# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

## Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgegeben von

**Dr. J. Jastrow**
in Berlin.

**VI. Jahrgang.**

Oktober 1896 bis September 1897.

**Mit Sach-, Orts- und Autorenregister.**



**Berlin 1897.**

Carl Heymanns Verlag.

Verlags-Archiv 2790.

# Inhalts-Verzeichniss.

## I. Sach-Register.

(Die mit * bezeichneten Beitäge sind leitende Aufsätze.)

### Allgemeine Sozial- und Wirthschafts-politik.

Allgemeine Sozialpolitik der Gemeinden (z. B. städtische Nothstandsarbeiten, städtische Lohnpolitik, Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter) s. durchweg unter „Kommunale Sozialpolitik“; Arbeitsnachweis s. „Der Arbeitsmarkt“; Arbeitslosigkeit vergl. auch „Soziale Zustände“; Interessenvertretungen (Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbekammern etc.) s. „Landwirthschaft“, „Handwerk und Grossindustrie“, „Handel, Kredit.“

## Kommunale Sozialpolitik.

Kommunaler Arbeitsnachweis s. „Der Arbeitsmarkt". Kommunale Wohnungspolitik s. unter „Wohnung"; Schule, Fach- und Fortbildung etc. s. unter „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Krankenhäuser s. unter „Gesundheitspflege"; Sparkassen s. unter „Versicherung, Sparkassen"; ebenso Armenpflege etc.

Spalte

## Soziale Zustände.

Gesundheitliche Zustände s. „Gesundheitspflege, Ernährung“; Mieths- und Grundstückspreise, Obdachlosigkeit etc. s. „Wohnungswesen“; Sozialstatistik (namentlich Organisation derselben) vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“; Unfallstatistik s. „Versicherung“; Einkommensvertheilung etc. ach Steuerstatistiken s. „Finanzen“; Schulzustände s. „Erziehung, Schule, Volksbildung“; Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“ und „Kommunale Sozialpolitik“.

## Frauenfrage.

Eherecht s. „Justiz“.



## Arbeiterbewegung.

Politische Parteien s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“; Recht der Arbeiterbewegung (Koalitionsrecht) s. ebenda; Einigungsversuche bei Strikes etc. vgl. auch „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse.“

## Unternehmerverbände.

Interessenvertretungen (Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelskammern, Innungen etc.) s. „Landwirthschaft", „Handwerk u. Grossindustrie", „Handel, Kredit".



## Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiterausschüsse.

Vgl. durchweg die Monatsbeilage „Das Gewerbegericht".



## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Allgemeines Vereins- und Versammlungsrecht s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik".

## Versicherung. Sparkassen.

Thätigkeit der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungs-Anstalten für Gesundheitspflege s. „Gesundheitspflege"; Wohnungspolitik der Invalidenversicherungs-Anstalten s. „Wohnungswesen".

### Krankenversicherung.



### Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften).



### Invaliden- und Altersversicherung.



### Arbeitslosen-Versicherung.



### Feuerversicherung.



### Versicherung im Allgemeinen.



### Sparkassen.

## Armenpflege.

Armenkinder-Pflege, Kinderspeisung, Lehrmittel-Lieferung etc. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Armenkranken-Pflege s. „Gesundheitspflege"; Obdachlosen-Fürsorge s. „Wohnungswesen"; Verpflegungsstationen und Nothstands-Arbeiten s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik" sowie „Kommunale Sozialpolitik".



## Gesundheitspflege. Ernährung

**einschl. Rettungsanstalten, Beerdigungswesen.**

Krankenkassen, freie Arztwahl s. „Versicherung"; Schulhygiene, Sprachkranke Kinder, Schulkinder-Speisung etc. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Wohnungshygiene s. „Wohnungswesen"; Gesundheitspflege im Arbeiterschutz s. „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion".



## Wohnungswesen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

Sozialpolitik an den Universitäten, Sozialpolitische Kurse etc., s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik". Jugendliche Arbeiter im Allg. s. „Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion", sowie „Soziale Zustände"; Lehrlingsbildung s. „Handwerk u. Grossindustrie" (bez. „Handel. Kredit", „Landwirthschaft").

## Kirche.



## Justiz.



## Finanzen.



## Heer und Marine.



## Ressort des Auswärtigen. Völkerrecht.



## Landwirthschaft.

## Handwerk und Grossindustrie (einschl. Bergbau).

Unternehmerverbände s. d.; Gewerbliche Arbeiter s. „Soziale Zustände", „Arbeiterbewegung", „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse", „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; Berufsgenossenschaften, Unfälle etc. s. „Versicherung"; Nothstandsarbeiten und Gewerbezählung s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik"; Arbeitsnachweis s. hauptsächlich „Kommunale Sozialpolitik", auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik". Wandergewerbe im allg. s. „Handel, Kredit"; Bauschwindel, Sicherung der Bauhandwerker etc. s. „Wohnungswesen". Apotheken s. „Gesundheitspflege".



## Handel, Kredit.

Unternehmerverbande s. d.; Kaufmännische Sonntagsruhe etc. s. „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion"; Sonstiges betr. kaufmännische Angestellte s. „Soziale Zustände", „Arbeiterbewegung"; „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion". Kaufmännische Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Prinzipalen u. Angestellten u. ä. s. „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse"; Berufsgenossenschaften, Unfälle etc. s. „Versicherung"; Kaufmännische Fach- und Fortbildung s. „Erziehung, Schule, Volksbildung". Apotheken s. „Gesundheitspflege" und „Kommunale Sozialpolitik". Bau-Darlehen etc. s. „Wohnungswesen". Landwirthschaftlichen Kredit und Getreidehandel s. „Landwirthschaft".



## Verkehr.

## Besprochene Bücher.

Arbeitsnachweis s. „Der Arbeitsmarkt", Jahresberichte der Fabrikinspektoren vgl. auch „Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion".

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

# II. Der Arbeitsmarkt.

Mittheilungen der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte.

(Erscheint vom 1. Oktober 1897 an als selbstständige Monatsschrift: Berlin, Druck und Verlag H. S. Herrmann.)

## Allgemeines.



## Verwaltung der Arbeitsnachweise.



## Lage des Arbeitsmarkts.



## Besprochene Bücher.



# III. Orts-Register.

Die Zahlen bedeuten die Spalten.

## A.

## C.

## D.



## E.

J.



K.



L.

## M.

### N.



### O.

## P.

## T.



## U.

# IV. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1896. Nummer 1.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Der Frauentag.

Zum erstenmal auf deutschem Boden tagte vom 19. bis 27. September in Berlin ein „Internationaler Kongress für Frauenwerke und Frauenbestrebungen." Der Gedanke, aus Anlass der Berliner Gewerbeausstellung einen solchen internationalen Kongress einzuberufen, ging merkwürdiger Weise gerade von der ältesten Richtung in der deutschen Frauenbewegung aus; doch wurde der Veranstaltung von vornherein das Ziel gegeben, alle Richtungen ohne Ausnahme zu umfassen.

Auf dem Kongress waren nicht nur alle westeuropäischen Länder, sondern auch Skandinavien, Finnland, Russland und Amerika vertreten; auch 2 Armenierinnen waren als Delegirte anwesend. Das Arbeitsprogramm umfasste ausser den allgemeinen Vorträgen über den Stand der Frauenbewegung in den verschiedenen Ländern Referate über Erziehung, vom Kinderhort bis zur Universität, über Frauenarbeit in Handel und Industrie, über Gesundheitspflege, Mässigkeitsbestrebungen und Sittlichkeitsfrage, sowie endlich über die Betheiligung der Frau am geistigen und namentlich am politischen Leben, über ihre Rechtsstellung etc.

Eine Betheiligung staatlicher oder städtischer Behörden, wie sie sonst bei Kongressen Sitte ist, die im Festsaale des Rathhauses tagen, fand nicht statt; eine englische Delegirte, welche bei Eröffnung des Kongresses sich an eine Berlinerin mit der Bitte wandte, ihr den Lordmayor zu zeigen, war sehr erstaunt, dass man ihr von städtischen Behörden nur die Frau des zweiten Bürgermeisters zeigen konnte. Auf der anderen Seite war aus den Kreisen der sozialdemokratischen Frauenbewegung zwar ein Referat zugesagt, aber im Moment, wo dieses erfolgen sollte, wurde statt dessen in ostentativer Form die Erklärung abgegeben, dass es nicht erstattet werden könne. An zwei Abenden der Kongresswoche wurden sozialdemokratische Volksversammlungen abgehalten zu dem doppelten Zwecke, seitens der proletarischen Frauen gegen jede Verquickung der Arbeiterinnenbewegung mit der allgemeinen Frauenbewegung Protest einzulegen und gleichzeitig den Besucherinnen des Kongresses Gelegenheit zu geben, die Arbeiterinnenbewegung im eigenen Lager kennen zu lernen. Die Abstinenz bezog sich nicht auf die Diskussions-Sitzungen, zu denen deutsche Sozialdemokratinnen erschienen und die ausländische Sozialdemokratie war auch unter den Referentinnen im Plenum vertreten, so durch die polnische Statistikerin Frau Dr. Daszynska und durch die italienische Aerztin Frl. Montessori.

Frau Gnauck-Kühne, eines der hervorragendsten Mitglieder der evangelisch-sozialen Frauengruppe, hat eine Betheiligung abgelehnt, weil sie in „100 Vorträgen von je 15 Minuten" keine Möglichkeit zu erspriesslicher Arbeit sehen konnte. „Das giebt Geplätscher, aber keinen tragfähigen Strom". Der Tadel klingt nicht unberechtigt; aber man muss aus der Geschichte dieses ersten deutschen Frauenkongresses und der noch so wenig einheitlich organisirten deutschen Frauenbewegung heraus das Programm beurtheilen. Der Kongress wollte eine Stätte sein, an welcher die Frauen der verschiedenen Länder und Richtungen sich über die zukünftigen Aufgaben der Frauenbewegung verständigen und gemachte Erfahrungen austauschen sollten. Letzterer Punkt, der in dem Titel „Frauenwerke" zum Ausdruck kommt, hat wohl die etwas bunte Reichhaltigkeit des Programms verschuldet, unter der der Kongress litt. Hätte man eine Anzahl der an sich höchst dankenswerthen Berichte über bestehende Einrichtungen gedruckt vertheilt, so wäre damit viel Zeit und Kraft gespart worden und den Theilnehmern bessere Gelegenheit gegeben, sich zu orientiren, als es bei der mündlichen Berichterstattung in dem akustisch sehr unzulänglichen grossen Saal möglich war, wo besonders die Vorträge in fremden Sprachen oft ungehört verrauschten.[1]

[1] Eine Sammlung der Berichte („Kongressbuch") soll im Buchhandel, im Verlage von Hermann Walther in Berlin erscheinen.

Was das Komitee bewogen haben mag, auf diesem ersten internationalen Kongress in Deutschland, dem von den Frauen auf den verschiedensten Gebieten bisher Geleisteten, den „Frauenwerken“, einen so grossen Platz einzuräumen gegenüber dem erst zu Leistenden, mag — wohl nicht aus Ueberschätzung, sondern aus Bescheidenheit entsprungen — das Bedürfniss gewesen sein, Heerschau zu halten über die vorhandenen Kräfte, ehe man den Feldzugsplan auf die grossen Ziele entwirft, und an dieser Heerschau die gesammte Frauen- und Männerwelt theilnehmen zu lassen. Welches diese Ziele sind, darüber blieb man von Anfang an nicht im Unklaren. Die erste Rednerin, Frau Stritt-Dresden, schloss ihre Ausführungen über die allmähliche Entwickelung der deutschen Frauenbewegung mit den Worten: „wir werden nicht im Anfang und nicht in der Mitte, sondern erst am Ende des Weges Halt machen, bei dem Bürgerrecht.“ Von den verschiedensten Ausgangspunkten, mochte es sich um Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, um Volks- und höhere Mädchenschulen, um Erschliessung neuer Berufsarten, oder was auch immer handeln, fand man den goldenen Schlüssel zu allen den Frauen noch verschlossenen Thüren in der politischen Gleichberechtigung, dem Recht für das Parlament zu wählen und gewählt zu werden. Die nächsten Jahre müssen es zeigen, wie Frl. Augspurg in ihrem Resumé über „das Recht der Frau“ sagte, wie weit die bisher geübte „stille Vereinsthätigkeit“ die deutsche Frau für dieses grosse Ziel vorbereitet hat.

Wir sind der Ansicht, dass unsere gesammten politischen Verhältnisse der Erreichung dieser Rechte augenblicklich besonders wenig günstig sind. Solange noch Regierung und weite Kreise des Bürgerthums von der blassen Furcht vor der Sozialdemokratie beherrscht sind, werden sie die Rechnung machen, dass mit der Gleichstellung der Frau derjenigen Partei eine ungeheure Stimmenvermehrung zufallen muss, deren Frauen am längsten „organisirt“ und aufgerüttelt sind. Dass die sozialdemokratische Frauenbewegung hinter der männlichen Sozialdemokratie zurücksteht, dass sie noch nicht wie diese auch an praktische Aufgaben mit nüchternem Sinn heranzutreten versucht hat, wird ihre Anziehungskraft eher erhöhen. Und wie viele aus der bürgerlichen Frauenbewegung dann zu ihnen übertreten, das ist garnicht abzusehen. Ist es doch für den politisch Unreifen, namentlich für die dem Idealen nachstrebende Frau viel verlockender, ein Zukunftsideal, fern und schön wie eine Fatamorgana, zu ersehnen, statt als Handlanger mühselig an der Brücke mitzubauen, die das alte mit dem neuen nothwendig verbinden muss. Der Beifall, den das ewig Radikale in Gestalt von Frau Zetkin sogar auf dem Kongress fand, zeigt, wie schnell eine solche Umstimmung eintreten kann.

Unter solchen politischen Verhältnissen gewinnt der entgegengesetzte Weg, von unten nach oben vorzugehen, eine erhöhte Bedeutung. Genau um dieselbe Stunde, wo in der Freitagssektion des Frauenkongresses eine Anzahl einzelner Punkte genannt wurden, in denen die Frau ihre Mitwirkung in der praktischen Verwaltung zunächst zu erstreben habe, behandelte in Strassburg der Armenpflegertag, im wesentlichen eine Versammlung städtischer Verwaltungsmänner, die Frage, welche Mittel und Wege es gebe, die Frauen zur Mitwirkung in der Armenpflege heranzuziehen.[1]) Hier wurde aus den Kreisen der Verwaltungsmänner heraus offen bekannt, dass man angesichts der praktischen Bedürfnisse den Widerstand gegen Betheiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung aufgebe. Es ist dies in Deutschland der erste durchschlagende Erfolg in dem Kampf für den Eintritt der Frau in die praktische Verwaltung.

[1]) Vgl. unten Spalte 20

Aehnliche Erfolge kann die deutsche Frauenbewegung auch auf andern Gebieten erringen, wenn sie ihre Kräfte sammelt. In jener Freitagssektion stand die Frage auf der Tagesordnung: „Auf welchen sozialen Arbeitsgebieten kann sich die gesammte Frauenwelt zu gemeinsamer Arbeit vereinigen?“ Als solche Punkte bezeichnete die Referentin, Frau Schwerin-Berlin: 1. die Umgestaltung der Volksschule. 2. die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. 3. die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung zum Schutz der Frauen und Kinder. 4. die Zulassung der Frauen zur Kommunalvertretung. 5. die Durchführung der Organisation der Arbeiterinnen. Das sind grosse Gebiete für gemeinsame Thätigkeit. Aber, je umfassender, je schwieriger. Was auf dem Kongress über bisherige Versuche zur Arbeiterinnen-Organisation berichtet wurde, klingt wenig erfreulich (denn die Verhältnisse in Finnland können für die grossen Industrieländer nichts beweisen). Einer der sachkundigsten Berichte, der von Miss Routledge über Women's Trade Unions, aus dem gelobten Lande der Gewerkvereine, hat doch in der Hauptsache von Misserfolgen zu reden. Es ist immer der traurige Zirkel, dessen Quadratur erst gefunden werden soll: tiefstes materielles und moralisches Elend, das in sich selbst die materiellen und moralischen Kräfte finden soll, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpfe zu ziehen. — Eine ebenso schwierige Frage, die Umgestaltung der Volksschule, ist ihrer Lösung vielleicht noch ferner. Das brennende Verlangen der akademischen Richtung in der Frauenbewegung nach Gymnasium und Universität sollte uns doch darüber nicht täuschen, dass dies mit Recht als eine Damenfrage bezeichnet wird, während unser ganzes Volk hungert nach einer zeitgemässen geistigen Nahrung. Frl. Hager-Halensee in ihrer Kritik der heutigen Fortbildungsschulen und ihrem Hinweis auf die Einheitsschule traf am sichersten diesen Punkt.

Trotz der bunten Fülle von Gegenständen, welche an den Theilnehmern des Kongresses vorüberzogen, lässt sich doch mit voller Sicherheit sagen, worauf sich das Hauptinteresse konzentrirte. Es waren dies im wesentlichen zwei Punkte: unter den Rechtsfragen das Bürgerliche Gesetzbuch, unter den wirthschaftlichen die Entlohnung der weiblichen Arbeit. Von Anfang bis zu Ende war der Kongress durchzittert von einem Schrei der Entrüstung über dieses Gesetzbuch, das noch am Ende des 19. Jahrhunderts die verheirathete Frau wie eine Unmündige behandelt, dem unehelichen Kind die natürlichsten Rechte versagt, das den Schutz des Eigenthums zum Zweck hat und doch das Eigenthum der Frau preisgiebt; eine Entrüstung, deren Nachhaltigkeit um so bemerkenswerther ist, da unter den männlichen Gegnern des Gesetzbuchs die ehemals hellodernde Empörung ohne Unterschied der Partei ebenso schnell verraucht ist, wie sie hier einmüthiglich festgehalten wird.

Die Erörterungen über die Entlohnung der weiblichen Arbeit erhielten ihre drastische Beleuchtung und gleichzeitig ihre sittliche Weihe durch den immer wiederkehrenden Hinweis auf die Begleiterin des Lohndrucks: die Prostitution. Die tieferen wirthschaftlichen Ursachen der Entsittlichung, welche aus den Berichten über die Arbeiterinnen-Enquête in Wien (Frau Schlesinger-Eckstein), über die trostlose Lage der italienischen Arbeiterin (Signora Montessori), aus dem Bericht über den Hülfsverein für kaufmännische weibliche Angestellte in Berlin, aus den Ohnmachts-Erklärungen englischer Sittlichkeitsvereine und sehr vieler anderer so schreiend deutlich zu Tage traten, — sie müssen auch dem Widerstrebendsten die Ueberzeugung aufdrängen, dass der Kampf für würdige Entlohnung der weiblichen Arbeit mehr als ein wirthschaftliches Interesse der einzelnen Berufsstände ist: es bildet in Wahrheit ein gemeinsames Kampfesziel für das ganze weibliche Geschlecht. Tausenden von Frauen ist erst durch diesen Kongress klar ge-

macht worden, welch' tiefe **sittliche** Bedeutung die Frauenforderung hat: „Für gleiche Arbeit gleichen Lohn!“

Charlottenburg-Berlin. Anna Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Die deutsche Berufszählung.

Es ist selbstverständlich, dass die Ergebnisse einer so umfassenden Erhebung wie der deutschen Berufs- und Gewerbeaufnahme vom 14. Juni 1895 nur allmählich gewonnen werden können. Dies gilt nicht nur vom Zahlenmaterial, sondern ganz besonders von den sich an dasselbe schliessenden Schlussfolgerungen. Denn einerseits können die letzteren mit völliger Sicherheit erst nach der Durcharbeitung des ganzen Tabellenwerkes gezogen werden, in dem die eine Tabelle die andere ergänzt und erklärt, andererseits werden die Resultate erst durch den Vergleich mit früheren Aufnahmen werthvoll, und es ist für einen solchen stets eine sorgsame bis auf die Erhebungsformulare[1]) zurückgehende Bearbeitung erforderlich, um zu erkennen, welche Veränderungen gegen früher als thatsächliche, und welche lediglich als Folge einer abweichenden Aufnahme oder Fragebeantwortung anzusehen sind.

Was bisher an Ergebnissen der Berufsaufnahme für das ganze Reich publizirt worden ist,[2]) wird hiernach nicht nur in den Zahlenangaben möglicherweise noch Aenderungen erfahren, sondern auch durch weitere Tabellen ergänzt und aufgeklärt werden.

Die Hauptzahlen für die **Erwerbsthätigkeit** sind die folgenden (im Vergleich mit der Aufnahme von 1882):

| Berufsgliederung | | männlich überhaupt | männlich % | weiblich überhaupt | weiblich % |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Erwerbsthätigen im Hauptberuf. . . . | 1882 | 13 372 905 | 60.37 | 4 259 103 | 18.46 |
| | 1895 | 15 506 682 | 61.03 | 5 264 408 | 19.97 |
| Die Dienenden . . . | 1882 | 42 510 | 0.19 | 1 282 414 | 5.56 |
| | 1895 | 25 364 | 0.10 | 1 313 954 | 4.99 |
| Die Angehörigen . . | 1882 | 8 082 973 | 36.49 | 16 827 722 | 72.94 |
| | 1895 | 8 850 061 | 34.83 | 18 667 214 | 70.81 |
| Die beruflosen Selbstständigen . . . . | 1882 | 652 361 | 2.94 | 702 125 | 3.04 |
| | 1895 | 1 027 082 | 4.04 | 1 115 549 | 4.23 |
| Bevölkerung überhaupt . . . . | 1882 | 22 150 749 | 100.00 | 23 071 364 | 100.00 |
| | 1895 | 25 409 159 | 100.00 | 26 361 125 | 100.00 |

Die Erwerbsthätigkeit hat hiernach bei beiden Geschlechtern zugenommen, sodass in der Zahl der Angehörigen ein relativer Rückgang (beim männlichen Geschlecht von 36.49 auf 34.83, beim weiblichen von 72.94 auf 70.81 %) zu verzeichnen ist. Die amtliche Statistik glaubt hieraus ableiten zu können, dass die Kinder jetzt zeitiger und häufiger zum Erwerb herangezogen werden. Doch ist an anderer Stelle auch von einer vollständigeren Erfassung der erwerbsthätigen mithelfenden Familienmitglieder die Rede, wodurch die Zahlen der Angehörigen naturgemäss zurückgegangen sind.

Auffallend ist einerseits **der Rückgang der Dienenden**, andererseits **die Zunahme der Beruflosen**. Was die erstere Erscheinung betrifft, so haben die männlichen Dienstboten sogar abgenommen (von 42 510 auf 25 364), während die weiblichen nur um 2 1/2 % zugenommen haben, gegen eine Vermehrung von 15 % der Gesammtbevölkerung in den 13 Jahren. Da das Halten von Dienstboten im Allgemeinen auf die Wohlhabenheit schliessen lässt, so wäre diese geringe Zunahme eben kein günstiges Zeichen, es sei denn, dass sie vielleicht durch nachfolgende Tabellen noch eine andere Erklärung fände. — Die Zunahme der beruflosen Selbstständigen wurde in der Statistischen Korrespondenz (No. 28/29 von 1896) des Kgl. Preuss. Statist. Bureaus für Preussen zum Theil damit erklärt, dass die in dieser Gruppe enthaltenen Rentner und Pensionäre sich sehr stark vermehrt hätten, während die in der Gruppe ebenfalls enthaltenen, von Unterstützungen lebenden Personen bei weitem nicht entsprechend der Bevölkerung zugenommen hätten. Es wurde darin eine segensreiche Wirkung der Gesetze über die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung erblickt, indem viele ehemalige Unterstützungs-Empfänger jetzt Renten-Empfänger geworden seien. Auch die Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amtes erwähnt, dass die Alters- und Invalidenrentner nicht zu den Unterstützten, sondern den Rentiers gerechnet seien. Ferner sei die bei den Beruflosen mit enthaltene Klasse der in Berufsvorbereitung Befindlichen vollständiger gezählt worden, als vor 13 Jahren. Dann sei die grosse Zahl der Altentheiler und Leibrentner, auch soweit sie in der Haushaltung des Sohnes und anderer Verwandten lebten, unter den Beruflosen von 1895 mit eingerechnet, während sie 1882 zu den Angehörigen gezählt wurden. Erwähnt wird auch, dass die pensionirten Militärpersonen und Beamten, sowie ihre Wittwen stark zugenommen hätten. Die spezielle Zusammensetzung der Gruppe stellt sich, wie folgt:

| Gruppe der beruflosen Selbstständigen | 1882 | 1895 |
|---|---|---|
| 1. Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende . . . . . . . . | 810 458 | 1 288 484 |
| 2. Von Unterstützung Lebende (ohne die zu 5) . . . . . . . . . . . . . . | 177 855 | 173 853 |
| 3. Nicht in ihrer Familie Lebende, Studirende, Seminaristen, Schüler, Zöglinge in Erziehungs-, Kadetten-, Waisenhäusern etc. . . . . . . . . . . . . | 145 356 | 414 380 |
| 4. Insassen von Invaliden - Versorgungs-, Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . . | 46 357 | 54 251 |
| 5. Insassen von Armenhäusern . . . . . | 27 675 | 36 062 |
| 6. Insassen von Siechen- und öffentl. Irrenanstalten . . . . . . . . . . . . . | 43 703 | 81 737 |
| 7. Insassen von Straf- und Besserungsanstalten . . . . . . . . . . . . . . | 69 162 | 61 245 |
| 8. Ohne Berufsangabe . . . . . . . . | 33 920 | 32 589 |
| Zusammen ohne Beruf und Berufsangabe | 1 354 486 | 2 142 601 |

Diese Zahlen zeigen, dass die grosse Gruppe der Rentner und Pensionäre stark zugenommen hat (um 59 %), doch ist dies wesentlich der Vermehrung der pensionirten Militärs, Beamten, sowie der Arbeiterrentner zu danken. Die Zahl der letzteren, welche in der Berufsstatistik nicht besonders angegeben ist, belief sich nach anderweitigen Quellen etwa auf 347 000. Rechnen wir, da sich nicht alle Alters- und Invalidenrentner bei der Berufsaufnahme als solche bezeichnet haben, nur einen Theil derselben von der Hauptsumme ab, so würden nur höchstens 1 000 000 Rentiers und Pensionäre vorhanden sein, sodass von der starken Zunahme wenig übrig bleibt. Uebrigens weichen für die soziale Gliederung und wirthschaftliche Beurtheilung diese beiden Arten erheblich von einander ab. Bei den übrigen Klassen ist die Ursache der Vermehrung der in Berufsvorbereitung Befindlichen durch die angegebene Erläuterung des Kaiserlichen Statistischen Amtes gegeben. Auffallend und — wenn nicht etwa durch gegenüber der Vorzählung abweichende Zurechnung zu erklären — auch erfreulich wäre die Abnahme der Strafgefangenen, während die Unterstützten (einschl. derer in Anstalten, No. 2, 4, 5 und 6) sich von 295 590 auf 345 903 vermehrt haben, also etwas mehr als die Gesammtbevölkerung. Wenn hierunter die Klasse der von Unterstützung Lebenden ausserhalb der Anstalten Befindlichen abgenommen hat, so liegt dies daran, dass die eigentlich hierhin gehörenden Rentner der Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung eben fehlen, während im Jahre 1882 ein Theil dieser Personen als aus öffentlichen Mitteln unterstützt, hier gezählt wurde. Sehr stark haben die in Anstalten untergebrachten Armen zugenommen. So haben sich die Insassen von Invaliden- und Wohlthätigkeitsanstalten um 17, von Armenhäusern um 31, von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten sogar um 87 % vermehrt, während die Gesammtbevölkerung, wie angeführt, nur um 15 % zunahm. Wenn auch möglicher Weise die Erklärung dieser, Verhältnisse darin zu suchen ist, dass 1882 eine Unterbringung der in Anstalten Befindlichen bei den betreffenden Berufsklassen erfolgte, 1895 dies — vielleicht wegen mangelnder Berufsangabe — nicht geschah, so bleibt doch die Zahl der Unterstützten eine verhältnissmässig grosse.

[1]) Ueber die Formulare ist zu vergleichen: Hasse in No. 18 und 19 und Verfasser dieses Aufsatzes in No. 16 und 20, Jahrg. 1895 dieses Blattes.

[2]) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft 1896, Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht. 1,00 M.

Wenden wir uns nun den Hauptberufs-Gruppen der Bevölkerung zu und vergleichen mit den Zählungen von 1871 und 1882, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

| Berufsarten | Bevölkerung 1895 | Prozentverhältnisse 1871 | 1882 | 1895 |
|---|---|---|---|---|
| A. Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthsch., Fischerei | 18 501 307 | 29,8 | 42,5 | 35,8 |
| B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen | 20 253 241 | 32,1 | 35,5 | 39,1 |
| C. Handel und Verkehr | 5 966 845 | 8,9 | 10,0 | 11,5 |
| D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art | 886 807 | 17,2 | 2,1 | 1,7 |
| E. Armee, Hof-, Staat-, Gemeinde-, Kirchen-Dienst, freie Berufe | 2 835 222 | 5,5 | 4,9 | 5,5 |
| (davon Armee u. Marine) | (736 900) | (1,9) | (1,3) | (1,4) |
| F. Ohne Beruf und Berufsangabe | 3 326 862 | 5,9 | 5,6 | 6,4 |
| Zusammen | 51 770 284 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass sich Landwirthschaft und Industrie im Deutschen Reich nahezu die Waage halten. Indessen bedürfen die einzelnen Zahlen näherer Erklärung. Zunächst ist der Antheil des Jahres 1871 von 29,8 für die Landwirthschaft zu gering, weil die Zählung im Winter (am 1. Dezember) stattfand, dann aber weil hierhin der grösste Theil der damals nach ihrem Beruf nicht genau untergebrachten Lohnarbeiter wechselnder Art einzurechnen sein würde. Die Zahl 29,8 als Prozentziffer der landwirthschaftlichen Bevölkerung innerhalb der gesammten ist demnach die Minimalzahl, während das Maximum der Einrechnung des ganzen Antheils der Gruppe D also auf 17,2 % zu berechnen sein würde. Die Sommerzählung des Jahres 1882 weist dann eine landwirthschaftliche Bevölkerung von 47,5 % und des Jahres 1895 von nur 35,8 % auf. Man könnte versucht sein zu glauben, dass der Rückgang vielleicht darin begründet ist, dass die Zählung von 1882 auf eine möglichst weitgehende Erfassung des landwirthschaftlichen Berufs gerichtet gewesen ist, diese Tendenz aber 1895 nicht obgewaltet hat. Dafür geben indessen die Formulare keinerlei Anhalt; vielmehr ist, wenigstens soweit die landwirthschaftliche **Betriebsstatistik** in Frage kommt, durch die 1895 auf den Fragebogen noch ausdrücklich verlangte Ausfüllung einer Landwirthschaftskarte auch bei dem Halten von Kühen zu Milchhandel oder Molkerei eher noch eine Erweiterung eingetreten.

Betrachtet man diese Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung genauer, so ergiebt sich, dass bei Ausschluss der Gärtnerei, Fischerei, Thierzucht, Forstwirthschaft und Jagd in der eigentlichen Landwirthschaft Thätige gezählt wurden:

| | 1882 | 1895 | % + oder — |
|---|---|---|---|
| männlich | 5 537 333 | 5 315 225 | — 4,01 |
| weiblich | 2 526 633 | 2 730 216 | + 8,06 |
| Zusammen | 8 063 966 | 8 045 441 | — 0,23 |

Hiernach haben also nur die Männer einen Rückgang erfahren. Die Zunahme beim weiblichen Geschlecht dagegen wird zum Theil auf eine 1895 stärker erfolgte Einrechnung von mithelfenden Familienangehörigen geschoben.

Geht man in der Analyse dieser Zahlen noch einen Schritt weiter, indem man die selbstständigen Landwirthe nach der Stellung in ihrem Berufe unterscheidet, so findet sich für die eigentlichen selbstständigen Landwirthe eine Zunahme von 12 %, welche also hinter der der Bevölkerung wenig zurücksteht, bei dem männlichen Geschlecht jedoch etwas geringer (10 % oder 201 104 Landwirthe) ist, als beim weiblichen. Einen ganz ausserordentlichen, nahezu unwahrscheinlichen Rückgang zeigt dagegen die Landwirthschaft der Tagelöhner und sonstigen Arbeiter (Schäfer, Hirten etc.) auf **eigenem oder gepachtetem** Land (ausschliesslich des Deputat- oder Halbpachtlandes). Der Rückgang beträgt hier nahezu 60 %, würde also (soweit er nicht etwa auf zur Zeit noch unbekannten technischen Aenderungen in der Auszählung des Materials beruhen sollte) auf eine Umwälzung dieser kleinsten Art der Landwirthschaft beruhen.

| Berufstellung | Ueberhaupt 1882 | Ueberhaupt 1895 | Männlich 1882 | Männlich 1895 | Weiblich 1882 | Weiblich 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Selbstständige, Pächter etc. | 2 252 531 | 2 530 539 | 1 976 674 | 2 177 778 | 275 857 | 352 761 |
| Gutsverwalter, Inspekt., Volontaire | 47 465 | 46 208 | 41 590 | 29 116 | 5 875 | 17 092 |
| Gutsaufseher, Vögte etc. | | 28 326 | | 27 434 | | 892 |
| Rechnungsführer, Buchhalter | | 2 444 | | 2 371 | | 73 |
| Erwerbsthät., Familienangehörige | 1 872 834 | 1 890 867 | 990 830 | 881 488 | 882 004 | 1 009 379 |
| Knechte und Mägde | 1 569 957 | 1 718 885 | 962 621 | 1 068 096 | 607 336 | 650 789 |
| Tagelöhner, Schäfer etc. mit eigen. Land, | 947 405 | 382 872 | 779 824 | 315 399 | 167 581 | 67 473 |
| Tagelöhner, Schäfer etc. ohne eigen. Land | 1 373 774 | 1 445 300 | 785 794 | 813 543 | 587 980 | 631 757 |
| Zusammen Landwirthsch. | 8 063 966 | 8 045 441 | 5 537 333 | 5 315 225 | 2 526 633 | 2 730 216 |

Im Uebrigen zeigen die Zahlen, dass man trotz des Zurücktretens der landwirthschaftlichen Bevölkerung **innerhalb der Gesammtbevölkerung** keineswegs von einem Rückgang in der Zahl der Landwirthe, sondern von einer mit der Bevölkerungszunahme fast Schritt haltenden Vermehrung derselben sprechen muss; und dies gilt nicht nur von den Selbstständigen, sondern auch von den Knechten, Mägden, Tagelöhnern ohne eigenen landwirthschaftlichen Betrieb; ihre Zahl stieg auf 3 164 189 Personen oder um 7½ %. Ganz besonders stark aber erscheint die Zunahme des Verwaltungspersonals von 47 465 auf 76 978 Personen. Ob diese Zunahme etwa durch die neue Versicherungsgesetzgebung, welche vielfach zur Anstellung von Bureaubeamten genöthigt haben dürfte, verursacht ist oder wodurch sonst, dürfte durch späteres Material noch aufzuklären sein.

Ueberhaupt wird — wie schon eingangs erwähnt — erst die allmähliche Durcharbeitung des Zahlenmaterials eine Aufklärung mancher noch unklarer Zahlenergebnisse bringen. Dies ist namentlich von der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik zu erwarten, welche nach einer Mittheilung der amtlichen Preussischen Statistik zeigen würde, dass der landwirthschaftliche Kleinbetrieb zugenommen hat. Aus den bisher vorliegenden Zahlen dürfte dies noch nicht zu entnehmen sein.

Nächst der Landwirthschaft spielt in der Gruppe A der Reichsstatistik nur noch die Gärtnerei mit 108 462 Erwerbsthätigen (1882: 55 168) eine Rolle. Die Zahlen der Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei sind zu unbedeutend gegenüber der Hauptgruppe. Auf die Frage des Nebenberufs soll hier nicht eingegangen werden.

Als Gruppe B fasst die Reichsstatistik Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen zusammen und zählt hier 8 281 230 Erwerbsthätige. Im Vergleich mit der Zählung von 1882 ergiebt sich:

| Stellung im Beruf | 1882 | 1895 |
|---|---|---|
| Selbstständige, Geschäftsleiter | 1 861 502 | 1 774 481 |
| Selbstständige Hausindustrielle | 339 644 | 287 389 |
| Technisches, Aufsichts-, kaufmännisches Personal | 99 076 | 263 747 |
| Gesellen, Lehrlinge, Maschinisten, Kutscher, auch im Betriebe thätige Familienangehörige | 4 096 243 | 5 955 613 |
| Industrie zusammen | 6 396 465 | 8 281 230 |

In diesen Zahlen kommt eine Abnahme der Selbstständigen bei gleichzeitiger Zunahme der Angestellten zur Erscheinung, was als Vermehrung der Grossbetriebe angesehen werden kann, zumal auch das für solche Betriebe hauptsächlich in Betracht kommende technische, beaufsichtigende und kaufmännische Personal stark gestiegen ist.

Bemerkenswerth ist ausserdem der Rückgang der selbstständigen Hausindustriellen, welcher bei dem männlichen

Geschlecht 10,5, bei dem weiblichen 20,6 % betrug. Die Reichsstatistik weist aber ausdrücklich darauf hin, dass der Hausbetrieb als Nebengewerbe sich stark vermehrt hat (auf 46 775 Personen überhaupt), und zwar um 17,9 % beim männlichen und um 71,6 % beim weiblichen Geschlecht.

Bei der Wichtigkeit, welche die Frage der Hausindustrie gerade zur Zeit beansprucht, seien nachstehend die hauptsächlichen Berufsarten der selbstständigen Industriellen angeführt:

| Berufsarten | | als Hauptberuf männl. | als Hauptberuf weibl. | als Nebenberuf männl. | als Nebenberuf weibl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hausindustrie überhaupt | 1882 | 175 440 | 164 204 | 15 743 | 16 441 |
| | 1895 | 157 002 | 130 387 | 18 559 | 28 216 |
| Insbesondere: | | | | | |
| Näherinnen . . | 1882 | — | 48 922 | — | 1 980 |
| | 1895 | — | 29 758 | — | 2 536 |
| Schneiderei . . | 1882 | 11 186 | 11 649 | 169 | 374 |
| | 1895 | 22 902 | 13 362 | 672 | 928 |
| Konfektion (Kleider, Wäsche) | 1882 | 657 | 4 510 | 45 | 287 |
| | 1895 | 1 647 | 8 736 | 55 | 1 198 |
| Spinnerei, Weberei | 1882 | 103 480 | 34 364 | 11 252 | 4 295 |
| | 1895 | 62 650 | 25 383 | 10 523 | 6 008 |
| Strickerei (Strümpfe) | 1882 | 19 368 | 8 179 | 1 432 | 960 |
| | 1895 | 9 336 | 9 911 | 736 | 4 083 |
| Stickerei etc. und Posamenten | 1882 | 3 667 | 27 563 | 333 | 3 884 |
| | 1895 | 3 876 | 17 862 | 540 | 5 929 |
| Zusammen . . . | 1882 | 138 358 | 135 187 | 13 231 | 11 780 |
| | 1895 | 100 411 | 105 012 | 12 526 | 20 682 |

Am auffallendsten ist der nach diesen Zahlen bei den hausarbeitenden selbstständigen Näherinnen im Hauptberuf eingetretene starke Rückgang. Fast scheint es, als ob derselbe zum kleinen Theil durch die Hausarbeit im Nebenerwerbe, zum grossen Theil aber durch ein Eintreten männlicher Arbeiter ausgeglichen ist. Wenigstens haben sich die hausgewerblichen Schneider an Zahl verdoppelt. Umgekehrt ist der Rückgang der männlichen Hausindustriellen in der Strickerei durch eine stärkere Betheiligung der weiblichen Hausarbeiter im Haupt- und namentlich im Nebenberuf zum Theil ausgeglichen.

Die mit der Industrie eng zusammenhängende Gruppe C (Handel und Verkehr) setzt sich in folgender Weise zusammen:

| Handel und Verkehr | | männl. | weibl. |
|---|---|---|---|
| Selbstständige . . | 1882 | 550 936 | 150 572 |
| | 1895 | 640 940 | 202 616 |
| Abhängige . . . . | 1882 | 721 272 | 147 538 |
| | 1895 | 1 117 950 | 376 992 |
| Zusammen . | 1882 | 1 272 208 | 298 110 |
| | 1895 | 1 758 900 | 579 608 |
| Insbesondere Waarenhandel: | | | |
| Selbstständige und Abhängige | 1882 | 527 402 | 147 452 |
| | 1895 | 726 955 | 270 314 |

Das Resultat ist bei den Männern eine ungefähr der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Selbstständigen, dagegen eine ausserordentlich starke, auf eine Vergrösserung der Betriebe hinweisende Steigerung der Zahl der Abhängigen (um 55 %). Beim weiblichen Geschlecht haben die Selbstständigen um 35, die Abhängigen sogar um 156 % zugenommen, so dass das Ergebniss dieses dreizehnjährigen Eindringens der Frauen in den Handel eine Verschiebung des Verhältnisses von 234 auf 330 Frauen auf je 1000 Männer zur Folge gehabt hat.

Den Hauptantheil an den verschiedenen Zweigen des Handels hat nach wie vor der Waarenhandel (einschliesslich des Produktenhandels). Ihm gehören etwa 43 % der sämmtlichen Handeltreibenden an. Auch hier ist die starke Zunahme der weiblichen Erwerbsthätigen ersichtlich.

Fassen wir schliesslich die sämmtlichen in Landwirthschaft, Industrie und Handel gezählten Gehülfen, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge (ausschliesslich der Beamten und höher stehenden Gehülfen), sowie die Lohnarbeiter wechselnder Art und die Dienstboten im Haushalt und ausserhalb desselben zusammen, so ergiebt sich eine Zahl von 14 580 251 Personen (9 295 028 männl., 5 285 233 weibl.) oder 60 % aller Erwerbsthätigen wie schon dreizehn Jahre zuvor.

Berlin. E. Hirschberg.

**Sozialpolitische Konsularberichterstattung.** In den Konsularberichten, welche das Septemberheft des „Deutschen Handels-Archivs" veröffentlicht, findet sich ebenso seltener als bemerkenswerther Weise an zwei Stellen eine Berücksichtigung der „Arbeiterverhältnisse." So berichtet der Konsul in Vancouver (Kanada) über die starke Konkurrenz, die das aussereuropäische Element dortselbst, den meisten Arbeitern bereitet, und giebt Daten über die durchschnittlichen Taglöhne. Desgleichen berichtet der Konsul in San Francisco über den Stand der Arbeitsgelegenheit in Kalifornien und theilt mit, dass die Gesetzgebung nach langem Zögern und trotz der unausgesetzten Opposition privater Anstalten dem Staats-Arbeitskommissar vor Kurzem die Befugniss beigelegt hat, unentgeltlich Arbeit nachzuweisen und alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Angabe nach hätte der Kommissar in Folge dessen seit Erlass des betreffenden Gesetzes bereits etwa 8000 Personen nicht nur in Californien, sondern in weiterer Entfernung Arbeitsgelegenheit verschafft. —

Die kargen sozialpolitischen Mittheilungen der deutschen Konsulate im Auslande beziehen sich fast ausschliesslich auf die eventuellen Chancen einer Auswanderung nach dem Konsularsprengel. Auch diese Berichterstattung wäre zweifellos von Werth, wenn sie allgemein und regelmässig stattfände, so dass daraus in der Centrale etwa eine regelmässige Uebersicht über den Stand der Arbeitsgelegenheit im Auslande hergestellt werden könnte. Etwas Aehnliches bietet in England die „Labour Gazette" für die englischen Kolonien, indem sie regelmässige Berichte über die Lage der überseeischen Arbeitsmärkte (Australien, Kap und Kanada) publizirt. Die englischen Konsuln beschränken sich jedoch nicht auf diese unabweislich nothwendigen Mittheilungen, sondern berichten sehr häufig und eingehend über sozialpolitische Angelegenheiten allgemeinen Interesses, über Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. So finden sich unter den jüngsten Publikationen des Foreign Office ausführliche Berichte von englischen Konsulen in der Schweiz über die kantonale Arbeitslosen-Versicherung und des Kölner Konsuls über die dortige kommunale Arbeitslosen-Kasse, so haben die englischen Konsuln in Deutschland eingehenden Bericht über die Entwickelung der Unfall-, Kranken- und Altersversorgung u. s. w. erstattet. Die englischen Konsuln, und die amerikanischen kaum minder, wenden ihre Aufmerksamkeit namentlich den Fortschritten auf hygienischem Gebiete zu. Es wäre zu wünschen, dass auch die deutschen Konsuln ihre Berichte in der angedeuteten Hinsicht etwas moderner gestalten würden.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Fürsorge für die Fleischversorgung Wiens.** Zur Verbilligung des Fleischkonsums war im Wiener Stadtrath eine Vermehrung der 280 Fleischstände beantragt worden. Sie wurde in der Sitzung am 16. Sept. abgelehnt, dagegen wurden Anträge des Vize-Bürgermeisters Dr. Lueger angenommen, wonach sofort mit den derzeitigen Inhabern der Fleischstände Verhandlungen anzuknüpfen sind, ob sie bereit sind, bezüglich der Fleischpreise bindende Verpflichtungen einzugehen. Auf dem täglichen Fleischmarkt sollen die Kaufpreise ersichtlich gemacht werden. Der Magistrat soll über Errichtung einer kommunalen Grossschlächterei sowie über den direkten Bezug der Schlachtthiere unter Ausschluss des Zwischenhandels, endlich über die Herstellung von grossen Kühlanlagen Bericht erstatten. Desgleichen wurde von der Versammlung ein Antrag angenommen, den Magistat zum baldigen Bericht darüber aufzufordern, ob es thunlich sei und wie es durchgeführt werden könne, dass die Produzenten ihr Vieh an ein städtisches Uebernahmsamt senden und die Kommune auch den Verkauf durch beeidete städtische Organe besorgen lasse, nachdem auch Marktdirektor Kainz diesen Vorschlag für durchführbar erklärt und bemerkt hatte, dass er selbst bereits für die Schaffung eines kommunalen Uebernahmsamtes gesprochen habe.

**Freibänke für die Landgemeinden im Kreise Mainz.** Das Grossherzogliche Kreisamt Mainz hat mit Zustimmung des Kreisausschusses unter dem 28. Januar 1896 eine Fleischverkaufs-Ordnung für die Landgemeinden im Kreise Mainz

erlassen. Der Fleischverkauf unterliegt in seinem ganzen Umfang danach der polizeilichen Kontrolle hinsichtlich der Reinlichkeit der Arbeits-, Verkaufs- und Aufbewahrungsstätten, der Instrumente, hinsichtlich der Güte des Fleisches, des Einwickelpapiers u. s. w. Noch geniessbares aber nicht für ladenrein befundenes Fleisch darf ausser in den öffentlichen Schlachthäusern nur auf den öffentlichen „Freibänken" verkauft werden, die jede Gemeinde nach Entscheidung des Kreisamtes zu errichten hat. Auch Korporationen, wie landwirthschaftliche Genossenschaften, Viehversicherungs-Vereine, oder Metzger-Innungen kann die Errichtung von „Freibankstellen" gestattet werden. Von jedem Verkauf auf den Freibänken muss die Polizei nochmaliger Kontrolle wegen sofort benachrichtigt werden. Im Innern des Verkaufslokals muss an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Druckschrift zu lesen sein:

„Es wird empfohlen, das hier gekaufte Fleisch nur in vollständig gar gekochtem Zustande zu geniessen."

Ausserdem muss sowohl der festgesetzte Preis, als auch der Umstand oder die Krankheit, wegen deren das betreffende Schlachtvieh als nicht ladenrein bezeichnet wurde, für jeden Käufer sichtbar angeschrieben sein. Die Bestimmung des Preises steht dem Eigenthümer zu, doch kann sie auch der Ortsbehörde überlassen werden. Metzgern und Fleischverkäufern ist es untersagt, auf den Freibänken selbst oder durch andere Personen zu kaufen; Wirthe und Garköche dürfen dies nur mit Erlaubniss der Polizei und wenn sie in ihrem Lokal eine deutlich sichtbare Tafel anbringen:

„Hier werden Fleischspeisen von nicht ladenreinem Fleisch verabfolgt."

Die Gebühren für die Benutzung der Freibank, welche in die Gemeindekasse fliessen, betragen einschliesslich der Ueberwachung und Reinigung:

für ein Stück Grossvieh . . . . $4_{00}$ M.
„ „ „ Kleinvieh . . . . $2_{00}$ „

Fleischstücke im Gesammtgewicht bis 100 Pfund werden einem Stück Kleinvieh gleichgerechnet. Erfolgt der Verkauf nicht durch den Eigenthümer, sondern durch den Freibankaufseher, so sind für den Verkauf pro kg 2 Pf. zu entrichten, für Erhebung des Geldes 2% des vereinnahmten Betrages.

**Städtische Radfahrer-Uebungsbahn und Lawn-tennis-Plätze in Hannover.** Für die Pflege körperlicher Uebungen im Freien hat die Stadt Hannover eine neue Einrichtung geschaffen. Stadtbaurath Bokelberg beantragte bei den städtischen Kollegien in ihrer gemeinschaftlichen Sitzung vom 18. September, auf dem bisherigen Kinderspielplatz in der Gartenmasch eine Radfahrer-Uebungsbahn und Lawn-tennis-Plätze einzurichten, wofür ein Kostenaufwand von 9300 M. erforderlich sei. Die Einnahmen aus der Anlage würden auf 1500 bis 2000 M. berechnet. Die Kollegien genehmigten mit der Bewilligung der Summe die Ausführung des Planes.

**Kommunales Programm für evangelische Arbeitervereine.** Im „Evangelischen Arbeiterboten" (Hattingen) vom 12. September d. Js. veröffentlicht Pastor Lorenz-Erfurt Grundzüge eines kommunalen Programms für evangelische Arbeitervereine. Dieselben umfassen folgende Forderungen: soziale Kommissionen in den Gemeindeverwaltungen, städtische Organisation der Arbeitsvermittelung im Anschluss an das Gewerbegericht, städtische Arbeiten gegen Arbeitslosigkeit mit Ausschluss Nichtortsangehöriger, Arbeitslosenstatistik, Ersatz des Submissionsverfahrens durch direkte Vergebung der städtischen Arbeiten an ortsansässige Lieferanten und Handwerker; Bauordnungen, „die auch das Bauen von Arbeiterhäusern, nicht Miethskasernen, ermöglichen"; kommunale Besteuerung unter kräftiger Heranziehung des Kapitals und Schonung des kleinen Mannes; Fürsorge für Volkshygiene (öffentliche Promenaden, Volksbäder, Spielplätze) und für Volksbildung (Unentgeltlichkeit der Museen, Ausstellungen, billige Theater, Volksbibliotheken, Lesehallen, Freistellen an höheren Schulen, Fachausbildung für den Handwerker).

**Der fünfte westpreussische Städtetag** tagte unter Vorsitz von Prof. Böthke-Thorn am 21. September in Marienburg. Sein einziger, freilich sozialpolitisch inhaltsschwerer positiver Beschluss war die Annahme eines Antrages, wonach der Vorstand beauftragt wird auf eine Abänderung des § 56 No. 6 und § 65 Abs. 2 der Städtordnung hinzuwirken, soweit derselbe eine Anstellung der Gemeinde-Beamten vorschreibt. Die Begründung des Antrages zeigt, dass durch ihn ein Vorstoss gegen die Rechte der Bureau-Hilfsarbeiter angebahnt werden soll, wie das in Berlin versucht worden ist (vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. V, No. 33). — Die ungerechtfertigte Höhe der städtischen Servissteuern beleuchtete Stadtv. Hallbauer-Graudenz auf Grund des Materials, das ihm die meisten betheiligten westpreussischen Städte zur Verfügung gestellt hatten. Im vergangenen Jahre seien in den Etat der Stadt Graudenz 5000 Mk. Servissteuer eingestellt worden. Eine derartige Steuer sei ungerechtfertigt, denn die Verpflegung der Truppen sei eine Sache des Reiches. Wie hoch die Belastung der Städte sich stelle, gehe aus dem Umstande hervor, dass einige wenige westpreussische Städte die Summe von ca. 160 000 Mark Servissteuern aufbringen müssten. Die Sätze der Vergütung für Natural-Lieferungen seien viel zu niedrig; sie seien vor 30 Jahren festgestellt worden, und seit dieser Zeit sei alles viel theurer geworden. Jedenfalls würde es sich empfehlen, dass die Städte versuchten, in eine höhere Servisklasse versetzt zu werden. Bürgermeister Dembski-Dirschau hielt die Schätzung von 160000 M. für zu niedrig. In der Statistik von Hallbauer seien nur die Beträge aufgeführt, die durch städtische Steuern aufgebracht würden. In anderen Städten würden die Einquartirungslasten von den Einwohnern getragen, so dass die Belastung sich viel höher stelle, als 160000 M. — Zur kommunalen Steuerpolitik hat der Ref. Meissner-Elbing folgende Thesen aufgestellt:

I. Die Realsteuern sind ihrer Natur nach nicht ergiebig genug, um die überwiegende Last der Kommunalsteuern auf sie zu basiren. II. Die Einnahmen aus den Gebühren, Beiträgen und nach Lage der gegenwärtig geltenden Bestimmungen auch aus den indirekten Steuern bringen und können bei gleicher Lage der Gesetzgebung auch nur einen kleinen Bruchtheil der nothwendigen Einnahmen bringen. III. Die Veranlagung der städtischen Abgaben muss möglichst auf Grundlage der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler erfolgen. IV. Den städtischen Gemeindewesen könnte eine wesentliche Erleichterung ihrer Steuerlast geschafft werden, wenn denselben 1. die Kosten der ihnen überwiesenen staatlichen Aufgaben in gleicher Weise erstattet würden, wie dies den Gemeinden des platten Landes gegenüber geschieht; 2. bei der bevorstehenden Neuordnung der Beamtengehälter endlich das seit Jahrzehnten wiederholt seitens vieler Minister gegebene Versprechen erfüllt würde, das Steuerprivilegium der Beamten aufzuheben

Nach einer vorgelegten Uebersicht sind in den westpreussischen Städten die Gemeindesteuern um 766819 M. gestiegen, und zwar kommen auf Danzig allein 530000 M., denen allerdings eine bedeutende Steigerung der Einnahmen aus Gebühren gegenübersteht. 16 Städte haben die Zuschläge zu der Einkommensteuer herabgesetzt; 19 Städte dieselben erhöht. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern, so meint der Vortragende, würden wohl nicht mehr als 5%, aus Gebühren und sonstigen Einnahmen 20% bringen, so dass bei der heutigen Lage der Gesetzgebung immer 75% an direkten Steuern erhoben werden müssten. Die Stadt Hammerstein allein erhebt 100%, 20 Städte von 100 bis 200, 33 Städte von 200 bis 300 und 2 Städte erheben mehr als 300% der Einkommensteuer. Den höchsten Zuschlag erhebt Löbau mit 434%. Selbst Putzig, welches früher keinen Zuschlag erhob, hat jetzt 125% ausgeschrieben. 8 Städte haben sich genöthigt gesehen, die Realsteuern zu erhöhen. Darauf allerdings werde immer von der Regierung gedrungen. 15 Städte überschreiten bereits heute das zulässige Maximum der Realsteuern. 17 erheben 200% und haben die Maximalgrenze erreicht, 21 Städte erheben einen Zuschlag von 100 bis 150% und nur 4 Städte sind im Stande, die Realsteuern um 50% zu erhöhen. In der letzten Zeit seien Anzeichen bemerkbar geworden, dass der Minister die Genehmigung der Steuerpläne den Bezirks-Aufsichtsbehörden überlassen wolle. Diese wüssten mit der Lage der einzelnen Kommunen besser Bescheid als die Centralinstanz in Berlin.

## Arbeiterbewegung.

**Verbandstag der Katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands.** Anfang September fand in Amberg i. B. der VI. Verbandstag der Katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands statt, der eine Reihe über das politische Pro-

gramm der Zentrumspartei hinausgehender Forderungen formulirte. Dahin gehören: der zehnstündige Maximalarbeitstag im Allgemeinen und der achtstündige für die gefährlichen Betriebe (ob für Industrie und Handwerk ist nicht gesagt); gesetzliche Festlegung eines Mindestlohnes für alle Betriebe, welche der Fabrikinspektion unterstehen, zunächst vertragsmässige Festlegung bei den öffentlichen Submissionsbedingungen und Arbeitsvergebungen, Erhöhung des ortsüblichen Tagelohnes, der auf Grund von §. 8 des K.-V.-G. (der Beschluss sagt irrthümlich G.-O.) festzusetzen ist, und Erkämpfung von Lohntarifen durch die Organisation an Stelle der Akkordlöhne („Mordlöhne" sagt die Begründung); weiterer Arbeiterschutz für gefährliche Betriebe durch bundesräthliche Verordnungen, Verkehr der Vereine mit der Fabrikinspektion, Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken, völliges Verbot derselben für Hoch- und Tiefbauten, Schutzbestimmungen für das Gastwirthspersonal; gesetzliche Regelung der städtischen Arbeitsvermittlung nach der Richtung der Zentralisation, Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Dienstboten; Vereinfachung und Verbesserung der staatlichen Arbeiterversicherung, namentlich im Hinblick auf die Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Die meisten dieser Forderungen sind direkt der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entnommen. Trotzdem betheiligte sich die Königliche Gewehrfabrik in Amberg durch ihren Direktor ostentativ an den Verhandlungen. Es wird sich nun fragen, inwieweit es den katholischen Arbeitervereinen darum zu thun ist, die ernsthafte Unterstützung ihrer politischen Vertretung im Reichstage für die Forderungen zu erlangen.

**Tag der Bauarbeiter Schlesiens, Galiziens und der Bukowina**. Veranlasst durch die letzten Strikes in Galizien beschlossen die Ost-Oesterreichischen Bauarbeiter, sich eine einheitliche gewerkschaftliche Organisation zu geben. Aus den auf dem Bauarbeitertage erstatteten Berichten ergiebt sich, dass die Arbeiter im Osten von Oesterreich nicht nur besonders niedrige Löhne beziehen, sondern auch in ihren Organisationsbestrebungen dem geschlossenen Widerstande der Unternehmer und der mit ihnen einigen Geistlichkeit und Beamtenschaft gegenüberstehen. Indess beginnen die sozialdemokratischen Arbeiter, in die Vorstände der Zwangsgenossenschaften einzutreten. Die Löhne sind sehr niedrig; in Neu-Sandec arbeiten Taglöhner als Maurer um 40—50 kr., in der Bukowina herrscht 13- bis 16-stündige Arbeitszeit bei einem Lohne von $1_{.20}$ bis $1_{.80}$ fl. Der Bauarbeitertag beschloss u. A. die Einsetzung einer Gewerkschaftskommission in Lemberg, die Regelung der Beiträge für dieselbe sowie Organisirung der Fachpresse und stellte als Forderungen auf den Achtstundentag und die Abschaffung der Akkordarbeit. Die Gewerkschaftskommission wurde beauftragt, einen Lohntarif auszuarbeiten. Uebrigens erklärten sich die Bauarbeiter für solidarisch mit der sozialdemokratischen Partei.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Schutz für Mühlenarbeiter in Deutschland.** Wohl zur Beschleunigung der einschlägigen Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik, die durch Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie unterbrochen wurden, sammelt der auf dem Boden des Klassenkampfes stehende „Verband deutscher Müller und Berufsgenossen" (Sitz Altenburg) durch Flugblätter Unterschriften für eine Eingabe an den Bundesrath, in welcher folgende Forderungen aufgestellt sind: „1. Die Arbeitszeit soll in den Getreidemühlen, welche bis zu 3 Arbeiter beschäftigen, täglich auf 12 Stunden, in denjenigen Mühlen, welche mehr als 3 Arbeiter beschäftigen, täglich auf 10 Stunden gesetzlich beschränkt werden, in beiden Fällen einschliesslich einer Stunde Mittagspause; 2. junge Arbeiter unter 16 Jahren sollen täglich zwei Stunden weniger arbeiten und Nachtarbeit derselben soll gänzlich verboten sein; 3. die Sonntagsarbeit soll in denjenigen Mühlen, welche mehr als einen Arbeiter oder Lehrling beschäftigen, verboten sein; 4. für Mühlen, welche nur einen Arbeiter oder Lehrling beschäftigen, soll die Sonntagsarbeit an 10 Sonntagen jährlich erlaubt sein."

**Die Unter-Bemannung englischer Schiffe.** Ein englisches Parlaments-Komitee, das die Frage der Bemannung von Kauffahrteischiffen zu untersuchen hatte, hat eben seinen Bericht erstattet. Der Majoritätsbericht des Komitees, von dem jener der Minorität blos in weniger wichtigen Detailfragen abweicht, betont, dass bei gewissen Klassen von Handelsschiffen die Tendenz zur Verringerung der Bemannung sich fühlbar macht, wodurch die Sicherheit der Matrosen gefährdet und ihre Arbeitsverhältnisse wesentlich erschwert werden. Der Bericht empfiehlt daher, dass „Unter-Bemannung" statutenmässig als „See-Untüchtigkeit" erklärt werden solle, so dass ungenügend bemannte Schiffe am Auslaufen verhindert werden könnten. Behufs gleichmässiger Handhabung der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine Minimalskala für die Bemannung von Handelsschiffen festgesetzt werden. Bezüglich der Arbeitskräfte im Maschinenraum werden keine ziffernmässige Vorschläge gemacht, doch empfiehlt der Bericht, als Maximalarbeit pro Tag für einen Heizer das Verheizen von 3 Tonnen Kohle, in tropischen Gegenden von $2^1/_2$ Tonnen, festzusetzen.

**Fabrikinspektion und Frauenvereine in Baden.** Aus früheren Mittheilungen ist bekannt, dass man in Baden auf Anrathen der dortigen Fabrikinspektion die noch fehlende weibliche Fabrikinspektion dadurch zu ersetzen suchen wollte, dass man die badischen Frauenvereine als Vermittlerinnen für den Verkehr mit den Fabrikarbeiterinnen heranzog. Die Landesversammlung dieser Vereine, die am 21. Sept. in Pforzheim tagte, nahm nun auch eine Resolution an, in der man sich damit einverstanden erklärte, „dass die Zweigvereine der Arbeiterinnen sich beschützend annehmen" und in der den Vereinen empfohlen wird, „den Arbeiterinnen, welche sich mit ihrem Anliegen vertrauensvoll an sie wenden, je nach den obwaltenden Umständen (!) Rath und Hilfe angedeihen zu lassen." Gleichzeitig aber musste von dem Vorsitzenden mitgetheilt werden, dass zwei von den vier in Betracht kommenden Zweigvereinen jede Thätigkeit nach jener Richtung abgelehnt und Pforzheim sowie Heidelberg zwar ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, jedoch über gewisse Vorbereitungen dazu noch nicht hinausgelangt sind. Es dürfte so gehen, wie an dieser Stelle schon gelegentlich der ersten Mittheilungen betont wurde: man wird das Vertrauen der Arbeiterinnen nicht eher gewinnen und nicht anders praktisch für sie wirksam sein können, als bis man, wie in Hessen schon beschlossen, wirkliche weibliche Fabrikinspektoren, womöglich aus dem Stand der Aerztinnen, staatlich anstellt.

## Versicherung. Sparkassen.

**Der Verband der Orts-Krankenkassen im deutschen Reich,** für den nach ministeriellen Verfügungen, die wir s. Zt. besprochen, in Preussen, Elsass-Lothringen und Bayern keine Aufwendungen aus Kassenmitteln gemacht werden dürfen, während seiner Unterstützung durch die Kassen in Württemberg, Hessen und Thüringen kein Hinderniss bereitet wird, hielt am 20. September in Dresden seinen Verbandstag ab, zu welchem 17 Ortskrankenkassen, meist aus Grossstädten, 30 Delegirte für 640000 Kassenmitglieder entsandt hatten. Im Laufe der Besprechungen einigte man sich auf eine Bewegung für Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Dienstboten (eine Reform, von der wir nach der Begründung des jüngst veröffentlichten Entwurfs betr. Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen zu schliessen noch ziemlich weit entfernt sein dürften), und für Beseitigung der Betriebs-, Innungs- und freien Hülfskassen, für Herabsetzung der Abführungssumme zum Reservefonds von 10 auf 5%, für die obligatorische Uebertragung der Beitragseinziehung für die Invaliditäts- und Altersversicherung an die Ortskrankenkassen, sowie für Erweiterung der Ersatzforderungen der Kassen an Unternehmer. Um ein vollständiges Verzeichniss der Ortskrankenkassen im deutschen Reich mit Angabe der Bezirke zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung in der Krankenpflege herzustellen, sowie zur Sammlung der Erfahrungen in der Aerztefrage wurden Erhebungen beschlossen. Im Allgemeinen sprach man sich für die sogenannte beschränkte freie Aerztewahl aus, deren Ergebnisse mehrfach gerühmt wurden.

## Armenpflege.

### Die Armenverwaltung in Elsass-Lothringen.

Von dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz sind Bayern und Elsass-Lothringen ausgenommen. Während Bayern aber eine Armen-Gesetzgebung besitzt, die im Grossen und Ganzen auf demselben Gedanken der Unterstützungspflicht aufgebaut ist und sich von der reichsgesetzlichen nur dadurch unterscheidet, dass sie an die Stelle des Wohnsitzes das angeborene oder verliehene Heimathsrecht setzt, besitzt Elsass-Lothringen in der Hauptsache gar keine obligatorische Armenpflege. Hier gilt vielmehr noch die französische Gesetzgebung mit dem Grundgedanken der freiwilligen Armenpflege und mit allen Mängeln einer rein auf Zufälligkeiten gestellten Verwaltung. Je mehr man sich in Deutschland daran gewöhnt hat, diese Sonderzustände als ein noli-me-tangere zu betrachten, desto grösser ist das Verdienst des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, welcher auf seiner diesjährigen Septemberversammlung[1]) in der Hauptstadt der Reichslande in diese Zustände hineingeleuchtet hat.

Die Verhandlungen waren durch zwei Druckschriften vorbereitet: ein Referat von dem Rechtsanwalt Ruland (Colmar), der in der dortigen Armenpflege praktisch thätig ist und nicht nur die juristischen Verschiedenheiten der obligatorischen und freiwilligen Armenpflege, sondern auch die thatsächlichen Zustände in den Reichslanden behandelte,[2]) sowie ferner eine statistische Nachweisung[3]) über die Leistungen der elsass-lothringischen Armenpflege von R. Schwander, der in derselben Armenverwaltung thätig ist.

Mit vollem Rechte betont Ruland, dass ein Verständniss der heutigen elsass-lothringischen Gesetzgebung nur durch einen Einblick in die historische Entwicklung des französischen Rechtszustandes möglich sei. Diese Entwicklung liegt nach den Forschungen von Reitzenstein ziemlich klar zu Tage. Frankreich besass im vorigen Jahrhundert dieselben Anfänge zu einer geordneten Armenpflege in kirchlicher Uebung mit gewissen staatlichen Eingriffsrechten, wie jedes andere europäische Land. Der französischen Revolution genügten aber diese Anfänge nicht. Die Erklärung der Menschenrechte vom 28. Mai 1793 erklärte die öffentliche Armenpflege für eine „geheiligte Schuld" des Staates, und die Konstitution von demselben Jahre stellte den ausdrücklichen Grundsatz auf, dass die Gesellschaft jedem Bedürftigen Unterhalt zu geben verpflichtet sei, entweder durch Beschaffung von Arbeit oder durch Beschaffung von Existenzmitteln. Ein Buch der „öffentlichen Wohlthätigkeit" sollte die Namen aller Unterstützungsbedürftigen in der ganzen Republik enthalten, denen von Staatswegen ein Unterhalt beschafft werde. Indem die Republik diese Pflichten auf sich nahm, hielt sie sich für befugt, die Einnahmequellen der älteren Armenpflege aus Hospitälern, Stiftungen etc. zu konfisziren. In der Durchführung dieser Gesetzgebung machte die Vernichtung der älteren Armenpflege-Institute sehr schnelle Fortschritte, während der positive Aufbau jenes Ideals allumfassender staatlicher Armenpflege niemals erfolgt ist. Schon das Direktorium sah sich genöthigt, zwischen der Durchführung der neuen Gesetze und der Anknüpfung an die fast vernichteten älteren Einrichtungen sich hindurchzuwinden, die Restauration und die zweite Republik haben diese Politik fortsetzen müssen. Formell knüpft diese spätere Gesetzgebung noch an das letzte Gesetz der alten Epoche an: an das vom 24. Vendémiaire II (1793), welches mit klaren Worten dem Armen ein „Recht" auf Unterstützung giebt, wie es in dieser Präzision des Ausdruckes in keinem deutschen Gesetze der Fall ist. Jeder Bedürftige hat ein Recht auf öffentliche Unterstützung an seinem gesetzlichen Unterstützungswohnsitze, und zwar ist Unterstützungswohnsitz für jeden Bürger bis zum 21. Lebensjahre sein Geburtsort (Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt), für ältere Bürger der Aufenthaltsort (Aufenthalt von sechs Monaten). Greise und gebrechliche Personen sind in dem nächstgelegenen Hospiz unterzubringen. Das Gesetz vom 7. Frimaire (1796) ist bereits so resignirt, dass es in dem Geburts- bezw. Aufenthaltsort nicht nur eine örtliche Bestimmung für die Ausübung einer staatlichen Pflicht erblickt, sondern auch lokale Organe schaffen will, denen die Ausübung der Armenpflege an Stelle des Staates überlassen bleibt. In jeder Gemeinde soll ein Armenrath errichtet werden; doch wird diesem nur $^1/_{10}$ der Vergnügungssteuer zugewiesen, im Uebrigen ist er von freiwilligen Beiträgen abhängig. Nach der neuen Gemeindeordnung vom 1. April 1896 werden die Mitglieder des Armenrathes von dem Gemeinderathe ernannt, ohne dass damit die Trennung von Armen-Verwaltung und Gemeinde-Verwaltung aufgehoben würde.

Die thatsächlichen Zustände, wie sie sich auf Grund dieser Rechtsvorschriften gestalten, unterwirft Ruland einer Kritik, welche man als erbarmungslos, aber nicht als ungerecht bezeichnen kann. Unter dem Systeme der Freiwilligkeit müssen die Armenverwaltungen alle erdenklichen Mittel aufbieten, um sich Einnahmequellen zu verschaffen. Armenlotterien, öffentliche Vergnügungen, kurzum die ganze wohlbekannte Bettelei, wie sie bei uns die sogenannte Wohlthätigkeit ausübt, verbunden mit der Wohlthätigkeitsreklame, betreibt in den Reichslanden die öffentliche, aber „freiwillige" Armenpflege. Und doch ist das Ergebniss nur die Aufbringung von Mitteln, deren Unzulänglichkeit offen zu Tage liegt. Noch immer besteht das alte Vendémiaire-Gesetz zu Recht, welches kurzer Hand verfügt, dass Greise und Gebrechliche „in das nächste Hospiz" aufzunehmen seien; aber in den meisten Fällen wäre die Berechnung, welches Hospiz das nächstliegende ist, eine blosse geographische Spielerei, da ein solches in erreichbarer Nähe überhaupt nicht zu finden ist. Von 1697 elsass-lothringischen Gemeinden sind nur 117[1]) im Besitze von Hospizen, die übrigens meistens in ihren Statuten mehr oder weniger die Beschränkung auf Ortsansässige haben. Ganze Theile des Vendémiaire-Gesetzes werden in der Praxis überhaupt nicht gehandhabt; aus den 6 Monaten, in denen die Berechtigung erworben werden soll, hat die Praxis ein Jahr gemacht u. a. m. Ja, nach der Statistik von Schwander haben von 1697 Gemeinden überhaupt nur 721 Armenräthe, und unter diesen sind nur 568, die Armenpflege „wirklich ausüben" (d. h. Budgets aufstellen und einreichen). Wo ein Armenrath wirklich in Thätigkeit ist, kann er nicht prüfen, inwieweit im Einzelfall Bedürftigkeit vorhanden ist, sondern nur, wie weit seine Mittel reichen. Und wenn es ihm selbst gelingt, soviel Mittel aufzubringen, wie zur Beseitigung augenblicklicher Noth erforderlich ist: die viel wichtigere Aufgabe, über den Augenblick hinaus zu denken, kann er nicht erfüllen. Statt dass man einem armen Mädchen eine Nähmaschine verschafft, mit deren Hülfe es sich ernähren kann, einem Handwerksmeister sein Handwerkszeug vervollständigt, einem Verkrüppelten die Mittel giebt, um einen anderen Beruf zu erlernen, kann man solche Personen eben nur bei der Vertheilung der vorhandenen Gelder berücksichtigen, wie andere auch. „Dadurch wird die Armuth verlängert, aber nicht bekämpft." Der stolze Ausdruck des Vendémiaire-Gesetzes, dass jeder Arme ein „Recht" auf Unterstützung habe, ist zu einem Anspruch auf eine Quote am Vorhandenen geworden. Man könnte wohl sagen, dass die Art, wie dieses „Recht" in Elsass-Lothringen gehandhabt wird, die grossartigste Anwendung der exceptio Caesarea darstellt, die in irgend einem Verwaltungsgebiete zu finden ist.

Dass sich das System der Freiwilligkeit überhaupt noch hält, lässt sich nur dadurch erklären, dass es doch schon durch eine Anzahl Ausnahmen durchbrochen ist. Für die Findelkinder, Waisen und Geisteskranken besteht eine Spezial-Gesetzgebung (und dass diese Gebiete von der gewöhnlichen Armengesetzgebung ausgenommen sind, ist an sich durchaus zu billigen). Gewisse einzelne Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit sind auch durch die Reichsgesetzgebung geregelt. Nach § 7 des Freizügigkeits-Gesetzes, das auch in Elsass-Lothringen gilt, ist der Staat, der einen

[1]) Vgl. die folgende Notiz.

[2]) Ruland, Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 27.) 44 S.

[3]) Wird dem 27. Hefte der Vereinsschriften beigegeben werden.

[1]) So ist die Seite 28 durch einen Druckfehler entstellte Zahl in den mündlichen Verhandlungen berichtigt worden. Nach Schwander beträgt die Zahl der Gemeinden, welche in diesen Hospizen Personen unterbringen: 211.

Armen ausweist, verpflichtet, die Fürsorge bis zur Uebernahme auf eigene Kosten zu bewerkstelligen „nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen". Danach hat in einer solchen Zwischenzeit der Elsass-Lothringer im Reiche Anspruch auf Armenpflege nach Maassgabe seiner Bedürftigkeit, der Altdeutsche in Elsass-Lothringen aber nur nach Maasgabe der vorhandenen Mittel. Um wenigstens die schreiendsten Missstände aus dem Wege zu schaffen, ist für den Erkrankungsfall die positive Verpflichtung der einstweiligen Fürsorge auch für Elsass-Lothringen durch die Ausdehnung der Eisenacher Konvention von 1853 auf die Reichslande im Jahre 1874 festgesetzt worden. In Bezug auf den Unterstützungswohnsitz aber behandeln sich Elsass-Lothringen und Reich gegenseitig als Ausland. Durch blossen Aufenthalt erwirbt der Altdeutsche in Elsass-Lothringen keinen Unterstützungswohnsitz. Und wenn er im Alter bedürftig wird, so muss seine altdeutsche Gemeinde, wenn sie ihn nicht zurücktransportiren will, die vollen Kosten seiner Unterstützung dem reichsländischen Armenrathe ersetzen. Da nach der französischen Auswanderung in den 70er Jahren die Lücken durch Zuwandern der Altdeutschen ergänzt wurden, da also mehr Altdeutsche in Elsass-Lothringen leben als umgekehrt, so beziehen auf diese Art die elsass-lothringischen Armenverwaltungen förmliche Zuschüsse aus Altdeutschland. Im Landesausschuss hat ein Regierungskommissar die Summe auf 70 000 M. jährlich geschätzt. Da aber das Strassburger und das Colmarer Budget allein 54 000 M. bezw. 10 000 M. Zahlungen aus Altdeutschland aufweisen, so ist die Ziffer jedenfalls zu gering. — Endlich ist das System der freiwilligen Mittelaufbringung auch dadurch modifizirt, dass eine Anzahl grösserer Städteverwaltungen sich selbst als Spender in dieses System eingeschoben haben. Was sie den Armenräthen spenden, erscheint als ein Gemeindezuschuss, der, je länger er dauert, desto mehr den Charakter der ordentlichen verwaltungsmässigen Leistung annimmt. In den fünf grössten elsass-lothringischen Städten stellt sich die Statistik der Einnahmequellen wie folgt:

| Gemeinde. | Einwohnerzahl (Volkszähl. 1890). | Gesammt-Ausgabe für offene Armenpflege. | Feste Einnahme aus eigenem Vermögen. | Beiträge der Gemeinde. | Vom Zufall abhängige Einnahmen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Strassburg | 123.500 | 170 435.56 | 69 251.99 | 40 000 | 67 908.40 |
| Mülhausen | 76.892 | 105 436.48 | 2 045.00 | 65 000 | 51 993.92 |
| Metz | 60.186 | 68 211.49 | 29 086.01 | 14 760 | 28 548.54 |
| Colmar | 30.399 | 63 727.88 | 4 496.99 | 20 000 | 36 581.18 |
| Hagenau | 14.752 | 4 463.49 | 1 583.06 | 3 800 | 1 737.19 |

Bei dieser Höhe der aus Steuern gedeckten Gemeindezuschüsse kann man kaum noch sagen, dass die Mittel im Wege der Freiwilligkeit aufgebracht werden.

Aber gerade dieses Eintreten der grösseren Gemeinden hat wieder andere Nachtheile im Gefolge. Jetzt sehen sich derartige Gemeindeverwaltungen von den Armen anderer Gemeinden überlaufen und sind, wo die Sicherheit herrscht, dass der Arme bei Zurückschiebung in seine Heimath hülflos gelassen wird, moralisch nicht mehr im Stande, sich auf den blossen Rechtsstandpunkt zu stellen. So führt das System der Freiwilligkeit zu einer Ueberlastung der human denkenden Gemeinden im Grossen, ganz ebenso, wie es im Kleinen vor dem menschlich Denkenden den Geizhals bevorzugt. Aus der Armenverwaltung von Colmar, welche (ebenso wie Strassburg) schon seit Jahren bestrebt ist, sich auf eine, modernen Anforderungen entsprechende Höhe zu erheben, führt Ruland eine Anzahl geradezu erschütternder Fälle an. Einen 78jährigen Greis weist die Colmarer Armenverwaltung an eine benachbarte Gemeinde, in der er seinen Unterstützungswohnsitz hat. Diese Gemeinde weist ihm mitten im Winter in einem alten Thurm der früheren Stadtmauer ein geradezu unbewohnbares Gelass an. Jetzt zieht der alte Mann es vor, von dort wegzuziehen und sich bettelnd herumzutreiben. — Eine schwangere Frau, die aus der Schweiz ausgewiesen ist, kommt auf der Durchreise nach ihrem Unterstützungswohnsitz durch Colmar durch. Ihre Entbindung rückt heran, und sie wird aus Mitleid in die städtische Entbindungsanstalt aufgenommen. Sobald sie reisefähig ist, giebt man ihr die Mittel zur Weiterreise. Am Unterstützungswohnsitze angelangt, muss sie dort, da sie krank ist, um Aufnahme in das Hospital bitten. Die Aufnahme wird verweigert, da nach den bestehenden Bestimmungen das Hospital nur zur Aufnahme von Personen verpflichtet sei, welche in der Gemeinde erkrankt seien, sie aber sei bereits krank angekommen. Der Bürgermeister weist der Familie für die Nacht eine Scheune an und lässt sie dann ausweisen, „weil die Gemeinde keine Mittel für die Armenpflege hat." Die Frau schleppt sich wieder nach Colmar und stirbt dort. — In einem anderen Falle, in welchem Colmar sich einer auswärtigen Familie annehmen will, geht vom Unterstützungswohnsitz die Antwort ein: „Die Armenkasse St. ist eine arme Kasse, auf die gar viele Anspruch machen. Seinesgleichen giebt es nicht wenig, und woher nehmen, um Alle zu befriedigen. Die Gemeinde kann unmöglich dieser Familie allein beistehen; gar viele alte bresthafte hiesige Einwohner erhalten nur zeit- und theilweise kleine Unterstützungen (aus Beschränktheit der Finanzlage der Armenkasse)". Die Gemeinde Colmar konnte sich nicht entschliessen, die arme Familie mitten im Winter in solche Verhältnisse hineinzujagen und nahm sie in ständige Armenpflege. — Für einen Notariatsschreiber, der an Händen und Füssen verkrüppelt nach Colmar kam, giebt die Wohnsitzgemeinde ein paar Monate lang eine Kleinigkeit, entzieht sie dann aber, „weil M., wenn er sich um Arbeit bemühen wollte, wohl auskommen könnte." Colmar weist den Mann auf Grund des § 7 des Freizügigkeitsgesetzes aus. Derselbe weigert sich aber zu gehen, und da in dem Gesetze keine Strafbestimmung vorhanden ist, so bleibt er in Colmar, und die Armenpflege kann menschlicherweise kaum etwas anderes thun, als ihn „freiwillig" unterstützen. — Im Kreis Mülhausen sollte ein Schwerkranker nach dem Hospital gebracht werden. Die Gemeinde weigerte sich, die Kosten des Transports zu tragen. Die Kreisdirektion legte sich ins Mittel, um die Kosten aufzubringen. Inzwischen starb der Kranke. — In Colmar wurde eine arbeitsunfähige alte Frau beim Betteln abgefasst. In ihrer Tasche fand sich eine Bescheinigung vom Bürgermeister ihres Unterstützungswohnsitzes: „dass die Person arbeitsunfähig und nicht in der Lage ist, sich ihr Brot anders als durch Bettelei zu verschaffen."

Das Rüstzeug, welches in Gestalt seiner Druckschriften der Verein vorangeschickt hatte, bevor er sich mit seiner Wanderversammlung in die Reichslande begab, hatte einen solchen Eindruck gemacht, dass der Regierungsvertreter, der Staatssekretär Schraut, vor Eintritt in die Tagesordnung das Prävenire spielen wollte und der Versammlung mittheilte, der Landesausschuss hätte bereits eine Summe in seinen Etat eingestellt, um die Unterstützungen für bedürftig werdende Bundesangehörige nöthigenfalls aus der Landeskasse zu bestreiten, so dass aus der Nichteinführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes Angehörigen anderer deutscher Staaten ein Nachtheil nicht mehr erwachsen werde. Allein abgesehen davon, dass es durchaus nicht dasselbe ist, ob solche Unterstützungen aus widerruflichen Etatsposten oder auf Grund eines Reichsgesetzes gezahlt werden, hatte Ruland's Kritik diese neueste Maassregel bereits vorweg genommen: gerade dieser Beschluss zeige die Unhaltbarkeit eines Systems, welches den fremden Bundesangehörigen eine „angemessene" Unterstützung auf öffentliche Kosten gewähren wolle, während den eigenen Landeskindern die Hülfe nur nach Maassgabe der freiwillig aufgebrachten Mittel zu Theil werden solle. Den Versuch, das reichsländische System der Freiwilligkeit zu vertheidigen, ja sogar zu verherrlichen, unternahm der Vizepräsident der Strassburger Armenverwaltung, Göhrs. Man könne nicht sagen, dass die reichsländischen Armenverwaltungen auf zufällige Mittel angewiesen seien. So ergebe die Strassburger Armen-Lotterie ziemlich regelmässig 20 000 Mark. Wenn jeder Gemeinderath so wie der Strassburger denke, so würde das System überall sogar bessere Resultate ergeben, als die obligatorische Armenpflege. Ruland's Fehler sei es, dass er zu gering von der stillen Wohlthätigkeit denke. Es sei nicht wahr, dass die Verwaltung mit so grosser Härte geführt würde. Eine fremde Frau, die nach ihrer Heimath in Altdeutschland zurückgebracht werden

sollte, habe ausgerufen: „Lieber in Strassburg Hungers sterben, als wieder zurück nach N.!“ In Strassburg seien regelmässig 63 Kollekten im Umlauf, welche 180000 M. (?) jährlich einbrächten. Diese Mittel könne man heutzutage, wo kein Armer einen bestimmt formulirten Anspruch habe, sachgemäss vertheilen und man wolle nicht das obligatorische System Altdeutschlands, in welchem man beispielsweise uneheliche Kinder ebenso behandeln müsse, wie eheliche. Da der Redner persönlich als ein tüchtiger Armenpfleger bekannt war, so war mit dieser Rede für die Versammlung allerdings der Beweis geliefert, dass man selbst in vorgeschrittenen elsässischen Armenverwaltungen noch auf dem Standpunkte stehe, ein System, welches man überall verurtheilen würde, weil es für die günstig ist, die darauf zu laufen wissen, gerade um deswillen zu rühmen. Den letzten Rest von Nimbus, der etwa noch auf der Freiwilligkeit haften blieb, nahm Prof. Böhmert (Dresden) hinweg, indem er betonte, dass gerade deswegen das Nothwendigste durch eine obligatorische Armenpflege geleistet werden müsse, damit die Freiwilligkeit sich anderen Zielen zuwenden könne. Die Armen im Sinne des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes seien doch nur etwa 3 % der Bevölkerung; der Hebung bedürftig aber seien die unteren Klassen überhaupt, und für diese 70 oder 80 % würden die freiwilligen Leistungen von Privaten und Gemeinden flott gemacht, wenn man den Anschein beseitige, als ob schon der Beitrag zur blossen Armenunterstützung ein Akt der Freiwilligkeit sei, und nicht vielmehr eine staatlich erzwingbare Pflicht.

Nur in einer Beziehung hatten die Altdeutschen, welche die Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf die Reichslande befürworteten, einen schweren Stand. Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzes ist ganz unleugbar, und auch der partikularrechtliche Zustand der Armenpflege ist bei uns anerkanntermaassen einer der unvollkommensten Verwaltungszweige. Wenn der Strassburger Redner sagte, dass es auch in Altdeutschland Gemeinden ohne Armenverwaltung gebe, so war dieser Ausspruch nur in der Form missglückt. In der Sache aber war es richtig, dass namentlich im Osten der Elbe in zahlreichen Dörfern und Gutsbezirken die obligatorische Armenpflege nur auf dem Papiere steht. Auch der Oberbürgermeister Back (Strassburg), welcher der Ruland'schen Broschüre die Ehre erwiesen hat, sie in 400 Exemplaren für die Mitglieder der Armenverwaltung in usum delphini anzuschaffen, erklärt, dass er in dem landräthlichen Gebirgskreis, den er früher in Preussen verwaltete, 106 Gemeinden ohne wirklichen Armenrath (wohl in demselben Sinne gemeint) gezählt habe. Eine Vertheidigung im grossen Stile hat das System der Freiwilligkeit auf diesem Kongresse nicht mehr gefunden. Der Korreferent, Präsident v. Reitzenstein (Freiburg), einer der ersten Kenner des französischen Armenrechts, war am Erscheinen verhindert, hatte aber den Referenten ausdrücklich zu der Erklärung ermächtigt, dass er von seiner früheren Ansicht zu Gunsten der Freiwilligkeit zurückgekommen sei und auf Grund der Erfahrung nunmehr sich der Ansicht des Referenten durchaus anschliesse. Es war der Ausdruck einer nahezu allgemeinen Ueberzeugung, als die Versammlung die Resolution annahm:

„Das System der freiwilligen, fakultativen Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, den berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen. Es erscheint daher die weitere Entwickelung der reichsländischen Armenpflege in der Richtung einer obligatorischen staatlich geordneten Armenpflege erwünscht.“

Nach der ganzen Stellung, welche der Armenpflegertag einnimmt, werden diese Beschlüsse auf den Gesetzgebungs-Apparat im Reiche oder in Elsass-Lothringen irgend einen Einfluss üben müssen. Dass die Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf die Reichslande eine Nothwendigkeit, dass zum mindesten die Einführung einer obligatorischen Armenpflege schon zur Beseitigung geradezu schreiender Missstände erforderlich ist, wird nach diesen Verhandlungen schwerlich noch geleugnet werden können.

**Armenpfleger-Tag in Strassburg.** Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hielt seine 16. Jahresversammlung (den sogenannten Armenpfleger-Tag) am 24. und 25. Sept. in Strassburg unter dem Vorsitze des Abg. Seyffardt-Crefeld. Nachdem der erste Gegenstand der Tagesordnung, die Einführung einer obligatorischen Armenpflege in Elsass-Lothringen, mit systematischer Gründlichkeit erörtert war (siehe oben), konnte der zweite Punkt, die Frage der Schulkinder-Speisung, nicht zu ihrem Rechte gelangen. Zwar bot das vorbereitende Referat von Cuno für die deutschen Verhältnisse die Grundlage einer sehr wohl orientirenden Uebersicht über die bestehenden Zustände.[1]) Aber wenn schon Cuno die unterrichtliche Seite der Frage nur knapp gestreift hatte, so kam sie in den Verhandlungen fast gar nicht zur Geltung. Das an sich ganz berechtigte Bestreben, die besondere Einrichtung der Kinderspeisung von der Armenverwaltung auszuschliessen, war in der ermüdeten Versammlung offenbar so stark, dass keiner der anwesenden Anhänger das Wort ergriff, um die Einrichtung als Bestandtheil der Unterrichts-Verwaltung zu beleuchten; umsomehr, da eine verwandte Einrichtung, die Kinder-Volksküchen, eine in der Sache berechtigte, aber in der Form sehr unglückliche Vertheidigung gefunden hatte. So wurde der diesbezüglichen Resolution bedauerlicherweise in den Verhandlungen und namentlich in dem späteren Resumé geradezu die Bedeutung einer Warnung vor Kinderspeisungen gegeben, wiewohl der Wortlaut immerhin die Billigung unter pädagogischen Gesichtspunkten noch gestattet:

Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist thunlichst unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden kann.

Auf die volle Höhe gelangten die Verhandlungen erst wieder, als am zweiten Tage über die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege verhandelt wurde. Im Vergleiche zu dem Bremer Tage von 1885, wo dasselbe Thema diskutirt wurde, zeigte sich ein bemerkenswerther Fortschritt. Es liegen gegenwärtig praktische Erfahrungen vor, die den Frauen durchwegs günstig sind. So erklärte Rechtsanwalt Ruland, dass in Colmar die Ernennung von Frauen gegen seinen Widerspruch durchgeführt sei, dass er sich aber durch die Erfolge von der Heilsamkeit der Maassregel überzeugt habe; in Colmar liege es jetzt so, dass die Frauen ihren männlichen Kollegen als Muster vorgehalten würden. Die mangelnde Gesetzeskenntniss und sonstige Vorbildung will Dr. Münsterberg-Berlin (Hamburg) durch Kurse beseitigen, wie dieselben in Berlin von den sozialen Hülfsgruppen eingerichtet werden. Aus Dresden betonte Böhmert und aus Stuttgart Stähle, dass eines der schwierigsten Probleme, die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege, ohne Mitwirkung der Frauen gar nicht lösbar sei. Auf den Antrag beider Referenten[2]) wurde einstimmig beschlossen:

1. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist als dringende Nothwendigkeit zu bezeichnen. 2. Sie ist je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen: in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Pflichten und Rechten, wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit; überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hülfsthätigkeit.

Die Fälle, in denen die Entziehung des Wahlrechtes bei Armenunterstützung als Ungehörigkeit sich darstellt und in denen eine Deklaration des Reichsgesetzes über das, was Armenunterstützung ist, sich als nothwendig erweist, trugen Landrichter Aschrot-Berlin und Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M. in Uebereinstimmung mit dem gedruckten Referat[3]) nochmal vor. Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin betonte, dass man gerade vom Standpunkte individualisirender Armenpflege die Entziehung des Wahlrechtes bloss auf Grund des Empfanges von Armenunterstützung prinzipiell ablehnen müsse. Auch sei die Entziehung des Wahlrechtes als Folge des Almosenempfanges keineswegs, wie man glaube, eine alte, sondern eine verhältnissmässig junge Einrichtung, daher sie z. B. auch in Mecklenburg-Schwerin noch nicht vollständig eingedrungen sei. Der

[1]) Die „Soziale Praxis“ hat im vergangenen Winter eine Enquête über denselben Gegenstand veröffentlicht (No. 30). Nicht eine der von uns ermittelten Städte fehlt in dem Cuno'schen Bericht. Auch die in No. 51 vermissten fünf Gemeinden sind in den tabellarischen Uebersichten enthalten.

[2]) Siehe bereits „Soziale Praxis“ No. 49 und 51.

[3]) Siehe ebenda No. 13, 51

Korreferent erklärte, für seine Person auf demselben Standpunkte zu stehen. Um aber der Reichsregierung für die Beseitigung allgemein anerkannter Härten eine feste Direktive zu geben, empfehle sich die einstimmige Annahme der Kommissions-Vorschläge, wie dieselbe denn auch widerspruchslos erfolgte.

## Handwerk und Industrie.

**Handwerker- und Innungsvorlage in Deutschland.** Die Kundgebungen deutscher Handwerkerorganisationen zu der im leitenden Aufsatz der vorigen Nummer besprochenen Innungsvorlage häufen sich derartig, dass es unmöglich ist, sie im Einzelnen zu verzeichnen. Im Allgemeinen verwerfen die mittel-, west- und süddeutschen Gewerbevereine und freien Handwerkergenossenschaften die Vorlage nicht bloss als nutzlos, sondern als direkt schädlich, während die Zünftlerorganisationen sie als Abschlagszahlung begrüssen. Jede dieser beiden Ansichten ist ziemlich typisch und präzis zusammengefasst worden einerseits in den Beschlüssen der vom 8.—10. September d. Js. zu Berlin abgehaltenen Handwerker-(Innungs-)Konferenz, andererseits in dem Beschluss des V. Allgemeinen Verbandstages deutscher Gewerbevereine, der am 21. und 22. September d. Js. in Stuttgart stattfand. Die Handwerkerkonferenz in Berlin, von deren Beschickung nur verlautet, dass der Zentral-Ausschuss der deutschen Innungsverbände (Berlin) und der Allgemeine Deutsche Handwerkerbund (München) gleichmässig vertreten waren, hatte die Tendenz, die Vorlage möglichst im zünftlerischen Sinne umzugestalten. Sie beschloss die Erweiterung des Kreises der Handwerker, für welche die Zwangsinnungen gelten sollen, die Beschneidung der Staatsaufsicht und der Befugnisse der geplanten Gesellenausschüsse, sowie die Ausdehnung der Meisterbefugnisse gegenüber Lehrlingen und Gesellen. Der Stuttgarter Gewerbevereinstag dagegen berieth in Anwesenheit von ca. 250 Delegirten nicht über die Einzelvorschriften, sondern über die Gesammttendenz der preussischen Vorlage, die unter Berufung auf die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik und die Erfahrungen im Genossenschaftswesen in toto abgelehnt wurde, weil sie mit der fortschreitenden technischen Entwicklung im Gewerbe unvereinbar sei. Die angenommene Resolution bezeichnet die Vorlage „als für das deutsche Handwerk unannehmbar" und erklärt, dass eine Verständigung nur erreichbar und anzustreben sei „auf der Grundlage des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkskammern und der Vorschläge über die Regelung des Lehrlingswesens." Die Wichtigkeit des Fachschulwesens fand hier eingehende Berücksichtigung, während die Berliner Konferenz ihre Hauptaufgabe in der Formulirung von Bestimmungen zur Abwehr der Sozialdemokratie sah. Vertreter des Reichsamtes des Innern waren auf beiden Versammlungen anwesend. In Stuttgart bei den Gewerbevereinen beschränkte sich der Berliner Regierungsbeamte auf Begrüssungsworte und das Zuhören, während in Berlin die Regierungskommissare ausserordentlich häufig und lebhaft in die Debatte eingriffen. Uebrigens glaubte in Stuttgart Vizekonsul Schwindt-Karlsruhe, Delegirter des badischen Landesverbandes mit Bestimmtheit sagen zu können, dass die badische Regierung dem Entwurf im Bundesrathe nicht zustimmen werde. — Wesentlich im Sinne des Stuttgarter Beschlusses ist ein Gutachten des „Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogthum Oldenburg" gehalten, das auf Erfordern des oldenburgischen Staatsministeriums erstattet wurde und im Druck vorliegt. Die Kritik des Entwurfes kommt zu dem Ergebniss, dass die geplanten Organisationsstufen nicht klar umrissen sind, dass das Handwerk nicht vollkommen organisirt wird, und dass er der Innung keine ernsten Aufgaben stellt, dafür aber in die mit gutem Erfolg begonnene sozialpolitische Organisationsarbeit auf anderen Gebieten störend eingreift: Gewerbegerichte[1], Gewerbeinspektion, für deren Entlastung von der Kesselrevision plädirt wird etc. Als weniger schwerfällige Organisation, der es an dem belebenden Interesse der Handwerker nicht fehlen werde, schlägt das Gutachten die Zwangsinnungen als Unterbau und eine Handwerkskammer in Gestalt einer Handels- und Gewerbekammer für grössere Gebiete vor. In der Zulassung der Zwangsinnungen unterscheidet sich dieses Gutachten von dem Stuttgarter Beschluss. — Die Zwangsinnungen verworfen hat auch die Handwerkerkonferenz für Elsass-Lothringen, die von der elsässischen Regierung zur Begutachtung der Handwerkervorlage nach Strassburg einberufen war. Sie sprach sich im übrigen für die Errichtung von Handwerkskammern — je eine für jeden der drei Regierungsbezirke —, einer Centralkammer für das ganze Land und Gesellenausschüsse aus, sowie für Anlegung von Stammregistern für Lehrlinge, eventuell Gesellen, auf Rathhäusern und für die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern. Die Lehrlings- und Gesellenprüfung wurde abgelehnt, desgleichen die Forderung, die Führung des Meistertitels von einer Meisterprüfung abhängig zu machen. Dagegen sprach man den Wunsch aus, dass die Kosten für Handwerkerschulen möglichst aus öffentlichen Mitteln bestritten werden möchten.

[1] Hierüber vergl. die Beigabe zu dieser Nummer, „Das Gewerbegericht".

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

#### I. Bücher und Broschüren.

Bösch, J. M. Die entwickelungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit. Eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencers. Zürich-Oberstrass 1896, 247 Seiten. Preis 3,50 M.

Foerster, Prof. Wilh. Wissenschaftliche Erkenntniss und sittliche Freiheit. Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen. (Vierte Folge). Berlin 1896, Ferd. Dümmler's Verlag. 282 S. Preis brosch. 4,00 M., geb. 5,00 M.

Fuld, Dr. Ludw. Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich. Stuttgart 1892, Levy & Müller. 28 S. Preis 0,75 M.

Höffding, Prof. Harald. Ethische Prinzipienlehre (Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den Gesellschaften für ethische Kultur in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Ethischen Gesellschaft (Züricher Reden. Band I. Liefg. 1 u. 2). Bern 1896. A. Siebert. S. 1—40.

Ruland, Dr. H. Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 27. Heft.) Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 44 S.

The American Journal of Sociologie. September 1896. Chicago, The University of Chicago Press. S. 167—339. $ 2,00 a year; 35 cents a copy.

L'Avenir social, Revue du Parti ouvrier belge. No. 5. Septembre 1896. Brüssel, 35 Rue des Sables. S. 161—224.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1896. Ergänzungsheft, enthaltend Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Vorläufige Mittheilung. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 125 S. Preis 1,00 M. (Vgl. Sp. 5 d. No.).

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Augustus 1896.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 5. Aug. und 14. Sept. 1896 nebst dazu gehörigen Referaten von S. 551 bis 585.

Freiburg i. B. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Freiburg i. B. im Jahre 1895.

— Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss.

Paris. Musée social. Série B. Circulaire No. 3.

Schleswig. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Schleswig pro 1. April 1891—96.

Schweiz. XXIII. Jahresbericht des Centralkomitees des Schweizerischen kaufmännischen Vereins pro 1895/96.

Württemberg. Beiträge zur Statistik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. 1. Die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik im Dezember 1895. (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Jahrg. 1896. Heft 4.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 22. Oktober 1896. Nummer 4.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Bedrohung der Konsumvereine in Deutschland.

Die Bewegung gegen die Konsumvereine hat im Jahre 1896 in Deutschland zu einem neuen Schlage ausgeholt. Obgleich sich die Vorbereitungen in aller Oeffentlichkeit abspielten, hat das Vorgehen bisher nicht entfernt die Beachtung gefunden, die ihm zukommt, wenn man seine wirthschaftliche Bedeutung durchschaut. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, zunächst die Thatsachen kurz zusammenzustellen.

Am 30. Januar d. Js. fand in der zweiten Kammer des Landtages des Königreichs Sachsen die Vorberathung über einen Antrag Rüder u. Gen. statt, welcher für den Detailhandel der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften etc. eine Umsatzsteuer einführen will. Der Antragsteller erklärte u. a. über das Ziel der Steuer: „Mit unserem Antrage bezwecken wir zu verhindern, dass fernerhin der Detailhandel durch das Grosskapital ausgebeutet wird. Wir wollen, dass diejenigen gesunden Zustände im Detailhandel wieder herrschen, welche bestanden haben, ehe das Filialunwesen und das Konsumvereinsunwesen, letzeres in den verschiedensten Formen zur Erscheinung kam." Nach Ansicht des Antragstellers ist „die Umsatzsteuer der einzige Weg, auf welchem wirksam Abhülfe geschaffen werden kann."

Zwar wurde gelegentlich auch das Bedenken geäussert, ob der Gegenstand des Antrages überhaupt auf dem Wege der Partikular-Gesetzgebung behandelt werden könne, oder ob man bei ihm nicht vielmehr in Widerspruch mit der Reichs-Gesetzgebung, namentlich mit der Gewerbeordnung treten würde; doch man ging leicht über derartige Zweifel hinweg. Der eine Redner gestand sogar zu: „Freilich das wissen wir, dass nach dem bestehenden Gesetze die Konsumvereine berechtigt sind zu dem Handel, aber eben weil wir die Ueberzeugung haben, dass durch diese Einrichtung einem grossen Theile arbeitsamer, strebsamer Mitbürger die Existenzfähigkeit nicht bloss erschwert, sondern geradezu genommen werden wird, deshalb meinten wir, dass mit dieser Richtung der Gesetzgebung gebrochen werden muss, und unser Antrag bezweckt eben, wenigstens die Konsumvereine gleichzustellen gegenüber den Einzelbetrieben."

Am 27. März kam dann folgender Antrag der Beschwerde- und Petitions-Kommission gegen die Stimmen der Sozialdemokraten zur Annahme:

„die Staatsregierung zu ersuchen: 1) darüber sich Kenntniss zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte autonomen Gebrauch machen werden, im Wege des Anlagenregulativs eine gewerbliche Sonderbesteuerung der Hauptniederlassung und der Filialen eintreten zu lassen, die im Detailgeschäft Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und 2) im Falle eines sich zeigenden Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete grosskapitalistische Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und b) alle Filialgeschäfte der unter a bezeichneten Gesellschaften, desgleichen Erwerbsgenossenschaften und der physischen Personen, sämmtlich, soweit sie sich mit dem Detailverkaufe der unter a bezeichneten Gegenstände befassen, mit einer den Gemeinden zufliessenden und von diesen zu erhebenden präzipualen gewerblichen Steuer belegt; c) bestimmt, dass unter Filialen sowohl mehrfache Verkaufstellen an einem und demselben Orte neben der daselbst bestehenden Hauptverkaufsstelle als auch solche Zweigniederlassungen zu verstehen sind, die an einem anderen Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet werden.

Die Erste Kammer wurde um Beitritt zu diesen Beschlüssen ersucht. Doch konnte eine Stellungnahme derselben nicht mehr herbeigeführt werden, da an diesem Tage

der Schluss der Session erfolgte. In Folge der Verhandlungen der Zweiten Kammer wies jedoch der Minister des Innern in einer Verfügung vom 12. Mai 1896 an die Kreis-Hauptmannschaften darauf hin, dass die Gemeinden sich nicht ablehnend gegen die besondere Besteuerung verhalten möchten. Einer vorherigen Abänderung der einschlagenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen bedürfe es nicht; vielmehr habe die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer bereits ausführlich dargelegt, dass die Gemeinden schon jetzt die Befugniss haben, durch ein Anlage-Regulativ eine derartige besondere Bestimmung einzuführen.

In Folge dessen haben eine Reihe von Städten die Erhebung der Umsatzsteuer von Konsumvereinen beschlossen. Die Stadtverwaltungen von Burgstädt, Mittweida und Waldheim haben ein Regulativ ausgearbeitet, nach dem Konsumvereine und Aktiengesellschaften, mit Ausschluss der Filialgeschäfte von eingetragenen Handelsfirmen, die in Detailgeschäften Lebens- und Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Bedarf bestimmte Gegenstände verkaufen, mit einer dreiprozentigen Umsatzsteuer belegt werden sollen. Das Regulativ für Mittweida ging sogar so weit, dass es den Umsatz der Waaren der Konsumvereine nach den in anderen Geschäften üblichen Waarenpreisen einschätzen, die zu besteuernde Summe also künstlich erhöhen wollte. Der Kreisausschuss zu Leipzig erklärte sich in der Entscheidung vom 11. Sept. im Prinzip mit der erwähnten Besteuerung einverstanden, hielt die Frage durch den sächsischen Ministerialerlass vom 12. Mai für erledigt und beschloss, die Regulative nur insoweit einzuschränken, dass der Erlös aus dem Verkauf der oben angeführten Waaren mit zwei (statt drei) Prozent besteuert werden darf. Aus den Verhandlungen des Kreisausschusses ist hervorzuheben, dass sowohl Kreis-Hauptmann v. Ehrenstein, als auch Ober-Bürgermeister Dr. Georgi und mit Beiden das ganze Kollegium sich dahin entschieden, dass nach den Verhandlungen im Landtage und nach der ministeriellen Verordnung der Kampf zwischen Konsumvereinen und Detailhandel sich innerhalb der Städte abzuspielen habe. Der Stadtgemeinderath von Burgstädt will gegen die Herabsetzung der Steuer von 3 auf 2% vorstellig werden. Am 12. Oktober ist in der Stadtverordneten-Sitzung zu Rosswein unter Ausschluss der Offentlichkeit über den Rathsbeschluss verhandelt, den Konsumverein „Haushalt“ einer jährlichen Umsatzsteuer von 2% zu unterwerfen. Das Stadtverordneten-Kollegium trat dem Rathsbeschlusse bei. In Leipzig, Dresden, Chemnitz schweben Vorberathungen über die Erhebung einer Umsatzsteuer von den Konsumvereinen. Die Gegner der Konsumvereine tragen dafür Sorge, dass die übrigen Sächsischen Städte folgen werden.

Am 5. Oktober hielten die Sächsischen Konsumvereine eine Versammlung in Dresden ab, um zur Erhebung der Umsatzsteuer Stellung zu nehmen. Sie hatten auch den Minister des Innern ersucht, zu den Verhandlungen einen Vertreter zu entsenden, erhielten jedoch den Bescheid, „dass das Königliche Ministerium keine Veranlassung findet, dem Gesuche zu entsprechen“.

Sollte damit die Sächsische Regierung in dieser Angelegenheit ihr letztes Wort gesprochen haben, und wollte sie mit dem Bescheid zu erkennen geben, dass sie gewillt sei, an dem Erlass festzuhalten, durch den sie die Kommunen zur Erhebung der Umsatzsteuer für berechtigt erklärt, so würde die Reichsregierung und der Reichstag Veranlassung nehmen müssen, der Frage näher zu treten, ob dieser Besteuerungsmodus mit der Reichs-Gesetzgebung vereinbar ist.

Die in Sachsen geplante Sonderbelastung der Konsumvereine soll eine Steuer vom Umsatze sein. Ihre wirthschaftliche Bedeutung lässt sich nur ermessen, wenn man den Steuerfuss auf Ertrag oder Geschäftskapital umrechnet. Die sächsischen Konsumvereine wirthschaften zum grössten Theil mit einem ungefähren Reinertrag von 7% des Umsatzes. Wird nun auf Letzteren eine Steuer von 3% gelegt, so giebt dies eine Ertragssteuer von 43%! Rechnet man, dass z. B. ein Umsatz von 100000 M. mit einem Kapital von 10000 M. erreicht wird, so ist eine dreiprozentige Umsatzsteuer gleichbedeutend mit 30% Kapitalsteuer! Eine Sondersteuer von dieser Höhe kann keinen anderen Zweck haben, als die betreffende Betriebsform unmöglich zu machen. Dieser Zweck ist auch in den sächsischen Landtags-Verhandlungen mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit eingestanden worden. Die Herabsetzung von 3 auf 2% ist nur deswegen vorgenommen worden, weil man den letzteren Satz zur Erreichung des Zweckes (und dies wohl mit Recht) für ausreichend hält.

Es ergiebt sich daher die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zulässig ist, einer durch Reichsgesetz ausdrücklich zugelassenen Betriebsform nach dem Belieben eines Einzelstaates eine steuerliche Sonderbelastung aufzubürden.

Verboten ist durch die Gewerbeordnung (§ 7 6) die Erhebung von Abgaben, „welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden“; d. h. die Ausübung der Gewerbefreiheit darf landesrechtlich nicht dadurch beschränkt werden, dass sie von der Entrichtung einer Steuer abhängig gemacht wird. Allgemein ist die Umsatzsteuer zu derartigen Abgaben freilich nicht zu rechnen. Wird sie aber als Sondersteuer auf bestimmte Betriebe gelegt, so übt sie die gleiche Wirkung wie solche Abgaben, indem sie die Gewerbefreiheit einschränkt. Wird die Sondersteuer vollends zu dem offen ausgesprochenen Zwecke eingeführt, die betreffende Betriebsform unmöglich zu machen, so würde ihre Zulassung zu der sonderbaren Konsequenz führen, dass es dem Einzelstaat untersagt wäre, die Ausübung eines Betriebes von der kleinsten Lizenzsteuer abhängig zu machen, dass es ihm aber erlaubt sein soll, sie durch eine ertötende Steuer gänzlich auszuschliessen.

Die Umsatzsteuer auf Konsumvereine verstösst ferner nicht blos gegen die Gewerbeordnung, sondern auch gegen das Genossenschafts-Gesetz vom 1. Mai 1889. Die Bildung von Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften ist durch das Genossenschafts-Gesetz geordnet, die Genossenschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Novelle vom 12. August 1896. Die Ergänzung und Abänderung des Genossenschafts-Gesetzes kann nur durch Reichsgesetz erfolgen. § 1 des Genossenschafts-Gesetzes sieht ausdrücklich die Bildung von Konsumvereinen vor; die als eingetragene Genossenschaften gegründeten Konsumvereine unterstehen für ihren Geschäftsbetrieb nur den Beschränkungen der beiden Gesetze, insoweit nicht etwa allgemeine gewerbepolizeiliche Vorschriften in Betracht kommen. Wollte nun ein einzelner deutscher Staat oder eine Stadt Bestimmungen treffen, die direkt gegen die Gründung oder Entwickelung der Konsumvereine gerichtet sind, so würde ein Verstoss gegen das Genossenschafts-Gesetz vorliegen. Das Genossenschafts-Gesetz ist vom Reich dazu erlassen, die Errichtung von Genossenschaften zu ermöglichen, und das Reich kann es nicht dulden, dass ein einzelner Staat seine Steuergewalt dazu anwendet, diese Begründung unmöglich zu machen. Da aber die Entscheidung hierüber nicht dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen sein darf, so folgt daraus, dass es überhaupt unzulässig ist, einer reichsrechtlich zugelassenen Betriebsform Sondersteuern aufzubürden.

Diesen Standpunkt hat auch die Preussische Regierung eingenommen, als in der letzten Session des Abgeordneten-Hauses ein ähnlicher Vorstoss gemacht wurde. Bei der Berathung des Berichts der XVIII. Kommission über den Antrag v. Brockhausen wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs, betr. die Besteuerung der Waarenhäuser u. s. w., äusserte

der Regierungskommissar, Generaldirektor der direkten Steuern Burghardt, Folgendes:

„Sie verlangen Schutz — Schutz der Kleinen gegen die Grossen; und das können Sie nur erreichen durch eine Steuer, die . . . das Gewerbe selbst reguliren will. Das ist das Entscheidende. Sie müssen, wenn Sie das erreichen wollen, die Steuer so konstruiren, dass sie in die Gestaltung und die freie Entwickelung dieses Klein- und Grossbetriebes, des kapitalkräftigen und des minder kapitalkräftigen hineingreift und sagt: so soll es hier sein; die Grossen sollen nicht grösser werden; die Kleinen sollen Raum und Licht haben. . . . Aber ob wir das durch eine Steuer machen können, und namentlich, ob wir es durch eine Landessteuer machen können, das ist doch eine eminent zweifelhafte und schwierige Frage. . . .

Das kann niemals Sache der Landessteuer, das kann nur Sache des Reiches sein. Das Reich hat die souveräne Regelung der Gewerbeordnung, und wohin sollte das führen, wenn jeder einzelne deutsche Staat seine Steuer-Einrichtungen so treffen wollte, dass er ihm missliebige oder ihm gefährlich scheinende Entwickelungen auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes durch strangulirende Steuern einschränkte und zum Untergang verurtheilte oder sie so weit einschränkte, dass sie nicht mehr ihre Existenz mit Gedeihen fristen können. . . .

Man hat gesagt: wenn wir in Preussen nur vorgehen, dann werden die anderen Staaten schon folgen. Ja, das ist aber eine Bestreitung des Prinzips. Wenn wir anerkennen müssen: Preussen als Partikularstaat muss diesen Weg dem Reich überlassen, dann müssen es alle anderen Partikularstaaten selbstverständlich auch; also die können dann nicht folgen.

Das ist, meine Herren, glaube ich, der durchgreifendste Einwand, den man überhaupt gegen diese Ideen des Schutzes vorbringen kann; . . . . das Reich hat alle Kompetenzen, die sich auf die Gewerbeordnung beziehen."

Die preussische Regierung kommt gegenwärtig auch in die Lage, diesen ihren Standpunkt zu vertreten, da sich auch bereits ein preussisches Gemeinwesen gefunden hat, welches den Kampf gegen die Konsumvereine aufnehmen will. Es ist das die Stadt Teuchern in der Provinz Sachsen, wo die Stadtverordneten die Magistratsvorlage, die Konsumvereine zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen, angenommen haben.

Die Konsumvereine sind gegenwärtig für die breite Masse der Bevölkerung fast das einzige Mittel sich ihre Lebensmittel zu billigen Preisen zu beschaffen. Dass sie diese sozialpolitisch bedeutsame Aufgabe mit steigendem Erfolg betreiben, geht aus den steigenden Angriffen hervor, denen sie von Seiten der Kleinhändler und der sie protegirenden politischen Parteien ausgesetzt sind. Das Regulativ jener sächsischen Stadt, welche Gewicht darauf legt, dass die Höhe des Umsatzes nicht nach den Preisen des Konsumvereins, sondern nach den in anderen Geschäften üblichen Preisen berechnen will, zeigt, dass die Verbilligung der Lebensmittel durch die Konsumvereine für erheblich erachtet wird. Wenn im Königreich Sachsen gegen die dortigen Konsumvereine geltend gemacht wird, dass sie sozialdemokratische Propaganda treiben, so ist dem entgegenzuhalten, dass jeder derartige Versuch nach § 79 des Genossenschafts-Gesetzes niedergehalten werden kann. Dass dieser Paragraph nicht angewandt wird, beweist, dass er sich nicht anwenden lässt.

Richtig freilich ist, dass die Konsumvereine zu einem erheblichen Theile sich aus den arbeitenden Klassen rekrutiren. Nach dem „Jahresbericht des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes" gehören im Durchschnitt von den Mitgliedern der Konsumvereine 60% den arbeitenden Klassen und 12% dem Handwerkerstande an. Eine auf die Konsumvereine gelegte Steuer trifft also hauptsächlich die wirthschaftlich schwächsten Kreise. Die Stadt Teuchern z. B., welche eine Umsatzsteuer von dem Konsumverein erheben will, würde sogar dieselbe fast nur auf die arbeitenden Klassen legen; denn der dortige Konsumverein zählt 1062 Mitglieder, von denen 955 dem Arbeiterstande angehören oder kleine Leute sind. Im Königreich Sachsen übersteigt die Betheiligung der Arbeiter an den Konsumvereinen erheblich den Durchschnitt von 60%. Ein grosser Theil der Konsumvereine besteht hier, wie der in Teuchern, fast nur aus Arbeitern; wie es ja in den Industridistrikten auch kaum anders zu erwarten ist. Die meisten der dortigen Konsumvereine sind der Zusammensetzung der Mitglieder nach Arbeiter-Konsumvereine. Die arbeitenden Klassen also sind es, welche, um der kleinen Minderheit der Kleinhändler mit Lebensmitteln günstigere Konkurrenz-Bedingungen zu schaffen, mit einer Sondersteuer belegt werden sollen. Und dazu kommt, dass diese Konsumvereine nur die nothwendigen Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse führen, so dass die Umsatzsteuer eine Steuer wird, die von den im täglichen Haushalt des Arbeiters gebrauchten Waaren erhoben wird.

Die den Konsumvereinen zugedachte Umsatzsteuer verstösst daher nicht blos gegen die Grundideen der Gewerbeordnung und des Genossenschafts-Gesetzes, sondern ist auch die denkbar ungerechteste und härteste Steuer, weil sie fast ausschliesslich die arbeitenden und die dieser am nächsten stehenden Klassen trifft.

Charlottenburg-Berlin. Hans Crüger.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Die österreichische Wahlreform.

Es ist die Schuld der österreichischen Wahlreform selbst, dass die Debatten über die Wahlreform kein Ende nehmen wollen. Der Abg. Kaizl hat im österreichischen Abgeordnetenhause die folgende Interpellation an den Ministerpräsidenten gerichtet:

„Nach den Bestimmungen der Wahlreform-Novelle vom 17. Juni d. J. hängt die Art der Wahl in den Reichsrath zu einem bedeutenden Theile von den über die Art der Wahlen in den Landtag getroffenen, respektive zu treffenden Beschlüssen der Landtage ab. Es ist sohin als Konsequenz der Reichsrathswahlreform anzusehen, dass den Landtagen der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsraths-Wahlen die Möglichkeit geboten werde, die Landtags-Wahlordnung in Erwägung zu nehmen und eventuelle Reformbeschlüsse zu fassen. Die Interpellanten stellen die Frage, ob der Ministerpräsident bereit sei, dieser Konsequenz der Reichsraths-Wahlordnung Rechnung zu tragen und in seiner Kompetenz dahin zu wirken, dass die Landtage der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsraths-Wahlen auf jeden Fall zu einer Tagung einberufen werden."

Einige Tage darauf wurde von deutsch-nationaler Seite ein Dringlichkeitsantrag gleichen Inhalts eingebracht, um das Ministerium zu zwingen, zu der angeregten Frage Stellung zu nehmen. Die Frage selbst aber wird erst verständlich, wenn man einen Blick auf die Geschichte des österreichischen Wahlrechts wirft.

Bis zum Jahre 1873 wurden die Abgeordneten der „im Reichsrathe vertretenen Länder" von den einzelnen Landtagen gewählt, und daraus erklärt es sich, dass das Reichsraths-Wahlrecht auch nach der Reform von 1873 sich nach dem Landtags-Wahlrechte (und zum Theile nach dem Gemeinde-Wahlrechte) richtete. Im Allgemeinen hatte bis zur letzten Reform nur derjenige das Recht, in das Abgeordnetenhaus zu wählen, der auch in den Landtag wählen konnte. Als der Census für die Wähler in den städtischen und Landgemeinden im Jahre 1882 auf 5 fl. direkte Steuern herabgesetzt wurde, war schon in manchen Ländern, z. B. in Galizien, ein viel geringerer Census eingeführt. Hier, sowie in Dalmatien und der Bukowina werden die Listen der direkten Steuerträger in den einzelnen Gemeinden aufgestellt und die oberen zwei Drittel der in der Liste enthaltenen Personen haben das Wahlrecht, so dass in diesen Ländern in den städtischen und Landgemeinden auch vielmehr solche Personen Landtags- und somit auch Reichsraths-Wähler sind, die nur 80 kr. direkte Steuer zahlen. — Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes trug aber noch ein anderes deutliches Merkmal seiner Abstammung von den Landtagen, die ursprünglich rein ständische Vertretungen waren, an sich: das sogen. Kuriensystem. Es existirten

namentlich folgende vier Wählerklassen: der grosse (landtäfliche) Grundbesitz, der wieder in manchen Ländern aus zwei Wahlkörpern, dem fideikommissarischen und dem nichtfideikommissarischen, besteht und in allen Ländern zusammen 85 Vertreter wählt; die Städte, Märkte und Industrialorte mit 118 direkt gewählten Vertretern; die Handels- und Gewerbekammern mit 21 direkt gewählten Vertretern; die Landgemeinden mit 129 bisher durchaus indirekt durch Wahlmänner gewählten Vertretern.

In Folge des kulturellen Fortschrittes und der wirthschaftlichen Entwickelung wurde der Ruf nach einer Reform des Wahlrechtes seit Beginn der 90er Jahre immer lauter, das bisherige System immer unhaltbarer. Die Arbeiterpartei, die im Abgeordnetenhause gar nicht vertreten war, verlangte das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Die gangbarsten Argumente gegen dasselbe wurden für Oesterreich von O. Wittelshöfer[1]) glänzend widerlegt; es ergiebt sich aus seiner Statistik, dass bei allgemeinem und gleichem Wahlrecht das Agrarierthum nicht mehr überwiegen würde, als nach dem alten Systeme, bei welchem thatsächlich das agrarische Interesse durch $61{,}_2\%$ der Abgeordneten vertreten ist, während von der Bevölkerung nur $55{,}_{88}\%$ der Landwirthschaft angehören; dass ferner die Deutschen nicht wesentlich an Einfluss verlieren würden; dass schliesslich der Prozentsatz der Analphabeten unter den Wählern nicht grösser, sondern geringer wäre, als beim alten Systeme, da bisher gerade in den zurückgebliebenen Ländern der Census am niedrigsten war.

Da aber weder die Regierung noch die im Parlamente vertretenen Parteien an eine so radikale Kur dachten, waren mehrere Wege zur Reform denkbar. Ein älterer Antrag wollte Arbeiterkammern schaffen, die aus den versicherten grossindustriellen Arbeitern hervorgehen und eine sehr geringe Anzahl von Vertretern entsenden sollten. Die Nachtheile dieses Systems lagen auf der Hand: zu geringe Vertretung; Ausschliessung einer grossen Gruppe von Bürgern, die eben nicht industrielle Arbeiter sind; schliesslich Organisirung der Arbeiterpartei durch den Staat selbst. Der radikalste Vorschlag war vielleicht der des Grafen Taaffe, der die Privilegien des Gross-Grundbesitzes und der Handelskammer zwar schonen, aber den Census in den Städten sowohl wie in den Landgemeinden ganz aufheben, übrigens die Zahl der Abgeordneten-Mandate nicht vermehren wollte; er wäre gesetzlich am leichtesten (durch einfache Majorität) durchführbar gewesen, scheiterte aber an der Coalition der meisten im Reichsrathe vertretenen Parteien, welche ihre Privilegien vertheidigten und fürchteten zermalmt zu werden, wenn sie in ihren bisherigen Wahlbezirken mit den neuen Wahlberechtigten in Kampf hätten treten müssen; dagegen wurde der Vorschlag von radikaler Seite vertheidigt, weil man in seiner Durchführung einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der vollständigen Wegräumung des Kuriensystems erblickte. Das Prinzip des nächsten Projektes, das ausgearbeitet wurde, war: die Anfügung einer neuen fünften Kurie, in welcher nur solche Männer über 24 Jahre (und zwar 43 Abgeordnete) wählen sollten, welche bisher nicht stimmberechtigt gewesen waren, aber auch diese mit Beschränkung auf die in ihrem Berufe selbständigen Personen und auf die industriellen Arbeiter, etwa auch mit Ausschluss der Analphabeten. Da dieses Projekt noch vollständig an dem Kuriensystem festhält, bedeutet der Wahlreform-Entwurf, den das Ministerium Badeni ein- und durchgebracht hat, so elend er ist, noch einen relativen Fortschritt, da es wenigstens theilweise mit dem Kuriensysteme bricht. In der zu den alten vier Kurien hinzugefügten sogenannten fünften Kurie oder allgemeinen Wählerklasse wählt nämlich — nachdem die Ausschliessung der Dienstboten fallen gelassen wurde — jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der das 24. Jahr zurückgelegt und sein Domizil seit 6 Monaten an dem Wahlorte hat. Es wird also, da in der fünften Kurie auch die Wähler der ersten und vierten Kurie wählen, für diese ein Pluralvotum geschaffen, aber es wird wenigstens im neuen Abgeordnetenhause 72 Abgeordnete geben, die in der That aus beinahe allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind. Allerdings gilt aber auch heute noch das Wahlrecht eines Gross-Grundbesitzers so viel, wie das von 70 Bürgern oder 280 Bauern, und einige Tausend Gross-Grundbesitzer wählen mehr Abgeordnete, als ebenso viele Millionen der gesammten Bevölkerung.

Die geringe Anzahl der Abgeordneten, welche der Kurie zugestanden werden, gibt überhaupt der Badeni'schen Wahlreform ihr Gepräge. Die Wahlbezirke sind in Folge dessen ungeheuer gross; z. B. Salzburg, Krain, Kärnthen mit 7000—10000 qkm Flächeninhalt, bilden nur je einen Wahlbezirk der fünften Kurie; durchschnittlich umfasst ein Wahlbezirk mehr als 4000 qkm mit 332000 Einwohnern. Die Folge davon ist einerseits, dass es kaum möglich ist, dass der künftige Abgeordnete in intimeren Kontakt mit seiner Wählerschaft kommt, und ferner, dass fast in allen Wahlbezirken mit Ausnahme der grossstädtischen — und zwar fünf für Wien, je einer für Prag, Brünn, Krakau, Lemberg, Triest, etwa auch Graz — die städtische Bevölkerung von der ländlichen geradezu erdrückt wird; nur in den industriereichsten Gegenden des nördlichen Böhmens und Niederösterreichs kann möglicher Weise die industrielle Bevölkerung gegenüber der landwirthschaftlichen bei den Wahlen aufkommen. Die Wahl erfolgt in der fünften Kurie in der Regel indirekt, d. h. durch Wahlmänner, und zwar so, dass in jeder Gemeinde auf 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen ist, kleinere Gemeinden aber zusammengelegt werden. Jedoch sind direkte Wahlen für die oben angeführten städtischen Wahlbezirke vorgesehen.

Ferner wurde aber durch das Wahlreform-Gesetz bestimmt, dass in Ländern, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtags-Abgeordneten in dem Wahlerlasse der Landgemeinden festgesetzt wird, auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerklasse der Landgemeinden, sowie in sämmtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen sind. Auf diese den Landtagen eingeräumte Befugniss bezieht sich also die oben angeführte Interpellation. Bisher hat nämlich nur der niederösterreichische Landtag die direkte Wahl eingeführt, während einem gleichlautenden Beschlusse des Landtages von Kärnthen von der Regierung die Sanktion versagt wurde. Ebenso wie über die Unmittelbarkeit entscheidet die Landtags-Wahlordnung des einzelnen Landes auch darüber, ob bei indirekten Wahlen die Urwahlen (der Wahlmänner) mündlich oder schriftlich vorzunehmen sind, während in der fünften Kurie die Wahl der Abgeordneten selbst durch die Wahlmänner durchaus schriftlich zu erfolgen hat. Zu den vielen Absonderlichkeiten dieser Wahlreform gehört es auch, dass diese Reste mündlichen Wahlverfahrens belassen und auf die allgemeine Kurie ausgedehnt wurden; namentlich kann man sich nicht vorstellen, wie in den grösseren Städten derjenigen Länder, welche mündlich wählen, wo von demselben Urwähler einige Dutzend von Wahlmännern gewählt werden müssen, diese Wahl mündlich vor sich gehen soll. — Ein deutliches Beispiel für die heillose Verwirrung der österreichischen Wahlsysteme bietet die folgende der „Arbeiterzeitung“ entnommene Notiz.

Gschnaidt ist ein Gemeindeort im Grazer Gerichtsbezirk und hat nach der Volkszählung vom Jahre 1890 738 Einwohner. Vor kurzem hatten die Gschnaidter einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen. Wie geschah das? Auf 500 Einwohner entfällt ein Wahlmann, und da gemäss § 13 der Landesordnung für Steiermark Restbeträge unter 250 unberücksichtigt zu bleiben haben, so wählten die Wahlberechtigten von Gschnaidt einen Wahlmann, der am 21. September nach Graz fuhr, um dort an der Wahl des Abgeordneten mitzuwirken. Die Wahl des Wahlmannes erfolgte in Gschnaidt mündlich, ebenso in Graz die Wahl des Abgeordneten; sowohl die Wähler als der Wahlmann wählen, indem sie die Person ihres Vertrauens nennen. Wie wird es nun in Gschnaidt bei den Reichsrathswahlen sein? Erst werden in Gschnaidt sämmtliche erwachsene Männer als Wähler der allgemeinen Wählerklasse auftreten. Der Ort gehört zu jenem Gebiet, das mit der Stadt Graz einen Reichsrathsabgeordneten direkt wählt. Die Gschnaidter werden also an diesem Tage direkt und schriftlich wählen, was ihnen ihr Leben lang nicht passirt ist. Da aber Gschnaidt nicht Wahlort ist, werden sie, um wählen zu können, alle nach Gratwein reisen müssen, um dort ihr Wahlrecht auszuüben. Nach der Wahl in der allgemeinen Wählerklasse kommt dann die Wahl in den Landgemeinden. Hier wählen sie nun wieder indirekt; haben sie vor ein paar Tagen einen Abgeordneten zu wählen gehabt, müssen sie sich diesmal, als privilegirte Wähler, mit einem Wahlmann begnügen.

[1]) In „Zur österreichischen Wahlreform“ von M. Hainisch, O. Wittelshöfer, E. v. Philippovich. Wien, Perles 1895.

Während sie aber zum Landtag Einen Wahlmann zu wählen hatten, haben sie gemäss § 10a der Reichsrathswahlordnung, wonach Restbeträge unter 500 Einwohnern als 500 zu gelten haben, zwei Wahlmänner zu wählen. Mussten sie bei der Wahl in der allgemeinen Wählerklasse nach Gratwein fahren, so wählen sie diesmal zu Hause, dafür muss aber der Wahlmann statt nach Gratwein diesmal nach Graz reisen. Hat aber der Wahlmann, da er in Gratwein als simpler Wähler fungirte, mittelst Stimmzettel wählen dürfen, so wählt er in Graz als Wahlmann, als bevollmächtigter Vertrauensmann der ganzen Gemeinde, mündlich und öffentlich. — Nach dieser sachgemässen Auseinandersetzung wird man begreifen, wie schwer sich die Gschnaidtler in dem vertrackten Wahlrecht auskennen werden. Wir fürchten, es wird ihnen ebenso verrückt vorkommen wie uns. Denn einmal direkt, das anderemal indirekt, einmal Einen Wahlmann, das anderemal zwei, einmal mündlich, das anderemal in Gratwein und das drittemal gar in Graz: das geht über den Verstand selbst der biederen Gschnaidtler hinaus.

Zunächst scheint aber noch keine Aussicht auf Besserung vorhanden zu sein. Denn Graf Badeni beantwortete in der Debatte über den Dringlichkeitsantrag die Interpellation Kaizl dahin, dass er in Bezug auf die Einberufung der Landtage zur Berathung des Wahlmodus vor den allgemeinen Reichsraths-Wahlen keine Verpflichtung übernehmen könne. Daraufhin stimmten 103 Abgeordnete für, 98 gegen die Dringlichkeit. 152 Abgeordnete fehlten. Da für die Dringlichkeit Zweidrittel-Majorität verlangt wird, wird der Antrag in irgend einem Ausschusse begraben. Von den 98 waren 49 Abgeordnete des Gross-Grundbesitzes und der Handelskammern, 40 gehörten dem Polenklub, 14 der vereinigten Linken an (darunter namentlich der Graf Kneuburg, der an der Spitze des Klubs steht, und die mährischen Abgeordneten, die aus Angst vor Czechisirung gegen jede Wahlreform eingenommen sind). Einige Führer der Christlich-Sozialen haben gefehlt. Den Leuten in Gschnaidt ist offenbar nicht zu helfen.

Wien. L. M. Hartmann.

**Parteitage des Deutschen Volks-, der Deutsch-sozialen Reform- und der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.** Die drei Parteitage, welche in der vergangenen Woche in Deutschland stattfanden, lassen deutlich erkennen, wie allmählich in die bürgerlichen Parteien die sozialpolitischen Probleme eindringen, während in der sozialdemokratischen Partei zu dem überlieferten Bestande sozialer Forderungen immer mehr die allgemein politischen Fragen und die Fragen der eigenen Organisation hinzutreten.

Die (süd-)deutsche Volkspartei, in diesem Jahre zum ersten Mal durch etwas erheblicheren Zuzug aus Norddeutschland verstärkt, tagte am 10. und 11. Okt. in Ulm unter dem Vorsitz von Köhl-Würzburg. Der Parteibericht hob hervor, dass im vergangenen Jahre das Parteiprogramm in sozialpolitischer Beziehung vertieft worden sei. Zur Frauenfrage anerkannte der Parteitag nach einem Referat von Rechtsanwalt Muser und nach Befürwortung von Haussmann „als durchaus berechtigt die Forderung einer besseren und würdigeren Stellung der Frauen. Er verlangt vor Allem die Zulassung derselben zu allen Bildungsstätten, insbesondere zur Erzielung besserer Existenzbedingungen.“ Zur Innungsnovelle wurde eine Resolution von Grätzer-Berlin angenommen, welche die Zwangsinnung verwirft, „als unvereinbar mit den Interessen der Allgemeinheit wie des Handwerks selbst“, aber einen neuen Gesetzentwurf zur Reform des Lehrlingswesens und zur Einführung von Handwerkerkammern verlangt. Ueber den wichtigsten sozialpolitischen Beschluss, die Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Arbeitslosen-Versicherung, berichten wir an anderer Stelle (unten Sp. 89).

Die (antisemitische) deutsch-soziale Reformpartei, welche am 11. und 12. Okt. unter dem Vorsitz der Reichstags-Abgeordneten Liebermann v. Sonnenberg und Zimmermann-Dresden ihren zweiten Parteitag hielt, gerieth durch eine sozialpolitische Unterströmung in's Gedränge, welche für die Reichstagsfraction zwei Misstrauensvota verlangte, wegen ihres Auftretens gegen den Bäckerschutz und (gelegentlich des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu Gunsten des Kahlpfändungs-Rechts der Hausbesitzer. In beiden Punkten vertheidigte Abg. Rechtsanwalt Vielhaben-Hamburg den fraktionellen Standpunkt und erklärte insbesondere, das grössere Pfandrecht gewähre dem Arbeiter einen grösseren Kredit und schütze ihn auch in der Zeit der Noth vor grösseren Exmissionsklagen. Die Mistrauensvota (Hamburger Anträge) wurden abgelehnt. Für den Bäckerschutz sprach sich der Parteitag nur unter zwei Bedingungen aus: 1) sofern „in Gross- und Staatsbetrieben mit den Reformen begonnen wird und diese (?) die Kosten tragen, und dass 2) der Einführung solcher Schutzmaassregeln für Gesellen und Lehrlinge durch die Handwerksorganisation vor allen behördlichen Eingriffen der Vorzug zu geben ist“ (also Arbeiterschutz durch Unternehmer-Organisationen). Der deutschnationale Arbeiterbund Hamburg war durch jene Ablehnungen so gereizt, dass er seinen ferneren Antrag, auf Festsetzung eines Mindestlohnes in den staatlichen Betrieben hinzuwirken, mit der Begründung zurückzog, dass die Stimmung des Parteitages dem Arbeiterstand feindlich scheine. Der Antrag wurde jedoch von anderer Seite aufgenommen, zum Beschluss erhoben und gleichzeitig beschlossen, auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages die Revision und Ergänzung des Parteiprogramms in der Arbeiterfrage zu setzen. In der Handlungsgehülfen-Frage machte sich das Verlangen nach Schutz der Gehülfen gegen allzulange Arbeitszeit und nach Schutz der kleinen Unternehmer gegen gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit so gleichmässig geltend, dass der Parteitag die Fraktion ersuchte, „das Wohl der kleinen Kaufleute und der Handlungsgehülfen gleichmässig zu berücksichtigen.“ Trotzdem bezeichnete eine fernere Resolution als positiv anzustrebende Punkte: „Regelung der Arbeitszeit, der Kündigungsfrist, der Lehrlings- und Frauenarbeit, sowie Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte.“ Der im Vorjahr eingesetzte Ausschuss für Arbeitslosen-Versicherung empfahl, die ganze Frage als noch nicht spruchreif zu betrachten. Der Parteitag begnügte sich dementsprechend mit der Annahme folgender Entschliessung:

„Der Parteitag ersucht die Fraktion, die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit als erstrebenswerthes Ziel unausgesetzt im Auge zu behalten, insbesondere die Ergebnisse der von einzelnen Gemeinden auf diesem Gebiete angestellten Versuche zu beachten und das von der Kommission gesammelte Material durch die Parteipresse der öffentlichen Erörterung zugänglich zu machen. Festzuhalten ist dabei, dass die Regelung dieser Frage nur in Verbindung mit jener des staatlichen oder kommunalen Arbeitsnachweises und der Reform der bisherigen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze überhaupt gelöst werden kann, wobei der Werth einer festen Organisation des Arbeiterstandes, einer verständigen Beschränkung der Freizügigkeit und der Statistiken über die Arbeitslosigkeit zu erwägen sein würde.“

Der sozialdemokratische Parteitag war auf den 11. Okt. nach Gotha einberufen, konnte aber in der ganzen Stadt kein Lokal erhalten und musste in dem benachbarten Dorfe Siebleben tagen, woselbst er unter dem Vorsitz des Abg. Singer-Berlin bis zum 16. Oktober arbeitete. Im Mittelpunkte der Verhandlungen standen die Debatten über die Parteipresse, über die Frauenfrage, sowie über Gewerkschaften und Arbeiterschutz. Zu dem ersteren Punkte machte sich eine weitgehende Missstimmung über die geringen Leistungen des „Vorwärts“ geltend, der nicht entfernt auf der Höhe stehe, wie die grossen bürgerlichen Blätter und auch innerhalb der Partei von der „Leipziger Volkszeitung“ überholt sei. Man lebe in der bürgerlichen Welt und habe sich daher um alle ihre Erscheinungen zu kümmern. Der Vorwärts biete nicht ein Spiegelbild aller litterarischen etc. Strömungen, und in politischer Beziehung nehme die Redaktion nicht einmal zu den wichtigsten Fragen Stellung. Der Chefredakteur Liebknecht erwiderte, dass er derartige Klagen seit 25 Jahren höre und dass er zurückzutreten bereit sei, sobald sich Jemand finde, der die Schwierigkeiten eines Blattes, das zugleich Lokalblatt und Zentralorgan sein solle, wirklich überwinden könne. Man begnügte sich mit der Annahme von Resolutionen, welche der Redaktion zur Pflicht machen, zu allen für die Partei wichtigen Fragen Stellung zu nehmen, und eine wissenschaftliche Wochen-Beilage mit wirthschaftlicher und technischer Rundschau verlangen. In der „Neuen Welt“, welche den Tageszeitungen der Partei beigelegt wird, vertritt der neue Herausgeber, Steiger, die naturalistische Kunstrichtung, was ihm namentlich mit Rücksicht darauf zum Vorwurf gemacht wurde, dass das Blatt auch Familienblatt sein wolle und in die Hände von Kindern komme. Die gegensätzlichen Meinungen über die sog. Modernen und ihre Gegner, wie sie im heutigen Litteraturleben vertreten sind, platzten in voller Schärfe aufeinander: stinkende Schweinereien (Frohme), Traktätchenleser (Steiger). — Am tiefsten führte in die

Prinzipienfragen die „Frauenagitation" hinein. Frau Zetkin-Stuttgart kam nach einem längeren statistisch und sozialphilosophisch gehaltenen Ueberblick über die verschiedenen Frauenbewegungen zu dem Ergebniss, das sie auch während des Berliner Frauenkongresses vertreten hatte: dass die proletarische Frauenbewegung nicht Bestandtheil einer allgemeinen Frauen-, sondern einer allgemeinen Proletarier-Bewegung sei. Da die Referentin als spezielle Punkte anführte: Bekämpfung der Hausindustrie, Verkürzung der Arbeitszeit, weibliche Fabrikinspektion, politische Rechte, so erwiderte Frl. Löwenherz, dass gerade in diesen und einer Reihe anderer Punkte ein Zusammengehen mit den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen möglich und schon wegen des Mangels an Intelligenzen empfehlenswerth sei. Ihr wurde von Frl. Baader, Frau Kähler-Hamburg u. a. entgegengehalten, dass hieraus nur ihr noch nicht ganz abgestreifter bürgerlicher Ursprung spreche. Der Zetkin'sche Standpunkt wurde in einer umfangreichen Resolution festgelegt, welcher die Forderung nach Beseitigung der Gesindeordnungen noch eingefügt werden soll. — In den Gewerkschafts- und Arbeiterschutz-Debatten behielt die Richtung die Oberhand, welche einen Unterschied zwischen Sozialpolitik und Parteipolitik nicht anerkennen will: die Einzelheiten des Arbeiterschutzes kamen nicht zu ihrem Rechte, da für eine Fülle von Einzelanträgen erst in letzter Stunde ein gemeinsamer Referent bestimmt wurde. — Von sonstigen Einzelheiten ist höchst bemerkenswerth, dass Molkenbuhr und Bebel sich zur Altersrente gegen Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre erklärten, weil damit nur den ostelbischen Junkern ein Gefallen geschehe; der Hauptnachdruck müsse auf Erleichterung der Invalidenrente gelegt werden. Zur Maifeier wurde die völlige Arbeitsruhe wiederum nur da empfohlen, wo die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Der Parteitag beschloss, die Agitation unter den Eisenbahn-Arbeitern in die Hand zu nehmen, im Reichstage eine Enquête über Arbeitszeit und Arbeitslohn zu beantragen u. a. m. Für das Provisorium, in welchem nach polizeilicher Auflösung der Parteiorganisation z. Z. ein geschäftsführender Ausschuss in Hamburg und die Reichstags-Fraktion die Parteigeschäfte leiten, wurde eine Kontroll-Kommission eingesetzt. Die Verhandlungen und der Parteibericht werden, wie alljährlich, im Buchhandel erscheinen (Berlin, Vorwärts). Einige der wichtigeren Resolutionen lassen wir im Wortlaut folgen.

Frauenfrage. Die moderne Frauenfrage ist das Ergebniss der durch die kapitalistische Produktionsweise gezeitigten wirthschaftlichen Umwälzungen. Sie tritt deshalb in den verschiedenen Klassen auf, die der modernen Gesellschaft eigenthümlich sind, nimmt aber in jeder derselben eine andere Form an. — In der Klasse der oberen Zehntausend ist die Frau als Besitzerin eigenen Vermögens ökonomisch vom Manne unabhängig, aber als Ehefrau ist sie rechtlich ihm noch vielfach unterworfen und kann in der Regel nicht frei über ihren Besitz verfügen. Der Besitz führt in dieser Klasse zur Geldehe und zu ihrem Gegenstück dem Ehebruch; er fördert die Auflösung des Familienlebens und entheb die Frau ihrer Pflichten als Gattin und Mutter. Im Vordergrund der Forderungen, welche die Frauen dieser Klasse stellen, steht die rechtliche Sicherung des Vermögensbesitzes und das freie Verfügungsrecht darüber für das weibliche Geschlecht. Der Emanzipationskampf dieser Frauenklasse ist ein Kampf für die Beseitigung aller sozialen Unterschiede, die nicht auf dem Vermögensbesitz beruhen. Die Verwirklichung ihrer Forderungen bedeutet die letzte Stufe der Emanzipation des Privatbesitzes. — In der kleineren und mittleren Bourgeoisie, sowie in der bürgerlichen „Intelligenz" wird die Familie durch wesentliche Begleiterscheinungen der kapitalistischen Produktion zersetzt. Es wächst die Zahl der ehelosen Frauen, die dadurch auf eigenen Verdienst angewiesen werden: es wächst die Zahl der Familien, denen der Erwerb des Mannes nicht genügt. Die weiblichen Angehörigen dieser Schichten werden zur Erwerbsarbeit auf dem Gebiete der liberalen Berufe gedrängt. Im Vordergrund ihrer Forderungen steht deshalb das Recht auf gleiche Berufsthätigkeit und Berufsbildung für beide Geschlechter, auf völlig freie Konkurrenz auf allen Gebieten. Der Kampf für diese Forderungen ist wirthschaftlicher Interessenkampf zwischen Männern und Frauen jener Schichten. Und da jeder wirthschaftliche Interessenkampf ein politischer wird, drängt er die Frauen auch zur Forderung der politischen Gleichstellung der Geschlechter. Erst durch die Verwirklichung dieser Forderungen erringt die Klein- und Mittel-Bürgerin die volle Gleichstellung mit dem Manne. — Im Proletariat ist es das Ausbeutungsbedürfniss des Kapitals, das die Frau zur Erwerbsarbeit zwingt und die Familie zerstört. Durch ihre Erwerbsarbeit wird die proletarische Frau dem Manne ihrer Klasse wirthschaftlich gleichgestellt. Aber diese Gleichstellung bedeutet, dass sie, wie der Proletarier, nur härter als er, vom Kapitalisten ausgebeutet wird. Der Emanzipationskampf der Proletarierinnen ist deshalb nicht ein Kampf gegen die Männer der eigenen Klasse, sondern ein Kampf im Verein mit den Männern ihrer Klasse gegen die Kapitalistenklasse. Das nächste Ziel dieses Kampfes ist die Errichtung von Schranken gegen die kapitalistische Ausbeutung. Sein Endziel ist die politische Herrschaft des Proletariats zum Zwecke der Beseitigung der Klassenherrschaft und der Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaft. — Als Kämpferin in diesem Klassenkampf bedarf die Proletarierin ebenso der rechtlichen und politischen Gleichstellung mit dem Manne, als die Klein- und Mittel-Bürgerin und die Frau der bürgerlichen Intelligenz. Als selbständige Arbeiterin bedarf sie ebenso der freien Verfügung über ihr Einkommen (Lohn) und ihre Person als die Frau der grossen Bourgeoisie. Aber trotz aller Berührungspunkte in rechtlichen und politischen Reformforderungen hat die Proletarierin in den entscheidenden ökonomischen Interessen nichts Gemeinsames mit den Frauen der anderen Klassen. Die Emanzipation der proletarischen Frau kann deshalb nicht das Werk sein der Frauen aller Klassen, sondern ist allein das Werk des gesammten Proletariats ohne Unterschied des Geschlechts. — Die Agitation unter den proletarischen Frauen muss daher in erster Linie sozialistische Agitation sein. Ihr Hauptaufgabe ist, die proletarischen Frauen zum Klassenbewusstsein zu wecken und für den Klassenkampf zu gewinnen. Die Arbeiterin muss aus einer Schmutzkonkurrentin des Mannes zu dessen Kampfgenossin, aus einer hemmenden zu einer treibenden und thätigen Kraft im Klassenkampf werden. Die proletarische Frauenagitation muss sich also streng im Rahmen der allgemeinen Arbeiterbewegung halten und muss an alle Fragen anknüpfen, die für die Arbeiterklasse jeweilig von besonderer Wichtigkeit sind. Soweit bestimmte dringende Aufgaben nicht vorliegen, ist in der Agitation für Reformen einzutreten, die im Interesse der Proletarierin als Arbeiterin und Frau liegen. Insbesondere ist zu agitiren: 1) für Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, namentlich für Einführung des gesetzlichen Achtstundentages zunächst wenigstens für die weiblichen Arbeiter; 2) für Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren; 3) für aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten zu den Gewerbe-Schiedsgerichten; 4) für gleichen Lohn für gleiche Leistung ohne Unterschied des Geschlechts; 5) für volle politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, speziell für uneingeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht; 6) für gleiche Bildung und freie Berufsthätigkeit der beiden Geschlechter; 7) für die privatrechtliche Gleichstellung der Geschlechter (Gesindeordnung s. o. Sp. 83).

Arbeiterschutz. a) Die Agitation für den gesetzlichen Arbeiterschutz war und ist eine der wichtigsten Aufgaben der socialdemokratischen Partei, wie sie dies bereits in ihrem Programm und in den Resolutionen der nationalen und internationalen Kongresse wiederholt ausgesprochen hat. Auch fernerhin wird sie ihre Kraft einsetzen, um durch die politische wie durch die gewerkschaftliche Agitation den gesetzlichen Achtstundentag zu erkämpfen und das Arbeiterrecht zu einem Bollwerk gegen kapitalistische Ausbeutung zu gestalten.

b) Der gesetzliche Achtuhr-Ladenschluss, wie ihn die Reichskommission für Arbeiterstatistik vorschlug, ist nur ein durchaus ungenügendes Verbot der Nachtarbeit und entspricht keineswegs den berechtigten Ansprüchen der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen. Da aber deren kapitalistische Gegnerschaft dieses bischen Arbeiterschutz verweigert, weil angeblich durch ihn die Interessen der kaufenden, besonders der arbeitenden Bevölkerung benachtheiligt würden, erklärt der Parteitag, dass die Arbeiter für die Forderung der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen eintreten, die Einführung des gesetzlichen Achtuhr-Ladenschlusses als keine Schädigung ihrer Interessen betrachten und selbstverständlich für den Schutz jeder Arbeiterkategorie eintreten.

Maifeier. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Arbeiterkongresse zu Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893 und London 1896 feiert die deutsche Socialdemokratie den 1. Mai als das Weltfest der Arbeit, gewidmet den Klassenforderungen des Proletariats, der Verbrüderung und dem Weltfrieden. Als würdigste Feier des 1. Mai betrachtet die Partei die allgemeine Arbeitsruhe. Der Parteitag macht es daher den Arbeitern und Arbeiterorganisationen zur Pflicht, neben den anderen Kundgebungen, für die allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai einzutreten, und überall da, wo die Möglichkeit zur Arbeitsruhe vorhanden ist, die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Das Steuerprivilegium der Beamten in Preussen.

Die Ankündigungen über bevorstehende Aufbesserung der Beamtengehälter in Preussen haben das — von den preussischen Kommunen stets als odios angesehene — Privilegium der Beamten bei der Kommunalbesteuerung wieder zur Diskussion gestellt. Es ist von Interesse, sich die Entstehung dieses Privilegiums historisch zu vergegenwärtigen. Man wird sich dabei überzeugen, wie wenig haltbar heute dessen Grundlagen sind. Nach dem Allgemeinen Landrecht

zerfiel die städtische Bevölkerung in drei Klassen: Bürger, Schutzverwandte und Eximirte. Nur die Klasse der Bürger war vollberechtigt und vollverpflichtet. Schutzverwandte waren diejenigen, welche aus irgend einem Grunde das Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten. Die Eximirten setzten sich im Wesentlichen aus dem Adel und den königlichen Beamten zusammen. Diese beiden Klassen waren in der städtischen Verwaltung minderen Rechtes uud hatten deshalb mindere Pflichten. Die Eximirten insbesondere dachte man sich als eigentlich ausserhalb der städtischen Bevölkerung stehend. Sie waren namentlich von jeder städtischen Gerichtsbarkeit befreit. Ihre Befreiung von städtischen Lasten — eigentliche Steuern im heutigen Sinne waren damals noch wenig ausgebildet — gestaltete sich je nach der städtischen Verfassung und der Bedeutung der „persönlichen Dienste“ im städtischen Finanzwesen sowie namentlich nach den einzelnen Provinzial-Gesetzen verschieden.[1])

Die Stein'sche Städte-Ordnung von 1808 beseitigte den besonderen Begriff der Eximirten für die Klasseneintheilung und unterschied nur „Bürger“ und „Schutzverwandte.“ Sie hielt fest daran, dass letztere Kategorie, weil nicht vollberechtigt auch nicht vollverpflichtet sein dürfe, und bestimmte deshalb, dass die Schutzverwandten nur „in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten . . . beizutragen“ haben (§ 44). Die Beamten gehörten regelmässig zu den Schutzverwandten; doch konnten sie auch das Bürgerrecht erwerben und genossen in diesem Falle — abgesehen von der Befugniss, persönliche Dienste bei amtlicher Verhinderung durch Stellvertreter leisten zu dürfen — keinerlei Steuervorrecht. Natürlich entstand über den Begriff des „Angemessenen“ bei der Besteuerung der Schutzverwandten sofort Streit. Es setzte deshalb eine Deklaration vom 11. Dezember 1809 fest, dass Schutzverwandte nur zwei Dritttheile des ordentlichen Beitrages zu entrichten haben, die königlichen Beamten dagegen statt dessen einen festen Betrag von 1, 1 ½ oder 2 % ihres Diensteinkommens, je nachdem ihr Gehalt unter 250 Thlr., unter 500 Thlr. oder mehr betrug. Auffallender Weise ist hierbei bestimmt, dass die Beamten diesen Satz auch dann nur zahlen sollen, wenn sie Bürger sind; eine Bestimmung, die der Städte-Ordnung von 1808 nicht entspricht und deshalb in einer „Deklaration“ derselben wie eingeschmuggelt aussieht und die wieder an den alten Begriff der Exemtion des königlichen Beamten von der städtischen Obrigkeit erinnert. Auch diese Vorschrift wurde — und zwar gerade in Ansehung der Beamten — eine Quelle von Streitigkeiten. Die Beamten sahen sich nämlich durch den festen Beitrag häufig in einem Nachtheil, denn sie mussten denselben nach dem Wortlaut des Gesetzes öfter auch da entrichten, wo es direkte und namentlich Einkommensteuern überhaupt nicht gab, während sie in Bezug auf die indirekten Steuern ein Privilegium nicht besassen. Deshalb erging das — noch heute geltende — Gesetz vom 11. Juli 1822, welches zunächst den Grundsatz aufstellte, dass das Diensteinkommen der Beamten überhaupt nur da besteuert werden darf, wo eine Gemeinde-Einkommensteuer besteht und dann weiter fortfährt:

„§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen und auf der anderen gegen Gewerbe-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§ 3. Da auch dem Staate daran liegen muss, dass den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittels des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, dass im äussersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thalern nicht mehr als 1 %, bei Gehalten von 250 bis zu 500 Thalern ausschliesslich nicht mehr als 1 ½ %, und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.“

Das hier statuirte Privilegium besteht sonach aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen: einmal soll nur die Hälfte des Einkommens zur Steuer veranlagt werden (§ 2), und sodann wird ein Maximalsatz der Steuer garantirt (§ 3). Diese beiden Theile des Privilegiums bedürfen gesonderter Betrachtung.

Bei dem ersteren Privileg wird sich derjenige, der es unter den heutigen Verhältnissen ansieht, verwundert fragen: wenn das Beamteneinkommen wirklich aus diesen Gründen, nämlich seiner Abhängigkeit von der Arbeitskraft und seines offensichtlichen Feststehens, einer Ermässigung bedarf, weshalb legt alsdann der Staat die Berücksichtigung dieser Gründe gerade auf die Schultern der Gemeinden und berücksichtigt sie nicht selbst bei der eigenen Einkommensteuer, da doch die Gründe gar nicht die Kommunen als solche betreffen, sondern auf allgemeinen steuerpolitischen Gesichtspunkten beruhen? Wie bekannt, besteht aber bei der staatlichen Einkommensteuer nicht das geringste Beamten-Vorrecht. Diese so offensichtliche Ungerechtigkeit lässt sich wiederum nur historisch, und zwar daraus erklären, dass es zur Zeit des Erlasses des erwähnten Gesetzes eine staatliche Einkommensteuer in dem heutigen Sinne noch gar nicht gab. Die damalige Klassensteuer war nur eine modifizirte Kopfsteuer, die in wenigen Stufen (anfänglich fünf, später mit einigen Zusatz- und Zwischenstufen) zur Hebung gelangte. Die Bevölkerung wurde hierbei nach ihrer sozialen Stellung in Klassen zusammengefasst, aber ohne feste Ermittelung eines Einkommens, während das Gesetz vom 11. Juli 1822 bei den Kommunen eine „allgemeine Einkommensteuer“ (§ 1) voraussetzte. Freilich haben sich demnächst die Verhältnisse völlig geändert. Schon im Jahre 1851 ist für die Einkommen über tausend Thaler und demnächst im Jahre 1872 auch für die geringeren Einkommen eine vollständige staatliche Einkommensteuer eingeführt worden. Aber „es erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit, fort.“ Das Prinzip der Beamtenbevorzugung hierbei auf die staatliche Besteuerung anzuwenden, ist keinem Finanzminister in den Sinn gekommen. Das wäre contra naturam sui generis. Aber bei der Kommunalbesteuerung konnte man es ruhig bestehen lassen; dafür sorgte das Naturgesetz vom Beharrungsvermögen. Auf diese Weise ist es auch zu Wege gebracht worden, dass das Beamtenprivilegium in der Städteordnung von 1853 pure bestätigt wurde (§ 4), obwohl dieses Gesetz den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten vollständig beseitigte und die Beamten damit zu vollberechtigten Bürgern machte.[1]) So hat seit 1851 ein Zustand paradoxester Art bestanden: der Staat erklärte, es sei ein offenes Unrecht, Beamte vom vollen Gehalt zu besteuern, aber er übte dieses Unrecht selbst und verbot es nur den Gemeinden. Durch die neuere Steuergesetzgebung sind nun die für das Beamtenprivilegium angeführten Gründe, welche von Anfang an nur eine sehr relative Wahrheit besassen, noch weiter geschwächt worden. Vor allem hat der Grund, dass das Beamten-Einkommen „seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist“, ein sehr wesentliches Gewicht durch die Einführung der Selbsteinschätzung eingebüsst. Freilich in einem Moment hat gerade die neuere Steuergesetzgebung für die Beamten ungünstig gewirkt. Die neuere Gesetzgebung ist sich nämlich des Gegensatzes von Kapitals- und Arbeitseinkommen und der Nothwendigkeit schärferer Heranziehung des ersteren zur Steuer voll bewusst geworden. Die Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) dient diesem Zweck. Der Gerechtigkeit würde es deshalb entsprochen haben, auch die Ergänzungssteuer zu kommunalen Zuschlägen heranzuziehen, was alsdann nothwendig zu einer Entlastung der auf das Einkommen gelegten Zu-

[1]) Vgl. Preuss. Allg. Landrecht Th. II, Tit. 8, §§ 3—6, 59 ff.; Th. II, Tit. 10, § 112.

[1]) Nur Betreffs der Militärpersonen erhielt sich der alte Begriff der Exemtion; § 3 der Städteordnung rechnet die Militärpersonen überhaupt nicht zur Stadtgemeinde.

schläge hätte führen müssen. Kommunalzuschläge zur Ergänzungssteuer sind aber gerade gesetzlich verboten (§ 36 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes). Dadurch entsteht allerdings — trotz der Realsteuern — der Zustand, dass das Arbeitseinkommen zur Kommunalsteuer in höherem Verhältniss herangezogen wird, als der Staat solches bei seiner eigenen Besteuerung für gerechtfertigt hält. Allein es ist völlig klar, dass dieses Moment alles Arbeitseinkommen überhaupt trifft und nicht speziell das des Beamten. — Ein den Beamten besonders treffendes Moment liegt freilich in der Art der Einschätzung seines Einkommens: die Vorschrift des Gesetzes, dass „feststehende Einnahmen" nach „ihrem Betrage für das Steuerjahr" anzusetzen sind, ist eine nicht unbeträchtliche Benachtheiligung des Beamten, welcher sich während des grösseren Theils seiner Dienstzeit in der aufsteigenden Gehaltsskala befindet und dadurch immer ein höheres Einkommen zu deklariren genöthigt ist, als wenn er nach dem dreijährigen Durchschnitt rechnen dürfte. Aber dieses Moment — welches übrigens die Privatbeamten in gleicher Weise trifft — hat wiederum mit den Kommunen als solchen nichts zu thun. Ist der Modus ungerecht, dann muss er als Besteuerungsgrundsatz überhaupt beseitigt werden: für eine verschiedenartige Behandlung der Kommunalsteuer kann er keine Rechtfertigung abgeben.

Nach Vorstehendem ist kein gerechter Grund für einen Anspruch der Beamten auf Freilassung ihres halben Diensteinkommens von der Kommunalsteuer ersichtlich. Das bezügliche Privilegium hat sich nur dadurch halten können, dass man sich im Laufe der Zeit daran gewöhnt hat, die partielle Steuerfreiheit des Beamten als einen Theil seines Einkommens anzusehen, welches man nach Grundsätzen wenigstens des jus aequum dem Beamten nicht schmälern dürfe. So sonderbar es anmuthet, dass der Staat demnach einen Theil seiner Beamtenbesoldung durch die Gemeinden aufbringen lässt, so sind doch derartige Erwägungen thatsächlich dafür entscheidend gewesen, dem Beamtenprivilegium nicht zu Leibe zu gehen. Es ist deshalb völlig berechtigt, nachdem das Kommunalabgabengesetz selbst ein besonderes Gesetz über die Beamtenbesteuerung verheissen hat (§ 41), nunmehr den Moment einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung zur Beseitigung des lästigen Vorrechts zu benutzen. Auch der Beamte, welchem nicht der Egoismus höher steht als die Gerechtigkeit, wird dies anerkennen müssen.

Etwas anders steht es mit dem zweiten Theile des Privilegs: der Garantie eines Maximalsatzes. Zunächst ist nicht zu verkennen, dass dieser Theil des Beamtenvorrechts in der That mit der **kommunalen** Besteuerung als solcher in Beziehung steht. Denn die staatliche Steuer ist im ganzen Staate dieselbe; die kommunale ist dagegen ausserordentlich verschieden, und der Beamte andererseits kann sich die Kommune, in der er sich aufhalten will, nicht nach freiem Belieben wählen. Ihn also in irgend einer Art vor ungewöhnlicher Belastung in dem einzelnen Orte zu schützen, ist ein an sich berechtigtes Bestreben, welchem man die Privilegienlosigkeit des Beamten bei der staatlichen Steuerveranlagung nicht entgegenhalten kann. Vor Erlass des Kommunalabgabengesetzes gab es Gemeinden, die 500 % der staatlichen Einkommensteuer und noch darüber erhoben. Noch jetzt weist die ministerielle Denkschrift über die Ausführung des Kommunalabgabengesetzes 100 Städte auf, welche mehr als 200 % der Einkommensteuer als Zuschlag erheben.[1]) Leider ist nicht ersichtlich, bis zu welchem Maximum die Zuschläge sich erstrecken. Eine an dieser Stelle[2]) veröffentlichte Zusammenstellung von Matthes, welche sich indessen nur auf die pommerschen Städte beschränkt, zählt 5 Städte mit Zuschlägen von 201—250 % und eine Stadt mit Zuschlägen zwischen 251 bis 300 % auf. Indessen hat bereits der westpreussische Städtetag dargethan[3]), dass namentlich Westpreussen noch höhere Sätze aufweist; die Stadt Löbau erhebt sogar 434 %. Und selbst wenn solcher Städte nur wenige sein sollten, so ändert dies nichts an der schlimmen Lage der in diesen Städten domizilirten Beamten.

Der Einwand, den man hiergegen manchmal hört, dass der Beamte für die hohen Steuern auch die Annehmlichkeiten der Stadt geniesse, ist in den überwiegenden Fällen ganz verfehlt. Denn es handelt sich hierbei nicht um Städte, die besondere Aufwendungen für die Annehmlichkeit ihrer Bewohner machen. Zu diesem Zwecke erhebt keine Stadt 300prozentige Zuschläge. Es ist vielmehr die Noth, die zu solchen Zuschlägen treibt: die Gemeinden, welche hohe Zuschläge erheben, sind sehr arm und werden gewöhnlich am allerwenigsten leisten.

Nun denke man sich in einem Orte mit Zuschlägen von 300 % einen Amtsrichter mit etwa 5000 M. Einkommen, einen Sekretär mit 3100 M., einen Gerichtsdiener mit 1400 M. Die staatliche Einkommensteuer beträgt bei diesem Einkommen: 118 M. bezw. 60 M. und 16 M., die 300 % Zuschläge also 354 M. bezw. 180 M. und 48 M. Das sind an sich schon enorme und unerschwingliche Sätze. Was sie aber noch besonders odios macht, ist für den Beamten bei den ihn ohnehin vielfach in Anspruch nehmenden Versetzungsideen der Vergleich mit anderen Städten. Da liegen rings um den Unglücksort mit seinen 300 % Steuern andere Städte, in denen man nur 100 % oder noch weniger zahlt: das macht für den Amtsrichter eine Differenz von 236 M. oder noch mehr: beinahe eine ganze Gehaltsklasse.[1]) Bei solchen Verhältnissen kann es nicht ausbleiben, dass Städte mit hohen Kommunalzuschlägen von den Beamten zu den unannehmbaren gerechnet werden. Sie werden sich von der Annahme solcher Stellen zu drücken suchen, und wo sie dazu gezwungen werden, werden sie das ganze Schwergewicht persönlichen „Drängelns" und „Bohrens" daransetzen, um aus diesen Orten fortzukommen. Ja, es kann leicht dahin kommen, dass eine Versetzung an einen solchen Ort, gegen einen missliebigen Beamten verhängt, zwar nicht die rechtliche, aber die faktische Natur einer Strafe hat. Das sind Zustände, die im Interesse der Sicherheit des Beamten und im Interesse der staatlichen Aemterbesetzung nicht geduldet werden können. Deshalb ist eine bestimmte Grenze für die Heranziehung der Beamten zu den Kommunalsteuern allerdings geboten. Wie sie zu ziehen ist, ist Sache eines gewissen Ermessens. Ihr Ziel soll nicht sein, den Beamten eine **allgemeine** Erleichterung zu gewähren; nur gegen ungewöhnliche Zustände einzelner Orte soll er geschützt werden. Nach den Ideen des Kommunalabgabengesetzes möchten wir einen Zuschlag von 100 % als denjenigen ansehen, welcher eigentlich normaler Weise nicht überschritten werden soll und halten deshalb eine staatliche Garantie dafür, dass der Beamte nicht über diese Sätze steuere, für gerechtfertigt.

Was wir indessen nicht einzusehen vermögen, ist, dass diese Garantie auf die Schultern der einzelnen Kommunen zu legen ist. Vielmehr ist es Sache des Dienstherrn des Beamten, also des Staates, diese Garantie zu übernehmen. Denn der Staat ist es, der die Entschliessung darüber fasst, in welchen Orten er staatliche Funktionen durch eigene Behörden ausüben lassen will, und der seine Beamten an die betreffenden Orte schickt. Seine Sache ist es, für die Erhaltung dieser Beamten zu sorgen und wo die Verhältnisse des einzelnen Ortes hierfür besondere Maassnahmen erheischen, solche **auf seine Kosten** zu treffen. Eine derartige Rücksicht zeigt sich insbesondere in der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses, dessen Höhe sich nach den Wohnungsverhältnissen des betreffenden Ortes richtet. Die zu Zeiten für einzelne Orte gewährten Theuerungszulagen beruhen auf demselben Prinzip. Wie der Staat durch den Wohnungsgeldzuschuss den Beamten gegen übermässige Wohnungstheuerung in dem einzelnen Orte seinerseits versichert und nicht etwa verlangt, dass die Eingesessenen des Ortes dem Beamten eine billigere Wohnung verschaffen, so soll er auch gegen übermässige kommunale Besteuerung seinerseits durch Uebernahme der Zuvielbelastung auf die Staatskasse die Versicherung übernehmen und nicht verlangen, dass die übrigen Einwohner des Ortes einen Theil

[1]) Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1896, No. 130, S. 90.
[2]) Soziale Praxis VI. Jahrgang, No. 42, S. 1122.
[3]) Vgl. Soziale Praxis No. 1, Sp. 11.

[1]) Es sind hierbei nur mittlere Gehaltssätze zu Grunde gelegt. Das Höchstgehalt des Amtsrichters beträgt zur Zeit 6000 M. und soll nach den Zeitungsberichten in Zukunft auf 6600 M. erhöht werden. Mit dem Wohnungsgeldzuschuss der vierten Servisklasse betrüge es demnach 7020 M. Bei diesem Einkommen beträgt die Differenz zwischen 100 % und 300 % nicht weniger als 384 M. In dem unglücklichen Löbau würde sich die Differenz gar auf 640 M. stellen.

der Steuern für den Beamten bezahlen; denn die Ermässigung des Beamten bedeutet doch nichts anderes, als die Abwälzung seiner Steuer auf die anderen Einwohner. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 sagt ganz offenherzig, es müsse „dem Staate daran liegen", dass den Beamten ihr Unterhalt nicht geschmälert wird. Wenn es trotzdem die Konsequenz nicht gezogen hat, die daraus sich ergebende Last auf den Staat zu übernehmen, so erklärt sich dies durch den immer noch fortwirkenden Ausgangspunkt von der eximirten Stellung des Beamten, nach welchem jede Auslieferung des Beamten zur kommunalen Besteuerung eigentlich als ein Entgegenkommen gegen die Gemeinde anzusehen ist, welches der Staat nur soweit leistet, als seine Interessen es gestatten. In den modernen Auffassungen hat dieser Standpunkt keinerlei Berechtigung mehr.

Die diesseitigen Reformvorschläge fassen wir deshalb dahin zusammen:

1. Der Beamte soll zur kommunalen Einkommensteuer nach seinem vollen Gehalt und ohne jede Beschränkung herangezogen werden.

2. Wo die kommunale Einkommensteuer den Zuschlag von 100 % zur Staatssteuer überschreitet, da soll — insoweit die Steuer auf das Diensteinkommen in Frage steht — der Staat dem Beamten die über 100 % hinausgehende Steuer ersetzen.

Bei den Provinzial- und sonstigen mittelbaren Staatsbeamten[1]) wäre es Sache des besoldungsverpflichteten Dienstherrn, wie er sich dieserhalb mit dem Beamten abfindet.

Sollte die Belastung der Staatskasse, die aus vorstehenden Vorschlägen erwüchse, allzu erheblich sein, so wäre es gerechtfertigt, die erforderliche Summe aus den für die Gehaltsaufbesserung disponibelen Fonds zu bestreiten.

Berlin. Hermann Jastrow.

**Vorschläge zu einem Reichsgesetz über kommunale Arbeitslosen-Versicherung.** Auf dem Parteitage der deutschen Volkspartei (oben Sp. 81) legte Sonnemann-Frankfurt a. M. die Grundzüge zu einem Reichsgesetze vor, welches die Gemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber zur Errichtung von Anstalten zur Arbeitslosen-Versicherung ermächtigen soll. Die Kosten sollen durch obligatorische Beiträge von Arbeitern und Arbeitgebern, durch Uebernahme der Verwaltungskosten und Zuschüsse seitens der Gemeinden, sowie durch Zuwendungen der Einzelstaaten aufgebracht werden. Der Antragsteller zeigte, wie der schüchterne Versuch einer freiwilligen Arbeitslosen-Versicherung in Bern die obligatorische von St. Gallen im Gefolge gehabt, wie man auch in Zürich zu ihr übergehen werde, in Basel bereits eine diesbezügliche Gesetzesvorlage ausgearbeitet habe.[2]) In Deutschland hätten solche Versuche nunmehr eine statistische Unterlage an den beiden Arbeitslosen-Zählungen von 1895. Die Stadtverwaltungen hätten schon in ihrer Eigenschaft als Armenverbände ein positives Interesse an Arbeitslosen-Versicherungen; und da ihr Recht, Beiträge hierfür auf Grund des Kommunalabgaben-Gesetzes zu erzwingen, angezweifelt sei, so müsse es reichsgesetzlich fixirt werden. Die Lasten seien nicht unerschwinglich. Stuttgart würde ungefähr 100 000 M. städtischen Beitrag zu leisten haben, Frankfurt nicht viel mehr. Die Verwaltung dürfe nicht bureaukratisch sein; sie müsse aus den Gewerbegerichten hervorgehen. Nachdem Haussmann vor Ueberstürzung in sozialpolitischen Dingen gewarnt (in Württemberg seien 9/10 Gegner der Zwangsversicherung) und der Antragsteller seinen Antrag dahin geändert, dass der Parteitag die Grundzüge, „ohne sich den Vorschlägen gegenüber irgendwie zu binden", einer Kommission zur Prüfung und nach Befund zur gesetzgeberischen Verwerthung überweise, wurde derselbe fast einstimmig angenommen. Die „Grundzüge" lauten, wie folgt:

1. Es ist der Erlass eines Reichsgesetzes im Reichstage zu beantragen, durch welches die Gemeinden von 10 000 Einwohnern oder mehr ermächtigt werden, fakultativ auf Grund eines Beschlusses der Gemeindebehörden Anstalten für die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu errichten. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden können auch kleinere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen die Errichtung solcher Anstalten beschliessen. — 2. Die Versicherten sind in zwei Klassen getheilt: I. alle diejenigen Klassen von Fabrik- und Bergarbeitern, sowie Handwerksgesellen und Ladenarbeitern, bei welchen die Arbeitslosigkeit nicht eine alljährlich zu gewisser Jahreszeit wiederkehrende ist; II. alle Erd- Bau- und überhaupt solche Arbeiter, bei welchen die vorübergehende Arbeitslosigkeit eine Folge der Jahreszeit ist und in der Natur des Gewerbes begründet ist. — 3. Jede dieser beiden Klassen ist in drei Stufen nach der Lohnhöhe eingetheilt. Die erste Stufe umfasst die Arbeiter, deren Wochenlohn nicht höher als 15 Mark; die zweite Stufe diejenigen Arbeiter, deren Lohn nicht höher ist als 24 Mark; die dritte alle diejenigen Arbeiter, deren Wochenlohn 24 Mark übersteigt. — 4. Die Anstalten werden dotirt: a) durch obligatorische Beiträge der Arbeiter, b) durch obligatorische Beiträge der Arbeitgeber, c) durch Uebernahme der Verwaltungskosten und Zuschüsse von Seiten der Kommunen, d) durch Zuwendungen der Einzelstaaten. — 5. Befreit von dem Beitritte zur Kasse sind alle Arbeiter, welche einen Jahreslohn von 2000 Mark nachweisen, sowie alle diejenigen Arbeiter, die einer freiwilligen Verbindung angehören, von der sie im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens die gleichen Bezüge erhalten, wie von der kommunalen Kasse. — 6. Es bleibt den Satzungen einer Anstalt vorbehalten, den weiblichen Personen den Beitritt zur Kasse zu gestatten oder für dieselben den Beitritt obligatorisch zu machen. — 7. Die von den Arbeitern zu zahlende Versicherungsprämie darf nicht übersteigen:

| | | |
|---|---|---|
| I. Klasse: | 1. Stufe | 15 Pfennige die Woche |
| | 2. - | 25 - - - |
| | 3. - | 35 - - - |
| II. Klasse: | 1. - | 25 - - - |
| | 2. - | 35 - - - |
| | 3. - | 50 - - - |

— 8. Die wöchentlichen Leistungen der Arbeitgeber dürfen in der 1. Klasse nicht den Betrag von 10 Pfg. für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter und in der 2. Klasse von 15 Pfg. für jeden beschäftigten Arbeiter übersteigen. Vom Schluss der Woche an, in welcher der Arbeiter austritt und ohne Arbeit ist, ruhen sowohl die Beiträge der Arbeiter als diejenigen der Arbeitgeber. Arbeiter, die weniger als eine Woche beschäftigt sind, haben ebensowenig Beiträge zu zahlen, wie deren Arbeitgeber. Die Beiträge der Arbeiter werden durch Lohnabzüge bewirkt und von den Arbeitgebern einbehoben. — 9. Die Zuschüsse der Gemeinden dürfen nicht 3 Mark für das Jahr auf jede versicherte Person der Klasse I und 4½ Mark der Klasse II übersteigen. Die Zuschüsse für Arbeiter, welche weniger als ein Jahr in Arbeit stehen, werden pro rata temporis berechnet. Ausserdem trägt die Stadtgemeinde oder die zu einer Anstalt vereinigten Gemeinden die gesammten Kosten der Anstaltsverwaltung. — 10. Die Regierungen der Einzelstaaten gewähren den Gemeinden Zuschüsse, welche jedoch nicht den vierten Theil der von den Gemeinden selbst geleisteten Zuschüsse zu übersteigen haben. — 11. Jedes Mitglied der Anstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Kasse. Im Falle freiwilligen Austritts und im Falle von Austritt in Folge von Lohnstreitigkeiten wird keine Unterstützung gezahlt. Ferner wird keine Unterstützung gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von Krankheit oder Unfall ist, oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügende Gründe ablehnt. — 12. Die Höhe der Unterstützungen für die beiden Klassen wird durch die Satzungen festgestellt. Sie beträgt mindestens täglich 1 Mark und höchstens 2½ Mark. Verheirathete Arbeiter erhalten höhere Unterstützungen als unverheirathete. Die Unterstützung wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt und kann an einen Versicherten für höchstens 75 Tage im Jahre vergütet werden. — 13. Arbeitslose Versicherte, welche eine Stelle ausserhalb des Versicherungssitzes annehmen, haben Anspruch auf Reiseunterstützung. — 14. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch einen Vorsteher geführt, welcher auf Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses durch die städtischen Behörden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt wird. Der Vorsteher erhält angemessene Besoldung. Demselben wird die nöthige Zahl von Hülfsarbeitern beigegeben, deren Anstellung in gleicher Weise erfolgt. — 15 Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte versicherungspflichtige Arbeiter. Dieselben werden in getrennter Wahl von den Beisitzern des nächsten Gewerbegerichtes auf die Dauer von 3 Jahren erwählt. Der Vorsteher hat Sitz und Stimme im Verwaltungsausschusse. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine Vergütung von 2 Mark. Der Verwaltungsausschuss hat die Geschäftsführung zu überwachen, die Höhe der Prämien und Unterstützungen festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse derselben Abänderungen in den Beiträgen und Unterstützungen eintreten zu lassen. Die Jahresrechnung hat auf die Bestellung eines angemessenen Reservefonds Bedacht zu nehmen. Die Jahresrechnung und die gesammte Finanzverwaltung unterliegen der Ueberprüfung und Genehmigung durch die städtischen Behörden. Eine direkte Haftbarkeit der Stadtgemeinde für die Leistungen der Anstalt besteht nicht. — 16. Mit jeder Anstalt ist wenigstens ein städtischer

[1]) Das Privilegium ist durch die Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 auch auf diese ausgedehnt worden.

[2]) Vgl. die Aufsätze von Adler in der „Sozialen Praxis" Jahrg. V, Sp. 917, 1196.

Arbeitsnachweis zu verbinden, dessen Leitung möglichst auf gleichen Grundlagen beruhen soll, wie die Verwaltung der Versicherungsanstalt.

**Arbeitsverträge mit Markthallen-Arbeitern in Berlin.** Die Arbeiter und unteren Angestellten der städtischen Markthallen in Berlin haben nach der Staatsbürgerzeitung Anfangs Oktober d. J. einen Vertrag zur Unterzeichnung vorgelegt erhalten, nach welchem der Arbeiter sich u. A. zu verpflichten hatte, alle diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche ihm zur Aushilfe oder aus anderen Gründen von dem Markthallen-Inspektor oder dessen Vertreter übertragen würden. Ausser einer festgesetzten Remuneration erhalte er keine andere Entschädigung irgend einer Art; auch besitze oder erwerbe er kein Anrecht auf lebenslängliche Anstellung oder Pension. Der Markthallen-Direktion bleibe es vorbehalten, ihn jederzeit nach Ablauf einer monatlichen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu entlassen. Auch habe er, wenn er aus dem Dienste austreten wolle, einen Monat vorher zu kündigen. Die Kündigung könne in beiden Fällen zu jeder Zeit, also auch mitten in einem Monat, erfolgen. Indess soll der Arbeiter im Falle der Trunkenheit im Dienst, der Untreue, des Ungehorsams, des ungehörigen Benehmens gegen seine Vorgesetzten, der groben Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, des unentschuldigten Ausbleibens aus dem Dienst und der Bestechlichkeit sofort und ohne Kündigung entlassen werden können. Die Zahlung der Remuneration erfolge stets nur bis zum Tage der Entlassung, mag sie nun sofort oder im Wege der Kündigung stattfinden. Angaben über Lohn und Arbeitszeit fehlen. Die monatliche Kündigungsfrist ist ja länger als die sonst übliche. Dafür scheint den Arbeitern aber sonst keine Möglichkeit gegeben zu sein, in eine festere Stellung aufzurücken. Ja, die Maassregel macht den Eindruck, als ob sie mit den neuesten Bestrebungen städtischer Magistrate gegen lebenslängliche Anstellungen zusammenhänge.

**Einbeziehung der städtischen Musiker in die Beamtenordnung Heidelbergs.** Die Mitglieder des Heidelberger städtischen Orchesters wurden nach dem letzten Verwaltungsbericht dieser Stadt in die Dienst- und Gehaltsordnung für städtische Beamte einbezogen und haben dadurch insbesondere eine auskömmlichere Ruhegehalts- und Versorgungsgehalts-Berechtigung erlangt als seither.

**Maskensteuer in Trier.** Neben einer Bier-, Lustbarkeits- und Hundesteuer hat Trier als selbständige indirekte Steuer eine solche für das Tragen von Masken vom 1. Januar 1896 ab eingeführt. Nach dem Verwaltungsbericht betrug die „wirkliche Soll-Einnahme“ (?) aus dieser Steuer beim Finalabschluss 1895/96, d. h. also in dem Vierteljahr Januar-März (Karnevals-Zeit) 1824,10 M., während die allgemeine Lustbarkeitssteuer während des ganzen Jahres 6937 M. brachte.

## Arbeiterbewegung.

**Italienische Strike-Statistik.** Nach den Berichten der italienischen Generaldirektion für Statistik über die industriellen und landwirthschaftlichen Arbeitseinstellungen des Jahres 1894 zeigt sich im Verglich zu den fünf voraufgegangenen Jahren eine merkliche Abnahme der Strikes. Es brachen aus:

| | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| gemeldete[1]) Strikes | 125 | 133 | 128 | 117 | 127 | 104 |
| Zahl der Strikenden | 23 322 | 38 402 | 34 733 | 30 800 | 32 109 | 27 595 |

Von diesen 27 595 strikenden Arbeitern waren 19 766 Männer, 3890 Frauen und 3939 Kinder. Nur bei 12 von den 109 Strikes fanden Thätlichkeiten, Revolten und Bedrohungen statt, die Anzeigen und Verurtheilungen wegen Vergehens gegen die Freiheit der Arbeit zur Folge hatten. Bei 11 Strikes kamen leichtere Ruhestörungen, wie Lärmen in oder bei den Fabriken vor. Unterstützungen von Arbeitervereinigungen erhielten die Strikenden nachweislich in 11 Fällen (in Wirklichkeit wird dies öfter geschehen sein, weil vielfach

[1]) In Italien sind die Präfekten zur Anzeige aller Arbeitseinstellungen amtlich verpflichtet.

die Unterstützungen heimlich gewährt werden). Ungefähr die Hälfte der Arbeitseinstellungen entfällt auf Oberitalien mit seiner mehr entwickelten Industrie; indessen fehlen sie auch in Latium und Sizilien nicht. In Sizilien strikten die Arbeiter der Schwefelgruben. — Die Zahl der günstig verlaufenen Strikes hat sich stetig vermehrt, und zwar von 16 % im Zeitraum 1878/91 auf 34 % im Jahre 1894. Diese Zunahme erstreckt sich nur auf die Zahl der Strikes, nicht aber auf die der Strikenden. So scheint es, als ob die kleinen Arbeitseinstellungen häufiger einen günstigen Verlauf hatten als die grossen. Dabei darf indessen nicht übersehen werden, dass bei der Berechnung der Durchschnittszahlen die 6 erfolglosen Strikes der 10 290 sizilischen Schwefelgruben-Arbeiter stark ins Gewicht fielen. — Die Hauptursache der Strikes waren Forderungen auf Lohnerhöhung. Es wurden Lohnerhöhungen erzielt

| | 1878/91 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| in . . . | 17 % | 23 % | 30 % | 39 % |

der Strikes, und theilweise Lohnerhöhungen

| | 1878/91 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| in Fällen . . . | 46 | 33 | 35 | 39 |

Das Jahr 1894 zeigt auch hier die den Strikenden günstigsten Ergebnisse. Obgleich Zahl und Umfang der Strikes abgenommen hat, haben sich die verlorenen Arbeitstage stark vermehrt; sie betrugen

| | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tage . . | 216 000 | 168 000 | 258 000 | 217 000 | 234 000 | 323 261 |

**Beendigung des Schneiderstrikes in London.** Der Strike der Schneider in London („Soziale Praxis“ Jg. V, No. 50) hat mit einem vollen Siege der Arbeiter geendet. Die Schneidermeister setzten der Firma gegenüber bessere Stücklohnsätze durch, wogegen die Meister den Arbeitern eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 13 auf $10^1/_2$ Stunden bewilligten. Ohne Intervention der Innung (Merchant Taylors Company) ist zwischen den Vertretern der Tailors' Improvement Association, der International Tailors, Machinists & Pressers Union sowie der Amalgamated Mantle Makers' Union folgendes schriftliche Uebereinkommen getroffen, das bereits von den Mitgliederversammlungen der drei Organisationen ratifizirt wurde: 1) die Arbeitszeit wird im Schneidergewerbe von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends festgesetzt, mit einer einstündigen Pause für das Mittagessen und einer halbstündigen für eine Tasse Thee; 2) alle Mitglieder der Tailors' Improvement Association (das sind die Schneidermeister) sollen womöglich ausschliesslich Mitglieder der International Tailors, Machinists & Pressers' Union beschäftigen; 3) die Mitglieder dieser Arbeiter-Union sollen womöglich ausschliesslich für Mitglieder des Meister-Verbandes arbeiten und sollen weiter trachten, die nicht dem Verbande angehörigen Schneidermeister zum Beitritt zu veranlassen; 4) alle Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Schneidern sollen einem Einigungsamte vorgelegt werden, das zu gleichen Theilen aus Mitgliedern jeder der beiden Organisationen besteht; 5) die Regelung der Arbeitszeit soll nach dem Punkt 1 allmählich platzgreifen, je nach den Abmachungen von Einzelnen oder Gruppen mit den Grossisten, während die anderen Abmachungen sofort in Kraft treten; 6) es soll ein Ausschuss, bestehend aus gleich vielen Vertretern jeden Verbandes gewählt werden, der über die Abmachungen mit den Grossisten und Schneiderfirmen schlüssig werden soll. Andere Regulationen betreffen technische Detailfragen des Schneidergewerbes.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Kellnerinnenschutz in Baden.** Der erste Versuch in Deutschland, Kellnerinnen einen gewissen behördlichen Schutz zu Theil werden zu lassen, wird augenblicklich im Grossherzogthum Baden gemacht. Infolge der letztwinterlichen Kammerverhandlungen über den gleichen Gegenstand, die in dieser Zeitschrift wiedergegeben wurden, hat das Ministerium des Innern an die Bezirksämter eine Anweisung betr. Schutz der Kellnerinnen erlassen. In erster Linie soll darauf gesehen werden, dass die Kellnerinnen nicht selbst für ihre Wohnungen aufzukommen haben, wobei zu erwägen sei, ob nicht gegen Wirthe, die den Kellnerinnen keine

Wohnung gewähren, sofern hierdurch einem unzüchtigen Verkehr Vorschub geleistet werde, je nach Umständen das Verfahren auf Konzessionsentziehung wegen Förderung der Unzucht eingeleitet werden solle, sobald sie den ihnen zur Abstellung der Missstände zu machenden Auflagen keine Folge leisten. Ferner werden für das Hülfspersonal ausreichende Schlafräume verlangt, die den im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden polizeilichen Anforderungen entsprechen müssen. Weiter sollen sich die Bezirksämter darüber verlässigen, ob die als Kellnerinnen beschäftigten minderjährigen Personen sich im Besitz des vorgeschriebenen Arbeitsbuches befinden; dadurch soll verhindert werden, dass solche Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger sich diesem Berufe zuwenden. Endlich sollen die Stellenvermittelungsgeschäfte sorgfältig überwacht werden. Gegen Gebührenüberforderungen soll unnachsichtlich strafend eingeschritten und, wo der Thatbestand des Betrugs oder der Kuppelei vorliegt, das Einschreiten der Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Auch können nach der ministeriellen Verfügung je nach Bedürfniss ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, die es dem Bezirksamte ermöglichen, über die von den Stellenvermittlern beherbergten Personen eine Kontrole zu führen und die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Anordnungen zu treffen. Leider fehlen Bestimmungen über Lohnzahlung und Arbeitszeit, die sich freilich auch im Rahmen einer Verwaltungsanweisung schwer treffen lassen. Die Bevorzugung des Im-Hause-Wohnens stimmt nicht mit den Erfahrungen überein, die an anderen Orten gemacht wurden.

**Verkürzung der Arbeitszeit in einer staatlichen Werkstätte in Oesterreich.** Im k. k. Arsenal in Wien wurde den Arbeitern die Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden bewilligt, aber nur probeweise bis zum Schlusse des Jahres. Je nach der Arbeitsleistung soll dann die Verkürzung aufgehoben oder beibehalten werden.

**Fabrikinspektion in Ungarn.** Im ungarischen Handelsministerium beschäftigt man sich gegenwärtig mit einer Reorganisation der dortigen Fabrikinspektion, wie der Handelsminister Daniel auf eine Anfrage des Abg. v. Matlekovits am 14. Sept. im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses erklärte. Man beabsichtigt eine Dezentralisation der Aufsicht, die auch dringend Noth thut. Ursprünglich, seit 1877 für die Hausindustrie, seit 1887 auch für die Fabriken, waren vier Aufsichtsbeamte in der Provinz angestellt, die wenigstens näher an der Industrie wohnten, wenn sie auch ihrer Zahl nach nicht entfernt zureichten. Im Jahre 1887 wurden diese Beamten jedoch sämmtlich in das Handelsministerium als Fachreferenten berufen und verloren seitdem vielfach im Drange der Bureauarbeiten die Fühlung mit der Industrie und ihrer Arbeiterbevölkerung. Auch die im Jahre 1890 erfolgte Verdoppelung ihrer Zahl konnte Nichts an jenem Uebelstand ändern. Wenn daher jetzt endlich wieder eine grössere Zahl von Aufsichtsbeamten in der Provinz angestellt würde, wenn dieselben namentlich aus Aerzte- und Arbeiterkreisen genommen und mit der nöthigen Machtvollkommenheit ausgerüstet werden, so wird eine wirksame Gewerbeinspektion für Ungarn eigentlich erst von da ab zu datiren sein.

## Versicherung. Sparkassen.

**Mathematische Grundlagen der deutschen Invalidenversicherungs-Reform.** Im Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts ist eine Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der Invalidenversicherungs-Anstalten und besonderen Kasseneinrichtungen ausgearbeitet und im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Der Zweck der Denkschrift besteht in der Hauptsache darin, die in der Versicherungsnovelle vorgeschlagene neue Vertheilung der Rentenbelastung vom mathematischen Standpunkt aus zu rechtfertigen und gleichzeitig vor einer Herabsetzung der jetzigen Beiträge zu warnen. Für den 31. Dezember 1900 wird voraussichtlich der Vermögensbestand den Kapitalwerth der Renten um rund 466 Mill. Mark überwiegen. Diese günstige Lage zeigt sich aber nicht für alle Anstalten; die vorwiegend landwirthschaftliche Gebiete umfassenden Anstalten sind wesentlich schlechter gestellt als die anderen; Ostpreussen und Nieder-Bayern weisen sogar einen steigenden Fehlbetrag auf. Als Grund für diese Erscheinung wird, wie dies bereits auch in der der Novelle beigefügten „Begründung" geschehen ist, im Wesentlichen der den Zuzug fortgesetzt übersteigende Wegzug von versicherungspflichtigen Personen der jüngeren Altersklassen vom Lande in die grossen Städte und Industriezentren angegeben. Die grossen Unterschiede in der Vermögenslage der einzelnen Anstalten sind nur durch eine anderweitige Vertheilung der Rentenbelastung zu beseitigen; da aber eine jährliche Vertheilung der Gesammtausgaben unter die Anstalten denselben jeden Anlass zur sorgfältigen Prüfung der Rentenanträge und zur sparsamen Verwaltung nehmen und zugleich die Selbständigkeit der Versicherungsanstalten beseitigen würde, so bleibt nur die Möglichkeit, dass ein Theil der Gesammtausgaben von den Anstalten gemeinsam getragen wird. Bei 50 % gemeinsamer Deckung würde das Defizit beispielsweise für Ostpreussen zwar zunächst abnehmen, aber doch nicht ganz verschwinden, sondern sogar gegen Ende des nächsten Jahrzehnts wieder zunehmen; bei 75 % gemeinsamer Deckung verschwindet hier das Defizit, und das Prozentverhältniss zwischen Vermögen und Versicherungslast wird fortgesetzt günstiger. Für sehr gut situirte Anstalten wie Berlin wird dies Verhältniss allerdings zunächst ungünstiger, es nähert sich dabei aber mehr dem Durchschnitt. Für Anstalten, die dem Durchschnitt entsprechen, wie Elsass-Lothringen, macht es keine wesentliche Veränderung in den Vermögensverhältnissen aus, ob das jetzige Verfahren beibehalten oder eine gemeinsame Deckung von 50 oder 75 % der Gesammtlast eingeführt wird. Eine Herabsetzung der Beiträge hält die Denkschrift nicht für rathsam. Zunächst würde die Herabsetzung die neue Vertheilung der Belastung insofern illusorisch machen, als eine dauernde Besserung in der Vermögenslage der schlecht situirten Anstalten nicht zu erwarten sei; sodann aber könne auch die Herabsetzung keine dauernde sein, sondern müsse in Zukunft eine empfindliche Steigerung der Beiträge nach sich ziehen, während bei Forterhebung der jetzigen Beiträge eine Erhöhung derselben in den nächsten Jahrzehnten, vielleicht sogar dauernd ausgeschlossen sein werde.

## Erziehung, Schule, Volksbildung.

**Herabsetzung der Klassenfrequenz in den Berliner Gemeindeschulen.** Die Schuldeputation der Stadt Berlin hat am 16. September aus Anlass eines Antrages der technischen Lehrerinnen beschlossen, dass die Besuchsziffer der dritten und vierten Klasse (Mittelstufe) der Gemeindeschulen künftig allmählich auf 50 Schüler herabgesetzt werden soll. Ob diese Maassregel den wünschenswerthen Nutzen stiften wird, wird davon abhängen, ob dieser Beschluss, dem keine obligatorische Bedeutung gegeben wurde, auch wirklich praktisch ausgeführt wird.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

#### I. Bücher und Broschüren.

Lorenizen, Th. Die Sozialdemokratie in Theorie und Praxis oder Ein Blick hinter die Coulissen. Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer. 112 S. Preis $0_{{50}}$ M.

Richter, Eugen. Gegen die Sozialdemokratie. Berlin 1896. Zu beziehen durch die Expedition der Freisinnigen Zeitung. 30 S. Preis $0_{30}$ M.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 26. Liefg. Von Religionsunterricht bis Staatsschuld. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 1005—1084.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Leoben. Protokoll der am 4. Aug. 1895 abgehaltenen ordentlichen öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Pforzheim. Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen pro 1895.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 29. Oktober 1896. Nummer 5.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die sozialpolitische Seite der Währungsfrage.

Die internationale bimetallistische Bewegung, die im März dieses Jahres zu gleichzeitigen Doppelwährungs-Anträgen in den europäischen Parlamenten führte, schlägt in den Vereinigten Staaten noch höhere Wellen. In der Campage zur bevorstehenden Präsidentenwahl ist die Doppelwährung, die Rückkehr zur Relation von 16 : 1 kraft gesetzlicher Bestimmung, zur Parole, zum Programm einer grossen Partei geworden. Unter solchen Umständen besitzt die Frage, welche sozialpolitischen Konsequenzen die Verwirklichung des Bimetallismus hätte, aktuelle Bedeutung umsomehr, da in dem Währungskampfe zwischen Agrariern und Industriellen das Interesse der grossen Massen den Ausschlag geben dürfte. Ist die Währungsfrage auch primo loco eine Frage der besitzenden Klassen, eine Angelegenheit zwischen Schuldnern und Gläubigern, die das besitzlose Proletariat, das weniger mit Gold und Silber, als mit Nickel und Kupfer wirthschaftet, das weder Forderungen noch Schulden hat, in demselben Maasse nicht berühren kann, so üben die Währungsverhältnisse doch so einschneidende Rückwirkungen auf das gesammte Wirthschaftsleben, dass sie mittelbar nothgedrungen auch für die besitzlosen Klassen von grosser Tragweite sind. Die sozialpolitische Seite der Währungsfrage hat vor einigen Jahren im Sozialpolitischen Centralblatt in einer Polemik zwischen Otto Arendt und Schippel Erörterung gefunden,[1] allerdings keine erschöpfende, zumal die Diskussion durch einen Strafantritt Schippel's vor ihrer Beendigung abgebrochen wurde. Mit Rücksicht darauf, wie auf die akute Bewegung in den Vereinigten Staaten verdient ein Beitrag zur Lösung der Frage, der aus Amerika kommt, Beachtung. Prof. R. Mayo-Smith von der Columbia University behandelt im Septemberheft der „Political Science Quarterly" unter dem Titel „Freies Silber und Löhne" den Zusammenhang zwischen Währungs- und Sozialpolitik, beziehungsweise die Wirkungen, die eine bimetallistische Währungsreform nach sich ziehen müsste.

Prof. Mayo-Smith geht von der Bedeutung aus, die sowohl Höhe als Kaufkraft des Einkommens für jede Einzelwirthschaft und die Höhe und Kaufkraft der Löhne für die grosse Masse der Bevölkerung und demgemäss für die ganze Volkswirthschaft besitzen. Deshalb muss auch die Währungspolitik in ihren Beziehungen auf die sozialpolitischen Verhältnisse einer Prüfung unterzogen werden. Die bimetallistische Bewegung in Amerika fordert die freie Silberprägung nach der Relation von 16 : 1, und Anhänger wie Gegner sind sich bewusst, dass die Maassregel nicht ohne Rückwirkungen auf die Arbeiter wäre. Die Silberleute erklären, dass die freie Prägung nothwendig sei zur Wiederherstellung der gesunkenen Waarenpreise, deren niedriges Niveau durch die zu geringe Menge von Gold verursacht worden sei; die Preissteigerung würde das Geschäft bessern, und aus der Besserung der Geschäftslage würden sich grössere Nachfrage nach Arbeitskräften, volle Beschäftigung und höhere Löhne ergeben. Dagegen prophezeien die Anhänger der Goldwährung, dass die freie Silberprägung eine Geldkrise verursachen würde, den Kredit des Landes vernichten und die Industrie brachlegen müsste, woraus sich Mangel

[1] Jahrg. IV, S. 123 u. 135, sowie S. 210 u. 212.

an Arbeitsgelegenheit ergeben würde; daneben wäre eine Steigerung der Kosten der Lebensführung unausbleiblich, die nur langsam und schrittweise durch eine korrespondirende Steigerung der Löhne wettgemacht würde. Mayo-Smith zögert nicht, sich Jenen anzuschliessen, die den Bimetallismus aus sozialpolitischen Rücksichten verurtheilen. Die freie Silberprägung im Verhältnisse von 16 zu 1 muss eine Geldkrise mit allen ihren verheerenden Folgen heraufbeschwören, wenn das faktische Werthverhältniss 30 zu 1 ist. Der Kredit würde erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden, ausländisches Kapital würde sich zurückziehen, Kapitalmangel würde die Produktion lähmen und die Arbeitsgelegenheit sich verringern. Dass die Unternehmer dann vor Allem trachten würden, am Posten „Löhne" zu sparen, darf wohl als wahrscheinlich angenommen werden. Wären dies die sofortigen Folgen einer Freigebung der Silberprägung, wie sie die Bimetallisten fordern, so sind jene, die sich im weiteren Verlaufe nach der Währungsreform einstellen würden, nicht günstiger und an der Hand der Erfahrungen mit ziemlicher Sicherheit festzustellen. Es sind dies die Rückwirkungen auf die Löhne und ihre Kaufkraft. Nicht als Erster verweist Mayo-Smith darauf, dass die von den Bimetallisten bezweckte Steigerung der Waarenpreise sich viel rascher vollziehen würde, als die Steigerung der Löhne, so dass in der Zwischenzeit zweifellos der Arbeiter durch die gesteigerten, Kosten der Lebensführung einen positiven Schaden erleiden würde.

Dass die freie Silberprägung die Preise steigern würde braucht kaum erst nachgewiesen zu werden, nachdem dieser Zweck doch die Basis des gesammten internationalen Bimetallismus bildet. Und dass die Waarenpreise weit schneller steigen würden, als die Löhne, dafür liegen schwer anfechtbare Beweise in diversen Präzedenzfällen vor. Einen solchen lieferte vor Allem der amerikanische Bürgerkrieg mit seiner auf Grund uneinlösbaren Papiergeldes erfolgten Preissteigerung. Die Wirkungen, die sich daraus für die Arbeiter ergaben, sind deutlich aus dem sog. Aldrich-Senatsberichte[1]) zu ersehen. Das Komitee verglich die Bewegung von Preisen und Löhnen von 1860—1891. Daraus ergab sich, dass die Löhne viel langsamer stiegen, als die Preise, so zwar, dass 1865, als der Nominallohn fast um 50 % gestiegen war, die Kaufkraft desselben blos 78 % des Lohnes von 1860 betrug; erst 1866/67, bei einer Steigerung der Löhne von 64 % hatten die Arbeiter ihre Position von 1860 wieder erobert; d. h. sie hatten 7 Jahre unter der gesunkenen Kaufkraft der Löhne zu leiden. Eine nicht minder drastische Illustration liefern die englischen Währungsverhältnisse im XVI. Jahrhundert mit den Münzverschlechterungen durch Heinrich VIII., Eduard VI. und der Elisabethinischen Währungsreform von 1560. Rogers[2]) giebt interessante Details über die namhaften Preissteigerungen, die sich aus der Währungsverschlechterung ergaben, und bemerkt schliesslich: „Zwischen der Mitte von Elisabeth's Herrschaft und dem Ausbruch des Parlamentskrieges, in einer Periode von 60 Jahren, haben sich die Preise im Allgemeinen verdoppelt, während sich eine recht geringfügige Steigerung der Arbeitslöhne, gewiss nicht mehr als 20 %, ergab." Und Rogers liefert noch eine Reihe anderer Illustrationen zum selben Thema. Im Uebrigen ist es ja leicht erklärlich, dass die Preise rascher steigen als die Löhne, um deren Erhöhung die Arbeiterschaft regelmässig zu kämpfen hat. Auf der anderen Seite hat der Arbeiter den Vortheil von sinkenden Preisen, da der Unternehmer doch nicht sofort zu einer Herabsetzung der Löhne schreitet und oft genug auf Widerstand stösst. Die Löhne sind im Allgemeinen viel stabiler und schwerfälliger als die rasch fluktuirenden Preise, und so hat der Arbeiter den Vortheil in einer Periode sinkender, der Unternehmer in einer Periode steigender Preise.

Es ist demgemäss unbestreitbar, dass die Arbeiter in den letzten Jahren vom Sinken der Waarenpreise, bezw. der gestiegenen Kaufkraft der Löhne erheblichen Vortheil gehabt haben, ein Vortheil, der umsomehr reell genannt werden kann, als die Preise keineswegs aus Ursachen, die im Gelde lagen, gefallen sind, sondern lediglich, weil der Fortschritt in Produktion und Transportwesen die Waaren naturgemäss verbilligt hat; eine Thatsache, die ja auch manche Bimetallisten zugestehen, und für die die Autorität von Prof. Lexis, von Atkinson etc. wohl nicht erst angeführt werden muss. So ist nicht zu erwarten, dass der Fall der Waarenpreise allmählich auch ein Sinken der Löhne nach sich ziehen muss, das unausbleiblich wäre, läge die Ursache des Preisfalls in den Währungsverhältnissen. Im Uebrigen hat ja die kolossal gestiegene Goldproduktion Südafrikas die Parole von der „kurzen Golddecke" ihrer Beweiskraft gänzlich beraubt.

Die Ausführungen Richmond Mayo-Smith's werden jenseits des atlantischen Ozeans nicht verfehlen, Wirkung zu üben. Wenn Bimetallisten Sinn für Sozialpolitik haben, werden die Gefahren, die Doppelwährungs-Bestrebungen für die arbeitenden Klassen in sich bergen, die bimetallistische Bewegung auch in Europa in Schach halten.

E. Loew.

## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Der sozialdemokratische Parteitag in Gotha.

Die antisozialistische Presse ist andauernd bemüht, dem jüngst zu Gotha stattgehabten Parteitag der Sozialdemokratie alle und jede Bedeutung abzusprechen. Wir begreifen das. Wenn der sozialdemokratische Kongress einen grossen, tiefgehenden Zwiespalt, eine „Mauserung" oder dergleichen zu Tage gefördert hätte, dann wäre er „interessant" gewesen, und man hätte den baldigen Zusammenbruch der sozialdemokratischen Organisation prophezeien können. So aber kommt die Sozialdemokratie als dieselbe von dem Parteitag zurück, wie sie dahin gegangen. Darum lesen wir, dass die „sachliche Ausbeute" gering und dass der „geistige und physische Höhepunkt" erreicht, wenn nicht überschritten sei.

Wir unterlassen es, so naheliegend es auch wäre, die Parteitage der Sozialdemokratie mit denen anderer Parteien zu vergleichen. Bemerkt sei nur, dass die Sozialdemokratie Alles öffentlich verhandelt, was sehr ins Gewicht fällt bei der numerisch stärksten Partei Deutschlands, auf deren Kongressen die mannigfaltigsten Dinge zum Vorschein kommen müssen, eben infolge ihrer Ausbreitung. Es giebt Parteien, die sich den „Luxus" der Oeffentlichkeit versagen müssen, und deren Presse thäte besser, vor der eigenen Thüre zu kehren.

Nach unserer Meinung war der Gothaer Parteitag vollkommen das, was er sein sollte; man hat sich über den Stand der sozialistischen Bewegung in Deutschland genau informirt und hat dann berathen, was zu thun ist, um sie weiter zu fördern. Dann wurden diejenigen Maassnahmen vorgenommen, die nach der sozialdemokratischen Parteiorganisation vorzunehmen sind, und damit war offenbar die Aufgabe des Parteitags erfüllt.

Der Vorsitzende des Parteitages wies mit Recht darauf hin, dass die geistigen Höhepunkte des Parteitages in den Debatten über die Presse, über die Gewerkschaften und über die Frauenfrage erreicht worden seien.[1])

Bezüglich der Presse lag ursprünglich nur die Absicht vor, Mängel derselben zur Sprache zu bringen und zu untersuchen, wie dieselben abzustellen seien. Wäre der Parteitag so gewesen, wie man ihn hinzustellen beliebt, so hätte die Debatte über die Presse in den lokalen Verhältnissen der einzelnen Blätter stecken bleiben müssen. Gleichviel

[1]) Senate Committee on Prices, das 1891 tagte.
[2]) Rogers, Six Centuries of Work and Wages in England.

[1]) Ueber die einzelnen Beschlüsse vergl. den Bericht in voriger Nummer.

aber, wie die Anregung kam, — das frisch pulsirende geistige Leben innerhab der Parteivertreter brachte eine Debatte über das **Verhältniss der Sozialdemokratie zur Kunst** hervor, die vollkommen auf der Höhe der Zeit stand und von einem hohen Idealismus getragen war, trotz der derben Witze und Anspielungen, die dabei fielen. Welche andere Partei hätte sich je die Mühe genommen, bei solcher Gelegenheit zu erörtern, wie man das Volk, dessen Thätigkeit im schweren Kampf ums Dasein aufgeht, zur Kunst heranziehen könne? Ein Lessing hätte an dieser Debatte vielleicht seine Freude gehabt: einige Selbstherrscher auf grossen Redaktions-Bureaux fanden sie „widrig"!

Es zeigte sich, dass in Bezug auf Kunstanschauungen sich in der Sozialdemokratie zwei ungefähr gleich starke Strömungen befinden; die eine erkennt nur die moderne, naturalistische Auffassung an, die andere ist, wie Bebel sagte, konservativ geblieben und hat die alte Kunstauffassung bewahrt. Das letztere lässt sich leicht erklären bei einer Partei, die in erster Linie die vom Kapitalismus ausgehende Korruption bekämpft.

So hohe Töne in der Kunstdebatte auch angeschlagen wurden, der Ausgang war doch ein versöhnlicher Klang und bewies, dass man die Sache sehr wohl von den Personen zu trennen wusste.

Bei der Verhandlung über den **Arbeiterschutz** kam selbstverständlich die Stellung der Partei zu den **Gewerkschaften** zur Sprache, und es erhoben sich Stimmen, welche betonten, dass die Gewerkschaften sich der Sozial-Gesetzgebung bemächtigen, aber nicht „Parteipolitik" treiben sollten. Es sei ein Unterschied zwischen Sozialpolitik und sozialdemokratischer Politik. Der Parteitag nahm indessen keine Rücksicht auf diese Einwürfe, und er verwarf auch mit überwiegender Majorität einen Antrag, der den Achtstunden-Tag zur alleinigen Wahlparole machen wollte. Damit, d. h. mit der Annahme dieser exklusiven Wahlparole, hätte die Partei gerade auf das verzichtet, was ihr im Wahlkampfe ihre Stärke verleiht, nämlich ihren eminent politischen Charakter.

Bei der Sozialdemokratie — das zeigte sich bei dieser Gelegenheit — ist tief und unausrottbar die Ueberzeugung eingewurzelt, dass ihr nächstes Ziel die Eroberung der politischen Macht sein müsse. Dass sie jemals sich in eine mehr gewerkschaftliche Bewegung verwandeln könne — was die Achtstundentags-Wahlparole offenbar hätte bewirken müssen — ist undenkbar. Parteibewegung und Gewerkschaftsbewegung können wie bisher befreundet, aber unabhängig nebeneinander hergehen und werden dies auch thun. Dass die Partei sich mit der Sozial-Gesetzgebung befasst, wird das Einverständniss mit den Gewerkschaften nicht erschweren, sondern im Gegentheil erleichtern. —

Indem der Parteitag sich neuerdings für den energischen Kampf um den Achtstunden-Tag durch politische **und** gewerkschaftliche Agitation, für den Achtuhr-Ladenschluss, für Reform der Invaliden-Versicherung und für Einbeziehung der Seeleute in die Krankenversicherung aussprach, hat er wiederum den Kampf um die politische Macht mit der Forderung positiver Reformen verbunden.

Die **Frauenfrage** musste auf dem diesjährigen Parteitag schon darum zur Sprache kommen, weil in Berlin der Kongress der Frauenrechtlerinnen stattgefunden hatte, an dem sich die Führerinnen der sozialistischen Arbeiterinnenbewegung bekanntlich nicht betheiligten.[1]) Es wurden die prinzipiellen und ökonomischen Unterschiede zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung festgestellt. In der That ist es so, wie die Referentin sagte. In der bürgerlichen Frauenwelt kämpfen die Frauen erst um ökonomische Freiheit; sie wollen in verschiedene Erwerbszweige eindringen und den Männern Konkurrenz machen. Die Frauen und Mädchen des Proletariats sind von der Industrie längst zu solchen Berufen herangezogen worden, wo man billige Arbeitskräfte braucht; sie kämpfen an der Seite der männlichen Arbeiter gegen das industrielle Ausbeutungssystem. Damit ist der Unterschied zwischen den beiden Strömungen vollkommen fixirt. Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen kämpfen gegen die **Männer**, die sozialistischen Proletarierinnen kämpfen gegen den **Kapitalismus**. Zweifellos ist die sozialistische Frauenbewegung noch in den Anfängen, und sie breitet sich langsam aus, was durch die ökonomischen Zustände bedingt ist. Aber sie schliesst sich immer mehr mit der gesammten Arbeiterbewegung zusammen, die Organisationen verschmelzen sich, wo es nur immer die an manchen Orten so reaktionären Vereinsgesetze gestatten, und der Zuwachs, den die Sozialdemokratie durch die Agitation unter den Frauen erhält, ist ein bedeutender.

Noch entschiedener als die Absage an die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen war die Absage des Parteitages an die **Anarchisten**. Wenn jemals anarchistische Neigungen in der Sozialdemokratie vorhanden waren, so sind sie nunmehr radikal beseitigt. Einestheils haben die Anarchisten selbst ihr gutes Theil dazu beigetragen; andererseits geht eine in sich gefestigte Partei durch Anarchistereien nicht so leicht aus ihrem Gefüge, mögen diese nun von Narren oder von agents provocateurs ausgehen. Der Anarchismus kann innerhalb der Sozialdemokratie keine Proselyten machen; das hat sich auf diesem Parteitag wiederum deutlich gezeigt. Der schneidende Gegensatz zwischen Sozialismus und Anarchismus ist vollkommen in das Bewusstsein der Massen übergegangen.

Die Sozialdemokratie hat unseres Erachtens keinen Anlass, mit den Resultaten dieses Kongresses weniger zufrieden zu sein, als mit denen der früheren. Inwieweit andere Parteien damit zufrieden sind, kann für sie nicht in Betracht kommen.

Täglich wird ja prophezeit, dass die Sozialdemokratie ihren Höhepunkt erreicht oder gar überschritten habe. Wer dies behauptet, der kennt ihren Inhalt, ihre Triebfedern und die Kraft ihrer Initiative nicht. Das Wachsthum der Sozialdemokratie hat gerade wieder in diesen Tagen sich ganz überraschend gezeigt. Wenn trotz alledem die Todeserklärungen nicht aufhören wollen, so kann man sich dies nur verständlich machen durch den bekannten Spruch der Alten: „Quod homines volunt, libenter credunt".

Stuttgart. W. Blos.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Kongress der jüngeren Evangelisch-Sozialen in Erfurt.** Von dem linken Flügel der Evangelisch-Sozialen (den sog. „Jungen") ist seit dem letzten Sommer eine selbständige Bewegung ausgegangen. Dieselbe hat seit dem 1. Okt. ihren Mittelpunkt in einer selbständigen Berliner Tageszeitung erhalten („Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus auf christlicher Grundlage") und beruft alle „nicht konservativen Christlich-Sozialen" für den 23. bis 25. Nov. zu einem Kongress nach Erfurt. Die vorläufige Tagesordnung weist auf: Programmfrage (Ref.: Prof. Sohm-Leipzig und Pfarrer Naumann-Frankfurt a. M.); Stellung zu verwandten und gegnerischen Parteien und Gruppen (Pfarrer J. Werner); Organisation der Gruppe (Redakteur Oberwinder-Berlin, Pastor Göhre-Frankfurt a. O., Werkmeister Bärrn).

**VI. praktisch-sozialer Kursus des katholischen Volksvereins.** In Schwäbisch-Gmünd hielt der katholische Volksverein für Deutschland vom 12. bis 17. Okt. seinen VI. praktisch-sozialen Kursus ab. Den Hauptantheil an den Vorlesungen trug Prof. Hitze mit Vorträgen über die Arbeiterfrage, in denen er für Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung auf das Kleingewerbe, sowie für Ausbau der Fabrikinspektion, für Erweiterung des Arbeiterschutzes auf Klein- und Handelsgewerbe und durch bundesräthliche Spezialverordnungen, besonders für den 11 bezw. 10stündigen gesetzlichen Maximal-Arbeitstag, endlich bezüglich der Versicherung für Erhöhung der Invalidenrente, gesetzliche Ausdehnung der Krankenkassen-Fürsorge auf 26 Wochen und Einführung einer Wittwen- und Waisenversicherung, aber gegen eine Verschmelzung der drei Versicherungszweige eintrat. Ergänzt wurden diese Ausführungen durch solche des Generalsekretärs Dr. Pieper, der die direkte Auszahlung des Lohnes an Minderjährige, jedoch eine Kontrolle durch Lohnbücher, welche die Eltern quittiren, sowie den Freitag als Tag für

[1]) Vgl. hierüber No. 1, Sp. 2.

Lohnzahlungen befürwortete. Prof. Dr. Pesch plädirte für indirekte Einführung von Minimallöhnen in Staatsbetrieben (die allgemein gesetzliche gehe nicht an), während Redakteur Eckard als „neue Aufgaben der katholischen Gesellenvereine“ religiöse (apologetische) Belehrung, sozialpolitische Thätigkeit, namentlich in kleinen Fachabtheilungen (Verkehr mit der Fabrikinspektion) und wirthschaftliche Vorsorge durch Kassengründungen empfahl. Bezüglich der Theilnahme an interkonfessionellen, nicht-sozialdemokratischen Arbeiterverbänden gingen in der Debatte die Meinungen auseinander. In Augsburg habe man gute, in Mannheim schlechte Erfahrungen damit gemacht. Abg. Groeber sprach im zustimmenden Sinne über „das neue bürgerliche Gesetzbuch und die Arbeiter“, Abg. Dr. Pichler über die Agrarfrage und Freiherr v. Köth über ländliche Darlehenskassen. Ein besonderer Tag der Veranstaltung war den sog. Charitas-Bestrebungen gewidmet, d. h. der Propaganda für katholische Liebeswerke (diesmal speziell dem Mädchenschutz) und deren Zeitschrift „Charitas“, die 2000 Leser zählt. Ein Referat trat für die Mässigkeitsbewegung ein. Sachlich anerkannt wurden dabei die Leistungen der protestantischen inneren Mission, von denen gelernt werden müsse.

**Ueberstunden auf den belgischen Staatsbahnen.** Der belgische Eisenbahnminister hat angeordnet, dass Eisenbahnarbeiter, welche unter besonderen Umständen, wie Unfälle, aussergewöhnliche Arbeit zu leisten haben, für alle Ueberstunden doppelten Lohn erhalten sollen. Doch darf der Gesammtverdienst eines Arbeitstages den normalen Taglohn nicht um mehr als die Hälfte übersteigen; wenn diese Bezahlung der Ueberstunden in Anbetracht der Arbeitsleistung oder Dauer der Arbeit für ungenügend erachtet wird, können die unmittelbaren Vorgesetzten dringende Anträge auf weitere Vergütung stellen.

**Arbeitszeit und Arbeitsleistung.** Die Wirkungen einer Beschränkung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung werden von der badischen Fabrikinspektion in ihrem Jahresbericht für 1895[1]) an zwei beredten Beispielen dargelegt. Eine Buntweberei, die in den letzten Jahren keine Aenderung an den Lohnsätzen vorgenommen habe, lieferte eine Aufstellung der Jahresverdienste von 10 unter normalen Verhältnissen beschäftigten Arbeiterinnen für die Jahre 1889 bis 1894, in welche die Einführung des Elfstunden-Tages für Arbeiterinnen (1892) fiel. Danach verdienten die Arbeiterinnen 1889: 7827 M., 1890: 7833 M., 1891: 8133 M., 1892: 7389 M., 1893: 8142 M. und 1894: 8667 M. Seit Einführung des Elfstunden-Tages stieg also der Verdienst bei gleichbleibenden Lohnsätzen auf eine bis dahin noch nie erreichte Höhe. Und aus einer Färberei wurde, wie die Fabrikinspektion berichtet, gerichtlich festgestellt, dafs der Unternehmer es einzurichten wufste, dafs bei Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 9 Stunden und trotz „entsprechendem Lohnabzug“ „grade soviel produzirt wurde, als früher in 11 Stunden“. Drastischer kann die Möglichkeit einer weitgehenden Arbeitszeit-Verkürzung ohne jeglichen Schaden für die Leistungsfähigkeit grofser Industrieen nicht bewiesen werden.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Beerdigungs-Anstalt in Dresden.** Bei dem steigenden Interesse für Kommunalisirung des Beerdigungswesens dürften auch Nachrichten über Kommunalverwaltungen von Interesse sein, in denen die Gemeinde wenigstens schon in Konkurrenz mit den Privatbetrieben getreten ist. Eine solche städtische Beerdigungsanstalt hat sich in Dresden aus alter Zeit her erhalten. Die Verwaltung betrachtet es gegenwärtig als eine ihrer Hauptaufgaben, der Entfaltung übergrossen Prunkes entgegenzutreten und durch die Forderung mässiger, behördlich festgesetzter Preise eine private Monopolisirung des Beerdigungswesens, sowie eine Ausbeutung des Publikums zu verhüten. Die Beerdigungsanstalt ist mit dem städtischen Marstallamte verbunden und steht mit diesem unter gemeinsamer Leitung. Die Leichenwagen und Pferde sind im Besitze der Stadtgemeinde, die Leichenträger werden von der Marstall-Verwaltung an- und in Pflicht genommen und erhalten für ihre Dienste die tarifmässigen Beträge, jedoch nach Abzug von 15% für Darleihung der städtischen Uniformen. Wegen der Lieferung der Särge und der Darleihung von Dekorationsstücken ist mit Unternehmern ein Abkommen getroffen. Die Stadt beansprucht kein Monopol; die Heimbürginnen (verpflichtete Leichenfrauen) sind angewiesen, sämmtliche Tarife der in Dresden bestehenden Beerdigungs-Gesellschaften neben denen des städtischen Leichenwagen-Instituts in den Trauerhäusern vorzulegen und sich dabei jeder Kritik und direkten oder indirekten Anpreisung (zur Vermeidung von Geldstrafen bis zu 60 M., ev. Haftstrafe) zu enthalten. Wird die Beerdigung durch das städtische Leichenwagen-Institut gewünscht, so regelt die Heimbürgin bezw. der Stadt-Grabebitter (wenn er zugezogen wird) sämmtliche geschäftlichen Angelegenheiten mit den Leidtragenden; die Leichenträger dürfen ihre Gebühren nicht selbst erheben. Sämmtliche Trinkgelder und Sondergebühren sind an die Marstallskanzlei abzuführen und werden allmonatlich unter die sämmtlichen Leichenträger gleichmässig vertheilt, soweit diese nicht strafweise länger als 14 Tage ausser Dienst gewesen sind. Die Leistungen und Kosten sind in 18 Klassen festgelegt; die Beisetzungs-, Kirchen- und Friedhofsgebühren sind aber hier nicht einbegriffen. Die I. Klasse erfordert einen Aufwand von $366{,}_{90}$ M., die 18. Klasse von $20{,}_{20}$ M. Die letzteren enthalten die Gebühren für: 1) Lokalrichter, 2) Beerdigungswagen mit 2 Rappen bespannt, 3) 4 Träger, 4) Duplikat des Bestattungsscheines, 5) Heimbürgin, 6) Besorgung aller Kommissionen, 7) Sarg gemalt und lackirt mit Devise, 8) Auspolsterung des Sarges und 1 Kissen von Shirting. Die Gebühren für Kinderbeerdigungen betragen bei Stellung von Wagen zum Mitfahren von 4 Personen $20{,}_{50}$ M. und mehr, ohne Wagen $7{,}_{50}$ und $13{,}_{50}$ M. (1894 wurden für 1110 Kinderbeerdigungen Leichenwagen nicht verwandt). Für Aufbahrungen sind 4 Tarife aufgestellt. Das Institut übernimmt auch Leichen-Transporte, Leichen-Aushebungen und die Vorbereitungen zur Feuerbestattung (in Gotha). Die Brutto-Einnahmen stellten sich 1894 auf $19\,716{,}_{75}$ M. und zwar auf $14\,465{,}_{25}$ M. für 1857 Leichenbeförderungen und $5251{,}_{50}$ M. für 742 hierzu gestellte Begleitwagen. Zu sämmtlichen Beerdigungen wurden 13 045 Leichenträger gestellt und für deren Dienste im Ganzen $21\,746{,}_{59}$ M. vereinnahmt und verausgabt. Allerdings kann der volle sozialpolitische Zweck städtischer Beerdigungsanstalten nur bei kommunalen Friedhöfen erreicht werden. (Ueber die diesbez. Bestrebungen in Bern vgl. Jhrg. V, Sp. 1286.)

**Enquête über kommunale Kühlhäuser.** Der deutsche Landwirthschafts-Rath hat die Veranstaltung einer Enquête über gemeindliche Kühlanlagen beschlossen. Die Fragebogen, die er am 16. Okt. an die Vorstände der mit Schlachthäusern versehenen Städte übersandt hat, enthalten Fragen über die Erfolge der Anlage von Kühlhäusern, ihre Grösse, die Tarife und Reglements, die Zeitdauer der Lagerung des Fleisches und den Umfang der Benutzung der Kühlhäuser, sowie über die Erfahrungen auf sanitärem und preisbildendem Gebiete.

**Ausstand städtischer Gasarbeiter Berlins.** In den Berliner städtischen Gasanstalten trat jeden Sonntag für die Arbeiter eine 18stündige Schicht ein, die den Zweck hat, eine Arbeiterkolonne abzulösen, die in der voraufgegangenen Woche den Nachtdienst (6 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh) gehabt hat. Nach der Ablösung tritt die Tageskolonne (Arbeitszeit 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends) für die folgende Woche in den Nachtdienst ein. Der Schichtwechsel fand also Sonntags um 12 Uhr Mittags statt (bisherige Nachtschicht 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mittags, bisherige Tagschicht neben der Nachtschicht 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Früh). Seit einigen Jahren ruht Sonntags der Betrieb 6 Stunden (6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags) ganz, so dass jeder Arbeiter nur alle vierzehn Tage einmal 18stündige Schicht hat. Jede zweite Stunde ist Pause. Auf Vorstellung der Arbeiter war im März d. J. versuchsweise die 12stündige Sonntagsschicht eingeführt. Als jedoch im September die 18stündige Schicht wieder eintreten sollte, weigerten sich die Arbeiter, diese Sonntagsschicht zu leisten.

[1]) Karlsruhe, Ferd. Thiergarten (vgl. Jg. V, No. 24).

Die Verwaltung erklärte, diejenigen Arbeiter, welche bei ihrer Weigerung beharrten, würden entlassen werden (die Arbeiter sind ohne beiderseitige Kündigungsfrist angestellt): Trotzdem hielten die Arbeiter der IV. und V. städtischen Gasanstalt an der 12stündigen Sonntagsschicht fest, legten die Arbeit nieder und traten in den Ausstand. Sie riefen das Gewerbegericht als Einigungsamt an; auf dessen Einladung schloss sich der Magistrat dieser Anrufung an. Inzwischen war durch einen schleunigen Antrag des sozialdemokratischen Stadtv. Singer die Stadtverordneten-Versammlung (1. Okt.) mit der Angelegenheit befasst worden; sie vertagte aber wegen der schwebenden Verhandlungen die Beschlussfassung über den Antrag, der dahin ging: den Magistrat zu ersuchen, ungesäumt Vorkehrungen zu treffen, wodurch die in den städtischen Gasanstalten übliche 18-stündige Arbeitszeit beseitigt wird. Vor dem Gewerbegericht vertraten am 6. Okt. die Arbeitervertreter folgende Forderungen: Einführung der 12stündigen Sonntagsschicht an Stelle der jetzigen 18stündigen, Errichtung eines Arbeiterausschusses, Einführung einer 14tägigen Kündigungsfrist und Wiederanstellung der entlassenen Arbeiter. Die Verhandlungen führten schliesslich zur Annahme nachstehenden, von dem Einigungsamt vorgeschlagenen Vergleiches durch die Arbeitervertreter, dem der Magistrat in einer ausserordentlichen Sitzung vom 7. Okt. beitrat:

1. In Erwägung, dass es technisch zur Zeit nicht möglich ist, den Betrieb der Gasanstalten länger als 6 Stunden vollständig ruhen zu lassen, dass zur Zeit mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe es nicht angängig ist, den Arbeitern die gesetzlich vorgeschriebene, um 6 Uhr Morgens beginnende Sonntagsruhe von 24 Stunden an jedem zweiten Sonntage zu gewähren, wenn nicht die Arbeit der Nachtschicht vom Sonnabend zum Sonntag um 6 Uhr Morgens beendet und von der darauffolgenden Schicht eine am Sonntag um 12 Uhr Mittags beginnende und am Montag Morgens um 6 Uhr endende 18stündige Schicht geleistet wird:

verpflichtet sich der Magistrat, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne Verzug Anträge auf Gestaltung von Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der §§ 105c und e der Gewerbe-Ordnung zu stellen, durch welche es ermöglicht wird, dass bei dem am Sonntag eintretenden Wechsel der Tages- und Nachtschicht die am Sonnabend, Nachmittags 6 Uhr, beginnende Schicht bis Sonntag 9 Uhr Morgens, dagegen eine am Sonntag, Nachmittags 3 Uhr, beginnende Schicht bis Montag, Morgens 6 Uhr, arbeitet. Für jede 15stündige Schicht ist ein und eine halbe Ueberstunde zu bezahlen.

2. Bis zur Regelung der Sonntagsruhe durch die höhere Verwaltungsbehörde verpflichten sich die Arbeiter, die 18stündige Schicht von Sonntag 12 Uhr Mittags bis Montag Vormittags 6 Uhr zu leisten.

3. Der Magistrat gesteht den festangestellten Arbeitern eine einwöchige Kündigungsfrist zu, welche für beide Theile verbindlich ist. Auf für vorübergehende Dienstleistungen und zur Probe angenommene Arbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Der Magistrat verpflichtet sich, in die Arbeitsordnung die Bestimmung über die Bildung von Arbeitsausschüssen für jede Anstalt aufzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Arbeiterausschüsse und ihre Befugnisse werden durch die Arbeitsordnung festgesetzt, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäss nach Anhörung der Arbeiter zu erlassen ist.

5. Der Magistrat erklärt, dass die Betheiligung an dem derzeitigen Strike kein Grund sein soll, die Wiedereinstellung von Arbeitern, welche die Arbeit niedergelegt haben bezw. entlassen worden sind, zu verweigern. Soweit angängig, sollen die neu einzustellenden Arbeiter aus der Zahl der jetzt Ausständigen zuerst entnommen werden.

Eine Erläuterung und Ergänzung fand dieser Vergleich in der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. Okt., wo die Berathung über den genannten Antrag Singer fortgesetzt wurde, dem ein entsprechender Antrag des freisinnigen Stadtverordneten Goldschmidt, Redakteurs des Hirsch-Duncker'schen „Gewerkvereins“, angeschlossen wurde. Stadtverordneter Singer bedauerte, dass die Arbeiter in unnützer Nachgiebigkeit vor dem Einigungsamt die Forderung der 12stündigen Sonntagsschicht hätten fallen lassen, wiewohl der Magistrat nicht einmal die behauptete technische Unmöglichkeit einer 12stündigen Sonntagsschicht bewiesen habe. Warum könne nicht Sonntag und Montag der Betrieb je 6 Stunden still stehen? Bei Einführung der Achtstundenschicht würde nur alle drei Wochen eine 12stündige Sonntagsschicht nöthig sein. In London und im übrigen England sei 8stündige Arbeitszeit, nur zum Theil werde Sonntags gearbeitet und dann bei doppeltem Lohn; der Durchschnitts-Wochenlohn betrage 36—42 M. In Paris sei allerdings für die Heizer 12stündige Schicht, dafür aber andere nachahmenswerthe Einrichtungen: Lohn täglich 8 M., bei der allerdings 24stündigen Sonntagsschicht 16 M., alle 14 Tage ein freier Tag, jedes Jahr zehn Tage Ferien bei voller Bezahlung, Gewinnantheil, 25 hl Kokes frei. Entsprechende noch grössere Vergünstigungen beständen in London. Was wolle es da bedeuten, wenn die 18stündige Sonntagsschicht in Berlin mit $8^1/_2$ M. bezahlt werde? In Paris und London fördere die Verwaltung die Organisation der Arbeiter. Nur durch Zusammenschluss zu einem Verein würden sie als Macht von der Stadtverwaltung geachtet werden. Das Werthvollste an der Einigung sei ihm das Zugeständniss des Magistrats, eine Kündigung mit den Arbeitern zu vereinbaren und einen Arbeiter-Ausschuss einzurichten. Seinen Antrag ziehe er zurück. Der Dezernent der städtischen Gasdeputation, Stadtrath Namslau, erwiderte, die 15stündige Schicht sei auch von den Arbeitervertretern als das äusserst technisch Erreichbare bezeichnet. Mit dem 8stündigen Arbeitstag sei in Berlin absolut nichts anzufangen, da dies eine thatsächliche Arbeitszeit von 4 Stunden bedeuten würde. Die 15stündige Schicht sei in Wirklichkeit nur eine von 14 Stunden, von denen 7 gearbeitet und 7 gefeiert würden. Habe man mit den Bemühungen beim Polizei-Präsidium Glück, so werde den Arbeitern ausser der 15stündigen Sonntagsschicht auch jede Woche ein freier Tag von 24 Stunden erwachsen. Im Sommer werde es bei der 12stündigen Schicht verbleiben, weil man im Sommer in der Lage sei, mit den Hofarbeitern den Sonntagsbetrieb der Oefen aufrecht zu erhalten. Diese beständen im Sommer meist aus früheren Betriebsarbeitern, die wegen der geringeren Produktion im Sommer von den Oefen fort und auf den Höfen angenommen seien. Eine Wiederholung der 6stündigen Ruhepause am Montag früh sei technisch unmöglich, da jede 6stündige Ruhe der Oefen thatsächlich einer zehnstündigen Pause des technischen Betriebes entspreche. Auf eine Provokation Singers gab Stadtrath Namslau zu, dass die Herabsetzung der Sonntagsschicht auf 15 Stunden und die Freigabe von 24 Stunden in jeder Woche „natürlich“ mit einer Lohnverkürzung verbunden sein würde. Trotz des Hinweises, dass die Absicht der Lohnverkürzung in der ganzen bisherigen Erörterung nicht erwähnt sei, die Diskussion also zur Schaffung voller Klarheit weiter gehen müsse, wurde der freisinnige Antrag nunmehr durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. — Zur Erläuterung sei bemerkt, dass die Gasanstalten unter § 105e der Gewerbeordnung fallen: „Gewerbe, deren vollständige Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist“. Die Polizeiverordnung v. 21. März 1895, welche die Ausnahme von der Sonntagsruhe in diesen Betrieben regelt, schreibt im wesentlichen vor, dass jedem Arbeiter an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden Ruhe zu gewähren sind. Diese Bestimmung beruht auf der Annahme eines ununterbrochenen Betriebes mit 24stündiger Sonntagsschicht, bezw. eines Betriebes mit 6stündiger Pause und 18stündiger Sonntagsschicht. Es ist charakteristisch, dass die Arbeiterschutz-Bestimmung gerade eine den Arbeitern günstigere Einrichtung unmöglich macht. Am bezeichnendsten ist es, dass auch die 8stündige Arbeitszeit bei Bestehen d i e s e r Verordnung nicht eingeführt werden könnte, denn für die dann an jedem dritten Sonntag eintretende Ruhe verlangt die Verordnung 36 Stunden. Mit Rücksicht auf den nothwendigen Wechsel der Schichtzeit können aber nur 32 Stunden herauskommen. Wenn also aus technischen Gründen der Betrieb der Gasanstalten nicht länger als 6 Stunden stillstehen kann, so hindert gerade die Verordnung zum Schutz der Arbeiter jede Verbesserung der Lage derselben. Aus diesen Gründen ist soeben in einer Abänderungs-Verordnung vom 23. Oktober gestattet worden, statt jener wechselnden Sonntagsruhe (24 Stunden für jeden z w e i t e n Sonntag), eine 21stündige Ruhezeit an j e d e m Sonntag zu gewähren, wenn die Wechselschicht nicht mehr als 15 Stunden dauert.

**Kommunale Arbeitslosen - Versicherung. Verhandlungen des demokratischen Vereins in Frankfurt a. M.** In Ergänzung der Verhandlungen auf dem Parteitage der Deutschen Volkspartei (vgl. vor. Nummer) gab der Urheber der dort besprochenen Vorschläge zu einem Reichsgesetz über Arbeitslosen-Versicherung, L. Sonnemann, das Zahlenmaterial,

welches die Unterlage seines Gesetzentwurfs bildet. Die beiden Arbeitslosen-Zählungen des Jahres 1895 hätten für Preussen im Juni (abzüglich der Kranken- und Unfall-Unterstützten) 170 000, im Dezember 400 000, im Durchschnitt (?) 263 000 ergeben. Nach Abzug von etwa 100 000 landwirthschaftlichen Arbeitern mit ihren, wenn auch nothdürftigen, Naturallöhnen blieben 163 000 Industrie-Arbeitslose, oder entsprechend auf das Reich berechnet: 270 000. Der Redner schätzte die Zahl der Personen, welche aus verschiedenen Gründen eine Arbeitslosen-Unterstützung nicht brauchen und nicht verlangen würden, auf etwa 1/3, sodass alljährlich zu unterstützen übrig blieben: 180 000, und zwar einschliesslich der weiblichen Arbeitslosen, welche ja auch derselben Unterstützung bedürften wie die männlichen. Für die Dauer der Unterstützungs-Bedürftigkeit gäbe der Stuttgarter Durchschnitt von 40 Tagen Arbeitslosigkeit, das schweizerische Maximum von 75 Tagen Anhaltspunkte. Mit 300 M. für jeden Arbeitslosen und dementsprechend mit einem Jahresaufwand von 54 Millionen sei die Versicherung durchzuführen. Bei der sozialpolitisch rückläufigen Strömung sei von der Reichsregierung kein Geld, sondern eben nur gesetzgeberische Unterstützung zu erlangen. Initiative aber könne man von den Städten erwarten. Auf Gross- und Mittelstädte zusammen entfielen etwa 80 % aller Industrie-Arbeitslosen. In Köln habe man wie in den schweizer Städten die Frage erwogen, wenn man auch einstweilen nur auf den unpraktischen Weg freier Vereinsthätigkeit gerathen sei. In Stuttgart und Dresden gehe man mit statistischen Erhebungen voran. Dass in Frankfurt Interesse vorhanden sei, bewiesen die gegenwärtigen Verhandlungen. Die städtischen Zuschüsse würden nach den „Grundzügen" wahrscheinlich nicht mehr als 2 M. pro Arbeiter erfordern. Als in der Debatte zu Gunsten freiwilliger Leistungen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine angeführt wurden, wurde erwidert, dass ja gerade diese, die in 30jähriger Thätigkeit nur 70 000 Arbeiter gesammelt hätten, den besten Beweis für Nothwendigkeit eines Obligatoriums ergäben. Ferner wurde in der Debatte noch die Stadt Krefeld erwähnt, welche wenigstens das Eine für die Arbeitslosen thäte, dass sie deren Krankenkassen-Beiträge bezahle, und endlich noch auf eine Erleichterung in der Durchführung des Planes durch Verbindung der Städte untereinander aufmerksam gemacht.

**Ablehnung kommunaler Wahlrechts-Reformen in Frankfurt a. M.** Die Stadtverordneten von Frankfurt a. M. beriethen am 20. Okt. über eine von sozialdemokratischer Seite ausgegangene Petition an das Staatsministerium, welche Abänderung des bestehenden Gemeindeverfassungs-Gesetzes und Einführung des Reichstags-Wahlrechts verlangt; die Petenten wünschen, dass die Stadtverordneten ihre Petition in geeigneter Weise unterstützen. Nach jenem Gesetz ist das Wahlrecht zwar geheim und gleich, aber nicht allgemein, vielmehr in der Hauptsache an einen Zensus von 700 Gulden geknüpft. Dr. Rössler führte vom Standpunkte der demokratischen Mitglieder folgendes aus. Wenn 21 000 Mitbürger bitten, die Versammlung möge behülflich sein zur Abstellung einer grossen Ungerechtigkeit, so müsse die Versammlung ihre Meinung sagen. Im Jahre 1893 konnten etwa 14 000 Personen zur Stadtverordneten-Versammlung wählen, während die Zahl der Wähler für den Landtag 27 000 und für den Reichstag 42 000 war. Ungefähr 4000 Personen, die ein Einkommen von 1050 bis 1200 M., und nahezu 4000, die ein solches von 900 bis 1050 M. haben, haben keine Vertretung, trotzdem sie Steuern zahlen. Wenn man z. B. über Besserung der Wohnungsverhältnisse spricht, seien die zunächst Betheiligten ohne Vertretung; die kleinen Miether hätten keine Vertretung, während unter den 61 Stadtverordneten nach der Eingabe 51 Hausbesitzer seien. Berathe man über die Volksschulen, so fehlen die Väter, die ihre Kinder in die Volksschule schicken. Um auch Mitgliedern, die nicht so weit gingen, wie er und seine politischen Freunde, entgegenzukommen, schlug Redner eine Resolution vor, welche sich nur allgemein „für Ausdehnung des Wahlrechts" ausspricht. Von deutsch-freisinniger Seite wurde prinzipiell zugestimmt, thatsächlich aber dagegen gesprochen. Eine Ausdehnung sei unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht zu erreichen, ja von der Anregung einer Aenderung des Gemeindeverfassungs-Gesetzes seien geradezu reaktionäre Folgen zu besorgen. Es wurde daher motivirte Tagesordnung vorgeschlagen. Annahme fand jedoch die von den Nationalliberalen vorgeschlagene einfache Tagesordnung (mit 25 gegen 20 Stimmen).

**Städtisches Wohnungsreform-Programm des Miethervereins in Frankfurt a. M.** In Frankfurt a. M. stehen im November Stadtverordneten-Wahlen bevor. Aus diesem Anlass hat der dortige Mietherverein die augenblicklich wichtigsten Forderungen an die städtische Politik in einem Programm zusammengefasst, welches von einer besonderen Flugschrift[1]) erläutert und worauf er möglichst viele der aufgestellten Kandidaten zu verpflichten versuchen wird. Das Programm lautet:

I. Erweiterung des Gemeinde-Wahlrechtes.[2]) II. Maassregeln behufs Verbilligung der Wohnungen und daher namentlich: a) Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes; b) Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt und Unterstützung entsprechender Bestimmungen durch die Stadt, namentlich durch pachtweise Ueberlassung von Land; c) möglichste Heranziehung der Stiftungskapitalien zur Verbesserung der alten Quartiere nach dem Muster der Ehinger'schen Stiftung (Schmidtstube); d) Verbilligung und Vermehrung der Verkehrsmittel nach den Vororten. III. Gesundheitliche Verbesserung der Wohnungen, u. a. Wohnungsuntersuchung und Wohnungsinspektion, sowie Vermehrung der Volksbäder. IV. Errichtung eines freiwilligen Mieth-Schiedsgerichts durch die Stadt. V. Möglichst niedrige Gemeindesteuern im allgemeinen und zu diesem Zweck Vermehrung der gewinnbringenden eigenen Unternehmungen der Gemeinde (z. B. Trambahn, Gas, Elektrizität, Erwerb von bebautem und unbebautem Boden) und Besteuerung der Werthsteigerung des bebauten und unbebauten Geländes in der städtischen Gemarkung.

**Einigung sächsischer Städte über Verbrechermessungen.** Die königliche Polizeidirektion Dresden hatte die Einführung anthropometrischer Körpermessungen bei internationalen, gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechern angeregt. Die Polizeiverwaltungen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Freiberg und Bautzen haben sich nun geeinigt, diese Messungen einheitlich vorzunehmen. Am 15. Okt. beschäftigte diese Frage die Stadtverordneten-Sitzung von Zwickau. Das Kollegium trat dem Beschlusse bei und bewilligte die nöthigen Mittel.

**Kommunale Einrichtungen in der Fremdenstadt von Shanghai.** Die Fremden-Niederlassung in Shanghai, die ungefähr 5000 Europäer zählt, zu denen eine grosse Zahl von auf dem Gebiete der Niederlassung wohnhaften Chinesen kommt, steht unter der Leitung einer Gemeindebehörde, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist, wie die Besteuerung der Eingeborenen, die in der Stadtbehörde garnicht vertreten sind. Die städtische Verwaltung Shanghais ist in allen Zweigen sehr fortschrittlich entwickelt; die Gemeinde hat ihre Märkte und eigene Schlachthäuser und besitzt kommunale Werkstätten und Gemeinde-Spitäler, die elektrische Beleuchtung der Stadt ist kommunal, und die Gemeindevertretung ist eben im Begriff auch eine elektrische Strassenbahn in eigener Regie anzulegen. Besonders bemerkenswerth ist das kommunale Drainage-Department, das nicht bloss das für Gemeindezwecke nothwendige Röhren-Material selbst herstellt, sondern auch für Private arbeitet.

## Soziale Zustände.

### Die österreichische Berufsstatistik von 1890.

I.

In den Bestrebungen nach einer gründlichen und umfassenden Feststellung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung bezeichnet das grosse deutsche Erhebungswerk des Jahres 1882 den Ausgangspunkt einer neuen gedeihlichen Entwickelung, insofern nicht allein die berufliche Zusammensetzung in genauer Weise erforscht, sondern auch in weit eingehenderer Gestalt, als es früher zu geschehen pflegte, die soziale Gliederung nachgewiesen und beide Erscheinungen mit anderen, wie mit dem Alter und Familienstande und theilweise auch mit der Art der Berufsausübung, in Zusammenhang gebracht wurden. Zwar war schon vor-

[1]) Wohnungsfrage und Stadtverordneten-Wahl. Herausgegeben vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1896. Im Selbstverlag des Miether-Vereins. (10 Pf.) 16 S.

[2]) Vgl. hierzu die vorangehende Notiz und Sp. 117/8.

her hier und da Aehnliches unternommen worden, so bei der italienischen Volkszählung von 1881 hinsichtlich einer feinen Unterscheidung der Berufsarten und der Stellung innerhalb des Berufes, so bei den Zählungen etlicher deutschen Staaten und hier namentlich Oldenburgs, bei welcher gerade das Arbeits- und Dienstverhältniss an sich und im Hinblick auf Alter und Familienstand bereits seit 1875 eine eingehendere Würdigung erfahren hat: in gleich grossartig angelegtem und einheitlich durchgeführtem Verfahren, wie es die Berufsermittelung des deutschen Reiches 1882 ins Werk setzte, waren die Berufsverhältnisse indessen zuvor noch nicht ergründet worden. Der in Deutschland eingeschlagene Weg ist denn auch für das berufsstatistische Vorgehen in anderen Staaten mehr oder minder vorbildlich geworden, so besonders in Ungarn, so ferner in der Schweiz und in Frankreich. Am meisten aber hat Oesterreich gelegentlich seiner Volkszählung vom 31. Dezember 1890 zur weiteren Ausbildung der Berufsstatistik dadurch beigetragen, dass es vermöge einerseits der strenge innegehaltenen Zerlegung der Berufsarten in ihre sozialen Bestandtheile wie andererseits der Verbindung des Berufes selbst und der Stellung des Einzelnen innerhalb des Berufes mit einer Anzahl solcher Vorgänge, welche wie die Gebürtigkeit, das Alter, der Familienstand, das Grundeigenthum, die Arbeits-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse zu beleuchten angethan sind, den gesellschaftlichen Aufbau in seinen Beziehungen zu den maassgebendsten Aeusserungen des Volkslebens zur Darstellung gebracht hat. Und zwar hat nicht nur das Erhebungs- und Zusammenstellungsverfahren, welches der verdienstvolle Leiter der österreichischen amtlichen Statistik, Karl Theodor v. Jnama-Sternegg hierbei in Anwendung gebracht hat, Anspruch auf Beachtung, ebenso erweist sich auch die zusammenfassende Bearbeitung der ermittelten Ergebnisse durch Heinrich Rauchberg als eine glänzende Leistung.[1])

Die österreichische Volkszählung von 1890, welche das Material für die Berufsstatistik lieferte, beruhte auf der durch ein Gesetz vom 29. März 1869 geschaffenen Grundlage. Darin herrscht also Uebereinstimmung mit den beiden deutschen Berufsaufnahmen von 1882 und 1895, dass auch sie ihre Entstehung auf einen gesetzlichen Ausspruch zurückzuführen haben. Während aber in Deutschland in jedem besonderen und nur für ihn gültigen Falle ein Gesetz erlassen wurde, regelt das österreichische Gesetz ein für allemal das gesammte Volkszählungswesen in Bezug auf Gestalt, Inhalt und Wiederholungszeit. So bedeutsam es nun auch ist, wenn die Vornahme und allgemeine Einrichtung der als erforderlich erachteten grossen statistischen Erhebungen und zumal des Bevölkerungsstandes in ihrer regelmässigen Wiederkehr, wenn ferner die Verpflichtung der Bevölkerung zur Beantwortung der Zählungsfragen gesetzlich gesichert ist, so erscheint es doch bedenklich, wenn nach österreichischem Vorgange von vornherein das ganze Ausführungsverfahren bis ins einzelne festgelegt ist und den jeweiligen wechselnden Anforderungen nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Namentlich in Bezug auf die seit den verflossenen Jahren rüstig fortgeschrittene Ausbildung der statistischen Technik des Aufbereitungs-Verfahrens hat sich daher das geltende Gesetz als ein empfindlicher Mangel erwiesen. Denn da es auch die Art der Ausmittelung nach dem heute gänzlich als veraltet angesehenen sogenannten dezentralisirtem Verfahren vorschrieb, verhinderte es sowohl ein feineres Eindringen in die erhobenen Thatsachen, als es auch keine zulängliche Gewähr für deren gleichmässige und sachkundige Behandlung bot. Und weil einmal Gesetz, konnten diese Einrichtungen nur dadurch umgangen werden, dass neben ihnen noch eine zweite ausgiebigere Ermittelung durch die fachmännische Stelle der statistischen Zentralkommission vorgenommen wurde, welche denn freilich — und zwar mit Hülfe der elektrischen Zählmaschine — den Stoff in eingehendster Weise „aufbereitet" hat.

Durch das bestehende Gesetz ist für die im Reichsrathe vertretenen Länder der habsburgischen Krone als nächstes Ziel der Zählung die sogenannte ortsanwesende, die am Orte und am Tage der Zählung vorhandene gesammte Bevölkerung bezeichnet und hiermit diejenige Forderung gestellt worden, welche gegenwärtig in allen Ländern, die ihr Zählungswesen auf zeitgemässem Fusse ausgestaltet haben, erfüllt wird. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, dass, obschon die Ortsanwesenheit als der gemeinhin heute vollkommenste Erhebungs-Grundsatz anzusehen ist, sie doch gerade in Ansehung der Berufsverhältnisse insofern zu Ausstellungen Anlass giebt, als in allen jenen Fällen, in denen der Beruf eine mehr oder minder lange Frist des Jahres entfernt vom Wohnsitz ausgeübt wird, die örtliche Vertheilung der Berufsarten zu keinem richtigen Ausdruck gelangt. Aus dieser Erwägung wurde bei der deutschen Berufsermittelung von 1882 daher auch nicht strenge an der ortsanwesenden Bevölkerung festgehalten, sondern daneben eine die Aufenthaltsverschiebungen in Betracht ziehende und als „Berufsbevölkerung" bezeichnete Grösse in Anwendung gebracht. Soll die Richtigkeit der hier bethätigten Auffassung auch nicht verkannt werden, gab sie doch zu Schattenseiten Anlass, die aus der allzu unsicheren Abgrenzung der Berufs- oder Wohnbevölkerung entsprungen sind und dahin geführt haben, bei der Wiederholung der Berufsermittelung im Jahre 1895 allein die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen. Oesterreich hatte übrigens um so weniger Veranlassung, von dieser abzugehen, als die Berufsermittelung nicht der einzige Zweck der Zählung war.

Obschon es sich in Oesterreich im Gegensatze zu Deutschland um keine besondere Berufs-, sondern um eine allgemeine Volkszählung handelte, waren doch die wesentlichen, auf den Beruf bezüglichen Fragen bis auf einen Punkt in erschöpfender Weise gestellt. Ausser dem Hauptberuf war der „allfällige Nebenerwerb" und für den einen wie den anderen die Stellung innerhalb desselben erhoben. Dahingegen hatte man auf besondere Feststellung der „zu Hause für fremde Rechnung" betriebenen Beschäftigung, der Hausindustrie verzichtet. Was sonst zur näheren Kennzeichnung der Berufsverhältnisse diente oder dienen konnte, wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion hat schon aus anderen Gründen und ebenso wie in Deutschland Berücksichtigung gefunden. Und über die im Deutschen Reiche erhobenen Gegenstände hinaus erstreckte sich die Zählung auch auf die die berufliche Seite eng berührende Gebürtigkeit mit ihren Hinweisungen auf die Binnenwanderungen und auf den Haus- und Grundbesitz. Besondere berufsstatistische Erhebungen aber, wie sie bei den deutschen Aufnahmen theils zur Ergänzung der gleichzeitigen gewerblichen Betriebszählung, theils für die Beleuchtung schwebender gesetzgeberischer Fragen einbezogen wurden, lagen der österreichischen Volkszählung fern.

Aus diesen so gearteten Erhebungs-Gegenständen ist nun Folgendes ermittelt und dargestellt worden. Was zunächst die Eintheilung der Berufsarten angeht, so sind deren 173 unterschieden, welche wieder zu 29 Gruppen und 4 Hauptklassen (Urproduktion, Industrie, Handel und Verkehr, öffentlicher Dienst und freie Berufe nebst Berufslosen) verbunden sind. Die Eintheilung, welche gleich der deutschen, ohne indessen sich ängstlich daran zu halten, nach den erzeugten, verarbeiteten oder vertriebenen Gegenständen aufgestellt ist, übertrifft die unsrige, wie sie 1882 angewendet wurde, noch an Ausführlichkeit — bleibt dagegen hinter der für die von 1895 in Aussicht genommenen mit ihren 207 Berufsarten zurück. Je nach der mehr oder weniger feinen Zergliederung des Stoffes in sachlicher oder räumlicher Hinsicht werden bald die Berufsarten, bald bloss die Gruppen veranschaulicht, und zwar sowohl für den Hauptwie für den Nebenberuf.

In Verbindung mit dem Beruf ist durchweg die „Berufsstellung" nachgewiesen worden dergestalt, dass die „Berufsthätigen" von den nicht unmittelbar am Erwerbe betheiligten Familiengliedern und von der Hausdienerschaft getrennt werden. Fällt hierin das österreichische mit dem

[1]) Oesterreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Bd. XXXIII, Wien 1894: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Mit 4 Kartogrammen. 13 Hefte. — Dr. Heinrich Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 dargestellt. Mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien 1895. Alfred Hölder. gr. 8. 530 S.

deutschen Verfahren zusammen, weicht es bezüglich der „sozialen Schichtung“ der Berufsthätigen darin ab, dass es neben den Selbständigen, den „Angestellten“, den „Arbeitern“ (in Deutschland niedere Gehülfen) auch noch die Tagelöhner ausscheidet. Dass diese weitere Zerlegung namentlich für die Landwirthschaft, wo sie auch in Deutschland durchgeführt ist, ihren Werth hat, leuchtet ein; bedeutsamer wäre es aber noch gewesen, wenn so, wie es jüngst in Ungarn geschehen ist, der allerdings schwierige Versuch gemacht wäre, die „gelernten“ und die „ungelernten“ Arbeiter auseinander zu halten und damit Anhaltepunkte zur Erkenntniss wichtiger sozialer Lebensvorgänge zu gewinnen. Uebrigens stimmt das, was in Oesterreich und Deutschland den unterschiedenen sozialen Stellungen zugewiesen ist, keineswegs genau überein. Während hier unter die „Selbständigen“ auch die „leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleiter“ einbegriffen sind, hat man dort darunter lediglich die „Betriebsinhaber“ wie solche Personen dahin gerechnet, welche nicht in irgend welchem Dienstverhältnisse stehen. Demgemäss behandelt die österreichische Statistik auch die öffentlichen Beamten als „Angestellte“ und theilweise selbst als „Arbeiter“. Ueberhaupt führt die österreichische Bearbeitungsweise die „soziale Schichtung“ ohne Rücksicht auf die Natur der Berufsarten für alle ganz gleichmässig durch und nimmt demnach auch dort eine Unterscheidung von Selbständigen und den verschiedenen Rangstufen der Hülfspersonen vor, wo ein Verhältniss von jenen als den Arbeitgebern zu diesen als den Arbeitnehmern garnicht füglich bestehen kann. So ist es nicht recht zu begreifen, wie beispielsweise Rentner, Pensionisten, Pfründner, also Leute ohne eigene erwerbende Thätigkeit und ohne Arbeitsstellung, theils als Selbständige, theils als Angestellte oder Arbeiter aufgeführt werden konnten.

Ausser den nach grösseren und kleineren Bezirken wie nach Stadt und Land, unter steter Berücksichtigung der sozialen Schichtung und Berufsstellung, nachgewiesenen Zusammensetzung der Bevölkerung nach Haupt- und Nebenberuf im Allgemeinen und der zwischen beiden bestehenden Beziehungen ist weiter noch im Besonderen der erstere in Verbindung mit dem Geburtsorte wie mit dem Allein- und dem Mitbesitz von Häusern und von Grundstücken veranschaulicht worden. So gewährt das umfangreiche — beiläufig 3965 grosse Quartseiten füllende — und zugleich ausserordentlich fachkundig und übersichtlich behandelte Werk der österreichischen Berufsstatistik eine ergiebige Quelle der Belehrung für die Erforschung der bedeutsamsten volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, ein Werk, das würdig der Darstellung der deutschen Berufsermittelung von 1882 an die Seite gesetzt werden kann.

Wie die letztere hat auch jene ihren Abschluss durch eine vortreffliche analytische Bearbeitung gefunden, die für das ganze von der österreichischen Volkszählung behandelte Gebiet die Ergebnisse auf ihre sachliche Bedeutung hin gewürdigt und nach ihren ursächlichen Erscheinungen wie ihren Wirkungen auf andere Vorgänge von einem unleugbar weiteren Gesichtskreise aus zu erklären unternommen hat. In anschaulicher Form hat Rauchberg es verstanden, zumal die verschlungenen Thatsachen der Berufsstatistik dem Verständnisse näher zu bringen und hierbei einerseits den Einfluss der herrschenden agrarischen Zustände und der Besitzverhältnisse, andererseits der theilweise hiervon abhängigen Wanderbewegungen auf das berufliche und soziale Gefüge der einzelnen höchst verschieden gestalteten Kronländer kenntlich zu machen. Neben dem grundlegenden Vorgehen Jnama-Sterneggs gebührt ihm das Verdienst, für die ergiebige wissenschaftliche Ausnutzung der mit vieler Einsicht geplanten und durchgeführten österreichischen Berufsermittelung Sorge getragen zu haben.

## II.

Unter den Ergebnissen der Berufsstatistik nimmt vor allem die Berufsgliederung im Allgemeinen die Aufmerksamkeit in Anspruch. Sie zeigt, dass das cisleithanische Oesterreich noch in hervorragendem Grade die Eigenschaft eines Agrikulturstaates bewahrt hat. Zerlegt man nämlich seine Bevölkerung dem Hauptberufe nach in vier grosse Klassen, so sind von jener betheiligt an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Land- und Forstwirthschaft . | 13 351 379 | Personen | = 55,9 % |
| der Industrie . . . . . . . . . | 6 155 510 | „ | = 25,8 „ |
| dem Handel und Verkehr . . . | 2 115 313 | „ | = 8,8 „ |
| dem öffentlichen Dienst und freien Berufen . . . . . . . . . . | 2 273 211 | „ | = 9,5 „ |

Die entschieden grössere Hälfte der Bevölkerung nährt sich also von der Land- und Forstwirthschaft. Wird hierin Oesterreich auch von der ungarischen Reichshälfte übertroffen (76,5 %), geht es doch anderen Staaten, wie Frankreich (48,8 %), Dänemark (45,2 %), namentlich aber Deutschland und der Schweiz mit bloss 35,7 % sichtlich voran. Immerhin bedeutet aber der österreichische Antheil von 55,9 % bereits einen nicht ganz unmerklichen Rückgang gegen den, der mit 59,9 % noch 1880 ermittelt wurde, so dass eine Verschiebung zu Gunsten der anderen Berufsklassen im Gange ist. Während in Deutschland nach den bisherigen Beobachtungen diese vorzugsweise der Industrie zu Gute gekommen ist, würde hiervon in Oesterreich besonders der Handel und Verkehr getroffen, dessen Ziffer sich von 7,0 auf 8,8 % gehoben hat. Die Ausdehnung der Industrie, die 1880 bereits 24,6 % ausmachte, hat keine nennenswerthen Fortschritte erzielt. Sie namentlich ist es, bezüglich deren Oesterreich von Deutschland, welches hier nach der neuesten Zählung von 1895 nicht weniger als 39,1 % aufzuweisen hat, auffällig absticht. Hat demnach im Grossen und Ganzen die Industrie sich der Landwirthschaft gegenüber erst ein bescheidenes Feld erobert, giebt es doch einzelne Kronländer des Kaiserstaates, in denen sie bereits zu grosser Verbreitung gelangt ist. Darauf war nicht ohne Einfluss der agrarische Rechtszustand und die Vertheilung des Grundeigenthums. In den Gegenden des Grossgrundbesitzes mit seiner zahlreichen, aus den einstigen Hörigen hervorgegangenen Tagelöhnerbevölkerung gab es in grossem Umfange überschüssige Kräfte, welche seit der Entwicklung des industriellen Grossbetriebes von diesen in Anspruch genommen wurden. So hat der mit kleinem, für sein landwirthschaftliches Auskommen nicht zureichendem Besitzthum angesessene Tagelöhnerstand der Sudetenländer zu ihrer gewaltigen industriellen Entfaltung die Arbeitskräfte gestellt: hier in Böhmen und Schlesien erhebt sich denn auch die von der Industrie lebende Bevölkerung zu mehr denn zwei Fünftel, ja in einzelnen Bezirken dieser Länder noch weit über die eine Hälfte hinaus. Wo aber, wie in den Alpenländern, der hofbäuerliche Besitz vorwaltet, der Tagelöhnerstand in Folge dessen durchaus zurücktritt, hat sich auch für die Ausbildung der Industrie kein geeigneter Boden erwiesen: in Steiermark, Kärnten, Krain bringt sie es noch auf kein Fünftel. Eine Ausnahme macht indessen mit 41,8 % Niederösterreich. Vollends unentwickelt aber zeigt sich die Industrie in den romanischen Ländern und besonders in Galizien und Dalmatien, wo noch nicht ein Zehntel aller Bewohner aus industrieller Thätigkeit ihren Unterhalt schöpft. Hier und in der Bukowina steigt dafür der landwirthschaftliche Antheil zu mehr als drei Viertel und selbst über vier Fünftel hinaus an. Ebenso erreicht er in mehreren Alpenländern über 60, in Krain über 70 %. Wo aber die Industrie verbreitet ist, wie namentlich in Schlesien und Böhmen, geht die landwirthschaftliche Berufsklasse nicht viel über ein Fünftel hinaus. In Niederösterreich bildet sie sogar noch kein Viertel der Bevölkerung. Hier ist das jedoch weniger der Industrie als vielmehr der starken Verbreitung von Handel und Verkehr wie des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten zuzuschreiben, die naturgemäss in der in diesem Kronlande belegenen Reichshauptstadt besonders stark vertreten sind.

Abgesehen von dem zuletzt genannten Landestheile machen sich die räumlichen Verschiedenheiten minder geltend beim Handel und Verkehr. Die Besetzung schwankt zwischen 4 und 10 %. Nach jener Richtung hin streben am meisten die noch ganz auf natural-wirthschaftlicher Stufe verharrenden Krain und Dalmatien, nach dieser vorzüglich das für den grossen Markt arbeitende industriereiche Böhmen. Bemerkenswerth aber erscheint es, dass auch in den vorwiegend agrarischen Ländern Bukowina, Galizien, Istrien, Tirol die handeltreibende Bevölkerung vergleichsweise hoch steht. Zum Theil wird das mit der in den östlichen Gegenden ausgedehnt ansässigen jüdischen Bevölkerung zu-

sammenhängen, die nach allen Seiten hin dort den geschäftlichen Verkehr vermittelt.

Nicht unwesentlich sind die Verschiebungen ferner, welche die Berufsgliederung erfährt, je nachdem es sich dabei um die Städte oder das platte Land handelt. Dabei entfernen sich wieder die österreichischen Ergebnisse ziemlich weit von den deutschen. Es kommen nämlich Prozent in den:

| auf | Städten Oesterreichs | Städten Deutschlands | Landorten Oesterreichs | Landorten Deutschlands |
|---|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft . . | 22.6 | 11.9 | 71.9 | 64.5 |
| Industrie . . . . | 41.9 | 54.0 | 18.3 | 25.0 |
| Handel u. Verkehr | 19.0 | 18.1 | 4.0 | 5.0 |
| Die übrigen Berufsarten . . . . | 17.9 | 16.0 | 5.8 | 5.5 |

Unterscheiden sich in beruflicher Hinsicht Stadt und Land gemeinhin dadurch, dass hier die Urproduktion alle anderen Berufsarten in den Hintergrund drängt, dort aber umgekehrt jene durch diese und zumal durch die Industrie in den Schatten gestellt wird, zeigt sich das zwar auch für Oesterreich; längst aber tritt in ihm das städtische Gepräge nicht mit solcher Schärfe hervor, als in Deutschland, wo die Landwirthschaft gerade nur halb so stark in den dichter bevölkerten Wohnplätzen, d. h. in denen von über 2000 Einwohnern, auftritt, wo dafür die Industrie eine weit überlegene Verbreitung bekundet. Erweist sich also auch darin Oesterreich in der Hauptsache als Agrikulturstaat, dass selbst in seinen Städten die Landwirthschaft noch eine bedeutende Rolle spielt, so macht sich dies vorzugsweise dort bemerkbar, wo, wie in Istrien, in der Bukowina, Galizien, die Naturalwirthschaft noch ungeschwächt fortbesteht: hier leben auch in den dichter besetzten Orten gegen die Hälfte, ja in der Bukowina sogar zwei Drittel aller Bewohner vom landwirthschaftlichen Erwerb. Nicht ohne Einfluss ist ebenfalls auf diese Erscheinungen die vorherrschende Besiedelungsweise auf dem platten Lande. Dort, wo der Zusammenschluss zu Dörfern üblich ist, wo denn auch schon die ländlichen Wohnplätze vergleichsweise dichter bevölkert sind, begegnet man auch in den Städten einer kräftigeren Vertretung der Landwirthschaft. So ist es in Böhmen und namentlich in Schlesien und Mähren, wo sie über ein Fünftel ausmacht. Dawider geht die industrielle Bevölkerung des Landes schon über ein Viertel hinaus. In den hofbäuerlichen Gegenden der Alpenländer hingegen, wo die einzelnen getrennten Gehöfte schon besondere Wohnplätze darstellen, die städtischen nach ihrer Volkszahl sich schroffer von den ländlichen Wohnplätzen abheben, kommt in den Städten auch mehr Industrie und Handel zur Geltung und die Urproduktion tritt derart zurück, dass sie nirgend es auch nur auf 7, in Salzburg nicht einmal auf 3 % bringt.

Nächst der beruflichen Gliederung im Allgemeinen nimmt die Zusammensetzung der Bevölkerung nach erwerbenden und nicht erwerbenden Bestandtheilen die Aufmerksamkeit in Anspruch. Zu jenen sind in Oesterreich 13 569 287, zu diesen neben 456 277 häuslichen Dienstboten 9 869 849 Köpfe gerechnet. Demnach stehen sich unter 100 Einwohnern 57 erwerbthätige und 43 von diesen ernährte Personen gegenüber, von denen noch nicht ganz 2 auf die Hausdienerschaft entfallen. Stellt man daneben Deutschland, Grossbritannien, Frankreich mit bloss 37 bis 40 und die Vereinigten Staaten mit knapp 33 % Erwerbsthätigen, so erscheinen die österreichischen Verhältnisse in recht günstigem Lichte, insofern eben die Anzahl der von jenen zu erhaltenden Bevölkerungsschicht eine vergleichsweise beschränkte Ausdehnung hat. Auf das Verhältniss der Erwerbthätigen äussert den nächsten und entscheidenden Einfluss der Umfang, in welchem Frauen und Kinder an der Berufsausübung Theil haben. Dieser Umfang pflegt aber um so grösser zu sein, je mehr die Beschaffenheit der vorherrschend betriebenen Erwerbszweige ihnen die Möglichkeit der Betheiligung gewährt. Eine solche lässt nun in weitem Maasse die Landwirthschaft zu, daher denn dort, wo sie eine ungewöhnliche Verbreitung hat, auch der Antheil der Erwerbsthätigen in der Regel ein hoher ist. Wie sehr das für Oesterreich bei der bevorzugten Stellung, die hier die Landwirthschaft im Berufsgefüge einnimmt, zutrifft, kann man aus dem durchaus abweichenden Verhältnisse abnehmen, in welchen die erwerbthätigen und nichterwerbthätigen Personen in der Urproduktion und in den übrigen Klassen und zumal in der Industrie und im Handel und Verkehr zu einander stehen. Es betragen nämlich Prozent die:

| in | Erwerbsthätige | Angehörige | Hausdienerschaft |
|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft . . | 63.4 | 36.3 | 0.3 |
| Industrie . . . . . . . . . . | 46.8 | 50.9 | 2.3 |
| Handel und Verkehr . . . . | 39.9 | 54.0 | 6.1 |
| Uebrigen Berufe (ohne Militär) | 57.6 | 35.3 | 7.1 |

Die Ueberlegenheit der Landwirthschaft über die anderen Berufsklassen in Bezug auf die Erwerbsthätigkeit springt hiernach deutlich in die Augen. Am nächsten kommt ihr die letzte Klasse. Doch ist diese wegen ihrer allzuverschiedenartigen Bestandtheile kaum in Anschlag zu bringen. In ihr machen sich zu sehr die zu den Erwerbsthätigen gerechneten berufslosen Personen, Anstaltsinsassen, Pfründner, Altentheiler, Rentner geltend. Beim öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten, bei denen der Eintritt in den Beruf vielfach spät erfolgt und die weiblichen Familienmitglieder seltener eine erwerbende Beschäftigung ergreifen, ist aber der Antheil der Erwerbsthätigen gerade recht niedrig.

Zieht man endlich die für das wirthschaftliche Gedeihen der Bevölkerung maassgebenden Erwerbsthätigen hinsichtlich ihrer sozialen Stellung noch besonders in Betracht, so fragt es sich einmal, wieweit sie ihren Beruf in gewisser Selbständigkeit oder als Hülfspersonen ausüben, die zu den Selbständigen in irgend einem Dienstverhältnisse stehen. Diese Frage lässt sich zutreffend nur für die drei ersten Berufsklassen beantworten, da für die vierte gleiche Beziehungen wie dort zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur ausnahmsweise bestehen. Für jene drei anderen Klassen aber haben sich ergeben:

| in | Selbständige | Hülfspersonen | auf 100 Selbst. Hülfspersonen |
|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft | 2 006 764 | 6 462 459 | 322.0 |
| Industrie . . . . . . . | 597 847 | 2 283 050 | 381.9 |
| Handel und Verkehr . . . | 314 577 | 530 496 | 168.6 |

Dass die Zahl der in abhängiger Stellung am Erwerbsleben Betheiligten durchweg die überlegene ist, kann nicht Wunder nehmen; wohl aber muss es auffallen, dass diese Ueberlegenheit sich als eine recht hohe erweist. Hält man nämlich Deutschland dagegen, so erscheint hier (nach der Zählung von 1895) das Verhältniss für die Hülfspersonen wenigstens theilweise als ein Zusagenderes. Denn in ihm kommen auf einen Selbständigen der Landwirthschaft doch nur 2,9, in der Industrie 3,0 helfende Erwerbsthätige; unbedeutend ist mit 1,7 der Abstand im Handel und Verkehr. Zudem verdient es hervorgehoben zu werden, dass die österreichische Gehülfenziffer in der Industrie der Landwirthschaft vorangeht, in Deutschland jedoch umgekehrt diese jener fast um die Hälfte nachsteht. Ueber die Ursachen solcher Abweichungen lassen sich nur Vermuthungen aussprechen. Neben den grösseren Schranken, die in Oesterreich der selbständigen Niederlassung im Handwerksbetriebe gezogen sind, dürfte namentlich eine schärfere Ausmittelung der helfenden Familienglieder dort anzunehmen sein; überdies sind die geschäftsleitenden Beamten nicht wie in Deutschland als Selbständige behandelt worden.

Zerlegt man nun auch noch die Hülfspersonen nach Art ihrer Stellung, so sind deren:

| in | Angestellte | Arbeiter | Tagelöhner |
|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft | 22 432 | 5 615 133 | 824 894 |
| Industrie . . . . . . . . | 39 316 | 2 144 606 | 99 128 |
| Handel und Verkehr . . . | 106 343 | 248 527 | 175 626 |

Demgemäss sind unter 100 Erwerbsthätigen:

| in | Selbst. | Angest. | Arbeiter | Tagel. |
|---|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft | 23.7 | 0.3 | 66.3 | 9.7 |
| Industrie . . . . . . . . | 20.8 | 1.4 | 74.4 | 3.4 |
| Handel und Verkehr . . . | 37.2 | 12.6 | 29.4 | 20.8 |

Bei der recht verschiedenartigen Zusammensetzung der drei Berufsklassen erweisen sich die Industrie und der Handel und Verkehr als fühlbare Gegensätze. Dieser verwendet am seltensten die ständigen „Arbeiter“, am häufigsten Tagelöhner und das in einem Maasse, das von den anderen beiden Klassen beträchtlich absticht. Die Industrie hingegen verfügt vorzugsweise über die eigentlich gelernten Gehülfen, die „Arbeiter“, wie sie für Oesterreich bezeichnet sind. In

der Landwirthschaft ist die grössere oder geringere Benutzung fest angenommener Gehülfen oder blosser Tagelöhner wesentlich von der bestehenden Betriebsweise abhängig. In den Alpenländern mit ihren geschlossenen Hofgütern ist der Niederlassung einer tagelöhnernden Bevölkerung wenig Raum geboten; hier erhebt sich der Antheil der „Arbeiter" bis auf 60, ja selbst auf 70 %. In den Sudetenländern bei ausgeprägtem Grossgrundbesitz, wo der Tagelöhner sich leichter eigenthümlich oder pachtweise anzusiedeln vermag, ebenso dort, wo Kleinbesitz vorherrscht, machen sie indessen ein Fünftel und mehr der Erwerbsthätigen in der Landwirthschaft aus.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

## Arbeiterbewegung.

**Strikes in Deutschland 1895.** Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in ihrem Korrespondenzblatt (No. 35) die Jahresstatistik für 1895 der ihr bekannt gewordenen Strikes deutscher Arbeiter. Die elf Verbandsleitungen der Bäcker, Buchbinder, Gärtner, Glasarbeiter, Hafenarbeiter, Holzarbeiter (Hülfsarbeiter), Schiffszimmerer, Schmiede, Schneider und Zigarrensortirer, sowie die Agitationskommission der Handels-Hülfsarbeiter theilen mit, dass in ihrem Gewerbe nennenswerthe Ausstände nicht vorkamen. Nach der letzten Gewerkschafts-Statistik der Generalkommission gab es in Deutschland 53 Zentralorganisationen. Bleiben also 42, welche für die Strikestatistik noch in Betracht kamen. Von diesen lieferten 13 keine Angaben, nämlich: die Bureauangestellten, Flösser, Glaser, Tapezierer, Konditoren, Barbiere, Müller, Seiler, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Gastwirthsgehülfen, Handlungsgehülfen und Steinarbeiter. Das sind aber auch diejenigen Gewerkschaften, bei denen — mit Ausnahme vielleicht der Müller, Tabakarbeiter, Textilarbeiter und Steinarbeiter — kaum Arbeitseinstellungen möglich und vorgekommen sein dürften. Die 29 restirenden Gewerkschaften, welche Angaben machten, werden also auch die Haupttruppen zu den Strikes gestellt haben; falls ihre Daten erschöpfend sind, geben sie ein ziemlich vollständiges Bild der deutschen Lohnkämpfe im Jahre 1895, das höchstens noch durch die Lohnbewegungen zu ergänzen wäre, welche die lokalen Organisationen (namentlich in Berlin) inszenirten. Mit diesen Vorbehalten verzeichnet die Generalkommission für 1895 im Ganzen 204 Strikes, an denen sich 14 032 Personen betheiligten, die 1030½ Wochen dauerten und 424 231 M. Kosten verursachten. Von diesen Kosten wurden 204 970 M. aus den Verbandskassen, 158 658 M. durch Extrabeiträge der Mitglieder, das Uebrige durch Sammlungen und Beiträge anderer Personen im In- und Ausland aufgebracht, wobei zu beachten ist, dass Bergarbeiter und Buchdrucker für zusammen 11 kleinere Strikes keine Angaben über die Kosten machten. Aus dem Ausland kamen nur ca. 3000 M. Strikebeiträge. Die Generalkommission scheidet die Ausstände sodann in 94 Abwehr- und 100 Angriffsstrikes. Die Zahl der an den erstgenannten Betheiligten ist von 1894 auf 1895 von 4112 auf 4058 gefallen, auch die Kosten sanken von 305 584 M. auf 253 946 M. Ganz oder theilweise erfolgreich waren 42 gegen 44 im Vorjahre, erfolglos 50 gegen 40 im Vorjahre. Am strikelustigsten waren hier die Holzarbeiter mit 19, die Töpfer mit 10, die Metallarbeiter mit 9 Strikes; die grössten Ausgaben hatten die Porzellanarbeiter mit 102 693 M. für 7 und die Holzarbeiter mit 94 606 M. für 19 Abwehrstrikes. Die 100 Angriffsstrikes umfassten 9730 Personen gegen 3095 im Vorjahre, dauerten 399 Wochen gegen 188 und kosteten 133 347 M. gegen 77 354 M. im Vorjahre. Hier zeigt sich die stimulirende Wirkung der ansteigenden Geschäftskonjunktur des Jahres 1895. Ganz oder theilweise erfolgreich waren deshalb auch 75 gegen 27 im Vorjahre, erfolglos 25 gegen 11 Angriffsstrikes im Vorjahre. Am lebhaftesten betheiligten sich hier die Lederarbeiter mit 32 Strikes, die Zimmerer mit 9 und die Maler, Maurer, Metallarbeiter sowie Sattler mit je 7 Angriffsstrikes; die höchsten Ausgaben hatten die Maurer mit 31 308 M., die Metallarbeiter mit 20 710 M. und die Lederarbeiter mit 15 612 M., während die Handschuhmacher und Sattler mit je 10 000 M. folgten. Die deutsche Strikebewegung im Ganzen zeigt nach den der Generalkommission zugänglichen Daten seit sechs Jahren folgendes Bild:

| Jahr | Anzahl der Gewerbe, in denen Strikes vorkamen | Anzahl der Strikes | Zahl der betheiligten Personen | Dauer der Strikes in Wochen | Gesammt-Ausgabe M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1890—91 | 27 | 226 | 38 536 | 1 348 | 2 094 922 |
| 1892 | 21 | 73 | 3 022 | 507 | 84 638 |
| 1893 | 26 | 116 | 9 356 | 568 | 172 001 |
| 1894 | 27 | 131 | 7 328 | 879 | 354 267 |
| 1895 | 29 | 204 | 14 032 | 1 030 | 424 231 |

Die aufsteigende Bewegung seit 1892 ist also sehr deutlich. Sie dürfte sich 1896 noch gesteigert haben.

**Stuhlarbeiter - Strike um das Koalitionsrecht in Lauterberg a. Harz.** Von Mai d. J. bis zum 13. Okt., also 25 Wochen, hat ein Strike von ca. 600 Arbeitern der Stuhlindustrie in Lauterberg am Harz gedauert, der nicht bloss seiner Länge, sondern auch seiner Ursache und seines Ausgangs wegen bemerkenswerth ist. In der ersten Maiwoche stellten die Lauterberger Stuhlfabrikanten an ihre Arbeiter das Ansinnen, einen Revers zu unterschreiben, nach welchem diese aus dem Centralverband der Holzarbeiter auszutreten und ohne Genehmigung ihrer Prinzipale keiner anderen Organisation beizutreten versprechen sollten. Die Arbeiter verweigerten die Unterschrift, und die Aussperrung von 576 war die Folge. Trotz aller Unterstützung der Behörden (das Amtsgericht beschlagnahmte die Bücher der Zahlstelle des Holzarbeiter-Verbandes, der Landrath erliess Bekanntmachungen, welche die Arbeiter im Gebrauche ihres Koalitionsrechtes einschüchtern sollten, der Gewerbeinspektor lehnte die Vermittelung ab) erhielten die Fabrikanten nicht die nöthigen Ersatzarbeiter, machten zuerst Anfangs September selbst einen Vermittelungsvorschlag und schlossen endlich Mitte Oktober mit drei Vorstandsmitgliedern des Holzarbeiterverbandes einen Vergleich dahin ab, dass sie den Holzarbeiterverband anerkennen, den Revers nur formell unterschreiben lassen, ihn nach 14 Tagen jedoch an die Arbeiter zurückgeben, wogegen drei Arbeiter-Vertreter die Erklärung abgaben, dass bis dahin der Leiter des Strikes, Erfurth, den Ausstandsbereich verlassen haben werde. In einem Theile der sozialdemokratischen Presse wird der hierin enthaltene Verzicht des Strike-Führers als ein unfreiwilliger, gewissermaassen als eine verrätherische Preisgebung durch seine Genossen, dargestellt (Magdeburger Volksstimme). In einer erneuten Stuhlarbeiter-Versammlung machte sich Missstimmung über das Abkommen geltend, und Erfurth erklärte unter dem Beifall der Versammlung: wenn die Fabrikanten wortbrüchig würden, so würde er wiederkehren (Vorwärts). Der Vorstand des deutschen Holzarbeiter-Verbandes veröffentlicht eine längere Erklärung, in welcher er ausführt, dass die Fortsetzung des Strikes, der bereits 80 000 M. gekostet habe, wegen dieser einen Person ein Verbrechen am Verbande gewesen wäre, und hinzufügt: „Klugheitsrücksichten und die bei der Kriegführung nothwendig anzuwendende taktische Vorsicht und Ueberlegung beschränken uns in der freien Aussprache vor der weiten Oeffentlichkeit."

**Bewegung der Bahnarbeiter in Deutschland.** Zu den kürzlich erwähnten Eisenbahnarbeiter-Vereinen in Leipzig und Magdeburg ist auch ein solcher Hamburg-Altona unter dem Namen „Treuer Beistand der Eisenbahn-Arbeiter und Hülfsbeamten" gekommen, dessen Satzungen allerdings von der Eisenbahndirektion noch nicht genehmigt worden sind. Momente, welche geeignet sind, die Bewegung zu fördern, kommen immer mehr an den Tag. Die bayerischen Staatsbahnen sind Mitte Okt. den preussischen gefolgt und haben wegen Wagenmangels und gesteigerten Verkehrs die Sonntagsruhe im Güterverkehr wieder aufgehoben. Aus ihrem Bereich ist auch bekannt geworden, dass neben drückenden Geldstrafen von den Amtsvorständen sogar Haftstrafen bis zu 48 Stunden „wegen grober Insubordination und Rohheit" gegen nicht-pragmatische Beamte und Bedienstete der Eisenbahn-Verwaltung auf Grund einer Verordnung von 1872 verfügt und in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollstreckt werden. In Bezug auf die Gehälter dagegen würden die bayerischen Bahnangestellten besser als andere stehen.

wenn folgende Uebersicht über die Durchschnittsgehälter aus der Leipziger Volks-Zeitung richtig ist:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bayern | 1515 M. | Sachsen | 1152 M. |
| Main-Neckar-Bahn | 1495 „ | Oldenburg | 1061 „ |
| Baden | 1469 „ | Mecklenburg. Friedrich-Franz-Bahn | 946 „ |
| Reichsbahn | 1383 „ | Weimar-Berka-Blankenhain | 857 „ |
| Württemberg | 1253 „ | | |
| Preussen | 1233 „ | | |
| Oberhessische Bahn | 1168 „ | | |

**Ausstand der Werkstätten-Arbeiter der Staatsbahnen in Wien und Prag.** Nach etwa zweiwöchentlicher Dauer ist dieser in No. 2 geschilderte Ausstand durch Wiederaufnahme der Arbeit am 10. Okt. beendet worden. Die Staatsbahn-Verwaltung gab die schroffe Art der Verhandlung mit den Delegirten der Strikenden auf und sicherte diesen den 9½ Stundentag, nach einem geeigneten Uebergangsstadium auch den 9 Stundentag, die Neuregelung der Löhne mit einem sofort zu wählenden Arbeitsausschuss spätestens in drei Monaten, endlich die Zurücknahme aller Entlassungen und Maassregelungen, sowie einige sonstige Reformen im Arbeitsverhältniss zu, wogegen die Arbeiter nicht mehr auf der Abschaffung des Akkordsystems bestanden. Unter diesen Bedingungen hat sich die Wiederaufnahme der Arbeit in Wien und Prag anstandslos vollzogen. Die geplante Wahl eines Arbeiterausschusses deutet wohl an, dass die Staatsbahn-Verwaltung künftig in etwas engerer Fühlung mit ihren Arbeitern zu bleiben wünscht.

## Versicherung. Sparkassen.

**Versicherungs-Beirath in Preussen.** Durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern, sowie des Landwirthschafts- und des Handelsministeriums vom 13. Okt. ist in Preussen ein Versicherungs-Beirath errichtet worden. Derselbe besteht aus Sachverständigen im Ehrenamt und tritt auf Berufung durch den Minister des Innern unter dem Vorsitz von dessen Kommissar zusammen. Der versicherungstechnische Beamte im Ministerium des Innern, sowie Kommissare der Ressortminister werden stets zugezogen. Der Beirath hat auf Erfordern Gutachten abzugeben und kann auch von sich aus Anträge stellen. In Versicherungs-Streitsachen kann er von der entscheidenden Behörde um ein Gutachten ersucht werden. Für einzelne Zweige des Versicherungswesens können Ausschüsse gebildet werden.

**Protest des badischen Krankenkassen-Verbandes gegen die Invalidenversicherungs-Novelle.** Der badische Ortskrankenkassen-Verband, dem die sämmtlichen 35 in Baden bestehenden Zwangs-Krankenkassen mit 81 578 Mitgliedern angehören, hielt am 18. Okt. in Mannheim seinen Verbandstag und beschloss, einen entschiedenen Protest gegen die Novelle zum Invalidenversicherungs-Gesetz und zwar namentlich dagegen, dass die gut verwalteten Versicherungsanstalten ihre Ueberschüsse an die schlecht verwalteten abgeben sollen.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsfrage und Wahlrecht in Sachsen.** Im vorigen Winter ist das Dreiklassenwahlsystem für den sächsischen Landtag zur Einführung gelangt. In die Steuerleistung, nach welcher die Eintheilung in Klassen erfolgt, wird nicht nur die staatliche Einkommensteuer, sondern auch die Staatssteuer für Grund- und Gebäudebesitz eingerechnet. Auf der Hauptversammlung des Landesvereins der Hausbesitzer im Königreich Sachsen liess sich nun ein Herr Jaehne aus Leipzig in längerer Rede über den Einfluss aus, den das neue Wahlrecht den Hausbesitzern gewähre. Er kam zu dem Ergebniss, dass, „da in Zukunft" — wir zitiren nach der Deutschen Hausbesitzerzeitung — „die Staatsgrundsteuer bei Abmessung des Landtagswahlrechts mit in Anrechnung gelangt, fortan die Grundbesitzer Sachsens bei den Landtagswahlen eine ausschlaggebende Rolle spielen werden". Indem er des weiteren auf Dresden, Leipzig und Chemnitz hinwies, sagte er: „Es werden also künftig in diesen drei Städten fast alle Hausbesitzer mindestens der zweiten, ein grosser Theil aber der ersten Abtheilung angehören. In den kleineren Städten mit grosser Arbeiterbevölkerung werden die Verhältnisse für die Hausbesitzer vermuthlich noch günstiger liegen, denn dort wird oft allein bereits die Grundsteuer genügen, den Hausbesitzern ein höheres Wahlrecht zu verleihen. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, die Hausbesitzer werden in allen städtischen Wahlkreisen in zweiter und erster Abtheilung eine grosse Mehrheit haben." Er zog dann insbesondere noch die Verhältnisse bei der Leipziger Stadtverordnetenwahl heran, für die ja gleichfalls vor noch nicht langer Zeit das Dreiklassenwahlrecht, allerdings auf anderer Grundlage als für den Landtag, eingeführt worden ist. In Leipzig gehörten bei der 1895er Stadtverordnetenwahl zur ersten Abtheilung rund 1000 Hausbesitzer und 300 Miether, zur zweiten Abtheilung rund 2300 Hausbesitzer und 1600 Miether, zur dritten Abtheilung rund 1500 Hausbesitzer und 19 000 Miether. Die Versammlung nahm schliesslich einstimmig folgende Resolution an: „Es erscheint nothwendig, dass in allen städtischen Wahlkreisen Sachsens die Hausbesitzer bei den Landtagswahlen selbständig vorgehen und ihre Stimmen nur solchen Kandidaten zuwenden, welche der Ueberzeugung sind, dass die Sonderbelastung des Grundbesitzes mit den Forderungen einer gerechten Vertheilung der Steuerlast nicht mehr vereinbar sei." — Die Erfüllung der Prophezeiungen des Herrn Jaehne erscheint leider nicht unwahrscheinlich; es steht zu befürchten, dass der sächsische Landtag unter der Herrschaft des neuen Wahlrechtes ein stark hausagrarisches Gepräge bekommen wird. Was das für die gesammte Miethbevölkerung bedeuten würde, liegt auf der Hand. Stossen doch die Bestrebungen zu einer durchgreifenden Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nirgendwo auf einen hartnäckigeren Widerstand als in den Kreisen der Hausbesitzervereine.

## Erziehung, Schule, Volksbildung.

**Geheime Konduitenlisten für Lehrer im Reg.-Bez. Magdeburg.** Die in verschiedenen Variationen aufgetauchten Nachrichten über die Wiedereinführung der Konduitenlisten für Lehrer (vgl. No. 3) haben ein derartiges Aufsehen erregt, dass die preussische Regierung sich zu folgender Mittheilung in der halbamtlichen „Berliner Korrespondenz" genöthigt sieht:

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat die Königliche Regierung zu Magdeburg beauftragt, ihre Verfügung vom 2. September d. Js., betreffend die dreijährigen Schulverwaltungsberichte, insoweit aufzuheben, als darin 1. die Schulaufsichtsbeamten zur Erstattung allgemeiner Berichte über das amtliche und ausseramtliche Verhalten, insbesondere über die sittliche Haltung der Lehrer, 2. die Landräthe zur Aeusserung über die politische Haltung der Lehrer veranlasst werden.

Dieser Erlass ist so verstanden worden, als ob nunmehr die Wiedereinführung der Konduitenlisten zurückgenommen sei. Nach Erfahrungen in anderen Dingen wird man gut thun, diesen Erlass nach den Interpretations-Grundsätzen zu erklären, welche für derartige halbamtliche Mittheilungen gelten. Der Erlass perhorreszirt die „allgemeinen" Berichte über das Verhalten der Lehrer, schliesst also nicht aus, dass dasselbe Ziel durch Einzelberichte erreicht werde. Nach dem Erlass sollen die Landräthe nicht zu Aeusserungen über die politische Haltung der Lehrer veranlasst werden; dass man sich dazu anderer Beamten bedient, wird nicht ausgeschlossen (ausdrücklich genannt waren die Bürgermeister und Amtsvorsteher). Der Ministerial-Erlass spricht endlich nur von der einen Verfügung vom 2. Sept. „betr. die dreijährigen Schulverwaltungs-Berichte" (dieses Rubrum wird in Sperrdruck mitgetheilt), welche in dem angegebenen Sinne abgeändert werden soll, nimmt aber nicht Stellung zu den Mittheilungen der Presse über eine ganz spezielle Verfügung betr. Konduitenlisten. So lange nicht der Wortlaut der in Kraft bleibenden Bestimmungen veröffentlicht wird, muss man annehmen, dass die geheimen Konduitenlisten geführt werden, und dass nur der Weg der Materialbeschaffung die angegebenen Modifikationen erfahren hat.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

## Dr. phil.,

welcher im Auslande (Schweiz) mit Erfolg Nationalökonomie und Statistik studirt hat, sucht, gestützt auf gutes Zeugniss, Anstellung im **höheren Verwaltungs- oder Kommunaldienste.** Offerten an **Dr. Petermann** Grabow a. d. Oder, Neuestr. 10.

**Sozial-medizinal- und bevölkerungsstatistische** Arbeiten besorgt ein auf diesen Gebieten erfahrener Arzt. Offerten unter **M. L. 763** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

**Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Soeben erschien:

Die
**sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland**
seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes,
von
**Dr. phil. Josef Schmöle,**
Privatdozent an der Universität Greifswald.
**Erster vorbereitender Theil.**
**Preis 4 Mark 50 Pf.**

Verlag von **Eduard Moos, Erfurt.**

Soeben erschien in meinem Verlage:

## Christen u. *** **** Menschen

Erzählung in 2 Bänden
von **L. von Grumbach.**
Mit einem Vorwort
von Frau **M. Fischer-Lette.**

Brosch. 3 M.; elegant geb. 5 M.; Ausgabe auf extra feinem Papier 8 M.

## Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau
von
**Mania Korff.**

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4, Ausgabe auf extrafeinem Papier Mk. 5.

Von **Scherl's Berliner Adressbuch 1896** ist ein **tadellos erhaltenes Exemplar** gebunden zu **M. 5** statt zu **M. 7,50** zu **verkaufen.** Gefl. Anfragen zu richten unter **P. G. 208** a. d. Versandtstelle d. Blattes.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Cossa, Dr. L., Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre.** Nach der neunten Auflage der Primi Elementi di Economia Sociale bearbeitet von Dr. E. Moormeister. Dritte verbesserte Auflage. 8°. (VI u. 162 S) M. 1.50; geb. in Halbleinwand M. 1.80. Früher ist von demselben Verfasser erschienen:
— **Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre.** Aus dem Italienischen nach der zweiten Auflage des Originals übertragen und herausgegeben von Dr. E. Moormeister. 8°. (XII u. 240 S.) M. 2.40.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart,** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

## „Sozialliberal.“

**Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.**
Von **Dr. J. Jastrow.**
Zweite vermehrte Auflage.

**Inhalt:** 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Litteraturangaben.

**Preis 2 Mark.**

**Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage.

**Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik**
mit Beilage:
**Socialpolitische Gesetzgebung**
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.
**MEYERS**
= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:
272 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.
**KONVERSATIONS-LEXIKON**
17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.
162 Farbentafeln.
17,500 Seiten Text.
Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.
10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

## Was ist Schapirograph?*)

Schapirograph ist ein neuer unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **selbstständigen kostenlosen** Herstellung von Drucksachen aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Aktenstücken, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen etc. etc. in **Schwarzdruck.** Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache,** der Erfolg **unausbleiblich** und **garantirt.** Von einer mit Tinte auf Papier hergestellten Schrift oder Zeichnung erzielt man ohne Presse und ohne jede Chemikalien auf die einfache Weise ca. **150** Abzüge innerhalb **15** Minuten. Ein Schapirograph für Quart und Folie kostet mit allem Zubehör nur **Mk. 17,—.** Zum Beweise, dass der Schapirograph der beste Vervielfältigungs-Apparat ist, sind wir bereit, denselben auf unsere Gefahr und ohne Zahlung zum probeweisen Gebrauche für 5 Tage franco zu versenden und beanspruchen wir im Falle der Rücksendung keinerlei Entschädigung.

*) Prospect und Druckproben frei.

**Hermann Hurwitz & Co.,** Berlin C., Klosterstrasse 49.
**Specialgeschäft für Patent-Artikel.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. November 1896. Nummer 6.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*



**Beigabe: Das Gewerbegericht No. 2.**



## Die Bodensenkungen beim Bergbau.

Die Interessen der Landwirthschaft werden durch den Bergbau nicht selten verletzt. Insbesondere wurde in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf jene Devastirungen gelenkt, welche in gewissen Gebieten in Folge des Abbaues eintreten. Bodensenkungen und Einbrüche ereignen sich, wo in mässiger Tiefe Material entzogen wird, ohne dass eine entsprechende Menge von Ersatzmaterial zugeführt wird: Auslaugung von Salzlagern, Abbau von Kohlenflötzen — Eisleben, Stassfurt, Essen, Kladno u. s. f. Im Jahre 1895 machten die Vorgänge im nordwestlichen Böhmen besonderes Aufsehen. Am 28. Sept. traten die Bewohner dieses Gebietes zu einem Bürger- und Bauerntag zusammen, welcher zahlreiche Beschwerden gegen den Bergbau vorbrachte; die Bergbau-Interessenten entgegneten am 12. Okt. 1895. Im Febr. 1896 erfolgte eine offizielle „Expertise betreffend die Kollisionen zwischen Bergbau und Grundbesitz mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Brüx-Teplitzer Braunkohlen-Revier".[1]

Von den Grundbesitzern wird geklagt, dass Grundbesitz, Wege und Wasserläufe durch den Bergbau oft geschädigt werden, ohne dass eine entsprechende Entschädigung gewährt würde, in anderen Fällen würden die zerstörten Wege allerdings wieder nothdürftig hergestellt; hielte sich die Strasse aber nicht, so wolle das betr. Bergwerk von weiteren Opfern nichts wissen. Eine Rekultivirung der zerstörten Gebiete sei oft nicht durchführbar, weil der Humus beim Niederbruch zu Grunde ginge. In vielen Fällen versumpfe das eingesunkene Terrain, es bilden sich Teiche u. s. f. Eine Sicherungspflicht sei zwar theoretisch zugestanden, doch werde der betr. Verfügung in der Praxis nicht entsprochen. Das Gesetz gestatte nur eine Enteignung zur Benutzung der Grundstücke, in der That aber werde der Grundbesitz in vielen Fällen beschädigt und theilweise vernichtet. Die Bergwerks-Besitzer berufen sich demgegenüber auf das Berggesetz und suchen ihre Haftpflicht begreiflicherweise zu verringern.

In der That ist, in Oesterreich wenigstens, das Berggesetz unklar, und das bürgerliche Gesetzbuch, welches hier zur Ergänzung herangezogen wird, macht die Ersatzpflicht abhängig vom Verschulden des Beschädigers. Unter solchen Umständen wagen es die kleinen Besitzer oft nicht, einen kostspieligen Prozess, dessen Ausgang zweifelhaft ist, anzustrengen.

Die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. April 1886 interpretirt allerdings den § 170 des Berggesetzes dahin, dass auch der private Grundbesitz zu schützen sei und verhängt unter Umständen die Einstellung des Bergwerks-Betriebes; doch gelaugte diese Entscheidung bisher nur in einem Falle (Köflach) zur Anwendung. Die Praxis lehnt die betreffende Entscheidung ab, weil die Sistirung eines Bergwerkes eine drakonische Maassregel ist, welche Grubenbrände, Ertrinken des Bergwerkes, Niederbruch der Stützen, Entlassung der Arbeiter und finanzielles Elend zur Folge hat.

[1]) Wien 1896, Verlag des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Nur ein Fall ist mir überhaupt bekannt, in welchem grossartige Bergbauten durch eine derartige gesetzliche Verfügung thatsächlich lahm gelegt wurden. Diese Entscheidung betrifft den Kampf der Farmer gegen die Goldwäscher in Kalifornien, welcher Anfangs der achtziger Jahre durchgeführt wurde. Die Goldwäscher hatten in den 50er und 60er Jahren das Land beherrscht, weil ursprünglich der Ackerbau in jenem Goldlande eine geringe ökonomische Bedeutung hatte. Die Goldwäscher wirthschafteten nach Gutdünken; sie haben durch ihre (hydraulische) Abbau-Methode bewirkt, dass die Flüsse doppelt so viel Schlamm, Sand und Schutt vom Gebirge in die Ebene trugen, als sie vordem in Folge der natürlichen Erosion hinausgefördert hatten. Weite Landstriche wurden devastirt. Die Grundbesitzer setzten sich lange nicht zur Wehr, weil ja kein einzelner Farmer im Stande war, eine bestimmte Person oder Bergwerks-Gesellschaft anzuklagen. Nur eine Organisation sämmtlicher Farmer konnte erfolgreich gegen den gesammten Bergbau den Krieg führen, und in dem Maasse, als die Agrikultur sich ausbreitete und finanzielle Macht erlangte, wuchs diese Organisation. Dem Bauernbund trat dann der Ring der Goldwäscher entgegen. Die öffentliche Meinung wurde mächtig erregt; Hunderttausende wurden ausgegeben für Artikel und Schweigegelder, für Kommissionen, Expertisen und Prozesse, und endlich erfloss jene oberstgerichtliche Entscheidung, welche die Goldwäschen thatsächlich zum Tode verurtheilte. Es wurde verfügt, dass die Goldwäscher nur dann weiter arbeiten dürften, wenn sie Thalsperren anlegten, welche das geförderte Schuttmaterial zurückhielten. Diese Anlagen forderten so riesige Auslagen, dass fast alle Gesellschaften ihre Arbeit einstellten.

Als ich im Jahre 1883 die Sierra Nevada durchwanderte, war der Urtheilsspruch kürzlich erflossen. Ich kam durch verlassene Orte und Ansiedlungen, nur wenige Werke arbeiteten heimlich und widerrechtlich mit fieberhafter Hast Tag und Nacht (bei elektrischem Licht). In einem dieser Werke führte mich der Direktor herum und bat mich, nur ein Jahr lang nichts über dieses Werk zu publiziren; später könnte ich schreiben, was ich wollte, dann wäre der Rest ihres Besitzes gewonnen. Der Direktor hatte formell seine Entlassung erhalten; ein Strohmann, welcher nöthigenfalls als Sündenbock dienen sollte, leitete die Arbeit. Das Werk wurde durch ein Telephon benachrichtigt, wenn der Kommissär zur Revision unten in der Ebene auftauchte; dann verliefen sich die Arbeiter, und wenn der Kommissär kam, konnte er amtlich feststellen, dass nicht gearbeitet wurde.

So endete jener welthistorische Kampf der Bauern gegen die Goldwäscher mit dem vollständigen Sieg der ersteren. Kolossale Vermögen wurden durch die gerichtliche Entscheidung vernichtet.

In bescheidenerem Maasse vollziehen sich heute in Böhmen ähnliche Kämpfe; die angezogene Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes hätte, wenn sie streng durchgeführt würde, gleichfalls eine tiefgreifende Schädigung des Bergwerkes zur Folge, weil sie eine Abbau-Methode voraussetzt, welche viel kostspieliger ist, als die jetzt gebräuchliche.

Wir skizziren die Sachlage: Wenn man ein Kohlenflötz abbaut, ohne die entstehenden Hohlräume (durch Versatz) wieder zu füllen, bricht nach einiger Zeit die Decke nieder. Ist das Flötz schwach und liegt es tief, so kommt der Bruch bald zum Stillstand, er berührt nicht die Erd-Oberfläche. Wird hingegen ein seicht gelegenes Lager ohne Versatz abgebaut, so reicht der Bruch bis an die Erd-Oberfläche; es entstehen Mulden bezw. tiefe Bruchtrichter. Dies trifft insbesondere im Brüxer Gebiete zu, wo der Boden schliesslich (in kleinem Maassstabe) etwa so aussehen wird, wie der unwirthliche Karst oder wie die Oberfläche des Mondes. Die herrschende Methode mag vom Standpunkte des Bergwerks-Besitzers und -Direktors ökonomisch sein, weil sie Gewinn abwirft; im Sinne eines rationellen Bergmannes aber muss dieser Abbau unbedingt als Raubbau bezeichnet werden. Zunächst bleibt etwa $^1/_3$ aller Kohle als Pfeiler stehen, ferner sind von Rechtswegen allein im Bezirke der Brüxer Gesellschaft 22 % des ganzen Grubenbesitzes als „Schutzgebiet" dem Abbau entzogen. Ein grosser Theil der Kohle wurde in früherer Zeit auf die Halde geworfen, weil die Kohle zu unrein oder staubig war; dazu kommen die häufigen Grubenbrände, welche bei rationellem Abbau vermieden werden können. Wenn auch derzeit einzelne Werke ökonomischer arbeiten, die Bauersche Methode anwenden und die Abfälle verwerthen, darf man doch noch jetzt annehmen, dass (abgesehen vom Schutzgebiet) die Hälfte der Kohlen verloren ist. In früherer Zeit rechnete man $^3/_4$ Verlust.

Das herrschende System schafft Hohlräume von 1000 und mehr Kubikmetern Inhalt, und solcher Höhlen reihen sich oft (insbesondere wo zwei benachbarte Gruben aneinandergrenzen) mehrere aneinander. Bevor die Firstenkohle und das hangende Gestein nachbricht, kommt oft schon Feuer in das Werk, sodass man den Plan schliessen muss: mitunter bricht der Schwimmsand ein und füllt die Kammern. Greift der Bruch weiter, so kann leicht ein Stück Grundbesitz in die Tiefe niedersinken. Dazu kommt die Unordnung, welche durch den Umstand bedingt wird, dass derzeit thatsächlich der grosse Kohlenhändler zeitweilig eine Einschränkung und dann wieder eine enorme Steigerung der Produktion erzwingt; ein solches Gebahren verträgt der Bergbau nicht. Die Verluste und Gefahren steigen unter diesen Umständen, insbesondere wenn es sich um den Abbau eines mächtigen Kohlenflötzes handelt, ins Enorme.

Am rationellsten (im Sinne des Sozialpolitikers) und am sichersten wird jener Kohlen-Bergbau arbeiten, welcher gleichmässig (mit konstanter Mannschaft) vorgeht. Davon ist gegenwärtig keine Rede: wenn die Nachfrage sich hebt, wenn der Preis steigt, wenn die Elbe reichlich Wasser führt, wird die Produktion in schädlicher Weise in die Höhe getrieben, man kann den Verbrauch der ausgekohlten Plane nicht abwarten, sondern legt nebenan neue Hohlräume an, wodurch die Gefahren gesteigert werden. Dann folgt je nach Bedarf wieder eine Pause, Entlassung der Mannschaft u. s. f. All dies sind Kalamitäten, welche durch die gegenwärtig vorwiegend kommerzielle Art der Gewinnung bedingt werden.

Der Laie wird einwenden: „so führe man einen rationellen Abbau ein!" — Das Schlagwort „Versatz" contra „Raubbau" kehrt in manchen bezüglichen Artikeln wieder. Nun beachte man aber, dass nach der Berechnung des Oberverwalters Herrn Balling vom Jahre 1895 an im nordwest-böhmischen Kohlenbecken benöthigt würden: 820 Mill. Kubikmeter Versatzmaterial. Man stelle sich ein kubisches, einstöckiges Haus von 10 m Seitenlänge vor. Eine solche hausgrosse Kufe würde 1000 cbm fassen. Um die durch den Bergbau geschaffenen Hohlräume in der Tiefe zu füllen, müsste man 820 000 derartige hausgrosse Schuttmassen von der Oberfläche in die Tiefe befördern. Jetzt gewinnt man 1 q (= 100 kg) Kohle mit 20—24 Hellern. Wird die Kohle etagenmässig rein abgebaut, so müssten die meisten Gruben 30—40 Heller pro q aufwenden. Die meisten Bergwerke müssten dann schliessen und ihre Mannschaft entlassen. Viele inländische Industrien, welche auf die billige Kohle angewiesen sind, würden bankrott, der Staatshaushalt aber würde geschädigt, weil eine einträgliche Steuer entfiele, der riesige Braunkohlen-Export hörte auf, ein Passivum in der Handelsbilanz wäre die Folge.

Es begreift sich, dass unter diesen Umständen ein rationeller Abbau nicht von heute auf morgen erzwungen werden kann. Man wird den Grundbesitzer sicherstellen und vorkommenden Falles entschädigen — eine diesbezügliche Vorlage (vom Jahre 1892) wird wohl demnächst erledigt; tiefergreifende Bestimmungen dürften aber wohl noch

lange auf sich warten lassen. In 50, längstens 100 Jahren sind die betreffenden Kohlengebiete erschöpft, in manchen Bezirken (Brüx) wird die Oberfläche im wesentlichen nichts anderes sein, als eine von Gruben und Löchern, Sümpfen und schmutzigen Tümpeln durchsetzte Wüstenei.

Der Vorschlag, der Staat möge diese Bergwerke expropriiren und dann rationell abbauen, ist für unsere Zeit nicht annehmbar. Der Staat müsste die Werke, welche beim bestehenden Raubbau eine namhafte Rente abwerfen, theuer einlösen und würde dann (bei rationellem Abbau) mit Verlust produciren, d. h. die übrigen Staatsbürger müssten den Schaden gutmachen, welchen die Bergwerks-Besitzer und Kohlenhändler heute anrichten. Richtiger wäre es, Schritt für Schritt strengere Abbaugesetze einzuführen, wodurch eine langsame Besserung der Verhältnisse erzielt würde. Vor allem müsste der Staat die Leitung aller Bergwerke in seine Hand nehmen, denn ein Direktor, welcher vom Privatbesitzer bestellt ist und durch die hohen Diäten angespornt wird, möglichst viel Gewinn herauszuschlagen, hat begreiflicherweise manchmal recht elastische Vorstellungen von einem „rationellen Abbau", von einer rationellen Behandlung der Arbeiter u. s. f. Werden die Betriebsleiter der Bergwerke unabhängig gemacht vom Unternehmer und vom Kohlenhändler, so kann allerdings ganz anders vorgegangen werden. Dann wird man mit den üblen Gepflogenheiten der alten Zeit brechen, die unterirdischen Schätze werden für die Zukunft erhalten, die Schädigungen des Privatbesitzes, die Grubenbrände und der Verlust an Menschenleben wird auf ein Minimum reducirt. Dann wird man es auch nicht mehr zu thun haben mit einem heimathlosen Proletariat, welches von Fall zu Fall entlassen und wieder aufgenommen wird, sondern unser Bergbau wird wieder seine ständige und standesbewusste, gediegene Arbeiterschaft haben.

Unser Vorschlag geht dahin, dem Bergwerk wieder jene Abhängigkeit vom Staate zu sichern, welche in Oesterreich wie in Preussen vor der neueren Berg-Gesetzgebung bestanden hat. Mag mancher diese Maassregel als reaktionär verurtheilen, wir sind der Ueberzeugung, dass eine allzugrosse Freiheit durchaus nicht immer einen Fortschritt bedeutet.

Die liberale Aera hat auf diesem Gebiete viel verschuldet, indem sie in kurzsichtiger Weise vor allem die momentane industrielle und kommerzielle Entwickelung zu fördern strebte, ohne die tieferen und ferner liegenden sozialpolitischen Probleme zu berücksichtigen; sie hat die Staats-Bergwerke, Forste und Domänen unter den Hammer gebracht und den privaten Ausbeutern überlassen. Möge es der jetzigen Regierung in Oesterreich gelingen, einen Theil des Schadens wieder zu tilgen.

Wien. E. Reyer.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Wohlfahrts-Aufwendungen an den preussischen Staats- und an den französischen Eisenbahnen.** In einem soeben erschienenen Werke von R. v. Kaufmann über die „Eisenbahn-Politik Frankreichs"[1]) findet sich auch eine vergleichende Uebersicht der Fürsorge für Eisenbahn-Arbeiter in Preussen und in Frankreich. In Preussen, wo das Staatsbahn-System fast vollständig durchgeführt ist, wo die Zahlungen für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung durch Reichsgesetz, die Beamtenpensionen durch Staatsgesetz bestimmt sind, ergiebt die Spezialnachweisung der Staatsbahn-Statistik an diesen Posten nebst den Ausgaben für Unterstützungen, Zuschüsse etc. (1893/94) $22{,}_8$ Mill. M. von $961{,}_3$ Brutto-Einnahme, d. h. $2{,}_3$ % der letzteren. In Frankreich gehört der grösste Theil des Netzes den sechs grossen Privatgesellschaften, deren Verwaltung aber stark staatlich beeinflusst ist. Ein Spezialgesetz v. 27. Dez. 1890 verlangt einheitliche Gestaltung der Caisses de retraites und ministerielle Genehmigung. Diese Kassen erfordern für die Pensionen eine Aufwendung in Gesammthöhe von 15—20 % der Gehälter; in der Regel tragen die Angestellten einen Satz von 3 % aufwärts, und zwar den höchsten (5 %) bei den Staatsbahnen. Die Nord-Compagnie zahlt für die Angestellten bis 1500 Frs. die 3 % aus der Gesellschaftskasse. Dazu kommen, bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden, noch besondere Kassen für den Krankheits- und Todesfall, Zuschüsse für Familien mit mehr als 2 Kindern, Stipendien und Schul-Beiträge, Arbeiter-Wohnungspolitik, Fortbildungsschulen u. ä. Die Gesammtausgabe hierfür wird auf $40{,}_8$ Mill. Frs. berechnet bei $1204{,}_6$ Roheinnahme, d. h. $3{,}_3$ % derselben. Auf das Kilometer Betriebslänge entfallen bei den preussischen Staatsbahnen 865 M. = 1081 Frs., in Frankreich 1140 Frs. Dabei sind in Preussen die Orts-Theuerungszulagen und Prämien, sowie die Wohnungsgeld-Entschädigungen mitgezählt, die sonst als Theil des Gehalts betrachtet werden. Der Verfasser verweist auf eine demnächst erscheinende Studie über Personalversicherung und Wohlfahrts-Einrichtungen der französischen Eisenbahnen, in welcher voraussichtlich das bisher noch nicht behandelte Verhältniss zur Höhe der Gehälter und Löhne rechnerisch berücksichtigt sein wird.

[1]) Stuttgart, Cotta 1896, 2 Bände (Bd. 2, S. 531, 779—790).

**Schweizerische Unternehmer über Schwitzlöhne in der deutschen Konfektionsindustrie.** Ein freilich vom Konkurrenzkampf diktirtes, aber immerhin bemerkenswerthes Urtheil über die Schwitzarbeiter-Verhältnisse der deutschen Konfektionsindustrie findet sich im letzten Berichte des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereines. Es heisst dort:

„Wenn Etwas geeignet ist, die Produkte der deutschen Industrie in der Schweiz in Misskredit zu bringen, so sind es die fertigen Herrenkleider, mit denen die Schweiz von dorther überschwemmt wird. Die ausserordentlich niedrigen Preise dieser Artikel — für ihren Gebrauchswerth freilich sind sie noch viel zu hoch — sind das Produkt sehr geringer Stoffe und wahrer Hungerlöhne. So zahlten Stuttgarter Konfektionäre ihren dortigen Arbeitern z. B. für die Fertigstellung eines Ueberziehers 2—$3{,}_{60}$ M., eines Rockes $2{,}_{50}$—3 M., einer Hose 50 Pf. bis $1{,}_{20}$ M., einer Weste 60 Pf. bis $1{,}_{20}$ M. Auf dem Lande wird noch weniger bezahlt; man findet da für ganze Anzüge Schneiderlöhne bis zu $2{,}_{20}$ M. herunter. Den elendesten Löhnen begegnet man in Norddeutschland, wo überhaupt die Schundwaaren-Konkurrenz verhältnissmässig am meisten verbreitet ist."

**Arbeitsverhältnisse in Pennsylvanien.** Aus dem Bericht der pennsylvanischen Arbeits-Kommissäre ist zu ersehen, dass die Zahl der arbeitenden Personen und diejenige der im Betrieb befindlichen Etablissements seit 1892 beständig abgenommen haben, auch ist eine Abnahme in der Zahl der Arbeitstage verzeichnet. Die Totalzahlen der beschäftigten Personen betrugen in 1892 140 850, in 1893 125 611, in 1894 112 231, und in 1895 waren in 381 Etablissements 130 885 Leute beschäftigt, also immer noch 9965 weniger als in 1892. Das jährliche Durchschnitts-Einkommen eines Arbeiters betrug in 1892 $483{,}_{89}$ $, in 1894 aber nur $411{,}_{39}$ $. Der Werth des Produktes der 381 Etablissements fiel von 272 925 056 $ in 1892, auf 227 491 310 $ in 1893 und auf 185 463 976 $ in 1894, während er in 1895 wieder auf 225 720 416 $ stieg. Trotzdem die Zunahme in 1895 gegen 1894 40 256 440 $ oder $21{,}_7$ % beträgt, ist gegen das Jahr 1892 doch eine Abnahme im Werthe des Produktes von 47 204 640 $ oder von $17{,}_3$ % zu verzeichnen.

**Bürgerrechts-Gesetz für Hamburg.** Am 28. Okt. verabschiedete die Hamburger Bürgerschaft nach vierjähriger Berathung die Reformgesetze, deren Einbringung der Choleraschrecken s. Z. erzwungen hatte. Dabei ist die bisherige Käuflichkeit des Bürgerrechts (um 30 M.) gefallen. Bürger kann werden, wer 5 Jahre hintereinander ein Einkommen von mindestens 1200 M. versteuert hat. Der Census zusammen mit der Fristbestimmung von 5 Jahren giebt die sichere Garantie, dass die grosse Mehrzahl der Hamburger Bevölkerung nach wie vor vom Bürgerrecht ausgeschlossen bleibt.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Lesehallen.** Nachdem Deutschland in der Errichtung öffentlicher leicht zugänglicher Lesestellen hinter dem Auslande, namentlich hinter England und Amerika zurückgeblieben war, ist jetzt die Veranstaltung von Gemeinde wegen in drei Städten gleichzeitig in Angriff genommen worden. In Berlin, wo die Lesehalle der Ethischen Gesellschaft das öffentliche Bedürfniss bewiesen hatte, wurde am 19. Okt. die erste städtische Lesehalle eröffnet. Sie wurde in den 13 Tagen des Oktober von 1710 männlichen, 126 weiblichen, zusammen 1836 Personen besucht, also durchschnittlich von 141 Personen täglich. Dies obgleich die „Lesehalle" nur 40 Sitzplätze enthält und nur 3 Stunden täglich (6—9, Sonntags 11—12) geöffnet ist. Die Räume, 2 unbenutzte Klassenzimmer der Gemeindeschule in der Mohrenstrasse, werden von der Verwaltung selbst als nicht zweckentsprechend bezeichnet; sie wurden gewählt, um die Eröffnung nicht zu verzögern. Jede Person von mindestens 14 Jahren hat freien Zutritt ohne Karte etc. Nachschlagewerke, laufende Zeitschriften und Unterhaltungsschriften stehen zur sofortigen Benutzung bereit, ausserdem die Bestände der im Hause befindlichen I. Volksbibliothek, soweit sie nicht ausgeliehen sind. Durch den Einfluss der Lesehalle hat sich gleichzeitig die Benutzung der Volksbibliothek zum Entleihen nach Hause gehoben (früher 250 Bände wöchentlich, in den beiden Wochen nach dem 19. Okt.: 487, bezw. 534 Bände). Die Auswahl der Werke ist sorgfältig und ist mit der Benutzungsordnung zusammen gedruckt.[1]) — Die grundsätzlichen Anforderungen, welche an eine städtische Lesehalle zu stellen sind, sind gut formulirt in einer Eingabe eines Charlottenburger Komités an die dortigen Stadtbehörden. Die Stadt Charlottenburg ist im Begriff, Volksbibliotheken zu errichten, deren erste am 3. Nov. eröffnet wurde. Das Lesehallen-Komité erklärte sich bereit, der Stadt für die Anschaffung von Büchern 20 000 M., sowie für Nebenkosten 3 Jahre hindurch je 1000 M. zur Verfügung zu stellen, wenn die Stadt folgende Bedingungen genehmigte: eine von fachmännischer Seite ohne Tendenz zusammengestellte Büchersammlung; eine im Lesesaal ausliegende Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften aller Parteischattirungen ohne Tendenz; Leitung und Betrieb durch einen fachmännisch gebildeten und bibliothekarisch geschulten Bibliothekar; Benutzung ohne alle Förmlichkeiten den ganzen Tag hindurch; endlich ausreichendes Lokal mit mindestens 100 Sitzplätzen in frequenter Lage. Die Stadtverordneten haben am 14. Okt. das Anerbieten dem Magistrat zur Erwägung und Rückäusserung überwiesen. — In Königsberg i. Pr. wurde die erste städtische Lesehalle am 1. Nov. eröffnet. Leider ist auch hier eines der Haupterfordernisse, Zugänglichkeit während des ganzen Tages, noch nicht erfüllt (6—9, Sonntags 4—8). Es sind 3 Lesezimmer mit 60 Sitzplätzen vorhanden. — Der offenbar in verschiedenen Theilen Deutschlands im Gange befindlichen Bewegung kommt zu statten, dass neben dem klassischen Werke von Reyer[2]) neuerdings die kleineren Schriften des Kieler Bibliothekars Nörrenberg[3]) und des Berliner Landrichters Aschrott[4]) den Stoff behandelt haben.

**Städtische Parks.** In der Angelegenheit des Botanischen Gartens von Berlin verlautet jetzt etwas von einem Uebereinkommen zwischen Staat und Stadt. Danach soll der Platz des jetzigen Botanischen Gartens ringsherum an den Seiten zu breiten Strassen verwendet werden, in der Mitte aber ein Platz von 48 000 qm als Park erhalten bleiben, wofür die Stadt 2 Millionen Mark zu zahlen hätte. Da die jetzige Ausdehnung des Botanischen Gartens ziemlich 12 ha = 120 000 qm beträgt, so würde man diese Lösung der Frage kaum befriedigend finden können, falls nicht etwa in nächster Nähe ein weiterer Erholungsplatz geschaffen wird. — In Gelsenkirchen hat die Stadt den Schalkerhof nebst einem grösseren angrenzenden Gebäude zum Zwecke der Anlegung eines Stadtparks erworben. Desgleichen ist in Oberhausen ein Grundstück für den Stadtpark erworben worden. In Leipzig hat der Gartenverein Sommerlust ein Stück Land an der Kaiser Wilhelm- und Brandvorwerkstrasse vom Rathe der Stadt auf 20 Jahre gepachtet, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich kleinere Familiengärten anlegen zu können. In Leipzig ist dieses System der Pachtgärten in den Vorstädten ganz besonders ausgebildet.

[1]) Die erste öffentliche Lesehalle der Stadt Berlin, Mohrenstrasse 41. Berlin 1896, Buchdr. von H. Theinhardt, 35 S.

[2]) Reyer, Entwickelung und Organisation der Volksbibliotheken. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 116 S. Preis 2 M.

[3]) Nörrenberg, Die Volksbibliothek, ihre Aufgabe und ihre Reform. Nach einem Vortrage. Zweiter Abdruck. Kiel 1895, Gnevkow & v. Gellhorn. Preis 40 Pf.

[4]) Aschrott, Volksbibliothek und Volkslesehalle eine kommunale Veranstaltung: Berlin 1896, Otto Liebmann. 66 S. Preis 1 M.

**Die Errichtung städtischer Gaswerke in Wien.** Mit 94 gegen 33 Stimmen hat der Wiener Gemeinderath in seiner Sitzung vom 27. Okt. die Uebernahme der städtischen Gasbeleuchtung in eigene Regie und den Bau kommunaler Gaswerke beschlossen, nachdem die Kommune mit der englischen Gesellschaft, die bisher den Betrieb der Stadtbeleuchtung inne hatte, über die Verlängerung des Vertrages bezw. die Ablösung der Beleuchtungsanlagen nicht einig werden konnte. Die frühere liberale Majorität im Gemeinderath trug sich zwar schon mit der Idee einer Verstadtlichung der Gasbeleuchtung, ohne dass sie jedoch der Ausführung näher getreten wäre. So blieb dies dem gegenwärtigen antiliberalen Gemeinderathe vorbehalten. Die Kosten der kommunalen Gaswerke werden verschieden veranschlagt, mit $22\frac{1}{2}$—30 Mill. Gulden; der bisherige Gaspreis soll bleiben, wobei die Rentabilität mit über 2 Mill. Gulden jährlich veranschlagt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Plan zur Errichtung städtischer Gaswerke noch weitere kommunale Unternehmungen nach sich zieht, wie die Errichtung eines städtischen Ziegelwerkes, die bereits in der Sitzung vom 30. Okt. vorgeschlagen wurde.

**Kommunale Strassenreinigung und Müllabfuhr für Halle. Kostendeckung durch Umsatzsteuer.** Die Stadtverordneten-Versammlung in Halle a. S. beschäftigte sich am 26. Okt. mit der Frage der Uebernahme der Strassenreinigung und Abfuhr der Haushaltungs-Abfälle auf den Gemeinde-Haushalt und die Einführung einer Umsatzsteuer zur Deckung der entstehenden Kosten. Dabei theilte der Referent der Finanzkommission mit, dass diese Maassnahme kostet: in Hamburg für jeden Kopf der Bevölkerung jährlich $1_{,55}$ M., Frankfurt a. M. $1_{,18}$ M., Hannover $0_{,94}$ M., Altona $0_{,98}$ M., Braunschweig $0_{,82}$ M., Dortmund $1_{,05}$ M., Kiel $0_{,90}$ M., Karlsruhe $1_{,02}$ M., Mainz $1_{,49}$ M., Potsdam $0_{,80}$ M. Als Durchschnitt aus diesen Zahlen ergiebt sich der Betrag von $1_{,07}$ M. Halle gebe nun gegenwärtig für die Reinigung der öffentlichen Plätze u. s. w. $0_{,36}$ M. pro Kopf der Bevölkerung jährlich aus, für Halle werde sich also eine Mehrausgabe von $0_{,71}$—$1_{,19}$ M. nöthig machen. Durch eine solche Maassnahme würden die Lasten des Grundbesitzes wesentlich erleichtert, eine Immobiliar-Umsatzsteuer bringe daher am zweckmässigsten die Kosten auf, die auf 1 % des Umsatzes bemessen[1]), einen Ertrag von 180—200 000 M. jährlich liefern werde. Der Umsatz der Immobilien habe nämlich betragen 1893/94: 16 591 000 M.; 1894/95: 21 300 000 M.; 1895/96: 2 226 300 M. Ziehe man von diesen Summen die Beträge der im Erbgang oder bei Strassenregulirungen in anderen Besitz übergegangenen Grundstücke ab, so bleibe für jedes der 3 Jahre im Durchschnitt noch ein Umsatz von 18 010 000 M., woraus sich ein Ertrag von 180 100 M. ergeben würde. Die Vorberathung dieser Fragen wurde einer gemischten Kommission überwiesen.

**Scheitern der Bauplatzsteuer in Berlin und Dresden.** Der Berliner Magistrat hat beschlossen, die in Berlin auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes eingeführte Bauplatzsteuer wieder aufzuheben, und die bereits gezahlten Beträge zurückzuzahlen. Den Grund hierfür bildet in erster Linie ein Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichtes, welches die Erhebung der Steuer auf Bauplätze an solchen Fluchtlinien einschränkt, die nach dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, und nicht nach älteren Festsetzungen bestimmt sind. Hierdurch wäre der Ertrag der Steuer in Berlin sehr bedeutend — man sagt um 2 Millionen

[1]) Vgl. übrigens unten Sp. 129.

Mark, fast drei Viertel des Gesammtertages — gedrückt worden. In zweiter Linie bilden den Grund für dieses Scheitern, die mancherlei Unzuträglichkeiten, zu denen die Steuer zu führen drohte, so z. B. Verbauung der Gärten in der Stadt, Ueberproduktion an Häusern, Härten gegen einzelne Besitzer. Indess steht zu hoffen, dass der sozialpolitische Zweck der Steuer auf anderem Wege, durch Erweiterung der Umsatzsteuer für Grundstücke, erreicht wird, und der Berliner Magistrat hat denn auch einen Beschluss in dieser Richtung gefasst. Die Sätze für die Umsatzsteuer sind in Preussen inzwischen von der überaus niedrigen Normirung der Ministerialinstanz befreit (vgl. folg. Notiz). — In Dresden hatten seiner Zeit die Stadtverordneten dem Rathe die Einführung einer Baustellensteuer zur Erwägung überwiesen. Wie die Leipziger Volkzeitung jetzt meldet, hat der Rath diesen Antrag abgelehnt.

**Fortbildung der Gemeinde-Umsatzsteuern bei Grundstücken in Preussen.** Das preussische Kommunalabgabengesetz ermöglicht den Gemeinden an und für sich die Erhebung einer Umsatzsteuer bei Grundstücken. Durch einen Erlass vom 10. Jan. 1895 hatten jedoch leider die Minister der Finanzen und des Innern diese sozialpolitisch so wichtige und werthvolle Steuer in mannichfacher Weise beschränkt. Sie sollte danach nämlich für bebaute und unbebaute Grundstücke gleich hoch und überhaupt nie höher als 1 % sein, und es sollten bei ihr die gleichen Befreiungen wie bei der Staatsstempelsteuer platzgreifen. Hiergegen wandten sich in einer Eingabe vom Juni dieses Jahres, welche die Beschränkungen der indirekten Gemeindesteuern überhaupt betraf, in ausführlicher Weise die Oberbürgermeister von Köln, Elberfeld, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Aachen und Barmen. Sie führten aus, dass gerade die Umsatzsteuer bei ihren hohen Erträgen möglicherweise ganz besonders zur Entlastung der Gemeinden beitragen könne. Die gleichen Befreiungen wie bei der Staatsstempelsteuer platzgreifen zu lassen, sei sachlich ungerechtfertigt. In Bezug auf die geforderte Gleichheit der Steuer für bebaute und unbebaute Grundstücke heisst es weiter: „In unbebauten Grundstücken wird im grossen und ganzen mehr spekulirt als in bebauten; die Werthsteigerung der Grundstücke ist in den verschiedenen Theilen einer Gemeinde oft eine ganz verschiedene, vielfach durch neue Einrichtungen der Gemeinde erkennbar erst herbeigeführte; wir vermögen deshalb nicht abzusehen, warum diesen verschiedenen Umständen nicht durch eine unterschiedliche Höhe der Umsatzsteuer innerhalb derselben Gemeinde Rechnung getragen werden soll." Weiter wandte sich die Eingabe gegen die Beschränkung der Steuerhöhe auf 1 %, ohne welche die Umsatzsteuer, mit progressiven Sätzen im Falle der Werthsteigerung, in manchen Beziehungen als Ersatz der vielleicht undurchführbaren Bauplatzsteuer dienen kann. Auf diese Eingabe ist nun unter dem 12. Sept. l. J. eine Antwort der beiden Minister ergangen, in der es am Schlusse wörtlich heisst: „Die Umsatzsteuer-Ordnungen anlangend, so werden künftighin etwaige, nach den in der Eingabe vorgetragenen Gedanken technisch brauchbar ausgestaltete Umsatzsteuer-Ordnungen in rascher Entwickelung befindlicher Gemeinden, wenn und soweit sie in den örtlichen Verhältnissen genügende Rechtfertigung finden, unter dem Gesichtspunkte eines Versuches auf eine wohlwollende Prüfung unsererseits zu rechnen haben; auch wird von uns, wo die Lage darnach angethan ist, an der Beibehaltung aller einzelnen Befreiungen des Stempelsteuergesetzes, der Beschränkung des Steuersatzes auf 1 %, sowie der gleichmässigen Bemessung desselben auf bebaute und unbebaute Grundstücke nicht unter allen Umständen festgehalten werden." Es ist hiernach wohl anzunehmen, dass der Ausbildung dieser gerechten und für die Wohnungspolitik so wichtigen Steuer wenigstens in der Ministerialinstanz keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen. Hoffentlich nehmen sich die preussischen Städte ihrer weiteren Ausbildung nunmehr nach Kräften an.

**Städtische Arbeitsnachweise.** Neu beschlossen wurde seit unserer letzten Uebersicht (vgl. V. Jg. No. 52, Sp. 1361) die Errichtnng einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in Offenbach a. M. (Stadtverordnetensitzung vom 15. Okt. d. J.) und in Gotha (Stadtverordnetensitzung vom 22. Sept. d. J.), beide Male unter Aufsicht einer vom Gewerbegericht zu wählenden Kommission, in Gotha unter Uebertragung der Verwaltung an die Ortskrankenkasse mittels eines Vertrages, welcher in Arbeitsnachweis-Sachen die Kassenbeamten ausschliesslich der Kommission und dem Stadtrath unterstellt. Die Gemeinde zahlt an die Ortskrankenkasse einstweilen jährlich 400 M. In Osnabrück wurde ein städtischer Nachweis am 1. Sept. bereits eröffnet und alsbald gut benutzt. Die Eröffnung wird voraussichtlich erst am 1. Juli stattfinden können, wo die Kasse ein geeignetes Lokal im Rathhause bezieht. In Meiningen, wo seit dem 1. Sept. ein dem luxemburgischen ähnlicher staatlicher Nachweis besteht, der allerdings nur in Veröffentlichung und Verbreitung der Gesuche und Angebote im Regierungsblatt besteht, richtete nunmehr das Ministerium an die Handels- und Gewerbekammern die Anregung, sich darüber zu äussern, ob und wo in den verschiedenen Bezirken in gewissen Erwerbszweigen und Berufsarten Mangel an Arbeitskräften oder Arbeitsgelegenheit sich geltend macht, ob und welche örtliche Einrichtungen zum Ausgleich etwaigen Bedürfnisses zu treffen seien, und namentlich, ob an bestimmten Orten unter Leitung der Gemeindebehörden und unter Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Arbeitsnachweisstellen zu errichten sind, die etwa mit dem Stellen- und Arbeitsnachweis des Regierungsblattes in Verbindung gebracht werden könnten. Es scheint danach, dass die blossen Veröffentlichungen im Regierungsblatt nicht befriedigen.

Aus den Geschäftsergebnissen städtischer Nachweise, die neuerdings vorliegen, ist von Interesse der erstjährige einer kleineren Anstalt, derjenigen in Quedlinburg; dieselbe erhielt 1895/1896 852 Stellenangebote, 859 Stellengesuche und vermittelte 675 Stellen für 432 Quedlinburger und 243 auswärtige Arbeitsuchende, unter denen 282 verheirathet und 47 verwittwet, 185 über 40 Jahre und 429 ungelernte Arbeiter waren. Aus der Thätigkeit der grössten Anstalten stellen wir wie bisher Folgendes zusammen:

| | | angemeldete | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Stellen | Arbeitslose | vermittelte Stellen |
| München | August | 2857 | 3836 | 2358 |
| | September | 3945 | 6489 | 3018 |
| Stuttgart | August | 2022 | 1853 | 1122 |
| | September | 2263 | 2037 | 1334 |
| Frankfurt a. M. | August | 1285 | 1214 | 894 |
| | September | 1176 | 1319 | ?[1] |

Bei allen neun württembergischen Nachweisen wurden im August 3561 Stellen und 3906 Arbeitslose angemeldet, von denen 1717 untergebracht wurden. — In Paris gestaltete sich für das Jahr 1895 nach Mittheilungen von Charbonnel im Journal de la société de Statistique de Paris (No. 9, Sept. 1896) die Thätigkeit der 14 städtischen Arrondissements-Nachweise wie folgt: 40 100 angemeldete Stellen, 52 200 Arbeitslose und 27 751 vermittelte Stellen.

## Arbeiterbewegung.

**Ein Kongress des Allgemeinen Vereins der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands** fand vom 19.—21. Okt. in Hildesheim statt. Es betheiligten sich 25 Delegirte. Ferngehalten hatten sich namentlich die lokalorganisirten Berliner Töpfer. Die Centralisation, welcher die Delegirten angehörten, besitzt jetzt 130 Zahlstellen mit 4200 Mitgliedern in Deutschland, sowie einen Kassenbestand von 3318 M. Besonderes Augenmerk soll in der nächsten Zeit auf die Hereinziehung der Ziegeleiarbeiter in den Verband gerichtet werden. Von den drei Fachorganen „Ameise", „Töpfer" und „Fachgenosse" der „Arbeiter der keramischen Industrie" zeigen sich nur die beiden letzteren einer Verschmelzung geneigt, die angebahnt werden soll. Der Centralvorstand behält seinen Sitz in Berlin. Bezeichnend war, dass eine gegen die Missstände im Baugewerbe gerichtete Resolution, welche gesetzgeberische Maassnahmen, sowie eine Baukontrolle ähnlich der Fabrikinspektion forderte, zurückgezogen wurde, nachdem darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Polizei den Centralverband eventuell als politisch erklären und auflösen könne. Ein internationaler Kongress der Arbeiter der keramischen Branche, der ge-

[1]) Amtlicher Bericht noch nicht erschienen.

plant war, musste ausfallen, weil die Betheiligung zu gering war. Statt dessen berichtete der Berliner Obmann der internationalen Kommission, dass in der Schweiz und in Schweden (15 Vereine mit 500 Mitgliedern) die Organisation einen Aufschwung genommen habe, während sie in Oberösterreich und Dänemark etwas zurückgegangen ist. In Budapest, Fünfkirchen und Bukarest bestehen blühende Lokalvereine.

**Der belgische Bergarbeiter-Kongress,** auf dem 91 Gruppen vertreten waren, tagte am 20. Okt. in La Louvière. Er beauftragte die sozialistischen Abgeordneten, den Regierungsentwurf über die Bergwerksinspektion (vgl. Soziale Praxis, vor. Jahrg., Sp. 976) im Ganzen zu verwerfen und eine Reihe von Artikeln noch besonders zu bekämpfen. Zur Frage der fachgemässen Organisation entschied man sich dafür, den Arbeitern freizustellen, ob sie sich zu Genossenschaften auf Gegenseitigkeit oder einfachen Gewerkvereinen zusammenschliessen wollten. Ein binnen kurzem einzuberufender Kongress soll angesichts des Aufschwungs der Industrie Maassnahmen zur Besserung der Lage der Bergarbeiter ergreifen. Endlich beschloss man noch, am Eröffnungstage der Brüsseler Ausstellung eine Manifestation von alten Kohlen-Bergleuten in Brüssel zu veranstalten, um die Einrichtung von Pensionskassen für alte Arbeiter zu fordern.

**Assoziation der nicht organisirten Arbeiter in England.** Anfang Oktober fand in Manchester die vierte Jahresversammlung der „National Free Labour Association" statt; anwesend waren ungefähr 50 Delegirte, und Mr. John Chandler-London führte den Vorsitz. Vor Erstattung des Jahresberichtes gelangte ein Brief des Herzogs von Argyll zur Verlesung, in dem derselbe die Nothwendigkeit uneingeschränkter Handlungsfreiheit betont. Der Jahresbericht hebt hervor, die Organisation hätte sich nützlich erwiesen durch Neutralisirung der unheilvollen Wirkungen von Arbeitsstreitigkeiten. Die gesammte Mitgliederzahl, die Ende 1895 131 650 betrug, sei Ende Juli l. J. auf 150 355 Arbeiter gestiegen. In dieser Weise breite sich die Vereinigung auch weiterhin aus, namentlich in den nördlichen Hafenplätzen des Mersey und Clyde und des Bristol-Kanals. Die Assoziation habe sich nicht ohne Erfolg um die Vermeidung des drohenden Dock- und Hafenarbeiter-Strikes bemüht. Der Vorsitzende führte in seiner Ansprache aus, die Assoziation sei das Produkt der von den neuen Unionisten ausgeübten „Tyrannei" während der grossen Strikes in den letzten Jahren. Habe der alte Trade-Unionismus viel Gutes geleistet, so sei der neue lediglich auf dem Druck der Gesammtheit basirt. Die Assoziation bestehe keineswegs aus willenlosen Werkzeugen gewissenloser Unternehmer, sondern zähle vielmehr bestbezahlte tüchtige Arbeiter zu ihren Mitgliedern. Die Vereinigung bedeute individuelle Freiheit und Verhütung von Strikes. — Von den angenommenen Resolutionen betonte die eine, der Kongress, ob zwar die Nothwendigkeit ausgedehnter Organisation anerkennend, erwarte die Unterstützung aller Arbeitgeber, die „freie" Arbeiter beschäftigen, dass sie selben auch während Strikes Beschäftigung und Schutz gewähren und auf diese Weise die Arbeiter ermuthigen, durch Fleiss sich anständigermaassen auch ohne Diktatur der Gewerkvereine fortzubringen. Die andere Resolution spricht die Befriedigung des Kongresses über den Fortschritt der „Free Labour"-Prinzipien aus und fordert strenge Gesetzgebung gegen das Vorgehen strikender Arbeiter den sich nicht anschliessenden gegenüber. Eine letzte Resolution zu Gunsten eines interbritischen Zollvereins vervollständigte den prägnanten Unternehmerverbands-Charakter der „Free Labour Association."

**Arbeiter-Glashütte in Albi.** Am 25. Okt. ist die „Verrerie ouvrière" in Albi eröffnet und damit eines der interessantesten Kapitel der Lohnkämpfe in Frankreich abgeschlossen worden. Der Beschluss, den die strikenden Glasarbeiter von Carmaux im vorigen Jahre fassten, sich durch die Bildung einer Produktivgenossenschaft zu emanzipiren, ist trotz der vielen und grossen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Planes in den Weg stellten, in verhältnissmässig kurzer Zeit realisirt worden. Die Geldbeschaffung vollzog sich durch die Ausgabe von Loosen; das Geschenk des Frl. Dembourg, die Rochefort 100 000 Frs. für die Glasarbeiter übergab, lieferte den Grundstock. Statt in Carmaux, wie ursprünglich beabsichtigt, ist die Fabrik in dem 10 km von Carmaux entfernten Albi errichtet worden, nachdem es bekannt geworden war, dass sich die Kohlenwerke von Carmaux Herrn Ressegnier gegenüber verpflichtet haben, einer konkurrirenden Glasfabrik Kohle gar nicht oder theuerer als der Ressegnier'schen Fabrik zu liefern. So war man gezwungen, von der Errichtung der Fabrik in Carmaux selbst abzusehen, was unter den dortigen Arbeitern heftigen Unwillen erregt hat, der denn auch bei der Eröffnung der „Verrerie ouvrière" in Albi sich in diversen Lärmscenen Luft gemacht hat. Die Produktiv-Cooperationen, die nirgends solche Erfolge wie in Frankreich aufzuweisen haben, erfahren durch die Arbeiter-Glasfabrik in Albi eine eigenartige Bereicherung. Wenn sie sich günstig entwickelt, wird das Beispiel Schule machen.

**Einführung der Zehnstunden-Schicht im Falkenauer Revier.** Wohl als mittelbare Folge des letzten Strikes haben die Werksbesitzer des Falkenau-Elbogener Reviers in den Sitzungen v. 18. u. 24. Sept. „freiwillig" die Einführung der Zehnstunden-Schicht beschlossen, und dies jetzt in einer Kundmachung an die Grubenarbeiter bekannt gegeben. Wegen der nothwendigen Vorbereitungen „kann die Einführung nicht sofort und nicht auf allen Werken gleichzeitig geschehen; sie dürfte aber bis längstens 1. April 1897 überall durchgeführt sein. Jede Werksleitung wird die näheren Bestimmungen über Beginn und Ende dieser 10 stündigen Schichtzeit, in der die Ein- und Ausfahrt, die einstündige Mittagspause in der Grube — somit ohne Ausfahrt — sowie eine halbstündige Vormittagspause inbegriffen sind, rechtzeitig bekanntgeben."

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Kellnerschutz in Oesterreich.** Das österreichische Handelsministerium hat kürzlich entschieden, dass auf Grund des Gesetzes, betr. die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, den Kellnern, die an mehreren aufeinanderfolgenden bezw. an allen Sonntagen des Jahres mehr als drei Stunden beschäftigt werden, ein Ruhetag von zwölf Stunden in der Woche oder je sechs Stunden an zwei Wochentagen als Ersatzruhe von ihren Prinzipalen einzuräumen sind. In Deutschland giebt es für die Kellner trotz der langwierigen Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik bis heute noch keine ähnliche Bestimmung.

**Polizeiverordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in Preussen.** Die preussischen Regierungs- bezw. Polizeipräsidenten haben im Okt. unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen nach gemeinsamem Muster (vgl. Jahrg. IV, Sp. 868 dieser Zeitschrift) im Wesentlichen übereinstimmende Polizeiverordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen. Die Verordnungen verbieten am ganzen Sonntag öffentlich bemerkbare und geräuschvolle Arbeiten, für welche in sieben Gruppen Beispiele angeführt sind, oder beschränken einzelne Thätigkeiten, wie z. B. das Fischen, Jagen, die Privat-Briefbestellung, Versammlungen, Aufzüge, Belustigungen und Aehnl. während der Zeit des Haupt-Gottesdienstes oder auf die Zeit bis zu Beginn desselben, oder gestatten dieselben erst nach Schluss des Gottesdienstes, Ausnahmen besonders im Sinne der Gewerbeordnung vorbehalten. Die Versammlungs-Beschränkung ist nicht überall ausgesprochen. Für Charfreitag, Charwoche, Busstag, Todtentag und die ersten Tage der drei grossen Feste sind noch weitergehende Beschränkungen vorgesehen. Obgleich der Ausgangspunkt der Verordnungen durchaus kein sozialpolitischer ist und z. B. einer ihrer Schwerpunkte auf dem üblichen Schaufenster-Verhängen ruht — nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten ist das Ausstellen von Waaren in Schaufenstern im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit gestattet, sonst nur bis zu Beginn des Haupt-Gottesdienstes — so kommt die äussere Heilighaltung indirekt doch gewissen Arbeiterkategorien zugute, für die es eine gesetzliche Sonntagsruhe noch nicht giebt. In Berlin wurde

am 1. Nov. mit besonderer Strenge auf den Schluss der Destillationen während des Gottesdienstes gehalten, aber dabei von Bestrafungen zunächst noch abgesehen.

**Prozess wegen Lohnverkürzung gegen die sozialistische Produktivgenossenschaft Vooruit in Gent.** In der sozialistischen Produktivgenossenschaft Vooruit in Gent wurde ausser dem festen Zeitlohn noch ein Ueberlohn für etwaige Mehrleistungen gewährt. Von diesem Ueberlohn wurden 60% baar bezahlt, während 25% in die Widerstandskasse und 15% in die Reisekasse kamen. Die Widerstandskasse dient dazu, die Lohnhöhe in anderen Betrieben auf dieselbe Höhe zu zwingen, wie im Vooruit. Das anarchistische Organ „Recht voor allen" fand heraus, dass diese Lohnabzüge gegen die belgischen Arbeiterschutz-Bestimmungen verstossen. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen die Vorsteher Anseele und Genossen Anklage und legte ihnen zur Last: 1. an dem Lohn verschiedener Arbeiter Abzüge vorgenommen zu haben; 2. die Arbeiterinnen nicht in gesetzlicher Weise bezahlt zu haben; 3. ihnen Arbeitsbedingungen auferlegt zu haben, die sie an der freien Verfügung über ihren Lohn hinderten. Das Gericht erklärte den Ueberlohn für einen Bestandtheil des Lohnes und die Bestimmungen gegen Lohnabzüge für anwendbar, verhängte jedoch nur Geldstrafen von 45 und 90 fr. Die sozialistischen Blätter erkennen an, dass das Urtheil dem formalen Recht entspreche, obgleich ein „Unternehmer", gegen dessen Eigennutz der Arbeiter zu schützen gewesen wären, nach der ganzen Verfassung der Genossenschaft gar nicht existire. Der Staatsanwalt andererseits hatte die Ueberzeugung ausgesprochen, „dass die Absichten der Angeklagten nicht schlecht gewesen sind, und dass niemand einen persönlichen Vortheil von der Einbehaltung des Geldes gehabt hat".

**Ausdehnung der Fabrikinspektion in Russland.** Das Gesetz vom 3. Juni 1886 betreffend die Fabrikinspektion in Russland war bisher blos für 18 von den 61 Gouvernements des europäischen Russland (exklusive Kaukasus und Finnland) in Kraft gesetzt worden. Durch eine Verordnung vom 26. Juni wurde die Geltung des Gesetzes und damit die Fabrikinspektion auf 8 weitere Gouvernements, nämlich Wilna, Witebsk, Kaluga, Kowno, Orel, Tambow, Tula und Smolensk, ausgedehnt.

## Versicherung. Sparkassen.

**Verbot von Sterbekassen in Preussen.** Eine wichtige ministerielle Entscheidung bezüglich der sog. Sterbekassen ist jüngst in Preussen ergangen. Der Centralverband der Gemeindebeamten Preussens beabsichtigte eine Sterbekasse für seine Mitglieder zu gründen und suchte hierfür die Genehmigung des Ministers nach. Diese wurde aber versagt und zwar zunächst deswegen, weil ein Bedürfniss hierfür nicht vorhanden sei; sodann empfehle es sich nicht, für so grosse Bezirke, wie Preussen, Sterbekassen zu bilden, da die hierfür erforderliche Organisation ausser Verhältniss zu den vorgesehenen Kassenleistungen stehe und an die Leitung und Aufsicht Anforderungen stelle, denen die das Unternehmen leitenden Personen kaum gewachsen seien. Endlich würden die auf dem Umlageverfahren beruhenden Sterbekassen überhaupt nicht mehr zugelassen werden. — In diesem letzten Punkte liegt die weittragende Bedeutung der ministeriellen Entscheidung; sie inaugurirt die allmähliche Beseitigung einer uralten Einrichtung, die sich auch jetzt noch namentlich in den unteren und mittleren Volksschichten, denen die Vortheile einer Lebensversicherung mehr oder weniger verschlossen sind, einer grossen Beliebtheit erfreuen. Auf der anderen Seite kann freilich nicht verkannt werden, dass die Grundlagen, auf denen derartige Kassen beruhen, vom versicherungstechnischen Standpunkt aus meist als ungenügend bezeichnet werden müssen und dass infolge dessen gerade die Mitglieder, die die meisten Beiträge entrichtet haben, oft die schwersten pekuniären Nachtheile erleiden.

**Fürsorge für ausgesteuerte Krankenkassen-Mitglieder in Darmstadt.** In ähnlicher Weise, wie dies auch schon in einigen anderen Städten (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, Sp. 852) der Fall ist, sucht man jetzt in Darmstadt dafür Sorge zu tragen, dass bei solchen erkrankten Krankenkassen-Mitgliedern, bei denen die Kassenleistungen vor Beendigung des Heilverfahrens aufhören, entweder dieses baldigst von der Versicherungsanstalt weiter übernommen oder Antrag auf Invalidenrente gestellt wird. Die Bürgermeisterei hat sich zu diesem Zweck an die Vorstände sämmtlicher Krankenkassen mit dem Ersuchen gewandt, ihr rechtzeitig jeden Unterstützungsfall zu melden, in welchem eine Fortsetzung der begonnenen Kur nach Einstellung der Kassenleistungen zweckmässig sein möchte. Den Vorständen ist hierfür ein Formular zugestellt worden, welches zunächst für das ärztliche Gutachten, sodann zur Feststellung der Personalien, einschliesslich der Familien- und Einkommensverhältnisse des Erkrankten bestimmt ist. Zum Schlusse ist endlich noch Raum für die Begutachtung Seitens der Bürgermeisterei gegeben. Dem Gutachten des Arztes sind folgende Fragen zu Grunde gelegt:

1) Art der Krankheit; 2) Ist die Fortsetzung des Heilverfahrens nach Einstellung der Kassenleistungen für zweckmässig zu erachten? 4) Ist die Krankheit in absehbarer Zeit so zu heilen, und die Erwerbsfähigkeit so wieder herzustellen, dass der Kranke seinen Unterhalt wieder erwerben kann und in welcher Zeit würde dies eventuell der Fall sein? 4) Wird weitere ärztliche Behandlung und Kur, und eventuell welche Kur, empfohlen? 5) Wird nur weitere Erholung und Kräftigung ohne besondere ärztliche Behandlung empfohlen? 6) Ist der Kranke bereits jetzt schon in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande, dauernd mindestens 1/3 seines seitherigen Lohnes zu verdienen? 7) Falls der Erkrankte an Lungenschwindsucht erkrankt ist, wird Gutachten darüber erbeten, in welcher Beschaffenheit sich die Lunge befindet.

Durch Frage 6 soll erforderlichen Falles der Antrag auf Invalidenrente veranlasst werden.

## Armenpflege.

### Weibliche Hülfsthätigkeit.

Bei den in jüngster Zeit in fachmännischen Kreisen gepflogenen Erörterungen über die Heranziehung und Ausbildung weiblicher Hülfskräfte in der Armen- und Wohlfahrtspflege trat mit grosser Einmüthigkeit die Auffassung zu Tage, dass mit Ausnahme der an die kirchlichen Gemeinschaften angegliederten Diakonissen und Barmherzigen Schwestern auf diesem Gebiete durch Frauen noch verhältnissmässig sehr wenig geleistet wird, und dass diese Thätigkeit der allerweitesten Ausbildung fähig und bedürftig ist.

Die Fähigkeit der Frau liegt auf dem Gebiete der Hauswirthschaft. Wie vor einigen Jahren Frau Gnauck in einem viel bemerkten Vortrage ausgesprochen hat, sind das Haus und die hauswirthschaftliche Thätigkeit, das Kind mit aller Pflege, deren es bedarf, natürliche Arbeitsgebiete der Frau. In Wahrheit liegen die Beziehungen der Frau zu dem Hauswesen so klar vor aller Augen, dass es der besonderen Hervorhebung dieses Gesichtspunktes kaum bedürfen sollte. Wie nothwendig dies aber dennoch ist, ergiebt sich gerade aus der Betrachtung dessen, was auf diesem Gebiete durch Männer geschieht, statt dass Frauen an ihre Stelle treten. Betrachtet man die verschiedenen Gebiete der Hülfsthätigkeit, die mit dem Hause zusammenhängen, so findet man neben der eigentlichen Armen- und Krankenpflege in Anstalten vor allem die Armen- und Krankenpflege im Hause, Wöchnerinnenpflege, Führung des Haushalts während Erkrankung oder Abwesenheit der Frau, Kinderpflege in den mannigfachen Formen der Krippen, Bewahranstalten, Ueberwachung der Erziehung u. s. w., die Arbeit an Jugendlichen in Näh- und Flickschulen, die Gewährung hauswirthschaftlichen Unterrichts u. s. w., die Vermittlung von Arbeit für Erwachsene, verbunden mit Sorge für Heimstätten, namentlich für zugereiste stellenlose Bewerberinnen, Verwerthung von weiblicher Arbeit, Wohnungspflege, Unterhaltungsabende, Hebung der Körperpflege, Verschaffung billiger Nahrung u. s. w. u. s. w. Nun fehlt es an Thätigkeit wohl auf keinem dieser Gebiete; aber weder ist die Thätigkeit überall, wo ein Bedürfniss danach besteht, gewährleistet, noch ist ihre zweckmässige Uebung sichergestellt. So drängt denn die Betrachtung des Vorhandenen fast von selbst zu der Forderung: Erweiterung der Thätigkeitsgebiete und Schulung der Hülfskräfte für diese Thätigkeiten.

Die Antwort auf die Frage, wie diese Schulung zu erreichen sei, erscheint verhältnissmässig einfach. Sie ist es auch rein theoretisch betrachtet. Für die Praxis liegt ihre unendliche Schwierigkeit aber darin, das Vorurtheil zu bekämpfen, welches in weiten Kreisen der berufsmässigen Thätigkeit der Frau anhaftet, und welches auf diesem Gebiete womöglich noch stärker ist, als auf allen anderen Gebieten, und die Form zu finden, in welcher die erlernte Thätigkeit für das wirkliche Leben nutzbar zu machen ist.

In erster Linie richtet sich da der Blick zu den Diakonissen und Barmherzigen Schwestern, deren Organisationen allerdings die Schwierigkeit in mustergültiger Weise gelöst haben. Hier findet man den Ernst und die Hingabe, welche für die Ergreifung des Berufs nothwendig sind, hier die Anstalten zur Ausbildung, hier eine planmässige Leitung und Ueberwachung der Thätigkeit und hier die schützende Gemeinschaft, welcher Frauen so viel mehr bedürftig sind, als Männer. — Aber zwei Punkte sind es, welche Schwierigkeiten bereiten. Ganz abgesehen von der Thatsache, dass zur Zeit die Zahl der vorhandenen Schwestern dem Bedürfniss nicht entfernt genügt — es sind etwa 10000 evangelische und vielleicht 15000 katholische Schwestern in Deutschland thätig —, so ist die religiöse Grundlage, auf der die Schwesternschaften beruhen, nicht für jede Frau geeignet, und ebenso wenig sind alle, denen geholfen werden soll, bereit, diese Hülfe von den rein kirchlichen Schwesternschaften anzunehmen. Nun ist freilich bekannt, dass die Schwestern ihre Thätigkeit ohne Unterschied der Konfession ausüben; gleichwohl hindert der konfessionelle Standpunkt, den sie selbst einnehmen, alle diejenigen, sich ihrer Arbeit als Schwestern anzuschliessen, die nicht derselben Konfession angehören, oder wenn sie ihr angehören, auf einem anderen Boden der Welt- und Lebensanschauung stehen. Freilich trifft die Frage, ob die Gebundenheit der Schwesternschaften, ihre enge Anlehnung an die Kirchengemeinschaft wünschenswerth ist oder nicht, nicht den Kernpunkt der Sache; denn die Zahl der Schwestern, die ausserordentlichen Leistungen der Diakonissen-Mutterhäuser und der Schwester-Kongregationen zeigen, dass eine beträchtliche Menge von weiblichen Personen sich nicht nur in dieser Gebundenheit wohl fühlen, sondern dass sie gerade auf Grund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit Ausserordentliches zu leisten vermögen. Die Frage kann vielmehr nur lauten, ob diese Gebundenheit, dieser Verzicht auf Selbständigkeit u. s. w. für jede Frau passt — und diese Frage muss allerdings verneint werden. Es giebt eine grosse Zahl von weiblichen Personen, die durchaus bereit sind, sich einer berufsmässigen helfenden Thätigkeit zu widmen und dennoch in gewissen Grenzen frei bleiben wollen und Personen, die auf anderer kirchlicher Grundlage stehen. Ist also thatsächlich ein Bedürfniss nach Vermehrung weiblicher Hülfsthätigkeit vorhanden, so ist nicht abzusehen, warum man dieser Klasse von weiblichen Personen die Möglichkeit abschneiden soll, berufsmässig helfend zu wirken und warum gerade auf diesem Gebiete eine Einheitlichkeit in den Welt- und Lebensauffassungen zugestanden werden muss, die wir auf keinem anderen Gebiete geistiger und sittlicher Kultur antreffen. Auch muss doch, bei aller Werthschätzung der konfessionellen Grundlagen und der Werthschätzung vor allem der Schwesterngemeinschaft, anerkannt werden, dass ein weibliches Wesen auch dann ernstlich wird helfen können, wenn sie es nur ernstlich meint, wirklich getrieben ist von innerem Barmherzigkeitsgefühl und wirklich vorbereitet auf den ernsten Beruf. Mit andern Worten, dem Bedürfniss, auch für weltliche Helferinnen, um sie einmal im Gegensatz zu den kirchlichen Gemeinschaften so zu nennen, die Gelegenheit zu berufsmässiger Ausbildung in helfender Thätigkeit zu schaffen, wird entsprochen werden müssen.

Für den Umfang und Inhalt der berufsmässigen Ausbildung weltlicher Helferinnen fehlt es freilich bisher, mit Ausnahme der Krankenpflege und etwa noch der Erziehung von Kindergärtnerinnen an jeder Erfahrung. Die Angelegenheit steht heute noch so, dass zuerst damit begonnen werden muss, richtige Anschauungen in Bezug auf Hülfsthätigkeit zu verbreiten. Unsere Frauenwelt steht fast durchweg diesen Dingen mit einer geradezu naiven Ahnungslosigkeit gegenüber; noch herrscht bei uns vorwiegend die Almosenwirthschaft, die sich damit begnügt, Gaben zu vertheilen, ohne deren Verbleib und ihrer Wirkung nachzuforschen. Es fehlt fast durchweg an tieferer Erkenntniss des Zusammenhanges der Armuthszustände mit den wirthschaftlichen und sozialen Zuständen. Soweit diese vorhanden ist oder doch wenigstens von den besseren unter den Helferinnen geahnt wird, fehlt es wiederum meist an der Fähigkeit, in der richtigen Art zu helfen, wobei es vor allem darauf ankommt, sich in das Wesen der Hülfsbedürftigen zu vertiefen, ihre Lebensumstände kennen zu lernen und mit der Hülfe an der Stelle einzusetzen, von der aus dauernd geholfen werden kann. Mangeln den Frauen der arbeitenden Klassen so vielfach die Kenntnisse, um ihren Haushalt wirthschaftlich und sorgfältig zu führen, so mangeln den Frauen der begüterten Klassen fast ebenso sehr die Kenntniss der Grundregeln der Hygiene, der Gesundheitspflege, der Kinderpflege und der Haushaltsführung. Hier also gilt es einzusetzen und, thunlichst schon auf der Schule beginnend, die einfachsten Grundlagen für diese Gebiete des häuslichen und wirthschaftlichen Lebens zu legen. Ganz anders, als wie bisher, wird in Ansehung des Schulunterrichts die Forderung zu stellen sein, dass jedes Mädchen in der Kenntniss dieser Dinge bis zu einem gewissen Grade ausgebildet wird. Selbst soweit sie hiervon nicht zum Zwecke der Hülfsthätigkeit selbst Gebrauch machen, werden sie immer zur praktischen Bewährung ihrer Kenntnisse in der eigenen Familie Gelegenheit haben. An diese allgemeine Ausbildung hätte sich dann die berufsmässige Ausbildung in besonderen Pflegerinnenschulen anzuschliessen. Es würde sich hierbei um Einrichtungen ähnlich denen der Diakonissen-Vorschulen, die allerdings auch bei den Diakonissen-Mutterhäusern nur erst vereinzelt vorkommen, handeln, in denen eine allgemeine Vorbereitung auf helfende Thätigkeit gewährt wird. An diese würde sich die eigentliche technische Ausbildung unter gleichzeitiger Pflege der Persönlichkeit durch Darbietung religiösen, wirthschaftlichen und pädagogischen Stoffes anzuschliessen haben. Das ist nur möglich in Seminarkursen, welche theoretische Ausbildung gewähren und in Verbindung stehen mit praktischer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Kindergärten, Heimen u. s. w. Es würde zu fordern sein, dass jede der nach gewissen Voraussetzungen auszuwählenden Schülerinnen einen bestimmten Lehrgang auf den verschiedenen Gebieten nach planmässiger Methode durchmachte, ehe sie als völlig ausgebildet erachtet wird. Wenn man sich nicht entschliesst, in dieser Weise vorzugehen, wirkliche Seminarien zu begründen, mit entsprechenden Anstalten in dauernde und planmässige Verbindung zu treten, soweit man eigene Anstalten nicht zur Verfügung hat, wird man auch über einen gewissen Dilettantismus nicht hinauskommen. Ob der Gedanke von Zimmer,[1]) freie Schwesternschaften im Anschluss an diese Lehrstätten zu begründen, sich in der Praxis bewähren wird, lässt sich heute noch nicht übersehen. Aber auch ohne diese wird es möglich zu machen sein, weibliche Persönlichkeiten auszubilden, die ganz ebenso, wie Angehörige anderer Berufsarten, ihre Kenntnisse darbieten und an den Kreisen, mit denen sie zu arbeiten haben, diejenige Stütze finden, deren sie bedürfen, wie das in Amerika und England der Fall ist. Ueberhaupt scheint es mir in erster Linie von Wichtigkeit, zunächst jemanden etwas zu lehren; die Hoffnung, dass er von dem Gelernten den zweckentsprechenden Gebrauch wird machen können, wird sich dann von selbst erfüllen.

Berlin. E. Muensterberg.

## Wohnungswesen.

**Neue Bauordnungen in deutschen Städten.**[2]) Die Preussische Regierung hatte die Bauordnung für die Berliner Vororte dahin abändern wollen, dass für die Landhaus-Bezirke in den Gemeinden Friedenau, Steglitz und Pankow eine stärkere Bebauung der Grundstücke zugelassen werden sollte. Dem hat aber der Bezirksausschuss nicht

[1]) Zimmer, Der Evangelische Diakonieverein. 3. Aufl. Herborn 1896.
[2]) Vgl. Jg. V, No. 28.

zugestimmt. Am 10. Juni beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus aufs neue mit der Sache und überwies nicht nur einige Petitionen um Abänderung der Vororte-Bauordnung in dem oben erwähnten, auch der Regierung genehmen Sinne dieser zur Erwägung, sondern nahm auch einen Antrag der Abgeordneten Wallbrecht und Schmidt-Warburg an, die gesammte Bauordnung für die Berliner Vororte einer gründlichen Revision zu unterziehen und eventuell durch eine neue Bauordnung zu ersetzen. — Von der neuen Bauordnung für die Stadt Berlin selbst, die schon im Frühjahr erwartet wurde, verlautet, dass sie wiederum einer neuen Umarbeitung unterzogen werde. Es wäre dringend zu wünschen, dass hier endlich nicht länger gezögert würde. Berlin hat innerhalb der Ringbahn überhaupt nur noch im Nord- und Südwesten und im Nordosten erheblichere unbebaute Flächen, und, wenn jetzt nichts geschieht, werden auch diese in ein paar Jahren nach dem abscheulichen System der jetzigen Bauordnung mit thurmartigen Gebäuden vollgestopft sein. — In Köln ist die Einführung von Zonen nun durch Abänderung der bisher geltenden Bauordnung vom 20. März 1894 zum Abschluss gekommen. In der Aussenstadt bestehen danach 4 Zonen In der ersten, welche die bereits dicht bebauten Hauptstrassen umfasst, gelten die Vorschriften für die altstädtische Bebauung. In der zweiten dürfen nicht mehr als 3 Wohngeschosse übereinander angelegt werden, und der Hof muss 35 % von der Grundfläche betragen; in der dritten Zone sind nur 2 Wohngeschosse übereinander zugelassen, und es müssen 60 % der Grundfläche als Hof frei bleiben; in der vierten endlich, dem schon mehr dörflichen Gebiet, gilt das Gleiche wie bei drei, nur dass 50 % der Grundfläche frei bleiben müssen. — In Frankfurt a. M. ist unter dem 27. März nunmehr auch eine neue Bauordnung für die Innenstadt, d. h. den eigentlichen alten engen und gedrängten Kern der Stadt, erschienen. Sie gestattet angesichts der überkommenen dichten Bebauung auch weiter eine starke Ausnutzung der Grundstücke, bedeutet aber doch einen Fortschritt. Ausser dem Erdgeschoss dürfen 4, in Hinter- und Flügelgebäuden nur 3 Wohngeschosse übereinander angelegt werden. Als Hofraum muss in der Regel 1/4 des Grundstückes frei bleiben, jedoch ist ausserdem durch eine eigenartige Vorschrift über die Anlage der Fenster, die einerseits gefordert und andererseits doch nur Wänden von bestimmter Höhe gegenüber zugelassen sind, für Luft und Licht gesorgt. Besonders wohlthätig dürfte die Vorschrift wirken, dass alle Wohn- und Schlafräume bei Neubauten mindestens 3 m, bei Umbauten in älteren Gebäuden $2_{,60}$ m lichte Höhe erhalten müssen. — In Stuttgart haben sich Magistrat und Stadtverordnete im Juni endgiltig über das Jahre lang vorbereitete Werk eines neuen Ortsbaustatutes schlüssig gemacht, die Genehmigung des Ministeriums war noch einzuholen. — Endlich scheint im Königreich Sachsen das Ministerium des Innern die neuen Grundsätze über die städtische Bebauung, von denen wir schon in Nr. 28 des vorigen Jahrganges (Sp. 784) Mittheilung machten, energisch durchführen zu wollen. Es hat nämlich anlässlich eines ihm überreichten Entwurfs von Bauvorschriften für einen in der Südvorstadt in Leipzig gelegenen Baublock bemerkt, dass es Gebäude von Erdgeschoss und 3 oder 4 Obergeschossen grundsätzlich nicht mehr gestatte, vielmehr die Gebäudehöhe auf Erdgeschoss und zwei Obergeschosse beschränke, Dachausbau aber nur insoweit zulasse, als die hierdurch gewonnenen Räume zu wirthschaftlichen Nebengelassen für die in den einzelnen Geschossen befindlichen Wohnungen benutzt werden. Ferner soll es künftig unstatthaft sein, im Kellergeschoss Werkstätten und ähnliche Gewerberäume einzubauen. Hintergebäude sollen nur aus Erdgeschoss und einem Obergeschoss bestehen dürfen und entweder freistehend mit genügend grossem Abstande von der seitlichen Nachbargrenze oder mit der Rückfront entlang der seitlichen Nachbargrenze aufgeführt werden, wobei letzterenfalls u. a. noch festzusetzen ist, ein wie grosser Flächenraum vor diesem seitlichen Hintergebäude unbebaut zu bleiben hat. Wo für die Vorderhäuser geschlossene Bauweise vorgesehen ist, dürfen in den Hinterhäusern keine Wohnungen eingebaut werden. Ausnahmen sind zulässig. Das sind in der That einschneidende und sehr erfreuliche Aenderungen zum Besseren, und wir wollen nur hoffen, dass nicht etwa auf dem in Sachsen so sehr beliebten Verwaltungswege allzuviel hiervon wieder abgebröckelt werde.

## Erziehung, Schule, Volksbildung.

**Besuch Hamburger Gewerbeschulen seit 1865.** In dem neuesten Bericht der Hamburger Gewerbeschulen wird ein historischer Rückblick auf die Frequenz seit 1865 gegeben. Die Zahlen beziehen sich auf die Allgemeine Gewerbeschule und (Winter) auf die Bauhandwerker-Schule, seit 1892 auch auf die Maschinen- und Schiffbauer-Schule.

| Jahr | Schülerzahl Sommer | Schülerzahl Winter 1865/6 u. s. w. | Jahr | Schülerzahl Sommer | Schülerzahl Winter 1865/6 u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 231 | 428 | 1881 | 1475 | 2277 |
| 1866 | 377 | 670 | 1882 | 1529 | 2483 |
| 1867 | 481 | 779 | 1883 | 1873 | 2679 |
| 1868 | 587 | 920 | 1884 | 1897 | 2814 |
| 1869 | 666 | 1030 | 1885 | 1969 | 2849 |
| 1870 | 696 | 1060 | 1886 | 2003 | 2875 |
| 1871 | 768 | 1079 | 1887 | 1994 | 3122 |
| 1872 | 857 | 1226 | 1888 | 2289 | 3474 |
| 1873 | 987. | 1366 | 1889 | 2564 | 4088 |
| 1874 | 1186 | 1515 | 1890 | 2961 | 4406 |
| 1875 | 1238 | 1655 | 1891 | 2998 | 4646 |
| 1876 | 1240 | 1972 | 1892 | 3066 | 4152 |
| 1877 | 1451 | 2073 | 1893 | 2994 | 4505 |
| 1878 | 1399 | 2148 | 1894 | 3015 | 4520 |
| 1879 | 1393 | 2233 | 1895 | 2940 | 4215 |
| 1880 | 1383 | 2213 | | | |

Unter diesen Schülern befanden sich 1895 im Sommer 2014, im Winter 2613 Lehrlinge. Da nach der letzten Volkszählung Hamburg 625 552 Einwohner hat, so kamen im Sommer auf 311, im Winter auf 239 Einwohner ein die Gewerbeschule besuchender Fortbildungsschüler. Ausserdem giebt es für Zwecke der Fortbildung in Hamburg noch Innungsschulen, eine Schule des Arbeiterbildungsvereins und eine des Vereins für Handlungskommis von 1858, über welche Statistiken nicht vorliegen. Diese Uebersicht ergiebt, dass auf dem ersten deutschen Fortbildungsschultag in Leipzig (vgl. Soziale Praxis, Sp. 45) die Besuchsziffer der Hamburger Fortbildungsschulen nicht richtig angegeben war.

**Schulen für schwachbegabte Kinder in Preussen.** Nach einer im preussischen Kultusministerium angefertigten Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Unterrichts schwach begabter Kinder in besonderen Schulen beläuft sich die Gesammtzahl der in diesen Hülfsklassen untergebrachten Kinder auf 2017, gegen etwa 700 im Jahre 1894. Neben den auch jetzt bezeugten guten Erfolgen der Hülfsklassen, so führt die diesbezügliche offiziöse Notiz aus, ist besonders beachtenswerth, dass die frühere Abneigung vieler Eltern gegen die Absonderung ihrer schwach begabten Kinder von der Volksschule erkennbar zu weichen beginnt. — Um so weniger ist es gerechtfertigt, dass die Unterrichtsverwaltung in den geringen Ziffern von 2017 bereits einen Erfolg sieht. Schon nach der Uebersicht in der Ministerialverfügung vom 16. Juni 1894[1]) gab es 1400 in Spezialklassen unterrichtete Kinder in 18 Städten. Die Züricher Schulverwaltung hält darauf, dass der Sonderunterricht für Schwachbegabte die Regel, nicht die Ausnahme bildet.

## Handwerk und Grossindustrie.

### Die Interessenvertretung des Handwerks.

Der Gesetzentwurf, die Zwangsorganisation des Handwerks betreffend, steht jetzt über zwei Monate zur öffentlichen Berathung, und an Urtheilen über denselben in Versammlungen und Presse, von Handwerkern und sonstigen Interessenten wie auch von Unbetheiligten, von Freunden und von Feinden der Organisation hat es nicht gefehlt. Sonderlich geklärt aber ist die Situation darum doch nicht worden; man weiss nicht viel mehr als was man von Anfang an wusste, dass nämlich der jetzt schon in Innungen korporirte Handwerker im grossen Ganzen für die vom Preussischen

[1]) Blätter für Soziale Praxis, IV. Halbj., S. 76.

Ministerium vorgeschlagene Organisation ist, dass dagegen die Gewerbevereine die Zwangsinnungen verwerfen. Die Innungs-Handwerker umfassen nach gewöhnlicher Angabe etwa $^1/_{10}$ aller in Betracht kommenden Gewerbetreibenden, die Gewerbevereine vertreten einen noch erheblich kleineren Bruchtheil; über das Urtheil der grossen Menge der Handwerker, das hier gerade von entscheidender Bedeutung wäre, erfahren wir leider gar nichts; denn die „alten Handwerker", die in den Zeitungen hier und da ihre Stimme warnend erheben, erkennt man schon am ersten Satze als Masken. Beide Parteien haben also noch volle Freiheit, die 8 bis 9 Zehntel der unorganisirten Handwerker für sich zu reklamiren, indem die einen erklären, sie seien nur deshalb den Innungen nicht beigetreten, weil diese ohne Beitrittszwang doch nichts leisten könnten, die anderen dagegen ihr Fernbleiben von der Innung ohne Weiteres als Protest gegen jegliche Art von Organisation deuten.

Zuversichtlich ist dabei keine von beiden Parteien in diesem ihrem Urtheil, sonst würden die Freunde der Zwangsinnung sich nicht so sehr sträuben gegen die Errichtung von Handwerkskammern, bevor die Fachorganisation geschaffen ist, und die Gegner würden nicht so grosse Furcht haben, dass den Zwangsinnungen der Befähigungsnachweis folgen würde. Der Bötticher'sche Gesetzentwurf, der zunächst nur Handwerkskammern schaffen wollte, um diesen sodann den weiteren Ausbau der Organisation anzuvertrauen, wurde von den Innungsfreunden im Reichstag doch nur darum zurückgewiesen, weil diese fürchteten, die Handwerkskammern, als Vertretungskörperschaften des Gesammt-Handwerks könnten die Zwangsinnung zurückweisen. Man dürfe, erklärte Hitze, den Handwerkern die Entscheidung über diese Frage nicht selbst überlassen. Auf dieser Seite also kein grosses Vertrauen in die Einhelligkeit der Handwerker bezüglich zünftlerischer Pläne. Auf der anderen Seite aber traut man den $^9/_{10}$, auf die man sich sonst beruft, offenbar auch nicht; man fürchtet trotz dieser in der Minorität zu bleiben, sonst hätte man kein Recht, zu behaupten, dass den Zwangsinnungen der Befähigungsnachweis unfehlbar folgen werde. Allerdings muss man zugeben, dass hierüber vielleicht nicht das blosse Zahlenverhältniss entscheiden würde.

Auch bezüglich der vorliegenden Frage, der Annahme oder Verwerfung des Regierungsentwurfes, kann das Zahlenverhältniss der für und wider abgegebenen Stimmen aus den angegebenen Gründen nicht ausschlaggebend sein. Wir werden also den Werth der bisherigen Kundgebungen näher zu betrachten haben.

Dabei ist nun in erster Linie wohl zu beachten, dass beide Arten der zu Wort gekommenen Handwerker-Korporationen eigentlich pro domo sprechen, als unbefangene Zeugen also beide nicht zu betrachten sind. Es ist bekannt, dass ein Hauptargument der Innungs-Handwerker gegen die ersten Berlepsch'schen Vorschläge von 1893 dahin lautete, dass die geplanten Handwerksgenossenschaften mit den bestehenden Innungen in Konflikt kommen und deren Fortbestand in Frage stellen werden. Jetzt, wo die Elementargebilde der Organisation Innungen heissen, und unmittelbar aus den bestehenden Innungen hervorgehen können, ist man mit dem Gesetzentwurf in dieser Hinsicht einverstanden. Die Existenz der Gewerbevereine dagegen ist heute noch ebenso, ja noch mehr bedroht, wie ehemals die der Innungen; sie würden mit Durchführung jeder Zwangsorganisation vom Schauplatz verschwinden. Man kann füglich nicht von ihnen erwarten, dass sie sich selber das Todesurtheil sprechen. Wenn sie für die Handwerkskammern eintreten, so geschieht dieses, wie auch mehrfach ausgesprochen wurde, aus dem Gesichtspunkte, dass die Handwerkskammern in gewissem Sinne Zwangs-Gewerbevereine sind; es würden in den Staaten, wo die Gewerbevereine offiziell sind, diese direkt in jene übergehen können. Sofern er ihnen selbst zugute kommt, haben also auch die sonst so freiheitsbegeisterten Gewerbevereine nichts gegen den Zwang einzuwenden. Charakteristisch in dieser Beziehung ist, nebenbei bemerkt, auch das Votum des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Er trat noch vor Kurzem ein für obligatorische Handelskammern, den Handwerkern dagegen soll jetzt nur unbeschränkte Freiheit frommen.

Man hat die Kompetenz der Gewerbevereine in Interessenfragen des Handwerks bestritten, weil sie nur zu $^2/_3$ etwa aus Handwerkern zusammengesetzt seien. Wir möchten darum ihnen das Recht, in Handwerker-Angelegenheiten zu rathen und zu urtheilen, nicht kürzen, nehmen wir doch selber dieses Recht in Anspruch; was man ihnen aber u. E. mit Fug bestreitet, ist das Recht, sich für eine Vertretungskörperschaft des Handwerks auszugeben. Mögen $^2/_3$ oder mehr ihrer Mitglieder Handwerker sein, in den grossen Versammlungen bilden sie oft nur reichlich die Hälfte, und in Vorstandsämtern oder bei den Reden treten sie gegen die Wortführer aus anderen Ständen ganz in den Hintergrund. Der Handwerker, selbst der intelligente, redet meistens nicht gern. Er macht seine Einwände und kritischen Bemerkungen nur seinem Nachbarn oder nach der Versammlung. So kommt in diesen nicht einmal die Meinung der Anwesenden voll zum Ausdruck. Wo der Handwerker unter Seinesgleichen ist, findet er viel leichter das Wort, und jede Meinung hat hier in der Regel auch ihren rednerischen Vertreter. Wenn also die Gewerbevereine sich zu wirklichen Handwerkskammern oder, wie sie dann selber lieber heissen wollen, zu Gewerbekammern auswachsen, dann werden sie auf ihre Nichthandwerker-Mitglieder verzichten müssen. Es bestehen schon jetzt innerhalb der Vereine Reorganisations-Bestrebungen in diesem Sinne. Die so ausgeschlossenen Mitglieder brauchen darum auf eine ihrer bisherigen gleichwerthige Thätigkeit, durch belehrende Vorträge den Handwerkern zu nützen, keineswegs zu verzichten.

Eine Vertretungskörperschaft kann ihrer Natur nach nur aus Interessenten bestehen; denn sie soll nicht Meinungen, sondern Interessen zur Geltung bringen. Mit Recht wird auch bei der gegenwärtigen Organisationsfrage auf das Urtheil der Handwerker selbst so grosses Gewicht gelegt. — jede Partei, die sozialdemokratische allein ausgenommen, sucht ja nachzuweisen, dass sie mit der Majorität derselben im Einklang ist —, nicht darum, weil ihr Urtheil ein logisch und sachlich hervorragend begründetes, sondern weil es ein interessirtes, ein praktisches ist. Dass es darum ein richtiges ist, dass also die Handwerker selbst ihr Interesse verstehen, und dass es in Harmonie mit den Interessen der übrigen Klassen stehe, soll damit nicht gesagt sein. Es soll ja auch der Gesetzgebung und Regierung nicht unbedingt zur Richtschnur dienen, aber ein klares Bild von den Empfindungen und Begehrungen dieser Interessentengruppe soll es geben. Es liegt das Bedürfniss vor, sich zutreffende Informationen über die Anschauungen und Bestrebungen gerade der interessirten Kreise einzuholen. **Dazu** bildet man Handelskammern und andere Interessenvertretungs-Körperschaften; nur blosse **Meinungen**, und seien es noch so sachverständige, zu erfahren, dazu bedarf es einer Organisation nicht, dazu reicht die Presse vollkommen aus. Eine Vermischung der beiden Quellen, der des theoretischen und der des praktischen Urtheils, wie sie in den Gewerbevereinen stattfindet, kann nur die klare Erkenntniss trüben.

Durch die thatsächliche und löbliche Uebung der Regierungen, bei allen wichtigen Maassnahmen die Interessenten zu befragen, ist das erwähnte Bedürfniss anerkannt. Ebenso steht auch fest, dass nur Organisationen die Auskünfte geben können. Man fragt die Innungen, die Gewerbevereine, die Gewerbekammern u. s. w., der unorganisirte Interessent kommt nicht zu Wort. Doch nicht, dass ein Theil der Interessenten abseits stehen bleibt, ist der Fehler dieser Art der Interessenvertretung — es werden auch in Zukunft zahlreiche Handwerker sich nicht um die Organisation kümmern —, sondern dass die Handwerkerschaft in zwei Lager gespalten ist, die keinen Verkehr mit einander haben, nie Gelegenheit haben, sich gründlich gegen einander auszusprechen. Und was diesen Fehler noch vergrössert, ist, dass die Regierungen hier fast nur den Innungen ihr Ohr leihen, dort sich nur der Gewerbevereine als offizieller Auskunftsorgane bedienen. Es war eine bemerkenswerthe Ausnahme, dass die Badische Regierung im gegenwärtigen Streit, neben den Gewerbevereinen auch die Innungen zu hören, sich entschloss.

So kommt es, dass zwischen den Anschauungen der norddeutschen und der süddeutschen Handwerker ein viel grösserer Gegensatz zu bestehen scheint als der Wirklich-

keit entspricht. Gewiss besteht ein Unterschied zwischen dem norddeutschen und süddeutschen Volkscharakter, und der Freiheit Hauch weht ein klein wenig mächtiger durch die süddeutsche Welt als durch Preussen. Ob aber gerade dadurch der Unterschied der Haltung gegenüber der Handwerker-Vorlage zu erklären ist, erscheint uns mindestens zweifelhaft. Wir können weder zwischen den Innungs-Handwerkern noch den Gewerbevereinlern in Nord und Süd einen wesentlichen Unterschied entdecken, und der Umstand, dass diese hier, jene dort überwiegen, lässt sich auch anders erklären.

Die Gewerbefreiheit ging im Süden viel gründlicher zu Werke als im Norden, und zwar auch hier nicht ohne den Widerspruch einer recht erheblichen Minorität. Während man im Norden nur den Zünften ihre Privilegien nahm, sie aber als (alte) Innungen weiter bestehen liess, wurden sie im Süden aufgehoben. Als daher die Novelle von 1881 die sog. neuen Innungen schuf, fand sie im Süden tabula rasa vor, während sie im Norden an bestehende Einrichtungen anknüpfen konnte. Ja noch mehr: Die süddeutschen Regierungen hatten inzwischen die Gewerbevereine lebhaft gefördert, und sahen die neuen von Norden her eindringenden Innungen keineswegs gern. Während in Preussen die Regierung sich ans Werk machte, neue Innungen ins Leben zu rufen oder deren Bildung zu erleichtern, verhielt man sich im Süden mindestens völlig passiv, stellenweise sogar suchten die Aufsichtsbehörden die Bildung von Innungen zu hintertreiben. Dieser historische Entwicklungsgang hat mindestens ebenso viel zur Begründung des gegenwärtigen Zustandes beigetragen wie etwaige grössere oder geringere freiheitliche Neigungen der Handwerker. Bei dem Zustandekommen der Gewerbevereins-Organisation in Baden, die wohl als Mustertypus gelten kann, hat der Einfluss der Behörden mindestens eine so grosse Rolle gespielt, wie sie nach dem Preussischen Gesetzentwurf den Behörden zugedacht ist; nur ist man dort nicht so unvorsichtig gewesen, diesen Einfluss in Gesetzesparagraphen zu formuliren, noch auch die Vereine und ihre Verbände durch einen brutalen Gesetzesakt zu konstituiren, sondern ist überall hübsch langsam im Verwaltungswege vorgegangen. Der offizielle Charakter der Gewerbevereine und der Einfluss, den die Regierung stillschweigend auf dieselben ausübt, weit entfernt, das Misstrauen des Handwerkers zu erwecken, ist vielmehr, zumal für den besser situirten Handwerker, eine Hauptattraktion. Hätte man das Innungswesen im Süden ebenso kultivirt wie im Norden und anstatt der Gewerbevereine die Innungsausschüsse zu offiziellen Auskunftsorganen gemacht, wir würden auch hier ein ganz anderes und vom norddeutschen nicht zu sehr abweichendes Bild sehen.

Aus allem scheint uns die Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation der Berufsinteressen des Handwerks zwingend hervorzugehen. Die Unklarheit und Zerfahrenheit der heutigen Verhältnisse ist niemals deutlicher als eben bei Berathung des Organisationsentwurfes hervorgetreten. Die Einheitlichkeit müsste eine doppelte sein: die Organisation müsste das gesammte Handwerk umfassen und die jetzigen beiden Gruppen zwingen, sich zuerst unter sich auseinander zu setzen, bevor sie an den Gesetzgeber Forderungen stellen; und sie müsste in Nord und Süd dieselbe sein, damit nicht Gegensätze vorgetäuscht werden, die gar nicht bestehen. Die Organisation muss endlich eine wirkliche und reine Vertretung der Interessenten darstellen.

Ueber die Frage der Errichtung von Handwerkskammern besteht nun in der That unter den Handwerkern sowohl wie auch unter den parlamentarischen Parteien hinreichende Einigkeit. Nur wollen die Einen die Handwerkskammern als Anfang und Ausgangspunkt der weiteren Organisation, zum Theil auch als die einzigen der vorgeschlagenen Zwangskörperschaften, die Anderen als Krönung eines ebenfalls obligatorischen Unterbaues. Wir möchten uns ersteren anschliessen trotz des Schlagwortes, es hiesse dieses, das Haus mit dem Dache beginnen wollen. Wir sehen nämlich keine andere Möglichkeit, den weiteren Ausbau vor bureaukratischem Schematismus zu bewahren. Das nämlich verhehlen wir uns nicht, dass, wie man auch beginnen möge, eine Gliederung in innungsartige Fachabtheilungen das Endresultat sein wird. Die Handwerkskammern werden sich nicht auf ihre Funktion als Körperschaften der Interessenvertretung beschränken, sie sind zugleich für gewisse Selbstverwaltungs-Aufgaben die geeigneten Organe. Namentlich erfordert die Regelung des Lehrlingswesens ein überallhin verzweigtes Organsystem. An lokalen und fachmässigen Unterabtheilungen der Wählerschaft der Kammern wird es dabei nicht fehlen, und, dass diese dann alle Orts- oder Fachgenossen umfassen, ist selbstverständlich. Schliesslich wird sich das Leben doch in den Fachabtheilungen oder Innungen konzentriren, denn am Fach hängt das Hauptinteresse.

Man fürchtet diese Entwickelung, weil in ihrem Schoosse die alte gebundene Handwerksverfassung zu ruhen scheint. Man bekämpft den preussischen Organisations-Entwurf als Vorstufe zu dieser. Man streitet schon heute um ihn, als ob er unmittelbar den Zunftzwang brächte. Gewiss bedeutet die Organisation einen Zuwachs zur politischen Macht der Handwerker, und in welcher Richtung diese sich geltend machen wird, lässt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen. Uns scheint jedoch eine umfassende Organisation in Handwerkskammern eher eine Milderung als eine Verschärfung des Kampfes erwarten zu lassen. Wenn aber wirklich die Forderungen der Handwerker die freie Entwickelung des Wirthschaftslebens bedrohen sollten, dann wäre es Sache der übrigen Berufsstände und ihrer Vertretungen, ihr Interesse dagegen geltend zu machen und Sache der Regierung, ihr Gewicht vermittelnd in die Wage zu werfen. Darf man der Regierung wirklich die Kraft dazu nicht zutrauen? Die neueste gegen die Konsum-Vereine gerichtete Mittelstands-Politik in Sachsen scheint den Skeptikern Recht zu geben.

Frankfurt a. M. A. Voigt.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Beckerath, R. v. Die Duell-Angelegenheit Frh. v. Erhardt und F. v. Kampiz gegen Referendar Dr. jur. Ewers vor dem Düsseldorfer Ehrengericht. Nach aktenmässigem Material besprochen. Stuttgart 1896. Robert Lutz. 48 S. Preis 80 Pf.

Chvála, Aug. Die Opfer der Industrie und der Unfallversicherungs-Anstalten. Eine Darlegung, wie die Arbeiter von den Anstalten benachtheiligt werden und wie sie sich dagegen wehren können. Wien 1896, Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhdlg. (Ig. Brand). 24 S. Preis 6 kr.

Grandhomme, Dr. Die Fabriken der Aktien-Gesellschaft Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer und sozialer Beziehung. Mit 18 Lichtdruck-Tafeln. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1896, Mahlau & Waldschmidt. 91 S.

Huppert, Dr. Ph. Der Lebensversicherungsvertrag. Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben. Volkswirthschaftliche und moraltheologische Untersuchungen. Mainz 1896, Franz Kirchheim. 199 S. Preis 3 M.

Kähler, Dr. jur. et phil. Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. Saale. Herausgeg. von Prof. Joh. Conrad. 11. Bd.). Jena 1896, Gustav Fischer. 229 S. Preis 4,50 M.

Kaufmann, R. v. Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. I. Band, allgem. geschäftlicher Theil. II. Band, specieller Theil. Stuttgart 1896. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 488 und 831 S. Preis 24 M. (Vgl. oben Sp. 125.)

Meyerinck, H. v. Praktische Maassregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Eine kurze Darstellung der bisher angewandten Mittel und Reformvorschläge für Deutschland. Jena 1896, Gustav Fischer. 127 S. Preis 2,50 M.

Rae, John. Der Achtstunden-Arbeitstag. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen von Julian Borchardt. Weimar 1896, Emil Felber. 280 S. Preis 5 M.

Rannig, A. G. Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen oder der sogenannte Generalstrike in Neunkirchen. Wien 1896, G. Szelinski. 141 S.

Reichesberg, Dr. Naum. Der berühmte Statistiker Adolf Quetelet. Sein Leben und sein Wirken. Eine biographische Skizze. Separatabdruck aus dem 3. Heft der „Zeitschrift für schweiz. Statistik", Jahrg 1896. Bern 1896. Schmid, Francke & Co. 142 S. Preis 2,80 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 12. November 1896. Nummer 7.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Gutachten deutscher Handelskammern zum Handels-Gesetzbuch.

Eine bezeichnende Episode der Verhandlungen deutscher Handelskammern, welche die sozialpolitischen Bestimmungen des Vorentwurfes eines deutschen Handels-Gesetzbuches betrafen, lässt sich aus einem soeben erschienenen stenographischen Bericht[1]) erkennen. Der 23. deutsche Handelstag berieth über den sechsten Titel des ersten Buches: Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Er hatte ohne sonderliche Anstrengung alle die Gehilfen betreffenden Bestimmungen erledigt, immer im Sinne der Ablehnung der über den Vorentwurf hinausgehenden gehilfenfreundlichen Anträge, nur die vielumstrittene Frage der Konkurrenz-Klausel war noch zu besprechen. Diese wichtige Frage, ob und inwieweit ein Gehilfe durch Klauseln des Anstellungsvertrages gehindert werden könne, nach Verlassen des Geschäfts in einem anderen Geschäft derselben Branche sich sein Brot zu suchen, hatte der Berichterstatter nur oberflächlich behandelt. Zum ersten Mal fasste sie etwas tiefer der Sekretär der Handelskammer von Frankfurt a. M. Er hatte den Auftrag, eine wesentliche Beschränkung der Konkurrenz-Klauseln zu beantragen. Aber er konnte seine Ausführungen nicht zu Ende bringen. Das Protokoll sagt es nicht direkt, man entnimmt es jedoch deutlich daraus, dass er plötzlich mit den Worten abbrach: „Ich will mich kurz fassen", dass sein nochmaliger Hinweis auf die Wichtigkeit der Sache mit „Heiterkeit" beantwortet wurde, und dass alsobald ein Antrag einlief, die Redezeit von 15 auf 5 Minuten herabzusetzen: der 23. deutsche Handelstag hielt es nicht für der Mühe werth, gründlich über die Frage der Konkurrenz-Klauseln zu verhandeln; mit der Nonchalance, die wohlhabenden Handelsherren eigen sein kann, weil sie durch Konkurrenz-Klauseln nicht in Lebenssorgen versetzt werden, entschied man sich formell dafür, „alle die verschiedenen Lösungen zur Kenntniss, aber zu keiner eine bestimmte Stellung zu nehmen". Materiell hatte man durch die Ungeduld gegenüber den reformfreundlichen Frankfurter Anträgen gezeigt, dass man für sie wenig übrig hatte und wohl auf dem Standpunkt des Berichterstatters stand, „überhaupt keine Bestimmung zuzulassen, dagegen aus den allgemeinen Prinzipien auch weiter die Gerichte folgern zu lassen"; „ich kann nicht leugnen", fügte der Berichterstatter hinzu, „dies würde das Gute haben, dass wir an allen Klippen vorbeikämen, die jede Beschränkung immer haben wird."

Das kennzeichnet in der That sehr gut die Stimmung der in den Handelskammern vertretenen Prinzipalskreise gegenüber selbst den mässigsten sozialpolitischen Vorschlägen im Vorentwurf zum Handels-Gesetzbuche. Ihr Ausdruck lautet: möglichst Alles beim Alten lassen hinsichtlich der Vorrechte, welche die Vertragsfreiheit dem kapitalkräftigen Prinzipal über den auf Lohnarbeit angewiesenen Gehilfen giebt, vielleicht noch da und dort einen kleinen Extra-Vortheil erhaschen. Diese einseitige Unternehmer-Anschauung geht durch die Mehrzahl der bisher bekannt gewordenen Kundgebungen, die im Nachfolgenden besprochen werden sollen. Wenige Ausnahmen sind zu verzeichnen. Voran die Aeltesten der Kaufmannmannschaft in Magdeburg, die Einzigen, die u. W. überhaupt Gehilfen zu ihren Vorberathungen herangezogen: dann die Handelskammern Frankfurt a. M. und Mainz. Die

[1]) Verhandlungen des 23. deutschen Handelstages (ausserordentliche Plenarversammlung) zu Berlin am 15. u. 16. Okt. 1896. Stenographischer Bericht. Berlin 1896. Druck und Verlag von Liebheit & Thiesen.

ausführlicher Paragraph vorhanden, der angiebt, was man alles mit einem versicherten Lohnarbeiter macht, der seine Beiträge nicht bezahlt. Nach diesem Reglement wird zunächst eine Busse von 3—25 Fr. verhängt, dann tritt „im Falle der Unerhebbarkeit der Busse" Gefängniss von 1 bis 5 Tagen ein, schliesslich „ist der betreffende Lohnarbeiter im Falle der Unterstützungs-Bedürftigkeit wegen Arbeitsmangel von der Bezugs-Berechtigung aus der Versicherungskasse ausgeschlossen." „Erst geköpft und dann gehangen, aufgespiesst auf heisse Stangen!"

Indessen hat man anscheinend in der Praxis diese ungemüthlichen Strafbestimmungen etwas zu hart befunden: denn nichts kündet, dass sie angewendet worden. Ich will nun im Folgenden kurz die wichtigsten Thatsachen melden, die sich im jungen Leben der „Arbeitslosenversicherungs-Kasse" zugetragen haben, deren erster Jahresbericht mir soeben zugekommen ist.

Die Zahl der prämienpflichtigen Versicherten betrug 3035. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen betrug im ersten Jahre (1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896) 363. Da aber Statut ist, dass man mindestens 6 Monate Beiträge gezahlt haben muss, ehe man ein Anrecht auf Unterstützung hat, durften sich in diesem ersten Jahre Arbeitslose erst von Januar an melden. Die Zahl der Arbeitslosen müsste also in den folgenden Jahren erheblich grösser sein (wenn auch durchaus nicht doppelt so hoch, weil bei dem milden Winter vieler Schweizer Städte die Saison-Arbeitslosigkeit vornehmlich in die Anfangsmonate des Jahres zu fallen pflegt) Die Beiträge wurden nun bei weitem nicht sämmtlich bezahlt. „Dass der Prämien-Einzug — heisst es im Jahresbericht — ein schwieriger und weitläufiger sein musste, war abzusehen (weshalb hat man aber dann nicht den Prämien-Einzug anders gestaltet, z. B. nach Muster des Basler Entwurfs? D. Ref.); die erlassenen Mahnzettel zählen nach Tausenden; die angehobenen Rechtsbetreibungen führten nur theilweise zu Resultaten; es giebt eben immer und überall Leute, die jahraus jahrein nie bei Kasse sind, und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt." Nähere Zahlen giebt hier der Jahresbericht nicht an, obwohl dieselben doch zur korrekten Rechnung nöthig gewesen wären. Ich bin aber imstande nachzuhelfen, da mir einer der höchsten Beamten St. Gallens die erforderlichen Daten brieflich mitgetheilt hat. Danach waren am 30. Juni 1896 nicht weniger als 1991 Mann (also fast zwei Drittel aller Mitglieder!) mit den Beiträgen im Rückstande. Weiter wurde mir in dem Briefe das merkwürdige Faktum mitgetheilt, dass gerade von diesen säumigen Zahlern sich viele zuerst zum Bezuge von Unterstützungen meldeten. Und der Chef des Bureaus für die Arbeitslosen-Versicherung erklärte meinem St. Galler Gewährsmann: „dass eigentlich von allen Arbeitslosen, wenn nach Gesetz verfahren worden wäre, nicht 20 bezugsberechtigt gewesen wären! Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich (§ 6), dass nur der bezugsberechtigt sei, der mindestens 6 Monate „ununterbrochen die statutarischen Beiträge gezahlt habe." Die Verwaltungskommission erklärte es aber für statthaft, dass ein Arbeiter, der mit seinen Prämien im Rückstande war, die restirende Summe auf einmal nachbezahlte und damit unterstützungsberechtigt wurde! Das waren aber die Folgen der fehlerhaften Organisation der Kasse!

Andere Mängel zeigten sich, weil die Statuten viele Lücken enthielten. Im Jahresbericht selber heisst es darüber: „Ungelöst blieben die Fragen: ob Arbeiter, die infolge Arbeitsreduktion Lohnkürzung erleiden, in irgend einem Maasse Entschädigung für den Ausfall fordern können? ob Versicherte, die Tags arbeitslos, aber Nachts als Wächter u. s. w. beschäftigt sind, Ansprüche haben? ob sogenannte Ausgesperrte den Strikenden gleichzustellen und deshalb der Entschädigungsansprüche verlustig zu erklären seien?"

Und trotz alledem konnte der Jahresbericht mittheilen, dass die Kasse, ob zwar „von zahlreichen Schwierigkeiten und Friktionen begleitet, ihren Hauptzweck erfüllt hat." Die Gemeinde hat (inkl. Verwaltungskosten) nur 11 000 Fr. zugeschossen und sich damit „von einer oft ungenügenden Arbeitsbeschaffung befreit, deren Kosten die erzielten Leistungen stets überschritten haben." Ueberdies konnten noch 2000 Fr. jenes Gemeindezuschusses ebenso wie ein Staatsbeitrag von 3000 Fr., der nicht zur Verwendung gelangte, für das nächste Jahr in Reserve gehalten werden.

Laut Statut war nun die Liquidation der Versicherungskasse auf Ende Juni 1897 vorgesehen, sofern nicht im Herbst 1896 die Fortsetzung der Versicherung für drei weitere Jahre von der Bürgerschaft beschlossen werden würde. Der Gemeinderath beantragte, diesen definitiven Entscheid noch um ein Jahr zu verschieben, „da das erste Betriebsjahr ein unvollständiges Probejahr gewesen ist und eine auf ein zweites Jahr gegründete Rechnung eine bessere und sicherere Wegleitung schaffen wird." Die Führer der Arbeiter unterstützten diesen Antrag, indem sie das Institut trotz seiner Mängel als „unzweifelhaft segensreich" bezeichneten. Aber die Bürgerversammlung lehnte die Fortführung ab, und so wird das Institut Juni 1897 ohne Sang und Klang begraben werden. — — —

Es lässt sich voraussehen, dass die Gegner der Arbeitslosen-Versicherung das Scheitern des St. Galler Planes als ein gewichtiges Moment gegen ähnliche Pläne ins Feld führen werden. Indess mit Unrecht. Der Verlauf der Dinge in St. Gallen beweist nichts gegen das Prinzip der Arbeitslosen-Versicherung, sondern nur gegen die Richtigkeit der Methode (oder Methodenlosigkeit), die in St. Gallen befolgt wurde. Meine Kritik der St. Galler Unterlagen ist keineswegs ein vaticinium e post. Ich habe vielmehr schon bei Erlass des St. Galler Gesetzes auf die Mängel, die zum Sturze führen mussten und dazu geführt haben, aufmerksam gemacht.[1]) In der ganzen Frage der Arbeitslosen-Versicherung handelt es sich, wie bei jeder Einrichtung eines neuen Versicherungszweiges, im Wesentlichen darum, ob man die genügenden versicherungstechnischen Unterlagen für Abschätzung des muthmaasslichen Risikos besitzt, oder nicht. Die Ueberzeugung, dass wir schon jetzt hinreichend sichere statistische Unterlagen für eine annähernde Berechnung des Arbeitslosen-Risikos besitzen, ist im Begriff, in den wissenschaftlichen Kreisen, die sich mit der Frage beschäftigen, allgemein zu werden. Und wenn diese Sicherheit so gross ist, dass sie bereits gestattete, bei Erlass des St. Galler Gesetzes das Schicksal vorauszusagen, so spricht dies nicht gegen die Zuverlässigkeit des heutigen Standes der Wissenschaft, sondern im Gegentheil für sie. — Speziell in St. Gallen kommt noch dazu, dass das Ortsstatut nur von der Stadtgemeinde, aber nicht von den beiden mit ihr verwachsenen Gemeinden Tablat und Straubenzell angenommen wurde. Die unnatürliche Abgrenzung und die mit ihr im Zusammenhang stehende Verschiebung der Arbeiterbevölkerung haben ebenfalls einen Antheil an dem Auflösungsbeschlusse. Unter den St. Galler Bürgern, die für die Auflösung gestimmt haben, befinden sich viele, die nicht einmal Gegner der Arbeitslosen-Versicherung an sich sind, sondern nur Gegner dieser nach den St. Galler Verhältnissen als unnatürlich bezeichneten Beschränkung auf die Stadtgemeinde.

Alles in Allem genommen, verfügen nach den St. Galler Vorfällen die Anhänger der Arbeitslosen-Versicherung über ein werthvolles Material mehr, das allerdings noch werthvoller geworden wäre, wenn man in St. Gallen nicht zu einer Auflösung, sondern zu einer gründlichen Reform der Versicherung sich entschlossen hätte.

Basel. Georg Adler.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. Supplement-Band (Jena 1895, S 137).

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Sozialpolitisches im Reichsetat 1897/98.** Auch in diesem Jahre ist für die Sozialpolitik die Ausbeute im Reichsetat nur gering. Der Reichszuschuss zur Invalidenversicherung, der gesetzlich auf 50 M. für jede Rente festgesetzt ist, wird, der steigenden Zahl der Rentner entsprechend von 17,8 Mill. M. auf 21,3 Mill. erhöht (und weitere Erhöhungen sind berechnet, die für 1901/2 schon 38,6 Mill. erreichen). Für die richterlichen Mitglieder und Hülfskräfte im Reichs-Versicherungsamt wird eine Erhöhung des Gesammtbetrages um 11 400 M. verlangt, damit die Remuneration von durchschnittlich 1000 auf 1200 M. jährlich erhöht und dadurch dem häufigen Wechsel des Richterpersonals vorgebeugt werden könne. Bisher seien schon 63 Richter aus ihrer Nebenthätigkeit im Reichs-Versicherungsamt wieder ausgeschieden. Hoffentlich geben diese Andeutungen Anlass, im Reichstage eine etwas hellere Beleuchtung der Gründe zu verlangen, welche den richterlichen Mitgliedern ihre Thätigkeit so unerträglich machen. Das richterliche Element ist nur durch 5 ständige Mitglieder, aber daneben durch 42 Hülfskräfte vertreten, d. h. die feste Anstellung trägt nur noch einen dekorativen Charakter. Dass für das Reichs-Versicherungsamt die Stelle eines Mathematikers gefordert wird (mathematische Grundlagen der Arbeiterversicherung, Vorbereitung eines Reichsgesetzes über Lebens-, Feuer- etc. Versicherung), ist um so erfreulicher, da sonst bei allen Neuforderungen für Sachverständige das sozialpolitische Interesse übersehen wird. So soll der Posten für land- und forstwirthschaftliche Sachverständige bei den deutschen Gesandtschaften von 100 000 auf 103 000 M. erhöht und im Reichsamt des Innern für Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe 50 000 M. neu eingestellt werden. Beides ist an sich durchaus zu billigen. Nur ist immer wieder daran zu erinnern, dass die Interessen „der" Landwirthschaft und „des" Gewerbes nicht mit den Unternehmer-Interessen erschöpft sind; aber mit Studien über Einrichtungen für ländliche oder gewerbliche Arbeiter haben diese Posten nichts zu thun. Zwei kleine Pöstchen sind der Wohnungsfrage gewidmet: 200 000 M. zum Bau von Miethswohnungen für mittlere und untere Beamte und für Werkstättenarbeiter der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, sowie im Ressort der Postverwaltung 230 000 M. zur Errichtung von Dienstwohngebäuden für Unterbeamte an solchen Landorten und isolirten Bahnhöfen, an denen es an geeigneten Wohnungen mangelt. Für die letztere Summe sollen an 44 Orten 44 Wohnhäuser, und zwar 6 Ein-, 32 Zwei-, 3 Drei- und 3 Vier-Familienhäuser mit im ganzen 91 Familienwohnungen errichtet werden. Endlich ist an Sozialpolitik mit umgekehrtem Vorzeichen zu erwähnen, dass trotz aller Bedenken gegen die bis ins Kindesalter hineingetriebene Absonderung einzelner sozialer Kreise, nicht nur für eine neue siebente Unteroffizier-Schule (in Treptow a. R.), sondern auch für neue Unteroffizier-Vorschulen (in Bartenstein und Greifenberg) Mittel verlangt werden.

**Gewerkschafts- und Arbeitersekretariate in der Schweiz und in Deutschland.** Der Allgemeine Gewerkschaftsbund der Schweiz hat durch Kongressbeschluss vom 5. April d. J. ein ständiges Sekretariat errichtet, dessen Leiter mit 2400 Fr. besoldet wird. Die Aufgaben dieser Amtsstelle sollen zunächst nicht agitatorischer Art, sondern mehr wissenschaftlicher Natur sein. Das Reglement, das am 18. Okt. vom erweiterten Bundeskomité durchberathen wurde, nennt als solche: die aufmerksame Verfolgung der Vorgänge in der Arbeiterbewegung, speziell in der Gewerkschaftsbewegung; das Studium der Geschäftslage in Industrie und Gewerbe; statistische Erhebungen; Ermittelung der Stärke der Unternehmerverbände und genaue Verfolgung der von diesen Verbänden getroffenen Maassnahmen zur Bekämpfung der gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter; organisatorische Arbeiten. Als Sitz ist Zürich in Aussicht genommen, wo auch das Bundeskomité seinen Sitz hat. Dies vom Gewerkschaftsbunde geschaffene Sekretariat steht ebenso, wie die neulich errichtete ähnliche Auskunftsstelle des Grütlivereins, mit dem Schweizerischen Arbeitersekretariat des „Arbeiterbundes" (dem Grütliverein und Gewerkschaftsbund angehören) in keiner offiziellen Beziehung. Diese beiden Sekretariate sind unabhängige, nur ihren besonderen Verbänden unterstellte Einrichtungen. Indessen wird angenommen, dass sie für viele ihrer Arbeiten mit dem Schweizerischen Arbeitersekretariat sich in Verbindung setzen und von diesem Förderung erfahren werden, ihrerseits aber auch ihm wiederum gute Dienste für seine Erhebungen werden leisten können. — In Deutschland hat die Bewegung für Arbeitersekretariate es bisher nur zu lokalen Erfolgen gebracht. Dem ersten deutschen Arbeitersekretariat, das Ende 1894 in Nürnberg eröffnet wurde, folgt jetzt ein zweites in Stuttgart. Nach 1½jährigen Vorbereitungen legte am 11. Nov. eine Kommission der vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts, des dortigen sozialdemokratischen Vereins und des Landesvorstandes der Sozialdemokraten Württembergs einer öffentlichen Versammlung den Plan zur Errichtung vor. Der Plan wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Das Sekretariat wird an Rechtsuchende ohne Unterschied der Person unentgeltlichen Rath ertheilen. Zu den Kosten werden die drei genannten Organisationen 500, 250 und 500 M. beitragen. Freiwillig sollen ferner 250 M. aufgebracht werden. Das Sekretariat soll zunächst im Hause der „Tagwacht" Unterkommen finden. Die Stelle des Arbeitersekretärs soll ausgeschrieben und den Bewerbern aufgegeben werden, eine Arbeit über die Bedeutung des Arbeitersekretariats einzureichen, auf Grund deren die Anstellung erfolgen soll.

**Sozialpolitische Kartographie.** In Justus Perthes „Staatsbürger-Atlas"[1]) ist auch eine Uebersicht der Invaliden-Versicherungsanstalten und ihrer Bezirke aufgenommen. Das Pendant einer Karte der Berufsgenossenschaften fehlt, wohl wegen der kartographischen Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenheit der Abgrenzungen entstehen. In die Karte „Justizverwaltung" sind auch die Gewerbegerichte aufgenommen. Ferner erwähnen wir von Karten, die sonst selten zu finden und für den Sozialpolitiker und Volkswirth von mittelbarem Interesse sind: Reichstags-Wahlen 1871 und 1896, Verbreitung der Sozialdemokratie 1893; Handelskammern und kaufmännische Korporationen; Ober-Bergämter und Bergämter; Rechtssysteme auf dem Gebiete des Privatrechts; evangelische und katholische Diözesen-Eintheilung. Für eine neue Auflage wäre eine Karte der Gewerbeinspektions-Bezirke zu wünschen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Gemeinsames Elektrizitätswerk für Bozen und Meran.** Die Gemeinden Bozen und Meran haben sich verbunden, um gemeinsam ein Elektrizitätswerk für beide Orte zu schaffen. Das Werk soll bereits in der nächsten Saison eröffnet werden. Die Kosten sind auf rund 1000000 Gulden veranschlagt. Zum Betriebe des Werkes wird die Wasserkraft der Etsch dienen, welche bei der Töll (ca. 7 Kilometer oberhalb Meran) ein Gefälle von 70 Metern besitzt und mehr als 6000 nutzbare Pferdestärken liefern kann. Für den ersten Anfang werden gegenwärtig zwei Turbinen von je 1000 Pferdekräften aufgestellt. Die Länge der Fernleitungen ist ausserordentlich bedeutend; es beträgt die Entfernung von der Centrale bis Meran 7 Kilometer, bis Bozen sogar 32 Kilometer.

**Kommunaler Achtstunden-Tag in Calais.** Mitte September ist für sämmtliche im Dienste der Munizipalbehörde von Calais stehenden Arbeiter ein neues Reglement in Kraft getreten, demzufolge die Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden täglich herabgesetzt wurde, ohne dass jedoch eine entsprechende Reduktion der Löhne platzgegriffen hätte.

**Ablehnung des städtischen Inseratenwesens und der Gemeindedruckerei in Bern.** Den Antrag des Berner Gemeinderathes (Magistrats) auf Errichtung einer Gemeindedruckerei zur Herstellung des „Stadtanzeigers" (vgl. Jg. V. Sp. 1308), hat der Stadtrath (Stadtverordnete) mit grosser Mehrheit abgelehnt. Nunmehr wurde die Frage auf dem

[1]) Justus Perthes' Staatsbürger-Atlas. 24 Kartenblätter mit über 60 Darstellungen zur Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Mit Begleitworten. Von Paul Langhans. 2. Auflage. Gotha 1896. Justus Perthes. 2 M.

Wege der Volksinitiative vor die Gemeindeabstimmung gebracht. Diese hat unter äusserst geringer Betheiligung der Bürger am 8. Nov. die Initianten abgewiesen mit 2323 gegen 905 Stimmen. Zu diesem für die Freunde des Gemeindebetriebes kläglichen Resultate hat neben der durchweg abgeneigten Haltung der bürgerlichen Parteien und besonders des Handels- und Gewerbestandes wesentlich auch die Spaltung der Berner sozialdemokratischen Partei beigetragen, die seit einem halben Jahre in einem erbitterten Kampfe zweier Fraktionen sich äussert. Immerhin führte die Bewegung für eine Gemeindedruckerei zu einem bedeutend günstigeren Pachtvertrage der Gemeinde mit dem Buchdrucker-Konsortium, das den Anzeigerbetrieb nun wieder für 6 Jahre übernommen hat. Die doppelte Pachtsumme (30 000 Fr. jährlich) ist auch bei allfälligem Entstehen eines Konkurrenz-Unternehmens, das zur Herabsetzung der ziemlich hohen Insertionspreise nöthigen würde, nur auf 20 000 Fr. zu vermindern, wobei also immerhin noch 5000 Fr. mehr an die Stadt zu bezahlen wären als bisher. Die Drucker haben vorzugsweise einheimische Arbeiter zu verwenden. Der politisch-neutrale Charakter des „Anzeigers" ist durch bestimmte Vorschriften gewahrt, so dass z. B. das Blatt bei Wahlen wohl die Wahlvorschläge der Parteien bringen darf, aber ohne jeglichen Zusatz. Politische Publikationen dürfen auch nicht mit dem „Anzeiger" verbreitet werden, weder als Beilagen noch sonstwie. Neben den amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde sind auch diejenigen der Staatsbehörden in gewissem Umfange unentgeltlich aufzunehmen.

**Baupolizei-Gebühren in preussischen Städten.** Die preussischen Gemeinden bemessen ihre Baupolizei-Gebühren entweder nach cbm des umbauten Raumes oder nach qm der überbauten Grundfläche oder nach der Bausumme. Ein ministerieller Runderlass an sämmtliche Regierungspräsidenten vom 1. Sept. stellt nun fest, dass die Gebührensätze sehr verschieden und zum Theil ungerechtfertigt hoch sind. „Im Allgemeinen werden die Berliner Sätze wenigstens für die Mittel- und kleinen Städte als Höchstsätze zu gelten haben, da eine so intensive baupolizeiliche Aufsicht wie in Berlin anderswo schwerlich stattfindet." Bei den Bauten des Reichs- und Landesfiskus finde vielfach nur eine beschränkte Mitwirkung der kommunalen Polizeiorgane statt. Es erscheine daher bei derartigen Bauten eine Herabsetzung etwa bis auf die Hälfte der Gebührensätze sachgemäss. — Eine solche Verminderung der Gebühren zu Gunsten des Fiskus liesse sich vielleicht erreichen, wenn es möglich wäre, eine Gebührenordnung aufzustellen, die die Gebühren nach den einzelnen Aufsichtsleistungen der Baupolizei berechnete. Solange ein solcher Tarif nicht aufgestellt ist, muss bezweifelt werden, ob eine derartige direkte Begünstigung eines einzelnen Steuerpflichtigen (in diesem Falle des Fiskus) gesetzlich zulässig ist. Dem Erlass ist eine Zusammenstellung der Baupolizei-Gebühren in 37 preussischen Städten beigegeben, auf die Grundtaxe von 100 cbm umbauten Raumes umgerechnet. Die Geschosshöhe ist im Durchschnitt zu $3_5$ m angenommen worden, sodass auf 1 qm überbauter nutzbarer Grundfläche $3_5$ cbm umbauten Raumes zu rechnen sind. Die Uebersicht enthält die Namen der Orte und die Grundtaxe in Mark für 100 cbm umbauten Raumes und lautet:

Swinemünde: $0_{65}$; Bitterfeld: $1_{00}$; Stolp: $1_{00}$; Torgau: $1_{00}$; Frankfurt a. O.: $1_{14}$; Bromberg: $1_{30}$; Kottbus: $1_{30}$; Frankfurt a. M.: $1_{30}$; Hameln: $1_{30}$; Inowrazlaw: $1_{30}$; Thorn: $1_{30}$; Prenzlau: $1_{43}$; Spandau: $1_{43}$; Gleiwitz: $1_{71}$; Graudenz: $1_{71}$; Brandenburg a. H.: $1_{95}$; Hannover: $1_{95}$; **Berlin: $2_{00}$;** Schöneberg bei Berlin: $2_{00}$; Tegel bei Berlin: $2_{00}$; Stettin: $2_{50}$; Greifswald: $2_{60}$; Halberstadt: $2_{60}$; Homburg v. d. H.: $2_{60}$; Osnabrück: $2_{60}$; Schneidemühl: $2_{60}$; Beuthen O./S.: $3_{00}$; Neisse: $3_{00}$; Kosel: $3_{25}$; Halle a. S.: $3_{25}$; Osterode: $3_{25}$; Naumburg: $3_{90}$; Mühlhausen i. Th.: $4_{00}$; Erfurt: $5_{19}$; Ratibor: $6_{49}$; Strasburg W./Pr.: $6_{49}$; Gnesen: $10_{00}$.

**Interessenkonflikte der Gemeindevertreter. Vorlage des Magdeburger Magistrats.** Um die Zweifel darüber zu beseitigen, in welchem Umfange nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Mitglieder der städtischen Behörden von Verhandlungen auszuschliessen sind, an deren Gegenstand sie betheiligt sind, hat der Magistrat von Magdeburg ein juristisches Gutachten vom Stadtrath Dr. Oehler eingefordert. Dasselbe ist ausführlich erstattet, vom Magistrat in der Hauptsache zur Richtschnur genommen und unter dem 27. Okt. der Stadtverordneten-Versammlung unterbreitet worden. Danach soll ein solcher Ausschluss (Entfernung aus dem Sitzungszimmer) stattfinden, nicht bloss, wenn es sich um privatrechtliche, sondern auch, wenn es sich um öffentlichrechtliche Interessen handelt; er tritt ein in allen Fällen, wo die Interessen der Stadtgemeinde und die des einzelnen Stadtverordneten als Individuum (nicht als Mitglied einer Klasse von Einwohnern oder einer Korporation), nach objektiven Gesichtspunkten bemessen, auseinandergehen. Dem Interesse des Mitgliedes sollen die Interessen seiner Angehörigen im Allgemeinen nicht gleich gerechnet werden. Ebensowenig gelten Mitglieder von Vereinen und Gesellschaften bei Verhandlungen über diese als betheiligt. Dem eigenen persönlichen Interesse eines Mitgliedes gilt dagegen gleich das Interesse der Person oder Anstalt, deren Rechte oder Vortheile es zu vertreten oder wahrzunehmen hat (Vormund, Vorstand und Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft etc.). Wo Rechte oder Verpflichtungen der Stadtgemeinde nicht in Frage kommen, findet der Ausschluss nicht statt. Für die Magistratsmitglieder werden diese Bestimmungen dahin verschärft, dass für sie das Interesse der Angehörigen dem eigenen gleich gerechnet wird und dass der Ausschluss immer zu erfolgen hat, wenn ihre Privatinteressen berührt werden, auch wenn dies von dem der Stadtgemeinde nicht abweicht, oder auch wenn es sich um thatsächliche Maassnahmen (Pflasterung, Brückenbau, Gas- und Wasserleitung) handelt.

**Erster Mannheimer Verwaltungsbericht.** Mannheim hat als erste badische Stadt nunmehr einen Verwaltungsbericht herausgegeben, der in ausführlicher Darstellung die Geschehnisse in der gesammten städtischen Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Jahre 1892 bis 1894 behandelt, während die badischen Städte sich bisher theils mit Herausgabe von Chroniken über die Stadt und ihre Einwohner, theils mit einer dem Voranschlage vorhergehenden summarischen Uebersicht über die Hauptereignisse in der Gemeindeverwaltung begnügten. Man ist aber noch einen Schritt weiter gegangen und ist in den meisten Verwaltungszweigen auf die Entstehungsgeschichte der bezüglichen Gemeindeeinrichtungen zurückgegangen oder doch auf die organisatorischen Aenderungen, denen diese während der letzten Jahrzehnte unterworfen waren. Der Bericht besteht aus zwei Bänden Text von 870 und 986 Seiten und einem Beilagenheft mit Plänen und Ansichten städtischer Bauten und Anlagen. „Der Gesammtbericht wird", so heisst es in der Einleitung zum ersten Bande, „nach seiner Vollendung als ein Nachschlagewerk erscheinen, durch welches sowohl für die einzelnen Ressortbeamten als auch für die der Gemeindeverwaltung Fernerstehenden — namentlich die Mitglieder des Stadtraths und Bürgerausschusses[1]) — die Möglichkeit eröffnet wird, sich rasch und — wenigstens bezüglich eines grossen Theiles der einzelnen Gemeindeinstitute — erschöpfend zu unterrichten". Es ist beabsichtigt, bei der Herausgabe von weiteren Verwaltungsberichten die noch vorhandenen Lücken durch eingehendere Ausführungen zu ergänzen.

**Der II. Städtetag der mittleren Städte Badens,** dem jetzt 42 Städte angehören, fand am 15. Okt. in Offenburg unter dem Vorsitz des dortigen Bürgermeisters Hermann statt. Nach einem Referat des Bürgermeisters Dr. Weiss-Eberbach sprach sich der Städtetag zur badischen Verfassungsreform dahin aus, dass neben den grossen Städten (nat.-lib. Antrag) auch die mittleren und kleineren eine Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Der Referent und mehrere Redner wollten diese Vertretung prinzipiell in die erste Kammer verlegt wissen. Der geschäftsführende Ausschuss wurde weiter beauftragt, einen Austausch der mit gemeinnützigen Einrichtungen, ortspolizeilichen Vorschriften etc. gemachten Erfahrungen (Bau-,

[1]) Gemeint ist wohl: die Mitglieder des Stadtraths und Bürger-Ausschusses für die Verwaltungszweige, denen sie ferner stehen.

Markt-, Friedhofordnungen u. s. w.) vorzubereiten. Desgleichen soll der Auschuss zu Gunsten einer Ausgleichung der Einquartirungslasten (aus Staatsmitteln) bei der Regierung vorstellig werden. Wir begegnen hier derselben Forderung wie auf dem westpreussischen Städtetag (vgl. Sp. 12), dass nämlich die Entschädigung für Quartierleistung und Verpflegung, sowie für Fuhrleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auf eine Höhe festgesetzt werde, welche zu dem wirklichen Aufwand in angemessenem Verhältnisse steht. Einer besonderen Kommission wird die Bearbeitung der Frage einer gemeinsamen Haftpflicht-Versicherung der Gemeinden übertragen. Neben den Unfällen, welche bei Feuerwehrübungen und Löscharbeiten entstehen, hätten sich in den letzten Jahren die Fälle vermehrt, wo aus scheinbar geringfügigen Ursachen (schadhafte Schulbänke, mangelhafte Absperrungen oder Geländer, ungenügendes Streuen bei Glatteis, schlechte Strassenbeleuchtung u. s. w.) Schadensersatz-Ansprüche weitgehendster Art an die Gemeinden gestellt und im Streitfalle in der Regel zu Gunsten des Beschädigten entschieden wurden. — „Wegen vorgerückter Zeit" wurde ein Antrag von Schwetzingen zur Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsruhe zurückgezogen: „dass der Geschäftsbetrieb in offenen Verkaufslokalen mindestens für sechs Stunden und unbedingt für die Zeit von 12 bis 6 Uhr Nachmittags zugelassen werde".

**Der XXI. brandenburgische Städtetag** tagte am 12. und 13. Okt. unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters Fritsche-Charlottenburg zu Forst i. L. unter Theilnahme von 100 Delegirten aus 55 Provinzstädten. Auf ihm wurde die gemeindliche Beseitigung der Fäkalien nicht, wie in der Regel, vom Standpunkt der grossen Kommunen, sondern gerade der mittleren und kleineren Gemeinden beleuchtet. Dem Referat vom Stadtbaurath Kryzagorski-Brandenburg lagen die Entwässerungsverhältnisse der Stadt Brandenburg zu Grunde. Dort seien von der Polizei bisher der Einführung aller Niederschlags- und Wirthschaftswässer in die Havel Schwierigkeiten entgegengestellt worden. Man habe deshalb beschlossen, die Fäkalien auf Rieselfelder zu leiten und die Abwässer durch die Berieselung zu klären. Hierdurch werde eine bessere Reinigung als auf chemischem Wege erzielt, die Stadt bliebe unabhängig von der Strompolizei und entzöge sich der Gefahr, dass immer höhere Anforderungen an die Reinigung der Abwässer gestellt würden. Wo die Flussläufe starkes Gefälle hätten, würden übrigens die Abwässer genügend verdünnt, sodass hier von einer städtischen Verunreinigung nicht geredet werden könne. Bezüglich der Havel sei das neuerdings durch die Strompolizei zugegeben. Der Korreferent, Ober-Bürgermeister Boie-Potsdam, bezog sich auf die Potsdamer Verhältnisse, fand die Kanalisation zu theuer, die chemische Reinigung der Abwässer und Fäkalien zur Zeit noch unvollkommen. Die künstliche Reinigung nach dem System von Lechner-Rother bewähre sich noch am besten. Für kleinere und mittlere Städte empfahl ein Redner noch das Abfuhr-(Tonnen)System und das unbedingte Verbot der Gruben. Die neuerliche Stellung der Aufsichtsbehörden zu der Abwässerfrage belaste die kleinen Städte bedeutend. — Die Hausbesitzer-Opposition gegen die gemeindlichen Realsteuern, die bisher nur im Westen der Monarchie vertreten war, fand hier zum ersten Male östlich der Elbe einen kräftigen Ausdruck, und zwar durch einen Bürgermeister, den Referenten Detlefsen-Küstrin. Er beleuchtete die Benachtheiligung der Hausbesitzer gegenüber den Kapitalisten und anderen Steuerzahlern und forderte den Wegfall der Realsteuern, allerdings daneben auch die Einführung einer kommunalen Vermögenssteuer, Ausgestaltung der indirekten Steuern und Einführung der Umsatzsteuer, Entlastung der wirthschaftlich Schwachen. Er verlangte eine authentische Interpretation des Kommunalabgaben-Gesetzes in dem Sinne, dass durch den § 54 nur Anhaltspunkte gegeben sein sollen. — In den Widerspruch gegen die Ansprüche der Bureau-Hülfsarbeiter auf lebenslängliche Anstellung stimmte auch diese Versammlung durch Anschluss an die Resolution des Preussischen Städtetages[1]) ein und erklärte sich weiter grundsätzlich gegen die Einrichtung von Alterszulage-Kassen für Lehrer.

[1]) Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI, Sp. 33.

## Arbeiterbewegung.

**Tischlerstrike in Brüssel.** Das Syndikat der Tischler und Zimmerer in Brüssel hatte im Anfang d. J. in einem Rundschreiben an alle Meister der Stadt einen Mindest-Stundenlohn von 50 Centimes (seit 1870 etwa von 50 und 48 Centimes auf 40, 38 und selbst 35 Centimes gefallen, wiewohl die Arbeiter noch sehr beträchtliches Werkzeug selbst besitzen müssen) und einen Maximal-Arbeitstag von 10 Stunden gefordert; endgültige Antwort bis zum 1. Aug. erbeten. Da nur wenige Antworten eingingen, entschloss sich das Syndikat in Uebereinstimmung mit dem der christlichen Demokraten zum Strike, in den am folgenden Tage 3000 Arbeiter eintraten. Die Meister verhängten die Aussperrung über alle Werkstätten. An ihrem Widerstande scheiterten mehrere Einigungsversuche, so die des Gouverneurs von Brabant, des Bürgermeisters von Brüssel, Buls, sowie des Abg. Prof. Hector Denis-Brüssel, der sich unter Berufung auf die englischen Einrichtungen zur Schlichtung des Strikes erboten hatte. Nach fünf Wochen boten die Meister an, die Werkstätten zu den alten Bedingungen zu öffnen. Einige der Strikenden nahmen die Arbeit wieder auf. Am 2. Okt. trat der Conseil de l'Industrie et du Travail zusammen, aber der Widerstand der Meister hinderte wiederum jede Einigung. Am 8. Okt., nach neunwöchigem Strike, wurden die Arbeiter benachrichtigt, dass sie als auf eigenen Wunsch Entlassene betrachtet würden und ihr Arbeitszeug wiederholen möchten. Die Meister hatten inzwischen Arbeiter aus der Provinz zu den von den Strikenden geforderten Bedingungen angenommen. Hierin erblickte das Syndikat die, wenn auch nur im Wege des individuellen Arbeitsvertrages erfolgte, Anerkennung seiner Forderungen und beschloss endlich, nach 10 Wochen, den Strike aufzuheben. Es heisst, dass die grosse Masse der Tischler die Arbeit bei einer Lohnerhöhung von 5 Centimes und dem Wegfall der Bezahlung für Beleuchtung wieder aufgenommen habe. Trotz der Summen, die vom sozialistischen Syndikat und durch öffentliche Subskriptionen in Höhe von 150 000 Frcs. bewilligt wurden, trotz des wenn auch späten Einspringens der Trade-Unions und sonstiger ausländischer Arbeitervereinigungen, konnte der Strike bei seiner langen Dauer mangels ausreichender Mittel nicht mit einem zweifellos zum Ausdruck gebrachten Siege enden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Arbeiterinnenschutz für Genf.** Der Grosse Rath des Kantons Genf hat einen von sozialdemokratischer Seite eingereichten Entwurf eines Arbeiterinnenschutz-Gesetzes ohne Opposition zur Vorberathung und Antragstellung an eine Kommission gewiesen. Nach dem Entwurfe sollen unter das Gesetz fallen: alle nicht dem Fabrikgesetz unterstellten gewerblichen Betriebe, die einen oder mehrere weibliche Arbeiter beschäftigen, welche nicht zur Familie der Betriebsinhaber gehören. Landwirthschaftliche Betriebe sind ausgenommen. Mädchen unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie haben das sechste Schuljahr der Volksschule hinter sich; dann genügen 13 Jahre. Arbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen nur wöchentlich 48 Stunden, über 18 Jahre alte nur 54 Stunden wöchentliche Arbeitszeit haben. An Sonntagen und vor Feiertagen hat die Arbeit um 4 Uhr Nachmittags aufzuhören. Die Mittagspause soll mindestens 1 1/2 Stunden betragen. Sonn- und Feiertags- wie Nachtarbeit (8—6) ist untersagt. Allfälliger Schulbesuch, Aufräume-Arbeiten u. a. sind in die gesetzliche Arbeitszeit einzurechnen. Ueberzeit-Arbeit darf in dringenden Fällen von den kompetenten Behörden für Arbeiterinnen über 18 Jahre mit deren Zustimmung bewilligt werden, jedoch per Jahr nur für 30 Tage, per Tag nur für 2 Stunden, und nie über 9 Uhr Abends hinaus. Die Werkstätten sollen gesundheitlich befriedigend eingerichtet sein. Bei Maschinen sind die nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen. Die Regierung ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen in gewissen Gewerben, die die Gesundheit oder die Moral gefährden, zu verbieten. Wöchnerinnen sind frühestens sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder zur Arbeit zuzulassen. Wer Arbeiterinnen beschäftigt, soll denselben gehörige Gelegenheit zum Sitzen bieten, soweit es die Arbeit

zulässt. Bussen und Lohnabzüge sind untersagt. Wird nicht schriftlich anderes abgemacht, so ist der Arbeitslohn alle 2 Wochen auszubezahlen. Bei Akkordarbeit sind Anzahlungen nach Uebereinkunft zu leisten. Die weiblichen Angestellten im Wirthschaftsgewerbe haben Anspruch auf mindestens 11 Stunden ununterbrochener täglicher Ruhezeit, die Nachtruhe inbegriffen, und 52 Ruhetage im Jahre, wovon die Hälfte Sonntage sein müssen. Immerhin kann die kompetente kantonale Behörde Ausnahmen hiervon unter gewissen Bedingungen gestatten. Mädchen unter 18 Jahren dürfen nicht im Wirthschaftsgewerbe beschäftigt werden, Familienangehörige des Wirthes ausgenommen. Zur Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes sind eine oder mehrere ständige weibliche Inspektoren zu ernennen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbusse und können im Rückfall auch mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft werden. Die Namen der Fehlbaren sind zu veröffentlichen. Das Gesetz ist in deutlichem Drucke in jedem Geschäfte, für das es Geltung hat, leicht sichtbar anzuschlagen. Auch ist jeder Arbeiterin bei ihrem Eintritt ein Exemplar einzuhändigen.

**Sonntagsruhe in Advokatur-Kanzleien in Oesterreich.** In Folge einer Petition der Konzipienten-Vereine hat das Justizministerium die niederösterreichische Advokaten-Kammer um ein Gutachten über die Frage der Sonntagsruhe in den Kanzleien ersucht. Das erstattete Gutachten tritt für die gesetzliche Sonntagsruhe in den Advokatur-Kanzleien ein, aus dem Gesichtspunkte, dass jeder Arbeiter in gewissen Zwischenräumen einen Tag haben soll, den er sich, seiner Familie und seiner Erholung ganz widmen kann; der freie Tag wird ihm aber schon genommen, wenn er die Arbeitsstätte auch nur für eine halbe Stunde besuchen muss. Die Schwierigkeit für die Kanzleien liegt darin, dass die Klienten auf dem Lande meist nur den Sonntag zur Erledigung ihrer Rechtsangelegenheiten verfügbar haben, und dass in Oesterreich die Sonntagsruhe nicht einmal bei Gerichten und Aemtern vollständig durchgeführt ist.

## Versicherung. Sparkassen.

**Reform der österreichischen Bruderladen.** Der „Centralverband der Distriktsverbände der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs" hat an das Abgeordnetenhaus eine Petition betreffend die Reform der Bruderladen-Gesetzgebung gerichtet. In derselben wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Bruderladen den Anforderungen einer genügenden Versicherung in keiner Weise entsprechen; die Forderungen der Bergarbeiter sind: Unterstellung der Berg- und Hüttenarbeiter unter die Landes-Versicherungsanstalten, sowie Bezirkskrankenkassen und deren Gesetze; Einführung einer genügenden Anzahl vom Staate besoldeter und von den Bergarbeitern frei gewählter Berg-Inspektoren. Ferner wird die Forderung einer staatlichen Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung für sämmtliche Arbeiter unter Selbstverwaltung der Arbeiter wiederholt. Die Petition fordert die unverzügliche Aufhebung der bestehenden Bruderladen und Einleitung der Schritte zur Vertheilung der Bergarbeiterschaft unter die Landeskassen. Sollte die Regierung bis Ende l. J. diesen Forderungen nicht nachkommen, so erklären die Arbeiter, dass sie vom 1. Januar 1896 ab keine Beiträge mehr an die Bruderladen zahlen werden. — Die Forderungen der Bergarbeiter werden selbst in manchen Unternehmerkreisen als durchaus gerechtfertigt angesehen. Angesichts der gegenwärtigen parlamentarischen Verhältnisse und der bevorstehenden Auflösung des Abgeordnetenhauses hat der energische Appell der Arbeiter jedoch wenig Aussicht auf Erfolg. Es erscheint daher keineswegs ausgeschlossen, dass es Neujahr zu dem angedrohten Strike der Bruderladen-Mitglieder kommt.

**Arbeitslosen-Kasse der Bauarbeiter in Bologna.** Eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben die Arbeiter des Baugewerbes in der Stadt Bologna eingerichtet. Die Jahresbeiträge sind für Mitglieder unter 21 Jahren mit 3 ½ Lire, für ältere Arbeiter mit 5 Lire festgesetzt; die ersteren erhalten im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, was durch ein Zeugniss des letzten Arbeitgebers und von 4 im Baugewerbe oder verwandten Industriezweigen beschäftigten Arbeitern bestätigt werden muss, 60 Centesimi pro Tag, die über 21 Jahre alten Mitglieder 1 Lire pro Tag. Die Zahlung der Arbeitslosengelder beginnt mit dem 6. Tage der Arbeitslosigkeit und wird 40 Tage hindurch fortgesetzt. Ist ein Unfall oder Erkrankung die Ursache der Entlassung, so gewährt die Kasse keine Entschädigung. Die Kasse, die sich im Frühjahr konstituirt hat, begann Mitte Oktober ihre Thätigkeit.

**Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Versicherung in der belgischen Textilindustrie.** Das Beispiel der englischen Trade Unions, die ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, hat in Belgien noch wenig Nachahmung gefunden. In den Syndikaten der belgischen Textilarbeiter finden sich zwar bereits seit längerer Zeit Ansätze zu einer ähnlichen Arbeitslosen-Versicherung; doch ist die geleistete Unterstützung eine ganz geringfügige, sobald es sich nicht um strikende oder ausgesperrte Arbeiter handelt; die sozialistischen Syndikate gewähren nichts als täglich einen Laib Brot, und zwar nicht länger als 6—8 Wochen, während die antisozialistischen Gewerkvereine 3 Frcs. wöchentliche Unterstützungsgelder zahlen. Das alte 1857 in Gent gegründete Syndikat, die sozialistische „Brüderschaft der Weber" hat nunmehr eine ausreichendere Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit eingerichtet; eine Umlage von 2 Centimes wöchentlicher Mitgliedsbeiträge soll die Kosten der neuen Einrichtung decken.

**Altersunterstützungs-Kasse für Genf.** Die Arbeiterpartei des Kantons Genf hat eine Volksinitiativ-Bewegung begonnen, welche die Abschaffung des kantonalen Kultusbudgets und Verwendung der betreffenden Summen zur Gründung einer Altersunterstützungs-Kasse (caisse de retraite pour la vieillesse) verlangt.

**Arbeiterversicherung in der Forstverwaltung. Beschlüsse des badischen Forstvereins.** Bei der in Freiburg i. B. abgehaltenen 40. Versammlung des badischen Forstvereins kamen auch die mit der Arbeiterversicherung bei der Forstverwaltung gemachten Erfahrungen zur Erörterung (Ref. Oberförster Gretsch). Nach längerer Debatte wurde folgende Resolution beschlossen: 1. Mit den gesetzlichen Bestimmungen der Krankenversicherung ist der Verein im Allgemeinen einverstanden. Doch sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Vorzüge der Ortskrankenkasse auch den Gemeinde-Krankenversicherungen zuzuwenden, insbesondere bezüglich der Bildung von Lohnklassen. 2. Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung findet die Zustimmung des Vereins, doch wäre eine Erhöhung des für den Krankenbezug maassgebenden Jahresarbeitsverdienstes vielerorts dringend zu wünschen und, soweit thunlich, auf Erlassen von Unfallverhütungsvorschriften zur Vermeidung der Unfallgefahr Bedacht zu nehmen. 3. Die gesetzliche Bestimmung über Invaliditäts- und Altersversicherung findet die grundsätzliche Billigung des Vereins. Doch hält der Verein es für ein unbedingtes Erforderniss, dass nur solche Arbeiter dem Versicherungszwang unterworfen werden, welchen nach Maassgabe ihrer versicherungspflichtigen Arbeit auch die Möglichkeit eines Rentenbezugs gewährleistet ist. Bezüglich des letzteren Punktes theilte Domänendirektor Lewalt mit: die badische Regierung habe im Bundesrath beantragt, dass Arbeiter, die nicht länger als 12 Wochen in versicherungspflichtigem Arbeitsverhältniss ständen, von der Versicherung befreit sein sollen; eine dahingehende Aenderung scheine aber allerdings zur Zeit noch nicht in Aussicht zu stehen.

**Polizeiliche Unfallverhütungs-Vorschriften für landwirthschaftliche Betriebe in Baden.** Die badische Regierung beabsichtigt, auf dem Wege der Polizeiverordnung Unfallverhütungs-Vorschriften für landwirthschaftliche Betriebe zu erlassen; zu diesem Zwecke hat sie dem Landwirthschafts-Rath eine Denkschrift über die bis jetzt in Baden hinsichtlich der entschädigungspflichtigen Unfälle in landwirthschaftlichen Betrieben gemachten Erfahrungen vorgelegt und ihn aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äussern: 1) ob mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr zunehmende Höhe der zu leistenden Unfallentschädigungen

der Versuch einer Herabminderung durch Erlassung von polizeilichen Unfallverhütungs-Vorschriften als wünschenswerth erscheint; 2) ob von Erlassung von Unfallverhütungs-Vorschriften ein Erfolg, das ist eine wesentliche Minderung der landwirthschaftlichen Betriebsunfälle und damit eine Minderung der seitens der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Belastung der Mitglieder der genannten Genossenschaft erhofft werden kann; 3) ob dieser Erfolg im Verhältniss stehen wird zu den durch den Vollzug solcher Unfallverhütungs-Vorschriften bedingten Auslagen und Aufwendungen; 4) nach welcher Richtung hin solche Vorschriften mit Aussicht auf Erfolg und ohne zu grosse Belastung und Belästigung der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer zu erlassen wären.

### Die tödtlichen Unfälle im preussischen und englischen Bergbau im Jahre 1895.

Das Jahr 1895 ist für den Bergbau Preussens unglücklich gewesen. Absolut erhebt sich die Zahl der tödtlichen Unfälle weit über den Durchschnitt der Jahre 1886/95. Vertheilt man die Todesfälle auf die einzelnen Jahre, so ergiebt sich, wenn man von dem durch grosse Unglücke im Bergbau sich auszeichnendem Jahre 1891 absieht, dass der Grubenbetrieb Preussens seit 1881 noch niemals eine so hohe absolute Todesziffer aufgewiesen hat wie 1895. Relativ stehen die betr. Zahlen vor 1891 allerdings höher.

Wir wollen hier zum besseren Vergleich die diesbezüglichen Zahlen, entnommen dem III. Heft der „Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde", seit 1889 mittheilen.

Tödtliche Verunglückungen in Preussens Bergbau:

| Jahr | Steinkohlenbergbau | | Braunkohlenbergbau | | Erzbergbau | | Andere Mineralien | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | auf 1000 Arb. | überhaupt | auf 1000 Arb. | überhaupt | auf 1000 Arb. | überhaupt | auf 1000 Arb. | überhaupt | auf 1000 Arb. |
| 1891 . . | 731 | 2.880 | 53 | 1.835 | 70 | 1.033 | 12 | 1.018 | 866 | 2.395 |
| 1892 . . | 572 | 2.208 | 52 | 1.710 | 72 | 1.081 | 25 | 2.221 | 721 | 1.963 |
| 1893 . | 681 | 2.619 | 62 | 2.089 | 51 | 0.794 | 27 | 2.294 | 821 | 2.345 |
| 1894 . . | 594 | 2.300 | 57 | 1.926 | 62 | 1.005 | 23 | 1.935 | 736 | 1.983 |
| 1895 . . | 692 | 2.540 | 64 | 2.103 | 63 | 1.001 | 23 | 1.917 | 842 | 2.329 |
| 1886--1895 | 598.7 | 2.555 | 55.1 | 2.013 | 71.7 | 1.098 | 21.6 | 1.925 | 747.1 | 2.219 |

Zieht man die entsprechenden englischen und belgischen Zahlen zum Vergleich heran, so ergiebt sich für diese eine seit Führung der Statistik nachgewiesene ständige Abnahme der Todesquote pro 1000 Mann Belegschaft. Nach den in der „Sozialen Praxis" (V, No. 36) von E. Vandervelde mitgetheilten statistischen Angaben sind die durchschnittlichen Opfer des belgischen Kohlenbergbaues von 31.07 = 10,000 Arbeiter im Jahrzehnt 1831/40, auf 17.08 im Jahrfünft 1891/95 gesunken. Das Verhältniss der belgischen zur preussischen Todesziffer stellt sich so, dass die belgische Zahl vom Durchschnitt 1861/80 gegenüber der vom letzten Jahrfünft fast um 1/3 gesunken ist, während die preussische sich fast gleich blieb.

Für den Vergleich mit englischen Zahlen wollen wir auch die Todesquote in Beziehung bringen mit der Förderung, und zwar nur für den Kohlenbergbau, da uns andere spezielle Zahlen aus England mangeln. Es entfielen tödtliche Unfälle:

| | im englischen Bergbau | | im preussischen Bergbau | |
|---|---|---|---|---|
| | auf 1000 Personen | auf 1 000 000 t Förderung | auf 1000 Personen | auf 1 000 000 t Förderung |
| 1893 . . . | 1.55 | 6.06 | 2.619 | 10.06 |
| 1894 . . . | 1.60 | 5.65 | 2.300 | 8.48 |
| 1895 . . . | 1.49 | 5.17 | 2.540 | 9.52 |

Wie man sieht, schwebt der preussische Kohlengräber in sehr viel grösserer Gefahr, wie sein englischer Berufsgenosse. Bemerkenswerth an dieser Tabelle ist besonders die Tendenz der englischen Zahl, welche das Verhältniss von Todesfall zur Förderung ausdrückt, sich ständig zu senken, während die diesbezügliche preussische Ziffer im letzten Jahre wieder bedeutend gestiegen ist. Allerdings verschiebt sich in etwas die Schwere der preussischen Unglücksziffer, wenn man bedenkt, dass auf den englischen Bergmann zirka 20 tons Jahresleistung mehr kommen, wie auf den preussischen. Aber auch der preussische Kohlengräber hat seit dem Jahre 1893 eine ziemlich bedeutend gestiegene Durchschnitts-Leistung aufzuweisen. Wollten wir die durchschnittliche Förderung eines Kohlenbergmannes pro 1893 bei der Berechnung der Unglücksfälle in ihrem Verhältniss zur Förderung für 1895 beibehalten, dann würde sich für das letzte Jahr eine noch unglücklichere Ziffer wie die 1893 herausstellen. In England ist dagegen die Durchschnittsleistung des Kohlenbergmanns seit 1893 nicht gestiegen.

Was noch interessantere sozialpolitische Schlüsse ziehen lässt aus der gegenüber der englischen so ausserordentlich hohen preussischen Durchschnitts-Unfallziffer, das ist der auch im vorliegenden amtlichen Bericht geführte Beweis, dass bei zunehmender Teufe der Schächte auch die Gefahren für das Knappenleben sich erhöhen. Die viel länger betriebenen englischen Kohlengruben sind aber durchweg bedeutend tiefer wie unsere preussischen. Und dennoch eine grössere Unfallfrequenz in Preussen? Wo liegen die Ursachen dieser Erscheinung?

Vergleichen wir die englische mit der preussischen **Berggesetzgebung**, dann tritt der Vorzug der letzteren recht deutlich hervor. So z. B. ist durch das Gesetz vom Jahre 1887 der englische Kohlenbergbau einem Stab von Inspektoren unterstellt. 1895 betrug die Zahl der Staatsinspektoren in England 13; dagegen waren in Preussen deren 68. In England ist es Kindern unter 12 Jahren verboten, „unter Tage" zu arbeiten, in Preussen beträgt das gesetzlich geforderte Alter 16 Jahre. Bei Unglücken hat die preussische Berginspektion **sofort** eine Untersuchung einzuleiten, während in England hierfür kein Obligatorium besteht. Allgemeine Schutzvorschriften für den Grubenbetrieb erlässt in Preussen ohne weiteres das zuständige Oberbergamt; in England ist der legislative Weg ein weit beschwerlicherer. Aber wenn auch Preussen bessere Gesetze hat, so hat es dafür nicht eine so starke **Organisation der Bergarbeiter** wie England; es mangelt im ersten Lande an demjenigen Faktor, der die erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften zur Anwendung bringen kann, wenn nöthig — und wie oft ist dies der Fall — gegen den Willen der Grubenbesitzer. Die englischen Knappen haben ohne staatliche Ordonnanzen durch die Kraft ihrer Organisation Schutz des Bergmannslebens erzwungen. Durch die Erzwingung der „sliding scale", des nach dem Kohlenpreis berechneten Lohnes, stellenweise sogar durch Erreichung eines anständigen Minimallohnes (Lebenslohn) durch das organisirte Vorgehen der bergmännischen Trade Unions, ist das verwerfliche System der Akkordarbeit in England lange nicht so ausgeartet, wie bei uns. In den preussischen Bergwerken herrscht das Auslohnen nach dem Gewicht der Förderung (Erzbergbau) oder nach Maassgabe räumlich bestimmter Fördermengen, wie im Kohlenbergbau; die Berechnung des Lohnes, das Gedingesetzen, unterliegt ganz der Willkür des Unternehmers, da ein Remonstriren gegen dessen Anordnungen einfach die Arbeitsentlassung nach sich zöge. Ohne nachhaltigen Widerstand leisten zu können, muss der preussische Knappe mit dem zufrieden sein, was der Unternehmer resp. dessen Beamter ihm zumisst. Diese völlige Widerstandslosigkeit des Bergmanns kommt heuer besonders zum Ausdruck, wo trotz sehr gestiegener Unternehmergewinne sogar die amtlichen Lohnstatistiken ein Fallen der Löhne aufweisen, ganz zu schweigen von den immer lauter werdenden Klagen der Bergleute, besonders an der Ruhr, über schlechten Lohn. Das immer mehr herabgesetzte Gedinge bedingt für den Bergmann eine analog steigende Intensität der Arbeit. Diese aber korrespondirt aufs engste mit der Steigerung der tödtlichen, schweren und leichten Unfälle, wie sich dies an der Hand der amtlichen Statistik nachweisen lässt.

Wird eine Rubrik in der Unfallstatistik des Bergbaues durch die Thätigkeit des Arbeiters direkt beeinflusst, so ist es die: **Tod durch Steinfall**, und hier ist es wieder besonders die Unterabtheilung „Tod durch plötzlich hereinbrechende Massen." 19.18 % = 323 Todesfälle kamen auf Rechnung von Steinfällen, Streckenbrüchen und Massenstürze. Auf den Steinkohlen-Bergbau, der seiner Natur nach am meisten Gesteinssturz etc. ausgesetzt ist, entfielen

von der Gesammtzahl der im preussischen Bergbau pro 1895 254 = 36.7 % der verunglückten Arbeiter. Durchschnittlich kamen überhaupt preussische Bergleute durch Steinfall in einem Verhältniss von 0.855 zu 1000 um. Stellt man die Jahresleistung eines Bergmanns seit 1891 der Durchschnitts-Ziffer der durch Steinfall tödtlich Verunglückten gegenüber, so ergiebt sich folgende Tabelle:

| | Jahresleistung eines Bergmannes in Tonnen | Es entfielen auf je 1000 Arbeiter Verunglückte durch Steinfall |
|---|---|---|
| 1891 | 267.1 | 0.893 |
| 1892 | 253.1 | 0.746 |
| 1893 | 261.1 | 0.829 |
| 1894 | 264.5 | 0.849 |
| 1895 | 268.3 | 0.855 |

Die Todesquote infolge von Steinfall steht hiernach in innigster Beziehung zu der Arbeitsthätigkeit des Bergmanns. Der Minister v. Berlepsch gebot in seiner Eigenschaft als oberster staatlicher Bergbeamter der Verwaltung der fiskalischen Saargruben, nicht so forcirt zu fördern, sondern mehr auf die Sicherheit der Arbeiter Bedacht zu haben. Dies war sehr nothwendig. Während durchschnittlich im letzten Jahre pro 1000 Bergleute 0.855 durch Steinfall zu Tode kamen, betrug im Saarkohlenbergbau dieser Prozentsatz 1.215! Dementsprechend nahm die auf den Saarkohlengräber entfallende Jahresleistung in einer den betr. Durchschnitt gleich überragenden Weise zu. Im oberschlesischen Kohlenbergbau erzielte der Arbeiter ebenfalls eine sich weit über Durchschnitt erhebende Mehr-Jahresleistung (336,1 tons); analog diesem Mehr finden wir auch eine erhöhte Durchschnittsquote der Todesfälle durch Gesteinssturz (0,948).

Ein inniger Zusammenhang dieser hier besprochenen beiden Ziffern lässt sich nicht abstreiten, wird auch nicht abgestritten. Nur über die Ursachen desselben herrschen getheilte Meinungen. Die Grubenbesitzer und ihre Helfer behaupten, die Unvorsichtigkeit der Knappen sei Schuld an der hohen Frequenz besagter Unfallsrubrik. Diese Erklärung kann nicht zutreffen. Nicht als ob es keine unvorsichtigen Bergleute gäbe; es handelt sich hier darum: woher kommt dieser Leichtsinn in der Befolgung der reichlich erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften über sicherheitsmässigen Ausbau der Strecken (Zimmerung, Verbau etc.)? Die Entscheidung ist nicht schwer: weil bei dem geringen Akkordsatz die Bergleute mehr auf ihre Förderung, als auf die Sicherheit ihres Lebens sehen. Die fortgesetzt „abgerissenen" Gedinge lassen dem Arbeiter keine Zeit, in vorschriftsmässiger Weise Leben und Gesundheit zu schützen. — Hinzu kommt noch, dass viele Nebenarbeiten, die durch den grossen Strike von 1889 dem Bergmann abgehalst wurden, z. B. Herbeischaffen von Grubenholz, heute wieder der Kameradschaft aufgebürdet sind. Wenn trotzdem die Knappen es vermocht haben, bei verkürzten Gedingesätzen ihren Lohn im letzten Jahre theilweise auf der alten Höhe zu halten, stellenweise sogar um einige Pfennige zu verbessern, so mag das als Beweis gelten für die ausserordentlich forcirte Arbeit im preussischen Bergbau, deren Folgen sich denn auch durch die Unfallserhöhung in der traurigsten Art manifestiren.

Auch hier wird ein Vergleich mit englischen Zahlen am Platze sein. 1894 (neuere spezielle Zahlen liegen uns für England noch nicht vor) verunglückten im Bergbau Grossbritanniens von 1000 Personen 0.634 durch Steinfall; in Preussen betrug der Prozentsatz aber 0.932! Deutlich tritt hier die Macht einer organisirten Arbeiterschaft hervor.

Die zweitstärkste Kategorie von tödtlichen Verunglückungen der Bergleute, die zugleich durch ihre Entsetzlichkeit das Interesse der grossen Oeffentlichkeit am meisten berührt, ist die durch Schlagwetter-Explosionen bedingte. 1895 fanden im ganzen preussischen Staat 94 Bergleute ihren Tod durch schlagende Wetter. Davon allein 68 durch 2 Katastrophen (37 Todte durch das Unglück auf Zeche „Prinz von Preussen" bei Bochum, am 25. Juli, 31 durch das auf dem „Wrangelschacht" bei Hermsdorf in N.-Schl. am 31. Dez.); 3 Explosionen vernichteten je 3, 2, je 2 und 13 je 1 Menschenleben. Sämmtliche Explosionen ereigneten sich auf Steinkohlengruben, und zwar entfielen auf 1000 Mann Belegschaft 0.315 Todte. Im ganzen Staate kamen von 1891—1895 durch Schlagwetter, auf 1000 Personen berechnet, um: 0.365, 0.114, 0.347, 0.070, 0.249 Arbeiter. Die Berechnung würde richtiger sein, wenn sie sich nur auf den Steinkohlenbergbau erstreckte, da dieser fast nur, 1895 sogar nur Explosionen tödtlichen Ausgangs aufweist.

Wie bei den Unfällen durch Steinfall die Todesfälle durch schlagende Wetter in direkte Beziehung zu der Berufsthätigkeit der Bergleute zu bringen, geht nicht gut an. Die Vermehrung von Explosionen hängt nicht so enge zusammen mit der Vermehrung der Arbeitsleistung. Wie barometrische Untersuchungen ergaben, üben Luftdepressionen über Tage einen grossen Einfluss auf die Entwickelung schlechter Wetter in den Gruben aus. Und dann nimmt die Explosionsgefahr analog dem Tieferwerden der Schächte zu. Wie die Bergbehörde feststellte, ereigneten sich 1895 Explosionen

| | in einer Tiefe unter 100 m | 101—200 | 201—300 | 301—400 | 400 m |
|---|---|---|---|---|---|
| von 20 tödtl. Expl. | — | — | 10 | 4 | 6 |
| „ 46 nichttödtl. Expl. | — | 5 | 12 | 17 | 12 |
| zusammen 66 Expl. | — | 5 | 22 | 21 | 18 |
| | 7.58 % | | 92.42 % | | |
| dagegen 1894 | 18.3 „ | | 81.7 „ | | |

Die Gefahr nimmt also zu bei grösserer Tiefe und da die Schächte immer weiter gesenkt werden, so wird in der Folge das Leben des Knappen steigender Gefahr ausgesetzt sein. Die Entzündung der schlagenden Wetter, oder besser deren Entwicklung und Ansammlung in der Tiefe, lässt sich aber, wenn nicht ganz vermeiden, so doch erheblich vermindern durch ausreichende Bewetterung der Gruben. In diesem Punkte wird noch lange nicht genug gethan von der Bergbehörde; oder wer will behaupten, dass die Zuführung von frischer Luft in den preussischen Gruben tadellos ist. Das Unglück auf dem „Wrangelschacht" hat gelehrt, dass es sogar manchmal an der nöthigen Regulirung des Wetterzugs durch einfache Wetterthüren mangelt. Wie die amtliche Statistik lehrt, kommen die relativ meisten tödtlichen Unfälle durch Explosionen in den sogenannten Durchhieben und Ueberhauen vor. Diese Durchhiebe sollen die einzelnen „Orte" mit einander verbinden, damit der Wetterstrom die Arbeitsstellen bestreichen kann. Nun aber wird nicht immer nach Vorschrift der Bergpolizei bei schlechten Wettern schon auf 20 m ein Ueberhau getrieben, sondern im Interesse der Förderung, des Profits — denn das Treiben von Ueberhauen ist oft wegen der dort geringen Kohlenausbeute kostspielig — wird der Bergmann veranlasst, ruhig weiter zu schürfen, mag die Luft auch noch so schlecht sein. Die Bergleute verscheuchen dann vielfach durch Wedeln mit Lumpen oder ihrer Arbeitsjacke die gasige Luft. Dieses Mittel hält aber nicht lange vor, und bei der geringsten „unvorsichtigen Bewegung" mit der Lampe oder bei deren event. Schadhaftigkeit entsteht die Katastrophe. Demgegenüber ist es fast lächerlich, wenn die amtliche „Untersuchung" von 13 tödtlichen Explosionen 12 der Schuld eines Arbeiters zuschreibt und noch lächerlicher, wenn man in detaillirter Darstellung die Endursachen der Explosionen nachzuweisen versucht. Diejenigen, welche Auskunft über die Veranlassung der Katastrophe geben könnten, sind todt, werden als Opfer derselben zu Tage gefördert.

Was einzig Noth thut, ist gute Durchlüftung der Strecken, dann kann sich keine schlechte Luft entwickeln, also sich auch nicht entzünden. Die Berginspektion sollte mit grösster Energie für die Durchführung hinreichender Grubenbewetterung eintreten, dann wird es schon besser werden. Als ein Beweis für die unseres Erachtens nicht genügende Energie der Berginspektion zur Vermeidung von Massenunglücken durch Explosionen kann vielleicht die Thatsache dienen, dass Herr Bergrath Althüser (Süd-Bochum) dem grossen Unglück auf „Prinz von Preussen", bei welchem 37 Bergleute zu Tode kamen, in seinem Bericht für 1895 (Jahresbericht der preussischen Bergbehörde. Anhang z. d. Berichten der preuss. Gewerbeinsp.) mit keinem Wort Erwähnung thut! Und als 1894, am 26. Dez., der Bergmannstag zu Essen a. d. R. den Minister v. Berlepsch ersuchte, für Einführung von Extra-Wettersteigern zu sorgen, da bedurfte es einer Aufforderung seitens der Betheiligten, um den

Minister zu veranlassen, wenigstens den Eingang der betr. Petition zu bestätigen.

Aber auch das energischeste Vorgehen der Berg-Revierbeamten, das Leben der Bergleute zu schützen, wird bei dem „sparsamen" Grubenunternehmer wirkungslos sein. Was hier einzig helfen kann, das ist eine starke Organisation der Bergleute Preussens. Wie ihre englischen Berufsgenossen, so müssen auch sie energisch Festsetzung eines auskömmlichen Lohnes, zweckentsprechende Verkürzung der Schichtdauer und Vollzug der staatlich erlassenen Vorschriften zum Schutze der Knappen durchsetzen. Sie müssen auch Anstellung von Inspektoren aus den Reihen der praktischen Arbeiter erzwingen, was die internationalen Grubenarbeiter-Kongresse seit Jahren fordern. Allerdings muss dann auch die Staatsbehörde aufhören, im Interesse des Unternehmerthums die Organisation der Arbeiter zu belästigen.

Es ist der Grundfehler der staatlichen Sozialreform, dass sie wohl Arbeiterschutz-Gesetze erlässt, aber dem einzigen Faktor, der diese zur Anwendung bringen kann, der Organisation der Arbeiter, allerhand Schwierigkeiten in den Weg legt. Dadurch desavouirt der Staat seine soziale Thätigkeit selbst.

Essen a. d. R. Otto Hué.

## Armenpflege.

### Die Neuordnung der offenen Armenpflege in Mainz.

Ueber die Neuordnung der Mainzer Armenpflege ist bereits in der „Sozialen Praxis" (No. 3 des vorigen Jahrgangs) ein Bericht erschienen. Aufgefordert, weitere Mittheilungen über die Neuordnung der offenen Armenpflege zu machen, muss ich zunächst an die Schlusssätze jenes Berichts anknüpfen, welche lauten: „Danach könnte die Reform dem Wesen des Elberfelder Systems entsprechend darin bestehen, dass missbräuchliche Unterstützungen eingezogen und die wirklich Bedürftigen ausgiebiger unterstützt werden. Es wäre wünschenswerth, dass dieser Charakter der Reform beschlussmässig festgelegt würde. Denn es darf nicht übersehen werden, dass einer Armen-Reform, mit welcher Ersparnisse verbunden wären, ein gewisses Misstrauen entgegengebracht würde." Zweifellos ist nun allerdings, dass das hier bezeichnete Misstrauen in ziemlichem Umfange thatsächlich besteht. Zweifellos ist aber auch für alle die, welche einmal eine Armenpflege-Reform nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt haben, dass jenes Misstrauen durchaus ungerechtfertigt ist und auf einer Unkenntniss der einschlägigen Verhältnisse beruht.

Wie kommt es zu einer Neuordnung der Armenpflege? Der Regel nach sind bereits die gröbsten Unregelmässigkeiten eingerissen, bis endlich in einer Stadt eine ernste Stimme durchzudringen vermag, die eine Reform der Armenpflege verlangt. Denn es ist nicht so leicht, hinter die Unregelmässigkeiten zu kommen. Sie schleichen sich unbemerkt, sobald die allerstrengste Aufsicht über jeden einzelnen Armenpflegefall und über die ganze Verwaltung nur im mindesten nachlässt, nach und nach ein und haben schliesslich einen erschreckenden Umfang erreicht. Die Ausgaben der Armenpflege wachsen von Jahr zu Jahr. Der Beweis, dass ein zureichender Grund hierfür nicht vorliegt, ist schwer zu führen. Die betreffende Armenverwaltung wird der Regel nach einen Vergleich mit den Ausgaben und den Verhältnissen planmässig geführter Armenverwaltungen nicht anstellen. Aus den Reihen der Unterstützten selbst werden triftige Beschwerden wegen ungerechtfertigter Verweigerung von Unterstützungen nicht kommen. Denn je ungeordneter die Armenpflege ist, desto mangelhafter werden die Feststellungen der Verhältnisse derjenigen sein, welche um Unterstützung nachsuchen, und entsprechend seltener werden Zurückweisungen von Unterstützungsgesuchen stattfinden. Eine solche Armenpflege steuert dann aber immer mehr dem Abfindungssystem zu: sowohl diejenigen, welche einer ausgiebigen Unterstützung bedürftig wären, erhalten nur die regelmässige kleine Abfindung als auch diejenigen, welchen von Rechtswegen eine Unterstützung nicht gegeben werden dürfte. Sind die ersteren verschämte Arme, so werden sie sich bei der unzureichenden Unterstützung bescheiden und — darben; die weniger Verschämten werden sich dadurch, dass sie immer und immer wieder kommen, sowie auch bei Privaten und Wohlthätigkeitsvereinen schadlos halten. In Folge der mangelhaften Prüfung der Unterstützungsgesuche wächst die Zahl der Unterstützten in der ungerechtfertigsten Weise. Das schlimmste an der Sache aber ist, dass, sicherlich zum Nachtheil der Gemeinde, ein Tross von Bettlern und von solchen Leuten grossgezogen wird, die sich des Selbstbewusstseins und der Energie entwöhnen. Bei Alledem wird die Höhe der Durchschnitts-Unterstützung eine verhältnissmässig niedere, die Ausgaben, welche die Gemeinde aufzubringen hat, werden dagegen unverhältnissmässig hohe sein.

Tritt nun eine Reform der Armenpflege ein, so wird derjenige, dem sie obliegt und der eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Unterstützungsfalles hat eintreten lassen, sofort finden, dass eine Anzahl von Familien absolut unzureichend unterstützt wird. Man wird nun sich bestreben, deren Unterstützung möglichst ausgiebig zu gestalten, gleichzeitig aber auch einheitlich und gerecht vorgehen und alle Uebrigen in gleichem Maasse unterstützen wollen. Es werden Armenunterstützungs-Taxen ausgearbeitet, die eine möglichst reichliche und zumal eine reichlichere Unterstützung als vordem zulassen. Prüft man nun aber nach sorgfältigen Feststellungen der Verhältnisse die übrigen Unterstützungen an Handen dieser Taxen, so wird man finden, dass trotz der Absicht, die Unterstützung möglichst reichlich zu bemessen, eine überraschend grosse Zahl Unterstützungen in Wegfall kommen müssen. Dasselbe wiederholt sich entsprechend bei neuen Unterstützungsgesuchen. So werden verhältnissmässig wenige Unterstützungsfälle der Armenliste verbleiben, jedoch mit verhältnissmässig hoher Durchschnitts-Unterstützung. Einen nicht unbedeutenden Theil der Ausgaben für diese Unterstützungen wird man selbstverständlich, einem Gebote der Moral folgend, von solchen unterhaltspflichtigen Verwandten einziehen, die vordem in gewissenloser Weise sich ihrer Pflicht zu entziehen wussten. Kommt nun der Jahres-Rechnungsschluss, so findet die Verwaltung, welche Alles aufbot, um die Unterstützungen reichlich, aber allerdings gleichmässig und einheitlich zu bemessen, gleichwohl eine ausserordentlich kleinere Ausgabe für Armenzwecke vor, als in den Jahren vor der Reform. Sie wird vielleicht erstaunt und überrascht wegen des Rechnungsergebnisses sein. Noch mehr wird es sie aber erstaunen, wenn sie von einem Misstrauen hört, darauf gegründet, dass sie Ersparnisse auf Kosten der Armen gemacht habe. Ganz unverständlich wird ihr endlich ein etwaiges Verlangen bleiben müssen, dass unter keinen Umständen die Ausgaben für die Armenpflege sich in Folge der Neuordnung derselben vermindern dürfen. Die Verwaltung würde, falls sie diesem Verlangen nachkommen wollte, in Widersreit mit dem für die Armenpflege so wichtigen Grundsatze kommen, dass sie sich vor Allem um die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Unterstützten bemühen und nicht die, so wie so meist sehr spärlich vorhandene Willenskraft der Unterstützten durch unangebrachte oder über das Nothwendige hinausgehende Unterstützungen untergraben soll.

In der Weise, wie oben besprochen, vollzog sich beispielsweise die Neuordnung der Armenpflege in der Stadt Worms in den Jahren 1888 bis 1894, in welchen mir die Leitung der dortigen Armenverwaltung anvertraut war. Das Ergebniss war, wie aus einem Anhange zu dem Wormser Armen-Verwaltungsbericht von 1893/94 ersichtlich ist, das folgende: Im Jahre 1886 (vor der Neuordnung) berechnete sich die Durchschnittsunterstützung für den Unterstützungsfall auf 125 M.; im Jahre 1888/98 auf 186 M.; im Jahre 1892/92 auf 221 M. Die Unterstützungen waren daher um nahezu 80 % in die Höhe gegangen. Dagegen hatte sich der städtische Zuschuss zu den Kosten der Armenpflege fast um die Hälfte vermindert! Mit der Durchschnitts-Unterstützung von 221 M. pro Jahr und Fall zählt Worms bezüglich der Unterstützungen (ebenso wie bezüglich der Unterstützungs-Taxen) zu den Städten, welche am Weitesten gegangen sind. Elberfeld hat eine Durchschnitts-Unterstützung pro Jahr und Fall von 213 M. (1894/95), Frankfurt a. M.: 178 M., Darmstadt: 139 M., Offenbach: 187 M., Giessen: 142 M.,

Mainz (im letzten Jahre): 167 M. Dieses Wormser Beispiel ist wohl ein Beweis dafür, dass man den aus einer Armenreform entstandenen Weniger-Ausgaben (um das hier unangebrachte Wort „Ersparniss" zu vermeiden) Misstrauen ohne besonderen Grund nicht entgegenbringen darf. Die gleichen oder ähnliche Ergebnisse hatten auch andere deutsche Städte bei der planmässigen Durchführung der individualisirenden Armenpflege, wie dies den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Septemberheft 1887) entnommen werden kann. Leipzig hat beispielsweise in Folge der Reformirung der Armenpflege im Jahre 1882 sofort 100 000 M. Weniger-Ausgaben zu verzeichnen gehabt und sagt a. a. O. in Bezug darauf: „Diese Ersparniss ist keineswegs etwa durch unmotivirte Härte in den Verwilligungen, sondern dadurch erzielt worden, dass man durch eingehendere Erörterung der Verhältnisse der Bittsteller die wahre Bedürftigkeit von der nur vorgegebenen schied und die zur Unterstützung rechtlich Verpflichteten nach Kräften zur Pflichterfüllung gegen ihre hülfsbedürftigen Angehörigen heranzuziehen suchte."

Und nun zu der am 1. April 1896 begonnenen Mainzer Armenpflege-Reform. Sie kommt zunächst in ähnlicher Weise wie bei den vorgenannten Städten in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Die Anzahl der Unterstützungsfälle ist von 760 zu Anfang, auf 555 zu Ende des Rechnungsjahres 1895/96 zurückgegangen. Der städtische Zuschuss zur offenen Armenpflege betrug in demselben Jahre bei einer Zivilbevölkerung von 68 835 Einwohnern 93 925 M. oder 20 646 M. weniger als im Vorjahre und 49 186 M. weniger als im Voranschlage vorgesehen war. Die Durchschnittsunterstützung pro Jahr und Unterstützungsfall betrug dagegen $167{,}_{83}$ M., gegen $161{,}_{01}$ M. im voraufgegangenen Jahre. Die Neuordnung hatte also sofort eine Erhöhung der Durchschnitts-Unterstützung im Gefolge. Ueber alle die Umstände, welchen diesen Ergebnissen zu Grunde liegen, ist in dem Verwaltungsbericht der Mainzer Armenpflege für 1895/96, der im Drucke vorliegt, ausführliches gesagt. — Aus den Einzelheiten der Neuordnung der Mainzer offenen Armenpflege dürfte Folgendes mittheilenswerth sein. Die erforderlichen 198 Armenpfleger und 19 Bezirksvorsteher konnten, Dank dem Verständnisse, das der Armenpflege hier allseits entgegengebracht wurde, ohne Schwierigkeit gefunden werden; damit war das Hauptbedenken, das man gegen die Einführung des Elberfelder Systems geltend machte, auch in Mainz weggefallen. Bezahlte Armenkontroleure sollen nicht in das System eingefügt werden. Ihr Vorhandensein muss als ein Misstrauensvotum für die Armenpfleger und Bezirksvorsteher und als ein Zeichen der Schwäche der Verwaltung betrachtet werden. Ein richtiges Hand in Hand arbeiten der Armenverwaltung mit den ehrenamtlichen Herren der Armenpflege soll die Armenkontroleure entbehrlich machen. Die Gesuche um Armenunterstützung werden in einem ausführlichen Fragebogen, „Unterstützungsbogen" aufgenommen. Diese Aufnahme besorgt weder der Armenpfleger ausschliesslich, wie nach dem Elberfelder System, noch auch das Armensekretariat ausschliesslich. In ersterem Falle würde die Vollständigkeit der Aufnahme nicht sichergestellt, in letzterem Falle würde das Interesse des Armenpflegers von vornherein kalt gestellt sein. Der Unterstützungsbogen wird zunächst von dem zuständigen Armenpfleger aufgenommen, von dem Unterstützten auf das Armenamt (Sekretariat) gebracht, dort nachgeprüft und, soweit nöthig, ergänzt und richtig gestellt, die ergänzte Urschrift dem Armenpfleger zurückgegeben, eine Abschrift zurückbehalten und eine zweite dem Bezirksvorsteher zugestellt. Der Unterstützungsbogen ist die Grundlage für jede nachfolgende Entscheidung bezüglich des Unterstützten. Er erleichtert durch eine umfassende Fragestellung wesentlich die Untersuchung der Verhältnisse des Unterstützten. An die Fragen des Unterstützungsbogens reihen sich in fortlaufender Weise Eintragungen an, welche über alle Veränderungen in den Verhältnissen des Unterstützten Auskunft geben und eine vollständige „Armengeschichte" derselben bilden, sodass jederzeit aus dem Unterstützungsbogen selbst alles Wissenswerthe entnommen werden kann. Bei Wohnungswechsel geht er auf den zuständigen neuen Armenpfleger bezw. Bezirksvorsteher über. Grosser Werth wird darauf gelegt, dass die Armenpfleger die Unterstützten allwöchentlich in deren Wohnung aufsuchen. Gelegenheit dazu soll die Verabfolgung der Unterstützung bieten, sodass der Armenpfleger nicht unerwünscht, weil nicht mit leeren Händen, kommt. Ein für die Verabfolgung der Unterstützung eingeführtes Quittungsverfahren dient zur Sicherstellung des Armenpflegers und der Verwaltung.

Der Einführung des Elberfelder Systems soll zunächst ein vorbereitendes Zwischenstadium voraufgehen, in welchem die Bezirke noch nicht endgültig entscheiden, sondern nur Anträge auf Unterstützungen in der Sitzung der Armenverwaltung durch die in dieser anwesenden Bezirksvorsteher stellen. Die letzteren sollen in diesen Sitzungen mit den durchzuführenden Grundsätzen vertraut gemacht werden.

Etwas abweichend von dem Elberfelder System ist die Fürsorge für unbemittelte Wöchnerinnen geregelt, um für diese umgehende Hülfe zu ermöglichen. Während es nach dem seitherigen Verfahren der Ausstellung eines Scheines durch den Armenpfleger und Ertheilung einer Anweisung durch das Sekretariat zur Erlangung von Geburtshülfe bedurfte, sind nunmehr mit sämmtlichen hiesigen Hebammen Verträge abgeschlossen, wonach diese verpflichtet sind, mittellosen Wöchnerinnen auf Verlangen ohne Weiteres ihre Hülfe angedeihen zu lassen, dagegen das Recht haben, jedes Gesuch um Geburtshülfe im Zweifelsfalle als Gesuch um Armenhülfe zu betrachten und ihre unbezahlten Rechnungen innerhalb zwei Monaten nach geschehener Entbindung der Armenverwaltung zur Bezahlung einzureichen. Nach dem Vertrage wird die Hebamme für jeden einzelnen Besuch bezahlt, ist also gezwungen, die nothwendige Anzahl der Besuche zu machen. So haben die Wöchnerinnen wirklich Hülfe, was nach dem früheren Verfahren nicht sichergestellt war. In Fällen, wo sich dies als nothwendig erweisen sollte, steht den Hebammen das Recht zu, Betttücher zum Gebrauche für mittellose Wöchnerinnen bei dem Armenamt zu verlangen. Einem Missbrauch dieser Einrichtung wird dadurch vorgebeugt, dass in jedem Falle die Frage des Ersatzes der Unterstützung geprüft und letzterer eventuell durchgeführt wird. Diese Prüfung giebt zugleich Gelegenheit, in die Thätigkeit der Hebammen Einblick zu nehmen. Ein ähnliches beschleunigtes Verfahren ist bezüglich der Krankenhülfe eingeführt.

Das Pflegkinderwesen ist nach dem Grundsatze neu geregelt, dass die Kinder, soweit irgend angängig, bei ihren Eltern bleiben und diese, soweit nöthig, Unterstützung erhalten. Von den vorgefundenen 89 Pflegekindern waren am Schlusse des Jahres nur noch 39 bei fremden Pflegeeltern untergebracht. Zu bemerken ist aber, dass die Waisenkinder, die verlassenen und die verwahrlosten Kinder nicht auf Kosten der Armenpflege zu verpflegen sind.[1])

Mainz. Georg Schmidt.

**Wahlrechts-Entziehung bei Armenunterstützung in England.** Bereits das im vorigen Jahre vom englischen Parlamente eingesetzte Komitee zur Untersuchung der Arbeitslosigkeit verwies in seinem Interimsberichte (vom 2. Juli 1895) darauf, „dass es kaum möglich sei, zwischen verdienten Leuten, die gezwungenermaassen von öffentlicher Unterstützung abhängig werden und der gewöhnlichen Klientel der Kirchspiel-Armenämter zu unterscheiden" und drückte seine Ansicht dahin aus, „es sei ebenso menschlich als vernünftig, die erstere Kategorie vom Verluste der aktiven Wahlfähigkeit sowohl bezüglich der Gemeinde als des Parlamentes auszuschliessen." Das zweite Komitee, das seinen Bericht am 30. Juli 1896 erstattete (vgl. „Soziale Praxis" Jg. V, Sp. 1305 ff.), befürwortete ebenfalls, dass dieser Kategorie von Armen ihr Wahlrecht erhalten bleibe. Freilich fand das Komitee mancherlei Schwierigkeiten in dieser politi-

[1]) Anm. d. Red. Der vorstehende Aufsatz weicht in einigen Punkten von dem sonst in der „Sozialen Praxis" festgehaltenen Standpunkt ab (so namentlich bezüglich der Nothwendigkeit besoldeter Beamter neben den unbesoldeten Armenpflegern). — Wir halten es im Interesse der Sache für erwünscht, unseren Lesern das gesammte Bild der in Mainz durchgeführten Reform vorzuführen. Es handelt sich hier wesentlich um praktische Fragen, zu deren Lösung die lokalen Erfahrungen zunächst zu sammeln sind. Dass das Misstrauen gegen Ersparnisse im Armenwesen in Mainz ungerechtfertigt ist, wird gewiss zutreffen; aber als allgemein unberechtigt kann dieses Misstrauen nicht bezeichnet werden, am allerwenigsten in solchen Gemeinden, in denen nichts geschieht, um es zu zerstreuen.

schen Kassifizirung der Armen; man könne die Entscheidung über diese dehnbaren Begriffe nicht der Diskretion der Armenämter belassen. das Gesetz müsste genaue Bestimmungen festsetzen, unter welchen Bedingungen öffentlich unterstützte Arme wahlberechtigt seien, schon wegen der Einheitlichkeit der Einrichtungen. Um die Entscheidung dem Ermessen eines Amtes oder einer Person zu entziehen. bliebe demgemäss nur übrig, die Erhaltung des Wahlrechtes gesetzmässig an bestimmte Verhältnisse zu knüpfen. so dass sich in jedem einzelnen Falle die Entscheidung von selbst ergiebt. In dieser Weise hat das Komitee auch seinen Vorschlag erstattet: „dass Niemand, der in einer Periode besonderen Nothstandes öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, deshalb des Wahlrechtes verlustig gegehen solle, wenn er länger als 12 Monate vor Beginn der Nothstandsperiode in seiner Gemeinde wohnhaft gewesen und im Laufe dieser 12 Monate keine öffentliche Unterstützung genossen habe. Das Local Government Board soll ermächtigt werden, „auf Ansuchen der Armenbehörde eines Distriktes und nach Untersuchung an Ort und Stelle, im Wege einer Verordnung einen Distrikt behufs solchen Vorgehens als im Nothstand befindlich zu erklären." Die Lücke in diesem Vorschlag ergiebt sich daraus, dass bloss Arbeitslosigkeit als Folge allgemeiner Depression und Nothstandes, wie etwa in einem überaus strengen Winter, der den Beginn der Bau- oder Hafenarbeiten ungewöhnlich lang hinausschiebt, ins Auge gefasst wird, während die normale Last der Arbeitslosen, die immer, auch ohne besonderen Nothstand, vorhanden ist, gänzlich unberücksichtigt bleibt. So ergiebt sich, dass der Zinkblech-Arbeiter in Wales, der durch den Mac Kinley-Tarif um seine Beschäftigung gebracht wird, gleichzeitig auch sein Wahlrecht einbüsst, während der Bauarbeiter, den der Frost zu feiern zwingt, im Besitze seiner politischen Rechte bleibt. Der Mangel an Logik einer solchen Distinction liegt auf der Hand, und es ist klar, dass man, soll das Sprüchwort: „Armuth ist keine Schande" wenigstens zur politischen Wahrheit werden, den anderen Weg einschlagen muss; statt zu bestimmen: öffentlich unterstützte Arme haben kein Wahlrecht, und hiervon ungenügende Ausnahmen festzusetzen, muss umgekehrt festgesetzt werden: der Genuss öffentlicher Armenpflege hat im Allgemeinen nicht den Verlust des Wahlrechtes zur Folge, und hiervon mag man die Ausnahmen festsetzen, wie Arbeitsscheue etc. Nicht die Thatsache, dass eine Person öffentlich unterstützt wird, darf sie politisch deklassiren. bloss die Ursache dieses Thatbestandes kann sie unter Umständen deklassiren. Früher oder später wird die Gesetzgebung dieses Prinzip wohl rezipiren müssen.

## Wohnungswesen.

**Erstellung kleiner Wohnungen durch den Armenrath in Strassburg.** Der Neubau von 112 kleinen gesunden Wohnungen durch die Strassburger Armenverwaltung ist im Rechnungsjahre 1895/96 vollendet worden (vgl. Blätter für Soziale Praxis, I. Halbj., S. 87, III. Halbj., S. 92. 191), und die Wohnungen sind bereits bezogen. Die Miethen sind die ortsüblichen, aber die dafür erstellten Wohnungen sind erheblich besser, als die sonst für diesen Preis erhältlichen. Die Bewohner sind in erster Linie Personen, die Armenunterstützung geniessen, zum Theil jedoch auch andere. Der Miethzins wird monatlich und zum Voraus erhoben. Das Grundstück, auf welchem die 9 Häuser mit den 112 neuen Wohnungen gebaut sind, ist vom Gemeinderath unentgeltlich überlassen. Ausser diesen 112 neuen Wohnungen verwaltet der Armenrath noch 24 weitere Häuser mit gleichfalls 112 kleinen Wohnungen, die theils Stiftungseigenthum sind und besonders billig abgegeben werden, theils dem Armenrath selbst als Kapitalanlage gehören und von ihm zu ortsüblichen Preisen vermiethet werden.

**Stiftung für Volkswohnungen in Wien.** Der „Verein für Arbeiterhäuser", der seit 1886 eine zwar beschränkte, aber doch erfolgreiche Thätigkeit entfaltet hatte, hat seine Auflösung beschlossen. Der Verein baute im X. Bezirk eine Reihe von Familienhäusern, die gegen ratenweise Rückzahlung und Amortisation an Arbeiter verkauft wurden. Ueber die Resultate wird in dem Schlussberichte des Vereins mitgetheilt: „In regelrechter Art ging der Betrieb des Vereins vonstatten. Die Häuser werden seitens der Eigenthümer in gutem Zustande erhalten, theilweise verschönert und adaptirt . . Augenscheinlich haben die Bewohner ihre Häuser lieb gewonnen; die sonst dem Wirthshaus gewidmeten Sonntags-Nachmittage werden fast ausnahmslos zu Hause zugebracht. Die Pflege der Hausgärten ist bei den meisten zur Ehrensache gedichen . . ." Angesichts dieser Resultate ist es doppelt bedauerlich. wenn sich der Verein veranlasst sieht, infolge Vexationen der Steuerbehörden seine Thätigkeit einzustellen. Der Stadterweiterungs-Fond erklärte sich zur Uebernahme des Vereinsvermögens als Grundlage einer zu errichtenden „Stiftung für Volkswohnungen" bereit. — Der Verein glaubt, an der Hand seiner Erfahrungen als feststehend betrachten zu können: 1. Familienhäuser können wohlfeil genug hergestellt werden, um sie ohne Kapitals- oder Zinsverlust gegen Monatsraten in der Höhe des ortsüblichen Miethzinses zu verkaufen; 2. gewerbliche Hilfsarbeiter und Bedienstete sind leistungsfähig genug, um solche Familienhäuser zum Eigenthum zu erwerben; 3. in Fällen von Erwerbslosigkeit, Krankheit oder Ableben kann der Hauskauf rückgängig gemacht werden, ohne dass einer der beiden Kontrahenten geschädigt werde. Es giebt in Wien auf diesem Gebiete viel zu reformiren, wie die Berichte des Wiener Polizei-Chefarztes Dr. Witlačil schon wiederholt und immer erfolglos betont haben. — Auch die Auflösung des Wiener Vereins scheint zu beweisen, dass eine durchgreifende Beseitigung der Wohnungs-Missstände von privaten Bestrebungen ohne Eingreifen der Gemeinden nicht zu erwarten ist.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen

#### I. Bücher und Broschüren.

Biermann, Prof. Dr. J. Privatrecht und Polizei in Preussen. Berlin 1896, Jul. Springer. 223 S. Preis 4 M.

Cossa, Prof. Dr. L. Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre. Nach der 9. Auflage der Primi Elementi di Economia Sociale. bearbeitet von Dr. Ed. Moormeister. Dritte verbesserte Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder. 161 S. Preis 1,60 M.

Kindermann, Dr. C. Zur organischen Gütervertheilung. II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. Leipzig 1896. Duncker & Humblot. 304 S. Preis 6,80 M.

Wernicke, Dr. Joh. System der nationalen Schutzpolitik nach Aussen. Nationale Handels- (insbesondere auch Getreide-), Kolonial-, Währungs-, Gold- und Arbeiterschutz-Politik. Ein Handbuch für die Gebildeten aller Stände. Jena 1896, Gustav Fischer. 332 S. Preis 6 M.

Ueber die Beziehungen der Vereinsschwestern vom Rothen Kreuz zu den sogenannten „wilden" Pflegerinnen. Bericht, erstattet auf der Jahresversammlung des Verbandes Deutscher Krankenpflegeanstalten vom Rothen Kreuz am 29. Sept. 1896 zu Hannover von Dr. med. Em. Cohn. Kassel 1896, Gebrüder Gotthelft.

Wie gründet und leitet man ländliche Volksbibliotheken? Erweiterter Sonder-Abdruck aus dem „Bildungs-Verein", der Zeitschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Berlin N.W., Lübeckerstr. 6. 24 S.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss 1896.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den verehrlichen Bürgerausschuss.

München. Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamtes München seit Bestehen desselben (November 1895 bis inkl. Oktober 1896).

Paris. Musée social. Série A. Circulaire No. 8. (Le 29e congrès national des syndicats ouvriers britanniques tenu à Edinbourg du 7 au 12 septembre 1896.) Vgl. Jahrg. V, Sp. 1362.

Mittheilungen des Centralvereins für die Interessen des Detailreisens. 1. Jahrg. 1896. No. 1. Redaktion: Dr. Kandt, Sekretariat der Handelskammer zu Bielefeld. (Vgl. Sp. 165.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 26. November 1896. Nummer 9.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Gesundheit der Arbeiter und ihr gesetzlicher Schutz.

In doppelter Beziehung hat die Gesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Arbeiter in ihrer Gesundheit ein kostbares, vor Nachtheilen zu bewahrendes Gut besitzen, durch dessen Beeinträchtigung für die auf ihrer Hände Verdienst Angewiesenen der wichtigste Vermögensgegenstand, die Fähigkeit zum Lohnerwerb, berührt wird. Zunächst kommt es darauf an, die Betriebseinrichtungen so zu gestalten, dass die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung auf das denkbar geringste Maass herabgemindert wird; daneben ist es von ebenso grosser Wichtigkeit, denjenigen, welche thatsächlich durch den Betrieb in ihrer Erwerbsthätigkeit geistig oder körperlich eine Schmälerung erfahren haben, und deren Hinterbliebenen auf eine thunlichst rasche, sichere und gerechte Weise Ersatz für die entgehenden Einnahmen zu gewähren.

Was die vorbeugenden Maassregeln betrifft, so hat § 120a der Reichs-Gewerbeordnung in seiner gegenwärtigen, die früheren Bestimmungen weiter ausgestaltenden Fassung angeordnet, dass die Gewerbeunternehmer die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln haben, dass die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit insoweit geschützt sind, „als es die Natur des Betriebes gestattet.“ Besonders soll für genügendes Licht, gute Ventilation, ausreichenden Luftraum, Beseitigung von Staub, Dünsten und Abfällen, für Sicherung eines gefahrlosen Betriebs durch geeignete Vorkehrungen, Gebote und Verbote gesorgt werden. Die erhöhten Anforderungen, welche die Gesundheitspflege bei jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen stellt, sind in §§ 120c, 128, 135 ff. berücksichtigt, auch ist in §§ 137 ff. den Verhältnissen der Arbeiterinnen in einigen Beziehungen Rechnung getragen (Maximal-Arbeitstag, grössere Pausen, Fernhaltung von Wöchnerinnen u. dgl.) Während die letztgedachten Vorschriften den Versuch machen, ausdrücklich das Mindestmaass des Schutzes für junge Leute und Frauen zu bestimmen, hat § 120a eine allgemeine Norm aufgestellt, welche in jedem Einzelfalle bei verständiger, den Zwecken des Gesetzgebers dienender Auslegung eine genügende Handhabe für die erforderlichen Schutzmaassregeln bietet (vgl. Sp. 848 des 5. Jahrgangs dies. Bl.[1]). Daneben hat der Gesetzgeber dem Bundesrath, den Landes-Central- oder den zum Erlass von Polizeiverordnungen befugten Behörden generelle Ausführungsvorschriften, den zuständigen Polizeibehörden geeignete Maassnahmen für die Einzelbetriebe vorbehalten und hat sich bemüht, in den Gewerbe-Aufsichtsbeamten, die nach § 139b nicht mehr lediglich für Fabriken, sondern für das gesammte Gebiet des gewerblichen Lebens berufen sind, ein Organ zu schaffen, welches die Befolgung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung überwachen und nöthigen Falles erzwingen soll. Es hat sich indess die bisherige Thätigkeit des Bundesraths, abgesehen von dem bemerkenswerthen Anlauf, der bei der Regelung der Verhältnisse im Bäckereigewerbe trotz heftigen Widerspruchs unternommen ist, auf einige Betriebszweige (Phosphorzündholz-, Bleifarben-, Tabackfabriken u. dgl.) beschränkt, deren Gefährlichkeit offenkundig war; dasselbe gilt von den Landes-

[1]) Anmerkung. Derselbe Grundgedanke kommt zum Ausdruck, wenn § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Dienstvertragsverhältnisse dem Dienstberechtigten den Schutz des Verpflichteten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit auferlegt, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

sie durch eine bessere Form der Laienbetheiligung zu ersetzen. Aber hier einfach das Prinzip aufstellen, dass die Strafgerichtsbarkeit in den Händen eines blossen Juristengerichts besser aufgehoben sei, als im Zusammenwirken von Juristen und Männern aus dem Volk, das weicht von den übereinstimmenden Erfahrungen aller zivilisirten Völker ab. Wenn schon heute die Geschworenen nicht gleichmässig aus allen Schichten des Volkes genommen werden — nach einer Leipziger Statistik[1]) gehörten 90 % der Geschworenen dem Stande der Gross-Unternehmer und nicht einer dem der Handwerker, Bauern oder Arbeiter an — so wird die Gefahr einer tendenziösen Auswahl desto grösser, je geringer die Zahl der Geschworenen ist, deren man bedarf. Wenn die Einengung der schwurgerichtlichen Kompetenz weitere derartige Fortschritte machen soll, so werden sie schliesslich zu einer Art von Spezialgerichten für eine kleine Gruppe von Delikten, zu deren Aburtheilung die genehmen Persönlichkeiten geradezu ausgesucht werden können.

Ferner sollen die Strafkammern, die ausschliesslich aus beamteten Richtern bestehen und die bisher über mittlere Delikte zu urtheilen haben, in Zukunft nicht mehr mit 5, sondern stets mit nur 3 Mitgliedern besetzt werden. Diese Aenderung hat eine über die blosse Zahl hinausreichende Bedeutung. Nach einem allgemeinen Grundsatze unserer Strafprozess-Ordnung kann ein Beschluss gegen den Angeklagten nur mit $^2/_3$ Mehrheit gefasst werden. Das hat praktisch (da $^2/_3$ von 5 nur mit vollen 4 Richtern zu erzielen ist) die Bedeutung, dass im Fünfmännergericht eine $^4/_5$-Mehrheit gegen den Angeklagten erforderlich ist, während beim Dreimänner-Gericht bereits durch die einfache Mehrheit auch das Zweidrittel hergestellt ist. Die erleichterte Möglichkeit, eine Verurtheilung des Angeklagten mit einfacher Mehrheit zu erzielen, ist von desto grösserer Bedeutung, da den Strafkammern eben jetzt nicht bloss mehr mittlere Delikte, sondern auch jene den Schwurgerichten abgenommenen Verbrechen vorgelegt werden sollen. Ueber die Frage, ob ein Mensch jahrelang ins Zuchthaus geschickt werden soll, soll in Zukunft ein Dreimänner-Gericht mit einfacher Mehrheit urtheilen.

Endlich sollen gewisse Garantien zu Gunsten des Angeklagten beseitigt werden. Gegenwärtig hat der Angeklagte freie Hand, in der Hauptverhandlung vor den Strafkammern so viel Zeugen und Beweismittel zur Stelle zu laden, wie ihm angemessen scheint, und sie müssen sämmtlich zu Gehör des Gerichts gelangen. Nach der Regierungsvorlage soll in Zukunft das Gericht von vornherein bestimmen, welche Zeugen etc. es anhören will. Gegenwärtig kann nach rechtskräftigem Straferkenntniss eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt werden, wenn der Angeklagte im Stande ist, neue Thatsachen oder Beweismittel beizubringen, welche seine Freisprechung zu begründen geeignet sind. In Zukunft soll diese Wiederaufnahme auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Angeklagte im Stande ist, mit Hülfe der neuen Thatsachen oder Beweismittel seine „Unschuld“ zu beweisen. Während also nach geltendem Recht Jemandem, der sich unschuldig verurtheilt glaubt, die Wiederaufnahme gewährt werden muss, wenn er die Beweiskraft des ersten Verfahrens erschüttern, wenn er glaubhaft machen kann, dass seine Schuld nicht erwiesen und nicht erweisbar sei, soll ihm in Zukunft die Wiederaufnahme nur dann gewährt werden, wenn er im Stande ist, positiv seine Unschuld zu beweisen; d. h. auch dem, der das gesammte Beweismaterial des Urtheils als nicht beweiskräftig darthun kann, soll in Zukunft die Wiederaufnahme versagt werden, wenn ihm nicht ein glücklicher Zufall zu Hülfe kommt, der ihm ermöglicht, zu beweisen, dass er an dem Tage sich an einem andern Ort aufgehalten, wenn er nicht zufällig den wahren Thäter ermittelt o. ä. Ein Urtheil beispielsweise, das sich auf einen einzigen Zeugen gründet, von dem man später nachweisen kann, dass er geisteskrank ist und war, oder dass er ein wiederholt bestrafter Meineidiger ist, muss bestehen bleiben; denn die Möglichkeit, dass der Geisteskranke und der Meineidige die Wahrheit gesagt haben, ist ja nicht ausgeschlossen, und diese Möglichkeit würde nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage genügen, um die Wiederaufnahme mit Nothwendigkeit abzuschneiden.

[1]) Soziale Praxis, Jahrgang V, S. 525.

Um ihre Vorlage auch denen annehmbar zu machen, welche den Aenderungen des geltenden Rechts zu Ungunsten des Angeklagten nicht geneigt sind, hat die Reichsregierung der Vorlage zwei Bestimmungen beigegeben, welche langjährigen Forderungen zu Gunsten des Angeklagten entsprechen: die Wiedereinführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Beides Institutionen, welche an sich einen hohen Werth besitzen. Freilich ist es darum desto mehr erforderlich zu prüfen, ob diese Institutionen auch in einer Art durchgeführt werden, welche ihren Werth zum Ausdruck kommen lässt.

Dass dem Verurtheilten die Möglichkeit gewährt werden muss, seine Sache noch ein zweites Mal zur völlig neuen Verhandlung vor einen anderen Gerichtshof zu bringen, ist eine heute nahezu allgemein anerkannte Forderung. Die Fälle sind gar nicht selten, in denen der Angeklagte erst aus dem Erkenntniss mit Bestimmtheit ersieht, was ihm zur Last gelegt wird. Nach geltendem Recht aber giebt es gegen die Urtheile der Strafkammern nur die sogenannte Revision, welche sich in der Hauptsache auf formale Gesetzesverletzungen stützen muss, aber weder neue Beweismittel, noch eine erneute Prüfung der alten Beweismittel beibringen kann. Hier ist es als ein zweifelloser Fortschritt zu begrüssen, dass dem Angeklagten auch gegen Urtheile der Strafkammern die Möglichkeit gewährt werden soll, bei den Ober-Landesgerichten eine erneute Verhandlung des Gegenstandes im Wege der Berufung herbeizuführen. Allein die Bedeutung dieses Zugeständnisses wird dadurch beschränkt, dass dem Staatsanwalt dasselbe Recht zustehen soll. Und wenn auch im Interesse der Gerechtigkeit keineswegs zu verlangen ist, dass der Staatsanwalt gegenüber den Urtheilen der Strafkammern wehrlos sein soll, so fällt doch der Hauptgrund für die Berufung, dass der Angeklagte erst im Laufe der Verhandlungen erfährt, was ihm zur Last gelegt wird, für die Staatsanwaltschaft fort. Diese hat es schon im Vorverfahren in der Hand, alle Ermittelungen zu veranlassen, die ihr irgendwie dienlich erscheinen, während der Angeklagte (wenn nicht eine förmliche Voruntersuchung stattfindet) über solche Mittel fast gar nicht verfügt und im Wesentlichen gerade auf die Aufklärungen angewiesen ist, die ihm die Hauptverhandlung bringt. Die Staatsanwaltschaft muss daher zwar das Recht haben, aus bestimmten, im Gesetz anzugebenden, Gründen eine Revision des Urtheils herbeizuführen. Aber ihr, die mit voller Freiheit über den Beweisapparat des Vorverfahrens verfügt, gegen den Angeklagten dasselbe uneingeschränkte Berufungsrecht zu gewähren, das ist eine Einführung der Berufung, welche beinahe ebensoviel Verschlechterung bringt. Dieser Unterschied ist so einleuchtend und so zwingend, dass Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst, wie z. B. der Sächsische General-Staatsanwalt Schwarze, es für durchaus gerecht erklärt haben, dass die Berufung zum Vortheil, aber niemals zum Nachtheil des Angeklagten dienen dürfe. Wenn es aber nach der Regierungsvorlage ginge, und in erster Instanz 3, in zweiter Instanz 5 Richter entscheiden sollen, so kann es vorkommen, dass in erster Instanz ein Angeklagter einstimmig freigesprochen und in zweiter mit 4 Stimmen gegen 1 verurtheilt wird. Dann waren von den 8 Richtern, die mit der Sache befasst waren, 4 für seine Unschuld und 4 für seine Schuld. Es entspricht der Gerechtigkeit nicht, einen Angeklagten zu verurtheilen, wenn

gleiche Stimmen einander gegenüberstehen. Und es entspricht dem Gesetze selbst nicht: würden die acht Richter in einem Kollegium sitzen, so müssten mindestens sechs für seine Schuld stimmen, wenn er verurtheilt werden dürfte. Weshalb sollen jetzt vier Richter dies zu Wege bringen dürfen. Unserm Rechtsgefühl widerspricht es vollständig, einen Angeklagten dann ins Gefängniss oder ins Zuchthaus zu schicken, wenn (selbst ohne Rücksicht auf das Stimmenverhältniss) das eine Gericht die Schuldfrage für erwiesen, das andere sie für nicht erwiesen hält.

Ebenso wird die Entschädigung unschuldig Verurtheilter in einer Art durchgeführt, die die Bedeutung des Gewährten auf ein Minimum beschränkt. Schon dass der rechtliche Anspruch auf die Verurtheilten beschränkt wird, denen aber, die lange Untersuchungshaft erleiden und dann freigelassen werden, weil sich gar kein Anhalt zu einer Anklage findet, ein solcher Anspruch nicht gewährt wird, ist eine bedeutende Abschwächung dessen, was man in dieser Beziehung erwartet hatte; denn weitaus die meisten Entschädigungsansprüche entstehen gerade aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft. Auch soll nur der „Vermögensschaden" ersetzt werden; für Ruinirung an Gesundheit und Ehre soll es keinerlei Entschädigung geben. Endlich soll nicht etwa mit dem freisprechenden Erkenntniss zugleich der Anspruch zuerkannt und festgestellt werden, sondern das Erkenntniss bietet nach wie vor nichts als die Freisprechung. Dann hat der Freigesprochene sich an die Justizverwaltung zu wenden. Wenn diese ihm Antwort giebt (und für die Ertheilung der Antwort ist ihr nicht einmal eine Frist vorgeschrieben), so kann er nöthigenfalls dagegen den gewöhnlichen Rechtsweg beschreiten, d. h. er kann im Falle der Ablehnung gegen den Justizfiskus klagen und muss hier vor dem Zivilgericht genau wie in jedem anderen Schadensersatz-Prozess den Nachweis des Schadens führen. Die Aussichtslosigkeit von Schadensersatz-Prozessen aber ist bei uns bereits sprüchwörtlich geworden. Wenn dem unschuldig Verurtheilten nicht die Möglichkeit gewährt wird (wenigstens in klaren Fällen) zugleich mit der Freisprechung die Zuerkennung der Entschädigungsumme zu erhalten, so würde die neue Bestimmung einen bedeutenden Werth schwerlich erlangen. Ja, praktisch würde in vielen Fällen die Lage unschuldig Verurtheilter sich verschlimmern. Denn ihr Billigkeitsanspruch auf Entschädigung ist heute schon allgemein anerkannt, sodass die Landesregierungen (darunter auch die preussische) sich genöthigt gesehen haben, hierfür einen Posten in den Etat einzustellen. Wenn heute die Ablehnung eines Anspruchs, dem man lieber aus dem Wege gehen möchte, etwas Peinliches haben mag, so hat es in Zukunft der Justizminister viel leichter, wenn er, des Schicksales der Schadensersatz-Klagen kundig, mit gerechtigkeitserfüllter Miene hinzufügen kann, dass dem Antragsteller die Beschreitung des Rechtsweges anheimgegeben werde.

Die im Vorstehenden skizzirte Regierungsvorlage hat nun in Kommission und Plenum einige Abänderungen erfahren. Den Meineid und den Widerstand gegen die Staatsgewalt den Geschworenen zu entziehen, dazu hat der Reichstag sich nicht herbeigelassen; in den anderen Kompetenzpunkten aber hat die Regierung ihren Willen durchgesetzt, und es bleibt bestehen, dass die Einengung der Schwurgerichte eines der hervorsteehendsten Merkmale dieses Entwurfs ist. Gegenüber dem ferneren Reichstags-Beschlusse, die Fünfzahl in den Strafkammern beizubehalten, hat die Regierung geltend gemacht, die 5 Richter seien zu kostspielig, und hat damit gedroht, wenn der Reichstag auch in dritter Lesung seinen Beschluss aufrecht erhielte, an diesem Punkte das ganze Gesetz scheitern zu lassen. Aehnlich sprachen sich die Regierungskommissarien aus, als der Reichstag sich nicht dazu verstehen wollte, die Wiederaufnahme zu beschränken, sondern in diesem Punkte die Fortdauer des geltenden Rechts beschloss. In anderen Punkten hat sich der Reichstag mit unbedeutenden Aenderungen begnügt. So ist in der Beschränkung der Zeugenanhörung die Kommission nicht ganz so weit gegangen, wie die Vorlage, sondern hat bestimmt, dass, wenn auch nur einer der Richter die Anhörung des Zeugen etc. für erheblich hält, der Zeuge angehört werden muss. Indess ist dies in der Hauptsache doch nur eine andere Form. Denn das haben vermuthlich auch die Verfasser der Regierungsvorlage nicht angenommen, dass ein Richter, der einen Zeugen zu hören wünscht, weil ihm der betreffende Beweispunkt „erheblich" erscheint, durch seine Kollegen majorisirt werden würde. Im Plenum ist übrigens noch eine kleine Einschränkungs-Möglichkeit mehr durchgegangen. Die Versuche jedoch, der Berufung den oben bezeichneten Charakter zu geben, oder die Entschädigung unschuldig Verurtheilter praktisch wirkungsvoll zu gestalten, sind im Reichstag als gänzlich aussichtslos bei Seite gesetzt worden.

Ueberblickt man das Gesammtbild der Strafprozess-Novelle, so ist es zunächst unbegreiflich, wieso der Reichstag überhaupt auf das Zustandekommen der Vorlage ein solches Gewicht legt, dass die Regierung glaubt, die Drohung mit Nicht-Zustandekommen des Gesetzes ihrerseits als eine Art Trumpf ausspielen zu können. Es erklärt sich dies nur dadurch, dass an der Vorlage gewisse Lockspeisen täuschend gewirkt haben. Theilweise ist dies ganz deutlich an der Wirkung auf einzelne Abgeordnete zu erkennen. So ist z. B. die ganz auffallende Lahmheit des Widerstandes seitens der deutschfreisinnigen Volkspartei so gut wie ausschliesslich auf den Einfluss des Abgeordneten Lenzmann zurückzuführen, welchem die Kommission das Referat anvertraut hat. Lenzmann betrachtet die Wiedereinführung der Berufung als eine so unbedingt nothwendige Forderung, dass er entschlossen ist, dafür auch grosse Nachtheile in den Kauf zu nehmen und hält, wie er gelegentlich einmal gesagt hat, auch gegen die ihm wohlbekannten,[1] geradezu wegwerfenden Urtheile seiner Freunde über das „Machwerk" seinen Standpunkt aufrecht. Es ist eine Verliebtheit, die blind macht, wie jede andere. Nur wäre es zu wünschen, dass die Elemente der Partei, die sich Sehvermögen und Besonnenheit erhalten haben, dieselben benutzen, um kräftig aufklärend in diesem Sinne zu wirken. — In diesen Berathungen sind auch in Einzelheiten eine ziemliche Anzahl von Illusionen vorgekommen, die durch Aufklärung zerstreut werden müssen. So scheint man im Centrum es als einen Erfolg zu betrachten, dass in zweiter Lesung ein Antrag durchgebracht wurde, wonach von der Vernehmung eines Geistlichen das Beichtgeheimniss ausgeschlossen sein soll. Ein höchst unwesentliches Zugeständniss. Denn schon nach geltendem Recht ist jeder Geistliche befugt, vor Beginn seiner Aussage zu erklären, dass er seine Zeugenaussagen grundsätzlich stets auf die Thatsachen beschränke, die er ausserhalb des Beichtstuhles erfahren habe. Und wenn die katholische Geistlichkeit allgemein diese Ausdrucksweise an die Spitze ihrer Zeugenaussagen stellt, so ist sie schon nach geltendem Recht befugt, Alles, was sie im Beichtstuhl erfahren hat, so zu betrachten, als ob sie es nicht wüsste. — Auch gegen den Zeugnisszwang der Presse hat man versucht, in der zweiten Lesung einen Paragraphen zu formuliren. Aber diese Formulirung ist noch werthloser. Selbst wenn sie Gesetz werden sollte, werden die meisten Redakteure, die heute mit Zeugnisszwang verfolgt werden, ganz ebenso verfolgt werden können. Denn diese Formulirung schützt den Redakteur gegen Vernehmung in Strafprozessen, aber nicht in Disziplinarprozessen. Fast alle

[1]) „Es ist uns vielfach im Laufe des Sommers von sehr nahestehenden Freunden der Vorwurf gemacht worden, dass die Kommission eigentlich ein schlechtes Machwerk geliefert hätte, von dem man sich mit Abscheu abwenden müsse . . ." (Abg. Lenzmann in der Sitzung vom 10. Nov.; Stenogr. Bericht, S. 3130 C.)

Fälle des Zeugnisszwanges sind aber heute gerade Ermittelungen in Disziplinarverfahren wegen angeblicher Verletzung des Amtsgeheimnisses. Aber wenn auch die Regelung des Disziplinarverfahrens grundsätzlich nicht dem Reiche, sondern den Einzelstaaten zusteht, so beruht doch die Anwendung des Zeugnisszwanges im Disziplinarverfahren lediglich darauf, dass man die Strafprozessordnung des Reiches zur Analogie heranzieht. Will man mit der Befreiung des Redakteurs vom Zeugnisszwang etwas Reales erreichen, so muss man demgemäss den Strafprozess so gestalten, dass er zum Zeugnisszwang gegen den Redakteur in Disziplinarsachen nicht herangezogen werden kann.

Die erschreckende Theilnahmlosigkeit, mit der dieses wichtige Gesetz berathen wird, tritt auch in dem geringen Besuch des Reichstages hervor. Nach einer ungefähren Zählung, die jüngst in Berliner Zeitungen veröffentlicht worden ist, wurde beispielsweise am 24. Nov. die Sitzung in Anwesenheit von 20 Abgeordneten begonnen, deren Zahl auch im Verlauf der Sitzung nur auf etwa 50 stieg, sodass ungefähr 340 Abgeordnete fehlten. Als am folgenden Tage ein deutschfreisinniger Antrag Beckh-Munckel zur Debatte stand, welcher die Benutzung der Berufung zur Verschlechterung der Lage des Angeklagten verhindern wollte, da hat sich ausser den Antragstellern und einem befreundeten Mitgliede der (süd-) deutschen Volkspartei auch nicht ein einziger Abgeordneter an der Debatte betheiligt, sondern nach einigen Worten der Regierungskommissarien lehnte das sogenannte Haus, d. h. die paar Mitglieder, die zufällig anwesend waren, diese Anträge ab. Die Antragsteller aber gaben sich nicht einmal die Mühe, daran zu erinnern, dass nach der Reichsverfassung ein Haus, in welchem die meisten Mitglieder abwesend sind, gar nicht beschlussfähig ist.

Wenn eine solche Behandlung eines Gesetzentwurfs damit endet, dass der Entwurf Gesetz wird, so ist das Verhalten der Abgeordneten sittlich nicht zu rechtfertigen. Moralisch entschuldbar ist es allenfalls, wenn dieser schädliche Gesetzentwurf zum Scheitern gebracht wird.

Trotzdem tritt in der Tagespresse mit grosser Bestimmtheit die Mittheilung auf, dass, sobald nur die Uebersicht über die Beschlüsse zweiter Lesung die Druckerpresse verlassen hat, möglichst sofort in dritter Berathung das Gesetz unter Dach und Fach gebracht werden soll. Es genügt, für den Vorschlag eines solchen Geschäftsganges zu konstatiren, dass die grosse Mehrzahl der 397 Abgeordneten sich mit diesem Gesetz bis jetzt noch so gut wie gar nicht beschäftigt hat.

Wird auf dieser Durchpeitschung bestanden, wird den Abgeordneten nicht einmal ein paar Wochen Zeit gelassen, um das Ergebniss der zweiten Lesung zu überblicken, so können sich gegenüber diesem an Selbsttäuschungen und anderen Täuschungen so reichen Entwurf die Abgeordneten vor ihrem Gewissen nicht damit rechtfertigen, dass dieser oder jener Fraktionsgenosse für das Zustandekommen sei. Gewissenhafterweise kann Jemand, dem keine angemessene Ueberlegungsfrist gegeben wird, nur so stimmen, dass das Gesetz nicht zu stande kommt.

In dem vorliegenden Falle kann dies um so ruhiger geschehen, da von keiner Seite ein Grund vorgebracht worden ist, weswegen die Strafprozess-Novelle denn gerade in dem gegenwärtigen Augenblick gemacht werden muss.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Der national-soziale Verein.

Im Anfang der vergangenen Woche (23.—25. Nov.) hat sich in Erfurt der national-soziale Verein gebildet. Die, die ihn gegründet haben, kommen in der überwiegenden Mehrzahl aus den Kreisen des nichtpolitischen evangelisch-sozialen Kongresses, der ebenfalls unparteiischen evangelischen Arbeitervereine und der zwar als Partei proklamirten, aber als Partei nie irgendwie bedeutsam gewesenen Christlich-sozialen Stöcker'scher Observanz. Es ist die Schaar der „Jungen", wie man sie in den genannten drei Lagern kurz zu bezeichnen pflegte. Was sie von jenen drei Kreisen schon länger vornehmlich unterschied, war der Drang auf kraftvollere politische Bethätigung ihrer Anschauungen, eine unbedingte starke Neigung für den Emanzipationskampf des „vierten" Standes und ein starker Gegensatz gegen den Konservativismus des preussischen Ostens. Dieser Drang, diese Neigung, dieser Gegensatz hatte sie selber enger zusammengeführt. Aber jahrelang waren sie ein nur kleiner Kreis geblieben, der sich von Angesicht zu Angesicht kannte. Seit etwa drei Jahren hatte er sich auch jährlich einmal zu einer zweitägigen gegenseitigen vertraulichen Aussprache zusammengefunden. Darüber hinaus aber hatte er als Organisation nicht gewirkt. Nur die Einzelnen dieses Kreises übten je länger desto mehr auf eigene Faust in evangelisch-sozialen, kirchlichen wie auch sonst öffentlich-politischen Kreisen Einfluss aus.

Da gründete Pfarrer Naumann in Frankfurt a. M. zu Beginn des Jahres 1895 das Wochenblatt: „Die Hilfe". In ganz bescheidenem Umfang angelegt, billig, sollte es vorwiegend ein Blatt für Arbeiter sein. Die „Hilfe" fand überraschend schnelle und grosse Ausbreitung. Bald überstieg ihre Auflage die Zahl 10 000. Aber — und das war eine entscheidende Wendung — bald fand sie auch eine ebenso grosse und zustimmende Aufnahme in den Kreisen der nicht kapitalistisch interessirten Gebildeten wie der noch christlich gerichteten Arbeiter. Die kleine Schaar der evangelisch-sozialen „Jungen" hatte mit einem Schlage eine zahlreiche, wenn auch ihr selber noch zumeist unbekannte und unorganisirte Anhängerschaft. Hier und da hatten sich zwar eine Art von Vereinigungen gebildet, als „Freunde der Hilfe", „sozialwissenschaftliche Vereinigungen", „Diskussionsklubs" oder ähnliches; aber sie lebten und arbeiteten gänzlich im Stillen und nur zur eigenen Schulung. Da kam das Vorgehen des Freiherrn von Stumm gegen Naumann und „Die Hilfe", die Aechtung der „sieben sozialistischen Pastoren" durch die konservative Partei, das Telegramm des Kaisers an Hinzpeter über „christlich-sozial". Und durch diese drei Schläge war die Gruppe der „Jungen" im Nu politisch eingeführt, bekannt, charakterisirt. Zu einem engeren Zusammenschluss kam es dennoch nicht. Das veranlasst zu haben, ist erst Hofprediger Stöckers Verdienst. Es ist bekannt, wie er im Laufe des letzten Jahres für sich und seine christlich-soziale Partei nach rechts hin durch seinen Austritt aus der konservativen Partei, nach links hin durch sein Ausscheiden aus dem evangelisch-sozialen Kongress die scheidende Grenze zu ziehen versuchte. Durch die letztere Aktion hatte er auch die Trennung von den evangelisch-sozialen „Jungen" mit herbeigeführt. Aus einem wohlwollenden Freund war er einer ihrer scharfen Gegner geworden. Aber damit war er zugleich gezwungen worden, in den Reihen seiner eigenen bisherigen Anhänger Musterung nach „Naumann'schem Geiste" zu halten. Sie fiel verhängnissvoll genug aus. Die bisherigen Redakteure vom Stöcker'schen Organ, dem „Volk", fielen ihr zum Opfer. Mit ihnen schied eine Schaar gerade der bisher für Stöckers Ideen am meisten thätig gewesenen Leute aus. Sie suchten selbstverständlich Anschluss bei den „Jungen". Aus ihrer Mitte heraus kam zuerst der Vorschlag der Gründung einer Tageszeitung im Geiste der „Hilfe". Der Plan wurde Anfang August erwogen, zeigte sich durchführbar, und am 1. Oktober erschien bereits das neue Blatt in Berlin: „Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus auf christlicher Grundlage". Damit war aber auch die Pflicht, sich enger zusammenzuschliessen als bisher, für die „Jungen" unabweisbar geworden. Und eben dazu sollte die Erfurter Zusammenkunft dienen.

Es lag nun eine dreifache Möglichkeit vor, sie zu Stande zu bringen. Entweder konnte man es machen wie jüngst wieder die Nationalliberalen, Konservativen und Antisemiten und hinter verschlossenen Thüren im engen Kreise auserwählter Genossen zusammenkommen. Aber das hatte man schon mehrere Jahre gethan und war damit fertig. Oder man konnte verfahren wie die älteren Christlich-Sozialen und einen öffentlichen Kongress für Jedermann unter den Christlich-Sozialen, ohne sonstige Ordnung und Einschrän-

kung einberufen. Doch das füllt wohl den Saal, führt aber zu keiner bleibenden Organisation. So blieb nur ein Versuch nach dem Muster der Sozialdemokratie übrig. Obwohl nicht die geringste Uebersicht über die Zahl und Art der Anhänger im Reiche vorhanden war, bestimmte man, dass die Freunde in jedem Wahlkreis bis zu 5 Delegirten zu einem öffentlichen Delegirtentag nach Erfurt zu schicken und mit — womöglich ungebundenen — Mandaten zu versehen hätten. Damit war das Prinzip der absoluten Oeffentlichkeit gewahrt, ein erster Ueberblick über die Kräfte der Bewegung ermöglicht und zugleich der erste Ansatz einer festeren Organisation über das ganze Reich hin geschaffen. Der Versuch, der angesichts des vorherigen, nicht zu berechnenden Zustandes ein Wagniss war und zu völliger Enttäuschung führen konnte, ist unter den vorhandenen Umständen wohl als gelungen zu bezeichnen. Aus 60 Reichstags-Wahlkreisen waren 114 Delegirte gekommen, zahlreiche andere als passive Theilnehmer. Damit sind mit einem Schlage 60 Anknüpfungspunkte zur Durchführung einer dauernden und planmässigen Organisation und Agitation der Bewegung geschaffen. Ich habe mir, so gut ich konnte, auf der Versammlung eine Statistik der 114 Delegirten nach ihren Berufen gemacht, für die ich allerdings nicht die Gewähr absoluter Richtigkeit zu übernehmen vermag. Danach waren von den 114 Delegirten 44 Geistliche, 25 Arbeiter, 20 Lehrer (Professoren, Oberlehrer, Volksschullehrer), 10 Kaufleute und Fabrikbesitzer, 6 Journalisten, 5 Beamte, 3 Damen, 1 Landwirth.

Als dauernde Organisation ist nun in Erfurt die Gründung eines „national-sozialen Vereins" beschlossen und durchgeführt worden. Der Verein erstreckt sich über ganz Deutschland. Er baut sich auf das Vertrauensmänner-System auf. Zwang zur Zahlung einer bestimmten Beitragssumme besteht nicht, aus Rücksicht auf die Arbeiter-Mitglieder. Der Vorstand, aus 7 Personen zusammengesetzt, hat in Leipzig seinen Sitz. 2 Professoren (Sohm und Gregory), 2 Pastoren (Naumann-Frankfurt a./M. und Göhre) und 2 Arbeiter (Naumann-Leipzig und Kreuziger) gehören ihm an, das siebente Mitglied wird erst noch kooptirt.

Die Oeffentlichkeit und auch ein Theil der Delegirten hatte die Gründung nicht eines Vereins, sondern einer Partei erwartet. Aber das wäre nach den vorstehenden geschichtlichen Angaben geradezu eine Tollkühnheit und Thorheit gewesen. Eine Partei hat in erster Linie Pflichten gegen die Oeffentlichkeit, gegen den Staat, gegen die anderen Parteien; ein Verein hat zuerst Pflichten gegen sich und seine Mitglieder: Pflichten der Organisation und Agitation. Er hat den Beruf, in erster Linie nicht an andern, sondern für sich zu arbeiten. Er hat seine Anhänger nicht sowohl zu politischer Aktion zu führen, sondern sie zunächst darauf vorzubereiten, sie und sich selber darauf zu schulen.

Zu diesem letzteren Zwecke allein hat man sich in Erfurt eine Art von Programm gegeben. Denn ein wirkliches politisches Programm ist es nicht, was in den 7 Sätzen beschlossen wurde. Vielmehr Leitsätze, Grundgedanken, Grundlinien, die Unterlage und der Ausgangspunkt späterer Einzelprogramme für die verschiedenen Gebiete des wirthschaftlichen, öffentlichen, nationalen Lebens, wenn man will auch nur ein Kompromissprogramm, als der erste Boden, auf den sich die zum ersten Mal gemeinsam stellten, die bisher andern Parteien zugehörig nur zunächst die Gesinnung mit einander theilten.

Dies Programm ist nun wirklich demokratisch zustande gekommen. Der erste, Anfang Oktober veröffentlichte Entwurf des provisorischen Ausschusses wurde mit mehr als einem halben Hundert von Zusatz- und Veränderungsanträgen überschüttet, worunter mehrere ganze neue Programmentwürfe waren. Man hat über diesen „Antrágesegen" vielfach sich lustig machen zu müssen geglaubt. Aber mir scheint, dass er nur ein Beweis für die geistige Regsamkeit, Kraft und Thatenlust der Nationalsozialen ist. Dass aber viele dieser Anträge sich theilweise geradezu widersprachen, ist ebenfalls nicht verwunderlich und auffällig angesichts der Thatsache, dass man es hier eben mit einer ganz neuen Bewegung zu thun hat, der Anhänger aus allen Lagern zuströmen, also auch Gedanken von dort mitbringen die sie noch nicht ganz überwunden haben. Naumann, der Programmreferent in Erfurt, hat dann trotzdem die Fülle der Anträge nicht einfach souverain beiseite geschoben, sondern das ihnen Gemeinsame herausgehoben, und mit dem ersten Programmvorschlag verwoben. So entstand der Entwurf, den er in Erfurt in wahrhaft glänzender, fast dreistündiger Rede der Versammlung vorlegte und erläuterte. Aber auch dieser wurde trotz des geistigen Uebergewichts des Referenten nicht wie bei manchen andern Parteien, z. B. auch bei der Sozialdemokratie in demselben Erfurt, ohne Weiteres en bloc angenommen, sondern erst nach zweitägiger heisser Debatte und nachdem er an mehreren Punkten zum Theil prinzipielle Veränderungen, Verbesserungen, Ergänzungen erfahren. Wie die „Grundlinien" dann einstimmig angenommen worden sind, lauten sie wörtlich folgendermaassen:

§ 1. Wir stehen auf nationalem Boden, indem wir die wirthschaftliche und politische Machtentfaltung der deutschen Nation nach Aussen für die Voraussetzung aller grösseren sozialen Reformen im Innern halten, zugleich aber der Ueberzeugung sind, dass die äussere Macht auf die Dauer ohne Nationalsinn einer politisch interessirten Volksmasse nicht erhalten werden kann. Wir wünschen darum eine Politik der Macht nach aussen und der Reform nach innen. § 2. Wir wünschen eine feste und stetige auswärtige Politik, die der Ausdehnung deutscher Wirthschaftskraft und deutschen Geistes dient. Um sie zu ermöglichen, treten wir für die ungeschmälerte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, für eine angemessene Vermehrung der deutschen Kriegsflotte, sowie für Erhaltung und Ausbau unserer Kolonien ein. Im Interesse der vaterländischen Macht und Ehre werden wir Missstände in unseren militärischen und kolonialen Einrichtungen stets offen bekämpfen. § 3. Wir stehen fest auf dem Boden der deutschen Reichsverfassung und wünschen ein kräftiges Zusammenwirken der Monarchie und der Volksvertretung. Wir sind für Unantastbarkeit des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstage und für Ausdehnung desselben auf Landtage und Kommunalvertretungen. Wir fordern Verwirklichung der politischen und wirthschaftlichen Vereinsfreiheit und ungeschmälerte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte aller Staatsbürger. § 4. Wir wollen eine Vergrösserung des Antheils, den die Arbeit in ihren verschiedenen Arten und Formen in Stadt und Land unter Männern und Frauen an dem Gesammtertrag der deutschen Volkswirthschaft hat, und erwarten dieselbe nicht von den Utopien und Dogmen eines revolutionären marxistischen Kommunismus, sondern von fortgesetzter politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Arbeit auf Grund der vorhandenen Verhältnisse, deren geschichtliche Umgestaltung wir zu Gunsten der Arbeit beeinflussen wollen. § 5. Wir erwarten, dass die Vertreter deutscher Bildung im Dienst des Gemeinwohls den politischen Kampf der deutschen Arbeit gegen die Uebermacht vorhandener Besitzrechte unterstützen werden, wie wir andererseits erwarten, dass die Vertreter der deutschen Arbeit sich zur Förderung vaterländischer Erziehung, Bildung und Kunst bereit finden werden. § 6. Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer grösseren Sicherung der persönlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frau und ihre Zulassung zu solchen Berufen und öffentlich rechtlichen Stellungen, in denen sie die fürsorgende und erziehende Thätigkeit für ihr eigenes Geschlecht wirksam entfalten kann. § 7. Im Mittelpunkt des geistigen und sittlichen Lebens unseres Volkes steht uns das Christenthum, das nicht zur Parteisache gemacht werden darf, sich aber auch im öffentlichen Leben als Macht des Friedens und der Gemeinschaftlichkeit bewähren soll.

Eine auch nur flüchtige Durchsicht dieser 7 Sätze zeigt, dass sie drei Grundgedanken als Ausgangspunkte aller national-sozialen Ideengänge enthalten: den Gedanken der christlichen Weltanschauung, der nationalen Macht und der sozialen Reform, entsprechend den drei Grundstimmungen, die, solange es einen christlichen Sozialismus giebt, stets seine Anhänger erfüllt haben: Christenglaube, Deutschthum, Nächstenhilfe. Aber aus den blossen Stimmungen sind hier bewusste Prinzipien geworden, die — was die Hauptsache und wohl das Originelle an den Nationalsozialen ist — nicht unvermittelt, getrennt neben einander herlaufen, sondern in organische Verbindung mit einander gesetzt und durch einander befruchtet worden sind und so zu neuen politischen Auffassungen, Gedanken, Zielen geführt haben. Und zwar ist das in der Weise geschehen, dass nun in den „Grundlinien" die christliche Weltanschauung als der Weltanschauungs-Hintergrund aller nationalsozialen Arbeit, als die maass- und trostgebende Gesinnung für alle Nationalsozialen, die Erhaltung und Vergrösserung der nationalen Macht und Kraft nach Innen und Aussen als das einzige Ziel und Ideal, grundlegende, wirklich durchgreifende soziale Reformen aber als das hauptsächlichste Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles gewonnen worden sind.

In Erfurt ist freilich hauptsächlich nur um die christliche Weltanschauung und deren Aufnahme ins Programm gestritten worden. Aber nicht bloss unter dem Gesichtspunkte der Zulassung von Nicht-Evangelischen zu dem Verein, sondern in erster Linie unter dem viel höheren,

allein zulässigen, weil prinzipiellen Gesichtspunkte, ob ein politisches Programm überhaupt die geeignete Stätte ist zur Aufnahme von Grundsätzen, welche die Weltanschauung seiner Anhänger und deren Forderungen festlegen. Auch schon im Laufe des letzten Jahres ist darüber im Lager der Christlichsozialen aller Richtungen heftig und prinzipiell gekämpft worden; auch das Telegramm des Kaisers an Hinzpeter hat diese Frage im Grunde mit angeschnitten; und auch diese Blätter haben sich mit ihr beschäftigt.[1]) In Erfurt hat man sich schliesslich dahin entschieden, dass in der That keine politischen und volkswirthschaftlichen Bestimmungen aus dem Evangelium mit Recht herzuleiten sind, dass also keine direkte, organische Verbindung zwischen diesem und irgendwelchem sozialpolitischen Parteiprogramm besteht, dass aber andererseits das Christenthum auch dem politisch und sozialpolitisch Thätigen die beste Gesinnung: Charakterfestigkeit und Opferfreudigkeit, Muth und Begeisterung zu geben vermag und allen Nationalsozialen auch geben soll. Darum ist § 7 in der vorstehenden Fassung aufgenommen; — sie ermöglicht, was beabsichtigt war, auch dem Nicht-Christen jeglicher Art die erwünschte Mitarbeit. Dass gerade dieser Punkt den Anlass zu den längsten und schwierigsten Debatten gegeben, nimmt bei den Ursprüngen, die die nationalsoziale Bewegung hat, wohl keinen Wunder.

Darum kamen auch die beiden andern oben genannten Grundgedanken der „Grundlinien" in der Diskussion einigermaassen schlecht weg. Eigentlich hat es nur noch eine tiefgehende, etwa zweistündige Debatte über das Verhältniss der beiden letzten Grundgedanken zu einander gegeben, über die Frage, ob der Gedanke der nationalen Macht oder der sozialen Reform als das bestimmende Ziel aller nationalsozialen Arbeit richtiger und welcher von beiden als solcher festzulegen sei. Man hat — mit Recht — entschieden, wie oben ausgesprochen. Die Grösse, Kraft und Herrlichkeit der deutschen Nation muss selbstverständlich aller Deutschen politisches Arbeitsziel sein, und der Weg dazu — kann heutzutage in erster Linie nur eine ununterbrochene soziale Reformarbeit sein.

Ueber diese letztere lässt sich § 4 der Grundlinien aus, wie zugestanden wird, in ziemlich allgemeiner Formulirung. Nur das steht durch ihn fest: unbedingtes Eintreten für alle Arbeit gegenüber der Uebermacht und den Uebervortheilen des Kapitals. Auch in der Diskussion wurde dieser Paragraph nicht eingehend gewürdigt. Aber wenn er ehrlich gemeint ist — und das ist er —, so wird er die Schaffung einer Reihe von Einzelprogrammen für alle einzelnen hauptsächlichen Wirthschaftsgebiete zur Folge haben, was wenigstens von den Führern des neuen Vereins in Bälde auch beabsichtigt ist. Und wird von diesen gehalten, was beabsichtigt wird, so soll damit nichts Geringeres zu schaffen gesucht werden, als die Fortentwicklung des Sozialismus, der als sittlich-soziales Ideal doch die welterobernde Zukunft hat, über sein gegenwärtiges Entwicklungsstadium hinaus. Dass es einer solchen Weiterentwicklung bedarf, beginnt immer allgemeiner anerkannt zu werden, nachdem der utopistische Sozialismus durch Karl Marx überwunden, der christliche Sozialismus von Wichern bis Stöcker aber theils überhaupt zu ganz unpolitischen Gebilden (innere Mission) entwickelt, theils an konservative Gewalten gefesselt, und endlich auch der materialistische Sozialismus der Sozialdemokratie nur einseitig nach industriell-proletarischen Gesichtspunkten gebildet worden ist. Es ist ein fernes, kühnes, grosses Ziel, das sich an diesem Punkte die national-soziale Bewegung gesteckt hat. Ob sie es erreicht, muss erst die Zukunft erweisen.

Noch unter einer andern Dreiheit von Gedanken lassen sich die „Grundlinien" des neuen national-sozialen Vereins ansehen, und müssen sie angesehen werden: unter dem Gesichtspunkt der Anhängerschaft nämlich, auf die gerechnet wird. Aus den „Grundlinien" geht deutlich hervor, dass namentlich auf drei Arten von Anhängern gehofft wird: Arbeiter im weiteren Sinne des Worts, für deren soziale Emanzipation nach Sohm's Ausspruch die neue Bewegung einzig und allein kämpfen soll; sogenannte gebildete Stände (Juristen, Lehrer, Geistliche), die an allen Orten ihre Bildung, Verbindungen und Wohlstand der Sache zur Verfügung stellen sollen; und endlich die Frauen, die ebenfalls um ihre grössere Berechtigung und Betheiligung an der Oeffentlichkeit des nationalen Lebens kämpfen und noch bei keiner bestehenden politischen Partei, mit Ausnahme der proletarischen Frauen bei der Sozialdemokratie, Anschluss, Aufnahme, Vertretung gefunden haben.

Ob es gelingen wird, diese drei Arten von Anhängern des neuen Vereins in Massen (denn darauf kommts im politischen Leben an) zu gewinnen, sie zu einem organischen Ganzen mit einem einzigen politischen, sozialpolitischen und ethischen Willen zusammenzuschmieden und zu einer politischen Macht in Deutschland zu machen, — auch das muss, wie gesagt, erst die Zukunft lehren. Aber wenn man die kurze Vergangenheit und Vorgeschichte des Vereins übersieht, so ist Aussicht vorhanden, dass die Zukunft hält, was die Gegenwart zu versprechen den Muth hat.

Frankfurt a. O. P. Göhre.

[1]) Vgl. die Aufsätze von Naumann in No. 14 u. No. 17 des vorigen Jahrgangs der „Sozialen Praxis" („Das Problem der kirchlichen Sozialpolitik", und: „Die sozialen Pflichten der Geistlichen").

## Die Programmrevision der schweizerischen Sozialdemokratie.

Dass das gegenwärtige Programm der schweizerischen Sozialdemokratie nicht mehr den Anforderungen entspricht, welche unsere Partei bei ihrer praktischen Agitation an dasselbe stellen muss, dass es auch theoretisch völlig veraltet ist, und daher einer anderen Formulirung unserer Grundsätze Platz zu machen hat, — diese Ansicht hat sich seit dem letzten Parteitag allgemein verbreitet, auch bei jenen, die anfänglich nicht gerne sahen, dass an dem Programm gerüttelt werde. Es trägt in manchen Theilen einen so unreifen Charakter, sein jakobinischer Zuschnitt steht in einem schreienden Widerspruch zu den tiefeingewurzelten demokratischen Institutionen unseres Landes, dass man sich im Grunde wundern muss, wie es überhaupt möglich war, dass noch vor 8 Jahren ein solches Programm angenommen wurde. Auch die am letztjährigen Berner Parteitag für die Vorarbeiten zur Programmrevision bestellte Kommission, die leider nur einmal, und noch dazu erst kurz vor dem diesjährigen Kongress zusammentrat, war einstimmig der Meinung, dass das alte Programm eigentlich unverbesserlich sei, und dass man ein neues zu entwerfen habe.

Zu der Ausarbeitung eines solchen neuen Programmentwurfes ist es noch nicht gekommen. Das letzte Jahr war einer theoretischen Diskussion wenig günstig. Die zahlreichen Referendumskämpfe und Wahlen, die Agitation für die Eisenbahn-Initiative, nach welcher die Eisenbahn-Verstaatlichung auf dem Wege der Expropriation durchgeführt werden solle, und andere, auch innere Verhältnisse absorbirten ganz die Kräfte der Parteigenossen, wie der Presse, so dass nur sehr wenig über die Frage diskutirt werden konnte, welchen Inhalt und welche Gestalt man dem neuen Programm geben wolle.

Der Schreiber dieses hatte zwar der Revisions-Kommission einen kurzen vorläufigen Programmentwurf vorgelegt. Da aber, wie bereits bemerkt, die Kommission nur einmal getagt, so konnte noch keine Verständigung erzielt werden, und in Folge dessen wurde auch dem Winterthurer Parteitag am 14. und 15. Nov. d. J.[1]) noch keine bezügliche Vorlage gemacht. Dieser seinerseits beschränkte sich auch für dieses Mal darauf, die Revisionskommission zu erweitern, damit in ihr möglichst alle Anschauungen zur Geltung kämen. Diese Kommission soll dann zugleich auch Berathungen pflegen über die Neuorganisation der Partei, da auch in diesem Punkte wesentliche Aenderungen nothwendig sind.

In Bezug auf die Programmrevision lässt sich sagen, dass die Situation sich zu klären beginnt. Die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist die: ob die Partei durch das Programm zu einer bestimmten Doktrin verpflichten soll oder nicht.

Der Schreiber dieses steht auf dem Standpunkt, dass das letztere das richtige wäre. Die Sozialdemokratie soll eine politische Partei sein, und ist es auch. Als solche ist sie auf politische Aktionen beschränkt, d. h. auf Bestrebungen und Ziele, die durch die Staatsgewalt, d. h. durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung und Ver-

[1]) Vgl. No. 9 dieses Jahrgangs.

waltung, verwirklicht und erreicht werden können, allenfalls noch innerhalb der Kompetenzen der Gemeindeautonomie liegen. Diese Bestrebungen sind ganz positiver Art, die nicht durch eine Doktrin uns aufgenöthigt werden, die sich nicht als Konsequenzen einer sozialen Theorie ergeben, sondern ihren Ursprung in den klar zu Tage liegenden Interessen und Bedürfnissen der Klassen haben, die die Sozialdemokratie politisch verteten will.

Wenn es sich um die Durchsetzung irgend einer Forderung handelt, z. B. um die Eisenbahnverstaatlichung auf dem Wege der Expropriation, so fällt es thatsächlich Niemanden ein, sich auf irgend eine Doktrin als Grund unserer Bestrebungen zu berufen, sondern wir müssen dem Volke mit ganz klaren bestimmten Gründen die Vortheile vor Augen führen, die die Expropriation der Eisenbahngesellschaften für seine Interessen hat. Ein doktrinäres Programm hätte meines Erachtens nur einen Sinn und Zweck, wenn das Volk eine doktrinäre Politik triebe, auf Grund gewisser Theorien, von deren Richtigkeit es überzeugt wäre, handelte. Das ist aber bei unserem Volke durchaus nicht der Fall, es will im Gegentheil nichts von Theorien wissen und ist in seinem politischen Denken ungeheuer nüchtern, lässt sich bei Abstimmungen und Wahlen nur von seinen eigenen Erfahrungen leiten. Eine Partei, die nicht mit dieser Thatsache rechnet, kann und wird bei uns niemals einen Erfolg haben. Darum wäre es meines Erachtens nur ein Gebot der politischen Klugheit und Einsicht, auf ein Programm zu verzichten, das seine positiven Forderungen aus einer Lehre ableitet. Das Schweizervolk würde uns dann lange nicht mehr mit solchem Misstrauen begegnen wie heute, und gewonnen wäre doch andererseits damit garnichts, wenn wir theoretischen Ballast in unser neues Programm laden. Denn, wenn wir das Volk für uns gewinnen, so geschieht es nicht wegen einer bestimmten sozialistischen Theorie, sondern trotz derselben. Wenn der Sozialismus nicht in unseren praktischen Forderungen selbst zum Ausdruck kommt und in ihnen liegt, so bekommen wir ihn auch mit aller Theorie nicht ins Leben hinein.

Die zweite Hauptfrage, die bei der Programmrevision ihre Lösung finden soll, ist die Stellung der Partei zu den Konsumgenossenschaften. Die bezügliche von Oberwil ausgegangene Bewegung ist vielfach missverstanden worden. Man meinte, die Partei solle nun von sich aus Konsumgenossenschaften gründen, ev. sich diese Organisation auch finanziell dienstbar machen. Dies hat durchaus nicht in unserer Absicht gelegen. Was wir im Wesentlichen gewollt haben, ist die Anerkennung der Konsumgenossenschaften, seitens der Partei, als sozialer Organisationen, die wenn sie nach echt genossenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden, im Dienste der Arbeiter und kleinbäuerlichen Interessen stehen und an der Sozialisirung unserer kapitalistischen Volkswirthschaft arbeiten. Wir wollen im Grunde kein anderes Verhältniss der sozialdemokratischen Partei als solcher zur Konsumgenossenschaftsbewegung als das ist, in welchem die Partei zur Gewerkschaftsbewegung steht. Die politische Parteibewegung und die Konsumgenossenschaftsbewegung sollen durchaus nicht verschmolzen werden, in einander aufgehen. Jede hat ihre volle Selbstständigkeit zu behaupten, weil jede ihre besonderen Aufgaben hat. Aber wie die Sozialdemokratie die Gewerkschaftsbewegung als einen Zweig der sozialistischen Arbeiterbewegung gelten lässt, so soll sie das auch bei der Genossenschaftsbewegung thun und diese nicht als etwas betrachten, was für die Emanzipation der Arbeiterinteressen gar keinen Werth hat, ganz gleichgültig sei, wie das noch unlängst vom Abg. Bebel in Zürich behauptet worden ist.

Welche Auffassung schliesslich bei der Programmrevision den Sieg davon tragen wird, darüber wäre noch jede Vermuthung verfrüht, aber sicher ist, dass ich auf dem diesjährigen Parteitage für die diesbezüglichen Ausführungen wesentlich grössere Zustimmung erhielt, als das letzte Jahr.

Oberwil (Basel-Land). St. Gschwind.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Die „sozialpolitische Partei" bei den niederösterreichischen Landtags-Wahlen.** Vor einigen Jahren bildete sich in Wien eine lose Vereinigung, die sich die Aufgabe stellte, nach dem Beispiele der Londoner „Fabian Society" das Verständniss für sozialpolitische Reformen in weitere Kreise zu tragen. Um den Kern der Wiener „Fabier", die vorher bloss durch die Veranstaltung sozialpolitischer Vorträge und Diskussionen für die Durchführung ihres Programms wirkten, bildete sich eine kleine Partei, die auch in der Bildung des „Vereins der Sozialpolitiker im I. Bezirke" Ausdruck fand. Die altliberale Partei, die sich durch ihre schwankende Haltung und namentlich durch die Koalition mit Konservativen während der „Koalitionsperiode" unter dem Ministerium Windischgraetz, schon vieler Sympathieen in der Wählerschaft beraubt hatte, verlor unter dem Vordringen der klerikalen Antisemiten noch mehr Boden. So war der Boden für eine radikale bürgerliche Partei gut vorbereitet, und die „Sozialpolitiker" beschlossen, bei den Wahlen in den niederösterreichischen Landtag, die Anfang November stattfanden, im Wiener Bezirke Innere Stadt, einem Wahlbezirk, in dem die Kreise der Intelligenz den Ausschlag zu geben pflegen, den Kandidaten der liberalen und der antisemitischen Partei eigene Kandidaten gegenüberzustellen, die auf ein radikales Programm sozialpolitischer Reformen hin vor die Wähler traten. Die Liberalen boten der neuen Partei der Sozialpolitiker ein Kompromiss an, das von letzterer abgelehnt und erst angenommen wurde, als der erste Wahlgang kein positives Ergebniss hatte, sondern eine Stichwahl nothwendig machte. So theilten sich drei „Sozialpolitiker" (Universitätsprofessor v. Philippovich erhielt die meisten Stimmen) mit den 3 Liberalen, die die meisten Stimmen erhalten hatten, in die 6 Landtagsmandate der Innern Stadt. Bei den bevorstehenden Reichsraths-Wahlen im Frühjahr wollen die Sozialpolitiker auch ausserhalb der Residenz eigene Kandidaten aufstellen.

**Schutzverein mecklenburgischer Landleute.** Mit dem Sitz in Parchim hat sich ein Schutzverein mecklenburgischer Landleute gebildet und die dort nöthige Genehmigung der Regierung bereits erhalten. Er bezweckt die Vertretung der politischen, kommunalen und wirthschaftlichen Interessen aller, insonderheit aber der mittleren und kleineren Landleute, und scheint mit einer seit einiger Zeit im Gang befindlichen liberalen Bauernbewegung (Bauernverein „Nord-Ost", im Gegensatz zu dem Bunde der Landwirthe und dem dort vorwiegenden Gutsbesitzer-Interesse) zusammenzuhängen. Im einzelnen erstrebt der Verein:

1. Einführung von Gemeindeordnungen in dem Gebiet der Ritterschaft, der Klöster und der Kämmereigüter. 2. Bildung von Verbänden zu wirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Herstellung und Instandhaltung von Wegen und zur Verbesserung der Feuerlöschordnung. 3. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit kontradiktorischem Verfahren. 4. Unterstützung der Regierung in ihrem Bestreben, das ländliche Schulwesen zu verbessern. Beseitigung des willkürlichen Kündigungsrechts; Erlass eines Pensionsgesetzes für alle Volksschullehrer des Landes; Ausstattung der Volksschule mit Staatsmitteln. 5. Reform des Jagdrechts; Uebertragung der Jagdgerechtigkeit an die Gemeinden; Erleichterung des Verfahrens bei Feststellung von Wildschaden; Einfriedigung der Hochwild-, insbesondere aller Wildschweinbezirke. 6. Hinwegräumung der Hindernisse, die einer zweckmässigeren Vertheilung des Grundbesitzes entgegenstehen. Vermehrung des Kleingrundbesitzes, damit kleinen Leuten und Söhnen von Besitzern Gelegenheit gegeben wird, sich selbständig zu machen. 7. Aufhebung der Hypothekenbeschränkungen für klösterliche und ritterschaftliche Erbpächter. 8. Umfassendere Aufwendung von Staatsmitteln zur Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes kleinerer Besitzer (Ackerbauschulen, Prämiirungen bei Thierschauen, Meliorationen, Wanderlehrer, billige Eisenbahntarife für Düngemittel etc.). 9. Vor Allem Einführung einer Verfassung, welche die Vorrechte der Ritterschaft beseitigt und eine gleichmässige Vertretung aller Stände auf dem Landtag sichert. 10. Im Uebrigen will der Verein Vorträge zur Anregung und Belehrung über Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes bieten; das Vereinsblatt, den „Deutschen Bauernfreund", und anderen Lehrstoff an die Mitglieder verbreiten; auf die Begründung von ländlichen Fortbildungsschulen und Volksbibliotheken hinwirken; Rath und Hilfe bei der Begründung von Genossenschaften ertheilen; die Abschliessung günstiger Verträge mit Versicherungsgesellschaften in Aussicht nehmen und sonstige wirthschaftliche Vortheile vermitteln. 11. Ausserdem will er seine Mitglieder in allen öffentlich rechtlichen Angelegenheiten, also Polizei-, Armen-, Wege-, Jagd-, Schul-, Kirchen- etc. Sachen, unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren.

**Amerikanische Umfrage über Währungs- und Lohnverhältnisse in Russland etc.** Die Regierung der Vereinigten Staaten veranstaltete eine Umfrage bei ihren Ver-

tretern im Auslande über den Zusammenhang der Währungs- und Lohnverhältnisse in den einzelnen Ländern. Die Berichte konstatiren übereinstimmend die fortschreitende Steigerung in den Ländern mit Goldwährung, im Gegensatze zu anderen Staaten, wie namentlich Russland; der bezügliche Bericht verweist auf die Förderung, die die Industrien durch die russische Regierung erfahren und fährt fort: „Den Arbeitern ist jedoch kein besonderer Antheil an den den Industrien Russlands gewährten Vortheilen zugefallen, und besonders die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter ist äusserst deprimirt, und ihre geringen Löhne gehen beständig herunter. Die Löhne der Fabrikarbeiter haben sich in den letzten 30 Jahren wenig verändert, und der beständige Wechsel in der Kaufkraft des Papierrubels scheint auf dieselben keinen Einfluss gehabt zu haben. Wenn die russischen Arbeiter ebenso organisirt wären, wie die amerikanischen, dann hätten sie vermuthlich wenigstens versucht, ihre Löhne mit dem Werthe des Geldes in Einklang zu bringen, aber so rafften sie sich zu einem Kampf nicht auf, und ihre Löhne blieben dieselben. Die Löhne in England und Amerika sind um 124 bezw. 379 Prozent höher als in Russland, und dabei werden sie in letzterem Lande noch durch allerlei Strafgelder gekürzt."

**Interpellation im deutschen Reichstage über die Erdrosselungssteuer gegen Konsumvereine.** Am 26. Nov. verhandelte der Reichstag über eine Interpellation der sozialdemokratischen Abgeordneten Auer u. Gen. über die in Sachsen geplante Kommunalbesteuerung der Konsumvereine, welche, nach einem Ausdruck des preussischen General-Steuerdirektors Burghart, gewöhnlich Erdrosselungssteuer genannt wird (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 4). Abweichend von dem eben genannten obersten Beamten der Verwaltung der direkten Steuern in Preussen bestritt der Vizekanzler v. Boetticher, dass eine Verletzung der Reichsgesetze vorliege. Der sächsische Vertreter erklärte, die Steuer gehe nicht auf Anregung der Regierung zurück; diese habe sich zunächst nur durch Umfragen informiren wollen. Die Bestätigung der Burgstädter Verordnung schwebe noch im Ministerium. Dieses sei von der rechtlichen Zulässigkeit überzeugt, mache aber über die volkswirthschaftliche Heilsamkeit noch Erhebungen. Sozialdemokraten und beide Volksparteien traten im Interesse der Arbeiter und Konsumenten überhaupt für, Centrum und Deutsch-Soziale (Antisemiten) im Interesse der kleinen Kaufleute gegen die Konsumvereine ein.

**Thätigkeit des Nürnberger Arbeitersekretariats im Jahre 1895/96.** Nach dem am 16. Nov. mündlich vor den Nürnberger Arbeitern erstatteten Jahresbericht des dortigen Arbeitersekretärs betrug die Frequenz dieses ersten (sozialdemokratischen) deutschen Arbeitersekretariats 8411 Personen gegen 6889 im Vorjahre. Unfallsachen waren allein 1234 anhängig. Bezüglich der Wohnungsfrage hat das Sekretariat festgestellt, dass in Nürnberg an Arbeiterwohnungen ein grosser Mangel ist. Es mussten Familien, welche laut Ausweis ihres Miethsbuches regelmässig die Wohnungsmiethe bezahlt hatten, Nächte hindurch im Freien kampiren. Das Asyl für Obdachlose war mehrfach überfüllt. Es soll demnächst eine Wohnungsenquête veranstaltet werden. Beklagt wurde das allzu rücksichtsvolle Auftreten des Fabrik-Inspektors in manchen Fällen. Besonders in den Mühlen und Brauereien würden mehrfach die Bestimmungen über die Sonntagsruhe übertreten. Die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter in Nürnberg beträgt 9030 gegen 6500 im Vorjahre. Das Sekretariat wurde ausser den Arbeitern von Staatsbeamten, Lehrern und einer grossen Anzahl selbständiger Gewerbetreibender frequentirt. Unter den Arbeitern fehlten auch Mitglieder des evangelischen Arbeiter- und des katholischen Gesellenvereins nicht. Die Einnahmen betrugen 4644 M., gegen das Vorjahr mehr 1330 M. Die Arbeiten des Sekretariats sollen in nächster Zeit dadurch erweitert werden, dass den sozialpolitischen Verhältnissen ein grösseres Augenmerk zugewendet wird, als das bisher möglich war.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Enquête über die Beseitigung städtischer Abfallstoffe.** Die deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft hat über die Beseitigung und Verwerthung der städtischen Abfallstoffe in deutschen Städten im Januar 1892 eine Enquête aufgenommen und deren Ergebnisse, bearbeitet von Dr. J. H. Vogel, jetzt veröffentlicht.[1]) Die Fragebogen haben von allen deutschen Städten über 5000 Einwohner nur 17 nicht beantwortet. Das Ergebniss der Enquête ist betrübend; sie zeigt, „dass namentlich die Beseitigung der menschlichen Auswürfe durchweg noch von einer geradezu verblüffenden Unvollkommenheit ist. In mehr als 92 % aller Städte über 5000 Einwohner besteht noch heute das Grubensystem" (in den kleinen Städten unter 5000 Einwohnern, wie gelegentlich bemerkt wird, fast ausnahmslos) und zwar von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in einer „der neueren Gesundheitslehre geradezu Hohn sprechenden Weise." Dem Grubensystem steht an Verbreitung das Tonnensystem weit nach, desgleichen das Kübelsystem, die beide vom Standpunkt des Hygienikers und der Landwirthe einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Das Kübelsystem mit Torfstreuung, das der Verfasser in gesundheitlicher und ästhetischer Hinsicht unter sämmtlichen Verfahren der oberirdischen Abfuhr als das beste bezeichnet, ist noch recht selten vertreten, die Schwemmkanalisation nur in 18 Städten. Die genaueren Zahlen sind:

| Einwohnerzahl | Grubensystem | Gemischtes System | Tonnen- bezw. Kübelsystem | Schwemm-Kanalisation | Zahl der Städte |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 000—10 000 . . . | 210 | 14 | 5 | — | 229 |
| 10 000—20 000 . . . | 151 | 20 | 12 | 4[2]) | 187 |
| 20 000—50 000 . . . | 73 | 20 | 5 | 5 | 103 |
| Ueber 50 000 . . . | 19 | 15 | 2 | 9 | 45 |
| Summa . . . | 453 | 69 | 24 | 18 | 564 |

In 21 Städten werden die menschlichen Auswürfe den öffentlichen Gewässern zugeführt, ohne irgend wie anders als durch mehr oder weniger unvollkommenes Abfangen der gröberen Sink- und Schwebestoffe in Schlammfängen oder Absatzkästen gereinigt zu sein. Es sind (der Grösse nach von unten auf geordnet):

Burtscheid, Saarbrücken, Marburg, Bremerhaven, Küstrin, Passau, Eilbeck, Neisse, Eimsbüttel, Darmstadt, Würzburg, Kassel, Braunschweig, Aachen, Stettin, Altona, Hannover, Magdeburg, Köln (nur etwa 1/3 der abfallenden Auswürfe), München, Hamburg.

Die Verwerthung der menschlichen Auswürfe richtet sich nach der Möglichkeit billiger Verfrachtung und bequemen Absatzes. Emden, Groningen, Stade, Greifswald verwerthen ihre Abfallstoffe als Mengedünger. Groningen verkaufte in den 36 Jahren 1855—1890: 32 783 Schiffsladungen Mengedünger zum Durchschnittspreise von 127,43 M., in Summa 4 177 966,61 M., und 10 625½ Schiffsladungen Jauche zu durchschnittlich 48,93 M., in Summa 519 858,69 M., erzielte, also einen Gesammterlös von 4 697 825,30 M. Emden erzielte von 1888/1889 bis 1892/1893: 113 456,88 M. und einen Reingewinn von 18 108,87 M. oder durchschnittlich Brutto 22 691,88 M., Netto 3 621,77 M. Für den Kubikmeter Mengedünger wurden erzielt in: Groningen 7,20 M., Emden 3,90 M., Stade 3,40 M., Greifswald 0,60 M. Die Verarbeitung der menschlichen Auswürfe auf hochwerthigen Handelsdünger (Poudrettirung) wird bedingt durch den Gehalt derselben an Trockenmasse und Stickstoff. Sowohl die Poudrettirung (Poudrettefabriken haben: Augsburg, Bremen und Warrington) als auch die Verarbeitung auf schwefelsaures Ammoniak (in Freiburg i. Br. 1882—1886 und in Amsterdam geübt) gewährleisten nach Ansicht des Bearbeiters unter allen Umständen völlige Bezahlung der Unkosten und dazu noch einen ausreichenden Unternehmergewinn, unter der Voraussetzung, dass die Stadt die ihr naturgemäss obliegende Abfuhr der Auswürfe auch selbst leiste, dieselben also mit anderen Worten der Fabrik kostenfrei liefere. Der Betrieb der Rieselfelder erfordere fast stets erhebliche Geldopfer; freilich könne bei genügender Grösse durch sie eine fast vollkommene Ausnutzung sämmtlicher

[1]) Arbeiten der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, Heft 11. Die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe. Im Auftrage der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, Sonderausschuss für Abfallstoffe, bearbeitet von Dr. J. H. Vogel, Geschäftsführer des Sonderausschusses für Abfallstoffe, Vorsteher der Versuchsstation der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft. Mit 44 Abbildungen. Berlin 1896. Druck von Gebrüder Unger, Bernburgerstr. 30. 702 S.

[2]) Burtscheid, Bremerhaven, Passau, Eilbeck.

in den städtischen Abfallstoffen enthaltenen Pflanzen-Nährstoffe erzielt werden.

Der Haus- und Strassenkehricht kann, in grossen Mengen verwandt, für ganz leichten Sandboden sowie für Moorwiesen ein brauchbares Dünge- bezw. Aufbesserungsmittel bilden. Für Hauskehricht wird daher die Verbrennung nur überall dort empfohlen, wo er als Dünger in der Nähe nicht verwandt werden kann. Diese Verbrennung sei in Deutschland eben so leicht durchführbar, wie in England (eine definitive Anlage dafür besteht nur in Hamburg, eine Versuchsanlage in Berlin; in diesen Oefen haben München, Elberfeld und Essen Probeladungen ihres Kehrichts verbrennen lassen)[1]) und liefere in der erzeugten Wärme zu einem beispiellos billigen Preise eine grosse Kraftmenge, die zur Verarbeitung und Fortschaffung der übrigen städtischen Abfallstoffe verwendet werden könne. Durch die Auslese des Kehrichts lässt sich dabei noch eine nicht unerhebliche Einnahme erreichen. In Amsterdam erzielte man für die ausgelesenen Gegenstände vom 1. Jan. bis 1. Juli 1889: 38 791,$_{90}$ M., vom 1. Juli bis 15. Nov. 1889: 32 863,$_{50}$ M., vom 1. Jan. bis 15. Juni 1890: 35 125,$_{10}$ M. und vom 1. Juli bis 9. Nov. 1890: 29 147,$_{80}$ M. — Die Abfälle von Schlacht- und Viehhöfen sollten stets zu Poudrette verarbeitet werden; dies Verfahren deckt die Unkosten. Die Abdeckereiabfälle werden verscharrt, in offenen Kesseln ausgekocht, theilweise verbrannt (Nürnberg) oder Dämpfverfahren unterworfen. Nur die letzte Methode sei zu empfehlen. Durch diese Dämpfvorrichtungen (System Podewils in Hamburg, München, Barmen, Kattowitz, Friedberg; Kafill-Desinfektor in Spandau und Britz; Desinfektor von Venuleth & Ellenberger in Pankow, von Reuther in Magdeburg) werden die Abfälle keimfrei und verwerthbar; man gewinnt aus ihnen so Fette, Handelsdünger, Fischfutter etc., wobei noch ein Unternehmergewinn erzielt wird.

**Lohnerhöhung für städtische Arbeiter in Stuttgart.** Die seit dem Frühjahr von der städtischen Verwaltung Stuttgarts behandelte Frage einer Lohnerhöhung der städtischen Arbeitslöhne um 10 Pf. pro Tag führte in der Gemeinderathssitzung vom 19. Nov. wiederum zu langwierigen Verhandlungen, die von Neuem zeigen, dass in den jetzigen städtischen Verwaltungskörpern klares Verständniss für Arbeiterfragen sehr schwer zu erzielen ist. Im Frühjahr hatte man die Aufbesserung davon abhängig machen zu müssen geglaubt, dass eine eigene Kommission gleichzeitig die Personal- und Klassifikationsordnung für städtische Arbeiter zum ersten Mal regele. Die Berathungen dieser Kommission ziehen sich aber so sehr hinaus, dass nach Aussage des Oberbürgermeisters vor Frühjahr 1897 an kein Ende ihres Arbeitens zu denken ist. Auf eine sozialdemokratische Interpellation im Bezirksausschuss hin beantragte deshalb der Ober-Bürgermeister in der Sitzung vom 19. Nov. beim Gemeinderath, die ohnedies immer schon vom 1. April 1896 ab gerechnete Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Tag wenigstens jetzt angesichts des Winters vorläufig zur Auszahlung zu bringen. Obgleich nun amtlich zugegeben wurde, dass 77 Prozent der städtischen Arbeiter (= 417 Personen) verheirathet seien und pro Familienmitglied nur 80 Pf. täglich Lohn bezögen, obgleich hinzugefügt wurde, dass im Baugewerbe die Stuttgarter Privatunternehmer im Laufe dieses Jahres 30 Pf. pro Arbeitstag Lohnerhöhung bewilligt hätten, bedurfte es doch noch sehr eingehender und langwieriger Auseinandersetzungen, bis der Gemeinderath den Antrag des Bürgermeisters und der Kommission für sämmtliche, auch die ältesten und weniger arbeitsfähigen städtischen Arbeiter genehmigte. Nun ist auch noch die Zustimmung des Bezirksausschusses nothwendig.

**Arbeiterausschuss der städtischen Gasarbeiter Berlins.** Der Magistrat von Berlin hatte bei den Verhandlungen zur Beilegung des Gasarbeiter-Ausstandes (vgl. Sp. 103 ff.) sich verpflichtet, in die Arbeitsordnung die Bestimmung über die Bildung von Arbeiterausschüssen für jede Anstalt aufzunehmen. Der Vorsitzende der städtischen Gasdeputation, Stadtrath Namslau, hat dafür jetzt die Satzungen aufgestellt, die, von der Gasdeputation genehmigt, demnächst eingeführt werden sollen. Danach soll in jeder der städtischen Gasanstalten durch die Wahl der Arbeiter ein Arbeiterausschuss gebildet werden, dessen Mitgliederzahl, je nach der Grösse der Anstalt, drei bis sieben Personen umfasst. Er soll die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vorbringen und über sonstige auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen gutachtliche Aeusserungen abgeben. Wahlberechtigt ist jeder mindestens 21 Jahre alte Arbeiter, wählbar jeder dreissigjährige Arbeiter, der mindestens drei Jahre ununterbrochen in der Gasanstalt thätig war. Die Wahl ist unmittelbar und geheim: erforderlichen Falles können die Arbeiter sich in Gruppen theilen nach ihrer Beschäftigungsart oder den verschiedenen Betriebsabtheilungen und dann aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter wählen. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre. Die Verhandlungen der Arbeiterausschüsse sollen regelmässig einmal im Vierteljahr stattfinden, doch kann die Verwaltungsdirektion den Ausschuss auch öfter zusammenberufen.

**Städtische Arbeitsnachweise.** Während in Kalk am Rhein die Stadtverordneten am 4. Nov. die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises beschlossen, und die Stadtvertretung von Münster i. W. 1000 Mark Zuschuss zur Verbindung einer Nachweisstelle mit dem dortigen Volksbureau bewilligten, ist die Thätigkeit des städtischen Arbeitsnachweises in Trier durch ein verändertes Ortsgesetz vom 24. Sept. auf die 11 Gemeinden des Landkreises, sowie auf Dienstboten ausgedehnt worden. In Magdeburg und Mainz schweben noch die Vorverhandlungen, während in Frankfurt a. M. der Magistrat den Stadtverordneten einen Abänderungsvorschlag zum bestehenden Statut dahin machte, dass im Falle der Weigerung der Gewerbegerichts-Beisitzer die Wahl zur Kommission des Arbeitsnachweises vorzunehmen, Ernennung durch den Magistrat nach Vorschlägen des Gewerbegerichts-Vorsitzenden erfolgt. Dort haben seiner Zeit die Arbeiter-Beisitzer im Gewerbegericht in ihrer Mehrheit die Vornahme der Wahl verweigert, weil sie glauben, dass ihr Mitverwaltungsrecht nicht genügend gewährleistet sei und der Magistrat ihre Anträge auf Sicherung desselben zurückwies. — Die städtische Nachweisstelle in Offenbach (No. 5, Sp. 129) ist nur eine polizeiliche Einrichtung ohne Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter. Die ebenso unvollkommen organisirte Arbeitsvermittelung in Osnabrück ist am 1. Sept. in Thätgkeit getreten.

An Geschäftsberichten liegen zum ersten Mal vollzähliger auch einige der kleineren und jüngeren Anstalten vor. So vermittelte Osnabrück im Sept. für 90, im Okt. für 170 Personen Arbeit, Offenbach in der ersten (November-) Woche seiner Thätigkeit 21 Stellen, Worms im Okt. 164 Stellen, Elberfeld im gleichen Monat 68 Stellen. Trier theilt mit, dass es „vom 1. Januar 1895 bis zum 1. Nov. nicht weniger als 3119 Arbeitsgesuche und 1657 Arbeitsangebote vermittelt hat", wobei die Angabe der wirklich untergebrachten Arbeiter fehlt. An Monatsberichten grösserer Anstalten für Okt. liegen vor:

| | Gemeldete offene Stellen | Gemeldete Arbeitslose | Besetzte Stellen |
|---|---|---|---|
| München . . . . | 3455 | 6991 | 2936 |
| Stuttgart . . . . | 2005 | 2061 | 1097 |
| Breslau . . . . . | 261 | 474 | 245 |

Jahresberichte wurden bekannt aus Strassburg, wo im abgelaufenen 1. Geschäftsjahre 3146 offene Stellen durch Unternehmer und 4514 Arbeitslose angemeldet wurden (hauptsächlich ungelernte Arbeiter, von denen 1892 untergebracht wurden; ferner von München, dem bisher am meisten entwickelten Arbeitsamte, das von November 1895 bis Oktober 1896 von Unternehmern 28 913, von Arbeitslosen 50 124 Anmeldungen entgegennahm und von letzteren 24 161 befriedigte, wovon 14 649 Stellenbesetzungen auf männliche und 9512 auf weibliche Arbeiter trafen, und davon wieder die absolut höchste Zahl, 6159, auf ungelernte männliche Arbeiter, die nächste, 4985, auf weibliches Dienstpersonal für Private; endlich der erste Jahresbericht von Frankfurt a. M. im Verwaltungsbericht des dortigen Magistrats für 1895/96, der jedoch leider nicht alle Gesammtsummen für die Berichtszeit vom 1. Mai 1895 bis 31. März

[1]) Zur Fäkalverbrennung ist bisher in Deutschland nur eine Anstalt errichtet und zwar für die Kaserne des II. Garde-Artillerie-Regiments zu Nedlitz bei Potsdam.

1896 giebt, sondern nur diejenige für die besetzten Stellen, die 6492 beträgt, darunter 2112 für ungelernte und 355 für weibliche Arbeiter. Die absolut höchste Zahl der Besetzungen wurde für Schreiner mit 778 Stellen erreicht. Prozentual wurden durch Zuweisung von Arbeit erledigt 44 % aller Anfragen um Arbeit; von den durch männliche Arbeiter besetzten Stellen treffen 66 % auf Handwerker, 33 % auf ungelernte Arbeiter; ein Drittel der Meldungen rührten von auswärtigen Unternehmern oder zugereisten Arbeitern, zwei Drittel von Frankfurter Gewerbetreibenden her. Der Bericht giebt in der Hauptsache eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte, der Organisation und der inneren Verwaltungsarbeit der Frankfurter Nachweisstelle mit Abdruck der wichtigsten Dokumente, auch der Bescheide der Aufsichtsinstanzen betr. Ablehnung des Strikeparagraphen.

## Soziale Zustände.

### Die Sommer-Aufnahme der Arbeitslosen in Berlin.

In dem im Erscheinen begriffenen Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin[1]) werden die Resultate der Arbeitslosen-Aufnahme, welche gelegentlich der Berufszählung vom 14. Juni 1895 stattfand, nach den besonderen Auszählungen des Statistischen Amts der Stadt publizirt.

Bei der diesem Amte obliegenden Revision der Zählpapiere wurde für jeden vorgefundenen Arbeitslosen eine Karte hergestellt, welche in dem einen Theil einen Auszug aus den Zählpapieren darstellte, in dem anderen Gelegenheit für einige sich daran schliessende weitere Ermittelungen bot. Aus den Zählpapieren wurde ausgezogen:

Name, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Geschlecht, Alter, Familienstand, ob Frau, Kinder im Haushalt, wie viele erwerbsthätig, Religion, Hauptberuf, Dauer der Arbeitslosigkeit, ob vorübergehend arbeitsunfähig, ob vorübergehend an- oder abwesend, Grund der Abwesenheit.

Und zur weiteren Nachfrage wurde gestellt:

Ursache der Arbeitslosigkeit (Krankheit, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Strike, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit oder . . . . .), seit welchem Tage ständig in Berlin, aus welchem Orte zugezogen, d. h. wo zuletzt in Arbeit, Art der letzten Stellung, eigentlicher gelernter Beruf, ob zur Zeit der Nachfrage wieder in Arbeit, seit welchem Tage.

Diese Fragen entsprachen im Allgemeinen den vom Unterzeichneten in seinem der Städte-Statistiker-Konferenz zu Görlitz im April 1894 vorgelegten, die Arbeitslosigkeit betreffenden Fragen (abgedruckt in dem betr. Protokoll) anlässlich der damals in Verbindung mit der Volkszählung vom Dezember 1895 erwarteten Berufszählung. Fortgeblieben war dem gegenüber die Frage nach etwaigen Unterstützungen u. dgl., wie sie zum Theil u. A. von Gewerkskassen gewährt werden, sowie die Frage nach dem beabsichtigten Wiedereintritt in die Thätigkeit. Hinzugesetzt dagegen war die wichtige Frage nach dem Termin der thatsächlichen Wiederaufnahme der Arbeit, welche die Berechnung der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit für einen grossen Theil der Arbeitslosen ermöglichte. Die Erhebung über die Thatsache der Wiederaufnahme der Arbeit geschah zwischen dem 9. Juli und 20. September nach der Zählung durch lokale Polizeiorgane, in einer kleineren Anzahl von Fällen auch durch Beauftragte des Statistischen Amts.

Die Gesammtzahl der Arbeitslosen wurde nach den Mittheilungen des Sonderabdrucks zunächst ermittelt auf:

| | m. | w. |
|---|---|---|
| Kranke . . . . | 9 100 | 4 511 |
| Gesunde . . . | 20 935 | 8 200 |
| Zusammen . | 30 035 | 12 711 |

Die genauere Durchsicht und Auszählung ergab dagegen:

| | m. | w. |
|---|---|---|
| Kranke . . . . | 9 105 | 4 427 |
| Gesunde . . . | 17 487 | 6 498 |
| Zusammen . | 26 592 | 10 925 |

Was die Kranken betrifft, so ist zunächst zu beachten, dass die dauernd Erwerbsunfähigen von der Erhebung überhaupt ausgeschlossen worden waren. Die hier gezählten vorübergehend Erwerbsunfähigen bilden indessen eine mit den übrigen Arbeitslosen nicht vergleichbare Masse. Allerdings dürften in Folge der Fassung der Fragen auch solche als kranke gezählt sein, welche in Folge Krankheit zwar die Arbeit aufgeben mussten und, obwohl inzwischen gesund geworden, keine mehr wiederfanden, also eigentlich Arbeitslose; aber die grosse Mehrzahl dieser Personen erhält eine Entschädigung (Krankengeld) durch die Krankenkassen. Dass dem so ist, ergiebt sich aus einer Vergleichung der am 1. Juli 1895 vorhandenen Kranken in den Orts-, Fabrik- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Gemeindekrankenversicherung. Die Zahl derselben betrug 6877 Männer und 4271 Frauen, nähert sich also beim weiblichen Geschlecht der am 14 Juni ermittelten Zahl, obwohl gerade beim weiblichen Geschlecht eine Anzahl nicht berufsthätiger Personen den Kassen als berechtigte Mitglieder angehören. Wenn die Zahl der Krankengeld beziehenden Männer um 2228 niedriger steht als die Kranken der Berufszählung, so kann man aber nicht etwa schliessen, dass diese Zahl die ohne Unterstützung Kranken vorstellt, denn ein grosser Theil davon wird durch die freien Hülfskassen, für welche dem Verfasser Material nicht vorlag, unterstützt. Denn abgesehen davon, dass die Kranken-Versicherung sich auf die zu Berliner Betrieben gehörigen Arbeiter bezieht, die Berufszählung aber auf die in Berlin wohnenden, finden sich unter den Zahlen des 14. Juni auch die der Krankenversicherungs-Pflicht nicht unterliegenden Dienstboten, sowie sämmtliche Angestellte, auch die im Handel (welche nur zu einem Theil der Krankenversicherungs-Pflicht unterworfen sind, zum anderen Theile im Krankheitsfalle nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs gewisse Zeit hindurch ihre Stellung behalten). Da sich ferner die Arbeitslosen-Fragen auch auf Hausindustrielle und andere nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer erstreckten, so dürfte ein, wenn auch kleiner Theil der ermittelten Kranken thatsächlich ohne Unterstützung gewesen sein.

Anders als bei den Kranken liegt die Sache bei den gesunden Arbeitslosen. Da nämlich eine Arbeitslosen-Versicherung in Berlin nur in minimalem Umfange existirt, bei Gewerkvereinen, Gewerkschaften, im Strikesfall, so kann man annehmen, dass diese Gruppe keinen Arbeitsverdienst empfängt und auf die private oder öffentliche Unterstützung, vereinzelt auf eigene Sparpfennige angewiesen ist. In welchem Maasse das letztere der Fall war, oder eine Arbeitslosen-Versicherung Platz griff, ist unbekannt, dagegen lassen die Auszählungen erkennen, in wie viel Fällen im Haushalt des Arbeitslosen miterwerbende Angehörige sich befanden.

| Verhältnisse der Arbeitslosen | Männer | | Frauen | |
|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslose | Angehörige | Arbeitslose | Angehörige |
| Arbeitslose ohne Angehörige . | 11 011 | . | 5585 | . |
| Arbeitslose nur mit nicht erwerbsthätigen Angehörigen . | 4 712 | 11 292 | 590 | 1071 |
| Arbeitslose mit erwerbsthätigen* und nicht erwerbsthätigen Angehörigen** . . . . . . | 1 428 | 2153*<br>3167** | 162 | 232*<br>307** |
| Arbeitslose nur mit erwerbsthätigen Angehörigen . . | 336 | 423 | 161 | 234 |
| Zusammen . | 17 487 | 17 035 | 6498 | 1844 |

Es standen neben den 23 985 Arbeitslosen 15 837 Angehörige, die selber nicht erwerbsthätig, also wahrscheinlich ohne Verdienst, und 3042 Angehörige, welche in einem Berufe thätig und dem Arbeitslosen vermuthlich hülfreich waren. Die Statistik des Jahrbuchs geht dann in der Aufklärung dieser Verhältnisse noch weiter, indem sie auch die Zahl und Art der in der Haushaltung des Arbeitslosen gezählten erwerbsthätigen und nicht erwerbsthätigen Personen in Betracht zieht. Dabei ergab sich, dass von 6344 arbeitslosen verheiratheten Männern 793 eine erwerbsthätige Frau hatten. In 773 Fällen war die Zahl der Erwerbsthätigen in der Familie der Arbeitslosen ebenso gross wie die Zahl der nicht Erwerbsthätigen; in 550 Fällen war ein nicht Erwerbsthätiger mehr zu erhalten, in 2327 Fällen zwei mehr u. s. f. Bei den arbeitslosen Frauen kam die Hälfte auf solche Fälle, in denen sie nur im Haushalte von Verwandten lebten.

[1]) Sonderabdruck über die Berufszählung. Berlin 1897, Stankiewicz.

Im Uebrigen war der Antheil der erwerbsfähigen Arbeitslosen unter den Ehemännern nach der Berechnung des Jahrbuchs geringer als im Allgemeinen unter den Arbeitnehmern (43,6 gegen 49,8 ‰ im Durchschnitt und 55,0 bei den Unverheiratheten). Unter den Berufsklassen standen die Arbeitslosenziffern am höchsten:

Beim männlichen Geschlecht: Fischerei (150 ‰), Schaustellungen (142), Landwirthschaft (140), Steine und Erden (134), Schreiber (119), persönliche Dienste (100), Beherbergung (74), Papierindustrie (63), Nahrungsmittelindustrie (62); beim weiblichen Geschlecht: Schaustellungen (183), Landwirthschaft (49), Bekleidung (48).

Indessen ist hierbei in Betracht zu ziehen, dass die Berufsbezeichnung der Arbeitslosen bei der nur allgemein gehaltenen Fragestellung nicht genau ausgefallen sein dürfte. Denn thatsächlich übt ein Arbeitsloser einen Beruf ja überhaupt nicht aus, und er konnte im Zweifel sein, ob bei der Aufnahme der erlernte oder ein zuletzt ausgeübter eingetragen werden sollte. So ist denn die blosse Eintragung als Arbeiter so häufig vorgekommen, dass die Arbeitslosen der nur so bezeichneten Gruppe beim männlichen Geschlecht 228, beim weiblichen 224 ‰ ausmachten. Da die Berufszählung in eine Zeit fiel, in welcher in der Regel die Gewerbe in vollem Betriebe zu sein pflegen, so kann man den Einfluss des Aufhörens der Saisonarbeit nicht gut erkennen. Allenfalls kommen die Schaustellungen hier in Betracht. Wenn die Landwirthschaft hoch steht, so spielt dieselbe in Berlin überhaupt keine Rolle und die verhältnissmässig hohe Zahl der Arbeitslosen (121 männl., 13 weibl.) beruht wohl nur darauf, dass landwirthschaftliche Arbeiter hier anderweitige nicht landwirthschaftliche Beschäftigung suchten.

Betrachtet man die absoluten Zahlen der erwerbsfähigen Arbeitslosen, so steht — abgesehen von den Arbeitern ohne nähere Angabe (2390 m. und 841 w.) am höchsten:

Beim männlichen Geschlecht: Baugewerbe (mit 2542 Arbeitslosen), Handel (1737), Metalle (1410), Nahrungs- und Genussmittel (1390), Holzindustrie (1305), Bekleidung (1174), Beherbergung und Erquickung (846), Dienstleistungen (835) u. s. f.; beim weiblichen Geschlecht: Bekleidung (3045, fast die Hälfte aller), Dienstleistungen (1268), Handel (527).

Es stehen hierbei diejenigen Berufsarten besonders hoch, welche überhaupt in Berlin stark vertreten sind, denn flott gehende Gewerbe saugen die Arbeitskräfte von ausserhalb an. Dabei ist es selbstverständlich, dass in Berlin etwa neu ankommende nicht sogleich werden in Arbeit treten können. Indessen war die Zahl der Arbeitslosen, welche erst kürzlich seit einigen Wochen in Berlin waren, nur gering, so dass man wohl annehmen darf, dass ein grosser Theil in Berlin arbeitslos geworden war und hier die Wiederaufnahme der Arbeit erwartete.

Einigen Einblick in die Arbeitsverhältnisse der Gewerbe um die Zählungszeit geben die Mitgliederzahlen der Krankenkassen vom Jahre 1895. Dieselben zeigen, dass von den im Baugewerbe vorzugsweise vorkommenden Berufszweigen im Jahre 1895 die Maurer erst zu Anfang Juli (13 945 gegen 12 990 zu Anfang Juni), die Zimmerer erst zu Anfang September (2641 gegen 2393), die Maler erst zu Anfang August (4984 gegen 4149 zu Anfang Juli und 4200 zu Anfang Juni) das Maximum ihrer Beschäftigungszahl erreichten, während z. B. für die Töpfer die beste Zeit schon vorüber war (1279 zu Anfang Mai gegen 1029 zu Anfang Juni). In der Metallindustrie fand eine starke Steigerung nach dem Ende des Jahres zu statt, und die Bewegung schien erst im Juni ihren Anfang zu nehmen (z. B. Schlosser von Minimum zu Anfang Juni von 8519 auf 10 148 zu Anfang Dezember, Maschinenbauer von 14 135 zu Anfang Januar, auf 12 845 zu Anfang Mai, auf 13 286 zu Anfang Juni und 14 532 zu Anfang Dezember). In der Holzindustrie fiel die Zahl der beschäftigten Tischler von 19 950 am Jahresanfang auf 15 450 im April, Mai, Juni und stieg dann bis Anfang Dezember auf 16 255. Im Bekleidungsgewerbe schwankt die Saisonarbeit mehrmals im Jahr und war wohl zur Zählungszeit, welche auf die Zeit nach Pfingsten fiel, eben vorüber. Bei den Dienstmädchen, welche, wie oben bemerkt, der Krankenversicherung nicht angehören, lässt sich eine ähnliche Statistik nicht erbringen. Die Zahl der Arbeitslosen, welche sich als Dienstmädchen bezeichneten, ist indessen gegenüber der grossen Nachfrage nach solchen auffallend hoch, so dass hier angenommen werden muss, es handle sich mehr um Stellenwechsel oder freiwillige Arbeitslosigkeit. Dem entspricht es auch, dass 46,5 % derselben erst seit 14 Tagen ohne Dienst waren, während im Allgemeinen beim weiblichen Geschlecht nur 40,6 % seit zwei Wochen arbeitslos waren. Offenbar werden viele nach Ablauf des Quartals wieder in Stellung gelangt sein. Keineswegs jedoch dürfte hier von einer Einwirkung der Saison oder ähnlichen Schwankungen der Beschäftigungsmöglichkeit die Rede sein können, wie es bei den oben genannten Berufsarten der Fall war.

Jedenfalls dürften diese Angaben erweisen, dass die Frage der Arbeitslosigkeit, in den verschiedenen Gewerben von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, bald als ein selbstverständlicher, nicht zu umgehender und vorhergesehener Vorgang, bald als ein überraschendes beklagenswerthes Ereigniss erscheinen wird. Daher wird man auch bei der Arbeitslosen-Versicherung die durch die Schwankungen der Saisonarbeit regelmässig ein- oder mehrmal im Jahre arbeitslos werdenden Personen anders behandeln müssen, als die bei eintretender allgemeiner Noth plötzlich brotlosen. Zudem giebt es noch eine in Berlin nicht geringe Klasse von Arbeitern, welche überhaupt nur Gelegenheitsarbeit verrichtet und bald bei Erdarbeiten, Bauten, Fuhrherren, bald als Packer, Hausdiener, Laufbursche, Heizer u. s. w. beschäftigt wird. Im Jahre 1895 haben sich im Centralverein für Arbeitsnachweis allein 6611 ungelernte männliche Arbeiter eintragen lassen, denen in 5214 Fällen eine entsprechende Arbeit zugewiesen werden konnte. Im Laufe des Juni liessen sich 1068, im Mai 994 Arbeiter (zu zwei Dritteln ungelernte) eintragen, von welchen nur 67,4 bezw. 63,2 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 73,8 untergebracht werden konnte. Die meisten (92,0 %) konnten im August in Stellungen gebracht werden, wie denn überhaupt August und September in dieser Beziehung am günstigsten zu stehen pflegen. Ungünstig ist — wie meist — der Monat April (55,4 %). Aber es wird regelmässig eine Anzahl von Arbeitern, wenn die Bewerbung aussichtslos erscheint, gar nicht eingetragen. Ihre Zahl belief sich im Jahre 1895 auf 3177, worunter 130 im Juni. Es sind dies Verhältnisse, die erkennen lassen, dass in Berlin bei den ungelernten Arbeitern das Angebot in der Regel grösser als die Nachfrage, also eine gewisse Arbeitslosigkeit hier dauernd vorhanden ist; in manchen andern Berufsarten wird die Sachlage kaum anders sein.

Nun ist aber die Zahl der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Arbeitslosen überhaupt von minderer Wichtigkeit gegenüber der Dauer der Erwerbslosigkeit. Vom Zählungstag zurückgerechnet hatten 81 % der Arbeitslosen erst im letzten Vierteljahr ihre Stelle verloren. Die übrigen Fälle gehen zwar bis zu 12 Jahren (bei einem Arbeiter, dessen Frau erwerbsthätig war), indessen waren diese Fälle zweifelhafter Natur, auch theilt das Jahrbuch mit, dass u. A. zwei angeblich seit fünf Jahren Arbeitslose bei der Recherche wieder Arbeit gefunden hatten.

Nun ist, wie oben bemerkt, für eine grosse Zahl von Fällen die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit festgestellt worden, und im Jahrbuch ist für die Arbeitslosen in dem letzten Vierteljahr vor der Zählung, also für die Hauptmasse, die Dauer berechnet worden. Die durchschnittliche Dauer ergab sich für diese Fälle auf 38,8 Tage und ferner zeigte sich, dass von den Arbeitslosen am 14. Juni nach drei Monaten nur noch 31,6 % übrig waren.

Im Ganzen erhalten die für die Jahreszeit sehr hohen Zahlen durch diese Aufklärung doch einen minder bedenklichen Charakter, obwohl nicht zu verkennen ist, dass wenn schon unter günstigen Erwerbsverhältnissen zu einem bestimmten Zeitpunkt 24 000 gesunde und 14 000 kranke Arbeiter in Berlin ohne Thätigkeit waren, diese Zahl in geschäftlich ungünstigen Zeiten sich erheblich erhöhen und, weil hier Erwerbslosigkeit und Brotlosigkeit eng zusammenhängen, der Stadt ernste Verlegenheiten verursachen kann, wie dies im Herbst 1891 thatsächlich der Fall war. Vielleicht findet sich seiner Zeit, wenn die Arbeitslosen-Zahlen der Aufnahme vom 2. Dezember 1895, also zu einer Zeit ungünstigerer Erwerbsverhältnisse vorliegen, Gelegenheit, auf diese Frage zurückzukommen. Diese Thatsachen verlieren übrigens nach Ansicht des Unterzeichneten dadurch nicht an Bedeutung, dass die Ursachen der Arbeitslosigkeit

in der Regel unverfänglicher Natur und durch die allgemeinen Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse bedingt sind. Die Zahl der wirklich Arbeitsscheuen, welche durch die Nachfragen festgestellt werden konnte, war sehr gering (37 m. und 43 w.), und wenn man auch annehmen kann, dass ein weiterer Theil arbeitsscheuer Elemente sich unter anderen angegebenen Ursachen oder vielleicht überhaupt nicht unter den Beschäftigungslosen, sondern unter den Personen mit Beschäftigungsangabe verbirgt, so ist doch nicht daran zu denken, dass dieser Antheil der grossen Masse gegenüber ernstlich in Betracht kommt. Allerdings scheint dagegen zu sprechen, dass im Jahr 1895 6687 Männer und 213 Frauen wegen Bettelei und Obdachlosigkeit verurtheilt wurden (ungerechnet 12238 Verurtheilungen von Weibern wegen sittenpolizeilicher Kontravention). Aber einerseits kommt in diesen Verurtheilungen nicht das Motiv der Strafthat, welches oft genug Arbeitslosigkeit ist, zur Erscheinung, andererseits vertheilen sich diese Fälle über ein ganzes Jahr, so dass am 14. Juni die Zahl der Arbeitsscheuen verhältnissmässig nicht gross gewesen sein dürfte, zumal die Monate Juni bis September entsprechend der vermehrten Arbeitsgelegenheit am wenigsten Verurtheilungen aufwiesen.

Berlin. E. Hirschberg.

## Arbeiterbewegung.

**Lithographen-Strike in Berlin. Anwendung von Vertragsbruch-Klauseln.** Die deutsche Reichshauptstadt ist der Sitz der grössten deutschen Steindruckereien. Als in diesem Herbst die Geschäfte in diesen Druckereien vielfach so lebhaft waren, dass Ueberarbeit geleistet werden musste, gingen die Arbeiter und ihre Organisation daran, sich geregeltere Arbeitsverhältnisse zu erkämpfen. Sie forderten für das Viertheil von ihnen, die unter ungünstigeren Arbeitsverhältnissen schafften, folgende Arbeitsbedingungen von den Unternehmern, die für drei Viertheile von ihnen in der Hauptsache schon galten: achtstündige Arbeitszeit für Lithographen, neunstündige für Steindrucker und Hülfskräfte, Bezahlung gesetzlicher Feiertage, 25 % Lohnzuschlag für Ueberstunden, Abschaffung der Akkord- und Sonntagsarbeit, Mindestlohn für Lithographen $21_{,60}$—24 M., für Steindrucker 25—30 M., für Hülfsarbeiter 12—21 M. wöchentlich. Die Unternehmer lehnten die Bewilligung ab, organisirten sich erst jetzt zur Abwehr des Strikes und verlangten, als das Viertheil der Arbeiter ausständig wurde, dass die besser gestellten Nichtstrikenden die dringenden Arbeiten für ihre kämpfenden Kollegen ausführen sollten. Das wurde von diesen verweigert und Mitte Oktober mit dem Generalstrike beantwortet, in den nunmehr ca. 3000 Berliner Lithographen vielfach ohne Kündigung eintraten. Die Unternehmer beantworteten den Generalstrike damit, dass sie Hunderte von Arbeitern vor dem Berliner Gewerbegericht wegen Entschädigung für Kontraktbruch verklagten und zu Tausenden von Mark verurtheilen liessen. Die Klagen waren durchweg auf Pauschalsummen in Höhe des ortsüblichen Tagelohns bis zum Maximalbetrage eines Wochenlohns gerichtet, wie ihn § 124b der Reichs-Gewerbeordnung ohne Nachweis eines wirklich erlittenen Schadens als Vertragsbruch-Busse eintreten lässt. Dabei konnten nur kleinere Unternehmer ihre Klage auf diesen Paragraphen selbst stützen. Die „Fabrikanten“ (mit mindestens 20 Arbeitern), für deren Betrieb § 124b keine gesetzliche Geltung hat, gaben als Klagefundament eine Klausel des Arbeitsvertrages an, die den Inhalt jenes Paragraphen im Wege des Arbeitsvertrages festlegt. Das Bestehen solcher Klauseln wurde bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal bekannt. Das Berliner Gewerbegericht erklärte sie für rechtlich bindend. Nun sahen sich die Arbeiter in die Gefahr versetzt, auf Grund der Urtheile gerade in Zeiten doppelter Entbehrungen auch noch gepfändet zu werden. Da ohnedies die Unterstützungen nach etwa fünfwöchentlicher Dauer des Ausstandes immer schwerer aufzubringen waren, so erfolgte am 23. Nov. die Wiederaufnahme der Arbeit beinahe unter den alten Bedingungen. Von den organisirten Arbeitern sollen circa 100000 M. an Unterstützungen für diesen Strike gezahlt worden sein.

**Organisation der jüdischen Arbeiter in Manchester.** Unter den Auspizien des Manchester and District Jewish Trades Council ist eine Bewegung zur Organisation der dortigen jüdischen Arbeiter, zumeist Schneider, Schuster und Bäcker, im Zuge. Es sollen vorerst alle Kategorien zusammengefasst werden. Die Organisation, die mit den übrigen Gewerkvereinen gemeinsame Sache machen will, soll in gleicher Weise Unterrichtszwecken (englisch) als den Zwecken der Besserung der Arbeitsbedingungen dienen. Eine eigene „Labour-Hall“ wird bereits im nächsten Jahre eröffnet und ein Arbeitsnachweis eingerichtet werden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Ladenpersonal-Gesetz für England.** Von deutschen Zeitungen ist die Nachricht verbreitet worden, dass die „Early Closing Act“ mit dem 1. Januar 1897 in England in Kraft trete. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist dieses Gesetz, welches dem einen Theile nicht weit genug, und dem anderen Theile zu weit ging, ganz fallen gelassen worden, und an dessen Stelle neuerdings ein anderes Gesetz „The Shop Act“ von Sir Charles Dilke und John Burns dem Parlament vorgelegt worden, ohne dass indessen bisher eine Entscheidung darüber stattgefunden hätte. Der neue Gesetzentwurf nimmt die Idee des früheren, dass die Schlussstunde durch $^2/_3$ Mehrheit der Ladeninhaber jeder Branche obligatorisch festzusetzen sei, nicht auf, sondern bestimmt die Ladenschluss-Stunden wie folgt: an einem Tage jeder Woche vor 1 Uhr Mittags (Sonntagsarbeit ausserdem verboten), an drei Tagen vor 7, an einem Tage vor 9, an einem Tage vor 10 Uhr Abends. Die Lokalbehörden haben für ihren Bezirk die Schlussstunden der verschiedenen Wochentage festzusetzen. An 20 Tagen während eines Jahres ist Beschäftigung bis zu drei Stunden nach Schluss gestattet, wenn dem Handels-Inspektor bis Dezember des vorhergehenden Jahres die Tage namhaft gemacht worden sind. Für weibliche Angestellte sind Sitze anzubringen, und das Benutzen derselben ist ihnen in unbeschäftigten Pausen oder sonst in angemessenen Zwischenräumen zu gestatten. Jugendliche und weibliche Angestellte dürfen nicht länger als 5 Stunden hinter einander ohne eine mindestens halbstündige Essens-Pause beschäftigt werden. Jedem Angestellten ist mindestens eine Stunde Mittags- und eine halbe Stunde Nachmittags-Pause zu gewähren. Unter „Shop“ versteht das Gesetz Detail- und Engros-Geschäfte, Märkte, Buden etc.

## Versicherung. Sparkassen.

**Deutsche Unfall-Novelle.** Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze zugegangen, der aus 6 Artikeln besteht und als Anlage hierzu die einzelnen Gesetze in ihrer abgeänderten Fassung enthält; dabei ist das sog. Ausdehnungsgesetz vom Jahre 1885 aufgehoben und in das Gesetz vom Jahre 1884 hineingearbeitet worden. Die wichtigste Bestimmung des eigentlichen Gesetzentwurfs ist die Uebertragung der Durchführung der Invalidenversicherung für die Seeleute an die See-Berufsgenossenschaft, die dadurch zugleich den Charakter einer nach dem Invalidenversicherungs-Gesetz zugelassenen „besonderen Kasseneinrichtung“ erhält; gleichzeitig ist der See-Berufsgenossenschaft die Befugniss ertheilt, eine Wittwen- und Waisenversorgung einzuführen und dafür Zwangsbeiträge zu erheben. Die im Entwurf v. 1894 vorgesehene Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handwerk und Kleingewerbe ist fallen gelassen, weil hierüber die Ansichten noch zu wenig geklärt sind. Dagegen werden folgende Erweiterungen vorgeschlagen: 1. Gewerbebetriebe, die sich irgendwie mit Bauarbeiten beschäftigen, wie Tischler, Schlosser etc. werden in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt, sodass sämmtliche in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, auch wenn sie persönlich nicht mit Bauarbeiten beschäftigt sind, versichert sind. 2. Auch in anderen Betrieben, die aus einem versicherungspflichtigen und einem nichtpflichtigen Theil bestehen, wie z. B. Schlächtereien, Apotheken etc., soll dieser Unterschied für die Personen wegfallen, die abwechselnd in beiden Theilen

des Betriebes beschäftigt sind. 3. Die in gewerblichen und anderen versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter sollen nicht nur gegen eigentliche Betriebsunfälle, sondern auch gegen alle Unfälle versichert sein, die ihnen bei häuslichen und anderen von dem Arbeitgeber aufgetragenen Dienstleistungen zustossen. 4. Neu ausgedehnt wird die Unfallversicherung auf alle mit dem Handelsgewerbe verbundenen Lager- und Fuhrwerksbetriebe und ausserdem auf die Seefischerei und die kleine Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Bruttogehalt. Von den übrigen Abänderungsvorschlägen sind am wichtigsten die Umwandelung des Reichs-Versicherungsamts bezw. der Landes-Versicherungsämter aus Rekurs- in Revisionsinstanzen; die theilweise Aufhebung der dreizehnwöchigen Karenzzeit, insofern der Bezug der Unfallrente auch vor der 14. Woche eintreten soll, wenn die Krankenkasse ihre Leistungen wegen Abschluss des Heilverfahrens einstellt. Ferner soll bei Bemessung der Rente für die Hinterbliebenen solcher durch Unfall Getödteten, die wegen eines früheren Unfalls nur noch wenig verdienen können, unter Umständen die ältere Unfallrente dem letzten Jahres-Arbeitsverdienst des Getödteten hinzugerechnet werden; auch wird der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen auf die von dem Getödteten hinterlassenen elternlosen Enkel ausgedehnt.

**Deutsche Invalidenversicherungs-Reform. Konferenz der „besonderen Kasseneinrichtungen" für die Invalidenversicherung.** Am 23. Okt. beriethen zu Frankfurt a. M. Vertreter sämmtlicher „besonderen Kasseneinrichtungen", welche neben den Invaliden-Versicherungsanstalten zugelassen sind (mit Ausnahme der Eisenbahnarbeiter-Pensionskasse für Elsass-Lothringen) über die Novelle zum Invalidenversicherungs-Gesetz. Das Ergebniss der Berathung stimmte im Allgemeinen mit den Beschlüssen, die bei der Konferenz der Vorsitzenden der Versicherungsanstalten in Cassel gefasst wurden, überein. Gegenüber einer Erweiterung der Befugnisse des Staatskommissars wurde geltend gemacht, dass hierdurch der Geschäftsgang erschwert und verlangsamt werde, ausserdem sei der Staatskommissar bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen überhaupt entbehrlich, weil dieselben meistens bereits als Staatsbetriebe einer besonderen Staatsaufsicht unterworfen seien. Eine Erhöhung der Altersrente sei nicht zu rechtfertigen, solange nicht eine bessere Bemessung der Invalidenrente, namentlich eine Erhöhung der Anfangssätze, durchgeführt ist. Auch soll an die nicht dauernd Erwerbsunfähigen die Rente bereits nach 26 wöchentlicher ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden. Eine anderweitige Vertheilung der Rentenbelastung wird als verfrüht und namentlich die in dem Entwurf vorgeschlagene Art der Vertheilung als unzweckmässig bezeichnet; jedenfalls dürften die zugelassenen Kasseneinrichtungen nur zu denjenigen Renten mit herangezogen werden, bei denen sie auch wirklich betheiligt sind, und als Maassstab für die Höhe der von ihnen zu tragenden Rentenlast dürfte nur der Umfang der Betheiligung an den entsprechenden Renten, nicht aber das Vermögen der Kassen angesehen werden. Denn letzteres diene nur den Kassenzwecken und dürfe nicht zur Entlastung der Versicherungsanstalten oder der andern Kasseneinrichtungen herangezogen werden. Dass die zugelassenen Kasseneinrichtungen gegenüber den Versicherungsanstalten in dem gegenwärtigen Rechtszustand begünstigt seien, wie dies bei der Konferenz in Cassel behauptet wurde, sei nicht der Fall. Ihre günstige Vermögenslage rühre daher, dass ausser den Kassen der Staatsbetriebe nur solche Kasseneinrichtungen zugelassen werden, welche den Nachweis einer gesicherten Zukunft führen. Endlich wurde es als im Interesse der Versicherungsanstalten und der Kasseneinrichtungen liegend bezeichnet, dass die früheren Mitglieder der letzteren die Versicherung auch bei ihren Kassen freiwillig fortsetzen können und nicht an die Versicherungsanstalten verwiesen werden müssen.

**Zwangsversicherung des Anwaltstandes.** Wie stark sich auch in den besser gestellten Bevölkerungsschichten das Bedürfniss zu einer Versicherung nach dem Muster der Arbeiterversicherung geltend macht, beweist ein diesbezüglicher Beschluss der Anwaltskammer zu Berlin am 28. Nov.: „Es ist im Interesse des deutschen Anwaltstandes erwünscht, dass 1. eine Zwangsversicherung gegen die Folgen von Dienstunfähigkeit und Tod reichsgesetzlich eingeführt werde, 2. sobald wie möglich eine Unterstützungskasse mit Zwangsbeitritt gegründet werde," welcher einstimmig angenommen wurde.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion - Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten - sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Adler, Prof. Dr. Gg. Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Publizirt von der „Statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft" zu Basel. Tübingen 1896. H. Laupp'sche Buchhandlung. 173 S. Preis 3,60 M.

Brandts, M. Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiöcese in Köln. (Separat-Abdruck aus Arbeiterwohl.) Köln, J. P. Bachem. 247 S.

Dacopoulo, C. H. Le Nouvel Évangile ou la Solution de la Question Sociale et le Régime de l'Avenir, ouvrage politico-social. Paris 1897. Dépot Général à la Bibliothèque Socialiste.

Fuisting, B. Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preussen. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv. Berlin 1896. Carl Heymanns Verlag. 148 S. Preis 3,00 M.

Herrnritt, Dr. Rud. H. v. Das österreichische Stiftungsrecht. Mit Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung und mit Benntzung amtlicher Quellen dargestellt. Wien 1896. Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlug. 225 S.

Hirsch, Fel. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Baugläubiger. Ein Vorschlag. Berlin 1896. Herm. Lazarus. 32 S.

Kötzschke, H. Mein Prozess mit dem Frh. v. Stumm auf Grund der Prozessakten dargelegt. Sonderabdruck aus der christlich-sozialen „Volks-Zeitung." Erfurt 1896. W. Wellendorf & Sohn. 26 S. Preis 50 Pf.

Liebknecht, W. Karl Marx zum Gedächtniss. Ein Lebensabriss und Erinnerungen. Unter Beigabe von 1 Portrait von Marx, der Abbildung seiner Grabstätte und 2 Facsimile-Wiedergaben von Briefen Marx und Engels. Nürnberg 1896. Wörlein & Co. 120 S. Preis 75 Pf.

Weichs-Glon, Dr. Frh. zu. Freier Boden! Sonderabdruck aus „Die Wahrheit", 1. Jahrg., 2. Bd. München 1896. 39 S. Preis 50 Pf.

Zimmermann, Athanasius. Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Freiburg 1896. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 116 S. Preis 1,60 M.

Gesetz, betreffend Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 3. Juli 1876. Nebst der Ausführungsanweisung vom 27. August 1896. Berlin 1896. Carl Heymanns Verlag. 32 Seiten. Preis 50 Pf.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. No. 10, Oktober 1896.

— Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam uitgegeven door het Gemeentelijk Bureau van Statistiek. 1. Jaargang 1895. Amsterdam 1896. 145 S. Preis 0,80 Frs.

Baden. Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden. 27. Jahrg. 1894.

Barmen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen pro 1895.

— Haupt- und Spezial-Etats der Stadt Barmen pro 1896/97.

Frankfurt a. M. Jahresbericht des Armenamtes für das Etatsjahr 1895/96.

— Arbeitsvermittelungsstelle. Separatabdruck aus dem Verwaltungs-Bericht des Magistrats. (Vgl. oben Sp. 234/5.)

Hanseatische Versicherungsanstalt. Geschäftsbericht des Vorstandes der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895.

Karlsruhe. Vorlage des Stadtraths an den Bürgerausschuss vom 15.—30. Oktober 1896.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg pro 1. April 1895/96. Mit einem Plan in Farbendruck.

Steiermark. LXXXIV. Jahresbericht des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum pro 1895. Herausgegeben vom Kuratorium. Graz 1896, im Verlag des Joanneums. 85 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

**Sozial-medizinal- und bevölkerungsstatistische** Arbeiten besorgt ein auf diesen Gebieten erfahrener Arzt. Offerten unter **M. L. 763 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

## Für Weihnachten ein herrliches Geschenk!

### COLLECTION MOOS.

Collection Moos, beste moderne Romane, in elegantem Originalband.

Nur neue moderne Original-Romane in sehr eleg. **Originalbd. M. 2** d. Bd., eine ganze **Serie à 12 Bände M. 20**, Franco-Zusendung sofort nach Erscheinen.

SERIE I

1. **Neera:** **Im Traum**
Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen.

2. **Cecilia Baath-Holmberg:** **Trümmer**
Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen.

3. **E. Pardo-Bazàn:** **Frauenehre**
Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

4. **Elfriede Jaksch:** **Der Schwur am Oelberge**
Originalroman.

5. **Camillo C. Branco:** **Wie Frauen handeln**
Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

6. **Mrs. Alexander:** **Mädchen, Frau oder Wittwe**
Uebersetzt aus dem Englischen.

7. u. 8. **Math. Serào:** **Ein krankes Herz**
Uebersetzt aus dem Italienischen.

9. **Claire de Chandeneux:** **Der Herbst einer Frau**
Uebersetzt aus dem Französischen.

10. **I. v. Troll Borostyani:** **Onkel Clemens**
Originalroman.

11. **Per Halström:** **Verirrte Vögel**
Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen.

12. **Serra Greci:** **Die Braut von Palermo**
Uebersetzt aus dem Italienischen.

No. 1—3 ist soeben erschienen, die übrigen Nummern folgen rasch nach.

**Alle 12 Bände 20 Mark.**

Prompter Versandt.

**Eduard Moos, Verlag, Erfurt.**

## Schulbänke

mit beweglichen Sitzen. Bewährtes, bestes System. In mehr als 100 Gymnasien u. Schulen eingeführt. Prospecte und Zeugnisse von Behörden gratis.

**H. Simon & Co.**
Abtheilung für Schulbankfabrikation
**Berlin NW., Haidestrasse 55/57.**

**Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage. — Probenummern gratis.

## Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

## Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

**MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON**

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. — 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

17,500 Seiten Text. — 162 Farbentafeln.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart**, Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

**„Sozialliberal."**
**Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.**
Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

**Inhalt:** 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Litteraturangaben.

**Preis 2 Mark.**

## Was ist Schapirograph?*)

Schapirograph ist ein neuer unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **selbstständigen kostenlosen** Herstellung von Drucksachen aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Aktenstücken, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen etc. etc. in **Schwarzdruck**. Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache**, der Erfolg **unauslöschlich** und **garantirt**. Von einer mit Tinte auf Papier hergestellten Schrift oder Zeichnung erzielt man ohne Presse und ohne jede Chemikalien auf die einfache Weise ca. **150** Abzüge innerhalb **15** Minuten. Ein Schapirograph für Quart und Folio kostet mit allem Zubehör nur **Mk. 17,—**. Zum Beweise, dass der Schapirograph der beste Vervielfältigungs-Apparat ist, sind wir bereit, denselben auf unsere Gefahr und ohne Zahlung zum **probeweisen** Gebrauche für 5 Tage franco zu versenden und beanspruchen wir im Falle der Rücksendung keinerlei Entschädigung.

*) Prospect und Druckproben frei.

**Hermann Hurwitz & Co.**, Berlin C., Klosterstrasse 49.
**Specialgeschäft für Patent-Artikel.**

☛ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma J. Hurwitz, Berlin SW., Kochstr. 19. bei, worauf wir hiermit aufmerksam machen.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 10. Dezember 1896. Nummer 11.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131.

Dr. J. Jastrow.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Der Hafen-Strike in Hamburg.

Seit dem 21. November ist in Hamburg ein gewaltiger wirthschaftlicher Kampf im Schifffahrts-Gewerbe entbrannt, dessen Wirkungen sich weit über die Grenzen Hamburgs hinaus fühlbar machen.

Stockt Handel und Wandel in Hamburg, der ersten Handelsstadt Deutschlands, so sind sämmtliche Staaten der Welt, welche mit Hamburg im Handelsverkehr stehen, in Mitleidenschaft gezogen. Noch täglich nimmt der Strike grössere Ausdehnung an, der Generalstrike im ganzen Hamburger Hafen ist proklamirt und die Zahl der strikenden Arbeiter dürfte, wenn derselbe vollständig zur Durchführung gelangt, dann nahezu 17 000 betragen.

Die folgende Zusammenstellung der am Ende der ersten Woche mit Strikekarten versehenen Arbeiter giebt uns ein Bild der Stärke der einzelnen Arbeitsgruppen der am Strike zu dieser Zeit Betheiligten. Die Zahl ist jedoch bedeutend grösser, da viele Arbeiter, die für die erste Woche auf Unterstützung Verzicht leisteten, sich noch nicht in die Strikelisten haben eintragen lassen.

| | Gesammtzahl | Zahl der Ledigen | Zahl der Verheiratheten | Zahl der Kinder |
|---|---|---|---|---|
| Schauerleute . . | 4088 | 1163 | 2925 | 6194 |
| Ewerführer . . . | 1807 | 571 | 1236 | 2425 |
| Speicherarbeiter . | 1057 | 408 | 649 | 1375 |
| Quaiarbeiter . . | 589 | 188 | 401 | 803 |
| Kohlenarbeiter . | 930 | 276 | 654 | 1188 |
| Seeleute . . . . | 810 | 680 | 130 | 213 |
| Kesselreiniger . . | 364 | 318 | 46 | 69 |
| Schiffsmaler . . | 209 | 57 | 152 | 228 |
| Schiffsreiniger . . | 377 | 170 | 207 | 307 |
| Getreidearbeiter . | 237 | 97 | 140 | 249 |
| Insgesammt | 10468 | 3928 | 6540 | 13051 |

Die verhältnissmässig grosse Anzahl verheiratheter Arbeiter lässt darauf schliessen, dass die noch nicht im Besitz einer Strikekarte Befindlichen der Mehrzahl nach Ledige sind.

Nach Eintritt des Generalstrikes kommen zu obigen Arbeiterkategorien noch hinzu: Die grosse Zahl der Staats-Quaiarbeiter, die Maschinisten, die Donkyleute, Krahnführer, Barkassenführer, die Arbeiter der Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kette". Ein Theil der Arbeiter der genannten Gruppen hat sich schon jetzt den Strikenden angeschlossen, die übrigen haben beschlossen, dies erst nach Proklamirung des Generalstrikes thun zu wollen.

Was nun sind die Ursachen dieses gewaltigen Ausstandes?

Ein Theil grosskapitalistischer Blätter, allen voran die Hamburger Nachrichten, haben in der letzten Woche unausgesetzt die Behauptung vertreten, der Strike sei auf englischen Einfluss zurückzuführen. In einem Artikel, betitelt „Englische Brandstiftungen", behaupten die Hamburger Nachrichten geradezu, dass englische Emissäre den grossen Ausstand der deutschen Hafenarbeiter angezettelt haben, ja indirekt wird den englischen Rhedern unterstellt, dass diese Emissäre von ihnen bezahlt waren. Das Gegentheil ist der Fall, die englischen Rheder haben den Strike nicht nur nicht angestiftet, sondern schon vor Monaten ihrer Solidarität mit den deutschen Rhedern in einem längeren Schreiben Ausdruck gegeben. Dasselbe wurde, um der fortgesetzten Engländerhetze ein Ende zu machen, in No. 568 der „Hamburgischen Börsen-Halle" am Donnerstag den 3. Dezember veröffentlicht. Weil es zur Beurtheilung der ganzen Bewegung von Bedeutung ist, bringen wir dasselbe wörtlich zum Abdruck:

The Shipping Federation. London, 22. August 1896.

Sir,

Sie werden ohne Zweifel aus den Mittheilungen der Presse ersehen haben, dass hier so gut wie auswärts von mehreren sozialistischen Agitatoren der Versuch gemacht wird, eine internationale Vereinigung aller mit der Schifffahrt zusammenhängenden Arbeiter zu Stande zu bringen, und zwar zum Zweck einer gemeinsamen Strikeerklärung für den Fall, dass bestimmte vom sogenannten „International Council" formulirte Forderungen von den Arbeitgebern nicht bewilligt werden. Man bezeichnet Ihren Hafen (Hamburg) besonders als einen solchen, in dem die Organisationsarbeit kräftig fortschreitet, und man berichtet, dass die Mehrzahl der Hafenarbeiter sich lokalen Verbänden angeschlossen hat, die bereit sind, mit den anderen, die, wie sie sich selbst nennen, die „International Federation" bilden, bei jeder Aktion, die darauf abzielt, ihre Forderungen den Kaufleuten und Rhedern aufzuzwingen, zusammenzugehen.

Was Grossbritannien angeht, so wird die „Shipping Federation" ohne Zweifel im Stande sein, die bedrohten Interessen ihrer Mitglieder vermöge ihrer über das Land sich erstreckenden Organisation zu schützen. Dagegen geht die Meinung in Betreff ihres Hafens dahin, dass die, deren Interessen mit seinem Schiffsverkehr verknüpft sind, gut thun würden, in Erörterungen über die Sachlage einzutreten und sich über ein gemeinsames Vorgehen schlüssig zu werden, um zu verhindern, dass der Handel Ihres Hafens durch böswillige Versuche, das angegebene Programm auszuführen, gestört wird. Sie dürften es darum wohl der Mühe werth erachten, eine Organisation zu schaffen, die sich nicht nur mit der drohenden Krisis befasst, sondern sie möglichst verhindert, indem sie im voraus an den geeigneten Stellen deutlich macht, welcher Schaden für Ihren Hafen daraus erwachsen muss, sollte die „internationale" Politik zur Ausführung kommen, ermuthigt werden, oder ihr auch nur ein theilweiser Erfolg verstattet sein.

Ich brauche kaum zu sagen, dass die „Shipping Federation" von Herzen gern mit einer solchen Körperschaft Hand in Hand arbeiten wird, bei irgend einer Maassnahme, die man beschliessen würde, und ich möchte der Ansicht Ausdruck geben, dass ein Meinungsaustausch und eine Berichterstattung über den Fortgang der Arbeiterangelegenheiten von grossem Nutzen sein würde.

Zweck dieses Briefes ist nicht, ein unnöthiges Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen oder einer Bewegung ungebührlich Bedeutung beizulegen, die noch in den Kinderschuhen steckt, sondern vielmehr freundschaftlich anzuregen, dass, wenn energische und geeignete Schritte im voraus gethan werden, man damit verhindern kann, dass die Bewegung zur Reife kommt."

Die hier genannte Vereinigung englischer Schiffseigenthümer „The Shipping Federation" entstand Ende der 80er Jahre, als es den Bemühungen der Gewerkschaft der See- und Feuerleute „Sailor's and Firemen's Union", gegründet im Jahre 1887, nach 3jähriger Organisationsarbeit gelungen war, eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Monatsheuer für See- und Feuerleute zu erringen. Dieselbe wurde durchweg von 70 auf 100 M. pro Monat und bei denjenigen Schiffen, auf welchen wöchentlich bezahlt wird, bis zu 30 M. die Woche erhöht. Im Jahre 1889 war in London der grosse Dockerstrike, durch welchen auch die englischen Hafenarbeiter eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage erzielten. — Um die Macht der Arbeiterorganisationen zu brechen, gründeten die englischen Rheder die Shipping Federation. „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, keine Strikes": das war die Losung dieser Organisation. Gegen Zahlung eines verhältnissmässig niedrigen Beitrages, ermöglicht durch die Zuschüsse der Rheder, wurde den Arbeitern seitens der Federation Unterstützung gezahlt, und zwar bei Unfällen, Krankheit und Sterbefällen. Dadurch einentheils und anderentheils durch direkten Zwang gelang es den englischen Rhedern, einen Theil der Arbeiter ihrer Gewerkschaft abspenstig zu machen und die Wirksamkeit derselben zu lähmen. Die praktische Thätigkeit des Verbandes zeigte sich darin, dass die Rheder die Löhne der Matrosen, Feuerleute und Hafenarbeiter von Jahr zu Jahr weiter herabsetzten. Thatsächlich wird jetzt auf einem grossen Theil der Federationsschiffe nur noch eine Monatsheuer von 55 M. für Seeleute gezahlt. Dem Beispiel der Engländer folgten die Rheder aller anderen Hafenplätze des europäischen Kontinents und da dieselben seit jeher weniger als jene gezahlt hatten, gingen sie auch noch weiter als diese mit den Löhnen herunter. Geradezu erbärmlich wurden die deutschen Seeleute bezahlt, welche sich deshalb in Hamburg sofort bei Beginn des Hafenarbeiter-Strikes demselben anschlossen. Die Matrosen erhalten auf Hamburger Schiffen jetzt einen Lohn von nur 50 M. per Monat, die Heizer 60 M., die Trimmer 50 M., ein Theil derselben sogar nur 40 M. — Dabei bedenke man die Gefahren des Seemanns-Berufes! Nach einer offiziellen Statistik sind allein von der Schiffsmannschaft, die in den Monaten Mai, Juni, Juli d. J. englische Hafenplätze (die schottischen nicht mit eingeschlossen) verliessen, in Folge von Schiffbruch und anderen Unglücksfällen 467 Leute getödtet und 570 schwer verletzt worden. Die Kost auf den Schiffen ist meistens schlecht, die Schlafräume sind eng und niedrig, nicht genügend ventilirt und unsauber, die Bemannung ungenügend und deshalb die Arbeit übermenschlich schwer. Die Zahl der Krankheits- und Todesfälle ist erschreckend gross. Nach einer Feststellung des Hamburger Hafenarztes Dr. Nocht erliegen 65% von sämmtlichen gestorbenen Seeleuten dem gelben Fieber, der Tuberkulose und plötzlichen durch Hitzschlag und Herzschlag erfolgten Todesfällen. Bei den Feuerleuten kommen auf je 100 Krankheits-Todesfälle 39 Selbstmorde.[1]) — Unsere Seeleute fordern nun folgende Monatsheuer: 1) Matrosen 70 M., 2) Heizer 85 M., 3) Trimmer ohne Ausnahme 75 M. Die Mitglieder der englischen Seemann's Union bezeichnen diese Forderungen als viel zu gering — und zweifellos — wer dieselben nicht vom Interessen-Standpunkt der Rheder aus betrachtet, sondern von einfach menschlichen Gesichtspunkten aus beurtheilt, muss sagen, die englischen Seeleute haben Recht: selbst dann, wenn die geforderten Löhne bewilligt werden, ist der deutsche Seemann noch ausser Stande, davon Weib und Kind ernähren zu können. Die oben angeführte Tabelle der streikenden Arbeiter zeigt uns, dass unter 810 Seeleuten 680 ledig sind — dies Verhältniss könnte sich auch dann noch nicht viel günstiger gestalten, wenn die geforderten Löhne bezahlt werden.

Die fortgesetzten Lohnherabsetzungen im Schifffahrts-Gewerbe waren die Veranlassung, dass zunächst die Engländer von neuem das Organisationswerk aufnahmen. Nur sagten sich dieselben diesesmal, wollen wir dauernde Erfolge erzielen, darf die Bewegung weder lokal noch national begrenzt, sondern sie muss **international** sein. Der Gedanke der Organisirung wurde durch die Leitung der englischen Seemanns- und Dockers-Unionen in allen Hafenplätzen angeregt. Man nahm zunächst Antwerpen in Angriff und hatte den Erfolg, dort 6000 Hafenarbeiter zu organisiren. Auch in Rotterdam ging es rüstig vorwärts, obgleich dort persönliche Streitigkeiten unter den Hafenarbeitern die Entwickelung der Organisation sehr hinderten. Man knüpfte Verbindungen an mit Amerika, Australien, Schweden, Norwegen und versuchte auch nach Deutschland den Gedanken der Nothwendigkeit eines internationalen Vorgehens zu tragen. Vereinbart war, dass Tom Mann, der Leiter der englischen Hafenarbeiter, und Wilson, der Leiter der Seeleute, in den deutschen Hafenplätzen Hamburg, Bremen und Bremerhaven Vorträge halten sollten. Anstatt nun die Dinge sich ruhig entwickeln zu lassen, wurde Tom Mann aus Hamburg ausgewiesen. Was der Vortrag desselben kaum bewirkt haben dürfte, geschah jetzt. In wenigen Wochen schlossen sich 4000 Hafenarbeiter dem Verband an. Seit 1890, wo auch die Hafenarbeiter in einen Konflikt mit ihren Arbeitgebern wegen der Maifeier verwickelt wurden, und die Kapitalisten sie zur Unterzeichnung eines Reverses zum Austritt aus ihrer Organisation zwangen, war es noch nicht wieder gelungen, für sie die grosse Mehrheit der Arbeiter zurückzugewinnen. Die Ausweisung Tom Mann's gab jetzt den Anstoss hierzu. Versammlung folgte auf Versammlung. Sehr bald stand die Lohnfrage und die Regelung der Arbeitszeit in allen Versammlungen auf der Tagesordnung. Und was war wohl natür-

[1]) Vgl. auch Verhandlungen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in No. 51 des vorigen Jahrgangs der „Sozialen Praxis".

licher als dies? War es doch am Hafen allgemein bekannt, dass die Frachten kolossal gestiegen waren, um 10—20 M. pro Tons, so dass die grossen Rhedereien kolossale Profite einsackten. Jedes Schiff, welches den Hamburger Hafen mit voller Ladung verliess, brachte eine Mehreinnahme — je nach dem Tonnengehalt desselben von 30,40,50—60000 M. und darüber. Einige kleine Lohngeplänkel, welche entstanden, bei denen es sich aber nur um Zurücknahme von vorher erfolgten Lohnreduktionen handelte, verliefen für die Arbeiter günstig und belebten nur ihren Muth.

Dann kamen die Schauerleute, die stärkste Arbeitergruppe im Hamburger Hafen, mit einer Lohnforderung, stiessen aber auf hartnäckigen Widerstand bei ihren Stauern.

Hier sei nun ausdrücklich bemerkt, dass, sobald in London bekannt wurde, dass es eventuell in Hamburg zu einem Strike kommen könnte, die Leitung der Internationalen Federation der Arbeiter, welcher sich die Hamburger noch nicht angeschlossen hatten, sofort an die Leitung des Hafenarbeiter-Verbandes in Hamburg schrieb und dieselbe ersuchte, einen Strike zu verhindern. „Wait till all are ready", „Wartet, bis Alle soweit sind", heisst es ausdrücklich in dieser Zuschrift. Die Behauptung, dass englische Agitatoren zu diesem Strike gehetzt hatten, ist also völlig aus der Luft gegriffen — im Gegentheil, die Engländer wollten in allen hauptsächlich in Frage kommenden Hafenplätzen die Organisation erst soweit vervollständigen, bis mit Aussicht auf Erfolg eine allgemeine Lohnbewegung eingeleitet werden konnte und falls die Rheder sich auf Unterhandlungen nicht einlassen sollten, zu einem internationalen Strike auffordern. Auch ohne den Rath von England waren sich jedoch die Vorstände der hiesigen Hafenarbeiter darüber klar, dass es zweckmässiger sei, die Lohnbewegung bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben, und traten in allen Versammlungen gegen einen Strike ein.

Aber der Stein war nun einmal ins Rollen gebracht und es gab kein Halten mehr. Als die Stauer die Forderungen der Schauerleute nur in einem einzigen Punkt berücksichtigen wollten, dagegen alles Wesentliche rundweg ablehnten, wurde der Strike beschlossen. Und nun geschah, was Keiner erwartet hatte. Als die seitenlangen fetten Annoncen des Stauers der Hamburg-Amerika-Linie G. U. Blohm, betitelt: „Zum Strike der Schauerleute", in den kapitalistischen Zeitungen erschienen, in welchen die Lohnforderung der Schauerleute, mit welcher dieselben „sogar" das Verlangen nach einer Verkürzung der Arbeitszeit verbunden hätten, als frivol bezeichnet und erklärt wurde, dass die Stauer schon 1000 Italiener in Bereitschaft hätten und dieselben, wenn die Arbeit nicht sofort wieder aufgenommen würde, kontraktlich auf ein volles Jahr annehmen würden, da wurde die Erregung allgemein, und eine Arbeitergruppe nach der andern, welche sich schon sämmtlich ebenfalls in ihren Versammlungen mit der Lohnfrage und Regelung der Arbeitszeit beschäftigt hatten, reichten jetzt ihre Lohntarife ein, erklärten ausserdem ihre Solidarität mit den Schauerleuten und stellten, nach Ablehnung ihrer Forderungen, sämmtlich die Arbeit ein.

Betrachten wir uns nun einmal die „frivolen" Forderungen an dem hauptsächlichsten Beispiel, dem der Schauerleute. Zunächst zur Aufklärung für Nichteingeweihte: Schauerleute (der Ausdruck wird wahrscheinlich dem englischen: shoremen (shore: Ufer, Gestade) nachgebildet sein) sind jene Leute, welche das Laden und Löschen der Schiffe zu besorgen haben. Ein Schiff kunstgerecht zu laden und zu löschen, ist nun keine Kleinigkeit; Fehler, die hierbei gemacht werden, können unter Umständen den Untergang eines Schiffes auf See herbeiführen. Deshalb übertrugen die Rheder die Verantwortung dafür ihren Stauern — d. h. also ursprünglich Leuten, welche das Verstauen — das kunstgerechte Laden — vollauf kannten. Mit der Zeit hat sich die Sache jedoch wesentlich geändert. Die Stauer verdienen an jedem von ihnen beschäftigten Arbeiter. Bei den grössten Stauern wird dieser Verdienst auf 50 % des Arbeitslohnes geschätzt. Es giebt Stauer, die durchschnittlich 500 Schauerleute beschäftigen, in den Steuerlisten sind dieselben mit einem Einkommen von 50- bis 60000 M. verzeichnet. Diese Stauer sind selbst zu Kapitalisten geworden. Für die verantwortungsvolle Arbeit halten sie sich ihre Leute, sogenannte Vice, während sie selbst nur noch eine gewisse Oberaufsicht ausüben.

Die Schauerleute erhielten bisher einen Lohn von $4._{20}$ M. pro Tag, dieselben fordern 5 M., für Nachtarbeit erhielten dieselben $5._{40}$ M., sie fordern 6 M. Die Schauerleute sind Gelegenheitsarbeiter und werden nur dann beschäftigt, wenn Schiffe eintreffen und für sie Verwendung ist. Da nun eine Regelmässigkeit in dem Schiffsverkehr nicht besteht, die Rheder des Profits wegen vor allem darauf halten, dass die Liegezeit der Schiffe im Hafen möglichst abgekürzt wird, so kann es kommen, dass ein Schauermann plötzlich 36—48 Stunden ununterbrochen arbeiten muss, dann aber wieder tagelang ohne irgend welche Beschäftigung ist. Der Schauermann muss aber sich stets bereit halten, kann also irgend eine Nebenbeschäftigung nicht annehmen. Einige, die besonderes Glück haben, bringen es im Jahr vielleicht auf 320 Arbeitstage, die grosse Mehrzahl dagegen nur auf 250 Tage. Die Schiffe im Hamburger Hafen liegen mitunter weit ab und können nur durch Fährboote erreicht werden. Obgleich nun festgesetzt ist, dass das Fährgeld von den Stauern zu tragen ist, geschieht dies allgemein doch nicht, und die Arbeiter haben dadurch häufig eine tägliche Ausgabe von 40 Pf., wenn Nachts gearbeitet wird von 60 Pf. Da es überhaupt nicht immer möglich ist, ans Land zu kommen, müssen sie dann ihre Lebensmittel in den Kaffeehallen kaufen, wodurch ihnen wiederum erhebliche Mehrausgaben erwachsen. Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so kann man ohne Uebertreibung sagen: das thatsächliche Einkommen eines Schauermanns beträgt heute durchschnittlich nicht mehr als 900 bis 1000 M.

Nun aber, welch' eine Arbeit wird von einem Schauermann verlangt? Zu schildern ist dies schwer, nur soviel sei hier gesagt, wer damit nicht vertraut ist und nicht mit grosser Körperkraft auch Gewandtheit verbindet, dem ist nur zu rathen, er möge davonbleiben, um sich nicht zeitlebens unglücklich zu machen. Trotz alledem, dass in Hamburg ein guter alter Stamm von Arbeitern vorhanden ist, passiren doch täglich Unglücksfälle.

Nun waren die Stauer bereit, statt der bisherigen $4._{20}$ M. $4._{50}$ M. pro Tag Lohn zu bewilligen und hätten sich die Arbeiter, um einen Strike zu vermeiden, auch hiermit zufrieden gegeben, wenn die Stauer sich bereit erklärt hätten, bezüglich der übrigen Forderungen mit sich reden zu lassen. Da handelte es sich in erster Linie um die gesundheitsschädlichen und besonders schweren Arbeiten, für welche die Arbeiter jetzt $4._{80}$ M. erhalten, aber 6 M. fordern. Die gesundheitsschädlichen Arbeiten sind die Ursachen, dass dieser sonst so kräftige und gesunde Menschenstamm die Körperkraft völlig zerrüttenden Krankheiten ausgesetzt ist und ein hohes Lebensalter nicht erreicht. Hat ein Schiff Korn geladen, stehen die Arbeiter im Schiffsraum stets in einer dichten Staubwolke und können kaum athmen. Der Kohlenstaub dürfte den Lungen ebenso wenig zuträglich sein, noch weniger aber die Ausdünstungen des Schwefels und anderer giftiger Waaren. Die Stauer waren nun bereit, den Aufschlag von $1._{20}$ M. zu bewilligen, aber nur bei Schiffen mit voller Ladung. Nun ist es aber Thatsache, dass nur wenige Schiffe mit voller Ladung von einer Waarengattung kommen; hat ein Schiff im Schiffsraum Schwefel geladen, so befinden sich vielleicht im Zwischendeck Apfelsinen, in derartigen Fällen haben die Stauer bisher aber schon $4._{80}$ M. bezahlt. Hätten die Schauerleute

sich mithin auf die Verklausulirung ihrer Stauer: „nur bei Schiffen mit voller Ladung" eingelassen, so würden sie statt der bisherigen 4.80 M. 4.50 M. nach dem neuen Tarif erhalten — *mithin 30 Pf. Abzug gehabt haben*. Dass die Leute sich auf derartige „Lohnerhöhungen" nicht einlassen wollten, kann man ihnen denn doch nicht verargen. — Aber die Arbeiter wollen „sogar" eine Verkürzung der Arbeitszeit durchsetzen. Was ist's damit? In dem Tarif heisst es: Die Arbeitszeit gilt bei Tage von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit einer ½stündigen Frühstücks- und einer 1½stündigen Mittagspause. Diese Arbeitszeit hatten die Arbeiter schon bisher und daran soll nichts geändert werden. Eine Bestimmung aber, die bei einem Theil der Stauer Anstoss erregt hat und welche für die Arbeiter von der grössten Bedeutung ist, lautet: „*Alle Arbeitszeit gilt von Stadt zu Stadt*." 10 der grössten Stauer haben dies schon länger durchgeführt; dieselben haben eigene Fährschiffe zur Verfügung, mit denen sie die Arbeiter vom Lande abholen und nach beendeter Arbeit auch wieder ans Land setzen. Bei denjenigen Stauern, die solche Schiffe nicht zur Verfügung haben, steht die Sache für die Arbeiter sehr ungünstig. Die Fährgelegenheit im Hamburger Hafen ist sehr schlecht. Die Schiffe sind bei Ankunft an den Haltestellen voll besetzt, die Arbeiter müssen warten, nachher mitunter noch an 2 Haltestellen wieder umsteigen, und es vergeht 1—1½ Stunden, bis sie an Bord des Schiffes sind. Der Stauer verlangt aber, dass sie bei Beginn der Arbeitszeit dort sind, auf Erklärungen lässt er sich nicht ein. Lohnabzüge und Entlassungen treten ein, ohne dass den Arbeiter irgend welche Schuld trifft. Würden nun die verschiedenen Stauer, die keine eigenen Schiffe haben, *gemeinsam* die Sache arrangiren, so würde, weil die Beförderung dann eine direkte wäre, dieselbe in weit kürzerer Zeit, als dies durch die allgemeinen Fährschiffe geschehen kann, durchweg in 20 Minuten, bewerkstelligt werden können. Die Arbeiter legen auf die *allgemeine* Durchführung der Forderung: „Die Arbeitszeit gilt von Stadt zu Stadt" grosses Gewicht, und es ist doch wirklich auch dem Arbeiter etwas viel zugemuthet, nur der schlechten Fährgelegenheit im Hafen wegen des Morgens 2 Stunden vor Beginn der Arbeitszeit von Hause fortgehen und des Mittags auf eine Mahlzeit verzichten zu sollen, wo die Stauer bei einigem guten Willen die Sache sehr gut arrangiren könnten. — Bei der Lohnauszahlung wünschen die Arbeiter das Ticket System eingeführt, d. h. dass sie, sobald die Arbeit, wofür sie angenommen wurden, beendigt ist, auf Grund einer Lohnanweisung ihr Geld sofort ausbezahlt erhalten und nicht erst am Sonnabend in einer Wirthschaft. Am angenehmsten würde es ihnen sein, wenn sie sofort an Bord ihr Geld erhielten. Dieses System der Lohnauszahlung ist bei einigen Stauern schon eingeführt, ein Beweis dafür, dass es sich sehr gut durchführen lässt. — — —

Zur Orientirung über den Stand des Strikes bei Abschluss dieses Artikels diene das Folgende: Schreiber dieses erhielt am 1. Dezember vom Herrn Senator Hachmann, Chef der Hamburger Polizei-Behörde, eine Zuschrift, worin dieser, sowie Herr Dr. Noack, Vorsitzender des Gewerbegerichts, und Herr Sigmund Hinrichsen, Präses der Hamburger Bürgerschaft, den Vorschlag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Beilegung der Differenzen machten. Ein gleiches Schreiben war Herrn Caliss, dem Vorsitzenden des hiesigen Rheder-Vereins, zugestellt worden. Die obengenannten Herren proponirten, dass das Schiedsgericht bestehen sollte aus ihnen selbst, einer seitens der Arbeitgeber und vier seitens der Arbeiter zu wählenden Personen. Die Beschlüsse sollten für beide Theile bindend, jedoch nur dann als gültig zu betrachten sein, wenn 6 von den 8 Mitgliedern ihre Zustimmung gegeben hatten. — Von den Streikenden wurde dieser Vorschlag in 2 grossen Versammlungen erörtert und einstimmig angenommen. Maassgebend für ihren Beschluss war die Rücksicht auf allgemeine Interessen. Dieselben sagten sich, Handel und Wandel in Hamburg müsse bei weiterer Fortsetzung des Kampfes unsäglich leiden. Die kleinen Geschäftsleute vor Allem würden schwer geschädigt werden. Derjenige Theil, der einen solchen von so hochgestellten Persönlichkeiten in Hamburg gemachten Vorschlag ablehnt, verscherze sich dadurch die Sympathie der Gesammtbevölkerung. Der Arbeitgeber-Verband dagegen lehnte den Vorschlag eines Schiedsgerichts (u. zw. nicht bloss in der angebotenen Zusammensetzung, sondern prinzipiell) ebenso einstimmig ab und hat dieses sein Votum nochmals in einer am 5. Dez. in der Hamburger Börse abgehaltenen Versammlung bestätigt. Hierbei haben ausser den direkt betheiligten Kreisen auch solche Personen mitgewirkt, welche mit der Streitfrage direkt nichts zu thun haben, z. B. der Verein der Cigarrenfabrikanten, der Innungsausschuss, die Gärtner u. a. m. Die Arbeitgeber erklären offen, dass es ihnen um die „Niederzwingung" des Strikes zu thun sei, und dass sie jede den Arbeitern gemachte Konzession für einen Fehler halten, dass schon die Annahme eines Schiedsgerichts von der Arbeiterschaft als ein Erfolg angesehen würde. Durch dieses Hervorkehren des krassen Machtstandpunktes haben die Arbeitgeber jede Sympathie bei dem Gros der Hamburger Bevölkerung verloren, die Entrüstung, namentlich in den Kreisen des Hamburger Kleinbürgerthums, welches wesentlich auf die Kaufkraft der Arbeiter angewiesen ist, über die Rücksichtslosigkeit der Arbeitgeber gegenüber den allgemeinen Interessen der Bevölkerung ist gross. — Als Antwort auf den Beschluss der Arbeitgeber haben die Arbeiter den Generalstrike sämmtlicher am Hafen beschäftigten Personen proklamirt. Am 4. Dezember stellten deshalb auch die am Staatskai beschäftigten Arbeiter — ca. 1700 — fast sämmtlich die Arbeit ein. Die Arbeit im Hamburger Hafen ruht jetzt fast vollständig. Der eingetroffene Zuzug fremder Arbeiter ist minimal, auch sind es meistens unbrauchbare Leute, die theilweise von den Arbeitgebern selbst wieder abgeschoben werden Eine Reihe Unfälle sind bei den angeworbenen ungeübten Arbeitern vorgekommen. Einer wurde von der Winde erfasst und zermalmt, ein Anderer fiel in den Schiffsraum und war sofort todt, Mehrere sind schwer verletzt worden. — Die Unterstützungsgelder für die Streikenden gehen gut ein, die ruhige und besonnene Haltung der Streikenden ist von allen Seiten anerkannt.

Hamburg, am 7. Dez. 1896. A. v. Elm.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Reichstags-Verhandlung über den Hamburger Hafen-Strike.** Der dritte Tag der alljährlich üblichen grossen Etatsverhandlung, die Sitzung vom 3. Dez., führte unwillkürlich zu einer umfassenden Erörterung über den Hamburger Hafen-Strike. Aus einer Polemik zwischen dem nationalliberalen Abg. Paasche, der den Ausstand lediglich englischen Konkurrenzeinflüssen zuschrieb, und dem sozialdemokratischen Abg. Liebknecht, der erwiderte, dass der Ausbruch des Strikes ein ganz spontaner gewesen sei und sogar die Sozialdemokratie „verblüfft" habe, nahm der Vizekanzler v. Boetticher Veranlassung, in ausführlicher Rede die Stellung der Reichsbehörden zu dem Riesenkampf klarzulegen. Wenn je eine Arbeitseinstellung unberechtigt gewesen sei, so sei es diese, weil die Hamburger Hafenarbeiter viel zu stürmisch übertriebene Lohnforderungen an die Unternehmer gestellt hätten, eine Erhöhung ihres Lohnes von 4.20 M. täglich, um den sie viele binnenländische Arbeiter beneideten, auf nicht weniger als 5 M. Die Leute hätten nach ihren eigenen Angaben durchschnittlich 1155 M. im Jahre verdient. Erst habe es sich um eine internationale Abmachung gehandelt, dann seien die ausländischen Hafenarbeiter so klug gewesen, nur die Hamburger striken und diese die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen. Drei sozialdemokratische Abgeordnete, die besser an den Arbeiten des Reichstags theilnähmen, ständen an der Spitze der Bewegung. Dass die Unternehmer nicht auf das von dritter Seite vorgeschlagene Schiedsgericht eingegangen seien, könne ihnen nicht verargt werden. Sie hätten neben 3 Beamten und 4 Arbeiter-Vertretern nur 1 Sitz in demselben erhalten sollen. Die Unternehmer würden es aushalten können, die Arbeiter nicht. Wer es mit den Leuten gut meine, müsse eine baldige Beendigung des Ausstandes und die Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen wünschen. Als die sozialdemokratischen Abgg. Auer und Molkenbuhr die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben bestritten (vgl. über Lohnhöhe, -Ausfall und -Abzug den leitenden Aufsatz dieser Nummer), konnte der Vizekanzler im wesentlichen nur erwidern, dass es so in den ihm zu-

gegangenen Berichten der Hamburger Behörden enthalten sei, und musste zugeben, dass Information gegen Information stehe. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wurde von den sozialdemokratischen Abgeordneten dahin kommentirt, dass in ihm neben 4 Vertretern der besitzenden Klassen 4 Arbeiter sitzen sollten. Jedenfalls hätten die Rheder es nicht einfach ablehnen dürfen. Auf sie falle die Verantwortung, wenn infolge der Verwendung Ungeübter zum Beladen Schiffsunfälle sich ereignen sollten. Trotz der energischen Verwahrung dagegen, von den hohen Löhnen Einzelner Rückschlüsse zu machen, führte der hanseatische Gesandte Dr. Klügmann berufsgenossenschaftliche Lohnziffern an, die sich auf 15 Mann bezogen. Die linksstehenden bürgerlichen Parteien betheiligten sich nicht an der Debatte, und auch von der Rechten sekundirte den Regierungsvertretern nur der Abg. v. Stumm.

**Heuerbureau für Seeleute unter staatlicher Aufsicht in Geestemünde.** Zur Bekämpfung der bekannten, mit dem Privatagenturwesen verbundenen Missstände in der Arbeitsvermittlung für Seeleute soll mit der Eröffnung des Fischereihafens in Geestemünde ein Vermittlungsbureau für Seeleute daselbst eingerichtet werden, an dessen Spitze ein mit den Verhältnissen vertrauter Steuermann gestellt wird. Er wird seinen Dienst als Heuerbaas gegen festes Gehalt unter Aufsicht des Königl. Hafenamtes versehen und eine mässig bemessene Gebühr nach einer vorgeschriebenen Taxe dafür erheben. Die von den zu verheuernden Leuten zu zahlenden Heuergebühren sind erheblich niedriger, als die sonst üblichen. Der Vorsteher darf weitere Geldgeschenke durchaus nicht annehmen. Das Heuerbureau steht in Verbindung mit dem Seemannsheim, das allerdings eine gewisse konfessionelle Färbung hat und Manches vermeiden muss, wenn die Seeleute volles Zutrauen zu der neuen Einrichtung fassen sollen.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Berliner Immobiliar-Steuern.

Wie fast überall, so ist auch in Berlin die auf Grund des Art. 27 des Kommunalabgaben-Gesetzes geschaffene Bauplatzsteuer von ihrem Schicksal ereilt worden. Sie fällt, und ihr Fall veranlasst einige weitere Aenderungen in unserem Realsteuersystem, Aenderungen, die jedoch wahrscheinlich weit hinter dem Wünschenswerthen und Nothwendigen zurückbleiben und keineswegs die Aufgabe erfüllen werden, das Ziel, zu dessen Erreichung die Bauplatzsteuer ein Versuch mit völlig unbrauchbaren Mitteln gewesen, nunmehr mit besseren und wirksameren Mitteln zu verfolgen.

Die praktische Kommunalsteuerpolitik muss von der Thatsache ausgehen, dass seit der Miquel'schen Reform die Realsteuern den Kern und den einzigen entwickelungsfähigen Bestandtheil des Kommunalsteuer-Systems bilden. Das Für und Wider dieses Verhältnisses bei jeder einzelnen praktischen Frage von neuem zu erörtern, ist ein völlig unfruchtbares Beginnen, nachdem die Reformgesetzgebung nicht nur die Kommunalfinanzen, sondern demgemäss auch das System der direkten Staatssteuern auf dieser Basis errichtet hat. Wohl aber ist es leider unvermeidlich, fast bei jeder Gelegenheit darauf zurückzukommen, dass es für die praktische Durchführung jenes Grundgedankens kaum ein schlimmeres Hinderniss giebt als eben das Kommunalabgaben-Gesetz selbst. Die ministerielle Denkschrift vom November 1892, die in vielfach vortrefflicher Weise die leitenden Ideen der Reform darlegt, betont wiederholt, dass die Realsteuern für den Staat ebenso ungeeignet wie für die Gemeinden geeignet seien, weil ihre Regelung nach den besonderen lokalen Verhältnissen und nicht schematisch für das ganze Staatsgebiet erfolgen müsse. Und in gleichem Sinne würdigen die Motive zu dem Gesetzentwurf wegen Aufhebung direkter Staatssteuern den Vorzug kommunaler Autonomie hinsichtlich der Realsteuern gegenüber der gesetzlichen Festlegung. Danach erschien die Fortführung der staatlichen Veranlagung hauptsächlich als ein Anhalt für den schweren Anfang und eine Uebergangsmaassregel, wodurch „der Einführung besonderer kommunaler Realsteuern in keiner Weise vorgegriffen“ werden sollte. Leider aber enthält nun das Kommunalabgaben-Gesetz weit mehr Durchbrechungen, ja Umkehrungen, als Anwendungen dieser Leitgedanken; ein für die kommunale Steuerreform verhängnissvoller Widerspruch, der zu erheblichem Theile auf die Mitwirkung beider Häuser des Landtags zurückzuführen ist. In entscheidenden Punkten ist doch schliesslich die gesetzliche, uniformirende Festlegung an die Stelle kommunaler Bewegungsfreiheit unter staatlicher Aufsicht getreten; und das Verkoppelungssystem der §§ 54—57 bereitet der Entwickelung selbständiger kommunaler Realsteuern schlimme, vielfach unüberwindliche Schwierigkeiten, indem es zugleich die alte staatliche Veranlagung in einer den Grundgedanken der Reform geradezu aufhebenden Weise verewigt. Alle möglichen und unmöglichen „Mustersteuerordnungen“ werden keine fruchtbaren kommunalen Schöpfungen auf diesem Gebiete anregen, so lange jene Knebelparagraphen im Gesetz stehen bleiben.

In Berlin ist bereits an diesen Klippen die von allen Seiten gewünschte und vor 2 Jahren sehr hoffnungsfreudig in Aussicht gestellte kommunale Reform der Gewerbesteuer gescheitert. Bei den mancherlei prinzipiellen Bedenken gegen diese Besteuerungsart an sich ist es nicht wahrscheinlich, dass die im Kommunalabgaben-Gesetz wurzelnden Hindernisse ihrer kommunalen Ausgestaltung in absehbarer Zeit zu überwinden sein werden. Scheidet somit die Gewerbesteuer aus der kommunalen Realsteuerpolitik aus, so verbleiben dieser im wesentlichen nur die I m m o b i l i a r s t e u e r n; von ihnen gilt im besonderen das oben von den Realsteuern überhaupt Gesagte; sie sind der hauptsächliche entwickelungsfähige Kern des Kommunalsteuer-Systems. Dies Verhältniss entspricht denn auch der ganz besonders innigen Verbindung, in der der Grundbesitz mit der Gemeinde auf Gedeih' und Verderb steht. Es ist dies Prinzip seit langen Jahren und namentlich wieder aus Anlass der Miquel'schen Reformen so oft und gründlich erörtert worden, dass sich hier ein weiteres Eingehen darauf erübrigt. In Anbetracht dieser eminenten Bedeutung der Immobiliarsteuern für das kommunale Finanzwesen ist nun aber ihre Ausgestaltung im Einzelnen um so wichtiger; sie bildet recht eigentlich den Brennpunkt kommunaler Steuerpolitik. Die leitenden Gesichtspunkte sind hier wie bei jeder Steuer: Ergiebigkeit bei möglichst leichter und sicherer Erhebung und möglichst geringer Belästigung, sowie Gerechtigkeit, freilich nur in dem relativen Sinne, der diesem schönen Worte hier stets innewohnt. Und diese Ziele lassen sich in der Regel besser durch ein System mehrerer einander ergänzender Steuern als durch eine einzige erreichen. „Denn ein für alle Mal denk' ich die Schönen im Plural“, muss der Steuerpolitiker mit Mephisto sagen. Die vulgäre Abneigung gegen die Kombination mehrerer Steuern weiss nicht, was sie thut. Sie müsste in ihrer Konsequenz zu der Ungeheuerlichkeit einer single taxe in irgend einer Form führen, der härtesten und unmöglichsten aller Besteuerungsarten.

Demnach kommt für den vorliegenden Fall ein Doppelpaar von Steuermotiven in Betracht. Einmal nämlich handelt es sich um den Grundbesitz im Beharrungszustande und in der Bewegung beim Besitzwechsel. Dem entsprechen einerseits die laufenden, jährlichen Grundsteuern, andererseits die Immobiliar-Umsatzsteuern. Sodann sind die Verschiedenheiten des Besitzobjekts zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht kommen für grossstädtische Verhältnisse wesentlich nur die beiden Hauptbesitzarten an Gebäuden und an unbebauten Liegenschaften in Betracht. Nach dem früher Gesagten leuchtet die Nothwendigkeit eines Immobiliarsteuer-Systems ein, welches die den Grundbesitz im Ganzen treffende Last nach jenen in der Sache selbst liegenden Gesichtspunkten vertheilt. Denn nur auf diesem Wege kann man sich der Gerechtigkeit in der steuerlichen Belastung annähern, und daher auch nur so den Immobiliarsteuern die Ergiebigkeit und Entwickelungsfähigkeit sichern, deren sie bei ihrer entscheidenden Bedeutung im Kommunalsteuerwesen unbedingt bedürfen. In der That hat denn auch die vor 2 Jahren erfolgte Neuregelung der Berliner Kommunalsteuern diesen Erfordernissen einigermaassen Rechnung getragen, indem sie neben die Gemeindegrundsteuer, die übrigens in Wahrheit keine Grund-, sondern eigentlich eine Gebäudesteuer ist, einerseits die Umsatz-, andererseits die Bauplatzsteuer stellte. Durch den unvermeidlichen Fall der letzteren wird nun aber in das System eine Lücke gerissen, deren Ausfüllung unbedingt erforder-

lich ist. Und zwar handelt es sich dabei nicht lediglich um den Ersatz des finanziellen Ausfalles, vielmehr in erster Linie darum, die steuerpolitischen — wenn man will, auch sozialpolitischen — Funktionen innerhalb des Immobiliarsteuer-Systems, zu deren Erreichung die Bauplatzsteuer ein verfehlter Versuch war, in besserer Weise zu verwirklichen. Schon daraus ergiebt sich in Verbindung mit den obigen prinzipiellen Ausführungen, dass dies Ziel im Rahmen der Umsatzsteuer allein, wie es jetzt beabsichtigt wird, unmöglich zu erreichen ist; denn die steuerpolitische Funktion der Umsatzsteuer ist eben eine andere, als es die der Bauplatzsteuer war. Den richtigen Weg dürfte ein Blick auf die Gründe für die Unausführbarkeit der Bauplatzsteuer weisen.

Alle jene Motive, welche so oft und ausführlich für die Nothwendigkeit einer Besteuerung des unbebauten städtischen Bodens dargelegt worden sind, und die schliesslich zum Experiment der Bauplatzsteuer geführt haben, bestehen nach wie vor; sie sind durch das Misslingen dieses Experiments in keiner Weise entkräftet. Und dies Misslingen ist in Wahrheit auch nicht durch das bekannte Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1896 verursacht, das allerdings für Berlin den finanziellen Nutzen dieser Steuer ziemlich illusorisch gemacht hat. Vielmehr hat auch hier die mechanische Bindung dieser Steuer in Art. 27 des Komm.-Abg.-Ges. dieselbe jedenfalls für grossstädtische Verhaltnisse von vornherein unmöglich gemacht. Die Beschränkung des Steuerobjekts auf den durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erzeugten Mehrwerth ist ein Unding; denn kein Verstand der Verständigen vermag diesen Mehrwerth festzustellen. Unter den Faktoren, die die Wertherhöhung städtischen Bodens bewirken, ist die Festsetzung von Baufluchtlinien nur einer und — namentlich in grossstädtischen Verhältnissen — ein ziemlich untergeordneter. Gerade ihn herauszuschälen und zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen, ist schlechthin unmöglich; und bei dem verzweifelten Versuche, das Unmögliche möglich zu machen, muss sich der beste Wille in die wildeste Willkür verwandeln. Aber darüber hinaus lehrt die Erfahrung — wie schon bei dem bekannten Bremer Versuch von 1873 — die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, einer speziellen Bauplatzsteuer überhaupt. Was ein Bauplatz ist, wann und in wie weit eine Liegenschaft den qualifizirten Bauplatzwerth erhält, das sind meist nicht generell und daher nicht gerecht zu beantwortende Fragen.. Folglich empfiehlt es sich, die durchaus gerechtfertigte und nothwendige, laufende Besteuerung des unbebauten städtischen Bodens nicht durch eine besondere Bauplatzsteuer, sondern im Rahmen der allgemeinen Grundsteuer zu bewirken. Die Voraussetzung dafür aber ist die Schaffung einer wahren und wirklichen städtischen Grundsteuer; und die Möglichkeit einer solchen ist durch die Ueberweisungsgesetzgebung eröffnet. Die staatliche Grundsteuer war im wesentlichen eine agrarische; sie haftete demgemäss mit Recht am Nutzertrage. Indem aber die nunmehr kommunale Grundsteuer widersinniger Weise diesen Maassstab beibehält, wird sie in Grossstädten zu einer Gebäudesteuer unter falschem Namen. Denn die Besteuerung nach dem Ertrage trifft hier wesentlich nur den Gebäudebesitz, während der Ertrag des Grund und Bodens als solcher im Werth und seiner Steigerung liegt und daher bei jener falschen Grundsteuer ungerechtfertigter Weise frei ausgeht. Eine wahre und wirkliche städtische Grundsteuer muss also eine Werthsteuer sein, wie dies namentlich Adickes mit Recht betont hat.

Als einfachste Erfüllung dieser Forderungen scheint sich die allgemeine Besteuerung des bebauten wie unbebauten Bodens nach dem gemeinen Werthe darzubieten; und an manchen Orten, z. B. in Charlottenburg hat man sie bei der Kommunalsteuer-Reform eingeführt und sich damit das unglückliche Experiment der Bauplatzsteuer weise erspart. Nach dieser Seite hin ist denn auch jener Besteuerungsmodus unserer als Grundsteuer verkappten Gebäudesteuer zweifellos wesentlich überlegen. Indessen ist doch nicht zu verkennen, dass derselbe namentlich für Berlin mit seinem überwiegenden Gebäudebesitz — und zwar, sit venia verbo, gewerbsmässigen Gebäudebesitz — grosse Härten mit sich bringen könnte. Er schüttet auch das Kind mit dem Bade aus; denn wie für den städtischen Boden an sich der Werth der natürliche Steuermaassstab ist, so ist es für die Gebäude in der That der Nutzertrag. Entweder kapitalisirt man bei der Werthbesteuerung thatsächlich den Nutzertrag und trifft ihn so nur indirekt und oft inkorrekt; oder die Schätzung des reinen Werthes der verschiedenen Gebäude wird eine willkürliche. Das Richtige ist vielmehr, jede der beiden Besitzarten nach dem ihr entsprechenden Maassstab zu besteuern, d. h. den Grund und Boden an sich, das Areal — gleichviel ob Gebäude darauf stehen oder nicht — nach dem Werthe, die Gebäude (nebst den sonstigen Nutzungen) nach dem Nutzertrage. So treten eine reine Grund- und eine Gebäudesteuer ergänzend neben einander. Die Behauptung, dass dem das Komm.-Abg.-Ges. § 27 entgegenstehe, ist völlig unhaltbar. Denn auch auf diesem Wege werden „die Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen vertheilt“, da diese Bestimmung doch nur den Sinn haben kann, „dass gleiche Verhältnisse gleich behandelt werden sollen“ (Adickes, Kommentar S. 322). Und § 25 weist ja noch ausdrücklich auf die Verbindung der verschiedenen Besteuerungsmaassstäbe hin.

Die Veranlagung dieser Grundsteuer lässt sich ferner wesentlich vereinfachen, wenn man, einer schon bei der Berathung des Kommunalabgaben-Gesetzes im Abgeordnetenhause gegebenen und von Adickes weiter ausgeführten Anregung folgend, die Individualisirung der einzelnen Grundstücke aufgiebt und lediglich den Durchschnittswerth der Raumeinheit (also etwa der Quadratruthe) nach Lageklassen zu Grunde legt. Die Aufstellung eines solchen Werthkatasters des gesammten städtischen Areals bietet nicht entfernt die Schwierigkeit, die der administrative Beharrungstrieb von dieser Neuerung befürchtet. Und die allerdings damit verbundenen Ungleichheiten bedeuten doch keine Härte, wenn der Steuersatz, wie dies schon aus anderen Gründen nothwendig ist, sehr mässig normirt wird. An die exorbitanten Sätze der Bauplatzsteuer ist dabei nicht zu denken, da aus kommunalpolitischen Gründen diese Steuer nicht als Zwang zur Bebauung aller freien Räume wirken darf.

Eine solche städtische Grundsteuer würde in einfachster Weise die Funktionen der Bauplatzsteuer miterfüllen. Sie ermöglicht die angemessene Vertheilung der den Immobiliarbesitz treffenden Steuerlast auf die beiden Hauptarten dieses Besitzes; sie entzieht nicht nur den eigentlichen Baustellen die völlig ungerechtfertigte Steuerfreiheit, sondern wirkt auch im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit hinsichtlich der Besteuerung des Luxusgrundbesitzes einerseits und der Erwerbsmiethshäuser andererseits. Allerdings würde, so lange das Steuerverkoppelungs-System des Kommunalabgaben-Gesetzes aufrecht bleibt, ein Reingewinn für die städtischen Finanzen auf diesem Wege kaum erzielt werden; die neue Grundsteuer wäre auf die staatlich veranlagte Realsteuersumme anzurechnen. Aber wenn die obigen Ausführungen über die entscheidende Bedeutung der Immobiliarsteuern für die Entwicklungsfähigkeit des Kommunalfinanzwesens richtig sind, so hat die fruchtbare und tragfähige Ausgestaltung des Systems, selbst ohne eine sofortige Erhöhung des Gesammtertrages, den erheblichsten Werth für die Gegenwart und für die Zukunft. Und auf der anderen Seite ist gerade der Umstand, dass eine Erhöhung der gesammten Immobiliarlast durch Einführung der neuen Grundsteuer zur Zeit ausgeschlossen ist, der sofortigen Durchsetzung der Reform überaus günstig. Dem Interessenkampfe wird dadurch seine Schärfe genommen, da es sich lediglich um eine gerechtere Vertheilung, nicht um eine Vermehrung der Immobiliarsteuern handelt. Indem die Grundsteuer neben die jetzige Gebäudesteuer tritt, vermindert sich ohne weiteres die Last der letzteren um den Gesammtertrag der ersten. Die beiden grossen Interessenparteien der Hausbesitzer und der Wohnungsmiether würden von der klaren Einsicht in ihr eigenes Interesse zu gleicher Neigung für diese Reform geführt werden. Es ist deshalb doppelt bedauerlich, dass der günstige Augenblick versäumt wird, und sehr zu fürchten, dass unter weit schwierigeren Verhältnissen die schliesslich doch unvermeidliche Reform wird begonnen werden müssen.

Berlin. H. Preuss.

**Städtische Obstgärtnerei für Magdeburg.** Da die Stadt Magdeburg grössere Obstbaum-Pflanzungen beim Herrenkrug und auf ihren Rieselfeldern besitzt, in die ein Kapital von mehr als 50 000 M. gesteckt ist, so beabsichtigt sie, einen städtischen Obstgärtner nicht bloss zur Pflege ihrer eigenen Obstwirthschaft anzustellen, sondern auch zu dem Zwecke, durch ihn eine Art Lehrthätigkeit in Obstzucht und Obstverwerthung ausüben zu lassen und dadurch veredelnd nnd bessernd auf die gesammte Obstzucht von Stadt und Umgegend zu wirken. Eine Magistratsvorlage, die dafür ein Anfangsgehalt von 3000 M. jährlich vorsah, kam in der Stadtverordneten-Sitzung vom 26. Nov. zur Berathung. Dabei sprach sich die Mehrzahl der Redner aus z. Th. recht untergeordneten Gründen gegen die Vorlage aus. Dieselbe ziehe grosse finanzielle Verpflichtungen nach sich, da der Bau eines Hauses für den städtischen Obstgärtner und Einrichtungen für Obstschule, Obstverwerthung etc. im Kostenbetrage von ca. 58 000 M. nöthig werden würden. Manche Sorten von Obst gediehen gar nicht in der Umgebung der Stadt. In Berlin habe man auf den Rieselfeldern sehr schlechte Erfahrungen mit Obstplantagen gemacht. Der für die Vorlage angeführte Grund, dass der städtische Obstgärtner eine Art Lehrthätigkeit ausüben solle, sei ein unverdientes Misstrauensvotum gegen die vorhandenen Privatgärtner; bei diesen könne auch jetzt schon jeder Privatgarten-Besitzer Alles, was er wünsche, bekommen. Die Stadt möge sich um Kanalisation, Pflaster und elektrische Bahn kümmern; in der Pflege des Obstbaues brauche sie keine Konkurrenz zu schaffen. Die Frage der Konkurrenz spielte bei dieser etwas willkürlichen Begrenzung städtischer Verwaltungsaufgaben wohl die Hauptrolle. Nur ein Stadtverordneter wies darauf hin, dass eine rationelle Obstzucht den Kampf gegen den Alkoholismus unterstütze. Vor der Abstimmung betonte der Ober-Bürgermeister nochmals, dass eine Stadtverwaltung auch Kulturaufgaben habe, zumal, wenn die Erfüllung derselben ihren eigenen Besitz rentabel mache, und wenn der Obstbau so darniederliege, wie jetzt in Magdeburg. Staat und Kreis würden sicher gern Zuschüsse leisten. Vor der Konkurrenz mit den Privatgärtnern schrecke er nicht zurück, wenn es sich um Vermehrung der städtischen Einnahmen handle. Die Vorlage wurde schliesslich an einen ad hoc gebildeten Ausschuss verwiesen.

**Kommunale Strassenbahnen in England.** Im September hat der Munizipalrath von Nottingham beschlossen, die geeigneten Schritte zur Uebernahme der Strassenbahn in städtischen Betrieb anzubahnen.[1]) Der Bericht des städtischen Komités über diese Frage verweist darauf, dass die Privatgesellschaft, die die Strassenpferdebahn betreibt, das unzureichende Netz der Linien im Laufe seines zehnjährigen Bestandes auch nicht um die kleinste Strecke vergrössert hätte. Wo immer die Strassenbahnen in städtische Regie übernommen worden, seien sowohl die Fahrpreise herabgesetzt, als das Liniennetz erweitert worden. In Glasgow, wo die Stadt seit 2 Jahren den Betrieb der Strassenbahn inne habe, ergäbe sich ein Profit von $8^1/_2$ % des investirten Kapitals in der Höhe einer halben Million Pfund. In Sheffield sei die Stadt im Begriff, die Pferdekraft durch Motoren zu ersetzen, was sowohl billiger als gesunder ist; in Blackpool werde Gas verwendet und die Betriebskosten seien um die Hälfte billiger als der Betrieb mit Pferden gewesen sei. Abgesehen davon sei es bekannte Thatsache, dass überall, wo die Gemeinde den Betrieb übernommen habe, die Arbeitszeit der Bediensteten herabgesetzt und die Arbeitsbedingungen gebessert worden seien, wie auch überall eine Ausdehnung des Verkehres in früher unberücksichtigten Stadttheilen erfolgt sei. Der Beschluss zur Verstadtlichung der Strassenbahn in Nottingham wurde einstimmig gefasst.

**Anschluss von Privatuhren an die städtische elektrische Central-Uhrenanlage in Karlsruhe auf Gemeindekosten.** Der Stadtrath von Karlsruhe hat beim Bürgerausschuss unterm 7. Okt. die Bewilligung von 10 000 M. zu dem Zwecke beantragt, dass daraus Anschlüsse von Privatuhren an die seit einem Jahre bestehende städtische elektrische Central-Uhrenanlage hergestellt werden. Der Antrag wurde damit begründet, dass diese Summe im Miethspreis der Uhren mitamortisirt werde, und am 30. Nov. vom Bürgerausschuss einstimmig angenommen.

[1]) In England ist die Bewilligung des Parlaments hierzu erforderlich.

**Mindestlohn für städtische Angestellte in Brüssel. Gemeindekrisis.** Bei der Berathung des Stadthaushaltes von Brüssel stellte am 1. Dez. ein sozialistischer Gemeinderath den Antrag, 450 000 Frcs. zu bewilligen, um jedem im städtischen Dienste Angestellten einen Mindesttagelohn von 4 Frcs. bei achtstündiger Arbeitszeit zu gewähren. Der Bürgermeister Buls berechnete die hierfür erforderliche Summe auf 751 400 Frcs. Schliesslich setzten die vereinigten Sozialisten und Klerikalen die Annahme eines klerikalen Vermittelungsantrages durch, wonach bei zehnstündiger Arbeitszeit der Mindest-Tagelohn 3 Frcs beträgt. Das gemässigt-liberale Schöffenkollegium (Magistrat), einschliesslich des Bürgermeisters, das sich in der Minderheit befand, gab in Folge dieser Abstimmung seine Entlassung. Bei der Neuwahl am 7. Dez. wurden die Schöffen wiedergewählt.

## Soziale Zustände.

**Arbeitsverhältnisse bei den französischen Eisenbahnen.** Das Office du Travail veröffentlicht eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse bei den französischen Eisenbahnen. Die Erhebungen umfassten ein Personal von 174 864 Arbeitern und Beamten, wovon ca. 19 000 weiblichen Geschlechts sind. Letztere versehen meist den Dienst von Barrièrenwärtern und verdienen neben freier Wohnung 16 bis 40 Frcs. monatlich. Bei dem männlichen Personal ist zwischen Stunden- und Stücklohn zu unterscheiden, soweit nicht Monatsgehalt besteht. Bei den ersteren schwankt der Lohn zwischen 25 und 55 Centimes per Stunde. Von 138 587 männlichen Bahnbediensteten erhalten 71 273 Monatsgehalt, und zwar:

| Frcs. | Personen | Frcs. | Personen |
|---|---|---|---|
| bis 15 | 6 | 111 bis 135 | 17 592 |
| 16 bis 25 | 3 | 136 „ 165 | 11 038 |
| 26 „ 40 | 7 | 166 „ 185 | 3 407 |
| 41 „ 55 | 33 | 186 „ 225 | 2 680 |
| 56 „ 70 | 846 | 226 „ 275 | 1 899 |
| 71 „ 85 | 8 651 | 276 „ 375 | 2 171 |
| 86 „ 110 | 22 573 | über 375 | 267 |

Etwa der dritte Theil dieser Angestellten hat freie Dienstwohnung.

Von den 67 314 in Stunden-, Tag- oder Stücklohn arbeitenden Bediensteten verdienen bei einer täglichen Arbeitszeit von 9 bis 12 Stunden (per Stunde):

| Frcs. | Personen | Frcs. | Personen |
|---|---|---|---|
| 0.015 bis 0.075 | 67 | 0.416 bis 0.550 | 13 520 |
| 0.076 „ 0.125 | 355 | 0.551 „ 0.650 | 4 728 |
| 0.126 „ 0.175 | 312 | 0.651 „ 0.750 | 2 375 |
| 0.176 „ 0.225 | 978 | 0.751 „ 0.90 | 1 013 |
| 0.226 „ 0.275 | 6 800 | 0.91 „ 1.10 | 251 |
| 0.276 „ 0.350 | 23 863 | 1.11 „ 1.50 | 98 |
| 0.351 „ 0.415 | 12 929 | über 1.50 | 25 |

**Wohn- und Schlafverhältnisse der Bäckereiarbeiter in Hannover-Linden.** In der Bewegung für den von den Meistern jetzt wieder so stark angefochtenen Maximal-Arbeitstag für Bäckereien beauftragte eine öffentliche Bäckereiarbeiter-Versammlung zu Hannover-Linden am 13. Februar eine Kommission mit Erhebungen über die Wohn- und Schlafverhältnisse der Bäckereiarbeiter durch Fragebogen. Das Ergebniss dieser Erhebung wird jetzt in der „Deutschen Bäckerzeitung" (Hamburg, II. Jahrg., No. 23) veröffentlicht. Von 335 ausgegebenen Fragebogen gelangten nur 81 in die Hände der Kommission zurück, und von diesen waren 69 zur Verarbeitung geeignet, die sich auf 68 Betriebe mit 172 Arbeitern bezogen. Von den Schlafkammern befanden sich 28 in Vorderhäusern, 34 in Hinterhäusern, davon 1 im Keller, 2 über einer Hauseinfahrt, 1 über einer Küche, 1 über einem Pferdestall. Mit der Backstube standen 7, mit dem Mehlboden 10 und mit dem Backhaus 4 in direkter Verbindung. 46 hatten weniger als 20 cbm Luftraum, darunter 22 noch unter 10 cbm pro Person. Einzelne Kammern hatten nur 4 qm Bodenfläche, die noch durch die Möbel geschmälert wird. Geklagt wird über die Kleinheit

der Fenster. In 40 Betrieben schlafen 108 Personen „zu Zweien" in einem Bett; in 6 wurden die Betten Nachts, während der Arbeitszeit ihrer Inhaber, noch von anderen Personen benutzt. In 42 Schlafkammern befand sich kein Tisch, in 30 kein Stuhl und in 15 kein Kleiderbehälter, in 8 weder Tisch, Stuhl, noch Schrank. In 26 Kammern fehlte jede Wascheinrichtung, und in 5 mangelten die Handtücher. Waschtische gab es nur in 11 Kammern. Wo es an der richtigen Wascheinrichtung fehlt, nahmen die Arbeiter ihre Reinigung meist in den Backstuben selbst vor. Diese Ergebnisse sollten die Gesundheitspolizei-Behörden mindestens in Hannover-Linden eigentlich etwas in Bewegung bringen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Regelung der Arbeitszeit schweizerischer Postangestellter.** Auf dem ersten ostschweizerischen Pöstlertage, der am 2. Aug. zu Wyl abgehalten wurde, erstattete der Redakteur des „Posthorns", Organ des Vereins schweizerischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellten, ein Referat über das Bundesgesetz, betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890 und die dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften. Obgleich sich seit 1890 der Postverkehr derartig gehoben habe, dass auf den Kopf des Postpersonals jetzt 38000 Poststücke statt 34000 im Jahre 1890 zur Bewältigung kämen, würden die Vorschriften des genannten Gesetzes in keiner Weise beobachtet. Dasselbe normire in § 2 das Höchstmaass der Arbeitszeit auf 12 Stunden; in Wirklichkeit sei dies das Mindestmaass, mehrfach würden 14, 15, ja 16 Stunden Arbeitszeit verlangt. Statt der vorgeschriebenen Ruhezeiten von 10 bezw. 9 Stunden würden oft nur solche von 6 bis 7 Stunden gewährt. Endlich seien 52 freie Tage vorgeschrieben, von denen 17 auf Sonntage fallen sollen; auf Verlangen müsse 14 bezw. 8tägiger Urlaub gegeben werden, der auf die Ruhetage anzurechnen sei; wo Urlaub nicht gewünscht werde, habe auf jede Woche ein Ruhetag zu entfallen. Statt dessen seien in grossen Postbüreaus nur 3 ganze und 28 halbe Ruhetage gewährt, 8 ganze Ruhetage aber abgelehnt worden. Die Packetbeamten in Zürich hätten seit Jahren keinen ganzen Ruhetag freiwillig gewährt erhalten. Bestanden sie auf solchen, so hätten sie Stellvertreter bezahlen oder noch drückendere Arbeitsbedingungen eingehen müssen. Der Pöstlertag bekräftigte diese Ausführungen durch lebhafte Zustimmung und Protest gegen die Ungesetzlichkeiten und beschloss Schritte bei der obersten Leitung des schweizerischen Postwesens in Bern. Diese ist nun auch, abweichend von den Gepflogenheiten der deutschen Reichs-Postverwaltung, den Beschwerden ihrer Angestellten alsbald entgegengekommen. Sie theilte dem Redakteur des „Posthorns" in sachlicher und ruhiger Form unterm 2. Okt. mit, dass sie die Klagepunkte näher untersuchen lassen werde. Die Untersuchung begann im Oktober durch einen Spezialkommissar der Postleitung, der die Angestellten auf seiner Rundreise eingehend befragte. Inzwischen traf die oberste Postbehörde aber auch schon Verfügungen, die einstweilen den ärgsten Missständen vorbeugen sollten. Die Kreis-Postdirektionen wurden angewiesen, genaue der Wirklichkeit entsprechende Dienstpläne aufzustellen nach folgenden Grundsätzen: die gewöhnliche Arbeitszeit darf in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten; die ununterbrochene Nachtruhe soll für das Fahrpersonal 10, für das übrige 9 Stunden betragen; dauere der Nachtdienst am Sonnabend bis über Mitternacht, so solle der Sonntag nur als halber Ruhetag gelten; dauere derselbe Nachtdienst über 4 Uhr Morgens, so sei der Sonntag gar nicht als Ruhetag zu rechnen. Auf die Gewährung der sämmtlichen 52 Ruhetage sei streng zu achten.

**Sonntagsruhe im deutschen Eisenbahn-Güterverkehr.** Eine halbamtliche Kundgebung in bayerischen Blättern besagt, dass sich die (nur durch eine jeder Zeit wieder aufhebbare Verordnung auf den meisten deutschen Staatsbahnsystemen eingeführte) Sonntagsruhe im Güterverkehr „in diesem Winter absolut noch nicht in ihrer vollständigen Ausdehnung durchführen lasse." Dafür würden die Einnahmen aus dem Güterverkehr für den Winter die Voranschläge weit überschreiten. Das heisst also, dass die verordnungsmässig eingeführte Sonntagsruhe jedesmal dann ausser Kraft gesetzt wird, wenn der Verkehr sich hebt und die Angestellten ohnedies doppelt angestrengt sind, folglich der Sonntagsruhe am dringendsten benöthigen, während man sie ihnen in stilleren Zeiten, in denen das Personal weniger angespannt zu werden braucht, gewährt. Das ist eine vollständige Verkehrung der Einrichtung und der Absichten, mit denen sie seiner Zeit begründet und eingeführt wurde. Wie lange wird sich das Deutsche Reich durch die kleine und vom Transitverkehr also mehr abhängige Schweiz in der gesetzlichen Regelung dieser Frage beschämen lassen?

**Fabrikinspektion im Fürstenthum Reuss ä. L.** Wiederum nur aus dem soeben erschienenen XVI. Bericht der Handelskammer für das Fürstenthum Reuss ä. L. (Greiz) über das Geschäftsjahr 1895 lässt sich Einiges über die Thätigkeit des dortigen „Fabrikeninspektors" im gleichen Zeitraume entnehmen. Nach diesen Mittheilungen aus dem Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten unterstanden demselben 188 Betriebe, in denen er 263 Revisionen vornahm, was eine sonst in Deutschland ungewöhnliche, aber aus der Kleinheit des Bezirks erklärliche Intensität der Inspektion bedeutet. Die gesammten revidirten Anlagen beschäftigten 1895 zusammen 12510 Arbeiter, nämlich 7597 männliche und 4386 weibliche Erwachsene und 291 männliche und 236 weibliche Jugendliche. Neben dieser Arbeiterstatistik wird auch noch eine Uebersicht der mechanischen Betriebsmittel im Bezirk gegeben, die sonst ebenfalls in ähnlichen Berichten fehlt. Die maschinelle Ausrüstung der reussischen Industrie (hauptsächlich Weberei) wurde danach erheblich vergrössert. Von den 208 vorhandenen Dampfkesseln beaufsichtigt der Fabrikinspektor die eine, der Revisionsverein in Chemnitz die andere Hälfte. Zu Dienstreisen brauchte der Beamte nur 8 Tage im Ganzen, weil sich „fast $^{9}/_{10}$ der Industrie am Amtssitze befinden". Kinder werden zwar gar nicht mehr beschäftigt, dafür wächst die Zahl der Jugendlichen wieder nach einer in den beiden Vorjahren konstatirten Abnahme. Das Anwachsen um 27 % steht in keinem Verhältniss zur Zunahme der Gesammtarbeiterzahl um nur $3^{1}/_{2}$ %. Die weiblichen Arbeiterinnen dagegen vermehrten sich nur um 4 %; indessen bilden innerhalb dieses Kreises die jüngeren Arbeiterinnen von 16—21 Jahren einen immer grösseren Prozentsatz (38 %). Die Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen (19 i. J. 1895) erfolgen niemals für alle Betriebe derselben Art, sondern immer nur für einzelne darum nachsuchende Betriebe. Sonstige soziale Beobachtungen des Beamten sind den Mittheilungen der Handelskammer nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlen Angaben über die wirthschaftliche Lage der Arbeiter (Löhne, Lohnabzüge, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Wohnung, Kleidung, Nahrung, geistiges Leben) vollständig.

**Gewerkschafts-Kommissionen für den Verkehr mit der Gewerbeinspektion.** Ein praktisches Hülfsmittel zur Beschäftigung der Gewerkschaften mit sozialpolitischen Einrichtungen hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in ihrem „Correspondenzblatt" (No. 41, 1896) dadurch geschaffen, dass sie eine bis jetzt noch nicht vorhandene, erschöpfende Adressensammlung aller bundesstaatlichen deutschen Fabrikinspektoren veröffentlicht und im Anschluss an dieselbe schreibt: „Die Gewerkschaftskartelle (die lokalen Gewerkschafts-Centralstellen) müssen es sich zur Aufgabe machen, ihre Leitung zu beauftragen, Beschwerden für den Gewerbeinspektor entgegen zu nehmen, oder besondere Kommissionen für diesen Zweck einzusetzen. Wo ein Kartell noch nicht vorhanden, ist ein solches zu bilden, oder es müssen zum Mindesten die am Orte vorhandenen Organisationen eine Kommission einsetzen, die gleich dem Kartell die Vermittelung mit dem Gewerbeinspektor übernimmt. Von der Bildung dieser Kommission ist dem Gewerbeinspektor schriftlich Kenntniss zu geben und die Frage an ihn zu richten, ob er geneigt sei, auf Grund der mit solchen Einrichtungen gemachten Erfahrungen, wie sie oben geschildert sind, Beschwerden seitens der Kommission entgegen zu nehmen."

## Versicherung. Sparkassen.

**Allgemeine Altersversorgung für Neuseeland.** Dem Parlamente der Kolonie Neuseeland liegt ein Gesetzentwurf

vor, der unter folgenden Modalitäten eine allgemeine Altersversorgung vorschlägt: Jeder Bewohner der Kolonie, der nach dem Inkrafttreten der „Old-age Pensions Act 1896“ das 65. Lebensjahr erreicht, hat den Anspruch auf eine wöchentliche Pension von 10 sh (10 M.) für den Rest seiner Lebensdauer, vorausgesetzt, dass er zur Zeit der Erhebung seines Anspruches in der Kolonie wohnt, in derselben seit wenigstens 20 Jahren ansässig ist, wenigstens die drei letzten Jahre ununterbrochen in der Kolonie sich aufhielt, während der letzten zehn Jahre insgesammt nicht länger als 18 Monate von der Kolonie abwesend war und sein Einkommen (ausgenommen seinen persönlichen Erwerb und die Pension) 50 £ im Jahr nicht übersteigt. Die Kolonie soll zur Durchführung der Altersversorgung in Distrikte getheilt werden, in welchen eigene Registratoren die Ausführung überwachen. Letztere prüfen die erhobenen Ansprüche, wobei ihnen Einvernahmen von Zeugen und Abnahme von Eid gestattet sind und entscheiden über die Berechtigung. Gegen ihre abweisende Entscheidung ist eine Berufung innerhalb dreier Wochen an die Gerichtsbehörde zulässig. Geben sie dem Anspruche statt, so fertigen sie ein Certifikat aus, gegen dessen Vorweisung das Postamt des Wohnbezirkes des Pensionsberechtigten zur Auszahlung der Pension verpflichtet ist. Betrügerische Versuche zur Erlangung eines Pensions-Certifikates werden mit dreimonatlicher Gefängnissstrafe bedroht. Zur Deckung der Kosten soll ein eigener Fonds geschaffen werden, dessen Mittel je nach Entscheidung des Parlaments durch einen einprozentigen Einfuhrwerthzoll (Aufschlag), Erhöhung der Accisen, progressive Einkommen-, Grund- oder Erbschaftssteuer, der Gebühren, oder durch eine eigene Steuer auf Hypotheken, auf Tickets zu Unterhaltungen oder durch eine Totalisateur-Steuer aufgebracht werden sollen.

**Arbeiter-Pensionskasse in Italien.** Im vergangenen Sommer hatte der italienische Finanzminister Luigi Luzzati, der wohlbekannte Genossenschafter und Professor der Rechte an der Universität Rom, den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Pensionskasse skizzirt. Danach sollte die Regierung die Arbeitgeber und -nehmer zur Gründung einer solchen Kasse anregen und diese materiell und moralisch stützen, aber die Sorge für ihre Entwickelung den Interessenten überlassen. Trotz der schlechten finanziellen Lage Italiens wollte der Finanzminister der Kasse als erstes Betriebskapital 10 Millionen zur Verfügung stellen; das Uebrige, also den grösseren Theil, sollten Arbeitgeber- und -nehmer aufbringen. Der Staat sollte jedoch einen Theil der Ueberschüsse der Postsparkassen (fast 500 000 Frcs. jährlich) dauernd beisteuern. Die Verwaltung wird vielleicht der Sparkasse von Mailand übertragen werden, einem der mächtigsten und wohlthätigsten Kreditinstitute, das auch schon die Arbeiter-Unfallversicherungs-Kasse verwaltet. In seiner Etatsrede vom 7. Dez. kündigte nun Luzzatti wirklich eine Vorlage zur Schaffung einer nationalen Arbeiter-Pensionskasse an.

**Arbeitslosen-Unterstützung bei den Bäckergewerkschaften Nieder-Oesterreichs.** Einer am 10. Dez. stattfindenden Delegirten-Versammlung der Gewerkvereine der Bäcker in Nieder-Oesterreich wird, nachdem sich die Mehrzahl derselben bereits für eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge zwecks Errichtung einer Arbeitslosenkasse ausgesprochen, folgender Plan der neuen Einrichtung vorgelegt:

1. Die Wartezeit beträgt bei allen Mitgliedern acht Wochen, vom Tage der Arbeitslosmeldung an gerechnet. 2. Die Unterstützung wird per Tag mit 40 Kreuzern festgesetzt und wöchentlich im nachhinein ausbezahlt. 3. Die Unterstützungsdauer beträgt 30 Wochen effektive Auszahlung. 4. Unterstützungsberechtigt sind alle Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge, vom Tage des Eintrittes an gerechnet, gezahlt haben. 5. Eine Aushülfe oder ein Arbeitsantritt bis zu 42 Tagen wird nicht als Unterbrechung betrachtet, d. h. der Zurückgekehrte braucht nicht wieder die achtwöchentliche Karenzzeit durchzumachen, jedoch wird für die in Arbeit zugebrachte Zeit keine Unterstützung gezahlt. 6. Erkrankte Mitglieder, die im Bezuge des ganzen Krankengeldes stehen, erhalten keine Unterstützung, dagegen wird jenen Mitgliedern, die nur das halbe Krankengeld erhalten, diese ausbezahlt. 7. Solche Mitglieder, die die Unterstützung bereits 9 Monate resp. nach dem neuen Entwurf durch 30 Wochen bezogen haben, müssen, um neuerlich unterstützungsberechtigt zu sein, mindestens wieder 26 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Erhöhung der Beiträge tritt mit 1. Januar 1897 und die Auszahlung der Unterstützung nach Wochen mit 1. April 1897 in Kraft.

**Beleihung von Schiffen durch die Sparkasse in Eberbach a. N.** Das neue Binnenschifffahrts-Gesetz hat die Verpfändung von Schiffen durch Eintrag in das Schiffsregister ermöglicht. Bisher hatten Schiffer für ihre Schiffskaufschillingsreste oder für die zu deren Tilgung aufgenommenen Kapitalien meist sehr hohen Zins zu bezahlen, worunter auch die Schiffbauer indirekt zu leiden hatten. Die Sparkasse Eberbach a. N. hat nun auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmung sich vom Badischen Ministerium des Innern die Erlaubniss erwirkt, künftig Schiffe beleihen zu dürfen, und wenn andere Sparkassen ebenso ihrem Beispiele folgen und den Schiffern billigen Kredit gewähren, so steht zu erwarten, dass auch private Geldgeber demselben künftig einen niedrigeren Zinsfuss werden bewilligen müssen. Natürlich gewährt die Verpfändung eines Schiffes nicht die gleiche Sicherheit wie die eines Hauses, und es muss deshalb nach den Bedingungen der Eberbacher Kasse neben der Verpfändung noch ein Bürge gestellt werden. Das Schiff muss zu Gunsten der Kasse versichert sein, und es müssen an dem Kapital regelmässige, der Werthverminderung des Schiffes entsprechende Abtragungen bewirkt werden.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Landwirthschaftliche Beschäftigung von Geisteskranken.** In seiner Sitzung vom 28. Nov. beschäftigte sich der Kommunal-Landtag für den Regierungsbezirk Hessen-Kassel mit der Frage der landwirthschaftlichen Beschäftigung von Geisteskranken. Die Direktion der Irren-Heilanstalt zu Marburg hatte den Antrag gestellt, das demnächst pachtlos werdende Hospitalgut Haina in eigenen Landwirthschaftsbetrieb zu nehmen, und zwar um die Pfleglinge der Irren-Heilanstalten zu beschäftigen. Der Landesausschuss hatte Gutachten eingeholt, um dem Landtage dieselben zu unterbreiten. Schon der frühere Direktor der Marburger Anstalt hatte sich in einem ausführlichen Gutachten für die Beschäftigung der Irren im landwirthschaftlichen Betriebe ausgesprochen, insbesondere die Wichtigkeit der Feldarbeit betont und die grossen Vortheile dieser Beschäftigung für die physische und geistige Gesundheit nachgewiesen. Nebenbei war auch erwähnt, dass die finanziellen Ergebnisse einer Landwirthschaft, bei der die Arbeit unentgeltlich geliefert wird, nur günstige sein können. Ohne selbständige Oekonomie werde keine Irren-Heilanstalt eine Pfleganstalt werden, die in humaner und jeder anderen Beziehung auf der Höhe stehe. Der gegenwärtige Direktor der Marburger Anstalt, Prof. Dr. Tuczek, war im Landtage anwesend und betonte ebenfalls in einem eingehenden wissenschaftlichen Gutachten die zwingende Nützlichkeit und Nothwendigkeit der beabsichtigten Neuerung. Er wies ferner darauf hin, dass er sich damit in Uebereinstimmung mit allen Autoritäten auf dem Gebiete der Irren-Heilkunde befinde, die das Verlangen nach geeigneten landwirthschaftlichen Arbeiten für die Pfleglinge immer dringender betonen. Auf Grund dieser verschiedenen Gutachten stimmte der Landtag der Vorlage zu und bewilligte einen Betrag von 100 000 M. als Anlagekapital für den Gutsbetrieb zu Haina. Die soziale Seite der Sache, die Frage, ob man sich nicht auf den Regiebetrieb beschränken und den Lohndruck auf freie landwirthschaftliche Arbeiter vermeiden könne, wurde nicht erörtert.

**Verbot von Schleppkleidern in Meran. Frauen-Reformkleidung in Berlin.** Das Tragen von Schleppkleidern auf Strassen wirkt durch das damit verbundene Aufwirbeln des Staubes gesundheitsschädlich. Die Meraner Kurvorstehung hat daher schon vor längerer Zeit den Frauen verboten, bei Benutzung der Promenaden und Anlagen der Gemeinden Meran, Ober- und Untermais sich anderer als fussfreier Kleider zu bedienen. § 3 ihrer Promenadenordnung lautet: „Die P. T. Damen werden höflichst ersucht, sich auf den Promenaden f u s s f r e i e r Kleider zu bedienen, um das Aufwirbeln des Staubes zu verhindern.“ Wie ernst dieses „höfliche Ersuchen“ gehandhabt wird, zeigt die öffentlich angeschlagene Kundmachung hierüber; sie lautet: „Nach § 3 der Promenadenordnung ist das Nachschleifen der Schleppen auf den Promenaden verboten. Dagegenhan-

delnde werden von den Organen der Kurvorstehung zurecht gewiesen, eventuell genöthigt werden, die Promenaden zu verlassen." Diese Verfügung findet allgemeine Billigung. Um so weniger wäre es verständlich, wenn die Unsitte der Strassenschleppe (die übrigens nur von gewissen Schichten der Bevölkerung gepflegt wird) bloss an Orten, die als letzte Zufluchtsstätten gelten, und nicht prophylaktisch gerade im Interesse der noch gesunden Lungen aller Orten beseitigt würde. — In Berlin hat der neubegründete Verein für Verbesserung der Frauenkleidung in seiner Sitzung vom 3. Nov. neben anderen hygienischen Forderungen (keine eingeengte Taille und Beseitigung eines schweren Drucks auf die Hüften) auch den „fussfreien Kleiderrock für die Strasse" in seinem Programm aufgenommen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

### Erfahrungen mit den volksthümlichen Universitätskursen in Wien.

Die Bedeutung, welche die University Extension für die gesammte englische Volksbildung gewonnen hat, wird ihr auf dem Kontinent auch nicht annähernd zuerkannt. Hier hat die Universität Wien eine grosse Verantwortung auf sich genommen. Da sie die Initiative in Mitteleuropa ergriffen hatte, um unter doch wesentlich verschiedenen Umständen das Beispiel der englischen Universitäten nachzuahmen, bedeutete der Erfolg des Experimentes einen Erfolg weit über die Grenzen von Wien hinaus, der Misserfolg aber aller Wahrscheinlichkeit nach für längere Zeit den Sieg jener Pessimisten, welche das University-Extension-System für unanwendbar auf deutsche und österreichische Verhältnisse betrachteten. Auch nachdem die Kurse im ersten Jahre[1]) gelungen waren, sah man doch auch der Eröffnung der diesjährigen mit einer gewissen Aengstlichkeit entgegen. War es doch von vornherein nicht unwahrscheinlich, dass, nachdem der Reiz der Neuheit verflogen, die Betheiligung eine schwächere werden würde, wie sich dies an verschiedenen anderen Orten in England und Amerika gezeigt hatte.

Da ist es nun nicht bloss von Wichtigkeit, dass der Erfolg im Allgemeinen für das System entschieden hat, es liegen auch im einzelnen eine Anzahl Erfahrungen vor, die überall zu berücksichtigen sein werden, wo man in Ländern deutscher Zunge dem Vorgange Wiens nachfolgen will.

Im ersten Jahre (1895—1896) betrug die Frequenz in den 3 Terms (Herbst, Winter, Frühjahr) mit 58 Kursen ungefähr 6000 Hörer, in dem Herbstterm 1896 allein besuchten die 22 Kurse 3094 Hörer. Die Durchschnittsfrequenz per Kurs betrug im Herbste 1895 nur 106, im Herbste 1896 schon 141 Hörer. Höchst beachtenswerth sind durchgehends die statistischen Ermittelungen über den Anklang, den die einzelnen Vorlesungs-Gegenstände gefunden haben. An der Spitze stehen auch in diesem Jahre die medizinischen und naturwissenschaftlichen Kurse: Anatomie mit 458, Astronomie mit 347, Erste Hülfe mit 302, Elektrotechnik mit 276 Hörern; in diesem letzteren Kurse musste, obwohl er getheilt wurde, sowie in der Astronomie eine Anzahl von Besuchern aus Platzmangel wieder weggeschickt werden. Darauf folgen 8 Kurse — Litteratur, Geologie, Hygiene, Deutsche Sprache und Stilistik, Physiologie, Geschichte der französischen Revolution, Magnetismus, Leben und älteste Geschichte der Germanen — mit je 200 bis 100 Hörern. Am schwächsten besucht (85 bis 45 Hörer) sind die 8 Kurse, die sich mit alter, mit österreichischer Geschichte und mit Geographie, sowie mit Verfassungs-, mit Strafrecht und mit der österreichischen Gewerbeverfassung befassen. Die Reihenfolge ist annähernd dieselbe, wie im vorigen Jahre; am meisten Interesse erregen bestimmte mit Demonstrationen verknüpfte medicinisch-naturwissenschaftliche Fächer, an zweiter Stelle kommen Litteratur und neueste Geschichte, an letzter erst die Juristerei.

Man kann aus den Zahlen lernen, dass man, ohne dem Gesammtplan etwas zu vergeben, neue, noch nicht vorbereitete Bezirke dadurch gewinnen muss, dass man zunächst Kurse hinverlegt, die entweder erfahrungsgemäss ziehen oder die in dem Bezirke gewünscht werden. Deutsche Sprache und Stilistik, ein Kurs, der vom Publikum gewünscht wurde und der mit Uebungen verbunden ist, hat 130 Hörer in einer Gegend (XVIII. Bez.) gesammelt, die im vorigen Jahre kaum zugänglich war und nur Frequenzziffern von 20—30 für ein weniger beliebtes Thema ergab. In einem anderen (dem X.) Bezirke der Peripherie, der im vorigen Jahre nicht viel besser stand, hat die „Naturgeschichte des Menschen" mit Führung im Hofmuseum fast 100 Hörer angelockt. Ebenso haben im XII. und XI. Bezirke in diesem Jahre Revolutionsgeschichte ein sehr günstiges und das aus der Bevölkerung heraus gewünschte Verfassungsrecht ein für die Entlegenheit des Bezirkes ($^3/_4$ Stunden vom Centrum der Stadt) immer noch günstiges Resultat (59 Hörer) ergeben. Die meisten dieser auf 6 Abende berechneten Kurse werden aber im Winter und im Frühjahr fortgesetzt, da sich das System der kurzen Kurse mit Fortsetzungen gut bewährt hat.

Eine Neuerung, die sich sehr gut bewährt hat, ist in Bezug auf den Vertrieb der Karten eingetreten. Eine Anzahl von Freikarten (etwa 100), welche von privater Seite vertheilt wurden, wurden im vorigen Jahre nur sehr schwach benützt. Der Arbeiterstand war unter den Hörern nur mit 20—25 % vertreten. In diesem Jahre wurden bei fixer Abnahme und Zahlung im Vorhinein der Gewerkschafts-Kommission Karten zu einem Engrospreise zur Verfügung gestellt, der bei Abnahme von 500 Karten bis auf 50 % des Normalpreises, d. h. auf 25 kr., herabgesetzt wurde. Die Gewerkschafts-Kommission hat nun der Universität 900 Karten abgenommen; sie war so selbst daran interessirt, die Karten weiterzugeben, um sie nicht unentschädigt in der Hand zu behalten; sie vermittelte den Verkauf um diesen reduzirten Preis an die einzelnen Arbeitervereine, die sich vorher für eine bestimmte Anzahl von Karten pränumerirt hatten. Die hohe Zahl der abgenommenen Karten beweist, dass eine Reduktion des ohnehin mässigen Preises dem Besuch immer noch günstig ist und dass man mit dem Preise nicht in die Höhe gehen dürfte, dass man aber, wie die Erfahrung mit den Freikarten beweist, vom Prinzipe der Zahlung nicht abgehen darf. Andererseits hat der neue Vertheilungsmodus nicht nur auf die Gesammtfrequenz überhaupt unzweifelhaft sehr günstig eingewirkt, sondern auch den Perzentsatz der Arbeiter derart erhöht, dass er statt 20—25 etwa 35 % in diesem Term beträgt. Allerdings ist auch dieses günstige Resultat nur dadurch erreicht worden, dass man allen Gegenständen, die etwa Misstrauen bei den Arbeitern erregen, von denen angenommen werden könnte, dass sie zu irgend einer Propaganda ausgenützt werden könnten, aus dem Wege ging. Der geringe Besuch des Kursus über österreichische Gewerbeverfassung beweist, dass diese Vorsicht durchaus berechtigt war.

Ausserordentlich wichtig für die Fortentwickelung der Kurse ist der finanzielle Punkt. Aus den Eintrittsgeldern können die Kosten natürlich nicht bestritten werden; wo man jenseits des Meeres darauf gerechnet hat, ist jeder Versuch wegen zu hohen Eintrittsgeldes gescheitert. Der Charakter der Kurse als einer volksthümlichen Institution könnte nicht gewahrt werden, und in Wien war man ja in der That in Folge der Staatshülfe von 6000 fl. schon von Anfang an nicht auf die eigenen Einnahmen angewiesen. Bei der besten Entwickelung kann man höchstens auf die Deckung der Hälfte der Kosten aus eigenen Einnahmen rechnen. An der Regie — den Honoraren der Dozenten, den Entlohnungen der Diener, den Kosten für Beleuchtung und Beheizung, für Plakatirung und Drucksorten — kann im Interesse der Sache nicht gespart werden. Und so ergiebt sich schon heute, dass der Staatszuschuss für das Unterrichtssystem, das mit aller Gewalt nach weiterer Entwickelung drängt, nicht genügt.

Es ist statutenmässig vorgesehen, dass die Kurse auch auf das Land ausgedehnt werden sollen, wie es nach englischem Muster in bescheidenem Maasse schon ein mit der Universität in Verbindung stehender Verein von Prag aus gethan hat; um dies für Niederösterreich zu ermöglichen, ist vor Allem eine Unterstützung durch den Landtag und die betheiligten Kommunen nöthig. Ferner drängt sich für die Leitung des Ganzen immer mehr die Nothwendigkeit

[1]) Vgl. den Aufsatz von Rauchberg in No. 7 und den kurzen Bericht in No. 38 des vorigen Jahrgangs.

auf, dass ein ständiger Sekretär für die stetig anwachsenden laufenden Geschäfte bestellt wird; würde nicht der Kanzleidirektor der Universität freiwillig und opferwillig seine Zeit dem Unternehmen zur Verfügung stellen, so müsste schon heute die Abhaltung der Kurse einfach sistirt werden. Weiter ist es unumgänglich nothwendig, dass ein grösserer Apparat namentlich von physikalischen Instrumenten beschafft wird, der mit den Kursen auch in die entfernteren Bezirke, in jeder Saison nach einem anderen, wandern kann; denn wenn den Inhabern der physikalischen Kabinette an den Universitätsanstalten, auf deren Liebenswürdigkeit die experimentellen Kurse bisher angewiesen sind, die Ansprüche, welche in immer höherem Maasse die University-Extension an sie stellt, unbequem werden, müssten diese ausserordentlich zahlreich besuchten Kurse eingestellt werden. Auch diesen weiteren Schritt muss der Staat machen, nachdem er den ersten gemacht hat. Endlich aber ist zu erwarten, dass auch private Stiftungen erfolgen, speziell zu Gunsten derjenigen Kurse, welche unumgänglich nothwendig sind, welche aber doch nur eine geringe Frequenz erwarten lassen. Auch diese dürfen nicht aufgegeben werden, wenn einmal gerade Ersparungen nothwendig sind, damit nicht die Universitätskurse, wie es auch hier und da im Auslande der Fall zu sein scheint, den Charakter von Spektakelstücken annehmen. Man muss allerdings den speziellen Bedürfnissen, deren sich die Bevölkerung bewusst ist, entgegenkommen, man muss aber auch neue zu wecken versuchen und auch den Theil der Bevölkerung nicht vernachlässigen, der ein wirklich ernstes Interesse an Dingen hat, die nicht an der grossen Heeresstrasse liegen.

Von der inneren Disziplin der Kurse ist nur das Beste zu sagen. Ein so aufmerksames Publikum, wie in den volksthümlichen Kursen, wird sich in wenigen Hörsälen der Universität, ja in wenigen Theatern zusammenfinden. Es ist ja, Gott sei Dank, das Lächeln über die Popularisirungsarbeit auch bei uns nicht mehr auf der Tagesordnung. Ueberall scheint es sich zu regen. Exempla trahunt, und auch selbständig scheinen allüberall ähnliche Bewegungen, wie in Wien hervorzubrechen. In der Komeniusgesellschaft in Berlin und auf dem ethischen Kongresse in Zürich ist das Wiener Experiment besprochen worden. In Zürich, in Pest, in Prag und in Jena sind schon seit einiger Zeit ähnliche Versuche gemacht worden; die übrigen österreichischen Universitäten scheinen denselben Weg betreten zu wollen. Hoffentlich werden wir Deutschen nicht mehr lange hinter den englisch sprechenden Nationen in den Bildungsbestrebungen zurückstehen.

Wien. L. M. Hartmann.

**University-Extension in Odessa.** Seit dem Herbst 1895 veranstaltet die „Gesellschaft der Naturforscher“ in Odessa volksthümliche Vorlesungen über: Astronomie, Physik, anorganische Chemie, organische Chemie, Mineralogie, Anatomie des Menschen, Embryologie der Wirbelthiere, Physiologie, Zoologie, Bakteriologie, Hygiene, Botanik, Psychologie, Chemie der Nahrungsmittel, höhere Mathematik und Mechanik, also über Gegenstände, die auch in Russland nicht politisch anrüchig sind. Die Kurse sind meist zweijährig und werden Wochentags von 7—9 Uhr, Sonntags von 1—3 Uhr und 7—9 Uhr im Universitätsgebäude gehalten. Die höchsten Zuhörerziffern wiesen auf: Die Anatomie des Menschen (350 Personen), die Bakteriologie (340), Physik (300) und die Zoologie (290), die niedrigsten die höhere Mathematik (135 Personen). Die Gesammtziffer stieg auf 1900 Personen, darunter zwei Drittel Frauen. Der Entgelt für sämmtliche (8—9) Vorlesungen eines Semesters betrug 20, für den einzelnen Kurs 3 Rubel. Die einfache Anzeige des Zuhörers von seiner Mittellosigkeit befreit ihn jedoch von der Bezahlung, wovon 880 (also fast die Hälfte) Theilnehmer Gebrauch machten. Zutritt zu den Kursen hat Jedermann. Von dem Ueberschuss über die nothwendigen Auslagen werden 20% dem Fonds für die Vorlesungen zugeführt, der Rest unter die Vortragenden vertheilt, im vorigen Semester etwa 15 Rubel pro Person. Staatsunterstützung ist bisher weder erbeten noch gewährt. Aehnliche, aber auf 4 Jahre bemessene Kurse sind schon 1870 von der neurussischen Naturforschergesellschaft eröffnet, aber nach dem Ablauf des ersten Turnus nicht wieder aufgenommen. Ansätze zur Einrichtung volksthümlicher Vorlesungen haben andere russische Universitätsstädte wie Kiew, Charkow, Kasan und Moskau genommen.

**Volksthümliche Kurse der Comenius-Zweiggesellschaft zu Jena.** Die Comenius-Zweiggesellschaft zu „J. F. Fries' Gedächtniss“ Jena hat mit Hülfe von Privaten und Unterstützung durch die Lokalpresse für das Wintersemester 1896/97 4 volksthümliche Kurse von je 6 zusammenhängenden Vorlesungen eingerichtet, die am 10. Nov. begannen und Dienstags und Sonnabends von 8—9 Uhr stattfinden. Der Zutritt ist für Jedermann nach Meldung beim Leiter Dr. Bergemann (auch Mitleiter der dortigen öffentlichen Lesehalle: vgl. Soz. Praxis Jahrg. V, Spalte 786) völlig frei, gegen die Verpflichtung, pünktlich und regelmässig zu erscheinen. Die Vorlesung über „Zweckmässigkeit im Bau der Pflanzen“ ist von ca. 200, die über „das soziale und geistige Leben Deutschlands seit dem Ausgange des Mittelalters“ von ca. 225—250 Zuhörern besucht, darunter viele Damen und ca. 75% Arbeiter. Die Kurse „Verhütung ansteckender Krankheiten im Hause“ und „Ausgewählte Kapitel aus der Elektricitätslehre mit Experimenten“ beginnen erst nach Weihnachten. In Zukunft soll ein Eintrittsgeld von 3—5 M. pro Kurs gefordert werden, jedoch für die Mitglieder solcher Vereine, die einen grösseren Jahresbeitrag zahlen, die Theilnahme frei sein. Die Bewegung soll über Jena hinaus getragen werden; für sie ist Jena als Centrale, die Nachbarstädte wie Gera und Apolda als Nebenstellen gedacht.

**Das norwegische Gesetz über Zwangserziehung** vom 6. Juni 1896 ist eine umfassende Kodifikation dieses für Pädagogen und Kriminalisten gleich wichtigen Gegenstandes. Der Grundgedanke ist pädagogisch: Die Zwangserziehung wird über Kinder bis zu 16 Jahren verhängt, wo sie zum Zwecke der Erziehung nothwendig erscheint, sei es wegen begangener Verbrechen, sei es wegen Verwahrlosung, sei es auch nur, weil die gewöhnlichen Machtmittel von Haus und Schule sich unzulänglich erweisen. Ist noch keine Verwahrlosung anzunehmen, so soll der Familienpflege der Vorzug vor der Anstaltspflege gegeben werden. Zur Reinhaltung der Volksschule können die Gemeinden besondere Zwangsschulen als Internate errichten, woselbst Kinder bis zu 6 Monaten gehalten werden können. Die Untersuchung, die Ertheilung von Verweisen (an Kinder, wie an Eltern), die Aberkennung von Erziehungsrechten ist dem Vormundschaftsrath übertragen (Richter, Geistlicher und 5 erwählte Mitglieder, darunter ein Arzt und 1—2 Frauen). Erachtet der Vormundschaftsrath pädagogische Züchtigungen für allein angemessen, so darf kein gerichtliches Verfahren stattfinden.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Albus, Serenus. Der drohende Niedergang des Preussischen Richterstandes. Breslau 1897, Wilh. Köbner. 28 S. Preis 50 Pf.

Eberle, Dr. C. Grundeigenthum und Bauerschaft. Eine volkswirthschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. Zweiter Theil. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 304 S. Preis 4 M.

Horn, Dr. E. Kolleg und Honorar. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. München 1897, Akademischer Verlag. 156 S. Preis 2,50 M.

Schwiedland, Dr. Eug. Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. Wien 1896, Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 50 S. (Vgl. Jahrg. V. Sp. 1149).

Spencer, Herbert. Einleitung in das Studium der Soziologie. Herausgegeben von Dr. Heinr. von Marquardsen. Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Erster und zweiter Theil. Autorisirte Ausgabe (Internationale wissenschaftliche Bibliothek. XIV. und XV. Band). Leipzig 1896, F. A. Brockhaus. 264 und 297 S. Preis geh. 8 M., geb. 10 M.

Trade-Unionisme en Angleterre par Paul de Rousiers avec la Collaboration de M. M. de Carbonnel, Festy, Fleury et Wilhelm. (Bibliothèque du Musée Social). Paris 1897, Armand Colin & Cie. 356 S. Preis 4 Fr.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 17. Dezember 1896. Nummer 12.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Strike und Einigungsamt in Hamburg und in Bremen.

Die Arbeitseinstellung im Hamburger Hafen beschäftigt fortgesetzt die öffentliche Aufmerksamkeit in ganz Deutschland. Während dort jede Vermittelung von Seiten der Unternehmer abgelehnt wurde, ist in Bremen die Vermittelung angenommen worden und hat zu einer Beendigung des Strikes schon in seinen ersten Anfängen geführt. Dabei lagen in Bremen die Verhältnisse insofern schwieriger, als auf der Unternehmer-Seite über Vertragsbruch geklagt wurde, während in Hamburg im Strike der Schauerleute der Vertragsbruch keine Rolle spielte und erst im späteren Verlauf, nachdem der Strike zu einer elementaren Bewegung geworden war, andere Arbeitergruppen, die auf Kündigung gestellt waren, die Arbeit niederlegten. Um den Lesern für die Beurtheilung dieser Vorgänge das gesammte einschlägige Material zu bieten, geben wir im folgenden zunächst eine Beschreibung der Hamburger Arbeitsverhältnisse von der Arbeiter-Seite, sodann eine Darstellung vom Unternehmer-Standpunkt als Gegenstück zu dem in voriger Nummer veröffentlichten Aufsatz, endlich einen Aufsatz über das Bremer Einigungsamt von dem Vorsitzenden desselben.

### I. Die Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen.

Mehr als drei Wochen dauern bereits die Arbeitseinstellungen im Hafen von Hamburg. Immer weitere Kreise werden in Mitleidenschaft gezogen. Zahlreich besuchte Versammlungen von Handwerkern und kleinen Geschäftsleuten aller Art haben bereits am 7. Dezember den Senat ersucht, seinen ganzen Einfluss aufzubieten, um die Arbeitgeber zur Annahme eines Schiedsgerichts zu bewegen, oder haben geradezu beschlossen, in ihrem eigenen Interesse die Strikenden zu unterstützen, um so den Widerstand der Unternehmer zu brechen.

Um den Arbeitern die Sympathie der Bevölkerung zu rauben, um ihr Vorgehen als ein äusserst frivoles zu charakterisiren, greifen einzelne Vertreter der Arbeitgeber-Interessen jetzt zu den verwerflichsten Mitteln. Einige Firmen veröffentlichen „authentisches Material über die Lohnverhältnisse der Schauerleute". So werden z. B. von einer Firma folgende Jahresverdienste von Schauerleuten angegeben:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | bei | 274 | Arbeitstagen | $3794_{30}$ | M. |
| 2. | „ | 273 | „ | $3049_{15}$ | „ |
| 3. | „ | 282 | „ | $3162_{35}$ | „ |
| 4. | „ | 277 | „ | $3107_{10}$ | „ |
| 5. | „ | 284 | „ | $3162_{65}$ | „ |
| 6. | „ | 199 | „ | $2244_{85}$ | „ |

Nehmen wir als Grundlage unserer Prüfung dieser Angaben einmal No. 1. In 274 Arbeitstagen $3794_{30}$ M. Verdienst, das macht pro Tag $13_{85}$ M. Der Schauermann erhält pro Tag einen Lohn von $4_{20}$ M., für die Nacht $5_{40}$ M., wenn derselbe also selbst 24 Stunden die 274 Tage ununterbrochen jeden Tag gearbeitet hätte, so würde er immerhin nur $9_{60}$ M. pro Tag verdient haben. Dass diese Angaben falsch sein müssen, erhellt auf den ersten Blick.

Die Schauerleute selbst erklären, dass es ihnen wohl begreiflich sei, dass ein geringer Theil Arbeiter mit derartigen Löhnen bei den Stauern zu Buch ständen. Es handle sich hier entweder um die Viecn, die Vertreter der Stauer, oder um einen Theil sogenannter fester Leute. Um die Beiträge für Invalidität, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung zu sparen, führe man so wenig wie möglich Arbeiter in den Lohnlisten auf. Die festen Arbeiter könnten, wenn sie dazu im Stande wären, Tag und Nacht arbeiten. Selbstverständlich wäre dies nicht der Fall; jeder dieser festen Arbeiter hätte seinen Ersatzmann, der arbeite, sobald jener vor Ueberanstrengung weiter zu arbeiten unfähig sei. Diese Ersatzmänner werden von den sogenannten festen Arbeitern bezahlt; den ganzen Lohn aber bucht der Stauer auf den Namen des festen Arbeiters. Die betreffenden Firmen erklären gegenüber dieser nicht zu bestreitenden Thatsache, dass solche Einstellung von Ersatzleuten nur für durch Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde verhinderte feste Schauerleute eingetreten sein könne. Sei dies in grösserem Maassstabe oder gar systematisch geschehen, so handle es sich um einen Unfug, dem die Aufsicht führenden Organe in Zukunft zu steuern haben würden. Hoffentlich führen die jetzt gepflogenen öffentlichen Erörterungen dazu, dass die staatlichen Behörden für die Zukunft den Unfug einmal ein Ende machen, dass ein ganzer Theil Arbeiter von den Unternehmern aus den Listen weggelassen wird.

Im bürgerlichen Publikum haben die veröffentlichten Lohnlisten denn auch nicht die Wirkung hervorgerufen, welche mit der Bekanntgabe beabsichtigt war. In zahlreichen Eingesandts der bürgerlichen Presse kommt dies zum Ausdruck, ja in vielen Fällen wurde geradezu die entgegengesetzte Wirkung erzielt, wie folgendes kurze Eingesandt im Hamburger Fremdenblatt. (das auf Seiten der Unternehmer steht), beweist:

Lohnlisten.

Ich lese gestern in Ihrem Blatte eine Liste von Arbeitern, die ein brillantes Einkommen bei der Hamburg-Amerika-Linie haben. Zu meinem Erstaunen höre ich von befreundeter Seite, dass sämmtliche Aufgeführten sogenannte Vicen sind, also mit gewöhnlichen Schauerleuten absolut nicht zu vergleichen sind. Aber das ist doch kein ehrliches Spiel mehr. Das sind ja ganz unreelle Manöver. Allmählich muss man wirklich Sympathie bekommen für die Hafenarbeiter. Das sind keine vornehmen Leute, die solche Unwahrheiten verbreiten. Abonnent Ihres Blattes.

Die kapitalistische Presse ertheilte nach Ablehnung des Schiedsgerichts den Arbeitern vielfach den Rath, die Arbeit zunächst einmal bedingungslos wieder aufzunehmen, dann wären die Rheder, Stauer, Ewerführer-Baase etc. durchaus nicht abgeneigt, über die Lohnfrage mit ihnen in Unterhandlung zu treten. Die Arbeiter haben diesen Vorschlag selbstredend garnicht erst in Erwägung gezogen. Was dieselben von der Güte der Unternehmer zu erwarten haben, erhellt aus folgender Thatsache. Vor 20 Jahren, im Jahre 1876 betrug nach den statistischen Tabellen des Seemanns-Amtes die Durchschnittsheuer der in Hamburg angemusterten Seeleute $57{,}_{94}$ M., in diesem Jahre betrug dieselbe $50{,}_{47}$ M. Im Jahre 1889 hatten die Seeleute ihre Monatsheuer durch ihre Organisation auf folgende Sätze gebracht: Matrosen 70 M., Heizer 85 M., Trimmer 75 M. Diese Löhne konnten dieselben jedoch nur bis zum Jahre 1891 halten, wo ihnen ein Abzug von 20 M. pro Monat gemacht wurde. Die Seeleute verlangen heute nur, was sie schon im Jahre 1889 hatten.

Nachdem wir dies über die Lohnsätze vorausgeschickt haben, fahren wir in unserer Schilderung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse, die wir voriges Mal[1]) mit den Schauerleuten begonnen haben, fort.

Den Schauerleuten zunächst stehen die Quaiarbeiter, welche von denselben die Waaren in Empfang nehmen bei der Entladung des Schiffes und sie dann auf den Lagerplätzen aufstapeln oder bei Beladung des Schiffes die zur Versendung bestimmten Waaren den Schauerleuten überliefern. Da diese beiden Arbeiterkategorien Hand in Hand arbeiten, so muss selbstverständlich die Arbeitszeit auch eine gleiche sein. Die Quaiarbeiter werden durchweg schlechter bezahlt als die Schauerleute. Für eine und dieselbe Arbeit bestehen vielerlei Lohnsätze und zwar sowohl auf dem Staats- als auf dem Amerika-Quai. Es wird bezahlt 3 M., $3{,}_{30}$ M., $3{,}_{60}$ M., $3{,}_{90}$ M. Die Arbeiter verlangen Beseitigung dieser Klassenlöhne und Festsetzung eines einheitlichen Lohnsatzes für alle Arbeiter. Gefordert wird von ihnen $4{,}_{20}$ M. auf dem Amerikaquai, $4{,}_{50}$ M. auf dem Staatsquai. — Eine Hauptforderung für die am Staatsquai beschäftigten Arbeiter wird bei eventueller Regelung des Strikes sein, dass keine Maassregelungen stattfinden, womit die Verwaltung sie bedrohte, als auch sie sofort nach Proklamirung des Generalstrikes die Arbeit einstellten.

Eine bedeutende Arbeiterkategorie sind ferner die Ewerführer. Von diesen werden die Waaren von den Speichern der Kaufleute mit grossen Böten abgeholt und nach dem Schiff, mit welchem sie weiter transportirt werden sollen, hingefahren und umgekehrt auch wieder den einzelnen Kaufleuten zugeführt, sobald Waaren im Hafen für sie ankommen. Der Ewerführer ist manchen Gefahren ausgesetzt, irgend ein Fehler, eine Unaufmerksamkeit des Mannes an der Winde und ein schwerer Waarenpacken oder Kiste saust auf ihn hernieder. Auch bei der Fortführung der Waaren schwebt er in ständiger Gefahr; ist sein Fahrzeug mit Waaren vollbepackt, so bleibt ihm nur der schmale Rand desselben. Mit grossen Stangen, an deren Ende sich eiserne Haken befinden, muss er das schwere Boot fortschieben. Dies geschieht, indem er den Haken auf den Grund des Wassers oder wenn die schmalen Fahrstrassen, Fleete genannt, voll von Booten liegen, gegen ein anderes Boot stösst, das andere Ende in die Schulter stemmt und nun, auf dem Schiffsrand gehend, sein Boot vorwärts zu bewegen sucht. Nur des Fahrens kundige Leute kommen vorwärts. Von den wenigen Strikebrechern, die in den letzten Wochen Ewerführer-Dienste thun wollten, hat schon mancher ein kühles Bad ohne seinen Willen genommen und zum Gaudium des auf den Brücken sich schnell ansammelnden Publikums mit dem zur Ebbezeit häufig unangenehm stinkenden Schlamm der Fleete Bekanntschaft gemacht oder sein Fahrzeug so festgeschoben, dass er dasselbe überhaupt nicht wieder losbekommen konnte. — Die Ewerführer haben eine sehr lange Arbeitszeit, von $5^1/_2$ Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; eine regelmässige Mittagszeit besteht für sie nicht. Die längere Arbeitszeit der Ewerführer ist darauf zurückzuführen, dass dieselben vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit ihre Boote von den Liegeplätzen herbeischaffen und des Abends dieselben wieder bergen, in Sicherheit bringen müssen. Die Ewerführer wünschen eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit, wenn solches aber nicht durchführbar ist, dann doch Bezahlung für die Ueberstunden; sie erhalten jetzt einen Tagelohn von 4 M. pro Tag, das sind $33^1/_3$ Pf. pro Stunde, sie fordern $4{,}_{50}$ M. Für Ueberstunden erhalten sie jetzt die erste Stunde 35 Pf., die folgenden 45 Pf., sie verlangen 50 Pf. — Eine sehr wichtige Forderung der Ewerführer ist die Aufhebung des Meldebureaus in der Katharinenstrasse. Dieses Bureau ist nicht etwa ein Arbeitsnachweis, es dient vielmehr nur dazu, eine ständige Kontrolle über die Ewerführer auszuüben. Ursprünglich wurde dasselbe gegründet, um zu verhindern, dass sich unehrliche, unlautere Leute ins Gewerbe einschmuggelten. Das Bureau nahm Meldungen seitens der einzelnen Ewerführer-Baase über vorgekommene Entlassungen wegen Trunkenheit oder Unrechtlichkeit entgegen und wurde den Betreffenden dann die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum Arbeiten im Ewerführerei-Betrieb verweigert. Ohne diesen Schein nimmt nach einer getroffenen

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in Nr. 11.

Vereinbarung kein Ewerführer-Baas einen Arbeiter in Arbeit. Nach 1890, in welchem Jahre die Organisation der Ewerführer nach ihrem Ausstand völlig zersprengt wurde, erstreckte sich jedoch die Hauptthätigkeit dieses Bureaus darauf, Arbeitern, welche bei dem Ausstand hervorragend thätig waren oder für die Gründung einer neuen Organisation unter den Ewerführern wirkten, den Berechtigungsschein zum Arbeitsuchen in dem Ewerführer-Betriebe vorzuenthalten. Wer politisch oder gewerkschaftlich unter seinen Kollegen agitirte, wurde gemaassregelt und sein Name in die schwarze Liste des Meldebureaus eingetragen. Die Thätigkeit dieses Bureaus erstreckte sich also wesentlich darauf, den Arbeitern das Koalitionsrecht unmöglich zu machen, die Beseitigung desselben erscheint deshalb als eine vollauf berechtigte Forderung.

Gegenüber jenen in der Presse unausgesetzt wiederholten Behauptungen von den hohen Löhnen der Hafenarbeiter ist es wohl am Platze, einmal auf eine Arbeiterkategorie zu verweisen, über deren Arbeitsverhältnisse bis jetzt noch sehr wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist: auf die Kesselreiniger. Mit wenig Ausnahmen erhalten sie einen Lohn von 2 M. pro Tag. Ihre Arbeit ist dabei keineswegs leicht. Sobald der Kessel nach Ankunft des Schiffes im Hafen nur soweit abgekühlt ist, dass es einem Menschen möglich ist, in der Gluthhitze sich aufhalten zu können, müssen die Arbeiter in denselben hinein, um ihn von Schlacken und Unrath zu reinigen. Bisher wurde auch in Hamburg allgemein angenommen, die Kesselreiniger seien jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. Aus einer statistischen Tabelle, die sich Schreiber dieses von dem Obmann der strikenden Kesselreiniger verschaffte, geht nun das Folgende hervor. Von den 369 am Strike betheiligten Kesselreinigern haben ein Alter von

| | |
|---|---|
| 45 | von 16 Jahren und darunter, |
| 148 | „ 16—20 Jahren, |
| 129 | „ 20—30 „ |
| 29 | „ 30—40 „ |
| 12 | „ 40—50 „ |
| 5 | „ 50—60 „ |
| 1 | ist 64 Jahre alt. |

Verheirathet sind 49, dieselben haben insgesammt 85 Kinder. Um nicht der Ungenauigkeit beschuldigt zu werden, möge hier noch folgende der statistischen Zusammenstellung entnommene Lohntabelle Platz finden:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Kesselreiniger | erhalten | pro | Tag | 4.00 | M. Lohn, |
| 2 | „ | „ | „ | „ | 3.50 | „ „ |
| 15 | „ | „ | „ | „ | 3.00 | „ „ |
| 4 | „ | „ | „ | „ | 2.50 | „ „ |
| 4 | „ | „ | „ | „ | 2.25 | „ „ |
| 337 | „ | „ | „ | „ | 2.00 | „ „ |

Bei diesen niedrigen Löhnen haben die Leute keineswegs regelmässige Beschäftigung, durchschnittlich arbeiten dieselben nur 4 Tage in der Woche.

Als ganz besonders charakteristisch führen wir noch an, dass die Arbeitgeber der Kesselreiniger den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes nach den Angaben der Leute direkt zuwiderhandeln; nur 89 Personen gehörten einer Krankenkasse an, die übrigen nicht. — — —

Nachdem die Veröffentlichung der Lohnlisten die gegentheilige Wirkung gehabt als beabsichtigt war, werden jetzt, wo der Unwille über die schroffe Ablehnung jedweder Vermittelung immer weitere Kreise Deutschlands ergreift, in der Unternehmer-Presse nachträglich andere Argumente in den Vordergrund gestellt: die Arbeiter hätten bei ihren Forderungen eine zu kurze Ueberlegungsfrist gegeben, die Zusammensetzung des vorgeschlagenen Schiedsgerichts sei nicht angemessen gewesen u. a. m. Allein wenn den Unternehmern die Ueberlegungsfrist zu kurz war, so konnten sie erwidern, dass sie eine längere Frist wünschen. Und wenn ihnen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht angemessen schien, so hatten sie die Gelegenheit, eine andere Zusammensetzung vorzuschlagen. Kaum jemals sind in einem Strike die grossen Gegensätze so klar hervorgetreten, wie bei diesem. „Wenn dieser Gegensatz nur gar zu oft fälschlich dahin präzisirt wird, es handle sich darum, ob die Unternehmer oder die Arbeiter Herren im Betriebe sein sollen, so zeigt der Hamburger Strike aller Welt, wie die Gegensätze in Wahrheit beschaffen sind: auf der einen Seite ein Herrenthum, das die Arbeitsbedingungen diktiren will, ohne zu verhandeln; auf der anderen Seite eine Arbeiterschaft, welche nicht müde wird zu erklären, dass sie gerade Verhandlungen und Vereinbarungen wünscht. Noch in den Versammlungen vom 12. Dezember, nachdem auch ein zweiter vom „Hamburgischen Korrespondenten“ ausgegangener Schiedsgerichts-Vorschlag ebenso schroff wie der erste zurückgewiesen war, erklärten die Hamburger Arbeiter, dass sie ihrerseits an dem Wunsche eines Schiedsgerichts festhalten, ja dass sie bereit seien, aus dem Schiedsgericht eine dauernde Institution auch für zukünftige Streitigkeiten zu machen. Und das, obgleich die Arbeiterschaft am selben Tage in der Lage war, aus ihrer Strikekasse die wöchentliche Strike-Unterstützung abermals um eine Mark zu erhöhen. — Wenn die Unternehmer es der Arbeiterschaft zum Vorwurf machen, dass sie darauf ausgeht, sich international zu organisiren, so trifft es sich gut, dass dieser Strike mit einer Unternehmer-Organisation auszufechten ist, deren internationale Verbindung so klar zu Tage liegt, wie in der Korrespondenz der Shipping Federation mit den Hamburger Rhedern.

Hamburg. A. v. Elm.

## II. Der Standpunkt der Unternehmer im Hamburger Hafen-Strike.

Nachdem von dem Reichstags-Abgeordneten v. Elm in der letzten Nummer dieses Blattes eine Darstellung über die Ursache und den Verlauf des grossen Hamburger Strikes gegeben worden ist, scheint es wünschenswerth, dass auch von anderer Seite ein Wort zur Beurtheilung dieser in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Hansestadt so tief einschneidenden Bewegung laut werde, damit nicht eine einseitige Auffassung der Sache bestehen bleibe.

Der bisherige Verlauf der Bewegung ist, so darf man annehmen, aus den Tagesblättern bekannt und ist auch in dem vorerwähnten Artikel so ausführlich behandelt, dass es nicht erforderlich scheint, darauf nochmals näher einzugehen. Es handelt sich hier vielmehr nur darum, die Gründe festzustellen, welche die Arbeitgeber veranlasst hatten, den Kampf mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, durchzukämpfen trotz schwerer Opfer, die sie selbst zu bringen haben und ungeachtet des Umstandes, dass sie die unheilvollen Folgen des Strikes auf das wirthschaftliche Leben weiter Kreise in vollem Umfange würdigen. Bekannt ist, dass die Eröffnung der Feindseligkeiten, wenn man sich so ausdrücken darf, auf die theilweise Ablehnung der Forderungen der Landungs-Schauerleute seitens der Arbeitgeber erfolgte. Der Einreichung dieser Forderungen waren andere Lohndispute voraufgegangen, wie dies auch in dem Artikel des Herrn v. Elm richtig erwähnt ist. Die beim Löschen der Kohlen- und Korndampfer beschäftigten Akkordarbeiter verlangten höhere Akkordsätze, die Quaiarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie wünschten die Wiedergewährung einer früher entzogenen Zulage, numerisch unbedeutende Arbeitergruppen forderten neben unbeträchtlichen Lohnerhöhungen günstigere Arbeitsbedingungen. Zum überwiegenden Theil wurden diese Forderungen zugestanden, in einzelnen Fällen kamen zwischen beiden Parteien befriedigende Einigungen zu Stande.

Schon diese Bewegungen kennzeichneten sich durch die unverkennbare Rücksichtslosigkeit, mit der sie in Szene gesetzt waren. Die Frist für die Entscheidung war meistens so kurz bemessen, dass bei den ziemlich umständlichen

Hamburger Hafenverhältnissen kaum eine Verständigung und Berathung der Arbeitgeber unter sich stattfinden konnte. Das ganze Verhalten der Arbeiter konnte die Unternehmer auch nicht im Zweifel darüber lassen, dass man es hier nicht mit einer Reihe von einander unabhängigen Einzelerscheinungen zu thun habe, sondern mit einer systematisch ins Werk gesetzten grossen Bewegung, und es war schon vor Ausbruch des Strikes jedem mit den Verhältnissen Vertrauten klar, dass man bei allen Differenzen mit einzelnen Gruppen nicht diesen allein, sondern der ganzen am Hafen beschäftigten Arbeiterschaft gegenüberstehe. An der Solidarität der Arbeiter zweifelte man schon damals nicht. Dieses Bewusstsein hat die Arbeitgeber zwar nicht abgehalten, berechtigte Forderungen der Arbeiter zu erfüllen; es legte ihnen aber auch von vornherein den Zwang auf, Ansinnen, die sie als unerfüllbar und nicht im Einklang mit der Billigkeit stehend erachteten, energisch abzuweisen. Hätte man sich schwach gezeigt, so wäre die Position nicht für heute und morgen, sondern auf die Dauer verloren gewesen. Die Agitatoren, die im Hintergrunde der Bewegung standen und gestanden haben müssen, mag sie immerhin als eine ganz spontane Erscheinung dargestellt werden, hätten nach und nach die Forderungen bis in eine Höhe geschraubt, die zum Ruin für Handel und Wandel geworden wäre. Davon zeugen die Art und Weise, wie die Lohnerhöhungen gefordert wurden. Nicht um diese selbst war es so sehr zu thun, wie um die Demonstration, dass man im Stande wäre, sie den Unternehmern abzuzwingen durch die Macht der Organisation und der Solidarität.

Der Fall, dass die Ansprüche der Arbeiter beanstandet werden mussten, trat ein, als die beim Verstauen von Stückgut-Ladungen beschäftigten Schauerleute mit ihren Bedingungen hervortraten. Die Lohnerhöhung spielte dabei nur eine nebensächliche Rolle. Man war in dieser Beziehung gewillt, den Arbeitern entgegenzukommen, wenn man auch die Höhe des Lohnes nicht gerade als unzulänglich anerkannte, zumal mit Rücksicht darauf, dass es für diesen Beruf absolut keinerlei Ausbildung, noch der Haltung irgend welcher eigener Werkzeuge wie bei manchem Handwerker-Beruf bedarf. Die Unternehmer boten statt der geforderten Erhöhung von 80 Pf. eine solche von 30 Pf. und entsprechende Aufbesserung des Ueberstunden-Lohnes. Andere der gestellten Bedingungen konnten nicht bewilligt werden, und können es auch in der Folge nicht, weil dadurch ganz unhaltbare Zustände geschaffen würden. Man wird mit Recht nicht behaupten können, dass die Arbeiter schroff abgewiesen seien. Ein Theil der Forderungen war bewilligt, und wenn ein Versuch zur weiteren Verständigung seitens der Arbeiter gemacht worden wäre, so hätte noch mancher Streitpunkt aus der Welt geschafft werden können.

Auf Seiten der Arbeiter wollte man aber Alles oder gar nichts, und als die Arbeitgeber nicht bedingungslos die ihnen gestellten Forderungen gewähren wollten, entbrannte der Streit mit voller Macht. Welche Kampfmittel ins Feld geführt werden, ist genügend bekannt. Schlag um Schlag erfolgten die Arbeitseinstellungen. Leute, die durch Kontrakt gebunden waren, liefen kurzer Hand von der Arbeit weg; ganze Gruppen von Arbeitern stellten ohne jedwede Mittheilung an die Arbeitgeber, und ohne irgend welche Lohnforderungen zu erheben, die Arbeit ein. Wieder Andere überreichten zwar Lohnforderungen, verlangten aber schon nach Ablauf von zwei Stunden eine Entscheidung, wiewohl sie recht gut wussten, dass in dieser kurzen Zeit eine Verständigung unter den in allen Winden zerstreuten Arbeitgebern gar nicht durchzuführen war.

Es war der Kampf mit allen Mitteln, die den Arbeitern zu Gebote standen, längst kein Lohnstreit mehr, sondern wie er richtig bezeichnet worden ist, ein Kampf um die Macht. Darf man es den Arbeitgebern verdenken, dass sie sich mannhaft zur Wehr setzten? Zu der Schärfe, mit der von beiden Parteien der Kampf geführt wurde, kam eine geradezu maasslose Verhetzung gegen die Arbeitgeber durch die Presse, die sich in Schimpfereien und Gehässigkeiten nicht genug thun konnte. Die Kluft wurde dadurch nur um so grösser, und an eine Ueberbrückung durch das Mittel eines Schiedsgerichtes war nicht mehr zu denken. Die Arbeitgeber sahen sich vor die Alternative gestellt, entweder bedingungslos Alles zu gewähren, was gefordert wurde, mit einem Worte, die Disposition über Lohn und Arbeitsbedingungen aus der Hand zu geben und sie den Arbeitern zu überlassen, oder aber im Streit auszuharren bis zu Ende. Sie entschieden sich für das Letztere.

Es soll damit keineswegs gesagt sein, dass bei den Unternehmern keine Bereitwilligkeit herrscht, nach Möglichkeit Missständen zu steuern, wo solche sich gezeigt haben. Es kann schon jetzt gesagt werden, dass der Verband der Arbeitgeber ins Auge gefasst hat, eine Enquête zu veranstalten, um thunlichst Klarheit in das Arbeitsverhältniss überall zu bringen und Material zu gewinnen, um Verbesserungen einzuführen. Manche Wünsche der Arbeiter dürften dann befriedigt werden. Insbesondere ist ins Auge gefasst, die Angelegenheit des An- und von Bordbringen sowie der Lohnauszahlung zu regeln. Auch bezüglich der Lohnfrage dürften mancherlei Konzessionen gemacht werden bezw. die Löhne einzelner Arbeiterkategorien verbessert werden. So erkennt der Verein Hamburger Rheder namentlich an, dass die Löhne der Seeleute niedrig sind, und ist auch gewillt, dieselben zu erhöhen. Selbstverständlich lässt sich aber an alle diese Aufgaben nicht eher herantreten, ehe die Angelegenheit mit den Schauerleuten geregelt und der Ausstand durch das Strikecomité als beendet erklärt wird.

Bei Beurtheilung der Höhe der Seemanns-Heuern darf übrigens nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Stand derselben in anderen Ländern auch nicht höher ist als in Deutschland, wo ausserdem die Aufwendung für die Unfall- und Invaliditätsversicherung eine bedeutende Belastung für die Rhederei bildet. Das Verhältniss zu den Heuern in anderen Ländern bildet bei dem internationalen Charakter der Seeschifffahrt einen wesentlichen Faktor. Dessen ungeachtet ist man aber, wie bereits erwähnt, gewillt, den Seeleuten eine Lohn-Aufbesserung zu gewähren.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass den Seeleuten ausser der monatlichen Heuer, die Herr v. Elm richtig zu 50 M. für Matrosen, 60 M. für Heizer und 50 M. für Trimmer angiebt, auch freie Beköstigung gewährt wird, die mit etwa 30 M. pro Monat richtig veranschlagt werden dürfte, sodass die Löhne sich mit denen der Arbeiter am Lande von resp. 80, 90 und 80 M. pro Monat decken. Auch die Behauptung, dass die Kost an Bord der Schiffe meistens schlecht ist, kann nicht zugegeben werden. Notorisch ist gerade der Seemann der verwöhnteste Kostgänger. Die Speiselisten, die in den einzelnen Bundesstaaten festgestellt sind, bestimmen die Verabreichung vollkommen ausreichender Quantitäten von Nahrung. Dass die Qualität durchweg keine geringe sein kann, geht aus dem Umstande hervor, dass Klagen in dieser Hinsicht äusserst selten vorkommen, wiewohl die Seemanns-Ordnung für diesen Fall ausdrücklich eine Untersuchung der Proviantvorräthe durch das Seemannsamt vorschreibt. Auch die sanitären Verhältnisse sind keineswegs so ungünstig, wie der Herr Verfasser des Artikels in voriger Nummer sie darstellt. Die Zahlen, die er anführt, beweisen keineswegs, dass die Mortalität, soweit sie auf Krankheitsfälle zurückzuführen ist, unter den Schiffsbesatzungen grösser ist, als am Lande, sie geben nur das Verhältniss der an Tuberkulose, gelbem Fieber, Herzschlag etc. Gestorbenen zur gesammten Bemannung der Kauffahrtei-Marine an. Im Gegentheil ist beispielsweise die allgemeine Mortalität in

Hamburg für die den Altersverhältnissen der Seeleute entsprechende Gesammtbevölkerung etwas grösser als die Sterblichkeit der Seeleute an Krankheiten. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass unter den Erstgenannten alle von Jugend auf Siechen, die mit erblichen Krankheiten Belasteten etc. einbegriffen sind, gestaltet sich das Verhältniss für die Seeleute nicht ungünstiger als für die Landbevölkerung. Die Unterkunft an Bord mag, das soll zugegeben werden, nicht immer befriedigend sein, namentlich, soweit ältere Schiffe in Betracht kommen. Das liegt an der Bauart dieser Fahrzeuge, an ihren geringen Dimensionen und dem Umstand, dass man in früherer Zeit auf diesen Punkt wenig Werth legte. Entsprechende Umänderungen der Mannschaftsräume sind auf diesen älteren Schiffen nicht mehr durchzuführen. Bei Neubauten wird aber jetzt stets auf hygienische Anforderungen gebührende Rücksicht genommen. Nicht unerwähnt sollen hier auch die Bemühungen der Rheder bleiben, die Alters- und Invaliditätsversicherung der See-Berufsgenossenschaft zu überweisen und damit eine Wittwen- und Waisen-Pensionskasse zu verbinden. Damit wird, speziell den Folgen der auch in dem Artikel angezogenen klimatischen Krankheiten gegenüber, ein viel grösserer Segen verknüpft, als in dem Aequivalent einer Heuer-Zulage liegt. Die Rhederei hat sich unaufgefordert bereit erklärt, die durch eine solche Versicherung entstehenden hohen Lasten zu tragen.

Zum Schluss noch ein Wort über die englischen Agitatoren und ihren Einfluss auf den Strike. Ob sie zum Abwarten oder Losschlagen aufgefordert, ist vom Standpunkt der Unternehmer ganz Nebensache. Es ist ja auch in dem Artikel in voriger Nummer zugegeben, dass aufgeschoben nicht aufgehoben sein sollte, und das Zusammenwirken der Hafenarbeiter aller Seestaaten bei einem Ausstande ins Auge gefasst wurde. Kam der Strike also heute nicht, so kam er morgen, und es ist nicht anzunehmen, dass die Hamburger Schauerleute maassvoller in ihren Forderungen gewesen wären, wenn sie die Rückenstärkung der englischen oder der gesammten übrigen Arbeiterschaft gehabt hätten.

Ob sie dieser Mitwirkung der Ausländer, auch wenn der Strike erst später losgebrochen, hätten sicher sein können, braucht hier nicht erörtert zu werden. Dass diese internationalen Bestrebungen der Arbeitervereinigungen wesentlich ausschlaggebend für die energische Haltung der Arbeitgeber gewesen sein müssen, ist naheliegend.

Die Ausweisung des englischen Arbeiterführers Tom Mann aus Hamburg hat man auch in den Kreisen der Arbeitgeber bedauert. Nicht gerade, dass es hier an Agitatoren fehlte, aber dieser Herr ist dadurch „unschuldigerweise" in den Augen der Hamburger Arbeiter zum Märtyrer gestempelt worden. Sie werden sich gesagt haben: wie schlecht muss es um uns bestellt sein, wenn man sich fürchtet, diesen Mann hierher kommen zu lassen, um uns über unsere Lage aufzuklären.

Ob der Strike vermieden worden wäre, wenn die Ausweisung nicht erfolgt wäre, ist eine Frage, deren Erörterung jetzt nutzlos ist. Wichtig ist es, zu betonen, dass die Arbeitgeber ihren Standpunkt fest zu behaupten gedenken, dass sie sich die Disposition über die Arbeitsverhältnisse vorbehalten, aber auch geneigt sind, alle berechtigten Wünsche, so weit es in ihrer Macht steht, zu erfülllen, sobald sie aus der ihnen aufgedrungenen Kampfstellung heraustreten können.

Hamburg, 12. Dez. 1896. R. Landerer.

### III. Das Einigungsamt im Bremer Hafen-Strike.

Der Betrieb der Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Bremer Freihafen ist seitens des Staats durch Vertrag der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft übertragen. Die Benutzung der Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen erfolgt ebenso wie die Vermiethung von Räumen und Lagerplätzen nach einem vom Staate festgestellten Tarif. Güter, die nicht der Gesellschaft zur Lagerung und Bearbeitung übergeben werden, können in den Räumen der Gesellschaft durch die Eigenthümer bearbeitet werden. Der Staat erhält aus den Einnahmen eine Verzinsung des Anlagekapitals, welches er direkt für Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen aufgewendet hat (11 Mill. M.); die Ausgaben für Grunderwerb, Hafenanlage, Strassen u. s. w. (12 Mill. M.) werden nicht verzinst. Der grösste Theil des Gewinnes (75—85%) fliesst in die Staatskasse, die andererseits aber auch für ein etwaiges Defizit einzustehen hätte.

Das Vertragsverhältniss bindet die Gesellschaft inbezug auf ihre Leistungen gegenüber dem Publikum, lässt ihr aber im übrigen freie Hand in der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen. Ihre Arbeiter sind theils sog. ständige, theils je nach Bedarf angenommene. Am 24. November betrug die Zahl der ständigen Arbeiter 265, der übrigen 191, letztere Zahl ungewöhnlich gross wegen des zur Zeit sehr lebhaften Verkehrs. Rechtlich gilt auch für die sog Ständigen die gesetzliche 14tägige Kündigung. Thatsächlich werden sie aber nicht entlassen, wenn sie sich nichts zu Schulden kommen lassen, auch nicht bei Geschäftsflaue. Sie geniessen ferner folgende thatsächliche Vergünstigungen: Die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung zahlt die Gesellschaft; in Krankheitsfällen erhalten sie noch 14 Tage Lohn; bei Einziehungen zu militärischen Uebungen wird den dessen bedürftigen Familien in der Regel die Hälfte des Lohnes bewilligt; für Festtage, abgesehen von Sonntagen, wird der volle Lohn bezahlt; in Nothfällen werden unverzinsliche Darlehne unter Umständen bis zu 500 M. gewährt, die dann allmählich durch Lohnabzüge zurück bezahlt werden. — Bei einer Arbeitszeit von etwa 10 Stunden im Winter, 11 Stunden im Sommer betrug der Tagelohn immer 3 M. Die ständigen Arbeiter standen also, abgesehen von der rechtlichen Verschiedenheit, in ihrer thatsächlichen Einnahmen-Höhe kleineren Beamten gleich mit einem festen Jahreseinkommen von 939 M. und Gelegenheit zu Nebenverdienst, wenn die Arbeit sich häufte. Die in obigen Zahlen mit inbegriffenen Krahnführer, Oberarbeiter und Vorarbeiter erhielten höheren Lohn. Am 24. Nov. — 3 Tage nach Ausbruch des Hamburger Strikes — erschien am Vormittag bei dem Vorstande der Lagerhaus-Gesellschaft eine aus der Mitte der Arbeiter gewählte Lohnkommission, welche namentlich Erhöhung des Arbeitslohns für die gewöhnlichen Arbeiter auf $3_{,50}$ M. und Verkürzung der Arbeitszeit forderte, und Einstellung der Arbeit in Aussicht stellte, wenn die gestellten Forderungen nicht bis 6 Uhr Abends bewilligt würden. Der Vorstand antwortete, eine Erklärung auf die Forderungen innerhalb acht Stunden sei unmöglich, da die Abänderung der Arbeitszeit nur mit Genehmigung der Staatsbehörde möglich sei; er werde sich aber innerhalb drei Tagen erklären.

Am Morgen des 25. Nov. begann die Arbeitseinstellung. Die Lagerhaus-Gesellschaft liess sofort bekannt machen, dass sie Arbeiter zum Tageslohne von $3_{,30}$ M. suche, woraus also ersichtlich war, dass sie eine Lohnerhöhung um 10% bewillige. Der Vorstand liess am 27. Nov. in den öffentlichen Blättern bekannt machen: er habe der Lohnkommission eine schriftliche Erklärung zugehen lassen, wonach die ständigen Arbeiter bis zum Mittage dieses Tages in ihr altes Verhältniss zurückkehren könnten, in welchem Falle der Vertragsbruch als nicht geschehen angesehen werden solle; neue Lohnsätze auf Grund des von ihm geschaffenen ständigen Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Kündigungsfrist festzustellen, lehne er ab. Gleichzeitig setzte er für nichtständige Arbeiter eine für das ganze Jahr gleiche Arbeitszeit von 10 Stunden und einen Tageslohn von $3_{,30}$ M. fest. Arbeiter im Staubetriebe sollten 40 Pf für die Stunde erhalten, Vorarbeiter und Krahnarbeiter 50 Pf. Zulage. Ueberstunden sollten mit 45 Pf., im Staubetriebe mit 50 Pf. für die Stunde berechnet werden. — Die Absicht des Vor-

standes ging also dahin, die genannten Lohnsätze fortan zu bewilligen, von den ständigen Arbeitern aber, die an eine Kündigungsfrist gebunden waren, und deren Strike also einen Vertragsbruch bedeutete, zunächst Erfüllung des Vertrages zu verlangen, worauf dann (nach Rückkehr zur Arbeit und nach Ablauf der Kündigungsfrist) die Lohnerhöhung auch ihnen zugute kommen sollte. Am 28. Nov. erliess der Vorstand eine fernere Bekanntmachung, dass er am nächsten Tage, einem Sonntage, in einem seiner Lagerschuppen seiner gesammten Arbeiterschaft mündlich weitere Auskunft über seine Erklärung vom vorhergehenden Tage geben wolle, und dass er bereit sei, vor dem Einigungsamte des Gewerbegerichts mit der Lohnkommission weiter zu verhandeln. Die Lohnkommission antwortete mit der Einladung an den Vorstand, in einer öffentlichen Versammlung der gesammten Bremischen Arbeiterschaft zu erscheinen, um seine Forderungen der ganzen Arbeiterschaft Bremens vorzulegen und darüber beschliessen zu lassen. Der Vorstand wollte jedoch nur mit seinen bisherigen, nicht mit fremden Arbeitern verhandeln und folgte jener Einladung nicht. Dagegen fanden öftere Verhandlungen des Vorstandes mit der Lohnkommission, am Montage auch eine solche mit der ausständigen Arbeiterschaft statt.

Inzwischen waren aber auch schon Versuche gemacht, die streitenden Theile unter geeigneter Vermittelung einander näher zu bringen. Bereits am Morgen des 25. Nov., des Tages der Arbeitseinstellung, hatte der Unterzeichnete als Vorsitzender des Gewerbegerichts Bremen beim Vorstande der Lagerhaus-Gesellschaft schriftlich angefragt, ob er das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen geneigt sein würde, wenn auch die Lohnkommission einen entsprechenden Antrag stelle. Vor Empfang dieses Schreibens hatte der Direktor Hoernecke auch schon seinerseits beim Gewerbegericht seine Bereitwilligkeit geäussert. Der Vorsitzende wandte sich noch am selben Tage an zwei Beisitzer des Gewerbegerichts, welche beide das Vertrauen der Arbeiterschaft geniessen, mit der Bitte, die ausständigen Arbeiter ebenfalls zur Beantragung des Verfahrens vor dem Einigungsamte zu veranlassen. Doch fand er zunächst noch keine Geneigtheit, da die Begeisterung der Ausständigen im Beginne der Bewegung und die Hoffnung auf unbedingten Sieg noch ungebrochen seien. Als am 30. Nov. Abends der förmliche Antrag der Gesellschaft auf Einleitung des Verfahrens vor dem Einigungsamte einging, machte der Vorsitzende nunmehr der Lohnkommission davon Mittheilung, mit dem dringenden Ersuchen, sich dem Antrage anzuschliessen, und der Bitte, dass die Mitglieder der Lohnkommission mit ihm mündlich Rücksprache nehmen möchten. Zwei Vertrauensmänner der Arbeiter besuchten ihn sofort und zeigten sich nach eingehender Besprechung dem Antrage geneigt.

Am 2. Dez. Nachm. 4 Uhr begannen die Verhandlungen des Einigungsamts. Dasselbe war zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeiter-Beisitzern, welche von ihm berufen waren. Vor dem so zusammengesetzten Einigungsamt erschien die Lagerhaus-Gesellschaft vertreten durch ihren leitenden Direktor Hoernecke und zwei weitere Vorstandsmitglieder, die Arbeiterschaft vertreten durch fünf Arbeiter der verschiedenen Geschäftszweige. Auf Grund der Besprechung am Tage vorher, die namentlich klargestellt hatte, dass trotz des zeitlichen Zusammentreffens eine Abhängigkeit von der schon länger und in weit grösserem Umfange bestehenden Arbeitseinstellung in Hamburg nicht vorhanden sei, konnte der Vorsitzende seinen Beisitzern von vornherein seine feste Zuversicht auf einen Erfolg der Vermittelung aussprechen.

Beim Beginn des Verfahrens wurde zunächst von den zahlreich erschienenen betheiligten Arbeitern und von Vertretern der Presse Oeffentlichkeit der Verhandlungen beantragt. Das Einigungsamt beschloss jedoch einstimmig, während der Vernehmung beider Theile (§ 64 des Gewerbegerichts-Gesetzes) die Oeffentlichkeit auszuschliessen, da unter der „Vernehmung", die für jeden Theil einzeln zu erfolgen hat, eine vertrauliche Befragung zu verstehen, und vor allem es für die Förderung der Sache dienlicher sei, wenn die Betheiligten sich ganz frei aussprechen könnten, als wenn sie zugleich berücksichtigen müssten, dass sie am nächsten Tage ihre Aeusserungen in der einen oder anderen Zeitung vielleicht entstellt wiederfänden. So fand zunächst eine etwa 1 1/2 Stunden dauernde Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiter statt, die erst abgeschlossen wurde, als sie ausdrücklich erklärt hatten, dass sie sich völlig ausgesprochen und alles gesagt hätten, was sie zur Sache zu sagen wüssten. Dann folgte eine etwas kürzere Verhandlung mit den Vertretern der Lagerhaus-Gesellschaft. Bald nach 6 Uhr begann die gemeinsame Verhandlung, zu der das Einigungsamt nach ebenfalls einmüthigem Beschlusse die zahlreich im Vorraume wartenden betheiligten Arbeiter und die Vertreter der Presse zuliess.

Die Grundlage der Verhandlungen bildeten die durch die Presse bekannten und für das Einigungsamt übersichtlich zusammengestellten Forderungen der Arbeiter und Anerbietungen der Gesellschaft. Nach einer von der letzteren erbetenen Aufstellung waren am 2. Dez. Nachmittags 1 Uhr ausständig: 175 ständige (einschliesslich Vorarbeiter und Krahnführer) und 171 nichtständige Arbeiter. Geblieben waren oder nach vorübergehender Niederlegung der Arbeit wieder eingetreten: 90 ständige und 20 nichtständige Arbeiter. Neu eingestellt waren auf jederzeitige Kündigung 190 Arbeiter. Die Vertreter der Gesellschaft theilten mit, dass sie bei den immer mehr sich häufenden dringenden Arbeiten sich genöthigt gesehen hätten, seit kurzem auch eine Anzahl Arbeiter auf 14 Tage fest anzustellen.

Zunächst diente es sehr zur Vereinfachung der Verhandlungen, dass der Direktor erklärte: in Folge des Ausstandes habe die Gesellschaft beschlossen, die Stauarbeiten (Beladen und Entlöschen der Schiffe), die bisher schon der Norddeutsche Lloyd und die Dampfschifffahrtgesellschaft Hansa anderweit hatten ausführen lassen, bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr zu übernehmen, sondern durchweg den Schiffen zu überlassen.' In Folge dessen würden die bisher im Staubetriebe beschäftigten Arbeiter zu anderen Arbeitgebern übergehen. Ihre Interessen schieden aus der Verhandlung aus, und einer Erörterung des sehr umständlichen Tarifs für die vielfach gegen Stücklohn ausgeführten Stauarbeiten bedurfte es nicht. — Das Einigungsamt stellte die einzelnen Punkte, über die Meinungsverschiedenheit bestand, nach einander zur Verhandlung.

1. Tagelohn und Arbeitszeit. Forderung der gewöhnlichen Arbeiter: $3_{,50}$ M. für den Tag, für Ueberstunden $0_{,50}$ M., für Sonntagsarbeit $0_{,60}$ M. bei 10 Arbeitsstunden gleichmässig im Sommer wie im Winter. Direktor Hörnecke legte dar, dass er nach Aufstellung der Forderungen der Arbeiter auf Grund sofort angestellter sorgfältigster Berechnungen zu dem Ergebniss gelangt sei, dass er nicht mehr bewilligen könne, als er sofort zu bewilligen sich bereit erklärt habe, nämlich an Tagelohn $3_{,30}$ M. und für Ueberstunden $0_{,45}$ M., die übrigen Forderungen wegen Sonntagsarbeit und der Arbeitszeit dagegen ganz zugestehen könne. Das Einigungsamt war einmüthig in dem Wunsche, den Arbeitern zu möglichst günstigen Lohnsätzen zu verhelfen, kam aber ebenso einmüthig zu der Ueberzeugung, dass mehr als geboten nicht zu erreichen sei. Auf seine Empfehlung erklärten sich die Vertreter der Arbeiter zunächst für ihre Person mit dem Gebotenen einverstanden unter der Voraussetzung, dass es gelingen würde, über die Forderung der Wiederanstellung sämmtlicher Arbeiter eine Einigung zu erzielen. — Ueber die Lohnsätze für Vorarbeiter und Krahnführer waren beide Theile einig.

2. Grosse Schwierigkeiten machte die Forderung der Arbeiterschaft, dass sofort alle ausständigen Arbeiter wieder in ihr altes Arbeitsverhältniss eingesetzt werden sollten. Das Einigungsamt konnte der Einmüthigkeit, mit der Alle für Einen standen, um zu verhindern, dass Keiner durch das jetzt beizulegende Zerwürfniss dauernd geschädigt würde, nur Anerkennung zollen. Aber es musste andererseits der Arbeitgeberin Recht geben, dass sie nicht sofort die etwa 200 Mann, die ihr in der Noth geholfen hatten, auf die Strasse setzen und auch nicht mehr Arbeiter einstellen könne, als die — allerdings in Folge der Stockung jetzt wieder gehäufte — Arbeit erfordere. Doch gelang es in Folge des gegenseitigen Vertrauens, das auch durch den gegenwärtigen Kampf vielleicht erschüttert, aber keinenfalls aufgehoben war, auch hier die Schwierigkeiten zu überwinden. Stellenweise nahmen die Verhandlungen einen Charakter an, dass man glauben konnte, sich nicht auf dem Schauplatze eines bitteren Lohnkampfes, sondern in einer friedlichen Berathung über eine Arbeitsordnung zu befinden. So wurde die gedruckte Forderung: „Maassregelungen irgend welcher Art darf die Direktion in keiner Weise vornehmen„ dadurch ein für alle Mal erledigt, dass der Vorsitzende an die Arbeiter die Worte richtete: „Meine Herren, Sie kennen den Herrn Direktor so gut wie ich und wissen daher, dass bei ihm von Maassregelungen keine Rede sein kann". Die Vertreter der Arbeiterschaft gaben sich schliesslich damit zufrieden, dass sofort so viele Arbeiter eingestellt werden sollten, als irgend gebraucht werden könnten und dass fremde Arbeiter nicht eher neu eingestellt werden sollten, als bis sämmtliche bisherige Arbeiter, die es wünschten und sich deshalb in eine Liste eintragen lassen sollten, Anstellung gefunden hätten. Das Einigungsamt sicherte zu, dass in dem demnächst festzustellenden Wortlaute die Verpflichtung der Gesellschaft, so weit angängig, in eine rechtlich bindende Form gefasst werden sollte, fand aber auch Verständniss, als es darauf hinwies, dass wie die Mitglieder des Einigungsamtes, so auch die erschienenen Vertreter der Arbeiter unbedingt sich darauf verlassen könnten, dass die Arbeitgeberin gerade diesen Theil der Vereinbarung mit dem ganzen Maasse von Gewissenhaftigkeit und Wohlwollen erfüllen werde, welches die Voraussetzung eines Vertrages auf Treu und Glauben ist.

3. Als mit der Niederschrift der Vereinbarung begonnen wurde, ergab sich noch eine Schwierigkeit insofern, als die Arbeiter den Wiedereintritt in das alte Arbeitsverhältniss dahin verstanden wissen wollten, dass auch die bisherigen oben geschilderten Vergünstigungen der ständigen Arbeiter beim Wiederantritt sofort wieder ins Leben gerufen werden sollten. Der Direktor erklärte aufs Bestimmteste, den rechtlich normirten Theil, nämlich die Anstellung mit der gesetzlichen 14tägigen Kündigung, habe er bewilligt. Die übrigen Seiten des Verhältnisses seien Wohlfahrts-Einrichtungen, die er aus warmem Herzen für das Wohl der Arbeiter bei der Gesellschaft beantragt und durchgesetzt habe. Er habe auch nach wie vor die lebhafteste Sympathie für dieses Verhältniss, durch das er gehofft habe, die Arbeiter dauernd an die Gesellschaft zu fesseln. In dem Augenblicke, wo ihn die Arbeiter vertragsbrüchig im Stiche gelassen hätten, könne er, nachdem er noch mehrfach Gelegenheit gegeben habe, freiwillig die Erfüllung des Vertrages wieder aufzunehmen, nicht sofort so thun, als ob nichts geschehen wäre, und die Wohlfahrts-Einrichtung sofort wieder auch den ausständig gewesenen Arbeitern zuwenden. Die Arbeiter liessen die Forderung schweren Herzens fallen, nachdem das Einigungsamts sich selbst und sie überzeugt hatte, dass sie jetzt nicht durchzusetzen sei.

Da die Vertreter der Arbeiter sich die Genehmigung einer denselben Abend tagenden allgemeinen Arbeiterversammlung vorbehielten, wurde das Ergebniss der fast vierstündigen gemeinsamen Verhandlung zunächst als Vergleichsvorschlag des Einigungsamts niedergeschrieben:

1. Fortan wird der Arbeitslohn für die gewöhnlichen Arbeiter bei 12stündiger Arbeitszeit mit einer Frühstückspause von $1/2$ Stunde, einer Mittagspause von $1\,1/2$ Stunden und einer Vesperpause von $1/4$ Stunde auf 3 M. 30 Pf. festgesetzt, Ueberstunden werden berechnet mit 45 Pf., Sonntagsarbeit mit 60 Pf. für die Stunde. Bei Ueberarbeit bis 12 Uhr Abends fällt in die Ueberarbeitszeit eine Pause von $1/2$ Stunde. Dauert die Arbeit voraussichtlich länger als bis 10 Uhr, so muss die Pause von $7-7\,1/2$ Uhr stattfinden. Bei Arbeiten über Mitternacht wird eine fernere Pause von 1 Stunde eingelegt. Sämmtliche Pausen werden mit vergütet. 2. Vorarbeiter und Krahnführer erhalten je nach dem Dienstalter, wie bisher, einen Tagelohn von jetzt 3 M. 80 Pf. bis 4 M. 3. Die Lagerhaus-Gesellschaft stellt bis auf Weiteres den Staubetrieb ein. Wenn sie ihn wieder übernehmen sollte, wird sie mit der Arbeiterschaft die erforderlichen Tarife vereinbaren. 4. Die Lagerhaus-Gesellschaft verpflichtet sich, sobald es möglich ist, die jetzt ausstehenden Arbeiter wieder anzustellen und zwar diejenigen, die bisher mit 14tägiger Kündigung angestellt waren, mit derselben Kündigung. Sie ist ausser Stande, augenblicklich die Zeit der Anstellung genau anzugeben, da einerseits die Arbeiter, die bisher im Staubetrieb beschäftigt waren, sich anderweitig Stauarbeit suchen werden, andererseits während des Ausstandes andere Arbeiter zum Theil fest auf 14 Tage angestellt sind. Es sollen Listen der Arbeiter angelegt werden, die nicht sofort angestellt werden können und nicht insbesondere als Stauer dauernd anderweite Arbeit übernehmen, und auf dem Laufenden gehalten werden. — Die Lagerhaus-Gesellschaft verpflichtet sich bei Neueinstellungen von Arbeitern zunächst die noch nicht wieder angestellten, jetzt ausstehenden Arbeiter zu berücksichtigen und so lange sie die Stellen aus ihnen besetzen kann, keine fremden Arbeiter anzustellen. 5. Die ausstehenden Arbeiter müssen sich morgen früh vor 7 Uhr an der Geschäftsstelle im Hafenhause zur Arbeit melden. Die Lagerhaus-Gesellschaft wird soviel Arbeiter sofort anstellen als sie irgend gebrauchen kann.

Nachdem die Arbeitgeberin bedingungslos, die Arbeiter unter dem erwähnten Vorbehalt die Niederschrift gebilligt hatten, richtete der Vorsitzende an die letzteren und damit zugleich an ihre zahlreich versammelten Kollegen die dringende Bitte, das Ergebniss der sechsstündigen Verhandlung, die nach ihrer, der Vertrauensmänner und Bevollmächtigten, Ueberzeugung zu einem annehmbaren Ausgleich geführt hätte, nicht dem Zufalle der Abstimmung einer Volksversammlung zu unterwerfen. Sie möchten auf Grund ihrer Vollmacht den Frieden unterzeichnen und damit Hunderte von Arbeiterfamilien für den jetzt beginnenden Winter vor den Sorgen der Arbeitslosigkeit bewahren. Das Einigungsamt sei einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, dass günstigere Bedingungen nicht zu erreichen seien. Darauf entschlossen sich die Vertreter der Arbeiter unter Zustimmung der anwesenden Mitarbeiter zur Annahme des Vorschlags, und der Friede wurde durch Unterschrift des Protokolls besiegelt.

Als Bremen am andern Morgen erwachte, las es mit allgemeiner Freude die Nachricht in den Zeitungen, dass der Ausstand friedlich beendigt und noch am Abend vorher in der erwähnten Volksversammlung allgemein gutgeheissen sei, ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob die Zustimmung mit Jubel, wie die einen gehört haben wollten, oder auf Grund nüchterner Erwägung als taktisch nothwendig ertheilt sei.

Wie dem Unterzeichneten später mitgetheilt ist, konnten schon am folgenden Morgen alle bisherigen ständigen gewöhnlichen Arbeiter wieder angestellt werden. Ferner wurde denjenigen Vorarbeitern und Krahnführern, deren Stellen inzwischen besetzt waren, frei gelassen, zunächst als gewöhnliche Arbeiter wieder einzutreten. Auf Grund einer ziemlich zuverlässigen Berechnung ist anzunehmen, dass alle Strikenden bis auf etwa 20 im Hafen wieder Arbeit gefunden haben. Nach den Nachrichten der öffentlichen Blätter waren nach und nach etwa 400 sonstige am Hafen beschäftigte Arbeiter den Arbeitern der Lagerhaus-Gesellschaft in der Niederlegung der Arbeit gefolgt, um sie dadurch in der Durchsetzung ihrer Forderungen zu unterstützen. Diese haben nach Mittheilungen aus zuverlässiger Quelle ohne Weiteres — d. h. allerdings ohne für sich bessere Arbeitsbedingungen auch nur verlangt zu haben — zugleich mit den Arbeitern der Lagerhaus-Gesellschaft die Arbeit wieder aufgenommen.

Mit dem Abend des 2. Dezember war somit der Ausstand, dem sich im Ganzen nach und nach etwa 800 Hafenarbeiter angeschlossen haben mochten, erledigt.

Bremen. Blendermann.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Das Wuchergesetz in der Praxis,

Drei und ein halbes Jahr sind verstrichen, seitdem durch Erlass des Gesetzes vom 19. Juni 1893 die deutsche Wucher-Gesetzgebung nach der straf- und zivilrechtlichen Seite durch die Aufnahme des Deliktes des Sachwuchers in grundsätzlich wie praktisch bedeutsamer Weise geändert wurde. Bedenkt man, mit welcher Leidenschaftlichkeit diese Erweiterung des überlieferten Wucherbegriffs auf der einen Seite empfohlen, auf der anderen verworfen wurde, erwägt man, mit welcher Energie Jahre hindurch die hierauf gerichtete Forderung geltend gemacht worden ist, welchen Werth man in manchen Kreisen auf diese Erweiterung des Schutzes der landwirthschaftlichen und gewerblichen Bevölkerung gegenüber der Auswucherung legte: so muss man an und für sich einigermaassen erstaunt darüber sein, dass die Anwendung der neuen Vorschriften, von denen man vielfach so viel erwartete, eine überaus mässige und bescheidene ist. Es gilt auch von dem Gesetze von 1893. was bezüglich der Anwendung des älteren Gesetzes von 1880 beobachtet wurde: die Praxis hat im Verhältniss nur selten Gelegenheit, auf Grund der Bestimmungen desselben Strafen zu verhängen und die mehrfach ausgesprochene Befürchtung, dass nach Aufnahme des Delikts des Sachwuchers die Einrede der Bewucherung zu einem sehr beliebten Mittel werden werde, um der Erfüllung bestehender zweiseitiger Verträge ein nicht zu beseitigendes Hinderniss entgegen zu setzen, hat sich nicht erfüllt. Trotz dieser geringen Anwendung des § 302e, der ja den Kernpunkt der Novelle von 1893 bildet, sind die Klagen über Bewucherung wesentlich geringer und seltener geworden, vor allem in den landwirthschaftlichen Kreisen; freilich wäre es unrichtig, wollte man von einem Verstummen sprechen, allein eine vollständige Beseitigung der Beschwerden über die Bewucherung im weiteren und weitesten Sinne wird vermuthlich überhaupt niemals zu erreichen sein, die wirthschaftliche und finanzielle Ungleichheit bedingt die Möglichkeit der Gewährung einer wirthschaftlichen Leistung gegen Zusicherung übermässiger Vortheile, und demgemäss bildet die Klage der ärmeren Schichten der Bevölkerung über den Wucher, der ihnen gegenüber getrieben wird, zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine wohlbekannte Erscheinung; selbst in den Zeiten der primitiven Gesellschafts- und Wirthschaftszustände, selbst in den Zeiten der Naturalwirthschaft ist sie nicht unbekannt.

Aus der Verminderung der vormals so lauten Beschwerden muss der Schluss gezogen werden, dass der Zweck des Gesetzes wenigstens zum Theil erreicht worden ist; die Strafandrohung gegen den Sachwucher hat bis zu einem gewissen Grade vorbeugend gewirkt, die Hauptwucherformen, gegen die sich das Gesetz vor allem richtet, der Grundstücks-, Vieh-, Waaren- und Cessionswucher, scheinen nicht mehr in dem früheren Umfange bei der Ausbeutung der wirthschaftlichen Nothlage und verwandter Zustände benützt zu werden, vermuthlich haben sie zum Theile anderen Formen Platz gemacht, welche sich dem Zugriff des Richters leichter entziehen können. Die geringe Zahl der Fälle, in welchen auf Grund der Strafandrohung gegen den Sachwucher ein Strafverfahren durchgeführt wurde, steht mit der Fassung der bezüglichen Strafbestimmung im Zusammenhang. Je unbestimmter und allgemeiner eine Strafvorschrift gefasst ist, welche den Richter zu einem Eingriff in die privatwirthschaftlichen Verhältnisse zwingt, um so vorsichtiger und zurückhaltender pflegt die Rechtsübung bei ihrer Anwendung zu sein, wenigstens in Deutschland. Diese Zurückhaltung hat ihre Vortheile, aber auch ihre Nachtheile, im vorliegenden Falle dürften jedoch die Vortheile überwiegen, trotzdem nicht zu verkennen ist, dass diese grosse Vorsicht es verhindert, die in dem Strafverbot gegen den Sachwucher enthaltene soziale Bedeutung entsprechend zu entwickeln, Des Wuchers im Sinne des geltenden Rechts macht sich z. B. ein Vermiether schuldig, wenn er die Nothlage eines Miethers, der anderweitig keine Wohnung finden kann, dazu benützt, um sich einen unverhältnissmässig hohen Miethzins gewähren zu lassen, aber auch der Arbeitgeber, welcher die Nothlage seiner Arbeiter zu einer Verminderung der Löhne benützt, der Theaterdirektor, welcher die Gagen seines Personals zu einer Zeit herabsetzt, in welcher dasselbe keine anderweitige Beschäftigung finden kann, und dergl. mehr. Die bisherige Rechtsübung hat kaum Veranlassung gefunden, sich mit der Anwendung des Wuchergesetzes auf diese Verhältnisse zu beschäftigen, trotzdem eine Gelegenheit hierzu wohl da und dort vorhanden gewesen wäre. Beispielsweise würde es sich verlohnen, einmal die Frage zu prüfen, ob nicht bei der Bezahlung der in der Konfektionsindustrie thätigen Arbeiterinnen manchmal Verhältnisse vorkommen, bei denen die Anwendung des Wucher-Paragraphen mindestens ebenso angebracht erscheint, wie bei dem Darlehenswucher. Die Bedenken, welche mit der Anwendung des Wucherbegriffs auf den Arbeits- und Dienstvertrag verbunden sind, scheinen die Praxis bisher hiervon abgehalten zu haben in Verbindung mit der überaus grossen Schwierigkeit, welcher die sachgemässe Feststellung begegnet, ob Leistung und Gegenleistung in angemessenem Verhältniss oder in auffälligem Missverhältniss zu einander stehen. Die Stellung des wirthschaftlichen Censors, welche die neueste Reichs-Gesetzgebung dem Richter mit einer gewissen Vorliebe zuweist — es sei in dieser Hinsicht beispielsweise an § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erinnert, welcher dem Richter die Befugniss giebt, den unverhältnissmässig hohen Maklerlohn auf Antrag des Schuldners angemessen herabzusetzen, — ist unseren Richtern keineswegs angenehm, und dies kommt in dem Bestreben zum Ausdruck, von den überaus weitreichenden Befugnissen so selten als möglich Gebrauch zu machen.

Die soziale Bedeutung des jüngsten Wuchergesetzes kann daher auf Grund der bisherigen Beobachtung als besonders erheblich nicht bezeichnet werden, und es zeigt sich hierbei wieder einmal, wie wenig begründet die heutige Ueberschätzung des Strafrechts ist, welche die Strafandrohung als ein besonders geeignetes und wirksames Mittel zur Beseitigung sozialer Uebel- und Missstände betrachtet.

Mainz. L. Fuld.

**Sozialpolitische Bibliographie.** Der Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien, J. Stammhammer, hat ein Verzeichniss der Schriften zur Sozialpolitik, die bis zum Schluss des Jahres 1895 erschienen sind, veranstaltet.[1]) Das Armenwesen ist mit eingeschlossen. Hingegen sollen über Finanzwissenschaft, Volkswirthschaftspolitik und theoretische Nationalökonomie besondere Bibliographieen erscheinen, wie eine solche über Sozialismus und Kommunismus bereits vorangegangen ist. Die Anordnung ist alphabetisch nach Autoren. Ein Register von Schlagwörtern (z. B. Agrarpolitik, Arbeit der Frauen, Sonntagsruhe, Unlauterer Wettbewerb) giebt an, unter welchen Autorennamen man Litteratur über den Gegenstand findet. Der hierbei entgehende Ueberblick über die allmähliche Entwickelung der Litteratur zu den einzelnen Materien wird ergänzt durch die historisch-bibliographischen Zusammenstellungen am Schlusse jedes Artikels in dem im selben Verlage erschienenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften."

**Wahl Entrechtung von Handlungsgehülfen in London.** Bei den Kommunalwahlen im Stadttheil St. Pancras in London wurden 170 Angestellte der Firmen J. Shoolbred & Co. und Maple & Co. als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, weil die Wände in den von ihnen bewohnten Räumen nicht bis zur Decke gehen, und sie also keine selbständige Wohnung besitzen. Die Angestellten wohnen im Hause ihrer Arbeitgeber, und so deckt dieser Zwischenfall ein ferneres Uebel des „living-in-system" auf. Die „National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" hat unter Hinweis darauf, dass Tausende von Angestellten unter Vorenthaltung des Wahlrechts leiden,

[1]) Bibliographie der Sozialpolitik. Bearbeitet und herausgegeben von Jos. Stammhammer. Jena, 1897, Gust. Fischer, 648 S.

einen Gesetzentwurf vorbereitet zur Beseitigung dieses Uebelstandes, und der Abgeordnete Sir J. Blundell Maple, Inhaber einer der betroffenen Firmen, hat sich bereit erklärt, die Bill im Parlament einzubringen.

**Statistik der Stellenbewerber bei der Seine-Präfektur.** Das „Bulletin municipal officiel" hat kürzlich eine Tabelle über die Vakanzen bei der Seine-Präfektur und die Bewerbungen um die offenen Stellen veröffentlicht. Die Tabelle wirft ein grelles Licht auf die Pariser Arbeitsverhältnisse. Auf die 1280 Stellen, die im Durchschnitt jährlich neu besetzt werden, Posten von grösstentheils durchaus untergeordneter Bedeutung, kommen 64 627 vorgemerkte Bewerber, wobei ein grosser Theil der zu vergebenden Posten nur durch absolvirten Militärdienst qualifizirten Bewerbern offen steht. Wo keine solche Qualifikation, sondern blos ein Alter von 35 Jahren verlangt wird, stellt sich das Verhältniss noch trauriger: so im Versatzamt (Mont de Piété), wo um 8 Schreiberstellen 2003 Bewerber und um 10 Manipulationsbeamtenstellen 2205 Bewerber kompetiren, das sind durchschnittlich 245 Bewerber auf eine Stelle.

**Mängel der Statistik über die jugendlichen und weiblichen Arbeiter im deutschen Reiche.** Eine ausserordentlich dürftige Verarbeitung der ortspolizeilichen Zahlenangaben über die in deutschen Fabriken beschäftigten jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die alljährlich den „Amtlichen Mittheilungen" aus den Berichten aller deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten beigegeben werden, findet sich wiederum im 4. Heft, Jahrg. 1896 der „Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs." Ist es schon ein schwerer und bisher immer noch vergeblich gerügter Mangel, dass die Unterlagen für diese Statistik von den technisch ganz ungeschulten Ortspolizeibehörden ohne jede Leitung oder Mithülfe des Kaiserlichen Statistischen Amtes oder der bundesstaatlichen statistischen Centralstellen beschafft werden, so entspricht die vorliegende Bearbeitung durch das Kaiserliche Statistische Amt noch weniger den Kräften und Mitteln dieses Amtes, wie der Wichtigkeit der Sache. Die im Druck eine Seite beanspruchende Veröffentlichung macht den Eindruck, als sei sie von einem Unterbeamten ganz mechanisch nach einer Schablone hergestellt. Die Tabelle mit den absoluten Zahlen versucht in den 13 grossen Industriegruppen noch nicht einmal eine Nebeneinanderstellung der Ziffern seit 1892, die doch vorhanden sind, sondern begnügt sich damit, nur neben die Gesammtsumme aller jugendlichen und weiblichen Arbeiter im Deutschen Reich für 1895 vergleichend diejenige für 1894 zu setzen. Und ebenso geht die Tabelle mit den relativen Zahlen jeder Vergleichung mit den Vorjahren in den einzelnen Industriegruppen sorgfältig aus dem Wege. Sie berechnet, wie viel von je 100 jugendlichen und weiblichen Arbeitern nur in 1895 auf die einzelnen Gewerbegruppen fielen, und sie giebt an, was noch mehr an Wichtigkeit zurücksteht, wieviel von je 100 Kindern u. s. w. innerhalb der einzelnen Gewerbegruppe waren, wiederum aber ohne Vergleichung mit den Vorjahren. Endlich wird festgestellt, wieviel auf eine Fabrik „durchschnittlich" jugendliche und weibliche Arbeiter kommen, eine Berechnung, die an statistische Spielerei grenzt. Das Kaiserliche Statistische Amt sollte berücksichtigen, dass erst der Ausbau dieser Statistik durch gesonderte Behandlung der einzelnen Gewerbegruppen und durch Heranziehung aller Zahlen aus den Vorjahren seit 1892 die Aufwendungen lohnen wird, die jetzt auf den Druck der Tabellen verwendet werden.

**Die sozialpolitische Umkehr in der Etatsberathung des Reichstags.** In den allgemein-politischen Erörterungen, welche im deutschen Reichstage vom 30. Nov. bis 3. Dez. die erste Berathung des Reichs-Etats begleiteten, stellte sich heraus, dass für den Stillstand in der Sozialpolitik die Formel endgültig gefunden ist. Sie lautet: Festhalten an der kaiserlichen Botschaft von 1881, d. h. an einer Kundgebung, welche keine andere Sozialpolitik als die blosse Arbeiterversicherung kennt. Ganz entsprechend den Beschlüssen des konservativen Delegirtentages gab der Abg. v. Leipziger diese Parole aus und protestirte gegen den Bäckerschutz als den Anfang eines allgemeinen Normal-Arbeitstages. Vergebens machte der Centrums-Abg. Fritzen auf die dringendsten Aufgaben des Arbeiterschutzes aufmerksam: Hausindustrie, Unfallverhütung, gesetzliche Anerkennung der Arbeiter-Berufsvereine („wir sind ja erst kaum in die Sozialreform eingetreten; wir haben uns kaum — möchte ich sagen — erst die Füsse nass gemacht, und da wäre es zu bedauern, wenn man jetzt den Schritt schon wieder zurückmachen wollte"). — Der Vicekanzler v. Boetticher hatte die Antwort bereit: es lägen ja Versicherungsnovellen vor, und keine der verbündeten Regierungen denke daran, „auf diesem Gebiete" die bisherige Politik zu verlassen. Der freikonservative Abg. v. Kardorff zog auch die ganz richtige Konsequenz, dass man nunmehr wirklich zur Sozialpolitik des Fürsten Bismarck zurückgekehrt sei, und fand damit die Billigung seines Kollegen v. Stumm, während allein im ganzen Hause der sozialdemokratische Abg. Auer die Frage aufwarf, wie sich diese Rückkehr mit dem 1890er Erlass des gegenwärtigen Kaisers vertrage. — Bei diesem Stillstande ist es erklärlich, dass von den 39000 M., die der Etat 1895/96 für Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik auswirft, nur 5000 M. verbraucht werden konnten. Und dabei haben sich zahlreiche Arbeiter-Organisationen, so die Müller, die Barbiere und andere, beklagt, dass entweder ihre Anträge auf Anstellung von Untersuchungen in ihrem Gewerbe oder die begonnenen Untersuchungen selbst sehr wenig gefördert wurden. Auch die langsame Betreibung der Kommissionsarbeiten über die Hausindustrie im Schneidergewerbe lässt nicht darauf schliessen, dass alle finanziellen Hülfsmittel aufgewendet werden, die der Kommission etatsmässig zu Gebote stehen, Letzteres hob der sozialdemokratische Abg. Schippel, der die Ersparniss von 34000 M. rügte, noch nicht einmal hervor.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Krippen in Lille.** Das Krippenwesen hat in Frankreich seine Heimath und hat dort auch seine grösste Ausbreitung gefunden. In Paris, wo die erste Krippe 1844 eingerichtet wurde, giebt es jetzt deren 30 und die Gemeinde subventionirt sie mit 75000 Francs jährlich. In Lille hat nunmehr die Stadt eine kommunale Krippe eingerichtet. Von den 100 000 Bewohnern der Stadt sind 65 000 in der Textilindustrie beschäftigt, darunter die Hälfte Frauen und von ihnen sind 8000 Wittwen; 33 000 bis 34 000 Personen erhalten öffentliche Unterstützung, 23 % der Geburten sind unehelich, und schätzungsweise starben an 2000 Kinder jährlich infolge ungenügender Obsorge und Ernährung. Die kommunale Krippe, die unter der wechselnden Aufsicht eines Damen-Komitees steht, nimmt zeitig Morgens die Kinder unter 3 Jahren in Obhut; sie werden gebadet, umgekleidet und genährt (die Mutter hat zu diesem Zweck auf Wunsch dreimal täglich Zutritt), und für ärztliche Pflege ist stets gesorgt. Für jedes Kind sind täglich 10 Centimes zu zahlen, doch wird in Fällen von Armuth auch von der Zahlung dieses Betrages abgesehen.

**Unentgeltliche Leichenbestattung in Bern.** Der Stadtrath (Stadtverordneten-Versammlung) von Bern nahm Anfang Dezember den Antrag auf Einführung der unentgeltlichen Beerdigung (vgl. Sp. 1286 f. vor. Jahrg.) an. Damit ist die unentgeltliche Beerdigung nach vierjährigen Verhandlungen endgültig beschlossen. Der Beschluss tritt am 1. Juni 1897 in Kraft.

**Pariser Stadtbahn in städtischer Regie.** Anfang Dezember hat der Pariser Gemeinderath die Erbauung einer Stadtbahn im Prinzip beschlossen, und zwar soll sie aus einer Ringbahn von 23 km Länge mit 48 Stationen, zwei theilweise unterirdischen Kreuzstrecken und einer Centrallinie vom Bois de Boulogne an der Seine entlang bis zum Bois de Vincennes bestehen.

**Regelung der Winterbeschäftigung Arbeitsloser in Frankfurt a. M.** Die Beschäftigung Arbeitsloser in Frankfurt (Sp. 265, 589 [Anmerk.] vor. Jahrg.) wurde im vergangenen Winter nicht mehr vom Tiefbauamt, sondern vom Armenamt geleitet, und zwar seit dem 19. Januar nach neuen Vorschriften. Der im Interesse der schwächeren Arbeitslosen gewährte Zeitlohn hatte nämlich die Kosten des Klopfens für das Kubikmeter harten Basaltes von den 4 M. des gewöhnlichen

Akkordlohnes auf 13.40 M. gesteigert. Man ersann deshalb den Ausweg, dass jeder Angenommene zur Erlernung der Arbeit 5 Tage lang gegen einen festen Tagelohn von 1.75 M. beschäftigt wird, dann aber beim gleichen Lohnsatz einer der drei Arbeitsgruppen überwiesen wird, von denen je Mindestleistungen verlangt werden. Gruppe I (junge Leute bis 25 Jahre) und Gruppe II (Familienväter von 25 bis 50 Jahren) müssen täglich pro Mann mindestens 1/4 cbm, Gruppe III (ältere Leute und schwächlichere Gewerbetreibende, wie Schneider, Schreiber etc.) 1/5 cbm bei Vermeidung der Entlassung schlagen. Für Mehrarbeit als 1/4 cbm kann ein Ueberverdienst zugestanden werden, der bei Einstellung der Noth-Arbeit ausgezahlt wird. Der Erfolg dieser Bestimmungen war relativ günstig, indem der Schlägerlohn 1895/96 pro cbm 8.10 M. (statt 13.40 M. im Vorjahr) betrug, die Gesammtausgaben 17 613.63 M. (1894/95 25 313.24 M.). Darin ist ein Ueberverdienst von 605.55 M. einbegriffen, für Arbeitswoche und Mann von rund 1 M., für fleissige Arbeiter in Summa 8 M. Besonders fleissige Arbeiter erhalten eine Prämie von 3 M. Im kommenden Jahre soll die Krankenversicherung sämmtlichen Arbeitern gezahlt (nicht wie bisher vom Lohn abgezogen) und mehr als bisher für warme Kost gesorgt, zum Ausgleich der Tagelohn auf 1.60 M. herabgesetzt werden.

**Umfrage des Eberswalder Magistrats über Gehaltsordnungen für städtische Beamte.** Der Eberswalder Magistrat, von den Beamten des Magistrats und der Polizeiverwaltung um Einführung einer feststehenden Gehaltsordnung ersucht, hat zunächst bei den brandenburgischen und etwa 20 anderen preussischen Städten Erkundigungen eingezogen. Danach bestehen solche Gehaltsordnungen in den brandenburgischen Städten: Wittenberge, Sorau, Neu-Ruppin, Prenzlau, Forst, Landsberg a. W., Guben, Kottbus, Spandau und Frankfurt a. O. Für einen Theil der Beamten sind Gehaltsordnungen aufgestellt in Fürstenwalde, Köpenick, Küstrin, Luckenwalde und Brandenburg a. H. Gar keine Gehaltsordnung hat unter den befragten Städten nur Rathenow, wo die Stadtverordneten-Versammlung einen Entwurf des Magistrats abgelehnt hat. Auch die anderen befragten preussischen Städte haben fast durchweg Gehaltsordnungen. Auf Grund dieser Umfrage macht der Eberswalder Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung am 1. Dez. eine Vorlage, deren Nothwendigkeit in folgender Weise begründet wurde. Die Unsicherheit der Besoldungsverhältnisse entführe der Stadt gerade ihre tüchtigsten Beamten. Ein jeder Beamte trachte selbstverständlich danach, vor Erreichung einer gewissen Altersgrenze eine Stellung zu erlangen, die seiner Leistungsfähigkeit und seinen Bedürfnissen auf die Dauer zu entsprechen geeignet ist. Habe er erst die Vierzig überschritten, dann sei es sehr schwer für ihn, anderwärts eine bessere Stelle zu erlangen, und er sieht sich, wenn eben in seiner Stadt keine Gehaltsordnung besteht, zur Aufbesserung seiner Lage lediglich auf die Bittgesuche an Magistrat und Stadtverordnete angewiesen. Werde die Vorlage abgelehnt, so sei er sicher, dass die Stadt in allerkürzester Zeit eine ganze Anzahl gerade der tüchtigsten Beamten verlieren werde. Die Vorlage wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

## Soziale Zustände.

**Statistik der Arbeitslosen in Nordamerika.** Der Arbeits-Kommissär C. D. Wright hat auf Grund des Zensus vom Jahre 1890, bei welchem der beruflichen Gliederung und der Arbeitslosigkeit in der Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden war, als bei dem Zensus von 1880, eine Statistik der Arbeitslosen in den Vereinigten Staaten ausgearbeitet, deren Ergebnisse allerdings eine Nachprüfung nach der Qualität ihrer Unterlagen erfahren müsste. Nach dem Berichte betrieben im Jahre 1890 22 735 661 Personen im Alter von 10 Jahren und darüber eine Erwerbsthätigkeit, und von diesen waren 18 821 090 männlichen und 3 914 571 weiblichen Geschlechts. Davon waren 3 523 730 Personen, 3 013 117 männliche und 510 613 weibliche während des Zensusjahres zeitweise beschäftigungslos und zwar 1 818 865 1—3 Monate, 1 368 418 4—6 Monate und 336 447 7—12 Monate. Dies kommt annähernd einer Zahl von 1 139 672 Personen gleich, die während der ganzen 12 Monate in ihrem Berufe keine Beschäftigung fanden oder 5.01 % der Gesammtzahl der Personen, die eine bestimmte Erwerbsthätigkeit hatten. Nach den Geschlechtern getheilt, belief sich die Zahl der beschäftigungslosen männlichen Personen auf 972 000 oder 5.16 % und die Zahl der beschäftigungslosen weiblichen Personen auf 167 672 oder 4.28 %. Unzweifelhaft hat die Anzahl der Beschäftigungslosen seit dem Jahre 1890 in Folge der allgemeinen geschäftlichen Depression erheblich zugenommen.

**Weihnachtsferien der Handelsangestellten in England. 6-Uhr-Ladenschluss.** Die „Early Closing Association" (Gesellschaft für frühen Geschäftsschluss) ist in diesem Jahre mit ihren Bemühungen um Verlängerung der Weihnachtspause für die Angestellten besonders erfolgreich gewesen. Eine grosse Anzahl von Londoner City-Firmen hat sich bereit erklärt, von Donnerstag Nachmittag bis Dienstag früh zu schliessen, und auch in der Provinz findet dies Nachahmung. — Auch die Anregung der Gesellschaft, die besseren Detailgeschäfte des Westendes von London zum täglichen Ladenschluss um 6 (anstatt wie bisher 7 Uhr) zu vereinigen, dürfte binnen Kurzem verwirklicht werden. Inzwischen haben bereits mehrere grosse Geschäftshäuser bekannt gegeben, dass sie den 6-Uhr-Schluss einführen, unabhängig davon, ob er allgemein werde oder nicht.

**Fideikommisse in Preussen.** Nach vorläufigen Veröffentlichungen[1]) über Erhebungen der Oberlandesgerichte umfassten in Preussen Ende 1895 die Fideikommisse 2 121 636 Hektar oder 6.09 % der Gesammtfläche und zwar in Hunderttheilen der Gesammtfläche

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Ostpreussen | 3.40 | in Schleswig-Holstein | 7.98 |
| „ Westpreussen | 3.38 | „ Hannover | 2.13 |
| „ Brandenburg | 7.55 | „ Westfalen | 7.54 |
| „ Pommern | 6.84 | „ Hessen-Nassau | 4.37 |
| „ Posen | 6.00 | im Rheinland | 2.65 |
| „ Schlesien | 13.66 | in Hohenzollern | 16.32 |
| „ Sachsen | 5.96 | | |

Nach Regierungsbezirken gerechnet, bietet das Maximum mit 18.93 % der Oppelner. In 33 (darunter 16 schlesischen) Kreisen umfassen die Fideikommisse mehr als ein Fünftel der Gesammtfläche. Dabei werfen sie an Grundsteuer-Reinertrag nur 5.80 % des Gesammtbetrages im Staate ab. Die Fideikommisse sind durchschnittlich fast doppelt so stark bewaldet wie der Staat überhaupt, nämlich mit 45 % gegen 23.50 %. Im Jahre 1895 haben sie einen Zugang um 12 491 ha und den verschwindend geringen Abgang um 700 ha gehabt. — Auch diese Veröffentlichungen beweisen, dass die Fideikommisse nicht zurückgehen, sondern immer noch in bedenklicher Weise zunehmen.

## Arbeiterbewegung.

**Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.** Auf den 1. und 2. Februar 1897 ist vom Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter für den Bezirk des Ober-Bergamts Dortmund ein Delegirtentag der christlichen Bergarbeiter-Vereine Deutschlands einberufen worden, um einen Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands anzubahnen. In der öffentlichen Bergarbeiter-Versammlung, die dem Delegirtentag am Sonntag voraufgehen soll, werden die Professoren Adolph Wagner-Berlin über „Unternehmer-Gewinn und Arbeitslose", Franz Hitze-Münster (der Centrums-Abg.) über die „Bedeutung und Aufgaben eines Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter Deutschlands" sprechen. Die Delegirtenversammlung wird erörtern: die Handhabung und den Ausbau des Arbeiterschutzes innerhalb des Bergwerksbetriebes; insbesondere: Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Frauenarbeit, Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, und Arbeiter-Ausschüsse, sowie das Kassenwesen der Bergarbeiter.

**Kongress deutscher Xylographen.** In Berlin fand am 24./25. Nov. ein Kongress deutscher Xylographen (Holzschneider) statt, der deshalb bemerkenswerth ist, weil er

[1]) Die vollständigen Ergebnisse sollen in der „Zeitschrift des königlich preussischen Statistischen Bureaus" veröffentlicht werden.

zeigt, wie auch künstlerische Berufe immer mehr in den Strudel der sozialen Kämpfe gerissen werden. Die Delegirten aus Berlin, Braunschweig, Düsseldorf, Leipzig, München, Hannover, Stuttgart, Wien und Zürich schilderten sehr anschaulich die Proletarisirung der Holzschneider, welche die Druckplatten für Buch- und Zeitungsillustrationen künstlerisch herstellen und nach dem Quadratzentimeter Holzfläche allmählich bis zu 30 und 20 Pf. herunter bezahlt werden. Braunschweig und Hannover haben noch bessere Löhne, München und Düsseldorf sehr niedrige, Berlin hält die Mitte. Die mechanischen Vervielfältigungsverfahren engen das Arbeitsgebiet ein, die Lehrlingszüchterei bedroht auch noch das verengte Gebiet. Der Kongress erklärte die künstlerische Ausbildung der Kollegen für nothwendig, auf der anderen Seite die Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit, die Beschränkung der Ueberarbeit auf das Mindestmaass und das Verbot der Sonntagsarbeit; endlich den Zeitlohn statt der Stückarbeit und als Uebergang die Festsetzung von Mindestsätzen für die Stückarbeit. In der Lehrlingsfrage erkannte man an, dass die mehr handwerksmässige Entwickelung der Technik auf den unteren Stufen der Xylographie die frühere Forderung „Keine Lehrlinge" unmöglich mache und dass lediglich auf angemessene Beschränkung ihrer Zahl, sowie auf ihre künstlerische Hebung hinzuarbeiten sei. Ferner beschloss man, den Kollegen die möglichste Vermeidung der Heimarbeit und die Bevorzugung der Atelierarbeit beim Prinzipal, sowie die Beschickung von Holzschnittausstellungen als Demonstration gegen die mechanischen Illustrationsverfahren zu empfehlen. Eine Regelung der Organisation und der Organverhältnisse im centralistischen Sinne soll erst nach Erledigung der vereinsgesetzlichen Aenderungen in den deutschen Bundesstaaten vorgenommen werden. Im Jahre 1897 wird durch die Betheiligten eine umfassende Statistik der Berufsverhältnisse aufgenommen werden.

**Bewegung der Eisenbahn-Arbeiter in England.** Am 17. November fand in Birmingham die Jahresversammlung der Amalgamated Society of Railway Servants statt, auf welcher der Beschluss gefasst wurde, den Eisenbahndirektionen eine Reihe von Forderungen vorzulegen. Der Sekretär des Verbandes, E. Harford, hat demgemäss den Direktionen die Forderungen vorgelegt, indem er auch sogleich ein Komité von 7 Eisenbahn-Bediensteten namhaft machte, das bereit sei, mit Delegirten der Direktionen in Unterhandlungen zu treten. Die Forderungen der Arbeiter sind der Hauptsache nach folgende: ein Zehnstunden-Tag für Gepäckwärter und Bremser, sowie höhere Bezahlung der Ueberzeit und eventueller Sonntagsarbeit; achtstündige Arbeitszeit für die Weichenwärter und 1¼ mal höhere Löhne für Ueberstunden; Herabsetzung der zwölfstündigen auf zehnstündige Arbeitszeit täglich (als Maximum) für die Signalwächter, 1½ mal höhere Entlohnung für Sonntagsarbeit, sowie achtstündige Minimalpause zwischen zwei Dienstzeiten, Minimallöhne von 25 sh wöchentlich in der Provinz und 28 sh in London für dieselbe Kategorie von Bediensteten, die überdies eine genaue Klassifikation der Löhne für die Arbeiter in den Signal-Blockhütten (von 25 bis 40 sh) vorschlagen. Aehnliche Forderungen wie Zehnstunden-Tag und höhere Bezahlung von Ueberzeit werden für die Bahnhof-Bediensteten erhoben. Die London and North Western Railway Co. ging hierauf mit einer Reihe von Entlassungen solcher Bediensteten vor, die der Amalgamated Society of Railway Servants angehörten und entliess im Laufe von einigen Tagen über 80 Bedienstete, von denen ein Theil schon seit vielen Jahren im Dienste der Gesellschaft stand. Unter den Eisenbahn-Bediensteten wird die Frage ventilirt, ob der Maassregelung nicht durch einen allgemeinen Strike entgegenzutreten sei. Einer ad hoc einberufenen Versammlung in Manchester bleibt die Entscheidung vorbehalten. Die London and North Western Railway Co. beabsichtigt, den Streitfall dem Board of Trade zur Entscheidung vorzulegen.

## Unternehmerverbände.

**Rhederkartell für die Kohlenschifffahrt auf dem Rhein.** In Anlehnung an das grösste deutsche Produzentenkartell, an das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, ist Mitte November in Ruhrort eine zweite Unternehmerverbindung zu Stande gekommen, ein rheinisches Rheder- und Kohlenhändler-Kontor, in dessen Verband sich 30 Betheiligte mit 30 Kohlendampfern und 230 sonstigen Schiffsgefässen befinden. Dieses Rhederkartell will den Versandt der Kohlen kartelliren, diese einheitlich vom Kohlensyndikat beziehen, sie nach gemeinsamem Plane verschiffen, dadurch die Transportmittel besser ausnützen Preisunterbietungen beseitigen, den Betheiligten vielmehr den Geschäftsgewinn aus dem Transportgeschäft sichern. Das Kohlensyndikat scheint auf das Anerbieten des Rheder-Kontors, alleiniger Abnehmer für die Rheinhäfen werden zu wollen, aus begreiflichen Gründen noch nicht eingegangen zu sein. Werden sich die beiden mächtigen Unternehmerverbände einigen, so wäre der gesammte rheinisch-westfälische Kohlenhandel derartig im Riesenbetrieb organisirt, dass die Einzelunternehmungen mit selbstständigem Verfügungsrecht völlig verschwänden.

**Verband der deutschen Korkindustriellen.** Ein neuer Unternehmerverband hat sich unter dem Namen Verband der deutschen Korkindustriellen am 10. Nov. in Dresden gebildet. Die deutsche Korkindustrie hat ihren Sitz hauptsächlich in Bremen und im Oldenburgischen (Hausindustrie), ausserdem im sächsischen Erzgebirge, wo sie von den niedrigen Löhnen Nutzen zieht, und in Süddeutschland. Sie führte 1895 nach Deutschland ausländische Korkrinde im Werth von 6—7 Millionen Mark ein. An der Spitze der neuen Unternehmervereinigung, die hauptsächlich die Preisregelung des Rohmaterials und der Fabrikate in die Hand nehmen will, wurde der Hauptvertreter der sächsischen Fabrikation gestellt, der sie 1855 dort eingeführt hat.

## Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiter-Ausschüsse.

**Schiedsgerichte zwischen Bahnen und Angestellten in Amerika.** Die Führer der fünf grossen „Brotherhoods" der Bahnbediensteten haben am 23. Nov. in Chicago den Beschluss gefasst, wieder einen Vertreter nach Washington zu senden, um die Interessen der Bahnleute in der nationalen Gesetzgebung gehörig wahrnehmen zu lassen. Die in der letzten Kongress-Session liegen gebliebene Bill, welche die Einsetzung eines Schiedsgerichts zwecks Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bahnen und ihren Angestellten verlangt, soll von Neuem vorgebracht werden. Auch die „Contempt"-Bill, die die Befugniss der Bundesgerichte in Bezug auf Einhaltsverfahren beschränken will, wird dem Kongress wiederum zur Annahme empfohlen werden.

## Versicherung. Sparkassen.

**Arbeitslosen-Versicherung in St. Gallen.** Das Komitee der demokratischen und der Arbeiterpartei hat auf ein Referat des Regierungsraths Curti hin am 17. Nov. beschlossen, die Frage der St. Galler Arbeitslosen-Versicherung (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 8) wieder aufzunehmen. Es wurde eine siebengliedrige Kommission bestellt, die die Reorganisation der Versicherungskasse zu studiren und vorzubereiten hat. Dabei wird der Anschluss der Nachbargemeinden St. Gallens, Tablat und Straubenzell, mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung in Aussicht genommen. Wie es scheint, widersetzt sich aber ein Theil der Arbeiterschaft, zumeist aus den ökonomisch besser gestellten Berufen, energisch der Wiederaufnahme der Versicherung.

**Ergebnisse der deutschen Unfallversicherung 1885.** Nach der dem Reichstage vorgelegten Zusammenstellung des Reichs-Versicherungsamts waren im Jahre 1895 bei 112 Berufsgenossenschaften (64 gewerblichen und 48 landwirthschaftlichen) 17 698 633 Personen und bei 393 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Kommunalbetriebe 690 835 Personen versichert; berücksichtigt man, dass ca. 1 bis 1½ Mill. Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, dop-

pelt gezählt werden, so ergiebt sich, dass sich die staatliche Unfallversicherung in Deutschland auf rund 17 Mill. Personen erstreckt. Die Durchführung erforderte an allgemeinen Verwaltungskosten einen Aufwand von r. 7 200 000 M.; hierzu kommen noch an Kosten der Unfalluntersuchungen 1 700 000 M., an Schiedsgerichtskosten 800 000 M., zusammen 9,7 Mill. M. (dazu an Kosten für Ueberwachung der Betriebe und Erlass von Unfallverhütungs-Vorschriften 460 000 M.), dem stehen gegenüber als Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge rund 50 Mill. M. Ausserdem wurden an Prämien für Rettung Verunglückter, für Abwendung von Unglücksfällen und an Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall r. 319 000 M. verausgabt. Von den Gesammtausgaben, exklusive der Einlagen in den Reservefonds entfallen also auf Verwaltungskosten allein im Durchschnitt 16 %. Mit das bemerkenswertheste Ergebniss ist die auffallende Steigerung der gemeldeten Unfälle auf 310 139, gegen 282 982 im Vorjahre. Die Zahl der neuen Unfälle, für die eine Entschädigung festgestellt wurde, betrug 75 527 (ungefähr 6000 mehr als im Vorjahre). An Entschädigungen wurden insgesammt bezahlt 50 125 782 M., davon entfallen auf Renten an Verletzte 35 306 228 M., an Wittwen, Waisen und Ascendenten Getödteter 9 996 536 M., an Ehefrauen, Kinder und Ascendenten der in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten 615627 M., an Kosten des Heilverfahrens inkl. Kur- und Verpflegungskosten in Krankenhäusern 3714344 M.; dazu kommt dann noch der obengenannte Betrag von 319324 M. für Prämien zur Rettung Verunglückter und Kosten der Fürsorge für Verletzte in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall. Die sämmtlichen Berufsgenossenschaften wiesen am Schluss des Rechnungsjahres einen Reservefonds von 124994606 M. auf; derselbe übersteigt den doppelten derzeitigen Jahresbedarf um 16156138 M., sodass voraussichtlich alle Berufsgenossenschaften demnächst von einer weiteren Vermehrung des Reservefonds absehen können, wenn auch wahrscheinlich nur ein Theil der Genossenschaften in der Lage sein wird, die Zinsen des Reservefonds zur Deckung der Genossenschaftslasten mit heranzuziehen.

**Petition der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zur Arbeiterversicherungs-Reform.** Der Zentralrath der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hat beschlossen, eine Petition betr. die Revision des Unfallversicherungs-Gesetzes an den Reichstag zu richten. Darin soll der Reichstag ersucht werden, bei der Berathung über die Novellen zu den Arbeiterversicherungs-Gesetzen neben der technischen Vervollkommnung derselben vor Allem eine grössere Sicherheit und Besserstellung der Arbeiter anzustreben. Speziell für die Unfallversicherung werden folgende Forderungen gestellt: 1. Beseitigung oder mindestens äusserste Beschränkung der die Krankenkassen ungerecht drückenden 13wöchentlichen Karenzzeit; 2. Beschleunigung der endgültigen Rentenfeststellung und ausreichender Schutz der Verletzten gegen willkürliche Maassnahmen der Berufsgenossenschafts-Organe, insbesondere bezüglich des Heilverfahrens und der Kürzung beziehungsweise Entziehung der Renten; 3. wirksame Bestimmungen zum Zweck der Unfallverhütung; 4. wesentlich verstärkte Mitwirkung der Arbeitervertretungen und Wahl dieser letzteren auch seitens der freien Hülfskassen; 5. Aufrechterhaltung des vollen Rekursrechts der Versicherten an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt, durch dessen in der Vorlage beabsichtigte Beseitigung die Arbeiter aufs Schwerste geschädigt werden würden.

## Armenpflege.

### Die Reform des Heimaths- und Armenrechts in Oesterreich.

Nach dem in Oesterreich geltenden Rechte kann das Heimathsrecht und die damit verbundene Armenversorgung nur durch die Verleihung der Aufenthaltsgemeinde erworben werden. Diese ist darin vollständig autonom und versagt die Aufnahme thatsächlich in jedem Falle, in dem sie die Befürchtung hegt, der Aufnahmswerber werde in absehbarer Zeit ihre Unterstützung in Anspruch nehmen. Dürftige Personen, auch Arbeiter, die sich in der Vollkraft ihrer Erwerbsfähigkeit befinden, haben daher nie die Aussicht, das von ihnen ererbte Heimathsrecht in einer fernen Gemeinde mit dem ihres Aufenthaltsortes zu vertauschen; sie, wie ihre Kinder und Kindeskinder bleiben stets Gemeindefremde in ihrer neuen Heimath. Die Härte wird empfunden, wenn Armenversorgung beansprucht werden muss; unbarmherzig wird der Bewerber dann an die ferne „Heimaths“gemeinde gewiesen.

Dieser Zustand ist in Oesterreich keineswegs historisch erwachsen, sondern das Ergebniss eines gesetzgeberischen Eingriffs aus dem Jahre 1863. Das ältere österreichische Recht kennt die Ersitzung des Heimathsrechtes, wie denn Kaiserin Maria Theresia am 16. November 1754 verfügte, dass nicht bloss alle „Ansässigen“, sondern auch alle die, „welche an einem Orte durch 10 Jahre in Dienst gestanden, oder auch nur sonst verjährungsweise die Zeit hindurch sich selbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthalte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Gemeinde zu verpflegen seien.“ Ein zehnjähriger Aufenthaltsort genügte also damals, ohne dass eine ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde zu erfolgen hatte, zur Erwerbung des Armenrechts. Im kaiserl. Patent vom 17. März 1849 wurde diese Frist sogar auf 4 Jahre herabgesetzt; nach dieser Zeit erwarb Jedermann die Aufnahme in den Gemeindeverband seines neuen Wohnsitzes. Durch das Patent vom 24. April 1859 wurde insofern eine Aenderung verfügt, als durch diese vierjährige Frist erst das Recht erworben wurde, um die Aufnahme in den Gemeindeverband einzukommen, so dass es eine stillschweigende Ersitzung nicht mehr gab. Aber die Gemeinde durfte die Aufnahme nicht verweigern, wofern gewisse Vorbedingungen erfüllt waren. So bedeutet das Gesetz von 1863, das bis zum heutigen Tage gilt, einen Riss in der bisherigen Entwickelung. Es entsprang eigentlich einer missverständlichen Auffassung des Begriffes der Gemeinde-Autonomie, da man es für billig hielt, dass jede Gemeinde souverän sei in der Aufnahme ihrer Angehörigen. Uebrigens gab sich darin der Charakter der damals herrschenden Mehrheit des Abgeordnetenhauses greifbar zu erkennen. Damals überwog der Einfluss des Bürgerthums, und dessen Vertreter, das mächtige Einströmen ländlicher Arbeiter in die Städte gewahrend, versuchten, sich die Armenversorgung dieser wirthschaftlich schwachen Elemente vom Leibe zu halten. Man gestand sich diesen selbstischen Beweggrund nicht ein und verschloss sich den Gefahren, die sich daraus ergaben. Gerade der wärmste Vertreter der Idee der Selbstverwaltung in jenem Parlamente, Kaiserfeld, warnte vor der Ausstattung der Gemeinden mit einem so weitgehenden Rechte und sagte voraus, dass sich daraus gröbliche Missbräuche entwickeln würden: man werde ganze Generationen von Heimathsfremden von der Aufnahme in ihre Aufenthaltsgemeinde ausschliessen. Minister Lasser entgegnete hierauf, es sei leicht, solche abnorme Fälle zu konstruiren; aber das Leben und seine Bedürfnisse werden die Gemeinden zwingen, von ihrem Rechte mässigen Gebrauch zu machen. Kaiserfeld behielt Recht: der Widersinn, den das Gesetz zur Folge hatte, war grösser als irgend einer seiner Urheber oder damaligen Gegner vermuthete.

Die gewaltige Wanderbewegung unserer Zeit, das Entstehen starker Industrie-Mittelpunkte, die Anziehungskraft, welche von Gebieten höheren Arbeitslohnes auf solche mit niedrigerem Lohne geübt wird, bewirkte, dass in der letzten Generation ein mächtiger Prozentsatz der Bevölkerung seinen ursprünglichen Wohnsitz verliess. Die Gemeinden waren aber sehr engherzig mit der Verleihung des Heimathsrechtes, weil sie die Last der Armenversorgung der neuen Gemeindebürger scheuten. So wurde der Widerspruch immer grösser. Im Jahre 1869 kamen in ganz Oesterreich auf 100 in den Gemeinden Anwesende erst 25,5 % Gemeindefremde, 1880 bereits 41,2, 1889 schon 53,5 Fremde. Die Mehrzahl der Bürger des österreichischen Staates ist daher nicht mehr in ihren Wohnorten heimaths- und armenberechtigt. Zumal in einigen Kronländern übersteigt die Anzahl der Fremden weitaus die der Einheimischen. In Oesterreich unter und ob der Ems, Salzburg und Steiermark ist dies der Fall; andere Provinzen stehen diesem Verhältniss nahe. Besonders überraschend ist es, wenn man die Zahlen aus den einzelnen Städten und Industrie-Mittelpunkten ins Auge fasst. Da zeigt sich, dass

in Wien bloss 34.8 % der Einwohner heimathsberechtigt sind, während 65.2 vom Armenrecht ihres Wohnortes ausgeschlossen sind. In Linz gab es nach der letzten Volkszählung 15 000 Einheimische und 33 000 Fremde; in Prag 42 934 Einheimische und 132 897 Fremde. Fasst man aber einzelne rasch aufgeblühte Industrieorte ins Auge, die vor zwei Menschenaltern erst Dörfer oder Vororte einer grösseren Stadt waren, so gelangt man zu wahren Karrikaturziffern. So zählte der Vorort Ziskow bei Prag 387 Einheimische und 40 849 Fremde und die gleichfalls vor den Thoren Prags liegende Stadtgemeinde Königliche Weinberge 583 Einheimische und 33 948 Fremde.

Die Folge dieses schweren Missverhältnisses ist, dass die invaliden Arbeiter, für die in Oesterreich überhaupt noch nicht Alters- oder Invalidenversorgung existirt, nach einem der Industrie gewidmeten Leben unbarmherzig aus ihrem Wohnort ausgewiesen und der Armenversorgung entfernter kleiner Dörfer zugewiesen werden, die sich gegen die Aufnahme ihrer ehemaligen, ihnen fremd gewordenen Mitbürger sträuben. Da die Wittwen und Kinder dieser Arbeiter Nachfolger des Heimathsrechtes des Familien-Oberhauptes sind, so geschieht es häufig, dass Menschen, welche die Heimath des Vaters oder Grossvaters niemals gesehen haben, im Fall der Arbeitslosigkeit in ein entferntes Kronland abgeschoben und hier dem grössten Elende preisgegeben werden. Man hat den Schubwagen als das einzige Mittel bezeichnet, mit dem in Oesterreich die Lösung der sozialen Frage versucht wird. Thatsache ist, dass häufig ein Mann und eine Frau es vorziehen, im Konkubinate zu leben, statt zu heirathen, bloss deshalb, damit Frau und Kinder nicht das Heimathsrecht am Wohnort verlieren; sie wären sonst in Gefahr, bei misslichen Vermögensverhältnissen in die entfernte Heimathsgemeinde des Mannes verwiesen zu werden. Aergerlich ist, dass Prostituirte, die aus der grossen Stadt verwiesen zu werden fürchten, sich einen Mann erkaufen, durch den sie das Recht erhalten, sich in dem Orte aufzuhalten, in dem sie ihr unsittliches Gewerbe ausüben. Diese beklagenswerthen Folgen mussten zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes führen. Immer dringender wurde der Wunsch nach Reform, und er erhielt seine Unterstützung durch eine nach einer anderen Richtung hin nicht gerade erspriessliche Verschiebung der Machtverhältnisse im österreichischen Parlamente.

In den letzten Dezennien wurde der Einfluss des bürgerlichen Elements in Oesterreich herabgedrückt, und das agrarische Element gewann wieder die Oberhand. Gross-Grundbesitz aber und Landgemeinden empfanden es mit Recht als eine schwere Unbill, dass ihnen die Versorgung der invaliden Arbeiter der Industrie zufalle. Die Kronländer mit starker Auswanderung wollen die Armenlast auf diejenigen abwälzen, in welche sich der Strom der die Industrie tragenden Arbeiter lenkt. In dieser Hinsicht werden die beiden Pole von den Provinzen Niederösterreich und Galizien gebildet. Das erstgenannte industriereiche Kronland der Monarchie zählte auf 100 Heimathsberechtigte im Jahre 1869 73,6 Heimathsfremde, 1880 bereits 121 und 1890 123 Fremde. Dagegen gab es in Galizien in diesen drei Jahren auf 100 Heimathsberechtigte nur 7, 11 und 19 Fremde. In letzterem Lande sind alle Verhältnisse gebundener, und die moderne Wanderbewegung äussert sich hier lediglich in einem Abfluss der Bevölkerung nach dem Westen, selbst über das Weltmeer hinüber. In Galizien leben nur 40 000 Menschen, die in den übrigen Kronländern heimathsberechtigt sind, während 1 Million in den übrigen Kronländern Oesterreichs ansässig sind, ohne hier das Heimathsrecht erworben zu haben. Begreiflich genug, dass sich ein Interessen-Gegensatz erhebt zwischen diesen zwei Gebieten über die Frage, von welchem die Vorsorgung der ausgewanderten Armen getragen werden soll.

Unter dem Drucke dieser besonderen Interessen fühlte sich die Regierung vor zwei Jahren veranlasst, eine Novelle zum Heimathsgesetz vorzulegen, welche von dem Grundsatze ausging, dass wieder eine Ersitzung des Heimaths- und Armenrechtes möglich sein solle; österreichische Staatsbürger, welche direkte Steuer zahlen, sollten nach 10 Jahren, die übrigen nach 15 Jahren das Recht auf Aufnahme in den Heimathsverband erwerben. Dagegen erhob sich ein Sturm von Seiten der grösseren Städte und der Industrieorte. Die Gemeinde Wien berief einen allgemeinen österreichischen Städtetag ein, und hier waren alle Parteien darin einig, sich die in Aussicht stehenden vermehrten Armenlasten vom Leibe zu halten. Der Magistrat von Wien wies darauf hin, dass die Hauptstadt bisher, wie bereits erwähnt, bloss 34,8 % der Bevölkerung im im Falle der Verarmung zu versorgen habe und 1892 schon eine Armenlast von 3 134 081 Gulden zu tragen hatte. Gering gerechnet werde die Aufnahme von zwei Dritttheilen der Bewohner in das Armenrecht mindestens eine Verdoppelung dieser Last bedeuten, und dies sei mit den gegenwärtigen Einnahmen der Stadt nicht zu bestreiten. Der Städtetag lehnte die Aenderung des Heimathsgesetzes nicht ab, aber er verlangte, dass gleichzeitig mit der Reform des Heimathsrechtes eine solche der Armen-Gesetzgebung eintreten solle; es sei das Armenrecht vom Heimathsrecht vollständig zu trennen. Man solle die Armenversorgung zum Theil den Gemeinden abnehmen und sie auf die Kronländer und den Staat überwälzen. Nur so könne bei der Wanderbewegung der Arbeiterbevölkerung ein einigermaassen gerechtes Verhältniss hergestellt werden zwischen der Belastung der Gemeinde, aus der ein Armer stamme und jener, in der er seinen Wohnsitz genommen habe.

Es war aber nicht möglich, mit der Reform des Heimathsgesetzes bis zu dem Zeitpunkte zu warten, in dem eine Lösung der Frage der Armenversorgung stattfinden wird, und dies schon aus einem wichtigen gesetztechnischen Grund: die Heimaths-Gesetzgebung ist in Oesterreich Sache des Reichsrathes, während das Armenrecht von den Provinzial-Landtagen geregelt wird. Wie lange aber würde es dauern, bis 17 Landtage sich zu Beschlüssen geeinigt hätten, durch welche die Verhältnisse der von einer Provinz zur anderen strömenden und dann verarmten Bevölkerung einer gesetzlichen Ordnung unterzogen wären! Man musste also, um dem Wirrsal ein Ende zu machen, sofort eingreifen, und es einer späteren Zeit überlassen, die Fäden zu entwirren, die zwischen Heimaths- und Armenrecht hin- und herlaufen. Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses gelangte zu einem Vorschlag, der, vom vollen Hause auch wirklich angenommen, eine Frist zu gewinnen trachtete zur Lösung dieser Schwierigkeiten.

Der Reichsrath akzeptirte den Grundsatz der Regierungsvorlage, dass der Anspruch auf das Heimathsrecht durch längeren Aufenthalt ersessen werden könne, wobei aber festgestellt wurde, dass die Aufnahme nicht stillschweigend, sondern durch einen formellen Akt der Aufenthalts-Gemeinde zu erfolgen habe. Aber man liess sich auf die Unterscheidung zwischen dem besseren Rechte der Steuerträger und einem minderen Rechte der nich einer direkten Abgabe Unterworfenen nicht ein und normirte als Frist im allgemeinen 10 Jahre. Die Vertreter der Stadtgemeinden hatten im Ausschuss eine Erstreckung auf 15 Jahre herbeiführen wollen, während von der anderen Seite eine Herabminderung vorgeschlagen wurde. Dabei wurde festgesetzt, dass die Wirkung des Gesetzes nicht erst mit dem Tage seiner Sanktion einzutreten habe, denn sonst würde sich seine Wirkung erst im Jahre 1906 geltend machen. Der Fristenlauf soll vielmehr am 1. Januar 1891 beginnen, was deshalb praktisch schien, weil am 30. Dezember 1890 eine Volkszählung stattgefunden hatte, bei der die Heimathsberechtigung eines Jeden festgestellt worden war. Dieses amtliche Dokument kann bei künftigen Heimathsstreitigkeiten als Grundlage der Lösung dienen. Sonach werden die Wirkungen des Gesetzes am 1. Januar 1901 eintreten, so dass 5 Jahre Zeit ist, um eine Regelung des Armenrechtes herbeizuführen. Das war auch der Grund, weshalb das Abgeordnetenhaus dem Vertagungsantrag der Vertreter der Städte nicht nachgab.

Es zeigte sich, dass die Abgeordneten aus Galizien und aus dem tschechischen Theile von Böhmen und Mähren, vereinigt mit den Vertretern anderer Landgemeinden, eine unerschütterliche Mehrheit bildeten. Von den Vertretern der deutschen Städte Böhmens und Mährens und Wiens wurde hervorgehoben, dass insbesondere die deutschen Industrieorte des Reiches die Kosten des Gesetzes tragen würden, dass die deutsche Bevölkerung für die in die Gebiete höheren Arbeitslohnes einströmenden slavischen Arbeiter die Lasten würde übernehmen müssen. — Es ist auch

unanfechtbar richtig, dass die Wirkungen des Gesetzes politisch und wirthschaftlich den Deutschen nicht günstig sind. Es ist aber anzuerkennen, dass es Vertreter deutscher Städte gab, die trotz dieses Umstandes das Gebot der sozialen Gerechtigkeit höher stellten wie das eines bestimmten Interesses. Nationalpolitische Machtverschiebungen werden durch das Gesetz übrigens nicht hervorgerufen werden, weil in Oesterreich, wie in allen Ländern Europas, das politische Wahlrecht ja nicht an das Heimathsrecht einer bestimmten Gemeinde geknüpft ist, sondern jedem Staatsbürger in seiner Aufenthalts-Gemeinde zusteht. Auch ist es ausgeschlossen, dass die Aussicht auf eine bessere Armenversorgung zahlreiche Nicht-Deutsche bestimmen wird, in deutsche Städte überzusiedeln: die Wanderbewegung der Bevölkerung findet aus ganz anderen Gründen statt, als mit Rücksicht auf den Fall einer späteren Verarmung.

Die Aufnahme in den Heimathsverband darf, wie bereits erwähnt, von der Aufenthaltsgemeinde nicht verweigert werden, wenn der zehnjährige Aufenthalt ein „freiwilliger" und „ununterbrochener" gewesen ist, Begriffe, welche aus dem deutschen Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 herübergenommen sind. Das freiwillige Aufgeben des Aufenthalts unterbricht die zehnjährige Frist, die dann von neuem beginnen muss; bei einigen Fällen unfreiwilligen Verlassens, besonders anlässlich der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht „ruht" die bereits begonnene Ersitzung und läuft nach der Rückkehr des Betreffenden von selbst weiter. Eine dauernde Armenversorgung unterbricht die bereits begonnene Ersitzung; vorübergehende und sporadische Unterstützungen dagegen haben auf den Lauf der Ersitzung keinen Einfluss.

Wichtig ist auch der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz, dass nicht blos derjenige, der sich das Heimathsrecht ersessen hat, und nicht bloss seine Rechtsnachfolger, sondern dass auch die Heimathsgemeinde das Recht besitzt, die Aufnahme ihres ausgewanderten Mitbürgers von seiner Aufenthaltsgemeinde zu erwerben. Diese Bestimmung fand ihre Hauptstütze bei den Vertretern der kleineren Gemeinden, welche sich die Möglichkeit wahren wollten, sich ihrer ausgewanderten Bürger dauernd zu entledigen. Dagegen wurde die Einwendung erhoben, dies sei eine „Expropriirung des Heimathsrechtes", dass man damit nicht bloss den Grundsatz der Ersitzung, sondern der „Aufzwingung" des Heimathsrechtes in das Gesetz aufnehme. Aber den Vertretern der Städte wurde vorgehalten, dass, wenn man der Heimathsgemeinde dieses Recht nicht verleihe, es jedermann freistehen würde, sich Heimaths- und Armenrecht nach freier Willkür zu wählen: und dies würde, zumal der Stadt Wien, höchst unbequem werden, da wohl jedermann, dem es möglich sei, für die Hauptstadt optiren würde. Man blieb also bei dieser Bestimmung, nur machte man den Städten das Zugeständniss, dass nicht, wie der Ausschuss ursprünglich beantragt hatte, jede Gemeinde verpflichtet sei, alljährlich ein Verzeichniss aller Eingewanderten anzulegen und die Heimathsgemeinde von dieser Ortsveränderung zu verständigen. Thatsächlich wäre der hierzu nothwendige Apparat ein ganz unförmlicher geworden. Uebrigens wurde bestimmt, dass ein ersessenes Heimathsrecht nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn jemand die betreffende Gemeinde durch zwei Jahre verlassen habe; die Heimathsgemeinde aber kann den Anspruch noch innerhalb fünf Jahren nach der Entfernung eines ihrer Mitglieder aus seiner Aufenthalts-Gemeinde durchsetzen.

Von sonstigen Bestimmungen ist zu erwähnen, dass definitiv angestellte Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, sowie die Notare mit dem Antritt ihres Amtes das Heimathsrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher sich ihr ständiger Amtssitz befindet.

Somit ist es ein überaus bedächtiger oder besser gesagt furchtsamer Schritt nach vorwärts, den die Novelle zum Heimathsgesetze von 1863 zu machen wagt. Auch nicht eine Stimme im Abgeordnetenhause erhob sich, die zu der zweijährigen Frist der Ersitzung des Armenrechts vorzuschreiten empfahl, die in Deutschland seit 1870 besteht. Wer dies vorgeschlagen hätte, wäre als der Unbesonnenste der Radikalen niedergestimmt worden. Erst 1901 werden sich die Folgen der im Abgeordnetenhause beschlossenen Reform geltend zu machen beginnen. Dann erst werden die Gesuche der zahllosen Aufnahmswerber an die Gemeinden einlaufen. Eine ungeheuere bureaukratische Arbeit wird hierauf in den Kanzleien der Gemeinden geleistet werden müssen. Aber auch dann werden erst diejenigen, welche seit 1891 in ihrem gegenwärtigen Wohnorte zu Hause sind, von den Wohlthaten des Gesetzes Gebrauch machen können. Wird aber die grosse Masse der Bevölkerung bis zum Jahre 1901 noch so geduldig wie jetzt auf eines ihrer natürlichen Rechte warten? Rasch entwickeln sich in unserer Zeit die Dinge und wohl möglich, dass früher noch eine einschneidendere Reform das Unrecht aus der Welt schafft, unter dem in den letzten Jahrzehnten hunderttausende österreichischer Staatsbürger gelitten haben.[1])

Wien. H. Friedjung.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Umfrage des Reichskanzlers über das Vorkommen der Lepra in Deutschland.** Der Reichskanzler hat, um zuverlässige Nachrichten über die Verbreitung der Lepra in Deutschland zu erhalten, durch ein Rundschreiben Mittheilungen über die Zahl der in den letzten Jahren innerhalb der einzelnen deutschen Staaten vorgekommenen Lepraerkrankungen von den Medizinalbeamten eingefordert. Bei der Organisation der preussischen Medizinalbehörden ist ein guter Erfolg von dieser Umfrage nicht zu erwarten, wenn man sich dabei nur an die überlasteten Kreisphysici wendet und nicht auch an die privaten Aerzte.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Fortbildungsschulen in Preussen.** Das preussische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 10. Dez. mit einem Antrage des nationalliberalen Abg. v. Schenckendorff, worin die Regierung aufgefordert wird: dem Fortbildungswesen, — dem gewerblichen, landwirthschaftlichen, kaufmännischen und weiblichen — künftig eine höhere Beachtung, insbesondere durch vermehrte Staatsmittel zuzuwenden. Der Antragsteller begründete diese Forderung mit dem Hinweise darauf, dass das Fortbildungswesen Preussens im Allgemeinen im Stillstand, zum Theil im Rückgang begriffen sei. Von Westpreussen und Posen abgesehen, sei die Zahl der Fortbildungsschulen in den letzten fünf Jahren trotz der Zunahme der Bevölkerung um 20 zurückgegangen. Die obligatorischen Fortbildungsschulen beständen schon seit Jahren in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Weimar, Meiningen, Koburg, Sondershausen. Preussen stehe in der Reihe der deutschen Staaten an 18. Stelle. Die Lehrer für diese Schulen seien in besonderen Kursen auszubilden; von dem besonderen Seminar hierfür, das s. Z. das Ministerium in Aussicht gestellt habe, sei es still geworden. Zweckmässig unterstelle man das ganze Fortbildungswesen vielleicht dem Unterrichtsministerium. Der Handelsminister Brefeld bestritt den Stillstand des preussischen Fortbildungswesens, vermochte aber nur die für Preussen beschämend niedrige Zahl von 1123 Schulen mit 115954 Schülern für Handwerker und Gewerbetreibende, sowie von 170 kaufmännischen Fortbildungsschulen als gegenwärtigen (z. T. bloss auf dem Papier stehenden) Bestand zu nennen. Für Mädchen konnte er sogar nur die Ziffern von 1875 (399 Schulen und 20757 Schülerinnen) angeben. Im Uebrigen wurde die Schonung der Staats-Finanzen (Finanzminister Dr. Miquel) und der Gemeinden, insonderheit der ländlichen (freikons. Abg. v. Tzschoppe) gefordert, sowie der engere Anschluss an die Kirche (Centrumsabg. Dr. Glattfelter) und an die Nationalität (Pole v. Czarlinski), in der Vertretung der eigenen Interessen des Fortbildungsschulwesens dagegen unterstützten den Antragsteller nur einige Fraktionsgenossen, u. A. auf das Vorbild von England, Frankreich und Oesterreich hinweisend. Von den beiden freisinnigen Fraktionen ergriff Niemand das Wort. Der Antrag ging an eine Kom-

[1]) Da das Herrenhaus kürzlich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beigetreten ist, so ist die geschilderte Reform als vollzogen zu betrachten.

mission. — Für Westpreussen und Posen hatte sich das Ministerium mehr aus polen-politischen als Unterrichts-Erwägungen durch Gesetz v. 4. Mai 1886 die Ermächtigung geben lassen, die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen (statt durch Ortsstatut) anzuordnen; es waren darin aber nicht die Mittel vorgesehen, den Schulzwang durchzuführen. Die darauf abzielenden Polizeiverordnungen waren durch ein Erkenntniss des Kammergerichts für ungültig erklärt. Die Folge war ein erheblicher Rückgang der Schulen, 43 oder über ein Viertel der im Jahre 1890 vorhandenen Schulen — darunter die in den Städten Inowrazlaw mit 16500, Rawitsch mit 12400, Schneidemühl mit 14450 und Gnesen mit 18000 Einwohnern — geschlossen, wodurch rund 3100 angehende Gewerbetreibende des ihnen früher zu Theil gewordenen Unterrichts verlustig gegangen sind. Dem Herrenhause ist nun eine Novelle zugegangen, wonach dem Minister für Handel und Gewerbe die Ermächtigung ertheilt wird, in den Fällen, wo er die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ausspricht, auch diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung des Schulzwanges erforderlich sind, und dass die Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unter Strafe gestellt werden.

## Handel und Kredit.

**Denkschrift der Handlungsagenten zum Vorentwurf eines Handels-Gesetzbuchs.** Der Verein Berliner Agenten hat ebenfalls zum Vorentwurf eines deutschen Handels-Gesetzbuchs eine Denkschrift mit Abänderungsvorschlägen zum Titel 7 des ersten Buches verfasst, dieselbe lässt interessante Einblicke in die soziale Unsicherheit auch dieser Berufsklasse thun, welche sich aus älteren Handlungsgehülfen zu rekrutiren und deren Zuflucht dann zu sein pflegt, wenn die Erlangung der Selbständigkeit als Prinzipal zu schwierig ist. Der Verein wünscht in § 81 nicht die sechswöchentliche Quartalskündigung, sondern die dreimonatliche zum Schluss des Kalenderhalbjahres, da „sich der Handelsagent häufig bei der Uebernahme einer Vertretung mit Geschäftslokal bezw. Wohnung auf eine längere Dauer einzurichten hat", „ferner eingeleitete Geschäfte oft erst nach einigen Monaten das erwünschte Resultat ergeben und dem Handelsagenten den eigentlichen Lohn für seine Bemühungen einbringen sollen", endlich da die Handelsagenten „doch in den meisten Fällen Kaufleute in reiferen Jahren" seien, die oft für den Unterhalt einer zahlreichen Familie zu sorgen haben." Deshalb wünscht der Verein auch Streichung der in § 77 vorgesehenen Bestimmung, dass der Handelsagent auf die Provision im Zweifel Anspruch „erst nach dem Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältniss des eingegangenen Betrages" haben soll; es sei keineswegs zu rechtfertigen, dass der Agent „dem Erhalt seines Verdienstes nach Monaten oder einem Jahre entgegen sehen soll"; es könne dem Agenten billigerweise nicht zugemuthet werden, mit seiner spärlichen Provision für einen Ausfall aufzukommen", wenn, wie es der Verein beantragt, die Bestätigung des Auftrages ausdrücklich oder stillschweigend (binnen acht Tagen nicht abgelehnt) erfolgt ist. Nur bei Zahlungseinstellungen der Käufer schlägt die Denkschrift vor, den Handelsagenten am Verlust theilnehmen zu lassen. Für Unkosten und Auslagen des Agenten will der Verein das vertretene Haus verpflichten, während der Vorentwurf das Gegentheil ausspricht. Sehr charakteristisch ist die Verwahrung gegen die Bestimmung des Vorentwurfes, nach welcher der Agent, der ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, Provision für Geschäfte seines Hauses in diesem Bezirk nicht erhalten soll, wenn er es „an ausreichenden Bemühungen für die Aufsuchung von Geschäftsgelegenheiten hat fehlen lassen." Ziemlich zutreffend bemerkt die Denkschrift hierzu, es sei wohl kaum zu rechtfertigen, „den ohnehin schon mehr oder weniger in gewisser Abhängigkeit stehenden Handelsagenten dem dehnbaren Begriffe dieses Schlusssatzes" preiszugeben, „um so weniger, als das vertretene Haus ja auch nicht verpflichtet werden kann, den Agenten durch ausreichende Anerbietungen zum Verkauf und Abschliessung von Geschäften zu unterstützen." Nur wird die Forderung strenger Gegenseitigkeit in der ganzen Denkschrift grundsätzlich nicht verfolgt. Der Verein verlangt endlich, dass die Provisionsforderung im Konkurs des vertretenen Hauses als bevorrechtete erklärt werden soll, dass dem Agenten gerichtliche Auseinandersetzungen mit seinem Hause, das sich leichter Rechtsvertreter nehmen könne, durch Erklärung des Wohnorts des Agenten zum Erfüllungsort erleichtert werde, und dass den Agenten nicht, wie in § 76 des Vorentwurfes beabsichtigt, von vornherein die Vertretung mehrerer Häuser derselben Branche verboten sei, falls keine besondere Abmachung getroffen ist, sondern dass umgekehrt eine Konkurrenzbeschränkung besonders vereinbart werden und dabei durch andere Vortheile aufgewogen werden muss, während beim Fehlen einer Abmachung der Agent in der Vertretung unbeschränkt bleibt. Die ganze Denkschrift macht den Eindruck, dass zwischen Agenten und Prinzipalen sozial ein nicht viel geringeres Abhängigkeitsverhältniss wie zwischen Gehülfen und Prinzipalen besteht, nur dass dieses Verhältniss von den Agenten noch nicht ganz begriffen und zugestanden wird.

### Litterarische Neu - Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

#### I. Bücher und Broschüren.

Bergemann, Dr. P. Ueber Volkshochschulen. (Pädagogische Zeit- und Streitfragen. Flugschriften zur Kenntniss der pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart. Herausgegeben von Johannes Meyer in Crefeld. 51. Heft, IX. Bd., 5. Heft.) Wiesbaden 1896. Emil Behrend. 30 S. Preis 0,60 M.

Häpp, C., Pastor in Holzhausen (Unterfranken). Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Königreich Bayern, dargestellt auf Grund der von der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage. Mit einem Vorwort von C. Wagner, Pastor in Pritzerlen i. d. M. Leipzig 1896, Reinhold Werther. 100 S. Preis 1,60 M.

Kalischer, Dr. S. Was können wir für den Unterricht und die Erziehung unserer schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder thun? Berlin 1897, L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius). 30 S.

Rohrscheidt, Kurt von. Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Bayern. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Leipzig 1896, C. L. Hirschfeld. 604 S. Preis 6 M.

— Dasselbe für Württemberg. 644 S. Preis 6 M.

Sombart. Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena 1896, Gustav Fischer. 143 S. Preis brosch. 2 M.; geb. 2,50 M.

Stammhammer, Jos., Bibliographie der Sozialpolitik. Jena 1897, Gustav Fischer. 648 S. Preis 18,00 M. (vgl. oben Sp. 284).

Stegmann, Dr. C. und Dr. ph. C. Hugo. Handbuch des Sozialismus. Zürich 1897, Verlags-Magazin (J. Schabelitz). 878 S. Preis 12 M.

Treub, M. W. F. De Ontwikkeling der Staathuishoudkunde tot sociale Economie. Rede uitgesproken bij de anvaarding van het Hoogleeraarsambt in de Staathuishoudkunde en de Statistiek aan de gemeentelijke Universiteit te Amsterdam op den 23. November 1896. Amsterdam 1896, Scheltema en Holkema's Boekhandel. 47 S.

Bericht des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens sammt der Statistik der Verbandskassen pro 1895. Wien 1896, Verlag des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens. 128 S.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Bayern. Elfter Rechenschaftsbericht des unter dem Protektorat Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern stehenden Vereins für Arbeiter-Kolonien in Bayern.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 29. Oktober bis 3. Dezember 1896; hierzu Referate von S. 659—701.

— 31. Verwaltungsbericht des Frauenbildungs-Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit zu Breslau pro 1. Okt. 1895/96.

Braunschweig (Herzogth.). Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft XIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Herzogthum Braunschweig. Bearbeitet vom Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann. Abth. 1.

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund pro 1. April 1895/96.

Dresden. Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. 1895. II. Theil.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 24. Dezember 1896. Nummer 13.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

## Das Gewerbegericht.

## Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Armenpflege und Wohlthätigkeit.
### Eine kritische Betrachtung.

Oeffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit sind nur ein kleiner Theil jener Maassregeln, welche das Wohl der ärmeren Volksklassen zum Ziele haben. Aber dieser kleine Theil ist doch ein sehr wichtiger. Wichtig schon wegen seiner finanziellen Bedeutung. Nach der Armenstatistik, die das Deutsche Reich 1885 erhoben hat, betrug damals der gesammte Aufwand der öffentlichen Armenpflege für die unmittelbar Unterstützten in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung rund $1_{,97}$ M. Nach der Meinung von Sachkennern hat sich in der Zwischenzeit dieser Aufwand pro Kopf der Bevölkerung jedenfalls nicht vermindert, eher sogar erhöht. Setzen wir unter Benutzung der Volkszählungs-Ergebnisse vom vorigen Jahre die gegenwärtige Bevölkerungsziffer Deutschlands auf rund $52^1/_2$ Mill. Einwohner an, so würde sich als gegenwärtiger Aufwand der öffentlichen Armenpflege eine Summe von rund 103 425 000 M. pro Jahr ergeben. Dazu kommen die Aufwendungen der privaten, kirchlichen, Vereins-, Stiftungs- und sonstigen Wohlthätigkeit. Eine genaue Statistik liegt hier nicht vor; man ist auf sehr ungenaue Schätzungen angewiesen. Indess fehlt es wenigstens nicht gänzlich an Anhaltspunkten. In der Armenstatistik des Grossherzogthums Oldenburg von 1881 finden sich Angaben über die Aufwendungen der eben erwähnten wohlthätigen Stellen; ebenso hat das Armenamt zu Dresden für das Jahr 1886 seiner Zeit eine umfassende Erhebung über die Aufwendungen der wohlthätigen Vereine, Stiftungen und der Kirchgemeinden in Dresden veranstaltet; endlich giebt es für Bayern seit geraumer Zeit eine Statistik der neben der eigentlichen öffentlichen Armenpflege hergehenden Wohlthätigkeit. Die rein private, völlig unorganisirte Wohlthätigkeit hat man natürlich nirgends statistisch erfassen können; für sie ist man auf willkürliche Veranschlagungen angewiesen. Unterzieht man sich der nicht geringen Mühe, alle diese verschieden angelegten Statistiken miteinander zu vergleichen und berücksichtigt man zugleich auch den Einfluss des seit ihrer Erhebung abgelaufenen Zeitraumes, so kommt man schliesslich zu dem Ergebniss, dass der Gesammtbetrag des Aufwandes all' der verschiedenen, neben der amtlichen Armenpflege noch existirenden Wohlthätigkeitsanstalten, -Stiftungen und -Vereine sowie der rein privaten und kirchlichen Wohlthätigkeit annähernd demjenigen der öffentlichen Armenpflege gleichkommt, also auch ca. 100 Mill. Mark das Jahr betragen mag. Ein sehr weitgehender Irrthum ist hierbei freilich nicht ausgeschlossen. Hierzu treten noch die jährlich erfolgenden Vermehrungen der wohlthätigen Kapitalien durch neue Gründungen und Erhöhung der Fonds der alten, für welche Vermehrungen die jährliche bayerische Stiftungsstatistik einen Anhalt giebt.

Wir würden also für die gesammte Armenpflege und Wohlthätigkeit aller Arten auf einen Jahresaufwand von

etwas mehr als 200 Mill. M. kommen und unter Einrechnung der Vermehrung der für Wohlthätigkeit bestimmten zinsbar angelegten Kapitalien sogar noch auf bedeutend mehr. Das ist immerhin eine ganz anständige Summe, die alljährlich ganz direkt zum Wohle der Schwächsten der Schwachen verwandt wird; sie stellt z. B. mehr als das doppelte des gesammten staatlichen Jahresbedarfs des Königreichs Sachsen einschliesslich der Matrikularbeiträge dar. Man muss sich fragen, ob diese grosse Summe einen entsprechenden Nutzen stiftet oder ob sie etwa in anderer Weise vortheilhafter verwandt werden könnte.

Aber es handelt sich nicht allein um die finanzielle Bedeutung. Armenpflege und Wohlthätigkeit[1]) sind eine der wichtigsten Verbindungsbrücken zwischen den oberen und den unteren Klassen, sie haben tiefgreifende Wirkungen auf diese wie auf jene und schliesslich auf die ganze Nation. Es gilt das alles kritisch zu untersuchen, nach dem Worte: „Prüfet alles, das Beste behaltet". Einen redlichen Versuch dazu wollen wir im Folgenden machen, indem wir zunächst einmal die Unvollkommenheiten und Mängel von Armenpflege und Wohlthätigkeit einer Untersuchung unterziehen.

Es ist gewiss einer der schwersten Vorwürfe, die man einem vernünftigen Menschen machen kann, wenn man ihm sagt: Das, was Du thust, ist vergeblich, ist nutzlos. In gewissem Sinne kann man aller Armenpflege diesen Vorwurf machen. Die Hauptfälle, in denen sie eingreift, sind die, wo Hülfsbedürftigkeit vorliegt in Folge von Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechen, von Altersschwäche, Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit, zu geringem Verdienst oder zu grosser Kinderzahl. In diesen Fällen unterstützt sie durch Gewährung von Arzt und Arzneien, durch Naturalien aller Art, durch Geld, durch Aufnahme in Kranken-, Irren-, Versorgungs-, Erziehungs- und ähnliche Anstalten, durch Vermittelung von Arbeit, Abnahme von Kindern und dergleichen mehr. Diese Thätigkeit ist heilsam und nützlich in mehr als einem Betracht und beugt auch der Entstehung immer weiterer Noth aus der einmal vorhandenen Noth vor; aber sie ist nutzlos insofern, als durch sie ganz und gar nicht verhindert wird, dass schon im nächsten Augenblicke wieder die gleiche Zahl Unglücklicher sich an die Armenpflege herandrängt und ihre Hülfe in Anspruch nimmt. Die Kranken werden gepflegt, aber die Krankheiten bleiben; die Arbeitslosen werden unterstützt, aber die Arbeitslosigkeit wird nicht aus der Welt geschafft; Alte und Kinder werden versorgt, aber die Umstände, welche so viele Angehörige dieser beiden Kategorieen immer wieder zwingen, das bittere Brot der Armenunterstützung zu essen, werden nicht beseitigt. Kurz, es ist ein Kuriren an den Symptomen, nicht an den Wurzeln des Uebels, und zwar ist es das mit Nothwendigkeit. Denn sowie die Armenpflege anfängt, an diese Wurzeln zu gehen, hört sie auf Armenpflege zu sein und geht über in das Gebiet der eigentlichen Sozialpolitik, wie z. B. die von wohlthätiger Seite vielfach errichteten Haushaltungsschulen, Herbergen zur Heimath und ähnliche Einrichtungen. Es ist wie wenn ein Strom alljährlich mit Nothwendigkeit die Ufergegenden seines langen Laufes überschwemmte. Dann mühen sich jedesmal viele Tausende von hülfsbereiten Händen ab und Millionen werden verwendet, um die Verwundeten und Kranken zu pflegen, die Todten zu begraben, die zerstörten Häuser wieder aufzubauen oder auszubessern, die Sümpfe auszutrocknen und die Gegend wieder gesund und fieberfrei zu machen; aber im nächsten Jahre kommt der Strom wieder und überschwemmt irgend eine andere Stelle seines Laufes und dasselbe Schauspiel wiederholt sich. Gewiss ist auch diese Hülfsthätigkeit etwas Gutes, aber weit befriedigender und besser wäre es denn doch, den Ueberschwemmungen überhaupt vorzubeugen.

Es liegt somit von vornherein eine gewisse Resignation über Armenpflege und Wohlthätigkeit. Aber doch kann man immer noch eine grosse und schöne Aufgabe für sie in Anspruch nehmen. Ist es ihnen auch bis auf wenige Ausnahmen versagt, an die grossen sozialen Quellen des Elends zu gehen, so sollen sie doch im einzelnen individuellen Fall eingreifen, die Noth durch ihre Unterstützungen beseitigen, ihre Ursachen, soweit irgend möglich, beheben. Aber leider erfüllen sie auch diese beschränktere Aufgabe nur sehr unvollkommen und können sie auch nur sehr unvollkommen erfüllen. Einige Beispiele werden das erläutern.

Ein Steinmetz bekommt Schwindsucht. Der Fall erscheint nicht als unbedingt unheilbar; aber jedenfalls bedarf es einer langen und sorgsamen Pflege. Die Unterstützungszeit seitens der Krankenkasse läuft ab, ohne dass eine Besserung eingetreten wäre. Nun müsste, wenn der Fall gründlich behandelt werden sollte, der Mann von der Armenpflege in einem Kurort für Schwindsüchtige untergebracht und dort längere Zeit, vielleicht ein halbes Jahr, vielleicht noch länger unterhalten werden; gleichzeitig müsste seine Familie während dieser Zeit auskömmlich unterstützt werden. Angenommen nun den günstigen Fall der Heilung, so wäre es damit doch noch nicht genug; sondern nun gälte es noch für den Mann eine andere Beschäftigung zu finden, da seine bisherige als Steinmetz zu nachtheilig für seine Lungen wäre. Aehnlich langwierig und verwickelt läge die Sache in zahlreichen anderen Krankheitsfällen, z. B. bei vorgeschrittenem nervösen Leiden. — Ein weiterer Fall! Ein Ehepaar hat eine sehr starke Familie; der Verdienst von Mann und Frau ist durchaus unzureichend; besserer Verdienst ist nicht zu erzielen. Wohnung, Nahrung, Kleidung sind überaus elend und den einfachsten Erfordernissen der Gesundheitspflege nicht entsprechend. Gründliche Hülfe würde hier bedeuten: eine derartige Unterstützung, dass eine ordentliche Wohnung und hinreichende Nahrung und Kleidung beschafft werden könnten.

Es liegt auf der Hand, dass Armenpflege und Wohlthätigkeit in dieser Weise nicht vorgehen können. Wollten sie es, so müsste man, um es ein wenig drastisch auszudrücken, die eine Hälfte der Nation in Armenpfleger und die andere in Armenpfleglinge verwandeln und die Mittel durch eine Besteuerung aufbringen, welche einer kommunistischen Vertheilung des Einkommens nahe käme. Das ist praktisch undurchführbar und überdies würde man damit, selbst die Durchführbarkeit vorausgesetzt, aus verschiedenen anderen Gründen nicht zu dem gewünschten Ziele kommen. Endlich aber würde eine Gesellschaft, wenn sie einmal so grosse Opfer bringen wollte, um Armuth und Noth zu beseitigen, offenbar viel einfacher, gründlicher und billiger verfahren, wenn sie auf dem Wege einer energischen Sozialpolitik zu verhindern strebte, dass überhaupt Armuth und Noth entständen, als wenn sie die Armenpflege in dieser kommunistischen Weise ausbaute.

Armenpflege und Wohlthätigkeit können nur die äusserste Noth lindern und in einer mässigen, weit hinter dem Bedürfniss zurückbleibenden Zahl von Fällen gründliche Hülfe bieten. Thatsächlich thun sie denn auch nicht mehr. Bei der öffentlichen Armenpflege ist es oberster Grundsatz, nur

[1]) In diesen Ausführungen wird mit dem Ausdruck „öffentliche Armenpflege" die auf Grundlage des gesetzlich ausgesprochenen Zwanges, also namentlich des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes und der ergänzenden Landesgesetze, erfolgende armenpflegerische Thätigkeit der Behörden bezeichnet, mit „privater Armenpflege" oder „Wohlthätigkeit" die gesammte freiwillige Liebesthätigkeit an den Hilfsbedürftigen, einerlei ob sie eine rein private ist oder ausgeht von Vereinen, Kirchgemeinden, der inneren Mission, katholischen Orden u. dgl. Die Gesammtheit aller öffentlichen und privaten armenpflegerischen Bestrebungen wird in der Regel durch die Bezeichnung „Armenpflege und Wohlthätigkeit", gelegentlich jedoch auch nur durch das Wort „Armenpflege" allein ausgedrückt. Nicht mit einbezogen in diese Betrachtung als nicht im eigentlichen Sinne zur Armenpflege und Wohlthätigkeit gehörig, sind jedoch die zahlreichen gemeinnützigen und „Wohlfahrts"bestrebungen wie Haushaltungs-Schulen, Volksunterhaltungs-Abende u. s. w. (mit Ausnahme jenes kleinen Theiles der auf Grund besonderer Verhältnisse von der Wohlthätigkeit nicht wohl getrennt werden kann).

das Allernothdürftigste zu gewähren; dieser Grundsatz kommt insbesondere in der offenen Armenpflege zum Ausdruck. Hier schützt die öffentliche Armenpflege ihre Pfleglinge wohl vor dem Verhungern und dem Erfrieren, aber nicht vor Noth und Entbehrungen aller Art. Wer sich davon überzeugen will, der werfe einen Blick in den ausführlichen Bericht „über Art und Höhe der Unterstützungen", den Magistratsassessor Cuno 1894 für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erstattete. Aus diesem Bericht geht z. B. hervor, dass in den meisten Städten, welche bestimmte Einkommenssätze aufgestellt haben, bei deren Erreichung der Arme nicht unterstützt werden soll, für eine alleinstehende Person ca. 3,50 M. pro Woche als ein solches Einkommen gilt, welches den Anspruch auf Unterstützung ausschliesst. Eine Reihe anderer Städte gehen über 3 M. Wochenunterstützung höchstens für die alleinstehende Person nicht hinaus. Bei diesen Sätzen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Armenbehörden damit rechnen müssen, dass die Armen vielfach durch die Gaben der freiwilligen Wohlthätigkeit und durch irgendwelchen eigenen Erwerb noch einen Zuschuss erlangen, welcher sich der Feststellung seitens der Armenbehörden trotz aller Mühe entzieht. Trotzdem aber bleiben die Unterstützten mannigfacher Not ausgesetzt. Gründlicher ist die Hülfe, welche die öffentliche Armenpflege in ihren Anstalten, in ihren Kranken-, Armen-, Waisen-, Rettungs-, Arbeitshäusern, in ihren Anstalten für Sieche, Blinde, Taubstumme, Geisteskranke, in ihrer Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien bietet. Hier werden in der That zwar keineswegs immer, aber doch oft die heilbaren Fälle geheilt, die unheilbaren wenigstens einigermaassen zureichend versorgt. Aber Mängel liegen auch hier genug vor und die Veranstaltungen bleiben weit hinter dem Bedürfniss zurück. Aehnlich liegen die Dinge in der offenen und geschlossenen Armenpflege der freiwilligen Wohlthätigkeit. Hier herrscht zwar allgemein der Grundsatz, anders als die öffentliche Armenpflege nicht nur das Allernothdürftigste, sondern mehr als das zu geben, und auch mehr vorbeugend zu wirken. Thatsächlich aber geht vielfach ein grosser, wenn nicht der grösste Theil der Mittel auf kleine und kleinste Gaben von 2, 3, 5 M. darauf, die weder die Noth wirksam lindern, noch ihre Ursachen beheben können. Der Breslauer „Verein gegen Verarmung und Bettelei" z. B. verwendete im Jahre 1894 den weitaus grössten Theil seiner Ausgaben auf die vorübergehenden Unterstützungen durch die Lokalkomitees, und der Durchschnittsbetrag einer solchen Unterstützung war nur 4,03 M.! Wenn es der freiwilligen Wohlthätigkeit wirklich gelungen wäre, auch nur die äusserste Noth umfassend zu beseitigen, wäre es dann möglich, dass noch immer, selbst im kalten Winter, zahlreiche Menschen ohne Obdach für die Nacht sind? Könnte es dann vorkommen, dass man bei den Aussendungen in die Ferienkolonien Tausende überaus schwächlicher Kinder zurückweisen muss? Oder könnte es vorkommen, dass man auf einmal da und dort entdeckt, dass Hunderte und Tausende von Schulkindern ohne Frühstück, oft selbst ohne Mittagessen sind? Andererseits wird in immerhin zahlreichen Fällen von der freiwilligen Wohlthätigkeit doch auch weit mehr geleistet als nur Linderung der äussersten Noth. Zunächst erzielt sie vielfach schöne Erfolge in der grossen Zahl von Anstalten, die sie unterhält. Wie mancher Vagabund z. B. ist durch die Arbeiterkolonien, wie mancher Trinker durch die Trinker-Heilanstalten der Wohlthätigkeit gerettet worden! Aber auch ausserhalb der Anstalten kommen solche Erfolge vor. Da werden Kranken gründliche Erholungskuren gewährt; Geschäftsleuten, die wirthschaftlich zusammengebrochen sind oder zusammenzubrechen drohen, wird ein neuer Geschäftsanfang ermöglicht; arme Wittwen, die sich mit ihren Kindern mühsam durchschlagen, werden wirklich ausreichend unterstützt, u. s. w., u. s. w.

Gründliche Hülfe kommt also sowohl in der öffentlichen wie in der privaten Armenpflege vor, aber sie bleibt aus den oben angeführten Gründen mit Nothwendigkeit weit hinter dem Bedürfniss zurück. Die allgemeinen, die sozialen Ursachen des Elendes schlagen zu schwere Wunden, als das die heilende Hand von Armenpflege und Wohlthätigkeit sie alle verbinden oder auch nur selbst einen dürftigen Nothverband anlegen könnte. Indess sollen damit die thatsächlichen Mängel der Armenpflege nicht entschuldigend zugedeckt werden. Die Armenpflege kann, auch wenn sie noch so gut wäre, nicht entfernt alle Noth beseitigen; aber sie könnte mehr leisten, als gegenwärtig; sie könnte öfter als jetzt die Ursachen der Noth wirklich beheben und das vorhandene Elend gründlicher lindern. Dies Ziel anzustreben ist vernünftig; dazu sind auch hinreichende Kräfte und Mittel vorhanden. „Armuth", sagt ein guter Kenner der Armenpflege, C. v. Massow, in seinem bekannten Buche „Reform oder Revolution!", „ist einer Krankheit zu vergleichen. . . . Was aber die heilbaren Fälle betrifft, — — — — so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass bei zweck- und sachgemässer Behandlung, vor allem bei rechtzeitigem, energischen Eingreifen die Dauer der Pflege so verkürzt, Rückfällen so vorgebeugt, Heilung so viel besser erzielt werden kann, dass die Zahl der Fälle, wie die Kosten der Pflege sich bedeutend herabmindern müssen." Diese Anschauung trifft mit der verschiedener anderer Sachkenner zusammen. Z. B. hat in Bezug auf Geisteskrankheiten, Dr. H. Kurella, in No. 38 der Sozialen Praxis, IV. Jahrgang, ausgeführt, dass bei rechtzeitiger Unterbringung in wirklich gute Anstalten ein sehr viel grösserer Prozentsatz der Geisteskranken geheilt werden könnte. Diese Unterbringung unterbleibt jetzt aber aus Mangel an Anstalten oder führt nicht zum Ziele, weil die Anstalten nicht zweckentsprechend eingerichtet und ausgestattet sind. Aehnlich liegt es gewiss in zahlreichen sonstigen Krankheitsfällen. Insbesondere die Armen auf dem Lande entbehren vielfach der nothwendigen Anstaltspflege in Fällen von Krankheit und Gebrechen. Und so lassen sich noch viele andere Fälle anführen, bei denen man nicht eine dauernde, grundsätzliche Unmöglichkeit für Armenpflege und Wohltätigkeit anerkennen kann, mehr und besser zu helfen als jetzt. Die Ausdehnung der Zwangserziehung auf Kinder, die zwar noch keine Strafthat begangen haben, aber verwahrlost sind, ist längst als eine Nothwendigkeit anerkannt; trotzdem aber ist sie in dem grössten Theile Deutschlands noch immer nicht durchgeführt, und das Bürgerliche Gesetzbuch bringt sie jetzt nur in unvollkommener und ungenügender Weise. Die Zwangserziehung ist zwar nicht direkt eine Armeneinrichtung, thatsächlich müssen aber die in Betracht kommenden Kinder doch grossentheils auf dem Wege der Armenpflege unterhalten werden. Die bereits in den Händen der Armenpflege befindlichen Kinder bedürfen im allgemeinen einer besseren Pflege und Erziehung, als ihnen jetzt zu Theil wird. Die Entmündigung von Trinkern ist nun endlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch möglich gemacht. In einer Reihe besonders sparsamer Gemeindeverwaltungen müssten die Armenunterstützungen heraufgesetzt werden. Die Armen- und Arbeitshäuser, insbesondere auf dem Lande, bedürfen vielfach einer gründlichen Reform. Andererseits könnte und müsste auch die Wohlthätigkeit bei besserer Organisation sehr viel mehr leisten, als jetzt. Jetzt werden die vielfach gar nicht geringen Mittel meist zersplittert, weil jeder Verein, jede Privatperson, jede Kirchgemeinde Wohlthätigkeit auf ihre eigene Hand treibt. Im Zusammenhange hiermit fehlt es der Wohlthätigkeit an berufsmässigen und mit besonderen Fachkenntnissen ausgerüsteten Arbeitern. So werden aus Mangel an Prüfung und Sachkenntniss nicht selten Einrichtungen geschaffen, Unterstützungen gegeben, nur weil das Geld dazu da ist, während andere viel drin-

gendere Bedürfnisse unbeachtet bleiben oder gar nicht zur Kenntniss kommen. Die Gelder vieler wohlthätigen Stiftungen sind durch nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen festgelegt. Das Land wird von der Wohlthätigkeit sehr vernachlässigt und die Städte ganz einseitig bevorzugt. Und so liessen sich noch manche Mängel der Armenpflege anführen, die wohl behebbar erscheinen.

So sieht die kritische Betrachtung Mängel, wo sie auch hinblickt, — ein reiches Feld für eine reformatorische Thätigkeit. Aber leider hat es bei diesen Mängeln und Unvollkommenheiten nicht sein Bewenden, sondern es gehen von Armenpflege und Wohlthätigkeit auch eine beträchtliche Anzahl direkter Schädigungen aus. Das ist eine fernere, einer besonderen Betrachtung werthe Seite im Schuldbuche der Armenpflege.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

## Die Gewerkschafts-Bewegung in Oesterreich.

In keinem Lande hat die Arbeiterbewegung in den letzten Jahren so grosse Fortschritte gemacht, wie in Oesterreich. Aus einer kleinen politischen Gruppe, von deren Existenz der Zeitungsleser nur hie und da etwas aus den Gerichtssaal-Berichten erfuhr, ist eine bedeutende, das öffentliche Leben beeinflussende Partei geworden; eine Partei, die mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als gleichartige in anderen Ländern, die in einem Lande mit zurückgebliebener Press-Gesetzgebung, starken Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes und ohne parlamentarischen Resonanzboden zu wirken hat, deren Thätigkeit tief eingewurzelte religiöse Vorurtheile und eine babylonische Sprachverwirrung hemmen.

Die Macht des organisirten österreichischen Proletariats trat augenfällig in Erscheinung in dem langwierigen, zuletzt aber von Erfolg begleiteten Kampfe um die Ausdehnung des Wahlrechts. Es ist begreiflich, dass der ausserhalb der österreichischen Arbeiterbewegung stehende Beobachter leicht über die ins Auge springende und ins Ohr tönende Wahlrechts-Bewegung mit ihren zahlreichen Riesendemonstrationen, ihren Agitationsfeldzügen und litterarischen Kämpfen alle übrigen Leistungen der organisirten österreichischen Arbeiterschaft übersieht oder als unbedeutende Nebenerscheinungen keiner näheren Beachtung würdigt. Dies wäre aber ein bedenklicher Fehler. Denn die österreichische Arbeiterbewegung der letzten Jahre hatte zwar die Erringung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zum vorläufigen Ziele, sie vernachlässigte aber trotzdem nicht die anderen ihr gestellten Aufgaben. Dies beweist vor allem der „Rechenschaftsbericht der Gewerkschafts-Kommission Oesterreichs für die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. Oktober 1896",[1]) der anlässlich des zu Weihnachten zusammentretenden II. österreichischen Gewerkschafts-Kongresses herausgegeben wurde.

Fehlt für die augenfälligen Fortschritte der politischen Arbeiterbewegung Oesterreichs jeder zahlenmässige Maassstab, so besitzen wir hingegen über die Entwickelung der Gewerkschaften eine Statistik, die freilich zum Theil Konjekturalstatistik ist, aber zum erheblichen Theil auf genauen Angaben beruht. Berücksichtigen muss man bei der Betrachtung der österreichischen Gewerkschafts-Bewegung der letzten Jahre nicht nur die grossen durch die weitgehendsten Beschränkungen der Koalitions- und Press-Gesetzgebung und durch deren rigorose und ungleichmässige Handhabung erwachsenden Schwierigkeiten, die die Zusammenfassung der Arbeiter in kampfbereite Interessengemeinschaften sehr erschwerenden Sprachverschiedenheiten; alles Hemmnisse, die für die politische Arbeiterbewegung in gleicher Weise gelten. Dann aber noch diese politische Arbeiterbewegung selbst, welche durch ihren zielbewussten, ruhelosen Kampf um das allgemeine Wahlrecht mit ihren aufregenden, das Denken und Fühlen der Massen unausgesetzt in Anspruch nehmenden Demonstrationen das Interesse des Proletariats fast ganz zu absorbiren schien, freilich aber auch nur schien, denn die führenden Personen der Arbeiterbewegung Oesterreichs vernachlässigten über der politischen Organisation der Arbeiterklasse als Klasse nicht die berufliche Zusammenfassung zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter.

So repräsentirt sich die österreichische Gewerkschafts-Bewegung verhältnissmässig ansehnlich. Diese Anerkennung wird ihr umsomehr zu Theil werden, wenn man die Leidensgeschichte der österreichischen Gewerkschaften in Erinnerung hat. Ein ihr Muster, das sächsische Vereinsgesetz, nicht verbesserndes, sondern erheblich verschlechterndes Vereinsrecht beschränkte die Vereinigungsbestrebungen der Arbeiter bis vor kurzem auf meist lokale und dadurch isolirte Fachvereine; bloss einzelnen Berufen, so den Buchdruckern, war es gelungen, Organisationen für je ein Kronland (Provinz) zu gründen. So musste, um bloss ein, freilich recht charakteristisches Beispiel anzuführen, der Fachverein der Textilarbeiter für Reichenberg und die Umgebung volle acht Jahre auf die Kenntnissnahme seiner Statuten seitens der Behörden warten. Vor dieser „Kenntnissnahme" ist aber jede Art von Vereinsthätigkeit untersagt bezw. als Geheimbündlerei oder zum mindesten als Uebertretung des Vereinsgesetzes unter Strafe gestellt. Erst seit wenigen Jahren erfreuen sich die Buchdrucker der Erlaubniss, einem über das ganze Reich — damit ist aber nicht die österreichisch-ungarische Monarchie, sondern bloss Cisleithanien gemeint — ausgedehnten Verbande anzugehören. Einige andere Berufe erhielten hierauf die gleiche Möglichkeit der Organisation zugebilligt. All' diese Organisationen, auch die lokalen Fachvereine, bedürfen aber nicht nur zur Gründung der behördlichen Genehmigung der Statuten, sondern können auch — ohne richterlichen Spruch — durch die gleichen Behörden aufgelöst werden, entbehren also der einfachsten Garantien des Bestandes.

Trotz all' dieser, hier nur flüchtig angedeuteten Schwierigkeiten wiesen am 31. Dez. 1895 die österreichischen Gewerkschaften eine Mitgliederzahl von 88818 Personen (gegenüber ca. 15000 im Jahre 1888) auf. Erhebungen, die Ende Juni dieses Jahres vorgenommen wurden, ergaben eine Mitgliederzahl von 99434 Personen, darunter 3501 Frauen. Somit ist eine Zunahme der Mitglieder um 10616 Personen innerhalb eines Halbjahres zu verzeichnen. Der offizielle Bericht kommentirt die Zahl folgendermaassen: „Diese Zunahme der Mitglieder in den Gewerkschaften würde eine viel höhere Zahl aufweisen, wenn nicht in diesem Jahre so viele unvorsichtige Strikes zu verzeichnen wären, welche Tausende von Mitgliedern den Organisationen gekostet haben." So sank die Organisation der Bergarbeiter von Mährisch-Ostrau von 11000 vor dem Jahre 1895 auf 1796 Mitte 1896. Dasselbe Verhältniss ist u. a. auch bei den Metallarbeitern Böhmens, bei den Glas- und keramischen Fächern Oesterreichs zu konstatiren, wo unglückliche, nicht genügend vorbereitete Lohnbewegungen stattfanden. Es müssten daher mindestens 25000 neue Mitglieder der gesammten Gewerkschafts-Organisation innerhalb der ersten sechs Monate dieses Jahres beigetreten sein, um nicht bloss den Rückgang wettzumachen, sondern auch die konstatirte Steigerung des Mitgliederstandes herbeizuführen. In mehr oder minder engem Verbande mit den Gewerkschaften stehen die in einem Uebergangsstadium zu „gemischten Gewerkschaften" befindlichen Arbeiter-Bildungsvereine, die von den Organisationen gleichen Namens im Deutschen Reiche grundverschieden sind. In den österreichischen Arbeiter-Bildungsvereinen waren Ende Juni 1896 33400 Personen,

[1]) Deutsch und tschechisch. Der deutsche Theil umfasst 54 S. und zahlreiche Tabellen ausser dem Text. Verlag von A. Hueber, Wien VI.

und zwar 31900 Arbeiter, 1500 Arbeiterinnen organisirt. Somit umfassen die nicht politischen Organisationen der österreichischen Arbeiterschaft — abgesehen von den Krankenkassen, Vergnügungsvereinen und ähnlichen Verbindungen — ca. 133000 Personen, darunter 5000 Frauen. Die österreichische Gewerkschafts-Kommission weist bei Angabe dieser Zahlen auf die Mängel der Statistik, nicht zurückgelangte und unvollständig ausgefüllte Fragebogen hin, so dass die wirkliche Zahl der diesen Vereinigungen angehörenden Arbeiter höher veranschlagt werden muss.

Vom 1. Jan. bis 30. Juni 1896 betrugen die Gesammteinnahmen der in die Statistik einbezogenen Gewerkschaften 492585,83, die Ausgaben (61 % der Einnahmen) 300760,76 Gulden österreichischer Währung. Die Ausgaben vertheilen sich auf die folgenden Hauptposten:

in Prozenten der Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Fachblätter | 9,0 | Umzugskosten in Sterbe- und Nothfällen | 1,4 |
| „ Agitation | 3,6 | Gehalte | 3,5 |
| „ Rechtsschutz | 0,7 | Arbeitsvermittlung | 0,2 |
| „ Reiseunterstützung | 2,8 | Konferenzen, Generalversammlungen | 0,9 |
| „ Arbeitslosenunterstützung | 10,1 | Kanzleierfordernisse, Wohnung und Beleuchtung | 2,0 |
| „ Kranken- und Invalidenunterstützung | 14,3 | Sonstige Auslagen | 12,5 |

Als wirklicher Vermögensstand der österreichischen Gewerkschaften auf Grund ihrer letzten Statistik ergab sich die Summe von 367634,70 fl. Der Dispositionsfonds der freien Organisation wies im ersten Halbjahr 1896 eine Einnahme von 113502,49 fl. und 85013,22 fl. Ausgaben, somit einen Kassenstand von 28489,27 fl. auf, dem ein Defizit von 4364,81 fl. gegenübersteht, so dass ein Vermögensstand von 24124,46 fl. sich ergiebt.

Der hohe Prozentsatz bei den Ausgaben der Arbeitslosen- und (Hülfs-) Krankenunterstützung berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese Unterstützungszweige von den Gewerkschaften Oesterreichs allgemein gepflegt werden, die Zahlen sind auf die Ausbildung dieser Unterstützungen bei den alten und leistungsfähigen Verbänden der Buchdrucker und Hutmacher zurückzuführen. Der hohe Prozentsatz für „sonstige Ausgaben" ist aus der ungenügenden Beantwortung der Fragebogen seitens einzelner Gewerkschaften zu erklären, die gesonderte Nachweisungen ihrer Auslagen unterliessen und deshalb die angegebenen Summen unter „sonstigen Auslagen" verrechnen lassen mussten.

Verhältnissmässig stark ist die gewerkschaftliche Presse in Oesterreich ausgebildet; dieselbe umfasst 19 deutsche, 12 tschechische und 2 slovenische Fachblätter mit einer Gesammtauflage von 119850 (1894: 77550) Exemplaren, die monatlich in 327350 Exemplaren ausgegeben werden.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1896 wurden seitens der österreichischen Gewerkschaftskommission 160 Strikes registrirt, an denen 68483 (62109 männl. und 6944 weibl.) Arbeiter betheiligt waren. Von diesen 160 Strikes waren 122 Angriffstrikes, 23 Abwehrstrikes und 15 Arbeitseinstellungen, deren Ursachen der Leitung der Gewerkschaftsbewegung unbekannt geblieben sind. Von den 122 Angriffstrikes hatten 35 vollen, 56 theilweisen und 19 keinen Erfolg aufzuweisen. Von 33 Strikes wurde kein Resultat bekannt. Diese Angaben beruhen auf Mittheilungen der einzelnen Organisationen. Die Gewerkschafts-Kommission fasst das Gesammtergebniss ungünstiger auf, sie rechnet so manchen „theilweise erfolgreichen" Strike zu den verlorenen und fordert energisch grössere Vorsicht und Vorbereitung bei Planung einer Lohnbewegung und strikte Einhaltung ihres Strike-Reglements.

Obgleich die Arbeitsvermittlung von den meisten Gewerkschaften noch nicht lange gepflegt wird, so weist sie doch schon schöne Resultate auf, wenn auch noch lange nicht ein erheblicher Bruchtheil der gesammten Arbeitsvermittlung in den Händen der Gewerkschaften ist. Selbst in Wien, wo doch die Gewerkschafts-Bewegung am ausgebildetsten ist, sind die Resultate von diesem Ideale der Gewerkschafts-Bewegung noch weit entfernt. 1895 waren in Wien 32278 Arbeiter gewerkschaftlich organisirt, 12176 bewarben sich bei ihren Organisationen um Arbeitsstellen. Von den 7915 vorgemerkten Stellen wurden 6343 besetzt. Die Kosten der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung in Wien betrugen im Jahre 1895 1480 fl. Auffallend ist die relativ geringe Zahl der Stellensuchenden, noch geringer freilich ist die Zahl der Stellenangebote.

Die Gewerkschafts-Kommission, der die Entwickelung und die Erfolge der österreichischen Gewerkschaften zum guten Theile zuzuschreiben sind, und die bei aller Energie der Agitation der unüberlegten Kampfeslust Zügel anzulegen bemüht ist, hat sich trotz der Kürze ihres Bestandes so sehr eingelebt, dass sie allgemein als eine nothwendige und nützliche Institution angesehen wird. Selbst die Behörden haben sie amtlich anerkennen müssen, indem sie diese Vertretung der Arbeiter mit der Erhebung der amtlichen Statistik der Arbeitsvermittlung der Gewerkschaften beauftragt hat. Die ordentlichen Einnahmen der Gewerkschaftskommission (Leistungen der Gewerkschaften an die Centrale) betrugen in der Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Oktober 1896 21913,39 fl. Von diesen verblieb ein Kassenbestand von 1763,06 fl. Die Hauptausgaben waren die für Agitation und Organisation 4886,88 fl., für das Centralorgan der Bewegung, die „Gewerkschaft" 4539,85 fl., für Gehälter 3447,88 fl. An ausserordentlichen Einnahmen (Strikegelder) liefen in der gleichen Zeit 45371,50 fl. ein, die bis auf einen unerheblichen Rest, der als Kassenbestand verblieb, an die Strikenden vertheilt wurden.

Der in der Weihnachtswoche stattfindende II. österreichische Gewerkschaftskongress soll nicht nur die Organisation befestigen und die Agitation beleben, sondern auch die als Zeichen einer noch der Schulung bedürftigen Arbeitermasse begreifliche Neigung zu ungenügend vorbereiteten Arbeitseinstellungen dämpfen.

Berlin. Ad. Braun.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Ergänzungs-Gesetze zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche.** Zur Ergänzung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im Bürgerlichen Gesetzbuche und in der Zivilprozessordnung ist dem Reichstage eine Subhastations- und Sequesterordnung vorgelegt („Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung") und am 16. Dez. einer Kommission überwiesen worden. Dem Bundesrathe ist die Vorlage einer Grundbuch-Ordnung zugegangen. — Am 11. Dez. nahm der Reichstag die Resolutionen zum Bürgerlichen Gesetzbuch an, die wegen der hastigen Erledigung der dritten Berathung dieses Gesetzes nicht mehr zur Verhandlung gekommen waren. Die Resolution I wünscht die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Zivilprozess-Ordnung: 1. Die von dem zu Entmündigenden angebotenen Gegenbeweise sind zu erheben; zu dem Antrage auf Entmündigung wegen Trunksucht ist die Staatsanwaltschaft nicht befugt; 2. parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Vereine, die nicht rechtsfähig sind, können verklagt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären; 3. zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil. Resolution II ersucht den Reichskanzler (ebenfalls für die Revision der Zivilprozess-Ordnung), Vorschriften in Erwägung zu nehmen, nach welchen 1. eine schleunige Beitreibung des verdienten Arbeitslohnes ermöglicht wird; 2. in einem auf Räumung einer Wohnung lautenden Urtheil eine angemessene Frist zur Räumung gewährt werden muss; 3. der Kreis der unpfändbaren Sachen erweitert, mindestens auf alle für den Erwerb oder Beruf des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt wird. Resolution III spricht die Erwartung aus, dass für das Deutsche Reich baldthunlichst einheitlich geregelt werden: 1. die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine, 2. die Verträge, durch

welche Jemand sich verpflichtet, einen Theil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirthschaftliches oder gewerbliches Unternehmen eines Anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden. 3. die Haftung des Reiches für den durch Reichsbeamte in Ausübung der Amtsbefugnisse verursachten Schaden für den Fall, dass der Ersatz des Schadens von den Beamten nicht zu erlangen ist. 4. das Bergrecht. 5. das Jagd- und Fischereirecht, 6. das Versicherungsrecht, 7. das Verlagsrecht, 8. das gesammte Wasserrecht mit Einschluss der Vorschriften über Bewässerung und Entwässerung. Der Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. Nieberding bestritt, sich irgendwie in dem Sinne zustimmend zu diesen Resolutionen bei der Kommissionsberathung verhalten zu haben, wie der Sprecher der Kommission, Centrumsabg. Spahn, es behauptete, und interpretirte das „baldthunlichst" der dritten Resolution als: vielleicht in der nächsten Generation.

**Scheitern der deutschen Strafprozess-Novelle.** Als der Reichstag am 15. Dez. bei der dritten Berathung der sogenannten Justiz-Novelle im § 77 die Besetzung der Strafkammern mit 5 Richtern aufrecht erhielt, erklärte der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes, Dr. Nieberding, dass nach diesem Beschlusse die verbündeten Regierungen auf die Weiterberathung keinen Werth mehr legten. In der Berathung war von dem freisinnigen Abg. Lenzmann, der hauptsächlich das Zustandekommen betrieben hatte (vgl. No. 10, Sp. 222), die so lange vermisste Erklärung abgegeben worden, dass er nicht Namens seiner Partei, sondern nur für seine Person spreche. In ähnlich isolirter Lage befand sich der Centrums-Abgeordnete Dr. Rintelen. Als das wesentliche Ergebniss der Berathung kann betrachtet werden, dass die Anhänger der Berufung so stark ernüchtert sind, dass sie die Wiedereinführung der Berufung nicht mehr um jeden Preis, ja nicht einmal mehr in jeder Form für begehrenswerth halten.

**Centralisation des Arbeitsnachweises für den Regierungsbezirk Düsseldorf.** Im Regierungsbezirk Düsseldorf bestanden Anfangs 1895 105 Arbeitsnachweise. Von diesen Anstalten wurden 19 von Innungen, 17 von Arbeiter-, 23 von katholischen, 12 von gemeinnützigen Vereinen, 11 von Gemeinden und eine, die der Naturalverpflegungs-Station zu Dinslaken, von dem Kreisverband Ruhrort unterhalten. Die Leiter dieser Anstalten hatte der Regierungspräsident auf den 11. Nov. zu einer Besprechung geladen, zu der neun Anstalten ihre Vertreter entsandten. Man war einer Meinung darüber, dass sich die Errichtung eines Centralbureaus für den Regierungsbezirk empfehle, an welches halbwöchentlich die von den Einzelbureaus nicht erledigten Angebote und Gesuche gemeldet werden sollen. Das Centralbureau habe diese Meldungen zusammenzustellen und die Zusammenstellung den Einzelbureaus mitzutheilen. Ein von den Einzelbureaus gewählter Vorstand, aus dem ein Arbeitsausschuss hervorgehen soll, könnte die Geschäfte leiten, einen eigenen Beamten anstellen und diesen auch für Errichtung weiterer Bureaus agitatorisch thätig sein lassen. Die auf 5000 Mark jährlich veranschlagten Kosten, glaubt man, werden Staat, Provinz, Gemeinde, Unternehmer und gemeinnützige Vereine aufbringen. Eine Kommission soll die Vorarbeiten erledigen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Arbeiter und ihre Organisation.** Die erste Fachorganisation von Arbeitern städtischer Betriebe ist letzte Woche als Zentralverband für Deutschland in Berlin durch die Gasanstalts-Arbeiter der Reichshauptstadt gegründet worden. Der Verband hat auch eine Fach-Zeitschrift „Die Gewerkschaft" ins Leben gerufen. Wenn diese Organisation sachlich geleitet wird, so wird den städtischen Verwaltungen des deutschen Reichs dann die Möglichkeit gegeben, praktisch zu zeigen, ob sie sich auf den veralteten Standpunkt stellen wollen, den gegenwärtig der Staat bei uns einnimmt, indem er die Gleichberechtigung der Arbeiter- und Unternehmerverbände verneint, oder ob sie einen Fortschritt von grosser sozialer Tragweite insofern anbahnen wollen, als sie die Organisation ihrer Arbeiter von vornherein als aus der Entwicklung gegeben und im Interesse geordneter Verhandlung mit ihren Arbeitergruppen zu begrüssen anerkennen. Die letzten Wochen allein haben gezeigt, welch grosser Stoff für gemeinsame Berathungen auf diesem Gebiet vorliegt. Aus **Berlin** wurden nicht blos die Differenzen der Gasanstalts-Arbeiter bekannt, sondern auch Klagen der älteren Strassenreiniger über die bei ihnen eingeführte „militärische" Disziplin und die mangelnde Sonntagsruhe, solche der jüngeren („Asphaltburschen") über geringe Bezahlung; ihr Lohn sei seit 1880 nur von $1_{50}$ M. auf $1_{60}$ M. täglich gestiegen. Die **Hamburger** Arbeiter der städtischen Gasanstalt in Bahrenfeld klagten namentlich über sehr mangelhafte Arbeitsräumlichkeiten und Ueberbürdung, die städtischen Laternenanzünder derselben Stadt über ihren unauskömmlichen Lohn von 3 M. täglich bei hohen Strafabzügen für Verspätung und Aehnliches. In **Dresden** soll nach Angaben der Sächsischen Arbeiterzeitung der Stadtgärtner auf Vorstellungen der Gartenarbeiter wegen Erhöhung ihres Stundenlohnes von 30 Pf. erwidert haben, wenn die Arbeiter vegetarisch lebten, kämen sie mit 22 Pf. aus; daneben wird über häufige Entlassungen geklagt. In **Halle** a. S. wurde ein Dienstvertrag für die Angestellten der Stadtbahn bekannt, nach welchem die von der Stadt konzessionirte Betriebsgesellschaft ihre Angestellten jeden Tag entlassen kann, während diese nur Montags und nach achttägiger Kündigung austreten dürfen: es werden drei freie Tage im Monat versprochen, der Angestellte ist jedoch „verpflichtet"; auch an diesen Dienst zu thun; vorgesehen sind Geldstrafen von 10 Pf. bis zu einer Mark, deren Verhängung im Belieben der Verwaltung steht, eine Kaution von 200 M. verfällt „auch nur bei einer Veruntreuung", und die sofortige Entlassung ist u. A. zu akzeptiren, wenn die Polizei dies „aus irgend einem Grunde verlangt". In der Anfangs Dezember stattgefundenen Sitzung der **Kölner** Stadtverordneten wurde das Statut einer „Betriebs-Krankenkasse für die Arbeiter der städtischen Betriebe berathen, ohne dass auch nur einer dieser Arbeiter vorher zugezogen worden wäre. In **Mannheim** wurde bekannt, dass die Arbeiter der städtischen Abfuhranstalt eine tägliche Arbeitszeit von 14 bis zu 16 Stunden haben, theilweise Nachtarbeit umsonst leisten müssen und die Maschinisten mit 30 Pf., die Hülfsmaschinisten mit 25 Pf., die Fuhrleute gar nur mit 18 bis 21 Pf. pro Stunde bezahlt werden. Diese Notizen zeigen, dass für die friedliche Zusammenarbeit von Stadtverwaltungen und städtischen Arbeiterorganisationen sich ein weites Gebiet aufthut.

**Kommunale Arbeitsverhältnisse in London.** Der letzte Band von Charles Booth's „Life and Labour of the People of London" befasst sich mit der Lage der in Regierungs- und städtischen Diensten stehenden Arbeiterbevölkerung Londons. In kommunalen Diensten stehen 3669 Arbeiter in London, wobei der grosse Theil städtischer Arbeiter, die in der Umgebung Londons wohnen, nicht inbegriffen ist. Die Lohnstatistik zeigt, welchen Einfluss die durchgedrungene Anschauung, die Kommune müsse Muster-Arbeitgeber sein, ausgeübt hat. Strassenkehrer (1300) erhalten wöchentliche Löhne von 16–28 sh.; ihre Arbeitszeit beträgt 48 bis 56½ Stunden in der Woche. Bei der Kehrichtabfuhr erhalten die Sammler 24—30 sh., die Kutscher 24—29 sh. per Woche. Kanalräumer-Löhne schwanken zwischen 24 und 36 sh. wöchentlich bei einer Arbeitszeit von 34—56 Stunden. Pflasterer werden pro Stunde bezahlt und erhalten 7 bis 9½ Pence per Stunde. Besonderer Nachdruck wird auf die grosse Beständigkeit im kommunalen Dienste gelegt: die Zahl der kommunalen Arbeiter ist nur äusserst geringen Schwankungen unterworfen, und im grossen Ganzen beschäftigt London im Winter etwas mehr Arbeiter als im Sommer. Die kommunale Krankenversorgung gehört zur Regel. Von 31 Gemeinden, von welchen Auskünfte vorliegen, zahlen blos 3 keine Krankengelder; gewöhnlich wird der halbe Lohn während der Krankheitsdauer gezahlt.

**Städtische Elektrizitätswerke in Oesterreich.** Kommunale Elektrizitätswerke (vgl. No. 8 dieses Jahrg.) sind in Oesterreich keine vereinzelten Erscheinungen. Auch die Gemeinde **Prerau** in Mähren hat die Errichtung eines städtischen Werkes für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung beschlossen, nachdem die Stadt **Znaim** im selben Kronland schon seit zwei Jahren ein solches mit bestem Erfolge betreibt. Vor Kurzem ist die kommunale

elektrische Beleuchtung des Orts Gottschee (Krain) in Betrieb gesetzt worden und in einigen niederösterreichischen Gemeinden steht die Nachahmung dieser Beispiele bevor, so in Ybbs an der Donau und in Klosterneuburg, in welch' beiden Orten die Interessen der dortselbst befindlichen Landes-Irrenanstalten die kommunale Initiative wesentlich fördern.

**Städtische Obstgärtnerei für Magdeburg.** Am 17. Dez. hat die Magdeburger Stadtverordneten-Versammlung den Antrag des Magistrats auf Anstellung eines Obstgärtners (vgl. Sp. 257) mit 26 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Bei diesem Stimmenverhältniss lässt sich annehmen, dass eine Wiederholung des Antrages nicht aussichtslos wäre.

**Torfstuhl-Verfahren für kleinere Städte.** Der Sonderausschuss für Abfallstoffe der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft hat sich u. A. mit der Frage der Abfuhr der Fäkalien etc. solcher Städte beschäftigt, die ihr Senkgruben-System aufgeben wollen, aber aus örtlichen oder finanziellen Gründen zur Schwemmkanalisation nicht übergehen können. Er ersuchte daraufhin Ende November diese Städte, das Torfmull-Kübel-Verfahren unter seinem Beirath und seiner Beihülfe einzuführen. Um die Vorzüge dieses Systems an einem Muster in der Praxis den anderen Städten deutlich machen zu können, soll eine Stadt von einer dazu eingesetzten Kommission ausgewählt werden. Diese hätte in den Häusern der Stadt das Wechselkübel-System einzuführen, sämmtliche Apparate mit selbstthätigen Torfmull-Streuapparaten zu versehen, an geeigneten Orten zweckmässige Pissoirs zu errichten, welche die Einsammlung und Abfuhr des Harns gestatten, und endlich eine Abfuhranstalt zur Aufbewahrung des Torfmull-Düngers, zur Reinigung der Wechselkübel u. s. w. möglichst in eigener Regie zu schaffen, die in den ersten 5 Jahren der Kontrole des Sonderausschusses untersteht. Als Gegenleistung erbietet sich der Sonderausschuss: zu den erforderlichen Kosten eine Summe von 5000 M. beizusteuern (welche sich zusammensetzt aus einer von dem preussischen Minister für Landwirthschaft bewilligten Beihülfe von 4000 M. und einer solchen des Sonderausschusses von 1000 M.), sowie für regelmässigen Absatz des Düngers sich zu bemühen.

**Grundstücks-Umsatzsteuern in Preussen.** In Berlin hat der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Vorberathung der Magistratsvorlage über Abänderung der Gemeindegrundsteuern, unter Ablehnung verschiedenartiger abweichender Anträge, die Vorschläge des Magistrats angenommen. Sie gehen im wesentlichen dahin, die Bauplatzsteuer aufzuheben und die Umsatzsteuer beim Erwerbe unbebauter Grundstücke auf 1 % zu erhöhen. In der Verhandlung wurde u. a. erwähnt, dass bereits alle Stadt- und Dorfgemeinden rings um Berlin 1 % Umsatzsteuer erheben. — In Kattowitz und Myslowitz in Oberschlesien sind vor kurzem Umsatzsteuern für Grundstücke im Betrage von ½ % eingeführt worden. — Auch in Halle a. S. beschäftigt man sich mit der Einführung einer solchen Steuer. In einer Verhandlung über diesen Gegenstand im Haus- und Grundbesitzerverein erwähnte der Referent, dass in dem Vorort von Halle, Giebichenstein, sowie in zahlreichen Städten der Provinz Sachsen diese Gemeindeumsatzsteuer für Grundstücke bereits eingeführt sei, so in Magdeburg, Stendal, Oschersleben, Quedlinburg, Eilersburg, Naumburg, Zeitz, Halberstadt und Eisleben.

**Riesendörfer und Zwergstädte in Deutschland.** Nach den Ergebnissen der Volkszählung haben wir in Deutschland 34 Landgemeinden, die über 10 000 Einwohner zählen. Es sind nach der Grösse geordnet folgende:

Schöneberg 62 684, Rixdorf 59 937, Altendorf 40 299, Borbeck 34 807, Lichtenberg 28 852, Altenessen 20 984, Neu-Weissensee 25 048, Herne 19 321, Löblau 19 106, Beeck 18 800, Zaborze 18 395, Schalke 18 328, Bottrop 18 019, Langenbielau 17 613, Steglitz 16 522, Buer 16 127, Giebichenstein 15 072, Laugendreer 15 057, Alt-Zabrze 14 016, Bredow 13 545, Dudweiler 13 467, Sulzbach 13 275, Laurahütte 11 485, Sterkrade 11 315, Lechhausen 11 019, Ruda 10 996, Langerfeld 10 898, Bogutschütz 10 779, Reinickendorf 10 667, Weitmar 10 283, Vilich 10 225, Altwasser 10 212, Nowawes 10 055, Bensberg 10 006.

Diese Riesendörfer liegen, abgesehen von den der Eingemeindung harrenden Vororten von Grossstädten, wie um Berlin (7), Stettin (1), Halle (1), Augsburg (1) und Dresden (1) ausnahmslos in den Bergbaugebieten Oberschlesiens (7), Westfalens (7) und der Rheinprovinz (9). In dem grössten dieser Riesendörfer, in Schöneberg bei Berlin, sträuben sich die Elemente, die die Gemeindevertretung beherrschen, gegen die Verleihung der städtischen Verfassung an Schöneberg. Der Teltower Kreistag lehnte am 16. Dez. die Befürwortung der Verleihung des Stadtrechtes an Schöneberg ab, wohl aus Furcht, dass ein besonderer Stadtkreis eingerichtet werde, beschloss aber eine Erklärung, wonach den Landgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern das Recht gewährt werden möge, mehr als 24 Schöffen und Gemeindevertreter zu wählen und theilweise auf zwölf Jahre gegen Besoldung anzustellen. — Das Gegenbild zu diesen Riesendörfern sind die ganz kleinen Städte, die noch aus alter Zeit die Stadtgerechtigkeit behalten haben, obwohl dies ihrer Grösse und Bedeutung nicht mehr entspricht. Nicht weniger als 139 von ihnen haben es noch nicht auf 1000 Einwohner gebracht. Die kleinste Stadt im Deutschen Reiche ist Hauenstein im badischen Kreis und Amtsbezirk Waldshut, die „Hauptstadt" des Hotzenlandes; sie zählt 160 Einwohner. Die nächst grösseren Zwergstädte sind:

Zavelstein in Württemberg 301, Berneck 343, Fürstenberg in Waldeck 350, Blumenfeld in Baden 350, Lissberg in Hessen-D. 353, Staden in Hessen-D. 400, Hering in Hessen-D. 450, Lagow in Brandenburg 454, Neufreistett in Baden 470, Pfirt im Elsass 485, Waldeck in Waldeck 486, Teichel in Schwarzburg-Rudolstadt 495.

## Soziale Zustände.

### Hafenarbeiter in England.

Noch ohne Kenntniss des Hamburger Hafenarbeiter-Strikes verfasst, aber desto werthvoller deshalb für die Beurtheilung der Hafenarbeiter-Verhältnisse in den Nordseehäfen überhaupt ist ein Bericht von Octave Festy, den das Pariser Musée social in seinem neuesten „Circulaire" bekannt giebt. Der Verfasser des Berichts ist als Mitglied der Kommission, welche die genannte sozialpolitische Gesellschaft im Laufe dieses Jahres nach England sandte, speziell den englischen Hafenarbeiter-Verhältnissen nachgegangen und hat dieselben, wie es den Eindruck macht, ausserordentlich aufmerksam studirt.

Sein Bericht darüber geht davon aus, dass die Arbeit der englischen Hafenarbeiter in London, Liverpool und Hull eine sehr unregelmässige ist. „Die Beschäftigungslosigkeit ist schrecklich." Die allgemeinen Schwankungen des Handels, die Zollpolitik der verschiedenen Staaten, die Handelszweige, die mit einer Saison von wenigen Monaten rechnen (Holz) und das Wetter beeinflussen die Hafenarbeit so, dass die Unregelmässigkeit die Regel wird. Die American Line in Liverpool z. B. hat nur 50 feste Arbeiter, beschäftigt aber unter Umständen bis zu 350 und 400. Hier und in Hull bieten sich massenhaft Landarbeiter zur Verwendung im Hafen an. Der mittlere Wochenverdienst des gewöhnlichen englischen Hafenarbeiters beläuft sich auf 15 bis höchstens 19 Frcs. Nur die festangestellten, an Zahl sehr geringen Hafenarbeiter verdienen bis zu 30 Frcs. die Woche. Die Frau kann meist nicht mitverdienen, weil die Leute grosse Familien zu haben pflegen und auch wenig Verdienstgelegenheit für Frauen ist; in Liverpool z. B. arbeiteten einzelne Hafenarbeiterfrauen für eine Zündhölzerschachtel-Fabrik und verdienten dabei 12—16 Sous den Tag. Dann die hohen Miethen. Im Londoner Viertel Poplar kosten 2 Zimmer 6—$7_{,50}$ Frcs. wöchentlich. Der gewöhnliche Hafenarbeiter kann meist nicht einmal dies erschwingen und nimmt für sich und seine Familie eine Wohnung von 1 Zimmer für 3—$3_{,50}$ Frcs. wöchentlich. Deshalb findet man in den Hafenarbeiter-Vierteln Häuser von 4 Zimmern, in denen zusammen 30—35 Personen wohnen und in denen verheerende Krankheiten herrschen.

Die Gesammtheit der Hafenarbeiter wird vom Berichterstatter in drei Klassen getheilt: in den gewöhnlichen Hafenarbeiter des alten Typus, in den mittleren, organisirten, und in den bessergestellten, in fester Stellung befindlichen. Der gewöhnliche Hafenarbeiter ist trunksüchtig, seine Frau ebenfalls, es ist vorgekommen, dass die Kinder zu Haus vor Vernachlässigung starben, während die Eltern tranken; ihre Lohntickets verkaufen

diese Leute oft an Wucherer, vor Fälligkeit, mit 20—25 % Verlust. Als in Liverpool ein Verein von speziellen Hafenarbeitern ca. 1000 Mitglieder und 135000 Frcs. im Vermögen hatte, musste die Kasse getheilt werden, weil die Mitglieder ihrem Vorstand nicht mehr trauten; Jeder vertrank sein Geld. Früher gab es überhaupt keine anderen Hafenarbeiter. „Heute bilden sie noch die Mehrheit, aber nicht mehr die Gesammtheit." Die Volksschule, die Temperenzbewegung und vor allem die freie Gewerkschaftsbewegung haben bewirkt, dass die materielle und moralische Hebung eines Theils der Hafenarbeiter erfolgt ist. Der mittlere Hafenarbeiter giebt jetzt zuerst seiner Frau so viel als sie braucht und behält nur den Rest für sich. Er schliesst sich der Gewerkschaftsbewegung an, weil sie eine Reihe Erfolge für ihn erzielte, wenn er auch gern wieder abspringt, weil er noch nicht einsieht, weshalb er Vereinsbeiträge ausserhalb der Kampfzeit zahlen soll. Endlich die oberste Schicht der Hafenarbeiter in festen Stellungen. Sie ist der eigentliche Träger der kulturell einwirkenden Gewerkschaftsbewegung, durchdrungen vom Gefühl, ihre Genossen erziehen und aus dem materiellen und moralischen Schmutz herausheben zu müssen, in dem diese „armen Teufel", wie sie dieselben ohne Vorwurf nennt, stecken. Die bestgestellten Hafenarbeiter verheirathen sich oft nicht, weil sie glauben, eine Familie ordentlich nicht durchbringen zu können.

Die Organisation der englischen Hafenarbeiter stammt seit dem grossen Londoner Ausstand von 1889. Es giebt zwei verschiedene Verbände: Zunächst die „Union der Hafenarbeiter" in London mit einem Eintrittsgeld von 3 Frcs. 15 Cent. und einem Wochenbeitrag von 30 Centimes, demokratisch organisirt, aber „diktatorisch" von ihrem Vorstand (Tom Man, Ben Tilett) geleitet. Ihr Aufschwung habe nicht angehalten. Die 1,2 Mill. Frcs. Strikefonds und 60000 Mitglieder des Jahres 1890 hätten sich durch „allzu stürmisches" Vorgehen auf einen sehr geringen Betrag und ca. 11000 Mitglieder vermindert. Diese Gewerkschaft ist der Hauptträger des „neuen Unionismus" gewesen; der Berichterstatter meint, dass sie jetzt in ruhigere Bahnen eingelenkt sei. Ihre Führer seien sozialistisch, die Mitglieder jedoch kaum zu 10 %. Aber auch die andere, weniger kampffrohe Organisation, die „Nationale Union der Hafenarbeiter" mit ihren Haupt-Zweigvereinen in Liverpool, Glasgow und Irland sei von 30000 Mitgliedern des Jahres 1890 auf 11000 im Vorjahre gesunken. Ihre Verwaltung sei mehr decentralisirt. Sie predigt statt kostspieliger Strikes die Taktik des passiven Widerstandes. Diese beiden Organisationen hätten bis jetzt erreicht, dass ein einmal engagirter Hafenarbeiter nicht wieder entlassen werden darf, ohne dass ihm mindestens ein halber Taglohn gezahlt wird; dass die Ueberstunden theurer bezahlt und infolge dessen von den Unternehmern nach Möglichkeit vermieden werden; dass die früher oft 15—18 Stunden betragende Arbeitszeit, bei der zuletzt „im halben Schlaf" gearbeitet wurde, sich etwas verringert habe und damit auch die Unfallhäufigkeit. Endlich seien gewisse vorsintfluthliche Entlade- und Löscheinrichtungen durch den Einfluss der Gewerkschaften abgeschafft worden.

Allerdings verhalten sich gerade die grössten Hafenunternehmer am feindlichsten zu den Gewerkschaften, während kleinere, die 2—300 Mann beschäftigen, mehrfach bereits nur organisirte Hafenarbeiter annehmen. Der Berichterstatter tadelt die Kurzsichtigkeit der grossen Unternehmer, deren Einnahmen durch das „ganz ausserordentliche Steigen der Frachten" sehr gewachsen seien, in der Behandlung der Hafenarbeiter-Organisationen, die einer Reihe thatsächlicher Missstände entgegengewirkt hätten und die fast ausschliesslich das Verdienst dafür beanspruchen könnten, dass die Lage der englischen Hafenarbeiter überhaupt Fortschritte aufzuweisen habe.[1])

Frankfurt a. M. M. Quarck.

## Die Gesammtergebnisse der deutschen Arbeitslosen-Zählungen.

Das soeben erschienene Ergänzungsheft der Statistik des Deutschen Reichs publizirt bereits die Ergebnisse der Arbeitslosen-Aufnahmen bei den Zählungen vom 14. Juni und 12. Dezember 1895 in zwei grossen Tabellen, deren eine die Dauer der Arbeitslosigkeit, deren andere das Alter, den Familienstand und die Zahl der Angehörigen der Arbeitslosen unterscheidet. Beide Tabellen trennen die einzelnen Berufsarten, die Provinzen und Staaten, sowie die Gross- und Kleinstädte. Dagegen enthält nach den vom Bundesrath für die Aufarbeitung des Materials vorgeschriebenen Tabellenformularen leider nur die erstere Uebersicht nach der Dauer der Arbeitslosigkeit die Trennung in Gesunde und Kranke.

Die Gesammtzahlen waren folgende:

| Arbeitslose | am 14. Juni | | | am 2. Dezember | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zusammen | männl. | weibl. | zusammen |
| Gesunde | 132 737 | 46 267 | 179 004 | 400 017 | 153 623 | 553 640 |
| Kranke | 85 866 | 34 482 | 120 348 | 153 561 | 63 804 | 217 365 |
| Zus. | 218 603 | 80 749 | 299 352 | 553 578 | 217 427 | 771 005 |
| deren nicht erwerbsthätige Angehörige | | | | | | |
| Angeh. | 200 441 | 12 750 | 213 191 | 663 540 | 39 706 | 703 246 |
| Zus. | 419 044 | 93 499 | 512 543 | 1 217 118 | 257 133 | 1 474 251 |
| Proz. der Bevölkerg | . | . | 0,99 | . | . | 2,82 |

Hiernach wurden also im Sommer 299352, im Winter 771005 Arbeitslose ermittelt, während einschliesslich der Angehörigen 0,99 bezw. 2,82 % der Bevölkerung (512543 bezw. 1474251 Personen) unter der Arbeitslosigkeit zu leiden hatten. Diese Zahlen sind nun allerdings in Folge nicht hingehöriger Eintragungen zu hoch ausgefallen, und das Statistische Reichsamt bezeichnet dieselben entsprechend den Ausführungen des Verfassers in No. 3 dieser Blätter als Maximalzahlen. In welchem Grade sie sich in Orten, wo eine Nachprüfung der einzelnen ermittelten Fälle möglich war, ermässigten, ist ebenfalls in früheren Aufsätzen ausgeführt worden. Ausserdem ist durch die Miterhebung der wegen Krankheit Arbeitslosen ein Moment in den Betrachtungskreis gezogen worden, welches eine ganz andere Bedeutung hat, als die Arbeitslosigkeit der Gesunden. Durch die Krankenversicherung ist ziemlich allgemein für eine Unterstützung der Kranken gesorgt worden, eine allgemeine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit der Gesunden existirt dagegen nicht, vielmehr dürfte nur in verhältnissmässig wenigen Fällen eine Unterstützung durch private Kassen vorgelegen haben.

Betrachtet man aber die eigentlichen Arbeitslosen allein, so ist die Zahl von 179004 im Juni und 553640 im Dezember oder mit den Angehörigen von etwa 306000 bezw. 1057000 immer noch hoch genug, um die Aufmerksamkeit des Sozialpolitikers auf sich zu lenken. Dazu kommt, dass das Jahr 1895 ein wirthschaftlich ziemlich günstiges zu nennen war, und dass, wie die Juni-Erhebung nicht den Mindeststand der Arbeitslosen ergeben haben dürfte, so die Dezember-Aufnahme nicht deren Höchststand. Wenn die Mitgliederzahlen der Krankenkassen monatlich vorliegen würden, könnte man dies prüfen. So bleibt leider diese für die Beurtheilung der erhaltenen Ergebnisse wichtige Frage ohne statistische Unterlagen; doch scheint nach anderweitigen Erfahrungen der Monat September wirthschaftlich am günstigsten, der Monat Januar am ungünstigsten zu stehen.

Dem Alter nach waren von 100 Beschäftigungslosen (Gesunden und Kranken) nur 2,10 bezw. 1,84 in den beiden Zählungsterminen über 70 Jahre alt, 20,30 bezw. 18,78 bis 20 Jahre; 62,21 bezw. 60,87 standen im kräftigsten Alter von 20 bis zu 50 Jahren, 15,39 bezw. 18,41 in dem Alter von 50 bis 70. Es muss hierbei auffallen, dass die kräftigen Alters-

[1]) Als Litteratur giebt Festy folgende Schriften an: Booth, Charles, Life and labour of the People (IV, S. 12 und VII, S. 392); Champion, the great Dock Strike in London, 1889; Dock, Wharf, Riverside and general Labourers' Union of Great Britain and Ireland, Annual Reports 1890—1895; Festy's Bericht über die Hafenarbeiterorganisationen in Rousiers, le Trade-Unionisme en Angleterre (S. 125); Menning and Burns, The Great Strike in der New-Review, Okt. 1889; Berichte der National Union of Dock Labourers, 1891—1894; Rousiers, la Question ouvrière en Angleterre (S. 401—495); Royal Commission on Labour, Gruppe B, Band I—IV; Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, 2 Bände; Smith und Nash, The Story of the Dockers Strike, told by two East Londoners (o. J.).

klassen bis zu 50 Jahren gerade im Juni mehr überwiegen, als im Dezember (82,51 gegen 79,75), obwohl die Erwerbsgelegenheit im Sommer günstiger war; doch weisen die anderweit beigebrachten Zahlen darauf hin, dass die Ursache der Arbeitslosigkeit bei diesen Personen in Krankheit zu suchen ist. Es waren nämlich im Juni 40,2 der Beschäftigungslosen krank, im Dezember dagegen nur 28,2. Dieser Unterschied ist um so bedeutender, je mehr es sich um Berufsarten handelt, welche im Sommer in Betrieb zu sein pflegten, aber dennoch viele Arbeitslose aufwiesen; so war der Prozentsatz der Kranken bei den landwirthschaftlichen Arbeitslosen im Juni 50,2, im Dezember 22,3. Und wie die Krankheit (vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) als Ursache der Arbeitslosigkeit im Sommer eine verhältnissmässig bedeutendere Rolle spielte, als im Winter, so sehen wir auch bei der kürzesten Dauer der Arbeitslosigkeit, nämlich den Fällen von einem Tag (3237 bezw. 19 213 im Juni bezw. Dezember) die Kranken mit 35,0 % im Sommer und mit nur 17,8 im Winter vertreten. Allerdings ging der Dezember-Zählung ein Sonntag voraus, was auf die Zahl der Fälle von einem Tag von Einfluss gewesen sein kann.

Was weiterhin die Dauer der Arbeitslosigkeit speziell bei den eigentlich Arbeitslosen anbelangt, so entfielen von je 100 Fällen auf die nachstehenden Dauerklassen:

| | | |
|---|---|---|
| seit 1 Tag | 1,17 | 2,85 |
| „ 2 bis 7 Tagen | 9,78 | 12,75 |
| „ 8 „ 14 „ | 22,16 | 28,08 |
| „ 15 „ 28 „ | 11,05 | 17,74 |
| „ 29 „ 90 „ | 22,01 | 23,99 |
| „ 91 und mehr Tage | 14,11 | 7,05 |
| unbekannt | 19,74 | 7,59 |
| Zusammen | 100,00 | 100,00 |

Bei einer wochenweisen Betrachtung war hiernach die Hauptzahl der eigentlich Arbeitslosen 8 bis 14 Tage ohne Beschäftigung, dann fällt die Skala, und es bleibt mit einer Dauer von über einem Vierteljahr noch ein Rest von 14 bezw. 7 % bei den beiden Zählungen (25 256 bezw. 39 051 Personen). Dies ist indessen nur die Dauer bis zum Zählungstermin. Die gesammte Dauer der Arbeitslosigkeit war durch die Fragestellung nicht ermittelt worden; die von einzelnen Statistischen Aemtern bewirkte Nacherhebung nach dieser Richtung hin war für die landesstatistischen Aemter und für das Reichsamt praktisch kaum ausführbar.

Aber auch die bis zum Zählungstermin ermittelte Dauer giebt werthvolle Aufschlüsse, sobald man die Berufsarten ins Auge fasst. Da zeigt sich nämlich, wie in den verschiedenen Berufsarten verschiedene Einflüsse die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben. So weist z. B. die unter den Arbeitslosen der absoluten Zahl nach am meisten vertretene Landwirthschaft und Gärtnerei im Juni einen Antheil von 11,3, im Dezember nur von 4,2 % über 90 Tage Arbeitslosen auf, und ganz ähnliche Verhältnisse zeigt die nächst höhere Gruppe des Baugewerbes (15,4 bezw. 3,1); vermuthlich harrte im Juni noch ein grosser Theil der Arbeiter dieser Gewerbe auf die durch die natürliche Geschäftsstille unterbrochene nun wieder erwartete Thätigkeit, während zu Anfang Dezember für die Hauptmasse noch nicht so lange Zeit seit der Beendigung der Saisonarbeit verflossen war. Bei den polygraphischen Gewerben war der Antheil der seit über einem Vierteljahr Stellenlosen im Dezember etwas grösser als im Juni und bei den meisten anderen Gewerbearten war der Unterschied unerheblich.

Nun wird aber die Betrachtung der Arbeitslosen-Zahlen erst durch den Vergleich mit den Zahlen der Berufszugehörigen werthvoll, und eine in der Reichsstatistik mitgetheilte Tabelle, welche die Unbeschäftigten bei den Zählungen mit den Beschäftigten am 14. Juni vergleicht, giebt hier interessante Resultate.

Wenn man von dem Gewerbe der See- nnd Küstenschifffahrt, welches den grössten Antheil der eigentlich Arbeitslosen unter den Berufsausübenden dieser Gattung im Sommer wie im Winter (mit 10,60 bezw. 27,51 %) aufwies, und von der Lohnarbeit wechselnder Art (5,87 bezw. 20,83), bei welcher eine gewisse Zeit der Arbeitslosigkeit schon durch den häufigen Stellenwechsel bedingt ist, auch die Zahlen in Folge der fehlenden Berufsbezeichnung (vgl. No. 10, Sp. 237 d. Bl.) vielleicht zu hoch sind, absieht, so waren im Sommer verhältnissmässig am meisten Arbeitnehmer unbeschäftigt: bei den Ofensetzern 6,94 % (im Dec. 4,82), Hülfspersonal des Handels, Packer 6,57 (7,92), Tapezierer 5,30 (10,91), Putzmacher 4,60 (6,41), Privatsekretäre u. s. w. 4,59 (6,91), Maler und Bildhauer 21,00 (13,52) gegen 1,11 (3,43) im Durchschnitt. Im December war es das Baugewerbe, welches das grösste Kontingent stellte: Steinsetzer 21,90 (gegen 1,98 im Juni), Maurer 18,71 (1,41), Stuckateure (17,52 (1,94,) Stubenmaler 17,31 (2,38), Dachdecker 17,18 (1,96) gegen den angegebenen Durchschnitt von 3,43 (1,11) %.

Es liegt nun auf der Hand, dass in den verschiedenen Landestheilen eben die Verschiedenheit der Berufszusammensetzung die wesentlichste Erklärung für die Arbeitslosenziffer abgiebt. Da diese lokale Vergleichung noch nicht vorliegt, kann jedoch hierüber auch noch nichts bestimmtes gesagt werden. Jedoch führt die Reichsstatistik die Arbeitslosenziffern für bestimmte Grössenklassen der Orte auf.

Hiernach entfielen von je 100 eigentlich Arbeitslosen (ohne Kranke)

| auf | am 14. Juni | am 2. December |
|---|---|---|
| Grossstädte (100 000 nnd mehr Einw.) | 14 | 21 |
| Gemeinden von 10 000—100 000 Einw. | 22 | 16 |
| Gemeinden unter 10 000 Einw. | 34 | 63 |

Im Sommer also befanden sich von sämmtlichen Arbeitslosen 66 % in den grösseren und mittleren Städten und 34 auf dem Lande und den Landstädten, im Winter dagegen kehren sich die Verhältnisse um, und die Städte zeigen 37 %, das Land dagegen 63. Hiernach gewinnt die Ansicht, dass die auf dem Lande zur Winterszeit arbeitslos Gewordenen sich wegen der besseren Fürsorge in die Grossstädte ziehen, nicht an Wahrscheinlichkeit. Speziell auf Berlin entfielen im Sommer 15, im Winter gegen 7 % aller Arbeitslosen im Deutschen Reich und auf Hamburg 7 bezw. 2½ %, sodass immerhin in diesen beiden Grossstädten im Sommer sich 22, im Winter 9 % der Arbeitslosen befanden.

Im Vergleich mit der Zahl der Arbeitnehmer wiesen die grösseren Seestädte und Berlin die höchsten Arbeitslosenziffern auf, und zwar im Sommer wie im Winter.

Arbeitslose unter 1000 Arbeitnehmern:

| | am 14. Juni | am 2. December |
|---|---|---|
| Hamburg | 6,5 | 7,7 |
| Altona | 5,8 | 9,8 |
| Berlin | 4,8 | 6,5 |
| Königsberg | 3,4 | 9,3 |
| Danzig | 3,9 | 7,7 |
| Stettin | 2,9 | 7,3 |

Niedrige Arbeitslosenziffern wiesen von den Grossstädten auf: Düsseldorf, Stuttgart, Nürnberg, Strassburg, im Sommer noch Krefeld, im Winter noch Chemnitz und Barmen.

Unter 1000 Arbeitslosen (ohne Kranke) hatten von den 28 Grossstädten mit über 100 000 Einwohnern nur Dortmund (741), Barmen (779), Krefeld (779) und Strassburg (848). Im Sommer war die Mindestzahl in Krefeld (348) und Strassburg (249).

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Bedeutung dieser Zahlen, so ist schon früher ausgeführt worden, dass es hierbei auf den Maassstab ankommt, den man anlegt. Wenn man in Betracht zieht, dass von 15½ Millionen Arbeitnehmern im Deutschen Reich eine Anzahl von vornherein nur von Gelegenheitsarbeit lebt, ein weiterer Theil in Betrieben beschäftigt ist, die in bestimmten Jahreszeiten ruhen, andere ein Werk übernehmen, welches nach Fertigstellung zur Arbeitslosigkeit führt (Bauten u. dgl.), wieder andere durch das Wechseln der Stellung, durch häusliche Verhältnisse, durch Ferien, Urlaub, durch Strikes und viele andere Ursachen am Zählungstage ohne Beschäftigung gewesen sein werden, so wird auf eine bestimmte grössere Zahl von Arbeitslosen bei den Zählungen von vornherein zu rechnen gewesen sein. Ob aber die Zahl von 179 000 im Sommer und 554 000 im Winter diesen Ursachen gegenüber hoch oder niedrig war, ist bei dem heutigen Stande unserer Sozialstatistik schwer zu sagen. Man vergegenwärtige sich, eine wie grosse Zahl von Arbeitslosen in Hamburg gezählt worden wäre, wenn die Aufnahme statt im Dezember 1895 im Dezember dieses Jahres stattgefunden hätte, und man vergegenwärtige sich ferner,

dass, wenn auch nicht in diesem Umfange in einem Orte, so doch in kleinerem Umfange an verschiedenen Orten zur Zählungszeit Verhältnisse mitgespielt haben können, welche die Arbeitslosen-Zahl beeinflussten, über welche aber Wissenschaft und Verwaltung vollkommen unorientirt sind. Es ist bezeichnend für den heutigen Stand der Sozialstatistik, dass sie in keiner Weise zureicht, um die Erhebungen des vorigen Jahres zu ergänzen und zu beleuchten. Wie wir gegenwärtig dem grossen Hamburger Strike ohne Lohnstatistik, ohne Statistik der Beschäftigungszeit, ohne statistische Kenntniss anderer sozialen Verhältnisse inmitten widersprechender Angaben der betheiligten Parteien gegenüber stehen, so ist auch eine statistische Beurtheilung der Arbeitslosen-Zahlen des Vorjahres, von einzelnen Orten abgesehen, wo die wissenschaftliche Forschung etwas mehr hat vorarbeiten können, nicht ausführbar.

Stellt man sich aber auf den sittlichen Standpunkt und lässt es unerörtert, ob eine Arbeitslosen-Zahl von 554 000 im Winter eines wirthschaftlich nicht ungünstigen Jahres normal war oder nicht, so wird man angesichts der Thatsache, dass es sich hier um Personen handelt, welche in der Regel mit der Arbeit auch ihr Brod verlieren, die ermittelten Zahlen für ausserordentlich bedenklich und für eine ernste Mahnung halten, sich intensiver als bisher der Frage der Versorgung der Arbeitslosen, sei es durch Zuweisung von Arbeit, sei es durch Versicherung, zuzuwenden.

Berlin. E. Hirschberg.

**Gewinnbetheiligung der Arbeiter im Züricher Buchdrucker-Gewerbe.** Nach Mittheilung des englischen Konsuls in Zürich wurde daselbst bei der Umwandlung dreier Buchdruckerfirmen in eine Aktiengesellschaft die Einrichtung getroffen, dass den Arbeitern, die Möglichkeit der Erwerbung von Aktien des Unternehmens, sohin eine Gewinnbetheiligung, gegeben werde. Die subskribirenden Arbeiter zahlen die Aktien durch kleine wöchentliche Lohnabzüge ab; die Zinsen werden ihnen zwar zur Last geschrieben, doch gelten sie von der ersten Zahlung als Inhaber der Aktien und werden ihnen die fälligen Dividenden gutgeschrieben. 72 % der Arbeiter haben bereits subskribirt.

## Frauenfrage.

**Erfahrungen mit dem Frauen-Wahlrecht in Neuseeland.** Der frühere Neuseeländische Kultusminister, Herr W. P. Reeves, gab in der liberalen Frauen-Vereinigung (Women's Liberal Association) Kensington, London, eine Uebersicht über die Erfolge des nunmehr seit 3 Jahren in Neuseeland bestehenden Frauen-Wahlrechts. Danach mache sich seit Einführung des Frauen-Wahlrechts ein grösseres Interesse und mehr Enthusiasmus im Lande geltend. Dies trete namentlich in einer stärkeren Betheiligung der Männer an den Wahlen hervor. Die Frauen selbst stellen $^3/_4$ aller Wähler dar, und rekrutiren sich aus allen Klassen und Sekten. Neuseeland zählt 340 000 Frauen gegen 380 000 Männer.

**Frauenkurse zur Rechtsbelehrung in Berlin.** Die Frauengruppe des evangelisch-sozialen Kongresses richtet Kurse über Rechtsbelehrung für Frauen ein, worin die Frauen über die wichtigsten Bestimmungen des Neuen bürgerl. Gesesetzbuches, ihre Stellung als Gattin, Mutter, Geschäftsfrau und Vormünderin unterrichtet werden sollen. Lehrerin ist Frau Dr. jur. G. Kempin. Die Kurse sind auf je 12 Stunden berechnet und theilen sich in solche über allgemeine Rechtsbelehrung (Mittwochs von 5—6) und in seminaristische Uebungen (Montags von 5—6). Das Honorar beträgt für jeden der Kurse 12 M. Beginn am 6. Januar 1897.

**Frauenbesoldung. Petition des Vereins preussischer Volksschullehrerinnen.** Aus Anlass des erneut eingebrachten Lehrerbesoldungs-Gesetzes hat der Verein preussischer Volksschullehrerinnen an beide Häuser des Landtages eine Petition gerichtet, welche in der praktischen Behandlung der Entlohnung weiblicher Arbeit einen erheblichen Fortschritt bezeichnet. Die allgemeine Frage über das Lohnverhältniss zwischen männlicher und weiblicher Arbeit ist zunächst zurückgestellt und als Hauptangriffspunkt das Grundgehalt genommen. Während nach dem Entwurf das Grundgehalt der Lehrerin 78,78 % des Lehrers betragen soll, verlangen die Lehrerinnen: „das Grundgehalt der Lehrerinnen sei dem der Lehrer gleich.“ Hierbei ist für die Berücksichtigung einer mitzuernährenden Familie seitens des Lehrers an sich noch freier Raum gelassen und in glücklicher Formulirung die Forderung gefunden, gegen welche ein Einwand kaum möglich ist. Für die Beurtheilung des Existenzminimums einer Lehrerin verweisen wir auf die von uns früher veröffentlichten beiden Lehrerinnen-Budgets (vgl. Blätter für soziale Praxis, Jahrg. 1895, No. 106), welche, im Unterschiede von ähnlichen Arbeiten, aus bescheidener Lebenshaltung und aus einer bis auf den Pfennig genauen Buchführung hervorgegangen sind.

**Frauen in der Verwaltung. Armenpflegerinnen für Berlin.** Die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin berieth am 17. Dez. bei Gelegenheit der Armenreform (vgl. unten Sp. 323) auch über die Heranziehung von Frauen zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. Während ein Antrag von sozialdemokratischer Seite die Wahl von Armenpflegerinnen für jede Armenkommission durch die Versammlung, also völlige Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern in der Leitung der Armenpflege forderte, wünschten andere Anträge, diese Zuziehung von Frauen von den den Wünschen der einzelnen Armenkommissionen abhängig oder überhaupt fakultativ zu machen. Schliesslich wurde der Ausschuss-Antrag angenommen, welcher den Frauen die Mitgliedschaft in den Kommissionen versperrt, sie aber zu einer Art Hilfsthätigkeit zulassen will. Dieser angenommene Antrag ersucht den Magistrat um „eine Vorlage zur Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses, wonach für jede Armenkommission eine Anzahl in den betreffenden Armenkommissions-Bezirken wohnender Frauen zur Mitwirkung zuzuziehen sind“. — Gegen die Zulassung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege hatte sich am 15. Dez. eine Versammlung von Berliner Armenvorstehern ausgesprochen. Auch Dr. Münsterberg, der in einem Aufsatz unserer Zeitschrift (Sp. 134 ff.) warm für die Ausdehnung der weiblichen Hülfsthätigkeit eingetreten ist, erklärte am 15. Dez. im Verein „Frauenwohl“ die Mitwirkung der Frau im allgemeinen zwar für theoretisch wünschenswerth und als unverrückbares Ziel ins Auge zu fassen, aber speziell für Berliner Verhältnisse für noch nicht spruchreif. Die äusserst günstigen Erfolge damit in Kassel, Elberfeld und Stuttgart gestatteten keinen Rückschluss auf Berlin, weil hier die wesentliche Voraussetzung, feste Frauenorganisation, mit der die öffentliche Armenpflege in Verbindung treten könne, sowie die Zahl der erforderlichen geeigneten Hülfskräfte bislang noch fehle. Hingebende Einzelarbeit und Heranbildung von tüchtigen Helferinnen sei hier vorläufig die Hauptsache. Frau Sanitätsrath Schwerin verwahrte sich dagegen, dass nicht auch in Berlin zahlreiche Frauen vorhanden seien, welche dem Werke die nöthige Einsicht entgegenbrächten. — Gerade jetzt erscheint der stenographische Bericht[1]) über den letzten Armenpfleger-Tag. Dieser Kongress der sachverständigsten Männer in diesen Fragen befürwortete einstimmig die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Ein früherer Gegner dieser Heranziehung, Rechtsanwalt Dr. Ruland aus Colmar i. E., stellte sich der Versammlung als „Bekehrter“ vor und konnte ebenso wie der amtliche Jahresbericht über die Colmarer Armenpflege die Frauen-Armenpfleger den Herren-Armenpflegern als Muster hinstellen (vgl. darüber No. 1 dieses Jahrgangs).

## Arbeiterbewegung.

**Die Strikes in Frankreich 1895.** Der Statistik des Office du Travail zufolge hat die Strikebewegung in Frankreich im Jahre 1895 eine Steigerung erfahren, die jedoch bloss die Zahl der Arbeitseinstellungen betrifft, während die Zahl der Strikenden, sowie der verlorenen Arbeitstage gegenüber 1894 sank. Die Statistik verzeichnet für 1895 405 Strikes gegen 391 im Jahre 1894; die Zahl der

[1]) Leipzig, Duncker & Humblot.

Betheiligten betrug 45 801 (1894: 54 576), die der verlorenen Arbeitstage 617 469 (1894: 1 062 480). Am stärksten betheiligt war die Textilindustrie mit 141 Strikes und 14 641 betheiligten Arbeitern; vollen Erfolg hatten von diesen bloss 32 Arbeitseinstellungen und 3000 Arbeiter. Wie in früheren Jahren bildete die Lohnfrage wieder die Hauptursache der meisten Strikes.

**Ausstand der Diamantschleifer in Hanau.** In Hanau bei Frankfurt a. M. hat sich seit den 80er Jahren im Anschluss an die dortige Goldindustrie, die im Gegensatz zu Pforzheim die gediegene Handarbeit begünstigt, die Diamantschleiferei so entwickelt, dass gegenwärtig dort acht Schleifereien mit ca. 250 Arbeitern bestehen. Neben Amsterdam mit ca. 10 000 Diamantschleifern und einigen französischen Städten mit grösseren Schleifereibetrieben stellt Hanau den deutschen Mittelpunkt der Diamantschleiferei dar. Die Arbeiter sind seit 1889 relativ gut organisirt, haben mit ihrer Organisation namentlich einen Tarif nach dem Rohgewicht der Steine und eine Beschränkung des Lehrlingswesens erzielt. Sie sind zu 200 Mann seit dem 15. Dez. bei den fünf grössten Schleifereien in den Ausstand getreten, und zwar mit regelrechter Kündigung, weil das Kartell dieser Unternehmer die flaue Zeit zur erheblichen Herabsetzung des Tarifs und zu einigen sonstigen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen benutzen will. Die Arbeiter gaben ihren durchschnittlichen Wochenverdienst mit 20 M. an. Beide Theile reichten bei der Handelskammer Denkschriften mit einer Darstellung der Lage ein, die Arbeiter riefen das Einigungsamt des Gewerbegerichts an.

**Verband der evangelischen Arbeitervereine für Rheinland und Westfalen.** Der Verbandsagent des Verbandes, zu dessen Vorsitzenden am 29. Nov. an Stelle des Lic. Weber der Fabrikant Franken gewählt wurde, veröffentlicht im „Ev. Arbeiterboten" seinen Bericht für 1895/96. Nach demselben hielt dieser Beamte im Berichtsjahr 92 Vorträge und 11 Festreden, wohnte ausserdem noch 14 Kreisverbands-Vorstandssitzungen bei und versandte 2119 Briefe. Von 117 Vereinen, die der Verband umfasst, berichteten ihm 58. Dieselben haben 15 916 Mitglieder und 178 643 M. an Baarvermögen. Neugründungen beschäftigten den Verbandsagenten weniger, als die Erhaltung und Belebung der bestehenden Vereine. Zwei von ihnen wollen ausscheiden. Im Berichtsjahre wurde die Wanderunterstützung eingeführt.

**Bewegung der Eisenbahn-Arbeiter in England.** Dem Eingreifen des Handelsamtes ist es zu danken, dass England von einem Generalstrike der Eisenbahnarbeiter verschont geblieben ist. Der Präsident des Handelsamtes, Ritchie führte eine Konferenz zwischen dem Direktor der London and North Western Railway Co., die die Forderungen der Bediensteten mit der Entlassung einer Reihe von Arbeitern beantwortet hatte (vgl. letzte Nummer der „Sozialen Praxis", Sp. 289) und dem Generalsekretär Harford des Verbandes der Eisenbahnarbeiter herbei, als dessen Resultat sich die Bereitwilligkeit der London and North Western Railway Co. ergab, die gemassregelten Arbeiter wieder in ihre Dienste zu nehmen. Ueber die Forderungen der Bediensteten sollen zwischen den Arbeitern und Bahndirektionen Verhandlungen gepflogen werden.

## Unternehmerverbände.

**Der Centralverband der Industriellen Oesterreichs** hat auf seinem Wiener Verbandstage vom 5. Dez. zu einigen sozialpolitischen Fragen Stellung genommen. So erklärte sich der Verband nicht für eine Reform, sondern für die Aufrechterhaltung der Betriebskrankenkassen, sowie für die Ausdehnung des Versicherungszwanges: für die bevorstehende Regierungs-Enquête soll eine einheitliche Stellungnahme der gesammten Industrie erzielt werden. Eine andere Resolution richtete sich gegen das Verbot der Sonntagsarbeit von Handelsangestellten und eine dritte verurtheilt scharf die Anregung, den elfstündigen Normalarbeitstag auf einen gesetzlichen Zehnstundentag zu reduziren; doch steht eine beachtenswerthe Minderheit von Unternehmern (vornehmlich in der Textilindustrie) einer Verkürzung der Arbeitszeit auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen durchaus sympathisch gegenüber.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Handelsamtliche Regelung der Arbeitszeit auf den englischen Bahnen.** Ueber die Fälle von zu langer Arbeitsdauer hat das Handelsamt auf Grund der „Railway Regulation Act" von 1893 einen Bericht erstattet, worin es das zur Beilegung von Klagen Eisenbahnbediensteter beobachtete Verfahren erörtert. Bis Ende Juni wurden insgesammt 325 Klagen geprüft. Im ganzen zeigte das Jahr 1894/95 einen beträchtlichen Rückgang gegen das vorhergehende Jahr. Das Handelsamt ist mit den Ergebnissen, die auf Grund der Akte erreicht worden sind, sehr zufrieden; in einer grossen Zahl von Fällen haben die Bahngesellschaften den Anforderungen des Handelsamtes vollkommen entsprochen und in Fällen zu langer Dienstdauer bereitwillig Abhülfe geschaffen. Durch Vermittelung des Handelsamts sind auch vielen Bediensteten, die bei den Klagesachen nicht unmittelbar betheiligt waren, Erleichterungen zu Theil geworden. Gewisse Arten Beschwerden von Signalleuten und Rangirern über zu lange Dienststunden werden behufs Information der Eisenbahn-Kommission mit besonderer Sorgfalt geprüft.

**Petition schweizerischer Telephonarbeiter auf Sicherung ihrer Arbeitsstellung.** Nachdem verschiedene Eingaben schweizerischer Telephonarbeiter an die eidgenössische Telegraphendirektion und den Bundesrath erfolglos geblieben waren, hat sich der Verband der eidgenössischen Telephonarbeiter neuerdings an die Bundesbehörden gewendet mit dem Gesuch, es möchten die Anstellungsverhältnisse der schweizerischen Telephonarbeiter einer Reorganisation unterworfen und wenigstens die seit einer Reihe von Jahren ständig beim Telephon beschäftigten Arbeiter den übrigen eidgenössischen Angestellten gleichgestellt werden. Die Gesuchsteller berufen sich darauf, dass das Telephonwesen in der eidgenössischen Verwaltung den nämlichen Charakter habe, wie Post und Telegraph, und dass die Vorarbeiter oder Monteure ebenso nothwendig zum ständigen Personal gehörten, wie die Telephonistinnen auf der Centralstation, die von Anfang an als eidgenössische Angestellte und nicht als Taglöhnerinnen angesehen und behandelt worden seien. Ueberdies hätten geringer bezahlte Angestellte eine feste Anstellung noch nöthiger, als besser bezahlte. Der Bundesrath seinerseits hat sich auf den provisorischen Charakter (seit 15 Jahren!) der personellen Organisation des Telephonwesens, sowie auf die Herabsetzung der Telephontaxen berufen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Private Arbeitslosen-Versicherung.** In Stuttgart fand am 13. Dez. eine öffentliche Versammlung statt, in der Versicherungsbeamter G. J. Ritter das Projekt einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit für Arbeitslosen-Versicherung entwickelte, welche schon am bevorstehenden 1. Januar ins Leben treten soll. Aufgenommen sollen alle werden, die eine Lohnstellung mindestens ein Jahr ununterbrochen inne hatten, ein halbes Jahr in demselben Arbeitsverhältniss waren und zwischen 45 und 750 (?) M. monatlich verdienen. Die gewöhnliche Prämie beträgt 2% des Lohnes für Frauen, Männer über 50 Jahre und alle, die in besonderem Maasse zeitweiliger Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, 3%. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit wird nach achtmonatiger pünktlicher Beitragsleistung im 1. Monat 80%, im 2. 50%, im 3. 40% des bisher empfangenen Lohnes gezahlt. Ausserdem will sich die Anstalt für die Vermittelung einer neuen Stellung verwenden. Streitige Fälle soll ein Vertrauensrath aus drei Versicherten und zwei Beamten der Anstalt entscheiden. Wenn bei einem Strike ein Schiedsgericht oder eine andere unparteiliche Instanz die Forderungen der Ausständigen zum Theil als berechtigt anerkannt hat, kann der Vertrauensrath den versicherten Strikenden eine Entschädigung bewilligen. Wird innerhalb eines Jahres der Beitrag dreimal zu spät oder zweimal garnicht bezahlt, so verfallen die Ansprüche. Während der Arbeitslosigkeit werden 75%

der Versicherungsprämien an der zu zahlenden Entschädigung gekürzt. Anwesende Arbeiter kritisirten das Projekt vom Standpunkte der gewerkschaftlichen Versicherung aus sehr abfällig. Eine rechnerische Unterlage des Unternehmens ist bisher nicht veröffentlicht; es heisst, dass eine grössere Versicherungsgesellschaft hinter dem Plane stehe.

## Armenpflege.

**Die freiwillige öffentliche Armenpflege in Frankreich und in den Reichslanden.** In einem Nachwort zu Heft 27 der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit schliesst Rechtsanwalt Ruland (Colmar) die Kette der Beweise für die Verwerflichkeit des reichsländischen Systems der freiwilligen öffentlichen Armenpflege (vgl. den Aufsatz in No. 1, Sp. 15ff. der „Sozialen Praxis") und für die Nothwendigkeit eines obligatorischen staatlichen Armenwesens. Die Freiwilligkeit des Armenwesens stammt aus Frankreich. In Frankreich selbst aber ist seither (seit einem Jahrhundert) das System der freiwilligen Armenpflege nicht nur von den ersten Autoritäten auf diesem Gebiete einer geradezu vernichtenden Kritik unterzogen worden, sondern seit 1870 hat dort die Gesetzgebung mit diesem System in weitgehender Weise gebrochen, bezw. steht dazu im Begriff. Dort wurde 1885 eine Centralbehörde für das gesammte Armenwesen im Ministerium des Innern (direction de l'assistance publique) geschaffen, 1888 die begutachtende Oberbehörde für Armensachen des conseil supérieur de l'assistance publique und schliesslich die Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege (services sanitaires) der neugeschaffenen „direction" untergeordnet (als „direction de l'assistance et de l'hygiène publiques). Henri Monod wurde der Leiter und setzte die Beschreitung des richtigen Weges zur Erreichung der Ziele der Armenpflege durch, nämlich zum Zwangsgesetz, zur obligatorischen Armenpflege. So wurde 1889 durch Gesetz die Zwangserziehung armer Kinder obligatorisch gesichert und 1893 ebenso die volle Krankenpflege für jeden erkrankten Armen sowie für die Wöchnerinnen. Endlich wurden 1895 Gesetzentwürfe eingebracht, welche die Pflege der Greise und Siechen obligatorisch sichern sollen. Trotzdem entbehren in Frankreich noch 19000 Gemeinden jeder öffentlichen Armenpflege im heutigen Sinne des Wortes, während etwa in 15000 Gemeinden die angeblichen bureaux de bienfaisance wirken oder vielmehr nicht wirken, und von den 1697 elsass-lothringischen Gemeinden haben 1129 keinen Armenrath, trotzdem ein solcher im Gesetz vom 7. Frimaire V, also vor 100 Jahren, vorgesehen ist. Gleichwohl ist der Prozentsatz der der Armenpflege zur Last fallenden städtischen Bevölkerung im Reichslande höher als im übrigen Deutschland, er betrug 1885 $8{,}_{09}$ %, während er in Bayern nur $7{,}_{68}$ und im Gebiete des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes $5{,}_{30}$ war. Der Gesammtdurchschnitt ist ähnlich ($2{,}_{80} : 3{,}_{43} : 4{,}_{70}$ %). Am deutlichsten zeigt sich die Unzulänglichkeit der Freiwilligkeit in der Zahl der beschränkt Arbeitsfähigen in den Arbeitshäusern. Während der Prozentsatz dieser Leute in 30 deutschen Arbeitshäusern 10 % der Eingelieferten, in Sachsen 24 %, in Mecklenburg $24{,}_{9}$ % beträgt, erreicht er in den elsässischen Arbeitshäusern Pfalzburg und Hagenau die Höhe von $43{,}_{4}$ %.

**Reform der Berliner Armenpflege.** Am 17. Dez. beschloss die Berliner Stadtverordnetenversammlung als Anfang einer Dezentralisation der Armenpflege (vgl. den Aufsatz Sp. 207ff.) die Errichtung zunächst zweier Armenämter, die der Leitung je eines Magistratsassessors mit dem Titel Armenvorsteher unterstehen sollen. In dies Armenamt wird die monatliche Rechnungskontrolle verlegt, sowie die Leitung der in seinem Bezirk gewährten Armenhülfe. Die Armendirektion bleibt oberste Instanz und delegirt je nach Bedürfniss eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu den Bezirkskonferenzen des Armenamtes. Angeregt wird in den ferneren Beschlüssen eine anderweite Regelung der Baarunterstützung und ihrer Auszahlungen. (Ueber die Beschlüsse zur Mitwirkung von Frauen vgl. die besondere Notiz Sp. 320.)

**Stand und Dienstalter der Armenpfleger in Barmen und in Gotha.** Von den 347 Armenpflegern der Stadt Barmen im Jahre 1895 waren Fabrikanten und Kaufleute 146, Architekten, Techniker, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerksmeister und sonstige Gewerbetreibende 127, Beamte, Lehrer, Aerzte, Apotheker, Chemiker 53, Ackerer 7, Rentner 14. Von ihnen waren im Armenpflegeramte thätig:

| | | |
|---|---|---|
| 1—5 | Jahre | 93, |
| 6—10 | „ | 82, |
| 11—20 | „ | 131, |
| 21—30 | „ | 37, |
| über 30 | „ | 4. |

Unter den 89 Armenpflegern in Gotha 1895 waren 38 länger als 4 Jahre, 18 länger als 8 Jahre in ihrer Stellung thätig

## Wohnungswesen.

**Bürgerschafts-Antrag zur Wohnungsreform in Hamburg.** Die Hamburger „Bürgerschaft" nahm am 16. Dez. einstimmig einen Antrag an, wonach der Senat um Vorlagen ersucht wird, durch welche in der inneren Stadt ungesunde Wohnungen beseitigt und der Wiederaufbau gesunder Wohnungen, thunlichst für dieselben Bevölkerungsklassen, welche in den betreffenden Gegenden ansässig sind, staatsseitig herbeigeführt wird, und zwar, soweit erforderlich, unter Aufwendung entsprechender Opfer von Seiten der Staatskasse, desgleichen einen Antrag auf Schaffung durchgehender Strassenzüge in der inneren Stadt. Die Einstimmigkeit der Annahme dieser Anträge ist ein Beweis, wie nöthig die Hamburger Wohnungsreform ist, die die von den Hausbesitzern beherrschte Mehrheit der Bürgerschaft bisher zu vereiteln gewusst hat.

**Arbeiter-Baugenossenschaft in St. Denis bei Paris.** Unter dem Namen „Coin du feu" hat sich in der Fabrikstadt St. Denis bei Paris eine Kooperativgesellschaft zur Errichtung von Häusern für Arbeiterfamilien gebildet. Die Mitgliedschaft wird schon durch die Einzahlung von 1 Fr. unter Zusicherung weiterer Beitragszahlungen erworben. Sobald die Einzahlungen eines Arbeiters den zehnten Theil des Preises eines Hauses erreichen, erwächst ihm das Anrecht auf ein solches, und er nimmt Theil an der Verloosung der schon fertig gestellten Häuser, welche stattfindet, wenn die Zahl der Bewerber diejenige der schon fertig gestellten Objekte übersteigt. Die einstöckigen Häuser der Cottage-Anlage werden sammt Garten jedes um 5400 Frs. abgegeben. Das Gedeihen der Genossenschaft, deren Fonds zwar erst 40000 Frs. betragen, ist durch Ausgabe von 3%igen Obligationen gesichert. Im Sommer wurde bereits die erste Häusergruppe von Arbeitern bezogen.

**Mieths-Schiedsgericht für Braunschweig.** Die Generalversammlung des Vereins Braunschweiger Grundbesitzer hat kürzlich einstimmig einen Antrag angenommen, wonach der Magistrat ersucht werden soll, schleunigst die Einrichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Miethstreitigkeiten in Erwägung zu ziehen, um dadurch eine weit schnellere und billigere Erledigung der Fälle als bisher zu erzielen. — Wenn von anderer Seite gemeint wird, der Magistrat werde die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts zu diesem Zwecke nicht nöthig haben, da für das Herzogthum Braunschweig in allernächster Zeit das Inkrafttreten der nach preussischem Muster gefertigten Schiedsmannsordnung vom 2. Juli 1896 bevorstehe, so zeigt eine beinahe 70jährige Erfahrung in Preussen mit dieser Ordnung, dass die Schiedsmänner in Miethssachen wie in Vermögensstreitigkeiten überhaupt keinen erheblichen Einfluss ausgeübt haben; ihre Wirksamkeit ist fast ausschliesslich auf Sühneversuche in Beleidigungssachen beschränkt.

## Landwirthschaft.

**Genossenschaftliche Viehzucht in Dänemark.** Neben den in Dänemark in grossem Maassstabe durchgeführten kooperativen Milchwirthschaften verdient auch die genossenschaftlich betriebene Schweinezucht in Dänemark Aufmerksamkeit und Nachahmung. Ende 1895 bestanden daselbst 16 kooperative Schlachthäuser mit einem Jahresverbrauch von 510000 Schweinen und einem Export nach England im

Werthe von über 1 Million Pfund. Jede Genossenschaft besteht aus einigen 100 Landwirthen, die sich unter schwerer Geldstrafe verpflichten, alle Schweine, die sie züchten, an die gemeinsame Schlächterei abzuliefern, die mit einem Bankanlehen errichtet wurde, für das alle Mitglieder solidarisch haften. Die Genossenschaft bestimmt die Preise der abgelieferten Stücke und besorgt den Absatz der Produkte, wobei sie von der Regierung durch herabgesetzte Bahn- und Schiffsfrachtsätze unterstützt wird. Der erzielte Gewinn wird alljährlich nach Dotirung des Reservefonds etc. an die Mitglieder im Verhältniss zum Gewichte der während des Jahres abgelieferten Stücke vertheilt.

**Staatliche Weinberge in Preussen.** Der preussische Staat hat 1866 bereits von Nassau grosse fiskalische Weinberge im Rheingau übernommen und seitdem mit Erfolg bewirthschaftet. Dieser Komplex, für den sich der Verwaltungs-Mittelpunkt (Kgl. Preussische Domanial-, Weinbau- und Kellerei-Verwaltung) in Wiesbaden befindet, umfasst nicht weniger als $78{,}_{8489}$ Hektar und ist der grösste im Rheingau überhaupt; nach ihm folgt erst ein Besitz von 30 bis 40 Hektar, der sich in der Hand des Prinzen Albrecht von Preussen befindet. In der Rheinprovinz besass dagegen der preussische Staat noch keine Weinberge. Nunmehr sind jedoch auch dort, in der Nähe von Trier, staatliche Erwerbungen gemacht worden und der dortige Regierungspräsident hat am 1. Dez. die erste Rebe in diese neue staatliche Anlage gepflanzt, wobei betont wurde, dass der preussische Staat hier und an der Saar auf Ausdehnung seines Besitzes und mustergültige Bewirthschaftung desselben bedacht sein werde.

## Handwerk und Grossindustrie.

**Oesterreichische Gewerbenovelle. Regelung des Lehrlingswesens. Ausgestaltung der Genossenschaften.** Bei der Aussichtslosigkeit, die Regierungsvorlage betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (vgl. vor. Jahrg. der „Sozialen Praxis", Sp. 698) noch in diesem Parlamente zu erledigen, wurde auf Initiative der Abgg. Adamek und Kaltenegger (kons.) ein kleiner Ausschnitt aus der Vorlage, nämlich die Bestimmungen des Entwurfs über das Lehrlingswesen und jene über die Genossenschaften gesondert eingebracht, erörtert und in dritter Lesung bereits angenommen. Demzufolge wird dem Lehrherrn zur Pflicht gemacht, den Lehrling nicht mit zu schweren Arbeiten zu überbürden und für den Schulbesuch der Lehrlinge zu sorgen. Sonst aber bleiben die in dem erwähnten Artikel der „Sozialen Praxis" hervorgehobenen Missstände im Lehrlingswesen bestehen. Den Genossenschaften will die Novelle positive wirthschaftliche Thätigkeit erleichtern, wie s. Z. berichtet wurde. Ob die Vergrösserung ihres Wirkungskreises und die Gültigkeit der Beschlüsse mit $^2/_3$ Mehrheit statt der Einstimmigkeit förderlich sein wird, bleibt abzuwarten; bisher haben von mehr als 5000 Genossenschaften in Oesterreich bloss 32 wirthschaftliche Anlagen ins Leben gerufen.

**Regelung des Submissionswesens in Sachsen.** Die Handels- und Gewerbekammer Leipzigs ersuchte das sächsische Ministerium des Innern um Einberufung einer Konferenz aus Regierungsvertretern und Sachverständigen zur Schaffung von Grundsätzen für Staatssubmissionen und machte dazu folgende Vorschläge: 1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen darf nicht an einen Generalunternehmer, sondern nur an sachkundige Fachleute erfolgen. 2. Bei der Ausschreibung sind die Loose möglichst klein zu bemessen. 3. Personen, die wegen Bankrotts bestraft sind, sind von der Vergebung auszuschliessen. 4. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen sollen eidlich verpflichtete Sachverständige, denen jeder unmittelbare und mittelbare Wettbewerb verboten sein muss, zugezogen werden, falls auffällige Preisnotirungen bei den Angeboten zu Tage treten. 5. Den Submittenten muss das Recht, bei Eröffnung der Offerten zugegen zu sein, gewährleistet werden. 6. Die Arbeiten und Lieferungen sind bei angemessenen Angeboten möglichst am Orte zu vergeben.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Börner, Dr. R. Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. Umlage oder Kapitaldeckungsverfahren? Erstes Tausend. Zittau 1897, Pahl'sche Buchhandlung (A. Haase). 30 S.

Märtens, O. Die Lage der Schuhmacher in der Schweiz. Nach archivalischen und statistischen Quellen bearbeitet. Basel 1896, Verlag des Centralvorstandes vom Schweiz. Schuhmacherverband in Zürich. 48 S. Preis 30 Cts.

Ostmark, Herm. von der. Die Missstände der Rechtspflege im neuen Deutschen Reiche. Offenherzige Betrachtungen. Erster Theil. 2. Auflage. Kolberg, im Selbstverlage des Verfassers. 69 S. Preis 75 Pf.

Rohrscheidt, Kurt v. Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Preussen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Leipzig 1896, C. L. Hirschfeld. 678 S. Preis 6 M.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 28. Liefg. Von Steuerreform bis Thierseuchen. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 609—688.

Handbuch der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung. Zunächst zum Gebrauch der Organe der Armenpflege in Heilbronn, bearbeitet von Verwalter Ruck, und herausgegeben von der Armendeputation Heilbronn. Juli 1896. Heilbronn, A. Scheurlen's Sortiment, Theod. Cramer. 74 S.

Hofgängerleben in Mecklenburg. Selbsterlebtes und Selbsterschautes von einem Berliner Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von A. Bebel. Berlin 1896, Buchhandlung des Vorwärts. 39 S. Preis 25 Pf.

Verhandlungen der ersten Generalversammlung des Vereins preussischer Volksschullehrerinnen in Berlin vom 24.—26. Mai 1896. Im Auftrage des Vorstandes zusammengestellt von der 1. Schriftführerin Anna Blum. 98 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Frankfurt a. M. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. (Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt). Ergänzungsblatt No. 1. Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

— Dasselbe. Ergänzungsblatt No. 2. Zur Statistik der Krankenkassen.

— Städtische Arbeits-Vermittelungstelle.

Freiburg i. Br. Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss 1896.

Gotha. Das Armenwesen der Stadt Gotha pro 1895.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths an den verehrlichen Bürgerausschuss.

Koburg. Zur Geschichte der städtischen Sparkasse in Koburg seit ihrer Begründung im Jahre 1821.

Nieder-Oesterreich. Mittheilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Nieder-Osterreich in Wien. Jahrg. 1896.

Oesterreich. Protokoll des VI. (ausserordentlichen) Verbandstages des Central-Verbandes der Industriellen Oesterreichs. Wien 1896. Verlag des Central-Verbandes der Industriellen Oesterreichs. 40 S. (Vgl. oben Sp. 321.)

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück pro 1. April 1895/96.

Paris. Musée social. Série A. Circulaire No. 9: Les ouvriers des docks et entrepôts en Angleterre le métier, les hommes et les syndicats. (Vgl. oben Sp. 314.)

Posen. Stadt-Adressbuch der städtischen Armen-Verwaltung von Posen.

St. Gallen (Kanton). Kommissionalbericht an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen betr. das Gesetz über die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte.

Worms. Verwaltungsbericht der städtischen Armenverwaltung Worms pro 1895/96.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen, M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1896. Nummer 14.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131.

Herausgeber:

Dr. J. Jastrow.

Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1896.

In dem abgelaufenen Jahre ist zum ersten Male das Wort „sozialpolitisch" in einem deutschen Gesetz gebraucht worden. Der § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher den Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung politischer Vereine gewährt, hat diesen auch die Vereine hinzugefügt, welche einen „sozialpolitischen Zweck" verfolgen. Damit wird für die Arbeiter-Koalitionen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen die Rechtsfähigkeit von dem Einspruch einer Verwaltungsbehörde abhängig gemacht, während die Unternehmer-Koalitionen zur Erzielung höherer Preise durch die Form der Aktiengesellschaft allein gegen jeden behördlichen Eingriff reichsgesetzlich geschützt sind.

Man könnte versucht sein, diese Bestimmung als charakteristisch für die Stellung des Gesetzbuches zur Sozialpolitik herauszuheben. Doch wäre eine solche Charakterisirung ebenso ungerecht, wie andrerseits die Behauptung, dass das Gesetzbuch sich durch sozialpolitische Fortschritte auszeichne, eine affektirte Uebertreibung enthält. Die Wahrheit ist, dass diesem Gesetzbuch in sozialpolitischer wie in jeder anderen Beziehung reformatorische Absichten fern liegen, dass es sich in der Hauptsache mit dem bescheidenen Ziel begnügt, einen ungefähren Durchschnitt des vorhandenen Rechtszustandes zu fixiren. Wenn hierbei in Bezug auf die Stellung der verheiratheten Frau, die Rechte der unehelichen Kinder, die Pflichten solcher Arbeitgeber, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, u. a. m. einige Verbesserungen zu verzeichnen sind, so beweisen diese nicht sowohl, dass der Gesetzgeber den sozialpolitischen Forderungen unserer Zeit gerecht geworden ist, als vielmehr das Eine: dass es geradezu unmöglich ist, ein grosses gesetzgeberisches Werk zu Stande zu bringen, ohne dass es hier und da von dem Geiste der Zeit, in der es geboren wird, einigermaassen berührt würde. Die wesentliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Fortentwickelung unserer Sozialpolitik liegt nicht in jenen kleinen und mit so grosser Selbstgefälligkeit betonten Fortschritten, sondern in der Nivellirung der Rechtsverschiedenheiten, welche es ermöglichen wird, in den nächsten Jahrzehnten die Bestrebungen für eine soziale Reform des Privatrechts auf den Boden der Reichs-Gesetzgebung zu übertragen.

Welche Stellung die Reichsregierung im Zeitalter des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sozialpolitik einnahm, dafür ist ihre gegenwärtige Parole bezeichnend genug. „Festhalten an der kaiserlichen Botschaft von 1881," das ist die elegante Formel, die sich im Laufe des Jahres für die blosse Beschränkung auf die Arbeiter*versicherung*, für die Preisgebung der Erlasse von 1890 und des damals verheissenen Arbeiter*schutzes* festsetzte. Die Bäckerei-Verordnung, welche zum ersten Male für erwachsene männliche Arbeiter einen Maximal-Arbeitstag einführte, soll die letzte Arbeiterschutz-Maassregel bleiben. Den gleichzeitig mit ihr entstandenen Grundzügen eines Schutzgesetzes für das Ladenpersonal wird, wie es scheint, keine Folge gegeben. Ja, der Vor-Entwurf eines neuen Handels-Gesetzbuchs, zu welchem Vertreter der Prinzipale, aber nicht der Gehülfen zugezogen waren, bringt in manchen Beziehungen sogar Verschlechterungen für die Lage der Gehülfen. Und jedenfalls ist dieser Vor-Entwurf von dem Bestreben, seinen Stoff sozialpolitisch aufzufassen, ebenso weit entfernt, wie die neuen Berggesetze, die sich im abgelaufenen Jahre zwei Kleinstaaten (Anhalt und Sachsen-Altenburg) gegeben haben.

in ihrem Verhältniss zu den Bergarbeitern. Wenn es unter den anderen Arbeiter-Kategorien irgend eine giebt, deren Verhältnisse dringend eine Neuregelung erfordern, so sind es die Seeleute. Alles was auf dem Kieler Gesundheitspflege-Kongress über die schrecklichen Zustände der Handelsmarine bekannt wurde, hat soeben beim Anschluss der Seeleute an den Strike der Hamburger Hafenarbeiter seine erneute Bestätigung gefunden. Trotzdem ist die oft und dringend verlangte neue Seemannsordnung nicht vorgelegt worden, und fast scheint es, als ob ausserhalb der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages, welche ihrerseits einen solchen Entwurf ausgearbeitet hat, sich Niemand findet, der für die Sache einträte. Soweit die einmal bestehende Gesetzgebung es nicht gerade unmöglich macht, geht im Arbeiterschutz der gehemmte Fortschritt sogar schon in den beförderten Rückschritt über: die kaum begonnene Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen ist im abgelaufenen Jahre im Verwaltungswege wieder rückgängig gemacht worden.

Die Arbeiterpolitik soll durch eine Mittelstands-Politik abgelöst werden. Dieser Gedanke gab schon die Drapirung zu dem Gesetz gegen den sog. unlauteren Wettbewerb her. Die Novelle zur Gewerbeordnung und zum Genossenschafts-Gesetz, welche am 1. Januar 1897 in Kraft treten, machen den Versuch, durch Beschränkung der Handlungsreisenden und der Konsumvereine den Krämern, kleinen Kaufleuten etc. aufzuhelfen. Man kann die heutige Lage des Kleingewerbes als ein wichtiges Problem unserer heutigen Sozialpolitik anerkennen und doch den Maassregeln, welche hier versucht werden, gerade vom Standpunkte der Sozialpolitik aus jede Anerkennung versagen. Speziell der Kampf gegen die Konsumvereine wird gegen die Aermsten der Armen durchgefochten. Gerade die sächsischen Konsumvereine (und diesen rückt die viel besprochene „Erdrosselungssteuer" gegenwärtig am dichtesten auf den Leib) bestehen durchweg aus Arbeitern. Jene Konsumvereins-Politik betrachtet es als ihr Ziel, dem Arbeiter die Lebensmittel zu vertheuern, um diese Vertheuerungs-Zulage dem Krämer und Klein-Kaufmann zu gewähren. Soweit diese Mittelstands-Gesetzgebung nicht schädlich wirkt, ist sie überhaupt unwirksam. Ebenso wie man jetzt auf Grund von Erfahrungen schon ziemlich sicher sagen kann, dass sowohl die Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte, wie die letzte Aenderung des Wuchergesetzes keinerlei günstigen Einfluss auf die Entwickelung des Mittelstandes geübt haben, so ist das Gleiche von den neuen Beschränkungen der Handlungsreisenden zu vermuthen. Gesetzgeberische Unfähigkeit ist das hervorragendste Merkmal der sog. Mittelstands-Bewegung. Ihr neuestes Produkt, die Innungsnovelle, stösst in den Ausschüssen des Bundesrathes auf eine solche Fülle verschiedenartiger Gegengründe, dass sie gegenwärtig noch einer gänzlichen Umarbeitung unterzogen werden muss.

Damit ist über die Möglichkeit von sozialpolitischen Maassregeln zu Gunsten des Mittelstandes noch kein Urtheil gefällt. Die bisherige Mittelstands-Politik war in dem politischen Leben Deutschlands keine selbständige Erscheinung. Politisch ist sie im Wesentlichen nur ein Annex der agrarischen Bewegung, welche in ihr gesetzgeberisches Missgeschick und Ungeschick den kleinen Verbündeten mit hineinreisst. In den Verschärfungen des Margarine-Entwurfs, welche den Konsumenten von diesem billigen Nahrungsmittel nach Kräften abschrecken sollte, erfochten die Agrarier einen Pyrrhus-Sieg. Jene Verschärfungen gingen so weit, dass jetzt nicht einmal mehr die so stark agrarisch angehauchte Reichsregierung den Entwurf publiziren wollte. Die Zuckersteuer-Novelle erhielt mit ihren mannichfachen Begünstigungen und Benachtheiligungen einzelner Produzenten-Klassen eine so komplizirte Gestalt, dass die Väter des Gesetzes selbst sich über seine muthmaasslichen Wirkungen täuschten: das Gesetz wird jetzt von Vielen, die es herbeigesehnt hatten, verwünscht. Die Untersuchungen der letzten Jahre über Veruntreuung im Bankverkehr und über weitgehende Börsenmanöver zeitigten zwar ein Depotgesetz, welches allseitig als eine grössere Sicherung der Depots im Gewahrsam von Bankiers anerkannt wird, aber damit zugleich ein Börsengesetz, das mit seinem Verbot des Getreide-Termingeschäftes und mit seinen Einschränkungen für andere Zeitgeschäfte Schwierigkeiten schafft, welche wieder einmal auf das Deutlichste zeigen, dass zu grossen organisatorischen Maassregeln im internationalen Getriebe des Handels doch noch ein klein wenig mehr gehört als ein rechtschaffener Hass. Aber trotzdem ist es unberechtigt, von einem Rückströmen der agrarischen Hochfluth zu sprechen. Wenn auch der Antrag Kanitz ein zweites Mal abgelehnt wurde, so ist die erhebliche Minderheit, welche dieser Versuch eines Getreide-Handelsmonopols zu Gunsten der Gutsbesitzer auf sich vereinigte, ein sehr viel grösserer Erfolg, als irgend Jemand auch nur vor einem halben Jahrzehnt für möglich gehalten hätte. Und dass der (bei uns agrarisch gefärbte) Bimetallismus in der amerikanischen Präsidentenwahl unterlegen ist, ist für die Physiognomie des abgelaufenen Jahres weit weniger bezeichnend als die Thatsache, dass es nur durch eine an das Wunderbare grenzende Koalition aller gegnerischen Kräfte (der Schutzzöllner Mac Kinley wird von den deutschen Freihändlern gefeiert!) möglich war, ihn zu besiegen.

Bei diesem Ueberwuchern der sozialpolitischen Anfänge durch andere politische Pläne kann es nicht Wunder nehmen, dass schliesslich das einzige sozialpolitische Ressort, welches von der neuen Parole verschont bleiben sollte, das der Arbeiterversicherung, auch kein pulsirendes Leben mehr zeigt. Der Vor-Entwurf der Invaliden-Novelle fand bei seinem ersten Erscheinen einige Freunde unter den Sozialpolitikern. Bald stellte sich heraus, dass seine charakteristischen Züge in dem Lastenvertheilungs-Plane liegen, welcher die industriellen Provinzen zu Gunsten der ackerbautreibenden schärfer heranziehen will, und in einigen Maassregeln zur Beschränkung der Selbstverwaltung. Die dem Reichstag vorgelegte Unfall-Novelle scheint harmloser zu sein und sich mehr auf kleine technische Verbesserungen zu beschränken. Das Wichtigste an dieser Vorlage ist aber das rein Negative: sie ist eine entschiedene Absage an alle diejenigen, welche gehofft hatten, dass die so dringend nothwendige Verschmelzung und Vereinfachung unserer drei Versicherungsformen endlich in Angriff genommen würde. Der Plan vollends, die gegenwärtig bestehende Arbeiterversicherung durch eine Fürsorge für Wittwen und Waisen, sowie für die Arbeitslosen zu ergänzen, ist wie aus dem Gesichtskreis verschwunden.

Die Abwendung von der Sozialpolitik machte im abgelaufenen Jahre auch die ganz direkte Bekämpfung sozialer Bestrebungen zu einer stehenden Erscheinung unseres öffentlichen Lebens. Im Mittelpunkte dieser Bekämpfung steht der Erlass des Oberkirchenraths vom 16. Dezember 1895, welcher die Erlasse von 1879 und 1890 über die soziale Bethätigung der Geistlichen in Form einer Einschränkung zurücknimmt. Im Laufe des Jahres wurden mehrere Fälle bekannt, in denen evangelische Pastoren wegen ihrer sozialpolitischen Stellungnahme in Disziplinarprozesse verwickelt wurden: einem derselben wurde die Theilnahme an einer Versammlung vorher untersagt. Dem parallel läuft ein Vorgehen gegen mehrere Universitätslehrer. Gegen den einen wurde wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei (der sozialdemokratischen) wiederholt ein Disziplinarverfahren begonnen, gegen einen anderen wurde ein solches vorbereitet, weil er in einer Stichwahl für einen Kandidaten derselben Partei eingetreten war. Einem dritten sollte wegen Darlegungen in einem vor drei Jahren geschriebenen sozialpolitischen Buche ein zwangsweiser Widerruf auferlegt werden. Ein Vierter wurde, weil er die

Polizei getadelt hatte, mit einer staatsanwaltlichen Anklage bedroht. Alle diese Versuche endeten zwar mit Misserfolgen, theilweise sogar mit ausdrücklicher Zurücknahme. Dennoch aber blieb die Stosskraft, aus der sie hervorgegangen waren, im Vordringen begriffen. Zwar noch nicht die offizielle Regierung, aber doch schon die offiziöse Presse stellte das Prinzip auf, dass alle Befürworter energischer sozialer Reformen grundsätzlich als Feinde staatlicher Ordnung zu betrachten und zu behandeln seien.

Unter dem betrübenden Eindruck dieser Rückstösse hat sich im vergangenen Jahre die Vorstellung gebildet, als ob man von 1890—1895 in einem Zeitalter grossartiger Sozialreform gelebt hätte, welche mit der Entlassung des Handelsministers v. Berlepsch in Preussen und des Unterstaatssekretärs v. Rottenburg im Reich ihr jähes Ende erreicht habe. Ein neues Beispiel für die Richtigkeit des Danteschen Ausspruchs, wonach der Nachruhm der führenden Männer von der Qualität der Zeiten abhängt, die nach ihnen kommen. Vollkommen zutreffend hat im Reichstage der Etat-Redner des Centrums die Situation dahin gekennzeichnet, dass man sich kaum noch „die Füsse nass gemacht“ und schon den ersten Schritt wieder zurückthun wolle.

Am begreiflichsten wird jene Legendenbildung, wenn man die Schicksale unserer Arbeiterstatistik betrachtet. Wir sind hierin hinter England, ja in mancher Beziehung auch hinter Oesterreich, Frankreich, Italien zurück. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik bedeutete nur einen bescheidenen, aber doch einen beachtenswerthen Anfang. Jetzt wandte sich die ganze Wuth der Rückwärtsdrängenden gegen diese Reichsinstitution. Da ihren Leitern nichts zum Vorwurf gemacht werden konnte, als dass sie bemüht waren, die Thatsachen unseres sozialen Lebens aufzuhellen, so flüchteten sich die Angreifenden vom Reichstag in das Dunkel des preussischen Abgeordnetenhauses, um hier über die ruhestörende Thätigkeit der Kommission zu Gericht zu sitzen. Und so gross ist der Einfluss der Kreise, welche einer statistischen Aufhellung unserer sozialen Zustände abhold sind, dass in der That nicht einmal der ausgeworfene Budgetposten für diese Kommission ganz verausgabt wurde. Während sonst bei Angriffen auf eine Institution unseres öffentlichen Lebens die offiziöse Presse die energischste Abwehr für ihre Aufgabe hält, musste hier der ausgeschiedene Vorsitzende dieser Reichsbehörde, Dr. v. Rottenburg, der Welt das ungewohnte Schauspiel bieten, dass ein Beamter in ministerähnlicher Stellung nach seinem Scheiden aus dem Dienst seine Amtsführung in umfangreichen Artikeln in der Tagespresse selbst vertheidigte.

Und doch hat gerade im vergangenen Jahre die Mächtigkeit der Arbeiterbewegung den Regierenden besonders eindringlich die Nothwendigkeit gepredigt, sich mit den sozialen Zuständen zu beschäftigen. Im Februar zog der Berliner Konfektions-Strike den Schleier von dem Elend der Hausindustrie, an dem das bewegte Leben der Reichshauptstadt so lange theilnahmslos vorbeigefluthet war, und gleichzeitig begann der Strike der Kottbuser Textilarbeiter, welcher sich durch 8 Wochen hinzog. Aus Anlass der Berliner Gewerbeausstellung folgte unter den dort beschäftigten Bauarbeitern Strike auf Strike, und die Berliner Metallindustrie hatte im grössten Theile des Jahres mit Ausständen zu kämpfen. Bewegungen wie die der Weber im Eulengebirge und der Holzarbeiter in Lauterberg am Harz, die in anderen Jahren für sich allein die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hätten, kamen unter der Fülle ähnlicher Erscheinungen gar nicht mehr zur Geltung. Und seit Anfang Dezember ist durch den Hamburger Hafen-Strike der Verkehr in dem ersten Hafen Deutschlands unterbunden. Im Vergleich zu den Vorjahren hat die Arbeiterbewegung eine ganz neue Ausdehnung gewonnen. Die Generalkommission der Gewerkschaften berechnete

1892 die Zahl der Strikenden auf 3022, die Strike-Kosten auf 84638 M.
1893 „ „ „ „ „ 9356, „ „ „ 172001 „
1894 „ „ „ „ „ 7328, „ „ „ 354267 „
1895 „ „ „ „ „ 14032, „ „ „ 424231 „

Im Vergleich dazu stellen die 18000 strikenden Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg ein grösseres Kontingent als alle Strikenden des Vorjahres zusammengenommen, und die Strike-Unterstützungen, die in Hamburg zur Auszahlung gelangt sind, werden von einer Million nicht sehr weit entfernt sein. Die Zahl der Arbeiter, die im Laufe des Jahres in ganz Deutschland ausständig gewesen sind, schätzt man auf 200000. Von der sozialen Bedeutung dieser Erschütterungen selbst abgesehen, — genügen nicht die in ungezählte Millionen gehenden wirthschaftlichen Schädigungen, um es als die brennendste Frage der Gegenwart zu bezeichnen, ob wir wirklich diesen Erscheinungen rathlos gegenüberstehen?

Wenn im vergangenen Jahre ein Strike in Lübeck durch geschickte Vermittelung des dortigen Fabrikinspektors beendigt worden ist; wenn der schier unabsehbar gewordene Textilarbeiter-Strike in Kottbus sofort beendigt war, sobald es einem dort anwesenden Berliner Polizeibeamten auch nur gelang, die streitenden Theile zur Aussprache zu bewegen; wenn im Wiener Perlmutterknopf-Strike die rechnerisch schwierige Ausgleichung von Waarenpreis und Arbeitslohn das Werk der dortigen Handelskammer war: so können sich die Anhänger der Anschauung, dass die Vermittelung Unbetheiligter die Gegensätze schüre, auf die Erfahrung nicht berufen. Und am günstigsten waren die Erfahrungen da, wo man die Vermittlerrolle nicht dem Zufall überliess, sondern den Anschluss an die reichsgesetzlichen Bestimmungen über gewerbegerichtliche Einigungsämter suchte. Dass die junge Institution in der schwierigsten Aufgabe, dem Drei-Parteien-Strike der Berliner Konfektionsindustrie, schliesslich erfolglos blieb, ist allerdings richtig. Aber in den anderen Fällen, in denen es in Berlin nach dem Geschäftsbericht 1895/96 gelang, beide Theile zur Anrufung des Einigungsamtes zu bewegen, ist in der Mehrzahl (6 gegen 4) auch die Beilegung des Strikes gelungen. Aus Königsberg, Brandenburg, Mainz, Offenbach, Würzburg und anderen Städten liegen ähnliche Erfahrungen vor, und dem Gewerbegericht Leipzig ist es sogar in einer über ganz Deutschland hin angeregten Thätigkeit gelungen, den Ausbruch eines allgemeinen Buchdrucker-Strikes in einer beide Theile zufriedenstellenden Art zu verhüten. Als in Hamburg und Bremen gleichzeitig ein Hafen-Strike ausbrach, wurde er hier, wo die streitenden Theile sich vor dem Gewerbegericht aussprachen, in den ersten Anfängen beigelegt, während in Hamburg, wo der eine Theil sich weigerte, auch nur Rede zu stehen, der Strike eine Ausdehnung und eine Dauer gewann, die schon heute den Unnachgiebigen mehr an geschäftlichen Verlusten garantirt, als ihnen selbst eine Ueberwindung der Strikenden in irgend einer Gestalt an Gewinn zuführen könnte. — — —

Die Verwaltungs-Gesetzgebung in den einzelnen Staaten stockt. In der Armenpflege bestehen auf dem Boden des Reichs noch immer drei Systeme: der Unterstützungs-Wohnsitz des Reichsgesetzes, das bayrische Heimathsrecht, die bloss freiwillige Armenpflege in Elsass-Lothringen. Bayern hat wenigstens im abgelaufenen Jahre sein Heimathsrecht wieder ein klein wenig dem Unterstützungs-Wohnsitz angeähnelt. In den Reichslanden aber, wo der Deutsche Verein für Armenpflege die schreiendsten Missstände enthüllt hat, hat man den Plan ersonnen, den Altdeutschen, soweit sie benachtheiligt werden, durch einen eigenen Etatsposten den Mund zu stopfen und in Bezug auf die eigenen Landeskinder es beim Alten zu lassen. — Das badische Gesetz, welches für die Lösung der Wohnungsfrage und zunächst für die Erschliessung neuen Baugeländes von den beiden Forderungen der lex Adickes, Umlegung und Zonenenteignung, die erstere erfüllt, ist unter allen

deutschen Gesetzgebungen schlechterdings der einzige Akt, der eine sozialpolitisch bemerkenswerthe Institution in das deutsche Verwaltungsrecht einführt. In dem Geburtslande des Adickes'schen Vorschlages, in Preussen, hat die Regierung seine Nothwendigkeit unfreiwillig anerkannt, indem sie nach dem Brandunglück im Flecken Brotterode aus dem Fehlen eines solchen Gesetzes einen „ungewöhnlichen Nothstand" herleitete, der ihr das Recht zur Oktroyierung einer Verordnung mit Gesetzeskraft gebe; trotzdem aber geschah nichts, um durch Einführung der lex Adickes für zukünftige Fälle solchen Nothständen vorzubeugen.

Die Verdrängung der sozialpolitischen Gesichtspunkte erklärt die Dürre unserer Gesetzgebung überhaupt. Mit Unrecht wird der heutigen Regierung der Vorwurf gemacht, dass sie eigenmächtig vorgehe. In den Maassnahmen, die uns als sozialpolitisch betrübend gelten, befinden sich die Regierungen im Einvernehmen mit der Mehrheit ihres Parlaments. Gerade die Parlamente sind heute der Sitz der schroffsten antisozialen Richtungen. Eben darum kann eine Neubildung mit grösserer Berücksichtigung sozialer Forderungen nur in dem mütterlichen Boden beginnen, aus welchem die Parlamente hervorwachsen: in dem Leben der Parteien. Nachdem die konservative Partei sich des Abg. Stöcker entledigt hatte, zwang sie seinen Gesinnungsgenossen, den Professor Hüpeden, ebenfalls zum Austritt. Da die Christlich-sozialen älterer Richtung gleichzeitig in einen Gegensatz zu den sogenannten Jungen (Naumann, Göhre etc.) geriethen, so sahen sie sich genöthigt, eine eigene Partei zu begründen, die in Frankfurt a. M. ins Leben trat. Die „Jungen" konstituirten darauf in Erfurt einen Verein, der sich nicht blos auf Christlich-soziale beschränken sollte und daher den Namen „National-sozialer Verein" annahm. Die Antisemiten, welche ihren blos von einem einzelnen Programmpunkt entlehnten Namen aufgegeben hatten und sich schon lange deutsch-soziale Reformpartei nannten, wurden auf ihrem diesmaligen Parteitage sehr stark von einer Richtung bedrängt, welche neben der Mittelstands-Politik eine energischere Arbeiterpolitik verlangte. Die deutsche Volkspartei (süddeutsche Demokratie) begann den Ausbau ihres sozialpolitischen Programms mit dem Problem der Arbeitslosen-Versicherung, für welches eben die beiden grossen Arbeitslosen-Zählungen des Vorjahres das statistische Material lieferten. Während alle diese Parteien nunmehr anfingen, sich mit den sozialpolitischen Problemen zu beschäftigen, welche bis vor etwa einem Jahrzehnt fast nur die Sozialdemokratie behandelt hatte, zeigte umgekehrt der neueste Parteitag der Sozialdemokratie ein weiteres Eingehen auf allgemein politische und auf Fragen des Volkslebens überhaupt. Allen diesen Erscheinungen zusammengenommen steht auf der anderen Seite gegenüber der konservative Delegirtentag, welcher für die sozialpolitische Umkehr jenes Schlagwort des „Festhaltens an der kaiserlichen Botschaft von 1881" prägte, und der nationalliberale Parteitag, welchen, mit Ausnahme einiger Optimisten innerhalb der Partei selbst, fast alle in einem ähnlichen Sinne deuten. Mitten im Gewirre der Parteien liegen heute die Trümmer des norddeutschen Liberalismus, des ehemals stolzesten Bestandtheils des deutschen Parteilebens, der mühsam die verloren gegangene Fühlung mit den drängendsten Bedürfnissen der Gegenwart wieder zu erlangen sucht und im abgelaufenen Jahre wenigstens auf dem platten Lande mit der Begründung einiger Bauernvereine sich durch die Oberschicht der rein gutsherrlichen Agrarpolitik an einigen Punkten hindurchgebohrt hat. Bis jetzt spricht noch nichts dafür, dass in der nächsten Zeit von den drei Parteien, welche bei den letzten Wahlen die meisten Stimmen erhielten (Sozialdemokratie, Centrum, Konservative) auch nur eine eliminirt würde oder dass eine neue Achtung gebietende Partei auf den Plan trete. Aber deutlich sind die Anzeichen für eine veränderte Gruppirung der bisherigen Parteigegensätze. Das alte Schiboleth: für oder wider Staatshülfe, ist überwunden. Heute stehen auf der einen Seite die Gruppen, welche eine Hebung der unteren Volksklassen wollen (sei es mit, sei es ohne Staatshülfe), und auf der anderen Seite die, welche eine solche Hebung nicht wollen (mögen sie für andere Interessen auch noch so energische Anhänger der Staatshülfe sein). Vom Streit der Methoden ist man im Begriff, zu einem Streit um einen sachlichen Gegensatz überzugehen.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Selbsthilfe und Staatshilfe im Genossenschaftswesen.

#### I. Der zweite internationale Genossenschafts-Kongress zu Paris.

Zur Zeit der Weltausstellung in Paris im Jahre 1867 sollte bereits daselbst ein internationaler Genossenschafts-Kongress stattfinden, als im letzten Augenblick die französische Regierung den Zusammentritt verbot, sie fürchtete in den Genossenschaften — das „rothe Gespenst." Fast 20 Jahre später auf dem Kongress der französischen Genossenschaften zu Lyon (1886) wurde beschlossen, einen Verband der englischen, französischen und italienischen Genossenschaften zu gründen — die deutschen Genossenschaften wollte man anscheinend nicht in den Bund aufnehmen. Auf dem Kongress der englischen Genossenschaften im folgenden Jahre zu Carlisle wurde auf Antrag des französischen Genossenschafters de Boyve beschlossen, „zum Zweck der Förderung genossenschaftlicher Organisation und des sozialen Friedens einen internationalen Genossenschaftsbund zu errichten." Seitdem kehrte die Frage auf den Kongressen der Genossenschaften immer wieder, ohne zu einem Abschluss zu gelangen; auch die deutschen Genossenschaften beschäftigten sich mit derselben. Besonders Vansittart Neale, der Organisator der englischen Genossenschaften, verfolgte den Plan mit unermüdlicher Ausdauer, ihm war dabei nicht zum wenigsten auch darum zu thun, geschäftliche Beziehungen unter den Genossenschaften der verschiedenen Länder anzubahnen und damit die Produktivgenossenschaften zu fördern; wie für Schulze-Delitzsch war auch für ihn die genossenschaftliche Produktion der Schlussstein des genossenschaftlichen Gebäudes. Er erreichte es, dass auf dem Kongress der englischen Genossenschaften zu Rochdale (1892) — der hauptsächlich durch den ersten mustergültigen, von einem Dutzend armer Weber begründeten Konsumverein berühmt gewordenen Stadt — die Gründung eines internationalen Verbandes beschlossen wurde; doch die Ausführung jenes Beschlusses wurde durch Vansittart Neale's Tod verzögert. Nach weiteren langwierigen Verhandlungen zwischen den Genossenschaftsverbänden der einzelnen Staaten, die hauptsächlich von Henry W. Wolff in London geführt wurden, trat im Jahre 1895 zu London der erste internationale Genossenschafts-Kongress zusammen, auf dem ein Internationales Central-Komitee eingesetzt wurde; die dortigen Beschlüsse konnten nur vorbereitender Natur sein. Die endgültige Konstituirung ist auf dem zweiten Kongress zu Paris erfolgt, der in den Tagen vom 28. bis 30. Oktober stattfand.

In den Räumen des zum grossen Theil mit den Mitteln des Grafen de Chambrun gegründeten Musée social tagte der Kongress, der von dem französischen Handelsminister Boucher eröffnet wurde unter dem Vorsitz des früheren französischen Ministers Jules Siegfried. Wohl die sämmtlichen bestehenden Genossenschaftsverbände aller Staaten waren im Ehren-Präsidium vertreten. Die Tagesordnung war sehr reichhaltig, zu den wichtigsten Gegenständen gehörten: die Berichte über den Stand der Genossenschaften in den einzeln Ländern, die Gewinnbetheiligungsfrage, das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen, Handelsbeziehungen zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Länder, Vorbereitung einer internationalen Genossenschaftsstatistik und die definitive Beschlussfassung über das Statut.

Etwa 300 Delegirte waren anwesend. Ausser einer grossen Anzahl französischer Genossenschafter waren aus

anderen Staaten u. A. als Deputirte von Genossenschaftsverbänden zugegen: für die englischen Genossenschaften der Generalsekretär Gray, Holyoake, Wolff, Greening, Blandford, für den Verband der italienischen landwirthschaftlichen Syndikate dessen Präsident Cavalieri, für Russland Levitzki, für Belgien die Führer der dortigen Kreditgenossenschaften die Abgeordneten d'Andrimont und Mieha, für Spanien Professor Piernas y Hurtado, für die Niederlande der Generalsekretär des Ministers der Kolonien Elias, für die Schweiz Rektor Abt, aus Deutschland war nur der Verband der rheinpreussischen landwirthschaftlichen Genossenschaften durch Dr. Wygodzinski vertreten, die anderen deutschen Verbände hatten ihr Fernbleiben unter Versicherung der vollsten Sympathie für den internationalen Verband entschuldigt. Gladstone war erwartet worden, hatte die Reise jedoch schliesslich mit Rücksicht auf sein Alter aufgegeben, dabei aber in der Absage geschrieben, dass er in der Genossenschaft ein Friedensmittel sehe, um mit Zeit und Geduld die oft drohenden Schwierigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überwinden zu können.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Festsetzung des Statuts, für dessen Ausarbeitung sogleich bei Beginn des Kongresses eine Kommission eingesetzt war, in deren Auftrage Ch. Robert referirte, der Präsident der französischen Gesellschaft für das Studium und die Verbreitung der Gewinnbetheiligung. Zu langen Verhandlungen führte die Bestimmung über den Zweck des Verbandes, bis schliesslich der Vorschlag der Kommission angenommen wurde. Danach ist der Zweck folgendermaassen bestimmt: 1. die Genossenschaften aller Länder mit einander bekannt zu machen; 2. mit Rücksicht auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen die wahren Grundsätze und besten Methoden aller ohne Staatshülfe organisirten Genossenschaftsarten zu erforschen und sie bei den Genossenschaften, bei den verschiedenen Völkern und der öffentlichen Meinung der ganzen Welt zu verbreiten; 3. da die Theilnahme der Arbeiter und Angestellten am Gewinn zu den Eigenthümlichkeiten jeder Genossenschaft gehört, ist es die Aufgabe des Verbandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Eintritt des Augenblicks zu beschleunigen, in dem alle Gesellschaften, die den Namen Genossenschaft tragen, seien es Produktiv-, Konsum-, Bau-, landwirthschaftliche oder Kredit-Genossenschaften, die Gewinnbetheiligung auf das gesammte Personal ohne Ausnahme ausgedehnt und die Verpflichtung zur Gewinnbetheiligung in ihren Statuten vorgesehen haben; 4. im allgemeinen Interesse Handelsbeziehungen unter den Genossenschaften der verschiedenen Länder anzuknüpfen.

Das ist ein weit angelegtes Programm, bis zu dessen Durchführung, auch nur in einzelnen Theilen, viel Zeit vergehen wird. Mag aber auch selbst in längerer Zeit sich kein greifbarer Erfolg zeigen, so ist doch jedenfalls der soziale Werth nicht zu unterschätzen, der schon allein in dem Umstande liegt, dass wirthschaftliche Organisationen, die in den einzelnen Ländern die weiteste Verbreitung gefunden haben, deren Förderung sich sogar die Regierungen heute vielfach zur Aufgabe gemacht, in enge Beziehungen zu einander treten.

Einen breiten Raum hat in den Verhandlungen die Gewinnbetheiligungs-Frage eingenommen.[1]) Ob es aber gerade für die genossenschaftlichen Bestrebungen des Verbandes sehr glücklich ist, dass Genossenschaften und Gewinnbetheiligung in die engste Verbindung gebracht sind, mag hier dahingestellt bleiben. Für die in Deutschland verbreiteste Art der Genossenschaften, die Kreditgenossenschaften, hat die Gewinnbetheiligung der Angestellten viel gegen und sehr wenig für sich, sie spielt eine Rolle eigentlich nur bei den produktiven, auf Gewinn arbeitenden Genossenschaften.

Sehr eingehend wurde auch die Anbahnung von Handelsbeziehungen und das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen erörtert. Beachtung verdient hier die Stellung, die der Vertreter der französischen landwirthschaftlichen Syndikate, Maurin, zur Staatshülfe einnahm. Er erklärte, dass im Gegensatz zu deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften die französischen landwirthschaftlichen Syndikate nichts vom Staate fordern und ganz entschieden ihre Angelegenheiten selbst, ohne die Hülfe der Staatsmacht führen wollen; „man muss, sagt er, die Bauern lehren, dass mit Hülfe der Genossenschaft und durch ein kleines Opfer sie alle Vortheile des grossen Grundbesitzes ohne dessen Nachtheile haben werden." — Es verdient überhaupt hervorgehoben zu werden, dass auf dem Kongress der Eingriff des Staates in die Lösung wirthschaftlicher und sozialer Fragen wiederholt aufs lebhafteste bekämpft wurde. Dieser Standpunkt kam denn auch unzweideutig bei der mitgetheilten Feststellung des Zwecks des Verbandes zum Ausdruck. — Der Vertreter einer französischen sozialistischen Genossenschaft machte gelegentlich einer Berathung den Versuch, die Solidarität zwischen dem Genossenschaftswesen und der sozialen Revolution zu betonen. Unter allgemeinem Beifall des Kongresses trat ihm Ch. Robert entgegen, der gegen jede Identifizirung mit einer einzelnen politischen Partei Verwahrung einlegte.

Beschlossen wurde die Organisation einer internationalen Genossenschafts-Statistik, für deren Durchführung man eine Kommission von 21 Mitgliedern wählte.

Mit der Unterstützung der Genossenschaften durch die Presse beschäftigte sich in einem längeren Referate de Boyve. Sodann wurden vom Kongress noch verschiedene Wünsche ausgesprochen: Veranstaltung eines Genossenschaftsfestes in London — Einführung des Genossenschaftswesens als Unterrichts-Gegenstand in den Schulen — Bekämpfung des Alkoholismus. — Als Ort für den nächstjährigen Kongress, der im September 1897 stattfinden soll, wurde Delft bestimmt.

Es waren im Wesentlichen die Schulze-Delitzsch'schen Grundsätze, die dem internationalen Genossenschafts-Kongress ihr Gepräge verliehen.

Man sollte in Deutschland nicht so leicht darüber hinweggehen, dass auf dem internationalen Genossenschafts-Kongress in Frankreich, dem Lande, das am reichsten an Experimenten auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ist, in dem die Förderung der Genossenschaften mit Mitteln des Staates erprobt ist, der Grundsatz der Selbsthülfe einmüthig für die einzig richtige wirthschaftliche Grundlage erklärt ist.

Charlottenburg-Berlin. Hans Crüger.

### II. Die Staatshilfe im landwirthschaftlichen Genossenschaftswesen.

Während die Abneigung gegen Staatshilfe im Zeitalter der Sozialpolitik im allgemeinen für überwunden gelten kann, hat diese Abneigung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens noch ein festes Bollwerk an den Schulze-Delitzsch'schen Traditionen. Bei den grossen Verdiensten, die Schulze-Delitzsch um die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens hat, ist die Anhänglichkeit an seine Anschauungen begreiflich. Aber sie ist in diesem Punkte nicht berechtigt.

In einer Beziehung ist auch von Schulze-Delitzsch und seinen Freunden die Thätigkeit des Staats zu Gunsten der Genossenschaften in Anspruch genommen worden, soweit es sich um die gesetzgeberische Funktion des Staats handelt. Die Genossenschaftsgesetze sollten die rechtliche Lage der Genossenschaften nicht nur sichern, sondern direkt verbessern, durch günstigere Regelung der Haftung u. s. w.; und unter diesem Gesichtspunkt sind sie von den Vertretern der Genossenschaften gefordert worden. Ebenso gehen ihre Juristen bei der Auslegung des geltenden Gesetzes von der Voraussetzung aus, dass dies die möglichst förderliche Thätigkeit der Genossenschaften sichern wollte, und dass zweifelhafte Bestimmungen nach diesem Gesichtspunkte ausgelegt werden müssten. Diese Anschauung liegt auch jetzt zu Grunde, wenn sie eine Beschränkung der genossenschaftlichen Thätigkeit über die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes hinaus als ungiltig bekämpfen und die kommunale Sonderbesteuerung der Konsumvereine, wie sie im Königreich Sachsen geplant wird, für ungesetzlich erklärt wissen wollen.

Eine weitergehende Unterstützung des Staats, die vom Schulze-Delitzsch'schen Verband zurückgewiesen wird, hat

[1]) Es ist eine besondere Kommission mit der Aufgabe eingesetzt, die wahren Grundsätze der Gewinnbetheiligung zu verbreiten. Für Deutschland gehört der Kommission Prof. Böhmert-Dresden an.

bisher überwiegend bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften Platz gegriffen, die sich unabhängig von diesem Verband entwickelt haben. Die Verbände landwirthschaftlicher Genossenschaften haben sich von vornherein als eine Hauptaufgabe gestellt, die volkswirthschaftlichen Segnungen des Genossenschaftswesens möglichst vielen Landwirthen ihres Bezirks zuzuführen. Nun sind aber diese Verbände zunächst Revisions- und Verwaltungsorgane der bereits bestehenden Genossenschaften. Von diesen werden die Beamten des Verbandes bezahlt und die Einrichtungen bestritten. Wenn die Beamten zur Aufklärung über das Genossenschaftswesen, zur Unterstützung von Neugründungen und Neueinrichtungen von Genossenschaften in Anspruch genommen werden, so gehen die Beitrag zahlenden Genossenschaften eines grossen Theils der Gegenleistung verlustig. Denn die bestehenden Genossenschaften haben keineswegs immer das nächste Interesse oder überhaupt ein ausschlaggebendes Interesse an den Neugründungen.

Bei Molkereien und anderen Produktiv- und Absatzgenossenschaften liegt das auf der Hand. Indem hier immer neue Genossenschaften an Stelle der Einzelbetriebe treten, gehen den älteren Genossenschaften die bisherigen Vortheile im Absatz, die sie durch ihre Qualitätswaare hatten, verloren. In den neuen, natürlich mit den neuesten Einrichtungen versehenen Genossenschaften erwächst ihnen eine scharfe Konkurrenz, die um so empfindlicher ist, als der genossenschaftliche Betrieb in der Milchwirthschaft, Obstwirthschaft etc. stets nicht nur zu einer Verbesserung, sondern auch zu einer ganz gewaltigen Steigerung der Produktion führt. — Auch bei landwirthschaftlichen Kredit- und Bezugsgenossenschaften liegt die Ausdehnung des Genossenschaftsnetzes nicht immer im nächsten Interesse der bestehenden Vereine. Wenn die Orte in der Nachbarschaft einer bestehenden Genossenschaft noch einer derartigen Einrichtung entbehren, so werden einige der gescheitesten Leute, und die den grössten Geldumsatz bezw. Bedarf haben, sich der Genossenschaft des benachbarten Orts anschliessen, was dieser sowohl für die Verwaltung wie für den Umsatz von Nutzen ist. Diese Landwirthe gehen, wenn in ihrem eigenen Ort eine Genossenschaft entsteht, zu dieser, weil der Geschäftsverkehr im eigenen Ort weit bequemer und damit vortheilhafter ist. Hier haben sie als Leiter und Wegweiser der als Genossen neugewonnenen Nachbarn eine wichtige erzieherische Aufgabe. Die ältere Genossenschaft steht dann vor einer Verminderung ihres Geschäftsumfangs und zugleich vor der Aufgabe, den Ausscheidenden ihre Einlagen auszuzahlen und so das Betriebskapital zu vermindern. Diese Nachtheile liegen jedenfalls näher und werden unmittelbarer empfunden, als die späteren Vortheile, die aus den Neugründungen auch den älteren Genossenschaften erwachsen: die Möglichkeit, gemeinsam eigene leistungsfähige Zentralorgane für Geldausgleich, Einkauf und Verkauf zu schaffen, einen grossen Verband mit vielseitiger Erfahrung und wirthschaftspolitischem Einfluss zu bilden, technische Erfahrungen verschiedenster Art auszutauschen und zu verallgemeinern.

Wenn nun die bestehenden Genossenschaften im allgemeinen ebensowohl wirthschaftliche Nachtheile als Vortheile in den Neugründungen sehen, so heisst es ihren Idealismus zu sehr anspannen, wenn man von ihnen verlangen will, dass sie zu Neugründungen nicht nur ihre erfahrenen Beamten zur Verfügung stellen und sich für ihre eigenen Geschäfte mit jüngeren Hülfskräften begnügen, dass sie die neuen Genossenschaften gern und freundlich in ihre Verbände aufnehmen und zu allen Einrichtungen zulassen, sondern dass sie auch noch die ganzen Kosten der Neugründungen tragen. Wo das geschieht, muss der beste Wille bald erlahmen, und thatsächlich macht in solchen Fällen auch das Genossenschaftswesen geringe oder keine Fortschritte.

Wo die Verbreitung des Genossenschaftswesens im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse liegt und dies Interesse mit Niemandes Privatinteresse zusammenfällt, da muss die Gesammtheit und als ihre Vertretung der Staat eintreten. Die ländliche Bevölkerung ist nicht imstande, ganz aus sich selbst heraus Genossenschaften in grösserem Umfang zu schaffen. Es wäre auch volkswirthschaftliche Kräftevergeudung, wollte man sie immer von frischem mit Statuten und Einrichtungen experimentiren lassen, während man ihnen durchaus passende, praktisch bewährte Vorbilder bieten kann.

Die Bildung neuer Genossenschaften liegt im staatlichen Interesse. Sie sichern und vermehren die Rentabilität der Landwirthschaft. Sie werden so eine wichtige Voraussetzung für alle landwirthschaftlich-technischen Reformen in Ackerbau, Thierzucht etc., welche einen leistungsfähigen und an die eigene Zukunft glaubenden Landwirthsstand voraussetzen. Ohne die Genossenschaften, welche dem Kleinbetrieb die ökonomischen Vortheile des Grossbetriebs zugängig machen, verspricht auch die wichtigste agrarpolitische Reformbestrebung, die innere Kolonisation, keine dauernden Erfolge.

Es würde also vom staatlichen Standpunkt aus empfehlenswerth sein, dass dieser, wenn nöthig, selbst die Förderung neuer Genossenschaften in die Hand nimmt und eigene Organe dafür schafft. Das geschieht in grossem Maassstab z. B. in Oesterreich, wo die Landtage die Bildung landwirthschaftlicher Genossenschaften sehr weitgehend unterstützen, und jetzt von Reichswegen Berufsgenossenschaften der Landwirthe geschaffen werden sollen, ganz wesentlich zu dem Zwecke, die Thätigkeit von Wirthschaftsgenossenschaften zu wecken oder zu ersetzen. Ebenso wird neuerdings in Preussen direkt vom Staat Propaganda für Handwerkergenossenschaften gemacht, indem die Regierungspräsidenten Wanderlehrer dafür engagiren und den Interessenten der einzelnen Orte zur Verfügung stellen.

Bezüglich der ländlichen Genossenschaften begnügen sich die deutschen Staaten jetzt fast ausnahmslos damit, die bestehenden Genossenschaftsverbände durch Darbietung von Mitteln in ihrer Beförderung von Neugründungen zu unterstützen. Da die Verbände die Verwaltungskörper von ausgezeichnet funktionirenden, rasch vorwärts kommenden Genossenschaften sind, und der Staat nur wünschen kann, dass die neuentstehenden Genossenschaften den älteren gleich werden, so ist der bequemste und sicherste Weg dazu, sie von vornherein der gleichen Zentralstelle, der gleichen Organisation zuzuführen, der die älteren angehören, und ihre erste Einrichtung den Beamten der bestehenden Genossenschaften anzuvertrauen.

Der Einwand, dass Staatsunterstützung für Genossenschaften unter den heutigen Verhältnissen einseitige Staatsunterstützung für Unternehmerverbände bedeute, hat etwas Berechtigtes. Aber gerade auf die landwirthschaftlichen Genossenschaften trifft er m. E. am allerwenigsten zu. Gerade diese dienen mehr als andere der gesammten Bevölkerung ihrer Bezirke. Zumal die Spar- und Darlehnskassen, die durch die Unterstützung des Staats vor allem gefördert werden, heissen nicht „landwirthschaftliche", sondern „ländliche". Sie sind durchaus nicht nur für die Unternehmer, auch nicht nur für den einen Stand der Landwirthe geschaffen, sondern für die Gesammtheit der Landbevölkerung: landwirthschaftliche und gewerbliche Unternehmer, allein arbeitende Kleinbauern, kleine Handwerker und Kaufleute, Beamte, Hausindustrielle, Land- und Industriearbeiter. In Industriegegenden überwiegen nicht selten die letzten Gruppen, und die Einrichtungen der Kassen sind besonders ihren Bedürfnissen angepasst. Die vielbenutzte Einrichtung der Sparkarten wirkt wie die gesammte Sparkassen-Thätigkeit namentlich für die Arbeiter, denen ihre Kassen bei geschickter Leitung gleichzeitig zur Arbeitslosen-Versicherung und zum Spar- und Bauverein werden. Dagegen dient die Geschäftsform der laufenden Rechnung hauptsächlich den Unternehmern, der Handel mit Restkauf-Schillingen den zu Unternehmern aufsteigenden Arbeitern, dem Werk der inneren Kolonisation.

Nun wird den landwirthschaftlichen Verbänden allerdings häufig der Vorwurf des zu raschen Vorgehens gemacht. Es sollen mit den staatlichen Mitteln namentlich zu viel Kreditgenossenschaften ins Leben gerufen worden sein, ohne dass dafür ein Bedürfniss und ohne dass die dazu nöthigen Kräfte für die Verwaltung vorhanden wären. Diese Vorwürfe gehen von falschen Voraussetzungen aus. Wer da behauptet, dass der norddeutsche Bauer, um den es sich hierbei wesentlich handelt, ohne das Bedürfniss zu fühlen und ohne den Zweck und die Arbeitsweise der Kassen ganz klar erkannt zu haben, in eine Genossenschaft

eintritt und mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, der muss zugleich annehmen, dass der Charakter dieses Bauern über Nacht vollständig auf den Kopf gestellt worden ist. Auch über die Erfordernisse, die zur Geschäftsleitung einer Kreditgenossenschaft erforderlich sind, herrscht Unklarheit.

Der Vorgang bei den zahlreichen Neugründungen ländlicher Spar- und Darlehnskassen in den letzten Jahren, namentlich im östlichen Deutschland, pflegt ungefähr folgender zu sein. Die Verminderung der Einnahmen in den letzten Jahren, damit verbunden das Verschwinden vieler alter Reserven in den bäuerlichen Wirthschaften erweckt überall in den Dörfern ein stärkeres Kreditbedürfniss. Die geringeren Einnahmen machen eine zinsbare Anlage der Gelder wünschenswerth, die auf jedem Dorf in der und jener Familie noch zinslos dalagen. Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen sind noch nicht oder doch nur vereinzelt in der Gegend eingeführt. Dagegen verbreitet sich die Kenntniss von ihren überraschenden Erfolgen in anderen Landschaften, durch Zeitungen und landwirthschaftliche Fachschriften, Beamte und Pastoren u. s. w., gefördert, in alle Orte. Ueberall wird darüber diskutirt. Die landwirthschaftlichen Vereine verhandeln über die Sache. Der Zentralverein der Provinz muss sich damit beschäftigen. Er schickt Kommissare oder Kommissionen zu Studienreisen aus, um das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen im Westen und Süden des Reichs genau zu studiren. Diese erstatten ihre ausführlichen Berichte. Der Zentralverein untersucht aufs neue, ob die mitgebrachten Erfahrungen für die eigene Provinz passen, in welcher Form das Genossenschaftswesen am besten ins Land hinausgetragen werden kann. Das Ergebniss der Berathungen wird den Einzelvereinen unterbreitet. Die Diskussion dringt auf den neu gewonnenen positiven Grundlagen wiederum in jedes Dorf und zu jedem Landwirth. — In der Provinz sind vereinzelt inzwischen die ersten Darlehnskassen entstanden, nach anderswo bewährtem Muster eingerichtet; sie haben sich dem etwa schon für Molkereien und Bezugsvereine bestehenden Verband angeschlossen oder einen neuen Verband gegründet. Der Zentralverein kommt nun zu dem Beschluss, das Genossenschaftswesen zu unterstützen. Auf Grund der Erörterungen laufen bei ihm aus zahlreichen Dörfern Gesuche ein, ihnen bei der ersten Einrichtung behülflich zu sein. Er empfiehlt, die Neugründungen im Anschluss an den bestehenden oder neu nntstehenden Verband zu fördern, und giebt diesem die ersten Mittel, Beamte dafür anzustellen und die Reisen zu bestreiten. Der Staat stellt später weitere, grössere Mittel zur Verfügung. Die Direktoren der Verbände, für ihre Sache begeistert, stellen oft ihre angesehene Stellung und ihre Arbeitskraft gänzlich in den Dienst des Verbandes. Aus älteren Verbänden, namentlich aus dem grossen und mit zahlreichen Berufsbeamten intensiv arbeitenden Verbande in Hessen, werden fachmässig geschulte Verbandsbeamte gewonnen, andere werden von diesen bald ausgebildet. So kann der Verband zwar nicht allen, aber doch sehr vielen Anträgen, Redner und Beamte zur ganz speziellen Aufklärung über das Genossenschaftswesen zu entsenden, entsprechen. Diese treffen also schon auf genaue Vorkenntnisse über das Wesen der Kreditgenossenschaften und auf ein seit lange lebhaft empfundenes Bedürfniss zu ihrer Einrichtung. Kein Wunder, dass ihr Wirken nach ausführlichen und sehr kritisch aufgenommenen Erklärungen schliesslich in den meisten Fällen zur Einrichtung von Genossenschaften führt. Es wird das hundertfach bewährte Musterstatut meist ohne Aenderung angenommen. Bei der ersten Protokollführung, der Eintragung in das Genossenschaftsregister ist der Verbandsbeamte berathend thätig. Nach Errichtung der Genossenschaft wird von neuem ein Beamter des Verbandes gesandt, der den Vorstand über seine Pflichten im einzelnen genau informirt, der den Rechner in der Führung der einfachen Bücher und Geldgeschäfte unterrichtet. Zur Führung der Bücher ist in jedem Ort ein oder der andere Landwirth oder Lehrer geeignet. Die Geldgeschäfte sind ebenfalls einfach. Für Einlagen und Kredit wird gewöhnlich laufende Rechnung eingeführt. Ebenso hat die Kasse bei der Zentral-Genossenschaftskasse der Provinz laufende Rechnung. Dorthin führt sie die Ueberschüsse ab und von dort erhält sie den überschiessenden Bedarf. Das ist eben ein grosser Unterschied der ländlichen von den städtischen Genossenschaften, dass bei ersteren nach aussen hin für den Geldmarkt nicht die Einzelkasse, sondern erst die Zentralkasse als eine Genossenschaft auftritt. Diese ist von grösserem Umfang, mit Berufsbeamten versehen und ist den schwierigeren Aufgaben sehr wohl gewachsen.

Die Unterweisung durch die Verbände in den Kredit- und Genossenschaftsfragen ist der intensivste und erfolgreichste Fortbildungs- und Fachunterricht für Erwachsene, der in Deutschland auf dem Lande gegenwärtig überhaupt ertheilt wird. Er pflegt gerade die Seite, die unter den jetzigen wirthschaftlichen Verhältnissen am wichtigsten und nothwendigsten ist, die kaufmännische, und er wird sofort in die Praxis übertragen. Hunderttausende von Landwirthen und Landbewohnern sind durch ihn bereits zu einer vorzüglichen und volkswirthschaftlich ausserordentlich vortheilhaften Regelung ihrer Geldverhältnisse gelangt. Die Beihülfen des Staats, die die umfassende Thätigkeit dieser Verbände ermöglichen, führen also nicht zu einer Ueberhastung und Zersplitterung, sondern gerade zu einer intensiven und gründlichen Unterweisung und Unterstützung jeder einzelnen Neugründung, die sonst vielleicht, sich selbst überlassen, noch lange Zeit hindurch zu keiner rechten Entfaltung gekommen wäre.

Danach erscheint die Behauptung berechtigt, dass der Staat seine Mittel für die Genossenschafts-Propaganda unter den Landwirthen zu einem zu billigenden Zweck und in geeigneter Weise angelegt hat. Wenn daneben Beiträge zu den Revisionskosten der Verbände gewährt werden, so sind das auch nur Unterstützungen für die Anfänge genossenschaftlicher Thätigkeit, die für voll entwickelte Organisationen nicht nöthig sind. Das gleiche gilt von den besonders entgegenkommenden augenblicklichen Bedingungen der für die Genossenschaften errichteten Staatsbank, der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse, während dies Institut im ganzen nur etwa in dem Sinne wie eine verstaatlichte Reichsbank unter den Begriff der staatlichen Volkswirthschaftspflege, im übrigen unter den der Erwerbsthätigkeit des Staates fällt.

Offenbach a. M. K. Thiess.

**Sozialistische Landarbeiter-Enquête in Frankreich.** Die sozialistischen Abgeordneten der französischen Kammer haben sich dahin verständigt, sofort nach Erledigung des Etats eine grosse Debatte über die ländliche Krisis herbeizuführen. Um das Material dazu zusammenzubringen, haben sie zugleich mit einem Aufruf für die landarbeitende Bevölkerung einen Fragebogen verfasst. Dieser enthält neben Fragen über die Entwickelung der Produktion, der Maschinenbenutzung, der Auswanderung in die Städte, des Gross- und des Kleinbesitzes eine Reihe Fragen über die Landarbeiter. Die Höhe der Löhne und ihre Gestaltung seit 10 Jahren, die Arbeitszeit, die gewerkschaftlichen Organisationen (Syndikate) und die Genossenschaften, die industrielle Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung, und endlich ihre Stellung zur sozialistischen Propaganda sollen ermittelt werden. Die Leitung der Enquête hat der Deputirte René Viviani in Paris.

**Bauern-Sekretariat für die Schweiz.** Auf Einladung von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes fand am 18. Dez. eine Versammlung von eidgenössischen Räthen in Bern statt, welche beschloss, die Errichtung eines schweizerischen Bauernsekretariates, ähnlich dem schweizerischen Arbeitersekretariat, anzubahnen. Die Ausarbeitung eines Planes dafür wurde einer Kommission überwiesen, welcher neben einer Anzahl von Mitgliedern des Nationalrathes auch der Präsident des schweizerischen Bauernbundes und ein weiterer Vertreter landwirthschaftlicher Interessenten angehören.

**Sozialpolitische Gruppe der Schweizerischen Bundesversammlung.** Während der ordentlichen Dezembersession der eidgen. Räthe hat sich aus dem Schoosse der äussersten Linken des Nationalrathes eine „Sozialpolitische Gruppe“ zusammengethan, welcher 11 Mitglieder beigetreten sind, unter ihnen auch der neugewählte Vertreter der sozialdemokratischen Partei, Wullschleger von Basel. Die Leitung

der Gruppe wurde den Abgeordneten Curti und Vogelsanger von Zürich und Scherrer-Füllemann von St. Gallen übergeben. Die Statuten der neuen parlamentarischen Fraktion stellen dieser die Aufgabe, den entschiedenen Fortschritt im politischen und sozialen Leben des Bundes zu fördern. Zu diesem Zwecke sollen alle wichtigeren Anregungen, welche die Gruppe oder einzelne Mitglieder derselben in den eidgen. Räthen machen wollen, wie auch alle anderen Sachfragen der jeweiligen Traktandenliste, soweit denselben eine erhebliche politische oder soziale Bedeutung zukommt, einer Vorbesprechung in der Gruppe unterzogen werden. Für die einer solchen Vorbehandlung zu unterziehenden Traktanden der Räthe wird bei Beginn jeder Session ein Referent bestimmt, der die Verhandlungen einzuleiten hat.

**Proportionswahl für Württemberg.** Den ersten amtlichen vorbereitenden Schritt für Einführung der Proportionalwahl zur entsprechenden Betheiligung der Minderheiten an der Vertretung macht in Deutschland zur Zeit Württemberg. Dort sollen mit Inkrafttreten der Verfassungs-Revision die 21 sog. Privilegirten aus der zweiten Kammer ausscheiden und durch gewählte Mitglieder ersetzt werden. Diese 21 Mitglieder sollen im Proportionalverfahren gewählt werden, und zwar im Neckarkreis 7, Schwarzwaldkreis 5, Donaukreis 5, Jagstkreis 4. Der Ministerpräsident v. Mittnacht besprach sich Mitte Dezember mit den Delegirten der einzelnen Landtags-Fraktionen und übergab dabei die Darstellung eines solchen Proportional-Wahlsystems. In jedem Kreis sollen die Kandidatenlisten aller Parteien amtlich auf einen gemeinsamen Stimmzettel zusammengestellt werden. Auf diesem muss der Wähler markiren, für welche Liste er sich entscheidet. Ausserdem ist er berechtigt, innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einen Kandidaten als den bevorzugten zu markiren; in Ermangelung eines solchen Zeichens gilt der an der Spitze stehende Kandidat als bevorzugt. Die Abgeordneten würden unter Anwendung des von Victor D'Hondt empfohlenen sog. belgischen Verfahrens verhältnissmässig auf die einzelnen Vorschläge vertheilt und innerhalb dieser die meist Bevorzugten als gewählt proklamirt. Die Einzelheiten dieses Berechnungs-Verfahrens sind, wie auch der Ministerpräsident bemerkt, umständlich und verwickelt und stellen an das Verständniss des einzelnen Wählers grosse Anforderungen. Wenn daher gerade diese Form der Proportionalwahl in Deutschland zuerst eingeführt würde, so würde das der Volksthümlichkeit des Systems erheblichen Abbruch thun.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Ausführung der Asphaltstrassen in der Regie der Stadt Dresden. Gutachten unparteiischer Sachverständiger.** Den Dresdener Stadtverordneten legte am 10. Dez. der Rath ein Schreiben über die Dresdener Asphaltstrassen vor. Um die Zweifel zu beheben, ob die Stadt mit der Ausführung der Asphaltstrassen in eigener Regie auf dem richtigen Wege sei, sind danach Gutachten darüber eingeholt: 1. ob der Zustand der Dresdener Asphaltstrassen von demjenigen anderer Städte abweiche, 2. ob die Herstellungsweise sachgemäss sei, 3. ob die zur Anwendung gebrachten Materialien die besten ihrer Art seien, und 4. ob sich die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht höher als in anderen Städten stellten. Die Gutachten der drei Sachverständigen lauten für Dresden günstig. Der Bergwerks-Direktor und konsultirende Ingenieur Reh-Berlin und der Ingenieur Friedr. Mor. Weber-Leipzig bejahen die vier Fragen und erklären die Unterhaltung in Regie für billiger. Reh empfiehlt noch ausdrücklich die Ausführung der Strassenasphaltirungen in Regie im Allgemeinen und ganz speziell für Dresden durch die vorhandenen Verhältnisse bedingt als die geeignetste. Prof. Dietrich-Berlin drückt sich etwas reservirter, aber gleichfalls nicht ungünstig aus. Demzufolge haben Rath und Verwaltungs-Ausschuss beschlossen, an der bisher geübten Asphaltirung in Regie festzuhalten.

**Unregelmässigkeiten in den Regiebauten der Stadt London.** In der Sitzung des Londoner Grafschaftsrathes vom 17. Nov. unterbreitete das Arbeits-Comité einen Bericht über Unregelmässigkeiten in der Buchführung des Bau-Departements. Es erhellt hieraus, dass die Leitung des letzteren eine Reihe von Uebertragungen einzelner Posten von diversen Bau-Conti auf andere vorgenommen hat, um die thatsächlichen Ergebnisse von Verlusten und Ersparnissen gegenüber den Voranschlägen mit den Präliminar-Aufstellungen in besseren Einklang zu bringen. Diese Schiebungen belaufen sich auf insgesammt 3334 £. Die Untersuchung ergab, dass keinerlei Unterschleif stattgefunden habe. Zur Erklärung dieses Vorganges, der in der englischen und kontinentalen Presse gegen das System der eigenen Regie ausgebeutet wurde, diene Folgendes. Im Londoner Grafschaftsrathe stehen sich die „Gemässigten" (Moderates), die gegenwärtig die Majorität haben, und die „Fortschrittler" (Progressists) gegenüber. Letztere Partei, die ein Programm kommunaler Sozialpolitik verficht (ihr gehören John Burns, Sidney Webb u. A. an) schuf im Jahre 1892, als sie am Ruder war, das Baudepartement zur Durchführung der kommunalen Bau-Arbeiten in eigener Regie. Seitdem die Gemässigten wieder die Majorität haben, ist dieses Baudepartement der Gegenstand beständiger Angriffe, und seine Leitung hatte einen schweren Stand: blieben die Kosten eines Baues in eigener Regie hinter dem Voranschlag zurück, so sah die Majorität die Ursache im Präliminare, und das Departement musste befürchten, dass man es im nächsten Voranschlag zu knapp halten würde; kostete dagegen der Bau mehr, als in Anschlag gebracht wurde, so schob man die Schuld auf das Baudepartement und die eigene Regie. Um diesem Dilemma zu entgehen, griff die Leitung des „Works Department" zu den Schiebungen, durch welche eine Annäherung der Abschluss-Rechnungen mit den Kosten-Voranschlägen hergestellt wurde, und deckte die Ueberschreitungen auf der einen Seite mit Ersparnissen von der andern. — In der Debatte über den Bericht wurde das Vorgehen der Beamten einstimmig verurtheilt. Doch mussten die Progressisten, an ihrer Spitze John Burns, entschieden Front machen gegen die Versuche der Gemässigten, Lord Dunraven's, Lord Denbigh's, Mr. Boulnois u. A., diese Unregelmässigkeiten in der Buchführung als Beweis gegen die Zweckmässigkeit des Baudepartements und der eigenen Regie hinzustellen. Burns verwies darauf, dass die Gemässigten eigene Interessen vertreten (Mr. Boulnois ist Bau-Unternehmer) und dass das Baudepartement geschaffen wurde, weil sich gegen den Grafschaftsrath ein Bauunternehmer-Cartell gebildet hatte, dessen Mitglieder für die Legung von Hauptröhren 12000 £ verlangten, während sie in eigener Regie gerade die Hälfte gekostet hat. Indem der Londoner Grafschaftsrath in eigener Regie baue, thue er nichts Anderes, als was Liverpool und Glasgow thue, und wozu Manchester gezwungen wurde, als bei einem Bau, zu dem 8 Millionen Ziegel hätten verwendet werden sollen, $1\frac{1}{2}$ Millionen fehlten. Nach Beendigung der Debatte wurde beschlossen, einen Ausschuss mit der weiteren Untersuchung der Frage eventueller Aenderungen in der Verwaltung des Baudepartements zu betrauen.

**Alters- und Unfallversicherung des Personals der belgischen Stadt Mons.** Der Gemeinderath der belgischen Stadt Mons hat beschlossen, das gesammte städtische Personal in die Spar- und Alterversorgungs-Kasse unter staatlicher Garantie einbeziehen zu lassen. Die Versicherung ist für die Arbeiter von 40 Jahren und darunter obligatorisch, über 40 Jahre fakultativ, aber die Stadt tritt für diese ebenso ein wie für jene. Der Beginn der Rente ist auf das 60. Jahr, die Mindestpension auf 200 Francs festgesetzt. Die Einzahlungen werden zur Hälfte von der Stadt, zur Hälfte von den Arbeitern geleistet. Das von der Stadt beschäftigte Personal ist damit zugleich gegen Unfälle versichert. Auch die Arbeitgeber, die für Rechnung der Stadt arbeiten, müssen ihre Arbeiter gegen Unfälle versichern, und zwar auf eigene Kosten, und die Versicherungspolicen durch den Gemeinderath bescheinigen lassen.

**Städtischer Rettungsdienst in Wien.** Die im Jahre 1881 von Baron Mundy gegründete „Freiwillige Rettungsgesellschaft" hat die ihr vom Wiener Gemeinderath zugedachte Subvention abgelehnt, indem sie auf die daran

geknüpfte Bedingung, 3 städtische Vertreter in die Leitung der Gesellschaft aufzunehmen, nicht eingehen wollte, mit dem Hinweis, dass das Eindringen parteipolitischer antiliberaler Elemente den allgemeinen humanitären Charakter des Instituts leicht in Frage stellen könnte. Auf diesen Beschluss der fast ausschliesslich von liberalen Kreisen unterstützten Gesellschaft hin beschloss die Gemeindevertretung, einen eigenen städtischen Rettungsdienst zur Hülfeleistung bei Verunglückungen zu organisiren. Der dem Parteikampfe entsprungene Beschluss findet in weiteren Kreisen, die seit lange für die Verstadtlichung des Rettungsdienstes eintraten, lebhaften Anklang. In solchen Institutionen kann der Wettbewerb privater und öffentlicher Initiative nur beifällig begrüsst werden, welchen Gründen immer er seine Entstehung verdankt. — Nachdem der Wärmestuben-Verein aus denselben Gründen, wie die Rettungsgesellschaft die Subvention der Gemeinde abgelehnt hat, wäre folgerichtig auch eine städtische Aktion auf diesem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen zu erwarten.

**Durchlöcherung des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes.** Im preussischen Abgeordnetenhause ist am 12. Dez. ein Antrag des freikonservativen Abg Weyerbusch wegen Aenderung des Kommunalabgaben-Gesetzes einer Sonderkommission überwiesen. Entsprechend dem Grundgedanken, dass die Gemeinden die vom Staate ausser Hebung gesetzten Realsteuern in erster Linie für ihre Bedürfnisse benutzen sollen, bestimmt § 54 des Kommunalabgaben-Gesetzes, dass bei Erhebung von weniger als 100 % Realsteuern die Gemeinden gar keine Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben brauchen. Gehen die Realsteuern über 100 % hinaus, so können auf 100 % Einkommensteuer 150 % Realsteuern erhoben werden. Von dieser Bestimmung haben die meisten Stadtgemeinden Gebrauch gemacht. Gehen Realsteuern und Einkommensteuer über 150 % hinaus, so können für jedes weitere Prozent Realsteuern je 2 % Einkommensteuern erhoben werden. Diese Befugniss haben diejenigen Städte benutzt, die früher gar keine Zuschläge zu den Realsteuern, aber recht hohe Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben haben. Der Antrag Weyerbuch will nun schon, wenn die Realsteuern 100 % überschreiten, für jedes weitere Prozent je 3 % Einkommensteuer erheben. Das widerspricht dem ganzen Grundgedanken des Kommunalabgaben-Gesetzes und würde dahin führen, dass die mit vieler Mühe etwas herabgedrückten Zuschläge zur Einkommensteuer erhöht würden, unter noch weiterer Entlastung der Hausbesitzer. Während vor dem Kommunalabgaben-Gesetz die Zuschläge der Stadtgemeinden zur Grundsteuer 202, zur Gebäudesteuer 169, zur Gewerbesteuer 125 und zur Einkommensteuer 158 % betrugen, betragen sie jetzt 195,5 bezw. 131 und 114½ %. Die Annahme des Antrages Weyerbusch würde dahin führen, dass die Realsteuer auf 110,8 % ermässigt, die Zuschläge zur Einkommensteuer aber wieder auf 132,4 % erhöht würden. Denn den Vorschriften des auf die Verhältnisse des Wahlkreises des Abg. Weyerbusch (Elberfeld-Barmen) zugeschnittenen Antrages würden natürlich nicht bloss diese beiden Städte, sondern alle diejenigen Gemeinden folgen, in denen die Hausbesitzer kraft des Gesetzes die geborene Mehrheit haben. Damit würde aber der sozialpolitische Grundgedanke des Kommunalabgaben-Gesetzes durchlöchert werden; die Gemeinden würden keine eigene finanzielle Wirthschaft führen, sondern sich, wie in den Zeiten vor dem Kommunalabgaben-Gesetze lediglich mit den mechanischen Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer behelfen und damit diese Haupteinnahmequelle des Staates wiederum der Gefahr der Demoralisirung aussetzen.

## Soziale Zustände.

**Landwirthschaftliche Löhne in England.** Der Rückgang der Landwirthschaft, der in England den Zug nach der Stadt wesentlich accentuirt, hat in den letzten Jahren auch einen entschiedenen Rückgang der landwirthschaftlichen Löhne zur Folge gehabt. Amtlich mitgetheilten Daten zufolge belief sich der durchschnittliche Lohn in England während der letzten Erntearbeiten auf 6 £ 1 sh. 5¼ d., das sind 2 sh. 2¾ d. weniger als während des Erntemonats 1895. Die ausgedehnte Verwendung von „Selbstbindern“ hat neuerlich die Zahl der zur Ernte nothwendigen Arbeiter vermindert, so dass in vielen Distrikten überhaupt keine „Extrahände“ beschäftigt wurden; in manchen Grafschaften konnten selbst im Höhepunkte der Erntearbeiten viele landwirthschaftliche Arbeiter keine Beschäftigung finden. Diesen Verhältnissen ist es wohl auch zuzuschreiben, dass in diesem Jahre auffallend wenig landwirthschaftliche Arbeitsstreitigkeiten stattfanden; im ganzen wurden 6 solche gemeldet.

**Aufschwung der Handweberei in der Schweiz.** Der vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins erstattete Jahresbericht pro 1895 konstatirt mit nicht ganz anerkennenswerther Genugthuung eine sozialpolitisch recht bedenkliche Erscheinung, nämlich eine Ausdehnung der Handweberei. Bezüglich der Seidenweberei wird mitgetheilt: „Zu begrüssen ist es, dass die Kampagne für die Handweberei besonders günstig verlief. Die Handstühle waren mit Arbeit geradezu überhäuft, und man musste um so mehr bedauern, dass sich in den letzten, magern Jahren so viele Handweber andern Industrieen zugewandt hatten. Die Fabrikanten stellten, wo immer es anging, neue Stühle auf, nicht nur, um sich für den Augenblick genügende Produktionsmittel zu sichern, sondern auch in der Voraussicht, dass es für die in der letzten Zeit in mancher Hinsicht vervollkommneten und nun auch für komplizirtere Artikel verwendbaren Stühle künftig nicht an Arbeit mangeln werde.“ Desgleichen wird die befriedigende Lage der Leinenweberei hervorgehoben und betont: „Die Handweberei im Besonderen hatte viele Aufträge namentlich für Tischzeug, und es machte sich ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften fühlbar, zumal während der Sommermonate, wo die Hausweber gern den Webstuhl verlassen, um landwirthschaftliche Arbeiten zu besorgen.“ Die Gunst der Konjunktur mag für den Augenblick die Handweberei lebensfähig gemacht haben, aber die Hoffnung, sie auch weiterhin lebensfähig zu erhalten, ist wohl trügerisch. Deshalb dürfte es vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus zu bedauern sein, wenn der wenigstens in der Schweiz schon weit vorgeschrittene Prozess der Ueberführung der Handweber zu anderen Industriezweigen durch die Ausnützung einer vorübergehenden Konjunktur erschwert und verzögert wird. Die Heranziehung neuer Arbeitskräfte in eine abgestorbene Industrie muss die unausbleibliche Krise oder Reaktion empfindlich schwerer gestalten.

## Arbeiterbewegung.

**Schweizerischer Grütliverein 1895.** Diese älteste Gesammtvereinigung schweizerischer Arbeiterorganisationen, früher demokratischer, jetzt sozialdemokratischer Färbung, zählte nach ihrem kürzlich versandten Geschäftsbericht für 1895 in 333 Sektionen 12 700 Mitglieder und hatte gegen das Vorjahr eine Mitgliederabnahme zu verzeichnen: die jüngeren, von Anfang an radikal-politischen Organisationen ziehen die Arbeiter mehr an. Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse balancirten mit 11 364 Frcs., der Hauptbetrieb der Organisation besteht in ihrer Zeitung „Der Grütlianer“ und ihrer Buchhandlung. Die Buchdruckerei, welche 8½stündige Arbeitszeit eingeführt hat und Zeitlohn bezahlt, hatte einen Reingewinn von 9082 Frcs., der „Grütlianer“ einen solchen von 1104 Frcs., während die Buchhandlung mit 30 682 Frcs. Einnahmen und Ausgaben nur balancirte. Das Central-Komitee hat seinen Sitz in Luzern.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Durchbrechung der Sonntagsruhe in Berliner Zeitungsdruckereien.** Da in diesem Jahre auf die Weihnachtstage unmittelbar ein Sonntag folgte, also drei gesetzliche Ruhetage zusammentrafen, hatten auf eine allgemeine Anordnung des Handelsministeriums hin die preussischen Regierungspräsidenten auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung

den Zeitungsdruckereien gestattet, entweder am 1. Weihnachtstage bis Morgens 6 Uhr und Sonntags nach Weihnachten von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens oder in der Nacht vom 2. Weihnachtstage zum Sonntage 12 Stunden lang arbeiten zu lassen, damit für den Sonntag eine Zeitungsausgabe erscheinen könne. Auf eine Anregung der Verleger der „Zeit" und der „Deutschen Tageszeitung" haben in Berlin „Das Volk", „Tägliche Rundschau", „Germania", „Staatsbürger-Zeitung", „Reichsbote" und „Vorwärts" folgende Erklärung veröffentlicht: „Die Unterzeichneten werden von der Erlaubniss, in den Weihnachtstagen arbeiten zu lassen, um eine Zeitungsausgabe für Sonntag, den 27. Dezember, zu ermöglichen, keinen Gebrauch machen, weil sie eine solche Durchbrechung der Sonntagsruhe für überflüssig und ungerechtfertigt halten." Ausserdem haben, ohne die gemeinsame Erklärung zu unterzeichnen, dieselbe Stellung eingenommen: „Post", „Deutsche Zeitung", „Volkszeitung", „Freisinnige Zeitung", „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", und „Kreuz-Zeitung". Auch die auswärtigen Blätter haben nur vereinzelt und theilweise in nur beschränktem Umfange von jener Erlaubniss Gebrauch gemacht.

**Englisches Gesetz über Strafabzüge der Handelsangestellten.** Mit dem 1. Januar 1897 tritt die Ausdehnung des Truck-Gesetzes auf Handlungsgehülfen in England in Kraft. Hiernach ist bei Abzug von Strafgeldern dem Betroffenen eine Liste einzuhändigen, wofür und in welcher Höhe die einzelnen Strafen verhängt worden sind. Abschriften dieser Listen müssen im Lokale an für die Angestellten sichtbarer Stelle angebracht werden, und der Arbeitgeber hat ein Register aller Strafabzuge zu führen, welches dem Handelsinspektor auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. — Obwohl diese Vorschriften die Strafgelder nicht geradezu verbieten, dürften sie doch thatsächlich zu deren völliger Abschaffung führen. Selbst die Fachpresse der Arbeitgeber empfiehlt die Aufhebung unter so beschränkender und leicht zu Weiterungen führenden Verhältnissen. — Das Gesetz ist von der Organisation der Angestellten, der „National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" eingebracht worden.

## Versicherung. Sparkassen.

**Ausdehnung der Krankenversicherung auf Hausindustrielle, Handlungsgehülfen und Kommunalbedienstete in Berlin.** Die Berliner Gewerbedeputation hat Mitte Dezember beschlossen, den Gemeindebehörden den Erlass dreier Ortsstatute vorzuschlagen, behufs Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht: 1. auf die sogenannten Hausindustriellen, soweit diese nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind, 2. auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge, auch wenn ihnen die Rechte aus Art. 60 des Handels-Gesetzbuches zustehen, 3. auf die im Kommunaldienste und in Kommunalbetrieben beschäftigten Personen, die bisher der Versicherungspflicht noch nicht unterliegen und die im Krankheitsfalle auch keine anderweitige Fürsorge geniessen. Ferner sollen auch diejenigen im städtischen Dienste beschäftigten Personen, die bisher noch nicht der Unfallversicherung unterstehen, nach den Grundsätzen des Unfallversicherungs-Gesetzes unterstützt werden.

**Petition des deutschen Werkmeister-Verbandes um Ausdehnung der Arbeiterversicherung.** Im Auftrage von 30000 Mitgliedern des deutschen Werkmeister-Verbandes petitionirt sein Centralvorstand in Düsseldorf um sachgemässe Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf alle Betriebsbeamte, Werkmeister etc., gleichviel ob sie nur bis 2000 M. Gehalt oder ob sie mehr beziehen. Eventuell möge durch Reichsgesetz ein besonderes Versicherungsinstitut für alle Privatbeamte, Betriebsbeamte, Werkmeister geschaffen werden.

**Rekonvaleszentenheim der Wiener Krankenkassen.** Dem Berichte des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens ist zu entnehmen, welch dringendem Bedürfnisse der Verband mit dem vor 2 Jahren erfolgten Bau eines Rekonvaleszentenheims für Arbeiter in Königstetten bei Wien entgegengekommen ist. Im Jahre 1894 wurden im Heim 144 Personen durch 4730 Tage verpflegt. Im zweiten Jahre stieg der Andrang erheblich, so dass der Verband vor der Alternative stand, die Verpflegsdauer, die im Allgemeinen mit 4 Wochen normirt ist, herabzusetzen und mehr Pfleglinge aufzunehmen, oder viele Pflegebedürftige abzuweisen. Man hat vorgezogen, die Verpflegsdauer so weit als möglich abzukürzen und eine grössere Zahl von Mitgliedern aufzunehmen; 1895 wurden im Heim 328 Rekonvaleszenten verpflegt, welche in Königsstetten durchschnittlich eine Gewichtszunahme von $2{,}_{68}$ Kilo erzielten. In Folge des Andranges und günstigen Erfolges der Einrichtung hat der Verband bereits die Vorarbeiten zur Errichtung mindestens eines zweiten Rekonvaleszentenheims in Angriff genommen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Volksbibliotheken und Lesehallen.** In Wien ist die Zahl der Entlehnungen in den Volksbibliotheken des Volksbildungs-Vereins 1896 auf ca. 800000 gestiegen; manche Bibliotheken werden im Jahre 25 Mal durchgelesen. Wien dürfte somit von deutschen Städten die grösste Zahl von Bücherentlehnungen aus Volksbibliotheken aufweisen. Dagegen besteht zur Zeit nur ein Lesezimmer bei diesen Anstalten, nämlich das des „Gemeinnützigen Vereins" im IX. Bezirke von Wien, und das wird im Verhältniss zu den Kosten, die es verursacht, nicht stark genug besucht. Im Uebrigen sahen die Wiener Volksbibliotheken von der Errichtung von Lesezimmern ab, weil die Gemeinde keine entsprechend grossen Räume zur Verfügung stellte. — Im Wiener Stadtrath wurde ferner der Antrag gestellt, die 10 bis 15 bestehenden Bezirks-Lehrerbibliotheken zu einer pädagogischen Central-Bibliothek für die Lehrerschaft zu vereinigen und derselben ein städtisches Lokal zur Verfügung zu stellen. — In Charlottenburg hat der Ausschuss der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagen, mit dem dortigen freien Komitee (vgl. vor. Jahrg. Sp. 688, diesen Jahrg. Sp. 127) über die dauernde Einrichtung einer Volks-Lesehalle behufs Uebernahme seitens der Stadt in Verbindung zu treten. — In Berlin will neben den Lesehallen der Ethischen Gesellschaft und der Gemeinde am 15. Jan. auch die (sozialdemokratische) Arbeiter-Bildungsschule eine unentgeltlich zu besuchende Lesehalle eröffnen, wo Bücher zur Verfügung stehen und neben der proletarischen Tages- und der Gewerkschaftspresse auch die wichtigsten bürgerlichen Zeitungen aufliegen sollen. — Der Petersburger Lehrbezirks-Inspektor ist auch mit der Inspektion der städtischen Volkslesehallen beauftragt. Sein Gehalt (1000 Rubel) sollte nach dem Wunsche des Ministeriums für Volksaufklärung aus städtischen Mitteln bestritten werden, was jedoch das Stadtamt ablehnte, weil ein Theil der ihm unterstehenden Bibliotheken nicht aus städtischen Mitteln erhalten wird.

**Fortbildungs-Schulzwang in preussischen Städten.** Eine Denkschrift über die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts durch Ortsstatut ist vom Berichterstatter des Magistrats in Wiesbaden verfasst worden, nachdem der dortige Lokalgewerbeverein im Februar d. Js. die Bitte an den Magistrat gerichtet hatte, den örtlichen Fortbildungsschulzwang einzuführen. Die Denkschrift fusst auf dem Material, das von 30 preussischen Städten mit 15 bis 200000 Einwohnern und mit seit längerer Zeit bestehenden obligatorischen Fortbildungsschulen eingeholt wurde. Nach der Denkschrift ist in etwa der Hälfte jener Städte der Zwang auf alle im Gemeindebezirk sich regelmässig aufhaltenden Arbeiter erstreckt, in der anderen Hälfte ist der Kreis der Verpflichteten mehr oder weniger eingeschränkt. Insbesondere werden vielfach die Fabrikarbeiter ausgelassen (Göttingen, Hamm, Lüneburg, Marburg, Minden, Nordhausen, Hannover, Linden). Die Mehrzahl der Städte lässt den Fortbildungsschulzwang mit dem 18. Jahre endigen, viele aber auch mit dem 17. (Cüstrin, Erfurt, Gelsenkirchen, Guben, Halberstadt, Hamm, Hörde, Malstatt-Burbach, Marburg, Siegen, Soest, Weissenfels), Witten sogar schon mit dem 16. Jahre. Die Zahl der Schüler schwankt zwischen 10 und 30 auf je 1000 Einwohner. Obligatorische Unterrichtsgegenstände sind an sämmtlichen Orten Deutsch und Rechnen, auch Geometrie, an fast sämmtlichen Plätzen

Zeichnen. Daneben kommen vor: Naturkunde, Geschichte, Geographie und Volkswirthschaftslehre. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden geht selten unter 6, steigt aber auch bis auf 10 (Hanau); fast überall sind diese Stunden so eingetheilt, dass je 2 Werktagabendstunden auf Deutsch bezw. Rechnen, sowie 2 Sonntagmorgenstunden auf Zeichnen entfallen. Die Unterrichtszeit ist meistens an den Werktagen auf 7 ½ bis 9 ½ Uhr Abends oder auf 8 bis 10 Uhr Abends verlegt, seltener von 7 bis 9 Uhr. Von 6 bis 8 Uhr lassen Guben, Nordhausen und Osnabrück unterrichten, von 5 bis 7 Uhr Siegen, von 1 bis 3 Uhr Marburg, von 4 bis 8 Uhr Hamm i. W. Hanau hat von seinen 10 Stunden vier auf einen Wochenvormittag von 8 bis 12 Uhr und 6 auf 7 ½ bis 9 ½ Uhr Abends verlegt. Als Lehrräume dienen beinahe überall Klassenzimmer städtischer Schulanstalten; erst vier Städte, Hanau, Göttingen, Osnabrück und Siegen haben es zu eigenen Gebäuden für den ganzen Unterricht (Hanau) oder Theile desselben gebracht. Die Kosten schwanken zwischen 3 M. (Prenzlau) und 53 M. (Hanau) pro Schüler und Jahr: sie betragen in der Regel 20 bis 30 M. Schulgeld erheben nur sechs Städte, nämlich Göttingen, Goslar, Hanau, Hörde, Nordhausen und Osnabrück. Beiträge der Unternehmer Erfurt, Frankfurt a./O., Lüneburg, Malstatt-Burbach und Siegen (gewöhnlich 6 M.). Hamm und Witten erheben nur von den Auswärtigen Schulgeld (10 M.). Die Frage, wie sich der Zwang bewährt hat, wird meist mit „gut" beantwortet, auch von denjenigen Städten, die früher freiwillige Schulen hatten und erst später zum Fortbildungsschulzwang übergingen. In Wiesbaden beabsichtigt man auf Grund dieser Erhebungen und eingehender Besprechungen mit den Interessenten — nur Arbeiter wurden nicht zugezogen —, den Fortbildungsschulzwang bis zum 17. Lebensjahre für alle gewerblichen Arbeiter auszusprechen, vorläufig mit 4 obligatorischen Wochenstunden zu beginnen und die Unterrichtszeit auf 5 bis 7 Uhr Abends an zwei Werktagen zu legen. Die bisherige freiwillige Abendschule des Lokalgewerbevereins soll die Organisation des Unterrichts übernehmen. Gegner dieser Vorschläge sind nur die Innungsmeister.

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Einkommenstatistik.** Proben darauf, wie weit die Bedürftigkeit von Volksschülern geht, für welche von linksstehenden politischen Parteien Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gefordert wird, sind u. W. noch selten an der Hand der Steuerstatistik gemacht worden. Die Stadt Mainz, in deren Stadtverwaltung die Frage augenblicklich ventilirt wird, besitzt nun eine solche Steuerstatistik für die Eltern der Volksschüler. Nach derselben gehörten im Rechnungsjahr 1895/96 die Eltern der 6885 Mainzer Volksschüler folgenden Einkommensteuerstufen an:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| mit Einkommen von unter | 500 M. | 862 | = 12,48 % | zusammen 5393 oder 78,39 % |
| „ „ „ | 500—599 „ | 240 | = 3,49 „ | |
| „ „ „ | 600—749 „ | 789 | = 11,46 „ | |
| „ „ „ | 750—899 „ | 1484 | = 21,56 „ | |
| „ „ „ | 900—1099 „ | 1222 | = 17,75 „ | |
| „ „ „ | 1100—1299 „ | 796 | = 11,55 „ | |
| „ „ „ | 1300—1499 „ | 414 | = 6,03 „ | zus. 990 oder 14,41 % |
| „ „ „ | 1500—1699 „ | 352 | = 5,12 „ | |
| „ „ „ | 1700—1999 „ | 224 | = 3,26 „ | |
| „ „ „ | 2000—2299 „ | 178 | = 2,59 „ | zus. 502 oder 7,30 % |
| „ „ „ | 2300—2599 „ | 109 | = 1,58 „ | |
| „ „ „ | 2600 und höher | 215 | = 3,13 „ | |

Danach versteuern nur 7,30 % der Eltern Mainzer Volksschüler 2000 M. und mehr jährliches Einkommen, die übrigen 92,70 % bleiben unter dieser Steuergrenze. Es wäre interessant, auch aus anderen Städten zu erfahren, ob sich die Steuerfähigkeit der Eltern der Volksschüler ähnlich oder anders stellt als in Mainz.

**Fachinspektion in Preussen.** Als Dezernent für das Fach- und Fortbildungs-Schulwesen ist ein Gewerbeschul-Lehrer (Realschul-Lehrer) in das preussische Handelsministerium berufen worden. Indirekt wird damit die Nothwendigkeit einer fachmässigen Inspektion des gewerblichen Schulwesens anerkannt. — Merkwürdigerweise hat sich diese bis jetzt in Preussen nur noch wenig durchgedrungene Erkenntniss zuerst gerade auf dem Gebiete des weiblichen Handarbeits-Unterrichtes Bahn gebrochen. Um die Durchführung der sog. Schallenfeld'schen Methode im Handarbeits-Unterricht zu sichern, hat Breslau schon im Jahre 1871 eine Inspizientin dafür angestellt; der in unserer Nummer 9 erwähnte Bericht dieser Inspizientin ist bereits der 26te. Wenige Jahre später folgte diesem Beispiel Erfurt, 1883 Kassel, weiter Krefeld und andere Städte. Auch für den Turnunterricht besteht in Breslau, Berlin, Erfurt u. a. O. eine fachmässige Inspektion.

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Aarau.** Die Stadtgemeinde Aarau hat, nach dem Vorgange anderer schweizerischer Gemeinden, beschlossen, von Neujahr an in allen städtischen Schulen die Lehrmittel aus Gemeindemitteln zu liefern. Der Beschluss erfolgte, entgegen dem Antrage der Stadtbehörde, auf Anregung des Grütlivereins mit grosser Mehrheit der Gemeindeversammlung.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Böhmert, Dr. Carl. Die Dresdener Kinderfahrten. Ein Beitrag zur Organisation der Volksgeselligkeit (Volkswohl-Schriften. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Böhmert in Dresden. Heft 20). Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 48 S. Preis 60 Pf.

Egidy, M. v. Ueber Erziehung (ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Züricher Reden. Lieferung 9 bis 12. Band III). Bern 1896, A. Siebert. 59 S. Preis 60 Pf.

Trevor, John. Die Arbeitskirche in England. Eine nicht gehaltene Anrede an die fremden Mitglieder des internationalen sozialistischen Kongresses in London, Juli 1896. Aus dem Englischen übersetzt von L. A. Caumont. London 1896. Labour Prophet, 72 Fleet Street, London E. C. 14 S.

Viezens, Dr. jur. „Die Taugenichtse." Eine Betrachtung über preussische Richter. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 68 S. Preis 1 M.

Comenius-Blätter für Volkserziehung. Mittheilungen der Comenius-Gesellschaft. IV. Jahrg. Enthält u. a.: Anfänge von Volkshochschulen in Deutschland. Von G. Hamdorff. Berlin und Münster 1896, Verlag der Comenius-Gesellschaft. Preis jährlich 4 M.

Third annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1895—96) with abstract of labour statistics. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1896, Eyre & Spottiswoode. 200 S. Preis 1 sh.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1897. Alfred Hölder. 300 S.

Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, gerichtet an das k. k. Handelsministerium in Betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens (Pamětni spis obchodni a živnostenske komony v Praze podaný c. k. ministertvu obchodu ve příčině zákonného upraveni kartelů). Prag 1896, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 130 S.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 29. Liefg. Von Thierseuchen bis Ungarn. Wien 1896. Alfred Hölder. S. 1245 bis 1324.

Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises. Weibliche Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 11. und 12. Mai 1896 in Berlin (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. No. 10). Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 146 S. Preis 2,40 M. (Vgl. bereits Jahrgang V, Sp. 925.)

Protokoll der vierten ordentlichen Gesammtverbands-Versammlung zu Berlin am 6. Mai 1896. (Gesammtverband Deutscher Verpflegungsstationen. Wanderarbeitsstätten.) Bielefeld, Verlag der Schriften-Niederlage der Anstalt Bethel. 64 S.

Protokoll über die zwölfte ordentliche Sitzung des Central-Vorstandes deutscher Arbeiterkolonien am 7. Mai 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubech, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Januar 1897. Nummer 15.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die geheimen Konduitenlisten.

Vor einigen Monaten wurde durch die Tagespresse bekannt, dass die Regierung in Magdeburg mehrere Verfügungen erlassen hatte, welche Geheimberichte über das Privatleben der Volksschullehrer wiedereinführten. Durch den Kultusminister Bosse wurde darauf die Zurücknahme einer dieser Verfügungen angeordnet. Als in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Nov. der Abg. Rickert aus dem Regierungsbezirk Danzig einen thatsächlich vorgekommenen Fall geheimer Berichterstattung über Privatleben, politische Gesinnung, persönlichen Umgang, Zeitungslektüre etc. eines Lehrers anführte, hat der Kultusminister Bosse sich darauf berufen, dass er ja bereits in einem andern Falle die geheimen Konduitenlisten verurtheilt habe, und diese Verurtheilung in den schärfsten Ausdrücken wiederholt. Aber wenige Tage darauf wurde durch die Posener Zeitung bekannt, dass diese Geheimberichte in der Provinz Posen eine allgemeine Einrichtung seien, und später wurde ein ähnlicher Fall aus Elmshorn im Regierungsbezirk Schleswig mitgetheilt.

Die Frage, ob die geheimen Konduitenlisten in der Schulverwaltung praktisch wieder eingeführt sind, ist also durchaus ernst zu nehmen. Ihre sozialpolitische Bedeutung würde hauptsächlich nach zwei Seiten hin zu suchen sein. Einmal stärkt innerhalb des Beamtenorganismus jedes Geheimsystem nicht bloss die Macht des einzelnen Vorgesetzten über den einzelnen Untergebenen, sondern es verleiht dem gesellschaftlichen Milieu, aus welchem die Vorgesetzten hervorgehen, mit allen seinen hergebrachten Vorurtheilen, ein Uebergewicht über die Anschauungen der gesellschaftlichen Klassen, aus denen sich die Untergebenen rekrutiren. Die Regierungsräthe und die Volksschullehrer gehen aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten mit verschiedenen politischen Anschauungen hervor. Wird eine geheime Berichterstattung eingeführt, welche der Untergebene gar nicht zu sehen bekommt, so setzen sich in ihr alle Vorurtheile fest, in denen die unter sich verkehrende Klasse der Vorgesetzten befangen ist. Wenn dies von dem Beamtenthum im Allgemeinen gilt, so kommt speziell für die Schule noch ein zweites und wichtigeres Moment hinzu: dass diese Art geheimer Beaufsichtigung gerade die Männer, welche zur sittlichen Erziehung der Jugend bestimmt sind, moralisch herabwürdigt.

Trotzdem darf man das Bestreben, aus welchem diese Listen hervorgegangen sind, nicht ohne Weiteres gänzlich verurtheilen. Auch diese Institution muss man zunächst historisch zu verstehen suchen.

Im vorigen Jahrhundert, im Zeitalter der geheimen Verwaltung, waren auch die geheimen Konduitenlisten über die Beamten eine allgemeine Einrichtung aller Ressorts. Wie man sich über die Anzahl der Geburten und der Todesfälle, über den Ausfall der Getreideernten, über die Zu- oder Abnahme der Mühlen etc. beständiges Material in den Akten zu sammeln suchte, und wie man dieses Material auf das Aengstlichste geheim hielt, so war man auch darauf bedacht, über jeden Beamten alljährlich einen genauen Bericht einzufordern und hielt dieses Material ebenso geheim. Als in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine grössere Publizität in alle Akten der Staatsverwaltung kam, waren die fortlaufenden Geheimberichte gerade über die Personal-

verhältnisse der Angestellten nicht mehr Bestandtheile einer im Ganzen geheim gehaltenen Verwaltung, sondern sie wurden zu einer besonderen, ängstlich gehüteten und misstrauisch betrachteten Heimlichkeit. Gleichzeitig war diese periodische Berichterstattung aber auch bis zu einem gewissen Grade entbehrlich geworden. Mit der zunehmenden Verbesserung des Verkehrswesens (Chausseen, Posten, Eisenbahnen) wurden die persönlichen Inspektionsreisen erleichtert. Eine bis ins Einzelne genau durchgeführte Eintheilung der Monarchie in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise schuf eine Beamten-Hierarchie, in welcher es weit mehr als früher dem oberen Beamten möglich war, seine nächsten Untergebenen persönlich zu kennen und durch diese auch, wenn es einmal nöthig wurde, über die tiefer Stehenden persönliche Auskunft zu erhalten. Wenn so der Staat für seine eigenen Beamten die Organe besass, um sich auch ohne periodische Geheimberichte vorkommenden Falls die nothwendige Auskunft zu verschaffen, so konnte er andererseits für die Beamten der Gemeinden hierauf verzichten, weil er seit der Stein'schen Städteordnung ohnedies den Gemeinden eine freiere Selbstverwaltung beliess. Die Volksschullehrer aber standen zwischen Staats- und Gemeindebeamten in der Mitte. Der Staat liess die Schule als kommunale Einrichtung bestehen, beanspruchte aber über die Lehrer eine ebenso weitgehende Aufsicht, wie über die unmittelbaren Staatsbeamten. Hierfür fehlte es dem Staat an Inspektionsorganen. Eine staatliche Schulinspektion in ordnungsmässig gegliedertem Aufbau, wie es etwa eine Steuerinspektion vom Generaldirektor bis zum Grenzwächter hin gab, existirte nicht. Dies macht es erklärlich, dass die Einrichtung der geheimen Konduitenlisten, während sie in den andern Ressorts an Bedeutung verlor, gerade für die Beaufsichtigung der Lehrer eine besondere Bedeutung gewann. Dazu kam, dass in dieser Zeit die Karlsbader Beschlüsse alle deutschen Regierungen zu einer eingehenden Beaufsichtigung der Jugendlehrer verpflichteten. Eine Kabinetsordre von 1822 legte in Preussen die disziplinarische Entlassung von Lehrern einfach in die Hand des Kultusministers und Polizeiministers, damit die schon früher ausgesprochene Absicht, „ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen", fernerhin nicht vereitelt werde. In dem Ressort des Kultusministers sollte in Zukunft Niemand angestellt oder befördert werden, wenn nicht fünf Jahre hintereinander über ihn polizeiliche Berichte eingeholt waren; eine Maassregel, die eben nur durchzuführen war, wenn Jahr für Jahr über jeden Kandidaten und Lehrer diese Berichte eingefordert wurden. Dass diese Berichte bei den Geheimakten blieben und in jedem Disziplinarverfahren zwar den Vorgesetzten, aber nicht dem Angeschuldigten gezeigt wurden, war selbstverständlich.

Seit damals waren die geheimen Konduitenlisten sozusagen das Symbol der geheimen Polizeiherrschaft und speziell der Verfolgung aller politisch Misslicbigen. Schon die genannte Kabinetsordre hebt als besonderes Symptom des Oppositionsgeistes unter den Lehrern hervor, dass sie „sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaassen, welche mit der pflichtmässigen Führung eines Lehramts unverträglich ist". Aber nicht nur Lehrer, die politisch irgendwie hervortraten, wurden in den polizeilichen Geheimberichten als Anrüchige gekennzeichnet, sondern auch bei solchen Lehrern, die nicht hervortraten, bildete die Polizei sich auf Grundlage irgend welcher Symptome ein Urtheil. Und wenn das Tragen eines „Demokratenbartes" vielleicht auch nicht gerade die Rolle gespielt hat, die ihr Fritz Reuter einmal zuertheilt, so mögen ähnlich unsichere Anhaltspunkte vielen Berichten zu Grunde gelegen haben, gegen die der Betroffene wehrlos war, weil sie ihm niemals zu Gesichte kamen. So stark war der Unwille über die geheimen Konduitenlisten, dass sie im Jahre 1848 durch eine eigene Kabinetsordre vom 31. Juli für alle Ressorts der Zivilverwaltung ausnahmslos abgeschafft werden mussten.

Nun zeigte sich aber noch deutlicher, dass die Schulverwaltung sich hier in einer ganz anderen Lage befand, als die übrigen Ressorts mit geordneten Beaufsichtigungs-Organen. Gleich nach Erlass der Kabinetsordre wandte sich die Regierung von Marienwerder an den Kultusminister v. Ladenberg mit der Frage, wie sie sich denn nun gegenwärtig verhalten solle, ob sie vielleicht den Lehrern Einsicht in die jedesmaligen Konduitenlisten geben und die letzteren also in dieser Form beibehalten solle. Der Minister hat auch dies für unzulässig erklärt, bestand also auf vollständiger Abschaffung der Konduitenlisten überhaupt. Aber die Verlegenheit wegen einer ordnungsmässigen Aufsicht über das Lehrerpersonal war so gross, dass schon Ladenberg einlenkte. Raumer aber hat in seiner vielberufenen Verfügung vom 6. März 1852 in der Hauptsache die alte Form der Berichterstattung wiederhergestellt und nur verlangt, dass bei jeder Einsendung gleichzeitig angegeben würde, was in der Sache bereits geschehen sei und ob das Erforderliche angeordnet, um dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich zu bessern und zu reklamiren. Obgleich Raumer offiziell den Standpunkt aufrecht erhielt, dass er hiermit die geheimen Konduitenlisten nicht wieder eingeführt habe und sich nicht in Widerspruch zur Kabinetsordre von 1848 befinde, so ist ihm dies doch niemals geglaubt worden, wie es denn auch nach dem Wortlaut seiner Verfügung und noch weniger nach dem Geiste ihrer Ausführung irgendwie geglaubt werden konnte. Die geheimen Konduitenlisten waren wiederum wie vor 1848 das Symbol der Lehrerknechtung und Schulverderbung. Als unter dem Kultusminister v. Mühler nach Einverleibung der neuen Provinzen das Formular zu einer solchen Konduitenliste für den neuen Regierungsbezirk Wiesbaden bekannt wurde, wo gefragt wurde nach dem sittlichen Verhalten des Lehrers „als Glied seiner Kirche, als Staatsbürger, als Amtsgenosse gegen Vorgesetzte und Kollegen, als Gatte und Familienvater, als Glied der Gemeinde", da entlud sich im Abgeordnetenhause ein derartiger Unwille, dass der in der damaligen Volksmeinung ohnedies übel angeschriebene Kultusminister sich genöthigt sah, in einer eigenen Verfügung vom 30. März 1868 die Regierung in Wiesbaden mit anderen Weisungen zu versehen und diese Verfügung sogar im Zentralblatt für das Unterrichtswesen zu veröffentlichen. Hierin heisst es: „Wie das photographische Bild eines Menschen die Treue nur wenige Jahre bewahrt, so birgt auch die eingehendste aktenmässige Charakterisirung die Gefahr in sich, dass nach wenigen Jahren Folgerungen daraus gezogen werden, welche in der Wirklichkeit keine Begründung finden." Aber trotz dieser öffentlichen Erklärung, trotz des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass die Behörden die geheimen Listen durch persönliche Kenntniss ihrer Untergebenen ersetzen müssten, fand auch Mühler mit seiner Versicherung, dass es unter ihm keine geheimen Konduitenlisten mehr gäbe, keinen Glauben. Erst als sein Nachfolger Falk sein Ministerium damit begann, dass er durch das Schulaufsichts-Gesetz von 1872 auch für das Schulressort endlich eine geordnete staatliche Aufsicht einführte, als für jeden landräthlichen Kreis ein Königlicher Kreis-Schulinspektor eingesetzt wurde, der nichts anderes zu thun hatte, als in seinem Kreise umherzureisen, um Schulen und Lehrer kennen zu lernen, erst dann verschwanden die geheimen Konduitenlisten, weil sie nicht mehr nöthig waren, und kehrte auch das Vertrauen des Publikums zurück.

Diese Vorgänge machen es nun vollkommen erklärlich, dass jetzt, wo die Abbröckelung der Kreis-Schulinspektion

annähernd vollendet, wo fast überall ihr Funktionen im Nebenamt einem ohnedies schon vielbeschäftigten Superintendenten oder katholischen Geistlichen übertragen sind, dass jetzt wieder die Regierungen auf das alte Mittel zurückgreifen, aus angesammelten Geheimberichten vorkommenden Falls die Personalkenntniss schöpfen zu können, für deren Beschaffung ein ordnungsmässiges Aufsichtsorgan dem Staate fehlt.

Die Art, wie gegenwärtig wieder die Existenz geheimer Konduitenlisten bestritten wird, zeigt ganz dieselbe verzweifelte Lage der Schulverwaltung, die unter dem Ministerium Raumer vor Einführung der staatlichen Schulinspektion bestand. Aus Magdeburg kommen Zeitungsnachrichten über eine Spezialverfügung betreffend geheime Konduitenlisten und über eine allgemeine Verfügung betreffend dreijährige Schulverwaltungs-Berichte. Der Minister ordnet die Aufhebung der letzteren Verfügung an; was an den Nachrichten über die erstere wahr oder unwahr ist, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Als die Beamten, deren die Magdeburger Regierung ausser den (gegenwärtig wieder als ungenügend empfundenen) Schulinspektoren sich zum Zwecke der geheimen Konduitenlisten bedienen wollte, werden Landräthe, Bürgermeister, Amtsvorsteher u. a. m. in den Zeitungen genannt. Die Ministerialverfügung veranlasst die Aufhebung, insoweit „die Landräthe zur Aeusserung über die politische Haltung der Lehrer veranlasst werden," spricht sich aber nicht darüber aus, inwieweit die Regierung sich anderer Organe zu demselben Zwecke bedienen darf.[1] Der Minister hat dann zwar aus Anlass der Rickert'schen Anfrage dieser seiner Verfügung eine allgemeinere, in ihrem Wortlaute nicht ausgedrückte Bedeutung gegeben und ausgeführt:

„Was den Danziger Fall wegen der geheimen Konduitenlisten betrifft, so habe ich ihn erst heute erfahren. Ich habe sofort telegraphisch Bericht eingefordert und kann daher zur Zeit über die Lage der Sache keine Auskunft geben. Ich kann nur sagen, dass ich in einem anderen durch die Zeitungen bekannt gewordenen Fall gezeigt habe, dass ich geheime Konduitenlisten weder für nothwendig, noch für nützlich halte. Und selbst wenn Jemand mir begreiflich machen wollte, dass sie nützlich wären, so würde ich sie zurückweisen, weil ich sie für sittlich verwerflich halte." (Verhandl. des Hauses der Abgeordneten, Sitzung vom 27. Nov. 1896, S. 112.)

Allein die Mittheilung der Posener Zeitung, dass in der Provinz Posen Berichte über das ausseramtliche Verhalten der Lehrer sowohl periodisch als auch aus Anlass von Anstellungen, und zwar letztere unter Zuhülfenahme der Polizei, regelmässig vorkämen, ist bis jetzt ebenso unwidersprochen geblieben, wie jene Notiz aus Schleswig-Holstein.

Dass speziell in politischer Beziehung über Volksschullehrer gegenwärtig geheime Polizeiakten geführt werden, ist schon deswegen richtig, weil diese in viel grösserem Umfange über Personen aller möglichen Stände geführt werden. Wozu anders wird denn die Vorschrift aufrecht erhalten, dass politische Vereine ihre Mitgliederverzeichnisse bei der Polizei einreichen müssen, wenn nicht zu dem Zwecke, dass die Polizei diese Listen durchsieht und die betreffende Mitgliedschafts-Notiz den Personalakten jedes Menschen einverleibt, für den sie sich irgendwie interessirt. Ist doch in Berlin seit einiger Zeit die Neuerung eingeführt, dass in politischen Versammlungen Name und Wohnung jedes Redners dem überwachenden Beamten mitgetheilt werden müssen. Dass auf Grund solcher und anderer Registrirungen die Polizei auch allgemeine Auskünfte über politisches Verhalten ertheilt, ist in einem Pressprozess gegen einen Redakteur der „Berliner Zeitung" bekannt geworden, über welchen das Polizei-Präsidium zu den Akten des Pressprozesses folgende amtliche Auskunft ertheilte: „N. bekennt sich zur freisinnigen Partei, ist aber so radikal, dass er eigentlich der Sozialdemokratie zuzurechnen ist;" und als der betreffende Redakteur sich bei dem Polizei-Präsidenten persönlich über die Berichterstattung überhaupt und insbesondere über ihre Unrichtigkeit beschwerte, da ersah er aus dem Material, das der Präsident sich kommen liess, dass über ihn ein umfangreiches Aktenstück existirte. Vor mehreren Jahren hat ein Amtsrichter im Bezirk des Kammergerichts darüber Beschwerde geführt, dass ihm von der Verwaltungsbehörde eine Urliste für die Auswahl der Schöffen vorgelegt worden sei, in welcher sich Bemerkungen über die politische Stellung der Einzelnen befanden. Und wiederholt ist endlich in der letzten Zeit bekannt geworden, dass über die ausgehobenen Rekruten Mittheilungen über ihre politische Stellung an die Militärbehörden gegeben wurden.

[1] Vgl. die frühere Besprechung in No. 3 und 5 dieses Jahrgangs.

Den Behörden die Einforderung von Berichten über ihre Untergebenen an sich zu untersagen, ist ganz unmöglich. Das Verhängnisvolle der geheimen Konduitenlisten liegt nicht darin, dass Geheimberichte eingefordert, sondern dass sie ohne all und jeden Anlass sozusagen auf Vorrath gesammelt werden. Sobald solche Geheimberichte nicht den Charakter des ausserordentlichen, durch einen bestimmten Vorfall begründeten Ereignisses haben, sondern zu den hergebrachten regelmässigen Aufgaben der Verwaltung gehören, so setzt sich ein Urtheil über die einzelne Persönlichkeit mit desto grösserer Sicherheit fest, je einheitlicher und je enger begrenzt der Anschauungskreis der Berichterstatter und der Vorgesetzten ist. Was in dem ersten Bericht vielleicht nur als leise Muthmaassung geäussert war, wird in dem zweiten mit etwas grösserer Sicherheit wiederholt, in dem dritten bereits als eine längst bekannte Thatsache vorausgesetzt. Und in dem Moment, wo aus irgend einem kleinen Anlass ein Vorgesetzter sich einmal mit diesem Untergebenen zu beschäftigen hat, findet er die ungünstigen Konduitenlisten vor, von denen doch unmöglich anzunehmen ist, dass bei dieser Uebereinstimmung Alles unrichtig sein sollte. Zu welchem Grade der Sicherheit Vorgesetzte, sei es einzeln oder als Kollegium, es bringen können, wenn sie dem Angeschuldigten nicht Gelegenheit geben, Irrthümer im Entstehen zu korrigiren, das hat nach der ganzen Anlage der menschlichen Natur überhaupt keine Grenze. Die weise Regel, dass ein ordnungsmässiges Verfahren mit der Vernehmung des Angeschuldigten beginnen müsse, sinkt zur leeren Förmlichkeit herab, wenn die Vorgesetzten sich bereits vorher ihr Urtheil über die Gesammtpersönlichkeit gebildet haben.

Wie speziell Auskünfte in politischen Dingen zu Stande kommen, darauf hat kürzlich in Berlin der Prozess Leckert-Lützow ein Schlaglicht getroffen, der am 7. Dez. mit der Verurtheilung einiger polizeilicher Journalisten wegen Beleidigung, aber auch mit der Verhaftung eines Kriminalkommissars wegen Verdachts des Meineids endete. Wir sehen hier, dass Organe der Polizei fortlaufend mit der Aufgabe betraut waren, die Autorschaft von Zeitungsartikeln zu ermitteln. Sie berichteten einmal über das andere Mal, dass die Autorschaft von Artikeln mit Zettelungen der schlimmsten Art auf das Auswärtige Amt zurückzuführen sei. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes erklärte, dass ihm schliesslich nichts anderes übrig geblieben sei, als „sich in die Oeffentlichkeit zu flüchten". Hätten sich diese Ermittelungen gegen eine Privatperson gerichtet, so hätte der staatsanwaltliche Apparat für einen solchen Prozess nicht ebenso zur Verfügung gestanden. Ja, der Verleumdete hätte von dem Treiben höchst wahrscheinlich nicht einmal etwas erfahren, in seinen geheimen Personalakten hätte sich Blatt auf Blatt gehäuft und hätte schliesslich bei irgend welchem Anlass ein Material abgegeben, bei dessen Massenhaftigkeit und Uebereinstimmung doch wiederum Niemand hätte annehmen wollen, dass Alles erlogen sei.

Mit vollem Recht ist im Abgeordnetenhause die Besprechung der geheimen Konduitenlisten an den § 22 der Lehrerbesoldungs-Vorlage geknüpft worden, welcher für die

Volksschullehrer „die Versetzung im Interesse des Dienstes" einführen[1]) will. Die Befugniss des Vorgesetzten, einen Lehrer zwangsweise an einen andern Ort zu versetzen, zusammengenommen mit der Anhäufung von regelmässig eingeliefertem Geheim-Material über seine Person, hiesse nichts anderes, als die Lehrer dem aktenmässigen Vorurtheil an das Messer liefern.

Der Kultusminister Bosse ist gar nicht in der Lage, die Existenz fortlaufender geheimer Berichterstattung in seinem Ressort abzustreiten, wie denn auch eine solche Abstreitung in dem Wortlaut seiner Aeusserungen nicht enthalten ist. Der Kultusminister hat gesagt, dass er über den Danziger Fall telegraphisch Bericht eingefordert habe. Da über den Bericht bis jetzt nichts veröffentlicht ist, so ist anzunehmen, dass der Fall etwas verwickelt liegt. Bei der zweiten Lesung wird über ihn Aufklärung zu geben sein. Hierbei wird es sich dann keineswegs um die Frage handeln, ob geheime Konduitenlisten gebilligt oder verworfen werden, (denn die Geschichte der Geheimlisten zeigt, dass es sehr leicht ist, sie im Prinzip zu verwerfen und in der Praxis in allem wesentlichen beizubehalten). Die Hauptaufgabe wird vielmehr sein, von der Schulverwaltung eine Darlegung der positiven Mittel zu erhalten, mit der sie sich gegenwärtig, wo sie sich der Kreis-Schulinspektion selbst beraubt hat, die Personalkenntniss über die Lehrer in demselben Maasse verschafft, in welchem sie andere Ressorts durch die eigenen Organe erhalten.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Inkrafttreten des Reichs-Börsengesetzes. Selbstauflösung deutscher Produktenbörsen.** Auf Grund des Reichs-Börsengesetzes, das am 1. Jan. in Kraft getreten ist, hat der Handelsminister die neuen Börsenordnungen in den letzten Tagen des Dezember erlassen. Die Berliner Börsenordnung ist erst am 30. Dez. Abends im Reichsanzeiger veröffentlicht worden; die für Danzig ist noch nicht erschienen. Für die Beschuldigungen v. Klinkowströms gegen die Königsberger, des Grafen Schwerin-Löwitz gegen die Stettiner, v. Mendel-Steinfels gegen die Hallische, die Magdeburger und die Berliner Produktenbörse hatten die Betroffenen zunächst den Beweis verlangt, dieser war aber nicht erbracht worden, und da nun in die neugebildeten Börsenvorstände Vertreter der Landwirthschaft und des Müllergewerbes aufgenommen werden sollten, auch ohne ordentliche Mitglieder der Börse zu sein, so haben sich die Produktenbörsen in Halle, Stettin, Braunschweig und Köln aufgelöst. Ihnen ist die freie Vereinigung der Berliner Produktenbörse am 30. Dez. mit dem Beschlusse gefolgt, vom 2. Jan. ab die Börsenräume zu Abschlüssen in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht mehr zu betreten. In das Börsenregister für Waaren hat sich in Bremen keine, in Berlin nur eine Firma eintragen lassen, einige wenige in Frankfurt a. M. und Magdeburg, in Hamburg 45. In Braunschweig und Halle hat sich ausserhalb der Börse eine freie Vereinigung für den Getreide- und Produktenhandel neu gebildet; als Vereinsvorstand wurde in Halle der bisherige Börsenvorstand gewählt. Das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft hat seine Mitwirkung bei der neuen Börsenordnung versagt, u. A. weil die Thätigkeit von Nichtfachleuten in der Börsenleitung unbegründet und unzuträglich sei und weil bei den Preisfeststellungen für Getreide die geforderten genauen Angaben über Ursprung, Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit und Erntezeit nicht möglich seien. In Posen wird die Auflösung der Getreidebörse geplant, in Königsberg haben die 40 Mitglieder der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, die zu Mitgliedern des Börsenvorstandes ernannt waren, die Annahme des Amtes abgelehnt, weil der Handelsminister aus der Börsenordnung für Königsberg die Bestimmung gestrichen hatte, dass die von der Landwirthschaftskammer in den Börsenvorstand entsandten Mitglieder dem Berufe, den sie vertreten sollen, angehören und ehrenamtlich funktioniren müssen. Die Senate in Bremen und Hamburg haben es durchgesetzt, dass dort keine Vertreter der Landwirthschaft in den Börsenvorstand kommen. Dagegen hat der Bundesrath den Antrag dieser Städte, dort von der Einsetzung eines Staatskommissars abzusehen, abgelehnt: nur Sachsen, Württemberg und Baden ist diese Ausnahme bewilligt worden.

**Oeffentliche landwirthschaftliche Vorträge im Kreise Teltow.** Auf Veranlassung des Landraths werden mit Unterstützung der Landwirthschafts-Kammer in fünf Orten des Kreises Teltow je zwei Vorträge abgehalten, zu denen alle Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, die Mitglieder des Bundes der Landwirthe und alle Freunde der Landwirthschaft eingeladen sind. Die Vorträge beginnen Nachmittags um 2 Uhr und behandeln die Rindviehzucht, die künstliche Düngung auf Sandboden und die Behandlung des Stalldüngers.

**Kommission von gewerblichen Sachverständigen für China und Japan.** Das Komitee für die nach Ostasien zu entsendende Kommission von gewerblichen Sachverständigen, die unter dem Vorsitz des Geh. Oberregierungsraths Wermuth aus Regierungsvertretern und Grossindustriellen zusammengesetzt ist, hat für eine achtmonatige Expedition nach China und Japan Sachverständige der Textil-, Baumwoll- und Seidenindustrie, Wollkämmerei, Kammgarnspinnerei und Lederindustrie bestimmt, zu denen noch ein Vertreter der Maschinen- und Metallindustrie hinzukommen soll. Der norddeutsche Lloyd wird der Kommission freie Hin- und Rückfahrt auf seinen Dampfern gewähren.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Die Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau.

Acht Gemeindeordnungen bestehen gegenwärtig in der Provinz Hessen-Nassau. Zwei sind neueren Ursprungs: das Frankfurter Gemeinde-Verfassungsgesetz vom 25. März 1867; die zunächst für 11 nassauische Städte bestimmte Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891. Die übrigen sechs beruhen, der Zusammensetzung der Provinz entsprechend, auf den Gesetzen und Verordnungen, welche früher für die Gemeinden im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Nassau, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie für die Landgemeinden der Bundesstadt Frankfurt galten, sowie ferner, die vormals bayerischen und Grossherzoglich hessischen Gebietstheile anlangend, auf die Gemeinde-Gesetzgebung dieser Staaten. Wie störend diese Buntscheckigkeit für alle Verwaltungsorgane ist, bedarf keines Nachweises, — im Landkreis Frankfurt a. M. allein sind vier verschiedene Gemeindeordnungen zu handhaben! Vom Standpunkt aller Verwaltungsbeamten — Bürgermeister, Landräthe, Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse, Regierungen u. s. w. — musste daher eine Kodifikation des Gemeinderechts an sich als Fortschritt erscheinen.

Die derzeit dem Abgeordneten-Hause vorliegenden Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau (mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M.) können hiernach, vom formalen und administrativen Standpunkt aus, einer guten Aufnahme sicher sein. Und wenn wir hinzufügen, dass materiell durch die beiden Entwürfe ein Rechtszustand geschaffen wird, der ungefähr den altpreussischen Städteordnungen und der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen entspricht, so haben wir wenigstens für die Leser dieser Zeitschrift wohl Alles gesagt, was zur Ermöglichung einer allgemeinen Beurtheilung nothwendig ist.

Gleichwohl bedürfen die Entwürfe gerade in einem Organ für soziale Praxis eingehender Besprechung. Nicht wegen dessen, was sie bringen, wohl aber wegen dessen, was sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht mehr bringen,

[1]) Die Motive drücken sich zwar so aus, als ob die Regierung (auch dort, wo sie die Lehrer nicht anstellt) schon jetzt diese Versetzungs-Befugniss übe, aber nur geringen Gebrauch von ihr mache. Doch sagen die Motive nicht, worauf sie diese Befugniss gründen. Ein diesbezügliches Ministerialreskript vom 31. Dezember 1861 scheint niemals zu richterlicher Nachprüfung gelangt zu sein.

aber früher enthalten hatten. Nicht wegen dessen, was der Landtag der Monarchie beschliessen wird, wohl aber wegen dessen, was die Nächstbetheiligten im hessischen Provinzial-Landtag, dem sie früher vorgelegen haben, beschlossen hatten. Denn die Entwürfe rühmen sich — S. 3 der Begründung — „unter Berücksichtigung der vom Provinzial-Landtag im Einzelnen geltend gemachten Wünsche“ aufgestellt zu sein; sie zeigen also, wie ein Barometer, den derzeitigen Stand des Einflusses der Provinzial-Landtage und die Höhe der Anforderungen, welche von den Vertretern der provinziellen Selbstverwaltung an die Gemeinde-Gesetzgebung gestellt werden. Sehen wir zu, was sich in dieser Hinsicht vom sozialpolitischen Standpunkt aus ermitteln lässt.

Die Entwürfe beruhen auf dem Dreiklassen-Wahlsystem, das in Nassau bereits seit 1854 auf Grund der Wahlordnung zum Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 galt, in Kurhessen aber nunmehr erstmals eingeführt werden soll. Die Motive (zu § 15) drücken das dahin aus, dass „für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung ebenso wie in dem Entwurf zur Landgemeinde-Ordnung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Provinzial-Landtages an dem Dreiklassen-Wahlsystem festgehalten werde.“ Thatsächlich aber sollten — vergl. § 14 des dem Provinzial-Landtag am 25. Okt. 1894 vorgelegten Entwurfes — ursprünglich im Reg.-Bez. Kassel die Stadtverordneten von den stimmfähigen Bürgern aus ihrer Mitte mit gleichem Wahlrecht gewählt werden, wie dies dem System der hessischen Gemeindeordnung vom 23. Okt. 1834 entsprach. Lediglich musste (wiederum in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht, § 38 der Gemeindeordnung) mindestens die Hälfte der Gewählten zu den „hochbesteuerten Bürgern“ gehören.[1] Der vermögenden Minderheit sollte also nur ihr bisheriges Recht der Mitarbeit in der durch ihre Steuern alimentirten Gemeindeverwaltung gesichert, nicht, wie im Dreiklassen-Wahlsystem das Recht der Ernennung von einem bezw. zwei Dritteln der Gemeindevertreter gegeben werden. Aber die frühere hessische Gemeindeordnung beruhte auf der Bürgergemeinde: Gesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter und sonstige Lohnarbeiter konnten nicht mitwählen. Die vorgelegten Gesetzentwürfe dagegen wollten auch diesen Personen aktives Wahlrecht verleihen, allerdings nur, sofern sie einen eigenen Hausstand besitzen, d. h. nicht lediglich als Glieder eines fremden Hausstandes erscheinen, — und sofern sie Hausbesitzer waren oder ein Einkommen von 660 M. hatten,[2] — was eine wesentliche Erhöhung des bisherigen Wahlzensus bedeutete. Im Provinzial-Landtag werden nun an diese „weitreichende Ausdehnung des aktiven Wahlrechts“, insbesondere von den zahlreich vertretenen Landräthen, die ernstesten Bedenken geknüpft. Das sei nicht mehr das alte kurhessische Recht; dadurch müsste die Sozialdemokratie in den Gemeinden die Oberhand gewinnen; jedenfalls lasse sich die Tragweite der Veränderung nicht übersehen und bestehe kein Bedürfniss nach dieser, der gesammten Bevölkerung durchaus unwillkommenen Aenderung, der gegenüber das Dreiklassen-Wahlsystem als das weitaus „kleinere Uebel“ erscheine, — wie von der einen Seite bemerkt wird, oder: der gegenüber vielmehr mit Entschiedenheit das Dreiklassen-Wahlsystem zu fordern sei, das doch die Bauern gegen die Sozialdemokratie schütze! Vergebens, dass hiergegen der Kasseler Ober-Bürgermeister Westerburg in kräftiger Rede auf die Nachtheile des Dreiklassen-Wahlsystems aufmerksam machte, und darauf hinwies, dass der Verfasser des Entwurfs, der damalige Ministerpräsident Graf Eulenburg, speziell die Gefahren der Sozialdemokratie doch kaum unterschätzt habe; vergebens, dass der Abg. Dr. Lieber erklärte, er könne doch nicht rückschrittlicher sein, als die Kgl. Staatsregierung; dass er seiner Verwunderung Ausdruck gab über „die frische fröhliche Opposition, die namentlich den Kreis der Herren Landräthe zu beherrschen scheine, und den er auch auf anderen Gebieten zu erleben hoffe; — bei der Abstimmung ward das im Entwurf enthaltene[1]) gleiche Gemeinde-Wahlrecht verworfen, und auf Antrag des Landraths v. Oertsen und des Herrn v. Stumm (eines Vetters und Gesinnungsgenossen des Reichstags-Abgeordneten) die Einführung des Dreiklassen-Wahlsystems auch für Hessen mit 50 gegen 42 Stimmen gefordert. Zur Majorität gehörten 8 von den anwesenden 9 Landräthen, aber nur 23 von den anwesenden 52 hessischen Abgeordneten! Der Regierungsentwurf war also gefallen durch die Stimmen der Regierungsbeamten, der Landräthe; das Dreiklassen-Wahlsystem war für Hessen empfohlen — durch die Mehrheit der nassauischen Abgeordneten, von denen 27 dafür und nur 13 (darunter geschlossen die sämmtlichen Frankfurter Abgeordneten) dagegen gestimmt hatten! Ganz derselbe Vorgang wiederholte sich später bei der Berathung der Landgemeinde-Ordnung.

Der jetzige Minister des Innern kann sich hiernach, wenn er den Eulenburg'schen Entwurf durch die Ausdehnung des Dreiklassen-Wahlsystems auch auf Hessen geändert hat, auf ein mit knapper Majorität zu Stande gekommenes Votum des Provinzial-Landtages — allerdings nicht auf das der speziell betroffenen hessischen Abgeordneten — berufen. Zu bedauern ist nur, dass er anderen, einheitlichen, ja mit Stimmeneinheit geäusserten Wünschen des Provinzial-Landtages nicht dieselbe Beachtung beilegte. Der Provinzial-Landtag hatte nach seiner Empfehlung des Dreiklassen-Wahlsystems dasselbe wenigstens korrigiren wollen. Mit Mehrheit war beschlossen worden, dass mindestens 5 % der Stimmberechtigten in der ersten, mindestens 10 % in der zweiten Klasse Aufnahme finden müssten. Der zweite Entwurf trägt diesem Wunsch keine Rechnung; die Motive ignoriren ihn vollständig.

Der Provinzial-Landtag hatte ferner — auf Anregung des Unterzeichneten — „mit grosser Majorität“ den Wunsch ausgesprochen,[2]) dass als Armen-Unterstützung, welche des Wahlrechts beraube, nicht gelten solle: Hospitalpflege eines Wahlberechtigten oder Anstaltspflege eines seiner Angehörigen. Er hatte also eine Forderung erhoben, die inzwischen[3]) vom deutschen Verein für Armenpflege einstimmig als gerecht und nothwendig anerkannt ist. Der Landtags-Entwurf schweigt auch hierüber, und begnügt sich mit der hergebrachten sinnlosen Formel, wonach „der Empfang von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln“ des Wahlrechts beraubt, — obwohl hierdurch wenigstens für Nassau sogar eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes erzielt wird, da dort wenigstens nur der Bezug ständiger Unterstützung des Wahlrechts beraubte (§ 2 der Wahlordnung zum Gesetz vom 26. Juli 1854).

Der erste Entwurf hatte an die Spitze der Landgemeinden den Bürgermeister gestellt; jedoch die Möglichkeit der Einsetzung eines kollegialen Gemeindevorstandes durch Ortsstatut gegeben. Gemeinden unter 1000 Einwohner sollten jedoch von dieser Möglichkeit der Rückkehr zu dem durch das bisherige Recht sanktionirten und eingewöhnten Rechtszustand frühestens nach 5 Jahren Gebrauch machen. Der Provinzial-Landtag hatte gewünscht, dass eine solche Wartezeit nur für die ganz kleinen Gemeinden unter 200 Einwohnern festgesetzt würde, da sich, wie der Antragsteller[4]) ausführte, die alte Einrichtung des kollegialen Gemeindevorstandes ausserordentlich gut bewährt habe. Der neue Entwurf lässt auch diesen Wunsch unerfüllt; ja er geht

[1]) Als hochbesteuert galten in der kurhessischen Gemeindeordnung (§ 32) und im ersten Entwurf (§ 14) in Gemeinden von unter 100 Bürgern die mit direkten Steuern am meisten belegten 25; in grösseren für je weitere 50 Bürger je die fünf nächst hoch besteuerten.

[2]) Vgl. §§ 5, 14 des ersten Entwurfs mit § 27 der Gemeindeordnung von 1834, die zum aktiven Wahlrecht nur ein Einkommen von 200 Thlr., in kleineren Gemeinden unter Umständen von nur 100 Thlr. verlangte.

[1]) Durch einen Beschluss der Vorberathungs-Kommission, wonach 1/3 der Gewählten den höchstbesteuerten, 1/3 den mittleren Steuerstufen angehören sollte, nur wenig verändert.

[2]) Die grosse Majorität wird vom Vorsitzenden im Protokoll ausdrücklich konstatirt; die Minorität (Prof. Enneccerus) hatte aber lediglich eine redaktionelle Abänderung vorgeschlagen, so dass materiell Einstimmigkeit vorlag.

[3]) Auf Grund einer zuerst von der Stadt Frankfurt a. M. veranstalteten, und dann auf meine Anregung vom Ausschuss des Vereins für Armenpflege erweiterten Enquête, über die in den Schriften des Vereins, Heft 27, referirt ist; vgl. ferner den Stenographischen Bericht in Heft 28.

[4]) Landrath v. Schwerzel, der auch gegen das Dreiklassen-Wahlsystem gestimmt hatte; S. 197 der Verhandlungen des Provinzial-Landtages.

sogar hinter den ersten Entwurf zurück und gestattet die Wiedereinführung des Kollegialsystems überhaupt nur den Gemeinden von mehr als 1200 Einwohnern!

Kann es bei dieser geringen Beachtung selbst der Mehrheitsbeschlüsse Wunder nehmen, wenn Anträge, die es „nur" fast zur Stimmengleichheit gebracht haben, nicht berücksichtigt sind! Der erste Entwurf verlieh dem Bürgermeister (§ 57) das zweischneidige Recht, die Ausführung aller Magistratsbeschlusse abzulehnen, die das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen. Von 87 Abgeordneten hatten 42 — auf einen, insbesondere vom Kasseler Ober-Bürgermeister Westerburg unterstützten Antrag des Unterzeichneten — verlangt, dass diese Kautschukbestimmung gestrichen, und das Beanstandungsrecht des Magistrats-Vorsitzenden auf *gesetzwidrige* Beschlüsse beschränkt würde. Der neue Entwurf folgt indess der Majorität von 2 Stimmen, nur dass er den unbestimmten Begriff des „Staatswohls" durch den noch unbestimmteren des „*Gemeinwohls*" ersetzt.

Zugleich sind auch vom Provinzial-Landtag gutgeheissene Vorschriften des ersten Entwurfs nachträglich geändert. Dort war z. B. nach Vorbild der nassauischen Städteordnung von 1891 die Zahl der Stadtverordneten nach der Einwohnerzahl bemessen, aber nicht fixirt[1]) und die Bestimmung war im Provinzial-Landtag von keiner Seite angefochten, also einstimmig gutgeheissen worden. Der jetzige Entwurf dagegen begrenzt die Zahl der Stadtverordneten absolut, — auf 48 in Städten von mehr als 100000 Einwohnern. Trotz Dreiklassen-Wahlsystem und trotz öffentlicher Abstimmung erklären die Motive (zu § 14, S. 3), dass die höhere Bemessung der Zahl „im Interesse einer schnellen, sachgemässen, von den Partei-Gegensätzen unbeeinflussten Erledigung der Geschäfte nicht erwünscht ist," — eine Erklärung, die für die allerdings freigelassene Möglichkeit anderweiter statutarischer Anordnungen nicht die beste Hoffnung erweckt!

Nach Allem sieht man, dass der von den Motiven hervorgehobene Einfluss des Provinzial-Landtages auf die jetzige Regierungsvorlage doch nur ein sehr begrenzter war. Schon der erste Entwurf hielt an allen Machtmitteln fest, welche in den anderen Städteordnungen enthalten sind, und das Misstrauen der derzeit in Preussen maassgebenden Kreise gegen die Selbstverwaltung bezeugen: die Zusammensetzung der Gemeindevertretung sollte indirekt durch die Nothwendigkeit der öffentlichen Abstimmung, direkt durch das Recht der Regierung zur Bestätigung der Magistratsmitglieder beeinflusst, ihre Aktion durch Stärkung der Macht des Bürgermeisters, durch Abschwächung des Magistratsystems gehemmt werden. Mit diesen Machtmitteln hielt sich der erste Entwurf aber auch für stark genug, um ein beschränktes Recht zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung auch den Schichten zu geben, die bisher davon ausgeschlossen waren. Die Landtags-Vorlage ist hierin anderer Meinung, und, streng genommen, konsequenter als der frühere Entwurf. Weil sie sogar den *jetzt* zur Selbstverwaltung zugelassenen Schichten misstraut, ist sie um so weniger geneigt, neuen Elementen Raum zu geben, nicht einmal in so weit, als es der Provinzial-Landtag selbst beantragt. Der gegenwärtige Minister des Innern hat sich allerdings das von seinem Vorgänger, dem langjährigen Oberpräsidenten der Provinz *nicht* vorgeschlagene Dreiklassen-Wahlsystem „aufzwingen" lassen (vis grata?), hat aber die gleichmässig beantragte, gewiss nicht erhebliche Verbesserung jenes Systems abgelehnt. Nun lässt sich ja nicht leugnen, das die Frage des Kommunalwahlrechtes, des Antheils an der *Gemeindeverwaltung* schwieriger liegt, als die des politischen Wahlrechtes, des Antheils an der *Gesetzgebung*. Denn die Gesetzgebung geht alle Staatsbürger gleichmässig, die Gemeindeverwaltung die Ortsangesessenen vorzugsweise an, und die Gemeinde ist mehr als bloss ein kleines Stück des Staates. Auch ist zuzugeben, dass gegen das Dreiklassen-Wahlsystem in der Gemeinde manche Einwände nur in geringerem Grade erhoben werden können, als gegen das Dreiklassen Wahlsystem im Staat. Im Staat sichert es den Vermögenden die Alleinherrschaft im Parlament; in der Gemeinde gewährt es den Unbemittelten immerhin eine Mitarbeit bei der Budgetberathung und in den Deputationen, d. h. Antheil an der Verwaltung; und wer — wie z. B. derzeit die Sozialdemokratie in Frankfurt a. M. aus taktischen Gründen bereit ist, prinzipielle Einwendungen zeitweise zur Seite zu stellen, der mag wohl in seiner Entscheidung schwankend werden, wenn ihm nur die Wahl zwischen den beiden Uebeln der Dreiklassen-Wahl und eines gleichheitlichen Stimmrechts mit überhohem Census geboten ist. Aber die preussische Regierung und der Provinzial-Landtag waren nicht in dieser Enge. Der erste Entwurf hatte zwar das in Kurhessen seit 60 Jahren in Kraft befindliche allgemeine Wahlrecht ausgedehnt auf die Arbeiter von mehr als 660 M. Einkommen; aber er hatte zugleich ein Korrektiv gegen die allzu einseitige Besetzung der Gemeindevertretungen geboten, indem er die Wähler zwang, ihr Wahlrecht zur vollen Hälfte — nach dem Beschluss der Kommission des Provinzial-Landtages sogar zu zwei Dritteln — auf Angehörige der besitzenden Klassen zu konzentriren. Es gehört doch eine recht grosse politische Nervosität dazu, um einer solchen Bestimmung gegenüber von der „Gefahr des Ueberhandnehmens der sozialdemokratischen Elemente", von einem „gefährlichen politischen Experiment" zu sprechen.[1]) Gerade bei den zweifellosen Mängeln und der zweifellosen Unpopularität des Dreiklassen-Systems musste die von der Regierung jetzt *aufgegebene* Fortentwickelung des alten hessischen Systems als durchaus berechtigt erscheinen. Kann aber die gegenwärtige Vorlage mit Recht hinter der Abstimmung des Provinzial-Landtages Deckung suchen? War die dortige Majorität, abgesehen von ihrer numerischen Schwäche, berechtigt, als Stimme der Bevölkerung angesehen zu werden? Sie repräsentirte, wie ich mir dies auch in den Verhandlungen auszuführen erlaubte (S. 52), doch nur diejenigen, welche zum Provinzial-Landtage wählen, — d. h. da die Abgeordneten von den Kreistagen gewählt werden, die grösseren Grundbesitzer und die derzeitigen Vertretungen der Landgemeinde und Städte. Diese, die Gross-Grundbesitzer und Standesherren und die in Nassau der Dreiklassen-Wahl, in Kurhessen einem Wahlrecht mit Ausschluss der Arbeiter entstammenden Deputirten der Kreistage, sollten darüber urtheilen, ob das bisherige Wahlsystem richtig oder ausdehnungsbedürftig sei. Bleibt es zu verwundern, wenn sich eine Mehrheit gefunden hätte, welche die Frage einfach und kurzweg verneint hätte? Muss es nicht eher als Beweis für die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des in der Provinz bestehenden Wahlrechtsverhältnisses gelten — lässt es nicht bedeutsame Schlüsse auf die Stimmung der Bevölkerung zu — wenn fast die Hälfte der Versammlung und die Mehrzahl der kurhessischen Abgeordneten bereit waren, das von der Regierung vorgeschlagene Experiment mitzumachen, und wenn auch die Anhänger des Dreiklassen-Wahlsystems eine immerhin nicht unwesentliche Korrektur desselben verlangten. Die Regierung hat es vorgezogen, diese Fingerzeichen über die Stimmung der Bevölkerung unbeachtet zu lassen. Sie will sich begnügen, eine äussere Einheitlichkeit des Gemeinde-Verwaltungsrechts herzustellen, und auf den Versuch einer Fortentwickelung desselben verzichten. Unter diesen Umständen kann auch jetzt noch — und jetzt ganz besonders — nur der dem Protokoll einverleibten Erklärung beigestimmt werden, mit der die kurhessischen Abgeordneten im Provinzial-Landtag ihre Ablehnung begründeten:

„Da in der Vorlage der Staatsregierung für den Reg.-Bez. Kassel ein Wahlsystem Aufnahme gefunden hatte, welches sich an das bestehende Gemeinde-Wahlrecht anlehnte, würden wir für diese Vorlage im Wesentlichen in der von der Kommission festgestellten Fassung gestimmt haben. Nachdem aber gegen die Mehrheit der hessischen Abgeordneten von einer nicht erheblichen Mehrheit des Provinzial-Landtages die Einführung des Dreiklassen-Wahlsystems beschlossen worden ist, sehen

[1]) § 13: Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Städten von weniger als 2500 Einwohnern; . . . . . . . aus 60 Mitgliedern in Städten von 90001—120000; in grösseren Gemeinden für je 50000 Einwohnern aus 6 Stadtverordneten mehr.

[1]) Vgl. die Reden des Landraths v. Schenk, des Justizraths Dr. Riess u. a. im Provinzial-Landtag.

wir in der dadurch im wesentlichsten Punkt geänderten Vorlage eine Verschlechterung des bestehenden Rechts."

Frankfurt a. M. K. Flesch.

**Petition hessen-nassauischer Gastwirthe gegen den Ausschluss vom Bürgermeister-Amt in den Gemeindeordnungs-Entwürfen.** Der Mitteldeutsche Gastwirthe-Verband und der Gastwirthe-Verband Nassau und am Rhein haben in einer Petition an das preussische Abgeordnetenhaus gebeten, den letzten Absatz des § 46 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau: „Gast- und Schankwirthe können das Amt eines Bürgermeisters nicht bekleiden. Dispensation kann durch den Kreisausschuss ertheilt werden" zu streichen. Dieser Absatz befand sich nicht in dem Entwurf der Regierung, sondern ergab sich aus den Kommissionsberathungen des Provinzial-Landtages und wurde dann von der Regierung aufgenommen. Für eine solche Zurücksetzung eines Standes seien keine zwingenden Gründe vorgebracht. Der Gastwirthsstand sei eher durch seine vielfache Berührung mit allen Kreisen der Bevölkerung, durch vielseitige Sach- und Menschenkenntniss, besonders zum Leiten eines Gemeinwesens geeignet.

**Volksbankmässige Ausgestaltung der Sprottauer Kreis-Sparkasse.** Am 28. Dez. beschloss der Sprottauer Kreistag eine Erweiterung des Geschäftsverkehrs der Kreis-Sparkasse. Danach sollen die Kassenbestände künftig auch durch Ausleihung auf Wechsel und Schuldscheine oder Beleihung solcher ohne hypothekarische Sicherheit angelegt werden können, wenn zwei als zahlungsfähig bekannte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Wechselbürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Für Darlehne solcher Art sind nicht mehr als 25% der Spareinlagen zu verwenden; zur Verstärkung der Mittel für diese Ausleihungen können baare Depositen angenommen werden. Endlich soll diese zinsbare Verwendung der Bestände auch durch die Einrichtung eines Check- und Kontokorrent-Verkehrs erfolgen können. Die Sparkasse soll also dem Kreditbedürfniss der Kreisinsassen in umfangreicherer Weise als bisher gerecht werden und auch den kleineren Landwirthen und Gewerbetreibenden einen Personalkredit in volksbankmässiger Form verschaffen. Die Minderheit, meist städtische Kreistags-Abgeordnete, bezeichneten das Risiko, das damit die Kreis-Sparkasse übernehme, als zu gross; die städtischen Sparkassen hätten deshalb ähnlichen Bestimmungen die Aufnahme in ihre Satzungen verweigert.

**Städtische Arbeitsnachweise.** Seit unserer letzten Uebersicht in No. 10 ist nun endlich am 10. Dez. das städtische Arbeitsamt in Mainz nach Verhandlungen, die Jahr und Tag gedauert haben, zu Stande gekommen. An diesem Tage genehmigte die Stadtverordneten-Versammlung ein Statut, dass dem inzwischen von der hessischen Regierung für Giessen genehmigten vom 5. Sept. fast wörtlich gleicht. Die Leitung und Verwaltung des Arbeitsamtes ist danach einer städtischen Deputation übertragen, die aus dem Bürgermeister oder einem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden und acht von den Stadtverordneten gewählten Mitgliedern besteht, die stimmberechtigte und wahlfähige Mitglieder der Stadtgemeinde sein, und je zur Hälfte Unternehmer und Arbeiter sein müssen. Mindestens je drei dieser Interessenten müssen dem Gewerbegericht angehören, die zwei übrigen Kommissionsmitglieder müssen Stadtverordnete sein. Die Strikeklausel lautet nach der Giessener Fassung dahin, dass bei Ausständen und Aussperrungen die Vermittelungsthätigkeit eingestellt wird, wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen wird. Kommt auf diese Weise kein Schiedsspruch zu Stande, so beschliesst in Giessen erst noch die Arbeitsamts-Kommission über die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung der Vermittlung. In Mainz wurde diese Bestimmung dahin verschlechtert, dass dann ohne Weiteres die Vermittlung wieder aufgenommen werden soll. Verbessert dagegen wurde die Giessener Fassung in Mainz dadurch, dass dem dortigen Arbeitsamt auch die Rechtsauskunft in Arbeiterangelegenheiten, sowie die Pflicht, fremden Arbeitern Angaben über die Mainzer Lebens- und Wohnungsverhältnisse zu machen, aufgetragen wurde. Dadurch wird Mainz dasjenige städtische Arbeitsamt in Deutschland erhalten, das die meisten Befugnisse in sich vereinigt. — In Frankfurt a. M. hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 8. Dez. die Ergänzungsbestimmung zum Statut des städtischen Arbeitsnachweises angenommen, dass die Stadtverordneten die Kommissionsmitglieder wählen, wenn sich die Beisitzer des Gewerbegerichts weigern. — Für Würzburg ist ein Statut beschlossen, nach welchem die drei Unternehmer der Aufsichtskommission vom Gemeindekollegium, die drei Arbeiter-Beisitzer vom Gewerbegericht gewählt werden; eine Strikeklausel ist wie in Giessen vorgesehen. — In Freiburg i. B. wurde am 11. Dez. von den Delegirten zu dem dortigen Vereinsnachweis, den die Stadt subventionirt, ein Antrag auf Ueberführung in städtische Verwaltung beschlossen. — In Hannover haben sich 17 von 24 Unternehmer-Beisitzern des Gewerbegerichts gegen einen städtischen Arbeitsnachweis erklärt, während sämmtliche Arbeiterbeisitzer und 7 Unternehmer-Vertreter sich auf einen Entwurf geeinigt hatten. Trotzdem will der Magistrat die Sache ruhen lassen, weil „unter den obwaltenden Verhältnissen von einer erspriesslichen Thätigkeit doch nicht die Rede sein könne". — In Meiningen (Herzogthum) berathen die Interessentenvertretungen gegenwärtig über einen vom Ministerium angeregten städtischen Arbeitsnachweis für ländliche Arbeiter. — Dem Aufsatz von Max Quarck in No. 9 über „Amtliche Enquêten über Arbeitsvermittlung" ist nachzutragen, was aus der dort besprochenen Schrift des Schweizerischen Gewerkvereins nicht zu ersehen war: das Schweiz. Industriedepartement hat nicht nur den genannten Verein, sondern auch das Schweiz. Arbeitersekretariat, den Handels- und Industrieverein, sowie sämmtliche Kantonsregierungen angefragt. Trotzdem die Antwortsfrist (Ende Juni 1895) abgelaufen war, liegen jedoch die Gutachten der angefragten Stellen ausser demjenigen des Gewerbevereins noch nicht vor. — Aus Ländern nichtdeutscher Zunge ist der kommunale Arbeitsnachweis in Monaco zu erwähnen. Dieses „Ufficio municipale del lavoro" befasst sich mit unentgeltlichem Arbeitsnachweis für Gesinde, Taglöhner, Lehrlinge und Fabrikarbeiter. Die Einrichtung wird in stetig wachsendem Maasse von Arbeitern und Arbeitgebern in Anspruch genommen; vom 1. Nov. 1895 bis 31. Okt. 1896 wandten sich 50 124 Arbeitsuchende an das Amt, wovon 24 161 Personen Beschäftigung zugewiesen werden konnte.

An Geschäftsergebnissen liegen die neuesten für den Monat November v. Js. von folgenden Stellen vor:

| | Angemeldete Arbeitslose | Angemeldete offene Stellen | vermittelte Stellen |
|---|---|---|---|
| München . . . . | 6019 | 2107 | 1788 |
| Elf württembergische Arbeitsämter . . . . | 4889 | 2460 | 1487 |
| davon Stuttgart | 2122 | 1363 | 975 |
| Elberfeld . . | 210 | ? | 69 |

**Sekretariat der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens.** In Brüssel tagte am 28. Dez. der erste Kongress sozialistischer Gemeinderaths-Mitglieder, wo 96 Gemeinden durch annähernd 250 Abgeordnete vertreten waren. Den Hauptbeschluss bildete die Gründung eines Sekretariats der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens. Dasselbe soll dem Austausch wichtiger Erfahrungen und Belehrungen dienen und den Gemeindevertretern die Vorarbeiten für anzustrebende Reformen liefern. Es besteht aus einem Komitee von 5 Personen, die Sekretärsgeschäfte übernimmt Dr. Emil Vinck in Brüssel.

## Soziale Zustände.

**Ueber die Schwitzarbeit in der Wiener Schuhindustrie** giebt der Bericht der Wiener Handelskammer, also einer Unternehmer-Organisation, folgende Schilderung, indem er zugleich ihre Einschränkung erwägt: „Was die Frage der Hausarbeit anbelangt, zeigen sich ihre schlimmen Folgen in so bedeutendem Maasse, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ernstlich mit dem Gedanken tragen, in irgend einer Form wenigstens den schlimmsten Auswüchsen derselben zu begegnen. Eine rationelle Aus-

nützung von Maschinen dürfte, bis auf gewisse Sorten, die Hausarbeit überflüssig machen; doch wird die Erreichung dieses Zieles wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben, da Niemand den Muth besitzt, den Anfang zu machen und vielen kleineren Unternehmern die Mittel zur Anschaffung der Maschinen und zur Beistellung der vergrösserten Räumlichheiten fehlen. Insolange aber nicht den Wiener Schwitzmeistern gesteuert ist, werden auch Schuhfabrikanten, welche ihren Arbeitern zehnstündige Arbeitszeit, lichte, luftige Lokalitäten, Beheizung, Beleuchtung etc. beistellen sollen, nicht aufkommen können; denn während die Fabrikanten mit bedeutend höheren Spesen zu rechnen haben, arbeiten jene ruhig mit ihrem Minimum der Erzeugungs-Kosten weiter." Unter den Antworten, welche auf einen ausgeschickten Fragebogen der Handelskammer eingingen, heben wir die des Gehülfen-Ausschusses der Wiener Schuhmachergenossenschaft über die Heimarbeit hervor. Danach sind im Wiener Genossenschaftsrayon von 17 000 in der Branche Beschäftigten 10 000 Heimarbeiter oder Sitzgesellen. Diese Heimarbeiter sind theilweise selbstständige Gewerbeinhaber, die in ihrer eigenen Wohnung bald mit, bald ohne Gesellen für Unternehmer arbeiten, theils solche Arbeiter, die sich bei jenen einmiethen. Der Lohn ist gering und wird noch durch die mit der Heimarbeit verbundene Eigenbeschaffung von Nebenmaterial um ca 5% verringert. Die Arbeitszeit beträgt 16—18 Stunden und mehr. 20% der Erkrankungen und gegen 70% der Todesfälle entfallen in dieser Branche auf Tuberkulose. Infektionskrankheiten finden leichte Verbreitung, da meist zwei Personen in einem Bette schlafen. Die Gehülfen fordern daher gesetzliche Abschaffung der Heimarbeit, Errichtung von Betriebswerkstätten und Einbeziehung in die Arbeiterschutzgesetzgebung. Auch der allgemeine österreichische Schuhmachergenossenschaftstag verlangte die Beseitigung der Heimarbeit.

## Frauenfrage.

**Frauenbewegung in England.** Ende Oktober fanden in London und Manchester mehrere Konferenzen statt, die darauf schliessen lassen, dass die englische Frauenbewegung immer energischer ihr Ziel verfolgt und stets weitere Kreise zieht. Die „Women's Emancipation Union" tagte in der St. Martins Town Hall in London und fasste eine Reihe von Resolutionen betreffend die Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Verwaltungsdienst sowie die gleichmässige, gemeinsame Erziehung von Mädchen mit Knaben. In Kensington Town Hall fand die dritte Jahresversammlung des „Parliamentary and General Committee for Women's Suffrage" statt; der erstattete Bericht betont die wachsenden Aussichten auf Durchsetzung des Frauen-Wahlrechts, zumal Lord Salisbury und Mr. Balfour dessen Anhänger seien; man rechne auf die Einbringung einer bezüglichen Regierungsvorlage in der nächsten Session. Es wurde angedeutet, man könne im nächsten Jahre das 60jährige Regierungs-Jubiläum der Königin Viktoria nicht würdiger feiern, als mit der Einführung des Stimmrechtes der Frauen. Zur selben Zeit fand in Manchester der Jahreskongress der „National Union of Women Workers" statt, der sich mit den verschiedensten Arbeiterinnenfragen beschäftigte — allerdings mehr von einem kirchlich gefärbten Standpunkte aus, von dem aus die „Rettung der Gefallenen" einen sozialpolitischen Programmpunkt bildet.

**Frauenpetition um Zulassung in der Berliner Armenpflege.** Nachdem die Berliner Stadtverordnetenversammlung nur eine gewisse Mitwirkung der Frauen in den Armenkommissionen befürwortet hatte (vgl. No. 13, Sp. 320), hat eine Anzahl bekannter Frauen Berlins (Frau Minna Cauer, Frl. Helene Lange u. a.) den Berliner Magistrat in einer Petition gebeten, Frauen als Armenpflegerinnen mit berathender und beschliessender Stimme einzustellen, weil ein wirksames und erfolgreiches Zusammenarbeiten von Männern und Frauen nur möglich sei, wenn alle Mitarbeiter gleiche Pflichten und Rechte und damit das gleiche Gefühl der Verantwortlichkeit hätten. Ausserdem weist die Petition hin auf die günstigen Erfahrungen in anderen Städten, wie Cassel, Colmar, Elberfeld, Königsberg u. a., auf den besonders geübten Blick der Frau für die häuslichen Verhältnisse der Armen und auf die frischen Kräfte, die durch Zulassung von Frauen dem Gemeindedienst zugeführt würden.

**Gemeindepflegerin in Posen.** Auf Antrag des Magistrats der Stadt Posen hat die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, vom 1. April dieses Jahres an eine der Schwestern vom Rothen Kreuz, die auch im Posener Krankenhause thätig sind, als Gemeindepflegerin anzustellen und dafür 1150 M. (550 M. Gehalt und 600 M. für die freie Station) zu bewilligen. Diese Pflegerin soll die Verbindung des Krankenhauses mit der offenen Armenpflege vermitteln und sich einerseits der aus dem Krankenhaus entlassenen bedürftigen Rekonvaleszenten annehmen, andererseits das Krankenhaus entlasten, indem leichter Erkrankte (Verwundungen, Geschwüre und dergl.) von ihr versorgt und nicht ins Lazareth aufgenommen werden.

## Arbeiterbewegung.

**Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Unterstützung in Frankreich.** Das Office du Travail hat im vorigen Jahre bei den Arbeitersyndikaten eine Umfrage über die Einrichtungen von Arbeitslosenkassen und deren Thätigkeit eingeleitet. Das nunmehr vorliegende Ergebniss der Enquete ist recht karg, nachdem weniger als die Hälfte der ausgesandten Fragebogen ausgefüllt dem Arbeitsamt eingeschickt wurden. Es ergiebt sich, dass eine Arbeitslosenfürsorge bei den französischen Gewerkvereinen noch verhältnissmässig selten vorkommt, doch scheint in letzter Zeit diesem Zweige gewerkschaftlicher Thätigkeit mehr Aufmerksamkeit zu Theil zu werden. Von den am 1. Juli 1894 bestehenden 2178 Arbeiterverbänden mit 408 025 Mitgliedern, nehmen 487 in ihren Statuten Rücksicht auf eventuelle Arbeitslosen-Unterstützung. Die Umfrage bei diesen 487 Syndikaten ergab 216 Antworten; 159 der letzteren sind dem Projekte noch nicht näher getreten oder bewilligen bloss unregelmässige Unterstützungen. Reguläre Arbeitslosenkassen besitzen blos 66 Verbände mit 14 601 Mitgliedern, die im Jahre 1895 75 450 Fr. an Arbeitslosengeldern auszahlten. Die Anzahl der Arbeitslosen, die das Amt nur für 62 Syndikate in Erfahrung bringen konnte, belief sich 1894 für diese auf 1251 Mitglieder. Die Dauer der Unterstützung schwankt zwischen 3 Tagen und 15 Wochen; der Anspruch auf Unterstützung erwächst erst nach einer 3—18 tägigen Karenzzeit. Das Syndikat der Buchdrucker mit 7022 Mitgliedern ist mit der Errichtung einer Arbeitslosenkasse beschäftigt; nach einjähriger Mitgliedschaft soll jeder Arbeiter bei eintretender Beschäftigungslosigkeit für 5 Wochen im Jahr ein Anrecht auf eine wöchentliche Unterstützung von 9 Fr. haben. Das Syndikat hat 1894 an Reise-Unterstützungen für beschäftigungslose Buchdrucker 8142 Fr. verausgabt.

## Unternehmerverbände.

**Koalition der Arbeitgeber in der Berliner Klempnerei etc.** Nachdem die Arbeiter der Klempnerei und verwandter Berufszweige in Berlin während des letzten Sommers eine neunstündige Arbeitszeit und einen Minimallohn von 45 Pf. die Stunde durchgesetzt hatten, ermahnte der Obermeister der Klempnerinnung, auf Anregung der Vereinigung der Berliner Metallwaaren-Fabrikanten in einem Zirkular die Arbeitgeber, neuen Förderungen der Arbeiter und deren Organisation geschlossenen Widerstand zu leisten, um den Grossindustriellen wie den Handwerksmeister zu schützen. In einer Versammlung am 18. Dez. ist ein Arbeitgeber-Verband der Branche gegründet worden. Die Statuten dieser „Vereinigung der Berliner Klempner, Kupferschmiede, Gas- und Wasser-Installateure und verwandter Berufszweige" verbieten jedem Mitgliede die Beschäftigung ausständiger Arbeiter bei 50 M. Strafe für jeden Fall. Wird ein Mitglied vom Strike betroffen, so kann die Vertrauenskommission von je 5 bei den andern Mitgliedern beschäftigten Arbeitern einen zur Lieferung von Strikearbeit beanspruchen. Für diese darf höchstens 25% Zuschlag berechnet werden. Weigert sich ein Arbeiter der Strikearbeit, so wird er als Strikender betrachtet. Um die Beobachtung

der Bestimmungen zu sichern, müssen die Mitglieder je nach der Zahl ihrer Arbeiter Kaution in Form von Sichtwechseln stellen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Neunstunden-Tag im österreichischen Buchdruckgewerbe.** Eine im Nov. 1895 stattgehabte Buchdrucker-Delegirtenversammlung zur Schaffung eines Normal-Lohntarifs hatte beschlossen, dass in den österreichischen Buchdruckereien, wo bereits im Jahre 1895 die effektive neuneinhalbstündige Arbeitszeit eingeführt war, vom 1. Jan. 1896 ab die effektive neunstündige Arbeitszeit in Kraft zu treten habe. Für die Offizinen aber, wo im Jahre 1895 noch eine längere als neuneinhalbstündige effektive Arbeitszeit Geltung hatte, wurde eine Uebergangsfrist von einem Jahre zugestanden, die nun mit Ende 1896 abgelaufen ist. Es ist somit vom 1. Jan. 1897 ab in allen österreichischen Buchdruckereien die effektive neunstündige Arbeitszeit in Kraft getreten.

**Arbeiterschutz bei Staatsarbeiten in Basel.** Im Grossen Rath des Kantons Basel-Stadt wurde Ende September von sozialdemokratischer Seite zu dem das Baudepartement betreffenden Organisationsgesetz ein Antrag gestellt, wonach das Departement künftig die Unternehmer von Staatsarbeiten verpflichten soll, vorzugsweise im Kanton Niedergelassene, weiterhin aber jedenfalls schweizerische Staatsbürger zu beschäftigen, mindestens die vom Departement festzusetzenden Minimallöhne zu zahlen und die in gleicher Weise bestimmten Normal-Arbeitszeiten nicht zu überschreiten. Unternehmer und Arbeiter sollen alljährlich ihre Ansichten und Wünsche zu den oben erwähnten Festsetzungen geltend machen können. Die Kontrolle soll das Baudepartement übernehmen. Unternehmer, die gegen die Festsetzungen verstossen, sollen bis zu 10 Jahre von den Staatsarbeiten ausgeschlossen werden können. Diese Anträge wurden der zuständigen Kommission des Grossen Rathes zur Berichterstattung überwiesen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung.** Nach den dem Reichstag vorgelegten Ausweisen über die Rechnungsergebnisse der 31 Invaliden-Versicherungsanstalten betrugen im Jahre 1895 die Gesammteinnahmen derselben 106 751 487,$_{34}$ M.; diesen stehen an Gesammtausgaben gegenüber 37 337 879,$_{45}$ M., so dass sich ein Einnahme-Ueberschuss von 69 413 607,$_{89}$ M. ergiebt. Hierdurch erhöht sich der gesammte Vermögensbestand (einschl. eines Reservefonds von 35 694 105,$_{21}$ M.) auf 380 785 896,$_{59}$ M., gegen 303 570 969,$_{71}$ M. am Schluss des Vorjahres. Da der Kapitalwerth der Alters- und Invalidenrentenantheile zusammen, soweit er vorerst festgestellt werden konnte, 194 212 449 M. beträgt, so ergiebt sich ein reiner Ueberschuss der Aktiva über die Passiva von rund 187 Mill. Mark. Die gezahlten Entschädigungsbeträge setzen sich zusammen aus Rentenzahlungen (inkl. Kapitalabfindungen), Kosten des Heilverfahrens und (im Jahre 1895 zum ersten Male) Beitragserstattungen. Für Altersrenten wurden gezahlt 15 630 814 M. (14 377 586,$_{05}$ M. im Jahre 1894), für Invalidenrenten 8 396 990,$_{25}$ M. (5 388 486,$_{88}$ M. im Jahre 1894), dazu kommen noch für Kapitalabfindungen 3774,$_{95}$ M. (907,$_{01}$ M. im Jahre 1894). Der durchschnittliche Betrag einer Altersrente stellte sich auf 132,$_{60}$ M. (er war am höchsten in den Hansestädten mit 171,$_{49}$ M., am niedrigsten in Oberfranken mit 117,$_{35}$ M.); der Durchschnittsbetrag einer Invalidenrente stellte sich auf 123,$_{92}$ M. (am höchsten wieder in den Hansestädten mit 133,$_{61}$ M., am niedrigsten in Ostpreussen mit 118,$_{77}$ M.). An Beiträgen wurden erstattet in Fällen von Verheirathung 158 294,$_{95}$ M. und in Todesfällen 53 579 M. (es handelt sich hierbei nur um Beitragserstattungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1895); die durchschnittliche Höhe des erstatteten Betrags stellt sich im ersteren Falle auf 21,$_{78}$ M. und im letzteren Falle auf 29,$_{14}$ M.; bei pünktlicherer Entrichtung der Beiträge und besserer Kenntniss des Gesetzes, namentlich der für die Beitragserstattung in Fällen von Verheirathung geltenden Bestimmungen, wäre dieser Posten wohl wesentlich höher gewesen. Eine bedeutende Steigerung haben auch im Jahre 1895 wieder die Ausgaben für Kosten des Heilverfahrens erfahren; sie betrugen 626 759,$_{40}$ M., gegen 362 773,$_{78}$ M. im Jahre 1894; den höchsten Aufwand haben in dieser Beziehung die Hansestädte mit 118 160,$_{71}$ M., demnächst Hannover mit 94 588,$_{99}$ M., Berlin mit 84 996,$_{07}$ M., Baden mit 76 770,$_{40}$ M., Ostpreussen mit 63 285,$_{81}$ M. und Posen mit 49 955,$_{56}$ M. zu verzeichnen, gar keine Ausgaben für Uebernahme des Heilverfahrens haben die Anstalten für Niederbayern und Oberpfalz und nur sehr minimale die übrigen bayerischen Anstalten mit Ausnahme derer für Oberbayern und Oberfranken gemacht. Im Ganzen wurden also an Entschädigungsbeträgen seitens aller Anstalten bezahlt 24 870 213,$_{83}$ M. An laufenden Verwaltungskosten wurden 4 386 063,$_{08}$ M., an Kosten der Kontrolle 633 706,$_{00}$ M. und für Erhebungen vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, und sonstige unvorhergesehene Ausgaben 667 161,$_{46}$ M. verausgabt, so dass also die Durchführung der Invalidenversicherung seitens der Versicherungsanstalten einen Verwaltungsaufwand von nahezu 5 700 000 M. erforderte. Im einzelnen ist die Höhe der Verwaltungskosten wiederum sehr verschieden. So z. B. machen bei der Anstalt Gr. Hessen die Kosten der Einziehung der Beiträge und der Kontrolle 70,$_{9}$ % der gesammten Verwaltungskosten (exkl. Kosten der Erhebung vor Gewährung von Rente und Schiedsgerichtskosten), bei der Anstalt Schwaben aber nur 1,$_{8}$ % derselben aus; für Zwecke der Kontrolle hat z. B. die Anstalt Königreich Sachsen garnichts, Hannover nahezu 94 000 M. und Sachsen-Anhalt und Ostpreussen je 68 000 M. verausgabt.

**Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung in Braunschweig.** Die Braunschweigische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hielt am 19. Dez. ihre Jahresversammlung ab. Dem Vorstandsberichte ist zu entnehmen, dass die wiederholt vom Reichs-Versicherungsamte ertheilten Anregungen betreffs Erlasses von Unfallverhütungs-Vorschriften „bei der Wichtigkeit der Sache und deren Konsequenzen — die grössere Verantwortlichkeit der Unternehmer und die völlige Straflosigkeit der Arbeiter bei Nichtbeachtung der Vorschriften — wie bei der grossen Mehrzahl der übrigen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften noch zu keinem Ergebnisse geführt" haben. Kurz vor der Versammlung war eine Zuschrift des Reichs-Versicherungsamts eingelaufen, in der abermalige Besprechung der Frage empfohlen wurde; man schob indess ein Eingehen darauf mit dem Bemerken zur Seite, dass der Sache erst näher getreten werden könne, wenn durch Gesetz die schuldhafte Verletzung der Vorschriften seitens der Arbeiter für strafbar erklärt sei. — Wenn man so das Hauptgewicht zunächst auf die Möglichkeit der Bestrafung leichtsinniger Arbeiter legt und die Beschränkung der Betriebsgefahr an sich nicht für das Nächstliegende hält, so verkennt man dabei völlig, dass die durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schaden Kommenden schwer genug am eigenen Körper gestraft werden, auch wenn sie die Unfallrente von ⅔ der Verdienst-Einbusse beziehen. Es erinnert dies an den Vorschlag, die Arbeitslosigkeit durch Verschärfung der Bestimmungen gegen den Kontraktbruch zu mindern, oder an den in der Invalidenversicherungs-Novelle vertretenen Gedanken, dass die Mängel des Klebesystems geringer werden würden, wenn man den Arbeiter bestrafte, der die Beschaffung und Vorlegung seiner Quittungskarte unterlässt.

## Armenpflege.

**Kurse über Armenpflege in Berlin.** Um bei der wahrscheinlich bevorstehenden Einführung der Frauen in die öffentliche, städtische Armenpflege Berlins für deren nothwendige Vorbereitung mitzusorgen, wird Frau Jeannette Schwerin vom 16. Jan. ab, wie im vorigen Jahre, einen Kursus von 10 Vorlesungen über Armenpflege halten. Die Theilnahme (auch für Männer) ist unentgeltlich.

## Wohnungswesen.

### Die neuen Bauordnungs-Grundsätze im Königreich Sachsen.

Schon seit Anfang des Jahres 1896 verlautete aus dem Königreich Sachsen allerlei von einer einschneidenden Aenderung der bisherigen Bauordnungs-Grundsätze. Das „Sächsische Wochenblatt“[1]) vom 9. Dezember 1896 (No. 50) bringt nun den Abdruck einer ausführlichen, vom 30. September 1896 datirten Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern über diesen Gegenstand. Man darf diese Verordnung, die beinahe alle billigen Forderungen auf diesem Gebiete erfüllt, unbedenklich für einen grossen und erfreulichen sozialpolitischen Fortschritt erklären. Wie ein Kapitel aus einer sozialpolitischen Flugschrift liest sich gleich der Eingang. Es heisst da:

„Die stete Zunahme der Bevölkerung in vielen Städten und auch in manchen, namentlich industriellen Landgemeinden macht es den Baupolizeibehörden zur Pflicht, der baulichen Entwickelung der Gemeinden und der hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der weniger bemittelten Volksschichten, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es lässt sich nicht verkennen, dass sich gerade in dieser Hinsicht vielfach Zustände herausgebildet haben, die vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt nicht als erwünscht bezeichnet werden können. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der weniger bemittelten Volkskreise ist namentlich in den grösseren Städten genöthigt, in Wohnungen zu leben, die im Keller oder Dachgeschoss oder an schmalen, düsteren Höfen liegen und Licht und Luft nur in ganz ungenügendem Maasse besitzen. Zu dieser schon an sich gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Wohnungen kommen die mannichfachen Nachtheile hinzu, die das dichte Zusammendrängen zahlreicher Menschen aller Altersstufen in den meist engen Räumen der grossen Miethskasernen zur fast nothwendigen Folge hat. Wenn man ferner berücksichtigt, dass die fortgesetzte gegenseitige Berührung auf den gemeinsamen Höfen, Treppen, Gängen und Vorsälen Zwistigkeiten und Unfrieden unter diesen zahlreichen Personen fast unvermeidlich mit sich bringt, dass in solchen Massenwohnungen die Miethsverträge und Hausordnungen meist sehr weitgehende und deshalb drückend empfundene Bestimmungen enthalten, so lässt sich nicht verkennen, dass diese Wohnverhältnisse dringend der Besserung bedürfen. — — —

Eine der wesentlichsten Ursachen dieser gesundheitlich und sozialpolitisch gleich bedenklichen Wohnungszustände bildet die vielfach übliche, unangemessen stark bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens.“

Die Einleitung hebt ausserdem die jetzt in grossen Städten für weniger Bemittelte vielfach vorhandene Unmöglichkeit hervor, sich ein einigermaassen angenehmes Heim zu verschaffen, macht es den Baupolizeibehörden zur Pflicht, zu verhüten, dass die gedrängte innenstädtische Bauweise auch auf die erst im Entstehen begriffenen Aussentheile verpflanzt werde und stellt es als ein Ziel auf, es auch dem weniger Bemittelten eher wieder möglich zu machen, ein eigenes bescheidenes Familienhaus zu erwerben.

Endlich kommt gegen den Schluss der Einleitung noch eine höchst bemerkenswerthe Stelle: „Wenn auch hier (d. h. in bereits bebauten Ortstheilen) mit thunlichster Schonung berechtigter Interessen vorgegangen werden muss, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass das öffentliche Wohl höher steht als das private Interesse, und dass die Beseitigung vorgefundener Mängel nur durchführbar ist, wenn dem Einzelnen gewisse Opfer zum Besten der Allgemeinheit auferlegt werden.“

Hiernach geht die Verordnung auf die wichtigsten einzelnen Punkte ein.

Beim Bebauungsplan empfiehlt sie im Interesse möglichst günstiger Belichtung die Anlage der Strassen von Nordost nach Südwest oder Nordwest nach Südost sowie die Schaffung von freien Plätzen, von Vorgärten und von Baumpflanzungen auf den Strassen. Vor Allem aber tritt sie dem bisherigen System tiefer Baublöcke entgegen, und macht sich die Unterscheidung zwischen breiten und besonders gut herzustellenden Verkehrs-, und engeren, billiger herzustellenden Wohnstrassen zu eigen. Des weiteren stellt sie den Grundsatz zonenmässiger Bebauung auf, und zwar würden, führt sie aus, in der Regel wohl drei Zonen zu unterscheiden sein. Auf der Grundlage dieser Zoneneintheilung sollen dann Baubeschränkungen in mannichfacher Richtung stattfinden. — Was zunächst die Bauweise anlangt, so soll in ländlichen Gemeinden in der Regel an der offenen Bauweise festgehalten werden; aber auch in den Städten und städtisch entwickelten Landgemeinden soll die geschlossene Bauweise nur soweit zugelassen werden, als dies nach den Bedürfnissen des Geschäfts- und Verkehrslebens nothwendig ist. Bei offener Bauweise soll der Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze in der Regel nicht weniger als $^2/_3$ der Haupt-Simshöhe betragen. — Weitgehenden Beschränkungen wird die Höhe der Gebäude unterworfen. Sie sollen nicht nur die Strassenbreite, in Aussenbezirken sogar $^2/_3$ dieser Breite nicht überschreiten, sondern es werden in ländlichen Gemeinden und kleinen Städten in der Regel überhaupt nur noch Gebäude, bestehend aus Erdgeschoss und einem Obergeschoss, in städtisch entwickelten Landgemeinden und grösseren Städten Gebäude, bestehend aus Erdgeschoss und zwei Obergeschossen, zugelassen. Eine dritte Etage ist nur ausnahmsweise zulässig; ebenso sollen Dachwohnungen nur dann erlaubt sein, wenn sie nicht zu selbstständigen Wohnungen, sondern als Nebengelass für die in den unteren Geschossen befindlichen Wohnungen Verwendung finden, und Dachausbau aus architektonischen Rücksichten geboten erscheint. Nebengebäude (gemeint sind offenbar Seitenflügel, Quergebäude, Hinterhäuser) dürfen die Vordergebäude keinesfalls überragen und sollen nur aus Erd- und einem Obergeschoss bestehen; ausserdem müssen sie durch erhebliche Abstände vom Vordergebäude und von der seitlichen oder hinteren Nachbargrenze getrennt sein; sie sind überhaupt nur da erlaubt, wo gewerbliche Anlagen zugelassen sind und dürfen Wohnungen nur in gewissen Ausnahmefällen enthalten. Auch für eine genügende Hofgrösse sorgt die Verordnung. Unmittelbar hinter jedem Vordergebäude soll ein Hof oder Garten liegen, dessen Tiefe die volle bis anderthalbfache Höhe der Vorderhäuser, mindestens aber zwei Drittel derselben beträgt. Auch soll von dem ganzen Grundstück ein angemessener Bruchtheil, im Stadtinnern etwa $^1/_3$—$^1/_2$, in den Aussenbezirken mehr, unbebaut bleiben. Dem System des Zusammenpferchens von Menschen auf engen Höfen und in dunklen Hinterhäusern ist mit alledem allerdings gründlich ein Ende gemacht. Nur schade, dass Hamburg und Berlin nicht auch in den Bereich dieser Verordnung fallen! Kellerwohnungen sind ausgeschlossen, ausgenommen allerdings als Hausmanns-, Gärtner- oder Kutscherwohnungen in freistehenden Häusern.

Endlich spricht die Verordnung noch über diese einzelnen Vorschriften hinaus einige allgemeine Grundsätze aus, durch welche eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erzielt werden soll. Miethskasernen sollen überhaupt, soweit irgend thunlich, verhindert werden; deshalb empfehle es sich, als Maass für Frontlänge und Tiefe der Gebäude, welches in der Regel nicht überschritten werden dürfe, etwa 15 bezw. 13 m festzusetzen. Besonders wichtig erscheine eine „sachgemässe polizeiliche Regelung und eine strenge Ueberwachung des Schlafstellenwesens.“ Eine Familienwohnung solle in der Regel mindestens aus einem gut heizbaren Wohn-, einem Schlafraum und womöglich einer Küche, sowie aus dem nöthigen Gelass zur Aufbewahrung von Geräthschaften, Holz u. s. w. bestehen. Wohn- und Schlafräume zusammen müssen wenigstens 30 qm Grundfläche haben. Als überfüllt soll eine Wohnung angesehen werden, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet. „Es wird daher in solchen Fällen nach Befinden eine Leerstellung der betreffenden Räume zu verlangen sein. Obschon die Wohlfahrts-Polizeibehörde auch jetzt schon zu einem derartigen Einschreiten unter Umständen befugt sein würde, empfiehlt es sich doch, eine hierauf bezügliche ausdrückliche Bestimmung in die Ortsbauordnungen aufzunehmen.“ Damit ist eigentlich, wenn die Bestimmung nicht auf dem Papier stehen bleiben soll, eine ständige Wohnungsinspektion gegeben. Die oben für Familienwohnungen angegebenen Raumgrössen sollen übrigens nur als Mindestmaasse betrachtet werden, über die eventuell mit weiteren Anforderungen hinausgegangen werden kann.

Soweit die Verordnung. Wir wüssten kaum viel an ihr auszusetzen; auch ihre klare und straffe Form ist zu loben. Sozialpolitisch bedeutet sie, wie schon oben erwähnt, einen wirklichen grossen Fortschritt. Wenn sie energisch zur Durchführung gelangt, dürften wir dem schönen Traum, um unsere massigen, dicht gethürmten Städte einen grünen Kranz von lieblichen Vorstadtstrassen und -Häuschen zu schlingen, erheblich näher kommen, und auch im Stadtinnern

[1]) Verordnungsblatt der königl. Kreishauptmannschaft Leipzig. Expedition: Johannisgasse 10.

würden Licht, Luft und Gesundheit der Wohnungen grosse Fortschritte machen. Und wie wohlthuend sticht die sozialpolitische Energie dieser Verordnung, mit der sie gleich das ganze Land, grosse und kleine Orte umfasst, und selbst vor förmlich radikalen Forderungen nicht zurückschreckt, ab gegen das Vorgehen anderwärts, z. B. gegen die Langsamkeit, mit der man in Berlin die Bauordnung revidirt, währenddessen die letzten freien Flächen lustig nach dem alten System vollgestopft werden, oder gegen das Phlegma, mit dem man in Hamburg diese Angelegenheit behandelt, oder gegen die mühseligen Fortschritte, die man in Köln, Magdeburg, Hannover u. s. w. erzielt hat.

Freilich giebt sich das sächsische Ministerium des Innern über die Wirkungen dieser Verordnung in wichtigen Beziehungen wohl einem starken Irrthum hin. Wenn in der Verordnung an eine Familienwohnung Anforderungen gestellt werden, wie sie oben erwähnt sind, oder wenn die Meinung durchblickt, der Ueberfüllung der Wohnungen dadurch Herr zu werden, dass man sie „nach Befinden" leerstellt, so ist das weit mehr, als irgend welches polizeiliche Eingreifen erreichen kann. In Basel waren nach der dortigen Wohnungsenquête 1889 mehr als $1/3$ der untersuchten Wohnungen, in Berlin 1893 auf der Sorauer Strasse, einer neuen Strasse im Südosten, fast 43% der Wohnungen überfüllt bei Anwendung eines nur um einiges über den sächsischen Maassstab der Ueberfüllung hinausgehenden Maassstabes; in Merseburg und Weissenfels wohnten 1893/94 mindestens 55% der Arbeiterbevölkerung in nach sächsischen Begriffen überfüllten Wohnungen, und viel anders wird es auch im Königreich Sachsen nicht sein. Solche Massenverhältnisse können aber nicht lediglich durch polizeiliches Eingreifen gebessert werden, so vorteilhaft ein solches auch in vieler Beziehung ist, sondern da gilt es, die mächtigen, tiefer liegenden Ursachen zu beheben. Da gilt es, das Einkommen der arbeitenden Klassen zu steigern, denn für viele sind die schlechten Wohnungsverhältnisse einfach ein Ergebniss des geringen Lohnes; da gilt es, gegen die Höhe und das Steigen der städtischen Grundrente und ihre Aneignung durch eine Handvoll Einzelner anzukämpfen, das Baugewerbe zu einer regeren Thätigkeit auf dem Gebiete der kleinen Wohnungen zu bringen und vor Allem eine systematische Wohnungspolitik der Gemeinden ins Leben zu rufen. Mit anderen Worten: da gilt es, ein grosses Stück aufrichtiger, energischer Sozialpolitik zu leisten.

Und das führt uns auf das grösste Bedenken, das wir gegenüber dieser Verordnung haben, nämlich, dass wir vor der Hand noch an ihrer energischen Durchführung zweifeln. Ihr Endziel sowohl wie ihr Geist und zahlreiche einzelne ihrer Forderungen stehen in zu grossem Gegensatze zu der reaktionären Gesammtpolitik der sächsischen Regierung, als dass man so ohne weiteres an die Durchführung glauben könnte. Dasselbe Ministerium des Innern, aus dem jetzt diese Verordnung kommt, hat die sächsische Wahlrechtsverschlechterung gemacht, sucht auf alle Wege den wirthschaftlichen und politischen Einfluss der Arbeiterklasse herunterzudrücken, rollt den Konsumvereinen Stein auf Stein in den Weg und würde am liebsten auch aus den Gemeindeverwaltungen die Sozialdemokratie ganz ausschliessen, d. h. dieses selbe Ministerium bekämpft aufs grimmigste die Klassen und die Partei, auf die allein es — so wie die Dinge in Sachsen liegen — für die Durchsetzung einer wirklichen Wohnungsreform, wie sie die in Rede stehende Verordnung ins Auge fasst, rechnen könnte. Wieviel Rückhalt das Ministerium für seine Verordnung bei den anderen Parteien finden wird, muss sich ja bald, spätestens in der Tagung des sächsischen Landtages im Winter 1897/98 zeigen. Das neue sächsische Wahlgesetz spielt den Hausbesitzern einen weitgehenden Einfluss im Landtag in die Hand. (Vgl. Soziale Praxis, VI. Jahrg., No. 5, Sp. 117/18). Es wäre begreiflich, wenn sie von diesem Einfluss Gebrauch machten, um die Durchführung der Verordnung nach Möglichkeit zu hindern, denn sie trifft sie empfindlich da, wo auch der gemüthlichste sächsische Philister keinen Spass mehr versteht: nämlich am Geldbeutel. Man wird nicht nur annehmen dürfen, dass im Falle strikter Durchführung der Verordnung durch die Konkurrenz der besseren neuen Viertel der Werth der älteren bis zu einem gewissen Grade herabgedrückt wird, sondern auch sonst werden den jetzigen Hausbesitzern durch die Verordnung zum Theil nicht unerhebliche Opfer auferlegt, so z. B. besonders, wenn wirklich öfter die Leerstellung überfüllter Wohnungen verlangt werden sollte, oder wenn, wie dies eine Stelle der Verordnung vorsieht, in alten, engen Strassen der Wiederaufbau bestehender Häuser nur in geringerer Höhe als sie bis dahin bestand wieder zugelassen wird. Unter diesen Umständen gewinnt der kleine Satz am Schlusse: „Im übrigen behält sich das Ministerium vor, in den vorstehenden Grundsätzen je nach den Erfahrungen, die sich bei ihrer Anwendung ergeben, unter Umständen die erforderlichen Aenderungen eintreten zu lassen" besondere Bedeutung.

Möchten sich diese Befürchtungen nicht bewahrheiten, sondern die Verordnung zur strikten Durchführung kommen! Sei dem aber wie ihm wolle: ein bedeutendes Maass von Nutzen wird ja wohl unter allen Umständen übrig bleiben und auf jeden Fall hat sich — eine Ironie des Schicksals! — das sächsische Ministerium des Innern das Verdienst erworben, allen denen, die aufrichtig für die gute Sache der Sozialpolitik kämpfen, in einer trüben Zeit erheblich den Muth gestärkt zu haben!

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

**Anonymität in Berliner Obdachlosen-Asylen.** Während in Berlin der Asylverein für Obdachlose die Anonymität der Obdachsucher beibehält, werden in den städtischen, unter Mitwirkung des Polizeipräsidiums verwalteten Asylen die Personalien vor der Aufnahme festgestellt. Nachdem der Asylverein am 13. Dez. ein neues Asyl für 700 Personen in der Wiesenstrasse eröffnet hatte, wollte das Polizeipräsidium wie schon früher eine Polizeiverordnung erlassen, nach der die Aufnahme in ein Asyl von der Angabe des Nationale abhängig gemacht wurde. Der Magistrat hat die Zustimmung zu einer solchen Polizeiverordnung verweigert, weil bei 500—1000 Menschen jene Feststellung zu viel Zeit wegnähme und auch werthlos wäre, da die Obdachsuchenden meist keine Legitimationspapiere besässen.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion (Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten) sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Katzenstein, Dr. L. Friedrich List. Zur Erinnerung an seinen 50jährigen Todestag (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 139). Berlin 1896, Leonhard Simion. 44 S. Jährlich 8 Hefte für 6 M.; Einzelpreis 1 M.

Rohrscheidt, Kurt v. Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Sachsen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Leipzig 1896. C. L. Hirschfeld. 578 S. Preis 6 M.

Schultze. Vorschläge zur Reform des Irrenrechts auf Grund einer Vergleichung des italienischen mit dem in Preussen geltenden Recht. Berlin 1896. J. Guttentag. 99 S.

Thiessen, Ed. Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. 2. Aufl., die Statistik für 1895/96 einschliessend (Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Heft 138). Berlin 1896, Leonhard Simion. 31 S. Jährlich 8 Hefte für 6 M.; Einzelpreis 1 M.

Wolff, Emil, Gewerbegerichtsvorsitzender und Bürgermeisterei-Beigeordneter: Der Fabrikarbeiter und seine rechtliche Stellung. — Handbuch für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Verwaltungsbehörden und Gewerbegerichte. Frankfurt a. M. 1897, Verlag von H. Bechhold. Preis: 1 Exemplar: 2 M., 10 Exemplare: 15 M., 30 Exemplare: 36 M., 50 Exemplare: 50 M., 100 Exemplare: 80 M. (Vgl. Beigabe: „Das Gewerbegericht".)

Zweiter Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg pro 1895/96 nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnbewegungen, Strikes und einem Bericht der Arbeiter-Beisitzer des Gewerbegerichts Nürnberg. Nürnberg 1896, Woerlein & Co. 64 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. November 1896. No. 11.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 3. Dezember 1896 bis 4. Januar 1897; hierzu Referate von S. 703—741 pro 1896 und S. 1—17 pro 1897.

Eberswalde. Gehaltsordnung für die Magistrats- und Polizei-Beamten der Stadtgemeinde Eberswalde (vgl. Sp. 287).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 14. Januar 1897. Nummer 16.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die sozialpolitische Stellung der Konsumvereine.

Die Konsumvereine stehen gegenwärtig in Deutschland vor einer Entscheidung auf Tod und Leben. Nachdem ihnen Jahre hindurch vorgehalten worden war, sie genössen ein Privilegium, weil sie Gewerbebetrieb mit Nicht-Mitgliedern unterhielten, ohne doch Gewerbesteuer zu zahlen, wurden sie der Gewerbesteuer unterstellt, und ausserdem ihnen noch der Verkauf an Nicht-Mitglieder untersagt. Bald wurde diese Untersagung verschärft, und nun soll auch die Gewerbesteuer verschärft werden. Der Plan, für die Konsumvereine eine Extra-Gewerbesteuer einzuführen, welche nicht nach dem Gewinn, sondern nach der Höhe des Umsatzes ohne Rücksicht auf den Gewinn erhoben wird, hat zum offen ausgesprochenen Zweck, die Fortexistenz der Konsumvereine unmöglich zu machen, und im Anschluss an einen Ausdruck des Preussischen General-Steuerdirektors Burghardt hat sich für sie der Name „Erdrosselungssteuer" eingeführt.

In mehreren sächsischen und in einer preussischen Gemeinde unterliegt seit Monaten bereits diese „Erdrosselungssteuer" der behördlichen Genehmigung.[1]) Inzwischen wird die Agitation gegen die Konsumvereine unverändert fortgesetzt, und wenn die öffentliche Meinung von diesen Vorgängen weiter so wenig Kenntniss nimmt, wie bisher, so ist zu befürchten, dass in kurzem der Strick zugezogen wird, um ein jugendliches Leben zu vernichten.

Die Animosität, welche sich heute gegen die Konsumvereine richtet, geht auf Ursachen zurück, welche im Wesen all und jeden genossenschaftlichen Betriebes begründet sind. Die genossenschaftliche Organisation des Geschäftsbetriebes, wie sie heute den Gewerbetreibenden aller Art, den Handwerkern und den Landwirthen, empfohlen wird, bezweckt, die wirthschaftlichen und technischen Errungenschaften der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Wie jede Neugestaltung im wirthschaftlichen Leben, ist auch diese mit Umwälzungen verbunden, die Opfer in den Kreisen fordern, deren Thätigkeit entweder dabei ausgeschaltet wird oder die nicht schnell genug sich den veränderten Verhältnissen anpassen. So segensreich auch die Wirksamkeit der Genossenschaft für die Allgemeinheit ist, wird jene doch gleichwohl hier und da auch als schädlich empfunden werden, denn der allen Genossenschaftsarten gemeinsame Zug ist: die Mitglieder zu einem geschäftlichen Betriebe zu organisiren, der sie (als Gesammtheit) zu Unternehmern in einem Geschäftszweige macht, der bisher in den Händen Anderer lag. Sehr nahe liegt es, dass die Besitzer der Geschäfte, denen aus der Genossenschaft ihrer Abnehmer eine neue Konkurrenz droht, geneigt sind, die genossenschaftliche Organisation als eine schädliche Einrichtung darzustellen — natürlich nur insoweit die Genossenschaft für sie selbst nachtheilig geworden ist. Der Kampf gegen die neue Bewegung wird dann verschieden geführt je nach der Stellung und der Macht der betreffenden Kreise. Die Einkaufsgenossenschaft der Landwirthe will den Landwirthen die Vorzüge des gemeinschaftlichen Einkaufs landwirthschaftlicher Rohmaterialien verschaffen; sie tritt an die Stelle der Händler, welche mit jenen Waaren bisher die Landwirthe

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 4.

versorgten; diese Händler fühlen sich nun in ihrer Existenz durch die Genossenschaft bedroht, die ihnen die Kunden abnimmt. Mit dem Wachsen der Genossenschaft tritt diese zu immer weiteren Kreisen in Konkurrenz, bis sie selbst zur Produktion übergeht und Waaren herstellt, deren Fabrikation einzelnen Unternehmern sonst grossen Gewinn abgeworfen hat. Ebenso verhält es sich mit den Genossenschaften der Handwerker zum gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien oder zum gemeinsamen Verkauf der Waaren — die Handwerker greifen mit diesen Genossenschaften in den Geschäftsbetrieb der Händler ein, deren oppositionelle Stellung gegen diese Unternehmungen sehr erklärlich ist. Den Arbeitern der Konfektion in Berlin ist die Errichtung von Betriebs-Werkstätten empfohlen worden; richten sie dieselben ein, so werden die Zwischenmeister und manche andere zwischen den Arbeitern und den Unternehmern stehenden selbständigen Vermittler zu Angestellten der Arbeiter-Genossenschaft. Vielfach sind heute die Landwirthe bemüht, die landwirthschaftlichen Produkte direkt an die Konsumenten abzusetzen, um damit ihren Gewinn zu vergrössern. Schlächtereien und Bäckereien werden von den Landwirthen errichtet. Seitens der Schlächter und Bäcker knüpfen sich an diese Vorgänge Befürchtungen; denn sie sehen sich, als die bisherigen Zwischenglieder, dabei in ihrer Existenz gefährdet.

Von so grossem Werthe ist nun aber für Handwerk und Landwirthschaft die genossenschaftliche Organisation des Geschäftsbetriebes, dass die damit verbundenen Schädigungen einzelner kleiner Berufskreise wohl beklagt werden, aber nicht zu Maassregeln führen können, die jene genossenschaftliche Organisation erschweren. Mit einem gewissen Wetteifer wird denn auch von allen Seiten überall die genossenschaftliche Organisation empfohlen, und die Regierungen stellen Mittel zur Verfügung, um insbesondere Landwirthe und Handwerker über Werth und Bedeutung der Genossenschaften aufzuklären und die Gründung solcher zu erleichtern.

Nur eine Genossenschaftsart hat sich nicht der Gunst der herrschenden Kreise zu erfreuen: es ist der Konsumverein. Scheut man doch selbst vor Maassnahmen nicht zurück, die geeignet sind, diese Genossenschaftsart zu unterdrücken, und werden für sie Ausnahmegesetze geschaffen, die mit ihren Sonderbestimmungen und Strafvorschriften wie Gesetze gegen gemeingefährliche Bestrebungen aussehen. Und warum dies? Weil durch den Bestand der Konsumvereine sich die Kleinhändler mit Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen gefährdet glauben; denn der Konsumverein ist eine Vereinigung von Konsumenten zum gemeinschaftlichen Einkauf von Waaren, der Einkauf findet mit den Vortheilen des Grossbezuges statt, die Waaren werden an die Mitglieder zu Tagespreisen verkauft und der sich aus dem Rechnungs-Abschluss ergebende Ueberschuss wird nach Deckung der Unkosten, Dotirung der Reserven, an die Mitglieder nach Verhältniss des Waarenbezuges zurückvergütet.[1]

Die Vortheile, welche diese genossenschaftliche Organisation zum Waareneinkauf den Konsumenten, und zwar hauptsächlich den Minderbegüterten bietet, liegen auf der Hand. Betrachten wir z. B. die Lage des Arbeiters beim Einkauf seiner Lebensbedürfnisse beim Kleinhändler: er kauft seine Bedürfnisse in den kleinsten Quantitäten und muss die Waare daher erheblich theurer bezahlen, als der, der in einem Posten eine grössere Quantität einkauft. Für seinen Einkauf stehen ihm in der Regel nur die kleinsten Geschäfte zur Verfügung, in denen die Waaren bereits an und für sich theurer als in den grossen leistungsfähigen Geschäften sind. Geringer ist dort auch nicht selten die Qualität der Waaren als die, welche dem Begüterten bei seinem Einkauf zur Verfügung steht — die Mittel der Arbeiter sind beschränkt, der Kredit wird in Anspruch genommen, und ist es erst einmal dahin gekommen, so bleibt der Kunde in der Regel der Schuldner des Händlers, der ein lebhaftes Interesse hat, diesen Zustand zu erhalten, denn der Käufer wird nun ein sicherer Kunde, und für das mit der Kreditgewährung verbundene Risiko hält sich der Händler durch höheren Preis und geringere Qualität der Waare schadlos. — Nicht wesentlich anders gestalten sich die Verhältnisse weiter Kreise der kleinen Handwerker, der unteren Beamten — überall wiederholt sich im Allgemeinen das gleiche Bild, das noch nicht einmal einen Vorwurf gegen die so verfahrenden Kleinhändler enthält, denn diese arbeiten meist unter den schwierigsten Verhältnissen. Ihre Kundschaft setzt sich aus den ärmsten Klassen zusammen, sie ist für das einzelne Geschäft in der Regel dem Umfange nach sehr beschränkt, zur Hebung des Geschäfts fehlt das Betriebskapital, die Waarenkenntniss ist oft auch nur gering, das Geschäft selbst ist nicht selten auf Kredit hin gegründet, der Händler ist kaum mehr als der Verwalter der ihm von Grossisten und Fabrikanten kreditirten Waarenbestände. Und aus welcher Klasse stammen diese Händler? Nur ein verhältnissmässig kleiner Theil derselben gehört zu den gelernten Kaufleuten, die Anderen sind Existenzen, die entweder in ihrem Beruf Schiffbruch erlitten oder ein kleines Kapital erspart haben und nun glauben, von demselben bei einem gewinnbringenden Kleinhandel leben zu können.

Die Gründung eines Konsumvereins bedeutet die Emanzipation der Arbeiter und der ihnen nahestehenden Klassen von den Fesseln dieser Handelsverhältnisse.

Und während man auf allen wirthschaftlichen Gebieten die Entwickelung zu höheren und vollkommeneren Betriebsformen freudig begrüsst, während den Produzenten die Wege geebnet werden, um sich mit den Konsumenten in direkte Verbindung zu setzen — bereitet man hier den Konsumenten Hindernisse, wenn sie sich organisiren, um gemeinschaftlich auf dem billigsten und bequemsten Wege ihre Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse einzukaufen.[1]

Zu den Gegnern der Konsumvereine gehören naturgemäss die von ihrer Konkurrenz betroffenen Händler, wie die Händler anderer Branchen Gegner der landwirthschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sind. Doch diese verweist man auf die Selbsthülfe, räth ihnen durch Hebung ihrer Leistungsfähigkeit den wirthschaftlichen Kampf mit den Genossenschaften durchzuführen. Den Kleinhändlern mit Lebensmitteln aber ist es anscheinend gelungen, eine der Ausbreitung der Konsumvereine feindselige Stimmung hervorzurufen. Die Erklärung hierfür ist mannigfacher Art. In erster Reihe glauben wir behaupten zu können, dass die grosse Mehrzahl derer, die für alle Beschränkungen der Konsumvereine eintreten, von dem Wesen und Wirken dieser Genossenschaften nur das Eine wissen, dass den Kleinhändlern an verschiedenen Orten durch die Konsumvereine gefährliche Konkurrenz entsteht. Dazu kommen dann noch politische Rücksichtnahmen mannigfacher Art.

Diese widerspruchsvolle Stellungnahme gegenüber den verschiedenen Genossenschaftsarten kann nicht klarer beleuchtet werden, als durch das Verhalten einzelner Gruppen der Gegner. Während z. B. die Kleinhändler gesetzlichen

[1] Die Beamten-Konsumvereine und Lieferanten-Konsumvereine wie Konsumanstalten lassen wir hier ausser Betracht, da sie zum Theil nach anderen Grundsätzen wirthschaften.

[1] In einer Eingabe, die der Centralverband deutscher Kaufleute im Jahre 1894 an den Kaiser richtete, heisst es: „Formelle Beschränkungen der Konsumvereine reichen nicht aus, das wachsende Verderben aufzuhalten, nur ein nach gründlicher Prüfung zu bewirkendes gesetzliches Verbot dieser Art von Genossenschaften kann das wirthschaftliche Gleichgewicht im Handel wieder herstellen und die Agitationshorte der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete aufheben." Kennzeichnend für die Oberflächlichkeit, mit der diese Eingabe angefertigt ist, ist folgende Stelle: „Diese Genossenschafts-Ideen sind zurückzuführen auf Lassalle und Marx."

Schutz gegen die Organisation der Konsumenten, der Konsumvereine, fordern, schliessen sie sich selbst zu Einkaufs-Genossenschaften zusammen, ziehen sogar in Erwägung, die Produktion einzelner Waaren selbst in die Hand zu nehmen. Das bedeutet aber nichts Anderes, als dass eine Anzahl Kleinhändler sich zum Grosshandel und zur eigenen Produktion verbindet. So entsteht aus den Kreisen der Kleinhändler heraus den Grossisten und Fabrikanten nicht nur Konkurrenz, sondern eine Bewegung, die ihren Bestand jedenfalls nicht weniger gefährdet, wie die Konsumvereine den Bestand der Kleinhändler. Aus solchen Maassnahmen wird Niemand den Händlern einen Vorwurf machen, zumal auch die Produzenten nicht selten mit Uebergehung des Zwischenhändlers arbeiten; doch sie selbst sollten dann soviel Billigkeitsgefühl besitzen, nicht die Konsumenten eines Rechts berauben zu wollen, das sie für sich selbst in Anspruch nehmen. — Die Hausbesitzer-Vereine sind geneigt, in den Kampf gegen die Konsumvereine einzutreten, da sie die Händler überflüssig machten und daher das Leerstehen der Läden verschuldeten (!) — gleichzeitig aber verbinden sich die Hausbesitzer, um Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, ihre Hausbesitzer-Ausgaben zu verringern, mögen auch darüber die ihr Einkommen verlieren, welche bisher jene Geschäfte für sie besorgten. So sehen wir z. B. wie die Hausbesitzer Genossenschaften zur Müllabfuhr bilden, durch die das Geschäft der bisherigen Abfuhr-Unternehmer lahmgelegt wird.

Der Kampf gegen die Konsumvereine geht heute unter dem Zeichen des vieldeutigen Wortes „Mittelstands-Politik," das so nichtssagend wie möglich ist, das aber zu den Schlagworten gehört, unter denen man bequem Interessenpolitik treiben kann. Wer wollte denn überhaupt sagen, was „Mittelstand" ist, wo er anfängt, wo er aufhört. Jedenfalls erheben wohl 40% der Mitglieder der deutschen Konsumvereine den Anspruch, zu dem Mittelstand gezählt zu werden, den jene Politiker schützen wollen. Gehören doch bei Zugrundelegung der statistischen Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes etwa 12% der Mitglieder der Konsumvereine dem Handwerkerstande, 8% den Beamten, 3% den Kaufleuten an u. s. w. — ca. 46% sind Arbeiter. In den einzelnen Konsumvereinen gestaltet sich die Zusammensetzung der Mitglieder natürlich verschieden. Jene Mittelstands-Politik, die sich auch gegen die Konsumvereine richtet, ist in Wirklichkeit nichts Anderes als die Interessenpolitik kleiner Kreise, die auf Kosten der Interessen der Allgemeinheit, einschliesslich des Mittelstandes, rücksichtslos die eigenen Interessen verfolgen.

Die Konsumvereins-Frage ist eine Frage hervorragend sozialer Natur. Denn zu den Konsumenten gehört die ganze Bevölkerung, und die Beschaffung der nothwendigen Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse ist vor Allem eine Angelegenheit von der grössten Bedeutung für die wenigstbegüterten Klassen. Nichts kann dies schärfer zum Ausdruck bringen, als jene zuerst im Königreich Sachsen ersonnene Erdrosselungssteuer. Das Reich gestattet die Konsumvereine; der einzelne Landesstaat will sie im Wege der Besteuerung unmöglich machen. Einen tiefen Eindruck machen naturgemäss derartige Maassnahmen auf die arbeitenden Klassen, die gezwungen werden sollen, in Ladengeschäften einzukaufen und auf Ersparnisse zu Gunsten der Ladeninhaber zu verzichten. Das ist in nackten Worten die Bedeutung der gegen die Konsumvereine geplanten Maassregel.

Nun wird freilich gegen die Konsumvereine, im Königreich Sachsen der Vorwurf erhoben, sie leisteten der Sozialdemokratie Dienste. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dies nach dem Wortlaut und dem Geiste des Genossenschaftsgesetzes verboten ist. Allein es unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, dass, wenn der Vorwurf eine thatsächliche Unterlage hätte, die sächsischen Verwaltungsbehörden von ihrem Auflösungsrechte (§ 79) Gebrauch machen würden. Wenn es richtig ist, dass in den sächsischen Konsumvereinen die grosse Mehrzahl der Vorstands- und Aufsichtsraths-Mitglieder der sozialdemokratischen Partei angehört (eine Statistik darüber giebt es nicht), so hat dies seinen Grund darin, dass die Konsumvereine des Königreichs Sachsen wesentlich Arbeiter-Genossenschaften sind. Da in den sächsischen Industriegegenden die Arbeiter fast durchgehends der sozialdemokratischen Partei angehören, so setzen sich ihre Konsumvereine und deren Aufsichtsräthe ebenso zusammen. Den Aufsichtsrath anders als aus Mitgliedern des Konsumvereins zusammenzusetzen, ist gesetzlich verboten. Ebensowenig wie angenommen werden darf, dass landwirthschaftliche Genossenschaften, in deren Verwaltung Mitglieder des Bundes der Landwirthe sitzen, zu bündlerischen Zwecken von diesen missbraucht werden — ebensowenig darf ein Missbrauch der Konsumvereine ohne Weiteres schon deswegen vorausgesetzt werden, weil der Aufsichtsrath aus Sozialdemokraten besteht.

Die Anti-Konsumverein-Bewegung ist unter den heutigen Verhältnissen bei der starken Betheiligung der Arbeiter an den Konsumvereinen thatsächlich eine arbeiterfeindliche Bewegung, eine Bewegung, die gegen die wirthschaftlich schwächste Berufsklasse gerichtet ist, wenn dies auch nur wenigen derer, die jene Bewegung unterstützen, bisher zum Bewusstsein gekommen sein mag. Es ist eine Bewegung, die auf die Vergewaltigung der Konsumenten, auf die Vernichtung einer Organisation der Konsumenten gerichtet ist. Klar und deutlich tritt uns dieses Ziel entgegen, wenn wir hinzunehmen: die Bestrebungen auf Beseitigung des 50-Pfennig-Packetportos, die Bewegung gegen die Detailreisenden, gegen die Filialen, die Versandhäuser. Ueberall die gleiche Tendenz: Maassregeln, die Konsumenten zu zwingen, bei den Gewerbetreibenden am Ort die Waaren einzukaufen! Freilich den Begüterten gegenüber vermögen solche Maassregeln nicht zu verfangen, sie bleiben stets in der glücklichen Lage einzukaufen, wo, wann und wie sie wollen — nur die wirthschaftlich Schwachen gerathen in die Zwangslage. So ist denn überhaupt dieser Kampf gegen die Konsumvereine nicht gegen das Grosskapital, sondern gegen das Kleinkapital gerichtet, der Kampf wird gegen die wirthschaftlich Kleinen geführt, die sich mit ihren kleinen Mitteln verbinden, um sich stärker zu machen. Ja, man könnte sagen, die wirthschaftlich schwächsten Bevölkerungsklassen sollen behindert werden, selbst ihre Lage zu verbessern.

Unter solchen Verhältnissen und Bestrebungen ist es vielleicht ganz angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Regierungen und volkswirthschaftlichen Kreise heute eine Frage von grosser Bedeutung fast in allen Ländern beschäftigt: die gesetzliche Ordnung der Ringbildung der Produzenten, der Schutz der Konsumenten gegenüber jener Ringbildung. Unseres Erachtens aber giebt es gegenüber der Organisation der Produzenten zum Ring keinen wirksameren Schutz als die Organisation der Kundschaft zum Konsumverein. Aber die Ringe frei gewähren lassen und die Konsumvereine erdrosseln, das heisst nichts anders, als den Produzenten gesetzliche Organisationsformen zur Verfügung stellen, den Konsumenten aber die Gegenwehr unmöglich machen.

Charlottenburg-Berlin. H. Crüger.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Die Erfindung der Petroleum-Glühlampe und ihre wirthschaftliche Bedeutung.

Obwohl die gesammte technische Entwickelung des letzten Jahrzehnts bisher noch an keiner Stelle irgend ein Zeichen der Erschlaffung gezeigt hat, so kommt doch nichts der rapiden Entwickelung gleich, die insonderheit die Beleuchtungstechnik genommen hat. Durch die Einführung

des Gas-Glühlichts in den allgemeinen Gebrauch ist es heute weiten Kreisen ermöglicht, sich für einen Kostenaufwand, der den der alten Petroleumbeleuchtung nicht übersteigt, eine glänzende, nach den älteren Ansprüchen geradezu luxuriöse Beleuchtung zu verschaffen, die in hygieinischer Hinsicht den weitesten Anforderungen, die man an eine Flammen-Beleuchtung stellen kann, genügt. Die hygienischen Vorzüge des Gasglühlichts erstrecken sich nicht blos auf die Verbesserung zu Gunsten des Augenlichtes, sondern auch auf eine ungleich geringere Verschlechterung der Athmungsluft durch Verbrennungsgase und geringere Belästigung durch strahlende Wärme, als dies bei irgend einer anderen Flammenbeleuchtung der Fall ist. Dass damit auch grössere Sicherungen im Verkehrswesen parallel laufen, wird Niemandem entgangen sein, der die mit Gas-Glühlicht erleuchteten Bahnsteige, Strassen etc. in Augenschein nimmt und sich an den früheren Zustand der Dinge erinnert. — Die Anwendung dieses schönen und gleichzeitig ausserordentlich billigen Lichtes ist aber auf die mit Gas-Centralen versehenen Orte beschränkt und muss sich demnach gegenüber dem bei Jedermann vorhandenen Lichtbedürfniss in relativ bescheidenen Grenzen halten, wenn man beachtet, dass beispielsweise in Deutschland nur 724, in Oesterreich-Ungarn gar nur 106 Gas-Centralen vorhanden sind.

Aus diesem Grunde richtete sich denn auch sofort das Augenmerk der Erfinder darauf, das Prinzip des Gas-Glühlichts auf die gewöhnliche Tischlampe zu übertragen. So gross aber immer auch das Bedürfniss nach einer Verbesserung des Einzellichtes war, das Problem blieb ungelöst. Und selbst die Erfindung der Spiritus-Glühlicht-Lampe, der Gasolin-Glühlicht-Lampe, die beide auf der Berliner Gewerbeausstellung äussere Triumphe feierten, konnte nur als provisorische Lösung angesehen werden, weil bei den verschiedenen Lampen der ersteren Art die Betriebskosten zu hoch sind und bei den Lampen der letzteren Art die Schwierigkeit, das Leuchtmaterial überall zu erhalten, der allgemeinen Einführung hindernd in den Weg traten.

Eine endgültige Lösung war nur durch die Erfindung einer wirklichen Petroleum-Glühlicht-Lampe zu erwarten, weil hier, bei der ausgezeichneten Organisation des Petroleumhandels, das Leuchtmaterial überall bequem erhältlich ist. Trotz der erheblichen technischen Schwierigkeiten, die der Konstruktion einer Petroleum-Glühlicht-Lampe im Wege standen, ist es nunmehr dem Ingenieur Lukas in der von der Meteor-Gesellschaft erworbenen Petroleum-Glühlicht-Lampe gelungen, diese technischen Schwierigkeiten zum ersten Male in durchaus befriedigender Weise zu überwinden. Die Konstruktion ist einfach und lässt sich leicht auch von ungeübten Personen behandeln. Der Brenner ist auf jede gewöhnliche Petroleum-Lampe aufzuschrauben. Mit einem Glühkörper ausgerüstet giebt die Petroleum-Glühlampe ein Licht von etwa 60—80 H.E. horizontaler Intensität, bei einem Petroleum-Konsum, der unter dem einer gewöhnlichen Petroleum-Lampe bleibt, während diese nur etwa ¼ der genannten Lichtstärke (ca. 15—20 H.E.) besitzt. Die Betriebskosten, einschliesslich der Amortisation der Glühkörper übersteigen noch nicht einen Pfennig per Stunde. Bei einem Bruch des Glühkörpers kann die Petroleum-Glühlampe durch Aufstecken eines Reserve-Brennerkopfes sofort in eine gewöhnliche Petroleumlampe verwandelt werden. Die Verbrennung des Petroleums in der neuen Glühlicht-Lampe ist so vollkommen, dass keine Belästigung durch Verbrennungsgase stattfindet, und dem Prinzip der Glühlicht-Beleuchtung entsprechend wird auch ein relativ höherer Prozenttheil der entwickelten Verbrennungswärme in Licht umgewandelt, so dass eine wesentlich geringere Belästigung durch strahlende Wärme als bei der gewöhnlichen Petroleum-Lampe stattfindet.

Das alles sind so grosse Vorzüge, dass bei einigermaassen bescheidenen Verkaufspreisen die neue Petroleum-Glühlichtlampe jeden anderen Beleuchtungsapparat verdrängen und selbst dem Gasglühlicht erheblichen Eintrag thun dürfte, vorausgesetzt natürlich, dass sich die Petroleum-Glühlampe in der Praxis ebenso bewährt, wie sich die bisher hergestellten Probeexemplare bewährt haben.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Petroleum-Glühlampe ist dann in doppelter Richtung unverkennbar. Als isolirter Beleuchtungsapparat von grosser Lichtstärke ermöglicht er die Intensifikation der Arbeit, auch dort, wo ein Anschluss an eine bestehende Gasanstalt nicht möglich ist, oder wo die Errichtung einer isolirten elektrischen Beleuchtungs-Anlage unlohnend erscheint. Diese Verbesserung der Beleuchtung wird deshalb besonders von den Fabriken in ländlichen Bezirken freudig begrüsst werden, aber andererseits wird sie ganz naturgemäss auch dazu führen, dem Cottagebetriebe und der Hausindustrie, sofern diese in ihrer weiteren Ausbreitung durch die derzeitigen mangelhaften Beleuchtungsapparate behindert wurden, eine grössere Ausdehnung zu geben. Natürlich wird hier der Einfluss nicht so gross werden, wie etwa bei der Decentralisirung der Betriebskraft durch ausgedehnte elektrische Kraftübertragungs-Anlagen, aber immerhin darf er doch nicht unterschätzt werden. Ist doch die Centralisirung der Beleuchtungsanlagen ein sehr erheblicher Faktor für die Zusammendrängung grosser Einwohnermassen in grossen Städten gewesen. Die Petroleum-Glühlicht-Lampe, besonders im Verein mit dem Petroleummotor, befördern dagegen die Decentralisation.

Die andere wirthschaftliche Wirkung ist freilich ganz entgegengesetzter Art. Als das Gasglühlicht rasch um sich griff, war bei den Gasanstalten zunächst ein sehr erheblicher Rückgang in der Gasproduktion zu konstatiren, weil das einzelne Gasglühlicht bei vermehrter Lichtfülle nur etwa die Hälfte des für die Speisung eines gewöhnlichen Gaslichtes benöthigten Leuchtgases konsumirt. Bei der allgemeinen Einführung der Petroleum-Glühlampe wird das Analoge der Fall sein. Der Petroleum-Konsum wird erheblich zurückgehen und es wird zunächst eine relative Ueberproduktion an Petroleum eintreten. Wenn nun auch die gesammte Petroleum-Produktion fast vollständig monopolisirt ist, so wird trotzdem diese Erscheinung jeder künstlichen Steigerung der Petroleumpreise von vornherein wirksam entgegentreten. Die Petroleum-Glühlampe wirkt dann in ganz ähnlicher Weise, wie es etwa die Ausbreitung der Gasbeleuchtung oder Spiritus-Glühlicht-Beleuchtung auf Kosten der gewöhnlichen Petroleum-Beleuchtung gethan hätte. Also auch unter diesem Gesichtspunkte ist die Erfindung der Petroleum-Glühlampe freudig zu begrüssen.

Berlin-Wilmersdorf. H. Lux.

**Jahresbericht des englischen Labour Department.** Nach dem 3. Jahresbericht des Labour Department des englischen Handelsministeriums[1]) waren Unternehmer wie Arbeiter geneigter als je, das auf freiwillige Informationen angewiesene Amt zu unterstützen. Die August-Nummer der „Labour Gazette" war 1895 aus 2539 Berichten zusammengestellt, von denen 1071 von Unternehmern, 1238 von Arbeitern resp. Arbeiterorganisationen und 230 aus anderen Quellen herrührten. 1896 lauten die entsprechenden Ziffern 3159 resp. 1379, 1511 und 269. Der Bericht zählt die im abgelaufenen Jahre (1. Okt. 1895 bis 30. Sept. 1896) veröffentlichten Untersuchungen auf und stellt neben den regelmässigen Reports über Strikes und Lockouts, Trade-Unions und Aenderungen in den Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen, Publikationen über die Fluktuationen in der Beschäftigung bei bestimmten Industrieen, landwirthschaftliche Löhne und Verdienste, Geschichte der Frauenarbeit in einzelnen Gewerben, Lohnverhältnisse der häuslichen Dienstboten und Lieferungsverträge öffentlicher Körperschaften mit Arbeiterassociationen in Aussicht. — Das mit dem Berichte verbundene arbeitsstatistische Jahrbuch vereinigt die wesentlichen Angaben, welche die einzelnen Publikationen des Labour Department enthalten, zu einem übersichtlichen und ausserordentlich werthvollen Bilde der Arbeiterverhältnisse und der Arbeiterbewegung in England (vgl. Gewerkschafts-Statistik, unten Sp. 389).

**Jahresbericht des Nürnberger Arbeitersekretariats.** Als ein 64 Seiten starker Band, erheblich gegen seinen Vorgänger erweitert, ist der zweite Jahresbericht für 1895/96 des Nürnberger Arbeitersekretariats soeben erschienen.[2]) Die Benutzung dieses von den sozialdemokratischen Arbeitern

[1]) Third Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade 1895—1896, C. 8230, XXVIII und 200 S., Preis 1 sh.

[2]) Bei Woerlein & Co., Nürnberg.

der bayrischen Industriestadt gegründeten Instituts stieg sehr erheblich, wie daraus ersichtlich ist, dass

| | die Gesammt-frequenz | die durchschnittliche Tagesfrequenz | die stärkste |
|---|---|---|---|
| 1894/95 | 6839 | 22 | 62 Pers. |
| 1895/96 | 8411 | 28 | 112 „ |

betrug. Gegenstand der Auskunft waren Unfallsachen in 1234 Fällen, Lohn- und Arbeitsverhältnisse in 1032, Heimathsachen in 653, Forderungen aller Art in 631, Miethsdifferenzen in 496, Strafsachen in 419, Alimentationssachen in 294, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen in 288, Krankenversicherungssachen in 295, Arbeiterschutzfragen in 244 Fällen, worauf in bunter Reihe mit kleineren Zahlen alle Arten von Rechtsfällen folgen, die kleinen Leuten Sorge machen können, wie sie als Arbeiter und Arbeiterinnen (6686), als Dienstboten (176), Gewerbetreibende (665), Landwirthe (138), Handelspersonal (148), Staats- und Kommunalbeamte (53) in der Besuchsstatistik vorüberziehen. Von den 6686 Arbeitern waren 3131 gewerkschaftlich organisirt; diese tragen also die auf ca. 5000 Mark bei 1 Sekretär und 1 Hülfsarbeiter mit zusammen 2748 Mark Gehalt sich belaufenden Kosten für die unorganisirten mit. Das Hauptgewicht der Thätigkeit des Nürnberger Arbeitersekretariats besteht in mündlichen Auskünften, durch die es endgültig 7359 Sachen erledigte. Schriftsätze fertigte es 1851 gegen 1382 im Vorjahre. In nicht weniger als 77 Fällen wurde es von seinen organisirten Parteigenossen in Nürnberg und ausserhalb um Gutachten angegangen, von denen allein 43 auf die Errichtung von Arbeitersekretariaten in anderen Städten fallen. Aus seiner reichen Praxis theilt es charakteristische Rechtsfälle von allgemeinem Interesse zur Unfallversicherung, zur Invaliditäts- und Altersversicherung, zur Krankenversicherung, zur Lage der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie in Bürgerrechtssachen, Miethsstreitigkeiten und Arbeiterschutz-Angelegenheiten mit. Man kann sich denken, dass mit der Zeit eine ganze Reihe von ähnlichen Instituten ähnliche oder noch ausführlichere Veröffentlichungen bewerkstelligten, was die katholischen Volksbureaus bis jetzt versäumt haben. Man würde dann mit der Zeit ein vollständiges Repertorium der Arbeiterpraxis mit der deutschen Sozialgesetzgebung erhalten, das für die Abänderung bestehender Gesetze von unschätzbarem Werthe wäre. Auffällig ist jetzt schon, dass der Arbeiterschutz und der Verkehr mit der Fabrikinspektion ausserordentlich zurückstehen hinter den übrigen Gegenständen, die das Sekretariat beschäftigten. Dasselbe übermittelte an Fabrikinspektoren 53 Beschwerden, von denen 47 als begründet erachtet wurden, ein Beweis für die sorgfältige Vorarbeit des Beamten, während 3 unbeantwortet blieben; sie waren an die Stuttgarter Gewerbeinspektion gerichtet. Dem eigentlichen Geschäftsbericht sind statistische Erhebungen über die Gewerkschaftsorganisation und Lohnbewegung, ein erster Bericht über die Thätigkeit der Arbeiterbeisitzer am Gewerbegericht, ein Bericht der Arbeiterbeisitzer beim städtischen Arbeitsnachweis und unter „Allgemeines" ein Verzeichniss sonstiger, für den Nürnberger Arbeiter wissenswerthen Bestimmungen und Adressen zum ersten Male beigefügt.

**Verstaatlichung der französischen Südkanäle.** Ein kürzlich der französischen Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend Verstaatlichung der Südkanäle, ist dazu bestimmt, einen früher begangenen Fehler wieder gut zu machen, der für die davon betroffenen Gegenden schwere Nachtheile im Gefolge gehabt hat. Der Ozean und das Mittelländische Meer werden durch den Garonne-Seitenkanal, von Castex bis Toulouse, verbunden. Der zweite (Süd-) Kanal führt von Toulouse nach Cette. Diese beiden Kanäle, deren Gesammtlänge 454 km beträgt, sind gegenwärtig in den Händen der Südbahn-Gesellschaft; der erste auf Grund einer Konzession unter denselben Bedingungen wie das Eisenbahnnetz, der Südkanal auf Grund eines 1858 zwischen der Eigenthums- und der Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Pachtvertrages, der am 1. Juli 1898 abläuft. Während auf allen Kanälen Frankreichs der Verkehr frei erfolgt, hat er auf den Südkanälen ein bedeutendes Wegegeld zu tragen, das den Verkehr stark erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Während andererseits in ganz Frankreich der Wettbewerb der Kanäle und Eisenbahnen die Eisenbahn-Gesellschaften antreibt, ihre Tarife zu ermässigen, besteht ein solcher Wettbewerb auf dem Südbahnnetze nicht, so dass der Verkehr theuer ist. Die Lösung dieser Lebensfrage für mehr als 20 Departements ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf enthalten, der von der Kammer die Genehmigung zweier Verträge mit den beiden betheiligten Gesellschaften fordert. Durch diese Verträge wird der Südkanal gegen Zahlung einer von einem Schiedsgericht festzusetzenden jährlichen Rente, die nach 10 Jahren ihre Endschaft erreicht, zum 1. Juli 1898 in das Eigenthum und die Verwaltung des Staates überführt, während der Garonne-Seitenkanal von demselben Zeitpunkt ab vom Staate betrieben werden wird. Als Entschädigung dafür werden die jährlich zu kapitalisirenden Zinsen der gegenwärtigen Schuld der Südbahn an den Staat von 4 auf 3 % herabgesetzt. Der Kanalverkehr wird dann von jeder Abgabe befreit sein. Zugleich wird damit vertragsmässig eine Herabsetzung der Eisenbahn-Gütertarife um 60 % verbunden sein.

**Parteitag der kroatischen Sozialdemokratie.** In Agram hielt vom 25. bis 27. auch die sozialdemokratische Partei von Kroatien ihren Parteitag. Man beschloss die Vervollständigung der Parteipresse durch ein belletristisches Blatt, eine geregelte Organisation, die sich auf Ortsklubs, Unterausschüssen und Hauptausschuss aufbaut, die Betheiligung an den diesjährigen Wahlen zur Volksvertretung (Sabor), obgleich von zwei Millionen Einwohnern kaum 50000 das Wahlrecht hätten, sowie eine organisatorische Verbindung mit der südslavischen sozialistischen Partei in Oesterreich, mit der zusammen für die Ausbreitung der Sache in Bosnien, der Herzogovina und Serbien gesorgt werden soll. Obgleich ausführlich über die Nothwendigkeit der Organisation und Agitation unter der ländlichen Bevölkerung gesprochen wurde, kam ein vom Parteiausschuss in Form einer Resolution beantragtes Agrarprogramm so wenig wie in Deutschland zur Annahme, sondern man gelangte nur zur Ergänzung des allgemeinen Parteiprogramms durch einige nicht sehr wesentliche agrarische Forderungen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Arbeitersekretariate in Deutschland.** Während die Centralstelle der gewerkschaftlich organisirten Leipziger Arbeiter am 4. Januar die Schaffung eines Arbeitersekretariats durch die Arbeiter selbst nach Nürnberger Muster abgelehnt hat, weil durch eine solche Einrichtung die gewerkschaftliche Organisation „bureaukratisch lahmgelegt" werden könnte, ist seit 1. Januar in Esslingen (Württemberg) ein weiteres städtisches Auskunftsbureau für Arbeiter in Verbindung mit der dortigen städtischen Arbeitsvermittelungsstelle in Thätigkeit getreten; nach dem vorliegenden Beschluss des Gemeinderaths vom 3. Dez. 1895 wird der Arbeitersekretär gewählt, von wem und auf wessen Vorschlag, ist nicht gesagt. Dagegen lehnte der Stuttgarter Gemeinderath am 17. Dez. es ab, eine besondere Stelle für Rechtsauskunft zu schaffen, obgleich ein Erlass des württembergischen Ministeriums des Innern vom 6. Nov. 1895 den Gedanken angeregt hatte. Ein Gutachten des Stuttgarter Gewerberichters lag dieser Entscheidung zu Grunde, das die Verpflichtung der Stadt, Schriftsätze für Unbemittelte anzufertigen, bestritt und die Schwierigkeit hervorhob, einen Beamten zu finden, der alle in Betracht kommenden Rechtsgebiete beherrsche, oder, wenn dies der Fall sei, sich zu einem solchen Posten hergebe. Ausserdem hätten die Stuttgarter Gewerkschaften die Gründung eines Arbeitersekretariats nach Nürnberger Muster beschlossen. Dessen Leiter ertheile jedermann Auskunft, trete freilich durch die Verpflichtung, die Bürgerrechts-Erwerbung für die Arbeiter zu betreiben, aus dem Rahmen eines völlig unparteiischen Institutes heraus in eine gewisse politische Thätigkeit. Die Entwickelung dieser Einrichtung sei jedenfalls abzuwarten. Grundsätzlich das Richtigste sei ein unparteiisches Bureau für Auskunftsertheilung und Anfertigung schriftlicher Erklärungen, in dessen Beaufsichtigung sich Arbeitgeber und Arbeiter theilten und woran die Stadt — bei Gewährung eines Zuschusses

betheiligt würde. Einstweilen solle man Vereine, die Aehnliches planten, wohlwollend unterstützen: Uebrigens werde schon jetzt an einer Reihe von städtischen Stellen Auskunft ertheilt, der Gewerberichter gebe jede wünschenswerthe Auskunft über das Arbeiterrecht und solle darin fortfahren. In der Verhandlung wurde noch empfohlen, einen Wegweiser für Diejenigen drucken zu lassen, die sich in der städtischen Verwaltung bei den Beamten der verschiedenen Ressorts Rath holen wollen. Diese Anregungen sollen weiter verfolgt werden.

**Städtischer Bauarbeiter-Schutz in München.** Unterm 28. Dez. hat nunmehr auch die Stadtverwaltung von München im Nachgange zu Frankfurt a. M., Leipzig, Halle, Danzig, Freiburg i. B. und anderen deutschen Städten „Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten" auf dem Wege der ortspolizeilichen Vorschrift erlassen. Denselben haben offenbar die Frankfurter Vorschriften als Muster mitgedient, die in Bezug auf die Maximalbelastung der Leitergerüste, die Abdeckung der Balkenlagen und die Sicherung der auf dem Dache beschäftigten Arbeiter stellenweise noch verbessert und vervollständigt sind. Dagegen fällt es auf, dass weder bezüglich der Arbeiten in Räumen mit brennenden Coakskörben, noch bezüglich der Fensterverglasung und dem eventuellen Bauverbot bei Nichtbeachtung der Schutzvorschriften Bestimmungen getroffen sind. Noch mehr wird es aber darauf ankommen, in welcher Weise München die Spezialkontrolle seiner neuen Vorschriften organisirt, wenn dieselben einen erheblichen Fortschritt gegen die fast lediglich auf dem Papier stehenden berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften bedeuten sollen.

**Selbstversicherung englischer Gemeinden gegen Feuersgefahr.** Mit der Ausdehnung kommunaler Betriebe in England und der daraus entstehenden gesteigerten Belastung an Versicherungsprämien bricht sich gegenwärtig der Gedanke der städtischen Selbstversicherung in den englischen Gemeinden Bahn. In letzter Zeit haben die Kommunen von Bradford, Brighton und Hastings beschlossen, die Versicherung des städtischen Realitätenbesitzes gegen Feuersgefahr in eigene Regie zu übernehmen.

**Städtische Kehricht-Abfuhr in Glasgow.** Die städtische Reinigung und Verwerthung des Kehrichts in Glasgow wird von der Gemeinde seit 30 Jahren in eigener Regie betrieben und das kommunale „Cleaning Department" (Reinigungs-Departement) hat sich technisch wie wirthschaftlich in bemerkenswerther Weise entfaltet. Das Departement besitzt 900 Wagen, einige Farmen von nahezu 800 acres mit eigenen Betriebs-Eisenbahnen und beschäftigt ungefähr 1200 Arbeiter. Die Reinigung der Strassen geschieht durch eigene Maschinen (Bürsten und Willacy's Maschinen zum Besprengen der Strassen). Die Sammlung des Kehrichts aus den Häusern wird distriktweise systematisch betrieben; die Sammler werden pro Tonne Kehricht (7 ½—11 Pence) bezahlt. Der Kehricht wird in einer eigenen mit modernen Maschinen ausgestatteten Anstalt sortirt und zum überwiegenden Theil verwerthet: Stalldünger wird verkauft, anderer Kehricht wird zu Dünger für die kommunalen Farmen verwendet, die das Departement durch eine solche Verwerthung der Abfälle aus früher unfruchtbaren Landstrecken erst geschaffen hat, und der unbrauchbare Rest wird verbrannt. Es bestehen derzeit verschiedene Projekte in Glasgow, auch diesen Verbrennungsprozess wirthschaftlich zu verwerthen, und zwar vorwiegend zur Krafterzeugung für elektrische Beleuchtung.

**Zins-Abstufung im Stoppenberger Sparkassen-Statut.** Am 1. April 1896 liess die Sparkasse der Bürgermeisterei Stoppenberg entsprechend dem allgemeinen Zinsrückgang eine Herabsetzung des Zinsfusses für die Einlagen in der Weise eintreten, dass Einlagen bis zur Gesammthöhe von 3000 M. mit 3 ⅓ %, höhere Einlagen mit 3% verzinst werden, bestimmte aber, dass von diesem Beschlusse unberührt bleiben die Einlagen von Personen des Arbeiterstandes bis zur Gesammthöhe von 500 M., die nach wie vor mit 4% verzinst werden. Die Ausleihung der Sparkassengelder findet durchweg gegen 4% Zinsen statt. Es findet hier also ein ähnliches Entgegenkommen gegen die kleinen Sparer statt, wie wir es von der Duisburger Sparkasse mitgetheilt haben (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. V., No. 34, Sp. 927). Nur beschränkte diese Kasse die Vergünstigung nicht auf Einleger aus dem Arbeiterstand, sondern gewährte sie allen Sparern, deren Einlagen 400 M. nicht übersteigen und welche dieselben in kleineren Beträgen bis zu 100 M. im Jahre hinterlegt haben.

**Anrechnung der Schlachtsteuer bei der Gemeindeabgaben-Vertheilung in Breslau und in Potsdam.** Der Breslauer Magistrat hat vorgeschlagen, im nächsten Rechnungsjahre 135% der Realsteuern und 115% der Einkommensteuer zu erheben, gegenüber 150 bezw. 122% im laufenden Jahre. Die Entlastung der Realsteuern um 15% ist durchaus ungerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass in Breslau weit über 1 500 000 M. an Schlachtsteuern erhoben werden, die doch auch eine Belastung des Einkommens darstellen und den Zuschlag zur Einkommensteuer auf mindestens 175% bringen würden, wenn an Stelle der indirekten Steuer die Einkommensteuer herangezogen würde. Als von der Potsdamer Stadtvertretung ein ähnlicher Beschluss 1894 gefasst wurde, erklärte der Bezirksausschuss in einem Bescheide vom 22. Dez. 1894 wörtlich: „Die verhältnissmässig geringe Entlastung der Einkommensteuer fällt bei Potsdam um so mehr ins Gewicht, als hier neben der Gemeindeeinkommensteuer die Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe besteht, und nicht zu verkennen ist, dass die Schlachtsteuer in mehrfacher Hinsicht gleich einer Personalsteuer wirkt, wie denn auch in der bisherigen Gesetzgebung die Klassensteuer und die Schlachtsteuer als gleichwerthige Faktoren behandelt worden sind, und das Bestehen der einen das Bestehen der anderen ausschliessen sollte."

**Empfindlichkeit im kommunalen Leben.** In Bad Homburg hatte ein Magistrats-Mitglied in einem Schreiben, das als wenig schmeichelhaft für den Bürgermeister bezeichnet wird, sein Amt niedergelegt. Als der Ausgeschiedene später zum Stadtverordneten gewählt wurde, liess ihm der Bürgermeister zur nächsten Sitzung Anfang Januar keine Einladung zugehen, infolge dessen auch andere Stadtverordnete ihr Fernbleiben von der ersten Jahressitzung anzeigten. Die Angelegenheit soll der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden. — Magistrat und Stadtverordnete von Grabow haben beschlossen, den Oberbürgermeister von Stettin zu verklagen, weil er die Verhältnisse Grabows bei der Eingemeindungs-Berathung als „verwahrlost" bezeichnet hatte.

## Frauenfrage.

**Frauengenossenschafts-Bund in England. Erweiterung der Fabrik-Gesetzgebung.** Der 13. Jahresbericht der „Women's Cooperative Guild" stellt eine Zunahme um 33 neue Zweigvereine mit über 1000 Mitgliedern fest. Im Ganzen zählt der Bund nunmehr 9093 Mitglieder, die sich auf 200 Zweigvereine vertheilen. Auf der Grundlage einer Enquête über die Arbeitsbedingungen stellt der Bund die folgenden Forderungen an die Fabrikgesetzgebung für Frauen: Maximal-Arbeitstag für das Nicht-Textilgewerbe, gleich dem bestehenden für die Textil-Branche, Beschränkung mit dem Ziel absoluten Verbotes von Ueberarbeit, Vermehrung der weiblichen Fabrik-Inspektoren, Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die Heimarbeiter.

**Armenpflegerinnen in Irland.** Mit dem „Poor Law Guardians (Ireland) Act 1896" ist auch Irland das Recht zuerkannt worden, weibliche Armenpfleger zu wählen. Bei der ersten Ersatzwahl, welche sich nöthig machte, bediente man sich bereits dieses Rechtes und wählte im Bezirk Lisbellaw Miss Martin, die mithin die erste Armenpflegerin in Irland ist. Aus den Neuwahlen im Jahre 1897 dürfte eine bedeutende Anzahl von Frauen als Armenpflegerinnen hervorgehen.

## Arbeiterbewegung.

**Arbeitslosen-Versammlungen in Mannheim und in Prag.** Gleichzeitig in Mannheim und in Prag fanden am 5. Januar Arbeitslosen-Versammlungen statt, die ersten, soweit wir sehen können, in diesem Winter. In Mannheim führte, weil dort seit Jahren eine geordnete Organisation sowohl auf der städtischen wie auf der Arbeiterseite für solche Fälle vorhanden ist, die Versammlung zu einem einfachen Ersuchen an den Bürgermeister, für 200 Arbeitslose die städtischen Nothstands-Arbeiten wieder beginnen zu lassen. In Prag, wo unseres Wissens auf beiden Seiten wenig von einer Nothstands-Organisation vorhanden ist, kam es zu stürmischen öffentlichen Auftritten.

**Lockout und Strike in den Schieferbrüchen von Bethesda. Bedrohung des Koalitionsrechtes.** Die Aussperrung von 3000 Arbeitern der Schieferbrüche des Lord Penrhyn in Bethesda (Wales) hat die öffentliche Meinung in England umsomehr erregt, als manche Ereignisse der jüngsten Zeit — wir erinnern nur an das Vorgehen der London and North-Western Eisenbahn-Gesellschaft — die Gefahr eines systematischen Angriffes auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter erkennen lassen. Im August v. J. brachte eine Deputation der Arbeiter dem Besitzer eine Reihe von Beschwerden vor. Die Arbeiter erklärten zugleich ihre Bereitwilligkeit, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Wahl dieser Deputation bezeichnete Lord Penrhyn als eine „Insubordination“ und antwortete mit der Suspendirung aller 71 Mitglieder derselben. Hierauf erklärten die Arbeiter den Strike. Nach fast 4 monatlicher Dauer des Ausstandes glaubte das Board of Trade den Zeitpunkt gekommen, um auf Grund des Concilialion Act von 1896 seine Vermittelung anzubieten. Eine Konferenz der Arbeiter mit dem Unternehmer sollte stattfinden. Erstere erklärten sich bereit, auf die Vertretung durch ihre gewählten Führer, die 71 gemaassregelten Arbeiter, zu verzichten; doch verlangten sie die Anwesenheit eines Vertreters des Handelsministeriums, nicht als Fürsprecher, sondern als unparteiischen Zeugen, dann eines Dolmetschers (die Arbeiter sind Wallisen) und eines Stenographen. Lord Penrhyn verweigerte die Forderung der Anwesenheit eines Regierungsvertreters, welche die Einmischung Fremder in seine Privatgeschäfte bedeuten würde, verlangte, dass der Dolmetsch und der Stenograph aus den Reihen der Arbeiter selbst gewählt würden, und bestand auf dieser Bedingung auch dann, als ihm die physische Unmöglichkeit ihrer Erfüllung nachgewiesen wurde. Das Board of Trade machte eine Reihe von Versuchen, Lord Penryhn wenigstens bezüglich der Wahl des Dolmetschers und des Stenographen zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Diese Bemühungen blieben aber vergeblich, und Lord Penrhyn hat nun seine Schieferbrüche und das zugehörige Spital geschlossen. Fast die gesammte Presse steht auf Seiten der Arbeiter, das Board of Trade hat Lord Penrhyn scharf getadelt. Die Intervention des Parlamentes ist nicht ausgeschlossen, da Lord Penrhyn jedenfalls gegen den Geist des Conciliation Act gehandelt hat. Jedenfalls wird die Angelegenheit das Parlament, das in einigen Tagen sich wieder versammelt, beschäftigen.

**Die englischen Gewerkschaften 1895.** Der Bericht des Labour Department über die englischen Gewerkschaften im Jahre 1895 erscheint in einer gegen die vorhergehenden Jahre veränderten Gestalt. Bisher wurden die Detailnachweisungen über die finanzielle Gebahrung für jede einzelne Trade-Union mitgetheilt. Mit Rücksicht auf die stets vermehrte Zahl der berichterstattenden Gewerkschaften (1887: 18, 1891: 431, 1894: 832, 1895: 1250) wurde nun von einer derartigen Ausführlichkeit Abstand genommen und diese auf 100 der grossen Gewerkschaften beschränkt. Die Mitgliederzahl dieser Trade-Unions beträgt mehr als 69 % der Gesammtzahl, während ihr Antheil an dem Gesammteinkommen und dem Gesammtvermögen noch beträchtlicher ist (mehr als 80 %). In den 100 ausgewählten Gewerkschaften ist die Zahl der Mitglieder von 923896 im Jahre 1894 auf 911866 im Jahre 1895 gefallen. Dem entspricht eine Verminderung der Einnahmen (1894: 1624332 £ — 1895: 1553705 £) und der Ausgaben (1894: 1436892 £ — 1895: 1400336 £). Dagegen hat sich der Vermögensstand von 1551093 £ am Jahresschlusse 1894 auf 1706517 £ bis Ende 1895 gehoben.

| Von den Ausgaben entfielen auf | 1894 £ | 1895 £ | Zu- oder Abnahme l. £ |
|---|---|---|---|
| Zahlungen an Arbeitslose . . . | 461 961 | 435 996 | — 25 965 |
| „ „ Ausständige . . . | 153 051 | 190 353 | + 37 302 |
| „ „ Kranke . . . . . | 208 817 | 237 801 | + 28 984 |
| „ „ Verunglückte . . . | 20 529 | 26 064 | + 5 535 |
| Altersversorgung . . . . . . . | 120 684 | 129 915 | + 9 231 |
| Leichenkosten . . . . . . . . | 69 440 | 75 677 | + 6 237 |
| Andere Unterstützungen . . . . | 35 707 | 27 036 | — 8 671 |
| Unterstützung anderer Gewerkschaften . . . . . . . . | 87 790 | 21 301 | — 66 489 |
| Verwaltungskosten . . . . . . | 278 913 | 256 193 | — 22 720 |
| Summa . . . | 1 436 892 | 1 400 336 | — 36 556 |

Im Ganzen haben 1250 Trade-Unions berichtet. Ihre Mitgliederzahl betrug 1330104. Hiervon entfielen auf den Bergbau 268384, auf die Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau 243069, auf die Textilindustrie 197035, die Baugewerbe 186605 und die Transportgewerbe 111084 Mitglieder. Die Zahl der Gewerkschaften in diesen Gruppen betrug 78, resp. 219, 211, 208 und 56.

**Oesterreichischer Gewerkschafts-Kongress.** In der Weihnachtswoche des jüngst verflossenen Jahres tagte in Wien der zweite österreichische Gewerkschafts-Kongress, auf dem an 90000 organisirte Arbeiter von über 250 Delegirten vertreten waren. Als Vertreter der Gewerkschafts-Kommission Deutschlands war der Abg. Legien anwesend. Nach Erstattung des Berichtes der Gewerkschafts-Kommission (vgl. „Soziale Praxis“ Sp. 307 d. Jahrg.) gelangte der Punkt „Organisation und Agitation“ zu eingehender Debatte. Eine sich ergebende Spaltung betreffend die Vertretung der czechischen Arbeiter in der Kommission wurde durch den Beschluss der Bestellung zweier Sekretäre, wovon einer der böhmischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müsse, und der Zutheilung zweier Sitze an böhmische Delegirte in der Kommission erledigt. Weiter beschloss der Kongress die Umwandlung der bestehenden sozialdemokratischen Bildungs- und Lesevereine sowie der gemischten Gewerkvereine in Partei-Ortsgruppen. Zu Punkt „Strikes und Boykotts“ gelangt ein neues, von der Gewerkschafts-Kommission vorgeschlagenes Strikereglement zur Diskussion, welches fordert, dass jeder Strike sechs Wochen vor Beginn bei der Landes-Centralleitung der Partei anzuzeigen sei, dass jede Gewerkschaft per Mitglied monatlich einen Kreuzer an den Strikefonds abzuführen habe und dass Organisationen, die durch 3 Monate ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Anspruch auf Strike-Unterstützung verlieren sollten. Beschlossen wurden folgende Bestimmungen:

1. Jede Organisation hat, wenn sie einen Strike beabsichtigt, hiervon die Gewerkschafts-Kommission zu verständigen und deren Zustimmung zum Strike einzuholen. 2. Die Kronlands-Centralleitungen haben über jeden ihnen zur Anmeldung gebrachten Fall umgehend genaue Erhebungen zu pflegen, und zwar über a) die veranlassende Ursache zum Strike; b) die Löhne; c) die Arbeitszeit; d) die Zahl der eventuell am Strike Theilnehmenden; e) die Zahl der Verheiratheten und der Kinder; f) die für den Strike besonders günstigen oder ungünstigen Geschäfts- sowie lokalen Verhältnisse, und nach gepflogener Erhebung sofort an die Gewerkschafts-Kommission Bericht zu erstatten und ihr Gutachten beizufügen. In jenem Kronlande, wo und insolange keine Centralleitung besteht, werden die Erhebungen durch die Gewerkschafts-Kommission gepflogen. 3. Strikes, die ohne Zustimmung der Gewerkschafts-Kommission begonnen werden, haben keinen Anspruch auf materielle Unterstützung (ausgenommen Abwehrstrikes).

Das übrige Strike-Reglement regelt die finanziellen Unterstützungsmaassnahmen bei Strikes. Von einem statutenmässig einzurichtenden Strikefonds wurde abgesehen. — Ferner nahm der Kongress in einer Resolution Stellung gegen die kommunale Arbeitsvermittlung; die Arbeiterschaft müsse sich dagegen wehren, dass der Arbeitsnachweis ihrem Einflusse entzogen werde, namentlich, dass er den Strikebruch erleichtere. Es wird gefordert, dass die Gewerkschaften den Arbeitsnachweis in der Hand behalten und die Gemeinde ihnen die Lokale sowie Subventionen für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stelle, ohne für sich einen Einfluss zu beanspruchen. Andere Resolutionen galten der

Abschaffung von Hausindustrie und Sitzgesellenwesen, bis zu deren Durchführung ihre Unterstellung unter die Arbeiterschutz-Gesetze und Gewerbe-Inspektion zu fordern ist, sowie Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, die Anstellung weiblicher Inspektoren für die Hausindustrie, Zwang der Arbeiterlisten-Führung u. s. w. Bei Punkt „Centralisation des Rechtsschutzes" wird die Aufmerksamkeit der Gewerkvereine speziell auf dieses Gebiet gelenkt und beschlossen, sie haben Rechtsschutz zu ertheilen:

„1. durch Einvernahme des Benachtheiligten durch rechtskundige Vertrauensmänner der Gewerkschaften und eventuell Ergreifung jener Mittel, die geeignet sein können, im kurzen Wege den Rechtsstreit zu Gunsten des Mitglieds zu beheben. — 2. durch Beistellung eines Rechtsanwaltes in allen jenen Fällen, die nicht in der sub 1 angeführten Weise behoben werden können, oder die in Folge der Art des Rechtsstreites überhaupt nur durch einen Rechtsanwalt durchgeführt werden können."

Zum letzten Punkt des Programms „Fortschritt der Sozialgesetzgebung" wurden zahlreiche Forderungen mannichfachster Art in der Form von Resolutionen erhoben. Am bemerkenswerthesten davon erscheint die Forderung nach „fair wages", die folgende Resolution ausspricht:

„In Erwägung, dass der Fortschritt im Arbeiterschutz auf dem Wege der Gesetzgebung zu langsam vor sich geht, weil er durch den Widerstand der mit politischen Privilegien ausgestatteten Unternehmerklasse behindert wird, Staat, Land und Gemeinde darum doppelt die Pflicht haben, im öffentlichen Interesse den Arbeiterschutz direkt zu befördern, fordert der Kongress: die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die Unternehmer den Vorschriften des Gesetzes genügen, eine höchstens neunstündige Arbeitszeit einhalten und anständige, im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen festzusetzende Löhne zahlen."

Der Kongress schloss nach fünftägigen Berathungen; der nächste findet 1899 statt.

**Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich 1895.** Von der im vorigen Jahrgang (No. 16, Sp. 437) besprochenen amtlichen österreichischen Strikestatistik ist jetzt der zweite Band für 1895 erschienen.[1]) Die unter fruchtbarer Mitarbeit der organisirten Arbeiter selbst staatlich aufgenommene Statistik ist in erweiterter und vertiefter Weise vom statistischen Departement des Handelsministeriums (Dr. Mataja) ganz objektiv bearbeitet. — Die Zusammenstellung der amtlichen Strikestatistiken seit 1891, die allerdings anfangs an erheblichen statistischen Mängeln litten, zu Beginn des neuesten Berichtsbandes ergiebt folgendes Bild:

| | Strikes | Betroffene Unternehmungen | Strikende Arbeiter | Prozent der Beschäftigten | Versäumte Arbeitstage |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 . . | 104 | 1917 | 14 025 | 34.44 | 247 086 |
| 1892 . . | 101 | 1519 | 14 123 | 57.38 | 150 992 |
| 1893 . . | 172 | 1307 | 28 120 | 61.75 | 518 511 |
| 1894 . . | 159 | 2468 | 44 075 | 72.18 | 566 463 |
| 1895 . . | 205 | 869 | 28 026 | 60.98 | 297 845 |

Der Unterschied in den Ziffern der beiden letzten Jahre erklärt sich dadurch, dass 1894 hauptsächlich in der Reichshauptstadt und 1895 nach Beendigung der dortigen Kämpfe hauptsächlich in der Provinz gestrikt wurde. Ein Drittel aller strikenden Arbeiter und aller versäumten Arbeitstage des Berichtsjahres fällt auf den Ausstand in den Ziegelwerken bei Wien, zu dem in einem interessanten Anhang des Bandes die Parlamentsverhandlungen und anderes Material abgedruckt sind; wie denn überhaupt die Sammlung von Strikedokumenten, Verträgen, Arbeitsordnungen, Friedensschluss-Protokollen und Aehnliches in diesem Anhang zu dem lehrreichsten gehört, was je amtlich zur modernen Lohnbewegung veröffentlicht worden ist. Nächstdem stellten das Baugewerbe, die Textilindustrie und die Metallverarbeitung im Jahre 1895 die verhältnissmässig grössten Gruppen der Strikenden. Die Aufzeichnungen über den Beginn der Ausstände bestätigen die alte Erfahrung, dass im Herbst und Winter nur ausnahmsweise Lohnbewegungen auszubrechen pflegen. Die Darstellung der Dauer, der Veranlassungen und Forderungen des Strikes würde unseres Erachtens klarer und interessanter ausfallen, wenn der von der gewerkschaftlichen deutschen Strikestatistik gemachte Unterschied von Abwehr- und Angriffsstrikes eingeführt und mit obigen Rubriken kombinirt würde. Erst dann würden auch die Zahlen über den Erfolg der Ausstände das richtige Gewicht bekommen, die jetzt im Allgemeinen so lauten, dass 74 % der Ausständigen vollen oder theilweisen Erfolg erzielten. Dem bei der vorjährigen Besprechung an dieser Stelle ausgesprochenen Wunsche, die Vermittlungsthätigkeit der Gewerbebehörden bei Strikes der statistischen Bearbeitung mit zu unterwerfen, ist leider nicht nachgekommen worden. Nach unseren Auszählungen ergiebt sich, dass bei Strikes vermittelten

| | Gewerbeinspektor | Gewerbeinspektor und Gewerbebehörde | Gewerbebehörde allein |
|---|---|---|---|
| 1894 . . . . . | 36 | 16 | 19 |
| 1895 . . . . . | 37 | 28 | 20 |

Das ergäbe eine ganz erhebliche Steigerung der vermittelnden Thätigkeit der Behörden, wozu noch kommt, dass in vier verzeichneten Fällen auch die Ortsbehörden allein oder neben den Gewerbebehörden eingriffen. Ebenso versäumt die Bearbeitung, zu berechnen, wie oft eine Arbeiter-Organisation an der Lohnbewegung betheiligt war; wir zählten 60 Fälle unter den 205 Strikes, in denen ein Fachverein eingriff, eine recht niedrige Zahl. Auch hier wäre es interessant, wenn der amtliche Bearbeiter berechnen wollte, in welchem Verhältniss die Arbeiterzahl, die Veranlassung und der Ausgang dieser 60 Ausstände zu den übrigen 145 Strikes steht, an denen sich keine Arbeiter-Organisation betheiligte. Zum ersten Mal erhoben ist im Berichtsjahre endlich die Ziffer der Aussperrungen. Sie betrug 17. Diese Lockouts betrafen 2317 Arbeiter unter 4521 Beschäftigten. Die am häufigsten vorkommende Veranlassung war die Maifeier. Darüber giebt wiederum der Anhang mit den Beschlüssen der Reichenberger Handelskammer hochinteressante Aufschlüsse. Hier intervenirten die Gewerbebehörden nach unserer Auszählung in 13 Betrieben. Von den ausgesperrten Arbeitern nahmen 2183 die Beschäftigung wieder auf; entlassen blieben nur 134. Je länger diese Statistik in der gleichen objektiven Weise fortgesetzt und verbessert wird, desto wichtigere Ergebnisse für die Kenntniss von den treibenden Kräften der Arbeiterbewegung dürfte sie liefern.

[1]) Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich. Wien 1897, A. Hölder, 300 S.

## Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiter-Ausschüsse.

**Beschleunigung der Jahresberichte bei den deutschen Gewerbegerichten.** In diesem Jahre haben zwei deutsche Gewerbegerichte ihren Jahresbericht schon in der ersten Januarwoche fertig gestellt. Es sind dies Tuttlingen (Württ.) und Barmen. Es ist dringend wünschenswerth, dass diese Beschleunigung allgemein durchgeführt werde, weil nur so der volle Nutzen der Berichterstattung und ihrer vergleichenden Verarbeitung erreicht werden kann.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Protest gegen die Berliner Polizeiverordnung über Sonntagsheiligung.** Eine von den gewerblichen und kaufmännischen Prinzipalvereinigungen der deutschen Reichshauptstadt einberufene und von etwa 1500 Personen besuchte Versammlung vom 5. Jan. protestirte in lebhaften Formen gegen die am 1. November vorigen Jahres in Kraft getretene Berliner Polizeiverordnung, die in No. 6 dieser Zeitschrift mit den gleichgehenden Verordnungen aus dem übrigen Preussen bereits besprochen worden ist. Die Versammlung stiess sich sowohl am Inhalt als an der Ausführung der Verordnung. Am Inhalt rügte man die Belästigung des Gastwirths-Gewerbes, und auch der Drehorgel-Spieler, die Beschränkung des Sonntagsdienstes der Privat-Postanstalten, die der Reichspost nicht auferlegt sei, das Gebot der Schaufenster-Verhängung während der durch die Gewerbeordnung erlaubten Arbeitsstunden, die Beschneidung der Vereins- und Versammlungsfreiheit an Sonntagsvormittagen und die polizeilichen Eingriffe in Privatvergnügungen an Sonntagen. Ein Redner hob hervor, dass die Verordnungen für die Provinz nicht so weitgehend seien. Thatsächlich ist über Proteste aus der Provinz noch nichts bekannt geworden. Wie weit dies mit dem erwähnten Umstand oder damit zusammenhängt, dass in Berlin die Aus-

führung schärfer gehandhabt oder empfunden wird, ist noch nicht zu übersehen, wie es überhaupt sehr schwer ist, zu der Frage der Sonntagsheiligung vom Standpunkte des Arbeiterschutzes aus konsequent Stellung zu nehmen. Im Unterschied von der reichsgesetzlich geregelten Sonntagsruhe geht die landesrechtliche Sonntagsheiligung, oder wie ihr amtlicher Name lautet, die „äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage“ nicht von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus. Soweit sie eine puritanische Uebertreibung der äusseren Heilighaltung enthält (z. B. das erfahrungsmässig nutzlose Schaufenster-Verhängen), ist sie geeignet, die Sonntags-Gesetzgebung als Ganzes in Misskredit zu bringen, obgleich die Vorschriften über Sonntagsruhe daran unschuldig sind. Ja die Punkte, in denen sie sozialpolitisch schädlich wirkt, sind zahlreicher, als von jenen Kritikern in der Beschränkung auf ihre Interessen hervorgehoben wurde (spätere Oeffnung der Museen!). Andererseits bietet die Sonntagsheiligung indirekt einen gewissen Arbeiterschutz für solche Kategorieen, die von der Sonntagsruhe ausgenommen sind (z. B. Gast- und Schankwirthschaft). Eine sachgemässe Regelung wird wohl nicht früher möglich sein, als bis die gesammte Sonntags-Gesetzgebung einheitlich dem Reich unterstellt wird.

## Versicherung, Sparkassen.

**Enquête über gewerbliche Haftpflicht in Deutschland.** Um die Bedeutung der Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer neben der staatlichen Arbeiter-Unfallversicherung einmal thunlichst genau festzustellen, hat der „Deutsche Haftpflicht-Schutzverband“ eine Enquête veranstaltet, deren Ergebnisse von Prof. van der Borght-Aachen bearbeitet und kürzlich veröffentlicht wurden.[1]) Die Erhebungen beziehen sich sowohl auf die Regressfälle aus § 96—98 des Unfallversicherungs-Gesetzes, wie auch auf die Haftpflicht-Fälle im engeren Sinne, d. h. auf Fälle, in denen verletzte Betriebsangehörige oder auch Betriebsfremde auf Grund der Haftpflicht-Bestimmungen Schadensersatz-Ansprüche gegen die Unternehmer geltend gemacht haben. Was die erstere Kategorie von Fällen betrifft, so haben 30 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit ca. 2½ Mill. versicherten Personen die ihnen zugesandten Fragebogen ausgefüllt. Nur in verhältnissmässig sehr wenigen Fällen haben die Berufsgenossenschaften von ihrem Regressrecht Gebrauch gemacht. Wenn auch die beanspruchten Summen im einzelnen Fall sehr erheblich und für den Ersatzpflichtigen sehr drückend waren, so fällt doch ihr Gesammtbetrag im Verhältniss zu den von den Berufsgenossenschaften gezahlten Entschädigungen und erhobenen Umlagen kaum ins Gewicht. Bei 11 Berufsgenossenschaften, die von dem Regressrecht aus § 96 und und 97 Gebrauch machten, wird für die 6 Jahre 1889 bis 1894 der Gesammtbetrag der Regressfälle annähernd auf 107 400 M. berechnet. Vertheilt auf jene 30 Berufsgenossenschaften insgesammt, macht der Regress nur $0_{,2}$ % ihrer Entschädigungssumme und $0_{,1}$ % ihrer Umlagen aus. Von dem Regressrecht aus § 98 ist in den Jahren 1889—1894 nur in 59 Fällen, und zwar von 17 Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht worden. Die aus diesen Fällen den Unternehmern erwachsene Gesammtbelastung wird auf rund 69 000 M. berechnet; sie macht nur $0_{,12}$ % der Beiträge und $0_{,06}$ % der Umlagen aller 30 Berufsgenossenschaften aus. — Die zweite Kategorie von Haftpflicht-Fällen war Gegenstand eines besonderen Fragebogens, der durch Vermittlung von 16 Berufsgenossenschaften an 14 000 Unternehmer gesandt wurde. Von den wieder eingegangenen ca. 10 000 Fragebogen waren 9918 brauchbar. Die Ergebnisse dieser Statistik können, wie der Bearbeiter hervorhebt, wegen der Unvollkommenheit des Materials nicht für die deutsche Industrie als solche maassgebend sein. In den Jahren 1889—1894 haben nach den gemachten Angaben 836 Unfälle (darunter 350 von betriebsfremden Personen) zu Enschädigungen geführt, und zwar beliefen sich die daraus entstandenen Lasten auf 107022 M. an einmaligen Zahlungen und 9106 M. an monatlichen Renten. Von den in Betracht kommenden Betrieben waren 3406 mit 256162 Arbeitern und 332758 M. Prämie gegen Haftpflicht versichert. Bei diesen Betrieben kamen in den 6 Jahren 1889 bis 1894 im Ganzen 560 Haftpflicht-Fälle vor, mit 94242 M. an einmaligen Zahlungen und 3763 M. an Monatsrenten. Diese Haftpflicht-Lasten machen, auf 1000 Arbeiter gerechnet, im Durchschnitt nur $5_{,65}$ % der von allen betheiligten Berufsgenossenschaften gezahlten Entschädigungen und nur $2_{,9}$ % ihrer Umlagen aus, während die an die Versicherungsgesellschaften im Jahre 1894 gezahlten Prämien $13_{,61}$ % dieser Umlagen ausmachten. Bei vollständiger Uebernahme der ganzen Haftpflicht-Reste auf die Berufsgenossenschaften und bei Aufhebung der Regressrechte aus § 96—98 würden sich also, soweit sich aus den vorliegenden Zusammenstellungen ergiebt, die von den Berufsgenossenschaften zu erhebenden Umlagen nur um wenig mehr als 3 % erhöhen. Der Verfasser kommt zu dem Schluss: „dass es den Interessen der Unternehmer ohne Frage besser entspricht, wenn sie die noch bestehende Haftpflicht durch die Berufsgenossenschaften, also durch die Kraft der Gesammtheit, decken. Dabei wird Niemand belastet, und gleichzeitig wird damit ein Zustand geschaffen, der auch den Interessen der Arbeiter mehr Rechnung trägt und dem sozialen Frieden förderlicher ist als der jetzige.“

**Aufbringung der Kosten für Invaliden-Atteste in Braunschweig.** Der Vorstand der Invaliden-Versicherungsanstalt Braunschweig zahlte bisher nach einem mit der Aerztekammer des Herzogthums getroffenen Abkommen für jede Ausstellung eines Attestes in Invalidenrenten-Sachen dem Arzte den Betrag von 3 M., wobei es dem Aussteller überlassen blieb, im Einzelfalle von dem Rentenbewerber ein weiteres Honorar zu nehmen. Vom 1. Januar ab sollen nun die Aerzte in allen derartigen Fällen von der Versicherungsanstalt ein Honorar von 5 M. erhalten, hierdurch aber auch völlig abgefunden und nicht berechtigt sein, von dem Untersuchten selbst Vergütung zu verlangen; dieser wird durch die ärztliche Thätigkeit fortan gar keine Kosten haben. Vorausgesetzt bleibt bei dieser, der Annahme von Vertrauensärzten jedenfalls vorzuziehenden Einrichtung, dass die Ausstellung des Zeugnisses auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde, die den Rentenantrag vorzubereiten hat, auf dem von ihr gelieferten, mit den nöthigen Angaben (Geburtstag, Erwerbsunfähigkeits-Ziffer) versehenen Formulare erfolgt, und dass Rückfragen und Ergänzungen, die eine neue Untersuchung nicht erfordern, ohne besondere Vergütung erledigt werden. Für eine von der Verwaltungsbehörde oder dem Anstaltsvorstande geforderte abermalige Untersuchung, einerlei ob sie durch denselben oder einen anderen Arzt geschieht, wird dagegen aufs neue ein Honorar von 5 M. gezahlt.

## Wohnungswesen.

**Arbeiter-Schlafstätten in Wien.**

Professor Philippovich hat vor 2½ Jahren etwa 100 Wohnungen der armen Bevölkerung in Wien statistisch untersucht und dabei die einzig markanten Merkmale ermittelt, nämlich: den Luftraum in Kubik- und die Bodenfläche in Quadratmetern, den Miethpreis und die Anzahl der Tags und Nachts oder nur Nachts sich darin aufhaltenden Personen, sonach auch den auf eine Person entfallenden Luftraum und die auf eine Person entfallende Bodenfläche, sowie den durchschnittlichen Miethzins per Luftraum und Bodenfläche.[1])

Im vorjährigen und diesjährigen Berichte[2]) hat der Inspektor der Wiener Verkehrsanlagen einige Beispiele des Wohnens verschiedener Kategorien von Bauarbeitern in Wien mitgetheilt, aus welchen sich in ähnlicher Weise die einzig relevanten Daten, nämlich die Beziehungen auf Luftraum und Bodenfläche der Wohnungen entnehmen lassen. Diese Angaben sind nicht nur in ihrer Vergleichung mit

[1]) Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Von Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen. Berlin 1897. Siemenroth & Troschel.

[1]) Wiener Wohnungs-Verhältnisse. (Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.) Berlin 1894.

[2]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1895. Wien 1896. Dasselbe für 1894.

den von Philippovich gewonnenen interessant, sondern auch mit Bezug auf das 1892 erlassene Gesetz über den Bau von Arbeiterhäusern, welches bisher keinen praktischen Erfolg hat, weil eine Rentabilität unter den gesetzlichen Voraussetzungen für Bodenfläche und Miethzins ausgeschlossen ist.

Ihre besondere Bedeutung erhalten die Beobachtungen dadurch, dass sie sich nicht auf Wohnungen beziehen, welche direkt vom Hauseigenthümer gemiethet werden, sondern auf sog. Schlafräume. Die Verhältnisse, welche uns der Gewerbeinspektor vorführt, sind jene der Schlafgänger. Dadurch aber können wir die Wohneigenthümlichkeiten dieser auch mit den Wohnungsverhältnissen jener Parteien vergleichen, von denen diese Personen ein Bett oder überhaupt eine Schlafstelle für die Nacht gemiethet haben.

Es sind bisher in den Berichten des Inspektors der Wiener Verkehrs-Anlagen 11 Fälle von Bettgehern berichtet worden, wobei die Unterkunft in jedem dieser Fälle in je einem einzigen Wohnraum erfolgt. Diese 11 beobachteten Wohnräume waren in folgender Weise mit Bettgehern und sonstigen Hausinsassen für die Nacht besetzt:

Tabelle I.

| Fall | Anzahl der Schlafleute im Wohnraume | Anzahl der ihnen gebotenen Betten | Wöchentliches Schlafgeld per Person in fl. | Jährlich berechnetes Schlafgeld aller im Wohnraume zu Bett befindlichen Personen in fl. |
|---|---|---|---|---|
| 1[1]) | 2 Maurer | 1 | 0.50 | 52 |
| 2 | 3 „ | 3 | 0.80 | 125 |
| 3 | 4 „ | 4 | 1.00 | 208 |
| 4 | 6 „ | 6 | 1.00 | 362 |
| 5 | 17 „ | 17 | 1.00 | 884 |
| 6[2]) | 1 Handlanger | 1 | 0.70 | 36 |
| 7[2]) | 1 „ | 1 | 0.80 | 42 |
| 8 | 3 „ | 2 | 0.60—0.70[3]) | 99 |
| 9 | 4 „ | 2 | 0.70 | 146 |
| 10 | 10 Erdarbeiter | 7 | 0.60—0.70[3]) | 348 |
| 11 | 2 Vorarbeiter | 2 | 1.25 | 150 |

Es sind sonach Bauarbeiter, und zwar dreierlei Kategorien, nämlich: die niederste Lohnstufe, jene der Handlanger, die mittlere, jene der Maurer, und die bessere, jene der Vorarbeiter. Demgemäss ist auch das wöchentliche Schlafgeld pro Mann etwas abgestuft, nämlich im ersten Falle 0,50—0,80 fl., im zweiten 0,80—1,00 fl., und im letzten 1,25 fl. (in anderen beobachteten Fällen bis 1,50 fl.). Dieses Schlafgeld ist von der Anzahl der in einem Raum untergebrachten Personen ganz unabhängig, was jedenfalls sehr bemerkenswerth ist. Auch macht es keinen grossen Unterschied (nämlich um 10 kr. pro Mann), ob der Schlafmann ein Bett zur alleinigen Benützung hat oder ob er es mit einem zweiten theilen muss. Da mit der grösseren Anzahl der untergebrachten Personen das Schlafgeld nicht sinkt, so steigt selbstverständlich das Gesammt-Schlafgeld, welches von den Schlafleuten eines Zimmers gezahlt wird, mit der Zahl der Insassen fast parallel und erreicht ganz exorbitante Höhen bis zu mehreren hundert Gulden per Raum, wenn wir nämlich annehmen, was aber thatsächlich kaum zutrifft, dass der Raum das ganze Jahr hindurch besetzt ist. In jedem Falle wäre das Jahreserträgniss eines solchen Raumes für den Inhaber der Wohnung über 100 fl., in dem der Fall 1 eine schlechte Küche betrifft, und in den Fällen 6 und 7 ausser den Schlafleuten noch je 4 bis 5 andere Menschen im Raume schlafen, so dass sich die Fälle 1, 6, 7 als Ausnahmen herausstellen. Das Vermiethen von solchen Schlafstellen ist demnach gewiss ein recht rentables Geschäft.

In der Tabelle II sollen nun der Luftraum und die Bodenfläche zur Darstellung gelangen.

Da ersehen wir die sehr merkwürdige Thatsache, dass der Kubikmeter Luftraum ebenso wie der Quadratmeter Bodenfläche um so theuerer abvermiethet wird — je mehr Schlafleute in den Räumen schlafen. Sollte man da nicht viel eher das Gegentheil erwarten? Diese Steigerung hängt durchaus nicht damit zusammen, dass etwa dem höheren Preise per Kubik- oder Quadratmeter Luftraum resp. Bodenfläche auch eine höhere Quote dieses Luft-

Tabelle II.

| Fall[3]) | Luftraum in cbm | Bodenfläche in qm | Luftraum per schlafende Person in cbm | Jahresmiethpreis cbm Luftraum | in fl. per qm Bodenfläche |
|---|---|---|---|---|---|
| 1[1]) | 27.3 | 10.5 | 13.6 | 1.90 | 2.91 |
| 2 | 29.3 | 11.7 | 9.8 | 4.31 | 10.48 |
| 3 | 60.5 | 18.9 | 15.1 | 3.46 | 11.09 |
| 5 | 124.0 | 54.0 | 7.3 | 7.12 | 16.37 |
| 6[2]) | 59.2 | 18.5 | 11.8 | 0.61 | 1.95 |
| 7[2]) | 51.8 | 19.2 | 8.6 | 0.83 | 2.18 |
| 8 | 46.6 | 16.6 | 15.5 | 2.11 | 5.94 |
| 9 | 28.2 | 8.8 | 7.0 | 5.14 | 14.08 |
| 10 | 70.7 | 27.2 | 7.1 | 4.99 | 12.79 |

raumes, resp. der Bodenfläche per Schlafmann entsprechen würde. Mit nichten, denn die auf einen Schlafmann entfallenden Quoten des Raumes sind von dem Preise dieser Einheitsquoten ganz unabhängig, ja sogar recht niedrig, wenn der Preis des Kubik- und Quadratmeters am höchsten steht. Dabei sehen wir noch eine weitere sehr bedenkliche Erscheinung. Bei den besser situirten Bauarbeitern, z. B. den Maurern, sind allerdings die Schlafräume umso grösser, je mehr Personen untergebracht sind, sowohl was Luftraum als Bodenfläche anbelangt; bei den schlechter gezahlten, den Handlangern dagegen, sind die Räume um so kleiner, je mehr Personen darin schlafen sollen.

Diese am schlechtesten untergebrachten Handlanger müssen aber dasselbe Schlafgeld per Mann zahlen, gleichviel, ob der Raum gross oder klein und der Luftraum per Mann grösser oder kleiner ist.

Wir können vielleicht daraus den Schluss ziehen, dass es einen bestimmten ziemlich gleichförmigen Satz als Schlafgeld giebt, der nach gewissen Lohnstufen der Arbeiter, d. h. Arbeiterkategorien ein wenig abgestuft, aber von der individuellen Leistung für den einzelnen Arbeiter ganz unabhängig ist. Ferner ist klar zu ersehen, dass das Interesse des Schlafleute haltenden direkten Wohnungsmiethers darauf gerichtet ist, möglichst viele Schlafleute in einem Raume zu haben, weil sich ihm der Kubikmeter Luftraum — in Anbetracht des gleichbleiben- Aftermieth-Preises — dann verhältnissmässig höher rentirt, während seine Zahlung an den Hauseigenthümer dieselbe bleibt, ob er viele oder wenige Schlafleute hat. All' dies ist aber nur möglich, wenn die Bestimmung des Preises für das Bettgehen in der Hand des Vermiethers liegt, d. h. wenn die Nachfrage nach Bettstellen grösser ist, als deren Angebot; dies dürfte eben bei den Bauarbeitern, deren Anzahl nur durch einen Theil des Jahres besonders gross ist, zutreffen.

Selbstverständlich ist in dem steigenden Miethsatze des Kubik- und Quadratmeters bei steigender Zahl der Bettgeher auch das naturgemäss wachsende Entgeld für die Beistellung und Instandhaltung der Nachtlager inbegriffen und zum Theil gerechtfertigte Ursache dieses Ansteigens, aber diese Nachtlager sind häufig so mangelhaft, dass dieser Punkt nicht entfernt hinreicht, um die aufgehellte Anomalie ganz zu erklären.

Wie gross der Verdienst der Schlafstellenvermiether sein mag, kann einigermaassen ersehen werden, wenn wir mittheilen, dass in den von Prof. Philippovich untersuchten Wohnungen mit 1 Wohnraum der Jahresmiethzins durchschnittlich 60 fl., der Jahresmiethzins per cbm Luftraum 1,73 fl. und per qm Bodenfläche 5,14 fl. betrug, und daneben stellen, dass (aus dem Durchschnitt der mitgetheilten 11 Fälle berechnet) der Erlös der Schlafstellen je eines Raumes jährlich 150 fl., der Erlös per cbm Luftraum 13 fl. und per qm Bodenfläche 11 fl. betragen hat, wenn der Raum ganzjährig besetzt war; andernfalls müsste ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

Wenn wir nach der Anschauung des österr. Obersten Sanitätsrathes einen Luftraum von 10 Kubikmetern als Existenzminimum per Bewohner annehmen, so blieben von den hier beobachteten Wohnräumen mit Schlafstellen die Mehrzahl unter demselben.

[1]) Küche.
[2]) Im selben Raum schlafen noch 4 resp. 5 andere Personen.
[3]) Je nachdem, ob der Insasse ein Bett allein hat oder nicht.

[1]), [2]) s. Anmerkung 3 und 4 bei Tabelle I.
[3]) Für Fall 4 und 11 sind diese Angaben nicht erfolgt.

Nach dem österr. Arbeiterwohnungs-Gesetze vom Jahre 1892 darf der Miethpreis per qm Bodenfläche eines Wohnraumes in Wien $1{,}_{75}$ fl. nicht übersteigen, soll das Haus die Benefizien des Gesetzes erhalten.

In den oben mitgetheilten Fällen übersteigen die Erträgnisse aus den Schlafstellen weitaus diese Grenze und beweisen aufs Neue, dass in dem genannten Gesetze der Satz für Wien so exorbitant niedrig gegriffen ist, dass das Gesetz ohne praktische Erfolge bleiben muss.

Die vorstehenden Zeilen mögen erhellen, dass, wenn schon die Beobachtungen von Philippovich hinsichtlich der direkt gemietheten kleinen Wohnungen die bedenklichsten Erscheinungen zu Tage gefördert haben, noch weit bedenklichere Zustände hervorkommen würden, wenn man in ähnlicher Weise die Zustände der Schlafräume vom Standpunkte einer exakten Wohnungsstatistik, mit Zurückgehen auf den Luftraum erforschen würde. Da wir aber ein arbeitsstatistisches Amt leider nicht besitzen, so sei nochmals der dringende Appell an die Gewerbeinspektoren, besonders jenen der Wiener Verkehrsanlagen, gerichtet, in ähnlicher Weise wie bisher das Augenmerk den Zuständen der Schlafstellen zuzuwenden.

Graz. E. Mischler.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

### University Extension in Leipzig, München und Berlin.

15 Leipziger Universitäts-Professoren kündigen „Hochschulvorträge für Jedermann" an, die im Czermak'schen Spektatorium an Montagabenden des Januar, Februar, März und April abgehalten werden. Angekündigt sind folgende Vorlesungen. Ostwald: Goldmacher sonst und jetzt. Credner: Die Entstehung der Gebirge. Ratzel: Alte und neue Reisebeschreibungen. Marshall: Die Paradiesvögel und ihre Heimath. Witkowski: Die Anfänge des deutschen Theaters. Lamprecht: Der Uebergang der Politik des Deutschen Reichs zur Weltpolitik. Sohm: Der Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Hassert: Aus den Gebirgsländern der Balkanhalbinsel; das Fürstenthum Montenegro. Conrady: Die Beziehungen der chinesischen Kultur zur abendländischen. Binding: Die Eigenart des Deutschen Reiches. Leskien: Die Begründung und älteste Geschichte des russischen Staates. Elster: Göthe's nationale Gesinnung. Bücher: Die Lage des Handwerks in Deutschland. Für den Fall einer Verhinderung werden eintreten: v. Schubert-Soldern: Soziale Bedeutung der ästhetischen Bildung. Schmidt: Der Buddhismus in Ceylon. Die Eintrittskarten kosten für einen Vortrag 10 Pf., für die ganze Reihe 1 M. — In München hat sich am 21. Dez. der „Volks-Hochschul-Verein München" unter dem Vorsitz von Prof. L. Brentano gebildet, der den Zweck verfolgt, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in weitere Volkskreise zu bringen, in München und ausserhalb. Zur Erreichung dieses Zieles ruft er Volks-Lehrkurse über alle Wissensgebiete ins Leben und will, um ganz unabhängig zu bleiben, die nothwendigen Zuschüsse ohne jede staatliche Subvention durch Beiträge fördernder Mitglieder aufbringen. Die Verwaltnng bleibt ein für alle Mal in den Händen des Gründungsausschusses, der sich durch Kooptation ergänzt. Die erste Vortragsserie mit drei Cyklen (Buchner: Hygiene; Haushofer: Entwickelung der volkswirthschaftlichen Ideen; Günther über ein geographisches Thema) beginnt am 1. Februar. Das Eintrittsgeld beträgt für einen Vortragscyklus von 4—6 Stunden 1 M., für 2 oder 3 nebeneinanderlaufende Kurse 2 M., für kleinere Vortragscyklen oder Einzelvorträge 50 Pf. „Ständige Hörer" zahlen einen Jahresbeitrag von 5 M. pro Person, 10 M. für die Familienkarte. — In Berlin haben eine grössere Anzahl Universitätslehrer unter Führung des Philologie-Professors Diels eine Eingabe an den akademischen Senat gerichtet, er möge nach dem Muster der Universität Wien die Einrichtung und Leitung volksthümlicher Hochschulkurse in verschiedenen Stadttheilen in die Hand nehmen. Der Senat soll beim Kultusminister eine jährliche Unterstützung von etwa 15 000 M. befürworten, und die Unabhängigkeit von einer politischen Richtung soll insofern gewahrt werden, als (wie in Wien) alle solche Fragen ausgeschlossen werden sollen, auf die sich die politischen, religiösen und sozialen Kämpfe der Gegenwart beziehen, oder deren Behandlung zu Agitationen Anlass geben könnte.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Biermer, Prof. Dr. H. Die Goldwährung. Vortrag, gehalten im Mittelrheinischen Fabrikanten-Verein zu Mainz am 8. Dezember 1896. (Stenogramm.) Münster i. W., Druck von Johannes Bredt 41 S.

Meltzer, Dr. M. Verzeichniss der Stipendien und Benefizien, welche ausschliesslich oder doch event. für Studirende an der Universität Leipzig fundirt sind. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig 1896. Rossberg'sche Hofbuchhandlung. 143 S. Preis $1{,}_{60}$ M.

Möller, Prof. M. Die Naturwissenschaften und die Religion. Eine Weihnachtsgabe. Braunschweig 1897, Kommissions-Verlag C. A. Schwetschke & Sohn. 10 S.

Mosel, Kurt van der. Handbuch des königl. sächs. Verwaltungsrechts. 8. Auflage. Erste Lieferung. Leipzig 1897, Rossberg'sche Hofbuchhandlung. 96 S. Erscheint in 8 Lieferungen à $1{,}_{50}$ M.

Van der Borght-Aachen, Prof. Dr. R. Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 50 S. Preis 1 M.

Bericht des Ausschusses über die 21. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Kiel vom 10. bis 12. September 1896. Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege", Bd. XXIX., Heft 1. Braunschweig 1897. Friedrich Vieweg u. Sohn. 208 S. (Vgl. bereits Sp. 19.)

XIII. Bericht des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen aus dem Jahre 1896 (abgeschlossen am 28. September 1896). Der statistische Theil bearbeitet von dem Pfarrer und Ortsschulinspektor Haussig in Wandlitz. Zu beziehen vom Geschäftsführer des Vereins Pfarrer und Schulinspektor Senckel in Hohenwalde bei Müllrose.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 21 Jahrgang. Statistik des Jahres 1894 nebst den einstweiligen Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1896, P. Stankiewicz.

Die Arbeitslosen-Versicherung auf dem Ulmer Parteitage der deutschen Volkspartei (10.—11. Oktober 1896) mit einem Nachtrage. Karlsruhe 1897. Badische Verlagsdruckerei. 25 S. Preis 10 Pfg. (Vgl. bereits Sp. 89 und 106).

Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 10). Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 110 S. Preis 1 M.

Akademie. Organ der sozialistischen Jugend (theils in czechischer, theils in deutscher Sprache). Januar 1897. Prag, Verlag der „Akademie". 48 S. Preis 30 kr.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Die erste öffentliche Lesehalle der Stadt Berlin, Mohrenstrasse 41. Zweite erweiterte Auflage. (Vgl. V. Sp. 785 u. 1091).

Brandenburg a. H. Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H., pro 1. April 1895/96.

Giessen. Verwaltungsbericht der Grossherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Giessen pro 1895/96.

Magdeburg. Systematisches Inhalts-Verzeichniss zu den Druckprotokollen über die im Jahre 1896 abgehaltenen 16 Aeltesten-Konferenzen der Kaufmannschaft zu Magdeburg.

Oldenburg (Herzogth.). Anträge des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einrichtung obligatorischer gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen in der Stadt Oldenburg.

Paris. Musée social. Série B. Circulaire No. 3. L'assurance obligatoire contre le chômage à Saint-Gall (Suisse). (Suppression de la Caisse de Chômage).

Strassburg i. E. Beiträge zur Statistik der Stadt Strassburg i. E. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Heft I. Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 2 Dezember 1895. Im Auftrage der Stadtverwaltung bearbeitet von Dr. V. Geissenberger.

Weimar. Bauordnung für die Grossherzogliche Haupt- und Residenzstadt Weimar.

Wien. Vorbericht über die Frage der Einführung der Grossschlächtereien in Oesterreich. Im Auftrage des Kammer-Präsidiums, erstattet von Dr. Eugen Schwiedland. Wien 1896, Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 21. Januar 1897. Nummer 17.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.





## Die freien Vereinigungen der Getreidehändler.

Seit Beginn dieses Jahres befindet sich die Organisation des deutschen Getreidehandels in einem Zustand, wie er noch nie gewesen, und wie er als möglich von Niemandem vorgeahnt war. Die Börsenordnungen, welche zur Ausführung des am 1. Januar in Kraft getretenen Börsengesetzes im letzten Augenblicke erschienen, nahmen meistens trotz des vorangegangenen entschiedenen Widerspruchs der betheiligten Kaufleute die Bestimmung auf, dass in dem Vorstand der Produktenbörse nicht bloss Kaufleute, sondern auch Landwirthe und Müller Sitz und Stimme haben sollten. Die Getreide-Kaufleute erblickten hierin ein Misstrauen gegen ihre Ehrlichkeit. In Berlin, wo seit längerer Zeit eine „freie Vereinigung" der Berliner Produktenbörse bestand, berief diese eine Versammlung ein, welche einstimmig beschloss, vom 2. Januar an die Börsenräume in der Burgstrasse zu Abschlüssen in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht mehr zu betreten. Die freie Vereinigung miethete in dem anstossenden Gebäude, dem sogenannten Feen-Palast, einen Saal, in welchem ihre Mitglieder thatsächlich zu gewohnter Zeit sich trafen und ihre Geschäfte als Lieferungsverträge auf Grund des Handels-Gesetzbuchs abschlossen und konstituirte sich am 18. Jan. als gänzlich neuer Verein unter dem Namen „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler". Aehnliche Vorgänge, theilweise in Form ausdrücklicher Selbstauflösung der Produktenbörsen, spielten sich in Königsberg, Posen, Stettin, Gleiwitz, Halle, Köln, Braunschweig u. a. O. ab. Am 9. und 10. Januar tagten in Berlin die Delegirten des Produktenhandels von fast allen preussischen Handelsplätzen und beschlossen die Gründung einer gemeinsamen Organisation für ihren Handelszweig mit dem Sitze in Berlin; für die Handelsform dieser freien Vereinigungen wurde zunächst das Eine negativ gemeinsam vereinbart, dass Preisermittelungen nicht veranstaltet und weder direkt noch indirekt veröffentlicht werden sollten, womit das Prinzip, dass die Vereinigung als solche keinen anderen Zweck verfolge, als dem Einzelnen Gelegenheit zur Zusammenkunft und zum Abschluss von Geschäften zu geben, ausdrücklich dokumentirt sein sollte.

Ueber die rechtliche Stellung dieser freien Vereinigungen hat sich in der Tagespresse eine umfangreiche und täglich wachsende Erörterung entwickelt, in welcher es freilich an der nothwendigen Klarheit vielfach fehlt. Es kommen hier hauptsächlich drei Begriffe in Betracht, unter welche man versucht hat, diese freien Vereinigungen und ihre Thätigkeit zu bringen: Börse, Markt, Versammlung.

Dass die freien Vereinigungen eine Börse darstellen, ist zuerst von der Presse des Bundes der Landwirthe und dann von einem grossen Theil der konservativen Presse behauptet worden. Hieraus wurde dann die Folgerung gezogen, dass der Auszug aus der Börse in der Burgstrasse die Rechtslage nicht geändert habe; auch die freie Vereinigung im Feen-Palast sei eine Börse und bedürfe als solche der Genehmigung und einer Börsenordnung. Dieser Börsenordnung könne dann der Handelsminister dieselben Bestimmungen hinzufügen, welche ihm in der Burgstrasse so sehr verübelt worden seien. Den gegentheiligen Standpunkt hat hauptsächlich die liberale Presse vertreten. Die freie Vereinigung sei keine Börse, der dortige Handel bewege sich nicht einmal in börsenmässigen Formen, es bestände keine Liquidationskasse, es fänden von Vereinigungs wegen keine Preisnotirungen, ja nicht einmal Preisermittelungen statt, es seien einfach Zusammenkünfte zum Abschluss von Geschäften auf Grund des Handels-Gesetzbuchs.

Wenn diese Erörterungen so weiter gehen, so ist der Kampf entschieden. Wenn man Alles davon abhängig macht, ob eine freie Vereinigung eine Börse ist oder nicht, so heisst das, die Entscheidung der Frage in erster Linie in die Hand des Handelsministers legen.

Rechtlich liegt die Frage aber wesentlich anders. Als unverrückbarer Ausgangspunkt der Debatte ist die Bedeutung von § 1 des Börsengesetzes im Auge zu behalten. Die Bestimmung:

„Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung"

bedeutet nichts anderes als:

Börse im Sinne des Gesetzes ist nur ein Institut, welches als solches von der Landesregierung genehmigt ist.

Diese beiden Sätze sind dem Sinne des Gesetzes nach als gleichwerthig anzusehen. Der § 1 hat nicht neues Recht geschaffen. Er wiederholt nur, was in Preussen bereits das Einführungsgesetz zum Handels-Gesetzbuch von 1861 mit den Worten ausdrückt: „Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen." Ein Menschenalter hindurch hat dieser Satz bestanden, und Niemand hat ihn anders aufgefasst als in dem Sinne: wenn Kaufleute eine Institution begründen, um Börsengeschäfte abzuschliessen, aber die Genehmigung des Handelsministers nicht nachsuchen oder nicht erlangen, so werden sie im Rechtsleben als Börsen nicht anerkannt. Ihre Kursnotirungen, wenn sie solche überhaupt vornehmen, werden nirgends zu Grunde gelegt, wo das Gesetz von Börsenkursen spricht. Kein Kaufmann darf die Versteigerung verfallener Waare nicht deswegen unterlassen, weil er den Preis einer solchen an „Börse" freihändig erhalten konnte. Kein Kaufmann kann sich von den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs über die Berechnung von Lieferfristen damit befreien, dass er sich auf die Bestimmungen einer solchen „Börse" über Liquidationstermine beruft. Kurz, die nicht genehmigte Börse ist nicht Börse im Sinne des Gesetzes. Denselben Gedanken drückte das württembergische Ausführungsgesetz in folgender Form aus: „Zur Feststellung von Börsenpreisen im Sinne des Handels-Gesetzbuchs sind nur diejenigen Vereine von Kaufleuten als geeignet anzusehen, welchen durch landesherrliche Entschliessung auf Grund einer genehmigten Börsenordnung die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine beigelegt ist." — Die Motive zum Entwurf des Börsengesetzes führen die preussischen und die württembergischen Bestimmungen wie gleichwerthig hintereinander an; sie betonen, dass es sich im Wesentlichen nur darum handele, die Aufsichtsbefugnisse reichsgesetzlich auf einen gemeinsamen Boden zu stellen. Sie deuten aber nirgends an, dass man dem Fehlen der Genehmigung eine andere, als die bisherige Bedeutung geben, dass man mit dem beinah unverändert aufgenommenen Wortlaut des preussischen Rechts gleichwohl eine derartig einschneidende Aenderung habe ausdrücken wollen, wie die Einbeziehung einer Art kaufmännischer Zusammenkünfte in die konzessionspflichtigen Betriebe darstellen würde. Auch müssten doch, wenn mit dem § 1 eine Konzessionspflicht hätte eingeführt werden sollen, irgend welche Bestimmungen für den Fall enthalten sein, dass Personen die konzessionspflichtige Veranstaltung ins Leben rufen, ohne Konzession erhalten zu haben. Allein § 77 des Gesetzes enthält wohl Strafbestimmungen gegen die Veröffentlichung und Vervielfältigung verbotener Kurszettel, aber keinerlei Strafbestimmung gegen die Errichtung einer Börse ohne Erlaubniss der Landesregierung. Ja, es findet sich in dem Gesetz nicht einmal ein Verfahren dafür vorgeschrieben, in welchen Formen etwa die Schliessung eines solchen Unternehmens zu erfolgen habe. Denn wenn der § 1 fortfährt: „Diese (die Landesregierung) ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen", so ist dieser Satz eben nur unter der Voraussetzung verständlich, dass mit der Aufhebung nichts weiter gemeint sei, als die Entziehung der rechtlichen Anerkennung.[1]) Die ziemlich summarische Art, in der dieser Satz des § 1 in der Kommission behandelt wurde, ist erklärlich, wenn es sich nur um die Entziehung der rechtlichen Anerkennung handelt, die den Landesregierungen ja auch bisher zustand. Sie wäre aber vollkommen unerklärlich, wenn mit dem ersten Satz des § 1 eine Konzessionspflicht neu eingeführt und mit dem zweiten Satz die Möglichkeit gegeben werden sollte, die ertheilte Konzession zurückzuziehen und den Betheiligten die Fortsetzung in jeder Form unmöglich zu machen. Wenn mit dem § 1 eine neue Konzessionspflicht hätte eingeführt werden sollen, wäre es dann in einem so wohlgeordneten Staate wie dem unsrigen wohl denkbar, dass nicht polizeiliche Organe ordnungsmässig mit der Aufsicht darüber beauftragt worden wären, ob etwa solche Unternehmungen stattfänden, ohne dass die Konzession eingeholt sei, wie dies doch bisher bei der Einführung jeder Konzessionspflicht gemacht worden ist? Thatsächlich hat bei den Ausführungsbestimmungen zum Börsengesetz keine der 26 deutschen Landesregierungen daran gedacht, ein solches Vigiliren den Behörden aufzutragen. Auch als im vollen Lichte der Oeffentlichkeit der Betrieb dieser Unternehmungen begann, haben die Behörden sie nicht gehindert. Erst nachträglich ist man auf den Gedanken verfallen, dem § 1 eine andere Bedeutung zu geben und in ihn die Einführung einer Konzessionspflicht hineinzulegen. —

Für den Fall, dass die freien Vereinigungen nicht als Börsen konzessionspflichtig gemacht werden können, wird von ihren Gegnern der Eventual-Einwand erhoben, dass sie dann sicherlich zu dem weiteren Begriff der Märkte gehörten und als solche wie alle Märkte nach § 65 der Gewerbeordnung sich die Festsetzungen der „zuständigen Verwaltungsbehörde" gefallen lassen müssten, in erster Linie die Festsetzung, ob überhaupt der Markt stattfinden dürfe. Allein zum Begriff des Marktes gehört nothwendigerweise die körperliche Anwesenheit der Waare, die gekauft werden soll. Eine Hausfrau, die Butter auf dem Wochenmarkte kauft, kauft nicht Butter von der und der beschriebenen Qualität, sondern sie kauft das Stück, das sie vor sich liegen sieht und in den Korb packt. Ganz ebenso ist der Verkehr auf den Jahrmärkten, selbst wenn er zwischen Grosshändlern betrieben wird, auf den Pferdemärkten etc. Es giebt kaum einen Begriff des deutschen Verkehrsrechts, der sich von den ersten Anfängen des Verkehrslebens so ununterbrochen und so sicher verfolgen lässt, wie der des Marktes. Aber in den beinahe $1\frac{1}{2}$ Jahrtausenden, für welche die Urkunden deutschen Marktrechts vorliegen, giebt es von der ältesten bis zur neuesten Zeit keine, welche den Markt anders denkt, wie als Verkaufsstätte für wirklich ausgelegte Waaren. Dieser Satz des Marktrechts ist nicht nur zweifellos, er ist auch unbezweifelt. Wenn es irgend einen Unterschied zwischen Börse und Markt giebt, der keinem Zweifel ausgesetzt ist, so ist es der, dass am Markt die zur Stelle gebrachte, an der Börse die nicht zur Stelle gebrachte Waare gehandelt wird.[2])

[1]) Man vergleiche doch nur mit dem § 1 des Börsengesetzes die detaillirte Art, wie sonst bei uns Konzessionspflichten geregelt werden (Gewerbeordnung §§ 15—18, 24, 25, 117, 147).

[2]) Uebrigens läge die Frage der Konzessionspflicht in Bezug auf Märkte nicht einmal wesentlich anders, als in Bezug auf Börsen. Denn wenn beispielsweise Jemand sein Gehöft dazu hergiebt, dass die Bauern mit Getreidefuhrwerken und die kauflustigen Kaufleute sich dort treffen, so kann der Mangel behördlicher Festsetzungen nur bewirken, dass diese Zusammenkunft kein Markt im Sinne des Gesetzes ist, dass er keinerlei Marktfreiheiten geniesst, dass unter Umständen gewerbliche Auflagen, wie Hausir- und Wanderlager-Steuern, von denen der Marktverkehr befreit ist, hier Platz greifen etc. etc. Aber ein Marktregal, welches die blosse Zusammenkunft an sich verböte, dürfte heute wohl in Deutschland überall erloschen sein.

Ist die freie Vereinigung weder Börse im Sinne des Gesetzes, noch Markt, so sollen ihre Zusammenkünfte aufzufassen sein als „Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden", und als solche dem Vereins- und Versammlungsgesetz unterstellt werden. Auch hier hat sich zwischen der konservativen und der liberalen Presse eine Meinungsverschiedenheit darüber gezeigt, ob Börsengeschäfte als „öffentliche Angelegenheiten" anzusehen sind, oder nicht. Nun ist zwar diese Frage zu verneinen, und man sollte es ruhig darauf ankommen lassen, ob die Ausdehnung des Begriffes „öffentliche Angelegenheiten", welche im vollen Widerspruch zu dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes in den letzten Jahrzehnten Platz gegriffen hat, wirklich so weit getrieben werden sollte. Allein diese ganze Debatte ist nur geeignet, von der Hauptsache abzulenken. Man debattirt darüber, ob die Angelegenheiten öffentliche sind oder nicht, und übersicht, dass es sich überhaupt nicht um Versammlungen handelt. Zwar haben Gerichte wiederholt entschieden, dass zum Begriff der Versammlung nicht gerade ein förmlich bestelltes Bureau erforderlich sei. Aber eine gewisse Einheitlichkeit des Zusammenwirkens oder zum mindesten doch eine Art Komment, welche bewirkt, dass Einer spricht, die Anderen ihm anhören, ist von dem Begriffe der Versammlung unzertrennlich. Eine formlose Menschenansammlung, in welcher Jeder mit dem spricht, mit dem er was zu sprechen hat, ist keine „Versammlung". Wenn beispielsweise ein deutschfreisinniger Wahlverein sich ein Klubhaus hält, mit einem grossen Saal, in welchem sich allabendlich die Mitglieder treffen, um der eine mit dem, der andere mit jenem, in kleineren oder in grösseren Gruppen, die Tagespolitik durchzusprechen, so werden in diesem Klubhause zwar „öffentliche Angelegenheiten" erörtert; aber meldepflichtig ist diese Zusammenkunft trotzdem nicht, weil sie keine „Versammlung" ist, wie die Sitzungen des Vereins oder die von ihm veranstalteten Volksversammlungen etc. Nach dem Vereinsgesetz muss dem Vertreter der Polizei durch den Vorsitzenden „Auskunft über die Person der Redner gegeben werden." Bei dem Stimmengewirr einer Börsenzusammenkunft möge man einmal versuchen, diese Bestimmung auszuführen! — Endlich aber, selbst wenn die Zusammenkünfte im Feenpalast „Versammlungen" wären, selbst wenn sie öffentliche Angelegenheiten erörterten, was würde denn daraus folgen? Sie wären nicht etwa verboten, sondern der Vorstand hätte die Verpflichtung, Statuten und Mitgliederlisten einzureichen, die Stundenzeit der Zusammenkünfte ein für allemal anzugeben, die Anwesenheit eines Polizeibeamten zu gestatten, — lauter so unbedeutende Dinge, dass es den Verwaltungsbehörden schwerlich auch nur lohnen könnte, zu diesem Zwecke eine neue Verschärfung der Interpretation herbeizuführen, die übrigens in diesem Falle an dem reichsgesetzlichen Verbot, Beschränkungen der Gewerbefreiheit auf das Landesrecht zu stützen, auch sonst eine etwas hohe Barriere finden würde. —

Lässt sich also den freien Vereinigungen mit den Mitteln des geltenden Rechts nicht beikommen, so ist hiervon verschieden freilich die Frage, ob der Zustand des Getreidehandels, wie er gegenwärtig besteht, wünschenswerth ist. Diese Frage ist zu verneinen. Heute spielt sich der Kampf der Produktenhändler gerade gegen diejenigen ab, die eine Vertheuerung der Getreidepreise wünschen. Es können aber auch einmal andere Zeiten kommen, in denen die Getreidehändler selbst die führenden Mächte im Kampfe für die Vertheuerung sind. Die Versorgung des deutschen Volkes mit Lebensmitteln ist eine auch sozialpolitisch viel zu wichtige Angelegenheit, als dass man es für wünschenswerth betrachten könnte, dass den öffentlich kontrolirten Stellen dauernd eine Organisation aufgezwungen werde, welche den Getreidehandel auf rein private Organisationen zurückwirft. Um aus der peinlichen Situation, in welcher die Reichsregierung sich gegenwärtig befindet, herauszukommen, haben die Blätter des Bundes der Landwirthe darauf hingewiesen, dass nöthigenfalls die Konzessionspflicht aller „börsenähnlichen" Veranstaltungen in schärferer Form ausgesprochen und mit strengeren Mitteln durchgesetzt werden müsse, da die leichteren nicht gefruchtet haben. Indess, wenn bei einem Gesetze eine Richtung einen so grossen Einfluss gehabt hat, wie die agrarische beim Börsengesetz, so folgt aus der Unfruchtbarkeit ihrer Vorschläge nicht, dass man ihr nunmehr die Gesetzgebung vollständig in die Hand spielen müsse, sondern umgekehrt: dass sie der Aufgabe, die sie in die Hand genommen hat, nicht gewachsen gewesen ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutet der „Börsenstrike", wie man den Zusammentritt der freien Vereinigungen genannt hat, eine Wendung, welche innerhalb der Reichsregierung wohl wiederum den Elementen zum Einfluss verhelfen wird, welche von Anfang an betont haben, dass der Hass allein noch keinen ausreichenden Befähigungsnachweis für die Funktionen eines Gesetzgebers bildet.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Centralisation der öffentlichen Arbeitsnachweis-Stellen am unteren Main.** Aehnlich wie in Württemberg und dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird jetzt am unteren Main von den dortigen öffentlichen Arbeitsnachweisen versucht, eine engere Verbindung untereinander herbeizuführen, wobei freilich als erschwerend in Betracht kommt, dass es sich um Anstalten in drei verschiedenen Staaten, in Preussen, Baden und Hessen, sowie um städtische (Frankfurt a. Main, Worms, Heidelberg, Offenbach, Giessen) und Vereinsnachweise (Darmstadt, Wiesbaden) handelt. Eine Zusammenkunft der Vertreter dieser Anstalten fand am 12. Januar in Darmstadt statt und führte zur Annahme einiger Grundsätze, auf denen man weiterbauen will, in regelmässigen weiteren Zusammenkünften. Die wichtigsten derselben lauten:

„Die Arbeitsvermittelung erfordert, dass die städtischen Arbeitsvermittelungs-Stellen über offene Arbeitsplätze der Umgebung regelmässig, rechtzeitig und ausreichend unterrichtet sind. Die Schaffung und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Organisationen (Sammelstellen) ist in erster Linie Sache der kleineren Gemeindeverwaltungen, welche hierzu, insoweit erforderlich, von den kommunalständischen Verbänden zu unterstützen sind. Die Benutzung etwa vorhandener, verwandte Zwecke verfolgender gemeinnütziger Anstalten oder Vereine ist nicht ausgeschlossen. Die telephonische Verbindung der Arbeitsnachweisstellen untereinander und mit dem Publikum, sowie mit den Sammelstellen erscheint nothwendig, und es erscheint angemessen, dass der Staat oder der weitere Kommunalverband die Kosten dieser Verbindung trägt. Die Aufstellung eines einheitlichen Formulars für die Uebersichten über Arbeits-Angebot und -Nachfrage erscheint zweckmässig. Es ist rathsam, dass der Dienstboten-Nachweis von dem Arbeitsnachweis für Frauen und Mädchen getrennt gehalten und dass mit dem Dienstboten-Nachweise die Beherbergung stellenloser Dienstboten verbunden wird. Auch eine gemeinsame Sprechstunde für die Dienstboten und Dienstherrschaften wird für zweckmässig erachtet. Es erscheint zweckmässig, soweit ein lokales Bedürfniss vorliegt, den Nachweis von Wohnungen und Schlafstellen für Arbeiterfamilien und Arbeiter mit dem Arbeitsnachweis zu verbinden.

**Patentschriften - Auslegestellen in Deutschland.** In 72 deutschen Städten hat das Kaiserliche Patentamt vom 1. Januar ab Patentschriften-Auslegestellen eingerichtet, um den betheiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern. Den Auslegestellen werden die Schriften theils aus sämmtlichen Klassen überwiesen, theils aus denjenigen, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen; dagegen sind sie verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und Jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch ausserhalb der Auslegeräume, zu gestatten. Die Stellen sind bei den Handels- und Gewerbekammern, Ingenieur-, Industrie- und Gewerbevereinen, technischen Hochschulen, Stadtbibliotheken, Gewerbemuseen und ähnlichen geeigneten Orten errichtet. Damit hat das deutsche Patentamt eine Einrichtung geschaffen, die in Nord-Amerika bereits besteht. Dort hat die Public Library jeder grossen Stadt auch ein Patentzimmer, das den ganzen

Tag geöffnet ist. Auch in England kann man die Patentschriften in den Bibliotheken der grösseren Städte einsehen.

**Statistik der Strafen gegen Sozialdemokraten in Deutschland 1894—1896.** Der Berliner „Vorwärts" bringt eine Zusammenstellung der gerichtlichen Bestrafungen, die gegen Sozialdemokraten in politischen und Pressprozessen in den letzten drei Jahren erkannt sind. Danach wurden von deutschen Gerichten über Sozialdemokraten verhängt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1894: | 63 Jahr, | 10 Mon. | Gefängniss; | 46 863 M. Geldstrafe |
| 1895: | 79 „ | 9 „ | „ | 33 160 „ „ |
| 1896: | 83 „ | 3 „ | „ | 32 889 „ „ |

Zusammen 226 Jahre, 10 Monate Gefängniss und 112 912 M. Geldstrafe. Der „Vorwärts" hebt hervor, dass nach dieser Statistik die Geldstrafe zurückgegangen, die Gefängnisstrafen aber fortgesetzt gestiegen sind, was auf eine Verschärfung der Strafart deute.

**Rückgang der Fabian Society.** Nach einer Mittheilung des Sekretärs der Fabian Society betrug in dem am 30. Sept. 1896 abgelaufenen Halbjahre der Verkauf der Publikationen der Gesellschaft nur den dritten Theil des im Jahre 1895 und den sechsten Theil des im Jahre 1894 erzielten Absatzes. Seit 1890 war die Zahl der verkauften Exemplare nie so gering gewesen. Zur Erklärung dieser Erscheinung, welche den Rückgang dieser einst einflussreichen bürgerlich-sozialistischen Vereinigung[1]) deutlich erkennen lässt, bemerkt der Sekretär: „Verschiedene Ursachen haben hierbei mitgewirkt, wie das Fehlen bedeutsamer Wahlen, die politische Stagnation, die Konkurrenz anderer Publikationen und die geringe Ausdehnung fabianischer Organisationen in der Provinz. Aber eine der Ursachen ist der Umstand, dass unsere Mitglieder sich daran gewöhnen, dieses wirksame Mittel der Propaganda zu vernachlässigen. Sie vertheilen die Broschüren nicht mehr so eifrig bei Vorlesungen, Versammlungen und anderweitig, wie in früheren Jahren." In das Jahr 1895 fielen jedoch die allgemeinen Parlamentswahlen, gewiss bedeutsame Wahlen, und doch blieb der Verkauf um die Hälfte gegen das Jahr 1894 zurück. Die Mitgliederzahl ist gestiegen (von 699 in 1894/95 auf 739 in 1895/96), ebenso die Zahl der affiliirten Gesellschaften in der Provinz (um fünf, darunter an den Universitäten Glasgow und Aberystwyth). Die Gründe, die der Sekretär angiebt, sind also zum Theil nicht zutreffend und jedenfalls nicht ausreichend, um den reissenden Rückgang in der Beachtung der Vereinspublikationen zu erklären.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Arbeiterversicherung bei städtischen Arbeiten in Mons.** Die Gemeindevertretung von Mons (Belgien) beschloss am 23. Nov. 1896, die Unternehmer, an welche die Ausführung von städtischen Arbeiten vergeben wird, anzuhalten, auf eigene Kosten für die Versicherung der bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen gegen Unfälle aller Art Sorge zu tragen. Die Unternehmer haben sich hierbei an Versicherungsgesellschaften zu wenden, deren Policen von der Gemeindeverwaltung gutgeheissen wurden.

**Bakteriologisches Untersuchungsamt der Stadt Dresden für infektiöse Krankheiten.** Der Dresdener Gesammtrath genehmigte am 5. Jan. die Errichtung eines bakteriologischen Untersuchungsamts für infektiöse Krankheiten (insbesondere für Diphtherie und Tuberkulose). Mit Rücksicht darauf, dass sich der Umfang der Arbeiten schwer vorausbestimmen lässt, wird das Amt versuchsweise an die anatomische Anstalt des Stadt-Krankenhauses angegliedert. Seine Aufgabe ist, bei Erkrankungen (zunächst an Diphtherie), welche amtlich zur Anzeige kommen, durch bakteriologische Untersuchungen die Diagnose festzustellen und dies auch in allen zweifelhaften Fällen auf Wunsch des behandelnden Arztes zu thun, ferner insbesondere entsprechende Untersuchungen bezüglich aller schulpflichtigen Kinder, die selbst an Diphtherie erkrankt waren oder deren Angehörige an der Krankheit gelitten haben, auszuführen, bevor jene zum Schulbesuche wieder zugelassen werden. Die Untersuchungs-Gegenstände sollen durch die Post eingeschickt und die Abnahmeapparate postfertig und mit Postmarken frankirt in den Apotheken und bei den Wohlfahrtspolizei-Inspektionen zur Abholung für die Aerzte der Stadt bereit gestellt werden. Die Untersuchungen sollen — beschränkt auf Erkrankungsfälle im Stadtbezirke — bei Diphtherie ausnahmslos unentgeltlich ausgeführt, im übrigen soll bei vermögenden Personen eine angemessene Gebühr eingehoben werden. Einrichtung einer besonderen Fernsprechstelle für die Anstalt ist in Aussicht genommen.

**Subvention der Stadt Antwerpen für sterilisirte Kindermilch.** Zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit hat der Gemeinderath von Antwerpen beschlossen, eine Beihülfe von 500 Frs. zur Errichtung einer Verkaufs-Anstalt für sterilisirte Milch zu gewähren.

**Einführung des Referendums in Ensival.** Der sozialistische Gemeinderath von Ensival in der belgischen Provinz Lüttich hat das Prinzip des Referendums für Fälle eingeführt, wo es sich um die Ausführung allgemein nützlicher Arbeiten handelt. Der direkten Genehmigung der Wähler wurden in dieser Art unterbreitet: die Anlage einer Vicinalbahn, die Erneuerung eines Theiles der Kanalisation und die Aufbringung der Kosten durch eine Anleihe. 420 Wähler nahmen an der Abstimmung theil und haben mit 328 gegen 52 Stimmen bei 31 ungültigen Stimmzetteln die Annahme ausgesprochen.

**Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin für 1894.** Der 21. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches der Stadt Berlin[1]) hat eine Erweiterung über das Berichtsjahr 1894 wie über den bisherigen Rahmen erfahren. Es bringt die einstweiligen Ergebnisse der Volks- und der Berufszählung des Jahres 1895 (vgl. bereits No. 10 unserer Zeitschrift) und erweitert sein Stoffgebiet durch Aufnahme der Nachrichten über Aufgebote, und der Bestrafungen wegen Bettelei und Obdachlosigkeit, durch eine ausführliche Zusammenstellung des 44jährigen Ganges der eingeschätzten Miethswerthe — anlässlich der Aufhebung der Miethssteuer — und durch Nachrichten über die Vororte. Weggelassen sind diesmal Vergleichungen mit den Verhältnissen anderer Grossstädte.

## Arbeiterbewegung.

**Auf dem ausserordentlichen Kongress belgischer Bergleute** in Charleroi am 10. Jan. waren 35 Gruppen vertreten. Auf der Tagesordnung stand die Frage der Lohnerhöhung. Der letzte Kongress hatte die Absendung eines Rundschreibens an die Arbeitgeber beschlossen, worin unter Hinweis auf die dauernd anziehenden Kohlenpreise eine Erhöhung des Arbeitslohnes gefordert wurde. Darauf war nur eine Antwort eingegangen, die eine Erhöhung von 5% zusagte. Der diesmalige Kongress lehnte (mit Stimmengleichheit) eine Resolution ab, die unter Darlegung der Verhältnisse des Kohlenmarktes und der Arbeiter den Generalstrike für den 1. Februar bei Nichtgewährung von Aufbesserungen aussprach, und ebenso die Forderung eines wöchentlichen Ruhetages; dagegen nahm man einhellig den Vorschlag an, ein neues Rundschreiben an die Arbeitgeber zu richten und ein Manifest in allen Bergwerkszentren öffentlich anzuschlagen, worin über die bisherigen Versuche, ohne Konflikte eine Aufbesserung zu erlangen, berichtet, die günstige Lage der Kohlenindustrie geschildert und die Weigerung der Arbeitgeber mitgetheilt wird, den bescheidenen Forderungen der Arbeiter näher zu treten. Der Abg. Calluwaert, ein früherer Bergmann, wurde mit der Redaktion des Manifestes beauftragt.

**Ein Verband der Graveure, Ciseleure und verwandten Berufsgenossen Deutschlands** ist Ende Dezember in Berlin auf einem von 15 Delegirten aus 17 Städten beschickten

[1]) Vgl. Jahrg. V, No. 41.

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 21. Jahrgang. Statistik des Jahres 1894 nebst den einstweiligen Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin, Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1896.

Kongress gegründet worden, entgegen dem von anderer Seite auf derselben Versammlung befürworteten Streben, sich einfach dem deutschen Metallarbeiter-Verband anzuschliessen. Ein in Leipzig erscheinendes Fachblatt wird Verbandsorgan, die bisher allein vorhandenen Ortsvereine führen zwei Drittel ihres Vermögens an den Verband ab. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wurde beschlossen, und zwar im engen Anschluss an die österreichische Organisation mit Gegenseitigkeit. Allseitig hervorgehoben wurde, dass es mit der „Künstlerschaft" auch dieser Arbeiterschicht vorüber sei, dass sie sich als proletarisirt wie die übrigen auch ansehe.

**Rechtsschutz des Vereins schweizerischer Eisenbahn-Angestellter.** Der Verein schweiz. Eisenbahn-Angestellter gewährt seinen Mitgliedern, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören und ihre Beitragspflichten erfüllt haben, vom 1. Januar 1897 an in Fällen von Rechtsstreit aus dem Dienstverhältniss, falls nicht grobes Verschulden ihrerseits vorliegt, unentgeltlichen Rechtsschutz. Die Centralkasse übernimmt nach vorgängiger Untersuchung der Sache die Kosten des Prozesses, die ihr bei obsieglichem Urtheil wieder zurückzuvergüten sind. Die Wahl des Anwaltes unterliegt der Genehmigung des Centralvorstandes.

**Lohnbewegung von Choristinnen in Sunderland.** Die Choristinnen des Avenue Theatre in Sunderland verlangten die Erhöhung ihrer 7 sh. betragenden Wochenlöhne auf 10 sh. Zwei Mitglieder des Stadtrathes verhandelten mit dem Direktor, der eine Lohnerhöhung um 1 sh. 3 d. und die Abschaffung aller Strafgelder bewilligte. Die Choristinnen nahmen die Arbeit wieder auf.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Waadt.** Der Grosse Rath des schweiz. Kantons Waadt hat ein Gesetz über das Lehrlingswesen beschlossen, das mit dem 1. Mai 1897 in Kraft treten soll. Diesem Gesetz unterstehen alle Lehrverträge in industriellen und Handelsgewerben, sowie im Handwerk. Seine Bestimmungen dürfen nicht durch Vertrag ausser Kraft gesetzt werden. Sie sind öffentlichen Rechtes. Jeder Lehrvertrag muss danach schriftlich abgefasst werden, und zwar in 3 Exemplaren, von denen eines beim Gewerbegericht ev. auf der Gemeindekanzlei zu Händen einer Kommission für das Lehrlingswesen niederzulegen ist. Der Lehrherr soll den Lehrling selber oder unter seiner Verantwortung durch einen Vorarbeiter oder sonst einen fähigen Arbeiter stufenweise und vollständig in seinem Berufe ausbilden und ihm auch während der Arbeitszeit den Besuch der Fachkurse seines Berufes ermöglichen. In häuslichen oder anderen Diensten darf der Lehrling auf Kosten seiner Berufslehre nicht verwendet werden. Der Lehrling ist gegen Unfall zu versichern; der Lehrherr hat die Hälfte der Versicherungsprämie zu tragen. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen, wobei der Besuch religiösen und beruflichen, sowie des Primar- und Ergänzungsschulunterrichts mit einzurechnen ist. Nacht- und Sonntagsarbeit sind untersagt. Das Lehrlingswesen steht unter Aufsicht von Kommissionen der Gewerbegerichte. Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, sind besondere Kommissionen zu bestellen. Die Oberaufsicht hat das Handels- und Landwirthschaftsdepartement der Regierung. Ueber die Lehrlingsprüfungen wird ein besonderes Reglement erlassen. Besonders gute Leistungen werden mit Prämien bedacht, wobei auch der Lehrmeister berücksichtigt werden kann. Den Lehrlingen können Stipendien zur weiteren Ausbildung in ihrem Berufe verliehen werden. Die Regierung kann auch Gemeinden, Korporationen oder industrielle Geschäftsinhaber subventioniren, die sich die gute Ausbildung von Lehrlingen besonders zur Aufgabe machen. Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag sind da, wo Gewerbegerichte nicht bestehen, durch die Kommissionen für das Lehrlingswesen zu entscheiden, unter Rekurs an die vom Regierungsrath zu ernennende kantonale Kommission, falls der strittige Betrag 500 Fr. übersteigt.

**9 Uhr-Schluss der Apotheken in der Schweiz.** Die Mitglieder des Baseler Apothekervereins beschlossen, hauptsächlich zur Entlastung ihres Personals ihre Geschäfte statt erst um halb 10, seit Neujahr um 9 Uhr zu schliessen. Selbstverständlich sind für dringende Fälle die Apotheken auch zur Nachtzeit, wie bisher, zur Disposition eines arzneibedürftigen Publikums.

**Neunstunden-Tag in den Werkstätten der Wiener Strassenbahn.** Der Verwaltungsrath der Wiener Tramway hat auf eine Eingabe der Werkstätten-Arbeiter in Rudolfsheim die neunstündige Arbeitszeit für die Werkstätten-Arbeiter vom 1. Januar 1897 ab unter nachstehenden Bestimmungen bewilligt: Die Arbeitszeit beginnt um halb 8 Uhr Früh und dauert bis 12 Uhr Mittags. Sie beginnt wieder um halb 2 Uhr Nachmittags und endet um 6 Uhr Abends. Während dieser Arbeitszeit entfallen Frühstücks- und Jausenpausen; es darf sich während derselben niemand um- oder ankleiden. Wer sich den Bestimmungen nicht fügt, kann sofort entlassen werden.

**Künftige Bundesraths-Verordnungen zum Arbeiterschutz in Deutschland.** Ueber die im Gang befindlichen und wie es scheint etwas sehr umständlichen und zeitraubenden Vorarbeiten im Bundesrath und Reichsamt des Innern für Verordnungen zur Fortbildung des deutschen Arbeiterschutzes machte Staatssekretär v. Boetticher in der Reichstags-Sitzung vom 12. Jan. folgende erschöpfende Mittheilungen. Augenblicklich liegen dem Bundesrath zwei Verordnungen vor:

die eine, welche sich bezieht auf den Betrieb und die Einrichtung der Buchdruckereien und Schriftgiessereien. Diese Verordnung strebt eine Verbesserung der hygienischen Zustände in den bezeichneten Betrieben an. Ausserdem ist dem Bundesrath vorgelegt der Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten. Ueber beide Vorlagen hat der Bundesrath zur Zeit noch keinen Beschluss gefasst, sie werden aber voraussichtlich in kurzer Zeit erledigt werden. Dann ist der Erlass von Vorschriften zum Schutz der in Akkumulatorenfabriken beschäftigten und daselbst der Bleivergiftung ausgesetzten Arbeiter in der Bearbeitung begriffen. Der Stand der Bearbeitung ist der, dass zur Zeit das Gesundheitsamt mit einer gutachtlichen Aeusserung über die Einrichtung dieser Betriebe befasst ist.

Dann ist auf dem Gebiete, welches der Herr Vorredner angeschnitten hat, nämlich auf dem Gebiete der Rosshaarspinnereien, Bürsten- und Pinselfabriken, bei denen es sich also, wie der Herr Vorredner mit Recht bemerkte, um die Gefahr der Milzbrandvergiftung handelt, und zwar der Milzbrandvergiftung durch das aus dem Auslande eingehende Material, — eine Erhebung über die Gefahr der Gesundheitsschädigungen in diesen Fabriken eingeleitet. Das Gesundheitsamt ist ebenfalls zu einer gutachtlichen Aeusserung über diese Gefahr und über die Maassregeln, die man dieser Gefahr gegenüber zu ergreifen haben wird, aufgefordert worden.

Daneben hat die Reichsverwaltung sich mit der Frage beschäftigt, ob die schädlichen Einwirkungen der Thomasschlacke auf die Athmungsorgane der Arbeiter in den Thomasschlackenmühlen nicht durch Maassregeln abzuwenden sein möchten, die den Betrieb dieser Thomasschlackenmühlen regeln würden.

Ein Gleiches ist geschehen rücksichtlich der Gesundheitsschädigungen, welche durch die Zinkdämpfe in den Zinkhütten vorkommen. Endlich ist auch rücksichtlich der Gummifabriken eine Untersuchung darüber angestellt, ob und in welchem Umfange einer Schädigung der Arbeiter durch Schwefelkohlenstoff beim Vulkanisiren des Gummis zu begegnen sein möchte.

An diesen Gegenständen wird zum Theil schon erhebliche Zeit gearbeitet, z. B. an der Buchdruckerverordnung seit etwa 1891, an derjenigen für Akkumulatorenfabriken seit zwei Jahren. Andererseits datiren die zum Theil amtlichen Darstellungen der gesundheitswidrigen Zustände in Rosshaarspinnereien und Thomasschlackenmühlen seit mindestens 10 Jahren.

**Die deutsche Gewerbeinspektion im Reichstage.** Die konsequente und eingehende Behandlung, welche die Frage der Gewerbeaufsicht in Deutschland während der letzten Jahre in der periodischen und nichtperiodischen Litteratur erfahren hat, ist nicht ohne Einwirkung auf die Diskussion geblieben, die am 12. und 13. Januar wie gewohnt beim Etat des Reichsamtes des Innern über Gewerbeinspektion im Reichstage stattfand. Die Erörterung war wesentlich gründlicher und vertiefter als in den Vorjahren, wenn sie leider auch einen der wichtigsten Punkte gar nicht berührte, die Wegnahme der den Inspektoren auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung zustehenden Exekutivgewalt durch einfache Verordnungen der Bundesregierungen. Im Vordergrund stand diesmal mit Recht die Forderung, dass die

Gewerbeinspektion aufhöre, Landessache zu sein, und zur Reichssache gemacht werde. In dieser Forderung waren der freisinnige, der Centrums- und sozialdemokratische Redner einig. Der Staatssekretär hatte freilich Nichts darauf zu erwidern als: „mit einer solchen Maassregel würde nicht vorgegangen werden können ohne eine ganze Reihe von sonstigen Aenderungen in dem Verhältniss der Bundesstaaten zum Reich, und ich glaube kaum, dass die Zeit dazu angethan ist, auf diesem Gebiet einen Versuch zu machen." Im Uebrigen besprachen namentlich die sozialdemokratischen und daneben auch der freisinnige, wie nationalsoziale Redner sachlich und scharf die Mängel der reichsamtlichen Zusammenstellung sämmtlicher deutscher Inspektorenberichte, der Verquickung von Inspektion und Kesselrevision, allerdings ohne sonderbarer Weise die kleine Konzession auszunützen, die man in Preussen nach dem Etat für 1897/98 bereits der Abtrennung zu machen anfängt (vgl. Jg. V., Sp. 934), die Nothwendigkeit der Beamtenvermehrung und von Konferenzen der Inspektoren als Ersatz für die einstweilen nicht zu erreichende Centralisation, die Ungeeignetheit der Ortspolizei zur Gewerbeaufsicht, den mangelhaften Verkehr der norddeutschen Beamten mit den Arbeiterorganisationen, die schlecht organisirte Inspektionsstatistik, für die Herr v. Boetticher eine Besserung in Aussicht stellte, und die Frage der weiblichen Inspektion, bezüglich welcher der Staatssekretär mit auffallender Schroffheit erklärte, „er habe keinen Grund zu der Annahme, dass in den (ablehnenden) Anschauungen der preussischen Regierung eine Aenderung eingetreten sei." Der ehemalige Bergmann Möller gab — zum ersten Mal, soviel wir sehen können, im Reichstag — eine fleissige und mühevolle Kritik der noch mangelhafteren preussischen Bergwerks-Inspektion, auf welche der Bundesraths-Tisch schwieg. Auch als am nächsten Tage der Abg. Lütgenau fragte, wie es komme, dass der Staatssekretär darauf nichts erwidert habe, erfolgte auf diese Frage wiederum keine Antwort.

## Versicherung. Sparkassen.

**Erstattung der Invalidenversicherungs-Beiträge an Frauen.** Von den seit Mitte 1895 zur Anwendung gelangten Bestimmungen der §§ 30 und 31 des deutschen Invalidenversicherungs-Gesetzes über die Beitragserstattungen in Heiraths- und Todesfällen wird nach verschiedenen Berichten von Versicherungsanstalten seitens der heirathenden Arbeiterinnen sehr ergiebiger Gebrauch gemacht. So heisst es im Bericht für 1895 des Krankenversicherungsamtes der Stadt Leipzig: „Trotzdem, dass sämmtlichen neu verheiratheten Frauen, die den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge geltend machten, an Amtsstelle klar gemacht wurde, welches schätzenswerthe Recht sie gegen Rückgabe eines verhältnissmässig geringen Geldbetrages aufgeben, da bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente fortbestehe, so liess sich doch der grösste Theil der Antragstellerinnen nicht belehren, sondern beharrte, von der Vorstellung beherrscht, einen zur Befriedigung von mancherlei Bedürfnissen sicher nicht unwillkommenen Geldbetrag zur freien Verfügung zu erhalten, auf Erstattung der Beitragshälften." — Und die Württembergische Versicherungs-Anstalt in Stuttgart berichtet ebenfalls, dass sie 1894 erst 8054 M., 1895 dagegen schon 17 000 M. Beiträge zu erstatten hatte und für 1897 bereits 50 000 M. für diese Ausgabe bereit gestellt hat.

**Vigilanten der Berufsgenossenschaften.** Zur Charakterisirung der Art, wie bei manchen Berufsgenossenschaften eine geheime Beobachtung der Rentenempfänger betrieben wird, bringt der „Vorwärts" v. 15. Jan. die (bisher ohne Widerspruch gebliebene) Leidensgeschichte eines unfallverletzten Arbeiters zu Berlin. Dieser hatte durch Sturz von einem Gerüst eine funktionelle Erkrankung des zentralen Nervensystems davongetragen und war nach Ablauf der Karrenzzeit zunächst in einer berufsgenossenschaftlichen Heilanstalt untergebracht worden. Da in Folge der Behandlung in dieser Anstalt der Zustand des Arbeiters sich nach seiner Befürchtung nur noch verschlimmern musste, so beantragte er seine Entlassung. Auf das Gutachten des Vertrauensarztes hin erhielt er eine Rente von 50 %, obgleich der Anstaltsarzt seine Erwerbsunfähigkeit auf 75 % geschätzt hatte. Der frühere Arbeitgeber, bei dem der Arbeiter wieder die Arbeit, soweit es seine Gesundheit erlaubte, aufnahm, berichtete darauf an die Berufsgenossenschaft, dass der Arbeiter simulire. Die Folge davon war eine neue Untersuchung durch den Vertrauensarzt und eine Herabsetzung der Rente auf 25 %. Der Arbeiter legte gegen diese Rentenherabsetzung Berufung ein und begab sich, da sich sein Zustand verschlimmerte, in die Charité. Nach seiner Entlassung aus der letzteren wurde er wieder von dem Vertrauensarzt untersucht, der nunmehr sich für Gewährung der Vollrente aussprach, da sich bei dem Arbeiter die traumatische Neurose in einer ziemlich schweren Form entwickelt habe und eine Geistesstörung zu befürchten sei. Daraufhin wurde dem Arbeiter die Vollrente gewährt. Der Oberarzt der Charité, in die der Arbeiter bald darauf wieder aufgenommen werden musste, erklärte, dass letzterer an Dementia paralytica leide und ganz erwerbsunfähig sei. Trotzdem beauftragte die Berufsgenossenschaft ihren Vertrauensmann, den Arbeiter zu beobachten. Der Vertrauensmann erfuhr auf Befragen von einigen Bekannten des Arbeiters, die aber zum Theil mit diesem auf feindlichem Fusse standen, dass dieser gar nicht so sehr krank sei, sondern nur simulire, und die Berufsgenossenschaft reichte bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Betrugs ein. Auf Beschluss des Gerichts wurde der Arbeiter der Charité zur Beobachtung seines Geisteszustandes überwiesen. Der Chefarzt der Nervenkranken-Station erklärte vor der Strafkammer, dass der Arbeiter schwerkrank sei und sein Zustand der Psychose nahe komme. Kranke, bei denen das Vorhandensein völliger Geisteskrankheit noch zweifelhaft sei, könnten leicht durch Beobachtungen und Verfahren, wie sie dem Angeklagten gegenüber angewendet seien, in Geisteskrankheit hineingetrieben werden. Daraufhin wurde der Angeklagte kostenlos freigesprochen.

**Sicherung von Arbeiterrenten in Frankreich.** Der Conseil Supérieur du travail bereitet einen Gesetzentwurf vor, demzufolge Arbeiterrenten aus Kassen, die von Unternehmern oder von Unternehmern und Arbeitern eingerichtet sind, bis zum Betrage von 360 Frcs. weder gerichtlich beschlagnahmt noch cedirt werden können. Dieselbe Maassregel soll auf Arbeitsunfall-Entschädigungen ausgedehnt werden. — Bisher sind in Frankreich bloss die Pensionen der „Caisse nationale des retraites" bis zu 300 Frcs. von Exekutionen ausgenommen.

**Gegenseitigkeits-Kassen für Schulkinder in Belgien.** Die erste belgische Schulversicherung (mutualité scolaire) nach dem Muster gleicher Einrichtungen in verschiedenen Pariser Arrondissements wurde 1895 in Charleroi von Zumélaire gegründet und mit Genehmigung des Gemeinderathes in den oberen Klassen der vier Knabenschulen eingeführt. Durch einen wöchentlichen Beitrag von 10 Centimes hat das Kind im Fall der Krankheit oder Verwundung das Recht auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medizin. Die Gesellschaft will nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erwägen, ob sie nicht für den Todesfall eine bestimmte Summe zur Deckung der Beerdigungskosten aussetzen kann. Die zweite kürzlich in Moustier gegründete Gesellschaft „Alpha" bezweckt nur eine Altersversorgung für die versicherten Kinder bei wöchentlichen Einzahlungen von 5 Centimes und mehr. Die Beiträge werden Montags durch die Schüler unter der Kontrolle der Lehrer und Lehrerinnen eingesammelt. Aehnliche Einrichtungen sind in Mons, Verviers und Lüttich in der Bildung begriffen.

## Armenpflege.

### Armenpflege und Wohlthätigkeit. Schuld- und Verdienstrechnung.

I.

Laien sind im allgemeinen geneigt, Armenpflege und Wohlthätigkeit schlechthin für etwas Gutes zu halten. Demgegenüber ist in No. 13 dieser Zeitschrift die Unvollkommenheit der Armenpflege dargelegt worden; im Folgenden

wollen wir zunächst versuchen, eine Uebersicht über die direkten Schädigungen, welche von Armenpflege und Wohlthätigkeit ausgehen, zu gewinnen.

Eine erste grosse Gruppe dieser Schädigungen sind die schädlichen Einwirkungen auf die moralische Haltung der ärmeren Klassen. Schon lange hat man es als eine der grössten Gefahren der Armenpflege betrachtet, dass sie gewissermaassen Bettler und Vagabonden erzieht. Die Geschichte lehrt, dass diese Gefahr sich vielfach in Wirklichkeit umgesetzt hat und auch der gegenwärtige Zustand der Armenpflege lässt diesen Vorwurf leider nicht als unberechtigt erscheinen. Immer wieder werden bald hier bald da Fälle bekannt, wo es skrupellosen Individuen gelungen ist, lange Zeit ohne Arbeit ein ganz vergnügtes Leben auf Kosten der Armenpflege und Wohlthätigkeit zu führen. Und wie viel mehr Fälle mögen da noch unentdeckt bleiben. In zahlreichen anderen Fällen ist die Sache zwar nicht so schlimm, aber es werden doch Unterstützungen gegeben, wo die eigenen Mittel der Unterstützten noch keineswegs erschöpft sind, wo z. B. noch ein ganz ansehnliches Sparguthaben vorhanden ist, oder es werden viel grössere Unterstützungen verabreicht, als nach dem Vorleben und der Würdigkeit der Unterstützten angebracht wäre. Und ähnliche Dinge mehr. Dadurch werden nicht nur die Mittel den wahrhaft Bedürftigen und Würdigen entzogen, sondern es wird auch ein noch weit grösserer moralischer Schaden angerichtet. Für die Sparsamen und Fleissigen, für diejenigen, die hart gegen sich selbst sind und sich vieles versagen, nur, um ohne fremde Hülfe durchs Leben zu kommen, wird ein starker Anreiz geschaffen, in ihren ehrlichen Anstrengungen nachzulassen; wichtige seelische Grundlagen der individuellen Tüchtigkeit, die Furcht vor Mangel und der Stolz auf die Erhaltung aus eigener Kraft, werden gefährdet. Die Unterstützten selbst werden durch eine schlechte Armenpflege in diesen Richtungen moralisch gewissermaassen heruntergezogen; deshalb bestrebt sich auch die gute Armenpflege, mit der erstmaligen Unterstützung eines Bedürftigen ganz besonders vorsichtig zu sein.

Wie gross diese moralischen Schädigungen gegenwärtig sind, lässt sich natürlich nicht genau sagen. Die öffentliche Armenpflege kommt hier weniger in Betracht, denn sie prüft im ganzen doch sorgfältig und unterstützt nur kärglich. Dagegen wissen wir von der privaten Wohlthätigkeit aller Arten, dass sie häufig ohne hinreichende Prüfung, ohne genaue Kenntniss des Vorlebens und der ganzen Lebensumstände des Bittenden, und ohne Wissenschaft von dem, was von anderer Seite geschieht, unterstützt. Demzufolge müssen auch mit Nothwendigkeit vielfach die geschilderten schlechten moralischen Einwirkungen von ihr ausgehen. Eine besonders gefährliche Abart dieser schlechten Einwirkungen ist die Schwächung des elterlichen Pflichtgefühles. Jetzt werden gewissenlosen Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen, die Kinder vielfach von Armenpflege und Wohlthätigkeit abgenommen und in Anstalten oder zuverlässigen Familien untergebracht. Ein besonderer Nachtheil ist damit bislang für die Eltern nicht verbunden, es sei denn, dass § 361 No. 4, 5 oder 10 des Strafgesetzbuches zutreffen. Im Gegentheil: die Eltern sind die Kinder los und haben die Gewissheit, dass es diesen wenigstens nicht gerade schlecht geht. Dieser Zustand muss geradezu schädigend auf das Pflichtgefühl vieler Eltern einwirken. Ist erst einmal die ja an und für sich so wünschenswerthe Ausdehnung der Zwangserziehung durchgeführt, so müssen diese Wirkungen noch stärker werden. Es ist dringend zu wünsehen, dass hiergegen Abhülfsmittel gefunden werden. Eine weitere moralische Schädigung liegt auf einem anderen Felde. Wer die Mildthätigkeit anderer in Anspruch nimmt, kommt leicht in Versuchung, eine diesen wohlgefällige Gesinnung zur Schau zu tragen. Heuchelei ist daher ein nicht seltenes Nebenprodukt bei Armenpflege und Wohlthätigkeit. Hier kommt insbesondere die religiöse und kirchliche Wohlthätigkeit in Betracht. Ein englischer Geistlicher erzählt, dass es ihm vorgekommen sei, dass eine Person die Gottesdienste dreier verschiedener Sekten an einem Sonntage besucht habe, um von jeder der Gemeinden beschenkt zu werden; und es ist bekannt, dass sogar Uebertritte von einer Konfession zur anderen aus solchen Rücksichten vorkommen. Endlich wirkt auf die Moral der ärmeren Klassen auch der schlechte Zustand vieler Armen- und Arbeitshäuser ein, indem das Zusammensein mit allen möglichen, bereits ganz verkommenen Elementen die noch unverdorbenen Insassen herunterbringt.

An diese Gruppe übler Einwirkungen auf die Moral der ärmeren Klassen reiht sich eine zweite von üblen Einwirkungen auf ihre soziale Lage. Hier eröffnet den Reigen die öffentliche Armenpflege mit einem viel erörterten und viel beklagten, aber immer noch nicht beseitigten Uebelstande, dem ungünstigen Einflusse, den die Einrichtung des sog. Landarmenwesens in gewisser Beziehung hat. Für die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen hat in erster Linie derjenige Ort aufzukommen, wo der Hülfsbedürftige seinen Unterstützungs-Wohnsitz hat. Der Unterstützungs-Wohnsitz wird im allgemeinen durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre erworben, durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder Erwerbung eines anderweiten Unterstützungs-Wohnsitzes verloren; wer an keinem Orte seinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, ist landarm und muss von den sog. Landarmenverbänden unterstützt werden. Frauen und Kinder theilen im allgemeinen den Unterstützungs-Wohnsitz des Mannes bezw. der Eltern. In kleinen Armenverbänden, namentlich auf dem Lande, wo man die durch einen Unterstützungsfall für jeden Gemeindesteuerpflichtigen entstehende Belastung deutlich vor Augen hat, haben sich unter dem Einflusse dieser Einrichtungen alle möglichen Chikanen eingebürgert, um Personen, von denen man befürchtet, sie könnten unterstützungsbedürftig werden, bei Zeiten aus dem Orte los zu werden und einem anderen Armenverbande aufzuladen. Auf diese Weise werden gerade die mit der Noth ringenden Mitglieder der ärmeren Klassen vielfach zu häufigem Ortswechsel genöthigt, in ihrem Erwerbe gestört und in ihren ganzen Verhältnissen zurückgebracht, gewiss Wirkungen der öffentlichen Armenpflege, die deren eigentlichen Absichten schnurstracks zuwider laufen. Auf andere Weise übt die freiwillige Wohlthätigkeit einen Druck auf die Lage der ärmeren Klassen nach unten aus. Sie bringt die Empfänger ihrer Gaben in eine gewisse Abhängigkeit von den Gebern und hindert sie dadurch häufig, mit in den Kampf ihrer Klasse um wirthschaftliche Besserstellung einzutreten. Allzu hoch darf man dieses Moment ja nicht veranschlagen, aber auf dem Lande und in kleineren Orten mag es doch noch eine Rolle spielen.

Weniger berechtigt dagegen erscheinen einige andere Vorwürfe dieser Gruppe. Da ist zunächst die Behauptung, dass die Armenpflege die Löhne drückt. Dies mag richtig sein, wenn sie, wie dies in England eine zeitlang üblich war, es sich zur Aufgabe macht, in aller Form unzureichenden Verdienst zu ergänzen. Indess das hat man, durch schlimme Erfahrungen belehrt, längst wieder aufgegeben. Würden heute Armenpflege und Wohlthätigkeit wegfallen, so würde allerdings das Budget sehr, sehr zahlreicher Familien der ärmeren Klassen noch bedeutend dürftiger aussehen als gegenwärtig; aber es ist mindestens ebenso wahrscheinlich, dass dieser Ausfall durch vermehrte Entbehrungen, wie dass er durch Steigerung der Löhne ausgeglichen werden würde. Und dann haben Armenpflege und Wohlthätigkeit, das darf man nicht vergessen, auch eine lohnsteigernde Tendenz, insofern sie thatsächlich die ärmeren Klassen der Nothwendigkeit überheben, unbedingt zu jedem angebotenen Lohne arbeiten zu müssen. Immerhin mag im einzelnen Falle Vorsicht und Prüfung geboten sein. So hat z. B. der „Berliner Verein gegen Verarmung“ in den 25 Jahren von 1869 bis 1894 nicht weniger als 3692 Nähmaschinen ausgegeben, die vermuthlich zum grössten Theile zur Thätigkeit in der Konfektion verwandt worden sind. Wenn auch auf diese Nähmaschinen allmählich rund 75 % des Werthes zurückgezahlt wurden, so darf man doch wohl annehmen, dass die Empfängerinnen fast durchweg ganz arme Personen und bereit waren, um jeden Preis zu arbeiten. Man kann fragen, ob es richtig war, gegenüber der offenkundigen Ausbeutung in der Berliner Konfektion noch solche ganz widerstandsunfähige Elemente künstlich in dies Gewerbe hineinzuschieben. — Weiter wird behauptet, dass Armenpflege und Wohlthätigkeit die Wohnungsmiethen steigern.

Es mag sein, dass sie ein wenig in dieser Richtung wirken; aber die Miethpreise sind in der Hauptsache doch von viel mächtigeren Einflüssen abhängig, als von der Gewährung oder Nichtgewährung von Armenunterstützungen und überdies lässt sich behaupten, dass Armenpflege und Wohlthätigkeit andererseits auch wieder miethherabsetzend wirken, indem sie das Risiko des Vermiethers bei der Abgabe der Wohnung an Aermere vermindern. Endlich hat man der Armenpflege wohl vorgeworfen, dass das Vertrauen auf sie leichtsinnige Eheschliessungen und leichtsinnige Kinderzeugung bei den ärmeren Klassen befördere. Aber gerade die unteren Schichten der ärmeren Klassen, die Hauptkandidaten der Armenpflege, lassen sich in diesen Punkten von planmässiger Voraussicht überhaupt nur wenig leiten, sondern von viel elementareren Einflüssen. Und sofern sie der Ueberlegung in diesen Beziehungen Raum geben, wirkt die Armenpflege durch ihre vielfältigen persönlichen Einwirkungen ebenso gut dämpfend auf den Leichtsinn, wie durch jenes Vertrauen befördernd.

Wir haben oben von den üblen Einwirkungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit auf die Moral der ärmeren Klassen geredet. Aber sie haben üble Einwirkungen auch auf die moralische Haltung der wohlhabenderen Klassen. Vor allem tragen sie viel dazu bei, jenen falschen Glauben zu erwecken, der sich in der immer wiederkehrenden Redensart kundgiebt: „Aber es geschieht ja so viel!“ Woran denken diese Herren und namentlich diese Damen, die einem immer wieder diese abgestandene Redensart auftischen? Sie denken vielleicht an die Versicherungs-Gesetzgebung, vielleicht auch an den Arbeiterschutz oder etwas dergleichen; aber vor allem denken sie doch an das, was als ausserordentliche Gutthat für die ärmeren Klassen auftritt: an die Kinder, die in die Ferienkolonien geschickt werden, an die Besuche, die sie selber in armen Familien machen, an die Beiträge, die sie für die Sammlungen der wohlthätigen Vereine geben. Es ist eben neben mancherlei gemeinnützigen Einrichtungen vor allem die eigentliche Wohlthätigkeit, namentlich die Vereins-Wohlthätigkeit mit ihrem Schall und Schwall von Bitten und Danksagungen, die den Schein erwecken, als „geschähe so viel!“ Denn ein Schein ist es nur! Zum Beweise wollen wir eine, wenn auch nur sehr unsichere Schätzung des Prozentsatzes wagen, den die wohlhabenden Klassen von ihrem Einkommen für Wohlthätigkeit opfern. Nehmen wir an, dass für die Wohlthätigkeit als Geber nur Leute mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. per Jahr in Betracht kommen. Nach der preussischen Einkommensteuer-Veranlagung für 1895/96 betrug das Einkommen dieser Leute rund 3269 Millionen M. jährlich; die preussische Bevölkerung machte nach der neuesten Volkszählung rund 61 % derjenigen ganz Deutschlands aus. Demnach würde das Einkommen der Leute mit mehr als 3000 M. in ganz Deutschland eine jährliche Summe von 5359 Millionen M. darstellen. Die Aufwendungen der gesammten freiwilligen Wohlthätigkeit schätzen wir nach den in der „Sozialen Praxis“, lauf. Jahrg. Sp. 302, gemachten Bemerkungen auf rund 100 Millionen M. jährlich. Dabei lassen wir zwar die Vermehrung der für Wohlthätigkeit zinsbar angelegten Kapitalien per Jahr weg, andererseits aber betrachten wir auch den durch die Verzinsung der bereits vorhandenen Wohlthätigkeits-Kapitalien pro Jahr aufgebrachten Betrag als aus dem Einkommen der für Wohlthätigkeit Gebenden geopfert. Dies ist sehr günstig angenommen für diese, denn dieser letztere Betrag ist wahrscheinlich weit höher als jener erstere. Jene 100 Mill. sind nun aber 1,9 % jener obigen 5359 Millionen. Das wäre also der Prozentsatz, den die Wohlhabenden in Deutschland von ihrem Gesammteinkommen für die eigentliche Wohlthätigkeit (nicht Gemeinnützigkeit) opfern!

Thatsächlich aber ist dieser Prozentsatz noch geringer, da einerseits das Einkommen höher ist, als aus der Steuer hervorgeht und andererseits auch viele Leute mit weniger als 3000 M. Einkommen sich an der Wohlthätigkeit betheiligen. Was bedeutet aber selbst ein freiwilliges Opfer von 1 bis 2 % des Einkommens gegenüber den grossen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten der Einkommensvertheilung! Wahrlich herzlich wenig! Dagegen ist der Schein, als „geschähe so viel“, der mit diesem Opfer erreicht wird, ein grosses Hinderniss eines wirklichen Fortschrittes. Was den ärmeren Klassen durch Gesetze oder durch bindende Sitte an Verbesserungen gewährt wird, das nimmt bald den Charakter eines Rechtes an, auf welches sie Anspruch haben, und kann nicht mehr als besonderes Guthaben der oberen Klassen gebucht werden; was dagegen die Wohlthätigkeit giebt, trägt immer den Charakter einer ausserordentlichen Zuwendung, die anscheinend Zeugniss giebt von einem besonderen Edelmuthe der besitzenden Klassen, thatsächlich aber oft zum Schaden einer besseren Entwickelung nur eine krasse soziale Unterdrückung verhüllt.

Ein letzter, ganz besonders wichtiger Vorwurf gegen Armenpflege und Wohlthätigkeit kann hier nur gerade skizzirt werden. Es ist der, dass sie die Rasse verschlechtern. Dieser Vorwurf ist in den Kreisen der Armenpflege und Wohlthätigkeit selbst noch kaum beachtet worden, und doch entspricht er einer breiten Geistesströmung unserer Tage und stützt sich auf ernste wissenschaftliche Forschungen, wenn auch nicht auf zwingende wissenschaftliche Ergebnisse. Nehmen wir ein Beispiel: Wir haben vor uns einen der chronischen Kandidaten der Armenpflege. Der Mann ist gewöhnlicher Tagelöhner und keineswegs von besonderer Intelligenz, er ist des öfteren krank, sehr häufig ohne Arbeit und hat bereits ein- oder zweimal im Gefängniss gesessen; die Frau ist von ähnlicher Beschaffenheit. Beide haben eine Menge Kinder, zu denen sich fortgesetzt noch neue gesellen. Diese Kinder sind kränklich, schwächlich und nach verschiedenen Richtungen hin erblich stark belastet. Was würde aus dieser Familie ohne Armenpflege und Wohlthätigkeit werden? Das Leben der Eltern würde in Ermangelung dieser Hülfe sehr viel früher enden, und infolgedessen würden sie auch weniger Kinder haben. Die einmal zur Welt gekommenen Kinder würden weniger Hülfe und Unterstützung finden als heute, und infolge dieser beiden Umstände würde die Zahl der zum Aufwachsen gelangenden Nachkommen dieses Elternpaares bedeutend geringer sein. Thun Armenpflege und Wohlthätigkeit unbedingt etwas Gutes, indem sie diese Zahl so vermehren? Belasten sie nicht viel mehr die Gesellschaft mit einer Reihe Existenzen, die fortgesetzt wieder anderen zur Last fallen, ohne selbst irgendwelche Freude am Dasein haben zu können? Mit einem Wort: verschlechtern sie nicht die Rasse? Man findet leicht, dass es nicht viele Zweige der Armenpflege giebt, die solche rassenhygienischen Bedenken nicht wachriefen. Die Ferienkolonien ziehen gerade die schwächsten Kinder gross, die Arbeiterkolonien, die Gesellschaften zur Fürsorge für entlassene Sträflinge bemühen sich um Elemente, von denen man sehr häufig gewiss nicht wünschen sollte, dass ihre Anlagen sich auf Kinder forterben. Armenpflege und Wohlthätigkeit überhaupt haben es vielleicht in der Mehrzahl der Fälle mit Leuten zu thun, die nicht nur von widrigen Umständen verfolgt sind, sondern die auch irgendwie körperlich, geistig oder moralisch defekt sind und eben deshalb einem Druck erliegen, den andere aushalten. Im Grunde genommen liegt hier ein Problem nicht nur der Armenpflege, sondern aller Politik vor, welche den „Schutz der Schwachen“ zum Ziele hat, also der Sozialpolitik im weitesten Sinne. Dieses Problem ist so gewaltig und ernst und auch noch so neu und wenig durchgedacht, dass man es eigentlich nicht so im Vorübergehen behandeln sollte; es geschieht dies hier auch nur deshalb, weil man bei einer Uebersicht der durch die Armenpflege verursachten Schädigungen den Vorwurf der Rassenverschlechterung unmöglich übergehen kann. Es kann nicht die Aufgabe des Sozialpolitikers sein, den Anwalt der Unbarmherzigkeit zu spielen. Sollte er deshalb zu der Ueberzeugung kommen, dass in der Sozialpolitik im allgemeinen oder auf einzelnen Gebieten insbesondere z. B. eben dem der Armenpflege, starke rassenverschlechternde Tendenzen obwalten, so wird das noch lange kein Grund für ihn sein, seine humanitäre Thätigkeit zu verdammen und den grausamen Prozess der Auslese vermittelst Hinwegtilgung der Schwächsten durch Noth, Armuth und Elend aller Arten als gut und nothwendig anzuerkennen; vielmehr wird er darin nur einen Sporn erblicken, nach Mitteln Umschau zu halten, durch welche die humanitäre sozialpolitische Thätigkeit so ergänzt und umgestaltet werden kann, dass ihre rassenverschlechternden

Tendenzen durch entgegengesetzte, rassenverbessernde Wirkungen aufgewogen und mehr als aufgewogen werden. Dass in der Armenpflege schon jetzt auch starke rassenverbessernde Tendenzen wirksam sind, kann kaum bezweifelt werden. Sie erhält nicht nur viele der Schwächsten am Leben, sondern sie wehrt auch von den Stärkeren, die auch ohne sie zur Entwickelung und zur Fortpflanzung gekommen wären, viele Schädlichkeiten ab oder hilft sie besser überwinden, die sonst eine erbliche, auf die Nachkommenschaft übergehende Verschlechterung herbeigeführt haben würden. So z. B., indem sie die Zahl der Krankheitsfälle, namentlich bei ansteckenden Krankheiten, vermindert und oft durch rechtzeitiges Eingreifen auch bei schweren Erkrankungen noch Heilung erzielt und Siechthum verhütet.[1])

Wir sind am Ende unserer Schuldrechnung. Es wird eine erquicklichere Aufgabe sein, ihr gegenüber in einem weiteren Artikel das reiche Verdienstkonto der Armenpflege und Wohlthätigkeit aufzurollen.

## II.

Die Hülfe und Linderung, welche Armenpflege und Wohlthätigkeit gewähren, einerlei ob sie ausgehen von den bürgerlichen Armenbehörden oder der Kirche, von einzelnen Privatpersonen oder humanitären und religiösen Vereinen und Körperschaften, bewegt sich in der Hauptsache in den beiden grossen Formen der offenen und geschlossenen Armenpflege. Die letztere verbringt diejenigen, um die es sich handelt, in die Anstalten, welche sie zu Hülfe und Heilung errichtet hat, in Kranken-, Siechen-, Irren- und Armenhäuser, in Anstalten zur Erziehung oder Rettung von Waisen, verwahrlosten Kindern, gefallenen Mädchen, Vagabunden und Trinkern, in Obdachlosen-Asyle, in Anstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische u. dgl. m. Die erstere dagegen, die offene Armenpflege, sucht ihren Kandidaten ausserhalb der Anstaltsmauern und indem sie dieselben in der Regel in ihrer bisherigen Häuslichkeit und Umgebung belässt, durch eine mehr oder minder grosse Unterstützung zu helfen. Da werden z. B. Kranke, Gebrechliche, Alte, Arbeitslose, Leute mit zu geringem Verdienst oder zu grosser Kinderzahl durch Verabreichung von Essen, Brot, Holz, Kohlen, Kleidern u. s. w., durch Baarunterstützung zur Bezahlung der Miethe oder sonstiger Schulden, durch Auslösung von Pfändern, Rathertheilung, Pflege u. ä. unterstützt. Im Allgemeinen stellt sich die offene Armenpflege als ein weit geringerer Eingriff in die Verhältnisse der Unterstützten dar, als die geschlossene. — Zwischen geschlossener und offener Armenpflege giebt es jedoch noch ein Mittelding, welches halb das eine und halb das andere ist. Dahin gehören z. B. die Unterbringung von Waisenkindern in Familien, die Ferienkolonien, die Gewährung von Badekuren oder Erholungspflege an Erwachsene, vor allem aber eine Reihe Veranstaltungen, welche wir, wie hier ihrer Form, so weiter unten ihres Inhalts wegen noch besonders zu erwähnen haben werden, nämlich die von Seiten der Armenpflege und Wohlthätigkeit geschaffenen, vorbeugend-sozialen Einrichtungen, wie Auskunftsbureaus, Arbeitsvermittelungs-Stellen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Kaffeehallen, Volksbäder, billige Wohnungen u. a. m.

Was wird nun mit all' diesen Veranstaltungen erreicht, was lässt sich als Verdienst von Armenpflege und Wohlthätigkeit anführen? In erster Linie natürlich die Wirkungen auf die Unterstützten selber, in zweiter aber über sie hinaus Wirkungen auf weitere Kreise der Bevölkerung, ja auf die ganze Gesellschaft. Was zunächst jenen ersten Kreis von Wirkungen anlangt, so macht man passend einen Unterschied zwischen „gründlicher“ und „ungründlicher Hülfe.“ In einer Anzahl von Fällen — den erfreulichsten, aber freilich auch opfervollsten für den Armenpfleger — wird den Unterstützten wirklich „gründliche Hülfe“ geleistet, d. h. es werden die Ursachen ihrer Hülfsbedürftigkeit, soweit sie behebbar sind, in der That völlig behoben, und soweit das nicht möglich ist, werden die Bedürftigen wenigstens so unterstützt, dass materielle Noth nicht mehr vorhanden ist. So z. B. wenn arme Kranke völlig ausgeheilt, Kinder armer Eltern, die verwaist sind, oder zu verkommen drohen, zu brauchbaren Menschen erzogen, das hülfsbedürftige arme Alter ausreichend in Zufluchtsanstalten versorgt wird. Es ist in unserer früheren kritischen Betrachtung[1]) ausgeführt worden, dass die Zahl dieser Fälle nicht nur mit Nothwendigkeit weit hinter dem Bedürfniss, sondern dass sie auch ohne innere Nothwendigkeit stark hinter dem zurückbleibt, was nach dem gegenwärtigen Stande der Kräfte und Mittel wohl als möglich erschiene. An dieser Stelle ist nur noch einmal darauf hinzuweisen, dass trotz alledem die Zahl dieser Fälle doch immerhin absolut eine recht grosse ist. Statt vieler Einzelheiten nur ein grosses Beispiel: die Blinden-Fürsorge, wie sie im Königreich Sachsen gegenwärtig ausgebildet ist. Dort muss, kraft gesetzlichen Zwanges, jedes blinde Kind eine bestimmte, sorgfältige Blindenausbildung erhalten, die es zu späterem selbständigen Erwerb befähigt. Diese Ausbildung erfolgt im allgemeinen in den verschiedenen staatlichen Blindenanstalten, und ihre Kosten werden, da es sich fast durchweg um die Kinder armer Eltern handelt, zum allergrössten Theile vom Staat, den Gemeinden und aus Stiftungsfonds bestritten. Aber die Fürsorge erstreckt sich noch über die Zeit in der Anstalt hinaus. Der weitaus grösste Theil der aus den Anstalten entlassenen erwerbsthätigen Blinden des Königsreichs bildet eine grosse Genossenschaft, welche durch Vermittelung der Dresdener Mutteranstalt das Rohmaterial im Grossen einkauft, grössere Aufträge entgegennimmt und auf die Einzelnen untervertheilt. Auch werden diejenigen aus der Anstalt entlassenen Blinden, deren besondere Verhältnisse das rechtfertigen, mit baaren Zuschüssen durch die Anstalt unterstützt. Dank dieser Politik wird man aber im Königreich Sachsen auch kaum jemals einen Blinden betteln sehen. Das ist wirklich gründliche Hülfe: hier wird die Blindheit als Ursache der Hülfsbedürftigkeit so gut wie ganz beseitigt, und der verbleibende Rest von Noth durch Unterstützung behoben. Auf solche Weise verhütet die „gründliche Hülfe“ völlig, dass aus der einmal eingetretenen Noth für den Hülfsbedürftigen immer weitere Noth — Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, wirthschaftlicher und moralischer Ruin — sich ergiebt.

Anders bei jenem unendlichen Strome von Hülfsthätigkeit, dem man den Ehrennamen „gründliche Hülfe“ nicht mehr beilegen kann. Hier wird weder die Ursache der Hülfsbedürftigkeit gründlich behoben, noch auch nur die Noth durch ausreichende Unterstützungen beseitigt, und infolgedessen wird auch die Entwickelung immer weiterer Noth aus der einmal eingetretenen nur hin und wieder, nicht mit Sicherheit, verhindert. Man denke z. B. an Fälle, wo kranke Frauen oder schwächliche Kinder durch unentgeltliche ärztliche Hülfe, durch besseres Essen, durch Verschickung in die Ferienkolonien wohl am Leben erhalten und etwas in ihrer Gesundheit gekräftigt werden, aber schliesslich eben doch schwach, leidend, ohne rechte Arbeitskraft und ohne rechte Freude am Leben bleiben, des öfteren wieder hüfsbedürftig werden und zeitig zu Grunde gehen. Oder an Fälle, wo von Verwahrlosung bedrohte Kinder, zur Trunksucht neigende Männer zwar in ihrer moralischen Widerstandskraft gestärkt, aber ihren bisherigen Verhältnissen nicht ganz entrissen werden und daher auch in den Fällen, wo ein Erfolg möglich wäre, das schliessliche unglückliche Ende doch nicht abgewendet wird. Es ist wahr, tausend und tausendfach wird gerade auf diese Weise alljährlich das Wort des Evangeliums verwirklicht: „Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeiset. Ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich getränkt. Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherbergt. Ich bin nackend gewesen, und ihr habt mich bekleidet.“ Aber ist das nicht eine Verwirklichung mehr dem Buchstaben als dem Geiste nach? In vielen Fällen jedenfalls muss man sich fragen, ob solche ungründliche Hülfe wirklich einen Segen für die Unterstützten bedeutet, und nicht vielmehr

[1]) Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, dass sich allgemeine konstitutionelle Veränderungen des Organismus, die sich als Verbesserungen oder Verschlechterungen charakterisiren lassen, eben auch als Verbesserungen oder Verschlechterungen vererben. Es muss zugegeben werden, dass diese Frage von der Wissenschaft noch nicht hinreichend geklärt ist. Dagegen scheint es unter den Aerzten nahezu allgemeine Ueberzeugung, dass eine Vererbung erworbener Eigenschaften in diesem Sinne stattfindet.

[1]) Vgl. No. 13 dieser Zeitschrift.

eine Verlängerung ihrer Leiden. Gewiss gelingt es oft auch sehr „ungründlicher Hülfe“ zu bewirken, dass die Zeit der Noth ohne bleibende, ernstere Schädigungen überstanden wird, z. B. bei kürzerer Arbeitslosigkeit, aber es ist weit wahrscheinlicher, dass die Fälle derartiger Einwirkungen die Ausnahme, als dass sie die Regel bilden. Abgesehen von diesen Fällen gewährt die „ungründliche Hülfe“ den Unterstützten nur eine vorübergehende Erleichterung und Erquickung, lindert ihre Noth, aber hebt sie nicht auf, verzögert ihren Verfall, aber wendet ihn nicht ab. Es ist schwer zu sagen, welches das Verhältniss des Umfanges dieser ungründlichen zur gründlichen Hülfe ist, aber es hat fast den Anschein, als ob die erstere stark überwöge. Naturgemäss ist es besonders die offene Armenpflege, welche man hier anklagen muss, während die Unterbringung in Anstalten im allgemeinen gründlicher und durchgreifender wirkt.

Gehen wir nun zu der zweiten grossen Abtheilung in der Verdienstrechnung von Armenpflege und Wohlthätigkeit über: den Wirkungen nicht auf die Unterstützten selber, sondern auf weitere Kreise der Bevölkerung, ja auf die ganze Gesellschaft, so bilden ein besonderes Kapitel die von Armenpflege und Wohlthätigkeit geschaffenen, bereits oben erwähnten Einrichtungen vorbeugend-sozialer Natur. Durch sie betheiligen sich Armenpflege und Wohlthätigkeit, wenn auch nur mit einem bescheidenen Beitrage, an der im wesentlichen anderen Stellen zufallenden grossen Aufgabe, der Entstehung des Elendes überhaupt vorzubeugen. Es kommt hier in Betracht jener Theil der zahlreichen Herbergen zur Heimath und Naturalverpflegungsstationen, der Koch-, Näh- und Haushaltungs-Schulen, der Volksküchen, Kaffeehallen, Volksbäder, Kinder-Spielplätze, Arbeitsvermittelungs-Stellen, Miethzins-Sparkassen, billigen kleinen Wohnungen und ähnlichen Einrichtungen, der in so enger Verbindung mit der Armenpflege steht, dass er nicht wohl von ihr getrennt werden kann. Uebrigens haben sich solche vorbeugende und andere Einrichtungen der Armenpflege mehrfach als Anfang einer Entwickelung erwiesen, die schliesslich über den ursprünglichen engen Rahmen hinaus zu allgemeineren Kulturfortschritten geführt hat. So haben die Leihhäuser, die Sparkassen, die Krankenhäuser ihren Ursprung zum grossen Theile in den Bemühungen um die Armen. Und wer zu beobachten versteht, wird gerade in unseren Tagen auf dem Gebiete von Armenpflege und Wohlthätigkeit wieder reiche Ansätze einer solchen Entwickelung erblicken — z. B. in den jetzt mehrfach von wohlthätiger Seite geschaffenen Volks-Heilstätten, den Schulspeisungen, den Ferienkolonien, der Fürsorge für entlassene Strafgefangene, den Herbergen zur Heimath, den Arbeiterkolonien.

Aber wir blättern weiter in dem Verdienstkonto von Armenpflege und Wohlthätigkeit und stossen auf eine der allerwichtigsten Seiten: die erziehliche Wirkung, die sie auf die oberen, wie auf die unteren Klassen ausüben. In unseren Salons gehört es jetzt ein wenig zum guten Ton, mit Nietzsche und seiner Herrenmoral zu liebäugeln. Wie wohlthätig ist es demgegenüber, dass die Armenpflege zahlreiche Angehörige der oberen Klassen mit den Leiden und Sorgen der unteren, mit ihrer harten Arbeit und dem geringen Lohn, den sie findet, bekannt macht. Es lässt sich natürlich nicht genau sagen, wieviel von jenem seelischen Ergriffensein, von jenem Gefühle der Unwürdigkeit und Hässlichkeit der bestehenden Welt bei den herrschenden Klassen, welches dem friedlichen sozialen Fortschritt so sehr zu Gute kommt, auf diese Einwirkungen zurückzuführen ist; ein bedeutender Theil ist es jedoch gewiss. Aber auch die unteren Klassen werden durch die persönlichen Einwirkungen, welche Armenpflege und Wohlthätigkeit für sie mit sich bringen, sittlich erzogen. Wir reden hier natürlich nicht von den Einwirkungen jener Armenpfleger und Wohlthäter, die sich die Sache leicht machen und sich mit einem nicht zu tiefen Griff in ihre Tasche abfinden, wohl aber von jener immerhin nach Tausenden zählenden Schar von Männern und Frauen, die mit heiligem Ernste in der Armenpflege und Wohlthätigkeit arbeiten. Sollte es gar nichts bedeuten, wenn sie neben der materiellen Hülfe auch auf den inneren Menschen, auf Sitten und Charakter, bewachend, mahnend, anspornend, tröstend, aufrichtend einwirken? Und was sollte wohl speziell aus jener untersten Schicht der Bevölkerung, die vorzugsweise die Kandidaten der Armenpflege liefert, werden, ohne diese stete moralische Einwirkung treuer Freunde?

Und noch eins leisten uns Armenpflege und Wohlthätigkeit, was wir für gewöhnlich ganz übersehen. Sie tragen in gewichtiger Weise bei zur Ausbildung der Jünger der ärztlichen Kunst und zu den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft — Dinge, die denn doch sehr im Interesse der Gesammtheit, und gerade ihrer oberen Schichten liegen. An wem anderes lernen denn die jungen Studenten der Medizin untersuchen und behandeln, als an den unbemittelten Kranken in den Krankenhäusern und Polikliniken, an wem anders werden zuerst von den Professoren und Aerzten innerhalb und ausserhalb der Krankenhäuser neue, am Menschen noch nicht erprobte Heilweisen angewandt? Aber weiter! Man hat Armenpflege und Wohlthätigkeit zuweilen gewissermaassen als eine Prämie bezeichnet, mit der sich die Gesellschaft gegen Verbrechen, Krankheit, Revolution u. dergl. versichert. Und gewiss nicht mit Unrecht! Zunächst besteht zwischen dem Verbrechen und der äussersten Noth ein natürlicher, innerer, durch kein Moralgesetz zu zerreissender Zusammenhang. Der Fall, dass eine Mutter stiehlt, um für ihre Kinder Brot zu beschaffen, ist zu tief in der menschlichen Natur begründet, als dass er aufhören könnte, so lange es Hunger und Noth einerseits und Mutterliebe andererseits giebt. Wer also dazu beiträgt, solche Noth zu beseitigen, der trägt auch dazu bei, die Verbrechen zu verringern. Aber über diese allgemeine Wirkung hinaus, giebt es noch einige Zweige der Armenpflege und Wohlthätigkeit, die ganz besonders stark verbrechen-verhütend wirken. Da ist die Unterbringung und Erziehung moralisch verwahrloster oder besonders gefährlich beanlagter Kinder in Anstalten oder zuverlässigen Familien — Kinder, die ohne solche Fürsorge oft gleichsam mit Nothwendigkeit Verbrecher werden würden. Da ist die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die, so schwach sie auch noch entwickelt ist, doch schon viele vor dem so naheliegenden Rückfall ins Verbrechen bewahrt hat. Da ist die Pflege und oft Heilung nervös oder geistig Kranker, die nicht selten durch ihre Krankheit besonders zu verbrecherischen Thaten disponirt sind. Und dgl. mehr. Und wie auf das Vorkommen von Verbrechen, so wirken Armenpflege und Wohlthätigkeit auch auf die Gefahr einer Revolution herabmindernd. Die grosse französische Revolution — und wie viele grosse und kleine Bewegungen vor und nach ihr bis hinunter zu dem Berliner Strassenkrawall vom Februar 1892 — fanden fertig vor ein ganzes Heer waghalsiger Revolutionssoldaten in Gestalt jener Schaar verlorener Existenzen, jener Vagabunden, Arbeitsscheuen, Trunksüchtigen, Zuhälter, Gewohnheitsverbrecher und ähnlicher Leute, die immer bereit sind, gegen ein gutes Handgeld Landsknechts-Dienste zu thun. Wenn Armenpflege und Wohlthätigkeit ordentlich im Stande sind, so vermindern sie die Zahl dieser Leute erheblich, indem sie viele vor dem Versinken in den Sumpf bewahren und andere, wenn auch in geringerer Zahl, wieder aus dem Sumpfe emporziehen. Man denke z. B. an die Unterbringung verwahrloster Kinder, an die Unterstützung Arbeitsloser, an die Abwendung wirthschaftlichen Unterganges durch Darlehen, an die Rettung von Trinkern oder Vagabunden in den Arbeiterkolonien, in Trinkerasylen u. s. w. Und noch eins gehört hierher: die Armenpflege trägt viel dazu bei, dass wir im allgemeinen jetzt von jenen verwüstenden Epidemien frei sind, wie sie Alterthum und Mittelalter kannten. Armenpflege und Wohlthätigkeit sind hier natürlich nicht die einzigen, wohl auch nicht einmal die wichtigsten Faktoren, aber erst sie geben doch einigermaassen Sicherheit, dass die Fortschritte der ärztlichen Kunst auch wirklich auf alle Volksangehörigen Anwendung finden. Ideal ist ja auch heute noch der Zustand in dieser Richtung keineswegs, aber wie viel schlimmer würde die Gesellschaft verwüstet werden, wenn alle jene Schwindsüchtigen, Syphilitischen, Typhus-, Ruhr- und Blatterkranken u. s. w., die jetzt von Armenpflege und Wohlthätigkeit versorgt werden, thatsächlich ohne Arzt, ohne Pflege, ohne Krankenhaus blieben und ihre Ansteckungskeime dementsprechend verbreiteten.

Diese Dinge haben eine sehr erfreuliche Wirkung auch in rein wirthschaftlicher Beziehung. Der Verbrecher, der Vagabund, der Kranke, der mit schweren Gebrechen Behaftete ist kein produktives Glied der Volkswirthschaft: er lebt in irgend einer Weise auf Kosten der Gesellschaft. Indem die Armenpflege dahin wirkt, die Zahl dieser Unglücklichen zu vermindern, erhöht sie die Ziffer der produktiven Glieder der Volkswirthschaft im Verhältniss zu den unproduktiven. Freilich wird diese Wirkung durchkreuzt, ja vielleicht sogar aufgehoben und mehr als aufgehoben dadurch, dass die Armenpflege sehr wahrscheinlicher Weise die Zahl der Kinder im Verhältniss zu der der Erwachsenen erheblich steigert. Denn man wird annehmen dürfen, dass die Kinder als die Zarteren und Hülfsbedürftigeren mehr Vortheil aus Armenpflege und Wohlthätigkeit ziehen als jene. Auf jeden Fall wird durch die Armenpflege eine schnellere Volksvermehrung und eine grössere Erhaltung und Entwickelung alles dessen, was einmal geboren ist, erzielt.

Unsere Armenpflege und Wohlthätigkeit heute sind weit entfernt etwas Vollkommenes zu sein. Aber es ist doch ermuthigend, zu sehen, dass die grossen Anstrengungen, welche auf diesem Gebiete namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemacht worden, nicht ganz ohne Frucht geblieben sind. Wenn heute die Sterblichkeit geringer ist als früher, wenn es weniger Blinde, Lahme, Taube, Krüppel aller Art im Verhältniss zu den Gesunden giebt, wie wir nach manchen Anhaltspunkten annehmen dürfen, wenn jene traurigen Heere von bettelnden Kranken, Armen und Verkommenen aller Art, die Jahrhunderte hindurch gewissermaassen zum eisernen Bestande der Gesellschaft gehörten, verschwunden sind und einem zwar immer noch ausgebreiteten, aber doch weit geringeren Bettel und Vagabundenthum Platz gemacht haben, wenn diese und noch so manche andere Fortschritte erzielt worden sind, so dürfen die grossen Verbesserungen, welche Armenpflege und Wohlthätigkeit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfahren haben, einen Theil dieser Verdienste für sich in Anspruch nehmen. Die Arbeit von anderthalb Jahrhunderten ist nicht umsonst gewesen: sie mahnt und ruft uns, unser Theil zu dem Erbe unserer Väter zu legen!

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsbau durch deutsche Städte.** In Münster in Westf. hat die Stadt als einen Anfang zur Steuerung der Wohnungsnoth die Errichtung von 20 Arbeiterwohnungen in 4 freistehenden, zweistöckigen Häusern beschlossen. Die Kosten sind auf 63000 M. veranschlagt; es soll eine Verzinsung von 4 1/2 % erzielt werden und die Miethe für 3 bis 4 Räume 136—200 M. betragen. — In Bochum i. W. betheiligt sich die Stadt mit 50000 M. an der Errichtung einer Baugesellschaft auf Aktien. — In Lahr hat die Stadt vor einiger Zeit ein zweites Darlehn von 150000 M. zu 3 1/2 % von der Versicherungsanstalt Baden aufgenommen, um es in einzelnen kleineren Raten an Arbeiter zur Beschaffung eines eigenen Heims wieder auszuleihen. Ein erstmaliges Darlehn der Versicherungsanstalt, gleichfalls in der Höhe von 150000 M., 1893 aufgenommen, ist jetzt völlig aufgezehrt; 25 Arbeiterfamilien erhielten davon 2—9000 M. in Darlehen. Bemerkenswerth ist, dass fast durchweg die Arbeitgeber die geforderte Bürgschaft für die Anlehen ihrer bauenden Arbeiter übernommen haben. — In Lindau hat die Stadt mit Rücksicht auf die Hinverlegung eines Regimentsstabes beschlossen, Wohnungen zu erbauen; hierzu sollen 100000 M. aufgewendet werden. — In Pforzheim beabsichtigt die Stadt infolge eines Antrags verschiedener Stadtverordneter für ca. 71 Arbeiter des Gaswerkes und des Tiefbauamtes Wohnungen zu bauen. Auch ist beschlossen werden, eine Untersuchung der ältesten Bezirke der Stadt durch besondere Kommissionen vornehmen zu lassen.

**Rechtsverhältnisse bei Arbeiterwohnungen. Vorschlag der Wiener Handelskammer.** In Oesterreich hat wiederholt die Frage, ob die Ueberlassung von Wohnungen an seine Arbeiter durch einen Unternehmer Theil des Lohnvertrages oder einen Miethvertrag bildet, verschiedene Behörden beschäftigt, ohne dass die strittige Materie ihre definitive Lösung gefunden hätte. Die Wiener Handelskammer schlägt nunmehr folgende Regelung der Frage vor:

„1. Es soll in der Gewerbeordnung bestimmt werden, dass die Arbeitsordnungen jener Gewerbeunternehmer, welche ihren Arbeitern entgeltlich oder unentgeltlich Wohnungen überlassen, Bestimmungen enthalten müssen, welche das dieser Ueberlassung zu Grunde liegende Rechtsverhältniss dadurch vollkommen klarstellen, dass entweder die unentgeltliche Ueberlassung der Wohnung als Bestandtheil des Lohnes, oder ihre entgeltliche Ueberlassung gegen einen bestimmten Zins als Miethe, und in beiden Fällen die Bedingungen ausgesprochen werden, unter denen die Lösung des Vertragsverhältnisses erfolgt (Kündigungsfrist etc.).

2. Es möge gesetzlich bestimmt werden, dass in Bestandstreitigkeiten, welche vom Dienstgeber an seine Arbeiter vermiethete Wohnungen betreffen, bereits das über die Räumungsklage erfolgte Urtheil der ersten Instanz ohne Rücksicht auf ein etwa ergriffenes Rechtsmittel exekutionsfähig wird, wenn die Bedingungen des Miethvertrages in der behördlich genehmigten Arbeitsordnung enthalten und durch die gerichtliche Kündigung die Einhaltung der in diesen Vertragsbestimmungen normirten Kündigungsfrist nachgewiesen ist."

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Berger, T. Ph. Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Wunsch des Herrn Verfassers fortgeführt von von Dr. jur. L. Wilhelmi. 14. vermehrte Auflage. (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 6.) Berlin 1896, J. Guttentag 447 S.

Geller, Dr. Leo. Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbe-Gerichten nebst den einschlägigen Vorschriften. Mit Erläuterungen aus den Materialien herausgegeben. (Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzel-Ausgaben. Heft 53). Wien 1897, Moritz Perles. 45 S. Preis 0,80 fl.

Lasson, Adolf. Handelsinteressen und Grundbesitzerinteressen. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 140/41.) Berlin 1896. Leonhard Simion. 56 S. Jährlich 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 M., Einzelpreis 1 M.

Sonnenfeld, Hugo. Sind die Bureau-Hülfsarbeiter des Magistrats zu Berlin lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte mit Pensionsberechtigung? (Beitrag zur Auslegung des § 56, No. 6 der Städte-Ordnung für die östl. Provinzen.) Vortrag, gehalten im Verein der Gemeindebeamten zu Berlin am 7. Oktober 1896. Zu beziehen gegen Einsendung von 20 Pf. in Briefmarken durch Malitz, Wilmersdorf-Berlin, Bernhardstr. 16. 11 S.

Weisskirchner, Dr. R. Die Armenpflege einer Grossstadt vom Standpunkte der christlichen Auffassung der Armenpflege (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft). Wien 1896, Mayer & Co. 22 S.

Wohnungs-Miethe im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Kurze Anleitung über den Abschluss von Mieths-Verträgen und Belehrung über die Kündigung, das Zurückbehaltungs-(Retentions-)Recht des Vermiethers, sowie das dem Letzteren zustehende Pfandrecht gegenüber Pfändungsgläubigern, nebst Auszug aus dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895, Mieths-Verträge betreffend. Rathgeber für alle Vermiether, Miether und Hausverwalter. Neusalz 1897. J. Pröbster, 15 S.

Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Referat von Dr. H. B. Brennecke (Magdeburg), sowie Diskussion auf der XXI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Kiel am 10. September 1896 (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Band XXIX. Heft 1). Braunschweig 1897, Druck von Friedrich Vieweg & Sohn 40 S. (Vgl. bereits Jahrg. V, Sp. 1342.)

Eighth Report by the Chief Labour Correspondent on Trade Unions, 1894 and 1895; with statistical tables. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1896, Eyre & Spottiswoode. 515 S. Preis 4 s. 4 d. (Vergl. bereits No. 16, Sp. 389.)

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Charlottenburg. Die Etatsgrundsätze der Stadt Charlottenburg von G. Wollnzihn, städt. Rechnungs-Revisor.

— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

Karlsruhe i. B. Vorlagen an den Bürgerausschuss vom 11. November bis 23. Dezember 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Februar 1897. Nummer 19.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. — Dr. J. Jastrow. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Hungersnoth in Indien.

Am 2. Oktober 1896 telegraphirte der Staatssekretär für Indien, Lord George Hamilton, dem Vizekönig Lord Elgin: „Nach Reuter-Meldung vom 30. September droht angeblich in den Nordwest-Provinzen Hungersnoth. Wollen Sie mir über die Thatsachen telegraphisch berichten und mich fortlaufend informiren.“ Diese Depesche eröffnet die Korrespondenz zwischen dem englischen Kabinet und dem General-Gouverneur von Indien, welche dem Parlamente am 19. Januar vorgelegt wurde[1]) und sie offenbart deutlich genug das Bestreben der indischen Verwaltung die alte verderbliche Politik der Verheimlichung fortzusetzen. Erst ein direkter Auftrag konnte sie bewegen, über ein Ereigniss von wahrlich nicht geringer Bedeutung zu berichten, obwohl ihr die Situation seit Wochen bekannt sein musste. Das gestattet einen Schluss auf die Glaubwürdigkeit der offiziellen Berichterstattung überhaupt und rechtfertigt die Behauptung der unabhängigen Presse, dass die amtlichen Mittheilungen über die Hungersnoth in Indien weit hinter der Wahrheit zurückbleiben.

Nach diesen amtlichen Mittheilungen nun ist die Lage folgende (Bericht vom 10. Januar):

| In den Provinzen | herrscht resp. steht bevor | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Hungersnoth | | Nothstand | |
| | auf einem Gebiete mit | | | |
| | Quadratmeilen | Bevölkerung | Quadratmeilen | Bevölkerung |
| Punjab | 16 800 | 4 139 000 | 30 100 | 6 559 000 |
| Nordwest-Provinzen | 26 200 | 11 273 000 | 50 600 | 26 013 000 |
| Bengal | 6 700 | 5 281 000 | 9 900 | 8 265 000 |
| Burma | 2 600 | 212 000 | 8 600 | 555 000 |
| Madras | 8 500 | 1 206 000 | — | — |
| Bombay | 43 000 | 7 009 000 | 9 300 | 2 064 000 |
| Central-Provinzen | 60 200 | 7 824 000 | 13 200 | 1 019 000 |
| Summa | 161 000 | 36 944 000 | 121 700 | 44 475 000 |

Und so steht es bereits heute fest, dass die gegenwärtige Hungersnoth auch die grosse Katastrophe weit übertreffen wird, welche Indien im Jahre 1878 heimgesucht und **wenigstens** fünf Millionen Menschen dem Hungertode preisgegeben hat.

* * *

Das grosse Problem, welches Indien darbietet, lässt sich kurz durch folgende Angaben charakterisiren. Die Bevölkerung von (Britisch) Indien betrug 1872: 186, 1881: 199 und 1891: 221 Millionen, hat sich also in zwei Jahrzehnten um 20% vermehrt. Die Kulturfläche aber ist fast stationär geblieben und beträgt rund 200 Millionen Acres. Zugleich hat sich die Ertragfähigkeit des Bodens vermindert, wenn wir den Zeugnissen unbefangener Beobachter Glauben schenken dürfen. Der Werth der gesammten Jahresproduktion (Ackerbau, Bergbau, Industrie) wird mit 300 Millionen Rx angegeben (1 Rx = 10 Rupees = nominell 1 £). Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt eine stets geringere Quote, die heute nur mehr 13 Rupees beträgt, d. h. 26 Mark pro Kopf und Jahr. Es kann nicht bezweifelt werden, dass auch in den Jahren guter Ernte ein grosser Theil der Bevölkerung absolut ungenügend genährt ist.

Aber diese Bevölkerung, deren Armuth alle europäischen Vorstellungen übertrifft, wird durch die englische Verwaltung zu stets erhöhten Leistungen gezwungen. Im Finanzjahr 1884/85 betrugen die Steuern 38 Millionen Rx; sie sind

[1]) Papers regarding the Famine and the Relief Operations in India during the year 1896; with copy of the Famine Code for the North-West Provinces and Oudh. [c. — 8302]. 1 s 11 d.

bis 1895/96 auf fast 50 Millionen Rx. also fast um 32% gestiegen und nehmen ein Sechstel des gesammten Volkseinkommens in Anspruch. Mehr als 25 Mill. Rx erfordert die Erhaltung der Armee.

Diese drückende Besteuerung mag immerhin durch die Erwägung der grossen Vortheile gerechtfertigt werden, welche die englische Verwaltung dem indischen Volke bietet oder zu bieten scheint. Aber die Verwendung der indischen Einnahmen ausserhalb des Landes treibt Indien einer furchtbaren finanziellen Katastrophe zu. Der Tribut, den Indien an England zahlt: in der Form von Zinsen für die Staatsschuld, welche zu mehr als neun Zehntel in England placirt ist, von Zinsen für Eisenbahn-Anleihen, von Pensionen, die in England verzehrt werden, von Profiten für die englischen Unternehmer beträgt nach den geringsten Schätzungen 30 Millionen £ in jedem Jahre. Da diese Verpflichtungen auf Gold lauten, so verdoppelt das Sinken der Silber-Rupee die finanziellen Schwierigkeiten. Für die vom Staatssekretär in London auf Indien gezogenen Wechsel im Betrage von 16 905 102 £ (1894/95) waren 30 96 98 798 Rx erforderlich. So bietet Indien das furchtbarste Beispiel der Folgen des Absenteismus dar, das die Geschichte kennt. Es ist dieser jährliche Abfluss von wenigstens 30 Mill. £ Gold, dem keinerlei Eingangsposten entspricht, es ist dieser ungeheure Tribut, einem armen und immer mehr verarmenden Volke abgepresst, an dem — um ein berühmtes Wort Lord Salisbury's zu gebrauchen — Indien verbluten muss. Diese finanzielle Lage verschuldet es, dass das indische Volk heute absolut widerstandsunfähig eine Katastrophe hereinbrechen sieht, deren Grösse unfassbar, für welche aber die englische Verwaltung direkt verantwortlich ist. In Indien besteht heute keine Hungersnoth in dem Sinne, dass die verfügbaren Getreidevorräthe nicht ausreichen, um die geringen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen; diese Situation kann erst im Frühjahre eintreten. Gegenwärtig handelt es sich vielmehr um eine Theuerung, welche allerdings für den ausgeplünderten Râyat mit Hungersnoth gleichbedeutend ist. Seine Ersparnisse, welche in Schmucksachen aus Silber bestehen, sind durch die Schliessung der indischen Münze für die freie Silberprägung werthlos geworden. Sein Grundbesitz ist überschuldet, der Dorfwucherer versagt seine Hilfe. Die Regierung gewährt Unterstützung, indem sie Nothstands-Arbeiten eröffnet. Der Taglohn wird so bemessen, dass er ausreicht, um den Kauf einer bestimmten — ungenügenden — Ration von Lebensmitteln zu den jeweiligen Preisen zu ermöglichen; am 22. Januar waren bereits 1 750 000 Personen bei solchen Arbeiten beschäftigt. Aber es ist bekannt, dass ein grosser Theil der Bevölkerung Hilfe in dieser Form zurückweist und es vorzieht, in die Wälder zu flüchten und dort Hungers zu sterben. Und während die Regierung durch die Ansammlung hungernder und entkräfteter Menschen bei schweren Erdarbeiten die Verbreitung der schwarzen Pest direkt begünstigt, während die Nordwest-Provinzen bereits heute der Schauplatz von Szenen sind, welche nur mit den furchtbaren Ereignissen verglichen werden können, welche die Hungersnoth des Jahres 1878 auf ihrem Höhepunkte zeitigte, findet die indische Regierung den Muth zu der Erklärung, dass „sie volle Verantwortung für die Erhaltung des Lebens der von der Hungersnoth heimgesuchten Bevölkerung übernehme". Aber sie findet den Muth nicht, die Ausfuhr von Getreide aus Indien, welche noch heute betrieben wird, zu verbieten, nicht den Muth, die Lebensmittel-Versorgung in die eigene Hand zu nehmen; die Regierung hat bekannt machen lassen, dass sie „streng an der Politik der Nichteinmischung in den privaten Handel festhalten und keine Käufe auf eigene Rechnung vornehmen werde". (Telegramm des Vizekönigs vom 10. Januar.)

Die indische Regierung, die der gegenwärtigen Lage so wenig sich gewachsen zeigt, trifft aber auch der Vorwurf, dass sie nicht einmal jene Maassregeln durchgeführt hat, welche nach ihren eigenen Erklärungen zur Abwehr von Hungersnoth erforderlich sind. Von der Voraussetzung ausgehend, dass der Aufwand für Unterstützungen in Zeiten von Hungersnoth in jedem Jahrzehnt 15 Mill. Lstrl. betrage, erklärte die indische Regierung im Jahre 1878, dass sie nunmehr einen Versicherungsfond schaffen und jährlich mit 1,5 Mill. Lstrl. dotiren wolle. Um diesen Betrag zu beschaffen, führte sie zuerst eine license tax ein, die bald in eine Einkommensteuer verwandelt wurde. Es war allerdings eine schlechte Finanzpolitik, dass dem durch die Hungersnoth ven 1878 hart genug bedrückten Râyat eine neue Steuerlast aufgebürdet und die Dotation für den Reservefond nicht vielmehr durch Ersparnisse in der Ausgabe-Wirthschaft hereingebracht wurde. Aber immerhin war die Bildung dieses Fonds eine Maassregel. Als „heiliges Gut" (sacred trust) wollte die Regierung ihn bewahren, und feierlich versprach sie, auch nicht eine Rupee für fremde Zwecke zu verwenden. Nur für eine besondere Klasse öffentlicher Arbeiten sollte der Fond verwendet werden dürfen: solche Eisenbahnen und Bewässerungsanlagen, welche ausschliesslich aus Rücksichten einer Hungersnoth erforderlich seien, deren Ausführung somit eine direkte Verminderung der Gefahr einer Hungersnoth bedeute; der Rest solle zur Herabsetzung der indischen Schuld dienen. Aber nur durch fünf Jahre (1881/82—1885/86) unter der ruhmvollen Regierung Lord Ripon's wurde der Fond dotirt und bestimmungsgemäss verwaltet. Vom Finanzjahre 1886/87 bis 1895/96 sind statt der versprochenen 15 Mill. Lstrl. nur 6 476 722 Rupees für den Fond verwendet worden, obwohl die Einkommensteuer in diesen 10 Jahren mehr als 16 Mill. Rupees betragen hatte. Mehr als 8,5 Mill. Rupees wurden also trotz der bündigsten Versprechungen und Betheuerungen anderen Zwecken zugeführt: militärische Expeditionen, Gehaltszulagen für die Beamten, die weitaus bestbezahlten Beamten der ganzen Welt!

Männer aller Parteien haben zu allen Zeiten das System der indischen Verwaltung gebrandmarkt: John Bright, Sir Jas. Caird, H. M. Hyndman, Dadabhaj Naoroji und wie viele andere noch haben oft genug ihre warnende Stimme erhoben. Aber die englische Bureaukratie in Indien hat es vorgezogen, die alte Misswirthschaft fortzusetzen. Diese Bureaukratie trifft die Schuld an der Thatsache, dass am Ende des 19. Jahrhunderts Millionen und Millionen von Menschen dem Hungertode preisgegeben sind.

London. B. Karpeles.

## Die Lage des Arbeitsmarktes und die Markt-Berichterstattung.

In unserm gesammten Erwerbsleben beruht der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf einer pünktlichen Berichterstattung über den Markt. Die einzige Waare, für welche eine solche Berichterstattung nicht existirt, ist die menschliche Arbeitskraft. Während für Getreide und Oel, für Spiritus, Eisen, Kohlen, ununterbrochene Ermittelungen über die vorhandenen Vorräthe, über das ungedeckte Bedürfniss, über die wirklich abgeschlossenen Geschäfte unter Zuhülfenahme des ganzen Apparates staatlicher Statistik und öffentlicher Einrichtungen veranstaltet werden, wandern bei uns noch ganze Schaaren von Arbeitslosen umher, ohne zu ahnen, wo Arbeit für sie vorhanden ist, und ohne jeden Anhalt dafür, wann und wo die Lage des Marktes sich zu bessern beginnt. Die Technik des Arbeitsmarktes steht heute auf derselben Höhe, auf welcher sich der Waarenmarkt vor Einführung der Grossmärkte, der Börsen, der modernen Verkehrsmittel befand, etwa wie man noch heute von China erzählt, dass in einer Gegend des Reiches Hungersnoth herrschen kann, während man in der

anderen bei überreicher Ernte das Getreide auf dem Halme verfaulen lässt.

Zum Theil ist die unvollendete Technik des Arbeitsmarktes im Wesen seines Gegenstandes begründet. Es zeigt sich eben auch hier, dass der Mensch keine Waare ist, so sehr auch der Wirthschaftsverkehr versuchen mag, ihn dazu zu stempeln. Wollte man selbst das Erforderniss der börsenmässigen Durchschnitts-Qualität durch die ungeheure Bedeutung befriedigt sehen, welche die „ungelernten Arbeiter" im Zeitalter der Maschine gewonnen haben, so bleibt doch für den Ausgleich von Markt zu Markt die Thatsache bestehen, dass der Mensch sich eben nicht wie eine Waare hin und her verschicken lässt, weil er nicht überall hingehen will. Und er kann dazu umsoweniger gezwungen werden, da er häufig sehr zutreffende Gründe dafür hat, einem wirthschaftlichen Drucke nicht sofort mit einem Wechsel seines Wohnsitzes nachzugeben (Wechsel der Schule für die Kinder, dauernder Verzicht auf vorhandene Beziehungen etc.). Auch ist der Mensch nicht in jeder beliebigen Gegend dasselbe wie in seiner Heimath. Von den grossen klimatischen Unterschieden abgesehen, welche den internationalen Ausgleich erschweren, ist selbst innerhalb derselben Nation der Binnenländer an der See, der Flachländer im Gebirge kaum zu brauchen. Aus zahlreichen andern Gründen bedeutet die Raumveränderung für die Kalkulation im Arbeitsmarkt unendlich mehr, als für die todte Waare der blosse Frachtzuschlag.

Alle diese Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten dürfen uns aber nicht abhalten, eine Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, soweit sie sich erreichen lässt, allmählich anzubahnen. In Luxemburg werden alle Stellenangebote und Stellensuchenden des ganzen Landes mit Namen in eine Tabelle eingeschrieben. Dieselbe wird gedruckt und an allen Postämtern ausgehängt. In England, wo zahlreiche Gewerkvereine den Arbeitsnachweis über das ganze Land hin für ihre Branche zentralisirt haben, veröffentlicht das Arbeitsamt des Handelsministeriums die Arbeitslosen-Ziffer, welche am letzten Tage des Monats angegeben wurde; eine Berichterstattung, an welcher sich das letzte Mal 111 Trade Unions mit beinahe $^1/_2$ Million Mitglieder betheiligten, und deren Werth noch erhöht wurde durch die Verarbeitung von 190 landwirthschaftlichen Situationsberichten über eine nicht viel geringere Kopfzahl. Aus denselben Quellen stellt diese staatliche Statistik die Ziffern über Steigen und Schwanken der Löhne zusammen. Für Deutschland, das weder klein genug ist, um das luxemburgische, noch entwickelt genug, um das englische Beispiel nachahmen zu können, bieten gegenwärtig die im Aufkommen begriffenen kommunalen Arbeitsnachweise immerhin einen Einsatzpunkt. Obgleich sie bisher nur einen ganz minimalen Theil der Arbeitsvermittelung an sich gebracht haben, so haben doch ihre Ziffern eine gewisse symptomatische Bedeutung. Wenn es gelingt, zunächst auch nur die Fluktuation in diesem engen Flussbett festzustellen, so würde, namentlich bei stärkerer Betheiligung auch der kleinen Gemeinden, der lokale Ausgleich in Nachbarschafts-Gegenden, soweit die Arbeitsuchenden dazu bereit sind, sich nicht unerheblich erleichtern lassen. Dies würde auf die Schwankungen des Arbeitsmarktes und der Arbeitslöhne in ähnlicher Weise einen nivellirenden Einfluss ausüben, wie dies in grossem Massstabe die Waarenmarkts- und Börsenberichte im Laufe der Zeit zu Wege gebracht haben. Endlich würde eine solche periodische Berichterstattung die Gemeindeverwaltungen selbst, die zu Beginn des Winters sich nicht selten von dem Verlangen nach Nothstands-Arbeiten überrascht sehen, rechtzeitig über die Lage des Marktes und etwa drohende Gefahren aufklären; die Verwaltungen würden dann nicht im Augenblick plötzlicher Ueberraschung zu mehr oder weniger nutzlosen Arbeiten genöthigt sein, sondern könnten, wenn eine Arbeitslosigkeit im Anzuge ist, ordnungsmässig für geeignete Arbeit sorgen.

Aus diesen Gründen hat die Redaktion der „Sozialen Praxis" für die komunalen Arbeitsnachweise und für solche Vereinsnachweise, die mit ihnen auf eine Stufe gestellt werden, eine Centralstelle der Berichterstattung geschaffen, deren erste Ergebnisse für den Monat Januar 1897 hiermit veröffentlicht werden. Für den Anschluss an die Berichterstattung musste die Hauptbedingung gestellt werden, dass die Zahlen am letzten Geschäftstage des Monats ausgezählt und zur Post gelegt werden. Diese Bedingung ist ohne Verwaltungs-Schwierigkeiten zu erfüllen, wenn, wie dies in einigen grösseren Arbeitsnachweisen ohnedies schon jetzt geschieht, eine vorläufige Auszählung am vorletzten Geschäftstage vorgenommen wird, so dass am letzten Tage in der Stunde des Geschäftsschlusses nur die neu Hinzugekommenen dazu addirt zu werden brauchen. Die Erfüllung dieser Bedingung ist allerdings unerlässlich, da diese Berichterstattung irgend welchen Werth nur dann gewinnen kann, wenn sie den Ereignissen auf dem Fusse folgt. Andererseits ist es nicht erforderlich, dass die Auszählung mit absolut zuverlässiger Genauigkeit erfolge. Es genügt vielmehr, dass das Ergebniss der Durchzählung ohne Nachprüfung mitgetheilt wird, und kein Sachkundiger wird sich darüber wundern, wenn etwa zwischen den hier sofort gebotenen Zahlen und denen des städtischen Verwaltungsberichtes oder der amtlichen Statistik nach Abschluss des Jahres kleine Differenzen bestehen, wie sie für den hier verfolgten Zweck unerheblich sind. Wichtiger ist für diese Statistik ein anderes Bedenken, das aber nur für diese erstmalige (Januar-)Publikation zutrifft. Erfahrungsmässig kommen bei Tabellen-Ausfüllungen einzelne Verwechselungen, Irrthümer und Missverständnisse vor, deren Aufhellung im Wege der Korrespondenz eine in diesem Falle nicht zulässige Verzögerung herbeigeführt hätte. Solche etwaige Inkongruenzen aufzuklären, würde sich dann bei einer späteren Wiederholung Anlass bieten. Mit diesem Vorbehalt lassen wir umseitig die Tabelle von 22 Arbeitsnachweis-Stellen folgen.

Ein wie grosser Theil der städtischen Arbeitsnachweise hiermit erfasst ist, ist schwer zu sagen. In den in letzter Zeit mehrfach aufgestellten Verzeichnissen figuriren einige, welche in Wirklichkeit gar nicht oder fast gar nicht in Anspruch genommen werden (Ketzin, Itzehoe u. a. m.). In Nordhausen waren 8 Vakanzen und 6 Stellensuchende, in dem benachbarten Mühlhausen 2 und 1, in Oberhausen (Rheinland) 15 Vakanzen und kein Arbeitsuchender eingeschrieben, in Solingen 1 Vakanz und in Krefeld 1 Arbeitsuchender. Diese und ähnliche konnten in eine Statistik nicht aufgenommen werden. Andere umfangreiche Betriebe sollen erwähnt werden, sobald die Berichte vorliegen.

Von den vorhandenen Zahlen sind zunächst die über die wirklich erfolgten Stellenbesetzungen nicht als Maassstab zu verwerthen, namentlich auch weil es stark von lokalen Gewohnheiten abhängt, von wievielen Stellenbesetzungen die Nachweisverwaltung Kenntniss erhält. Näher zum Ziele kommt man, wenn man, wie dies in unserer Tabelle geschehen, prozentual berechnet, wieviel Stellensuchende im Durchschnitt auf 100 offene Stellen kommen. Je nachdem sich mehr oder weniger Bewerber um eine Stelle drängen, kann man annehmen, dass der Arbeitsmarkt dichter oder dünner von Bewerbern besetzt ist. Dennoch giebt auch diese Verhältnisszahl für sich allein noch keinen auch nur einigermaassen zuverlässigen Anhalt. Viele Nachweisstellen haben damit zu kämpfen, dass sie nur bei einem oder bei dem andern Theil beliebt sind. Daraus, dass eine Nachweisstelle sehr viele Vakanzen und fast gar keine Arbeitsuchenden notirt, folgt noch nicht mit Nothwendigkeit, dass letztere an dem Orte in geringem Maasse vorhanden seien; der Grund kann auch darin liegen, dass sie aus irgend welchen Ursachen diese Nachweisstellen nicht fre-

**Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im Januar.**

* = kommunal.

| Ort | | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offeneStellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | | | männl. | weibl. | zus. |
| Posen | 1896 | 189 | 303 | 492 | 235 | 317 | 552 | 112.2 | | 45 | 121 | 166 |
| | 1897 | 169 | 270 | 439 | 566 | 262 | 828 | 188.6 | + | 47 | 128 | 175 |
| *Breslau | 1896 | Am 1. September 1896 eröffnet. | | | | | | | | | | |
| | 1897 | 284 | 103 | 387 | 531 | 114 | 645 | 166.7 | ? | 253 | 78 | 331 |
| Berlin | 1896 | 1632 | 305 | 1937 | 829 | 133 | 962 | 49.7 | | 809 | 129 | 938 |
| | 1897 | 1596 | 311 | 1907 | 901 | 151 | 1052 | 55.2 | + | 879 | 140 | 1019 |
| *Rixdorf | 1896 | 292 | 78 | 370 | 64 | 42 | 106 | 31.4 | | 53 | 33 | 86 |
| | 1897 | 436 | 37 | 473 | 215 | 40 | 255 | 53.9 | + | 204 | 21 | 225 |
| Halle a. S.¹) | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 1483 | 2322 | 3805 | 1105 | 2191 | 3296 | 74.5 | | 662 | 1101 | 1763 |
| | 1897 | 131 | ? | ? | 86 | ? | ? | 65.6 | — | 57 | ? | ? |
| *Dessau | 1896 | 92 | — | 92 | 38 | — | 38 | 41.3 | | 34 | — | 34 |
| | 1897 | 99 | 1 | 100 | 19 | — | 19 | 19.0 | — | 11 | — | 11 |
| *Gera | 1896 | 125 | 25 | 150 | 20 | 39 | 59 | 39.3 | | 21 | 34 | 55 |
| | 1897 | 147 | 34 | 181 | 29 | 71 | 100 | 55.5 | + | 29 | 29 | 58 |
| Hörde (Kreis) | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — |
| | 1897 | 43 | 4 | 17 | 23 | 4 | 27 | 57.4 | ? | 21 | 4 | 25 |
| Essen | 1896 | 71 | — | 71 | 153 | — | 153 | 214.1 | | 53 | — | 53 |
| | 1897 | 145 | — | 145 | 312 | — | 312 | 215.2 | + | 95 | — | 95 |
| Köln | 1896 | 513 | 380 | 893 | 1048 | 343 | 1391 | 155.7 | | 508 | 278 | 786 |
| | 1897 | 921 | 651 | 1572 | 1464 | 321 | 1785 | 113.5 | — | 912 | 279 | 1191 |
| Wiesbaden | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | — | — | 135 | 308 | 78 | 386 | 285.9 | | 79 | 34 | 113 |
| | 1897 | 114 | 343 | 457 | 242 | 259 | 501 | 109.8 | — | 97 | 97 | 194 |
| Darmstadt | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 77 | 15 | 92 | 219 | 25 | 244 | 265.2 | | 66 | 5 | 71 |
| | 1897 | 99 | 37 | 136 | 253 | 45 | 298 | 219.1 | — | 71 | 12 | 83 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 45 | 98 | 143 | 141 | 140 | 281 | 196.5 | | 40 | 61 | 101 |
| | 1897 | 86 | 129 | 215 | 277 | 129 | 406 | 188.8 | — | 69 | 66 | 135 |
| *Freiburg i. B. | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 211 | 139 | 350 | 319 | 142 | 461 | 131.7 | | 225 | 135 | 360 |
| | 1897 | 316 | 191 | 507 | 329 | 167 | 496 | 97.8 | — | 230 | 162 | 392 |
| Mannheim | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 628 | 306 | 734 | 1091 | 441 | 1532 | 208.7 | | 560 | 175 | 735 |
| | 1897 | 1156 | 293 | 1449 | 1653 | 290 | 1943 | 134.1 | — | 1147 | 240 | 1357 |
| *Ravensburg | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 263 | 53 | 316 | 39 | 61 | 100 | 31.6 | | 15 | 17 | 32 |
| | 1897 | 192 | 38 | 230 | 21 | 6 | 27 | 11.7 | — | 16 | 6 | 22 |
| *Stuttgart | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 742 | 481 | 1223 | 1537 | 373 | 1910 | 156.2 | | 527 | 209 | 736 |
| | 1897 | 605 | 354 | 959 | 1823 | 233 | 2056 | 214.4 | + | 481 | 143 | 621 |
| *Ulm | 1896 | 49 | 139 | 188 | 537 | 154 | 691 | 367.6 | | 43 | 106 | 149 |
| | 1897 | 51 | 166 | 217 | 398 | 148 | 546 | 251.6 | — | 30 | 120 | 150 |
| *Bamberg | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | — | — | 43 | — | — | 570 | 1325.6 | | — | — | 12 |
| | 1897 | — | — | 13 | — | | 499 | 3838.5 | | — | — | 2 |
| *Fürth | 1896 | 305 | 100 | 405 | 315 | 132 | 447 | 110.4 | | 152 | 55 | 207 |
| | 1897 | 276 | 54 | 330 | 272 | 87 | 359 | 108.8 | — | 142 | 34 | 176 |
| *Nürnberg | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 589 | 297 | 886 | 803 | 68 | 871 | 98.3 | | 264 | 41 | 305 |
| | 1897 | 315 | 29 | 374 | 399 | 9 | 408 | 106.4 | + | 252 | 9 | 261 |
| *München | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 783 | 1388 | 2171 | 3351 | 1391 | 4742 | 218.4 | | 673 | 778 | 1451 |
| | 1897 | 1169 | 1206 | 2375 | 1905 | 1161 | 3066 | 129.9 | — | 1092 | 824 | 1916 |

quentiren mögen, sondern andere Wege der Arbeitsbeschaffung vorziehen, — und umgekehrt ebenso. Wenn man aber diese Prozentziffer nicht für sich allein nimmt, sondern mit der des Vorjahres vergleicht, wenn man also sieht, ob die Zahl der Bewerber, die sich im Januar dieses Jahres um eine Stelle drängten, grösser oder kleiner ist, als im Januar vorigen Jahres, so hat man daran immerhin schon einen brauchbareren Maassstab für den Stand des Arbeitsmarktes, als er sonst von irgend einer Seite bisher praktisch geboten worden ist. Allerdings wenn die beiderseitige Benutzung so ungleichmässig ist wie in Bamberg, wo auf 43 (13) Vakanzen eine Ueberfülle von 570 (499) Arbeitsuchenden kam, so haben die beigefügten Prozentziffern, welche das Drängen von 1325, 6 (3838, 5) Bewerbern um je 100 offene Stellen bezeichnen, keinerlei praktische Verwerthbarkeit. Es liegen hier offenbar lokale Einflüsse vor, um derenwillen der Stellennachweis von Seiten der Arbeitgeber nicht recht benutzt wird.

Scheiden wir aus den 22 Arbeitsnachweisen Bamberg, sowie ferner Breslau aus, welcher im Januar v. J. noch nicht bestand, und Hörde, welcher das Vorjahr nicht registrirt hat, so zeigen von den übrig bleibenden 19 Arbeitsnachweisen 12¹) ein geringeres (—) Drängen um offene Stellen als im Vorjahre und nur 7 ein stärkeres (+). Von diesen 7 liegen nur Nürnberg und Stuttgart in Süddeutschland.

Soweit sich also aus diesem Material ein Schluss begründen lässt, würde derselbe dahin gehen, dass die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes für die Arbeiter günstig ist. Allenfalls im Osten (Posen, Berlin, Rixdorf) kann gegen das Vorjahr die Arbeitslosigkeit mehr als vereinzelt zugenommen haben. Dieses Ergebniss ist um so bemerkenswerther, da der Januar zwar eine günstige Witterung zeigte, aber die Gunst des Wetters auch im Vorjahre bereits mitsprach. Nach den Ermittelungen für Berlin zeigte das Vorjahr ziemlich genau die normale Temperatur des Januar von 0,0° und die Niederschläge blieben mit 28,4 mm sehr erheblich unter der Januar-Normale von 38,0 mm. Man darf wohl in der Gestaltung des Arbeitsmarktes mit das Symptom einer Verbesserung der Geschäftslage erblicken. Dass eine solche Verbesserung um die Jahreswende vorhanden war, drückte sich in den erhöhten Exportziffern, in den gesteigerten Eisenbahn-Einnahmen, in dem verhältnissmässig hohen Diskontsatz aus. Inzwischen ist freilich gerade im Laufe des Januar der Diskontsatz gewaltig gesunken (Privatdiskont von 4¾ auf 2¾ %!), ein Zeichen dafür, dass Geld müssig liegt und der Unternehmungsgeist erlahmt. Dem steht aber die, wie es scheint, ungeschwächte Fortdauer jener andern günstigen Momente gegenüber, wie sie sich auch in dem fortgesetzten hohen Stande der Eisenbahn-Aktien ausspricht. Welche Dienste könnte für eine zuverlässige Moment-Beurtheilung der ganzen wirthschaftlichen Lage eine Arbeitsmarkt-Berichterstattung bieten, die uns die Wirkungen eines Aufschwungs oder Niedergangs nicht bloss an den Kapitalsinteressen der kleinen führenden Kreise, sondern auch an den Arbeits-Interessen breiter Massen zeigte!

Wir sind weit entfernt, den obigen ersten Versuch als ausreichend für sichere Schlussfolgerungen auszugeben. Wir haben aber die Absicht, ihn fortzusetzen und allmählich zu vervollkommnen. Jeder Leser, der ihn der Verbesserung und Vervollständigung fähig hält, ist freundlichst eingeladen, mit seinem Rathe dazu mitzuwirken.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Der Theezoll.

Das Bestreben, dem Alkohol-Missbrauch auch in Deutschland durch die Förderung des Genusses anderer Reizmittel, besonders des Thees, entgegenzuarbeiten, ist schon so viele Jahre ohne nennenswerthen Erfolg fortgesetzt worden, dass man sich fast scheuen muss, hierwegen noch einmal die Feder einzutauchen. Gleichwohl entschliesst man sich schwer, an die völlige Aussichtslosigkeit der Sache in Deutschland zu glauben, wenn man die Erfolge in England gesehen hat.

Bei uns war die ganze Art und Weise, in der man dem deutschen Volke den Thee nahe gebracht hat, gar nicht

¹) In Halle a. S. waren die Zahlen der weiblichen Abtheilung noch nicht zu erhalten und aus 1896 nur die Ziffern für das ganze Jahr. Die Prozentzahl ist in beiden Jahren für die männliche Abtheilung allein berechnet, vergleicht aber den Januar 1897 mit dem Durchschnitt des ganzen Jahres 1896.

¹) Jedoch einschliesslich Halle, worüber vorige Anmerkung zu vergleichen.

darauf zugeschnitten, ihn zum Volksgetränk zu machen. Man hat besonders den Import derjenigen Sorten gepflegt, die, noch dazu bei meist hohen Preisen, ein helles, fast geschmackloses, dabei allerdings kräftig anregendes, ja aufregendes Getränk gaben. Das Volk will aber auch etwas auf der Zunge haben. Dann aber hat man — der Kukuk weiss, wer das Märchen ersonnen — dem Volke so bang vor den angeblichen schlimmen Wirkungen starken Thees gemacht, dass er bei den Unkundigen in halbem Verruf ist. Die Folge war allzugrosse Vorsicht im Gebrauch. Man trinkt heisses Wasser statt Thee und beklagt sich dann über den Thee, wenn das heisse Wasser Uebelkeit erzeugt hat. Man gebe doch einmal dem Volke einen Thee, wie er in den Theehäusern der Londoner „Aërated Bread Company“ gegeben wird! Den wird es trinken und sich an ihn gewöhnen.

Jedoch unter einer Voraussetzung! Der Thee ist bei uns noch zu theuer. Er müsste billiger werden, um wirkliches Volksgetränk zu werden. Der Kaffee ist freilich auch verhältnissmässig nicht billiger; aber Volksgetränk ist eben auch nicht er, sondern allerhand Anderes, was unter seiner Flagge segelt.

Ich weiss nicht, wie viel weniger Profit der Theehändler nehmen könnte, wenn der Konsum sich vervielfachte. Etwas weniger vermuthlich immerhin, wenn auch zu bedenken ist, dass mit der Vermehrung des Konsums auch die Zahl derer sich mehren müsste, die vom Import leben wollen. Was uns aber hauptsächlich den Thee vertheuert, das ist nicht der Profit des Händlers, sondern der Zoll von 1 M. für das Kilogramm.

Dieser Zoll sollte beseitigt oder doch auf ein Minimum reduzirt werden. Ein sozialpolitisch unvernünftigerer Zoll als dieser ist wohl in unserem ganzen Zolltarif nicht zu finden. Hier ist der Punkt, bei dem der Hebel einzusetzen wäre, und die sich der Sache annehmen sollten, das wären vor Allem die Theehändler selbst. Sie sollten es thun in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, aber sie müssten und würden im Interesse des ganzen Volkes die Unterstützung aller derer finden, denen das Wohl der minder bemittelten Stände am Herzen liegt.

Ich habe schon versucht, hervorragende Theefirmen für die Beseitigung des Zolles zu interessiren, habe aber merkwürdigerweise wenig Gegenliebe gefunden. Man meinte, der Theekonsum nehme ja in ganz erfreulicher Weise zu, und „der Artikel könne seinen Zoll wohl tragen“. Was Ersteres anbelangt, so glaube ich diese Behauptung mit meinem Hinweis auf England schon abgethan zu haben. Was aber Letzteres anbelangt, so habe ich für eine solche Meinung nur e i n e Erklärung; nämlich die, dass es den betreffenden Händlern mehr um das Geschäft in den feineren, theureren Sorten zu thun ist, als um den Massenvertrieb der billigeren Waare. Dass die feineren Sorten den Zoll zu tragen vermöchten, will ich gar nicht bestreiten. Wer einmal 5, 6 und mehr Mark für das Pfund bezahlt, dem wird es auf die 50 Pf. Zoll auch nicht ankommen und er wird sich durch sie von seiner Liebhaberei nicht abschrecken lassen. Anders bei den billigen Sorten. Einen Ceylon-Thee, der ein Getränk liefert, das dem der Londoner Theehäuser sehr ähnelt, verkauft man heute in Deutschland im Kleinhandel für 2 M. das Pfund, einschl. 50 Pf. Zoll. Dieser Zoll ruht also auf einem Objekt von $1{,}_{50}$ M. und beläuft sich auf $33^1/_3$ % des Werthes! Genügt das etwa nicht, um der Zunahme des Verbrauchs höchst hinderlich im Wege zu stehen? Noch schwerer fällt der Zoll ins Gewicht bei den sog. Theespitzen, die z. Z. zum Preise von $1{,}_{60}$ M. aufwärts verkauft werden. Allerdings wird bei diesen der Konsum sich nicht viel steigern lassen, da sie nur in beschränkter Menge zu beschaffen sind.

Würde es gelingen, den Zoll zu beseitigen, so könnte der plötzliche namhafte Preisabschlag gar nicht verfehlen, der Einbürgerung des Thees ausserordentlichen Vorschub zu leisten, wenn er nur geschickt benutzt würde. Hier müssten nun Vereine und Behörden, die sich die Förderung des Volkswohls angelegen sein lassen, den Theehändlern in die Hände zu arbeiten suchen. Sie müssten nicht nur die Familie auf den Thee hinweisen, sondern sie müssten namentlich auch die Verbindung der Bäckerei und des Brodladens mit dem Theehause herbeizuführen suchen, die sich in England so ausserordentlich bewährt hat.

Der Kaffee hat wohl in Deutschland erobert, was er erobern kann; dem Thee aber steht noch ein weites Feld offen.

Eberbach a. N. J. G. Weiss.

**Wahlprogramm der sozialdemokratischen Partei in Oesterreich.** Bei den im März stattfindenden Neuwahlen für das österreichische Abgeordnetenhaus wird sich zum ersten Mal die sozialdemokratische Partei in Oesterreich am Wahlkampfe betheiligen. Sie hat in der durch die Wahlreform vom 25. Sept. v. J. neugeschaffenen fünften Kurie mit 72 Mandaten 60 Kandidaten aufgestellt. Sie trat unmittelbar nach der Veröffentlichung des Programms der Sozialpolitiker (vgl. vorige Nummer) mit ihrem Wahlaufruf hervor. Darin wird das Programm der Sozialdemokraten, Uebergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesammtheit des arbeitenden Volkes und Leitung der Produktion im Interesse der Gesammtheit, entwickelt. Im österreichischen Parlamente wollen die Sozialdemokraten für folgende Forderungen eintreten:

Allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht für Parlament, Landtag und Gemeindevertretung, Beseitigung der Kurien und Wahlkörper, Beseitigung des Herrenhauses. Freiheit der Meinungsäusserung in Schrift und Rede: unbedingte Pressfreiheit, Beseitigung des objektiven Verfahrens und des Zeitungsstempels, Freigebung der Kolportage, Aufhebung aller Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes. Beseitigung aller Ausnahmsgesetze; gründliche Reform des Heimathsrechtes und Aufhebung der Vagabunden- und Schubgesetze. — Unentgeltlicher, obligatorischer und konfessionsloser Unterricht in den Volksschulen; Entlastung der Gemeinden von der Verpflichtung, die Lehrer zu besolden, und Erhebung derselben zu Angestellten des Staates; unentgeltlicher Unterricht in allen Mittel- und Hochschulen, Trennung der Kirche vom Staate. — Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Arbeiter aller Kategorien (Grossindustrie, Bergbau, Transportgewerbe, Handwerk, Hausindustrie, Handelsgewerbe). Vor Allem gesetzliche Einführung des achtstündigen Maximal-Arbeitstages und der 36stündigen Sonntagsruhe. Verbot des Sitzgesellenwesens und Verpflichtung der Unternehmer zur Beistellung von Betriebswerkstätten. Gründliche und unabhängige Gewerbe- und Bergwerks-Inspektion unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Reform der Arbeiterversicherung: Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Arbeiter aller Kategorien. Einführung einer Altersversicherung für alle Lohnarbeiter und sonst ihrer Bedürftigen. Selbstverwaltung aller Kassen durch die Versicherten. Beseitigung aller Zwangsgesetze gegen die Landarbeiterschaft, insbesondere der Dienstbotenordnungen. Volle Koalitionsfreiheit für die Arbeiter aller Betriebe. — Aufhebung der indirekten Steuern und Zölle, sowie der Prämien für privilegirte Kapitalistengruppen. Beseitigung insbesondere aller Steuern, die die unentbehrlichen Lebensmittel und die Wohnung des Volkes belasten. Bestreitung aller öffentlichen Bedürfnisse durch ernsthafte progressive Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern unter Freilassung eines Existenzminimums. Beseitigung der Steuerprivilegien des Geldkapitals und des Grossgrundbesitzes und Schutz des Kleinbauern gegen Ueberlastung. — Unentgeltlichkeit der Rechtspflege in allen Zweigen und Instanzen. Schaffung eines Gesetzes, das die strenge Bestrafung des Missbrauchs der Amtsgewalt durch widergesetzliche Einschränkung der politischen Rechte von Einzelnen oder Vereinen ausspricht. — Volkswehr an Stelle des stehenden Heeres. Vor Allem Einschränkung des Militarismus durch Herabsetzung der Dienstzeit für alle Truppenkörper. Gründliche Reform des Militär-Strafverfahrens; Entschädigung der Familien der Reservisten.

**Rechenschaftsbericht des russischen Bundes für Befreiung der Arbeiterklasse.** Ende Januar ging einer Reihe der höchsten russischen Würdenträger in Petersburg mit der Stadtpost ein Rechenschaftsbericht des Bundes für den Kampf zur Befreiung der Arbeiterklasse für 1895/96 zu, der eine ins einzelne gegliederte Organisation der Arbeiter kund thut. Der Bericht ist mit Handdruckpresse mangelhaft hergestellt und der Oeffentlichkeit nicht zugänglich. Nach einer Korrespondenz des Berliner Tageblattes enthält der Bericht eine Abrechnung über die dem Bunde zugeflossenen Summen (etwas über 10000 Rubel). Daraus geht hervor, dass der Bund verfügt über eine Strikekasse, eine Kasse zur Verbreitung von Litteratur, eine Kasse zur Unterstützung in Noth gerathener Arbeiter, eine Kasse zur Unterstützung der nach Sibirien verschickten politischen Verbrecher. — Für Strikes ist etwas über $^1/_2$ der Summe, für Propaganda etwas über $^1/_6$ ausgegeben, der Kassen-Bestand betrug am 1. Dez. noch etwas über 2000 Rubel. (Vgl. unten Sp. 466).

**Neue Ausgaben der Reichs-Gewerbeordnung.** Durch die am 1. Jan. in Kraft getretene Novelle ist die Gewerbe-

ordnung durch Beschränkung der Konsumvereine und des Hausirhandels einschl. der sogenannten Detailreisenden abgeändert worden. Mit einigen kleineren Aenderungen (Konzessionspflicht von Krankenanstalten, Theatern etc.) zusammen werden von der Novelle im Ganzen 19 Paragraphen betroffen. Hierdurch ist eine Neubearbeitung der Kommentare nothwendig geworden. Dieser ist mit gewohnter Promptheit die Berger-Wilhelmi'sche Ausgabe[1]) unterzogen worden, die nunmehr in 14. Auflage vorliegt und bei unsern Lesern als bekannt vorausgesetzt werden kann. Die in 2. Aufl. erneuerte Neukamp'sche Ausgabe[2]) benutzt zur Kommentirung bereits das Bürgerliche Gesetzbuch. Diese Ausgabe zieht neben den Bundesraths-Verordnungen nicht bloss die Ministerialerlasse Preussens, sondern die aller deutschen Staaten heran, ebenso auch die Judikatur aller deutschen Höchstgerichte, jedoch nur insoweit Reichsrecht in Betracht kommt. Um auch die landesrechtlichen Bestimmungen, welche in Ausführung der Reichs-Gewerbeordnung oder neben derselben erlassen sind, vollständig berücksichtigen zu können, hat v. Rohrscheidt zwei Bearbeitungen veranstaltet: eine für Preussen und eine für die Mittelstaaten. Die letztere ist wiederum in drei verschiedenen Ausgaben erschienen, von denen die eine Bayern, die andere Württemberg, die dritte Sachsen besonders berücksichtigt.[3]) — Von grösseren Ausgaben erfährt die v. Landmann'sche eine Neubearbeitung. Es ist bereits eine Lieferung erschienen,[4]) welche uns jedoch noch nicht vorgelegen hat.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Pensions-Kasse für städtische Diener und Arbeiter in Frankfurt a. M.** Die Errichtung einer Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter in Frankfurt a. M. kam durch eine Vorlage des Magistrats zur ersten Verhandlung in der Sitzung der dortigen Stadtverordneten vom 26. Jan. Nach den lückenhaften Mittheilungen der Presse soll die Pensionskasse nur für die zur Zeit in städtischen Diensten Beschäftigten, und zwar für die Bureau-Hilfsarbeiter, einschliesslich der technischen Hilfsarbeiter, für Beamte der früheren 9. und 10. Gehaltsklasse, soweit sie nicht in den neuen Besoldungsplan aufgenommen sind, für Vorarbeiter und Arbeiter, sowie Krankenwärter u. A. errichtet werden. Aber auch diesen, bezw. deren Angehörigen sollen die Pensionen nur widerruflich und als „freie Gaben der Stadt“ ohne Rechtsanspruch auf dieselben zukommen. Ferner soll Voraussetzung der Gewährung eine zehnjährige ununterbrochene(?) Beschäftigung in Frankfurter städtischen Diensten sein. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, wobei über dasjenige, was Invalidität und pensionsberechtigtes Alter ist, noch nichts verlautet, dann sollen gezahlt werden: Pensionen von 20 % des Diensteinkommens, dann jährlich 1 % mehr bis zu 50 %, mindestens aber 240 M. jährlich; Wittwengelder von 20 %, mindestens jedoch 180 M. jährlich; Waisengeld an Halbwaisen von 5 bis 10 %, an Ganzwaisen 10 bis 25 %. Da die jährlich von der Stadt gezahlten Arbeitslöhne und Gehälter der in Betracht kommenden Kategorien ca. 1 Million Mark betragen, aus welcher Summe nebenbei einmal ziffernmässig auf die Bedeutung der kommunalen Sozialpolitik für grosse Städte geschlossen werden kann, und da das städtische statistische Amt Jahresbeiträge von 4 % für nöthig hält, welche die Stadt allein unter gänzlicher Befreiung der Bediensteten und Arbeiter von Beiträgen tragen will, so wird ein laufender jährlicher Zuschuss von 40 000 M., sowie zur Ansammlung des mit Rücksicht auf die Anrechnung der bereits verflossenen Dienstzeit nöthigen Fonds von 300 000 M. ein weiterer Zuschuss von vorläufig 10 000 M., zusammen also 50 000 M. gefordert. Die Pensionskasse soll am 1. April 1897 ins Leben treten. Der Oberbürgermeister begründete die Beitragsbefreiung der Bediensteten und Arbeiter damit, dass jede Statistik der demnächst Pensionsberechtigten fehle und man sich freie Hand bezüglich der Sätze wahren, auch den Dienern und Arbeitern Interesse am städtischen Dienst einflössen wolle. Der Betrag von 50 000 M. jährlich werde im Beharrungszustande nicht ausreichen; dafür könne aber die nächste Generation sorgen. Die staatliche Invalidenrente müsse gekürzt werden, um Ungleichheiten zu vermeiden; Arbeiter wie die Strassenkehrer, die mehr der Unterstützung halber angenommen würden, sollen von der Unterstützung ausgeschlossen bleiben. In der Versammlung wurde von der nationalliberalen Seite Begutachtung durch Versicherungs-Mathematiker, von der fortschrittlichen und demokratischen Seite die Erwägung gewünscht, ob nicht die Diener und Arbeiter doch zu Beiträgen heranzuziehen wären, damit die Pension die Eigenschaft eines widerruflichen Geschenks verliere und auch der vor 10 Jahren Austretende einen kleinen Sparpfennig in Gestalt seiner aufgesammelten Beiträge ausgezahlt erhalte. Der Ober-Bürgermeister erwiderte, dass die Stadt doch den grössten Theil werde zuzahlen müssen und dass die Diener und Arbeiter ohnedies bereits genug Versicherungsbeiträge abgezogen bekämen. Am meisten kritisch äusserte sich ein angesehenes Mitglied der demokratischen Fraktion, Dr. Rössler. Er begrüsste die Vorlage als ersten Versuch, fand aber, dass zuviel Voraussetzungen und Bedingungen für Gewährung der Pensionen aufgestellt seien. Von 1059 Angestellten und Arbeitern seien gegenwärtig nur 234 ununterbrochen zehn Jahre im städtischen Dienst. Die Kasse werde den Arbeitern sehr wenig, meist nur den Bureaudienern zu Gute kommen. Am besten wäre es wohl, mit dem ganzen Entwurf zu warten, bis endlich die jahrelang verheissene Regelung der Anstellungs- und Lohnbedingungen für städtische Arbeiter erfolgt sei. Die Vorlage wurde an den sozialpolitischen Ausschuss verwiesen.

**Städtische Arbeiter. Forderungen und Beschlüsse.** Zur Vervollständigung der Notiz in No. 12, Sp. 311 können heute bereits weitere Vorkommnisse aus der deutschen Bewegung städtischer Arbeiter nachgetragen werden. In Berlin will der Magistrat seinen städtischen Bureauhilfsarbeitern nunmehr insofern entgegenkommen, als er ihnen nach 10jähriger ununterbrochener Beschäftigung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, aber immer nur „im Bedürfnissfalle“, ein Jahrgeld von 400 M. mindestens gewährt, das mit jedem Jahre der Beschäftigung um $^1/_{60}$ des Diätensatzes (jetziger Höchstbetrag 1920 M.) steigt. — Die in der Sitzung der Kölner Stadtverordneten vom 3. Dez. beschlossene Betriebs-Krankenkasse für städtische Arbeiter ist nicht, wie in No. 12 nach Zeitungsberichten mitgetheilt wurde, ohne Anhörung der städtischen Arbeiter geschaffen, sondern es sind, wie wir nunmehr aus dem stenographischen Sitzungsprotokoll entnehmen, die Betheiligten durch amtliche Bekanntmachung, über deren unzureichende Verbreitung uns von den Arbeitern geklagt wurde, zu einer Besprechung des Statuts geladen worden und in der Anzahl von 90 erschienen. — In Offenbach a. M. freilich werden nicht einmal kleine Schritte nach vorwärts gemacht. Dort beschlossen die Stadtverordneten am 21. Jan. über den in dieser Zeitschrift bereits besprochenen Antrag Ubrich (vgl. No. 51, Sp. 1334 v. Jahrg.) hinwegzugehen, obgleich der Antragsteller im Reichstag abwesend war, und die Löhne für die Arbeitslosen bei den städtischen Nothstands-Arbeiten in Höhe von

---

[1]) Berger, T. Ph., Regierungsrath, Reichs-Gewerbeordnung nebst Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Wunsch des Herrn Verfassers fortgeführt von Dr. jur. L. Wilhelmi, Vortragender Rath im Reichsamt des Innern. 14. verm. Aufl. (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. No. 6). Berlin 1896, J. Guttentag. 447 S.

[2]) Neukamp, Dr. E., Amtsgerichts-Rath, Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläuterte Textausgabe mit Sachregister. 2. verm. Aufl. (Gesetzsammlung. Textausgabe mit Anmerkungen. Band 6). Berlin 1896, Siemenroth & Troschel. 498 S.

[3]) Rohrscheidt, K. v., Regierungsrath, Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Preussen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Leipzig 1896, C. L. Hirschfeld. 678 S. — Dasselbe für Bayern (604 S.), Württemberg (644 S.) und Sachsen (578 S.).

[4]) Landmann, Dr. R. v., Staatsminister, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausg. 3. Aufl., unter Mitwirkung des Verf. bearbeitet von Bez.-Amtsassessor Dr. Gust. Rohmer. — 1. Band, 1. Hälfte. München, C. H. Beck. 384 S.

30 000 M. nach wie vor als Armenpflege-Ausgaben zu buchen. In derselben Stadt wurde kürzlich den städtischen Strassenkehrern mitgetheilt, dass sie während der Vormittagsarbeit von 7 bis 12 Uhr keine Frühstückspause mehr machen dürften. — In Mannheim beantragte die Stadtverordnetenfraktion der Niederstbesteuerten am 14. Januar, der Magistrat möge anlässlich der schwebenden Budgetberathung eine 10 prozentige Lohnaufbesserung bei den städtischen Arbeitern vornehmen, weil in einzelnen Verwaltungszweigen Löhne von 2,20 M. und Fälle vorkämen, in denen städtische Arbeiter Armenunterstützung in Anspruch nehmen müssten; der geringste Lohn solle nicht unter 2,50 M. betragen, ein Satz der immer noch sehr niedrig mit Rücksicht darauf gegriffen ist, dass die Stadt z. Th. Halbinvaliden beschäftigt. Der zweite Bürgermeister Mannheims erklärte fast zur selben Zeit einer Gewerkschafts-Deputation, dass die Stadt an der Beschäftigung von Italienern bei den Hafenbauten nichts ändern könne, dass sie sich der bauausführenden Firma gegenüber im Vertrag nichts ausbedungen habe und die Italiener auch als Muster in der Genügsamkeit für deutsche Arbeiter ansehe. — In München verwies das Gemeindekollegium in seiner letzten Dezembersitzung eine Eingabe der Strassenbau-Hilfsarbeiter, ihren Lohn von ca. 2 M. auf 2,30 M. zu erhöhen, trotz mehrfacher sehr drastisch begründeter Anträge, welche eine Erhöhung auf 2,60 M. vorschlugen, an den Ausschuss zurück. — Ueber Frankfurt a. M. s. die vorangehende Notiz.

**Lebenslängliche Anstellung der Gemeindebeamten. Verhandlungen des Vereins der Gemeindebeamten zu Berlin.** Am 7. Okt. 1896 referirte Rechtsanwalt H. Sonnenfeld im Verein der Gemeindebeamten zu Berlin über die Auslegung des § 56, No. 6 der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen; der Bericht liegt jetzt gedruckt vor.[1]) § 56, No. 6 lautet: „Die Anstellung (der Gemeindebeamten) erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit." Der Kommissionsbericht der ersten Kammer (No. 62 der Drucksachen, dritte Legislatur-Periode 1852) erläutere dies dahin: „Wo es sich nur um ein in bestimmter oder unbestimmter Frist sich abwickelndes Geschäft handelt, kann es kein Bedenken haben, die Anstellung auch nur auf die Zeit dieses Geschäftes zu bewirken etc." Von diesen Fällen abgesehen, solle nach dem Willen des Gesetzgebers die Dauer des Dienstverhältnisses der Willkür der Parteien entzogen und lebenslänglich sein. Nach dem Geiste des Gesetzes sei der lebenslänglich angestellt, welcher Jahre hindurch die gleiche Thätigkeit ausübe. Ebenso aber auch der, dem der Magistrat das Steuerprivileg zugesteht. Denn nach der Kgl. Verordnung vom 23. Sept. 1867 stehe dies nur den mit fester Besoldung angestellten öffentlichen Beamten zu, dagegen nicht denjenigen, welche nur als ausserordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Die für Militäranwärter zugelassene Ausnahme sei an ein bestimmtes Maass gebunden. Alle lebenslänglich angestellten besoldeten Gemeindebeamten seien aber nach § 65 der St.-O. auch pensionsberechtigt, und so von der Klebepflicht befreit. Der Kommissionsbericht stellt die Grundsätze des Gesetzes dahin fest, dass die lebenslängliche Anstellung geboten erscheint, „sowohl im Interesse des öffentlichen Dienstes als durch die Rücksicht auf die zu sichernde Lebensstellung derjenigen, welche sich den Diensten einer Gemeinde widmen."

**Städtische Auskunftsertheilung in Stuttgart.** Der Ober-Bürgermeister von Stuttgart hat nunmehr seine Zusage eingelöst, die er bei der Ablehnung eines städtischen Arbeitersekretariats (vgl. Sp. 386) gab, durch andere städtische Einrichtungen einen Ersatz dafür zu schaffen. Er hat Mitte Januar folgende Bekanntmachung erlassen: „Auskunft über amtliche Angelegenheiten wird von jedem Amts- und Bureauvorstand bezw. dessen Stellvertreter in seinem Ressort während der bekannten Dienststunden ertheilt, wenn nicht öffentliche oder Privatinteressen dadurch gefährdet erscheinen." Soweit besondere Sprechtage bestehen, sollen besondere Bekanntmachungen erfolgen.

[1]) Beitrag zur Auslegung des § 56, No. 6 der Städte-Ordnung für die östl. Provinzen. Sind die Bureau-Hülfsarbeiter des Magistrats zu Berlin lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte mit Pensionsberechtigung? Vortrag des Rechtsanwalts Hugo Sonnenfeld, gehalten im Verein der Gemeindebeamten Berlins. Preis 15 Pf., zu beziehen gegen Einsendung von 20 Pf. in Briefmarken durch Malitz, Wilmersdorf-Berlin, Bernhardtstr. 16.

**Kommunaler Spirituosen-Ausschank in England.** Der Stadtrath von West Hartlepool ist im Begriff, ein kommunales „Public House" zu errichten, um dem Gothenburg-System in reinster Form in England Eingang zu schaffen.

**Gemeindeordnung für Meiningen.** Dem Landtage des Herzogthums Meiningen ist eine neue Gemeindeordnung vorgelegt worden. Darin ist ein abgestuftes Wahlrecht vorgesehen derart, dass eine Mehrzahl von Stimmen denjenigen Bürgern zusteht, welche an Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer über 15 M. zu den Gemeindelasten beitragen. Bei 15 bis 30 M. Steuer ist das Stimmrecht ein doppeltes, bei 30 bis 56 M. ein dreifaches. Das Stimmrecht erweitert sich derart, dass bei 75 bis 120 M. 5 Stimmen zustehen und mit jedem hundert Mark Steuer mehr eine weitere Stimme hinzukommt bis zu einem Maximum von 20 Stimmen oder einem Viertel sämmtlicher Stimmen aller Stimmberechtigten. Hier ist das belgische Pluralsystem zu ganz einseitig plutokratischen Zwecken zugespitzt. Juristische Personen, Frauen mit Steuerpflicht, Kranke und Abwesende können sich nach Maassgabe ihrer Stimme bei der Wahl vertreten lassen. Ferner sollen Magistrat und Gemeinderath (Stadtverordnete) nicht mehr zwei Kollegien bilden, sondern der Bürgermeister und seine Vertreter Mitglieder und geborene Vorsitzende des einzigen Gemeindekollegiums sein.

## Soziale Zustände.

**Berliner Bäcker-Enquête.** Die Arbeitsverhältnisse im Berliner Bäcker-Gewerbe erfahren durch eine Statistik, die von der Mitgliedschaft Berlin des Deutschen Bäcker-Verbandes im Oktober v. J. aufgenommen und soeben veröffentlicht worden ist, eine grelle Beleuchtung. Es handelte sich zunächst darum, die Durchführung der Verordnung des Bundesraths vom 4. März 1896 zu prüfen. Gleichzeitig wurden die Wohnungs-, Kost- und Lohnverhältnisse ermittelt. Von über 900 Fragebogen wurden 378 in brauchbarer Weise beantwortet. Danach wurde der Maximal-Arbeitstag nur in 191, nicht in 184 Betrieben innegehalten. Von den ersteren hatten 95 bereits früher nur die jetzt gesetzlich zulässige Arbeitszeit, so dass von dem Rest nur 34 1/4 % sich bemüssigt gefühlt haben, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. In den übrigen dauerte die Arbeitszeit (anstatt 12 1/2 bezw. mit einstündiger Pause 13 1/2 Stunden), einschliesslich Pausen von 1/3 bis 1 1/2 Stunden

in 70 Betrieben 14—15 Stunden
„ 45 „ 15—16 „
„ 34 „ 16—17 „
„ 7 „ 18—20 „
„ 28 „ 13 und 14 Stunden ohne jede Pause

Die Behauptung der Innungen, dass nur die allerkleinsten und die Grossbetriebe, nicht jedoch die mittleren, im Stande seien, dem Gesetze nachzuleben, erfährt durch die Statistik keine Bestätigung. Es beschäftigen von den Bäckereien, die den Arbeitstag

| | einhalten | nicht einhalten |
|---|---|---|
| 1 Gesellen . . . . . . | 35 | 25 |
| 2 „ . . . . . . | 53 | 60 |
| 3 „ . . . . . . | 70 | 67 |
| 4 „ und mehr . . | 26 | 32 |

Die Vertheilung über die verschiedenen Grössen[1]) ist danach ziemlich gleichmässig. — Lehrlinge beschäftigen 225 Betriebe, keine Lehrlinge 132. Von ersteren hielten 119 die allgemeine gesetzliche Arbeitszeit ein, 106 lassen die Lehrlinge länger arbeiten, und zwar

[1]) Die einzelnen Summen decken sich fast niemals, da die Beantwortung der verschiedenen Fragen nie gleichmässig erfolgt, mitunter die Angaben sehr unvollständig sind.

| | | |
|---|---|---|
| 42 Betriebe | . . . . . | 13—14 Stunden |
| 35 „ | . . . . . | 14—15 „ |
| 14 „ | . . . . . | 16—17 „ |
| 5 „ | . . . . . | 17—18 „ |

10 Betriebe lassen von 2 Uhr Nachts bis 7 Uhr Abends, also 17 Stunden, ohne jede Pause arbeiten. Fast durchgängig scheint die Arbeitszeit der Lehrlinge länger als die der Gesellen zu sein. Die Schutzbestimmungen für Lehrlinge (10 Stunden Arbeitszeit im ersten, 11 im zweiten Lehrjahre) scheinen danach fast vollständig auf dem Papier zu bleiben. Erhoben wurde darüber leider nichts näheres. — Gelegentliche Dienstleistungen, zu denen nach der Interpretation des Staatssekretärs v. Bötticher Holzabladen, Mehlausschütten und dergl. gehören, und die für weitere 2 Stunden zulässig sind, werden in 97 Betrieben in der 12stündigen Arbeitsschicht erledigt. In 213 Betrieben dauern sie ausserhalb dieser noch 1—3 Stunden. — Die 8stündige Ruhepause, die zwischen zwei Arbeitsschichten verlangt wird, wird in 272 Betrieben beobachtet, in 73 sinkt sie bis auf 5 Stunden. Am Sonnabend wurde sie von 77 nicht eingehalten. Sie betrug dann

| | | |
|---|---|---|
| in 30 Betrieben | . . . . . | 7 Stunden |
| „ 31 „ | . . . . . | 6 „ |
| „ 8 „ | . . . . . | 5 „ |
| „ 3 „ | . . . . . | 4 „ |
| „ 3 „ | . . . . . | 3 „ |
| „ 2 „ | . . . . . | 2 „ |

Von 18 Betrieben wird berichtet, dass sie die Ruhepause für die Gesellen, nicht aber für Lehrlinge einhalten. — Die Kalendertafel, auf der die beliebig bestimmten Tage mit Ueberarbeit (höchstens 20 im Jahre) anzuzeichnen sind, fehlte in 11 Betrieben. 95 haben 1—10 Tage durchlocht, 129 trotz Ueberarbeit dies unterlassen. Mehrfach wird berichtet, dass die Gesellen aus Furcht vor Entlassung die Anzeichnung unterliessen; mehrere Gehülfen berichten, dass sie wegen deren Vornahme entlassen wurden. Ein Meister behält sogar den Gesellen, die Ueberarbeit verweigern, den Lohn ein. — Die Frage, ob der Maximalarbeitstag Vortheile gebracht habe, wird für 95 Betriebe, die schon vorher nicht länger arbeiteten, verneint, ebenso für 130 Betriebe infolge Verletzung der Gesetzesbestimmungen. Aus 126 Betrieben wird eine günstige Wirkung berichtet, die, wenn nicht in der Einhaltung der gesetzlichen, so wenigstens in einer geregelteren und minder zerstückelten Arbeitszeit besteht. 7 Betriebe haben Schichtwechsel eingeführt. Neue Arbeitskräfte wurden eingestellt: in 25 Betrieben je ein, in 6 je zwei Gesellen, in 6 je ein Hausdiener. — Sonntags schlossen 108 Betriebe nach 8 Uhr Vormittags und arbeiteten bis 10—11, einzelne noch länger. Vor 10 Uhr Abends beginnen 93 Betriebe um 9, 5 um 8, 1 um 7. Die Arbeit darf nach dem Gesetz nur bis 8 Uhr Vormittags dauern und muss 14 Stunden ruhen. — Von 302 Schlafräumen befinden sich 113 im Keller, von 60 wird ausdrücklich gesagt, dass sie neben den Backräumen liegen, von dem grössten Theile der übrigen ist dasselbe anzunehmen. Von 28 heisst es, dass sie neben den Backräumen liegen, doch nicht, in welcher Höhenlage. 12 liegen parterre neben den Backräumen, 83 hochparterre. 45 liegen im Hofgebäude (28: 1 Treppe, 7: 2, 4: 3, 6: 4 Treppen oder unter dem Dache), 10 liegen über dem Backofen, wo im Sommer der Schlaf mitunter am Nachmittag unmöglich wird, 3 neben der Mehlkammer, 3 über dem Pferdestall, 1 im Thorweg, 2 dienen als Lagerkammern für Butter und Schmalz, einer ist ein Hängeboden ohne Ventilation. — 99 Schlafräume werden gut, 70 ungenügend, 65 sehr schlecht genannt: 32 ausreichend gross, 53 sehr klein. Von charakteristischen Einzelfällen führen wir an: Keller, 2 m hoch, 2 m breit, 3½ m lang: 3 Betten (4⅔ cbm Luftraum pro Kopf) — 4 m lang, 3 m hoch, 2½ m breit: 4 Betten (je 2 über einander), die doppelt gebraucht werden, dabei feucht, einfenstrig, nur durch eine Thüre vom Backraume getrennt — 3½ m lang, 2 m breit: 2 mal 2 Betten übereinander mit 6 Schläfern — 3 m lang, 1,70 m hoch(!), schlecht ventilirt: 3 Gesellen — Raum im hintersten Hof, ausreichend für 4 Personen: 8 in übereinander gestellten Betten voll Ungeziefer, 1 Schlafraum enthält ein Kloset (einmal ist es in der Backstube), einer liegt unter dem leckenden Kloset, in einem ist 1, in einem sind 2 Gasmesser: starker Gasgeruch, dabei gepflastert, feucht, kalt — 35 Schlafräume werden kalt und feucht, 15 sehr schmutzig genannt. 34 sind gut, 42 ungenügend ventilirt, in 9 fehlt die Ventilation. Gereinigt werden 191 Schlafräume täglich trocken, 24 ausserdem wöchentlich feucht, 28 wöchentlich, 10 zwei-, 4 vierwöchentlich, von 23 heisst es: selten, von 38: überhaupt nicht. — In 105 Betrieben stehen 2, in 2 3 Betten übereinander — in 138 nicht. Von je 2 Personen werden Betten in 68 Betrieben benutzt, in 125 nicht. In einem erst von 2 Gesellen, dann von 2 Beuteljungen. Die Bettwäsche wird in 113 Betrieben alle 4, in 49 alle 6, in 29 alle 8 Wochen, in 34 alle 3—4 Monate gewechselt. Von 2 Betrieben heisst es: alle ¾ Jahre, von 10: garnicht! Bei Arbeitswechsel wird in 113 Betrieben frische Wäsche gereicht, in 180 nicht. Handtücher erhält in 242 Betrieben jeder Mann wöchentlich nur 1, in 68: 2, in 2: 3. In 5 Betrieben kommt ⅖—½ Handtuch auf 1 Mann, in 2 Betrieben „nur ein Lappen". Bei der staubigen und schweisstreibenden Arbeit ist die Frage der Handtücher sehr wichtig. In 20 Betrieben wird ausdrücklich Ungezieter, in 7 sehr viel Schmutz, in 5 verfaultes Stroh angeführt. — In 27 Betrieben essen die Gesellen ausserhalb, in 31 am Tische des Meisters, in 18 in der Gesellenstube, in 19 in der Küche, in 204 in der Backstube. Davon bieten 24 Schemel und auch Essgeräthe, während in 180 (von 299) auf dem Backtrog gegessen wird. Die Beschaffenheit wird in 84 Betrieben gut, in 84 ungenügend, in 105 sehr schlecht genannt.

34 Gesellen, wohl meist Werkmeister, sind ausser Kost und Logis, ihr Lohn beträgt 20—30 M. pro Woche. Für die übrigen stellt sich der Lohn:

| Bei halber Kost*) Gesellen | Mark | Bei voller Kost Gesellen | Mark |
|---|---|---|---|
| 30 | 20—25 | 3 | 18—19 |
| 39 | 18—19 | 6 | 16 |
| 26 | 17 | 6 | 15 |
| 30 | 16 | 3 | 14 |
| 42 | 15 | 6 | 13 |
| 66 | 14 | 7 | 12 |
| 48 | 13 | 5 | 11 |
| 71 | 12 | 9 | 10 |
| 43 | 11 | 15 | 9 |
| 83 | 10 | 17 | 8 |
| 78 | 9 | 16 | 7 |
| 86 | 8 | 7 | 6 |
| 45 | 7 | 2 | 5 |
| 18 | 6 | | |
| 5 | 5 | 102 | |
| 710 | | | |

Für die grosse Mehrzahl stellte sich somit der Lohn auf 8—12 M. (im Gesammtdurchschnitt 10,05) bei voller, 8—17 M. (in Durchschnitt 12,09) bei „halber" Kost.

**Statistik der tödtlichen Unfälle im englischen Bergbau 1895.** Im Jahre 1895 ereigneten sich 914 Unfälle, welche den Tod von 1096 Personen zur Folge hatten. Gegen das Vorjahr ist somit eine Vermehrung der Unfälle um 62, dagegen eine Abnahme der Zahl der Getödteten um 77 eingetreten. Die Abnahme war am grössten in der Gruppe „Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionen" (1895 55, 1894 317 Todte). Auf je 1000 unter Tage beschäftigte Personen entfielen $1_{,66}$, auf je 1000 ober Tage beschäftigte Personen $0_{,81}$ und auf je 1000 Personen der Gesammtbelegschaft $1_{,49}$ (1894 $1_{,59}$) Todte. In den Steinkohlen-Bergwerken allein wurden von je 1000 Personen $1_{,48}$ (1894 $1_{,60}$) getödtet und entfielen auf jede Million Tonnen geförderter Kohle $5_{,3}$ (1894 $5_{,8}$) tödtlich verunglückte Personen.

**Gründung eines Eisenwerkes durch Arbeiter in Port Angeles.** Ein grosses Projekt will eine durch Arbeiter der Eisenwerke von West-Pennsylvanien ins Leben gerufene Aktiengesellschaft ausführen, nämlich die Gründung einer Stahl- und Eisenfabrik in grossem Maassstabe zu Port Angeles, Wash. Die Fabrik soll über 30 Acker Land bedecken

*) Bei sog. halber Kost wird Mittagessen, Brod und Kaffee geliefert, mitunter auch andere Zuthaten. Das übrige stellen sich die Gehülfen selbst.

und ihre Herstellung 1 500 000—2 000 000 $ kosten. Mit der Anlage derselben soll im Frühjahr begonnen werden. Die Hälfte des Aktienkapitals ist durch 1200 Arbeiter aus Braddock, Dusquesne, Homestead, Mc Keesport, Turtle Creek, Wilmerding, Pittsburg und Allegheny bereits gezeichnet. Unter den Aktionären befinden sich viele Arbeiter aus den Carnegie'schen und Westinghouse'schen Werkstätten. Der Plan des Unternehmens wurde vor einigen Monaten durch George M. Nimon entworfen, einen Modellmacher, der seit 12 Jahren in den Edgar Thomson'schen Stahlwerken beschäftigt ist. Die Handelskammer und die Gewerbekammer von Port Angeles werden dem Unternehmen einen gewaltigen Vorschub leisten; sie haben demselben nämlich 30 Acker Land für die Anlage der Fabrik, 200 Acker Land für die Gründung einer Fabrikstadt, das Wegerecht für eine Bahn nach den Werften von Port Angeles, Platz für besondere Werften im Hafen von Port Angeles, Wasserkraft für den Betrieb der Fabrik und anderes angetragen, und die generöse Offerte ist angenommen worden. Das geplante Etablissement soll 2000 Mann beschäftigen und bei der Anstellung von Arbeitern sollen die Aktionäre den Vorzug haben. Die Gesellschaft hat 500 Acker Eisenerz-Ländereien und 1000 Acker Kohlenländereien erworben. Das Erz ergiebt 69 % reines Eisen. Das neue Etablissement soll umfassen: einen Hochofen von 300 Tons Fassungsfähigkeit, 30 Schmelzöfen von je 30 Tons Fassungsfähigkeit, ferner Einrichtungen zur Fabrikation von Eisenarbeiten, Stabeisen, Draht, Nägeln, Eisenblech und Weissblech; eine Giesserei, eine Maschinen- und Grobschmiede-Werkstätte und eine Werkstätte zur Herstellung von Dampfkesseln.

## Arbeiterbewegung.

**Arbeitseinstellungen in Oesterreich 1895/96.** Kurz hinter der amtlichen Statistik für 1895[1]) kommt bereits diejenige für 1896 über österreichische Arbeitseinstellungen, veröffentlicht durch die Centralkommission der österreichischen Gewerkschaften. Danach betrugen

| in der Industriegruppe der | Zahl der Strikes | Zahl der betheiligten Personen | davon weiblich | Dauer der Strikes in Tagen | Ausgang der Strikes erfolgreich | theilw. erfolgr. | erfolglos |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Buchdrucker und graphischen Fächer | 5 | 1 151 | 67 | 31 | 3 | 1 | — |
| Lebensm.-Branche | 4 | 177 | — | 17 | — | 1 | 1 |
| Bauarbeiter | 15 | 1 542 | 10 | 139 | 4 | 4 | — |
| Bekleid.-Industrie | 18 | 2 598 | 57 | 315 | 7 | 7 | 2 |
| Textilarbeiter | 26 | 13 877 | 6634 | 721 | 7 | 11 | 5 |
| Holzarbeiter | 26 | 3 326 | 37 | 385 | 2 | 14 | 4 |
| Berg- und Hüttenarbeiter | 1 | 31 407 | — | 32 | — | - | 1 |
| Glas-, Porzellan- u. Thonwaaren-Industrie | 6 | 844 | — | 37 | — | 3 | 1 |
| Drechslerwaaren-Industrie | 9 | 5 858 | 24 | 186 | 3 | 4 | — |
| Leder-Industrie | 4 | 352 | 86 | 65 | 1 | 1 | — |
| Chem. Industrie | 1 | 60 | | 14 | — | 1 | — |
| Eisen-, Metall- und Edelmetall-Industrie | 40 | 6 154 | 54 | 857 | 10 | 11 | 14 |
| Eisenb.- und Transportbedienstete | 2 | 1 100 | — | 31 | — | 2 | — |
| Verschiedene Gewerbe | 3 | 37 | 4 | 7 | 1 | — | 1 |
| Summa | 160 | 68 483 | 6973 | 2837 | 38 | 60 | 29 |

Die Strikelust wäre demnach in Oesterreich 1896 gegen 1895 mit 205 amtlich gezählten Ausständen erheblich gesunken. Von den für 1896 nachgewiesenen 160 Strikes waren 122 Angriffs- und 23 Abwehrstrikes. Von 15 Strikes ist die Ursache nicht bekannt. Die Angriffsstrikes hatten in 35 Fällen vollen, in 56 theilweisen und in 19 Fällen keinen Erfolg. Von den Abwehrstrikes hatten 3 vollen, 4 theilweisen und 10 keinen Erfolg. Von 33 Strikes ist das Resultat nicht bekannt. Die Kommission knüpft an dieses Ergebniss die Bemerkung, dass auch die als theilweis erfolgreich bezeichneten Strikes zu den verlorenen zu zählen sind und somit das Ergebniss mehr als unbefriedigend sei. Die Ursache liegt darin, dass mehr mit Begeisterung, als mit Berechnung gekämpft werde und in den meisten Fällen Mittel zur Kampfesführung nicht vorhanden seien. Ueber die für die Strikes gemachten Ausgaben konnten Angaben nicht gemacht werden. Die Gewerkschafts-Kommission gab vom 1. Januar 1894 bis zum 31. Oktober 1896 44 960 fl. für Strike-Unterstützung aus. — Die Theilnahme der Fachorganisationen an der Ausstandsbewegung ist im textlichen Theil der amtlichen Publikation nur gestreift. Aber im tabellarischen Theil erfährt die Betheiligung der Fachvereine eine detaillirte, wenn auch in Unterrubriken etwas versteckte und zerstreute Darstellung (wonach die bezügliche Stelle unserer Notiz in No. 16, Sp. 392 zu berichtigen ist). Danach sank von 1894 auf 1895 der Prozentsatz der Einzelstrikes, bei welchen Fachvereine betheiligt waren, von $28_{,03}$ auf $25_{,29}$, wogegen derselbe Prozentsatz bei den Gruppenstrikes von $25_{,93}$ auf $48_{,57}$ stieg. Gruppenstrikes setzen eben von vornherein eine bessere Organisation der Arbeiter voraus. Bei mehr als einem Drittel der Strikes waren Fachvereine betheiligt nach Industriezweigen in der Stein-, Holz-, Bekleidungs-, Papier- und graphischen Industrie, wobei die Strikes der Papier- und graphischen Industrie den höchsten Prozentsatz aufweisen; hier betheiligten sich Fachvereine an 5 bezw. 2 von den ausgebrochenen 8 bezw. 3 Ausständen. Am interessantesten ist die Berechnung, welche klarstellt, wie die Theilnahme der Fachvereine auf das Gelingen oder Misslingen der Ausstände einwirkte. Es wurden gezählt:

| Strikende Arbeiter | mit Intervention von Fachvereinen | ohne Intervention von Fachvereinen |
|---|---|---|
| | % | % |
| mit Erfolg | $5_{,29}$ | $20_{,04}$ |
| „ theilweisem Erfolg | $73_{,41}$ | $49_{,42}$ |
| ohne Erfolg | $21_{,30}$ | $30_{,54}$ |

Diese Ziffern würden besagen, dass für die strikenden Arbeiter, für welche Fachorganisationen in die Lohnkämpfe eintraten, eine wesentliche Verringerung der ganz erfolglosen Ausstände von $30_{,54}$ der ohne Organisation verlorenen auf $21_{,30}$ der mit Organisation verlorenen erreicht wurde; der Erfolg der Ausstände war also im Allgemeinen bei Intervention viel sicherer (voll oder theilweise), nämlich in 78 % der Fälle, als bei Nichtintervention, wo nur bei 69 % der Fälle voller oder theilweiser Erfolg erzielt wurde. Indessen sicherte die Intervention von Fachvereinen mehr den theilweisen (73 % gegen 49 % bei Nichtintervention), als den vollen Erfolg (5 % gegen 20 % bei Nichtintervention). Hoffentlich setzt die österreichische Statistik die instruktiven Berechnungen fort.

**Spinnerstrike in Petersburg.** Bei Beendigung des vorjährigen Mai-Ausstandes der Petersburger Spinner und Weber war diesen u. A. die Regelung des Arbeitstages durch Reichsgesetz versprochen worden. Die Strikenden nahmen damals die Arbeit mit der Erklärung wieder auf, sie würden von neuem in den Ausstand treten, falls bis zum 1. Jan. (alten Stils) 1897 ihre Forderungen nicht erfüllt würden (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, No. 48, VI. No. 2). Eine Sonderkommission, gebildet aus Fabrikinspektoren und Fabrikanten, beschloss unter dem Vorsitz des Finanzministers Witte, die gesetzliche Einführung des Normal-Arbeitstages sei nothwendig, und zwar solle er in den Webereien, Spinnereien und in den verwandten Betrieben 11½ Stunden, in den mechanischen Fabriken, in Eisenbahnwerkstätten, Maschinenbau- und Lokomotivfabriken 10½ Stunden betragen. Da aber alle diese Verhandlungen dem russischen Brauch gemäss geheimgehalten wurden, so wurde die Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft von Tag zu Tag stärker, und am 1. (13.) Jan. legten die Arbeiter die Arbeit thatsächlich nieder. Am 3. (15.) Jan. wurden nach einer Spezial-Korrespondenz der Wiener Arbeiter-Zeitung alle Fabrikinspektoren zum Oberfabrikinspektor berufen. Dieser händigte ihnen ein Rundschreiben des russischen Finanzministers Witte ein, worin unter anderem die Arbeiter im Kampfe mit den Fabrikanten als gleichberechtigte kämpfende Partei anerkannt werden. Das Rundschreiben sollte in allen

[1]) Wien 1897, vgl. No 16, Sp. 391.

Fabriken angeschlagen werden. Von dieser Versammlung wurde der Bürgermeister Kleigels in Kenntniss gesetzt, der darüber dem Minister des Innern, Goremkin, sofort Mittheilung machte. Und auf Verlangen des Ministers des Innern nahm Witte seine Verfügung zurück. Am Abend dieses Tages wurde eine zweite Sitzung einberufen, an der der Minister des Innern, der Finanzminister, die ganze Fabrikinspektion und fünfzig Vertreter der Unternehmer theilnahmen, und hier wurde beschlossen, dass den Fabrikanten gestattet (?) sein sollte, den Arbeitstag im Einvernehmen mit den Arbeitern zu verkürzen. — Inzwischen griff der Ausstand von den Spinnereien und Webereien — darunter eine Baumwollen-Spinnerei im Charkower Revier mit 4000 Arbeitern — auf andere Fabriken über, so jetzt auf die Maschinenreparatur-Werkstatt der Moskauer Nikolaj-Bahn. Die russischen Zeitungen sind angewiesen, nicht die geringste Erwähnung davon zu thun, auch Artikel, die nur im Allgemeinen die Arbeiterfrage berühren, dürfen nicht erscheinen. Ausgegebene Flugblätter sind wiederum unterzeichnet „Der Verein für den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Klassen", ein neuer Beweis, dass auch in Russland eine sozialistische Leitung der Arbeiterbewegung vorhanden ist (vgl. No. 2 und oben Sp. 453).

**Lockout und Strike in den Schieferbrüchen von Bethesda. Stellung des englischen Handelsministers zur Interventionsfrage.** Die aus Anlass des Strikes in den Steinbrüchen des Lord Penrhyn (vgl. No. 16, Sp. 389) zwischen dem Board of Trade und den beiden Parteien ausgetauschte Korrespondenz ist nunmehr dem Parlamente vorgelegt worden. Lord Penrhyn hatte eine Konferenz mit den Arbeitern abgelehnt, welcher ein Vertreter des Board beiwohnen sollte und dies damit begründet, dass die Annahme dieses Vorschlages einen Präcedenzfall für die Einmischung Fremder in seine Privatangelegenheiten begründen würde. Sehr bemerkenswerth ist die Erwiderung des Handelsministers darauf: „Das Board of Trade kann nicht zugeben, dass die Beilegung eines Streites von so langer Dauer, welcher mehrere Tausende von Arbeitern und deren Familien berührt, mit Recht als eine private Angelegenheit betrachtet werden darf." — Um eine Erörterung der Haltung Lord Penrhyn's im Unterhause zu ermöglichen, wurde am 28. Jan. ein Antrag auf Vertagung gestellt. In der Verhandlung erklärte der Handelsminister Ritchie wiederum mit Nachdruck, dass derartige Strikes nicht als private Angelegenheiten behandelt werden dürften, dass ihre Beilegung vielmehr durch wichtige öffentliche Interessen geboten sei. Das Ministerium habe die Pflicht, die Conciliation Act v. 1896 durchzuführen und sei bereits in mehreren wichtigen Fällen mit Erfolg eingeschritten. Der Führer der Opposition, Sir William Harcourt, verurtheilte in scharfen Worten den Angriff Lord Penrhyn's auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter. — Eine Abstimmung von materieller Bedeutung konnte nicht erfolgen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Die Unfall-Novelle im Reichstag.** Vom 23. bis 26. Jan. berieth der Reichstag in erster Lesung die Novelle zu den Unfallversicherungs-Gesetzen. Die Verhandlungen boten wenig Neues und Interessantes. Da, wie die Regierung selbst einräumt, grosse leitende Gesichtspunkte in der Vorlage fehlen, so war auch keine Veranlassung gegeben, solche in der Verhandlung aufzustellen; ausser dass Graf Kanitz den Wunsch aussprach, die ganze Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung aus der Welt zu schaffen und das Liquidationsverfahren darüber einzuleiten, ein Wunsch, in dem übrigens auch viele andere Leute als die ostelbischen Junker mit dem Grafen Kanitz übereinstimmen. Im übrigen äusserten sich die Redner meist zustimmend zu den Abänderungsvorschlägen der Novelle; einzelne Redner verlangten die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk und die häuslichen Dienstboten und eine Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften, namentlich eine Erhöhung der Rente; v. Stumm (Rp.) möchte anstatt dessen lieber die Wittwen- und Waisenversicherung aller Arbeiter durchgeführt wissen, die er für dringender hält. Allgemein abfällig beurtheilt wurde die vorgeschlagene Einschränkung der Kompetenzen des Reichs-Versicherungsamts, namentlich die Beschränkung der Rekurse und die Besetzung der Spruchkammern; verschiedentlich wurde dem Bedauern Ausdruck verliehen, dass der Präsident des Reichs-Versicherungsamts den Verhandlungen nicht beiwohne; der Hinweis auf Kollisionen zwischen dem Reichsamt des Innern und dem Reichs-Versicherungsamt gab dem Minister v. Boetticher und später noch einmal dem Direktor v. Woedtke Veranlassung, das Vorhandensein solcher Kollisionen und Absicht, das Reichs-Versicherungsamt durch Einschränkung seiner Kompetenzen herabzudrücken, zu bestreiten; man wolle lediglich die dringend nothwendige Entlastung des Reichs-Versicherungsamts herbeiführen; auch sei letzteres Amt bei der Berathung der Novelle im Bundesrath sowohl durch die dem letzteren angehörenden unständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts wie durch einen Kommissarius aus der Zahl der ständigen Mitglieder desselben vertreten gewesen, und dasselbe sei auch jetzt bei den Reichstagsverhandlungen der Fall. Dass allerdings bei der Ausarbeitung der Novelle das Reichs-Versicherungsamt mit zugezogen worden wäre, konnte nicht behauptet werden; nach den Erklärungen des Herrn v. Boetticher wurde der letzte Bericht vom Reichs-Versicherungsamt Seitens des Reichsamts des Innern im Jahre 1890 eingezogen; in diesem Bericht war die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk gefordert worden; im Jahre 1892 hatte dann noch eine Konferenz des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts und eines ständigen Mitglieds desselben im Reichsamt des Innern stattgefunden. Die Aeusserungen des Ministers wie des Herrn v. Woedtke bestätigten eher die Behauptungen von Kollisionen als dass sie sie widerlegten. Die Betheiligten des Reichs-Versicherungsamts an der Reform unserer Arbeiterversicherungs-Gesetze war und ist wohl nur eine formelle. Eine Aenderung hierin wird auch leider nach den Worten des Herrn v. Boetticher zu schliessen, in nächster Zeit kaum zu erwarten sein. Eine Kritik an dem Prinzip, welches der Organisation der Unfallversicherung zu Grunde liegt (Verwaltung durch blosse Unternehmer-Genossenschaften) übte nur der sozialdemokratische Abg. Grillenberger, während sein Fraktionsgenosse Molkenbuhr die beabsichtigte Uebertragung der Invalidenversicherung auf die See-Berufsgenossenschaft als ein Geschäft zu Gunsten der Letzteren kritisirte. Nach einer Statistik, die der Vizekanzler v. Boetticher gelegentlich einer Vertheidigung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung für die Arbeiterversicherung im Allgemeinen mittheilte, sind 1885/95 an Krankengeld und Renten 1 243,8 Millionen Mk. gezahlt worden, gegenüber 887,9 Millionen Mk. Arbeiter-Beiträgen. Die Arbeiter hätten also mehr empfangen, als gezahlt: 355,9 Millionen. Wenn übrigens auch nur das zum Beschluss erhoben wird, was Hitze (Zentrum) und Paasche (nat.-lib.) zur Verbesserung der Unfallversicherung anführten (Erhöhung der Rente von $66^2/_3$ auf 75 % des Lohnes, freieres Wahlverfahren für die Arbeitervertreter, Beseitigung der Rentenherabsetzungen durch einseitigen Bescheid der Berufsgenossenschaft, grössere Unabhängigkeit der Aerzte von den Unternehmern), dann würde die Unfallversicherung in Einzelheiten wesentlich vervollkommnet werden. Einstweilen ist die Novelle einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

## Armenpflege.

**Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Verhandlungen des Reichstages.** Am 14. Jan. regte der sozialdemokratische Abg. Brühne im Reichstage die Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen erneut an, die vor drei Jahren vom Reichstag in einer Resolution gefordert worden war. Der gegenwärtige Zustand habe es u. A. gestattet, dass in Neudorf bei Strassburg ein seit fünf Jahren bei einer Kohlenfirma beschäftigter Taglöhner als Antwort auf eine Bitte um Unterstützung (wegen Krankheit seiner Frau und der Geburt von Zwillingen) den Ausweisungsbefehl erhielt. Als der Arbeiter nun die Redaktion des klerikalen „Elsässer" um ein Inserat für ihn bat, wurde dessen Aufnahme von der vorherigen Zahlung

der Inseratengebühr abhängig gemacht. Es würden ja dann so viel milde Gaben zusammenkommen, dass die Familie vorläufig vor Elend geschützt sei. Der Vizekanzler v. Bötticher konnte einen Zeitpunkt nicht angeben, bis zu dem eine Vorlage über die Regelung des Unterstützungswohnsitzes in Elsass-Lothringen an den Reichstag gelangen werde, und vermochte als Förderung dieser Angelegenheit weiter nichts anzugeben, als jenen Posten im elsässischen Etat (vgl. No. 1, Sp. 18), welche den Altdeutschen den Mund stopfen soll, um den Mangel einer obligatorischen Armenpflege anscheinend zu verewigen. Die Bayern — Ministerialdirektor v. Herrmann, Abg. Beckh (frs. Vp.) und Abg. Grillenberger (Soz.) — verwahrten sich gegen die Bekrittelung ihres Reservatrechtes; ihr Heimathsrecht habe vor dem Unterstützungswohnsitz Vorzüge. Diese Vorzüge werden dadurch in das rechte Licht gesetzt, dass der freikonservative Abg. v. Kardoff im Namen der freikonservativen Partei und des Bundes der Landwirthe, also in der Hauptsache der ostelbischen Agrarier die Ausdehnung des bayrischen Heimathsrechts auf das ganze Reich wünschte.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**University - Extension in Oxford.** Nicht weniger als 1004 populäre, Jedermann zugängliche Vorträge sind im letzten Jahre in 103 verschiedenen Plätzen von 29 Vortragenden des „University Extension College Oxford" gehalten worden. 18 387 Personen beiderlei Geschlechts haben regelmässig daran theilgenommen, wovon 5902 Personen noch ausserdem regelmässig besonders eingerichtete „Klassen" besucht haben. 1480 Personen haben in regelmässigen periodischen Zwischenräumen schriftliche Uebungen angefertigt, 892 haben sich für das Schluss-Examen gemeldet, welches von 804 bestanden wurde, von 313 mit Auszeichnung. Als ein besonders günstiges Zeichen wird der grosse Erfolg in Handwerker-„Arbeiter-"Distrikten betrachtet, so in Oldham, Birmingham, Gloucester, Bolton u. a. Auch die landwirthschaftliche Abtheilung weist gute Erfolge auf, nachdem das Ministerium für Landwirthschaft den Beitrag, der für 1894 150 £ und 1896 500 £ betrug, für 1896 auf 700 £ erhöht hatte.

**Beschränkung unentgeltlicher Lehrmittel in Wiener Volksschulen.** Von der Gemeinde Wien wurden bisher jährlich 150 000 fl. zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Volksschüler verwendet. Der Stadtrath hat in diesem Jahre den Antrag gestellt, die Summen um 50000 fl. zu vermindern. Angebliche Missbräuche sollen durch einen langen bureaukratischen Weg verhütet werden. Künftig soll nach dem Antrage ein jedes Gesuch um Betheiligung mit Lernmitteln vom Armenrathe und Ortsschulrathe geprüft und dann an den Bezirks-Schulrath zur endgültigen Entscheidung abgetreten werden. — Hier wird also gerade das System empfohlen, das zwar zu Ersparnissen führt, aber von allen, denen im Unterrichts-Interesse an der schnellen und gleichmässigen Versorgung mit Lehrmitteln gelegen ist, übereinstimmend verworfen wird.

## Litterarische Neu - Erscheinungen.

Bei der Redaktion Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Brendel, H. Börsengesetz. Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung des Vortrag. Rathes im Reichsamt des Innern, A. Wermuth. (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausgaben mit Anmerkungen. No. 41.) Berlin 1897, J. Guttentag. 212 S. Preis 1,50 M.

Garrelts, Dr. jur. Friedr. Die Gesetzgebung der Schweizerkantone Bern, St. Gallen und Basel, betreffend eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in chronologischer und systematischer Reihenfolge tabellarisch zusammengestellt. Göttingen 1896, Lüder Horstmann. Preis 1 M.

Herzfeld, Dr. E. R. v. Oesterreichisches Gesetz vom Jahre 1896 betreffend die direkten Personalsteuern. Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Auszügen aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage und den Berichten der Ausschüsse des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, den in Kraft bleibenden zugehörigen Bestimmungen, sammt einem ausführlichen Register. (Universal-Bibliothek 3608—3610.) Leipzig Philipp Reclam jun. 304 S. Preis 0,60 M.

Kamp, Prof. Dr., Vorsitzender der Gesellschaft für deutsches Obst (Ges. m. b. H.). Städtische Verkaufsstellen für deutsches Frischobst und Obstprodukte. Frankfurt a. M. 1897, J. Rosenheim. 111 S. Preis 1 M.

Kempin, Dr. jur. Emilie. Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin, J. J. Heines Verlag. 62 S. Preis 1 M.

Model, P. Die grossen Berliner Effektenbanken. Aus dem Nachlasse des Verfassers, herausgegeben und vervollständigt von Dr. jur. Ernst Loeb. Mit einer Vorrede von Professor Dr. Ad. Wagner und einem biographischen Geleitworte von Dr. O. Köbner. Jena 1896, Gustav Fischer. 193 S. Preis 5,60 M.

Mössler, Ad. Oesterreichische Volksschulzustände. Ein Wort an das Volk und seine Lehrer. Nach der Konfiskation zweite Auflage. Wien 1897, Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 64 S. Preis 30 Kr.

Reisch, Dr. Rich. Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, Inhaltsübersicht und ausführlichem Register. Wien 1896, Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 355 S. Preis 4 M.

Schäffle, Alb. u. Paul Lechler. Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform. Berlin 1897, Ernst Hofmann & Co. 62 S. Preis 0,75 M.

„Was heisst und zu welchem Ende besucht man die Handels-Akademie?" Stimmen aus der Fachwelt. Gesammelt und zusammengestellt von Dr. jur. Ludw. Huberti, Leiter der „Handels-Akademie Leipzig." Randglossen zur modernen kaufmännischen Bildung. Herausgegeben von der „Handels-Akademie Leipzig." 1.—5. Tausend. 96 S. Preis 0,50 M.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. II. Abtheilung. Die Bevölkerung nach Hauptberuf, Alter und Familienstand. III. Abtheilung. Die Hausirgewerbetreibenden. Hamburg 1897, Otto Meissner. II. Abth. 39 S., III. Abth. 2 S.

Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890—1895. (Nebst einem ergänzenden Bericht über die allgemeine Lage und Entwickelung des schweizerischen Kleingewerbes im gleichen Zeitraum. Herausgegeben vom Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Berlin 1896, Michel & Büchler in Kommiss. 264 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Dezember 1896. No. 12.

Hamburg. Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1896.

Mannheim. Einladung und Tages-Ordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses im Rathhaussaale Dienstag den 19. Januar 1897.

— Zehnter Jahresbericht des Frauenvereins zur Unterhaltung des unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden stehenden Wöchnerinnen-Asyls für bedürftige Ehefrauen in Mannheim pro 1896.

München. Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XV. Band. 2. Heft. I. Theil. Beruf- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Dasselbe. XV. Band. 4. Heft. Volkszählung vom 2. Dezember in München.

Offenbach a. M. Bericht über die Thätigkeit des Gewerbegerichts Offenbach pro 1896.

Schweiz. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Motion Comtesse (Lohnzahlung) vom 9. April 1891, die Motion Vogelsanger (Vereinsfreiheit) vom 17. Dezember 1891 und Matteierpetitionen 1890—1893 (vom 16. Juni 1894).

— Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Postulat No. 517 (Lohnzahlung, Arbeitszeit an Samstagen, internationaler Arbeiterschutz vom 16. Januar 1897).

Stuttgart. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten von 1892—1895.

W.-Jena. Braeckmann's Lehr- und Erziehungsanstalt für Schwerhörige und Ertaubte.

Art der Aufstellung der Personenlisten für Wahlen und zur Kontrolle der Schul- und Impfpflicht in einigen deutschen Städten. Nach den Ergebnissen einer Umfrage zusammengestellt im Statischen Amte der Stadt Dresden im Dezember 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 11. Februar 1897. Nummer 20.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Lehren des Hamburger Hafen-Strikes.

Am Sonnabend, den 6. Febr., haben nach elfwöchigem Strike die Hafenarbeiter und Seeleute von Hamburg beschlossen, zum nächsten Montag die Arbeit wieder aufzunehmen. An dem Strike waren betheiligt: 4465 Schauerleute, 2017 Ewerführer, 1206 Kohlenarbeiter, 2540 Seeleute, 1555 Speicherarbeiter, 1350 Quaiarbeiter vom Staatsquai, 534 von der Hamburg-Amerika-Linie, 627 Quai-Hülfsarbeiter mit Kessel- und Schiffsreinigern, Schiffsmalern, Getreide- und Speicherarbeitern, Baggerern etc., zusammen 16430 Strikende. Die Strikekasse wendete pro Kopf des Strikenden 10 M. an wöchentlicher Unterstützung auf, nebst 1 M. für den Kopf jedes Familienmitgliedes. Berücksichtigt man, dass in den letzten beiden Wochen die Unterstützung herabgesetzt und jedenfalls auch nicht mehr die volle Zahl der Strikenden vorhanden war, so müssen doch gegen anderthalb Millionen Mark an Strike-Unterstützung gezahlt worden sein, und mehr als so viel haben die Strikenden an ausserdem entgangenem Arbeitslohn eingebüsst. Ungleich grösser war der Schaden, den die Arbeitgeber durch die Verkehrsstörung erlitten. Etwa in der Mitte des Strikes wurde der gesammte Schaden auf 50 Millionen M. geschätzt. Schon damals waren besonnene Beurtheiler der Ansicht, dass, wenn man die indirekten Schädigungen des Volkswohlstandes mit in Anschlag bringen wolle, man mit der zehnfachen Summe vielleicht der Wahrheit näher stände. Danach hat sich aber die Dauer des Strikes noch verdoppelt. So gelangt man, wenn man eine vollständige Rechnung aufmachen will, zu Zahlen von schwindelnder Höhe.

Ein Strike von einem solchen Umfange in einer einzelnen Stadt ist in Deutschland noch nie dagewesen. Ueber die thatsächlichen Hergänge, welche zum Ausbruch des Strikes geführt haben, sind die Leser dieser Zeitschrift durch die in allem Wesentlichen übereinstimmende Darstellung[1]) von Arbeiter- und Arbeitgeber-Seite unterrichtet. Welche Lehren können wir aus dem Verlauf und schliesslichen Ende des Strikes ziehen?

Die erste und am meisten in die Augen springende Lehre ist: die Bedeutung der Koalitionen für gewerbliche Streitigkeiten. Der Ausgang des Strikes ist ein Sieg des Arbeitgeber-Verbandes Hamburg-Altona. Dieser Verband bildete sich als Rückschlag gegen die vereinigten Gewerkschaften Hamburg und besteht aus den vereinigten Arbeitgeber-Vereinen aller Branchen. Der Verband fasste den Strike von Anfang an unter dem Gesichtspunkt aller Arbeitgeber, nicht bloss der am Hafenverkehr betheiligten, auf. Seit der kurzen Ruhe, die auf den Bergarbeiter-Ausstand von 1890 gefolgt war, hatten in den letzten Jahren die Strikes in Deutschland beständig und im Jahre 1896 speziell bedeutend zugenommen.[2]) Zum kommenden Frühjahr standen namentlich Lohnerhöhungs-Forderungen in der Metallindustrie, im Maschinenbau, Schiffsbau etc. bevor. Die

[1]) Vgl. die leitenden Aufsätze von v. Elm und Landerer in No. 11 und 12 dieses Jahrgangs.

[2]) Vgl. den Jahresbericht in No. 14 dieses Jahrgangs.

Industriellen aller Branchen hatten, da der Strike einmal vorhanden war, ein Interesse daran, durch möglichst lange Dauer desselben die Kriegskosten der Strikenden zu erhöhen, durch die nothwendig werdenden Unterstützungen, Darlehen etc. die Kassen aller Gewerkschaften in ganz Deutschland zu schwächen und für die nächste Zeit kampfunfähig zu machen. Diesem Interesse stand bei den Rhedern etc. der ganz direkte Schaden gegenüber, den die lange Arbeitseinstellung verursachte, während bei dem Gros der direkt nicht betheiligten Arbeitgeber eine solche unmittelbare Schädigung im gleichen Maasse nicht vorhanden war. Es gab daher im Arbeitgeber-Verbande zwei Strömungen. Vor Beginn des Strikes hatten die Rheder die Forderungen der Arbeiter keineswegs einfach zurückgewiesen, sondern mit Gegenvorschlägen geantwortet (wenn auch mit solchen, die nach Ansicht der Arbeiter bei der verwickelten Lohnberechnung nicht bloss keine erhebliche Verbesserung, sondern in mancher Beziehung sogar eine Verschlechterung bedeutet hätten). Während des Strikes hat diese Richtung durch den Antrag auf Einsetzung eines Hafeninspektors eine Demonstration zu Gunsten der Herbeiführung geordneter Arbeitsverhältnisse gemacht. Im Ganzen aber drang innerhalb des Arbeitgeber-Verbandes die scharfe Richtung durch, und der Vorsitz lag in den Händen eines Werftindustriellen. Die Gesammt-Koalition band zunächst die einzelnen interessirten Arbeitgeber-Kategorien an ihre Beschlüsse, so dass auf ein Angebot der Seeleute der Rhederverein unter dem 21. Dez. erwidern musste: „dass er sich dem Arbeitgeber-Verband angeschlossen hat und daher für sich allein mit strikenden Arbeitern nicht verhandeln kann.“ Diese Mehrheit lehnte sowohl den Schiedsgerichts-Vorschlag von drei hervorragenden Hamburger Persönlichkeiten, als auch den weiteren Vorschlag der Redaktion des „Hamburgischen Korrespondenten“ kurzer Hand ab und bestimmte, als angesichts der fortdauernden Schädigung weiter Kreise eine Ablehnung all' und jeder Verhandlung nicht mehr möglich war, das Tempo, in dem dieselben geführt wurden. Am Sonnabend den 16. Jan. erschienen Vertreter der Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Strikenden in der Handelskammer. Auf die dort gemachten Arbeiter-Vorschläge blieb fünf Tage lang die Antwort aus. Als am Donnerstag den 21. endlich eine Antwort, und zwar eine rein negative, abgeschickt wurde, welche am späten Abend eintraf, wurde sie sofort am nächsten Tage mit einem Schreiben beantwortet, die das Verlangen nach Entlassung der fremden Arbeiter ausdrücklich als n i c h t gestellt bezeichnete, welches nicht mehr Erledigung der Forderungen vor Wiederaufnahme der Arbeit verlangte, sondern sich mit dem vorherigen B e g i n n der Verhandlung begnügen wollte, und als einzige positive Vorbedingung nur noch aufstellte, dass die Arbeitgeber versprechen mögen, keine Maassregelungen vorzunehmen. Am 25. Jan. hielt der Verband eine Versammlung. Die Arbeiter, welche nun einer Antwort entgegensahen, erfuhren nach dreitägigem Harren durch eine Notiz in der „Börsenhalle“, dass eine Antwort überhaupt nicht mehr erfolgen werde. Diese im ganzen 12tägige ergebnisslose Verzögerung hatte der Streikkasse ungefähr 200000 M. gekostet. Durch blosses Nichtsthun war die Gesammt-Koalition der Arbeitgeber im Stande gewesen, den ihr gegenüber stehenden Gegner zu schwächen. So gross war der sichtbare Erfolg der Taktik, dass die Minderheit, wenn sie mit ihrer Ansicht nicht durchdrang, die Einstimmigkeit der Beschlüsse nicht störte; ja es ging sogar die Erinnerung daran verloren, dass ihre Heeresfolge ursprünglich auf der blossen Herrschaft des Majoritäts-Prinzips beruhte. Während in dem ersten Stadium des Strikes der Rheder-Verein Verhandlungen mit der ausdrücklichen Begründung abgelehnt hatte, dass er an den Arbeitgeber-Verband gebunden sei, hob jetzt ein hervorragender Rheder in einer Zuschrift an die Frankfurter Zeitung hervor, dass die Haltung seiner Firma sein eigener freier Wille sei, „dass weder der Verein Hamburger Rheder, noch der einzelne Rheder durch irgend welche Verpflichtung an die Beschlüsse des Arbeitgeber-Verbandes gebunden ist.“ Es ist der höchste Grad der Zusammengehörigkeit, den eine menschliche Gemeinschaft erreichen kann, wenn das, was ursprünglich Verabredung gewesen war, nur noch als volle Willens-Uebereinstimmung empfunden wird.

In dem geradezu imposanten Erfolg, den der koalirte Arbeitgeber-Verband von Hamburg-Altona errungen hat, liegt nun die Lehre für die Arbeiter, dass sie in diesen oder ähnlichen Streitigkeiten nur bei einer ähnlich festen und weitreichenden Koalition Aussicht auf Erfolg haben. In gewisser Weise ist diese Konsequenz bereits gezogen worden. Die Gewerkschafts-Bewegung hatte vor Beginn des Strikes nur wenig Boden im Hafen. Von den ebengenannten Arbeiter-Kategorien gehörten ihr nur 4556 Mitglieder an. Während des Strikes sind alle strikenden Arbeiter eingetreten, so dass die Zahl dieser Gewerkschaften sich vervierfacht hat.

Von dem Standpunkt aus, den ich zu unserer sozialpolitischen Fortentwicklung einnehme, bestehen allerdings in Rücksicht auf die Interessen der Gesammtheit gewisse Bedenken gegen j e d e bis aufs äusserste getriebene Anspannung des Koalitions-Prinzips. Vor der Hand aber ist die Zahl und die Stärke der festen Koalitionen in Deutschland noch so gering, dass jene Bedenken verhältnissmässig wenig in Betracht kommen gegenüber dem ganz entschiedenen Verlangen nach Vermehrung und Stärkung der Koalitionen. Nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Sachverständigen, welche die Frage zum Gegenstande eingehenden Studiums gemacht haben, ist eine starke Arbeiter-Koalition die verhältnissmässig sicherste Schutzwehr gegen unüberlegte Strikes. Der Ausbruch des Hamburger Hafen-Strikes selbst ist ein Beweis dafür, wie schwer unorganisirte Massen zu zügeln sind. Der Zeitpunkt war für die Arbeiter ungünstig, da der Beginn des Winters für den Hafen den Eintritt verminderter Geschäftsthätigkeit bedeutet. Die Führer haben vor dem Strike gewarnt, aber ihre Warnungen wurden überhört, da die bis dahin unorganisirte Masse sich durch Affekte leiten liess und nach der Ausweisung Tom Mans zu noch längerem Abwarten nicht mehr zu bewegen war. Gegen diese Herrschaft der Affekte giebt es kein anderes Mittel, als eine fest gefügte Organisation, in welcher die Einzelnen Männer ihres Vertrauens an die Spitze stellen und ihnen, wenn sie sich in jahrelanger Verwaltung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten erprobt haben, im entscheidenden Moment Gehör schenken. Ja, eine Gewerkschaft, die selbst einen Kriegsschatz gesammelt hat, ist viel weniger geneigt, ihn ohne sorgfältige Ueberlegung aufs Spiel zu setzen, als eine neu zusammentretende Arbeiterschaft, deren einziger Kriegsschatz das Solidaritätsgefühl der anderen Arbeiter ist. Umgekehrt kann eine starke und mit ihren Machtmitteln offen zu Tage liegende Koalition auch in der Weise zur Verhütung eines Strikes beitragen, dass die Arbeitgeber in solchen Fällen, in denen ihr Widerstand nutzlos wäre, diese Nutzlosigkeit schneller einsehen. Auch wenn die Koalition den Strike nicht verhütet, kann sie immer noch zu seiner Verkürzung beitragen. Je schneller und sicherer auf beiden Seiten die Streitkräfte zu überblicken sind, desto eher wird der schwächere Theil seine Schwäche einsehen und sich für besiegt erklären. — Ich nehme keinen Anstand, ausdrücklich zu betonen, dass gute Koalitionen der Arbeitgeber sozialpolitisch genau ebenso wünschenswerth sind, wie solche von Arbeitern. In dieser Beziehung sind die Erfahrungen, die das Berliner Gewerbegericht gemacht hat, äusserst lehrreich, und der letzte Verwaltungsbericht dieser Behörde ist mit das Beste, was über den Gegenstand emals geschrieben worden ist. Dieser Verwaltungsbericht hebt hervor, dass die Beendigung von Strikes desto besser gelungen ist, je mehr man es mit Organisationen zu thun

hatte, und bedauert es mit vollem Recht, dass auf der Arbeitgeber-Seite meistens solche Organisationen fehlen. In Hamburg liegt gegenwärtig das Verhältniss umgekehrt. Die Arbeitgeber haben eine starke und siegreiche Koalition. Sache der Hafenarbeiter ist es, ihre eben erst geschaffene Organisation zu halten und fortzubilden. Da die Forderungen der Arbeiter von allen Seiten, insbesondere auch von ihren Arbeitgebern als erwägenswerth anerkannt sind und die bündige Versicherung vorliegt, dass eine gründliche Prüfung erfolgen soll, so sind die Hamburger Differenzen mit der Beendigung des Strikes nicht abgeschlossen. Für die Fortsetzung der nunmehr beginnenden Verhandlungen wird es von ausschlaggebender Wichtigkeit sein, ob die Arbeiter ihrer jungen Organisation treu bleiben, oder ob sie sich durch den ersten Misserfolg abschrecken lassen. Für die Ausgestaltung der Koalitionen in ganz Deutschland aber bedeutet schon jetzt der Sieg des Arbeitgeber-Verbandes Hamburg-Altona eine Illustration von einer Deutlichkeit, wie sie bisher noch niemals gezeichnet worden ist.

Eine zweite Lehre, die aus dem Verlauf des Hamburger Strikes zu ziehen ist, und die thatsächlich auch in weiten Kreisen gezogen wird, ist: die Nothwendigkeit von Schiedsgerichten und Einigungsämtern. Der Hamburger Strike war keineswegs ein ausschliesslicher Lohnstrike. Eine mindestens ebenso grosse Rolle spielten die Arbeitsbedingungen. Die Arbeiter beklagen sich, dass das Uebersetzen zur Arbeitsstelle nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird, dass es in zeitraubender Weise erfolgt, dass das Zwischenmeisterthum der Stauer zu viel Zwischenverdienst verschlinge. Die Lohnzahlung erfolgt trotz des reichsgesetzlichen Verbots vielfach in Wirthschaften. Der Heuerbaas, in dessen Händen der Arbeitsnachweis liegt, hat selbst eine Wirthschaft und empfiehlt den, der bei ihm am höchsten in der Kreide steht; ein System, das schliesslich dazu führt, dass der Mann Schulden machen muss, wenn er Arbeit bekommen will. Das Vorhandensein solcher Uebelstände wird gar nicht bestritten. Im Hamburger Volksmund wird der Heuerbaas „Land-Haitisch“ genannt. Während des Strikes hat die Hamburg-Amerika-Linie ihrem Stauer gekündigt, um fortan die Anwerbung der Schauerleute für das Be- und Entladen ihrer Schiffe in eigene Regie zu nehmen. Das Uebersetzen zur Arbeitsstelle wird in manchen Betrieben bereits von Geschäfts wegen besorgt. Kurzum, es gab kaum eine Arbeiterbeschwerde, die von der Arbeitgeber-Seite als indisputabel bezeichnet wurde. Trotzdem wurde von den Unternehmern der Standpunkt wahrgenommen, mit den strikenden Arbeitern über die einzelnen Streitpunkte überhaupt nicht zu verhandeln. Nur ein einziges Mal während der ganzen Dauer des Strikes haben sie sich zu einer mündlichen Unterredung verstanden. Obgleich diese, wie anerkannt wurde, auf beiden Seiten in maassvollen Formen geführt wurde, so wurde sie doch nicht wiederholt. Während überall, wo Verhandlungen in der Absicht geführt werden, dass sie ein Ergebniss zeitigen sollen, sich eine gemischte Kommission sozusagen in Permanenz erklärt, um im Wege beiderseitigen Entgegenkommens eine Brücke zu finden, sollte hier vorher eine Verhandlung darüber stattfinden, ob überhaupt verhandelt werden sollte, und selbst für dieses pactum de contrahendo wurde jeder Modus verweigert, der zu einem Ergebniss führen konnte. Elf Wochen hindurch war über den ersten Hafen Deutschlands eine Verkehrsstauung verhängt, bloss weil von zwei streitenden Theilen der eine erklärte, er wolle nicht früher verhandeln, als bis der andere die Waffen niedergelegt habe. Es war klar, dass an dieser Hafensperre ganz Deutschland ein gewisses Interesse hatte. Nachdem der Verband der deutschen Metallindustriellen von Berlin aus dem Hamburger Arbeitgeber-Verband eine Sympathie-Kundgebung zugeschickt hatte, fand am 13. Dezember im Berliner Konzerthaus eine Versammlung statt, an welcher u. a. hervorragende Vertreter der Berliner Industrie theilnahmen; so die Vorsitzenden der Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft (zu der die Hafenarbeit gehört), der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, des Centralausschusses kaufmännischer und industrieller Vereine. Diese Versammlung nahm einstimmig folgende Resolution an:

„Die am 13. Dez. im Konzerthaus versammelten Männer und Frauen aller Stände Berlins erblicken in den Arbeitsstreitigkeiten an dem ersten Hafen Deutschlands eine Angelegenheit von mehr als lokaler Bedeutung. Sie halten den Standpunkt, dass solche Streitigkeiten durch Niederwerfung des einen oder des anderen Theils beendigt werden müssten, für veraltet und sprechen die Ueberzeugung aus, dass der Versuch eines Schiedsgerichts oder Einigungsamts wiederholt werden muss. Die Versammlung beauftragt ihr Bureau, diesen Beschluss zur Kenntniss der beiden streitenden Theile zu bringen.“

In eine schwierigere Lage geriethen die Vertheidiger des Verhandlungs- und Einigungs-Prinzips, als jenes Stadium des langsamen Hinziehens der Verhandlungen eintrat. In dieser Situation, in welcher zwar gewissermaassen Verhandlungen stattfanden, aber in einem Tempo, dessen Kostspieligkeit die Arbeiter auszuhungern drohte, gab es keine andere Möglichkeit, für das Verhandlungs- und Einigungs-Prinzip einzutreten, als die eine: den Arbeitern gleichzeitig auch zu den materiellen Mitteln zu verhelfen, die für dieses Tempo nothwendig waren. Dies verfolgte der vielbesprochene Aufruf vom 20. Januar. Auch der Unterzeichnete hat sich an diesem Aufruf betheiligt. Prof. Herkner-Karlsruhe hat eine ausführliche Begründung verschickt, in welcher er darlegte, wie er durch seine ganze wissenschaftliche Vergangenheit zu jenem Eintreten genöthigt war, und Prof. Brentano hat in einem Telegramm an die Unterzeichner des Aufrufs seine Zustimmung und die Absendung seines Beitrages kundgegeben. Für die wissenschaftliche Richtung, welche seit Jahren für Schiedsgerichte und Einigungsämter eingetreten ist, sind die Hamburger Vorgänge von der allerfruchtbarsten Bedeutung geworden. Dass in Hamburg der eine Theil im Stande war, sich den Verhandlungen zu entziehen und eine Abkürzung des Strikes unmöglich zu machen, hat auf weite Kreise aufklärend gewirkt; und zwar um so eindrucksvoller, da gerade um dieselbe Zeit ein in Bremen ausgebrochener Hafenstrike durch Vermittelung des Gewerbegerichts in seinen ersten Anfängen beigelegt wurde. Das Gelingen des Einigungswerkes in Bremen und die für ganz Deutschland verhängnissvollen Folgen des Hamburger Vorgehens haben Tausenden die Augen darüber geöffnet, dass man die Frage, ob in gewerblichen Streitigkeiten verhandelt werden soll oder nicht, unmöglich dem Belieben Einzelner überlassen kann, ohne dadurch die gesammte Volkswirthschaft auf das Schwerste zu schädigen.[1]) Dabei handelt es sich keineswegs nothwendig um ein Schiedsgericht, das mit zwingendem Spruch dem Strike ein Ende macht. Auch von Schiedsgerichten ganz abgesehen, ist ein blosses Einigungsamt mit der Befugniss, zwischen beiden Theilen einen Vergleichsversuch anzustellen, schon sehr wirksam. Es ist doch wirklich ein sonderbarer Zustand, dass ein Staat, der bei der geringfügigsten Streitigkeit um wenige Mark das Recht für sich in Anspruch nimmt, beide Theile vor sein Gericht zu laden, ein solches Recht nicht besitzen soll, wo Tausende von Personen gegen einander streiten und ungezählte Millionen an Kapitalien auf dem Spiele stehen. Und wenn jede Polizeibehörde bei uns sogar das Recht haben will, bei irgend welchen ihr geeignet erscheinenden Anlässen einen Bürger zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, so wird doch gewiss dem Gewerbegericht, welches als Behörde zur Wahrung des sozialen Friedens eingesetzt ist, diese Befugniss auf die Dauer nicht versagt werden können. Hat man die beiden Parteien erst zur Aussprache bewogen, so

[1]) Vergl. den höchst lesenswerthen und bereits im 2. Abdruck erschienenen Jahresbericht der Firma Alex. Jahn & Co., Hamburg, herausg. vom Inhaber R. E. May („Die wirthschaftliche Entwickelung. Januar 1897“). Berlin 1897. Puttkammer & Mühlbrecht. S. 31—32.

lehrt die Erfahrung, dass dann der zweite Schritt bis zur Verständigung in den meisten Fällen für einen geschickten und erfahrenen Vorsitzenden der leichtere ist. Der Zustand muss aufhören, dass eine ganz Deutschland in Mitleidenschaft ziehende Streitigkeit sich fast durch ein Vierteljahr hinziehen kann, bloss weil der eine Theil sich weigert, auch nur Rede und Antwort zu stehen.

Drittens hat der Hafen-Strike ein neues Schlaglicht auf die Hamburger Verfassungszustände geworfen. Als nach dem Choleraschrecken des Jahres 1892 der Hamburger Senat eine Wohnungsreform vorschlug, hat die Bürgerschaft, in welcher die Hausbesitzer die erdrückende Mehrheit haben, dieselbe zu Fall gebracht, und der Senat musste nachgeben. Jetzt hat sich ein ganz ähnlicher Vorgang wiederholt. Der erste Schiedsgerichts-Vorschlag war aus Senatskreisen hervorgegangen; der Senator Hachmann, auf dessen Namen er ging, ist der Hamburger Polizeichef, der Tom Man ausgewiesen hatte. Der zweite Vorschlag war von dem Organ der Senatskreise, dem „Hamburger Korrespondenten", ausgegangen. Beide scheiterten an dem koalirten Unternehmer-Interesse; ja das erste Mal enthielt die Schroffheit der Zurückweisung eine gewisse Despektirlichkeit gegen die Anbietenden. Als im Hamburger Verein der deutschfreisinnigen Volkspartei den freisinnigen Vertretern ein Vorwurf daraus gemacht wurde, dass sie die Frage der Strike-Beendigung nicht in der Bürgerschaft zur Sprache gebracht hätten, wurde von dieser Seite erwidert: die Bürgerschaft sei gewiss nicht der richtige Platz dafür gewesen; denn da wäre ja der eine Theil, die Arbeiter, ganz unvertreten gewesen. Welch' ein vernichtenderes Urtheil könnte wohl über eine Volksvertretung gefällt werden, als dass man die wichtigste, alle Glieder des Gemeinwesens beschäftigende Frage nicht zur Sprache bringen dürfe, weil der grösste Theil der Einwohnerschaft dort garnicht vertreten sei. Bei der letzten Wahlrechts-Reform hatte der Senat einen mässigen Zensus beantragt. Die Bürgerschaft hat diesen Zensus so hoch heraufgesetzt, dass es der Arbeiterschaft auch in Zukunft unmöglich sein wird, irgendwelchen Einfluss in der Bürgerschaft zu erlangen. Dadurch, dass der Senat mit seinen Vorschlägen nicht durchdrang, wird auch in Zukunft in der Bürgerschaft jedes Element fehlen, auf welches sich der Senat, wenn er als unparteiischer Souverän ein Gegengewicht braucht, stützen könnte. Der Senat ist abhängig von den Kreisen, welche ihre Hand auf die Bürgerschaft gelegt haben. Mit erschreckender Deutlichkeit ist während des Hamburger Hafen-Strikes zu Tage getreten, wie wenig eine so konstruirte Verfassung ihrer Aufgabe gewachsen ist. Eine gewerbliche Streitigkeit von diesem Umfang stellt der Verwaltung Aufgaben, für deren Erfüllung nicht blos erforderlich ist, dass die Verwaltung Vertrauen verdient, sondern auch, dass sie es thatsächlich geniesst. Die Gerichte hatten tagtäglich über Strikende zu urtheilen, welche fremden Arbeitern vom Arbeiten abgeredet hatten, und es war zu entscheiden, ob dieses Abreden den Charakter einer Drohung an sich trug, oder ob es sich innerhalb der Grenzen des Erlaubten hielt. Wenn die Richter ausschliesslich und die Schöffen überwiegend aus der besitzenden Klasse genommen sind, hält man es da für möglich, dass diese Rechtsprechung Vertrauen geniesst, auch wenn sie es verdient? Der Hafen ist gegen die Strikenden ganz abgesperrt worden; noch an dem Tage, an welchem der Strike beendigt wurde, kam es — während bis dahin die Haltung der ganzen Bevölkerung von einer anerkannt mustergiltigen Ruhe gewesen war — zu Streitigkeiten zwischen den Strikenden und den fremden Arbeitern, bei denen die Polizei mit gezogenem Säbel den Platz säuberte. Die Einzelheiten des letzteren Vorganges sind noch nicht aufgeklärt, und in Bezug auf den ersteren mag die Hamburger Polizei diese Maassregel vor dem eigenen Gewissen rechtfertigen können. Darüber ist aber ein Zweifel kaum möglich, dass vor den Augen der Gesammtbevölkerung eine solche Maassregel gerechtfertigt nur dann erscheinen kann, wenn die Organe, von denen sie ausgehen, etwas anderes sind, als ein blosser Ausschuss der besitzenden Klassen. Alles dies sind keineswegs Eigenthümlichkeiten des Hamburger Gemeinwesens. Es sind grosse und bedeutende Fehler, an denen unser Staatswesen im Allgemeinen krankt. Ebenso wie angesichts des Choleraschreckens die hervorragendsten Vertreter der Seuchen-Hygiene mit aller Energie betont haben, dass es keine Bekämpfung der Seuche anders als im Wege geordneter Selbstverwaltung giebt, welche alle Kreise der Bevölkerung zur Mitthätigkeit heranzieht, ebenso ertheilen auch die Maassregeln im Hamburger Hafen-Strike und der Eindruck, den sie in dem weitaus grössten Theil der Hamburger Bevölkerung hervorgerufen haben, die eindringliche Lehre, dass ein Gemeinwesen seinen sozialen Aufgaben nur dann gewachsen bleibt, wenn es am Aufbau seiner Organe alle sozialen Schichten theilnehmen lässt.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Juristische Studienordnung für Preussen. Wiedereinführung der Zwangskollegien.** Aus Anlass der bevorstehenden Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der preussische Justizminister neue Bestimmungen über die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung getroffen. Bei dem Nachweis der belegten Vorlesungen tritt nunmehr an Stelle der Pandekten und des deutschen Privatrechts als Haupt-Vorlesung: „Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwicklung". Die Theile der bisherigen römisch-rechtlichen und deutsch-rechtlichen Vorlesungen, welche nicht für dieses Hauptkolleg reservirt bleiben, werden vorher in zwei vorbereitenden Vorlesungen behandelt: „Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts" sowie „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts". Voran geht eine allgemeine „Einführung in die Rechtswissenschaft" (bisher Enzyklopädie) und es folgt (statt preussischen Landrechts und rheinisch-französischen Rechts) eine „Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preussen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile". Jeder Kandidat muss Uebungen mit schriftlichen Arbeiten mitgemacht haben. Diese Bestimmung des Justizministers hat der Unterrichtsminister den Fakultäten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt und dabei Normalbestimmungen über die Stundenzahl der einzelnen Vorlesungen getroffen. Den Universitätslehrern sollen für die Uebungen auf Wunsch tüchtige Beamte des Justizdienstes als Assistenten für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten beigegeben werden. — Abgesehen von den durch den veränderten Rechtsstoff gebotenen Abänderungen, haben diese Verfügungen auch ihre grosse Bedeutung darin, dass sie die Wiedereinführung von Zwangskollegien, die in der Praxis ohnedies schon ziemlich weit gediehen war, auch formell beinahe aussprechen. Dies erkennt der Unterrichtsminister auch insofern an, als er sich mit der bescheidenen Verwahrung begnügt, dass die aufgeführten Vorlesungen und Uebungen nicht als Zwangskollegien „im früheren Sinne" aufzufassen seien, weil immerhin noch die Vorsitzenden der Prüfungskommission das Recht haben, von der Forderung auch abzusehen.

**Unentgeltliche Zusendung von Parlamentsberichten an die Wähler in Luxemburg.** Seit 1883 wird in Luxemburg der sogenannte analytische Kammerbericht allen 14000 Kammerwählern unentgeltlich und portofrei am Morgen nach der Sitzung durch die Post zugestellt. Der Zweck dieser Maassnahme ist, einen unparteiischen Bericht in kurzer Form der Oeffentlichkeit zu liefern und das Interesse am öffentlichen Leben, wie es sich in der Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers und der Volksvertretung darstellt, zu wecken und lebendig zu erhalten. Die Verhandlungen der Luxemburgischen Kammer werden in französischer Sprache geführt. Der analytische Bericht ist ein mehr oder minder

langes Resumé der Kammerverhandlungen in deutscher Sprache, das vom Stenographischen Bureau hergestellt und sofort nach der Sitzung gedruckt wird. Die Post übermittelt die Berichte auf Grund der jährlich revidirten Wählerlisten nach Gemeinden und Bestellbezirken, jeder Briefträger besitzt eine Liste der von ihm zu bedienenden Wähler.

**Stärke der sozialistischen Parteien in den Hauptstaaten.** Der Pariser „Peuple" hat die Zahl der sozialdemokratischen Wähler, Abgeordneten und Zeitungen in einer Reihe von Ländern zusammengestellt. Das Ergebniss ist: Deutschland: Stimmen: 1871 124 655, 1881 311 961, 1890 1 427 298, 1893 1 786 758. Reichstagsabgeordnete 48. Parteipresse: 41 tägliche, 123 andere Blätter. — Frankreich: Stimmen: 1889 91 000, 1893 600 000, 1896 1 400 000. Abgeordnete 62. Sozialistische Majoritäten in 29 grossen Städten (worunter Paris) und in 1200 kleinen Städten. Parteipresse: 78 Blätter. — Italien: Stimmen: 1893 20 000, 1896 90 000. Abgeordnete 19. Parteipresse: 33 Blätter. — Dänemark: Stimmen: 1872 315, 1884 6 805, 1887 8 408, 1890 17 232, 1893 25 019. Sozialistische Vereinigungen 713. Abgeordnete 9. Presse: 6 tägliche und 3 andere Blätter. — Schweden und Norwegen: Stimmenzahl unbekannt. Sozialistische Vereine 72. Parteipresse: 2 tägliche und einige Wochenblätter. Ein Abgeordneter in Stockholm gewählt. Belgien: Stimmen: 1894 344 000, 1896 461 000. Abgeordnete 29. 5 Tagesblätter und eine grosse Zahl von Wochen- und Gewerkschaftsblättern. — Schweiz: Stimmen: 1896 107 000. — Oesterreich: Stimmen: 1895 90000. Parteipresse: 65 tägliche und Wochenblätter. — England: Stimmen: 1895 98 000. Mehrere Abgeordnete als Sozialisten gewählt. Viele Arbeitervertreter von sozialistisch gefärbten Arbeitergruppen gewählt. — Serbien: Stimmenzahl 50 000. — Argentinische Republik: 76 Vereine. Mehrere Zeitungen in fremden Sprachen. — Spanien: Ziffern fehlen. Parteipresse: 5 Wochenblätter. — Vereinigte Staaten: Stimmen: 1881 2 068, 1890 13 331, 1892 21 157, 1894 33 133, 1896 ungefähr 40 000. Die Nachrichten über andere Länder fehlen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Aufkauf ungesunder Gebäude und Errichtung kommunaler Wohnhäuser in Kapstadt.** Dem Jahresberichte des städtischen Sekretärs in Kapstadt pro 1896 ist zu entnehmen, dass die Stadtvertretung der Frage der Wohnungssanirung eingehende Aufmerksamkeit schenkt. Auf Antrag des Sanitäts-Komitees wurden 28 Häuser für unbewohnbar erklärt und behördlich geschlossen. Die Gemeinde erwarb die betreffenden Objekte und beschloss, an Stelle derselben kommunale Musterwohnhäuser zu errichten, die für 200 Personen Raum haben und einen Kostenaufwand von circa 7000 £ verursachen dürften. Dem Voranschlage zufolge wird auf eine 8proc. Verzinsung des Kapitals gerechnet. Der Bau ist bereits in Angriff genommen worden.

**Fortschritte kommunalen Eigenbetriebes in England.** Die dem englischen Unterhause bei Beginn der Session vorgelegten private bills, worin städtische Korporationen die Befugniss zur Errichtung, resp. zur Uebernahme in eigene Regie, von Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerken, Tramways, Arbeiterhäusern etc. verlangen, zeigen den erfreulichsten Fortschritt sozialpolitischer Thätigkeit. Liverpool plant die Errichtung öffentlicher Asyle für Obdachlose, städtischer Werkstätten und den Bau von Cottages für die städtischen Arbeiter; Nottingham den Bau von Altersversorgungshäusern für die durch Niederlegung ungesunder Wohnungen obdachlos werdenden armen Alten. Die kleine Gemeinde Böness, am Firth of Forth, will die Hafen- und Dockanlagen, die sich im Besitze einer Eisenbahngesellschaft befinden, verstadtlichen. Liverpool, Manchester, Southampton, Swansea und Neath wollen die Tramways ankaufen, den elektrischen Betrieb einrichten und in eigener Regie führen. Die Gemeindeverwaltungen von Bradford, Halifax, Blackpool, Leeds, Bolton, Morecambe, Sheffield, Salford, Moss Side, Newport, Rathmines und Reading wollen neue Strassenbahnen anlegen, die von Birkenhead, Huddesfield, Leicester, York und Nottingham die bisher verpachteten Tramways nunmehr selbst betreiben. In allen grossen Provinzialstädten sind die Wasserwerke bereits im Gemeindebesitze. Eine Reihe von kleineren Städten wollen diesem Beispiele folgen. In Richmond sollen neben den bestehenden 62 Kottages 70 neue mit einem Kostenaufwande von 400000 M. errichtet werden. Edinburgh plant eine Häuseranlage in grossem Style, Glasgow will 12 000 000 M. aufwenden, um die sanitären Zustände zu verbessern und der Ueberfüllung einzelner Stadttheile ein Ende zu machen. Von den durch die bestehende allgemeine Wohnungsgesetzgebung ertheilten Befugnissen wird ein immer grösserer Gebrauch gemacht.

**Städtisches Häutemagazin in Karlsruhe.** Unterm 19. Nov. beantragte der Karlsruher Stadtrath beim Bürgerausschuss nach Nürnberger Muster die Errichtung eines selbstständigen Häutemagazins beim städtischen Schlacht- und Viehhof mit einem Aufwande von 16 500 M. Das Magazin soll um eine jährliche Miethe von 1200 M. auf zehnjährigen Kontrakt an die Metzgergenossenschaft Karlsruhe vermiethet werden. Die Anregung zu diesem Vorgehen ging von der Metzgergenossenschaft aus. Diese forderte einen Ersatz für den Mangel an Hautkammern beim Schlachthaus, in den Schlachthäusern einiger Städte (Leipzig, Magdeburg, Braunschweig, Elberfeld, Barmen) seien solche vorhanden.

**Beschaffung von Gasmotoren durch die Gemeinde in Lüttringhausen.** Die Stadtverordneten von Lüttringhausen bewilligten 7000 M. aus den Sparkassen-Ueberschüssen zur Anschaffung von Gasmotoren, die gegen Theilzahlung von 14 % jährlich (10 % Amortisation und 4 % Zinsen) an Kleingewerbetreibende abgegeben werden sollen. Die Regierung genehmigte am 31. Dez. den Beschluss. So empfehlenswerth dies Vorgehen ist, so erregt doch die Heranziehung der Sparkassen-Ueberschüsse für diesen Zweck Bedenken (vgl. Jg. V, Sp. 1123).

**Gemeinde-Friedhöfe in Köln. Unzulässigkeit konfessioneller Theilung.** Der preussische Minister des Innern hat Ende 1896 das Gesuch des Kölner Kardinal-Erzbischofs Krementz ablehnend beschieden, auf dem neuen Begräbnissplatz Köln-Deutz konfessionell getrennte Felder zuzulassen. Damit sind die Bestrebungen der Kölner Katholiken auf konfessionelle Friedhöfe vorläufig abgewiesen. Im Bereiche des französischen Rechtes gehören die Friedhöfe den Civilgemeinden und die Anlegung konfessioneller Kirchhöfe ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts von 1885 dort nicht zulässig.

**Verkehr kommunaler Sparkassen mit der Preussischen Centralgenossenschafts-Kasse in Berlin.** Der Minister des Innern hat Anfang Februar genehmigt, dass die kommunalen Sparkassen mit der Preussischen Centralgenossenschafts-Kasse in Berlin in Depositen-Checkverkehr treten, und die Provinzialbehörden veranlasst, den grösseren kommunalen Sparkassen die Anknüpfung dieses Verkehrs zu empfehlen. Die Vollziehung der Checks soll stets gemeinschaftlich durch den Sparkassen-Rendanten und den Vorsitzenden der Verwaltungsdeputation erfolgen. Die Centralgenossenschafts-Kasse hat sich bereit erklärt, den Verwaltungsdeputationen der Sparkassen, die mit ihr in den bezeichneten Verkehr treten, jede durch die Sparkassen bewirkte Geldabhebung sogleich anzuzeigen. — Hierdurch würden Nachträge zu den Satzungen der Sparkassen nöthig werden, doch ist deren Genehmigung in Aussicht gestellt.

**Umfrage wegen Verminderung städtischen Schreibwerkes.** Die Stadtverordneten-Versammlung von Halle beauftragte am 1. Febr. den Magistrat mit Umfragen betr. die Verminderung des Schreibwerks bei der ambulanten Steuer-Erhebung und betr. die Verwaltungskosten anderer Städte sowie mit fortgesetzter Obacht auf Herabminderung der Schreibarbeiten in den städtischen Bureaus.

## Frauenfrage.

**Frauen-Stimmrecht in England.** Das englische Parlament entschied sich in der Sitzung am 3. Febr. mit 71 Stimmen Majorität für die zweite Lesung des Gesetz-Ent-

wurfs, welcher das Parlaments-Wahlrecht auf Frauen ausdehnt. Die Majorität setzte sich aus Mitgliedern aller Parteien und Sekten zusammen, ebenso auch die Opposition. Der Gesetzentwurf ist aber derartig mangelhaft abgefasst, dass der Antragsteller selbst dem Zweifel darüber Ausdruck gab, ob er auch verheirathete Frauen einschliesse. Ausserdem würde dieser Entwurf hauptsächlich der besitzenden Frau das Wahlrecht einräumen. Es ist aber bereits ein Ammendement vorgesehen, welcher das Wahlrecht allen Frauen (also auch den verheiratheten) einräumt, „in genau derselben Weise, in welcher es für Männer besteht.“ Da auch dieses letztere in England bei weitem nicht die ganze männliche Bevölkerung umfasst, hat Sir Charles Dilke einen ferneren Gesetzentwurf eingebracht, wonach jeder volljährige Mann und jede volljährige Frau das aktive und passive Wahlrecht besitzen soll.

**Zulassung der Frauen zur Advokatur in Zürich.** Der Züricher Kantonsrath beschloss mit 120 gegen 22 Stimmen, Frauen zur Ausübung der Advokatur zuzulassen; Ehefrauen bedürfen jedoch der Zustimmung der Gatten.

**Der Verein zur Bearbeitung von Frauenerwerbs-Fragen in London.** „The Women's Industrial Council“ veröffentlicht seinen 2. Jahresbericht. Danach unternahm der Verein Recherchen über die Beschäftigung derjenigen Frauen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, über die Arbeitsbedingungen der Krankenwärterinnen, Verkäuferinnen u. a. So ist festgestellt worden, dass die Arbeitszeit der Kranken- bezw. Irren-Wärterinnen in städtischen Diensten 84 Stunden wöchentlich beträgt, welche Feststellung demnächst zur Abhülfe führen dürfte. Die Untersuchungen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern sind nicht abgeschlossen. Der Verein ist ferner mit sämmtlichen, praktische Zwecke verfolgenden Frauen-Vereinen des Landes und — behufs Erlangung von Statistiken — mit Behörden und Vereinen im Auslande in Verbindung getreten, wobei er von der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik auf das Entgegenkommendste unterstützt wurde. In „Girls' Clubs“, d. h. unter Fabrikarbeiterinnen, führte er Turn-Uebungen ein. In Verbindung mit diesem Unterricht steht ein Erfolg auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen der Mädchen. Die auffallende Uebermüdung einiger Theilnehmerinnen führte zur Aufdeckung ungesetzlich langer Beschäftigung, welche die davon benachrichtigte Fabrikinspektion sperrte. Als die Mädchen nun bei kürzerer Arbeitszeit ihren Lohn unzureichend fanden, entschloss sich der Arbeitgeber zu gründlichen Reformen, erhöhte die Stücklöhne um 40—50%, stellte neue Arbeitskräfte ein, erweiterte seine Räume etc. Der auf Veranlassung des Vereins von der städtischen Schulverwaltung in London probeweise aufgenommene Unterricht in Kinder-Hygiene ist in Permanenz erklärt und erweitert worden. Kundgebungen in Betreff zahlreicher Gesetzentwürfe, welche dem Parlament vorlagen, hat stattgefunden, 113 Vorträge in allen Theilen des Landes sind gehalten und Flugschriften herausgegeben worden, zur Belehrung über die gesetzlichen Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit u. a. Der Verein hat ein Rechtsschutz-Bureau ins Leben gerufen, welches unentgeltlich Rath in Rechtssachen ertheilt und einem grossen Bedürfniss entgegenkommt. Das Organ des Vereins ist „The Women's Industrial News.“

## Arbeiterbewegung.

**Kongress christlicher Bergarbeiter in Deutschland.** Der seit Ende 1895 im Oberbergamts-Bezirk Dortmund bestehende Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hatte auf den 31. Jan. bis 2. Feb. nach Bochum ihre Generalversammlung und in Verbindung damit einen allgemeinen deutschen Delegirtentag christlicher Bergarbeiter einberufen. Dem letzteren Rufe waren nur 18 Delegirte christlicher Bergarbeiter-Vereine, nämlich 4 aus Schlesien, 11 aus dem benachbarten Sauer- und Siegerland und 3 aus dem Sülzthal gefolgt. Sachsen und Saarrevier, also die beiden Gebiete, in denen der grösste Druck auf die Arbeiterorganisationen ausgeübt wird, blieben unvertreten. Dennoch erregte die Tagung das grösste Interesse der rheinisch-westfälischen Arbeiterbevölkerung, die zahlreich an ihr theilnahm. Die Ursache war nicht nur die Anwesenheit der Professoren Adolf Wagner-Berlin und Hitze-Münster, des Landgerichts-Raths Kulemann-Braunschweig und der Pfarrer Naumann und Weber, auch nicht nur die Betheiligung des preussischen Berghauptmanns Täglichsbeck-Dortmund, der sogar mehrfach, ein Novum in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, in die Debatte eingriff, sondern namentlich die alle Gemüther in Bewegung setzende Lohnfrage der Bergleute, welche seit Wochen, wenigstens seit Bekanntwerden der unter der Herrschaft des Kohlensyndikats sich immer günstiger gestaltenden Lage des Kohlenmarktes im rheinisch-westfälischen Revier herrscht. Innere Verbandsangelegenheiten, die Verbesserung des Verbandsorgans „Der Bergknappe“, die Reform des Knappschafts-(Kassen-)wesens, die Verhütung der Unfälle, die Frauenarbeit auf Bergwerken (Schlesien) und die Bergwerks-Inspektion, Gegenstände, zu denen in reformfreundlichem Sinne Stellung genommen wurde, hielten deshalb nicht lange auf. Alles strebte der Erörterung der Lohnfrage zu, die neben der Organisationsfrage schon auf der am Sonntag abgehaltenen Volksversammlung von Wagner, Hitze und Kulemann mehrfach berührt wurde. Sowohl in der Generalversammlung des Gewerkvereins wie auf dem Delegirtentag war man einer Meinung darüber, dass die gegenwärtigen Löhne weder für verheirathete Bergleute ausreichten, denn sie ständen mit 1141 M. durchschnittlich im Jahr immer noch um ca. 400 M. tiefer, als der nothwendigste Lebensunterhalt einer mittleren Bergmanns-Familie koste, noch der Konjunktur entsprechend gestiegen seien, da die von der Rhein. Westf. Ztg. nach den Büchern der Knappschaftskasse berechneten Lohnsteigerung von 1895 auf 1896 zum grössten Theil durch die Leistung zahlreicher Ueberstunden bedingt sei. Obgleich die Erörterung der Delegirten sich noch nicht einmal in die traurigen Einzelheiten der Bergmannsernährung verlieren durfte, fasste doch der Delegirtentag den Beschluss, dass Lohnkommissionen, bestehend aus Unternehmern und Arbeitern, einzusetzen seien, dass diese eine Art gleitender Lohnskala herzustellen hätten und dass eine bis auf die einzelnen Werke detaillirte Lohnstatistik angestrebt werden müsse. Der Beschluss des Gewerkvereins für den Oberbergamts-Bezirk Dortmund lautete noch positiver dahin, dass der Vorstand „noch innerhalb dieses Monats bei den Grubenverwaltungen für eine bessere Regelung und Erhöhung um 10—15% vorstellig werden soll.“ Prof. Wagner bezeichnete es als einen Krebsschaden unserer Zeit, dass die Lohnfrage nach Angebot und Nachfrage geregelt werde. Dies sei die Ursache, dass auf der einen Seite krasser Reichthum, auf der andern grösste Armuth herrsche. Die Besoldung der Gemeinde- und Staatsbeamten, die nicht nach Angebot und Nachfrage geregelt werde, solle hierbei als Beispiel dienen. Die Arbeitnehmer-Verbände müssten von den Arbeitgebern als gleichberechtigt anerkannt werden. Er halte es keineswegs für eine „Schande“, wenn in einem Ausstande, wie z. B. im Hamburger Hafen-Strike die Arbeitgeber jetzt nachgeben würden. Wenn die Gewinne der Kapitalisten ins Ungemessene stiegen und die Arbeiter trotz grösster Mühe nur soviel verdienten, um nothdürftig leben zu können, dann sei die wachsende Unzufriedenheit der Arbeiter begreiflich. Mit grossem Rechte könne man auch in wirthschaftlicher Beziehung ausrufen: „Führe uns nicht in Versuchung.“ Zum Schluss der Verhandlungen warf Pfarrer Naumann die Frage auf, ob es nicht richtiger wäre, wenn die Arbeiter, die sich gewerkschaftlich organisiren wollen, sich den alten, bereits bestehenden Gewerkschaften anschlössen. Wenn man Gewerkschaften von vornherein als sozialdemokratisch bezeichne, so mache man sie dazu. Der Umstand, dass Gewerkschaften von bekannten Sozialdemokraten geleitet würden, dürfe keinen Arbeiter abhalten, sich denselben anzuschliessen. (Widerspruch.) Als Partei möge die Sozialdemokratie nicht auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehen, als Gewerkschaft aber doch, das liege schon in der Natur der Gewerkschaft. Eine Gewerkschaft und auch eine sozialdemokratische könne nicht anders, als für Besserung der Arbeitsverhältnisse eintreten und dadurch stelle sie sich auf den Boden der heutigen Gesellschaftsordnung. Wenn die Gewerkschaften sich gegenseitig aus

parteipolitischen Gründen bekämpften, dann hemmten sie den Fortschritt der Arbeiterbewegung. Alle Arbeiter ohne Unterschied des religiösen und politischen Bekenntnisses müssten sich vereinigen. Diese Anregung fand wenig Anklang und direkten Widerspruch beim Vorsitzenden.

**Aussperrung in den Schuhfabriken zu Weissenfels.** Seit dem 9. Jan. hat der Fabrikantenverein der durch Herstellung billiger Waare in ganz Deutschland bekannten Weissenfelser Schuhwaarenindustrie in 30 auf 40 vorhandenen Betrieben ca. 2500 Schuhmacher durch Kollektivkündigung ausgesperrt, da sich diese Arbeiter mit den seit Anfang Januar strikenden Zwickern einer einzelnen Fabrik solidarisch erklärt hatten. Die Arbeiter warteten die Kündigungsfrist nicht ab, sondern traten, nachdem ihnen die Fabrikanten am Samstag die Kündigung mitgetheilt und am Montag jede Verhandlung abgelehnt hatten, am Dienstag sofort aus, um nun ihrerseits Gesammtforderungen aufzustellen, welche über diejenigen der ursprünglich nur in einer Fabrik Ausständigen hinausgehen. Ausser sanitären und Freiheitsforderungen für ihre Bewegung fordern die ausgesperrten Arbeiter, welche dergestalt die Waffe umkehrten, den Neunstundentag, Mindestlöhne, welche namentlich die sehr niedrigen Verdienste der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (jetzt 2 bis 7 M. die Woche) erhöhen sollen, unentgeltliche Lieferung der Arbeitszuthaten und Abschaffung der Hausarbeit, beides Forderungen, die eng zusammenhängen. Die Fabrikanten lehnten die Vermittlung des Gewerbegerichts, des Gewerbeinspektors und hervorragender auswärtiger Gewerkschaftsführer ab, erklärten die Forderungen der Arbeiter für unerfüllbar und öffneten am 1. Februar ihre Betriebe wieder unter den alten Bedingungen, zu denen jedoch nur ein kleiner Theil der Arbeiter an die Beschäftigung zurückkehrte. Nebenbei wird von den Arbeitern über argen Truckunfug (§ 115 GO.) geklagt. Ueber die Wohnungsverhältnisse der Ausgesperrten unterrichtet theilweise die frühere Schrift Mangoldt's „Aus zwei deutschen Kleinstädten" (Jena, G. Fischer, 1894), welche Merseburg und Weissenfels mit Rücksicht auf die Arbeiterwohnungs-Frage behandelt.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Regelung der Arbeitsverhältnisse der Berliner Bureauangestellten.** Das Organ der Berliner Bureauangestellten (No. 9, Sp. 204 dieser Zeitschrift) hatte das Inkrafttreten der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, welche von einer Anwalts- und Angestellten-Kommission am Schluss des vorigen Jahres vereinbart worden waren, zu früh angekündigt. Die endgültige Beschlussfassung über die Vorschläge fand erst in der Plenarsitzung des Berliner Anwaltsvereins vom 21. Jan. statt und führte zur Ablehnung der Kommissionsvorschläge. Von 500 besonders eingeladenen Anwälten waren ca. 70 erschienen. Die Gegner der Vorschläge operirten damit, dass jeder Zwang verwerflich sei und die Angestellten recht gut mehr arbeiten könnten, als in der Vereinbarung vorgesehen sei. Als die beiden ersten Punkte (9stündige Arbeitszeit und Mindestgehälter) abgelehnt waren, zog die Anwaltskommission ihre übrigen Anträge zurück.

**Reichsgesetz-Entwurf über Lohnbeschlagnahme zu Gunsten unehelicher Kinder.** Von dem Verbot der Lohnbeschlagnahme sind nach geltendem Recht die Ernährungs-Ansprüche von Familienmitgliedern ausgenommen. Uneheliche Kinder gehören nicht zu den Familienmitgliedern, und zu ihren Gunsten darf daher eine Lohnbeschlagnahme nicht stattfinden. Dies zu ermöglichen, ist der Zweck eines Gesetzentwurfes, den der Reichstag am 8. Februar in erster Lesung berathen hat. Der Entwurf will das Reichsgesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, sowie die Civilprozessordnung abändern. Abg. Lenzmann (freis. V.-P.) bemängelte die Bestimmung, wonach von der Beschlagnahme der Theil des Lohnes unberührt bleiben muss, der zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts und der Ansprüche der Ehefrau dient; er verlangte statt dessen ein festes Prozentverhältniss, während der sozialdemokratische Abg. Stadthagen eine bessere Regelung des Pfändungsrechts nur davon erwartete, dass man bei Revision der Civil-Proz.-Ordn. den Kreis der unpfändbaren Gegenstände erweitert. Zur Hebung dieser und ähnlicher Bedenken beschloss man, wenn auch ohne Kommissionsberathung, die zweite Lesung einige Zeit hinauszuschieben. Im Allgemeinen fand der Entwurf allseitige Zustimmung. — Die Wirksamkeit des Entwurfs reicht weiter, als auf den ersten Blick ersichtlich ist. Nach geltendem Recht hat, soweit Ernährungsmittel für ein uneheliches Kind nicht zu beschaffen sind, der Armenverband einzutreten. Dies ist in Ostelbien auf dem Lande vielfach der Gutsherr, und aus den Kreisen der ostelbischen Gutsbesitzer ist die Anregung zu diesem Gesetzentwurf in der vorjährigen Session ausgegangen. So zweifellos jede Anerkennung von Rechten unehelicher Kinder ein Fortschritt ist, so besteht eigentlich doch kein Anlass, die sonst versagte Gleichstellung mit Familienmitgliedern ausnahmsweise gerade da auszusprechen, wo sie nicht ihnen, sondern den sonst zum Eintreten Verpflichteten zu Gute kommt. Zum mindesten wäre der kleine Gesetzentwurf sehr sorgfältig auf die vom Abg. Lenzmann betonten Rücksichten hin durchzuarbeiten, damit nicht die Beschlagnahmen zu Gunsten der Armenverwaltungen die bisherigen Familienglieder schädigen. Der Antrag auf Kommissionsberathung ist in jedem Stadium zulässig.

## Versicherung. Sparkassen.

**Ergebnisse der deutschen Invalidenversicherung 1891/96.** Nach vorläufigen Zusammenstellungen des Reichs-Versicherungsamts wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dez. 1896 von den 31 Versicherungsanstalten und den besonderen Kasseneinrichtungen insgesammt 221 115 Invalidenrenten und 295 705 Altersrenten bewilligt; davon sind wieder infolge Todes, Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen in Wegfall gekommen 59 445 Invalidenrenten und 91 750 Altersrenten, sodass am 31. Dez. 1896 noch 161 670 Invalidenrenten und 203 955 Altersrenten laufend waren. An Beitragserstattungen wurden bis zum 31. Dez. 1896 insgesammt bewilligt für weibliche Personen, die in die Ehe getreten sind, 71 663 und an Hinterbliebene von Versicherten 18 952.

**Invalidennovelle. Verhandlungen des Centralverbandes deutscher Industrieller.** Die Delegirtenversammlung des Centralverbandes Deutscher Industrieller, die am 3. Febr. in Berlin zu einer Sitzung zusammentrat, berieth in Gegenwart des Ministers Dr. v. Bötticher, des Präsidenten des Reichs-Versicherungs-Amts Dr. Bödiker und des Direktors im Reichsamt des Innern von Woedtke, über die Novelle zum Invaliden-Versicherungs-Gesetz. Referenten waren Geheimrath Jencke-Essen und Generalsekretär Bueck-Berlin. Es wurde eine Resolution in Vorschlag gebracht, nach der der Centralverband die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungen für unausführbar hält und das Dasein zwingender Gründe hierfür verneint. Die vorliegende Novelle sei geeignet, eine Reihe von Missständen zu beseitigen, namentlich müsse anerkannt werden, dass die Bestimmungen eine Erleichterung und Vereinfachung der Beitragserhebung bedeuten. Anzuerkennen sei auch, dass die Rentenbemessung nach Arbeitsdauer und Lohnhöhe und in Verbindung damit das Markensystem beibehalten werde. Dagegen sei der Centralverband nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen anderweitigen Vertheilung der Rentenlast; das Missverhältniss bei einzelnen Versicherungsanstalten zwischen dem erforderlichen Deckungskapital und dem vorhandenen Vermögen sei besser durch eine veränderte Gruppirung oder Zusammenlegung der Versicherungs-Anstalten innerhalb der betr. Bundesstaaten oder des Reichs zu beseitigen. Bezüglich der Erhöhung der Leistungen für die Versicherten seien die Bestimmungen, wodurch die Härten des jetzigen Gesetzes beseitigt werden, zu billigen, dagegen müsse gegen die Gleichstellung der Altersrente mit der Invalidenrente, gegen die Erhöhung des Steigerungssatzes in der Lohnklasse I von 2 auf 3 Pf., die Einführung einer fünften Lohnklasse und die Herabsetzung des Steigerungssatzes für die 4. Lohnklasse von 12 auf 11 Pf. Einspruch erhoben werden. Endlich erklärt sich der Centralverband gegen die Erweiterung der Befugnisse des Staatskommissars und die Einschränkung des Selbstverwaltungs-

rechts der Versicherungsanstalten. In der Besprechung erklärte Geheimrath v. Woedtke, dass nicht nur die Alters-, sondern auch die Invalidenrenten zur Prägravation der einzelnen Versicherungsanstalten beigetragen hätten, und dies Verhältniss werde sich noch verschlimmern, wenn der Abzug der jungen Arbeiter nach den grossen Städten fortdauere. Durch die Bestimmungen über die Vertheilung der Rentenlast solle keiner Versicherungsanstalt etwas von ihrem Vermögen genommen, sondern nur das weitere Anwachsen des Vermögens im bisherigen Tempo verhindert werden. Die Errichtung einer grossen Landes-Versicherungsanstalt habe dagegen die Auftheilung des ganzen Vermögens zur Folge. Die Errichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt sei jetzt kaum mehr möglich.

**Unfallnovelle. Verhandlungen des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften.** Der Ausschuss des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften trat am 1. Febr. zur Berathung der Unfall-Novelle in Berlin zusammen. Im Allgemeinen erklärte sich der Ausschuss mit den Abänderungsvorschlägen des Entwurfs einverstanden, namentlich mit der beabsichtigten Ausdehnung der Versicherungspflicht und mit der Einführung der sog. Passanten-Versicherung. Eine Herabsetzung der Karenzzeit wurde nur insoweit befürwortet, als bei solchen Fällen, wo das Heilverfahren innerhalb der ersten 13 Wochen beendigt ist, die Rentenzahlung mit dem Tage der Beendigung des Heilverfahrens beginnen soll. Bezüglich der Berechnung der Umlage sprach man sich einstimmig dahin aus, dass die wirklich gezahlten Löhne zu Grunde gelegt werden sollten. Die Auswahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichts-Sitzungen sei nicht dem Vorsitzenden zu überlassen, sondern gesetzlich zu regeln; auch das Strafrecht des Vorsitzenden über die Beisitzer sollte im Interesse des Ansehens der letzteren aufgehoben werden. Bezüglich der Stellung des Reichs-Versicherungsamts erklärte man sich gegen die geplante Einschränkung der Kompetenzen, namentlich gegen die Aenderung der Rekurse und der Besetzung der Spruchkammern. Endlich verwarf auch der Ausschuss die Bestimmung der Novelle, wonach den Versicherten die Kosten für unbegründete Anträge vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt auferlegt werden können. Es wurde dann beschlossen, nach Beendigung der Berathungen der Reichstags-Kommission einen ausserordentlichen Berufsgenossenschafts-Tag abzuhalten, um zu den Kommissionsbeschlüssen Stellung zu nehmen.

**Abholung der Spar-Beiträge in Posen.** Nach § 10a der neuen Posener Sparkassen-Ordnung werden von Sparern, welche sich zu regelmässigen Einlagen erbieten, auf Antrag Einlagen abgeholt, und zwar durch Boten der Sparkasse, die darüber in einem Sparmarken-Buche quittiren. Für diese an Boten geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse. Die Einlagen werden „vom ersten Tage des der Abholung folgenden zweiten (!) Kalender-Quartals ab . . . . verzinst.“ Die Sparkassen-Deputation ist befugt, den Beginn der Verzinsung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt festzusetzen. Die Stadt Posen ist hier somit der Anregung des Preussischen Ministers des Innern vom 4. Aug. 1894 gefolgt, das Sparen durch Abholen zu befördern (vgl. Blätter für soziale Praxis, IV. Halbj. S. 134).

## Armenpflege.

### Armenpflege und Wohlthätigkeit: Gesammturtheil und Reform.

Es giebt ein hübsches Versehen:

„Wirf in's Wasser Dein Brot:
Findet's der Fisch nicht, so findet es Gott!

Es kennzeichnet gut den Standpunkt völliger Kritiklosigkeit gegenüber Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heute sind wir von solcher Kritiklosigkeit zurückgekommen. Im Gegentheil, es erhebt sich ernsthaft die Frage, ob Armenpflege und Wohlthätigkeit eine wirkliche Daseinsberechtigung haben, ob angesichts der mannichfachen Vorwürfe, welche man ihnen machen kann und die in den Artikeln in No. 13—17 der „Sozialen Praxis“ ausgeführt sind, ihr Schaden nicht grösser ist, als ihr Nutzen, und ob es daher nicht besser wäre, sie zu bekämpfen, statt sie zu fördern. Die erste grosse Gruppe jener Vorwürfe (siehe No. 13 „Soziale Praxis“) betont einmal, dass, von einem höheren Standpunkt aus gesehen, die ganze Armenpflege nutzlos sei, und wirft zum andern ihren Maassregeln, wenn man sie auch an und für sich für berechtigt halten wollte, Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit vor. Was nun zunächst diesen letzteren Vorwurf anlangt, so kann er keinen Grund abgeben, der Armenpflege die Daseinsberechtigung überhaupt abzusprechen. Alles Menschliche ist unvollkommen; bei allem, was wir erstreben, handeln wir schliesslich nach dem Grundsatze, dass etwas besser ist als nichts. Nur wenn die Thätigkeit so mangelhaft wäre, dass die erzielte Wirkung in gar keinem Verhältniss zu den aufgewendeten Mühen und Opfern stände, könnte man hieraus Anlass nehmen, die Armenpflege überhaupt für unberechtigt zu erklären. So gross sind aber diese Unvollkommenheiten denn doch nicht entfernt. Eine ausserordentlich grosse Nutzwirkung ist vorhanden, wenn natürlich auch unmöglich alle Noth auf diesem Wege beseitigt werden kann. — Tiefer greift jener andere, auf das eigentliche Wesen von Armenpflege und Wohlthätigkeit gegründete Vorwurf: dass sie an den einzelnen Erscheinungsformen der Armuth und des Elendes arbeiten, aber nicht an ihren Ursachen; dass sie sich bemühen, das Kind aus dem Brunnen zu ziehen, wenn es hineingefallen ist, aber den Brunnen nicht zudecken. Es wäre besser, kann man im Sinne dieses Vorwurfes ausführen, jene 200 Millionen Mark, die alljährlich auf Armenpflege und Wohlthätigkeit verwandt werden mögen, und die grossen Opfer an Zeit und Kraft, die sie ausserdem kosten, dem Zwecke zu widmen, der Entstehung des Elends überhaupt vorzubeugen. Dieser wichtigeren und nützlicheren Thätigkeit werden jene grossen Summen von Geld und Kraft gewissermaassen entzogen. Aber auch dieser Verurtheilungsgrund ist nicht stichhaltig. Auch unter den besten Verhältnissen, die wir überhaupt in absehbarer Zeit erreichen können, wird immer ein bedeutender Rest von Unglück, Elend und Verkommenheit übrig bleiben; es geht nicht an, wenn wir überall unseres Volkes Leben besser und schöner gestalten wollen, gerade diese dunkelste und bedrückteste Ecke ohne Hülfe zu lassen. Ja man wird sagen dürfen, dass zu einer systematischen Hebung der ärmeren Klassen gerade auch eine gute und ausreichende Armenpflege gehört. Und dann werden die ihr gebrachten Zeit- und Geldopfer der sozialen Vorbeugung auch aus dem Grunde nicht entzogen, weil ein grosser, ja wahrscheinlich weitaus der grösste Theil von ihnen, wenn er auch an Armenpflege und Wohlthätigkeit abgespart würde, doch der vorbeugend-sozialen Hülfe gar nicht zugute kommen, sondern einfach unterbleiben würde. Es giebt viele Leute, die wohl für Armenpflege und Wohlthätigkeit etwas zu opfern bereit sind, die man aber für erstere soziale Hülfe nicht haben kann. Denn das Bedürfniss nach dieser letzter ist weniger klar zu Tage liegend und ihre Durchführung erfordert Kampf und Opfer in viel grösserem Maassstabe. Im Gegentheil, es lässt sich annehmen, dass eine Einschränkung der Aufwendungen für Armenpflege und Wohlthätigkeit auch ein Zusammenschrumpfen von mancherlei sozial-vorbeugend wirkenden Einrichtungen zur Folge haben würde, die immerhin schon jetzt von den oberen Klassen unterhalten werden, wie z. B. Haushaltungsschulen, Volksbibliotheken u. s. w. Denn diese Klassen würden dann die Leiden und Bedürfnisse der Aermeren weniger kennen lernen, als jetzt und daher auch in geringerem Grade geneigt sein, ihnen durch vorbeugende Einrichtungen zu Hülfe zu kommen.

Man kann somit auch aus dem Charakter von Armenpflege und Wohlthätigkeit als Palliativmitteln gegenüber den eigentlichen Ursachen der Noth und Armuth eine Verurtheilung nicht ableiten. Es bleiben als Angriffspunkte die von ihnen ausgehenden direkten Schädigungen, die ausführlich in dem Artikel: „Armenpflege und Wohlthätigkeit: Schuld- und Verdienstrechnung“ (s. No. 17 Soziale Praxis) auseinandergesetzt sind. Diese Schädigungen sollen nun hier in keiner Weise geleugnet werden, aber es erscheint doch der ihnen gegenüberstehende Nutzen sehr viel grösser. Gewiss werden auch heute noch oft gewerbsmässige Bettler herangezogen und die moralische Widerstandskraft der mit schwierigen Umständen Ringenden in vielen Fällen geschwächt durch

die Aussicht, auch bei geringerer Anstrengung im Nothfalle doch vielleicht bei Armenpflege und Wohlthätigkeit noch einen ganz leidlichen Unterschlupf zu finden. Aber sind nicht häufiger und wichtiger jene unzähligen Fälle, wo durch die Einwirkung guter Armenpfleger die Niedergedrückten zu neuem erfolgreichen Anlaufe ermuthigt, schädliche Gewohnheiten ausgerottet, die heranwachsende Jugend vor mancherlei Gefahren bewahrt und ähnliche Erfolge mehr erzielt werden? Gewiss werden durch die aus der gegenwärtigen Einrichtung des Unterstützungswohnsitz- und Landarmenwesens folgenden Chikanen häufig noch selbständige, sich gegen die Armuth tapfer wehrende Existenzen schwer geschädigt; aber diesen Fällen stehen gegenüber jene zahlreichen anderen, wo Bedrängten gründlich wieder aufgeholfen wird. Zweifellos werden die ärmeren Klassen durch Armenpflege und Wohlthätigkeit in eine gewisse soziale Abhängigkeit gebracht; aber wiegt nicht schwerer, dass gleichzeitig auf diesem Wege die härtesten Möglichkeiten, welche sie sonst im sozialen Kampf treffen könnten — Verhungern, Erfriern und dergl. — in weit minder harte umgewandelt werden? Niemand kann leugnen, dass Armenpflege und Wohlthätigkeit sehr nachtheilig wirken, indem sie den Eindruck erzeugen, als „geschähe so viel!“; aber kraftvoller und weittragender ist doch noch die entgegengesetzte Wirkung, welche sie durch das praktische Anschauen der Leiden und Bedrängnisse der Armuth hervorrufen. — Es giebt nur ein Bedenken, welches sich nicht so leicht erledigen lässt: das ist das rassenhygienische. Wird das allgemeine körperlich-geistige Niveau der Bevölkerung nicht heruntergedrückt dadurch, dass Armenpflege und Wohlthätigkeit fortgesetzt die Reihen dieser Bevölkerung systematisch gerade durch die Schwächsten und Elendesten verstärken, denen sie ihre Hülfe angedeihen lassen? Man kann diesen Gedanken auch noch von einer anderen Seite fassen und in etwas anderer Richtung ausbauen: schaffen Armenpflege und Wohlthätigkeit nicht oft, indem sie Kranken und Schwachen zur Verlängerung ihres Lebens, zur Fortpflanzung, oder als Kindern überhaupt zum Aufwachsen verhelfen, mehr Leid als Freude? Mehr Leid für die Unterstützten selber, die nie zu einem vollen, gesunden Leben gelangen; mehr Leid für ihre Umgebung, die ihre Schmerzen und Sorgen theilt; mehr Leid für ihre Kinder, die von Anfang an schwer belastet ins Leben eintreten; mehr Leid schliesslich auch, wenn man die Sache so ausdrücken will, für die Gesellschaft, deren Hülfe in einem grossen Bruchtheil der Fälle von diesen schwachen Existenzen in hohem Grade in Anspruch genommen wird, und die oft, z. B. wenn es sich um Verbrecher handelt, sogar direkt geschädigt wird? Die Antwort auf diese Fragen ist eigentlich schon in dem eben erwähnten Artikel in No. 17 der „Sozialen Praxis“ gegeben worden. Sie hängen auf das engste zusammen mit dem grossen Problem der Vererbung, und so lange auf dieses keine hinreichende Antwort gefunden ist, lassen sie sich auch nicht hinreichend beantworten. So muss man sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen. Und da darf man im Hinblick auf den günstigen Einfluss, den die Armenpflege nicht bloss auf die Schwachen, sondern auch auf viele Starke hat, sagen, dass man wahrscheinlich mit demselben Rechte von einer Rassenhebung wie von einer Rassenverderbniss durch sie sprechen kann. Und was Freud' und Leid anlangt, so ist doch nicht zu leugnen, dass abgesehen von den Fällen der Begünstigung besonders schwerer Defekte die Thätigkeit von Armenpflege und Wohlthätigkeit eben doch im Allgemeinen eine Erleichterungen schaffende, Freude spendende ist und dass durch sie die Gesellschaft in Bezug auf wichtige Kategorieen negativer Elemente wie Krüppel, Verbrecher u. s. w. mehr erleichtert als belastet wird. Jedoch wird es besser sein, diese Punkte als zu wenig geklärt überhaupt ausser Ansatz zu lassen. Dann kann nicht zweifelhaft sein, dass der Nutzen, den Armenpflege und Wohlthätigkeit stiften, den von ihnen angerichteten Schaden weit überwiegt. Es schliesst somit auch bei der kritischsten und nüchternsten Prüfung die Hauptrechnung für Armenpflege und Wohlthätigkeit mit einem bedeutenden Plus zu ihren Gunsten ab. Hierzu kommt aber, dass bei systematischem, treuem Vorwärtsarbeiten auf diesem Gebiet beinahe alle schädlichen Wirkungen bedeutend verringert, beinahe alle nützlichen bedeutend gehoben werden können. Dies gilt sogar von dem Punkte Rassenhygiene. Und endlich kann man überhaupt über Armenpflege und Wohlthätigkeit nicht nur so nüchtern kaufmännisch nach Nutzen und Schaden abrechnen, sondern sie haben noch eine weit höhere Bedeutung. Sie sind für den Geber ein nothwendiger Ausfluss seines Wesens, ein wesentliches Stück seines Lebensinhaltes. Der religiöse Mensch pflegt sie als einen Theil jener Gebote, die sein Leben beherrschen; derjenige, der ohne direkt religiös zu sein, doch auf altruistischem Boden steht, als einen der zur Vervollkommnung führenden Wege; der dritte, der nur einfach Mensch in dem vollen und schönen Sinne des Wortes zu sein sich bestrebt, als eines der besten Stücke seines Menschenthums und auch die grosse Masse der geistig und moralisch tiefer stehenden Geber erblickt in Armenpflege und Wohlthätigkeit immerhin einen nicht abzuweisenden Tribut an die Regungen ihres Herzens und die Ideen des Fortschritts und der Vervollkommnung. Man kann einwenden, dass das in allen diesen Fällen eigentlich Gewollte nicht Armenpflege an sich ist, sondern Hülfe, und dass diese Hülfe durch vorbeugende sozialpolitische Maassregeln besser gewährt werden würde als durch Armenpflege. Aber wie schon oben (Sp. 488 unten) ausgeführt, werden Armenpflege und Wohlthätigkeit einer sehr grossen Zahl von Menschen immer als die einfachste und geeignetste Form der Hülfe erscheinen und sie werden nicht geneigt sein, andere Hülfsthätigkeiten an deren Stelle zu setzen. Deshalb würden auch Angriffe auf Armenpflege und Wohlthätigkeit, die diese letzteren nicht so lange als nothwendig festhalten wollen, als sie nicht thatsächlich durch Besseres ersetzt werden, wahrscheinlich nur den Erfolg haben, uns von dem heutigen geregelten System der Armenpflege wieder mehr dem Zustande des planlosen Gebens an den Thüren und auf der Strasse zuzuführen — einem Zustande, in dem fast alle günstigen Wirkungen der heutigen Armenpflege erheblich verringert, fast alle ungünstigen erheblich gesteigert wären.

Nach alledem kann es sich nicht um Bekämpfung und Beseitigung von Armenpflege und Wohlthätigkeit handeln, sondern nur um ihre Reform und eventuell um ihren Ersatz durch Besseres. Dies letztere scheidet als über den Rahmen dieser Betrachtung hinausgehend aus. Es bleibt also nur die Reform. Sie muss zum Ziele haben Steigerung der Leistungen der Armenpflege und dadurch immer bessere Erfüllung ihres Hauptzweckes, die Noth zu beseitigen oder wenigstens zu lindern und so der Entstehung immer weiterer Noth aus der einmal vorhandenen vorzubeugen. Zugleich aber muss die Reform darauf hinarbeiten, dass die schädlichen Nebenwirkungen von Armenpflege und Wohlthätigkeit nach Möglichkeit unterdrückt, die günstigen nach Möglichkeit gehoben werden. In Folge dessen werden vor Allem drei Gesichtspunkte Beachtung finden müssen. In erster Linie ist der Ausdehnung der „gründlichen Hülfe“ besonders, und weit vor der der „ungründlichen“ das Wort zu reden. Nur die erstere ist für den Unterstützten selber wirkliche, umfassende Hülfe und daher beugt auch nur sie in dem einzelnen individuellen Falle mit Sicherheit so weit vor, wie dies überhaupt möglich ist. Bei ihr ist in Folge der naturgemäss viel eindringlicheren Prüfung die Unterstützung Unwürdiger seltener und es sind daher schädliche moralische Rückwirkungen auf weitere Bevölkerungskreise weniger zu befürchten. Sie bewahrt die Gesellschaft wirklich in hohem Grade vor Verbrechen, Vagabundenthum und ansteckenden Krankheiten, und sie erscheint auch, was den Punkt Rassenhygiene anlangt, weniger bedenklich. Denn man wird annehmen dürfen, dass es weitaus in der Mehrzahl der Fälle für Erziehung einer kräftigen, gesunden Rasse besser ist, wenn man die Kranken und Schwachen gründlich auskurirt und womöglich zu einem richtigen Verhalten erzieht, als wenn man ihnen durch öftere kleine Gaben hilft, ein sieches Leben fortzuschleppen. In allen diesen Beziehungen wäre eine Ausdehnung der ungründlichen Hülfe weit weniger günstig. In zweiter Linie gilt es, den schädlichen Eindruck von Armenpflege und Wohlthätigkeit, „als geschähe so viel!“ zu verwischen und im Gegentheil immer mehr die entgegengesetzte Wirkung durch sie zu erzielen. Es müssen so viel Helfer und Helferinnen aus den oberen Klassen wie nur irgend möglich in die Thätigkeit der öffentlichen und privaten Armenpflege hereingezogen und so immer weitere Kreise mit Noth, Armuth

und Elend praktisch vertraut gemacht werden. Und zugleich gilt es, diese praktische Anschauung theoretisch zu vertiefen. Es wäre gewiss nicht zu schwer, wenigstens einen Bruchtheil der Helfer und Helferinnen alljährlich zu einer Anzahl Vorlesungen zu versammeln, die von berufener Seite gehalten werden müssten. In diesen führe der Vortragende 10, 20, 50 praktische Armenfälle vor und verfolge die Ursachen der Hülfsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle bis auf die letzten nachweisbaren Spuren zurück. Wie ergreifend deutlich würden da neben den individuellen die sozialen Ursachen der Armuth und Noth, das Schuldkonto der Gesellschaft, hervortreten. Wenn z. B. die Jammergetsalt des Trinkers auf die Bühne träte und sagte: ich war freilich oft zu schwach gegen mich selbst, aber für die ungenügende Ernährung und für die maasslose Zahl von Versuchungen und Gelegenheiten zum Trinken kann ich nichts. Oder wenn der Verbrecher erschiene und sagte: als ich das erste Mal stahl, war es die einfache Noth in der Zeit der Arbeitslosigkeit, die mich dazu trieb. Oder wenn der chronisch Arme und Hülfsbedürftige hinträte und sagte: es ist wahr, ich habe mein Leben lang zu keiner rechten Arbeit getaugt; aber ich war auch vom Augenblick meiner Geburt an mit den Krankheiten meiner Eltern belastet und habe nie eine vernünftige Erziehung und Lehre genossen! u. s. w. u. s. w. Endlich muss in die Armenpflege der Gedanke der Rassenhygiene Aufnahme finden, zunächst nicht als ein Grundsatz, nach dem gehandelt wird — dazu ist das ganze Problem noch viel zu unklar — sondern nur als eine Frage, die ernsthaft studirt und beachtet sein will. Vor allem wird man sich da, wo es sich um die Unterstützung von Leuten mit schweren Defekten handelt, z. B. bei Tuberkulösen, starken Alkoholisten, Leuten mit schweren Nervenkrankheiten, Geisteskranken u. s. w. fragen müssen, ob diese Defekte oder wenigstens die Disposition dazu vererblich sind oder nicht: und, wenn ja: wie eventuell dieser Vererbung vorgebeugt werden kann. Es kann sein, dass wir auf diese Weise allmählich zu tiefgreifenden Umwandlungen in unseren Anschauungen und Sitten und vielleicht sogar in unserem Rechte kommen.

Vielerlei Aenderungen würden sowohl auf dem Gebiet der öffentlichen wie auf dem der privaten Armenpflege nothwendig sein, um diesen Gesichtspunkten wie noch so manchen anderen Rechnung zu tragen. S. z. B. bei der öffentlichen Armenpflege Ausdehnung und Vertiefung der Anstaltspflege, Ausdehnung der Zwangserziehung. Fortsetzung der ja bereits in erfreulichem Flusse befindlichen Heranziehung der Frauen zur Armenpflege u. dergl. m. Und im Zusammenhang hiermit wären mancherlei gesetzliche und organisatorische Aenderungen zu treffen, z. B. eine andere Vertheilung der Armenlast als bisher, eventuell durch Schaffung grösserer Armenverbände an Stelle der jetzigen kleinen, gewisse Umformungen des Elberfelder Systems, bessere Staatsaufsicht über die Armenpflege und ähnliche Dinge. Bei der privaten Armenpflege wäre das A und das O jeder Reform wohl eine bessere Organisation. Erst auf Grund dieser könnte man daran denken, mehr und gründlichere Leistungen als bisher hervorzubringen, des gewerbsmässigen Bettels wirklich Herr zu werden, die bisherige Zersplitterung zu beseitigen, die oberen Klassen besser heranzuziehen und zu schulen, die ländlichen Bezirke mehr zu berücksichtigen und so fort. Eine solche Organisation kann aber weder eingeführt werden noch dauernd eine erspriessliche Thätigkeit entfalten, ohne mehr und bessere berufsmässige Arbeiter in der privaten Armenpflege als bisher. Es wäre eine dankbare Aufgabe für eine Centralstelle, die Ausbildung und Einführung solcher Berufsarbeiter und im Zusammenhang damit die gesammte Reform der privaten Armenpflege in die Hand zu nehmen. Auf katholischer Seite sind neuestens erspriessliche Anfänge zu einer Reform und Organisation der Armenpflege vorhanden. Möchten sich die evangelische und humanitäre Wohlthätigkeit auf diesem Gebiete nicht überflügeln lassen, sondern in edlem Wettstreit nach der Palme des Sieges ringen! Handelt es sich doch um eine Aufgabe, die, in so zahllose kleine und kleinliche Einzelheiten sie auch ausläuft, richtig verstanden doch mit den wichtigsten Lebensinteressen der Nation eng zusammenhängt.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege** wird seine diesjährige Jahresversammlung vom 14. bis 17. September in Karlsruhe abhalten. Folgende Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Der augenblickliche Stand der Wohnungsdesinfektion in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. — 2. Die Bekämpfung des Alkoholismus. — 3. Die Nahrungsmittelfälschung und ihre Bekämpfung. — 4. Die Vorzüge der Schulgebäude-Anlage im Pavillon-System für die Aussenbezirke der Städte. — 5. Vortheile und Nachtheile der getrennten Abführung der Meteorwässer bei der Kanalisation der Städte. — 6. Die Verbreitung von Infektionskrankheiten in Badeorten und Sommerfrischen und Maassregeln zum Schutz der Bewohner und Besucher solcher Orte.

## Wohnungswesen.

**Arbeiterwohnungs-Verhältnisse in Liegnitz.** Der Kreiswundarzt Dr. Solbrig in Liegnitz untersucht in den Monaten März und April 1896 in 25 Strassen der Stadt 780 Wohnungen verheiratheter Arbeiter mit 3205 Bewohnern.[1]) Nur ungefähr $^1/_7$ dieser Wohnungen lag in dem alten und engen Centrum der Stadt, die übrigen in den neueren und luftigeren Stadttheilen an der Peripherie, welche weitaus die meisten Arbeiterwohnungen enthält, in Häusern, die nur ausnahmsweise schon den Charakter grosser Miethkasernen tragen. Von den 780 Wohnungen bestanden nicht weniger als 311 (= 40 %) nur aus einem einzigen Raume überhaupt. 103 Wohnungen hatten nur Stube und Küche, 300 zwei Stuben, 66 drei Räume. Durchschnittlich kamen auf 1 Wohnung $4{,}_1$ und, wenn man 2 Kinder unter 10 Jahre gleich 1 Erwachsenen rechnet, $3{,}_8$ Bewohner. Luftraum bietet die Hauptmasse der Wohnungen, nämlich 159 bezw. 445, durchschnittlich nur $38{,}_6$ bezw. $61{,}_6$ cbm; mit anderen Worten: bei rund $^3/_4$ der untersuchten Liegnitzer Wohnungen hatte im Durchschnitt die ganze Wohnung nicht mehr Luftraum als ein einziges grosses bezw. mässig grosses Zimmer in einer neueren bürgerlichen Wohnung. 155 bezw. 20 Wohnungen hatten durchschnittlich 85 bezw. $115{,}_8$ cbm Luftraum. Betrachtet man 20 cbm pro Person als Mindestwohnraum, so boten 410 Wohnungen (= $52{,}_6$ %) dieses Mindestmaass nicht. Was die inwendige, lichte Höhe anbelangt, so blieben $36{,}_6$ % der Wohnungen unter der Mindesthöhe von $2{,}_5$ m, 16 % sogar unter der von $2{,}_3$ m. „Durchaus feucht" waren 17 % der Wohnungen, der Rest zum grösseren Theile ganz trocken, zum kleineren wenigstens nur soweit feucht, dass ein erheblicher Einfluss auf die Gesundheit nicht zu fürchten war. Gut war die Versorgung mit Wasser und die Ableitung der Abwässer, schlecht dagegen die Abortverhältnisse; dass eine Familie einen Abtritt für sich allein hatte, kam in den 780 Wohnungen überhaupt nur ein einziges Mal vor. Recht schlecht waren im ganzen auch die Keller- und Dachwohnungen, dagegen gab das Schlafstellenwesen zu Ausstellungen keinen Anlass. Freilich fanden sich in den 780 Wohnungen im ganzen nur 19 Schlafgänger! Bezeichnet man alle Wohnungen als durchaus unzulässig, die weniger als 10 cbm. Luftraum auf den Kopf boten, eine geringere Zimmerhöhe als $2{,}_3$ m hatten, durchaus feucht waren oder nach dem Verhältniss der Fenster zur Bodenfläche als dunkel bezeichnet werden mussten, so bleibt ein reichliches Drittel der Wohnungen, nämlich 273 (= 35 %) unterhalb dieser so bescheidenen Forderungen: stellt man aber die Anforderungen mit Recht etwas höher, und nimmt Unzulässigkeit an, wenn weniger als 20 cbm Luftraum pro Kopf waren, die Zimmerhöhe unterhalb $2{,}_5$ m blieb, auf 1 Zimmer mehr als 2 Personen kommen, oder unter 2 Wohnräumen ein dunkler war, so sind einschliesslich der oben erwähnten im ganzen 549 Wohnungen (= 70 %) zu beanstanden. Nur ein knappes Drittel der untersuchten Wohnungen also erwies sich als kulturgemäss. Das Wohnungsbedürfniss der Liegnitzer Arbeiterbevölkerung scheint noch nicht hinreichend entwickelt. Solbrig fand auch bei

[1]) Vgl. 10.—12. Heft des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege" 1896 (Bonn).

Familien mit 2 Wohnräumen vielfach, dass sich im Winter, um an Heizung zu sparen, die ganze Familie in dem kleineren, einfenstrigen der beiden Räume zum Wohnen und Kochen zusammendrängte, ja zum Theil auch dort schlief, während das grössere der beiden Zimmer als „gute Stube“ unbenutzt blieb. Die Wohnungsverhältnisse in dem alten Stadtkern waren ungleich schlechter, als die in der neueren Peripherie, woran freilich zum Theil auch der Umstand die Schuld tragen mag, dass sich in die schlechtesten Wohnungen eben auch die ärmsten Familien drängen. Die Wohnungsmiethe betrug durchschnittlich 15,5 % des Einkommens der betreffenden Familienhaushaltungen — allerdings wird diese Ziffer bei der Schwierigkeit einer richtigen Feststellung der Arbeiter-Einkommensverhältnisse nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein. Relativ erheblich theurer endlich waren auch hier wieder die kleineren Wohnungen als die grösseren. Es betrug der mittlere Miethpreis in den 4 von Solbrig nach der Grösse der Bodenfläche in aufsteigender Reihenfolge geordneten Gruppen: 1. pro qm 4,18 M.; 3,48 M.; 3,1 M.; 2,8 M. 2. pro qm 1,72 M.; 1,38 M.; 1,2 M.; 1,08 M. Solbrig fordert behufs Besserung der Missstände entsprechende Anforderungen bei Neubauten und Räumung der in jeder Beziehung gesundheitsschädlichen Wohnungen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Museen-Führungen in Berlin.** Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen beabsichtigt, planmässig in den Kunstsammlungen Führungen zu veranstalten, und zwar Sonntags Nachmittags. Sie ersucht zu diesem Zwecke die Lehrer der Berliner höheren Schulen, eine oder einige Führungen in diesem Winter zu übernehmen. Im Berliner Gymnasiallehrer-Verein, dem das Rundschreiben der Centralstelle am 20. Jan. vorlag, erklärten sich eine Anzahl Mitglieder zur Uebernahme von Führungen bereit.

**Ländliche Fortbildungsschulen in Preussen 1896/97.** Die dem preussischen Abgeordnetenhause zugegangene Denkschrift des Landwirthschafts-Ministers über die Entwickelung und den Stand der ländlichen Fortbildungsschulen in Preussen 1896/97 zeichnet ein Stück des traurigen Bildes, welches der preussische Fortbildungs-Unterricht in seinem Zurückgebliebensein gegen andere deutsche Staaten darbieten. Es bestanden

| im Winter 1896/97 | ländliche Fortbildungs-schulen | mit Schülern |
|---|---|---|
| in Ostpreussen | — | — |
| „ Westpreussen | 8 | 81 |
| „ Brandenburg | 1 | 26 |
| „ Pommern | 3 | 25 |
| „ Posen | 21 | 213 |
| „ Schlesien | 33 | 910 |
| „ Sachsen | 41 | 735 |
| „ Schleswig | 50 | 384 |
| „ Hannover | 133 | 1982 |
| „ Westfalen | 8 | 138 |
| „ Hessen-Nassau | 320 | 4518 |
| „ Rheinprovinz | 206 | 3791 |
| „ Hohenzollern | 51 | 504 |
| zusammen | 875 | 13317 |

Als Gründe für diese überaus mangelhafte Entwickelung bezeichnet die Denkschrift des Landwirthschafts-Ministers neben örtlichen Schwierigkeiten, Mangel an geeigneten Lehrkräften, unzweckmässiger Art des Unterrichts und finanzieller Leistungsunfähigkeit der Gemeinden den Mangel an Schulzwang, die Verkennung des Bedürfnisses, die ablehnende Haltung der bäuerlichen Kreise und, wie die amtliche Denkschrift ganz offen sagt, die „häufig selbst feindliche Stellungnahme“ der grösseren Grundbesitzer und Landwirthe. In den östlichen Provinzen gelte der Volksschul-Unterricht als völlig ausreichend.

„Von einem Mehr wird eine Art von Halbbildung erwartet, die nur schädigend wirken und den Erfolg haben werde, die ländliche Arbeiterbevölkerung mit ihrem Berufe unzufrieden zu machen und mehr noch, als dies durch andere Ursachen bereits bewirkt wird, den Zug in die grossen Städte zu verstärken. Auch wird die Befürchtung gehegt, dass Halbwissen, welches durch den Fortbildungsunterricht begünstigt werde, die ländliche Arbeiterbevölkerung den Verführungen und Lehren sozialdemokratischer Agitatoren zugänglich machen könne. Einen mehr die fachliche Seite betonenden Fortbildungsunterricht hält man vollends für nicht erforderlich, da die ländlichen Arbeiten mehr auf Handfertigkeit und physische Ausdauer der Arbeiter, denn auf selbständiges Ueberlegen und Durchdenken hinwiesen.“

Daneben scheue man es vielfach, dass der jugendliche Arbeiter und Knecht der Arbeit, wenn auch nur auf Stunden, entzogen werde. Die bäuerliche Bevölkerung wolle möglichst bald und möglichst vollständig die Arbeitskraft der heranwachsenden Söhne ausnützen. So verlassen auf dem Lande sehr viele Knaben die Volksschule, ehe sie soweit gelangt sind, „ihre eigenen Gedanken klar und bestimmt auszudrücken, den Ausdruck der Gedanken anderer Personen richtig zu verstehen und einfache Rechenaufgaben im Kopfe oder schriftlich schnell und sicher zu lösen.“ — Der Gesammtaufwand, mit Ausschluss eines Theiles der Kosten für Räumlichkeiten, Heizung, Beleuchtung und Reinigung, welche vielfach in den Nachweisungen nicht berechnet werden, beläuft sich für 875 ländliche Fortbildungsschulen der Monarchie auf 91 808 M. Davon werden aufgebracht:

| | |
|---|---|
| a) durch Private, Vereine etc. und durch Schulgeld | 22 647 M. |
| b) durch Gemeinden | 19 430 „ |
| c) durch Kreise | 16 014 „ |
| d) durch den Staat | 33 717 „ |
| zusammen | 91 808 M. |

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Altmann, Elisabeth. Ein Beitrag zur Organisation des Handarbeitsunterrichts, veranlasst durch verschiedene Meinungsäusserungen in der „Deutschen Schulzeitung“ über Klassenunterricht, Methoden, Lehrplan, Fachlehrerinnen, weibliche Inspektion u. s. w. Berlin 1897. L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius). 68 S.

Heinke, G., Töpfer. Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Deutschland. Mit einem Vorwort versehen von A. Bringmann, Zimmerer. Hamburg 1897, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). 40 S. Preis 30 Pf.

James, Edmund J. The First Apportionment of Federal Representatives in the United States. A Study in American Politics (Publications of the American Academy of Political and Social Science. No. 189). Philadelphia 1896. American Academy of Political and Social Science; in Deutschland: bei Gustav Fischer, Jena. 41 S. Preis 35 Cents.

May, R. E. Die wirthschaftliche Entwickelung. Januar 1897. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn & Co., Hamburg. Herausgegeben vom Inhaber. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 156 S.

Schmid, Franz. Zur Reform der württembergischen Gemeindesteuern. Tübingen 1895, H. Laupp. 128 S. Preis 3 M.

Schultze, Ernst. Volkshochschulen und Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung. Mit einer Einleitung von Dr. Ed. Reyer, Professor an der Universität Wien. Leipzig 1897, Gg. Freund. 118 S. Preis 1,80 M.

Spener, Dr. med. Die jetzige Frauenkleidung und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. Mit 10 Abbildungen im Text. Berlin 1897, Hermann Walther. 36 S. Preis 1 M.

Hochinteressante Munderkinger Postgeschichte aus den Jahren 1870, 1872, 1873, 1894, 1895, 1896. Authentisch dargestellt im Zusammenhang mit der dortigen Gemeindepolitik. Noch enthaltend sehr pikante Streiflichter. Stuttgart 1896. Strecker & Moser. 74 S. Preis 35 Pf.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 30. Dezember 1896 bis 4. Februar 1897; hierzu Referate von S. 19 bis 135.

Gera. Bericht der Kommission für Vorberathung der Frage: die Dünger- und Asche-Abfuhr betreffend.

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

Heilbronn. Uebersicht über die Thätigkeit des städtischen Arbeitsamts 1896.

Karlsruhe i. B. Vorlage an den Bürgerausschuss vom 1. Februar 1897.

Zeitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Zeitz pro 1. April 1895/96.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubach, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 18. Februar 1897. Nummer 21.


# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.


*INHALT.*





## Der ungarische Feldarbeiter-Kongress.

Die Hunderttausende von Feldarbeitern Ungarns haben ein bedeutsames Zeichen ihrer Existenz gegeben. Der letzte Vorstoss des Landproletariats, der in den ersten vier Tagen des laufenden Monats abgehaltene Kongress, war entscheidend für die zukünftige Richtung und Gestaltung der Landarbeiter-Bewegung in Ungarn. Die plan- und zwecklosen Revolten, die sporadisch entstandenen Feldarbeiter-Ausstände, die wohl zahlreichen, aber immer nur von Einzelnen gegen die Grundherren angestrengten Lohnprozesse und ähnliche, auf das Erwachen des Klassenbewusstseins hindeutende Erscheinungen wurden bislang hierzulande gemeinhin als Symptome des Agrar-Sozialismus angesehen. Alle diese Erscheinungen konnten wohl immer auf dieselbe Grundursache zurückgeführt werden, doch hatten dieselben dennoch keinen eigentlichen Zusammenhang untereinander. Immerhin blieben das blos Einzelerscheinungen, für welche die verschiedenartigsten Remedien vorhanden waren. Einige Mannlicher-Gewehre dämpften die Arbeiter-Revolten und tödteten aus der gerade gährenden Masse haufenweise — zufriedene, ruhige Leute; Arbeiter-Ausstände wurden beigelegt, indem man die strikenden Elemente auf administrativem Wege unter sehr plausibel erscheinenden Rechtstiteln in den Arrest steckte und dadurch zur Raison brachte, oder indem man diese Leute gleichfalls auf administrativem Wege nach ihrer Heimathsgemeinde, die in der Regel in der Nachbarschaft lag, transferirte; Lohnstreitigkeiten wurden auch ausserordentlich weise erledigt nach dem Prinzip, dass Ordnung und Autorität erhalten werden müssen, u. z. in erster Reihe die Autorität des Grundherrn, des Latifundien-Besitzers. Selbst die Polizei-Judikatur kann sich ja der Thatsache nicht verschliessen, dass der letztere ein Stück staatlicher Ordnung repräsentirt, während ihr der Feldarbeiter, wie ja nicht anders denkbar, den Aufruhr verkörpert. Auf diese Art und Weise brauchte man auf der langen zwischen Pulver und Blei, und unwiderstehlicher douce violence vorhandenen Tonleiter der verschiedenen und der Staatsgewalt zur Verfügung stehenden Maassnahmen, blos den richtigen Harmonieton anzuschlagen, um den unangenehmen Agrar-Sozialismus, beziehungsweise dessen Symptome, aus der Welt zu schaffen.

Diese Regierungsmaxime war wohl geeignet, den äussern Anschein der Ruhe und Ordnung herbeizuführen, doch konnte dasselbe den landwirthschaftlichen Arbeitern des ungarischen Tieflandes das Bewusstsein nicht beibringen, dass die herrschende Gewalt bestrebt sei, die materielle Lage der Massen zu verbessern und ihr wirthschaftliches Wohl zu fördern. Auch in diesem Falle bewahrheitet sich der alte Erfahrungssatz, dass den Herrschenden nichts so schwer verständlich und so schwer fasslich ist, als die Wahrheit. Sie können nicht begreifen, dass eine aufreizende Agitation allein nicht erfolgreich sein kann; dass eine neue Idee blos in dem Falle zündet, begeistert und mitreisst, wenn die äusseren Verhältnisse den Begriff und Inhalt dieser Agitation bereits im Geistesleben geschaffen haben, dass die Agitation blos die im Geiste bereits vorhandenen, schlummernden Gefühle weckt und dem Individuum

nahme der Frankenstein'schen Klausel gegen den ganzen Tarif zu stimmen, traten 15 den Schutzzöllen geneigte Mitglieder aus und bildeten die Gruppe Schauss-Völk, der ausser diesen beiden Begründern auch v. Treitschke, Wehrenpfennig u. A. angehörten. Umgekehrt erblickten die mehr links stehenden Mitglieder in jedem Eingehen auf die Schutzzoll-Bestrebungen eine Abweichung von ihren Ueberzeugungen, und waren auch damit nicht einverstanden, dass im preussischen Abgeordneten-Hause am 28. Juni 1880 die Mehrheit der Partei für den § 1 eines neuen Kirchengesetzes stimmte, welcher der Regierung die Befugniss gab, Geistliche unter Dispensation von den sogenannten Mai-Gesetzen in ein Kirchenamt gelangen zu lassen. Nachdem Lasker am 14. März 1880 aus der Fraktion ausgetreten war, folgten am 28. August 28 andere Mitglieder (u. A. Bamberger, Braun-Wiesbaden, v. Bunsen, v. Forckenbeck, Alexander Meyer, Rickert, v. Stauffenberg) und bildeten zunächst die „liberale Vereinigung". Bei den Reichstagswahlen von 1881 erhielt die so geschwächte Partei nur 47 Mandate (neben 46 der liberalen Vereinigung). Einen neuen Aufschwung erlebte die Partei erst nach der Reichstags-Auflösung wegen des Septennats-Gesetzes, wo sie ein Kartell mit den beiden konservativen Parteien abschloss und aus den Wahlen vom 21. Febr. 1887 mit 99 Mandaten hervorging. Für die nächsten Wahlen im Jahre 1890 wurde das Kartell zwar erneuert, doch erhielt die Partei nur 42 Mandate. In den gegenwärtigen Reichstag (1893) zog die Partei mit 53 Mitgliedern ein.

Auch in den grösseren Bundesstaaten ist die nationalliberale Partei parlamentarisch vertreten. Im preussischen Abgeordneten-Hause ist sie mit 87 Mitgliedern die drittstärkste Fraktion. In Württemberg wurde schon am 7. August 1866 in Stuttgart von einer Versammlung beschlossen, gegenüber der damals bestehenden demokratischen eine „deutsche Partei" zu schaffen, deren Ziele sich mit denen der Nationalliberalen durchaus decken. In Sachsen bestand schon lange eine nationalliberale Partei, die aber bei den Wahlen zum konstituirenden norddeutschen Reichstage vom 12. Febr. 1867 keinen einzigen Abgeordneten durchsetzte, nachdem sie die Unbesonnenheit begangen hatte, in ihrer am 26. Aug. 1866 abgehaltenen Landesversammlung sich für die Annexion an Preussen auszusprechen. In Hessen wurde am 26. Sept. 1868 die durchaus auf nationalliberalem Boden stehende hessische Fortschrittspartei begründet. In Baden wurde am 27. Dez. 1868 in einer allgemeinen Versammlung der Liberalen in Offenburg das neue Programm der „liberalen und nationalen Partei Badens" angenommen. Die „deutsche Partei" in Bayern vereinigt alle liberalen Elemente mit Ausnahme einer ganz geringen Zahl von „Demokraten".

Die Centralleitung der Partei für Preussen und das Reich liegt in der Hand des Central-Wahlausschusses in Berlin, dem ein Centralbureau unter Leitung eines Generalsekretärs zur Seite steht. Allgemeine Delegirtentage haben u. A. stattgefunden am 5. und 6. Februar 1870, am 29. Mai 1881, am 18. Mai 1884, am 31. Mai 1891, am 30. Sept. 1894 und 3.—5. Okt. 1896.[1])

* * *

Es ist nicht leicht, eine Partei von der Vergangenheit der nationalliberalen, für deren Handlungsweise die lebendigsten Triebfedern lange Zeit hindurch fast ausschliesslich auf militärpolitischem und kirchenpolitischem Gebiete gelegen haben, gerade unter dem Gesichtspunkte der Sozialpolitik zu charakterisiren.

Dass eine Partei, die im preussischen Abgeordneten-Hause die Progression der Einkommensteuer von 3 auf 4% bekämpfte, sich dem Vorwurfe aussetzt, einseitig das Interesse der besitzenden Klassen zu verfolgen, ist wohl kaum als unbegreiflich zu bezeichnen. Wenn der Parteitag in Frankfurt am 30. Sept. 1894 erklärte, die Partei habe „niemals einen Zweifel gelassen, dass sie es bei der Abwehr der Umsturzbestrebungen an sich nicht fehlen lassen werde", so machte er die Partei schlechter, als sie ist; denn während der 12jährigen Verhandlungen über das Sozialistengesetz ist die Partei in ihrer Mehrheit niemals für Maassregeln zu haben gewesen, denen sie 1894 zustimmte. Dass man, nachdem die Vorlage durch das Centrum zu einem Zerrbilde gemacht war, und jede Aussicht auf Verwirklichung verloren hatte, sich ebenfalls gegen dieselbe erklärte, konnte diesen Eindruck nicht mildern. Gegenüber dem in Frankfurt ausgesprochenen Verlangen nach einer Pause in der sozialen Gesetzgebung, hinter dem sich die Verwerfung aller Sozialreform verbarg, ist es ein Fortschritt, wenn der Berliner Parteitag von 1896 sich für „eine maassvolle, den praktischen Verhältnissen des Wirthschaftslebens und der ausländischen Konkurrenz genügend Rechnung tragende Weiterführung der sozialen Gesetzgebung" aussprach.

Das Verhältniss der verschiedenen liberalen Richtungen zur Sozialreform hat sich im Laufe der Jahre völlig verschoben. Wenn das Berliner Programm vom 29. Mai 1881 erklärte, „dass der sozialistischen Bewegung nicht lediglich durch die Niederhaltung drohender gewaltsamer Ausbrüche, sondern vor Allem auch durch positive Maassregeln für das Wohl der arbeitenden Klassen entgegenzutreten" sei; wenn die Heidelberger Erklärung vom 23. März 1884 sagte, die Partei „billige die auf eine erhöhte Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen des Reichskanzlers und unterstütze, vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der einzelnen Maassregeln, die Reichsregierung und ihre Bemühungen, die soziale Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern": so ist es durchaus begreiflich, dass nicht allein grosse Schaaren von Arbeitern glaubten, in nationalliberalen Kandidaten die besten Förderer ihrer eigenen Interessen zu unterstützen, sondern dass überhaupt durch die Partei ein neues Leben, eine frische Begeisterung ging, die vom Süden aus dem Norden sich mittheilte und den Aufschwung von 1887 vorbereitete; war doch in der Sozialreform ein lebenswarmes neues Prinzip, ein der Zeitrichtung entsprechendes Ideal aufgestellt und damit das Gefühl des Greisenthums, welches sich mehr und mehr der Partei bemächtigt hatte, auf das Wirksamste bekämpft. Schade, dass der Aufschwung und seine Ursache nur bis 1890 dauerte und dann in das Gegentheil überging. Für die freisinnigen Gruppen war umgekehrt die Periode der sozialen Versicherungs-Gesetzgebung eine verhängnissvolle Zeit. Sie sahen in der Versicherungs-Gesetzgebung einen unberechtigten Staatssozialismus und wurden so durch eine doktrinäre Voreingenommenheit gehindert, Maassregeln zu unterstützen, deren Ziel, nämlich die Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen, an sich ihrem Programm durchaus entsprach. Seit die Versicherungs-Gesetzgebung im Wesentlichen abgeschlossen und nunmehr eine andere Aufgabe in den Vordergrund getreten ist, nämlich durch energische Verwirklichung des Koalitionsrechtes und Begünstigung der Organisations-Bestrebungen, insbesondere der gewerkschaftlichen Bewegung, die Eigenkraft der Arbeiterklasse zu heben, steht den freisinnigen Gruppen jenes doktrinäre Hinderniss nicht mehr im Wege, werden sie vielmehr umgekehrt schon als Folge ihrer politischen Grundrichtung zu einer Unterstützung dieser Forderungen geführt, während innerhalb

[1]) An litterarischem Material ist zu nennen: Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Von L. Parisius. Berlin 1878. — Deutsche Parteichronik 1866—1890 mit besonderer Berücksichtigung der nationalliberalen Partei. Leipzig 1892. — Fünfundzwanzig Jahre deutscher Reichsgesetzgebung, Denkschrift zur Erinnerungsfeier des 25jährigen Bestehens der nationalliberalen Partei im Deutschen Reichstage. Im Auftrage des nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen, bearbeitet von Dr. phil. Karl Maass. Leipzig 1892. — Der deutsche Reichstag. Von Karl Baumbach. Berlin 1890. — Seit dem Jahre 1884 hat die Partei nach Ablauf jeder Legislaturperiode eine Darstellung unter dem Titel „Die Reichstags-Gesetzgebung" bezw. „Die Thätigkeit des Preuss. Abgeordnetenhauses" herausgegeben (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht), vorher 6jährige Berichte 1876 und 1881.

der nationalliberalen Partei die grossindustriellen und grosskapitalistischen Elemente, die durch jene Bestrebungen ihre wirthschaftliche Alleinherrschaft bedroht sehen, ein bedauerliches Uebergewicht erlangt haben.

Welche Zukunft die Partei zu erwarten hat, lässt sich am besten beurtheilen, wenn man aus ihrer Vergangenheit die grossen Richtungslinien der Entwickelung feststellt. Parteien haben Existenzberechtigung und innere Kraft genau in dem Grade, in dem sie grossen Strömungen des Volkslebens entsprechen und Regungen der Volksseele verkörpern. Die nationalliberale Partei hatte ihre überragende Bedeutung in der Periode, als es sich darum handelte, das neue Reich zu schaffen und ihm die erste innere Einrichtung im liberalen Sinne zu geben. Das war die Erfüllung einer grossen idealen Forderung. Die Begeisterung für ideale Ziele ist heute in den Kreisen der Besitzenden fast bis auf die Neige verflogen; Interessenkämpfe um materielle Güter, um Geld und Gut sind an ihre Stelle getreten und drücken die Austragung der Parteigegensätze herab auf ein Niveau, auf dem Begeisterung ein Hohn sein würde. Und doch verlangt die Volksseele mit ihrem innersten Wesen nach etwas Höherem, als dem Schacher um Mein und Dein. Das beweisst nicht allein die Bewegung aus Anlass des Preussischen Schulgesetzes, sondern auch die Septennatswahl von 1887. Es wird heute, nachdem Caprivi selbst die früheren Illusionen zerstört hat, kaum noch bestritten werden, dass die damalige Bewegung nicht frei war von einem gewissen Momente der inneren Unwahrheit, ja, dass von den Regierungsorganen damals die Franzosenfurcht in unwürdiger Weise genährt und ausgebeutetet wurde für ausserhalb dieses Gedankenkreises liegende politische Zwecke. Aber das ändert nichts daran, dass es sich damals um eine grosse Bewegung auf durchaus idealer Unterlage handelte. Das deutsche Volk glaubte seine nationale Existenz bedroht, und selbst wenn das eine Täuschung darstellte, so war es der Grund, weshalb die Wahlen einen ganz anderen Charakter trugen als sonst, weshalb es nicht Parteibegeisterung, sondern nationale Begeisterung war, was die Massen entflammte. Das Gleiche, was hier von der Schulgesetzbewegung und den Septennatswahlen gesagt ist, gilt endlich auch von dem Kulturkampfe. Auch hier ist nicht zweifelhaft, dass er vom Klerus auf innerlich unwahrer Grundlage entfacht war. Das katholische Volk wollte nicht eintreten für hierarchische Machtgelüste gegenüber dem Staate, sondern für seine Religion und war künstlich in den Irrwahn versetzt, dass diese in Gefahr sei. Aber diese Täuschung schliesst nicht aus, dass die ultramontanen Wähler durch die volle Begeisterung für ein hohes Ideal zu einer so zähen und opferfreudigen politischen Thätigkeit bestimmt wurden.

Die einzige Partei, die heute auf einem gleichen idealen Boden steht und deshalb auf wirkliche Begeisterung ihrer Wähler sich stützt, ist die sozialdemokratische. Auch bei ihr gilt die oben verfolgte Parallele: auch bei ihr handelt es sich um eine Täuschung der Massen, indem man in ihnen die Anschauung gross zieht, als ob eine Besserung der sozialen Zustände nur durch das Wahngebilde einer centralistisch geleiteten Kollektivproduktion möglich sei, und als ob es zur Erreichung solcher Besserung erforderlich sei, die bisherigen religiösen und nationalen Ideale zu zertrümmern. Aber auch hier gilt, dass hierdurch der Charakter der Bewegung als Ausfluss eines grossen idealen Zieles nicht beeinträchtigt wird, und dieses Ziel ist die soziale Hebung der Arbeiterklasse. Die Kulturentwickelung ist soweit vorgeschritten, dass ein neuer Abschnitt einsetzen und eine bisher von der Theilnahme an den Kulturgütern ausgeschlossene Klasse an ihnen betheiligt werden kann und muss, der Pendel an der Weltuhr hat eine Schwingung vollendet, und der Zeiger rückt einen Strich vorwärts. Dem widersteht keine menschliche Macht, und die Partei, die sich zum Organe dieses Entwickelungsprozesses macht, ist, so lange sie es thut, des Erfolges sicher.

Solange die nationalliberale Partei sich in kurzsichtigem Eigensinn darauf versteift, sich einer elementaren Bewegung zu widersetzen, versucht sich dem Rade der Weltgeschichte in den Weg zu werfen, ist sie zur Ohnmacht verurtheilt, und wenn es nicht gelingt, hier einen Umschwung herbeizuführen und die reaktionären Elemente auszumerzen, ist ihr Geschick, von diesem Rade zermalmt zu werden, unwiderruflich besiegelt. Eine Zukunft hat sie nur, wenn sie das neue grosse Ideal der sozialen Erlösung aufgreift und sich in seinen Dienst stellt. Das ist, so aussichtslos es bei der heutigen Haltung der Partei scheinen mag, nicht so fern liegend, wie viele glauben. Man sagt, die „Partei von Besitz und Bildung" könne ohne Selbstmord nicht eine Politik verfolgen, die gerade die Interessen der Besitzlosen im Gegensatze zu denen der Besitzenden befördere. Die Behandlung von Besitz und Bildung als synonyme Begriffe ist durchaus unzulässig. Die Stufen der höchsten Bildung, die akademischen Kreise, sind heute bereits ganz überwiegend für die neue Idee gewonnen und werden den Vorwurf, Helfershelfer der Sozialdemokratie zu sein, gleichmüthig über sich ergehen lassen. Aber auch der Besitz sollte kein Hinderniss sein. Den Grundstock der nationalliberalen Partei haben zur Zeit ihrer Blüthe nicht die Kreise des grossen Kapitals gebildet, sondern diejenigen Volksschichten, in denen die tüchtige, gediegene Arbeit herrschte, wobei es sich um wissenschaftliche und praktische Thätigkeit handelte. Heute erdrückt das Kapital jede Art von Arbeit, nicht bloss die körperliche, sondern auch die geistige, ja gerade die Vertreter der geistigen Arbeit fühlen sich durch die ihnen auferlegte Sklaverei gegenüber dem Kapital in besonders hohem Maasse beengt und herabgedrückt. Es handelt sich deshalb nur darum, die Einseitigkeit der Sozialdemokratie in der Werthschätzung und Betonung der körperlichen Arbeit zu brechen, das grosse Prinzip des Rechtes der Arbeit in ihrer Gesammtheit im Gegensatz zum Kapital aufzustellen und eine grosse Partei der Arbeit zu schaffen, um dem Nationalliberalismus eine neue Zukunft zu erschliessen.

Man kann einwenden, das sei kein Programm für eine einzelne Partei und berühre sich nicht mit der nationalliberalen Grundauffassung; schon heute stehe eine der nationalliberalen so gegensätzliche Partei, wie das Centrum, diesem Ziele näher, als jene. Um so besser, wenn möglichst viele Parteien diese Grundforderung aufgreifen, aber sie werden sie stets verschieden gestalten nach ihrer Eigenart, und erst wenn alle Parteien hierin eine gewisse gemeinsame Grundlage besitzen, wird Raum geschaffen sein für die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungsmomente auf politischem und kulturellem Gebiete. Deshalb aber werden gerade dann die grossen Werthfaktoren, die die nationalliberale Partei in ihren nationalen und liberalen Anschauungen besitzt, ihre volle Bedeutung wieder erlangen, wie ein herrliches Werk der alten Malerei, nachdem es von dem darauf angesetzten Staub und Schmutz gereinigt ist. An der Hoffnung einer solchen Erneuerung und Verjüngung festzuhalten, möge man Jemandem nicht verargen, der bei aller entschiedenen Verurtheilung der Haltung der Partei in den letzten Jahren doch nicht darüber weg kommen kann, in der Verbindung des nationalen und des liberalen Gedankens ein politisches Lebenselement von unzerstörbarem Werthe zu sehen, dessen Beseitigung eine grosse Lücke und eine Schädigung unseres Volkes bedeuten würde.

Braunschweig. W. Kulemann.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Die schweizerischen Konsumgenossenschaften.

Die Schweiz ist das Land der Genossenschaften par excellence. Kein Land, selbst Grossbritannien nicht, dürfte

im Verhältniss zu seiner Bevölkerung so viele und so verschiedenartig ausgebildete Genossenschaften besitzen, wie die kleine, kaum drei Millionen Einwohner zählende demokratische Republik am Fusse der Alpen.

Eine Zählung der bis Mitte 1895 ins Handelsregister eingetragenen Genossenschaften ergab die stattliche Ziffer von mehr als 2500, d. h. auf kaum 1200 Seelen kommt schon eine Genossenschaft. Und täglich kann man im schweizerischen Handelsamtsblatt von neu gegründeten kooperativen Vereinigungen lesen.

Seit Ende der 80er Jahre geht ein Streben nach genossenschaftlicher Organisation durch das Land, so machtvoll und schöpferisch, dass dadurch in wenigen Jahren die Physiognomie der schweizerischen Volkswirthschaft wesentlich verändert erscheinen wird. Am 1. Januar 1887 wurden von Kirchhofer (Beiträge zum schweizerischen Genossenschaftsrecht) erst 690 Genossenschaften gezählt. Danach kann man ermessen, wie bedeutend die jährliche Zunahme seither gewesen sein muss. Durchschnittlich traten alle Jahre 226 Genossenschaften neu ins Leben. — Leider ist unsere Kenntniss von dieser grossartigen schweizerischen Genossenschaftsbewegung noch recht unvollständig. Die meisten Genossenschaften sind auf dem Lande entstanden und werden von Kleinbauern gebildet. Naturgemäss dringt daher sehr wenig von diesen Organisationen in die Oeffentlichkeit. Der Zusammenschluss der einzelnen lokalen Genossenschaften zu Genossenschaftsverbänden geht bisher nur recht langsam vorwärts, so dass es auch noch an Organen fehlt, die geeignet wären, statistische Erhebungen und historische Untersuchungen über die zahlreichen Viehzucht-, Alp-, Käserei-, Dampfdresch- und andere Genossenschaften zu veranstalten.

Immerhin sind wir jetzt über einen, und zwar über den ältesten und ausgebreitetsten Zweig der schweizerischen Genossenschaftsbewegung in ziemlich umfassender Weise unterrichtet. Auf Veranlassung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine hat der Verfasser dieser Mittheilungen für die jüngst geschlossene Landesausstellung in Genf das über die Konsumgenossenschaften vorhandene Material gesammelt und verarbeitet.[1] An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, die Ergebnisse der statistischen Enquete, die der genannte Verband über die Verhältnisse der schweizerischen Konsumvereine im Jahre 1894 ausführen liess, in Kürze mitzutheilen.

Nach den Ausweisen des schweizerischen Ragionenbuches von 1895 gab es im Jahre 1894 192 (1895 204) ins Handelsregister eingetragene Konsumvereine. Von diesen machten gerade hundert vollständige Angaben über alle Punkte, über die Auskunft begehrt war. Gegen 40 Vereine beschränkten sich dagegen auf die Beantwortung eines stark abgekürzten Fragenschemas. Ausser den erwähnten 192 reinen Konsumvereinen giebt es noch eine ganze Anzahl von landwirthschaftlichen Genossenschaften, die neben dem Handel mit Dünger, Geräthen, Sämereien und dergl. auch einen solchen mit Gegenständen des täglichen Bedarfs betreiben und daher auch den Konsumvereinen zugezählt werden müssen. Indessen wurde die Enquete nicht auf diese Sorte von landwirthschaftlichen Genossenschaften ausgedehnt. Setzt man die Zahl der schweizerischen Konsumvereine mit der Bevölkerung ins Verhältniss, so ergiebt sich, dass auf rund 15000 Einwohner ein Konsumverein entfällt. Rechnet man noch die ca. 70 Bauern-Konsumvereine hinzu, so kommt ein Verein schon auf 11300 Einwohner. Mit diesen Ziffern überragt die Schweiz Grossbritannien, Frankreich und Deutschland; in diesen Ländern kommen auf einen Konsumverein 27 resp. 35 und 38 Tausend Einwohner. — Von 146 schweizerischen Vereinen waren 99 Genossenschaften, 47 Aktiengesellschaften. Die genossenschaftliche Organisationsform ist jedoch in unaufhaltsamem Vordringen begriffen, nur im Kanton Neuenburg scheinen sich die Aktiengesellschaften behaupten zu wollen. — 138 Vereine gaben ihre Mitgliederzahl an, die in Summa 58151 betrug. Die Grösse der einzelnen Vereine ist jedoch sehr ungleich. Es giebt solche, die kaum hundert Mitglieder haben und wieder andere, deren Mitglieder nach Tausenden zählen. Der grösste Konsumverein befindet sich in Basel, er hatte über 13000 Mitglieder. — Die Gesammtzahl der organisirten Konsumenten darf auf 75000 geschätzt werden. Da nun die Mitglieder durchweg Familienvorstände sind, also auf ein Mitglied durchschnittlich vier Köpfe kommen, so würden ca. 300000 Menschen in der Schweiz Kunden von Konsumvereinen sein. Das wäre der zehnte Theil der gesammten Bevölkerung.

Von 137 Vereinen konnte die Summe ihrer Verkäufe im Jahr 1894 ermittelt werden. Sie betrug 23224470 Fr. Der Durchschnittskonsum eines Mitglieds würde sich danach auf fast 400 Fr. belaufen. In Wirklichkeit dürfte er um ca. 60 Fr. niedriger sein, da viele Vereine, namentlich in der romanischen Schweiz, stark an Nichtmitglieder verkaufen. — Der von 135 Vereinen erzielte Reingewinn belief sich auf 1945700 Fr. Das entspräche einem Durchschnittsgewinn von 8,4 % vom Umsatz. In der Regel erhalten denn auch die Mitglieder 8 % von ihrem jährlichen Konsum rückvergütet. Der Bruttogewinn ist natürlich erheblich grösser. Die Vereine ziehen von ihm nicht nur die Verwaltungskosten ab, sondern haben in ihren Statuten auch in der Regel die Bestimmung, wonach 5—10 % vom Gewinn in den Reservefonds gelegt werden sollen. Das ermöglicht vielen Genossenschaften, fast gänzlich mit eigenem Kapital zu arbeiten, und gerade darin dürfte sich das schweizerische Konsumvereinswesen sehr vortheilhaft vor dem anderer Länder auszeichnen.

Dem englischen und deutschen Genossenschafter wird es ganz auffallend erscheinen, wenn er z. B. vernimmt, dass der grosse Basler Konsumverein, der gegenwärtig einen Umsatz von 7 Mill. Fr. hat, dazu eine grosse Zahl zum Theil recht bedeutender Grundstücke und Häuser besitzt, überhaupt der bedeutendste Materialwaaren-, Milch- und Weinhändler der Schweiz ist, von seinen Mitgliedern keine Kapitaleinlage verlangt, sie nicht einmal zur Uebernahme einer bescheidenen Haftpflicht heranzieht, sondern allein mit dem Reservefonds arbeitet, allenfalls mit grösseren Darlehen von Banken oder gemeinnützigen Vereinen (Krankenkassen etc.).

Diese bemerkenswerthe Thatsache hängt ausser mit der bereits erwähnten beträchtlichen Zutheilung vom Gewinn an den Reservefonds, mit dem Gebrauch zusammen, alljährlich vom Bruttoerträgniss grosse Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien zu machen. Der Besitz der Vereine ist in Folge dieser Maassregel bedeutend grösser als er in der Bilanz erscheint. Deshalb geniessen die Konsumvereine auch einen sehr guten Kredit, trotzdem sie ihre Mitglieder nicht für die Schulden haftbar machen. Diese eigenartigen Verhältnisse haben wesentlich mit dazu beigetragen, die Konsumvereine in der Schweiz sehr populär zu machen und ihnen den Charakter von wirklich gemeinnützigen Instituten zu verleihen. „Aktionäre" können hier nicht, wie leider vielfach in England, einen grossen Theil des Reingewinns in Form von Dividenden in ihre Tasche fliessen lassen. Er kommt meist ungeschmälert den Konsumenten nach Maassgabe ihrer jährlichen Bezüge zu gut.

Die meisten hiesigen Konsumvereine beschränken sich zur Stunde noch auf den Handel, die blosse Vermittelung der eingeführten Waaren. Nur 53 Vereine betreiben eine eigene Bäckerei und, mit Ausnahme von 5 Schlächtereien sind überhaupt keine weiteren produktiven Abtheilungen vorhanden. Dagegen ist der Handel ziemlich umfassend. Die Konsumvereine liefern ihren Mitgliedern nicht nur die gebräuchlichen Material- und Kolonialwaaren, sondern vielfach auch Wein und Bier, Weisswaaren, Haushaltungsgegenstände, Tucharten und Stoffe zur Bekleidung, Holz und Kohlen, Schuhe, Milch, Apothekerwaaren etc.

Zur Vergleichung mit anderen Ländern hat der Verfasser auf Grund zuverlässiger Angaben und einiger allerdings hypothetischer Schätzungen die folgende Tabelle zusammengestellt.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Schweiz berechtigt ist, in der Konsumgenossenschafts-Bewegung den zweiten Rang für sich zu beanspruchen. Was ihr jedoch im Vergleich zu Grossbritannien an Ausbreitung und äusserem Umfang fehlt, das ersetzt sie durch die echt genossenschaftliche, ja wir möchten sagen, sozialistische Beschaffenheit

[1] Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate. XXIV und 455 S. Basel und Bern. Verlag von Schmid, Francke & Co. 1896.

ihrer inneren Einrichtungen. Nirgends dominirt wohl das persönliche Interesse der Konsumenten an guten und billigen Waaren und an einer gemeinnützigen Verwaltung so stark über das blos sachliche Kapitalsinteresse an einer möglichst hohen Dividende.

| | Schweiz | Gross-britannien | Frankreich | Deutsches Reich |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Konsumvereine . | 265 | 1 421 | 1 089 | 1 339 |
| Zahl der Konsumvereins-mitglieder . . . . . . | ca. 75 000 | 1169000 | ca.500000 | ca.600000 |
| 1 Konsumverein kommt auf Einwohner . . . . . . | 11 290 | 27 122 | 35 209 | 38 250 |
| 1 organisirter Konsument kommt auf unorganisirte Konsumenten . . . . . | 10 | 8 | 18 | 21 |
| 1 Konsumverein zählt durchschnittlich Mitglieder . . | 407 | 822 | 559 | 541 |
| 1 Mitglied kauft jährlich für | Fr. 400 | Fr. 683 | Fr. 336 | Fr. 359 |
| Es entfallen vom Umsatz der Konsumvereine pro Kopf der Bevölkerung . | Fr. 10 | Fr. 22 | ? | ? |

Das erscheint nicht unbegreiflich, wenn wir erfahren, dass die schweizerischen Konsumgenossenschaften in der Hauptsache durchaus das selbständige Werk der unermüdlichen, sozialen Organisationsarbeit der Arbeiterklasse sind. Man darf sogar behaupten, dass die schweizerische Arbeiterbewegung sich bisher am kraftvollsten und schöpferischsten in der Organisation von Konsumgenossenschaften manifestirt hat.

Basel. Hans Müller.

**Die Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer** hielt — wie alljährlich im Anschluss an den Bund der Landwirthe in der sog. grossen Landwirthschafts-Woche Berlins — am 16. und 17. Febr. ihre Generalversammlung, deren Resolutionen als die Verkörperung der nächsten Programmpunkte für die Politik der Agrarier gelten. Die diesjährigen Resolutionen verlangen: scharfe Kontrolle des ausländischen Getreides, betreffs seiner Verunreinigung, Verbot des Importes von Getreide aus verseuchten Gegenden, Strafbestimmungen gegen gesundheitsschädliche Futtermittel, Annahme des Margarine-Gesetzentwurfs. Es wurde angeführt, dass eine Probe russischer Gerste in $^1/_{10}$ g 1 230 000 Bakterien enthalten habe (eine andere sogar 1 890 000), mecklenburgisches Getreide dagegen nur 42 000; jene 11 500, diese gar keine Gelatine-verflüssigenden darunter. Prof. Heinrich-Rostock verwahrte sich dagegen, dass die Proben besonders schlechten ausländischen und besonders guten inländischen Getreidearten entnommen seien. Mit einer gegen den Reichsbank-Präsidenten Dr. Koch gerichteten Spitze wurde ein Antrag v. Kardorff angenommen, welcher den Reichskanzler ersucht, für Lombardirungen bei der Reichsbank die Landschafts-Pfandbriefe mit den staatlichen Schuldverschreibungen gleichzustellen. Für die Verminderung der Zinsenlast will eine Resolution Freudenstein alle Maassnahmen verwerfen, „welche als ein Geschenk des Staates für den Grundbesitzer-Stand oder als eine Benachtheiligung anderer Klassen der Bevölkerung angesehen werden können“, hält aber für damit vereinbar, wenn die Provinzialverbände die Konvertirung der Hypotheken in die Hand nehmen und der Staat dazu 3%ige Konsols zur Verfügung stellt und betont, dass dadurch die öffentlichen Sparkassen und das Privatkapital genöthigt würden, ebenfalls auf 3% herabzugehen. Ueber die Geschicklichkeit der neuesten eigenen Leistungen der von den Agrariern beherrschten Gesetzgebung fällte die Versammlung ein Urtheil, indem sie dem neuen Zuckersteuer-Gesetz attestirte, dass es seinen Zweck verfehlt habe. Unter den „grossen Mitteln“, welche den nothleidenden Landwirthen helfen sollen, wurde neben der Abwehr ausländischer Konkurrenz und neben dem Bimetallismus die „strenge Durchführung der Börsenreform und internationale Regelung derselben“ genannt.

**Der Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande** hielt (ebenfalls im Anschluss an die grosse Landwirthschafts-Woche Berlins, vgl. vorangeh. Notiz) am 18. Febr. seine erste Haupt-Versammlung. In dem Ausschuss sind Bestrebungen zusammengefasst, welche zwar keineswegs auf modern sozialpolitischem Standpunkt stehen, sich aber von den bildungsfeindlichen Bestrebungen, wie sie sonst unter Anhängern der ländlich-patriarchalischen Wirthschaftsordnung vielfach bestehen, immerhin schon sichtlich abheben. Nach dem Geschäftsbericht des Generalsekretärs Sohnrey, der ganz besonders den Unterschied zwischen Wohlfahrtspflege und sog. Wohlthätigkeit betonte, zählt die Vereinigung bis jetzt erst 250 Mitglieder, darunter jedoch eine erhebliche Anzahl korporativer. Ausser dem Vereinsorgan „Das Land“ wird ein periodisches Jugendbuch „Die Landjugend“ herausgegeben. Eine umfassende Arbeit über alle bewährten Muster-Einrichtungen im ländlichen Genossenschaftswesen ist in Vorbereitung. — Prinz Albrecht zu Solms-Braunfels berichtete über einen im vorigen Herbst begründeten Verein, welcher sich die Hebung des Wohlstandes in der Standesherrschaft Solms-Braunfels sowie die Erforschung der Ursachen des Niedergangs zur Aufgabe gemacht habe. Die Zustände in dem Gebiet charakterisirte der Redner dahin, dass dort noch Vertrauen zur Standes-Herrschaft existire, dass das Patronat Gelegenheit zur Ausdehnung des Einflusses gewähre, und dass es Sozialdemokraten, Gott sei Dank, gar keine gebe. In dem Gebiete, welches 50 Ortschaften mit 26 000 Einwohnern umfasst, sei es gelungen, den Verein auf 600 Mitglieder zu bringen. Im Einzelnen erstrecke sich die Thätigkeit des Vereins auf: Belehrung, (auch Fortbildungsschulen), Förderung des Hausfleisses, Bekämpfung der Trunksucht, Besserung des Kredits und Anleitung zum Sparen, Bekämpfung unnöthigen Zwischenhandels, Hebung des Handwerks, Ausstellungen, gemeinsame Verkaufsstellen, Stellenvermittelung für Arbeitslose, Unterricht in Hausindustrie und Hauswirthschaft für Mädchen. Der Redner betonte sehr stark den Mangel an Gutsbesitzer-Frauen, welche irgendwelches Verständniss für ländliche Wohlfahrts-Bestrebungen besässen. Für Töchter aus diesen Ständen sei zur Ausbildung für das praktische Leben und für die Gemeinde-Diakonie ein besonderes Institut gegründet. — Landrath Jungé-Itzehoe führte als Beispiel zentralisirter Wohlfahrts-Bestrebungen mit freier Thätigkeit der einzelnen Lokalvereine den gemeinnützigen Verein des Kreises Steinburg an. Der Gesammtverein umfasse 50 Ortsvereine mit 1500 Mitgliedern. In dreijährigem Bestehen hat er 86 Volksbibliotheken und 48 Lesezirkel begründet, hält für die Einzelvereine zum Gebrauch an Volksunterhaltungs-Abenden einen Projektions-Apparat, Noten u. dgl. bereit. — Der Bericht von v. Below-Saleske über den seit 1879 bestehenden ländlichen Konsum-Verein in Saleske (Kreis Stolp) gab dem Vorsitzenden, Ministerial-Direktor Dr. Thiel, Veranlassung, sein Bedauern über den jetzt entbrannten Kampf gegen die Konsum-Vereine auszusprechen; vielleicht ein Anzeichen dafür, dass man in Regierungskreisen anfängt zu merken, dass die geplante Erdrosselungssteuer gegen die Konsum-Vereine eine viel weiter reichende volkswirthschaftliche Bedeutung hat, als man ihr auf den ersten Blick ansah.

**Statistik der aufgelösten Arbeiterversammlungen in Sachsen.** Der sozialdemokratische Abg. Dr. Schönlank hat eine Statistik über alle ihm bekannt gewordenen polizeilichen Maassregelungen gegen Arbeiterversammlungen im Königreich Sachsen aufgestellt und die Ergebnisse in der Reichstags-Sitzung vom 14. Jan. mitgetheilt. Danach wurde im Jahre 1896 71 Rednern das Wort entzogen, 41 Versammlungen von vornherein verboten, 25 aufgelöst, 7 Arbeiterfeste ganz oder theilweise verboten.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Untersuchungsstation zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht in Erfurt.** Die städtischen Behörden von Erfurt haben am 11. Februar beschlossen, zur wirksamen Bekämpfung der Lungenschwindsucht eine städtische Untersuchungsstation zu errichten, wo die Auswürfe von Lungenkranken im ersten Stadium und von solchen Personen, die sich brustleidend fühlen, unentgeltlich auf die Anwesenheit von Tuberkelbazillen untersucht werden sollen. Veranlasst ist dies anerkennenswerthe Vorgehen durch eine Studie des Dr. Lott-Erfurt über die Verbreitung der Lungenschwindsucht.

**Städtisches Elektricitätswerk für Charlottenburg.** Am 6. Mai v. J. bewilligte die Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung 500 M. zu Vorarbeiten zwecks Einfüh-

rung elektrischer Kraft in Charlottenburg. Das vom Magistrat daraufhin eingeholte Gutachten des Verbandes deutscher Elektrotechniker liegt jetzt vor. Das Gutachten enthält eine Rentabilitätsrechnung für ein städtisches Elektricitätswerk unter der Annahme, dass der elektrische Strom für Beleuchtung und für Kraft gebraucht wird. Es erwartet einen Anschluss von 25 000 Lampen, wovon nicht mehr als 8000 zur Zeit des grössten Lichtbedarfs gleichzeitig brennen. Das Elektrizitätswerk soll weiter die Kraft für die Wagen der Strassenbahn (rund 70 im Betriebe) liefern, während die Abgabe von Kraftstrom an Fabriken als wünschenswerth in Aussicht genommen ist, jedoch bei der Rentabilitätsberechnung zunächst nicht berücksichtigt wird.

**Fair Wages für Birmingham.** Anfang Januar empfing der Lord-Mayor von Birmingham eine Deputation des Gewerkvereins der Bauarbeiter, die ihm den Wunsch vortrugen, dass die in London und anderen englischen Gemeinden bestehende Lohnklausel auch bei der Vergebung städtischer Arbeiten in Birmingham in den Lieferungs-Kontrakt aufgenommen werde. Der Lord-Mayor versprach die eingehendste Erwägung der Angelegenheit.

**Unentgeltlichkeit des Museum-Besuchs in Magdeburg.** Nach dem Vorgange der Berliner Staatsmuseen beschlossen die Magdeburger Stadtverordneten am 11. Febr. auf Antrag des Magistrats, den Besuch des städtischen Museums an allen Tagen mit Ausnahme des Montags unentgeltlich zu gestatten, den Besuch Montags gegen ein Eintrittsgeld von 50 Pf. zu ermöglichen, sowie den Zwang zur Entrichtung eines Garderobegeldes aufzuheben. Dieses Garderobegeld hat bisher jährlich rund 170 M. eingebracht. Die Entrichtung eines kleinen Betrages für die Aufbewahrung von Mänteln, Ueberziehern u. s. w. sowie von Schirmen und Stöcken (letztere dürfen nicht in das Museum mit hineingenommen werden) in einem bereit stehenden Zahlkasten soll dem Ermessen der Museumsbesucher anheimgegeben werden.

**Reglement für Nothstands-Arbeiten in Frankreich.** Der „Conseil supérieur du travail" hat sich im Dezember mit der Frage der Arbeitslosigkeit befasst. Vorbehaltlich einer eingehenden Untersuchung der einschlägigen Fragen nahm der Arbeitsrath eine Resolution betreffend kommunale Nothstandsarbeiten an. Demgemäss soll den Präfekten und Gemeindevorständen durch ein ministerielles Rundschreiben ein Regulativ für die Ausführung von Nothstandsarbeiten mitgetheilt werden, das die Erfahrungen, die 114 französische Gemeinden bei Nothstandsarbeiten in den Jahren 1890—1895 gemacht haben, in folgenden Empfehlungen zusammenfasst: Die unternommenen Arbeiten sollen im öffentlichen Interesse gelegen, aber nicht dringlich sein, so dass sie nach Bedarf unterbrochen und wieder aufgenommen werden können, wie Strassen- und Wasserbauten, Steineklopfen u. s. w. Zur Hintanhaltung eines Zusammenströmens von Arbeitskräften soll der Nachweis längeren Domizils in der Gemeinde als Bedingung für die Beschäftigung bei den Nothstandsarbeiten gefordert werden. Stücklohn ist dem Zeitlohn vorzuziehen, weil bei letzterem erhöhte Aufsicht geboten und die Arbeitsleistung bei ersterem immer grösser sei; überdies laufe man beim Zeitlohn Gefahr, wenn den weniger geschickten Arbeitslosen nicht der volle Taglohn der Professionisten gezahlt wird, dass der Kommune spekulative Ausnützung der beschäftigungslosen Arbeiter vorgeworfen werde; in allen Fällen sei den Behörden strenge Disziplin und Aufsicht zur Vermeidung etwaiger Missbräuche zu empfehlen. Den bei Nothstandsarbeiten Beschäftigten ist Zeit zur Arbeitssuche zu gewähren; deshalb empfiehlt sich, entweder blos 6—8 Stunden täglich oder nur 3—4 Tage wöchentlich arbeiten zu lassen. Die Inangriffnahme von Nothstandsarbeiten ist aus moralischen Rücksichten der Unterstützung durch Almosen vorzuziehen. Die Gemeinden sollen nach Möglichkeit die Ausführung öffentlicher Arbeiten in die Zeit geringerer Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte verlegen. In regelmässigen Jahresberichten sollen die Ergebnisse und Bedingungen öffentlicher Nothstandsarbeiten mitgetheilt werden.

**Arbeitslosen-Beschäftigung in Mainz.** Die Beschäftigung Arbeitsloser in Mainz (wie früher Kleinschlagen von Chausseesteinen) wurde in diesem Winter am 11. Jan. mit 16 Mann aufgenommen. Angemeldet hatten sich bis dahin 140 Mann, 74 Ledige und 66 Verheirathete und Wittwer. Seitdem hat sich die Zahl der als arbeitslos zur Anmeldung gekommenen Leute auf 184 erhöht. Gegenwärtig werden 36 Mann beschäftigt; die Zahl der Einberufenen war bedeutend höher, viele traten aber alsbald nach der Einstellung wieder aus, andere erschienen auf die Einberufung überhaupt nicht, wohl eine Folge der günstigen Witterung, welche die Fortsetzung der Bauarbeiten fast den ganzen Winter über gestattete. Die Stadt Mainz hat für die Beschäftigung Arbeitsloser einen Kredit von 5000 M. vorgesehen. Die Arbeit geschieht im Akkord, und zwar wird der Kubikmeter geschlagener Steine mit dem Doppelten des gewöhnlichen Satzes, d. i. mit $6_{50}$ statt mit $3_{25}$ M. bezahlt. Ein Mindestverdienst ist nicht gewährleistet, ein höherer Taglohn als $2_{20}$ M. kommt nicht zur Auszahlung. Für Arbeiten, die sich im Akkord nicht verrechnen lassen, wird bei 8stündiger Arbeitszeit ein Taglohn von $1_{50}$ M. gewährt. Der durchschnittliche Tagesverdienst der im Akkord Arbeitenden berechnet sich unter Berücksichtigung der geringsten Löhne z. Z. auf ungefähr $1_{50}$ M. Für die Beschäftigung der Nothstands-Arbeiter besteht eine Arbeitsordnung, die von jedem derselben bei der Aufnahme der Beschäftigung anzuerkennen ist.

**Städtische Nothstands-Arbeiten in Stuttgart.** Zur Ergänzung unserer Mittheilungen über die diesjährigen Nothstandsarbeiten in Mainz, Darmstadt und Mannheim (vgl. No. 18, Sp. 433) dient für Stuttgart die in der Sitzung des dortigen Gemeinderaths vom 11. Febr. gemachte Mittheilung des Tiefbauamtes, dass im Januar 1897 in der schwäbischen Hauptstadt mit Steinschlagen 115 Mann, mit Erdarbeiten 12 Mann, zusammen 127 Mann, im Dezember 1896 mit Steinschlagen 92 Mann, mit Erdarbeiten 12 Mann, zusammen 104 Mann, im November 1896 dagegen nur 33 Mann, im Oktober nur 31 Mann mit Steinschlagen als Nothstandsarbeiter beschäftigt waren. Im Dezember seien also über 70 Mann, im Januar 1897 nahezu 100 Mann mehr als gewöhnlich mit Steinschlagen beschäftigt worden. Ueberdies sei im November v. J. dem Arbeitsamt mitgetheilt worden, dass bei der städtischen Strassenbauinspektion etwa 200 Arbeiter mit Steinschlagen beschäftigt werden könnten. Es hätten sich aber thatsächlich seither nie so viele Arbeiter hierzu gemeldet, als beschäftigt werden könnten. An Erdarbeiten habe die Strassenbauinspektion zur Zeit sehr wenige in Ausführung, so dass mit denselben kaum die Stadttaglöhner beschäftigt werden könnten. Ein Mitglied des Kollegiums behauptete, dass es noch weit mehr Arbeitslose gegeben habe; dies weise die Statistik des Arbeitsamtes nach. Indessen sei Vielen das Steinklopfen eine zu schwere Arbeit, zumal bei arger Abnutzung des Körpers und der Kleidung nur $1_{50}$—$2_{00}$ M. dabei verdient würden.

**Petition des Berliner Magistrats gegen die Verschärfung der Sonntagsheiligung.** Die vielbesprochene Landespolizeiverordnung vom 10. Okt. 1896 über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage gelangte am 18. Febr. zur Besprechung in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung. Der Magistrat hat in einer Eingabe an den Minister des Innern die Verordnung einer ausführlichen Kritik unterworfen, namentlich auch den Eingriff in private Lustbarkeiten geschlossener Gesellschaften, selbst solche, die in keiner Weise ruhestörend sind, gerügt und in der Verordnung so viele einzelne Widersprüche und Unzuträglichkeiten nachgewiesen, dass er um Aufhebung derselben nachsuchte. Diese Petition theilte der Magistrat den Stadtverordneten zur Kenntnissnahme mit. 3 Redner von verschiedenen Seiten der Versammlung bekundeten, dass die ganze Versammlung mit dem Vorgehen des Magistrats einverstanden sei. Die Petition Berliner Bürger gegen die Verordnung habe mehr als 100 000 Unterschriften erhalten. Der sozialdemokratische Redner speziell betonte, dass selbst von einem Standpunkt aus, welcher die Sonntagsruhe noch weiter entwickelt zu sehen wünscht, diese Verordnung zur Sonntagsheiligung bekämpft werden müsse. (Ueber das Verhältniss der Sonntagsruhe zur Sonntagsheiligung vgl. No. 16, Sp. 392).

**Militäranwärter im Gemeindedienste. Verhandlungen im Reichstage.** In der zweiten Berathung des Reichsetats gab am 20. Febr. beim Etat für den allgemeinen Pensionsfonds eine Resolution des Centrumsabgeordneten Gröber den Anlass, die geplanten Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern im Kommunaldienst zu kritisiren. Die Resolution ersucht den Reichskanzler, darauf hinzuwirken,

„dass die vom Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, sowie bei den aus Mitteln der Gemeinden unterhaltenen Instituten mit Militäranwärtern (§ 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nach der Novelle vom 22. Mai 1893[1])) unbeschadet der Erreichung des gesetzlichen Zweckes einer ausreichenden Versorgung der Militäranwärter eine Fassung erhalten, welche eine wesentliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden vermeidet und die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten thunlichst berücksichtigt."

Der mittelfränkische Abgeordnete der Freisinnigen Volkspartei, Weiss, führte aus, der § 77 der Pensions-Novelle von 1893 nehme den Gemeinden für drei Viertel ihrer Beamten das Anstellungsrecht. Wenn man in Preussen solche rückständigen Einrichtungen gutheisse, so seien diese für Süddeutschland noch lange nicht gut genug. Dort liebe man in den Gemeindebureaus den schneidigen Kasernenton nicht. Die Militäranwärter kämen überdies erst in späteren Jahren (im 35. Lebensjahr) in die Gemeindeämter, vermehrten so die Pensionslast und erschwerten die Ausbildung der Civil-Gemeindebeamten. Der Vizekanzler v. Bötticher entgegnete, die beregten Fragen befänden sich noch in den ersten Stadien der Ausgestaltung. Das Reichsamt des Innern habe einen Entwurf von Grundsätzen für die Durchführung des § 77 aufgestellt und ihn vor seiner Vorlage an den Bundesrath den Regierungen mitgetheilt, damit besondere Wünsche und Interessen berücksichtigt werden könnten. Die Regierungen hätten sich noch nicht sämmtlich geäussert, aber die Mehrzahl habe sich auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt oder nur einzelne Erinnerungen daran geknüpft. Es würden nunmehr die Vorschläge gesichtet und darauf ein Entwurf ausgearbeitet werden. Uebrigens würden die Grundsätze nicht eher in einem Bundesstaat zur Anwendung kommen, bis sich die Bundesregierungen damit einverstanden erklärt hätten. Nachdem auch nationalliberale Abgeordnete für den Antrag eingetreten waren, benutzte der Antragsteller selbst die Debatte zu einem Ausfall auf die süddeutschen liberalen Städteverwaltungen, die 1893 über der hohen Politik der Militärvorlage diese Frage ausser Acht gelassen hätten. Der sozialdemokratische Abg. Bueb bittet, Elsass-Lothringen vor dieser Novelle zu schützen, wo die Gemeinden das unbeschränkte Anstellungsrecht für ihre Beamten seit der französischen Revolution hätten. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

## Frauenfrage.

### Erwerbs- oder Hausarbeit der Arbeiterfrau?

Im Anschluss an die „Frankfurter Arbeiterbudgets" des Hochstiftes hat Rademann[2]) „ohne den berechtigten Forderungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage im Wege zu stehen," den Nachweis versucht, dass die Arbeiter ein gut Theil des sozialen Elends selbst verschulden, und den Weg angedeutet, „der unabhängig von der Lohnfrage dem Arbeiter gestattet, für weniger Geld sich und seine Familie besser und reichlicher zu ernähren." Neben Unzutreffendem enthält die Schrift manches Beherzigenswerthe. „Der Arbeiter kann bei rationeller Wahl seiner Nahrungsmittel ganz erhebliche Ersparnisse machen, welche es ihm nicht nur ermöglichen, ohne fremde Hülfe auszukommen, sondern auch noch einen Nothgroschen zurückzulegen." Der Hauptsatz ist bis auf das „erhebliche" zutreffend, der angehängte Relativsatz ist unbedingt falsch. Der sehnsüchtige Wunsch, dem Arbeiter zu zeigen, wie paradiesisch er leben könnte, wenn er nur rationell zu wirthschaften wüsste, macht den Verfasser einseitig und blind gegen Thatsachen, die unbedingt in Betracht zu ziehen sind, wiewohl nicht geleugnet, sondern gerade durch die folgenden Betrachtungen erwiesen werden soll, dass durch eine vernünftige Wirthschaft unserer Arbeiterhaushaltungen manches anders und besser werden könnte.

In einem Fall wird für eine Familie von 6 Köpfen ein Probeküchenzettel für 14 Tage entworfen, der die nach Voit u. A. für zweckmässige Ernährung erforderlichen Nähreinheiten enthält. Minderwerthiges Fleisch, Fische, Hülsenfrüchte spielen darin eine Hauptrolle, daneben Kartoffeln. Dabei sind die sogenannten „Normalkostrationen" sehr knapp bemessen, 3 1/2 für 6 Personen, obwohl zwei der Kinder in einem Alter stehen (13 und 14 Jahre), das eine besonders gute und reichliche Verpflegung bedingen sollte.

Gänzlich unzureichend sind die Nahrungsmengen, die Rademann in einem zweiten Fall für genügend erachtet. Für eine Familie von 8 Köpfen 4 Voit'sche Kostrationen, die allerdings an sich mehr Nähreinheiten enthalten, als die Familie bei ihrer seitherigen Lebensweise empfing, zur Sättigung für 8 Personen aber doch nicht ausreichen dürften. Rechnete man die 6 Kinder als nur 3 Erwachsene, und rechnete man demnach 5 Kostrationen billigster Art, d. h. zu 50 Pf. pro Kopf (nach König), eine Verpflegung, bei der der Verbrauch von Fleisch vollständig wegfällt, so ergäbe das eine jährliche Lebensmittelausgabe von 912,50 M. In Wirklichkeit wurden von dem Gesammteinkommen von 1173,87 M. 610,40 M. = 52,34 % für Nahrung aufgewandt, 14,5 % verschlang die Miethe, der Rest vertheilte sich auf die übrigen Bedürfnisse, und zwar wurden für Kleidung nur 12,81 % verausgabt. Man mag es also drehen wie man will: Bei heutigen Lohnverhältnissen kann eine grössere Arbeiterfamilie in der Grossstadt kein menschenwürdiges Dasein führen.

Dazu kommt noch ein anderes. Der Arbeiter, der nur von der Hand in den Mund lebt und alles in kleinsten Quantitäten einkaufen muss, ist in Bezug auf Qualität und Preis dem kaufkräftigen Abnehmer gegenüber ganz entschieden im Nachtheil. Das könnte in etwas durch eine Früherlegung des Lohntages gebessert werden, die den Arbeiterfrauen die grossen Märkte und entfernter belegene Grossgeschäfte zugänglich machte. Noch viel wichtiger aber wäre es, in anderer Richtung zu helfen: Viele Arbeiterfrauen wissen mit dem Wenigen an Nahrungsmitteln, das ihnen zu Gebote steht, weniger anzufangen als daraus zu machen wäre. Jedermann weiss, wie das kommt. Die Tochter der Arbeiterfamilie muss in die Erwerbsarbeit eintreten, manchmal noch ehe, jedenfalls aber so bald sie die Schule verlassen hat. Diese Erwerbsarbeit wird nach der Verheirathung fortgesetzt, manchmal bis so viele Kinder da sind, dass die Mutter, mangels anderer Vertretung zu Hause bleiben muss. Dann ist es gewöhnlich zu spät, den durch die lange Abwesenheit der Mutter verlotterten Haushalt wieder in die Höhe zu bringen, oder es gehört mindestens eine riesengrosse Willens- und Arbeitskraft dazu, die Sache richtig anzufassen und sich die auch für die Führung des ärmlichsten Haushalts, ja hier erst recht, nöthigen Kenntnisse anzueignen. Wie viele dieser Frauen, die nie in der Lage waren, der Zubereitung der Nahrungsmittel die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, haben keine Ahnung davon, wie man durch sorgfältige Zubereitung die Nahrungsmittel so aufschliessen kann, dass der Magen sie leicht zu verdauen vermag.

Man hat, um alledem entgegenzuwirken, die Gründung von Haushaltungsschulen und den Beginn des hauswirthschaftlichen Unterrichts in den Oberklassen der Volksschule vorgeschlagen. Naive Gemüther träumen selbst davon, dass mit der Durchführung dieser Reform die soziale Frage gelöst sein werde. Ich bin nicht ganz so gläubig, so lange eine Mark nur eine Mark und eine achtköpfige Familie eine solche von acht Köpfen ist. Dennoch stehe ich keinen Augenblick an zuzugeben, dass durch die Einführung von Haushalts-, Flickschulen u. s. w. viel Segen gestiftet werden könnte, sobald deren Einrichtung nicht der privaten Initiative überlassen bliebe, sondern von Staat und Gemeinde

[1]) Die Pensionsnovelle von 1893 giebt dem Bundesrath die Befugniss, allgemeine Grundsätze über die Anstellung von Militäranwärtern im Kommunaldienst aufzustellen. § 77 schreibt vor, dass die Subaltern- und Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen seien.

[2]) Wie nährt sich der Arbeiter? Eine kritische Betrachtung der Lebensweise der Arbeiterfamilien etc. Frankfurt a. M., Knauer. 2. Aufl. 1891. 25 S.

in die Hand genommen würde. Selbstverständlich unter obligatorischer Form und, analog den Fortbildungsschulen für Knaben, erst nach vollendetem 14. Lebensjahre einsetzend.

Doch, da dies vorerst noch ein frommer Wunsch ist, müssen wir zusehen, ob und was etwa von anderer Seite geschehen könnte, um die betrübenden Zustände innerhalb des Arbeiterhaushalts zu bessern. Da drängt sich denn dem aufmerksamen Beobachter vor allem eines auf: Wie vieles besser sein könnte, wenn die Arbeiterfrau auf die wenigen Mark, die sie hinzuverdient, Verzicht leistete und ihre volle Kraft ihrem Haushalt und ihren Kindern zuwendete. Vor allen Dingen würde die Gesundheit und Gesittung der Familie hierdurch eine unvergleichliche Erhöhung erfahren. In England nahm, als zur Zeit der Baumwollkrise zu Beginn der 60er Jahre viele Spinnereien feiern mussten, die Kindersterblichkeit in den Fabrikdistrikten ab. Die Mütter waren arbeitslos und konnten ihre Säuglinge pflegen. In ähnlicher Weise führt Schnapper-Arndt[1]) die geringe Kindersterblichkeit einer notorisch schlechtgenährten Bevölkerung darauf zurück, dass die Mütter daheim sein können. „Schlechtgenährte Mütter, erbärmliche Wohnungsverhältnisse, aber demgegenüber: gute häusliche Sitten und Anwesenheit nahezu aller Frauen bei ihren Kindern.“ Im ersten Fall handelt es sich um Arbeiterinnen, die zu der fraglichen Zeit wenig oder nichts verdienten, im zweiten um Volksschichten, deren Einkommen das denkbar geringste, deren Lebenshaltung unsagbar kümmerlich ist. Man darf also getrost behaupten, dass, einen einigermaassen regelmässigen Verdienst des Mannes vorausgesetzt, eine Voraussetzung, die allerdings leider nicht immer zutrifft (die aber an Wahrscheinlichkeit gewinnen würde, wenn Frauen in grösserer Anzahl von der erwerbenden Thätigkeit ausser dem Hause zur erhaltenden im Hause übergingen), mehr für den ideellen Bestand der Familie gewonnen wird, wenn die Frau daheim bleibt. Wie sehr auch für den materiellen, mögen die folgenden Ausführungen erweisen.

Im ersten der von uns heranzuziehenden Fälle handelt es sich um eine Familie von 5 Köpfen,[2]) die 3 Kinder im Alter vom 11, 8 und 4 Jahren. Der Mann, Taglöhner in einer Knochenfabrik, verdient wöchentlich 13,20 M., manchmal etwas weniger, selten mehr. Die Frau, ebenda als Sortirerin beschäftigt, verdient bei regelmässiger Arbeit 7,20 M. Das Gesammteinkommen pro Woche beträgt also, die Schwankungen eingerechnet, etwa 20 M. Von diesen 20 M. werden für Nahrungsmittel 10,74 M., für Genussmittel (Tabak, Bier, Schnaps) 2,08 M. aufgewandt, 50 Pf. (früher 1 M.) sind für Beaufsichtigung des 4jährigen Knaben zu zahlen, für Heizung und Beleuchtung werden im Durchschnitt 2,30 M. ausgegeben, für Miethe 1,38 M., Seife 0,42 M., zusammen 17.60 M. Es bleiben demnach für alle anderen Bedürfnisse 2,40 = 124,80 M. im Jahr, eine Summe, die, wie auch Stand und Zustand der Kleidung ausweist, absolut unzureichend ist. Demgegenüber verbraucht eine Frankfurter Familie von 6 Köpfen,[3]) die mit einem Wocheneinkommen von 18 M. zu rechnen hat, bei der aber die Mutter daheim ist: für Nahrung 7.36, Miethe 5,00, Heizung und Beleuchtung 1,70, Kleider und Schuhe 3,00, Seife 0,25, Versicherung u. s. w. 0,51, zusammen also 17,85 M. In dem Frankfurter Budget fehlt jede Angabe über etwaigen Verbrauch von Spirituosen und dergleichen, Dinge, die bei unserer Leipziger Familie das Budget mit 2,08 M. pro Woche belasten. Milch und Hülsenfrüchte fehlen bei den Leipzigern vollständig, während Brot, Kartoffeln, Käse, Gurken und Spirituosen einen übermässig breiten Raum einnehmen, und es dem kundigen Hauswirth ohne weiteres klar machen, dass die 6köpfige Frankfurter Familie bei ihrer wöchentlichen Nahrungsmittelausgabe von 7,36 M. besser ernährt wird, als die 5köpfige Leipziger Familie, die für denselben Zweck 12,82 M. ausgiebt. Auch im Verbrauch von Heizungs- und Beleuchtungsmitteln zeigt sich, dass die Frankfurter Familie rationeller wirthschaftet. Dabei muss zur Vervollständigung des Bildes erwähnt werden, dass Frankfurt eine der theuersten, wenn nicht die theuerste Stadt des ganzen Reiches ist, was schon ein Blick auf die von unserer Familie gezahlte hohe Miethe veranschaulicht.

Wie nun erklären wir uns so grosse Unterschiede in einem so eng gespannten, auf das Allernothwendigste beschränkten Lebensrahmen? Doch nicht, indem wir der Frankfurter Hausfrau den Preis der Tüchtigkeit zuerkennen? Das wäre ungerecht, denn unsere Leipzigerin hatte eben gar keine Gelegenheit, hauswirthschaftliche Talente zu entfalten. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass durch die Nothwendigkeit des Miterwerbs die Frau in ihrer hauswirthschaftlichen Thätigkeit zu stark beeinträchtigt wird als dass sie Erspriessliches leisten könnte. Sie kann nicht auf eine sorgfältige, den Nährwerth erhöhende Zubereitung preiswerth eingekaufter Lebensmittel bedacht sein; sie muss schlecht gekochte oder gar kalte Küche verabreichen, was andererseits den Mann wieder zwingt, sich durch Anregungsmittel (Schnaps und dgl.) für den Mangel an anregender und kräftigender Nahrung schadlos zu halten. Dazu kommt die mangelhafte Beaufsichtigung und Pflege der Kinder, die Verwahrlosung des Hausgeräths und der Kleidung. Die Frau fühlt das alles sehr wohl. Sie klagt über „die pol'sche Wirthschaft“ und „dass man lüderlich wirthschaften muss“, und „wenn der Haushalt nicht ganz zu Grunde gehen soll, so muss sie nach einiger Zeit wieder zu Hause bleiben.“ Bedenkt man nun noch, dass, mangels rechtzeitiger und gründlicher Ausbesserung, die Haltbarkeit der Kleider, besonders der Strümpfe weit hinter dem Durchschnittsmaass zurückbleibt, so schwindet auch der letzte Rest eines Zweifels daran, wieviel erspart, besser gehalten, praktischer eingerichtet werden könnte, wenn die Frau in der Lage wäre, ihrem Hauswesen richtig vorzustehen.

So lange freilich der Wochenverdienst des Mannes so gering ist, hat man gut predigen; die überzeugendste Beweisführung dessen, was die Frau bei eigener Thätigkeit im Hauswesen bessern und ersparen könnte, wird an der Thatsache des Zuwachses an baarem Wochenlohn abprallen, des baaren Wochenlohnes, den die Frau allwöchentlich sieht und in Händen hält, während andererseits die Erhöhung an sittlicher und materieller Leistungsfähigkeit sich nicht so leicht ziffernmässig nachweisen lässt. Dennoch muss dieser Nachweis immer wieder versucht und die breite Masse der Arbeitenden von seiner Richtigkeit überzeugt werden. Auch der Staat und seine Organe sollten aus der Erkenntniss von dem volkswirthschaftlichen Werth hauswirthschaftlichen Könnens die nöthigen Schlüsse ziehen und einstweilen mindestens die Einrichtung obligatorischer Haushaltungsschulen ins Werk setzen. Für den Volkswohlstand und die Volksgesittung wären sie mindestens so wichtig, wie jede sonstige Bildungsanstalt.

Lange nicht genug berücksichtigt wird auch, was im privaten Einzelfall begreiflich, im volkswirthschaftlichen Interesse aber unverzeihlich ist, dass der intensive Miterwerb der Frau nicht etwa das Gesammteinkommen steigert und die Lebenshaltung erhöht. Die Lebenshaltung schwankt trotzdem an der Hungergrenze oder sinkt unter diese, während, ohne die Konkurrenz der verheiratheten Frauen das Angebot an Arbeitskraft geringer, die Entlohnung höher sein würde.

Frankfurt a. M. Henriette Fürth.

**Verein für Theilnahme der Frauen an der Schulverwaltung in Bern.** In Bern hat eine von über 400 Frauen besuchte Versammlung eine Petition an die Gemeindebehörde um Zulassung der Frauen in die Schulaufsichts-Kommissionen der Primar- und Mittelschulen beschlossen. Ein Frauenverein wurde gebildet, der die Betheiligung der Frau an der Leitung und Gestaltung des öffentlichen Erziehungswesens sich zum Zwecke gesetzt hat. Die Initiative zu dieser Bewegung geht von angesehenen bürgerlichen Kreisen aus. Die Behörden zeigen sich mit einigen Ausnahmen derselben günstig.

**Frauenstudium in den Kulturländern. Approbationen von Aerztinnen.** Der preussische Unterrichtsminister hat am 16. Juli 1896 die Universitätskuratoren ermächtigt, selbst über die Zulassung von Frauen zu den Vorlesungen zu bestimmen, aber die Frauen dürfen nur Hospitantinnen

[1]) Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, S. 118.

[2]) Mehner, Haushalt und Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiterfamilie. Schmoller's Jahrbücher 1887.!

[3]) Bericht des Hauspflegevereins 1895.

sein, nicht vollberechtigte Studirende. Deutschland ist so neben Oesterreich (vgl. Soziale Praxis, Jahrg V, Sp. 436) das einzige Kulturland, welches dem Frauenstudium noch keine Gleichberechtigung zugesteht. In Nord-Amerika liess nach einer eben erscheinenden Zusammenstellung von Eliza Ichenhaeuser[1]) das „Oberlin Kollege" bereits 1833 Frauen zu. 1886 gab es bereits 266 Frauenkolleges und 263 gemischte Kolleges. In Frankreich erhielt zum ersten Male im Jahre 1861 an der Universität Lyon eine Dame den Doktorgrad, dann 1869, und seit 1870 nahm die Zahl der in Frankreich studirenden Frauen ständig zu. In England werden seit 1878 die Frauen zu allen Examen und Gradertheilungen zugelassen. Die Universitäten stehen den Frauen offen in der Schweiz seit mehr denn einem Menschenalter, in Schweden seit 1870, in Dänemark, Finnland, Holland und Indien seit 1875, in Belgien und Italien seit 1876, in Australien seit 1878, in Norwegen seit 1884, in Island seit 1886, in Ungarn seit 1895. Von dem Rechte zu hospitiren machten an den deutschen Universitäten im Wintersemester 1895/96 153 Frauen Gebrauch, und zwar in Berlin 70, Breslau 14, Freiburg 10, Göttingen 32, Greifswald 5, Halle 1, Heidelberg 4, Marburg 3, Rostock 13, Tübingen 1, an den österreichischen 18, nämlich in Czernowitz 5, Krakau 8, Lemberg 1, Prag 4, Wien 0. Das medicinische Doktorexamen haben bis zum Schluss des Sommersemesters 1886 in der Schweiz mit Erfolg 201 Frauen abgelegt (in Lausanne 0, Basel 1, Genf 16, Zürich 48, Bern 136). In Russland hatten sich in den achtziger Jahren aus den Hebammen-Kursen medizinische Kurse für Frauen entwickelt, an denen 1091 weibliche Personen theilnahmen, von denen 700 das Doktordiplom erlangten. 1882 wurden diese Kurse aus politischen Gründen geschlossen, Zar Nikolaus II eröffnete sie sofort nach seiner Thronbesteigung wieder und verlieh den Aerztinnen das Recht, nicht allein, wie bisher, an Hospitälern als Staatsärztinnen angestellt zu werden, sondern auch bis zum Chefarzt avanciren zu können und pensionsberechtigt zu sein, ebenso dürfen die Semstowo (Gemeinden) weibliche Aerzte anstellen. — In England haben von 1877—1895 von Studentinnen der „London School of Medicine for Women" und des „Royal Free Hospital" 183 das medizinische Staatsexamen bestanden, in ganz England 260. In Amerika bestand 1849 der erste weibliche Arzt sein Examen. Die Zahl der studirten Frauen wird dort heute auf 60 000, die der studirenden auf 65 000 veranschlagt. — Ueber die Thätigkeit der weiblichen Aerzte in Bosnien berichteten wir Jahrgang V, 1177.

**Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zum Handels-Gesetzbuch.** Der Bund deutscher Frauenvereine hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, welche verlangt: 1) dass im Einführungs-Gesetz jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werde, dass der Ehemann einer Handelsfrau die einmal ertheilte Genehmigung zum Betrieb eines Handelsgeschäftes nicht etwa auf Grund seiner Befugnisse nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1354) zurückziehen könne; 2) in § 61 des Entwurfs, welcher den Unternehmer verpflichtet, die Geschäftsräume so einzurichten, dass der Gehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit etc. geschützt ist, „soweit die Natur des Betriebes es gestattet" sollen diese letztgenannten Worte gestrichen werden; 3) soll sofortige Kündigung seitens des Gehülfen (§ 70) nicht blos bei Thätlichkeit oder erheblichen Ehrverletzungen, sondern bei allen Ehrverletzungen und ausserdem auch bei „unsittlichen Zumuthungen" zulässig sein, und zwar ohne Unterschied, ob diese Dinge von dem Prinzipal oder einem Stellvertreter etc. ausgehen. — Diese Petition bietet zwar brauchbare Anregungen, lässt aber erkennen, dass es bei der Abfassung an sachkundigem Beirath gefehlt hat. Der § 61 will, entsprechend dem § 120a der Gewerbeordnung, verhindern, dass gegen gesundheitschützende Einrichtungen (z. B. gegen eine kostspielige Ventilation) die Vermögenslage des Unternehmers, der geringe Gewinn des Geschäfts, die Beschränktheit der vorhandenen Räumlichkeiten o. ä. geltend gemacht werden, und schreibt daher vor, dass die Verpflichtung des Unternehmers so weit reicht, wie die Natur des Betriebes es gestattet. Nicht in der Fassung des Paragraphen liegt ein Uebelstand, sondern darin, dass es an geeigneten Organen zur Beaufsichtigung fehlt. Die Streichung der beanstandeten Worte würde dem Paragraphen eine so weite Fassung geben, dass er in der Praxis noch weniger berücksichtigt würde. Die Anregungen zum § 70 werfen einen so wichtigen Austrittsgrund, wie unsittliche Zumuthungen (der um seiner Wichtigkeit willen auch nach der Fassung des Entwurfs zweifellos gelten würde, obgleich er nicht ausdrücklich genannt ist), zusammen mit Austrittsgründen von so problematischem Werth (bei jeder auch der geringsten Beleidigung solle der Angestellte sofort das Geschäft verlassen können), dass diese Zusammenstellung der Sache, die vertreten wird, eher schaden kann.

[1]) Die Ausnahmestellung Deutschlands in Sachen des Frauenstudiums. Von Eliza Ichenhaeuser. Berlin 1897, Verlag von Hermann Walther (Friedrich Bechly). 47 Seiten.

**Steuerassistentin in Warwick.** Obwohl prinzipiell nichts gegen Anstellung von weiblichen Steuerbeamten in England vorliegt, giebt es doch bisher nur eine, und zwar im Bezirk Warwick. Diese ist als Steuerassistentin bereits 4 Jahre im Amte thätig und bezieht die gleiche Besoldung wie ihre männlichen Kollegen.

## Arbeiterbewegung.

**Strike und Prozess ungarischer Grubenarbeiter um ihre Bruderlade.** Am 20. Jan. traten in Anina ca. 5000 Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke der österr. ungar. Staatsbahn-Gesellschaft in den Ausstand. Es kam hierbei zu einem Zusammenstoss zwischen der Gendarmerie und den Arbeitern, wobei 11 Arbeiter getödtet und 9 andere schwer verwundet wurden. Die Ursache des Strikes, den die Arbeiter bald nach dieser mörderischen Intervention aufgaben, liegt in einer willkürlichen Statutenänderung des Arbeiterpensionsfonds durch die Direktion der Aktiengesellschaft. Demzufolge hätten die Arbeiter um 2 % mehr Pensionsbeiträge zu leisten, ferner wurde der Zeitpunkt des Eintritts der Pensionsberechtigung von 30 auf 40 Jahre Dienstzeit hinausgeschoben, und überdies die Wittwenpension, die bisher ²/₃ des Lohnes betrug, den der verstorbene Arbeiter zuletzt bezog, auf die Hälfte herabgesetzt. Bereits vor dem Strikeversuche der durch die Willkür erbitterten Arbeiterschaft betraten die Arbeiter den Rechtsweg, ihre Beschwerden werden den Gegenstand eines Prozesses bilden, der von ihrem Vertreter beim Budapester kgl. Gerichtshofe anhängig gemacht worden ist. Die Klage betont, dass die Gesellschaft nicht berechtigt war, trotz des Widerspruches der Arbeiter die Statuten des Pensionsfonds abzuändern und über dessen Verwendung eigenmächtig zu verfügen.

**Lehrlings-Strike in Breslau.** Fast gleichzeitig mit dem Ausstand jugendlicher Arbeiter wegen Sparzwangs in Elberfeld (vgl. No. 21) kam es Anfang Februar zu dem nicht häufigen Fall eines Strikes von 13 unter 20 Jahren alten Lehrlingen der Maschinenfabrik Suckow & Comp. in Breslau. In der Dreherei dieser Fabrik stehen nach unbestritten gebliebenen Angaben der dortigen sozialdemokratischen Volkswacht neben 20 Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern nur 11 erwachsene Arbeiter. Die geringen Lohnsätze waren der Anlass zum Ausstand. Sie betrugen nach derselben Quelle: für einen Lehrling, welcher bereits 4 Jahre lernt, 2 M., davon Abzug auf Kaution 50 Pf.; für einen anderen 1,52 M., derselbe lernt ebenfalls schon 4 Jahre, für einen dritten 1,90 M., davon Abzug 90 Pf., derselbe lernt bereits drei Jahre. Nach einem Lohnbuche hatte der Inhaber desselben, welcher ebenfalls eine bereits dreijährige Lehrzeit hinter sich hat, in den letzten 6 Wochen nachfolgende Wochenlöhne verdient: 2 M., 1,40 M., 0,28 M., 0,90 M., 0,0 M., 0,92 M. Kontraktlich war ein Stundenlohn in folgender Höhe festgesetzt: im ersten Jahre 4 Pf., im zweiten 5 Pf., im dritten 6 Pf., im vierten 8 Pf. und im fünften 12 Pf. Die Arbeit wird aber fast ausschliesslich im Akkord ausgeführt und die Lehrlinge sollen die Hälfte der in der Fabrik gezahlten Preise erhalten. Verhandlungen der Lehrlingseltern mit dem Unternehmer führten zu einer Lohnaufbesserung.

## Unternehmerverbände.

**Arbeitgeber-Verbände zur Abwehr von Strikes.** Wohl als Folge des Hamburger Hafenstrikes und der dabei hervorgetretenen Kraft des dortigen Unternehmerverbandes beabsichtigen in Lübeck Unternehmer-Organisationen, sich zu einem Arbeitgeber-Verband zu vereinigen. Der Austritt ist nur statthaft, wenn die Mitgliedschaft ein Jahr vorher gekündigt worden ist. Der Verband will in alle Lieferungsverträge die Klausel einführen, dass der Fabrikant bei Strikes dem Auftraggeber gegenüber nicht für die rechtzeitige Lieferung der Waare haftet; weiter sollen die dem Verband angehörigen Fabrikanten strikende oder ausgesperrte Arbeiter anderer Fabrikanten nicht einstellen. — Eine ähnliche Vereinigung der grösseren Fabrikanten der Strickwaarenbranche wird aus Nordhausen gemeldet. — Oesterreich weist gleiche Bestrebungen auf. Die Metall- und Maschinen-Industriellen Nieder-Oesterreichs haben die Schaffung einer Organisation „zur gemeinsamen Abwehr unberechtigter Strikes" beschlossen. Programmgemäss soll die Vereinigung keinem Unternehmer Schutz bieten, der die Konkurrenzfähigkeit seiner Produkte durch Herabdrückung der Arbeitslöhne und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu steigern sucht. Es soll vielmehr das Interesse der Arbeiter gewahrt, aber auch in Einklang mit den berechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer gebracht werden; Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern sollen zu einem beide Theile befriedigenden Resultate geführt werden, unberechtigte Bestrebungen der Arbeiter, insbesondere die deshalb geplanten oder ausgebrochenen Strikes sollen gemeinsam abgewehrt und in ihren Folgen unschädlich gemacht werden. — Da sich die Fabrikanten offenbar vorbehalten, selbst zu entscheiden, welche „Bestrebungen" der Arbeiter ungerecht seien, geht man kaum fehl, die „Abwehr"-Organisation für ein gewöhnliches Kartell von Unternehmern gegen Arbeiter zu halten.

**Unternehmer-Organisation gegen Lohnerhöhungen in der japanischen Textilindustrie.** Der grosse Aufschwung der Textilindustrie in Japan hat einen Mangel an Arbeitern hervorgerufen, und da jede Fabrik sich bemühte, ihren Konkurrenten die Arbeiter wegzunehmen, erreichten diese wiederholt Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Erhöhung der Löhne. 46 Firmen der Textilindustrie begründeten deshalb einen Verband, um ein weiteres Steigen der Löhne zu verhindern, die Verabredung wurde aber bald durch eine grosse Fabrik gebrochen. Ueber diese wurde nun der Boykott verhängt, indem die Mitglieder des Verbandes den Lieferanten von Baumwolle, Kohle, Schmieröl etc., welche mit der boykottirten Firma in Verbindung bleiben würden, den Abbruch aller geschäftlichen Beziehungen androhten. Andererseits hat das Bankhaus, welche die vertragsbrüchige Fabrik finanzirt, den Verbandsfirmen gegenüber dieselbe Haltung eingenommen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motoren.** Der preussische Handelsminister hält soeben eine Umfrage bei den Magistraten bezw. Gewerbegerichten des Königreichs darüber, unter welchen Modalitäten der Absatz 3 des § 154 des R.G.O. von 1891 durch kaiserliche Verordnung für Werkstätten mit Motoren in Kraft gesetzt werden kann, so berichtet die Frankfurter Volksstimme. Nach Ansicht des Ministers ist für solche Werkstätten bis heute noch die Gewerbeordnung in der Fassung von 1883 mit ihren sehr milden Bestimmungen giltig. In solchen Betrieben könnten daher Kinder schon vom vollendeten 12. Lebensjahr ab beschäftigt werden, und für Arbeiterinnen gelte nur die Vorschrift, dass Wöchnerinnen binnen drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Für Werkstätten mit anderen elementaren Motoren (Elektricitäts-, Gas-, Wind-, Wassermotoren u. s. w.) aber gelten solche Bestimmungen zur Zeit überhaupt nicht. In Frage komme vorzugsweise die Berücksichtigung kleiner Handwerker „im Sinne einer Fernhaltung zu grosser Erschwerungen ihres Betriebes." Insbesondere werde bei Ausführung des § 154 Abs. 3 vor Allem darauf Bedacht zu nehmen sein, „dass die Existenzbedingungen besonders des kleinen Handwerkerstandes jede zulässige Berücksichtigung erfahren". Zu prüfen bleibe namentlich auch, „ob nicht die Werkstätten mit geringer Arbeiterzahl oder mit Motoren von geringer Kraft besondere Erleichterungen erfahren oder von den Bestimmungen der im § 154 Abs. 3 am Ende aufgeführten Paragraphen ganz ausgenommen (!) werden sollen." Endlich könnten die Ausnahmen, wie sie nicht für alle Betriebe derselben Art gleichmässig zu sein brauchten, so auch an Bedingungen geknüpft werden. In dieser Beziehung könne namentlich in Frage kommen, ob nicht eine das Maass des § 135 der Gewerbeordnung überschreitende Beschäftigungsdauer der jugendlichen Arbeiter dann gestattet (!) werden solle, wenn nach ärztlichem Zeugniss die körperliche Entwickelung des Arbeiters die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulasse. Danach scheint es, als ob die endliche Inkraftsetzung des seit 1891 für Fabriken geltenden Arbeiterschutzes für Werkstätten mit Motoren, also industrielle Kleinbetriebe, trotz der Schonzeit von nunmehr sechs Jahren dennoch so ausgeführt werden sollte, dass von dem 1891 durch die Gesetzgebung auch für die Werkstätten mit Motoren beabsichtigten Arbeiterschutz so gut wie Nichts übrig bliebe. Es wäre zu wünschen, dass alle deutschen Gewerbegerichte selbst ohne besondere ministerielle Aufforderung daraufhin recht energisch für die möglichst ungeschmälerte Durchführung des Arbeiterschutzes auch für die industriellen Kleinbetriebe mit ihrer gerade sehr weitgehenden Arbeiterausnutzung einträten.

**Trennung der Gewerbeinspektion und Kesselrevision in Württemberg.** Gründlicher als Preussen (vgl. Jahrg. V, Sp. 934) will jetzt Württemberg an die Entlastung seiner Gewerbeinspektion von der Kesselrevision gehen. Der Etat-Entwurf für 1897/99 enthält die Mittheilungen darüber. Nachdem die Abgeordnetenkammer sich für eine Trennung der Dampfkesselrevision von der Gewerbeinspektion ausgesprochen und die Standesherrenkammer die Erwägung der Trennung befürwortet habe, sei von den beiden sich darbietenden Wegen, die Bewältigung der vermehrten Geschäfte der Gewerbeinspektion zu sichern, nämlich Vermehrung des Personals der Gewerbeinspektion oder Entlastung der Gewerbeinspektionsbeamten durch die Uebertragung auch der äusseren Visitation aller Dampfkesselanlagen einschliesslich der Abnahmeprüfung der neuen Kessel an den württembergischen Dampfkesselrevisionsverein, der letztere gewählt worden. Die Begutachtung von neuen und von Aenderungen bestehender Dampfkesselanlagen soll leider nach wie vor bei der Gewerbeinspektion verbleiben. Nunmehr bleibt von den grösseren deutschen Staaten Sachsen das einzige Land, das für die Trennung der beiden so disparaten Funktionen noch garnichts zu thun sich anschickt, obgleich es den Missstand über 20 Jahre geduldet hat.

## Versicherung. Sparkassen.

**Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit.** Ein zweiter Bericht dieser ersten Organisation in Deutschland zur öffentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (über den ersten vgl. No. 18, Sp. 441) besagt, dass sich vom 15. Dez. 1896 bis zum 10. Febr. 1897 im Ganzen 93 Mitglieder als arbeitslos meldeten. Davon haben augenblicklich 55 Personen Beschäftigung, 2 befinden sich in der Wartezeit und 36 beziehen Tagegelder; im ganzen wurden bis jetzt 1780 M. an Tagegeldern verausgabt, und zwar an 73 Personen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Kreis-Volksbibliotheken in Neuhaus a. d. Oste und Jauer.** Infolge eines Kreisausschuss-Beschlusses wurde am 16. Nov. 1894 eine Volksbibliothek für den Kreis Neuhaus a. d. Oste eröffnet, die in dieser Form das vielerörterte Problem ländlicher Volksbibliotheken seiner Lösung näher bringen soll. Sie wird vom Kreise mit jährlich 200—300 M. dotirt und vom Kreissekretär verwaltet. Zu ihr wurden die 47 bereits vorhandenen Volks- und Schulbibliotheken nach einem Haupt-

katalog vereinigt. Zur Erleichterung der Benutzung sind 47 Stationsbibliotheken im Kreise errichtet, deren Bücherbestand mindestens alle zwei Jahre gewechselt und zur Centralstation zurückgeliefert werden muss; ihre Verwalter sind Pastoren und Lehrer. Das Entleihen ist unentgeltlich. Geklagt wird, dass der Bücherbestand noch nicht gross genug ist. Einzelne Stationen seien genöthigt gewesen, schon in den ersten Tagen nach Empfang der Bücher diese sämmtlich auszugeben. — Der Kreistag des Kreises Jauer beschloss am 22. Januar die Errichtung einer Kreis-Volksbibliothek und bewilligte zunächst 500 M. dafür. Ueber die Leitung der Bibliothek ist noch kein Beschluss gefasst. Auf eine Anfrage über die Auswahl der Bücher erwiderte der Vorsitzende, es sollten nur Bücher von allgemeinem Interesse, historische und geographische Sachen, sowie Werke für Land- und Hauswirthschaft gewählt werden, weniger Bedacht werde auf reine Erbauungsschriften genommen werden.

**Grundsätze freiwilliger Waisenpflege in Rheydt.** Auf Anregung des Vormundschaftsrichters Dr. Flech nahm in Rheydt am 10. Febr. eine allgemeine Versammlung den Plan an, dem städtischen Waisenrathe nach dem Muster des Berliner freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen freiwillige Beistände anzugliedern. Der demnächst ins Leben tretenden Einrichtung soll folgende Grundlage gegeben werden:

§ 1. Zur Förderung des sittlichen und wirthschaftlichen Wohls der Waisen sind in freiem Anschluss an den Waisenrath und in engstem Zusammenwirken mit ihm und den Vormündern freiwillige Beistände beiderlei Geschlechts thätig, und zwar a) Erziehungsbeistände, b) Fachbeistände, c) zahlende Beistände. — § 2. Der Erziehungsbeistand widmet seine Fürsorge dem Verwaisten in engstem persönlichem Anschluss an sich und die Familie, thunlichst an seine eigene. In Ergänzung der vormundschaftlichen Thätigkeit liegt ihm ob die sorgfältige Ueberwachung, die liebevolle Berathung und die thatkräftige Unterstützung des ihm anvertrauten Waisen bis zu dessen Selbständigkeit. Insbesondere hat er sein Augenmerk zu richten auf die Vorbereitung zu einem den Fähigkeiten, Neigungen und Vermögensverhältnissen des Schützlings entsprechenden Beruf, auf die Mitwirkung bei der Berufswahl, die Ermittelung geeigneter Lern- und Arbeitsgelegenheit und die Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen seinem Schützling und dem Lehrherrn oder Arbeitgeber. Auch hat er in den geeigneten Fällen auf den regelmässigen Besuch der Fortbildungsanstalten sowie die fleissige Benutzung der zur Förderung der gewerblichen und hauswirthschaftlichen Ausbildung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen (Haushaltungs-, Koch-, Nähschulen u. s. w.) hinzuwirken. — § 3. Der Fachbeistand hat im Interesse der Waisen, jedoch ohne unmittelbare Beziehung zu bestimmten einzelnen Waisen, in den Angelegenheiten seines Gewerbes, seiner Wissenschaft oder seiner Kunst den Waisenrath, die Vormünder und Erziehungsbeistände auf alle Art, namentlich durch Ertheilung von Auskünften, zu unterstützen. § 4. Der zahlende Beistand stellt entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 M. oder einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 M. dem Waisenraths-Ausschuss zum Besten der Waisen zur Verfügung. Auch Behörden, Körperschaften, Vereine und Stiftungen können zahlende Beistände sein. — § 5. Die Erziehungs- und Fachbeistände sind vom Waisenraths-Ausschuss auf den Vorschlag eines Mitgliedes des Waisenraths zu bestätigen. Alle Beistände haben, falls sie die von ihnen übernommene Thätigkeit aufgeben wollen, dies dem Vorsitzenden des Waisenraths rechtzeitig anzuzeigen. — § 6. Dem Erziehungsbeistand werden in der Regel nicht mehr als zwei Einzelwaisen oder eine Waisenfamilie überwiesen, in keinem Falle mehr, als er selbst bestimmt. — § 7. Die Ueberweisung erfolgt auf den Vorschlag des für die Vormundschaft zuständigen Waisenpflegers nach Anhörung des Vormundes unter Berücksichtigung der von dem Beistand ausgesprochenen Wünsche durch den Vorsitzenden des Waisenraths. Dabei ist auf das religiöse Bekenntniss des Mündels Rücksicht zu nehmen. — § 8. Die Beistände und Waisenpfleger jedes Bezirks versammeln sich zweimal im Jahre unter dem Vorsitz eines von dem Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Waisenpflegers oder Ausschussmitgliedes. Der Gewählte bestimmt seinen Vertreter selbst. In diesen Versammlungen wird über die Verhältnisse der Mündel berichtet und gegebenenfalls über die Wahl des Berufs der vor der Entlassung aus der Schule Stehenden unter Zuziehung oder nach Anhörung der Vormünder und der betreffenden Lehrer berathschlagt. Zum Zwecke der Abhaltung der Versammlungen können kleine Bezirke vereinigt, grosse Bezirke zerlegt werden.

**Beaufsichtigung der Kostkinder in Hamburg.** Zur Ausführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens macht die Hamburger Polizeibehörde bekannt, dass alle Personen, welche entweder gegen Entgelt oder gewerbs- oder gewohnheitsmässig Kinder unter 8 Jahren in Kost und Pflege nehmen, die polizeiliche Erlaubniss besitzen bezw. sofort einholen müssen. Die nächsten Verwandten sind davon befreit. Der Erlaubnissschein der Kosteltern muss bei jedem Wohnungswechsel erneuert werden. Stirbt das Kind oder wird es anderweitig untergebracht, so muss der Kostgeber dies binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich der Polizei anzeigen.

**Das preussische Lehrerbesoldungs-Gesetz** wurde am 22. Febr. vom Abgeordneten-Hause in der Fassung des Herrenhauses mit allen gegen 1 Stimme endgültig angenommen. Im vorigen Jahre war der Entwurf auf einen gemeinsamen Widerspruch der städtischen Interessen gestossen, auf deren Kosten zugunsten der ländlichen die Staatszuschüsse geregelt werden sollen, und der Konservativen, welche ein Lehrerbesoldungs-Gesetz nur als Bestandtheil eines in konfessionellem Geiste gehaltenen Volksschul-Gesetzes wünschten. Der Widerspruch war im Abgeordneten-Hause ziemlich weitgehend gewesen und hatte im Herrenhause zu einem formlosen Bündniss der Extreme geführt, welches den Entwurf zu Fall brachte. In diesem Jahre war der Widerspruch von vornherein gedämpfter. Im Herrenhause sind die Hochkonservativen nicht mehr mit den Ober-Bürgermeistern zusammengegangen, sondern haben für das Gesetz gestimmt, dabei aber die in der vorigen Nummer erwähnten weiteren Vergünstigungen zugunsten der agrarischen Kreise erreicht. Bei der Rückkehr an das Abgeordneten-Haus war hier der liberale Widerspruch vollständig, der der Konservativen bis auf die Stimme des Abg. Kröcher verschwunden. Nicht einmal eine zusammenfassende Beleuchtung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte, wie sie sonst in Parlamenten von seiten der unterliegenden oder nachgebenden Elemente zur Aufklärung im Lande üblich ist, wurde versucht. Das Gesetz tritt am 1. April 1897 in Kraft. Von da an werden Staatszuschüsse über 25 Lehrerstellen hinaus nicht mehr gezahlt, das heisst (namentlich bei der Erhöhung des Zuschusses für erste und einzige Lehrerstellen): der Staatszuschuss ist im Wesentlichen eine Einrichtung für Gutsbezirke, Dörfer und Kleinstädte. Das Grundgehalt beträgt mindestens 900 M. für Lehrer (700 für Lehrerinnen). Die Alterszulage beginnt nach 7jähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst mit 100 (80) M. und steigt um diesen Betrag von 3 zu 3 Jahren bis 900 (720) M. Wiewohl Preussen mit diesen Bestimmungen hinter anderen Ländern bedeutend zurücksteht, so stellt selbst das geringe Minimalgehalt etwa für $^1/_3$ der Lehrer einen Fortschritt dar. Für die Bestreitung der Alterszulagen wird in jedem Regierungsbezirk eine Alterszulage-Kasse gebildet. Berlin ist vom Beitritt zu einer Kasse befreit.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Bebel, A. Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen. Auf Grund des Thatsachenmaterials dargelegt. Berlin 1897, Verlag: Expedition der Buchhandlung „Vorwärts". 165 S. Preis 1 M.

Spielmann, Wilh. Handbuch der Anstalten und Einrichtungen zur Pflege von Wissenschaft und Kunst in Berlin. Berlin 1897, Mayer & Müller. 361 S.

Weissweiler, J. Leitfaden für preussische Waisenräthe. 2. Auflage. Mit einem Sachregister. Hannover und Berlin 1897, Carl Meyer (Gustav Prior). 52 S. Preis $0_{,80}$ M. In Partien bezogen: 25 Stück je 70 Pf., 50 Stück je 60 Pf., 100 Stück je 50 Pf.

Report on Contracts given out by public authorities to associations of workmen. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty (Cooperative Contracts. Board of Trade. — Labour Department). London 1896, Eyre & Spottiswoode. 346 S. Preis 1 s 5 d.

Polizei-Verordnungen nebst Orts-Statut für die Stadt Remscheid. Remscheid 1896, Gottlieb Schmidt. 65 S. Preis $0_{,75}$ M.

Statut der Carl Zeiss-Stiftung. Jena, Buchdruckerei Bernh. Vopelius. 60 S. Preis $1_{,50}$ M.

Waisenrath und Vormund in der Stadt und auf dem Lande. Ihre Thätigkeit, gemeinverständlich dargestellt von einem preussischen Vormundschaftsrichter. Nebst einem Anhange, enthaltend Muster zur Inventur und Rechnungslegung. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Hannover 1897, Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel. 40 S. Einzelpreis 60 Pf.; in Partien billiger.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. März 1897. Nummer 23.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Praktische Wohnungsstatistik und städtische Wohnungsämter.

Die bisherige Wohnungsstatistik zielte vornehmlich darauf ab, die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen zu durchleuchten und darzuthun, wie wenig diese Wohnungen nach Raum und Preis befriedigend zu nennen seien. Wo ihr dies wirklich in einwandfreier Weise gelang, hatte sie auf alle Fälle unverhältnissmässige Kosten verursacht. In keinem Falle aber hatte sie etwas an's Licht gebracht, was der Armen- und der Polizeiverwaltung nicht längst schon bekannt gewesen wäre. Das Resultat war denn auch, dass gerade diese Organe auf die ganze Statistik mit Achselzucken herabsahen. Das einzige Verdienst der Erhebung bestand schliesslich in dem Anstoss, den sie der Oeffentlichkeit gegeben hatte. Aber indem sie den öffentlichen Beweis führte, dass Armenpflege und Polizei die gefundenen Uebelstände nicht zu beseitigen vermocht hatten, machte sie gerade diese wichtigen Verwaltungen zu ihrer Feindin und verschrie die statistische Stelle im Kreise der Gutgesinnten als eine Institution, die bestenfalls nichts Positives zu leisten vermöge, meist aber Neuerungssüchtigen erwünschtes Agitations-Material liefere. Wieweit die Statistik damit kommt, liegt auf der Hand. Wir sind der Ansicht, dass ein neues städtestatistisches Amt, wie solche von Jahr zu Jahr mehr erstehen, kaum etwas Gefährlicheres beginnen kann, als sich mit einer sozialpolitischen Wohnungs-Aufnahme einzuführen oder eine solche anzuregen.

Ungefährlich dagegen ist, dafür aber auch von möglichst beschränktem Werthe, die sog. Statistik der leerstehenden Wohnungen in ihrer bisherigen Form. Diese Art Wohnungsstatistik wird gern mit den periodischen Volkszählungen verbunden, zeigt sich meist als eine Extraleistung bezw. Gratiszugabe des lokalen statistischen Amts und giebt Stoff für grosse Tabellen. Wo die Polizei städtisch ist, wie beispielsweise in Stuttgart, wird sie in der Regel von der Polizeiverwaltung, der die nöthigen Organe zur Verfügung stehen, in Verbindung mit anderen Obliegenheiten erhoben und zur Kenntniss des Gemeinderaths, bezw. als Theil eines Sitzungsprotokolls auch zur Kenntniss der weiteren Oeffentlichkeit gebracht. Wenn dies, wie hier in Stuttgart, vierteljährlich geschieht, so ist hieraus immerhin ein Symptom zur Erkennung des öffentlichen Wohnungsbedürfnisses und zur Regelung der Bauthätigkeit zu entnehmen, obgleich die Statistik auch diesem Zweck nur in höchst beschränktem Maasse dient und obgleich die Bauspekulation ihre Baulust nach ganz anderen Erwägungen zu bestimmen pflegt, als diejenigen sind, welche aus den Fingerzeigen der bisherigen Wohnungsstatistik genommen werden können. Ein anderer praktischer Zweck ist aber durchaus nicht abzusehen.

Und doch ist es gerade diese Statistik leerstehender Wohnungen, welche mit verhältnissmässig geringem Zeit-

und Kostenaufwand nicht nur in einer ihrem ursprünglichen Zweck besser als bisher dienlichen Weise eingerichtet, sondern sogar zu einer öffentlichen dem Publikum unmittelbar zu Gute kommenden Institution ausgebildet werden könnte. In Stuttgart nimmt, wie bemerkt, die Polizei vierteljährlich die leerstehenden Wohnungen auf und zwar unter Berücksichtigung der Zimmerzahl. Der Bericht, der später darüber zusammengestellt wird, hat praktische Bedeutung lediglich für die Bauspekulation und auch für diese nur in beschränktem Maasse, denn es fehlt der Zusammenstellung Vieles, u. a. die Ausscheidung nach Stadttheilen, Wohnbezirken oder Strassen. Wenn am 1. April 1897 in Stuttgart 900 Wohnungen leerstehen, so ist damit für die Bauspekulation wenig gesagt, zeigt ihr aber die Statistik, dass in einem bestimmten Viertel oder in einer bestimmten Strasse unverhältnissmässig mehr Wohnungen als in anderen Vierteln oder Strassen frei sind, so kann sie daraus entnehmen, dass es vorderhand nicht gut ist, dort ein Haus oder wenigstens ein Zinshaus zu bauen. Aber warum soll nun diese Statistik nur dem Interesse Weniger und nicht dem Bedürfniss Aller nutzbar gemacht werden? Warum giebt die Stelle, welche diese Statistik aufnimmt und hierzu jede einzelne Adresse in Erfahrung bringen muss, diese Adressen nicht lieber gleich dem wohnungsbedürftigen Publikum bekannt, und zwar zu einer Zeit, wo die Wohnungen noch wirklich frei sind und nicht erst durch eine hinten dreinreitende Uebersicht, nachdem die meisten schon wieder besetzt und andere dafür aufgegangen sind?

Der Mann, der das Alte liebt, weil er das Neue nicht gewöhnt ist, wird das Bedürfniss nach einer solchen amtlichen Wohnungsanzeige ohne Weiteres bestreiten und entgegnen, dass Jedermann auch bisher, ohne ein Wohnungsamt, eine ihm zusagende Wohnung habe finden können. Das ist allerdings richtig! Es ist damit geradeso wie mit dem Arbeitsamt. Auch ohne Arbeitsamt hat schliesslich jeder Arbeit gefunden, wenn überhaupt welche vorhanden war. Diese Binsenwahrheit hat aber viele Stadtverwaltungen nicht abgehalten, gleichwohl öffentliche Arbeitsämter zu errichten, deren nützliche Thätigkeit im Dienste der arbeitenden Klasse heute Niemand mehr bestreitet. Warum sollte eine Institution, die wie das Wohnungsamt nicht nur einer bestimmten Bevölkerungsklasse, sondern Allen nützt, nicht auch der Erwägung werth sein? Das Bessere ist nun einmal des Guten Feind und die Verhältnisse, die hier in Frage kommen, sind nicht einmal gut. Sie sind vielmehr schlecht und unbequem in höchstem Grade für Jedermann. Wie fängt es heute der Bedauernswerthe an, der in der Lage ist, für sich und die Seinigen eine entsprechende Unterkunft suchen zu müssen? Für die Regel stehen ihm zu diesem Zweck nur folgende Hilfsmittel zu Gebote: 1. das Umschauen durch eigenfüssiges Absuchen der Strassen; 2. die Nachfrage in dem Kommissionsbureau; 3. das Durchsuchen der Zeitungen nach Wohnungsangeboten; 4. das direkte Miethsgesuch-Inserat in einer oder zwei oder allen Zeitungen. Umgekehrt hat der Hausbesitzer, welcher seine Wohnung an den Mann bringen will, die Wahl, entweder: 1. eine Tafel an das Haus zu hängen und damit die Aufmerksamkeit der Wohnungssucher auf sich zu lenken, oder 2. die Vermittelung eines oder zweier oder aller Kommissionsbureaus zu kaufen, oder 3. eine oder zwei oder alle Zeitungen nach Wohnungsgesuchen durchzugehen oder endlich 4. direkt in einer oder zweien oder allen Zeitungen seine Wohnung auszuschreiben. Auch wer noch nicht die Erfahrung am eigenen Leib gemacht hat, dürfte aus dieser Auszählung entnehmen können, nicht nur was für ein zeitraubendes und damit indirekt theueres, sondern auch was für ein direkt kostspieliges Geschäft die bisherige Wohnungsschau und Wohnungsvermiethung ist, also, um dies ganz besonders hervorzuheben, gleich theuer und lästig für den Wohnungssuchenden wie für den Hausbesitzer. Zur näheren Beleuchtung der bestehenden Uebelstände sei nachfolgend nur auf zwei der obenangeführten Modalitäten eingegangen, auf das Kommissionsbureau und auf den Inseratenweg. In Stuttgart verlangen die Kommissionsbureaus für den Nachweis einer Wohnung 1 M. vom Wohnungssuchenden und 10 M. für den Nachweis des Miethers vom Hausbesitzer. Dafür erschliessen sie aber dem Interessenten keineswegs den gesammten Wohnungsmarkt, sondern jedes einzelne nur den Theil, der sich seiner Vermittelung bedient. Wer also schnell und sicher gehen will, sei er Miether oder Hausbesitzer, muss sämmtlichen Bureaus tributiren, ein Zwang, der schliesslich für beide ganz unverhältnissmässig hohe Ausgaben bedingt. Dazu kommt ganz ähnlich wie bei der Stellenvermittelung die Gefahr, dass derjenige Kunde des Bureaus am besten bedient wird, der das grösste Honorar drangesetzt hat, während die Wohnung, die er zu vergeben hatte, oder die Eigenschaften, die er als Miether mitbrachte, in keiner Weise diesen Vorzug verdienten. Thatsächlich sind die Fälle nicht selten, wo ein Hausbesitzer 50 ja 100 M. Extrabelohnung den Bureaus für möglichst baldige Vermiethung aussetzt. Noch grössere Summen verschlingt der Inseratenweg. Für das Wohnungsinserat bedient man sich mit Vorliebe meist der grossen sogenannten parteilosen Lokalblätter. Wir haben uns die Mühe genommen, ein derartiges Blatt aus einer mittelgrossen Stadt auf seine Wohnungsanzeigen hin zu untersuchen. Dasselbe hat in der Woche durchschnittlich 130 Miethgesuche mit zusammen etwa 700 Zeilen und 1230 Miethangebote mit etwa 6000 Zeilen, was bei dem bestehenden Insertionspreis einen Jahresbetrag von nahezu 70000 M. ausmacht. Dies die finanzielle Seite, berechnet an der einen Zeitung allein! Und nun vergegenwärtige man sich einmal die Mühe, aus den endlosen Inseratenspalten einer grossen Zeitung, bezw. verschiedener solcher Zeitungen sich eine ausgeschriebene Wohnung herauszusuchen, welche nach Lage, Stockhöhe und Preis in die engere Wahl gestellt werden kann! Wir gehen nicht weit fehl, wenn wir für eine Stadt mit etwa 200000 Einwohnern den Aufwand, welcher der wohnungssuchenden und wohnungsvermiethenden Bevölkerung durch die bestehenden anarchischen Verhältnisse des Wohnungsmarktes erwächst, auf jährlich 200—250000 M. abschätzen, wovon etwa 100000 M. in Baar auf Insertions- und Vermittlergebühren, der Rest auf Zeitverlust entfällt.

Es giebt gar keine gemeinnützige Institution, die mit einem so geringen Aufwand als ihn ein städtisches Wohnungsamt erfordert, der Allgemeinheit so ungeheuere Summen erspart, und die zugleich die Befriedigung eines Bedürfnisses, das an jeden Bürger, sei er nun Miether oder Hausbesitzer, mehr oder weniger häufig herantritt, in so leichter und bequemer Weise ermöglicht. Der nachfolgende Organisationsplan wird den Beweis dafür erbringen. Wir gehen dabei von den Stuttgarter Verhältnissen aus und nehmen an, dass die dortige Stadtverwaltung die bisherige Statistik der leerstehenden Wohnungen nicht nur weitergeführt wissen wolle, sondern dass es ihr auch recht sei, wenn dieselbe für ihren herkömmlichen Zweck in Zukunft etwas mehr als bisher bieten würde. Alsdann erlasse das Polizeiamt eine Bestimmung, nach welcher die Hausbesitzer gehalten werden, ihre leerstehenden Wohnungen nicht mehr in der Weise, wie seither der Behörde zur Kenntniss zu bringen, sondern so, dass sie unter Benutzung einer eigens hierfür vorgedruckten und auf jeder Polizeistation eventuell auch durch Automaten erhältlichen Karte, jede frei bezw. vermiethbar werdende Wohnung alsbald beim Wohnungsamte anmelden und in gleicher Weise wieder, ebenfalls unter Benutzung einer besonderen, für weitere nützliche statistische Zwecke sowie auch für die Evidenzerhaltung des Adressbuchs verwendbaren Karte, auch zur Abmeldung zu bringen, sobald die Wohnung vermiethet worden ist. Dies der obligatorische Theil der Organisation, wobei zu bemerken ist, dass dadurch

den Hausbesitzern kein neuer Zwang, sondern nur eine andere Form einer bereits bestehenden Verpflichtung auferlegt wird. — Der andere Theil der Organisation ist lediglich fakultativ, denn er wird ohne Zwang vom Verstande des Publikums reichlich genährt werden. Das Wohnungsamt erlässt nunmehr in den öffentlichen Blättern u. s. w. eine Bekanntmachung, wonach es jedem Wohnungsuchenden, der hierum unter Benutzung einer bestimmten, gleichfalls von jeder Polizeistation zu beziehenden Karte nachsucht, sofort sämmtliche in einer bestimmten Stadtlage, Stockhöhe, Zimmerzahl und Preislage freien oder freiwerdenden Wohnungen durch Uebersendung einer etwa 2—3 mal in der Woche für jede Wohnungsklasse aufzustellende Vakanzenliste postwendend nachweist.

Dies in Kürze das Wesentliche der ganzen Organisation. Es bedarf keines Hinweises mehr darauf, dass sie gegenüber dem bisherigen Durcheinander des Wohnungsmarktes unendlich einfach und bequem ist und zwar gleich sehr für das Wohnungsangebot wie für die Wohnungsnachfrage. Nach wenigen Jahren wird sich Jedermann darüber wundern, warum eine so nützliche Einrichtung nicht schon lange getroffen worden ist.

Der öffentliche Wohnungsnachweis in der vorstehend skizzirten Form hat ohne Zweifel den Charakter einer Sonderleistung, für die billigerweise eine Gebühr erhoben wird. Die Erhebung würde sich leicht und bequem an den Bezug der Karten knüpfen und eine beliebig grosse Einnahme gewähren, je nachdem der Preis der einzelnen Karte hoch oder niedrig gestellt würde. Nach unserer Schätzung würden die Selbstkosten des Wohnungsamtes und der damit zu verbindenden Statistik, das beispielsweise in Stuttgart im Anschluss an das statistische Amt zusammen ein Personal von 2 Gehilfen und bei Beschränkung des Nachweises auf eigentliche Wohnungen unter Ausschluss der einzelnen Zimmer nur 1 Gehilfen erforderte, schon dadurch reichlich aufgebracht, wenn für jede Wohnungs-Anmelde-Karte 20—50 Pf. und für jede Wohnungsgesuch-Karte eine solche von 10—20 Pf. erhoben würde. Es sind dies geradezu minimale Ausgaben für das interessirte Publikum im Vergleich zu den Summen, die bisher in der unbequemsten Weise und mit zweifelhaftestem Erfolge im einzelnen Falle für Vermittlergebühren und Inserate von ihm geopfert werden mussten.

Die Gemeinde könnte natürlich auch, gleichwie dies beim Arbeitsamt zu Gunsten eines bestimmten Theiles der Bevölkerung geschieht, diese Vermittelung zu Gunsten der ganzen Einwohnerschaft völlig unentgeltlich mit einem Aufwand von wenigen Tausend Mark übernehmen. Es liegt aber hierzu kein Grund vor, denn dem Publikum werden die obigen Sätze im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben ohnedies wie geschenkt vorkommen. Wohl aber könnte mit der Zeit eine Abstufung der Gebühr nach Wohnungsgrössen herbeigeführt und dadurch die kleinen Wohnungen zu Gunsten der grösseren erleichtert werden. Es ist ein besonderer Vortheil der Organisation, dass sie jederzeit eine Regelung der Gebühr nach Maassgabe des jeweiligen Bedürfnisses zulässt.

Zum Schlusse möge es erlaubt sein, noch eine Bitte an die Vertreter der grossen Reformationsbestrebungen auf dem Gebiete des nationalen Wohnungswesens zu richten. Es ist die Bitte, uns ihre Sympathien nicht deswegen versagen zu wollen, weil das, was wir für heute erstreben, so klein und unbedeutend ist im Vergleich mit ihren weitausblickenden, das ganze Wohnungswesen umgestaltenden Plänen, und weil es weniger einem ausschliesslich sozialpolitischen Bedürfniss als einer nüchternen Zweckmässigkeits-Erwägung entsprungen ist. In letzterer Hinsicht möchten wir immerhin daran erinnern, dass die Nothwendigkeit eines Wohnungswechsels an die weniger bemittelten und ärmeren Bevölkerungsklassen, wie statistisch nachgewiesen, sehr viel häufiger herantritt, als an die wohlhabenden Schichten, so dass also jede Maassregel, welche diesen Wechsel erleichtert und weniger kostspielig macht, vornehmlich den Bedürftigen zu Gute kommt. In ersterer Hinsicht aber möchten wir in der Errichtung städtischer Wohnungsämter immerhin insofern einen ersten positiven Schritt auf dem Wege zur grossen Wohnungsreform erblicken, als diese Institution den Gedanken, dass sich die Oeffentlichkeit und speziell die Gemeinde mehr als bisher um das Wohnungswesen zu kümmern habe, populär machen und damit weiterem Vorgehen nach der eingeschlagenen Richtung den Weg ebnen würde.

Stuttgart. H. Rettich.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Arbeits-Genossenschaften und öffentliche Submissionen.

Einer gutgemeinten, aber der Unkenntniss des Genossenschaftswesens entspringenden Anregung der Königlichen Arbeitskommission (Schlussbericht 1894, p. 103) verdankt ein sehr interessanter Bericht des Arbeitsamts im englischen Handelsministerium[1]) seine Entstehung. Die Kommission glaubte, die Produktivgenossenschaft der Arbeiter durch den Vorschlag fördern zu können, dass Behörden bei der Ausschreibung von Lieferungen getrennte Angebote für die Beschaffung der nothwendigen Materialien und für die Verarbeitung dieser Materialien verlangen und die Produktivgenossenschaften zur Stellung von Offerten der zweiten Kategorie besonders einladen sollten. Der Vorschlag war in die Form einer Aufforderung an das Arbeitsamt gekleidet, periodische Untersuchungen über die Anwendung des bezeichneten Systems zu veranstalten. Der nunmehr erschienene Bericht, von Mr. D. F. Schloss erstattet, konstatirt, dass der von der Labour-Kommission empfohlene Vorgang fast ganz unbekannt ist und legt mit höflicher Ironie die Gründe dieser ja ganz selbstverständlichen Erscheinung dar. Aber, fragt Mr. Schloss, giebt es andere Methoden, um die Betheiligung der Produktivgenossenschaften an öffentlichen Submissionen zu unterstützen? Und in welchem Umfange findet eine solche Betheiligung überhaupt statt?

Der Bericht beschäftigt sich mit den Verhältnissen in England, Neu-Seeland, Victoria, Russland, Frankreich und Italien. In England ist eine besondere Unterstützung von Produktivgenossenschaften unbekannt. Mr. Schloss spricht gewiss im Sinne der englischen Kooperativ-Assoeiationen, wenn er behauptet, dass dieselben „im offenen Konkurrenzkampfe, ohne Begünstigung, nur unterstützt durch die selbstbewusste Energie der Genossenschafts-Mitglieder" sich kräftiger entwickeln, als durch die Ertheilung von gesetzlichen Privilegien oder besondere Maassnahmen der Verwaltung bewirkt werden könnte. In Neu-Seeland und in Viktoria haben wir es mit Verhältnissen zu thun, welche mit der eigenartigen, besonderen Arbeiterpolitik dieser Staatswesen so innig zusammenhängen, dass sie ohne genauere Kenntniss derselben nicht richtig beurtheilt werden können. Ich beschränke mich deshalb — der Theil des Berichtes, welcher über die russischen Artelle handelt, begnügt sich mit einer allgemeinen Charakteristik dieser alten Organisationen — auf die Darlegung der in Frankreich und in Italien bestehenden Verhältnisse.

Die ersten Versuche der Förderung der Produktivgenossenschaften durch Erleichterung der Submissions-Bedingungen gehen in Frankreich bis auf das Jahr 1848 zurück (Dekret vom 15. Juli und Ausführungserlasse vom 18. August und 23. Sept.). Aber nach dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 wurden fast alle Assoeiationen aufgelöst. Erst 1879 beginnt eine neue genossenschaftliche Bewegung und begehrt staatliche Unterstützung. Der erste Erfolg bildet die Berufung einer Kommission (1881) durch den Seine-Präfekten M. Floquet, welche untersuchen sollte, auf welche Weise die Produktivgenossenschaften zu Liefe-

[1]) Cooperative Contracts (Board of Trade, Labour Department). Report on Contracts given out by public authorities to associations of workmen. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1896, Eyre & Spottiswoode. 346 S. Preis 1 s. 5 d.

rungen für die Stadt Paris und das Seine-Departement herangezogen werden könnten, und eine Resolution des Pariser Gemeinderathes vom 26. Juli 1882. Diesem Beispiele folgte die Regierung, indem sie im März 1883 ebenfalls eine Kommission einsetzte, deren Aufgabe die gleiche war, wie die der Floquet'schen Enquête. Auf Grund des im Mai 1888 erstatteten Berichtes dieser Kommission wurde am 4. Juni ein Dekret publizirt, welches die Bedingungen festsetzt, unter denen Produktivgenossenschaften bei der Ausführung staatlicher Arbeiten mitwirken könnten, und im Jahre 1893 wurde durch ein kurzes Gesetz die Gültigkeit dieses Dekretes auch für Lieferungsverträge der Gemeinden statuirt.

Um die Betheiligung auch kleinerer Genossenschaften zu ermöglichen, wird zunächst der allgemeine Grundsatz des „lotissement" festgestellt: statt Generallieferungen die Theilung in kleinere Lieferungen, vornehmlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Gewerbegruppen. Es sind also z. B., wenn es sich um die Errichtung eines Gebäudes handelt, die Erdarbeiten, die Lieferung der Ziegel, die Steinmetz-, die Maurer-, die Tischlerarbeiten u. s. w. besonders zu vergeben, wenn erforderlich und möglich, wieder in Theilverträgen. Arbeiten oder Lieferungen, deren Werth 20000 Fr. nicht übersteigt, können an Gewerkschaften freihändig vergeben werden, während mit anderen Unternehmern solche Verträge nur ausnahmsweise geschlossen werden dürfen. Die Genossenschaften sind ferner von der Kautionspflicht befreit, wenn es sich um Leistungen im Werthe von nicht mehr als 50 000 Fr. handelt. Wenn von einer Genossenschaft und einem anderen Bewerber gleiche Angebote gestellt werden, so ist das Angebot der Genossenschaft zu akzeptiren. Genossenschaften haben endlich Anspruch auf vierzehntägige Abschlagszahlungen. Als Bedingungen dieser Privilegien wird die Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder und der Statuten der Genossenschaft, die Bestallung verantwortlicher Direktoren und ein Ausweis darüber verlangt, wie viele Mitglieder bei der Ausführung des zu vergebenden Vertrages beschäftigt werden sollen. Das Kriegs- und das Marineministerium sind an die Bestimmungen des Dekretes nicht gebunden. Die Stadt Paris begünstigt ausserdem nur solche Genossenschaften, welche einen Fond besitzen, aus dem verletzte Mitglieder, resp. die Wittwen und Waisen verunglückter Mitglieder unterstützt werden oder welche mit einer Versicherungsgesellschaft einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben.

Die von französischen Genossenschaften für die Regierung und verschiedene Gemeinden (besonders für die Stadt Paris) ausgeführten Arbeiten sind von beträchtlicher Bedeutung. Ein genaues Bild lässt sich aus dem vorliegenden Berichte nicht gewinnen, da die Genossenschaften nähere Angaben in vielen Fällen entweder ganz verweigern oder Mr. Schloss nur vertrauliche Mittheilungen zukommen liessen. Immerhin wird aus der folgenden Tabelle sich entnehmen lassen, dass die Klagen der Genossenschaften über illoyale Durchführung der erlassenen Dekrete und Gesetze meist durchweg begründet sein können.

| Behörde | Jahr | Zahl der von Genossenschaften erstandenen Aufträge | Hiervon in öffentlicher Offertverhandlung | Hiervon durch freihändigen Vertrag | Werthsumme Francs |
|---|---|---|---|---|---|
| Departement f. höhere Schulen | 1889— ? | 22 | ? | ? | 759 129 |
| Kriegsministerium | 1889—1893 | 7 | 6 | 1 | 789 000 |
| Direktion der öffentlichen Bauten | 1883—1894 | 99 | 9 | 90 | 901 300 |
| Präfektur der Seine | vor Juli 1883 | 21 | 17 | 4 | 1 112 385 |
| Ingenieursamt der Stadt Paris | Febr. Okt. 1883—1895 | 37 | 22 | 15 | 4 040 236 |
| Bauamt | Sept. Okt. 1883—1895 | 241 | 80 | 161 | 3 991 605 |
| Summa | | 427 | ? (134) | ? (271) | 11 593 655 |

Bei der Ausführung dieser Arbeiten waren vornehmlich baugewerbliche Genossenschaften betheiligt. Es ist aber, im Gegensatze zu Italien, das charakteristische Kennzeichen der französischen Cooperativ-Assoziationen, dass sie in allen, auch den höchststehenden Industrien sich eingebürgert haben. So finden wir in dem vorliegenden Berichte als Lieferanten des Staates Genossenschaften von Uhrmachern, Buchdruckern, Kunsttischlern, Erzeugern optischer Instrumente, Photographen u. s. w. Allerdings sind unter diesen Genossenschaften nicht wenige, die richtiger als Aktiengesellschaften zu bezeichnen wären.

Von besonderem Interesse ist die „Association du Journal Officiel", welche den Druck und Vertrieb der amtlichen Zeitung besorgt. Das Ministerium des Innern liefert das Papier und fast alle anderen Materialien, ist Eigenthümer der gesammten Druckereianlage und stellt auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Als Kaution für die vertragsmässige Durchführung der Arbeiten behält das Ministerium den ungefähren Lohnbetrag für zwei Wochen zurück (15000 Frcs.). Dem Redakteur des Journal officiel (directeur) steht die Kontrolle der Druckerei zu, die Aufseher können nur mit seiner Zustimmung ernannt werden. Der Betriebsleiter wird vom Minister bestätigt. Die Genossenschaft besteht aus 25 Mitgliedern, die alle in der Druckerei beschäftigt sind; ungefähr 170 Personen sind als Hülfsarbeiter angestellt. Auch diese sind am Reingewinne betheiligt. Der Vertrag wurde zuerst 1881 geschlossen und ist seitdem jedes Jahr erneuert worden — ein Beweis für den Erfolg dieses interessanten Versuches. In der Kommission von 1883 gab das Ministerium an, dass die Ersparnisse, welche gegenüber dem früheren Systeme der Vergebung an einen privaten Unternehmer durch den Vertrag mit der Genossenschaft erzielt wurden, 1881: 600000 Frcs. und 1882 mehr als 700000 Frcs. betragen hätten. Für die folgenden Jahre liegen keine Ziffern vor, aber Mr. Schloss, dem dieselben vertraulich mitgetheilt wurden, erklärt, dass die Resultate sowohl für die Regierung wie auch für die Genossenschaft zufriedenstellend gewesen seien.

In Italien ist die Bewegung zu Gunsten der Arbeiterassociationen viel jüngeren Datums als in Frankreich; sie hat aber in dem Gesetze vom 11. Juli 1889 einen bedeutenden Erfolg bereits errungen.[1] Dieses Gesetz, welches nur die Betheiligung von Genossenschaften an den von der Regierung, nicht auch von den kommunalen Körperschaften, vergebenen Arbeiten regelt, verlangt die Registrirung aller Genossenschaften, welche von den Erleichterungen des Gesetzes Gebrauch machen wollen. Eine Bedingung der Aufnahme in das Register ist der Nachweis, dass die Genossenschaft wirklich aus Arbeitern besteht, und dass die Statuten die Vertheilung des (nach Bezahlung der Kapitalzinsen, Dotirung eines Reservefonds und anderer besonderer Fonds verbleibenden) Reingewinnes unter alle bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Arbeiter nach dem Verhältnisse ihrer Leistungen regeln. Die besondere Begünstigung besteht darin, dass Arbeiten bis zum Werth von 8000 Lire durch „Licitazione privata" vergeben werden, indem bestimmte registrirte Genossenschaften zur Bewerbung eingeladen werden. Wenn die auszuführenden Arbeiten einen höheren Werth repräsentiren, so erfolgt eine öffentliche Offert-Ausschreibung, an die alle registrirten Assoziationen sich betheiligen können. Die Beschränkung auf Genossenschaften findet aber nur statt, wenn der Werth der Arbeiten 100000 Lire nicht übersteigt und wenn es sich um Arbeiten handelt, bei deren Kosten der Betrag der Arbeitslöhne überwiegt. Theilzahlungen werden nach je 10, 20 oder 30 Tagen geleistet und jedesmal 10% der fälligen Summe als Kaution zurückbehalten. Verboten ist die gänzliche oder theilweise Weitervergebung des erstandenen Vertrages. Ueber die Wirksamkeit des Gesetzes liegen zwei offizielle Berichte vor: von der Subkommission zur Berathung der Voranschläge des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, und von dem Minister der öffentlichen Arbeiten an die Deputirtenkammer. Der Kommissionsbericht vom 14. Juni 1891 lehnt es mit Rücksicht auf die kurze, seit dem Erlasse des Gesetzes verstrichene Frist ab, eine Frage nach dem Erfolge desselben eingehend zu be-

[1] Vgl. den Aufsatz von Albertini in Nr. 33 des vorigen Jahrg.

antworten. Im Allgemeinen seien die von den Genossenschaften gewährten Nachlässe bedeutend geringer gewesen, als die sonst üblichen. Auch forderten die von ihnen ausgeführten Arbeiten erhöhte Aufsicht, weil die Betriebsleiter oft nicht genügende technische Bildung besässen. Zu demselben Urtheile gelangt der Bericht des Ministeriums, welcher die bis Ende 1891 vergebenen Arbeiten zusammenstellt (125 Verträge im Gesammtwerthe von 5 506 000 Lire, darunter 3 247 610 Lire für Wasser-, 2 169 770 Lire für Strassen- und 89 319 Lire für Eisenbahnbauten). In der nämlichen Periode vergab das Kriegsministerium 14 Lieferungen im Betrage von 234 000 Lire. Eine bis Ende 1894 reichende Zusammenstellung der Generaldirektion der Statistik enthält 713 Verträge mit 157 Genossenschaften: Gesammtwerth 11 349 682 Lire. Die Erfahrungen der letzten Jahre scheinen zufriedenstellend gewesen zu sein. In einem Memorandum von Februar 1895 erklärt der Rechnungshof, dass im Allgemeinen gute Erfolge zu konstatiren seien. Nur in 4 Fällen sei eine Auflösung des Vertrages erfolgt und nur über 24 Genossenschaften ein Pönale verhängt worden.

Wie schon erwähnt, sind die italienischen Genossenschaften überwiegend aus ungelernten Arbeitern zusammengesetzt. Sie sind ein Produkt der übermässigen Bauspekulation, deren Zusammenbruch die Regierung zwang, die in die Städte gelockten bäuerlichen Proletarier, welche zum Ackerbau nicht mehr zurückkehren wollten, zu organisiren. Die Entwicklung ist deshalb in mancher Beziehung eine künstliche. Aber andererseits hat die Entstehung und die Zusammensetzung dieser Genossenschaften dazu beigetragen, ihnen den Charakter demokratischer Arbeiterverbände zu bewahren, in welchen das genossenschaftliche Prinzip nicht als Vorwand zur Dividendenmacherei dient.

London. B. Karpeles.

**Trinkspruch des deutschen Kaisers gegen die Sozialdemokratie.** Bei dem Diner, welches am 26. Febr. der Oberpräsident der Provinz Brandenburg den Mitgliedern des Provinzial-Landtages gab, erwiderte der Kaiser den vom Oberpräsidenten auf ihn ausgebrachten Trinkspruch mit einem Hinweis auf die bevorstehende Centenarfeier Wilhelms I. als des Begründers der Reichseinheit und schloss daran eine Aufforderung, ihn im Kampfe gegen die Sozialdemokratie zu unterstützen. Nach dem Reichsanzeiger hatte die Aufforderung im Zusammenhange folgenden Wortlaut:

„... So lange der märkische Bauer noch zu Uns steht und Wir dessen gewiss sein können, dass die Mark Unserer Arbeit entgegenkommt und Uns hilft, wird kein Hohenzoller an seiner Aufgabe verzweifeln. Schwer genug ist sie und schwer wird sie ihm gemacht: Ich meine eine Aufgabe für uns Alle, mögen wir sein, wer und wo wir wollen. Zu dieser Aufgabe ruft uns das Andenken an Kaiser Wilhelm den Grossen, und in dieser wollen wir uns um ihn, um sein Andenken schaaren, wie die Spanier einst um den alten Cid. Diese Aufgabe, die uns allen aufgebürdet wird, die wir Ihm gegenüber verpflichtet sind zu übernehmen, ist der Kampf gegen den Umsturz mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen. Diejenige Partei, die es wagt, die staatlichen Grundlagen anzugreifen, die gegen die Religion sich erhebt und selbst nicht vor der Person des Allerhöchsten Herrn Halt macht, muss überwunden werden. Ich werde Mich freuen, jedes Mannes Hand in der Meinen zu wissen, sei er Arbeiter, Fürst oder Herr — wenn Mir nur geholfen wird in diesem Gefechte! Und das Gefecht können wir nur siegreich durchführen, wenn wir uns immerdar des Mannes erinnern, dem wir unser Vaterland, das Deutsche Reich, verdanken, in dessen Nähe durch Gottes Fügung so mancher brave, tüchtige Rathgeber war, der die Ehre hatte, seine Gedanken ausführen zu dürfen, die aber alle Werkzeuge seines erhabenen Wollens waren, erfüllt von dem Geiste dieses Erhabenen Kaisers. Dann werden wir richtig wirken und im Kampfe nicht nachlassen, um unser Land von dieser Krankheit zu befreien, die nicht nur unser Volk durchseucht, sondern auch das Familienleben, vor allen Dingen aber das Heiligste, was wir Deutsche kennen, die Stellung der Frau, zu erschüttern trachtet. So hoffe Ich Meine Märker um Mich zu sehen, wenn sich die Flammenzeichen enthüllen, und in diesem Sinne rufe Ich: Die Mark, die Märker Hurrah! Hurrah! Hurrah!"

**Landräthliches Vorgehen gegen liberale Bauernvereine in Stolp.** Der liberale Bauernverein „Nord-Ost" ist seit Ende vor. Jahres bemüht, auch in Hinterpommern Fuss zu fassen. Im Kreise Stolp hat der dortige Landrath v. Puttkamer in Folge dessen ein Rundschreiben an die Gemeindevorsteher gerichtet, welches folgenden Wortlaut hat:

Nachdem die Agitatoren, welche jetzt den Kreis bereisen, um die verschiedenen Volksklassen gegen einander aufzuregen, in ihren öffentlichen Versammlungen mehrfach üble Erfahrungen gemacht haben, indem die Bauern selbst entschieden gegen sie aufgetreten sind, fangen sie jetzt an, geheime, polizeilich nicht angemeldete Versammlungen abzuhalten, zu denen sie nur ihre bekannten Anhänger einladen, und wo ihnen dann niemand entgegentreten kann. Wenn öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, bedürfen sie nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 unbedingt der vorherigen polizeilichen Anmeldung, und sind, wenn sie ohne solche abgehalten werden, mit allen Mitteln zu verhindern, resp. aufzulösen. Nach § 12 desselben Gesetzes verwirken Einberufer, Redner und Lokalbesitzer eine Strafe von 5—50 Thalern oder eine Gefängnissstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen. Die Gemeindevorsteher weise ich in Folge dessen an, von jedem Falle einer solchen beabsichtigten Versammlung dem betreffenden Amtsvorsteher Bericht zu erstatten, welcher von mir aufgefordert ist, in der geeigneten Weise einzuschreiten. Ferner wollen die Gemeindevorsteher die Einwohner dringend warnen, ihre Wohnungen zu ungesetzlichen Versammlungen herzugeben, wenn sie sich nicht der Strafe des Gesetzes vom 11. März 1850 aussetzen wollen.

Der Vorstand des Bauernvereins „Nord-Ost" macht dem gegenüber bekannt, dass er niemals geheime Versammlungen veranstaltet, auch alle Versammlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angemeldet habe. Bemerkenswerth ist das Schriftstück nicht wegen dieser Einzelheit, sondern wegen seines Gesammtkolorits als ein Beitrag zur Geschichte der politischen Stillleben, in denen die Verbreitung einer bisher nicht vertretenen politischen Ueberzeugung, die von der der herrschenden Klassen abweicht, schon an sich als friedestörend empfunden wird.

**Gewerkschafts-Enquete über Missstände im Baugewerbe.** Im Sommer und Herbst 1895 wurden von einer Dresdener und einer Hamburger Bauarbeiter-Kommission sowie durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands als Centralstelle eine Enquête über die Zustände auf den Bauten in 102 Städten durch besonders beauftragte Bauarbeiter vorgenommen. Die Ergebnisse wurden, soweit sie die heutigen Zustände auf Bauten sowie die Schutz-Gesetzgebung betreffen, von Dr. M. Quarck in Frankfurt a. M. bearbeitet, der auch die Gesammtredaktion übernahm. Die Abschnitte über Bodenspekulation, Bauschwindel, Submissionswesen sind „Kollektivarbeit verschiedener Bauarbeiter". Mit einer Einleitung von einem „in hervorragender Stellung befindlichen, seit langen Jahren in der Praxis stehenden Bautechniker" ist die Enquête in den Buchhandel gegeben worden.[1]) Die Broschüre bespricht die grossen Gefahren für Gesundheit und Leben, denen die Bauarbeiter bei Ausübung ihres Berufes ausgesetzt sind und zeigt, wie unendlich viel auch hier noch verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig ist. Dass der Enquête Unterlagen für ein zutreffendes Urtheil darüber fehlen, wie weit die einzelnen (mit Recht gerügten) Uebelstände thatsächlich verbreitet sind, ist zum Theil im Wesen einer so angelegten Privat-Enquête begründet und wird sich schwerlich anders als durch eine Reichs-Enquête unter Theilnahme von Vertretern aller betheiligten Kreise ergänzen lassen. Immerhin ist durch diese Privat-Enquête das Vorhandensein von Missständen in weitem Umfange nachgewiesen. Was die Abhilfsmaassregeln anlangt, so spricht sich die Broschüre dagegen aus, diese Besserung auf dem Wege besserer Unfallverhütungs-Vorschriften durch die Berufsgenossenschaften herbeiführen zu wollen, da in diesen bei der Herrschaft der Unternehmer zu wenig Aussicht auf Erfolg sei; dagegen fordert sie Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das gesammte Baugewerbe und Unterstellung desselben unter die Gewerbeinspektion. Als werthvoller Anhang sind der Broschüre u. a. eine Anzahl städtischer Spezialverordnungen über Bauarbeiter-Schutz beigegeben.

**Arbeiterzüge auf den französischen Eisenbahnen.** Am 4. Dez. hat die französische Deputirtenkammer folgende Resolution beschlossen: Indem die Kammer auf die Aufmerksamkeit der Regierung für die Interessen der Arbeiter rechnet, fordert sie den Minister für öffentliche Bauten auf, bei den Eisenbahn-Gesellschaften behufs Verbesserung und Ausdehnung von Arbeiterzügen in der Umgebung von Paris

[1]) „Missstände im Baugewerbe". Eine Arbeiterdarstellung, herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Preis 60 Pf. Hamburg 1897. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien).

und der Industrie-Centren zu interveniren. Ein Rundschreiben des Ministers für öffentliche Bauten vom 19. Dez. an die Eisenbahn-Direktionen verweist selbe auf obige Resolution. Unter Anerkennung der bisherigen Einrichtung eigener billiger Arbeiterzüge betont das Cirkular, dass seit einiger Zeit ein Stillstand in dieser Beziehung eingetreten sei. Nicht blos in der Vermehrung der Arbeiterzüge, sondern auch in der Erweiterung der Zone der Giltigkeit von Arbeiterfahrkarten über 15—20 km hinaus wäre der Dienst noch zu verbessern. Aller Wahrscheinlichkeit nach werde übrigens der gesteigerte Verkehr die eventuelle Mindereinnahme bei ausgedehnterer Preisermässigung wettmachen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Bank für Wien.** Der Wiener Magistrat hat ein Projekt über die Errichtung eines kommunalen Bankinstituts ausgearbeitet. Dem Entwurfe zufolge soll die Bank die Verwaltung der städtischen Finanzen, der Kassenbestände, des städtischen Gaswerks und der in Aussicht genommenen kommunalen Auktionshalle übernehmen, Gemeinde-Anlehen begeben und verwalten, den Effekten-Ein- und Verkauf für die Gemeinde und die kommunalen Fonds übernehmen. Ueberdies soll sie sich an der Errichtung und dem Betrieb von industriellen, kommerziellen und sonstigen Unternehmungen betheiligen, sowie sämmtliche Zweige des Bankgeschäftes, als die Depositenübernahme und das Escompte- und Lombardgeschäft betreiben; desgleichen soll die Bank als Versatzamt und Sparkasse fungiren. Die Durchführung des Projektes, über welche gegenwärtig der Stadtrath beräth, soll mit Beschleunigung betrieben werden, um schon die Fertigstellung der städtischen Gaswerke und die Finanzgebahrung der Stadtbank zu überweisen. Die Bank soll mit einem Grundkapital von 50 bis 60 Millionen Kronen errichtet werden.

**Städtisches Orchester in Magdeburg.** Am 12. Febr. genehmigte die Magdeburger Stadtverordneten-Versammlung eine Magistratsvorlage, die die Bildung eines guten, ständigen Orchesters ermöglichen, gute, allen Bürgern zugängliche Konzerte schaffen und den Orchestermitgliedern ein Auskommen sichern soll. Die Stadt übernimmt damit die Haftung für die durch die eigenen Einnahmen der Kapelle etwa nicht zu deckenden Unterhaltungskosten derselben auf drei Jahre vom 15. September 1897 und leistet auf die gleiche Zeitdauer einen Beitrag von jährlich 2000 M. aus Kämmereimitteln zu der zu bildenden Pensionskasse des Orchesters. Eine völlige Uebernahme der Musikkapelle in die unmittelbare Verwaltung der Stadt, wie die Musiker wünschten und rheinische Städte es üben, wurde zur Zeit für unthunlich erachtet. Der jährliche Gesammtzuschuss wird in der Begründung der Vorlage auf 9000—10 000 M. berechnet und dabei mitgetheilt, dass Aachen etwa 5000 M., Köln 8000 M., Düsseldorf 21 000 M. und Mainz etwa 22 000 M. für ihre Kapellen zuschössen und auch andere weitaus kleinere Städte als Magdeburg doch mehr für die Pflege des öffentlichen Musiklebens leisteten als dieses, so Cassel, Erfurt, Freiburg etc. Die Kapelle soll neben der Bedienung des Theaters und einiger Musikvereine — die Haupteinnahmequellen — allwinterlich 6 sog. seriöse Konzerte vornehmsten Stiles und daneben im Sommer und Winter populäre Konzerte für edle Orchestermusik veranstalten. Die Eintrittspreise sollen thunlichst abgestuft bezw. auf mässigstem Niveau gehalten werden.

**Dünger- und Asche-Abfuhr in städtischer Regie für Gera.** Das Gutachten der gemischten Kommission, die der Stadtrath von Gera zur Prüfung einer anderweiten Düngerabfuhr im Dezember 1895 eingesetzt hatte, liegt jetzt vor. Nach Besichtigung der Abfuhranlagen in Dresden, Leipzig und Zwickau und Prüfung der Berichte über die Einrichtungen anderer Städte spricht sich die Kommission für eine einheitliche Regelung der Entleerung der Abortgruben, Düngerabfuhr, Beseitigung von Hausunrath, Müll, Asche u. s. w., sowie der Kanal- und Strassenreinigung aus und Uebernahme in die eigene Verwaltung derart, dass die Stadt alle Anschaffungen für eigene Rechnung bewirkt, alle Arbeitskräfte selbst anstellt und ein besonderes Verwaltungsamt dafür einrichtet. Diese Ueberführung soll bezirksweise in 5—9 Jahren beendet sein. Die Norm soll die pneumatische Grubenentleerung bilden. Von der künstlichen Verarbeitung des Düngers sei einstweilen noch abzusehen. Die Zahlung für Entleerung der Gruben soll nach dem Kubikmeter-Maasse erfolgen, Strassenreinigung nach dem Quadratmeter. Ablösung der Verpflichtung sei vorzusehen. Anheimgegeben wird, die Kosten für Strassenreinigung entsprechend der Einkommensteuer zu erheben. Das Abdeckereiwesen sei gleichfalls zu regeln. Man erwartet, dass die Einrichtung ohne grosse Zuschüsse sich erhalte. — Am 13. Febr. beschloss der Gemeinderath, zur Besichtigung der Dünger- etc. Abfuhreinrichtungen anderer Städte durch einen Fachmann noch 300 M. zu bewilligen.

**Arbeitslosen-Enquête in Mons.** Am 23. Nov. 1896 hat der Stadtrath von Mons (Belgien) beschlossen, eine Enquête über die Arbeitslosigkeit in der Stadt und Mittel der Abhülfe zu veranstalten. Zu diesem Behufe wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern eingesetzt.

**Strike städtischer Hafenarbeiter in Magdeburg.** Etwa 120 Speicherarbeiter legten am 18. Febr. im Elbehafen zu Magdeburg die Arbeit nieder. Arbeitgeber ist die Stadtverwaltung. Den letzten Anstoss zu dem Ausstand gab die Beschwerlichkeit und geringe Entlohnung des Salpeterverladens. Es heisst darüber in der Magdeburger sozialdemokratischen „Volksstimme“:

Der Salpeter liegt im Speicher in Säcken. Zum Theil ist derselbe transportfähig, zum Theil bedarf es der ärgsten Anstrengung, die aufeinandergelagerten Säcke zu trennen. Die letztere Kategorie muss mit scharfen Instrumenten, mit Meissel und Schläger gelöst, dann zerstückelt und umgesackt werden — eine äusserst anstrengende, die Gesundheit ruinirende Arbeit. Die Säcke, oft $2\frac{1}{2}$—3 Zentner schwer, werden circa 30 Schritt getragen. Arbeit ist in Accord vergeben. Der zu füllende Wagen fasst ca. 86 schwere oder 92 leichte Säcke. Und was wird für eine solche Wagenladung gezahlt? 5,75 M. für den gebrochenen, umgesackten Salpeter und 3 M. für den Salpeter, der sich vom Lager leicht abheben lässt. Um ½7 Uhr wird die Arbeit aufgenommen; sie währt einschliesslich einer halben Stunde für Frühstück bis 12 Uhr. Die Mittagspause beträgt eine Stunde. Von 1 bis ½8 resp. 8 Uhr wird wieder geschuftet. Das Vesperbrot wird bei der Arbeit eingenommen. Und wenn die Arbeiter sich so Tag für Tag geplagt haben und Sonnabend ihre Hand nach dem Lohne ausstrecken, dann bekommen sie 10 bis 12 M. zugesteckt.

Nach Ausbruch des Ausstandes war die städtische Verwaltung des Mageburger Hafens für Zugeständnisse geneigter, als voriges Jahr in einem ähnlichen Falle diejenige von Frankfurt a. M. Es wurde eine Erhöhung des oben erwähnten reinen Akkordsatzes von 3 auf 4 M. bewilligt, worauf die Strikenden am 21. Febr. morgens die Arbeit wieder aufnahmen, nachdem sie eine Kommission für weitere Verhandlungen mit der städtischen Hafenverwaltung gewählt hatten. Eine Maassregelung erfolgte nicht, und den Arbeitern wurde Einblick in die Lohnlisten gewährt.

**Münchener Pferdebahn. Eingreifen des Ministeriums.** Die Betriebsverhältnisse der Münchener Trambahn und die abwartende Stellung der Stadtverwaltung dazu haben eine herbe Verurtheilung in einer „Entschliessung“ vom 7. Febr. erfahren, welche die beiden Ministerien des Aeussern und des Innern durch Vermittelung der oberbayrischen Kreisregierung unterm 11. Febr. dem Magistrat zugehen liessen. Darin heisst es:

„Wiederholte Beobachtungen und Erfahrungen . . . . . . führen zu der Anschauung, dass die Betriebseinrichtungen der Münchener Trambahn mannichfach hinter der Entwicklung des Verkehrs der rasch und mächtig aufstrebenden Grossstadt zurückgeblieben sind und den Anforderungen dieses Verkehrs theilweise nicht mehr genügen. Dieser Zustand der Dinge erfordert Abhilfe in so dringender Weise, dass die „etwaige Verwirklichung der notorisch Seitens der städtischen Kollegien Münchens geplanten durchgreifenden Reform des Trambahnwesens“ nicht abgewartet zu werden vermag, sondern dass alsbald mit Maassnahmen vorzugehen ist, welche, im Rahmen des dermaligen Betriebssystems sich bewegend und letzteres entsprechend ausbauend, in verhältnissmässig kurzer Zeit Erfolg versprechen. Es wird sich bei diesen Maassnahmen für einzelne Linien um Einführung grösserer Wagen mit verstärkter Bespannung, sowie um entsprechende Verdichtung des Betriebs, für andere Strecken um vermehrende Einstellung von Reservewagen zu Beginn zeitweise sich drängenden Verkehrs handeln.“

Die Ministerien erwarten schleunige Berathung von Abhilfmaassregeln durch eine Sonderkommission und gemeinschaftliche Verhandlungen von Polizeidirektion und Magistrat und fordern deren Ergebniss mit gutachtlichem Bericht bis zum 1. April d. J. von der Kreisregierung.

**Verein der deutschen Festungsstädte.** Infolge der weitertragenden neueren Geschosse machen sich militärischerseits neue Anregungen bezüglich der Rayonverhältnisse der Festungsstädte geltend. Dies veranlasst den Verein der deutschen Festungsstädte, der seit 1873 nicht mehr zusammengekommen war, zur Wahrung der Interessen der Städte unter Leitung des Oberbürgermeisters Dr. Gassner-Mainz wieder in Thätigkeit zu treten.

**Städtetage für Elsass-Lothringen.** Im Stadtrath von Mülhausen i. Els. haben die beiden sozialdemokratischen Mitglieder zum Zweck der Einrichtung von elsass-lothringischen Städtetagen beantragt: dem Bürgermeister den Auftrag zu ertheilen: mit sämmtlichen Gemeindeverwaltungen der Orte von 2500 und mehr Einwohnern in Verhandlungen darüber einzutreten, ob und welche Orte zur Theilnahme an einem gemeinsamen Städtetag gewillt sind, für die zunächst der Gemeinderath Mülhausen die beiden folgenden Punkte vorschlägt: 1. Die Frage der obligatorischen Anstellung von Militäranwärtern im Gemeindedienste und Stellungnahme zu derselben. 2. Die Einführung periodisch statthabender Städtetage.

## Arbeiterbewegung.

**Bekämpfung deutscher Eisenbahnarbeiter-Organisationen.** Während der von katholischer Seite in Bayern gegründete und neuestens stark betriebene Verband von Eisenbahn-Arbeitern kein Hinderniss durch die Behörden erfährt, mussten die Eisenbahner des preussischen Staatsbahn-Direktionsbezirks Altona bei drohender Disziplinarstrafe einen Revers unterzeichnen, durch welchen sie sich verpflichten, dem kürzlich in Hamburg gegründeten (sog. sozialdemokratischen) Verband für das Eisenbahn-Personal (vgl. No. 5, Sp. 116) nicht anzugehören, und das Polizeiamt in Leipzig löste durch Beschluss vom 13. Febr. die beiden in dieser Stadt domizilirten Arbeitervereine der sächsischen und preussischen Staatsbahnen auf, da sie mit den gleichartigen Vereinen zu Dresden, Chemnitz und Halle in Verbindung getreten seien und in einer polizeilich nicht angemeldeten Sitzung vom 31. Jan. in Leipzig über den Anschluss an den Hamburger Verband sowie über Gründung eines besonderen mitteldeutschen Verbandes verhandelt hätten. Eine öffentliche Protestversammlung des Verbandes deutscher Eisenbahner vom 16. Febr. in Hamburg erhob gegen die Maassnahmen der Direktion in Altona unter Berufung auf § 152 der R.G.O. Widerspruch und beschloss, Schritte beim preussischen Eisenbahn-Minister zu unternehmen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Norwegisches Gesetz über Bestrafung von politischen Beeinflussungen durch Arbeitgeber.** Das norwegische Odelsthing nahm am 22. Februar mit 42 gegen 41 Stimmen (gegen die Stimmen der Rechten und der Gemässigten) einen Gesetzentwurf an, nach welchem Arbeitgeber mit Geldstrafe oder Gefängniss bestraft werden, welche versuchen, durch Entlassung, durch Drohung mit der Entlassung oder mit dem Verluste des Arbeitsverdienstes, durch Gewährung, Verweigerung oder Versprechen von Vortheilen, oder durch lügenhafte, offenbar unbegründete Vorspiegelungen ökonomischer Natur, in das politische Auftreten ihrer Untergebenen oder deren ausserhalb der Arbeitszeit erfolgende Theilnahme am fachlichen oder politischen Vereinsleben einzugreifen oder in dieser Hinsicht einen Einfluss auszuüben. Ebenso werden Diejenigen bestraft, welche durch Bestimmungen in den Arbeitsverträgen oder Arbeitsordnungen einen derartigen Einfluss auszuüben versuchen.

**Vorschläge der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik zur Regelung der Arbeiterverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat dem Reichskanzler zur Regelung der Verhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Bei Stückarbeit ist überall durch Tarife, Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Die Werkstatt- und Heimarbeiter sind mit Lohnbüchern zu versehen, in welche beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind. — 2. Eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter bezw. der Kranken- sowie der Invaliditäts- und Alters-Versicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber erscheint nothwendig. — 3. Für die Dauer der Arbeitszeit in den Werkstätten ist die Anwendung der §§ 135—139b der Gewerbeordnung mit folgenden Einschränkungen zu empfehlen: Betreffs der Ueberarbeit in der Saison sind ohne besondere behördliche Erlaubniss 60 Ueberarbeitstage im Jahre zuzulassen, an denen die gewöhnliche Arbeitszeit um je zwei Stunden überschritten werden darf. Auch sollen die besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage keine Anwendung finden. Ferner soll bezüglich der Pausen nur allgemein bestimmt werden, dass die tägliche Arbeitszeit durch solche von mindestens 1½ stündiger Dauer zu unterbrechen sei. — Als Werkstätten im Sinne dieser Bestimmung sollen alle nicht zu den Fabriken zu rechnenden Betriebsstätten angesehen werden, in welchen auch nur eine Person gegen Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt wird. — 4. Zur Durchführung einer Arbeitsbeschränkung ist es nothwendig, die Werkstatt-Arbeiterinnen vor Ueberlastung durch Heimarbeit thunlichst zu schützen, wenn nicht anders möglich, auch durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

**Verhandlungen über den Achtstunden-Antrag im Deutschen Reichstage.** Ein sozialdemokratischer Antrag auf Einführung der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit „für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältniss im Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen" wurde in Folge zweimaliger Vertagung mit je einwöchentlicher Pause vom Reichstag in drei Sitzungen am 4., 11. und 19. Februar berathen. Die beiden Hauptmerkmale der langen Verhandlungen bestanden einmal in dem hartnäckigen Schweigen der Regierung, die, wie meist bei Initiativ-Anträgen, bei den Verhandlungen wenig zugegen war, und dann in der Oberflächlichkeit, mit der die Mehrzahl der Redner die Sache behandelte und von ihr weg zu allgemeinen Sozialistendebatten überging. Der sozialdemokratische Abg. Fischer hatte bei Begründung des Antrags so ziemlich alle praktischen Erfahrungen, die bereits zu Gunsten des Achtstunden-Tages gemacht worden sind, zusammengetragen und übersichtlich gruppirt. Grundsätzlich ging er davon aus, dass die Arbeit nicht länger dauern dürfe, als sie die Hygiene gestatte, und das seien im Maximum acht Stunden. Hinzukämen dann die kulturellen Vortheile der gewonnenen Mussestunden für die Masse der Bevölkerung. Unter den Rednern der übrigen Parteien, die sämmtlich in der Ablehnung des achtstündigen Maximal-Arbeitstages einig waren, lassen sich dann noch zwei Gruppen unterscheiden: die eine, grössere, welche für die gesetzliche oder verordnungsmässige Abkürzung der Arbeitszeit, jedoch nicht bis auf 8 Stunden herunter, in einzelnen Branchen mit überlanger Arbeitszeit sprach und zu der das Centrum, die Freisinnigen, süddeutsche Volkspartei und seiner Rede nach auch Frh. v. Stumm gehörten; sodann die andere, kleinere, welche aus den Nationalliberalen und Konservativen bestand und eigentlich jeder gesetzlichen Abkürzung der Arbeitszeit widersprach, wenigstens für jetzt. Die Ablehnung des Achtstunden-Antrages markirte am schärfsten Frh. v. Stumm. Unter seinen und des Frh. Heyl zu Herrnsheim Gründen fehlte die Behauptung nicht, die Abkürzung der Arbeitszeit werde die Völlerei begünstigen. Dagegen hat der Arbeiterausschuss der Berliner Firma Felix Lande am 9. Febr. in gleichlautenden Schreiben an die Abgg. Fischer, Frh. v. Stumm und Frh. v. Heyl eine energische Verwahrung eingelegt, welche der Inhaber der Firma Felix Lande und der Mitinhaber Adolph Goldberg durch Mitunterschrift bestätigten. In dem Schreiben heisst es u. A.:

Da durch die Verkürzung der Arbeitsdauer dem Arbeiter Gelegenheit gegeben ist, auf ein höheres geistiges wie sittliches Niveau zu gelangen, sucht er dementsprechend, anstatt seine ganze freie Zeit in Schankstätten zu verbringen, sich mehr den geistigen Genüssen sowie dem Familienleben zu widmen. Aus diesem Grunde sind die Frauen auch

Freunde der Arseitszeit-Verkürzung und nicht, wie behauptet, Gegner derselben.

Neben dem Begründer des Antrages sprach später von sozialdemokratischer Seite noch der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften Abg. Legien über reichhaltiges Material aus der deutsehen und ausländischen Gewerkschaftsbewegung, das den hin und her schwankenden Kampf um die Arbeitszeit betraf. Die Gegner des Achtstunden-Tages gingen auch darauf meist nur in flüchtigen Exkursen ein. Am weitesten kam den Sozialdemokraten der nationalliberale Redner Prof. Hüpeden entgegen. Schliesslich hielt das Centrum, dessen rechter Flügel unter Frh. v. Hertling merklich mehr manchesterliche Anschauungen bekundete, als der linke unter Prof. Hitze, seinen ursprünglichen Gegenantrag auf Einführung einer 63stündigen Woehenmaximalarbeitszeit, der den Unternehmern mehr Freiheit in der Ausnutzung des einzelnen Tages sichern sollte, nicht einmal mehr aufrecht, sondern zog sich auf einen anderen zurück, der wieder einmal Erhebungen und dann Verordnungen für einzelne Gewerbe forderte. Dieser Antrag konnte unbedenklich auch von Gegnern jeder Arbeitszeit-Verkürzung angenommen werden, da man die sozialpolitischen Dispositionen der Regierung kennt, und er wurde auch angenommen, womit der sozialdemokratische Antrag erledigt war.

## Versicherung. Sparkassen.

**Ausdehnung der Krankenversicherung auf Hausindustrielle, Handlungsgehülfen und Kommunalbedienstete in Berlin.** Am 1. April sollen nach Beschluss von Magistrat und Stadtverordneten drei Berliner Ortsstatute in Kraft treten, wodureh der Krankenversicherungszwang auf Hausindustrielle, Handlungsgehilfen und Kommunalbedienstete ausgedehnt wird (vgl. No. 14 Sp. 347). Die Hausindustriellen unterliegen der Versicherungspflicht bereits in Aachen, Altona, Augsburg, Frankfurt a. M., Köln, Krefeld etc.; in Berlin sollen sie dann dem Versicherungszwang unterworfen sein, wenn sie von der Gewerbesteuer frei sind, also ein Einkommen aus dem Gewerbebetrieb von weniger als 1500 M. haben. Die Versicherung erfolgt bei der Kasse, die für den Betrieb des Arbeitgebers zuständig ist; arbeitet der Hausindustrielle gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber, so ist er derjenigen Kasse zuzuweisen, die für das erste Arbeitsverhältniss, in das er getreten, maassgebend ist. Hausindustrielle, die selbst wieder versicherungspflichtige Personen beschäftigen, haben bei der Anmeldung der letzteren auch denjenigen Arbeitgeber anzugeben, für dessen Geschäftsbetrieb sie die angemeldeten Personen beschäftigen; dieser letztere Arbeitgeber hat auch die Beiträge und Eintrittsgelder für die von dem Hausindustriellen beschäftigten Personen an die Kasse einzuzahlen, mit dem Recht natürlich, den auf die Arbeiter entfallenden Theil bei der Lohnzahlung einzubehalten. In der ausführlichen Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Hausindustriellen in ihrer grossen Masse trotz längerer Arbeitszeit einen geringeren Verdienst haben als die Werkstattarbeiter, dass infolge der Verbindung von Wohnung und Werkstatt die Wohnungsverhältnisse ungesunder, und aus all diesen Ursachen die Hausindustriellen der Gefahr einer Erkrankung eher ausgesetzt seien als die anderen Arbeiter. Die durch eine geordnete Krankenversicherung herbeigeführte Hebung der wirthschaftlichen Lage der Hausindustriellen liege auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber, wenn dies auch von einem grossen Theil derselben noch nicht eingesehen werde. Endlich habe auch die Armenverwaltung ein grosses Interesse an dieser Ausdehnung des Versicherungszwangs und zwar sowohl wegen der Verringerung der Armenlast als auch wegen der Verminderung des erheblichen Aufwands an Zeit und Kosten, die aus der jetzt herrschenden Rechts-Unsicherheit auf dem Gebiet der Krankenversicherung entstehen; namentlich biete die Entscheidung, ob ein Arbeiter zu den versieherungspflichtigen Heimarbeitern oder zu den nichtversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden zu zählen sei, Anlass zu vielen Streitigkeiten. Als ein zweckmässiges Mittel, die versicherungsbedürftigen Hausindustriellen von den übrigen zu unterscheiden, hat man nicht den im Gesetz vorgesehenen Bezug eines jährlichen Arbeitsverdienstes von 2000 M., sondern die Veranlagung zur Gewerbesteuer erachtet, und zwar sollen versicherungspflichtig diejenigen Hausindustriellen sein, die weniger als 1500 M. Einkommen aus ihrem Gewerbebetrieb ziehen. Der Verdienst der Hausindustriellen ist nämlich sehr schwankend und daher müsste immer beim Beginn jedes neuen Arbeitsverhältnisses festgestellt werden, wie gross der durchschnittliche Jahresverdienst wäre. Die Veranlagung zur Einkommensteuer konnte hier ebensowenig als Maassstab genommen werden, weil die hierzu nöthige Offenlegung des Gesammteinkommens mit der gesetzlich gewährleisteten Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse nicht vereinbar wäre, und weil ausserdem bei diesem Verfahren nicht nur das gewerbliche, sondern auch das ganze übrige Einkommen berücksichtigt würde. Eine weitere Einschränkung der gesetzlieh zugelassenen Grenzen hat man insofern vorgenommen, als die Hausindustriellen für die Zeit, während deren sie vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten, von der Versicherungspflieht befreit sein sollen.

**Versicherungsrevisoren beim Polizeipräsidium in Berlin.** Am 1. Febr. haben 2 von den drei in Aussicht genommenen Versicherungsrevisoren beim Polizeipräsidium in Berlin ihr Amt probeweise angetreten. Die Thätigkeitsgebiete sind einstweilen in der Weise vertheilt, dass ein Ressort die versicherungstechnische Bearbeitung der Lebens-, Renten-, Unfallversicherungen und Sterbeunterstützungs- etc. Kassen bildet, das zweite die Vieh-, Hagel- und Glasversicherungen etc. umfasst, und dem dritten Beamten die Mitwirkung bei Bearbeitung der Feuer-, Transport- und Rückversicherungen vorbehalten bleiben soll. Die Versicherungsrevisoren sind zunächst in allen bei dem Polizeipräsidium zu Berlin zur Bearbeitung gelangenden Versicherungssachen neben dem eigentlichen Verwaltungsdezernenten als technische Korreferenten thätig. In gewissem Umfange erstreckt sich ihre Thätigkeit daneben aber auch noch weiter auf die Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. Die betheiligten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten haben Anweisung erhalten, ihnen alle zur Vorlage gelangenden Geschäftsberichte von Versicherungsgesellschaften, Sterbe- und dergl. Kassen alljährlich regelmässig zur Prüfung zu übersenden; inwieweit sie sonst noch die Mitwirkung der Versicherungsrevisoren des Polizeipräsidiums bei Bearbeitung der Versicherungssachen in Anspruch nehmen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

## Armenpflege.

**Centralstelle für öffentliche und private Armenpflege in Wien.** Vom Wiener Gemeinderathe wurde am 11. Febr. folgender Antrag dem Stadtrathe zum Studium zugewiesen:

1. Die Kosten der Errichtung einer Central-Evidenzstelle für das gesammte Privat- und öffentliche Armenwesen aus kommunalen Mitteln zu bestreiten; 2. sämmtliche Wiener Privat-Wohlthätigkeits-Vereine, unter Garantie für ihre streng zu wahrende Autonomie, aufzufordern, einer mit der Gemeinde Wien gemeinsam zu organisirenden und zu errichtenden Central-Evidenzstelle beizutreten; 3. alle jene Vereine, welche sich dieser Evidenz anzuschliessen weigern, nicht nur von jedweder Art kommunaler Unterstützung auszuschliessen, sondern auch der Oeffentlichkeit als fernerhin nicht mehr unterstützungswürdig bekanntzugeben.

**Stellung der Armenverwaltung zu den Versicherungsgesetzen in Königsberg i. Pr.** Da die Arbeiterversieherung eine bedeutende Entlastung der offenen Armenpflege mit sich bringt, sorgt die Armenverwaltung in Königsberg dafür, die Kenntniss der Versicherungsgesetze zu verbreiten. Die Mitglieder der Armenkommission erhalten (wie seit längerer Zeit schon in Hamburg) zur Anleitung Mittheilungen über die Grundsätze der Versicherung und über die Leistungen der am Ort bestehenden Krankenkassen. Die neue Fassung des Abhörbogens enthält besondere Fragen nach Krankenkasse sowie nach Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Aus bewilligten Renten wurden der Armenverwaltung im Jahre 1895/96 3300 an gezahlten Unterstützungen erstattet; auch übernahm die Versicherungsanstalt Ostpreussen in zahlreichen Fällen auf Antrag der Armenverwaltung das Heilverfahren für erkrankte Versicherte.

**Vergebung von Neugeborenen an den Mindestfordernden in Sengwarden (Oldenburg).** Das Jever Wochenblatt enthält folgende eigenartige Anzeige über gemeindliche Verdingung eines neugeborenen Kindes:

„Montag, den 11. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll in Hellmerich's Gasthause hierselbst ein neugeborenes Kind für Rechnung der Armenkasse in Kost und Pflege verdungen werden. Geeignete Abnehmer werden eingeladen.

Sengwarden (Oldenburg), 6. Januar 1897.

Harms, Gem.-Vorst."

**Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit** hat die Tagesordnung für seine diesjährige Jahresversammlung festgestellt, die in der letzten Woche des September in Kiel stattfinden soll. Als Verhandlungsgegenstände wurden gewählt: 1) Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung. — 2) Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege). — 3) Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armenunterstützung. — 4) Betheiligung grösserer Verbände an der Armenlast. — 5) Fürsorge für schulentlassene Kinder. — Zwei noch zur Besprechung gestandene Gegenstände wurden zur weiteren Bearbeitung einer Sonderkommission bez. dem Vorstande überwiesen, nämlich: a) die für das Armenwesen wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie b) die Errichtung einer Auskunftsstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit und die Anbahnung einer Fühlung mit gleichartigen Vereinen.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Wöchnerinnen-Heim für Berlin.** Am 27. Februar wurde der Frauenverein „Wöchnerinnenheim" in Berlin unter Leitung von Frau Staatsminister v. Boetticher gebildet. Nach den Satzungen, die den im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege erörterten Grundsätzen im Wesentlichen entsprechen (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. II, Sp. 1342), stellt sich der Verein die Aufgabe, 1) Pflegestätten zu begründen, in denen bedürftigen, in Berlin wohnhaften Ehefrauen ohne Unterschied der Konfession Hilfe bei der Niederkunft und Pflege während der Dauer des Wochenbettes zu Theil werden soll. Ausnahmsweise wird unverehelichten Wöchnerinnen im Falle dringender Noth die Aufnahme nicht versagt werden; 2) Wochenpflegerinnen auszubilden; 3) Hilfspflegerinnen für die häusliche Pflege zu schulen, die unter der Leitung von Gemeindeschwestern arbeiten sollen; 4) junge Mütter mit ihren Säuglingen bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit zu verpflegen. Die bisherigen Wöchnerinnenheime werden vielfach deshalb nicht genügend benutzt, weil die Frauen zumeist mangels geeigneter Hilfskräfte ihr Hauswesen nicht im Stich lassen mögen. Hier setzt der Verein ein und bestimmt, dass die Hilfspflegerinnen für die häusliche Pflege einmal „die Pflege der Wöchnerin, die Wartung des neugeborenen Kindes und die Führung des Haushaltes in den Fällen zu tragen haben, in denen die Entbindung in der Wohnung der Wöchnerin stattfindet, und weiterhin noch die erforderliche Sorge für den Haushalt in den Fällen zu tragen haben, in denen die Wöchnerin in das Heim aufgenommen wird". — Der Verein strebt ein planmässiges Zusammenwirken mit der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebesthätigkeit an. In Aachen, Biebrich[1]), Bremen, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Karlsruhe, Magdeburg etc. sind mit gleichen Einrichtungen gute Erfolge erzielt.

**Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig,** welche die von gesetzlichen Kassen ausgesteuerten, aber noch nicht genesenen Arbeiter in Pflege nimmt und für eine Reihe anderer Organisationen vorbildlich geworden ist, veröffentlicht ihren Bericht für 1896. In diesem Jahr kam ihr die Erhöhung der Unterstützungsdauer von 26 auf 34 Wochen bei der Leipziger Orts-Krankenkasse zu Hilfe. Bei der Vereinigung gingen ein 637 Gesuche. 241 Gesuchsteller erhielten einmalige, 105 laufende Unterstützungen. Insgesammt wurde an Krankengeld 3398,50 M., an Familien-Unterstützungen 540 M., an Verpflegegeld in Krankenhäusern 166,70 M., an Wöchnerinnen-Unterstützung 263 M., an Sterbegeld 518 M., an verschiedenen Baarunterstützungen 2356,90 M., an Heilmitteln 336,12 M., an Aerzte-Rechnungen 107,90 M., an Apotheker-Rechnungen 28,90 M., insgesammt Unterstützungen im Betrage von 7716,02 M. bewilligt. Das durch einmalige Beiträge gesammelte Vermögen der Vereinigung beläuft sich jetzt auf 24 657,40 M. Als ein wesentlicher Fortschritt wird es bezeichnet, dass sich zwölf Damen bereit erklärt haben, vom Januar 1897 an als „Helferinnen" einzutreten; am gleichen Tage haben ferner zwölf Herren ihre Thätigkeit als „Vertrauensmänner" begonnen. Infolge der nunmehr möglichen strengen Individualisirung jedes einzelnen Gesuchs werden die Unterstützungen noch zweckentsprechender vertheilt und dadurch noch werthvoller werden. Als Hauptübel wird in dem Kampfe der Vereinigung gegen Verarmung durch langdauernde Krankheit die Schwindsucht empfunden. Ueber 44 % aller Todesfälle bei der Leipziger Ortskrankenkasse waren im Jahre 1896 auf jene furchtbare Volkskrankheit zurückzuführen.

[1]) Vgl. Soziale Praxis IV. Jahrg., Sp. 801.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsämter für Oesterreich.** In der Sitzung des niederösterreichischen Landtags vom 5. Februar stellte Prof. v. Philippovich und die übrigen Sozialpolitiker den Antrag: den Landesausschuss zu beauftragen, den Entwurf eines Landesgesetzes auszuarbeiten und dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen, wodurch nach Art der englischen und amerikanischen Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens erlassen und die Gemeinden angewiesen werden, die ihnen nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1890 zugewiesenen Aufgaben der Handhabung der Sanitätspolizei in Bezug auf Wohnungen in der Weise auszuüben, dass in allen Städten und Orten mit Fabrikbevölkerung eventuell auch unter Zusammenlegung mehrerer Orte zu einheitlichen Revisionsbezirken Wohnungsämter errichtet werden, deren Aufgabe in Folgendem bestände: a) eine regelmässige Wohnungsschau zu halten behufs Feststellung gesundheitsschädlicher Bauzustände und gesundheitswidriger Wohnungsbenutzung; b) die Schuldigen zur Beseitigung der Missstände anzuhalten, gegebenenfalls deren Bestrafung zu veranlassen; c) in schweren Fällen die Bewohnung bestimmter Räume oder Gebäude bis auf weiteres oder dauernd zu untersagen; d) äusserstenfalls die Niederlegung von Gebäudetheilen oder ganzer Gebäude und Gebäudegruppen durch Enteignung derselben seitens der Gemeinde zu verlangen. Die Wohnungsämter hätten autonome Verwaltungsorgane zu sein, der Kontrole der Gemeinde-Aufsichtsbehörde zu unterstehen und seien aus Mitgliedern des ärztlichen und bautechnischen Berufes zusammenzusetzen.

**Wohnungen für Staatsangestellte in Basel.** Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt beantragt beim Grossen Rath die Gestellung von Wohnhäusern für die Angestellten und Arbeiter der Strassenbahnen. Es sollen vorläufig vier zweistöckige Häuser mit Gärtchen erbaut werden, wovon 2 mit 3 Wohnungen zu 3 Zimmern und 2 mit 3 Wohnungen zu 2 Zimmern, alle mit Küche, Mansarde, Keller und Holzraum. Zu allen Wohnungen gehört ein gemeinsames Waschhaus mit 2 Waschküchen. Die Küchen erhalten Gaskochherde. Der Miethspreis für die dreizimmrigen Wohnungen soll jährlich 450 Frcs., derjenige für die zweizimmrigen 340 Frcs betragen. Das Anlagekapital von 105 000 Frcs fällt auf Rechnung der Strassenbahn. Es ist eine Verzinsung desselben zu $4^1/_2$ % vorgesehen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Fortbildungsschulwesen in Preussen.** Das preussische Abgeordnetenhaus hat in letzter Zeit mehrfach Anlass gehabt, sich mit dem Fortbildungsschulwesen zu beschäftigen. Es ging ihm ein Antrag Schenckendorff betr. grössere Förderung der Fortbildungsschulen, ein Bericht über die Verhandlungen der städtischen Kommission für das technische

Unterrichtswesen vom 13. und 14. Januar 1896[1]), sowie eine Denkschrift über die Entwickelung und den Stand der ländlichen Fortbildungsschulen im Jahre 1896/97[2]) zu, während die Denkschrift über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, auf welche in den Verhandlungen der ständigen Kommission mehrfach Bezug genommen wird, nicht mitgetheilt wurde. Die letztgenannten Verhandlungen liegen weit zurück und sind auch bereits besprochen worden. Immerhin ist es interessant, aus dem nach stenographischen Aufzeichnungen im preussischen Handelsministerium redigirten amtlichen Bericht zu ersehen, wie stark selbst in dem Kreise der ausserordentlich exklusiv zusammengesetzten Kommission — es überwiegen die aktiven oder inaktiven Staatsbeamten, neben denen dann einige Schuldirektoren, Grossindustrielle und Grosskaufleute, sowie zwei Handwerksmeister, aber gar keine Arbeiter sitzen — das Verlangen nach gründlicher Umkehr von der gelegentlichen Förderung freiwilliger und obligatorischer Fortbildungsschulen durch ganz unzureichende Mittel (früher 440000 M., jetzt 573000 M. für das Jahr und das ganze Königreich) zur systematischen gesetzlichen Ordnung des ganzen Fortbildungsschulwesens sich äusserte. Abg. v. Schenckendorff, Maschinenbau-Direktor Kaselowski, Direktor Lachner und Eisenbahn-Direktor Garbe waren die Hauptvertreter der reformatorischen Rich-Richtung. Am schärfsten fand ihre Anschauung Ausdruck in einer von Garbe beantragten Resolution, nach der die Regierung „in Erwägung nehmen" sollte, „ob der obligatorische Fortbildungs-Unterricht der noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter (Lehrlinge etc.) in gewissem Umfang durch Gesetz anzubahnen sein wird." Mit sehr unzureichenden Gründen vertraten namentlich die freisinnigen Vertreter der Stadt Berlin, sowie die Regierungsräthe aus dem preussischen Handelsministerium den Standpunkt der freiwilligen Schule. Bemerkenswerth ist, dass in der Debatte mehrfach auf eine das Obligatorium ablehnende Aeusserung des anwesenden Ministers v. Berlepsch Bezug genommen wurde, die sich jedoch im Bericht selbst nicht findet. Nicht minder charakteristisch war die Aeusserung des ehemaligen Unterstaats-Sekretärs Jakobi, dass er „sich in der kurzen Zeit, in der er als Minister (?) thätig war, ein abschliessendes Urtheil nicht habe bilden können," während er jetzt zur Zwangsschule neige. Nach einer Berechnung Garbe's würde bei Einführung des Obligatoriums die Zahl der preussischen Fortbildungsschüler von jetzt 122 000 dann auf 3—400 000 Köpfe steigen. Bei der Abstimmung wurde geringe Energie entwickelt. Abgeordneter v. Schenckendorff meinte, „dass er es nach den [im Protokoll fehlenden] Erklärungen des Herrn Ministers nicht für zeitgemäss halte," den Garbe'schen Antrag zu unterstützen. Derselbe fiel mit einer gegen alle Stimmen trotz seiner ausserordentlich konzilianten und unverbindlichen Form, und es gelangte statt dessen ein Schenckendorff'scher Antrag zur Annahme, der die Regierung lediglich auffordert, der Förderung des Fortbildungsschulwesens „künftig eine höhere Beachtung zuzuwenden." Dieser Ausgang hat wohl Herrn v. Schenckendorff als warmen und uneigennützigen Freund des Fortbildungsschulwesens nachträglich selbst nicht befriedigt, denn er brachte vor Kurzem im preussischen Abgeordnetenhause den schon erwähnten Antrag ein, der einer Kommission zur Vorberathung überwiesen und von dieser Ende Januar in seinem Hauptheil wie folgt formulirt wurde: die Regierung ist aufzufordern, „vom 1. April 1898 ab ein bestimmtes Beitragsverhältniss des Staates zu den erwachsenden Ausgaben (der Gemeinden, Innungen oder sonstigen Schulvereinigungen) auf der Grundlage eintreten zu lassen, dass, indem die Gemeinde (Innung, Vereinigung) vorweg die Kosten für Räumlichkeiten, Heizung und Erleuchtung übernimmt, der Staat a) bei Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in der Regel bis $^1/_2$, und b) bei den auf Grund des § 12 der Gewerbeordnung eingerichteten Fortbildungsschulen mit verbindlichem Unterricht bis $^3/_4$ der nicht durch das Schulgeld gedeckten Kosten trägt. Für Schulen, bei denen der gesammte Unterricht in die Tagesstunden gelegt ist, kann bei Bemessung der staatlichen Zuschüsse über diese Sätze hinausgegangen werden." Der Rest des Antrages betrifft die Kosten, die Lehrerausbildung und die praktische Gestaltung des Lehrplans. Der Kommissionsantrag ist bisher im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht zur Verhandlung gekommen. Die Denkschrift über das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preussen (vgl. auch No. 20, Sp. 493) theilt mit, dass von 1822 bis 1896 die Zahl der Schulen von 559 auf 875, die der Schüler von 9 288 auf 13 317, also sehr langsam, gestiegen ist, und dass die grosse Mehrzahl alles Vorhandenen auf die Provinzen Hessen-Nassau (320 Schulen mit 4 518 Schülern) und Rheinprovinz (206 Schulen mit 3791 Schülern) fällt. Zur entscheidenden und grundlegenden Frage, zum Fortbildungsschulzwang auch hier, hat, wie es am Schluss der Denkschrift charakteristisch heisst, „weder die Königliche Staatsregierung noch die landwirthschaftliche Verwaltung bestimmte Stellung zu nehmen bisher Veranlassung gehabt."

[1]) No. 74 der Drucksachen des H. d. Abg. 18. Lg.P. IV. Sess. 1896/97.

[2]) No. 79 ebenda.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Freund, Dr. Rich. Was hat die deutsche Arbeiterversicherung im ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit für die Arbeiter geleistet? Drei Tabellen. 16 Seiten. Preis 25 Pf., 10 Exempl 2 M., 100 Exempl. 15 M., 500 Exempl. 50 M.

Geller, Dr. Leo. Gesetze und Verordnungen über Heimathrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft. Mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung herausgegeben (Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Heft 55). Wien 1897, Moritz Perles. 118 S. Preis brosch. 1 fl., eleg. geb. 1,40 fl.

Pfafferoth, Carl. Preussische Beamten-Gesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preussen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniss der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen nebst ausführlichem Sachregister. 3. neubearbeitete Auflage (Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Nr. 2). Berlin 1897, J. Guttentag. 255 S.

Philippovich, Prof. Dr. E. v. Grundriss der politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg und Leipzig 1897, J. C. B. Mohr. 392 S. Preis 9,40 M.

Thurneyssen, Fritz. Das Münchener Schreinergewerbe. Eine wirthschaftliche und soziale Studie (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 21 Stück). Stuttgart 1897, J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 163 S. Preis 3,60 M.

Van der Borght-Aachen, Prof. Dr. R. Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 50 S. Preis 1 M.

Vosberg-Rekow, Dr. jur. Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 103 S.

Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1896. Erstattet an Grossherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe 1897, Ferd. Thiergarten. 203 S.

Die Arbeitsvermittelung in Bayern (nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1894). Von Dr. Fr. Zahn (Separatabdruck aus der Zeitschrift des K. Bayer. Statistischen Bureaus. Jahrg. 1896. Heft 2 und 3). 206 S.

Rathschlag, betreffend Errichtung von Wohnhäusern für Angestellte der Strassenbahnen. Dem Grossen Rathe vorgelegt den 28. Januar 1897.

Besoldungs-Tafeln für die höheren, mittleren und unteren Beamten des Deutschen und Preussischen Staates nebst Ausführungs-Bestimmungen. Gültig vom 1. April 1897. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 216 S. Preis 1,50 M.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. No. 73. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Februar 1897. Berlin, zu beziehen durch Mitscher & Röstell. 260 S.

Thätigkeitsbericht der Gewerkschafts-Kommission Oesterreichs für 1894—1896 und Protokoll des II. österreichischen Gewerkschaftskongresses, abgehalten vom 25. bis 29. Dezember 1896 im „Hotel Union" zu Wien. Redigirt nach dem stenographischen Protokoll von A. Hueber und R. Preussler. Wien 1897, Anton Hueber. 126 S. Preis 1 fl. (Vgl. bereits Sp. 307 dieses Jahrgs.)

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst

Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 30. Liefg. Von Ungarn bis Urheberrecht. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 1352 bis 1404.

Sammlung volksthümlicher Jugendspiele der Kreise Jülich und Geilenkirchen. Auf Veranlassung des Königlichen Kreisschulinspektors Herrn Mundt zu Jülich gesammelt von mehreren Lehrern dieser Kreise. Herausgegeben mit Genehmigung der Kgl. Regierung zu Aachen von W. Solinus, Buchhandlung Düren. 49 S.

Gesetze über die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes. 3. Aufl. (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 17.) Wien 1896, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 108 S. Preis 30 kr.

Missstände im Baugewerbe. Eine Arbeiterdarstellung, herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg 1897, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). 151 S. Preis 60 Pf.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistische Maandberichten en Recapitulatie over het jaar 1896 (Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam).

Biebrich. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Biebrich pro 1. Januar 1896/97.

Darmstadt. Verwaltungsbericht der Grossherzoglichen Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1895/96.

Dresden. Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 6. Heft.

Freiburg i. B. Jahresbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt zu Freiburg i. Br. pro 1896.

Giessen. Entwurf des Voranschlags der Provinzial-Hauptstadt Giessen pro 1897/98.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln.

Leoben. Protokolle der am 23. September und 5. Dezember 1896 abgehaltenen ordentlichen, öffentlichen Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Magdeburg. Vorlage des Magistrats betr. Umwandlung der hiesigen Orchester- und Konzert-Verhältnisse.

Mannheim. Thätigkeitsbericht der Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis jeglicher Art in Mannheim pro 1896.
— Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1897.
— Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses im Rathhaussaale den 26. Februar 1897.

Paris. Musée Social. Série B. Circulaire No. 6. L'assurance sur la vie et les habitations à Bon Marché par E. Cheysson.
— Musée social. Série B. Circulaire Nr. 7. Questions agricoles.

Remscheid. Polizei-Verordnungen nebst Orts-Statut für die Stadt Remscheid.

Worms. Rechenschafts-Bericht des Vorstandes des Kaufmännischen Vereins zu Worms über das siebente Vereinsjahr 1896.

## Arbeitsnachweis.

**Die litterarische Centralstelle für Berichterstattung über Arbeitsnachweis,** welche in der Redaktion der „Sozialen Praxis" mit dem 1. Januar eingerichtet worden ist, umfasst bis jetzt in der Hauptsache Arbeitsnachweise von Kommunal-Verwaltungen und von solchen Vereinen, welche ähnliche Grundsätze der Organisation gewählt haben. Angeschlossen an die Berichterstattung sind bis jetzt im Ganzen 37 Arbeitsnachweise (darunter 22 kommunale, die anderen grossentheils mit kommunaler Unterstützung). Von benachbarten Arbeitsnachweisen ausserhalb des Reichs hat der Verein für Arbeitsvermittelung in Wien seinen Anschluss erklärt. Die Berichterstattung beruht darauf, dass bereits am letzten Geschäftstage des Monats die Zahlen in vorläufiger Addirung (ohne genaue endgültige Nachprüfung) zusammengestellt und noch an demselben Tage in einem ausgefüllten Formular an die Redaktion abgeschickt werden. Für den Monat Februar sind pünktlich eingetroffen die Ergebnisse von 31 Arbeitsnachweisen, denen unten die Nachträge zum Monat Januar (vgl. Soziale Praxis No. 19) beigefügt werden. Die meteorologischen Beobachtungen für den abgelaufenen Monat für die Station Berlin SW. (Teltowerstrasse) erhält die Redaktion durch die gütige Unterstützung des Herrn Rechnungsrath Behre.

### Der Arbeitsmarkt im Februar.

Um dem Leser einen Ueberblick über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes im abgelaufenen Monat zu gewähren, stellen wir auch diesmal zunächst die Ergebnisse der Arbeitsnachweise tabellarisch zusammen. Auch diesmal ist die Erfahrung gemacht worden, dass manche in den üblichen Statistiken geführten Arbeitsnachweise nur ein mehr oder weniger papiernes Dasein fristen. So hatten im Februar die kommunalen Nachweise in Dinkelsbühl (Baiern) und Schlettstadt gar keine Frequenz aufzuweisen, der in Siegen nur 7 Vakanzen und 4 Stellenbesetzungen. Die Dresdener gemeinnützige „Arbeitsvermittelungs-Stelle" charakterisirt ihre Gesammtthätigkeit im Januar dahin, dass sie 670 Personen „beschäftigt" habe. Diese Institution scheint also das Wort „Arbeitsvermittelung" in einem anderen, als dem hier in Betracht kommenden Sinne zu brauchen; sie ist eine Einrichtung des dortigen Vereins gegen Armennoth und Bettelei. Diese Stellen kommen — ebenso wie die vorigesmal bereits genannten (Itzehoe, Ketzin, Krefeld, Mühlhausen i. Th., Nordhausen, Oberhausen, Solingen) — für eine Berichterstattung, wie die hier verfolgte nicht in Betracht.

**Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im Februar.**
* = kommunal.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 267 | 400 | 667 | 506 | 261 | 767 | 114,9 | | 70 | 100 | 170 |
| | 1897 | 224 | 445 | 669 | 500 | 247 | 747 | 111,7 | — | 62 | 128 | 190 |
| *Breslau | 1897 | 198 | 56 | 254 | 385 | 37 | 422 | 166,1 | | 189 | 29 | 218 |
| Berlin | 1896 | 837 | 147 | 984 | 1206 | 242 | 1448 | 147,2 | | 811 | 136 | 947 |
| | 1897 | 904 | 165 | 1069 | 1546 | 228 | 1774 | 165,9 | + | 885 | 155 | 1040 |
| *Rixdorf | 1896 | 78 | 52 | 130 | 208 | 38 | 246 | 189,2 | | 69 | 25 | 94 |
| | 1897 | 32 | 32 | 64 | 449 | 40 | 489 | 764,1 | + | 23 | 11 | 34 |
| Hamburg | 1896 | — | — | 2284 | — | — | 12985 | 568,6 | | — | — | 2276 |
| | 1897 | — | — | 4461 | — | — | 13675 | 306,8 | — | — | — | 4404 |
| Halle a. S. | 1897 | 48 | ? | ? | 68 | ? | ? | 141,7 | | 33 | ? | ? |
| *Erfurt | 1897 | 355 | 668 | 1023 | 548 | 679 | 1227 | 119,9 | | 324 | 561 | 885 |
| *Dessau | 1896 | 59 | — | 59 | 8 | — | 8 | 13,6 | | 8 | — | 8 |
| | 1897 | 47 | — | 47 | 2 | — | 2 | 4,3 | — | 1 | — | 1 |
| *Gera | 1896 | 14 | 45 | 59 | 106 | 26 | 132 | 221,0 | | 12 | 12 | 24 |
| | 1897 | 42 | 47 | 89 | 103 | 37 | 140 | 157,3 | — | 31 | 39 | 70 |
| Hörde | 1897 | 70 | 5 | 75 | 46 | 4 | 50 | 66,7 | | 38 | 3 | 41 |
| Münster i. W. | 1897 | 47 | 32 | 79 | 68 | 13 | 81 | 102,5 | | 36 | 12 | 48 |
| Essen | 1896 | 79 | — | 79 | 151 | — | 151 | 191,1 | | 48 | — | 48 |
| | 1897 | 184 | — | 184 | 281 | — | 281 | 152,7 | — | 109 | — | 109 |
| *Elberfeld | 1896 | 62 | — | 62 | 136 | — | 136 | 219,4 | | 62 | — | 62 |
| | 1897 | 85 | — | 85 | 212 | — | 212 | 249,4 | + | 82 | — | 82 |
| Düsseldorf | 1896 | 163 | — | 163 | 175 | — | 175 | 107,4 | | 87 | — | 87 |
| | 1897 | 173 | 1 | 174 | 197 | — | 197 | 113,2 | + | 101 | — | 101 |
| Köln | 1896 | 466 | 342 | 808 | 714 | 305 | 1019 | 126,1 | | 460 | 268 | 728 |
| | 1897 | 445 | 607 | 1052 | 788 | 361 | 1149 | 109,2 | — | 434 | 307 | 741 |
| *Wiesbaden | 1896 | 133 | 42 | 175 | 325 | 55 | 380 | 217,1 | | 117 | 37 | 154 |
| | 1897 | 164 | 392 | 556 | 267 | 388 | 655 | 117,8 | — | 149 | 137 | 286 |
| Darmstadt | 1896 | 100 | 16 | 116 | 229 | 20 | 249 | 214,7 | | 70 | 5 | 75 |
| | 1897 | 147 | 50 | 197 | 262 | 26 | 288 | 146,2 | — | 108 | 8 | 116 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 134 | 150 | 284 | 180 | 146 | 326 | 111,3 | | 75 | 41 | 116 |
| | 1897 | 105 | 181 | 286 | 198 | 161 | 359 | 125,5 | + | 86 | 83 | 169 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 367 | 143 | 510 | 432 | 133 | 565 | 110,8 | | 307 | 113 | 420 |
| | 1897 | 387 | 258 | 645 | 402 | 195 | 597 | 92,6 | — | 299 | 157 | 456 |
| Karlsruhe i. B. | 1896 | 311 | 81 | 392 | 611 | 87 | 698 | 178,1 | | 574 | 50 | 624 |
| | 1897 | 505 | 119 | 624 | 838 | 80 | 918 | 140,7 | — | 819 | 72 | 891 |
| Mannheim | 1896 | 816 | 248 | 1064 | 1379 | 331 | 1710 | 160,7 | | 677 | 178 | 855 |
| | 1897 | 1027 | 259 | 1286 | 1527 | 295 | 1822 | 141,9 | — | 759 | 242 | 1001 |
| Pforzheim | 1896 | 111 | 20 | 131 | 133 | 16 | 149 | 113,7 | | 106 | 13 | 119 |
| | 1897 | 151 | 51 | 202 | 222 | 39 | 261 | 129,2 | + | 136 | 32 | 168 |
| *Stuttgart | 1896 | 949 | 505 | 1454 | 1359 | 344 | 1703 | 117,1 | | 627 | 181 | 808 |
| | 1897 | 884 | 476 | 1360 | 1557 | 245 | 1802 | 132,5 | + | 640 | 182 | 822 |
| *Kannstatt | 1896 | 140 | 120 | 260 | 616 | 103 | 719 | 276,5 | | 69 | 52 | 121 |
| | 1897 | 148 | 142 | 290 | 534 | 148 | 682 | 235,2 | — | 106 | 62 | 168 |
| *Esslingen | 1896 | 119 | 5 | 124 | 416 | 13 | 429 | 346,0 | | 53 | 2 | 55 |
| | 1897 | 107 | 12 | 119 | 316 | 14 | 330 | 277,3 | — | 21 | 3 | 24 |
| *Goeppingen | 1896 | 53 | 1 | 54 | 524 | — | 524 | ? | | 20 | — | 20 |
| | 1897 | 66 | 4 | 70 | 526 | 1 | 527 | ? | | 24 | — | 24 |
| *Heilbronn | 1896 | 93 | 6 | 99 | 394 | 11 | 405 | 400,9 | | 49 | 1 | 50 |
| | 1897 | 72 | 10 | 82 | 323 | 4 | 327 | 398,8 | — | 46 | 3 | 49 |
| *Fürth | 1896 | 386 | 155 | 541 | 284 | 91 | 375 | 69,3 | | 168 | 61 | 229 |
| | 1897 | 266 | 78 | 344 | 276 | 49 | 325 | 94,5 | + | 146 | 28 | 174 |
| *Nürnberg | 1896 | 531 | 79 | 610 | 593 | 30 | 623 | 102,1 | | 344 | 19 | 363 |
| | 1897 | 481 | 32 | 513 | 474 | 16 | 490 | 95,5 | — | 374 | 13 | 387 |
| *München | 1896 | 799 | 1188 | 1987 | 2351 | 1250 | 3601 | 181,2 | | 722 | 847 | 1569 |
| | 1897 | 1035 | 1071 | 2106 | 1741 | 1208 | 2949 | 240,0 | + | 935 | 895 | 1830 |
| Wien | 1896 | — | — | 501 | — | — | 1326 | 264,7 | | — | — | 407 |
| | 1897 | — | — | 395 | — | — | 1034 | 261,8 | — | — | — | 348 |

**Nachträge zu den Januar-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 19).
B. = Berichtigung.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| *Berlin | 1896 | 829 | 133 | 962 | 1632 | 305 | 1937 | 200.3 | | 809 | 129 | 938 |
| | 1897 | 901 | 151 | 1052 | 1596 | 311 | 1907 | 181.3 | — | 879 | 140 | 1019 |
| *Gera | 1896 | 20 | 39 | 59 | 125 | 25 | 150 | 254.2 | | 21 | 34 | 55 |
| | 1897 | 29 | 71 | 100 | 147 | 34 | 181 | 181.0 | — | 29 | 29 | 58 |
| Hannover | 1896 | 112 | 2 | 114 | 159 | 9 | 168 | 147.7 | | 90 | 2 | 92 |
| | 1897 | 55 | — | 55 | 50 | — | 50 | 90.9 | — | 55 | — | 55 |
| *Elberfeld | 1896 | 54 | — | 54 | 203 | — | 203 | 375.9 | | 52 | — | 52 |
| | 1897 | 450 | — | 450 | 582 | — | 582 | 107.1 | — | 450 | — | 450 |
| Düsseldorf | 1896 | 135 | — | 135 | 151 | — | 151 | 111.9 | | 90 | — | 90 |
| | 1897 | 123 | — | 123 | 177 | — | 177 | 143.9 | + | 102 | — | 102 |
| *Trier | 1896 | — | — | 61 | — | — | 155 | 254.1 | | — | — | 55 |
| | 1897 | — | — | 109 | — | — | 156 | 143.1 | — | — | — | 98 |
| *Frankfurt | 1896 | 441 | ? | ? | 910 | ? | ? | 206.4 | | 361 | 31 | 392 |
| a. M.[1]) | 1897 | 600 | 86 | 686 | 1027 | 76 | 1103 | 160.9 | — | 498 | 54 | 552 |
| Karlsruhe | 1896 | 234 | 39 | 273 | 488 | 44 | 532 | 194.9 | | 466 | 43 | 509 |
| (Baden) | 1897 | 291 | 71 | 362 | 469 | 40 | 509 | 140.6 | — | 443 | 40 | 483 |
| Pforzheim | 1896 | 57 | 26 | 83 | 89 | 28 | 117 | 141.0 | | 53 | 23 | 76 |
| | 1897 | 103 | 48 | 151 | 187 | 38 | 225 | 149.0 | + | 92 | 32 | 124 |
| *Kannstatt | 1896 | 98 | 127 | 225 | 484 | 123 | 607 | 269.8 | | 44 | 53 | 97 |
| | 1897 | 86 | 106 | 192 | 425 | 116 | 541 | 281.9 | + | 47 | 40 | 87 |
| *Esslingen | 1896 | 89 | 6 | 95 | 411 | 4 | 415 | 436.8 | | 39 | — | 39 |
| | 1897 | 90 | 17 | 107 | 299 | 6 | 305 | 285.0 | — | 20 | 3 | 23 |
| *Goeppingen | 1896 | 35 | 13 | 48 | 607 | 2 | 609 | ? | | 18 | — | 18 |
| | 1897 | 31 | 1 | 32 | 597 | 1 | 598 | ? | | 8 | — | 8 |
| *Heilbronn | 1896 | 78 | 23 | 101 | 366 | 17 | 383 | 379.2 | | 15 | 4 | 19 |
| | 1897 | 80 | 13 | 93 | 347 | 9 | 356 | 382.8 | — | 22 | 1 | 23 |
| Augsburg | 1896 | 120 | 22 | 142 | 358 | 28 | 386 | 271.8 | | 113 | 20 | 133 |
| | 1897 | 39 | 55 | 94 | 247 | 87 | 334 | 355.3 | + | 39 | 52 | 91 |
| Wien | 1896 | — | — | 519 | — | — | 1151 | 221.6 | | — | — | 440 |
| | 1897 | — | — | 360 | — | — | 1004 | 278.9 | + | — | — | 313 |

Für die Beurtheilung der Andrang-Stärke ist auch diesmal ein Ort mit augenscheinlich abnormen Verhältnissen auszuscheiden: in Goeppingen scheint von weiten Kreisen der Arbeitgeber der kommunale Nachweis konsequent gemieden zu werden; es muss dies (ähnlich, wie wir dies voriges Mal von Bamberg bemerkten) irgend welche lokalen Gründe haben. Es hat keinen Sinn, in solchen Fällen eine Prozent-Vergleichung anzustellen und zu berechnen, dass auf 100 offene Stellen in diesem Monat 752,9 (im Vormonat gar 1868,8) Arbeitsuchende kamen; Zahlen, die den irreführenden Anschein einer massenweisen Arbeitslosigkeit hervorrufen würden. Freilich wäre ein Aufschluss über diese Verhältnisse von ortskundiger Seite sehr wünschenswerth. Sieht man ferner von den 6 Nachweisen ab, welche einen Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vorjahrs nicht gestatten (theils weil sie damals noch nicht bestanden, theils weil sie die 1896er Zahl nicht registrirten), so ergiebt sich, dass der Andrang der Arbeitslosen in 17 Orten abgenommen:

Posen, Hamburg, Dessau, Gera, Essen, Köln, Wiesbaden, Darmstadt, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Kannstatt, Esslingen, Heilbronn, Nürnberg, Wien

und nur in 9 zugenommen hat:

Berlin, Rixdorf, Elberfeld, Düsseldorf, Strassburg, Pforzheim, Stuttgart, Fürth, München.

Allerdings befinden sich unter den Letztgenannten gerade Berlin und München, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass Hamburg die Zunahme der Arbeitslosigkeit eben nur nicht zeigt, weil der dortige Arbeitsnachweis des Patriotischen Vereins wegen seiner Haltung im Strike von einem grossen Theile der Arbeiter gemieden wird; man wird, so gross auch in Hamburg schon im Februar vorigen Jahres (wie in jeder Seestadt allwinterlich) die Arbeitslosigkeit war, sie in diesem Jahr unter den Nachwehen des Strikes noch höher schätzen müssen. Allein wenn man auch dementsprechend die drei grössten Städte des Reichs in gewissem Maasse mit unter die Ausnahmen zu zählen hat, so ist doch die Regel: ein für den Arbeiter befriedigender Stand des Arbeitsmarktes. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man den Februar 1897 mit dem ihm unmittelbar vorangegangenen Monat vergleicht. Im Vergleich zum Januar 1897 hat im Februar der Andrang abgenommen an 18 Orten, nämlich:

Posen, Breslau, Berlin, Dessau, Gera, Essen, Düsseldorf, Köln, Darmstadt, Strassburg i. Els., Freiburg i. B., Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Fürth i. B., Nürnberg, Wien;

dagegen zugenommen nur an folgenden 8 Orten:

Rixdorf, Halle a. S., Elberfeld, Wiesbaden, Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn, München.

Dieser Gesammteindruck stimmt zu der andauernd ziemlich günstigen Witterung. Nach den Beobachtungen der Station Berlin S.W. (Teltowerstr.) betrug daselbst

| im Februar | Temperatur in Grad Celsius mittlere | höchste | niedrigste | Höhe der Niederschläge mm | Mittlerer Barometerstand mm |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 1.0 | 9.3 | — 8.4 | 8.0 | 765.4 |
| 1897 | 0.6 | 10.6 | — 14.1 | 20.9 | 759.7 |
| normal | 0.7 | | | 39.3 | |

Wenngleich also der Februar nicht so günstig war, wie im Vorjahr, so war doch die Temperatur eher über als unter Normal, und nur halb so viel Niederschläge, wie in einem normalen Februar.

Die allgemeine Geschäftslage, wie sie in dem Brennpunkt des geschäftlichen Lebens, an der Börse, ihren Ausdruck findet, zeigte zwar während des Monats Februar ziemliche Bewegungen, aber gerade nicht solche Thatsachen, welche einen Rückschluss auf Arbeiterverhältnisse gestatten. Aus der matten Haltung in Eisenwerthen kann kein rechter Schluss gezogen werden. Denn diese Haltung ist räthselhaft, ihre Gründe unbekannt. Von unbefangenen Kennern wird die Situation auf dem Eisenmarkte als günstig bezeichnet, wie der steigende Kurs der Bergwerks-Papiere im allgemeinen eine günstige Lage der Bergwerks-Thätigkeit zeigt. — Wenn die Kriegsgefahr angesichts der Vorgänge vor Kreta zuerst die Kurse drückte, wenn diese Gefahr dann angesichts der Einigkeit der Mächte zu schwinden begann, und gegen Ende des Monats die Kurse wieder stiegen: so kann weder die eine, noch die andere Bewegung so schnell Wellen geschlagen haben, dass die Wirkungen noch im Laufe des Monats den Arbeitsmarkt erreicht hätten. Charakterisirt wird der Monat Februar fast in jedem Jahr durch die Bankabschlüsse über das abgelaufene Jahr, welche in der Dividende das geschäftliche Gesammt-Ergebniss zunächst der Banken selbst ausdrücken und den Werth ihrer Aktien bestimmen, sodann aber vermöge der weitreichenden Betheiligung der grossen Banken an industriellen Unternehmungen aller Art einen Rückschluss auf die Lage der Industrie gestatten. Die Dividenden der maassgebenden Banken pro 1896 waren durchweg günstig und überragten theilweise noch das schon günstige Vorjahr. Ein Einfluss dieser animirten Stimmung auf Belebung des Unternehmungsgeistes und erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften ist in der kurzen Spanne eines Monats jedoch ebenfalls ausgeschlossen. Freilich rückwärts gerichtet, haben diese günstigen Abschlüsse eine grosse Bedeutung, auch für die Beurtheilung des Arbeitsmarktes: sie liefern gewissermaassen die nachträgliche Rechtfertigung für die Hausse-Bewegung der deutschen Arbeiter, die sich in dem „Strikefieber" des Jahres 1896 aussprach.

**Die Methode**
**der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt**

ist gelegentlich der Uebersicht über den Januar zur Diskussion gestellt worden. Wir gingen dabei von der Ansicht aus, dass eine statistische Berichterstattung über den Arbeitsmarkt im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse genau ebenso wünschenswerth ist, wie die seit Jahrhunderten über den Waarenmarkt fein ausgebildete, dass sie aber aus vielfachen Gründen sehr viel schwieriger und mit annähernder Vollkommenheit vielleicht niemals durchzuführen ist. Wir haben uns Meinungsäusserungen über die Brauchbarkeit und Verbesserungsfähigkeit der erstmaligen Berichterstattung aus den Leserkreisen erbeten. Solche kritischen Winke sind uns zugegangen, theils aus der Verwaltung von Arbeitsnachweisen, theils aus den Kreisen von Interessenten und Theoretikern: aus Berlin, Frankfurt a. M., München, Stuttgart u. a. O.

1. Am meisten wird die Brauchbarkeit der Rubrik „Besetzte Stellen" bemängelt. Manche Arbeitsnachweise hätten die Praxis, jeden befriedigten Arbeitslosen und jeden befriedigten Prinzipal unter „Besetzte Stellen" zu zählen, sodass hier also doppelt soviel Vermittelungen gezählt, als zustande gekommen seien; (so etwa, wie wenn

[1]) Prozentvergleichung nur für Männliche.

man jeden Bräutigam und jede Braut in die Rubrik „Eheschliessungen“ mit einer Ziffer einsetzen wollte). Auch wo die Stellenbesetzungen korrekt registrirt würden, käme es manchmal vor, dass mehr Stellenbesetzungen angegeben seien, als überhaupt Vakanzen da waren; dies liege daran, dass die Stellenbesetzungen sich theilweise auf Vakanzen bezogen, die noch aus dem vorigen Monat herrührten.

2. Beim Arbeitsamt München zeigt die Rubrik „Arbeitsuchende“ im Monat Januar 1897 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine bedeutende Abnahme, obwohl die Verhältnisse nach Angaben aufmerksamer Beobachter beinahe die gleichen geblieben seien. „Statutengemäss besteht beim Münchener Arbeitsamt eine 14tägige Vormerkungsfrist. Diese statuarische Bestimmung hat sich bei Abwickelung des praktischen Geschäftsganges als unzweckmässig und undurchführbar erwiesen, weshalb von Anfang Februar vorigen Jahres ab eine einmonatliche Vormerkungsfrist eingeführt wurde. Mehrmals ist es vorgekommen, dass Arbeitsuchende zwei und dreimal als arbeitslos in den Listen eingetragen waren (z. B. am 1., 15. und 30. eines Monats). Bei der weiblichen Abtheilung werden grösstentheils die Aufträge zur Besorgung eines Dienstboten schon 4—6 Wochen vor der Einstellung gegeben, weshalb eine 14tägige Vormerkungsfrist sich als undurchführbar erwies. Ferner wurden in den ersten Monaten des Bestehens des Amtes die zugereisten Arbeitslosen ebenfalls in die Listen eingeschrieben; dagegen werden jetzt nur diejenigen Zugereisten eingeschrieben, denen Arbeit nachgewiesen werden kann, wenn auch die Zuweisung resultatlos verlaufen sollte. Aeusserst wünschenswerth wäre es, wenn die Frage einer einheitlichen Statistik (und Vormerkungsfrist) gelegentlich der Bekanntgabe der monatlichen Thätigkeit berührt würde.“

3. Es sei zu bedenken, dass die Nachweisstellen erst allmählich bekannt würden. Deswegen könne man aus der Zu- oder Abnahme gegen den gleichen Monat des Vorjahres nicht ohne weiteres Schlüsse ziehen. In Stuttgart nehme beispielsweise gegenwärtig die Betheiligung der männlichen Arbeiter beständig zu, und damit verschiebe sich die Verhältnisszahl in Spalte 8. In der weiblichen Abtheilung spiele der Dienstboten-Termin eine sehr grosse Rolle; und wenn derselbe in 2 aufeinander folgenden Jahren nicht genau in denselben Monat fälle, so könne aus der Verschiedenheit der Ziffern wiederum kein Schluss gezogen werden. — Bei manchen Arbeitsämtern würden, wenn die Zahl der Suchenden gar zu gross und die Zahl der offenen Stellen gering ist, Meldungen von Arbeitslosen nicht mehr angenommen. In solchen Fällen erscheine der Andrang geringer, als er thatsächlich sei.

4. Solle die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt praktischen Zwecken dienen, so dürfe sie nicht so summarisch eingerichtet werden; es sei eine grössere Spezialisirung nach Berufsarten nothwendig und eine Veröffentlichung am Schluss jeder Woche; ja eigentlich müssten täglich die Ergebnisse von allen Stellen des Reiches telegraphisch gemeldet und dann einheitlich gedruckt werden.

In diesen Einwendungen ist fast durchweg etwas Richtiges enthalten. Für die Fortentwicklung dieser Berichterstattung haben sie aber verschiedenen Werth. Es scheidet hierfür zunächst alles aus, was (1) über die Rubrik „Besetzte Stellen“ gesagt ist. Denn aus dieser Rubrik werden unsererseits keinerlei Folgerungen gezogen. Sie wäre für die Zwecke der Berichterstattung in der bisherigen Begrenzung entbehrlich. Sie muss nur aufgenommen werden, weil man füglich den Bureaus nicht die Ausfüllung eines Formulars zumuthen kann, in dem sie nicht einmal die Gelegenheit haben, auch das Maass ihrer geschäftlichen Erfolge mitzutheilen. — Eine Genauigkeit wie die, dass man nach erfolgter Stellenbesetzung noch erst nachprüft, ob sie sich auf eine Vakanz des laufenden oder des vergangenen Monats bezieht, ist nicht einmal wünschenswerth; denn sie würde die Berichterstattung verzögern, ohne für den hier im Auge behaltenen Zweck einen Vortheil zu gewähren. — Sehr viel wichtiger sind (2) die Bemerkungen über die 14tägige und die einmonatliche Anmeldungsfrist; es wäre in der That dringend wünschenswerth, dass in dieser Beziehung die Arbeitsnachweise untereinander sich verständigten. — Wenn Arbeitslose abgewiesen werden (3), so ist allerdings richtig, dass die Registrirung nicht mehr als vollständig gelten kann. Allein bei scharfer logischer Zergliederung zeigt sich, dass es sich nur um eine Schattirungsverstärkung handelt: ein auch in der Statistik als stark bezeichneter Andrang ist thatsächlich noch stärker. Freilich ist es möglich, dass die Abweisungsgrenze in verschiedenen Jahren verschieden gezogen wird. Darum wäre es richtig, dass die Abgewiesenen mitgezählt würden. — Andere Einwendungen laufen im Wesentlichen auf die Bedenken hinaus, die wir selbst bei Einrichtung der Berichterstattung vorangeschickt haben. Eine vollständige Berichterstattung über den gesammten Arbeitsnachweis auch nur in dem Umfange, wie er gegenwärtig in England besteht, ist für uns im Augenblick ein Ding der Unmöglichkeit. Die englische Statistik beruht in der Hauptsache auf den sehr umfassenden Angaben der einheitlich organisirten Trade Unions. Diese einheitliche Organisation der Arbeitervereine fehlt dem deutschen Arbeitsmarkt. Im Allgemeinen kann man sagen, dass bei uns diejenigen Arbeitervereine, die am wenigsten Kampforganisationen sind (Hirsch-Duncker'sche, Buchdrucker, Handlungsgehülfen) noch die am meisten ausgebildete Arbeitsvermittlung pflegen. Innerhalb dieser Haupterscheinung giebt es dann verschiedene Nüancen. Auch bei den zahmsten Gewerkschaften glücken die für ganz Deutschland centralisirten Arbeitsnachweise am wenigsten (Hirsch-Duncker'sche Centrale in Berlin), noch weniger natürlich bei den Kampfgewerkschaften, wie z. B. im Januar d. J. die Buchbinder ihren Central-Arbeitsnachweis für ganz Deutschland mit der Leichenrede bestattet haben, dass er es in dem Halbjahr Juli-Dezember 1893 auf 3 angemeldete Stellen gebracht habe. Besser gelingen schon lokale Nachweise der Gewerkschaften (Berliner Gewerkschaftsbureau, Magdeburger etc.), auch für einzelne Branchen dort, wo der Centralsitz einer Industrie ist (Nürnberg, Konfektionsschneider). Ist die Organisation der Arbeitervereins-Nachweise aber so unvollkommen, dann können sie bei ihrer Zersplitterung auch als Auskunftsstellen für eine Uebersicht nach Art der englischen nicht in Betracht kommen. Und noch schwieriger dürfte es sein, die in Deutschland bestehenden Arbeitsnachweise von Unternehmer-Organisationen für diese Zwecke zu benutzen.

Einstweilen dürfte also für unsere deutschen Verhältnisse die Beschränkung auf die kommunalen und die ihnen ähnlichen gemeinnützigen Nachweise der einzig gangbare Weg sein; allerdings mit dem Bewusstsein davon, dass diese Berichterstattung zunächst nichts als ein Tastversuch sein will. Als solcher hat sie fast bei allen Arbeitsnachweis-Bureaus Anklang gefunden und wird dementsprechend fortgesetzt werden. Weitere kritische Bemerkungen werden wir auch in Zukunft wie bisher mit Dank entgegennehmen.

**Statistik der Arbeitsvermittlung in Bayern.** Nach ungefähr demselben Plane, wie in Preussen, ist seiner Zeit in Bayern eine amtliche Erhebung durch die Ortspolizei-Behörden über den Stand der Arbeitsvermittlung am Schlusse des Jahres 1894 vorgenommen und sodann von dem Königl. Statistischen Bureau bearbeitet worden; die Ergebnisse, von F. Zahn bearbeitet, liegen jetzt unter dem Titel „Arbeitsvermittlung in Bayern“ in der Zeitschrift des Bureaus (Jahrgang 1896, Heft 2 und 3) vor. Auf dem kleineren Beobachtungsfelde sind offenbar die Erhebungen sorgfältiger ausgefallen und liebevoller bearbeitet als in Preussen. Im Ganzen zählte man 1315 Arbeitsnachweise aller Art, d. h. je eine Anstalt auf 4254 Einwohner. Darunter überwiegen bei Weitem die gewerbsmässigen mit 877 oder 66 % über die nicht gewerbsmässigen mit 438 oder 33 %. Der Hauptbetrieb der Arbeitsvermittlung konzentrirt sich in den vier grossen Städten des Landes; bei den erzielten Vermittlungen bleiben die gewerbsmässigen Vermittler mit 62 % etwas unter dem Antheil, den sie am Geschäftsbetrieb nach der Zahl der Unternehmungen haben. Der Antheil des weiblichen Geschäfts an der gewerbsmässigen Vermittlung (Gesindevermittlung) ist mit 82 % noch grösser als in Preussen, wie denn überhaupt in Bayern die Gesindevermittlung mehr als die Hälfte dieser Gewerbetreibenden beschäftigt, in Preussen nur etwa ein Drittel, da sich dort die Vermittlung auch schon auf weiteren Gebieten (Kellner etc.) mehr ausgebildet hat. Der Prozentsatz der vorbestraften Stellenvermittler ist in Bayern kleiner als in Preussen; hier ca. 13, dort 10 %. Auch sonst werden weniger Klagen mitgetheilt, was jedoch mit zahlreichen aus Bayern bekannt gewordenen Gerichtsverhandlungen gegen Stellenvermittler nicht recht in Einklang stehen will. Als bayerische Kuriosität darf es betrachtet werden, dass vereinzelt die Vermittlungsgebühr auch in natura z. B. in Brot oder Mehl entrichtet werden darf; in oberbayerischen und schwäbischen Bezirken wurde als „Gebühr“ geradezu 50 Pf. „oder ein Laib Brot“ bezeichnet.

Bei der Erhebung der nicht gewerbsmässigen Stellenvermittlung ergab sich, dass 31 % der Anstalten solche von Arbeiter-, Fach- und Gewerkvereinen, 24 % solche von Verwaltungsbezirken für arme Reisende, 13 % solche wohlthätiger oder gemeinnütziger Vereine, 11 % solche der Innungen und die übrigen solche anderer Vereine oder städtischer Polizeibehörden waren. Nachweisanstalten landwirthschaftlicher Vereine wurden überhaupt nicht angetroffen, während solche in Preussen zu einem kleinen Theil vorhanden waren. Die nicht gewerbsmässige Vermittlung war zu 92 % unentgeltlich. Die Arbeitervereins-Nachweise beschäftigten sich hauptsächlich mit der Unterbringung fachlich gebildeter Leute. Die 48 Innungsnachweise kommen auf 226 Innungen in Bayern überhaupt, sodass also etwa der vierte Theil der Innungen solche Veranstaltungen besitzt, in Preussen nach der dortigen Erhebung noch nicht einmal der zehnte Theil. Den Schluss der Veröffentlichung macht eine Mittheilung über das neue Münchener städtische Arbeitsamt und eine Zusammenstellung der Regierungs-Gutachten aus den acht Regierungsbezirken, deren Haupt-Gesichtspunkte inzwischen für den Erlass der bayerischen Regierung über die grössere Zentralisation der Arbeitsvermittlung verwerthet sind (vgl. Sp. 429).

## Jahresberichte kommunaler und staatlicher Arbeitsnachweise.

An Geschäftsberichten für das ganze Jahr 1896 liegen zunächst die in Folge der Zentralisation einheitlich schematisirten und amtlich veröffentlichten (vgl. Mittheilungen des Königl. Statist. Landesamts, No. 1, 1897) Berichte für Württemberg vor. Dieselben geben folgendes Bild:

| | Gemeldete | | Besetzte |
|---|---|---|---|
| | Arbeitslose | Arbeitsstellen | Stellen |
| Stuttgart | 21 384 | 19 733 | 13 111 |
| Ulm | 6 928 | 4 135 | 2 904 |
| Cannstatt | 5 864 | 3 296 | 1 712 |
| Göppingen | 4 023 | 702 | 225 |
| Heilbronn | 3 951 | 2 353 | 739 |
| Esslingen | 3 409 | 1 438 | 617 |
| Ravensburg | 2 682 | 1 591 | 502 |
| Hall | 675 | 582 | 244 |
| Ludwigsburg | 528 | 323 | 122 |
| Gmünd | 405 | 554 | 110 |
| Heidenheim | 301 | 148 | 20 |
| | 50 150 | 34 855 | 20 306 |

Das bedeutet, dass die württembergischen Arbeitsämter im Jahre 1896 im Ganzen $40{,}5$ % der bei ihnen gemeldeten Arbeitslosen in Beschäftigung brachten, wobei aber nur Stuttgart, Ulm und Hall nahe an oder über diesen Durchschnitt, die anderen acht Anstalten sehr weit darunter blieben, Heidenheim und Göppingen am meisten. Am Gesuchtesten waren überall weibliche Arbeitskräfte, die durchschnittlich zu $66{,}3$ % untergebracht wurden gegen $35{,}7$ % männliche. Unter den männlichen Berufsarten wurden die höchsten Vermittlungszahlen (Prozente der gemeldeten Arbeitslosen) erzielt bei den Glasern (55 %), den Schreinern ($54{,}9$ %), was wohl daher rührt, dass Stuttgart der Sitz einer grossen Möbelindustrie ist, ferner bei den Flaschnern (Klempner, Spengler) und Installateuren (48 %), den Holzbildhauern (44 %), den Hausdienern, Malern und Anstreichern (je 43 %), den Huf- und Wagenschmieden (42 %), Schlossern (41 %) und Schneidern (40 %), für welche die Konfektionsindustrie nur Stuttgart in Betracht kam.

Aus nichtwürtembergischen Städten liegen folgende Ergebnisse für 1896 vor:

| | Gemeldete | | vermittelte |
|---|---|---|---|
| | Arbeitslose | Arbeitsstellen | Stellen |
| Elberfeld | 1 538 | ? | 705 |
| Halle | 3 805 | 3 296 | 1 723 |
| München | 50 124 | 28 913 | 24 161 |
| Trier | 1 772 | 1 025 | ? |
| Kreuznach (7 Monate) | 1 142 | 1 279 | 241 |

Danach vermittelte München allein bei einer etwas geringeren Ziffer von Anmeldungen mehr Stellen, als sämmtliche württembergischen Arbeitsämter zusammen, was aber der betheiligten Einwohnerzahl ungefähr entsprechen würde.

An sonstigen Erfahrungen wird über den unvollkommen organisirten Breslauer Nachweis vom dortigen Magistrat öffentlich mitgetheilt, dass „die grösseren Arbeitgeber zum grossen Bedauern der Verwaltung den Arbeitsnachweis noch immer nicht hinreichend in Anspruch nehmen", während gleichzeitig die dortige sozialdemokratische „Volkswacht" äussert, dass der Nachweis wegen seiner primitiven Einrichtungen für Industriearbeiter fast bedeutungslos geblieben sei. Das Arbeitsamt Heilbronn berichtet, dass namentlich die Betheiligung der Unternehmer (meist per Telephon) lebhafter geworden sei. Ueber Erfolge, die mit Hilfe der Zentralisation der württembergischen Arbeitsämter erzielt wurden, heisst es:

Es war schon verschiedentlich möglich, auf telephonischem Wege mit anderen Arbeitsämtern Stellen zu vermitteln, und zwar waren es dann meistens solche Fälle, deren Gelingen mit Rücksicht auf die nachfragenden Arbeiter wirklich dankenswerth war, so z. B. konnte einem hierhergereisten, tüchtigen Mechaniker in Ulm eine Stelle verschafft werden, die er dann mit Reiseunterstützung eines Fachvereins, die er sonst nicht erhalten haben würde, antreten konnte. Die anfänglich erhoffte stärkere Vermittlung auf diesem Wege ist jedoch nicht eingetreten und zwar deshalb nicht, weil in der Regel der Arbeitgeber den angemeldeten Arbeiter sehen und sprechen will, ohne die von diesem gewünschten Kosten der Reise zu vergüten und weil andererseits der Verkehr der Aemter dadurch erschwert und unsicher gemacht wird, dass, von seltenen Ausnahmen abgesehen, von den Arbeitgebern die ohne unsere Vermittlung stattfindende Stellenbesetzung uns nicht angezeigt wird, so dass keine auswärtige telephonische Anfrage sofort bindend beantwortet werden kann, sondern vorsichtshalber immer erst eine Rückfrage bei dem betr. Auftraggeber per Telephon oder Diener nothwendig wird, worauf dann erst Bescheid gegeben werden kann.

Die früher schon geschilderte staatliche Arbeitsvermittlung in Meiningen (vgl. Jg. V, Sp. 1261) verzeichnet in den vier letzten Monaten des Jahres 1896 nur 326 Stellen und 22 Arbeitslose, die sich meldeten; besetzt wurden 57 Stellen.

## Neue städtische Arbeitsnachweise.

In der Entwicklung der städtischen Arbeitsnachweise in Deutschland, die seit ihrem Beginn vor etwa vier Jahren in dieser Zeitschrift aufmerksam und dauernd verfolgt wurde, bleibt es eine eigenthümliche Erscheinung, dass die neueren Schöpfungen auf diesem Gebiet sozialpolitisch eher mangelhafter, denn besser als die ersten werden. Die Bewegung begann damit, dass in ziemlich rascher Folge in Stuttgart, Trier, Erfurt, Frankfurt a./M. und München städtische Arbeitsnachweise errichtet wurden. Von diesen Pionieren vernachlässigte nur Erfurt die Verbindung mit den Betheilgten durch das Gewerbegericht. (Trier wie München nahmen die Streikklausel an und setzten sie durch.) Mag es daran liegen, dass jede Bewegung verflacht, wenn sie sich ausbreitet, oder auch daran, dass Süddeutschland mit den besseren Organisationen rascher besetzt gewesen ist, sodass sich die neuere Entwicklung mehr in Norddeutschland abspielt und dort von der tieferen sozialpolitischen Stimmung mit gedrückt wird; die nachfolgende Uebersicht über die neuesten Vorkommnisse zeigt jedenfalls, dass je länger je mehr viele Wünsche einsichtiger Sozialpolitiker bei der Errichtung städtischer Nachweise unerfüllt bleiben.

Aeusserlich lässt sich seit unserer letzten Uebersicht (in Nr. 15 Sp. 365) eine kleine Belebung der Bewegung für städtische Arbeitsnachweise feststellen. In Flensburg besprach infolge eines Antrags des Innungsausschusses die Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Jan. wenigstens die Sache, wenn die Erledigung auch infolge des Einspruchs verschiedener Stadtverordneten bis zum Eintreffen der „Berichte anderer Städte" vertagt wurde, ein Beweis, wie wenig noch in dieser Beziehung die Gemeindeverwaltungen es verstehen, durch Benutzung litterarischer Hilfsmittel sich ihre Aufgaben zu erleichtern. In Lüneburg unterstützt die Stadt eine seit 14. Nov. vor. Js. auf der Herberge zur Heimath eingerichtete unentgeltliche Arbeitsnachweis-Stelle mit 200 M. baar für den Telephonanschluss; da irgend eine Mitverwaltung der Betheiligten nicht vorgesehen ist, so sind die Vermittlungsergebnisse sehr gering. Nicht ganz so unvollkommen ist der von den Stadtverordneten für Dortmund am 18. Januar beschlossene städtische Arbeitsnachweis, der durch Uebernahme in städtische Verwaltung

der bisher von einem Wohlthätigkeits-Verein geleiteten Vermittlung geschaffen und einer Kommission unterstellt wurde, die freilich lediglich aus Magistratsmitgliedern, zwei Stadtverordneten und drei von den Stadtverordneten gewählten Bürgern besteht. Das Statut enthält ausser Obigem im Wesentlichen nur noch die Bestimmung, dass die Vermittlung unentgeltlich erfolgt. Auf eine seit zwei Jahren vom Gewerbegericht beantragte Organisation nach Stuttgarter Muster hat man verzichtet und sich mit der Versicherung einiger grossen Werke begnügt, dass sie für ihre ca. 9000 Arbeiter die Stelle benutzen würden. Nach der heutigen Gestaltung des kommunalen Wahlrechts kann eine so zusammengesetzte Verwaltung ohne eine Arbeiter-Vertretung als solche nur als ein Akt erscheinen, durch den die Grossindustriellen Mühe und Umstände der Arbeiterannahme auf die Stadt wälzen. Im Gewerbegericht zu Braunschweig fand sich jetzt eine Mehrheit für einen städtischen Nachweis ohne Streikklausel und mit Einschluss der weiblichen Dienstboten. Eine Metallarbeiter-Versammlung in Chemnitz bat dringend um Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises an Stelle desjenigen der Metallindustriellen, und in Altenburg bejahte auf Anfrage des Stadtraths der Gewerbeverein die Bedürfnissfrage. Bei der Neuwahl der Arbeiterbeisitzer zur Aufsichtskommission der städtischen Arbeitsnachweis-Stelle in Frankfurt a. M. gaben die Gewerbegerichts-Beisitzer der Arbeiter wegen der früher schon geschilderten Vorkommnisse sämmtlich bis auf Einen weisse Zettel ab. Die nachträgliche Aufnahme einer Strike-Klausel oder eines Vermittelungs-Paragraphen wie in München, Würzburg und Trier wurde in Nürnberg vom Stadtmagistrat am 26. Jan. und vom Gemeindekollegium am 16. Febr. abgelehnt, obgleich sämmtliche vier Arbeitervertreter im städtischen Nachweis, von denen nur zwei Sozialdemokraten sind, den Antrag gestellt hatten. Der Ober-Bürgermeister erblickte in dem Antrag eine „Falle", welche die Stadt politisch engagiren solle. Dagegen ist die Ausdehnung auf weibliche Dienstboten geplant. Weit mehr kam man den Arbeiterwünschen in Würzburg entgegen; dort hatte das Gemeindekollegium ursprünglich ebenfalls die Strike-Klausel gestrichen. Als jedoch der Magistrat der Betheiligung der Arbeiter halber auf der Klausel bestand, nahm auch die Gemeindevertretung am 17. Jan. die Bestimmung nachträglich an. Als neue und zwölfte Station im staatlich verbundenen Netz der württembergischen Arbeitsämter ist seit 1. Jan. ein solches in Reutlingen eröffnet. Endlich wird die Errichtung einer rein bureaukratischen Nachweisstelle mit dem Gemeindeschreiber als Verwalter aus Saar-Union gemeldet.

Da die Berichte über öffentliche Arbeitsnachweise, vielfach erst spät erscheinen, so sind wir auf ergänzungsweise Benutzung von Zeitungsberichten angewiesen. Diese sind aber nicht immer zuverlässig. So sind die Zahlen des Münchener Arbeitsnachweises in italienische Zeitungen übergegangen. Da München im Italienischen Monaco heisst, so ist daraus in österreichischen Zeitungen ein Arbeitsnachweis für das Fürstenthum Monaco entstanden. (Soziale Praxis Nr. 15.)

### Arbeitsnachweise für entlassene Reservisten.

Seit 1894 haben nach vorgängigen Berathungen auf seiner Generalversammlung vom Juli 1893 zuerst der sächsische Militär-Vereinsbund, dann 1895 ein Hamburger Kameradschaftsbund des 76. Infanterieregiments, und endlich im Jahre 1896 der Deutsche Kriegerbund (Sitz Berlin) den Arbeitsnachweis für entlassene Reservisten zu organisiren versucht. Gemeinsam war diesen Unternehmungen das parteipolitische Bestreben, welches von Seiten des sächsischen Militär-Vereinsbundes dahin präzisirt wurde: „sozialdemokratisch angehauchte Reservisten bei ihrem Rücktritt in das Civilleben den Einflüssen der mit Hochdruck arbeitenden rothen Internationale zu entziehen". In Süddeutschland machte das Präsidium des Landesverbandes der badischen Militärvereine um den September 1893 ebenfalls den ersten hierzu gehörigen Anlauf, und zwar zusammen mit der Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe. Seitdem hat sich, wie wohl aus zahlreichen einzelnen Thatsachen geschlossen werden kann, ohne dass zusammenfassende Mittheilungen darüber vorlägen, die Arbeitsvermittlung für Reservisten bei allen deutschen Truppentheilen in obiger Form hier mehr, dort weniger entwickelt und verzweigt. Aus Posen hiess es im August 1895, dass die neugegründete Centralanstalt für Arbeitsnachweis dort behülflich sei und Anträge entgegennehme. Aus Berlin wurde im Juli 1894 ein Rundschreiben des Vereins ehemaliger Gardefüsiliere an die Innungen bekannt, in welchem auf die Vermittlung des Vereins für den bevorstehenden Herbst aufmerksam gemacht war. Der Hamburger Kameradschaftsbund der 76er machte im Juli 1896 die öffentliche Mittheilung, dass sich 150 der im kommenden Monat zur Entlassung gelangenden Reservisten der kostenlosen Stellenvermittlung bedienten. In Braunschweig machten die Kriegervereine 1894 den ersten Versuch mit dem Arbeitsnachweis und theilten 1895 mit, dass sich derselbe gut bewährt habe, da 121 Arbeitgeber 171 offene Stellen angemeldet hätten und 90 davon hätten besetzt werden können (16 für Schlosser, 13 für Hausdiener, 8 für Tischler, 42 für Landarbeiter u. s. w.). Sogar der Marineverein Saarbrücken richtete im Sommer 1896 in Fühlung mit den Marinebehörden bezw. dem Kieler Seemannsheim einen Arbeitsnachweis für entlassene Marinemannschaften ein. Aus Süddeutschland verlautet nichts Besonderes über das Gelingen oder Nichtgelingen der Versuche, nur, dass dem Beispiele der Karlsruher Anstalt die Mannheimer und Freiburger folgten. Dafür scheint die Organisation in Sachsen mit grossem Eifer von den Betheiligten durchgeführt zu werden. Ausser dem ältesten Leipziger Bureau fanden wir solche für Mittweida, Wurzen, Grimma, Döbeln seit 1895, für Dresden, Rochlitz, Grossenhain, Pirna, Bautzen, Crimmitschau, Aue und Kamenz seit 1896, als Provinzialstellen bekannt gegeben. Geschäftsstellen sind in den kleineren Städten die Bureaus eines Kaufmanns, der Mitglied ist, während in Leipzig das Vereinslokal in einer Wirthschaft dazu dient. Die Vermittlung ist nicht überall kostenlos; aus Döbeln z. B. wird eine Gebühr von 30 Pf. für Vereinsmitglieder und von 1 M. für Nichtmitglieder erwähnt. Ueber die Ergebnisse wird aus Leipzig mitgetheilt, dass im Jahr 1894/95 591, im Jahr 1895/96 740 Reservisten in Stellung gebracht worden seien, in Dresden 1896 (elf Monate) 500; in Grimma standen 1895 bis zum 1. Oktober 110 Gesuchen um Arbeit 143 Arbeitsangebote gegenüber. Für ganz Sachsen wurde im letzten Jahr die Zahl der vermittelten Stellen auf 2500 geschätzt, dabei aber das Fehlen des Ausgleichs und einer Verbindung zwischen den verschiedenen Geschäftsstellen beklagt. Einen detaillirten Nachweis veröffentlichte u. W. nur die Leipziger Stelle für 1894/95. Danach vertheilten sich die von ihr damals in Stellung gebrachten 591 Reservisten wie folgt: 165 „Arbeiter aller Art", 103 Handwerker, 84 Kutscher, 74 Markthelfer, 36 Fabrikhandwerker, 24 Diener und Hausknechte, 21 Bureaugehülfen, 18 Posthülfsarbeiter, 17 Portiers, 13 Kaufleute, 11 Gärtner bezw. Hausmänner, 8 landwirthschaftliche Arbeiter, 8 Bahnarbeiter, 6 Buchhandlungsgehülfen und 3 Steindrucker. Es handelt sich also in der Hauptsache um Stellen, für die eine gewisse körperliche Stärke und Uebung gewünscht wird. Nur wenn diese Spezialität besonders gepflegt werden sollte, liesse sich wohl die Absonderung des militärischen Arbeitsnachweises von dem sonstigen Vermittlungswesen rechtfertigen; übrigens auch dann nicht ohne die Gefahr, dass die oben erwähnten Neben-Tendenzen zur Hauptsache gemacht werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 11. März 1897. Nummer 24.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die deutsche Gewerbeinspektion 1896.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichts-Beamten haben für uns eine doppelte Bedeutung. Einmal bildet die Organisation dieser Berichterstattung an sich mit den wichtigsten Bestandtheil einer sozialpolitischen Verwaltung. Sodann aber bieten inhaltlich diese Berichte für eine grosse Reihe bemerkenswerther Vorgänge die einzige Quelle. Nach diesen beiden Rücksichten hin beginnen wir heute die Verwerthung dieser Berichte mit den beiden, welche, wie alljährlich, die ersten auf dem Platze sind: dem badischen und dem bayerischen.

### I. Der badische Fabrikinspektions-Bericht.

Die Vorzüge der badischen Fabrikinspektions-Berichte sind bekannt. Der Bericht für das Jahr 1896 unterscheidet sich äusserlich von den früheren, und zwar durch zweierlei: einmal hat die Seitenzahl des Berichts bedeutend, gegenüber dem Vorjahr um 40, zugenommen; sodann hat das Titelblatt eine kleine, aber vielleicht nicht unwesentliche Aenderung erfahren: während auf den bisherigen Berichten stand: „Jahresbericht der Grossherzoglichen Badischen Fabrikinspektion, herausgegeben im Auftrag des Gr. Ministeriums des Innern", lautet das Titelblatt des 1895er Jahresberichts: „Erstattet an Grossherzogliches Ministerium des Innern."

Die Zahl der Revisionen hat in den letzten 5 Jahren um das Dreifache zugenommen; im Berichtsjahr betrug sie 1889. Die Zahl der in den revidirten Betrieben beschäftigten Arbeiter beläuft sich auf 94321 Personen, während die Gesammtzahl der Arbeiter in den der Fabrikinspektion unterstehenden Betrieben 152369 beträgt. Die Anstellung von weiblichen Fabrikinspektions-Beamten ist, trotzdem die Zahl der Fabrikarbeiterinnen von Jahr zu Jahr steigt und im Berichtsjahr bereis 49120 (darunter 12345 verheirathet) erreicht hat, zur Zeit noch nicht in Aussicht genommen. Der Gegenstand wird, wie es im Bericht heisst, noch nicht für spruchreif gehalten, besonders im Hinblick auf den allzu unbestimmten Wirkungskreis weiblicher Beamten innerhalb der vorhandenen Organisation, und im Hinblick darauf, dass bei dem derzeitigen Vollzug der Gewerbeaufsicht durch männliche Beamte keine wesentlichen Unvollkommenheiten zu Tage getreten sind, deren Beseitigung durch das Hinzutreten von weiblichen Beamten zu erwarten wäre. Die von einigen Frauenvereinen des Landes den Arbeiterinnen gebotene Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche und Beschwerden (vgl. „Soziale Praxis", Jg. V, No. 15. 37.) ist, wie von vornherein zu erwarten stand, kaum benützt worden. Vielleicht kann bei der ausserordentlichen Rührigkeit, die der vor ½ Jahre in Karlsruhe gegründete Frauenbildungs-Verein entfaltet, die eine Schwierigkeit der Gewinnung, bezw. Heranbildung, eines geeigneten weiblichen Fabrikinspektions-Beamten gehoben, werden.

Die Klagen über die mangelhafte Aufsicht der Ortspolizeibehörden, besonders auf dem Lande, kehren auch im vorliegenden Berichte wieder. An einem Ort war die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder Uebung geworden; dieser ungesetzliche Zustand konnte nur deshalb in solchem Umfang einreissen, weil der Bürgermeister die Beschäftigung ausdrücklich guthiess, „damit die Kinder, wenn sie aus der Schule kämen, gleich etwas Ordentliches verdienen

könnten". Und in einem andern Fall, wo es sich um die Ausfolgung eines vom Arbeitgeber zurückbehaltenen Arbeitsbuches handelte, kam es vor, dass der wiederholt angerufene Bürgermeister in 6 Wochen die Betheiligten nicht einmal vorgeladen, geschweige sonst etwas zum Austrag der Sache gethan hatte.

Während im vorjährigen Jahresberichte auf die Geringfügigkeit mancher von den Gerichten wegen Uebertretung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung ausgesprochenen Strafen hingewiesen wurde, ist hierin im Berichtsjahr eine Besserung zu konstatiren, insofern so kleine Geldstrafen wie im Vorjahr bei solchen Anlässen nicht mehr ausgesprochen wurden. Immerhin kamen im vergangenen Jahre doch noch Urtheile vor, die die Annahme mildernder Umstände in einer Weise begründeten, die fast einer Verurtheilung der gesetzlichen Vorschriften gleichkam. In einem Fall wurde bei einer ziemlich erheblichen Uebertretung in der „vielfach bestehenden Abneigung, die Arbeiterschutz-Gesetze zu befolgen," ein Strafmilderungs-Grund erblickt.

Die Arbeitgeber sind im Berichtsjahr 1896, wie dem Fabrikinspektions-Bericht zu entnehmen ist, mit nur wenigen Ausnahmen, den Anforderungen der aufsichtführenden Behörde nachgekommen, trotzdem im Landtag und in gewissen Tageszeitungen in manchmal fast unerhörter Weise die Anordnungen der Fabrikinspektion angegriffen und verurtheilt wurden.

Die Betheiligung der Arbeiter an den Sprechstunden der Inspektion war, wie in den früheren Jahren, meist eine spärliche. Einmal ist dies jedenfalls dadurch zu erklären, dass die Sprechstunden nur in den von den Arbeitern nicht gelesenen amtlichen Verkündigungsblättern angezeigt werden, dann aber auch dadurch, dass die mehr oder weniger berechtigte Furcht bei den Arbeitnehmern besteht, wegen des Verkehrs mit der Fabrikinspektion von den Fabrikanten gemaassregelt zu werden. Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden hat besonders in der Uhrenindustrie des Schwarzwalds erhebliche Fortschritte gemacht. Die Arbeitgeber äussern sich fast durchweg günstig über die Wirkung der vorgenommenen Aenderung, da sie bei Gleichbleiben der Arbeitsleistungen und der Verminderung der Generalkosten nur Vortheile hatten. Leider hat es den Anschein, als ob selbst in manchen Arbeiterkreisen noch nicht das nöthige Verständniss für eine Herabsetzung der Arbeitszeit vorhanden wäre. So traten in einer Fabrik bei Einführung der 10stündigen Arbeitszeit 2 Arbeiter aus, weil sie Minderverdienst befürchteten; und bei einer Abstimmung, die das Gaswerk in Karlsruhe darüber veranstaltete, ob die Arbeiter eine 36stündige Ruhezeit an jedem 3. Sonntag wünschten, ergab sich, dass kein einziger Arbeiter einen solchen Wunsch zu erkennen gab. Solange die Arbeiter selbst nicht das Vertrauen haben, in 10 Stunden annähernd dasselbe zu leisten, wie bisher in 11 Stunden, wird es auch dem einsichtsvollsten Arbeitgeber erschwert, die tägliche Arbeitszeit herabzusetzen. Die Einführung einer 1½ stündigen Mittagspause macht allenthalben, auch in Landorten, am meisten in der Uhrenindustrie, erkennbare Fortschritte. Direkt und indirekt wird dadurch eine Verbesserung der Lebensweise und eine Erhöhung des Kulturzustandes der Arbeiter bewirkt. Ungewöhnlich lange Arbeitszeiten, zum Theil von 14—18 Stunden, sowie Uebertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe, wurden in Betrieben, in denen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen noch keinen gesetzlichen Vorschriften unterliegt, besonders in feineren Damenschneidereien und Putzgeschäften ermittelt. Dabei wurde für eine 14—15 stündige tägliche Arbeitszeit ein Verdienst von 50—60 Pfennig (letzterer Lohn sogar erst bei mehrjähriger Beschäftigung) festgestellt. Für Ueberarbeit oder für Sonntagsarbeit wurde keine Bezahlung geleistet; trotzdem hatte das Wegbleiben von der Arbeit an Sonntagen sofortige Kündigung zur Folge. Ein grosser Theil der nicht mehr ganz jugendlichen Arbeiterinnen macht den Eindruck, als ob er sich im Zustand chronischer Uebermüdung befände. Dass aber ein solcher Zustand das sittliche Leben nicht fördern kann, ist klar. Die Schwächung der körperlichen Widerstandskraft hat auch die Schwächung der Willenskräfte und damit die Untergrabung der Sittlichkeit zur nothwendigen Folge. Behauptungen, dass möglichst lange Arbeitszeit die Sittlichkeit der Arbeiterinnen befördere, werden kaum mehr irgendwie im Ernste aufgestellt.

Gegenüber den heftigen Angriffen auf die vom Bundesrath erlassene Bäckereiverordnung vom 4. März 1896, an denen leider selbst einflussreiche Parlamentarier in Baden theilgenommen haben, ist es in hohem Grade interessant, die Beobachtungen und Resultate der badischen Fabrikinspektion kennen zu lernen. Im Ganzen wurden im Jahr 1896 nach Erlass der betreffenden Verordnung 256 Bäckereien revidirt, und zwar waren dies nur solche, in denen von vornherein eine längere Arbeitszeit vermuthet wurde. Bezüglich der Landorte hatten Erkundigungen und Stichproben ergeben, dass hier wegen Mangel an genügender Kundschaft die durch die Verordnung zugelassene Arbeitszeit gar nicht ausgenutzt wurde und in vielen Fällen erheblich hinter derselben zurückblieb. Von den 256 revidirten Betrieben wurden nur in 25 Verfehlungen gegen die Arbeitszeit festgestellt; meistens waren die Ueberschreitungen der zulässigen Arbeitszeit ganz unerheblich. Von einer grossen Zahl von Bäckermeistern wurde ausgesprochen, dass die Bestimmungen des Bundesraths bei richtiger Arbeits-Eintheilung leicht durchführbar seien. Dass die Durchführung der Verordnung zu einer Einschränkung der Produktion geführt habe, wurde in keinem Fall angegeben. Ein Schwinden des guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen wurde weder wahrgenommen noch mitgetheilt. „Man sieht hieraus wieder", sagt der Bericht mit Recht, „wieviel Vorsicht in der Beurtheilung von Einreden anzuwenden ist, die aus Interessentenkreisen gegen sich aufdrängende und begründete Verbesserungsvorschläge der Behörden erhoben werden."

Die Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber den Arbeiterausschüssen scheint von Jahr zu Jahr zuzunehmen. Die Erfahrungen, welche die Arbeiter mit solchen Ausschüssen machten, lassen dies erklärlich erscheinen.

Welch' erzieherische Wirkung eine richtige gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter ausübt, wird im vorliegenden Berichte zutreffend geschildert. Während der organisirte Arbeiter den Eindruck einer geistigen Disziplinirtheit macht und seine Ansichten ruhig, aber entschieden vertritt, ohne sich berechtigten Einwänden gegenüber ablehnend zu verhalten, erscheint der Arbeiter, der keiner Organisation angehört, im persönlichen Verkehr, soweit ein solcher überhaupt möglich ist, gewöhnlich gleichgültig, stumpf, unzugänglich; er ist zufrieden, wenn er genug Geld für Wirthschaftsbesuch hat. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade für die gewerkschaftlichen Organisationen noch manche ernsten Aufgaben harren, und der Verlust der wichtigeren Strikes im Berichtsjahr zeigt deutlich, dass sie noch viel zu lernen haben, bis sie zu einer erfolgreichen Behandlung ihrer Angelegenheiten gelangen können.

Die badische Sozialpolitik ist auch im Jahr 1896 ihrer Vergangenheit treu geblieben. Dieser Geist, der sie bisher beherrscht hat und der uns wieder in dem Fabrikinspektions-Bericht für das Jahr 1896 entgegentritt, bürgt auch für die Zukunft — trotz mancher neuerdings geäusserten Zweifel.

Karlsruhe i. B. M. Hecht.

## II. Frauen- und Kinderarbeit in Bayern und Baden.

Zu den sozialpolitisch bemerkenswerthesten Ergebnissen, die sich aus den bis jetzt vorliegenden deutschen Fabrikinspektions-Berichten für das abgelaufene Jahr, dem badischen[1]) und dem bayrischen,[2]) ergeben, gehört die Thatsache einer gewissen Sättigung des Arbeitsmarktes mit Frauenarbeit. Wenn in Bayern die Zahl der Arbeiterinnen von über 16 Jahren nur von 56 703 im Jahre 1895 auf 58 997 im Vorjahr gestiegen ist, und in Baden vollends nur von 42 392 auf 42 913, so bedeutetet dies für Baden wenigstens so gut wie einen Stillstand. Einzelne Industrien in beiden Staatsgebieten vermehrten wohl noch immer ihre Frauenbeschäftigung; so die chemische Industrie in Bayern, bei welcher der Frauenbestand von 2157 auf 3024, also beinahe um ein Drittel, stieg, so in Baden die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die ihre Arbeiterinnenzahl von 558 auf 861 erhöhte. Das sind aber auch die einzigen besonders durch eine Zunahme der Frauenarbeit hervorstechenden Industrien. Abschliessend kann man sagen, dass die Frauenarbeit in beiden Staaten seit 1895 nur eine geringe Entwicklung zeigte: in Bayern von 15,3 auf 15,6 % aller Fabrikarbeiter, in Baden sogar eine relative Abnahme von 32,1 auf 30,7 % aller Arbeiter. Die erwachsene Frau als Fabrikarbeiterin beginnt in Süddeutschland rar zu werden.

Dafür war nun aber die Zufuhr an Arbeitern in den jugendlichen Klassen ganz bedeutend, weniger der Zunahme der Gesammtzahl nach, die in Bayern von 17 595 auf 19 739 Köpfe und in Baden von 11 833 auf 12 856 Köpfe wuchs, als in einzelnen Industrien, die man allerdings erst bei genauen Vergleichen mit den Berichten früherer Jahre herausfindet. In Bayern zählt darunter die Industrie der Steine und Erden, bei der die jugendlichen Arbeiter von 4751 auf 5383, ferner die Metallbearbeitung, bei der sie von 1662 auf 2143, und die Bekleidung und Reinigung, wo sie von 1133 auf 1327 in fabrikmässigen Betrieben während des letzten Jahres stiegen, in Baden bei der Industrie der Steine und Erden (583 gegen 508), der Metallverarbeitung (1811 gegen 1584), Maschinenindustrie (1027 statt 887), Holz- und Schnitzstoffe (438 statt 310), Nahrungs- und Genussmittel (4173 statt 3879), endlich sogar beim Baugewerbe (663 statt 483). Nur die chemische, die Gas- und Leuchtstoffe- und die Textilindustrie zeigen in Baden geringe Abnahme der jugendlichen Arbeiter. Fast überall aber ist es die weibliche Klasse der Jugendlichen, die namhaft wächst, meist stärker als diejenigen der männlichen. So scheint sich jetzt im flotten Gang der Industrie, den die Aufsichtsbeamten beider Länder übereinstimmend als Hauptgrund der Arbeiterzunahme bezeichnen, trotz dem Sechs- beziehungsweise Zehnstundentag der Jugendlichen eine sehr beträchtliche Heranziehung neuer Arbeitsrekruten zu entwickeln, entgegen den Schwarzsehereien vieler Fabrikantenkreise, die noch vor gar nicht langer Zeit im Anschluss an die revidirte Arbeiterschutz-Gesetzgebung betonten, dass sich kein Unternehmer gern mehr der Heranbildung jugendlicher Kräfte widme. Und da diese jugendlichen Kräfte über zehn Stunden nicht arbeiten sollen nach dem Gesetz, vielfach aber doch fast unlöslich im Produktionsprozess mit den erwachsenen Arbeitern verbunden sind, so wäre eine allgemeine Einführung des gesetzlichen Zehnstunden-Tages in Deutschland nach den neuesten Feststellungen aus Bayern und Baden angesichts des flotten Geschäftsganges kaum ein schwieriges Unternehmen, wenn man nur den ernsten Willen dazu hätte.

Frankfurt a. M. M. Quarck.

[1]) Karlsruhe, F. Thiergarten, 1897, 203 S.

[2]) München, Th. Ackermann, 1897, LVII u. 490 S.

# Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Gesetzentwurf des Gesammtverbandes deutscher Verpflegungsstationen über mittellose Wanderer.** Im Auftrage des Gesammtverbandes deutscher Verpflegungsstationen hat der zweite Vorsitzende, Geheimrath v. Massow, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Ideen des Verbandes über die Bekämpfung der Wanderbettelei den gesetzgebenden Faktoren gegenüber zum Ausdruck bringen soll. Der so entstandene Privat-Reichsgesetz-Entwurf will neben den heute bestehenden Orts- und Landarmen-Verbänden besondere Wanderarmen-Verbände bilden (etwa je einen oder mehrere preussische Kreise umfassend) unter einem gemeinsamen Gesammtvorstande, dessen Mitglieder der Kaiser aus Vertretern der einzelnen Verbände ernennt. Diese Verbände haben Verpflegungsstationen und Beschäftigungsanstalten zu errichten. Arbeitsfähige Personen, welche auf der Wanderschaft öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, sind in einer Beschäftigungsanstalt unterzubringen, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie in den letzten 3 Monaten mindestens 24 Tage gearbeitet haben, oder wenn anzunehmen ist, dass es ihnen in absehbarer Zeit nicht gelingen wird, Arbeit zu finden. Sonst erhalten sie einen Wanderschein und damit Pflicht und Recht, die Verpflegungsstationen einer bestimmten Route zu benutzen. Wer in einer Verpflegungsstation sich weigert, eine übertragene Arbeit zu verrichten oder in anderer Weise gegen die Vorschriften der Wander- und Hausordnung verstösst, kann des Wanderscheins verlustig erklärt und einer Beschäftigungsanstalt überwiesen werden. Das Straf-Gesetzbuch soll in folgenden Beziehungen verschärft werden. Wer mittel- und arbeitslos ohne Beschäftigungs- oder Wanderschein auf der Wanderschaft betroffen wird, soll einem Landstreicher gleichgeachtet werden. Ueber alle Personen, welche wegen Bettelns, Landstreichens etc. verurtheilt worden sind, soll die Internirung verhängt werden können, und dieselben strafrechtlichen Folgen sollen auch die Abweichung von der Route, das Verlassen der Beschäftigungsanstalt oder der Widerstand gegen die Vorschriften der Anstaltsverwaltung nach sich ziehen. — Der Kernpunkt des ganzen Vorschlages ist der auch hier wiederkehrende alte Lieblingsgedanke des Verfassers, den mittellosen Menschen die Freizügigkeit zu nehmen (Internirung); wie überhaupt der Entwurf durch die völlige Rechtlosigkeit des wandernden Arbeitslosen charakterisirt wird. Die Befugniss der Verwaltungen, für die Anstalten Hausordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, ist so unbeschränkt gedacht, dass nicht einmal Vorsorge dagegen getroffen ist, die Insassen vor willkürlichen Freiheitsentziehungen und Prügelstrafen zu schützen. Die Beschäftigungsanstalten, in welche die Arbeitslosen bis zu 6 Monaten überwiesen werden können, sind trotz des schönen Namens nichts Anderes als Gefängniss- und Korrigenden-Anstalten, wie denn auch dem Verfasser in seinem § 4 der Ausdruck „Detentionsfrist" entschlüpft. Der Verfasser geht durchweg von dem sozialpolitisch nicht haltbaren Gedanken aus, dass die Behandlung der wandernden Arbeitslosen Gegenstand der Armenpflege und Armenpolizei sei. Sie kann sachgemäss nur geregelt werden als Bestandtheil einer geordneten Arbeitsnachweis-Verwaltung, welche nicht in jedem Arbeitslosen einen Feind der Gesellschaft sieht, sondern Objekt einer ordnungsmässigen gewerblichen Verwaltung. In dieser Beziehung steht ein in dem Organ der Verpflegungsstationen[1]) veröffentlichter Parallelentwurf, gewissermassen ein Korreferat zu dem v. Massow'schen, allerdings nur kurz gehalten, auf sozialpolitisch viel besserer Grundlage. Trotz der grundsätzlichen Mängel ist aber der v. Massow'sche Gesetzentwurf gänzlich ungefährlich. Vor der Annahme durch die gegenwärtig massgebenden Faktoren sichert ihn nicht die Niedrigkeit, sondern die Höhe seines sozialpolitischen Niveaus. Denn immerhin gehen auch seine Motive von der Anschauung aus, es sei unbillig, „die Vergünstigung, welche dem bestraften Verbrecher im Zuchthause gewährt wird, demjenigen zu versagen, der sich freiwillig zur Unterbringung in einer Beschäftigungsanstalt meldet."

[1]) Der Wanderer, Januar 1897.

**Reichsenquête über die Lage der deutschen Schreibgehülfen.** Nach übereinstimmenden Meldungen mehrerer süddeutscher Blätter hat der deutsche Reichskanzler eine amtliche Erhebung der Lage der Schreibgehülfen bei Rechtsanwälten, Notaren, Genossenschaften u. s. w. in die Wege geleitet. Dieselbe erfolgt zunächst durch Fragebogen, und aus den vom hessischen Justizministerium ausgegebenen Exemplaren derselben wird bekannt, dass sie sich auf die Personalien, die Löhne, die Kündigungsfristen, die Arbeitszeit, Ueberstunden, Sonntagsarbeit und Nebenerwerb der Schreibgehülfen beziehen. Sonderbar berührt es aber, dass, in Hessen wenigstens, nicht die Schreibgehülfen selbst, sondern ihre Arbeitgeber, die Anwälte, durch Vermittelung der Anwaltskammern um die Ausfüllung angegangen werden, ohne dass auch Vorsorge dafür getroffen ist, dass die Gehülfen eine Kontrolle dieser Ausfüllung vornehmen können. Ausserdem erregt die Beiseitelassung der Reichskommission für Arbeiterstatistik bei der Enquête Bedenken.

**Sozialdemokratische Partei-Organisation. Aufhebung der polizeilichen Schliessung.** Am 8. März verhandelte das Landgericht Berlin I zum zweiten Mal den Prozess Auer u. Gen., wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes. Durch Verfügung des Berliner Polizei-Präsidenten vom 92. Nov. 1895 war der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die sechs Berliner sozialdemokratischen Wahlvereine, der Verein „Oeffentliche Vertrauensmänner" und mehrere Kommissionen geschlossen worden, u. A. weil sie mit gleichartigen Vereinen in Verbindung getreten wären. Das Landgericht hatte einige Verurtheilungen ausgesprochen und die Schliessung des Parteivorstandes, sowie von 4 Wahlvereinen aufrecht erhalten. Das Reichsgericht hatte die Ansicht gebilligt, dass einer Parteileitung der Charakter eines Vereins beizulegen und die Verbindung mit anderen Vereinen event. untersagt sei. Es hatte die Rückverweisung in die erste Instanz nur deswegen ausgesprochen, weil die thatsächliche Feststellung fehlte, dass die Parteileitung politische Gegenstände in Versammlungen erörtert habe. In der erneuten Verhandlung nahm das Landgericht auch dies als erwiesen an, sprach aber dennoch die Angeklagten frei und erklärte die Schliessungen für aufgehoben, weil die angeklagten Mitglieder der Parteileitung behaupteten, sie hätten von den Thatsachen, in denen das Merkmal der Verbindung gefunden wurde (Hineinnahme von Wahlvereins-Geldern in die Geldablieferungen der Vertrauensmänner an die Parteikasse) nicht gewusst, und weil das Gegentheil ihnen nicht nachgewiesen werden könne. — Das prinzipiell Wichtige an dem Prozess ist nicht sowohl die Freisprechung als die Anschauung, dass wirklich ein Vorstand einen Verein für sich darstelle. Wenn man in einem Vorstand einen Verein erblickt, ist überhaupt nicht mehr zu sehen, wie ein politischer Verein gesetzmässig verhandeln könne; denn die Thätigkeit eines Vereinsvorstandes ist stets ein Inverbindungtreten mit dem Gesammtverein. (Vergl. den leitenden Aufsatz von Munckel in Jahrg. 5, No. 11.)

**Handhabung des sächsischen Versammlungsrechts gegenüber der Sozialdemokratie.** Der Abg. Bebel hat die Massregelungen sozialdemokratischer Vereine oder Versammlungen durch die sächsischen Polizeibehörden gesammelt,[1]) die in Chemnitz, Dresden, Zwickau und Umgegend in den letzten zwei Jahren auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes vorgekommen sind (vergl. Sp. 530). In einigen Fällen sind die unteren Behörden rektifizirt worden, meistens aber nicht. Als Verstösse gegen das Gesetz fassen die Schlussbemerkungen folgende Kategorieen zusammen: die Polizeibehörden ändern willkürlich die angemeldete Tagesordnung, verbieten Versammlungen, in denen bestimmte Redner sprechen, oder bestimmten Rednern ein für allemal das Reden, ferner die Theilnahme an Fachversammlungen, weil sie nicht zum Fach gehören. Die Behörden lösen Versammlungen aus Gründen auf, die im Gesetze nicht genannt sind, und neugegründete Vereine als angebliche Fortsetzung früher aufgelöster Vereine, obgleich das Gesetz eine Fortsetzung nicht kenne; sie verlangen weiter die Nennung des Namens des Referenten mit der Drohung, sonst die Versammlung zu verbieten, oder verbieten die Versammlung, weil der Referent ihnen nicht bekannt. Sie untersagen die Veranstaltung von gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen u. dergl. Sie verlangen, dass Einberufer von Versammlungen den Nachweis ihrer Dispositionsfähigkeit erbringen etc. Ja, der Werdauer Stadtrath habe einen Vortrag über Goethe's Faust verboten, weil dadurch zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen geneigt gemacht werden könnte. Die in den Reichstagsverhandlungen vom 13. bis 15. Januar vielumstrittene Auslassung des sächsischen Ministers des Innern v. Metzsch im sächsischen Landtage lautet:

„Neben den präzeptiven Bestimmungen des Vereinsgesetzes gibt es aber auch noch andere gesetzliche Bestimmungen, die ich mehr als dispositive bezeichnen möchte. Das sind diejenigen, die über das Aufsichtsrecht der Polizeibehörden, sowie über das Genehmigungsrecht zu Vereinsversammlungen u. s. w. gegeben sind. In dieser Richtung muss selbstverständlich, wie dies bei jedem Polizeigesetz der Fall ist, dem Ermessen, dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörden ein gewisser Lauf, eine gewisse Latitude gestattet sein. Das geht nicht anders. Und wenn von diesem Standpunkte aus die Polizeibehörden die sozialdemokratischen Vereine und Versammlungen mit etwas schärferem Maasse messen, so entspricht das allerdings, meine Herren, ich erkläre das ganz offen, auch den Intentionen der Regierung."

**In der Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland** sind die beiden neuesten Angriffspunkte: die Unterschreibung des Aufrufs für die strikenden Hafenarbeiter und die Betheiligung am christlichen Bergarbeiter-Kongress in Bochum. Wegen jenes Aufrufs erfolgte das von den „Hamburger Nachrichten" gewünschte Einschreiten (vergl. No. 18) auf disziplinarem Wege. Prof. Lehmann-Hohenberg wurde vor den Kurator der Universität Kiel geladen, um sich darüber zu verantworten, wie er die Unterzeichnung des Aufrufs, welche eine Unterstützung einer von der Sozialdemokratie angezettelten Bewegung enthalte, mit den Pflichten eines Beamten vereinbaren könne. Prof. Lehmann antwortete, dass die Darstellung in den „Hamburger Nachrichten" falsch sei und er gegen das Blatt strafrechtlich vorgehe. In der Wohnung eines anderen Unterzeichners, des Prof. Herkner-Karlsruhe, haben auf Veranlassung der Breslauer Amtsanwaltschaft durch die Karlsruher Polizei Feststellungen von Personalien stattgefunden; Näheres ist darüber nicht bekannt geworden. — Wegen der Betheiligung an der Bochumer Versammlung (vergl. No. 20, Sp. 483) wurden Prof. Ad. Wagner, Landgerichts-Rath Kulemann und Pfarrer Naumann in einer grossen Reihe von Blättern angegriffen. („Deutsche Volkswirthschaftl. Correspondenz", „Kölnische Zeitung", „Post", „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", „Kreuzzeitung", „National-Zeitung", „Berliner Neueste Nachrichten", „Hamburger Nachrichten" u. a. m.) Die Angegriffenen antworteten in mehreren Nummern der Naumann'schen „Zeit". Die „Berliner Politischen Nachrichten", welche für das Organ des preussischen Finanzministers gelten, erklärten mit Bezugnahme auf die beiden genannten Vorkommnisse, dass aus dieser Betheiligung von Professoren an der praktischen Politik der Wissenschaft eine Gefahr drohe, welcher jedoch die Unterrichts-Verwaltung nur gewachsen sei, wenn sie bei der gegenwärtigen Neuregelung der Professorengehälter und Kollegiengelder freie Hand bekäme. „Der Gesichtspunkt, dass der Unterrichts-Verwaltung in dieser Hinsicht der Rücken zu decken ist, wird auch bei der Beurtheilung und Behandlung der Vorschläge wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Professoren an den Hochschulen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen." Auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erklärte, dass ein politisches Censoramt der Aufsichtsbehörde mit Tadel, Beschränkung event. Strafe seine Bedenken habe: „Wenn also wirklich etwas gethan werden soll, um dem, für die Interessen des Staates wie für die der Wissenschaft gleich bedenklichen, Fortschreiten einer Umwandlung gewisser Zweige des Universitäts-Unterrichts in Stützpunkte einer revolutionären Agitation Einhalt zu thun; wenn überhaupt wirksame Maassregeln ergriffen werden sollen, um den Charakter unserer Universitäten als Pflegestätten der Wissenschaft zu wahren, so wird die Sache an einem andern Ende angegriffen werden müssen, als bisher von wohlmeinender, aber allzusehr zu Halbheiten

[1]) A. Bebel, Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen. Auf Grund des Thatsachenmaterials dargelegt. Berlin 1897. Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts (Theodor Glocke in Berlin). 165 Seiten oktav. Preis M. 1.

geneigter Seite vorgeschlagen worden ist." Gegen den Vorschlag wandte sich der Kurator der Universität Bonn, Dr. v. Rottenburg, in einer Zuschrift an die Redaktion der „National-Zeitung", in welcher es u. A. heisst:

„. . . Warum soll derjenige, welcher die Gesetze des sozialen Organismus untersucht, durch seine Forschung des Vermögens beraubt werden, das Erkannte praktisch zu verwerthen? Wo Unfähigkeit, auf dem Forum mitzurathen und mitzuthaten vorhanden ist, da darf sie nur auf einen Mangel an Begabung, nicht aber auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Problemen der Sozialpolitik zurückgeführt werden. Anders wäre es wahrscheinlich schlimm um diese sowie um alle übrigen politischen Wissenschaften bestellt. Läge es in dem Wesen derselben, dass sie die Professoren verständnisslos für das wirkliche Leben machten, so würde nothwendig alsbald eine jede Beziehung zwischen Theorie und Praxis auf diesem Gebiete zum Nachtheile beider verloren gehen. . . . Männer mit einem Untermaass an Bildung und Urtheilsvermögen haben keinen Beruf, die Wissenschaften vor „ernster Schädigung" zu bewahren.

Aus der akademischen Lesehalle in Berlin wurden die „Sozialistischen Monatshefte" und der „Sozialistische Student" (Fortsetzungen des „sozialistischen Akademikers") durch den Rektor, Prof. Brunner, entfernt. Durch denselben wurde eine Studentenversammlung zur Einsetzung studentischer Ehrengerichte verboten. An der technischen Hochschule in Charlottenburg wurde das Komitee zur Errichtung eines ständigen allgemeinen Ehrengerichts, das am 15. Jan. mit Genehmigung des Rektors begründet worden war, am 26. Februar durch Beschluss des Senats aufgelöst, weil, ungeachtet seines an sich löblichen Bestrebens, das persönliche Verhalten einiger Mitglieder die Disziplin der Hochschule gefährde. Diese Gefährdung wurde einer späteren mündlichen Mittheilung zufolge in dem Verhältniss zu denjenigen Korporationen erblickt, welche auf dem Standpunkte unbedingter Satisfaction stehen. — Das schlesische Konsistorium veröffentlicht einen Erlass gegen die sozialpolitische Thätigkeit der Pastoren, welcher betont, dass die Sozialpolitik dem Pastor Herzen und Hände der Gemeindemitglieder verschliesse, und dann fortfährt: „Auch läuft der Geistliche Gefahr, selbst zur Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren beizutragen, wenn er mehr als nöthig seine Gemeinde mit diesen bekannt macht. Eine falsche Sympathie mit den Sozialdemokraten und Verkennung ihrer letzten Ziele hat zur Folge ein unbewusstes und ungewolltes Hinübergleiten in das sozialdemokratische Lager . . . Ein Unterschied der Stände ist Gottes Ordnung. Ein Irrthum ist die Behauptung, dass Stände und Standesunterschiede biblisch sich nicht begründen liessen und nur als historisch geworden zu achten seien." — Eine grössere Anzahl von Geistlichen, darunter Missionsinspektor Zahn-Bremen, Ober-Konsistorialrath Löber-Dresden und Prof. Warneck-Halle a. S., sowie Gewerbtreibende verschiedener Branchen aus Barmen, Elberfeld, Köln etc. haben in der „Post" eine Erklärung gegen die Christlich-, Evangelisch- und Kirchlich-Sozialen erlassen, in welcher sie Verwahrung dagegen einlegen, dass man im Namen des Christenthums bestimmte soziale Forderungen an den Staat stellt. „Es hat der Sache des Christenthums in unserem Vaterlande sehr geschadet, dass es oft in den Dienst einer politischen Partei gestellt worden ist. Es wird ihr noch viel mehr schaden, wenn sich die Vertreter des Evangeliums mit einer sozialen Partei verbinden, welche das auch sei. Denn die gesellschaftliche Ordnung berührt alle, während Tausende sich um die Politik kaum kümmern."

Aus dem Saar-Revier meldet die „Kölnische Zeitung", dass der Vizepräsident des evangelischen Ober-Kirchenraths, Probst v. d. Goltz, sich persönlich dort hinbegebe, um zwischen dem Freiherrn v. Stumm-Halberg und der dortigen evangelischen Geistlichkeit ein geordnetes Verhältniss wiederherzustellen, während die „Kreuzzeitung" mittheilt, dass der Ober-Kirchenrath bisher überhaupt noch nicht zu einem Beschluss in der fraglichen Sache gekommen sei. — Gegen Pastor Kötzschke-Sangerhausen, welcher wegen Beleidigung des Freiherrn v. Stumm gerichtlich verurtheilt worden war, war im Disziplinarwege auf Strafversetzung erkannt (Jg. V, Sp. 949). Aus seiner Gemeinde ist eine Petition an den Kaiser abgegangen. Der Ober-Kirchenrath hat eine Antwort auf diese Petition nicht abgewartet, sondern die Versetzung nach Sierakowitz (Reg.-Bez. Danzig) verfügt.

**Internationale Schiedsgerichte.** Die belgische Repräsentantenkammer hat am 5. März einstimmig sich für die Begleichung internationaler Streitigkeiten durch ein Schiedsgerichts-Verfahren und die Bildung einer ständigen Schiedsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Die belgische Regierung sprach ihre vollste Zustimmung zu den Bestrebungen aus, alle internationalen Streitfragen auf schiedsgerichtlichem Wege auszugleichen, bezeichnete aber die Schaffung eines ständigen internationalen schiedsrichterlichen Gerichtshofes für gegenwärtig schwerlich ausführbar. Das Hauptbestreben müsse zur Zeit sein, so viele schiedsrichterliche Verträge wie möglich zwischen den verschiedenen Ländern zu begünstigen. Alle Handelsverträge müssten die schiedsrichterliche Klausel enthalten. Mit Holland und der Schweiz soll zunächst versucht werden, ein Einverständniss über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes zu erzielen. — Im norwegischen Storthing wurde kürzlich ein ähnlicher Beschluss gefasst. Zwischen Amerika und England schweben Verhandlungen über einen Schiedsgerichts-Vertrag.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Bakteriologische Diphtherie-Untersuchungsstationen in Stettin und in Breslau.** Nach dem Muster von Dresden, Erfurt etc. hat nunmehr auch Stettin eine bakteriologische Untersuchungsstation eingerichtet und zwar für Diphtherie. Sie trat am 15. Jan. im städtischen Krankenhause in Thätigkeit. Röhrchen zur Entnahme diphtherieverdächtigen Materials mit Gebrauchsanweisung etc. sind in allen Apotheken Stettins niedergelegt und werden den Aerzten kostenlos ausgehändigt. Von den Apotheken erfolgt auch die Abholung der zur Untersuchung dort eingelieferten Röhrchen durch den Krankenhausboten. Ebenso übernimmt die Untersuchungsstation die Beförderung der Antworten an die von den Aerzten gewünschten Adressen. Die Untersuchungen und der gesammte Betrieb geschehen kostenlos. — In Breslau wird zur Zeit die bakteriologische Prüfung bei diphtherieverdächtigen Erkrankungen im königlichen Universitäts-Institut für Hygiene ausgeführt. Der Magistrat hat in Aussicht genommen, diese Abtheilung des Instituts durch Ersatz der Kosten bis auf eine bestimmte Höhe von Seiten der Stadt zu subventioniren.

**Lohnklausel bei städtischen Arbeiten in Antwerpen.** Am 3. Dez. hat der Stadtrath von Antwerpen mit 31 gegen 7 Stimmen beschlossen, versuchsweise auf die Dauer von fünf Jahren die Minimallohn-Klausel in die Bedingnisshefte für städtische Arbeiten aufzunehmen. Eine Spezial-Kommission hat dabei folgende Minimallöhne festgesetzt: Mechaniker, Kesselarbeiter 40 Centimes pro Stunde, Steinmetze, Tischler, Maurer, Zimmermeister u. s. w. 35 Centimes, Erdarbeiter 27 Centimes, Lehrlinge 12 Centimes pro Stunde. Nacht- und Sonntagsarbeit ist um $\frac{1}{3}$ höher zu bezahlen; als Nachtarbeit wird die Beschäftigung in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr früh betrachtet.

**Städtische Strassenbahnen in England.** Nach einem vom Board of Trade dem Parlamente vorgelegten Ausweise bestehen im Vereinigten Königreiche 153 Strassenbahn-Unternehmungen, von denen 37 sich im Besitze von Gemeindebehörden befinden. Von dem investirten Kapitale (15,2 Mill. Lstrl.) entfallen auf die städtischen Betriebe zwar nur 28 %. Diesem geringen Kapitalantheile steht aber ein bemerkenswerther Antheil an der Leistung gegenüber, da die städtischen Unternehmungen 42 % aller zweigeleisigen und 33 % aller Linien überhaupt betreiben. In diesen Zahlen kommt die grössere Oekonomie der Munizipalbahnen deutlich zum Ausdruck.

**Elektrische Strassenbahn in städtischer Regie in Königsberg i. Pr.** Die städtischen Körperschaften in Königsberg i. Pr. hatten sich über den Bau einer neuen Linie der Strassenbahn mit keinem Unternehmer einigen können und deshalb diese Linie für elektrischen Betrieb in eigener Regie eingerichtet und verwaltet. Die am 22. Juni 1895 eröffnete Strecke lieferte, wie wir dem letzten Verwaltungsbericht der Stadt entnehmen, in den ersten zehn Monaten bereits einen Ueberschuss von 31 474 M. Dieses günstige Ergebniss veranlasste die Stadtverordneten-Versammlung einen Vertragsentwurf über die anderweitige Vergebung des Betriebs der Königsberger Pferde-

bahn abzulehnen und am 29. Okt. 1896 den städtischen Behörden die Erwägung zu empfehlen, welche Strassen im städtischen Interesse und in dem der Bewohner einzelner Stadttheile mit Bahnen in eigener Regie zu belegen seien.

**Verträge der Stadt Berlin über elektrischen Strassenbahn-Betrieb. Verhandlungen des Landtages und der Stadtverordneten.** Die gemischte Verkehrsdeputation der Berliner Stadtverwaltung, die zur Berathung über die zur Zeit innerhalb der städtischen Verwaltung schwebenden Fragen des Verkehrswesens nach Beschluss der Stadtverordneten vom 18. April 1895 ins Leben trat, hat den Entwurf eines Vertrags mit der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft ausgearbeitet, betr. die Umwandlung des Pferdebahn-Betriebes in einen elektrischen. Der neue Entwurf soll nach der Begründung jeden Zweifel ausschliessen, als „solle für die Grosse Berliner Pferde-Eisenbahn ein, wenn auch nur thatsächliches Monopol geschaffen werden". Nach dem Muster von Hannover soll für den neuen elektrischen Betrieb ein sog. gemischtes System gewählt werden (Oberleitung in Verbindung mit Akkumulatoren), im Innern der Stadt würde der Akkumulatorenbetrieb, in den Aussenstrecken die Oberleitung überwiegen. Als Gegenleistung der Stadt für das Risiko, das die Gesellschaft bei der Umwandlung eingeht, soll der bestehende Vertrag bis 1919 verlängert werden. Die Abgabe der Gesellschaft an die Stadt soll betragen: 1) 8% der Brutto-Einnahme aus der gesammten Personen- und Güterbeförderung, 2) die Hälfte des Reinertrages, der 12% des gegenwärtigen Aktienkapitals übersteigt. Falls das Aktienkapital (zur Deckung der Umwandlungskosten) erhöht wird, tritt diese Gewinn-Betheiligung der Stadt erst ein, nachdem das neue Aktienkapital vorweg mit 6% verzinst ist. Die Begründung hofft, dass die Gesellschaften ihren Widerstand gegen die Gewinnbetheiligung fallen lassen würden, wenn beide städtischen Körperschaften sie aufrecht erhielten. Die Gesellschaft braucht anderen Gesellschaften die Mitbenutzung ihrer Schienen (abgesehen von 3 Strassen) nur für insgesammt je 400 m einer Linie zu gestatten. An Bedingungen zu Gunsten der Bahn-Angestellten ist im Vertrage lediglich die Vorschrift vorgesehen, die Sommerwagen so einzurichten, dass eine Benutzung der ausserhalb der Wagen angebrachten Laufbretter durch die Schaffner nicht mehr nothwendig ist. — Im preussischen Abgeordnetenhaus benutzte am 12. Febr. der Centrumsabg. v. Strombeck den Etatstitel „Polizeiverwaltung von Berlin" zu einem Hinweis insbesondere auf die schlechte Beschaffenheit der Wagen. Eine derartige Gesellschaft werde niemals ausschliesslich oder vorwiegend im Dividenden-Interesse konzessionirt, sondern im öffentlichen Verkehrs-Interesse. Der Minister des Innern verwies Herrn v. Strombeck an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Der Vertreter Berlins, der freisinnige Abg. Max Schulz, führte die Missstände auf den Mangel an Konkurrenz und die mangelnde Rücksichtnahme der staatlichen Aufsichts-Behörden gegenüber den Berliner Interessen zurück. — Am 25. Febr. besprachen die Berliner Stadtverordneten den Vertrag, um ihn schliesslich an einen Ausschuss zu verweisen. Am ausführlichsten erörterte die Bedenken gegen die Vorlage der erste Redner, der Stadtverordnete Singer. Die falsche seither getriebene Kommunalpolitik habe es verschuldet, dass gegenwärtig die Stadt nicht mehr Herr ihrer Plätze sei, sondern die Hauptverkehrswege einer privaten Aktiengesellschaft ausgeliefert habe. Mittelstädte seien längst im Besitz elektrischer Bahnen, Berlin nicht, wiewohl deren Betrieb billiger und hygienisch vortheilhafter sei. Mindestens müsse die Gesellschaft der Stadt, neben einer bestimmten Abgabe, die Hälfte an dem überschiessenden Gewinn zusichern. Weiter habe Berlin die Pflicht, die Gesellschaft zur Fürsorge für ihre Angestellten zu zwingen, zur Schaffung einer Pensionskasse, Verkürzung der Arbeitszeit etc. Die Redner der beiden freisinnigen Fraktionen, welche dem sozialistischen Stadtverordneten den Vortritt gelassen hatten, unterstützten mehr oder minder die Ausführungen Singers, sprachen sich aber trotzdem zum Theil für eine, wenn auch modifizirte Annahme des Vertrages aus.

**Städtische Pflasterung in eigener Regie. Einholung von Gutachten durch den Berliner Magistrat.** Der Verband der Steinsetzer und Berufsgenossen Berlins hat auf seine Petition an den Magistrat um Einführung der Regie-Arbeit für städtische Pflasterungen die Antwort erhalten, dass, laut Beschluss der städtischen Baudeputation, von allen Stadtverwaltungen, welche die Pflaster-Arbeiten in eigener Regie ausführen, Gutachten eingeholt werden sollen. Auch werden die städtischen Bauinspektoren aufgefordert werden, sich zu dieser Angelegenheit zu äussern.

**Einziehung der Steuern durch Bankvermittelung in Berlin.** Vor einem Jahr hatte der Magistrat von Berlin mit der Bank des Berliner Kassenvereins ein vorläufiges Abkommen getroffen, wonach durch Vermittelung dieser Bank auf Antrag von Steuerpflichtigen bei einem von ihnen zu bezeichnenden hiesigen Bankhause deren Steuern gebührenfrei einzuziehen sind, und 2. zu diesem Zweck ein Girokonto für die Stadthauptkasse bei der Bank des Berliner Kassenvereins eröffnet wird. Die Benutzung dieser Einrichtung durch die Steuerzahler nahm stetig zu. Durch Vermittelung des Kassenvereins sind zur Einlösung gelangt: im ersten Vierteljahr 1896/97 1103 Quittungen im Gesammtbetrage von 764530 M., im zweiten Vierteljahr 1365 Quittungen im Gesammtbetrage von 854869 M., und im dritten Vierteljahr 1896/97 1378 Quittungen im Gesammtbetrage von 910865 M. Auf Grund dieser Erfahrungen beantragt der Berliner Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung eines dauernden Abkommens dieses Inhaltes.

**Sozialpolitik in Basel-Stadt.** Die Einfügung sozialpolitischer Gesichtspunkte in die Gesetzgebung und Verwaltung hat in Basel-Stadt früher eingesetzt, als in der Wissenschaft die theoretischen Anregungen dazu in dem sogenannten Katheder-Sozialismus begannen. Hierbei eilte vielfach der Rath den Volksmassen voraus. Nach der umfassenden Darstellung von Georg Adler[1]), die ein zusammenhängendes Bild dieser auf der Grenze zwischen staatlicher und kommunaler Thätigkeit stehenden Sozialpolitik gewährt, wäre schon vor der 1869 begonnenen Arbeiterschutz-Gesetzgebung durch die Regierung im grossen Rath eine obligatorische Arbeiterversicherung angeregt, 1875 auch angenommen, aber durch das Referendum zu Falle gebracht worden. Der gegenwärtig auf umfassender Grundlage diskutirte Entwurf einer Arbeitslosen-Versicherung ist unsern Lesern aus mehrfacher Besprechung bekannt. Um für die nicht zustande gekommene Krankenversicherung einigermassen einen Ersatz zu bieten, wurde 1890 durch Einrichtung der staatlichen Allgemeinen Poliklinik Einzelstehenden mit einem Einkommen bis 800 Frcs., Familienvorständen und ihren Angehörigen bei einem Einkommen bis 1200 Frcs. freie ärztliche Hilfe, Medikamente, Krankenverpflegung etc. zugestanden. Die allgemeine unentgeltliche Beerdigung, Grab, Sarg mit Sargtuch, Leichenwagen und das zur Bestattung und Begleitung erforderliche Personal, wurde schon 1885 eingeführt. Ein öffentlicher Arbeitsnachweis wurde 1890 errichtet, das gewerbliche Schiedsgericht 1889, nachdem es schon 1869 angeregt. Im Schul- und Fortbildungswesen ist die Unentgeltlichkeit (einschliesslich einmaliger Abgabe der gedruckten Lehrmittel) mit Ausnahme der Universität durchgeführt. Kinderhorte etc. schliessen sich an. Dabei werden die Kosten durch progressive direkte Steuern aufgebracht; die progressive Einkommensteuer besteht seit 1840.

## Soziale Zustände.

**Lohnsteigerungen in England 1896.** Der lebhafte Aufschwung der Industrie in England, welcher vom Frühjahre 1896 datirt, kommt in den Lohnsteigerungen deutlich zum Ausdruck. Das Labour Department veröffentlicht die provisorischen Ziffern für 1896 und stellt sie mit den Ergeb-

[1]) Vgl. Basels Sozialpolitik in neuester Zeit von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Basel. Publizirt von der „Statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft" zu Basel. Tübingen 1896. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

nissen der Untersuchungen für die drei vorhergegangenen Jahre zusammen:

| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
|---|---|---|---|---|
| Lohnsteigerungen . . . | 508 | 608 | 624 | 1 255 |
| Lohnherabsetzungen . | 198 | 171 | 180 | 115 |
| Summe . . | 706 | 779 | 804 | 1 370 |
| Steigerungen } des Lohnes, betroffene Arbeiter | 655 014 | 321 011 | 93 981 | 541 000 |
| Herabsetzungen . . . } des Lohnes, betroffene Arbeiter | 767 494 | 917 727 | 917 722 | 370 000 |
| Summe . . | 1 422 508 | 1 238 738 | 1 011 703 | 911 000 |
| Steigerungen } des Lohnes, betroffene Arbeiter | 142 364 | 175 615 | 79 867 | 375 000 |
| Herabsetzungen . . . } des Lohnes, betroffene Arbeiter | 256 473 | 488 357 | 351 895 | 168 700 |
| Steigerungen und Herabsetzungen, die sich gegenseitig aufheben . } des Lohnes, betroffene Arbeiter | 151 140 | 6 414 | 4 956 | 57 500 |
| Summe . . | 549 977 | 670 386 | 436 718 | 601 200 |
| Durchschnittliche Steigerung (+) oder Herabsetzung (—) d. Wochenlöhne auf Arbeiter-Individuen bezogen . . | sh. d. +0 5½ | sh. d. —1 4¼ | sh. d. —1 3½ | sh. d. +0 10 |

Von den einzelnen Industriegruppen waren die Arbeiter der Metallindustrieen (inkl. Schiffs- und Maschinenbau) am erfolgreichsten: 256 000 Arbeiter dieser Gruppe erhöhten den Wochenlohn um 1 sh. 6 d.

**Statistik der Hausirer im Deutschen Reich.** Das Kaiserliche statistische Amt veröffentlicht auf Grund der Berufszählung vom 14. Juni 1895 eine Statistik über die Hausirgewerbetreibenden. Im Ganzen — an selbständigen und unselbständigen — wurden 126 885 Hausirer gezählt, also noch nicht ¼ % der Bevölkerung, von denen 64.11 % auf das männliche und 35.89 % auf das weibliche Geschlecht entfielen.

Dem Alter nach waren von den Hausirern

| | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| 21 Jahre und darüber . . . | 95.17 % | 95.11 % | 95.16 % |
| 16—21 Jahre . . . . . . . | 3.87 % | 3.78 % | 3.84 % |
| unter 16 Jahren . . . . . . | 0.96 % | 1.11 % | 1.01 % |

Die geringe Zahl der hausirenden Kinder erklärt sich daraus, dass hier die vielen hausirenden Kinder solcher Eltern nicht miterfasst sind, welche ein Wandergewerbe selbst nicht ausüben. Dem besonderen Berufe nach gehören naturgemäss die meisten Hausirer, nämlich 113 520 oder 89.47 % der Abtheilung „Handel und Verkehr" an. Sie fanden sich hier fast ausschliesslich in der Berufsart „Waaren- und Produktenhandel" (68 187) und in der Berufsart „Hausirhandel" schlechtweg (43 510). Ausserdem entfielen hierhin noch 1714 auf die Berufsart „Buch-, Kunst- und Musikalienhandel", 94 auf „Zeitungsverlag und -Spedition" und 15 auf „Beherbergung und Erquickung". Die in der Berufsabtheilung „Freie Berufsarten" gezählten (8143 = 6.41 %) Hausirer kamen fast durchweg (8118) auf die Berufsart „Musik, Theater, Schaustellungen". 25 Personen übten „Gesundheitspflege und Krankendienst" im Umherziehen aus. An Hausirern von selbstgefertigten Waaren gab es 878 Scheeren-, Messer- und Werkzeugschleifer, 759 Korbmacher, 405 Weber, 356 sonstige Flechter von Holz und Stroh, 332 Bürstenmacher, 299 Nadler, 254 Konditoren, 208 Stock- und Schirmmacher, 153 Photographen, 144 Bäcker, 114 Glaser, 107 Verfertiger grober Holzwaaren, 104 Klempner. Mit Gärtnerei und Thierzucht befassen sich 98, es waren theils Gärtner, mit Samen im Umherziehen handelnd, und hausirende Kranzbinder, theils solche, welche Geflügel und Singvögel, auch Fische (Goldfische) züchten und verhausiren. — Bei einem Durchschnittssatze von 2.45 Hausirer auf 1000 Einwohner des Reiches und 2.09 Hausirer auf 1000 Preussen erscheinen mit den niedrigsten Verhältnisszahlen Posen (0.80 pro Mille), Ostpreussen (0.86), Westpreussen (0.97), Lippe (1.38), Schaumburg-Lippe (1.45). Relativ am meisten Hausirer finden sich in Hohenzollern (8.83 pro Mille), Lübeck (4.35), Sachsen (3.95), Schwarzburg-Rudolstadt (3.91), Hamburg (3.91), Elsass-Lothringen (3.72), Württemberg (3.69), Mecklenburg-Strelitz (3.49), Braunschweig (3.47), Baden (3.46).

**Belgische Genossenschaften 1896.** In Belgien sind 1896 179 Genossenschaften gegründet worden, und zwar 52 ländliche und Molkerei-Genossenschaften, 52 Konsumvereine, 40 Spar- und Darlehnskassen, 12 Produktiv- und Arbeits-Genossenschaften, 6 Versicherungs-, 3 Verkaufs- und 14 sonstige Genossenschaften. Seit 1881, seitdem erst eine Statistik möglich ist, sind 727 Genossenschaften gegründet worden, nämlich 1881: 10, 1882: 6, 1883: 6, 1884: 2, 1885: 13, 1886: 42, 1887: 45, 1888: 33, 1889: 28, 1890: 44, 1891: 53, 1892: 42, 1893: 58, 1894: 72, 1895: 94, 1896: 179.

## Arbeiterbewegung.

**Berliner Gewerkschafts-Kommission im zweiten Halbjahr 1896.** Die lokale Zentralisation des gewerkschaftlichen Lebens der deutschen Reichshauptstadt wird durch die Berliner Gewerkschafts-Kommission gebildet, welche sich zur Aufgabe macht, die Lohn- und Organisationsbestrebungen der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Berliner Arbeiter zu vereinheitlichen. Ihr Bericht über das letzte Halbjahr 1896 besagt, dass in ihr 84 Gewerbe durch 92 Delegirte vertreten sind. Sie erhielt Mittheilung von 27 Ausständen in Berlin, von denen 15 günstig, 3 theilweise günstig, 3 mit einem Vergleich vor dem Gewerbegericht und 6 ohne Erfolg endeten. Der grösste dieser Ausstände war der Holzarbeiterstrike, an dem 11 428 Personen betheiligt waren und der von Februar bis September dauerte, dann ein Metallarbeiter-, Maurer-, Zimmerer-, Putzer- und Lithographenstrike. In der Hauptsache war Durchsetzung des Neunstundentages und entsprechende Lohnverbesserung Zweck der Ausstände, für welche ca. 250 000 M. durch die Hände der Kommission gingen, darunter allerdings 156 790 M. für einen auswärtigen, für den Hamburger Hafenarbeiterstrike. Das Gewerkschaftsbureau dient gleichzeitig als Auskunftsstelle in allen Arbeitsangelegenheiten und wurde in der Berichtszeit von 1016 Personen (705 Organisirte und 311 Nichtorganisirte) benutzt; darunter waren 169 Frauen. Umgekehrt wie im Nürnberger Arbeitersekretariat traten die schwierigen und zeitraubenden Auskünfte in Versicherungsangelegenheiten zurück und die gewerberechtlichen Angelegenheiten (Kündigung 234, Restlohn 220, Beides 132) in den Vordergrund. Es wird auch hier an den Ausbau des Instituts und die Anstellung weiterer Beamten gedacht.

**Tanzverbot für Arbeitervereine.** Die Gewerkschaften werden vielfach von den Behörden für politische Vereine erklärt und den Beschränkungen des preussischen Vereinsgesetzes unterstellt, wonach u. a. „Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge den Versammlungen und Sitzungen solcher politischer Vereine nicht beiwohnen dürfen." Dieser Beschränkung hat das Landraths-Amt des Kreises Lehe (Hannover) eine neue Ausdehnung gegeben. Der dortigen Filiale des deutschen Hafenarbeiter-Verbandes wurde die (vermuthlich nach einer Ortspolizei-Verordnung erforderliche) Genehmigung zur Abhaltung eines Balles versagt, da der Verband politisch sei und an seinen Veranstaltungen deshalb „Frauenspersonen, deren Betheiligung bei der Abhaltung eines Balles begriffsmässig vorauszusetzen sei" nicht theilnehmen dürfen. Zeitungsnachrichten zufolge soll die Angelegenheit im Beschwerdewege weiter verfolgt werden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Arbeiter- und Handelsgehülfenschutz in Victoria.** Am 1. Okt. 1896 trat die vom Kolonialparlamente in Victoria am 28. Juli v. Js. beschlossene „Factories and Shops Act 1896" in Kraft. Sie ist ein Ergänzungsgesetz zur „Factories and Shops Act 1890" und erhebt des System der Arbeiterschutzgesetzgebung Victorias zu dem Range des einschneidendsten und weitestgehenden aller ähnlichen Versuche; nur in einzelnen Bestimmungen wird es von dem Fabrikgesetz von New-Seeland noch übertroffen. Der Zweck der neuen Acte ist vornehmlich auf die Bekämpfung des „swea-

ting" gerichtet. Die von der Regierung vorgeschlagenen Maassregeln wurden zwar durch das Oberhaus von Victoria (Legislative Council) abgeschwächt, aber auch von dem auf dem Wege des Kompromisses zu Stande gekommenen Gesetze dürfen erfreuliche Resultate erwartet werden. Nach der „Labour Gazette" sind die wichtigsten Bestimmungen der Acte von 1896 die folgenden. Sie bezieht sich vorerst bloss auf Werkstätten, Fabriken und Läden in Städten, doch kann der Gouverneur ihre Geltung auch auf die Landbezirke ausdehnen und zwar bezüglich der Läden auf Verlangen der Mehrheit der Geschäftsinhaber einer Ortschaft. Die Act bestimmt, dass in jeder Fabrik oder Werkstätte eine Lohnliste der Arbeiter mit Angabe des Alters jugendlicher Arbeiter aufzuliegen hat, desgleichen eine Liste der verhängten Strafen. Jeder Fabrikant von Bekleidungs- und Schuhwaaren, der Arbeit hinausgiebt, muss eine Liste der Arbeiter (Namen und Adresse) halten und selbe regelmässig nach Vorschrift dem Chef-Gewerbeinspektor einsenden, an die solche Arbeit vergeben wird, in der Quantität und Art der Arbeit sowie der dafür bezahlte Lohn genau angegeben ist. Für die Möbelindustrie, das Bekleidungs- und Bäckergewerbe kann der Gouverneur eine zur einen Hälfte aus Arbeitgebern, zur andern aus Arbeitern bestehende Kommission einsetzen, die Minimallöhne festzusetzen hat (für Heimarbeit Minimal-Stücklöhne), sowie die Zahl der Lehrlinge in den Werkstätten fixiren kann. Kontraventionen stehen unter Strafandrohungen von 10 bis 100 Lstrl. und werden bei Wiederholungen mit Gewerbeentziehung bestraft. Gleichzeitig wird ein allgemeiner Minimalwochenlohn von 2 sh 6 d festgesetzt; unter diesem Betrage darf keine Person in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden. Die Arbeitszeit von Frauen und Mädchen jedes Alters und von Knaben unter 16 Jahren wird mit 48 Stunden per Woche oder 10 Stunden per Tag fixirt. Im Falle unvorhergesehenen Arbeitsdranges werden bestimmte Ausnahmen gestattet, welche jedoch an die Bedingung der besonderen Zahlung der Ueberstundenarbeit — um die Hälfte erhöhte Stundenlöhne, resp. 3 d. per Stunde die Stückarbeit — und von 6 d Theegeld für jeden Abend geknüpft sind. Alle in Victoria angefertigten Möbelstücke sind mit dem Namen des Erzeugers, dem Orte der Herstellung und der Angabe, ob europäische oder chinesische Arbeiter dabei beschäftigt wurden, zu stempeln. — Ladeninhaber sind verhalten, für ihre Bediensteten Sitzgelegenheit zu beschaffen und zwar für je 3 Angestellte einen Sitz und haben ihnen den Gebrauch der Sessel zu angemessenen Zeiten zu gestatten. Dem Gouverneur ist es anheimgestellt, die wöchentliche Arbeitszeit von Frauen und Mädchen sowie von Knaben unter 16 Jahren in gewissen Läden festzusetzen, auch niedriger als die für sie giltige Maximalarbeitszeit von 52 Stunden wöchentlich. Allen in Läden beschäftigten Personen ist wöchentlich ein halber Tag freizugeben. — Das Gesetz bleibt bis zum 1. Januar 1900 und dann bis zum Ende der nächstfolgenden Parlamentssession in Kraft.

**Sonntagsruhe und Lieferungsfristen im internationalen Eisenbahn-Verkehr.** Zwischen der württembergischen und der belgischen Eisenbahnverwaltung war es, wie aus Bern verlautet, zu Meinungsverschiedenheiten wegen Innehaltung der Lieferungsfristen gekommen. Die belgische Eisenbahnverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, dass die Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs am Sonntag auf den Linien ihres Netzes einen legitimen Grund für die belgischen Bahnen abgebe, mit der Güterbeförderungsfrist gegebenenfalls um einen Tag in Rückstand zu bleiben, was von der württembergischen Eisenbahn-Verwaltung unter Berufung auf die internationale Eisenbahnkonvention bestritten wurde. Die Sache wurde einem fachmännischen Schiedsgericht unterbreitet. Dem Vernehmen nach ist die Entscheidung desselben im Sinne der von Württemberg vertretenen Anschauung ausgefallen, wonach die Sonntagsruhe nicht auf die Lieferungsfristen im internationalen Eisenbahn-Güterverkehr angerechnet werden darf. Das würde freilich nur beweisen, dass die internationale Eisenbahnkonvention dringend einer Revision unter sozialpolitischen Gesichtspunkten bedarf.

**Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.** Am 5. März verhandelte die belgische Repräsentantenkammer über die sozialdemokratische Interpellation: was die Regierung auf die Einladung der Schweizer Regierung geantwortet habe, an der internationalen Konferenz zum Schutze der industriellen Arbeiter theilzunehmen. Die Regierung erwiderte, sie habe von der Schweiz keine Einladung erhalten, sie stehe aber einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes, wiewohl die Schwierigkeiten nicht zu verkennen seien, sehr wohlwollend gegenüber.

## Versicherung. Sparkassen.

**Niederländische Unfallversicherungs-Vorlage.** Die Niederländische Regierung hat der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem der erste Anfang einer obligatorischen Arbeiterversicherung gemacht werden soll. Arbeiter bis zu einem Maximallohn von 4 Gulden täglich (1 Gulden = 1⅔ Reichsmark) müssen von den Unternehmern bei einer einheitlich für den ganzen Staat zu errichtenden Reichs-Versicherungsbank gegen die Folgen von Unfällen versichert werden. Versicherungspflichtig sind folgende Gewerbe: 1) solche, in denen mechanische Kraft benutzt wird (Fahrzeuge ausgenommen); 2) wo Explosivstoffe angefertigt, transportirt, aufbewahrt oder benutzt werden. 3) Das Schiffergewerbe entweder mit Schiffen, die der Regel nach von einem Ort im Inlande nach dem andern fahren, oder mit Schiffen, welche ausschliesslich die Flüsse und Binnengewässer befahren und zugleich regelmässig aus dem Auslande kommen oder dorthin fahren. 4) Das Fährschiffer-Gewerbe. 5) Die Fischerei auf Flüssen und Binnengewässer. 6) Eisenbahn- und Strassenbahn-Unternehmungen. 7) Bau-Handwerk (Rammer, Schiefer- und Rohrdecker, Bleigiesser, Zinkarbeiter, Maurer, Maler, Schmiede, Steinhauer, Steinsäger, Stuckarbeiter, Zimmerleute). 8) Landwirthschaft. 9) Das Legen elektrischer Leitungen. 10) Bergwerke. 11) Fensterwäscherei. 12) Metzgerei. 13) Schiffsbau. 14) Schornsteinfeger. 15) Einladen und Löschen von Schiffen. Die Bank gewährt: ärztliche Behandlung (oder Vergütung dafür), ferner bei völliger Arbeitsunfähigkeit eine Unfallrente von 70 % des Tagelohnes (bei geminderter Arbeitsfähigkeit entsprechende Rente) Beerdigungskosten mit 10 % des Jahreslohns, Renten an Wittwen (30 % des Tagelohns), Waisen (15—20 %) etc. Der überlebende Ehegatte erhält die Rente bis zu einer neuen Ehe, dann einen einmaligen Betrag in der Höhe der doppelten Jahresrente. Wenn der Versicherte Mitglied einer Kasse ist und in Folge eines Unfalles länger als sechs Wochen völlig oder theilweise arbeitsunfähig ist, so zahlt die Bank ihm obendrein eine Geldsumme aus im Belauf des 26 fachen Betrages der Prämie die er in der dem Unfall vorangegangenen Woche seiner Kasse entrichtet hat. Die Kosten sind nach Gefahrenklassen von den Unternehmern aufzubringen, und zwar nicht wie in Deutschland im Umlage- sondern im Kapitaldeckungs-Verfahren. Die Prämie hat den Charakter einer privilegirten Schuld, die sogar der Hypothek voran geht. Besondere Berufsgenossenschaften werden nicht gebildet: Organe der Versicherungsbank sind die Postämter.

**Novelle zum deutschen Invalidenversicherungs-Gesetz.** Dem Reichstag ist nunmehr auch der Entwurf eines Invalidenversicherungs-Gesetzes (so lautet jetzt der offizielle Titel) zugegangen. Von dem im September v. J. veröffentlichten Entwurf unterscheidet sich der vorliegende durch zahlreiche Abänderungen, die zum grossen Theil lediglich redaktioneller Art und dazu bestimmt sind, die Unklarheit einzelner Bestimmungen zu beseitigen. In einigen Punkten sind aber auch materielle Aenderungen vorgenommen worden. Die wichtigeren derselben sind folgende: Als invalide soll derjenige gelten, der nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen (anstatt, wie ursprünglich vorgeschlagen war, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter). Ausserdem soll bei nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit die Rente schon nach einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit von 26 Wochen (statt von einem Jahre)

gezahlt werden. Was die Berechnung der Invalidenrente betrifft, so soll nicht mehr ein Einheitsbetrag von 60 M. für alle Lohnklassen zu Grunde gelegt werden, sondern dieser Grundbetrag soll mit der Lohnklasse steigen, und zwar soll er betragen für Lohnklasse I: 60 M., für Lohnklasse II: 90 M., für Lohnklasse III: 120 M., für Lohnklasse IV: 150 M. und für Lohnklasse V: 180 M.; dafür werden die Steigerungssätze für jede Beitragswoche in den einzelnen Lohnklassen I—V auf bezw. 2, 3, 4, 5, 6 Pfennige herabgesetzt. Die Altersrente soll nicht, wie dies ursprünglich geplant war, in Höhe der Invalidenrente gewährt werden, sondern nur in dem Grundbetrage der letzteren plus Reichszuschuss bestehen. Für die Invalidenrente wurde ausserdem die Wartezeit weiter auf 200 Beitragswochen herabgesetzt. Die Beiträge sind in Lohnklasse I auf 12 Pf. und in Lohnklasse II auf 18 Pf. ermässigt. Die Vertheilung der Rentenlast ist dahin abgeändert, dass nur die Hälfte statt ursprünglich drei Viertel der Rentenbelastung von allen Versicherungsanlagen gemeinsam getragen werden sollen; dabei können diese vereinbaren bezw. durch Anordnung der Landescentralbehörde verpflichtet werden, noch ein weiteres Viertel der Rentenbelastung gemeinsam zu tragen. — Die Befugnisse, die dem Staatskommissar eingeräumt werden sollten, sind wieder soweit reduzirt, dass seine Stellung gegenüber den Versicherungsanstalten im Wesentlichen dieselbe bleibt, wie sie zur Zeit ist. Im Uebrigen bleiben aber die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Einschränkungen der Selbstverwaltungsbefugnisse der Versicherungsanstalten im Grossen und Ganzen bestehen. Speziell soll sich das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts bezw. der Landesversicherungsämter ausser auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften auch darauf erstrecken, dass Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, beanstandet und, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist zurückgenommen werden, ausser Wirksamkeit gesetzt werden können.

## Armenpflege.

### Ziele und Zweckmässigkeit der Armenpflege vom Standpunkt der Praxis.

Ist die Armenpflege wirklich ein Schöpfen ins Danaïdenfass? Fast möchte man diese Frage bejahen, wenn man nur Herrn Dr. K. v. Mangoldt's kritische Betrachtung über Armenpflege und Wohlthätigkeit in No. 13 der Sozialen Praxis vom 24. Dezember 1896 zu Gesicht bekommt, ohne gleichzeitig seine weiteren Ausführungen über das gleiche Thema in den Nummern 17 und 20 der Zeitschrift zur Hand zu haben. Denn jene kritische Betrachtung weist insbesondere der Armenpflege eine wenig befriedigende Rolle zu. Danach befasse sich die Armenpflege hauptsächlich mit bereits bestehender Noth, lasse ihre Ursachen meistens unberührt und verwende nutzlos kolossale Mittel der Steuerzahler, die an anderer Stelle besseren Zwecken dienen könnten. Sie verhindere ganz und gar nicht, dass schon im nächsten Augenblick wieder die gleiche Anzahl Unglücklicher sich an sie herandrängt und ihre Hülfe in Anspruch nimmt. Zwar schreibt Herr Dr. v. Mangoldt späterhin der Armenpflege neben mancherlei Schäden, die ihre Thätigkeit im Gefolge habe, auch verschiedene günstige Wirkungen zu. Allein auch in dem Schlussartikel kommt er doch wieder auf sein erstes Urtheil zurück: die ganze Armenpflege sei, von einem höheren Standpunkte aus gesehen, nutzlos, sie bemühe sich, das Kind aus dem Brunnen zu ziehen, wenn es hineingefallen ist, decke aber den Brunnen nicht zu, kurz: Armenpflege und Wohlthätigkeit seien lediglich Palliativmittel gegenüber den eigentlichen Ursachen der Noth und Armuth.

Diesem Urtheil muss meines Erachtens von den Männern der Praxis entschieden widersprochen werden. Ich erkenne sehr wohl an, dass dieses Urtheil schon durch die Aufrechnung des Verdienstkontos der Armenpflege seitens des Urtheilenden selbst einen harten Stoss erlitten hat. Indessen möchte ich doch aus der Praxis heraus noch Einiges zur Abschwächung jenes Urtheils und somit zur Ehrenrettung unserer Armenverwaltungen beitragen.

Es ist schon durchaus unrichtig, dass die blosse Vertheilung von Unterstützung an wirklich hülfsbedürftige Personen oder die Pflege kranker Personen keinen dauernden Nutzen schafft. Die augenblickliche Noth wird durch jede Gabe an rechter Stelle gelindert, rechtzeitige Hülfe rettet in vielen Fällen den Unglücklichen vor dem äussersten Schritt der Verzweiflung, der Kranke wird möglicherweise vollständig geheilt und wieder erwerbsfähig. Wer kann sagen, was aus dem Armen, der dem Verhungern nahe war, oder aus dem Kranken, den Arzt und gute Pflege im Krankenhause empfangen, geworden wäre, wenn nicht die Fürsorge der Armenpflege rechtzeitig zu Hülfe gekommen wäre? Also auch die einfachste und gewöhnlichste Art der Armen- und Krankenfürsorge kann — wenn auch nicht Wunder thun und Schwindsüchtige kuriren — so doch recht schätzbare Erfolge haben und hat sie auch recht häufig.

Auch die kleineren, fortlaufend gezahlten Unterstützungen sind in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen. Wer in der Armenverwaltung thätig ist, weiss, wie die kleine, aber bestimmt wiederkehrende Monatsgabe häufig dazu dient, um die allernächste Sorge: die für das Obdach zu verscheuchen. Weshalb aber soll die öffentliche Armenpflege nicht auch da, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, gründlich helfen? Der Grund, dass die Mittel nicht ausreichen würden, darf erst in letzter Reihe entscheidend sein. Gründliche Hülfe ist unter Umständen sogar die billigste. Denn wenn sie die Hoffnung erfüllt, die auf sie gesetzt wird, macht sie spätere Fürsorge entbehrlich und bringt so die grössere Aufwendung reichlich ein. Aber ob die reichlichere Gabe auf guten Boden fällt? Ob der Empfangende ihrer würdig ist? Ob er sie verständig benutzen wird? Das ist die grosse Frage, über welche derjenige, der über die Mittel der Steuerzahler verfügt, vollständig klar sein muss, bevor er daran denken will, diese Mittel in grösserem Maass und über die zunächst liegenden Bedürfnisse hinaus zu verwenden. Würden wir wenigstens dessen sicher sein, dass mit der neubegründeten Existenz neues nachhaltiges Streben beginnt: es wäre Kurzsichtigkeit, zu sparen und den Bedürftigen mit einer kleinen Gabe abzufinden, die ihn unmöglich weiter bringen kann. Leider bieten nur ganz wenige Fälle solche Sicherheit. Wo sie jedoch nach gewissenhafter Prüfung vorhanden zu sein scheint, da darf nicht geknausert werden, da müssen die Mittel vorhanden sein. Hat doch jede Armen-Verwaltung eine Anzahl von Legatenfonds, aus denen sie, wenn es darauf ankommt, auch verhältnissmässig grössere Beträge flüssig machen kann. Und wenn sie selbst es nicht vermag, so wird sie bei dem oder jenem Wohlthäter oder bei diesem oder jenem Wohlthätigkeitsverein nicht vergebens anklopfen. Freilich hat man bisher bei einer Verbindung zwischen Armenpflege und Wohlthätigkeit meistens nur daran gedacht, wie man doppelte Unterstützungen verhindern kann. Sollte das aber der einzige Zweck dieser Verbindung sein? Mir scheint die Ausnutzung einer solchen Verbindung in dem von mir angedeuteten Sinn fast noch bedeutungsvoller, zumal dadurch die Vereinswohlthätigkeit ganz von selbst dazu veranlasst werden würde, ihre Kraft durch „kleine und kleinste Gaben" nicht nutzlos zu zersplittern.

Und beschränkt sich denn die Thätigkeit einer geordneten Armenverwaltung auf die Vertheilung von kleineren oder grösseren Unterstützungen und auf Armenkrankenpflege? Nein, sie hat reichliche Gelegenheit, auch „an den Wurzeln des Uebels zu kuriren." Sie heilt nicht nur die Kranken und Gebrechlichen, sie verschafft ihnen häufig auch die Fähigkeiten, die sie brauchen, um selbständig ihren Lebensunterhalt erwerben zu können, und entrückt sie so für immer dem Bereich der Armenfürsorge. Wo immer dem Lahmen Gehwerkzeuge fehlen, die ihm seine Angehörigen nicht zu beschaffen vermögen: sie werden ihm sorgfältig angepasst und im Bedarfsfalle erneuert. Wo immer arme Blinde oder Taubstumme des Unterrichts ermangeln, der sie fördern könnte: er wird ihnen in den seit dem Gesetz von 1891 vermehrten und verbesserten Provinzialanstalten gewährt, und es kommt wohl kaum noch vor, dass irgend eines dieser armen Geschöpfe allein wegen seines Gebrechens arbeits- und erwerbsunfähig bleibt. Ueber-

haupt legt die moderne Armenpflege gerade ihren Hauptwerth auf Schaffung selbständiger bürgerlicher Existenzen und damit auf möglichste Beseitigung der Hauptursache der Armuth, und Kinderhorte, Rettungshäuser und sonstige aus Wohlthätigkeitssinn begründete Erziehungsanstalten stehen ihr hierin helfend und fördernd zur Seite. Nicht erst, bis die Jugend zur Zwangserziehung reif ist, wird gewartet; sondern überall, wo nach dem Berichte der Armenpfleger oder der Lehrer Lieblosigkeit der Eltern, übergrosse Kinderzahl oder ungünstige häusliche Verhältnisse die Gefahr der Verwahrlosung nahe legen, gelingt es meist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, wenn auch nicht in jedem Fall mit gleichem Erfolg. Uns in Königsberg stehen erstens eine Menge ganz vorzüglicher Erziehungshäuser, an welche wir entweder eine bestimmte jährliche Subvention oder einen angemessenen Pflegegeldkopfsatz zahlen, zu Gebote. Zweitens aber haben wir jederzeit, wie mir dies auch aus Berlin bekannt ist, gegen 100 Knaben in erprobten Pflegestellen auf dem Lande untergebracht. Bei guter Kost und guter Disziplin werden alle diese Kinder meistens zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen, auch nach der Einsegnung bemühen sich die Erzieher, ihren Zöglingen den Lebensweg zu regeln, und aus eigener Beobachtung ist mir bekannt, wie häufig noch in späteren Jahren dankbare und freundschaftliche Gesinnung die früheren Zöglinge mit ihren Pflegeeltern verbinden. In neuerer Zeit haben wir mit Versuchen begonnen, Personen im jugendlichen Alter, welche in Folge verkrümmten Rückgrats oder anderer körperlicher Gebrechen zu anstrengender Arbeit unfähig sind, in einer Anstalt der Gräfin Mirbach-Sorquitten im Korbflechten ausbilden zu lassen. Wir übernehmen Zahlung der Pflegekosten für die erste Zeit. Im Uebrigen sorgt die Anstalt. Die Erfolge stehen noch aus. In verschiedenen Fällen ist es uns gelungen, schwächliche Knaben, welche kein Meister unter den sonst üblichen Bedingungen in die Lehre nehmen wollte, durch Zahlung eines monatlichen Zuschusses für die erste Lehrzeit zu tüchtigen Handwerkern auszubilden. Ich meine doch, dass man eine solche Hülfe wohl eine gründliche zu nennen berechtigt ist, und bei ihr trifft das zu, was Herr v. Massow verlangt, dass rechtzeitiges Eingreifen späteren und grösseren Kosten vorbeugt.

Ja, die Armenfürsorge kann sogar weitreichendsten Nutzen stiften, ohne dass sie besondere Mittel aufwendet. Nicht vergeblich erinnern wir unsere Waisenräthe und Vormünder regelmässig an ihre Pflicht unseren Pflegekindern gegenüber, welche demnächst ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden und den ersten Schritt in die Welt machen sollen, und wie gute Statt ein zur rechten Zeit gesprochenes Mahnwort findet, habe ich erst ganz kürzlich selbst erlebt. Eine Mündelmutter führte über den Vormund ihres Knaben Beschwerde: der Junge solle zu einem Meister in die Lehre, der Vormund verweigere aber seine durchaus erforderliche Mitwirkung. Es gelang mir nur schwer, in persönlicher Rücksprache den Vormund zu überzeugen, dass er sich seinen Pflichten nicht entziehen dürfe. Nachdem es mir aber geglückt ist, giebt es keinen willigeren Vormund. Der nächste Sonntag schon führte ihn zu anderen Mündelkindern, um die er sich bisher überhaupt nicht gekümmert hatte, und das glückliche Gesicht der Mutter am anderen Tage bewies mir, wie willkommen sein Erscheinen der Familie gewesen war. Wie viele Vormünder mag es geben, die man nur nöthig hätte, ganz leise anzustossen, um sie zu nachhaltiger Fürsorge für ihre Pflegebefohlenen zu bestimmen! Wie viele Kinder mögen verderben, nur weil ein solches Mahnwort nicht gesprochen wird.

Soll ich noch schildern, wie hier in Königsberg seit Altersher der armen Wöchnerin durch reichlichere Spenden aus dem Säuglingsfonds die erste Sorge um den jungen Weltbürger erleichtert wird, wie unsere Aerzte in jedem geeigneten Fall sterilisirte Milch zu verordnen berechtigt sind, wie ein edler Wohlthäter uns hinlängliche Mittel zur Beschaffung des kostspieligen Diphtherie-Heilserums bereit gestellt hat, wie leicht sämmtlichen hier praktizirenden Aerzten es gemacht ist, ihre Patienten in lazarethliche Behandlung und insbesondere kranke Kinder aus ihrer durch sie gefährdeten Umgebung in sorgfältige Kur und Pflege zu schaffen, wie endlich durch kostenfreie Desinfektion die Ansteckungsgefahr möglichst beseitigt wird? Ich halte schon durch das Angeführte für nachgewiesen, dass die moderne Armenpflege auch nachhaltige Hülfe zu schaffen geeignet ist.

Und noch ganz andere Wege kann die individualisirende Armenfürsorge einschlagen, um dauernde Hülfe zu bringen. Wie häufig stossen z. B. unsere Armenpflege-Organe auf arbeitsfähige und zur Arbeit bereite Personen, welche durch die Wartung siecher Angehöriger am Erwerb behindert sind? Siechen- oder schlimmstenfalls Armenhäuser gewähren dem Pflegebedürftigen alle nothwendige Hülfe und machen zugleich die bisher behinderte Arbeitskraft frei für die vielleicht nur ungern entbehrte Thätigkeit.

Ein ganz neues und weites Feld fürsorgender Thätigkeit ist jeder Armenverwaltung eröffnet durch die soziale Versicherungs-Gesetzgebung. Wie segensreich und zugleich wie entlastend für sich selbst kann sie wirken, wenn es sich darum handelt, berechtigten Ansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen!

Immer neuen und, wie es scheinen will, immer häufiger werdenden Anlass zu Klagen bieten den Armenpflege-Organen die ungetreuen Familienväter! Gewiss ist mancher von ihnen nur durch den Strafrichter zu bekehren, und bei Vielen wird sogar die Bestrafung vergeblich sein. Aber wer das nöthige Geschick besitzt, auf die scheinbar unversöhnlichen Theile versöhnend einzuwirken, dem sollte es doch vielleicht durch vernünftiges Zureden gelingen, hie und da Frieden zu stiften, die Pflichtvergessenen zur Einsicht zu bringen und ein dauernd geordnetes Familienleben, das alle Betheiligten erfreut, wiederherzustellen.

Ja, schliesslich gerade die Versagung jeder Hülfe kann, am rechten Ort geübt, den heilsamsten Einfluss üben, und so stiftet selbst das Negativ von Armenpflege und Wohlthätigkeit dauernden Nutzen.

Königsberg i. Pr. C. Brinkmann.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Verbrecherische und verwahrloste Jugend. Internationale Vergleichung.** Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher etc. im Strafrecht und in der Zwangserziehung steht gegenwärtig im Vordergrunde der Kriminalpolitik. Aber für die Reformvorschläge fehlt es an einer erschöpfenden Orientirung über das bisherige Recht. Um eine solche zu bieten, hat der Hülfsarbeiter an der Reichsgerichts-Bibliothek, A. Berger, nicht nur alle Gesetzgebungen der Gegenwart (selbst Russland, Finnland, Mexiko etc.) zusammengestellt, sondern ist auch historisch rückwärts gegangen, selbst bis auf die alten deutschen Stadtrechte, das kanonische und das altrömische Recht. Seine Sammlung liegt jetzt im Druck vor.[1]) Von den neuesten Leistungen finden wir in ihr das vorjährige norwegische Gesetz betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder, das eine förmliche Kodifikation des Gegenstandes bietet, (vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 11) bereits berücksichtigt. Ein zweiter Theil soll eine Verwerthung des Materials in Einzel-Abhandlungen bringen. Das einstweilige Ergebniss der internationalen Zusammenstellung ist, dass Deutschland hinter anderen Kulturstaaten und innerhalb Deutschlands Preussen hinter den vorgeschrittenen Mittelstaaten zurücksteht.

**Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen. Leitfäden für Waisenrath und Vormund.** Der freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen in Berlin hat nach dem Anfangs Februar erstatteten Halbjahr-Berichte rund 800 Mitglieder, 1600 Pfleger und Pflegerinnen, die auf 240 Berliner Bezirksausschüsse vertheilt sind, und 100 Mitglieder der Aerztekommission. Er umfasst weiter eine juristische, eine Unterstützungs- und eine Lehrstellen-Kommission. Nach seinen Grundsätzen (vgl. No. 22. Sp. 541)

[1]) „Jugendschutz und Jugendbesserung“. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters, unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. Herausgegeben von Adalbert Berger, Hülfsarbeiter in der Bibliothek des Reichsgerichts. I. Theil: Material. Leipzig, Selbstverlag des Herausgebers. XVI u. 928 S.

will man jetzt auch in Schöneberg und in Wien einen Erziehungsbeirath schaffen. Den Bedürfnissen der grossen Anzahl von Personen, die eine intensive Waisenfürsorge beansprucht, wollen zwei Büchlein dienen, die von preussischen Richtern ausgearbeitet sind.[1])

**Abstriche im Schuletat von Brieg.** Bei der Berathung des Brieger Stadt-Etats für 1897/98 wurden folgende Abstriche am Schuletat bewilligt, die der erste Bürgermeister beantragt hatte:

1. Für Lernmittel und Materialien zu weiblichen Handarbeiten für arme Schulkinder statt bisher 520 M. für evangelische und 280 M. für katholische — 400 beziehungsweise 230 M. 2. Bei den Ausgaben für Lehrmittel statt 880 M. nur 590 M. 3. Die von der königlichen Regierung geforderte und von den Verwaltungsbehörden in letzter Instanz als nothwendig anerkannte Gehaltsaufbesserung der Brieger Volksschullehrer wird in den Etat 1897/98 nicht eingestellt. (Das macht für den einzelnen Lehrer einen Ausfall von 100—430 M.) 4. Dem Schuldiener auf der Steinstrasse, der seit Jahren die Geschäfte eines früher besonders angestellten Heizers gegen eine besondere Entschädigung von 160 M. pro Jahr übernommen hat, werden fernerhin nur 80 M. dafür gezahlt. (Schuldienergehalt beträgt 600 M. und Wohnung im Keller.) 5. Dem Schuldiener im Schlossschulhause 30 M. Abzug.

Die Berliner „Volkszeitung" stellt damit in Parallele, dass dieselbe Stadtverordneten-Versammlung am 25. Jan. dem Bürgermeister nach zweijähriger Dienstzeit 1500 M. Zulage bewilligt habe. Der Aussenstehende kann ein sicheres Urtheil über die zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht fällen. Um so klarer beweisen auch diese Vorfälle, wie unzulässig es ist, dass die Entscheidung über alle diese Fragen ganz ausschliesslich Körperschaften überlassen ist, in denen nach dem geltenden Gemeindewahlrecht die Vertreter der besitzenden Klassen die einzig maassgebende Entscheidung haben.

**Ablehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Mainz.** Der in der Stadtverordneten-Versammlung zu Mainz von sozialdemokratischer Seite gestellte Antrag auf Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel für alle Volksschüler, dessen Begründung mit der Mainzer Einkommenstatistik (No. 14, Sp. 349) mitgetheilt wurde, ist in der Sitzung vom 20. Jan. abgelehnt worden, ebenso, wie kürzlich in Elberfeld der gleiche Antrag von gleicher Seite. Für die Unentgeltlichkeit wurde namentlich die Thatsache, dass 78 % der Eltern der Volksschüler nur 1200 M. Einkommen versteuerten und die günstigen moralischen Erfahrungen in der Schweiz sowie in Norwegen angeführt, gegen den Antrag aber das Argument geltend gemacht, dass die Eltern infolge dieser Entlastung zu sorglos werden und ihre Kinder am liebsten noch mehr aus der öffentlichen Krippe „fressen" lassen würden, wie sich ein Professor ausdrückte; ausserdem würden die Lehrmittel dann von den Kindern nicht mehr so geachtet, auch seien die Kosten (26 396 M. jährlich) zu hoch. Der Antrag fiel mit 9 gegen 28 Stimmen, unter denen sich auch diejenigen der Bürgermeister befanden, ein Antrag auf Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nur für Kinder, deren Eltern 900 M. Einkommen versteuern (19 377 M. jährliche Kosten) mit 10 gegen 27 Stimmen und ein dritter Antrag auf Unentgeltlichkeit bloss der Schulhefte (12 585 M. jährliche Kosten) mit 11 gegen 26 Stimmen. Zur näheren Ausführung der bisher schon bestandenen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für unbemittelte Kinder auf Antrag der Betheiligten hat nach obigen Verhandlungen das Mainzer Bürgermeister-Amt folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Seitens der Stadt wird für die unentgeltliche Lieferung aller nothwendigen Lehr- und Lernmittel an unbemittelte Kinder der hiesigen Volksschule ausgiebig gesorgt. Es bedarf in der Regel nur eines kurzen mündlichen Antrags beim Lehrer oder dem Oberlehrer, um schnell und ohne jede beschämende Form für den Empfänger in den Besitz des Erwünschten zu kommen. — § 2. Hat der Lehrer irgend welchen Zweifel über die Dürftigkeit des Petenten, so hat er die Verhältnisse in wohlwollender Weise zu prüfen. — § 3. Die Oberlehrer sind befugt, auch in anderen Fällen, in welchen die Verhältnisse solches angezeigt erscheinen lassen, unentgeltlich Lehr- oder Lernmittel zu verabfolgen. Von diesen Fällen ist der Bürgermeisterei regelmässig Mittheilung zu machen. — § 4. Die Lehr- oder Lernmittel, welche an unbemittelte Kinder unentgeltlich abgegeben werden, dürfen in keiner Weise als von der Stadt herrührend gekennzeichnet sein. Dieselben gehen in das Eigenthum des Kindes über."

Diese Vorschriften ersetzen die grundsätzliche Lehrmittel-Lieferung durch die Schule nicht, bezeichnen aber allerdings einen erheblichen Fortschritt gegenüber den Zuständen in anderen Gemeinden.

[1]) Leitfaden für preussische Waisenräthe. Von J. Weissweiler, Amtsrichter. Zweite Auflage Mit einem Sachregister. Preis kart. 80 Pf. In Partieen bezogen: 25 Stück je 70 Pf., 50 Stück je 60 Pf., 100 Stück je 50 Pf. 1897. Hannover (Hinüberstrasse 18), Berlin S.W. 19 (Krausenstrasse 39). Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior). 52 S. — Waisenrath und Vormund in der Stadt und auf dem Lande. Ihre Thätigkeit, gemeinverständlich dargestellt von einem preussischen Vormundschaftsrichter. Nebst einem Anhange, enthaltend Muster zur Inventur und Rechnungslegung. Fünfte Auflage. Preis 60 Pf. (in Partieen billiger). 1897. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover. 40 S.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Berger, Adalb. Jugend-Schutz- und Jugend-Besserung. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. I. Theil: Material. Leipzig 1897, Selbstverlag des Verfassers. XVI. und 928 S. Preis 20 M. (Vgl. oben Sp. 596.)

Bode, W. Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen in gemeinfasslicher Darstellung. Im Auftrage der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes geschrieben. (Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Vierter Band.) Offenbach a. M. 1897, Verlag der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. 24 S.

Brandis, Franz. Wie wirkt die Gebäudesteuer auf die Wohnungsverhältnisse der unteren Volksklassen? Ein Beitrag zur Wohnungsfrage. Als Manuskript gedruckt. München-Gladbach 1897. 18 S.

Brentano, Prof. Dr. Lujo. Die Stellung der Studenten zu den sozialpolitischen Aufgaben der Zeit. Vortrag, gehalten am 15. Jan. 1897 zur Eröffnung der Thätigkeit des sozialwissenschaftlichen Vereins von Studirenden an der Universität München. München 1897, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 23 S. Preis 40 Pf.

Pass, Dr. Jul. Die Studentenschaft und die soziale Frage. (Separat-Abdruck aus der Wiener Wochenschrift „Neue Revue"). Leipzig 1896, Georg Heinrich Meyer. 48 S. Preis 40 Pf.

Programm der volksthümlichen Universitäts-Curse. Winter 1896/97. — III. Abtheilung. Wien, im Selbstverlag der k. k. Universität Wien. Preis 10 kr.

English Land Restoration League. Special Report. With the „Read Vans," in 1896. London, Febr. 1897. Offices of the English Land Restoration League. 24 S. Preis 1 Penny.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquête über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 686 S. (Vgl. bereits Jahrg. V. Sp. 941—947.)

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 8. bis 25. Febr. 1897; hierzu Sitzungsberichte S. 29—47.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rathes der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden pro 1895.

Heidelberg. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1897.

— Jahresbericht der städtischen allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt pro 1896.

Karlsruhe i. B. Gemeinde-Voranschlag pro 1897. Nebst zwei Anhängen: A. Voranschlag des Tiefbauamtes. B. Voranschlag des Hochbauamtes.

Kassel. XII. Jahresbericht über die Kasseler Ferienkolonie und die Speisung armer Schulkinder. 1. Oktober 1893/94.

Winterthur. Instruktion für die Anstalt für Arbeitsvermittelung (Verordnung vom 16. Februar 1896) vom 4. Dezember 1896.

Zürich. 97. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich pro 1897.

Gesammtverband deutscher Verpflegungs-Stationen (Wanderer-Arbeitsstätten). Entwurf eines Reichsgesetzes über die Unterstützung mittelloser Wanderer nebst Begründung von C. von Massow. (Vgl. oben Sp. 582.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 18. März 1897. Nummer 25.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Miethskasernen und Bauschwindel.

Es war am Morgen des 2. Juni 1894, da enthüllte sich in dem Hause Grosse Hamburgerstrasse No. 7 in Berlin ein erschütterndes Drama. Ein im zweiten Stockwerk des Vorderhauses wohnendes Ehepaar hatte in der vorangehenden Nacht zunächst seine 4 Kinder im Alter von 19, 13, 10 und 7 Jahren erwürgt und vergiftet und dann seinem Leben selbst ein Ende gemacht. Es war der Malermeister Carl Seeger und seine Familie, um die es sich handelte. Der Fall erregte damals das allergrösste Aufsehen, nicht blos wegen seiner Grässlichkeit, sondern auch weil das, was Seeger zu seiner That getrieben hatte, wie es scheint, vor allem andauernde Verluste gewesen waren, die er als Bauhandwerker durch den Bauschwindel erlitten hatte, sodass durch seine That auf einmal ein grelles Licht auf diesen sozialen Uebelstand geworfen wurde. Bald 3 Jahre sind seitdem verflossen. „Der Fall Seeger" ist so gut wie vergessen, aber der Bauschwindel steht nach wie vor in Kraft und Blüthe. Indess ist durch die zahllosen Petitionen und Erörterungen, die seitdem in dieser Frage erfolgt sind, wenigstens das bewirkt worden, dass die Behörden Preussens und des Reiches sich jetzt ernstlich mit der Vorbereitung gesetzgeberischer Maassregeln gegen den Bauschwindel beschäftigen.

Der Bauschwindel wird — darin stimmen die Nachrichten aus den verschiedensten Theilen Deutschlands überein — in der Art betrieben, dass Leute, die kein genügendes, ja sehr oft überhaupt kein Kapital besitzen, in unvorsichtiger, ja oft völlig gewissenloser Weise die spekulative Errichtung von Bauten übernehmen, und infolgedessen sehr häufig mit diesem Unternehmen scheitern und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Diese Bauunternehmer haben zwar nach aussen die Rechte und Pflichten eines Bauherrn, in der That aber hat man als solche nicht sie, sondern diejenigen zu betrachten, die ihnen das Bauland und vor allem das Kapital zum Bau geben. Denn diese letzteren nehmen durch ihre Kapitalleistungen eine beherrschende Stellung in dem Unternehmen ein, ziehen in Form von Zinsen, Provisionen und hohen Baulandpreisen den Hauptvortheil daraus und sind sehr oft die eigentlichen Veranlasser des Ganzen. In einem grossen Bruchtheile der Fälle hat sich dieses System dahin ausgewachsen, dass die „Unternehmer" nur mehr die Strohmänner der erwähnten Kapitalgeber sind, welche von diesen herbeigezogen werden und ihnen in allen zu Willen sein müssen. Kann nun der Bauunternehmer, wie das unter diesen Umständen natürlich zahllose Male der Fall ist, die für den Bau kontrahirten Schulden schliesslich nicht mehr decken, so sind die Handwerker, Lieferanten und Arbeiter, die den Kredit gewährt haben, die Geprellten. Der Bauunternehmer selbst ist zahlungsunfähig, an seinen Hintermann können sie sich nicht halten, da dieser sich mit den eigenen, sehr vorsichtig bemessenen Leistungen an Baugeld u. s. w. in sicherer Stellung als Hypothekargläubiger im Hintergrunde gehalten hat; selbst eine hypothekarische Eintragung der Forderungen nutzt meist nichts, da das Gebäude durch die eben erwähnten Hypotheken der Baugeldgeber u. s. w. in der Regel schon bis zur Höhe des bei der Zwangsvollstreckung zu realisirenden Werthes vorbelastet ist. Zu diesen finanziellen Schädigungen der Handwerker und Genossen gesellt sich

weiter der Umstand, dass bei dem natürlichen Drange der geschilderten Klassen von Unternehmern möglichst billig zu bauen, die Bauwerke oft sehr unsolide ausgeführt und Leben und Gesundheit der ausführenden Arbeiter durch Mangel von Schutzvorrichtungen, liederliche Gerüste u. s. w. ernsthaft gefährdet werden.

Soweit die offenkundigen Thatsachen. Aber wie kommt es, dass dieses System hat Platz greifen, dass das Bauen in so weitem Umfange in derartige Hände hat gleiten können? Zur Erklärung nehmen wir eine Annahme zur Hülfe, die wir augenblicklich noch nicht mit hinlänglichem thatsächlichen Beobachtungsmaterial zu beweisen in der Lage sind, die aber eine ungemein grosse innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wir nehmen an, dass neuerbaute sog. Miethskasernen im allgemeinen die Tendenz haben, sich schwer — wenigstens an reelle Käufer — und gegenüber den Kosten, die ihre Errichtung verursacht hat, sehr häufig nur mit Verlust, zu verkaufen. Denn der Besitz einer solchen Miethskaserne ist eben nicht bloss ein Besitz, sondern ausserdem ein mit viel Arbeit, Aerger, Unruhe und bedeutendem Risiko verbundener Beruf; gilt es doch, mit einer grossen Zahl von oft sehr armen Miethern fertig zu werden und unter allen Schwankungen der Miethspreise und auch bei Leerstehen von Wohnungen und bei ähnlichen Zufällen eine meist sehr bedeutende Hypothekenlast zu verzinsen. Man wird annehmen dürfen, dass in Folge dessen die Zahl der Käufer für solche neuerbauten Miethskasernen überhaupt relativ gering ist, und dass sich diese Käufer nur zum Kauf entschliessen, wenn ihnen eine hohe Verzinsung ihrer Anzahlung winkt — eine Verzinsung die zwar einerseits durch Heraufschraubung der Miethen, andererseits aber auch durch Herabdrückung des Kaufpreises erzielt werden kann und bei der vielfach vorhandenen Ueberproduktion von Häusern gewiss auch oft hierdurch erzielt wird. Aufgehoben wird die eben dargelegte Tendenz allerdings oft dadurch, dass der Bodenwerth in den neu bebauten Gegenden rapide steigt und so die sonst beim Bau zu erwartende Einbusse wieder wett macht. Auf der anderen Seite nehmen wir an, dass kleine Häuser, etwa für ein, zwei oder drei Familien, im Allgemeinen die Tendenz haben, sich leicht und günstig zu verkaufen, wenigstens wenn sie nicht durch unmässige Bodenpreise zu sehr vertheuert werden. Denn der Wunsch nach einer eigenen Scholle ist keineswegs ein Privilegium der oberen Zehntausend, sondern geht durch den ganzen Mittelstand hindurch bis weit in die Reihen der Arbeiterklasse hinein, und bei der Kleinheit der in Rede stehenden Objekte wären ja auch die Mittel zur Verwirklichung dieses Wunsches in weitem Umfange vorhanden, wenn eben die Erbauung solcher kleinen Häuser bei uns das übliche System der Stadterweiterung wäre. Anstatt dessen sind unsere grösseren Städte in den letzten Jahrzehnten in der Hauptsache im Stil der Miethskaserne gewachsen. Die Miethskaserne aber verdrängt den zahlungsfähigen Privatmann, der im eigenem Hause wohnen will, als Arbeitgeber aus dem Baugewerbe und wirkt in ähnlicher Weise auf die soliden Baugewerksmeister als selbständige Unternehmer ganzer Hausbauten ein, deren beschränkte Kapitalien dem Miethskasernenbau nicht gewachsen sind. Es ist erklärlich, dass auf diese Weise mehr die waghalsigen, weniger gewissenhaften Elemente im Bauunternehmerstande in den Vordergrund treten und die ganze Thätigkeit auf diesem Felde einen schwindelhaften Zug bekommt. Aber noch energischer muss in dieser Richtung der Umstand wirken, dass der Bauunternehmer beim Miethskasernenbau von Anfang an umfassend auf fremden Kredit angewiesen ist und zwar von Leuten, die aus dieser Kreditgewährung ein möglichst gewinnbringendes Geschäft zu machen suchen. Handelt es sich doch nicht um kleine Bauten, bei denen für den Anfang die eigenen Mittel des Unternehmers ausreichen würden und die er rasch und günstig und wahrscheinlich meist unter Anzahlung eines grossen Theiles des Kaufpreises in baar wieder verkaufen könnte, sondern um grosse Objekte, die sich, wie man annehmen darf, langsam und ungünstig verkaufen und bei denen gewiss häufig, wenn nicht regelmässig, nur ein so kleiner Theil der Kaufsumme angezahlt wird, dass der Unternehmer genöthigt ist, auch bei weitgehender Anspannung des Hypothekenkredits für sich selbst noch eine Hypothek stehen zu lassen, so dass seine etwa vorhandenen eigenen Mittel bald festgelegt sind.

Unter diesen Umständen wird der fremde Kapitalgeber ein nothwendiges und bald ein ausschlaggebendes Element beim Bau. Ist es zu verwundern, dass er sich das Geschäft so leicht, bequem und sicher zu gestalten sucht wie möglich? Das einfache Mittel hierzu bietet ihm unsere Hypotheken-Gesetzgebung. Er hält, wenn er einigermaassen vorsichtig ist, seine Leistungen an Baugeld, Hergabe von Bauland u. s. w. in einer Höhe, bei der er nichts riskirt und lässt sich in dieser Höhe an den ersten Stellen ins Hypothekenbuch eintragen. Das eigentliche Risiko des Unternehmens trägt der waghalsige Bauunternehmer und durch dessen Vermittelung die Handwerker, Lieferanten und Arbeiter. Auf diese Weise gewinnen vielfach auch die Besitzer von Bauland die Möglichkeit, ihr Gelände ohne eigene Gefahr durch Bebauung vor der Zeit und zu schwindelhaft hohen Preisen zu verwerthen, und den Baugeldgebern eröffnet sich in den hohen Zinsen, Provisionen u. s. w., die bei der Gewährung des eigentlichen Baugeldes üblich sind, eine Quelle sicherer und reicher Gewinne. Das Unternehmen des Baues selbst dagegen wird natürlich ein immer gefährlicheres und verlustreicheres Geschäft und folgerichtig immer mehr die Domäne von Leuten, die weder Geld noch Ehre mehr zu verlieren haben und die alles die unglücklichen Bauhandwerker und deren Genossen ausbaden lassen. Die naheliegende weitere Stufe dieser Entwickelung ist dann, dass der selbständige Bauunternehmer immer mehr verschwindet und seine Stelle eingenommen wird von Strohmännern der Terrainbesitzer und Baugeldgeber.

Man sieht, eine wie wichtige Rolle in dieser Entwickelung die Miethskaserne spielt. Zur Bekräftigung dieser Ansicht weisen wir auf die Verhältnisse der Städte **Bremen** und **Lübeck** hin, über die wir die freundliche Auskunft der betreffenden Handelskammern eingeholt haben. In Bremen und Lübeck ist auch heute noch der Kleinbau, die Errichtung von Häusern für eine wohlhabende oder 2—3 ärmere Familien durchaus das herrschende System. Bauschwindel in dem Sinne, dass chronisch Handwerker, Lieferanten und Arbeiter von den Bauunternehmern um ihr Geld gebracht werden, giebt es nach den erwähnten Auskünften dort nicht. Es sind dort eben offenbar Bauherren im wesentlichen noch diejenigen, die anderwärts durch die Miethskaserne aus dieser Rolle verdrängt sind, nämlich die soliden Elemente aus dem Bauhandwerkerstande und die Privatleute. So berichtet Bremen ausdrücklich, dass es Banken oder Kapitalisten, die sich mit Grundstücks-Spekulationen oder Ausleihung von Baugeldern beschäftigen, dort nicht giebt, und dass auch der ziemlich mittellose, aus ehemaligen Maurer- und Zimmerpolieren bestehende Theil der Bauunternehmer seinen Verpflichtungen selbst in kritischen Zeiten durchgängig nachgekommen ist, und Lübeck hebt die Privatleute als häufige Bauherrn gleichfalls ausdrücklich hervor. Man kann vielleicht einwenden, dass Bremen und Lübeck noch relativ zu kleine und zu langsam wachsende Städte seien. Demgegenüber ist es interessant zu hören, dass nach einer von uns gleichfalls eingezogenen privaten Erkundigung auch in **London**, wo ebenfalls das kleine Haus durchaus vorherrscht, der Bauschwindel in dem oben erwähnten Sinne so gut wie unbekannt ist.

Die zahlreichen Maassregeln, die gegen den Bauschwindel vorgeschlagen worden sind, befassen sich in der Regel nur mit der Sicherung der Forderungen der Handwerker und Genossen, nicht mit der Verhütung der Unsolidität der Bauten und der Gefährdung der Bauarbeiter an Leben und Gesundheit. Diese finanziellen Schutzmaassregeln zerfallen in der Hauptsache in zwei Gruppen. Die einen, wie Einführung des Befähigungsnachweises, Zwang der Bauunternehmer zu kaufmännischer Buchführung, Verschärfung der Strafbestimmungen über Betrug und Bankrott, Einführung von Bauschöffenämtern, Kautionsstellung u. s. w. wollen die unsicheren Elemente nach Möglichkeit verhindern, als Bauunternehmer aufzutreten Die Vorschläge der anderen Gruppe wollen für die Forderungen der Handwerker und Schicksalsgenossen die Baugeldgeber oder durch Einräumung einer Vorzugshypothek das Bauwerk haftbar machen. Es ist hier nicht der Ort, diese Vorschläge im einzelnen zu kritisiren. Sie würden allerdings wohl, je nachdem man die schärferen oder die milderen durchführt, dem Handwerker u. s. w. eine grössere oder geringere Sicherheit bieten, aber sie würden vermuthlich auch sehr unangenehme Nebenwirkungen haben, an die man jetzt wenig denkt. Das was durch die Vorschläge der ersten Gruppe herbeigeführt werden soll und vermuthlich auch herbeigeführt werden würde, ist, dass nur noch ziemlich vorsichtige und vermuthlich auch nur noch einigermaassen vermögende Leute als Bauunternehmer auftreten könnten, und dass damit auch ein grösserer Theil des Risikos wenigstens indirekt auf die Hintermänner der jetzigen Bauunternehmer, auf die Baubanken, Terraingesellschaften u. s. w. abgewälzt würde. Da aber weder für diese Hintermänner, noch für Unternehmer von der Art der eben erwähnten eine Zwangslage ähnlich der jetzt für die Bauhandwerker vorhandenen besteht, sich auf die riskanten und oft von Anfang an verfehlten Bauten einzulassen, die jetzt so viel vorkommen, so würde wahrscheinlich ein grosser Theil der jetzt entstehenden Bauten unterbleiben und nur noch die verhältnissmässig sichersten oder besonders günstige Gewinnaussichten bietenden Unternehmungen ausgeführt werden. In derselben Richtung, nur vermuthlich noch weit energischer würden die Maassregeln der zweiten Gruppe wirken, da sie den bei der Miethskaserne ja fast unumgänglichen Baugeld-Kapitalisten ganz direkt einen grossen Theil des Risikos zuwälzen würden. Eine starke Verringerung der Arbeitsgelegenheit für das gesammte Bauhandwerk und in Folge dessen Arbeitslosigkeit. Lohndruck u. s. w. einerseits, eine erhebliche Einschränkung der Wohnungsproduktion und in Folge dessen ein empfindliches Anziehen der Miethen, namentlich für kleine Wohnungen, also Verschärfung der Wohnungsnoth andererseits würden vermuthlich die Folgen sein. Es zeigt sich eben, dass der Bau von Miethskasernen ein Unternehmen ist, für das sich, wenn es auf reeller Grundlage betrieben werden soll, nur ein unzureichender Kreis von Unternehmern finden kann. Ganz anders bei dem kleinen Hause für etwa 1—3 Familien! Da sind als Unternehmer vorhanden die bedeutende Zahl der Privatleute, die sich ein eigenes Haus zu errichten wünschen, und ein grosser Bruchtheil der Bauhandwerker; als Abnehmer aber die ganze Masse derjenigen, die den heissen Wunsch nach einer eigenen Scholle haben und dafür einigermaassen Mittel zu verwenden in der Lage sind.

Wir meinen, dieser Zusammenhang zeigt ein gutes, ja vielleicht das beste Mittel, des Bauschwindels Herr zu werden. Man mache das kleine Haus für etwa 1—3 Familien zum herrschenden Typus unserer Stadterweiterung und das Bauen wird in sehr viel weiterem Umfange wieder in die Hände der Privatleute und der soliden Elemente aus dem Bauhandwerkerstande kommen. Annähernd in dem gleichen Umfange aber wird der Bauschwindel, allerdings wohl mehr in finanzieller als in technischer Hinsicht, verschwinden, denn die eben erwähnten Elemente sind dem Schwindel an sich abhold und die sozialen Umstände, welche die jetzigen Bauunternehmer zum Schwindel treiben, existiren für sie nicht. Das einfache Mittel zur Herbeiführung dieser Reform ist eine entsprechende Aenderung unserer Bauordnungen und Bebauungspläne. Nur weil diese sie erlaubt haben, ist die Miethskaserne herrschend geworden; wenn sie nichts anderes mehr gestatten, wird das kleine Haus für 1—3 Familien an ihre Stelle treten. Es trifft sich glücklich, dass eine Reform unserer Bauordnungen und Bebauungspläne in dem gleichen Sinne, wenn auch weniger durchgreifend, lange schon auch von anderer Seite, von Aerzten, Hygienikern, Verwaltungsleuten, Sozialpolitikern gefordert wird und zu einem bescheidenen Theile auch bereits verwirklicht ist. Will man auf diesem Wege freilich dem Bauschwindel zu Leibe gehen, so wird man der Miethskaserne viel energischer, als es bisher geschehen, den Krieg erklären müssen.

Es wird vielleicht eingewendet werden, dass für ein derartiges Vorgehen die Bodenpreise in und um unsere grösseren Städte bereits viel zu hoch seien. Sie erlaubten das kleine Haus für eine oder wenige Familien nur noch ausnahmsweise; führe man es trotzdem zwangsweise ein, so würde die Bauthätigkeit sehr gehemmt werden, weil die Besitzer von Bauland dieses eben nur zu Preisen hergeben würden, bei denen sich Bauten im Stile von Miethskasernen, nicht aber kleine Häuser lohnten; eine fast unerschwingliche Steigerung der Miethspreise sowohl in den schon bestehenden Quartieren wie in den etwa doch zur Entstehung kommenden neuen Vierteln würde die Folge sein. Dieser Einwand ist nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, um so mehr, als in der That z. B. die Vorschriften der 1892 erlassenen Bauordnung für die Berliner Vororte über Landhausbezirke dahin gewirkt zu haben scheinen, dass vorderhand in diesen Bezirken überhaupt so gut wie gar nicht gebaut worden ist. Allein einmal gilt dieser Einwand eben doch nur für die Bezirke, wo bereits auf genügender thatsächlicher Unterlage wirklich hohe Bodenpreise bestehen; er gilt aber nicht für die weiteren Aussentheile, wo sich ein hoher Bodenpreis noch gar nicht thatsächlich ausgebildet hat, wie auch für die gleichfalls weiten Strecken, wo sich die Besitzer des Bodens im Hinblick auf da und dort in der Nachbarschaft erzielte hohe Preise zwar Hoffnungen auf ähnliche Ergebnisse gemacht haben, diese Preise aber doch noch keineswegs als befestigt gelten können. Und endlich ist es bei dem gegenwärtigen Stande der Verkehrsmittel und bei den grossen Verlusten, welche den Besitzern entstehen, wenn Ländereien lange unbebaut bleiben, für die sie als zukünftiges Bauland grosse Kapitalien ausgegeben haben, sehr wohl möglich, auch ziemlich befestigte hohe Bodenpreise wieder erheblich herunterzudrücken.

Wir meinen nicht mit unserem Vorschlage das alleinige Heilmittel gegen den Bauschwindel gefunden zu haben. Es mag sein, dass dieser Uebelstand sich bei uns zu tief eingenistet hat, als dass er ohne scharfe, spezielle Unterdrückungs-Maassregeln beseitigt werden könnte. Aber wenn man mit diesen nicht ein rein negatives Ergebniss erzielen will, das vielleicht schlimmer ist als der bisherige Zustand, so wird man vor Allem zugleich Sorge tragen müssen, dass es dem löblichen Streben nach einer eigenen Scholle und der ehrlichen Unternehmung überhaupt erst wieder in grossem Umfange möglich gemacht wird, neben kapitalistischer Gewinnsucht und schwindelhafter Spekulation auf den Plan zu treten.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Volkshaus in Brüssel.** Nach dem Kassenabschluss für 31. Dez. 1896 hat das genossenschaftliche „Volkshaus“ der Brüsseler Sozialdemokraten mit ihrer Bäckerei, Metzgerei, dem Schnittwaarenladen und dem Kohlenmagazin, das 16 Fuhrwerke beschäftigt, einen Ueberschuss von 290 688 Frcs. gemacht. Davon entfallen 252 913 Frcs. auf die Bäckerei, die 6 680 216 Stück Brote fabrizirte und für 1,4 Mill. Frcs. umsetzte. Das Schnittwarengeschäft vereinnahmte 123 279 Frcs. und die Metzgerei 100 365 Frcs. Eine Filiale in den Brüsseler Vorstädten gedeiht nicht ebensogut, sondern hat Defizit. Der Volkshausverein hat über 15 000 Mitglieder, 13 379 davon besitzen Antheilscheine. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Art Krankenversicherung gratis. Das Arbeiterpersonal des Volkshauses betrug beim Abschluss 232 Personen, jetzt ist es auf 250 Köpfe gewachsen, der Minimallohn ist 5 Frcs. täglich. Ein neues Geschäftshaus befindet sich im Bau.

**Arbeitsverhältnisse in deutschen Reichs- und Staatsbetrieben. Ablehnung statistischer Aufnahmen und Reformen.** Der Centralrath der deutschen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hat in einer Eingabe an den Reichskanzler eine Statistik der Arbeitsverhältnisse in allen Reichs- und bundesstaatlichen Regiebetrieben, die Einführung des Neun- bezw. Achtstundentages, sowie wöchentliche Lohn- oder wenigstens Abschlagszahlung und Berücksichtigung etwaiger allgemeiner Arbeitslosigkeit bei Entlassungen erbeten. Ein Bescheid erfolgte erst nach zweimaliger Erinnerung. In demselben wird die Statistik abgelehnt, weil sich „bisher ein allgemeines Bedürfniss für dieselbe nicht ergeben“ habe und die Kosten sowie Weiterungen derselben zu gross seien. Die Arbeitszeit könne nicht einheitlich auf neun bezw. in Bergwerken auf acht Stunden normirt werden: die jetzige verschiedenartige Gestaltung entspreche den öffentlichen Interessen, sowie denjenigen der Arbeiter. Für wöchentliche Lohn- bezw. Abschlagszahlungen „hat sich kein Bedürfniss herausgestellt.“ Die jetzigen zwei- bezw. vierwöchentlichen Lohntermine „würden von den Arbeitern bevorzugt“. Arbeiterentlassungen würden „thunlichst vermieden“ und wo nöthig „unter möglichster Schonung durchgeführt“. Diese Antworten weichen den gestellten Anträgen aus, ohne auf ihre sachliche Erörterung einzugehen. Und das ist leicht verständlich, wenn man weiss, dass es eine freie Arbeiterorganisation sowie eine Befragung derselben bei derartigen Angelegenheiten in deutschen Staatsbetrieben nicht giebt.

**Evangelisch-sozialer Kongress und kirchlich-soziale Konferenz.** Der 8. evangelisch-soziale Kongress wird in der Pfingstwoche vom 9. bis 11. Juni in Leipzig tagen. Berichte werden erstatten: Kirchenrath Professor Dr. Wendt-Jena: „Das Eigenthum in christlicher Beurtheilung“; Dr. Oldenberg-Berlin: „Ueber Deutschland als Industriestaat“; Professor Dr. Schmoller-Berlin: „Die Zunahme oder Abnahme des Mittelstandes im 19. Jahrhundert“. Daran schliessen sich noch Sonderkonferenzen von Frau Dr. Kempin-Berlin über die Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch; Landgerichtsrath Kulemann-Braunschweig: Malthusianismus und Christenthum; Dr. v. Wenckstern-Berlin: Genossenschaftswesen der Arbeiter. — Als Gegenstück zum evangelisch-sozialen Kongress und gegen das darin befürchtete Ueberwiegen der Naumann'schen national-sozialen Richtung soll in der zweiten Osterwoche in Kassel eine „Kirchlich-Soziale Konferenz“ begründet werden, zu der Stöcker in einem Artikel der Zeitung „Das Volk“ vom 13. März und Licentiat Weber-M.-Gladbach in einem Zirkular einladet. Die Gründungsversammlungen sollen am 27. und 28. April abgehalten werden, die Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. April lautet: a) die gefährdete Lage der Reformationskirche, auch auf sozialem Gebiet. Ref.: Hofprediger a. D. Stöcker-Berlin; b) die Berechtigung und die Schranken der sozialen Arbeit der Kirche. Ref.: Konsistorialrath Dr. jur. Duncker-Dessau; c) die Bildung von Arbeitskommissionen zur Anregung kirchlicher Arbeit. Ref.: Pfarrer Lic. Weber-M.-Gladbach.

**Organisation der politischen Polizei in Berlin.** In der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses hat der Regierungskommissar Dr. Lindig folgende Darstellung der Organisation der politischen Polizei beim Polizeipräsidium in Berlin gegeben:

Zu dem Geschäftskreis der politischen Polzei gehören das Vereins- und Versammlungswesen, die gewerkschaftliche Bewegung, die Angelegenheiten der Presse, die sozialdemokratische und anarchistische Bewegung, die Beobachtung verdächtiger Ausländer, das Theaterwesen. Die politische Polizei besteht zur Zeit aus 1 Dirigenten, 4 Dezernenten nebst der erforderlichen Anzahl von Bureaubeamten und der Exekutive. Die letztere zählt 1 Vorsteher, 11 Kriminalkommissare, 10 Kriminalwachtmeister und 123 Kriminalschutzmänner. Diese erste Abtheilung ist mit der Beobachtung der sozialdemokratischen und anarchistischen Bewegung in Berlin und den Vororten betraut. Der zweiten Abtheilung liegt die Ueberwachung der gesammten gewerkschaftlichen Bewegung ob; sie berichtet über die vorkommenden Ausstände, Sperren und Boykotts, über die Arbeitslosen etc. und bearbeitet die Vergehen gegen § 153 (Koalitionen) der Gewerbeordnung. Die dritte Abtheilung bearbeitet die Angelegenheiten der Presse; ihr liegt auch die Beobachtung verdächtiger Ausländer, sowie die Wahrnehmung der Gasthofspolizei ob. Die Recherchen und Beobachtungen werden je nach ihrer Wichtigkeit von den höheren oder niederen Exekutivbeamten ausgeführt. Die Verwendung von Vertrauenspersonen hierbei ist nicht zu umgehen. Letztere stehen theils mit den unteren Beamten, theils mit den Kommissaren in Verbindung. Alle Meldungen über Vorkommnisse, Ergebnisse der Beobachtungen etc. unterliegen zunächst der Kontrolle des Kommissars, gehen von diesem an den Vorsteher der Exekutive, der eine nochmalige Kontrolle eintreten lässt, erforderlichenfalls durch nochmaliges persönliches Benehmen mit den Beamten oder Vertrauensmännern. Alsdann gelangen die Sachen in das Dezernat zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung durch den Dirigenten der politischen Polizei oder den Polizeipräsidenten. Der Vorsteher der Exekutive versammelt täglich sämmtliche Wachtmeister zur Konferenz (Instruktionen, Aufträge, Entgegennahme der Meldungen u. s. w.) um sich, die Kommissare je nach Bedarf. Sämmtliche Beamte der Exekutive finden sich mindestens dreimal wöchentlich im Polizeipräsidium zu Konferenzen ein. Der Vorsteher der Exekutive erstattet dem Dirigenten der politischen Polizei täglichen mündlichen Bericht, ebenso letzterer dem Polizeipräsidenten.

**Generalregister zu den Reichstags-Verhandlungen.** Im Vergleich zu der langen und gleichmässigen Tradition der parlamentarischen Drucksachen in England ist das Auffinden einzelner Angelegenheiten in den Drucksachen deutscher Parlamente ziemlich schwierig. Für den Reichstag hat einer der ersten Kenner seiner Verhandlungen, der Direktor beim Reichstage, Knack, dieser Schwierigkeit durch ein umfassendes und übersichtliches Generalregister[1]) abgeholfen. Botschaften, Thronreden, Adressen, Interpellationen und Resolutionen sind im Wortlaut wiedergegeben. Ein besonderes Register ist den Etatsberathungen gewidmet, und das Register der namentlichen Abstimmungen ist so eingerichtet, dass es gleichzeitig ein Verzeichniss sämmtlicher Abgeordneten ist, die jemals dem Reichstag angehört haben.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Enquête über die Lage der Kleinbürger in Gent.** Der Gemeinderath von Gent beschloss die Einsetzung einer Kommission behufs Untersuchung der wirthschaftlichen Lage des Kleinbürgerthums der Stadt und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung seiner Lage, speziell zur Förderung des Kleinhandels.

**Fair Wages in Hainaut.** Die Permanenz-Deputation der Provinz Hainaut in Belgien beschloss Minimal-Lohnsätze, die in die Bedingnisshefte für öffentliche Arbeiten der Provinz im Jahre 1867 aufgenommen wurden; die Ansätze schwankten zwischen 27 und 40 Cent. pro Arbeitsstunde.

**Regulativ über Theilvermiethungen in Leipzig.** Nach mannichfachen Verhandlungen zwischen Rath und Stadt-

1) Generalregister zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen und den amtlichen Drucksachen des konstituirenden Reichstages, des Reichstages des Norddeutschen Bundes, des deutschen Zollparlaments und des deutschen Reichstages vom Jahre 1867 bis einschliesslich der am 24. Mai 1895 geschlossenen III Session 1894/95. Herausgegeben vom Reichstags-Bureau. Berlin 1896, Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin. 459, 132, 239 S. 4°. (Preis: 10,60 M.)

verordneten ist in Leipzig ein „Regulativ über Theilvermiethungen" vom 18. Dez. 1896 zustande gekommen, welches weit über die bisherigen Schlafstellen-Verordnungen anderer Städte hinausgeht. Es bezieht sich nicht bloss auf Schlafstellen, sondern auf alle Aftervermiethungen überhaupt und darüber hinaus auch auf die Vermiethung von Theilen einer Wohnung direkt durch den Hauswirth. Auch sind die Anforderungen des Regulativs in mehr als einer Richtung verhältnissmässig weitgehend. Man wird annehmen dürfen, dass, wenn das Regulativ wirklich zur Durchführung gelangt, der schlimmsten Zusammenpferchung von Menschen und der durch sie ermöglichten Herausschlagung unberechtigt hoher Miethen und Bodenpreise, wenigstens insoweit sie auf der Aufnahme von Schlafgängern und Theilmiethern beruhen, ein Ende gemacht werden wird. Eine andere Frage ist, ob nicht die eben erwähnten Uebelstände, wenigstens bei Neubauten, sehr bald wieder durch entsprechende Verkleinerung der Wohnungen eintreten werden; und eine andere Frage ist auch, ob das so tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse einer sehr grossen Zahl von Hausbesitzern und Miethern eingreifende Regulativ streng wird durchgeführt werden. Ohne die Organisirung einer besonderen Wohnungsinspektion ist darauf jedenfalls kaum zu rechnen und die in zahlreichen Fällen vorhandene Schwierigkeit, den Begriff einer Wohnung anders zu fassen als die Gesammtheit der unter einem Haushaltungsvorstande stehenden Räume wird es sehr häufig den Hausbesitzern erleichtern, die Wirkungen des Regulativs aufzuheben, indem sie trotz § 1 in Zukunft auch die Räume direkt vermiethen, die bisher in Aftermiethe gegeben waren. Auf jeden Fall jedoch ist der Leipziger Versuch sehr dankenswerth und wegen der vorbildlichen Bedeutung, die das Regulativ vermuthlich für ähnliche Bestrebungen haben wird, lassen wir es nachstehend im Wortlaute folgen:

**Regulativ über Theilvermiethungen.** § 1. Als Theilvermiethung im Sinne dieses Regulativs gilt die Vermiethung oder Untervermiethung von Theilen einer Wohnung zum Wohnen oder Schlafen (Schlafgängerei).

§ 2. In Wohnungen, welche nur aus Stube, Kammer und Küche bestehen, oder noch weniger Räume enthalten, ist Theilvermiethung verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Blutsverwandte des Wohnungsinhaber oder seiner Ehefrau sowie Kinder unter 14 Jahren. Auch dürfen einzelne Männer oder Frauen, die eine solche Wohnung allein oder mit Angehörigen desselben Geschlechts inne haben, Personen desselben Geschlechts in ihren Räumen aufnehmen. Einzelstehende Frauen können auch an Männer vermiethen.

§ 3. Theilvermiethung an Familien mit Kindern ist nur dann gestattet, wenn jede derselben mindestens eine Stube und eine Kammer erhält.

§ 4. Küchen, des unmittelbaren Licht- und Luftzutritts entbehrende Räume, Hausfluren, Korridore, Keller und offene Hausböden gelten nicht als Stuben und Kammern im Sinne dieses Regulativs und dürfen zu Wohn- oder Schlafzwecken weder von den Wohnungsinhabern noch von den Untermiethern benutzt werden. Ein Gleiches gilt von solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen untersagt worden ist.

§ 5. Bei Aufnahme von Theilmiethern ist die gemeinsame Benutzung einer Küche zulässig.

§ 6. Einzelne Theilmiether verschiedenen Geschlechtes dürfen in eine Wohnung nur dann aufgenommen werden, wenn sie Räume erhalten, die von einander vollständig getrennt sind und eigenen Zugang vom Vorsaale aus haben.

§ 7. Die zur Aufnahme von Theilnehmern benutzten Räume müssen von den eigenen Wohn- und Schlafräumen der Wohnungsinhaber und ihrer Familien vollständig getrennt sein und eigenen Zugang vom Vorsaale aus haben. Es ist jedoch die in § 2 Absatz 2 festgestellte Ausnahme zulässig. Ausserdem ist gestattet, dass Angehörige des Wohnungsinhabers mit Theilmiethern desselben Geschlechts den nämlichen Schlafraum benutzen.

§ 8. Die Theilvermiethung ist in jedem Falle nur an soviel Personen zulässig, dass auf jede in der betreffenden Wohnung schlafende Person ohne Unterschied des Alters und ohne Unterschied, ob sie zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehört oder nicht, mindesens 10 qm Luftraum und mindestens $3\frac{1}{2}$ qm Bodenfläche des Schlafraumes kommen. Für je 3 Familien oder für je 10 Personen ist mindestens ein besonderer Abort nothwendig. Die Betten dürfen nicht übereinander gestellt werden. Bei Aufnahme von einzelnen Personen hat jede ein eigenes Bett zu erhalten.

§ 9. Alle zu Wohn- oder Schlafzwecken theilvermietheten Räume sind mindestens alle 3 Jahre mit neuem Wandanstrich oder mindestens alle 6 Jahre mit einer Tapete zu versehen.

§ 10. Wer Theile einer Wohnung vermiethen will, hat solches unter genauer Bezeichnung der betreffenden Räume bei der Polizeiwache seines Bezirks anzuzeigen. Nach Prüfung der Wohnung wird deren Inhaber, falls sie den Erfordernissen dieses Regulativs entspricht, eine Bescheinigung darüber ertheilt, in der die zur Theilvermiethung geeigneten Räume, sowie die Anzahl der Theilmiether genau zu bezeichnen sind. Diese Bescheinigung ist aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. An den durch das Melderegulativ auferlegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 11. Theilmiether, welche den Bestimmungen dieses Regulativs zuwider aufgenommen wurden, sind binnen einer vom Rathe von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Regulativs sind nach Ablauf eines Jahres von Inkrafttreten auch auf diejenigen Wohnungen anzuwenden, in denen beim Verkünden des Regulativs bereits Theilvermiethung bestand.

§ 13. In jedem zur Theilvermiethung gelangenden Raume ist eine behördlich bescheinigte Nachweisung der höchstens zulässigen Zahl von Personen, welche nach § 7 dieses Regulativs darin schlafen dürfen, aufzuhängen.

§ 14. Das Polizeiamt ist befugt, die Theilvermiethung zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Vermiethers in sittlicher Beziehung darthun.

§ 15. Dem Rathe, bezw. dem Polizeiamte bleibt das Recht vorbehalten, in Fällen, in denen die Handhabung dieses Regulativs zu Härten und Unbilligkeiten führen würde, von einzelnen Bestimmungen desselben zu dispensiren.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

**Heranziehung des Fiskus zu den Gemeindelasten in Preussen.** Die Berathung des Etats der Forstverwaltung im preussischen Abgeordnetenhause benutzte am 8. März der nationalliberale Abgeordnete Hausmann zu der Bitte an den Minister, die Provinzialbehörden zu Feststellungen darüber anzuweisen, welche Gemeinden überhaupt den Anspruch auf Staatseinkommensteuer an den Fiskus haben, und denselben anheimzugeben, ihre Ansprüche geltend zu machen. Ferner solle man womöglich durch mündliche Belehrung über die formale und rechnerische Behandlung der Liquidationen insbesondere den kleineren Gemeinden zu Hülfe kommen. Domänen-Rentämter wären bereits so verfahren, die Forstkassen leider noch nicht. Gemäss den Bestimmungen des Kommunalsteuer-Nothgesetzes von 1885 werde das Verhältniss der wirklichen Erträge aus Forsten und Domänen gegenüber dem Grundsteuer-Reinertrag jährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Trotzdem gäbe es aber noch immer Gemeinden, namentlich kleinere Landgemeinden, welche bis auf den heutigen Tag nicht wissen, dass ihnen das Recht auf Einkommensteuer an den Fiskus zusteht. Eine Antwort wurde auf diese Anregung von der Regierung nicht ertheilt.

**Heranziehung der Offiziersgehälter zu den Gemeindesteuern.** Das preussische Gesetz vom 23. Sept. 1867 ist, soweit es die Militärpersonen betrifft, s. Z. mit der Kraft eines Bundesgesetzes ausgestattet worden. Neben einer Sonderstellung des ausserdienstlichen Einkommens gewährt dasselbe den Militärpersonen noch den Vortheil, dass ihr dienstliches Einkommen zu Gemeindesteuern überhaupt nicht herangezogen werden darf. Diese letztere Bevorzugung will ein, von den beiden Volksparteien im Reichstag eingebrachter, Gesetzentwurf für Militärpersonen im Offiziersrang beseitigen und dieselben den Civilbeamten gleichstellen. Die Sonderstellung in Bezug auf das ausserdienstliche Einkommen würde danach noch bestehen bleiben. Aber die Beseitigung der gänzlichen Steuerfreiheit der Offiziersgehälter bildet für die Antragsteller die Voraussetzung für die Bewilligung der gegenwärtig geplanten Gehaltserhöhung.

**Erlass der Gemeindesteuern für Ausdauer in einer Arbeitsstelle.** Nach einer Korrespondenz des Berliner Lokal-Anzeiger sind in Gerdauen (Ostpreussen) in Anerkennung für lobenswerthe Führung während 40jähriger Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft dem Arbeiter Frenzel die Gemeindeabgaben erlassen worden. — Wenn diese Nachricht zutreffend ist, so ist der Vorgang mit dem preussischen Kommunalabgaben-Gesetz nicht vereinbar. Befreiungen einzelner Personen von den Steuern kennt das Gesetz nicht. Nach § 20 sind die direkten Gemeindesteuern „auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen" zu vertheilen. Auch sachlich wäre es zu missbilligen, wenn derartige Prämiirungen allgemein würden. Wenn die 40jährige Dienstzeit bei ein-

und demselben Arbeitgeber eine Leistung darstellt, die einer Gegenleistung würdig ist, so ist die letztere vom Arbeitgeber aufzubringen. Die Prämie und den Anreiz zur Nachahmung in Form der Steuerfreiheit gewähren, heisst unter dem Scheine der Zuwendung an Arbeiter eine Prämiirung einführen, deren Wirkungen in erster Linie den besitzenden Klassen zugute kommen. Dies ist desto unzulässiger, wenn es sich um Körperschaften wie die Gemeindevertretungen handelt, deren Mehrheit nach dem geltenden Wahlrecht ein blosser Ausschuss der besitzenden Klassen ist.

**Berliner Strassenbahn-Verträge. Protest gegen Betheiligung der Aktionäre als Stadtverordneter.** Eine Berliner „Volks- und Protestversammlung" nahm nach den Vorträgen freisinniger Stadtverordneter am 10. März eine Resolution an, in welcher die Stadtverordneten aufgefordert werden, die Vertragsentwürfe mit der grossen Pferdebahn-Gesellschaft (vgl. No. 24) nur mit einer Reihe von Bedingungen zu genehmigen, welche den Monopol-Bestrebungen entgegentreten (Mitbenutzung der Gleise bis 1000 m, Zehnpfennig-Tarif, gleichzeitiger Vertragsabschluss mit anderen Gesellschaften, Konzessionirung neuer Linien unter Heranziehung von Konkurrenz-Firmen, Besserstellung der Angestellten, Erhöhung der Abgaben an die Stadt gemäss den Anerbietungen anderer Unternehmer.) Die Resolution schliesst mit folgender Forderung: „Kein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung, das mittel- oder unmittelbar bei der Pferdebahn-Aktiengesellschaft interessirt ist, darf sich, weder an der Berathung, noch an der Abstimmung, bei der Beschlussfassung über den Vertrag betheiligen."

**Kliquenwirthschaft in italienischen Gemeinden. Wahlaufruf des Minister-Präsidenten.** In dem Manifest, welches zu den bevorstehenden Parlamentswahlen der italienische Minister-Präsident di Rudini am 5. März erlassen hat, nimmt die kommunale Reform einen breiten Platz ein. Der Minister empfiehlt die Abschaffung des gleichen Stimmrechts und an dessen Stelle ein Pluralsystem, welches dem Familienvater, dem Höhergebildeten, dem Höherbesteuerten mehr als eine Stimme gewährt; desto wichtiger ist es, wenn selbst dieser, in der vorliegenden Frage von den demokratischen Ueberlieferungen so offen abweichende Wahlaufruf eingesteht, dass eine geordnete Kommunalverwaltung ohne ein Gegengewicht gegen die Vertreter nicht möglich sei, und wenn er dieses Gegengewicht in dem Referendum findet: die Volksabstimmung müsse dazu dienen, um die Eingriffe der Aufsichtsbehörde, die sich auf die Dauer als fruchtlos erwiesen hätten, entbehrlich zu machen. Noch bezeichnender und auch für die Zustände in anderen Ländern der grössten Beachtung werth ist die Schilderung, die der Minister-Präsident von dem gegenwärtigen Kliquenregiment giebt:

„Eine Enquête folgt der anderen und bringt Enthüllungen über Unordnungen und Veruntreuungen zum Schaden der Steuerzahler, alte und neue Ungehörigkeiten, welche man nicht im Stande ist, wieder gut zu machen. Um der Kliquenherrschaft ein Ende zu machen, werden die Gemeinderäthe aufgelöst; aber um die neuen Verwaltungen sammelt sich die alte Klique wieder, oder es bildet sich eine neue noch schlimmere. Tüchtige Elemente werden zurückgestossen oder halten sich freiwillig von kommunaler und gemeinnütziger Thätigkeit fern. Und die öffentliche Meinung, welche auf der Kandidatenliste Namen von Personen liest, die kein wahres Interesse an einer redlichen Verwaltung haben, erkennt mit Schrecken die Unzulänglichkeit der Einmischung der Regierung, welche sich nutzlos aufregt. Daher macht sich so stark und lebhaft die Nothwendigkeit geltend, reine Luft zu schaffen, um den Lokalverwaltungen eine gesunde Richtung zu geben, welche durch die Kliquen und ihre Vergiftung des öffentlichen Lebens verschoben worden ist."

## Handel und Kredit.

**Beseitigung des Borgunwesens.** Die Kommission zur Herbeiführung einer Reform der kaufmännischen Zahlungsweise in Bielefeld hat unterm 30. Febr. ein Rundschreiben in der Frage der Baarzahlung erlassen. Darin wird die Baarzahlung als das zu erstrebende Ziel genannt, das mit Vereinen aus Käufern und Verkäufern zu erstreben sei. Erfolgreiche Reformbestrebungen müssten beim Konsumenten in seinem Verkehr mit dem Detaillisten und Handwerker beginnen. Rabatte für Baarzahlung seien lediglich als Erziehungsmittel und im Uebergangsstadium zu empfehlen. Die Frage könne indess nur von der Gesammtheit des deutschen Kaufmannsstandes gelöst werden und deshalb bäte die Kommission die deutschen Handels- und Gewerbekammern, Korporationen und kaufmännischen Vereine um Gutachten, die man bis zum 1. Mai an den Handelskammer-Sekretär Dr. Kundt in Bielefeld senden möge. Die Gutachten sollen veröffentlicht und ihre Ergebnisse in einer Denkschrift zusammengefasst werden.

## Arbeiterbewegung.

**Litteratur zum Hamburger Hafen-Strike.** Einer der Leiter der Hamburger Strike-Bewegung, der Abg. Legien, hat eine Geschichte[1]) des Strikes geschrieben, welche das thatsächliche Material und die von den Strikenden geltend gemachten Argumente zusammenstellt. Die Korrespondenz zwischen den Strikenden und dem Arbeitgeber-Verband, die Resolutionen der verschiedenen Versammlungen etc. sind im Wortlaut aufgenommen. Im Anfang wird vergleichsweise der Londoner Hafenstrike von 1889 besprochen. — Eine Darstellung von einer, den Unternehmern nahestehender Seite wird in der Wiener Zeitschrift „Die Zeit" von Dr. R. Ehrenberg, dem Syndikus der Altonaer Handelskammer, gegeben. — Eine wissenschaftliche Untersuchung über die Lage der Hafenarbeiter und Seeleute vor Ausbruch des Strikes veröffentlicht Professor Tönnies im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik".

**Nichtbeantwortung von Arbeiterpetitionen durch den preussischen Kriegsminister.** Seit August 1895 befindet sich der preussische Kriegsminister im Besitz einer Eingabe mehrerer hundert deutscher Sattlergesellen, in welcher er gebeten wird, im Interesse gesunder Arbeitsverhältnisse im Sattlergewerbe bei Vergebung von Militäreffekten-Lieferungen darauf hinzuwirken, dass dieselben nicht durch die Hausindustrie, sondern in Werkstätten hergestellt werden. Mehrfache Erinnerungen an diese Eingabe konnten noch keine Antwort auf diese erzielen, bis der antisemitische Abgeordnete Dr. Förster-Neustettin in der Reichstags-Sitzung vom 13. Febr. die Sache zur Sprache brachte und nunmehr die Antwort des jetzigen Kriegsministers v. Gossler erhielt, dass derselbe ebenso wie sein Vorgänger es „für unnöthig halte, in prinzipiellen Fragen mit unbekannten Leuten zu diskutiren" und deshalb nicht geantwortet habe. Diese Antwort wird von dem Arbeiterorgan „Sattler- und Tapezierer Ztg." in Berlin (XI. Jahrg. No. 5) einer scharfen aber berechtigten Kritik unterzogen, die namentlich hervorhebt, dass unbekannte Sattlergesellen nicht Staatsbürger geringeren Grades sind, auf das verfassungsmässig gewährleistete Petitionsrecht Anspruch haben und noch besonders damit zu rechnen hätten, dass ihren gewerkschaftlichen Vereinen, wenn diese statt der unbekannten Einzelnen petitioniren wollten, die Befassung mit derartigen Angelegenheiten leicht als politische Beschäftigung von der Polizei angerechnet und zu weiteren Erschwerungen ihrer Organisation benutzt wird. Ein Sattlerkongress im April d. Js. soll sich mit der Angelegenheit weiter befassen, deren Wichtigkeit über das spezielle Gewerbe weit hinausreicht.

## Unternehmerverbände.

**Verhalten deutscher Unternehmer-Verbände zu Lohnverhandlungen mit Arbeiterorganisationen.** Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hatte den Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund um eine zehnprozentige Erhöhung der Löhnungen (vgl. Sp. 483) ersucht. Dieser erwiderte, die Feststellung der Löhne entziehe sich der Kompetenz des Vereins, darüber müsse der einzelne Arbeiter mit der einzelnen Grubenverwaltung verhandeln. Wenn daher der

[1]) Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Strikes sowie der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter. Von C. Legien. (Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona.) Mit einer Karte des Hamburger Hafens. Preis 30 Pf. Hamburg 1897. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). 110 S.

Eine oder der Andere auf einer Kohlenzeche eine Erhöhung seines Lohnes beanspruchen zu dürfen glaube, so werde sich derselbe zweckmässig direkt an diese selbst wenden und könne er daselbst wie bisher der wohlwollendsten Erwägung seiner Ansprüche versichert sein. — Genau ebenso hat sich jetzt die Organisation der Schuhwaaren-Fabrikanten von Offenbach a. M. und Umgebung, nachdem ihr ca. 1400 Arbeiter regelrecht wegen nicht bewilligter Forderungen (Neunstundentag und Fournituren-lieferung) gekündigt haben, ablehnend zu jeglicher Verhandlung mit der organisirten Gesammtheit der Arbeiter gestellt. In der Antwort der 7 Firmen heisst es, „dass über alle Fragen, die das Geschäft betreffen, sie mögen einen Namen haben wie sie wollen, nur von jeder einzelnen Firma für sich mit deren eigenen Arbeitern ohne Zuziehung einer ausserhalb des Geschäfts stehenden Persönlichkeit verhandelt werden kann". — Umgekehrt verhält sich der „Verband der Bau-Arbeitgeber für Leipzig und Umgegend". Er beschloss als Antwort auf Lohnforderungen der organisirten Arbeiter des Maurer- und Zimmerergewerbes am 9. März folgendes Schreiben:

„Nachdem die Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister, ferner der Verband der Bauarbeitgeber für Leipzig und Umgegend und ebenso die Gewerkschaft praktischer Maurer- und Zimmermeister beschlossen haben: 1. den Mindeststundenlohn unter gewissen Bedingungen vom 1. April d. J. ab für Maurer und Zimmerer von 45 Pf. auf 48 Pf. zu erhöhen und zwar mit der bisher bestandenen Einschränkung, dass die altersschwachen Gesellen und die im ersten Jahre arbeitenden Junggesellen 5 Pf. weniger, also 43 Pf. Mindestlohn erhalten, 2. die zehnstündige Arbeitszeit beizubehalten, theilen wir Ihnen hierdurch mit, dass die eingangs genannten Körperschaften einen neungliedrigen Ausschuss, bestehend aus sechs Maurer- und drei Zimmermeistern, gewählt haben. Dieser Ausschuss ist beauftragt, mit einem von Ihnen zu wählenden, aus sechs Maurern und drei Zimmerern bestehenden Ausschusse die näheren Bedingungen festzusetzen. Wir dürfen in Ihrem als wie in unserem Interesse erwarten, dass Sie die Wahl Ihres Ausschusses baldmöglichst vornehmen und uns die Namen mittheilen werden."

Die Arbeiter haben die Wahl ihres Ausschusses vorgenommen, und die Verhandlungen sind ohne unnöthige Erbitterung im Gange.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

### Die Ausführung kantonaler Arbeiterschutz-Gesetze in der Schweiz.

Die Fabrik-Gesetzgebung entwickelt sich in der Schweiz nach zwei Seiten. Einerseits sucht man in der Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes so weit als irgend möglich zu gehen, und andererseits macht sich das Streben geltend, wenigstens einzelne Partien des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung zu regeln. Die Entwickelung dieser kantonalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung ist bei dem Interesse, mit dem dieselbe im Auslande verfolgt wird, so bekannt,[1]) dass wir darüber keine weiteren Worte verlieren wollen. Anders verhält es sich dagegen mit der Kenntniss ihrer Ausführung. Der Vollzug derselben hat bis jetzt so selten kritische Würdigung erfahren, dass sich eine Behandlung des kantonalen Arbeiterschutzes nach dieser Seite hin wohl lohnen dürfte.

Allerdings ist das zu behandelnde Gebiet noch sehr beschränkt. Dies hängt einmal mit der Neuheit einer Anzahl dieser Gesetze zusammen, die zum Theil erst im letzten Jahre in Kraft getreten sind, und dann mit der theilweise mangelhaften offiziellen Berichterstattung, welche uns nur einen höchst unvollkommenen Einblick in den Gesetzesvollzug gestattet. Letzteres gilt vor allem von dem ältesten kantonalen Arbeiterschutz-Gesetz, das seit dem Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes in Kraft getreten ist: dem Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen im Kanton Basel-Stadt vom 23. April 1888. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als die Ausführung genau und streng zu sein scheint, wie aus den zum Theil von der Presse registrirten Verurtheilungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes sowie aus anderweitigen Bemühungen der Behörden, demselben gebührende Nachachtung zu verschaffen, deutlich genug hervorgeht.

[1]) Vgl. hierzu: Fabrikinspektor Dr. F. Schuler, Die Entwickelung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung in der Schweiz. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, VI. Bd., S. 357 ff.

Somit können zur Zeit bloss in Betracht kommen: das Gesetz betreffend den Arbeiterschutz für den Kanton Glarus vom 8. Mai 1892, das Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirthschaften im Kanton St. Gallen, das seit dem 1. Oktober 1893 in Anwendung kommt, sowie das am 1. Januar 1895 in Kraft getretene Züricher Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.[1])

Die Regierung des Kantons Glarus verliert über den Vollzug des kantonalen Arbeiterschutz-Gesetzes auffallend wenig Worte. Im ersten hierauf bezüglichen Amtsbericht[2]) meldet sie eine vom Polizeigericht ausgesprochene Busse von 10 Fr. wegen Uebertretung dieses Gesetzes. Hieran knüpft sie den allgemeinen Trost, dass sich die Wirkungen des neuen Gesetzes geltend machen durch Aufsicht der Polizeiorgane und die Beachtung desselben durch die Gewerbeinhaber. Allerdings verschweigt sie dabei nicht, dass mit der Zeit eine Vollziehungsverordnung nöthig werde, die erlassen werden soll, wenn etwelche praktische Erfahrungen gesammelt worden. Im zweiten Jahre des Gesetzes wurden die Gemeinderäthe eingeladen, nach aufgestelltem Formular ein Verzeichniss der unter das Gesetz fallenden Geschäfte anzufertigen. Neben etlichen Ueberzeit-Bewilligungen und Gestattung der Sonntagsarbeit an eine Firma sowie der Anhaltung eines Gewerbeinhabers zur Anbringung von Vorrichtungen, um der Benachtheiligung der Arbeiter und Umgebung abzuhelfen, mochte es hierbei sein Bewenden haben.[3]) Im folgenden Jahre vollends scheint sich die Thätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete darauf beschränkt zu haben, einen Geschäftsinhaber zur Anbringung mehrerer Schutzvorrichtungen anzuweisen.[4]) Den Kommentar zu dieser Berichterstattung liefert ein Schreiben eines hochangesehenen Fachmanns aus dem Kanton Glarus, bei dem ich nähere Erkundigungen über die Ausführung des in Frage stehenden Gesetzes einziehen wollte. Derselbe äussert sich folgendermaassen: „Sie werden überall umsonst nach weiterem Material über den Vollzug unseres kantonalen Arbeiterschutz-Gesetzes suchen. Selbst wenn Sie hierher kommen und in den Dörfern herumgehen, werden Sie so viel wie nichts finden. Sie sehen den Sticker bis Mitternacht mit der fremden Fädlerin fädeln, die löbliche Polizei vorbeispazieren: es geschieht nichts. Sie hören in alle Nacht hinein den Schreinergesellen hämmern: kein Mensch hat eine Ahnung, dass ein Gesetz dies verbietet. Ich fürchte, dass unser Arbeiterschutz-Gesetz auf dem Papiere stehen bleibe und nie gehalten werde. Das Publikum hat kaum eine Ahnung von seiner Existenz. Aber so geht es bei uns. Wo der Anstoss nicht aus dem Volk selbst hervorgeht, nützt der Erlass von Gesetzen nicht viel. Und noch dazu, wenn man so weit geht, wie bei uns. Wir stellen jeden einzelnen Arbeiter und Arbeiterin unter das Gesetz; aber daran dachte Niemand, dass der Kleinmeister mit seinem einzigen Gesellen dadurch am Arbeiten zu beliebiger Zeit gehindert sein sollte. Man wollte zuviel, man wollte alle anderen Kantone übertreffen, ich bin überzeugt, man wird garnichts erreichen. Es war eine unbedachte Gesetzesfabrikation."

Der Kanton St. Gallen bewies hierin mehr Geschick. Derselbe beschränkte den Schutz nur auf das weibliche Geschlecht und stellte nur diejenigen Geschäfte unter das Gesetz, welche Personen unter 18 Jahren oder mehr als zwei Arbeiterinnen über 18 Jahr beschäftigen. Er versucht auf diese Weise eine brennende und immer eifriger diskutirte Frage zu lösen, welche vor allem mit der Saisonarbeit der sogenannten Ausrüsterei, einer Vollendungsarbeit der Stickerindustrie, enge zusammenhängt. Wie ernst es ihm damit ist, beweist nicht nur das in seinen Vorschriften wie in den Strafbestimmungen in manchen Punkten viel weiter als die andern kantonalen Schutzgesetze gehende Gesetz,

[1]) Vgl. hierzu: dens., Das Züricher Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen. Ebenda, VII. Bd. S. 461 ff. und meinen Aufsatz: Das Arbeiterinnenschutz-Gesetz im Kanton Zürich. Sozialpolitisches Centralblatt, II. Jg. S. 598 ff.

[2]) Amtsbericht des Regierungsrathes und des Obergerichts an den hohen Landrath des Kantons Glarus. Umfassend die Zeit vom Mai 1891 bis Mai 1895, S. 74.

[3]) Amtsbericht von 1893—1894 S. 103.

[4]) Amtsbericht von 1894—1895 S. 89.

sondern auch dessen Ausführung nebst der genauen und umfassenden Berichterstattung über dieselbe.[1]) — Bei dem Streben eines Theiles der Geschäftsinhaber, sich der Unterstellung unter das Gesetz zu entziehen, ist eine genaue Ermittelung der in Betracht fallenden Geschäfte um so schwieriger, als dieselbe durch die schon an sich heikle Qualifizirung der Lohnarbeit und die Einbeziehung der kleinsten Betriebe sehr komplizirt wird. Die Versendung eines einheitlichen Fragenschemas an sämmtliche Arbeitgeber, welche die Behörden unter das Gesetz fallend betrachteten, erwies sich als ungenügend und musste durch ein Kreisschreiben,[2]) in welchem die Einbeziehung unter das Gesetz interpretirt wurde, ergänzt werden. Daneben wurden sämmtliche Polizeiorgane des Kantons beauftragt, allfällige Geschäfte und Gewerbe, welche sie unter das zitirte Gesetz fallend erachten, zur Kenntniss zu bringen. Doch diese Maassregeln erwiesen sich als ungenügend, indem es nur durch periodisch wiederkehrende Kontrolle von Haus zu Haus möglich ist, hinsichtlich der Arbeiterinnenzahl und Geschäfte ein zuverlässiges Gesammtbild zu erhalten, da Unterstellungen ebensowenig wie Mutationen, die doch sehr häufig sind, von den Geschäftsinhabern selber zur Anzeige gebracht werden. — Auf diese Weise wurden schon im ersten Jahre dem Arbeiterinnenschutz-Gesetz 370 Geschäfte mit 3452 Arbeiterinnen unterstellt; 1894 waren es 455 Geschäfte mit 3800 Arbeiterinnen, während im folgenden Jahr die Zahl der Geschäfte auf 466 angewachsen war. Immerhin darf nicht vergessen werden, dass in den Landbezirken nur ein kleiner Theil arbeiterinnenschutzpflichtiger Geschäfte diesem Gesetz unterstellt sind. Dies ergiebt sich daraus, dass, wenn von den 466 unterstellten Geschäften diejenigen der Bezirke St. Gallen und Untertoggenburg in Abzug gebracht werden, für die 13 anderen Bezirke bloss noch 187 übrig bleiben. Diese Lücke im Vollzug des Arbeiterinnenschutz-Gesetzes hofft man durch Ausdehnung der bereits erwähnten Kontrolle auf die Landbezirke auszufüllen, während über die Einbeziehung der Bureauangestellten sowie des Personals der Wirthschaften und Ladengeschäfte, welch' letzteres vorderhand noch nicht in die Kontrolle aufgenommen wurde, noch weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen. Hängt die erwähnte Lücke wohl auch damit zusammen, dass die Ortsbehörden aus persönlichen oder lokalen Gründen einem strengen Gesetzesvollzug nicht selten abhold sind, so dürfte die Schwierigkeit der Kontrolle über die Einhaltung des Gesetzes in Hôtels und Wirthschaften auf die Thatsache zurückzuführen sein, dass die betreffenden Angestellten, Buffetdamen, Kellnerinnen etc. es einfach nicht wagen, den sich erkundigenden Aufsichtsorganen gegenüber Beschwerde zu führen aus Furcht, bei Bekanntgabe der Thatsachen ihre Stellung zu verlieren. Diesem passiven Verhalten eines Theils der Arbeiterschaft soll durch Gratisverabreichung von Gesetzesexemplaren an die interessirten Arbeiterinnen abgeholfen werden, während die Gemeinderäthe ermahnt werden, die Anzeigepflicht der Unternehmer zeitweise durch öffentliche Publikation in Erinnerung zu bringen und einzelne Gruppen von Geschäftsinhabern durch besondere Kreisschreiben des Polizei- und Militärdepartements an ihre Pflichten noch besonders erinnert werden.[3])

Die für die Arbeiterschutz-Gesetzgebung so wichtige Frage der Normirung der Arbeitszeit konnte nicht anders geregelt werden, als dass für Ueberschreitung der Maximalarbeitszeit grösserer Spielraum gewährt wurde, als dies beim eidgenössischen Fabrikgesetz der Fall ist. Wie reichlich derselbe benützt wurde, geht daraus hervor, dass 1893 65, 1894 154 und 1895 300 Ueberzeitbewilligungen ertheilt wurden, trotzdem man die allzugrosse Bereitwilligkeit der unteren Behörden und die bezüglichen Begehren der Unternehmer möglichst zu beschränken suchte. Den Bezirksämtern wurde eine Kontrolle zugestellt, in welche sämmtliche vom Gemeinde- und Bezirksamte gewährten Ueberzeitbewilligungen einzutragen sind unter Mittheilung an das kantonale Polizeidepartement. Ebenso wurde der Grundsatz aufgestellt, dass nach vierzehntägiger Ueberzeitbewilligung mindestens 6 Tage mit Normalarbeitszeit, nach dreiwöchentlicher mindestens 8 Tage und nach vierwöchentlicher mindestens 14 Tage mit Normalarbeitszeit zwischen einer neuen Ueberzeitbewilligung zu liegen haben.[1]) Schliesslich soll auch die Festsetzung einer Taxe für regierungsräthliche Ueberzeitbewilligung in dieser Richtung wirken, welche für Geschäftsinhaber mit weniger als 10 Arbeiterinnen im Jahre 1895 von 5 auf 3 Fr. reduzirt wurde. Trotz der zahlreichen, namentlich mit den massenhaften und pressanten Aufträgen in der Stickereibranche begründeten Ueberzeitbewilligungen kamen häufig unerlaubte Uebertretungen der Normalarbeitszeit vor. Im Jahre 1893 wurden diese Uebertretungen mit Verwarnungen, in den folgenden Jahren mit Geldbussen bestraft und zwar 1894 5 Firmen mit Bussen von 10—20 Fr., während 1895 9 Uebertretungen der Normalarbeitszeit sowie zweimalige Verwendung von Mädchen unter 14 Jahren zu gewerbsmässiger Arbeit mit einer Gesammtbusse von 115 Fr. und $48_{,9}$ Fr. Kosten bestraft wurden. Rechnet man dazu 2 im Jahre 1894 gefällte Bussen von je 10 Fr. wegen Sonntagsarbeit und eine solche von 5 Fr. wegen Verwendung eines Mädchens unter 18 Jahren zur Bedienung von Gästen in einer Wirthschaft, sowie die Verwarnung von 3 Wirthen und eines Geschäftsinhabers, der einen männlichen Ladenbediensteten Sonntags und Werktags ununterbrochen beschäftigte, so sind damit die zur Kenntniss der Behörden gelangten Gesetzesüberschreitungen erschöpft, und man möchte fast glauben, dass die anderweitigen Bestimmungen des Arbeiterinnenschutz-Gesetzes sich völlig eingebürgert hätten.

Doch dies ist nicht der Fall, wie denn die Regierung selbst mehrfach zugesteht, dass die wohlthätige Wirkung des Gesetzes erst dann durchgehends zur Geltung gelange, wenn eine intensive und energische, den ganzen Kanton umfassende Kontrolle eingeführt ist. Befriedigend erscheint der Regierung der Gesetzesvollzug in der Stadt St. Gallen, was der energischen Mitwirkung der städtischen Polizei zu verdanken ist. Allein auch dieses Urtheil ist wohl nicht ganz zutreffend. Es ist einfach undenkbar, dass der Fülle der anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes so nachgelebt werde, dass keinerlei Veranlassung zu Bestrafungen vorhanden sein sollte wegen ungesetzlicher Kündigung und Lohnauszahlung, Verletzung des Wöchnerinnenschutzes etc. Hieran ändert die Thatsache wenig, dass das offizielle Normalreglement einer Arbeitsordnung, das in Plakatform in den Geschäftsräumen anzuschlagen und in Taschenformat an die einzelnen Arbeiterinnen abzugeben ist, fast in sämmtlichen Geschäften eingeführt wurde.

Diese Erfahrungen scheinen dahin zu weisen, dass erst mit der Anstellung einer weiblichen Fabrikinspektorin die Grundlage zu gedeihlicher Einbürgerung und Ausführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes des Kantons St. Gallen gegeben sein dürfte. Dies scheint um so eher möglich zu sein, als die Kräfte eines einzelnen auch noch auf anderen Gebieten thätigen Beamten für den richtigen Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Arbeiterschutzgesetzes auf die Dauer doch nicht ausreichen.[2]) Vorderhand mag die Einhaltung der Normalarbeitszeit und theilweise die Verhinderung der Verwendung minderjähriger Kinder zu gewerbsmässiger Arbeit die greifbare Frucht dieses Gesetzes sein, soweit wenigstens die Stadt St. Gallen in Betracht kommt. Wie es ja ein Charakteristikum der Ausführung

---

[1]) Vgl. hierzu Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen über das Jahr 1893. St. Gallen 1894, S. 147—151; über das Jahr 1894, S. 235—242; Auszug aus dem Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen über das Jahr 1895 (Polizei- und Militärdepartement) S. 31—36).

[2]) Kreisschreiben des Polizei- und Militärdepartements des Kantons St. Gallen an sämmtliche Bezirksammänner, Gemeinderäthe und Gemeindeammänner desselben betreffend Vollzug des Gesetzes betr. Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirthschaften, vom 18. September 1893.

[3]) Kreisschreiben des Polizei- und Militärdepartements an die Inhaber von Ladengeschäften, vom 11. Oktober 1893; an Inhaber von Hôtels und Restaurants, welche dem Arbeiterinnenschutz-Gesetz nicht nachleben, vom 23. Januar 1896.

[1]) Kreisschreiben des Polizei- und Militärdepartements an sämmtliche Bezirksämter betr. Arbeitszeitverlängerungen nach Maassgabe des Arbeiterinnenschutz-Gesetzes, von 1893; Kreisschreiben betr. Mittheilung der Ueberarbeitszeitbewilligungen an sämmtliche Bezirks- und Gemeindeämter, vom 14. November 1894.

[2]) Vergl. hierzu: Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895. Veröffentlicht vom schweiz. Industriedepartement. Aarau 1896, S. 68.

kantonaler Arbeiterschutzgesetze zu sein scheint, dass ihre Anwendung zuerst in den Städten probirt wird, wozu neben der zwar sehr unhaltbaren Zuversicht, dass der Arbeiterschutz auf dem Lande weniger nöthig sei, namentlich auch die Thätigkeit der städtischen Polizei geführt haben mag, die sich leicht als Aufsichtsorgan verwenden liess.

Im Kanton Zürich treffen wir ähnliche Erfahrungen. Die vom Arbeiterinnenschutzgesetz geforderte Selbstanzeige der Geschäftsinhaber erfolgte nur in vereinzelten Fällen, so dass auch da die unterstellten Geschäfte nur nach und nach ausfindig gemacht werden können, was um so schwerer halten und um so länger dauern wird, als die lokalen Behörden wenigstens theilweise dem Gesetze kein grosses Interesse zu widmen scheinen. Lässt sich ja die geringe Zahl der in ländlichen Bezirken dem Gesetze unterstellten Geschäfte bloss auf diese Weise erklären. Von den auf Ende 1895 dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten 825 Geschäften mit 2164 Arbeiterinnen entfielen 605 Geschäfte mit 1602 Arbeiterinnen auf den Bezirk Zürich. Die Anstrengung, welche seitens der Behörden zur Ermittelung der unter das Gesetz fallenden Geschäfte nöthig ist, mag damit illustrirt werden, dass in der Stadt Zürich auf die Aufforderung im städtischen Amtsblatt bloss circa 60 Geschäftsinhaber der Anzeigepflicht genügten, während die übrigen durch das Polizeikorps ausfindig gemacht werden mussten.[1])

Der Widerwille der Geschäftsinhaber gegen das Gesetz, der auch auf diese Weise zum Ausdruck gelangt, ist begreiflich. Der zehnstündige Arbeitstag ist eine so harte Nuss, dass manche Arbeitgeber, die vordem von dem eidgenössischen Fabrikgesetz nichts wissen wollten, sich, um der kürzeren Arbeitszeit des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu entgehen, zur Unterstellung unter jenes meldeten. Aus diesem Grunde will es uns fast zu optimistisch klingen, wenn die Regierung schon über das erste Jahr des Gesetzesvollzugs zu berichten weiss, dass zahlreiche anfängliche Gegner des Gesetzes im Lager der betroffenen Geschäftsinhaber und -Inhaberinnen sich eines bessern besonnen haben.[2]) Ebenso erscheint uns die geringe Zahl der Ueberzeitbewilligungen sehr verdächtig. Wurden ja von den Gemeindebehörden 16 und von der Direktion des Innern, welche auf 13 Gesuche wegen Unbegründetheit nicht eintreten konnte, 12 Ueberzeitbewilligungen ertheilt, die sich auf 615 Arbeitsstunden erstreckten, die von 93 Arbeiterinnen geleistet wurden. Müssen wir auch zugeben, dass das zürcherische Gesetz mit seinen fest umschriebenen Voraussetzungen für die Ertheilung von Ueberzeitbewilligungen und seiner Bedingung eines mindestens 25 %igen Lohnzuschlags für die Ueberzeitarbeit dem dahingehenden Bestreben der Arbeitgeber stärkere Schranken entgegensetzt, als dies in anderen Kantonen der Fall ist, so können wir doch kaum glauben, dass die 825 dem Gesetze unterstellten Geschäfte den grossen Schwankungen ihrer Aufträge mit einer so geringen Ueberzeit zu genügen vermochten. Für diese Vermuthung spricht auch die Erfahrung in der Stadt Zürich, wo über eine Reihe von Geschäften Klagen wegen Nichtbeachtung der 10- bezw. 9stündigen Arbeitszeit eingingen und 44 Geschäfte deswegen mit Bussen von 5—30 Frcs. im Gesammtbetrage von 510 Frcs. belegt wurden. Die Verhältnisse in den ländlichen Bezirken dürften in dieser Beziehung kaum besser sein und müssen zahlreiche Gesetzesübertretungen der Beachtung und Bestrafung entgangen sein, was übrigens auch der Bericht der Regierung zugiebt, wenn sich auch derselbe der Hoffnung tröstet, dass die Zahl der Uebertretungen abnehme.

Aber auch sonst macht es den Eindruck, als ob die offizielle Berichterstattung in dieser Hinsicht allzu optimistisch denke. Es ist einfach undenkbar, dass das Verbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und die Bestimmungen betreffend Lohnauszahlung und Kündigung auf keine nennenswerthen Schwierigkeiten gestossen sein sollen. Das Ausbleiben von Klagen hierüber beweist höchstens, dass die Aufsicht auch nach dieser Seite hin zu wenig intensiv sein konnte. Wie dies übrigens bei der Ueberladung des kantonalen Fabrik- und Haftpflichtbureaus mit Geschäften nicht anders zu erwarten ist.[1])

Leider wurde mit Rücksicht auf die kurze Zeitspanne, innerhalb welcher sich überhaupt Beobachtungen über die Wirkungen des Gesetzes anstellen liessen, von einer umfassenden Berichterstattung Umgang genommen und erfährt man vor der Hand nichts darüber, ob und wie die örtlichen Gesundheitsbehörden sich über die ausreichende, gesundheitsgemässe Kost und die gehörige Unterkunft, für welche das Gesetz ebenfalls Sorge trägt, zu vergewissern suchten. Die Nothwendigkeit der staatlichen Fürsorge nach dieser Seite hin erhellt schon aus der grossen Anzahl von Arbeiterinnen, welche Kost und Logis vom Geschäftsinhaber erhalten. Waren ja im Jahre 1895 von den dem Gesetze unterstellten Arbeiterinnen 592 oder etwa 27 % bei ihren Arbeitgebern in Kost und Logis.

Die Anstellung fachkundiger Inspektorinnen, welcher auch der zürcherische Regierungsrath nicht abgeneigt zu sein scheint, sowie Weckung und Belebung des Interesses für das Gesetz bei den lokalen Behörden wird den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes von der Stadt Zürich aus allmählich in alle Theile des Kantons ausdehnen, während die Thätigkeit der Arbeiterinnenvereine oder besonderer Kommissionen der Arbeiterschaft zur Ueberwachung des Gesetzesvollzugs der Beachtung des Arbeiterschutzes in seiner weniger an die Oeffentlichkeit tretenden Richtung die Wege ebnen wird.

Stettfurt (Schweiz). Emil Hofmann.

**Bergbau-Inspektion durch Arbeiter in Belgien.** Die belgische Kammer hat in der ersten Märzwoche die Vorlage des Arbeitsministers Nyssens betreffend Einführung einer Bergbauinspektion durch Arbeiter angenommen. Der Entwurf der Regierung baute sich auf dem Initiativantrag des sozialistischen Abg. De Fuisseaux vom 1. März 1895 auf, dem zufolge die Arbeiter-Inspektoren von den Bergarbeitern gewählt werden sollten. Dem neuen Gesetze zufolge, das sechs Monate nach seiner Promulgirung in Kraft treten wird, haben die Bergbaukammern (Conseils de l'industrie des charbonnages) alle drei Jahre dem Arbeitsminister Delegirte für die Bergbauinspektion (untertag) vorzuschlagen, und zwar sind für jeden der 30—40 Bergbaubezirke (die Eintheilung hat erst zu erfolgen) wenigstens zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen; die Kandidaten müssen Belgier und über 30 Jahre alt sein, müssen lesen und schreiben können, sowie wenigstens 10 Jahre im Bergbau beschäftigt gewesen sein. Die Delegirten dürfen kein politisches Mandat ausführen und erhalten von der Regierung Jahresgehalt sowie Reiseentschädigungen. Der Entwurf wurde mit 81 Stimmen gegen 5 sozialistische und bei Stimmenthaltung vieler Sozialisten und Liberaler angenommen.

**Reichstags-Debatte über Gesindeordnung und ländliche Arbeiter.** Am 11. März verhandelte der Reichstag über einen sozialdemokratischen Antrag Auer und Gen., welcher vom Bundesrath bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf verlangt, der die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter sowie das Gesinde der Gewerbeordnung unterstellt. Der Abg. Stadthagen begründete den Antrag mit einem Hinweis auf die rückständigen Bestimmungen der heutigen Gesindeordnung. Vor dem Kriege von 1866 sei im Namen des damaligen Königs Wilhelm I. ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht wiedergeben sollte. Nach erfochtenem Siege sei man nicht wieder darauf zurückgekommen. Man möge die Centenarfeier nicht begehen, ohne sich zur Einlösung des damaligen Versprechens bereit erklärt zu haben. Der freisinnige Abg. Lenzmann erklärte es für praktisch unmöglich, das Gesinde einfach der Gewerbeordnung zu unterstellen (Miethung durch die Ehefrau, Sonntagsruhe etc.). Seine Partei erstrebe dasselbe Ziel mit dem Abänderungsantrag, diese Verhältnisse durch besonderes Reichsgesetz zu regeln. Die Nothwendigkeit reichsgesetzlicher

[1]) Geschäftsbericht des Stadtrathes und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1895. Zürich (Buchdruckerei Berichthaus) 1896, S. 63.

[2]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den zürcherischen Kantonsrath 1895. Winterthur (Buchdruckerei Geschwister Ziegler) 1896, S. 430.

[1]) Vergl. hierzu: Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren a. a. O. S. 68.

Regelung motivirte der nationalliberale Redner v. Marquardsen namentlich auch mit der heutigen Mischung der Bevölkerung. Während diesem Argument vom Centrum der Abg. Bachem zustimmte, verhielt sich sein Fraktionsgenosse Spahn gemeinsam mit dem Freiherrn v. Stumm aus dem formellen Grunde ablehnend, weil der freisinnige Antrag im Wesentlichen nichts Anderes sei, als die schon gefasste Resolution aus Anlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. No. 13, Sp. 310). Die Vertheidigung des herrschenden Zwangsrechts hatte die deutsch-konservative Fraktion dem Pastor Schall (Kladow) überlassen. Es sei nicht wahr, dass das Gesinde geknechtet werde; im Gegentheil würden die Herrschaften von den ländlichen Arbeitern und namentlich von den Dienstboten geknechtet. Die Arbeiterfrage mache die Landwirthschaft fast unmöglich. Gegenüber den Brutalitäten von Seiten der Herrschaft stehe viel öfter der Fall, dass das Gesinde sich an der Herrschaft vergreife. Als der Redner erklärte: „Wenn das Züchtigungsrecht missbraucht wird, so sind wir die letzten, die das verurtheilen," ergoss sich über ihn ein derartiger Heiterkeits-Ausbruch, dass er nur mit Mühe noch die negirende Verbesserung („die das nicht verurtheilen") anbringen konnte. Bei der Abstimmung blieben die Sozialdemokraten mit ihrem Antrag isolirt, während die freisinnige Fassung gegen die Stimmen der Konservativen, eines Theiles des Centrums und der deutsch-sozialen Reformpartei angenommen wurde.

## Versicherung. Sparkassen.

**IV. internationaler Kongress für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung in Brüssel.** Vom 26. bis 31. Juli wird in Brüssel der IV. internationale Kongress für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung mit folgendem Programm stattfinden:

1. Gegenwärtiger Stand der Arbeiterunfall-Versicherungsfrage in den verschiedenen Ländern, insbesondere vom Gesichtspunkte der Einführung der freiwilligen oder obligatorischen Versicherung. — 2. Welche Maassnahmen sind behufs Konstatirung der Betriebsunfälle empfehlenswerth? Welches Verfahren ist das rascheste und mit den geringsten Kosten verbundene? Welche Unfälle sollen zu einer amtlichen Erhebung Anlass geben? Empfiehlt es sich diesfalls, die Unfälle nach Maassgabe des von dem Verletzten erlittenen Schadens zu unterscheiden? — 3. Welche ist die beste schon bestehende oder erst zu schaffende Organisation der mit der Entscheidung der Streitfälle in Betriebsunfall-Versicherungsangelegenheiten betrauten Gerichte? — 4. Sollen die Gesetzesbestimmungen über die Betriebsunfälle die durch grobes Verschulden entstandenen Unfälle in das Berufsrisiko behufs Entschädigung derselben durch die Unfallversicherung einbeziehen? — 5. Welche sind die Folgen der Versicherung in Bezug auf die Zahl der Unfälle? Variiren die Folgen je nach dem eingeführten Versicherungssystem? Steigt die Zahl der Unfälle insbesondere, wenn die Versicherung für die Folgen des groben Verschuldens seitens des Unternehmers oder des Arbeiters aufkommt? Welche Bedeutung kommt der Simulation in den Unfallsanzeigen zu? — 6. Empfiehlt sich bei Unfällen eine gänzliche oder eine theilweise Kapital- beziehungsweise Rentenentschädigung? — 7. Sollen sich die das Unfallswesen betreffenden Gesetzesnormen auch auf die Berufskrankheiten und die Berufsinvalidität erstrecken? Lässt sich die Berufskrankheit und die Berufsinvalidität präzise definiren? — 8. Verdient bei dem System der obligatorischen Unfallversicherung die sofortige Reservirung des Rentendeckungskapitales für den Unfall den Vorzug, oder kann man sich mit der Verrechnung der fälligen Rentenbeträge begnügen? Welche sind die Einrichtungen zur Anwendung des einen oder des anderen Systems? — 9. Welche Maassnahmen empfehlen sich zur Linderung (Abschwächung) der Folgen der Betriebsunfälle und zur Beschleunigung des Heilverfahrens bei den Verletzten (Spitalbehandlung, Anstalten für Rekonvaleszenten, Rettungsgesellschaften, Hülfseinrichtungen u. s. w.)? — 10. Beschreibung von neuen Apparaten, Vorkehrungen oder Mitteln, welche die Verhütung von Betriebsunfällen bezwecken.

**Mathematische Denkschrift zum Invalidenversicherungs-Gesetz.** Dem Reichstag ist eine besondere mathematische Denkschrift zum Invalidenversicherungs-Gesetz zugegangen, die inhaltlich im Allgemeinen mit der bereits früher im Reichsanzeiger veröffentlichten Denkschrift übereinstimmt und mit einem umfangreichen Tabellenwerk ausgestattet ist. Bezüglich der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vertheilung der Rentenlast äussert sich die Denkschrift dahin, dass bei gemeinsamer Tragung der Hälfte der Rentenlast die Verschiedenheiten in der finanziellen Lage der einzelnen Versicherungsanstalten nicht vollständig ausgeglichen werden; doch sei nicht ausgeschlossen, dass die ungünstigen Verhältnisse der vorwiegend landwirthschaftliche Gebiete umfassenden Versicherungsanstalten etwas gemildert werden und deshalb der zur Erlangung eines völlig befriedigenden Ergebnisses gemeinsam zu tragende Bruchtheil einen zwischen $1/2$ und $3/4$ liegenden Werth annehmen werde. Jedenfalls bewirke die jetzt vorgeschlagene Vertheilung, dass auch die am ungünstigsten gestellte Versicherungsanstalt nicht, wie es nach den geltenden Bestimmungen zu erwarten ist, schon gegen Ende des nächsten Jahrzehnts überhaupt kein Vermögen mehr besitzt, sondern dass sie vielmehr eine Zunahme des Vermögens wird aufweisen können. Dies stimmt, wie es scheint, nicht ganz mit den Ausführungen der ersten Denkschrift; in dieser wurde besonders hervorgehoben, dass „bei 50% gemeinsamer Deckung das Defizit bei Ostpreussen nicht nur nicht verschwindet, sondern in Zukunft sogar wieder zunehmen wird."

**Petition des deutschen Faktorenbundes um Einbeziehung in die Arbeiterversicherung.** Der Vorstand des deutschen Faktorenbundes hat am 20. Febr. eine Petition an den Reichstag entworfen, in der beantragt wird, „bei den bevorstehenden Aenderungen der Versicherungsgesetze für die jetzt von denselben ausgeschlossenen, mit über 2000 M. Jahres-Arbeitsverdienst bezahlten technischen Betriebsbeamten (Faktoren, Geschäftsführer, Ober-Maschinenmeister, Metteure u. s. w.) der graphischen Industrie eine entsprechende Versicherungspflicht festzusetzen, entweder durch Angliederung weiterer Versicherungsklassen an die schon bestehenden oder aber durch Schaffung einer dementsprechenden selbständigen Versicherungsgelegenheit, auf Grund deren die genannten Betriebsbeamten gegen die wirthschaftlichen Folgen von Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit im Alter in demselben Maasse geschützt sind, wie es bisher nur dem Arbeiter als solchem möglich ist." Zur Begründung dieses Antrags wird darauf hingewiesen, wie schwierig oft die Entscheidung darüber ist, ob ein solcher technischer Beamter zu den versicherungspflichtigen Arbeitern oder zu den nichtversicherungspflichtigen bezw. versicherungsberechtigten Betriebsbeamten gehöre. Ein Grund, die technischen Betriebsbeamten der graphischen Industrie von der Arbeiterversicherung auszuschliessen, liege um so weniger vor, als diese Personen in gleichem Maasse wie die Arbeiter selbst den allgemeinen gesundheitsschädlichen Einflüssen des Betriebs ausgesetzt, andererseits aber meist nicht in der Lage seien, die hohen Prämien für eine Versicherung bei einer Privatgesellschaft zu entrichten. Dazu komme noch, dass derartige Beamte fast durchgehends aus dem Gehülfenstande hervorgegangen und oft jahrelang versichert gewesen seien, ohne dann später einen Nutzen von ihren gezahlten Beiträgen zu haben. — Die Petition berührt zweifellos einen wunden Punkt in unserer Arbeiterversicherung; was hier von den technischen Betriebsbeamten der graphischen Gewerbe gesagt ist, gilt ebenso von den Betriebsbeamten in anderen Gewerbebetrieben, und es sollte in der That ganz allgemein der Kreis der versicherungspflichtigen Personen anders abgegrenzt werden, als dies jetzt der Fall ist.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Dezentralisation der Schulverwaltung in Preussen.** Ein Erlass des preussischen Kultusministers will die Bezirksregierungen von einzelnen Geschäften der Schulaufsicht und Schulverwaltung entlasten und macht namentlich darauf aufmerksam, dass ein geeignetes Organ dafür in den Stadtkreisen die städtischen Schuldeputationen bilden. Hier könnten die Regierungen ihre Befugnisse im Allgemeinen auf die Fälle beschränken, in denen ihre Mitwirkung gesetzlich geboten oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist, während im Uebrigen die Stadt-Schulbehörde selbständig gestellt werden könne, so in der Einrichtung neuer Schulen oder Schulstellen, Schulbauten, Vertheilung der Lehrkräfte, Beurlaubung in Krankheitsfällen und Vertretung. Zur Herbeiführung einer festen Praxis sollen die Regierungen im Einvernehmen mit städtischen Verwaltungs-

männern Vorschläge darüber formuliren, für welche Fälle der Regierung eine bestimmende Mitwirkung vorbehalten werde. — Diese Dezentralisation bedeutet zwar einen gewissen Fortschritt, hat aber nicht die Bedeutung, die ihr ausserhalb Preussens vielleicht beigelegt wird. Die städtischen Schuldeputationen sind, gänzlich abweichend von den sonstigen städtischen Deputationen, nicht reine Kommunalbehörden, sondern unterliegen, auch in den Angelegenheiten, die ihrer Regelung überlassen werden, in jedem Einzelfalle einem beinahe unbeschränkten Anordnungsrecht der Staatsbehörden. Hieran aber ändert der Erlass nichts; er nimmt vielmehr auf die, das Subordinations-Verhältniss regelnde, Instruktion vom 26. Juni 1811 ausdrücklich Bezug.

**Schulkinder als Steinschläger. Beschluss des sächsischen Ministeriums des Innern.** Am 22. Febr. hat das sächsische Ministerium des Innern eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften erlassen, die sich mit dem Steinschlagen der Kinder befasst. Die Verordnung stellt fest, dass die Verwendung von Kindern zum Zerkleinern von Wegebau-Material von den Gemeinden seit der letzten Verordnung hierüber zwar eingeschränkt worden ist, aber immer noch Vergebungen solcher Arbeiten an Kinder in einzelnen Gemeinden stattgefunden haben. Das Ministerium wolle es zwar bei jener Verordnung auch ferner belassen, doch geschehe dies lediglich in der Erwartung, dass die Aufsichtsbehörden auch fernerhin der Heranziehung schulpflichtiger Kinder als selbständige Arbeiter zum Steineschlagen entgegentreten würden. Insoweit jedoch eine Unterstützung der Eltern durch ihre Kinder bei solcher Arbeit überhaupt unbedenklich erscheine, sei es geboten, darauf zu dringen, dass die zum Zerkleinern von Wegebau-Material von den Wegebaupflichtigen noch verwendeten Kinder mit Schutzbrillen versehen und nur unter steter Aufsicht ihrer Angehörigen beschäftigt würden. Im Uebrigen behält sich das Ministerium die Entschliessung für den einzelnen Fall vor, ob und inwieweit solche Wegebaupflichtige, welche Kinder als selbständige Arbeiter mit dem Zerkleinern von Wegebau-Material noch beschäftigen oder den obigen Anordnungen nicht nachgehen sollten, künftig bei den Gesuchen um Wegebau-Unterstützung zu berücksichtigen sein werden und sieht der Hervorhebung solcher ungehörigen Verwendungen oder Unterlassungen in jedem einzelnen Falle bei Einberichtung der betreffenden Gesuche entgegen. — Hiernach ist also aus Sachsen insoweit ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen, als die Heranziehung der Kinder als selbständige Arbeiter nunmehr wirklich (vgl. No. 7) verboten ist. Bestehen bleibt immer noch das Steinschlagen durch kleine Kinder zur Unterstützung ihrer (in Akkord arbeitenden) Eltern.

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Resolution des Berliner Lehrervereins.** Der Berliner Lehrerverein sprach sich am 26. Febr. für die unentgeltliche Lieferung der Lehr- und Lernmittel an alle Kinder der Volksschule aus. Die Kosten berechnete man auf 2,50 M. für jeden Schüler. Danach werde jeder Volksschüler der Stadt erst 62 M. kosten, während ein Schüler der höheren Lehranstalten mehr als das doppelte aus städtischen Mitteln beanspruche. Man einigte sich auf folgende Resolution:

„Die ungünstige wirthschaftliche Lage weiter Schichten der Bevölkerung drängt dazu, die geschichtliche Entwickelung des Schulwesens in der Richtung fortzusetzen, dass die durch die Verfassung gewährleistete Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts über die Aufhebung des Schulgeldes hinaus fortgeführt und durch die kostenlose Abgabe der Lehrmittel (Bücher und Schulmaterialien) ergänzt wird. Aus volks- und schulpädagogischen Gründen erklärt sich der Berliner Lehrerverein für die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel an alle Schüler der Volksschule ohne Einschränkung und erwartet, dass bei der Auswahl und Einführung der Lehrmittel der Lehrerschaft eine geordnete Mitwirkung eingeräumt werden wird. Er hofft, dass die Schulverwaltung der Hauptstadt wie seiner Zeit bei Aufhebung des Schulgeldes so auch hier auf dem Gebiete der Lehrmittelfreiheit thatkräftig vorangehen wird. Der Verein hat durch die Presse und durch Verbreitung einer Denkschrift dahin zu wirken, dass die Ansicht, „Lehr- und Lernmittel sind den Volksschülern unentgeltlich zu liefern", allgemeiner werde."

Am 10. März ist der Etats-Ausschuss der Berliner Stadtverordneten über eine Petition mit ähnlichen Inhalt zur Tagesordnung übergegangen, nämlich über die Petition des Ortsverbandes der Maschinen- und Metallarbeiter Berlins und Umgegend wegen leihweiser Hergabe sämmtlicher Lehrmittel für den Schulbedarf in den Gemeindeschulen durch die Stadt.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Hartleben's, A. Kleines Statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. Vierter Jahrgang 1897. Nach den neuesten Angaben bearbeitet von Prof. Dr. Friedrich Umlauf. Wien, Pest, Leipzig. A. Hartleben's Verlag. 98 S. Geb. 1,50 M.

— Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. Uebersichtliche Zusammenstellung von Regierungsform, Staatsoberhaupt, Thronfolger, Flächeninhalt, absoluter und relativer Bevölkerung, Staatsfinanzen etc. nach den neuesten Angaben für jeden einzelnen Staat. Preis 0,50 M.

Legien, C. Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. Darstellung der Ursachen und des Verlaufes des Strikes sowie der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter. Mit einer Karte des Hamburger Hafens. Hamburg 1897. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). 99 S. Preis 0,30 M. (vgl. oben Sp. 612).

Meyer, Georg. Die Schuld der deutschen Landwirthschaft an niedrigen Getreidepreisen durch die Erzeugung minderwerthiger Getreidearten. Berlin 1897. A. J. Obst (Georg Meyer). 16 S. Preis 0,25 M.

Müller, Ottmar. Die Gemeindesteuern unter besonderer Berücksichtigung der politischen Gemeinden. Vortrag gehalten in der Gesellschaft für Statistik und Staatswissenschaft. Separatabdruck aus dem I. Heft der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik", 33. Jahrgang. 1897 (Statistik des Kantons St. Gallen VIII. Heft). Bern 1896. Buchdruckerei Stämpfli & Co. 43 S.

Rauchberg, Prof. Dr. H. Die Kaiser Franz Josef I.-Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrts-Einrichtungen. Wien 1897. Alfred Hölder. 44 S. (Vgl. bereits Jahrg V. Sp. 1105).

Die Sparkassen und Vorschussvereine in Steiermark im Jahre 1895. Mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung der Sparkassen nach dem Landesgesetze vom 4. Sept. 1896, bearbeitet im Statistischen Landesamte von Steiermark, (Statistische Mittheilungen über Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte des Herzogthums Steiermark, III. Heft.) Graz 1897. Leuschner & Lubensky in Komm. 53 S.

Der gefälschte Brief. Stenographischer Bericht über den Witte-Stöcker-Prozess vom 29. und 30. Januar 1897, mit geschichtlicher Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Adolf Stein. Zweite, unveränderte Auflage. Berlin 1897. Vaterländische Verlags-Anstalt. 278 S. Preis 0,50 M.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Baden (Grossh.). Die gewerblichen Vereinigungen und Arbeiter-Organisationen im Grossherzogthum Baden nach dem Stande von Ende 1894. Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden. 27. Jahrg. (1894). Mitgetheilt vom Gr. Statistischen Bureau in Karlsruhe.

Deutsches Reich. Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1896.

Freiburg i. B. Nachtrag zum Druckbericht des Stadtraths an den Bürgerausschuss vom 27. Februar 1897.

Konstanz. Jahresbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Konstanz pro 1896.

Mannheim. Vorlagen an den Bürgerausschuss.

Worms. Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms pro 1897/98.

Petition des Centralraths der Deutschen Gewerkvereine betreffend die Durchführung arbeiterfreundlicher Maassnahmen in den Betrieben des Reiches und der Bundesstaaten. März 1897. (Vgl. oben Sp. 607.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

# Tüchtige Uebersetzer

englischer und französischer Abhandlungen gegen gutes Honorar gesucht. Nationalökonomische Fachbildung vorausgesetzt. Gefl. Offerten erbeten unter **X. 100** an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.

---

**Georg H. Wigand's Verlag, Leipzig**

## Das Verbrechen
als
## Sociale Erscheinung

**Grundzüge der Kriminal-Sociologie**

von

**ENRICO FERRI**

Autorisierte deutsche Ausgabe

von

**Dr. Hans Kurella**

Preis 7 Mk. 50 Pfg. brosch.; 8 Mk. 75 Pfg. geb.

---

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

## Collection Moos.

Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen **dickes, holzfreies Papier** und wird nur **gebunden** in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE I erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazán,** Professorin an der Universität Madrid. Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Original-roman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco.** Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **I. von Troll-Borostyáni.** Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2,50 = fl. 1,25.** Serie I complet, 12 Bände **M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder **direct durch den Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

---

**Gustav Fischer, Verlag in Jena.**

Soeben erschien:

## Socialismus
und
## sociale Bewegung

**im neunzehnten Jahrhundert**

von

**Werner Sombart,**

Professor an der Universität Breslau.

3.–12. Tausend

**Preis: 50 Pf.**

---

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart,** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

## „Sozialliberal.“

**Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.**

Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

**Inhalt:** 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Litteraturangaben.

**Preis 2 Mark.**

---

**Verlag von R. L. Prager in Berlin NW. 7.**

Soeben erschien die 7. Folge von

## Wirthschaftliche Weltlage.

Börse und Geldmarkt im J. 1896.

Von

**Julius Basch, Redakteur.**

**Preis M. 1.—** postfrei (bei Vorhereinsendg. auch in Postmarken) **M. 1.10.**

Die 1.—6. Folge stehen ebenf. à M. 1.— zu Diensten.

---

## Schulbänke

mit beweglichen Sitzen. Bewährtes, bestes System. In mehr als 100 Gymnasien u. Schulen eingeführt. Prospecte und Zeugnisse von Behörden gratis.

**H. Simon & Co.**

**Abtheilung für Schulbankfabrikation**

**Berlin NW., Haidestrasse 55/57.**

---

**Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.**

## Taschenbuch
des
## Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Von

**Georg Evert,** Regierungsrath.

Zweite umgearbeitete Auflage.

**Inhalts-Uebersicht:**

**Erster Theil.**

Gewerberecht: I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen. — II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren. — III. Die Gewerbefreiheit. — IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit. — V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. — VI. Das Innungswesen. — VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik. — VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen. — IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem“. — X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen. — XI. Die Rechtsverhältnisse minderjähriger Arbeiter und Lehrlinge. — XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Betriebe. — XIII. Die Sonntagsruhe. — XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. — XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen. — XVI. Gewerbegerichte und Einigungsämter. — XVII. Das Koalitionsrecht.

**Zweiter Theil.**

Die Arbeiterversicherung: A. Die Krankenversicherung. — B. Die Unfallversicherung. — C. Die Invaliditäts- und Altersversicherung. — Anhang: I. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895. — II. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher, oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

Sachregister.

Preis 1,60 Mk. cart., portofrei 1,70 Mk.

---

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

## Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

---

**Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage.

## Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 25. März 1897. Nummer 26.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131.

Herausgeber:

Dr. J. Jastrow.

Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Die Sozialdemokratie und der österreichische Wahlkampf.

Dem Ausländer erscheinen die österreichischen Verhältnisse bunt, kraus und verworren. Es bedarf eindringlichen Studiums und längeren Aufenthalts im Lande, um einigermaassen richtige Einblicke zu gewinnen. Es würde weitwendiger Auseinandersetzungen bedürfen, um z. B. eine klare Einsicht in das überaus komplizirte Wahlsystem zu verschaffen, das für den österseichischen Reichsrath besteht. Bis zur Wahlreform — dies genüge hier — bestanden vier Wahlkurien: 1. des Gross-Grundbesitzes mit 85, 2. der Städte mit 116, 3. der Handels- und Gewerbekammern mit 21, 4. der Landgemeinden mit 131 Mandaten. Die zur Wahlberechtigung geforderte Steuerleistung war so hoch, dass rund bloss der dritte Theil aller über 24 Jahre alten Männer das Wahlrecht hatte. Die Wahlreform Badeni gab nahezu allen 24jährigen Männern das Wahlrecht, und zwar in einer neuen, der fünften, Wahlkurie, in der aber die in den anderen Kurien Wahlberechtigten auch wählen können. Diese neue Kurie erhielt 72 Mandate. Da sie über ganz Oesterreich vertheilt werden mussten, so entstanden ungeheure Wahlbezirke, die dem Kandidaten die Aufgabe, sich seinen Wählern vorzustellen, erschwerten und zum Theil unmöglich machten. Nichtsdestoweniger war mit dieser Kurie der allgemeinen Wählerklasse, wie sie im Gesetze heisst, das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes zum Durchbruche gekommen.

Am 22. Jan. war das alte Parlament aufgelöst worden. Die Neuwahlen wurden ausgeschrieben für die Zeit vom 9.—24. März, da nach dem Gesetze die verschiedenen Wahlkurien an verschiedenen Tagen zur Wahl berufen werden müssen, und zwar in umgekehrter Folge, so dass zuerst die 5. Kurie, zuletzt die 1. Kurie wählt. Alsbald nach Auflösung des Hauses begann der Wahlkampf in der 5. Kurie, und so sehr beherrschten die allgemeinen Wahlen das öffentliche Interesse, dass erst langsam und spät auch die Agitation in der 2. und 4. Kurie betrieben wurde. Die diesmaligen Wahlen standen durchaus unter dem Zeichen des allgemeinen Wahlrechtes.

Was nun geschah, war zu erwarten gewesen. Der Wahlkampf tobte am hitzigsten dort, wo die bestorganisirte politische Partei Oesterreichs, die klerikale, und ihre Vorhut, die christlich-soziale, mit der jungen, aber kräftigen und kampfesfrohen sozialdemokratischen Partei zusammenstiess. Dies war zumeist in Niederösterreich der Fall, wo die christlich-soziale Partei bei den vorjährigen Landtags-Wahlen die Mehrheit des niederösterreichischen Landtages errungen hat, wo insbesondere die Hauptstadt des Reiches, Wien, im unbestrittenen Besitz dieser Partei ist. Viele Hunderte von Versammlungen fanden in Wien und Niederösterreich statt, bei denen es an allerlei Exzessen, die von den Christlich-Sozialen hervorgerufen wurden, nicht fehlte. Mit den Christlich-Sozialen war überall die Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche im engsten Bündniss, und insbesondere auf dem flachen Lande wurde in den Kirchen von den Kanzeln gegen die sozialdemokratischen Kandidaten mit Nennung ihrer Namen gepredigt, und Plakate der christlich-sozialen Kandidaten waren sogar innerhalb der

Kirchenräume angeschlagen. Von Seite der Antisemiten wurden keine Programme entwickelt. Der Schlachtruf hiess einzig: Gegen die Juden für das christliche Volk! Die antisemitische Partei hatte in den fünf Wiener Wahlbezirken und im Wiener Neustädter Bezirk, der stark industriell ist, gänzlich unbekannte „Arbeiter" aufgestellt, von denen einer, der Kellner Mittermayer, wiederholt unter Produzirung eines Briefes von ihm, in dem er ein deh- und wehmüthiges Geständniss ablegt, des Diebstahls beschuldigt worden ist. Das alles war kein Hinderniss für die siegreichen Antisemiten. Sie drangen überall in Niederösterreich durch. In diesem Lande ist die Mehrheit der Bevölkerung wie hypnotisirt. Das Wort Jude ersetzt Programm und Argumente. Der Kampf der Sozialdemokratie gegen die Antisemiten war rein und heldenhaft. Weder während des Wahlkampfes, noch am Wahltage selbst bediente sie sich jener schimpflichen Praktiken, mit denen die Antisemitenn ausschliesslich ihre Agitation besorgten. Auch verfügten sie nicht, wie diese, über ungeheure Geldsummen. Was die sozialdemokratische Partei im Wahlkampfe an Geld brauchte, das stammte zu 99 % aus den Sammlungen unter Parteigenossen. Was ihnen an Geld mangelte, das ersetzten sie durch rastlosen Eifer, durch glühende Begeisterung. Wer, wie ich, diese Wahlbewegung mitgemacht hat und die Beweise von Hingebung und Opferfreudigkeit der Arbeiter miterlebt hat, der weiss, dass die Niederlage der Sozialdemokratie in Niederösterreich nicht die Niederlage der Partei bedeutet. Sie ist zufällig unterlegen, wie auch der Tapferste unterliegen kann, aber schon sammelt sie sich wieder, und die kommenden Kämpfe werden noch stürmischer sein und von der Arbeiterschaft mit noch grösserer Hingebung gekämpft werden. Was an Druck auf die Arbeiterschaft, was an ungehörigen Wahlbeeinflussungen und direkten Wahlfälschungen von Seiten der Antisemiten geleistet wurde, das wird ja noch im Parlamente zur Sprache kommen.

Was das Bürgerthum in Niederösterreich anbelangt, so hat der freisinnige Theil, insbesondere die Lehrerschaft, im Wahlkampfe die Sozialdemokratie wenigstens durch ihre Stimmenabgabe unterstützt. Sie ist aber an Zahl zu gering. Die der alten, liberalen Partei Angehörigen, haben sich der Wahl enthalten. Ein anderer Theil des Bürgerthums, die deutsche Volkspartei, die sich deutsch-national, antisemitisch und freiheitlich nennt, hat sich vollständig der Führung Dr. Karl Luegers unterworfen. Sie ist ein offenes Bündniss mit den reaktionärsten Elementen eingegangen, um nur auch für sich einige städtische und ländliche Mandate zu retten. Der alte Feind des deutschen Volkes, die römische Kirche, wurde von diesen Nationalen als begehrenswerthe Bundesgenossin aufgesucht. Natürlich, sie verfügt ja über so viele Stimmen! Ohne ihre Bundesgenossenschaft hätte die deutsche Volkspartei in Niederösterreich nicht ein Mandat erringen können.

Ausserhalb Niederösterreichs spielt die christlichsozial-antisemitische Partei keine Rolle. Besser gesagt: in den anderen Ländern hat die klerikale Partei es nicht nöthig, sich christlich-sozial zu verkleiden. Als Aufputz ist der christlich-soziale Antisemitismus wohl allenthalben bei den Klerikalen beliebt, aber nicht nothwendig. In den Alpenländern siegt der Klerikalismus wie er will. In Böhmen, Mähren und Schlesien haben sich fast überall die bürgerlichen Parteien gegen die Sozialdemokraten verbunden. Zur Ehre der Deutschböhmen sei es gesagt, dass der Klerikalismus keinen Boden bei ihnen hat, und selbst die antisemitisch schillernden Anhänger der deutschen Volkspartei mussten in Böhmen, was die Schule und gewisse freiheitliche Fragen anbetrifft, sich sehr liberal geberden. Nur der deutschnationale Anhänger Schönerers in Westschlesien, Türk, und die Deutschnationalen Brünns paktirten offen mit den Klerikalen und — schrecklich für diese nationalen Chauvinisten — sogar mit den Tschechen. Ebenso schloss die radikal sich gebende jungtschechische Partei in der 5. Kurie sowohl mit den Alttschechen als auch mit den Klerikalen Kompromisse ab gegen die Sozialdemokraten. Die drei Länder Böhmen, Mähren und Schlesien waren denn auch jene, in denen die Sozialdemokraten die meisten Sitze gewannen, nämlich elf, und zwar Böhmen sieben, Mähren drei und Schlesien einen. Der schlesische, ein mährischer und ein deutschböhmischer Wahlbezirk sind ausgesprochene Bergarbeiter-Bezirke, so dass man sagen kann, dass die Mehrzahl der österreichischen Bergarbeiterschaft sozialdemokratisch gesinnt ist, was umsomehr bedeuten will, als alle diese Arbeiter katholisch sind, wie ja ganz Oesterreich katholisch ist. Die grossen böhmischen und mährischen Industriebezirke haben alle sozialdemokratisch gestimmt. Selbst solche Bezirke wurden gewonnen, wo infolge des monströsen Wahlsystems die Agitation sehr erschwert war. Hier hat der proletarische Instinkt der Massen die Belehrung ersetzt. Dass es selbst im Lande der Schlachta und der brutalen gouvernementalen Gewalt, in Galizien, gelungen ist, zwei Sozialdemokraten durchzusetzen, ist ein Beweis für die gährende Unzufriedenheit in diesem Lande. Neben den Sozialdemokraten sind fünf Anhänger P. Stojalowskis gewählt worden, die in entschiedenster Opposition zu Badeni stehen und in vielen Dingen mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache machen dürften. Jedenfalls ist die so verderbliche bisherige Solidarität des polnischen Reichsraths-Klubs gesprengt, und das polnische und ruthenische Volk hat endlich im österreichischen Parlamente berufene Vertreter seiner Interessen und Rechte.

Was aber der Wahlbewegung einen ganz besonderen Charakter verliehen hat, das waren die trotz aller Schwierigkeiten veranstalteten Tausende von Versammlungen der sozialdemokratischen Partei. Das österreichische Gesetz befreit die zur Zeit der allgemeinen Wahlen stattfindenden Wählerversammlungen von der behördlichen Aufsicht. Diesen Umstand benützten die Sozialdemokraten, indem sie während der 6—7 Wochen eine geradezu fieberhafte Versammlungsthätigkeit entfalteten. Alle verfügbaren Redner der Partei waren tagtäglich beschäftigt, und in die entlegensten Gebirgsdörfer, die noch nie eine politische Versammlung gesehen hatten, drangen die Lehren des Sozialismus und des politischen Radikalismus. Zum ersten Male in Oesterreich hat eine Wahlbewegung in grossem Stile stattgefunden. Die Früchte dieser Bewegung werden auf keinen Fall ausbleiben. Das Interesse ist allenthalben bedeutend geweckt und wird nicht mehr einschlafen. Denn die Arbeiterbewegung ist zu gross und mächtig geworden, und selbst wenn man, wie verschiedene Anzeichen schliessen lassen, nach fremdem Beispiel die gross gewordene Bewegung mit Gewalt zu unterdrücken versuchen sollte, so würden die Folgen nur dieselben sein, wie sie anderwärts sich eingestellt haben.

Neben 14 Sozialdemokraten und 12 Christlich-Sozialen hat die fünfte Kurie Nationale aller Schattirungen, viele von ihnen mit starkem klerikalen Einschlag, reine Klerikale und — sogar zwei Fortschrittler (lies: Liberale) gebracht. Da die Mehrzahl der in dieser neuen Kurie Gewählten reaktionär sind, haben sich schon Stimmen vernehmen lassen, die das allgemeine Wahlrecht verwerfen.

Und doch hat das allgemeine Wahlrecht, selbst in der verkümmerten Gestalt, wie wir es in Oesterreich haben, den grossen Segen, dass es endlich einigermaassen die bisher zurückgehaltenen politischen Stimmungen der Bevölkerung hat laut werden lassen. Dass das kommende Parlament reaktionär, ja klerikal aussehen wird, das kann den Kenner der österreichischen Geschichte der letzten 20 Jahre nicht schrecken. Es waren das 20 Jahre der schleichenden Reaktion. Sollte sie akut werden, so wäre das kein Unglück,

weil endlich auch die Kräfte des Widerstandes, die eingeschlafen sind, wieder machtvoll lebendig würden.

Und endlich, die hauptsächlichste Bedeutung dieser Wahlen liegt darin, dass ins österreichische Parlament jene Partei einzieht, die in sozialer und politischer Beziehung mächtig nach vorwärts spornen wird. Weder die Regierung noch das Haus wird inbezug auf die Fortführung der sozialen Reform arbeitsfreudig sein. Die Sozialdemokraten werden treiben müssen und werden dazu vielfache Veranlassung haben. Da ausserdem zweifellos die Opposition gegen das politisch korrupte System Badeni im Hause nur von einzelnen kleinen Gruppen gemacht werden wird, so haben es die Sozialdemokraten in der Hand, die Führung dieser Opposition zu übernehmen, sofern sie es nur verstehen, die Angriffe mit Wucht und Sachlichkeit zu unternehmen. Können Sie das, so bedeutet das für die Zukunft der Sozialdemokratie in Oesterreich ungeheuer viel. Die antisemitische Partei wird nachgerade regierungsfreundlich werden müssen, die bürgerlichen Parteien raffen sich nicht zu einer freisinnigen Politik auf. So eröffnen sich den Sozialdemokraten, wenn sie nur im Parlament gute Politik zu machen verstehen, die allerbesten Aussichten.

Noch sind die Wahlen nicht abgeschlossen. Erst in einigen Tagen werden sich bestimmte Ziffern bezüglich der Parteien angeben lassen.

Wien, 20. März. E. Pernerstorfer.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Katholisch-soziale Bestrebungen in Italien.** Nachdem in der Lombardei und Venetien über 100 ländliche Kassen gegründet worden sind, welche unter der Aufsicht der Bischöfe stehen (vgl. Jahrg. IV, Sp. 393), hat nun der XIV. katholische Kongress in Fiesole die Gründung einer katholischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft beschlossen. $^3/_4$ des Reingewinnes sind zur Gründung von Kassen und anderen katholischen Werken bestimmt.

**Sozialpolitische Reformen im englischen Postdienste.** Die Lage der englischen Postbediensteten — oft genug als Argument gegen die Unternehmerthätigkeit des Staates ausgespielt — hat durch einen Erlass des Schatzsamtes vom 9. März eine Besserung erfahren. Das Schatzamt hat die Vorschläge der von dem Generalpostmeister des letzten liberalen Kabinetes, A. Morley, am 10. Juni 1895 eingesetzten Kommission vollinhaltlich akzeptirt, obwohl die Reformen einen jährlichen Aufwand von $5^1/_2$ Millionen Mark erfordern. Der Kommissionsbericht ist vom 15. Dezember 1896 datirt, und die überraschende Schnelligkeit, mit welcher das Schatzamt seine Entscheidung getroffen hat, darf als Beweis dafür betrachtet werden, dass das gegenwärtige Ministerium manche sozialpolitischen Sünden und Unterlassungen vergessen zu machen bestrebt ist. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung der 48stündigen Arbeitswoche. Wenn die Arbeitszeit an einem Tage 10 Stunden erreicht, so darf sie am folgenden Tage 6 Stunden nicht überschreiten. Wenn Ueberstunden geleistet werden müssen, so sind sie mit 125% des gewöhnlichen Stundenlohnes zu bezahlen. Siebenstündige Nachtarbeit wird einer achtstündigen Tagarbeit gleichgestellt, für Sonntagsarbeit wird ein Lohnzuschlag von 50% gewährt. Wenn binnen 24 Stunden ein zweimaliges Antreten zum Dienste erforderlich werden sollte, so muss der Beginn der zweiten Arbeitsleistung derart festgesetzt werden, dass dem Angestellten ausser dem zum Zurücklegen des Weges vom Amte in die Wohnung erforderlichen Zeit eine ununterbrochene wenigstens neunstündige Ruhezeit in seiner Wohnung ermöglicht wird. — Die Lohnverhältnisse der in London angestellten Personen werden folgendermaassen geregelt: 1. Sortirer (Eintrittsalter 18—19 Jahre) erhalten bis zum vollendeten 19. Lebensjahre einen Wochenlohn von 18 M., im folgenden Jahre ein Gehalt von 1040 M., das dann jährlich um 120 M. erhöht wird, bis ein Gehalt von 3200 M. erreicht ist. Telegraphisten, welche gewöhnlich im Alter von 14—16 Jahren eintreten, erhalten während der drei ersten Monate wöchentlich 12 M., während der folgenden drei Monate wöchentlich 14 M.; sodann durch 12 Monate 16 M. und bis zum vollendeten 19. Lebensjahre 18 M. wöchentlich. Vom 20. Lebensjahr an werden ihre Bezüge mit denen der Sortirer gleichgestellt, Ebenso werden die an den Post- und Telegraphenschaltern beschäftigten Personen entlohnt. In allen Fällen muss, wenn die Gehaltsklasse von 2240 M. erreicht ist, der Nachweis der guten Dienstleistung erbracht werden, bevor die weiteren Gehaltserhöhungen statthaben. Die Briefträger waren bisher in 5 Lohnklassen eingetheilt. Der Wochenlohn begann mit 18 M. und stieg jährlich um 1 M., bis die Maxima von 24, resp. 26, 30, 32 und 34 M. erreicht waren. In die höchste Klasse waren die im Centrum Londons verwendeten Briefträger eingereiht, welche höhere Wohnungsmiethe zu bezahlen haben und deren Lebenskosten überhaupt grössere sind, als der in den Vorstädten und Aussenbezirken beschäftigten Briefträger. Nunmehr werden nur noch 3 Klassen unterschieden, für welche als Maximal-Wochenlöhne 26 resp. 30 und 34 M. festgesetzt sind, die aber durch Steigerung um $1,_{50}$ M. nach jedem Dienstjahre erreicht werden. Als Central-London wird ferner der grösste Theil Londons betrachtet, nur die ländlichen Aussenbezirke bilden die Gebiete der niedrigeren Lohnklassen. Nach je 5 Dienstjahren steigt bei guter Aufführung der Wochenlohn um eine weitere Mark, so dass nach 30 Dienstjahren der Wochenlohn 32, resp. 36 und 40 M. beträgt. Allen Briefträgern wird ein jährlicher Urlaub von 14 Wochentagen gewährt. — Entsprechend den erwähnten Reformen der in London beschäftigten Sortirer, Telegraphisten und Briefträger werden die Dienstverhältnisse in der Provinz verbessert. Die Reformen beschränken sich nicht auf die genannten Grade allein; die grosse Mannichfaltigkeit der im Post- und Telegraphenbetriebe erforderlichen Arbeiten macht jedoch die eingehende Darstellung des erzielten Fortschrittes bezüglich der anderen Kategorien an dieser Stelle unmöglich.

**Fahrpreisermässigung für Arbeiter in Belgien.** Die belgische Staatsbahn hat vom 15. Nov. 1896 ab für Arbeiter aller Kategorien, die zeitweilig ausserhalb der Landesgrenzen Beschäftigung suchen, für die Strecke von der Eisenbahnstation ihres Wohnortes bis zu der auf ihrem Reisewege gelegenen letzten Station der Staatsbahnen eine Ermässigung von 50% gegenüber dem Fahrpreise einfacher Fahrkarten dritter Klasse bewilligt.

**Die deutsche Innungsnovelle,** wie man den geplanten Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung zu benennen pflegt (vergl. den leitenden Aufsatz in Jahrg. V, No. 52), hat im Bundesrath, auf den Widerspruch der süddeutschen Regierungen hin, eine so gründliche Umarbeitung erfahren, dass er in der dem Reichstag vorgelegten Gestalt in der Hauptsache als ein Gesetzentwurf zur Einführung von Handwerkskammern bezeichnet werden könnte. Die obligatorischen Innungen, und mit ihnen das vielbesprochene lange Verzeichniss der Handwerke, für welche sie eingerichtet werden sollen, sind gestrichen. Die Entscheidung über die Errichtung einer Zwangsinnung ist aus der Hand der Behörden in die der Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden gelegt. Wenngleich auch hierin noch ein Zwangselement enthalten ist, so ist doch das Verhältniss jetzt so verschoben, dass in dem nunmehrigen Entwurf die freien Innungen als die Regel gesetzt, und die Zwangsinnungen mehr anhangsweise behandelt sind. Das aktive und passive Wahlrecht in der Innung ist nicht mehr vom 25. bezw. 30. Lebensjahr, sondern einfach von der Volljährigkeit abhängig gemacht. Die, wie wir gezeigt haben, gänzlich unzulänglichen Bestimmungen über Gesellen-Vertretung in den Innungen sind konservirt, während in den Kammern die Gesellenschaft überhaupt nicht vertreten ist. Hingegen ist eine wichtige Bestimmung gegen die Lehrlingszüchtung neu aufgenommen. Ausser den allgemeinen Beschränkungen der Lehrlingszahl für ganze Gewerbszweige durch Bundesrath oder Landes-Centralbehörde, soll die untere Verwaltungsbehörde das Recht erhalten, im konkreten Falle einem einzelnen Lehrherrn eine Beschränkung aufzuerlegen, wenn durch die Ueberzahl die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird. Den Befähigungsnachweis lehnt

die Begründung mit einer, wie es scheint, programmatischen Entschiedenheit ab („da die verbündeten Regierungen sich weder von der Zweckmässigkeit, noch von der Durchführbarkeit dieser Maassregel überzeugen können"); dennoch enthält der Entwurf eine sehr erhebliche Konzession, indem er in Handwerksbetrieben die Befugniss zur Anleitung von Lehrlingen von einem Befähigungsnachweis abhängig macht (entweder Lehrzeit und Gesellenprüfung oder 5jähriger Handwerksbetrieb selbständig, als Werkmeister o. ä.); nur die höhere Verwaltungsbehörde kann dispensiren und der Bundesrath für einzelne Gewerbe Ausnahmebestimmungen erlassen; Handwerker dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie die Befugniss zur Anleitung von Lehrlingen erworben und ausserdem noch die Meisterprüfung bestanden haben.

**Alkohol-Monopol in Russland.** Binnen Kurzem soll das Alkoholmonopol in sämmtlichen russischen Provinzen eingeführt werden: es wurde im Januar 1895 vorerst versuchsweise in den Gouvernements Perm, Ufa, Orenburg und Samara eingeführt und am 1. Juli 1896 auf Bessarabien, Volhynien, Jekaterinaslaw, Kiew, Podolien, Pultawa, Cherson und die Provinzen am Schwarzen Meer ausgedehnt. Im Herbste v. J. unternahm der Finanzminister Witte eine Inspektionsreise in diese Provinzen, als deren Ergebniss die Ausdehnung des Monopols auf das ganze europäische Russland ab 1. Juli 1897 erscheint, nachdem es in jeder Hinsicht befriedigende Resultate gezeitigt haben soll. Die Krone erhält den rektifizirten Spiritus von unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennereien; die Menge der Produktion und der Preis wird von der Regierung bestimmt. In jeder Provinz befindet sich eine amtliche Central-Verschleissstelle, ebenso Regie-Verkaufsstellen in den einzelnen Ortschaften. Schanklizenzen werden nur durchaus vertrauenswürdigen Personen ertheilt. Neben dem Alkohol-Handelsmonopol soll auch ein ganzes Netz behördlich errichteter Temperenz-Gesellschaften, denen u. A. die Errichtung von Theehäusern obliegt, der Trunksucht entgegenwirken. Zum Theil wird zwar eine Abnahme des Alkoholkonsums als Ergebniss des Monopols gemeldet, im Allgemeinen scheint die neue Einrichtung bisher vorzugsweise in finanzieller Hinsicht die Zwecke der Regierung erfüllt zu haben.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Die Städte- und die Landgemeinde-Ordnung für Hessen-Nassau.

Ueber die Entwürfe der hessen-nassauischen Städte- und Landgemeinde-Ordnung[1]) liegt jetzt ein ausführlicher, 139 Seiten starker Bericht der Kommission des Abgeordneten-Hauses vor, durch welchen aber nur wenige, meistens unerhebliche Aenderungen der Entwürfe vorgeschlagen werden. Was den Hauptpunkt, das Wahlrecht und Wahlverfahren, betrifft, so bleibt es dabei, dass dem Regierungsbezirk Kassel das der Mehrzahl der Bevölkerung unerwünschte Dreiklassen-Wahlsystem aufgedrängt werden soll. Die Bedeutung dieser Neuerung wird in äusserst interessanter Weise durch die Anlage III des Berichts klar gelegt, in welcher die Vertheilung der Stimmberechtigten auf die drei Abtheilungen wiedergegeben ist, wie sich diese auf Grund von für einige Gemeinden probeweise nach den Bestimmungen der Entwürfe aufgestellten Wählerlisten gestalten würden. Es hat z B. Hanau derzeit (kurhessische Gemeinde-Ordn. v. 1834: gleiches Wahlrecht, aber Minimal-Einkommen von 600 M. und gewohnheitsrechtlicher Ausschluss aller Fabrikarbeiter und Gesellen vom Wahlrecht) 1482 Stimmberechtigte, darunter 160 Hochbesteuerte (denen wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten angehören muss). Es wird künftig haben 4386 Stimmberechtigte, von denen 71 der ersten, 297 der zweiten und 3728 der dritten Abtheilung angehören werden. Die Zahl der Wahlberechtigten verdreifacht sich also; aber $^{1}/_{12}$ derselben (I. u. II. Klasse) verfügt für sich allein über $^{2}/_{3}$ der Abgeordneten. Die ca. 1100 Angehörigen des kleinen Mittelstandes, die früher gleichberechtigt mit den 368 Vermögenden die Stadtverordneten gewählt hatten, wählen jetzt zusammen mit zirka 2500 Arbeitern und Tagelöhnern $^{1}/_{3}$. Den letzteren gegenüber sind sie eine kleine Minorität, der ersteren gegenüber völlig machtlos; wäre es auf eine Verschärfung der Klassengegensätze, insbesondere auf eine Steigerung des Gegensatzes zwischen dem kleinen Mittelstand und den übrigen Klassen angekommen, so hätte kaum zweckmässiger verfahren werden können![1])

Im Uebrigen ist das Wahlsystem des Regierungsentwurfs nur dahin geändert, dass bei der Bildung der Wahl-Abtheilungen juristische Personen und der Fiskus nicht mitgerechnet werden sollen, was auf eine kleine Vermehrung der Zahl der Wähler der ersten und zweiten Klasse hinausläuft (§ 15), und dass für den Erwerb des Bürgerrechts ein zweijähriger Wohnsitz im Stadtgebiet, anstatt des einjährigen im Entwurf verlangt wird (§ 5).

Die nähere Definition der Armen-Unterstützung als Grund des Ausschlusses vom Bürgerrecht (§ 5 Absatz 4), welche der Provinziallandtag — und später der deutsche Verein für Armenpflege — einstimmig für geboten erklärt haben, ist unterblieben. Das im Regierungsentwurf festgesetzte Recht des Magistrats zur Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten ist auf die unbesoldeten Magistratsmitglieder beschränkt (§ 34). Dies ist insofern konsequent, als ja nur diese, nicht die besoldeten Stadträthe von den Stadtverordneten selbständig, ohne Nothwendigkeit der königlichen Bestätigung gewählt werden sollen (§ 35). Die Vorschrift enthält eine Art von Anerkenntniss dafür, dass das (u. E. durchaus fehlerhafte) Erforderniss einer Bestätigung, die nach Willkür ertheilt oder versagt werden kann, die Bestätigten ihrer Eigenschaft als Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung gewissermaassen entkleidet; sie macht die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder, welche über die Neuwahlen der besoldeten zu entscheiden haben, zu Delegirten der Bürgerschaft in ein vom Ober-Bürgermeister geleitetes Beamtenkollegium. Andererseits wird die im Provinzial-Landtag so lebhaft angefochtene unbegrenzte Befugniss des Ober-Bürgermeisters zur Ablehnung der Ausführung von Magistrats-Beschlüssen auf die Fälle der „erheblichen" Verletzung des Gemeindewohls oder des Gemeindeinteresses beschränkt (§ 67), eine Verbesserung, mit der praktisch wenig anzufangen ist, und es wird den Städten die Aussicht eröffnet, dass der im Fall wiederholter Nichtbestätigung einer Magistratswahl zu ernennende Kommissar „in der Regel aus der Zahl der Bürger zu ernennen" ist (§ 36). — Auch sollen die Magistrats-Mitglieder der gemischten Deputationen künftig vom Magistrat gewählt, nicht mehr vom Bürgermeister ernannt werden (§ 64).

Ausser diesen, fast durchweg auch in den Entwurf der Landgemeinde-Ordnung eingefügten Aenderungen sind an Sonderbestimmungen für die Landgemeinden nur noch zwei zu nennen. Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Ehrenämter verbleiben auch denjenigen (früheren) Grundbesitzern, welche ihren Grundbesitz an ihre Abkömmlinge aufgetheilt, und nur Altentheile, Auszugs- oder Einsitzberechtigungen zurückbehalten haben (§ 13). In allen Landgemeinden kann ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden; in solchen von mehr als 500 Einwohnern soll er gebildet werden, falls nicht die Gemeindevertretung in zweimaliger Berathung und mit Genehmigung des Kreisausschusses beantragt, dass hiervon abgesehen werde (§ 45). Diese Vorschrift enthält eine grosse, den Wünschen der Bevölkerung und des Provinzial-Landtags noch nicht einmal voll entsprechende (vgl. oben S. 362) Verbesserung des Regierungsentwurfs, der den kollegialen Gemeindevorstand nur in den wenigen Gemeinden von mehr als 1200 Einwohnern für zulässig erklärt hatte![2])

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 15 dieser Zeitschrift.

[1]) Aehnlich ist es in Kassel, wo die erste Abtheilung 232, die zweite 1092 und die dritte etwa 12000 Wähler haben wird, die Zahl der derzeit Stimmberechtigten aber nicht angegeben ist. Gleichwohl erklärt die Staatsregierung (S. 16 des Berichts), „man sei in dem Entwurf bemüht gewesen, der plutokratischen Zuspitzung der Dreiklassen-Wahl entgegenzuwirken."

[2]) Nach Anlage V zum Entwurf bestehen in der Provinz 2223 Landgemeinden: davon nur 101 mit mehr als 1200 Einwohnern, ferner 576 mit 500—1200, 977 mit 200—500 und 571 noch kleinere Gemeinden.

Unser Gesammturtheil über den Entwurf vermag freilich auch diese Bestimmung nicht zu modifiziren. Eine Zeit der stockenden Sozialgesetzgebung ist nicht die Zeit zum Erlass von Städte- und Landgemeinde-Ordnungen!

Frankfurt a. M. K. Flesch.

**Kommunaler Arbeiterschutz bei den Mailänder Strassenbahnen.** Der Gemeinderath von Mailand hat die elektrischen Strassenbahnen der Stadt vom 1. Jan. d. J. an eine Gesellschaft konzedirt. In dem bezüglichen Vertrage hat die Kommune auch die Arbeitsbedingungen stipulirt. Demzufolge darf die Gesellschaft ihre Bediensteten auf den Wagen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigen und zwar muss auch diese Arbeitszeit in zwei Schichten, von denen eine höchstens 6 Stunden betragen darf, getheilt sein. Jeder Bedienstete muss 4 Ruhetage im Monat erhalten. Ferner wird ein Minimallohn von 30 Centesimi per Arbeitsstunde für das Wagenpersonal festgesetzt oder von 3 Frcs. per Arbeitstag; dieser Lohn bleibt von jeder Steuer befreit. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Hilfsfonds einzurichten und sowohl 3 % der Brutto-Einnahme (als Minimum 12000 Lire) jährlich als auch 1 Cent. für jede bezahlte Arbeitsstunde einzuzahlen; auch die Bediensteten sollen nach einem später festzusetzenden Modus zu Beitragszahlungen herangezogen werden. Abgesehen von diesem Hülfsfonds jedoch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eigene Kosten die Bediensteten gegen Betriebsunfälle zu versichern und zwar zu festgesetzten Bedingungen.

**Kommunale Fürsorge für Arbeiter der Strassenbahn in Bern.** Von der Gemeindebehörde der Stadt Bern ist für eine elektrische Strassenbahn ein Pflichtenheft zusammengestellt. Darin sind besondere Bestimmungen über die Behandlung der von der Gesellschaft beim Bau zu beschäftigenden Arbeiter enthalten. Unter anderem ist vorgeschrieben, dass dieselben mindestens den für Gemeindearbeiten üblichen Minimallohn erhalten sollen.

**Städtische Obst-Verkaufsstellen.** In Frankfurt a. M. ist Mitte vorigen Jahres die erste städtische Verkaufsstelle für Frischobst und Obstprodukte von der im Frühjahr v. J. gegründeten gemeinnützigen „Gesellschaft für deutsches Obst, G. m. b. H. in Frankfurt a. M.", errichtet worden. Die monatlichen Einnahmen betrugen im Juli 100 M., im August 530 M., im September 730, im Oktober 1800. In Aussicht genommen ist der Anschluss einer Obstverwerthungs-Anstalt (Latwerge, Mus, Marmelade, Gelee, Dörrobst, Obstsäfte, Obstwein etc.). Die Gesellschaft bezweckt u. A. die Errichtung solcher städtischen Verkaufsstellen in allen grösseren Orten und die Unterstützung zweckdienlicher Unterrichtsvorkehrungen; sie will dem Konsumenten gutes und preiswerthes Obst, dem gemeinsamen ländlichen Obstankauf vornehmlich von kleineren Produzenten, insonderheit Genossenschaften, Absatz und Baarbezahlung ebenso zu sichern, wie die „Centralstelle für Obstverwerthung" in Frankfurt a. M. schon ein Mittelpunkt für den Grosshandel in Frischobst geworden ist (sie vermittelt völlig kostenfrei den Verkehr zwischen Obstproduzenten und Konsumenten durch die Mittheilung von Angebot und Nachfrage an die Obstgeber und -nehmer). Dem Beispiel von Frankfurt a. M. sind auf Anregung der Gesellschaft einzelne Männer oder Körperschaften in folgenden Städten näher getreten: Aachen, Altenburg (S.-A.), Berlin, Barmen, Crossen a. O., Gotha, Kiel, Köln, Königsberg, Magdeburg, Marburg a. d. L., Markirch, Offenbach a. M., Strelitz und Wiesbaden.[1]

**Kommunales Theater für Paris.** Der Pariser Gemeinderath hatte eine Kommission mit dem Studium der Frage eines städtischen Theaters beauftragt. Der Ausschuss ist nunmehr in dieser Angelegenheit schlüssig geworden und empfiehlt nicht die Errichtung eines kommunalen Volks-Schauspielhauses, sondern die eines billigen Opernhauses. Die Kommission schlägt vor, das disponible Châtelet-Theater zu erwerben, wo die kommunalen Opernvorstellungen im Herbste 1898 ihren Anfang nehmen sollen.

[1] Vgl.: Städtische Verkaufsstellen für deutsches Frischobst und Obstprodukte. Von Prof. Dr. Kamp, Vorsitzender der Gesellschaft für deutsches Obst (G. m. b. H.) in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., J. Rosenheim, Verlag. 1897. 111 S. (Preis 1 M.).

**Uebernahme städtischen Nachtwachtwesens auf den preussischen Staat. Pensionsansprüche von Nachtwacht-Beamten.** Das Reichsgericht hat in letzter Zeit 3 Entscheidungen gefällt über die Frage, ob in den Städten, wo der preussische Staat auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 das Nachtwachtwesen übernommen und die bisherigen Nachtwächter entlassen hat, diesen ein Pensionsanspruch gegenüber der Stadtgemeinde zusteht. Den Breslauer Nachtwächtern, welche von der Stadtgemeinde als städtische Beamte angestellt waren, wurde der Anspruch zugebilligt, und in einer zweiten Entscheidung die Stadt Breslau mit Ersatzansprüchen an den preussischen Fiskus abgewiesen. In Berlin hingegen, wo das Nachtwachtwesen schon vor dem Gesetz von 1892 in staatlicher Verwaltung war, wurden die Nachtwächter mit ihren Ansprüchen an die Gemeinde abgewiesen, da aus dem blossen Umstande, dass die Gemeinde die Kosten aufzubringen hatte, nicht zu folgern ist, dass die Angestellten den Charakter von städtischen Beamten tragen. Die drei Erkenntnisse sind in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (Leipzig, Veit & Co.) abgedruckt.

**Entscheidungen des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts zum Gemeinde-Wahlrecht.** Zwischen dem Berliner Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung war ein Konflikt darüber ausgebrochen, ob § 77 des neuen Einkommensteuer-Gesetzes das Kommunal-Wahlrecht abhängig gemacht wissen wolle von der Leistung eines Jahres-Steuersatzes von mindestens 4 M., der einem Einkommen von 600—900 M. entspricht, oder von dem thatsächlichen Jahreseinkommen. Die Stadtverordneten-Versammlung und der Bezirksausschuss waren der letzteren Meinung. Das Ober-Verwaltungsgericht schloss sich im wesentlichen der Meinung des Magistrats an und legte den § 77 dahin aus, dass bei einer Veranlagung nur der veranlagte Satz für die Ausführung des Gemeinde-Wahlrechts entscheidend sei. Liegt keine Veranlagung vor, dann ist das wirkliche Einkommen entscheidend. Danach dürfen sich also solche Personen an der Kommunalwahl nicht betheiligen, deren Einkommen zwar 660 M. übersteigt, deren steuerbares Einkommen aber infolge der gesetzlich zulässigen Abzüge (für Kinder unter 14 Jahren etc.) unter 660 M. sinkt. — Eine zweite Beschränkung des Gemeindewahlrechts liegt in der weiteren Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichtes, dass es auch als „Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln" anzusehen sei, wenn die Armendirektion in Krankheitsfällen für die Kosten der Krankenhaus-Verpflegung des an und für sich Wahlberechtigten oder seiner wirthschaftlich unselbständigen Familienmitglieder vorläufig eintrete, der so Unterstützte sich aber zur ratenweisen Erstattung der Auslagen verpflichte und diese Verpflichtung auch erfülle. — Wenn die Gerichte zu solchen Entscheidungen genöthigt sind, so ist dies ein Beweis mehr, dass die gegenwärtigen gesetzlichen Beschränkungen, und namentlich die Entziehung des Wahlrechts bloss um der Armuth willen, einer gründlichen Revision bedürfen (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, Sp. 460, VI., Sp. 20.)

## Soziale Zustände.

**Arbeitszeit und Arbeitsleistung im Rossitzer Kohlen-Bergbau.** Im Jahresberichte pro 1896 giebt die Brünner Handelskammer nachfolgende Daten über das Verhältniss von Arbeitszeit zu Lohn und Leistung im Rossitzer Kohlen-Bergbau bei $11\frac{1}{2}$ und bei 9stündigen Schichten. Die Zunahme der Arbeitsleistung sowie die Steigerung des Arbeiterverdienstes nach Verkürzung der Arbeitszeit ist eklatant, umsomehr als sich die geringfügigen Ausnahmen in 1896 aus wiederholten Betriebsstörungen und verschärften Maassnahmen gegen Schlagwettergefahr erklären. Nachstehend die amtlichen Daten:

| | Durchschnitt der Jahre | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1882/4 | 1886/8 | 1891/3 | 1894/6 |
| | Schichtdauer von 6 Uhr früh bis 5½ Uhr Abends = 11½ Stunden | | Schichtdauer von 6 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags = 9 Stunden | |
| | Meter-Centner | | | |
| Summarische Förderung | 6,566.459 | 6,467.452 | 8,401.685 | 9.451.100 |
| Häuerleistung im Aufschlussbau I. Flötz . . | 15.25 | 15.53 | 18.14 | 21.96 |
| Häuerleistung im Aufschlussbau II. Flötz . . | 8.93 | 8.29 | 10.39 | 10.80 |
| Häuerleistung im Vorrichtungsbau I. Flötz . | . | 18.46 | 19.50 | 20.64 |
| Häuerleistung im Vorrichtungsbau II. Flötz . | . | 13.82 | 16.11 | 16.00 |
| Häuerleistung im Abbau I. Flötz . . . . . . | 24.31 | 25.42 | 25.62 | 26.71 |
| Häuerleistung im Abbau II. Flötz . . . . . . | 17.70 | 17.51 | 20.04 | 19.05 |
| Durchschnittlich . . . . | 20.83 | 21.11 | 22.72 | 24.08 |
| Leistung per Mann und Schicht . . . . . . | 6.60 | 6.40 | 6.90 | 7 574 |
| Leistung per Mann und Jahr . . . . . . . | 1683.7 | 1594.1 | 1892.2 | 2178 |
| | Kreuzer | | | |
| Tagesverdienst des Häuers . . . . . . | 121 | 120.6 | 147 | 146 |
| Tagesverdienst des Förderers . . . . . . | 87.1 | 86.5 | 99 | 100 |
| Tagesverdienst des Säuberers . . . . . . | 60.8 | 60.9 | 74.3 | 70 |

**Arbeitsverhältnisse in bayerischen Schlossereien.** Der Gegenstand, dem im letzten Berichtsjahr die bayrischen Gewerbeinspektoren ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hatten (nach dem Plane, dass alljährlich von ihnen die Arbeitsverhältnisse eines Gewerbes besonders erhoben würden), waren die Schlossereien. Durchforscht wurden nach dem neuen Gewerbeinspektionsbericht für 1896 im Ganzen von den Aufsichtsbeamten 1270 Schlossereien mit rund 8430 Arbeitern. Festgestellt wurde im Allgemeinen eine längere Arbeitszeit als bei Fabriken, bis zu 13½ effektive Arbeitsstunden am Tage, die ebenfalls angetroffenen Ueberstunden nicht mitgerechnet. Das Lohnsystem ist ein gemischtes; neben Baarlohn giebt es oft freie Station. Einschliesslich der letzteren schwankt der Wochenlohn zwischen 10 und 24 M., aber mehr nach unten, als nach oben (10, 12 und 15 M.). Die Lohnzahlung erfolgt bei freier Station meist erst am Sonntag. In der Lehrlingsausbildung „sind keine Fortschritte wahrnehmbar“, sie „lässt vielfach zu wünschen übrig“; die Verwendung zu häuslichen Dienstleistungen „scheint in der Abnahme begriffen“. Mehrere Beispiele krasser Lehrlingszüchterei werden mitgetheilt. Je weniger Lehrgeld gezahlt wird, desto länger dauert ausserdem die Lehrzeit ohne Rücksicht auf die wirklichen Fortschritte des Lehrlings. Bezeichnend ist, dass sich die Arbeitszeit der halbwüchsigen Burschen nirgends von derjenigen der erwachsenen Gehülfen unterschied. Gezählt wurden in den 1270 Betrieben 2856 Lehrlinge. Es ist erfreulich, dass die zusammenfassende Darstellung, die nicht viel mehr als obige Daten bringt, ankündigen kann, dass nächstes Jahr „statt der diesmaligen knappen Uebersicht“ die Darstellung „etwas eingehender gestaltet“ werden soll, „indem soweit thunlich auch die sonstigen sozialen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes erörtert werden.“

**Landwirthschaftliche Arbeitsverhältnisse in Ungarn.** Die amtliche ungarische Statistik hat in letzter Zeit die Erhebung landwirthschaftlicher Arbeitsverhältnisse in ihr Programm aufgenommen. Leider erscheinen die betreffenden Publikationen sehr verspätet, so auch die eben herausgegebene Darstellung der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Ungarn 1891—1895[1]). Die Statistik giebt Daten für die Taglöhne, die für landwirthschaftliche Arbeit Männern, Frauen und Kindern mit und ohne Verköstigung in den verschiedenen Distrikten und Jahreszeiten gezahlt wurden; sie giebt ferner Aufschluss über verschiedene Akkordsätze, namentlich über die Entlohnung der thierischen Zugkraft, über Lohnentschädigung für Erdarbeiten, sowie für Schneiden, Aufpuppen und Abraffen des Getreides, Mähen, Trocknen und Einführen der Futterpflanzen, Bestellen und Abtragen der Hackfrüchte, Weinbau u. s. w., ausserdem noch über Natur und Quantum der an Stelle der Verköstigung gegebenen Konvention. Aus der amtlichen Darlegung entspringt die Wichtigkeit organisirten Arbeitsnachweises auch für die landwirthschaftliche Arbeit; der Mangel eines solchen hat in Ungarn fühlbare Uebelstände verursacht. Aus der amtlichen Darstellung erhellt eine durchaus ungleiche Vertheilung der Arbeitskräfte in Ungarn; ein grösserer oder geringerer Mangel an Arbeitern machte sich fühlbar in den Komitaten Bars, Hont, Nógrád, Baranya, Fejér, Sopron, Heves, Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Abauj-Torna, Gömör-Kishont, Sáros, Szepes, Ung, Krassó-Szörény, Torda-Aranyos und Udvarhely, — dagegen war ein Ueberfluss an Arbeitskräften — so dass Viele auch im Sommer keine Beschäftigung finden konnten, also mehr oder minder brodlos waren — in den Komitaten Vas, Bács-Bodrog, Bereg, Békés, Bihar, Alsó-Fehér und Brassó. — Oft wurde in einem und demselben Komitate sowohl Mangel als Ueberfluss an Arbeitskraft verspürt, d. h. in einigen Gegenden waren zu wenig Leute erhältlich, in anderen konnten nicht alle beschäftigt werden. Die Taglöhne ohne Kost, die allein ein richtiges Bild der Lohnhöhe liefern können, sind noch ungemein niedrig in Ungarn. Im Jahres- und Landesdurchschnitt belief sich der Taglohn für Männer auf 63 kr. (ca. 1,10 M.), der der Frauen auf 44 kr. (0,80 M.) und der der Kinder auf 29 kr. (0,45 M.). Im Zeitraum von 1891—1895 ist ein stetiges Steigen der landwirthschaftlichen Löhne zu konstatiren; der Taglohn betrug im Durchschnitt für ganz Ungarn (in kr.):

| | 1891 | 1895 |
|---|---|---|
| für Männer (Frühling, Sommer Herbst, Winter) . . . . . . | 50, 82, 59, 44 | 57, 88, 63, 45 |
| für Frauen (ebenso) . . . . . . | 35, 40, 40, 33 | 41, 58, 44, 32 |

Der fortschreitenden Vertheuerung der Lebensmittel gegenüber ist diese geringe Steigerung belanglos; es hat sich die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter in Ungarn in den letzten Jahren eher verschlechtert als gebessert. Ueberdies ist die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse für die Arbeiter höchst ungünstig: wie in der Industrie zeigt sich auch in der Landwirthschaft eine Aufsaugung kleiner Betriebe durch die sich ausdehnenden Grossbetriebe.

[1]) Mezögazdásági munkabérek Magyarország on 1895-ben, kiddja a földucivelés ügyi m. kir. minister.

## Arbeiterbewegung.

**Der „Muster-Strike“ an der schweizerischen Nordostbahn.** Am 12. und 13. März hat auf der schweizerischen Nordostbahn ein allgemeiner Ausstand stattgefunden. Binnen zwei Tagen hatten die Strikenden ihre Forderungen in einer Art durchgesetzt, welche allgemein als angemessen bezeichnet wurde. Es liegt hier der überaus seltene Fall vor, dass in einem wirthschaftlichen Kampfe die Kriegsberichte in den Zeitungen aller politischen Lager vollkommen übereinstimmen. Es macht keinen Unterschied, ob man für eine Darstellung der Thatsachen die sozialdemokratische „Arbeiterstimme“ oder die demokratische „Züricher Post“ oder das Organ der kapitalistischen Kreise, die „Neue Züricher Zeitung“, benutzen wollte. Und die schnell zum geflügelten Wort gewordene Bezeichnung dieses Ausstandes als „Muster-Strike“ rührt keineswegs von einem radikalen Blatte her, sondern vom Berner „Bund“.

Da gegenwärtig überall darüber gestritten wird, in welcher Art und unter welchen Bedingungen die Arbeiter Strikes inszeniren dürfen, ohne damit ihren eigenen Interessen zu schaden, so darf der Sozialpolitiker diesen seltenen Fall vollkommener Uebereinstimmung in den Berichten über die thatsächlichen Vorgänge sich nicht entgehen lassen. Es ist von dem grössten Interesse, diesen Strike nicht bloss in den grossen Zügen seines Verlaufs, sondern gerade auch in dem Detail der einzelnen Vorgänge zu verfolgen.

* * *

Knapp ein Jahr ist seit der grossen Eisenbahner-Bewegung in der Schweiz[1]) vergangen, die theils durch freiwilliges Nachgeben der Bahngesellschaften, theils durch die Vermittelung des Bundesrathes zu einem sehr befriedigenden Abschluss gebracht worden war. Von allen Bahnen hatte nur die Nordostbahn die vorjährigen Abmachungen in verschiedenen Punkten nicht eingehalten, insbesondere den damals stipulirten Anstellungsvertrag auf eigene Faust abgeändert und die versprochene Gleichstellung des Personals mit dem der Centralbahn keineswegs durchgeführt. Dazu kamen häufig wiederholte Klagen der Angestellten, dass gewisse Vorgesetzte ihnen bei ganz unpassenden Gelegenheiten wegen ihrer Theilnahme an der Bewegung von 1896 Vorwürfe machten, dass ihnen aus demselben Grunde mit Bussen und Schadenersatz (bei Materialbeschädigungen) und mit allerlei widrigen Chikanen übel mitgespielt würde. Das Centralkomitee des Verbands Schweizerischer Transport-Angestellter (VSTA.) richtete daher am 2. März an den Verwaltungsrath der NOB. ein Schreiben, worin in der Hauptsache die Erfüllung der 1896 gegebenen Zusagen und die Gleichstellung mit dem Personal der Centralbahn gefordert und bis zum 10. März 10 Uhr Vormittags Antwort begehrt wird auf die Frage, ob der Verwaltungsrath zu Verhandlungen vor dem Chef des schweizerischen Eisenbahn-Departements geneigt sei, oder ob er ohne Weiteres das vorjährige Versprechen der Direktion einlösen wolle. Die Antwort sei an das Eisenbahn-Departement zu Handen des Centralkomitees der VSTA. zu richten. Für den Fall der Weigerung wird die Verantwortlichkeit für die Folgen auf die NOB. geschoben. — Der Verwaltungsrath beschloss aber bloss, eine Kommission zu ernennen, welche der Direktion über die Lohnfrage u. s. w. zu berichten habe und innerhalb Monatsfrist eine Sitzung zu halten behufs Beschlussfassung über die Forderungen der Angestellten.

Die sozialdemokratische „Arbeiterstimme" meinte, mehrere Mitglieder der Kommission seien soziale Demokraten und so entschieden arbeiterfreundlich, dass die Eisenbahner nun wohl ihre Beschlüsse abwarten werden. Diese aber sahen in der Ernennung der Kommission — und wohl mit Recht — nur ein Manöver, um das Personal neuerdings hinzuhalten, die Erfüllung der Forderungen zu umgehen und Zeit zu gewinnen, um dem drohenden Strike zu begegnen. Der Kommission gegenüber war man nicht misstrauisch, aber eine Verschiebung weiteren Vorgehens war nicht möglich. Das Centralkomitee hätte bei der hochgradigen moralischen Verbitterung der Angestellten den Strike weder verhindern noch verschieben, sondern nur die Leitung verlieren und die Disziplin auflösen können, wenn es dergleichen hätte versuchen wollen. Die Arbeiter der NOB. wollten ja nichts anderes, als was denen der übrigen Bahnen, die mit ihrem Personal in vollem Frieden leben, längst zugestanden war.

Am 8. März telegraphirte Nationalrath Dr. Sourbeck, Generalsekretär des VSTA., an den Präsidenten des Verwaltungsraths, dass man auf der für die Beantwortung der Zuschrift vom 2. März gesetzten Frist bestehen müsse. Am gleichen Tage theilte er dem Vorstand des Eisenbahndepartements, Bundesrath Zemp mit, an welchem Tage voraussichtlich der Ausstand beginnen werde, und versprach, das Departement über alles Nähere zu orientiren, damit es seine Anordnungen treffen könne. Der Verwaltungsraths-Präsident der NOB., Herr Guyer-Zeller, erwiderte auf Sourbecks Telegramm, die Antwort liege in dem dem schweiz. Eisenbahn-Departement zu Handen des Centralkomités der Eisenbahner mitgetheilten Beschluss des Verwaltungsrathes auf Einsetzung der Untersuchungskommission, mit deren Einberufung man aber allem Anschein nach keine Eile hatte. — Am 10. März Vormittag Punkt 10 Uhr wurde Sourbeck vom Bundesrath Zemp in Audienz empfangen, um diese Antwort der NOB. entgegenzunehmen. Nach längerer Berathung gab Sourbeck Herrn Zemp die Zusicherung, folgenden letzten Ausweg zu versuchen: das Centralkomité des VSTA. ladet die Herren Fahrländer, Curti, Locher und Kollbrunner zu einer Konferenz auf den 11. März nach Zürich ein, um ihnen sämmtliche Reklamationen und Klagen des Personals vorzulegen und die Situation zu berathen. Wenn die Verhandlungen ergeben, dass den Forderungen des Personals wirklich entsprochen werde, so ist es möglich, den Strike zu vermeiden. Darüber, dass die Direktion die Versprechungen halte, hat die Untersuchungskommission zu wachen. Sollten die Herren nicht kommen wollen, so würde der Strike beschlossen und so rasch als möglich begonnen, ebenso, wenn später die Direktion an den gegebenen Versprechen rütteln wollte. — Sofort nach dieser Audienz reiste Dr. Sourbeck in Begleitung des Eisenbahner-Centralpräsidenten Siebenmann nach Zürich ab und begab sich hier mit dem Arbeitersekretär Greulich zu einer Vertrauensmänner-Sitzung, die über seinen neuen Antrag berathen sollte. Die Berathung fiel günstig aus. Die Delegirten der Lohnkommission beschlossen, zusammen mit den Abgeordneten des Centralkomités an der beantragten Konferenz theilzunehmen. Zugleich wurde eine allgemeine Versammlung der NOB.-Angestellten auf den Abend des 11. März einberufen. — Die Konferenz kam nicht zustande. Das Centralkomité lud die Untersuchungskommission wohl ein, ihm eine bindende Erklärung zu geben, dass dem Personal wirklich sein Recht werden solle. Die Antwort lautete aber: die Kommission hat noch keine Kenntniss der Akten, sie hat überhaupt keine Kompetenz, bindende Zusicherungen zu geben. Diese Antwort theilte Sourbeck noch am 10. Abends dem Bundesrath Zemp mit.

Am 11. Nachmittags fand eine Versammlung der Lohnkommission und des Centralkomités statt, welche beschloss, den Strike definitiv Nachts um 12 Uhr eintreten zu lassen. Bundesrath Zemp telegraphirte an Sourbeck, um ihn auf die kolossale Verantwortlichkeit, die Komité und Personal übernähmen, nochmals warnend aufmerksam zu machen. Das Telegramm kam ihm erst um halb 8 Uhr zu. Um 4 Uhr wurden der Presse Proklamationen des Centralkomités an die Bevölkerung und an das Bahnpersonal mitgetheilt. Die erstere rechtfertigt die Arbeitseinstellung mit dem Wortbruch der Direktion u. s. w.

„Das Schlimmste aber war ein als Racheakt gehandhabtes Polizei-, Chikane- und Bussensystem, mit dem man Missliebige maassregelte. Wiederholt hat die Direktion in übermüthiger Offenheit den Zusammenhang der Maassregelungen mit der Betheiligung an der Lohnbewegung (von 1896) ausgesprochen. . . . . Während die Direktionen der anderen Bahnen sich verständig und loyal mit dem Ergebniss der vorjährigen Lohnbewegung abfanden, ja seither noch weitere werthvolle Zugeständnisse machten, hat die Direktion der NOB. nur Hochmuth und Rachsucht gezeigt . . . Wir mussten den festen Entschluss (des erbitterten und gegen die Direktion nothwendig misstrauisch gewordenen Personals), sich diese Behandlung ferner nicht gefallen zu lassen, respektiren, wollten wir nicht unorganisirtes Vorgehen gewärtigen, das zu schwerem Unheil führen musste . . . Wir sind bereit, die Arbeitseinstellung sofort als beendet zu erklären, sobald ein höherer vertrauenswürdiger Schiedsrichter die Führung der Unterhandlungen übernimmt."

Aus der zweiten, höchst würdevoll und sachlich gehaltenen Proklamation an das Bahnpersonal entnehmen wir folgende Sätze:

„Eure tiefverletzte Manneswürde hat Euch dazu (zum Strike) angetrieben. Nun muss aber dieser Schritt mit aller militärischen Pünktlichkeit und Mannszucht durchgeführt werden. Nicht die leiseste Ausschreitung darf vorkommen. Noch weniger irgend eine Schädigung des Bahnmaterials. Wachet streng darüber, dass auch nicht von anderer verdächtiger Seite solche Schädigung verübt werde. Ihr seid mit Recht erbittert über erlittene Unbill, aber lasst Euch nicht zu irgend welcher Gewaltthat aufreizen. Machet die Kollegen, die den Dienst weiter versehen wollen,[1]) ruhig darauf aufmerksam, dass jeder Zug, der nach der festgesetzten Zeit abgeht, schweren Unfällen ausgesetzt ist. In den Städten sollen die Kollegen nicht in Schaaren auf den Strassen oder an den Bahnhöfen stehen, sondern sich in geeigneten Lokalen in der Nähe versammeln. . . . Es ist durchaus nöthig, dass die Mannschaft beisammenbleibt, um auf ein gegebenes Zeichen den Dienst sofort wieder aufzunehmen und mit allen Arbeitskräften in grösster Ordnung weiterzuführen. Grosse Anforderungen werden an Eure Disziplin gestellt, grössere als beim gewöhnlichen Dienst. Wir sind überzeugt, dass Ihr Euch freiwillig diese Disziplin auflegt und darüber wacht, dass der reine Schild unserer Ehre nicht befleckt werde. Hoch die Solidarität des gesammten Personals! Es lebe unser schweizerisches Vaterland!"

Auf 8 Uhr Abends war das Personal noch zu einer letzten Versammlung im alten Schützenhaus berufen. Schon um 1/28 war der Saal dicht besetzt, jeder Platz zwischen den Tischen und Stühlen füllte sich allgemach durch Stehende aus, viele mussten vor der Thür und auf den Treppen bleiben und harrten da aus bis aus Ende der Versammlung.

[1]) Siehe Soziale Praxis V, Sp. 491 u. 666.

[1]) d. h. eventuelle Strikebrecher. Es gab aber keine solchen.

Die „Züricher Post" schätzt die Zahl der Anwesenden auf 700—800 Mann, Beamte und Arbeiter aller Dienstzweige. Greulich führte den Vorsitz, Dr. Sourbeck hielt die Ansprache Er resumirte in würdiger Weise den Sachverhalt. Noch einmal räth er den Leuten, ernst mit sich zu Rathe zu gehen, ob sie auf den Strike verzichten oder die Verantwortlichkeit für denselben übernehmen wollen. „Es ist meine Pflicht als Volksvertreter, mein Möglichstes zu thun, um Schaden zu verhüten und darum fordere ich Sie in letzter Stunde nochmals auf: gehen Sie ernst mit sich zu Rathe, ob Sie nicht in Anbetracht der Situation die Beschlüsse der verwaltungsräthlichen Untersuchungskommission abwarten wollen", wie es der Bundesrath Zemp in seiner Depesche wünscht. Darauf ersucht Greulich diejenigen, welche vom Strike absehen wollen, das Wort zu ergreifen. Alles schweigt. Endlich tritt ein Bahnangestellter vor und sagt: „Ich wäre der Meinung, wir Eisenbahner sollen sagen: Jetzt wird nicht mehr gefahren!" Langanhaltender Beifall. Greulich wiederholt seine Aufforderung. Wieder ein langes Schweigen. Greulich lässt abstimmen, ob Strike oder Zuwarten. Für letzteres erheben sich vier Hände. Alle Anderen stimmen für den Strike. Sourbeck warnt noch einmal eindringlich vor Ausschreitungen. Die Arbeit ruht, sagt er, bis ein höherer, mächtigerer Schiedsrichter in die Lücke tritt und erklärt: Wir wollen jetzt Ordnung machen. Inzwischen dürfe nichts Unrechtes geschehen. Wo verdächtige Elemente Skandal machen wollen, da haben sich die Eisenbahner zur Polizei zu stellen und mit dieser gegen die Störenden einzuschreiten. „Und wenn dann der Bundesrath ruft, dann werden wir wieder fahren. Wir lehnen uns nicht gegen die bestehende Gesellschaftsordnung auf, sondern einzig und allein gegen die gegenwärtige Direktion der Nordostbahn, welche uns unser Recht nicht zukommen lassen will." „Und nun Ruhe und Ernst in der Durchführung des Strikes! Keine Ausschreitungen! Sobald ich von solchen etwas vernehmen würde, würde meine Pflicht als Volksvertreter, würde meine Ehre mir gebieten, zurückzutreten" (Züricher Post). Darauf löste sich die Versammlung, welche sich sämmtliche europäische Parlamente zum Muster nehmen könnten, auf.

Um Mitternacht Punkt 12 Uhr begann auf allen Linien der Nordostbahn der Strike. Ungefähr 5000 Mann, ernste, fleissige, wackere Leute waren einhellig daran betheiligt. Den ganzen 12. März gab es viel Neugierige auf dem Bahnhofplatz und im Bahnhof selbst. Die Gänge, die Wartesäle, der Perron waren von solchen besetzt, sie verbreiteten sich sogar eine längere Strecke längs der Schienen. Denn alle Thüren waren offen. Besonders die liebe Jugend machte sich die Situation nutzbar. Das Publikum sah äusserst harmlos aus, heitere Stimmung herrschte überall vor, und es dürfte schwer gewesen sein, unter Tausend Einen zu finden, der den Strikenden nicht aus vollem Herzen Recht gab und Sieg wünschte. Besonders bewunderte das Publikum die mannhafte Einmüthigkeit der Eisenbahner, die musterhafte Inszenirung des Strikes. Sogar die anwesende Polizei brachte keine Unordnung hervor, obwohl dies überall auf dem Kontinent ihre Hauptaufgabe zu sein scheint. Einige kleine Versuche, das Publikum obrigkeitlich zu ärgern, scheiterten an dessen absoluter Gutmüthigkeit. Selbst der Berichterstatter der „Neuen Zürcher Zeitung" hörte im Publikum nur kräftige Verwünschungen gegen den schweizerischen Eisenbahn-König Guyer-Zeller, und zwar aus dem Munde von Kaufleuten, Fabrikanten und Bankleuten; er findet, dass sich „in allen Bevölkerungsschichten eine Summe von Abneigung und Erbitterung gegen den Direktor der Nordostbahn angehäuft habe" u. s. w. Andere Blätter wurden noch deutlicher. Vor den Bahnhöfen Zürichs aber sollen am 12. Anschläge angebracht worden sein, durch welche die Inspektion der NOB. erklärte, alle Angestellten, die an diesem Tage nicht zur Arbeit angetreten seien, wegen Vertragsbruchs belangen zu wollen.

Der Bundesrath beschloss am 12. Vormittags, seine Mitglieder Zemp (Eisenbahn-Departement) und Müller (Justiz-Departement) sofort nach Zürich abzuordnen und ihnen den Bundesanwalt Scherb, den Sekretär des Eisenbahn-Departements Mürset und den administrativen Inspektor Girtanner mitzugeben. Die Nordostbahn bot nach einem „Mitgetheilt" des zweiten Abendblattes der Neuen Zürcher Zeitung im Konflikt mit ihren Angestellten dem Eisenbahn-Departement das Schiedsrichteramt an. Um 3½ Uhr kam die bundesräthliche Delegation (von Aarau an per Extrazug) im Bahnhof Zürich an und wurde von der versammelten Menge mit wiederholten Hochrufen begrüsst. In Brugg hatten sich die Strikenden auf dem Bahnhof in Reihe und Glied aufgestellt und salutirten militärisch.

Zwischen der Direktion der NOB. und dem Strike-Komité kam noch am ersten Strike-Tage ein Einvernehmen zu Stande über die Ausladung leicht oder rasch dem Verderben ausgesetzter Güter. Das Komité bot der Direktion an, eine Anzahl Leute zu diesem Geschäfte frei zu geben. Das Angebot wurde angenommen und mit der Arbeit auf den Stationen Zürich und Winterthur begonnen. Die Arbeiter der Centralbahn schickten am gleichen Tage an die der NOB. ein Telegramm, worin sie erklärten, Güter, die für die NOB. aufgegeben würden, nicht zu verladen. Die Vertreter des Bundesraths konferirten am Abend des 12. mit Vertretern der kantonalen Regierung und dann mit der Direktion der NOB.

Am 13. März hielt die Bundesraths-Abordnung von 8 Uhr Morgens an Sitzung mit der gesammten Direktion der NOB. sowie mit dem Verwaltungsrathspräsidenten. Die Angestellten traten um 8 Uhr zu einer Versammlung im Schützenhause zusammen und beschlossen, erst dann die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn sie für die Erfüllung ihrer Forderungen unterschriftliche Erklärungen (die voriges Jahr fehlten, weshalb die Direktion ihre Versprechungen ableugnen konnte) in die Hand bekämen. Ausserdem verlangen die Strikenden jetzt die Entlassung der Direktoren Birchmeier und Frölich und des Betriebschefs Weisshaupt. Darum drehen sich am späteren Vormittag die Verhandlungen. Die sämmtlichen materiellen Forderungen der Angestellten waren von der NOB. bereits angenommen und volle Amnestie und Abänderung des Dienstvertrages gewährt worden. Die Delegirten der Strikenden verhandelten nun mit der bundesräthlichen Delegation im Hotel St. Gotthard, während der Verwaltungsrath der Bahn daneben im Hotel National berieth.

Nachmittags ist der Strike beendet. Die Angestellten lassen ihr Begehren auf Abberufung der drei Beamten fallen, und Bundesrath Zemp wird mit endgültigem Entscheidungsrecht als Schiedsrichter eingesetzt. Von Abends 6 Uhr an fahren die Züge wieder.

Der von beiden Parteien unterzeichnete Schiedsgerichtsvertrag lautet: 1. Die Parteien übertragen endgültig die Austragung der Streitigkeiten, welche zum Ausstand der Eisenbahnangestellten führten, dem Vorsteher des schweizerischen Eisenbahn-Departements, Herrn Bundesrath Dr. Zemp. 2. Der Betrieb wird sofort wieder aufgenommen. Der Schiedsspruch erfolgte noch am 13. Nachmittags in Zürich und bestätigte und sicherte in der Hauptsache nur alles, was schon abgemacht war.

Wer ein Bischen nachdenken will, kann, wie ich glaube, aus diesen Vorgängen einige ökonomische, soziale und politische Belehrung ziehen.

Dass dieser Strike mit seinem Erfolg, wie Manche behaupten, ein Sieg der Arbeit über das Kapital gewesen sei, ist nicht zutreffend. Ein Sieg des Rechts war er über das Unrecht. Und weil die Eisenbahner ganz entschieden im vollen Rechte waren, und weil das ganze Volk, die Behörden mit inbegriffen, das ganz klar und deutlich sah, siegten sie mit ihren Forderungen. Und Jedermann wusste im vorhinein, dass sie siegen mussten, eben weil Jedermann ihnen Recht gab.

Der Bundesrath Zemp trat nicht als Gewalthaber auf, sondern als Vermittler, der mit beiden Parteien auf gleich und gleich verhandelte und ganz so entschied und entscheiden musste, wie das gesammte Volk selbst entschieden hätte, wenn es im Referendum einen Schiedsspruch hätte fällen sollen.

Wer der Gerechtigkeit sicher ist, der verhält sich ruhig und besonnen, und wer bestimmt weiss, dass der von ihm gewählte Schiedsrichter ihm Unrecht geben wird, der widersteht natürlich auch nicht den einzelnen Forderungen der Gerechtigkeit, besonders seinem ganzen Volke gegenüber, mit dem er in Frieden leben muss. Daher keine Spur von Gewaltthat oder Hass- und Wuthausbrüchen auf Seite

der Arbeiter, rasches, völliges Nachgeben auf Seite der NOB. und vor allem keinerlei Machtentfaltung seitens der Bundesbehörde.

Diese Dinge lassen sich — Gott sei Dank! — in keine juristische Formel einzwängen, sie bedeuten einfach einen gesunden Lebensprozess, die moralische Einheit eines freien Volkes, dessen selbstgewählte Behörden nur seinen Willen ausdrücken, wenn sie sich nicht irren, und die auch einen Irrthum ohne Erröthen eingestehen können, da sie nicht Autorität spielen und weiser zu sein prätendiren können, als die Gesammtheit, deren Organe sie sind.

Hätten die Eisenbahner nicht klar und unbedingt Recht gehabt, so hätten sie es nicht gewagt zu striken oder aber sie hätten sicherlich ganz erschreckliche Erfahrungen gemacht. Frivolität in Angelegenheiten von solcher Tragweite, wie der Eisenbahnverkehr, an dem alle Welt interessirt ist, liesse sich ein freies Volk am wenigsten gefallen. Und wenn sie nicht das Volk hinter sich hatten, hatten sie Niemanden hinter sich.

Nachtrag. Auf eine Interpellation im Nationalrath, was der Bundesrath zu thun gedenke, um ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, und auf die Insinuation eines der Interpellanten, es müsse irgend eine feste, gesetzliche, also zwangsweise Norm oder Einrichtung hierzu geschaffen werden, gab der Bundesrath Zemp eine Antwort, die eine wahrhaft und in grossem Styl moderne, praktisch-staatsmännische und doch von hohem Idealismus getragene Auffassung beweist. Er sagte: „Sollte wieder ein Strike ausbrechen, so muss der Bundesrath sich vorbehalten, in Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse jeweilen das Zweckdienliche anzuordnen. Bestimmte Normen können hier nicht aufgestellt werden. Wir bauen auf den Patriotismus und die Stärke der Demokratie, die verhüten werden, dass unlösbare Zwiste entstehen." — Diese Worte beweisen, wie ich glaube, nachträglich die Richtigkeit der oben im Text vertretenen Auffassung. Nur Pfuscher wollen alles reglementiren. Ein zweiter Interpellant erklärte sich mit den Ausführungen des Bundesraths einverstanden und meinte, es sei Thatsache, dass der Strike durch Wortbruch entstanden sei.

Zürich. J. Platter.

**Auflösung der Eisenbahner-Organisation in Oesterreich.** Das österr. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 13. März sämmtliche Fachorganisationen der Eisenbahn-Bediensteten, sowie den Verband der Beamten, Hülfsbeamten und Unterbeamten aufgelöst. Die Auflösung erfolgte, weil die Organisation, „wie es insbesondere anlässlich des in der Zeit vom 22.—24. März 1896 abgehaltenen Eisenbahner-Kongresses, bezw. des im Monat Oktober 1896 stattgefundenen allgemeinen Eisenbahnbeamten-, Hülfsbeamten- und Unterbeamtentages hervorgekommen ist, Tendenzen verfolgt, welche mit den Staatsinteressen unvereinbar sind." Die Willkürlichkeit der Maassregel erhellt schon aus der allgemein gehaltenen Motivirung der Auflösung, und sie wird durch ihr Zurückgreifen auf Ereignisse — übrigens legaler Art — vom vergangenen Jahre ebenso illustrirt, wie durch den Umstand, dass die Regierung mit dem Vorgehen gegen die Organisation bis knapp nach den Wahlen gewartet hat. Die Auflösung charakterisirt sich als rein politische Kampfmaassregel; die Organisation der Eisenbahnarbeiter ist der Regierung, insbesondere dem Eisenbahnminister v. Guttenberg seit längerer Zeit sehr unbequem geworden, vorzugsweise durch die offene Sprache des Verbandsorgans „Der Eisenbahner", gegen das auch sehr häufig von der Maassregelung durch Konfiskation Gebrauch gemacht wurde.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Neue Dienstbotenordnung in Hamburg.** In der ersten Hamburger Bürgerschafts-Sitzung dieses Jahres ist auf Vorschlag eines damit betrauten Ausschusses, der seit dem 3. Oktober 1894 seine Vorarbeiten ohne jede Fühlung mit den in Betracht kommenden Arbeiterschichten besorgt hat, eine neue Dienstbotenordnung ohne jede Generaldebatte, nur mit ganz geringfügigen Aenderungen im Einzelnen angenommen und an den Senat behufs Mitgenehmigung weiter geleitet worden. Die Dienstbotenordnung machte sich nothwendig, weil das Gesinderecht für die Stadt Hamburg bisher nur durch wenige Bestimmungen eines Statuts von 1803 und für die Landherrenschaften Bergedorf und Ritzebüttel lediglich durch Gesindeordnungen von Anfang dieses Jahrhunderts geregelt war. Das neue Gesetz berücksichtigt offenbar namentlich auch ländliche Dienstbotenverhältnisse; dass es auch für das Dienstpersonal in der Stadt gilt, geht u. A. nur daraus hervor, dass z. B. in § 13 die Obliegenheit der Dienstherrschaft festgelegt ist, den Dienstboten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit bei „Reinigung der Fenster" (also in mehrstöckigen städtischen Häusern) zu schützen. Im Uebrigen setzt das sehr ausführliche, 40 Paragraphen umfassende Gesetz sehr ursprüngliche Arbeitsverhältnisse voraus und geht auch nur mit äusserster Behutsamkeit an die Regelung derselben heran. Es legt wohl ebenso wie für die Herrschaft auch für den Dienstboten eine Entschädigung bei Nichterfüllung des Dienstvertrages durch die Gegenseite fest (§ 6), schreibt auch eine Beschäftigung vor (§ 13), die sowohl ihrer Beschaffenheit als ihrem Maasse nach den Kräften des Dienstboten angemessen sein muss; es regelt die pünktliche Lohnzahlung, freilich schon so, dass der grössere Theil des Lohns immer erst nach Vollendung der arbeitsreichsten Zeit zu entrichten ist (§ 14) und schreibt endlich vor, dass die Dienstherrschaft in Erkrankungsfällen jedenfalls vorläufig für den Dienstboten zu sorgen hat (§ 16 ff.). Aber diesen Bestimmungen stehen eine grosse Reihe ausserordentlich einseitig zu Gunsten der Herrschaft formulirter Paragraphen gegenüber. So wurde der Vorschlag (§ 2) gestrichen, dass die Höhe der Bezahlung beim Vertragsabschluss festzustellen sei. § 8 enthält das Verbot der Verehelichung ohne Genehmigung der Herrschaft während der Vertragsdauer, während andererseits z. B. der Magd aus Veränderungen in der Person der Frau ihres Dienstherrn etwa nach belgischem Vorgang keine Rechte vorbehalten sind. In § 11 ist ausdrücklich bestimmt, dass der Dienstbote kein „Recht" auf freie Zeit und Ausgehen hat; nur für den Gottesdienst, zur Besorgung eigener Angelegenheiten und „zum Genuss erlaubter Vergnügungen" ist ihm die vereinbarte oder „angemessene" Zeit zu gewähren. Im Krankheitsfalle erstreckt sich die Lohnzahlungs-Pflicht der Herrschaft keinesfalls über sechs Wochen hinaus; dauert die Krankheit länger als eine Woche, so kann Entlassung erfolgen (§ 16). Eine Ausnahme macht nur die von der Herrschaft durch „grobes Verschulden" verursachte Krankheit (§ 18). Versicherungspflicht besteht, durch Spezialgesetz vom 16. Juli 1890 für die städtischen Dienstboten bei einer „Dienstbotenkrankenkasse." Während die sofortige Aufhebung des Verhältnisses seitens der Dienstboten nur in der äusserst beschränkten Zahl von vier beinahe selbstverständlichen Fällen möglich sein soll (§ 22), ist für die Herrschaften in § 21 eine Liste von nicht weniger als zwölf Fällen mit zahlreichen Unterfällen (bereits „ungebührliches Betragen", „nächtlicher Besuch", Störung des Hausfriedens durch Zänkereien u. s. w.) festgesetzt, in denen sie den Dienstboten sofort ohne Entschädigung fortschicken können. Die Herrschaft hat ein Pfandrecht an gewissen Sachen des Dienstboten, der Dienstbote nicht umgekehrt. „Der Ausschuss ist schon sehr weit gegangen", sagte ganz richtig ein Redner, der sich gegen noch schlimmere Anträge wenden musste. Schliesslich ist beiderseitig Geldbusse für Kontraktbruch vorgesehen; Dienstbücher sind obligatorisch und Streitigkeiten werden in der aus Preussen bekannten, hergebrachten Weise vor der Polizei oder dem Gemeindevorstand als erster Instanz verhandelt. Von der Anschauung der Gleichberechtigung des Dienstboten und der Herrschaft ist diese neue Hamburger Dienstbotenordnung nicht übermässig beschwert.

**Weiterbildung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.** Die vom Magistrat in Fürth i. B. geplante Ausdehnung der kaufmännischen Sonntagsruhe durch Ortsstatut (vergleiche No. 18, Sp. 432) ist durch das Gemeindekollegium theilweise vereitelt worden. Dasselbe beschloss am 9. März statt des vollständigen Schlusses der Grosshandels- und Bankgeschäfte an allen Sonntagen mit wenigen Ausnahmen an lokalen Feier- und Verkehrstagen, dem Schluss nur für zwei Sonntage im Monat zuzustimmen, für die beiden anderen die Sonntagsarbeit während $1^1/_2$ Stunden von

$^1/_2$11—12 Uhr Vormittags zu gestatten. — Ferner genehmigte der Rath der Stadt Leipzig am 6. März ein Ortsstatut, welches bestimmt: „I. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter des Handelsgewerbes dürfen an Sonn- und Festtagen mit solchen Arbeiten im Betriebe des Handelsgewerbes, welche nicht zum öffentlichen Handel im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1870 gehören und deshalb nach diesem Gesetze erlaubt sind, nur während zweier Stunden, und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, soweit es sich aber um die Beförderung von Postsendungen und Eilgütern handelt, in der durch Polizeiverordnung des Rathes jeweilig festzusetzenden Zeit beschäftigt werden. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist diese Beschäftigung verboten. II. Dem Rathe bleibt vorbehalten, in einzelnen dringenden Fällen für einzelne Sonn- und Festtage mit Ausnahme des Charfreitags, des Todtenfestsonntags und der Busstage eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern mit den unter I erwähnten Arbeiten zu anderen Zeiten und bis zur Dauer von 5 Stunden zu gestatten." Bisher waren nominell und allgemein 5 Stunden kaufmännischer Sonntagsarbeit gestattet, wovon jedoch infolge früherer und weitergehender landesgesetzlicher Bestimmungen bereits ein grosser Theil der Leipziger Prinzipale im offenen Geschäft wenigstens keinen Gebrauch machte.

**New-Yorker Konsumenten-Liga zum Schutz der Arbeiter und Angestellten.** The Consumers' League of New-York-City, deren Bemühungen und Enquêten hauptsächlich zum Erlass des neuen „Mercantile Inspection Act" und seiner Verschärfung der Gewerbeinspektion mit Anstellung von 11 weiblichen und 4 männlichen Gewerbeinspektoren unter einem Oberinspektor geführt haben (vgl. Sp. 155), besteht jetzt 7 Jahre und bemüht sich, durch Leitung des Konsums die Bediensteten und Arbeiter in ihren Bestrebungen um Verbesserung ihrer Lage zu unterstützen. Als Richtschnur für ihre Mitglieder hat sie eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt. Pflicht der Konsumenten sei es, sich darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen die Gegenstände, die sie kaufen, hergestellt werden, und darauf zu dringen, dass diese Bedingungen mindestens anständig und mit einer respektablen Existenz der Arbeiter vereinbar sind. Diese Pflicht liege den Konsumenten besonders hinsichtlich der Erzeugnisse der Frauenarbeit ob, da es keine Grenze gebe, unter die nicht die Frauenlöhne gedrückt werden könnten, es sei denn, dass sie von Arbeiter- oder Konsumenten-Vereinigungen auf Existenzhöhe erhalten würden. Das Ziel hofft man durch Aufklärung der öffentlichen Meinung, Empfehlung bestimmter Firmen, Kontrolmarken auf den Erzeugnissen etc. zu erreichen.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Staatliche Kontrole von Lebens- und Genussmitteln in Graubünden.** Eine im Februar veröffentlichte neue Ausführungsverordnung zum Gesetz von 1881 über die staatliche Kontrole von Lebens- und Genussmitteln in Graubünden bringt wesentliche Verschärfungen und Verbesserungen. Als Amtsstelle für die vorgesehenen Untersuchungen wird das chemische Laboratorium der Kantonsschule bezeichnet. Für die Untersuchung von Lebens- und Genussmittelproben, die von den Kontrolorganen eingesandt werden, findet keine Taxenberechnung statt, und für die übrigen Untersuchungen sind die Taxen erniedrigt worden. Für die Untersuchung wird einem Privaten keine Taxe berechnet, wenn die Herkunft der Lebensmittelprobe vor deren Einsendung in der Weise festgestellt worden ist, dass ev. die Bestrafung des Verkäufers der betreffenden Waare erfolgen kann. Das ist ein wesentlich besserer Zustand als in deutschen Städten wie z. B. in Frankfurt a. M., wo die Stadtverordnetenversammlung voriges Jahr die Schaffung einer städtischen Kontrolstelle ablehnte und jetzt der Magistrat lediglich bekannt machen kann, dass ein Verein eine Apotheke zur Vornahme solcher Untersuchungen gegen Gebühren gewonnen habe. Die Gebühren schliessen aber gerade die allgemeine Benutzung durch die am meisten interessirten unteren Volksschichten aus, was ja offenbar auch in Graubünden zu der neuen Regelung geführt hat.

**Krankenmöbel-Magazine in der Schweiz und in Deutschland.** Die ärmeren Kranken müssen häufig wegen der Kosten auf eine grosse Reihe moderner technischer Hülfsmittel zur Krankenpflege verzichten. Dem Uebelstande können Depots von Krankenpflegemitteln abhelfen, die unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt die Pflegemittel zu liefern oder zu leihen haben. Nach einer Zusammenstellung von Dr. Feilchenfeld[1]) bestehen derartige Einrichtungen im Kanton Zürich in 95 Gemeinden, die Stadt Bern besitzt 3 solcher Institute, ferner finden sie sich in den Kantonen Aargau, Solothurn, Basel, Thurgau, Graubünden, Freiburg und Glarus, und zwar zum Theil schon fast ein Menschenalter in Benutzung (in Schöfflisdorf seit 25 Jahren, in Otelfingen seit 21 Jahren). In Zürich wurde bereits 1814 ein solches Depot angelegt, das alle die vom Arzt gewünschten Hülfsmittel für ärmere Kranke unentgeltlich, für andere gegen geringe Miethe abgab. Städtisch bezw. kantonal sind die Magazine von Zürich, Winterthur, Regensdorf und Glarus. — In Baden besitzen 95 Zweigvereine des Badischen Frauenvereins einen Vorrath von Krankengeräthen zum Verleihen an Arme und Mitglieder. — In Weissenburg (im Elsass) hat vor 5 Jahren der Kreisarzt Dr. Hecker eine solche Verleihanstalt geschaffen, in Berlin vor 9 Jahren das Bezirkskomité Stralauer Viertel des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege. — Die Kosten eines solchen Instituts in städtischer Regie werden für Städte von 150 000 Einwohnern auf 1600—2500 M. berechnet. — In Mattenhof (Bern) ist die Erweiterung des Depots zur Nachfragestelle für den Bezug von Eis in Krankheitsfällen und für Engagirung von Krankenpflegern, Massirer-, Schröpf- und Leichenbesorgungspersonal in Aussicht genommen.

## Wohnungswesen.

**Mainzer Ortsbaugesetze.** Der Magistrat der Stadt Mainz hat die Entwürfe eines Ortsbaustatuts und einer Baupolizei-Verordnung ausarbeiten lassen, die beide von der durch die Landesgesetzgebung den Gemeinden verliehenen Befugniss den weitgehendsten Gebrauch machen. Durch das Baustatut sollen Bestimmungen getroffen werden über: die Aufstellung von Ortsbauplänen und Bauplänen für einzelne Strassen oder Strassentheile, die Minimalmaasse der Bauplätze, die Schliessung bestehender Gemeindewege, die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten neuer Strassen, das Verbot der Aufführung gewisser Gebäude an Strassen sowie der Errichtung von Gewerbeanlagen in gewissen Stadttheilen, das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Bauflucht, die Entleerung von Abtrittsgruben, die Höhe der Hintergebäude, die Konstruktion der Bauten, das Material und die Konstruktion der Umfassungswände, das Aeussere der Gebäude, das Minimalmaass der Fassaden und die Form der Dächer. — Die Baupolizei-Verordnung sieht Bestimmungen vor: für die Errichtung von Bauzäunen und -Gerüsten, für das Hervortreten einzelner Gebäudetheile über die Bauflucht, für die Höhe der Gebäude an Strassen, für die Ableitung des Regen- und Brauchwassers, für die Anlage von Abtritten, Abtrittsgruben, Düngerstätten und Pissoirs, für die Herstellung und Reinhaltung der Reule, für die Zugänglichkeit der Gebäude und Höfe, für die Einfriedigung unbebauter Grundstücke und von Vorgärten, für die Eindeckung der Gebäude, die Anbringung von Schutzbrettern auf Dächern, die Grösse und Beschaffenheit der Treppen-, Licht-, Luft- und Aufzugsschächte, über Höhe, Luft und Licht der Wohnräume, über die Erweiterung der gesetzlichen Genehmigungspflicht, die Beschaffenheit der Baugesuche und Festigkeitsberechnungen, sowie über die Besichtigung der Rohbauten. — Bestimmungen zum Schutze der Bauhandwerker, die von den vereinigten Bauarbeitern von Mainz und Umgebung verlangt wurden, sind in die Entwürfe nicht aufgenommen, wie es scheint, mit Rücksicht auf die im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. Nov. 1896 angekündigten Erwägungen über Verbesserungen der Unfallverhütung etc. bei Bauten.

[1]) Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin. Sitzung vom 11. Januar 1897 (Separatabdruck aus der Hygienischen Rundschau 1897 No. 7).

**Wohnungsinspektion in Baden und im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.** Auf Grund der im vorigen Sommer beschlossenen und in der Sozialen Praxis, V. Jahrgang, Sp. 936/37, mitgetheilten Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches hat jetzt das badische Ministerium des Innern unter dem 10. November v. J. eine Verordnung erlassen, welche die fakultative Wohnungsinspektion einführt. Es heisst da u. A.: „Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderathe zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermiethen benutzten oder Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten etc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrath der grösseren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die wahrgenommenen Missstände und die Mittel zur Abhülfe zu berichten. Sind die Missstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigenthümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Miether etc.), so wird der Bezirksrath nach Maassgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhülfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhülfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den oben bezeichneten Zwecken untersagen." — Auch im Regierungsbezirk Düsseldorf hat die Regierung, wie die Zeitungen melden, im abgelaufenen Jahre eine Revision der Wohnungsverhältnisse veranlasst, wobei in einem Bezirke in 79 Häusern den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen nicht entsprechende Familienwohnungen gefunden wurden. Daraufhin hat die Regierung eine Verfügung erlassen, von der man annimmt, dass sie die Schliessung einer Anzahl von Häusern im Gefolge haben wird.

**Entfernung der Wohnung von der Betriebsstätte in Berlin.** Das letzte statistische Jahrbuch der Stadt Berlin enthält (S. 223—229) auf Grund einer besonderen Auszählung des städtischen Statistischen Amts aus der 1895er Berufs- und Gewerbezählung eine lehrreiche Zusammenstellung über die Entfernung der Wohnung von der Betriebsstätte. Es handelt sich hierbei nicht um die Wohnungen von Arbeitern oder Angestellten, sondern um die der Inhaber der in Berlin gezählten Gewerbebetriebe. Diese Auszählung zeigt ein beinahe unerwartet weitgehendes Zusammenfallen von Wohnung und Betriebsstätte und dementsprechend eine unerwartet geringe Entwickelung des Wohnens in den Vorstädten und Vororten. Bei den rund 59000 in Berlin gezählten Gewerbebetrieben wohnte in 72,5 % der Fälle wenigstens ein Inhaber im Hause des Betriebes. Von den 14256 in Berlin selbst, aber nicht an der Stelle des Betriebes wohnenden Gewerbetreibenden wohnt ein grosser Theil, nämlich 6263, wenigstens in demselben Stadtbezirke, wo der Betrieb liegt und von den übrig bleibenden wohnt wiederum ein sehr grosser Theil in den der Betriebsstätte benachbarten, ein kleinerer in den entfernteren Stadttheilen. Durchgängig zeigt sich also das starke Bestreben, Wohnung und Betriebsstätte nach Möglichkeit beieinander zu haben. Nur in wenigen Bezirken ist die Mehrzahl der Betriebe von der Wohnung getrennt. Dies ist der Fall in Alt-Berlin, der Dorotheenstadt und der nördlichen Friedrichstadt. Ueber den Einfluss der Verkehrsverbindungen berichtet der erläuternde Text, dass die Gegend des Hansaplatzes im Nordwesten offenbar infolge der guten Stadtbahnverbindung in abnorm hohem Grade von Gewerbetreibenden aus Alt-Berlin, der Dorotheenstadt und dem Stralauer Viertel zum Wohnsitz erwählt ist, während sich ähnliche Erscheinungen unter dem Einfluss guter Pferdebahnverbindungen gegenüber anderen Stadttheilen, z. B. Moabit zeigen. Daneben dürfte für die Wahl der Wohnung in der Nähe der Betriebsstätte der Umstand maassgebend sein, dass in Berlin die englische Tischzeit immer noch in recht wenigen Betrieben eingeführt ist.

**Sparkassen und Arbeiterwohnungen in Frankreich.** Der Handelsminister Boucher hat an die Sparkassen-Direktionen ein Rundschreiben betreffend die Darlehen an Baugenossenschaften gerichtet. Es heisst darin: „In genauer Kenntniss der Ortsverhältnisse durch den Kontakt mit einer Einleger-Klientel, aus der sich vermuthlich die späteren Erwerber und Miether der Arbeiterhäuser rekrutiren, sind die Verwaltungen der Sparkassen am geeignetesten, Versuche zur Bildung von Baugenossenschaften anzuregen und die Realisirung der Baupläne durch Vorschüsse zu erleichtern. Ohne die Sicherheit der Spareinlagen zu beeinträchtigen oder auf eine leichte Beaufsichtigung zu verzichten, können sie dergestalt thätig an einem sozialen Werk von hoher Wichtigkeit mitwirken." Um Einsicht in die künftige Thätigkeit der Sparkassen auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungen zu gewinnen, schreibt der Minister die Anlegung eigener Rubriken für Darlehen an Arbeiter-Baugenossenschaften in den regelmässigen Ausweisen der Sparkassen vor.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Der Verein zur Errichtung wirthschaftlicher Frauenschulen auf dem Lande** eröffnet Ostern 1897 seine erste Lehranstalt auf dem Gute Nieder-Ofleiden bei Homberg in Oberhessen. Der Unterricht umfasst in zweijährigen Lehrkursen Haus- und Landwirthschaft, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. In Aussicht genommen ist die Angliederung einer Haushaltungsschule für Landwirthstöchter und event. eines Erholungshauses. Schülerinnen, welche nach abgeschlossener Lehrzeit nicht in das Haus zurückkehren, soll die Berechtigung und Gelegenheit zu selbständiger Weiterarbeit geschaffen werden, in: 1. ländlichen Betrieben, die mit der Frauenschule zusammenhängen, 2. der Leitung von Dienstbotenschulen, 3. der Leitung landwirthschaftlicher Sonderzweige (Meierei-, Obst- und Gemüsebau, Geflügelzucht im Grossen etc.), sowie weiter 4. als Hausbeamtin, 5. Leiterin von Haushaltungs-Schulen für Landwirthstöchter, 6. Fabrikinspektorin, 7. „Polizeimatrone", 8. für die Verwaltungsstellen der Frauenschulen selbst. Der Preis für Unterhalt und Lehre beträgt im ersten Jahre 1000 M., im zweiten Jahre für solche, die in eine Berufsklasse aufgenommen werden, 600 M. Das Unternehmen scheint vom ländlichen Adel auszugehen, doch gehört zum engeren Ausschuss auch Frl. Auguste Förster-Cassel, die Begründerin des methodischen Hauswirthschaftsunterrichts.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Lewinstein, Dr. Gust. Die deutsche Tabakindustrie. Eine Skizze ihrer Entwickelung und ihrer wirthschaftlichen Bedeutung (Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 142/143). Berlin 1896, Leonhard Simion. 69 S. Preis 1 M.

Sombart, Prof. Dr. Werner. Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 3. bis 12. Tausend. Jena 1897, Gustav Fischer. 89 S. Preis 50 Pf.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1896. Brünn 1897. Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. IV. und 215 S.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. No. 1. Januari 1897.

Berlin. Siebenundzwanzigster Geschäftsbericht der Direktion der Deutschen Bank pro 1. Januar bis 31. Dezember 1896.

Frankfurt a. M. Siebenter Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. über das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896.

Jena. Jahresbericht 1896 des Lesehallen-Vereins zu Jena.

— Satzungen des Lesehallen-Vereins in Jena.

Kolmar i. E. Erlass eines Ortsstatuts, betreffend Auszahlung der Löhne an minderjährige Arbeiter, auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung.

— Gutachten des Armenrathes über die Frage des Erlasses eines Ortsstatutes über die Auszahlung der Arbeitslöhne an Minderjährige.

Stuttgart. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes Stuttgart pro 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. April 1897. Nummer 27.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Landwirthschaftliche Ausfuhrprämien.

Die Agrarier Ungarns unterscheiden sich von ihren Parteigenossen in anderen Ländern auch schon dadurch, dass sie ihre Anträge mit viel geringerem Wissen zu vertreten vermögen. In diesem Sinne ist es gewiss bezeichnend, dass, als vor wenigen Tagen ein Mitglied des ungarischen Abgeordnetenhauses, Dr. Julius Rosenberg, einen Antrag auf Gewährung einer Ausfuhrbegünstigung für Weizen gestellt hatte, dieser Vorschlag im ungarischen Reichstage als etwas ganz Neues lebhaftest besprochen wurde. Und auch seither kommt man in der ungarischen Presse wiederholt auf diesen Antrag zurück. Der Antragsteller selbst wusste bei der Begründung seines Vorschlags nur von der auch in weiteren Kreisen bekannten Spiritus- und Zucker-Exportprämie zu erzählen. Er verwahrte sich dagegen, dass man unter Hinweis auf den Misserfolg dieser Ausfuhrbegünstigungen seine Anregung ablehne. „Im Bewusstsein, dass sie Vielen kühn scheinen wird," habe er bei Theoretikern und Praktikern „geforscht, ob er zwingende Einwendungen" hören würde. Zu seiner Beruhigung sei aber diese „Forschung" ergebnisslos geblieben. Mittlerweile hat auch schon der ungarische Ackerbauminister sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, aber die Diskussion in der ungarischen Kammer dauerte auch nach dieser Erklärung fort.

Die Weizen-Exportprämie tritt in Ungarn gleichzeitig mit dem Rufe nach Verstärkung der landwirthschaftlichen Zölle auf. Mit anderen Worten, die Agrarier Ungarns sind bemüht, ihrem Erzeugnisse den Weltmarkt möglichst weit zu erschliessen und das heimische Absatzgebiet mittelst Zollerhöhungen möglichst unverkürzt zu erhalten. Der Antragsteller bezeichnet eine Million Doppelzentner als jene Weizenmenge, die Oesterreich-Ungarn nach Befriedigung des eigenen Bedarfes alljährlich ausführen könne. Bayern und die Schweiz seien die verlässlichsten Absatzgebiete für diese Ausfuhr. Wenn der Staat nun für jeden ausgeführten Doppelzentner Weizen etwa 1 fl. ö. W. Prämie bezahlen würde, müsste sich der Inlandspreis in Ungarn um denselben Betrag heben. Um den staatlichen Prämien-Aufwand bei der dann wahrscheinlichen hohen Steigerung des Weizen-Exportes nicht allzusehr anwachsen zu lassen, nimmt Dr. Rosenberg die Kontingentirung der Prämienausgabe mit etwa anderthalb Millionen Gulden in Aussicht. Er beabsichtigt, wie er weiterhin ausführte, nicht auf den Weltpreis des Weizens, sondern nur auf den Inlandspreis in Oesterreich-Ungarn einzuwirken. Die Einwendung, dass die etwaige Maassregel Ungarns sehr bald in den anderen Exportstaaten Nachahmung finden und dadurch ihrer Wirkung beraubt werden dürfte, stellt der Antragsteller als unberechtigt hin; denn Russland und Nordamerika würden sich scheuen, für ihre Ausfuhr von insgesammt 76 Millionen Doppelzentnern Weizen das zu thun, was Oesterreich-Ungarn ohne viel Schwierigkeit, nur mit einem Aufwande von 1—2½ Millionen Gulden leisten könne. Nicht so entschieden vermag indess der Antragsteller den Einwand abzulehnen, dass die sog. Spannung zwischen dem österreichisch-ungarischen Weizenzollsatze (1,50 fl.) und der vorgeschlagenen Ausfuhrbegünstigung (1 fl.) so gering sei, dass die einseitige Hebung des Inlandspreises schliesslich nur zur beträchtlichen Verstärkung der Getreide-Einfuhr Ungarns führen werde. Dies umsomehr, als Serbien in Oesterreich-Ungarn vertragsmässig den Anspruch auf einen Ausnahms-Zollsatz von nur ½ fl. pro Doppelzentner Weizen besitzt.

Im Uebrigen räumt Abg. Dr. Rosenberg selbst ein, dass sein Vorschlag die Gewährung auch einer Mehl-Exportprämie nothwendig mit sich bringe.

Wir haben die Darlegungen des neuesten Freundes der Getreide-Ausfuhrprämie im Bisherigen ganz parteilos in den Grundzügen wiederzugeben versucht. Im ungarischen Abgeordnetenhause fanden sie theilweise lebhafte Anerkennung, und Abg. Graf Stefan Tisza erklärte es als nicht zulässig, so ohne weiteres darüber zur Tagesordnung überzugehen. Eine relativ gründliche Widerlegung fand der Antrag nur beim Abg. Franz Heltai, der vor Allem darlegte, dass man in Oesterreich-Ungarn dem völligen Aufhören eines zum Exporte entbehrlichen Weizen-Ueberschusses jetzt schon immer näher rücke. Ueberdies bestritt er, dass es gelingen werde, mit der Ausfuhrprämie den Inlandspreis dauernd zu heben, während eine nur vorübergehende Preissteigerung auch nicht im landwirthschaftlichen Interesse liege.

Dass man sich so lebhaft mit dem Antrage beschäftigte, ist bezeichnend sowohl für die Lage der Landwirthschaft auch Ungarns als für die Anschauungen über die Getreidehandelspolitik überhaupt. Es ist ja doch gewiss bemerkenswerth, dass man gleichzeitig für die Verstärkung der eigenen Agrarzölle, also für die Vertheuerung des heimischen Brotfruchtpreises, und andererseits für die Umgehung der fremdstaatlichen Agrarzölle mittelst Ausfuhrprämien eintritt.

Allerdings, diese landwirthschaftliche Ausfuhrprämie ist, wie schon erwähnt, keineswegs auf dem Boden Ungarns entstanden. Wir wollen im Folgenden darthun, in welcher Weise man schon früher und in anderen Staaten in derselben Richtung bemüht war.

In erster Linie wäre hier die Getreide-Ausfuhrprämie Englands zu erwähnen, die im 17. Jahrhundert unter Wilhelm III. ihren Anfang nahm und dort mit mehrfachen Unterbrechungen bis zum Jahre 1814 bestand. Das Wesen dieser englischen Getreide-Exportprämie ist so bekannt, dass hier wohl die Erinnerung an ihre Grundzüge genügt. Sie gewährte dem Weizenexporteur 5 sh pro Quarter, sobald der Preis nicht höher als 48 sh stand. Vom Jahre 1750—1751 erwuchsen England mehr als $1^1/_2$ Millionen £ Kosten für die Ausfuhrprämie. Als dann im 19. Jahrhundert Mitte der achtziger Jahre gegenüber dem Anprall des überseeischen Getreides die Agrarzölle immer mehr Anhänger fanden, entschloss man sich in Uebersee diesem Zollschutze durch künstliche Anregung der Ausfuhr entgegenzuarbeiten. Symptomatisch ist hier auch der bekannte Antrag, der vom Grafen zu Stolberg im deutschen Reichstage gestellt wurde. In Mexiko schritt man zur Gewährung einer Getreide-Ausfuhrprämie und in den Vereinigten Staaten Amerikas beantragte Ende 1889 das Mitglied des Kongresses E. H. Turner aus dem Ueberschusse der Staatseinnahmen eine Exportprämie von 7 Cents pro Bushel Weizen und Mais und 50 Cents pro Bushel Mehl zu bezahlen, falls diese Erzeugnisse nordamerikanischen Ursprungs seien und nach Europa oder Südamerika ausgeführt würden. Ueberdies wurde ein Prämienzuschlag von $2^1/_2$ Cents pro Tonne Weizen, Mais oder Mehl für je 100 auf amerikanischem Schiff durchlaufene Meilen vorgeschlagen. Man schätzte damals den jährlichen Kostenaufwand für eine solche Maassregel auf 55 Millionen Mark. Die französische Regierung erklärte freilich sofort, dass eine solche Einrichtung von Getreide-Ausfuhrprämien Frankreich zu Zollzuschlägen gegen das nordamerikanische Getreide zwingen würde. Der Gedanke einer solchen Ausfuhrunterstützung fand indess fast gleichzeitig damit auch in Russland aufnahmebereiten Boden. Mittelst Cirkulars vom 16. November 1889 legte das dortige Finanzministerium den russischen Eisenbahnen nahe, den Exporteuren von Mehl und Grütze jeder Art mindestens ein Zehntel des bis zur Grenze eingehobenen Frachtsatzes und bei Ausfuhr von Mehl (oder Grütze), das in den Hafen- oder Grenzmühlen hergestellt worden sei, $7^1/_2$% des Getreide-Frachtsatzes zurückzuerstatten. Schon ein Jahr vorher, seit 1. Januar 1888, war man in Argentinien zur Prämiirung der Vieh- und Fleischausfuhr geschritten. Der Staat gewährte zunächst 5%ige Zinsengarantie für Kapitalien bis zu 32 Millionen Mark, die in Unternehmungen für die Ausfuhr frischen Fleisches angelegt seien. Ausserdem wurde etwa 1 Million Mark zu Prämien für die Ausfuhr lebender Rinder oder konservirten Fleisches und 600 000 M. für die Ausfuhr von Hammelfleisch ausgeworfen. Im Zusammenhange damit stand die Bewilligung von jährlich 200 000 M. zur Gewinnung neuer Absatzorte für Salzfleisch. Es ist bekannt, in welchen Riesenschritten seither die Vieh- und Fleischausfuhr Südamerikas fortgeschritten ist.

Der Abschluss des vorigen Jahrzehnts war überhaupt recht reich an solchen Ausfuhrprämien. In Portugal arbeitete man damals einen Gesetzentwurf aus, der für fünf Jahre pro 50 hl Exportweines eine Prämie von 85 Frcs. zusicherte. Ausserdem sollten die Exporteure von jährlich 500 hl eine weitere Prämie von 170 Frcs. und für je 5000 hl eine Prämie von 1120 Frcs. bekommen. Für die Ausfuhr des Weines nach anderen Welttheilen sollte diese Prämie überdies noch um die Hälfte erhöht werden. Mit Gesetz vom 13. Juli 1889 wurde die Regierung dann ermächtigt, 5 Jahre hindurch bis zu 20 Contos de Reis für Prämien an Weinproduzenten zu gewähren, die mindestens 200 hl exporttauglichen Weines herstellen. Die Exporttypen wurden alljährlich von einer Sachverständigen-Kommission aus den von der Generaldirektion für Ackerbau gelieferten Proben ausgewählt. In ähnlicher Weise gewährte Italien bei der Weinausfuhr dem mehr als 11° Salleron messenden Wein für jeden überschiessenden Grad Alkoholgehalt $1_{,8}$ Lire Ausfuhrvergütung, eine Prämie, die dort allerdings mit der Spiritussteuer innig zusammenhängt.

Die Weinexport-Prämie Portugals leitet überdies zu den Vergünstigungen herüber, die in einzelnen Staaten für die landwirthschaftliche Produktion innerhalb der beiden letzten Jahre gewährt wurden. Sachlich, wenn auch nicht formell, besteht ja ein ganz unleugbarer Zusammenhang zwischen der landwirthschaftlichen Produktions- und Exportprämie. Da wie dort greift der Staat mit öffentlichen Geldern fördernd in die privatwirthschaftlichen Betriebe ein. Dabei ist allerdings der grosse Unterschied, dass die Ausfuhrprämie vertheuernd auf den Inlandspreis, also zum Schaden des Verbrauchers wirkt, während die Produktionsprämie schlechtweg das Waarenangebot erleichtert und erhöht, was dann unter sonst gleichen Umständen auf den Inlandspreis ermässigend einwirkt. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheinen die Produktions- und Ausfuhrprämien einander gerade entgegengesetzt. Freilich treffen sie bei einer und derselben Waare häufig aber auch wieder in einem Punkte zusammen: wir erinnern nur an die Produktions- und Ausfuhrprämien, die der französische Zucker geniesst. Auch die Maassregeln, die in Ungarn, Portugal, Rumänien, Serbien und Bulgarien in den letzten Jahren gesetzlich „zur Förderung der nationalen Industrie" getroffen wurden, gehören hierher. Wir aber wollen uns umsomehr auf die landwirthschaftlichen Produktionsbegünstigungen beschränken, als die Gewährung solcher Begünstigungen auch theoretisch weit mehr Beachtung verdient. An die „Förderung der nationalen Industrie" schreitet man ja doch meist nur dort, wo eine Industrie erst neu zu schaffen ist, bei den landwirthschaftlichen Produktionsprämien gilt das aber nicht entfernt in gleichem Maasse — mit ihnen wird vielmehr entweder die Vervollkommnung des eben schon vorhandenen Agrarbetriebes oder seine kommerzielle Unterstützung gegenüber dem ausländischen Wettbewerbe angestrebt. Wir erwähnen hier beispielsweise das Vorgehen Russlands, das Ende der

achtziger Jahre Fleischermeister aus Irland berief und aus Staatsmitteln in Petersburg für grosse Exportschlachthäuser sorgte. In Portugal und neuestens auch in anderen Staaten wird der gegen die Reblaus nöthige Schwefelkohlenstoff den Weinproduzenten vom Staate zu einem vom staatlichen Einkaufpreise ganz unabhängigen Preise überlassen. Die portugiesische Regierung ist ferner durch ein Gesetz geradezu verpflichtet, bei allen Kontrakten, die sie mit Schifffahrtsunternehmungen hinsichtlich überseeischer Verbindungen abschliesst, für den portugiesischen Wein Frachtermässigungen auszubedingen. In demselben Sinne wäre hier der önotechnischen Stationen zu erwähnen, die Spanien und Italien zum Beginn der neunziger Jahre im Auslande errichtet haben. Portugal ging darin im Gesetze vom 30. September 1892 noch weiter, indem es den Weinkelter- und Ausfuhrgenossenschaften, ferner für vier Oelpressgenossenschaften 5%ige Beleihung ihrer Erzeugnisse bis zur Hälfte des Werthes aus dem Staatsschatze zugestand. Frankreich gewährt seit dem Jahre 1892 (Gesetz vom 13. Januar 1892) Flachs- und Hanfprämien bis zur Gesammthöhe von 2½ Millionen Francs mit je 68 Francs pro Hektar. Ganz gleichzeitig damit wurde den Seidenzüchtern eine Prämie von 50 Cents pro kg Cocons und den Spinnern eine Beckenprämie zugesichert. Aehnlich gewährt Spanien (Gesetz vom 5. Juli 1892 und Vollzugsverordnung vom 10. Juni 1896) für die Seidenwurmzucht und Maulbeerbaumpflanzung Prämien, bis zu 1000 Pesetas; der Geldbedarf für die Prämien wird aus dem Ertrage eines mit 0,74 Pesetas pro Kilogramm Seidencocons bemessenen Ausfuhrzolles gedeckt. Als Prämien der landwirthschaftlichen Industrie wäre hier der Begünstigungen zu erwähnen, die Uruguay mittelst Gesetz vom 4. November 1885 und 27. Februar 1886 den Fabriken von Fleischkonserven zuwendete, und die Begünstigung der Erzeugung von Milchkonserven, die Bolivia seit dem Jahre 1896 sowohl den Zuckerfabriken, als der Fabrikation von kondensirter Milch gewährt.

Die Produktions- und Ausfuhrprämie ist vielfach in der Schutzzollpolitik der Konkurrenz- und Einfuhrstaaten begründet und sobald die Exportprämie dem Schutzzolle des Einfuhrstaates gefährlich wird, beginnt man dort denn auch sofort an die Verstärkung des Zollschutzes zu denken. Wir erwähnen in diesem Sinne Belgiens, das mit Gesetz vom 31. Januar 1892 Ausgleichzölle, also Zollzuschläge gegen alle Waaren verfügte, die im Herkunftsstaate durch eine direkte oder indirekte Prämie unterstützt sind. Ebenso ging Portugal schon im Getreidezollgesetze vom 14. Juli 1888 vor, das in § 1 die Regierung ermächtigt, „den Getreide- und Mehlzoll erforderlichenfalls um so viel zu erhöhen, als zum Ausgleich der Ausfuhrprämien erforderlich sein würde.“ Die Einhebung solcher Differential-Zollzuschläge gegen bestimmte Herkunftsländer scheitert allerdings — die Geschichte so vieler Zollkriege beweist das — häufig an der Leichtigkeit, mit der die eigentliche Herkunft der Waare sich im internationalen Güterverkehr verwischen lässt. Anders verhält es sich allerdings bei den Ausgleichzöllen gegen die Zucker-Exportprämie, wie sie in Nordamerika eingehoben werden. Denn die Zucker-Ausfuhrbegünstigung wird schon in so vielen Staaten gewährt, der Zollzuschlag findet also auf so viele Herkunftsstaaten Anwendung, dass es viel schwerer fällt, dem „Prämien“-Zucker eine andere, zollzuschlagfreie Herkunftsbezeichnung zu verschaffen. Dem Ausgleichzolle wäre danach umsoweniger zu entgehen, je mehr die von ihm bekämpfte Ausfuhrprämie verbreitet ist. Je mehr sich überdies die Exportprämie verallgemeinert, um so grösser wird für die Einfuhr- und Verbrauchsstaaten die Versuchung, den Zollzuschlag (Ausgleichzoll) mittelst Allgemein-Erhöhung des Eingangszolles in diesen letzteren aufgehen zu lassen. Mit anderen Worten: die Ausbreitung der Exportprämie führt sehr bald zur entsprechenden generellen Steigerung des betreffenden Zollsatzes. Dem differentialen Zollzuschlag folgt also sehr bald die allgemeine Verstärkung des Zollschutzes für die Waare, deren Ausfuhr durch Exportprämien künstlich gesteigert wird. Also ein doppelter Wettlauf! Zuerst bei der Exportprämie allein innerhalb der Exportstaaten, dann aber zwischen der Ausfuhrprämie dieser Staaten und dem Schutzzolle der Einfuhr- und Verbrauchsstaaten.

Aus diesem Entwickelungsgange lässt sich entnehmen, dass es sich hier um eine wirthschaftspolitische Machtfrage handelt, die auf der einen Seite von den Produzenten des Ausfuhrstaates und den Konsumenten des Einfuhrstaates, auf der anderen Seite von den Konsumenten des Exportlandes und den Erzeugern im Einfuhrlande zu lösen ist, denn die Exportprämie wirkt zunächst vertheuernd auf den Inlandspreis des Exportstaates, und sie setzt den Preis im Absatzlande herab.

Wien. Heinrich Adler.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Die gesundheitliche Fürsorge in dem Reichsgesetz-Entwurf über das Auswanderungswesen.

Wenn ich der Aufforderung der Leitung der „Sozialen Praxis“, mich über den dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen zu äussern, hiermit nachkomme, so möchte ich mich dabei im Allgemeinen auf die Erörterung der Frage beschränken, inwieweit in diesem Entwurf der Fürsorge für das gesundheitliche Wohl der Auswanderer während des Transports über See Rechnung getragen worden ist. In dieser Frage stehen mir theils eigene Erfahrungen zur Seite, theils bieten die jetzt geltenden Bestimmungen der deutschen Seeufer-Staaten, die Gesetze ausländischer Staaten, sowie die Untersuchungen verschiedener Schiffshygieniker genügenden Anhalt zum Vergleich mit den Vorschriften des Entwurfes.

Von der sanitären Fürsorge für die Auswanderer während der Reise handeln die Paragraphen 34—38 (Abschnitt V) des Entwurfes. Es wird zunächst der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass ebenso wie für die Seetüchtigkeit auch für eine sanitären Anforderungen entsprechende Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Schiffe Sorge zu tragen ist, welche dem Transport der Auswanderer dienen. Die Erfüllung dieser Vorschriften soll bei jedem einzelnen Schiff und bei jeder Reise kontrollirt werden. Ebenso soll der Gesundheitszustand der Auswanderer vor der Einschiffung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden. Während aber für die Untersuchung des Schiffes auf seine vorschriftsmässige Einrichtung etc. amtliche Besichtiger bestellt werden sollen, wird in der dem Entwurf beigegebenen Begründung ausdrücklich hervorgehoben, dass die Untersuchung der mit dem Schiff zu transportirenden Auswanderer nicht nothwendig durch beamtete Aerzte zu erfolgen braucht, sondern beispielsweise auch dem Schiffsarzt überlassen werden kann. Bei diesen ärztlichen Untersuchungen handelt es sich um Entscheidungen von schwerwiegender, öffentlicher und privater Bedeutung. Es soll der Ausbruch von Epidemien an Bord verhütet werden. Ansteckende Kranke sollen herausgefunden und von der Reise zurückgehalten werden. Dabei ist auch darüber zu entscheiden, welche gesunden Personen aus der Familie und der Umgebung der Erkrankten mit zurückbleiben sollen, welche Desinfectionen und Isolirungen etc. stattfinden müssen und wann die Weiterreise gestattet werden kann. Zu Beurtheilungen solcher Art ist nicht bloss das Bewusstsein der Verantwortung, sondern auch eine Umsicht und Erfahrung nöthig, die erst durch die Ausübung des Dienstes gewonnen wird und bei den oft erst kurz vor dem Abgang des Schiffes aus dem Binnenland ankommenden und im Uebrigen fortwährend wechselnden Schiffsärzten nicht vorausgesetzt werden kann. Es ist ferner wünschenswerth, dass der untersuchende Arzt unabhängig vom Rheder und Kapitän sei. Ebenso gut wie dem Schiffsarzt die Untersuchung der Auswanderer, könnte man dem Schiffskapitän die Besichtigung des Schiffes vor der Abfahrt übertragen. In Hamburg ist schon seit ca. 30 Jahren ein besonderer

Auswanderer-Untersuchungsarzt vom Staat angestellt; in Bremen werden diese Untersuchungen durch einen von dem amerikanischen Konsul dafür angestellten Arzt in Gemeinschaft mit dem Schiffsarzt ausgeführt.

Die Untersuchung der Auswanderer sollte in deutschen Häfen überall durch deutsche beamtete Aerzte vorgenommen werden.

Von einer über diese Untersuchung hinausgehenden Mitwirkung von Aerzten bei der hygienischen Ueberwachung des Auswanderer-Transportwesens ist in dem Entwurf nirgends die Rede. Auch bei der amtlichen Besichtigung der Schiffe, welche zur Auswandererbeförderung zugelassen werden sollen, ist die Theilnahme ärztlicher Sachverständiger dringend wünschenswerth. Nicht alles kann zahlenmässig vorgeschrieben und durch einfache Messungen nachgeprüft werden; gerade an Bord giebt es sehr viele Verhältnisse, bei denen sich das Gesetz mit allgemeinen Ausdrücken — z. B. dass für „genügenden" Luftwechsel zu sorgen sei — behelfen muss. Ob hier im Einzelfall das Erforderliche vorgesehen ist, kann nicht durch Laien, seien es auch amtliche Besichtiger und alte, erfahrene Seeleute, festgestellt werden, sondern ist nur durch eine sachverständige, hygienische Untersuchung zu ermitteln. Wo, wie in Hamburg, für die allgemeine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffsverkehrs ein besonderer hygienischer Beamter angestellt ist, müsste derselbe auch zu den im Auswanderer-Gesetz vorgeschriebenen, amtlichen Besichtigungen der Auswandererschiffe herangezogen werden. Die gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Auswanderer, die danach zu treffenden Entscheidungen, die gesundheitspolizeiliche Besichtigung und Ueberwachung der Auswandererschiffe, die Kontrolle der Schiffsärzte und die sanitäre Ueberwachung der Auswanderer-Herbergen an Land, alles das gehört zusammen und sollte einem beamteten Arzt übertragen werden.

Ueber die Anforderungen, die an die Schiffe in Bezug auf ihre Einrichtung und Ausrüstung gestellt werden sollen, ist in dem Gesetzentwurf nichts enthalten. Die Festsetzung von Vorschriften hierüber ist dem Bundesrath überlassen, weil man der Ansicht war, dass solche Vorschriften sich dem jeweiligen Bedürfniss anpassen müssen und deshalb nicht gesetzlich festgelegt werden dürfen. Bei der Abfassung der jetzt geltenden Gesetze und zwar nicht bloss derjenigen Hamburgs und Bremens, sondern auch der bez. Gesetze der Vereinigten Staaten, ferner Englands und vieler anderer europäischer Staaten waren andere Anschauungen maassgebend. Den Ausführungsbestimmungen ist da sehr wenig überlassen, das meiste ist gesetzlich festgelegt. Wo die Grenze am zweckmässigsten zu ziehen ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Alles dem Verordnungsrecht der Behörden anheimzustellen, ist zum mindesten nicht nothwendig. Jedenfalls wäre es von Vortheil, die Ausdehnung des Verordnungsrechtes genauer festzustellen und namentlich diejenigen Verhältnisse im Einzelnen aufzuzählen, auf welche die Aufmerksamkeit der Behörden, welche das Verordnungsrecht haben, sich vornehmlich beziehen sollen. Keinenfalls dürften natürlich die jetzt geltenden Anforderungen herabgesetzt werden.

Die Rhedereien, welche die Beförderung von Auswanderern betreiben, müssen übrigens nicht bloss die heimischen Bestimmungen, sondern auch die Vorschriften in den überseeischen Ankunftshäfen befolgen. Deren Gesetze waren früher erheblich strenger als die Bremer und Hamburger. Als man 1887 in Hamburg und 1891 in Bremen grössere Abmessungen für den dem Auswanderer an Bord zu gewährenden Luftraum, grössere und bessere Schlafplätze u. a. m. vorschrieb, hat man sich dort im Grossen und Ganzen nach den englischen und amerikanischen Gesetzen gerichtet. Die deutschen Rheder hatten sich diesen ausländischen Anforderungen schon längst anbequemen müssen. Es ist gewiss nicht wünschenswerth, dass man der fremden Gesetzgebung lediglich nachfolgt; man kann auch vorangehen, und in einzelnen Dingen ist das auch seiner Zeit in dem Hamburger Auswanderergesetz geschehen, welches die Motive als Muster für die zu erwartende Bundesraths-Verordnung bezeichnen. Hoffen wir, dass das auch bei den neuen Bestimmungen des Reiches der Fall sein wird, mögen sie auf dem Verordnungswege oder durch Gesetze zu Stande kommen. Rücksichten auf die fremde Gesetzgebung wird man aber auch in Zukunft nehmen müssen, und vieles Detail wird nach wie vor einen internationalen Charakter behalten.

Abgesehen von solchen Einzelheiten in den Vorschriften über die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe giebt es aber noch einige grundsätzliche Fragen, und diese müssten in dem neuen Gesetz ein- für allemal entschieden werden.

Augenblicklich müssen dem Gesetze nach dem Auswanderer wohl je eine Matratze und ein Kopfpfühl geliefert werden, dagegen ist die Lieferung von Decken zum Zudecken und von Essgeschirr nicht vorgeschrieben. Die Hamburg-Amerika-Linie giebt nun zwar neuerdings ihren Zwischendecks-Passagieren auch diese Ausrüstungsgegenstände; das ist aber weder allgemein bekannt, noch thun andere Rhedereien dasselbe. Beim Einkaufen dieser Dinge, welche die Auswanderer ja unbedingt haben müssen, werden ihnen in vielen Geschäften und Herbergen noch manche andere Sachen, als angeblich zur Ausrüstung für die Reise nothwendig und vorgeschrieben, mitverkauft, Dinge, die sich dann an Bord als gänzlich überflüssig erweisen. Es wäre als Grundsatz aufzustellen, dass die Schiffe so eingerichtet sein müssen, dass der Auswanderer zur Ueberfahrt nichts besonderes anzuschaffen nöthig hat.

Ferner wäre grundsätzlich festzustellen, in welcher Ausdehnung der Zwischendecks-Passagier zur Reinigung seines Wohnraumes und seiner Koje etc. herangezogen werden dürfte. In der Regel wird das Zwischendeck durch das Schiffspersonal gereinigt; nach § 55 Abs. 3 des Hamburger Auswanderergesetzes können aber auch Passagiere dabei mitbeschäftigt werden. Meiner Ansicht nach dürfte der Passagier nur zum Aufräumen seiner Schlafkoje, zur Reinigung seines Essgeschirrs und seiner eigenen Person anzuhalten sein.

Drittens bedarf die Stellung der Schiffsärzte einer grundsätzlichen Aenderung. Die Erfahrungen der Schiffsärzte müssen mehr als bisher bei der Beurtheilung der hygienischen Verhältnisse an Bord berücksichtigt werden. Wie weit sich die Mitwirkung der Schiffsärzte in hygienischen Fragen an Bord erstrecken und namentlich auch dem Kapitän gegenüber geltend machen soll, das kann zwar nicht gesetzlich genau bestimmt werden, es würde aber für den beabsichtigten Zweck genügen, wenn man die Schiffsärzte in ein näheres Verhältniss zur heimischen Sanitätsbehörde, bez. zu dem mit der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffe betrauten, beamteten Aerzte brächte. Die Schiffsärzte müssen sich vor der Abfahrt Rath und Informationen holen und nach der Rückkehr berichten. Während der Reise wäre ein Tagebuch zu führen. Die italienischen Aerzte auf den Auswandererschiffen haben den Charakter als Sanitätsbeamte der Regierung, und auch in Frankreich haben sie einen offiziellen Rückhalt.

In § 38 des Entwurfes ist der Begriff des „Auswandererschiffes" festgestellt. Den Vorschriften der vorausgehenden Paragraphen werden nur die nach aussereuropäischen Häfen bestimmten Schiffe unterworfen, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mehr als 25 Reisende befördert werden sollen. Damit entgeht die ganze sogenannte indirekte Auswanderer-Beförderung, bei welcher die Reisenden aus Deutschland nur bis England, Belgien, Holland gebracht werden, um von da mit ausländischen Dampfern weiterzureisen, der ausdrücklichen Beaufsichtigung durch öffentliche Gesetze und Verordnungen. In der Begründung des Entwurfes ist mit Recht hervorgehoben, dass auf diesen Dampfern im Zwischendeck vielfach sehr erhebliche Missstände herrschen. Man hat es aber nicht für praktisch gehalten, genaue Vorschriften für diese Schiffe ausdrücklich vorzusehen, sondern will sie nur einer besonderen Konzessionspflicht mit Zustimmung des Bundesraths unterwerfen (§ 7) und diesem so eine Mitwirkung bei Feststellung der Einzelanforderungen gewähren. Aber gerade bei diesen nach einem europäischen Hafen bestimmten Schiffen ist es nöthig, recht genaue Bestimmungen zu erlassen und ihre Ausführung so häufig als irgend angängig zu kontrolliren.

Meiner Ansicht nach hat ein einzelner oder ein halbes Dutzend nach einem europäischen Hafen reisender Schiffspassagiere dieselben Ansprüche auf hygienische Fürsorge wie die Reisenden auf transatlantischen Dampfern. Auch

auf jenen Schiffen ist der Auswanderer gezwungen, zu übernachten, zu essen, sich zu reinigen u. s. w. Man kann auch nicht einsehen, warum etwa der dem Einzelnen zuzubilligende Luftraum, die Grösse und Ausstattung der Koje, die Wascheinrichtungen, die Verpflegung auf den zwar in der Regel nur zwei bis drei Tage, unter Umständen aber auch länger dauernden Reisen nach europäischen Häfen anders bemessen werden sollen, als während der 8—10tägigen Fahrt nach Amerika. Dieser Zeitunterschied ist doch ganz unwesentlich. Bei den kürzeren europäischen Fahrten wäre höchstens von der Mitnahme eines Arztes und der entsprechenden Arzneiausrüstung abzusehen. — Die Trennung der Geschlechter während der Nacht lässt auf diesen der indirekten Auswanderung dienenden Dampfern oft sehr vieles, mitunter alles zu wünschen übrig. Wo es der Kleinheit dieser Schiffe wegen nicht möglich ist, besondere Abtheilungen für einzeln reisende weibliche Personen, für Familien und für einzelne Männer herzurichten, da soll man lieber für die eine oder zwei Nächte, welche die Leute an Bord zubringen, alle Frauen, ob verheirathet oder nicht, mit den Kindern unter 10 Jahren von den Männern abschliessen. Zwei solcher Abtheilungen werden sich überall herstellen lassen.

Bei den meisten Staaten werden in den Auswanderergesetzen die Bezeichnungen „Auswanderer" und „Zwischendeck-Passagier" durcheinander gebraucht; es lässt sich auch an Bord gar nicht mehr auseinander halten, wer Auswanderer und wer gewöhnlicher Reisender ist. Im § 38 des Entwurfs ist neben dem Reiseziel die Anzahl der Reisenden (über 25), nicht etwa die der Auswanderer für den Begriff des „Auswandererschiffes" maassgebend. Man sollte diese Unterscheidung aber ganz fallen lassen. Es kommt doch bei der hygienischen und sittlichen Fürsorge für die Reisenden, welche eine geschlossene Kajüte nicht bezahlen können, im Allgemeinen nicht auf das Reiseziel und erst recht nicht auf die Anzahl solcher Personen, sondern meines Erachtens darauf an, dass die Reise so lange dauert, dass die Leute gezwungen sind, an Bord zu übernachten, eine Morgenwäsche vorzunehmen und andere Bedürfnisse zu befriedigen. Auf allen für die Beförderung von Passagieren bestimmten Schiffen, ausserhalb der Küstenfahrt, auf denen ein Uebernachten nöthig ist, müssen gleiche Vorschriften und dieselbe Kontrolle über die hygienische Fürsorge etc. gelten, einerlei ob das Schiff einen oder hunderte von Passagieren führt, und ob es nach Amerika oder nach London und Rotterdam bestimmt ist. Die nöthigen technischen Einrichtungen lassen sich auch auf den kleineren Passagierdampfern in europäischer Fahrt ganz gut ausführen.

Alle diese Vorschriften erhalten in ihrer rechtlichen Geltung eine Einschränkung dadurch, dass sie nicht in einem Gesetz über Schiffshygiene, sondern in einem Gesetz über Konzessionirung von Auswanderungs-Unternehmungen enthalten sind. Sie gelten daher nur, insoweit es sich um solche Unternehmungen handelt, die nach dem grundlegenden § 1 des Gesetzes überhaupt konzessionspflichtig sind. Dies geht zwar nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes, aber mit voller Bestimmtheit aus den Motiven zu Abschnitt V hervor („Die Vorschriften des Abschnitt V finden nur auf die konzessionspflichtige Beförderung von Auswanderern . . . Anwendung etc.", S. 40). Der Konzessionspflicht ist aber, wie die Motive zu § 1 ausdrücklich hervorheben, nicht jeder unterstellt, der Auswanderer befördert, sondern nur, wer diese Beförderung wirklich geschäftsmässig betreibt."[1])

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass in einem Auswanderergesetz auch Bestimmungen über die Auswanderer-Herbergen nicht fehlen dürfen. Hierbei wäre auch, wenn ich das beiläufig noch erwähnen darf, für eine amtliche Geldwechselstelle in der Nähe dieser Herbergen oder bei der Expedition zu sorgen.

Hamburg. B. Nocht.

[1]) § 1 lautet: „Wer die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniss." Dazu Motive S. 19: „Die blosse Beförderung von Auswanderern begründet jedoch für sich allein noch nicht die Konzessionspflicht; Voraussetzung für letztere ist vielmehr das, den Charakter des geschäftsmässigen in sich tragende „Betreiben" dieser Beförderung."

## Kommunale Sozialpolitik.

**Bauarbeiter-Schutz für Frankfurt a. Main.** Die organisirten Bauarbeiter von Frankfurt a. M. hatten jahrelang ohne Erfolg um Erlass von Schutzvorschriften bezüglich der Baubuden und Aborte durch die staatliche Gesundheitspolizei gebeten. Erst der Umstand, dass auf Anregung des Reichsamts des Innern auch in Preussen Erörterungen der Verwaltungsinstanzen über Missstände auf Bauten stattfanden, scheint jetzt zum Erlass einer Polizeiverordnung vom 2. März für Frankfurt a. Main geführt zu haben, welche die Anlegung und Unterhaltung von Aborten und Unterkunftsstellen auf Baustellen ziemlich erschöpfend regelt. Darnach müssen den Arbeitern für die Ruhepausen und zum Schutz gegen ungünstige Witterung bis zur Fertigstellung des Rohbaues Räume zur Verfügung stehen, die mindestens $2_{,20}$ m hoch, mit Wänden umschlossen und mit Dach oder Decke versehen sind; ihre Grundfläche muss so gross sein, dass auf jeden bei Beginn des Baues beschäftigten Arbeiter mindestens $0_{,75}$ qm fallen. Der Raum muss gedielt, im Winter heizbar und frei von Materialien sein. Das dürfte die erste Zwangsvorschrift in Deutschland über Gewährung von Unterkunftsräumen für Bauarbeiter sein. Die Vorschriften bezüglich der Aborte dagegen schliessen sich an diejenigen an, welche in Freiberg i. B. und München bereits erlassen sind (vgl. „Missstände auf Bauten". Eine Arbeiterdarstellung, herausgeg. v. d. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1897, S. 102 u. 141), nur, dass sie noch die sehr dankenswerthe Bestimmung enthalten, dass für je 30 Arbeiter ein Abort vorhanden sein muss.

**Städtischer Regiebetrieb in Como.** Auch in die italienischen Gemeindevertretungen scheint jetzt der eigene kommunale Gewerbebetrieb einzuziehen. Die kleine Stadt Como macht den Anfang. Nachdem sie ein städtisches Schlachthaus begründet hat, das ihr jährlich 30 000 Lire einbringt, hat sie nunmehr den Kontrakt der Gasgesellschaft nicht verlängert, trotz deren Drohung, dann auf der Stelle die Gasfabrikation einstellen zu wollen, sondern die Gasanstalt gegen Zahlung von 400 000 Lire in eigene Regie übernommen. Der Gewinn 1896 war auf 60 000 Lire veranschlagt, er stieg aber auf mehr denn 96 000 Lire.

**Städtische zahnärztliche Inspektion und Poliklinik. Verhandlungen in Dresden.** Die Dresdener Stadtverordneten verhandelten am 24. März über einen Initiativantrag, der die Errichtung einer städtischen zahnärztlichen Poliklinik bezw. Klinik fordert. Diese soll sich entweder an die städtische wundärztliche Hilfsstelle angliedern, die in Verbindung mit den dortigen staatlichen Polikliniken gegenwärtig eingerichtet wird, oder völlig auf städtische Kosten geschaffen werden. Der Antragsteller theilte mit, dass bei zahnärztlichen Untersuchungen in den Bezirks- und Armenschulen von Freiburg i. Br. 90 % der Schulkinder an Zahnkaries erkrankt gefunden wurden. In einer Dresdener Kinderheilanstalt wiesen 400 Kinder 2000 kranke Zähne auf. Hamburg habe mit privater Hilfe eine eigene Anstalt für diese Zwecke geschaffen; Baden-Baden, Berlin, Frankfurt a. M., München und andere Städte hätten gleichfalls auf diesem Gebiete für die ärmere Bevölkerung gesorgt. Ein anderer Redner verwies auf England, wo es in den Volksschulen eine Inspektion über die Zähne giebt, gerade wie Untersuchungen über Augenkrankheiten in den Volksschulen gemacht worden sind. — In London untersucht der Schul-Zahnarzt jährlich vier Mal die Zähne der Schüler und schickt den Eltern ev. zugleich einen Bericht über den Zustand des Gebisses (vgl. Blätter f. Soziale Praxis Nr. 30). In den deutschen Kadettenanstalten ist eine ähnliche Untersuchung eingeführt. Gleiche Versuche sind in Baden gemacht (vgl. Blätter für Soziale Praxis Nr. 73). In Apolda führte die zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder zur Verabreichung von gedruckten Anweisungen über die Zahnpflege und Spendung von Zahnbürsten an Unbemittelte (vgl. Soziale Praxis III., IV., Sp. 197). — Der Dresdener Antrag wurde abgelehnt.

**Städtische Volksparks in Deutschland.** Unter den praktischen Mitteln städtischer Fürsorge für Gesundheit und Lebensfreude des Volkes gewinnen gegenwärtig auch in

Deutschland Volksparks und Volksspielplätze eine steigende Rolle. England hat hier Vorbildliches durch die gesetzliche Bestimmung geschaffen, dass offene Strecken, d. h. solche Strecken, die dem Publikum zum Betreten und Benutzen einmal frei gestanden haben, nie wieder dieser Benutzung entzogen werden dürfen. London wirft alljährlich mehr als 5 Millionen Mark als stehenden Posten für Instandhaltung der freien Plätze, für Aufsicht, Spielgeräth u. s. w. aus. Eine Untersuchung über die deutschen Bestrebungen in dieser Richtung hat Victor Böhmert[1]) unternommen. Danach hat Berlin einen der grössten deutschen Spielplätze im Treptower Park errichtet. Braunschweig hat einen Park ganz nach englischem Muster, mit 30 ha Rasenfläche zur Benutzung für die Spiele, erhalten (vgl. Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 468). Theils aus Gemeinde-, theils aus Vereins- und Privatmitteln haben Volksparks geschaffen bezw. ihre Anlage begonnen Barmen, Bremen, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Gelsenkirchen (Westfalen), Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mannheim, Oberhausen (Rheinland) (vgl. Sp. 127), Rheydt und Ribnitz (Mecklenburg-Schwerin). Köln hat zum Ankauf von 408 Morgen im Bezirk Lindenthal und zur Anlage eines für die Bürger zur Erholung im Freien bestimmten Stadtwaldes darauf 1895 2½ Millionen bewilligt und gleich am 11. Nov. mit den Ausführungsarbeiten begonnen.[2]) Das kleine Düren (25000 Einwohner) hat für seinen Volkspark 171819 M. bewilligt und ihn volksthümlich durch sonntägliche Freikonzerte gemacht, die im Frühling, Sommer und Herbst die ständige städtische Kapelle giebt. Auch Crefeld und Coblenz veranstalteten solche Freikonzerte. Dresden führt auf seinem „Haidepark" in den Sommermonaten wöchentlich zweimal, in der Ferienzeit wöchentlich dreimal etwa 1500 Kinder in die 12 Spielreviere und ist im Begriff, weitere gleiche Anlagen zu schaffen. Nach allen Nachrichten haben auch die Erwachsenen diese Parks eifrig zu benutzen gelernt.

**Grundrenten-Steuer für Glasgow.** Der Gemeinderath von Glasgow hat am 8. März den Antrag Fergussons angenommen, „dem Parlamente einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen die Stadt Glasgow ermächtigt wird, Grund und Boden sowie die darauf befindlichen Gebäude mit von einander unabhängigen Steuern zu belegen und die Höhe der Grundsteuer nach dem jeweiligen Verkaufswerthe des Grundstückes, gleichgiltig, ob es benützt wird oder nicht, zu bemessen." Dieser Antrag war vor 4 Jahren zum ersten Male eingebracht worden und erhielt damals 3 Stimmen. Vor 2 Jahren stimmten bereits 14 Gemeinderäthe für denselben. Bei den Wahlen im November v. J. spielte die Frage der Grundsteuer die hervorragendste Rolle und die Anhänger des Fergusson'schen Antrages erhielten die Majorität. Im Gemeinderathe wurden 27 Stimmen für und 21 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.

**Eingemeindungen in Preussen.** Das preussische Abgeordnetenhaus verhandelte am 26. März über die Vereinigung der Stadtgemeinde Burtscheid (15900 Einwohner) mit Aachen und über die Erweiterung des Stadtkreises Breslau durch die Gemeinde und den Gutsbezirk Pöpelwitz sowie durch die Gemeinde Kleinburg nach den Vorschlägen der Regierung. Die Bezirke der Gemeinde und des Gutsbezirks Pöpelwitz umfassen 255 ha und zählen 3496 Seelen. Ihre Eingemeindung ist schon vor etwa fünf Jahren von Aufsichtswegen angeregt. Kleinburg hat eine Grundfläche von 220 ha und 1590 Einwohnern, darunter 613 Militärpersonen. Kleinburgs Eingemeindung wird auf Antrag der Breslauer städtischen Behörden gleichfalls seit fünf Jahren betrieben; der Regierungspräsident von Breslau hat sie ebenso im öffentlichen Interesse für geboten erachtet. Während die Aachener Stadterweiterung mit grosser Mehrheit angenommen wurde, stimmten gegen die Breslauer Eingemeindungen die Konservativen. Ihr Redner, Abg. v. Puttkamer-Ohlau, wünschte, dass das immer kräftiger aufblühende Kleinburg beim Landkreise verbleibe und bedauerte die Haltung der Regierung, wenn er daraus auch nicht schliessen wolle, dass wir nun vor einer Aera der Inkommunalisirungen stehen, die er nicht wünsche. — Die Eingemeindungen der Berliner Vororte in Berlin, deren sozialpolitische Wichtigkeit wir wiederholt betont haben (vergl. Jahrg. V, Sp. 128), wird nicht gefördert, obwohl es sich hier um eine Einwohnerzahl von 2 bis 3 Millionen handelt; im Gegentheil knüpfen die Gegner dieser Eingemeindung an die Erhebung des Riesendorfes Schöneberg zur Stadt die Hoffnung, dass nunmehr die Schaffung eines Gross-Berlins wiederum in weitere Ferne gerückt sei.

[1]) Volksparks, eine Lebensfrage für grosse und kleine Gemeinden. Von Dr. Victor Böhmert. Preis 40 Pf. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1897. (Volkswohl-Schriften. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Böhmert in Dresden. Heft 22.)

[2]) Vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. IV, Sp. 785 und „Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln für das Jahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896." Köln, 1897. Druck von M. du Mont Schauberg. 219 S.

## Soziale Zustände.

**Arbeitsverhältnisse bei der Zeiss-Stiftung in Jena.** Eine eigenthümlich klare und konsequente Regelung der Arbeitsverhältnisse bei dem feinmechanischen Institut Carl Zeiss in Jena hat der jetzige Inhaber desselben, Professor Carl Abbé, durch Umwandlung des ganzen Betriebes in eine Stiftung und durch das 122 Paragraphen umfassende Statut[1]) dieser Stiftung vom 26. Juli 1896 getroffen. Stiftung und Statut haben unterm 16. August bezw. 1. Oktober 1896 die Bestätigung der weimarischen Regierung gefunden. Darnach wird die optische Werkstätte und das damit verbundene Glaswerk aus dem persönlichen Besitz in eine Organisation mit unpersönlichem Besitztitel und juristischer Persönlichkeit überführt, welche unter einer Stiftungsverwaltung steht. Als diese Verwaltung wird die mit der Universitätsverwaltung betraute Abtheilung des Weimarer Staatsministeriums eingesetzt; sie ernennt einen ständigen Stiftungskommissar sowie die technischen Geschäftsleitungen der Betriebe, die immer kollegialisch sein müssen. Der Stiftungskommissar muss oberer Beamter sein und wird aus Stiftungsmitteln besoldet. Selbst für staatsrechtliche Veränderungen ist insofern vorgesorgt, als bei solchen die Verwaltung an die neue Universitätsbehörde oder an die oberste Verwaltungsbehörde Thüringens übergeht. Zwecke der Stiftung sind: Pflege der feintechnischen Industrie, dauernde Vorsorge für die wirthschaftliche Sicherung der genannten Unternehmungen sowie der gewonnenen industriellen Arbeitsorganisation, Erfüllung sozialer Pflichten, gegenüber der Gesammtheit der in ihnen thätigen Mitarbeiter, behufs Verbesserung ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Rechtslage, endlich Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Einrichtungen. Das charakteristische an der Ordnung der Arbeitsverhältnisse ist das Bestreben, unter ausdrücklicher Ableugnung jeder „Humanität" oder „Wohlfahrtstendenz" zuerst den Arbeitsvertrag möglichst rein herauszuschälen und ihn von allen, nicht durch das private Vertragsverhältniss zu begründenden Zuthaten und Schlacken zu befreien und dann, durch eine Art Gewinnbetheiligung „Normen der Lohnvereinbarung festzustellen, die den Arbeiter dagegen sichern, in schlechten Jahren seinen Arbeitsverdienst unter ein bestimmtes Niveau herabgedrückt zu sehen" (Prof. Abbé in der staatswissenschaftl. Gesellschaft Jena, Febr. 1897). Die Konstruktion des Arbeitsvertrags als solchen in möglichst reiner Form führt namentlich dahin, dass jede Beziehung desselben auf ausserdienstliche Dinge abgelehnt wird, und gipfelt in der erläuternd angefügten „Schlussfolgerung: dass die Angehörigen eines und desselben Industriebetriebes als Mitarbeiter, Vorgesetzte und Untergebene in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten aus ihren Dienstverträgen just nur in dem gleichen Verhältniss zu einander stehen, rechtlich, wie Leute, die zusammen in dasselbe Eisenbahncoupé eingestiegen sind — die ja auch, von wegen ihres gemeinsamen Rechtsverhältnisses zum Eisenbahnfiskus während der Fahrt, gewisse thatsächliche Rücksichten auf einander zu nehmen haben." Das führt dann zur ausdrücklichen Betonung völliger staatsbürgerlicher Freiheit der Angestellten und Arbeiter ausserhalb des Betriebes. Die Normirung gewisser

[1]) Statut der Carl Zeiss-Stiftung zu Jena. Ausgegeben im August 1896. Bernh. Vopelius, Buchdruckerei, Jena, Saalbahnhofstr. 1. 62 S. M. 1,50.

Mindesteinkommen der Arbeiter und Angestellten aber ist dadurch versucht, dass Jeder mit einem festen Zeitlohn eingestellt ist, der auch bei Stückarbeit als Minimalsatz gilt, und dass der minimal erlangte Zeitlohn, sobald er mindestens ein Jahr bezogen wurde, von der Firma nicht wieder herabgesetzt werden darf. Die Gewinnbetheiligung (zuletzt 8 % der Verdienste) soll nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. „Lohn plus Gewinnquote soll dasselbe sein, was ohne die Einrichtung der Lohn allein bringen müsste“ in günstigen Zeiten, während für ungünstige die Minimalsätze eine untere Grenze schaffen. Daneben gehen sehr liberale Bestimmungen über Urlaub, Krankenversorgung, Pension u. dgl. her. Der originelle, in den vorliegenden Schriftstücken oft in drastischen Ausdrücken erläuterte Versuch ist durch die Monopolstellung des Zeiss'schen Instituts ermöglicht.

**Arbeitsverhältnisse im belgischen Kohlen-Bergbau.** Nach den „Annales des mines de Belgique“ 1895 belief sich im Berichtsjahre die Produktion auf 20457604 t im Werthe von 1934 Millionen Frcs. Beschäftigt waren 118957 Arbeiter, 1854 mehr als im Vorjahre; die Belegschaft vertheilt sich folgendermaassen:

| | Unter Tag | Ober Tag |
|---|---|---|
| Männliche Arbeiter über 16 Jahre . . . . . | 80401 | 21206 |
| „ „ von 14 bis 16 Jahren . . | 4198 | 1512 |
| „ „ „ 12 „ 14 „ . . | 1594 | 1181 |
| Weibliche Arbeiter über 21 Jahre . . . . . | 595 | 1589 |
| „ „ von 16 bis 21 Jahren . . | 673 | 3759 |
| „ „ „ 14 „ 16 „ . . | — | 2249 |
| Zusammen . . | 87461 | 31496 |

Ein Vergleich mit den Ziffern der Vorjahre ergiebt, dass seit 1892, wo das Arbeiterschutz-Gesetz vom 13. Dez. 1889 in Kraft trat, die Zahl der im Bergbau unter Tag beschäftigten Frauen und Mädchen nahezu um zwei Drittel gesunken ist; gleichzeitig sank die Zahl der unter Tag arbeitenden Knaben von unter 16 Jahren fast um den dritten Theil. Das zulässige Mindestalter für die Beschäftigung von Mädchen im Bergbau betrug 1895 noch 17 Jahre; es wurde ab 1896 auf 18 Jahre erhöht. An Löhnen wurden insgesammt 112743800 Frcs. verausgabt, woraus sich ein Durchschnittslohn von 948 Frcs. per Kopf und Jahr ergiebt, das sind 7 Frcs. mehr als im Jahre 1894 und 61 Frcs. mehr als im Jahre 1863.

**Statistik gewerblicher Organisationen in Baden.** Die erste nach wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hülfe der Betheiligten aufgenommene und wissenschaftlich bearbeitete Statistik gewerblicher Fachorganisationen in Deutschland ist für Baden. und zwar nach dem Stand Ende 1894 vom Gr. Statistischen Bureau Karlsruhe (27. Jahrgang des Stat. Jahrb. f. d. Gr. Baden 1894) herausgegeben worden. Nach ihr bestanden zu der angegeben Zeit in Baden:

| Unternehmer- | | Arbeitervereinigungen | |
|---|---|---|---|
| 82 Gewerbevereine mit | 8850 | 29 Werkmeistervereine mit . . . . . . | 1 074 Mitgl. |
| 35 Genossenschaften mit . . . . . | 1029 | 56 Arbeiterbildungsvereine mit . . . . . | 6 042 „ |
| 28 Innungen mit . . | 908 | 18 evangel. Arbeitervereine mit . . . . . | 13 601 „ |
| 9 Handwerkervereine und Genossenschaften mit . . | 452 | 25 kathol. Arbeitervereine mit . . . . . | 4 176 „ |
| 12 Gastwirthsvereine mit . . . . . | 936 | 56 kathol. Gesellen- und Lehrlingsvereine mit . | 7 176 „ |
| 166 | 12175 | 22 sonstige Arbeitervereine mit . . . . . | 1 956 „ |
| | | 55 Gewerkvereine (H.-D.) mit . . . . . . | 2 325 „ |
| | | 139 Gewerkschaften mit . | 5 829 „ |
| | | 400 | 32 179 Mitgl. |

Es wäre nun noch eine sehr dankbare Aufgabe für das badische statistische Bureau, an Handen der neuesten Gewerbezählung zu berechnen, welche Prozentsätze der Unternehmer und der Arbeiter in Baden fachlich organisirt sind, wenn auch von vornherein mit der statistischen Fehlerquelle zu rechnen wäre, dass ein Unternehmer und ein Arbeiter vielfach Mitglied mehrerer Vereinigungen gleichzeitig ist. Unter den Unternehmervereinigungen wären ferner irgendwie zu erwähnen die Handels- und Gewerbekammern, sowie die Fabrikantenvereine (Mannheim, Pforzheim u. s. w.).

## Arbeiterbewegung.

**Strikes, Lockouts und Probi viri in Italien 1886—1895.** Die italienische Strikestatistik für 1896 rekapitulirt die Strikebewegung in Italien während des letzten Dezenniums in folgenden Ziffern:

| Jahr | Zahl der Strikes | Zahl der Betheiligten |
|---|---|---|
| 1886 | 96 | 16 951 |
| 1887 | 69 | 25 027 (68)[1] |
| 1888 | 101 | 28 974 (99) |
| 1889 | 126 | 23 322 (125) |
| 1890 | 139 | 38 402 (133) |
| 1891 | 132 | 31 733 (128) |
| 1892 | 119 | 30 800 (117) |
| 1893 | 131 | 32 109 (127) |
| 1894 | 109 | 27 505 (104) |
| 1895 | 126 | 19 307 |

Die ausgeführten Ziffern beziehen sich lediglich auf Arbeitseinstellungen von Fabrikarbeitern; so sind 1895 die Strikes der Stadtwache von Alessandria, der Gefängnisswärter von Fossano, der Volksschullehrer in Catania und der Aerzte in Pavia nicht eingeschlossen. An der Zahl der Strikenden im Jahre 1895 sind Frauen und Kinder mit 38 % betheiligt; die grösste Zahl strikender jugendlicher Arbeiter weist Sizilien (Schwefelindustrie) und die Lombardei (Textilindustrie) auf. Vollen Erfolg erzielten von den Strikes 1878—1891: 16 %, 1894: 34 %, 1895: 32 %. Die Zahl der durch Strikes verlorenen Arbeitstage berechnet die Statistik mit 125968 gegen 323261 in 1894, die Verluste der Arbeiter auf 310000 Lire. — Ausser den industriellen Strikes fanden 1895 in Italien noch 7 landwirthschaftliche Arbeitseinstellungen statt, die sämmtlich für die Arbeiter ungünstig verliefen, darunter der 19tägige Strike von 1000 Feldarbeitern in Piana dei Greci, die keine Erhöhung ihres Tagelohns von 85 Centesimi durchsetzen konnten. — Die Zahl der Aussperrungen betrug 7. — Im Jahre 1895 begannen die „Probi viri“ (Gewerbegerichte und Einigungsämter) sich zu konstituiren; Ende 1895 bestanden jedoch erst 10 solcher Aemter, es konnte aber noch keines seine volle Thätigkeit beginnen. Das Gesetz über die „Probi viri“ datirt vom 9. Jan. 1893, es blieb also nahezu 3 Jahre ganz unausgeführt.

**Strikes in Belgien 1895.** In Belgien haben sich im Jahre 1895 183 Strikes abgespielt, an denen sich 29 551 Ausständische betheiligten, die 5879 andere Arbeiter zum Feiern zwangen. 28 Ausstände haben vollen, 14 nur theilweisen Erfolg gehabt, 80 sind resultatlos verlaufen und von den übrigen 61 ist der Ausgang unbekannt. 88 Ausstände waren eingeleitet zur Erzielung höherer Löhne, 19 um die Wiedereinstellung entlassener Arbeiter, 11 um die Entlassung von Gegenmeistern (contre-maîtres) zu erzwingen, 9 um die Einführung von Maschinen zu verhindern, 2 zur Lehrlingsentlassung, 2 um die Verkürzung der Arbeitszeit zu verhindern, 2 um die Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen und 50 aus verschiedenen Ursachen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Entwurf einer Gewerbeordnung mit Arbeiterschutz für Zürich.** Mit die erste Amtshandlung des vor Kurzem gewählten ersten sozialdemokratischen Ministers (Regierungsrathes) für Zürich ist die Vorlegung des Entwurfes einer Gewerbeordnung gewesen. Derselbe will für die Arbeitsräume der Haus- und Schwitzindustrie, unter Feststellung der Unternehmer-Verantwortlichkeit, gewisse Normalbestimmungen treffen, ebenso für die Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge im Handwerk; er will eine weitgehende Sonntagsruhe für Gewerbe und Handel einführen, eine Wochenarbeitszeit von 54 Stunden, also 9 Stunden durchschnittlich täglich, auch für den Handel vorschreiben, sowie die Lohnzahlung, die Strafabzüge und Aehnliches regeln. Breiter Raum ist dem Lehrlingsschutz gewidmet. Rechte und Pflichten aus dem Lehrlingsverhältniss sollen genau

[1] Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Zahl der Strikes, bei welchen die Zahl der Strikenden bekannt wurde; 1886 und 1895 sind die Daten der Strikenden vollständig.

umschrieben und der Fortbildungs- und Fachunterricht obligatorisch geregelt werden. Gute Meister sollen Staatsprämien für Lehrlingsausbildung erhalten.

**Bäckerschutz im deutschen Reichstage.** Am 17. März erörterte der Reichstag infolge einer konservativen Interpellation die Bäckerschutz-Verordnung, die gerade vor einem Jahre ungefähr in Kraft getreten war. Nach vorläufigen Mittheilungen des Staatssekretärs v. Boetticher über das Ergebniss einer Regierungsumfrage haben schon jetzt gegen Aufhebung oder Abänderung der Bäckerschutz-Verordnung Stellung genommen: Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden (wie aus dem neuesten badischen Inspektionsbericht hervorgeht), sowie Reuss j. L., also darunter alle grösseren deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern. Eine schwere wirthschaftliche Schädigung des Bäckereigewerbes soll eingetreten sein in einzelnen Distrikten Bayerns, in Mecklenburg-Schwerin, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Reuss ä. L., Reuss j. L., Lippe, Lübeck, Hamburg, aber ausweislich der vorliegenden Berichte doch nur in den grösseren Städten, und nur in mittleren bezw. kleineren Betrieben. Die oldenburgische Regierung hält eine Schädigung, wenigstens während einer längeren Uebergangszeit, nicht für ausgeschlossen, während die Regierung von Sachsen-Altenburg sich dahin geäussert hat, dass es nicht den Anschein gewonnen habe, als ob eine wirthschaftliche Schädigung eingetreten sei. In Württemberg sind dem dortigen Gewerbeaufsichtsbeamten noch keine Fälle bekannt geworden, in denen der Zusammenbruch eines Betriebes auf die Wirkungen der Verordnung zurückzuführen sei. In Preussen haben sich von den 74 Regierungs-Präsidenten, einschliesslich des Polizei-Präsidiums von Berlin, 17 dahin ausgesprochen, dass die Durchführung der Vorschriften der Bäckereiverordnung mit schweren wirthschaftlichen Schädigungen nicht verbunden gewesen sei; 2 Regierungs-Präsidenten halten die Klagen für übertrieben oder unbegründet, 9 geben die Klagen der Bäckermeister wieder, 6 Regierungs-Präsidenten behaupten, dass die Verordnung eine Schädigung im Gefolge gehabt habe. In Baden sind Schwierigkeiten bei der Durchführung der Verordnung ausschliesslich in Städten mit grossem Fremdenverkehr entstanden; an einigen anderen Orten erschwerten zufällige Umstände die Durchführung. Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und Elsass-Lothringen — die Regierungen aller dieser Länder haben sich dahin geäussert, dass wirthschaftliche Schäden mit der Durchführung der Bäckereiverordnung bisher nicht verbunden gewesen seien. Etwas zahlreicher sind die Klagen über gewisse „Störungen im guten Einvernehmen" zwischen Meistern und Gesellen. Die betreffenden Angaben lassen jedoch erkennen, dass es sich in der Hauptsache um das Eintreten der organisirten Gesellen für die strikte Durchführung der Verordnung handelt, das jenes Einvernehmen gestört haben soll, welches in Betrieben, deren Meister so zu Ungesetzlichkeiten neigen, wohl auch vorher schon nicht allzugross war. In der Verhandlung wurde viel zu wenig auf die greifbaren Ergebnisse dieser Regierungsenquête Bezug genommen. Nur der sozialdemokratische Redner Bebel brachte weiteres positives Material zur Sache bei, namentlich den Nachweis aus der neuesten Gewerbezählung von 1895, dass von 1882 auf 1895 die Zahl der deutschen Bäckerbetriebe nur um 3, die Zahl ihrer Arbeiter jedoch um 25 und die Gesammtzahl der deutschen Bevölkerung um 18% gewachsen ist; das lässt eine nur sehr geringe Zunahme der kleineren Selbständigen, dagegen eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Grossbetriebe erkennen. „Gewisse Härten" am Bäckerschutz wollten die Redner aller Parteien ausser den Sozialdemokraten mildern helfen. Der Staatssekretär gab als seine persönliche Meinung, dass an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen eine Erweiterung des Zwölfstunden-Tages werde stattfinden müssen. Angenommen wurde schliesslich eine Centrums-Resolution, welche Milderungen der Schutzverordnungen nach Maassgabe des von der Regierung zu erwartenden Enquêtematerials in Aussicht nimmt, ohne schon bestimmte Wege anzudeuten.

**Ablehnung des norwegischen Strafgesetzes gegen politische Beeinflussung durch Arbeitgeber.** Nachdem der Gesetzentwurf zur Bestrafung von Arbeitgebern, welche ihre Arbeiter durch Drohungen oder Versprechungen politisch zu beeinflussen suchen, im Oberhaus mit knapper Mehrheit angenommen war (vgl. No. 23), wurde er vom Unterhaus mit ebenso knapper Mehrheit abgelehnt. Die Gründe der Ablehnung waren zwar nur die hergebrachten (mangelndes Bedürfniss, Störung des guten Einvernehmens durch Dazwischentreten des Strafrichters, analoges Schutzbedürfniss gegen Tyrannisirung der Arbeitgeber durch die Arbeiterorganisation etc.). Doch wird auch von Anhängern der Tendenz, in welcher sich der Gesetzentwurf bewegt, zugegeben, dass die Fassung des Entwurfs und seine Begründung mangelhaft gewesen seien. Auch sei zu befürchten, dass die öffentliche Meinung, welche bisher in Norwegen bei solchen Beeinflussungen strenge Justiz geübt habe, dies in Zukunft ganz dem Strafrichter überlassen würde. Bei der leichten Möglichkeit aber, einer Maassregelung eine dem Strafrichter nicht zugängliche Form zu geben, würde ein solches Strafgesetz gewissermaassen eine Prämie für die strengen und wortkargen Arbeitgeber aussetzen, welche rücksichtslos handeln, aber mit ihren Aeusserungen vorsichtig sind.

**Internationale Arbeiterschutz-Konferenzen.** Nachdem der Versuch, wiederum eine internationale Arbeiterschutz-Konferenz unter offizieller Betheiligung der Regierungen abzuhalten, gescheitert ist, taucht der Plan an zwei Stellen wieder auf. Der Schweizer Arbeiterbund, in dem sich Organisationen aller Richtungen vereinigen, wird nach Beschluss des Vorstandes im Sommer einen internationalen Arbeiterschutz-Kongress veranstalten. Die Vorarbeiten wird das schweizerische Arbeitersekretariat machen. Die Anfragen im Auslande haben, wie angegeben wird, eine gute Aufnahme gefunden. Zeit und Ort werden noch vom Ausschuss des Arbeiterbundes bekannt gegeben. — Mit Subvention der belgischen Regierung wird in Brüssel vom 27. bis 30. September 1897 eine internationale Arbeiterschutz-Konferenz stattfinden — unter Leitung von Professor Mahaim in Lüttich ist ein Generalsekretariat errichtet — und über folgende Fragen verhandeln: 1. Welche Aenderungen hat die Arbeiterschutz-Gesetzgebung seit der Berliner Arbeiterschutz-Konferenz im März 1890 in jedem Lande erfahren? Wie haben sich die einzelnen Staaten zu den damaligen Resolutionen über die Arbeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter und die Arbeit der Frauen in den Bergwerken gestellt? 2. Dürfen männliche und erwachsene Arbeiter einem Schutzgesetz unterstellt werden? Darf das Gesetz die Dauer der Arbeitszeit allgemein regeln? 3. Ist ein internationaler Arbeiterschutz möglich und wünschenswerth? In welchem Maasse und in welcher Form? 4. Ist es angängig, die Arbeitsverhältnisse in der Klein- und in der Hausindustrie zu regeln? Und welches wären die praktischen Maassnahmen dafür? 5. Ist es nützlich und wünschenswerth, dass die Sonderbestimmungen für gefährliche Betriebe in den Industriestaaten vereinheitlicht werden? 6. Durch welche Mittel ist eine bessere Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze zu erreichen? 7. Ist es wünschenswerth, dass sich internationale Verbindungen zwischen den Arbeitsämtern anbahnen und dass man die Arbeitsstatistik international regelt?

## Versicherung. Sparkassen.

### Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1896.

Der statistische Querschnitt, in welchem sich die Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung alljährlich durch die vom Reichs-Versicherungsamte veröffentlichte Zusammenstellung darbietet, wird dies Mal mit Rücksicht auf die Novellen der Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze erhöhte Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen.

Die Arbeitslast des Reichs-Versicherungsamts wächst von Jahr zu Jahr. Immerhin ist in den Unfallrekursen ein gewisser Stillstand der Geschäftsvermehrung zu bemerken, da die Gesammtzahl der für 1896 zu bearbeitenden Rentensachen — 12053 — die Ziffer des Vorjahres nur um 920 übertrifft, während die Jahre 1893—1895 Steigerungen

um 1510, 1721 und 2428 Prozesse gebracht hatten. Wie gross aber doch die zu bewältigende Aufgabe gewesen sein muss, ergiebt sich daraus, dass die Spruchbehörde nicht weniger als 3426 Streitigkeiten ($28_{,4}$ v. H.) unerledigt auf das laufende Kalenderjahr hat übernehmen müssen (2780 oder 25 v. H. im Vorjahre). Von dem Rechte freiester Nachprüfung auch in thatsächlicher Beziehung ist trotzdem erfreulicher Weise ein noch ausgiebigerer Gebrauch gemacht als früher; in $22_{,3}$ v. H. der Fälle fand eine Beweisaufnahme statt ($21_{,5}$ bezw. $21_{,7}$ v. H. in den beiden Vorjahren), meist in der Form der Einholung eines ärztlichen Gutachtens oder Obergutachtens, deren 1300 erstattet sind. Die Versicherten nehmen zwar noch immer weit häufiger als die Berufsgenossenschaften die Hülfe der letzten Instanz in Anspruch, aber es hat doch seit 1894 ($82_{,3}$ v. H.) ein kleiner Rückgang, zunächst auf $82_{,2}$ v. H. und jetzt auf $80_{,4}$ v. H. der Rekurse stattgefunden. Im Zusammenhange hiermit wird es stehen, dass die Aussicht auf ein günstiges Ergebniss für die Rentenbewerber neuerdings gewachsen ist ($25_{,6}$ gegen $22_{,1}$ v. H. der erfolgreichen Rekurse von 1895). Besonders sind hierbei betheiligt diejenigen Streitsachen, in welchen der Grad der Erwerbsunfähigkeit und die hiernach zu bemessende Rentenhöhe in Frage stand, sei es, dass es sich um die erstmalige Festsetzung der Entschädigung, oder die im Laufe der Zeit vorzunehmende Kürzung bezw. Erhöhung derselben handelte (§ 65 Unf. Vers. Ges.). Das Reichs-Versicherungsamt, das im übrigen die Zahlen allein sprechen zu lassen pflegt, weist selbst darauf hin, dass das Rechtsmittel des Rekurses in diesen Fällen fast durchweg in einem gegen das Vorjahr vermehrten Umfange zu einem Erfolge geführt hat, und nennt diese Thatsache mit Recht „immerhin bemerkenswerth", umsomehr, als derartige Prozesse die volle Hälfte der rechtsprechenden Thätigkeit in Beschlag nehmen. Man wird es sich deshalb sehr wohl zu überlegen haben, ob auf die neueren Vorschläge, nach denen die unbeschränkte Nachprüfung des Reichs-Versicherungsamts zwar nicht mehr, wie anfangs beabsichtigt, in allen, aber gerade in den erwähnten Sachen wegfallen soll, zum Zwecke der Entlastung der obersten Instanz eingegangen werden kann; zwischen den Zeilen des Berichts darf man vielleicht alles andere als den Wunsch einer Geschäftserleichterung nach d i e s e r Richtung hin lesen. Nur dann möchte die Aenderung gerechtfertigt erscheinen, wenn gleichzeitig die Befugniss des Amts in anderer Beziehung erweitert, und wenn, von der untersten Spruchstelle anfangend, die Mitwirkung der Versicherten bei der Rentenfestsetzung durch Vertreter gewährleistet wird, die durch Wahl der Betheiligten, einschliesslich der jetzt bei Seite stehenden Hülfskassen-Mitglieder, zur Mitwirkung berufen werden. — Die Berufsgenossenschaften haben in $19_{,6}$ v. H. der Prozesse die schiedsgerichtliche Entscheidung durch das Rechtsmittel bekämpft. In ganz hervorragendem Maasse und mit überwiegend günstigem Ausgange (304 gewonnene, 289 verlorene Rekurse) sind hierbei die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften betheiligt; die Zunahme ihrer Rekurse ist fast doppelt so stark, als die der gewerblichen Verbände, und es liegt die Vermuthung nicht fern, dass das Reichs-Versicherungsamt dazu bestimmt ist, den Bestrebungen landwirthschaftlicher Schiedsgerichte, welche die genossenschaftliche Hülfe über das gesetzliche Maass hinaus zu bewilligen geneigt sind, nicht so ganz selten entgegenzutreten. Wo eine Minderung oder Aufhebung der Rente in Frage stand, hatten die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften mit $52_{,2}$ v. H. ihrer Rekurse Erfolg; bei den Erhöhungsanträgen stieg die Ziffer sogar auf $87_{,5}$ v. H. — Die Zahl der Berufungen an die Schiedsgerichte hat annähernd gleichen Schritt gehalten mit der Vermehrung der Rentenfestsetzungs-Bescheide und ist um $15_{,2}$ v. H. gestiegen ($11_{,5}$ im Vorjahr). Der Zuwachs in den landwirthschaftlichen Streitsachen war, wie nach den obigen Bemerkungen sehr wohl erklärlich, ein erheblich stärkerer ($30_{,4}$ v. H.); die See-Unfallsachen weisen dagegen sogar eine Abnahme von 215 auf 183 auf. Das Verhältniss der Abänderungen zu den Bestätigungen durch Schiedsgerichts-Urtheil hielt sich etwa in der Mitte zwischen den beiden Vorjahren ($28_{,2}$ gegen $29_{,4}$ bezw. $27_{,8}$ v. H.). Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften widmeten sich fast alle (84 v. H.), von den landwirthschaftlichen mehr als die Hälfte (56 v. H.) der Krankenfürsorge schon in der Karenzzeit des ersten Vierteljahrs nach dem Unfalle und erzielten fast durchweg befriedigende Ergebnisse. Die Fälle dieses frühzeitigen Eintretens sind von 3620 (für das Vorjahr) auf 6400 gestiegen — ein Beweis, dass die Genossenschaftsvorstände das beiderseitige Interesse, welches die Beiseitsetzung der ursprünglich gedachten zeitlichen Trennung zwischen den Aufgaben der Krankenkassen- und der Unfall-Organe erfordert und schliesslich denn doch zu einer Verschmelzung des Apparates führen wird, mehr und mehr erkannt haben.

Unfallverhütungs-Vorschriften sind jetzt bei 93 v. H. der gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassen, während die landwirthschaftlichen Kreise an ihrer hier wiederholt besprochenen ablehnenden Stellungnahme zu derartigen Bestimmungen fast durchweg festhalten; nur Bremen und Schaumburg-Lippe haben neuerdings den Hinweisen des Reichs-Versicherungsamts auf die Wichtigkeit der Einführung sich geneigt gezeigt. Mit bemerkenswerther Resignation betrachtet es der Bericht als weiteren Erfolg auf diesem Gebiete, dass eine Anzahl von Genossenschaftsversammlungen die Angelegenheit wenigstens besprochen und damit die Aufmerksamkeit geweckt, die Klärung der Frage gefördert habe. Selbst der kleinste Fortschritt ist hier allerdings freudig aufzunehmen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach den Rechnungsergebnissen für 1895[1]) die gewerblichen Berufsgenossenschaften für Ueberwachung der Betriebe $445\,975_{,86}$ M., für Unfallverhütungs-Vorschriften $5328_{,30}$ M. ausgegeben haben, während in der Landwirthschaft die ausserordentlich bescheidenen Summen von $51_{,80}$ M. bezw. $243_{,70}$ M. aufgewandt wurden. Und dabei ist die Gefahrlosigkeit landwirthschaftlicher Betriebe bei weitem nicht so gross, als sie oft dargestellt wird: es kommen auf 1000 Versicherte $3_{,04}$ Verletzte, in der Industrie dagegen $6_{,34}$. — Aus dem Abschnitte über Unfallverhütung ist noch zu erwähnen, dass das Unfallmuseum eine willkommene Bereicherung durch Ueberweisung zahlreicher auf der Berliner Gewerbeausstellung befindlicher Modelle von Schutzvorrichtungen u. dgl. erhalten hat; zu beklagen bleibt trotzdem, wenn der kürzlich auch im Reichstage vom Staatssekretär v. Boetticher hervorgehobene Mangel an verfügbaren Mitteln es nicht bald ermöglichen sollte, dieses Museum seiner hohen Bedeutung für den Arbeiterschutz entsprechend weiter auszugestalten.

In den I n v a l i d e n v e r s i c h e r u n g s s a c h e n hat sich die Erwartung, dass die Schwierigkeiten der gesetzlichen Wartezeit zu fortgesetzt gesteigerten Revisionen der Versicherten führen würden, vollauf bestätigt. Die letzteren haben in $78_{,6}$ v. H. der Fälle ($70_{,4}$ und $73_{,3}$ in den beiden Vorjahren) von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und waren ungeachtet dieser Erhöhung des Verhältnisssatzes etwas glücklicher in Erreichung ihres Ziels ($18_{,6}$ v. H. gegen $18_{,2}$ für das Jahr 1895). Die Versicherungsanstalten und Staatskommissare waren trotz abgeschwächter Betheiligung an der Anrufung der letzten Instanz weniger vom Erfolge begünstigt ($21_{,4}$ v. H. aller Rechtsmittel, und $60_{,5}$ v. H. gewonnene Revisionen — gegen $26_{,7}$ bezw. 66 v. H. im Vorjahre). — Die Frage, ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" zu rechnen sei, bildete nach wie vor einen häufig wiederkehrenden Streitpunkt (1/4 aller rechtlich zweifelhaften Fälle). Das Reichs-Versicherungsamt unterlässt auch dies Mal nicht zu erwähnen, dass die Verwaltungsbehörden bei ihren gemäss § 122 des Invalidenversicherungs-Gesetzes ergehenden Entscheidungen über die Versicherungspflicht einer Person wiederholt die seinerseits aufgestellten Grundsätze unbeachtet gelassen haben, und dass hierdurch die mehrfach erwähnten Missstände noch ärger geworden sind. Wann endlich wird hier durch einheitliche Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts bei Beitragsleistungs- ebenso wie bei Rentensachen Wandel geschaffen werden?! — Die Zahl der Berufungen (20 643) hat sich gegen das Vorjahr, das eine Vermehrung um fast 3000 aufwies, nicht mehr so erheblich gesteigert (um 1824). Das Verhältniss der Aufhebungen zu den Bestätigungen blieb wie bisher etwa 1 : 3. Die Berichte der Schiedsgerichts-Vorsitzenden rühmen wie früher die Pflichttreue und Unparteilichkeit der Beisitzer; es ist wohl

[1]) Amtl. Nachr. des Reichs-Versicherungsamts Bd. 13 S. 32.

nur eine ganz vereinzelte Stimme gewesen, welche erklärt hat, es trete öfters auch bei den Vertretern der Arbeitgeber das Bestreben zu Tage, über das Gesetz hinaus Renten zuzubilligen.

Auf vielfachen Widerspruch dürfte die in dem Berichte erwähnte, in einem Rundschreiben niedergelegte Ansicht des Reichs-Versicherungsamts stossen, dass es empfehlenswerth sei, lungenkranken Versicherten eine angemessene Pflege in den Heilstätten der Vereine zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht zu gewähren, weil dadurch bis zur weiteren Klärung der Behandlungsfrage die Errichtung eigener Sanatorien überflüssig werde. Man kann es den Versicherungsanstalten, deren Mittel reichlich genug sind, schlechterdings nicht verdenken, wenn sie gern Herr im eigenen Hause sein wollen. Selbst wenn die Vorschläge der Invaliden-Novelle Annahme finden, nach denen in Zukunft die Anstalten die Hälfte der Rentenlast unbedingt, den Rest aber auf Anordnung der Landes-Zentralbehörde gemeinsam tragen sollen, wird die Mehrzahl sich doch trotz der entgegenstehenden Bedenken gewiss dem Beispiele von Berlin, den Hansestädten, Braunschweig u. a. m. mit der Zeit anschliessen und eigene Heilstätten anlegen.

Was im allgemeinen bereits für gemeinnützige Zwecke von den Anstalten gethan ist, hat der Bericht sorgfältig verzeichnet. Bis zum Schlusse des Jahres 1896 sind rund verausgabt: für Arbeiterwohnungen 12 Mill., für landwirthschaftliche Kreditbedürfnisse 13 Mill., für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtszwecke 6 Mill. M., zusammen also in den ersten 6 Jahren des Bestehens des Invalidenversicherungs-Gesetzes 31 Mill. M. Die Zahl der Rentenempfänger betrug im Berichtsjahre etwas über 400 000 (davon 55% Altersrentner) mit einer Rentensumme von $48\frac{1}{2}$ Mill. M. — Die Beitragserstattungen beliefen sich auf fast 2 Mill. M., woran die Rückzahlungen an heirathende Versicherte mit $\frac{3}{4}$, diejenigen an Hinterbliebene mit $\frac{1}{4}$ betheiligt sind.

Die Einnahmen aus Beiträgen sind seit 1892 ununterbrochen gewachsen; sie stellten sich im Jahre 1895 auf $80{,}8$ Mill. M., im Berichtsjahre auf $95{,}4$ Mill. M. nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

## Wohnungswesen.

**Arbeiterhäuser der Unfall-Versicherungsanstalt in Triest.** Die österreichische Arbeiterversicherung ist auf das Deckungsverfahren basirt, so dass die Versicherungsanstalten für die Ausnutzung bedeutender Kapitalien zu sorgen haben. Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest macht nunmehr den Versuch, ihr Kapital durch die Errichtung von Arbeiter-Wohnhäusern zu verzinsen. Nach dem Voranschlag soll sich ein Mindest-Reinertrag von 5% ergeben. Ende v. J. wurde der Bau von acht einstöckigen Hausklomplexen mit zusammen 64 Wohnungen in Angriff genommen und im Mai sollen die Häuser fertiggestellt sein. Die Gesammtkosten belaufen sich auf 115 000 fl.

**Bodenwerth-Steigerungen in Berlin.** Einen Begriff von den ungeheuren Werthsteigerungen des Bodens in Berlin giebt eine Stelle aus der vergangenes Jahr zur Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Festschrift „Berlin und seine Eisenbahnen". Es heisst da auf S. 124:

„Das Eisenbahnzeitalter hat die Preise der unbebauten Grundstücke ins Fabelhafte gesteigert. In den Jahren 1842 und 1843 löste die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn aus dem Verkauf von Restparzellen für das Quadratmeter 16 M. an Stellen, wo jetzt bis zum Zehnfachen gefordert wurde. Die Potsdamer Bahn hatte 1838 für das Quadratmeter zu erwerbende Fläche $10\frac{1}{2}$ M. in Ansatz gebracht: jetzt kostet das Quadratmeter Gelände am Endbahnhof bis zu 250 M., weiter zurück nach Schöneberg zu noch bis zu 180 M., in Schöneberg 90—130 M. und weiter ausserhalb noch 20—40 M. 1845 wurde ein 13 Morgen grosses Gelände zwischen dem Invalidenhaus und dem Schönhauser Graben mit 10 M. für die Quadratruthe oder mit 70 Pf. für das Quadratmeter bezahlt, jetzt würde man dort für das Quadratmeter 100—130 M. zahlen müssen. Für diejenigen Theile, die als Bauland zu betrachten waren, hatte man 90 Pf. für die Ruthe, also $6\frac{1}{2}$ M. für das Quadratmeter gefordert. 1851 wurde von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn am Lausitzer Platz $6\frac{1}{2}$ M., ausserhalb der Stadtmauer zwischen dem Halleschen und Kottbuser Thor $8\frac{1}{2}$—$10\frac{1}{2}$ M., für Grundstücke in der Mühlenstrasse beispielsweise $12\frac{1}{4}$, 16, 17, 21 M., in der Fruchtstrasse u. a. $12\frac{1}{2}$ M. für das Quadratmeter bezahlt, wo man jetzt das Quadratmeter nicht unter 100—150 M. haben kann. Für ein in der Fruchtstrasse östlich vom Endbahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Bahn gelegenes Grundstück wurden 8 M. auf das Quadratmeter gefordert, wo der Grund und Boden jetzt das Doppelte kostet. Im Jahre 1862 wurde der geforderte Preis von 36 M. für ein zur Anlage eines Verbindungsweges zwischen dem Tempelhofer Ufer und der Teltower Strasse in Aussicht genommenes Grundstück als enorm bezeichnet; jetzt würde man das vier- bis fünffache zahlen müssen. Es bezahlte die Anhalter Bahn im Jahre 1864 für Parzellen am Tempelhofer Ufer 19—21 M., die Lehrter Bahn 1867 für Geländetheile des Lehrter Bahnhofs 17 M., 1870 $21{,}4$ M. für das Quadratmeter; jetzt sind derartige Parzellen 120—170 M. das Quadratmeter werth."

Sollten angesichts solcher Umstände Staat und Gemeinde nicht wenigstens jetzt endlich aufhören, ihren Grund und Boden zu veräussern, anstatt ihn selbst zu bebauen oder zur Bebauung zu verpachten?

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Schulpflicht und Hausindustrie in Aachen.** Einen sehr bezeichnenden Kampf führt die städtische Verwaltung von Aachen und Burtscheid gegen eine Regierungsvorlage vom 18. Sept. 1894, durch welche angeordnet wurde, dass die Volks-Schulpflicht für die Kinder der beiden Städte nicht mehr erst nach vollendetem 6. Lebensjahre, sondern bereits im 6. Lebensjahre beginnt. Die mörderische Ausnutzung kindlicher Arbeitskräfte im hausindustriellen Textil- und Konfektionsgewerbe der beiden Städte hat offenbar mit einen Grund zum Erlass jener Verfügung abgegeben, und derselbe Grund diktirte wohl eine Eingabe, welche die im Banne der Unternehmeranschauungen befindlichen Städteverwaltungen der beiden Orte kürzlich an das preussische Abgeordnetenhaus richteten. Die nunmehr eingetroffene Antwort des preussischen Kultusministers, an den die Eingabe vom Abgeordnetenhaus „zur Berücksichtigung" überwiesen worden war, lautet erfreulicher Weise durchaus abschlägig. Wie es in dem Schreiben des Kultusministers heisst, musste die von den Stadtverwaltungen vertretene Annahme, dass die Kinder der Arbeiterbevölkerung in Aachen vor vollendetem 6. Lebensjahr allgemein nicht die zum Schulbesuch erforderliche körperliche Entwickelung erreichten, schon deshalb Zweifel begegnen, weil in andern Städten mit gleich zahlreicher industrieller Arbeiterbevölkerung keineswegs solche Wahrnehmungen gemacht worden seien. Diese Annahme werde auch durch die Erfahrungen, die in dieser Richtung im ersten Jahre der Durchführung der Regierungsverfügung vom 18. Sept. 1894 in Aachen selbst gemacht worden seien, nicht unterstützt. Hiernach könne einem Gutachten der Aachener Armenärzte (auf das sich die Städte offenbar bezogen hatten) um so weniger ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, als die in demselben aufgestellte Behauptung, die Aachener Arbeiterbevölkerung habe durch die Jahrhunderte alte Industrie in ihrer körperlichen Entwickelung gelitten, nicht näher begründet sei, und die Ergebnisse der militärischen Aushebung in Aachen regelmässig erheblich günstiger seien, als in den Eifelkreisen des Regierungsbezirks. Auch sei nicht ersichtlich, inwiefern ein späterer Beginn der Schulpflicht von besonders günstigem Einfluss auf die körperliche Entwicklung der Kinder sein solle. Gerade die in dem Gutachten als hauptsächliche Ursache der Degeneration der Arbeiterkinder angeführten schlechten Wohnungsverhältnisse würden bei späterem Beginn der Schulpflicht verstärkte Bedeutung gewinnen, weil die Besorgniss gerechtfertigt sei, dass die vom Schulbesuch befreiten Kinder der ärmeren Bevölkerungsklassen der hausindustriellen Ausbeutung verfallen würden. Gegenwärtig würden mehr als 1800 Schulkinder beiderlei Geschlechts, darunter mehr als 500 Schulkinder der Unterstufe, durchschnittlich 4 Stunden täglich in der Wohnung ihrer Eltern mit Aufnähen von

Haken, Knöpfen und Oesen, mit Einreihen von Nadeln, mit Stuhlflechten und ähnlichen Arbeiten beschäftigt. Wie viele noch nicht schulpflichtige Kinder in ähnlicher Weise ausgenutzt würden, lasse sich mit Sicherheit nicht feststellen, aber es sei anzunehmen, dass Eltern, welche durch die Noth des Lebens oder durch Eigennutz getrieben, ihre schulpflichtigen Kinder in der schulfreien Zeit zu solchen Arbeiten anhalten, keinen Anstand nehmen würden, die Arbeitskraft ihrer im 6. Lebensjahr stehenden schulfreien Kinder erst recht in gleicher Weise zu verwerthen. Es werde der körperlichen Entwicklung der Kinder nur förderlich sein, wenn dieselben, statt in den engen und vielfach ungesunden Familienwohnungen langdauernde, anstrengende Handarbeit zu leisten, wenigstens einen Theil des Tages in luftigen Schulräumen ihrem Alter entsprechend beschäftigt würden.

**Kinderarbeit in der Reichs-Postverwaltung.** Von der Packet-Postannahme in Frankfurt a. M. werden nach der unberichtigten und unwidersprochenen Mittheilung der dortigen „Volksstimme" vom 7. Januar einige schulpflichtige Knaben seit kurzem in den Abendstunden beschäftigt, und zwar für einen Stundenlohn von 20 Pf. Dieselben sollen Söhne der Unterbeamten sein und nach Angabe jenes Blattes Beamten sparen. Eine solche Kinderausnutzung in Reichsdiensten wäre eine einzigartige Erscheinung, die wegen ihres symptomatischen Charakters wohl verdiente, im Reichstag zur Sprache gebracht und in ihren Einzelheiten ordnungsmässig klargestellt zu werden.

**Kinderspeisung im Kanton Bern.** Nach dem Staats-Verwaltungsbericht pro 1895 wurden im Kanton Bern im genannten Jahre 15.373 Schüler und Schülerinnen von der Schule aus gespeist und bekleidet. Daneben genossen noch 266 Schulkinder Privatverpflegung. Die Ausgaben betrugen 82 951.08 Frcs. Den Beiträgen von Privaten mit zusammen 48 674 Frcs. und der Gemeinden mit zusammen 30 743.20 Frcs. schlossen sich Staatsbeiträge in der Gesammtsumme von 6100 Frcs. an. Die Zahl der so versorgten Kinder ist gegenüber dem Vorjahre um rund 1000 gestiegen. Es schliessen sich diesem Vorgehen immer mehr Schulbehörden und Gemeinden an. Der Bericht konstatirt den günstigen Einfluss desselben auf die Schulergebnisse. Manchenorts wird auch Kindern vermöglicher Eltern von der Schule Gelegenheit gegeben, während der Schulzeit gegen billige Bezahlung Milch und Brod zu beziehen. In der Schweiz nimmt die Kinderspeisung die Entwicklung, eine Einrichtung der Unterrichtsverwaltung zu werden, während man in Deutschland sie unter dem Gesichtspunkt der Armenpflege betrachtet und mit deren Grundsätzen nicht recht vereinbaren kann. Im Kanton Bern besteht offenbar ein ähnliches System, wie das von Brückner[1]) empfohlene Markensystem, das die Kinderspeisung verallgemeinert, ohne doch die Befürchtungen der Armenpfleger zu bewahrheiten.[2])

**Lehrkursus für Haushaltungs- und Handarbeits-Lehrerinnen zu Neurode.** Am 26. April wird der zweite sechswöchige Kursus zur Ausbildung von Haushaltungs-Lehrerinnen in Neurode (Schlesien) eröffnet. Die Arbeiten des Kursus werden sich in drei Theile gliedern. In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile unter unmittelbarer Leitung des Kreisschulinspektors werden der menschliche Organismus und dessen Lebensbedürfnisse, Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, Wirthschaftslehre, insoweit sie das Familienleben berühren und für eine Hausfrau wissenswerth sind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsschulen, Einrichtungskosten und Arbeitspläne für den Haushaltungsunterricht zur Behandlung gelangen. Der methodologisch-praktische Theil unter Leitung einer Haushaltungs-Lehrerin wird sich auf alle Gebiete hauswirthschaftlicher Thätigkeit, insbesondere die Reinigungsarbeiten von Wohnung, Hausrath, Kleidung, Wäsche und das Kochen erstrecken. Dazu wird die Neuroder Haushaltungsschule von den Theilnehmerinnen thunlichst oft besucht werden, um auf dem Wege der Beobachtung eines richtig geleiteten Unterrichtes für die eigene spätere Unterrichtsleitung zu profitiren. — Die Kursuskosten trägt in der Hauptsache der Verband der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien. Die Theilnahme ist unentgeltlich. Nur hat jede Theilnehmerin ein Materialgeld von 10 M. zu bezahlen und ihre Pension zu bestreiten. Im Anschluss daran wird am 9. Juni ein vierwöchiger Fortbildungs-Unterricht für Handarbeits-Lehrerinnen eröffnet.

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Armenpfleger-Tages: No. 1, Sp. 20, dies. Jahrg.

[2]) Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik, Berlin 1895, S. 102.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

### I. Bücher und Broschüren.

Böhmert, Dr. Victor. Volksparks, eine Lebensfrage für grosse und kleine Gemeinden (Volkswohl-Schriften, Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Böhmert in Dresden. Heft 22). Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 20 S. Preis 40 Pf. (Vgl. oben Sp. 658).

Bruns, Landgerichtsrath Karl. Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter. 2. vermehrte Auflage (Verdeutschungsbücher des allgemeinen deutschen Sprachvereins). Berlin 1897, Verlag des allgemeinen deutschen Sprachvereins (Jähns & Ernst). 138 S.

Dechesne, Dr. Laurent. La Grève contre le tissage à deux métiers dans l'industrie lainière de Verviers en 1895—1896 (Etude économique et sociale). Verviers 1897, Ernest Gilon 76 Seiten.

Schwiedland, Dr. Eug. Zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. Wien 1897, Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 66 S.

Sombart, Prof. Werner. Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert (Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur). Bern 1897, Steiger & Co. 86 S. Preis 60 Pf.

Wolf, Prof. Dr. Jul. Steuerreform im Kanton Zürich. Zürich 1897, Albert Raustein. 46 S. Preis 1 Fr.

Sämmtliche Patentgesetze des In- und Auslandes. Dritte Auflage. Dresden 1897, Gerhard Kühtmann. 271 S. Preis geb. 3,00 M.

Bericht des Vereins zur Förderung der Volks- und Jugendspiele zu Crefeld über das zweite Vereinsjahr 1896. Herausgegeben vom Vorstand. Crefeld, im Januar 1897. Druck von Kramer & Baum in Crefeld. 23 S.

Die Berufskreise, denen die Eltern der die Königsberger Schulen besuchenden Kinder angehören. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt der Stadt Königsberg i. Pr. Bearbeitet von dem Direktor des Statistischen Amtes Dr. Dullo. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei. 1897. 21 S.

Bericht über die Erhebung, betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 13 (Bericht), Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 13 S. Preis 30 Pf.

Die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplanes und der Stadtbauordnung (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl" XVII, Heft 1—3, 1897). Köln, Druck von J. P. Bachem. 31 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Bochum. Jahresbericht des Vereins zur Beseitigung der Strassen- und Hausbettelei zu Bochum pro 1896.

Bremen. VIII. Jahresbericht des Bremer Heilstätten-Vereins für bedürftige Lungenkranke. 1896.

Freiburg i. Br. Voranschläge der Stadtgemeinde Freiburg i. Br. pro 1897.

— Vortrag des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss über die Revision der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung vom Jahre 1891.

Leipzig. Zweiter Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter pro 1896.

— Zur Kenntniss der Arbeiterversicherungs-Gesetze. Zwölf Flugblätter, herausgegeben von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter. Leipzig 1897.

Oldenburg (Herzogth.). Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum Oldenburg. Betrifft den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Organisation des Handwerks).

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 8. April 1897. Nummer 28.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Berufung in Strafsachen.

Unter den Forderungen zur Verbesserung des Strafverfahrens steht in Deutschland an erster Stelle das Verlangen nach einer ausgedehnten Berufung in Strafsachen. Ueber die Einzelheiten dieses Rechtsmittels bestehen aber bis jetzt nur ganz unsichere Vorstellungen. In der letzten Reichstagssession konnte es sich beispielsweise ereignen, dass der ad hoc bestimmte Vertreter der freisinnigen Volkspartei in allen Stadien der Berathung mit ungemeiner Energie für die von der Regierung vorgeschlagene Justizreform eintrat, weil sie die Berufung in Strafsachen brachte, dass seine Fraktionsgenossen aber im letzten Augenblick, als man das fertige Ergebniss vor sich sah, ihn vollständig im Stich liessen. Die Berathung der Justiznovelle im letzten Reichstage endete bei fast allen Betheiligten mit einem Gefühl der Enttäuschung, deren Ausdruck das klanglose Scheitern der Vorlage war.

Jetzt beginnt wiederum in Deutschland eine Bewegung zur Aufnahme der Justizreform. Das vorgeschrittenste aller deutschen Parlamente, die Württembergische Kammer, hat am 16. März auf Antrag des demokratischen Abgeordneten Haussmann die Württembergische Regierung ersucht, im Bundesrath für eine Justizreform einzutreten, in welcher ebenfalls die Einführung der Berufung als Hauptsache gedacht ist. Soll die Strafprozess-Reform, wenn sie wieder einmal im Reichstage zur Entscheidung kommt, nicht von dem zufälligen Einfluss einzelner Persönlichkeiten abhängen, so ist es nothwendig, beizeiten für eine richtige und prinzipielle Auffassung gerade der Berufungsfrage zu sorgen.

Gegenwärtig ist nur in kleineren Strafsachen, welche von den Schöffengerichten abgeurtheilt werden, eine Berufung an die Strafkammern der Landgerichte zulässig. In grösseren Strafsachen jedoch, welche in erster Instanz von diesen Strafkammern in einem Kollegium von 5 gelehrten Richtern abgeurtheilt werden, giebt es keinerlei Möglichkeit, die Angelegenheit zu einer vollständigen nochmaligen Verhandlung zu bringen; das einzige Rechtsmittel gegen ein Urtheil der Strafkammer besteht in der „Revision“. Diese ist zulässig, wenn eine positive Gesetzes-Verletzung behauptet werden kann, nicht jedoch blos darauf hin, dass das Gericht sich in den Thatsachen geirrt habe. Bei den Urtheilen der Strafkammern ereignet es sich nun gar nicht selten, dass erst aus der Urtheilsverkündigung der Angeklagte deutlich ersieht, auf welche Punkte der Beweisführung das Gericht Gewicht legte. Er hat das bestimmte Gefühl, dass, wenn es ihm nur gelänge, seine Sache ein zweites Mal zur Verhandlung zu bringen, die einzelnen Punkte in einer anderen Beleuchtung erscheinen würden. Aber eine solche Möglichkeit ist nicht gegeben. Bei der Häufigkeit derartiger Fälle ist das Verlangen nach Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern vollkommen begreiflich.

Allein man sollte doch heute, wo die sozialpolitische Betrachtung der Staatsfragen aller Ressorts genügend weit durchgedrungen ist, auch in der Justiz kein neues Rechtsmittel verlangen, ohne sich darüber klar zu werden, welchen sozialen Schichten der maassgebende Einfluss auf seine Handhabung zufallen würde; und doch wird gerade in der Justiz der eine wichtige Punkt noch immer übersehen, dass die höheren Instanzen nicht genau dieselben gesellschaftlichen Schichten repräsentiren, wie die niederen. Der grundlegende Satz unserer Rechtsverfassung, dass der Inhaber

der Regierungsgewalt eine Frage des streitigen Rechts nicht selbst entscheiden darf, sondern dass er sie unabhängigen Richtern überlassen muss, erleidet eine gewisse Modifikation dadurch, dass die Auswahl dieser Richter unbedingt in den Händen der Regierungen liegt. Der Einfluss dieses Ernennungsrechts ist desto sicherer, je geringer die Anzahl der zu besetzenden Stellen ist. Die 172 Landgerichte des deutschen Reiches erfordern immerhin einen so bedeutenden Apparat an Personen, dass es nicht möglich ist, sie ausschliesslich mit solchen Mitgliedern zu besetzen, von denen man annehmen kann, dass ihre gesetzlich garantirte Unabhängigkeit der Regierung keine Schwierigkeit machen werde. Wohl aber ist es möglich, das Ernennungsrecht in einer solchen Weise auszuüben, wenn es sich nur um die 28 Ober-Landesgerichte handelt. Dazu kommt, dass die Stellen an den Ober-Landesgerichten angesehener und im Durchschnitt besser dotirt sind, und dass sie von den politisch einflussreichen Klassen stärker erstrebt werden. Es ist für jede Regierung verhältnissmässig leicht, die höheren Instanzen so zusammenzusetzen, dass sie mit deren Hülfe etwaiger neuer und freier Regungen in den unteren Instanzen Herr wird. Wie sehr die Machtbefugnisse der höheren Instanzen zu einer Verschärfung der Regierungsgewalt, zu einer einseitigen Durchbiegung der Anschauungen der besitzenden Klassen geführt hat, das zeigt sich schon heute in der Judikatur, welche eine Interpretation des Straf-Gesetzbuches gezeitigt hat, die man für unmöglich halten würde, wenn sie nicht als Wirklichkeit vor uns stände. Diese Judikatur erschöpft sich in dem Gedanken, dass das Straf-Gesetzbuch in möglichst scharfem Sinne zu interpretiren sei, d. h. mit elementarer Gewalt wirkt hier der Instinkt derjenigen Klassen, die die Staatsgewalt innehaben, darauf hin, diese Gewalt in möglichst weitem Umfange zu handhaben. Heute ist für die höheren Instanzen immerhin noch die eine Schranke da, dass sie nur für die Interpretation der Gesetze maassgebend, in der Würdigung der Thatsachen aber an die Feststellungen der unteren Gerichte gebunden sind. Will man jetzt den Gerichten höherer Instanz auch noch das Recht beilegen, alles, was die erste Instanz an Thatsachen festgestellt hat, zu kassiren und statt dessen eine neue Feststellung zu machen, so wird auch die letzte Schranke weggerissen. Die Berufung von den Landgerichten an die Ober-Landesgerichte bedeutet also im Wesentlichen die höhere Machtstellung derjenigen Instanz, welche den Anschauungen der Regierung und der herrschenden Klassen näher steht. — Dies sollten sich alle diejenigen klar machen, welche die Berufung zu Gunsten des Angeklagten wünschen; sie würden dann von vornherein die Berufung nicht auffassen als Nachprüfung durch eine höhere Instanz, sondern als eine zweite Verhandlung. In Sachen der Gesetzes-Interpretation mag es erforderlich sein, den Rechtszug stets an eine höhere Instanz gehen zu lassen und mit der hierfür nothwendigen sorgfältigeren Auswahl eines erfahreneren und scharfsinnigeren Richterpersonals die Gefahren einer grösseren Abhängigkeit von den Anschauungen der herrschenden Klassen mit in den Kauf zu nehmen. Soweit es sich aber um die blossen Ergebnisse einer Beweisführung im einzelnen Falle handelt, besteht das Wesen des Rechtsmittels der Berufung nicht darin, dass die Angelegenheit vor ein höheres, sondern nur darin, dass sie vor ein anderes Gericht gebracht wird; und da hierfür eine höhere Instanz nicht nothwendig ist, so liegt auch kein Grund vor, deren Gefahren mit in den Kauf zu nehmen. Die Berufung in Strafsachen darf daher nicht von den Landgerichten an die Ober-Landesgerichte, sondern nur von einem Landgericht an das andere, oder von einer Strafkammer an die andere gehen.

Zweitens wird die an sich wünschenswerthe Berufung für die Anhänger grösseren Rechtsschutzes zu einem Danaergeschenk, wenn sie nicht bloss dem Verurtheilten, sondern auch dem Staatsanwalt offen stehen soll. Wir haben dieses Moment bereits bei früherer Veranlassung gewürdigt.[1]) Jener Grund, der hauptsächlich für die Wiedereinführung der Berufung geltend gemacht wird, dass der Angeklagte häufig die Hauptpunkte der Thatsachen-Ermittelung in ihrer vollen Klarheit erst aus dem Urtheile ersehe, trifft für den Staatsanwalt in keiner Weise zu. Nach dem heutigen Verfahren hat der Staatsanwalt schon in den Vorstadien des Verfahrens im weitesten Umfange die Thatsachen-Erhebung in der Hand. Polizeilich oder gerichtlich kann er jede Erhebung vornehmen, die ihm nur irgend wünschenswerth erscheint. Vor allen Dingen hat er es schon in der Hand, die Erhebung der Anklage so lange hinauszuschieben, bis er genügend Material gesammelt hat, während ihm gegenüber der Angeklagte an die Fristen des Gesetzes, an die Beweisbeschlüsse des Gerichts gebunden, und selbst da, wo er aktiv wird, durch die Kostspieligkeit seiner Beweisanträge immerhin beschränkt ist. Gerade dazu soll dem Angeklagten die Berufung gegeben werden, damit er in einer zweiten Verhandlung auf fester Unterlage den Vorsprung einholen kann, den im ersten Verfahren der Staatsanwalt vor ihm gehabt hat, und dieser ganze Zweck würde vereitelt, wenn man dem Staatsanwalt, der im ersten Verfahren privilegirt ist, zu dieser privilegirten Stellung auch noch das Recht der Berufung gewähren wollte. — Von einsichtigen Vertretern der Staatsanwaltschaft ist auch in der That anerkannt worden, dass für sie das Rechtsmittel der Revision vollkommen ausreiche, und dass die Berufung nur zu Gunsten des Angeklagten nothwendig sei. Im Jahre 1867 hat der sächsische General-Staatsanwalt Schwarze auf dem deutschen Juristentage eine Resolution eingebracht, nach welcher der Staatsanwaltschaft die Berufung zu Ungunsten des Angeklagten versagt sein soll. Und als behauptet wurde, dass hierin eine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaft liege, hat er darauf folgendermaassen erwidert:

„Dieser Behauptung trete ich entschieden entgegen. Es ist keine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaft, vielmehr liegt in dem Gegensatze eine Beeinträchtigung des Angeklagten; eine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaft liegt in dem Satze deshalb nicht, weil, wenn der Staatsanwalt die Anklage vertritt, wenn der Gerichtshof über die Anklage entschieden hat, der Staat und der Vertreter desselben, der Staatsanwalt, der Pflicht, die ihm in der bürgerlichen Gesellschaft obliegt, Genüge geleistet hat. Es ist die Anklage vertreten, es ist über sie von Seiten des Gerichts entschieden worden. Liegt denn irgend ein praktisches Bedürfniss vor, nunmehr die Anklage weiter zu verfolgen, gewissermaassen eine accusatio ulterior zu gestalten? Ganz anders bei dem Angeklagten. Wir müssen in der Appellation des Angeklagten die defensio ulterior erblicken, der fortan sich wehrt gegen eine gegen ihn erhobene und vom Gericht erkannte Anklage. Das ist ein anderes Verhältniss, als wenn ein Staatsanwalt opponirt gegen eine richterliche Entscheidung seiner Anklage.

Es liegt eine grosse Benachtheiligung des Angeklagten noch in anderer Beziehung vor. Wir müssen annehmen, dass jedes Gericht, wenn es das Urtheil spricht, seine Schuldigkeit thut, dass es mit Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue die Beweise prüft, und dass es mit seinem Gewissen vereinigen kann, was es im Erkenntniss ausgesprochen hat. Nun wird appellirt. Das Obergericht entscheidet den Gegensatz; jetzt liegen zwei verschiedene Erkenntnisse vor, und nun soll dasjenige Erkenntniss mehr gelten, welches gegen den Angeklagten ausgefallen ist! Liegt denn nicht in diesem Widerspruch, dass es im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob der Angeklagte schuldig befunden werden könne? Muss man nicht sagen, dass, wenn mit Einstimmigkeit die Richter erster Instanz den Angeklagten für nicht schuldig befunden haben, hierin ein so wesentliches Zeugniss für die Schwäche der Anklage liegt, dass dieses Zeugniss nicht aufgehoben werden kann durch das entgegenstehende Zeugniss des Obergerichts, abgesehen von der vielleicht mangelhaften Instruktion des obergerichtlichen Verfahrens? Ich glaube, der Satz „in dubio pro reo" verlangt hier seine volle Geltung . . . . . . ."

„Ich habe zum Schluss noch die Thatsache zu constatiren, dass im Königreich Sachsen dem Staatsanwalt das Berufungsrecht unbedingt abgeschnitten ist. Ich habe seit 11 Jahren die Ehre, an der Spitze der Staatsanwaltschaft zu stehen; das Gesetz ist selbst von mir bearbeitet worden, und ich habe neuerlich den Auftrag von meinem Allergnädigsten König erhalten, eine neue Strafprozessordnung zu entwerfen. Allein die Erfahrung, die ich seit 11 Jahren gemacht habe, spricht so entschieden für

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 10 dieses Jahrgangs.

die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Strafprozessordnung, dass bis jetzt kein Anlass besteht, den Satz zu beseitigen, dass der Staatsanwalt die Berufung gegen Kollegialerkenntnisse zum Nachtheil des Angeklagten nicht hat."[1])

Soll also die Berufung dem Schutze des Angeklagten dienen, so darf sie nicht in die Hände der Ober-Landesgerichte gelegt und nicht dem Staatsanwalt eingeräumt werden.

Wie wenig diese Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, zeigt u. A. auch wieder jene Resolution Haussmann in der Württembergischen Kammer. Die Resolution geht offensichtlich von der ihr selbstverständlichen Voraussetzung aus, dass, wenn man überhaupt eine Berufung einführt, dieselbe an die Ober-Landesgerichte gehen müsse;[2]) sie übersieht vollständig die ungemeine Verschärfung des Regierungseinflusses, die in jener Stärkung der höheren Instanzen liegt; sie erwähnt auch nicht mit einer Silbe, dass die Berufung bloss zu Gunsten des Angeklagten gelten dürfe, d. h. diese Resolution lässt wiederum die Punkte unberührt, die im Sinne der von ihr verfochtenen Interessen am meisten in den Vordergrund zu stellen wären.

Wenn eine Berufung in der von uns vorgeschlagenen Form nicht durchzusetzen ist, so ist der gegenwärtige Rechtszustand, welcher gegen Urtheile der Strafkammern gar keine Berufung gewährt, vorzuziehen. Die ganze heutige Strömung, welche sich für die Berufung begeistert, sie in jeder Gestalt und um jeden Preis haben möchte, ist im Wesentlichen von einigen Vertheidigern in Strafsachen getragen. Nun ist es gewiss begreiflich, dass ein Vertheidiger, der seinen Klienten unschuldig verurtheilt weiss, es als einen Mangel sondergleichen empfindet, dass es ihm nicht möglich sein soll, eine zweite Verhandlung herbeizuführen (wenn er nicht zufällig eine formale Gesetzesverletzung nachweisen kann). Allein so nothwendig ein gewisses hoffnungsfreudiges Vertrauen auf die Kraft der Rechtsmittel mit dem Berufe des Anwaltsstandes verbunden ist, ebenso nothwendig muss sich der Gesetzgeber davon emanzipiren. Gesetzgeberisch soll man nicht neue Rechtsmittel einführen, bloss um die Möglichkeit zu geben, „dass Etwas geschehe", sondern nur, um wirklich der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Werden die oben verlangten Garantieen nicht gegeben, so ist trotz aller Hoffnungsfreude der Vertheidiger von Beruf, mit Bestimmtheit die Prognose zu stellen, dass die Einführung einer derartigen Berufung gegen Urtheile der Strafkammern eine neue Verschärfung der Strafgewalt bedeuten wird; schon aus dem einfachen Grunde, weil vermöge des Privilegs der Kostenfreiheit die Staatsanwälte von dem neuen Rechtsmittel einen ungleich grösseren Gebrauch machen werden, als die Angeklagten.

Die gegenwärtige Agitation für Einführung der Berufung wirkt u. A. auch deswegen schädlich, weil sie die Aufmerksamkeit von anderen, viel grösseren Uebelständen unserer Strafrechtspflege ablenkt. Das sicherste Mittel, ungerechte Verurtheilungen zu verhüten, ist: die Verhütung ungerechter Anklagen. Hierin aber hat unsere Strafprozess-Ordnung sehr wenig gethan, und das Wenige, was sie gethan hat, ist durch die Praxis ausser Kraft gesetzt worden. Der § 201 der Strafprozess-Ordnung verbietet den Gerichten, das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn ihnen der Angeschuldigte nicht bereits hinreichend verdächtig erscheint; aber da keinerlei erhebliche Garantieen für den Angeklagten gegeben sind, so hat die Praxis dahin geführt, dass trotz der gesetzlichen Bestimmung in der Regel das Hauptverfahren eröffnet wird, bloss weil die Staatsanwaltschaft es beantragt.

In England darf Niemand auf die Anklagebank gesetzt werden, es sei denn, dass die „grosse Jury" es beschlossen hat. Und so vorsichtig ist man bei diesen Anklagebeschlüssen, dass man die schliessliche Verurtheilung dann der „kleinen Jury" überlassen kann. Bei uns ist man auf dem Wege, alles zu vernachlässigen, was zur Verhütung ungerechter Anklagen dienen kann, und müht sich dann vergebens ab, die ungerechten Urtheile, die die Folge davon sind, mit nachträglichen Rechtsmitteln korrigiren zu wollen. Der richtige Weg zur Reform des Strafprozesses muss auch bei uns durch die Forderung bezeichnet werden, die allein im Stande ist, den Bürger vor Vergewaltigung zu bewahren: Schutz gegen willkürliche Anklagen.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

[1]) Vergl. Rede des Abg. Beckh in der Sitzung des Reichstags am 25. Nov. 1896.

[2]) „Die Kammer . . . richtet an die königliche Regierung das Ersuchen, im Bundesrath für die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern wiederholt einzutreten und hierbei die Besetzung der Strafkammern mit drei gelehrten Richtern und zwei Schöffen und der Berufungssenate mit fünf Richtern in Anregung zu bringen." — Senate giebt es nur bei den Obergerichten.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Parlamentarische Enquête über die Arbeitsverhältnisse in Frankreich.** Die Arbeitskommission der französischen Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. März einen Antrag des sozialistischen Deputirten Jaurès auf Veranstaltung einer Enquête über die gesammten Arbeitsverhältnisse in Frankreich angenommen. Die Enquête soll von der Kommission selbst durchgeführt werden, und ihr Berichterstatter, Lacombe, wurde beauftragt, für sie in der Kammer alle Machtvollkommenheit, die zur Durchführung der Enquête unentbehrlich sind, zu reklamiren. Vom Grade des Enquêterechtes, mit welcher die Kommission von der Kammer wird ausgestattet werden, falls sie der Enquête zustimmt, wird zum grossen Theil die Leistungsfähigkeit und der Erfolg der Enquête vorausbestimmt werden.

**Arbeitsbereitschaft badischer Eisenbahnarbeiter ausserhalb der Werkstätte.** In den Betriebswerkstätten der badischen Staatsbahn zu Mannheim wurde nach der dortigen Volksstimme unterm 11. März folgende Bekanntmachung des Werkstätten-Vorstehers angeschlagen:

„Um bei einem nächtlichen Unfall, Zusammenstoss oder einer Entgleisung so rasch als möglich mit der erforderlichen Hülfsmannschaft an der Unfallstelle zu sein, wird für die Folge ein Dienstaustheiler monatlich ausgegeben und in den Werkstätten angeschlagen, woraus im Voraus bestimmt ist, welche Arbeiter für je eine Woche jeden Tag von Abends 6 Uhr bis zum Wiederbeginn der Arbeit, Morgens 7 Uhr, dienstbereit zu sein haben und während dieser Zeit zu Hause zu finden sein müssen. Hat der betreffende, Dienstbereitschaft habende Arbeiter einen Ausgang des Abends zu machen, dass er z. B. nicht in seiner Wohnung zu Nacht isst, so ist dies jeweils mit Zeit- und Ortsangabe schriftlich anzuzeigen, ausserdem ist auch von Jedem ein Hausschlüssel abzugeben mit einem Anhängzettel, worauf der Name des Arbeiters, Strasse, Nummer und Stockwerk der Wohnung, mit Bezeichnung Vorder- oder Hinterhaus, steht. Um die nöthige Hülfsmannschaft rasch zur Stelle zu haben, wird ein Theil der diesseitigen Arbeiter durch das Personal des grossherzoglichen Betriebsinspektors herbeigeholt werden und haben dieselben dann unbedingt Folge zu leisten. Jeder Arbeiter, welcher dem Hülferufe nicht Folge leistet, zu Hause nicht gefunden wird oder den Ort nicht angegeben hat, wo er zu finden ist, damit man ihn dort holen kann, wird entlassen, wenn nicht ein ganz besonderer ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt."

Hier wird unseres Wissens zum ersten Mal in grösserem Maassstabe und in einem deutschen Staatsbetrieb der Versuch gemacht, die Arbeiter zwangsweise und unter Androhung so strenger Repressivmaassregeln zur Arbeitsbereitschaft auch ausserhalb der Werkstätte heranzuziehen. Man sieht es der Fassung der Bekanntmachung und ihren vexatorischen Einzelheiten an, dass gar keine Anstalten getroffen waren, um die Absicht der Maassregel im Ganzen und ihre Durchführung im Einzelnen mit den betroffenen Arbeitern vorzuberathen.

**Lebensbedürfniss-Verein in Karlsruhe. Antrag auf Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.** Der Lebensbedürfniss-Verein in Karlsruhe, dessen Mitgliederzahl in den letzten 32 Jahren von 125 auf 6000 gestiegen ist, besteht fast zu $^1/_3$ aus Arbeitern. Bei der Neuwahl zum Aufsichtsrath hatten nun die Arbeiter 6 Kandidaten aus ihren Reihen vorgeschlagen. Dem Verein gehören weiter sehr viele

höhere und niedere Beamte an, denen eine Vertretung der Arbeiter im Verein bedenklich erscheint. Diese Abneigung gegen eine Arbeitervertretung ist wohl die tiefere Ursache des Antrages auf Umwandlung der Konsumgenossenschaft in eine Aktiengesellschaft gewesen, der offiziell damit begründet wurde, dass „das Verbot des Verkaufes an Nichtmitglieder unerträgliche Schwierigkeiten mit sich bringe". Die Generalversammlung am 11. März, in der den Arbeitern der Sieg zuzufallen schien, wurde vom Vorsitzenden sofort beim Betreten des Saales vertagt, „weil der Saal zu klein sei". Am 26. März wurde der Antrag auf Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft mit 1148 gegen 639 Stimmen abgelehnt; die Zahl der anwesenden sozialistischen Mitglieder wird auf 982 angegeben. Interessant sind die Kautelen, die dem Verein auch als Aktiengesellschaft den Charakter der Genossenschaft nach Möglichkeit wahren sollten. Jeder Aktionär sollte ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien nur eine Stimme haben und solange keine zweite Aktie erhalten, als noch Mitglieder, die keine Aktie besitzen, eine Aktie wünschen. Die Aktien sollten nur zu 4 % verzinst und der dann noch verbleibende Reingewinn in gleicher Weise an die Aktionäre und Mitglieder nach Maassgabe ihres Einkaufs in den Vereinsgeschäften vertheilt werden. Die Nichtaktionäre, welche durch eine Spareinlage von 5 M. Mitglieder werden könnten, sollten ferner noch — etwa je 50 oder 100 — einen Delegirten zur Generalversammlung entsenden dürfen. Streitigkeiten sollten durch schiedsgerichtliche Entscheidung, etwa durch das Karlsruher Gewerbegericht, zum Austrag kommen. — Dass auch Arbeiter Konsumvereine vorzüglich zu leiten verstehen, beweisen neben den vorbildlichen englischen die sächsischen Konsumvereine und andere, deren Leitung fast ausschliesslich in den Händen von Arbeitern liegt. Auch in der Leitung des sächsischen Konsumvereins-Verbandes haben sie sich durchaus als tüchtig erwiesen und sehr wohl verstanden, die Politik den Vereinen fern zu halten.

**Oesterreichische Partei-Statistik.** Die Anfügung einer Kurie des allgemeinen gleichen Wahlrechts hat den diesmaligen österreichischen Reichsraths-Wahlen ein grösseres sozialpolitisches Interesse verschafft, als irgend welchen vorangegangenen. Von den 72 Mandaten der neuen fünften Kurie errangen die Klerikalen, die Jungczechen, die Christlich-Sozialen und die Sozialdemokraten die meisten Mandate; einer Schätzung zufolge — genaue Daten fehlen, da in den Landgemeinden indirekt gewählt wird — entfielen auf die Sozialdemokraten nahezu 600 000 Stimmen. Im Vergleich zum letzten Reichsrath zeigt der jetzige folgende Zusammensetzung:

| | Früherer Stand | Jetziger Stand | + Gewinn — Verlust |
|---|---|---|---|
| Klerikale Deutsche | 26 | 41 | + 15 |
| Christlich-Soziale | 10 | 28 | + 18 |
| Deutsche Volkspartei | 17 | 39 | + 22 |
| Klerikale Italiener | 2 | 5 | + 3 |
| Polen | 55 | 59 | + 4 |
| Jungczechen | 47 | 60 | + 13 |
| Radikale Jungczechen | — | 1 | + 1 |
| Klerikale Czechen | — | 1 | + 1 |
| Agrarische Czechen | — | 1 | + 1 |
| Slovenen | 16 | 16 | — |
| Kroaten | 7 | 11 | + 4 |
| Serben | 1 | 2 | + 1 |
| Ruthenen | 8 | 11 | + 3 |
| Rumänen | 5 | 6 | + 1 |
| Feudale Grossgrundbesitzer | 22 | 21 | — 1 |
| Mittelpartei des Grossgrundbesitzes | 6 | 3 | — 3 |
| Verfassungstreue Grossgrundbesitzer } Deutsch-Fortschrittliche | 105 | 28 } 49 | — 28 |
| Sozial-Politiker (Kronawetter) | 1 | 1 | — |
| Sozialdemokraten | (1) | 14 | + 13 |
| Liberale Italiener | 11 | 14 | + 3 |
| Polnische Volkspartei | — | 3 | + 3 |
| Stojalowski-Partei | — | 6 | + 6 |
| Deutsch-Nationale (Schönerer) | 2 | 5 | + 3 |
| Erledigte Mandate | 11 | — | — 11 |
| Summe | 353 | 425 | + 72 |

Zur Erläuterung der Tabelle diene folgendes: Die klerikalen Deutschen bilden den konservativen Flügel der Rechten, dem sich die klerikalen Elemente der anderen Nationen, sowie die Polen als Repräsentanten der feudalen galizischen Adelspartei anschliessen. Der verfassungstreue Grossgrundbesitz und die Deutsch-Fortschrittlichen bilden den Kern der liberalen Linken, die im letzten Wahlkampfe fast allein eine Verlustliste aufzuweisen hat. Die deutsche Volkspartei steht zwar auch links, doch ist ihr Oppositionsprogramm auf deutsch-nationalem Antisemitismus aufgebaut; klerikale Antisemiten sind die gleichfalls links sitzenden Christlich-Sozialen, die mit der gleichnamigen Richtung in England und Deutschland politisch wenig gemein haben; die österreichischen Christlich-Sozialen sind nichts als eine volksthümliche Zwillingspartei der Klerikal-Konservativen. Der Rest des Hauses ist mit Ausnahme des neuen „Verbandes sozialdemokratischer Abgeordneter" nach Nationalitäten gruppirt; die Italiener sind theils konservativ theils liberal, Slovenen und Kroaten sind konservativ, während der konservative Polenklub an radikalen Ruthenen, an der polnischen Volkspartei und an der Stojalowski-Partei heftige Opposition Connationaler findet. Die deutsch-nationale Schönerer-Partei endlich trennt sich von der deutschen Volkspartei lediglich durch Fragen persönlicher Art.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Deutsche Ortsstatute über Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter.** Ueber die Möglichkeit einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen selbständig verdienenden minderjährigen Arbeitern und ihren Eltern durch Anwendung des § 119a der R. G. O. auf die Lohnzahlung hat der Armenrath in Colmar (Ober-Elsass), der sich seit 1892 mit der Frage beschäftigt, verdienstliche Erhebungen angestellt (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, Sp. 877, 1170). Er nimmt die Fabrikarbeit Minderjähriger in der Ausdehnung nach Alter und Arbeitszeit, wie sie heute noch in Deutschland möglich ist (vom 14. Jahre ab und bis zum 16. Jahre zehn Stunden, von da ab unbeschränkt täglich), als gegeben an und weist auf die nachtheiligen moralischen und wirthschaftlichen Folgen hin, welche sich ergeben: Unwirthschaftlichkeit der jugendlichen Arbeiter, die vom 18. Lebensjahre ab bei der heutigen technischen Entwicklung in der Fabrik ebensoviel verdienen als der Vater, Neigung, den Verdienst allein zu verbrauchen und nöthigenfalls aus der elterlichen Wohnung zu ziehen (Kosthäuser). Gegen diese Folgen haben fünf deutsche Städte zu wirken versucht, ohne Aenderungen bezüglich der Ursache anzustreben. Chemnitz, Crefeld und Ravensburg haben Ortsstatute auf Grund des § 119a der R. G. O. eingeführt, nach denen die Eltern durch speziellen Antrag die Auszahlung des Lohnes Minderjähriger an sich verlangen können, ein Recht, von welchem indessen nur sehr selten Gebrauch gemacht wird. Dagegen haben die preussische Stadt Rees und zahlreiche Fabrikanten in M.-Gladbach ein „Lohnbuch" eingeführt, in welchem die Eltern den Lohnempfang mitquittiren und auf welches der Lohn nur ausgezahlt werden darf, wenn die elterliche Unterschrift unter der letzten Lohnzahlung vorliegt. Der Armenrath in Colmar i. E. empfiehlt diese ortsstatutarische Vorschrift noch dadurch zu ergänzen, dass im Falle der Unterschriftsverweigerung ein schleuniges Verfahren vor dem Gemeindevorsteher einsetzt, dessen Entscheidung in das Lohnbuch einzutragen wäre. Solange man darauf verzichtet, auf weitere Einschränkung der jugendlichen Arbeit nach dem Lebensalter und der täglichen Arbeitszeit in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule hinzuwirken, solange mag in der vom Armenrath Colmar vorgeschlagenen Form ein gangbarer Weg zur Milderung der ärgsten Auswüchse der jetzigen jugendlichen Fabrikarbeit gegeben sein.

**Pariser Stadtbahn.** Das seit lange schwebende Projekt einer Pariser Stadtbahn soll nunmehr zur Ausführung gelangen (vgl. Sp. 286). Der Gemeinderath hat den Bauplan ausgearbeitet, sowie die Betriebsbedingungen fixirt. Bau und Betrieb erfolgt durch eine Gesellschaft, doch fallen alle Rechte derselben nach Ablauf der 35jährigen Konzessionsfrist ohne Entschädigungsleistung der Kommune anheim. Der Gemeinderath bestimmte die Minimalzahl der täglich verkehrenden Züge mit 135 und den einheitlichen Fahrpreis für alle Strecken mit 20 Cent. bezw. 10 Cent. für Arbeiter und andere, die Züge vor 8 Uhr Morgens benützen.

**Städtische Strassenbahnen in Deutschland.** In Köln sowohl wie in Frankfurt a. M. steht augenblicklich die Trambahnfrage auf der Tagesordnung. In Köln handelt es sich zunächst nur darum, wer einige neue, weniger rentable Linien anlegen soll, die Stadt oder ein Privatunternehmer. Die Frage gewinnt jedoch deshalb besondere Bedeutung, weil schon 1902 die Stadt in der Lage sein würde, weitere Linien von der jetzigen Gesellschaft infolge Erlöschens der Konzession zu übernehmen und so allmählich in den Besitz des ganzen Trambahnverkehrs zu kommen. Zugleich handelt es sich auch um Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen. Die Kommission der Stadtverordneten zur Behandlung dieser Frage hatte sich ursprünglich ablehnend gegen den städtischen Betrieb ausgesprochen, infolge einer starken Gegenbewegung in der Bürgerschaft ist die Sache jedoch erneut an eine Kommission verwiesen worden und die Durchsetzung des städtischen Betriebes steht doch noch zu hoffen. — In Frankfurt a. M. hat die Stadt von ihrem Rechte, der jetzigen Gesellschaft zum 1. Januar 1898 zu kündigen, Gebrauch gemacht und es sind nun gleichfalls Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung und in Verbindung damit über die Einführung des elektrischen Betriebes im Gange. Auch hier besteht eine starke Strömung zugunsten des städtischen Betriebes. — Ein gleiches wird aus Düsseldorf berichtet, wo der mit dem Pächter der städtischen Strassenbahn abgeschlossene Vertrag am 1. Juli 1899 abläuft. Auch hier wird die Einführung des elektrischen Betriebes gefordert. — In Oberhausen ist der Betrieb der städtischen elektrischen Strassenbahn am 3. April eröffnet.

## Soziale Zustände.

**Stücklohn im Reichspostdienst. Jugendliche Depeschenboten.** Beim Etat der Post- und Telegraphenverwaltung rügte im deutschen Reichstage am 29. März der Abg. Singer, dass die Oberpostdirektion von Frankfurt a. Main neuerdings nach Mittheilung der dortigen „Volksstimme“ jugendliche Telegraphenboten von 15 bis 16 Jahren so beschäftige, dass sie diesen das Austragen der Depeschen für 8 Pf. das Stück, also im Akkord, übertrage. Der Vertreter des Reichspostamts bestritt, dass so jugendliche Kräfte beschäftigt würden, da nach Vorschrift alle im Bestelldienst zu verwendenden Personen 18 Jahre alt sein müssten. Bezüglich des Akkordsystems sagte er Untersuchung zu, ohne ein Wort des Tadels für diese Art der Entlohnung zu haben, welche den Verdienst der jungen Leute fortwährend zwischen 2, $2_{,50}$, höchstens $2_{,80}$ M. täglich schwanken lässt und sie zu Ueberanstrengungen anspornt. Hinsichtlich des Alters der jugendlichen Depeschenboten hielt inzwischen das Frankfurter Blatt seine Angaben aufrecht. Aus Berlin wird von einer ähnlichen Entlohnungsweise der Rohrpost-Hülfsboten berichtet.

## Frauenfrage.

**Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium in Oesterreich.** Eine Verordnung des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 31. März verfügt die Zulassung von Frauen als ordentliche und ausserordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der Universitäten. Die Verordnung verlangt von den ordentlichen Hörerinnen den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, das zurückgelegte 18. Lebensjahr und die Ablegung der Reifeprüfung an einem inländischen Staatsgymnasium. Als ausserordentliche Hörerinnen können an den philosophischen Fakultäten Frauen künftighin dann aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine von jenen Schulen für Mädchen, die der Unterrichtsminister als gleichwerthig bezeichnet, mit Erfolg absolvirt haben. Ausserordentliche Hörerinnen haben jedoch mindestens zehn Vorlesestunden pro Woche zu inskribiren. Die Erlaubniss zum Besuch einzelner Vorlesungen kann künftighin Frauen nur ausnahmsweise auf Antrag des betreffenden Dozenten vom Professorenkollegium gestattet werden. Die Verordnung stellt auch eine weitere Anordnung hinsichtlich der Zulassung ordentlicher und ausserordentlicher Hörerinnen zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell für Mädchenmittelschulen in Aussicht. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Okt. 1897 in Kraft. — Ueber die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien soll gleichzeitig mit der geplanten Reform der medizinischen Studienordnung entschieden werden. Als Folge dieser veränderten Anschauung ist wohl die Promotion des Fräulein Gabriele Possaner v. Ehrenthal durch die Wiener medicinische Fakultät am 2. April anzusehen, die erste Frauen-Promotion in Wien.

**Befragung des preussischen Apothekerrathes über Zulassung der Frauen zum Apothekerberuf.** Der neu geschaffene Apothekerrath ist auf den 31. Mai einberufen. Auf der Tagesordnung steht die Frage: „Inwieweit und unter welchen Bedingungen lassen sich weibliche Kräfte im Apothekerberufe verwenden?“ — Die Beantwortung der Frage soll nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1) Ob nach der bisherigen Entwicklung der sogenannten Frauenfrage und nach den bis jetzt auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen anzunehmen ist, dass sich weibliche Kräfte überhaupt zur Erlernung und Ausübung des Apothekerberufes eignen? — 2) Ob und welche besonderen Anforderungen an dieselben bei der Zulassung zur Erlernung und Ausübung des Apothekerberufs, namentlich in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu stellen sind? — 3) Ob ihnen der Betrieb einer Apotheke, einer selbständigen oder doch einer Zweigapotheke, gestattet werden kann und unter welchen etwaigen Bedingungen? — 4) Ob es, je nachdem die vorstehenden Fragen bejahend oder verneinend beantwortet werden, des Erlasses neuer oder der Abänderung bestehender gesetzlicher oder administrativer Bestimmungen bedarf, und eventuell welcher?“

Der Referent empfiehlt die Antwort, dass Frauen im pharmazeutischen Beruf allgemein und mit Erfolg nicht verwendbar sind. Wohl aber könnten Frauen verwendet werden in den Dispensiranstalten sämmtlicher Kranken- u. s. w. Anstalten und in kleineren Apotheken, die amtlich bezeichnet werden sollen, und zwar als Elevinnen und Pharmazeutinnen. Der Korreferent meint dagegen, dass Frauen sich auch im pharmazeutischen Beruf allgemein verwenden lassen. Es könne daher unter gleichen Bedingungen, wie sie die Männer zu erfüllen haben, den Frauen der Betrieb auch einer selbständigen Apotheke gestattet werden.

**Weibliche Sanitätsbeamte in London.** Dem Beispiel der Distrikte Kensington, Islington und St. Pancras ist nunmehr auch der Stadttheil Southwark mit Ernennung einer Frau als Sanitäts-Inspektor gefolgt. Dieselbe bezieht ein Gehalt von 120 £, welches mit jährlichen Erhöhungen von je 10 £ bis auf 150 £ steigt.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Regierungs-Vorlage über Seemannsschutz in England.** Der Handelsminister Ritchie hat die vor einiger Zeit angekündigte Vorlage, wodurch ungenügend bemannte Schiffe am Verlassen des Hafens gehindert werden sollen, nunmehr eingebracht. Der Gesetzentwurf bestimmt, dass als unsichere (unsafe) Schiffe auch ungenügend bemannte Schiffe anzusehen und nach den betreffenden Vorschriften (Sect. 459 des Merchant Shipping Act, 1894) zu behandeln seien. — Eine einschneidende Reform der Schutzgesetzgebung für Seeleute in der gegenwärtigen Session durchzuführen, erklärte der Handelsminister für unmöglich, da das Parlament nicht die Zeit finden würde, eine so verwickelte Frage zu erörtern und zu entscheiden.

**Internationales Amt für Arbeiterschutz.** Während der schweizer Bundesrath in seiner kürzlichen Botschaft an die Bundesversammlung sich offiziell auf sehr kurze Mittheilungen über die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes beschränkte, hat National- und Regierungsrath Curti in St. Gallen jüngst in einer Versammlung mitgetheilt, dass nach einer genaueren Durchsicht der Akten Oesterreich und Belgien mit der Gründung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz einverstanden, Deutschland und Italien nicht dagegen seien und einzig Frankreich und Russland es „einstweilen abgelehnt haben, auf den Plan einzugehen“. Deshalb meint Herr Curti, dass die Instandsetzung des Bureaus schon heute für die drei oder vier zustimmenden Staaten möglich sei und dass sich mit der Zeit auch die anderen Staaten anschliessen würden. Die Kosten des internationalen Amtes für Arbeiterschutz berechnet Herr Curti auf Frcs. 120000 bis 130000 pro Jahr.

**Gewerbeinspektion im Reichstage.** Im deutschen Reichstag führten am 26. März sozialdemokratische Redner

nach zweierlei Richtungen Klage über die Gewerbeinspektion, nämlich über die Bekleidung von Nebenämtern durch Gewerbeinspektoren, und über die verschiedene Handhabung der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten. Zu den Nebenämtern der Gewerbeinspektoren führte der Abg. Wurm an, dass der Lübecker Beamte gleichzeitig Vertreter einer grossen Berliner Elektrizitätsgesellschaft, einer Schiffsgesellschaft und einer Unfall-Berufsgenossenschaft sei. In der sozialdemokratischen Presse ist diese Liste inzwischen dahin vervollständigt worden, dass ein Gewerbeinspektor der alten preussischen Provinzen seit Langem Sekretär eines Fabrikantenvereins und der hessisch-darmstädtische Beamte ebenfalls Beamter einer Berufsgenossenschaft sei. Auf diese Klage über Nebenämter erfolgte eine Antwort vom Regierungstische nicht. Als dagegen der Abg. Schmidt (Frankfurt a. M.) tadelte, dass die Gewerbeinspektion noch nicht zur Reichseinrichtung erhoben worden sei, und dass speziell der Frankfurter Gewerbeinspektor eine grosse Abneigung dagegen bekundet habe, mit der für ihn von den organisirten Arbeitern eingesetzten Beschwerdekommission in Verbindung zu treten, lehnte der Staatssekretär v. Bötticher zwar auch ein meritorisches Eingehen ab und suchte den Interpellanten in ironischer Weise auf den preussischen Landtag zu verweisen. In diese Ironie aber mischte sich das unfreiwillige Eingeständnis, dass das preussische Abgeordnetenhaus für die Erörterung von Arbeiter-Beschwerden nur dann zugänglich sein werde, wenn auch Arbeiter-Vertreter darin sitzen:

„Ich bedaure, die Hoffnung des Herrn Vorredners durch eine entgegenkommende Erklärung nicht stützen zu können; denn der § 139b der Gewerbeordnung lässt keinen Zweifel darüber, dass die Gewerbe-Aufsichtsbeamten Landesbeamte sind, welche der Aufsicht der Landesregierungen unterstehen. Es müsste also, wenn der Zustand, welchen der Herr Vorredner erstrebt, eingeführt werden soll, eine Aenderung der Gewerbeordnung im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Ohne eine solche Aenderung ist es unmöglich, es ist vielmehr unzulässig, dass der Reichskanzler, der freilich die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen hat, die Dienstaufsicht über den Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Frankfurt in seine Hand nimmt. Ich kann deshalb nur noch anheimstellen, entweder in Preussen wiederholt den Weg der Beschwerde zu betreten, oder wenn das dem Herrn Vorredner nicht passt, dafür zu sorgen, dass auch im preussischen Abgeordnetenhaus eine Reihe von Sozialdemokraten erscheinen, welche dort die Beschwerde zur Sprache bringen können."

## Wohnungswesen.

**Gesetzgeberische Maassnahmen gegen den Bauschwindel in Deutschland.** Ueber den gegenwärtigen Stand der vorbereitenden Arbeiten zur gesetzgeberischen Bekämpfung des Bauschwindels machte der Staatssekretär Nieberding am 27. März im Reichstage nach dem stenographischen Berichte folgende Mittheilungen. Die preussische Regierung habe zum Studium der Frage eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern aller innerhalb der preussischen Verwaltung betheiligten Ressorts und ausserdem aus Vertretern der betheiligten Reichsressorts. Diese Kommission habe ihre Arbeiten abgeschlossen und ihre Vorschläge gingen jetzt an das preussische Staatsministerium, von wo sie, verändert oder unverändert an den Bundesrath gelangen. Die Kommission sei zu dem Ergebniss gekommen, dass sowohl der Antrag Wallbrecht, wie auch fast alle anderen Abhülfsvorschläge nicht praktikabel seien. Nur zwei Wege der Abhülfe kämen in Betracht. Einmal könne durch Abänderung der Gewerbeordnung Bauunternehmern, die sich als unzuverlässig erwiesen, die Erlaubniss zum ferneren Betriebe ihres Gewerbes entzogen werden, und zum anderen könne den Bauhandwerkern, soweit es sich um die Bebauung bisher unbebauter Grundstücke handele, ein hypothekarisches Vorrecht für jenen Theil des Werthes des ganzen Grundstückes eingeräumt werden, der über den Baustellenwerth hinausgehe und erst durch die Bebauung geschaffen sei. Freilich werde es dazu einer ziemlich verwickelten Gesetzgebung bedürfen und im Reiche kann man in dieser Weise erst nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgehen. Wolle man diesen Zeitpunkt nicht abwarten, so bleibe für die Zeit vorher nur der Weg der Bundesgesetzgebung übrig.

# Der Arbeitsmarkt.

Mittheilungen der Litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

## Die Strike-Klausel in den Statuten der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die Frage, wie sich die städtischen Arbeitsnachweise im Falle eines Strikes zu verhalten haben, ist schon vielfach gestellt und in sehr verschiedener Weise beantwortet worden. Während nach den Statuten von Halle, Stuttgart, Ulm der Arbeitsnachweis ruhig weiter funktionirt, haben Bamberg, Gera, München, Strassburg, Trier Vorschriften, wonach bei Arbeitseinstellungen die Thätigkeit des Arbeitsnachweises unter bestimmter Voraussetzung eingestellt werden kann oder sogar eingestellt werden muss.

Der von Magistrat und Stadtverordneten genehmigte Entwurf für die Frankfurter städtische Arbeitsvermittelungs-Stelle hatte gleichfalls der Verwaltungs-Kommission (deren Mitglieder, vier Arbeitgeber und vier Arbeiter, vom Gewerbegericht gewählt werden) das Recht gegeben, im Falle von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen über die Einstellung der Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig zu beschliessen. Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat indess dieser Bestimmung die Genehmigung versagt und, da sich der Provinzial-Ausschuss gegenüber der vom Magistrat erhobenen Beschwerde auf den gleichen Standpunkt stellte, musste es bei der Streichung des Paragraphen endgültig sein Bewenden haben. Der Frankfurter Arbeitsnachweis enthält also keine Vorschrift, die der Kommissission das Recht oder die Pflicht gäbe, ihre Thätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen für einzelne Gewerbe einzustellen. Gleichwohl hat die Verwaltungs-Kommission sich bereits mehrfach mit der Frage zu beschäftigen gehabt, welche Bedeutung das Bestehen eines Strikes für ihre Thätigkeit habe, und sie hat in dieser Beziehung insbesondere folgende Beschlüsse gefasst.

Im Strike der Schreinergesellen in Isenburg (im Frühjahr 1896), einem Frankfurt benachbarten Städtchen, sprach sich das zuständige Gewerbegericht des Landkreises Offenbach als Einigungsamt dahin aus, dass das Recht auf Seite der Arbeiter sei, und empfahl den Arbeitgebern, den Forderungen der Arbeiter nachzugeben. Die Schreinermeister gaben nicht nach. Das Gewerbegericht Offenbach bezeichnete er als nicht wünschenswerth, wenn den Isenburger Schreinermeistern die Gewinnung neuer Gehülfen an Stelle der früheren erleichtert werde, was möglicherweise durch den Arbeitsnachweis in Frankfurt geschehen könne. Der Frankfurter Vorsitzende ertheilte dem Geschäftsführer entsprechende Weisung, und die Kommission billigte sein Verfahren durch einstimmigen Beschluss. Sie beschloss sodann allgemein, dass in den Fällen, in welchen ein Strike als vorhanden glaubhaft nachgewiesen wird, der Geschäftsführer über die dadurch erledigten Arbeitsstellen nur in der Art Auskunft geben solle, dass er den beschäftigungslosen Arbeiter darauf aufmerksam macht, dass der ihm mitgetheilte offene Arbeitsplatz in Folge eines Strikes erledigt sei. Darüber, ob ein Strike vorliege, oder lediglich ein vom Standpunkt des Arbeitsnachweises aus bedeutungsloser Streitfall zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dessen Arbeitern, müsse der Geschäftsführer stets die Entscheidung des Vorsitzenden einholen, dem es vorbehalten sei, die Kommissionsmitglieder hierüber zu hören. Durch einen weiteren Beschluss endlich ward die letztere Bestimmung dahin präcisirt, dass der Vorsitzende ersucht wurde, die Meinung der Kommission stets einzuholen und nur, falls die von ihm einberufene Sitzung beschlussunfähig sei, seiner-

seits dem Geschäftsführer Anweisungen zu geben. Der letztere Beschluss hat, wie man sieht, die Bedeutung, dass die Arbeitsvermittelung für die in Folge eines Strikes offenen Arbeitsstellen thatsächlich verlangsamt wird, allerdings nur um diejenigen wenigen Stunden, die der Vorsitzende bedarf, um eine Sitzung einzuberufen. Es ist von Wichtigkeit, zu untersuchen, ob derartige Beschlüsse nach Maassgabe eines Statuts ohne Strike-Klausel berechtigt und zweckmässig sind.

Der Verwaltung des Arbeitsnachweises sind, wenn das für sie maassgebende Statut nichts über die Einwirkung eines Strikes auf ihre Thätigkeit enthält, keinerlei ausdrückliche Vorschriften über die Art ihres Verhaltens gegeben. Ist sie aber deshalb gezwungen, oder kann sie überhaupt gezwungen werden, ihre Thätigkeit für alle ihr als offen angekündigten Arbeitsplätze unter allen Umständen, welcher Art auch die offenen Stellen seien, fortzusetzen? Darf sie z. B., wie auch ihr Statut lauten mag, ihre Vermittelung eintreten lassen, wenn sie begründeten Verdacht hat, dass den Arbeitern in sittlicher Beziehung ernste Gefahren drohen? (z. B. eine Wirthschaft mit Damenbedienung, in der notorisch ein unsittliches Treiben herrscht, sucht durch den Arbeitsnachweis Kellnerinnen zu erlangen). Oder wenn ihre Thätigkeit nach anderer Richtung dem öffentlichen Interesse entschieden widerspräche? Im Parlament, in der Presse, in der öffentlichen Meinung besteht z. B. Einstimmigkeit, dass die Konfektionäre in Berlin, oder s. Z. die Trambahn-Verwaltung in Wien ihre öffentlichen Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen; der Arbeitsnachweis nimmt die Aufträge dieser Arbeitgeber behufs Arbeiter-Beschaffung an, steigert dadurch die vorhandene Erregung und erleichtert den Fortbestand als gemeinschädlich anerkannter Arbeitsbedingungen. Oder, um andere Fälle anzuführen: ein Unternehmer „importirt" grosse Massen billiger Arbeitskräfte, und verlangt von dem Arbeitsnachweis einer Stadt, dass er ihm helfe, diese Arbeiter an den Mann zu bringen; ein als insolvent bekannter Zwischenunternehmer, dessen Zahlungsfähigkeit gegen seine Arbeiter nicht weiterreicht, als der gute Wille der hinter ihm stehenden Bauspekulanten sucht andere Arbeiter an Stelle der ihm früher vermittelten, die er unbezahlt gelassen hat.

Diese Fragen stellen, heisst sie beantworten. Die Vorstände öffentlicher, d. h. vom Staat oder von der Gemeinde auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und im Interesse der Gesammtheit errichteter Arbeitsnachweise sind öffentliche Behörden mit allen Rechten und Pflichten derselben. Ihre Aufgaben sind begrenzt durch den positiven Inhalt der für sie erlassenen Vorschriften; aber sie erschöpfen sich nicht in einer blinden Befolgung. Die „Sorge für die Staats- und Volksinteressen", welche den eigentlichen Begriff aller „Verwaltung im engeren Sinne" darstellt,[1] liegt, wie allen Verwaltungsorganen, auch ihnen ob, und wird für sie maassgebend, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften ihnen das Recht und die Möglichkeit der freien Entschliessung behemmen. Ein öffentlicher Arbeitsnachweis müsste also selbstverständlich den in seinem Regulativ enthaltenen Befehl:

> unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, einerlei von wem, zu welchen Bedingungen und unter welchen Umständen die Arbeitskräfte verlangt oder die Arbeitsstellen gesucht werden

befolgen; er müsste vielleicht — im Gehorsam vor dem ausdrücklichen ihm gewordenen Befehl — Arbeit vermitteln, auch wenn er in Gefahr geriethe, dadurch die öffentliche Ruhe und die öffentliche Ordnung zu gefährden (z. B. ein französischer Arbeitsnachweis schafft italienische Arbeiter unmittelbar nach den Italiener-Unruhen nach Marseille; ein preussischer Arbeitsnachweis verhilft den Inhabern berüchtigter Lokale in Hamburg zu „Kellnerinnen"). Er dürfte umgekehrt, wenn es in seinem Statut hiesse:

> Sobald in einem Gewerbe des Bezirks des Arbeitsnachweises ein Strike oder eine Arbeiter-Aussperrung eingetreten ist, hat der Arbeitsnachweis seine Thätigkeit für dies Gewerbe einzustellen. Ebenso muss er jede Vermittelung nach Auswärts ablehnen, welche für ein im Strike oder in Arbeiterausperrung begriffenes Gewerbe oder von Arbeitern eines solchen nachgesucht wird —

möglicher Weise seine Thätigkeit nicht fortsetzen, obwohl der Strike offensichtlich frivol heraufbeschworen ist, obwohl durch die Ablehnung der Arbeitsvermittelung andere am Strike unbetheiligte Arbeiter unverschuldet geschädigt werden. Abgesehen von solchen zwingenden und absoluten Vorschriften ist die Verwaltung aber frei, oder besser, hat sie die Pflicht, ihr verständiges Ermessen walten zu lassen.

Es bedarf kaum des Hinweises, dass hiermit nicht etwa ein besonderes Recht oder eine besondere Bewegungsfreiheit für die Arbeitsnachweise gefordert wird. Sie stehen insbesondere nicht anders da, als andere Verkehrs-Anstalten. Eine Dampferlinie, der wegen der Choleragefahr verboten ist, Personen als Passagiere aufzunehmen, welche sich nicht über Einhaltung einer Quarantäne ausweisen, muss die Aufnahme freilich verweigern, auch wenn im gegebenen Fall keine Infektionsgefahr besteht; aber sie behielte auch nach Aufhebung eines derartigen Verbots das Recht und die Pflicht, die nöthigen Vorsichtsmaassregeln gegen das Einschleppen von Seuchen zu treffen.

Aus dem Gesagten folgt zunächst, dass die Theorie einer Erweiterung bedarf, welche dem Arbeitsnachweis die Berücksichtigung der Verhältnisse am Arbeitsmarkt, und insbesondere der jeweiligen Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern untersagen möchte. Des Weiteren ergiebt sich aber, dass die oben beispielshalber erwähnten Frankfurter Beschlüsse durchaus korrekt waren, auch im Rahmen eines Statuts, das die Strike-Klausel nicht enthielt, — und hieraus folgt wieder, dass die Bedeutung der Strike-Klausel überhaupt nicht die ist, die ihr vielfach, von ihren Vertheidigern wie von ihren Gegnern, beigelegt wird.

Der Gesetzgeber hat in den Gewerbegerichten Organe geschaffen, welche als Einigungsämter Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch Schiedsspruch zum Austrag bringen sollen. Ein Gewerbegericht wird als Einigungsamt angerufen, und fällt seinen Spruch. Der Arbeitsnachweis, der seine Thätigkeit in einer Art ausüben wollte, welche die nach diesem Spruch im Unrecht befundene Partei stärken würde, trüge zweifellos dazu bei, die Autorität zu schwächen, welche die Einigungsämter haben sollten. Ein Arbeitsnachweis, der seine Thätigkeit nicht einstellte, wo er fürchten muss, die Durchführung eines im gesetzlich gewollten und gesetzlich geordneten Verfahren ergangenen Schiedsspruchs zu erschweren, würde also geradezu das Staats-Interesse verletzen! Kann aber der Arbeitsnachweis unter Umständen seine Thätigkeit verweigern, so folgt ohne Weiteres, dass er sie auch einschränken, mit besonderen Formen umgeben kann. Er ist, wenn nicht verpflichtet so doch berechtigt, Arbeitern und Arbeitgebern solche Umstände zur Kenntniss zu bringen, die für deren Geneigtheit zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses wesentlich sind. Das Bestehen eines Strikes oder einer Arbeiter-Aussperrung ist aber ein solcher Umstand. Arbeitgeber, die ihre Kollegen nicht schädigen wollen, werden es möglicher Weise ablehnen, einen durch Aussperrung arbeitslos Gewordenen einzustellen; Arbeiter, die einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, werden den Erfolg ihrer im Strike befindlichen Kameraden nicht gefährden wollen. Indem der Arbeitsnachweis also von der betr. Thatsache sofort bei der Zuweisung des Arbeiters an die offene Arbeitsstelle Mittheilung macht, thut er nichts, was den „nichtorganisirten" Arbeiter hindert, sich um die Stelle zu bewerben; wohl aber beugt er dem Uebelstand vor, dass das in Unkennt-

[1] Meyer, Verwaltungsrecht I, §§ 1, 18. Die Verwaltung ist „die Thätigkeit der Verwirklichung des öffentlichen Interesses". Vgl. Sarway, Allgemeines Verwaltungsrecht § 12, in Marquardsens Handbuch.

niss der Verhältnisse geschlossene Arbeitsverhältniss sofort wieder gelöst wird, und verhindert, dass eine Behörde, — denn das ist der Arbeitsnachweis, — in den Schein geräth, als ob sie den Sieg der einen oder anderen der im Streit liegenden Parteien befördere. Die Mittheilung sichert sie vor dem Verdacht der Parteilichkeit; ihr Schweigen zieht sie in den Kampf hinein, denn es wird stets von dem schwächeren Streittheil als Parteinahme aufgefasst werden.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind also unseres Erachtens, auch wenn in ihren Statuten die Strike-Klausel fehlt, unter Umständen berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsvermittelung abzulehnen oder an bestimmte Formen zu knüpfen. Insbesondere kann auch ein Strike zu diesen Umständen gehören.

Folgt hieraus etwa die Entbehrlichkeit der Strike-Klausel? Man möchte geneigt sein, die Frage zu bejahen, insbesondere wenn man erwägt, dass die Thätigkeit des Arbeitsnachweises für den Ausgang wenigstens umfangreicherer Lohnstreitigkeiten ohnehin bedeutungslos ist. Ein Strike geht für die Arbeiter verloren, wenn es „Strikebrecher" giebt, d. h. wenn der Strike nicht derart begründet ist, dass das Solidaritätsgefühl aller Arbeiter wachgerufen und wachgehalten wird. Die „Strikebrecher" aber erfahren von der offenen Arbeitsgelegenheit nicht durch die zufälligen Anfragen bei dem Arbeitsnachweis und brauchen die Vermittelung des Arbeitsnachweises nicht, um an den Strike-Ort zu gelangen. Die Berichte der Zeitungen, Annoncen, Agenten u. s. w. leisten mehr, als alle öffentlichen Arbeitsnachweise es vermöchten, selbst wenn sie jeden Anfrager nach den stillstehenden Fabriken hindirigiren wollten, und selbst wenn es sich nicht um landeserschütternde Ereignisse wie der neueste Hamburger Hafen-Strike, der Kohlenarbeiter-Strike von 1889 u. s. w., sondern nur um lokale, auf eine oder mehrere grössere Fabriken beschränkte Ausstände handelte. Es kann daher die Erfahrung kaum auf die Länge unbeachtet bleiben, dass gerade die grossen, für die Lebenshaltung der Arbeiter wichtigen Lohnkämpfe ganz denselben Gang nehmen, ob sie im Bereich eines öffentlichen Arbeitsnachweises oder ausserhalb desselben, und ob sie unter dem Bestehen einer Strike-Klausel geführt werden oder nicht.

Derzeit freilich wird mit der Thatsache zu rechnen sein, dass die Arbeiter, ob mit Recht oder Unrecht, grossen Werth auf die Strike-Klausel legen und in ihr eine Garantie der vollen Neutralität des Arbeitsnachweises in Lohnkämpfen erblicken. Fehlt sie im Statut, so wird Misstrauen hervorgerufen, das die Wirksamkeit des Arbeitsnachweises hemmen und das wie ein werthvoller Schatz früher oder später von solchen Elementen verwerthet wird, deren Interesse gerade in der Fernhaltung der Arbeiter von den übrigen Volksschichten besteht. Vor diesem sicheren und gegenwärtigen Nachtheile sollten die Einwendungen zurücktreten, die gegen die Strike-Klausel erhoben werden. Es ist freilich richtig, dass wenn der Arbeitsnachweis in den öffentlichen Nachweisstellen konzentrirt und monopolisirt wäre, der Ausschluss von der Arbeitsvermittelung einen ernsten Nachtheil für die ausgeschlossenen Unternehmer darstellen würde. Aber eben diese Voraussetzung existirt nicht; der öffentliche Arbeitsnachweis wird der Natur der Sache nach für absehbare Zeit den privaten nur reguliren, im Interesse des schwächeren Theils — der Arbeiter — einschränken, aber kaum vollständig beseitigen. Wäre es doch auch im Zeitalter der Presse gar nicht einmal möglich, die Mittheilung offener Arbeitsstellen auf einen Weg zu beschränken! Jedenfalls wird aber, so lange der öffentliche und private Arbeitsnachweis neben einander bestehen, die zeitweilige Einstellung des ersteren in Folge der Strike-Klausel keine andere Folge haben, als die Stärkung des privaten Arbeitsnachweises, mag derselbe geschäftsmässig oder von Innungen etc. im einseitigen Interesse der Arbeitgeber betrieben werden.

Gerade diese Einrichtung weist darauf hin, dass die häufige Anwendung der Strike-Klausel, die häufige Sperrung des Arbeitsnachweises wegen irgend welcher unerheblicher Streitigkeiten in einem oder dem anderen Gewerbe ein zweischneidiges Schwert ist, ein Mittel, von dem die Verwaltungen des Arbeitsnachweises sich hüten werden, leichthin Gebrauch zu machen; aber sie zeigt auch, wie falsch es wäre, an die Existenz der Strike-Klausel übergrosse Befürchtungen anzuknüpfen.

Das Resultat unserer Betrachtung ist hiernach kurz zusammengefasst: die Strike-Klausel schadet den Unternehmern lange nicht in dem Grade, wie auf Seiten der Arbeitgeber vielfach angenommen wird, und ihr Fehlen schädigt die Wirksamkeit des Arbeitsnachweises lange nicht so sehr, als die Arbeiter vielfach glauben. Sie sollte hiernach keinem Theil als ein besonders wichtiges Kampfobjekt erscheinen; aber die zwischen den Parteien stehenden Behörden haben auch keinen Grund, sie zu bekämpfen. Dass die Arbeiter hohen, unseres Erachtens übertriebenen Werth auf die Klausel legen, giebt einen solchen Grund am wenigsten ab, muss vielmehr für die Behörden eher ein Anlass sein, für ihre Einfügung in das Statut einzutreten.[1])

Frankfurt a. M. K. Flesch.

**Oeffentliche Arbeitsnachweise im Auslande.** Im Januar wurde bei der Budgetberathung der Gemeinde Wien von liberaler Seite die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises angeregt. Ein greifbarer Erfolg ist aber bisher nicht zu verzeichnen, obgleich sich auch die Armenräthe der österreichischen Hauptstadt gezwungen sahen, einen Plan zu erörtern, welcher die vielen Arbeitslosen aus der Stadt auf das die Arbeitskräfte entbehrende flache Land bringen soll. Dagegen beschloss der Gemeinderath von Lemberg am 22. Januar die Gründung einer städtischen Arbeitsbörse. — In Wintherthur i. Schweiz ist seit 1. Febr. die bereits seit dem 16. Febr. 1896 beschlossene städtische Anstalt für Arbeitsvermittelung, einstweilen ohne weibliche Abtheilung, eröffnet. Dieselbe erhebt Gebühren nur von auswärtigen Unternehmern und für Stellen mit mehr als 1500 Fres. Jahreslohn. Sie wird von einer 11 gliedrigen Kommission geleitet, deren Vorsitzenden der Stadtrath und deren Beisitzer je zur Hälfte der Handwerks- und Gewerkverein sowie die Arbeiterunion ernennen. Die Anstalt unterbricht bei Lohnkämpfen ihre Thätigkeit, sucht durch ihre Kommission zu vermitteln, veröffentlicht über das Ergebniss einen Bericht und entscheidet dann frei über Fortsetzung oder Weitereinstellung des Geschäftsbetriebes. — Die im letzten Sommer in Genf eröffnete staatliche Arbeitskammer (vergl. Jahrg. V, Sp. 1281), die unter Verwaltung der Arbeiterschaft steht, veröffentlicht monatlich eingehende Berichte über ihren Verkehr und ihr Wirken im Allgemeinen. Sie hat im Monat Februar d. J. 168 Arbeitsangebote und 458 Arbeitsgesuche entgegengenommen und 70 Anstellungen vermittelt. Der Bericht konstatirt ein stetiges Wachsen der Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises auch von Seite der Arbeitgeber. Einige Schwierigkeiten bereiten dagegen die noch bestehenden Arbeitsnachweise mancher Gewerkschaften, deren Aufhebung gewünscht wird. Besonders schwer fällt die Vermittlung von Arbeit an Personen ohne bestimmten Beruf, die dort stets das Gros der Arbeitslosen bildeten.

[1]) Nach einer von mir eingezogenen sehr zuverlässigen Information haben auch die Erfahrungen, welche die grösste Hamburger Arbeitsnachweis-Anstalt, die der patriotischen Gesellschaft, während des Strikes machte, die obigen Ausführungen durchaus bestätigt. Für diesen, von der Gemeinde oder dem Gewerbegericht völlig unabhängigen Arbeitsnachweis besteht keinerlei Strike-Klausel. Er war völlig frei, den Strike durch Zuweisung von Arbeitern in die leeren Arbeitsplätze zu erschweren; und das Hamburger Echo vom 9. Febr. beschwert sich auch bitter darüber, dass er das Möglichste hierzu zu thun bestrebt gewesen sei. Dass aber seine Thätigkeit in dieser Richtung, falls sie wirklich stattfand, von keinerlei Erfolg war, der Fortbestand des Arbeitsnachweises also die Arbeiter thatsächlich nicht schädigte, beweist nicht nur die Geschichte des Strikes, sondern vor Allem die Thatsache, dass die Nachfrage nach Arbeit während des Strikes eine ganz kolossal verminderte war: sie betrug täglich nur 10—15 Fälle gegen die sonst durchschnittlichen täglich 150—200! Die Hamburger Arbeiter benutzten den Arbeitsnachweis nicht, und die wegen des Strikes zugezogenen brauchten ihn nicht:

Konstatirt wird ferner die Abneigung der Dienstboten auf dem Lande zu dienen. Die meisten, die beim Arbeitsnachweise sich melden, kommen vom Lande, wollen aber nicht dahin zurückkehren, auch wenn ihnen in ökonomischer Beziehung gleich günstige Bedingungen geboten werden. Die Lokalitäten der Arbeitskammer wurden im Berichtsmonat von der organisirten Arbeiterschaft zu 22 Comitésitzungen und ebenso vielen Versammlungen benutzt. Die Bibliothek hat sich erheblich vermehrt durch theilweise recht werthvolle Zuwendungen verschiedener Geber. — Dem VII. Bericht des staatlichen Arbeitsnachweisebureaus des Kantons Basel für 1896 ist zu entnehmen, dass Unternehmer 5032 Stellen anmeldeten und sich 6367 Arbeitsuchende einschreiben liessen, von denen 5266 untergebracht wurden. Zum ersten Mal überstieg dieses Jahr auch in der männlichen Abtheilung die Zahl der angemeldeten ausländischen (meist deutschen) Arbeitslosen mit 2021 diejenige der Schweizer (1817). Bei der weiblichen Abtheilung standen 1590 Ausländerinnen, ebenfalls meist Deutsche, gegen 939 Schweizerinnen. Charakteristisch für schweizerische Verhältnisse ist eine freimüthige Kritik, die vom Bericht darin geübt wird, dass die Kantonsbehörden selbst bei öffentlichen Arbeiten die Anstalt nicht benutzen, sondern freie Stellen öffentlich ausschreiben. Allerdings erhebt die staatliche Anstalt sonderbarer Weise noch immer Gebühren, die 2915 Fr. in der männlichen und 3097 in der weiblichen Abtheilung einbrachten, sodass der Staatszuschuss nur 1812 Fr. zu bestreiten brauchte. Das seit einem Jahre mit der Anstalt verbundene staatliche Dienstbotenheim hat sich vorzüglich bewährt, auch für Zwecke der Vermittlung. 469 Dienstboten beherbergt, und 3340 Fr. an Verpflegungsgeldern für 3399 Verpflegungstage vereinnahmt, sodass es sich nicht bloss selbst erhalten, sondern sogar 500 Fr. Einrichtungskosten an den Staat zurückzahlen konnte. — Im französischen Bulletin de l'Office du travail (März 1897) wird eine Uebersicht über den Betrieb der 14 Pariser und der städtischen Nachweisanstalten von Levallois-Perret, Brest, Lisieux, Nancy und St. Nazaire, sowie der 15 Arbeitsbörsen in Angers, Besançon, Boulogne, Chalon, Cholet, Montpellier, Nizza, Nimes, Perpignan, Reimes, St. Etienne, St. Nazaire, Toulon, Tours und Algier im Jahre 1896 veröffentlicht. Die 14 städtischen Nachweise in Paris vermittelten danach 1896 für Männer 8937 dauernde und 1170 Aushilfsstellen, für Frauen 19 685 dauernde und 2225 Aushilfsstellen. Ihre Thätigkeit namentlich für Männer bleibt also weit hinter derjenigen der grösseren städtischen Anstalten in Deutschland zurück. Noch geringer sind die Erfolge der städtischen Nachweise in der französischen Provinz. Die oben genannten fünf Anstalten vermittelten vollends für Männer nur 474 dauernde und 199 Aushilfsstellen, für Frauen 1230 dauernde und 369 Aushilfsstellen, und die 15 Arbeitsbörsen, die Schöpfungen der Arbeiterorganisationen sind, 6441 dauernde und 1411 Aushilfsstellen für Männer, sowie 3120 dauernde und 31 Aushilfsstellen für Frauen. Ein Gesetzentwurf, der die Abschaffung der privaten Stellenvermittelungsbureaus in Frankreich zu Gunsten der öffentlichen binnen fünf Jahren vorschlug und die Frucht achtjähriger Kommissionsarbeiten in der Kammer war, wurde nach dreitägigen Berathungen Anfangs März wieder nicht Gesetz, weil plötzlich der Minister Méline einen Regierungsentwurf vorlegte, der im Wesentlichen Folgendes bestimmt: Die Einrichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsnachweise soll in jeder Weise gefördert werden, und diese Aemter sollen namentlich durch Erlass von Gebührenzahlungen begünstigt werden. Die privaten Arbeitsnachweisstellen sollen auch in Zukunft behördlicher Concessionirung unterliegen, überdies aber einem strengen Reglement unterworfen werden, durch welches die vorhandenen Missbräuche im Stellenvermittlungswesen unterdrückt werden. Die Arbeitskommission, die über den Entwurf an die Kammer berichtete, hat im Wesentlichen die Regierungsvorlage angenommen, doch vorgeschlagen, dass die Gemeinden, in welchen ein privater entgeltlicher Arbeitsnachweis existirt, verpflichtet würden, eine unentgeltliche Arbeitsnachweis-Stelle einzurichten. Das Plenum hat die Berathung noch nicht abgeschlossen. — In Luxemburg hat die Post die Entgegennahme aller Art Stellenangebote und Stellengesuche, sowie die Zusammenstellung und geordnete Veröffentlichung aller Anmeldungen durch Anschlag in ihren Filialen übernommen, während das Suchen und Finden der Arbeitsgelegenheit den Einzelnen überlassen wird. Nach einem handschriftlichen Bericht der Luxemburger Postverwaltung für 1896 hatten sich auf jene Weise auf 3094 offene, von den Unternehmern angemeldete Arbeitsstellen und 571 angemeldete Arbeitslose 3149 Vermittelungen durch die Listenanschläge der Post vollzogen.

**Arbeitssuche in Wien.** Das stenographische Protokoll der im Vorjahre in Wien abgehaltenen Enquête über Frauenarbeit[1]) beleuchtet in greller Weise den fühlbaren Mangel hinlänglichen Arbeitsnachweises. Die Arbeitsvermittlung erfolgt noch vorzugsweise durch die Zeitung, konstatirt der Bericht, oder der Arbeitsuchende fragt beim Thore der Fabrik an. Weder der Verein für Arbeitsvermittlung, noch die Fachvereine, am wenigsten die gewerblichen Genossenschaften (Innungen) füllen die vorhandene Lücke aus. So sagte eine Expertin (pag. 24) aus: „Wir müssen unsere Arbeit von Markt zu Markt tragen und haben keine Arbeitsvermittlung. Die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung kümmert sich um die Arbeiterinnen nicht, und durch die Arbeitsvermittlung der Vereine bekommen wir keinen Platz, weil sich die Meister an diese nicht wenden; die Mädchen müssen von Thür zu Thür gehen, und es entscheidet der Zufall, wann sie Arbeit bekommen". Eine andere Expertin der Schneiderbranche (pag. 168) verwies auf den Uebelstand der Lohnunterbietung, der nothwendiger Weise dadurch entsteht, wenn sich auf Grund eines Zeitungsinscrates 30 bis 40 Mädchen gleichzeitig bei dem Arbeitgeber melden. Eine Expertin der Schuhwaarenbranche gab an, dass zwar eine Arbeitsvermittlung des Fachvereins existire, dass aber die Mitglieder, die von ihr Gebrauch machen wollen, monatlich 20 Kreuzer (35 Pf.) zahlen müssen, so dass der Arbeitsnachweis sich theurer als durch private Stellenvermittlung stellt. — Aus der Enquête erhellt, dass die Lohnarbeiterinnen in Wien viel zu schlecht gestellt sind, um von der privaten, entgeltlichen Stellenvermittlung Gebrauch machen zu können. Bei dem Mangel an anderen Einrichtungen finden sich die schlechter gestellten Arbeiterschichten in Wien praktisch ohne jeden Arbeitsnachweis. Es hat sich dieser Mangel auch in der Provinz schon lebhaft fühlbar gemacht, so dass sich verschiedene Landtage in der letzten Session bereits mit dieser Frage befasst haben. Nirgends wurde jedoch ein Beschluss gefasst, Vorkehrungen zur Abhülfe zu treffen, nachdem die Regierung ihrerseits solche Maassnahmen in nahe Aussicht gestellt hat. (Vgl. oben Sp. 688.)

**Gemischte Arbeitsnachweise.** Als solche bezeichnen wir die von Unternehmern und Arbeitern, nicht von dritten Unbetheiligten, gemeinsam errichteten Arbeitsnachweise, und von dieser Art sandten uns zwei, einer aus Nord- und einer aus Süddeutschland, ihre Jahresberichte für 1896 ein. Zunächst der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien, der durch seine Entstehung beim Abschluss des Berliner Bierboykotts im Jahre 1894 bekannter geworden ist. Bei diesem Abschluss verpflichteten sich die im Verein der Berliner Brauereien organisirten Unternehmer, die 20 % der wegen Theilnahme an der Maifeier ausgesperrten Arbeiter wieder einzustellen und auf eigene Kosten einen gemeinsamen Arbeitsnachweis zu errichten, aus dem sie in der Hauptsache ihren Arbeiterbedarf ausschliesslich zu decken haben. Dieser Nachweis hat 1895 und 1896 unter einem Kuratorium funktionirt, das aus 4 Unternehmern, 4 Arbeitern und dem vom Kuratorium selbst gewählten Vorsitzenden, Magistratsassessor Dr. Freund, besteht. Die Wahlen der Arbeitnehmer zum Kuratorium für 1897 haben einen Sieg der nicht-sozialdemokratischen Brauereiarbeiter ergeben. Für jede Benutzung des Nachweises durch Arbeiter sind 20 Pf. Gebühren zu zählen, die jedoch einer Unterstützungskasse zufliessen. Der Arbeitsnachweis kostet den Unternehmern daher ca. 5000 M. im Jahr. Die betheiligten Gewerbebetriebe hatten in jedem der beiden Jahre durch-

[1]) Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquête über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand).

schnittlich 3875 beschäftigte Personen. Als Stellesuchende liessen sich in beiden Berichtsjahren 7867 Arbeiter einschreiben, eingestellt wurden aber nur 4081 Arbeiter, und auch von diesen nur 1709 fest, 2372 dagegen zur Aushülfe. Ausserdem sind die Brauereien je nach ihrer Grösse berechtigt, eine Anzahl Arbeiter nach freier Wahl, ohne den Nachweis einzustellen, und von dieser Berechtigung machen einzelne von ihnen unter fortwährender Ueberschreitung des festgesetzten Prozentsatzes weitgehenden Gebrauch. 1895 überschritten 4 Brauereien mit 70 Einstellungen, und 1896 9 Brauereien mit 26 Einstellungen die ihnen vorgeschriebene Grenze, während überhaupt „auf Prozentsatz" 1895: 317, 1896: 289 Arbeiter eingestellt wurden. Ausserdem klagen die Arbeiter darüber, dass trotz der entgegengesetzten Statutenbestimmung ihre Partei- oder Vereinsangehörigkeit ihnen Schwierigkeiten bei der Einstellung bereite. Davon, dass das Kuratorium als Schiedsgericht über solche Klagen angerufen worden sei, wie es das Statut vorsieht, kann allerdings der Bericht nur in einem einzigen Falle Mittheilung machen. Mit dem Nachweis ist eine Unterstützungskasse verbunden, die aus den Einschreibgebühren der Arbeiter (in beiden Jahren 1517 M.), den Gebühren der Unternehmer für Einstellungen „auf Prozentsatz" (in beiden Jahren 2649 M.) und einer Zuweisung der Unternehmer in Höhe von 1000 M. gespeist wird und in beiden Jahren ca. 250 Arbeiter mit zusammen 2608 M. unterstützte. — Der süddeutsche gemischte Arbeitsnachweis, derjenige des „Verbandes ordnungsliebender Arbeiter" und des Unternehmervereins in Augsburg, unterscheidet sich von dem Berliner dadurch, dass er für Arbeiter aller Gewerbearten eingerichtet ist und kostenlos vermittelt. Sein Jahresbericht[1]) ist über die Organisation nicht so ausführlich, als derjenige für Berlin. Es lässt sich ihm nur entnehmen, dass 1896 bei ihm 551 offene Stellen von Unternehmern sowie 3436 Arbeitslose angemeldet und 1697 Stellen besetzt wurden, davon 724 in der Maschinen- und Textilindustrie, 704 durch ungelernte Arbeiter und 269 in sonstigen Gewerben. Auch über die Kosten der Veranstaltung und ihre Aufbringung ist dem Bericht Nichts zu entnehmen.

**Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis in Baden.** Mit dem ersten Jahresbericht für 1896 dieser Organisation liegt der erste Jahresbericht über die Erfolge einer Zentralisation von Arbeitsnachweisen in Deutschland überhaupt vor. Ist die Centralisation der zehn badischen Verbandsanstalten auch nur eine auf freiwilligem Beschluss sich gründende und ganz lose, so ergiebt das Zusammenarbeiten seit 4. Mai 1896 doch bereits bemerkenswerthe Resultate, welche der von Oberfinanzrath Fuchs in Karlsruhe verfasste Verbandsjahresbericht übersichtlich hervorhebt. Die Organisation der Anstalten ist ungleichmässig beschaffen; in Karlsruhe, Lörrach und Mannheim leitet die Anstalt ein Verband von Vereinen, der kommunal subventionirt wird, bei Pforzheim und Schopfheim sind die Gemeindeverwaltungen dieser Städte Verbandsmitglied, in Konstanz auch noch der Kreis, und Heidelberg, Lahr und Offenburg haben vollständig städtische Verwaltung der Arbeitsvermittelung. Alle Anstalten beziehen dazu Staatsunterstützung, insgesammt 8500 M. Das geschäftliche Zusammenarbeiten der zehn Anstalten geht auf Grund folgender Verbandsbeschlüsse vor sich:

„A. 1. durch die Unterhaltung eines lebhaften telephonischen Verkehrs der Nachbaranstalten unter sich und mit den Arbeitgebern, welche dies wünschen und gleichzeitig zur Bestreitung der hierdurch entstehenden besonderen Kosten sich verpflichten; — 2. durch die Gewöhnung der Benützer der Anstalten für Arbeitsnachweis an den Postkartenverkehr mit Rückantwortformular; — 3. durch Mittheilungen über den jeweiligen Stand von Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt, welche die dem Verbande angehörenden Anstalten von acht zu acht Tagen im Ueberdruck sich gegenseitig zuschicken; — 4. durch Veröffentlichung der unter 3 erwähnten Mittheilungen in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen in den zum Arbeitsgebiet der betreffenden Anstalt gehörenden Amtsverkündigungsblättern. Deren unentgeltliche Aufnahme ist anzustreben; — 5. durch zeitweise wiederkehrende Veröffentlichungen auch in sonstigen vielgelesenen Blättern, welche innerhalb des Arbeitsbezirkes der betr. Anstalt erscheinen. — B. Diejenige Anstalt für Arbeitsnachweis, welche um sofortige Zuweisung einer Arbeitskraft telephonisch oder schriftlich bei einer andern Anstalt nachsucht, ist, falls dieses Gesuch sofort mit dem Zusatz „Reisekostenersatz vorbehalten" befriedigt wird, verpflichtet, dem betr. Arbeitnehmer das Reisegeld zu ersetzen, falls bei seinem Eintreffen die in Frage stehende Stelle bereits besetzt sein sollte."

Weitere Punkte betreffen die Vermittlung für entlassene Strafgefangene und für Reservisten des XIV. Corps, deren 193 in Arbeit gebracht wurden, ohne dass die Zahl der Gemeldeten angegeben ist. Einheitliche Formulare und statistische Aufzeichnungen sind ebenfalls durch den Verband herbeigeführt; ferner die kostenlose Veröffentlichung der Anstalts-Bekanntmachungen in einer grossen Anzahl amtlicher und privater Blätter, sowie ein Erlass des badischen Ministeriums an die Bezirksämter, welcher die landwirthschaftliche Bevölkerung auf die Anstalten hinweist. Die praktischen Gesammtergebnisse aller zehn badischen Anstalten gestalteten sich 1896 so, dass auf 34 940 angemeldete offene Stellen und 41 314 eingeschriebene Arbeitsuchende, neben denen noch ca. 50 000 nicht eingeschriebene hergingen, 29 016 Personen in Stellung gebracht wurden. Eine statistische Trennung zwischen den von jeder Anstalt selbst und den mit Hülfe anderer Anstalten Untergebrachten ist noch nicht vorgenommen worden. Die Aufzeichnungen über den Dienstbotenmarkt sind getrennt geführt: auf 8182 angemeldete Stellen und 8582 eingeschriebene Stellensuchende wurden 6282 Personen in Stellung gebracht.

**Vakanzen-Aushang in München.** Das Münchener Arbeitsamt, das im Ganzen nach Stuttgarter Muster eingerichtet ist, hat statt des Inseratenweges den des öffentlichen Aushanges gewählt, um die Vakanzen zur Kenntniss der Stellensuchenden zu bringen. Laut Bekanntmachung vom 29. März werden nunmehr täglich alle unbesetzt gebliebenen Stellen auf einer Anschlagtafel am alten Rathhaus bekannt gemacht. Wenn das Verfahren sich bewährt, so sollen derartige Anschlagtafeln auch an der Peripherie errichtet werden.

### Der Arbeitsmarkt im März.

Die im Allgemeinen günstige Gestaltung des Arbeitsmarktes dauerte auch im Monat März fort. Unter den 43 Arbeitsnachweis-Anstalten, von denen diesmal rechtzeitige Berichte eingetroffen sind, befinden sich 32, deren Ergebnisse einen Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres zulassen. Innerhalb des deutschen Reiches ist danach der Andrang der Arbeitslosen zu den ausgeschriebenen Stellen an 22 Orten geringer als im Vorjahre gewesen, und nur an 8 Orten stärker. Mit Ausnahme von Berlin und Hannover liegen diese 8 sämmtlich in Süddeutschland. Die 3 Arbeitsnachweise ausserhalb des Reiches, welche vergleichbare Daten geliefert haben, zeigen einen stärkeren Andrang. Im Einzelnen sind jene 22 Orte mit geringerem Andrange:

Posen, Rixdorf, Dessau, Gera, Essen, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden, Darmstadt, Strassburg, Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Konstanz, Esslingen, Göppingen, Heilbronn, Fürth, Nürnberg, München.

Die 8 (+ 3) Orte mit stärkerem Andrang:

Berlin, Hannover, Frankfurt a. M., Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Ulm, Augsburg. — (Brünn, Bern, Luxemburg).

Die Einzelheiten sind aus nebenstehender Tabelle ersichtlich.

Wie schon im Februar im Vergleich zum Januar, so hat sich auch wiederum im März in Vergleich mit Februar der Andrang verringert; eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, die allerdings bis zu einem gewissen Grade in der Jahreszeit mit Nothwendigkeit begründet ist. Die Prozentzahlen des März zeigen im Verhältniss zu denen des Februar einen geringeren Andrang an 31 + 1 Orten:

Posen, Breslau, Berlin, Rixdorf, Halle, Erfurt, Gera, Hörde, Münster, Aachen, Elberfeld, Köln, Trier, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Darmstadt, Strassburg i. E., Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Konstanz, Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Heilbronn, Ulm, Fürth, Augsburg, München. — Winterthur.

Zunehmender Andrang nur an 5 (+ 3) Orten in

Dessau, Hannover, Essen, Düsseldorf, Nürnberg. — (Brünn, Bern, Luxemburg.)

[1]) Abgedruckt im Hirsch-Duncker'schen „Gewerkverein" vom 5. März 1897.

## Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im März.

* Gemeinde-Veranstaltung. † = weiterer Kommunalverband oder Staat.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 275 | 571 | 846 | 395 | 332 | 727 | 85.9 | | 130 | 212 | 342 |
| | 1897 | 361 | 532 | 893 | 363 | 395 | 758 | 84.9 | — | 93 | 242 | 335 |
| *Breslau | 1897 | 264 | 191 | 455 | 401 | 98 | 499 | 109.7 | | 255 | 147 | 402 |
| Berlin | 1896 | 1917 | 145 | 2062 | 1859 | 209 | 2068 | 100.3 | | 1852 | 131 | 1983 |
| | 1897 | 1966 | 201 | 2167 | 2196 | 266 | 2462 | 113.6 | + | 1932 | 179 | 2111 |
| *Rixdorf | 1896 | 127 | 51 | 178 | 188 | 54 | 242 | 136.0 | | 99 | 26 | 125 |
| | 1897 | 61 | 64 | 125 | 140 | 29 | 169 | 135.2 | — | 41 | 16 | 57 |
| Hamburg | 1896 | — | — | — | — | — | 9583 | — | | — | — | 1977 |
| | 1897 | — | — | — | — | — | 14737 | — | | — | — | 2839 |
| Halle a. S. | 1897 | 85 | 212 | 297 | 70 | 150 | 220 | 74.1 | | 31 | 130 | 161 |
| *Erfurt | 1897 | 616 | 744 | 1360 | 608 | 747 | 1355 | 99.6 | | 460 | 723 | 1183 |
| *Dessau | 1896 | 24 | 1 | 25 | 35 | — | 35 | 140.0 | | 23 | — | 23 |
| | 1897 | 9 | — | 9 | 7 | — | 7 | 77.8 | — | 4 | — | 4 |
| *Gera | 1896 | 37 | 51 | 88 | 100 | 41 | 141 | 160.2 | | 17 | 20 | 37 |
| | 1897 | 69 | 53 | 122 | 124 | 65 | 189 | 154.9 | — | 48 | 53 | 101 |
| Hannover | 1896 | 180 | 2 | 182 | 109 | 2 | 111 | 60.9 | | 79 | 2 | 81 |
| | 1897 | 150 | 6 | 156 | 133 | 4 | 137 | 87.8 | + | 111 | 4 | 115 |
| †Hörde (Kreis) | 1897 | 140 | 6 | 146 | 82 | 9 | 91 | 62.3 | | 61 | 4 | 65 |
| Münster i. W. | 1897 | 116 | 26 | 142 | 48 | 12 | 60 | 42.3 | | 41 | 11 | 52 |
| Essen | 1896 | 82 | — | 82 | 146 | — | 146 | 170.0 | | 68 | — | 68 |
| | 1897 | 181 | — | 181 | 292 | — | 292 | 161.3 | — | 116 | — | 116 |
| Aachen | 1897 | 317 | 194 | 511 | 496 | 172 | 668 | 130.7 | | 212 | 102 | 314 |
| *Elberfeld | 1896 | 56 | — | 56 | 90 | — | 90 | 160.7 | | 56 | — | 56 |
| | 1897 | 62 | — | 62 | 96 | — | 96 | 154.8 | — | 54 | — | 54 |
| Düsseldorf | 1896 | 249 | 3 | 252 | 953 | — | 953 | 378.2 | | 115 | — | 115 |
| | 1897 | 304 | 1 | 305 | 863 | — | 863 | 283.0 | — | 125 | — | 125 |
| Köln | 1896 | 989 | 447 | 1436 | 972 | 343 | 1315 | 91.6 | | 962 | 314 | 1276 |
| | 1897 | 805 | 745 | 1550 | 912 | 435 | 1347 | 86.9 | — | 777 | 410 | 1187 |
| *Trier | 1897 | — | — | 233 | — | — | 150 | 64.4 | | — | — | 130 |
| Wiesbaden | 1896 | 212 | 46 | 258 | 343 | 66 | 409 | 158.5 | | 199 | 38 | 237 |
| | 1897 | 310 | 829 | 1139 | 409 | 756 | 1165 | 102.3 | — | 252 | 232 | 484 |
| *Frankfurt a. M. | 1896 | 1232 | 73 | 1305 | 1117 | 69 | 1186 | 90.9 | | 810 | 43 | 853 |
| | 1897 | 1541 | 85 | 1626 | 1479 | 85 | 1564 | 96.2 | + | 892 | 63 | 955 |
| Darmstadt | 1896 | 140 | 28 | 168 | 239 | 27 | 26 | 158.3 | | 82 | 8 | 90 |
| | 1897 | 209 | 112 | 321 | 250 | 64 | 314 | 97.8 | — | 131 | 25 | 156 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 112 | 128 | 240 | 158 | 129 | 287 | 119.6 | | 76 | 63 | 139 |
| | 1897 | 187 | 261 | 448 | 207 | 202 | 409 | 91.3 | — | 137 | 124 | 261 |
| *Heidelberg | 1896 | 176 | 267 | 443 | 521 | 205 | 726 | 163.9 | | 108 | 90 | 198 |
| | 1897 | 263 | 286 | 549 | 394 | 213 | 607 | 110.6 | — | 143 | 102 | 245 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 600 | 318 | 918 | 577 | 266 | 843 | 91.8 | | 451 | 236 | 687 |
| | 1897 | 698 | 428 | 1126 | 595 | 377 | 971 | 86.2 | — | 478 | 318 | 796 |
| Karlsruhe i. B. | 1896 | 503 | 153 | 656 | 737 | 105 | 842 | 128.4 | | 711 | 105 | 816 |
| | 1897 | 795 | 177 | 972 | 981 | 118 | 1099 | 113.1 | — | 945 | 118 | 1063 |
| Mannheim | 1896 | 1287 | 322 | 1609 | 1708 | 438 | 2146 | 133.4 | | 910 | 190 | 1100 |
| | 1897 | 1592 | 369 | 1961 | 2129 | 402 | 2531 | 128.6 | — | 1101 | 308 | 1409 |
| Konstanz | 1896 | 211 | 145 | 356 | 255 | 134 | 389 | 109.3 | | 119 | 98 | 223 |
| | 1897 | 363 | 182 | 545 | 408 | 157 | 565 | 103.7 | — | 242 | 103 | 346 |
| Pforzheim | 1896 | 109 | 18 | 127 | 114 | 18 | 132 | 103.9 | | 103 | 15 | 118 |
| | 1897 | 218 | 58 | 276 | 254 | 61 | 315 | 114.1 | + | 188 | 41 | 229 |
| *Stuttgart | 1896 | 1480 | 474 | 1954 | 1513 | 612 | 2125 | 108.8 | | 964 | 285 | 1249 |
| | 1897 | 1677 | 415 | 2092 | 1729 | 656 | 2385 | 114.0 | + | 1137 | 325 | 1462 |
| *Kannstatt | 1896 | 210 | 175 | 385 | 460 | 146 | 606 | 157.7 | | 102 | 70 | 172 |
| | 1897 | 237 | 165 | 402 | 544 | 161 | 705 | 175.4 | + | 141 | 73 | 214 |
| *Esslingen | 1896 | 142 | 15 | 157 | 340 | 6 | 346 | 220.4 | | 57 | 6 | 63 |
| | 1897 | 115 | 20 | 135 | 244 | 10 | 254 | 188.1 | — | 58 | — | 58 |
| *Reutlingen | 1897 | 158 | 40 | 198 | 208 | 23 | 231 | 116.7 | | 47 | 5 | 52 |
| *Goeppingen | 1896 | 86 | 0 | 86 | 335 | — | 335 | 389.5 | | 25 | — | 25 |
| | 1897 | 101 | 4 | 105 | 360 | 1 | 361 | 343.8 | — | 27 | 1 | 28 |
| *Heilbronn | 1896 | 111 | 23 | 134 | 383 | 12 | 395 | 294.8 | | 66 | 3 | 69 |
| | 1897 | 141 | 10 | 151 | 297 | 8 | 305 | 202.0 | — | 96 | 3 | 99 |
| *Ulm a. D. | 1896 | 491 | 221 | 712 | 270 | 240 | 510 | 71.6 | | 215 | 218 | 433 |
| | 1897 | 129 | 272 | 401 | 400 | 239 | 639 | 159.4 | + | 59 | 209 | 268 |
| *Fürth | 1896 | 447 | 123 | 570 | 344 | 76 | 420 | 73.7 | | 217 | 46 | 263 |
| | 1897 | 466 | 128 | 594 | 360 | 57 | 417 | 70.2 | — | 232 | 36 | 268 |
| *Nürnberg | 1896 | 904 | 48 | 952 | 917 | 22 | 939 | 98.6 | | 523 | 6 | 529 |
| | 1897 | 724 | 29 | 753 | 719 | 7 | 726 | 96.4 | — | 527 | 4 | 531 |
| Augsburg | 1896 | 124 | 6 | 130 | 222 | 35 | 257 | 197.7 | | 120 | 6 | 126 |
| | 1897 | 219 | 33 | 242 | 392 | 90 | 482 | 199.2 | + | 219 | 33 | 242 |
| *München | 1896 | 1315 | 1107 | 2422 | 2485 | 1267 | 3752 | 154.9 | | 1124 | 758 | 1882 |
| | 1897 | 1370 | 1074 | 2444 | 1948 | 1161 | 3109 | 127.2 | — | 1196 | 790 | 1986 |
| Brünn | 1896 | 50 | 39 | 89 | 60 | 49 | 109 | 122.3 | | 37 | 40 | 77 |
| | 1897 | 28 | 38 | 66 | 49 | 60 | 109 | 165.2 | + | 20 | 32 | 52 |
| *Winterthur | 1897 | 84 | — | 84 | 86 | — | 85 | 102.4 | | 33 | — | 33 |
| *Bern | 1896 | 40 | 134 | 174 | 28 | 120 | 148 | 85.1 | | 21 | 89 | 110 |
| | 1897 | 71 | 145 | 216 | 45 | 139 | 184 | 85.2 | + | 41 | 81 | 122 |
| Luxemburg | 1896 | — | — | 283 | — | — | 41 | 14.5 | | — | — | 222 |
| | 1897 | — | — | 230 | — | — | 50 | 21.7 | + | — | — | 234 |

**Nachträge zu den Januar-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 19 u. 23).

| Ort | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aachen | 1897 | 180 | 147 | 327 | 442 | 175 | 617 | 188.7 | | 151 | 75 | 226 |
| *Heidelberg | 1896 | 67 | 42 | 109 | 269 | 51 | 320 | 293.6 | | 26 | 11 | 37 |
| | 1897 | 109 | 152 | 261 | 392 | 82 | 474 | 180.0 | | 109 | 38 | 147 |
| Konstanz | 1896 | 85 | 141 | 226 | 185 | 162 | 347 | 153.5 | | 47 | 75 | 122 |
| | 1897 | 192 | 128 | 320 | 363 | 145 | 508 | 158.7 | + | 139 | 78 | 217 |
| Brünn | 1896 | 28 | 46 | 74 | 64 | 45 | 109 | 147.3 | | 29 | 39 | 63 |
| | 1897 | 16 | 43 | 59 | 49 | 55 | 109 | 184.7 | + | 16 | 35 | 51 |
| *Bern | 1896 | 312 | 87 | 399 | 302 | 93 | 395 | 99.0 | | 300 | 74 | 374 |
| | 1897 | 100 | 120 | 220 | 91 | 106 | 197 | 89.5 | — | 87 | 56 | 143 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 181 | — | — | 49 | 27.1 | | — | — | 152 |
| | 1897 | — | — | 218 | — | — | 43 | 19.7 | | — | — | 183 |

**Nachträge zu den Februar-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 23).

| Ort | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hannover | 1897 | 68 | 5 | 73 | 56 | 1 | 57 | 78.1 | | 52 | — | 52 |
| Aachen | 1897 | 185 | 140 | 325 | 347 | 167 | 514 | 158.2 | | 151 | 79 | 230 |
| *Trier | 1897 | — | — | 95 | — | — | 107 | 112.7 | | — | — | 9.10 |
| *Frankfurt | 1896 | 630 | ? | ? | 914 | ? | ? | 145.1 | | 485 | 30 | 515 |
| a. M.[1] | 1897 | 700 | 59 | 759 | 1129 | 60 | 1189 | 161.2 | | 513 | 41 | 554 |
| *Heidelberg | 1896 | 146 | 135 | 291 | 443 | 139 | 582 | 200.0 | | 89 | 41 | 130 |
| | 1897 | 141 | 171 | 319 | 485 | 117 | 602 | 188.7 | — | 91 | 47 | 138 |
| Konstanz | 1896 | 114 | 125 | 239 | 205 | 126 | 331 | 138.5 | | 58 | 64 | 122 |
| | 1897 | 249 | 157 | 406 | 322 | 133 | 455 | 112.1 | — | 153 | 95 | 248 |
| *Bamberg | 1896 | — | — | 39 | — | — | 577 | 1479.5 | | — | — | 3 |
| | 1897 | — | — | 24 | — | — | 644 | 2683.3 | + | — | — | — |
| *Ulm a. D. | 1896 | 83 | 158 | 241 | 519 | 199 | 718 | 297.9 | | 38 | 140 | 178 |
| | 1897 | 74 | 208 | 282 | 407 | 198 | 605 | 214.5 | — | 19 | 162 | 181 |
| Augsburg | 1896 | 112 | 24 | 136 | 284 | 35 | 319 | 234.6 | | 109 | 24 | 133 |
| | 1897 | 83 | 64 | 147 | 293 | 75 | 368 | 250.3 | + | 82 | 56 | 138 |
| Brünn | 1896 | 41 | 36 | 77 | 59 | 37 | 96 | 124.7 | | 38 | 29 | 67 |
| | 1897 | 20 | 43 | 63 | 45 | 55 | 100 | 158.7 | + | 15 | 39 | 54 |
| *Winterthur (Schweiz) | 1897 | 42 | — | 42 | 67 | — | 67 | 159.5 | | 19 | — | 19 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 226 | — | — | 44 | 19.5 | | — | — | 190 |
| | 1897 | — | — | 311 | — | — | 30 | 9.6 | — | — | | 248 |
| *Bern | 1896 | 115 | 121 | 236 | 115 | 106 | 221 | 93.6 | | 108 | 72 | 180 |
| | 1897 | 111 | 122 | 233 | 90 | 100 | 196 | 84.1 | — | 81 | 56 | 137 |

Dass der günstige Stand im Vergleich zum Vormonat nicht ausschliesslich auf den Wechsel der Jahreszeit zu schieben ist, wie er alljährlich mit Beginn des Frühjahrs vermehrte Arbeitsgelegenheit schafft, geht daraus hervor, dass der März im Ganzen eine keineswegs günstige Witterung zeigte. Das allgemeine Zahlenbild der meteorologischen Beobachtungen von Berlin S.W. (Teltowerstr.)

| im März | Temperatur in Grad Celsius mittlere | höchste | niedrigste | Höhe der Niederschläge mm | Mittlerer Barometerstand mm |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 6.3 | 20.5 | — 3.6 | 50.9 | 751.8 |
| 1897 | 5.7 | 15.5 | — 0.5 | 65.9 | 750.8 |
| normal | 3.4 | | | 43.4 | 756.5 |

zeigt erheblich höhere Niederschläge als der vorjährige März. Die Durchschnitts-Temperatur war allerdings nur so unbedeutend kälter, dass sie immer noch über dem normalen März-Durchschnitt stand, und die Schwankungen der Temperatur, wiewohl an sich bedeutend, werden doch noch von den Extremen des Vorjahres überragt. Aber der wirkliche Einfluss dieser Schwankungen war grösser, als er in dem knappen Zahlenbild zum Ausdruck kommen kann. Das ganze westliche Deutschland bis zu dem östlichsten Punkte des Nordseegebiets, Berlin, hatte in der ersten Hälfte des Monats eine gleichzeitig warme und trübe Witterung. Um die Mitte des Monats traten gleichzeitig mit ungewöhnlicher Wärme Stürme und Gewitter ein, die dann, sich öfter wiederholend, der Witterung bis Ende des Monats in erster Linie den Charakter der Unzuverlässigkeit gaben.

[1] Prozentvergleichung nur für Männliche.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Socialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 15. April 1897. Nummer 29.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

### INHALT.





## Zur Verabschiedung des neuen deutschen Handels-Gesetzbuches.

Das neue deutsche Handels-Gesetzbuch, das der Reichstag jetzt kurz vor Ostern endgültig verabschiedet hat, obgleich ihm der Regierungsentwurf dazu erst am 22. Januar zugegangen war, ist ein erfreuliches Zeichen für den sieghaften Einfluss wirthschaftlicher Entwickelung auf die Gesetzgebung.

Während diese Gesetzgebung politisch noch immer unter dem Drucke des ostelbischen Gutsadels steht, sodass diese numerisch verhältnissmässig kleine Klasse die Bewegungsfreiheit für ganz West-, Mittel- und Süddeutschland bestimmt, haben bei der Feststellung des Handels-Gesetzbuchs die Bedürfnisse der industriell und kaufmännisch entwickelten deutschen Gegenden über die agrarischen zu einem guten Theil gesiegt. Man hat diesmal doch zugestehen müssen, dass Deutschland ein Gewerbestaat geworden und kein Ackerstaat mehr ist. Das alte Handels-Gesetzbuch hat einen grossen Theil seiner seit Jahrzehnten an moderne Bedürfnisse angepassten Rechtsvorschriften über den Abschluss von Geschäften überhaupt an das neue Bürgerliche Gesetzbuch abgetreten und mitgeholfen, unser Civilrecht fortgeschrittener zu gestalten. Und im neuen Handels-Gesetzbuch konnte dann die Anpassung an die neueste kaufmännische Verkehrsentwickelung noch potenzirt werden. Die Vorbemerkung zum Regierungsentwurf hatte das Letztere so ausgedrückt: „seinen Normen kann in höherem Grade als bisher der Charakter eines Rechtes der Kaufleute gegeben werden.“ Und wenn das neue Bürgerliche Gesetzbuch trotzdem noch soviel zu wünschen übrig lässt und zahlreiche ostelbische Spuren aufweist, so mag die unaufhaltsame Weiterentwickelung der Dinge einigermaassen beruhigen: so sicher, wie das bisher geltende ältere Handelsrecht das bürgerliche nach und nach durchdrungen hat, so sicher wird es das soeben verabschiedete neue Handelsrecht thun und von Neuem als legislatorischer Sauerteig wirken. Freilich wird der merkwürdige politische Zustand Deutschlands gerade durch den neuesten Fortschritt nicht schöner. Neben der grössten Unfreiheit der Schule, neben einer Fesselung der Arbeiterbewegung, die ihres Gleichen sucht, neben den rückständigsten Stadt- und Landgemeindeverfassungen, in Preussen wenigstens, und fortwährenden Angriffen auf das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht im Reiche, — ein Stück fertiger, halbwegs moderner Gesetzgebung, für das zum ersten Mal seit langer Zeit auch die Sozialdemokratie mit Ja gestimmt hat. Ein Kind in der Staatskunde muss sich sagen können, dass diese schreienden Ungleichheiten auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten sein werden. Und dass dieser Gedanke wieder geweckt und genährt wird, das ist eben auch ein Verdienst dieses jetzt vollendeten gesetzgeberischen Werkes, das sich neues deutsches Handels-Gesetzbuch nennt.

In wieviel einzelnen Punkten das bewegliche Kapital durch das neue deutsche Handels-Gesetzbuch Erfüllung seiner Wünsche erreicht, lässt sich hier nur ganz allgemein andeuten. Ganz neu sind das Lagergeschäft und die Rechtsverhältnisse der Privat-Handelsmäkler geregelt, und der Reichstag hat bei diesen neuen Abschnitten am Entwurf der Regierung fast Nichts zu ändern brauchen; so gut hatte man es im Reichs-Justizamte verstanden, den Bedürfnissen des Kapitalverkehrs entgegenzukommen. Im Aktien-

recht beschränkte man sich auf Seite der Regierung und des Reichstags auf sehr gelinde neuerliche Eingriffe in die Spekulationsfreiheit. Die ganze Berathung ging so glatt, dass kaum Jemand des Gegensatzes gewahr wurde, der zwischen dieser fast geräuschlosen Erledigung der Materie und ihrer stürmischen Behandlung vor noch nicht zehn Jahren lag, als ein grosser Theil aller wirthschaftlichen Uebel der Gegenwart noch den Aktiengründungen zugeschrieben wurde. Auch das bedeutet einen weit grösseren wirthschaftspolitischen Fortschritt, als sich mancher bewusst geworden ist. Und nicht bloss in der Defensive hat das bewegliche Kapital jetzt weniger zu schaffen gehabt. Es konnte sogar im Reichstag mit Unterstützung aller links stehenden Elemente die Aggressive gegen eine agrarische Bevorzugung landwirthschaftlicher Nebengewerbe unternommen werden, gegen den fast einzigen Punkt im Regierungsentwurf, an welchem noch die politischen Machtverhältnisse im Reich greifbaren handelsgesetzlichen Ausdruck gewonnen hatten. Und es gelang thatsächlich, die Ausnahme von kaufmännischen Verpflichtungen, die noch für land- und forstwirthschaftliche Nebengewerbe statuirt werden sollte, in § 3 nicht unbedeutend zu verringern und damit eine agrarische Spur zu beseitigen, auf die wir schon in der ersten Betrachtung des Entwurfes in dieser Zeitschrift hingewiesen hatten.

Wenn wir aber für die fortschrittliche Gestaltung der kapitalistischen Bestimmungen im neuen deutschen Handels-Gesetzbuche die Uebermacht der wirthschaftlichen Entwicklung, des Emporwachsens Deutschlands zum Industrie- und Handelsstaat als unwillkürlichen Hauptantrieb annehmen, so haben wir für die Verbesserungen an der zweiten Hauptgruppe von handelsgesetzlichen Bestimmungen eine nicht weniger realistische Erklärung. Diese zweite Hauptgruppe umfasst die Schutzbestimmungen für Lehrlinge, Gehülfen und Agenten im Handelsgewerbe.

Die halbamtliche preussische Statistische Korrespondenz hat dieser Tage interessante Mittheilungen über die Abnahme der Selbstständigen und die Zunahme des höheren Verwaltungs- und Betriebspersonals im Gewerbe und Handelsbetriebe des deutschen Reichs nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 veröffentlicht. Indem die beiden Thatsachen sehr richtig in enge Beziehung gesetzt wurden, hiess es: dieselben bedeuteten nicht bloss eine willkommene technische Vertiefung des Produktionsprozesses, sondern auch eine soziale Hebung gewisser, früher in bedrängter Selbstständigkeit verkümmernder Schichten zu höherer Intelligenz und materieller Besserstellung im höheren kaufmännischen oder technischen Verwaltungsdienste grosser Unternehmungen. Es entstehe hier ein neuer „Mittelstand“, dessen Existenzbedingungen weit über denen des früheren ständen. Es soll an dieser Stelle nicht über die sehr zweifelhafte Berechtigung gestritten werden, mit der hier wirklich von einem „Mittelstand“ gesprochen werden darf. Aber das ist sicher: bei Feststellung der Abschnitte des neuen deutschen Handels-Gesetzbuches, welche Lehrlinge, Gehülfen und Agenten betreffen, ist schon ein gutes Stück praktischer Mittelstandspolitik im obigen Sinne geleistet worden. Man hatte auf den meisten Seiten das Gefühl, dass jedes Moment, welches den immer zahlreicher werdenden Angestellten das Bewusstsein nehmen könnte, noch einem „besseren“ Mittelstande anzugehören und sie den radikalen proletarischen Elementen zuzuführen, eine ausserordentlich verhängnissvolle soziale Verschiebung bedeuten würde. Und so erklären sich denn die sozialpolitischen Verbesserungen für Angestellte in dem neuen Handels-Gesetzbuche, die in dieser Häufung noch selten für eine abhängige Schicht auf einmal erreicht worden sind. Es ist wahr, dass für die Angestellten seit dreissig Jahren gesetzgeberisch überhaupt fast nichts geschehen, und dass die Versäumnisse eines Menschenalters nachzuholen waren. Es ist auch wahr, dass bei Weitem nicht Alles erreicht ist, namentlich bezüglich der Konkurrenz-Klausel, was hätte erreicht werden sollen, und dass eine ausserordentlich zähe, vorzugsweise von Sozialdemokraten geführte Gehülfen-Agitation erst sehr wesentlich mithelfen musste. Im Ganzen und Grossen genommen sind aber auch sehr wirksame Fortschritte erreicht worden: Betriebsvorschriften zum Schutze des Handelspersonals und Schutzbestimmungen für die Angestellten mit freier Station, die man bisher nicht kannte; eine gesetzliche Zahlungsfrist für den Gehalt; eine Minimal-Kündigungsfrist statt der gänzlich freien Vereinbarung; die Festlegung des Rechts auf Zeugnisse; eine Schutzbestimmung für das weibliche Personal gegen unsittliche Zumuthungen des Prinzipals; ein Verbot der Konkurrenz-Klausel für Minderjährige und für länger als drei Jahre überhaupt und die Aufrechterhaltung der von den Prinzipalen so heftig bekämpften Geldstrafe für Verletzungen der Unternehmerverpflichtungen gegen Lehrlinge — wir gestehen gern, dass dies mehr ist, als wir zu hoffen gewagt hatten, wenn wir uns auch nicht verhehlen, welchen Gründen diese Nachgiebigkeit gegen die Gehülfen-Agitation entspringt. Am allerwerthvollsten aber erscheint uns das Zugeständniss des Reichstags, dass alle diese Verbesserungen doch nur auf dem Papier stehen bleiben würden, wenn nicht die Möglichkeit einer schnellen und billigen Erkämpfung der neuen zivilgesetzlichen Vortheile beim Ausbleiben einer Handelsinspektion mindestens durch kaufmännische Schiedsgerichte geschaffen wird. Das hat die Kommission des Reichstags, das hat das Plenum durch Annahme einer entsprechenden Resolution zu erkennen gegeben, und wenn die Reichsregierung auf dem ablehnenden Standpunkt beharren sollte, den der Kommissionsbericht erkennen lässt, dann wäre es sehr leicht möglich, dass ein guter Theil der „Mittelstands“-Politik, welche die materiellen Gesetzesverbesserungen diktirte, seinen Zweck selbst vorübergehend verfehlte.

Wir haben seit der neureichsdeutschen Kolonialpolitik zum Ueberdruss gehört, dass der Handel der Pionier der Kultur in wilden Erdtheilen sei. Gesetzgeberisch und sozialpolitisch ist er es jetzt wirklich einmal im eigenen Vaterlande gewesen, indem seine moderne Riesengestalt bewirkt hat, dass ihm ein modernes Gesetzgebungs-Gewand geschnitten wurde, das seltsam abstielt von manchem alten Flausrock und mancher Zwangsjacke, die den deutschen Gesetzesschrank zieren. Möge der offenbare Kontrast zur zeitgemässen Erneuerung des übrigen Kleidervorraths mitwirken!

Frankfurt a. M. M. Quarck.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Unternehmergewinn und Arbeitslohn an Beispielen aus der Praxis.

Aus Anlass meines wirthschaftlichen Jahresberichtes[1]) über das Jahr 1896 ist von der Kritik hervorgehoben worden, dass man meiner Beweisführung über die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Bezahlung höherer Arbeitslöhne nur dann zu folgen vermöge, wenn ich bewiese, dass der Unternehmergewinn in den letzten 12 Jahren stärker gestiegen sei als die Arbeitslöhne.

Die logische Berechtigung dieses Verlangens erkenne ich an. Zwar bin ich nicht in der Lage, mit längeren theoretischen Auseinandersetzungen darauf einzugehen. Doch lässt sich die Frage auch an der Hand von Erscheinungen aus dem praktischen Leben bedandeln.

Allerdings hat diese Behandlung einige Schwierigkeiten. So oft auch über den Mangel einer umfassenden Lohnstatistik geklagt worden ist, so giebt es doch immerhin

[1]) Die wirthschaftliche Entwickelung. Januar 1897. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht.

Statistiken über Arbeitslöhne. Ueber den Unternehmergewinn existiren aber keine Statistiken. Die Unternehmer dürften sich auch schwerlich in genügender Anzahl bereit finden lassen, ihre Bilanzen zur Anfertigung einer solchen Statistik einzureichen. Bezüglich des Unternehmergewinns ist man also auf eine andere Beweisführung angewiesen, die aber darum noch nichts von ihrer Brauchbarkeit einbüsst, weil sie auf Umwegen erfolgen muss.

Ob der Unternehmergewinn im Handel allgemein ein grösserer geworden ist, will ich dahingestellt sein lassen. Darüber könnte bezüglich Hamburgs eine Statistik der Einkommensteuer der selbständigen Hamburger Kaufleute Aufschluss geben. Geklagt haben die Kaufleute zu allen Zeiten. Klagen sind also kein Beweis. Eine besonders grosse Anzahl von Auskünften über Handlungshäuser Mitteleuropas, welche ich in den letzten Jahren einzusehen Gelegenheit hatte, berechtigen aber zu dem Schluss, dass es in den letzten 20 Jahren im Grosshandel leichter gewesen sein muss, grosse Vermögen anzusammeln, als in einer ebenso langen vorhergehenden Periode. Vom Kleinhandel möchte ich das nicht behaupten. Es wollen heute zu viele von der Vertheilung der Güter leben. Von ihnen gilt, was Professor Conrad im § 6 seiner „Nationalökonomie" sagt (Gust. Fischer, Jena 1896): „Unproduktiver Handel kommt allerdings vor . . . . Es kann zu viele Zwischenhändler geben, gerade wie zu viele Handwerker und bei zu grosser Zersplitterung des Bodens zu viele Landwirthe. —" In der Industrie aber, wo die Riesenfortschritte der Technik eine Verbilligung der Produktion sonder Gleichen bewirkt haben, ist der Unternehmergewinn allerdings grösser geworden. Namentlich ist das bei den centralisirten mehr oder weniger monopolisirten Produktionen der Fall. Man betrachte doch nur die jährlichen Dividenden der grossen Industrie-Aktiengesellschaften. Wo hat man denn früher solche regelmässig hohen Dividenden gekannt, bei Unternehmungen, in denen so kolossale Kapitalien arbeiteten. Ich erinnere nur an die Sprengstoff-, an die Waffen-, an die Elektricitätsgesellschaften, die Glasfabriken, die Maschinenfabriken, die chemischen und elektrochemischen Fabriken, die Gummifabriken, die Strassenbahnen, die Brauereien etc. etc. Die gesammte Grossindustrie gehört hierher. Früher hatten die Einzelunternehmer in der Industrie mal gute, mal schlechte Jahre und waren froh, wenn sie nur pro Saldo vorwärts kamen. Wie viele von ihnen gingen aber an ungünstiger Konjunktur, mangelndem Kapital und Experimentiren zu Grunde. Man sagt nicht mit Unrecht: Ein Fabrikschornstein raucht immer, wenn er nur hoch genug gebaut wird. Wenn nur genügend Kapital ins Unternehmen gesteckt wird, kann der Fabrikant sich veränderten Verhältnissen anpassen. Dazu hat der Einzelunternehmer in der Regel nicht die Mittel und entschliesst sich oft erst dazu, wenn es schon zu spät ist. Die grossen Industriegesellschaften aber haben ihr ständiges Versuchslaboratorium, und wenn die Veränderung erforderlich wird, sind die Erfahrungen bereits gemacht und bezahlt, — bezahlt aus dem Unternehmergewinn der Vergangenheit. Daher kommt es, dass der wirthschaftliche Ruin in der Grossindustrie viel seltener ist als bei den kleinen Industriellen früherer Jahre.

Ein besonders deutliches Beispiel für die Entwickelung dieser Unternehmergewinne selbst in schwierigen Jahren bietet der letzte Abschluss der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft. Diese Gesellschaft hat mit ihren 30 Millionen Kapital allein im Vorjahre über 9 Millionen verdient, trotz des Hafenarbeiterstrikes. Davon hat sie 6 Millionen zu Abschreibungen verwandt und dann nach Abzug der bekannten Tantièmen etc. noch 8 % Dividende vertheilt. Ich betone: trotz des Hafenarbeiter-Strikes; denn ohne ihn wäre die Gewinnrate noch viel grösser geworden. Von den Kosten desselben macht sich der Laie gar keinen Begriff. Allerdings ist bei der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft fast während des ganzen Strikes mit voller Kraft gearbeitet worden. Aber was hat diese Arbeit gekostet. Selbst in der letzten Strikezeit, als die von ausserhalb herangezogenen Arbeiter bereits besser eingearbeitet waren, dauerte die Beladung der Schiffe noch 25 % mehr Zeit als gewöhnlich, obgleich viel mehr Arbeiter als sonst eingestellt waren. Diese Arbeiter erhielten nun ausser dem gewöhnlichen Lohn noch Kost und Logis. Das sind doch wenigstens noch einmal 50 % des Lohnes. Rechnet man nur durchschnittlich 25 % längere Löschzeit, 25 % längere Ladezeit und 25 % mehr Menschen, die 50 % mehr Lohn (einerlei in welcher Form) erhalten, so kommt man auf die dreifachen Kosten der früheren Beladung, ungerechnet der Entschädigungen, welche für, durch schlechte Verstauung verursachte, Beschädigungen und verspätete Verladung zu bezahlen sind. Und selbst in einem solchen Jahre 8 % Dividende, nach Abzug enormer Abschreibungen, Tantièmen etc.! — Die Deutsch-Australische Dampfschifffahrts-Gesellschaft vertheilt, um höhere Abschreibungen machen zu können, nur 5 % Dividende. Herr Staelin berechnete in der Generalversammlung vom 24. März, dass 9 % Dividende vertheilt werden könnten, und verglich nach dem Bericht der Hamburger Börsenhalle das Verhalten des Aufsichtsrathes „mit dem phantastischen Testament eines Mannes, der bestimme, sein Erbe so lange unangetastet zu lassen, bis einmal nach tausenden von Jahren ein Nachkomme damit Himmel und Erde und den Mond mitsammt erstehen könne."

Aber auch die Einzelindustriellen haben in den letzten 10 bis 15 Jahren ansehnliche Vermögen erworben, zu deren Ansammlung früher viel längere Zeit erforderlich war. Ich erinnere z. B. an die Schaumweinfabriken, die Papierfabriken, die Kartonnagenfabriken, an die Lederfabriken, die Schreibutensilienfabriken, die Berliner Industrie, die sächsische Industrie, die schlesische Industrie, Offenbach, Elberfeld, Crefeld, Aachen, Solingen, Mülhausen, Apolda, Nürnberg etc. etc.

Bei dem Einzelunternehmer lässt sich der Unternehmergewinn natürlich nicht so gut nachweisen, wie bei den Aktiengesellschaften. Hier sind es namentlich unsere grossen fusionirten und kartellirten Monopolindustrieen, auf deren Bilanzen ich verweise. Sie wissen dieselben immer so einzurichten, dass sie nie eine zu hohe Dividende zahlen. Sie zahlen aber regelmässig hohe Dividenden. Da wird der Reservefonds und Extra-Reservefonds so stark bedacht, dass man aus ihm allein annähernd die gewohnte Dividende bezahlen kann, wenn das Geschäft mal nicht so gut gegangen ist. Und liegt denn in den Dividenden allein der Unternehmergewinn?! Erst bekommen die Direktoren ihre Tantièmen. (Mit solchem Unternehmergewinn wäre mancher frühere Einzelunternehmer schon sehr zufrieden gewesen.) Dann bekommen die Aufsichtsräthe gewöhnlich ganz runde Sümmchen. Ist das kein Unternehmergewinn?! Ein Riesenunternehmergewinn verschwindet in den Reservefonds, Abschreibungen und sonstigen Dotirungen. Wie manches Unternehmen dieser Art würde heute bei der Liquidation ausser den bereits vertheilten Gewinnen noch 100 % Nutzen und darüber abwerfen, die in den Büchern versteckt sind! Allerdings ist der Unternehmergewinn dieser Riesenproduzenten gestiegen, und zwar ganz bedeutend.

Die Hamburger Rhederei hat im Vorjahre 28 neue Schiffe mit 145 000 Registertonnen in Bau gegeben. Die Hamburger Flotte hat in diesem einen Jahre durch Zugang von 65 Schiffen mit 80 819 Registertonnen und Abgang von 33 Schiffen mit 28 007 Registertonnen ca. 25 % zugenommen. Lässt das nicht auf einen kolossalen Unternehmergewinn schliessen?

Auch im Handel giebt es solche Unternehmer. Giebt nicht die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft regelmässig 16—24 % Dividende und darüber trotz der bekannten Dotationen und Abschreibungen. Könnten diese grossen Unternehmungen ihr Inventar noch unter Null herunter schreiben, sie würden noch hinter der Null ihren Unternehmergewinn verstecken.

Auch aus den Mittheilungen des preussischen Eisenbahn-Ministers Thielen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März gewinnt man die Ueberzeugung, dass der Unternehmergewinn bedeutend mehr gestiegen ist, als der Arbeitslohn.

Danach betrugen nämlich bei den preussischen Staatsbahnen

| | 1891/92 | 1892/93 | 1893/94 | 1894/95 | 1895/96 |
|---|---|---|---|---|---|
| die Einnahmen Millionen | 921 | 922 | 962 | 980 | 1037 |
| die Ausgaben " | 607 | 586 | 584 | 575 | 574 |
| Reingewinn Millionen . | 314 | 336 | 378 | 405 | 463 |

und im nächsten Jahre (1896/97) wird der Reingewinn (Unternehmergewinn) bereits über 500 Millionen betragen, hat sich dann also in 5 Jahren um ca. 70% gehoben. Sind auch die Gehälter des Eisenbahn-Personals in diesen fünf Jahren um 70% erhöht worden?! —

In der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses hat gelegentlich der Berathung des Eisenbahnetats der Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten auch über die Steigerung der Löhne der Eisenbahnarbeiter Mittheilungen gemacht. Darnach ist der Durchschnittslohn aller Arbeiter, einschliesslich der Bauunterhaltungsarbeiter, von 1894 auf 1895 von 799 M. auf 827 M. gestiegen, also um 3,5%, der Lohn der Werkstättenarbeiter allein von 1036 M. auf 1055 M., also um 1,8%. — Der Reingewinn der preussischen Staatsbahnen ist vom Jahre 1893/94 auf 1894/95 um 6,9%, von 1894/95 auf 1895/96 um 14,8% gestiegen. Also beträgt die Steigerung des Reingewinns von 1894 auf 1895 10,6%, während die Steigerung der Arbeitslöhne in gleicher Zeit nach eigenen Angaben des Regierungskommissars nur 3,5% betragen hat. Dabei handelt es sich hier nur um Eisenbahn-Arbeiter und nicht um Eisenbahn-Angestellte, deren Gehälter schwerlich ebenso gestiegen sein werden, wie die der Arbeiter. Als Grund dafür, dass die Lohnsteigerung der Eisenbahn-Arbeiter nicht zu umgehen sei, führt der Herr Regierungskommissar die Lohnsteigerung in der Industrie im Allgemeinen an.

Kehren wir zurück zum Abgeordnetenhaus. Der Herr Eisenbahnminister Thielen erzählt uns, dass heute, trotzdem sich der Staatsbahnbetrieb um 25 000 km vermehrt habe, 3148 Beamte weniger beschäftigt seien als früher. Ja wovon sollen denn diese jetzt weniger beschäftigten Menschen — und überall werden jetzt durch fortschreitende Technik Kräfte überflüssig — leben, wenn nicht die weiterbeschäftigten durch grösseren Konsum die frei gewordenen Kräfte beschäftigen?! (Vergl. S. 99—108 meines Jahresberichts.) Wie können sie das, wenn Löhne und Gehälter nicht entsprechend steigen?! Es ist die höchste Zeit, das wir jährliche Arbeitslosen-Statistiken bekommen; dann wird man sehen, wie die Arbeitslosen jährlich anwachsen, wenn nicht die Löhne mit den Fortschritten der Technik Schritt halten.

Uebrigens glaube ich einen Beweis dafür, dass der Unternehmergewinn stärker gestiegen ist, als der Arbeitslohn, auf Seite 141—144 meines Berichts beigebracht zu haben. Das für Neuemissionen in Deutschland aufgebrachte Kapital ist von 1885—1896 in steigender Progression von 899 Millionen M. auf 1858 Millionen M. gestiegen (S. 141). Also in 11 Jahren 107%. Das Kapital der englischen Aktiengesellschaften allein betrug 1885 nominell 230 Millionen £, 1896 1145 Millionen £ eingezahltes Kapital. Für Neugründungen wurden im Vorjahre im vereinigten Königreiche für Aktiengesellschaften fast ebensoviel Kapitalien aufgebracht, als im Jahre 1885 die gesammten bestehenden Aktiengesellschaften an Kapital besassen (216 Millionen gegen 230 Millionen £). Diese Kapitalien sind aus dem Unternehmergewinn geflossen, und dieser Zufluss zeigt Dimensionen, denen gegenüber Niemand behaupten wird, dass die Löhne in entsprechendem Maasse gestiegen seien.

Hätte die Arbeiterorganisation in den letzten 20 Jahren dieselben Fortschritte gemacht, wie die Vervollkommnung der Technik, so wären die Löhne wohl in demselben Verhältniss gestiegen wie der Unternehmergewinn.

Hamburg. R. E. May.

**Geheime Arbeiterstatistik in deutschen Staatsbetrieben.** Aehnlich ablehnend wie der deutsche Reichskanzler auf die Bitte des Zentralraths der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine um Herstellung und Veröffentlichung einer Arbeiterstatistik der Betriebe des deutschen Reichs verhält sich jetzt die Regierung in Württemberg einem analogen Wunsche der dortigen Volksvertretung gegenüber. Der Zentrumsabgeordnete Eckard erinnerte in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 7. April bei der Berathung des Etats der staatlichen Berg- und Hüttenwerke daran, dass in der letzten Session von der Kammer ein Antrag angenommen worden sei, der die Regierung ersucht habe,

„in jeder Etatsperiode eine Statistik über die Arbeiterverhältnisse in den staatlichen Betrieben anfertigen zu lassen und je mit dem Entwurf des Staatshaushalts dem Landtag mitzutheilen. In dieser Statistik soll insbesondere die Dauer der täglichen Arbeitszeit nach Arbeiterkategorien unter Berücksichtigung der Ueberstunden und der Nachtarbeit, sowie die Dauer der Sonntagsruhe, ferner die Höhe des Arbeitslohnes, die Fristen und Tage der Lohnzahlung, Abschlagszahlung und Abrechnung, die Zahl und das Alter der neu- bezw. wiedereingestellten und der entlassenen Arbeiter angegeben werden."

Darauf habe die Regierung wie folgt geantwortet: „Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse glaubt das k. Staatsministerium der Bitte eine Folge nicht geben zu können. Ueber die Verhältnisse der Arbeiter in Staatsbetrieben sei vielfach schon wegen der Konkurrenz eine Auskunftsertheilung nicht zulässig." Er, der Abgeordnete, halte Konkurrenzrücksichten nicht für so massgebend, und glaube, dass die Veröffentlichung im Gewerbeinspektions-Bericht erfolgen könne. Abg. Kloss (Soz.) und Abg. Haussmann (Demokr.) äusserten ebenfalls ihr Befremden über den Standpunkt der Regierung; der erstere meinte, dies Verhalten könne den Gedanken wecken, die Regierung habe die Kritik zu fürchten. Der Staatsminister v. Riecke theilte mit, dass er eine umfassende Arbeiterstatistik der Staatsbetriebe in Händen habe, dieselbe aber nur vertraulich in einem engeren, von der Kammer zu bestimmenden Kreis mitzutheilen gesonnen sei. Die Kammer aber fasste, da kein formeller Antrag vorlag, gar keinen Beschluss in der Sache.

**Arbeitsverhältnisse auf kaiserlich-deutschen Schiffswerften. Verhandlungen des Reichstags.** Am 24. und 27. März brachten im deutschen Reichstage sozialdemokratische Redner eine Reihe von Beschwerden über die Arbeitsverhältnisse auf den Kaiserlich deutschen Werften in Kiel und Wilhelmshaven vor. Die Pausen während der Arbeitszeit seien nicht geregelt, die Löhne an beiden Orten ohne Grund verschieden, in Kiel betrügen sie nur 27 Pf. pro Stunde, die Behandlung sei zu streng und inhuman, infolge ganz demüthiger Eingaben wegen Lohnerhöhung seien einzelne Betheiligte entlassen worden; für die Verbesserung der misslichen Wohnverhältnisse der Werftarbeiter werde Nichts gethan. Der Staatssekretär des Reichsmarineamtes antwortete im Allgemeinen entgegenkommender als seine Kommissare und versprach verschiedene Verbesserungen. Dass Entlassungen aus dem oben angegebenen Grunde erfolgt sein könnten, wurde bestritten. Solange die Privatindustrie zehn Stunden arbeite, könne die Staatsverwaltung nicht auf acht Stunden heruntergehen. Die Lohnfrage wolle man untersuchen. Eine Einwirkung auf die Wohnverhältnisse dagegen sei nicht möglich, dazu habe man keine Fonds, das müsse der Privat- und Vereinsinitiative überlassen bleiben. Dagegen habe die Marineverwaltung Fonds zur Anschaffung von Büchern für die Bibliotheken und Schriftensammlungen der Werfte, und diese Mittel habe man u. A. auch zur Anschaffung der gegen die Sozialdemokratie gerichteten Schrift des Werftarbeiters Lorenzen benutzt, der sich nachher in seiner Sicherheit durch seine Mitarbeiter bedroht gefühlt habe und energisch geschützt worden sei. Für die Behandlung der Werftarbeiter sei nach wie vor der von dem früheren Handelsminister von Berlepsch aufgestellte Grundsatz maassgebend, dass man „an sich den Arbeiter auf sein politisches Glaubensbekenntniss nicht untersuche", aber keine sozialdemokratische Agitation dulde. Herr von Stumm wünschte, dass man, wie es in der preussischen Eisenbahnverwaltung geschehe, überhaupt keine Sozialdemokraten, auch keine stillen, beschäftige, ein Wunsch, den namentlich antisemitische Redner durch Klagen über den von den Sozialdemokraten ausgeübten Terrorismus indirekt unterstützten.

**Arbeitskammer in Zürich.** Auf Initiative der Arbeiterunion ist in Zürich von einer Versammlung von Delegirten aus 42 beruflichen Arbeitervereinen mit einer Gesammtmitgliederzahl von 5874 Personen eine Arbeitskammer ins Leben gerufen worden. Nach den angenommenen Statuten soll diese Stelle unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Stadt Zürich übernehmen. Die Einrichtung bezweckt die Ausdehnung der beruflichen Organisation, die Organisirung der Arbeitsvermittlung und des Reiseunterstützungswesens der Gewerkvereine und die Veranstaltung sozialer Erhebun-

gen. Gleichzeitig soll die Stelle als allgemeines Auskunftsbüreau dienen. Die Auskunft wird an Mitglieder unentgeltlich ertheilt. Das entscheidende Organ ist die Generalversammlung der Vereinsdelegirten, doch ist die Anordnung einer Urabstimmung in den Vereinen vorgesehen, falls diese von 1/3 der Delegirten oder 1/10 der Vereine verlangt wird. Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrath von 21 und eine Rechnungs-, sowie eine Geschäftsprüfungskommission von je 5 Mitgliedern. Der Verwaltungsrath bezeichnet einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann ständige, besoldete Beamte wählen und deren Befugnisse und Arbeitsprogramm bestimmen. Die nöthigen Mittel werden durch die Beträge für die Jahreskarten der Mitglieder aufgebracht, deren Preis die Generalversammlung festsetzt. — Die grösste Zahl der Mitglieder lieferten dem Institut, das sich von den öffentlichen Behörden unabhängig erhalten soll und darum, wenigstens vorläufig, auf Subventionirung von dieser Seite verzichtet, die Berufsgruppen Erd- und Hochbau (1775), Transport und Fuhrwesen (1310). In letzterer Gruppe stellen das Hauptkontingent die Eisenbahnbediensteten. Die Anmeldungen gingen weit über die Kreise der Arbeiterunion hinaus. Man gedenkt zunächst nur einen ständigen Beamten, Arbeitersekretär, zu wählen und das Amt sofort zu eröffnen.

**Arbeits- und Sicherheitsverhältnisse der Bergleute in Westeuropa.** In dem Bericht, welchen der Abg. Lacombe im Namen der Arbeitskommission der französischen Deputirtenkammer erstattet hat (124 S.), liegt eine Art Monographie der gesammten Bergwerks-Verhältnisse von Europa (England, Deutschland und Oesterreich, Spanien, Russland, Frankreich) mit besonderer Zuspitzung auf die Bergarbeiter-Verhältnisse Westeuropas (Frankreich, Belgien und Deutschland) vor, die angesichts etwaiger Bergarbeiter-Bewegungen im Frühjahr d. Js. bemerkenswerth erscheint. Neben der Gesetzgebung der Hauptländer wird die Entstehung der grossen französischen Bergwerks-Gesellschaften in Anzin, im Creusot und an der Loire und der bekannte Versuch mit „La mine aux mineurs“ in Monthieux dargestellt; das Ergebniss ist, dass die Bergleute an der Minderwerthigkeit der Grube und dem Mangel an Kapital unter fachmännischer Leitung scheiterten, nicht an ihrer eigenen Untüchtigkeit. Auch die Bergwerks-Schulen in Frankreich werden sehr offen und instruktiv kritisirt. Es ergiebt sich, dass auch in Frankreich technische Schulen, also Kultureinrichtungen, arg unter dem Mangel an Geldmitteln leiden müssen. Die Kohlenproduktion der Hauptländer im Jahre 1894 wird wie folgt beziffert:

| | Menge in Tausend Tonnen | Werth in Tausend Francs | Durchschnittspreis pro Tonne |
|---|---|---|---|
| England . . . . . . | 191 390 | 1 582 057 | 8.27 Frcs. |
| Nordamerika . . . . | 154 137 | 956 859 | 6.21 „ |
| Deutschland . . . . | 98 876 | 691 862 | — |
| Oesterreich-Ungarn . . | 30 342 | 200 662 | — |
| Frankreich . . . . . | 27 417 | 307 671 | 11.22 „ |
| Belgien . . . . . | 20 535 | 191 292 | 9.32 „ |
| Russland . . . . . | 6 922 | — | — |
| Australien . . . . . | 3 697 | 33 952 | 9.19 „ |
| Indien (Engl.) . . . . | 2 570 | 14 473 | 5.63 „ |
| Japan . . . . . . . | 3 329 | — | — |
| Spanien . . . . . . | 1 520 | 11 614 | 7.68 „ |
| Italien . . . . . . . | 271 | 1 894 | 6.98 „ |

Daran reiht sich die Schilderung der Arbeiter- und Sicherheitsverhältnisse, die bezüglich Frankreichs durch den Abdruck der Originalprotokolle zahlreicher mündlicher Vernehmungen von Direktoren, Ingenieuren und einiger Arbeiter gestützt ist, bezüglich Deutschlands auf einer Studienreise des Verfassers beruht, auf welcher er allerdings weniger mit den Arbeitern selbst zusammengekommen zu sein scheint. Danach betrüge

| in | beim Bergarbeiter über Tag: jährlicher Durchschnittslohn | über Tag: Arbeitstage | unter Tage: jährlicher Durchschnittslohn | unter Tage: Arbeitstage |
|---|---|---|---|---|
| Frankreich . . . | 939 Frcs. | 298 | 1278 Frcs. | 280 |
| Belgien . . . . | 726 „ | 300 | 975 „ | 300 |
| Deutschland: | | | | |
| Saarrevier . . | — | — | 1421 „ | — |
| Westphalen . | — | — | 1356 „ | — |
| Schlesien . . | — | — | 1185 „ | — |

Für die sächsischen Bergarbeiter wird folgende Auskunft eines der „hervorragendsten Konsulatsbeamten“ Frankreichs in Deutschland angeführt:

„Die Arbeiter dieses Theiles von Deutschland sind nüchtern und bescheiden. Sie haben weder die Bedürfnisse noch die Wünsche der unserigen. Aber sie stimmen sozialdemokratisch? Gewiss, denn der Mensch muss irgend eine Hoffnung haben, und sei sie noch so unbestimmt. Jedenfalls scheint der deutsche Sozialismus klarer als der französische zu sein. Er ist vielleicht weniger destruktiv; über eine grosse Anzahl von Punkten hat er sehr diskutirbare Ansichten.“

Die Arbeitslage in Schlesien wird als trüb, die in Westphalen dagegen als gut geschildert; namentlich wird die Wohnlichkeit der Bergarbeiter-Häuser der Grubengesellschaften und der Schulzwang gelobt. Als Hauptforderungen der französischen Bergleute hebt der Berichterstatter den gesetzlichen Achtstunden-Tag, gewisse Reformen bei den Knappschaftkassen, die Beschränkung der Verwendung fremder Arbeiter, welche doch nur als 5 % der gesammten französischen Bergarbeiterschaft in Betracht kämen, und grössere Unabhängigkeit der Arbeiterdelegirten bei Kontrolle der Gruben hervor. Das interessanteste Einzelmaterial namentlich auch über die letztgenannte, seit 1890 in Frankreich bestehende Einrichtung steckt in den beigefügten Originalprotokollen. — Was im Vergleich hierzu in den als No. 33 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses (18. Leg.-Per., IV. Session 1896/97) vor Kurzem ausgegebenen „Nachrichten von der Verwaltung der preussischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1895/96“ S. 26 und 27 unter „Verhältnisse der Arbeiter auf den Staatswerken“ mitgetheilt wird, ist geradezu als ärmlich zu bezeichnen. Es beschränkt sich darauf, dass im Betriebsjahre 58 942 Arbeiter gegen 57 009 im Vorjahr beschäftigt wurden, dass 99 (gegen 111) tödtlich verunglückten, d. h. 1.68 gegen 1.89 %; dass an Unfallversicherungsbeiträgen aufzubringen waren von dem Fiskus 1.2 Mill. Mark gegen 1.1 Mill. im Vorjahr; dass eine Anzahl Bauprämien und Scheffel Brotkorn an einzelne Arbeiter vertheilt, einige Werksfortbildungsschulen mehr errichtet, in den Flickschulen des Saarbezirks 352 Bergmannstöchter und in den Kleinkinderschulen daselbst 2200 Kinder unterrichtet wurden. Das ist Alles, was der preussische Staat seiner Volkvertretung über die Verhältnisse der Staats-Bergarbeiter mitzutheilen hat.

**Lohnverhältnisse städtischer und staatlicher Arbeiter in den Vereinigten Staaten.** Das Department of Labour hat die Lohnverhältnisse der in Baltimore, Boston, New-York und Philadelphia von den Stadtverwaltungen resp. den Regierungen direkt beschäftigten Arbeiter und der Arbeiter gleicher Kategorien, welche bei der Ausführung öffentlicher oder privater Arbeiten durch Unternehmer beschäftigt waren, erhoben. Aus der eingehenden tabellarischen Zusammenstellung (Bulletin No. 7) ergiebt sich, dass die ungelernten Arbeiter in allen Fällen bei der direkten Beschäftigung durch Stadt oder Staat die höchsten Löhne erzielten. Wo Organisationen der Arbeiter bestehen, wird das Maximum der von diesen festgesetzten Löhne bezahlt. Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von den gelernten Arbeitern, doch sind die Unterschiede nicht so gross, da die Gewerkschaften der gelernten Arbeiter gute Arbeitsbedingungen auch bei den Unternehmern durchzusetzen im Stande sind. Die direkte Beschäftigung war trotz der hohen Löhne und der kurzen Arbeitszeit überall von Ersparnissen für Stadt oder Staat begleitet. So haben sich die Kosten der Strassenbespritzung in Boston von 460 auf 277 $ per Meile ermässigt, obwohl der Stundenlohn der städtischen Arbeiter 22½, der der privaten Arbeiter 15—18 cents beträgt. Als Beispiel des Einflusses des Systemes der direkten Beschäftigung wird u. a. angeführt, dass die Schneeschaufler in New-York 2 $ für achtstündige Arbeit erhielten, ihr Lohn aber auf 1,25 $ für zehnstündige Arbeit reducirt wurde, als die Stadtverwaltung im vergangenen Winter die Schneereinigung an Unternehmer vergab.

**Paternitäts-Feststellung in Frankreich.** Dem französischen Parlamente liegt ein Entwurf vom Abg. Gustave Rivet vor, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Code

Napoléon: „La recherche de la paternité est interdite". Der Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen wurde, hat sich für die Zulassung der gesetzlichen Feststellung der Vaterschaft ausgesprochen; die Aenderungen an dem Entwurfe betreffen blos Kautelen gegen eventuelle Missbräuche von Paternitätsklagen.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Volksbibliothek und Lesehalle nach modernen Grundsätzen in Charlottenburg.** Am 8. April hat der Magistrat Charlottenburg durch Ernennung eines Fachbibliothekars für eine zu begründende Volksbibliothek nebst Lesehalle die Verwaltung einer Institution begonnen, welche vermuthlich für andere deutsche Stadtgemeinden vorbildlich zu werden bestimmt ist. Die Volksbibliothek alten Stils krankt in Deutschland ziemlich allgemein daran, dass sie bloss im Nebenamte verwaltet wird, dass die Auswahl der Bücher von Zufällen abhängig, die Bibliothek selbst nur wenige Stunden zugänglich und für die Benutzung an Ort und Stelle gar nicht eingerichtet ist. Demgegenüber steht das neuerlich viel betonte Muster der englischen und amerikanischen Public Libraries. Als die Stadt Charlottenburg ebenfalls mit der Begründung von solchen Volksbibliotheken älteren Stils vorzugehen anfing, wandte sich ein daselbst zusammengetretenes freies Komité an die städtischen Kollegien mit der Bitte, von der Gunst des Umstandes, dass Charlottenburg in ganz Deutschland die einzige Grossstadt sei, welche auf angesammelte ältere Bücherbestände (sogenannte Stadtbibliothek) keine Rücksicht zu nehmen habe, Gebrauch zu machen, und die Begründung von vornherein nach modernen Grundsätzen vorzunehmen. Durch die Munifizenz eines Mitgliedes war das Komité in den Stand gesetzt, für die Anschaffung eines Bücherbestandes die Summe von 20 000 M. anzubieten, wenn die Stadtgemeinde auf obige Gesichtspunkte eingehen wollte. Nach einigen anfänglichen Widerständen beschlossen die städtischen Kollegien in der That: vom 1. Oktober 1897 an, gleichzeitig mit der Erweiterung der Volksbibliothek, eine Lesehalle mit einer dem Umfange der Bibliothek entsprechenden Anzahl von Sitzen einzurichten, die Bibliothek an eine geeignete Stelle der Stadt zu legen und genügend lange offen zu halten (in Aussicht genommen ist 9—3 und 6—10; Sonntags 6—10), einen fachgemäss vorgebildeten Bibliothekar im Hauptamte anzustellen und für das erste Halbjahr 15 000 M. in den Etat einzusetzen. Die Auslegung von Tageszeitungen ist bis jetzt nicht vorgesehen. Indess ist für die unparteiische Auswahl von Büchern und Zeitschriften genügende Garantie geboten.

**Städtische Elektrizitätswerke in Deutschland.** Die Wiesbadener Stadtverordneten verwiesen am 22. Jan. die Verträge mit einer Privatgesellschaft über die Errichtung des städtischen Elektrizitätswerkes an einen Sonderausschuss. Die Gesammtkosten des Werkes sind auf 1 100000 M veranschlagt. Die Firma übernimmt pachtweise den gesammten Betrieb und die Unterhaltung des Werkes auf ihre Rechnung und Gefahr. Die Pacht soll am 1. Januar 1898 beginnen und der Pachtzins im ersten Jahre $6^1/_2$%. im zweiten $7^1/_2$%, im dritten und allen folgenden Jahren $8^1/_2$% des aufgewendeten Kapitals betragen. Ausserdem hat die Stadt Anspruch auf die Hälfte des Reingewinns. Bezüglich der Lieferung des Stromes an die Konsumenten soll die Pächterin verpflichtet sein, die elektrische Energie an Private für Beleuchtungszwecke keinenfalls höher als zu 7 Pfg. pro Hektowattstunde, für elektrische Motoren, Heizung und Elektrochemie nicht höher als zu $1^1/_2$ Pfg. abzugeben und entsprechende Rabatte zu gewähren, die sich bei 5000 M. Jahresverbrauch auf 30% steigern. Die Stadt hat das Recht, den Pachtvertrag zum 1. April jeden Jahres mit Jahresfrist aufzukündigen. Für die Pächterin tritt dieses Recht erst mit Ablauf des 19. Pachtjahres ein. — Am 18. März beschlossen die Charlottenburger Stadtverordneten auf Grund des eingeholten Gutachtens (vgl. No. 22), ein Elektrizitätswerk in eigener Regie zu erbauen. Zu diesem Zwecke sind 1 700 000 M. Anleihe vorzusehen. — Die Gemeindevertretung in Wetter (Westfalen) hat am 26. Febr. die Anlage eines Elektrizitätswerkes beschlossen, dessen Kosten auf rund 100 000 M. veranschlagt sind. — Die Kieler Stadtverordneten wählten am 26. Febr. eine Kommission, welche über die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes berathen soll. — In Elbing werden nach Mittheilung des Bürgermeisters in der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrat Unterhandlungen wegen eventueller Einrichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes gepflogen.

**Untersuchung öffentlicher Gebäude auf Feuergefährlichkeit in Dresden.** Am 25. Febr. beschlossen die Dresdener Stadtverordneten einstimmig, den Rath zu ersuchen, durch die Feuerwehrleitung unter Hinzuziehung eines Bauverständigen alle hervorragenden öffentlichen Gebäude, zum Beispiel Kirchen, Museen, Schulen, Theater u. s. w. und besonders deren Dachkonstruktionen, Wölbungen, Heizungsanlagen u. s. w. auf ihre Feuergefährlichkeit untersuchen zu lassen, das Ergebniss dieser Untersuchung festzustellen und dem Kollegium mitzutheilen. Den äusseren Anlass hierzu gab der Brand, der die Kreuzkirche völlig einäscherte.

**Grundstücksumsatz- und Grundsteuer in Berlin.** Die durch die Aufhebung der Bauplatzsteuer in Berlin daselbst nothwendig gewordene Reform der Grundbesitzbesteuerung ist nunmehr beendet. (Vgl. „Soziale Praxis" Nr. 6 Sp. 128 u. Nr. 13 Sp. 313.) Die Bauplatzsteuer ist am 1. April ausser Kraft und an ihre Stelle sind eine Umsatz- und eine Grundsteuer getreten. Erstere erhebt beim Umsatz von bebauten Grundstücken $^1/_2$%, von unbebauten 1% des Werthes; letztere erhebt von allen im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken bestimmte Prozente des jährlich festgestellten Nutzungswerthes; die Höhe dieses Prozentsatzes wird für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluss festgesetzt.

**Normalplan für städtische Verwaltungsberichte.** In Magdeburg empfahl am 23. April die XI. Konferenz deutscher Städte-Statistiker nach dem jetzt veröffentlichten Protokoll den Stadtverwaltungen, bei der Herausgabe der Verwaltungsberichte Rücksicht auf die bewährten statistischen Darstellungsmethoden zu nehmen, in fünf- oder zehnjährigen Zwischenräumen, namentlich im tabellarischen Theil, Rückblicke zu geben, und, soweit sie ein Statistisches Amt noch nicht besitzen und sich am Statistischen Jahrbuche deutscher Städte noch nicht betheiligt haben, zunächst wenigstens Verwaltungsberichte zu veröffentlichen. Als Muster zur einheitlichen Gestaltung der Verwaltungsberichte stellt der Berichterstatter, Direktor Zimmermann-Köln a. Rh., folgenden Plan auf (vgl. dazu das Schema des Oppelner Regierungspräsidenten in 24 Rubriken in Sp. 853 f. vorigen Jahrgangs):

1. Allgemeiner Rückblick oder Chronik. (Festlichkeiten, Ehrenbezeugungen, öffentliche Gebäude, hervorragende Ereignisse in der städtischen Verwaltung). 2. Stadtgebiet, klimatische Verhältnisse, Bevölkerung. (Auch Ergebnisse der Bauthätigkeit, Grundbesitzwechsel, Wohnungsverhältnisse). 3. Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. (Nur die Lage im Allgemeinen; die Berichte der städtischen gewerblichen Anlagen etc. folgen unten). 4. Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kreisangelegenheiten (Vertretung der Stadt, Provinzialumlagen etc.; die Berichte über einzelne Reichs- etc. Betriebe, wie Post, Eisenbahnen etc. folgen unten). 5. Städtische Verwaltung (Städtische Körperschaften, Personalien, Geschäftsführung, Berichte der einzelnen Verwaltungsbureaus). 6. Städtisches Bauwesen und öffentliche Anlagen. 7. Polizei (auch Stadtausschuss, Brandversicherung, Feuerwehr). 8. Militärangelegenheiten. 9. Kultus. 10. Unterrichtswesen. 11. Kunst und Wissenschaft. 12. Handels- und Verkehreinrichtungen (auch Strassen-Reinigung, -Beleuchtung, -Besprengung). 13. Gewerbliche Anlagen (insbesondere die zur Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln, Wasser, Licht und Kraft). 14. Sozialpolitische und gemeinnützige Einrichtungen (Arbeiterversicherung, Sparkasse, Leihhaus etc.). 15. Hygienische Einrichtungen (Krankenanstalten, Badeanstalten etc., auch Friedhöfe). 16. Armenpflege. 17. Städtisches Grundeigenthum (event. auch Forsten, Gruben etc.). 18. Rechnungsergebnisse der städtischen Verwaltung. Anhang. Ehrentafel (für grössere Stiftungen und dergl.)

## Frauenfrage.

**Zulassung der Frauen als Zeugen bei Notariatsakten etc. in Frankreich.** Die Rechtsfähigkeit der Frauen erfährt in den Gesetzen der meisten Staaten eine Einschränkung dahin, dass sie bei Notariatsakten etc. nicht als Zeugen zu-

gelassen werden, eine klare Inkonsequenz, nachdem ihr Zeugniss im Civil- und Strafprozess-Verfahren trotz der grösseren Tragweite vollgiltig ist. Nachdem Italien diese Ungleichheit bereits durch Gesetz vom 9. Dez. 1877 beseitigt hat, geht gegenwärtig auch Frankreich daran, die Frauen als Zeugen bei Rechtsgeschäften zuzulassen. Die Kammer hat vor einigen Monaten ein Gesetz angenommen, das die bezüglichen Artikel 37 und 980 des Code civil in der angedeuteten Weise abändert; im Senat hat die mit der Berathung des Gesetzes betraute Kommission nunmehr vorgeschlagen, die Frauen nicht bloss als Zeugen bei Trauungen etc. zuzulassen, sondern ihr Zeugniss auf allen Urkunden überhaupt anzuerkennen, mit der einzigen Einschränkung, dass eine verheirathete Frau nicht gleichzeitig mit ihrem Gatten bei einer Rechtshandlung Zeuge sein könne, das Zeugniss der Gatten zusammen vielmehr bloss als ein Zeugniss anzusehen sei.

**Statistik verlassener Arbeiterfrauen für Brüssel.** Die Arbeitsbörse in Brüssel hat sich bemüht, eine Statistik der Personalverhältnisse verlassener Arbeiterfrauen aufzustellen, die sich bei ihr um Beschäftigung meldeten. Es fiel auf, dass sich unter den mehr als 40000 Personen, die sich vom 1. Apr. 1889 bis zum 31. Dez. 1896 wegen Arbeit bei der Börse einschreiben liessen, und unter den ca. 8500 Frauen, die in dieser Zahl inbegriffen sind, 4129 verheirathete Frauen waren. Die Börse stellte bei den Meldebehörden und der Polizei weitere Nachforschungen über die Verhältnisse der gemeldeten verheiratheten Frauen an und konstatirte, dass 584 oder 14 % derselben von ihren Männern verlassen waren; 57 davon waren Ausländerinnen. 13 der verlassenen Frauen waren weniger als 20 Jahre alt und hatten 14 kleine Kinder, 184 waren 20—30 Jahre alt mit 223 kleinen Kindern, und 173 waren 30—40 Jahre alt mit 235 kleinen Kindern. Die 214 übrigen hatten 709 Kinder, die jetzt alle grossjährig sind, von denen aber 499 zur Zeit ihrer Trennung vom Mann minderjährig waren. Gewöhnlich verlassen die Männer ihre Frauen endgültig. So fanden sich 5 Frauen im Alter von 66, 3 von 68, 2 von 69, 1 von 70, 1 von 71, 2 von 79 und 1 von 90 Jahren, deren Männer noch heute getrennt von ihnen leben. Die Ursachen der Trennung wurden (jedenfalls von den verlassenen Frauen selbst) wie folgt angegeben: bei 516 Frauen sei der Mann trunksüchtig und verschwenderisch gewesen, bei 22 sei er mit einer Geliebten fortgegangen, bei 19 faul und arbeitsscheu gewesen und nur bei 27 habe der Lebenswandel der Frau die Ursache gebildet. Zum Schluss wird angegeben, dass Männer, die von ihren Frauen verlassen werden, viel seltener vorkommen. Auf 7442 verheirathete Arbeiter ermittelte man nur 39 Verlassene oder $0{,}52$ %. Meist soll hier (wohl wiederum nach Angaben des verlassenen Gatten) das schlechte Verhalten der Frau an der Trennung schuld sein, nur in 5 Fällen Misshandlungen, die der Mann beging. Die Frauen, welche ihren Mann verlassen, nehmen fast alle oder wenigstens die jüngeren Kinder mit sich, von den 39 ermittelten nicht weniger als 32, während umgekehrt nicht in einem einzigen Falle festzustellen war, dass die Männer Kinder an sich genommen hätten.

## Arbeiterbewegung.

**Kongress der französischen Eisenbahn-Bediensteten.** Vom 2. bis 5. April tagte in Paris der 8. Kongress des Syndikats französischer Eisenbahn-Bediensteter, auf dem 103 Sektionen des Verbandes durch 91 Delegirte vertreten waren. Dem Berichte des Verwaltungsrathes zufolge betrug die Zahl der Verbandsmitglieder am 1. Jan. 1896 73233 oder + 141 weniger als im Vorjahre; die Ausgaben betrugen 1896 78776 Francs, die Einnahmen bloss 75233 Frcs. Der Kongress behandelte die Stellungnahme des Verbandes zu den Wahlen in 1898; die Delegirten erklärten übereinstimmend, den Kandidaten die wichtigsten Programmpunkte des Verbandes vorzulegen, den Sektionen jedoch offene Hand bei der Wahl zu lassen. Das Programm gipfelt in folgenden Punkten: Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit und der Schiedsgerichte auf die Eisenbahnen; Wiederverstaatlichung des gesammten Bahnnetzes; Steigerung der Löhne und Achtstunden-Tag. Der Kongress beschloss die Gründung einer Hülfskasse.

**Gewerkschaften und Vereinsgesetz in Preussen.** Im April v. J. hatte es grosses Aufsehen erregt, dass gerade im Verwaltungsbezirk Hannover des Oberpräsidenten von Bennigsen seitens der Ortspolizeibehörden, namentlich in Hildesheim, aus den verschiedensten und zum Theil geringfügigen Anlässen die Erklärung von Zahlstellen centralisirter Berufsverbände zu politischen Vereinen erfolgt war. Das bedeutete bei dem im preussischen Vereinsgesetze enthaltenen Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine die Loslösung und Isolirung der betroffenen Organisationen aus der Centralisation mit ihren deutschen Berufsgenossen. Auf eine Beschwerde der Hildesheimer Zahlstelle des Töpferverbandes ist jetzt folgender Bescheid von der dortigen Ortspolizeibehörde eingegangen:

„Hildesheim, den 29. März 1897.

Polizei-Direktion.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mir dazu die Gestattung ertheilt hat, ziehe ich meine Verfügung vom 28. April 1896, wonach der allgemeine Verein der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands für einen politischen erklärt worden ist, hiermit zurück.

Dr. Gerland."

Und es steht wohl zu erwarten, dass in den anderen Fällen die Polizei ebenso handeln wird. Im Königreich Sachsen dagegen werden zahlreiche gewerkschaftliche Zahlstellen nach wie vor als politische Organisationen angesehen und behandelt.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Abschaffung der Nachtarbeit im holländischen Bäckergewerbe.** Die drei grössten Cooperativ-Bäckerbetriebe im Haag haben nach eingehender Untersuchung der Frage der Nachtarbeit im Bäckergewerbe beschlossen: 1. ab 1. Juni l. J. die Nachtarbeit in ihren Betrieben gänzlich einzustellen. 2. sämmtliche Bäcker des Landes aufzufordern, diesem Beispiele zu folgen, indem die Gesellschaften sich gleichzeitig bereit erklären, Auskunft darüber zu geben, wie die Nachtarbeit ohne Schädigung des Betriebes vermieden werden könne.

**Handelsgehülfenschutz für Oesterreich.** Eine Petition des Wiener Kaufmännischen Vereins, einer Vereinigung von Kaufleuten und Handlungsgehülfen, an den Reichsrath stellt folgende Forderungen auf: Volle Sonntagsruhe für sämmtliche Handelsangestellten, Normirung eines Maximalarbeitstages, obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Heranziehung der Arbeitgeber, Regelung des Kündigungswesens und Schutzmaassregeln für jugendliche Hülfsarbeiter.

**Regelung der Heimarbeit in Oesterreich.** Ein eben erschienener zweiter Vorbericht der Wiener Handelskammer, erstattet von Dr. E. Schwiedland[1]) bringt neuerliches Material zur Frage der Bekämpfung des Sweating-System in Oesterreich (vgl. Jg. V, Sp. 1149), wie es die Regierung durch Einrichtung von Arbeitslegitimationen, deren Zahl alljährlich beschränkt werden soll, in Aussicht genommen hat. Eine von der Kammer veranstaltete Umfrage bei den Genossenschaften ergab, dass diese zumeist für eine Regelung der Heimarbeit eintreten und dass die Beibehaltung des Sitzgesellenwesens nur in jenen Gewerben gewünscht wird, wo die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder selbst „Verleger" sind; die Gehülfen hingegen sprachen sich einhellig für „Abschaffung der Hausindustrie durch Reichsgesetz und Einführung eines Zwanges zur Herstellung eigener Betriebsstätten und Fabrikräume der Unternehmer" aus. — Der erwähnte Bericht giebt weiter eine kurze Darstellung der gutachtlichen Aeusserungen der Handelskammern über den Regierungsentwurf; die Kammern sprechen sich zumeist zustimmend aus, doch fehlt es nicht an bemerkenswerthen Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen. So befürwortet die Brünner Kammer Einführung des Lohnlisten-Zwanges für Heimarbeiter und Kreirung von Genossenschaften der Heimarbeiter. Die Grazer Kammer tritt für Abschaffung der Heimarbeit in der Konfektionsbranche und die Verpflichtung der Unternehmer zum centralisirten

[1]) Wien, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer 66 Seiten.

Fabrikbetrieb ein; die Leobener Kammer wünscht Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die legitimirten Heimarbeiter etc. In einem Anhange enthält der Vorbericht die auswärtige Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem, namentlich die bezüglichen neuen Gesetze amerikanischer Staaten und Australiens.

## Versicherung, Sparkassen.

**Unfallversicherung für Belgien.** Der höhere Arbeitsrath in Belgien trat am 6. April zur Berathung eines Unfallversicherungs-Entwurfs zusammen, der von einer Spezialkommission des Rathes ausgearbeitet wurde. Dieser Entwurf enthält folgende Bestimmungen: Die Unfallversicherung soll obligatorisch sein für alle Betriebe des Bergbaues, der Metall-, Textil-, keramischen, chemischen und Nahrungsmittel-Industrie, der Papier-, Leder- und Kautschukindustrie, des Baugewerbes, sobald mehr als 5 Arbeiter im Betriebe beschäftigt sind oder wo mit einem Motor gearbeitet wird; Lehrlinge und technische Angestellte, deren Gehalt 2500 Frs. nicht übersteigt und die denselben Gefahren wie die Arbeiter ausgesetzt sind, sollen diesen gleichgestellt sein. Die Kosten der Betriebs-Unfallversicherung trägt zur Hälfte der Arbeitgeber, zur Hälfte der Arbeiter, für unbezahlte Lehrlinge der Unternehmer allein. Zur Regelung des Unfallversicherungswesens sollen Offices de prévoyance, bestehend aus Unternehmern und Arbeitern, errichtet werden. Die Höhe der Prämien soll nach einer Gefahrenklassen-Skala fixirt werden; die Prämienzahlung obliegt dem Arbeitgeber, der die Hälfte der Prämie dem Arbeiter vom Lohne in Abzug bringen soll. Die Unfallanzeige-Pflicht obliegt dem Arbeitgeber. Streitigkeiten aus der Unfallversicherung sollen vor den Gewerbegerichten (Prud'hommes) ausgetragen werden.

**Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften.** Das Reichs-Versicherungsamt macht in einem Rundschreiben vom 6. März 1897 auf die von den Berufsgenossenschaften durch Uebernahme des Heilverfahrens während der Karenzzeit im Jahre 1895 erzielten Ergebnisse aufmerksam. Darnach haben von 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften 54 (im Jahre 1894: 56) in rund 5600 (3250) Fällen und von den 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 27 (24) in 800 (370) Fällen das Heilverfahren alsbald nach dem Unfall übernommen und damit fast durchweg befriedigende Erfolge erzielt; in sehr vielen Fällen konnten die Verletzten schon vor Ablauf der Karenzzeit aus dem Heilverfahren als völlig hergestellt oder doch mit erheblich niedrigeren Renten entlassen werden, als wenn das Heilverfahren der Berufsgenossenschaft erst nach Ablauf der Karenzzeit begonnen hätte. So konnten z. B. bei der Sektion 2 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft von 795 Verletzten schon 571 vor Ablauf der 13. Woche, darunter 240 als wieder voll erwerbsfähig aus dem Heilverfahren entlassen werden, während in der Sektion 4 von 537 Verletzten sogar 315 während der Karenzzeit wieder völlig hergestellt wurden. Auch von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Norddeutschen Edel- und Unedel-Metallindustrie-Berufsgenossenschaft und einigen anderen werden ähnlich günstige Ergebnisse mitgetheilt. Der Kostenaufwand für das Heilverfahren innerhalb der ersten 13 Wochen belief sich bei allen Berufsgenossenschaften zusammen auf über 300000 M. Vielfach werde noch von den Berufsgenossenschaften darüber geklagt, dass viele Krankenkassen der im § 76b des Kr.V.G. vorgeschriebenen Anzeigepflicht noch immer nicht nachkommen. Ausserdem gebe die unklare Fassung des § 76c des Kr.V.G. Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten über die Höhe des durch die Krankenkassen zu erstattenden Krankengelds. Schliesslich veröffentlicht das R.V.A. im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Berichterstattung ein Formular, nach welchem über die Uebernahme des Heilverfahrens künftighin berichtet werden soll.

**Preussischer Versicherungsbeirath.** Der preussische Versicherungsbeirath trat am 29. März zum ersten Male zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende, Geheimrath v. Knebel-Doeberitz wies auf die Nothwendigkeit hin, das Versicherungswesen gesetzlich zu regeln und theilte der Versammlung mit, dass im Reichsamt des Innern ein fertiger Entwurf zu einem die öffentlich-rechtlichen Fragen regelnden Reichs-Versicherungsgesetz vorliege; ausserdem beabsichtige die Reichsregierung auch die privatrechtliche Seite gesetzlich zu regeln. Sollte trotzdem ein Reichsgesetz nicht zu Stande kommen, so werde Preussen nicht länger zögern, seinerseits mit dem Erlass eines detaillirten Gesetzes vorzugehen. Inzwischen habe die preussische Regierung im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung des Versicherungswesens versicherungstechnisch gebildete Beamte angestellt und einen Versicherungsbeirath eingesetzt. In den Einzelberathungen bezeichnete der Beirath eine Beschlussfassung über die Zweckmässigkeit der Waldversicherung als verfrüht, sprach sich dagegen nach einem Referat von Direktor Springorum-Elberfeld einstimmig für die Zulässigkeit der Versicherung von Rohbauten nach steigendem Werth aus, ohne dass bestimmte Modalitäten vorgeschrieben werden müssten. Endlich wurde über die Aenderung des Ministerialerlasses vom 6. November 1893, betreffend die von den Lebensversicherungs-Gesellschaften aufzustellenden statistischen Uebersichten über die Versicherungen nach Provinzen, nach Höhe und Art, sowie über die Vertheilung nach Berufsgruppen berathen. Der Berichterstatter, Prof. Emminghaus-Gotha, und Generaldirektor Heyl-Berlin sprachen sich für gänzliche Aufhebung des erwähnten Erlasses aus, und der Beirath nahm einen dahingehenden Antrag einstimmig an, obgleich der Direktor des Kgl. Statist. Büreaus, Geheimrath Blenck, die Nützlichkeit dieser Statistik sowohl im Landeskulturinteresse als auch im eigenen Interesse der Gesellschaften betonte und mindestens um Beibehaltung der Uebersicht der Vertheilung nach Provinzen bat.

## Finanzen.

### Die württembergische Steuerreform.

Das Endziel der württembergischen Steuerreform ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Regierung und der zweiten Kammer eine Nachbildung der preussischen Steuerreform: Abschaffung der Ertragssteuern als Staatssteuern, Ueberlassung derselben an die Gemeinden und ihre Ersetzung durch eine allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer. Doch zeigen die württembergischen Gesetzentwürfe bezüglich der sehr wichtigen Gemeindesteuern grundsätzliche Abweichungen von dem preussischen Muster.

Die Regierung will aber das in Aussicht genommene Endziel nicht auf einen Anlauf erreichen, wofür sie zwei Gründe hat. Einmal will sie die eingelebten Ertragssteuern zur Sicherung der Staatseinnahmen nicht für zwei neue Steuern, deren Erträgnisse noch unsicher sind, preisgeben, sodann scheint ihr die Durchführung zweier solcher tiefeinschneidender Gesetze die Kräfte des ihr zur Verfügung stehenden Beamtenpersonals zu übersteigen. Deshalb gehen die Regierungsentwürfe zunächst auf die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer, auf theilweise Aufhebung und Ermässigung der bestehenden Ertragssteuern, woran sich eine Kodifikation des Gemeindesteuerrechts schliesst.

Das in Württemberg zur Zeit geltende Ertragssteuer-System beruht auf dem Gesetz vom 28. April 1873, durch das die alten württembergischen Ertragssteuern, die Grund- und Gefäll-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer reformirt und namentlich die Neuanlage von Katastern für diese alten Steuern angeordnet wurde, und auf dem Gesetz vom 19. Sept. 1852, betr. die Steuer von Kapitalrenten-, Dienst- und Berufseinkommen, das die sog. neuen Ertragssteuern umfasst.

Dieses Ertragssteuer-System hat jedoch in nicht unwesentlichen Punkten dem Einkommensteuer-Prinzip Rechnung getragen. Das Grundkataster beruht auf direkten Reinertrags-Schätzungen, denen die Preise der landwirthschaftlichen Produkte aus der Zeit von 1855—1869 zu Grunde zu legen waren; durch Musterschätzungen und durch das Institut der Landesschätzer war man bestrebt, die Steuer für das ganze Land thunlichst gleichmässig zu veranlagen. Die Gewerbesteuer sollte in der Weise veranlagt werden, dass die Gewerbetreibenden zur Fatirung des Betriebs-

kapitals und der Gehülfenzahl verpflichtet wurden und nun die Schätzungkommissionen an der Hand von Klassentafeln den Arbeitsverdienst innerhalb gewisser Minimal- und Maximalsätze festzustellen und zu schätzen hatten, zu wieviel Prozent sich das Betriebskapital rentire. Wenn auch[1]) der Versuch, eine bestimmte allgemeine Grenze zwischen dem Antheile der Arbeit und des Kapitals innerhalb der einzelnen Geschäftserträge zu ziehen, im Grunde keinen grösseren Erfolg haben kann als das Bemühen, am neugeborenen Kinde den Prozentantheil väterlicher und mütterlicher Mitwirkung nachzuweisen, oder an der Frucht des Feldes zu bestimmen, wie viel dieselbe dem Boden, wie viel dem Dung, wie viel der Sonne zu danken hat: so blieb doch durch die zwei Klassentafeln ein sehr durchgebildeter Messapparat mit objektiven Grössenmerkmalen in Geltung, der in der Anwendung keinerlei schreienden Missstand erzeugt hat. Es geht auch schon aus den damaligen Kammerverhandlungen hervor, dass man sich der Unmöglichkeit der Trennung von Arbeitsverdienst und Rente des Betriebskapitals beim Gewerbeertrag bewusst war und sie nur deshalb vorschrieb, weil man hierdurch die Schätzungskommissionen zu einer doppelten Prüfung ihres Schätzungsergebnisses zwingen wollte. Bedenklich bleibt allerdings bei dieser Einschätzungs-Vorschrift, dass der Beamte gezwungen war, entgegen der direkten Vorschrift des Gesetzes, zunächst den Gesammtertrag des Gewerbes zu schätzen, hiervon den in den Klassentafeln normirten Arbeitsverdienst in Abzug zu bringen und so aus dem Rest an der Hand des fatirten Betriebskapitals zu berechnen, zu wie viel Prozent sich dasselbe verzinse. Denn die Verzinsung des Betriebskapitals direkt zu schätzen, dazu fehlte in der Regel jeder Anhalt ausser eben dem Gesammtertrag des Gewerbes.

Die Gebäudesteuer ist eine partielle Vermögenssteuer, da man sich an den Verkehrswerth hält; sie wird nur auf dem Umweg zu einer Ertragssteuer gemacht, dass man allgemein eine Verzinsung dieses Verkehrswerths zu 3 % annimmt.

Die Kapitalrenten-Steuer und die Einkommensteuer von Dienst und Beruf endlich sind partielle Einkommensteuern mit jährlicher Fassion und jährlicher Neueinschätzung, die nur dadurch in das Ertragssteuer-System eingepasst sind, dass auch bei ihnen der Schuldzinsen-Abzug unzulässig ist.

Das Einkommensteuer-Prinzip hat bei diesen Ertragssteuern insofern Berücksichtigung gefunden, als bei der Berechnung des Reinertrags der Grundstücke der Arbeitslohn für die Bewirthschaftung des Grundstückes durch den Besitzer, soweit er selber mit Hand anlegt, nicht aber der sogenannte Unternehmerlohn in Abzug kommt; als ferner bei der Gewerbesteuer Betriebskapitalien unter 700 M. steuerfrei sind und vom gewerblichen Arbeitsverdienst die ersten 850 M. nur mit $^1/_{10}$, die zweiten 850 M. mit $^2/_{10}$, die dritten 850 M. mit $^4/_{10}$, die vierten 850 M. mit $^8/_{10}$ und erst die fünften 850 M. voll zur Steuer herangezogen werden, während die Betriebskapitals-Rente durchweg voll besteuert wird. Nach der den Gesetzentwürfen vorausgeschickten Denkschrift stellt sich der hiernach steuerfreie Betrag bei der Gewerbesteuer im Jahre 1894 auf $108_{,6}$ Millionen, während er sich bei der Grundsteuer auf ca. 49 Millionen M. berechnet.

Die gleiche Degression, wie bei der in der Gewerbesteuer enthaltenen Arbeitsverdienst-Steuer kommt bei der Einkommensteuer von Dienst und Beruf zur Anwendung, während bei der Kapitalrenten-Steuer Renteneinkommen unter 350 M. und seit dem Gesetz vom 31. März 1887 solche unter 500 M. für Wittwen, Waisen und Gebrechliche steuerfrei sind.

Vom Jahre 1821—1887 waren die alten drei Ertragssteuern Repartitionssteuern. Vom gesammten Steueraufbringen waren in der Zeit von 1821—1877 durch die Grundsteuer $^{17}/_{24}$, durch die Gebäudesteuer $^4/_{24}$ und durch die Gewerbesteuer $^3/_{24}$ aufzubringen. Als im Jahre 1877 die nach dem Gesetz vom 28. April 1873 anzulegenden Gewerbesteuer-Kataster fertig geworden waren, schlug die Regierung vor, die Repartitionssteuern in Quotitätssteuern umzuwandeln. Die Regierung ging davon aus, dass von der Grundsteuer bis jetzt thatsächlich 5 % aufgebracht worden seien, dass dieselbe bisher zu stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei, während die Gewerbe- und Gebäudesteuer zu niedrig veranlagt worden sei. Man wollte es daher bei jenen 5 % der Grundsteuer belassen, die Gebäudesteuer dagegen mit 4 % und die Gewerbesteuer mit 3 % zur Steuer heranziehen (die Gewerbesteuer hatte bisher bloss $1_{,2}$ % betragen). Die Stände wollten jedoch die Repartition der Steuern bis zum Abschluss der Grundkataster noch beibehalten, und so einigte man sich dahin, dass von nun ab vom Gesammtsteueraufbringen auf die Grundsteuer $^{13}/_{24}$ und die übrigen $^{11}/_{24}$ zu gleichen Theilen $(5_{,5})$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer umgelegt werden sollten, was im Grunde auf dasselbe herauskam, wie der Vorschlag der Regierung. Als im Jahre 1886 die Grundkataster zum Abschluss gebracht waren, galt es nunmehr, die Repartitionssteuern in Quotitätssteuern umzuwandeln. Nun war es wieder nichts mit jenen 5, 4 und 3 % vom Jahre 1877, und es kam im Jahre 1887 mit einer einzigen Stimme Mehrheit in der zweiten Kammer der Beschluss zu Stande, da die Kataster jetzt gleichwerthige seien, von Grund, Gebäude und Gewerbe gleichmässig $3_{,9}$ % zu erheben. Diese Vorgänge zeigen am besten, dass die Ertragssteuern sich nicht dazu eignen, die verschiedenen Berufsklassen in ihrem Verhältniss zu einander gleichmässig zu belasten und dass hieraus unerquickliche, schwer zu vermeidende Interessenkonflikte entstehen, die um so bedenklicher sind, als ihre Entscheidung zur reinen Machtfrage wird, wie die Abstimmung in der zweiten Kammer im Jahre 1887 gezeigt hat, wo streng geschieden standen — auf der einen Seite die Vertreter der Ritterschaft und der ländlichen Bezirke, auf der andern die Vertreter der sog. guten Städte und der sonstigen Zentren von Industrie und Handel. — Dem gegenüber hatten die Kapitalrenten-Einkommen und die Einkommen von Dienst und Beruf $4_{,8}$ % Steuer zu bezahlen, während sie das nicht zu unterschätzende Privileg genossen, zur Gemeinde- und Amtskorporationssteuer zusammen nicht höher als mit 1 % herangezogen werden zu dürfen.

Die Steuern funktionirten sehr gut; es wurden schon im Anfang verhältnissmässig wenig Beschwerden erhoben und auch diese verminderten sich, wie aus der Denkschrift der Regierung hervorgeht. Schon im Etat von 1889/91 konnte man sämmtliche Steuern um $0_{,4}$ % ermässigen. Hiermit fällt der erste Anstoss zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zusammen. Am 12. Juni 1889 stellten nämlich die Abgeordneten Göz, Schall und 22 weitere Abgeordnete den Antrag:

1. Die gegenwärtige günstige Finanzlage zur einer Reform der Staatssteuer-Gesetzgebung im Sinne der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommensteuer zu benutzen, welche den Abzug der Schuldzinse gestattet, die Einkommen bis zum Betrage von mindestens 500 M. freilässt und eine gerechtere Vertheilung der Steuern ermöglicht.

2. In Verbindung damit die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen und dabei insbesondere die seitherige Beschränkung der Kommunalbesteuerung hinsichtlich des Kapital- und Berufseinkommens aufzuheben.

Nach zweitägiger eingehender Berathung dieses Antrags wurde ad 1. der Regierung zur Erwägung und ad 2. zur Berücksichtigung überwiesen.

Gerade durch die vom sozialpolitischen Standpunkte aus nur zu billigende bisherige, besonders günstige Behandlung der Einkommen von Dienst und Beruf erwachsen dem Reformwerk in Württemberg grosse Schwierigkeiten. Denn man wird sich schwer dazu entschliessen können und es dürfte sich nicht empfehlen, diese Einkommen, die in ihrer überwiegenden Mehrheit reine Arbeitseinkommen sind, stärker zur Steuer heranzuziehen. Es dürfte um so mehr davor zu warnen sein, als die kleinen Einkommen, wie Fr. J. Neumann in seinem Buche „Die persönlichen Steuern vom Einkommen“[1]) überzeugend nachgewiesen hat, schon durch die

[1]) Wie Neumann, Progress. Einkommensteuer 1874, S. 42, ausführt.

[1]) „In Verbindung mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern.“ Tübingen, H. Laupp, 1896. $4_{,40}$ M. Das Werk dürfte auch ausserhalb Württembergs das grösste Interesse beanspruchen, insofern die in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen einer neuen eingehenden Prüfung unterzogen worden sind.

indirekten Steuern arg überlastet sind. Namentlich die sprunghafte Progression der genannten Steuer stellt der Aufstellung einer gleichmässig ansteigenden Progressionsskala, die die kleinen Einkommen nicht stärker belasten soll, als dies bei dieser Steuer der Fall war, grosse Schwierigkeiten entgegen.

Der Gesetzentwurf selber hat sich in der Hauptsache an das badische Einkommensteuer-Gesetz vom 20. Juni 1884 angeschlossen, jedoch sind auch die Bestimmungen des preussischen Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 vielfach berücksichtigt worden. Die preussische Steuerreform ist insofern vom weittragendsten Einfluss gewesen, als sie in der Generaldiskussion dazu geführt hat, dass in der zweiten Kammer verlangt wurde, es sollen die Ertragssteuern überhaupt durch eine Vermögenssteuer in einer bestimmten kurzen Frist ersetzt werden, womit sich die Regierung unter den schon eingangs erwähnten Modifikationen im Prinzip einverstanden erklärt hat.

Nach den Regierungentwürfen sollen die alten Ertragssteuern auf $2{,}6\,\%$ ermässigt werden, die Gewerbesteuer in eine Gewerbebetriebskapital-Steuer, jedoch ohne Schuldenberücksichtigung, umgewandelt, die Einkommensteuer von Dienst und Beruf ganz beseitigt und die Kapitalrenten-Steuer ebenfalls auf $2{,}6\,\%$ ermässigt werden. Der hiernach entfallende Steuerbetrag von $8\frac{1}{2}$ Mill. M. soll durch eine allgemeine progressive Einkommensteuer, die bis zu 4% ansteigt, aufgebracht werden. — Das steuerfreie Existenzminimum ist im Regierungsentwurf mit 500 M. entschieden zu niedrig gegriffen. Die Steuerkommission hat denn auch beschlossen, dasselbe auf 650 M. für Ledige und auf 800 M. für Verheirathete zu erhöhen, indessen dürfte eine Erhöhung auf 900 M., wie sie in einer Petitition der Handels- und Gewerbekammern verlangt wird, vorzuziehen sein. — Die Progression erreicht im Entwurf bei Einkommen von über 15000 M. den höchsten Satz mit 4%. Nach der Kommission soll der Satz von 4% erst bei 100000 M. Einkommen erreicht und die Progression bis zu Einkommen von 200000 M. auf 6% weitergeführt werden. Es ist leider sehr fraglich, ob die Fortführung der Progression die Zustimmung der Stände und ob sie namentlich diejenige der ersten Kammer erhält. — Eine weitere Verbesserung erhält der Regierungsentwurf durch die Beschlüsse der Steuerkommission über die Besteuerung nach Haushaltungen. Es soll nämlich das Einkommen der Ehefrau und der in der Familie lebenden Angehörigen des Steuerpflichtigen, sofern es 500 M. nicht übersteigt, nicht zur Steuer herangezogen werden. Die Beschlüsse der Kommission über die Berücksichtigung der Familiengrösse und anderer persönlicher Verhältnisse, zu denen auch die Ableistung des Militärdienstes gerechnet werden soll, schliessen sich an das preussische Gesetz an. Mir scheint in dieser Hinsicht der Vorschlag von Dr. E. v. Fürth[1]), der Familiengrösse entsprechend, direkt einen Abzug von der Steuer zu gestatten, vorzuziehen zu sein, nur dürfte dieser Abzug abweichend vom Vorschlage Fürths nach mit der Grösse des Einkommens fallenden Prozentsätzen festzusetzen sein. — Der Vorschlag Neumanns, statt der Hinzurechnung des Miethswerths der Wohnung im eigenen Hause zum Einkommen des Steuerpflichtigen den Abzug des Miethszinses zu gestatten, fand leider die Billigung der Steuerkommission nicht. Für diesen Vorschlag würde namentlich seine leichte Durchführbarkeit und der Umstand sprechen, dass hierbei der höhere Arbeitslohn in den grossen Städten, der gerade wegen der hohen Wohnungsmiethe nicht eine entsprechend höhere Leistungsfähigkeit darstellt, auf ein angemessenes Maass zurückgeführt würde, während die in dieser Bestimmung gegen nicht am Arbeitsort wohnende Arbeiter enthaltene Härte sich leicht durch diesen zuzubilligende Pauschalabzüge von ihrem Einkommen vermeiden liesse.

Der Gemeindesteuer-Entwurf kodifizirt das gesammte Gemeindebesteuerungs-Recht. Bisher waren die Gemeinden mit ihren Bedürfnissen auf Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (den alten Ertragssteuern) angewiesen. Vom Einkommen von Dienst und Beruf und von Kapitalrenten durften sie zusammen mit den Amtskorporationen[2]) höchstens 1% erheben, ausserdem war ihnen ein Zuschlag zur Hundeabgabe von 12 M. und die Erhebung von Gas-, Bier- und Fleischsteuer, diese jedoch nur durch K. Verordnung und nur bis zum 31. März 1897 gestattet. Da manche Gemeinden Zuschläge von über 400% erhoben, wurden, wie die Motive ausführen, geradezu unerträgliche Zustände herbeigeführt. Und doch gehen die Motive davon aus, dass nach wie vor die Ertragssteuern das Rückgrat der Gemeindebesteuerung zu bilden hätten. Der Entwurf will den Gemeinden nur die Erhebung von 2% von dem der allgemeinen Einkommensteuer unterliegenden Einkommen gestatten, ausserdem überlässt er den Gemeinden die Hundeabgabe ganz, gestattet einen Zuschlag zur Liegenschaftsakzise von $0{,}80$ M., später 1 M., führt finanziell kaum erheblich in Betracht kommende Lustbarkeitsabgaben ein und gestattet die Weitererhebung der oben erwähnten Verbrauchsabgaben, jedoch mit der Einschränkung, dass die Fleischsteuer nicht neu eingeführt werden darf, was vom sozialpolitischen Standpunkte aus nur zu billigen ist. Dass damit unerträgliche Zustände gründlich geheilt werden könnten, wird man wohl kaum behaupten können. Zu ihrer Beschränkung des Gemeindebesteuerungs-Rechts in Beziehung auf die Einkommensteuer kommen die Motive — neben Rücksichten auf die Ergiebigkeit dieser Steuer für die Staatskasse — dadurch, dass sie von dem staatsrechtlich vielleicht richtigen, finanzstatistisch aber grundfalschen Satze ausgehen, die Gemeinden seien in erster Linie wirthschaftliche Verbände und es hätte deshalb bei der Gemeindebesteuerung das Prinzip der Leistung gegen Leistung in erster Linie zur Anwendung zu kommen. Die Unhaltbarkeit dieses Satzes hat Franz Schmid in seiner Schrift „Zur Reform der württembergischen Gemeindesteuern"[1]) an der Hand der preussischen Gemeindefinanz-Statistik überzeugend nachgewiesen. Der Forderung einer grösseren Selbständigkeit der Gemeinden in Steuersachen[2]) ist der Entwurf in keiner Weise gerecht geworden.

Wenn auch die von der Regierung vorgeschlagene Gemeindesteuer-Reform weniger befriedigt, so ist in der Einführung eines neuen Steuerprinzips in unser Steuersystem ein grosser und entscheidender Fortschritt zu begrüssen. An dem Gelingen der Reform ist kaum mehr zu zweifeln und so tritt denn auch Württemberg in den Kreis der Staaten, die das Prinzip der Leistung nach Leistungsfähigkeit durch die allgemeine Einkommensteuer verwirklichen, ein.

Stuttgart. Cl. Heiss.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Fortbildungs-Debatte im preussischen Abgeordnetenhause.** Am 6. April fand im preussischen Abgeordnetenhause wiederum eine jener vom Abg. v. Schenckendorf in periodischer Wiederkehr veranlassten Debatten statt, welche gleichzeitig das niedrige Niveau der preussischen Fortbildungsschulen und des preussischen Parlaments darlegen. v. Schenckendorf hatte einen Antrag eingebracht, welcher die Regierung ersucht, den Fortbildungsschulen künftig mehr Mittel zuzuwenden und namentlich ein bestimmtes Beitragsverhältniss für die Zuschüsse des Staates zu den kommunalen etc. Leistungen einzuführen. Dieser Antrag war am 10. Dez. einer Kommission überwiesen worden, welche das Verhältniss der Staatszuschüsse bei Schulen mit freiwilligem Besuch auf $\frac{2}{3}$, bei obligatorischen auf $\frac{3}{4}$ festsetzte, dieser Festsetzung aber jede bindende Bedeutung nahm, indem diese Sätze als blosse Maxima, und auch nur „unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gemeinde" gelten sollten. Trotzdem war der Antragsteller von vornherein resignirt genug, in die Annahme der Kommissionsfassung zu willigen. Zwar hielt er dem Hause vor, dass Preussen unter den deutschen Staaten mit dem Stande seiner Fortbildungs-

[1]) „Die Einkommensteuer und ihre Reform in Oesterreich." Leipzig 1892. Duncker & Humblot.

[2]) Die Gemeinden $\frac{2}{3}\,\%$, die Amtskorporationen $\frac{1}{3}\,\%$.

[1]) Tübingen, H. Laupp, 1896, 128 S., 3 M. Die Schrift, die namentlich auch den prinzipiellen Fragen neue Seiten abgewinnt, verdient auch ausserhalb Württembergs Beachtung.

[2]) Vgl. hierzu Fr. J. Neumann „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland". Tübingen, H. Laupp, 1895. Das Buch ist für den Sozialpolitiker durch seinen eingehenden Litteraturnachweis über die Haushalts-Budgets von grösstem Interesse.

schulen erst an 15. Stelle stehe, dass in Preussen auf 1000 Einwohner nur etwa 5 Fortbildungsschüler kämen. Der Stand der Fortbildungsschulen sei in Preussen so niedrig, es fehle so sehr an der nöthigen Durchbildung der Unterrichtsweise, und an der erforderlichen Vorbildung der Lehrer, dass es in Preussen unmöglich sei, sein Ideal, die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule, jetzt schon anzustreben. Die Kommissionsfassung gebe den Gemeinden keinerlei Garantieen, nicht einmal für die Fortdauer eines einmal bewilligten Zuschusses. Trotzdem wolle er dem Kommissionsantrage zustimmen und bitte die Regierung, den ihr entgegengebrachten Erwartungen zu entsprechen. Diese Rede trug jedoch dem Antragsteller seitens des Zentrums-Abgeordneten Dr. Dittrich bereits die Warnung ein, „dass, wenn er nicht ein klein wenig mehr Maass hält in dem Streben nach seinem Ziele, er seine Sache mehr schädigen als fördern könnte". In dem Verlangen nach Einfügung des Religionsunterrichts in den Lehrplan ging das Zentrum so weit, dass selbst Regierung und Konservative widersprachen; doch wurde ein allgemeiner gehaltenes Amendement angenommen. Die Verschiedenheit in der Bemessung der Staatszuschüsse für freiwillige und obligatorische Schulen wurde bemängelt, aber schliesslich doch angenommen. Gegen die obligatorische Fortbildungsschule erklärte sich das Zentrum, weil es überhaupt gegen Vermehrung staatlichen Zwanges im Schulwesen sei, und der Vertreter der radikalsten Partei des Hauses, Dr. Langerhans, weil gerade die Freiwilligkeit des Unterrichts, den man so den Kindern der Armen biete, ein „starkes Bollwerk gegen die Zunahme von sozialdemokratischen Anschauungen" bilde. Der schliesslich angenommene Antrag lautet:

„die Regierung aufzufordern: 1) dem gewerblichen (einschliesslich des kaufmännischen) und ländlichen Fortbildungsschulwesen, auch insoweit ersteres mit den Fachschulen in Verbindung steht, unter voller Wahrung seines Charakters als einer Einrichtung der Gemeinde, Innung oder sonstigen gewerblichen Vereinigung, und im Anschluss an die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen künftig eine weitergehende Förderung, insbesondere durch Zuwendung vermehrter Staatsmittel zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Behufe 2) vom 1. April 1898 ab ein bestimmtes Beitragsverhältniss des Staats zu den erwachsenden Ausgaben auf der Grundlage eintreten zu lassen, dass die Gemeinde (Innung, Vereinigung) vorweg die Kosten für die Räumlichkeiten, Heizung und Beleuchtung trägt; der Staat dagegen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gemeinde (Innung, Vereinigung) bei Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch bis zu ²/₃, bei den auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung eingerichteten, obligatorischen Fortbildungsschulen bis zu ³/₄ der nicht durch das Schulgeld gedeckten übrigen Kosten übernimmt; 3) die Positionen im Etat 1898/99 Kap. 69 Tit. 7 (Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen) und Kap. 102 Tit. 15 b (Zuschüsse für ländliche Fortbildungsschulen) weiter zu verstärken, bezw. besondere Etatstitel einzustellen, um hieraus sowohl die unter No. 2 bezeichneten vermehrten Zuschüsse zu gewähren, als auch a. neben den Mädchenfortbildungsschulen den Haushaltungsschulen staatliche Beihülfen zuzuwenden, sowie b. die Kosten zur Ausbildung von Lehrkräften (Lehrern, Handwerkern, Landwirthen etc.) für den gesammten Fortbildungsschulunterricht, zur Theilnahme von Lehrern an Fachkonferenzen und zu Studienreisen zu bestreiten; 4) im Extraordinarium Mittel auszuwerfen behufs Unterstützung von Gemeinden (Innungen, Vereinigungen), welche mit besonderen Kosten verbundene Baulichkeiten für die Fortbildungsschulen zur Verfügung stellen oder mit Inventar ausrüsten; 5) dem Unterrichtsstoff der Fortbildungsschulen nach Anhörung der Gemeinde (Innung, Vereinigung) eine Gestaltung zu geben, dass derselbe, unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, vorzugsweise für das bürgerliche Leben von Nutzen ist und den Lebens- und Berufsinteressen der jungen Leute dient, indem zugleich der Wirkung und Erhaltung des religiösen Sinnes derselben auf konfessioneller Grundlage nach Möglichkeit Rechnung getragen wird."

**Die britische Gesellschaft gegen grausame Behandlung von Kindern** brachte im November 1896 2348 Fälle zur Untersuchung, von welchen sich 2026 als wahr erwiesen und eine Besserung für 5709 Kinder im Gefolge hatten. 1594 gerichtliche Warnungen wurden ertheilt, 240 Missethäter wurden zu 43¹/₂ Jahren Gefängniss und 31 £ Geldstrafen verurtheilt. 4246 Recherchen-Besuche sind vom Verein in England, Wales und Irland veranlasst worden.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Berthold, Landrath P. Der Spar- und Bauverein zu Blumenthal bei Bremen. Hannover, J. C. König & Ebhardt. 160 S.

Berendt, Dr. Martin. Die Verjüngung des Liberalismus. Ein Beitrag zur Beleuchtung der inneren deutschen Politik. Berlin, Leopold Zolki. 91 S.

Cree, T. S. Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine. Autorisirte deutsche Ausgabe. Berlin 1897, Mitscher & Röstell. 52 S. Preis 1,20 M.

Dechesne, Dr. Laurent. Recherches statistiques sur le progrès de la grande industrie en Allemagne. Extrait de la Revue Universitaire. Bruxelles 1897, H. Lamertin.

Hugo, C. Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England. Stuttgart 1897, J. H. W. Dietz. 300 S. Preis brosch. M. 2.00, geb. M. 2.50.

Jannaccone, P. L'industria del cotone e l'abolizione del lavoro notturno. Communicazione fatta al Laboratorio d'Economia politica della Università di Torino nell'adunanza del 21. febraio 1897. Estratto dalla Riforma Sociale, Fasc. 3, anno IV, vol. VII, seconda serie. Torino 1897, Roux Frassati e Co. 20 S.

Ichenhaeuser, Eliza. Erwerbsmöglichkeiten für Frauen Zweite Auflage. Berlin, Franz Ebhardt & Co. 199 S.

Pastor, Willy. Wanderjahre. Soziale Essais erlin 1897, Schuster & Loeffler. 211 S.

Rieck, Max. Deutsche Kaiser und deutsches Volksvermögen. Zweites Tausend. Leipzig 1897, Gg. Freund. 212 S.

Schirmacher, Käthe. Soziales Leben. Zur Frauenfrage. Paris und Leipzig 1897, H. Welter. 157 S. Preis 2 M.

Steinbach, Dr. Emil. Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation. Wien 1897, Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung 184 S. Preis 3 M.

Tayenthal, Dr. M. v. Die Regelung der Heimarbeit in Oesterreich. Bericht erstattet an das I. Komitee der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg. Reichenberg, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 46 S.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der vom 1. Januar 1897 an gültigen Fassung. Mit ausführlichem Sachregister. Breslau 1897, J. U. Kern's Verlag (Max Müller). 147 S. Preis 50 Pf.

Der Fall des Professors v. Kirchenheim in seiner Bedeutung für das Badische Beamtenthum und die politischen Parteien Badens. Pforzheim, Ernst Haug (Otto Riecker's Buchhandlung). 32 S. Preis 50 Pf.

Neuland. I. Band, Heft V. Februar 1887. Berlin 1897, Joh. Sassenbach. S. 329—391. Preis 50 Pf.

Third annual Report on changes in wages and hours of Labour in the United Kingdom, 1895. With preliminary figures for 1896. (Board of Trade, Labour Department.) Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1897, Eyre & Spottiswoode. 208 S. Price 1 s. 2 d.

Missstände im heutigen Erwerbsleben und deren Beseitigung. Eine soziale Frage von einem Praktiker bearbeitet. Bern 1897. Schmidt & Francke. 51 S. Preis 1 fr. 25 cm.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 31. Lieferung. Von Urheberrecht bis Verzehrungssteuer. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 1405—1484.

Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängnisswissenschaft und Prostitutionswesen. In Verbindung mit R. Arndt-Greifswald, A. Baer-Berlin, M. Benedict-Wien, Havelock-Ellis-London u. a. herausgegeben von Walter Wenge. Band I, Heft 1. Berlin 1897, M. Priber. 112 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. No. 2. Februar 1897.

Baden (Grossh.). Jahresbericht des Verbandes der Anstalten für Arbeitsnachweis im Grossherzogthum Baden pro 1896.

Basel-Stadt (Kanton). VII. Bericht über die Thätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus des Kantons Basel-Stadt. (Vgl. Sp. 689.)

Brandenburg (Prov.). 13. Bericht des Vorstandes an den Verwaltungsrath des Brandenburgischen Provinzialvereins zur Bekämpfung des Vagabundenthums. Vom 1. April 1895/96.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 4. März bis 1. April; hierzu Referate von S. 205—298.

Frankfurt a. M. Handbuch der Städtischen Armen-Verwaltung zu Frankfurt a. M. 1897/98.

Kiel. Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Berichte der Kommissionen pro 1. April 1895/96.

Köln. Verein zur Verpflegung Genesender zu Köln. Dritter Jahresbericht über das Vereinsjahr 1896/97 nebst Mitglieder-Verzeichniss.

Leobschütz. Verwaltungsbericht der Stadt Leobschütz pro 1. April 1894/96.

Pforzheim. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1897.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 22. April 1897. Nummer 30.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Der Interessen-Konflikt im parlamentarischen Leben.

### I. Die „Inkompatibilitäts-Frage" in Ungarn.

Drückende Schwüle lagert seit 3—4 Wochen auf der politischen und ausserpolitischen Welt Ungarns. Es wurde von einer Seite, welche angeblich die Einführung des ethischen Elementes in das Staatsleben erstrebt, ein längst vergessenes Gesetz aus dem Schutt des Corpus Juris Hungarici ausgegraben, der Gesetzartikel I vom Jahre 1875, welcher das Mandat eines Volksvertreters für unvereinbar (incompatibel) erklärt mit gewissen anderen Aemtern, Stellungen und finanziellen Transaktionen. Die Fassung dieses Gesetzes, das seit 20 Jahren, von ein oder zwei sporadischen Fällen abgesehen, nie angewendet wurde, und das heute, wo die Staatsfunktionen und das gesammte politische Leben mit der ökonomischen Produktion in innigster Verbindung stehen und von den Bedürfnissen der letzteren geradezu beherrscht werden, — infolge seiner nicht erschöpfenden und theilweise zu milden Bestimmungen dem Rechtsbewusstsein breiter Volksschichten nicht mehr entspricht, bietet einen sicheren Gradmesser für die Beurtheigung der seitherigen Wandlungen und für den Niedergang des Sittlichkeitsgefühles im politischen Leben, der seit zwei Dezennien zu beobachten ist.

Die Vorgeschichte jenes Gesetzes ist nicht ohne Interesse. Veranlasst wurden die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die eigenartige Zusammensetzung der parlamentarischen Majoritäts-Partei Anfangs der siebziger Jahre, sowie durch gewisse Erscheinungen, die bereits als Ansätze des heute so hoch entwickelten Geschäftspolitikerthums anzusehen sind. Einerseits bestand der Kern der Regierungspartei jener Zeit aus 3—4 Dutzend von der Regierung abhängiger Staatsbeamten, die auch in der Legislative zu blindem Gehorsam verpflichtet waren, — andererseits aber machte sich auch das Streben zahlreicher Parlamentarier nach gewinnbringenden Nebenstellungen bemerkbar, auf die sie kraft ihrer politischen Rolle berechtigten Anspruch zu haben glaubten. Die damals noch schwächlichen Ansätze des kapitalistischen Systems, sowie die im Jahre 1873 ausgebrochene Krise, welche zahlreiche kapitalistische Unternehmungen wegschwemmte, waren Ursache, dass zu jener Zeit die so heiss ersehnten, mit Provisionen oder Tantièmen verknüpften Stellungen in Ungarn nicht sehr zahlreich vorhanden waren. Diese Thatsache, sowie der Umstand, dass der Mechanismus, mittelst dessen man zu derartigen Stellungen im Stillen gelangen kann, damals den Aspiranten noch nicht in dem Maasse geläufig war, wie heute, brachte es mit sich, dass diese Bewerbungen ganz ohne Scheu vor der Oeffentlichkeit inscenirt wurden und demnach auch vor der Oeffentlichkeit nicht verborgen bleiben konnten. Um bloss eine markante Thatsache herauszugreifen, sei angeführt, dass im Jahre 1873 nicht weniger als 64 Parlamentarier der Regierungspartei alle Hebel in Bewegung setzten, um mit Hülfe der Protektion der Regierung die Stelle eines Direktionsmitgliedes bei der Eskompte- und Wechslerbank zu erlangen, die sehr bedeutende Tantièmen sicherte.

Diese Verhältnisse boten natürlich für die damals keineswegs geschmeidige Opposition eine breite Angriffs-Front. Es war ein alter Revolutionär aus dem Jahre 1848/49, ein puritanischer Charakter, mit altdemokratischen Tugenden, der im Laufe sehr heftiger Debatten im Parlamente den Antrag einbrachte, die Regierung anzuweisen, dass diese einen Gesetzentwurf über die Inkompatibilität des Mandats mit ge-

wissen Stellungen dem Reichstage vorlege. Der Antrag wurde spöttisch aufgenommen. Da erhob sich eine mächtige Autorität, Deák, der Schöpfer der Ausgleichsgesetze mit Oesterreich, welche die staatliche Selbstständigkeit Ungarns wiederherstellten, und befürwortete diesen Antrag; er bezeichnete ein derartiges Gesetz als eine politische Nothwendigkeit und als einen Akt der Partei-Raison nicht bloss für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Infolge Unterstützung dieses Parteichefs wurde der Antrag angenommen, dem auch bald darauf der Entwurf des bezüglichen Gesetzes nachfolgte. Die regierende Deák-Partei hat den Gesetzentwurf, dessen Intentionen und Schärfen sich gegen ihre eigenen Mitglieder wendeten, angenommen, weil er eine Forderung des politischen Anstandsgefühles war. Die Reminiszenzen der vor dritthalb Jahrzehnten verrauschten ungarischen Revolution waren noch lebendig; Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit wurden von dem Politiker u. zw. mit einer Rücksichtslosigkeit gefordert, welche selbst vor der Schädigung der eigenen Partei-Individualität nicht zurückschreckte. Politischer Anstand war eine reale und rigorose Forderung und keine inhaltlose Sentimentalität. Wie ganz anders sind die Verhältnisse heute beschaffen. In welchem Maasse sich seither der Begriff des politischen Anstandes verschoben hat, ist aus der Thatsache zu ersehen, dass von offiziöser Seite das Gesetz in seiner heutigen Form als veraltet, reformbedürftig und als nicht exekutirbar dargestellt wird u. zw. aus dem Grunde, bezw. mit der cynischen Motivirung, weil „die Durchführung der Partei die besten Kräfte entziehen würde" und weil dann bloss zwei Elemente im Reichstage Raum hätten: „der grosse Reichthum und das im wirthschaftlichen Leben keine Konnexionen besitzende Proletariat." —

Im Sinne der wichtigeren, einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Inkompatibilität darf ein Reichstags-Abgeordneter nicht gleichzeitig sein:

ein mit dem Staate im Vertragsverhältnisse stehender Pächter;

ferner Präsident, Direktor, Verwaltungsrath, Rechtskonsulent oder Beamter eines mit der Regierung vertragsmässig in einem definitiven oder dauernden geschäftlichen Verhältnisse stehenden Geldinstitutes;

Konzessionär, Präsident, Vizepräsident, Verwaltungsrath, Rechtskonsulent oder Beamter einer durch den Staat subventionirten Eisenbahn oder eines Schifffahrtskanales;

endlich geräth ein Abgeordneter in eine inkompatibile Stellung, wenn seine Diäten oder Quartiergeld-Bezüge mittelst rechtskräftigen Urtheiles mit Beschlag belegt worden sind und die gerichtliche Sperre binnen drei Monaten vom Tage der Exekution nicht aufgehoben wurde.

Es ist kaum ein Abgeordneter und kein Minister im Laufe der vergangenen zwei Dezennien zu finden, der sich gegen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht vergangen hätte. Abgeordnete mit dauernd gepfändeten Bezügen sind nichts seltenes; die Verpachtung von Staatsländereien an Abgeordnete war bis zur letzten Zeit im Schwunge; Eisenbahn-Konzessionen, und diese sind sehr zahlreich, wurden, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, fasst ausschliesslich Parlamentariern ertheilt; Verwaltungsausschüsse, Direktions- oder Verwaltungsrathstellen bei Finanzinstituten, Industrie- oder Eisenbahn-Unternehmungen sind ausserordentlich gesuchte und begehrte Stellungen. Manche dieser Abgeordneten bekunden eine wahre Virtuosität in der Bewerbung um solche Stellen. Und diese Sucht nach Tantièmen und Gewinn ist nicht allein bei der liberalen Regierungspartei zu konstatiren, sie charakterisirt auch die Mitglieder der oppositionellen Parteien. Es war eine stillschweigend abgeschlossene und seit zwei Jahrzehnten von allen Seiten redlich eingehaltene Uebereinkunft, die Inkompatibilitäts-Fälle der Parlaments-Kollegen nicht zur Sprache zu bringen. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Da die Anzeige betreffs einer Inkompatibilität im Hause niemals erstattet wurde, konnte im Sinne der diesbezüglich geltenden, rein formalistischen Bestimmungen auch das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren niemals eingeleitet werden.

Unter solchen Verhältnissen haben sich im ungarischen Abgeordnetenhause ganz unglaubliche Inkompatibilitäts-Häufungen entwickelt. Es existirt kaum irgend ein Wirthschafts-Unternehmen, das mittelst eines Direktors, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathes nicht mit dem Abgeordnetenhause verknüpft wäre. Behufs Illustrirung der Verhältnisse wollen wir einen Blick werfen auf diese Betheiligungen.

Betrachten wir die Finanz- und Bankinstitute. Von diesen scheinen die Sparkassen derartige Anstalten zu sein, die auf das Wohlwollen der Regierung nicht angewiesen sind, und doch kann die Begünstigung durch die Regierung auf eine Sparkasse von entscheidender Wirkung sein. Die Regierung verleiht den Sparkassen das Recht, dass öffentliche oder Waisengelder dort deponirt werden können; die Gunst der Regierung bestimmt, ob die Einlagen irgend einer Sparkasse als Pupillar-Sicherstellung angesehen werden; bei den hauptstädtischen Sparanstalten sind weitergehende Begünstigungen möglich: die entsprechende Protektion erwirkt es, dass der Finanzminister von den Baarbeständen der Staatskasse einen Theil zinsenfrei auf Kündigung überlasse; auch die sogenannten Tilgungs-Anleihen werden bei Budapester Sparkassen placirt; letztere sind zwar bloss durchlaufende Posten im Budget, doch beläuft sich der Betrag oft auf viele Millionen. In den Direktionen der Budapester Sparkassen sitzen 18 protegirende Abgeordnete.

Die meisten Banken verwalten auch Spareinlagen und kommen demnach in der genannten Art mit der Regierung in Verbindung, doch ergeben sich auch anderweitige Kontakte. Die Anglo-Bank steht im Vertragsverhältnisse mit der Regierung betreffs der Salzlieferungen nach Bosnien; das Bodenkredit-Institut für Kleingrundbesitzer wurde mit weitgehenden Begünstigungen und Subventionen der Regierung gegründet. Die Industrie- und Handelsbank wurde auf Grund eines Gesetzes mit besonderen Staatsbegünstigungen ins Leben gerufen. Der ung. Handels-Akt.-Ges. hat die Regierung grosse Tarifermässigungen und das ausschliessliche Recht eingeräumt, Südfrüchte-Auktionen abzuhalten, und zwar in Staatsgebäuden; derzeit errichtet die Gesellschaft eine Kaffee-Schälfabrik, auch in einem Staatsgebäude. Welche innige Verbindung da besteht, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass die Regierung berechtigt ist, zwei Direktoren dieser Gesellschaft zu ernennen. Bei den aufgezählten und anderweitigen fünf Budapester Banken sind 28 Abgeordnete auf Tantièmenbezug untergebracht.

Für manche Assekuranz-Gesellschaften ist es sehr vortheilhaft, wenn Staatsgebäude speziell bei ihnen versichert werden. Diese besitzen insgesammt 31 parlamentarische Direktoren.

Bei den verschiedenen Eisenbahnen und Verkehrs-Unternehmungen finden wir 117 Abgeordnete als Direktions- oder Aufsichtsräthe.

In ähnlicher Lage wie die Finanzinstitute, befinden sich auch die Industrie-Unternehmungen. Je grösseres Wohlwollen die Regierung einem Industriezweige gegenüber bekundet, je grössere Vortheile diesem zugewendet werden, um so bedeutender die Dividende, um so grösser die Tantième der Direktoren.

Bei den Budapester Mühlen, für die die zollfreie Einfuhr des Weizens mittels des im Verordnungswege gestatteten Mahlverkehrs sehr einträglich ist, beziehen 4 Abgeordnete Tantièmen.

Die Kohlenwerke stehen dem Staate als dem grössten Konsumenten gegenüber, weil der Staat immense Quanti-

täten Kohle bei den Staatsbahnen und staatlichen Eisen- und Hammerwerken, sowie bei seinen Maschinenfabriken verbraucht. Die Gewährung eines höheren Preises von bloss 1—2 Kreuzern erhöht den Geschäftsnutzen um viele Tausende von Gulden. Hier finden wir 9 Abgeordnete. Die Interessen einiger Eisengiessereien- und Maschinenfabrik-Aktiengesellschaften sind 12 Abgeordneten anvertraut.

Die meisten und grössten Budapester Druckereien schliessen lukrativste Geschäfte mit den Staatsbehörden ab. Sämmtliche Drucksachen für die Staatsbahnen, Post, Telegraph, Gerichtsstellen, Ankündigungen aller Art, das Amtsblatt, die von den einzelnen Ministerien herausgegebenen offiziellen und halboffiziellen Fachblätter, Zirkulare etc., alles wird in Budapest gedruckt. Diese Geschäfte werden von 15 Direktionsräthen in Abgeordnetenstellungen vermittelt.

Wir sehen Abgeordnete bei der intern. Waggonleih-Aktiengesellschaft, die fast ausschliesslich Waggons an den Staat vermiethet; bei der Dynamit-Nobel-Gesellschaft, der die Regierung (da von dieser die Erzeugung von Sprengstoffen zu konzessioniren ist) die unliebsame Konkurrenz vom Halse hält, indem die Errichtung neuer Etablissements nicht genehmigt wird; bei der Waffenfabrik, die ausschliesslich für das Militär-Aerar liefert, bei den Forst- oder Holzindustriellen-Gesellschaften, die staatliche Forste pachten und ausbeuten etc. etc. Bei den industriellen Aktiengesellschaften sind 89 Abgeordnete interessirt, und insgesammt können 293 Inkompatibilitätsfälle nachgewiesen werden. Allerdings ist diese Thatsache nicht in dem Sinne zu deuten, dass 293 Abgeordnete mit ihrem Mandate unverträgliche Stellungen bekleiden, denn ein Abgeordneter bezieht in der Regel von 2—3, aber auch von 5—6 derartigen Stellungen die entfallenden, je nach Einträglichkeit der Unternehmung votirten Tantièmen, die sich oft auf viele Tausende von Gulden belaufen. Manche Abgeordnete können jedoch ansehnliche Rekords in diesen Geschäftsstellen aufweisen. Zwei Abgeordnete können 11, ein zweiter 16, ein dritter sogar 30 Verwaltungs- oder Aufsichtsraths-Stellen aufweisen. Die ökonomische Entwickelung hat diesem Streben kräftigen Vorschub geleistet. In Budapest wurden massenhaft Unternehmungen gegründet, welche ausschliesslich von staatlichen Begünstigungen leben. Diese Gründungen sind thatsächlich auf derartige Medien angewiesen, welche den ständigen Kontakt mit der Regierung erhalten, weil bei diesen nicht die Produktion der Hauptzweck, sondern die Ausnützung der Konjunkturen. Letztere sind in konstanter Bewegung. Eine Tarif-Modifikation kann diesen Unternehmungen Tausende eintragen, denn sie existiren von Refaktien und sind im Stande aus irgend einer unscheinbaren Begünstigung für sich ein Monopol zu schaffen. Der verflossene Handelsminister Baross, der sich von seinen Schmeichlern gerne „Eisenhand" nennen liess, hat Unternehmungen dieser Art mit grosser Vorliebe aufgepäppelt, und die Nachfolger wandeln ebenfalls auf diesen Pfaden. Diese Unternehmungen können ohne ständigen Vermittler nicht existiren. Der geschäftsführende einfache Direktor bleibt im Vorzimmer des Ministers stecken, er wird nicht vorgelassen. Dagegen kann der Abgeordnete zu welcher Zeit immer im Bureau, im Parlament, im Klub, bei der Tarock-Partie den Minister stellig machen und ihm das abringen, was seine Unternehmung momentan benöthigt. Auf diese Weise gewinnt manche Fabrik eine geradezu politische Position. Die gefesteten Unternehmungen wollen den parlamentarischen Protektor auch nicht entbehren; die Konkurrenzfähigkeit muss ja aufrechterhalten werden.

Während die Mitglieder des Unterhauses dem in Rede stehenden Gesetze unterworfen sind, hat dasselbe keinen Bezug auf die erste Kammer, das Magnatenhaus. Die öffentliche Moral wurde bloss für die Erwählten des Volkes paragraphirt, weil man seiner Zeit der Ansicht war, dass „noblesse oblige." Da die Abgeordneten gewinnbringenden Geschäften entsagten, wie sollten da die Magnaten, in deren Kreis die vornehme Abstammung und der grosse Reichthum vertreten ist, einträgliche Stellungen auch nur aspiriren! Die nicht paragraphirten Erwartungen wurden nicht erfüllt, das Prinzip des Adels, der „verpflichtet", nicht zur Geltung gebracht. Die Magnaten sind derzeit ebenfalls sehr gesuchte Aushängeschilde, sie nehmen auch derartige Stellungen ein, mit welchen fast keine Arbeit, dagegen hohe Tantièmen verknüpft sind, wo die Fähigkeiten und Leistungen nebensächlich und bloss der Name, der gesellschaftliche Rang und der Einfluss bei der Regierung bezahlt wird. Bei der österr.-ung. Bank figuriren 3 Magnatenhaus-Mitglieder; die Seeschifffahrts-Gesellschaft „Adria", welche eine riesige Jahressubvention bezieht, ist mit 3 Magnaten versehen; in der Direktion der ung. Flussschifffahrts-Gesellschaft sind ebenfalls 3 Magnaten; die Kreditbank, welche die Vermittelung der Staatsanlehen besorgt, hat sogar 7 Magnaten in der Direktion; die Bleichröder'schen Zuckerfabriken haben sich auch 4 Magnaten geleistet etc.

Wie zu sehen, hat der Kapitalismus die Legislative und damit auch die Staatsgewalt sich unterworfen und beide seinen Interessen dienstbar gemacht. Welch' immense Gefahr entsteht daraus, wenn nahezu $^8/_{10}$ der Gesetzgeber in die Lage gelangt, dass ihre privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen in Kollison gerathen; und in dieser Kollision Gesetze geschaffen werden müssen. Diese Gefahr ist heute bereits imminent und besteht hauptsächlich darin, dass die soziale Frage bereits dröhnend an den Pforten hämmert, und die Gesetzgeber davon nichts hören, weil sie ihre Ohren mit Tantièmen und Präsenzmarken verstopft haben. Das ist eine Ursache, dass der Kontakt zwischen Volk und Parlament kaum mehr vorhanden ist. Das Parlament ist taub gegen die Forderungen des Volkswohles; es will nichts wissen von der seit 50 Jahren bereits sehr dringend gewordenen Reform des Wahlgesetzes, von einer Unfallversicherung, von einer ehrlichen und vollkommenen Sonntagsruhe, von einer Gewerbeinspektion, von einem Normal-Arbeitstag, von einer Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und ähnlichen Maassnahmen sozialer Fürsorge. Aus demselben Grunde können auch die Forderungen der Landarbeiter, der Bergleute nicht erfüllt werden. Mit einem Worte, das Parlament kümmert sich nicht um das werkthätige Volk, und dieses kümmert sich nicht um das Parlament. Die Arbeiterklasse schlägt deshalb ihre eigenen Wege ein. Sie organisirt sich. Sie gehorcht den Gesetzen, wo es unbedingt nothwendig ist; aber die Verordnungen dieser Geschäftsagenten-Vereinigung, als welche sich das Parlament darstellt, zu achten, ist nicht möglich.

Die Fürsorge für das wirkliche Wohl des Volkes ist ein unbekannter Begriff. Das Volkswohl ist das Wohl des eigenen Ich. Welchen Weg immer das Proletariat einschlagen möge, um seine Lage zu verbessern und zu grösserer Macht in der Gesellschaft zu gelangen, auf jedem Wege werden ihm der Kapitalismus und der in dieser Weise geleitete Staat entgegengetreten und alle Mittel ihrer überlegenen Macht anwenden, um seinen Fortschritt zu hemmen. Doch erweist sich dieses Streben der herrschenden Klasse, trotz ihrer Machtmittel, bisher als erfolglos.

Die Situation wird immer schäbiger und schmutziger. Die Achtung vor der Legislative ist nicht mehr vorhanden. Wie sollte diese vorhanden sein vor einem Parlamente, in dem ein Haufen Menschen versammelt ist, der sich an Privatinteressen klammert, Geschäften nachjagt, seinen politischen Einfluss in klingende Münze umsetzt, einem Korruptionssumpf, in dem sich die Betheiligten sehr wohl befinden. Während aber die öffentliche Meinung und die Kompatibilen gegen die Inkompatibilen einen heftigen Kampf hinter

den Koulissen führen, rollt der heutige Parlamentarismus mit rapider Schnelligkeit in die Tiefe der Vernichtung hinab, um dort zu zerschellen.

A. Szadássy.

## II. Die Prinzipienfrage.

Die gegenwärtig in Ungarn erörterte Frage, in wieweit ein Abgeordneter durch seine Vermögensinteressen mit den Pflichten seines Mandats in Konflikt gerathen kann, betrifft eine Schwierigkeit, welche in allen parlamentarischen Verfassungen, ja in allen Gestaltungen des öffentlichen Lebens überhaupt vorhanden ist. Es ist ein anerkannter Grundsatz der Prozessordnungen aller zivilisirten Völker, dass Niemand Richter in eigener Sache sein dürfe, und dass dementsprechend kein Richter in einer Sache mitwirken solle, an deren Entscheidung er oder ein naher Angehöriger von ihm ein persönliches Interesse hat. Unsere Städte- und Landgemeindeordnungen pflegen einem Stadtverordneten, Magistratsmitgliede, Gemeindevertreter etc. zur Pflicht zu machen, dass er den Sitzungsraum verlasse, sobald eine Angelegenheit berathen wird, an welcher er ein persönliches Interesse hat. Auch bei solchen Verwaltungsbehörden, deren Verfahren nicht durch bestimmte Gesetze geregelt ist, ist es eine weit verbreitete Uebung, dass ein Beamter sich in Sachen seines persönlichen Vermögensinteresses der Mitwirkung enthält.

Es läge nahe, diesen Grundsatz auch auf das Parlament anzuwenden. Geschieht dies, so wäre die in Ungarn gegenwärtig so viel Staub aufwirbelnde Frage beseitigt. Die Abgeordneten in allerhand Aufsichtsraths-, Konzessions-, Monopol- und andern nicht „kompatibeln" Stellungen, könnten, wenn die Frage in obigem Sinne geregelt würde, ihre Mandate behalten; aber sie dürften ihr Stimmrecht nicht ausüben, sobald es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Erledigung in dem einen oder in dem anderen Sinne für sie persönlich eine wirthschaftliche Bedeutung hätte. — Allein die Anwendung jenes Grundsatzes auf die Parlamente ist unthunlich. Bei dem grossen Umfang der parlamentarischen Körper, bei der Bedeutung der Parteien- und Gruppenbildung würde es keinen wesentlichen Unterschied begründen, ob der einzelne Abgeordnete eine Einnahme sich selbst in die Tasche votirt, oder ob die Kameraden sich diesen Dienst gegenseitig erweisen und dabei noch im Einzelfalle den Heiligenschein der Stimmenthaltung über sich erglänzen lassen können. Ferner hätte im parlamentarischen Leben eine solche Maassregel nur dann einen Sinn, wenn sie in grossem Maassstabe durchgeführt würde und jeden Abgeordneten perhorreszirte, der von dem Ausgang der zur Entscheidung stehenden Frage einen persönlichen Vortheil für sich erhofft, ohne Rücksicht darauf, ob er die Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse bloss durch die eigene Bereicherung oder durch die Bereicherung seiner ganzen Klasse erstrebt. Es hätte keinen Sinn, einen Abgeordneten, der irgend ein privates Monopol besitzt, von der Abstimmung auszuschliessen, wenn dieses Monopol durch Gesetz abgeschafft werden soll, ihn aber zuzulassen, wenn es sich um einen Verfassungsentwurf handelt, in welchem alle Monopole abgeschafft werden. Ebenso wenig hätte es einen Sinn, die Abgeordneten im Besitze von Monopolen auszuschliessen, wenn die Abschaffung berathen wird, bei Berathung eines neuen Zoll- und Steuergesetzes aber, welches einigen wenigen inländischen Produzenten ein Monopol schafft, die Abgeordneten, die gerade darauf ihre Hoffnungen gründen, zur Abstimmung zuzulassen. Den Einzel-Egoismus von der Abstimmung ausschliessen, den Gruppen-Egoismus aber zulassen, würde in parlamentarischen Körpern, deren Stimmen nach hunderten zählen, heissen: die Sittenstrenge auf solche Fälle zu beschränken, in denen sie für die Mehrheitsbildung einflusslos ist. — Will man aber gerade die Fälle treffen, in denen grosse koalirte Gruppen die Staatsmaschine in den Dienst ihrer Vermögensinteressen stellen, will man verlangen, dass vor einer Debatte über Kornzölle die Landwirthe abtreten, vor einer Debatte über Eisenzölle die Eisen-Industriellen etc., so würde man auf grosse Schwierigkeiten stossen. Dieses Prinzip würde zu der Forderung führen, dass an einer Berathung über ein Arbeiterschutz-Gesetz die Abgeordneten, welche Fabrikarbeiter von Beruf sind, nicht theilnehmen dürften. Ja, konsequenterweise müsste man bei Eisenzöllen, Spiritussteuern etc. auch die Konsumenten ausschliessen, oder wenigstens doch solche Abnehmer, welche die betr. Waaren in ihrem Gewerbebetriebe in besonders grossen Quantitäten brauchen. Kurzum, je grössere Kreise des wirthschaftlichen und sozialen Lebens die staatliche Gesetzgebung behandelt, desto weniger würde es möglich werden, ein berathungs- und beschlussfähiges Parlament zu Stande zu bringen.

Diese Sonderstellung des Parlaments, welche anscheinend an die Unparteilichkeit im höchsten Rathe der Nation geringere Anforderungen stellt, wie an die Behörden in zuweilen ganz untergeordneten Staatsgeschäften, hat gleichwohl ihren guten Sinn. Für die Ausübung parlamentarischer Rechte soll nichts maassgebend sein, als die blosse Thatsache, dass der Erwählte das Vertrauen seiner Mitbürger geniesst, und die ganze Stellung des Parlaments beruht darauf, dass es keine höhere Instanz giebt, welche befugt wäre, nachzuprüfen, ob das Vertrauen ihm mit Recht oder mit Unrecht zu Theil geworden ist. Das Gesetz nimmt an, dass ein Abgeordneter, der als Beamter in eine höhere Stellung befördert wird, nicht mehr die gleichen Garantien der Unabhängigkeit gegenüber der Regierung giebt, und erklärt ihn seines Mandates verlustig. Wenn seine Mitbürger ihn aber wiederwählen und ihm damit bezeugen, dass in ihrem Vertrauen keine Aenderung eingetreten ist, so steht dieser Wiederwahl nichts im Wege. Trotz mancher bedenkenerregender Vorfälle in letzter Zeit wird man doch den Grundsatz, dass der Abgeordnete sein Stimmrecht auf die Wahl stütze, selbst wenn es ernstliche Gründe giebt, die ihn als nicht geeignet erscheinen lassen, nicht aufgeben wollen; ja, es dürfte eher die Frage sein, ob nicht die wenigen Beschränkungen, die es in dieser Beziehung giebt, auch noch zu vermindern seien.

Aber diese Sonderstellung des Parlaments hat ebenso wie alle parlamentarischen Rechte ihre Ergänzung in der Oeffentlichkeit der parlamentarischen Vorgänge, welche den Wählern selbst die Nachprüfung ermöglicht. Darum ist die Mitwirkung interessirter Abgeordneter auf die Dauer nur dann erträglich, wenn über ihre Interessirtheit mit aller Offenheit gesprochen wird. Statt dessen sucht man bei uns, Jemanden, der mit klaren Worten über diese Dinge spricht, als einen Menschen hinzustellen, dem es an dem nöthigen Zartgefühl fehle; gleich als ob das Zartgefühl erfordere, dass über die Kollision persönlicher und staatlicher Interessen ein Schleier gebreitet werden müsse. Hat doch erst kürzlich, als der freikonservative Abgeordnete Arendt im Abgeordneten-Hause erwähnte, dass nach seiner Ansicht der „Reichs-Anzeiger" in der Druckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" mit zu grossen Kosten für den Staatssäckel hergestellt werde, und dass man ihn in der Reichsdruckerei drucken solle, sich seitens der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" die Zurechtweisung zugezogen, dass nur seine Abgeordneten-Immunität ihn vor einer Beleidigungsklage schütze. Wenn aber schon bei geschäftlichen Unternehmungen, die nur indirekte Beziehungen zu Staatsgeschäften haben, ein offenes Wort erforderlich ist, um wie viel mehr bei Abgeordneten, die ganz direkt auf die Staats-Angelegenheiten einwirken. Hier verliert die Begründung der Abgeordneten-Rechte auf das Vertrauen der Wähler jeden Sinn, wenn nicht den Wählern

die Thatsachen, die sie möglicherweise in ihrem Vertrauen erschüttern könnten, offen vorgelegt werden. Nicht die Interessirtheit der Abgeordneten ist der Krebsschaden unseres öffentlichen Lebens, sondern die Heimlichkeit, mit der sie umgeben wird, die Fiction, dass bei einem Abgeordneten, auch wenn die Gesetze, für die er stimmt, ihm persönlich zum Vortheil gereichen, dieser Vortheil niemals psychologisch bestimmend sein könne, die hämischen Angriffe gegen jeden, der von der Thatsache der Interessirtheit mit Nennung einzelner Namen, einzelner Firmen etc. spricht.

Wer trägt die Schuld an diesen wenig erfreulichen Zuständen? In weiten Kreisen der Nation wird die Schuld auf diejenigen Gruppen des Parlaments geschoben, die man als die agrarischen zusammenzufassen pflegt; allein mit Unrecht. Der Begründer der agrarischen Aera in unserer Gesetzgebung, Fürst Bismarck, hat stets mit voller Offenheit davon gesprochen, dass der persönliche Vortheil, den er von einer Aenderung der Gesetzgebung erhoffe, für ihn den psychologischen Anstoss dazu gegeben habe, den Umschwung der Gesetzgebung vom Freihandel zum Schutzzoll ins Auge zu fassen. Er hat einmal in einer Vorstellung an Wilhelm I. mit ausdrücklichen Worten gesagt, dass unter allen Ministern er und sein Kollege Friedenthal allein ein entscheidendes Urtheil hätten, weil sie allein reiche Leute seien und wirthschaftliche Einwirkungen der Gesetzgebung an einem eigenen Vermögen spüren könnten. Diese Argumentation ist zwar irrig. Sie schlägt allem, was wir über die Bedeutung uninteressirter Staatsmänner von Aristides bis auf Lincoln und bis zur Gegenwart herab wissen, geradezu ins Gesicht. Sie widerspricht auch der eigenen Lebensgeschichte Bismarcks; der Bismarck, der die Politik des Jahres 1866 machte, war ein armer märkischer Edelmann. Aber man mag gegen die Lebensanschauung, die aus jenen Sätzen spricht, jeden anderen Vorwurf erheben; der Vorwurf, dass er die eigene Interessirtheit habe verschleiern wollen, trifft den Begründer der agrarischen Aera nicht. Die Schuld daran, dass wir in allen unseren wirthschaftlichen Fragen nicht klar darüber sehen, wie weit der einzelne Abgeordnete interessirt ist, trifft vielmehr gerade die Gegner der Agrarier und der Schutzzöllner überhaupt. Schon nach der heutigen Geschäftsordnung des Reichstags stände dem nichts im Wege, dass bei der Berathung eines Spiritussteuer-Gesetzes von einer oppositionsfähigen Partei ein Antrag eingebracht würde: der Reichstag wolle beschliessen, dass vor Eintritt in die zweite Lesung jeder Abgeordnete zu erklären habe, ob und welche Beiträge er durch die verschiedene Bemessung der Spiritussteuer erspart habe, und dass das Verzeichniss der eingegangenen Antworten den Drucksachen des Hauses einzuverleiben sei. Im kommunalen Leben hat man hier und da bereits angefangen, ganz systematisch die Oeffentlichkeit als ein Gegengewicht zu benutzen. Als in Frankfurt a. M. die Gefahr einer Ausnutzung von Stadtverordneten-Mandaten zur Ergatterung städtischer Lieferungen von sich reden machte und zur Vermeidung der Verquickung öffentlicher und privater Interessen organische Maassregeln verlangt wurden, schleuderte man zwar auch hier dem Ober-Bürgermeister den üblichen Vorwurf der Beleidigung entgegen; immerhin aber haben die Stadtverordneten doch beschlossen, da die freihändige Vergebung städtischer Lieferungen an Stadtverordnete nicht ganz zu vermeiden war, dass am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniss darüber aufgestellt und der Versammlung vorgelegt werden solle. In Berlin wurde bei den letzten Stadtrathswahlen eine Liste der Stadträthe aufgestellt, welche sich im Aufsichtsrath von Pferdebahn- und anderen mit der Stadt in Beziehung stehenden Aktiengesellschaften befinden, und in der Tagespresse veröffentlicht. In der Leipziger Stadtverordneten-Versammlung hat Prof. Bücher einschlägige Anträge gestellt.[1]). Im parlamentarischen Leben aber bleibt es dabei, dass statt offener Darlegung mit Namen und Zahlen während der Berathung wichtiger Gesetzesvorlagen nur ein undeutliches Zischeln von Mund zu Ohr läuft. Die psychologisch wichtigsten Motive der Abstimmung werden ausserhalb des Sitzungssaals erörtert. Es ist unerklärlich, wie Personen die in jeder anderen Beziehung Gewicht darauf legen, dass an ihren Verhältnissen nichts unklar oder dunkel sei, gerade in dieser Beziehung es noch eher dulden, dass hinter ihrem Rücken über ihre Interessirtheit gesprochen wird, als dass sie aktenmässig mit Namen und Zahlen genannt würde. Freilich steht im Hintergrunde die Gefahr der Neuwahlen. Und bei den knappen Mehrheiten, mit denen ein grosser Theil der Abgeordneten gewählt ist, kann es fraglich sein, ob sich nicht die knappe Mehrheit in eine Minderheit verwandelt, wenn über die Interessirtheit anders als in allgemeinen Wendungen gesprochen wird. Eben diese Gefahr aber zeigt auf das Deutlichste, wie nothwendig es ist, von dem System der Heimlichkeit zu dem der vollen Offenheit überzugehen.

Treitschke hat einmal das alte Reich eine einzige grosse Unwahrheit genannt, weil es sich in den Formen einer Monarchie bewegte, während thatsächlich die aristokratische Autonomie der fürstlichen Reichsstände alles bestimmte. Was will diese Dissonanz sagen gegen die Unwahrhaftigkeit, die unser heutiges Verfassungsleben bei einer Weiterwucherung jener Zustände erreichen würde. In Ungarn sind Provisions- und andere Geschäfte der Abgeordneten enthüllt worden. Frankreich hat ein Panama erlebt. Italien nannte seine Skandalgeschichte anfangs ein Panamino, sieht sich jetzt aber genöthigt, die Auslieferung Crispis an den Staatsanwalt zu erörtern. Hüten wir uns davor, die Gefahren, die unserm öffentlichen Leben in Deutschland drohen, deswegen geringer zu schätzen, weil wir mit Fug und Recht sagen dürfen, dass solche Dinge bei uns nicht vorgekommen sind. Jene cynischen Verletzungen der Strafgesetze mögen, soweit die moralische Beurtheilung von Einzelpersönlichkeiten in Betracht kommt, schlimmer sein, als irgend welches Vorkommniss unseres öffentlichen Lebens. Aber als Gefahr für das sittliche Niveau des Gemeinwesens überhaupt ist eine allmählich einreissende laxere Auffassung, welche den Egoismus des Einzelnen mit der idealeren Maske eines blossen Klassen-Egoismus verkleidet, welche den Einzelnen gar nicht zum Bewusstsein davon kommen lässt, dass sein Blick durch die Aussicht auf persönlichen Vortheil oder persönlichen Schaden getrübt sein könnte, eher höher als niedriger anzuschlagen.

Aus der Verquickung öffentlicher und privater Interessen, in deren Stickluft jede Frische parlamentarischen Lebens zu erlöschen droht, giebt es nur einen Ausweg: offene, ehrliche Besprechung. Jene Anschauung, vermöge deren einst im vereinigten Landtag der ostpreussische Abg. v. Saucken ausrief, er müsse die Staatsgarantie für die Ostbahn ablehnen, und wenn er auch wüsste, dass alle Hütten seiner Heimathsprovinz durch diese Bahn in Paläste verwandelt werden könnten, diese Anschauung ist für die heutigen Parlamente nicht mehr maassgebend. Jeder heutige Parlamentarier hat einen Anspruch darauf, dass er an der Moral seiner Zeit gemessen werde. Es soll daher einerseits für die interessirten Abgeordneten aus ihrer Interessirtheit kein moralischer Vorwurf hergeleitet werden; aber ebensowenig sollen sie denen, welche die Thatsache der Interessirtheit im Einzelfalle berichten, das Motiv beleidigender Absichten unterschieben. In dieser Art ist es möglich, die Frage der persönlichen Interessirtheit in unseren Parlamenten zu besprechen.

Wird dieser Weg nicht betreten, bleiben wir dabei, dass es ziemlicher sei, über die genierliche Frage, mit wie

[1]) Vgl. über die diesbezügliche Reformbewegung in den Kommunen „Soziale Praxis", Jg. V, Sp. 364. 773. 1026. 1067.

viel tausend Mark ein Abgeordneter an einer Gesetzesvorlage interessirt sei, zu schweigen, so werden wir auch ohne Panama und Panamino und ohne die reinigenden Wirkungen derartiger strafgerichtlicher Ungewitter, in einen Zustand gerathen, der für das Niveau des öffentlichen Lebens vielleicht noch verhängnissvoller ist.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Wirkungen verkürzter Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe. Bericht der Brünner Handelskammer.** Am 1. Jan. 1896 wurde im österreichischen Buchdruckergewerbe die 9½stündige Arbeitszeit auf 9 Stunden reduzirt. Ueber die Wirkungen dieser Reduktion berichtet die Brünner Handelskammer in ihrem Jahresberichte:

Ob die Einführung des Neunstundentages auf die physische und geistige Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft einen merklichen Einfluss ausgeübt habe, lässt sich aus dem Grunde nicht konstatiren, weil einerseits die Geringfügigkeit der Kürzung von 9½ auf 9 Stunden und der kurze Zeitraum der Wirksamkeit des Neunstundentages eine etwaige Steigerung der Leistungsfähigkeit nicht erkennen lässt. Andererseits wurden die solcherart in anderen Industrien hervortretenden Wirkungen durch das Ueberstundenwesen im Berichtsjahre paralysirt. Die Bestrebungen der Arbeiterschaft gehen jedoch dahin, auch das Ueberstundenwesen allmählich abzuschaffen. Auch die Prinzipale geben offen zu, dass sich die Ueberstunden in dem Maasse als irrationell erwiesen, in welchem die Komplizirtheit und Schnelligkeit der Maschinen an den dieselben besorgenden Arbeiter grössere Anforderungen stellen. — Die Kürzung der Normalarbeitszeit hat auch in diesem Jahre die gewohnte Folge gehabt, zu technischen Neuerungen, welche die Leistungsfähigkeit des maschinellen Betriebes erhöht haben, anzuregen. Die Firmen des Brünner Platzes beabsichtigen demnächst Buchdruckschnellpressen einzuführen, welche um 50 % leistungsfähiger sind, als die bisher üblichen und deren Modelle sich bereits in Thätigkeit befinden. Auch die Frage der Einführung von Setzmaschinen (Linotypes) wird von den Buchdruckereibesitzern erwogen, und es dürften solche Maschinen, welche bereits in Steyr im Baue sind, im Jahre 1897 zur Aufstellung kommen. Auch die Arbeiterschaft traf im Berichtsjahre bereits Vorbereitungen, um einen Spezialtarif für die Bedienung von Setzmaschinen auszuarbeiten, der der Entlassung von Setzern bei ihrer Einführung vorbeugen sollte.

**Lohnstatistik der Leipziger Orts-Krankenkasse.** Neben einigen kleineren Kassen ist die Leipziger Orts-Krankenkasse noch immer die einzige der grossstädtischen Orts-Krankenkassen des Deutschen Reichs, welche ihre Lohnermittelungen zu einer periodischen Lohnstatistik verarbeiten lässt und veröffentlicht. Die neueste Publikation für 1896 stellt fest, dass seit dem Vorjahre eine sehr erhebliche Lohnaufbesserung für die obere Schicht der männlichen Arbeiter stattfand. Es befanden sich nämlich in der ersten Lohnklasse mit einem Wochenverdienst von über 21 M.

| im Jahre | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Prozent der männlichen Mitglieder . . . . | 21.7 | 22.9 | 23.7 | 27.0 | 29.7 | 34.8 |

Eine Statistik der Unternehmergewinne, die sich neben diese Zahlenreihe stellen liesse, um mit May[1]) die richtige Parallele herzustellen, giebt es leider aus Leipzig nicht. Freilich blieben trotzdem immer noch 65 % der Leipziger Arbeiter auf Wochenverdienste von 21 M. und darunter angewiesen, nämlich 10,2 % auf 19½—21 M., 25,6 % auf 15 bis 19½ M., 10,5 % auf 12—15 M., 8,5 % auf 12 M. und darunter. Man kann also noch immer sagen, dass 45 % der Leipziger männnlichen Arbeiter einen durchaus ungenügenden Verdienst haben. Noch schlimmer steht die Sache freilich bei den weiblichen. Denn die Lohnstatistik der 23 961 weiblichen Orts-Krankenkassen-Mitglieder des Jahres 1896 lässt erkennen, dass gegen die Vorjahre nur geringe Verschiebungen eingetreten sind. Selbst wenn man im Vergleich sehr weit zurück, bis auf das Jahr 1891 geht, so ergiebt sich folgendes Bild: es hatten

| einen Wochenverdienst von | 1891 | 1896 |
|---|---|---|
| über 21 M. . . . . . . . | 0.4 | 0.9 % |
| 19½—21 M. . . . . . . | 0.4 | 0.3 „ |
| 15—19½ „ . . . . . . | 2.0 | 2.7 „ |
| 12—15 M. . . . . . . | 4.3 | 7.0 „ |
| 9—12 „ . . . . . . . | 30.9 | 32.2 „ |
| 6-9 „ . . . . . . . | 51.6 | 50.2 „ |

[1]) Vgl. den Aufsatz „Unternehmergewinn und Arbeitslohn an Beispielen aus der Praxis" von R. E. May in No. 29.

So dass in den Verdienstklassen mit 9—12, 12—15, 15 bis 19½ und über 21 M. Wochenlohn nur sehr geringfügige Zunahmen der betheiligten Arbeiterinnen stattfanden und diese in der Hauptsache bei der Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse leer ausgingen. Die Ursachen liegen klar auf der Hand: die geringere wirthschaftspolitische Bildung der Frau und die behördlichen Schwierigkeiten, die gerade auch in Sachsen ihrer Organisation gemacht werden.

**Zubussen der Orléansbahn an Beamte mit starker Familie.** Der Verwaltungsrath der Orléansbahn hat am 15. Jan. beschlossen, den Beamten mit starker Familie vom 1. Jan. d. J. ab Zubussen zu bewilligen. Beamte, deren Gehalt 1500 Frcs. und weniger beträgt und die für mehr als 3 Anverwandte zu sorgen haben, erhalten eine monatliche Zubusse von 5 Frcs. für jede dieser Personen, von der vierten einschliesslich an. Als solche Verwandte gelten: 1. Kinder unter 15 Jahren; 2. kränkliche Kinder in beliebigem Alter; 3. Brüder, Schwestern, Neffen oder Nichten, Waisen väter- oder mütterlicherseits im Alter von weniger als 15 Jahren, wenn sie bei dem Beamten oder auf seine Kosten leben; 4. Vater, Mutter, Schwiegervater oder Schwiegermutter des Beamten, wenn sie bei ihm und auf seine Kosten leben. Beamte, deren Gehalt 1500 bis höchstens 2100 Frcs. beträgt, erhalten unter denselben Bedingungen die gleiche Zubusse von 5 Frcs. monatlich für jede der bezeichneten Personen von der fünften einschliesslich an. Diese Bestimmungen sind anwendbar auf alle Beamten, Männer oder Frauen, die ständig im Dienst der Gesellschaft stehen. Das feste Gehalt oder bei nicht angestellten Beamten das Tagegeld wird allein bei Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigt.

**Staatlich unterstützte Lehrwerkstätten in Württemberg.** Die Beanstandung einer von der würtembergischen Abgeordnetenkammer genehmigten staatlichen Unterstützung von 5000 M. für Handwerksmeister, welche Lehrlinge unter Aufsicht des Staates tüchtig ausbilden wollen, führte in der Sitzung vom 8. Apr. der württembergischen Standesherrenkammer zu instruktiven Debatten und Aufklärungen der Regierung. Nach diesen soll das badische Beispiel nachgeahmt werden. Dort stellte man erstmals im Jahre 1884 jährlich 5000 M. für Unterstützung von Lehrwerkstätten in den Etat ein, ein Satz, der 1897/98 auf 12 000 M. gestiegen ist. Nach dem letzten Bericht über das Jahr 1892 waren dort im Ganzen 134 Lehrlinge in 122 Werkstätten und 23 verschiedenen Gewerben untergebracht. Die Vorschriften über die Beschäftigung der Lehrlinge durch staatlich unterstützte Meister sollen ebenfalls den badischen nachgebildet werden. Danach verpflichtet sich der Lehrherr, den Lehrling ausschliesslich bei Arbeiten anzuwenden, welche seiner allseitigen gewerblichen Ausbildung dienen, ihn auch nicht länger arbeiten zu lassen als die Gesellen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in anderen Werkstätten des gleichen Gewerbes üblich ist (sehr dehnbar!); der Lehrling muss in Kost und Wohnung beim Meister sein und die örtliche öffentliche gewerbliche Bildungsanstalt besuchen. Letztere Bestimmungen hatten in Baden die meisten Schwierigkeiten gemacht. Die Lehrzeit richtet sich nach der Uebung, ist also unbestimmt. In geeigneten Fällen kann dem Lehrmeister zu besserer Ausstattung seiner Werkstätte mit dem Stande der Neuzeit entsprechenden Werkzeugen und Maschinen ein Zuschuss bewilligt werden, welcher durch jährliche Abschreibungen getilgt wird. Die Aufsicht wird durch den Gewerbeverein des Orts, wenn kein solcher vorhanden, durch besondere Aufsichtspersonen geführt; die Oberaufsichtsstelle ist die Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Auf eine Lehrlingswerkstätte kommen ca. 250 M. jährliche Unterstützung, so dass vorläufig nur ca. 20 solcher Werkstätten subventionirt werden können. Nachdem die Kammer der Standesherren durch diese Darlegungen darüber beruhigt war, dass die Unterstützungen nicht Bemittelten zu Gute kommen, genehmigte sie den neuen Etatsposten.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Das Berliner Strassenbahn-Monopol.

In der Sitzung der Berliner Stadtverordneten vom 15. April ist der Vertrag zwischen der Stadt und der Grossen Pferdeeisenbahn-Gesellschaft über die Verlängerung der Konzession gegen Einführung des elektrischen Betriebes mit 61 gegen 32 Stimmen angenommen worden. Genauer gesagt, handelte es sich eigentlich um einen einseitig festgestellten Vertragsentwurf, auf dessen Grundlage der Magistrat nunmehr mit dem anderen Kontrahenten, der Pferdebahn-Direktion, in weitere Verhandlungen eintreten soll. Länger als zwei Jahre hatte die Verkehrsdeputation des Magistrats mit der Direktion in Unterhandlungen gestanden, welche mehrfach auf dem Punkt waren, zu scheitern und nur durch die Nachgiebigkeit der städtischen Behörde mühsam wieder in Gang gebracht wurden.

Das Ergebniss der ganzen Arbeit ist die Verlängerung des Monopols der Privatgesellschaft auf acht Jahre, bis zum 31. Dez. 1919. Der Magistrat will zwar das Bestehen einer solchen ausschliesslichen Gewerbeberechtigung der Pferdebahn nicht zugeben. Seine diesbezüglichen Ausführungen in der Vorlage an die Stadtverordneten muthen uns aber recht naiv an. Hiernach hätte die Verkehrsdeputation die ihr gestellte Aufgabe, auch nur den Schein eines Monopols zu vermeiden, dadurch gelöst, — „dass sie den Gesichtspunkt weiterer Entwickelung des vorhandenen Bahnnetzes durch Ergänzungen und neue Linien fallen liess.“ — Als ob eine Sonderberechtigung durch das Verbot der Ausdehnung ihren Charakter als solche verlöre! Thatsächlich besitzt die Grosse Pferdeeisenbahn-Gesellschaft das alleinige Recht des Betriebes von Pferdeeisenbahnen auf dem weitaus grössten Theile der Strassen und Plätze Berlins auf Grund sehr günstiger Verträge, welche bis 1911 laufen. Andere Unternehmer können innerhalb des Machtbereiches der Gesellschaft, welcher die verkehrsreichsten und daher einträglichsten Strecken umfasst, mit ihr auf die Dauer nicht in Wettbewerb treten — es sei denn, dass es sich um anders geartete Unternehmungen (Hoch- und Untergrund-Bahnen) handelt. Niveaubahnen wären aus technischen Rücksichten sehr bald zu einer Fusion genöthigt.

Noch mehr aber wird der Monopol-Charakter des gegenwärtigen Gesellschafts-Betriebes durch eine Bestimmung des neuen Vertrages verstärkt, welche vorschreibt, dass innerhalb von vier Jahren eine Vereinigung der Grossen und der Neuen Pferdebahn-Gesellschaft, welch letztere weniger lukrative Linien im Osten der Stadt betreibt, durchgeführt sein müsse.

Freilich ist es das Richtige und den Bedürfnissen des Verkehrs am meisten Entsprechende, dass der Betrieb der Strassenbahnen einer Grossstadt in der Hand eines Unternehmers konzentrirt ist — ein Grundsatz, der sich für den Eisenbahn-Verkehr eines einheitlichen Verkehrsgebietes längst allgemeine Anerkennung verschafft hat. — Nun bewegten sich aber die Wünsche der Berliner Bürgerschaft gerade in der Richtung, dass das Privileg der Gesellschaft möglichst bald aufgehoben, auf keinen Fall aber ausgedehnt werden sollte. Was hätte da näher gelegen als die ernstliche Erwägung, ob nicht eine Uebernahme der Strassenbahnen in städtische Regie nach dem erfolgreichen Vorgange einiger englischer und deutscher Städte angezeigt erschiene? Je nach der Höhe der geforderten Abfindungssumme hätte man sich dann entschliessen können, entweder den städtischen Betrieb sofort einzuführen, oder aber den Ablauf der Vertragsdauer abzuwarten. Die im Berlinischen Rathhause ausschlaggebende liberale Partei war aber von vornherein unter sich so einig, diesen Weg nicht zu beschreiten, dass sie es gar nicht einmal der Mühe werth hielt, darüber ernstlich zu debattiren. Infolge dessen erwähnt die Magistratsvorlage den Plan eines kommunalen Strassenbahn-Betriebes mit keinem Worte, da sie das Projekt als abgethan betrachtet. In der Stadtverordneten-Versammlung fand der Eigenbetrieb warme und geschickte Befürwortung nur bei der sozialdemokratischen Fraktion, die sich aber stark in der Minorität befindet (1 : 10), während von der erdrückenden liberalen Majorität nur ein einziger ernstlicher Einwand dagegen erhoben wurde: dass nämlich dann die Selbstverwaltung aufhören müsse. Wir erlauben uns die Gegenfrage, ob etwa durch den Selbstbetrieb der städtischen Gas- und Wasserwerke, der Markthallen, des Viehhofes, der Kanalisation oder durch die Selbstbewirthschaftung der Rieselfelder die Selbstverwaltung einen Abbruch erlitten, geschweige denn gar aufgehört hat? Ihre Aufgaben werden eben, der fortschreitenden Entwickelung der Millionenstadt entsprechend, immer umfangreicher und schwieriger, aber durchaus nicht unlösbar. Charakteristisch ist es übrigens, dass die tonangebende liberale Presse es vollständig ignorirt, welch ausserordentlich starke Stimmung in der Berliner Bürgerschaft für eine Kommunalisirung der Strassenbahn vorhanden ist. Bei einer Volksabstimmung würde zweifelsohne die ungeheure Mehrheit dafür sein. Ganz zutreffend bemerkte der sozialdemokratische Stadtverordnete Singer, dass es sich hier um einen Kampf der Nichtaktionäre gegen die Aktionäre handele. Die letzte Dividende der Grossen Pferdebahn-Aktiengesellschaft betrug $12^1/_2$ %.

Fragen wir uns nun, ob die Verlängerung des ohnehin noch vierzehn Jahre laufenden Vertrages auf weitere acht Jahre eine unumgängliche Nothwendigkeit war, nachdem die Gesellschaft durch rücksichtslose Ausnutzung ihres jetzigen Monopols den allgemeinen Unwillen der Bürgerschaft hervorgerufen hatte, so giebt uns auch hierüber die Magistratsvorlage eine sehr unbefriedigende Auskunft. Sie sagt nämlich nur mit kurzen Worten, dass auf andere Weise die Erfüllung des Hauptwunsches der Berliner Einwohnerschaft, die Umwandlung des Pferde-Betriebs in elektrischen, sich nicht ermöglichen liesse. Der rastlose Reichshauptstädter erhofft nämlich von dieser Maassregel eine wesentliche Beschleunigung des theilweise noch recht gemächlichen Verkehres, und wir wollen ihm gern wünschen, dass diese Hoffnung nicht etwa durch polizeiliche Vorsorge vereitelt wird. In einer höchst anfechtbaren Zusammenstellung hatte die Gesellschaft die Kosten der Betriebsänderung auf 23 Mill. M. berechnet, deren Verzinsung und Amortisation sich angeblich bis 1911 nicht durchführen liesse. Da die Vertreter der Pferdebahn mit einer Festigkeit auf ihrem Standpunkt beharrten, welche den städtischen Vertretern hätte zum Muster dienen sollen, aber leider nicht gedient hat, so haben die letzteren nachgegeben, und es gelang ihnen nur, eine Erhöhung der stipulirten Gegenleistung für die Benutzung der Strassen und Plätze durchzusetzen. Während diese Abgabe gegenwärtig prozentual bis auf 8 % (bei 15 Mill. M. Brutto-Einnahme) steigt, soll nunmehr die Abgabe stets 8 % der Brutto-Einnahme ausmachen. Ausserdem soll noch in denjenigen Jahren, in welchen der Reinertrag des Unternehmens 12 % des gegenwärtigen Aktienkapitals übersteigt, die Hälfte dieses Ueberschusses der Stadt als Gewinnantheil zufallen.

Hierbei stossen wir auf den grössten Mangel des Vertrages, nämlich die fast gänzliche Ausserachtlassung sozialpolitischer Gesichtspunkte. Der Vertrag enthält nur drei sozialpolitisch verwerthbare Bestimmungen, die §§ 33, 23 und 39a. Der erste Punkt betrifft die langersehnte Einführung des 10-Pfennig-Einheits-Tarifs innerhalb des städtischen Weichbildes, sowie im Verkehr mit den nächsten Vororten, welche spätestens nach drei Jahren durchgeführt sein muss. Auch ist dem Magistrat eine weitgehende Einwirkung auf die Feststellung des Fahrplanes vorbehalten. Nach seinem Ermessen kann er sogar auf geeigneten Linien Einstellung von Arbeiter-Frühwagen und Beförderung der Arbeiter während gewisser Früh- und Abendstunden zu ermässigten Preisen verlangen. Die beiden anderen vorher angeführten Bestimmungen (§§ 23 und 39a) beziehen sich auf die Fürsorge für die Angestellten der Gesellschaft, die notorisch noch sehr im Argen liegt. Mit bitterer Ironie hatte schon der Stadtverordnete Singer gelegentlich der ersten Berathung des Vertrages aus dem eigenen Verwaltungsberichte der Gesellschaft zahlenmässig nachgewiesen, wie unvergleichlich grösser ihre Fürsorge für das theure Pferdematerial als für das billige Menschenmaterial wäre. Diese Ausführungen hatten zwar einiges Aufsehen erregt, die Mehrheit der Versammlung aber nicht ihrem altgewohnten Prinzip des Gehen- und Geschehenlassens abwendig gemacht. Man konnte sich nur zu folgenden Verbesserungen der Lage der Pferdebahn-Angestellten entschliessen: Die Benutzung der Laufbretter an den sogenannten Sommerwagen durch die Schaffner soll für die Folge verboten sein. (Wie gerechtfertigt dieses

Verbot ist, ergiebt sich daraus, dass in einem Jahre von 204 Unglücksfällen im Pferdebahn-Betriebe auf die Sommerwagen 34, darunter 6 schwere, entfielen.) Die zweite Schutzbestimmung, dass nämlich die äusserst anstrengende und verantwortungsvolle Thätigkeit der Führer der elektrischen Wagen die Dauer von zehn Stunden täglich nicht übersteigen soll, wurde von der Versammlung gestrichen, weil sie „einen unzulässigen Eingriff in die Arbeitsordnung der Gesellschaft enthalte." Ein Kommentar hierzu ist überflüssig. Doch ist wenigstens eine Wohlthat für die Angestellten, welche der Stadtverordneten-Ausschuss nachträglich in den Vertrag hineingebracht hatte, von dem Plenum der Versammlung beibehalten worden — die Errichtung einer Pensionskasse. Schon vor mehreren Jahren hatte die Gesellschaft sich bereit erklärt, den Betrag von 600 000 M. zu diesem Zwecke als Grundstock herzugeben, falls der Magistrat nach Ablauf der Vertragsdauer in die Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintreten wolle. So wenig aber hatte der Magistrat seine sozialpolitische Mission erfasst, dass er dieses Anerbieten mit der Begründung ablehnte, er könne die hieraus für ihn erwachsenen Verpflichtungen nicht übersehen. Jetzt sollen dieselben nach Aufhebung der Betriebskonzession ihm dennoch übertragen oder durch vertragliche Bestimmung dem Rechtsnachfolger der Gesellschaft auferlegt werden.

Die Pferdebahn-Direktion hat sich auf den Vertragsentwurf noch nicht geäussert. Unter der Hand erfährt man, dass sie einzelne technische Bestimmungen desselben direkt für unannehmbar erklärte. Es soll sogar schon die Drohung gefallen sein, dass die Gesellschaft sich unter das Kleinbahn-Gesetz stellen und auf diesem neuen Rechtsboden nöthigenfalls die Zustimmung des Magistrats zur Betriebsänderung im Aufsichtswege ergänzen lassen wolle. Eine Drohung, die vielleicht nur erfunden ist, um in der Bürgerschaft die Illusion hervorzurufen, dass sie die Schädigungen, die ihr dieser Entwurf zugunsten der Aktionäre bringt, hinnehmen könne, weil diese sonst (angeblich) ein Mittel hätten, ihre Privilegien zwangsweise noch zu steigern.

Der neue Berliner Vertragsentwurf ist ein kompletter Sieg des Aktionärinteresses über das städtische Interesse. Es ist dringend wünschenswerth, sich dies klar zu machen, da dieselbe Frage im Laufe der Jahre in einer ganzen Reihe deutscher Gross- und Mittelstädte zur Entscheidung kommen wird.

Berlin. A. Bodmann.

**Institut für Serumforschung in Frankfurt a. M.** Die Frankfurter Stadtverordneten ermächtigten am 6. April den Magistrat, mit dem Staat einen Vertrag über die Gründung eines Instituts für Serumforschung, Serumprüfung und experimentale Therapie abzuschliessen. Soweit sich ein Defizit ergiebt, soll die Stadt die Hälfte, jedoch nur bis zur Höhe von 10 000 M. zuschiessen, während der Staat den Rest deckt. Bauplatz und Gebäude leiht die Stadt unentgeltlich.

**Bewegung für Vermehrung städtischen Grundbesitzes in England.** In einer der letzten Sitzungen des Londoner Grafschaftsraths ist von dem Mitglied Shaw-Lefevre der Antrag gestellt worden, den Schuldentilgungsfond zum Ankauf von sicheren Grundrenten im Bereich der Hauptstadt zu verwenden. Der Antragsteller, der im Ministerium Gladstone-Rosebery Minister der Gemeindeverwaltungen war, führte aus, dass der Ankauf von Grundrenten eine sehr viel vortheilhaftere Anlage darstelle, als die Ausleihung des Geldes an kleinere Gemeinden. Durch sie würde sich die Gemeinschaft allen Werthzuwachs sichern, den die Entwickelung der Stadt den betreffenden Grundstücken verliehen, ganz abgesehen von den Heimfallrechten. Schon jetzt eigne der Grafschaftsrath Grundrenten im Werthe von 1 250 000 Pfund, die er meist bei Gelegenheit von Strassenumbauten übernommen und die ihm jährlich 68 000 Pfund (über 5 %) abwürfen. Was so bisher nur nebenbei geschehen, solle man jetzt prinzipiell befolgen. Der Antrag wurde nach kurzer Debatte einstimmig dem Finanzausschuss zur Begutachtung überwiesen. — Verschiedene Städte Englands ziehen von ihrem Grundbesitz enorme Einkommen, und allgemein ist die Bewegung gegen Veräusserung städtischen Grundeigenthums. Das hervorragendste Beispiel von vortheilhaftestem Ankauf städtischen Grundbesitzes ist das der Stadt Birmingham, die unter der Leitung des jetzigen Kolonialministers Chamberlain in den siebziger Jahren gegen 18 Hektaren Grundbesitz in und vor der Stadt erwarb, um einen grossen Sanitätsplan durchzuführen, dessen Brutto-Kosten sich auf 1 344 000 Pfund beliefen. Die Anlage hat sich, ganz abgesehen von dem hygienischen Zweck, glänzend rentirt. Schon 1890 repräsentirten die Baupachten von etwa einem dritten Theil des angekauften Terrains einen grösseren Kapitalwerth als nach der ursprünglichen Schätzung das ganze Terrain, und es ist berechnet worden, dass in 30 Jahren Birmingham von den übrigen Erträgen die für die Ausführung des Sanirungsplans aufgenommene Anleihe völlig abbezahlt haben und die Grundrenten als freies Einkommen beziehen wird.

**Verwendung von Sparkassen-Ueberschüssen in Lennep.** Der Regierungspräsident in Düsseldorf hatte verfügt (vgl. „Soziale Praxis" V. Jahrg., No. 42), dass die Ueberschüsse der Sparkassen ausschliesslich zu Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden sollten, welche hauptsächlich den weniger bemittelten Volksklassen zu Gute kommen, jedenfalls aber nicht zur Deckung solcher Ausgaben, welche sonst obligatorisch durch Steuern zu decken wären. Dementsprechend versagte die Regierung dem Beschluss der Lennеper Stadtverordnetenversammlung die Genehmigung, von der in diesem Jahre zur Verfügung stehenden Summe 25 000 M. zur Deckung von Armenbedürfnissen zu verwenden. Weitere 11 000 M. waren im Sinne der Verfügung zu Wegebau- und Aufforstungszwecken bestimmt worden. Jetzt hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, auch mit den 25 000 M. Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken städtischer Anstalten zu bestreiten.

## Arbeiterbewegung.

**Gewerkvereine und Genossenschaften in Australien 1895.** Der elfte Jahresbericht über Gewerkvereine und Genossenschaften in Queensland giebt die Zahl der Genossenschaften Ende 1895 mit 18 200 gegenüber 15 677 Ende 1894 an; die Einnahmen betrugen 3 £ 12 sh. 2 d. pro Kopf, die Auszahlungen 2 £ 10 sh. 10 d. Das Kapital der Genossenschaften in Queensland stieg von 146 420 £ 1894 auf 160 267 £ in 1895. Die Zahl der Mitglieder der Friendly Societies in ganz Australien wird auf 250 000 geschätzt, ihr Gesammtkapital auf 3 Mill. £. Die Zahl der registrirten Gewerkvereine betrug 24.

**Lohnbewegung im deutschen Baugewerbe.** Eine der umfassendsten Lohnbewegungen dieses Frühjahres ist diejenige im Baugewerbe. Das Organ des Zentralverbandes deutscher Maurer (Gehilfen), „Der Grundstein" (Hamburg), hat bis jetzt mehrere Hunderte von Orten verzeichnet, in denen die Arbeiter mit den Prinzipalen wegen Verbesserung der Arbeitsbedingungen verhandelt haben oder noch verhandeln. Im Allgemeinen wurde eine Erhöhung des Verdienstes und Abkürzung der Arbeitszeit erzielt. Als anschauliches Muster einer solchen Abmachung kann diejenige für Magdeburg dienen. Sie lautet:

Die Arbeitswoche beginnt am Sonnabend früh und endet am Freitag Abend. Die Löhnung wird Sonnabend gezahlt und die Lohnauszahlung muss thunlichst vor Beendigung der Arbeit erfolgt sein, Sonnabends ist ohne Vesperpause um 5 Uhr und am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten um 4 Uhr ohne Lohnabzug Feierabend.

Von Mitte Oktober bis Ende März kann der Arbeitgeber, wenn er in geschlossenen Räumen für Beleuchtung sorgt, die Arbeitszeit bis auf 10 Stunden ausdehnen. Die Nachtzeit beginnt über die zehnstündige Arbeitsdauer und die Nachtarbeitsstunde wird mit 10 Pf. Aufschlag bezahlt. Sonn- und Feiertagsarbeit wird wie Nachtarbeit bezahlt.

An Stundenlohn werden im Stadtkreis Magdeburg im Allgemeinen für den Gesellen 40 Pf. bezahlt. Nach fernerer Vereinbarung können Junggesellen 35 Pf., alte Gesellen, die nicht mehr im Vollbesitze ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit sind, nicht unter 37 Pf. Stundenlohn erhalten. Beschwerden über Verstösse gegen dieses Abkommen seitens der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber schriftlich dem Arbeitgeberverbande anzuzeigen. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes tritt alsdann mit der zugehörigen Lohnkommission schriftlich in Verbindung und nach Untersuchung des Streitfalles wird für Abhilfe gesorgt. Bei Beschwerden der Arbeitnehmer über Verstösse der Arbeitgeber ist der Lohnkommission

schriftlich Anzeige zu erstatten, die dann das Weitere sowie bei der Beschwerde des Arbeitgebers zu veranlassen hat. Der im vorigen Jahre ausgearbeitete Tarif erlischt mit dem 17. April 1897, der vorliegende gilt bis zum 1. April 1898 unkündbar. Die Arbeitszeit ist wie nachstehend geregelt:

| Monat | Arbeitszeit | Frühstück | Mittag | Vesper | Arbeitsdauer Stunden |
|---|---|---|---|---|---|
| Anfang April bis Mitte October | Von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends | 8—8 1/2 | 12—1 | 4—4 1/2 | 10 |
| Mitte bis Ende October | Von 1/2 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends | 8 1/2—9 | 12—1 | kein | 9 |
| Anfang bis Ende November | Von 1/2 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends | 9—9 1/2 | 12—1 | kein | 8 |
| Anfang December bis Ende Januar | Von 8 Uhr Morgens bis 1/2 5 Uhr Abends | 9—9 1/2 | 12—1 | kein | 7 |
| Anfang bis Ende Februar | Von 1/2 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends | 9—9 1/2 | 12—1 | kein | 8 |
| Anfang bis Ende März | Von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends | 8 1/2—9 | 12—1 | 4—4 1/2 | 9 |

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Sonntagsruhe im österreichischen Eisenbahn-Güterverkehr.** Der österreichische Eisenbahnminister v. Guttenberg hat an die Eisenbahn-Verwaltungen einen Erlass gerichtet, der folgende Grundsätze für die Sonntagsruhe im Eisenbahnverkehr festsetzt:

1. Der Eisenbahn-Güterverkehr, mit Ausschluss des Vieh- und Eilgutverkehres, ist an Sonntagen und an den im Punkt 3 bezeichneten Feiertagen soweit einzustellen als dies möglich ist, ohne dass umfassendere bauliche Einrichtungen getroffen und ohne dass die Betriebsmittel oder das Personal vermehrt werden. Gleichwohl ist es zulässig, an Sonn- und den bestimmten Feiertagen einzelne Güterzüge zu fahren, sofern und soweit dies etwa durch die besonderen Bedürfnisse des Verkehres oder des Wettbewerbes mit dem Auslande erforderlich erscheint. — 2. Es ist ferner gestattet, solche Güter, die aus besonderen wirthschaftlichen Rücksichten eine Verzögerung in der Beförderung nicht vertragen können, z. B. leicht verderbliche Güter etc., regelmässig auch an Sonn- und Feiertagen zu befördern. Unbeschadet vorgängiger Abreden unter benachbarten Eisenbahn-Verwaltungen bleibt es späterer Verständigung auf Grund der zu machenden Erfahrungen vorbehalten, welche Güter allgemein hierher zu zählen sind. — 3. Als Feiertage, an denen der Güterzugsverkehr eingeschränkt werden soll, gelten allgemein der Neujahrstag, zweite Ostertag, Himmelfahrtstag, zweite Pfingsttag, Frohnleichnamstag, Allerheiligentag und erste und zweite Weihnachtstag. — 4. Als Sonn- und Feiertag wird die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. Es ist indessen ausreichend, wenn der Güterzugsverkehr in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ruht und die ersten Morgen- und letzten Abendstunden zur Ueberleitung des Dienstes in diese Ruhe und umgekehrt verwendet werden. — 5. Das Fahrpersonal soll die ihm gebotene Ruhe in der Domizil-Station zubringen können. Dieses Personal ist deshalb, so weit irgend thunlich, spätestens 4 Uhr Morgens nach seiner Domizil-Station in Regie zurückzubefördern und bis 6 Uhr Abends ausser Dienst zu stellen, wenn nicht etwa der Personenverkehr oder Stellvertretungen eine andere Verwendung desselben erforderlich machen. — 6. Während der Zeit des stärksten Verkehres kann eine zeitweilige Einschränkung oder völlige Aufhebung der Sonntagsruhe im Güterzugs-Verkehre auf einzelnen Strecken oder in ganzen Verwaltungsbezirken platzgreifen. Die Befugniss zur Einschränkung, beziehungsweise Aufhebung der Sonntagsruhe im Güterzugsverkehre bleibt dem Eisenbahnministerium vorbehalten; nur in dringenden Fällen, wo es sich um diese Einschränkung, bezw. Aufhebung für einzelne Sonn- und Feiertage handelt, kann dieselbe von den obersten Exekutivstellen gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Eisenbahnministeriums verfügt werden. Zur Verhütung von Betriebsschwierigkeiten auf den Uebergangs-Stationen und Bahnlinien benachbarter k. k. Staatsbahn-Direktionen, bezw. Eisenbahn-Verwaltungen, sind für Fälle dieser Art im voraus entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wodurch namentlich eine thunlichst frühzeitige Benachrichtigung der betheiligten k. k. Staatsbahn-Direktionen bezw. Verwaltungen, gesichert wird. — 7. Die Lieferfristen sollen im Wege einer diesfälligen Aenderung des Betriebsreglements um die Sonn- bezw. Feiertage, an welchen der Güterzugsverkehr ruht, verlängert werden.

**Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich.** Die vor Kurzem erschienenen Jahresberichte der französischen Fabrikinspektoren für 1895[1]) enthalten wieder einige in ihrer Unabsichtlichkeit bemerkenswerthe Angaben über die Bewährung der weiblichen Fabrikinspektion in Frankreich. Diesmal wurden durch verschiedene statistische Mittheilungen der Bezirksinspektoren namentlich der Fleiss und die Sorgfalt der weiblichen Beamten in helles Licht gestellt, was um so bedeutungsvoller ist, als die Inspektorinnen ausschliesslich zur mühevollen Kontrolle der kleingewerblichen und hausindustriellen Betriebe verwendet werden. Im 7. Aufsichtsbezirk, der die Departements von den Côtes-du-Nord bis zur Vendée umfasst, waltet Frau v. Laforgnes ihres Amtes und besichtigte bei 2083 Besuchen ca. 1000 Wäsche-, Konfektions- und Modegeschäfte, also jeden Betrieb durchschnittlich zweimal im Jahre, 108 in der Nacht, 130 am Sonntag, während ihre vier männlichen Kollegen nur 1500—1800 Besuche, davon höchstens 54 in der Nacht und 17 am Sonntag, aufzuweisen haben. Im 6. Aufsichtsbezirk, den Departements um die Seinemündung herum, hat die Inspektorin, Fräulein Sochaczewska in Rouen, ebenfalls mit 1308 Besuchen in 1895 und 1187 in 1894 die dritthöchste Besuchsleistung neben fünf männlichen Kollegen aufzuweisen. Der Bezirksinspektor rühmt hier die Sorgfalt seiner Beamtin ganz besonders und giebt noch folgende Spezial-Uebersicht ihrer Thätigkeit seit Amtsantritt: die Inspektorin besuchte

| | in Rouen | Le Havre | Dieppe | Elbeuf | mit Kindern von 12 bis 13 Jahren | mit Kindern von 13 bis 16 Jahren | mit Kindern von 16 bis 18 Jahren | Mädchen von 18—21 Jahren | Frauen | Männer | Arbeitern überhaupt[2]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nähanstalten | 267 | 197 | 75 | 56 | 60 | 367 | 597 | 709 | 489 | — | 2222 |
| Modistinnen | 85 | 53 | 15 | 24 | 14 | 95 | 60 | 605 | 76 | — | 350 |
| Wäschereien | 246 | 228 | 78 | 53 | 19 | 348 | 604 | 714 | 335 | 2 | 2022 |
| Korsetfabriken . . . . | 14 | 8 | 3 | 2 | 4 | 15 | 19 | 21 | 49 | — | 108 |
| Wäschefabriken . . . . | 14 | 10 | 8 | 6 | 1 | 22 | 15 | 17 | 21 | — | 76 |
| Schneider . . | 56 | 38 | 15 | 10 | — | 6 | 21 | 47 | 37 | 15 | 126 |
| Blumenfabriken . . . . | 7 | 12 | — | 1 | 2 | 15 | 90 | 58 | 91 | — | 215 |
| Spitzenfabriken . . . . | 13 | 4 | 1 | — | — | — | 2 | 16 | 4 | — | 22 |
| Fabriken für kirchliche Ornamente | 3 | — | — | — | — | 2 | 2 | 6 | 9 | — | 19 |
| Pelzfabriken | 3 | — | — | — | — | 1 | 3 | 6 | 10 | 5 | 25 |
| zusammen[1]) | 708 | 550 | 195 | 152 | 100 | 871 | 1372 | 1698 | 1122 | 22 | 5185 |

Das giebt ein anschauliches Bild von der vielseitigen Wirksamkeit, welche eine Inspektorin entfalten kann. Nimmt man hinzu, dass der Bezirksinspektor für das Seinedepartement, also für Paris und Umgebung, allerdings unserer Meinung nach in einer völlig irrigen Auffassung von den Aufgaben der Fabrikinspektion überhaupt, den Eifer seiner 14 Beamtinnen gewissermaassen als zu lästig empfindet, da sie durch die relative Kleinheit ihrer Bezirke dazu kommen, jeden Betrieb mehrere Male im Jahre zu besuchen, und in dieser irrigen Auffassung dafür plädirt, die Bezirke zu vergrössern und die Zahl der Beamtinnen auf 10 herabzusetzen, so hat man ein Bild weiblicher Fabrikinspektions-Thätigkeit, wie es leider bei den Gewerbeaufsichts-Debatten in den deutschen Landtagen viel zu wenig bekannt und gewürdigt worden ist, für die völlig spruchreife Frage, ob endlich auch in Deutschland in grösserem Maasstabe mit der Anstellung weiblicher Inspektoren begonnen werden soll.

**Gewerbeinspektion im württembergischen Landtage.** Die auch in dieser Zeitschrift bereits begrüsste Trennung der Kesselinspektion von der Gewerbeinspektion in Württemberg, bei der nur die Begutachtung neuer und zu ändernder Dampfkesselanlagen der Fabrikaufsicht verblieben ist, wurde auch bei der Berathung des entsprechenden Etatstitels in der württembergischen Abgeordnetenkammer am 26. März von allen Seiten der Volksvertretung lebhaft gutgeheissen. Im Uebrigen drehte sich die Erörterung hauptsächlich um vier weitere Reformen: um die Anstellung weiblicher Inspektoren, um die Zuziehung von Vertrauensmännern aus Arbeiterkreisen, um die Verlegung des Wohnsitzes einiger Aufsichtsbeamten von Stuttgart in die Provinz, und um eine raschere Publikation der Inspektions-

[1]) Paris, Imprimerie Nationale, 1896, I. und 539 Seiten.

[1]) Diese amtlichen Summenzahlen stimmen freilich nicht durchweg mit der mathematischen Summe der Einzelzahlen; ob in diesen oder jenen ein Fehler ist, lässt sich nicht feststellen.

berichte. In den beiden letzten Punkten waren wiederum alle Parteien einig und auch die Regierung äusserte, dass sie „hier gerade keinen Widerstand entgegensetze.“ Dagegen widersprachen die Redner der rechtsstehenden Parteien und der Minister der förmlichen Anstellung von Arbeitervertrauensmännern als Assistenten; solche Aufsichtsbeamten möchten leicht „einseitig“ werden und der Einwand, dass den Gewerbegerichtsbeisitzern aus Arbeiterkreisen doch überall das beste Zeugniss ausgestellt werde, begegnete man damit, dass hier eine kollegiale Amtirung vorliege, während Assistenten allein vorzugehen hätten. Am hinfälligsten war wohl der Einwand des Ministers, dass z. B. ein Arbeiter aus der Textilbranche keine Maschinenfabrik besichtigen könne. Doch wohl mindestens so gut, als die Regierungsbaumeister, Forstleute, Eisenbahntechniker und verabschiedeten Offiziere, die in zahlreichen deutschen Staaten als Gewerbeinspektoren verwendet werden, abgesehen davon, dass es ja hauptsächlich auf das dem Arbeiter eigene soziale Fühlen und Wissen ankommen würde. Dass dagegen der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit frei gebildeten Arbeiterkommissionen sehr wünschenswerth sei, darüber war man einer Meinung. Am meisten gingen schliesslich noch immer die Ansichten über die Anstellung weiblicher Inspektoren auseinander. Während demokratische und sozialdemokratische Redner dieselbe für ebenso dringend als möglich hielten, verneinte die Regierung und mit ihm das Zentrum das dringende Bedürfniss und die Möglichkeit dieser Reform. Der Minister sprach von einem in den vorliegenden Berichten nicht näher bezeichneten „sachverständigen und sehr arbeiterfreundlichen Bericht, den er gelesen habe und der sich keineswegs günstig ausspreche“ über die Erfahrungen in England. Insbesondere gehöre hierher der Mangel an technischen Kenntnissen. Ausserdem sei es schwierig, geeignete Persönlichkeiten zu finden; in den Arbeiterinnenkreisen kaum, höchstens aus Diakonissinnen und barmherzigen Schwestern. Da weibliche Aerzte gar nicht erwähnt wurden, so ergiebt sich, dass man die Schwierigkeit der Rekrutirung etwas übertrieb und über den „keineswegs günstigen“ Bericht von „sachverständiger, aber arbeiterfreundlicher Seite“ wird man sich erst dann äussern können, wenn derselbe genau bezeichnet ist. Im Ganzen kann, von der Frage der weiblichen Inspektoren abgesehen, aus der Verhandlung manche weitere Verbesserung für die württembergische Gewerbeinspektion erblühen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Registrirte Hülfskassen in Oesterreich.** Wie wenig Werth fakultative sozialpolitische Gesetze haben, erhellt neuerdings aus der amtlichen Statistik über die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892 errichtetenHülfskassen in Oesterreich. Bis Ende 1895 belief sich die Gesammtzahl der registrirten Hülfskassen auf 15; von diesen haben 4 ihre Thätigkeit erst im Jahre 1896 begonnen und eine bereits 1894 registrirte Kasse ist bisher noch nicht aktivirt worden. Es bildet einen statutenmässigen Versicherungszweck: 1. Die Versicherung von Krankenunterstützungen bei 10 Hilfskassen; 2. die Versicherung von Begräbnissgeldern bei 13 Hülfskassen; 3. die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten bei 4 Hülfskassen; 4. die Versicherung von Wittwen- und Waisenrenten bei 2 Hülfskassen; 5. die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten (und zwar von Kinderausstattungen) bei 1 Hülfskasse. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug Ende 1895 23441, wovon der grösste Theil (20961) auf eine Kasse für Begräbnissgeld-Versicherung entfiel. Die Gesammteinnahmen betrugen 1895 74,695 Fl., die Ausgaben 54,430 Fl. und die angesammelten Fonds 119,204 Fl. Der amtliche Bericht äussert sich über den Misserfolg des Gesetzes folgendermassen: „Aus den mitgetheilten Daten geht hervor, dass die im vorjährigen Berichte geschilderten Bemühungen zur Förderung der Errichtung möglichst zahlreicher Hülfskassen im Berichtsjahre noch nicht den gewünschten vollen Erfolg aufzuweisen hatten, offenbar weil das Hülfskassengesetz noch immer nicht jene erwünschte Anerkennung gefunden hat, welche dasselbe als die geeignetste rechtliche Basis für solche Institutionen verdienen würde.“

## Armenpflege.

**Revidirte Geschäftsordnung für die Hamburgische Armenpflege.** Am 1. April ist für die Hamburgische Armenpflege eine revidirte Geschäftsordnung in Kraft getreten, hervorgegangen aus einem Entwurf des früheren Armendirektors Dr. Münsterberg. Dieselbe berücksichtigt die seit der Reorganisation im Jahre 1893 gemachten Erfahrungen, die Wünsche der Armen, die Beschwerden der Pflegeorgane und enthält Nachrichten über neue Einrichtungen, so z. B. die Lagerräume der Armenanstalt, die Schulspeisung, die Ferienkolonien und Heilstätten. Bei Gesuchen um Unterstützung ist fortan immer das Familienhaupt als Hülfesuchender zu betrachten. Handelt es sich daher um eine männliche Person, so kann statt ihrer nicht die Ehefrau oder gar eines der Kinder zugelassen werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn das Familienhaupt krank ist, sich auf auswärtiger Arbeit befindet oder sonst besondere Umstände, die das Nichterscheinen rechtfertigen, vorliegen. — „Feste Bezüge von Stiftungen, Vereinen und sonstiger Privatwohlthätigkeit sind in billiger Weise zu berücksichtigen. Doch soll niemals so verfahren werden, dass ein derartiger Bezug von der bisher empfangenen und auch weiter als nothwendig erkannten öffentlichen Unterstützung einfach abgezogen wird, da hierdurch die Privatwohlthätigkeit abgeschreckt und ihre wohlthätige Wirkung vollständig vereitelt werden würde (§ 3a).“ In den Lagerräumen der Armenanstalt wird Hausrath von unterstützten Personen entweder zur vorübergehenden Aufbewahrung oder (wenn aus Nachlässen herrührend, die der Armenverwaltung zufallen) zur Wiederverwendung für andere Bedürftige aufgenommen. Völlig neu gefasst sind auch die Vorschriften betr. die Kinderfürsorge; namentlich sind die Abmachungen der Verwaltung mit der der Kinderfürsorge gewidmeten Privat-Wohlthätigkeit (Krippen, Horte, Ferienkolonien, Speiseeinrichtungen u. s. w.) bemerkenswerth.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Medizinalreform in Preussen.** Nach den „Grundzügen über die Umgestaltung der Medizinalreform“ (abgedruckt in der „Berliner Aerzte-Korrespondenz“) wird unter Beseitigung der Medizinal-Kollegien die öffentliche Gesundheitspflege künftig von Bezirks-, Kreis- und Orts-Gesundheitsräthen gehandhabt. Der Bezirks-Gesundheitsrath besteht aus dem Oberpräsidenten, dem Regierungsmedizinalrath, dem oder den betheiligten Verwaltungsreferenten, einem Kreisarzt, dem oder den Leitern der Untersuchungsanstalt und zwei von der Aerztekammer zu wählenden Aerzten. Der Regierungspräsident ist befugt, die übrigen technischen Mitglieder der Regierung sowie andere geeignete Sachverständige mit berathender Stimme zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Der Bezirks-Gesundheitsrath tritt auf Anordnung des Regierungspräsidenten mindestens einmal im Jahre zusammen. Der Kreis-Gesundheitsrath besteht aus dem Landrath, dem Kreisarzte und dessen Assistenten, aus 6—12 von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen auf fünf Jahre zu wählenden Mitgliedern. Hinzugezogen werden können durch den Landrath die übrigen technischen Staatsbeamten des Kreises mit berathender Stimme. Der Kreis-Gesundheitsrath tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Orts-Gesundheitsrath besteht aus dem Gemeindevorsteher, aus 6—12 von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern und in Garnisonorten aus einem oder mehreren Vertretern der Militärbehörde. Das Amt der Gesundheitsräthe ist ehrenamtlich. Dem Regierungs-Medizinalrath ist die Ausübung der Privatpraxis untersagt, gestattet nur die berathende Praxis. Die sachlichen Kosten tragen Kreis- und Gemeinde. Um leistungsfähige Kreisarzt-Bezirke zu bekommen, werden kleinere Kreise zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt; die Kreis-Wundärzte fallen fort, und aus der Ersparniss sollen höhere Gehälter für die Kreisärzte, als für die bisherigen Kreis-Physiker bestritten werden. Die Provinz ist verpflichtet, eine oder mehrere hygienische Untersuchungsanstalten nach ministeriellen Vorschriften zu errichten.

## Wohnungswesen.

**Reichs-Wohnungspolitik.** Im Titel 57 des Postetats für 1897/98 sind nicht unerhebliche Beträge gefordert und auch vom Reichstage bewilligt worden theils zur Erweiterung, theils zur Erbauung von Wohnungen für Postunterbeamte durch die Postverwaltung. In der Reichstags-Sitzung vom 30. Januar bemerkte dazu der Berichterstatter Dr. Paasche dass es in einzelnen Distrikten, namentlich in den fern gelegenen Gegenden des Ostens, oft kaum möglich sei, für die Postunterbeamten ein menschenwürdiges Unterkommen zu finden, sodass sie vielfach 7 bis 8 km zu ihren Dienststellen wandern müssten. — Eine für das Wohnungswesen nicht unwichtige Neuerung treffen die dem Reichstage jetzt vorliegenden Abänderungen des Invaliditätsversicherungs- und des Unfallversicherungsgesetzes. Es wird nämlich durch sie der Theil des Vermögens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, der in Grundstücken, und so namentlich in Arbeiterwohnungen angelegt werden darf, von $^1/_4$ auf $^1/_2$ erhöht und den Unfallberufsgenossenschaften überhaupt erstmals die Ermächtigung ertheilt, einen Theil ihres Vermögens, und zwar gleichfalls die Hälfte, in dieser Weise anzulegen.

**Wohnungsnoth in Leipzig.** Mit welchen Schwankungen und Misslichkeiten selbst in Städten mit grossem und blühendem Baugewerbe die gegenwärtige, völlig ungeregelte private Befriedigung des Wohnungsbedarfes verbunden ist, mag man aus der gegenwärtigen entschiedenen Wohnungsnoth in Leipzig ersehen. Nach der im vorigen November vorgenommenen Zählung leerstehender Wohnungen standen in Alt-Leipzig nur $2_{,19}$ % aller Wohnungen leer, und in Neu-Leipzig, dem Hauptsitze der Arbeiterbevölkerung, gar nur $0_{,99}$ %, das ist ein so niedriger Prozentsatz, wie er überhaupt noch nicht beobachtet worden ist. Und dabei herrschte 6 Jahre früher, im Jahre 1890, eine starke Ueberproduktion an Wohnungen. Standen doch damals in Alt-Leipzig $6_{,26}$ % und in Neu-Leipzig $7_{,16}$ % aller Wohnungen leer. Innerhalb weniger Jahre also ein schroffer Wechsel zwischen Ueberfluss und Mangel. Welche Folgen übrigens der gegenwärtige Zustand für die Leipziger Arbeiterschaft hat, möge man aus der nachfolgenden Notiz der Leipziger Volkszeitung vom 30. März l. J. entnehmen:

„Einer akuten Wohnungsnoth geht die Leipziger Arbeiterschaft entgegen. In den meisten Stadttheilen sind kleine Wohnungen nur noch schwer oder gar nicht zu erlangen. Die Leipziger Hausagrarier lachen sich ins Fäustchen, die Miethspreise sind in fortgesetzter Steigerung begriffen, während Hunderte von armen Familienvätern schon jetzt nicht mehr wissen, wo sie für ihre Familien ein Unterkommen finden können oder für die nächste Zeit die Exmission zu befürchten haben. Das Exmittirtenhaus ist überfüllt und reicht schon längst nicht mehr zu. Der Rath der Stadt hat sich deshalb entschliessen müssen, an das Lindenauer Armenhaus eine Baracke für Exmittirte anzubauen. Er hat dazu 24500 M. und für die erforderliche Einrichtung 5900 M. bewilligt."

**Polizeiverordnung über Wohn- und Schlafräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien im Reg.-Bez. Oppeln.** Die erste praktische Konsequenz aus den vorjährigen Erhebungen der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, die Verhältnisse der Ziegelarbeiter betreffend, zieht unseres Wissens der Regierungspräsident von Oppeln mit einer Polizeiverordnung, welche folgende Hauptbestimmungen enthält. Die Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m 35 cm haben, durch eine Thür verschliessbar, mit mindestens einem Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decken, Fussböden und Wände haben. Kellerräume müssen von der Ortspolizeibehörde für geeignet erklärt werden. Bodenräume unter dem unverschalten Dach dürfen nicht als Unterkunftsräume verwendet werden. Holzbaracken dürfen, soweit sie nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig sind, zur Unterbringung von Arbeitern nur in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober benutzt werden. Die Thüren und Fenster der Unterkunftsräume müssen eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung der Räume ermöglichen. Die Fussböden müssen mindestens 20 cm über der Erdoberfläche liegen, fest gedielt oder sonst aus undurchlässigem Material hergestellt, die Wände und Decken im Innern glatt geputzt und geweisst, Holzwände glatt gehobelt sein. Der Anstrich muss alle Jahre vor Beginn der Kampagne erneuert werden, wobei die schadhaften Stellen des Putzes auszubessern sind. Die Schlafräume müssen so gross bemessen sein, dass der erwachsenen Einzelperson mindestens 10 cbm Luftraum bei 3 qm Grundfläche und jeder Person unter 14 Jahren 5 cbm Luftraum bei 2 qm Grundfläche gewährt werden. — Diesen Bestimmungen folgen alsdann noch weitere genaue Ausführungen über die Unterbringung der Bewohner verschiedenen Geschlechts sowie über die Ausstattung der Räume mit Betten, Oefen, Waschvorrichtungen, Kochgelegenheiten etc. sowie die Bedingung, dass die Polizeiverordnung in allen Unterkunftsräumen auszuhängen ist.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

#### I. Bücher und Broschüren.

Bonne, Dr. med. Georg. Die Wohnungsfrage in ihrer Bedeutung für die Verbilligung der Arbeitskräfte mit besonderer Berücksichtigung Hamburgischer Verhältnisse. Hamburg 1897, Druck der Aktien-Gesellschaft „Neue Börsen-Halle." 14 S.

Bürner, Dr. R. Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht auf Grund der Gesetze vom 15. Nov. 1867 und des kaiserlichen Patentes vom 26. Nov. 1852 gemeinverständlich erläutert nebst einer praktischen Anleitung zur gesetzmässigen Gründung und Leitung eines Vereins, sowie zur Einberufung einer öffentlichen Versammlung, ferner mit Entwürfen von mustergültigen Satzungen, Eingaben an die Behörden etc. Wien, Pest, Leipzig 1897, A. Hartleben's Verlag. 120 Seiten. Preis 2 M.

Poersch, Bruno. Woran krankt die deutsche Gewerkschaftsbewegung? Ein zeitgemässes Wort mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitslosen-Unterstützungsfrage. Berlin 1897, Joh. Sassenbach. 31 S. Preis 15 Pf.

Reuss, Pfarrer. Die Deportation von Verbrechern nach unsern Kolonien. Vortrag. Frankfurt a. M. 1897, Voigt & Gleiber. 16 Seiten.

Schulze-Gaevernitz, Gerhart v. Carlyle. 2. Auflage. (Geisteshelden, herausgegeben von Anton Bettelheim. 6. Band.) Berlin 1897, Ernst Hofmann & Co. 233 S. Geheftet $2_{,40}$ M.; Leinenband $3_{,20}$ M.; Halbfranzband $3_{,80}$ M.

Struve, Emil. Der Berliner Bierboykott von 1894. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Klassenkämpfe der Gegenwart. Aktenmässig dargestellt. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. Preis 6 M.

Unger, Heinrich. Die soziale und ethische Wirkung der Arbeiterversicherung. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 78 S. Preis $1_{,20}$ M.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Brünn. Rechenschafts-Bericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Wittwen- und Waisen-Kasse der Schafwollwaaren-Fabriken und Lohn-Etablissements in Brünn pro 1896.

Charlottenburg. Stadt-Haushalts-Etat von Charlottenburg pro 1897/98.

Frankfurt a. M. 28. Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Hauptversammlung am 16. Februar 1897 durch den Ehrenvorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Ponfick.

Hagen i. W. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hagen i. W. pro 1895/96 und Haushalts-Pläne pro 1897/98.

Hanau. Grund-Etat pro 1. April 1897/98.

Leoben. Protokolle der Plenarsitzungen der Handels- und Gewerbekammer in Leoben im Jahre 1896.

— Protokoll der am 30. Januar 1897 abgehaltenen ordentlichen, öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Mähren. Rechenschafts-Bericht des Vereins der Buchdrucker und Schriftgiesser Mährens pro 1896. (Výroční zpráva spolku knihtiskařův a písmolijců na Moravě za správní rok 1896).

München. Jahresbericht über die Thätigkeit des Volksbureau-Vereins in München im Jahre 1896.

Paris. Le Musée social. Statuts, organisation, services 1897.

—. Musée Social. Circulaire No. 11. Enthält: Projet de loi sur les unions professionelles.

Zeitz. Entwurf des Haushaltsplanes der Kämmerei-Kasse der Stadt Zeitz pro 1. April 1897/98.

Zürich (Kanton). Bericht des Regierungsrathes des Kantons Zürich an das schweizerische Industriedepartement über die Vollziehung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1895 und 1896 (vgl. bereits No. 25 dies. Jahrgs. Sp. 613).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubach, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 29. April 1897. Nummer 31.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Anarchisten-Prozesse.

Es dürfte allgemein bekannt sein, dass in unserer Gerichtspraxis die einzelne Sache in der Weise bezeichnet wird, dass man den Namen des Angeklagten nennt und die Strafthat hinzufügt, wegen der die Anklage erhoben ist. So wurde der letzte Aufsehen erregende Prozess vor dem hiesigen Schwurgericht richtig in den Zeitungen bezeichnet: „wider Koschemann und Genossen wegen versuchten Mordes". Von dieser wohl für ganz Deutschland gültigen Praxis wird aber in der amtlichen Aktenbezeichnung eine Ausnahme gemacht, welche nicht bekannt sein dürfte. Seit mehreren Jahren bezeichnet man bei dem Landgericht I zu Berlin eine Reihe von Strafthaten, nicht bloss wie oben angegeben, sondern es steht auch noch auf dem Aktendeckel von vornherein roth unterstrichen der Name[1] „Anarchistensache", und zwar wird dieser Name nur aus dem Grunde daraufgesetzt, weil die politische Polizei den Angeklagten als Anhänger der politischen Lehren des Anarchismus bezeichnet. So unscheinbar an sich diese Aeusserlichkeit einem dem Gerichtsleben Fernstehenden vorkommen mag, so schwerwiegend ist sie in Wirklichkeit. Gerade bei unserem Strafverfahren und der dasselbe beherrschenden freien Beweiswürdigung darf man psychologische Eindrücke in keiner Weise unterschätzen. Man muss sich klar machen, wie selbst in unseren Richterkreisen, und natürlich noch mehr in den weiten Kreisen der Bevölkerung überhaupt, eine fast absolute Unwissenheit herrscht über das, was die Anarchisten-Lehre predigt und bezweckt, um übersehen zu können, welches Vorurtheil von vornherein wachgerufen wird, wenn auf der Anklagebank eine Person vorgeführt wird, die durch die Bezeichnung Anarchist in den Augen der Richter jeder That fähig erscheint, welche gegen Gesetz und Gesellschaftsordnung verstösst. Sind doch nach Meinung unendlich Vieler die Anarchisten Leute, die mit Bomben in der Tasche umherlaufen, um bei erster bester Gelegenheit eine Schreckensthat zu begehen. Bezeichnet nun gar der Vertreter der politischen Polizei auf Grund seiner, von unbekannten und ungenannten Hintermännern ihm gewordenen Information den Angeklagten als Anhänger der Propaganda der That, so überläuft sämmtliche Betheiligte ein Gruseln, das wahrlich nicht dazu beiträgt, eine objektive Urtheilsfindung zu erleichtern.

Vor Allem muss darum auch immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Lehren des Anarchismus an sich absolut nichts mit den Schreckensthaten, welche

[1]) Durch Zufall wurde dem Unterzeichneten gegen Ende des Jahres 1892 das erste Mal eine Vertheidigung in einer sogenannten Anarchistensache übertragen, und er hat seit dieser Zeit in der weitaus grössten Mehrzahl derartiger zur Verhandlung gekommener Sachen mitgewirkt. Es ist dies im Ganzen in 27 Anklagen der Fall gewesen. Für die herrschenden Vorurtheile muss als charakteristisch erwähnt werden, dass in der beim Landgericht Kottbus verhandelten Sache (s. u.) die Angeklagten sich an den Unterzeichneten wandten, weil es ihnen nicht möglich war, in Kottbus selbst einen Vertheidiger zu finden; dass der Unterzeichnete ferner sehr häufig gefragt wird, ob er etwa selbst Anarchist sei, offenbar weil in den Augen der Frager ein Anarchist ein Individuum ist, dass an sich auf Gerechtigkeit keinen Anspruch hat, und das man gegen ungerechte Anklagen nur zu vertheidigen wagt, wenn man selbst dessen politische Anschauungen theilt.

machen. In den nächsten 9 Jahren wird also voraussichtlich kein Sohn dieser Volksklassen das Abiturienten-Examen machen. Auch die Realgymnasien und die Oberrealschulen hatten keinen Vertreter derselben aufzuweisen. Auf den Realschulen, welche übrigens für das Universitätsstudium kaum in Betracht kommen, befanden sich im ganzen 4.

In dieser Zeitschrift habe ich früher hervorgehoben, wie winzig klein in Preussen am Ende der achtziger Jahre die Zahl der Studenten war, welche aus den niederen Volksklassen hervorgegangen waren.[1]) Sollten die Resultate der vorliegenden Statistik etwa ein Zeichen dafür sein, dass diese Zahl noch abgenommen habe und in der Zukunft abnehmen werde? Königsberg hat eine Universität, die Söhne der dortigen Bewohner, welche studiren, brauchen das Elternhaus nicht zu verlassen, und doch befand sich im September 1896 kein Arbeitersohn daselbst auf den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen. Anderwärts ist es für die Arbeiter ja noch unvergleichlich schwieriger, ihre Söhne studiren zu lassen.

Königsberg ist eine Stadt mit fast ausschliesslich protestantischer Bevölkerung. In Gegenden mit einem grösseren Prozentsatz katholischer Bevölkerung liegen die Verhältnisse nicht genau ebenso. Zum Vergleiche wählen wir eine Provinzialhauptstadt des Ostens, die ebenfalls Universitätsstadt ist: Breslau. Dort wurde am katholischen Matthias-Gymnasium in den drei Jahren 1893/94 bis 1895/96 das Abiturienten-Examen von 5 katholischen Schülern bestanden, deren Väter Arbeiter sind. Dieser Unterschied zwischen den evangelischen Gymnasien in Königsberg und dem kath. Matthiasgymnasium in Breslau dürfte kein blosser Zufall sein. Bei einer ziemlich vollständigen Zählung der Abiturienten der preussischen Gymnasien in dem Schuljahre 1888/89 habe ich unter allen Abiturienten im ganzen 2 gefunden, deren Väter sicher dem Arbeiterstand angehörten. Beide waren katholisch. — Wenn man aber in diesen Thatsachen noch einen Zufall sehen wollte, so ist es doch gewiss kein Zufall, dass von 33 Arbeitersöhnen, welche nach der Zählung von Professor Gemss in den Jahren 1892/93—1894/95 an preussischen Gymnasien das Abiturienten-Examen gemacht haben, nicht weniger als 28 Katholische Theologie studiren wollten.[2]) Von den übrigen 5 Abiturienten ist, wie ich zufällig aus einem Programm sehe, wenigstens einer ebenfalls katholisch. Dass aber die 4 anderen Abiturienten, von denen mir die Konfession unbekannt ist, alle protestantisch seien, kann man kaum annehmen.

Danach wird man wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass die Arbeitersöhne, welche in Preussen auf den Gymnasien das Abiturienten-Examen machen, zum weitaus grössten Theile katholisch sind. Es wäre das auch zu erklären. Da die katholischen Geistlichen nicht verheirathet sind, so lassen sie manchen begabten und fleissigen Knaben aus ihren Gemeinden studiren, und darunter befinden sich naturgemäss auch Arbeitersöhne. So erklärt sich auch ein Unterschied in der Zahl der Arbeitersöhne, welche in den einzelnen Jahren das Abiturienten-Examen an den Gymnasien gemacht haben. Während vom Matthias-Gymnasium in den 3 letzten Jahren 1893/94—1895/96 doch 5 Arbeitersöhne hierher gehören, waren es in den vorangegangenen 6 Jahren 1887/88—1892/93 im ganzen nur 2. Und während ich für das Jahr 1888/89 in ganz Preussen mit Sicherheit nur 2 Arbeitersöhne als Gymnasial-Abiturienten gefunden habe, hat Gemss in den 3 Jahren 1892/93—1894/95 doch 33 d. h. durchschnittlich 11 gefunden. Eine Steigerung ist also unverkennbar. Erklärlich wird dieser Umstand, da in den Zeiten des Kulturkampfes die kath. Geistlichen wenig daran dachten, katholische Knaben auf dem Gymnasium zu unterhalten, weil ja doch keine Aussicht war, dass dieselben einmal Theologie studiren würden.

[1]) Jahrgang V, No. 36 „Die Familienherkunft der Preussischen Juristen."

[2]) Statistik der Gymnasial-Abiturienten im deutschen Reich. Berlin, 1895. Weidmann. S. 23 u. 24.

Wir dürfen also mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen: Ohne den Cölibat der kath. Geistlichen würden die Arbeitersöhne auf unseren Gymnasien fast unbekannt sein, wie sie es in Königsberg auf den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealgymnasien thatsächlich sind.

Die Königsberger Statistik zeigt uns auch, wie die verschiedenen höheren Lehranstalten von den einzelnen Ständen benutzt werden. Von den Söhnen der höheren Beamten im Staats-, Kommunal- oder Korporationsdienst und den Aerzten, besuchen nur $7{,}8$ bezw. $8{,}1$ % die Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, während $91{,}6$ % bezw. $87{,}7$ % auf dem Gymnasium sind. Bei den Geistlichen sind es $5{,}6$, den Offizieren $4{,}5$ und den Universitäts-Lehrern 2 % gegen $91{,}6$, $89{,}4$ und 96 %, welche das Gymnasium besuchen. Das Gymnasium wird also unbedingt bevorzugt. Das würde jedenfalls noch mehr hervortreten, wenn die 3 unteren Klassen der Realgymnasien, welche ja denen der Gymnasien gleich sind, den Gymnasien zugezählt wären. Von den Söhnen der akademisch gebildeten Lehrer besuchen zwar $15{,}4$ % die 3 genannten Schulen; doch sind darin alle die enthalten, welche an dem Scheidewege nach Absolvirung der drei unteren Klassen zum Gymnasium übergehen. Jedenfalls beweisen jene Zahlen deutlich, welche Wirkung das Monopol des Gymnasiums hat.

Bei anderen Volksklassen tritt das noch bezeichnender hervor. Wenn von den Söhnen der Kaufleute mit eigenem Geschäft 58,2 % das Gymnasium und nur 22,9 % die 3 anderen höheren Lehranstalten besuchen, obwohl diese den späteren Kaufleuten doch ohne Zweifel eine bessere Vorbildung gewähren, so geschieht das gewiss in sehr vielen Fällen nur, weil auch die Kaufleute ihren Söhnen wenigstens die Möglichkeit des Universitätsstudiums gewähren wollen. Fast ebenso verhält es sich mit den Söhnen der Fabrikbesitzer, Direktoren und höheren Betriebsbeamten. 50,9 % besuchen das Gymnasium, 32,5 % die 3 anderen höheren Lehranstalten. Ueberhaupt haben die humanistischen Gymnasien ungefähr doppelt so viel Schüler als die anderen höheren Lehranstalten zusammen. Das ist um so mehr zu beklagen, weil ja erfahrungsgemäss der grösste Theil der Gymnasiasten nicht bis zum Abiturienten-Examen kommt. Wer früher abgeht, um in das praktische Leben überzutreten, würde besser thun, eine Schule mit mehr modernen Unterrichtsgegenständen zu besuchen. Diese Schüler werden aber so lange vornehmlich dem Gymnasium zugeführt werden, wie dieses das Universitätsmonopol besitzt.

In den Volksschulen Königsbergs befanden sich gar keine Söhne der höheren Beamten, Aerzte, akademisch gebildeten Lehrer, Geistlichen, Offiziere, Fabrikanten, Direktoren und höheren Betriebsbeamten. Auch von den Söhnen der Kaufleute besuchten nur 1,2 %, von denen der Subalternbeamten 1,7 % die Volksschulen. Da die meisten der genannten Volksklassen ihre Söhne auch nicht in die Bürgerschulen schicken, so besuchen dieselben wohl mit wenigen Ausnahmen die Vorschulen der höheren Schulen. Daraus gehen zwei Nachtheile hervor. Erstens lernen die meisten Kinder der höher und besser gestellten Volksklassen die Kinder des niederen Volkes nicht kennen und umgekehrt. Manches Vorurtheil und manche falsche Anschauungen, die im späteren Leben sich wirksam zeigen, haben darin ihren Grund. Zweitens aber wird die so nothwendige Auslese unter den Knaben, welche das Gymnasium oder eine andere höhere Lehranstalt besuchen wollen, sehr erschwert. Bei den Knaben, welche die Volksschule besuchen, können die besten für die höheren Schulen ausgewählt werden, diejenigen, welche die Vorschule der höheren Lehranstalten besuchen, gehen sämmtlich zum Gymnasium etc. über, wenn sie auch infolge schlechter Begabung oder geringen Fleisses länger als vorgeschrieben, in der Vorschule bleiben müssen.

In Betreff der Mädchen konstatirt die Statistik, dass der Besuch der höheren Schulen von denselben viel geringer ist als bei den Knaben. Während bei diesen 35,6 % die höheren Schulen besuchen, sind es bei den Mädchen nur 24,8 %. Dullo sieht die Ursache hierfür hauptsächlich in der Nothwendigkeit, die Knaben für das Erwerbsleben tauglicher zu machen. Mir scheinen wenigstens ebenso wichtig die verschiedenen Arten der Berechtigungen und ganz besonders die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, wodurch viele Eltern, besonders in Städten mit Garnison, veranlasst werden, ihre Söhne der höheren Schule zuzuführen und sie dort länger zu lassen, als die Vorbereitung für das Erwerbsleben nothwendig macht. Viele Knaben würden der höheren Schule fernbleiben — und zwar zum Vortheil für ihre Berufsbildung — wenn nicht wenigstens doch der Versuch gemacht werden sollte, ob der Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu erreichen ist. Ohne diese Berechtigung dienen zu müssen, gilt ja doch in weiten Kreisen als eine Schande. Um dieser zu entgehen, scheuen es manche Eltern nicht, ihre Söhne sich selber und ihre Lehrer jahrelang quälen zu lassen und den Eintritt in den erwählten Beruf weit über Gebühr hinauszuschieben. Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst hat unsere höheren Schulen in Betreff der Zahl sehr gefördert. In Betreff der Leistungen und der Zweckmässigkeit der Vorbereitung für die praktischen Berufe wird man das nicht behaupten dürfen. Nach dieser Seite würde eine Reform sehr wünschenswerth erscheinen. Aber ohne Aufhebung des Gymnasial-Monopols ist eine wirkliche Reform, bei der die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst bestehen bliebe, nicht möglich.

Freilich wäre auch die Aufhebung des Gymnasialmonopols nur eine negative Maassregel. Sollen die höheren Schulen und nicht blos Anstalten für kleine engbegrenzte Kreise der Nation sein, so bedürfen wir positiver Veranstaltungen, welche dazu dienen, die höheren Schulen denen aus den niederen Ständen leichter zugänglich zu machen, die für sie befähigt sind, und sie gleichzeitig von solchen Elementen zu entlasten, die ihnen aus keinem anderen Grunde aufgebürdet werden, als weil die Vermögenslage ihrer Eltern die Kosten des Schulbesuchs erschwingbar macht.

Neisse. E. Huckert.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Syndikate von Unternehmern und Arbeitern in Frankreich.** Den amtlichen Daten zufolge betrug die Zahl der gesetzlich konstituirten Syndikate in Frankreich am 1. Juli 1896 5419 oder 273 mehr als am 1. Juli 1895. Die Gesammtzahl ihrer Mitglieder belief sich auf 1 018 479, das sind 33 280 mehr als im vorhergehenden Jahre. Die Syndikate vertheilen sich folgendermaassen; man zählte am 1. Juli 1896:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1731 | Unternehmersyndikate | mit | 141 877 | Mitgliedern |
| 2243 | Arbeitersyndikate | „ | 422 777 | „ |
| 170 | gemischte Syndikate | „ | 30 333 | „ |
| 1275 | landwirthschaftl. Syndikate | „ | 423 492 | „ |

am 1. Juli 1895:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1622 | Unternehmersyndikate | mit | 131 031 | „ |
| 2163 | Arbeitersyndikate | „ | 419 781 | „ |
| 173 | gemischte Syndikate | „ | 31 126 | „ |
| 1188 | landwirthschaftl. Syndikate | „ | 403 261 | „ |

Die grösste Zahl von Syndikaten entfällt auf die Departements Seine (406), Bouches-du-Rhône (82) und Gironde (75). Grosse Entwicklung fand die Vereinigung von Syndikaten; im Jahre 1884 gab es bloss 20 Syndikatsverbände, während es 1896 156 solcher Vereinigungen gab. — Die Zahl der von den Syndikaten ins Leben gerufenen Einrichtungen belief sich 1896 auf 2823 gegen 2817 in 1895; die grösste Zahl dieser Institutionen entfällt auf Bibliotheken (549), Arbeitsnachweise (441), Lehrkurse (252), Sparkassen (411), Arbeitslosen- und Strikekassen (108) und Reiseunterstützungskassen (103).

**Landwirthschaftliche Getreide-Lagerhäuser in Preussen.** Im vorigen Jahre ist der preussischen Regierung vom Landtag ein Kredit von 3 Millionen Mark zur versuchsweisen Errichtung landwirthschaftlicher GetreideLagerhäuser bewilligt worden. Ueber die Ergebnisse dieses Versuches berichtet eine Denkschrift, die der Landtags-Vorlage über den Bau von Sekundär- und Kleinbahnen sowie über die Errichtung von landwirthschaftlichen Getreide-Lagerhäusern angehängt ist. Danach haben sich zunächst Lagerhaus-Genossenschaften gebildet, die ohne Verbindung mit anderen Genossenschaften den Lokal-Konsum regeln, direkte Absatzquellen schaffen, den Zwischenhandel einschränken, eine gleichmässige Handelswaare herstellen, eine bessere Aufbewahrung, Reinigung und Verwerthung des Getreides erzielen und die Vortheile der Lombardirung sich zu nutze machen wollen. Solche Genossenschaften bestehen bereits oder sind in der Vorbereitung begriffen in: Pelplin in Westpr., Janowitz in Posen, Wittenberge in der Mark, Soest in Westf., Alfeld, Einbeck, Badbergen und Burgdorf in Hannover und anderswo. — Die Pommersche landwirthschaftliche Hauptgenossenschaft zu Stettin hat den umfassenderen Plan, eine grössere Anzahl von Getreide-Lagerhäusern an verschiedenen Orten in der Provinz zu bauen, dieselben zu Sammelstellen ihres Bezirks zu machen und so den Getreide-Verkauf des ganzen Pommerschen Erzeugungsgebietes genossenschaftlich zu organisiren. 12 solcher Kornhäuser sind zunächst in Aussicht genommen und zwar in Anklam, Barth, Belgard a. Pers., Callies, Colberg, Dramburg, Gramenz, Neustettin, Plathe, Pyritz, Schievelbein und Stargardt i. P. Diese Filialen werden von sogenannten Untergenossenschaften verwaltet, die den örtlichen Absatz zu leiten haben, während den Ueberschuss die Hauptgenossenschaft vertreibt. Dieser Hauptgenossenschaft sind zunächst 1 Million Mark in Aussicht gestellt; und sodann weitere 500 000 M., um in den Städten Stolp, Greifenhagen und Wolgast weitere Getreidespeicher errichten und die erforderlichen Bahngeleise anlegen zu können. Aehnlich will man in Hessen und Ostpreussen vorgehen. — Während es sich bei den erwähnten Anlagen in der Regel nur um Anlagen von 800 bis 3000 Tonnen handelt, beabsichtigt die Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen ein Lagerhaus mit 8000 Tonnen Fassungsraum zu bauen; der „Kornhaus-Genossenschaft zu Halle a. S." sind für diesen Zweck 360 000 M. (45 M. pro einzulagernde Tonne) bewilligt und für weitere kleinere Speicher in der Provinz 350 000 M. in Aussicht gestellt. Bewilligt sind ausserdem der Kornhaus-Genossenschaft zu Pelplin 75 000 M., zu Janowitz 67 000 M., dem Verbande der ländlichen Genossenschaften Ostpreussens 765 000 M., dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Soest 204 000 M. Weitere Anträge liegen vor: aus Wittenberge i. d. Priegn., Neustadt in Westpr., Neusalz a. O., Warburg in Westf. und Kassel. In Berlin soll in Ausführung einer Resolution des Herrenhauses demnächst ein Probe-Kornhaus gemischten Systems mit ca. 100 000 M. erstellt werden. Die Regierung fordert einen weiteren Kredit von 2 Millionen Mark für diese Zwecke.

**Bauernbund und Bauernsekretariat in der Schweiz.** Das Initiativkomité für ein schweiz. Bauernsekretariat (vgl. No. 14, Sp. 342) hat die Einberufung einer Delegirtenversammlung sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine und Genossenschaften der Schweiz beschlossen behufs Gründung eines allgemeinen schweizerischen Bauernbundes, der, entsprechend der Stellung des schweizerischen Arbeiterbundes zum schweizerischen Arbeitersekretariat, die Grundlage für ein von der Eidgenossenschaft subventionirtes Bauernsekretariat bilden soll. Der bezügliche Aufruf soll in den drei Landessprachen verbreitet werden. Obgleich ein „schweizerischer Bauernbund" bereits besteht, so wird doch bei dessen ziemlich beschränktem Umfang die neue Organisation die erste wirklich über die ganze Schweiz sich erstreckende Bauernorganisation sein. Ihr Einfluss auf die Politik dürfte sich naturgemässer Weise bald recht fühlbar machen und unter anderem auch die Eisenbahnverstaatlichungs-Bestrebungen, die in landwirthschaftlichen Kreisen wegen der Hoffnung auf günstigere Transporttarife starke Sympathieen geniessen, erheblich fördern.

**Auskunftsstelle der deutsch-freisinnigen Partei in Nürnberg.** Durch den 1. Jahresbericht dieser Einrichtung[1]) lernt man eine der wenigen sozialpolitischen Schöpfungen kennen, welche die deutschfreisinnige Partei in Deutschland aufzuweisen hat. Sie ist anderthalb Jahre nach Gründung des bekannten Nürnberger Arbeitersekretariats der Sozialdemokraten entstanden. Die Auskunftsstelle hatte etwa ein Viertel der Frequenz des Arbeitersekretariats, nämlich vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zusammen 2278 Besucher, von denen 1178 stelbständige Handels- und Gewerbetreibende und nur 554 Arbeiter waren. Die Einrichtung ist also gewissermaassen das sozialpolitische Gegengewicht des Arbeitersekretariats. Demgemäss wurde sie auch viel mehr mit Bürgerrechts-Erwerbungen (754), Heimathsrechts-Fragen (257), Schuldforderungen (255), Miethstreitigkeiten (225), als mit Unfallsachen (146), Alters- und Invaliditätssachen (106) befasst, und mit Arbeiterschutz gar nicht.

**Frauenrecht. Kritik des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Stellung der Frau sind während der Berathung Gegenstand besonders häufiger Polemik gewesen. Nach Fertigstellung des Gesetzbuches sind diese Bestimmungen von Hermann Jastrow untersucht und zum Gegenstande einer juristisch-populären Darstellung gemacht worden.[2]) Das Ergebniss ist, dass das Gesetzbuch hauptsächlich in drei Punkten erhebliche Fortschritte bringt: was die verheirathete Frau mit eigener Arbeit erwirkt, gehört ihr als Vorbehaltsgut (der Zustand, dass die Frau eines Trunkenboldes rechtlos ist, wenn ihr Mann ihr das selbst verdiente Geld zum Vertrinken wegnimmt, ein in der Praxis der Armen- und Polizeiverwaltungen gar nicht seltener Fall, hört mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches überall im Deutschen Reiche auf); die Frau hat Antheil an der elterlichen Gewalt, und die Wittwe übt dieselbe über ihre Kinder; die Stellung der unehelichen Mutter ist in mancher Beziehung gebessert. Ausserdem sind auch kleinere Fortschritte zu verzeichnen: besserer Schutz der Frau gegen Missbrauch der ehemännlichen Rechte im Güterrecht etc. Dem steht als Verschlechterung im Vergleich zum preussischen Landrecht in der Hauptsache nur eine, allerdings erhebliche, Erschwerung der Ehescheidung gegenüber. — Das vorliegende Buch ist die erste Monographie, welche einen grosse Theile des Gesetzbuches betreffenden Rechtsstoff mit unter dem Gesichtspunkt untersucht, inwieweit die Regelung einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutet. Diese Untersuchung ist in einem dem Gesetzbuch günstigen Sinne ausgefallen. Es ziemt sich auch unsererseits dies anzuerkennen, und zwar nicht bloss aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Verfassern des Gesetzbuches, sondern auch aus praktischen Gründen, weil es nach Fertigstellung eines Gesetzbuches im Interesse der Fortentwickelung ganz besonders wichtig ist, sich die Fortschritte klar zu machen und sie auszunutzen (wie denn auch in dem vorliegenden Werke die Vertreterinnen der Frauenrechte darauf hingewiesen werden, statt Aenderungen des eben erlassenen Gesetzbuches zu befürworten, lieber die Anwendung seiner Bestimmungen auf die schon geschlossenen Ehen im Wege der Landesgesetzgebung anzustreben). Es ist aber vorauszusehen, dass diese Stichprobe benutzt werden wird, um dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Lob zu geben, dass es überhaupt den sozialen Forderungen unserer Zeit nach Möglichkeit gerecht geworden sei, und dem wäre auch bei sehr bescheidenen Ansprüchen nicht zuzustimmen. An der Thatsache, dass dieses Gesetzeswerk im Grossen und Ganzen unter brutaler Vernachlässigung der sozialen Reformforderungen bearbeitet worden ist, wird dadurch nichts geändert, dass in einzelnen Punkten auch soziale Fortschritte gemacht sind. Wie wir bereits in unserem Jahres-Rückblick (No. 14) betont haben, beweisen einzelne sozialpolitische Verbesserungen nur das Eine: dass es geradezu unmöglich ist, ein grosses gesetzgeberisches Werk zu Stande zu bringen, ohne dass es hier und da von dem Geiste der Zeit, in der es geboren wird, einigermaassen berührt würde. Die Sozialisirung des Privatrechts bleibt eine Aufgabe der Zukunft, und es ist von grösstem Werth, sich dessen bewusst zu bleiben.

[1]) Nürnberg, 1897, Wilh. Thümmel, 8 Seiten.

[2]) Das Recht der Frau. Dargestellt für die Frauen von Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath zu Berlin Berlin 1897, Otto Liebmann. 213 S. Preis 2,80 M.

**Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.** Im preussischen Abgeordnetenhause befragte am 4. Mai gelegentlich des Universitäts-Etats der freikonservative Abg. v. Zedlitz den Unterrichtsminister, was gegen den sozialdemokratischen Privatdozenten Dr. Arons an der Berliner Universität und gegen die einseitige Vorherrschaft des Kathedersozialismus in den Professuren geschehen werde. Der Unterrichtsminister Dr. Bosse erwiderte, dass die Gutachten über seine Disziplinargewalt betreffs der Privatdozenten zwiespältig ausgefallen seien, dass er in ihnen keinen sicheren Rechtsboden finde und daher den Erlass eines eigenen Gesetzes noch abwarte. Ein solches Gesetz, welches die Disziplinargewalt über die Privatdozenten auf Staatsbehörden überträgt, sei aber in Vorbereitung und werde nicht verschleppt werden. Uebrigens habe Dr. Arons von der Fakultät eine Verwarnung erhalten und sei seit damals nicht mehr agitatorisch hervorgetreten, sondern habe sich auf seine Vorlesungen beschränkt. Bei Besetzung der Professuren wolle die Verwaltung alle Richtungen berücksichtigen. Speziell in der Arbeiterfrage müsse der Standpunkt der Arbeitgeber mehr als bisher zur Geltung kommen. Uebrigens seien die sogenannten Kathedersozialisten keine Sozialisten; man könnte die Richtung weit richtiger als Katheder-Antisozialismus bezeichnen. Der nationalliberale Abg. Schmieding erklärte die Rede, welche Professor Wagner in einer christlichen Bergarbeiter-Versammlung in Bochum gehalten hat, für aufreizend. Der Unterrichtsminister erwiderte, Wagner habe ihm den Text der Rede vorgelegt und ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt; dieses habe abgelehnt werden müssen, da nach dem Wortlaut der Rede kein Grund dazu vorlag. Die Rede sei in Arbeiterkreisen zwar vielfach missverstanden worden; aber die Grenzen seines amtlichen Pflichtenkreises habe der Redner nicht überschritten. Der konservative Abg. Irmer sprach sich noch besonders gegen die Unzulässigkeit sozialdemokratischer Dozenten aus, der Abg. Paasche, sich selbst als Kathedersozialist bezeichnend, doch gegen die Bochumer Rede Wagners: es sei etwas Anderes, gegen Luxus-Diners predigen, als es vor darbenden Arbeitern vorzutragen. Für die politische Freiheit der Privatdozenten trat aus der Mitte des Hauses nur der Abg. Virchow, für die Betheiligung der Kathedersozialisten an Arbeiterversammlungen nur der Abg. Stöcker ein. — Zu der Rede des Unterrichtsministers theilte die „Vossische Zeitung" berichtigend mit, dass die Fakultät ihre Verwarnung ganz ausschliesslich auf eine missverständliche Aeusserung gründete. Die Fakultät habe dabei mit Nachdruck betont, dass sie aus der Zugehörigkeit eines Privatdozenten zur sozialdemokratischen Partei keinen Anlass zum Einschreiten nehme, ja, dass sie grundsätzlich die politische Gesinnung der Privatdozenten nicht prüfe. Dr. Bosse habe es vorgezogen, nur den einen Theil der Fakultätsverfügung zu verlesen, den anderen aber wegzulassen. In Uebereinstimmung damit melden der „Vorwärts" und die (Stumm'sche) „Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz", es sei auch thatsächlich nicht richtig, dass Dr. Arons in seiner Bethätigung an den Arbeiten der sozialdemokratischen Partei irgend eine Aenderung habe eintreten lassen, und nennen die inzwischen abgehaltenen Parteitage, an denen er als Delegirter theilgenommen etc. Der „Vorwärts" betont ferner, dass durch die Rede des Ministers Dr. Bosse über den Fall Wagner auch festgestellt ist, dass es keine Verletzung von Berufspflichten enthält, wenn ein Universitätslehrer in Arbeiterversammlungen spricht. Durch die Nebeneinanderbehandlung der beiden Fälle im Abgeordnetenhause habe jetzt der Fall Arons die ganz scharfe Zuspitzung erhalten, dass den Sozialdemokraten verboten werden solle, was den Christlich-Sozialen erlaubt sei. — Nachdem in der Reichskommission für Arbeiterstatistik der Vorsitzende, Unterstaatssekretär Lohmann, eine zeitlang als anderweitig beschäftigt den Berathungen fern geblieben war, ist er nunmehr von dem Vorsitz auch förmlich entbunden worden. Damit ist der letzte Beamte aus der 1890er Aera, der bei sozialpolitischen Arbeiten noch in leitender Stellung war,

von dieser beseitigt. Der Vorsitz ist an den Unterstaatssekretär des Eisenbahnministeriums, Geheimen Regierungsrath Fleck, übergegangen.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Die Untersuchung über das Regie-Amt des Londoner Grafschaftsraths.

Das Betriebs- oder Regie-Amt (Works Department) des Londoner Grafschaftsraths hat soeben einen grösseren Prozess bestanden, der seine ganze Existenz in Frage stellte. Für die Fortdauer der in englischen grossstädtischen Verwaltungen begonnenen eigenen gewerblichen Thätigkeit und Arbeiterpolitik ist diese Untersuchung von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Mittelpunkt dieser städtischen Arbeiter- und Gewerbepolitik steht das Prinzip, dass die Gemeinde bei Submissionen, Lieferungsverträgen etc. dem Unternehmer zur Bedingung mache, angemessene Löhne zu zahlen. Diese Fair-Wages-Bewegung hat den prinzipiellen Widerstand überwunden, und es wird in der Hauptsache nur noch darüber gestritten, in welcher Weise der angemessene Lohn festgestellt werden soll. Ueber diese nur indirekte Beeinflussung des Arbeitsmarktes sind aber eine Reihe englischer Munizipien hinausgegangen, indem sie Bauten und sonstige Unternehmungen für die eigenen Bedürfnisse überhaupt nicht vergaben, sondern in eigene Regie nahmen. Für die Entwickelung der kommunalen Sozialpolitik Englands war es ein Schritt von entscheidender Bedeutung, dass auch die oberste Munizipalbehörde Gross-Londons, der Grafschaftsrath, sich im Jahre 1893 entschloss, ein eigenes Regie-Amt einzurichten.

Dieses Regie-Amt war der Hauptträger der von der progressistischen Partei des Grafschaftsraths vertretenen kommunalen Sozialpolitik. Vom ersten Tage seines Bestehens an der Gegenstand heftiger Anfeindungen seitens der Gemässigten, wie sich die konservative Fraktion des Grafschaftsraths nennt, ward das Amt im Herbst vorigen Jahres einem Sturmangriff unterworfen, der zur Einsetzung einer Untersuchungskommission führte, die seine Leitung und Finanzwirthschaft von Anbeginn an prüfen und über diese und seine zukünftig zu entfaltende Thätigkeit Bericht erstatten sollte.[1]) In die Kommission wurden neun Mitglieder des Grafschaftsraths gewählt, denen ein amtlicher Bücherrevisor und ein vom Präsidenten des Vereins britischer Architekten vorgeschlagener Bautechniker zur Seite gesetzt wurden. Von den gewählten Mitgliedern des Raths waren vier entschiedene Gegner des Betriebsamts und höchstens drei ebenso entschiedene Freunde desselben. Die Unparteilichkeit der beiden technischen Sachverständigen ist von keiner Seite in Zweifel gestellt worden. Direkt interessirte Persönlichkeiten gehörten der Kommission nicht an.

Nachdem die Kommission 4 Monate lang Erhebung gepflogen, ist jetzt ihr Bericht erschienen. Er kann im Ganzen als eine glänzende Widerlegung der gegen das Betriebs-Amt gerichteten Anklagen bezeichnet werden.

Was zunächst die Unregelmässigkeiten anbetrifft, die zu dem erneuten Ansturm gegen das Amt den Anlass oder Vorwand lieferten, so hat die Untersuchung durchaus bestätigt, dass sie mit keinerlei Unterschlagung oder Betrug behufs persönlicher Bereicherung verbunden waren. Es handelt sich da um unrichtige Eintragungen, welche einige Buchhalter auf Veranlassung des bisherigen technischen Leiters des Betriebsamts vorgenommen hatten, um die Abschlüsse der verschiedenen Betriebskonten gleichmässiger erscheinen zu lassen als sie in Wirklichkeit waren. Auf diese Weise sollte der feindseligen Kritik des Betriebs-Amts die Spitze abgebrochen werden. Aber diese Schiebungen konnten natürlich nicht unentdeckt bleiben. Sie sind auf dem gewöhnlichen Wege von dem Bücherrevisor des Grafschaftsraths herausgefunden worden, und der jetzt hinzugezogene vereidigte Revisor ist nach sorgfältigster Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Erstere die begangenen Schiebungen bis auf den Grund ermittelt hat. Solche buchhalterische Ausgleich-Kunststücke kann keine Behörde dulden, und der Grafschaftsrath hat denn auch die Beamten, die sich ihrer schuldig gemacht, ohne Weiteres entlassen, aber es ist eine maasslose Uebertreibung, sie, wie es die Gemässigten gethan, mit den Betrügereien von Tammany Hall auf eine Stufe zu stellen. „Sie stehen mit keiner ungehörigen Verwendung von Geld in Verbindung und verbergen keine Maassregel, durch welche irgend einem Angestellten des Amts ein unberechtigter Vortheil zugeschoben wurde," lautet der Bericht des vereidigten Revisors. Für die sozialpolitische Seite der Frage sind sie daher ganz und gar irrelevant. Sie zeugen mehr von Kopflosigkeit als von Gewissenlosigkeit des bisherigen Betriebsleiters, von dem selbst die Gegner des Amts zugaben, dass er für ein Gehalt, das sie für viel zu niedrig erklärten, eine ausserordentliche Arbeitsthätigkeit entfaltet, sich beruflich überarbeitet habe.[1])

Was nun das ganze Betriebs-Amt selbst anbetrifft, so stellt der Bericht es über allen Zweifel fest, dass der Grafschaftsrath zu seiner Einrichtung durch das Verhalten der Kontrakt-Unternehmer gezwungen wurde. Nachdem der Grafschaftsrath im Frühjahr 1892 den bekannten Beschluss gefasst hatte, bei allen zur Verdingung ausgeschriebenen Arbeiten die Einhaltung der von den Gewerkschaften anerkannten Arbeitsbedingungen vorzuschreiben, stellten die Unternehmer so unerhörte Preise, dass ihm garnichts übrig blieb, als entweder die Bedingung fallen zu lassen, oder die Arbeiten in eigener Regie auszuführen. Er wählte das Letztere und mit solchem Erfolge, dass die Einrichtung des Betriebs-Amts sich von selbst ergab. So hatten für einen Bau von Kanalisationsanlagen, dessen Kosten auf 7000 Pfund veranschlagt worden waren, sich nur zwei Unternehmer gemeldet, von denen jeder über 11 500 Pfund verlangte. Bei Ausführung in eigener Regie kam die Ausführung, nachdem für 1948 Pfund Arbeit abgesetzt worden, auf 5163 Pfund zu stehen. Für einen anderen Auftrag, dessen Kosten auf 1800 Pfund geschätzt worden, wurden 2300, 2758 und 2807 Pfund verlangt. In eigener Regie ausgeführt, erforderte er, nach Absetzung von Arbeiten für 112 Pfund, nur 1652 Pfund. Ein andermal stellte zwar eine der grösseren Firmen eine Forderung unter dem Voranschlag, trat aber im entscheidenden Moment unter einem technischen Vorwand zurück, so dass dem Rath garnichts übrig blieb, als den Auftrag selbst ausführen zu lassen.

Der Bericht stellt nun fest, dass mit der Einrichtung des Betriebs-Amts nur ein Beispiel befolgt worden sei, das andere Munizipalitäten oder Verwaltungskörper schon früher gegeben haben, und sagt darüber: „Die Erfahrungen des Grafschsaftsraths, die Praxis von anderen Munizipalitäten, Eisenbahn-Gesellschaften und Grossgrundbesitzern haben uns zu der festen Ueberzeugung geführt, dass eine bestimmte Organisation für die direkte Beschäftigung von Arbeitern und die direkte Ausführung von öffentlichen Arbeiten des Raths unter Leitung seiner eigenen Beamten *wünschenswerth und vortheilhaft ist.*"

Demgemäss kann der Bericht auch nicht finden, dass die Einrichtung der grossen Central-Werkstätte des Betriebsamts, über die grosser Lärm geschlagen worden war, übel angebracht war. Diese Werkstätte mit den verbundenen Anlagen und Geräthen, Bureaus und Materialvorräthen, repräsentirt allerdings zur Zeit einen Werth von 170 000 Pfund. Aber, sagt der Bericht, „selbst wenn die Thätigkeit des Amts auf Ingenieurarbeiten beschränkt wäre, müsste der Rath eine Central-Werkstätte und gewisse Lagerplätze haben," und „der Besitz dieses Bureaus verschafft dem Rath hinsichtlich der Ausführung von Bauten eine Unabhängigkeit gegenüber den Kontrakt-Unternehmern, die auf keine andere Weise zu erlangen wäre."

Die Ingenieurarbeiten sind nämlich die am wenigsten, die architektonischen Bauarbeiten die am meisten bestrittenen

[1]) Vgl. „Soziale Praxis" No. 14.

[1]) Er bezog ein Jahresgehalt von 800 Pfund. Auf das Drängen der Gemässigten ist dasselbe für seinen Nachfolger auf 1500 Pfund Sterling erhöht worden, und selbst das erklären einige derselben für keine genügende Bezahlung. Ein tüchtiger Betriebsvorsteher sei in London mit 2000 Pfund nicht zu hoch bezahlt. Dieser Eifer der Gemässigten für möglichst hohe Bezahlung des Betriebsleiters ist deshalb bemerkenswerth, weil der ganze Kampf gegen das Betriebsamt sich in letzter Instanz um die Lohnpolitik gegenüber den Arbeitern dreht.

Leistungen des Betriebs-Amts. Mit Bezug auf die ersteren sagt der Bericht: „Im Ingenieur-Department des Grafschaftsraths ist, von Maschinenbau-, Stahl- und Schmiedeeisen-Arbeiten abgesehen, die Einmischung des Kontrakt-Unternehmers so gut wie beseitigt, und die Beweise und Zeugnisse, die uns vorgelegen haben, sprechen nicht zu Ungunsten der Fortdauer des Systems. . . . Die Fälle, wo das Betriebs-Amt seine Arbeiten am meisten unter dem Kostenanschlag ausführte, fallen in diese Rubrik“ (Untergrund-Arbeiten etc.). Umgekehrt überstiegen bei den architektonischen Bauarbeiten die Kosten gewöhnlich die Anschläge. Indess hat auch hier das Amt sich schliesslich als seiner Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt. Der Sachverständige, den der Verein der britischen Architekten gestellt hatte, erklärt in seinem Spezialbericht, dass ihm sowohl die von Unternehmern wie die vom Betriebs-Amt ausgeführten Bauten solide aufgeführt und ausgebaut erschienen, „aber die bestausgeführten Proben von Backsteinbauten sind doch wohl diejenigen des Betriebs-Amts,“ und der Gesammtbericht sagt: Es sind Ueberschreitungen der Anschläge vorgekommen, wir sind indess nicht in der Lage zu behaupten, dass sie nicht im Ganzen noch grösser gewesen wären, wenn der Grafschaftsrath nur mit den Unternehmern zu thun gehabt hätte, die seine Bedingungen akzeptiren. Späterhin, und mit einem mehr durchdachten Arbeitsplan hat das Amt bessere Erfolge erzielt, und was seine jüngsten Arbeiten betrifft, so ist auch bei denen architektonischen Charakters die gute Qualität aufrechterhalten worden, während die Kosten nicht höher zu sein scheinen, wie der einem Unternehmer zu zahlende Preis. Die ökonomische Ausrüstung für ein solches Department erfordert mindestens eine Frist von 2 Jahren.“

Die Untersuchungs-Kommission sieht sich denn auch nicht veranlasst, die Aufhebung des Betriebs-Amts vorzuschlagen. Ja, selbst die schärfsten Kritiker desselben unter den verhörten Zeugen haben zugeben müssen, dass seine Fortführung wünschenswerth sei. Nur in zwei Punkten schlägt der Bericht Aenderungen vor. Erstens hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebskommission des Grafschaftsraths und der Stellung des Leiters des Betriebs-Amts. Die erstere soll der Zahl nach reduzirt und statt von der Plenarversammlung des Raths selbst gewählt, aus Delegirten seiner ständigen Kommissionen zusammengesetzt werden, wodurch sie einen weniger parteipolitischen Charakter erhält. Der Leiter des Betriebs-Amts aber soll eine selbstständigere und damit zugleich verantwortlichere Stellung erhalten, das Buchführungs-Personal völlig seinem Einfluss entzogen werden. — Zweitens hält es die Kommission nicht für wünschenswerth, dass die Kontrakt-Unternehmer ganz und gar bei Seite geschoben werden. Der Leiter des Betriebs-Amts sollte nicht gleichzeitig zu viel Arbeiten an der Hand haben und die Beamten stets in Fühlung mit den Kontrakt-Unternehmern und ihren Preisen bleiben und danach ihre Anschläge bemessen. Nun nahmen aber gerade die besseren Kontraktfirmen an den Lohn etc.-Vorschriften des Grafschaftsraths Anstoss. Da sie sich aber nicht dagegen erklärt hätten, dass bestimmte Löhne und Arbeitsstunden vorgeschrieben würden, sondern nur darüber Beschwerde geführt haben, dass die Arbeiterverbindungen in der Lohnklausel erwähnt würden, die Prinzipalverbindungen aber nicht, so empfiehlt die Kommission, ihnen in diesem Punkt entgegenzukommen und in Zukunft auch die Prinzipalvereine zu erwähnen.

Der letzte Punkt ist nicht ohne Bedenken. Jetzt heisst es „solche Löhne und Arbeitsstunden, wie sie die Gewerkschaften anerkennen und praktisch erlangt haben.“ Wo, wie zur Zeit im Londoner Baugewerbe, die Löhne von den Vereinen der Arbeiter und der Prinzipale durch Vertrag vereinbart sind, würde die Hinzufügung der Worte „und die Prinzipalvereine“ allerdings nur eine moralische Konzession an die letzteren darstellen. Wo aber ein akuter oder chronischer Kampf zwischen Gewerkschaft und Prinzipalverein besteht, jeder von ihnen seine eigene Lohnliste hat, die partiell durchgesetzt ist, würden Umgehungen aller Art möglich sein. Es wird also nöthig sein, hier eine solche Form zu finden, die unter keinen Umständen Vereitelung des Zwecks der Klausel erlaubt.

Soweit der Kommissionsbericht, wie er von der Majorität der Kommission genehmigt worden. Die aus den Eingangs erwähnten vier Gemässigten bestehende Minderheit hat ihm einen eigenen Bericht angefügt oder entgegengestellt, in dem sie die Forderungen aufstellen, dass das Betriebsamt auf Ingenieurarbeiten beschränkt und die Central-Werkstätte so weit als möglich eingeschränkt werden soll. Bei Kontrakt-Ausschreibungen soll nach Möglichkeit das System der Beschränkung auf bestimmte ausgewählte Firmen beobachtet werden.

Ginge das durch, so wäre der Grafschaftsrath bei all seinen Bau-Aufträgen dem Ring der grossen Baufirmen ausgeliefert. Von diesen in erster Reihe wurde auch der Kampf gegen das Betriebs-Amt geführt. Wer dies weiss, der kann den Minderheits-Bericht mit seinen Ausfällen gegen die Bau-Abtheilung des Betriebs-Amts nicht lesen ohne hinzuzusetzen: Vous êtes orfèvre Monsieur Josse. Der engherzige Interessen-Standpunkt kommt etwas gar zu deutlich zum Durchbruch.

Es steht zu erwarten, dass der Grafschaftsrath in allen wesentlichen Punkten dem Mehrheits-Bericht Folge geben wird. Damit würde das Betriebs-Amt nicht nur gerechtfertigt, sondern auch faktisch gestärkt, auf eine weit festere Basis gestellt werden, als ihm bisher gegeben war. Es ist ja nicht das Produkt wohlvorbereiteter Beschlüsse, sondern war seiner Zeit als Kind dringender Nothwendigkeit quasi aus dem Boden gestampft worden. Von dem Enthusiasmus der Einen wurde es zu Unternehmungen getrieben, zu denen es sich das Personal erst heranzubilden hatte, von der Feindschaft der Anderen vor Schwierigkeiten gesetzt, die die Schaffenslust des Tüchtigsten lähmen konnten. Wenn es unter diesen Umständen mit dem obigen Zeugniss der Sachverständigen aus dem Kampf hervorgegangen ist, wenn selbst der feindselige Minderheits-Bericht ihm nichts nachsagen konnte, als dass seine Bau-Abtheilung bei Arbeiten im Werthe von zusammen 220 000 Pfund 10 000 Pfund Verlust gemacht habe, die Vortrefflichkeit der Arbeiten aber nicht zu bestreiten vermochte, so hat das Organ der Londoner Progressisten kaum Unrecht, von einem „Triumph“ ihrer Schöpfung zu sprechen. Der Versuch, das Betriebs-Amt als Beweisstück für die Schädlichkeit kommunaler Sozialpolitik vorzuführen, ist fehlgeschlagen.

London. Ed. Bernstein.

**Schutzvorrichtungen bei elektrischen Strassenbahnen in Chicago. Unfallstrafen an die Gemeinde-Verwaltung.** In Chicago kamen durch die sehr schnell fahrenden Strassenbahnen viele Unglücksfälle vor. Da trotzdem die Betriebsdirektionen dem Wunsch der städtischen Behörden nach Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht nachkamen, griff man zu dem Mittel, ihnen für jeden Fall eine hohe Strafe, bis zu 10 000 M., aufzuerlegen. Nun schrieben die Direktionen sofort Preise für die besten Schutzvorrichtungen aus und haben neuerdings bisher gut bewährte Schutzvorrichtungen angebracht, indem um den Vorderperron Gummiringe gelegt sind, wodurch angefahrene Personen nicht verletzt, sondern nur fortgeschleudert werden. Die Verminderung der Unglücksfälle bei elektrischen Strassenbahnen bildet ein häufiges Thema in den Stadtverordnetenversammlungen deutscher Städte,[1]) ohne dass bisher die Direktionen dieser meist mit Monopolen ausgestatteten Gesellschaften ernstlich darangegangen wären, gute Schutzvorrichtungen zu erproben und anzubringen.

**Bakteriologisches Untersuchungsamt der Stadt Dresden.** Für die am 16. Mai ins Leben tretende städtische bakteriologische Untersuchungsanstalt, über deren Plan wir Sp. 407 berichteten, setzten am 28. April die Dresdener Stadtverordneten die Geschäftsordnung und die Gebührentarife fest. Die Anstalt wird vornehmlich auf Betreiben des Stadtbezirksarztes errichtet, um der Weiterverbreitung der Diphtherie entgegenzutreten; er rechnet auf jährlich 4000 bis 5000 Untersuchungen. Dieser Erfolg wurde in der Stadtverordnetenversammlung stark angezweifelt, theils

[1]) Am 8 April forderten z. B. die Dresdener Stadtverordneten den Rath auf, die Strassenbahngesellschaften zu veranlassen, zur Verhütung bezw. Verminderung von Unglücksfällen Schutzvorrichtungen an den Vorderperrons der Strassenbahnen anbringen zu lassen.

aus medizinischen Gründen, theils weil die Zahl der Untersuchungen in solchen städtischen Anstalten thatsächlich sehr gering gewesen sei, nämlich in einem Jahr in Danzig 35, in Hamburg 480, in Breslau 300. Die Anstalt giebt an die Apotheken und Wohlfahrtspolizeiinspektionen Reagenzgläschen und Antragsformulare zur Entnahme und Einsendung des Untersuchungsstoffes, die von dort in einem mit Postfreimarke versehenen Briefumschlag an die Aerzte unentgeltlich weitergegeben werden; innerhalb 24 Stunden nach Einsendung erhält der Arzt telephonische oder briefliche Nachricht, innerhalb 48 Stunden den genauen bakteriologischen Bericht. Diese Untersuchungen wie die Untersuchungen im Auftrage des Rathes oder für Kranke städtischer Anstalten erfolgen unentgeltlich. Sonst werden folgende Gebühren erhoben, die dem Leiter der Anstalt zufliessen:

| | |
|---|---|
| Eine einfache mikroskopische Untersuchung von Sekreten und Exkreten (Blut, Eiter) auf Mikroorganismen im Ausstrichpräparat | 3—5 M. |
| Anstellung eines Kulturversuches mit mikroskopischer Untersuchung | 10 „ |
| Anstellung eines Thierversuches | 20 „ |
| Untersuchung von Geweben im Schnittpräparat auf Mikroorganismen | 10 „ |
| Entnahme des Untersuchungsstoffes im Hause des Patienten | 5 „ |

Ueber die Ermässigung dieser Gebühren für Krankenkassen sollen noch besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auch soll bei minderbemittelten Kranken auf Antrag des behandelnden Arztes von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

**Lastenvertheilung für Stadt und Land. Zwangsweise Chausseevereinigung im Kreise Grünberg.** Die Stadt Grünberg hat von Alters her einen eigenen Chaussee-Verband gebildet und ihre sämmtlichen Chausseen (mit 170 000 M.) bezahlt, während auf den Chausseen des Kreises 500 000 M. Schulden lasten. Nunmehr beschloss die agrarische Mehrheit des Kreistages, sämmtliche Chausseen im Kreise in die Kreisverwaltung zu nehmen. Es sollten also Grünbergs schuldenfreie und des Kreises hochverschuldete Chausseen zusammengeworfen werden. Die finanzielle Wirkung dieses Beschlusses gestaltet sich so, dass die Stadt Grünberg zwei Drittel und das platte Land ein Drittel zu den Unterhaltungskosten der Chausseen beizutragen hat; ausserdem bilden die städtischen Chausseen für den Kreis ein baares Geschenk von 170 000 M. Gegen dieses Ansinnen klagten die städtischen Behörden im Verwaltungsstreitverfahren. Vor dem Bezirksausschuss zu Liegnitz erstritt die Stadt ein obsiegendes Erkenntniss; das Oberverwaltungsgericht zu Berlin hat unerwartet zu Ungunsten der Stadt entschieden. Der Wortlaut des Urtheils liegt noch nicht vor.

## Arbeiterbewegung.

**Die Maifeier.** Der 1. Mai fiel in diesem Jahre auf einen Sonnabend, den Lohntag für die meisten Arbeiter und brachte trübes, regnerisches Wetter. Beide Umstände beeinflussten die Betheiligung der Arbeiter an der diesjährigen Demonstration für den Achtstundentag (Versammlungen, Aufzüge, Festnummern der Arbeiterzeitungen in erhöhten Auflagen und starkem Annoncentheil) offenbar ungünstig. Die Gesammtbetheiligung wird trotzdem von den sozialdemokratischen Blättern als gegen das Vorjahr gestiegen bezeichnet. Danach wurden die Vormittagsversammlungen der Berliner Gewerkschaften stärker als im Vorjahr besucht (1896: 32 411, 1895: 19 000, 1894: 12 000 Besucher); für Hamburg wurden 7000, Leipzig 10 000, Dresden 5000 Besucher der Vormittagsversammlungen etc. angegeben. In Oesterreich ist die Arbeitsruhe am 1. Mai vollständiger als in früheren Jahren gewesen; der Bergbau ruhte in Mährisch-Ostrau, Westböhmen und Steiermark, und in Wien betheiligten sich an dem Aufmarsch im Prater etwa 100 000 Personen. In Frankreich und England war die Arbeitsruhe geringer, durch Budapest zogen 6000 Arbeiter unter Absingung der Marseillaise in geschlossenem Zuge, wiewohl in ganz Ungarn im Verordnungswege Aufzüge und Versammlungen verboten waren. Ernstliche Konflikte zwischen Polizei und Arbeitern scheinen nirgends vorgekommen zu sein. In Carmaux in Frankreich verhaftete die Polizei Anhänger des sozialistischen Deputirten Jaurès, darunter den Bürgermeister. — In Deutschland scheint die Polizei nur in Magdeburg erheblicher eingegriffen zu haben. Nach Schluss der von rund 1400 Personen besuchten Vormittagsversammlung versperrte die Polizei den Ausweg und liess immer nur je 10 Personen in bestimmten Zwischenräumen das Lokal verlassen. Viele Strassen waren abgesperrt. Pferdebahnen, die Maidemonstranten aufgenommen hatten, mussten anhalten. Im übrigen kamen polizeiliche Verbote von Versammlungen, Abendunterhaltungen, Kommersen, Festreden und des Tragens von Abzeichen, rothen Blumen etc. vor, so besonders im Königreich Sachsen. Einige Arbeitgeber-Verbände (in Berlin, Magdeburg, Hamburg, Leipzig etc.) hatten ihre Mitglieder ersucht, die am 1. Mai feiernden Arbeiter durch mehrtägige Aussperrung zu strafen, ja in Aschersleben liessen einige Fabrikanten auch am Abend arbeiten, um ihr Personal vom Besuch der Versammlung abzuhalten. Trotzdem machten, wie es scheint, die Mehrzahl der Fabrikanten wie der Arbeiter keine Prinzipienfrage aus der Arbeitsruhe, sondern einigten sich gütlich über die Arbeitsruhe oder den Verzicht darauf. Schweizer Fabrikanten gaben in gegen das Vorjahr gestiegener Anzahl den halben oder ganzen Tag frei. Maassregelungen, mehrtägige Aussperrungen, versuchte Lohnreduktion, Entlassungen wegen der Maifeier werden bis jetzt aus der Berliner Holz- und der Metallindustrie, aus Leipzig und den Zwickauer Bergwerken gemeldet. Die Prinzipienfrage, ob der eine Theil einseitig die Arbeitsruhe eintreten lassen dürfe, stand unter dem Eindruck der Thatsache, dass wenige Wochen vorher wegen der Centenarfeier viele Fabrikanten, so namentlich in Berlin die des Unternehmerverbandes der Metallindustriellen, ihre Arbeiter zum Feiern zwangen, ohne sie zu entschädigen. Die „Frankfurter Zeitung“ fasst ihr Urtheil über die Maifeier im Anschluss an Aeusserungen des Fabrikanten Freese wie folgt zusammen:

> Wenn die Arbeiter im übrigen ihre Pflicht erfüllen und der Betrieb es gestattet, so liegt kein Grund vor, ihnen die Freigabe eines Tages zu verweigern; dabei hat es den Unternehmer gar nichts zu kümmern, ob die Arbeiter diesen freien Tag zu einer nach seiner Ansicht vernünftigen oder unvernünftigen Demonstration benützen, denn ebenso wie er seine politische Meinung wahrt, muss er — sofern er billig handelt — auch die politischen Ansichten der Arbeiter respektiren. Dabei ist natürlich immer vorauszusetzen, dass der Betrieb durch den Ausfall eines Arbeitstages nicht geschädigt werde, und die Arbeiter werden ja in der Regel selbst so vernünftig sein, dort die Forderung nach dem Maifeiertage nicht zu erheben, wo der Betrieb durch ihn Einbusse erlitte, da sie doch in diesem Falle selbst in Mitleidenschaft gezogen würden. Entschieden zu verurtheilen ist aber das Vorgehen verschiedener Arbeitgeberverbände, die es ihren Mitgliedern zur Pflicht machten, Gesuche der Arbeiter um Freigabe des 1. Mai ohne Weiteres abzuweisen. Durch solches Vorgehen schaden sich die Arbeitgeber übrigens nur selbst, da sie die Arbeiter ganz unnöthigerweise reizen und so die gemeinsame Arbeit erschweren.

**Schuhmacher-Strike in Offenbach.** Von Mitte März bis Ende April haben die Arbeiter der Offenbacher Schuhfabriken, welche an einem der Mittelpunkte süddeutscher Schuhfabrikation beschäftigt sind, unter grossen Schwierigkeiten einen Ausstand durchgeführt, der nunmehr fast ergebnisslos verlaufen ist. Er wurde plötzlich ohne gehörige organisatorische und finanzielle Vorbereitungen begonnen und bezweckte die Herabsetzung der Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden, sowie namentlich die Lieferung der Arbeitszugaben (Fournituren) durch die Unternehmer statt wie bisher durch die Arbeiter. Die Forderungen waren also ähnliche wie in Weissenfels. Einige wenige Fabriken bewilligten sie, etwa 500 Arbeiter streikten und scheiterten mit ihren Forderungen an der absoluten Weigerung des Fabrikantenvereines, auch nur mit ihnen zu verhandeln. Die Unternehmer setzten diese Weigerung auch vor dem Gewerbegericht und später vor dem Bürgermeister fort, als dieser infolge eines Antrages des einzigen sozialdemokratischen Stadtverordneten in Offenbach gegen Ende des Ausstandes nochmals mit der Vermittelung betraut wurde. Der Standpunkt der Unternehmer, nach welchem Jeder nur mit „seinen“ Arbeitern verhandeln will (vgl. Sp. 612 ff.), hat hier vollständig gesiegt.

**Abstufung der gewerkschaftlichen Mitgliedsbeiträge in Belgien.** Eine interessante Bewegung zu Gunsten der Einführung einer Abstufung der Mitgliedsbeiträge, gewisser-

maassen nach dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer, macht sich bei den grossen Gewerkvereinen Gent's bemerkbar. Dem in dieser Hinsicht von den Metallarbeitern und Buchdruckern gegebenen Beispiele ist nunmehr auch das Syndikat der Flachsspinner und -Spinnerinnen gefolgt; es schuf drei Klassen von Mitgliedern, deren wöchentliche Beiträge 8, 15 und 20 Centimes betragen; die dritte Klasse von Mitgliedern erhält allein im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung (2 Francs und 7 Brode wöchentlich durch 6 Wochen), sowie Betriebsunfall-Entschädigung (1 Franc und 1 Brod per Tag durch 6 Wochen).

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

### Gewerbeinspektion in Württemberg.

Mit Recht wird dem jährlichen Bericht der Fabrikinspektion für Baden an dieser Stelle regelmässig eine besondere Besprechung zu Theil. Er ist der relativ beste der deutschen Inspektionsberichte. Aus dem umgekehrten Grunde seien heute den neuesten „Jahresberichten der Gewerbeaufsichts-Beamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1896“[1]) einige Worte gewidmet. Sie sind nach Form und Inhalt am meisten von allen süddeutschen Berichten zurückgeblieben. Die bayerischen Jahresberichte haben seit nunmehr beinahe drei Jahren eine erhebliche Verbesserung durch einen vorausgeschickten Generalbericht erfahren und bieten in den acht Einzelreferaten mindestens eine längere Reihe treffender Sozialbeobachtungen. Sie erscheinen auch wie der badische Berichtsband schnell, gewöhnlich im Februar jeden Jahres. Kleine Studien der Aufsichtsbeamten über ausgesuchte Einzelgewerbe sind ihnen beigefügt. Die hessischen Berichte entbehren zwar noch der Zusammenfassung, zeichnen sich aber doch immerhin noch durch eine gewisse Energie in der Aussprache über brennende Arbeiterfragen aus; das relativ kleine Aufsichtsgebiet lässt die Mängel der Dezentralisation nicht so hervortreten. Die württembergischen Jahresberichte aber zeigen äusserlich trotz der grösseren Ausdehnung des Landes heute noch dasselbe Bild der Unfertigkeit und Zerfahrenheit, wie seit zehn und mehr Jahren. Sie erscheinen spät in drei Berichten für die drei Aufsichtsbezirke getrennt, ohne jede Zusammenfassung, und geben relativ sehr dürftiges Material, nur der Beamte des zweiten Bezirkes führt seit einigen Jahren eine etwas energischere Sprache. Der gemeinsame Sitz der Inspektoren in Stuttgart, ihre gemeinsame Unterstellung unter die Zentralstelle für Handel und Gewerbe kommt für ihre Berichterstattung nur in dem ungünstigsten Sinne zum Ausdruck, dass sie ein liebevolles Eingehen auf die tieferen Gründe der heutigen Arbeiterlage fast ganz vermissen lässt. Die vollständige Arbeiterstatistik des badischen und bayrischen Berichts fehlt ebenfalls. Kurz — es giebt kaum eine Seite der Einrichtung, die sich nicht sehr unvortheilhaft von besseren Seiten der übrigen süddeutschen Gewerbeinspektion unterschiede.

Dass die Inspektoren die geringe Sorgfalt, welche in Württemberg der Durchführung des Arbeiterschutzes gewidmet wird, sehr wohl selbst empfinden, geht aus einigen ihrer Mittheilungen über eben diese Durchführung hervor. Der Hauptbeamte des II. Bezirks berichtet mit mühsam zurückgedrängter und berechtigter Entrüstung, wie ihn die Ortsbehörden als vorbereitende und nachkontrolirende Revisoren meist im Stich lassen; um eine „bessere oder richtiger gesagt überhaupt eine Aufsichtsthätigkeit des Ortsvorstehers einer industriellen Stadt herbeizuführen“, musste erst die Hülfe des Oberamtes (Landraths) in Anspruch genommen werden. Die Gerichte desavouiren die Gewerbeinspektoren beinahe, indem sie, wie aus dem I. und II. Bezirk mitgetheilt ist, lächerlich geringe Strafen in den Prozessen gegen Unternehmer aussprechen, die auf Anzeige der Inspektoren wegen Verfehlungen gegen den Arbeiterschutz eingeleitet wurden. Man höre nur den Jammer des zuletzt genannten Inspektors:

„Als ein entschiedenes Missverhältniss zwischen Vergehen und Strafe wird man es jedenfalls bezeichnen können, wenn z. B. die gut situirten Inhaber einer Fabrik, welche ihre 8 jugendlichen Arbeiter an mehreren Wochentagen bis zu 12 Stunden und an 2 Sonntagen bis zu 7 Stunden beschäftigt hatten, trotzdem dass ihr Gesuch um Bewilligung von Ueberarbeit für die jugendlichen Arbeiter von dem betreffenden Oberamt wegen gesetzlicher Unzulässigkeit abschlägig beschieden worden war, wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen §§ 135, 136 und 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnnng zu je 3 Mark Geldstrafe verurtheilt wurden; oder wenn ein anderer leistungsfähiger Betriebsunternehmer, welcher seine jugendlichen Arbeiter fortgesetzt länger als 10 Stunden täglich und einen derselben ausserdem auch an einem Festtage beschäftigt hatte, nur eine Geldstrafe von 5 Mark erhielt, trotzdem dass er in den letzten Jahren schon wegen derselben Vergehen von dem Gewerbeinspektor zwei schriftliche Verwarnungen, welche der Anzeige beigelegt waren, erhalten hatte. Vollends wird man diese Strafausmessung unverhältnissmässig finden, wenn man die über weniger bemittelte Betriebsunternehmer oder Handwerker verhängten höheren Strafen von 5, 10, 20 und 30 Mark wegen Vergehen gegen die Sonntagsruhe (§§ 105 b und c und 146 a der Gewerbeordnung) hiermit vergleicht und beachtet, dass die letzteren Bestimmungen verhältnissmässig kurze Zeit erst in Kraft getreten sind und sich daher noch nicht so eingelebt haben, wie die schon lange bestehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, und dass der § 146a der Gewerbeordnung als höchstes Strafmaass Geldstrafe bis zu 600 Mark und eventuell Haft vorsieht. Es wird sich nicht bestreiten lassen, dass die angeführten verschwindend kleinen Strafen auch wenig geeignet sind, manche weniger skrupulöse Betriebsunternehmer von ferneren Vergehen abzuhalten.“

Zur Vollständigkeit dieses Bildes gehört dann, dass der Beamte des III. Bezirks gar nichts über das Verhalten der Gerichte in solchen Prozessen zu berichten hat. Für ihn ist diese Frage entweder nicht vorhanden, oder die Gerichte in diesem schwäbischen Gebiethstheil urtheilen merkwürdiger Weise strenger als die in den beiden anderen.

Was an sozialpolitischer Plattheit und Verschwommenheit in den württembergischen Jahresberichten inhaltlich geleistet wird, davon nur eine Probe.

Um die Ausdrucksweise der Berichterstattung (und wir halten sie für einen sehr wichtigen Punkt) zu charakterisiren, müssen wir in die förmliche Analyse wenigstens eines Beispieles eintreten. Wir wählen dazu die Mittheilung aus dem I. Bezirk über die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung:

„Die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung zeigte, soweit sich hierüber überhaupt ein sicherer Einblick gewinnen liess, dank dem guten Geschäftsgange so ziemlich dasselbe Gepräge wie im Vorjahr ohne indessen die günstigen Verhältnisse desselben in allen Stücken zu erreichen. Zwar blieben die Löhne auf der bisherigen Höhe, erfuhren mitunter auch eine kleine Aufbesserung, der aber in manchen Betrieben eine Regulierung der Akkordsätze nach unten gegenüberstand, und in verschiedenen Industriezweigen, so namentlich in Maschinen- und Metallwaarenfabriken und in zahlreichen Anlagen der Textilindustrie, hatten viele Arbeiter und Arbeiterinnen einen höheren Jahresverdienst, weil häufiger noch als im Vorjahre mit Ueberzeit gearbeitet wurde. Dagegen haben die mittelmässige Ernte und häufiger als sonst in verschiedenen Gegenden des Landes aufgetretene Seuchen unter dem Viehstand einen Preisaufschlag der wichtigsten Lebensmittel zur Folge gehabt.“

Von diesen drei Sätzen bezeichnet der erste die Lage als günstig, weil sie im Grossen und Ganzen der des Vorjahres geglichen habe. Nimmt man den vorjährigen Bericht zur Hand, so ergiebt sich Folgendes. Er geht in der Hauptsache dahin, dass trotz ausgiebiger Arbeitsgelegenheit die Löhne meist unverändert blieben, dass dort, wo sie stiegen, auch an die Arbeitskraft stärkere Anforderungen gestellt wurden (womit jedenfalls das System der Ueberstunden gemeint ist), ja dass sogar in manchen Betrieben Lohn-Reduktionen stattgefunden haben. Wenn also als einziges Argument für die günstige Lage die annähernde Gleichheit mit dem Vorjahre angeführt wird, so verliert die Behauptung jeden Halt, und es bleibt von dem ersten Satze nichts übrig, als das Eingeständniss, dass nicht einmal das mässige Vorjahr „in allen Stücken“ erreicht worden ist. Der zweite Satz handelt in der ersten Hälfte von den Lohnsätzen, in der zweiten Hälfte vom Jahresverdienst. Von den Lohnsätzen wird, wenn man zusieht, nichts gesagt, als was schon im ersten Satze gesagt war, dass sie im Ganzen unverändert blieben, dass einigen Aufbesserungen auf der einen Seite einige Herabsetzungen auf der anderen gegenüber stehen; bemerkenswerth ist daran nur, dass für die letzteren die elegante Ausdrucksweise „Reduzirung der Akkordsätze nach unten“ gewählt wird. Vom Jahresverdienst wird gesagt, dass er in einer Reihe von Branchen gestiegen sei; sieht man aber genauer zu, so wird er nur insoweit als gestiegen bezeichnet, wie

[1]) Sonderabdruck aus dem „Gewerbeblatt aus Württemberg“ 1897 (Kommissionsverlag von H. Lindemann's Buchhandlung (P. Kurtz), Stuttgart, 44 S.

eben durch das mörderische System der Ueberstunden ermöglicht wird. Der dritte Satz enthält klipp und klar das Eingeständniss, dass die Lebensmittel-Preise in die Höhe gegangen sind. Die nackten Thatsachen, die sich aus diesen drei Sätzen entnehmen lassen, zeigen also das ganz übereinstimmende Bild einer mässig bleibenden und sogar sich verschlechternden Lage der Arbeiter. Durch den Hinweis auf das Vorjahr (dessen Bericht der Leser in der Regel nicht zur Hand hat), sowie durch die stilistische Antithese („Zwar“, „Dagegen“) zweier Sätze, die in der Hauptsache dasselbe Bild bringen, wird in dem Leser der Eindruck hervorgerufen, dass man es mit einer sorgfältigen Abwägung von Für und Wider zu thun habe, und das Ergebniss im Ganzen doch trotz einiger Gegengründe zufriedenstellend sei. Eine solche Berichterstattung wäre unmöglich, wenn jeder Gewerbe-Inspektor verpflichtet wäre, über Tagelöhne, Akkordsätze, Jahresverdienste, Lebensmittelpreise positive Zahlenangaben zu machen.

Nicht gerecht wäre es, zu verschweigen, dass einige andere Aeusserungen der Beamten im diesjährigen Bericht erkennen lassen, wie sie offenbar einem Druck von oben unterliegen, der ihre Ausdrucks- und Berichtsweise zwar ungünstig beeinflusst, aber doch nicht verhindern kann, dass sie zu einer Hauptfrage der modernen Arbeiterschutz-Politik theilweise recht erfreulich Stellung nehmen; zur Frage der Abkürzung und Regelung der Arbeitszeit und ihres Einflusses auf die Produktion. So berichtet der Beamte des III. Bezirks sehr verständig: „Der im Berichtsjahr in der Papierindustrie eingetretene Aufschwung ist nicht zum wenigsten auf die Sonntagsruhe zurückzuführen, welche die Ueberproduktion und den dadurch bedingten stetigen Preisrückgang des Papiers zum Stillstand gebracht hat.“ Und im Bericht für den II. Bezirk werden, wenigstens für die Handwerksbetriebe, die Konsequenzen aus der Bewährung kürzerer Arbeitszeit gezogen; der Inspektor folgert: „Solch lange Arbeitszeiten müssen schon an und für sich, vollends aber bei dem Mangel an Bewegung auf die Dauer gesundheitsschädlich wirken und ganz besonders die Entwickelung jugendlicher Arbeiter Bedenken erregend nachtheilig beeinflussen. Schleunige Abhülfe durch Ausdehnung des Arbeiterschutzgesetzes auf diese Werkstätten halte ich für dringend geboten.“ Und mit Bezug auf einige Spezialgewerbe, wie die Zigarren-, Cement- und Bleiweiss-Fabrikation, heisst es beim Inspektor des I. Bezirks: „In solchen Industriezweigen, deren Schädlichkeit für die Arbeiter anerkannt ist, sollte den Arbeitern mehr Zeit zur Erholung und bessere Bezahlung zukommen, um sie auf die Dauer widerstandsfähiger zu erhalten. Leider sind aber in derartigen Betrieben (Gruppe IV und VII) noch die längsten Arbeitszeiten und die geringste Arbeitsentlohnung üblich.“ Diese drei Aeusserungen, die im Kampf der Meinungen um die wichtigste Arbeiterschutz-Maassregel, welche der heutige Staat bringen könnte, einigermaassen entschieden Partei, und zwar Partei für die gesetzliche Abkürzung der Arbeitszeit, wenn auch nur an den am meisten verwahrlosten Stellen, nehmen, mögen mit manchem Tadelswerthen an den württembergischen Berichten versöhnen, wenn sie auch den ungünstigen Gesammteindruck der schwäbischen Art der Gewerbeinspektion und Berichterstattung nicht verwischen können.

Ob endlich die seit Kurzem auf Anregung der württembergischen Volksvertretung perfekt gewordene Trennung der Kesselrevision von der Gewerbeinspektion einige Besserung bringt, wird nach den nächstjährigen Berichten zu beurtheilen sein.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

**Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften. Bestimmungen des neuen Handels-Gesetzbuches.** Nach den neueren Ermittelungen (vgl. auch „Soziale Praxis“ No. 32 S. 778) darf man es als feststehend annehmen, dass das lange Stehen der Verkäuferinnen nachtheilige Folgen für deren Gesundheit zur Folge hat. Danach aber bietet das — im Reichstag endgültig angenommene — neue Handels-Gesetzbuch, dessen Publikation in Kurzem bevorsteht, bereits eine gewisse Handhabe zum Vorgehen gegen diejenigen Prinzipale, welche die Gewährung einer Sitzgelegenheit verweigern. Der § 62 bestimmt nämlich: „Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt . . . ist“. Ein Verzicht des Handlungsgehülfen auf diese Verpflichtungen ist im Gesetz für ungültig erklärt. Wenn der Prinzipal die Erfüllung der Obliegenheiten des § 62 verweigert, kann der Gehülfe das Dienstverhältniss sofort aufheben, und der Prinzipal ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher dem Gehülfen durch die Aufhebung entsteht. Allerdings setzt die volle Wirksamkeit dieser Vorschriften eine auf den Handel ausgedehnte Gewerbeinspektion voraus; denn wenn alle Prinzipale oder die Mehrheit derselben die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, kann die einzelne Gehülfin wenig ausrichten. Immerhin aber sind die Vorschriften nicht ohne Bedeutung. Namentlich in den grossen Städten, in welchen Vereine von Handlungsgehülfinnen existiren, wird diesen die Möglichkeit gegeben, durch einzelne Prozesse die prinzipielle Frage vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. Sie können einzelne Angestellte bestimmen, wegen verweigerter Sitzgelegenheit auszutreten und den Prinzipal auf Fortzahlung des Gehalts bis zum nächsten Kündigungstermin zu verklagen. Wenn alsdann vor den Gerichten rechtskräftig ausgesprochen wird, dass die Prinzipale aus gesundheitlichen Gründen zur Gewährung von Sitzgelegenheiten verpflichtet sind, so kann die moralische, wie auch juristische Wirkung einer solchen Entscheidung mindestens für einen grossen Theil der betreffenden Prinzipale nicht ausbleiben. Hierbei kommt den Handlungsgehülfinnen zu statten, dass die erwähnten Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs nicht wie das übrige Gesetz erst mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern bereits vorher, nämlich am 1. Januar 1898, in Kraft treten. Es bietet sich also bereits von da ab Gelegenheit, die erörterte Frage zu gerichtlichem Austrag zu bringen.

**Internationaler Kongress für Arbeiterschutz in Zürich 1897.** Das schweizerische Organisationskomité des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz (vgl. Sp. 664) versendet nunmehr die Einladungen an die „Arbeiter-Organisationen aller Länder ohne Unterschied der politischen oder religiösen Richtung“ und versichert „Alle, die den ernsten Willen mitbringen, in der Frage des gesetzlichen Arbeiterschutzes einen energischen Schritt nach vorwärts zu thun,“ der freundlichsten Aufnahme. Der Kongress wird vom 23. bis 28. August in Zürich stattfinden, also einen Monat vor dem bereits früher angesetzten grossen Brüsseler Arbeiterschutz-Kongress (vgl. Sp. 664). Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte: 1. Sonntagsarbeit; 2. die Arbeit der Kinder und jungen Leute; 3. die Arbeit der Frauen; 4. die Arbeit erwachsener Männer; 5. die Nachtarbeit und die Arbeit in gesundheitsgefährdenden Betrieben; 6. Mittel und Wege zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes. Um die Berathungen nutzbringend zu gestalten, soll nicht darüber verhandelt werden, ob staatlicher Arbeiterschutz berechtigt, nothwendig und dringlich sei, sondern nur über das Maass des Arbeiterschutzes und über die Mittel zu seiner Verwirklichung. Es heisst in dem Cirkular darüber:

Selbstverständlich kann der Kongress nur dann zu Erfolgen führen, wenn seine Theilnehmer von vornherein darüber einig sind, dass das Eingreifen des Staates zu Gunsten der Arbeiterklasse durch Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Sonntagsarbeit, besondere Schutzbestimmungen für Frauen, junge Leute und Kinder berechtigt, nothwendig und dringend sei. Nur solche, die von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind und sich verpflichten, dafür ernstlich zu wirken, werden zum Kongresse eingeladen und nur solche werden zugelassen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Reform der Unfallentschädigung in England.** In der Parlamentssitzung vom 3. Mai legte der Staatssekretär des Innern, Sir Matthew White Ridley, einen neuen Haftpflichtgesetzentwurf vor. Danach sind alle Unternehmer von Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und Ingenieurbauten für alle in ihren Werken in Verbindung mit dem Betrieb den Arbeitern zustossenden Unfälle haft-

bar. Die Haftbarkeit beginnt nach Ablauf der zweiten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Sie verpflichtet ihn: a) Wenn der Verletzte stirbt, zu der Bezahlung einer Summe an seine Hinterbliebenen, die seinem Einkommen während der letzten drei Jahre gleichkommt, aber weder niedriger sein soll, als 150 Pfd. Sterl., noch höher als 300 Pfd. Sterl. Hinterlässt der Verletzte keine Angehörigen, so hat der Unternehmer die Kosten der medizinischen Behandlung und des Begräbnisses bis zur Höhe von 10 Pfd. Sterl. zu tragen. — b) Im Fall vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit zur Bezahlung einer wöchentlichen Entschädigung, die nicht höher sein soll, als 50 % des bisherigen Lohnes oder 1 Pfd. Sterl., für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit. — Streitigkeiten über die Frage der Verpflichtung, die Höhe und Dauer der Entschädigung sind auf dem Wege schiedsgerichtlicher Entscheidung zu schlichten, und zwar: Wo ein speziell auf Grund dieses Gesetzes geschaffenes Schiedskomitee besteht, das den Unternehmer und seine Arbeiter vertritt, durch dieses Komitee; wo kein solches Komitee besteht oder eine der beiden Parteien gegen Anrufung desselben ist, durch einen von ihnen zu vereinbarenden Schiedsmann oder, falls sie sich über einen solchen nicht einigen können, durch den Grafschaftsrichter, bezw. einen von diesem zu ernennenden Schiedsmann. Die Bezahlung des Schiedsmanns übernimmt der Staat. Sonderverträge, durch welche Arbeiter und Unternehmer sich gegenseitig ausserhalb der Bestimmungen des Gesetzes stellen, sollen gültig sein, wenn damit eine Versicherung der Arbeiter verbunden ist, welche denselben mindestens die gleichen Vortheile gewährt, wie das Gesetz. Sie sind dem Leiter des Registraturamts für die Freien Hülfskassen zur Begutachtung zu unterbreiten und gelten nur, falls er bescheinigt, dass sie die vorstehende Bedingung erfüllen, und so lange er diese Bescheinigung nicht widerruft. — Für Verletzungen, die durch böswillige oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers oder solcher Personen herbeigeführt werden, für die Ersterer verantwortlich ist, bleiben dieselben nach wie vor bürgerlich und kriminell im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen haftbar, doch soll die Bezahlung der einen Form der Entschädigung die Verpflichtung zur Bezahlung der anderen aufheben (das heisst, diejenigen höheren Entschädigungen, die das Gesetz jetzt dem Arbeiter für durch den Unternehmer oder dessen Vertreter verschuldete Verletzungen zuerkennt, bleiben ihnen auch in der Zukunft gesichert). — Matrosen, Arbeiter in kleinen Werkstätten, Land- und Hausarbeiter bleiben bis auf Weiteres aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, doch erklärte sich der Minister zu Zugeständnissen in der Spezialberathung bereit. Von der deutschen Unfallversicherung unterscheidet sich das Gesetz durch die Einfachheit des Apparats und die geringere Wartefrist. Dafür aber ist die Maximalgrenze der Entschädigungen niedriger gezogen und der Arbeiter der Gefahr ausgesetzt, dass durch Bankrott des Unternehmers ihm die zugesprochene Entschädigungsrente verloren geht.

**Statistik der deutschen Krankenversicherung 1895.** Nach der vom Kaiserl. Statist. Amt veröffentlichten Zusammenstellung der Ergebnisse der Krankenversicherung hat im Jahre 1895 die Zahl der an der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betheiligten Krankenkassen 21 929 betragen oder 440 mehr als im vorhergehenden Jahr. An dieser Zunahme sind alle Kassenarten mit Ausnahme der Bau-Krankenkassen betheiligt; verhältnissmässig am stärksten war, ganz dem Zuge der Zeit entsprechend, die Zunahme der Innungs-Krankenkassen, deren es im Jahre 1895 — 545 gegen 507 im Vorjahre, mithin 7,5 % mehr gab. Die Zahl der Betriebs-Krankenkassen stieg von 6591 auf 6770, die der Gemeinde-Krankenversicherungen von 8302 auf 8449. Dagegen hat die Zahl der Orts-Krankenkassen nur um 65 zugenommen; sie betrug nämlich 4475. Die Zahl der Bau-Krankenkassen ging von 106 auf 102 zurück. Auch die Zahl der freien Hülfskassen hat wieder, wenn auch nur um 15 zugenommen und betrug 1651. Die Gesammtzahl der Kassenmitglieder belief sich im Jahresdurchschnitt auf 7 525 524 oder rund 240 000 mehr als im Vorjahre. Auch hier sind wieder an der Zunahme alle Kassen, mit Ausnahme der Bau-Krankenkassen betheiligt. Die Orts-Krankenkassen umfassten 3 450 000, die Betriebs-Krankenkassen 1 914 000, die Gemeinde-Krankenversicherungen 1 288 000, die Innungs-Krankenkassen 114 600, die Bau-Krankenkassen 26 600 und die freien Hülfskassen 732 000 Mitglieder. Die Einnahmen beliefen sich insgesammt auf 145 684 520 M., darunter an Beiträgen 117 399 000 M., die Ausgaben auf 137 375 104 M., darunter an Krankheitskosten 104 822 366 M. Das Jahr 1895 war für die Krankenkassen wieder erheblich ungünstiger als das vorhergehende Jahr, wenn auch die Erkrankungsziffern nicht an die des Jahres 1893 heranreichen. Es entfielen nämlich auf 1 Mitglied $0_{,4}$ Erkrankungsfälle ($0_{,3}$ im Jahre 1894), $6_{,2}$ Krankheitstage ($6_{,0}$ im Jahre 1894) und $13_{,93}$ M. Krankeitskosten ($13_{,67}$ im Jahre 1894). An der Steigerung der Krankheitskosten sind alle Krankenkassen, mit Ausnahme der Innungs-Krankenkassen, betheiligt; bei den Letzteren sind auch die Zahlen der Erkrankungsfälle und der Krankheitstage die gleichen geblieben, wie im Vorjahre, während bei den übrigen Kassenarten die Zahl der Krankheitstage und bei den Orts-Krankenkassen auch die Zahl der Erkrankungsfälle zugenommen hat.

**Ergebnisse der Unfallversicherung in Oesterreich 1896.** Die Gebahrung sämmtlicher Arbeiterunfallversicherungs-Anstalten weist laut vorläufiger amtlicher Ermittlung folgendes Gesammtresultat auf: Einnahmen: Versicherungsbeiträge fl. 7 234 394, Zinsen fl. 738 806, Strafgelder fl. 17 918; Ausgaben: geleistete Entschädigungen fl. 3 141 707, Unfall-Erhebungskosten fl. 129 213, Schiedsgerichtskosten fl. 35 969, Verwaltungsauslagen fl. 616 288; Vermögensbestandtheile: Casse fl. 29 282, disponible Guthaben fl. 1 537 987, Realitäten fl. 1 153 147, Hypothekardarlehen fl. 3 390 450, Effecten sammt Zinsen fl. 14 589 548. Die Unfallstatistik weist folgende Daten auf: Zahl der eingelangten Unfallsanzeigen 64 422. Hiervon hatten zur Folge oder werden nach vorläufiger Kenntniss voraussichtlich zur Folge haben: a) den Tod 967, b) die dauernde (gänzliche oder theilweise) Invalidität 4941, c) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen 12 642 Unfälle. Die tödtlich Verunglückten hinterliessen a) Wittwen 510, b) Kinder 892, c) Aszendenten 58. Mit Schluss des Rechnungsjahres standen im Genusse dauernder Renten 2497 Wittwen mit einem Renten-Jahresbetrage von fl. 194 225; 4350 Kinder mit dem Jahresbetrage von fl. 219 278; 370 Aszendenten mit dem Jahresbetrage von fl. 20 972; 1131 dauernd gänzlich Invalide mit dem Jahresbetrage von fl. 258 227; 13 799 dauernd theilweise Invalide mit dem Jahresbetrage von fl. 1 106 108, zusammen 22 147 Personen mit einem Renten-Jahresbetrage von fl. 1 798 810 (im Jahre 1895 bezogen 16 499 Personen einen Jahres-Rentenbetrag von fl. 1 294 769, im Jahre 1894 12 267 Personen fl. 960 790).

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Mündelrevision durch Waisenräthe in Schweidnitz.** Der Magistrat von Schweidnitz hat im § 12 seiner „Dienstanweisung für die Waisenräthe der Stadt Schweidnitz" den Waisenräthen zur Pflicht gemacht, die Mündel von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen aufzusuchen. Wie oft eine solche Revision vorzunehmen, bleibt dem Ermessen des Waisenrathes überlassen. Ein solcher Besuch ist jedenfalls bald nach der Ueberweisung eines Mündels in den Bezirk des Waisenrathes zu machen. Ausserdem ist alljährlich im Monat April eine General-Revision sämmtlicher Mündel vorzunehmen. Das Bemerkenswerthe über die Besuche ist in ein hierfür eingeführtes Kontroll-Buch einzutragen. Dies Buch ist alljährlich im Mai dem Waisenamt zur Einsichtnahme vorzulegen, ausserdem zu den Sitzungen behufs Besprechung von Fürsorgungs-Angelegenheiten mitzubringen.

**Erhebungen des bayerischen Ministeriums über Kinderarbeit.** Die bayerischen Städte München, Augsburg, Bayreuth, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Regensburg, Würzburg hatten Erhebungen über die auf Erwerb gerichtete Nebenbeschäftigung fortbildungs- und feiertagsschulpflichtiger Kinder veranstaltet. Nunmehr beauftragt das Ministerium des Innern die Regierungen, Kammern des

Innern und die Gewerbeaufsichtsbeamten, gleiche Erhebungen durch die Lokalschulbehörden vornehmen zu lassen. In Preussen ist ein Elementarlehrer in Disziplinar-Untersuchung gezogen worden (vgl. Sp. 755), weil er solche Erhebungen angestellt hat.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Fitger, E. Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 44). Berlin 1896, Leonhard Simion. 33 S. Abonnementspreis für jährlich 8 Hefte 6 M., Einzelpreis 1 M.

Friedländer, Rechtsanwalt Dr. Die Kommunalabgaben in Charlottenburg. Text-Ausgabe der Steuer-Ordnungen nebst sonstigen einschlägigen Bestimmungen, erläutert und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1895, Hugo Schildberger. 184 S.

Herkner, Prof. Dr. Heinr. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Zweite, völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin 1897, J. Guttentag. 608 S. Preis brosch. 8,00 M., geb. 9,00 M.

Hickmann, Prof. A. L. G. Freytag's Reichsraths-Wahlkarte aller 5 Curien von Oesterreich nebst statistischen Daten über die Wahlen in den Jahren 1873—1897. Wien, G. Freytag & Berndt, VII. 1, Schottenfeldgasse 64. Preis 1 fl.

Hoffmann, Dr. Horst. Das Brauwesen in Jena und Umgebung. Ein Beitrag zur gewerblichen Entwickelungsgeschichte. Sonderabdruck aus Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 70. Band. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 98 S.

Kautsky, Karl. Konsumvereine und Arbeiterbewegung (Wiener Arbeiter-Bibliothek. 1. Heft). Wien 1897, Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 31 S. Preis 15 Pf.

Kley, Dr. Wilh. Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung in national-ökonomischer Beleuchtung. Mit 3 graphischen Tafeln und 25 Tabellen. Kassel 1897, L. Döll. 178 S. Preis 3 M.

Prenzler, Joh. Die Reden Kaiser Wilhelms II. in den Jahren 1888 bis 1895. Leipzig, Philipp Reclam jun. 335 S. Preis 60 Pf.

Ruland, Dr. W. Die Handelsbilanz. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung. Mit einem Vorworte von Dr. H. v. Scheel, Geheimem Oberregierungsrath und Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu Berlin. Berlin 1897, Otto Liebmann. 85 S. Preis 1,50 M.

Wollmann, Georg. Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Porzellan-Arbeiter für die Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895. Im Auftrage des Vorstandes des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter bearbeitet. Charlottenburg, Otto Goerke & Co. 60 S. Preis 30 Pf.

Ziegler, O. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 1871—1896. Berlin, Norddeutsche Druckerei. 298 S.

Verzeichniss der katholischen Arbeitervereine Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Zusammengestellt von Lorenz Huber, Arbeitervereinspräses. München 1897, Verlag des „Arbeiter“. 60 S. Preis 20 Pf.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. Herausgegeben von E. v. Schenckendorff und Dr. med. F. A. Schmidt. Sechster Jahrgang. 1897. Leipzig 1897, R. Voigtländer. 301 S.

Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler. Die Denkschrift des Bundes der Landwirthe. Berlin 1897, H. S. Hermann. 24 S.

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Zweite, neubearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. Leipzig 1897, Breitkopf & Härtel. 1074 S.

Erste Hauptversammlung des „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ am 17. Februar 1897. (Sonderabdruck aus „Das Land“, Zeitschrift für die sozialen und volksthümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. V. Jahrgang No. 11 vom 1. März 1897). Berlin 1897, Trowitzsch & Sohn. 49 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. No. 3. Mars 1897.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 1. bis 22. April; dazu Referate von S. 299—362.

Charlottenburg. Die Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 2. Dezember 1895 in der Stadt Charlottenburg.

Dresden. Jahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Dresden pro 1896.

Gent. Société libérale pour l'étude des sciences et des oeuvres sociales. Bulletin No. 3—7.

Karlsruhe i. B. Vorlagen an den Bürgerausschuss vom 14., 23. und 28. April 1897.

Köln. Geschäftsbericht der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter für die erste Betriebszeit vom 9. Mai 1896 bis 31. März 1897.

Königsberg i. Pr. Monats- und Jahresberichte des Statistischen Amtes der Stadt Königsberg i. Pr. 1896.

Magdeburg. Die Geburts- und Wochenbetts-Hygiene der Stadt Magdeburg. Vortrag, gehalten am 5. Febr. 1897 im Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Magdeburg von Dr. Brennecke. Magdeburg 1897. Druck von Friedrich Bornstedt, Magdeburg-Sudenburg. 28 S.

— Bericht für die Jahre 1895 und 1896 über das vom Magdeburger Frauenverein unterhaltene Wöchnerinnen-Asyl. Friedrich Bornstedt, Magdeburg-Sudenburg. 15 S.

## Vom Verbande deutscher Gewerbegerichte.

**Vorgehen in Betreff der Innungsvorlage.** Die Erklärung des Verbands-Ausschusses in Sachen der Innungsvorlage, welche in No. 8 des „Gewerbegerichts“ veröffentlicht ist, wurde von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Verbandsausschusses, Oberbürgermeister Dr. Gassner-Mainz und Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M., unter dem 6. Mai dem Reichstag überreicht und daran die Petition geknüpft:

> der hohe Reichstag wolle den daselbst vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen und die Vorlage, soweit sie eine Beeinträchtigung der Gewerbegerichte enthält, ablehnen.

Inzwischen ist uns von Rechtsanwalt Boeckh-Karlsruhe, dem Vorsitzenden der Gewerbegerichte Karlsruhe und Durlach, ein Schreiben zugegangen, dessen Gesichtspunkte wir dringend der Beachtung aller deutschen Gewerbegerichte empfehlen:

„Die Bedenken, welche gegen die Innungsvorlage bezüglich der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten von Seiten der Gewerbegerichte zu erheben sind, können nur beseitigt werden, wenn in die in Betracht kommenden Paragraphen ausdrücklich die Bestimmung eingeschoben wird, dass die Innungs-Schiedsgerichte nur für solche Orte gelten, an denen es kein Gewerbegericht giebt. Dementsprechend müssten die Paragraphen folgende Fassung erhalten:

**§ 81a.** Aufgabe der Innungen ist:

.... 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungs-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

**§ 81b.** Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

.... 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, Schiedsgerichte zu errichten.

**§ 91b** (event.). Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungs-Schiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht, bezw. an Orten, für welche Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet sind oder werden, bei dem Gewerbegericht erhebt.

Die Aenderung des § 91b hätte selbstverständlich nur dann zu erfolgen, wenn entweder § 81a Ziff. 4 oder § 81b Ziff. 4 des Gesetzentwurfes bestehen blieben. In der vorliegenden Fassung enthält der Entwurf des Gesetzes eine Gefährdung der rechtlichen Stellung des Arbeiterstandes und damit eine unseres Erachtens sehr erhebliche Gefährdung des sozialen Friedens.

Ich würde es auch für sehr empfehlenswerth halten, wenn die Gewerbegerichte selbst veranlasst würden, auf Grund des § 70 Absatz 3 des Gesetzes Eingaben an den Bundesrath und den Reichstag zu richten.“

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 20. Mai 1897. Nummer 34.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Abschaffung des freien Vereinsrechts in Preussen.

Unter freiem Vereinsrecht versteht man einen Rechtszustand, in welchem Versammlungen und Vereine keinen anderen Beschränkungen unterliegen, als den allgemeinen Strafgesetzen. Bei uns ist man in den letzten Jahrzehnten bescheidener geworden und pflegt von einem freien Vereinsrecht auch dann noch zu sprechen, wenn es für Versammlungen und Vereine zwar besondere Beschränkungen giebt, diese aber immerhin noch einen erheblichen Rest von freier Bewegung übrig lassen. Sobald jedoch diese Beschränkungen einen gewissen Grad erreichen, sobald Versammlungen und Vereine nur noch insoweit möglich bleiben, als sie der Polizeibehörde genehm sind, ist ein freies Vereinsrecht nicht mehr vorhanden.

Zur Erreichung eines solchen Zustandes, der im Wesentlichen die Abschaffung des freien Vereinsrechts bedeutet, giebt es gesetzestechnisch zwei Mittel. Entweder man macht Vereine und Versammlungen von der vorherigen Genehmigung der Behörde abhängig, oder man giebt der Behörde das Recht, im Einzelfalle Vereine und Versammlungen durch ihren Spruch zu verbieten. Den ersteren Weg hat Mecklenburg beschritten, den zweiten schlägt der Gesetzentwurf ein, welcher gegenwärtig dem preussischen Abgeordnetenhause vorliegt.

Die beiden wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die polizeiliche Auflösung von Versammlungen und die polizeiliche Schliessung von Vereinen. Die polizeiliche Auflösung von Versammlungen soll in Zukunft nicht mehr an die Voraussetzungen gebunden sein, wie sie in § 5 der Verordnung vom 11. März 1850 aufgezählt werden, sondern die Polizei soll diese Befugniss allgemein erhalten für Versammlungen, „welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder welche die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährden“. Was Gefährdung des öffentlichen Friedens ist, darüber entscheidet zunächst der Gensdarm, Schutzmann oder Polizei-Lieutenant, der sich in der Versammlung befindet; hat er zu Unrecht entschieden, so kann nachträglich im Verwaltungs-Streitverfahren festgestellt werden, dass er Unrecht gehabt hat, ohne dass das gegenwärtige Recht eine Möglichkeit böte, ihn zum Schadensersatz wegen der vereitelten Versammlung heranzuziehen. Da der Begriff des öffentlichen Friedens bei uns vielfach eine Umdeutung erfahren hat.[1]) so nimmt man an, dass diese Befugniss allein genügen wird, jede Versammlung unmöglich zu machen, die nach Ansicht der Behörde nicht heilsam wäre. Das Versammlungsrecht wird also im Wesentlichen auf solche Fälle be-

[1]) Ursprünglich ist „öffentlicher Friede“ nichts anderes, als die wörtliche Rückübersetzung von „publica pax“, was seinerseits die lateinische Uebersetzung des deutschen Wortes „Landfriede“ darstellt. Gefährdung des öffentlichen Friedens ist Gefährdung des Landfriedens, d. h. die Gefahr von Thätlichkeiten, bewaffnetem Aufruhr etc. Erst in neuerer Zeit hat man versucht, dem Ausdruck „öffentlicher Friede“ eine so weite Bedeutung zu geben, dass jede Störung der Eintracht grösserer Theile der Bevölkerung darunter fällt. Es giebt Personen, welche meinen, dass in einem Dorfe, in welchem noch niemals politische Versammlungen stattgefunden haben, durch Anberaumung einer solchen an sich schon die bisherige Eintracht und damit der öffentliche Friede gefährdet werde.

schränkt, gegen welche die Polizei nichts einzuwenden hat. — Als neue Rechtsinstitution führt die Vorlage ein: die polizeiliche Schliessung von Vereinen. Dem bisherigen Recht ist als polizeiliche Maassregel gegen Vereine nur die sog. vorläufige Schliessung bekannt (§ 8 der genannten Verordnung), während die Schliessung eine gerichtliche Maassregel ist. Diese neue Institution der polizeilichen Schliessung scheidet die Gerichte aus und beschränkt die Betroffenen auf das Verwaltungs-Streitverfahren. Gleichzeitig werden die Gründe, aus denen Vereine geschlossen werden können, wörtlich ebenso bestimmt, wie die Auflösungsgründe für Versammlungen. — Ausser diesen beiden wesentlichen Bestimmungen enthält der Entwurf noch die Vorschrift, dass Minderjährige an politischen Vereinen und Versammlungen nicht theilnehmen dürfen (während es bisher nur Beschränkungen für Schüler und Lehrlinge gab, und auch für diese nur in Betreff der Mitgliedschaft in Vereinen).

Bei dieser Umwandlung, welche das preussische Vereinsrecht im wesentlichen auf die Grundlage polizeilicher Abhängigkeit stellt, ist das Verbot für politische Vereine, mit einander in Verbindung zu treten, überflüssig geworden. Denn wenn es Vereine, die der Polizei gefährlich erscheinen, im Wesentlichen nicht mehr geben wird, so braucht man auch ihr In-Verbindung-treten nicht mehr zu verbieten. Die ausdrückliche Aufhebung dieses Verbots ist veranlasst durch den Monstre-Prozess gegen die sozialdemokratische Organisation, bei welchem sich herausstellte, dass fast alle Parteien den Wortlaut des Paragraphen überschritten hatten. Als der Reichstag im Begriff war, in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Aufhebung jenes Verbots hineinzubringen, gab der Reichskanzler am 27. Juni v. J. die Erklärung ab, dass das Verbot landesgesetzlich aufgehoben werden solle. Statt einer Erfüllung dieses Versprechens erschien die gegenwärtige Vorlage, in welcher dieser Artikel sich wie eine Reminiszenz an den Ursprung des Wechselbalges ausnimmt.

Würde die Abschaffung des freien Vereinsrechts in Preussen Gesetz, so würde die Wirkung in erster Linie auf sozialpolitischem Gebiete zu spüren sein. Dass dies allgemein eingesehen wird, kann mit als eine erfreuliche Wirkung der in den letzten Jahren erfolgreicher gewordenen sozialpolitischen Belehrung betrachtet werden. Während man früher in den Beschränkungen des Vereinsrechts nur die Unterdrückung missliebiger politischer Parteien sah, erblickt man heute in ihr daneben das Mittel zu der noch viel furchtbareren Gewalt, auch wirthschaftliche Bewegungen und namentlich solche der unteren Volksklassen, niederzuhalten. So bedeutend auch die parteipolitische Wirkung des neuen Gesetzes sein würde: die Möglichkeit, durch Gebrauch oder Missbrauch dieses Gesetzes die Arbeiter-Koalitionen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen zu unterdrücken, während die Unternehmer-Koalitionen zur Erzielung höherer Preise als Aktiengesellschaften den unbedingten Schutz der Gesetze gegen behördliche Willkür geniessen, ist ein Schwergewicht, das den Druck des Gesetzes verdoppelt und verdreifacht und im gegenwärtigen Augenblick an sozialer Verbitterung noch unendlich viel Schlimmeres leisten müsste, als die Anwendung auf rein politische Vereine.

Eine zweite bisher weniger bemerkte soziale Bedeutung der Vorlage würde in dem Einflusse auf die sozialen Kreise liegen, denen sie ihre Entstehung verdankt. Die wenigen Bemerkungen, welche der Vorlage als „Begründung" beigegeben sind, laufen im Wesentlichen auf das Eingeständniss hinaus, dass die Kreise, denen gegenwärtig die Verwaltung des preussischen Staates übertragen ist, unfähig sind, sie weiter zu führen, wenn man ihnen nicht mit neuen, bisher in Preussen unbekannten Mitteln zu Hülfe kommt. Im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift findet der Leser eine statistische Zusammenstellung darüber, welches diese Schichten sind.[1] Aus den dort zusammengestellten Tableaux der preussischen Regierungspräsidenten geht hervor, dass im Osten der Elbe die Regierungspräsidien mit Ausnahme eines einzigen sämmtlich aus den Mitgliedern der adligen Familien besetzt sind. In Pommern waren zur Zeit jener Aufstellung von 28 Landrathsämtern 25 mit Adligen besetzt, wobei übrigens zu bedenken ist, dass die wenigen Bürgerlichen in solchen Karrièren in der Regel denselben Gesellschaftskreisen anzugehören pflegen. Im Regierungsbezirk Köslin befand sich der vierte Theil der Landrathsämter in den Händen einer adligen Familie, und zwar derselben, in deren Händen auch das Oberpräsidium und noch einige weitere Verwaltungsämter der Provinz lagen. In diesem Regierungsbezirk Köslin liegt jener Kreis Stolp, um dessen landräthliche Vereins- und Versammlungs-Ordonnanzen sich kürzlich die Debatte im preussischen Abgeordnetenhause drehte.[2] In welchen Positionen sich diese sozialen Kreise befinden, die sich heute durch das Hinüberwachsen des Vereinswesens von den Städten auf das Land bedroht fühlen, das muss man sich im Einzelnen klar machen. Noch giebt es in Preussen 16—17000 Gutsbezirke, in denen keinerlei kommunale Vertretung besteht. Insbesondere die polizeilichen Befugnisse unterster Instanz werden hier regelmässig durch den Gutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher geübt. Die nächsthöhere Instanz, der Amtsvorsteher, ist entweder der Gutsbesitzer selbst oder sein Gutsnachbar oder ein Mann, der seinem gesellschaftlichen Verkehr und Ideenkreise angehört. Darüber: Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten in der geschilderten Zusammensetzung. Herkömmlich wird in diesen Kreisen als Spitze der adligen Polizeiverwaltung der Minister des Innern betrachtet. Dem einzigen bürgerlichen Minister des Innern, Herrfurth, wurde das Leben nach Kräften sauer gemacht; er wurde hinausgedrängt. Mit Recht ist betont worden, dass diese Gesetzesvorlage, die nach allgemeinem Herkommen, da sie das ganze Staatsleben betrifft, auch von allen Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet werden sollte, in der gedruckten Vorlage nur die eine Unterschrift des gegenwärtigen Ministers des Innern trägt. Sie ist ganz und gar ein Ausfluss jenes Ideenkreises, der in dem preussischen Verwaltungsadel seine Träger und in dem preussischen Ministerium des Innern seine traditionelle Spitze und Stütze hat. Das sind die Kreise, die glauben, dass die Verwaltung des Staates ihre angestammte Aufgabe sei, dass man Parlament, Selbstverwaltung und vollends gar freiwillige Vereinsthätigkeit gewissen Vorurtheilen der Zeit zu Liebe allerdings dulden müsse, aber doch nicht so weit, dass die eigene Herrschaft dadurch gefährdet werde. Die typischen Vertreter dieser Richtung haben keine Vorstellung davon, dass der Staat auf die freie Mitwirkung seiner Bürger, vor allem auf das Verständniss der Bürger für staatliche Angelegenheiten angewiesen sei. Die Männer, welche sich zur Aufgabe machen, ihre Mitbürger über die Angelegenheiten des Vaterlandes aufzuklären, sind in der Sprache der sogenannten Begründung dieses Entwurfes „geschickte Agitatoren." Ein Eintreten für weitgehende Verbesserungen, die über die verhältnissmässig geringe politische Intelligenz dieser Kreise hinausgehen, heisst bei den Verfassern der Vorlage „die staatliche und soziale Ordnung angreifen." Vereine für Aufstellung solcher Parlamentskandidaten, welche die entgegengesetzte politische Richtung zum Ausdruck bringen wollen, treiben in ihren Augen „Propaganda für staatsfeindliche Bestrebungen." So gering ist ihre Kenntniss von den Pflichten, die das parlamentarische Wahlrecht auferlegt,

[1] Vgl. Jahrg. 5, Sp. 1303/4.
[2] Vgl. unten Sp. 825.

dass sie in einem Staate, in welchem der junge Mann von 24 Jahren zum Landtag wählen soll, von den Versuchen, etwa den Zwanzigjährigen über die Angelegenheiten des Vaterlandes aufzuklären, gehässig reden als von einem Bestreben, „die Jugend in das politische Getriebe hineinzuziehen." Wenn diese Vorlage Gesetz würde, und die Kreise, denen gegenwärtig die Verwaltung anvertraut ist, sich dadurch in der Vorstellung bestärkt fühlen, dass sie nach dem Maasse der Fähigkeit gemessen mit Recht die Inhaber der Verwaltungsämter sind, so würde dies im Interesse der Erziehung dieser Kreise zu grösserer Selbsterkenntniss ganz besonders zu bedauern sein. Wenn die gegenwärtigen Inhaber der Regierungsgewalt sich für unfähig erklären, die Regierung weiter zu führen, so nimmt man in den übrigen europäischen Ländern an, dass sie entschlossen seien, das Regieren Andern zu überlassen; mit welchem Recht soll bei uns daraus gefolgert werden, dass dann die Andern auf so viel politische Rechte verzichten müssen, wie nöthig ist, um Jenen für ihre mangelnde Regierungsfähigkeit in erhöhten Machtmitteln Ersatz zu verschaffen? — Es wäre unbegreiflich, wenn gegenüber einer solchen Vorlage die Opposition sich an dem blossen Ziele einer Ablehnung sollte genug sein lassen. In dem leitenden Blatt der freisinnigen Volkspartei, der Freisinnigen Zeitung, wird ausgeführt, dass nach zweitägiger Plenar- und achttägiger Kommissions-Berathung die zweite Lesung in der Woche vor Pfingsten stattfinden könne. Sollte die Opposition nicht einmal im Stande sein, eine gründliche Kommissionsberathung zu erzwingen? Eine eigentliche Begründung mit Thatsachen-Material ist der Vorlage nicht beigegeben. Wenn in der Kommission verlangt würde, die Regierung möge vorlegen:

1) eine Sammlung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, welche einen Ueberblick gewähren, wie oft bisher das polizeiliche Auflösungsrecht als missbräuchlich anerkannt wurde;
2) aus einigen Bezirken des Staates probeweise eine Statistik über die Anzahl der stattgehabten Auflösungen etc.,

so könnte die Regierung sich dem kaum entziehen; und wenn sie sich dem entzöge, so würde wenigstens vor aller Welt klargelegt, dass hier nicht um Gründe, sondern um Macht gestritten wird. Aber auch ohne Mitwirkung der Regierung müsste eine Opposition imstande sein, für die formale Frage, ob dieses Gesetz nicht eine Aenderung der Verfassung enthält, eine ruhige und besonnene Prüfung mit Thatsachen-Material durchzusetzen. Bis zur Einbringung der Vorlage galt es als allgemein anerkannt, dass die Vorlage in den ruhigen Formen einer preussischen Verfassungsänderung berathen würde. Jetzt schweigt die Vorlage hierüber, und einzelne Zeitungen bestreiten direkt, dass mit der Vorlage eine Aenderung der Verfassung verbunden sei. In Ländern mit korrektem parlamentarischen Brauch ist es in solchen Fällen Sitte, dass das Haus durch sein Bureau eine Zusammenstellung von Präcedenzfällen veranstalten lässt[1]). Endlich aber müsste die Opposition selbst doch imstande sein, durch Aufrufe in ihrer Presse ein Thatsachen-Material über missbräuchliche Auflösungen in den letzten Jahren zusammenzubringen, das dem Kommissionsbericht einverleibt, ein Dokument von dauernder Brauchbarkeit werden müsste.

Eine dritte Wirkung der Vorlage würde in der veränderten Stellung Preussens im politischen Leben Deutschlands überhaupt zu erblicken sein. Wird die Vorlage Gesetz, so werden grosse, ganz Deutschland durchziehende Strömungen den Sitz ihrer Vereine und Versammlungen mit Vorliebe in Mittel- und Kleinstaaten legen. Es wird in dieser Beziehung eine Zeit wiederkehren, wie sie schon einmal dagewesen ist. Noch lebt der Begründer des deutschen Nationalvereins, der für die grösste politische Schöpfung seines Lebens in dem Ländchen Herzog Ernst's eine Zuflucht fand, der in einem für die „preussische Spitze" begründeten Verein von Jahr zu Jahr mehr mit einem preussenfeindlichen deutschen Patriotismus zu kämpfen hatte, der nur mit Mühe und Noth den Nationalverein in einer Stimmung hielt, dass er der Vorläufer der nationalliberalen Partei werden konnte. Diese Episoden sind heute vergessen. Bald würde die Erinnerung wieder aufleben.

In dem Briefwechsel zweier Deutschen, den Pfizer in den dreissiger Jahren herausgab, spielt die Frage eine grosse Rolle, ob nicht die Vielstaaterei auch ihre erheblichen Vortheile habe. Sie gebe doch eine gewisse Garantie dafür, dass es niemals im ganzen Vaterlande schlecht sein könne; denn irgendwo, wenn auch in einem noch so kleinen Ländchen werde es doch immer eine erträgliche Regierung und eine Zuflucht für die Verbesserungs-Bestrebungen geben. Die Antwort lautet: wenn es im Vaterlande schlecht sei, so müsse der Patriot wünschen, dass das ganze Vaterland darunter leide, damit die Gesammtheit der Bürger ohne Ausnahme durch die Unerträglichkeit der Zustände genöthigt werde, an der Verbesserung zu arbeiten. Dieses Argument war bis gegen Ende der 70er und vielleicht auch noch Anfang der 80er Jahre bei uns stichhaltig. Das ist es jetzt nicht mehr. Auch unter Männern, deren Patriotismus von keiner Seite angezweifelt ist, wird die Anzahl derer immer grösser, die in der That die Vielstaaterei als eine Gewährleistung dafür betrachten, dass es doch niemals im ganzen Vaterlande schlecht sein könne. Die Abschaffung des freien Vereinsrechts in Preussen würde im Laufe der Zeit kleinen aufgeklärten Regierungen zu erhöhter Bedeutung in Deutschland verhelfen, den preussischen Staat aber wieder wie in früherer Zeit als das Nachbarland Russlands erscheinen lassen.

Berlin. J. Jastrow.

[1]) Inzwischen hat in der ersten Lesung der Vorlage am 17. Mai der Justizminister erklärt, die Regierung sei nicht darüber im Zweifel gewesen, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs mit der Verfassung in Widerspruch stehen. Da aber der Minister ausdrücklich hinzufügte, dass die Regierung der bisherigen Praxis gemäss sich absichtlich darüber nicht habe äussern wollen, in welcher Richtung eine Verfassungs-Aenderung vorliege, da also die volle Möglichkeit gewahrt ist, nach irgend welcher Umarbeitung des Entwurfs die Thatsache der Verfassungs-Aenderung zu bestreiten, so bleibt die Aufgabe für die Kommission unverändert fortbestehen.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Theaterrecht und Bürgerliches Gesetzbuch.

In Deutschland sind bei der vorletzten Abänderung der Gewerbeordnung Versuche zu einer Kodifikation des Theaterrechts gemacht worden, welche von dem Gedanken beherrscht wurden, dem Bühnenpersonal eine bessere Rechtsstellung zu verschaffen, als ihm dieselbe zur Zeit zusteht. Einen Erfolg haben diese Versuche nicht gehabt; die Mehrheit des Reichstags war nicht gewillt, sich bei dieser Gelegenheit mit einer Aufgabe zu befassen, deren Schwierigkeit nicht zu bestreiten ist. Soweit man derselben überhaupt sympathisch gegenüberstand, erachtete man es für besser, die Materie einem Sondergesetz zu überlassen. Auch bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat man der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bühnenpersonal und dem Bühnenleiter nicht besonders gedacht; es wurde für ausreichend erachtet, dass der Theatervertrag nach dem Inhalte der für den Dienstvertrag geltenden Bestimmungen zu beurtheilen ist.

Dass dieser Rechtszustand den vom sozialpolitischen Standpunkte aus zu erhebenden Forderungen nicht entspricht, kann nach den jüngsten Verhandlungen des Bühnenvereins, die sich mit der Abänderung des Bühnenvertrags beschäftigten, gewiss nicht bezweifelt werden. Wenn der Inhalt der Vorschriften der §§ 611—630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich durchaus oder auch nur zum grösseren Theile als zwingender, keiner Abänderung im Wege der Vereinbarung unterworfenes Recht charakterisirte, so würde

die nothwendige Folge des Inkrafttretens des Gesetzbuchs in einer weitreichenden Einwirkung auf die Bühnenverträge bestehen. Bekanntlich ist dies jedoch nicht der Fall, und gerade diejenigen Vorschriften des sechsten Titels, welche für die Bühnenangehörigen von sehr grosser Bedeutung werden konnten, sind der Modifikation durch den Parteiwillen nicht entzogen. Die Schutzvorschrift des § 618 hat für die zu dem Bühnenpersonal gehörigen Personen keinen wesentlichen Werth. Ob sich die Praxis bereit finden lassen wird, auf Grund dieser Vorschrift die Schadensersatzpflicht des Bühnenleiters anzunehmen, welcher durch übermässige Anstrengung seines Personals dasselbe an der Gesundheit schädigt, bleibt abzuwarten. Es lässt sich dies im Voraus um so weniger beurtheilen, als die erwähnte Bestimmung die Rechtsübung vor Aufgaben stellt, die in denjenigen, welche ihr bislang zugewiesen waren, kein Vorbild haben; ausserdem ist nicht zu verkennen, dass der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der übermässigen Beschäftigung und der Gesundheitsschädigung regelmässig nicht leicht zu erbringen ist. Die Regelung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins ist in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach Grundsätzen erfolgt, welche unter dem Gesichtspunkte des Sozialpolitikers Beifall verdienen. Aber sie kann durch das bekannte Vertragsformular beseitigt werden. Das Gleiche gilt von der durch § 616 dem Dienstberechtigten auferlegten Fürsorgepflicht bei einer Verhinderung der Dienstverpflichteten an der Leistung der vereinbarten Dienste, für die ihn keine Schuld trifft. Gerade die Anwendung dieser Vorschrift würde für die Bühnenangehörigen von besonderer Bedeutung sein, da sich weder die gesetzliche Kranken-, noch die Unfallversicherung auf sie bezieht und sie daher regelmässig bei einer Verhinderung durch Krankheit oder Unfall in äusserst prekärer Lage sich befinden. Der Bühnenleiter wird auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gehindert, die Aufzählung der Gründe, welche zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, in einer mit der Rechtsgleichheit der Vertragsparteien durchaus in Widerspruch stehenden Weise vorzunehmen, da auch § 626 nicht unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellt ist; ein Vertrag, in welchem dem Bühnenleiter das Recht sofortiger Kündigung in zahlreichen Fällen gewahrt wird, während inhaltlich desselben dem Bühnenangehörige sich dieser Befugniss nur ganz ausnahmsweise bedienen kann, würde nur dann als unwirksam betrachtet werden können, wenn er mit den guten Sitten nicht in Einklang steht. Dass aber die Verletzung der Rechtsgleichheit an sich noch nicht als Verletzung der guten Sitten anerkannt wird, kann ausweislich der bisherigen Rechtsprechung nicht bezweifelt werden.

Somit wird durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das betreffende Theaterrecht so gut wie gar nicht modifizirt, und die Missstände, welche auf diesem Gebiete bestehen, können sich nach 1900 noch ebenso ihres Daseins erfreuen, wie die kaum zu übertreffenden Missbräuche, welche hier mit der sogenannten Vertragsfreiheit getrieben werden, die — es ist auf der Versammlung des Bühnenvereins klipp und klar ausgesprochen worden — für das Bühnenpersonal zu einer Vertragsunfreiheit geworden ist. Eine Besserung ist nur zu erhoffen von dem Erlass eines Sondergesetzes, dass ohne Scheu mit der Herrschaft der Willkür und der krassen Ausnützung wirthschaftlicher Uebermacht bricht und für die zahlreiche Klasse der Bühnenangehörigen endlich einen Rechtszustand schafft, welcher den modernen Anschauungen entspricht. Wollen die Bühnenleiter aus freien Stücken sich über die Abschaffung der für freie Menschen, deren Dienstleistungen zu den höheren gerechnet werden, geradezu entwürdigenden Kontrakte einigen, um so besser. Die Gesetzgebung kann sich aber der Pflicht nicht entschlagen, unabhängig hiervon den Bühnenangehörigen den Rechtsschutz zu gewähren, auf welchen Anspruch zu erheben, dieselben ebenso befugt sind, wie die gewerblichen Arbeiter oder die Handlungsgehülfen.

Mainz. L. Fuld.

**Stundung der Patentgebühren für Bedürftige.** Bei dem deutschen Reichs-Patentamt wurde eine Stundung der Patentgebühren wegen Bedürftigkeit bewilligt in folgender Anzahl von Fällen:

| im Jahre | für das 1. Jahr | für das 2. Jahr | für das 1. und 2. Jahr | Also insgesammt gestundet | Hiervon nachgezahlt im dritten Jahre |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 5 | 31 | 48 | 84 | 11 |
| 1892 | 10 | 66 | 40 | 116 | 13 |
| 1893 | 9 | 76 | 35 | 120 | 14 |
| 1894 | 11 | 91 | 31 | 133 | 22 |
| 1895* | 6 | 85 | 38 | 129 | 16 } bis |
| 1896 | 3 | 58 | 20 | 81 | 2 } jetzt |
| Summa | 44 | 407[1]) | 212 | 663 | |

Regierungsrath Dr. Damme macht dazu im „Gewerblichen Rechtsschutz" darauf aufmerksam, dass es sich empfehlen würde, das Stundungsrecht bis auf das dritte Jahr auszudehnen, da regelmässig dieses dritte Jahr über den Erfolg des Patentes entscheidet (nur 42 % aller Patente erreichen das vierte Jahr), sowie ferner auch eine Stundung der Anmeldegebühren zuzulassen. Die Möglichkeit der Gebührenstundung überhaupt ist ein Fortschritt, der gegenüber der älteren englisch-französischen Patent-Gesetzgebung durch das deutsche Patentgesetz von 1877 gemacht wurde; diesem sind dann Ungarn, Oesterreich und die Schweiz gefolgt. Die Gebührenstundung wird im Verfahren analog dem Armenrecht im gerichtlichen Prozess behandelt, geht aber weiter als dieses, indem sie nicht den direkten Nachweis der Armuth, sondern nur den der Bedürftigkeit verlangt, nicht an das Erforderniss eines obrigkeitlichen Zeugnisses gebunden ist, und auch dem Ausländer gegenüber allgemein (ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit) gilt. Das neue österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 verweist wegen des Begriffes der Mittellosigkeit auf nähere Bestimmungen im Verordnungswege. In der Schweiz haben den Anspruch nur die dort niedergelassenen Patentbewerber.

**Interessen-Konflikte im Beamtenthum. Berginspektoren als Besitzer von Zechen-Antheilen in Essen.** Auf dem Helmstedter Bergarbeiter-Kongress, welcher sich dafür aussprach, die Antheilnahme der Gruben-Inspektoren an Betriebsgewinnen allgemein zu verbieten (vgl. Nr. 31, Sp. 760), war von dem Bergmann Thiemann-Bochum zur Begründung angeführt worden: „Im Essner Revier soll ein Berginspektor sein, der Besitzer einer Anzahl von Zechenantheilen geworden ist. Er ist also Unternehmer, und ohne dass ich an seiner Tüchtigkeit als Beamter zweifle, so bin ich doch der Ansicht, dass es sich nicht miteinander verträgt, Zechenbesitzer und zugleich Berginspektor zu sein. Diese Zwitterstellung ist unhaltbar." An die „Dortmunder-Arbeiterzeitung", welche den Bericht in diesem Wortlaute gebracht hatte, erging darauf eine Zuschrift des Oberbergamts Dortmund, die uns im Abdruck der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vorliegt:

„Die Thiemann'sche Behauptung ist unrichtig. Von den sechs in Essen im königlichen Dienst angestellten Bergaufsichtsbeamten, nämlich den drei Revierbeamten Ober-Bergrath Niederstein, Bergrath Neustein und Bergmeister Schäfer, und den ihnen beigegebenen Hülfsarbeitern, den Bergassessoren Köhler, Stens und Schulze-Vellinghausen, hat keiner in den drei Essener Bergrevieren durch Muthung oder andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden Bergwerke oder Kuxe erworben."

Diese Zuschrift bestreitet nur, dass die betreffenden Beamten Bergwerke oder Kuxe erworben haben, beschäftigt sich aber nicht mit Gewinnantheilen in anderer Form (z. B. in der Form von Aktien): sie bestreitet auch nur, dass eine Erwerbung stattgefunden habe „durch Muthung oder andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden", lässt es aber dahingestellt, ob die Betreffenden nicht auf andere Art (z. B. durch Testament) in den Besitz gekommen sind. Mit andern Worten: das Oberbergamt hält sich an die Ausdrucksweise des § 195 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, während der Bergmannstag gerade die Forderung aufgestellt hatte, dass diese gesetzlichen Bestimmungen einer Verschärfung in dem Sinne bedürfen, dass die Aufsichtsbeamten Zechen-

[1]) In 14 Fällen insgesammt ist die Stundung für das zweite Jahr den nämlichen Personen gewährt, welchen sie schon für das erste Jahr gewährt war.

antheile in keiner Form und an keinem Ort besitzen dürfen. Auch die Betheiligung an Bergwerks-Unternehmuugen ausserhalb des eigenen Verwaltungsgebiets lässt den Beamten als Vertreter von Unternehmer-Interessen erscheinen.

**Handhabung des Vereinsrechts in Preussen. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.** Am 11. Mai ergänzte der Abgeordnete Rickert (fr. Vgg.) im preussischen Abgeordnetenhause seine Mittheilungen über die Handhabung des Versammlungsrechtes gegen den „Bauernverein Nord-Ost“ im Wahlkreise Stolp-Lauenburg. Danach hat der Landrath v. Puttkamer es in einem Bescheide vom 6. März für rechtswidrig erklärt, „bestimmte Klassen oder Kategorien der Staatsbürger von der Theilnahme an der (öffentlichen) Versammlung des Bauernvereins Nord-Ost von vornherein auszuschliessen“. In Klein-Jansen wurde eine Versammlung durch den Amtsvorsteher verboten, weil Scharlachfieber im Orte herrschte. Die Schule war nicht geschlossen. Am 7. März hat eine Versammlung in einer Privatwohnung stattgefunden. Nach dem Schluss der Versammlung durch den Vorsitzenden erklärte der Amtsvorsteher, dass alle Anwesenden das Zimmer sofort zu verlassen hätten, weil einer der Redner, und zwar nicht ein Mitglied des Bauernvereins, sondern ein Rittergutsbesitzer, vorher eine Ruhestörung veranlasst habe. Der Vorsitzende erhob Einspruch; der Amtsvorsteher bestand aber darauf und blieb, bis der Letzte hinaus war. In Kublitz hat ein Gendarm nach Auflösung einer Versammlung in einem Privathause alle Leute aus dem Hause gewiesen, sogar die nächsten Verwandten des Besitzers aus dem Familienzimmer, wo sie auf das Abendbrot warteten. Der Amtsvorsteher löste die Versammlung bei dem Citat aus der freikonservativen „Post“ auf: „Es ist ein Unglück, dass die adligen Herren Grossgrundbesitzer unserer östlichen Provinzen noch immer das alte Herrenthum nicht vergessen können.“ Eine andere Versammlung wurde aufgelöst, als der Redner das Verfahren kritisirte und den Vorsitzenden bat, doch einmal die Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu verlesen. Der Amtsvorsteher in Virchenzin erklärte: unter dem 15. März habe der Landrath verfügt, dass, wenn zwei Versammlungen hinter einander angemeldet seien, und die erste aus irgend welchen Gründen aufgelöst werden sollte, die zweite in diesem Falle lediglich als eine Fortsetzung der ersten betrachtet und nicht gestattet resp. aufgelöst werden müsste. „Sobald die Versammlung überfüllt ist, bezw. die überwachenden Polizeibeamten keine genügende Uebersicht haben, ist die Versammlung sofort ohne weiteres aufzulösen.“ Die Verfügung macht weiter auf die Bestimmungen aufmerksam, die das Vertheilen von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen ohne die erforderliche Erlaubniss verbieten und fährt fort:

„Ich ordne hierdurch an, dass das Vertheilen von Druckschriften in öffentlichen Versammlungen des Bauernvereins „Nord-Ost“, wie es bisher stattgefunden hat, zu verhindern ist. Bei Nachsuchen der polizeilichen Genehmigung ist dieselbe in jedem Falle zu untersagen. Die zu vertheilenden Druckschriften sind zu beschlagnahmen, und es ist sofort Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Stolp zu machen.“

Diesem amtlichen Auftreten gegen den Bauernverein „Nordost“ schroff gegenüber stehe die Förderung der Versammlungen des Bundes der Landwirthe durch den Landrath und die Amtsvorsteher. — Der Minister des Innern, Frhr. v. d. Recke, beschränkte seinen Tadel gegen die Verwaltungsbehörden auf die Worte, „dass die Auffassung des Vereinsrechtes bei den betheiligten Lokalinstanzen nicht überall eine ganz geklärte ist.“ Des Landraths Recht und Pflicht sei es aber, allen Bewegungen im Kreise auf politischem und sozialem Gebiete genau nachzuforschen und sich zu überlegen, was er derartigen Bewegungen gegenüber, wenn sie ihm gefährlich scheinen, zu thun hat. Er nehme deswegen grundsätzlich das Recht für den Landrath in Anspruch, in derartigen Fällen dasjenige zu thun, was er im Interesse der guten Sache als Beamter für erforderlich hält. Die Redner der Rechten, v. Heydebrand, Graf zu Limburg-Stirum, Fischer und der freikonservative Freiherr v. Zedlitz nahmen die Stolper Behörden in Schutz, der „Bauernverein Nordost“ wolle Klein- und Grossgrundbesitz trennen, der Bund der Landwirthe sie zusammenfügen. Die Redner der freisinnigen und Centrumspartei sowie der Polen verurtheilten die gegenwärtige Handhabung des Vereinsrechtes. Inzwischen sind diese Fragen durch die Einbringung der Vereinsrechts-Novelle in ein neues Stadium getreten (vgl. den leitenden Aufsatz dieser Nummer).

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtischer Hydrologe in Berlin.** Neben der chemischen Untersuchung des Berliner Leitungswassers war die bakteriologische vom Oberpräsidenten 1883 verfügt worden. Diese wurde zunächst vom Kaiserlichen Gesundheitsamt und seit 1885 vom hygienischen Institut der Universität in vierzehntägigen Zwischenräumen, und zwar gegen eine Entschädigung von 1650 M. jährlich ausgeführt. Unterm 30. April hat nun der Magistrat bei den Stadtverordneten die Schaffung der Stelle eines Hydrologen mit einem jährlichen Gehalt von 6000 M. nebst Wohnungsgeldzuschuss beantragt. Dem Hydrologen sollen folgende Geschäfte übertragen werden:

1. Vierzehntägige bakteriologische Untersuchungen. — 2. Vierzehntägige chemische Untersuchungen mit Berichterstattung und graphischen Zusammenstellungen der Resultate unter Berücksichtigung der durch Filtration erreichten Erfolge. — 3. Fortlaufende — event. tägliche — bakteriologische Untersuchungen der Wasser aus den einzelnen Werken nach besonderer Anweisung der Direktion. — 4. Verfolgung aller Fortschritte, welche auf dem Gebiete der Wassergewinnung gemacht werden und, wenn verlangt, kritische Beurtheilung derselben. — 5. Selbständiges experimentelles Studium der Probleme, welche auf dem Gebiete der Hydrologie und der damit verwandten Fächer noch zu lösen sind und Berichterstattung hierüber an die Deputation der städtischen Wasserwerke. — 6. Beaufsichtigung der Bohrungen bei Brunnenanlagen, Registrirung aller bei Tiefbohrungen über die Beschaffenheit des Untergrundes und des Grundwassers gewonnenen Aufschlüsse, bezw. Aufstellung der Entwürfe für Brunnenanlagen. — 7. Bearbeitung und Beaufsichtigung der besonderen kleinen Wasserwerks-Anlagen innerhalb und ausserhalb der Stadt. — 8. Prüfung der Abwässer von Fabriken in die öffentlichen Gewässer, welche einer Aufsicht seitens der Stadt im Interesse ihrer eigenen Wasserwerke unterliegen müssen.

**Lohnklausel bei städtischen Arbeiten in Leipzig.** Die Leipziger Stadtverordneten beschlossen am 5. Mai, dem Rathe zu empfehlen: dem Antrage des Kollegiums vom 29. Mai 1895 entsprechend den ausführenden Unternehmern städtischer Arbeiten vertragsmässig aufzugeben, dass die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Löhne gezahlt werden.

**Auf der sechsten Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen,**[1] die am 10. u. 11. Mai in Frankfurt a. M. abgehalten wurde, leitete Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. die Erörterungen über kommunale Wohlfahrts-Einrichtungen mit einem Vortrag ein, der das gesammte Gebiet der städtischen sozialen Aufgaben berührte. Die Verbesserung des Wohnungswesens bezeichnete der Redner gegenwärtig als die wichtigste und schwierigste sozialpolitische Aufgabe der Gemeinde. Diese Bestrebungen werden gefördert durch eine vorsorgliche Aufstellung des Stadtbauplanes, die Fürsorge für ein möglichst ausgedehntes Strassenbahnnetz und den Erlass der Strassenbaukosten und Steuern an gemeinnützige Baugenossenschaften; vor Allem aber durch Ueberlassung des städtischen Grund und Bodens zur Herstellung kleiner Wohnungen. Die finanziellen Interessen berührten sich hier mit den sozialpolitischen Aufgaben. Ein fernerer wichtiger Punkt, namentlich für die Grossstädte, sind die von der Stadt in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse getroffenen Einrichtungen, wie Schiedsgerichte, Einigungsämter, Arbeitsnachweise, Volksbüreaus, Arbeitersekretariate. In der Erörterung trat besonders das Verlangen nach städtischen sozialen Kommissionen bezw. sozialen Beigeordneten hervor (Pfarrer Weber-M.-Gladbach, Landesraths Brandts-Düsseldorf, Gebhard-Lübeck). Als Dr. Freund-Berlin zunächst die Erörterung der Vorfrage für geboten hielt, ob die Kommune überhaupt zur Wohlfahrts-Pflege berufen sei (sicher sei allerdings, dass in städtischen Verwaltungen, wo die Sozialdemokratie Einfluss gewinnt, die Neigung dafür zunehme), richtete Pfarrer Weber an Berlin als die grösste Arbeitgeberin den Wunsch, doch einen sozialen städtischen Ausschuss einzurichten, und Fabrikant Dr. Wittenstein-Elberfeld meinte, die Frage, ob Gemeinden Arbeiter-Wohlfahrtspflege

[1] Vgl. auch Sp. 834.

treiben sollen, sei bejaht; streitig sei nur noch, innerhalb welcher Grenzen. Stadtrath Keil-Leipzig erklärte, in Leipzig brauche man eine soziale Kommission nicht, weil die Sozialdemokraten in der Stadtverordneten-Versammlung es an Anregungen nicht fehlen liessen, und Oberbürgermeister Back-Strassburg verwies darauf, dass in Elsass-Lothringen das allgemeine Gemeinde-Wahlrecht vielleicht die eigenen sozialen Kommissionen überflüssig mache. Einen „sozialen Beigeordneten" habe Strassburg schon.

**Gesammtausstellung deutscher Städte für die Pariser Weltausstellung.** Im Anschluss an die Jahresversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Karlsruhe (vgl. Sp. 492) soll eine Konferenz von Vertretern deutscher Städte stattfinden. Sie soll den Antrag des Magistrats von Karlsruhe berathen: dass sämmtliche deutschen Städte mit über 10 000 Einwohnern sich zu einer Kollektivausstellung zusammenschliessen, welche auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 in Zeichnungen Modellen etc. ein anschauliches Bild von den Fortschritten der deutschen Gemeinwesen, besonders auf dem Gebiete der Hygiene, geben.

## Landwirthschaft.

**Regierungsentwurf über landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften in Oesterreich.** Dem österreichischen Parlamente wurde von der Regierung ein „Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe" vorgelegt. Mit geringfügigen Abweichungen war derselbe Entwurf 1896 bereits dem früheren Abgeordnetenhause vorgelegt worden, dessen landwirthschaftlicher Ausschuss die Vorlage auch durchberathen und angenommen hatte, ohne dass es jedoch infolge der Auflösung des Parlaments zur Berathung des Entwurfes im Plenum gekommen wäre. Der Hauptsache nach bestimmt der Entwurf, es sollen innungsartige Verbände der Grundbesitzer und landwirthschaftlichen Interessenten geschaffen werden, und überlässt die Organisation der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften der Landesgesetzgebung. Ihr Zweck soll bestehen „in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirthe durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirthschaftlichen Interessen derselben." Als Wirkungskreis der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, den die Landesgesetzgebung näher fixiren soll, nennt das Gesetz u. A.:

Die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen und Speichern für die Lagerung landwirthschaftlicher Produkte der Genossenschafter; Verkauf und Einkauf für die Genossenschafter; die Gründung oder Förderung von Genossenschaften zur Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte bestimmten Unternehmungen, von Darlehnskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des Personalkredites und des Kredites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirthschaftlicher Produkte an die eigenen Magazine und Speicher; — die Vermittelung der Konvertirung hoch verzinslicher in minder verzinsliche, kurzfristiger in langfristige, dem Amortisationszwange unterworfene Hypothekardarlehen; — die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produktenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börsenorganisation bestehenden Normen; — die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, sowie der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, und der landeskulturellen Gesetze; — die Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirthschaftlichen Kenntnisse; — die Besorgung der Genossenschaftsstatistik; — die Arbeitsnachweisung und -Vermittelung, sowie die Regelung der Verträge mit landwirthschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularen u. s. w.; — die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirthschaftlichen Versuchsstationen; — die Vermittelung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter; — die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hülfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten.

**Kleinbauern in England.** Der Grafschaftsrath für den Hollanddistrikt von Lincolnshire (England) hat am 11. Mai die Erwerbung einer Farm von 47 Acres Land behufs Wiedervermiethung in kleinen Güteranwesen (Kleinbauernstellen) beschlossen. Dies ist die dritte Farm, die der Grafschaftsrath zu dem angegebenen Zweck erworben hat, neben einem beträchtlichen Landerwerb in Form von Ackerstücken für Landarbeiter. Im Ganzen zählte man im Königreich Grossbritanien (England, Schottland, Wales, ohne Irland) im Jahre 1890:

| | |
|---|---|
| Kleinfarmen unter 1 Acre (Gärtnereien) . . | 28 652 |
| do. zwischen 1 und 5 Acres . . | 144 185 |
| do. „ 5 „ 20 „ . . | 151 372 |
| do. „ 20 „ 50 „ . . | 85 213 |
| Zusammen | 409 422 |

wovon 55 740 ihren Bewirthschaftern als Eigenthum gehörten. Neben diesen Kleinfarmen wurden 455 005 Ackerstücke (Allotments) gezählt, die keine Farmen bilden, sondern an allerhand kleine Leute (Land- und Industriearbeiter etc.) zur Bewirthschaftung im Nebenbetrieb pachtweise abgegeben wurden. Solcher Allotments gab es im Jahre 1873 erst 246 398, im Jahre 1886 war ihre Zahl auf 357 795 gestiegen, und sie belief sich 1890 auf 455 005. Seitdem dürfte unter dem Einfluss des Allotmentgesetzes von 1889 und des Lokalverwaltungsgesetzes von 1894 ihre Zahl noch wesentlich gewachsen sein.

## Unternehmerverbände.

**Die Kartell-Bewegung in Deutschland 1891—1897.**

Als vor drei Jahren der Verein für Sozialpolitik in seiner Wiener Generalversammlung die grosse Bedeutung der Unternehmer-Kartelle, der Syndikate, Preisverabredungen etc. erörterte, da schien der Vorschlag, über diese Organisationen zunächst eine fortlaufende amtliche Registrirung einzuführen, unter den Sozialpolitikern aller Richtungen den meisten Anklang zu finden. Aber nichts ist seit damals in dieser Richtung geschehen. Wer sich heute über diesen von Jahr zu Jahr gewaltiger wirkenden Faktor der Preisbildung unterrichten will, ist nach wie vor auf die eigenen privaten Ermittelungen angewiesen.

Ich stelle im folgenden die Kartelle zusammen, deren Existenz ich in Deutschland bis Ende März 1897 ermitteln konnte, und setze vergleichsweise in jeder Branche die Zahl voran, die Grossmann in seiner Zusammenstellung des Jahres 1891[1]) angab. Danach bestanden in Deutschland Kartelle:

| | 1891 | März 1897 | Zu- (+) oder Ab- (—) nahme |
|---|---|---|---|
| im Kohlenbergbau . . . . . | 12 | 8 | — 4 |
| in der Eisenindustrie . . . . | 30 | 34 | + 4 |
| „ Metallurgie . . . . . | 10 | 6 | — 4 |
| „ chemischen Industrie . | 34 | 30 | — 4 |
| „ Industrie der Steine und Erden . . . . . | 29 | 45 | + 16 |
| „ Textilindustrie . . . . | 16 | 30 | + 14 |
| „ Papierindustrie u. Buchdruckerei . . . . . . | 13 | 18 | + 5 |
| „ Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . . | 4 | 7 | + 3 |
| „ Lederindustrie . . . . | 5 | 6 | + 1 |
| „ Nahrungsmittelindustrie . | — | 6 | + 6 |
| im Bekleidungsgewerbe . . . | — | 1 | + 1 |
| „ Handel und Verkehr . . . | — | 5 | + 5 |
| Summa . | 153 | 196 | + 43 |

Diese Zusammenstellung habe ich jedoch nur gemacht, um der üblichen Pflicht der Berichterstattung zu genügen. In Wirklichkeit bin ich nicht der Ansicht, dass eine solche ziffernmässige Tabelle der bestehenden Vereinigungen über die Ausdehnung der Kartellbewegung in den einzelnen Industriezweigen irgend etwas besage. Ja es dürfte für die weitere Erkenntniss der Kartell-Bewegung sehr wesentlich sein, dass man sich von dem Eindrucke dieser Zahlen emanzipire.

[1]) Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Neue Folge. Bd. 15, S. 238 ff.

So ist im Kohlenbergbau die Zahl der Kartelle um vier Stück zurückgegangen, und doch weiss Jedermann, dass gerade in diesem Gewerbe die Kartellirung der Produktion und des Absatzes am weitesten fortgeschritten ist. An Stelle der früheren Kohlenverkaufs-Vereinigungen in Rheinland-Westfalen ist das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat getreten, das, einzeln betrachtet, ein straffer organisirtes Kartell darstellt als die verschiedenen früheren Kohlen-Verkaufsvereine. Nicht auf die Zahl der Kartelle kommt es an, wenn man sich über den Stand der Kartellbewegung orientiren will, sondern auf die Entwickeltheit und die Ausdehnung des einzelnen Kartells in den verschiedenen Industriezweigen. Und wenn man sich darüber ein Bild zu machen sucht, so ergiebt sich, dass die Kartellbewegung in den meisten Industriezweigen, allgemein betrachtet, noch in den ersten Anfängen steckt; Beweis dafür ist oft gerade die Häufigkeit der einzelnen Vereinigungen. Es mag hier als Beispiel die Textilindustrie genannt werden. Die Zahl der Vereinigungen ist gross, jede einzelne für sich ist eine Art Krystallisationspunkt für einen Kartellprozess, einzelne Vereinigungen wirken sogar in Zeiten einer Krise durch gemeinsame Produktionsbeschränkung nach Art der Kartelle, aber keine einzige Bildung in der Textilindustrie erweist sich bis jetzt als ein vollgiltiges Kartell. Denn von einem wirklichen Kartell, von einer kartellirten Industrie kann schliesslich doch nur dann gesprochen werden, wenn die Unternehmer ihre Vereinigungen bis zu dem Punkte entwickelt haben, wo sie dauernd durch planmässige Anpassung der Produktion an den Bedarf einer Ueberproduktion und den sie begleitenden Folgen vorzubeugen trachten. Nun haben wir wohl in der Textilindustrie einige Unternehmerverbände (es seien nur die Kammgarnspinner genannt), die in Zeiten einer Ueberproduktion sich veranlasst fühlen, durch gemeinsame Einschränkung der Produktion wieder das Gleichgewicht auf dem Markte herzustellen. Aber einmal greifen diese Verbände nur ein, wenn eine Ueberproduktion vorhanden ist, und dann ist ihre Wirksamkeit keine dauernde und ständige. Bis April 1896 bestand ein wirkliches Kartell in der Textilindustrie, das der Jutefabrikanten; dieses wies die Charakteristika auf, die zu einer Kartellorganisation nothwendig gehören: dauernde Produktionsregelung nach dem voraussichtlichen Bedarf, nach der voraussichtlichen Preiskonjunktur. Freilich das Kartell blieb in diesem Stadium der Entwicklung stecken; die weitere Entwicklung hätte zu einer gemeinsamen Verkaufsstelle sämmtlicher Betheiligten führen müssen, aber zu diesem Schritte entschlossen sich die Juteindustriellen nicht, weil dadurch die grösseren und leistungsfähigeren Etablissements von den anderen benachtheiligt worden wären. Die Entwicklung der Kartellvereinigungen zu den fester gefügten Gebilden höherer Potenz ist eben nur möglich unter Voraussetzung eines ganz bestimmten Entwicklungsgrades der betreffenden Industrie selbst: die einzelnen Unternehmungen, die sich zu einem Vollkartell zusammenthun, müssen technisch und kaufmännisch den höchsten Grad der Leistungsfähigkeit erreicht haben. Wenigstens sprechen dafür alle Erfahrungen des wirklichen wirthschaftlichen Lebens. Die Industrie, wo die meisten und doch zugleich auch ganz ausgebildete Kartellorganisationen anzutreffen sind, ist die chemische. So ziemlich alle ihr angehörigen Kartelle sind voll entwickelt und regeln Produktion, Preis und Absatz ihrer Waaren in souveräner Weise. Die Kartelle sind nach der Zahl der Theilnehmer meist ziemlich klein, denn es handelt sich um Produkte, deren Absatz ein begrenzter, oft ein geringer ist. Hier genügen einige wenige Grossbetriebe, um den Bedarf für ein ganzes Land und oft darüber hinaus herzustellen. Wie drängen hier alle wirthschaftlichen Voraussetzungen zur Bildung von stramm organisirten Kartellen? Wir nennen hier nur die Stassfurter Konvention der Kalisalzwerke, das Kartell für Pulver und jenes für Dynamit, welch' letzteres international genannt werden kann. Diese günstigen Voraussetzungen fehlen aber heute noch in den meisten Industriezweigen oder sind doch nur theilweise vorhanden. Die Eisenindustrie bietet ein Beispiel für ein solches Gewerbe, innerhalb dessen die Vorbedingungen für Kartellbildungen ganz verschieden liegen. Solange sich die Produktion mit der Herstellung der Rohstoffe befasst, ist sie übersichtlich und geht hauptsächlich wenigstens in grossen, gleichartigen Unternehmungen vor sich. Sobald aber die eigentliche Metallverarbeitung beginnt, die Herstellung der Tausende von Gebrauchsgegenständen in Eisen, sobald geht jede Uebersicht und damit vorläufig wenigstens jede Möglichkeit zur Regelung der Produktion verloren. Deswegen haben wir auch in der Eisenindustrie, nach der Kartellbewegung betrachtet, zwei streng geschiedene Gebiete: dort, wo die Herstellung des Roheisens und seine erste grobe Bearbeitung erfolgt, zeigen sich mächtige und erfolgreiche Kartellbildungen, die ältesten und die neuesten Kartelle; das Weissblech-Komptoir vom Jahre 1862 und das deutsche Grobblech-Syndikat vom Jahre 1896 gehören diesem Zweige der Eisenindustrie an. Auf dem Gebiete der Eisenverarbeitung dagegen finden sich nur wenige Kartellansätze und die wenigen sind meist von kurzer Dauer oder ohne weitreichenden Belang: es sind eine Reihe loser Vereinbarungen oder vorübergehender Preisfestsetzungen, an denen sich im Verhältniss zur Gesammtzahl der gleichartigen Unternehmungen immer nur ein kleiner Prozentsatz betheiligt.

Um zu einer richtigen Schätzung des Umfanges und der Intensität der Kartellbewegung zu gelangen, müssen wir daher von der ziffermässigen Angabe der Kartelle durchaus absehen, denn was in diesen Ziffern geboten wird, ist nichts als eine ungeordnete Sammlung von Kartellgebilden und Kartellansätzen, die zwar alle für die Kartellbewegung wichtig, aber ganz verschieden von einander zu bewerthen sind. Wir haben da einmal eine Reihe von Vereinbarungen, die weiter nichts bezwecken, als die äusserlichen Bedingungen des Absatzes, die Zahlungsfristen, die Art der Verpackung u. s. w. zu regeln. Ihnen schliessen sich lose Preiskonventionen an, die oft nur eine territoriale Unternehmergruppe und nicht einmal diese in voller Anzahl vereinigen. Auch die Zahl der Verbände, die gelegentlich festere Preisübereinkünfte und Produktionsregelung abmachen, ohne jedoch dauernd Produktion und Absatz zu regeln, sind sehr zahlreich gegenüber den eigentlichen Kartellen mit einheitlicher Verkaufsstelle und systematischer Produktionsregelung.

Aber noch auf einen anderen Gesichtspunkt müssen wir in diesem Zusammenhange hinweisen. Die Wirksamkeit eines Kartells ist durch den Absatzrayon begrenzt; eine ganze Reihe Kartelle haben nur lokale oder territoriale Bedeutung; sie können einzeln nicht einem ähnlich ausgebildeten Kartell gleichgesetzt werden, das nationale oder internationale Wirksamkeit hat. Es gilt dies namentlich von den meisten Kartellen der Nahrungsmittel-Industrie, sowie der Industrie der Steine und Erden. In letzterem Gewerbe haben wir eine ganze Anzahl von gut ausgebildeten Kartellen, aber meist nur mit territorial begrenzter Bedeutung. Es sind dahin die Ziegeleivereinigungen und die Verbände der Zementfabrikanten, Steinbruchbesitzer u. s. w. zu rechnen. In der Nahrungsmittel-Industrie ist der Wirkungskreis mit Ausnahme der Produktion von Zucker, Bier und Spiritus gewöhnlich noch beschränkter; Bäckerringe haben nur lokale Bedeutung.

Damit glaube ich dargethan zu haben, dass eine tabellarische Uebersicht über die Zahl der Kartellvereinigungen keinen Einblick in den Stand und die Stärke der Kartellbewegung uns geben kann. Wir werden eher zum Ziele gelangen, wenn wir unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen für jeden Industriezweig die Ausdehnung und die Stärke der Kartellbewegung in wenigen Worten schildern.

Im Kohlen-Bergbau hat die deutsche Kartellbewegung nach dem Grade der Organisation sowohl wie nach der Ausdehnung die höchste Spitze erreicht. Die beiden Hauptgebiete des Steinkohlen-Bergbaus sind kartellirt; am weitesten vorgeschritten ist die Bewegung im rheinisch-westfälischen Bezirk durch das 1893 zu Stande gekommene Kohlensyndikat und das seit 1890 bestehende Kokssyndikat in Bochum. Durch diese beiden Kartelle wird der Kohlen- und Kokspreis westlich der Elbe in Deutschland festgesetzt. Den gleichen Zweck strebt die Vereinigung der Kohlengruben Oberschlesiens an, ohne ihn indess bis jetzt erreicht zu haben. Nur territoriale Bedeutung haben vorerst der Briquette-Verkaufsverein zu Dortmund und das Magdeburger Braunkohlen-Syndikat.

Im Eisengewerbe haben wir eine mächtige Kartellbewegung innerhalb der Branchen, die sich mit der Erzeugung und ersten Verarbeitung des Eisens befassen, ohne dass sie jedoch schon zu solchen Resultaten gelangt ist, wie im Kohlenbau. Der rheinisch-westfälische Roheisen-Verband, der ursprünglich drei Verkaufsstellen hatte, entwickelte sich in den letzten 10 Jahren so günstig, dass es 1896 gelang, die drei Verkaufsstellen zu einer einzigen zu verschmelzen. Dagegen regen sich in den anderen Hochofen-Bezirken Deutschlands die Organisationsbestrebungen nur schwach und haben noch keine allgemeine Bedeutung. Die verschiedenen Produzentengruppen der deutschen Grossindustrie im Eisengewerbe zeigen vielmehr noch stark divergirende Interessen, wie die Auflösung des deutschen Walzwerk-Verbandes im Jahre 1893 zeigt. Er zerfiel wieder in seine Unterverbände, den Verband mitteldeutscher, oberschlesischer und süddeutscher Walzwerke. Dagegen gelang es, die Blechproduktion zu kartelliren. Für eine ganze Reihe von einzelnen Eisenwaaren und Produkten der Metallverarbeitung existiren Konventionen, die aber meist nur vorübergehende Bedeutung haben. Als vollentwickelte Kartelle sind nur die Vereinigung der Lokomotivfabriken und die deutsche Schienengemeinschaft zu bezeichnen.

Das chemische Gewerbe haben wir schon berücksichtigt. Es existirt kaum ein chemisches Produkt, dessen Preis nicht durch Konventionen vereinbart würde. Ausgesprochene Kartelle bestehen für Kali, Pulver, Dynamit, Thomasphosphatmehl und Petroleum. Territoriale Bedeutung haben die Vereinigungen von Seifenfabrikanten, die wiederholt Preiserhöhungen durchzusetzen vermocht haben.

Die Industrie der Steine und Erden weist die Mehrzahl der territorial ausgebildeten Kartelle auf: eine Reihe Kartelle von Ziegeleien und Zementfabriken mit eigener Verkaufsstelle, Konventionen für Kalk, Gips, Asphalt, die Vereinigungen der Steinbruchbesitzer am Rhein, in Sachsen, die wohlausgebildeten Kartelle in der Glasindustrie, die allein 14 Konventionen aufweist.

In der Textilindustrie ist die Bewegung noch in voller Gährung begriffen; die Vereinigungen laufen oft wirr durcheinander, nur wenige haben sich bis jetzt zu einer Regelung der Preise und der Produktion entschlossen; von einer festen Organisation sind trotz der vielen Sammelpunkte der Interessenten kaum Spuren vorhanden; am ehesten nähert sich der Verband der Kammgarn-Spinnereien einer Kartellorganisation.

In der Papier- und Lederindustrie, ferner in der Buchdruckerei sind die Vereinigungen auch noch nicht über lose Abmachungen hinausgekommen. Dasselbe gilt von der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, ferner für das Bekleidungsgewerbe. Stärker ist wieder die Bewegung in der Nahrungsmittel-Industrie, wo kräftige Ansätze zur Bildung eines Zuckersyndikats und zu territorial wirksamen Brauereivereinigungen vorhanden sind.

Auch im Handel und Verkehrswesen sind eine Reihe von kartellähnlichen Vereinigungen zu verzeichnen, die aber nur eine sehr beschränkte Wirkung ausüben.

Seit 1891 hat die Kartellbewegung in Deutschland grosse Fortschritte gemacht. Nicht die Zahl der vielen Vereinigungen, die seitdem neu zu Stande kamen, ist für die Beurtheilung dieses Aufschwunges maassgebend, sondern die Bedeutung einiger weniger, die in den letzten Jahren entstanden sind. Solche Kartelle sind in erster Linie das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und das Grobblechsyndikat, die jedes einzeln für sich die Kartellbewegung mehr vorwärts gebracht haben, als eine grosse Zahl kleinerer Vereinigungen.

Charlottenburg-Berlin. R. Calwer.

**Kartelle im österreichischen Abgeordnetenhause.** Der Jungczeche Pacák und Gen. haben im österreichischen Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, worin die Regierung um gesetzgeberisches Vorgehen gegen die Kartelle ersucht wird. Dabei sollen folgende Grundsätze zum Ausdruck kommen.

I. Alle Kartellverbindungen überhaupt sind der staatlichen, event. Landesaufsicht zu unterziehen; die wirthschaftlich schädlichen Kartelle sind hintanzuhalten, deren event. Begründung durch Strafbestimmungen zu treffen. — II. Zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Kartelle und zur Entscheidung über deren Zulass oder Verbot sind Kartellräthe zu konstituiren, und zwar rücksichtlich der das ganze Reich betreffenden Kartelle Reichs-Kartellräthe, rücksichtlich der die ganzen Königreiche und Länder betreffenden Kartelle Landes-Kartellräthe. — III. In den Reichs-Kartellrath sind als Vertreter zu berufen: 1. die Vertreter des Handelsministeriums und 2. des Ackerbauministeriums; 3. Vertreter der Handelskammern, in deren Umfang das bezügliche Kartell seine Wirksamkeit hat; 4. Vertreter der Landes-Kulturräthe, eventuell ähnlicher Institute; 5. des Obersten Gerichtshofes; 6. der Industrie, um deren Kartellirung es sich handelt; 7. jener Kreise, event. Landwirthschaft, welche die Rohprodukte dem bezüglichen zu kartellirenden Industriezweige liefern. — IV. In den Landes-Kartellrath sind zu berufen: 1. die Vertreter der Handelskammern, 2. des Landes-Kulturraths, 3. der Statthalterei, 4. des Landesausschusses, 5. des Ober-Landesgerichts, 6. der zu kartellirenden Industrie, 7. der das Rohmaterial der bezüglichen Industrie liefernden landwirthschaftlichen Kreise. — V. Die Reichs- und Landes-Kartellräthe entscheiden endgültig, ohne Zulass einer weiteren Berufung nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Die Kartellräthe sind auch berechtigt, über Anzeigen von unberechtigten Kartellen Untersuchungen einzuleiten, und alle Staats- und Landesbehörden sind verpflichtet, diese Untersuchungen auf Ersuchen der Kartellräthe zu leiten. Zur Leitung dieser Erhebungen sind bei den Kartellräthen einige Personen ständig zu ernennen. — VI. Behufs Hintanhaltung der Schädigung der Landwirthe beim Auswuchse der Zuckerkartelle im Rayonvertrage sind gesetzlich Schiedsgerichte speziell dann zu errichten, um über die Rübenlieferungsstreite zwischen Zuckerfabrikanten und Landwirthen im kurzen Wege nach freiem Ermessen entscheiden zu können.

**Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.** Der Geschäftsumsatz dieses grössten der deutschen Syndikate wird vom Vorstand desselben für 1896 wie folgt angegeben:

| Monat | Betheiligungsziffer | Förderung | | Selbstverbrauch | Versand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | % der Betheiligungsziffer | | insgesammt | für Rechnung des Syndikats | |
| | t | t | | t | t | t | % |
| Jan. | 3 451 985 | 3 340 930 | 96,50 | 800 650 | 2 514 026 | 2 305 696 | 91,71 |
| Febr. | 3 452 285 | 3 094 014 | 89,62 | 741 545 | 2 329 702 | 2 128 534 | 91,37 |
| März | 3 501 148 | 3 091 416 | 88,30 | 770 282 | 2 334 332 | 2 154 538 | 92,30 |
| April | 3 348 690 | 2 952 011 | 88,15 | 748 382 | 2 207 047 | 2 037 486 | 92,32 |
| Mai | 3 358 619 | 2 974 512 | 88,56 | 766 028 | 2 228 173 | 2 069 491 | 92,88 |
| Juni | 3 481 407 | 3 080 661 | 88,49 | 772 733 | 2 315 003 | 2 163 798 | 93,47 |
| Juli | 3 810 876 | 3 394 974 | 89,09 | 807 381 | 2 574 396 | 2 406 850 | 93,49 |
| Aug. | 3 686 104 | 3 300 268 | 89,53 | 777 196 | 2 532 955 | 2 356 634 | 93,04 |
| Sept. | 3 688 638 | 3 386 069 | 91,80 | 779 064 | 2 606 658 | 2 423 764 | 92,98 |
| Okt. | 3 887 655 | 3 584 622 | 92,21 | 839 024 | 2 724 651 | 2 527 645 | 92,77 |
| Nov. | 3 453 415 | 3 338 203 | 96,67 | 803 335 | 2 548 598 | 2 348 096 | 92,13 |
| Dez. | 3 495 694 | 3 378 430 | 96,63 | 827 119 | 2 562 329 | 2 367 527 | 92,40 |
| Sa. | 42 626 516 | 38 916 112 | 91,39 | 9 432 739 | 29 477 870 | 27 290 059 | 92,58 |

Nähere Angaben über die innere Verwaltung des Riesensyndikats fehlen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Bergarbeiter-Schutz in Italien.** Die italienische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Arbeiter beim Bergbau und in Steinbrüchen, vorgelegt. Der Entwurf erhöht die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern beim Bergbau auf 14 für Arbeiten unter Tag, auf 12 für Beschäftigung ober Tag und verbietet die Beschäftigung von Frauen in Bergwerken gänzlich. Weiter wird die Lohnzahlung in Geld als gesetzliche Norm, die durch keinen Vertrag abgeändert werden darf, festgesetzt und den Unternehmern verboten, sowohl Löhne zurückzubehalten als für etwa gelieferte Waaren Abzüge vom Lohn zu machen. Gegentheilige Vereinbarungen werden für ungültig erklärt. Die Lohnzahlung muss wöchentlich erfolgen, sie darf nicht in Kaffeehäusern, Gasthäusern oder Kneipen vorgenommen werden, und es ist — eine bemerkenswerthe Neuerung — den Unternehmern wie ihren Verwandten bis zum dritten Grad verboten, in der Nähe der Bergbaubetriebe Wirthschaften zu betreiben. Schliesslich wird der Lohn bis auf ein Fünftel desselben als unzedirbar und nicht sequestrirbar erklärt.

**Sonntagsruhe im österreichischen Eisenbahn-Güterverkehr.** Bei der am 29. April im österr. Eisenbahnministerium abgehaltenen Konferenz wurde von sämmtlichen vertretenen Privatbahn-Verwaltungen die Bereitwilligkeit

erklärt, auf die im Cirkularerlasse des Eisenbahnministers[1]) kundgegebenen Intentionen hinsichtlich der einzuführenden Sonntagsruhe unter gewissen, durch die Bedürfnisse der einzelnen Bahnen bedingten Voraussetzungen einzugehen. Insbesondere wurde eine sukzessive Einführung der geplanten Maassregel in der Art befürwortet, dass zunächst nur gewisse Zugsgattungen an Sonntagen zur Einstellung gelangen. Für die Zeit des starken Verkehrs (September bis Ende Februar) hätte die Einschränkung des Verkehrs überhaupt zu entfallen. Der Einführungstermin wäre im ersten Jahre (1898) mit dem 1. Mai festzusetzen. Es wurde betont, dass der Umfang der durchzuführenden Maassregel erst auf Grund entsprechender Vereinbarungen mit Ungarn und den Nachbarstaaten festgestellt werden kann. Mindestens müsste an den Grenzstationen die Zufuhr von Gütern seitens der ausländischen Nachbarbahnen im Vereinbarungswege eingeschränkt werden. Die Zulassung von Ausnahmen in einzelnen Fällen müsste den Bahnverwaltungen unter gleichzeitiger Anzeige an das Eisenbahnministerium überlassen werden. Bezüglich der Feiertage wurde der Wunsch ausgedrückt, nur die beiden Weihnachtsfeiertage, sowie die beiden Feiertage zu Ostern und Pfingsten beizubehalten.

**6 Uhr-Schluss im Londoner Transportgewerbe.** Die Direktionen der in London mündenden Eisenbahngesellschaften haben beschlossen, von ihren Kunden und Lagerhaltern in der Stadt Güter nicht später als 6 Uhr Abends an gewöhnlichen Wochentagen und 3 Uhr Nachmittags an Sonnabenden abholen zu lassen. Diese Verfügung, die mit dem 10. Mai in Kraft getreten ist, bedeutet für die in Frage kommenden Angestellten (Lagerbeamte, Fuhrleute etc.) eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit.

**Bemannungsgesetz für die englische Handelsmarine.** Das englische Haus der Gemeinen hat am 3. Mai in zweiter Lesung einem vom Minister Ritchie eingebrachten Gesetzentwurf zugestimmt, wonach auch „ungenügende Bemannung" in die Voraussetzungen eingereiht wird (§ 459 des Gesetzes über die englische Handelsmarine), unter denen die Hafenbehörden berechtigt sind, einem Schiff die Ausfahrt aus dem Hafen zu untersagen. Der Paragraph soll in Zukunft wie folgt lauten:

„Wo ein britisches Schiff, das in einem der Häfen des Vereinigten Königreichs sich befindet, sich als nicht zuverlässig erweist, d. h. infolge mangelhafter Beschaffenheit seines Rumpfs, seiner Ausrüstung oder seines Maschinenwerks, oder infolge von ungenügender Bemannung, oder infolge von übermässiger Beladung oder unordentlicher Beladung ungeeignet ist, ohne ernste Gefährdung von Menschenleben in See zu gehen, soll dieses Schiff angesichts der Natur des Dienstes, für den es bestimmt ist, vorläufig zurückgehalten werden dürfen, um genauer geprüft und alsdann entweder endgültig zurückgehalten oder freigelassen zu werden."

Auf Verlangen des Britischen Rhedervereins hat der Minister darin eingewilligt, das Gesetz auch für solche Schiffe ausländischer Rhederfirmen bindend zu erklären, die in britischen Häfen Ladung aufnehmen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Arbeiterversicherung in Italien.** Der Minister Guicciardini hat dem italienischen Senate einen Gesetzentwurf, betr. die Einführung der Arbeiterunfallversicherung, vorgelegt, der in der Hauptsache dieselben Bestimmungen aufweist wie der gleiche Entwurf, den die frühere italienische Kammer im Mai v. J. angenommen hatte. Der Entwurf besteht aus vier Titeln, deren erster die Wirkungssphäre der Unfallversicherung, die versicherungspflichtigen Betriebe und Arbeiter normirt; der zweite enthält Normen für obligatorische Unfallverhütung, der dritte regelt die Art und Weise der Versicherung, Prämien und Entschädigungen und der vierte Titel regelt die Anmeldungspflicht zur Versicherung, die Unfall-Anzeigepflicht, Civilhaftungsfälle, das Regressrecht der Unfallversicherungsanstalt und Strafen für Uebertretungen. Die Abweichungen vom früheren Entwurfe betreffen vorzugsweise die Erhöhung der Entschädigung bei tödtlichen Betriebsunfällen und solchen, die dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen, von 1500 auf 3000 Lire, sowie den Ausschluss privater Versicherungsanstalten von der Zahl der Institute, bei welchen die Arbeiter versichert werden dürfen, so dass die obligatorische Unfallversicherung auf die Cassa Nazionale per gli infortuni (Nationale Unfallversicherungskasse), die Verbände wechselseitiger Versicherung und für das Lohnpersonal auf die Eisenbahn-Hülfskassen beschränkt wird. — Minister Guicciardini hat weiter der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer nationalen Alters- und Invaliditätsversicherungskasse vorgelegt, deren fakultative Benützung lediglich Arbeitern gestattet ist; der Staat will die Kasse mit einem Betriebskapital von 10 Millionen Lire dotiren und ausserdem einen jährlichen Zuschuss von 800 000 Lire leisten, der zum Theil aus Postsparkasse-Erträgnissen, den Zinsen ruhender Erbschaften und gerichtlicher Depôts bestritten werden soll.

**Statistik der deutschen Arbeiterversicherung 1895.** Nach einem vom Reichs-Vers.-Amt für die Brüsseler Weltausstellung neu herausgegebenen Leitfaden zur Arbeiterversicherung[1]) waren im Jahre 1895 gegen Krankheit 8000000, gegen Unfall 18389000, gegen Invalidität 11585000 Personen versichert. Im Jahre 1895 waren 2 939 000 Personen wegen Krankheit mit 115 629 000 M. entschädigt worden, 388 200 Personen wegen Unfall mit 50 125 800 M. und 347 700 Personen wegen Invalidität mit 49 920 000 M. Es sind also an Entschädigungen insgesammt im Jahre 1895 208 674 800 M. bezahlt worden. An Verwaltungskosten wurden 23 349 000 M. verausgabt, davon für die Kranken-Versicherung 6 987 000 M., für die Unfall-Versicherung 10 372 000 M. und für die Invaliden-Versicherung 5990000 M. Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen insgesammt 377 822 700 M. gegenüber, darunter für Kranken-Versicherung 156 746 000 M. (von Arbeitgebern 39 229 000 M. und von Arbeitnehmern 89 231 000 M.), für die Unfall-Versicherung 88 936 700 M. (von den Arbeitgebern 68 424 000 M., von den Arbeitnehmern —), für die Invaliden-Versicherung einschl. des Reichszuschusses 132 140 000 M. (je 51 400 000 M. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern). Der angesammelte Kapitalbestand belief sich insgesammt auf 690 062 000 M., davon bei der Kranken-Versicherung 132 662 000 M., bei der Unfall-Versicherung 143 400 000 M. und bei der Invaliden-Versicherung 414 000 000 M.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Heilstätten für Lungenkranke in Deutschland.** Die 6. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen[2]) erörterte am 11. Mai in Frankfurt a. M. an der Hand der Referate von Stabsarzt Dr. Pannwitz-Berlin und Landesrath Dr. Liebrecht-Hannover die Bedeutung der Volksheilstätten, die auch England, Frankreich, Italien und Russland bereits durch Gründung von Heilstätten im Anschluss an seeklimatische Sanatorien anerkannt hätten. Auch in Oesterreich und ganz besonders rührig in der Schweiz seien Heilstättenvereine in den meisten Kantonen wirksam thätig. In Norwegen habe man die leerstehenden Lepraheime für Tuberkulosekranke nutzbar gemacht; ausserdem wolle man Heilstätten nach dem Falkensteiner Muster bauen. In Schweden sei das Kapital für eine Musteranstalt gesammelt. — Ueber die Ausbreitung der Heilstättenbewegung in Deutschland hatte der ersten Generalversammlung des deutschen Centralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke am 16. Dez. der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Dr. Köhler, mitgetheilt, dass die Träger der Heilstättenbewegung vorzugsweise Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, grössere Gemeinden oder Gemeindeverbände, Industriewerke mit grosser Arbeiterschaft, sowie die an der Kriegskrankenpflege betheiligten Korporationen, wie der Johanniterorden und die Vereine vom Rothen Kreuz sind. Neben

[1]) Vgl. Sp. 737 der „Sozialen Praxis."

[1]) Zacher, Geh. Reg.-R., Dr., Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Neu zusammengestellt für die Brüsseler Weltausstellung vom Reichs-Versicherungsamt in Berlin. 32 S. mit 2 graphisch. Tafeln im Text. Berlin, A. Asher & Co. Deutsche, französische, englische Ausgabe, à 20 Pf.

[2]) Vgl. auch Sp. 826.

den älteren Heilstätten für minder Bemittelte in Lippspringe, Rehburg, Königsberg bei Goslar und Dannenfels, sowie den Heilstätten der Stadt Berlin auf ihren Rieselgütern sind neuere, grössere in Ruppertshain (Verein Frankfurt a. M.) und Grabowsee (Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz in Berlin) bereits im Betrieb. Im Bau befinden sich Andreasberg (hanseatische Versicherungsanstalt), Albertsberg bei Reiboldsgrün (Verein im Königreich Sachsen), Planegg (Münchener Verein), Gaelaching (Stadt München), Sülzhain (Knappschaftspensionskasse Halle) und Stiege im Harz (Versicherungsanstalt Braunschweig. Dem Bau nahe sind die Anstalten des Berlin-Brandenburger Vereins, des Vereins in Nürnberg, des Kreises Altena (Westfalen), der badischen Versicherungsanstalt. Ueber sonstige Unternehmungen liegen Mittheilungen vor aus Danzig, Stettin, Breslau (Obernigk), Loslau, Oppeln, Erfurt, Hannover, Hagen, Kassel, Hanau, Würzburg, Darmstadt, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg. Unter Benutzung der bisher gesammelten Erfahrungen sollen Normalbauprojekte für Volksheilstätten hergestellt werden, welche dann den örtlichen Vereinen etc. zur Verwerthung überlassen werden können. Das Vermögen des Centralkomitees beträgt zur Zeit etwas über 400 000 M.

**Feuerbestattung in Preussen. Stellung der Kirchenbehörde.** Während in Italien, Frankreich, der Schweiz, England, Dänemark, Schweden, Nord- und Südamerika und vier deutschen Staaten die evangelischen Geistlichen auch an der Bahre eines zur Feuerbestattung bestimmten Todten ihres Amtes walten dürfen, wurde ihnen in Preussen u. A. durch allgemeine Verfügungen der kirchlichen Behörden verboten, im Ornat eine solche Leiche einzusegnen oder den Hinterbliebenen seelsorgerischen Trost zu spenden. Als nun im Nov. v. J. die Brandenburgische Provinzialsynode den Antrag einstimmig abgelehnt hatte, den im Duell Gefallenen das „christliche Begräbniss" zu verweigern — nicht zum Geringsten auf die Ausführungen des Oberpräsidenten v. Achenbach hin, dass es etwas „Unevangelischeres" als jenes Verlangen gar nicht gebe, und dass im Volke die Verweigerung eines christlichen Begräbnisses als eine „Infamie gegen einen Todten" angesehen werde — da richtete der Vorstand des Vereins für Feuerbestattung in Berlin am 14. Dezember 1896 das Gesuch an den Evangelischen Ober-Kirchenrath, das generelle Verbot aufzuheben und es den Geistlichen selbst zu überlassen, ob sie es mit ihren Anschauungen und ihrem Gewissen vereinbaren könnten, eine zur Einäscherung bestimmte Leiche einzusegnen oder nicht. Nach fast 5 Monaten ist darauf vom Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Antwort eingegangen, dass die Vorstellung des Vereins dem Evangelischen Ober-Kirchenrath keinen Anlass biete, jene allgemeine Verfügung über die Mitwirkung von Geistlichen bei der Feuerbestattung von Leichen aufzuheben oder abzuändern.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsverhältnisse in Ostpreussen.** Bei der Durchberathung des Etats im preussischen Abgeordnetenhause kam es in der Sitzung vom 20. Februar auch zu einer interessanten Darlegung der ostpreussischen Wohnungsverhältnisse. Im Etat waren 126 400 M. zur Herstellung von 8 neuen Vierfamilienhäusern bei dem Hauptgestüte in Trakehnen gefordert, die schliesslich auch bewilligt wurden. In der Erörterung bemerkte der Landwirthschaftsminister v. Hammerstein zur Begründung der Forderung u. a.: „Bisher war es noch möglich, Wärter [für das Gestüt!] zu bekommen, die in einer Wohnung lebten, die aus einer Stube, Kammer und einem kleinen Feuerheerde bestand. Diese wenigen Räume mussten sie für sich und ihre Familie — ich will mal sagen für 5 Kinder — benutzen, aber daneben besteht die Verpflichtung, einen Scharwerker und Drittgänger in dieser Wohnung mit unterzubringen. An diese Verhältnisse war man früher in Ostpreussen gewöhnt und hat sie ertragen; jetzt aber, wo der Zuzug von Osten nach Westen geht, wo die Leute von dem Westen nach dem Osten wieder zurückziehen, andere Verhältnisse kennen gelernt haben, steigern sich die Ansprüche, und sie nehmen mit den alten Verhältnissen nicht mehr vorlieb und verlassen eventuell die Heimath. Der Minister betonte dann u. A. noch in warmen Worten die Verpflichtung des Staates, diese Zustände zu ändern. Ein anderer Redner, Abgeordneter Landrath Schnaubert, unterschied für Trakehnen eine bessere und eine schlechtere Sorte von Wohnungen. Die letzteren schilderte er folgendermaassen:

„Eine Familienwohnung besteht hier aus einem ganz kleinen Zimmer, ausserordentlich niedrig — es ist nicht viel über 2 Meter hoch — und einer Kammer. Die Zimmer sind alle gleichmässig eingerichtet: in der einen Ecke das grosse Bett für Mann und Frau; daneben in fast feuergefährlicher Nähe der Herd; in der Mitte ist eine Fallthüre, die in einen kleinen Keller hinunterführt, und wo noch Platz ist, sind die Wirthschaftsutensilien zwischen den Betten der jüngeren Kinder und der meist auch noch vorhandenen Mutter aufgestellt. Neben dem Zimmer befindet sich eine ganz kleine Kammer, ein feuchter, kalter Raum, meist nur mit einem halben Fenster; darin ist zunächst ein Bretterboden hergestellt unter welchem die Habseligkeiten der Insassen liegen; oben darauf schlafen Scharwerker und Drittgänger mit den älteren Kindern zusammen. Ich bemerke, dass die Trakehner Leute in der Hauptsache auf Deputat angewiesen sind, zwei Kühe haben und sowohl einen Scharwerker als einen Drittgänger stellen müssen. Die Drittgänger sind aber in der Regel, wohl durchweg, Mädchen, und wer in diesen Verhältnissen Bescheid weiss, wird leider auch wissen, dass an jeder dieser Drittgängerinnen auch noch ein oder zwei uneheliche Kinder hängen. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass alle diese Personen zur Nacht auf einem engen Raume eingepfercht sind und zusammen schlafen, brauche ich nicht näher auszuführen. Das sind Zustände, die unerhört, geradezu ein Skandal sind und eigentlich schon ein polizeiliches Einschreiten erheischen. Die Verhältnisse sind so trostlos, dass ich bedauere, sie hier zur Sprache bringen zu müssen."

## Justiz.

**Unentgeltliche Rechtspflege im Kanton Zug.** Am 18. März hat der Kantonsrath des Schweizer-Kantons Zug ein Gesetz über unentgeltliche Rechtspflege angenommen, das sich im Wesentlichen allerdings nur als Konstituirung des in anderen schweizerischen Kantonen bereits bestehenden prozessualischen sog. „Armenrechtes" Unbemittelter darstellt, allein doch einige Erleichterungen für die betr. Prozesspartei enthält, die dieses Recht nicht überall kennt. Dahin sind zu zählen die Entgegennahme auch mündlicher Gesuche durch die kantonale Polizeidirektion, die das Weitere dann von sich aus besorgt. Ferner die Vergütung der Parteiauslagen und die Honorirung des der Partei zugeordneten Rechtsbeistandes für seine Auslagen und Bemühungen durch den Staat (die Gerichtskasse), soweit nicht die Gegenpartei die Kosten zu tragen hat. Im Uebrigen ist die die Unentgeldlichkeit geniessende Partei, wie bei dem Armenrecht, von allen Kautionen, Gerichtskosten, Stempelgebühren etc. befreit.

**Reichstags-Debatte über Majestätsbeleidigungen.** Zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages auf Aufhebung des Majestätsbeleidigungs-Paragraphen gab Abg. Bebel am 12. Mai im Reichstag u. A. eine Uebersicht über die deutsche Rechtsprechung bei Majestätsbeleidigungen. Danach betrug die Zahl der Verurtheilungen auf Grund des § 95 des Reichs-Strafgesetzbuches:

| 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 483 | 508 | 524 | 525 | 491 | 622 | 598 |

Eine Reihe von Anklagen wurde in Folge von Denunziationen naher Verwandter erhoben. So wurde in Berlin ein Schuhmachermeister von seiner eigenen Frau und vom eigenen Sohn angezeigt, ein Schirrmeister von der Schwiegermutter seines Bruders auf dessen Veranlassung, ein Posener Zimmermann von seiner Ehefrau und dem Schwiegervater, die aus dem Koschemann-Prozess bekannte Frau Gürtler von ihren Töchtern auf Veranlassung einer Freundin. Die Frau eines Berliner Eisendrehers wurde von einer ehemaligen Freundin wegen einer Aeusserung, die drei Jahre zurücklag, angegeben, ähnlich eine Chemnitzer Arbeiterin. Wegen „indirekter" Majestätsbeleidigung sei ein Redakteur verurtheilt worden, der gegen den Beinamen der Grosse für Wilhelm I. polemisirt hatte; ein anderer Redakteur (und zwar zu $1^1/_2$ Jahren), der das Verhalten Joachims I. bei der Kaiserwahl Karls V. scharf angegriffen hatte, „weil in der Bewerthung der Vorfahren eines Menschen mit einem Makel zugleich objektiv und subjektiv eine Beleidigung des Lebenden erblickt werden kann." Neun Monate Gefängniss habe ein Magdeburger sozialdemokratischer Redakteur er-

halten, weil er in einer Besprechung der Letzlinger Hofjagd das Massenniederknallen von Wild die „reine Metzelei" genannt hatte. Mit Hülfe des Dolus eventualis sei Liebknecht wegen Majestätsbeleidigung zu vier Monaten Gefängniss verurtheilt worden, „weil er in einer Rede Aeusserungen gemacht hatte, von denen der Richter behauptet, dass sie darauf berechnet gewesen seien, bei den Zuhörern den Eindruck zu erwecken, dass er eine bestimmte regierende Person mit seiner Kritik treffen wolle". Im Leckert-Lützow-Prozess äusserte der Oberstaatsanwalt Drescher, dass er die Behauptung, es bestehe eine Nebenregierung, künftighin als Majestätsbeleidigung auffassen und verfolgen werde. Dem Stadtverordneten-Vorsteher einer schlesischen Stadt, der die Annahme des Kronenordens IV. Klasse ablehnte, habe man gesagt: wenn Sie den Kronenorden ablehnen, dann begehen Sie eine Ehrfurchtsverletzung der Allerhöchsten Person, und das wird nach dem Urtheil unserer Gerichte als Majestätsbeleidigung angesehen, da bekommen Sie so und so viele Monate Gefängniss, und er habe sich dann in einer öffentlichen Erklärung entschuldigt. Als Majestätsbeleidigung ist das Sitzenbleiben beim Hoch auf einen regirenden Fürsten, das Nichteinstimmen in das Hoch qualificirt worden. Im Königreich Sachsen waren nach dem Strafgesetzbuch von 1855 Majestätsbeleidigungen ohne vorgängigen Vortrag beim Staatsoberhaupt nicht verfolgbar. In Württemberg musste die Ermächtigung des Justizministeriums erfolgen, ebenso im Königreich Hannover, in Hessen, Baden und Nassau. In Lippe-Detmold war landesherrliche Genehmigung erforderlich, ebenso in Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss j. L. — In der Debatte verlangte der konservative Abg. v. Levetzow nicht eine Abschaffung, sondern eine Verschärfung des Paragraphen, die Freikonservativen schwiegen. Alle andern Parteien: freisinnige (Richter, Munckel), Centrum (Lieber), nationalliberale (Friedberg), Antisemiten (Förster, Werner) erkannten die Nothwendigkeit einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen über Majestätsbeleidigungen. Gleichwohl wurde der Antrag auf Kommissionsberathung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der deutschen Volkspartei und der beiden freisinnigen Gruppen abgelehnt.

---

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Greulich, H. Ueber die materialistische Geschichtsauffassung. Ein Vortrag. Berlin 1897, Buchhandlung Vorwärts (Th. Glocke). 32 S. Preis 25 Pf.

Schanz, Prof. Dr. G. Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 216 S. Preis 4 M.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im Reichamt des Innern. Berlin 1897. P. Stankiewicz. 140 S. Preis 2 M.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Siebenter Jahresbericht des kaufmännischen und gewerblichen Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin pro 1896.

Frankfurt a. M. Bericht der Auskunftsstelle für Arbeiter-Angelegenheiten pro März und April 1897.

München. Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XIV. Band. 2. Heft. XV. Band. 1. Heft. I. Theil: Beruf- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 — XV. Band. 6. Heft: Anwesen- und Wohnung-Zählung vom 2. Dezember 1895 in München. München 1897, J. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping).

Nürnberg. 1. Jahresbericht der Auskunftsstelle der deutsch-freisinnigen Partei in Nürnberg pro 1896/97. (Vgl. bereits Sp. 799.)

Paris. Musée Social. Circulaire No. 8. La grève des employés de chemins de fer en Suisse 1896—1897.

— —. Circulaire No. 12. L'industrie dans la Russie Centrale.

Pforzheim. Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim pro 1896.

Worms. Verwaltungs-Rechenschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Worms pro 1895/96.

---

## Vom Verbande deutscher Gewerbegerichte.

### Weiteres Vorgehen in Betreff der Innungsvorlage.

Die Gefährdung der Gewerbegerichte durch die Innungsvorlage hat jetzt nach den Kollektivschriften des Verbands-Ausschusses auch ein Vorgehen mehrerer Gewerbegerichte im Einzelnen zur Folge gehabt. Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat sich in seiner Plenarsitzung vom 10. Mai mit der Angelegenheit beschäftigt und auf Grund von § 70, Abs. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes einen Antrag auf Ablehnung der Bestimmungen formulirt, durch welche die Gewerbegerichte beeinträchtigt werden. Der Plenarbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Das zur Plenar-Sitzung versammelte Gewerbegericht hat einer Anregung des Mitgliedes des Gewerbegerichts, Herrn Reichstags-Abgeordneten Brühne folgend, in seiner Plenar-Sitzung am 10. Mai von dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, dem Reichstag zugegangen am 15. März l. J., sowie von der Erklärung des Ausschusses des Verbands Deutscher Gewerbegerichte zu diesem Entwurf vom 6. Mai l. J. Kenntniss genommen. — Das Gericht schliesst sich dieser letzteren Erklärung, insoweit dieselbe den schädlichen Einfluss betrifft, welchen der Entwurf, falls er Gesetz würde, auf die Entwickelung der Gewerbegerichte haben würde, vollständig an. Es ist insbesondere der Ansicht, dass es für sämmtliche seiner Zuständigkeit unterstehenden gewerblichen Betriebe als ein schwerer Nachtheil zu erachten wäre, wenn das langwierige und kostspielige Verfahren vor den Innungs-Schiedsgerichten und demnächst vor den ordentlichen Gerichten an Stelle der gewerbegerichtlichen Rechtssprechung träte. Ebenso würden die derzeit der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegenden Betriebe schädlich davon berührt, wenn durch die Einführung der Innungs-Schiedsgerichte dem Gewerbegericht die Möglichkeit entzogen würde, als Einigungsamt einzutreten, und wenn das Zusammenarbeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behufs Berathung von Anträgen oder Erstattung von Gutachten aufgehoben würde. Auch die Ueberweisung des Arbeitsnachweises an die Innungen ist insofern zu beklagen, als dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Arbeitsnachweise herbeigeführt werden muss. — Aus allen diesen Gründen ersucht das Gewerbegericht seinen Vorsitzenden, beim Reichstag, sowie bei den sonst kompetenten Stellen im Sinne der Ablehnung des Entwurfes vorstellig zu werden.

Der Antrag wurde an das Reichsamt des Innern gerichtet und ausserdem dem Reichstag mitgetheilt. — Das Gewerbegericht Stuttgart hat bereits nach der ersten Strassburger Verbands-Erklärung in der Plenarsitzung vom 28. Oktober v. J. einen entsprechenden Beschluss gefasst, und als Antrag dem württembergischen Ministerium des Innern übermittelt. Der Beschluss wurde auch dort einstimmig gefasst und insbesondere auch von einem Beisitzer befürwortet, welcher selbst Innungsmitglied, und Freund der Vorlage ist. — In Berlin hat eine Versammlung der Arbeiter-Beisitzer nach einem einleitenden Referat des Reichstags-Abgeordneten Tutzauer über „die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerbegerichte gegenüber den Innungsgerichten", folgende Petition an den Reichstag beschlossen:

1. Der Entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertragsrechts, sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Ausserdem bieten die zu schaffenden Innungs-Schiedsgerichte nicht einmal die Bürgschaft der Unparteilichkeit, da ja der Vorsitzende selbst Arbeitgeber sein kann und nicht selten sein wird. Für die Gewerbegerichte blieben dann nur die Streitigkeiten der Grossindustrie. 2. Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde soll nicht durch die Amtsgerichte beziehungsweise Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden. 3. Dem § 84 des Entwurfs der Innungsvorlage, welcher die Fälle aufzählt, in denen einem Innungsstatut die Genehmigung zu versagen ist, ist hinzuzufügen als Absatz 4: Wenn das Innungsstatut ein Innungs-Schiedsgericht vorsieht für Streitigkeiten, für welche ein bestehendes Gewerbegericht zuständig ist.

Gleichzeitig beschloss die Berliner Versammlung, alle Gewerbegerichte Deutschlands aufzufordern, sich dieser Petition anzuschliessen. Es wäre wünschenswerth, dass diese Aufforderung in dem Sinne verstanden würde, nicht bloss privatim Petitionen zu veranstalten, sondern an jedem Orte eine Stellungnahme des Gewerbegerichts als solchen auf Grund des § 70, Abs. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes herbeizuführen. Dazu ist die Einberufung einer Plenar-Versammlung (oder wo ein Ausschuss für Gutachten und Anträge besteht, einer Ausschuss-Versammlung) durch den Vorsitzenden erforderlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

**Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.**

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

**Collection Moos.** Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen dickes, holzfreies Papier und wird nur gebunden in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE I erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazán**, Professorin an der Universität Madrid. Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Original-roman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco**. Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **I. von Troll-Borostyáni**. Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2,50 = fl. 1,25.
Serie I complet, 12 Bände M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direct durch den **Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

---

**Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage. — Probenummern gratis.

## Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

---

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

## Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

---

**Ausnahmsangebot für die Abnehmer dieser Zeitschrift bis Ende 1897.**

# Handbuch der praktischen Gewerbehygiene

mit

## besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung

unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner herausgegeben von

Professor **Dr. H. Albrecht.**

Ca. 1100 Seiten mit 756 Figuren.

**Geheftet: Statt 27 M. für 20 M. — In Halbleder gebunden: Statt 30 M. für 22,50 M.**

**Musterstätten** persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Von **Dr. Jul. Post**, Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragender Rath im Handelsministerium, und Prof. **Dr. H. Albrecht.** 2 Bände ca. 1100 Seiten mit vielen Abbildungen. **Geheftet: Statt 34 M. für 25 M. — Gebunden in 2 Bänden: Statt 37.50 M. für 28 M.**

**Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschläge zum Entwerfen von solchen. Von Prof. **Dr. H. Albrecht** und **Prof. A. Messel**, Architekt und Lehrer a. d. Kgl. Kunstgewerbeschule in Berlin. Mit 4 Figuren im Text und 12 Doppeltafeln. **In Mappe: Statt 10 M. für 8 M.**

*Diese drei hochgeschätzten, dem Arbeitgeber wie dem Verwaltungsbeamten eine wahre Fundgrube praktischer Rathschläge und Beispiele bietenden Werke habe ich für meinen Verlag erworben. — Ich benutze diese Gelegenheit, um den Abnehmern dieser Zeitschrift die Anschaffung für einen wesentlich ermässigten Preis zu ermöglichen.*

**☞ Zur Bestellung auf diese drei Werke zu Ausnahmepreisen liegt dieser Nummer eine Postkarte bei. ☜**

---

Textausgabe und Erläuterungen zum

**Arbeiterschutzgesetz**

vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bearbeitet von **Robert Platz**, Königlicher Gewerbe-Inspektor. 8° 159 Seiten stark. Preis M. 1.50.

**Bier und Branntwein**

und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit von **Dr. J. Rosenthal**, o. ö. Professor der Physiologie und der Gesundheitspflege an der Universität Erlangen. 2. Aufl. 8° 50 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates**

mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede der deutschen Socialdemokratie gewidmet von **D. W. Schaefer**, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. 6. Aufl. 8° 80 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Zehn Arbeiter-Budgets.**

Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen von **Max May**. 8° 35 Seiten stark. Preis 60 Pfg.

Ratgeber für den Entwurf von

**Arbeitsordnungen.**

Unter Benutzung der Materialien der Gesetzsammlung bearbeitet von **Robert Platz**, Königlicher Regierungsrath. 8° 162 Seiten stark. Preis M. 1.50.

Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der

**Arbeits-Ordnungen**

für gewerbliche Anlagen nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. Zum Gebrauch für Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsbeamte und untere Verwaltungsbehörden bearbeitet und herausgegeben von **W. Oppermann**, Regierungs- und Gewerberath. 2. Auflage klein 8° cart. 85 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Nachbarschaftsgilden.**

Ein Werkzeug socialer Reform von **Stanton Coit, Ph. D.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen kl. 8° 138 Seiten stark. Preis M. 2.—.

**Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirthschaft.**

Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter von **Dr. Kuno Frankenstein**. Gr. 8° 326 Seiten stark. Preis M. 6.—.

Obige Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Hochachtungsvoll

**Berlin W.,** Mauerstrasse 44. **Carl Heymanns Verlag**

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubach, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 27. Mai 1897. Nummer 35.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Zur Handwerkerfrage.

Die Erörterungen über die Lage des Handwerks und die Mittel zu seiner Hebung sind in dem letzten Jahrzehnt in der Politik und in der Wissenschaft neben einander hergegangen. Beinahe gleichzeitig kommen sie, hier wie da, in diesem Augenblick zu einem gewissen Ruhepunkt. In den Reichstags-Verhandlungen ist der „Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung", wie die Innungsvorlage in der Gesetzessprache benannt wird, in der diesmaligen Session bis zur Erstattung eines Kommissions-Berichtes gelangt. Es ist das erste Mal, dass in diesem so oft und so energisch geforderten Gesetzgebungswerk ein so vorgerücktes Stadium erreicht wurde. Ganz abgesehen davon, ob die Vorlage noch Aussicht hat, trotz des nahe bevorstehenden Sessionsschlusses in dieser Gestalt Gesetz zu werden, hat dieser Kommissions-Bericht auch an sich seinen Werth als Meinungsausdruck der Reichstags-Mehrheit, der zum ersten Mal die Linie zeichnet, auf welcher sich Innungsfreunde und maassgebende Regierungskreise mit einander treffen. Zwangsinnung und Befähigungs-Nachweis, die beiden hauptsächlichsten Forderungen der Innungsfreunde, sind in vollem Umfange nicht zu erreichen. Die Zwangsinnung soll in dem vorliegenden Gesetzeswerk theilweise, der Befähigungs-Nachweis auf Umwegen (Regelung der Lehrlingsverhältnisse etc.) erreicht werden.

Es liegt eine gewisse Tragik darin, dass gerade in der Zeit, in welcher die Innungsfreunde im Begriff sind, einen gesetzgeberischen Erfolg einzuheimsen, die Untersuchungen über die Lage des Handwerks, die der Verein für Sozialpolitik veranstaltet hat, für den Nachweis, dass mit jenen Mitteln dem Handwerk nicht zu helfen ist, das Beweismaterial in desto grösserer Ueberzeugungskraft darbieten, da diese Untersuchungen von Kreisen ausgegangen sind, die an sich den Bestrebungen der Innungsfreunde durchaus nicht etwa von vornherein ablehnend gegenüberstanden. Das Ergebniss dieser Untersuchungen[1]) ist dennoch keineswegs rein negativ. Neben zahlreichen Ausbrüchen dumpfer Verzweiflung finden sich doch auch Schilderungen eines behäbig gedeihenden Kleingewerbes. Ueberwiegend stammen diese günstigen Schilderungen aus Gegenden, in denen Innungszwang und Befähigungs-Nachweis in den Handwerkerprogrammen keine erhebliche Rolle spielen. Namentlich im Grossherzogthum Baden zeigt seit Anfang dieses Jahrhunderts die Gewerbepolitik eine ganz kontinuirliche Richtung, welche von Zugeständnissen an die Innungsfreunde und von verzweiflungsvollem Gewährenlassen gleich weit entfernt ist.

Im Folgenden sollen hinter einander die Mittel zur Hebung des Handwerks besprochen werden, welche die Innungsvorlage in ihrer gegenwärtigen Fassung zum Gesetz erheben will, und diejenigen, welche die badische Gewerbepolitik bisher praktisch angewendet hat.

### I. Die deutsche Innungsvorlage nach den Kommissionsbeschlüssen.

Die Reichstags-Kommission, welcher die Innungsvorlage überwiesen war, betrachtete in ihrer Mehrheit als hauptsächlichste Aufgabe, von Zwangsinnung und Befähigungs-Nachweis in die Regierungsvorlage nach Möglichkeit soviel wieder hineinzubringen, wie durch die Kompromisse im

[1]) Vergl. die Aufsätze im vor. Jahrg. der Sozialen Praxis No. 4 und 30, sowie im laufenden Jahrgang No. 32.

Schoosse des Bundesraths herausgebracht war. Sie hat ihre Verhandlung noch vor Beginn der Osterferien mit Annahme eines Antrages Gamp begonnen, nach welchem der § 100 der Regierungsvorlage in ganz fundamentaler Weise abgeändert, man kann geradezu sagen, umgekehrt wurde. Denn das Kompromiss der verbündeten Regierungen fusste darauf, dass eine Zwangsinnung nur errichtet werden könne, falls die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden sich damit einverstanden erklärt. Die Kommission hat diese Schranke beseitigt; die höhere Verwaltungsbehörde erhält die diskretionäre Vollmacht auch ohne Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten „in besonderen Fällen", die weiter nicht definirt werden, Zwangsinnungen zu errichten. Uebrigens liegt hier eine geradezu unbegreifliche Inkorrektheit der Kommissionsarbeit vor. Die endgültige Fassung in der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse giebt einen anderen Wortlaut, als den, den der Bericht als angenommen bezeichnet. Soweit kann niemals der Redaktor eingreifen, um diesen Konditionalsatz von der Zustimmung der Handwerker-Mehrheit dadurch illusorisch zu machen, dass gesagt wird: „In besonderen Fällen kann diese Anordnung auch erlassen werden, wenn die Zustimmung der betheiligten Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen ist." Hier ist die Bedingung, d. h. die conditio sine qua non, fallen gelassen und eine Ausnahme stipulirt. Die im Augenblick, da wir dies schreiben, beginnende Plenarverhandlung wird diesen Punkt klarstellen.[1]) Wir haben darauf Nachdruck gelegt, weil in diesen Bestimmungen zugleich das Prinzip der ganzen Vorlage und deren hauptsächlichstes Streitobjekt enthalten ist. Denn durch Annahme des Antrags Gamp ist der Boden der Regierungsvorlage verlassen, die ja gerade den Erisapfel fein säuberlich entzweizuschneiden und die Stücke unter die streitenden Parteien zu vertheilen gedachte. Wird die Vorlage in dieser Gestalt Gesetz, so ist direkt gar kein Prinzip mehr für Bildung von Zwangsinnungen vorhanden, als das Arbitrium der Verwaltungsbehörden.

Der auch im Uebrigen höchst mangelhafte Kommissionsbericht giebt nun nicht einmal genügende Information über den Gang der Verhandlungen bezüglich dieses entscheidenden Paragraphen. Dass die Regierungsvertreter dem Antrag Gamp widersprachen, ist selbstverständlich. Nicht minder, dass sie dabei alle Gegner der Zwangsinnungen auf ihrer Seite hatten. Allein wir erfahren nicht, ob die Regierungsvertreter erklärten, der Antrag sei für sie unannehmbar. Innerhalb einer relativ so langen Pause, wie sie zwischen den beiden Lesungen gerade dieses Paragraphen lag und angesichts der fundamentalen Bedeutung desselben war eine Rückäusserung des Bundesrathes wohl zu erwarten, ja geradezu geboten. Aus dem Kommissionsbericht ist jedoch mit Aufbietung einiger Konjekturalkunst eine Art von Indizienbeweis zu entnehmen, dass die verbündeten Regierungen sich diese totale Umgestaltung ihrer Vorlage gefallen lassen würden. Darauf deutet die Bemerkung der Freunde des Antrags hin, „das Kompromiss der verbündeten Regierungen werde durch den Antrag jedenfalls nicht getroffen" (S. 18 des Berichts), der, wie es scheint, regierungsseitig nicht widersprochen wurde.

Aber noch bei weitem verstärkt wird diese Annahme durch zwei weitere Beschlüsse der Kommission. Nach einem weiteren Antrage ist beschlossen worden, dass Zwangsinnungen auch lediglich auf diejenigen Handwerksmeister beschränkt sein dürfen, die der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten. Ueber die Unbilligkeit gerade dieses Antrages vom sozialpolitischen Standpunkte dürfte kein Streit entstehen. Ist die Zwangsinnung wirklich ein Mittel zur „Hebung" des Handwerks, so ist es gewiss nicht gerechtfertigt, die kapitalschwächeren Meister davon anszuschliessen. Ein höchst sonderbarer Seitensprung zur Rettung des Mittelstandes!

[1]) Vgl. die Schlussanmerkung.

Und nicht genug damit. Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüsse enthalten beide für Bildung von Zwangsinnungen die Bedingung, dass die Zahl der im Bezirk vorhandenen betheiligten Handwerker[1]) zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen muss. Hierzu hat nun die Kommission hinzugefügt: „Diese Voraussetzung ist jedenfalls dann gegeben, wenn zwanzig Handwerker beitrittspflichtig sind." Vergebens wendeten die Regierungsverteter ein, die Zahl der betreffenden Handwerker garantire keineswegs die Leistungsfähigkeit einer Innung. Als Beispiel wurde von dieser Seite angeführt, dass 20 Handwerker zu einer Innung zusammentreten könnten, die grösstentheils kein Personal beschäftigten, sie werden die leistungsfähigeren, kräftigeren Elemente majorisiren und daher gerade die Ziele des Gesetzes gefährden. Man hätte noch ein schlagenderes Argument anführen können. Angenommen, in einer Grossstadt wären nur 20 Handwerker einer bestimmten Spezialität vorhanden — ein Fall, der nach der Reichsenquete gar nicht so selten sein dürfte. Welche Aufgabe könnte ein derartiges Konventikel von Innung überhaupt erfüllen?

So charakterisiren sich die Kommissionsbeschlüsse als radikale Mittel zur Herstellung der Zwangsinnung, und sieht man genau zu, so ist eigentlich nur ein Unterschied gegen die Berlepsch'sche Vorlage von 1896 vorhanden, der noch dazu bedeutender aussieht, als er es in Wirklichkeit ist. In dem früheren Entwurf war die Zwangsinnung obligatorisch gedacht, sofern die bekannten auch jetzt gestelten Bedingungen zutreffen. Nunmehr bedarf es eines Antrages der Betheiligten, denn das Prinzip der Zustimmung der Mehrheit unter den Handwerkern zur Innungsbildung ist aufgegeben. Man kann nun sich der Hoffnung hingeben, in praxi würden doch nur unter Zustimmung der Mehrheiten von Interessenten Innungen sich formiren bezw. durch die Verwaltungsbehörden genehmigt werden. Allein der wirkliche Effekt wird ein ganz anderer sein. Zunächst wird die grosse Verschiedenheit der Anschauungen über den Werth von Zwangsinnungen, welche zwischen den nord- und süddeutschen Einzelstaaten besteht, grell hervortreten. Preussen, Sachsen, Mecklenburg etc., welche heute die grösste Zahl von Innungen aufweisen, werden auch gelegentlich mit der ihnen eingeräumten diskretionären Befugniss die Zwangsinnungen nach Kräften fördern. Die süddeutschen Staaten dürften eher retardirend wirken und noch weniger von jenen Befugnissen Gebrauch machen. Schliesslich kommt Alles darauf an, welcher sozialpolitischen Anschauung der betreffende Verwaltungsbeamte huldigt, der die Genehmigung zu ertheilen hat. Wie es dabei zugeht, lehren die Vorgänge bei Ertheilung der Innungsprivilegien aus den §§ 100e und f, die, milde gesagt, nach sehr verschiedenen Grundsätzen erfolgt ist.

Selbst wenn man von allen Gegengründen gegen Zwangsinnungen überhaupt absehen und sich in dieser Beziehung auf den Standpunkt der Vorlage stellen will, so sind doch auch von diesem Standpunkte aus eine Anzahl von Kautelen zu verlangen. Dahin gehört vor Allem die geheime Abstimmung der Interessenten, welche bedauerlicher Weise von keiner Seite beantragt ist. Weiter wäre zum Mindesten Aufklärung der Betheiligten durch eine sachlich und gemeinverständlich geschriebene Darstellung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und in Konsequenz derselben gewissermaassen eine Probezeit für die Zwangsinnung, d. h. die Wiederholung der Abstimmung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zu verlangen, dem könnten ja auch die Freunde der Zwangsinnungen zustimmen. Denn über allen Zweifel erhaben ist doch, dass die theilweise recht verzwickten Bestimmungen der Vorlage der ungeheuren Mehrzahl

[1]) In der Vorlage sind die Ausdrücke: „Gewerbetreibende" und „Handwerker" promiscue gebraucht, was bei der Auslegung leicht zu Verwirrungen führen kann.

der deutschen Handwerker völlig unbekannt sind. Und nicht minder gewiss ist, dass über den Erfolg dieses Experimentes doch nur das Maass von Hingabe, von genossenschaftlicher Arbeit der Interessenten entscheidet. Fehlt es daran, wird kein noch so vorzügliches Statut etwas leisten. Ist aber dieser Fonds vorhanden, so wird die Mehrheit der Organisation treu anhängen, die ihre Nützlichkeit so ad oculos demonstrirte.

Allerdings bei dieser Gestaltung der Vorlage durch die Kommissionsbeschlüsse ist ein Erwägen des vorstehenden Gedankenganges völlig ausgeschlossen.

War in diesem integrirenden Momente des Entwurfs grössere Ausführlichkeit geboten, so können wir über die sonstigen Abänderungen der Kommission uns viel kürzer fassen.

Den Lesern dieser Zeitschrift sind die schweren Gefahren bekannt, welchen unsere beste soziale Institution, die Gewerbegerichte, durch die Vorlage ausgesetzt wird.[1]) In dieser Beziehung haben sich aber leider weder die Regierungen noch die Kommissions-Mehrheit überzeugen lassen. Als ein Mitglied der Kommission die Erfahrungen mit den Innungs-Schiedsgerichten in Berlin[2]) ins Gefecht führte, wurde ihm regierungsseitig erwidert, ein ungünstiges Urtheil liesse sich nicht aufrecht erhalten. Mindestens wäre doch die Veröffentlichung einer amtlichen Statistik über die „Erfolge" der Innungs Schiedsgerichte geboten. Affirmanti incumbit argumentatio ist ein alter Rechtssatz — im Augenblicke, wo die Ausdehnung einer Institution von wenigstens zweifelhafter Bewährung auf eine Menge von Rechtsuchenden erstrebt wird, die bisher eine anerkannt vorzügliche Institution besassen — jetzt hat man irgend etwas von Beweis dafür zu erbringen, dass die neue ebenso gut funktioniren wird als die alte. Das ist nicht einmal versucht worden. Dabei sollen nun auch die ungelernten Arbeiter den Innungs-Schiedsgerichten angeschlossen werden. Da die Mehrheit der Kommission wie des Reichstags selbst in diesem Punkte zu keinerlei Konzession zu bewegen ist, obschon sie sachliche Gründe gar nicht vorzubringen vermag, so bleibt die einzige Hoffnung auf die Verwaltungsbehörden zu setzen, von dem Genehmigungsrechte möglichst scharfen Gebrauch zu machen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Krankenkassen. Hierbei ist der Standpunkt der Regierungsvertreter ein unverständlicher, sich direkt widersprechender. Während die Angriffe der Minderheit in der Kommission mit den nämlichen Argumenten bezw. Behauptungen zurückgewiesen wurden, wie bei den Schiedsgerichten (S. 4 des Berichts) und behauptet wird, sie führten keine erheblich (!) grössere Vielgestaltigkeit des Kassenwesens herbei, wurde (S. 26) von dieser Seite ausgeführt, die Orts-Krankenkassen seien die unentbehrlichen Träger der organisirten Krankenversicherung. Trotzdem beschloss die Mehrheit der Kommission, die Bestimmung in § 100f Abs. 2 zu streichen, nach welcher eine Innungs-Krankenkasse geschlossen werden muss, wenn bei ihrem Fortbestehen die Leistungsfähigkeit einer Orts-Krankenkasse durch Verminderung der Mitgliederzahl gefährdet wird.

Ganz besonders ist die Zersplitterung des Arbeitsnachweises zu beklagen, der durch die Vorlage herbeigeführt wird. Die vielversprechenden Anläufe, namentlich die kommunalen, werden einer schweren Existenzprobe dadurch unterworfen. Dabei ist notorisch diese Seite der Innungsthätigkeit eine der reformbedürftigsten. Auch hier war von der Kommission keine Aenderung zu erwarten.

Dagegen ist — eigentlich ganz überraschender Weise — eine fundamentale schon durch ihre Vereinsamung bemerkenswerthe Besserung eingetreten bezüglich der Gesellenvertretung. Es war eine der vom sozialpolitischen Standpunkte schlimmsten Bestimmungen der Vorlage, dass bei der Oberinstanz, den Handwerkskammern, keine Vertretung bestehen sollte, welche der Berlepsch'sche Entwurf, wenigstens doch ornamental, vorgesehen hatte, — ein bedeutungsvolles Wahrzeichen des neuen sozialpolitischen Kurses! Die bezüglichen Vorschriften der älteren Vorlage wurden nun als Antrag eingebracht und in erster Lesung pure abgelehnt. Die Regierungsvertreter versuchten, demgegenüber sich mit allerlei formalen Einwänden zu behelfen, deuteten aber doch an, dass es hauptsächlich die Wünsche der Meister seien, denen sie gewichen wären, was natürlich seitens der Kommissions-Mehrheit ein Echo fand. Schliesslich meinte man, die Handwerkskammer habe ja jederzeit die Möglichkeit (§ 103d), die Gesellen hinzuzuziehen und werde hoffentlich davon Gebrauch machen. In der Zwischenzeit scheint man sich denn doch von der Unhaltbarkeit dieses Standpunktes überzeugt zu haben; denn nach kurzer Diskussion wurden diese Bestimmungen in zweiter Lesung angenommen (§§ 103bb und hhh). Die Aufgabe, einen Gesellenausschuss zu konstituiren und ihn gleichzeitig in Ohnmacht zu halten, ist mit ziemlicher Vollkommenheit gelöst (wiewohl es nicht unmöglich ist, bei energischer Benutzung dieser Handhaben in der Praxis dennoch etwas Wirkungsvolles zu gestalten).

Bezüglich der Lehrlingsverhältnisse und des Befähigungsnachweises ist bemerkenswerth, dass die an verschiedenen Stellen des Entwurfs vorgeschlagene obligatorische Aufnahme der Buch- und Rechnungsführung unter die Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände von der Mehrheit abgelehnt wurden (§§ 127 und 131b). Man könnte sich das Geständniss, dass die Mehrzahl der Kleinmeister davon selbst nichts versteht, es also auch nicht lehren kann, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend gefallen lassen, wären nicht seitens der Handwerker in der Kommission selbst — wie wir erfahren, sogar seitens des Referenten — höchst sonderbare Auslassungen gefallen. So heisst es (S. 38) die Erlernung der Buch- und Rechnungsführung passe wohl für Handelslehrlinge, nicht aber für Handwerkslehrlinge. Die Anforderungen bei der Prüfung der Lehrlinge gingen zu weit (S. 46). Eine Ansicht, die um so unbegründeter ist, als durch eine Reihe von Abänderungen die Handwerker ein viel grösseres Maass von Einfluss auf die Prüfung besitzen, als ihnen nach der Regierungsvorlage zugebilligt war. So ist die Widerruflichkeit der Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse beseitigt (§ 103a Abs. 3). Vor allem aber ist der Erlass der Prüfungsordnung jetzt an das Einvernehmen anstatt an die Anhörung der Handwerkskammer gebunden (§ 131b) und hinzugesetzt werden: Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landes-Centralbehörde. — Einen weiteren Schritt zur Herstellung des Befähigungsnachweises enthält der neue Absatz 1 des § 131c: „Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Prüfung (Gesellenprüfung) zu unterziehen." Während im Uebrigen die Vorlage nur indirekt durch empfindliche nachtheilige Folgen für den Lehrling die Prüfung fördert, aber einen Zwang dazu nicht aussprechen will (S. 45), ist auch dieses Prinzip trotz des Widerspruches der Regierung verlassen worden und wie es scheint, hat sie sich dem gefügt. — Ein sehr empfehlenswerther Antrag, dass Lehrlinge in der Zeit, während im Betriebe regelmässige Beschäftigung vorhanden ist, weder zu häuslichen Dienstleistungen, noch zu Arbeiten, die mit dem Berufe nicht in direkter Beziehung stehen, nicht herangezogen werden dürfen, wurde mit der seltsamen Motivirung abgelehnt, ein Bedürfniss dafür sei nicht allgemein vorhanden. Für den aus der Schule entlassenen, an anstrengende und anhaltende Arbeiten noch nicht gewöhnten Lehrling sei das Heranziehen zu anderen Dienstleistungen

[1]) Vgl. die Monatsbeilage „Das Gewerbegericht", Jahrgang I, Sonder-Nummer vom 27. August 1896, Jahrgang II, No. 1 und 8.

[2]) Vgl. ebenda Jahrgang II, No. 2.

häufig eine Erholung (!?) — eine Ansicht, die keiner Widerlegung bedarf. Der Antrag wurde mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt. Von Seiten eines Handwerkers war sogar beantragt worden, die Bestimmung zu streichen, wonach der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit entlassen werden könne, sofern er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt! Die Schulen leisteten nicht das, was die Handwerker von ihnen erwarteten und seien für die Lehrlinge von geringem Nutzen! Zum Glück wurde dieser Antrag begraben, der aber als Symptom charakteristisch ist (§ 127b Abs. 2). — Eine sehr lebhafte Debatte entspann sich über § 129, welcher die Befugniss zur Anleitung von Lehrlingen enthält. Hier machte die Kommission trotz Widerspruchs der Regierung einen weiteren scharfen Schritt zur Einführung des Befähigungsnachweises. Dahin zielt die Bestimmung, dass der Lehrherr fünf Jahre persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben muss (anstatt selbständig thätig gewesen ist, wie die Regierungsvorlage vorschlug). Noch einschneidender ist die Vorschrift, dass vom 1. Jan. 1905 die Befugniss zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zustehen soll, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben. Letzterer aber ist nur durch Ablegung der Meisterprüfung zu erlangen (§ 133). So ist der Ring geschlossen, und es fehlt zum Befähigungsnachweis kaum mehr als der Name. Dass dies auch gemeint ist, darauf deuten eine weitere Einschaltung der Kommission, nach welcher die Lehrherren nur mit Zustimmung der Innung von den sonstigen Bedingungen dispensirt werden dürfen (§ 129 Abs. 3), die Einschränkung bei der Gleichstellung von Unterrichtsanstalten zur Ertheilung der Befugnisse zur Lehrlingsausbildung (§ 133 Abs. 7), endlich das sehr einschneidende Verbot (§ 129a Abs. 4), nach welchem das Lehrzeugniss nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden darf, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist. Trotzdem die Regierung mit Recht die Zustände auf dem Lande oder an kleinen Orten dagegen ins Gefecht führte, wurde auch dieser Antrag angenommen.

Endlich ist von Wichtigkeit, dass die privilegirten Innungen auch ohne die sonstigen Bedingungen der Vorlage innerhalb des ersten Halbjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes sich in Zwangsinnungen umwandeln dürfen; ebenfalls ein sehr einschneidender Schritt.

Ueberblicken wir somit die Aenderungen der Kommission, so sind die Wünsche der Zünftler dadurch im Wesentlichen erfüllt. Die Mehrheit des Reichstags will zweifellos der so gestalteten Vorlage zustimmen. Giebt die Regierung in den entscheidenden Punkten nach, so hat das Deutsche Reich am Ende des 19. Jahrhunderts ein durchaus zünftlerisches Handwerkerrecht, welches unseres Dafürhaltens schwerlich den Bedürfnissen des Handwerks selbst entspricht und auch vom sozialpolitischen Standpunkte schwere Bedenken gegen sich hat.[1])

Berlin. Rudolf Grätzer.

[1]) Inzwischen ist die Plenarberathung in zweiter Lesung vom 20. bis 22. Mai begonnen, aber nicht zu Ende geführt worden. Die lex Gamp (der oben, Spalte 843, in Anführungszeichen gestellte Satz apokryphen Ursprungs) wurde auf Verlangen des preussischen Handelsministers Brefeld mit 150 gegen 118 Stimmen (unter letzteren eine Anzahl Centrums-Mitglieder), wieder gestrichen. Durch einen eigenen Nachtrag („Zu Nummer 819") wurde bei Beginn der Berathung noch eine andere Inkorrektheit des Kommissionsberichts in demselben Paragraphen eingestanden: der oben Sp. 844 erwähnte Satz, betr. 20 Handwerker, war in der „Zusammenstellung" weggelassen und wurde nachträglich legitimirt. Die überhastete Berathung fand am 22. Mai bei § 100a durch Beschlussunfähigkeit ihr vorläufiges Ende und sollte nach einer Vereinbarung im sogenannten Senioren-Konvent nicht fortgesetzt werden. Trotzdem wurde die Berathung am Montag den 24. wieder aufgenommen, bei § 100l (Innungs-Krankenkassen) wiederum abgebrochen, da die, diesmal von sozialdemokratischer Seite beantragte, namentliche Abstimmung Beschlussunfähigkeit ergab, dann aber am 25. Mai zu Ende geführt. Der Befähigungsnachweis des § 129 wurde auf Verlangen der Regierung gestrichen. Die dritte Lesung soll erst nach dem 22. Juni stattfinden.

## II. Die badische Gewerbepolitik.

Professor Bücher weist in der Vorrede zum 8. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks darauf hin, dass die badische Verwaltung gezeigt hat, was eine einsichtige Gewerbepflege auf dem Boden der Gewerbefreiheit für das Handwerk zu leisten vermag. Die günstigere Lage des Handwerks in Baden erklärt sich neben anderen Gründen besonders dadurch, dass es die badische Regierung verstanden hat, zu rechter Zeit dem Handwerk die richtige Hülfe angedeihen zu lassen. Der Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift folgend, geben wir im Nachstehenden eine gedrängte Darstellung der badischen Gewerbepolitik.

Den Schwerpunkt der badischen Gewerbepolitik bildet die Fürsorge für die allgemeine und technische Aus- und Fortbildung des Handwerkers.[1]) Der Ausbildung des werdenden Meisters dienen in erster Linie die Gewerbeschulen. Ihre Organisation fällt bereits ins Jahr 1834; einzelne Städte des Landes hatten schon im Anfang dieses Jahrhunderts die ersten Gewerbeschulen errichtet. Nach einer Verordnung vom 15. Mai 1834 war der Zweck der Gewerbeschulen, jungen Leuten, die sich einem Handwerk widmen, das keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung verlangt und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betrieb dieses Gewerbes geschickt machen. Im Jahre 1836 gab es bereits 34 Gewerbeschulen im Grossherzogthum, das damals erst eine Bevölkerungszahl von über 1 Million Einwohnern aufwies. Es herrschte Schulzwang. Als Lehrer wirkten Werkmeister, Polirer, Architekten, Strassenmeister, Lithographen, Geometer, Volksschullehrer, Geistliche und Professoren. — Heute giebt es in Baden, nach dem Stand vom 1. Mai 1897, insgesammt 107 Gewerbeschulen bezw. gewerbliche Fortbildungsschulen, die von 8580 Schülern besucht werden. An den meisten Orten besteht nach Ortsstatut die Verpflichtung der Arbeitgeber, ihre Lehrlinge in die meist dreiklassige Gewerbeschule zu schicken. Die wichtigsten Unterrichtsfächer sind neben den Elementar- und Realfächern technisches Zeichen, Wirthschaftslehre, Anleitung zur einfachen Buchführung, Kalkulation und Naturlehre mit Anwendung auf die verschiedenen Gewerbe. Wo Bedürfniss vorhanden ist, umfasst der Unterricht auch Uebungen im Thon-, Holz- und Gipsmodelliren. An einigen Schulen sind ferner auch Uebungskurse für Kunstschlosserei, Blechtreiben, Holzschnitzen, sowie Holz- und Marmormalen angegliedert. Seit Mitte des Jahrhunderts hat sich ein besonderer Stand von Gewerbeschullehrern mit genau vorgeschriebenem Bildungsgang herausgebildet.

Neben diesen Gewerbeschulen besteht in Karlsruhe und Pforzheim seit 1877 eine Kunstgewerbeschule, die im letzten Jahre von 206 bezw. 231 Schülern besucht wurden. Ihre Aufgabe ist, tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunsthandwerks heranzubilden und auf Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande anregend und unterstützend einzuwirken. Während die Schule in Pforzheim ausschliesslich für die dortige Bijouterie-Industrie bestimmt ist, hat die Kunstgewerbeschule in Karlsruhe 5 Abtheilungen: eine Architekturschule (für Schreiner, Drechsler, Tapezirer, Schlosser, Buchbinder), eine Ciselirschule (für Ciseleure, Graveure), eine Bildhauerschule (für Modelleure, Bildhauer, Stukkateure), eine Dekorationsschule (für Zimmer- und Glasmaler, Lithographen u. s. w.) und eine Keramische Schule (für Töpfer, Ofenmacher). Ausserdem besteht in Karlsruhe seit 1878 die sog. Baugewerkschule, mit dem Zweck, tüchtige Kräfte für den Gewerbestand, insbesondere Maurer, Steinhauer, Zimmermeister, Schreiner, Glaser, Schlosser,

[1]) Ueber den gewerblichen Unterricht in Baden vgl. die Darstellung in den „Blättern für soziale Praxis", IV. Halbj., S. 215—218, v. Cathiau.

Mechaniker u. s. w. heranzubilden. Die Schule besteht aus 4 Abtheilungen: einer hochbautechnischen, einer bahnbau- und tiefbautechnischen, einer maschinenbautechnischen und schliesslich einer Abtheilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer. Der Schulstand betrug im letzten Winter 475 Schüler. Der Unterricht wird in 6 aufeinander folgenden Klassen mit je halbjähriger Dauer ertheilt. Wiewohl dem Eintritt in die Schule eine mindestens zweijährige praktische Lehrzeit vorausgehen muss, werden doch in mit der Schule verbundenen Werkstätten praktische Uebungen für Zimmerleute und Maurer vorgenommen und Modelle z. B. von Dachstühlen, Treppen- und Gewölbekonstruktionen in grossem Maassstab durchgeführt.

Als eigentliche Fachschulen bestehen in Furtwangen, dem Hauptsitze der Schwarzwälder Industrie, seit 20 Jahren eine staatliche Uhrmacher- und Schnitzereischule, die von durchschnittlich 60 bezw. 50 Schülern im Jahr besucht sind. Zur Förderung der Musikwerkmacherei auf dem Schwarzwald bestehen an 4 Orten, seit 1868, Musikschulen, an denen durch Wanderlehrer zweimal wöchentlich Unterricht in der Musiklehre und ausübenden Musik ertheilt wird. Da durch Gesetz vom 5. Mai 1884 die Berechtigung zur gewerbsmässigen Ausübung im Hufbeschlag an den Nachweis der Befähigung geknüpft ist, so hat im gleichen Jahre die badische Regierung an 5 verschiedenen Orten Hufbeschlagschulen errichtet. Die Lehrkurse, deren jährlich an jeder Schule zwei abgehalten werden, sind auf drei Monate bemessen. Der Unterricht wird vom Thierarzt und einem Schmiedemeister ertheilt. Zur Hebung der Stroh- und Korbflechterei sind im Odenwald (seit 1845) und später im Schwarzwald Unterrichtskurse eingerichtet, die von Lehrerinnen geleitet werden.

Zur Förderung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge hat die badische Regierung im Jahre 1888 eine Einrichtung getroffen, die sich in der kurzen Zeit gut bewährt zu haben scheint: die Errichtung von staatlichen Lehrlings-Werkstätten. Die Lehrlinge, die im Hause des Meisters wohnen müssen und daselbst verköstigt werden, müssen sich an den alljährlich stattfindenden Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten betheiligen, sowie nach Vollendung der Lehrzeit sich einer Lehrlingsprüfung unterziehen. Für jeden Lehrling erhält der Meister durchschnittlich 230 M. aus der Staatskasse vergütet. In den 6 Jahren des Bestehens bis heute ist diese Einrichtung insgesammt 400 Lehrlingen zugute gekommen. Davon sind 43 vor Ablauf der Lehrzeit wegen Krankheit und sonstiger Gründe ausgetreten. Zur Zeit stehen noch 128 in 31 verschiedenen Orten in Lehre. Augenblicklich bestehen für 24 Gewerbe staatliche Lehrlings-Werkstätten. Der Staatszuschuss beträgt im Jahr 12 000 M. — Für die alljährlich stattfindenden Lehrlingsarbeiten - Ausstellungen werden staatliche Preise vertheilt. Im letzten Jahre betheiligten sich an der Ausstellung 1006 Aussteller.

Zur Fortbildung der Gesellen werden seitens der Regierung Stipendien zum Besuch von badischen und auswärtigen Fachschulen bewilligt.

Im Interesse der technischen Fortbildung der Meister besteht seit 1884 die Einrichtung von Meisterkursen, die vom Ministerium des Innern alljährlich veranstaltet werden und den Handwerkern Gelegenheit geben sollen, Fortschritte auf ihren betreffenden Gebieten, neuere Verfahren und Untersuchungsmethoden kennen zu lernen. Man verlangt vom Handwerker des 19. Jahrhunderts, dass er den alten Schlendrian aufgiebt und sich den veränderten Zeitverhältnissen, besonders dem Geschmack des Publikums anbequemen soll. Alle derartigen gutgemeinten Rathschläge scheitern bei den meisten Handwerkern am Mangel an Initiative sowie — was noch wichtiger ist — am Mangel an Kapital. Die seitens des Ministeriums veranstalteten Unterrichtskurse dauern in der Regel 14 Tage und werden von Fachleuten 1. Ranges (z. Z. aus Berlin, Frankfurt u. a. O.) geleitet. Die Theilnehmer erhalten nicht nur Reisekosten-Entschädigung, sondern auch einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten von 2 M. für jeden Tag der Dauer des Kurses aus der Staatskasse. Bis jetzt haben im Ganzen 40 Kurse stattgefunden, an denen sich 574 Meister betheiligt haben. Im Einzelnen waren es Uebungskurse für Malermeister, Dokorations-, Holz- und Marmormalen, für Gerber, Schuhmacher, Schreiner, Färber, Sattler und Tapezirer, Seifensieder, Uhrmacher, Zuschneidekurse für Schneider, sowie Kurse über Einrichtung von elektrischen Hausleitungen und Anlage von Blitzableitern. — Um eine andere, ebenso wichtige Seite der Ausbildung, die Veredlung des Geschmacks und Bildung des Auges, thunlichst zu fördern, verleiht die badische Regierung strebsamen Meistern namhafte Geldunterstützungen zum Besuch von Ausstellungen. So wurden z. B. für den Besuch der Weltausstellung von Chicago 23 000 M. bewilligt. Zum Besuch der Gewerbeausstellungen in Berlin, Nürnberg und Stuttgart wurden im letzten Jahr ebenfalls erhebliche Summen ausgegeben.

Die der staatlichen Landes-Gewerbehalle in Karlsruhe gehörende Bibliothek (mit 15 000 Büchern, meistens Werken aus dem Gebiet der Technik, Naturwissenschaften und Volkswirthschaft) kann von Jedermann im ganzen Land unentgeltlich benutzt werden. Durch Vermittelung der Gewerbevereine von auswärts einkommende Leihgesuche werden sogar portofrei erledigt. Die Bibliothek wurde von 10 512 Personen im letzten Jahre besucht; Bücher wurden insgesammt 4112, sowie 9155 einzelne kunstgewerbliche Blätter und Tafeln ausgeliehen. — Zur Behandlung eines von den Gewerbevereinen gewünschten Vortragthemas kann ein Redner seitens des Ministeriums abgeordnet werden. Die Kosten trägt die Staatskasse. — Um die Veranstaltung von kleineren Gewerbeausstellungen an einzelnen Orten des Grossherzogthums zu erleichtern, wird den betreffenden Gewerbevereinen eine künstlerische Kraft zum Arrangement der Ausstellung, sowie mustergültige Zeichnungen für Ausstellungsgegenstände und kunstvoll ausgeführte Erinnerungsdiplome kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch wird die Beurtheilung der ausgestellten Objekte seitens einer technischen Kommission auf Kosten der Staatskasse übernommen.

Zur Förderung des Absatzes der gewerblichen Produkte (besonders in verkehrsarmen Gegenden) durch die Ausstellung der betreffenden Waaren, besteht seit über 30 Jahren in Karlsruhe die Landes-Gewerbehalle, die stets unentgeltlich geöffnet ist. Eine Filiale derselben ist in Furtwangen. Platzmiethe für die ausgestellten Gegenstände wird nicht erhoben; je nach Angebot, vorhandenem Raum und Beschaffenheit der Gegenstände können dieselben kürzere oder längere Zeit ausgestellt bleiben. Bei den von auswärts kommenden Gegenständen übernimmt die Gewerbehalle unter Umständen die Hin- und Herfracht im Fall des Nichtverkaufs. Ausserdem ertheilt das Bureau der staatlichen Landesgewerbehalle technischen Rath und Anweisung zur Entnahme von deutschen Patenten, vermittelt die Beziehungen zu auswärtigen Ausstellungen, geht den Gewerbevereinen an die Hand bei Abhaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und Lokalausstellungen, veranstaltet Wanderausstellungen mit dem Material der Landesgewerbehalle u. s. w. Lokale Verkaufshallen werden mit Unterstützung der Regierung in verschiedenen Städten des Landes gegründet und unterhalten. Die Bildung von gewerblichen Genossenschaften (Rohstoff-, Absatz- u. A.) wird durch Gewährung von Prämien auf das nachhaltigste gefördert.

Auch die Errichtung gemeinnütziger Arbeitsnachweis-Anstalten im Grossherzogthum ist schon seit langer Zeit Gegenstand der badischen Gewerbefürsorge. Zur Unterstützung der in 15 Orten des Landes bereits segensreich wirkenden Arbeitsnachweis-Anstalten sind 10 000 M.

im Jahr aus der Staatskasse bewilligt. Die Kosten der Herstellung einer direkten telephonischen Verbindung aller Arbeitsnachweis-Anstalten des Landes unter einander sind auf die Staatskasse übernommen.

Alles in Allem betragen die Ausgaben des Staates „zur Förderung des Gewerbefleisses" im Grossherzogthum für die Budgetperiode 1896/97 etwa 1 1/4 Millionen Mark; der z. T. recht beträchliche Aufwand der grösseren Gemeinden und Kommunalverbände für das Gewerbe ist hierbei natürlich nicht mitinbegriffen.

Karlsruhe. M. Hecht.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Handhabung des Vereinsrechts in Preussen. Begriff der „öffentlichen" Angelegenheit.** Eine Vorstellung davon, wie weit in der Umdeutung des Begriffes „öffentlich" (vgl. vorige Nummer, Sp. 819), die Gerichte den Polizeibehörden entgegenkommen, gewährt der eben erschienene 16. Band des Jahrbuchs für Entscheidungen des Kammergerichts. Das Kammergericht spricht darin aus, öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes seien „alle Angelegenheiten, welche nicht ausschliesslich einzelne physische oder juristische Personen aus den Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berührt" (§ 421). Deshalb ist die Kieler Filiale der „Vereinigung aller in der Schneiderei beschäftigten Personen" als dem Vereinsgesetz unterstehend angesehen worden, weil sie „Einwirkungen auf ausbrechende Arbeitseinstellungen und etwaige Aussperrungen durch Unterstützungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber, mithin (!!) sozialdemokratische Tendenzen" verfolgt (S. 419). Ebenso eine jüdische Loge in Ratibor, weil sie statutenmässig „sich die sittliche Hebung und materielle Unterstützung aller in dieser (?) Beziehung nothleidenden Israeliten, also nicht bloss einzelner physischer Personen, sondern der Gesammtheit der Israeliten zur Aufgabe gemacht" hat (S. 431). Und Versammlungen der sozialen Gruppe der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur", Abtheilung Breslau, sind nur deshalb diesem Schicksal entgangen, weil die Vorinstanz festgestellt hatte, dass in den Versammlungen „lediglich die Privatinteressen der Mitglieder und Gäste, d. h. einzelner physischer Personen behandelt worden sind, dass die Redner als Zweck der Gruppenkurse lediglich eine Belehrung der Mitglieder für gegebene Fälle in ihrem Privatleben im Auge hatten und dass hiernach nicht die Interessen des Gemeinwesens, nicht das gesammte öffentliche Interesse berührt worden ist" (S. 423). Es erhellt aus diesen Entscheidungen, wie man eigentlich kaum noch bei irgend einer Frage, die weitere Kreise interessirt, sicher ist, ob sie nicht zu den „öffentlichen Angelegenheiten" gerechnet werden wird. Ein Turnverein z. B., welcher sich den statutarischen Zweck setzte, die Vortheile des Turnens in weiteren Kreisen bekannt zu machen, würde demnach als ein Verein angesehen werden, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Die Entscheidung betreffs des Kieler Falles aber bietet noch ein besonderes Interesse. Sie zeigt, wie wenig selbst in den Kreisen unserer höchsten Richter die Kenntniss der vorhandenen sozialen Strömungen und Bewegungen verbreitet ist. Von einem Vereine, welcher die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber anstrebt, wird ohne Weiteres gesagt, dass er „mithin" sozialdemokratische Tendenzen verfolgt. Man weiss es also gar nicht, dass es heutzutage auch ausserhalb der Sozialdemokratie sozialpolitische Richtungen giebt, welche die Beseitigung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber als eines ihrer Ziele ansehen. Dass bei manchen Strikes Anhänger fast aller Parteien die Unterstützung der Strikenden zu ihrer Aufgabe gemacht haben, scheint gleichfalls unbekannt zu sein.

**Das Reichs-Auswanderungsgesetz** ist am 19. Mai vom Reichstag angenommen worden. In den Berathungen wurde in gesundheitlicher Beziehung[1]) von sozialdemokratischer Seite beklagt, dass § 34 die Untersuchung jedes Auswandererschiffes vor Antritt der Reise bloss auf Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung und nicht auch auf „gehörige Bemannung" ausdehnt, wie sie das alte und neue Handels-Gesetzbuch vom Schiffer fordern. Die Hauptbestimmung des Entwurfs ist die, dass jeder, der die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), hierzu der Erlaubniss bedarf, zu deren Ertheilung oder Versagung der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig ist (§§ 1, 2). Die ergänzende Zustimmung des Bundesrathes, die im Regierungsentwurf fehlte, ist in der zweiten Lesung besonders auf Betreiben der nichtpreussischen Abgeordneten entgegen den Kommissionsbeschlüssen hinzugekommen. Die Erlaubniss kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 10). Dabei ist sie nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen (§ 6). Das Fehlen aller Normativbestimmungen, unter denen eine Konzession ertheilt werden muss, und jenes Spezialisirungs-Prinzip des § 6 waren es, gegen die sich der Hauptwiderstand im Hause (Sozialdemokraten, Freisinnige, Welfen, ein Theil des Zentrums) und ausserhalb des Hauses (u. A. Denkschrift des Hamburger Rhederei-Vereins, Vorsitzender Woerman) richtete. Die Absicht, die Auswanderung nach bestimmten Gegenden hinzulenken, bedeute eine Erschwerung der Auswanderung und bringe die Rhedereigesellschaften in eine starke Abhängigkeit von dem Verständnissgrade des Beamtenthums. Unter dem schützenden Schlagwort einer nationalen Auswanderungspolitik gehe man thatsächlich darauf aus, im Interesse der Gutsbesitzer die Auswanderung zu beschränken. Löse man die Waarenbeförderung durch spezialisirte Konzessionen von der Auswandererbeförderung, so schädige man die einheimische Rhederei. Andererseits reize man zu kapitalistischen Besiedelungs-Gesellschaften an. Neu hinzugekommen sind Strafbestimmungen gegen den Mädchenhandel. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens sind von den Landesregierungen besondere Auswanderungsbehörden für die in Frage kommenden Hafenplätze zu bestellen und zur Unterstützung des Reichskanzlers ein sachverständiger Beirath. Die besonderen Wünsche der Reichstags-Mehrheit sind in drei Resolutionen niedergelegt, die 1. eine genügende Anzahl von Konsuln für Auswanderhäfen, 2. eine Erleichterung in der Ableistung der Wehrpflicht für im Ausland lebende Deutsche fordern, sowie:

> 3. dass eine unter der Aufsicht des Reiches stehende und von diesem unterstützte Auskunftsertheilung an Auswanderungslustige zu dem Zwecke eingerichtet werde, den Strom der Auswanderer möglichst nach solchen Gegenden zu lenken, in denen neben günstigen Erwerbsgelegenheiten für die Auswanderer die meiste Aussicht auf die Erhaltung ihres Deutschthums und auf günstige Beziehungen mit der alten Heimath vorhanden ist.

**Einwanderung und Auswanderung in England 1896.** Die Auswanderungsstatistik für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland zeigt pro 1896 eine Netto-Auswanderung (Auswanderung weniger Einwanderung) von 43 083 Personen, gegenüber einer solchen von 67 595 Personen im Jahre 1895. Die Zahl der nach den Vereinigten Staaten ziehenden Auswanderer war geringer als in irgend einem Jahre seit 1879, und ebenso die der Auswanderer nach Canada. Dagegen zog Süd-Afrika 1896 mehr Auswanderer an, als in irgend einem vorhergehenden Jahre. — Was die Einwanderung betrifft, so stellten Russland und Russisch-Polen 12 773 Einwanderer, gegen 10 204 im Jahre 1895 und 7482 im Jahre 1894. Da die Einwanderung aus diesen Ländern vornehmlich die „mittelosen Einwanderer" stellt, gegen welche in England von verschämten Schutzzöllnern lebhaft agitirt wird, so hat die vom Arbeits-Amt des Handelsministeriums herausgegebene „Labour Gazette" zu ermitteln versucht, wie gross die wirkliche Zahl der mittellosen Ausländer ist, die England im Jahre 1896 aufgenommen hat. Das Resultat, das sich auf Grund der zugänglichen Thatsachen ergiebt, führt, schreibt sie, „zu dem Schluss, dass der Netto-Zuwachs von Personen, die zur Klasse der „mittellosen Ausländer" gehören, im Jahre 1896 nicht mehr als etliche 5500 in London und gegen 2500 im übrigen Vereinigten Königreich, oder Alles in Allem 8000 betragen

[1]) Hierüber sowie über den Entwurf im allgemeinen vergl. Sp. 654 dieses Jahrgangs den Aufsatz von Nocht.

haben kann." In diesen Zahlen sind Frauen und Kinder natürlich eingeschlossen.

**Internationale Verbindung der ethischen Gesellschaften.** Die ethischen Gesellschaften verschiedener Länder haben ein gemeinsames Sekretariat mit dem Sitze in Zürich errichtet, welches den Fortgang der ethischen Bewegung unter besonderer Betonung des Einflusses auf die sozialen Gegensätze fortdauernd zu verfolgen, sich zur Aufgabe gemacht hat. Angeschlossen sind bis jetzt: die amerikanische Gesellschaft für ethische Kultur in New-York (begründet 1876), die deutsche und die schweizerische Gesellschaft für ethische Kultur, die ethische Gesellschaft in Wien, die englischen ethischen Gesellschaften, sowie aus Italien der Circolo per la cultura etico-sociale in Venedig. Das Sekretariat gibt seit dem 1. April vierteljährliche Berichte heraus.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Vergemeindung der Apotheken in Worms.** Die fortgesetzte Zunahme der städtischen Bevölkerung, die die Errichtung weiterer Apotheken nöthig mache, hat die Wormser Stadtverwaltung zu dem Entschlusse angeregt, in regelmässigen Etappen des Bevölkerungszuwachses die dadurch nothwendig werdenden neuen Apothen-Konzessionen durch die Stadt zu erwerben. Die gegenwärtigen drei Wormser Apotheken haben je 13 000 Einwohner zu versorgen. Die Stadtverordneten-Versammlung fasste am 21. April den Sp. 776 erwähnten Beschluss: die erste städtische Apotheke soll — auf Grund der schon jetzt zu erwerbenden Konzession — errichtet werden, sobald Worms 36 000 Seelen zählt. Die Konzession für die erste dieser städtischen Apotheken ist am 28. April bei der Regierung beantragt worden.

**Kommunales Brauwesen in Jena und Umgebung.** Im Jenaischen existiren noch Reste der alten Braukommunen, deren Mitglieder — Bürger der politischen Gemeinde, meist Hausbesitzer — im eigenen Hause oder im Gemeinde-Brauhaus ihre Gebräu nach Maassgabe ihrer Brauloose entweder selbst brauen oder brauen lassen.[1]) Vielfach bestand die Verpflichtung, zunächst für den Ausschank im Gemeindegasthaus zu liefern, ehe man das Bier in die weitere Umgebung absetzen oder im „Haustrunk" ausschänken durfte. In den Dörfern Wogau und Laasan brauen die Bauern im Gemeindebrauhause lediglich den eigenen Haustrunk, in Löbstedt verkauft die Gemeinde auch an den Wirth. In Ammerbach, Winzerla und Burgau brauen nur die Gastwirthe gegen Braugeld im Gemeindebrauhause. Ziegenhain und Lichtenhain exportiren auch. Lichtenhain hat sein Brauwesen durch Ortsstatut geregelt. Dadurch sollte insbesondere die Erzielung eines gleichmässigen, absatzfähigen und preiswürdigen Bieres sicher gestellt werden. Die Brauenden (Häuserbrauberechtigte und Inhaber von Steuerbrauantheilen) entrichten von jedem Gebräude 3 M. an die Braukasse, die vierteljährlich mit der Gemeindekasse abrechnet. Die Kontrolle über die Einrichtungen, das gebraute Bier etc. übt der Ortsvorstand. Jeder ungehörige Zusatz ist streng verboten. In Wöllnitz ist die politische Gemeinde selbst — nicht die Braukommune — Trägerin der Gerechtsame. — Einen wirklich modernen Brauereibetrieb aber hat nur die Stadt Jena, und zwar in ihrer „Städtischen Brauerei auf dem Felsenkeller." Sie hat 1883 die privaten Brauereigerechtigkeiten abgelöst und die kommunale Brauerei modern eingerichtet. Sie wird von einem kaufmännischen Brauinspektor und dem technischen Direktor, beide auf Gehalt und Gewinnantheil gestellt, geleitet, die städtische Braukommission ist die kontrollirende Oberbehörde. Neben einem Bureaugehülfen sind 1 Oberbrauer (mit festem Gehalt), 1 Obermälzer, 12 Brauereigehülfen und 1 Volontär, sowie 5 Handwerker und 10 Arbeiter ständig angestellt, gegen nur 5 Hülfskräfte 1883. Die Gerste soll möglichst aus der Umgegend, und zwar gegen baar bezogen werden. Die Produktion erreichte 1785: 2906 hl, 1863: 2941, 1873: 4274, 1883: 5161, 1893: 17 109, 1895: 22 080 hl, steigt also seit der Uebernahme in die städtische Regie (1883) stark. Der Bruttogewinn beträgt 32 %, der Reingewinn 1893/94 54 138 M., 1894/95 89 728 M.

[1]) Das Brauwesen in Jena und Umgegend. Ein Beitrag zur gewerblichen Entwickelungsgeschichte. Von Dr. Horst Horstmann. Sonderabdruck aus Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 70. Band. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. (Nicht im Handel.)

**Munizipale Dampfboot-Verbindung in England.** Die Stadt Glasgow, vielleicht von allen Städten des britischen Reiches die vorgeschrittenste Vertreterin des Munizipal-Sozialismus, hat unter anderen kommunalen Betriebsunternehmungen auch einen regulären Dampfbootbetrieb auf dem Clyde. Die Dampfboote stehen unter einer besonderen Verwaltung, Clyde Navigation Trust genannt, und befördern gegen eine Taxe von 1 Penny die Passagiere bis zu 3½ englische Meilen (über 5 km). Die Abrechnung für das abgelaufene Jahr ergab eine Einnahme von 13 381 Pfd. Sterl. gegen eine Ausgabe von 10 862 Pfd. Sterl. einschliesslich Ausbesserungen im Kostenbetrage von gegen 3000 Pfd. Sterl. — Neben diesem Transportdienst hat Glasgow, gleich vielen anderen englischen Städten, munizipale Dampffähren, die aber zunächst unentgeltlich sind. Von Gemeinden, die sich den Fähren-Transportdienst bezahlen lassen, scheint die gegenüber Liverpool gelegene Bickenhead die besten Geschäfte zu machen. Sein Fährendienst, der allerdings auch mit Gütertransport verbunden ist, wies im vorigen Jahre eine Einnahme von 43 350 Pfd. gegen eine Ausgabe von 25 650 Pfd. auf, so dass nach allen Abschreibungen rund 10 000 Pfd. der Stadtkasse als Nettoprofit zuflossen.

**Vergebung städtischer Arbeiten in Mengen i. Württ. Turnus der eingesessenen Handwerker.** Ein Beispiel, wie auch in kleinen Städten sich das Bedürfniss nach einer Regelung der Vergebung städtischer Arbeiten regt, bietet Mengen i. W. Dort haben die städtischen Kollegien am 13. Mai beschlossen, den Betrag, bis zu welchem Arbeiten vom Gemeinderath freihändig vergeben werden können, für jedes Handwerk und Jahr besonders festzusetzen. Die Arbeiten werden an die eingesessenen Handwerker des betreffenden Gewerbes abwechselnd, und zwar nach dem Alter der Geschäfte vergeben. Dabei müssen sich diese Meister verbindlich machen, ihre Lehrlinge zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie möglichst auch zur Ablegung der Lehrlingsprüfung zu verpflichten und ihnen die zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule bezw. der betreffenden Fächer eventuell nöthige Freizeit zu gewähren. Die Meister haben schriftliche Lehrverträge zu vereinbaren, in welchen insbesondere diese Bestimmungen aufzunehmen sind, und haben die betreffenden Lehrverträge auf Verlangen vor der Uebertragung der städtischen Arbeit dem Gemeinderath zur Einsicht vorzulegen, auch die Einhaltung der Vertragsbestimmungen auf Verlangen nachzuweisen. Zugleich werden die Meister- und Gesellenlöhne festgesetzt. Grössere Arbeiten sollen im Submissionswege vergeben und in der Regel dem ertheilt werden, welcher dem Durchschnitt sämmtlicher Angebote am nächsten kommt. Der Gemeinderath behält sich dabei vor, eine Komission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Prüfung von Kostenvoranschlägen und zur Feststellung der Mindesttaglöhne auch für Handwerker und Handlanger zu berufen.

**Sozialisten in der englischen Kommunalverwaltung.** Die sozialistische unabhängige Arbeiterpartei Englands, die am 19. und 20. April ihren Jahreskongress abhielt, hatte nach dem Bericht ihres Vorstandss an den Kongress bei Abfassung des Berichtes (Monat März 1897) 218 Mitglieder in öffentlichen Vertretungskörpern, und zwar sind davon: 34 Mitglieder von Armenräthen, 47 von Kirchspielräthen, 45 von Stadtvertretungen, 24 von städtischen Distriktsvertretungen, 4 von städtischen Kirchspielvertretungen, 2 von Armenhaus-Inspektionsämtern, 48 von Schulämtern, 2 von Grafschaftsräthen, 4 von Beerdigungsämtern, 1 Mitglied eines ländlichen Distriktsraths, 7 Rechnungsrevisoren von Stadtvertretungen. Im Parlament ist die Partei zur Zeit nicht vertreten.

**Sozialdemokratische Gemeinderäthe in Baden.** Auf einer Konferenz der sozialdemokratischen Gemeinderaths-Mitglieder der Ortschaften des 11. badischen Reichstags-

wahlkreises Mannheim vom 11. April wurde mitgetheilt, dass 10 Orte jenes Kreises 159 sozialdemokratische Bürgerausschuss-Mitglieder haben. Mannheim hat 34, Feudenheim 24, Sandhofen 20, Schwetzingen 19, Neckarau 16, Friedrichsfeld 15, Schriesheim 14, Ladenburg 12, Ilvesheim 4 und Edingen, das in den nächsten Tagen erst Neuwahl hat, 1 Vertreter der Sozialdemokratie im Gemeinderathe. Die Verhandlungen wurden durch einen Vortrag von Dreesbach über die Rechte und Pflichten der Bürgerausschuss-Mitglieder eingeleitet und führten zu dem Beschluss, dass sich die sozialdemokratischen Bürgerausschuss-Mitglieder in jedem Orte zu einer Fraktion zusammenschliessen und die einzelnen Fraktionen unter einander in stetiger Verbindung bleiben sollen. Auf Grund der Erfahrungen, die die einzelnen Fraktionen machen, soll s. Z. ein Landprogramm für die kleinen Ortschaften ausgearbeitet werden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Arbeiterschutz-Entwurf für die Konfektionsindustrie und ähnliche Gewerbe in Deutschland.** Nicht durch ein Spezialgesetz, sondern durch Ergänzung bereits bestehender Gesetze will die deutsche Reichsregierung dem Bericht der Reichskommission für Arbeiterstatistik über Missstände in der Konfektionsindustrie gesetzgeberischen Ausdruck verleihen. Sie hat deshalb dem Reichstag unterm 18. Mai den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungs-Gesetzes" vorgelegt. Die Bestimmungen über Krankenversicherung werden an anderer Stelle dieser Nummer besprochen. Was die gewerberechtlichen Reformen angeht, die der Entwurf herbeiführen will, so schliesst sich die erste derselben ganz nach dem Vorschlag der Reichskommission dem Vorgang jener Gewerbegerichte an, die bereits seit Jahren durch Empfehlung sogenannter Arbeitszettel eine sichere Beurkundung des Arbeitsverhältnisses anstrebten. Er will in einem neuen § 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel für bestimmte Gewerbe durch den Bundesrath vorschreiben lassen, in denen die nöthigsten Angaben über die Art und Entlohnung der ausgegebenen Arbeit durch den Unternehmer zu machen sind. Gegen diese kleine Verbesserung ist Nichts einzuwenden. Dagegen bleiben die sonst vorgeschlagenen Ergänzungen der Gewerbeordnung sogar noch weit hinter den Anträgen der Reichskommission für Arbeiterstatistik zurück, die sich doch bereits unter ihrem neuen Vorsitzenden einer weitgehenden Zurückhaltung befleissigte. Die Reichskommission wollte die Ausdehnung des 10 Stundentages für jugendliche und des 11 Stundentages für weibliche Arbeiter auf die in der Konfektionsindustrie Beschäftigten, nur mit einigen kleineren Erleichterungen für die Unternehmer. Der Entwurf vertröstet darauf, dass ja jetzt schon durch kaiserliche Verordnung die Ausdehnung herbeigeführt werden könne. Ob sie auch wirklich vorgenommen werden soll, darüber wird Nichts gesagt. Der einzige Lichtpunkt in diesen Reformen ist, dass nach dem Vorschlag der Reichskommission in einem neuen § 137a der Gewerbeordnung der Bundesrath ermächtigt werden soll, zu verbieten, dass jugendlichen und weiblichen Arbeitern, sofern sie länger als 6 Stunden in Fabriken beschäftigt werden, Arbeit mit nach Hause gegeben werde. Ehe jedoch die Ausdehnung der oben erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Konfektionsindustrie erfolgt ist, wird nicht einmal eine Kontrolle dieser Vorschrift möglich sein, wie es der Entwurf überhaupt ängstlich vermeidet, von der Erstreckung der Gewerbeinspektion auf Schwitzindustrien nur zu sprechen. — Unerfüllt bleiben somit folgende Spezialforderungen der Konfektionsarbeiter, die sie auf ihrem letzten Kongress im Juli 1896 zu Eisenach erhoben: weibliche Gewerbeinspektion, Anzeigepflicht der Arbeitsräume und Wohnungen, in denen Hausindustrielle oder Heimarbeiter beschäftigt werden, Listenführung, Kontrolle der Arbeitsräume, Schutzvorschriften auch für Arbeitsräume, Schutzvorschriften auch für Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre, Verbot gesundheitsschädlicher Arbeitsmethoden, Abgabe der Arbeitsmaterialien zum Selbstkostenpreis, gänzliches Verbot des Nachhausegebens von Arbeit an Werkstätten-Arbeiter. Ueberhaupt scheint es uns der wesentlichste Zug des Entwurfs und seiner lakonischen Begründung zu sein, dass er die Bewegung der Konfektionsarbeiter und ihre Forderungen bis auf eine einzige Wendung, die von „Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern" spricht, gänzlich verschweigen möchte. — Nach ganz kurzer erster Berathung wurde die Vorlage am 24. Mai einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

**Landesbehördliche Arbeiterschutz-Vorschriften.** Die erste amtliche Zusammenstellung der in den 26 deutschen Bundesstaaten von Landeszentral- oder Polizeibehörden erlassenen Arbeiterschutz-Vorschriften, also des Details des deutschen Arbeiterschutzes, ist als Veröffentlichung des Reichsamtes des Innern[1]) erschienen. Die Veröffentlichung zerfällt in zwei Theile: einen tabellarischen, der erschöpfend 170 Vorschriften mit kurzer Inhaltsangabe und nach Industrieen geordnet, aufzählen will, sowie in einen textlichen, welcher die 50 wichtigsten dieser Vorschriften dem Wortlaut nach wiedergiebt. So verdienstlich diese Arbeit ist, so unvollständig ist sie doch ausgefallen. Mit Hülfe von Spezial-Veröffentlichungen lässt sich feststellen, dass mancher Abschnitt erhebliche Lücken aufweist. So derjenige über das Baugewerbe, der 12 Schutzverordnungen anführt und 6 davon wörtlich wiedergiebt, während nach der hier schon mehrfach erwähnten Schrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands „Missstände im Baugewerbe"[2]) mindestens 25 solcher Schutzverordnungen örtlichen Charakters, wahrscheinlich noch mehr, bestehen. Namentlich süddeutsche Vorschriften scheinen uns lückenhaft berücksichtigt zu sein, mehr schon preussische. Es muss Wunder nehmen, dass es einer Arbeitervereinigung gelang, das Material vollständiger zu sammeln, als dem Reichsamt des Innern. Trotzdem wird die Veröffentlichung als Anfang einer amtlichen Materialsammlung ihr Gutes thun und das Studium des beruflichen Spezialschutzes für gewerbliche Arbeiter erheblich fördern (namentlich wenn das Reichsamt des Inneren darauf bedacht ist, in einer etwa alljährlich zu veranstaltenden Neuauflage die Lücken immer besser auszufüllen). Als weiteren Vorzug darf der Verleger in seiner Verlags-Anzeige über das amtliche Werk rühmen, dass Arbeiterschutz-Vorschriften „das sicherste Mittel gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie" bilden; eine Taktlosigkeit, die in dem vorliegenden Falle harmlos ist, weil es genügt, sie damit zu illustriren, dass diese amtliche Zusammenstellung im Reichstage von dem Abg. Bebel angeregt und auf diese Anregung hin vom Staatssekretär v. Bötticher zugesagt wurde.

**Achtstundentag für die Londoner Maschinen-Industrie.** Die Londoner Zweigvereine von sieben Organisationen der Maschinenbau-Industrie haben am 30. April an die Prinzipale des Distrikts London und Erith ein Rundschreiben versendet, worin sie an dieselben die Forderung stellen, in ihren Geschäften den Achtstunden-Arbeitstag einzuführen. Nach Angabe des Sekretärs der Gewerkschaft der Vereinigten Maschinenbauer, der stärksten dieser Organisationen, lauten die ersten der eingelaufenen Antworten günstig, doch wird man annehmen müssen, dass die der Forderung abgeneigten Unternehmer sich mit der Antwort nicht sehr beeilt haben werden. Als Endtermin für die Beantwortung des an 800 Firmen versandten Rundschreibens war der 26. Mai angegeben. Die sieben Zweigverbände zählen zusammen 15 000 Mitglieder, wovon 10 000 auf den Verein der Vereinigten Maschinenbauer entfallen, dessen Gesammtmitgliederzahl Ende April sich auf 90 645 belief.

**Lohnbezugs-Erleichterungen für britische Seeleute. Schutz vor Ausplünderung in den Hafenstädten.** Das britische Handelsamt hat verfügt, dass vom 27. April ab allen Matrosen auf britischen Schiffen, die in Antwerpen, Dünkirchen, Hamburg oder Rotterdam Anker legen, bei ihrer Entlassung Gelegenheit geboten wird, ihre restirenden Löhne sich zur Auszahlung in irgend einem von ihnen zu wählenden Schiffsbüreau des Vereinigten Königreichs anweisen zu lassen. In den genannten Häfen wird ein Beamter des britischen Konsulats auf das britische Schiff, sobald es im Hafen liegt, gehen und jeden Seemann, der von dem Recht Gebrauch zu machen wünscht, Fahrschein für Eisenbahn

[1]) P. Stankiewicz, Berlin, 1897, 140 Seiten.
[2]) Hamburg, Generalkommission, 1897. 151 Seiten.

und Dampfer sammt Reisegeld auf Vorschuss geben, so dass sie sofort nach Hause reisen können. Für das Ueberweisen des Restbetrages wird, zur Bestreitung der Kosten, eine Gebühr erhoben, die nicht höher ist als die Gebühr von Geldsendungen von Seeleuten (3 Pence für jede 20 sh.). — Die Massregel ist seit 1894 in Dünkirchen probeweise eingeführt worden und hat den Zweck, den Seeleuten das kostspielige Herumlungern in fremden Hafenplätzen zu ersparen, bei dem sie nur zu oft das Opfer von wucherischen Agenten werden. „Der Präsident des Handelsamts", schreibt das Organ des Matrosenverbandes, „verdient den Dank aller Frauen und Kinder von Seeleuten dafür, dass er den Taschendieben die Hände gebunden und unseren Leuten zur See Schutz verschafft hat. Wir werden unser Bestes thun, die Aufmerksamkeit der Matrosen auf die Sache zu richten und sie zu veranlassen, ihre Löhne sich nach England überweisen zu lassen."

**Statistik der Betriebe und Arbeiter unter der schweizerischen Fabrikgesetzgebung.** Nach dem amtlichen Bericht des eidgenössischen Industriedepartements pro 1896 wurden im genannten Jahre dem Fabrikgesetz neu unterstellt 426 Geschäfte mit zusammen 5680 Arbeitern. Weggefallen sind 218 Geschäfte mit 3079 Arbeitern. Die Gesammtzahl der dem Gesetze unterstellten Geschäfte betrug Ende des Berichtsjahres 5206. Im gleichen Jahre wurde vom Departement eine schweizerische Fabrikstatistik herausgegeben, und zwar nach den Erhebungen des Fabrikinspektorates vom 5. Juni des Vorjahres. Diese weist 4933 Geschäfte auf mit zusammen 200 199 Arbeitern (119 204 männlichen und 80 995 weiblichen; 28 612 von 14—18 Jahren).

**Weibliche Fabrikinspektion für Altenburg.** Erst Ende März dieses Jahres kam der Landtag von Altenburg dazu, über die bereits von allen übrigen deutschen Landesvertretungen berathene Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine zu verhandeln, welche um Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren bittet. Der Referent über die Petition bestritt das Bedürfniss nach weiblichen Inspektoren und bekämpfte den Antrag auch der Konsequenzen halber, welche in der Anstellung weiblicher Aerzte, Richter u. s. w. bestehen würden. Die bürgerlichen Abgeordneten stritten in der Debatte wesentlich darum, ob die Eingabe der Regierung „zur Kenntnissnahme" oder „zur Erwägung" überwiesen werden sollte. Das Letztere beantragte ein einziger Abgeordneter, die übrigen hielten mit der Regierung die Lage der Arbeiterinnen im Lande für nicht so schlimm, dass die Beschwerdeführung durch die Ehemänner, Mitarbeiterinnen und Aehnl. beim männlichen Inspektor nicht ausreiche. Gegen diese und die andere Behauptung, dass sich die weibliche Inspektion in England nicht bewährt habe, wandten sich die sozialdemokratischen Abgeordneten, erzielten jedoch nur die Ueberweisung der Eingabe „zur Erwägung" an die Regierung.

## Versicherung. Sparkassen.

### Die Krankenversicherung in der Hausindustrie.

Seit durch den grossen Ausstand der Konfektionsarbeiter im vergangenen Jahre die bisher nicht voll bekannten kläglichen Verhältnisse dieser Arbeiterklasse beleuchtet worden sind, ist man darüber einig, dass, soweit möglich, Abhülfe geschaffen werden muss. Als ein erstes Mittel zu diesem Zwecke ist die Ausdehnung der Zwangsversicherung gegen Krankheit ins Auge gefasst worden.

Die Einbeziehung der Hausindustriellen in die Krankenversicherung war bereits im Krankenversicherungs-Gesetz vorgesehen, aber vom Erlass eines Ortsstatuts durch die Gemeindebehörden abhängig gemacht. Der soeben dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf[1]) schlägt vor, dass nicht nur die einzelne Gemeinde, sondern der Bundesrath für eine ganze Industrie und das ganze Reich die Ausdehnung der Versicherung auf Hausgewerbtreibende beschliessen kann. In diesem Falle sollen nicht die Zwischenmeister, sondern die Unternehmer, für welche die Zwischenpersonen die Arbeit weitergeben, die Versicherungsbeiträge für die Hausarbeiter und deren Gehülfen zu zahlen haben.

[1]) Vgl. oben Sp. 855.

Die Reichs-Gesetzgebung tritt damit an ein Problem heran, mit dessen Lösung sich gegenwärtig der Berliner Magistrat unter unausgesetztem Widerstand eines Theiles der interessirten Unternehmer abmüht. Angesichts des nunmehr vorgelegten Entwurfs zu einem Reichsgesetze dürfte es von allgemeinerem Interesse sein, diese Schwierigkeiten kennen zu lernen und die Mittel zu erwägen, wie ihnen zu begegnen ist.

Die wesentlichsten Einwendungen, welche in Berlin von den Arbeitgebern erhoben worden sind, richten sich gegen die Bestimmungen, nach denen der Arbeitgeber verpflichtet sein soll:

1. Beiträge für Arbeiter zu zahlen, von deren Existenz und Beschäftigung in seinem Interesse er keine Kenntniss hat, da dieselben von Zwischenpersonen angenommen und gemeldet werden, so dass ihm jede Kontrolle über seine Belastung durch seine eigenen Beiträge und die Beiträge der Arbeiter, für deren Zahlung er haftet, fehlt,

2. die vollen Beiträge für Arbeiter zu zahlen, welche nicht nur in seinem, sondern auch in fremdem Interesse, häufig dem seiner Konkurrenz, thätig gewesen sind,

3. Beiträge für Arbeiter zu zahlen, welche überhaupt nicht für ihn thätig gewesen sind, aber durch unterlassene Mittheilung dieser Thatsache den Arbeitgeber nicht in die Möglichkeit versetzt haben, die Abmelduug bei der Krankenkasse zu bewirken.

Die Berechtigung dieser Einwendungen wird u. E. um so weniger geleugnet werden können, als Fälle der gekennzeichneten Art durchaus nicht selten sind und den Arbeitgeber jederzeit und unter allen Umständen nicht nur mit den eigenen, sondern auch mit den Beiträgen der Arbeiter belasten, ohne dass er in jedem Falle die letzteren von dem Lohne kürzen kann.

Es muss deshalb versucht werden, einen Versicherungszwang für die Hausindustriellen[1]) festzusetzen, welcher den besonderen Verhältnissen dieser Beschäftigungsart Rechnung trägt, die sich einer Kontrolle des Arbeitgebers nach der Richtung, ob überhaupt und welche Zeit für ihn gearbeitet worden ist, entzieht.

Das Prinzip der Erhebung der Beiträge nach Prozenten des durchschnittlichen Tagelohns ist für diejenigen Arbeiter gerechtfertigt, welche auf der Betriebsstätte auf Grund eines festen, auf Dauer berechneten Arbeitsvertrages beschäftigt sind und bezüglich deren die Thatsache der Arbeitsthätigkeit ohne Weiteres festgestellt und dementsprechend die Meldung an die Krankenkasse gemacht werden kann. Er ist ungerechtfertigt für die ausserhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers in eigener Betriebsstätte thätigen Arbeiter, bezüglich deren die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Für die letzteren bildet lediglich der wirkliche Arbeitsverdienst den Maassstab für die im Interesse des Arbeitgebers geleistete Thätigkeit und kann deshalb auch nur dieser Arbeitsverdienst die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und die Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers sein. Hieraus ergiebt sich, dass für die Hausindustriellen der Krankenkassen-Beitrag in einem Prozentsatze des effektiv gezahlten Arbeitslohnes erhoben werden muss, wie auch im § 54 des Krankenversicherungs-Gesetzes bereits vorgesehen ist. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Arbeitgeber sich weigern dürfte, auf dieser Grundlage der sozialen Verpflichtung zur Fürsorge für seine Arbeiter zu genügen, zumal er ja mancher anderen Last, wie der Unfallversicherung, enthoben ist. Ebenso ist es ausgeschlossen, dass bei Beobachtung dieses Prinzips der einzelne Arbeiter durch Abzüge über seine Kräfte belastet wird. Vielmehr wird die Last des wirthschaftlich Schwächeren auf die Schultern des Stärkeren übertragen. Alle diese Erwägungen treffen aber nicht nur für den Hausindustriellen im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes (d. h. den selbstständigen Gewerbetreibenden, welcher in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit

[1]) Worunter hier alle ausserhalb der Betriebsstätte des Unternehmers beschäftigten Arbeiter, sowohl die Hausindustriellen im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes als die Heimarbeiter verstanden werden.

der Herstellung und Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt ist) zu; sie sind in gleicher Weise auch für den unselbstständigen Hausgewerbetreibenden, den Heimarbeiter massgebend. Eine Trennung dieser beiden Klassen, wie sie zur Zeit hinsichtlich der Krankenversicherung gesetzlich besteht, ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt. Sie führt aber auch zu unüberwindlichen practischen Erschwerungen, weil über die Abgrenzung dieser beiden Klassen ein noch nicht geschlichteter Streit zwischen den entscheidenden Instanzen besteht und jedenfalls noch von keiner Seite ein in der Praxis brauchbares Kennzeichen angegeben worden ist, um den Hausindustriellen von dem Heimarbeiter zu scheiden.

Es ist anzuerkennen, dass die Durchführung des angedeuteten Prinzips gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Dieselben dürften aber kaum unüberwindlich sein.

Die Meldepflicht (An- und Abmeldung) müsste dem unmittelbaren Arbeitgeber für die von ihm angenommenen Arbeiter auferlegt werden. Es hätte also der Unternehmer sowohl diejenigen Arbeiter anzumelden, denen er ausserhalb seiner Betriebsstätte zu fertigende Arbeiten überträgt, als auch die von ihm mit Arbeiten betrauten Zwischenmeister. Den letzteren würde die Anmeldung der von ihnen angenommenen Hausindustriellen obliegen, die ihrerseits wieder zur Meldung verpflichtet wären, falls sie solche Arbeiter annehmen.

Ergänzend würde, um eine Kontrolle Seitens der Krankenkasse zu ermöglichen, festzusetzen sein, dass jeder Arbeitgeber, welcher Arbeiter — seien es Hausindustrielle oder Heimarbeiter — ausserhalb seiner Betriebsstätte zu beschäftigen beabsichtigt, hiervon der Krankenkasse binnen 3 Tagen nach Ausgabe der ersten Arbeit Anzeige zu erstatten hat.

Die Beitragspflicht würde in der Weise zu regeln sein, dass jeder Hausindustrielle einen bestimmten Prozentsatz des von ihm verdienten Lohnes[1]) bei jeder Lohnzahlung an seinen Arbeitgeber abzuführen hat, der berechtigt ist, den Betrag von dem verdienten Lohne abzuziehen. Der Unternehmer würde mithin von sämmtlichen Löhnen, welche er sowohl an die direkt von ihm (ausserhalb der Betriebsstätte) beschäftigten Arbeiter als an seine Zwischenmeister zahlt, den Krankenkassen-Beitrag in Höhe eines Prozentsatzes dieser Löhne kürzen[2]). In gleicher Weise würden die Zwischenmeister gegenüber den von ihnen angenommenen Arbeitnehmern zu verfahren haben.

In bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) würde die Abführung der Beiträge durch die Arbeitgeber an die Krankenkasse erfolgen. Praktisch wird die Sache sich derart gestalten, dass der Unternehmer den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beitrag für sämmtliche von ihm sowohl direkt an hausindustrielle Arbeiter wie an Zwischenmeister gezahlten Löhne an die Krankenkasse unter eigner Haftung abzuführen hat. Der Zwischenmeister dagegen würde lediglich von denjenigen Lohnbeträgen Krankenkassenbeiträge zu entrichten haben, welche nicht im Interesse eines gewerblichen Arbeitgebers — also z. B. für eigene Privatkundschaft — angefertigt sind, da der Unternehmer in den Prozentsätzen des Lohnes des Zwischenmeisters bereits die von diesem an seine Arbeiter gezahlten und den Verdienst des Zwischenmeisters berücksichtigt. Die von dem Zwischenmeister als solchem seinen Arbeitern gemachten Lohnabzüge würden mithin in dessen Kasse fliessen und in dem ihm gemachten Abzuge ihre Verrechnung finden.

Sollte sich beim jährlichen Kassenabschlusse herausstellen, dass der Betrag der auf diese Weise eingegangenen Beiträge nicht ausreicht, so würde der Mehrbedarf durch ein Umlage-Verfahren von den Arbeitgebern allein nach Verhältniss der von ihnen gezahlten Löhne oder, was auf dasselbe herauskommt, der von ihnen an die Kasse abgeführten Beiträge zu decken sein, — eine Massnahme, die sich an die für Betriebs-Krankenkassen bereits bestehende Gesetzgebung anlehnt, nach welcher der Betriebsunternehmer auch für ein etwaiges Defizit aufzukommen hat. Um einer übermässigen Belastung der Arbeitgeber vorzubeugen, könnte für die jährliche Festsetzung des als Krankenkassen-Beitrag aufzubringenden Lohnbetrages durch die Kassenverwaltung die Genehmigung der Gemeindebehörden vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung der Krankenkassen-Last dürfte allen billigen Ansprüchen gerecht werden, da jeder Arbeitnehmer nach Massgabe seiner Kräfte, seines Arbeitslohnes und der Zwischenmeister nach Massgabe der Differenz des empfangenen und des von ihm bezahlten Lohnes, also seines Verdienstes herangezogen wird und mindestens ein volles Drittel auf die Schultern Desjenigen abgewälzt wird, in dessen Interesse im letzten Ziele die Arbeit verrichtet wird, des eigentlichen Arbeitgebers. Die Massnahmen, welche zur Durchführung dieser Regelung im Interesse der Krankenkassen zu treffen sind, dürften grossen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die Kenntniss der in Betracht kommenden Arbeitgeber erhält die Kasse durch die obligatorischen Meldungen der Arbeitgeber, welche einmal ihren Betrieb und ferner die Arbeiter anzumelden haben. Die Eintragung der von den Arbeitern bezogenen Löhne hätte in die Lohnbücher zu erfolgen, die ohnedies in der Novelle gleichzeitig vorgeschlagen werden. Diese Lohnbücher würden nur der Kontrolle dienen, falls unrichtige Angaben vermuthet werden.

Dagegen hätten die Arbeitgeber Lohnlisten nach einem von den Krankenkassen vorzuschreibenden Formulare zu führen und in diese Listen alle von ihnen an ausserhalb der Betriebstätte beschäftigte Arbeiter gezahlten Löhne unter Angabe des Namens des Arbeitnehmers einzutragen. Aehnliche Lohnlisten hätten auch die Zwischenmeister zu führen, in denen aber — unter Angabe des Arbeiters und etwaigen Arbeitgebers — die für den Geschäftsbetrieb eines Arbeitgebers gelöhnten Arbeiten gesondert von den für den eigenen Geschäftsbetrieb aufzuführen wären, da nur von den letzteren Kassenbeiträge zur Erhebung gelangen. Die Kassen hätten dann periodisch die Beiträge von den Arbeitgebern nach Massgabe der Lohnlisten, in Bezug auf welche ihnen eine Kontrolle gestattet werden müsste, einzuziehen. Am Jahresschlusse würde das Umlageverfahren zur Beseitigung eines etwaigen Defizits eintreten. — Bei diesem Verfahren würde auch die Ausscheidung einzelner Kategorien von Arbeitgebern (z. B. Zwischenmeistern), für welche ein Versicherungszwang nicht nöthig erscheint, möglich sein, indem dieselben auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie ein bestimmtes gewerbliches Jahreseinkommen nachweisen, — eine Befreiung, die als nothwendige Folge nach sich ziehen würde, dass diese Arbeitnehmer als Arbeitgeber angesehen werden und die Arbeitgeberbeiträge für ihre sämmtlichen Arbeiter zu tragen haben.

Es mag aber schliesslich hervorgehoben werden, dass es technisch kaum angängig sein wird, die Krankenversicherung nach dem vorstehend in rohen Umrissen gegebenen Vorschlage den bereits bestehenden Krankenkassen anzugliedern. Vielmehr wird wegen der Eigenthümlichkeit der Beitragsberechnung, der Beitragserhebung und des Umlageverfahrens die Errichtung besonderer Krankenkassen für Heimarbeiter und Hausindustrielle erforderlich sein, welche aber besonders in den Industrie-Zentren eine ausreichende Mitgliederzahl haben werden, um leistungsfähig zu erscheinen, zumal die Leistungsfähigkeit durch das in Aussicht genommene Umlageverfahren garantirt ist.

Prüfen wir an der Hand dieser Vorschläge die gegenwärtige Vorlage, so ist anzuerkennen, dass sie das Ziel richtig ins Auge fasst. Doch scheinen die in Aussicht genommenen Maassregeln nicht genügend, um den Verhältnissen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen. Die Vorlage vertritt noch immer die Meinung, dass es bei dem Zwischenmeisterthum nur darauf ankomme, die Pflicht des sog. Ur-

---

[1]) Eine Scheidung des gezahlten Lohnes in eigentlichen Lohn und Ersatz für Auslagen (Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten, sogenannte Zuthaten) dürfte sich nicht empfehlen, da hierdurch leicht Schädigungen der Kasse herbeigeführt werden.

[2]) Die Beschränkung des § 54 Absatz 2 Alinea 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes, dass der vier Mark für den Arbeitstag überschreitende Arbeitsverdienst nicht in Anrechnung zu bringen ist, müsste fallen, weil der Regel nach der Arbeitsverdienst für den Arbeitstag nicht festzustellen ist, sondern nach Massgabe der Leistung berechnet wird, ferner weil in dem Lohnbezuge des Zwischenmeisters auch der Arbeitsverdienst der von ihm angenommenen Arbeiter enthalten ist und beitragspflichtig wird.

Unternehmers festzustellen; sie übersieht aber alle jene, namentlich in Berlin geltend gemachten Schwierigkeiten, im Einzelfalle in gerechter Weise den Ur-Unternehmer nach Maassgabe der Leistung, welche er von den Arbeitern empfangen hat, an den Krankenversicherungs-Lasten zu betheiligen. Die Beitragspflicht der Ur-Unternehmer ist so festzustellen, dass sie von diesen Streitfragen unabhängig wird; hierzu bedürfen wir der Anordnung der Beitragsleistung nach Massgabe der wirklich gezahlten Löhne. Der § 54. Abs. 2. Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt hierfür nicht, weil er die Berechnung nach einem täglichen Arbeitsverdienste im Auge hat und an der (im einzelnen gar nicht zu kontrollirenden) Maximirung auf 4 M. festhält. Der Gesetzentwurf muss also dahin ergänzt werden, dass die Beitrags-Feststellung nach Maassgabe der ausgezahlten Lohnsummen ermöglicht wird und dass demgemäss die Maximirung von 4 M. täglich aufhört, dass ferner von den gezahlten Lohnsummen ein bestimmter Prozentsatz und zwar zu zwei Dritteln auf die Arbeitnehmer, zu einem Drittel auf die Arbeitgeber entfällt, während ein etwaiges Defizit durch ein Umlageverfahren jährlich lediglich von der Gesammtheit der Arbeitgeber eingezogen wird. Ferner müssen, um die unaufhörlichen Streitigkeiten, ob Hausindustrieller ob Heimarbeiter, abzuschneiden, beide Kategorieen zusammengefasst und endlich die Bildung besonderer Kassen für diese Art Versicherungspflichtiger (sofern die ausreichende Zahl am Orte vorhanden) angeordnet werden.

Ausserdem aber wäre sehr in Erwägung zu ziehen, ob es weise gehandelt ist, diese Versicherung stückweise und durch Bundesraths-Verordnung, statt auf einmal und durch das Reichsgesetz selbst durchzuführen. Jede stückweise Ausdehnung hat mit dem Widerstande zu rechnen, den die erstbetroffene Industrie erhebt, weil sie sich gegenüber verwandten Industriezweigen beschwert glaubt. Die Last ist desto leichter zu tragen, je gleichzeitiger und einheitlicher sie auferlegt wird. Auch die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat in ihren Vorschlägen die direkte Ausdehnung der Versicherung für nothwendig gehalten.

Berlin. O. Weigert.

**Obligatorische Unfall-Versicherung der Hörer an der technischen Hochschule zu Dresden.** An der technischen Hochschule zu Dresden ist mit Genehmigung des sächsischen Kultusministeriums vom 1. April d. Js. ab die Versicherung aller Studirenden und Zuhörer gegen die Folgen solcher Unfälle eingeführt, die Tod oder dauernde Invalidität nach sich ziehen. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Unfälle, die Studirende oder Zuhörer auf den Gängen und Treppen der Gebäude der Hochschule erleiden, oder die in Folge von Vorlesungs- und Lehrexperimenten, oder bei den praktischen Uebungen in den Laboratorien, oder auf Exkursionen, bei Untersuchung und Besichtigung von Apparaten, Maschinen- und Betriebsanlagen jeder Art eintreten, soweit diese Uebungen und Exkursionen unter der Leitung und Aufsicht eines Lehrers der Hochschule oder im Einvernehmen mit einem solchen stattfinden und soweit die Exkursionen zuvor beim Sekretariate (ohne Angabe der Theilnehmerzahl) angemeldet worden sind. Zur Deckung der Versicherungsprämie und der Stempelgebühren wird von jedem Studirenden und Zuhörer ein Beitrag von 1 M. 60 Pf. im Semester erhoben. Den an der Technischen Hochschule angestellten Assistenten ist der Beitritt zur Versicherung freigestellt

**Das Material zur Arbeitslosen-Versicherung**, welches in den letzten Jahren seit dem Vorgehen von Bern und Basel, sowie aus Anlass der Auflösung in St Gallen, ferner durch die Vereinsversicherung in Köln, sowie namentlich durch die beiden deutschen Arbeitslosen-Zählungen des Jahres 1895 ziemlich umfangreich geworden ist, ist von Prof. Schanz-Würzburg von Neuem einer Sammlung und Sichtung unterzogen worden. Der Verfasser gelangt, wie schon vor 2 Jahren[1]), so auch auf Grund des neuen Materials[2]) zu der Ueberzeugung, dass das geeignete Mittel gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit nicht sowohl die Versicherung als der Sparzwang sei. Doch sind seine Ueberblicke derart gehalten, dass sie auch für die Sozialpolitiker, die auf abweichendem Standpunkte stehen, das Material in der besten bis jetzt vorhandenen Gruppirung bieten.

[1]) Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, Bamberg, Buchner 1895.
[2]) Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. VIII, 216 S. 4 M.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsenquête in Bern.** Zur Bearbeitung der statistischen Erhebungen über das Wohnungswesen in Bern (siehe Jahrg. V, Sp. 392 ff.) hat die Gemeindebehörde eine besondere städtische Beamtung geschaffen. Der erste Inhaber dieses Amtes, C. Landolt, hat nun gewissermaassen als Programm für seine kommende Thätigkeit eine Schrift „Zur Wohnungsfrage", Bern 1897, Steiger & Cie., erscheinen lassen. Danach haben trotz einer gegnerischen Bewegung unter den Hauseigenthümern nur 3,5 % der Wohnungen der Stadt sich der Untersuchung entzogen. Diese ergab 3540 Wohnhäuser, von denen 29 nicht bewohnt waren, mit zusammen 11 209 Wohnungen (141 nicht bewohnte). Die Zahl der untersuchten Wohnräume beträgt 45 450 mit 50 595 Bewohnern. Als statistisch festzustellende Verhältnisse nennt die Schrift in wirthschaftlicher Beziehung: die Bevölkerungsdichtigkeit in den Häusern, Wohnungen und Wohnräumen, die Verkehrslage, die Zahl der leeren und besetzten Wohnungen, die Kaufpreise der Häuser, deren Grundsteuerschätzung und Brandversicherungssummen, deren Baujahr, die Zahl der Räume und der Wohnungen, deren Miethwerth (der berechnete und der thatsächliche), die soziale Gruppenzugehörigkeit der Eigenthümer und der Miether, die Eigenthumsverhältnisse, die Zahl der Räume der einzelnen Wohnungen, die Benutzungsart der Wohnräume, deren Grössenverhältnisse, die Bezugsdauer der Wohnungen, deren Dependenzen (Zubehörden) und die Miethpreise. Besondere Aufmerksamkeit soll durch geeignete Zusammenstellungen dem Wohnungswucher geschenkt werden. In sanitärer Hinsicht werden als zu beachten genannt: die Umgebung des Hauses, Gewerbebetriebe in dessen Nähe, Strassenbreite, Höfe und Lichtschächte, Lage der Wohnungen, Zahl der Stockwerke, Wohnungen und Bewohner, baulicher Zustand, Raumbenützung, gewerbliche Nebenbenützung an Wohnräumen, Licht- und Luftverhältnisse, Heizungsvorrichtungen, Wasserbezug, Abortverhältnisse, Ableitungen, Treppen, Feuergefährlichkeit etc. In sittlicher Beziehung sollen auch die Haushaltungszusammensetzung, die Zimmerzahl, die Schlafraumverhältnisse Berücksichtigung finden.

**Arbeiterwohnungs-Kongress in Brüssel.** Ein internationaler Kongress für Arbeiterwohnungen wird vom 23. bis 25. Juli in Brüssel stattfinden und sich den gleichen Kongressen in Paris 1889, Antwerpen 1894 und Bordeaux 1895 anschliessen. An der Spitze des Organisations-Komitees steht der belgische Ministerpräsident Beernaert. Das Programm umfasst sowohl die legislatorische als die hygienische und technische Seite der Arbeiterwohnungs-Frage.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

I. Bücher und Broschüren.

Freund, Dr. jur. Rich. Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. I. Der Geschäftsbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1896. II. Uebersicht über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der allgemeinen Arbeitsnachweise in Deutschland. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 68 S.

Grill, L. A. Die in Bayern geltenden Bestimmungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisspolizei nebst Dienstanweisung für die Leichenschauer, mit Formularen und bezugsgesetzlichen Bestimmungen. München 1897. J. Schweitzer's Verlag (Jos. Eichbichler). 47 S. Preis 75 Pf.

Heimann, Dr. Georg. Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. 99 S. Preis 4 M.

Timm, Johannes. Die Konfektions-Industrie und ihre Arbeiter. Darlegung und Kritik der Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik und der Gesetzgebung. Flensburg 1897, Fr. Holzhäuser. 78. S. Preis 20 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

**Collection Moos.** Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen **dickes, holzfreies Papier** und wird **nur gebunden** in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE I erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazán,** Professorin an der Universität Madrid Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Original-roman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco.** Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **I. von Troll-Borostyáni.** Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2,50 = fl. 1,25. Serie I complet, 12 Bände M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder **direct durch den Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

---

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage. | Probenummern gratis.

**Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik**

mit Beilage:

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

---

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

# Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — **ferner eine ständige Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, **eine Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

---

**Ausnahmsangebot für die Abnehmer dieser Zeitschrift bis Ende 1897.**

# Handbuch der praktischen Gewerbehygiene

mit

**besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung**

unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner herausgegeben von

Professor **Dr. H. Albrecht.**

Ca. 1100 Seiten mit 756 Figuren.

**Geheftet: Statt 27 M. für 20 M. — In Halbleder gebunden: Statt 30 M. für 22,50 M.**

**Musterstätten** persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Von **Dr. Jul. Post,** Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragender Rath im Handelsministerium, und Prof. **Dr. H. Albrecht.** 2 Bände ca. 1100 Seiten mit vielen Abbildungen. **Geheftet: Statt 34 M. für 25 M. — Gebunden in 2 Bänden: Statt 37.50 M. für 28 M.**

**Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschläge zum Entwerfen von solchen. Von Prof. **Dr. H. Albrecht** und **Prof. A. Messel,** Architekt und Lehrer a. d. Kgl. Kunstgewerbeschule in Berlin. Mit 4 Figuren im Text und 12 Doppeltafeln. **In Mappe: Statt 10 M. für 8 M.**

*Diese drei hochgeschätzten, dem Arbeitgeber wie dem Verwaltungsbeamten eine wahre Fundgrube praktischer Rathschläge und Beispiele bietenden Werke habe ich für meinen Verlag erworben. — Ich benutze diese Gelegenheit, um den Abnehmern dieser Zeitschrift die Anschaffung für einen wesentlich ermässigten Preis zu ermöglichen.*

---

Textausgabe und Erläuterungen zum

**Arbeiterschutzgesetz**

vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bearbeitet von **Robert Platz,** Königlicher Gewerbe-Inspektor. 8° 150 Seiten stark. Preis M. 1.50.

**Bier und Branntwein**

und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit von **Dr. J. Rosenthal,** o. ö. Professor der Physiologie und der Gesundheitspflege an der Universität Erlangen. 2. Aufl. 8° 50 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates**

mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede der deutschen Socialdemokratie gewidmet von **O. W. Schaefer,** Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. 6. Aufl. 8° 50 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Zehn Arbeiter-Budgets.**

Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen von **Max May.** 8° 35 Seiten stark. Preis 60 Pfg.

Rathgeber für den Entwurf von

**Arbeitsordnungen.**

Unter Benutzung der Materialien der Gesetzsammlung bearbeitet von **Robert Platz,** Königlicher Regierungsrath. 8° 162 Seiten stark. Preis M. 1.50.

Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der

**Arbeits-Ordnungen**

für gewerbliche Anlagen nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. Zum Gebrauch für Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsbeamte und untere Verwaltungsbehörden bearbeitet und herausgegeben von **W. Oppermann,** Regierungs- und Gewerberath. 2. Auflage klein 8° cart. 85 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Nachbarschaftsgilden.**

Ein Werkzeug socialer Reform von **Stanton Coit, Ph. D.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen kl. 8° 133 Seiten stark. Preis M. 2.—.

**Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirthschaft.**

Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter von **Dr. Kuno Frankenstein.** Gr. 8° 326 Seiten stark. Preis M. 6.—.

Obige Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie direkt vom Verleger.

Berlin W., Mauerstrasse 44. **Carl Heymanns Verlag**

---

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig bei, den wir besonderer Berücksichtigung empfehlen.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Juni 1897. Nummer 36.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Handelshochschulen und Handelswissenschaft.

I.

Alle Wissenschaft entspringt entweder dem theoretischen Triebe nach Erkenntniss oder dem praktischen Triebe nach Mitteln zur Verbesserung des Lebens. Der theoretische Trieb ist eine Pflanze, die nur im Sonnenschein hoher geistiger Kultur gedeiht. Und selbst in einem Zeitalter, welchem solche Kultur zugeschrieben wird (wie dem unsrigen) ist es nicht zu verkennen, dass auf die äussere Rangstellung der einzelnen Wissenschaften die Handgreiflichkeit des Nutzens reflektirt, den sie im Auge der herrschenden Gewalten leisten. Diese aber vollziehen hiermit nur das Urtheil der grossen Mehrzahl, auch der Gebildeten.

Fächer wie diejenigen, welche uns beschäftigen, von Staat, Recht, Gesellschaft, Wirthschaft, tragen in ihrer Natur den niemals zur Ruhe kommenden Reiz, der zur Auffindung von Maassregeln treibt, die das menschliche Zusammenleben vervollkommnen. Die Blüthe dieser Wissenschaften und die Kraft ihrer besten Arbeiter ist bisher immer noch im engsten Zusammenhang mit dem Dienste für das wirkliche Leben gewesen.

Indessen es giebt einen Fortschritt in dieser Richtung der Wissenschaft auf den Nutzen des Lebens. Die heutige Chemie fliesst über von nützlichen Erfolgen, zumal für Technik und Volkswirthschaft. Aber die Methoden, vermöge deren sie zu diesen Ergebnissen gelangt, sind andere geworden als jene waren, mit denen sie den Stein der Weisen suchte. Die nützlichen Ziele, die sie damals erstrebte, hat sie nicht erreicht. Jetzt erreicht sie die grösseren Ziele für das praktische Leben mit denselben Methoden, deren höchste Zwecke über den Nutzen hinausführen.

Es ist ähnlich mit Zielen und Methoden unserer Wissenschaft.

Anfänge und Charakter der Handelswissenschaft werden uns am leichtesten verständlich aus der Analogie der Cameralwissenschaft.

Die Cameralwissenschaft ist die vorwissenschaftliche Stufe der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Sie fragt, von unmittelbar praktischen Anlässen ausgehend, danach, wie ein Regent den Reichthum seines Landes vermehren kann, um die Fähigkeit für öffentliche Aufwendungen zu steigern. Sie giebt, indem sie diese Frage beantwortet, eine Sammlung von nützlichen Rathschlägen, welche die mannigfaltigsten Seiten der Staatsverwaltung betreffen. Sie vermengt technologische Erörterungen mit finanziellen, volkswirthschaftliche mit staatsrechtlichen Fragen. Aber weil der einigende Punkt immer das Interesse des Verwaltungsbeamten (und der Ausbildung zu seinem Berufe) ist, so gelangt diese Art von Wissenschaft nicht zu einer Vertiefung, durch welche die höhere Einheit, nämlich die Einheit des wissenschaftlichen Systems erreicht wird. Erst die Vertiefung des Denkens zersetzt die Gebundenheit jenes mannigfaltigen Stoffes und gelangt zu den Wurzeln seiner selbständigen Bestandtheile. Je kräftiger aber wiederum jedes Stück des alten Ganzen aus seinen eigenen Wurzeln hervorwächst, um so selbstbewusster stösst es jene Bestandtheile ab, die sich als blosse Niederschläge der Alltagserfahrung an die alte Wissenschaft wahlverwandt angereiht haben.

Aehnlich ist Ursprung, Entwicklung und Verlauf der sogenannten Handelswissenschaft (oder der Handelswissenschaften). Das Scheinleben, welches sie am heutigen Tage noch fortführt, ist durch die Sphären dieser Fortexistenz

selber lehrreich für ihre Beschaffenheit. Denn das ist das gemeinsame Schicksal jeder Wissenschaft, zumal aber der Wissenschaft vom gesellschaftlichen und staatlichen Leben, dass die Ansichten der innerhalb der Wissenschaft überwundenen Vergangenheit auf offenem Markte noch Glück machen, wie die abgelegten Uniformen einer europäischen Armee die Zierde für afrikanische Völkerschaften bilden.

Wie die Cameralwissenschaft für ihre Zeit Cameralbeamte abrichten wollte mit allen nützlichen Fertigkeiten, die ihnen das Zeitalter zumuthete, so wollte die Handelswissenschaft ein Vielerlei von praktischen Kenntnissen lehren, die auf alle Vorfälle des kaufmännischen Lebens eingerichtet sein sollten.

II.

Um den Charakter dieser Wissenschaft zu zeichnen, wähle ich ein Beispiel ihrer Behandlung aus einem Zeitalter, da sie längst ihre roheren Anfänge hinter sich hat und durch die aufgehende Sonne der jungen Volkswirthschaftslehre bereits beeinflusst ist. Dieses Beispiel ist die „Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften von Johann Georg Büsch, öffentlichem Lehrer der Mathematik in Hamburg".[1]) Ihr Inhalt ist der folgende:

Erstes Buch: Von dem Gelde überhaupt und dem Geldwerth der Dinge. In diesem Buche wird nicht nur die Geldlehre, die Währungsfrage und das Münzwesen erörtert, sondern auch das Bankwesen, die Zirkulation des Geldes, die Lehre von Kredit und Zins, die Lehre vom Wechsel und vom Wechselkurs. — Zweites Buch: Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung und dem Waarenhandel im Allgemeinen. Hierin wird zuvor der Begriff einer Waare dargelegt, sowie die Voraussetzungen, unter welchen ein Ding zur Waare wird, nebst der Bedeutung der Waarenkenntniss und den Mitteln, sie zu erlangen. Dann werden die Arten des Waarenhandels beschrieben, weiterhin von Maassen und Gewichten, von Tara und Rabatt geredet. Und hieran anschliessend, „von dem natürlichen Werth der Waaren", von der Nachfrage, der Konkurrenz, der Spekulation, von Konjunkturen und dem Einfluss der Kriege auf Konjunkturen und Spekulationen. — Drittes Buch: Von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben. Hier wird von Eigenhandel, von Kommissionshandel, von Speditionshandel, von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen und von den öffentlichen Handlungs-Kompagnien, endlich von „einigen minder gewöhnlichen Arten, die Handlung zu betreiben", geredet. Zu diesen letzteren Arten gehört Lieferungshandel, Prämienhandel, Aktienhandel, insbesondere der Handel mit Staatsschuldscheinen, weshalb bei dieser Gelegenheit von den Staatsschulden im Allgemeinen, von den brittischen Staatsschulden, von den Schulden anderer Staaten, von den Bestimmungsgründen ihres Werthes gehandelt wird. — Viertes Buch: Von den Hülfsgeschäften der Handlung, und zwar von der Schifffahrt, von Verlust bei der Schifffahrt, von den Assekuranzen, von der Bodmerei, vom Strandrecht, von der Makelei, vom Buchhandel, von Bankerotten (letztere bilden das siebente Kapitel unter den „Hülfsgeschäften der Handlung"). — Das fünfte Buch endlich beschäftigt sich mit der Handlungspolitik, und zwar, nach einer kürzeren historischen Einleitung, mit den Grundsätzen der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel, den Kolonialhandel, den Manufakturhandel, den Zwischenhandel, die Schifffahrt, die Zölle; dazu aber allgemeine Anmerkungen über die Handelsrechte und nützliche Winke über verschiedene Hülfsmittel der Handlung, die der Staat zu gewähren hat, wie Banken und Posten.

Das ist der Inhalt eines Lehrbuchs der Handelswissenschaft, welches nicht nur, vor vielen anderen dergleichen, lange Zeit Ansehen genossen hat, sondern welches auch einem Zeitalter entsprungen ist, in dem es längst eine Wissenschaft gab, welche allem diesem Vielerlei von Dingen ihre systematische Stelle angewiesen hatte.

Derjenige, der lernen will, wie sich eine Wissenschaft auf jener kindheitlichen Stufe der Entwickelung von einer wahrhaften Wissenschaft nach heutigen Begriffen unterscheidet, der vergleiche das Werk von Büsch mit irgend einer der um mehrere Jahrzehnte älteren Schriften, welche die Volkswirthschaftslehre als selbständige Wissenschaft begründeten, die Schriften der Physiokraten oder des James Steuart und besonders das Werk des Adam Smith.

In diesen letzteren Werken wird ausgegangen von den grundlegenden Erscheinungen der Bevölkerung, der Arbeitstheilung, der Produktion; es wird das Wesen des Wohlstandes, des Gutes, des Reinertrages, der Arbeit, des Tausches, des Werthes, des Geldes untersucht; es werden freilich praktische Nutzanwendungen, aber erst auf solcher Grundlage, für die Förderung des Wohlstandes, für die bessere Einrichtung der Steuern u. s. w. gezogen. Anders die „Handelswissenschaft". Sie geht von dem Handelsbetrieb als der grundlegenden Erscheinung aus und will ihm der Reihe nach alles für ihn Wissenswerthe vorführen. Geld und Waare sind die beiden Elemente, aus denen sich die Welt dieser Wissenschaft aufbaut; sie bilden die Einheit, in der sich die Fingerzeige über Münzsorten und Waarenkunde mit den volkswirthschaftlichen Erörterungen über Kredit, Zins, Geldumlauf verbinden. Ueber den Geldeswerth der Dinge wird im ersten Buch gehandelt, erst im zweiten Buch von dem natürlichen Werth der Waaren, der Nachfrage, Konkurrenz, Spekulation — alles dieses aber im Anschluss an Rathschläge über die zweckmässige Art des Messens und Wägens. Vom Staatsschuldenwesen wird geredet aus Anlass des Lieferungshandels, vom Bankerott als einem Hülfsgeschäfte der Handlung.

Auf merkwürdige Weise hält der Verfasser Wort, der in der Vorrede sich rühmt, er habe alles, was man Theorie in seinem Buche nennen könne, mehr als einer seiner Vorgänger auf wirkliche Praktik gründen können: und diese Praktik habe er nicht aus vielen Büchern kennen gelernt: das grosse Buch, das er in dieser Absicht studirt, sei die Hamburgische Börse. Auch Roscher rühmt ihm nach, wie anziehend, klar und echt praktisch dieses Buch geschrieben sei.

III.

Aufs engste ist die hier geschilderte Handelswissenschaft mit den Handelsakademien verknüpft. Büsch selber hat sein Werk aus den Vorträgen für dieses Institut hervorgehen lassen, dessen wirklicher Begründer und langjähriger Leiter er war. Die Hamburgische Handelsakademie, 1767 entstanden, 1771 von Büsch übernommen, war nicht blos in Deutschland, sondern nahezu in der ganzen Welt die erste ihrer Art (nur in Portugal war bereits 1759 durch Pombal eine Handelsschule gestiftet). Büsch hat in seiner fast dreissigjährigen Wirksamkeit 360 Zöglinge ausgebildet, Kaufleute und Cameralisten, darunter 80 Engländer, 30 Russen u. s. w.[1])

Dieses Vorbild hat ein Jahrhundert lang Nachfolge gefunden, doch sind die Erwartungen je länger, je mehr durch die Erfolge getäuscht worden. Aus guten Gründen.

Ein solches Institut entsprach dem Geiste jenes Zeitalters und ist durch die Fortschritte der Wissenschaft, wie durch die damit zusammenhängenden Umgestaltungen des höheren Unterrichts immer weiter von den Zielen der Gegenwart abgerückt. Es entsprach der cameralistischen Gedankenwelt des achtzehnten Jahrhunderts, welche auf den Universitäten selber analoge Einrichtungen erzeugte. Und die realistisch gesinnten Reformer, welche am Ende des neunzehnten Jahrhunderts unsere Universitäten mit dergleichen Instituten dem praktischen Bedürfnisse der Gegenwart näher bringen wollen, haben in der Regel kein Bewusstsein davon, dass dieses nur eine Rückbildung zu der vor hundert Jahren überwundenen Stufe von Wissenschaft und Unterricht ist.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war es die unmittelbare Verwerthung der Wissenschaft für das Leben, welche auf den deutschen Universitäten im Vordergrunde stand. Diejenigen Universitäten, welche sich damals vor allen übrigen auszeichneten, Göttingen und Halle, ver-

[1]) Erste Ausgabe von 1792. Mir liegt die zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe, Hamburg 1799, vor, und nach ihr gebe ich die obige Uebersicht des Inhaltes.

[1]) W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874), S. 559—576. Vgl. Roscher, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1867. Ferner: J. Classen, Die Handelsakademie von Büsch, 1865.

dankten es nach den Zeugnissen der Zeitgenossen ihrer Richtung auf das Praktische. Erörterungen über die beste Form des akademischen Unterrichts waren damals auf der Tagesordnung. Johann Jacob Moser entwirft (1749) Pläne für eine Anstalt, „um Leute, welche den gewöhnlichen Cursum academicum absolvirt haben oder die eben nicht gesonnen sind, ordentlich zu studiren, immediate et unice zu den Affairen selbst anzuführen und ihnen von den Kanzlei- und Staats-Sachen nicht nur einen näheren Vorgeschmack zu geben, sondern auch wirkliche Proben davon unter die Hände zu bringen".

„Was habe Halle emporgebracht, als dass die Theologie u. s. w. den alten Schlender verlassen und die Disziplinen auf einen pragmatischeren Fuss zu traktiren angefangen haben? Was bringe dem Carolino zu Wolfenbüttel vor anderen dergleichen Anstalten so grossen Zulauf, als dass man von der ordinären Lehrart der Gymnasien und Akademien abgewichen ist und die Alumnos den nächsten Weg in das einzuleiten sucht, was sie der Republik zu nützlichen Männern machen und ihnen künftig in allerlei Lebens-Arten deren Anfang erleichtern kann?"[1])

Schlözer in Göttingen erklärt: wir rücken, wie in unserer Litteratur überhaupt, also auch auf unseren deutschen Universitäten den glücklichen Zeiten immer näher, wo hochgelahrt und gemeinnützig reine Synonymen sein werden.

Was vor 100—150 Jahren auf den Höhen der damaligen Wissenschaft angestrebt wurde und was hier heutzutage durch eine gänzliche Umgestaltung der Wissenschaften in eine ferne Vergangenheit abgerückt ist, lebt in den Handelsakademien fort oder taucht in neuen Projekten wieder auf.

Charakteristisch für diese Institute und für die „Handelswissenschaft", welche sie lehren wollen, ist der einem früheren Zeitalter entsprechende, von der Praxis ausgehende Gesichtspunkt für die Zerstückelung und Vereinigung ihrer Wissensgebiete.

Einmal sind es nämlich Ausschnitte aus wirklichen Wissenschaften, von denen gerade so viel entnommen wird, als zum Handelsbetriebe gehört — Ausschnitte oder Abschnitte, denen die Wurzel fehlt und die daher in den Geistern, in die sie verpflanzt werden, nicht gedeihen können. Die natürliche Einheit ihres wissenschaftlichen Systems, der Rechtswissenschaft, der Wirthschaftswissenschaft, einzelner Naturwissenschaften, wird zerrissen, und eine künstliche Einheit aufgebaut, die aus dem Alltagsbedürfniss des Geschäftsbetriebes entnommen ist. Ein Allerlei von Kenntnissen ohne inneren Zusammenhang.

Zweitens sind es Fertigkeiten, welche überhaupt an keine Wissenschaft, im ernsteren Sinne, anknüpfen, welche auch einer wissenschaftlichen Behandlung nicht bedürftig sind. Buchhaltung, Rechnen, Korrespondenz des Kaufmannes sind zu Gegenständen für einen wissenschaftlichen Unterricht ebenso wenig gemacht, wie irgend sonst eine subalterne Fertigkeit des täglichen Berufslebens. Der durchschnittsmässige Verstand eines durchschnittsmässig gebildeten Menschen wird über diese Fertigkeiten in wenigen Wochen oder Monaten Herr werden, sobald er sie in der Praxis des Geschäftsbetriebes kennen lernt.

Drittens sind es unzureichende Ersatzmittel für diejenigen Geschäftskenntnisse, welche nur die wirkliche, oft langjährige Erfahrung gewähren kann. Dies trifft u. a. für die Waarenkunde zu. Die Kenntnisse, welche für deren Zwecke im Vorwege gewonnen werden, sind nothwendigerweise ebenso oberflächliche, wie ausgedehnte. Die Arbeitstheilung allein, welche erst die Praxis mit sich führt, giebt die Möglichkeit ausreichender Vertiefung.

[1]) F. Frensdorff, die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier der Georg-August's-Universität (1887).

Viertens sind es allerhand nützliche Sachen, die für Jedermann und so auch für den Kaufmann unter Umständen wichtig sind, wie die Herrschaft über fremde Sprachen. Dergleichen lernt man allenthalben, auf Schulen, Hochschulen oder am besten im privaten Unterricht.

Die Analyse dieser Bestandtheile zeigt den Grund für die Beschaffenheit der wirklichen Handelsakademien und warnt vor Illusionen über Projekte, die immer wieder auftauchen.

IV.

Es kommt darauf an, das Richtige und Entwickelungsfähige aus jenen veralteten Formen und misslungenen Versuchen herauszuschälen.

Unzweifelhaft wird es dem Handel, wie jeder Berufsart des wirthschaftlichen Lebens, zum Heile gereichen, wenn er seine Praxis auf wissenschaftliche Bildung aufbaut. Indessen hier muss zunächst unterschieden werden. Eine wissenschaftliche Bildung im ernsthaften Sinne ist für den Landwirth, den Gewerbtreibenden und ebenso für den Kaufmann, schon um der ökonomischen Vorbedingungen willen, nur dann erreichbar, wenn sie an entsprechende Grössenverhältnisse des Betriebes anknüpft. Wie es landwirthschaftliche Elementarschulen, Mittelschulen, Hochschulen giebt, welche an die verschiedenen sozialen Schichten anknüpfen, die sich an der landwirthschaftlichen Produktion betheiligen, ebenso muss es auch für den Kaufmann verschiedene Stufen des Unterrichts geben. Nur die höchste Stufe derselben reicht an ein wissenschaftliches Studium heran, während für die niederen Stufen die entsprechenden Arten des allgemeinen Schulunterrichts (Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen u. dgl.) das Angemessene sind und sein müssen, aus demselben Grunde, aus dem jeder Schulunterricht der unteren und mittleren Stände auf die Grenzen eines jüngeren Lebensalters beschränkt ist. Einrichtungen für die Fortbildung des Geistes in allgemeiner und berufsmässiger Richtung, die auch für reifere Jahre berechnet sind, werden dadurch freilich nicht ausgeschlossen, zumal inmitten der heutigen Strömung für Ausdehnung der Volksbildung nicht.

Etwas anders sieht es mit der Berufsbildung der eigentlichen Grosskaufleute aus.

Der Drang nach einer wissenschaftlichen Grundlegung für ihren Beruf bedeutet nicht in erster Reihe eine Vorbereitung für die Technik des Geschäftsbetriebes, die vielmehr zum grossen Theile in der Praxis selber erlernt werden muss; sie bedeutet die volkswirthschaftliche, juristische und staatswissenschaftliche Bildung einer Klasse von Männern, welche in unserem gegenwärtigen Staats- und Gesellschafts-Leben sowohl eine angemessene Vertretung ihrer Interessen wie namentlich eine würdige Repräsentation ihrer sozialen Schicht zu leisten haben.

Sie werden dieses am vollkommensten dann erreichen, wenn ihre wissenschaftliche Bildung zugleich ihre sittlich-politische Stellung zum Gemeinwesen bestimmt, wenn sie diese derart beeinflusst, dass sie ein richtiges Gleichgewicht zu halten wissen, zwischen einer beredten Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen und einer staatsmännischen Anerkennung der Gesammtinteressen.

Eine auf so vornehme Ziele gerichtete wissenschaftliche Bildung wird von selber diejenigen Studien und diejenigen Wissenschaften zu finden wissen, die ihr gemäss sind. Es sind einfach die vorhandenen Fächer der Nationalökonomie, der Geschichte, der Rechtswissenschaft, und je nach Umständen der Naturwissenschaft.

Sie wird aber auch von selber, als ihrer unwürdig, jene Quasi-Wissenschaften abstossen, die unterhalb ihres geistigen Niveaus liegen. Sie wird namentlich als den angemessenen Standort ihrer Studien die allgemeinen Universitäten aufsuchen, in deren Unterrichtsfächern das Wesentliche dessen, was sie braucht, längst vorhanden ist, oder das, was etwa fehlt, mit verhältnissmässig geringer Mühe ergänzt

werden kann. Sie wird auf unseren Universitäten, in dem weiten Umkreise ihrer Fachwissenschaften, eine reiche Auswahl finden, bis herab zu den Fertigkeiten der fremden Sprachen, des Reitens, Turnens, Tanzens und Fechtens.

Sie wird namentlich als selbstverständliche Vorbedingung für das Universitätsstudium eine allgemeine Schulbildung mitbringen,[1]) deren Mangel und deren Schwierigkeiten oft den wahren Anlass abgegeben haben, dass schwach begabte Schüler, die im Gymnasium nicht vorwärts kommen, Handelsschulen, Handelsakademien u. dgl. m. aufsuchen, um eine leichtere Art von Schulbildung und auf leichtere Art das Zeugniss für den einjährigen Militärdienst zu erlangen.

Durch ein derartiges Studium wird auch das Gleichgewicht erreicht werden zwischen der Bildung und dem öffentlichen Einfluss der höheren kaufmännischen Schichten einerseits, des staatlichen Berufsbeamtenthums andererseits — über dessen Mangel zumal in deutschen Landen seit so lange geklagt wird.

Ansehen in Staat und Gesellschaft erringt ein Stand auf die Dauer immer nach dem Maasse seiner Leistungen. Nicht blosse Vorurtheile sind es, welche dem Kaufmannsstande den ihm gebührenden Rang so lange vorenthalten haben. Im Gegentheil, die Erfahrungen, auch in Deutschland, und zwar seit lange, liefern den Beweis, dass solche Leistungen dieses Erfolges sicher sind. An den Leistungen fehlt es, an dem inneren Zusammenhang zwischen der Berufsarbeit des grossen Besitzes mit den Aufgaben des Gemeinwesens, an dem Pflichtgefühl und der Opferfreudigkeit, die daraus hervorgehen.

Das Gegentheil eines Vorurtheils, welches der Heranziehung geeigneter kaufmännischer Persönlichkeiten zum Einflusse auf das öffentliche Leben im Wege stünde, bemerken wir in der Gegenwart und gerade in unseren deutschen Dingen. Die wenigen Männer aus diesen Kreisen, welche einigermaassen für die Theilnahme an staatlichen Angelegenheiten befähigt sind, und noch manche andere ausserdem, werden mit Ehrenämtern überhäuft, in einem Grade überhäuft, dass aus rein äusseren Gründen es ihnen unmöglich gemacht wird, jedem Amte die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird ihnen eine Vielseitigkeit zugemuthet die wiederum aufhören muss, in selbständiger Sachverständigkeit zu wurzeln, die vielmehr nach dem bekannten Muster der Bureaukratie zu einer allen Aufgaben gewachsenen formellen Gewandheit sich entwickelt.

Indessen hier treffen wir auf Missstände, die nicht die kaufmännischen Berufsstände allein betreffen; die vielmehr in unserem ganzen neueren Selbstverwaltungswesen hervortreten und den Mangel an Kräften zeigen, welche durch das neue Zeitalter und sein öffentliches Leben verlangt werden.

Wohl muss es in allen wirthschaftlichen Berufsarten eine Mehrzahl geben, welche in das Joch der täglichen Nothdurft gespannt ist. Aber das edle Vorrecht der durch Wohlstand bevorzugten Minderzahl ist es, der Vormund und das Beispiel der übrigen zu sein, denen die Freiheit des Geistes und die Musse meistens fehlt, die Interessen des engen Einzellebens mit dem Ganzen zu verknüpfen. Die Pflicht ist es, versöhnende Thaten zu vollbringen, welche in den leidenschaftlichen Gegensätzen der heutigen Gesellschaft als lindernder Balsam wirken, Thaten, die den grossen Erwerb und Besitz als ein Werkzeug im Dienste aller guten Zwecke der Menschheit zeigen.

Die Frage der Wissenschaft des Kaufmannes wird dadurch von selber die Frage von seiner sittlichen Stellung im Volksleben,[1]) von seiner sittlichen Verantwortlichkeit für die öffentlichen Angelegenheiten.[2])

Göttingen. Gustav Cohn.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Geschäftsumsätze der englischen Gross-Konsumvereine.** Die Grosshandels-Genossenschaften Grossbritanniens hatten im Jahre 1896 folgenden Absatz zu verzeichnen:

| | 1896 £ | 1895 £ | 1896 gegen 1895 % |
|---|---|---|---|
| Englische Central-Genossenschaft | 11 115 056 | 10 141 917 | + 9,6 |
| Schottische Central-Genossenschaft | 3 822 581 | 3 449 462 | + 10,8 |
| Irische Genossenschaftsagentur | 110 726 | 75 923 | + 45,8 |

Das Produktionsdepartement der Englischen Centralgenossenschaft wies am letzten Quartal 1895 eine Zunahme des Absatzes von 20,6 % über den Absatz in dem gleichen Zeitraum 1895 auf, nämlich 304 850 £ in 1896 gegen 252 688 in 1895. Das Produktionsdepartement der Schottischen Centralgenossenschaft erzielte im zweiten Halbjahr 1896 einen Absatz von 409 819 £ gegen einen solchen von 315 581 £ im Jahre 1895, d. i. eine Zunahme von 29,9 %. Von dem erzielten Profit für diese Zeit ist die Summe von 3403 £ oder 8 d pro Pfund den Angestellten als Gewinnantheil zugewiesen worden. — Die Englische Centralgenossenschaft hat ihren Aktionären (Konsumvereinen) das Projekt einer Altersversicherung für ihre Angestellten unterbreitet. Dieselbe soll fakultativ sein und von dem Versicherten eine jährliche Prämie von 2½ % des Lohnes erheischen, den die Genossenschaft durch einen ebenso hohen Zuschuss ergänzt. Vom 60. Lebensjahr ab soll der Versicherte berechtigt sein, sich pensioniren zu lassen und bis zum Lebensende eine Pension zu beziehen, die je nach der Zahl seiner absolvirten Dienstjahre von 25 % bis auf 67 % seines Durchschnittslohnes steigt.

**Börsennotirungen über Kirchhofs-Aktien in Edinburgh.** In England hat sich die Privatspekulation auch der Friedhöfe bemächtigt und diese Gesellschaften scheuen sich nicht, ihre Aktien an der Börse zu handeln und deren Kurse in den Kurszettel aufnehmen zu lassen. Nach einer Zusammenstellung von M. Wittenberg im Berliner „Zeitgeist" erreichten die Kirchhöfe Edinburghs in den Jahren 1895/96 folgende Dividenden bezw. höchsten und niedrigsten Kursstände:

| Kirchhöfe | Dividende 1895 | Dividende 1896 | 1896er Maximal- u. Minimal-Kurs | |
|---|---|---|---|---|
| | % | % | % | % |
| Edinburgh | 16 | 16 | 420 | 390 |
| Edinburgh and Leith | 10 | 10 | 220 | 200 |
| Edinburgh and Eastern | 4 | 2 | 110 | 85 |
| Edinburgh and Western | 10 | 10 | 245 | 245 |
| Leith | 4 | 3 | 100 | 90 |
| Metropolitan | 2½ | 2¼ | 80 | 60 |

**Erhebungen über den Kleinhandel in Deutschland.** Entsprechend den Untersuchungen über die Lage des Handwerks, die der Verein für Sozialpolitik veranstaltet hat, beabsichtigen eine grössere Anzahl von Handelskammern eine Enquête über die Lage des Kleinhandels in Deutschland aufzunehmen und so eine Anregung auszuführen, die am 8. Juni v. J. im Reichstag gegeben worden ist. Jeder einzelne Kleinhandelszweig soll gesondert morphologisch geschildert werden. Als solche Zweige kommen beispielsweise in Betracht: der Kolonial-, Material- und Delikatesswaaren-Handel; die Manufaktur-, Woll- und Weisswaaren-,

[1]) Im Schuljahr 1895—96 gab es in der Provinz Hannover unter den 380 Abiturienten der Gymnasien und den 144 Abiturienten der Realgymnasien nur 4 Gymnasialabiturienten und 3 Realgymnasialabiturienten, welche sich dem kaufmännischen Berufe bestimmten. Freilich genau dieselbe Zahl 4 und 3, welche sich der Landwirthschaft zu widmen beabsichtigten.

[1]) Vgl. die beherzigenswerthen Mahnungen in der neuen Schrift „Der Handel, seine wirthschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältniss zum Staat", von dem Sekretär des Kommerz-Kollegiums zu Altona, Dr. Richard Ehrenberg. Jena 1897.

[2]) Die vorstehende Abhandlung bildet einen Abschnitt aus dem binnen Jahresfrist erscheinenden Band III des „Systems der Nationalökonomie": Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens.

sowie Tapisseriegeschäfte; der Handel mit Tuchen und Konfektionsartikeln, die Galanterie-, Papierwaaren- und ähnliche Geschäfte; der Eisenkurzwaaren-Handel u. a. m. Bei den Schilderungen sollen möglichst die verschiedenen Gegenden Deutschlands (Nord-, Mittel-, Süd-, Ost- und West-Deutschland) und zum andern der Unterschied zwischen Gross-, Mittel-, Kleinstadt und Dorf berücksichtigt werden. Hand in Hand damit sollen Erhebungen gehen, über „je eine den Kleinhandel bedrohende, schädigende oder belästigende Erscheinung unseres wirthschaftlichen Lebens," wie z. B. Konsumvereine, das Wandergewerbe, Versandhäuser und Waarenmagazine, Waaren- und Wanderauktionen etc. Die Gesammtheit der Arbeiten würde in ihrem ersten Theil die Anatomie des Klein- und Zwischenhandels, in ihrem zweiten Theil die Pathologie der thatsächlichen und angenommenen krankhaften Erscheinungen zu bilden haben. Ausser Handelskammern haben der Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und der Centralverband deutscher Kaufleute den Aufruf zur Mitarbeit unterzeichnet. Alle Anfragen, Sendungen etc. sind an die Handelskammer zu Hannover zu richten.

**Soziale Bethätigung der evangelischen Geistlichkeit. Erlass des Badischen Oberkirchenraths.** In einem Erlasse des Badischen Evangelischen Oberkirchenraths vom 26. Mai heisst es u. A.:

Die christlich-sozialen und ebenso die national-sozialen Bestrebungen finden auch bei uns, namentlich unter den jüngeren Geistlichen, manche Anhänger. Wir wundern uns darüber nicht. Die gegenwärtige Zeitlage fordert ja alle Wohlgesinnten zum Nachdenken darüber auf, wie die sozialen Zustände zum Wohl des Volkes zu bessern und wie den Gefahren, welche durch die sozialdemokratische Bewegung dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft drohen, zu begegnen wäre. Und wer einen Weg zur Hülfe zu sehen glaubt, wird ihn auch bahnen helfen wollen. Wir halten es aber nicht für überflüssig, unsere Geistlichen ernstlich daran zu erinnern, dass durch derartige, wenn auch noch so wohlgemeinte Bestrebungen, ihr Beruf nicht Schaden leiden darf. Sie müssen sich stets erinnern, dass ihr Amt und ihre Aufgabe ist, das Evangelium zu verkündigen und das Reich Gottes in den einzelnen ihnen anvertrauten Seelen zu gründen und zu erbauen, soweit es ihnen möglich ist. Durch die treue Erfüllung dieses Berufs wirken sie im besten Sinne sozial, indem sie den einzelnen Volksklassen die religiösen und sittlichen Pflichten einschärfen, deren Erfüllung zum sozialen Frieden dienen kann. Maassnahmen, die staatlicherseits zur Lösung der sozialen Frage getroffen werden sollen, eigentliche staats- und volkswirthschaftliche Fragen überhaupt können nur von solchen mit Nutzen erörtert werden, die in Politik und Volkswirthschaft besser bewandert sind, als es im Allgemeinen den Geistlichen zugemuthet werden kann. Die sozialpolitische Thätigkeit der Geistlichen darf nie derart sein, dass sie die Ausübung des geistlichen Amts erschwert, sei es, dass sie zu viel Zeit und Interesse in Anspruch nimmt, sei es, dass sie bei dem einen oder anderen Theil der Gemeinde das Vertrauen zu ihrem Pfarrer zu erschüttern geeignet ist.

Die ganze Art, in der diese Grundsätze aufgestellt werden, zeigt, dass die anti-sozialen Strömungen im Begriff sind, auch bisher sozial gesinnte Kirchenverwaltungen in ihre Gewalt zu bekommen, wenngleich diese sich gegen eine Herabwürdigung zur blossen Liebedienerei noch zu wahren suchen. Dies spricht auch aus den Bemerkungen des Erlasses über die Betheiligung der Geistlichen an evangelischen Arbeitervereinen:

Wir lesen mit Bedauern, dass ein Geistlicher[1]) die Mitarbeit in solchen Vereinen verweigerte, weil er da die christliche Weltanschauung nicht voll vertreten könne, weil er nichts von der sozialen Frage verstehe und weil die Vereine schliesslich doch politischer Art seien. Wir halten es für einen Fehler, wenn ein Geistlicher die ihm dargebotene Gelegenheit, in einem Verein junger Leute religiös und sittlich fördernd zu wirken, darum unbenutzt lässt, weil er selbst den Verein auf anderen Grundlagen errichtet wünscht, also das nach seiner Meinung Bessere den Feind des Guten sein lässt. — Die Frage, ob ein Geistlicher in einer sozialdemokratischen Versammlung sprechen dürfe, lässt sich, so allgemein gestellt, weder bejahen noch verneinen. In den meisten Fällen und für die meisten Geistlichen wird es besser sein, wenn sie sich von solchen Versammlungen fernhalten.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Soziale Kommission in Karlsruhe. Zuziehung von Fach-Sozialpolitikern.** Der Stadtrath von Karlsruhe i. B. hat am 21. Mai eine Kommission eingesetzt, die alle künftig beabsichtigten sozialpolitischen Maassnahmen begutachten soll. Zu dieser Kommission sind aber nicht bloss Mitglieder der Stadtverwaltung, wie sonst (vgl. Sp. 756) zugezogen, sondern auch zwei Fach-Sozialpolitiker, der badische Fabrikinspektor Dr. Wörrishofer und der nationalökonomische Professor Dr. Herkner.

[1]) Ein Angehöriger der strengsten orthodoxen Richtung.

**Grundwasser-Versorgung für Breslau.** Die Stadt Breslau hat seit einigen Jahren Untersuchungen und Bohrungen daraufhin angestellt, ob ein für die Wasserversorgung Breslaus in Betracht kommender Grundwasser-Strom vorhanden ist. Diese Vorarbeiten sind nunmehr soweit abgeschlossen, dass Ende April der Magistrat bei den Stadtverordneten die Bewilligung von 62000 M. für Pumpversuche beantragt hat. Da eine sichere Filtration des Oberflächenwassers schwierig und sehr theuer ist, so berechnen die Befürworter der Vorlage, dass eine Wasserversorgung Breslaus aus dem beinahe keimfreien Grundwasser-Strom der Stadt hygienische und finanzielle Vortheile bringen würde. Für kleinere Gemeinden und einzelne Grundstücke wird die Grundwasser-Versorgung neuerdings von Dr. F. Kraschutzki[1]) empfohlen, der die einschlägige Literatur darüber anführt.

## Arbeiterbewegung.

**Kongress der lokal-organisirten Gewerkschaften Deutschlands.** In Halle a. S. fand am 15. Mai ein Kongress der lokal-organisirten Gewerkschaften Deutschlands statt. Diese im organisatorischen Gegensatz zu den grossen gewerkschaftlichen Zentralverbänden stehende Richtung ist fast ausschliesslich in Norddeutschland mit circa 4—5000 Mitgliedern verbreitet, die durch etwa 30 Delegirte vertreten waren. Ihr geistiges Haupt ist der Regierungs-Baumeister a. d. Kessler in Berlin, Herausgeber des „Steinarbeiters." Derselbe hat s. Zt. wohl die Ueberlegenheit von Zentralverbänden für die Gewerkschafts-Bewegung unter gänzlich freien politischen und polizeilichen Verhältnissen anerkannt. Da jedoch in Deutschland ein In-Verbindung-Treten politischer Vereine einstweilen noch unstatthaft, die Diskussion der Arbeitergesetzgebungs-Fragen in den Gewerkschaften aber eine Lebensfrage für diese sei und jede Gewerkschaft, die sich damit beschäftige, der Gefahr der Politisch-Erklärung nahekomme, so sei bis auf Weiteres die lose Form der blossen örtlichen Organisation mit Vertrauensmännern, wie bei der sozialdemokratischen Partei, die einzig förderliche Organisationsform, welche es erlaube, die polizeilich verpönte „Politik" und sozialdemokratische Propaganda in den Gewerkschaften zu treiben. Nebenbei führten die zentralisirten Gewerkschaften wegen ihrer Nichtbeschäftigung mit Politik zur Vereins- und Verbandssimpelei und Züchtung einer Gewerkschafts-Bureaukratie. In diesem Sinne lauteten auch die Hauptreferate auf dem Hallenser Kongress, der Beschlüsse in gleicher Richtung annahm und sich dafür aussprach, eine Zentral-Agitationsstelle in Berlin, sowie ein eigenes Organ zu gründen. Nicht ganz so scharf wie früher trat dieses Mal der Gegensatz zu den einmal bestehenden Verbänden hervor, die man zu respektiren erklärte. Das ist bereits ein Zeichen dafür, dass die Uebertreibung des „politischen" Gedankens in den Gewerkschaften, für dessen Pflege sich längst neben den Zentralverbänden eigene Organe gebildet haben (Berufskongresse und Konferenzen, Kartelle und Kommissionen) auch hier in der Abnahme begriffen ist, und dass je länger, je mehr die Unmöglichkeit eingesehen wird, den koalirten Unternehmern gegenüber auf die Zentralisation zu verzichten.

## Unternehmerverbände.

**Trust-Klausel im kanadischen Zolltarif.** In Europa wurde bereits wiederholt der Gedanke ventilirt, durch Zoll-

[1]) Die Versorgung von kleineren Städten, Landgemeinden und einzelnen Grundstücken mit gesundem Wasser. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der östlichen Provinzen nach den neuesten hygienischen Gesichtspunkten bearbeitet für weitere Kreise, namentlich Verwaltungs- und Baubeamte, Techniker, Brunnenmacher und Aerzte von Dr. F. Kraschutzki, Stabsarzt in Danzig. Mit 4 Figuren im Text. 1896. Preis 80 Pfennig.

tarif-Maassnahmen dem Missbrauch von industriellen Kartellen entgegenzuwirken, ohne dass jedoch der Versuch gemacht worden wäre, in dieser Weise praktisch vorzugehen. Die wirthschaftliche Erprobung der Idee wird nunmehr in Kanada versucht. Ein beachtenswerther Paragraph des kanadischen Zolltarifs bezieht sich nämlich auf Trusts und ähnliche geschäftliche Vereinigungen; er bestimmt, dass, sofern die Regierung sich davon überzeugt, dass bezüglich eines Konsumartikels ein Einverständniss zwischen den Händlern, Produzenten oder Fabrikanten zu dem Zwecke besteht, den Preis der Waare zu steigern oder sonst ihren Vortheil in ungehöriger Weise auf Kosten der Kosumenten zu erhöhen, und sofern das Zollgesetz eine derartige Benachtheiligung der Käufer durch den Zollsatz auf die betreffenden Artikel erleichtert, so soll der Zoll auf solche Waaren aufgehoben oder derart erniedrigt werden, dass den Konsumenten daraus der Vortheil billigen Imports solcher Artikel erwächst. An dieser Bestimmung ist nur auszusetzen, dass die Entscheidung nicht in die Hände einer unabhängigen Spruchbehörde gelegt ist.

---

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

### Der Arbeiterschutz in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Der dem Reichstag jetzt vorliegende Gesetzentwurf zum Schutze der Hausindustriellen ist das erste gesetzgeberische Ergebniss der Bewegung unter den Konfektionsarbeitern und Näherinnen. Die vorgeschlagenen Maassregeln sollen die inzwischen amtlich aufgedeckten Missstände im Arbeitsverhältniss beseitigen, freilich nicht alle, denn gerade die Beseitigung der schlimmsten Schäden hält die Regierung im Wege der Gesetzgebung für unmöglich.

Durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik und durch andere Ermittelungen ist erwiesen, dass in der Heimarbeit mit ihren wirthschaftlichen, moralischen und anderen Begleiterscheinungen die Ursache der augenfälligen Schäden in der Konfektion zu suchen ist. Die Frage der Behandlung der Heimarbeit, deren Lösung in der internationalen Anti-Sweating-Bewegung als eine der dringendsten Aufgaben betrachtet wird, hat die deutsche Regierung von diesem ihrem Gesetzgebungswerk von vornherein ausgeschlossen. „Was die Lohnverhältnisse anlangt", heisst es in der Begründung der Vorlage, „so lassen die Ergebnisse der Erhebungen zunächst keinen Zweifel darüber, dass die in der Kleider- und Wäschekonfektion gezahlten Löhne und die Jahresverdienste der Arbeiter vielfach ausserordentlich niedrig sind . . . So beklagenswerth aber auch die hier ermittelten Verhältnisse sind, so kann doch eine unmittelbare Einwirkung der Gesetzgebung oder Verwaltung auf diesem Gebiete nicht in Aussicht genommen werden". Die gesetzgeberischen Vorschläge sind also blos schüchterne Versuche einer unzulänglichen Reform. Aber bei der bisherigen vollständigen Schutzlosigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen der Konfektionsindustrie darf man selbst diese mehr als vorsichtigen Eingriffe der Gesetzgebung nicht für vollständig bedeutungslos erachten.

Eine Bundesraths-Verordnung hat soeben die Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit und der Fabrikaufsicht (§§ 135—139, 139 b der Gewerbeordnung) auf die in den Werkstätten beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt. Jedoch fallen Werkstätten, in denen der „Arbeitgeber" ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, nicht unter diese Bestimmungen. Von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Werkstätten der Konfektionsindustrie wird eine wesentliche Besserung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit der in diesen Betriebszweigen überwiegend beschäftigten weiblichen Personen erwartet; auch hofft man damit der übermässigen Arbeitszeit der in der süddeutschen Herrenkonfektion beschäftigten Lehrlinge entgegenzutreten. Ebenso gewärtigt man gleichzeitig davon eine wirksame Durchführung der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung in höherem Maasse als bisher zu sichern, und dadurch nicht nur für die weiblichen und jugendlichen, sondern auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter eine Besserung in dem Zustande der Arbeitsräume zu schaffen.

Freilich, ob die praktischen Wirkungen den Erwartungen entsprechen werden, ist kühl abzuwarten. So lange man aus zartfühlenden oder anderen Rücksichten vor einem direkten Eingriff in die Familienbetriebe zurückbebt, so lange man den Unternehmern gerade die schlimmsten Höhlen der Heimarbeit zur schrankenlosen Ausbeutung der Familienmitglieder offen lässt, werden alle diese Maassregeln wirkungslos bleiben. Das zeigt ein Blick auf die Ergebnisse der ausländischen Gesetzgebung.

In England wie in Amerika hat die Gesetzgebung den Kampf gegen das Sweating-System damit eröffnet, dass man die Unternehmer und Zwischenmeister zur Registrirung der Arbeitsstätten ihrer Heimarbeiter zwang; auf dem so sondirten Terrain arbeiteten sich dann Fabrik- und lokale Gesundheitsinspektion bei der Vernichtung der hausindustriellen Schwitzhöhlen in die Hände. In England hat dies Verfahren wenig Erfolg gehabt, weil Eifersüchteleien zwischen Fabrikinspektoren und lokalen Behörden ein einheitliches Eingreifen hinderten. In Amerika ist das Vorgehen besser geglückt. Man verlieh hier den Fabrikinspektoren eine energische Exekutive und ging auch von vornherein grundsätzlich gegen die Heimarbeit vor. Das Resultat dieser Gesetzgebung für New-York ist gewesen, dass dort bereits in den ersten 7½ Jahren der Geltung des Gesetzes für 15 417 Arbeiter ganz neue Werkstätten eingerichtet; 35 Miethshäuser in blosse Werkstätten-Räume verwandelt, und aus 371 Miethshäusern die bis dahin darin vorhandenen Gehilfenbetriebe entfernt worden sind. Im Jahre 1894 hat man dann weitere 718 Sweat-Shops geschlossen. Aber man hat sich weder in England noch in Amerika an dieser ersten Form des Vorgehens genügen lassen. Man ging dazu über, Unternehmer und Hauseigenthümer für die gesundheitlichen Verhältnisse der hausindustriellen Arbeitsstätten verantwortlich zu machen. Vorangegangen ist damit England durch einige Bestimmungen der Fabrikgesetznovelle von 1895; ebenso wird in New-York durch das neue Gesetz von 1896 die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers festgesetzt. Diese Massregeln haben in der Praxis die Uebel der Heimarbeit noch immer nicht beseitigen können. Um dies zu ermöglichen, haben sich die Fabrikinspektoren der wesentlichen nordamerikanischen Sweating-Staaten auf den für unsere Begriffe ganz abenteuerlichen Plan geeinigt, das Sweating-System im Wege der Besteuerung aus der Welt zu schaffen. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der jetzt dem Kongress vorliegt, will die Heimarbeit und alles Arbeitenlassen in anderen als Betriebs-Werkstätten mit einer hohen Steuer belegen. Wir wollen uns nicht über den praktischen Nutzen derartiger Unternehmen verbreiten. Jedenfalls zeigen aber die dort unternommenen Schritte, dass man sich darüber klar ist, wo der Kern des Uebels zu suchen ist. In England, Amerika und Australien ist die öffentliche Meinung in sehr viel grösserem Masse als bei uns darüber aufgeklärt, dass die einzige Möglichkeit einer wirklichen Besserung der Verhältnisse in der Konfektion der Uebergang zu Betriebs-Werkstätten ist. Die Erfahrungen des Auslandes scheinen aber für den deutschen Gesetzgeber nicht zu existiren.

Zur Ergänzung dieser Bundesraths-Verordnung ist der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt. Abgesehen von seinen Bestimmungen über Krankenversicherung[1]) verlangt er für den Bundesrath hauptsächlich zwei Vollmachten:

1. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, aus welchen die Arbeiter vor Uebernahme des einzelnen Auftrages Klarheit über die Lohnverhältnisse erhalten würden[2]);
2. durch Beschluss des Bundesraths kann angeordnet werden, dass den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sollen dem Bundesrath die Möglichkeit geben, ausser in der Konfektions- und Wäscheindustrie, nöthigenfalls auch in andere Hausindustrien einzugreifen.

---

[1]) Diese sind bereits von O. Weigert in der vorigen Nummer besprochen worden.

[2]) Vgl. die Gewerbegerichts-Beilage zu dieser Nummer.

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichts-Beamten werden vielfach Klagen erhoben gegen die Ueberschreitung der Maximal-Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter durch Mitgabe von Arbeit nach Hause. Letzteres ist in erheblichem Umfange in der Korsetfabrikation der Fall, findet sich aber u. A. in der Posamentenindustrie, der Strumpf- und Wirkwaarenindustrie, der Rauchwaarenindustrie, in Konserven-, Cigarren-, Stahlwaaren- und Kerzenfabriken. Dass zu einer schnelleren Beseitigung solcher Missstände dem Bundesrath bestimmte Vollmachten übertragen werden, erscheint vorläufig schon aus Gründen der Zweckmässigkeit angebracht. Ehe der schwerfällige Apparat der Gesetzgebung auch nur zur Beseitigung der drückendsten Missstände in Bewegung gesetzt ist, haben sich die zu bekämpfenden Uebel tiefer und tiefer eingefressen.

Zu einem wirksamen Arbeiterschutz fehlt in Deutschland vor Allem eine unabhängige Instanz, die mit genügenden Vollmachten ausgerüstet ist, und in welcher sozialpolitisch durchgebildete, mit Arbeiterverhältnissen vertraute Personen die nöthigen Vorschriften erlassen können. Die in § 139 b der Gewerbeordnung den Aufsichtsbeamten eingeräumte Befugniss, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, ist auf dem Verordnungswege illusorisch gemacht worden, und die Reichskommission für Arbeiterstatistik, die an sich eine solche Instanz hätte bilden können, ist, wie die Dinge gegenwärtig liegen, in ihrer Zusammensetzung und bei den ihr zugewiesenen beschränkten Funktionen nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

Die gegenwärtigen Abänderungsvorschläge sind durchaus nicht geeignet, die aufgedeckten Missstände zu beseitigen. Sie werden, wie nicht verkannt werden soll, in Manchem etwas Besserung schaffen; aber in der Praxis wird sich ihre Unzulänglichkeit bald herausstellen.

Lohnbücher und Arbeitszettel, aus welchen der Arbeiter vor Uebernahme des einzelnen Auftrages Klarheit über die Lohnverhältnisse bekommt, sind immerhin gegenüber der jetzigen Praxis ein Fortschritt. Aber die bestehende Willkür in der Lohnzahlung, wie sie namentlich in der Konfektion üblich ist, wird dadurch nicht beseitigt. Die Beseitigung der Willkür wäre erreicht worden, wenn die Arbeitgeber zugleich verpflichtet wären, die Löhne in den Arbeits-Ausgabestellen und in den Werkstätten in ausgehängten Tarifen bekannt zu geben. Durch diese Bestimmung hätte man den Arbeitern eine gegenseitige Kontrole gesichert und einer reelleren Praxis in der Festsetzung der Löhne vorgearbeitet.

Der zweite Vorschlag ist durch die begründete Befürchtung veranlasst, dass ohne das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause die Heimarbeit der Werkstatt-Arbeiterinnen einen noch grösseren Umfang annehmen wird. In der Begründung der Vorlage wird hervorgehoben, dass diese Besorgniss um so berechtigter erscheint, als in Frankreich bereits amtlich festgestellt worden ist, dass sich in Folge der Einführung der Arbeiterschutz-Vorschriften für die Konfektions-Werkstätten die Mitgabe von Arbeit nach Hause, gegen welche die französische Gesetzgebung keine Vorkehrungen getroffen, in weitem Umfange eingebürgert hat. Nicht unwichtig ist es, dass versucht werden soll, der Zunahme der Heimarbeit hier vorzubeugen. Aber es taucht die schwerwiegende Frage auf, werden nicht andererseits diese Maassregeln eine Verminderung des Werkstätten-Betriebes und eine Vermehrung der Heimarbeit zur Folge haben. In der Begründung wird es verneint. „Vielmehr ist anzunehmen", heisst es, „dass hier die Heimarbeit bereits gegenwärtig in dem ausgedehntesten Maasse Anwendung findet, weil sie sich für den Arbeitgeber schon in Folge der Ersparnisse an Raum, Heizung und Licht, für deren Gewährung der Heimarbeiter kein Aequivalent zu erhalten pflegt, wesentlich billiger stellt, als die Werkstatt-Arbeit. Auch werden nach den Erhebungen in der Konfektionsindustrie überwiegend nur solche Arbeiten in den Werkstätten hergestellt, welche sich aus besonderen Gründen nicht in der Heimarbeit anfertigen lassen oder bei denen es aus technischen Gründen wünschenswerth ist, dass sie in der Werkstätte ausgeführt werden". Das sind natürlich blosse Hypothesen, die sich selbst nicht einmal als zwingend ausgeben („überwiegend", „wünschenswerth"). Die Unternehmer wissen es so einzurichten, dass, wenn ihnen eine Betriebsform zu lästig wird, sie sich in die Jagdgründe der schrankenlosen Heimarbeit flüchten. Die Heimarbeit ist der letzte Ausweg für das „freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte", und so lange man diesen nicht versperrt, werden alle auch noch so gut berechneten Maassregeln fehlschlagen.

Die Vorschläge zur Beseitigung der aufgedeckten Missstände bleiben weit zurück hinter Anträgen, welche angesichts des Berliner Konfektions-Strikes die Nationalliberalen gleichzeitig mit der Interpellation ihrer Fraktionsgenossen Freiherrn v. Heyl am 12. Februar 1896 im Reichstage einbrachten. Sie verlangten darin u. a., dass der Schlusssatz des Absatzes 4 des § 154 der Gewerbeordnung aufgehoben wird, das hiess: Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich seine eigenen Familienmitglieder beschäftigt, sollten künftig auch dem Arbeiterschutz und der Inspektion unterstehen. Weiter verlangten damals die Nationalliberalen, dass ein Gesetz vorgelegt werde, durch welches eine Spezialinspektion für die in Werkstätten oder anderen Arbeitsräumen beschäftigten Personen der Konfektion und der Wäschefabrikation eingerichtet wird. Dieser Spezialinspektion sollten weibliche Gehilfen als Fabrikinspektoren eingegliedert werden. Von all dem enthalten die Vorschläge der Regierung nichts. Und gerade eine durchgreifende Reform der Gewerbeaufsicht erscheint als eine der dringendsten Aufgaben zur Ueberwachung der komplizirten Zustände in der Konfektions- und Wäscheindustrie. Schon durch die Abänderungsvorschläge der Regierung sind der Gewerbeinspektion nicht unwesentliche neue Aufgaben eröffnet. Soll sie der Durchführung ihrer Thätigkeit gewachsen sein, so ist eine vollständige Ergänzung und Neuregelung, vor allem auch in der Anstellung weiblicher Gehilfen dringend nöthig. Dies würde am besten und am gleichmässigsten für das ganze Reichsgebiet ermöglicht werden, wenn die ebenso alte wie unanfechtbare Forderung, die Gewerbeaufsicht zur Reichssache zu machen, endlich verwirklicht würde. Davon verlautet aber nichts und mehr wie sicher ist es, dass in den Einzelstaaten, namentlich auch in Preussen, in dem alten Stile fortgewurstelt wird.

Bleiben die jetzigen Arbeiterschutzvorschläge aber schon weit hinter den Wünschen der Nationalliberalen zurück, so noch viel weiter hinter den berechtigten Forderungen der des Schutzes so bedürftigen Arbeiterschaft. Nach ihrer Ansicht muss der Arbeiterschutz für die Hausindustrie die Wirkung haben, den Uebergang zu fabrikmässigen Betriebsformen zu ebnen, und damit die Grundlage schaffen helfen, auf der es erst möglich sein wird, dass die Organisationen Bedeutung erlangen und imstande sind, ein wirkungsvolles Gleichgewicht mit den Unternehmerverbänden herzustellen. Entsprechende Vorschläge sind gemacht und der Kommission für Arbeiterstatistik rechtzeitig unterbreitet worden. Diese Forderungen sind indess nicht berücksichtigt, ja nicht einer Erwähnung gewürdigt. In dem Zeitalter der preussischen Vereins-Novelle und der Versuche, die Arbeiterbewegung, die gewerkschaftliche wie die politische, stets aufs neue zu knebeln, muss dies um so mehr hervorgehoben werden, da hier der seltene Fall vorliegt, wo das Fehlen einer lebhaften Bewegung unter den Arbeitern amtlich als Mangel anerkannt ist. In der Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion heisst es (Seite 46): „Wenn nun trotz aller hier herrschenden Unklarheit und Unsicherheit (in den Lohnfestsetzungen und Lohnzahlungen) Arbeitgeber und Arbeitnehmer meist noch verhältnissmässig gut auskommen, so scheint, abgesehen von den durch die Gewerbeordnung geschützten oder unter patriarchalischen Verhältnissen arbeitenden Personen, der Hauptgrund dafür entweder in der Nothlage der Arbeitnehmer oder in der Gleichgültigkeit, die ein grosser Theil derselben besitzt, zu liegen." Fast sollte man danach glauben, dass die Unterdrückungsversuche gegen die Organisationen nur zu dem guten Zweck der Aufrüttelung unternommen werden.

Bei der Geschäftslage des Reichstages ist leider zu befürchten, dass die Kommission, der der Gesetzentwurf überwiesen ist, ihre Arbeiten garnicht beginnen wird. Die Bestimmung darüber, ob noch im letzten Abschnitt der

Session des Reichstages, der am 22. Juni beginnen wird, die Kommission ihre Arbeiten erledigen und der Reichstag den Gesetzentwurf verabschieden werde, diese Entscheidung liegt einzig bei den Nationalliberalen. Wenn diese es wollen, — und durch den Antrag Heyl sind sie ja formell gebunden —, dann haben sie mit den Fraktionen des Zentrums und der Sozialdemokratie die Majorität des Reichstages. Aber gerade die Nationalliberalen, die zur Zeit des Konfektionsarbeiter-Strikes die Frage für spruchreif, Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik für überflüssig hielten, die damals jede Aufschiebung des gesetzgeberischen Eingreifens bekämpften, sie sind es, die den Entwurf der Regierung hindern, Gesetz zu werden.

Wenn der Reichstag geschlossen ist, dann muss in der nächsten Session erst ein Gesetzentwurf neu vorgelegt werden. Wir sind pessimistisch genug, anzunehmen, dass im November oder Dezember dieses Jahres, wenn der Reichstag zu neuer Session sich versammelt, selbst diese Bestimmungen vom Bundesrathstische aus als viel zu weitgehende Eingriffe erachtet werden können.

Die so schutzbedürftigen Grosskonfektionäre vom Hausvogteiplatz in Berlin, sind ja, wie der „Konfektionär"[1]) in dankenswerther Weise verräth, aufs eifrigste bemüht, die einflussreichsten Personen über die Nothwendigkeit zu informiren, die Konfektionsarbeiter und Näherinnen nicht einmal so zu schützen, wie es der vorliegende Gesetzentwurf will.

Berlin. Johannes Timm.

## Versicherung. Sparkassen.

**Die Unfallversicherung in der Praxis. Publikation der Auskunftsstelle in Frankfurt a. M.** Die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M., die gegen Ende des Jahres 1897 von dem dortigen Institut für Gemeinwohl gegründet wurde und den Zweck hat, Jedermann in Angelegenheiten, also namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, unentgeltlich Rath und Auskunft zu ertheilen und die eventuell erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Klageschriften u. dergl.) anzufertigen, hat neuerdings die dort gesammelten Erfahrungen inbetreff der Unfallversicherung litterarisch verarbeitet. Das der Arbeit zu Grunde liegende Material umfasst ca. 500 Fälle. Auf Grund dieser praktischen Erfahrungen werden diejenigen wichtigeren Punkte erörtert, in denen theils eine Aenderung, theils eine andere Handhabung der z. Z. geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Arbeiter wünschenswerth und nothwendig erscheint. So wird auf die Nothwendigkeit einer Erweiterung des subjektiven und objektiven Umfangs der Unfallversicherung, der gänzlichen oder wenigstens theilweisen Beseitigung der dreizehnwöchigen Karrenzzeit, einer anderweitigen Organisation der Schiedsgerichte, einer besseren Regelung der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Unfallverletzten u. s. w. hingewiesen. Die Auskunftsstelle hat die Schrift[2]) an Interessenten und Fachmänner vertheilen lassen. Unsers Wissens ist dies der erste Versuch, die in den Auskunftsstellen sich ansammelnden Erfahrungen über das Arbeiterrecht in der Praxis litterarisch zu verwerthen. Es wäre wünschenswerth, wenn auch andere Volksbureaus, Arbeitersekretariate und ähnliche Einrichtungen die von ihnen auf dem Gebiete der Unfallversicherung gemachten Erfahrungen sammelten und zur Kenntniss weiter Kreise der Oeffentlickeit brächten, damit bei der wohl im Herbste zu erwartenden Berathung der Unfallnovelle im Reichstag ein möglichst umfassendes, auf rein praktischen Erfahrungen basirendes Material zur Verfügung stände.

**Die Reformbedürftigkeit der österreichischen Arbeiterversicherung** wird immer dringender. Die gegenwärtige Enquête über die Krankenversicherung zeigt dies zur Genüge für diesen Theil der Arbeiterversicherung. Nicht minder unabweislich erscheint die gründliche Reform der Unfallversicherung und zwar in erster Linie in ihrer finanziellen Grundlage. Die territorialen Unfallversicherungsanstalten arbeiten fast ausnahmslos mit grossem Defizit. Die niederösterreichische Anstalt beschloss zur Deckung ihres Betriebsabganges, der mit Ende 1896 die Höhe von 2 300 000 fl. erreichte, vom 1. Juli ihren Tarif um 10 % zu erhöhen und später weitere Steigerungen eintreten zu lassen. Die allseitigen Defizite sind im wesentlichen durch die Thatsache verursacht, dass die Unfälle in einem Maasse anwuchsen, welches weit über die bei Aufstellung des Tarifs zugrunde gelegten Verhältnisszahlen hinausgeht; in Nieder-Oesterreich bezifferte sich die Zahl der Unfälle 1890 auf 4760, im Jahre 1896 auf 25 602 und die Zahl der Entschädigungsfälle 1890 auf 1853, im Jahre 1896 auf 5130. Besonders ungünstig für die Bilanz stellt sich die Versicherung der landwirthschaftlichen Betriebe und des Baugewerbes. — Die finanzielle Sanirung der in überaus prekärer Lage befindlichen Arbeiterversicherung in Oesterreich dürfte mancherlei Schwierigkeiten ergeben und es ist fraglich, ob das aus versicherungstechnischen und sozialpolitischen Rücksichten den Vorzug verdienende Kapitaldeckungs-Verfahren wird aufrecht erhalten werden können.

**Verein zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Köln a. Rhein.** Ueber den ersten Versuch einer lokalen Vereinsveranstaltung, mit Hülfe städtischer Unterstützung die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu organisiren, gestattet jetzt der erste Jahresbericht der stadtkölnischen Versicherungsanstalt gegen Arbeitslosigkeit einen abschliessenden Ueberblick für das erste Geschäftsjahr 1896/97. Nach Eröffnung der Kasse am 6. Mai v. J. meldeten sich zur Versicherung 229 Personen an, von denen 3 selbständige Handwerker, 2 Arbeitsunfähige und 4, weil sie noch nicht 2 Jahre hier ansässig waren, abgewiesen werden mussten. 220 Versicherungen wurden mit 87 Handwerkern und gelernten Arbeitern, und mit 133 ungelernten Arbeitern abgeschlossen. Die meisten Versicherten standen in dem Alter von 31 bis 60 Jahren. Von den Versicherten waren 132 bezugsberechtigt. Von diesen meldeten sich 96 vom 15. Dec. 1896 bis 15. März 1897 als arbeitslos. Während der 5tägigen Wartezeit wurde für 15 dauernde Beschäftigung nachgewiesen; von den übrigen 81 erhielten 79 vorübergehende Beschäftigung mit zusammen 2181 Arbeitstagen. Da die 81 Versicherten insgesammt ein Bezugsrecht auf 3589 Tage hatten, waren sie nach Abzug der 2181 Tage an 1408 Tagen arbeitslos, wofür ihnen Tagegelder ausgezahlt wurden, und zwar 1948,50 M. an 66 verheirathete und 406,50 M. an 15 unverheirathete Versicherte. Diese 81 Versicherten hatten durch wöchentliche Beiträge 526,50 M. eingezahlt und erhielten 2355 M.: sie hätten im schlimmsten Falle, wenn ihnen keine Arbeit hätte nachgewiesen werden können, 5253 M. aus der Kasse beziehen können. Die bezugsberechtigten 81 Personen setzten sich zusammen aus 31 gelernten Arbeitern (Handwerkern) und 50 ungelernten Arbeitern (Tagelöhnern). Die Einnahmen betrugen 107 640 M., darunter der Beitrag der Stadt Köln mit 25 000 M., Beiträge der Patrone mit 70 500 M., einmalige Beiträge der Ehrenmitglieder 3170 M., Jahresbeiträge der Versicherten 1007 M. und Zinsen 2938 M. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus 2720 M. laufenden Ausgaben und 2355 M. Tagegeldern. Der Vermögensbestand betrug am 1. April 103 582 M.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Denis, Prof. Hector. Check- und Clearing-Verkehr beim österreichischen Postsparkassen-Amt und Gesetzes-Vorschlag für Belgien. Auszug aus den Annales d l'Institut des Sciences sociales (Gesellschaftlicher Komptabilismus. Von Ernest Solvay). Brüssel 1897, im Institut, rue Ravenstein 11. 102 S.

Hering, W. Welche Aufgabe hat die preussische Volksschule gegenüber den sozialistischen Irrthümern und Entstellungen? (Pädagogische Abhandlungen. Neue Folge. Herausgegeben von W. Bartholomäus, Rektor. Hamm i. W. Neue Folge. I. Bd. Heft 3). Bielefeld, A. Helmich's Buchhandlung (H. Anders). 48 S. Jährlich 18 Hefte. Preis halbjährlich 2 M., Einzelpreis 40 Pf.

[1]) Die XVer-Kommission der Berliner Damenkonfektion über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderungen der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes. 2a Beilage zu No. 22 des „Konfektionär."

[2]) „Zur Reform der Unfallversicherung". Im Auftrag des Instituts für Gemeinwohl, Ges. m. b. H., zu Frankfurt a. M. bearbeitet von Dr. Wilhelm Roth, Geschäftsführer der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten. Frankfurt a. M. 1897. 53 S

# Der Arbeitsmarkt.

## Mittheilungen der Litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

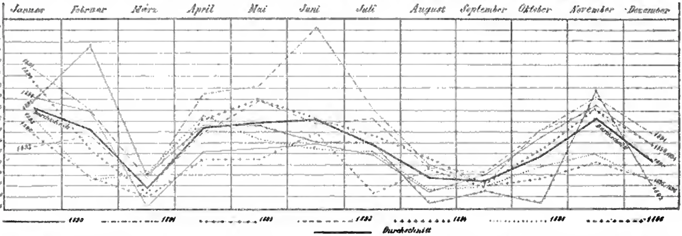
**Nach dem Jahresbericht des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis**[1]) waren im J. 1896 27 645 Gesuche von Arbeitern gegen 23 573 im Vorjahre und 20 619 vermittelte Stellen (gegen 17 095 im Vorjahre) zu verzeichnen beim allgemeinen Arbeitsnachweis und den 6 Fachnachweisen des Vereins; die Gesammtzahl der von den Unternehmern angemeldeten offenen Stellen ist nicht angegeben, weil eine solche Rubrik bei den Fachnachweisen gar nicht geführt wird. Beim allgemeinen Arbeitsnachweis dagegen lässt sich feststellen, dass 1896 betrugen

| | angemeldete offene Stellen | Arbeitslose | besetzte Stellen |
|---|---|---|---|
| männlich | 11 574 | 14 602 | 11 318 |
| weiblich | 1 794 | 3 013 | 1 662 |

Die Lauf- und Arbeitsburschen bilden zusammen mit den ungelernten Arbeitern das Hauptpublikum der männlichen Abtheilung, die Fabrikarbeiterinnen und Anlegerinnen dasjenige der weiblichen Abtheilung. Büchersammlung und Kantine des Arbeitsnachweises haben sich gut bewährt, letztere liefert sogar einen Ueberschuss von 1 381 M. an die Vereinskasse, trotzdem nur die besten Materialien zur Verwendung gelangen und billige Preise normirt sind. — Von den sechs Fachnachweisen, die mit den Innungen errichtet bezw. von diesen übernommen wurden, erzielten nur diejenigen für Maler und Anstreicher, Schlosser und Klempner einigen Erfolg, diejenigen für Maurer und Zimmerer, Lackirer, sowie für Handschuhmacher, Nadler und verwandte Gewerbe fast keinen. Im Baugewerbe hat „die Umschau sich so tief eingenistet, dass wir fast die Hoffnung aufgeben müssen, einen erfolgreichen Kampf hiergegen zu führen." Auch der landwirthschaftliche Nachweis, den die Landwirthschafts-Kammer für die Provinz Sachsen im Bureau des Vereins etablirte, brachte es zu keiner nennenswerthen Thätigkeit. — Der zweite Theil der Veröffentlichung, welcher sich damit beschäftigt, die Fortschritte der Arbeitsvermittlung in Deutschland zu registriren, kommt zu dem Schlusse, dass 1896 die Errichtung kommunaler Nachweise lebhafter im Gang gewesen sei, als diejenige von Vereinsnachweisen, dass jedoch bei den ersteren weit erheblichere Rückschläge zu verzeichnen seien, als bei den letzteren. Das kommt daher, dass der Bericht zu unterschiedslos die unter Mitverwaltung der Betheiligten und die rein behördlichen Kommunalnachweise (darunter auch solche, die bloss auf dem Papier stehen) aufzählt, während kurz darauf betont wird, dass die bureaukratische Einrichtung der Sache vielfach geschadet habe. „Wäre" dies bei den kommunalen Nachweisen im Einzelnen erfolgt und deutlich gemacht worden, dann hätte sich für die unter Selbstverwaltung der Betheiligten stehenden kommunalen Arbeitsnachweise ein Mehr von Entwickelungsfähigkeit ergeben. Spricht doch der Bericht abweichend von früher nunmehr selbst von „der Berechtigung und Lebensfähigkeit der kommunalen Arbeitsnachweise." Und tadelt doch der Verfasser sehr richtig auf S. 51 die sich auf weite soziale Gebiete erstreckende Gleichgiltigkeit der Unternehmer öffentlichen Einrichtungen gegenüber, die jedoch sofort nach Polizei rufen, wenn sich die Arbeiter rührig bethätigen. Den Rest der Betrachtungen bilden meist sehr zutreffende Ausführungen über die Mängel der Statistik, der fachlichen Vermittlung und Aehnliches bei allen Nachweisen. — Im ganzen ist der diesmalige Berliner Bericht ein hochbedeutsames Zeichen davon, wie sehr die Ansichten über die richtige Organisation des Arbeitsnachweises sich einander genähert haben, seitdem man über praktische Erfahrungen verfügt. Auch dieser Bericht betrachtet es als die gegenwärtig wichtigste Aufgabe, eine bessere Verbindung unter den vorhandenen Nachweisen einzurichten und schliesst mit dem Ausblick auf einen Reichsverband, der sich über einzelnen Nachbarschafts-Verbänden erheben müsste.

**Berliner Arbeitslosen-Kurve 1890—96.** Der Bericht des Berliner Centralvereins (s. vorangehende Notiz) bietet wie im Vorjahre eine Prozentual-Aufstellung über das Verhältniss der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden zu einander. Dieser sich nunmehr auf 7 Jahre erstreckende Ueberblick ist die einzige, aus erheblichen Ziffern gearbeitete, und einen so grossen Zeitraum umfassende Darstellung, die uns bisher bekannt geworden ist. Da die ganze Zukunft der Arbeitsnachweis-Statistik davon abhängt, dass wir im Laufe der Zeit an der Hand lokaler Beobachtungen einen Ueberblick über den Andrang zu den Arbeitsnachweisen in seinen monatlichen Schwankungen erhalten, so haben wir die Prozentzahlen des Vereins entsprechend unserer bisherigen Darstellungs-Methode umgerechnet und in eine graphische Darstellung gebracht. Danach kamen auf 100 Stellen Arbeitsuchende:

| | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | October | November | Dezember |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1890 . . . | $191_{6}$ | $179_{6}$ | $93_{9}$ | $141_{4}$ | $146_{4}$ | $149_{8}$ | $139_{8}$ | $104_{3}$ | $120_{9}$ | $155_{0}$ | $186_{9}$ | $148_{8}$ |
| 1891 . . . | $216_{7}$ | $180_{6}$ | $118_{2}$ | $194_{4}$ | $201_{7}$ | $253_{4}$ | $182_{0}$ | $130_{5}$ | $112_{4}$ | $162_{4}$ | $192_{4}$ | $159_{2}$ |
| 1892 . . . | $189_{0}$ | $237_{0}$ | $121_{5}$ | $167_{6}$ | $166_{0}$ | $152_{9}$ | $150_{4}$ | $96_{3}$ | $106_{2}$ | $95_{7}$ | $198_{0}$ | $111_{7}$ |
| 1893 . . . | $147_{0}$ | $157_{9}$ | $108_{0}$ | $160_{0}$ | $189_{3}$ | $168_{6}$ | $178_{9}$ | $129_{7}$ | $123_{5}$ | $162_{1}$ | $183_{8}$ | $185_{0}$ |
| 1894 . . . | $206_{3}$ | $144_{7}$ | $104_{4}$ | $173_{0}$ | $190_{1}$ | $173_{2}$ | $157_{7}$ | $136_{4}$ | $112_{0}$ | $143_{1}$ | $181_{4}$ | $148_{6}$ |
| 1895 . . . | $172_{5}$ | $115_{2}$ | $120_{5}$ | $175_{2}$ | $154_{1}$ | $145_{0}$ | $141_{6}$ | $106_{0}$ | $110_{6}$ | $129_{7}$ | $140_{4}$ | $115_{2}$ |
| 1896 . . . | $157_{0}$ | $117_{6}$ | $100_{3}$ | $135_{8}$ | $135_{3}$ | $159_{5}$ | $103_{1}$ | $125_{8}$ | $109_{4}$ | $115_{9}$ | $132_{4}$ | $114_{4}$ |
| Durchschn. | $183_{0}$ | $161_{8}$ | $109_{6}$ | $161_{0}$ | $169_{0}$ | $171_{8}$ | $149_{0}$ | $118_{6}$ | $113_{5}$ | $137_{7}$ | $174_{4}$ | $133_{0}$ |




Aus der Kurve ist ohne Weiteres abzulesen, dass es zwei Höhepunkte des Andranges giebt: einen sommerlichen (April—Juni) und einen winterlichen (November und Januar). Dass in dem winterlichen Andrange der Dezember fehlt und ganz regelmässig ein bedeutendes Herabgehen des Andranges zeigt, kann wohl nur zum Theil in gewerblichen Verhältnissen seinen Grund haben, wie in dem grösseren Bedarf an Laden- und Schick-Personal zum Weihnachtsgeschäft. Wahrscheinlich zieht gleichzeitig das Weihnachtsfest einen grossen Theil der auswärtigen Arbeitslosen in die Heimath; und auch einheimische zu auswärtigen Ver-

[1]) Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. Von Dr. jur. Richard Freund. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1897, 68 Seiten.

wandten etc. Die Wellenthäler der Kurve liegen unverkennbar im März und im September. Muthmasslich hat man sich die Entwicklung derartig zu denken, dass von dem Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit (Januar) bei abnehmender Winterkälte und gelegentlich beginnender Bauthätigkeit zunächst bis in den März hinein eine günstigere Gestaltung des Arbeitsmarktes sich zeigt. Die steigende sommerliche Thätigkeit in den Baugewerben, Erdarbeiten etc. lockt dann zunächst noch mehr Arbeitskräfte heran als thatsächlich gebraucht werden (April—Juni), bis eine Regelung eintritt und vielleicht auch die beginnende Erntezeit auf dem Lande einen Abfluss bewirkt (Juli—September). Die hereinbrechende kalte Jahreszeit vermindert dann die Arbeitsgelegenheit und steigert wiederum den Andrang der Arbeitsuchenden (Oktober - Januar). So hypothetisch nun auch einstweilen der Charakter jeder derartigen, auf eine einzelne Stadt beschränkten Darstellung sein muss, so ist doch bemerkenswerth, dass die Linie „Durchschnitt“ keineswegs bloss eine mittlere Linie zwischen Extremen ist, sondern dass sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen (abnorme Steigerung des Andrangs Februar 1892) in der That ein Steigen und Sinken darstellt, welches sich in all den genannten 7 Jahren wenn auch nicht dem Grade, so doch der Richtung nach, fast durchgehends wiederholt.

**Centralisation des Arbeitsnachweises.** Seit Mitte Mai ist nun auch in Westdeutschland neben der Centralisation der öffentlichen Nachweise in Württemberg (staatlich) und in Baden (Verband) eine Verbindung einzelner Nachweise hergestellt. Seitdem besteht nämlich in Düsseldorf ein Centralbureau für die Arbeitsnachweise des Regierungsbezirks, zu welchem die Städte, die Provinz (1500 M.) und das preussische Handelsministerium (2000 M.) Zuschüsse leisten. — Die Uebernahme des Central-Arbeitsnachweises für die Pfalz hat, entsprechend der regierungsseitigen Anregung, der Stadtrath von Kaiserslautern beschlossen, und zwar in der Weise, dass die Arbeitsnachweise in St. Ingbert, Zweibrücken, Pirmasens, Landau, Neustadt, Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal jeden Dienstag und Freitag Abend die bei ihnen unerledigten Arbeitsangebote und -Nachfragen in tabellarischer Form dem „Central-Arbeitsnachweis Kaiserslautern“ übermitteln. Letzterer wird sodann unverzüglich die Zusammenstellung der Arbeitsangebote und -Nachfragen der Arbeitsnachweisstellen der Pfalz den letzteren sowohl, als auch den Arbeitsnachweisen Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Worms, Mainz und Kreuznach zuschicken.

**Zersplitterung des Arbeitsnachweises durch Reichsgesetze.** Die vom Reichstage bereits in zweiter Lesung angenommene Innungsvorlage[1]) weist „die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis“ grundsätzlich und allgemein jeder einzelnen Innung zu (§ 81 a). Während dies bisher nur den sogenannten neuen Innungen (§ 97,2 der Gewerbeordnung) als Aufgabe zugewiesen war, wird, soweit in Zukunft die obligatorische Innung ganz durchgeführt wird, ein Zustand angestrebt, in welchem von jedem kleinen Erwerbszweig an jedem Orte ein eigener Arbeitsnachweis bestehen soll. — In der Reichstags-Kommission für die vier Unfall-Novellen hat bei Berathung des Haupt- und Einführungsgesetzes (des sog. Mantelgesetzes) der Abgeordnete Rösicke Zeitungsnachrichten zufolge einen Antrag eingebracht, wonach die Einrichtung zur Organisation des Arbeitsnachweises zu den Aufgaben der Berufsgenossenschaften gehören soll. Dem naheliegenden Einwand, dass Berufsgenossenschaften blosse Unternehmer-Organisationen sind, wird durch den Zusatz vorgebeugt, dass die Arbeiter in entsprechender Weise an der Organisation betheiligt werden sollen. Nach der Persönlichkeit des Antragstellers, der Mitbegründer des einzigen gutorganisirten gemischten Arbeitsnachweises in Deutschland ist (vergl. Nr. 28. Sp. 690) ist an der Aufrichtigkeit dieses Zusatzes nicht zu zweifeln. Allein das andere Bedenken, dass parallel der berufsmässigen Zusammenfassung über grosse Territorien, eine Zersplitterung des Arbeitsnachweises am einzelnen Orte herbeigeführt wird, ist nicht beseitigt. Das berufsmässige Element muss allerdings in der Organisation des Arbeitsnachweises Berücksichtigung finden, aber nur unter sachgemässer Einfügung in die Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises am einzelnen Ort.

[1]) Vergl. den leitenden Aufsatz in voriger Nr. der „Sozialen Praxis“.

### Der Arbeitsmarkt im Mai.

Für den Monat Mai sind bei der in der Redaktion der „Sozialen Praxis“ eingerichteten litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis die Berichte von 51 Arbeitsnachweisstellen rechtzeitig eingegangen, von denen 40 vergleichbare Daten zeigen.

An weitaus den meisten Arbeitsnachweisen ist der Andrang geringer als im Mai v. J. gewesen. Es zeigen nämlich 22 Orte eine Abnahme des Andranges:

(Berlin), Halle, Hannover, Essen, Aachen, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden, Darmstadt, Strassburg, Heidelberg, Freiburg, Schopfheim, Karlsruhe, Mannheim, Konstanz, Esslingen, Heilbronn, Ulm, (Nürnberg), München;

und nur 15 [nebst 3 ausländischen] eine Zunahme:

Posen, Rixdorf, (Hamburg), Quedlinburg, Erfurt, Gera, Frankfurt a. M., Kaiserslautern, Lahr, Pforzheim, Stuttgart, Kannstadt, Göppingen, Fürth, Augsburg. — [Brünn, Wien, Bern.]

An diesem Verhältniss würde auch nichts geändert, wenn man Berlin und Nürnberg, bei denen die Zunahme sich nur in minimalen Dezimalziffern zeigt (und die deswegen oben in Klammern gesetzt sind) nicht als abgenommen, sondern als gleichgeblieben zählen wollte; umsoweniger, da ihnen unter den Arbeitsnachweisen mit Zunahme Hamburg gegenübersteht, das wegen der bereits mehrfach besprochenen abnormen Verhältnisse in der Benutzung des Arbeitsnachweises hier auszuscheiden ist. Die nach Ausscheidung Hamburgs übrig bleibenden 36 vergleichbaren Arbeitsnachweise im deutschen Reiche liefern ein Gesammtbild, welches in seinen Totalziffern durchweg sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Arbeitern einen geringeren Andrang als im Vorjahre zeigt. An diesen 36 Orten zusammengenommen wurden im Mai gemeldet:

| Jahr | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| 1896 | 13 482 | 5174 | 18 656 | 19 524 | 4879 | 24 403 | 144,7 | 94,3 | 130,8 |
| 1897 | 15 978 | 6650 | 22 628 | 21 184 | 5913 | 27 097 | 132,5 | 88,9 | 119,8 |

Ein ganz anderes Ergebniss, als der Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres zeigt der Vergleich mit dem unmittelbar vorangegangenen Monat April. Hier steht die Zunahme des Andranges entschieden im Vordergrund. Im Vergleich zum April hat im Mai der Andrang der Arbeitsuchenden zugenommen an folgenden 31 [+ 4] Orten:

Posen, Breslau, Berlin, (Hamburg), Halle, Erfurt, Gera, Osnabrück, Hoerde, Münster, Essen, Aachen, Elberfeld, Düsseldorf, (Köln), Wiesbaden, Frankfurt a. M., Giessen, Darmstadt, Kaiserslautern, Strassburg i. Els., Heidelberg, Mannheim, Konstanz, Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Göppingen, Augsburg, München. — [Wien, Brünn, Bern, Winterthur],

hingegen abgenommen nur an folgenden 12 Orten:

Rixdorf, Quedlinburg, Hannover, Lahr i. B., Freiburg i. B., Schopfheim, Karlsruhe, Reutlingen, Heilbronn, Ulm, Fürth, Nürnberg.

Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen nach unserer Prozentualberechnung:

| | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| April 1897 | 121,0 | 81,5 | 109,0 |
| Mai 1897 | 132,5 | 88,9 | 119,8 |

Wie also bereits voriges Mal vom März zum April eine theilweise Zunahme des Andranges zu konstatiren war, so jetzt vom April zum Mai eine geradezu überwiegende und ganz zweifellose Zunahme. Unsere im vorigen Bericht ausgesprochene Vermuthung, dass wir es hier mit einer regelmässig in jedem Frühjahr wiederkehrenden Erscheinung des städtischen Arbeitsmarktes zu thun haben, hat inzwischen eine Bestätigung durch die siebenjährigen Berliner Tabellen gefunden, welche wir an anderer Stelle dieser Nummer mittheilen.

## Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im Mai.

* = Gemeinde-Veranstaltung. + = weiterer Kommunalverband oder Staat.

| Ort | | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | | | männl. | weibl. | zus. |
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 307 | 372 | 679 | 162 | 51 | 213 | 31.4 | | 94 | 111 | 205 |
| | 1897 | 219 | 247 | 466 | 254 | 150 | 404 | 86.7 | + | 59 | 68 | 127 |
| *Breslau | 1897 | 393 | 190 | 583 | 516 | 172 | 688 | 118.0 | | 371 | 160 | 531 |
| Berlin | 1896 | 1499 | 140 | 1639 | 2181 | 218 | 2399 | 146.4 | | 1459 | 134 | 1593 |
| | 1897 | 1779 | 130 | 1909 | 2537 | 253 | 2790 | 146.1 | — | 1747 | 125 | 1872 |
| *Rixdorf | 1896 | 116 | 42 | 158 | 153 | 31 | 184 | 116.5 | | 97 | 21 | 118 |
| | 1897 | 58 | 39 | 97 | 111 | 19 | 130 | 134.0 | + | 42 | 18 | 60 |
| Hamburg | 1896 | 2151 | — | 2151 | 5626 | — | 5656 | 261.6 | | 1602 | — | 1602 |
| | 1897 | 1956 | — | 1956 | 8668 | — | 8668 | 443.2 | + | 1871 | — | 1871 |
| Halle a. S. | 1896 | 58 | 212 | 270 | 58 | 165 | 223 | 82.6 | | 56 | 92 | 148 |
| | 1897 | 90 | 175 | 265 | 61 | 111 | 172 | 64.9 | - | 53 | 84 | 137 |
| *Quedlinburg | 1896 | 49 | — | 49 | 44 | — | 44 | 89.8 | | 37 | — | 37 |
| | 1897 | 152 | — | 152 | 149 | — | 149 | 98.0 | + | 110 | — | 110 |
| *Erfurt | 1896 | 487 | 565 | 1052 | 577 | 571 | 1148 | 109.1 | | 360 | 507 | 867 |
| | 1897 | 495 | 671 | 1166 | 618 | 708 | 1326 | 113.7 | + | 374 | 588 | 962 |
| *Dessau | 1896 | 3 | — | 3 | 11 | — | 11 | | | 3 | — | 3 |
| | 1897 | 6 | — | 6 | 7 | — | 7 | | | 3 | — | 3 |
| *Gera | 1896 | 42 | 24 | 66 | 86 | 28 | 114 | 172.7 | | 19 | 24 | 43 |
| | 1897 | 60 | 26 | 86 | 153 | 29 | 182 | 211.6 | + | 33 | 15 | 48 |
| Hannover | 1896 | 150 | 1 | 151 | 145 | 1 | 146 | 96.7 | | 111 | 1 | 112 |
| | 1897 | 120 | 5 | 134 | 98 | — | 98 | 73.1 | — | 98 | — | 88 |
| *Osnabrück | 1897 | 96 | 69 | 165 | 154 | 81 | 235 | 142.4 | | 49 | 26 | 75 |
| +Hörde (Kreis) | 1897 | 58 | 8 | 66 | 49 | 1 | 50 | 75.8 | | 41 | 1 | 42 |
| Münster i. W. | 1897 | 81 | 23 | 104 | 65 | 9 | 74 | 71.2 | | 56 | 9 | 65 |
| Essen | 1896 | 162 | — | 162 | 284 | — | 284 | 175.3 | | 112 | — | 112 |
| | 1897 | 273 | — | 273 | 351 | — | 351 | 128.6 | — | 131 | — | 131 |
| Aachen | 1896 | 163 | 230 | 383 | 534 | 284 | 818 | 213.5 | | 127 | 75 | 202 |
| | 1897 | 285 | 185 | 470 | 407 | 209 | 616 | 131.1 | — | 215 | 70 | 285 |
| *Elberfeld | 1896 | 39 | — | 39 | 95 | — | 95 | 243.6 | | 39 | — | 39 |
| | 1897 | 63 | — | 63 | 116 | — | 116 | 184.1 | — | 61 | — | 61 |
| Düsseldorf | 1896 | 218 | 1 | 219 | 802 | 2 | 804 | 367.1 | | 135 | — | 135 |
| | 1897 | 410 | — | 410 | 738 | — | 738 | 180.0 | — | 110 | — | 110 |
| Köln | 1896 | 514 | 477 | 991 | 716 | 391 | 1107 | 111.7 | | 487 | 338 | 825 |
| | 1897 | 796 | 702 | 1498 | 925 | 422 | 1347 | 89.9 | — | 750 | 417 | 1167 |
| *Wiesbaden | 1896 | 192 | 54 | 246 | 320 | 90 | 410 | 166.7 | | 184 | 46 | 230 |
| | 1897 | 304 | 520 | 824 | 439 | 580 | 1019 | 123.7 | — | 256 | 241 | 497 |
| *Frankfurt a. M. | 1896 | 1074 | 75 | 1149 | 1037 | 64 | 1101 | 96.7 | | 746 | 44 | 790 |
| | 1897 | 1527 | 202 | 1729 | 1823 | 139 | 1962 | 113.5 | + | 1157 | 81 | 1238 |
| *Mainz ¹) | 1897 | 308 | 89 | 397 | 456 | 39 | 495 | 124.7 | | 117 | 4 | 121 |
| *Giessen | 1897 | 47 | 38 | 85 | 69 | 33 | 102 | 120.0 | | 18 | 16 | 34 |
| Darmstadt | 1896 | 152 | 19 | 171 | 249 | 27 | 276 | 161.4 | | 100 | 4 | 104 |
| | 1897 | 200 | 94 | 294 | 246 | 52 | 298 | 101.4 | — | 140 | 20 | 160 |
| *Worms | 1897 | 243 | 31 | 274 | 364 | 18 | 382 | 139.4 | | 79 | 7 | 86 |
| *Kaiserslautern | 1896 | 173 | 6 | 179 | 100 | — | 100 | 55.1 | | 43 | — | 43 |
| | 1897 | 187 | 7 | 194 | 136 | — | 136 | 70.1 | + | 74 | — | 74 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 154 | 131 | 285 | 199 | 172 | 371 | 130.2 | | 95 | 89 | 184 |
| | 1897 | 171 | 207 | 378 | 228 | 202 | 430 | 114.0 | — | 123 | 99 | 222 |
| *Heidelberg | 1896 | 162 | 142 | 304 | 525 | 154 | 679 | 223.4 | | 124 | 42 | 166 |
| | 1897 | 244 | 152 | 396 | 585 | 138 | 723 | 182.6 | — | 207 | 70 | 277 |
| *Lahr i. B | 1896 | 108 | 21 | 129 | 152 | 20 | 172 | 133.3 | | 71 | 10 | 81 |
| | 1897 | 92 | 32 | 124 | 149 | 23 | 182 | 139.5 | + | 57 | 10 | 67 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 515 | 159 | 674 | 541 | 147 | 688 | 102.1 | | 428 | 130 | 558 |
| | 1897 | 606 | 294 | 900 | 644 | 232 | 876 | 97.3 | — | 524 | 192 | 716 |
| *Schopfheim | 1896 | 21 | 10 | 31 | 24 | 7 | 31 | 100.0 | | 7 | 3 | 10 |
| | 1897 | 18 | 22 | 40 | 15 | 6 | 21 | 52.5 | — | 5 | 3 | 8 |
| Karlsruhe | 1896 | 823 | 103 | 926 | 848 | 65 | 913 | 98.6 | | 836 | 65 | 901 |
| | 1897 | 975 | 132 | 1107 | 903 | 96 | 999 | 90.2 | — | 876 | 83 | 959 |
| Mannheim | 1896 | 899 | 296 | 1195 | 1868 | 373 | 2241 | 187.5 | | 936 | 238 | 1174 |
| | 1897 | 804 | 285 | 1089 | 1565 | 272 | 1837 | 168.7 | — | 1061 | 307 | 1368 |
| Konstanz | 1896 | 285 | 125 | 410 | 467 | 142 | 609 | 148.5 | | 221 | 103 | 324 |
| | 1897 | 478 | 134 | 612 | 502 | 161 | 663 | 108.5 | — | 385 | 98 | 483 |
| Pforzheim | 1896 | 143 | 9 | 152 | 157 | 8 | 165 | 108.6 | | 124 | 7 | 131 |
| | 1897 | 197 | 60 | 257 | 231 | 52 | 283 | 110.1 | + | 175 | 48 | 223 |
| *Stuttgart | 1896 | 1473 | 412 | 1885 | 1507 | 280 | 1777 | 94.3 | | 1021 | 206 | 1257 |
| | 1897 | 1672 | 550 | 2222 | 1857 | 340 | 2197 | 98.3 | + | 1202 | 245 | 1447 |
| *Kannstatt | 1896 | 195 | 127 | 322 | 377 | 129 | 506 | 157.1 | | 112 | 60 | 172 |
| | 1897 | 183 | 175 | 358 | 528 | 127 | 655 | 183.0 | + | 139 | 60 | 199 |
| *Esslingen | 1896 | 117 | 5 | 122 | 215 | 4 | 219 | 179.5 | | 64 | 2 | 66 |
| | 1897 | 108 | 12 | 120 | 216 | 5 | 221 | 175.8 | — | 32 | 1 | 33 |
| *Reutlingen | 1897 | 109 | 15 | 124 | 144 | 5 | 149 | 120.2 | | 49 | 4 | 53 |
| Goeppingen | 1896 | 91 | 1 | 92 | 198 | 1 | 199 | 216.3 | | 20 | — | 20 |
| | 1897 | 59 | — | 59 | 205 | — | 205 | 347.5 | + | 24 | — | 24 |
| *Heilbronn | 1896 | 131 | 22 | 153 | 370 | 18 | 388 | 253.6 | | 63 | 3 | 66 |
| | 1897 | 173 | 20 | 193 | 328 | 20 | 348 | 180.3 | — | 122 | 6 | 128 |

¹) Eröffnet am 6. Mai.

| Ort | | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | | | männl. | weibl. | zus. |
| 1 | | 3 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| *Ulm a. D. | 1896 | 269 | 145 | 414 | 401 | 179 | 580 | 140.1 | | 128 | 121 | 249 |
| | 1897 | 223 | 187 | 410 | 300 | 149 | 449 | 109.5 | — | 82 | 133 | 215 |
| *Fürth | 1896 | 388 | 90 | 478 | 283 | 40 | 323 | 67.6 | | 185 | 30 | 215 |
| | 1897 | 391 | 106 | 497 | 298 | 52 | 350 | 70.4 | + | 197 | 40 | 237 |
| *Nürnberg | 1896 | 718 | 76 | 794 | 820 | 13 | 833 | 104.9 | | 411 | 2 | 413 |
| | 1897 | 764 | 18 | 782 | 812 | 6 | 818 | 104.6 | — | 635 | 4 | 639 |
| Augsburg | 1896 | 145 | 53 | 198 | 296 | 54 | 350 | 177.8 | | 149 | 53 | 202 |
| | 1897 | 108 | 74 | 182 | 289 | 68 | 357 | 196.2 | + | 104 | 70 | 174 |
| *München | 1896 | 1447 | 1039 | 2486 | 2722 | 1150 | 3872 | 155.7 | | 1403 | 756 | 2159 |
| | 1897 | 1679 | 1187 | 2866 | 2360 | 1292 | 3652 | 127.5 | — | 1508 | 947 | 2455 |
| Brünn | 1896 | 37 | 68 | 105 | 50 | 60 | 110 | 104.6 | | 24 | 55 | 79 |
| | 1897 | 29 | 37 | 66 | 59 | 58 | 112 | 184.8 | + | 25 | 34 | 59 |
| Wien | 1896 | — | — | 693 | — | — | 1177 | 169.8 | | — | — | 571 |
| | 1897 | — | — | 610 | — | — | 1273 | 208.7 | + | — | — | 505 |
| +Bern | 1896 | 45 | 112 | 157 | 32 | 108 | 140 | 89.2 | | 29 | 86 | 115 |
| | 1897 | 103 | 128 | 231 | 67 | 146 | 213 | 92.2 | + | 36 | 98 | 134 |
| *Winterthur | 1897 | 49 | — | 49 | 70 | — | 70 | 142.9 | | 18 | — | 18 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 374 | — | — | 43 | — | | — | — | 602 |
| | 1897 | — | — | 373 | — | — | 40 | — | | — | — | 389 |

**Nachträge zu den April-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 32).

| Ort | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Quedlinburg | 1896 | 40 | — | 40 | 41 | — | 41 | 102.5 | | 39 | — | 39 |
| | 1897 | 122 | — | 122 | 155 | — | 155 | 127.0 | + | 120 | — | 120 |
| *Erfurt | 1896 | 330 | 619 | 949 | 563 | 828 | 1391 | 146.6 | | 317 | 647 | 964 |
| | 1897 | 583 | 658 | 1241 | 611 | 679 | 1290 | 103.9 | | 437 | 622 | 1059 |
| Hannover | 1896 | 163 | 3 | 166 | 149 | 3 | 152 | 91.6 | | 107 | 3 | 110 |
| | 1897 | 163 | 9 | 172 | 136 | 1 | 137 | 79.7 | — | 123 | — | 123 |
| *Giessen | 1897 | 66 | 30 | 96 | 29 | 18 | 47 | 49.0 | | 12 | 10 | 22 |
| *Osnabrück | 1897 | 120 | 84 | 204 | 169 | 102 | 271 | 132.8 | | 53 | 29 | 82 |
| *Kaiserslautern¹) | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 203 | 23 | 226 | 135 | 8 | 143 | 63.2 | | 51 | 4 | 55 |
| | 1897 | 192 | 5 | 197 | 134 | 1 | 135 | 68.5 | + | 89 | 1 | 90 |
| Lahr | 1896 | 85 | 14 | 99 | 216 | 7 | 223 | 225.3 | | 67 | 4 | 71 |
| | 1897 | 67 | 13 | 80 | 129 | 10 | 139 | 173.7 | — | 32 | 7 | 39 |
| *Schopfheim i. W. | | | | | | | | | | | | |
| | 1896 | 23 | 11 | 34 | 30 | 12 | 42 | 123.5 | | 14 | 3 | 17 |
| | 1897 | 20 | 12 | 32 | 20 | 10 | 30 | 98.0 | | 14 | 8 | 22 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 295 | — | — | 37 | — | | — | — | 239 |
| | 1897 | — | — | 344 | — | — | 20 | — | — | — | — | 409 |

Dieses Beispiel zeigt wiederum, wie werthvoll eine genauere und durch Jahre fortgesetzte Bearbeitung der Arbeitsnachweis-Meldungen für die Erkenntniss der wirthschaftlichen und sozialen Vorgänge werden müsste. Der vom April zum Mai gesteigerte Ansturm der Arbeitslosen kann schon jetzt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als eine verhältnissmässig harmlose Erscheinung bezeichnet werden, während umgekehrt der verminderte Andrang im Vergleich zum Mai v. Js. sich als charakteristisch erweist. Dies bestärkt uns in der Anschauung, dass die gegenwärtige Marktlage für den Arbeiter entschieden günstig ist, und dies stimmt mit der wirthschaftlichen Gesammtlage, welche in grossen Industrien, wie z. B. in der Metall-Industrie, gesteigerte Thätigkeit und also gesteigerten Arbeiterbedarf zeigt.

Die günstigen Ziffern des Arbeitsmarktes im Mai sind als Symptom der wirthschaftlichen Gesammtlage desto beachtenswerther, da sie nicht durch die Gunst der Witterung herbeigeführt sein können. Die Temperatur blieb sowohl hinter dem Mai des Vorjahres, wie hinter dem normalen Stande des Mai zurück, und die Niederschläge erreichten eine geradezu abnorme Höhe. Nach den Beobachtungen auf der Station Berlin S.W. (Teltowerstrasse) betrug

| im Mai | Temperatur in Grad Celsius | | | Höhe der Niederschläge | Mittlerer Barometerstand |
|---|---|---|---|---|---|
| | mittlere | höchste | niedrigste | mm | mm |
| 1896 | 12.7 | 28.5 | 2.4 | 21.5 | 758.2 |
| 1897 | 12.5 | 25.8 | 2.0 | 79.3 | 754.4 |
| normal | 13.3 | | | 47.9 | |

¹) Unter den Arbeitsuchenden sind die durchreisenden Handwerker nicht gerechnet. Die Zahl derselben betrug 166.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 10. Juni 1897. Nummer 37.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Der Versammlungsbesuch der Minderjährigen vom pädagogischen Standpunkte.

Der Unterricht in den Staatswissenschaften zeigt darin eine grosse Schwierigkeit, dass junge Leute, die sich diesen Studien widmen, über die einschlägigen Fragen gewisse allgemeine Ueberzeugungen bereits mitbringen. Durch diese wird zwar das Interesse für den Gegenstand in pädagogisch höchst werthvoller Weise erhöht, aber andererseits stehen sie einem gründlichen, voraussetzungslosen wissenschaftlichen Studium sehr erheblich im Wege. Diese mitgebrachten Ueberzeugungen sind in den meisten Fällen politische Familientraditionen.

Diese Schwierigkeit theilen die Staatswissenschaften schlechterdings mit keiner andern Wissenschaft. Ueber mathematische, naturwissenschaftliche, juristische Begriffe giebt es keine unterscheidenden Familientraditionen; in der Theologie andererseits bildet die überlieferte religiöse Ueberzeugung der Familie so sehr den bestimmenden Rahmen des Studiums, dass sie innerhalb desselben aufhört, eine Schwierigkeit zu sein, weil sie seine anerkannte Voraussetzung ist. Der Unterricht in den Staatswissenschaften kann aber die politischen Ueberzeugungen weder einfach bei Seite schieben, noch auch ihnen einen so trennenden Einfluss gestatten, dass etwa Lehrstühle für manchesterliche, für agrarische, für sozialpolitische Nationalökonomie in der Art eingerichtet würden, wie es besondere Lehrstühle für katholische und protestantische Theologie giebt. Zur Bewältigung dieser Schwierigkeit giebt es vielmehr für den Lehrer der Staatswissenschaften nur ein Mittel: er macht die vorhandenen politischen Parteiüberzeugungen selbst zum Gegenstand des Studiums für seine Schüler.

Für das Studium der vorhandenen politischen Parteiüberzeugungen ist das wichtigste Lehr- und Erziehungsmittel für junge Leute der Besuch politischer Versammlungen aller Parteien. Hierdurch lernt der junge Mann zunächst solche Parteien, die er bisher nur aus entstellenden Beschreibungen ihrer Gegner kannte, von Auge zu Auge kennen; er sieht sie, nicht wie sie dargestellt werden, sondern wie sie sind. Er bereichert den ererbten Schatz politischer Anschauungen durch neue, die ihm bisher unbekannt waren. Ihm wird endlich, indem er die Ueberzeugungsfestigkeit gegnerischer Anschauungen kennen lernt, klar, dass diese Festigkeit an sich kein Beweis für die Richtigkeit einer Anschauung ist: er kommt zum Bewusstsein der Relativität seiner eigenen Ueberzeugungen. Dabei übt das ruhige Anhören der Reden in aufgeregten Versammlungen einen wohlthuend erzieherischen Einfluss aus. Für junge Leute hat es zu allen Zeiten als das beste Mittel gegolten, in die Fragen des Lebens eingeführt zu werden, wenn sie dem Rathschlagen der Aelteren zuhören durften.

Die politische Versammlung als Bildungsmittel für den Studirenden ist für den Staat von der allergrössten Bedeutung. Der fertige Beamte fühlt sich durch Standesrücksichten aller Art gehindert, am Versammlungsleben theilzunehmen. Das heutige Beamtenthum, aus engem Kreise hervorgegangen, bleibt gesellschaftlich im engen Kreise stehen. Die Standesanschauungen verhärten sich, weil ihre Träger die Anschauungen anderer Stände gar zu wenig kennen lernen. Die Studienzeit ist für den späteren Beamten die einzige, in welcher er nach den heute nun einmal geltenden, wenn auch noch so unberechtigten, Vorur-

theilen die Möglichkeit hat, in freierer, unbefangener und unbemerkter Weise das Versammlungsleben aller Parteien kennen zu lernen.

Für die Bedeutung der Versammlung als Bildungsmittel ist der studirende junge Mann das auffallendste Beispiel, aber keineswegs das einzige. Was von den Studirenden gesagt ist, gilt, wenn auch in anderer Weise, von allen seinen Altersgenossen. Die Staatswissenschaft ist heute Bestandtheil der allgemeinen Bildung, oder sie ist im Begriff, es zu werden. Politische Anschauungen bringt Jeder mit. Sie auszubilden und zu läutern ist Aufgabe jeder Erziehung. Der Eine braucht diese Ausbildung in höherem Maasse zum Zwecke der Amtsführung; in gewissem Maasse aber braucht sie Jeder schon zur Ausübung des Wahlrechts. Wie für das Studium der Staatswissenschaften, so ist für die allgemeine politische Ausbildung junger Leute der Besuch von Versammlungen eines der hervorragendsten, für Viele übrigens das einzig zugängliche Bildungsmittel.

Dem stehen freilich auch erhebliche pädagogische Nachtheile des Versammlungsbesuchs gegenüber. Vielfach besucht der junge Mann nicht die Versammlungen verschiedener Parteien, sondern die einer einzigen, und zwar gerade der, wohin ihn, sei es Familientradition, sei es einmal erfasste sogenannte Ueberzeugung hintreibt; und so wird das Mittel, das richtig angewendet der harmonischen Ausbildung des Geistes dienen müsste, geradezu eine neue Quelle der Einseitigkeit und Verbohrtheit. Andere beginnen den Versammlungsbesuch bereits in Jahren, in denen die geistigen Kräfte noch nicht genügend ausgebildet sind, und entziehen ihre Zeit einer ihrem Entwickelungsgange angemesseneren Beschäftigung. Hier winkt dem Erzieher junger Leute eine herrliche Aufgabe. Je nach der Individualität des jungen Mannes muss der Erzieher suchen, wenn möglich unbemerkt, den Einfluss zu üben, der in dem einzelnen Falle als Gegengewicht nöthig ist. Er muss den jungen Mann zum Bewusstsein seiner Einseitigkeit bringen, er muss ihm angemessenere Beschäftigungen so angenehm und verlockend gestalten, dass er sie in der That vorzieht. Vor Allem aber muss die Gesammterziehung eines jungen Mannes soweit gediehen sein, dass einzelne Missgriffe, die er begeht, ihm nicht mehr schaden können. Zweck der Kindererziehung ist es, den Grad von Festigkeit bereits zu schaffen, der für ein gewisses Maass von Freiheit unerlässlich ist. — Jenes Ziel individualisirender Erziehung junger Leute wird freilich in idealer Vollendung niemals zu erreichen sein, weil es von der Persönlichkeit des Erziehers abhängt. In allen öffentlichen Maassnahmen über die junge Generation wird immer zu bedenken sein, dass der Zögling sich oft in der Hand eines unerzogenen Erziehers befindet. Aber auch hier hat die Verwaltung die Möglichkeit, durch allgemeine Einrichtungen des öffentlichen Lebens den einzelnen jungen Mann von der zufälligen Qualifikation seiner Eltern unabhängiger zu stellen. Ein guter politischer Unterricht, wie er beispielsweise in der Schweiz und in Frankreich seit längerer Zeit eingeführt ist, bildet gegen jene Einseitigkeiten und Verirrungen schon ein gewisses Gegengewicht.

Durchsuchen wir die gegenwärtige preussische Vorlage,[1]) welche den Versammlungsbesuch der Minderjährigen behandelt, so finden wir nichts von allen diesen Erwägungen. Den Verfassern der Vorlage erscheint das Versammlungswesen unter dem Gesichtspunkt einer Erschwerung ihrer Staatsgeschäfte. Und da die Kreise, in deren Händen sich gegenwärtig die preussische Staatsverwaltung befindet, sich ohnedies dieser Aufgabe nur mit Mühe und Noth gewachsen fühlen, so betrachten sie als einzigen Zweck der Vereins-Gesetzgebung, diese vermeintlichen Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen. Weil der Versammlungsbesuch der Minderjährigen ihnen die Schwierigkeit des Regierens erhöht, so soll er fallen. Von dem Versammlungsbesuch als Bildungsmittel ist auch nicht mit einer Silbe die Rede. In der Fassung, welche die Vorlage in der Kommission und am 28./31. Mai im Plenum erhalten hat, sind die anderen Beschränkungen des Vereinsrechts gestrichen und nur die über die Minderjährigen stehen geblieben; der Entwurf ist jetzt im Wesentlichen geradezu ein Spezialgesetz gegen den Besuch politischer Versammlungen durch Minderjährige; bei Beginn jeder Versammlung soll der Vorsitzende bei Strafe verpflichtet sein, jedesmal die Minderjährigen zum Verlassen des Saales aufzufordern. Aber auch in den Kommissions- und Plenarverhandlungen, welche doch überwiegend auf die Angelegenheiten der Jugend konzentrirt waren, welche eine recht eigentlich pädagogische Frage zu behandeln hatten, finden wir die obigen Momente nicht gewürdigt. Im Plenum hat nur der Centrumsredner es bedauert, dass den Minderjährigen die Belehrung, welche ihnen christliche Arbeiter- und Gesellenvereine bieten, durch den Ausschluss alles Politischen verschränkt werden soll. In der Kommission hat der Minister des Innern die wohlthuende Bedeutung des Versammlungswesens einmal gestreift, indem er sie als einen gewissen Gegengrund gegen die vorgeschlagenen Maassregeln anführte:

„Als ein Haupteinwand sei dagegen angeführt, dass man die Möglichkeit beschränke, die jugendlichen Elemente zum Kampf gegen die Sozialdemokratie zu erziehen, und dass eine solche erzieherische Einwirkung auf die Jugend gerade in den Industriegebieten von hohem Werth sei. Nach seinen Erfahrungen sei aber gerade hier der Punkt, wo man einsetzen müsse; er habe lange in einem industriellen Bezirk gelebt und dort stets von den Industriellen gehört, dass über die Verwilderung der jugendlichen Arbeiter geklagt werde."

Höchst charakteristisch ist diese Ausdrucksweise, welche eine Einwirkung als erzieherisch gelten lässt, wenn sie gegen die politischen Gegner des Redners gerichtet ist, während sie im entgegengesetzten Falle als eine derartige Volksverführung gelten soll, dass das Verbot wie von selbst gerechtfertigt erscheinen müsse. Und noch bezeichnender ist es, dass der Minister über die Verwilderung der jugendlichen Arbeiter kein anderes Zeugniss anzuführen weiss, als das der Industriellen, wiewohl er betont, dass er selbst in dem dortigen Bezirke gelebt habe. So eingeengt ist gesellschaftlich unser Beamtenthum, dass es nicht einmal über die Zustände der Arbeiterbevölkerung im eigenen Verwaltungsbezirk sich anders unterrichten kann, als durch das, was sein grossindustrieller Verkehrskreis ihm zukommen zu lassen für gut befindet. So festgefahren ist dieses Beamtenthum in die Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Milieu, dass der Minister sogar glaubt, mit dieser einseitigen Aussage der Grossindustriellen ein Beweismittel für seine Ansicht beigebracht zu haben, während sie doch gerade dazu dient, die Einseitigkeit seiner Informations-Methode zu verrathen. Kann es einen deutlicheren Beweis dafür geben, wie nothwendig es ist, schon im Interesse unseres Beamtenthums den jungen Leuten wenigstens die Möglichkeit eines uneingeschränkt freien Versammlungsbesuchs zu erhalten?

Sollte die Vorlage Gesetz werden, so würde ihre erste und vornehmlichste Wirkung sein, dass sie jungen Leuten ein bedeutendes politisches Bildungsmittel entzieht. Ferner würde aber auch die Stellung der jungen Generation gegenüber der älteren unvortheilhaft beeinflusst werden. Die junge Welt kann aus diesem Gesetze nur die Vorstellung bekommen, dass vor dem in ihr schlummernden Geiste die alte Generation sich fürchte. Es schickt sich nicht, dass der Erzieher sich fürchtet vor dem, den er erziehen soll. Aber die Verfasser dieser Vorlage stehen mit schlotternden Knieen vor dem, was in der jungen Generation sich regt. Dieses Gefühl der Angst geht so weit, dass in der Presse sogar behauptet wird, der Kriegsminister habe erklärt, er traue sich nicht mehr zu, die Rekruten richtig auszubilden,

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 34.

wenn sie vorher politische Versammlungen besucht hätten. Endlich widerspricht das gegenwärtige Verbot des Versammlungsbesuchs bis zum 21. Jahre und die plötzliche Freigabe gerade in dem Augenblicke, wo der Jüngling der Gewalt des Vaters gesetzlich entzogen wird, allen pädagogischen Grundsätzen der Individualisirung und der allmählichen Uebergänge. Es wird nicht mehr Aufgabe des Vaters sein, auf den Versammlungsbesuch des Sohnes einen weise mässigenden und unbemerkt regelnden Einfluss zu üben. Das Gesetz entzieht den Sohn der Betheiligung an allem politischen Leben und stellt ihn an seinem 21. Geburtstage neben den Vater. Man müsste ein sehr schlechter Psychologe sein, wenn man nicht voraussehen sollte, dass die Wirkung eines solchen Gesetzes ein maassloses Hervordrängen der flügge gewordenen Einundzwanzigjährigen in den politischen Versammlungen sein würde.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Arbeitsministerium für Frankreich.** Der sozialistische Deputirte Vaillant hat in der Arbeitskommission der Kammer den Antrag auf Errichtung eines speziellen Arbeitsministeriums eingebracht. Die Kommission hat nunmehr unter dem Vorsitze v. Bovier-Lapierre diesem Antrage beigestimmt, und der bezügliche Entwurf dürfte in nächster Zeit der Kammer vorgelegt werden.

**Begünstigung von Genossenschaften bei öffentlichen Ausschreibungen in Italien.** Nachdem bereits ein Gesetz vom 11. Juli 1889 die Berücksichtigung von Produktiv-Genossenschaften bei öffentlichen Lieferungsausschreibungen in Italien regelte, bezweckt eine eben eingebrachte Regierungs-Novelle zu diesem Gesetze weitere Begünstigungen der Genossenschaften. Der Betrag der Lieferungen, zu welchen sie zugelassen werden, wird von 100 000 auf 200 000 Lire erhöht und der Kreis der Ausschreibungen, an denen sie sich betheiligen können auf Provinz- und Gemeinde-Lieferungen, sowie die Concurse von Wohlfahrts-Anstalten u. s. w. ausgedehnt. Die Produktiv-Genossenschaften, welche der gesetzlichen Begünstigungen in solchen Fällen theilhaftig werden wollen, müssen in der kompetenten Provinzpräfektur registirt sein.

**Entscheidung des sächsischen Ministeriums über die Umsatzsteuer bei Konsumvereinen.** Dem Stadtrath zu Werdau ist die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Umsatzsteuer bei Kommunen zugestellt worden. Noch ist für den Begriff eines bei der geplanten Besteuerung in Betracht kommenden Grossbetriebes im Allgemeinen die Grösse und sonstige Bedeutung des Geschäftsbetriebes als ausschlaggebendes Moment anzusehen, dabei aber im Hinblick auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht überall ein gleicher Maassstab anzuwenden, vielmehr für jede Gemeinde besonders zu erwägen und regulativmässig festzusetzen, welcher Geschäftsumfang — nach dem Umsatz oder sonstigen Merkmalen bemessen — für die Annahme eines Grossbetriebes vorauszusetzen ist. Auch bei der sogenannten Umsatzsteuer soll sowohl nach Form und Art der Besteuerung als betreffs der Waarengattungen, die der Sondersteuer unterworfen werden sollen, das Weitere der eigenen Entschliessung der Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse überlassen bleiben. Es soll jedoch dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die bei den letzten Landtags-Verhandlungen zum Ausdruck gekommene Meinung darauf gerichtet war, eine Sonderbesteuerung nur derjenigen Filialen und Grossbetriebe zuzulassen, welche „im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche dem täglichen Verbrauch dienende Artikel verkaufen.“ Endlich soll, so lange nicht die gemachten Erfahrungen ein anderes rechtfertigen, ein Höchstmaass der Besteuerung von 2 % nicht überschritten werden. Hiermit hat sich das Ministerium vollständig auf die Seite der Krämer gestellt; die 148 in Sachsen bestehenden Konsumvereine mit ihren ca. 110 000 Mitgliedern sind der Steuerwillkür der städtischen Behörden preisgegeben. Auch die Fixirung eines Höchstmaasses von 2 % ist wirkungslos, um so mehr, da es nur gelten soll, so lange nicht ein anderes gerechtfertigt erscheint. Bis jetzt haben Umsatzsteuern auferlegt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kommunen | 1 | 10 | 11 | 2 |
| Prozent | 1/2 | 2 | 3 | 4 |

Die Angelegenheit war jetzt ins Stocken gerathen, da die ministerielle Entscheidung überall erwartet wurde und viele Kommunen ohne diesen Rückhalt doch Bedenken trugen, eine solche ungerechte Kampfsteuer zu beschliessen. Jetzt ist dies Bedenken beseitigt und die grossen sächsischen Städte Dresden, Leipzig u. s. w. werden nun nicht länger zögern. Auffallend ist das doppelte Maass, mit dem das sächsische Ministerium des Innern die Genossenschaften misst. Landwirthschaftliche und gewerbliche Genossenschaften erhalten aus dem 2 Millionenfonds Darlehen zu $2\frac{1}{2}$ %. Arbeitergenossenschaften werden der Steuerwillkür ihrer Feinde in städtischen Behörden ausgeliefert.

**Berliner politische Polizei. Prozess v. Tausch.** Ein Nachspiel zum Prozess Leckert-Lützow (vgl. No. 15, Sp. 358), verhandelt vor dem Schwurgericht am Landgericht Berlin I vom 24. Mai bis 4. Juni, enthüllte ein in mancher Beziehung nahezu vollständiges Bild der politischen Polizei in Berlin. In jenem Prozess war ans Tageslicht gekommen, dass v. Lützow, ein ehemaliger Lieutenant, dessen der Kriminal-Kommissar v. Tausch sich als Agenten bediente, dem Kriegsministerium gegenüber eine Quittung mit falschem Namen ausgestellt hatte; v. Tausch hat ihn durch unterlassene Anzeige als Beamter der Strafverfolgung entzogen (§ 346 des Strafgesetzbuches) und unter seinem Zeugeneide ausgesagt, dass er, v. Tausch, nicht Politik getrieben habe. v. Tausch wurde schliesslich von der Anklage des Amtsvergehens und des Meineides freigesprochen und Lützow nur zu einer Zusatzstrafe von 2 Monaten Gefängniss verurtheilt. Das Gesammtergebniss des Prozesses in Bezug auf die Berliner politische Polizei ist in den Worten niedergelegt, mit welchen der Präsident mündlich das geringe Strafmaass begründete: weil der Angeklagte v. Lützow für die Polizei unter Umständen thätig war, „die es schwer, wenn nicht unmöglich machen, die ehrenhafte Gesinnung in ihrer ursprünglichen Reinheit zu bewahren“. Die Enthüllungen stützten sich auf Zeugenaussagen der Minister Frhr. v. Marschall, Bronsart v. Schellendorf, v. Köller, des Botschafters Grafen Eulenburg, des Polizeipräsidenten v. Windheim, der Abgg. Bueck und Bebel und vieler Journalisten. Der Kriminalkommissar v. Tausch hatte die Ueberwachung der Presse, den Sicherheitsdienst für den Kaiser, die höhere Staatspolizei, den Fremdenverkehr, das Spionagewesen etc. unter seiner Leitung. Die Agenten, deren sich der Kommissar bediente, werden in ihrer ganzen Persönlichkeit dadurch charakterisirt, dass ihre Namen grundsätzlich dem Polizeipräsidenten nicht genannt werden, „damit dieser nicht in irgend einer Weise vinkulirt werde.“ (v. Windheim.) Polizeiakten werden über die Agenten nicht geführt, ihre Quittungen nur kurze Zeit vom Chef der Exekutive im Geldschrank aufbewahrt. Bei der Ausstellung von Quittungen aus diesen Fonds „passiren Wunderdinge; wenn man da sprechen wollte, könnte man mancherlei erzählen“ (Angeklagter v. Lützow). „Diese geheimen Agenten sind Leute, welche in der Ehrenhaftigkeit zurückgegangen sind und diese anrüchige Beschäftigung annehmen, weil sie bereits im Leben Schiffbruch erlitten haben.“ „Die guten Agenten sind unter Umständen die unsaubersten“ (v. Tausch). Einer der Agenten v. Tausch's, Normann-Schumann, „ein eiserner Mensch, der thatsächlich für die Polizei Kolossales geleistet hat“ (v. T.), wird vom Polizeipräsidium in einem Bericht an das Ministerium des Innern ein Schwindler und Hochstapler der allerschlimmsten Sorte genannt, und Staatssekretär Frhr. v. Marschall konstatirt aus seinen Akten, dass wo N.-Sch. in der Welt war, in Deutschland, Italien, Griechenland, er überall Spuren von Verbrechen hinterliess. Er habe Majestätsbeleidigungen verübt — „in gewerbsmässiger Serie“ — und nachher andere derselben beschuldigt. Während N.-Sch. im Solde der Polizei stand, griff er in deutschen und ausländischen Blättern den Kaiser, das Auswärtige Amt etc. verleumderisch an. Dies Treiben galt nicht als Entlassungsgrund, wiewohl der verstorbene Polizeipräsident v. Richthofen und Polizei-

direktor v. Mauderode es kannten; sie drohten ihm Entlassung nur für den Fall an, dass er seine direkten Vorgesetzten angriffe. Als der Chefredakteur der „Saalezeitung" Brentano dem damaligen Reichskanzler v. Caprivi schriftlich andeutete, in welchen Kreisen der Verfasser der Artikel gegen den neuen Kurs zu suchen sei, wurde dieser Brief durch v. Tausch's Vermittelung zur Erledigung der Angelegenheit eben dem Agenten N.-Sch. ausgehändigt, der in Wahrheit der Verfasser jener Artikel war. Um die nur für einen kleinen Kreis von Interessenten bestimmte Korrespondenz Wedekind zu erlangen, fälschte die politische Polizei die Unterschrift des Grafen Carmer. Am 28. April 1896 erschien in der „Kölnischen Zeitung" ein Artikel über die Vorgeschichte der Militär-Strafprozessordnung mit Angriffen gegen den General v. Hahnke, Chef des Militärkabinets (sog. „Flügeladjutantenpolitik"-Artikel). Der Kaiser ertheilte den Auftrag, den Verfasser zu ermitteln. Für diesen Immediatbericht lieferte v. Tausch das Material und bezeichnete als den Urheber Herrn v. Huhn, mit dem verdächtigenden Zusatz, dass derselbe im Auswärtigen Amt verkehre, und ohne hinzuzufügen, dass ihm von anderer Seite ein anderer Autor genannt war (Hauptmann Hönig, der übrigens der wirkliche Autor war). Anfang November 1896 erschien in den „Münchener Neuesten Nachrichten" eine Berliner Depesche über denselben Gegenstand, die gegen den Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf gerichtet war. Von diesem wurde v. T. mit der Ermittelung des Urhebers beauftragt. v. T. berichtete, dass ihm „als dieser That verdächtig" genannt worden seien: der Chef des Zivilkabinets v. Lucanus, die Minister Miquel, v. Köller und v. Bötticher, der Botschafter Graf Eulenburg und der General v. Hahnke. Er konzentrirte den Verdacht auf das Literarische Bureau im Ministerium des Innern auf Grund einer Auskunft seines Agenten v. Lützow; der letztere gab als seinen Gewährsmann den im Literarischen Bureau beschäftigten Schriftsteller Kukutsch an, dem er für die Nachricht 100 M. gegeben habe. Diese Quittung mit dem Namen Kukutsch war gefälscht; Kukutsch hatte mit der Angelegenheit nichts zu thun. v. Tausch's Bericht über diese Ermittelung war in einer vom Polizeipräsidium beglaubigten Abschrift zu den Akten des Schwurgerichts gegeben worden, in welcher jedoch ein Passus, der über Herrn v. Lucanus, fehlte. Die Ergänzung wurde aus der bei v. T. beschlagnahmten Mappe vorgenommen. Um das Literarische Bureau des Ministeriums des Innern als Quelle anzugeben und gleichzeitig sich der Situation zu entziehen, dass ein Kriminalkommissar gegen den eigenen vorgesetzten Minister vorgehe, schrieben v. Tausch und v. Lützow eine anonyme gereimte Postkarte an das Kriegsministerium. v. Tausch behauptete, der Oberstlieutenant Gaede habe ihm den Vers diktirt. Dieser als Zeuge bestritt dies; er habe nur gesagt: schreiben Sie ungefähr in dem und dem Sinne. Ein ander Mal hat v. Tausch Photogramme von einer Karte genommen, um nachzuweisen, dass Freiherr v. Marschall mit dem Berliner Tageblatt in Verbindung stehe. Auf die grossen Geldmittel, über welche die politische Polizei zu diesen Zwecken verfügt, und deren Betrag aus dem Staatshaushalts-Etat nicht zu ersehen ist, werfen die wiederholten Bemerkungen ein Licht, der Kommissar möge bei seinen Ermittelungen kein Geld sparen. Der Minister des Innern v. Köller sagte aus, den Auftrag, den Autor der Depesche in den „Münchener Neuesten Nachrichten" zu ermitteln, habe v. Tausch als sehr schwierig bezeichnet, worauf er, der Minister, erwidert habe: es komme aufs Geld nicht an, wenn es auch ein paar tausend Mark kostet. — Die Verhandlungen dieses Prozesses bilden nunmehr die Hauptquelle für unsere Kenntniss der politischen Polizei in Deutschland, die insofern eine praktische Bedeutung hat, als die Zuverlässigkeit und Aufrichtigkeit polizeilicher sogenannter Feststellungen als Grundlage der Beweisführung in Strafprozessen und namentlich zur Beurtheilung der neuerdings in Preussen wieder vorkommenden geheimen Konduitenlisten (vergl. den leitenden Aufsatz in No. 15) in Frage kommt. Die Stenogramme werden in den Haupttheilen in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" abgedruckt und voraussichtlich auch in Buchform erscheinen

**Der Verein für Sozialpolitik** hält vom 23. bis 25. Sept. in Köln seine Generalversammlung ab. Tagesordnung: I. Die Handwerkerfrage. Referenten: die Professoren Bücher (Leipzig), Hitze (Münster i. W.), v. Philippovich (Wien). — II. Der ländliche Personalkredit. (Dir. Dr. Hecht-Mannheim, Landrath Dr. Seidel-Schmiedel, Dr. K. Thiess-Offenbach a. M.) — III. Die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche. (Prof. Löning-Halle, Prof. Herkner-Karlsruhe; ein weiterer Referent wird im Einvernehmen mit dem Verein der Industriellen des Reg.-Bez. Köln bestimmt werden.)

**Bekämpfung sozialer Bestrebungen. Verhandlungen des preussischen Herrenhauses.** In der Sitzung des Herrenhauses vom 28. Mai unterzog gelegentlich der Etatsberathung Freiherr v. Stumm die Aeusserung, welche Unterrichtsminister Dr. Bosse in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai[1]) über den Kathedersozialismus gethan hatte, einer Kritik. Der Minister habe gemeint, einer Legende über den Kathedersozialismus entgegentreten zu müssen; thatsächlich aber seien seine Worte geeignet, eine Legendenbildung herbeizuführen. Wäre die Darstellung des Ministers richtig, so würde Niemand den Titel eines Katheder-Sozialisten mehr verdienen, als er, der Redner, der als Erster schon im Jahre 1869 die Invalidenversicherung für alle Fabrikarbeiter verlangte. Mit Unrecht habe der Minister sich auf den Fürsten Bismarck berufen; dieser habe dem Redner noch vor 14 Tagen versichert, dass Niemand den heutigen Kathedersozialismus schärfer verurtheilen könne, als er selbst. Auch Treitschke habe in demselben 1878 nur eine bequeme Flankendeckung für die Bestrebungen der Sozialdemokratie erblickt. Aber die Kathedersozialisten beherrschten geradezu die Universitäten auch ausserhalb Preussens und liessen keine andere Richtung aufkommen. Noch vor wenigen Tagen habe ein Reichstags-Kollege ihn gebeten, doch in dieser bevorstehenden Debatte zu konstatiren, dass in Leipzig auf diesem Gebiete Zustände herrschten, die geradezu himmelschreiend seien. Der Minister habe versichert, er sei bestrebt, die Parität der verschiedenen Richtungen auf diesem Gebiete zu wahren. Aber bis jetzt sei es nicht geschehen. Noch kürzlich sei eine Professur in Marburg mit einem der fortgeschrittensten Kathedersozialisten besetzt worden. Dabei sei kein Mangel an tüchtigen Gelehrten, die sich im Gegensatz zu den Katheder-Sozialisten befänden; diese würden aber von der herrschenden Richtung so stigmatisirt, dass der Minister, wenn er sich auf die eingeholten Gutachten stützen wolle, niemals einen anstellen könnte. Er, der Redner, habe einige dieser Gutachten mitgetheilt bekommen. Professor Schmoller, den der Minister als ganz besonders arbeitgeberfreundlich hingestellt, habe in einem Vortrage, den er 1890 nochmals abdruckte, gesagt: „dass der Cynismus Einzelner ausplaudert, was Tausende wissen, aber verschweigen, wie z. B. das unlängst ausgesprochene Wort eines Mitgliedes der Wiener haute finance that, das bekanntlich lautet: ‚Man erwirbt heute die Millionen nicht, ohne etwas mit dem Aermel das Zuchthaus zu streifen'." Und in demselben Vortrage habe er gesagt: „Ist vielleicht der Arbeiterstand allein, ist der einzelne Arbeiter daran schuld, dass er vielfach in Höhlen wohnt, die ihn zum Thier oder zum Verbrecher degradiren?" Haben jemals Bebel und Liebknecht Aeusserungen gethan, die fanatischer, gegen den Besitz hetzender waren? Allerdings befleissige Schmoller sich im Allgemeinen einer gewissen Vorsicht; aber seine Schüler seien gerade die fortgeschrittensten aller Katheder-Sozialisten. Professor Wagner habe sich wegen seiner Rede in Bochum zu rechtfertigen gesucht, indem er den Wortlaut im Druck veröffentlicht habe. Aber er, der Redner, habe hier das Stenogramm, das der Ober-Bürgermeister von Bochum aufnehmen liess, und mit diesem stimme der Wortlaut von Wagner's Publikation nicht überein; er stelle das Stenogramm dem Minister zur Verfügung. Wenn Wagner den Leuten wirklich objektive Belehrungen hätte geben wollen, so hätte er ihnen sagen müssen: dankt Eurem Schöpfer, dass Ihr weit höhere Löhne habt, wie in irgend einem andern Distrikte Deutschlands! Der Minister habe die Ablehnung des Disziplinar-Verfahrens auch damit gerechtfertigt, dass Wagner weder

[1]) Vgl. Soziale Praxis No. 33.

ein politischer noch ein Verwaltungsbeamter sei. Aber ein königlicher Beamter dürfe nicht in Arbeiter-Versammlungen gegen das Kapital, gegen den Besitz und gegen die Arbeitgeber hetzen. Wenn die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, so müssten sie verschärft werden. So auch inbetreff der Privatdozenten. Der Minister habe gesagt, Dr. Arons habe infolge des Tadels und der Ermahnungen[1]) der Fakultät sich schon etwas gebessert. Der „Vorwärts" habe darauf geschrieben: Genosse Arons hätte sich als richtiger Sozialdemokrat natürlich keinen Augenblick sich von der Erfüllung seiner Parteipflichten zurückhalten lassen, und habe die Kongresse, an denen er theilgenommen, aufgezählt. Ihm und ähnlichen sozialdemokratischen Privatdozenten müsse endlich das Handwerk gelegt werden. Zum Nachfolger Treitschke's habe man in Berlin einen der begeistertsten Schildträger der national-sozialen Bestrebungen Naumann's, Hans Delbrück, ernannt, der aus den Preussischen Jahrbüchern ein Pamphlet gemacht, der die Hamburger Arbeitgeber beschimpft habe, indem er sagte, dass sie mit unehrlichen Mitteln vorgegangen seien. Der einzige Unterschied zwischen der sozialdemokratischen und der national-sozialen Richtung bestehe darin, dass die letztere sich ein christliches Mäntelchen umgehängt habe; dieses aber sei fadenscheinig. Wie die Wissenschaft Halt machen müsse vor den Angriffen gegen Religion und Sittlichkeit, so müsse sie auch Halt machen vor dem Umsturz. — Der Unterrichtsminister Dr. Bosse hielt seine Ausführungen über den Kathedersozialismus aufrecht. Derselbe sei eine wissenschaftliche Richtung. Eben darum könnten Leute, wie der Freiherr von Stumm und er, der Minister, nicht zu den Katheder-Sozialisten gerechnet werden; denn sie Beide seien keine Gelehrten. Der Minister lehnte es ab, in eine Untersuchung der Frage einzutreten, ob Aeusserungen, welche Professoren thun, blos umgehängte Mäntelchen seien; er habe sich an die Thatsachen zu halten und sei nicht in der Lage, „Gesinnungsriecherei zu treiben." Der Minister versprach, darauf bedacht zu sein, auch nicht-kathedersozialistisch gerichtete Gelehrte von wissenschaftlicher Bedeutung zu gewinnen, verhiess auch gute Wirkungen von der bevorstehenden Verbindung staatswissenschaftlicher Professuren mit den juristischen, erklärte aber, dass es alte preussische und alte hohenzollernsche Tradition sei, der wissenschaftlichen Forschung und auch der wissenschaftlichen Lehre Freiheit bis zur thunlichsten Grenze zu gewähren. „Es giebt keine Mittel, wie ich sämmtliche Lehrer der Volkswirthschaft zwingen kann, lediglich im Sinne des Freiherrn von Stumm Volkswirthschaftslehre und Sozialpolitik zu treiben." Die Rede wurde mehrfach vom Widerspruch des Freiherrn von Stumm unterbrochen, der nachher noch das Wort zur thatsächlichen Berichtigung erbat. — Vier Tage darauf brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" einen Leitartikel, welcher die Herrenhaus-Rede des Freiherrn von Stumm als eine „hervorragende politische That" bezeichnete. Die ans Licht gestellte Uebereinstimmung zwischen den Grundauffassungen der königlichen Staatsregierung und denen des Herrenhauses gebe dieser Kundgebung eine besondere Bedeutung. Die polemische Einkleidung der Rede sei nebensächlich gegenüber den prinzipiellen Darlegungen, mit denen der Kultusminister sich übereinstimmend erklärt habe. Freiherr von Stumm habe seine Rede damit begonnen, dass er die historische Wahrheit wieder in ihr Recht einsetzte. Ihm sei es gestattet, von dem Beginn der Sozialreform mit dem Bewusstsein eines quorum pars magna fui aufzutreten. — Aus Universitätskreisen erfolgten gegen die Stumm'sche Rede hintereinander drei Kundgebungen. Prof. Schmoller veröffentlichte in den Zeitungen vom 2. Juni eine Erklärung, in welcher er hervorhob, dass der Ausspruch von dem mit dem Aermel gestreiften Zuchthaus ein Zitat sei. Uebrigens stamme die Schrift aus dem Jahre 1874. Schon das sei ein schwerwiegender Beweis zu seinen Gunsten, dass man nichts Bessseres und vor Allem nichts aus den letzten 10 oder 15 Jahren gegen ihn gefunden habe. Rektor und Senat der Universität Leipzig protestirten durch Erklärung vom 4. Juni gegen Stumm's Ausführungen über die Universität Leipzig und erhoben „gegen dieses unberechtigte, auf unwahren Voraussetzungen beruhende Urtheil" Einsprache. Die Professoren von Miaskowski und Bücher hätten beide „in der Erörterung der sozialen Fragen stets einen objektiven und maassvollen Standpunkt eingenommen." In einer Zuschrift an die „Leipziger Volks-Zeitung" endlich legte Professor Hasse Verwahrung dagegen ein, dass er als der Gewährsmann des Freiherrn von Stumm bezeichnet werde; er habe mit diesem über Universitätsangelegenheiten niemals gesprochen und theile dessen Urtheil über die Professoren der deutschen National-Oekonomie nicht.

[1]) Zur Sache vergl. jedoch Soziale Praxis No. 33.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Grossschlächterei und Fleischmarkt-Kasse in Wien.** In der Sitzung des Wiener Stadtrathes vom 2. Juni wurde die Errichtung einer städtischen Grossschlächterei beschlossen. Der Marktdirektor erklärte, dass die Errichtung einer Grosschlächterei von wesentlichem Einflusse für die Fleischzufuhr Wiens sein werde, insbesondere wenn die Gemeinde die Grossschlächterei vollkommen und in eigener Regie durchführt. Die Errichtung von städtischen Mastanstalten sei nicht nothwendig. Die fabrikmässige Verwerthung der Nebenprodukte sei jedenfalls zweckmässig, dürfte sich jedoch erst dann als nothwendig erweisen, wenn der Betrieb entsprechend ausgedehnt sein wird. Die Verwerthung der Nebenprodukte dürfte sich sicherlich ohne irgend welche Schädigung der Gemeinde durchführen lassen. Eine Kreditgewährung bei der Fleischabgabe werde sich jedenfalls als nothwendig erweisen. Es wurde beschlossen: eine städtische Grossschlächterei in Verbindung mit einem städtischen Uebernahmsamte zu schaffen. Es sei im Auge zu behalten, die aus diesem Anlasse erforderlichen Kreditgeschäfte durch die eventuell zu errichtende städtische Bank durchführen zu lassen. Die mit der Durchführung betraute Kommission hat alle drei Monate über den jeweiligen Stand ihrer Arbeiten dem Stadtrathe und dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten. — In derselben Sitzung wurde bezüglich der Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarkt-Kasse beschlossen: Es sei der Regierung zur Kenntniss zu bringen, dass die Gemeinde Wien im Hinblicke darauf, dass das zwischen der Regierung und der Allgemeinen Depositenbank abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend, die Errichtung und Führung der Geschäfte der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse auf dem Central-Viehmarkte in St. Marx, am 28. Februar 1899 abläuft, die Absicht habe, selbst eine städtische Vieh- und Fleischmarkt-Kasse ins Leben zu rufen, dass die diesfälligen Verhandlungen bereits eingeleitet seien und dass das Ergebniss derselben der Regierung unterbreitet werden würde. Anknüpfend hieran sei an die Regierung die Bitte zu stellen, keine Verlängerung des vorerwähnten Uebereinkommens mit der Allgemeinen Depositenbank in Aussicht zu nehmen, jedenfalls aber vor Einleitung der bezüglichen Verhandlungen die Aeusserung der Gemeinde Wien einzuholen.

**Arbeiterschutz auf der neuen Pariser Stadtbahn. Bedingungen der Stadtvertretung.** Die Kommission der Pariser Stadtvertretung, betreffend den Bau der neuen Stadtbahn hat den Entwurf des Kontraktes mit der Konzessionärin (Société de traction) fertiggestellt. Derselbe schliesst die Verwendung von Ausländern in der Verwaltung und im Betriebe der Bahn aus; die Angestellten und Arbeiter der Bahn müssen wie städtische Arbeiter behandelt werden. Folgende Arbeitsbedingungen werden stipulirt: Minimalbezüge von 150 Francs pro Monat, ein wöchentlicher Ruhetag und ein jährlicher Urlaub von 10 Tagen, sämmtlich voll zu bezahlen und schliesslich ist eine Altersversorgung einzurichten, und zwar sollen die Bediensteten 2 %, die Gesellschaft 6 % der Lohnsummen einzahlen.

**Prozesse der Stadt Charlottenburg 1896/97.** Der Magistrat von Charlottenburg giebt gedruckte Nachweisungen der seit dem 1. April 1896 durch rechtskräftiges Endurtheil, Vergleich, Entsagung u. s. w. endgültig beendigten sowie der jetzt noch schwebenden Zivilprozesse und Klagen im Verwaltungs-Streitverfahren aus dem Bereich der städtischen Verwaltung zu Charlottenburg. Aufgezählt sind 36 Zivilprozesse und 88 Klagen im Verwaltungs-Streitverfahren. Von jenen schweben noch in erster Instanz 12, in zweiter

Instanz 3, sind durch Vergleich abgeschlossen 5, von diesen schweben in erster bezw. zweiter Instanz noch 27 Klagen, zurückgezogen sind 11 in der ersten Instanz, 1 in zweiter Instanz. Die meisten Klagen betreffen Steuersachen (38). Unter den Zivilprozessen fallen 11 Klageanträge gegen die Stadtgemeinde Charlottenburg auf, wonach Ersatz des Schadens gefordert wird, der angeblich den Klägern durch Versumpfung ihrer Ländereien infolge der Rieselanlage entstanden ist. — Der Ortsarmen-Verband Charlottenburg ist in 30 Klagen im Verwaltungs-Streitverfahren mit 27 Ortsarmen-Verbänden, 2 Krankenkassen und 1 Privatperson verwickelt. Die Streitobjekte schwanken dabei zwischen $3_{,50}$ M. (Beerdigungskosten für ein Kind) und $4_{,03}$ M. (Medicinkosten) bis 318 M. (Kurkosten), übersteigen aber in 16 Fällen nicht 31 M. und nur in 3 Fällen 100 M. Im Zivilprozess hat der Verband nur 4 Privatpersonen verklagt (2 wegen Unterstützungskosten für die Mutter: durch Vergleich abgeschlossen, 1 wegen Unterstützungskosten für Enkelkinder: wegen Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung von der Fortsetzung des Klageverfahrens Abstand genommen, 1 auf Räumung der Wohnung im Familienhause: Beklagte verurtheilt). Nach dieser Uebersicht hat in Charlottenburg die erbarmungslose Praxis mancher Gemeinden keine Stätte, im Wege des Prozesses auch das Letzte den meist selber sehr armen Angehörigen von Ortsarmen zu deren Unterhaltung abzupressen. Es wäre wünschenswerth, dass auch andere Städte solche Uebersichten veröffentlichten, um den Umfang und die Art der städtischen Prozesse zu erkennen.

**Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Deutschland.** In Niederhasslau bei Zwickau ist zum vierten Male nacheinander der Wahl des Gemeindeältesten die Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft Zwickau versagt worden. Das letzte Mal wurde der Gewählte deshalb nicht bestätigt, weil er Mitglied des (gar nicht mehr bestehenden) Ortsvereins war. Der Gemeinderath von Niederhasslau hat darauf folgenden Beschluss einstimmig gefasst: „In Erwägung, dass der Gemeinderath von Niederhasslau in kurzer Zeit vier Mal Gemeindeälteste gewählt hat und stets solche Männer, welche das Vertrauen der Gemeinde schon seit vielen Jahren genossen haben, die königliche Amtshauptmannschaft aber keinen der Gewählten bestätigt hat und unter Gründen, welche das Gesetz nicht kennt, beschliesst der Gemeinderath, von einer nochmaligen Wahl abzusehen und den Beschwerdeweg zu beschreiten." Seitdem wird die Gemeinde durch einen Beamten der Amtshauptmannschaft kommissarisch verwaltet, was der armen Gemeinde einen erheblichen Mehraufwand bereitet. Lokalnachrichten zufolge ist der Grund der Nichtbestätigung die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei. — Der preussischen Stadt Gevelsberg im Kreise Schwelm wollen die Aufsichtsbehörden eine kommunale Biersteuer aufzwingen. Die Stadt hat 216% auf die Einkommensteuer und 183% auf die Realsteuern umzulegen beschlossen. Bezirksausschuss und Provinzialrath verlangen, dass die Stadt durch Ausnutzung indirekter Steuerquellen (Biersteuer) und durch Einführung einer besonderen Gewerbesteuer (Kopfsteuer) auf Verminderung der Einkommensteuerzuschläge hinwirkt. Nach einem weiteren erfolglosen Versuche, direkt vom Minister die Genehmigung der beschlossenen Sätze zu erlangen, wandte sich die Stadt an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Festsetzung der Steuersätze im Aufsichtswege. Aber auch das wurde abgelehnt, mit dem Bemerken, dass der § 59 des Kommunalabgaben-Gesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, dass vielmehr die Stadtverordneten zu anderweiter Beschlussfassung schreiten müssten. Darüber trat nun wieder das Stadtverordnetenkollegium in Verhandlung und beschloss mit allen gegen zwei Stimmen, bei seinem früheren Beschlusse zu beharren. — In dem Dorfe Granheim (Oberamt Ehingen, Württ.) versuchte der Besitzer eines Landgutes, Baron N., einen öffentlichen, seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Fussweg im Dorfe abzusperren, indem er an einem Ende des Fussweges ein tiefes Loch graben liess, um einen Pfosten einzusetzen. Der Schultheiss der Gemeinde liess von Polizei wegen das Loch wieder zuwerfen. Er wurde vor das Oberamt zitirt, woselbst ihn der Oberamtmann nach der „Ulmer Zeitung" mit den Worten empfing: „Wie kommen Sie dazu, einem königlichen Kammerherrn so zu begegnen, dem dritten nach dem König! Sie haben gar nichts gegen den Herrn Baron zu thun. Sie haben ihn nur zu bitten, ihm nichts zu befehlen! Sie Bauern-Schultheiss! Sie Pascha von Granheim. Eine solche Frechheit gegenüber einem königlichen Kammerherrn, wenn er ein Loch aufmacht, es wieder zuzumachen. Eine Reitpeitsche hätte der Herr Baron nehmen sollen und sie recht durchpeitschen!" Das Endresultat bestand in einem Erlass des Oberamts an das Schultheissenamt Granheim, das von Polizei wegen aufgefüllte Loch wieder zu öffnen und in der alten Tiefe herzustellen. Im übrigen wurde die Gemeinde auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. — Gegen den Gemeinderath zu Hofgeismar ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, weil er den dortigen Landrath auf der Strasse nicht gegrüsst hat. Der Kreisausschuss in Hofgeismar hat über den Fall zu Gericht gesessen und ein Urtheil auf Absetzung des N. gefällt, weil derselbe „durch Nichtgrüssen seines Landrathes sich einer groben Dienstverletzung schuldig gemacht habe". Den Vorsitz in dieser Sitzung führte der konservative Landtagsabgeordnete Freiherr v. Pappenheim-Liebenau. — In dem holsteinischen Städtchen Wilster wurden nacheinander der Stadtrath Schwarck und der Bankkassirer Heldt zum Beigeordneten und stellvertretenden Bürgermeister gewählt, allein die Regierung kassirte beide Wahlen, obwohl eine grosse Mehrheit der Bürgerschaft sich für die aufgestellten Kandidaten entschieden hatte. Die Wilsterer wählten im dritten Wahlgang mit grosser Mehrheit den Rentner Gosau. Seit dem Wahltage sind nun mehr als drei Monate verflossen, ohne dass der Neugewählte die Bestätigung der Regierung erhalten hat. Herr Gosau erklärt nunmehr, dass er das ihm angetragene Ehrenamt ablehne. Der Bürgerschaft steht demnach der vierte Wahlgang bevor. — Den Berliner Gemeindebehörden ist durch Erlass des Oberpräsidenten vom 6. April 1897 auf Anweisung des Kultusministers die Straffestsetzung und -Vollstreckung bei unentschuldigten Schulversäumnissen entzogen worden, die Kontrole des Schulbesuches etc. dagegen belassen worden. Am 4. Juni erklärten sich deshalb die Berliner Stadtverordneten mit einem Magistratsantrag an die Staatsregierung einverstanden, der Stadtgemeinde Berlin die entzogenen Theile der Schulpolizei zu übertragen.

## Unternehmerverbände.

### Der österreichische Kartellgesetz-Entwurf.

Knapp vor Beendigung der Reichsraths-Session hat die österreichische Regierung dem Parlamente eine Vorlage unterbreitet, die den ersten Schritt zur gesetzlichen Regelung der Kartelle bedeuten soll. Ist das Kartellwesen in Oesterreich auch lange nicht so weit vorgeschritten, wie in Deutschland, so ist es doch einigen dieser Unternehmerverbände gelungen, in unliebsamer Weise die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich zu lenken und namentlich dem Zucker- und Petroleum-Kartell, die die breiten Schichten der Konsumenten wenig geschont haben, ist es zu danken, wenn die mannigfachen Anregungen betreffend legale Maassnahmen gegen das Kartellunwesen bei der Regierung Gehör gefunden haben; im Parlament und in Landtagen ist die Angelegenheit wiederholt zur Sprache gekommen, und wiederholt sind auch Handelskammern, wie jene in Eger und Prag mit der Forderung einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens aufgetreten. Es war jedoch weniger die Rücksicht auf die Konsumenten, als das steuerpolitische Moment, das die Regierung bewog, mit dem Entwurf eines Kartellgesetzes hervorzutreten. Die Vorlage rührt vom Finanzminister her und führt den Titel „Gesetz über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen." Das Kartellgesetz richtet sich also bloss gegen solche Unternehmerverbände, die durch Diktiren von Monopolpreisen in der Lage sind, gewissermaassen der indirekten Besteuerung durch den Staat eine private Konkurrenz zu bieten und die Steuerkraft der Bevölkerung zur Steigerung des Unternehmergewinnes auszubeuten. Diese Schädigung staatlicher Steuerinteressen durch Kartelle bildet das Motiv der Vorlage.

Der Gesetzentwurf will aber keineswegs der Kartellbildung überhaupt entgegentreten. Im Motivenbericht wird vielmehr auf die bereits vielfach hervorgehobenen Vortheile einer systematisch organisirten Produktion hingewiesen, auf die Industrie-Kartelle abzielen, sowie auf die angesichts mancher Konjunktur vorhandene Nothlage einzelner Industriezweige, in denen die Kartellbildung lediglich einen Akt der Selbsthülfe und Nothwehr bedeute. Bloss den schädlichen Auswüchsen der Kartelle, der wucherartigen Ausbeutung der Konsumenten durch Monopolisirung von Massenartikeln soll ein Riegel vorgeschoben werden, der freilich in erster Linie dazu bestimmt ist, die staatlichen Steuerinteressen zu schützen. Die Scheidung der Kartelle in nützliche und schädliche, die Sonderung der Kartellbeschlüsse in zulässige und unstatthafte ist zweifellos ein anerkennenswerther Standpunkt der Gesetzgebung; aber in ihm liegt die grösste Schwierigkeit der Materie, sowohl de lege ferenda als de lege lata. Der österreichische Entwurf umgeht diese Schwierigkeit, indem er die Entscheidung über die legale oder illegale Qualität eines Kartells dem freien Ermessen des Finanzministers anheimstellt, der vor Benützung seines Untersagungsrechtes bloss das nicht bindende Gutachten einer aus Beamten und Fachleuten bestehenden Kartell-Kommission anzuhören hat.

Die zweite grosse Schwierigkeit liegt in der mangelhaften Exekutive. Der Entwurf statuirt zwar erhebliche Strafsanktionen, aber bei dem Zuckerkartell spielen Kautionen von 200000 fl. und Ordnungsstrafen bis zu 10000 fl. kaum eine Rolle, und der Finanzminister ist schwerlich in der Lage, wenn die Zuckerfabrikanten den Verkaufspreis der Raffinade erhöhen, durch sein Verbot eine Preisreduktion zu erzielen oder den Petroleum-Raffineuren den Preis ihres Artikels zu diktiren. Es fehlt hier der Stiel zur Hacke, den keine Anzeigepflicht und kein staatliches Aufsichtsrecht ersetzen kann. Hier bleibt kaum etwas anderes übrig, als die Herabsetzung und Aufhebung der Schutzzölle, so dass die Konkurrenz billigerer Importwaare das Kartell gleichfalls zur Reduktion ihrer Preise zwingt, wie dies auch im neuen kanadischen Zolltarif vorgesehen ist (vgl. „Soz. Pr.“ Sp. 874). Bei internationalen Kartellen oder in Russland, wo ihnen kein Schutzzoll eine Stütze bietet, langt freilich auch dieser Ausweg nicht, und da gäbe es kaum einen anderen, als direkte staatliche Konkurrenz.

Die Unbestimmtheit der Entscheidungen über die Kartelle, über die der Finanzminister nach Belieben Recht sprechen soll, und der Mangel einer ausreichenden Exekution sind die Kardinalfehler des österreichischen Kartellgesetz-Entwurfes, die ihn, sollte derselbe überhaupt Gesetz werden, a priori zum blossen Dasein auf dem Papier verurtheilen. Wohl das einzig Gute am Entwurf ist die Statuirung der Anzeigepflicht. Mit Unrecht dagegen hat der Entwurf von der allseits erhobenen Forderung der Oeffentlichkeit aller Kartellabmachungen Abstand genommen; der Druck der öffentlichen Meinung wäre vielleicht eine werthvolle Unterstützung der so mangelhaften Exekutive staatlicher Kartellverbote.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind die folgenden:

Der erste Paragraph normirt die Staatsaufsicht über die Kartelle. Die Begriffsbestimmung „Kartell“ wird folgendermaassen gegeben: „Verbinden sich selbstständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmerverbände (Kartelle) der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Ein notarielles Statut muss den Inhalt einer Kartellvereinbarung genau angeben. Die Staatsaufsicht übt das Finanzministerium aus. Das Finanzministerium kann die Ausführung über Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, die Produktionsmengen, die Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objective wirthschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maassgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgniss der im § 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Waare oder Leistung zum Nachtheile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachtheile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken. Ebenso kann der Bestand eines Kartells selbst, sowie die Abänderung eines Kartellstatuts untersagt werden, wenn das Kartell einen der im vorigen Absatze bezeichneten Zwecke verfolgt.

Das Finanzministerium kann der Leitung eines Kartells jederzeit die Leistung einer Kaution bis zum Betrage von 200 000 fl. auftragen. Im Finanzministerium wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters eine besondere Kommission von zwölf Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Funktionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein. Vor der Untersagung eines Kartells oder eines Kartellbeschlusses ist das Gutachten dieser Kommission einzuholen. Das Gesetz normirt Geld- und Arreststrafen gegen die Uebertretungen des Kartellgesetzes; die Strafen sind daher doppelt empfindlich. Das Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Kartelle Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

Der österreichische Versuch eines Kartellgesetzes ist als Debüt europäischer Legislative auf diesem Gebiete sehr interessant. Es ist blos zu bedauern, dass die Regierung die Erfahrungen, die man in Amerika mit ähnlichen Gesetzen gemacht hat, nicht verwerthet hat. Ohne hinreichende Mittel, die Kartelle im Nothfalle zu zwingen, von ihrer Monopolstellung keinen unberechtigten Gebrauch zu machen, wird ein Kartellgesetz stets todter Buchstabe bleiben. In wirthschaftlichen Fragen nützt kein Paragraph oder Verbot, hinter dem nicht auch eine wirthschaftliche Macht steht.

Der Motivenbericht zu dem Gesetze ist sehr eingehend gearbeitet und bietet eine werthvolle, beachtenswerthe Bereicherung der einschlägigen Litteratur. Ueber die Mängel des Entwurfes hilft er freilich nicht hinweg. In Anbetracht der gegenwärtigen politischen Situation in Oesterreich sind die Aussichten der Vorlage nach Wiedereröffnung des Parlaments übrigens recht fraglich.

Wien. Emil Loew.

**Centralverband der Industriellen in Oesterreich.** Am 13. Mai fand in Wien der Verbandstag des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs statt. Der mitgetheilte Jahresbericht konstatirt eine Zunahme des Solidaritätsgefühls in industriellen Kreisen und ein rapides Wachsen der Organisation. Noch vor Jahresfrist zählte der Centralverband blos 15 industrielle Vereinigungen; heute ist er bereits auf 25 Unternehmervereine angewachsen mit nahezu $2\frac{1}{2}$ Tausend Mitgliedern aus der österreichischen Grossindustrie. Ueberdies haben der Brauherrenverein für Wien und Umgebung und der Centralverband für Rübenzucker-Industrie ihren engen Anschluss an die nunmehr fast die gesammte Industrie umfassende Organisation erklärt. — Der Verbandstag beschloss u. A. Schritte zur Abfassung eines Industrie-Programms (Handelspolitik, Export, Verkehrswesen, Steuerreform, Gewerbegesetzgebung und Sozialpolitik) einzuleiten, sowie beim Handelsministerium behufs Schaffung eines ständigen Industriellen-Beiraths vorstellig zu werden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Bauarbeiterschutz im Königreich Sachsen.** Die mehrfach in dieser Zeitschrift bereits signalisirte und durch einen Ministerialerlass vom 20. Jan. 1896 angeregte Thätigkeit der örtlichen sächsischen Polizeibehörden für den Ausbau des Bauarbeiterschutzes soll durch eine ministerielle Verordnung neuesten Datums noch einheitlicher gestaltet werden. In diesem Erlass wird es zunächst mit Bezug auf die Vorschriften, welche die Feststellung von Unterkunftsräumen für Bauarbeiter durch die Unternehmer anordnen, als nicht sachgemäss bezeichnet, die Arbeiter auf Räumlichkeiten zu verweisen, über welche der Unternehmer kein Verfügungsrecht hat und deren Benutzung die Arbeiter in der Regel zu Ausgaben nöthigt (z. B. in sogenannten „Büdchen“) oder doch wenigstens verleitet. Bei allen, namentlich grösseren Bauten, wo den Arbeitern nicht auf dem Baugrundstücke selbst oder auf einem Nachbargrundstücke geeignete und jederzeit zugängliche Räume zum Aufenthalte während der Pausen oder bei plötzlich eintretendem Unwetter, sowie Aborte zugewiesen werden, sei vielmehr die Einrichtung von Baubuden und Bedürfniss-

anstalten zu verlangen. Hierbei sei insbesondere darauf zu achten, dass die Grösse dieser Anlagen stets in angemessenem Verhältnisse zur Zahl der beschäftigten Arbeiter steht. Die Arbeiter, welche während der Wintermonate im Innern von Neubauten beschäftigt werden, sollen vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Witterung, namentlich vor Arbeiten in kalter Zugluft in ausreichendem Maasse geschützt werden, indem je nach Lage der Verhältnisse verlangt wird, dass entweder sämmtliche oder doch die der Wetterseite zugekehrten Fenster- und Thüröffnungen für die Dauer der Arbeitsthätigkeit wenigstens provisorisch geschlossen werden. Das Arbeiten in Räumen, die durch offenes Koksfeuern ausgetrocknet werden, möchte sodann nicht bloss von der sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft, sondern auch von den Baupolizeibehörden allgemein verboten werden. Endlich wird auf eine intensivere Beaufsichtigung der Bauten während des Baues, namentlich auf dem Lande gedrungen; behufs Gewinnung geeigneter Centralorgane könnten hier Gemeindeverbände ad hoc gebildet werden.

**Sonntagsruhe im Wiener Buchhandel.** In der General-Versammlung der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler wurde der Beschluss gefasst, an den Sonntagen während der Monate Juni, Juli und August vollständige Arbeitsruhe zu halten, in den übrigen Monaten die Arbeitszeit Sonntags von 9—12 Uhr festzusetzen.

**Geheimhaltung von Arbeiterschutz-Instruktionen in Preussen.** In Preussen ist zum Arbeiterschutz in Lumpensortiranstalten eine „Instruktion" an die Gewerbeaufsichts-Beamten erlassen worden, über deren Inhalt ausserhalb des Kreises der Betheiligten absolut nichts bekannt ist. Nur das ist bekannt geworden, dass die betroffenen Unternehmer eine Vorstellung gegen die Vorschriften an den preussischen Handelsminister richteten und dass ihnen dieser mit folgendem Bescheid antwortete: „Auf die Vorstellung erwidere ich, dass die angefochtenen Bestimmungen betr. die Einrichtung und den Betrieb von Lumpensortir-Anstalten nicht die Bedeutung von Vorschriften haben, die unter allen Umständen von den Unternehmern erfüllt werden müssen. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um eine für die Arbeitgeber erlassene „Verordnung", sondern um eine Instruktion für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, deren Bestimmungen so weit durchgeführt werden sollen, wie es die in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden und sorgfältig zu prüfenden Verhältnisse erfordern und gestatten. Sollte ihre Anwendung im einzelnen Falle zu Anordnungen führen, durch die sich ein Unternehmer beschwert fühlt, so bleibt diesem unbenommen, auf dem im § 120d Abs. 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege gegen unbillige und ungerechtfertigte Anforderungen Abhülfe zu schaffen." Der durch diesen ministeriellen Bescheid klargelegte Zustand erscheint jedoch kaum haltbar. Sind Missstände in Lumpensortir-Anstalten vorhanden und das ist nach den Berichten der Aufsichtsbeamten der Fall, dann müssten dieselben durch bestimmte, öffentlich bekannte Vorschriften bekämpft werden.

**Fabrikinspektion in Koburg-Gotha.** Im Koburg-Gothaischen Landtage wurde am 12. April auf einstimmigen Antrag der Verwaltungskommission einstimmig beschlossen, die Regierung um die Anstellung eines eigenen Fabrikinspektors zu ersuchen. Dem Beschluss ging eine lange und theilweise erregte Debatte voraus, in welcher die Regierung mit ihrer Behauptung, dass bisher Alles zum Besten bestanden habe, allseitigen Widerspruch fand. Wenn auch die Abgeordneten aus dem Landestheil Koburg die Arbeiterzustände nur im Landestheil Gotha als verbesserungsbedürftig zugaben und umgekehrt, so wurde doch im Ganzen so viel Kritisches über den bisherigen Inspektor, den man mit Weimar gemeinsam besessen hatte, vorgebracht, dass die Regierung des kleinen Landes sehr viel für die Gewerbeinspektion aus der Erörterung lernen kann. Mehrfach betont wurde die Dringlichkeit der Ausdehnung der Aufsicht auf die Hausindustrie in den thüringischen Bergen. Ein liberaler Abgeordneter gab als Fingerzeig für die Neuorganisation den Wink, dass er die Kesselrevision für nicht vereinbar mit der Gewerbeinspektion halte. Als Kuriosa wurden verschiedene flüchtige oder unterlassene Revisionen des jetzigen Beamten, ein Brief desselben, worin er seinen eigenen Bericht als nicht lesenswerth bezeichnet, sowie die Thatsache angeführt, dass der Mann, der früher Offizier war, in Koburg-Gotha eine andere Instruktion zu befolgen hatte, als in Weimar. Seine Berichte sind bis jetzt immer nur im Ministerium hektographirt worden. Schliesslich erklärte sich die Regierung zur Anstellung eines neuen eigenen Aufsichtsbeamten bereit und hat inzwischen dafür eine Forderung von 2000 Mark jährlich an den Landtag gelangen lassen.

## Versicherung. Sparkassen.

### Die Unzulässigkeit von Orts-Krankenkassen für Handlungsgehülfen.

Die Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge zu Berlin soll auf Grund eines Erkenntnisses des Ober-Verwaltungsgerichts aufgelöst werden; es ist dies dieselbe Kasse, deren Vorstand im Jahre 1894 ohne ersichtlichen Grund vorübergehend suspendirt worden war (vgl. Blätter für soziale Praxis V. Halbjahr Sp. 82 u. 128). Die Kasse war, wie verlautet, auf eine Anregung des damaligen Handelsministers v. Berlepsch hin vom Magistrat zu Berlin durch Statut vom 25. November 1892 errichtet worden und umfasste nach § 1 der Statuten Handlungsgehülfen und -Lehrlinge ohne Unterschied, ob sie in rein kaufmännischen Betrieben oder in besonderen Gewerbe- oder Fabrikbetrieben kaufmännisch thätig, ob sie mit der Buchführung, Korrespondenz oder dem Verkauf betraut sind; ausgenommen waren nur Handlungsgehülfen in solchen Betrieben, für die eine Betriebs-Krankenkasse errichtet ist. Das Gründungsstatut, sowie spätere Abänderungen, die indess den § 1 unberührt liessen, hatten die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten. Nun entstanden neuerdings aus Anlass eines auf Grund des § 19 Abs. 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes gestellten Antrages bei dem Oberpräsidenten Zweifel darüber, ob die Errichtung der Kasse überhaupt rechtlich zulässig war; der Handelsminister, dem der Oberpräsident die Entscheidung hierüber anheimstellte, schloss sich den Bedenken des letzteren an und veranlasste, einem Wunsche des Reichskanzlers entsprechend, den Präsidenten des Bezirksausschusses, auf Grund des § 126 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegen den Bezirksausschuss Klage auf Aufhebung der das Kassenstatut genehmigenden Beschlüsse zu erheben. Der Bezirksausschuss selbst erkannte die in der Klage seines Präsidenten gemachten Ausführungen, wonach jene Beschlüsse gesetzwidrig seien, weil nach § 16 des Krankenversicherungs-Gesetzes nur die Errichtung von Orts-Krankenkassen für einen oder für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zulässig sei, als zutreffend an und gab die Aufhebung seiner Beschlüsse anheim. Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte unterm 4. Februar d. Js. dem Klagantrage entsprechend.

In der Urtheilsbegründung wird zunächst die Zulässigkeit der Anfechtungsklage zufolge der obengenannten landesgesetzlichen Vorschrift unter Verweisung auf eine früher ergangene Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts anerkannt. In der Sache selbst wird darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des § 16 des Krankenversicherungs-Gesetzes die Bildung von Orts-Krankenkassen nur nach Gewerbszweigen oder Betriebsarten, und zwar in der Regel nur für einen Gewerbszweig bezw. Betriebsart erfolgen dürfe, dass dagegen die Bildung von Kassen nach beliebigen Gesichtspunkten je nach dem Ermessen der Gemeinden nicht zulässig sei; der Begriff des Gewerbszweiges und der Betriebsart bestimme sich aber jedenfalls nach der Art des Unternehmens, in welchem die versicherungspflichtigen Personen beschäftigt sind, und nicht nach der Art der Thätigkeit, die sie in dem Betrieb des Unternehmens leisten. Danach hätte die Errichtung einer besonderen Orts-Krankenkasse für die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge nicht genehmigt werden dürfen; die genehmigenden Beschlüsse des Bezirksausschusses seien daher aufzuheben.

Der Oberpräsident hat nun bereits die aus diesem Erkenntniss seiner Auffassung nach sich ergebenden Konse-

quenzen gezogen und, Zeitungsberichten zufolge, an den Magistrat von Berlin folgenden Erlass gerichtet:

„Das königliche Ober-Verwaltungsgericht hat in dem Erkenntniss vom 4. Februar d. J. dahin entschieden, dass die Errichtung besonderer Orts-Krankenkassen für Handlungsgehülfen nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht zulässig ist. Durch dieses Erkenntniss muss die dortige Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen als aufgelöst im Sinne des § 47 a. a. O. angesehen werden. Ich ersuche nunmehr, mir wegen Zuweisung der Kassenmitglieder an andere Kassen und Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Kasse entsprechende Vorschläge zu machen."

Diese Sachlage hat eine vollständige Verwirrung hervorgerufen. Solange das Krankenversicherungs-Gesetz besteht, ist ein Fall wie dieser, dass eine seit Jahren bestehende Kasse plötzlich als niemals zu Recht bestehend bezeichnet wird, noch nicht vorgekommen. Ueber die sachliche Richtigkeit der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung, dass dem Kassenstatut die Genehmigung nicht hätte ertheilt werden dürfen, scheint Uebereinstimmung zu herrschen. Aber über die Zulässigkeit der Maassregeln, welche die Behörde auf das oberverwaltungsgerichtliche Erkenntniss gründen will, ferner über die Frage, ob nicht zur Beseitigung der Gesetzwidrigkeit sich ein anderer Weg dargeboten hätte, schliesslich auch über die Frage, ob das Verwaltungsstreit-Verfahren in diesem Stadium überhaupt zulässig war, gehen die Meinungen so weit auseinander, dass es im Augenblick kaum möglich sein wird, zu einer nach allen Seiten fest begründeten Ansicht zu gelangen. Wir geben in Folgendem eine Anzahl Meinungsäusserungen zur Sache wieder.

A. Der Oberpräsident stützt seinen Erlass auf § 47 des Krankenversicherungs-Gesetzes. Dieser Paragraph kann aber in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen; denn der § 47 handelt von den Fällen, in welchen die Schliessung einer Orts-Krankenkasse erfolgen muss, bezw. die freiwillige Auflösung einer solchen erfolgen kann und davon, in welcher Weise sich dann die Liquidation einer solchen Orts-Krankenkasse zu vollziehen hat. Die Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen hat nun aber nach dem Erkenntniss des Ober-Verwaltungsgerichts gar nicht als Orts-Krankenkasse rechtlich bestanden, der ihre Errichtung genehmigende Beschluss des Bezirksausschusses ist als ungültig aufgehoben worden, es kann also auch nicht eine für Orts-Krankenkassen geltende gesetzliche Bestimmung auf diese Kasse Anwendung finden. Vielmehr liegt der Fall so, dass die Mitglieder dieser Kasse bisher nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise versichert waren; sie gehörten wohl einer Kasse, aber nicht einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes rechtlich zulässigen Krankenkasse an, diejenigen ausgenommen, die gleichzeitig noch einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden freien Hülfskasse angehörten. Es mussten also auf diese Personen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen (namentlich über Nachentrichtung der Beiträge und Nachzahlung der gesetzlich bezw. statutarisch zu gewährenden Krankenunterstützungen) Anwendung finden, die für den Fall maassgebend sind, wo eine versicherungspflichtige Person nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise versichert ist; andererseits hätte wohl die als ungesetzlich erklärte Krankenkasse die ihr zu Unrecht gezahlten Beiträge herauszuzahlen und ausserdem das Recht, die von ihr gezahlten Unterstützungen zurückzuverlangen. Das wäre, da im Gesetz Fälle wie der vorliegende nicht vorgesehen sind, das einzig korrekte Verfahren. Allerdings muss zugegeben werden, dass die hier gezogenen Konsequenzen zu grossen Unzuträglichkeiten führen müssten und dass es demgegenüber bequemer ist, auf Grund einer Fiktion, da die Kasse thatsächlich bestanden hat, auch ihre bisherige rechtliche Existenz als gegeben anzunehmen und den § 47 des Krankenversicherungs-Gesetzes analog zur Anwendung zu bringen. Dies ändert aber an der Thatsache nichts, dass für die gesetzliche Zulässigkeit dieses Verfahrens und namentlich die daraus sich ergebene Liquidirung des Kassenvermögens das Gesetz keine Handhabe bietet. Zudem dürfte auch die höhere Verwaltungsbehörde kaum befugt sein, nachdem einmal die Kasse als gesetzlich nicht zu Recht bestehend erklärt worden ist, die im Gesetze gegebenen Aufsichts- und Verwaltungsrechte der Kasse gegenüber auszuüben; denn mit dem Moment, in welchem der die Errichtung der Kasse genehmigende Beschluss als ungültig aufgehoben und diese damit ihres Charakters als einer gesetzlichen Zwangskasse entkleidet ist, sind auch ihre Beziehungen zu den im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsorganen erloschen.

B. Wenn in der Sachlage, die das Ober-Verwaltungsgericht geschaffen hat, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen ein Analogieschluss angewendet werden soll, dann würde in erster Linie der § 57b des Krankenversicherungs-Gesetzes heranzuziehen sein. Denn § 57b handelt von Streitigkeiten zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören; diese Streitigkeiten sind von der höheren Verwaltungsbehörde zu entscheiden; geht deren Entscheidung dahin, dass versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniss in Kraft tritt. Der Unterschied zwischen den hier in Betracht kommenden Fällen und dem unsrigen besteht darin, dass in § 57b sowohl die Kasse, der Mitglieder zugewiesen, als die, der Mitglieder entzogen werden, gesetzlich zu Recht bestehende Ortskrankenkassen sind, während in unserm Fall dies bezüglich der letzteren Kasse nicht zutrifft; degegen besteht die Analogie darin, dass sowohl im Falle des § 57b wie in dem unsrigen versicherungpflichtige Personen zwar thatsächlich versichert waren, aber nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Nachdem also das Ober-Verwaltungsgericht die negative Entscheidung getroffen hat, dass die bisherigen Mitglieder der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen nicht in der gesetzlich zuständigen Kasse versichert waren, bliebe der höheren Verwaltungsbehörde nur noch die positive Entscheidung darüber übrig, bei welcher bezw. welchen Kassen diese Personen in Zukunft zu versichern sind und von welchem Zeitpunkt an dieses neue Versicherungsverhältniss in Kraft treten soll. Die oben geschilderten Weitläufigkeiten, nachträgliche Entrichtung von Beiträgen an die neue Kasse u. s. w. wären dann vermieden. Ueber das Vermögen der bisherigen Ortskrankenkasse für Handlungsgehülfen und darüber, ob diese Kasse etwa als freie Kasse weiter bestehen soll, hätten die Mitglieder selbst zu entscheiden.

C. Der Umweg der nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Anfechtung mit allen daran sich knüpfenden Kontroversen wäre im vorliegenden Falle entbehrlich gewesen. Der § 48a hätte genügende Mittel an die Hand gegeben, um auf einfacherem Wege zu einem gesetzlichen Zustand zu gelangen. Zweifellos ist das Handelsgewerbe ein Gewerbezweig, für den die Errichtung einer besonderen Ortskrankenkasse zulässig ist. Alle im Handelsgewerbe beschäftigten Personen (Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, allerdings auch etwa vorhandene gewerbliche Gehülfen, wie Packer und Auslaufer) wären in dieser Orts-Krankenkasse zu versichern; eine Ausnahme hiervon hätte nur im Falle des § 19 Abs. 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes einzutreten, also wo z. B. ein kaufmännischer mit einem Gewerbe- oder Fabrikbetrieb vereinigt ist, insofern dann, wenn die in dem letzteren Gewerbszweige beschäftigten Personen in der Mehrzahl sind und für sie eine besondere Orts-Krankenkasse besteht, dieser auch das kaufmännische Personal anzugehören hätte. Im Grunde genommen verstösst also der § 1 des Statuts der Berliner Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen von dem unrichtigen Namen der Kasse abgesehen nur dadurch gegen das Gesetz, dass seine Bestimmung über die Personen, die der Kasse angehören sollen, nicht ganz korrekt ist und theilweise mit den Statuten anderer Kassen in Widerspruch steht. Die höhere Verwaltungsbehörde hätte also u. E. ganz gut auf Grund des § 48a des Gesetzes eine Abänderung des § 1 der Statuten dahin anordnen können, dass die Kasse den Namen erhält: „Orts-Krankenkasse für das Handelsgewerbe" und die in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Personen umfassen soll, soweit nicht gemäss § 19 Abs. 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes eine andere Orts-Krankenkasse zuständig ist oder für den betreffenden Betrieb eine Betriebs-Krankenkasse besteht. Dann hätte die bisherige Orts-Krankenkasse für

Handlungsgehülfen, allerdings unter verändertem Namen weiter bestehen und einen Theil ihrer bisherigen Mitglieder behalten können, während allerdings der andere Theil seine Kassenmitgliedschaft hätte wechseln müssen. Für Berlin würde sich dann zwar wieder insofern eine Schwierigkeit ergeben haben, als hier noch eine besondere Orts-Krankenkasse für Kaufleute besteht, welche nur für die in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Gewerbegehülfen zuständig ist; diese Kasse hätte dann jedenfalls mit der Orts-Krankenkasse für das Handelsgewerbe vereinigt werden müssen[1]).

**D.** Ueber die Frage, ob nach einmal ertheilter Genehmigung das Anfechtungsverfahren vor dem Ober-Verwaltungsgericht überhaupt noch zulässig war, stehen sich die entgegengesetzten Ansichten gegenüber.

**1.** Obgleich das Reichsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die gänzliche Aufhebung einer einmal ertheilten Genehmigung enthält, so kann doch daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass eine zu unrecht erfolgte Genehmigung nie wieder sollte annullirt werden können. Wenn bezüglich der Anfechtung eines die Genehmigung eines Statuts versagenden Bescheids das Gesetz bestimmte Vorschriften enthält, so ist damit nur ausgesprochen, dass die in Betracht kommenden Organe an das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gebunden sein sollen, nicht aber auch, dass ein die Genehmigung ertheilender Bescheid unanfechtbar sein soll. Denn es kann doch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, einer gesetzlich unzulässigen Institution wegen ihrer blossen Existenz nun auch schon die Existenzberechtigung zu verleihen. Wenn aber das Reichsgesetz bezüglich der Anfechtung eines die Genehmigung ertheilenden Bescheids keine Vorschriften enthält, so müssen die diesbezüglichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung maassgebend sein. Denn da das Reichsgesetz die Errichtung und Wiederaufhebung von ihm geschaffener zu Recht bestehender Institutionen der Verwaltung der Einzelstaaten überlässt, so wird man dieser auch das Recht zugestehen müssen, die von ihren Organen ins Leben gerufenen, aber mit dem Reichsgesetz nicht in Einklang stehenden Institutionen wieder zu beseitigen. Und hierfür bietet in Preussen allerdings der § 126 des Landesverwaltungs-Gesetzes eine Handhabe, indem hier den Präsidenten gewisser Behörden die Befugniss eingeräumt ist, endgültige Beschlüsse dieser Behörden mit aufschiebender Wirkung anzufechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht (einerlei ob Reichs- oder Landesrecht) verletzen. Dass übrigens das Reichsgesetz selbst eine irrthümlich ertheilte Genehmigung nicht als unanfechtbar bezeichnen will, geht daraus hervor, dass in § 48a ausdrücklich der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniss eingeräumt ist, in Fällen, wo sich nachträglich ergiebt, dass einem Kassenstatut nach § 24 Abs. 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, die erforderliche Abänderung anzuordnen. Wenn aber das Gesetz die Abänderung von irrthümlich genehmigten Satzungen einer an sich zu Recht bestehenden Kasse als zulässig erklärt, warum soll dann die Aufhebung des die Errichtung einer gesetzlich nicht zu Recht bestehenden Kasse genehmigenden Beschlusses unstatthaft sein?

**2.** Das Krankenversicherungs-Gesetz enthält in § 24 die Vorschriften über die Ertheilung und die Versagung der Genehmigung. Diese Vorschriften sind bindend. Landesgesetzliche Vorschriften kommen daneben nur in Betracht, soweit sie dem Wortlaut und dem Sinne des Reichsgesetzes nicht widersprechen. Jener § 24 kennt ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Genehmigung, aber nicht gegen die Ertheilung derselben. Wenn ein Einzelstaat sich ein Landesgesetz giebt, wonach eine einmal ertheilte Genehmigung kassirt werden kann, so findet dieses Landesgesetz auf solche Genehmigungen, die auf Grund des § 24 des Krankenversicherungs-Gesetzes ertheilt sind, keine Anwendung. Es würde dies sofort einleuchten, wenn nur Lippe-Detmold oder nur Reuss j. L. ein derartiges Landesgesetz hätte; dann würde vollkommen klar sein, dass die Rechtsbeständigkeit reichsgesetzlich vorgeschriebener Institutionen nicht von den zufälligen landesgesetzlichen Bestimmungen dieses oder jenes Kleinstaates abhängig gemacht werden kann. Wenn dies aber einleuchtet, so ist die Rechtslage keine andere, ob das Landesgesetz in einem Kleinstaat oder in dem grössten deutschen Staate besteht. Das Ober-Verwaltungsgericht hat vermuthlich diesen Einwand vorweg nehmen wollen, indem es sich in seinem Erkenntniss darauf beruft, dass über die Anwendbarkeit des § 126 des preussischen Landesverwaltungs-Gesetzes auf reichsgesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bereits eine Judikatur bestehe. Allein eine preussische Judikatur kann nicht entgültig über die Frage entscheiden, ob ein Reichsgesetz in Preussen ausgeführt wird oder nicht. Die Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze steht dem Reiche zu. — Das Erkenntniss des Ober-Verwaltungsgerichts kann eine Wirkung für sich nur insoweit in Anspruch nehmen, als es eine Norm für zukünftige Entscheidungen der Bezirksausschüsse wird. Auf die Frage aber, ob die bereits genehmigten Orts-Krankenkassen für Handlungsgehülfen zu recht bestehen oder nicht, hat die nachträgliche Anfechtung vor dem Ober-Verwaltungsgericht keinen Einfluss, da das Reichsgesetz eine solche nachträgliche Annullirung nicht kennt. Das Reichsgesetz will durch das Genehmigungsverfahren Rechtssicherheit schaffen, und kein Landesgesetz kann diese Rechtssicherheit nachträglich erschüttern. — Das Zutreffende dieser Argumentation geht insbesondere auch aus dem § 48a des Krankenversicherungs-Gesetzes hervor. Dieser Paragraph beantwortet die Frage, inwieweit eine einmal ertheilte Genehmigung nachträglich redressirt werden kann, wenn sich herausstellt, dass gesetzlich die Genehmigung hätte versagt werden müssen. In einem solchen Falle muss die höhere Verwaltungsbehörde die Abänderung anordnen, wogegen dann das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Aus der ganzen Fassung des § 48a geht mit Sicherheit hervor, dass dem Paragraphen nur die Abänderung des Statuts in Einzelpunkten, nicht aber die gänzliche Annullirung vorschwebt. Diese Auffassung des § 48a hat auch der Oberpräsident von Berlin getheilt. Denn wenn er der Ansicht gewesen wäre, dass § 48a auch auf nachträgliche gänzliche Aufhebung anzuwenden sei, so hätte er diese Aufhebung anordnen **müssen**. Daraus, dass er dies nicht gethan, sondern den § 126 des preussischen Landesverwaltungs-Gesetzes herausgesucht hat, folgt, dass auch er der Ansicht war, § 48a des Reichsgesetzes treffe auf vollständige Aufhebung nicht zu. — Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen nachträglicher Abänderung und nachträglicher Aufhebung. Die nachträgliche Abänderung lässt das Organ als solches bestehen, während die nachträgliche Aufhebung die ganze Verwirrung im Gefolge hat, welche entsteht, wenn ein Glied des Verwaltungsorganismus als rechtlich niemals vorhanden gewesen bezeichnet werden soll. Man muss bei Genehmigungsbeschlüssen unterscheiden zwischen solchen, welche einmalige Handlungen und solchen, welche dauernde Verwaltungsorganisationen genehmigen. Das preussische Landesverwaltungs-Gesetz macht diesen Unterschied nicht; es spricht sich nicht einmal über die Frage aus, ob die Organisation, welcher nachträglich die Grundlage entzogen wird, als rechtlich niemals gewesen betrachtet werden soll. Schon daraus folgt, dass eine reichsgesetzlich vorgeschriebene Institution nicht den Zufälligkeiten und Ungeschicklichkeiten jeder der 25 deutschen Landes-Gesetzgebungen ausgesetzt sein kann. Der § 48a des Krankenversicherungs-Gesetzes entstammt der Novelle von 1892. Die Motive erklärten damals einen solchen Paragraphen für nothwendig; denn „das Gesetz bietet zur Zeit kein Mittel, um in solchen Fällen die im Interesse einer geordneten Durchführung der Krankenversicherung erforderlichen Abänderungen auch gegen den Willen der betheiligten Kassen herbeizuführen." Ebenso wie damals anerkannt wurde, dass ohne ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmung die nachträgliche Abänderung nur mit dem Willen der Kassen selbst herbeizuführen sei, so ist jetzt anzuerkennen, dass ein Weg zur nachträglichen gänzlichen Aufhebung in solchen Fällen gegen den Willen der Kassen wiederum nur durch ein neues Reichsgesetz eröffnet werden könnte. — Das Ober-Verwaltungsgericht hat also nur darin recht, dass in Zukunft Orts-Krankenkassen für Handlungsgehülfen nicht mehr genehmigt

[1]) In demselben Sinne spricht sich jetzt auch Reg.-Ass. Hoffmann in der „Arbeiterversorgung" aus (Jahrg. 14 S. 219; vergl. ebenda S. 185, 227.).

werden dürfen. Auf die Fort-Existenz der bestehenden hat dies aber keinen Einfluss. Wer an der Buntscheckigkeit Anstoss nimmt, die dadurch entsteht, möge bedenken, dass man dieser Buntscheckigkeit in keinem Falle entgeht, solange man das preussische Landesverwaltungs-Gesetz als Handhabe benutzt. Denn soweit reicht diese Handhabe noch nicht, um auch ausserhalb Preussens dieselben Wirkungen zu erzielen.

**E.** Ueber das Schicksal der Handlungsgehülfen-Kassen mag man im Zweifel sein. Unzweifelhaft aber ist aus den gegenwärtigen Vorgängen eine Lehre zu ziehen. Sie zeigen mit besonderer Deutlichkeit, dass die im Krankenversicherungs-Gesetz vorgesehene Decentralisation der Orts-Krankenkassen nach Gewerbszweigen und Betriebsarten keineswegs den praktischen Bedürfnissen der Versicherten entspricht und dass damit keineswegs das erreicht ist, was der Gesetzgeber eigentlich mit der Decentralisation der Orts-Krankenkassen erreichen wollte, nämlich die Vereinigung von Berufsgenossen in einer Kasse. Denn wenn irgendwo dieser Grundsatz in möglichster Reinheit zur Ausführung gelangte, so war es in einer besonderen Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge; diese umfasste nur Berufsgenossen als Mitglieder, d. h. Leute, bei welchen die Art der Berufsthätigkeit die gleiche ist, während doch wohl Niemand einen Fabrikarbeiter oder einen Packer und einen Kommis oder Buchhalter als Berufsgenossen bezeichnen wird. Gerade aber diese der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers entsprechende Kasse muss formell mit Recht als gesetzlich unzulässig erklärt werden, weil ihre Existenz mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang steht. Wenn nun aber auf der einen Seite durch die Gliederung der Orts-Krankenkassen nach Gewerbszweigen und Betriebsarten die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, die Zusammenfassung von Berufsgenossen in einem Verband, sich nicht erreichen lässt, auf der anderen Seite die vollkommene Durchführung dieser Idee zweifellos wieder viele Unzuträglichkeiten im Gefolge hat und nach den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen gar nicht möglich ist, dann wird man wohl die Centralisation der Orts-Krankenkassen als das einzig Richtige bezeichnen müssen.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsnoth in Stolp in Pommern. Ablehnung kommunaler Maassregeln.** Zu Stolp i. Pommern hatte der Magistrat die grösseren Industriellen der Stadt aufgefordert, ihre sämmtlichen Arbeiter über ihre Wohnungsverhältnisse zu befragen. Diese im letzten Vierteljahre 1896 ausgeführte Erhebung ergab, dass von den Arbeiterwohnungen bestanden 15% aus ein und zwei Gelassen einschliesslich der Kochgelegenheit, 77% aus drei Gelassen einschliesslich der sog. Küche oder Kochgelegenheit, 8% aus mehr als zwei Gelassen ausser der Küche. Die Miethpreise betrugen bei 17% der Wohnungen weniger als 90 M.; bei 70% 90—120 M.; bei 13% über 120 M. Die Verhältnisse würden demnach in Stolp zwar wie überall sehr verbesserungsbedürftig, aber relativ nicht so ungünstig erscheinen. Doch muss man weiter das geringe Einkommen der dortigen Arbeiterbevölkerung, den Zustand der Wohnungen und den Mangel an geeigneten kleinen Wohnungen überhaupt in Betracht ziehen. Der ortsübliche Tagelohn erwachsener männlicher Tagelöhner betrug 1892 nur $1{,}_{50}$ bis 2 M. und es wird ausdrücklich bemerkt, dass die von den Arbeitern gezahlten Miethpreise mehrfach den 5., ja den 4. Theil des Jahresverdienstes ausmachen. Die vorhandenen Arbeiterwohnungen werden als „vielfach mangelhaft“, ein grosser Theil der kleinen Wohnungen überhaupt als „ungesund, äusserst beschränkt und verhältnissmässig theuer“ bezeichnet. Vor allem aber ist ein grosser Mangel an guten kleinen Wohnungen vorhanden. Eine von der Polizeiverwaltung ebenfalls im letzten Vierteljahre 1896 veranstaltete Erhebung ergab, dass in der ganzen Stadt nur zwei Arbeiterwohnungen leer standen und bei dem Michaelisumzug 1896 mussten 38 Personen, meist Mitglieder ordentlicher, mit vielen Kindern gesegneter Familien in zwei städtischen Gebäuden untergebracht werden, weil sie in der Stadt trotz behördlicher Unterstützung eine Wohnung überhaupt nicht finden konnten. Auf eine Vorlage des Magistrates, wonach die Stadt kleine Wohnungen bauen sollte, beschlossen die Stadtverordneten, wohl wesentlich unter dem Einflusse des Hausbesitzerinteresses, zunächst abzuwarten, ob die Bemühungen des Magistrates, auf privatem Wege Abhilfe zu schaffen, Erfolg haben würden. Ein solcher Erfolg wurde denn in der That insofern erzielt, als es unter lebhafter Betheiligung von Arbeitern, Industriellen und Beamten zur Gründung eines, wie es scheint, sehr lebenskräftigen Spar- und Bauvereins kam. Auch eine Betheiligung der Stadt an diesem lehnten die Stadtverordneten vor Kurzem ab.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Brandt, Dr. L. O. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogthum Oldenburg (Sonderabdruck aus dem Berichte des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Jahr 1896). Oldenburg 1897, Gerhard Stalling. 62 S.

Elkan, Dr. Eugen. Die Gewerbehygiene Preussens vom Jahre 1895 im Lichte der Fabrikinspektion. Frankfurt a. M. 1897, Johannes Alt. 32 S.

Gebhard, H. Der Entwurf des Invalidenversicherungs-Gesetzes. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Anstaltsausschusses zu Lübeck am 25. März 1897. Hamburg 1897, Druck der Aktiengesellschaft „Neue Börsen-Halle“. 64 S.

Reich, Dr. Emil. Volksthümliche Universitätsbewegung (Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Band V). Bern 1897, Steiger & Cie. 36 S. Preis 60 Pf.

Schanz, Prof. Dr. Gg. Das Erbe der Wittwen und Waisen der Universitätsprofessoren. Ein Beitrag zur Lösung der Kollegiengeldfrage in Bayern. Bamberg 1897, C. C. Buchner. 80 S.

Strutz, Dr. Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 168 S.

Varlez, Louis. Le Plan social de Gand (Tirage a part des comptes-rendus du VIII. congrès international d'hygiène et de démographie Budapest 1894). Budapest 1897, Société anonyme d'imprimerie de Pest. 21 S.

—. Dasselbe. IIme Partie Syndicats d'ouvriers et d'employés. Résumé succinct. Gand 1897, Ad. De Brabandere. 20 S.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 32. Liefg. Von Verzehrungssteuern bis Wege- und Strassenbau. Wien 1897, Alfred Hölder. S. 1485—1564.

Zur Entwickelung der internationalen Sozialdemokratie. Bericht über den vierten internationalen Sozialisten-Kongress in London vom 27. Juli bis 1. August 1896 (Uebersetzung aus dem Musée Social, Circulaire No. 3). — (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 145/146). Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger. Berlin 1897, Leonhard Simion. 56 S. Jahres-Abonnementspreis für 8 Hefte 6 M., Einzelpreis 1 M.

Die Betheiligung des Staates an der Lösung der Wohnungsfrage. Staatliche „General-Kommissionen für städtischen Grundbesitz“ und staatliche „Baubanken.“ Sonder-Abdruck aus „Arbeiterwohl“, Heft 4 und 5. Köln 1897, J. P. Bachem. 33 S.

Die Staatskirche und das Volkselend. Pastorenbriefe, herausgegeben von A. M. Zürich 1897, Verlags-Magazin (J. Schabelitz). 76 S.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. I. Theil. Sonderabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für das Jahr 1895. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 254 S. Preis 1 M.

Die Majestäts-Beleidigungen vor dem Reichstage. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages am Mittwoch den 12. Mai 1897. Berlin 1897, Expedition der Buchhandlung Vorwärts (Th. Glocke). 47 S. Preis 15 Pf.

Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. No. 34. Berlin 1897, R. v. D. Decker's Verlag, G. Schenck. 108 S. Preis geh. $1{,}_{20}$ M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

**Collection Moos.** Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen **dickes, holzfreies Papier** und wird **nur gebunden** in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE I erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazán**, Professorin an der Universität Madrid. Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Original-roman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco**. Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **L. von Troll-Borostyáni**. Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström**. Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2,50 = fl. 1,25. Serie I complet, 12 Bände M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder **direct durch den**

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

---

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

## Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronsseem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine **ständige Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

---

## Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

## Stein, Prof. Dr. L., Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.

Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte.

gr. 8. 1897. Preis geheftet M. 16.—

---

**Ausnahmsangebot für die Abnehmer dieser Zeitschrift bis Ende 1897.**

# Handbuch der praktischen Gewerbehygiene

mit

## besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung

unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner herausgegeben von

Professor **Dr. H. Albrecht.**

Ca. 1100 Seiten mit 756 Figuren.

**Geheftet: Statt 27 M. für 20 M. — In Halbleder gebunden: Statt 30 M. für 22.50 M.**

**Musterstätten** persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Von **Dr. Jul. Post**, Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragender Rath im Handelsministerium, und Prof. **Dr. H. Albrecht.** 2 Bände ca. 1100 Seiten mit vielen Abbildungen. **Geheftet: Statt 34 M. für 25 M. — Gebunden in 2 Bänden: Statt 37.50 M. für 28 M.**

**Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschläge zum Entwerfen von solchen. Von Prof. **Dr. H. Albrecht** und **Prof. A. Messel**, Architekt und Lehrer a. d. Kgl. Kunstgewerbeschule in Berlin. Mit 4 Figuren im Text und 12 Doppeltafeln. **In Mappe: Statt 10 M. für 8 M.**

*Diese drei hochgeschätzten, dem Arbeitgeber wie dem Verwaltungsbeamten eine wahre Fundgrube praktischer Rathschläge und Beispiele bietenden Werke habe ich für meinen Verlag erworben. — Ich benutze diese Gelegenheit, um den Abnehmern dieser Zeitschrift die Anschaffung für einen wesentlich ermässigten Preis zu ermöglichen.*

---

Textausgabe und Erläuterungen zum

**Arbeiterschutzgesetz**

vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bearbeitet von **Robert Platz**, Königlicher Gewerbe-Inspektor. 8° 159 Seiten stark. Preis M. 1.50.

**Bier und Branntwein**

und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit von **Dr. J. Rosenthal**, o. ö. Professor der Physiologie und der Gesundheitspflege an der Universität Erlangen. 2. Aufl. 8° 50 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates**

mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede der deutschen Socialdemokratie gewidmet von **D. W. Schaefer**, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. 6. Aufl. 8° 80 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Zehn Arbeiter-Budgets.**

Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen von **Max May**. 8° 35 Seiten stark. Preis 60 Pfg.

Rathgeber für den Entwurf von

**Arbeitsordnungen.**

Unter Benutzung der Materialien der Gesetzsammlung bearbeitet von **Robert Platz**, Königlicher Regierungsrath. 8° 162 Seiten stark. Preis M. 1.50.

Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der

**Arbeits-Ordnungen**

für gewerbliche Anlagen nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. Zum Gebrauch für Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsbeamte und untere Verwaltungsbehörden bearbeitet und herausgegeben von **W. Oppermann**, Regierungs- und Gewerberath. 2. Auflage klein 8° cart. 85 Seiten stark. Preis M. 1.—.

**Nachbarschaftsgilden.**

Ein Werkzeug socialer Reform von **Stanton Coit**, Ph. D. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen kl. 8° 133 Seiten stark. Preis M 2.—.

**Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirthschaft.**

Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter von **Dr. Kuno Frankenstein**. Gr. 8° 326 Seiten stark. Preis M. 6.—.

Obige Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie direkt vom Verleger.

Berlin W., Mauerstrasse 44. **Carl Heymanns Verlag**

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 17. Juni 1897. Nummer 38.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Feldarbeiter-Organisation in Ungarn.

Die Landwirthe und Latifundienbesitzer der ungarischen Tiefebene werden seit längerer Zeit von der Furcht eines kommenden Feldarbeiter-Strikes beherrscht. Hervorgerufen wurde diese Furcht durch die Reden und Resolutionen des Feldarbeiter-Kongresses in Budapest, in welchen in sehr positiver Form und mit Hinweis auf die Erntezeit angedeutet wurde, dass die organisirten Landarbeiter behufs Erkämpfung der politischen Rechte, in erster Reihe des Wahlrechtes seiner Zeit „belgisch reden und handeln" werden. In der Oeffentlichkeit gehaben sich die landwirthschaftlichen Interessenten zwar in derselben Weise, wie der einsame Wanderer, der in finsterer Nacht seine Furcht mit lautem Pfeifen bemänteln will. Im Ministerium des Innern, im Ackerbauministerium, ferner bei den Komitatsbehörden und in den landwirthschaftlichen Vereinen jedoch wird über die Folgen und die Mittel zur Abwehr eines Strikes ernstliche Berathung gepflogen. Eine Reihe von Komitats-Munizipien hat für den Fall eines Strikes bei dem Minister des Innern um Beurlaubung und Heranziehung des Militärs zu den Erntearbeiten petitionirt; es wurde der Gedanke aufgeworfen, die Regierung möge Massnahmen treffen, dass Arbeiter in grösserer Masse aus der Fremde importirt werden; auch sucht man Trost in dem Umstande, dass infolge eines Strikes landwirthschaftliche Maschinen in noch grösserer Anzahl verwendet werden können, als bisher.

Die Befürchtungen und Bedenken der Grundbesitzer sind nur zu begründet. Es giebt kaum ein Land, wo ein Feldarbeiter-Strik verhängnissvoller sein kann als Ungarn. Den grössten Theil des volkswirthschaftlichen Einkommens liefert das Getreide. Ohne Getreide kein Einkommen aus der Landwirthschaft, und die Rückwirkungen sind in unserem Agrikulturstaat auf allen Erwerbsgebieten zu fühlen. Die Vieh-, Pferde-, Schweine-, Schafzucht etc. sind nicht so ergiebig, um den eventuellen Entfall im Landbau wett zu machen. Der mittlere und kleinere Landwirth sind natürlicherweise in noch grösserem Maasse abhängig vom Ernteertrag als der Gross-Grundbesitzer.

Die Dauer der Erntezeit beträgt im Tieflande anderthalb Wochen. Ohne Erntearbeiter kein Getreide. Falls die Feldarbeiter bei Beginn der Ernte in den Strike eintreten, können fremde Arbeiter nicht mehr importirt werden, Sie kämen zu spät, abgesehen davon, dass sie kaum in genügender Menge aufzutreiben wären. Auch fällt das Korn mittlerweile aus der Aehre und in diesem Falle sind die fremden Arbeiter überflüssig importirt.

An die Erntemaschinen sind auch keine besonderen Erwartungen zu knüpfen. In der schier endlosen Ebene Amerika's können diese in ausgedehntem Maasse zur Verwendung kommen; wenn die Maschine Unvollkommenes leistet, wird der Entgang bei der grossen Produktionsfähigkeit des Bodens kaum bemerkt. Anders in Ungarn, wo nach Möglichkeit jedes Körnchen eingeheimst werden muss. Auch ist zu erwägen, dass die Beschaffung von Maschinen mit Geldaufwand verbunden ist. Sollte es ferner den Feldarbeitern gelingen, auch das Hausgesinde in den Strike mitzureissen, dann fehlt der Maschine die Bedienung; die Maschine allein kann nicht einheimsen.

Die Hoffnung, dass die verdungenen Erntearbeiter mit physischer Gewalt zur Arbeit gezwungen werden, dürfte kaum erfüllt werden. Eine durch Gensdarmen erzwungene

Arbeit wird kaum Erfolg haben. Ist es überhaupt möglich, zu diesem Behufe für 12—13 Komitate Gensdarmen aufzutreiben? Mit den Militär-Urlaubern wurden seinerzeit auch schon eigenthümliche Erfahrungen gemacht und deren Arbeit für ungenügend befunden.

Angesichts der Stimmung der Feldarbeiter befinden sich die Grundeigenthümer des Tieflandes in wenig beneidenswerther Lage. Die Erbitterung ist unter den Feldarbeitern unzweifelhaft vorhanden; ihr Gedankengang ist einfach: Warum sollen wir nicht striken, wir haben ja nichts zu verlieren: Der Strike würde schwere Folgen für die Feldarbeiter heraufbeschwören, aber auch der Getreidebau des Tieflandes wäre so schwer betroffen, dass die Folgen nur nach langer Zeit überwunden werden könnten . . . .

Das Erfassen und Festhalten der Idee des Strikes durch die zu Erwägungen neigenden und vor überstürztem Beginnen zurückschreckende Landbevölkerung deutet darauf, dass die Feldarbeiter volles Vertrauen setzen in das feste Gefüge ihrer Organisation. In der That waren die vielen Tausende von Feldarbeitern im Stande, im Laufe von 5 bis 6 Jahren eine derartige Organisation zu schaffen, wie sie sonstwo, selbst in Staaten mit sehr stark entwickelter Arbeiterbewegung nicht vorhanden sein dürfte. Während z. B. in Deutschland seit Jahren, die Frage, auf welche Weise der Landarbeiter zu gewinnen wäre, in der Arbeiterpresse, in Versammlungen, Enquêten und Kongressen ein ständiges Diskussions-Thema bildet, ist diese Frage in Ungarn seit Jahren überwunden; die ungarische Landarbeiterschaft ist als reife Frucht vom Baume der ökonomischen Entwickelung der internationalen Sozialdemokratie in den Schooss gefallen.

Aber nicht bloss die Thatsache der Organisation ist zu registriren, sondern auch die grosse Verbreitung und der starke Bau der Organisation, die eigentlich nirgends zu fassen ist und demnach weder verwundet noch zerstört werden kann. In den Jahren 1890 und 1891 haben die Feldarbeiter zufolge nachdrücklicher Propaganda seitens industrieller Arbeiter den ersten Anlauf genommen zur Gründung von öffentlichen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vereinen, Lesezirkeln und Bildungsklubs. Diese Bestrebungen der Feldarbeiter wurden durch die, infolge der am 1. Mai 1892 in mehreren Orten des Tieflandes ausgebrochenen Tumulte über die ganze Tiefebene verhängten Ausnahmezustand vereitelt. Die vorhandenen Vereine wurden aufgelöst, die Gründung neuer Vereine nicht genehmigt, das Abhalten von Volksversammlungen verboten, die Verbreitung von Schriften nach Möglichkeit behindert, die Brochuren-Litteratur unzählige mal polizeilich konfiszirt, unzählige Hausdurchsuchungen veranstaltet, mit einem Wort ein Präventiv- und Retorsions-System inaugurirt, das die Feldarbeiterschaft nicht zur Ruhe kommen lassen sollte, und die Behausung des Feldarbeiters zu einem öffentlichen Durchhause machte, das die Gensdarmen unter den nichtigsten Vorwänden bei Tag und Nacht in beliebiger Weise betreten durften.

Diese behördlichen Maassnahmen, welche den Feldarbeitern jede Lust zur Theilnahme an der sozialdemokratischen Bewegung benehmen sollten, haben das entgegengesetzte Resultat erzielt. Anfangs kam es wohl vor, dass die Feldarbeiter mit diesen veränderten Verhältnissen sich nicht befreunden konnten, was in einzelnen Fällen Unruhe und Tumulte zur Folge hatte; bald jedoch konnten sie sich dem Ausnahmezustand akkomodiren, sie lasen die Arbeiterblätter, veranstalteten in Form von freundschaftlichen Besuchen Zusammenkünfte, pflogen Besprechungen und fügten sich dem früher so verhassten Ausnahmezustand in der Ueberzeugung, dass auch dieser, wie manches Schlechte vorübergehen wird und dass sie von den Fesseln, die ihnen derzeit nicht mehr lästig erscheinen, befreit, mit Hilfe des Vereins-und Versammlungsrechtes weiter arbeiten werden an der Verbesserung ihrer Lage und an dem Werke ihrer Emanzipation.

Eigentlich hat der Ausnahmezustand an der Sachlage gar nichts geändert und auch die Entwickelung der Organisation nicht gehemmt. An Stelle der früher angestrebten und verhinderten öffentlichen Organisation ist ein um so intensiveres Zusammenschaaren der Feldarbeiter getreten, das durch einen viel festeren Kitt gefestet ist, als es genehmigte Statuten sein könnten. Das Gefüge dieser unparagraphirten Organisation bilden alle jene Elemente des Charakters des ungarischen Feldarbeiters, welche die Organisation unverwüstlich erscheinen lassen. Diese Elemente sind: das Bewusstsein gemeinsamer Bedrückung, ein hochentwickeltes Solidaritätsgefühl, Standhaftigkeit, energisches Festhalten an den als erspriesslich erkannten Lehren und ein unausrottbarer Glauben an den Sieg seiner Sache.

Die Grundsätze der Organisation sind höchst einfach und bestehen aus 5 Punkten. Diese Grundzüge sind im ganzen Tieflande allgemein üblich und wir wollen behufs weiterer Kenntnissnahme den Wortlaut der in Hódmezö-Vásárhely geltenden Organisationsregeln in folgendem mittheilen:

**1.** Mitglied der Parteiorganisation ist Jeder, der das sozialdemokratische Programm anerkennt, dasselbe verbreitet, die Partei in geistiger oder materieller Hinsicht unterstützt und keine ehrlose Handlung begeht. Parteimitglieder können keiner Partei der herrschenden kapitalistischen bürgerlichen Klassen angehören und dürfen in deren Interesse nicht thätig sein. — **2.** Die Agenden der Organisation führt der für die Dauer eines Jahres gewählte Rath. Der Rath besteht aus 11 Mitgliedern. — **3.** Der Rath hält wöchentlich Sitzungen ab, nach Bedarf auch mehrere. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von 9 Mitgliedern. — **4.** Der Austritt aus dem Rathe erfolgt durch: a) freiwilligen Austritt; b) nach einander folgendes fünfmaliges unentschuldigtes Fernbleiben; c) Vertrauensentziehung seitens der Rathsmajorität; Ursachen privater Natur sind jedoch ausgeschlossen. — **5.** Der Rath hat Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern der Organisation Zeitschriften und Bücher zugänglich seien und an Sonntagen Vorlesungen und Ideenaustausch ermöglicht werden.

Dieses Normativ, das allen Organisationen als Grundlage dient, wird nach Möglichkeit durchgeführt. Die Wahl des Lokalraths in öffentlicher Versammlung wird infolge des Ausnahmezustandes verhindert; die Feldarbeiter finden jedoch Mittel und Wege, betreffs der Bestellung dieser 11 Vertrauensmänner übereinzukommen. Uebrigens ist dieser Rath in der Regel nicht vollzählig beisammen. Die Mitglieder sind zumeist etwas besser situirte Feldarbeiter, die auch eine Hütte ihr Eigenthum nennen. Deren Aufgabe besteht hauptsächlich darin, die in einem gewissen Umkreise Wohnenden zusammenzuhalten, Ort und Zeit von Zusammenkünften den Einzelnen kundzugeben, Schriften zu verbreiten und auf Wunsch zu kommentiren. Die Vertrauensmänner-Obliegenheiten behindern den Einzelnen nicht, seinen Wohnort, nach Massgabe als er irgendwo auf einige Zeit Arbeit findet, zeitweilig zu verlassen. Der Unterschied ist nur der, dass er die Verbreitung der Schriften, Veranstaltung von grösseren oder kleineren Zusammenkünften nicht in seinem regelmässigen Wohnort, sondern in seiner neuen Umgebung, in seinem zeitweiligen Arbeitsorte besorgt. Da öffentliche Versammlungen nicht abgehalten werden dürfen, veranstalten die Landarbeiter Zusammenkünfte in der Weise, dass 20—30 Genossen bei einem Gefährten, der ein grösseres Zimmer besitzt und wo Kinder geringere Störung verursachen können, sich an Sonntagen oder ein — zwei Wochentagen zusammenfinden, wie sie sagen, um zu lesen und Ideenaustausch zu pflegen. Der Ausnahmezustand hat wohl die Massenversammlungen im Freien, wo 10—12000 Leute anwesend waren, unmöglich gemacht, kann es jedoch nicht verhindern, dass im Tieflande allsonntäglich viele tausende derartiger kleiner Zusammenkünfte abgehalten werden, weil diese ganz programmlose Privatbesuche sind. In diesen Zusammenkünften wird vom Querbalken, wo neben der Bibel und dem Kalender und neben der Saugflasche des Säuglings 10—15 sozialistische Flugschriften aufbewahrt werden, eine Brochure heruntergeholt und daraus eine Seite oder

ein kurzes Kapitel verlesen, worauf sich in Sokrates-Manier eine Diskussion entspinnt und Fragen gestellt werden, die dann in der Regel der in den Lehren mehr versirte Vorleser beantwortet. Selbstverständlich werden bei diesen Zusammenkünften auch Sammlungen veranstaltet und verschiedene Partei-Angelegenheiten lokaler Natur erledigt.

Diese Art der Organisation entspricht den Neigungen der Landarbeiter des Tieflandes. Der Feldarbeiter im allgemeinen liest sehr gerne; des Lesens Unkundige hören gerne zu, wenn etwas vorgelesen wird. In den grossen Gemeinden und Bauernstädten des Tieflandes kann es täglich beobachtet werden, dass in kleinere oder grössere Trupps zusammengeschlossene Arbeiter auf der Strasse oder vor dem Gemeindehause, wo von früh Morgens bis spät Abends die Arbeitsbörse abgehalten wird, mit grosser Aufmerksamkeit auf die Worte lauschen, die ein Arbeitskollege aus einer Zeitung oder Flugschrift verliest.

Des Lesens kundige oder wie man dort sagt „gelernte“ Genossen stehen in dem relativ kleinen Kreise der Analphabeten in grossem Ansehen; grössere Achtung, fast Verehrung wird den Gemassregelten entgegengebracht; Letztere werden als Märtyrer der gemeinsamen Idee angesehen und wie Heilige behandelt. Die Kommentatoren der Schriften werden mit dem Namen „Lehrer“ ausgezeichnet. Im Allgemeinen ist dieses Arbeiterelement ausserordentlich verständig, gelehrig, es erfasst das Gelernte und kann dasselbe in der Diskussion in ungezwungener Weise treffend anwenden. Das Vertrauen in die herrschende Klasse und in die Autorität ist ganz verschwunden. Sozialistische Feldarbeiter besuchen niemals die Kirche, sie verachten und hassen den Priester, weil er „für Geld lügt.“ Seit Geltung der neuen Kirchengesetze erfolgen hier im Tieflande massenhafte Austritte aus der Kirche, bei Eheschliessungen begnügt man sich in der Regel mit der Ziviltrauung, neuestens werden selbst Kinder nicht mehr getauft. Dagegen helfen und unterstützen sich gegenseitig die Feldarbeiter; die Familien der Märtyrer werden erhalten, am Krankenlager von Genossen wird ein Samariterdienst organisirt, kurz in allen Lebenslagen ist auf die wirklich werkthätige und weitgehende Unterstützung der Genossen zu zählen.

In einzelnen Komitaten des Tieflandes, deren Bevölkerung durch ihr energisches, und wirkliche oder vermeintliche Unbill sofort vergeltendes, man könnte sagen rauflustiges Auftreten im ganzen Lande bekannt ist, haben die Feldarbeiter den verhängten Ausnahmezustand in anderer Weise paralysirt. Die behördlichen Organe müssen in ihrem eigenen Interesse bedacht sein, die Aufreizung der Bevölkerung durch behördliche Maassnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dieser Zug des Volkscharakters sowie die Furcht der behördlichen Organe vor den die Person betreffenden Repressalien Einzelner hat es mit sich gebracht, dass die Ausnahmeverfügungen in der Bácska nur sehr sporadisch angewendet werden. Während in den meisten Komitaten des Tieflandes Volksversammlungen verboten werden, können in der Bácska die Feldarbeiter nach Belieben Versammlungen abhalten; um die Erbitterung der als gewaltthätig bekannten Bevölkerung zu vermeiden, trachten meistens die Stuhlrichter und die behördlichen Organe, wenn sie Wind bekommen, dass eine Arbeiterversammlung geplant wird, auswärts zu thun zu haben. Die nächste Folge ist, dass die Versammlungen ohne behördliche Anmeldung abgehalten werden, die seitens der Behörden beobachtete Reserve verursacht es jedoch auch, dass in jenen Gegenden Zusammenstösse oder Unruhen überhaupt nicht vorkommen. In der Bácska ist es üblich, dass die zu einer Versammlung erwarteten Referenten am Bahnhofe von der ganzen Ortsbevölkerung eingeholt und mittelst blumengeschmückter Wagen im Triumphzuge an den Versammlungsort gebracht werden. Zu diesen Versammlungen strömt die Landbevölkerung aus weitem Umkreise zusammen, die dann die neuen Lehren meilenweit verbreiten. Thatsächlich ist in der Bácska kaum eine Gemeinde zu finden, in welcher die Sozialdemokratie keine Anhänger hätte, die Bewohner der meisten Ortschaften sind durchwegs Sozialdemokraten.

Aber nicht bloss im Tieflande, sondern auch in andern weit abseits liegenden Gegenden findet die Sozialdemokratie rapide Verbreitung. Selbst an der äussersten Gemarkung Siebenbürgens, an der rumänischen Grenze, schliessen sich die dort ansässigen Székler, die „Urmagyaren“ wie sie genannt werden, dem Sozialismus an. Als charakteristisch ist anzuführen, dass unter den Szeklern die Anhängerschaft sich nicht bloss auf die Landarbeiter beschränkt, sondern dass dort auch zahlreiche Kleinbauern in die Bewegung eintreten.

Die Verbreitung sozialdemokratischer Ideen wird ungemein gefördert durch den Hang des ungarischen Feldarbeiters zur Geselligkeit. Wenn ein Feldarbeiter in einer Csárda (Herberge an der Landstrasse) Klassengenossen findet und in deren Gesellschaft sich labt und stärkt, so nennen sie sich bereits nach dem fünften Worte „Schwager“; dieses Verhältniss berechtigt zur Beanspruchung der Gastfreundschaft, die den Verhältnissen entsprechend daraus besteht, dass das karge Mahl, Speck und Brod oder ähnliches getheilt und dem Gast ein Nachtlager zugewiesen wird. Auf diese Weise findet der ungarische Feldarbeiter selbst nach längerer Zeit in der 12. bis 15. Gemeinde einen „Schwager“, der ihm bei seiner Agitation behilflich ist, die ihm unbekannte Ortsbevölkerung zu Zusammenkünften einladet etc. So wird aus dem durch viele Monate hindurch arbeitslosen Feldarbeiter förmlich ein berufsmässiger Agitator. Es ist nichts Seltenes, dass der Feldarbeiter 3—4 Tage sein Heim verlässt, um seine „Schwäger“ in entfernten Ortschaften aufzusuchen, diese mit Brochuren zu versorgen und um „die Idee zu verbreiten“. Häufig kommt es vor, dass diese Wanderapostel wochenlang 2 oder 3 Komitate durchstreifen und während dieser Zeit wöchentlich Flugschriften im Werthe von 15 bis 20 fl. verbreiten.

Die sozialistische Bewegung wird derzeit in Ungarn eigentlich von der Landarbeiterschaft getragen und erstarkt in einer Weise, wie es früher nie zu beobachten war. Die Industriearbeiter-Bewegung scheint merklich schwächer zu werden; nicht als ob die industrielle Anhängerschaft sich abwenden würde, denn diese liest auch ferner die Arbeiterorgane, und konsumirt ihre Flugschriften; die Abnahme ist mehr an der Bethätigung bemerkbar, die Versammlungen und die verschiedenen Manifestationen, haben infolge verschiedener Umstände ihren früheren Umfang eingebüsst, das Auftreten hat die frühere Kraft verloren. Gerade der Umstand, dass die Feldarbeiter mit fliegenden Fahnen in das Lager der Sozialdemokratie einziehen, erweckt in den Einsichtigen der herrschenden Kreise schwere Bedenken. Die industrielle Bewegung musste sich in unserem Agrikulturlande naturgemäss auf einige industrielle Städte beschränken, konnte leicht kontrolirt, gehemmt oder unterdrückt werden. Anders jedoch am flachen Lande, wo die grosse Ausbreitung kaum zu übersehen ist, die Möglichkeit der Ueberwachung aus Mangel an Organen beschränkt ist und die polizeilichen Machtmittel des Staates auf einem weit ausgebreiteten Territorium nicht in der Weise zur Geltung gebracht werden können, wie in den begrenzten Städten. Zudem ist noch zu bemerken, dass die ortspolizeilichen Funktionen, welche in den Bauernstädten und Gross-Gemeinden des Tieflandes in den autonomen Verwaltungsbereich gehören, in der thatsächlichen Durchführung merklich abgeschwächt werden, weil ja die Exekutivorgane, die Polizisten, aus der Ortsbevölkerung rekrutirt werden und diese mit der Bevölkerung in oben geschilderter Weise ebenso „verschwägert“ sind. Das Zusammenspiel aller dieser Umstände macht es begreiflich,

dass der über das Tiefland verhängte Ausnahmezustand in der sozialdemokratischen Bewegung selbst auf eine kurze Spanne Zeit keinen fühlbaren Rückschlag hervorrufen konnte.

Das Anschwellen der Bewegung ist auch aus dem Umstande zu ersehen, dass am 1. Mai l. J. die erste Nummer eines ungarischen Feldarbeiter-Organs herausgegeben werden konnte und dieses heute bereits in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet wird; die Herausgabe eines ähnlichen Wochenblattes in serbischer und slovakischer Sprache soll in Vorbereitung sein. Dieses Feldarbeiter-Blatt ist wohl ein Unikum in der sozialistischen Presse aus dem Grunde, weil es ausschliesslich Landarbeiter-Fragen behandelt, und eine grosse Anzahl von Landarbeitern für dasselbe fleissig korrespondirt; auch bietet dieses Blatt aus diesem Grunde eine unerschöpfliche Fundgrube für den sozialpolitischen Forscher zur Erkennung und Beurtheilung der ungarischen Landarbeiter-Frage. Neue Kraft wird der Landarbeiter-Bewegung dadurch zugeführt, dass neuestens mit grossem Eifer Frauenorganisationen gegründet werden zur Förderung und Unterstützung der bereits vorhandenen Organisationen männlicher Arbeiter.

Auch nach Kroatien-Slavonien hat bereits die Feldarbeiter-Bewegung hinübergegriffen, doch entziehen sich die dortigen Ereignisse, infolge der grossen Entfernung und des von der kroatischen Landesregierung inaugurirten Schreckenregiments der Beobachtung. Die aus dem Innern des Landes herausdringenden spärlichen Nachrichten lassen allerdings arge Dinge ahnen.

Mit dem eventuellen Strik wollen die Feldarbeiter nicht bloss ihre materielle Lage verbessern, sie betrachten denselben auch als Mittel zur Erkämpfung der politischen Rechte. Sie sind darüber klar, dass sie mit Ausnutzung der politischen Rechte ihre materiellen Verhältnisse umso nachhaltiger verbessern können. Die grössere Betonung wird auf die Forderung politischer Rechte gelegt. Die Feldarbeiter halten sich an das Vorbild in Belgien; wenn in Belgien, wo Industrieprodukte erzeugt werden, ein allgemeiner Strik von zwei Tagen genügte zur Erkämpfung der Rechte, dann hoffen sie in der Kornkammer Ungarns, wo Brod erzeugt wird, bereits am ersten Tage zu siegen.

In die Ereignisse der Zukunft vermag Niemand zu blicken. Wir unsererseits sind der Ansicht, dass die Feldarbeiter in diesem Jahre zur Erntezeit **nicht** in den allgemeinen Strik eintreten werden. Kleinere partielle Striks werden aller Wahrscheinlichkeit nach veranstaltet werden; diese werden jedoch bloss ein Probespiel sein zu dem wahrscheinlich unvermeidlich ausbrechenden allgemeinen Strik im nächsten Jahre.

Nahezu mit Gewissheit kann behauptet werden, dass diese Kraftanstrengung durch Gewährung des Wahl-, Vereins- und Versammlungsrechtes derzeit noch vermieden werden könnte.

Budapest. E. R. J. Krejcsi.

## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Der achte evangelisch-soziale Kongress.

Als achter, neben sieben anderen Kongressen, hat vom 9. bis 11. Juni in Leipzig der achte evangelisch-soziale Kongress stattgefunden. Die begleitenden Umstände, unter denen er tagte, spiegelten grell und deutlich die ganze öffentliche und politische Situation wieder, in der wir uns gegenwärtig in Deutschland befinden. Man hatte bei den Vorbereitungen für den Kongress wie üblich die „Spitzen" der Leipziger „Gesellschaft" zur aktiven Theilnahme höflich aufgefordert, — kühle Ablehnung war die Antwort gewesen. Man hatte, entsprechend dem evangelischen Charakter des Kongresses, wie immer die Verhandlungen mit einem Gottesdienst eröffnen wollen und sich dazu die Thomaskirche erbeten, — sie ward vom Superintendenten von Leipzig, D. Pank, rundweg verweigert mit der Begründung, dass man Kirchen nicht für Vereine mit agitatorisch-politischen Zwecken hergebe; man hatte sich dann an die Johanniskirche gewendet und auch dort verschlossene Thüren gefunden. Und das in einer Zeit, in der so laut wie nie über die „Entfremdung der Massen von der Kirche" gezetert und geklagt wird, einer Korporation gegenüber, in der fast die Hälfte ihrer Mitglieder daheim selber Sonntag um Sonntag von den Kanzeln predigt! Man hatte, wie üblich, sodann die sächsischen, thüringischen und sonstige Behörden zur Betheiligung an der Tagung des Kongresses eingeladen, — aber kaum dass auf diese Einladung überhaupt eine Antwort, geschweige eine zustimmende eingelaufen wäre. Während in den ersten Jahren des Kongresses, von 1890 bis etwa 1895, Minister und Generalsuperintendenten, Regierungs- und Konsistorialpräsidenten, Ministerial- und Konsistorialräthe zahlreiche und selbstverständliche Gäste der Versammlungen waren, fehlten diesmal solche und mit ihnen alle höheren städtischen Beamten gänzlich. Manche früheren Freunde und Mitglieder, Geistliche und Beamte waren ferngeblieben, weil sie sicher waren, zur Reise keinen Urlaub zu erhalten; einzelne waren da, die ausdrücklich nur diesmal noch, und zwar mehr aus Versehen und aus Gewohnheit der vergangenen Jahre, Urlaub bekommen hatten. So war der diesjährige Kongress eine Versammlung einfacher Privatleute geworden, dem keine Sonne der Huld von oben mehr lächelte, den vielmehr der Argwohn, die Angst, die Geringschätzung, die Gleichgültigkeit von daher wie eine kalte Luft umfächelte — die ganze Situation das getreue Spiegelbild der Meinung, die heute „da oben" über alles was „sozial" heisst, herrscht.

Gleichwohl war der Kongress kaum weniger besucht als die Mehrzahl seiner Vorgänger. Zwar fehlte ihm etwas der Schwung und die bewegliche Freudigkeit der Frankfurter und Stuttgarter Verhandlungen. Aber das lag wohl mehr an dem Temperamentsunterschied, der zwischen den sächsischen und den süddeutschen Volksstämmen besteht. Möglich auch, dass der Ernst der gegenwärtigen Situation der Versammlung den etwas ruhigeren Charakter aufprägen half, den sie hatte. Doch mag dem sein wie ihm wolle, Hauptsache ist, dass sich auch auf diesem Kongress wieder trotz aller bestehenden Widrigkeiten, trotz aller Verdächtigungen, Verunglimpfungen und Existenzgefährdungen dennoch hunderte von gebildeten Menschen furchtlos zu dem Gedanken sozialer Reformen bekannt haben. Ja, man kann geradezu diese Thatsache als das hauptsächlichste und erfreulichste Ergebniss des verflossenen Kongresses bezeichnen. Damit wird die kühne Behauptung namentlich der älteren Sozialdemokratie, dass allein das Klasseninteresse ausschlaggebend sei für die Stellung, die Jedermann in sozialen Kämpfen einnehme, wenn nicht widerlegt, so doch stark eingeschränkt. Denn fast ausnahmslos müssen die Besucher der evangelisch-sozialen Kongresse, und auch des letzten in Leipzig, zu den wohlhabenderen und besitzenden Volksschichten, wenn auch nicht zur Kapitalistenklasse, gezählt werden. Und ihr augenblickliches persönliches Interesse sowie ihr dauerndes soziales für die Zukunft fänden sie alle viel mehr gesichert und gefördert, wenn sie heute mit in das antisoziale Horn stossen würden. Sie thun es dennoch nicht und führen damit den Beweis, dass es noch andere, idealistische, Motive für die sozialpolitische Parteinahme giebt, als das rein materialistische des individuellen und Klasseninteresses. Man kann freilich sagen, dass die paar hundert Leute, die in Leipzig sich zusammenfanden, „das Kraut nicht fett machen" können. Aber wie in Leipzig ist es doch in den früheren Jahren in Berlin, Frankfurt, Erfurt und Stuttgart gewesen. Ueberall waren es 800 bis 1000 Menschen, die sich so zusammenfanden. Und selbst wenn man je die Hälfte von ihnen als ständige Kongressbesucher oder rein Neugierige und innerlich Unbetheiligte davon abzieht, so bleiben doch jährlich 4—500, die meist aus der gerade betheiligten Provinz jährlich neu und mit innerer Zustimmung dem Einfluss des Kongresses unterstanden und als seine Anhänger und Gesinnungsgenossen nach Hause gingen. Und mir scheint, dass selbst derjenige, der nur die wirklichen Machtfaktoren im sozialpolitischen Leben anerkennt, diese hundertköpfige Schaar von Intelligenzen in jeder Provinz als einen solchen realen Machtfaktor für die soziale Entwickelung mit in Rechnung ziehen

muss, zumal diese Schaar gegenwärtig die Feuerprobe ihrer ehrlichen Gesinnung zu bestehen im Begriffe ist. Sie wird tüchtig mithelfen, der Arbeiterbewegung (denn das ist im Grunde die soziale Bewegung der Gegenwart) die Bahn zu ebnen, die diesen innewohnende Leidenschaft durch ihre ruhige Intelligenz zu ergänzen, zu vertiefen und abzuklären und die gewonnenen Güter der bisherigen Kultur in den Dienst dieser hinüberzuziehen, die die nächste Stufe des kulturellen Fortschritts herbeiführen wird. Dazu ist gar nicht nöthig, dass diese Schaar von Gebildeten ein eigenes sozialpolitisches Programm besitze; im Gegentheil wird der Hülfsdienst, den sie dem sozialen Fortschritt zu leisten hat, ihr desto leichter möglich, je weniger sie gerade ein von der Arbeiterbewegung abweichendes eigenes Programm und damit eine Schranke zwischen dieser und sich selber zu schaffen sucht. Unter diesem Gesichtspunkt ist also die Programm- und Parteilosigkeit des nunmehr acht Jahre alten evangelisch-sozialen Kongresses geradezu ein neues Verdienst, das nicht hoch genug anzuschlagen ist.

Gerade die Leipziger Verhandlungen haben diese Programmlosigkeit im Sinne eines sozialpolitischen Parteiprogramms wieder besonders deutlich hervortreten lassen. Das erste Referat des theologischen Professors Wendt in Jena, das die ganze auf der Höhe der Wissenschaft stehende Methode theologischer Forschung zeigte, wies jene Programmlosigkeit von evangelisch-biblischer Seite aufs Neue nach. Wendt hatte den Auftrag, das „Eigenthum in christlicher Beleuchtung“ darzustellen. Er gab eine glänzende Darlegung der verschiedenen Auffassungen vom Eigenthum, die sich in der Geschichte der Christenheit von Christus an bis zur Gegenwart einander abgelöst oder ergänzt haben. Und er wies an der Hand dieses geschichtlichen Exposés in einer systematischen Erörterung nach, dass vom christlichen Standpunkt jede Form des Eigenthums erlaubt sei, soweit sie die Fortentwicklung der sittlich-religiösen, überhaupt der ganzen geistigen Persönlichkeit des Menschen nicht gefährde, und desto mehr erwünscht sei, je mehr sie diese Entwicklung fördere. Damit ist die gegenwärtige antisoziale Haltung der evangelischen Kirchenbehörde wissenschaftlich ebenso verurtheilt, wie der Enthusiasmus der christlichen Sozialisten, die im Namen des Christenthums einseitig nur das kommunistische Eigenthum fordern und als sittlich erlaubt darstellen. Das Christenthum fordert überhaupt keine bestimmte ökonomische Form des Eigenthums, es fordert nur edle Gesinnung, um jede Form desselben edel, anständig, ehrlich und heilsam zu verwenden, und giebt auch für die sozialen Kämpfe unserer Zeit nur Gesinnung, den Geist der Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit, nicht aber sozialpolitische Programme.

Ohne eigentliche programmatische Forderungen schloss auch das zweite Referat des Dr. Oldenberg über Deutschland als Industriestaat. Es war sicher der Niederschlag jahrelanger peinlichster volkswirthschaftlicher Studien, aber als solcher viel zu lang, ohne doch völlig erschöpfend zu sein. Oldenberg's Stärke ist die Kritik. Mit Feinheit, in knappen Bildern, stellte er die Entwickelung der Industrie in Deutschland dar, schilderte ihre gegenwärtige Uebermacht und ihre nationale Gefahr für die Zukunft. Ja, am Ende malte er geradezu grau in grau: die Industrie, namentlich die Exportindustrie wird einst Deutschlands Grab graben, — wenn es nicht zur vorwiegend agrarischen Staats- und Wirthschaftsform zurückkehrt. Ob das möglich, wie das zu geschehen, entwickelte er nicht, — mit einem pessimistischen Fragezeichen schloss er.

Auf den Pessimismus Oldenbergs folgte am anderen Tage der Optimismus Schmollers. Schmoller redete über das Thema: „Was verstehn wir unter dem Mittelstand? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?“ Auch Schmoller entwickelte nichts weniger als ein Mittelstands-Programm. Er konstatirte nur die Ergebnisse der Entwickelung und schilderte diese selbst. Er kam zu dem Resultat, das in der letzten seiner Thesen niedergelegt ist und von der Majorität des Kongresses wie seinen Führern fast jubelnd begrüsst ward. Die These lautete:

Von 1850 bis zur Gegenwart siegt die moderne Technik, der moderne Verkehr, der Grossbetrieb und die ganze soziale Schichtung ändert sich; der ländliche und gewerbliche Lohnarbeiterstand erhält eine ganz andere Bedeutung und nimmt zahlreiche Elemente des sinkenden Mittelstandes in sich auf. Aber der deutsche Bauernstand behauptet sich nicht blos, sondern nimmt neuestens wieder zu. Der kleine Handwerksbetrieb geht in vielen Gewerbszweigen zu Grunde, aber er erhält sich theilweise als Mittelbetrieb und die Zahl der Meister nimmt auf dem Lande und in den kleinen Städten noch zu, er fristet sich theilweise durch die Verbindung mit den kleinbäuerlichen Betrieben. Die Handelsbetriebe haben sich in ihrer sozialen Struktur nicht sehr geändert. Daneben haben andere Gruppen des Mittelstandes sehr zugenommen: das höhere Verwaltungspersonal der Unternehmungen und die liberalen Berufe; ein Theil der besser bezahlten Arbeiter (Werkmeister etc.) bilden einen neuen Mittelstand.

Mit einigen „Spezialkonferenzen“ schloss der Kongress. Sie brauchen hier nicht besonders erörtert zu werden, da sie den Charakter seiner diesjährigen Verhandlungen kaum irgendwie veränderten.

Leipzig-Stötteritz. P. Göhre.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Missbrauch des Polizei-Verordnungsrechtes zu Gunsten der Arbeitgeber.** Der Bürgermeister zu Pfalzel bei Trier hatte eine Polizei-Verordnung erlassen, welche den Wirthen untersagte, an Werktagen ihre Kegelbahnen ohne polizeiliche Genehmigung zum Kegelspielen herzugeben. In einer Strafsache wegen Uebertretung dieser Polizeiverordnung hat das Kammergericht durch Urtheil vom 2. Mai 1895 (Jahrb. f. Entsch. d. Kammerger. Bd. 16, S. 325) diese Verordnung für ungültig erklärt. Das Gericht führt aus, dass die Verordnung gegen die Gewerbeordnung verstosse und die Grenzen des Polizeiverordnungsrechts überschreite, und ertheilt alsdann der Polizeiverwaltung folgenden Verweis: „Endlich ist die Polizeiverordnung, wie die in der vorausgeschickten Einleitung angeführten Motive ergeben, keineswegs im öffentlichen Interesse, sondern lediglich in dem der Arbeitgeber zu Q. gegeben, um die Arbeiter des Hüttenwerks Q. abzuhalten, an den Werktagen zu kegeln, und sie an die Arbeit zu fesseln. Ein solches Privatinteresse darf aber zum Erlass einer Polizeiverordnung nicht führen.“ Die Polizeiverordnung war am 26. Juni 1858 erlassen worden. Sie giebt in ihrer offenherzigen Motivirung ein Bild der Naivetät, mit welcher in der guten alten Zeit Behörden die Interessen der Besitzenden mit den öffentlichen Interessen identifizirten. Heutzutage, wo diese Motivirung nicht gegeben wird, ist die Anfechtung neuerer Polizeiverordnungen unter diesem Gesichtspunkte erheblich erschwert.

**Reform des Genossenschaftswesens in Oesterreich.** Vor Schluss der Session hat die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause einen Entwurf zur Neuregelung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vorgelegt, der wesentlich auf den Ergebnissen einer im Oktober 1895 im Justizministerium abgehaltenen Enquête fusst. Bei Kredit- und Vorschussvereinen ist das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern strikte erlassen. Jede Genossenschaft hat für die Bildung eines Reservefonds zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste vorzusorgen. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossenschafter sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf die Genossenschafter zu vertheilen. Für das erste Geschäftsjahr geschieht die Vertheilung nach dem Verhältnisse der in diesem Jahre geleisteten Geschäftseinlagen, für die folgenden Jahre nach dem Verhältnisse der nach dem Rechnungsabschlusse des Vorjahres vorhandenen Geschäftsguthaben der einzelnen Genossenschafter, wobei jedoch ausserordentlichen Genossenschaften keinesfalls eine vier Prozent übersteigende Dividende zugewiesen werden darf. Als Geschäftsguthaben eines Genossenschafters sind die gesammten Geschäftseinlagen desselben abzüglich der davon jeweils zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen anzusehen. Handelt es sich um die Vertheilung eines Verlustes, so sind bei der Ermittelung des Vertheilungsschlüssels auch solche auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträge in Rechnung zu ziehen, mit deren Zahlung die Genossenschafter in dem für die Vertheilung maassgebenden Zeitpunkte sich in Rückstand befinden. Das Gesetz geht von dem System der Haftung auf das der Nachschusspflicht über. Vermöge ihrer Haftung

werden die Genossenschafter überdies verpflichtet, Nachschüsse nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Genossenschaft zu leisten. Diese Verpflichtung ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf keinen bestimmten Betrag beschränkt. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist jeder Genossenschafter bis zu dem durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Betrage (Haftsumme), mindestens aber bis zu einem der Summe seiner Geschäftsantheile gleichen Betrage nachschusspflichtig. Eine unmittelbare Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft findet weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter, noch bei solchen mit beschränkter Haftung statt. Von grosser Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, wann die Ueberschuldung eintritt. Der Gesetzentwurf normirt zwei Regeln: „Der Vorstand hat sofort das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, wenn die wahrgenommene Ueberschuldung grösser ist, und zwar bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung als ein der Gesammtsumme aller Geschäftstheile gleicher Betrag, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung als der vierte Theil der Gesammthaftsumme aller Genossenschafter." Die Strafbestimmungen und vor Allem die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind im neuen Gesetzentwurfe entsprechend verstärkt und vertieft worden, wobei auf das Gefühl der Selbstverantwortung der Genossenschaften Bedacht genommen wurde. Der Entwurf grenzt die Aufsichtsthätigkeit der Gerichte von der Aufsichtsthätigkeit der politischen Behörden in der Weise ab, dass den Gerichten, die auf das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossenschafter bezüglichen Amtshandlungen, also speziell die Obsorge darüber zugewiesen wurde, dass die vorgeschriebenen Anmeldungen ordnungsmässig erfolgen. Der Verwaltungsbehörde dagegen kommen alle rein vereinspolizeilichen Funktionen zu.

**Temperenz und Lebensdauer.** Die Sceptra Life Association, eine seit 1864 bestehende englische Lebensversicherungsgesellschaft, führt besondere Listen für diejenigen ihrer Klienten, die dem Alkohol abgeschworen haben. Danach stellte sich in den letzten 13 Jahren folgendes Sterblichkeitsverhältniss heraus.

| | Nach Durchschnittsschätzung erwartete Todesfälle | wirklich eingetretene Todesfälle |
|---|---|---|
| Allgemeine Sektion . . . | 1399 | 1131 |
| Sektion der Temperenzler | 744 | 432 |

Von den Nicht-Temperenzlern starben 80,84 % innerhalb des Zeitraums, der nach den allgemeinen Lebenstabellen ihnen gestellt war, von den Temperenzlern dagegen nur 58,06 %. Wieviel von der kürzeren Lebensdauer der Nicht-Temperenzler direkt auf Rechnung des Alkohol zu setzen ist, ist deshalb zweifelhaft, weil man bei dem Temperenzler überhaupt eine grössere Sorgfalt in Bezug auf die Beobachtung hygienischer Vorschriften voraussetzt.

**Statistik des christlichen Vereins junger Männer in England.** Die „Young mens Christian Association", deren Londoner Zentrale am 27. Mai ihr 53. Jubiläum feierte, zählt nach dem Bericht ihres Generalsekretärs in England allein 1085 Zweigvereine und affiliirte Mitgliedschaften mit zusammen 73,787 Mitgliedern. Davon kommen auf London 73 Zweigvereine mit 13,697 Mitgliedern. Der Verein verfügt über Eigenthum im Werthe von über 450,000 Pfd. Strl. Ein im Bau befindliches Gebäude für die Zweigsektion in Newcastle am Tyne wird, wenn fertig, über 50,000 Pfund kosten, ein von der Gemeinde Leicester beschlossener Bau, für den das Grundstück schon erworben ist, 30,000 Pfund. Die Zweigstation Belfast hat kürzlich ein Gebäude eröffnet, das 18,000 Pfund kostet und ihr schuldenfreies Eigenthum ist. Der Verein verbindet allgemein religiöse mit philantropischen (Unterstützungen-, Fortbildungs- etc.)-Zwecken und trägt auch dem Unterhaltungsbedürfniss seiner Mitglieder Rechnung. Man zählt in der ganzen Welt 6466 Vereine christlicher Jünglinge mit rund 515 000 Mitgliedern.

**Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie.** Während der Pfingstwoche, vom 6. bis 12. Juni, tagte in Wien der sechste Parteitag der österreichischen Sozialdemokraten, auf dem 151 Delegirte und als Vertreter der deutschen Sozialdemokraten Pfannkuch und Molkenbuhr erschienen waren. Vor der Tagesordnung gab der Antrag auf Unterstützung des Tramwaystrikes zu einer lebhaften Debatte Anlass, in der die Opposition darauf verwies, dass die Mehrzahl der strikenden Tramwaybediensteten Anhänger der Christlich-Sozialen und erklärte Gegner der Sozialdemokraten seien. Trotzdem stellte sich der Parteitag auf den Standpunkt, dass bei strikenden Proletariern ein Parteiunterschied nicht gemacht werden dürfe und nahm einstimmig den Antrag an, den Strikenden seine Sympathie zu erklären, und mit Stimmenmehrheit den Antrag, sie aus der Strikekasse zu unterstützen. Die Hauptpunkte der Tagesordnung bildeten die Taktik der Partei und die Haltung der sozialdemokratischen Abgeordneten im Parlamente. Es wurde der Leitung der Partei das Vertrauen votirt und beschlossen, bei der bisherigen Taktik zu verbleiben. Sodann wurde die Parteivertretung beauftragt, für die Entfaltung einer Agitation behufs Erlangung des Landtags- und Gemeindewahlrechts Sorge zu tragen. — Weitere Resolutionen wandten sich gegen die geplante Klerikalisirung der Volksschule, die Ausnützung der Kirche zu parteipolitischen Zwecken und forderten Unterstützung von Anträgen der Parlamentsfraktion durch Kundgebungen und Demonstrationen im Lande. Im weiteren Verlaufe des Parteitages nahm die Debatte über Arbeiterschutzfragen breiten Raum ein. Es wurde eine Resolution angenommen, worin der sozialdemokratische Verband des österreichischen Abgeordnetenhauses beauftragt wird, die Forderungen der Arbeiterschaft bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung in die Gestalt von Gesetzesvorlagen zu bringen:

„Neben der Reform der Gewerbeordnung, die sich auf die Ausdehnung des Arbeiterschutzes (Schutz der Kinder, Frauen, Sonntagsruhe, Achtstundentag etc.) und die Beseitigung der den Arbeitern durch Arbeitsbücher, Strafen auf Kontraktbruch etc. auferlegten Fesseln zu beschränken hat, sind auch Vorschläge zu erstatten zur Einschränkung und endlichen Beseitigung der Heimarbeit (Anzeigepflicht, Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, höhere Besteuerung, Wohnungsgesetzgebung etc. etc.), die der Grossindustrie Gelegenheit bietet, sich den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu entziehen. Ausserdem sind zu geeigneter Zeit Gesetzentwürfe zum Schutze der Bergarbeiter, der Bediensteten des Transportgewerbes, für Eisenbahner, Tramwaybedienstete (insbesondere durch Schaffung einer Dienstespragmatik), der Mannschaft der Seeschifffahrt (durch eine entsprechende Seemannsordnung), Fuhrwerker etc., der Handelsangestellten sowie der landwirthschaftlichen Arbeiter einzubringen. Das besondere Augenmerk ist auf den Ausbau des Gewerbe-Inspektorats sowie auf die Schaffung spezieller Einrichtungen für Bergbau, Eisenbahnen, Handel und für die Frauenarbeit zu richten. Den Inspektoren sind von Arbeitern und Arbeiterinnen gewählte und vom Staate besoldete Delegirte an die Seite zu stellen, die neben der Ueberwachung der Sicherheit in den Betrieben für die Durchführung der von den Inspektoren getroffenen Anordnungen zu sorgen haben. Gleichzeitig ist die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit in Fällen der Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze an die ordentlichen Gerichte in Vorschlag zu bringen."

**Volkszählung in Russland.** Am 9. Febr. hat zum ersten Mal eine Volkszählung in Russland stattgefunden, zugleich eine Zählung der Bevölkerung eines Ländergebietes, wie es in dieser Ausdehnung niemals Gegenstand bevölkerungsstatistischer Erfassung gewesen ist. Nach den vorläufigen summarischen Mittheilungen vom Statistischen Centralkomitee in Petersburg beziffert sich die Gesammtbevölkerung des Reichs auf 126 683 312 Personen. Davon entfielen auf die 50 Gouvernements des europäischen Russlands 94 188 750, auf die 10 Gouvernements Polens 9 442 590, auf die 11 Gouvernements und Provinzen des Kaukasus 9 723 553, auf die 8 Gouvernements Sibiriens mit der Insel Sachalin 5 723 732, auf die 5 Provinzen der Steppen 3 415 174, auf die 3 Provinzen von Turkestan mit Transkaspien und dem Gebiet des Amu-Darja und des Pamir 4 175 101 und auf die russischen Unterthanen in Khiva und Bukhara 6412. Dazu kommt noch die Bevölkerung des Grossherzogthums Finland mit 2 527 801 Personen, sodass im Ganzen 129 211 113 Personen gezählt sind. — Dem Geschlecht nach stehen im Ganzen 64 616 280 männliche 64 594 833 weiblichen Personen gegenüber, also ein kleines Minus an Frauen. In Finland kommen jedoch auf 100 männliche 102,9 weibliche. Auch im europäischen Russland verhält sich die Zahl der weiblichen zu den männlichen Per-

sonen wie $102_8$ zu 100, dagegen in den polnischen Gouvernements wie $98_6$, in Kaukasien wie $89._5$, in Sibirien wie $93_7$, in den Steppen wie $89._4$, in Turkestan und Transkaspien wie $83._0$ zu 100. An Volksdichtigkeit stehen die polnischen Gouvernements mit $84._6$ pro Quadrat-Werst obenan. Unter ihnen sind am dichtesten bevölkert das Gouvernement Petrokow mit $130._7$ und Warschau mit $125._8$ pro Quadrat-Werst, am dünnsten Suwalki mit $55._9$ und Sjedletz mit $61._5$. Das europäische Russland zeigt insgesammt eine Volksdichtigkeit von $22._2$ pro Quadrat-Werst. Am dünnsten bevölkert sind Archangel mit $0._5$ und Olonetz mit $3._2$ pro Quadrat-Werst. Das Gouvernement Kiew weist $76._6$, Poltawa $63._7$, Kursk $58._7$, St. Petersburg $53._9$ als Dichtigkeitsziffer auf. In Kaukasien kommen nur $23._6$ Personen auf 1 Quadrat-Werst, in Sibiren $0._5$, in den Steppen $1._8$, in Turkestan und Transkaspien $3._9$, in Finland $8._8$. Die Gesammtfläche einschliesslich Finlands beträgt $18\,990\,735._4$ Quadrat-Werst ohne die bedeutenderen Binnengewässer. — Unter den bedeutenderen Städten, deren Bevölkerungszahlen vorliegen, haben 19 mehr als 100 000 Einwohner. Obenan stehen St. Petersburg mit 1 267 023, Moskau mit 988 610, Warschau mit 614 752, Odessa mit 404 651 und Lodz mit 314 780. Zwischen 50 000 und 100 000 Einwohner zählen 35, zwischen 20 000 und 50 000 79 Städte. Ausserdem sind nur noch 6 Städte mit 6000 bis 20 000 Einwohnern aufgeführt.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunales Bureau für Arbeiterstatistik in Amsterdam.** Als im letzten Winter die Arbeitslosigkeit in Amsterdam einen unerhörten Umfang angenommen hatte und die private Commissie voor Werkverschaffing (Leiter Dr. C. W. Jansen) sich völlig ausser Stande sah, den zahllosen an sie herantretenden Gesuchen um zeitweise Beschäftigung auch nur zu einem annehmbaren Bruchtheil nachzukommen, da wandte sie sich an die städtischen Behörden mit dem Gesuch, die Frage in die Hand zu nehmen. Anfänglich blieb im Gemeinderath die Anschauung siegreich, dass es sich da um eine Angelegenheit handele, die ins Ressort des Armenwesens gehöre und vor allem wurde die direkte Aussetzung eines Unterstützungsfonds für die Arbeitslosen als etwas ganz Unerhörtes bekämpft und verworfen. Schliesslich verstand man sich dazu, eine Kommission zur Untersuchung der Frage einzusetzen. Dieser Kommission fiel die doppelte Aufgabe zu, einmal den Umfang der zur Zeit vorhandenen Arbeitslosigkeit zu ergründen, sodann aber auch die Arbeitslosenfrage überhaupt zu studiren und positive Vorschläge zu machen, was von kommunaler Seite zu ihrer Bekämpfung und thunlichsten Einschränkung geschehen könne. Dieser Kommission, welcher auch manche einer positiven Sozialreform bisher abgeneigte Elemente angehörten, drängte sich im Laufe ihrer Untersuchungen die Ueberzeugung auf, dass ihr bei dem vollständigen Mangel ausreichender statistischer und deskriptiver Angaben über die Amsterdamer Arbeiterverhältnisse jedes Fundament für wirklich sachgemässe Vorschläge fehlte. Da es unmöglich war, sich diese Daten sämmtlich auf privatem Wege zu verschaffen, so beantragte die Kommission bei den städtischen Behörden, eine ständige Kommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände einzusetzen und gleichzeitig damit ein Bureau für Arbeiterstatistik in Angliederung an das städtische statistische Bureau zu begründen. Da man auf eine umfangreiche freiwillige Mitarbeit sozialpolitisch interessirter Personen rechnen zu können glaubt, so werden die jährlichen Kosten der neuen Einrichtung auf nur 5000 fl. berechnet, deren Bewilligung durch den Gemeinderath nicht bezweifelt wird. Dr. Falkenburg, der Direktor des städtischen statistischen Bureaus, hat die Absicht, nach der Art der grossen Charles Booth'schen Untersuchungen über London der Reihe nach alle wichtigen Gewerbe Amsterdams eingehenden Enquêten zu unterziehen, um auf diese Weise zuverlässiges Material für eine kommunale Sozialpolitik zu beschaffen. Jedenfalls darf Amsterdam den Ruhm beanspruchen, die erste Stadt Europas zu sein, welche ein kommunales Bureau für Arbeiterstatistik besitzen wird.

**Arbeitslosen-Unterstützung durch die Gemeinde bei Unvermögen der Gewerkschaft in Dijon.** Der Gemeinderath von Dijon hat sich, Zeitungsnachrichten zufolge, verpflichtet, den im Bereiche der Stadt vorhandenen Gewerkvereinen, deren Kasse unzureichend ist, die ihnen angehörenden stellenlos gewordenen Mitglieder zeitweilig zu unterstützen, resp. einen Zuschuss zu leisten. Die Höhe der Unterstützung soll für jeden Arbeitslosen mindestens 2 Frcs. pro Tag betragen; ist die betreffende Gewerkschaft nicht im Stande, diese Summen voll aufzubringen, so wird die Stadtkasse den fehlenden Betrag ergänzen. Doch darf kein Arbeitsloser die ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ablehnen, wenn sie seinem Beruf entspricht und die von seiner Gewerkschaft aufgestellten Lohnpreise gewährt. Die städtische Arbeitsbörse ist mit der Leitung betraut und deren Gutachten in allen Fällen maassgebend.

**Kommunale Wohn- und Logirhäuser in Grossbritannien.** Eine nicht geringe Anzahl britischer Gemeindevertretungen haben sich mit Erfolg als Unternehmer auf dem Gebiet der Wohnungsbeschaffung für die ärmeren Klassen bethätigt. Die Veranlassungen dazu waren verschiedenartig. Natürlich kann in keinem Falle von spekulativer Bauthätigkeit die Rede sein. In einigen Fällen nöthigte die sehr vernünftige Vorschrift des Gesetzes über die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen, wonach kein von ärmeren Leuten bewohntes Quartier zu Sanirungszwecken niedergerissen werden darf, ohne dass den Insassen andere passende Wohnräume in nicht zu weiter Entfernung nachgewiesen werden, die Gemeindebehörden dazu, selbst die nöthige Wohngelegenheit zu schaffen. In andern Fällen aber war die ausgesprochene Absicht der Gemeindevertretung massgebend, bestimmten Bevölkerungskategorien bessere Wohngelegenheiten zu schaffen als ihnen von der privaten Unternehmerthätigkeit geboten wurden; die Gemeinde sollte als Mustervermiether mit jener in Konkurrenz treten. Diesem letzteren Antriebe verdanken die Logirhäuser der Stadt Glasgow ihre Entstehung. In allen Fabrikstädten und grossen Bevölkerungszentren finden sich eine grosse Anzahl von Leuten ohne Familie, die zu arm sind, sich ordentlich gehaltene Zimmer in Privathäusern zu miethen, und daher auf blosse Schlafquartiere angewiesen sind, bei denen von Hygiene und Bequemlichkeit in der Regel nicht die Rede ist. Die Stadt Glasgow ist hier zuerst als Konkurrent der Schlafwirthe aufgetreten. In den siebziger Jahren fing sie an, Arbeiterlogirhäuser zu bauen, und heute hat sie deren sieben, die gegen Bezahlung von 3 Pence, $3^1/_2$ oder $4^1/_2$ Pence für 24 Stunden dem Wohnungsbedürftigen ein sauber gehaltenes Bett in abgetrenntem Raum liefern und ihm dazu Badegelegenheit, ein grosses Esszimmer, eine stets geheizte Küche, einen Wasch- und Trockenraum und ein allgemeines Unterhaltungszimmer zur Verfügung stellen. Diese kommunalen Logirhäuser, beherbergen zusammen nächtlich über 2000 Personen, von denen die meisten ständige Miether sind; sie decken ihre Kosten und verzinsen das Anlagekapital mit mehr als 5 %. So wohlthätig sie sich für viele ihrer Bewohner erwiesen, so sind sie doch keine Wohlthätigkeitsinstitute, der Miether bekommt kein Almosen. Eines von ihnen ist für Frauen und Mädchen eingerichtet, und neuerdings ist die Stadt noch einen Schritt weiter gegangen und hat für alleinstehende Leute (Wittwer oder Wittwen) mit Kindern ein „Familienheim" errichtet, wo die Kinder während des Tags unter Aufsicht sind. Auch hier ist für alle Bequemlichkeiten: Kochgelegenheit, Esszimmer, Spielräume für die Kinder, Baderäume etc. gesorgt. Das Haus ist elektrisch erleuchtet und hat Wasserheizung. Das Zimmer für einen Miether mit vier Kindern kostet gegen 5 Schillinge die Woche, und die Beköstigung der Kinder wird auf Wunsch für 1 Schill. 6 Pence wöchentlich pro Kind übernommen. — Dem Beispiel Glasgows ist vor einigen Jahren London mit der Errichtung eines Logirhauses im Distrikt Drury Lane gefolgt. Auch dieses deckt jetzt seine Kosten, und so hat der Grafschaftsrath in seiner Sitzung vom 12. Mai die Frage der Errichtung eines zweiten Logirhauses aufgenommen. Ebenso hat die Stadt Wigan in Lancashire ein kommunales Logirhaus.

Verbreiteter ist das System der städtischen Wohnhäuser. Hier sind zwei Systeme zu unterscheiden: das der grossen Etagenhäuser („Tenement-Houses", oder „Block-Buildings") und das der kleinen Einzelwohnhäuschen (Cottages). Glasgow, London, Liverpool, Manchester, Nottingham, Salford haben municipale Tenementhäuser, die früher arg kasernenmässig gebaut wurden, jetzt aber auch eine freundlichere Gestalt erhalten und Wohnungen verschiedener Grösse mit allerhand Bequemlichkeiten zu mässigem Zins abgeben. Andere Städte haben das Cottage-System oder, wie Birmingham, beide Systeme nebeneinander in Anwendung gebracht. Letztere Stadt hat neben anderen Wohnhäusern 103 Cottages errichtet, die sie an Arbeiterfamilien zum Preise von 5 Schilling bis 6 Schilling 3 Pence die Woche vermiethet. Ein Haus für 5 Schilling 6 Pence enthält im Parterre ein Wohnzimmer von 13 Fuss im Geviert und eine nahezu ebenso grosse Küche mit Wandschrank, Kohlenraum, Waschkessel u. s. w.; im ersten Stock zwei entsprechende Schlafzimmer und darüber eine helle geräumige Mansarde. Zu jedem Häuschen gehört ein 31 Fuss breiter und 36 Fuss langer gepflasterter Hof, und ebenso hat jedes Haus einen automatischen Gasmesser und ein mit Spülapparat versehenes Wassercloset. Man wird es begreifen, dass diese munizipalen Cottages nie unbesetzt sind. — Sehr hübsche munizipale Cottages besitzt, neben Blockhäusern, die Stadt Richmond an der Themse. Dieselben haben sich so bewährt und finden so lebhafte Nachfrage, dass die Korporation ihre Vermehrung um mehr als das Doppelte, von 50 auf 120 beschlossen und für Bau- und Unterhaltungskosten 18200 Pfund ausgesetzt hat.

Die Bewegung greift immer mehr um sich, und bei Wahlen zu städtischen Vertretungskörpern wird den Kandidaten von den Reformparteien unter anderen „Testfragen" auch stets die vorgelegt: „Werden Sie dafür eintreten, dass der Gemeinderath selbst eine angemessene Anzahl von Cottages mit Garten, verbesserte Etagenhäuser und Logirhäuser errichtet?" Auch ländliche Vertretungskörper haben sich bereits an die Errichtung von Cottages von Gemeindewegen gemacht. In Irland sind von ländlichen Sanitätsbehörden bis jetzt 1,750,000 Pfund für den Bau von etwa 15000 Cottages für Landarbeiter angelegt worden, und von 11,469 schon errichteten Cottages, zu denen auf Wunsch auch je ein halber Acker Gartenland mitvermiethet wird, waren am 31. März 1896 nur 44 unvermiethet. Die Bezirks-Sanitätsbehörden sind in Irland, wie auch in England, Organe der Selbstverwaltung.

**Vergebung kommunaler Arbeiten an Einheimische. Konflikt in der Eupener Kirchenverwaltung** Eine Frage, die gegenwärtig politische Gemeinden vielfach beschäftigt, hat in Eupen in der kirchengemeindlichen Verwaltung zu einem Zwist zwischen Behörden und Bürgern geführt, nämlich die Vergebung gemeindlicher Arbeiten an einheimische Unternehmer. Zum Umbau der Thürme an der katholischen Hauptpfarrkirche waren von der Einwohnerschaft bedeutende Summen durch Sammlungen, Feste etc. aufgebracht worden, und die kirchliche Gemeindevertretung hatte einen durch Kultussteuern aufzubringenden Zuschuss von 30 000 M. bewilligt, beides unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten auch von Eupener Unternehmern und Handwerkern ausgeführt würden. Am 3. Juni hat aber der Kirchenvorstand ohne öffentliche Verdingung und ohne irgend einen der dortigen Interessenten vorher zu benachrichtigen, den ganzen Thurmbau einem Aachener Unternehmer übertragen. In einer Protestversammlung vom 9. Juni legten an 600 Personen gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes Verwahrung ein. Das Verhalten des Kirchenvorstandes wurde in schärfster Weise verurtheilt, und dem Oberpfarrer vorgeworfen, dass er seine auf allen Versammlungen des Thurmbauvereins öffentlich gegebene Zusage, das gesammelte Geld werde in Eupen bleiben und die Arbeit von hiesigen Einwohnern ausgeführt werden, nicht gehalten habe. Der grössere Theil der Sammler für die Kirchthurmgelder seien eingesessene Bauhandwerker gewesen, die neben dem guten Zweck auch ihr eigenes Interesse im Auge gehabt hätten. Es wurde eine Abordnung ernannt, die sich zur Regierung nach Aachen und zur erzbischöflichen Behörde nach Köln begeben soll, um die Genehmigung zu dem Beschluss des Kirchenvorstandes rückgängig zu machen oder, falls dies nicht mehr möglich, wenigstens die Versagung der Erlaubniss zur Erhebung der Kultussteuer zu beantragen.

**Interessenkonflikte der Gemeindevertreter.** Die Versuche, bei der Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen, bei der Ertheilung von Konzessionen etc. die Betheiligung von Gemeindevertretern, die interessirt sind, zu verhüten, nehmen in den deutschen Städtevertretungen ihren Fortgang[1]. In Strassburg i. E. hatte ein sozialdemokratischer Antrag gefordert: „Arbeiten, Materialien, sowie alle für die Stadt nothwendigen Gegenstände können nur von solchen Firmen geliefert werden, deren Inhaber oder Aktionäre nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind." Aus diesem Anlass hatte der Bürgermeister Back, ähnlich wie vor einigen Jahren die Stadt Frankfurt a. M.[2], bei einer grösseren Anzahl Städte angefragt, welches Verfahren dort geübt werde. Das Ergebniss dieser Anfrage ist in einem gedruckten Bericht an den Gemeinderath niedergelegt, der im wesentlichen mit dem Frankfurter Bericht übereinstimmt. Wir tragen dazu aus dem Strassburger Bericht noch nach, dass auch in Augsburg, Colmar, Krefeld und Mülhausen Ausschliessungsbeschlüsse weder vorliegen, noch angeregt sind, in Krefeld, weil, offenbar nach alter Sitte, die Gemeinderäthe bei städtischen Arbeiten sich nicht bewerben. In München hat das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten durch Beschluss vom 23. Februar es als wünschenswerth bezeichnet, dass gemeindliche Vertreter, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, gemeindliche Arbeiten und Lieferungen nur auf dem Wege der Submission übernehmen und es wird hieran in der Praxis festgehalten. In dem Strassburger Bericht wird noch ausgeführt, dass nach dem elsass-lothringischen Gemeinderecht Mitglieder des Gemeinderathes von öffentlichen Vergebungen städtischer Arbeiten überhaupt nicht ausgeschlossen werden können, dagegen könne bei freihändiger Vergebung oder beschränkter Submission der Gemeinderath seine Mitglieder allgemein oder von Fall zu Fall ausschliessen. Der Gemeinderath ging schliesslich, weil nach Ansicht der Mehrheit keine Thatsachen vorgebracht worden seien, welche den sozialdemokratischen Antrag rechtfertigen, über ihn zur Tagesordnung über. — In Münster i. W. kam in der Stadtverordneten-Versammlung zur Sprache, dass die Münstersche Baugesellschaft, eine Gesellschaft zur Erwerbung und Verwerthung grösserer Grundflächen, der zwei Stadtverordnete als Mitglieder angehörten, mit der Elektrischen Gesellschaft Felix Singer in Berlin einen Vertrag folgenden Inhalts geschlossen hatte:

„Die Baugesellschaft setzt ihren ganzen Einfluss ein für die Erlangung einer Konzession für die Anlage eines Elektrizitätswerkes, welches hauptsächlich zum Betriebe einer elektrischen Strassenbahn errichtet werden soll, also eines Werkes für Kraft und Licht, auszuführen durch Felix Singer und Cie. Die genannte Elektrizitätsgesellschaft gewährt der Münsterschen Baugesellschaft für ihre bisherigen und zukünftigen Bemühungen eine Baarentschädigung von 30,000 M., zahlbar bei der definitiven ministeriellen Konzessionsertheilung, und eine Konsortialbetheiligung an der zu errichtenden Gesellschaft in Maximalhöhe von 200,000 M., doch soll letzterer Betrag möglichst herabgemindert werden."

Der Vertreter der Firma Singer u. Cie. theilte schriftlich mit, dass die Mitglieder der Münsterschen Baugesellschaft ihm mündlich dargelegt hätten, sie hätten grossen Einfluss, einige seien Stadtverordnete und Mitglieder der Strassenbahnkommission, ohne sie könnte er nichts machen, sie wollten ihren Einfluss geltend machen, einer habe 75,000 M., ein anderer 20,000 M. dafür gefordert; schliesslich habe man sich auf 30,000 M. geeinigt. Die Stadtverordneten erklärten darauf am 9. Juni, dass es sich nicht mit den Pflichten eines Stadtverordneten verträgt, einen Vertrag, wie den zwischen der Münsterschen Baugesellschaft und der Firma Singer u. Co. gethätigten, abzuschliessen.

**Auf dem Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens,** welcher am 6. Juni im Maison du Peuple von Brüssel tagte, waren 132 Kommunen (746 Gemeinderäthe) ver-

[1] Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Nr. 8, 7, 3, Jahrg. V, Nr. 43, 38, 28 und besonders 14.

[2] Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, Nr. 14.

treten. Nach dem Bericht des Sekretärs Dr. Em. Vinck haben sich 41 Gemeinden an das Sekretariat (vgl. Sp. 366) gewandt, und er hat 81 Fragen ökonomischer wie juristischer Art beantwortet. Der Kongress beschloss, die Berichte über die Steuer, die Einkünfte, über den Mindestlohn bei öffentlichen Arbeiten und über die kommunale Feuerversicherung in Form von Broschüren zu veröffentlichen.

## Arbeiterbewegung.

**Der Tramway-Strike in Wien.** Seit geraumer Zeit schwebten zwischen den Bediensteten und der Unternehmung der Wiener Tramway Unterhandlungen über die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Als die Gesellschaft sich nur zu nicht befriedigenden Zugeständnissen verstehen wollte, beschlossen die Arbeiter, gestützt auf die christlich-soziale Gemeinderaths-Majorität, deren Mitglieder, den Bürgermeister nicht ausgeschlossen, den Strike für nothwendig erklärten, Pfingsten in Ausstand zu treten. Diese wohl seltene Konstellation bei einem Strike erklärt sich aus einer alten Gegnerschaft zwischen Kommune und Tramway-Gesellschaft; die Christlich-Sozialen sind entschlossen, die Vergemeindlichung der Tramway durchzuführen, sobald sich Gelegenheit hierfür ergiebt und benützten den Anlass der Differenzen zwischen Gesellschaft und Arbeitern, mit der Sequestration zu drohen, vielleicht in der Erwartung, von dem Paragraphen des Konzessionsvertrages Gebrauch machen zu können, der bei Einstellung des Betriebes die Konzession für verfallen erklärt. Mit dem mächtigen Rückhalt an der Gemeindevertretung begann der Strike Pfingstsonntag; nach drei Tagen, in denen die Gesellschaft den Betrieb nur mit Mühe zum kleinsten Theile aufrecht halten konnte, endete der Strike unter Intervention der Statthalterei und des Bürgermeisters mit einem vollen Siege der Bediensteten. In Anbetracht der Arbeitsverhältnisse bei der missliebigen Tramway-Gesellschaft war der Strike durchaus populär, was umso begreiflicher erscheint, wenn man erwägt, dass die Arbeiter für eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitszeit strikten; dies war der Hauptpunkt der Forderungen. Bisher bestritt die Gesellschaft ihren täglichen 18stündigen Dienst mit einer Arbeiterschicht, der bloss 2—4stündige Pausen gewährt wurden. Die tägliche Arbeitszeit stellte sich demgemäss auf 14 und 16 Stunden. Die Opposition der Arbeiter richtete sich vorwiegend gegen diese Arbeitszeit und den Unterbrechungsdienst, der für sie faktisch einen 18stündigen Arbeitstag bedeutete. Die Gesellschaft gewährt nunmehr eine tägliche ununterbrochene 12stündige Arbeitszeit, bloss an einem Tage in der Woche trifft jeden Bediensteten der frühere Unterbrechungs-Dienst. Die übrigen Zugeständnisse der Gesellschaft betreffen Lohnerhöhungen und Zulagen, Avancements- und Pensionsverhältnisse, Vertretung der Bediensteten in der Disziplinarkommission der Gesellschaft, Betheilung der Kutscher mit Regenmänteln u. s. w. (vgl. ferner oben Sp. 924).

**Gewerkverein englischer Handels-Angestellter.** Die National Union of Shop Assistants, Warehousemen & Clerks hat ihren Jahresbericht für 1896 fertig gestellt. Drei Gesetzentwürfe sind durch den Verein im Parlament eingebracht worden. Der eine ist die bekannte, von Sir Charles Dilke unterstützte „Shop Bill", zur Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, deren Schicksal noch nicht entschieden ist. Der zweite ist die Ausdehnung des „Truck"-Gesetzes auf Angestellte, welcher Entwurf den Missständen auf dem Gebiete der Strafgelder entgegentritt und bereits am 1. Januar 1897 Gesetz geworden ist. Der dritte Gesetzentwurf wurde durch die Wahlentrechtung von 170 Angestellten des Hauses Maple & Co. veranlasst, weil die von ihnen bewohnten Räume, in denen die Wände nicht bis zur Decke reichen, nicht den Charakter einer selbständigen Wohnung trügen; der von dem Verein ausgearbeitete Gesetzentwurf zur grundsätzlichen Beseitigung des Uebelstandes wurde von Sir J. Blundell Maple selbst eingebracht, und die Erhebung desselben zum Gesetz steht zu erwarten, obwohl selbst Freunde der Sache gegen „das Flickwerk" zu stimmen erklärt haben, z. B. Sir Charles Dilke, „weil es nur eine gerechte Reform des Wahlrechts gäbe, nämlich ein allgemeines Wahlrecht für alle grossjährigen Männer und Frauen." Der Verein machte ferner bei Gemeindewahlen seinen Einfluss zu Gunsten solcher Kandidaten geltend, welche sich für die Sache der Angestellten interessiren, auch gelang es, Angestellte selbst zu Gemeindeämtern und — was sehr wichtig erscheint — in Handelskammern zu wählen. Sogar das Vizepräsidium einer solchen (Oldham) liegt in den Händen eines Vereinsmitgliedes. Seit Juli 1896 erscheint ein eigenes Organ der Angestellten „The Shop Assistant". 13 neue Zweigvereine sind im letzten Jahre eröffnet worden, so dass nunmehr 44 Zweige im ganzen Lande existiren. £ 462. 10. 2 wurden für Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung verausgabt, das Vermögen des Vereins zeigt stetiges Wachsthum und betrug am 31. Dezember 1896 £ 986. 4. 9½.

## Versicherung. Sparkassen.

**Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht.** In einem Rundschreiben vom 17. April 1897 weist das Reichsversicherungsamt die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf die Auslassungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Durchführung der Unfallverhütung hin. In dem Rundschreiben wird eine ganze Reihe von Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt gegeben, die für alle Berufsgenossenschaften eine gemeinsame Bedeutung haben. Die Ueberwachung der Betriebe durch die Berufsgenossenschaften sei nach mehreren Berichten der Aufsichtsbeamten nicht wirksam und die Revision durch technische Beauftragte vorzuziehen; diese Betriebsrevisionen fänden indess viel zu selten statt. Das Verhältniss der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Beauftragten der Berufsgenossenschaften habe sich leider nur in ganz vereinzelten Fällen gebessert und das Reichsversicherungsamt sieht sich deshalb wiederholt veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein besseres Zusammenwirken der Beauftragten mit den staatlichen Aufsichtsbeamten im Interesse der Unfallverhütung dringend wünschenswerth ist. Schliesslich ersucht das Reichsversicherungsamt im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr erheblich steigenden Unfalllasten die Berufsgenossenschaften um baldigen Bericht über die zur Unfallverhütung etwa für nothwendig erachteten Massnahmen.

**Pfingstkongresse englischer Hülfskassen.** Am Pfingstmontag (7. Juni) war in Douglas die Jahreskonferenz der Manchester Unity of Odd Fellows, dieser grössten der britischen Friendly Societies, unter Theilnahme von 643 Delegirten eröffnet. Nach dem Bericht des Vorstandes zählte die Kasse am 1. Januar 900,668 Mitglieder, 24,369 mehr als im Vorjahre. Ueber fünf Sechstel davon, nämlich 769,969 waren erwachsene Männer, 106.632 jugendliche Mitglieder, 10,479 Wittwen, die nur zur Sterbekasse steuerten, 11,449 Ehrenmitglieder aller Art, und 2139 weibliche Vollmitglieder. Der letzte abgeschlossene Jahresbericht (Geschäftsjahr 1895) weist eine Einnahme von 1,146,363 Pfund und eine Ausgabe von 857,773 Pfund auf, so dass ein Ueberschuss von 288,569 Pfund verblieb. Das Vermögen der Kasse war 9,041,545 Pfund. — Von andern Friendly Societies, die in der Pfingstwoche Konferenzen abhielten verzeichneten die Loge „Loyal Order of Ancient Shepherds" eine Mitgliederzahl von 150,504 und ein Vermögen von 502,984 Pfund. Der Orden der Druiden 58,161 Mitglieder und 119,159 Pfund, der Orden der Free Gardener 40,421 Mitglieder und gegen 100,000 Pfund. Die Verhandlung drehte sich fast überall, neben Angelegenheiten der inneren Verwaltung, um die Frage der staatlichen Altersversicherung, über die in England noch immer Erhebung gepflogen wird. Die meisten Friendly Societies stehen den bisher in Vorschlag gebrachten Systemen ablehnend gegenüber, weil sie entweder von ihnen eine Schwächung der Neigung der Arbeiter zur Selbst-Versicherung oder eine stärkere Einmischung des Staates in die inneren Angelegenheiten der freien Hülfskassen befürchten. Ueber das Projekt, die Altersversicherung so einzurichten, dass jedem Arbeiter, der in einer der freien Kassen versichert ist, vom Staat ein gewisser Zuschuss bewilligt werden soll, eine Idee, die unter Anderem der Minister Chamberlain unter-

stützt, äusserte sich der Grossmeister der Free Gardeners in seiner Ansprache ziemlich abfällig. Eine solche Forderung von Seiten der Friendly Societies zu unterstützen, bedeute einen Egoismus, der die schärfste Verurtheilung verdiene. Der Anschluss an solche Vereine bedeute weiter nichts, als dass man sich der Zufälle und Gefahren des täglichen Lebens bewusst sei, und dagegen vorgesorgt zu haben, berechtigte Niemand zu einer stärkeren Berücksichtigung von Seiten des Staates wie derjenigen Steuerzahler, der es nicht für wünschenswerth erachtet, sich ihrer Bewegung anzuschliessen. Als ein vorwiegend aus Arbeitern zusammengesetzter Verein möge sich der Orden nicht soweit vergessen, an einer Agitation für Alterspensionen Theil zu nehmen, die ihnen auf Kosten des Staates helfen und Andere, die in jeder Hinsicht ebenso grossen Anspruch auf Unterstützung hätten wie die Mitglieder der verschiedenen Hülfskassen, unberücksichtigt lassen würde.

## Armenpflege.

### Die Reichserhebung über den Einfluss der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hatte vor einigen Jahren an die Reichsbehörden das Ersuchen gerichtet, die 1885 veranstaltete Armenstatistik regelmässig zu wiederholen, damit durch solche Wiederholung eine Grundlage für die richtige Würdigung sowohl der Armengesetzgebung als auch der Leistungen der Armenpflege geschaffen würde. Ausserdem hatte der Verein gleichzeitig eine Kommission zur Prüfung der Frage niedergesetzt, in welcher Weise die neuere Sozialgesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkte. Die Kommission hat hierüber durch ihren Vorsitzenden Dr. Freund berichtet[1]) und den Gegenstand in der Jahresversammlung von 1895 behandelt.[2])

Der Reichskanzler hat nun seinerseits theils in Verfolg der durch den Verein gegebenen Anregung, theils in Würdigung des bei den Reichstags-Verhandlungen hervorgetretenen Bedürfnisses sich veranlasst gesehen, bei den Bundesregierungen ein ähnliches Vorgehen anzuregen. Er wandte sich unter dem 29. April 1894 an sie mit dem Ersuchen, gewisse formularmässig gefasste Fragen zu beantworten. In dem Schreiben wird betont, wie erwünscht es sei, den Einfluss der Versicherungs-Gesetzgebung auf die Armenpflege festzustellen, um einen sicheren Boden für eine umfassende Neugestaltung des Armenrechts zu gewinnen, wobei auch über die politisch wichtige Frage eine Klärung gewonnen werden könne, ob der weitgehenden Belastung durch die Versicherungs-Gesetzgebung auch eine entsprechende Entlastung auf anderem Gebiete gegenübersteht. In sehr vorsichtiger Weise werden hierbei die Schwierigkeiten gewürdigt, die einer derartigen Statistik entgegenstehen, und wie sich der Einfluss der auf die Zustände des Armenwesens zurückwirkenden Umstände auch durch die sorgfältigsten Erhebungen nicht ziffernmässig feststellen lasse. Die Erhebung soll sich daher mit der Ermittelung der Zahl der Selbstunterstützten und mit Angabe der Ausgaben für die gleichen Zweige der Verwaltung begnügen und das besondere Verhältniss der Armenpflege zu den Leistungen aus der Versicherung untersuchen, wie der Eintritt der Armenpflege nach Ablauf der Krankenfürsorge durch die Krankenkassen, Gewährung einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln neben einer Altersrente und dergl. mehr.

Die Ergebnisse der Erhebung werden nunmehr vom statistischen Reichsamte in einer ziemlich umfangreichen Darstellung vorgelegt.[3]) Das zahlenmässige Material ist in 3 Tabellen verarbeitet, die von den selbstunterstützten Land- und Ortsarmen, sowie dem Aufwande für diese in den Jahren 1884—1893 handeln: 1) nach Bundesstaaten und Landestheilen, für deren Gebiete vollständige Angaben vorliegen, 2) nach Land- und Ortsarmenverbänden, für welche Angaben über sämmtliche Berichtsjahre zur Verfügung stehen, mit näherer Unterscheidung der Land-, der städtischen und der ländlichen Ortsarmenverbände, 3) für 92 städtische und ländliche Ortsarmenverbände mit mehr als 10 000 Einwohnern. Jede Tabelle bringt die Zahlen für die Jahre 1884—93 gesondert, Tabelle II und III auch den Durchschnitt für die Jahre 1884—93. In jeder Tabelle sind unter a die absoluten Zahlen mitgetheilt, unter b die relativen Zahlen berechnet. Das Uebrige, in gutachtlichen Aeusserungen bestehende Material ist im Text und ausserdem in einer besonderen Tabelle als synoptische Darstellung der Aeusserungen der zu 3 gedachten Armenverbände mitgetheilt worden. — Die Würdigung des Materials, soweit sie in dem den Tabellen vorangeschickten Text erfolgt ist, geschieht in durchaus zurückhaltender und die Schwierigkeiten der Erhebung in vollem Maasse würdigender Weise. Das Zahlenmaterial ist allerdings von sehr bedingtem Werth, während das übrige Material einen Einblick in die Auffassung der betheiligten Armenverbände giebt, die zweifellos dem wahren Sachstande entspricht.

Einen charakteristischen Beleg für die Schwierigkeit, vergleichbare armenstatistische Ziffern herzustellen, bietet die Gegenüberstellung der Reichsstatistik von 1885 und der ergänzenden Veröffentlichungen der Einzelstaaten mit der vorliegenden Statistik. Vergleicht man die Zahlen, die für 1885 in jener und in dieser Statistik gegeben sind, so wird man kaum eine einzige übereinstimmend finden. Dies hindert nicht, dass die Zahlen jede für sich richtig sind; sie sind aber offenbar unter ganz anderen Voraussetzungen gewonnen worden und beziehen sich zum Theil auf ganz andere Kategorien von Unterstützten und von Aufwendungen.

So wird beispielsweise für Berlin die Zahl der Selbstunterstützten in der vorliegenden Statistik für 1885 auf 212 925, für 1893 auf 597 860 (16,19 bezw. 35,04 % der Bevölkerung) angegeben; in der älteren Statistik beträgt diese Zahl für 1885: 55 083 und unter Hinzurechnung der Mitunterstützten 88 207. In demselben Verhältniss würde sich also für 1885 nach den neueren Angaben für Selbst- und Mitunterstützte die Zahl von 300 000 und für 1893 von über 900 000 (45—50 %) ergeben. Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass schon das Verhältniss von 16.19 und von 35.01 % Unterstützter absolut falsch sein muss; mehr als 1/3 der Bevölkerung von Berlin wird doch wohl nicht in Wahrheit aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Vermuthlich ist also für die vorliegende Erhebung jeder Fall ohne Rücksicht auf den Empfänger gezählt worden, sodass Jemand, der zehnmal einmalige Unterstützungen erhielt, zehnmal als Unterstützter gezählt worden ist, während 1885 sorgfältig auf die Ausscheidung von Doppelzählungen geachtet wurde. Für die Gesammtheit der städtischen Armenverbände ergiebt sich das Verhältniss von Selbstunterstützten auf 100 Einwohner im Jahre 1885 beispielsweise

| | Provinz Ostpreussen | Provinz Posen | Hohenzollern | Sachsen-Weimar | Oldenburg | Coburg-Gotha |
|---|---|---|---|---|---|---|
| nach der Zählung von 1885 . . . | 4,84 | 2,92 | 1,91 | 2,04 | 2,13 | 2,19 |
| nach der Zählung von 1894 . . . | 3,63 | 3,30 | 1,84 | 2,01 | 1,84 | 1,71 |

In keinem Falle stimmen also die Angaben beider Erhebungen überein, obwohl sie dieselbe Periode betreffen; nur bei den kleineren Staaten kommen sie einander nahe.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Aufwandsstatistik. So ist der gesammte Armenaufwand für Berlin in der Statistik von 1885 auf 8 013 139 M. angegeben, während er in der neuen Statistik für dasselbe Jahr auf 6332029 berechnet ist. Aehnliche Differenzen finden sich bei den übrigen Gebieten; doch sind sie hier erklärlicher, weil in der Statistik von 1885 auch die ausserordentlichen Ausgaben mit berechnet sind (für Neubauten und dergl.), nach deren Abzug die Beträge ziemlich übereinstimmen, wie z. B. der gesammte Aufwand für Württemberg in der Zählung von 1885 auf 3 687 020 M. sich stellt einschliesslich von 99 778 M. ausserordentlicher Ausgaben, während er in der neuen Sta-

[1]) Vergl. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1895, H. 21 und den Aufsatz von Dr. H. Rettich in No. 18 der „Sozialen Praxis“

[2]) Vergl. die Berichte in Jahrg. IV, No. 49, Jahrg. V, No. 1 der „Sozialen Praxis.“

[3]) Zusammenstellung der Ergebnisse der im Jahre 1894 angestellten Erhebung über die Einwirkung der Versicherungs-Gesetzgebung auf die Armenpflege. Sonderabdruck aus dem vierten Jahresheft zur Statistik des deutsches Reiches. Jahrg. 1897, Heft II. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht.

tistik auf 3 139 335 beziffert ist. Immerhin hat die Angabe über den Aufwand erhebliche Vorzüge vor den Angaben über die unterstützten Personen, weil es es sich bei diesen um wesentlich gleichartige Verwaltungskörper handelt und die Ausgaben, die in allen grösseren Verwaltungen nach gleichmässigen Kategorien gebucht werden, in ihrer Endsumme für den Etat nachgewiesen werden müssen. So ist denn auch das Material für die Beurtheilung des Steigens oder Fallens der Ausgaben und damit für die Beurtheilung der Einflüsse der Sozialgesetzgebung weit besser verwerthbar. Dies gilt namentlich für die in Tabelle III nachgewiesenen 92 Ortsarmenverbände, die ein zuverlässiges und deutliches Bild der Wirthschaft des öffentlichen Armenwesens in der betreffenden Gemeinde gewähren. Sie werden in anschaulicher Weise ergänzt durch die in Tabelle IV zusammengestellten Aeusserungen. Das Gesammtergebniss der Erhebung ist ziemlich das gleiche, wie dasjenige der von dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranstalteten Erhebung: es ist eine Entlastung der Armenpflege durch die Versicherungsgesetzgebung unzweifelhaft eingetreten; selbst wo der Aufwand für die Unterstützten an und für sich nicht geringer geworden ist, wird anerkannt, dass ohne das Vorhandensein der Versicherungsgesetzgebung die Belastung noch bedeutender gewesen sein würde, da der grösste Theil der Versicherten andernfalls der Armenpflege bedurft haben würde. Uebrigens ist in einer Reihe von Armenverbänden ein entschiedener Rückgang des Aufwandes sowie auch der Zahl der Unterstützten erkennbar; namentlich ist hierfür die Tabelle IIIb lehrreich, die die Berechnung des Aufwandes auf den Kopf der Einwohner ergiebt. Im Allgemeinen sind, wie auch die Bearbeitung hervorhebt, eine Reihe sehr verschiedener anderer Einflüsse bemerkbar. So findet sich fast durchweg eine Steigerung von 1891 auf 1892 und eine Verminderung von 1892 auf 1893, die zweifellos auf wirthschaftliche Verhältnisse zurückgeführt werden muss.

Zusammenfassende Zahlen für ein ganzes Staatsgebiet sind nur in Ansehung einiger Staaten und auch da überwiegend nur in Ansehung der Landarmenverbände mitgetheilt, da die Statistik nicht alle Staatstheile (Provinzen, Kreise, Aemter u. dergl.) umfasst; aus demselben Grunde fehlen selbstverständlich auch Angaben, die das ganze Reich betreffen. Um wenigstens einen Anhalt für den wesentlichen Inhalt der Statistik und die Art, in der ihre Ergebnisse mitgetheilt sind, zu geben, habe ich auszugsweise einiges Material aus den Tabellen I bis III hier zusammengestellt. Es sind hierbei die verschiedenen Typen von Armenverbänden und Verwaltungsbezirken so ausgewählt, dass ziemlich alle Arten von Verbänden und alle Landestheile berücksichtigt sind.

### Absolute Zahlen.

| Verwaltungsorgane | Verwaltungsbezirke | Selbstunterstützt im Ganzen | | | | | Armenaufwand in 1000 M. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1884 | 1887 | 1890 | 1893 | 1884/93 | 1884 | 1887 | 1890 | 1893 | 1884/93 |
| Landarmenverbände | Provinz Westpreussen | 5349 | 5742 | 5707 | 6219 | 5721 | 258 | 264 | 327 | 350 | 304 |
| | Provinz Rheinland . . . | 4320 | 4977 | 5285 | 7616 | 5542 | 575 | 667 | 715 | 892 | 713 |
| | Elsass-Lothringen . . . . | 5868 | 6143 | 6641 | 6960 | 6514 | 1082 | 1135 | 1213 | 1298 | 1178 |
| | Württemberg . . . . . . | 7324 | 7410 | 7484 | 8221 | 7332 | 448 | 510 | 625 | 641 | 555 |
| | Waldeck . . . . . . . . | 44 | 29 | 21 | 30 | 32 | 0,1 | 1,3 | 1,4 | 1,5 | 1,4 |
| Städtische Ortsarmenverbände | Reg.-Bez. Danzig . . . . | 22 687 | 23 462 | 23 256 | 23 653 | 23 595 | 570 | 629 | 662 | 708 | 653 |
| | Provinz Posen . . . . . | 14 296 | 16 455 | 17 582 | 19 119 | 17 152 | 748 | 771 | 830 | 911 | 815 |
| | Oberbayern . . . . . . . | 14 947 | 19 724 | 19 351 | 20 475 | 18 759 | 735 | 793 | 867 | 1019 | 851 |
| | Herzogthum Oldenburg | 972 | 1012 | 886 | 1010 | 984 | 112 | 136 | 123 | 136 | 129 |
| | Stadt Berlin . . . . . . . | 198 588 | 266 514 | 415 355 | 597 860 | 356 684 | 6965 | 7500 | 9196 | 11 304 | 8609 |
| Ländliche Ortsarmenverbände | Reg.-Bez. Marienwerder | 3512 | 3841 | 4407 | 4843 | 4170 | 227 | 256 | 326 | 384 | 299 |
| | Reg.-Bez. Aachen . . . . | 7431 | 7605 | 7847 | 7755 | 7724 | 480 | 556 | 604 | 602 | 573 |
| | Niederbayern . . . . . . | 18 727 | 19 787 | 21 312 | 21 436 | 20 374 | 712 | 775 | 797 | 852 | 788 |
| | Sachsen-Weimar . . . . | 174 | 148 | 154 | 185 | 169 | 5,6 | 5,2 | 6,1 | 7,0 | 6,2 |
| | Lippe . . . . . . . . . . | 2861 | 2901 | 2585 | 2693 | 2725 | 79 | 76 | 83 | 103 | 85 |
| Einzelne städtische Ortsarmenverbände | Ratibor . . . . . . . . . | 2095 | 2171 | 2311 | 2388 | 2237 | 33 | 31 | 40 | 48 | 38 |
| | Elberfeld . . . . . . . . | 2057 | 2023 | 2128 | 2466 | 2137[1]) | 418 | 434 | 495 | 553[1]) | 468 |
| | Dresden . . . . . . . . . | 12 294 | 12 425 | 12 769 | 14 436 | 12 844 | 552 | 787 | 818 | 1150 | 853 |
| | Braunschweig . . . . . . | 2509 | 2636 | 2777 | 3564 | 2896 | 170 | 203 | 217 | 242 | 212 |
| | Metz . . . . . . . . . . . | 3083 | 2732 | 2856 | 3165 | 2819 | 251 | 239 | 278 | 290 | 260 |

### Relative Zahlen.

| Verwaltungsorgane | Verwaltungsbezirke | Es kommen auf 100 Einwohner Selbstunterstützte | | | | | Es kommen auf 100 Einwohner Armenaufwendungen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1884 | 1887 | 1890 | 1893 | 1884/93 | 1884 | 1887 | 1890 | 1893 | 1884/93 |
| Landarmenverbände | Provinz Westpreussen | 0,38 | 0,41 | 0,40 | 0,43 | 0,40 | 18,4 | 18,6 | 22,8 | 24,1 | 21,3 |
| | Provinz Rheinland . . . | 0,10 | 0,11 | 0,11 | 0,15 | 0,12 | 13,5 | 15,0 | 15,3 | 18,2 | 15,6 |
| | Elsass-Lothringen . . . . | 0,37 | 0,39 | 0,41 | 0,43 | 0,41 | 69,1 | 71,9 | 75,7 | 80,3 | 74,1 |
| | Württemberg . . . . . . | 0,37 | 0,37 | 0,37 | 0,40 | 0,36 | 22,5 | 25,3 | 30,7 | 31,3 | 27,4 |
| | Waldeck . . . . . . . . | 0,05 | 0,05 | 0,04 | 0,05 | 0,06 | 1,7 | 2,3 | 2,5 | 2,7 | 2,5 |
| Städtische Ortsarmenverbände | Reg.-Bez. Danzig . . . . | 11,4 | 11,3 | 10,9 | 10,7 | 11,2 | 285 | 303 | 309 | 319 | 310 |
| | Provinz Posen . . . . . . | 2,9 | 3,3 | 3,5 | 3,7 | 3,4 | 154 | 156 | 164 | 177 | 163 |
| | Oberbayern . . . . . . . | 5,1 | 5,8 | 4,9 | 4,5 | 5,1 | 252 | 234 | 219 | 225 | 231 |
| | Herzogthum Oldenburg | 1,9 | 1,9 | 1,5 | 1,7 | 1,8 | 216 | 250 | 217 | 227 | 232 |
| | Stadt Berlin . . . . . . . | 15,8 | 19,1 | 25,3 | 35,0 | 24,2 | 554 | 539 | 592 | 663 | 583 |
| Ländliche Ortsarmenverbände | Reg.-Bez. Marienwerder | 0,55 | 0,60 | 0,68 | 0,75 | 0,65 | 35 | 40 | 51 | 60 | 47 |
| | Reg.-Bez. Aachen . . . . | 2,16 | 2,18 | 2,21 | 2,15 | 2,19 | 140 | 159 | 170 | 166 | 163 |
| | Niederbayern . . . . . . | 3,10 | 3,25 | 3,49 | 3,50 | 3,35 | 118 | 127 | 131 | 139 | 129 |
| | Sachsen-Weimar . . . . | 0,77 | 0,66 | 0,68 | 0,81 | 0,75 | 25 | 23 | 27 | 31 | 28 |
| | Lippe . . . . . . . . . . | 3,06 | 3,07 | 2,60 | 2,75 | 2,85 | 84 | 80 | 86 | 105 | 89 |
| Einzelne städtische Ortsarmenverbände | Ratibor . . . . . . . . . | 10,86 | 10,85 | 11,14 | 10,97 | 11,00[2]) | 171 | 157 | 195 | 223 | 186 |
| | Elberfeld . . . . . . . . | 1,94 | 1,75 | 1,69 | 1,68 | 1,70 | 394 | 375 | 393 | 421 | 393 |
| | Dresden . . . . . . . . . | 5,36 | 4,81 | 4,62 | 4,64 | 4,74 | 229 | 305 | 296 | 370 | 315 |
| | Braunschweig . . . . . . | 3,33 | 2,68 | 2,75 | 3,26 | 3,01 | 204 | 221 | 215 | 221 | 220 |
| | Metz . . . . . . . . . . . | 5,72 | 4,83 | 4,74 | 5,28 | 4,69 | 466 | 422 | 462 | 484 | 451 |

[1]) Angabe für 1892; die für 1893 fehlt. — [2]) Das geradezu ungeheuerliche Ergebniss der Zählung in Ratibor wird vermuthlich auf ähnliche Gründe wie das Ergebniss für Berlin zurückzuführen sein; die Verhältnisszahlen für die Selbstunterstützten wirken besonders drastisch, wenn man sie mit den darunter stehenden für Elberfeld vergleicht und den Aufwand auf 100 Einwohner in beiden Städten einander gegenüber stellt.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege ist verschieden nach den Arten der Versicherung; am Bedeutendsten soll sie in der Alters- und Invaliditätsversicherung, nicht unbedeutend in der Krankenversicherung, verhältnissmässig gering in der Unfallversicherung sein. Meiner persönlichen Erfahrung nach ist dies allerdings nur äusserlich festzustellen, weil die Armenverwaltungen mit den von Unfällen betroffenen am wenigsten zu thun haben, da hier gleich die Berufsgenossenschaft eingreift. Die Zahl derer, die ohne dieses Eingreifen der Armenpflege zur Last fallen würden, halte ich für sehr bedeutend; auch ist die Unfallversicherung so gestaltet, dass sie allein von den drei Versicherungsarten dem Betroffenen bezw. seinen Hinterbliebenen es möglich macht, von der Rente zu leben, während die Leistungen der Krankenkasse vielfach gerade dann aufhören, wenn sie am nöthigsten sind und die Leistungen der Alters-Versicherung, namentlich in grösseren Städten, nicht ausreichen. Zu diesem Ergebniss gelangt auch der Berichterstatter des deutschen Vereins, namentlich in Anbetracht des Rückganges der von der Waisenpflege aufzunehmenden Kinder, den er auf das Eintreten der Unfallversicherung zurückführt. Auch erscheint nach der Erhebung des Vereins die Krankenversicherung von bedeutenderem Einfluss, als die Altersversicherung, was gleichfalls anderweitigen Erfahrungen entsprechen dürfte.

In den die Zahlen begleitenden Aeusserungen in Tabelle IV ist ein direkt auf die Versicherungsgesetzgebung zurückgeführter Rückgang des Armenaufwandes nur bei Oppeln und Dessau zugegeben; bedingter Einfluss in Verbindung mit anderen günstig wirkenden Umständen wird bemerkt bei Leer, Düsseldorf, Konstanz und Lübeck. Von den übrigen 86 Verwaltungen wird ein günstiger Einfluss theils direkt verneint, theils, soweit er eingetreten, anderen Umständen, wie namentlich günstigeren Erwerbsverhältnissen zugeschrieben. In den Industriestädten wird durchweg die Zunahme der Bevölkerung und die damit verbundene Erhöhung des Armenaufwands hervorgehoben. Duisburg bemerkt, dass der sich stets mehrende Aufwand dadurch erklärt werde, dass die Arbeitgeber sich jetzt vor jedem Nachtheil dadurch zu schützen suchen, dass sie nur völlig gute Leute in Arbeit nehmen, so dass die älteren und gebrechlichen, aber noch theils Arbeitsfähigen leichter der Armenpflege zufallen. Köln und Dresden betonen die wachsenden Ansprüche der Armenbevölkerung; Altenburg spricht geradezu davon, dass die ärmere Bevölkerung sich gewöhnt habe, Hülfe von der Allgemeinheit zu beanspruchen.

Abgesehen von diesen erläuternden Aeusserungen ist auch noch die Beantwortung der Frage, ob eine Entlastung eingetreten ist, tabellarisch dargestellt. Hier ergiebt sich jedoch eine die Entlastung bejahende Antwort bei der weit grösseren Zahl der Verbände, wobei meist hinzugefügt wird, dass direkte Zahlennachweise nicht möglich seien. Eine andere Kategorie der Aeusserungen ergiebt gewisse Mängel der Versicherungsgesetzgebung, über die von Anfang an geklagt worden ist, das ist einmal das vorzeitige Aufhören der Krankenversicherung und die Langsamkeit der Feststellung von Rentenansprüchen, die es nothwendig machen, dass die Armenverwaltung vorläufig eintritt. Auf der anderen Seite wird wiederholt die günstige Wirkung gerade der Alters- und Invalidenversicherung nach der Richtung hervorgehoben, dass alte Leute, die Rente beziehen, jetzt leichter als früher bei ihren Kindern Aufnahme finden.

Es konnte von vornherein nicht angenommen werden, dass die Erhebung, die in Bezug auf die Alters- und Invaliditätsversicherung überhaupt erst mit Ergebnissen von zwei Jahren zu rechnen hatte, ein abschliessendes Urtheil gestatten würde. Jedenfalls werden aber auch aus ihr ähnliche Schlüsse zulässig sein, wie sie aus der Erhebung des Deutschen Vereins gezogen worden sind, d. h. dass eine nicht immer zahlenmässig nachweisbare zum Theil sehr bedeutende Entlastung der Armenpflege durch die Versicherungsgesetzgebung thatsächlich stattfindet. Auch bestätigt diese Erhebung das seiner Zeit von Freund am Schluss seines Berichtes in die Worte zusammengefasste Urtheil: „Man wird mit der Annahme nicht fehl gehen, dass gerade das gesteigerte Maass von Fürsorge, das durch die Versicherungsgesetzgebung den ärmsten Klassen zu Theil wird, nicht ohne Einfluss auf die Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung bleiben kann, und dass dieser Einfluss sich auch bei der Armenpflege fühlbar macht."

Berlin. E. Münsterberg.

**Die Kosten der Armenpflege in Barmen seit 1863.** Der Verwaltungsbericht der Stadt Barmen giebt eine Uebersicht über die Ausgaben für Armenzwecke seit 1863 und stellt zugleich neben die ständigen Einnahmen die Summen, die die Stadtkasse zuschiessen musste, die also durch Kommunalsteuern zu decken waren. Während die Gesammtausgaben, im Verhältniss zu Bevölkerung trotz mancher Schwankungen im Allgemeinen gleich hoch blieben, weist der durch Kommunalsteuern zu deckende Zuschuss eine beständige Abnahme auf. Diese zeigt die folgende Tabelle. Im Jahre 1872 sinken die Zahlen plötzlich, weil von da an der Geschäftsgewinn der städtischen Sparkasse zur ständigen Einnahme der Armenverwaltung gehört.

| Im Jahre | betrug die Gesammtausgabe für Armenzwecke M. | Davon waren durch Kommunalsteuern zu decken | | |
|---|---|---|---|---|
| | | in Mark | bei einer Bevölkerungszahl von | also p. Kopf der Bevölkerung M. |
| 1863 | 204 018.28 | 181 319.32 | 58 104 | 3.12 |
| 1864 | 202 820.38 | 183 268.48 | 59 526 | 3.09 |
| 1865 | 228 600.24 | 207 021.16 | 63 404 | 3.26 |
| 1866 | 219 630.66 | 198 627.13 | 65 549 | 3.03 |
| 1867 | 246 928.83 | 224 289.58 | 65 022 | 3.45 |
| 1868 | 246 752.98 | 214 313.21 | 69 306 | 3.09 |
| 1869 | 226 487.61 | 200 331.64 | 70 930 | 2.82 |
| 1870 | 260 800.41 | 231 199.47 | 73 564 | 3.15 |
| 1871 | 265 663.84 | 229 151.37 | 75 074 | 3.06 |
| 1872 | 259 989.17 | 194 116.03 | ca. 77 500 | 2.51 |
| 1873 | 260 381.75 | 201 310.63 | „ 80 000 | 2.50 |
| 1874 | 274 771.67 | 222 547.89 | „ 83 000 | 2.69 |
| 1875 | 285 136.84 | 221 820.22 | „ 86 530 | 2.49 |
| 1876 | 304 632.43 | 233 032.81 | „ 89 000 | 2.62 |
| 1877 [1] | 81 640.13 | 59 450.90 | „ 89 000 | 0.66 |
| 1877/78 | 331 343.24 | 246 105.19 | „ 90 000 | 2.73 |
| 1878/79 | 358 504.00 | 242 500.61 | „ 93 000 | 2.61 |
| 1879/80 | 365 444.20 | 250 604.84 | „ 95 000 | 2.64 |
| 1880/81 | 398 876.87 | 276 670.82 | „ 95 951 | 2.88 |
| 1881/82 | 400 916.44 | 271 266.31 | „ 96 500 | 2.81 |
| 1882/83 | 388 251.40 | 246 699.03 | „ 97 500 | 2.53 |
| 1883/84 | 390 321.63 | 241 884.36 | „ 100 000 | 2.41 |
| 1884/85 | 384 981.18 | 253 680.59 | „ 102 000 | 2.49 |
| 1885/86 | 380 863.77 | 247 502.75 | „ 103 068 | 2.40 |
| 1886/87 | 389 979.60 | 237 403.93 | „ 105 000 | 2.26 |
| 1887/88 | 388 313.32 | 216 557.27 | „ 108 000 | 2.00 |
| 1888/89 | 382 920.88 | 221 894.16 | „ 112 000 | 1.98 |
| 1889/90 | 383 013.68 | 224 066.19 | „ 116 000 | 1.93 |
| 1890/91 | 389 947.12 | 234 455.43 | „ 120 000 | 1.95 |
| 1891/92 | 414 384.46 | 283 758.09 | „ 121 000 | 2.34 |
| 1892/93 | 443 889.74 | 285 889.74 | „ 122 000 | 2.34 |
| 1893/94 | 416 365.49 | 241 088.97 | „ 123 200 | 1.96 |
| 1894/95 | 422 057.35 | 232 005.43 | „ 126 000 | 1.84 |

**Centralisation der offenen Armenpflege in Brandenburg a. H.** Im Sept. 1896 hat die städtische Armenverwaltung in Brandenburg a. H. mit dem Städtischen und dem Vaterländischen Frauenverein, dem Diakonissenverein und den kirchlichen Armenvereinen einen Verband gebildet, der ein einheitliches Vorgehen der offenen Armenpflege bezweckt. Die Vertreter der vereinigten Körperschaften bilden in den 3 Stadttheilen Abtheilungsvorstände, über denen ein Gesammtvorstand steht. Anfang jedes Monats versammeln sich die Abtheilungsvorstände, gegen Ende des Monats der Gesammtvorstand, um die in letzter Zeit bewilligten Unterstützungen und andere gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen. Für die Mitglieder des Verbandes ist im Anschluss an das städtische Armen-Bureau eine städtische Auskunftsstelle errichtet, die alle gewährten Unterstützungen registrirt und auf Wunsch mittheilt. Personen ohne Unterstützungswohnsitz am Ort sollen von der Privatwohlthätigkeit in der Regel nicht unterstützt werden. Während Gaben an „verschämte Arme" bei einigen Auskunftsstellen z. B. in Colmar nicht angemeldet werden, werden in Brandenburg, ähnlich wie in Stolp i. P., ihre

[1] 1 Quartal.

Namen dem Vorsitzenden des Ausschusses mitgetheilt, der eigenhändig ein geheimes Register über sie führt. Dadurch wird ein Missbrauch der Wohlthätigkeit durch solche verschämte Arme verhindert, über den z. B. die Armenverwaltung von Colmar klagt.

## Wohnungswesen.

**Wohnungsnoth in kleineren deutschen Städten.** Einer nicht in den Buchhandel gegebenen Zusammenstellung von Wilh. Heinemann „Wohlfahrtseinrichtung und Wohlthätigkeitsanstalten in Neuss a. Rhein" entnehmen wir über die dortigen Wohnungsverhältnisse nachfolgende Stelle: „Wie gross der Wohnungsmangel für die arbeitenden Klassen ist und welche Miethen bezahlt werden. ergiebt sich am besten aus der bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins für Gemeinwohl geführten Diskussion. Herr Bürgermeister E. Tilmann erklärte auch ein energisches Vorgehen gegen die schlechten Wohnungen durchaus am Platze. Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen hier seien geradezu grauenhaft und nicht nur die Ursache physischer Entartung, sondern auch die Quelle schrecklicher Demoralisation. Dazu seien die Wohnungen der armen Leute viel zu theuer. Aus einem alten Hause am Viehmarkt z. B., in welchem der schrecklichste Schmutz herrsche, bezöge der Vermiether 2000 M. Jahresmiethe. Nach Schätzung des Stadtbaumeisters sei dabei das ganze Haus nur ca. 2000 M. werth." — Ueber Wohnungsmangel in Dessau klagte das „Volksblatt für Anhalt" kürzlich:

„Der schon ohnehin grosse Mangel an Arbeiterwohnungen in Dessau, von welchem wir jüngst schrieben, wird nunmehr am 1. April noch viel grösser werden, weil eine ganze Anzahl Häuser der Törtener-, Raguhner-, Wasserwerk- und Halleschen Strasse durch die Mannschaften des von Zerbst übersiedelnden Bataillons besetzt werden. Die ausgemietheten Familien werden zum Theil im städtischen Asyl untergebracht werden müssen."

Endlich heisst es in einer Korrespondenz der sozialdemokratischen „Münchener Post" aus Schweinfurt vom 6. März d. J.:

„Die hiesige Wohnungsmisère ist gegenwärtig wieder einmal in ein ganz bedenkliches Stadium gelangt. Wollten wir all' den Jammer, der uns nach dieser Richtung vorgebracht wird, wiedergeben, wir könnten ganze Spalten füllen. Für heute wollen wir uns darauf beschränken, das Missgeschick zweier Familien zu schildern. Eine Familie bekam von dem bisherigen Hausherrn gekündigt, da derselbe für die Wohnung von einem anderen Miether höhere Miethe erzielte. Die Familie muss nun die Wohnung verlassen, ohne trotz der denkbar grössten Mühe eine andere auftreiben zu können. Was nun machen? Die Frau geht mit ihren zwei Kindern zu ihren Eltern in der Gegend oberhalb Hassfurt, der Mann nimmt eine Schlafstelle so lange, bis er eine passende Wohnung bekommen kann, um dann mit Frau und Kindern wieder zusammen zu sein. — In dem zweiten Falle kann eine Familie mit sechs Köpfen keine Wohnung finden. Die Frau kann in diesem Falle nicht zu ihren Eltern gehen. Der Familie bleibt nun nichts anderes übrig, als auf einem benachbarten Orte eine Wohnung zu suchen. Der Mann ist im 6. Jahre hier beschäftigt und hat bisher alle Bedingungen erfüllt, um mit Ablauf des 7. Jahres sich die Heimath hier unentgeltlich zu sichern."

**Auswanderung der Industrie in die Vororte. Verhandlungen in Dresden.** Unter dem Drucke hoher Bodenpreise und ähnlicher Einflüsse wandert die Industrie aus dem Innern der grösser werdenden Städte in die Vororte. Einen Beitrag dazu giebt eine Stelle aus der Vorlage des Rathes zu Dresden an die Stadtverordneten, betreffend Einverleibung der Vororte Pieschen und Trachenberge. Es heisst da: „Es kommt weiter in Betracht, dass Pieschen und Trachenberge ausgedehntes Bauland für Fabriken umfasst und dass es für die Weiterentwickelung der Stadt Dresden von grosser Bedeutung ist, wenn für die industriellen Unternehmungen, die aus dem jetzigen Stadtgebiete wegen der hohen Grund- und Bodenpreise, ebenso wie wegen der gewerbepolizeilichen Schwierigkeiten immer mehr und mehr verdrängt werden, innerhalb des Weichbildes wieder geeigneter Baugrund geschaffen werden kann und damit die Steuerkraft solcher Unternehmungen der Stadt erhalten wird." Auch der Berichterstatter der Stadtverordneten äussert sich in dem gleichen Sinne und sagte u. a.: „Namhafte Dresdener Industrielle haben im Stadtgebiete nach dem für den erweiterten Betrieb ihrer Unternehmungen erforderlichen Land vergeblich gesucht. Von einer Firma wird mit Bestimmtheit gesagt, dass sie Land ausserhalb Dresdens schon erworben habe, und es wird befürchtet, dass andere ihr nachfolgen werden."

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Adler, Georg. Die imperialistische Sozialpolitik — D'Israeli, Napoleon III, Bismarck. — Eine Skizze. Tübingen 1897, H. Laupp'sche Buchhandlung. 44 S. Preis 80 Pf.

Glatzel, Rechtsanwalt R. W. Religionsunterricht der Dissidentenkinder. Eine gemeinverständliche Darstellung nach quellenmässigem Material. Berlin 1897, Max Rockenstein. 70 S. Preis 1,50 M.

Ehrenberg, Dr. Rich. Handelshochschulen. II. Denkschrift über die Handelshochschule, verfasst im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen (Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Vierter Band). Braunschweig 1897, Albert Limbach. 56 S.

Heine, Rechtsanwalt Wolfg. Die Sozialdemokratie und die Schichten der Studirten. Ein Vortrag, gehalten am 25. Mai 1897 im Feenpalast zu Berlin. Berlin 1897, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. 16 S. Preis 20 Pf.

Martin, Rud. Die Ausschliessung der verheiratheten Frauen aus der Fabrik. Eine Studie an der Textilindustrie (aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1896, 1. und 3. Heft). Tübingen 1897, H. Laupp'sche Buchhandlung. 77 S. Preis 1,80 M.

Rauchberg, Dr. Heinr. Der Clearing- und Giro-Verkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande. Mit 2 Diagrammen. Wien 1897, Alfred Hölder. 212 S. Preis 4,80 M.

Tiedemann, Fritz. Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdrucker-Gewerbe (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1897, II. Heft). Tübingen 1897, H. Laupp'sche Buchhandlung. 78 S. Preis 1,80 M.

Zusammenstellung der im Jahre 1894 angestellten Erhebung über die Einwirkung der Versicherungs-Gesetzgebung auf die Armenpflege. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1897, Buchdruckerei W. Koebke. (Vgl. oben Sp. 931—936.)

Die Auflösung der Eisenbahnorganisation. Stenographisches Protokoll der Debatte über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Verkauf, Schrammel und Genossen, betreffend die Auflösung sämmtlicher Organisationen der Eisenbahner, sowie des Verbandes der Beamten, Hülfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen. Herausgegeben von der Redaktion des „Eisenbahner." Mit einer Einleitung, Randbemerkungen und einem Anhang: „Die blutigen Arbeitergroschen." (Wiener Arbeiter-Bibliothek. 2. Heft.) Wien 1897, Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 64 S. Preis 15 Pf.

Statistik über die Betriebsverhältnisse, Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne in den österreichischen Druckorten. Aufgenommen am 15. Dezember 1895 (unmittelbar vor Einführung des Normal-Lohntarifs). Herausgegeben vom Vorstande des Verbandes der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs. Wien 1897, im Verlage des Verbandes. 32 S. und 2 Tabellen.

Sächsisch-Thüringische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Leipzig 1897. Ausstellung Königl. Sächsischer Staatsverwaltungen. Leipzig 1897, Arthur Felix. 362 S. Preis 1,50 M.

Bericht über die Evangelische Arbeitervereinssache vom 16. Mai 1896 bis zum 31. März 1897. Von Lic. Weber, Schriftführer des Gesammtverbandes.

Il Sistema del Salario minimo nelle sue recenti applicazioni. Lavoro eseguito nel Laboratorio di Economia politica della R. Università di Torino (Estratto dalla Riforma Sociale, Fasc. 2, anno IV, vol. VII — Seconda serie. Torino 1897. Roux Frassati & Co. 62 S.

Revue de Législation Ouvrière et Sociale. — Lois et règlements — Débats et projets parlementaires congrès — Bibliographie. Paraissant tous les trois mois sous la direction de M. Georges Paulet, Professeur de législation ouvrière à l'école des sciences politiques. Année 1897. 1er Trimestre. Paris, Librairie H. Le Soudier. 32 S. 10 Francs par an.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 24. Juni 1897. Nummer 39.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:
Das Gewerbegericht.
Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.
Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Trusts in Nord-Amerika.

Die Trusts feiern jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den reinen Karneval. Als vor nahezu zwanzig Jahren die Aufmerksamkeit auf die despotische Macht der in den industriellen Vereinigungen zusammengeschlossenen Kapitalisten gelenkt wurde, beruhigte eine mit ihren Anschauungen einsam gebliebene Schule von Nationalökonomen das Publikum mit der Versicherung, dass jene Bewegung sich selbst aufheben würde, da sie die „natürlichen Gesetze des Handels" verletze. Es waren falsche Propheten. Seitdem hat die Zahl der Syndikate und Trusts, welche das Monopol erstreben, mit jedem Jahre zugenommen und in gleichem Verhältniss ist ihre Macht gestiegen. Gingen ihre Bestrebungen zunächst nur auf die Beherrschung des Marktes, so benutzten sie dann den ungeheuren Reichthum, welcher so in den Händen weniger zusammenfloss, sich auch auf anderen Gebieten unseres sozialen Lebens eine ähnliche Ueberlegenheit zu verschaffen. Heute kann kein vorurtheilsfreier Beobachter Amerikas mehr leugnen, dass die Besitzer dieser monopolistischen Reichthümer den mächtigsten Einfluss auf die Kirche, die Presse, die Gesellschaft, die Regierung und selbst auf die Erziehung ausüben.

Die „Trustfrage" hat weit grössere Bedeutung als das Wort besagt. Technisch ist ein Trust eine Korporation, deren Aktionäre die Kontrolle über eine Anzahl anderer Korporationen haben. Man vereinigte am liebsten alle die in Betracht kommenden verschiedenen Unternehmungen und legte deren Aktien in ihrer Mehrheit in die Hände einer leitenden Gesellschaft, des Trusts, dessen Mitglieder die Trustees sind. Aber einige unserer erfolgreichsten und gefährlichsten Ringe (Monopolies) sind nicht in dieser Weise organisirt. Der Steinkohlenring z. B. ist einfach eine Vereinigung der 8 oder 9 Eisenbahn- und Kohlenbergwerks-Gesellschaften im Steinkohlen-Distrikt, ohne die Vermittelung eines Trusts. Diese Form der Vereinigung wird ein „Pool" genannt. Weiter giebt es Ringe, die früher die Form des Trusts benutzten, und jetzt (wenigstens vorgeblich) sie aufgegeben haben, so der Petroleumring. Die meisten unserer sehr zahlreichen Ringe sind als „Pools" organisirt, sie werden aber in der öffentlichen Erörterung alle unter dem Sammelnamen „Trusts" klassifizirt, welcher danach praktisch dasselbe wie Ring (Monopoly) bedeutet.

Dass die Trust- oder Ringfrage sich nicht selbst gelöst hat, auch nicht durch gesetzgeberische Maassnahmen und Strafverfolgungen gelöst worden ist, geht genügend aus der Volksströmung gegen die Trusts hervor, die augenblicklich höhere Wellen als jemals schlägt. Das Unrecht, das hier den Rechten der Allgemeinheit zugefügt worden ist, die Beeinträchtigung der allgemeinen Entwickelung und die Mittel zur Abhülfe sind Gegenstände, die heute vor den Gerichten, in den Legislatures (einzelstaatlichen Parlamenten), in der Presse und als allgemeiner Gesprächsstoff einen breiteren Platz einnehmen, als irgend eine andere Frage. Jahre lang war das Interesse an diesem Gegenstand, wenigstens im grossen Publikum, rein akademischer Natur. Es wurde in besonderen Gegenden und Industrien praktischer, weil diese unter den Handlungen dieser Vereinigungen thatsächlich zu leiden hatten, so in den Kohlenrevieren Pennsylvaniens und in den Oeldistrikten. Aber dem Publikum ging es im Allgemeinen so gut, dass die Monopol-Frage es anscheinend nicht wesentlich berührte. Wer sich freilich mit dieser Frage ernsthaft beschäftigt hatte, sei es infolge der Gewaltthätigkeiten dieser Leute, die jeden und alles ihrer Geldgier opfern, sei es infolge der Ueberzeugung, dass dies Treiben ein Ende mit Schrecken nehmen müsse, der wusste, dass der Tag kommen müsse

wo das Volk die Schädigung spüren und aufrührerisch werden würde. Dieser Tag ist jetzt gekommen.

Der harte wirthschaftliche Druck der letzten fünf Jahre hat auf allen Klassen der Bevölkerung schwer gelastet. Selbst wer vor zwei oder drei Jahren noch glaubte, gut auszukommen und ausserhalb der gewöhnlichen wirthschaftlichen Schwankungen zu stehen, ist in den beiden letzten Jahren von Sorgen erfasst worden. Die Unzufriedenheit, welche zuerst unter den Farmern und Arbeitern entstand, in den siebziger Jahren die gewaltige Bewegung für eine strenge Eisenbahngesetzgebung, die sog. Granger Laws hervorrief und die Arbeiterrevolten von 1877 und 1894 veranlasste, hat jetzt so ziemlich das ganze amerikanische Volk ergriffen. Die Konzentration des Kapitals hat in Amerika so rapide Fortschritte gemacht, dass thatsächlich die Leute, welche unsere Lager und unsere wichtigsten Industrieen durch ihre Ringe, Syndikate oder Trusts regeln, zur Zeit eine wenig zahlreiche Klasse bilden, die sich von der übrigen Menschheit wesentlich unterscheidet.

Ihr Vorgehen ist so fühlbar geworden, ohne Hast und ohne Rast, dass auch schon, was man in Deutschland den gut situirten Mittelstand nennen würde, für seine Sicherheit zu fürchten beginnt. So lange dieses konzentrirte Kapital seine Tyrannei nur die Farmer und Arbeiter fühlen liess, kümmerten sich diese Klassen nicht darum; nun fühlen sie die erstickende Umarmung und werden hochgradig erregt. Die Geschichte bietet Beispiele genug, wie schnell eine wohlhabende und reiche Klasse handeln kann, wenn sie plötzlich ihre Freiheiten und ihre Entwickelung bedroht fühlt. Die Klasse der Unzufriedenen, einst hauptsächlich Farmer, Arbeiter und Studenten, sieht jetzt in ihren Reihen u. A. Grundbesitzer, die ihre Einkünfte verlieren, weil die Ladeninhaber, ihre Miether, durch die Konkurrenz der grossen Bazare vertrieben worden sind; Geldverleiher, welche weder Zinsen noch Kapital ihrer Darlehne wiederbekommen, weil ihre Schuldner, die Farmer, durch die hohen Eisenbahntarife und Frachtgebühren ruinirt worden sind, und durch die Wucherpreise, welche die Fabrikanten der Syndikate für die nöthigen Ackergeräthschaften fordern; Kapitalisten, welche werthvolle Aktien in ihren festen Schränken zu welken Blättern werden sahen, infolge der mörderischen Konkurrenz-Manöver der Trusts; auch viele andere Angehörige des Mittelstandes, reiche Leute, die sich früher absolut sicher fühlten. Leute dieser Art, die Freiheit, Reichthum, Luxus und Bildung genossen haben, überschauen viel schneller als Farmer und Arbeiter den Gang der Ereignisse. Diese Klasse ist heute in Amerika in offener Revolution. Vielleicht niemals hat die Weltgeschichte einen stärkeren Umschlag der öffentlichen Meinung gesehen. Hunderttausende von Männern und Frauen, die sich vor wenigen Monaten noch von dem geringsten Zweifel an ihrer konservativen Gesinnung beleidigt gefühlt haben würden, erklären jetzt öffentlich ihre Geneigtheit zu den weitestgehenden Reformen, wie Verstaatlichung der Eisenbahnen und anderer Monopole.

Aber trotz der Schnelligkeit, mit der sich die Gegnerschaft gegen die Ringe und ihren Missbrauch der sozialen Organisation ausbreitet, ist sie bis jetzt völlig unorganisirt. Die Ringe selbst setzen ihren politischen Eroberungszug anscheinend in völliger Unkenntniss der starken wachsenden Abneigung gegen sie fort. Personen und Klassen im Besitz grosser Macht sind von jeher gegen die Zeichen der Zeit blind gewesen. So ist es weiter mit den heutigen amerikanischen Monopolisten, so war es vor 40 Jahren mit den südlichen Sklavenhaltern, so vor einem Jahrhundert mit dem Ancien Régime in Frankreich. Die Ringe scheinen einen Rückschlag der Anschauungen, einen Widerstand gegen ihre Uebermacht nicht für möglich zu halten. Sie halten das Publikum augenscheinlich für Idioten (chumps), um in unserem Jargon zu sprechen.

Hierfür ist die beste Illustration das Vorgehen des Zuckertrusts. Mittheilungen darüber werden für Deutschland um so interessanter sein, da Deutschland ein so grosser Zuckerproduzent und -exporteur ist. Es ist keine Uebertreibung, wenn ich sage, dass die Maassnahmen der Bundesregierung durch die Trusts diktirt werden, von denen der Zuckertrust der mächtigste ist. Der neue Kongress tagt jetzt zwei Monate. Während dieser ganzen Zeit durften keine anderen Gegenstände verhandelt werden, als der neue Tarif. Um dessen ganz sicher zu sein, hat der Sprecher des Unterhauses sich geweigert, ausser der Tarifgesetz-Kommission irgend welche Kommissionen zu konstituiren. Eine Tarifvorlage, die ausserhalb des Repräsentanten-Hauses ausgearbeitet ist, von der jede Zeile ein Beweis war, dass sie vom Ringe diktirt wurde, ist fast debattelos durch das Haus gepeitscht und dem Senat übersendet worden. Das skandalöseste Kennzeichen dieses Tarifs ist der Theil, der vom Zuckerzoll handelt. Die Amerikaner wünschen den Zucker zollfrei, denn sie haben den grössten Zuckerverbrauch per Kopf in der Welt. Der Zuckertarif, der 1894 vom Repräsentantenhause angenommen wurde, liess zwar den Zucker frei, aber, wie jedermann weiss, wurde die Erfüllung dieses vor der Wahl gegebenen Versprechens durch den Einfluss des Zuckertrust-Kartells im Senat wieder paralysirt. Der Trust erreichte schliesslich die gesetzliche Festlegung der gewünschten Zölle. Der demokratische Schatzsekretär stellte selbst die Gebührenskala für den Zuckerzoll auf, genau wie der Trust es verlangte. Man wird in Deutschland von dem grossen Skandal gehört haben, der durch diese Auslieferung der Konsumenten an den Trust und durch die Entdeckung entstanden ist, dass eine Anzahl von Senatoren in Zuckertrust-Aktien spekulirt hatten, wobei sie die durch ihre eigene Kommissionsthätigkeit bedingten Kursschwankungen zu ihrem Vortheil ausbeuteten. Man sollte glauben, der Zuckertrust wäre durch die amtliche Untersuchung und Veröffentlichung in den Zeitungen von seinen Machenschaften abgeschreckt worden, aber weit gefehlt. Die Tarif-Forderungen des Zuckertrustes sind in diesem Jahre höher als je. Alle Anzeichen aus Washington zeigen dem sorgfältigen Beobachter an, dass diesmal der Zuckertrust dort weit mehr Bestechungsgelder als 1894 aufgewendet hat und dass wiederum die Senatoren in Wall-Street in Zuckertrust-Aktien spekuliren.

Eines der hervorstechendsten Merkmale des vom Senat angenommenen Tarifes ist seine Unverständlichkeit für das grosse Publikum. Der Tarif enthält Bezugnahmen auf schwankende Begriffe und unklare Bestimmungen, über deren Interpretation sich selbst die Sachverständigen nicht einigen können. Die Wirkung des Tarifes wird, falls er in Kraft tritt, durch schiedsrichterliche Interpretation von den Sachverständigen des Schatzamtes festgestellt werden müssen und selbstverständlich unendliche Prozesse im Gefolge haben. So weit man aus dem Tarif klug werden kann, legt er auf 107 lbs Rohzucker (gleich 100 lbs raffinirten Zucker) einen Zoll von 1,74 $ (ca. 7,40 M.) und einen Zoll nebst Prämie von 2,23 $ (ca. 9,00 M.) auf jede 100 lbs Raffinade. Das würde pro Jahr einen Einfuhrzoll von nahezu 60 Mill. bedeuten und dem Zuckertrust gestatten, dem Publikum noch weitere ungezählte Millionen für seinen Zucker abzunehmen. Der ausgesprochene Zweck dieses verworrenen Tarifs ist, dem Importeur das sichere Verständniss der Zollpositionen unmöglich zu machen und so den Import nach Inkrafttreten des Tarifs zu unterbinden. Die Bestimmungen inbetreff des Dutch-Standard sind augenfällig nur zum Vortheil des Zuckertrust eingefügt worden; sie sollen ausländischen raffinirten Zucker, wenn er auch ebensogut wie der Trustzucker ist, ausschliessen, sobald er nach einem anderen und billigeren Verfahren hergestellt ist.

Der neue Tarif wird den Tribut, den die Amerikaner nach dem alten Tarif schon in ziemlicher Höhe dem Trust

zahlten, noch verdoppeln. Der Amerikaner ist aber weder blind noch gleichgültig gegen diese Auslieferung seiner Interessen an den unverschämtesten der Trusts. Es ist eines der Paradoxa unserer Verfassung, dass das Volk, obgleich Gesetzgeber, in einem solchen Fall keine unmittelbare Macht entfalten kann. Wenn sein Gedächtniss lang genug ist, kann es seine Verräther bei den Wahlen bestrafen. Aber bei den Senatoren ist der Weg, den die Sache des Volkes gehen muss, lang und schwierig. Die Senatoren bekleiden ihr Amt 6 Jahre und werden nicht vom Volk, sondern von den Legislaturen gewählt. Selbst wenn also das Volk solche Unbill vier, fünf oder sechs Jahre im Gedächtniss behielte, so nützte ihm das nichts. Wenn es die Mitglieder der Legislatur wählt, weiss es nicht, wer von diesen als Kandidat für den Senat ausersehen ist, und wenn die Legislatur einen Feind des Volkes wählt, so kann er das nicht rückgängig machen, sondern muss warten, bis die Zeit der Legislatur abgelaufen ist, und ihn dann ausmerzen. Das Bewusstsein dieser Hülfslosigkeit im Verein mit der Empörung über diesen Verrath und der Thatsache, dass die Zeiten so schlecht sind, dass die geringste Vertheuerung des Lebensunterhaltes in allen Volksschichten fühlbar wird, ist die Quelle für den fast wüthenden Aerger, der überall zum Durchbruch kommt und sich schliesslich auf irgend eine bedeutsame Art auslösen wird, wenn nicht bald wieder eine gesunde Entwickelung oder ein ungewöhnliches Ereigniss, wie z. B. ein ausländischer Krieg, eintritt, der die Aufmerksamkeit des Volkes ablenkt.

Die Macht, welche die Trusts über die Legislaturen haben, ist die Macht des Geldes. Die Abgeordneten sind fast durchweg arme Leute. Sie wünschen sich den Komfort und den Luxus, den das Geld gestattet, und die Trusts haben das Geld. Der Trust kann den Mitgliedern des Senates, des Repräsentantenhauses, der Staaten-Legislaturen oder selbst den Stadtvertretungen Gelegenheit geben, auf dem Markt zu spekuliren und ihre Macht, die Aktien durch günstige oder ungünstige Votirung steigen oder fallen zu lassen, in Spielgewinnst umzusetzen. Er kann sie auch direkt bestechen, wie es heutzutage durch ganz Nordamerika in allen Verwaltungsstellen der Städte wie der Nation notorisch geschieht.

Am meisten sichern indess vielleicht die Trusts ihre Macht durch die „Wahlzuschüsse“, die sie geben. Regieren durch Parteien ist Regieren durch den politischen Apparat, und der politische Apparat der Versammlungen und Wahlausschüsse ist sehr theuer. Alle unsere Trusts sind politisch; darüber hat derselbe Zuckertrust vor vier Jahren, als er vom Kongress bestätigt wurde, besondere Aufklärung gegeben. Damals erklärte der Präsident des Zuckertrusts vor dem Kongress mit cynischer Offenheit, dass sein Trust zu den Wahlfonds b e i d e r politischer Parteien beisteuere. Er verfuhr dabei so, dass er einen Beitrag an jedem Orte der Partei gab, welche dort die Mehrheit hatte. Er versicherte, dass jede Individualfirma oder jede Geschäftsgesellschaft dasselbe thäte, und nannte das „Geschäftspolitik.“ Diese Aussage wurde von dem Sekretär des Trusts bekräftigt, welcher sagte: „Seit einer Reihe von Jahren kenne ich es nicht anders, als dass es die Gepflogenheit beider Parteien ist, von Korporationen und Einzelpersonen Beiträge zu den politischen Wahlen zu fordern, und dass es ebenso die Gepflogenheit der Korporationen und Einzelpersonen ist, solchem Ansuchen zu entsprechen; und in dieser Auffassung einer allgemeinen Gepflogenheit hat die „American Sugar Refining Company“ zu Zeiten solche Beiträge gegeben. Wie die Parteien jetzt geleitet werden, ist es angemessen, solche Beisteuern zu geben. Von keiner Partei sind solche Wahlzuschüsse so rigoros gefordert worden, wie von der Partei Mc. Kinley's während seiner Präsidentenwahl. Seine Partei kann ihre Verpflichtungen für diese Beiträge jetzt nicht anders einlösen, als dadurch, dass sie den „Zuschussspendern“ Tarife und Gesetze bewilligt, wie sie sie verlangen.

In dieser Beziehung ist übrigens zwischen der demokratischen und republikanischen Partei kein Unterschied. Unzweifelhaft war es die Höhe des Wahlzuschusses, welche die letzte Untersuchung der Legislatur von New-York gegen die Trusts, nach dem Vorsitzenden der Kommission die Lexow-Untersuchung genannt, niederschlug. Der Zuckertrust wurde einem scharfen, indes schliesslich fruchtlosem Kreuzverhör unterzogen, und es wirft ein merkwürdiges Licht auf den „Wahlzuschuss“, dass nach öffentlichem Eingeständniss der Zuckertrust diese Durchhechelung vor der Kommission im Auftrage der Partei Boss zur Strafe dafür erfuhr, dass er in der verflossenen Wahlkampagne seine Beiträge dem n a t i o n a l e n Wahlausschuss direkt gegeben hatte, anstatt sie dem Wahlausschuss für den Staat New-York zu übergeben. Die Untersuchung war eine Farce. Es wurde unterlassen, mehrere der hervorragendsten Ringe zu zitiren. Die von der Kommission vorgeschlagenen und von der Legislatur angenommenen Gesetze, welche dem Buchstaben nach die Trusts zur Rechenschaft ziehen sollen, sind absolut unschädlich. In New-York gedeihen die Trusts nach der Untersuchung und Annahme dieser Gesetze genau so vortrefflich wie vorher. Der Kohlenring z. B. hielt einige Tage nach der Annahme der Gesetze eine Versammlung ab, um eine neue Preissteigerung zu berathen.

Die grosse Machtquelle der Ringe zu einer derartigen Beherrschung der New-Yorker Legislatur ist das Gängelband der Wahlzuschüsse, an dem sie die Parteiführer halten. Die Legislatur von New-York ist gänzlich in den Händen einer Partei Boss, des Organisators und ersten Beamten des Ringes der Expressgesellschaften. Von unabhängigen Mitgliedern wurde bereits bei Beginn der Untersuchung ihre Ergebnisslosigkeit vorausgesagt und diese Voraussagen sind genau in Erfüllung gegangen. Zeitungen, wie die „New York Evening Post“ und „Nation“, sowie angesehene Männer des öffentlichen Lebens haben es immer und immer wieder ausgesprochen, dass dieser „Boss“ von allen Gesellschaften und Firmen des Staats politischen Tribut in Form von „Wahlzuschüssen“ einforderte. Diese Zuschüsse wurden zu dem ausgesprochenen Zweck gegeben: 1) Sicherheit gegen belästigende Untersuchungen, wie die Lexow-Untersuchung und gegen Strafgesetze zu erhalten, und 2) sich die Hilfe des Boss und seiner Getreuen zu sichern, um neue Freiheiten und vortheilhafte Gesetze zu erlangen.

In der Legislatur von Illinois ist jetzt eine Vorlage eingebracht, wonach den Städten jede Kontrolle über die Freiheiten, welche sie den Eisenbahn-Gesellschaften gewährt haben, abgenommen und dem Staate übertragen werden soll. Zugleich sollen die gegenwärtigen Privilegien um 50 Jahre verlängert und gesetzlich festgelegt werden, die Fahrpreise sollen während dieser 50 Jahre nicht unter 5 cts. sinken dürfen, — gleichgiltig, wie grosse Fortschritte die Beförderungstechnik macht. Eine solche Gesetzgebung erscheint so ungeheuerlich, dass die Leser der „Sozialen Praxis“ ihren Augen nicht trauen werden, wenn sie diese Worte lesen. Alle Parteiführer standen diesem Gesetz wohlwollend gegenüber, und es würde durchgegangen sein, wenn sich die öffentliche Meinung nicht in einer Weise erhoben hätte, die fast einem Aufstande glich, wo in Massenversammlungen von Tausenden von Bürgern den Mitgliedern der Legislatur mit Lynchjustiz gedroht wurde, wenn sie es wagen würden, für solche Maassregeln zu stimmen. Diesmal sind die Gesellschaften noch zurückgeworfen, aber während ich dies schreibe, haben sie ihren Versuch mit der ihnen eigenen unverschämten Beharrlichkeit wiederholt, und es liegt die Gefahr nahe, dass sie ihr Ziel noch erreichen werden. Selbst kühle Beobachter halten dann allerdings

die friedliche Entwickelung von Illinois für ernstlich gefährdet.

Meine Ausführungen werden die eigenthümliche Hilflosigkeit unseres Volkes unter dem gegenwärtigen System erklären, die ihm ein rasches Handeln abschneidet, und dadurch wird auch die heftige Erregung erklärt, wenn nicht entschuldigt. Während solche Dinge in den Staaten-Legislaturen und in Washington vor sich gehen, werden unausgesetzt neue Trusts gebildet. In der Presse wurde kürzlich ein Plan besprochen, der jetzt von den Spitzen des Zuckertrusts gehegt wird, nämlich die Baumwoll-Produktion des Südens in ihren Bereich zu ziehen. Der Sekretär und Schatzmeister des Zuckertrusts ist die Spitze des neuen Syndikats. Er hat sich mit einigen der bedeutendsten Eisenbahnmänner des Landes in Verbindung gesetzt, er hat Patente erworben, welche jedem Baumwoll-Produzenten, der diese Einrichtungen nicht hat, die Konkurrenz mit ihm unmöglich machen sollen.

Die Gerichte fällen von Zeit zu Zeit Urtheile, welche sich anscheinend gegen die Trusts richten. Der Tabakring hat ernste juristische Nackenschläge von New-York und Illinois erhalten; dem Petroleumring ist es vor einigen Jahren in New-York und Ohio ebenso ergangen; einer unserer grössten Eisenbahn-Pools, die Trans-Missouri Joint Traffic Association, ist vom obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten für gesetzwidrig erklärt worden. Aber das erschreckende Kennzeichen unserer Lage ist, dass trotz dieser gerichtlichen Entscheidungen die Ringe ihre Operationen fortsetzen. Und wiederum durch das Gewicht der „Wahlzuschüsse" haben sie die Justizbehörden so an der Hand, dass für ihre Gesetzesübertretungen keine Beweise erbracht oder wenn etwa Beweise gefunden werden, sie doch nicht zum Gegenstande einer Anklage gemacht werden. Die Lage ist ganz aussergewöhnlich. Vom Gesichtspunkte des Patrioten und Staatsrechtslehrers ist sie anarchistisch und chaotisch. Es ist eine Situation, die sich leicht in ungewöhnlicher Weise entwickeln kann; und wenn der Druck dieser schweren Zeiten vielleicht noch ein oder zwei Jahre länger auf Amerika lastet, können Sie ganz ausserordentlich bedeutsame Neuigkeiten aus Amerika erwarten.

Winnetka, Ill. Henry D. Lloyd.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Einigung der demokratischen und der Arbeitergruppen in der Schweiz.** Zur Verständigung über die augenblicklich schwebenden wichtigsten politischen Fragen hatte das Centralkomité des schweizerischen Grütli-Vereins, der bei seiner letzten Statutenrevision sich auf den Boden der Sozialdemokratie gestellt hat, eine Konferenz auf Pfingstsonntag, den 6. Juni, nach Luzern einberufen und zu derselben eingeladen: das Parteikomité der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, die formell noch eine besondere Organisation besitzt, das Bundeskomité des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung (vgl. Sp. 342) und eine Anzahl sonstiger Vertrauensmänner „links stehender" kantonaler oder lokaler Parteien bezw. Gruppen, worunter besonders auch die Vertreter lokaler und kantonaler Arbeiterorganisationen begriffen waren. Besucht war die Versammlung von 91 Theilnehmern aus 17½ Kantonen. Ueber die gegenwärtig schwebende Frage der Kranken- und Unfallversicherung, sowie über die Eisenbahn-Verstaatlichung einigte man sich sofort zu gemeinsamen Beschlüssen (Protest gegen die Aenderung durch die Nationalraths-Kommission zu Ungunsten der Versicherungspflichtigen; demokratische Garantien und Arbeitervertretung bei der Eisenbahn-Verstaatlichung); für eine Reihe anderer Fragen (Subventionirung der Volksschule durch den Bund, Proportionalwahl des Nationalraths, Volkswahl des Bundesrathes, Reform der Bundesverwaltung, eidgenössisches obligatorisches Referendum und Volksinitiativrecht für die Gesetzgebung) wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt. Die Kommission soll aus 9 Mitgliedern bestehen, von denen die sozialpolitische Gruppe der Bundesversammlung drei, die Komités des Grütlivereins, der sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes je zwei zu wählen haben. „Grütlianer" und „Arbeiterstimme" schliessen ihre Berichterstattung mit der Bemerkung, dass die Versammlung an der bisherigen Gestaltung der Parteiverhältnisse nichts geändert habe. Doch sieht das Organ des Grütlivereins in ihr eine „Sammlung der äussersten Linken" für allfällige spätere gemeinsame politische Aktionen. Solche haben in der Schweiz auch vorher schon stattgefunden; nur dürfte die Verbindung der die Linke bildenden Parteien und Gruppen künftig eine etwas festere werden.

**Sozialistische Bewegung in Ungarn.** Während der Pfingstfeiertage fand in Budapest ein Kongress der ungarischen Sozialdemokraten statt, auf dem 113 Städte und Gemeinden durch 277 Delegirte vertreten waren. Der Bericht schildert die Agitations- und Organisationsarbeiten im letzten Jahre und konstatirt, dass die Partei bereits in 200 Städten und Gemeinden Ungarns organisirt ist. Nach Absolvirung der Tagesordnung, deren wichtigste Punkte Arbeiterschutz und Vereins- und Versammlungsrecht bildeten, wurde der Kongress polizeilich aufgelöst, als das Präsidium die Verhaftung von Landarbeitern besprechen wollte, die zum Kongress aus Nadudvar mit blutigen Kleidern und Wunden aus Zusammenstössen der dortigen Feldarbeiter mit der Gensdarmerie eingetroffen waren. — Gleichzeitig tagte in Pest ein von 64 Delegirten besuchter Kongress der ungarischen Bauarbeiter; die ruhig verlaufene Konferenz befasste sich lediglich mit Arbeiterschutz-Fragen. — Am Pfingstmontag veranstalteten die Sozialdemokraten in Pest eine Volksversammlung, sowie einen Umzug durch die Strassen; die Zahl der Theilnehmer an der ohne Störung verlaufenen Demonstration wird auf 10 000 veranschlagt. — Die agrarsozialistische Bewegung im ungarischen Tieflande,[1]) die in der ersten Juniwoche an verschiedenen Orten zu blutigen Zusammenstössen zwischen Arbeitern und Gendarmen geführt hat, gelangte in der Sitzung vom 12. Juni auch im ungarischen Abgeordnetenhause zur Sprache. Der Abgeordnete Makfalvay (Nationalpartei) brachte folgende Interpellation ein:

„1. Hat der Herr Minister Kenntniss davon, dass besonders im Alföld die Feldarbeiter sich anschicken, die Schnitt- und sonstigen Arbeiten zu verweigern? 2. Hat der Minister die Absicht, dahin zu wirken, dass die zwischen den Arbeitgebern und den landwirthschaftlichen Arbeitern eventuell auftauchenden Gegensätze innerhalb der Schranken des Rechtes und der Billigkeit ausgeglichen werden und die Feldarbeiter die übernommenen Verpflichtungen erfüllen? 3. Wenn dies nicht durchführbar wäre, hat der Minister die Absicht, alle gesetzlichen Verfügungen zu treffen, dass die Landwirthe aus anderen Gegenden des Landes zur Besorgung der Schnitt- und sonstigen Erntearbeiter erhalten, event. dass das Militär zu den Feldarbeiten herangezogen werden könne und dass die ungestörte Arbeit gesichert werde?"

Der Minister des Innern, v. Perczel, verwies darauf, dass die Untersuchung über die vorgekommenen Exzesse im Zuge sei, und führte diese auf Verhetzungen zurück, die von der Landwirthschaft fernstehender Seite ausgingen. Die Regierung biete Alles zur Ausgleichung der bestehenden Differenzen auf und werde auch nach Möglichkeit für den Ersatz strikender Feldarbeiter, im äussersten Nothfalle auch durch Militär, Sorge tragen. Der andere Theil, die strikenden Arbeiter, ist im ungarischen Parlament nicht vertreten.

**Einkommens-Bewegung in Grossbritannien unter Königin Victoria.** Im Jahre 1851 wurde das gesammte Einkommen der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland auf 600 Millionen Pfund Sterling geschätzt, wovon 260 Millionen auf die Einkommensklasse über 150 Pfund entfielen. Für das Jahr 1881 war nach der Durchschnittsschätzung der angesehensten Statistiker Englands (Giffen, Mallef, Mulhall) das Gesammteinkommen über 1200 Millionen Pfund, das Einkommen der Klassen mit über 150 Pfund Sterling 540 Millionen Pfund. Demgemäss entfiel auf die nichtsteuerpflichtigen Klassen 1881 ein grösserer Betrag als 1851 auf die Gesammtbevölkerung und nahezu doppelt so viel, als ihr Gesammt-Einkommen 30 Jahre früher betrug, bei einer Bevölkerungszunahme

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 38.

von zusammen etwas über 26 %. Von dieser Bevölkerungszunahme entfällt ein unverhältnissmässig grosser Theil auf die mittleren Einkommensklassen. Die Personen mit einem Einkommen von 150—1000 Pfund vermehrten sich von 300 000 auf 990 000 und im Verhältniss noch stärker ist die Zunahme der Einkommen zwischen 150 und 600 Pfund, nämlich um 245 %. Zwischen 150 und 400 Pfund Einkommen hatten im Steuerjahr 1893/94 aus den Klassen der Gewerbtreibenden, Beamten und der gelehrten Berufe 618 000 Personen. Es steht nach alledem ausser Zweifel, dass sich in der hier behandelten Periode — und die Bewegung hat seit 1881 nicht ausgesetzt — der Wohlstand der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs gehoben hat, und dass die Arbeiterklasse bei dieser Verbesserung nicht leer ausgegangen ist. Letzteres wird auch durch die Lohnstatistiken bestätigt.

**Kapitalvermögen der englischen Arbeiter.** Nach dem „Local governement Journal" belaufen sich die angesammelten Fonds der ausschliesslich oder vorwiegend aus Mitgliedern der Arbeiterklasse bestehenden, bezw. von solchen benutzten Unterstützungs-, Spar- und Wirthschaftsverbände auf folgende Beträge:

| | | |
|---|---|---|
| Friendly Societies | 23,000,000 | £ |
| Kranken- etc. Versicherungs-Gesellschaften | 2,700,000 | „ |
| Andere Hilfskassen | 600,000 | „ |
| Gewerbliche Sparvereine (Provident Societies) | 20,000,00 | „ |
| Bau-Vereine | 52,000,000 | „ |
| Gewerk-Vereine | 1,600,000 | „ |
| Eisenbahn-Sparkassen | 2,800,000 | „ |
| Kleinere Kassen | 300,000 | „ |
| Wirthschafts-Genossenschaften (Konsumvereine) | 27,000,000 | £ |
| Post-Sparkassen | 145,000,000 | „ |
| Privat-Spargesellschaften (Trustee „Savings Banks") | 5,000,000 | „ |

Zusammen 280 000 000 £. Der Betrag der in den Händen englischer Arbeiter befindlichen Industrie- etc. Aktien wird auf über 100 Millionen geschätzt. Allein von dem in Textilfabriken von Lancashire angelegten Aktien-Kapital sollen 6 Millionen Pfund in den Händen von Arbeitern sein. Rechnet man dazu schliesslich noch die Vermögen der kleinen unregistrirten Gegenseitigkeitsvereine, so komme, meint die genannte Zeitschrift, insgesammt ein Vermögen heraus, das nicht viel hinter 400 Millionen Pfund — 8 Milliarden Mark — zurückbliebe. Es ist indess zu berücksichtigen, dass eine Reihe der hier aufgezählten Institute zwar vorwiegend von Mitgliedern der Arbeiterklasse benutzt werden, aber keineswegs den grösseren Theil ihrer Fonds von ihnen beziehen. Die Postsparkassen, Bau-Vereine, Friendly Societies und Provident Societies werden sehr stark von kleinen Geschäftsleuten, Beamten, Agenten und andern Bevölkerungselementen benutzt, die nicht zur Arbeiterklasse gehören, und die Einlagen dieser Elemente sind im Durchschnitt sehr viel höher als die der Arbeiter. Man kann sehr gut ein Drittel der oben gegebenen Summe für sie in Abzug bringen. Der grosse Aktienbesitz der englischen Arbeiter erklärt sich aus der Thatsache, dass das englische Gesetz keinerlei Mindestgrenze für die Höhe der Antheilsscheine industrieller Unternehmungen vorschreibt. In der Regel ist der Nominalbetrag der einzelnen Aktie 1 £., manchmal auch nur 10 Shillinge, so dass nicht sehr viel dazu gehört, Aktionär zu werden. Auf der andern Seite lauten alle Aktien in England auf den Namen und werden öffentlich registrirt, so dass sich jedermann darüber informiren kann, wer die Aktionäre irgend welcher bestimmter Unternehmungen sind.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Gasautomaten.** In Groningen (60 000 Einwohner) werden Anfangs 1898 Gasautomaten eingeführt werden für Wohnungen, deren wöchentlicher Miethzins nicht mehr als 3,50 fl. (nicht ganz 6,00 M.) beträgt; die Gemeinde liefert und behält als Eigenthum die Innenleitung nebst Lampe und Gaskocher; der Preis des Gases wird 0,06 fl. (etwa 0,10 M.) pro Kubikmeter betragen; für sonstige Lieferungen ist der Gaspreis 0,05 fl., welcher für holländische kommunale Gasanstalten als normal angesehen werden kann. In Rotterdam (250000 Ew.), Utrecht (90000 Ew.) und Leiden (45000 Ew.) wurden Gasautomaten für kleine Wohnungen schon in diesem Jahr eingeführt. — In Berlin ist man in dieser Frage noch nicht über die Einsetzung eines Ausschusses hinausgekommen, der im August die Einrichtung der Gasautomaten etc. in englischen Städten studiren soll, wo die Gasautomaten schon längere Zeit im Gebrauch sind.

**Kommunale Werkstätten für Heimarbeiter in Bern.** Veranlasst durch die vielfach gesundheitswidrigsten Verhältnisse, unter denen Arbeiter gewisser Berufsarten, besonders der Schneiderei und Schuhmacherei, zu Hause die ihnen von den Geschäften gelieferte Stückarbeit machen, wurde beim Stadtrath in Bern beantragt, öffentliche Werkstätten zu unentgeltlicher Benutzung aus Gemeindemitteln zu errichten. Um diesem Antrag eine sofort ausführbare Gestalt zu geben, wurde von anderer Seite beantragt, der Gemeinderath (die Verwaltungsbehörde) habe die Gewerkschaften zur Einreichung von Plänen und Kostenberechnungen für Gewerkschaftsateliers aufzufordern. Eine derartige Werkstätte für Schneider hat bis vor einigen Jahren in Bern längere Zeit bestanden, musste aber vornehmlich aus finanziellen Gründen wieder aufgegeben werden. Dieser letztere Antrag wurde vom Stadtrath am 11. Juni einstimmig angenommen. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, dass die Behörde gut ausgearbeitete Projekte für Gewerkschaftsateliers angemessen aus Gemeindemitteln unterstützen wird. Der weitergehende Antrag wurde mit Zustimmung der Antragsteller dem Gemeinderath zur Begutachtung überwiesen. Für weitere Schritte in dieser Richtung wird aber voraussichtlich der amtliche Bericht über die Ergebnisse der Wohnungsenquête abgewartet werden, der bei der sehr eingehenden Bearbeitung, welche die Aufnahmen erfahren, kaum vor Ende 1898 erscheinen dürfte. Zur Benutzung öffentlicher Gemeindewerkstätten müssten wohl auch die Kleinmeister, wenn sie nur ohne Gehülfen arbeiten, zugelassen werden. Die unentgeltliche Benutzung dürfte einer billigen Taxe zu weichen haben, um von dem Unternehmen den Charakter einer persönlichen Unterstützung Dürftiger fern zu halten.

**Kongress belgischer Gemeinde-Bediensteter.** Die belgischen Gemeinde-Bediensteten forderten auf ihrem Brüsseler Kongress vom 6. Juni einen Maximal-Bureautag von sieben Stunden und Bezahlung etwaiger Ueberstunden mindestens pro rata des Gehaltes, Aufhebung der Verpflichtung, am Sitze ihrer Beschäftigung zu wohnen, Bewilligung eines jährlichen Urlaubs von 14 Tagen an das Bureaupersonal, unabhängig von den gewöhnlichen regelmässigen Ferien, Gleichstellung der Angestellten der Bürgerhospize, Wohlthätigkeitsanstalten, Leihhäuser und ähnlicher Einrichtungen, die mit der Gemeinde zusammenhängen, mit den Gemeindebediensteten, besonders bezüglich des Pensionsrechtes, Bemessung des Diensteintrittalters auf achtzehn Jahre und ein einheitliches landesgesetzliches Reglement, betr. Vergehen der Angestellten.

**Differentialabgabe zu Gunsten eines einzelnen Steuerpflichtigen in Schwelm.** Einer Steuerordnung für Schwelm, welche die kommunalen Zuschläge zur Reichs-Brausteuer für die dort bestehende einheimische Brauerei auf 40 %, für auswärtige auf 50 % bemessen wollte, war die Genehmigung der Regierung versagt worden. Nach einer Meldung des Schwelmer Tageblattes soll nunmehr die Bevorzugung der einheimischen Brauerei dadurch erreicht werden, dass mit ihr auf Grund des § 43 des Kommunalabgaben-Gesetzes ein Pauschalbeitrag vereinbart werde. — Nach den Zeitungsnachrichten zu schliessen, handelt es sich in Schwelm darum, die Steuerverfassung so einzurichten, dass einem einzelnen Steuerpflichtigen („der" Brauerei) ein geschäftlicher Vortheil zugewandt wird. Man hat es hier vermuthlich mit einem besonders deutlichen Fall zu thun, wie einer einzelnen einflussreichen Persönlichkeit ein Steuerprivileg verschafft werden soll. Wenn in der Tagespresse, soweit dieselbe den Fall bisher erörtert hat, geltend gemacht wurde,

dass der zitirte § 43 sich nur auf direkte Steuern beziehe, so ist dies zwar unerheblich, da für indirekte Gemeindesteuern die Vereinbarung in § 13 zugelassen ist. Allein solche Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der regierungsseitigen Genehmigung, und diese Genehmigung muss zweifellos versagt werden, wenn die Vereinbarung einen andern Zweck als die Vorherbestimmung des muthmaasslichen Betrages verfolgt, nämlich den einer rechtswidrig niedrigen Einschätzung des Steuerbetrages. Je mehr das kommunale Wahlrecht die Mehrheit der Gemeindevertretung zu einem blossen Ausschuss der steuerkräftigen Bevölkerung macht, desto wichtiger ist es, durch öffentliche Erörterung solcher Angelegenheiten einem Missbrauch der Steuervereinbarung zu ungerechten Privilegirungen einzelner Persönlichkeiten vorzubeugen.

## Justiz.

**Beschlüsse der kriminalistischen Vereinigung über Strafvollzug.** Die V. deutsche Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung tagte am 10. Juni zu Heidelberg unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs v. Mayr (Strassburg i. E.). Die Verhandlungen drehten sich um Reformen im Strafvollzug. Die hierüber angenommenen umfangreichen Resolutionen nach Geh. Rath Krohnes (Berlin) Vorschlägen fordern Anpassung der Strafe an die Individualität der Verurtheilten und laufen im übrigen darauf hinaus, den bisherigen Strafvollzug lediglich durch staatliche Beamte für unzureichend zu erklären, dagegen in erheblichem Umfange Elemente der Selbstverwaltung aus weiteren Kreisen der Bevölkerung heranzuziehen. Diese Laienelemente sollen als Vertrauenspersonen in die bereits bestehenden Konferenzen der Strafanstaltsbeamten eingeordnet werden, unter diesen dürfen Mitglieder der Fürsorgeorgane nicht fehlen. Zu den Frauengefängnissen sind auch Frauen abzuordnen. Diese Personen dürfen die Gefangenen ohne Zeugen besuchen und haben bei Beschlüssen über Strafunterbrechung, vorläufige Entlassung und Begnadigung mitzuwirken. Die Wiedereinordnung der Bestraften in die Gesellschaft soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1. Für Erstbestrafte mit Freiheitsstrafen von kurzer Dauer sind die Versuche mit dem Strafaufschub und Straferlass bei guter Führung fortzusetzen. 2. Für Erstbestrafte mit Strafen von längerer Dauer sind die Versuche der Strafunterbrechung nach Verbüssung eines Theils der Strafe — etwa der Hälfte — mit Aussicht auf Erlass des Strafrestes auszudehnen. 3. Bei Wiederholtbestraften mit Strafen von längerer Dauer — drei Jahre und darüber — bildet die vorläufige Entlassung (Reichsstrafgesetzbuch § 23) die Regel. Hauptbedingung für die Anwendung dieser Maassregeln sind geordnete Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Verurtheilten, welche durch Angehörige oder Fürsorgeorgane zu beschaffen oder zu gewährleisten sind. Auch kann die Befriedigung des durch die Strafthat Geschädigten zur Bedingung gemacht werden. 4. Das Fürsorgewesen ist dementsprechend weiter auszugestalten. 5. Von der Ausführung der als zulässig anerkannten Polizeiaufsicht ist überall dort Abstand zu nehmen, wo der Entlassene der Fürsorge untersteht, — sie hat einzutreten und ist mit Schärfe durchzuführen, wo der Entlassene die Annahme der Fürsorge verweigert oder sich der angenommenen Fürsorge entzieht.

**Vorkommnisse im Zuchthause zu Delitzsch.** Die Anarchistin Agnes Reinhold, geb. Schlapsky, hatte im „Sozialist" eine Reihe von Beschuldigungen gegen die Beamten der Strafanstalt zu Delitzsch erhoben, wo sie eine Zuchthausstrafe wegen Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen, wegen Majestätsbeleidigung etc. zu verbüssen gehabt hat. Sie und der Redakteur des „Sozialist" wurden wegen Beleidigung der Strafanstalts-Beamten angeklagt. Ueber ihre Behauptungen wurden Insassen der Strafanstalt als Zeugen vernommen, deren Aussagen jedoch für die meisten Punkte keine Belastung der Beamten ergaben. Die Angeklagten wurden zu 6 bezw. 2 Wochen Gefängniss verurtheilt. Das wichtigere Ergebniss des Prozesses liegt aber in dem Rest, nämlich in den Behauptungen, die durch die Beweisaufnahme erwiesen wurden. Diese wurden von dem Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Bieber, in seinem Plaidoyer zusammengefasst: Eine der Zeuginnen, die auch für die Verwaltung im Allgemeinen günstig ausgesagt, habe doch bekundet, dass es „fast einen ganzen Sommer hindurch" verschimmeltes Brot gegeben habe. Eine andere habe ausgesagt, dass Gefangene trotz Krankheit zum Arbeiten angehalten worden seien. Eine Kranke sei noch kurz vor ihrem Tode von einer Aufseherin geschlagen worden und in ihrer Zelle gestorben. Eine dritte Zeugin habe bekundet, dass ihr die Füsse in der Zelle erfroren seien, und dass der Oberinspektor v. Unruh zu der kranken Gefangenen gesagt habe: „Ich habe kein Mitleid mit Dir, und wenn Du kaput gehst." Drei Zeuginnen sagten aus, dass sie von dem Aufseher Wenzel auf Transporten vergewaltigt worden seien. Eine habe in der Anstalt ein Kind geboren und den Aufseher Wenzel als Vater bezeichnet. Eine andere habe auf dem ersten Transport sich unsittlichen Zumutungen gegenüber geweigert und nach ihrer Rückkehr in die Anstalt Beschwerde über den Aufseher geführt, man habe ihr aber nicht geglaubt, ihr vielmehr sieben Tage Arrest auferlegt. Bei einem nächsten Transport habe er sie dann zunächst geschlossen und so schliesslich gefügig gemacht.

## Arbeiterbewegung.

**VIII. Internationaler Bergarbeiter-Kongress.** Vom 7. bis 11. Juni hat in London der achte internationale Bergarbeiter-Kongress stattgefunden, auf dem die hauptsächlichsten Kohlenländer durch einige 70 Delegirte von mehr als einer Million organisirter Bergleute vertreten waren. Der deutsche Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hatte die Betheiligung abgelehnt, da er vorerst die nationale Organisation vollenden wolle, ehe er an internationale Verhandlungen denken könne. Beim ersten Verhandlungsgegenstand, dem Achtstundentage, kam die schon von früheren Kongressen bekannte Thatsache von Neuem zum Ausdruck, dass die nordenglischen Bergleute, die bereits nur 6 bis 7 Stunden arbeiten, gegen den gesetzlichen Achtstundentag sind, weil sie von ihm eine Verlängerung ihrer Beschäftigungsdauer fürchten. Ihrem Vertreter wurde entgegengehalten, dass die kurze Arbeitszeit von den erwachsenen Bergleuten auf Kosten der jugendlichen Vorarbeiter errungen sei, und dass in Durham bei einer Abstimmung doch 29 000 Bergleute für und nur 12 000 gegen den Achtstundentag gestimmt hätten. Der Kongress entschied sich denn auch in seiner grossen Mehrheit für den gesetzlichen Achtstundentag, der nach deutschem Antrag auch für die über der Erde Arbeitenden gelten soll. Der nordenglische Delegirte machte den südenglischen Bergleuten noch den Vorwurf, dass sie ja selbst die gesetzliche Einführung des Achtstundentages für England verhindert hätten, weil sie gegen die vom Parlament beschlossene Klausel gewesen seien, dass die Bergleute selbst durch Abstimmung entscheiden sollten, für welche Bezirke das Gesetz gelte und für welche nicht. Bei der nun folgenden Haftpflichtdebatte kam es zu einer Erörterung der Gründe dafür, dass die Unfallziffern in Deutschland so viel höher sind als in England und Frankreich, was die deutschen Delegirten mit der hochgeschraubten Arbeitsleistung erklärten. Die englischen Delegirten berichteten von einem englischen Gesetzentwurf, der Aussicht auf baldige Annahme hat, und der die Unfallentschädigung weit liberaler als die deutsche Gesetzgebung regelt (nur 2 Wochen Karenzzeit, Entschädigung in Gestalt des vollen Wochenverdienstes). Man beschloss die Forderung, dass die Unternehmer für selbstverschuldete Unfälle besonders aufkommen sollen und dass nirgends durch Vertrag die Versicherung aufgehoben werden darf. Bei der Diskussion über einen Minimallohn, für den sich alle Nationen mit Ausnahme der Nordengländer erklärten, theilte ein belgischer Delegirter mit, dass dort Arbeiterkammern für die einzelnen Bezirke bereits den Minimallohn, allerdings sehr niedrig, festsetzten. Zur internationalen Lohnstatistik sprachen die deutschen Delegirten die mit grossem Beifall aufgenommene Forderung aus, dass die Bergleute bei Lohnkämpfen ihrer Kameraden in anderen Ländern stets dafür sorgen müssten, dass den Kämpfenden nicht durch Zufuhr ausländischer Arbeitsprodukte geschadet werde. Eine Resolution für das bekannte Lewy'sche Projekt, mit den Unternehmern zusammen eine Regelung der Kohlenproduktion vorzunehmen, lehnte der Kongress ab, nachdem die Deutschen ein Zusammengehen mit den Unternehmern zur Ausbeutung der Konsumenten verworfen und die Franzosen erklärt hatten, dass sie sich

durch einen Zoll auf fremde Kohle helfen müssten, wenn sonst die Ueberproduktion nicht zu bekämpfen sei. Ein belgischer Vertreter stellte fest, dass ihnen bereits die japanische Kohlenproduktion Sorgen mache. Die Mehrheit des Kongresses stimmte aus ähnlichen Gründen für die Verstaatlichung der Bergwerke, gegen welche sich die Deutschen nur deshalb erklärten, weil sie ihrem reaktionären Staat keine Betriebe in die Hand geben könnten, in welchen die Arbeiter noch mehr geknechtet würden, als in privaten. Mit der kürzeren Erledigung der übrigen Verhandlungsgegenstände, welche bergmännisches Kassenwesen, Grubeninspektion, die am mangelhaftesten in Deutschland sei, und ärztliche Pflegestationen betraf, sowie mit einem Demonstrationsbeschluss für freies Koalitionsrecht und den deutschen Bergmann Schröder beschloss der Kongress seine Sitzungen.

**Verbandstag deutscher Post- und Telegraphenassistenten.** Die VII. Jahresversammlung deutscher Post- und Telegraphenassistenten, die am Sonntag nach Pfingsten in Berlin tagte, konnte nach einer langen Zeit zahlreicher Verfolgungen durch die oberste deutsche Postbehörde nunmehr von verhältnissmässiger Ruhe, Sicherheit und erfreulicher Ausdehnung der Organisation berichten, wofür man mit monarchischen und reichsfreundlichen Kundgebungen nicht kargte. Nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes fehlt nur noch wenig, und der Ring der Organisation ist geschlossen. Der Verband zählt jetzt 91 selbständige Organisationen (30 Bezirksvereine, 8 Bezirksleitungen, 53 Ortsvereine) mit 10 835 Mitgliedern, was einen Zuwachs von 2407 Köpfen gegen 1766 im Vorjahr bedeutet. Die Auflage der „Postzeitung" ist von 9800 auf 12 300 gestiegen. Die Einnahmen des Verbandes betrugen 51 367 M., die Ausgaben 39 447 M. Es ist mithin ein Ueberschuss von 11 926 M. entstanden. Das Gesammtvermögen beträgt jetzt 119 580 M. Das Waarenhaus hat für 411 906 M. Waaren umgesetzt (gegen 360 771 M. im Vorjahre), die Betriebsstelle Berlin allein 198 175 M. Im Ganzen unterhält das Waarenhaus 15 Geschäfte. Die Geschäftsführung wird dadurch erschwert, dass oft der Kredit zu stark in Anspruch genommen wird. Das Waarenhaus hat eine Reihe neuer Verkaufsartikel aufgenommen. Einer Ehrung des verstorbenen Generalpostmeisters Stephan schloss sich die Bemerkung an, dass man von dem Nachfolger die Erfüllung der sozialpolitischen Mission erwarte, die Stephan leider versäumt habe. Als künftige Forderungen der Assistenten wurden unter allgemeinem Beifall der zahlreichen Delegirten eine Maximaldienstzeit von acht Stunden, die Verbesserung der Sonntagsruhe, Ausdehnung des Erholungsurlaubs, Schutz gegen Missbräuche der Disziplinargewalt und gegen Ausschreitungen des Publikums (Fall Bashford), sowie Beamtenkonferenzen und Zulassung zur Sekretariatsprüfung bezeichnet.

**Kongresse für das kaufmännische Personal.** Eine Reihe von Kongressen, die sich mit den Existenzfragen des kaufmännischen Personals beschäftigten und in den beiden letzten Wochen stattfanden, fordert unwillkürlich zu Vergleichen heraus. In Leipzig tagte am 11. und 12. Juni der II. Kongress des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, auf dem ausschliesslich Prinzipale und Prinzipalsvertreter das Wort führten. Der Verband hat sich durch die Registrirung der buntscheckigen und zurückgebliebenen deutschen Handelsschulverhältnisse, die seiner Zeit in dieser Zeitschrift anerkennend besprochen wurde, ein grosses Verdienst erworben und fährt in dieser Arbeit fort. Arbeiten über Mitteldeutschland und Süddeutschland lagen dem Kongress vor, weitere über Preussen sollen folgen. Ferner wurde in gründlichen Verhandlungen die beste Methode der Abstufung kaufmännischer Unterrichtsanstalten für den örtlichen und für den allgemeinen Bedarf besprochen und der Vorstand mit einer entsprechenden Vorlage für den nächsten Kongress betraut. Auch den Lehrkräften der Handelsschulen hat der Verband Anlass gegeben, sich zu organisiren und für die materielle und geistige Hebung der Berufsgenossen einzutreten. Im Uebrigen aber wurde, so unumgänglich die Sache auch scheinen mag, ein Eingehen auf die Vorbedingung für fruchtbare Bildungsbestrebungen im Kaufmannsgewerbe, auf die Regelung der kaufmännischen Arbeitszeit wiederum peinlich vermieden, und dadurch allen sonstigen Erörterungen über die Aus- und Vorbildung des kaufmännischen Personals der Stempel rein akademischer Besprechungen aufgedrückt. — Allerdings ersuchte der am gleichen Orte am 13. Juni abgehaltene Verbandstag der deutschen kaufmännischen Vereine, der sich im Vorjahre eines auf dem Standpunkt des Interessengegensatzes zwischen Prinzipal und Gehilfen stehenden Gehilfenvereins durch Ausschluss entledigte, das auf dem Unterrichtstage Versäumte dadurch nachzuholen, dass er sich wiederholt für eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe aussprach und nicht bloss von Neuem den Achtuhrladenschluss, sondern auch eine Maximalarbeitszeit für Lehrlinge und Gehilfinnen, die Freigabe von mindestens 6 Tagesstunden wöchentlich für den Fortbildungsunterricht, ferner besondere kaufmännische Schiedsgerichte „im Anschluss an die ordentlichen Gerichte" und grössere Einheitlichkeit der kaufmännischen Sonntagsruhe im Deutschen Reihe (spätestens 1 Uhr-Mittagsschluss), nebenbei auch die Befreiung des Handelspersonals von der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung forderte. Aber der Verband besteht in seinen führenden Elementen ebenfalls fast ausschliesslich aus Prinzipalen, die sich an der platonischen Betonung solcher Reformforderungen genug sein lassen und es ängstlich vermeiden, an die Unterstützung der Masse der Handlungsgehilfen zum praktischen Kampf gegen die einflussreichen Gegner jener Forderungen zu appelliren. Ohne diesen praktischen Kampf bleibt jedoch voraussichtlich alles beim Alten. Die widerstrebenden Prinzipalskreise, welcher jeder gründlichen Besserung entgegen sind, wie der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller mit seiner Denkschrift gegen kaufmännische Gewerbegerichte, die er durch die Beschleunigung des gewöhnlichen Processverfahrens ersetzen will, werden im Gegentheil durch die platonische Haltung des Verbandes in ihrem Widerstand bestärkt. — Viel kampffroher waren zwei andere Konferenzen, deren Theilnehmer sich wirklich aus Gehilfen zusammensetzten. Eine ebenfalls in Leipzig zu Pfingsten abgehaltene Konferenz sozialdemokratischer Handelsangestellter, die von elf Delegirten aus deutschen Grossstädten mit Ausnahme von Berlin beschickt war, verwirklichte nunmehr den auf der vorjährigen Berliner Pfingstkonferenz von den extremen Berliner Gehilfen niedergestimmten Vorschlag (den damals Dr. Quarck für die Frankfurter Angestellten vertrat), eine parteipolitisich nicht gefärbte Zentralorganisation der sich zum Klassenkampf bekennenden Handlungsgehilfen Deutschlands zu gründen und derselben ein publizistisches Organ zu geben. Mit den Berlinern sollen nochmals gütliche Verhandlungen versucht werden. Ebenso strebte die am 6. Juni in Brüssel tagende Nationale Liga der belgischen Handelsangestellten einerseits die möglichste Zentralisation aller gleichstrebenden Kräfte im Handelspersonal, anderseits aber auch den entschiedenen öffentlichen Kampf für ihre Forderungen an, die im Uebrigen den deutschen überraschend ähneln und nur in mehreren Punkten über dieselben hinausgehen: Sonntagsruhe, kaufmännische Schiedsgerichte im Anschluss an einen Gesetzentwurf der sozialistischen Kammerfraktion, Verleihung des Rechts der juristischen Person an Berufsvereine, staatliche Alterversicherung, Abschaffung der Gehilfensteuer und der privaten Stellenvermittlung, gesetzliche Minimalgehälter und Vorzugsrecht der Salärforderung des Gehilfen beim Konkurs des Prinzipals.

## Unternehmerverbände.

### Staatliche Unterstützung von Unternehmerkämpfen gegen Arbeiter.

Die Tagespresse aller Parteien hat unwidersprochen die folgende Nachricht gebracht:

> Einen für die Abwehr von Ausständen wichtigen Bescheid hat der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister vom Reichsamt des Innern erhalten. Der Verband hatte am 18. Januar d. J. den Reichskanzler in einer Eingabe ersucht, eine Entscheidung

darüber zu treffen, ob es nach Lage der Gesetzgebung zulässig sei, von den Angehörigen der Verbandsinnungen zu verlangen, dass sie keine Gesellen aus Orten, in denen Ausstände ausgebrochen sind, in Arbeit nehmen. Daraufhin wurde den Anfragenden anheimgestellt, zum Zwecke persönlicher Erörterung der Frage einen Vertreter nach dem Reichsamt des Innern zu entsenden. Der Vertreter des Verbandes, der Landtagsabgeordnete Baumeister Felisch, erhielt bei seinem Erscheinen im Reichsamt des Innern von dem Geh. Regierungsrath v. Sydow die Auskunft, dass der § 104a der Reichsgewerbeordnung dem Reichskanzler keine Veranlassung geben wird, gegen einen Beschluss des Innungsverbandes in der vorbezeichneten Richtung einzuschreiten. Auf Grund dieses Bescheides wird dem nächsten Verbandstage ein Antrag auf Nichteinstellung von Gesellen aus Ausstandsorten vorgelegt werden.

Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass diese Meldung richtig ist, die ganz der heutigen Regierungspolitik entspricht. Die Anfrage der Innungen zwingt aber zu Erwägungen, die der Dezernent im Reichsamt des Innern kaum angestellt haben dürfte; sonst würde er seine Antwort nicht so ohne Einschränkung ertheilt haben.

Eine Verabredung, wonach die Innungsmeister sich gegenseitig verpflichten, aus Strikeorten keine Gehilfen anzunehmen, ist eine Verabredung zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung. Als solche ist sie natürlich erlaubt, aber das Gesetz versagt ihr jede verbindliche Kraft. § 152 der Gewerbeordnung bestimmt vielmehr:

> „Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Sobald aber eine solche Abrede zum Innungsbeschluss gemacht werden würde, wäre sie für die Mitglieder zwingend, und wenn Ordnungsstrafen auf ihre Uebertretung gesetzt werden (ohne welche der Innungsbeschluss praktisch werthlos wäre), so würden diese im Verwaltungs-Zwangsverfahren beizutreiben sein. Es wäre aber ein völlig unhaltbarer Zustand, wenn die staatlichen Vollziehungsorgane auf diese Art die Erfüllung eines Anspruchs, den das Gesetz ausdrücklich für unverbindlich erklärt, erzwingen müssten. Ist also ein solcher Beschluss schon in der Innung gesetzwidrig, so ist er es nicht weniger, wenn ein Innungsverband ihn fasst.

Es ist aber darüber noch mehr zu sagen, dass nämlich ein solches Vorgehen einer Innung kaum ohne Verletzung der Strafbestimmung des § 153 der Gewerbe-Ordnung möglich sein würde. Fassen Innungen oder Innungsverbände den Beschluss, keine Arbeiter aus Strikeorten anzunehmen, so werden sie, wie schon bemerkt, kaum umhin können, die Ausführung durch Androhung von Ordnungsstrafen oder des Ausschlusses aus der Innung zu sichern. Damit hätten sie sich dann aber schon strafbar gemacht, denn es läge darin ein Versuch, „Andere durch Drohungen zu bestimmen, an solchen Verabredungen theilzunehmen" (§ 153). Die Aufsichtsbehörde ist also dem Gesetze nach verpflichtet, jeden Beschluss zu beanstanden, durch den eine Innung oder ein Innungsverband unter Androhung von Strafen oder anderen Nachtheilen den Mitgliedern aufgiebt, Arbeiter aus Strikeorten nicht zu beschäftigen. Hätte der Dezernent dies dem anfragenden Vertreter der Innungen gesagt, so würde dieser wohl geantwortet haben, dass dann der Beschluss für die Innungen werthlos wäre und die von den Zeitungen angekündigte grosse Innungsaktion wäre unterblieben.

In den Kreisen, von denen der Plan ausging, ist man sich offenbar bewusst gewesen, dass erhebliche Bedenken gegen denselben vorliegen, sonst hätte man nicht beim Reichsamt des Innern angefragt. Für das, was man für gesetzlich zweifellos erlaubt hält, braucht man sich nicht erst einen Freibrief zu erbitten, der Urheber der Aktion war aber vorsichtig, er fragte an und wälzte dadurch die Verantwortung auf den Staatssekretär. Das kann man ihm persönlich nicht übelnehmen, jedenfalls hat er dadurch sich selber vor einer etwaigen Anklage aus § 153 der Gewerbe-Ordnung gesichert. Das Reichsamt aber hat anscheinend eine Aktion der Unternehmer gegen die Arbeiter gutgeheissen, ohne sich die unhaltbaren Zustände, die dadurch geschaffen werden, klar zu machen.

Sachlich wäre garnichts gegen eine solche Vereinigung der Unternehmer einzuwenden. Vielleicht wäre es überhaupt am besten, den § 153 gänzlich zu beseitigen, der zwar für Arbeiter **und** Unternehmer gilt, aber nach Lage der Verhältnisse kaum anders als gegen Arbeiter angewendet wird. Ja, ich persönlich würde sogar soweit gehen, zu wünschen, dass Verabredungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für rechtlich **verbindlich** erklärt, und dass die Klage daraus zugelassen würde. Den Unternehmerverbänden wäre der Machtzuwachs, den sie dadurch erhielten, gern zu gönnen, wenn die Arbeiterverbände ihnen gleichgestellt würden. Aber solange diese Gesetze bestehen, ist es rechtlich nicht zulässig, wenn dasselbe Recht, das den privaten Arbeiterverbänden entzogen ist, von den Innungen mit Hilfe der staatlichen Vollstreckungsgewalt dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes zuwider ausgeübt wird.

Berlin. W. Heine.

**Kartell deutscher Grobblech-Walzwerke.** Am 21. Mai haben in Essen die Vertreter von 22 Grobblech-Walzwerken des rheinisch-westfälischen, schlesischen und Saarbezirks durch notariellen Akt ein Kartell in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sitz Essen) gegründet. Der Verkauf der kartellirten Werke wird künftig ausschliesslich durch zwei Verkaufsstellen in Berlin und Saarbrücken vermittelt.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1896.** Im Jahre 1896 wurde die Zahl der Sprengel der Gewerbe-Inspektion um 1 und die Zahl der systemisirten Inspektors-Assistenten um 5 vermehrt, so dass im genannten Jahre 17 territoriale Sprengel (ausser diesen je 1 Inspektorat für das Schifffahrtsgewerbe und für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien) bestehen, und in der Central-Inspektion 3, im eigentlichen Inspektionsdienst 19 Vorstände mit 23 zugetheilten Aufsichtsbeamten thätig sind. Dieses stetige Anwachsen des Personalstandes ist ebenso freudig zu begrüssen, wie die allmähliche Vermehrung der Sprengel. Wenn diese letzteren zum Theil auch noch viel zu gross sind (Galizien-Bukowina!) und theilweise eine unzweckmässige Gruppirung aufzeigen (so insbesondere in Steiermark-Krain und Steiermark-Kärnten), so ist doch die äussere Anordnung auf dem richtigen Wege. Ein rascheres Beschreiten desselben ist nur von den Finanzen abhängig, und je nachdem in diesem Ressort Sonnenschein und Regen vertheilt wird, enthält das jeweilige Finanzgesetz mehr oder weniger neue Etatposten für diesen Zweig der sozialen Verwaltung.

In anderer Hinsicht aber lässt der Ausbau der Gewerbe-Inspektionen als der von „Aemtern" sehr zu wünschen übrig. Die Frage wegen der Bestreitung der Kosten für solche Reisen, welche die Inspektoren in Angelegenheiten der Unfall-Versicherung vornehmen, ist in diesem Jahre hinsichtlich der landwirthschaftlichen Betriebe dahin entschieden worden, dass diese Kosten aus dem Reisepauschale, d. h. also aus jenem Pauschale zu decken sind, welches für die eigentlichen Inspektionsreisen bestimmt ist (Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. November 1896). Ebenso ist eine Vorsorge für ein Kanzleipersonal bisher nicht erfolgt, obgleich das Schreibwerk enorme Dimensionen annimmt. So betrifft der weitaus grösste Theil des Bureaudienstes den Verkehr mit Behörden, 1896: 9450 (1895: 7267) Fälle, nämlich Gutachten, Aeusserungen und Berichte, während z. B. der Verkehr mit den Unternehmern nur 2540 (1895: 2739), der Verkehr mit den Arbeitern 6742 (1895: 6522) Fälle umfasst. Der Verkehr mit Unternehmern und Arbeitern zusammengenommen, steht sonach dem Verkehr mit den Behörden an Zahl nach. Dabei ist noch der grösste Theil der Korrespondenz von Be-

hörden mit den Inspektoren gar nicht einbezogen, obgleich auch dieser ein Schreibwerk hervorruft. Da ist es erklärlich, dass die Inspektionsthätigkeit nur wenig zunehmen kann; 1896 wurden 10 911 (1895: 10 002) Betriebe besucht, von denen 4698 (1895: 4593) ohne Motoren waren. Der gesammte Aussendienst jedoch, einschliesslich der Inspektion am Amtssitze, umfasste 4600 Reisetage, also im Durchschnitt 100 Tage für je 1 Inspektionsorgan, während dieselben 8—9 Monate des Jahres in ihrer Kanzlei bleiben müssen. Somit ist wohl der augenscheinlichste Beweis erbracht, dass wenigstens je 1 Tagschreiber am Sitze jeder Inspektion dringendst nothwendig ist; die Kosten hierfür würden für alle 19 Inspektorate nur 9—10 000 Gulden jährlich betragen. Aber auch der Mangel an Dienerpersonal macht sich sehr fühlbar, z. B. auch mit Rücksicht auf ein nur formalistisch-bureaukratisches Moment. Es besteht nämlich die Portofreiheit am Sitze der Inspektion nicht, sondern nur für ausserhalb, und dies mit der allgemeinen bureaukratischen Motivirung, dass die Aemter am Ort selbst den Aussenverkehr mit Akten etc. durch ihre Diener zu versehen haben. Die Gewerbe-Inspektoren haben aber keine Diener und müssen daher am Sitze des Amtes Porto zahlen. Wenn wir nun noch erwägen, dass auch die Auslagen für die Kanzleilokalitäten pauschalirt sind, statt dass hierfür Amtsräume beständen, so müssen wir wohl sagen, dass dieses Generalpauschal-System, aus welchem Amtsraum, Reisen, Kanzleirequisiten, Schreiber und Diener gezahlt werden sollen, allenfalls der ursprünglichen Anlage der Gewerbe-Inspektion im Jahre 1883 entsprach, als die Gewerbe-Inspektion noch mit grosser Vorsicht und in Unklarheit über die weitere Entwicklung inscenirt wurde; heute aber, wo sie eingelebt ist und ein zwar „modernes", aber aus dem Leben gegriffenes Amt darstellt, über dessen Unentbehrlichkeit und Stellung wohl Niemand mehr im Zweifel ist, könnten hieraus endlich die erforderlichen Konsequenzen für die Stabilisirung des Institutes in dieser Hinsicht gezogen werden.

Auch über die Einpassung der Inspektion in den Rahmen der übrigen Verwaltung sind immer noch recht befremdliche Symptome wahrzunehmen, wenngleich es auch an erfreulichen Zeichen der Zeit nicht fehlt. So hat z. B. das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in kaum verständlicher Weise entschieden (Erlass 28 267/1896), dass die politischen Behörden nicht verpflichtet sind, „den Gewerbe-Inspektoren das Resultat der über deren Anzeigen gegen Unternehmer oder deren Stellvertreter wegen nicht rechtzeitiger Erstattung von Unfallsanzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen mitzutheilen"! Dagegen liegen von Seiten mehrerer politischer Landesstellen (Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Schlesien) Aufträge an die untergebenen Organe vor, die Thätigkeit der Inspektoren kräftigst zu fördern und selbst in ähnlichem Sinne einzugreifen. Allerdings scheint es, dass dabei die Kompetenzsphäre der Gewerbe-Inspektion mit jener der politischen Verwaltung, speziell der staatsärztlichen, in Kollision kommen kann, so dass leicht Doppelaktionen oder auseinandergehende autoritative Maassnahmen möglich werden.

Der vorliegende Bericht enthält zunächst wie üblich einen und zwar ziemlich ausführlichen „allgemeinen Bericht", der, wenn er auch in der Anlage im grossen und ganzen seinen Vorgängern gleicht, sich doch zum Vortheile von ihnen unterscheidet. Er ist sachlicher gehalten, hält sich von Phrasen und seichten Umschreibungen ziemlich fern und bringt mitunter recht klar gefasste Gesammtziffern. Allerdings ist er immer noch sehr milde und günstig gestimmt; auch fehlt es ihm an der erforderlichen Energie, insofern als die Stellung der Gewerbe-Inspektion gegenüber den übrigen Amtsstellen nicht genügend gewahrt wird. An den allgemeinen Bericht schliessen sich dann die Einzelberichte in der üblichen Art an. Ueber dieselben ist an dieser Stelle schon manchmal gesprochen worden, und es ist begreiflich, dass von Jahr zu Jahr hier wenig Unterschiede merklich sind. Dabei ist aber in erfreulicher Weise zu konstatiren, dass die grosse Ungleichheit, welche namentlich in den ersten Jahren hinsichtlich der Auffassung der sozialen Lage und hinsichtlich des Niveaus der einzelnen Berichte bestand, einer ziemlichen Uebereinstimmung Platz gemacht hat. Während selbstverständlich die bekannten guten Berichte mit ihrer markanten und scharfen Charakteristik immer noch sofort erkenntlich sind, fallen die schwächeren Berichte bei weitem nicht mehr so sehr ab und lassen erkennen, dass die ersteren ihren Zweck als Muster im Laufe der Jahre nicht ganz verfehlt haben.

Offenbar ist hier eine gestaltende Hand besonders thätig gewesen, um in allen Berichten gewisse Punkte besonders zur Darstellung bringen zu lassen. So zeigt sich nunmehr, dass die Gewerbeinspektoren nicht mehr als die Strike-Berichterstatter in Betracht kommen, seitdem das Handelsministerium seine eigene Strike-Jahres-Statistik inaugurirt hat; die Aufgabe der Gewerbe-Inspektoren geht nur mehr dahin, jene Strikes zu beschreiben, bei welchen sie intervenirt haben und zwar vom Standpunkte ihres gesetzlichen und praktischen Wirkungskreises. Dasselbe gilt für die Unfälle; die Gewerbe-Inspektoren sind nicht mehr die Unfalls-Berichterstatter überhaupt, sondern ihre Aufgabe ist nur, jene Unfälle zu erzählen und gewerbehygienisch resp. prophylaktisch zu charakterisiren, welche sie vom Standpunkt des Ausbaus der Versicherungsmaassregeln für passend erachten.

Als solche Einzelpunkte, auf welche das Augenmerk im diesjährigen Berichte besonders gelenkt worden zu sein scheint, sind zunächst zu nennen die Schilderung des Bäckergewerbes mit dem Spezialmomente des so heiss umkämpften Ersatzruhetages, hinsichtlich dessen in den einzelnen Städten und Landestheilen die allermerkwürdigsten Auffassungen, Gesetzesauslegungen und scharf gegensätzliche Bestrebungen zu Tage treten, die soweit gehen, dass gerade jetzt Deputationen sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter bei den Ministern vorsprachen, um ihren diametral entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten. Die gesetzliche Vorschrift des Ersatzruhetages ist aber so deutlich, dass der Standpunkt der Meister kaum obsiegen wird. Ueber die Einhaltung und Wirkungen der für das Berichterstattungsjahr relativ neuen „Sonntagsruhe" resp. den Effekt des bezüglichen Gesetzes vom 16. Januar 1895 und der zugehörigen Verordnungen kann ein abschliessendes Urtheil noch nicht gefällt werden und sind vielmehr weitere Erfahrungen abzuwarten. Auch über die Wohnverhältnisse, Schlafstätten u. dgl. der Arbeiter, namentlich der Gehilfen im Kleingewerbe (auch hier speziell der Bäckereien) sind wieder einmal recht ausführliche Mittheilungen gemacht worden, wie schon im Vorjahr und seinerzeit zu Beginn der Institution der Gewerbe-Inspektion.

Ein weiterer Punkt von grosser Bedeutung, auf den die Berichte diesmal sehr mit Recht grosses Gewicht legen, ist die Frage der Lohnabzüge. Bisher gilt oder galt so ziemlich die Anschauung, dass es ebenso gestattet sei, Ersatzleistungen für Beschädigungen beim Arbeitsbetriebe vom Lohne abzuziehen, wie es zulässig ist, fällige Konventionalstrafen (§ 90 Gew.-Ordn.) und verabreichte Naturalien (§ 78 Gew.-Ordn.) bei der Lohnauszahlung abzurechnen. Diese Anschauung erhielt dadurch eine gewisse Stütze, dass es zulässig ist, in der Arbeitsordnung fixe Ersatzleistungen vorherzusehen. Das Rechtsverhältniss liegt jedoch bezüglich dieser Abzüge anlässlich von Ersatzleistungen ganz anders, als hinsichtlich der genannten §§ 90 und 78 der Gewerbeordnung (Konventionalstrafen und Naturalleistungen). Es ist diesbezüglich zu begrüssen, dass durch einen Erlass des Handelsministeriums (vom 13. September 1896, Z. 33608) deutlich ausgesprochen wurde, es seien die Lohnabzüge zur Hereinbringung von Ersatzansprüchen gesetzlich unzulässig. Da die Gewerbeordnung das Prinzip aufstellt, der Lohn sei ungeschmälert und in Geld auszuzahlen, so folgt daraus, dass Ausnahmen hiervon nur insoweit gelten, als sie gesetzlich besonders ausgesprochen sind. Eine solche Motivirung findet aber nun wohl hinsichtlich der Konventionalstrafen und der Naturalien, nicht aber hinsichtlich der Schadensersätze statt. Wenngleich die Entscheidung des Ministeriums an einen Einzelfall anknüpft, und nur zur Information einer politischen Landesstelle resp. ihrer Unterbehörden erlassen wurde, so ist damit die Angelegenheit nichtsdestoweniger ein für allemal klargestellt. Es ist übrigens charakteristisch, dass diese Entscheidung dadurch hervorgerufen wurde, dass ein Gewerbe-Inspektor von seinem Einspruchsrechte Gebrauch machte. Es ist dies einer jener Fälle, in denen das Einspruchsrecht von praktischem Belange

werden kann. Während nämlich dessen Bedeutung für die Erledigung einzelner Fälle sehr gering ist, weil sich die Entscheidung durch die Instanzen viel zu lange hinzieht, so kann es bei geschickter Anwendung seitens des Gewerbe-Inspektors in Fragen von prinzipieller Tragweite immerhin den Effekt haben, dass derartige grundlegende Entscheidungen provozirt werden.

Ferner waren es auch die Berufskrankheiten, denen das besondere Augenmerk galt, oder anscheinend gelten sollte; nur war hier die Stellung der Gewerbe-Inspektoren eine sehr schwierige, weil eine Anzeigepflicht, abgesehen von dem Falle der Phosphornekrose, nicht besteht, und der Ge- Gewerbe-Inspektor nur auf seine zufälligen Beobachtungen anlässlich von Inspektionen angewiesen ist oder aus gelegentlichen Mittheilungen schöpfen kann, woraus weder er noch Jemand anders zu einem Urtheile gelangen kann. Hier sind es viel mehr die Krankenkassen, aus deren Material weit eher Auskunft erlangt werden könnte.

Schliesslich möchte ich hier noch eines Punktes gedenken, der mit Rücksicht auf die 1896 erfolgte Aenderung in der österreichischen Heimathsgesetzgebung für die Arbeiter von grossem Belange ist. Durch diese Novelle zum Heimathsgesetze des Jahres 1863 wird die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimathsrechtes nach 10jährigem ununterbrochenem und freiwilligem Aufenthalte zu Recht erklärt. Die Gemeinden haben ein sehr geringes Interesse daran, der Arbeiterbevölkerung die Geltendmachung dieses Anspruches zu erleichtern; es ist im Gegentheil zum mindesten grosse Passivität ihrerseits zu erwarten. Der Arbeiter wird daher sehr scharf darauf bedacht sein müssen, die Ununterbrochenheit des Aufenthaltes nachweisen zu können, falls er sich lange genug in einer heimathfremden Gemeinde aufgehalten hat und den Ersitztitel anwenden will. Den Beweis des Aufenthaltes wird er in der Regel nur durch sein Arbeitsbuch erbringen können; dies müsste dann eben ununterbrochen aneinander anschliessende Arbeitsbestätigungen enthalten. Gegenwärtig bestehen aber gerade auf dem Gebiete der Arbeitsbücher vielfach so grosse Mängel und Schwierigkeiten, dass es bei Fortbestand derselben den Arbeitern ausserordentlich schwierig sein dürfte, ihre Heimathsrechts-Ansprüche zur Geltung zu bringen. Namentlich das Deponiren der Bücher beim Gemeindeamte, das Verlieren der Bücher beim Unternehmer, die Missstände bei sofortigem Dienstaustritt (ohne Kündigungsfrist) und bei Strikes werden die Handhabung der Arbeitsbücher mit Hinblick auf die Heimathsrechtsnovelle sehr ungünstig beeinflussen. Die Sache scheint mir so wichtig, dass es meines Erachtens erforderlich wäre, eben mit Hinblick auf dieses neue Gesetz eine Revision der sehr mageren Bestimmungen über die Arbeitsbücher vorzunehmen, die Lücken zu ergänzen, die Arbeiter aufzuklären und im nächsten Inspektionsjahre diesem Punkte ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Graz. E. Mischler.

**Lohnämter und Mindestlohn für Schwitz-Industrieen in Viktoria.** Ueber die kürzlich eingerichteten Lohnämter in Viktoria, Australien, äusserte sich der Premierminister Sir George Turner, einem Vertreter der „Daily News" gegenüber, folgendermaassen: „Wir haben ein ziemlich interessantes Experiment behufs Regulirung der Arbeitslöhne unternommen. In acht oder neun der schlimmsten Schwitzindustrieen, wie Bäckerei, Schneiderei, Schuhmacherei und Möbelfabrikation, sind Lohnämter geschaffen worden. In jedem Lohnamt sitzen fünf Vertreter der Arbeiter, fünf Vertreter der Unternehmer und ein unabhängiger Vorsitzender. Der vom Amt festgesetzte Lohn ist, bis er von ihm wieder abgeändert wird, für alle der Industrie angehörigen Theile absolut bindend; keinem Arbeiter ist es gestattet, für geringeren Lohn zu arbeiten, und keinem Arbeitgeber, Arbeit zu geringerem Lohn auszugeben. Natürlich gab es anfangs ein grosses Geschrei über die Beschränkung der Freiheit des Individuum, aber trotz alledem hat sich die Maassregel ganz gut bewährt. Sie ist erst einige Monate in Wirksamkeit und kann somit nur erst als Experiment betrachtet werden. Die eifrigsten Befürworter des Gesetzes waren die grossen Unternehmer. ‚Sie sind auf dem richtigen Wege', sagten mir die Chefs der grössten Firmen, ‚wir haben garnichts dagegen einzuwenden, unseren Leuten gute Löhne zu zahlen, im Gegentheil, wir werden es sehr gern thun, vorausgesetzt, dass alle anderen Firmen in unserer Industrie dasselbe thun müssen und so verhindert werden, auf Grund von Ausschwitzung ihrer Angestellten uns zu unterbieten.' Sollten sich im Laufe der Zeit Fehler in den Einrichtungen der Aemter herausstellen, so werden entsprechende Abänderungen vorgenommen werden."

## Versicherung. Sparkassen.

**XI. Deutscher Berufsgenossenschaftstag.** Am 15. Juni wurde in Berlin der XI. ordentliche Berufsgenossenschaftstag abgehalten unter dem Vorsitz des Reichstagsabg. Rösicke. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete die Abänderung der Unfallversicherung nach den von der Unfallversicherungskommission des Reichstags gefassten Beschlüssen. Dabei wurden jedoch lediglich einige der wichtigeren Punkte zur Diskussion gestellt, ohne dass schliesslich eine Abstimmung erfolgte. Gegen eine Verkürzung der Karenzzeit sprach sich der grössere Theil der Redner aus, und zwar theils aus finanziellen Gründen, um eine Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften zu vermeiden, theils aus organisatorischen Rücksichten, weil die Berufsgenossenschaften nicht in der Lage seien, für all die zahlreichen kleineren Unfälle und für das Heilverfahren während der ersten Zeit zu sorgen. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass den Berufsgenossenschaften als Aequivalent für die Pflicht, schon für einen Theil der ersten dreizehn Wochen an den Lasten theilzunehmen, jedenfalls auch das Recht eingeräumt werden müsse, das Heilverfahren zu übernehmen. Abg. Rösicke und Direktor Landmann (Nordd. Holz-Ber.-Gen.) sprachen sich für gänzliche Beseitigung der Karenzzeit aus und betonten besonders, dass die den Berufsgenossenschaften hieraus erwachsende Mehrbelastung durch die Erfolge, die ein intensiveres Heilverfahren sofort nach dem Unfall haben werde, wieder ausgeglichen würden. Die Errichtung örtlicher, gleichzeitig für die Unfall-, wie für die Invaliden-Versicherung zuständiger Schiedsgerichte legte weiter Abg. Rösicke als nothwendig im Interesse der unfallverletzten Arbeiter und der Vereinfachung der Arbeiterversicherung überhaupt dar. In der Debatte stellte sich ein Theil der Redner auf einen direkt ablehnenden Standpunkt, während andere die Nothwendigkeit einer anderweitigen Organisation des schiedsgerichtlichen Verfahrens anerkannten, wenn sie auch darin eine bedauerliche Durchbrechung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips erblickten. Man sprach die Erwartung aus, dass wenigstens die örtlichen Schiedsgerichte nur da eingerichtet werden, wo sie sich als unbedingt nothwendig erweisen. Bezüglich der Frage der Einschränkung des Rekurses war man ziemlich allgemein der Ansicht, dass das bestehende Verfahren beizubehalten sei; die Arbeiter wie die Berufsgenossenschaften seien mit demselben zufrieden, und ob das Reichsversicherungsamt sich über zu starke Belastung beschwert habe und mit der vorgeschlagenen Abhülfe einverstanden sei, müsse bezweifelt werden. Demgegenüber wurde von einem Vertreter der Regierung darauf hingewiesen, dass das Reichsversicherungsamt wiederholt Klage über die zu grosse Arbeitslast geführt habe, dass aber allerdings innerhalb dieses Amtes die Meinungen darüber getheilt seien, in welcher Weise die Belastung beseitigt werden könne. Einen weiteren von der Reichstagskommission gemachten Vorschlag, nämlich, dass die anderweitige Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten zwei Jahre nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen solle, hielten die meisten Redner für unzweckmässig, während andere, darunter Rösicke und Landmann, hierin eine grössere Sicherung der Arbeiter gegen plötzliche Kürzung oder Entziehung der Rente erblickten.

## Wohnungswesen.

**Wohnungs-Enquête des Vincenz-Vereins in Düsseldorf.** Von katholischer Seite werden neuerdings sehr anerkennenswerthe Anstrengungen gemacht, die katholischen Wohlthätigkeitsvereine, namentlich die Vincenz- und Elisabethen-

vereine, mehr in den Dienst der sozialen Propaganda zu stellen. So hat vor Kurzem der Vincenzverein in Düsseldorf eine Enquête über die Wohnungen der von ihm unterstützten armen Familien gemacht, über die Landrath Brandts in der Januarnummer der „Charitas" Folgendes berichtet:

„Es sind die Wohnungen von 72 Familien in den verschiedensten Stadttheilen und Strassen untersucht worden. . . . . Die durchschnittliche Zimmerzahl beträgt pro Familie 2; in 3 Fällen bestand die Wohnung aus 4 Räumen, in 4 Fällen aus 1 Raum. Erfreulicherweise hat sich ergeben, dass Schlaf- und Wohnräume in den weitaus meisten Fällen getrennt sind, dagegen sind in 11 Fällen feuchte Wohnungen, in 3 Fällen Wohnungen ermittelt worden, denen fast jedes Licht mangelt. Schlimmer sieht es schon mit den Lagerstätten aus. Es kommen nur in 2 Fällen auf je 1 Person ein Bett, dagegen in 30 Fällen ein solches auf 2, in 31 Fällen auf 3, in 8 Fällen auf 4 und sogar in 1 Falle auf 5 Personen. Unter Zugrundelegung des geringst zulässigen Luftraumes im Schlafzimmer von nur 10 cbm pro Kind unter 10 Jahren, wobei Kinder unter 1 Jahre nicht berechnet werden, ergieht sich, dass der nothwendige Luftraum der Schlafzimmer in 30 Wohnungen, also nahezu in der Hälfte der Wohnungen, durchaus unzureichend ist, so dass der Lufthunger nur zu wenig befriedigt wird und ein unheilvoller Einfluss auf die körperliche Entwickelung, namentlich der Kinder, zu beklagen ist. . . . . Ausserdem stellte sich heraus, dass die Armenwohnungen verhältnissmässig theuer sind. Während eine Arbeiterwohnung durchschnittlich an Miethe kostet 2,00—2,30 M. pro Kubikmeter Luft und Jahr, kosten die Wohnungen der Vincenzarmen nicht selten 2,50—3,00 M. Miethe pro Kubikmeter Luft und Jahr. Hierbei ist nur der Luftinhalt der Wohn- und Schlafzimmer gerechnet, Treppen und Flure sind ausgeschlossen."

Indess darf man diesen Ergebnissen gegenüber immerhin nicht vergessen, dass es sich bei ihnen um die Wohnungen der ärmeren Schicht der nichtbesitzenden Klassen handelt, die natürlich vornehmlich das Objekt der Wohlthätigkeitsbestrebungen bildet.

**Handwerk und Hausbesitz in Leipzig.** Am Schlusse des 6. Bandes der Handwerkeruntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik findet sich eine kurze Abhandlung von Prof. Buecher über die Einkommensverhältnisse der Leipziger Handwerker, ermittelt auf Grund einer Bearbeitung der Einkommensteuermaterialien für das Jahr 1893. Dieselbe enthält auch interessante Aufschlüsse über das Maass, in dem der Hausbesitz im Handwerkerstande verbreitet ist. Im Allgemeinen ist der Hausbesitz unter den Gewerbetreibenden um so häufiger, je grösser ihr gewerbliches Einkommen ist. Es entfielen bei einem Einkommen aus dem Gewerbe von 300—1250 M. 2,5 %, 1250—3300 M. 19,2 %, 3300—5400 M. 54,6 %, 5400—12 000 M. 65,6 %, über 12 000 M. 78,7 % auf die Zahl der in den einzelnen Klassen Steuerpflichtigen von Hausbesitzern. Die Reihenfolge der Gewerbe in Bezug auf die Verbreitung des Hausbesitzes unter seinen Angehörigen und diese Verbreitung in jedem einzelnen Gewerbe zeigen folgende Zahlen: Von je 100 selbständigen Berufsthätigen waren 1893 in Leipzig Hausbesitzer:

| Fleischer | Bäcker | Glaser | Böttcher | Schlosser | Klempner |
|---|---|---|---|---|---|
| 40,9 | 39,7 | 28,7 | 27,1 | 24,5 | 23,4 |

| Tischler | Kürschner | Sattler u. s. w. | Buchbinder | Uhrmacher |
|---|---|---|---|---|
| 19,7 | 19,6 | 15,4 | 12,8 | 10,0 |

| Bürstenmacher | Drechsler | Konditoren | Schuhmacher | Schmiede |
|---|---|---|---|---|
| 8,0 | 7,3 | 3,8 | 2,9 | 2,4 |

Hausschlächter 2,2.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Hanauer, Dr. W. Die freie Arztwahl in Frankfurt a. M. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" 1897, No. 23).

—, Die preussische Medizinalreform (Separatabdruck aus der Münchener Medizin. Wochenschrift, No. 21, 1897). München, J. F. Lehmann.

Heiderich, Dr. Heinr. Das Leipziger Kürschnergewerbe (Gewerbe-geschichtliche Studie). Heidelberg 1897, Buchdruckerei von Adolph Emmerling & Sohn. 126 S.

Rossi, Dr. Giovanni. Utopie und Experiment. Studien und Berichte. Nebst Artikeln von Sestilio Rossi, Filippo Turati, Ettore Guindani u. a. Gesammelt und übersetzt von Alfr. Sanftleben („Slovak"). Mit einem Bilde. Zürich 1897, A. Sanftleben. 324 S. Preis 3,20 M.

Spiller, Paul. Arbeiterschutz bei Hochbauten auf Grund polizeilicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften. Handbuch für Beauftragte, Bauherren, Bauleitende, Bauunternehmer, Poliere, Bauaufseher etc. Mit 2 Abb. und 1 graph. Darstell. Berlin 1897, Otto Elsner. 58 S. Preis 1,25 M.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. IV. Abtheilung. Einige besondere soziale Klassen der Bevölkerung. V. Abtheilung. Die erwerbsthätige Bevölkerung nach Hauptberuf und Religionsbekenntniss. Hamburg 1897, Otto Meissner.

—, Dasselbe. VII. Abtheilung. Land- und forstwirthschaftliche Betriebsstatistik.

Minimallohn und Maximal-Arbeitszeit. Eine Agitationsschrift zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen im Maurergewerbe. Herausgegeben vom Vorstand des Centralverbandes der Maurer Deutschlands. Hamburg 1897, Th. Bömelburg. 60 S.

Protokoll des Vierten ordentlichen Verbandstages des Centralverbandes der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen (Sitz Hamburg). Abgehalten vom 14. — 19. März 1897 in Magdeburg. Hamburg 1897, Th. Bömelburg. 164 S. Preis 20 Pfg.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Avril 1897.

Basel. Vorschläge zu einem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, speziell über Geschäftsreklame und Ausverkäufe.

Berlin. Zweiter Jahresbericht der Ersten öffentlichen Lesehalle zu Berlin pro 1896.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 29. April bis 3. Juni 1897; hierzu Referate von S. 363—443.

Charlottenburg. Geschäftsbericht des Vereins Jugendheim pro 1896.

Darmstadt. Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1. April 1897/98 (Entwurf).

Essen. Geschäftsbericht des Essener Volksbureau-Vereins pro 1896.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss.

Fulda. Erster Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Fulda bis zum Schlusse des Geschäftsjahres 1895/96.

Hamburg. Bericht über das Schuljahr 1896/97 der Allgemeinen Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule, Schule für Maschinenbauer, Elektrotechniker und Schiffbauer, Wagenbauschule und Baugewerkschule zu Hamburg, erstattet vom Direktor Dr. A. Stuhlmann.

— Die Städtische Abdeckerei in Hamburg unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Landwirthschaft. Herausgegeben im Auftrage der Polizeibehörde zur 11. Wander-Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuss.

— Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuss.

Hessen (Grossh.). Jahresbericht des Grossherzogl. Hessischen Fabrik-Inspektors für die Provinz Starkenburg (Aufsichtsbezirk I) für 1896 mit 6 Beilagen.

Kolmar i. E. Verwaltungsbericht der Armenverwaltung der Stadt Kolmar pro 1896/97.

Köln. Berichte über die Stadtverordneten-Sitzungen vom 18. Februar bis 22. April 1896.

— Die Ergebnisse der Arbeitsvermittelung der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt vom 28. Dezember 1896 bis 4. April 1897.

Königsberg i. Pr. Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Königsberg i. Pr. März 1897.

Leipzig. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1895.

Leoben. Protokoll der am 22. März 1897 abgehaltenen ordentlichen, öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1897/98.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürgerausschusses im Rathhaussaale den 24. Juni 1897.

München. Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1896 mit Rückblicken auf die Vorjahre (Sonderabzug aus den Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XIV. Heft 3).

Oberbayern. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1896.

Paris. Musée Social. Circulaire No. 9, Série B.

Pforzheim. Vorlagen zur Sitzung des Bürgerausschusses vom 31. Mai 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

## Collection Moos.

Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen **dickes, holzfreies Papier** und wird nur **gebunden** in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE 1 erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazàn,** Professorin an der Universität Madrid. Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Originalroman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco.** Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **L. von Trull-Burostyáni.** Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2,50 = fl. 1,25.**
Serie I complet, 12 Bände **M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder **direct durch den**
**Verlag** von **Eduard Moos** in **Erfurt.**

---

Im Verlag von **Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin** hat zu erscheinen begonnen und ist durch jede Buchhandlung, auch in einzelnen Bänden, zu beziehen:

## Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt.
**(Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 102 u. fg.)**

Bd. 102—103 Berufsstatistik für das Reich im Ganzen. Th. 1 (*M* 6), Th. 2 (im Druck).
„ 104—106 „ der Staaten und Landestheile. Th. 1—3 (in Bearbeitung).
„ 107—108 „ „ deutschen Großstädte. Th. 1 (*M* 5), Th. 2 (im Druck).
„ 109 „ „ kleineren Verwaltungsbezirke *M* 8,—.
„ 110 „ „ nach Ortsgrößenklassen (in Bearbeitung).

Die weiteren Bände (etwa 5—6) werden land- und forstwirthschaftliche, sowie die gewerbliche Betriebsstatistik enthalten.

Mit vorgenannter Statistik sind — gegenüber den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882 — neue wichtige Grundlagen zur Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs geschaffen.

---

**Verlag von Steiger & Co. in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage.

## Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

**mit Beilage:**

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Probenummern gratis.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.**

---

**Ausnahmsangebot für die Abnehmer dieser Zeitschrift bis Ende 1897.**

# Handbuch der praktischen Gewerbehygiene

mit

besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung

unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner herausgegeben von

Professor **Dr. H. Albrecht.**

Ca. 1100 Seiten mit 736 Figuren.

**Geheftet: Statt 27 M. für 20 M. — In Halbleder gebunden: Statt 30 M. für 22,50 M.**

**Musterstätten** persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Von **Dr. Jul. Post,** Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragender Rath im Handelsministerium, und Prof. **Dr. H. Albrecht.** 2 Bände ca. 1100 Seiten mit vielen Abbildungen. **Geheftet: Statt 34 M. für 25 M. — Gebunden in 2 Bänden: Statt 37.50 M. für 28 M.**

**Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschläge zum Entwerfen von solchen. Von Prof. **Dr. H. Albrecht** und **Prof. A. Messel,** Architekt und Lehrer a. d. Kgl. Kunstgewerbeschule in Berlin. Mit 4 Figuren im Text und 12 Doppeltafeln. **In Mappe: Statt 10 M. für 8 M.**

*Diese drei hochgeschätzten, dem Arbeitgeber wie dem Verwaltungsbeamten eine wahre Fundgrube praktischer Rathschläge und Beispiele bietenden Werke habe ich für meinen Verlag erworben. — Ich benutze diese Gelegenheit, um den Abnehmern dieser Zeitschrift die Anschaffung für einen wesentlich ermässigten Preis zu ermöglichen.*

---

Textausgabe und Erläuterungen zum

***Arbeiterschutzgesetz***

vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bearbeitet von **Robert Platz,** Königlicher Gewerbe-Inspektor. 8° 159 Seiten stark. Preis M. 1.50.

***Bier und Branntwein***

und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit von **Dr. J. Rosenthal,** o. ö. Professor der Physiologie und der Gesundheitspflege an der Universität Erlangen. 2. Aufl. 8° 50 Seiten stark. Preis M. 1.—.

***Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates***

mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede der deutschen Socialdemokratie gewidmet von **G. W. Schaefer,** Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. 6. Aufl. 8° 80 Seiten stark. Preis M. 1.—.

***Zehn Arbeiter-Budgets.***

Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen von **Max May.** 8° 35 Seiten stark. Preis 60 Pfg.

Rathgeber für den Entwurf von

***Arbeitsordnungen.***

Unter Benutzung der Materialien der Gesetzsammlung bearbeitet von **Robert Platz,** Königlicher Regierungsrath. 8° 162 Seiten stark. Preis M. 1.50.

Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der

***Arbeits-Ordnungen***

für gewerbliche Anlagen nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. Zum Gebrauch für Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsbeamte und untere Verwaltungsbehörden bearbeitet und herausgegeben von **W. Oppermann,** Regierungs- und Gewerberath. 2. Auflage klein 8° cart. 85 Seiten stark. Preis M. 1.—.

***Nachbarschaftsgilden.***

Ein Werkzeug socialer Reform von **Stanton Coit, Ph. D.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen kl. 8° 133 Seiten stark. Preis M 2.—.

***Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirthschaft.***

Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter von **Dr. Kuno Frankenstein.** Gr. 8° 326 Seiten stark. Preis M. 6.—.

Obige Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie direkt vom Verleger.

**Berlin W.,** Mauerstrasse 44. **Carl Heymanns Verlag.**

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Juli 1897. Nummer 40.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Der Ernte-Strike in Ungarn.

Mit jeder Stunde, die uns dem Peter-Paulstage näher bringt, an welchem nach altem Brauche die Ernte im ganzen ungarischen Tieflande begonnen wird, spitzen sich die Verhältnisse immer mehr zu. Ueber dem Meere goldiger Aehren im Tieflande ziehen sich schwarze, gewitterschwangere Wolken zusammen, und unter diesen lagert eine schwere unbewegliche Stick-Atmosphäre. Aller Augen sind auf die Kornkammer Ungarns gerichtet, jeder möchte ergründen, was die nächsten Tage bringen und welche Gestaltungen in jenen Gegenden eintreten werden, wo unberechenbare kleine Zufälligkeiten grausige Katastrophen heraufbeschwören können, wie sie in neuerer Zeit kaum beobachtet wurden. Der drohende Schnitterstrike tritt in immer greifbareren Formen in den Vordergrund. Er ist ein Unikum in seiner Art: denn in unserem Kulturleben finden wir keine Zeit und kein Land, wo Feldarbeiter, insbesondere Schnitter, in den Strike eingetreten wären. Dieses Ereigniss ist eine spezielle Erscheinung Ungarns. Es will wenig fruchten, wenn die Presse in ihrem übergrossen Theile, die Wortführer in den landwirthschaftlichen Vereinen, in den verschiedenen Enquêten und die Machthaber überhaupt die Ursachen des Strikes in der sozialistischen Agitation suchen und diese weitausgebreitete, kaum übersehbare Bewegung als das Werk ausländischer Agitatoren bezeichnen. Diese, selbst bei uns schon etwas abgebrauchte Art und Weise der Argumentation mag zwar bei der urtheilslosen Menge noch seine Wirkung thun, sie hilft jedoch nicht hinweg über die ernstlich wohl kaum bestreitbare Thatsache, dass der ungarische Feldarbeiter trotz angestrengter, mühevoller Arbeit kaum in der Lage ist, das zum Lebensunterhalt nothwendige Brod sich zu erwerben, und dass einzig und allein diese Umstände den ungarischen Feldarbeiter — der landläufig und mit gewissem nationalen Stolze als „nüchterner Denker" bezeichnet wird — zu so energischem Auftreten und Handeln gezwungen haben.[1])

Das ungarische Tiefland ähnelt derzeit einem Kriegsschauplatze, wo die feindlichen Armeen ihren Aufmarsch vollenden und verschiedene taktische Manöver vollführen. Zweifellos ist, dass an vielen Orten partielle Strikes sein werden; fraglich ist es bloss, ob der allgemeine Strike erklärt werden wird. In den jüngsten Tagen haben im Landwirthschafts-Ministerium sowie im Ministerium des Innern mehrfache Enquêten stattgefunden, wo über die Maassregeln berathen wurde, mit welchen man den Strike zu überwinden glaubt.

Von diesen Maassregeln ist in erster Reihe die Zusammenziehung von Gendarmerie und Militär in den gefährdeten Komitaten zu erwähnen, um die arbeitslustigen heimischen oder fremden Strikebrecher vor den Angriffen Strikender zu schützen und deren unbehinderte Arbeit zu sichern; ferner wurden die Oberstuhlrichter von der Erledigung der laufenden Sachen befreit zu dem Behufe, dass sie ihre ganze Aufmerksamkeit den auftauchenden Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern und Schnittern zuwenden und diese Differenzen unverzüglich an Ort und Stelle schlichten: auch sollen die Arbeiter in den Gemeinden mittelst „Austrommeln" über die schädlichen Folgen eines Strikes aufgeklärt werden. Der Ackerbau-Minister hat im Staatsgestüt von Mezöhegyes, das ein Centralpunkt des Tieflandes ist, eine Arbeiter-Reservearmee aus dem Oberlande zusammengezogen, um den Grundbesitzern, deren aufgedungene Feldarbeiter zum Schnitte nicht erscheinen oder

[1]) Vgl. über die Entwickelung der Feldarbeiter-Organisation den leitenden Aufsatz in No. 38 der „Sozialen Praxis".

die Arbeit kündigen, sofort eine entsprechende Zahl von Arbeitern zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Reservearmee nicht genügt, sollen Arbeiter aus Oesterreich u. z. aus Krain herangezogen werden; ferner werden auf den ersten Ruf die Arbeiter aus den Staatsforsten ins Tiefland geworfen; auch die Verwendung von Sträflingen soll versucht werden. Seitens der Bahnen werden in diesen Gegenden Spezialtrains in Bereitschaft gehalten, um die Ersatzarbeiter raschest in die gefährdeten Ortschaften und Gegenden zu befördern. Auch soll zwischen dem genannten Staatsgestüt und dem Ackerbau-Ministerium bis zum 30. Juni eine Telephonverbindung hergestellt werden. Diese Maassnahmen sollen den drohenden Strike hintanhalten. — Als Maassregeln nicht momentaner Wirkung sind zu erwähnen: die Kreirung einer Sektion für Landarbeiter-Angelegenheiten im Ackerbau-Ministerium und die Zusage des Ackerbauministers, einen Gesetzentwurf über die Regelung der Landarbeiter-Verhältnisse auszuarbeiten.

Die aufgezählten Maassnahmen haben, wie man auf den ersten Blick erkennt, mehr den Zweck, die Schnitterbewegung zu unterdrücken oder eventuell Retorsion zu üben, und sind nur wenig geeignet, den Grund all' dieser Uebel und Kalamitäten zu treffen. Ohne Zweifel wäre es ein dringendes Gebot, den polizeilich-administrativen oder besser gesagt den Machtstandpunkt des Staates weniger in den Vordergrund zu schieben und mit richtiger sozialpolitischer Einsicht — die unter so bedenklichen und zugespitzten Verhältnissen doppelt erwünscht ist — derartige Mittel der Abhilfe anzuwenden, die den Feldarbeitern die Ueberzeugung beibringen, dass seitens der herrschenden Regierungsgewalt der ernste Wille vorhanden ist, die Uebel zu saniren, die elende Lage des Landarbeiters zu bessern und diesen aus dem heutigen Zustande, der an die Hörigkeit des Mittelalters gemahnt, herauszuheben.

Die Grundherren und Pächter sehen und beobachten mit Erstaunen die Wandlung, die die Verhältnisse an den Landarbeitern hervorgebracht haben. Früher wurden die Schnitter zu Georgi, um den 24. April herum, für die Ernte gedungen und blieben bis Peter-Paul (29. Juni) ganz unsichtbar. Nach Qualität des Bodens wurde der Ernteantheil des Arbeiters festgesetzt, der betreffs der Ertragsfähigkeit des Bodens im weiten Umkreise Bescheid wusste. Arbeiter, die bloss den Schnitt besorgten, bekamen den 14.—15. Theil, diejenigen, die sich auch für den Drusch verdingten, wurden mit dem 11. oder 12. Theil entlohnt. Zu Peter-Paul stellten sich die Schnitter pünktlich ein mit ihrer nach oben gekehrten Sense. Im ersten Morgengrauen war der Schnitter mit seinem Garbensammler bereits an der Arbeit. Nachdem 5—6 Reihen geschnitten waren, prüfte der Schnitter den Inhalt einiger Aehren, und, falls deren Körnerzahl oder die Qualität des Getreides nicht befriedigend war, warf er seine Sense auf die Schulter, begab sich zum Grundherrn und bat in unterthäniger Weise um eine Zubesserung seines Antheiles. In irgend einer Form wurde eine Zubesserung gewährt, und der frohe Arbeiter ging mit doppelten Eifer an die Arbeit. Diese, man könnte sagen idyllischen Zustände haben derzeit ein Ende. In den grossen Latifundien entlang der Theiss und überhaupt überall im Tieflande ist man darauf gefasst, dass diese Ernte nicht glatt von statten gehen wird.

In sehr vielen Gegenden haben die Schnitter bereits erklärt, dass sie zu den früher festgestellten Bedingungen den Schnitt nicht besorgen werden. Sie fordern neue Verträge, ihr ganzes Auftreten bekundet Solidarität und Zusammenhalt. Auf diese Weise wurde bereits die Arbeit auf dem 32 000 Joch umfassenden Latifundium des Grafen Károlyi in Derekegyháza gekündigt, ohne dass die Schnitter ihre neuen Forderungen oder ihre Bereitwilligkeit zur Arbeit im Allgemeinen mitgetheilt hatten. Ebenso haben die Schnitter des Markgräflich Pallavicini'schen Latifundiums die Arbeit abgesagt; die einzelnen Pächter dieser Liegenschaft sind rathlos; der Hafer sollte bereits vor 3 Tagen geschnitten werden, die verdungenen Feldarbeiter sind jedoch nach Siebenbürgen gegangen und dort bei einem Bahnbau als Kubikarbeiter beschäftigt. Selbst denjenigen Pächtern oder Gutsverwaltern wird die Arbeit gekündigt, die seit Jahren als human denkende und den Feldarbeitern wohlwollende Arbeitgeber bekannt sind und auch derzeit zu Konzessionen geneigt wären.

Dabei vollzieht sich diese Kündigung der Schnittarbeit an allen Orten in vollster Ruhe. Keine Drohungen werden ausgestossen, Ansammlungen werden vermieden; sie erscheinen vollzählig und erklären, dass sie die vor der Ortsbehörde abgeschlossenen Verträge nicht einhalten und die Schnittarbeit nicht antreten werden. Während dieser Erklärungen und der folgenden Verhandlungen führen sie eine ruhige und besonnene Sprache. Man würde in ihnen alles vermuthen, nur keine Strikenden. Wenn die Schnitter, die erst am Peter-Paulstage antreten sollten, in diesen Tagen den Wirthschaftshof in grösserer Zahl betreten und den Verwalter oder Pächter zu sprechen wünschen, so ist der letztere, bevor noch überhaupt ein Wort gefallen ist, darüber im Klaren, dass er den heurigen Schnitt um einige Hundert Gulden theurer wird bezahlen müssen.

Wie verlautet, wird die Regierung für drei Komitate allein circa 2500 Arbeiter an verschiedenen Punkten zusammenziehen und zwar zumeist Ruthenen und Slowaken aus dem Karpathengebirge und Rumänen aus Siebenbürgen. Ausserdem wären noch fünf Komitate zu versorgen, wo die Strikegefahr ebenso imminent ist.

Die Grundherren und Pächter jedoch, die vor dem Schnitterstrike erzittern, setzen kein besonders grosses Vertrauen in diese Vorkehrungen der Regierung. In den landwirthschaftlichen Vereinen werden sogar noch weitergehende polizeiliche Maassregeln urgirt; der Uebertritt bekannter Agitatoren aus einem Komitate in das benachbarte soll verhindert werden; die in den Ortschaften unbekannten, zugereisten Fremden sollen polizeilich beaufsichtigt und deren Verkehr mit der Ortsbevölkerung hintangehalten, eventuell derartige verdächtige Fremde über die Dauer der Ernte detinirt werden. Einsichtige Pächter und Grundbesitzer jedoch trachten, auf andere Weise aus diesen Kalamitäten herauszukommen. Sie alle werden bestrebt sein, die Inanspruchnahme der von der Regierung zusammengezogenen Reservearbeiter nach Möglichkeit zu vermeiden. Der ausgezeichnete ungarische Schnitter und Drescher des Tieflandes kann von ungeübten Gebirgsbewohnern wohl kaum ersetzt werden; keineswegs könnte der Schnitt in der üblichen Zeit von 4—5 Wochen beendet werden; die Arbeit würde sich hinausziehen, das Getreide wäre am Halme allen Unbilden des Wetters ausgesetzt, und praktische Landwirthe sind wohl in der Lage zu beurtheilen, welcher Schaden aus ein, zwei Regentagen in der Ernte erwachsen kann. Der Schnitt erfordert Raschheit, der Drusch aber überdies die stählerne Muskulatur des Tiefländers, der von Kindesbeinen an in diesen Arbeiten sich umgethan. Von den Forstarbeitern und von den Sträflingen und deren Qualitäten wollen wir gar nicht reden.

Die Grundbesitzer haben zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln zu wählen, zwischen dem Strike mit allen seinen Zufälligkeiten, Unberechenbarkeiten, Gefahren und Schädigungen, oder höheren Lohnsätzen. Die Mehrzahl derselben kann ihren Vortheil wohl ermessen, und sie werden das kleinere Uebel wählen und ihren angestammten Arbeitern die neuen Forderungen bewilligen.

Eine ganze Anzahl von Pächtern und Grundherren hat bereits die neuen Forderungen der Schnitter bewilligt. In der Bácska haben bereits 6 Pächter mit ihren mehr als 300 Schnittern neue Verträge abgeschlossen, laut denen die sogenannte ungelohnte Robotarbeit, die bis 80 Tage ausmachte,

aufhört, der Tagelohn 1 fl. 50 kr. beträgt, den Arbeitern der neunte Theil der Ernte gewährt wird und die Arbeitszeit von Früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr dauern soll. In Tápió-Szt-Márton wie auch in Bieske wurde die Robotarbeit, die bislang 6 Tage betrug, aufgehoben; der Transport des Getreides in die Scheune, der bisher per Bündel mit einem Kreuzer entlohnt wurde, wird nunmehr mit drei Kreuzern honorirt; das Einheimsen der Maisstengel wird mit dem Fuhrwerk des Landbesitzers effektuirt. Diese Konzessionen erhöhen den Verdienst des Landarbeiters um das Dreifache. Ebenso wurden in Berczel, Tápió-Sáp und in Tisza-Kürt die Forderungen der Arbeiter bewilligt.

Die Anzahl der Schnitter, die derzeit bereits den Strike erklärt haben, wird auf 10—12 000 geschätzt. Diese Zahl wird sich jedoch in dem Maasse, als wir uns der Ernte nähern, beziehungsweise bei Beginn der Ernte noch bedeutend vergrössern.

Die im Tieflande konzentrirte bewaffnete Macht wird den nüchternen und in ihrem ganzen Auftreten bedachten Feldarbeitern wohl keine grössere Furcht einflössen. Das ganze Land wird von Doppelpatrouillen zu 10 Mann durchstreift, die so strenge Weisungen haben, dass sie z. B. bei dem Scheine eines Angriffs durch Arbeiter, bereits in einer Distanz von 40 Metern von den Schusswaffen Gebrauch machen können!

Die Schnittarbeiter sind sich der sie umlauernden Gefahren bewusst und in unerschütterlicher Ruhe hoffen sie mit in den Schooss gelegten Händen zu siegen.

Die nächsten Tage müssen bereits Klarheit bringen.

Budapest, 26. Juni. E. R. J. Krejcsi.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Reform der landwirthschaftlichen Arbeitsverhältnisse in Oesterreich. Jungczechische Anträge.** Die der Regierungsmajorität des österreichischen Parlaments angehörigen Jungczechen haben folgende Anträge sozialpolitischer Natur eingebracht, die sich vorwiegend auf Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung beziehen: Reform des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes mit Verallgemeinerung und Verlängerung desselben, sowie mit Einhaltung des Principes der Reciprocität. — Einleitung von Studien und Erhebungen über eine gedeihliche Lösung der Alters- und Invalidenversicherung mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Faktoren den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder. Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung durch zu kreirende Landesversicherungs-Anstalten. — Reform des Gesetzes vom 9. Februar 1892, betr. die Arbeiterwohnungen mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Arbeiter, sowie eine thatkräftige Unterstützung der Korporationen, gemeinnützigen Vereine, Genossenschaften und Institute zum Behufe des Baues von Arbeiterwohnungen mit Gärten und Pachtland. — Die Inangriffnahme und Durchführung aller für die Landwirthschaft belangvollen sozialen Reformen durch die Landesgesetzgebung, Einführung eines geregelten landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Schule, Heranbildung der landwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, Regelung der Dienstbotenordnung, Gründung von Kleinkinderbewahranstalten, verschiedenen Arbeiter- und Landwirthwohlfahrtseinrichtungen.

**Ergebnisse der Reichstags-Session.** Die Doppelsession des Reichstages, welche am 25. Juni geschlossen wurde, hatte formell 19 Monate gedauert, da der Reichstag am 2. Dezember 1895 eröffnet und in der Zwischenzeit (Juli-November) nur vertagt, aber nicht geschlossen war. Das Hauptwerk dieses Reichstages ist die Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der bisherigen Nachzügler dazu: über Zwangsvollstreckung, Grundbuchordnung und Handelsgesetzbuch. Daneben nahmen die Budget-Berathungen für 1897/98 einen besonders breiten Raum ein, weil damit die Aufbesserung der Beamten und Offiziere, sowie ihrer Wittwen und Waisen verbunden war. Schon um dieser ungeheuren Arbeitsleistung willen ist es erfreulich, dass eine gar nicht in den Zusammenhang der gegenwärtigen Gesetzgebungs-Thätigkeit gehörige Strafprozess-Reform, die unter diesen Umständen nicht die genügende Aufmerksamkeit finden konnte, vereitelt wurde; sie wäre im Falle der Annahme erst nachträglich in ihrem wahren Charakter erkannt worden. Aus demselben Grunde kann man es kaum bedauern, dass die sozialpolitisch gewiss sehr wichtigen Vorlagen über die Reform der Unfall- und Invaliden-Versicherung nur bis zum Kommissionsbericht gediehen, der ein höchst umfangreiches Material als Grundlage für zukünftige Reformberatungen geschaffen hat. Von der übrigen gesetzgeberischen Ausbeute kommt den Agrariern das Margarine-Gesetz, den Zünftlern die Innungsvorlage zugute (vergl. die beiden folgenden Notizen), wärend von dem Auswanderungs-Gesetz (trotz einzelner hygienischer Verbesserungen, die es gelegentlich mit bringt) Niemand recht zu sagen weiss, zu wessen Gunsten es perfekt gemacht wurde. Dass das kleine Gesetz, welches für die Beschlagnahme des Arbeitslohns die unehelichen Kinder den ehelichen gleichstellt, ein konservatives Kukusei ist, den Anhängern dieser Gleichstellung ins Nest gelegt, haben wir bereits seiner Zeit (No. 20) ausgeführt.

**Die deutsche Innungs-Novelle** wurde vom Reichstage am 24. Juni in dritter Lesung angenommen. Rechte und Centrum waren dafür, die Linke dagegen, die Nationalliberalen gaben den Ausschlag. Da diese (mit Ausnahme von 8 Dissentirenden) dafür stimmten, so gelangte die Vorlage mit 183 gegen 113 Stimmen zur Annahme. Die Abstimmung erfolgte, ohne dass auch nur die übliche vergleichende Zusammenstellung der Beschlüsse gedruckt worden wäre. Die Orientirung über das Gesammtergebniss ist um so schwieriger, da die dritte Lesung eine grosse Anzahl Beschlüsse zeitigte, schon deswegen, weil in einer ganzen Reihe von Punkten sich die Nothwendigkeit herausstellte, die widersprechenden Beschlüsse zweiter Lesung einigermaassen mit einander in Einklang zu bringen. Im Wesentlichen ist dieses „Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" eine Abschlagszahlung an die Forderungen der Zünftler, welche die Zwangsinnungen wenigstens in Form der fakultativen Zwangsinnungen, sowie ferner die Handwerkskammern erreichen (vgl. die Uebersicht in No. 35 der Sozialen Praxis). Auf den Befähigungsnachweis musste verzichtet werden, nachdem der preussische Handelsminister erklärt hatte, dass daran event. die ganze Vorlage scheitern würde; die Mehrheit musste sich in dieser Beziehung mit Annahme einer Resolution begnügen. Im Einzelnen erreichte bei den fakultativen Zwangsinnungen (§ 100) die Opposition ihren einzigen Sieg: die Bestimmung, nach welcher die Leistungsfähigkeit einer Innung bereits durch das Vorhandensein einer Anzahl von 20 beitragspflichtigen Handwerkern hergestellt sein sollte, wurde auf Antrag Richter gestrichen. Allerdings hatte der preussische Handelsminister selbst die Streichung befürwortet und durchblicken lassen, dass er dann auch geringere Zahlen schon als leistungsfähig anerkennen werde. Anträge auf Errichtung einer Zwangsinnung dürfen auf die Gewerbetreibenden beschränkt werden, welche Gesellen oder Lehrlinge (statt Gesellen und Lehrlinge) halten. Die sogenannten privilegirten Innungen (§§ 101e und f) können binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes sich auch ohne Zustimmung der Betheiligten in Zwangsinnungen umwandeln (Art. 6, Uebergangsbestimmungen). Die Kostendeckung für die Handwerkskammern (§ 103i) wurde, statt den Betheiligten, den Gemeinden zugewiesen, welche zugleich das Recht erhalten, sie von den Handwerksmeistern einzuziehen; die höheren Verwaltungsbehörden dürfen bestimmen, inwieweit die durch Erfüllung der Verpflichtungen der Behörden und Handwerkskammern (§ 103n) entstehenden Kosten als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind. Betr. Lehrlingswesen wurde die Bestimmung, wonach Arbeiter unter 17 Jahren prinzipiell als Lehrlinge zu betrachten seien, allseitig verurtheilt und gestrichen. Im Uebrigen wurde die Berathung unter dem ausschliesslichen Gesichtspunkt geführt, die Vorlage zu Stande zu bringen, und Gegengründe in der Hauptsache im Wege der Abstimmung erledigt. Von den sozialdemokratischen Anträgen gelangte nicht einmal die

Forderung, dass der Eintritt des Konkurses ein Grund zum Rücktritt vom Lehrvertrage sein müsse, zu ernstlicher Würdigung. Ebensowenig hinderte die deutschfreisinnige Analyse des Auflösungsrechts für die Innungen, das darauf hinausläuft, dass Innungen vielfach überhaupt nicht aufgelöst werden können (zur Gültigkeit ist die Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich!) irgendwie die Annahme dieser Bestimmung. (Betr. Innungs-Schiedsgerichte s. die Beilage „Das Gewerbegericht“).

**Deutsches Margarine-Gesetz.** Im vorigen Jahre war ein deutscher Margarine-Entwurf, der das Margarine-Gesetz von 1887 verschärfen sollte, gescheitert, weil die agrarische Mehrheit des Reichstages gegen den Widerspruch der Regierung den Entwurf mit dem Verbot des Färbens der Margarine und den Vorschriften über getrennte Verkaufsräume für Butter und für Margarine beschwert hatte. Die Wiederverhandlung in diesem Jahre wurde durch zwei Initiativ-Entwürfe ermöglicht, die vom Centrum, sowie von den vereinigten Konservativen und Antisemiten eingebracht waren und nach der ersten Lesung vom 19. Februar von der Kommission zu einem einheitlichen Entwurfe verarbeitet wurden. Dieser wurde am 19. Mai mit 186 gegen 101 Stimmen angenommen, ist inzwischen im Reichsgesetzblatt unter dem 15. Juni publizirt und tritt in seinen Haupttheilen am 1. Okt. in Kraft. Er hat das Verbot des Färbens der Margarine fallen lassen,[1]) die Forderung der getrennten Verkaufsräume aber beibehalten, allerdings mit der Beschränkung auf Orte mit nicht weniger als 5000 Einwohnern. Die näheren Bestimmungen über „einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waare mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz“ — im vergangenen Jahre hatte man das Phenolphthalëin dazu ausersehen — werden dem Bundesrath überlassen. Die beiden ersten umfangreichen Paragraphen bestimmen die Weise, wie die Geschäftsräume, Verkaufsstellen, Gefässe und Umhüllungen für Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett als solche für Jedermann deutlich erkennbar gemacht werden müssen. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine etc. wird verboten, in dies Verbot aber auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmässigen Herstellung von Margarine einbegriffen, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch auf 100 Gewichtstheile anderer Fette kommen. Gewissermaassen um den Schein zu meiden, dass man mit diesem Gesetz die Margarine-Produzenten lediglich zu Gunsten der Butterproduzenten einengen wolle, wird der Bundesrath noch ermächtigt, das gewerbsmässige Verkaufen oder Feilhalten von Butter zu verbieten, deren Fett-, Wasser- oder Salzgehalt sich nicht innerhalb bestimmter Grenzen bewegt. Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind befugt, in die Herstellungsräume jederzeit, in die Aufbewahrungs-, Verkaufs- und Packräume während der Geschäftszeit einzutreten, und die Unternehmer sind zur Auskunft verpflichtet. Die Strafen steigern sich bis zu 6 Monaten Gefängniss, woneben noch auf 1500 M. Geldstrafe erkannt werden kann.

**Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.** Im Anschluss an die Herrenhaus-Rede des Frh. v. Stumm gegen den Professoren-Sozialismus (vgl. No. 37) skizzirte das Organ des Redners, die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“, die Einwirkungen, die nach ihrer Ansicht die Lehrer auf ihre Schüler üben, hob besonders die Rede von Dr. Oldenberg auf dem evangelisch-sozialen Kongress über die Gefahren des Industriestaates hervor und gab folgende Zusammenstellung:

Dr. Oldenberg ist jedoch keineswegs der etwa einzige Schüler des Professoren-Sozialismus, der im akademischen Lehramt bereits wirkt. Dazu gehört auch z. B. der direkt zur Sozialdemokratie übergetretene Dr. Arons, dazu gehört die gesammte akademische Mitarbeiterschaft der vom Privatdozenten der Berliner Universität Dr. Jastrow herausgegebenen „Sozialen Praxis“, dazu gehört Prof. Herkner und in gewissem Sinne auch der Treitschke-Nachfolger Delbrück, dazu gehören Naumann, Goehre, v. Gerlach, dazu gehören von der sozialdemokratischen Journalistik Dr. Braun, Dr. Quarck, Dr. Lütgenau, Dr. Bruno Schoenlank, Schippel, Stadthagen und viele andere mehr, wobei es keinen Unterschied macht, ob der einzelne zu den Füssen des einen oder des anderen der Herren vom Professoren-Sozialismus den Lehren der Wissenschaft gelauscht hat. . . Verschwiegen darf übrigens nicht werden, dass Schmoller am letzten Tage des evangelisch-sozialen Kongresses einen Vortrag über die Zunahme des Mittelstandes in unserem Jahrhundert hielt, für den ihm die „Köln. Zeitung“ mit den Worten Schillers im Wallenstein dankt: „Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt!“ Diesen Vortrag hätte Herr v. Stumm seinem Inhalte nach allenfalls auch halten können!

Die hauptsächlich Angegriffenen, die Professoren Delbrück, Schmoller, Wagner, gaben einen offenen Brief[1]) an ihren Kollegen Hinschius heraus, welcher die Universität Berlin im Herrenhause vertritt, und ersuchten ihn, ihre Verwahrung dem Hause zur Kenntniss zu bringen. Die drei Autoren gehen einzeln die Unrichtigkeiten und Missverständnisse in der Wiedergabe ihrer Aeusserungen durch, Schmoller betont insbesondere, dass der Vortrag, aus welchem Frh. v. Stumm zwei Aeusserungen besprach, eine Verherrlichung der Sozialpolitik der Hohenzollern enthalten habe. Zum Schluss wird das Ergebniss gemeinsam dahin zusammengefasst: dass Herr v. Stumm über die drei Autoren unrichtig unterrichtet war, dass er den Katheder-Sozialismus nicht nach dessen Hauptvertretern, sondern vermuthlich nach den Schriften einiger jüngerer Gelehrten beurtheilt habe, von denen zweifelhaft sei, ob sie sich selbst dazu rechnen. Der von Stumm andeutungsweise hervorgehobene Dr. Oldenberg wird jedoch (S. 11) ausdrücklich in Schutz genommen. — Gegen die Bekämpfung sozialer Bestrebungen in der Studentenschaft war hauptsächlich eine zum grössten Theil von Studenten besuchte Versammlung gerichtet, welche am 19. Juni in Berlin unter dem Vorsitz des Redakteurs v. Gerlach und des Magistrats-Assessors Schmieder tagte. Mit 700 gegen 50 Stimmen legte die Versammlung Protest ein gegen die unberechtigten Bevormundungs-Bestrebungen Sr. Magnifizenz des Herrn Rektors, wie sie in dem Verbot des Vortrages des Fräulein Lange, in der Entfernung der beiden Zeitschriften aus der Lesehalle und in der versuchten Unterdrückung der Ehrengerichts-Bewegung zu Tage getreten sind. — Aus dem Erkenntniss des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar, welches einen ländlichen Orts- oder Gutsvorsteher seines Amtes als Polizeiverwalter entsetzte, weil er einen ihm gehörigen Wald privatim für eine sozialdemokratische Versammlung hergegeben hatte (vgl. No. 31), druckt jetzt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ weitere umfangreiche Theile des Wortlautes ab. Danach hat der Gerichtshof der Versicherung des Angeschuldigten, dass er dem Umsichgreifen der Sozialdemokratie auf dem Lande nicht Vorschub leisten, dass er vielmehr in der Versammlung gerade eine Demaskirung der Sozialdemokratie bewirken wollte, Glauben geschenkt. Aber in diesen seinen Versuchen habe er sich Missgriffe zu Schulden kommen lassen, indem er in seiner Rede den Ausführungen des sozialdemokratischen Redners theilweise Zugeständnisse machte, und indem er diesem Redner nach Schluss der Versammlung sogar die Hand reichte. Aus dem Urtheil des Kreisausschusses gehe hervor, dass der Angeklagte das Vertrauen bei seinen Berufsgenossen eingebüsst habe. Der Passus über die Missgriffe hat folgenden Wortlaut:

Als in hohem Grade anstössig stellt sich sodann die Haltung dar, welche der Angeschuldigte in der Versammlung dem Reichstagsabgeordneten N. N. gegenüber einnahm. N. N. hatte in aufreizender Art über die Kosten des Militärs gesprochen, namentlich nach dem Zeugniss des Gendarmen N. N. geäussert: „Das Militär frisst uns auf“, und er hatte weiter, wie der Angeschuldigte selbst angiebt, bemerkt: „Die Junker haben sich die Güter gestohlen.“ Wollte der Angeschuldigte hierauf, wie er es gethan hat, erwidern, so erforderte seine amtliche Stellung, dass er jene aufreizenden Behauptungen energisch zurückwies. Indem er sich aber auf den Versuch einer sachlichen Widerlegung beschränkte, rief er den Eindruck hervor, als sähe er auch in den Ausführungen des N. N. nur objektiv gehaltene Erörterungen, die sich gleich denen der Anhänger anderer, auf dem Boden der gesetzlichen Staats- und Gesellschaftsordnung stehender politischer Parteien zum Gegenstande einer rein sachlichen Diskussion eigneten. Wenn der Angeschuldigte dem N. N. mehrfach mit den Worten: „Ich gebe Ihnen zu u. s. w.“ oder: „Ich pflichte Ihnen bei u. s. w.“ theilweise Zugeständnisse machte, so musste auch dies — selbst wenn, was er zugab, an sich unbestreitbar richtig war — bei der versammelten Menge Zweifel an seiner Ueberzeugung von der Verwerflichkeit sozialdemokratischer Bestrebungen erwecken und ihn in den Augen

[1]) Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, Sp. 761 und 1090.

[1]) Ueber die Stumm'sche Herrenhaus-Rede gegen die Kathedersozialisten. Schreiben an den Geh. Justizrath Prof. D. Dr. Hinschius, Vertreter der Universität Berlin im Herrenhause, von den Professoren Delbrück, Schmoller, Wagner. Berlin, Verlag von Georg Stilke. 1897. 32 S. (Preis 0,50 M.)

Urtheilsfähiger empfindlich blossstellen. — Nicht minder hat der Angeschuldigte die pflichtmässige Rücksicht auf seine amtliche Stellung dadurch, dass er dem Reichstagsabgeordneten N. N. nach Schluss der Versammlung die Hand reichte, gröblich verletzt. Als Verwalter der Ortspolizei durfte der Angeklagte nicht einem sozialdemokratischen Agitator, der erschienen war, um die ländliche Bevölkerung für seine Partei zu gewinnen, und soeben zu diesem Zwecke eine aufreizende Rede gehalten hatte, durch einen Händedruck seine persönliche Achtung bezeigen. Das vereinigt sich nicht mit der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit jener Agitation, der vielmehr Vorschub geleistet wird, wenn einem Agitator öffentlich von dem Vertreter der Obrigkeit ein Achtungsbeweis zu Theil wird. Der Angeschuldigte kann sich nicht damit entschuldigen, dass er durch Erwidern des Händedrucks einen „Eklat" habe vermeiden wollen; denn die Besorgniss vor einem Ausbruch des Unwillens durfte den Angeschuldigten nicht zu einem mit seiner Beamtenstellung unvereinbaren Schritte bestimmen. Dies um so weniger, als sich der Angeschuldigte selbst durch die Art seiner Diskussion mit N. N. in eine derartige Lage gebracht hatte, dass dieser glauben konnte, ihm die Hand reichen zu dürfen.

---

## Kommunale Sozialpolitik.

### Der Munizipal-Sozialismus in England.

Ein bedeutungsvoller Umschwung auf dem Gebiet der administrativen Wirthschaftspolitik giebt sich seit einer Reihe von Jahren in England kund. Dasselbe Land, das die Lehre von der Ueberlassung der Vorsorge für die Gegenstände des öffentlichen Bedarfs an die private Unternehmung am lebhaftesten aufgriff und gesetzgeberisch wie administrativ am konsequentesten durchführte, sieht heute die Gegenströmung gegen diese Lehre steigenden Einfluss in seinen Verwaltungskörperschaften erlangen. Grundsätze, die noch vor einigen Jahrzehnten in der ganzen Verwaltungswelt Englands strengste Verurtheilung gefunden hätten, erscheinen heute schon als weitverbreitete Regel. Selbst wo sie nicht anerkannt werden, begegnen sie nur noch verlegenem Widerstand.

Dieser Umschwung ist indess kein jäher, unvermittelter. Wie die Entwickelung der Gesetzgebung- und der Rechtslehre Englands ist auch die seiner Verwaltungspolitik durchaus kasuistisch. Nicht als erklärter Triumph eines umwälzenden Lehrgebäudes tritt das neue Prinzip in die Praxis, sondern in der bescheidenen Form einer durch bestimmte örtliche Verhältnisse benöthigten Ausnahmemaassregel, für deren Zulässigkeit ein vielleicht Jahrhunderte alter Präzedenzfall herausgesucht wird. Erst aus der schon erfolgten Uebung wird das allgemeine Prinzip abgeleitet, es wächst aus der Praxis selbst heraus, erobert sich aus ihr seine Geltung. Es erscheint nicht als Umsturz, sondern als Weiterbildung des bisher herrschend Gewesenen, und in der That sehen wir das neue Sozialprinzip in der Verwaltung Hand in Hand gehen mit strenger Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz in dem von ihr nicht berührten Gebiet des wirthschaftlichen Lebens. Die grosse Mehrheit seiner Anwälte sind im Lager des entschiedenen Freihandels zu finden.

Eine Folge dieser eigenartigen, wesentlich demokratischen Entwickelung ist, dass sich das nene Prinzip zunächst am stärksten im Gebiete der Selbstverwaltung bekräftigt hat. Hier hat es auch seinen unbestrittenen Namen gefunden. So vieldeutig der Begriff des Staats-Sozialismus noch ist, so wenig Streit herrscht über den Sinn des Wortes Munizipal-Sozialismus. Die Gemeinde ist eben heute eine wesentlich demokratische Körperschaft, deren Wirthschaftsgebahren immer weniger durch Herrschaftsbeziehungen beeinflusst wird. Leichter als beim Staat lässt sich hier Gemein- und Sonderinteresse unterscheiden und der wirthschaftspolitische Charakter der einzelnen Maassregeln feststellen.

Weiss man aber im Allgemeinen, was unter den Begriff Gemeinde- oder Munizipal-Sozialismus einzureihen ist, so fehlt es noch gänzlich an einer ausgearbeiteten Theorie desselben. Die Doktrin ist hier durchaus hinter der Praxis zurückgeblieben. In der früheren Litteratur des Sozialismus finden sich Anläufe zur Bestimmung der Aufgaben der Gemeinde im Gesellschaftsleben, aber sie sind entweder ganz skizzenhaft gehalten oder utopistisch und setzen eine sozialistische Gesellschaftsordnung als gegeben voraus. Die moderne sozialistische Litteratur hingegen, und ebenso die Litteratur über den Sozialismus, geht über das Gemeindeproblem auffällig flüchtig hinweg. Ueber den heutigen Munizipalsozialmus können wir uns nur an der Hand seiner Praxis informiren.

Eine übersichtliche Darstellung dessen, was in England bisher auf diesem Gebiet praktisch geleistet worden ist, bietet das Buch des Dr. C. Hugo „Städte-Verwaltung und Munizipal-Sozialismus in England".[1])

Das Bild, das die englische Selbstverwaltung zur Zeit dem Fremden darbietet, ist ein äusserst verwickeltes, und selbst viele Engländer finden sich nur schwer in dem Rattenkönig von Kommunal-Einrichtungen zurecht, den der Hang des englischen Gesetzgebers, für jeden Spezialzweck ein Spezialinstitut zu schaffen, allmählich hat erstehen lassen. Dem Leser des Hugo'schen Buches wird die Orientirung wenig Schwierigkeiten machen. Sowohl die deskriptive wie die historische Seite seiner Darstellung lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Nur in einem Nebenpunkt hätten wir eine Aenderung vorzuschlagen. Der Verfasser hat sich grosse Mühe gegeben, für verwaltungstechnische Einrichtungen, die in Deutschland in gleicher Form nicht bestehen, angemessene deutsche Ausdrücke zu finden. Es würde sich aber empfohlen haben, die englischen Bezeichnungen durchgängig in Klammern beizugeben, da die gleichen Ausdrücke in verschiedenen Landestheilen Deutschlands Verschiedenes bedeuten.

Das Hugo'sche Buch zerfällt in 18 Kapitel, von denen drei als einführende zu bezeichnen sind. Sie stellen das Problem, wie es sich zur Zeit darbietet, und führen die Hauptmomente der Geschichte der englischen Gemeindeverwaltung vor. Ein viertes Kapitel ist speziell dem Londoner Grafschaftsrath und seinen Einrichtungen gewidmet, als denjenigen Körperschaft, in der zuerst eine Partei mit geschlossenem Programm als erklärte Vertreterin des Munizipalsozialismus auftritt. Dieses Programm, das sog. „London Programme", ist als solches vornehmlich das Werk des bekannten Mitgliedes der Londoner Fabian Society, Sidney Webb, hat aber als Vorläufer u. A. das Munizipal-Programm des jetzigen englischen Kolonialministers Chamberlain, der schon in den siebziger Jahren unter dem Motto „Hohe Steuern und eine gesunde Stadt" in Birmingham eine ebenso radikale wie fruchttragende munizipale Sozialpolitik durchgeführt hat. Webb selbst, einer der analytischsten Köpfe des englischen Sozialismus, definirte vor einigen Jahren im Labour Annual den Munizipal-Sozialismus als „diejenige Seite der auf den Kollektivbesitz an Produktionsmitteln abzielenden Bewegung, die sich mehr in lokaler als in centraler Verwaltungsthätigkeit verkörpert." Das ist, wie man sieht, ziemlich unbestimmt, und Webb verfehlt denn auch nicht, bedauernd hinzuzusetzen, dass weder die Individualisten, noch die Kollektivisten bisher sich ernsthaft mit dem Problem der Abgrenzung der Sphären der nationalen und lokalen Verwaltungsaufgaben befasst haben. „Ich bin entsetzt," schreibt er in einer anderen Schrift, „wenn ich daran denke, wie wenig wir uns noch jenen Fragen haben widmen können, die ich als die unbeantworteten Fragen demokratischer Verwaltung bezeichnen möchte" (Socialism True and False. S. 8). Wie schon bemerkt, können wir den Munizipal-Sozialismus nur aus seiner Empirie studiren.

Mit dieser beschäftigen sich die Kapitel 5 bis 17 des Hugo'schen Buches. Sie behandeln folgende Punkte: 1. Die volkshygienischen Aufgaben der Städte: Hausung der arbeitenden Klassen, Lebensmittelpolizei, Sanitätsinspektion, Wasserversorgung, öffentliche Bade- und Waschhäuser, Parks, Desinfektion, Abfuhr und Kanalisation etc. — 2. Feuerlöschwesen und Feuerversicherungswesen. — 3. Märkte. — 4. Gasversorgung. — 5. Elektrisches Licht und elektrische Kraftabgabe. — 6. Hydraulische Kraftversorgung. — 7. Strassenbahnwesen. — 8. Telephonanlagen. — 9. Volksbibliotheken und Lesehallen. — 10. Museen, Gallerien und Kunstschulen. — 11. Technischer Unterricht. — 12. Arbeitspolitik: Lohnhöhe und Arbeitszeit, Ausführung öffentlicher Arbeiten in eigener Regie, Arbeitsbörsen. — 13. Städtische Steuerreform: Besteuerung der Grundwerthe, Expropriationsrecht, die Beanspruchung des dureh munizipale Verbesserungen bewirkten Werthzuwachses für die Munizipalität (das „Betterment"-Prinzip).

---

[1]) Stuttgart 1897, J. H. W. Dietz. 300 S. Geb. 2,50 M.

Das Schlusskapitel behandelt noch einige Beispiele munizipaler Unternehmung, die im Vorstehenden nicht berührt wurden, wie den von der Stadt Manchester finanzirten Schiffskanal, die städtischen Schanklokale Birminghams, städtische Hotels u. s. w. Ferner die Frage der städtischen Zweckausschüsse, d. h. der für bestimmte Zwecke, wie Volksschulwesen, Armenpflege etc., neben den munizipalen Behörden amtirenden Vertretungskörper; und schliesslich die finanzpolitische Seite der städtischen Unternehmungen: ob Profitwirthschaft oder Dienstleistung zum Selbstkostenpreis.

Der Leser wird in dieser Liste wenig finden, was nicht auf dem Festlande schon von Munizipalbehörden aufgenommen worden ist, vielleicht sogar manche, von städtischen Vertretungen in Deutschland übernommenen Leistungen oder Dienste vermissen. Aber es handelt sich um die Kennzeichnung einer Bewegung, bei der das Was zunächst gegenüber dem Wie zurücktritt. So haben deutsche Städte Theater, die sie unter bestimmten Bedingungen verpachten, während städtische Theater in England unbekannt sind. Indess versorgen diese städtischen Theater nur das Bedürfniss einer Minderheit der Bevölkerung, sie sind ursprünglich nur für dieses da. Und andere städtische Unternehmungen wieder sind nur fiskalischer Zwecke wegen munizipalisirt worden, um der Stadt eine Einnahmequelle zu sichern, welche die Steuersätze niedrig hält. In solchen Fällen kann offenbar von Munizipal-Sozialismus nicht die Rede sein. Die Inanspruchnahme von Einahmequellen, die aus öffentlichen Diensten stammen, für die Gesammtheit steht zwar auch auf seinem Register, giebt aber allein ihm noch nicht seinen Charakter. Das Wesentliche ist, dass mit der Uebernahme des Unternehmens auch seine Demokratisirung verbunden wird, dass es in jeder Hinsicht zu Gunsten der Allgemeinheit munizipalisirt wird: behufs Verbesserung und Verallgemeinerung der Leistungen, behufs technischer und sozialpolitischer Verbesserung seines Betriebes, und, soweit Ueberschüsse gemacht werden, behufs Verwendung derselben für den Gesammtnutzen.

Es ist der demokratische Geist, der den Munizipal-Sozialismus charakterisirt. Wenn der Verfasser dies nicht in den gleichen Worten ausdrückt, so geht es doch aus dem ganzen Zusammenhang seiner Darstellung hervor. Die Demokratie ist das Entscheidende, erst wo sie der Munizipalität ihren Stempel aufdrückt, sehen wir wirklichen Munizipal-Sozialismus. Er war unmöglich, so lange die Städtevertretung das Monopol einer privilegirten Minderheit war. Er kommt mit der Demokratisirung der Gemeinwesen auf, und weil diese in England sehr viel weiter vorgeschritten ist wie in Deutschland, darum schreitet auch der Munizipal-Sozialismus in England sehr viel schneller vor, als in Deutschland, ist er in seiner klassischen Form dort zu finden. Er ist die Verwirklichung der Demokratie in der Verwaltung, wobei es sich natürlich nicht um formale Gleichmacherei, sondern um die Ausschliessung jedes Klassenmonopols aus der Organisation und Leitung der Verwaltungszweige handelt. Hiermit sind auch nach einer Seite hin schon die Grenzen des Munizipal-Sozialismus in der Gegenwart angezeigt. Er kann innerhalb seiner Sphäre Klassenmonopole beseitigen, aber er kann allgemeine gesellschaftliche Unterschiede nur mildern, nicht ignoriren.

So fällt es z. B. keinem der bewussten Vertreter des Munizipal-Sozialismus ein, so sehr sie in dieser Hinsicht alles Uebermaass bekämpfen, die Gehälter der qualifizirteren Beamten unter das Maass des Einkommens setzen zu wollen, das ein gleich qualifizirter Fachmann im freien Arbeitsmarkt oder bei freier Ausübung seines Berufs im Durchschnitt erzielt. Und die Arbeitervertreter gehen in ihren Forderungen bezüglich der in den demokratischen Munizipalitäten beschäftigten Arbeiter nicht weiter, als für sie die Beobachtung der besten Arbeitsbedingungen zu verlangen, die von Privatunternehmern innegehalten werden, sowie die Bewilligung gewisser allgemein angestrebter Verbesserungen, wie Anerkennung eines Minimallohnes etc. Die Erkenntniss, dass hier nach beiden Richtungen hin Maass gehalten werden muss, ist beiläufig auch erst aus der Praxis gewonnen worden.

Wenn wir im Buch des Dr. Hugo etwas vermissen, so ist es die Erörterung der Grenzen und Möglichkeiten des Munizipal-Sozialismus, soweit sie sich an der Hand der in England gemachten Erfahrungen beurtheilen lassen. Dass diese für ihn nicht das letzte Wort sind, sagt er uns u. a. in seinem Schlusswort. Aber ein Kapitel, das es nicht bei der Andeutung bewenden liesse, sondern prinzipiell auf die Frage einginge, würde den Werth seines Buches noch bedeutend erhöhen. Man sieht in gewissen Kreisen etwas geringschätzig auf den Munizipal-Sozialismus herab, verspottet ihn als „Gas- und Wassersozialismus", weil ja in der That es sich da oft um Dinge handelt, die an sich wenig belangreich sind. Und doch ist das Leistungsfeld des Munizipal-Sozialismus ein sehr weites und für die Weiterentwicklung der Gesellschaft sehr bedeutsames. Es kann aber natürlich auch überschätzt werden, und darum erscheint uns eine prinzipielle Erörterung der Frage nicht überflüssig.

Dass Betriebe, die den Charakter lokaler Monopole tragen, sich zur Uebernahme durch die Gemeinde eignen und, sofern sie auf ein allgemeines Bedürfniss berechnet sind, unter ihre Kontrolle gehören, bedarf heute keiner weitläufigen Darlegung mehr. Ebenso, dass es sich bei der Gemeindethätigkeit nicht nur um schon allgemein empfundene Bedürfnisse handeln kann, sondern dass auch für solche vorzusorgen ist, welche von der Sozialwissenschaft als wünschenswerth anerkannt sind, wie das Badebedürfniss u. s. w. Die munizipale Wirthschaftspolitik ist aber dabei nicht stehen geblieben. Sie hat sich in der Hausungsfrage mit der Vorsorge für ein Bedürfniss befasst, das wohl gelegentlich von Monopolisten ausgebeutet, aber doch nicht schlechtweg monopolisisch versorgt wird. Weiter führt Dr. Hugo Beispiele an, wo Munizipalitäten sich nicht auf die Versorgung ihrer eigenen Gemeindeangehörigen mit bestimmten Bedarfsobjekten beschränkt, sondern mit Erfolg auch als Lieferanten für andere Gemeinden sich bethätigt haben. So versorgt Manchester (dessen Verwaltung gar nicht sehr manchesterlich ist) verschiedene Nachbargemeinden mit Gas und scheint sie jetzt auch mit Strassenbahnen versorgen zu wollen. Wenn eine Munizipalität wohleingerichtete Betriebswerkstätten mit geschulten Arbeitern hat, so wird sie unter Umständen nur zweckmässig handeln, wenn sie Privataufträge übernimmt, die in das Arbeitsgebiet dieser Werkstätten fallen. Dass es mit Erfolg geschehen kann, haben verschiedene englische Gemeindewerkstätten bewiesen. Ueber alles das liegen also Thatsachen vor, hat die Erfahrung uns belehrt. Es ist somit der Schluss nahegelegt, dass sich für die munizipale Bethätigung jedes Unternehmen eignet, das allgemeine lokale Bedürfnisse versorgt, d. h. nicht der Laune dient und nicht auf den Weltmarkt berechnet ist. Damit aber stände der munizipalen Unternehmung ein ungemein weites Feld offen.

Nun ist es freilich nicht nur der Betrieb resp. der Dienst selbst, der in Betracht kommt, sondern auch seine administrative Kontrolle. Ob diese bei einer so weitgetriebenen Ausdehnung der Gemeindethätigkeit, wie sie hier mit der betriebstechnischen Möglichkeit angezeigt ist, noch so wirksam wird ausgeübt werden können, um volle Leistungsfähigkeit der Unternehmungen zu verbürgen, kann vielleicht zweifelhaft erscheinen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Munizipalitäten sich mit der Vermehrung ihrer Betriebe übereilen werden. Sie werden selbst die Grenze finden, wo die Aufgaben der administrativen Kontrolle ihnen über den Kopf wachsen. Der allgemeine Gang der Entwickelung war bisher der, lokale Monopole zu munizipalisiren und Munizipalbetriebe für solche Zwecke einzurichten, für welche die Privatthätigkeit ungenügend sorgte. Eine besonders starke Tendenz, nicht-monopolistische Unternehmungszweige in munizipale Monopole zu verwandeln, hat sich bis jetzt in der Praxis nirgends gezeigt, wohl aber das Bestreben, der privaten Unternehmung munizipale Musteranstalten an die Seite oder gegenüber zu stellen. Wie segensreich dies wirken kann, zeigen u. a. die munizipalen Logirhäuser, die in Glasgow und anderen britischen Städten errichtet wurden und daselbst nicht nur den unbemittelten Arbeitern ein anständiges Logis für mässigen Preis dargeboten, sondern auch den Standard der privaten Logirhäuser bedeutend erhöht haben.

Kurz es ist gar nicht zu fürchten, dass der Munizipalsozialismus zu ernsthafter Schädigung des Gemeinwohls sich auswächst. Nirgends liegt das Mittel der Abhilfe so

nahe wie gerade hier. Nirgends ist aber auf der anderen Seite so grosse Möglichkeit gegeben, fruchtbare Reformthätigkeit zu entfalten wie hier. Dafür bringt Hugo ein überwältigendes Material heran. Die Vortheile, die englische Städte aus der Munizipalisirungs-Politik gezogen, sind enorm. Und es ist bezeichnend, dass keine der Städte, die sich auf diesem Gebiet versucht haben, zum alten System zurückgegangen ist.[1]) Es findet fortgesetzt Vermehrung der städtischen Betriebe statt. Das glänzendste Beispiel erfolgreicher Bethätigung des Munizipal-Sozialismus ist das der schottischen Stadt Glasgow, die mehr Gemeindeunternehmungen hat als irgend eine andere Stadt und dabei so ziemlich die niedrigsten Steuerraten von ganz Grossbritannien aufweist, niedriger u. a. als das reiche Liverpool mit seinem grossen städtischen Grundbesitz und als Birmingham, die bestverwaltete Stadt Englands.

Es ist ein höchst anziehendes und lehrreiches Bild, welches uns Hugo entrollt. Es ist eine Geschichte erfolgreicher Bethätigung der Demokratie. Die englische Städteverfassung der Gegenwart kennt keine Klasseneintheilungen der Wähler, keine privilegirten Gemeindevertreter. Das Wahlrecht ist fast allgemein, man kann sagen, dass so ziemlich fast alle Arbeiter es haben, die an öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. Aber es sind nicht Sozialdemokraten, die in den Städten, welche sich vornehmlich auf dem Gebiet des Munizipal-Sozialismus ausgezeichnet haben, die Stadtvertretung bilden. Die Mehrheit ist da immer entweder liberal, bezw. progressistisch, oder auch konservativ. Das demokratische Wahlrecht hat den alten Parteien neue Auffassungen gebracht. Man kann sich keinen stärkeren Gegensatz denken als den der Städtevertretungen unter dem alten System der Korporationsprivilegien und dem Bild, das sie heute darbieten. Dickens hat die ersteren in seinen Romanen verewigt: Ausbeutung der Armen und Verschleuderung der Gemeindevermögen an Gevatterschaften kennzeichnen sie. Kein Mensch sagt den heutigen Gemeindeverwaltungen dergleichen nach. Und wie vieles auch noch für die Beseitigung des Elendes zu geschehen hat, die spekulative Ausbeutung des Elends findet in den englischen Munizipalräthen keine Anwälte mehr: der „anständige Arbeitslohn" wird von immer mehr Munizipalitäten als leitendes Prinzip aufgenommen.

London. E. Bernstein.

**Städtisches Bierschank-Regulativ für Dresden.** Der Rath der Stadt Dresden hat neue Vorschriften über den Bierschank und die dabei benutzten Druckvorrichtungen in hygienischem Interesse erlassen, die der Gesammtrath am 25. Mai genehmigte. Danach soll der Schenktisch so gestellt sein, dass die Gäste mindestens von einem Theile der Schankräume aus das Einschänken des Bieres beobachten und somit das „Aufwärmen der Neigen" etc. kontrolliren können. Die Gläser müssen vor jedem Einschänken in einer Spülvorrichtung ausgeschwenkt werden, die während des Gebrauches stets mit fliessendem und reinem Wasser gefüllt ist. Das benutzte Wasser muss so abfliessen, dass das Wasser im Spülgefässe immer klar bleibt. Der Preis und die Bezugsquelle der geführten Biersorten müssen aus einem deutlichen Anschlage im Schankraume zu ersehen sein. Spritzvorrichtungen sind verboten; zur Erzeugung der Druckwirkung darf nur Kohlensäure oder filtrirte atmosphärische Luft unter Einschaltung eines Luftkessels benutzt werden. Die gesammte Druckvorrichtung ist in allen Theilen fortgesetzt rein zu halten, besonders der Stechhahn mit dem in das Bier selbst eintauchenden Rohre; mindestens einmal wöchentlich sind die Bierrohrleitungen derart zu reinigen, dass unter Verwendung geeigneter Apparate eine heisse Sodalösung durchgeleitet, sodann erst heisses, darauf kaltes reines Wasser nachgespült wird. Den bestehenden Schankstellen wird eine Frist von sechs Monaten gegeben, ihre Einrichtungen entsprechend umzugestalten, neu anzulegende Schankstellen haben die Anlage sofort vorzunehmen. Vor der endgültigen Feststellung der Verordnungen ist der Dresdener Gastwirthsverein als die korporative Vertretung der Gastwirthe Dresdens gutachtlich gehört worden. Derselbe hat im Allgemeinen den Vorschriften zugestimmt und nur um Verlängerung der Einführungsfrist und möglichste Schonung der bestehenden Wirthschaften gebeten. Wenn der Gastwirthsverband meint, diese Bestimmungen hierdurch vorerst nur in den neuentstehenden Wirthschaften zur Einführung zu bringen und somit deren Konkurrenz zu erschweren, so dürfte er durch den hygienischen Sinn des biertrinkenden Publikums eines besseren belehrt werden. Eine ähnliche Vorschrift besteht in Berlin seit 1892 und ist dort, allerdings erst nach mehreren Fehlgriffen der Polizei, zur Durchführung gekommen.

[1]) Eine Ausnahme wird wohl das Betriebsamt des Londoner Grafschaftsraths bilden, das nach den neuesten Abstimmungen dieser Körperschaft über die Art seiner Weiterführung dem Untergang geweiht zu sein scheint. Es hat bei einigen neueren Arbeiten ziemlich beträchtliche Verluste gemacht, die zwar die Frage seiner Leistungsfähigkeit unberührt lassen, aber der ihm feindlichen Partei der Gemässigten frische Angriffspunkte boten. Von Seiten dieser Partei, die nahezu die Hälfte der Mitglieder des Grafschaftsrathes vertritt, sind dem Betriebsamt seit Jahr und Tag so viel Hindernisse in den Weg gelegt worden, dass es heute nur als ein Beispiel dafür dienen kann, wie unmöglich die erspriessliche Durchführung einer Wirthschaftspolitik ist, für die in der betreffenden Verwaltungskörperschaft nicht mindestens eine starke Mehrheit besteht. Uebrigens ist die Masse der Gemässigten überhaupt dagegen, dass der Londoner Grafschaftsrath als Munizipalitat amtirt. Sie unterstützen das Projekt, London zu „verzehnteln", d. h. die Metropole in zehn selbstständige Munizipalitäten zu zerschlagen. Ein Projekt, zu dessen eifrigsten Befürwortern Herr Jq. Chamberlain gehört, der Munizipal-Sozialist von Birmingham.

**Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens.** Der bereits in Nr. 38 dieser Zeitschrift kurz erwähnte Kongress, auf welchem 132 Gemeinden mit 746 Gemeinderäthen vertreten waren, nahm zuerst einen Bericht des Sekretärs über die Thätigkeit des kommunalen Sekretariats entgegen, das von der Vereinigung der sozialistischen Gemeinderäthe eingerichtet ist. Dasselbe hat im verflossenen ersten Jahre seines Bestehens 81 Anfragen aus 41 Gemeinden erhalten und dieselben zum Theil durch sehr ausführliche Exposés beantwortet. Es ist bestrebt, die Materialien über die soziale Thätigkeit der Gemeinden immer vollständiger zu sammeln und zu sichten. Es veranstaltet zu diesem Zweck soeben eine Umfrage bei den Gemeinden und wünscht, dass überall so ausführliche Jahresberichte über die Gemeindethätigkeit veröffentlicht würden, wie von der Gemeinde d'Hondeng-Aimeries (7500 Einwohner), die es als Muster empfiehlt. In dieser Gemeinde ist die Mehrheit des Gemeinderaths sozialistisch. Nur müsste das Budget des Sekretariats alljährlich auf 4000 Francs erhöht werden, damit es seine Aufgaben ganz erfüllen könnte. Dann wurde der Entwurf einer Gemeindeeinkommensteuer (Zuschlagssteuer) diskutirt, die überall als Grundlage dafür dienen soll, wie man die Mittel für soziale Unternehmungen beschafft. Weiter folgte ein Bericht über die Klausel betr. Minimallöhne, die man für die Verträge über öffentliche Arbeiten in allen Gemeinden anstrebt und die theilweise eingeführt ist. Kräftige Gewerkschaften seien eine wesentliche Vorbedingung der Einführung. Schliesslich debattirte man die Möglichkeit und den Nutzen einer gegenseitigen Versicherung gegen Feuer- und andere Schäden von Gemeindewegen, da die Privatversicherung sehr theuer und rigoros sei. Es wurde hervorgehoben, dass die jetzige belgische Gesetzgebung gemeinsame Unternehmungen verschiedener Gemeinden zu wirthschaftlichen Zwecken nicht gestatte, und dass zunächst auf Aenderung dieses Missstandes gedrungen werden müsse. Mit einer Aufforderung des Sekretariats, Streitigkeiten der Gemeinderäthe untereinander nicht an die staatliche Aufsichtsbehörde, sondern an das eigene Sekretariat zur Entscheidung und Vermittlung zu bringen, schloss der Kongress.

**Liberaler Kreisverein Nordhausen zur Förderung der Selbstverwaltung.** Am 9. Mai ist von den freisinnigen Vertrauensmännern für den Parteibezirk Nordhausen ein „Liberaler Kreisverein Nordhausen zur Förderung der Selbstverwaltung" unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Kossinna in Nordhausen begründet worden. Da sein Statut vermuthlich dazu bestimmt ist, ein Musterstatut für ähnliche Vereine zu werden, so drucken wir hier seinen § 1 ab, der vom „Zweck des Vereins" handelt:

Der Verein hat den Zweck, im liberalen Sinne die kommunale Selbstverwaltung im Reichstagswahlkreise Nordhausen—Kreis Grafschaft Hohenstein zu fördern, enge Beziehungen zwischen Stadt und Land zu pflegen,

allen Kreiskommunal-Angelegenheiten seine Fürsorge zuzuwenden, die Gemeinden zu unterstützen, insbesondere bei Kreistagswahlen, sowie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im Verhältniss zu den Aufsichtsbehörden, Amtsvorstehern, Gutsbezirken und Patronen. — Auf Erfordern der Vereinsmitglieder an den betreffenden Orten wird der Verein auch in inneren Gemeindeangelegenheiten mit Rath und That zur Seite stehen bei Gemeindewahlen, in Steuer-, Wege-, Schul-, Kirchen-, Armen-, Jagd- und Einquartierungs-Angelegenheiten. Der Verein erstrebt insbesondere im Sinne der Freisinnigen Volkspartei: 1. die Erweiterung der Selbstverwaltung, namentlich die Uebertragung der Ortspolizeiverwaltung an die Gemeindevorsteher, die Wahl des Amtsvorstehers durch Vertreter der Gemeinde, die stärkere Vertretung der Gemeinden im Kreistag und des Kleingrundbesitzes im Provinziallandtag und in der Landwirthschaftskammer, — 2. die thunlichste Aufhebung der Sonderstellung der Gutsbezirke, — 3. die gerechtere Heranziehung der Interessenten zu den Schullasten, die angemessenere Vertheilung der Wegebaulasten, die bessere Ordnung des Armenwesens, — 4. die Erweiterung des landwirthschaftlichen Fachunterrichts, — 5. die Anlage von Meliorationen, die Regelung der Wasserläufe, — 6. die Pflege des landwirthschaftlichen und sonstigen Genossenschaftswesens, — 7. Reform des Jagdrechts und der Wildschadengesetzgebung, — 8. die Aufrechterhaltung der Berechtigung zur freien Veräusserung, Vererbung, Theilung und Zusammenlegung des Grundeigenthums, sowie die Förderung der Mehrung des bäuerlichen Besitzes und der Ansässigmachung der Arbeiter, Weber und anderer Handwerker. — Der Verein wird sich im Sinne der vorgedachten Bestrebungen angelegen sein lassen, durch Petitionen auf Abhilfe von Beschwerden durch die höheren Instanzen und bei politischen Wahlen auf Aenderungen der Gesetzgebung hinzuwirken.

## Arbeiterbewegung.

**Bergarbeiter-Ausstand im thüringischen Braunkohlen-Revier.** In Folge einer Lohnbewegung befinden sich seit dem 20. Juni etwa 2—3000 Bergleute des thüringischen Braunkohlen-Reviers Weissenfels-Zeitz im Ausstande. Die Arbeiter wünschten in einer Vorstellung an die Unternehmer Beseitigung der Akkord-(Gedinge-)Arbeit und Einführung des Achtstundentages statt der jetzt bestehenden 10—12 Stundenschicht; eine Lohnerhöhung für Hauer auf 4, für Schieber auf 3,60 und für Schichtlöhner auf 3,30—3,60 Mk.: Freigabe des 1. Mai als Feiertag und Abstellung zahlreicher gesundheitlicher Missstände. Eine Mitte Juni in Halle a. S. abgehaltene Conferenz der hauptsächlich betheiligten zehn Werke, an deren Spitze die A. Riebeck'schen stehen, lehnte fast alle jene Forderungen ab und erklärte sich nur bereit, Arbeiterausschüsse zu errichten, die Schichtlöhne „auf ihre Angemessenheit zu prüfen und etwaige Unzuträglichkeiten auszugleichen". Wegen örtlicher Missstände werde mit den betreffenden Belegschaften verhandelt werden. Nachträglich bewilligten jedoch die grossen Riebeck'schen Werke wenigstens die Lohnerhöhung, sodass nunmehr die übrigen Bergarbeiter streiken und nur das dort Bewilligte erreichen zu wollen erklären. Bezeichnend für die Vernachlässigung der gesammten Arbeiterverhältnisse des Bezirks seitens des Staates ist, dass man, wenn man bei dieser Gelegenheit die Jahresberichte der preussischen Revierbeamten für Weissenfels und Zeitz aus den letzten Berichtsperioden nachschlägt, fast keine Auskunft über die thatsächlichen Verhältnisse und die Streitfragen erhält. Nicht einmal die Gesammtbelegschaft der in Betracht kommenden Braunkohlenbergwerke lässt sich einigermassen sicher feststellen. Aus Zeitz wird 1892, seitdem nicht wieder, von 3936 Köpfen, aus Weissenfels 1895 von 2325 Köpfen berichtet (darunter zahlreiche bei der Brikettfabrikation beschäftigte Arbeiterinnen), sodass eine Gesammtzahl von 6261 Köpfen sich ergäbe, während die Zeitungsmeldungen von 8—10000 Betheiligten sprechen. Für Zeitz wird 1895 von staatlichen Aufsichtsbeamten ein Rückgang der Löhne zugegeben, die nach allen Abzügen 3,13 Mk. bei der Kohlengewinnung, 2,72 bei Nebenarbeiten, 2,50 bei Tagearbeiten, 1,32 für die jugendlichen und 1,50 Mk. für die weiblichen betrügen. Das sind allerdings sehr niedrige Sätze. Die Arbeitszeit betrage 12 Stunden und sei nur im Sommer auf einigen Werken durch Ueberstunden noch verlängert worden. Arbeiterausschüsse, so heisst es aus Weissenfels, seien zwar auf einigen Werken eingeführt, doch sei deren Bedeutung und Wirksamkeit unerheblich. Ueber die Arbeiterorganisation wird nur die fast komisch wirkende Mittheilung aus Zeitz gemacht, dass „der Verein reichstreuer Bergarbeiter im Jahre 1895 weitere Fortschritte gemacht hat und die Kosten zur Errichtung eines uniformirten Musikkorps aufbrachte, welcher bei den Knappschaftsfesten und Umzügen in Thätigkeit tritt". Die Langsamkeit in der Veröffentlichung dieser ohnedies so knappen Berichte wird noch dadurch illustrirt, dass diejenigen für 1896 eben erst angekündigt werden.[1]) Dem entspricht es auch, dass nach allen Meldungen aus dem Streikgebiet die staatlichen Inspektionsbeamten gegenüber der Lohnstreitigkeit eine durchaus passive Haltung beobachten.

**Gewerkschaftliche Arbeitsstatistik des österreichischen Buchdruckgewerbes.** Am 1. Januar 1896 trat ein neuer Normal-Lohntarif im österreichischen Buchdruckergewerbe in Kraft. Behufs Schilderung der Arbeitsverhältnisse vor dieser Neuregelung, wohl mit der Absicht späterer Vergleiche, hat der typographische Arbeiterverband am 15. Dezember 1895 eine arbeitsstatistische Erhebung angeordnet. Der Verbandssekretär hat nunmehr das von ihm bearbeitete Material publizirt. Die Statistik behandelt die Betriebe in detaillirter Weise auch vom sanitären Standpunkte und konstatirt, dass $65,_{22}$% derselben als „entsprechend", $34,_{78}$% als „nicht entsprechend" befunden wurden. Bezüglich der Arbeitszeit ergab sich, dass mehr als die Hälfte der Betriebe 1895 schon eine geringere als 10stündige Arbeitszeit hatte; weiters sind Personalstand und maschinelle Betriebsmittel in detaillirten Tabellen dargestellt. Die mitgetheilte Lohnstatistik, die zum Vergleiche auch Lohndaten aus dem Jahre 1892 heranzieht, ist statistisch schon deshalb nicht einwandfrei, weil sie mit reinen Durchschnittslöhnen arbeitet; im Allgemeinen wird eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse seit 1892 konstatirt. Die Tabellen über die faktischen Lohnsätze leiden an einem Mangel an Uebersichtlichkeit; die Miethzins- und Lebensmittelpreis-Statistik ist zwar eine interessante Ergänzung des Berichtes, ist aber gleichfalls unpraktisch durchgeführt. Es wäre zu wünschen, dass eine wissenschaftlich gearbeitete Instruktion für gewerkschaftliche arbeitsstatistische Erhebungen solche Arbeiten erleichtert, brauchbarer und auch einheitlicher gestaltet.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Achtstundentag im österreichischen Bergbau. Sozialdemokratischer Antrag.** Vor Schluss der Session haben die sozialdemokratischen Abgeordneten im österreichischen Parlamente einen Antrag auf Einführung der Achtstundenschicht eingebracht. Der vorgelegte Gesetzentwurf will die Kinder- und Frauenarbeit im Bergbau mehr als bisher einschränken und will die Schichtdauer beim Bergbau unter Tage mit höchstens 8 Stunden fixiren; die Zeit der Ein- und Ausfahrt soll in die Schichtdauer eingerechnet werden. Zwischen der vollendeten Ausfahrt und dem Beginne der nächsten Einfahrt soll eine Pause von 16 Stunden liegen. Für Uebertretungsfälle beantragt der Entwurf Geldstrafen bis zu 1000 fl. und bei Wiederholungen Arreststrafen bis zu 3 Monaten.

**Gewerbeinspektion in Mecklenburg.** In dem Bericht für 1896 theilt der Gewerbeinspektor für die beiden Mecklenburg mit, dass sein Amtssitz an den Sitz der Landesregierung verlegt und eine neue, im Ganzen der preussischen nachgebildete Dienstinstruktion erlassen wurde. Von der Fabrikrevision durch die Ortspolizei hält auch dieser Beamte nicht viel, weil, abgesehen von einzelnen Stadt-Wachtmeistern grösserer Städte mit höherer Bildung, die Unterbeamten „nur zum kleineren Theil diejenige Sachkenntniss und Sicherheit erreichen werden, um eine mehr als äusserliche Kontrolle der formellen Vorschriften vorzunehmen." Den grössten Theil der Berichterstattung nimmt der Abschnitt ein, der sich mit der Durchführung der komplizirten Sonntagsruhe-Bestimmungen beschäftigt; die Ueberwachung dieser Durchführung „verursachte auch weiter sehr viel Arbeit", wenigstens wenn die Kontrolle so ernst genommen wird, wie es anscheinend von diesem Beamten in der That der Fall ist. Bemerkenswerth ist sonst nur noch aus den thatsächlichen Mittheilungen, dass in einer Ziegelei jugendliche Arbeiter in ganz jämmerlichen Quartierverhältnissen, weil sich völlig selbst überlassen, angetroffen wurden,

[1]) Inzwischen erschienen: Berlin, W. T. Bruer.

dass in einer Buchdruckerei die Verkürzung der Arbeitszeit von $9^{1}/_{2}$ auf 9 Stunden so durchgeführt wurde, dass 300 × $^{1}/_{2}$ Stunde = 150 Stunden = 3 Wochen Urlaub ohne Lohnabzug gewährt wurde (womit die Arbeiter zufrieden waren), sowie endlich, dass in den beiden Mecklenburg, trotz des Drängens der gewerblichen Arbeiter z. B. in Rostock, bis heute noch kein einziges Gewerbegericht besteht.

## Versicherung. Sparkassen.

**Krankenversicherung der unständigen Arbeiter. Aufhebung der Versicherungspflicht in Mannheim.** Der Stadtrath zu Mannheim hat unterm 28. Mai beschlossen, die s. Zt. durch Ortsstatut vom 20. Dezember 1892 begründete Krankenversicherungspflicht der Personen, deren Beschäftigung — durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag — auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wieder aufzuheben. Begründet wird dieser Beschluss mit den seit Bestehen des Ortsstatuts gemachten Erfahrungen, wonach die Versicherung dieser Personen den Arbeitgebern wie den Versicherten eine grosse Last auferlege, ohne dass diese einen nennenswerthen Vortheil davon hätten. Nicht nur verursachten die häufigen An- und Abmeldungen der unständigen Arbeiter eine geradezu unerträgliche Belästigung der Arbeitgeber, zumal viele Arbeiten (z. B. Ausladen der Schiffe) in kurzer Zeit bewältigt seien, sondern man begegne auch bei der Beitragsberechnung vielen Schwierigkeiten. Da die Beiträge für diejenigen Personen, welche an einem der 3 ersten Wochentage in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, für die volle Woche zu bezahlen sind, so komme es häufig vor, dass die Abzüge an Beiträgen in keinem Verhältniss zum verdienten Lohne ständen. Ja es gehört nicht zu den Seltenheiten, dass die Beiträge höher seien als der Lohn, indem die Arbeit nur etwa eine Stunde daure. Die wöchentliche Berechnung der Beiträge sei aber in Anbetracht der grossen Zahl der unständigen Arbeiter nöthig, da die tägliche Beitragsberechnung enorm viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Bisher habe zwar die Aufsichtsbehörde auf dem Standpunkt gestanden, dass der Arbeiter für den der volle Wochenbeitrag geleistet werde, für die ganze Woche Kassenmitglied sei, auch wenn er nicht jeden Tag der Woche arbeite; diese Ansicht sei aber in einer neueren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe als unrichtig bezeichnet worden. Diesen Schwierigkeiten auf der einen Seite stehe der Missstand auf der anderen Seite gegenüber, dass ein unständiger Arbeiter im Falle der Erkrankung fast nie einen Anspruch an die Krankenkasse habe; denn wenn er in der Zeit erkranke, wo er ausser Arbeit sei, was in sehr vielen Fällen zutreffe, fehle es fast ausnahmslos an der Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs, nämlich an der ununterbrochenen dreiwöchentlichen Mitgliedschaft bei einer Zwangskasse vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung. Deshalb empfehle es sich, die Versicherungspflicht zu beseitigen und den unständigen Arbeitern anheimzugeben, sich freiwillig bei der Ortskrankenkasse oder einer freien Hilfskasse zu versichern.

## Wohnungswesen.

### Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in Deutschland.

Man beschränkt die Betrachtung der Wohnungsfrage in der Regel auf die Verhältnisse der ärmeren Klassen. Diesem Brauche folgen wir hier und schliessen dabei noch speziell die landwirthschaftliche Bevölkerung aus. Auch bei den bescheidensten Ansprüchen müssen gewisse Anforderungen erfüllt sein, um eine Wohnung als befriedigend bezeichnen zu können. Die Wohnung muss jedenfalls den hygienischen Mindest-Luftraum von 20 cbm für den Kopf des Erwachsenen gewähren, sie darf nicht unter besonderen Uebelständen, wie Feuchtigkeit, üblem Geruch und Dunkelheit leiden, und sie muss, abgesehen vom Luftraum, soviel und so geordnete Räume enthalten, wie nothwendig sind, um die Rücksichten der Sittlichkeit zu wahren und eine, wenn auch bescheidene Heimstätte des Familienlebens und der Erholung zu bilden.

Es ist kein grosser Bruchtheil der ärmeren Klassen (mit der erwähnten Beschränkung), der Wohnungen hat, die den eben bezeichneten Anforderungen entsprechen. Es ist vor allem eine verhältnissmässig kleine Elite, die sich zusammensetzt aus den Werkführern und den bestbezahlten gelernten Arbeitern der Industrie und des Handwerks, aus einer Anzahl kleiner Beamter, aus den bessergestellten kleinen Gewerbetreibenden u. s. w.; Leuten, die meist über eine grosse Arbeitskraft verfügen, das Glück einer guten Erziehung und Familientradition genossen haben, sich gewöhnlich in sicherer Stellung befinden und dabei keine zu grosse Familie besitzen. Zu dieser Elite treten hinzu jene, die durch irgend welche Umstände wirthschaftlich begünstigt sind, z. B. durch eine besonders kleine Familie, durch Besitz eines eigenen kleinen Vermögens, Mitarbeit erwachsener Kinder u. s. w. Abgesehen jedoch von diesen Kategorieen befinden sich weitaus die meisten Angehörigen der ärmeren Klassen in Wohnungsverhältnissen, die mehr oder minder Gesundheit und Sittlichkeit schädigen, das Familienleben beeinträchtigen, dem Dasein Freude und Behaglichkeit rauben. Natürlich giebt es da zahllose Abstufungen von den Wohnungsverhältnissen tüchtiger gelernter Arbeiter mit starker Familie an, die denen der oben erwähnten Elite noch nahe stehen, bis hinunter etwa zu den Schlafstellen der branntweintrinkenden und im Winter das Land durchstreichenden Ziegeleiarbeiter und den feuchten und dunkelen Höhlen, in denen in den grossen Städten die armen Wittwen, die Kranken, die chronisch Arbeitslosen, die ständigen Kandidaten der Armenpflege und der Wohlthätigkeit ihr Dasein hinschleppen. Diese Darstellung ist nicht zu schwarz. Man schlage irgend eine der sorgfältigen neueren Untersuchungen über Wohnungsverhältnisse auf, betreffe sie nun Berlin oder Mannheim, Liegnitz oder Stuttgart, Westfalen oder die Provinz Sachsen: überall wird man neben den guten Wohnungsverhältnissen einer kleinen Minderzahl die Wohnungsnoth der Hauptmasse in den mannichfachsten Abstufungen finden. Dabei ist noch zweierlei anzumerken. Ganz schlecht sind die Verhältnisse in den allerältesten Theilen unserer Städte und in denjenigen modernen Stadtvierteln, die wie manche Berliner Stadttheile unter dem Einfluss schlechter Bauordnungen total verbaut sind. Hier treten zu den sonstigen Uebelständen noch der schlechte bauliche Zustand der Häuser, die Enge der Höfe und Gassen, die Masse der übereinandergethürmten Stockwerke, die Feuchtigkeit und Dunkelheit der Wohnungen hinzu. Relativ recht günstig dagegen sind vielfach, aber nicht regelmässig, die Verhältnisse in den Dörfern in der Umgebung der Städte und Industrieplätze, wo eine von da täglich oder auch nur wöchentlich zum Arbeiten wandernde Bevölkerung ihr Heim aufgeschlagen hat. In diesen Dörfern hat es auch der weniger gut gestellte Arbeiter vielfach zu einem eigenen Häuschen gebracht, dort geniesst er in Form von Arbeit für sein eigenes Haus und Feld, oder von Arbeit in der Gemeindewaldung u. s. w. im Winter förmlich eine Art Arbeitslosen-Versicherung und mannichfache andere Vortheile. Ueberschaut man indes die Wohnungsverhältnisse der hier in Rede stehenden Klassen insgesammt, so gewinnt man doch den Eindruck, dass das Fortbestehen dieser Verhältnisse ungemein bedenklich ist für die Erhaltung der nationalen Kraft. Körper- und Nervenkraft eines Volkes sind schwerlich etwas Unerschöpfliches; es wird von vielen Seiten behauptet, dass die militärischen Aushebungs-Resultate in unseren Industriebezirken schlechter sind als in den agrarischen. Wenn so ernste Gefahren über uns heraufziehen, so tragen die Wohnungsverhältnisse, die bei einem grossen Bruchtheile unserer Bevölkerung bestehen, ihr vollgemessen Theil Schuld daran. Gewiss sind diese Verhältnisse in manchen Richtungen weit besser nicht bloss als vor 100—150, sondern auch als vor 20 bis 30 Jahren; namentlich die öffentlichen hygienischen Einrichtungen, die doch schliesslich das Wohnungswesen auch sehr stark beeinflussen — Kanalisation, Wasserleitung, Gesundheitspolizei u. dgl. — haben grosse Fortschritte gemacht. Aber es giebt demgegenüber auch gewichtige Verschlechterungen, wie z. B. die viel grössere Ausdehnung der Städte heute. Und wenn auch die Verbesserungen die Verschlechte-

rungen überwiegen mögen, so fragt es sich doch, ob dieses Ueberwiegen so sehr stark ist. Aber mag dies selbst der Fall sein, so darf man doch nicht vergessen, dass der frühere Zustand der städtischen Bevölkerung, an dem die Wohnungsverhältnisse natürlich einen sehr grossen Antheil hatten, bis tief in das vorige Jahrhundert hinein derart war, dass, wie es scheint, die Städte an und für sich ausstarben und nur durch den Zuzug vom Lande sich erhielten. Heute macht aber die städtische Bevölkerung nicht mehr wie früher einen kleinen, sondern einen sehr grossen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung aus. Und was so mit Bezug auf früher und heute von der städtischen Bevölkerung gilt, das gilt mit gewissen Abänderungen von der nicht-landwirthschaftlichen Bevölkerung überhaupt, die jetzt bei uns bereits bedeutend mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung beträgt.

Unsere Uebersicht wäre indess sehr unvollständig, wenn sie nur die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse feststellte und nicht auch auf deren Ursachen und die zur Verbesserung der Missstände dienenden Mittel einginge. Da muss man als erste grosse Ursache immer wieder das geringe Einkommen weiter Bevölkerungsschichten bei uns hervorheben. Es würde einen bedeutenden Bruchtheil der ärmeren Klassen verhindern, befriedigend zu wohnen, auch wenn alle jene besonderen, den Preis der kleinen Wohnungen steigernden Umstände, wie z. B. die hohen Bodenpreise, nicht vorhanden wären. Mit dem Aufschwung, in dem sich die arbeitenden Klassen bei uns seit einigen Jahrzehnten befinden, ist die Wirksamkeit dieser Ursache natürlich im langsamen Zurückgehen begriffen; sie würde aber sofort wieder anwachsen, wenn dieser Aufschwung durch irgend welche wirthschaftliche oder politische Umstände in eine rückläufige Bewegung verwandelt würde.

Eine andere, die Wohnungsverhältnisse verschlechternde Ursache ist dagegen nach wie vor in ziemlich ungestörter, aufsteigender Entwickelung: das sind die hohen Preise des bebauten und unbebauten Wohnungsbodens. In den grossen Städten sind sie es vor allem, welche einen ansehnlichen Bruchtheil der ärmeren Klassen, der seinem Einkommen nach wohl in der Lage wäre, befriedigend zu wohnen, in zwei oder drei enge Räume, in abscheuliche Miethkasernen und dunkle Höfe pressen und die Wohnungsverhältnisse auch der gesammten übrigen Bevölkerung wesentlich herabdrücken. Um mehr als eine grosse Stadt bei uns ist von findigen Kapitalisten, oft unter Betheiligung hochangesehener Bankinstitute, ein förmlicher Bodenring gelegt und es werden für den Quadratmeter Bauland enorme Preise erzielt, die dann durch den Schweiss und die Entbehrungen von Generationen wieder eingelöst werden müssen. Diese Preistreiberei wird noch begünstigt durch den herrschenden Bauschwindel, der als Abnehmer der Baustellen zum grossen Theile Leute schafft, denen es gleichgültig ist, wieviel sie für den Quadratmeter zahlen, da die Kosten am letzten Ende doch nicht aus ihrer Tasche, sondern aus der anderer gedeckt werden. Uebrigens sind die hohen Bodenpreise keineswegs mehr auf die grossen Städte beschränkt; auch in den Dörfern in der Umgebung der Städte und in den Industriebezirken steigen die Preise für Wohnungsboden schnell und bilden bereits einen für die Wohnungsverhältnisse ernsthaft in Betracht kommenden Faktor. Zum Glück wirken dieser Entwickelung auch mancherlei Umstände entgegen. Vor allem ist da die Ausdehnung und Verbesserung der lokalen Verkehrsmittel zu nennen, unter denen mehr und mehr auch das Fahrrad eine wichtige Stelle einnimmt. Unter den mit Bewusstsein gegen die Steigerung der Bodenpreise angewandten Mitteln hat man auf die im Zusammenhang mit der preussischen Steuerreform vielerorts eingeführten Bauplatz- und Grundstücksumsatzsteuern nicht unbeträchtliche Hoffnungen gesetzt. Ein endgiltiges Urtheil über diese Steuern steht freilich noch aus, aber es scheint doch nicht, dass sie diese Hoffnungen rechtfertigen werden. Was die Grundstücksumsatzsteuern anlangt, so müssten sie freilich wohl auch wesentlich höher als bisher angesetzt werden, wenn sie den Erfolg haben sollten, die preissteigernde Bodenspekulation wesentlich einzuschränken. — Viel wirksamer sind offenbar die verschärften Bauordnungen gewesen, die man neuerdings an so vielen Orten eingeführt hat; freilich müsste man, um auf diesem Wege einen durchgreifenden Erfolg zu erzielen, auch in dieser Richtung noch viel energischer vorgehen. Eines der besten Gegenmittel endlich, die planmässige Vergrösserung des öffentlichen Grundbesitzes, namentlich desjenigen der Gemeinden, und seine Verwendung im Sinne einer herabdrückenden Regulirung der Bodenpreise, etwa durch Verpachtung des öffentlichen Landes, wird so gut wie gar nicht angewandt. Im Gegentheil, unsere Städte, z. B. Leipzig, Berlin u. a., verkaufen selbst von dem Grundbesitz, den sie nun einmal haben, lustig darauf los und der Staat macht es meist nicht besser. Nicht mit Unrecht bringt man diese verderbliche Politik in Zusammenhang mit den politischen Zuständen. Würde in unseren Städten nicht grösstentheils das Dreiklassen-Wahlsystem und andere Begünstigungen der Hausbesitzer herrschen, so würde es wohl auch in dieser Beziehung anders aussehen. Anstatt jedoch einer Beschneidung dieser Begünstigungen erleben wir jetzt von neuem die gesetzliche Festlegung des Dreiklassen-Systems durch die neue Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau.

Als eine weitere Ursache der Wohnungsnoth betrachtet man mehr und mehr die ungenügende Erstellung gerade kleiner Wohnungen seitens des privaten Baugewerbes, selbst wenn ein zahlungsfähiges Bedürfniss nach solchen Wohnungen vorliegt. Es lassen sich dafür verschiedene Ursachen anführen. Das Baugewerbe baut Häuser, nicht um sie zu behalten, sondern um sie baldmöglichst zu verkaufen und so sein Kapital wieder frei zu bekommen. Häuser mit vielen kleinen Miethwohnungen, wie sie in unseren Städten in den ärmeren Stadttheilen infolge des Miethskasernen-Systems bis jetzt leider die Regel bilden, sind aber an und für sich für niemanden eine Freude, sondern vielmehr eine Quelle von Aerger und Unannehmlichkeiten. Kein Wunder, dass sich Abnehmer für solche Häuser nur finden, wenn die Miethpreise relativ hoch sind und eine gute Rente versprechen. Das ist aber natürlich nur der Fall, solange ein Mangel an kleinen Wohnungen herrscht. Fängt dieser an zu schwinden und die Miethpreise infolgedessen an zu sinken, so liegt es nahe, dass das Baugewerbe Häuser mit kleinen Wohnungen nicht mehr baut, weil es sie vermuthlich nicht günstig absetzen könnte. Etwas Bestimmtes über Vorhandensein und Ausdehnung dieses Uebelstandes im gegenwärtigen Augenblicke lässt sich nicht sagen; aber die aus vielen Orten, wie z. B. augenblicklich Leipzig, namentlich jedoch aus kleineren Orten vorliegenden Klagen über Mangel an kleinen Wohnungen deuten doch auf sein Vorhandensein hin. Andererseits wird dieser Uebelstand in grösseren Städten durch den Bauschwindel durchkreuzt. Ein grosser Theil der Neubauten wird dort eben auf schwindelhafter Grundlage, nicht auf Grund geschäftsmännischer Sorgfalt und Ueberlegung errichtet, und so kann es kommen, dass massenweise Häuser mit kleinen Wohnungen entstehen, auch wenn keine günstige Absatzmöglichkeit für sie da ist. Das scheint z. B. in den letzten Jahren in Berlin der Fall gewesen zu sein. Eine sehr bedeutende Hilfe gegen die oben dargelegten Uebelstände würden wirklich scharfe Bauordnungen bedeuten, die den Kleinbau, das Haus mit 2—4 kleinen Wohnungen, zum herrschenden Tpyus unserer Stadterweiterung machten. Denn bei solchen Häusern würde ja die Unannehmlichkeit, sich mit vielen kleinen Miethern herumschlagen zu müssen, wegfallen, und ein viel ausgedehnterer Abnehmerkreis vorhanden sein. Indess ist auch, abgesehen von der vorhandenen oder nicht vorhandenen Absatzmöglichkeit das private Baugewerbe bei der sprunghaften Entwicklung unserer Volkswirthschaft oft nicht in der Lage, dem Bedürfniss nachzukommen. Wenn z. B. eine Stadt sich so rasend entwickelt wie jetzt Zürich, oder wenn gar in einem kleinen Orte — wie uns das aus Westfalen mitgetheilt worden ist — ein einziges grosses industrielles Werk seine Arbeiterzahl um 400 ortsfremde Arbeiter auf einmal vermehrt, die mit ihren Angehörigen einen Zuwachs von ca. 1600 Personen bedeuten — wie soll da das private Baugewerbe nachkommen? Da liegt wirklich der Gedanke nahe, dass die Oeffentlichkeit, dass der Staat oder die Provinz von amtswegen für die Ergänzung des mangelhaften Wohnungsvorrathes sorgen und dazu den Staatskredit zu Hilfe nehmen müsse. Es sind besonders die Schriften von Paul Lechler und Dr. Schaeffle über nationale Wohnungsreform[1]),

[1]) Berlin, E. Hofmann & Co.

die diese Gedankenreihe populär gemacht haben. In bedeutend anderer Form und in sehr, sehr viel geringerer Ausdehnung, als sie ihr die eben genannten Autoren gegeben haben, erscheint diese Grundidee nicht undurchführbar, vorausgesetzt, dass unser augenblicklicher sozialpolitischer Stillstand erst einmal wieder überwunden ist. So abgeändert, verdiente sie in der That festgehalten zu werden; denn wie soll sonst die ungenügende Thätigkeit des Baugewerbes gegenüber den kleinen Wohnungen ergänzt werden? Allerdings ist in dieser Richtung in den letzten Jahren ja manches geschehen. Die gemeinnützigen Baugesellschaften, namentlich aber die Spar- und Bauvereine nach Hannover'schem Muster, haben in der letzten Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen; der preussische Staat hat in grösserer Zahl Arbeiter- und Beamtenwohnungen erbaut; einzelne Gemeinden und eine Anzahl Arbeitgeber haben die Errichtung kleiner Wohnungen in die Hand genommen. Aber ohne eine umfassende Organisation, die überall das Bedürfniss aufspürt, die Hülfsthätigkeit organisirt und die Geldmittel bereitstellt, bleibt das alles doch nur ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Unser Thema ist noch keineswegs erschöpft; aber das Gesagte giebt wenigstens eine Uebersicht über die Hauptpunkte. Diese Uebersicht zeigt, wie unendlich viel noch zu thun und zu bessern ist, um die Zustände wenigstens einigermaassen erträglich und eines Kulturvolkes würdig zu gestalten. Demgegenüber kann es nur mit dem tiefsten Bedauern erfüllen, dass die gegenwärtigen Zeitläufte die ohnedies nicht übertrieben zahlreichen Kräfte, die wirklich für das gemeine Wohl arbeiten wollen, wieder mehr und mehr zwingen, statt um das Maass des thatsächlich durchzusetzenden sozialen Fortschritts um seine Grundlagen und Vorbedingungen zu kämpfen. Immerhin dürfen wir auch jetzt die sozialen und nicht in erster Linie politischen Bestrebungen, wie die Wohnungsreform, nicht vernachlässigen, und was speziell diese letztere angeht, so giebt es wichtige Punkte genug, wo auch gegenwärtig Erfolge erzielt werden können.

In erster Linie steht da die weitere Reform der Bauordnungen. Durch sie werden die Wohnungen an und für sich verbessert, wird die Erstellung kleiner Wohnungen erleichtert und werden die hohen Bodenpreise und der Bauschwindel wirksam bekämpft. Weiter kommen in Betracht die Entwickelung und womöglich die Kommunalisirung der lokalen Verkehrsmittel, der Kampf für eine bessere städtische Bodenpolitik, die Beförderung der Spar- und Bauvereine, die Beseitigung der allerschlechtesten Wohnungen auf dem Wege einer gesundheitspolizeilichen Wohnungsinspektion und mancherlei andere Maassregeln. Noch grössere, das ganze Reich oder wenigstens die hauptsächlichsten Einzelstaaten auf einmal umfassende Reformen aber können jetzt, wenn auch nicht durchgeführt, so doch immer schon vorbereitet werden für eine kommende bessere Zeit.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

**Verringerte Sterblichkeit in Londoner Musterhäusern.** Die Gesellschaft für die Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in London („Metropolitan Association for Improving the Industrious Classes), eine vor mehr als einem Menschenalter in's Leben gerufene, aber durchaus geschäftsmässig geleitete Baugesellschaft, die in den bevölkertsten Quartieren Londons (Aldersgate, St. Pancras, Bermondsey, Hoxton, Pimlico etc.) Wohnhäuser errichtet hat, hat 1896 in diesen Häusern bei einer durchschnittlichen Bewohnerschaft von 6430 Seelen eine Sterblichkeitsrate von 9,64 per Tausend gehabt, das heisst ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Sterblichkeitsrate Londons. Die Sterblichkeitsrate der Kinder unter einem Jahr war 79 pro Tausend gegen 161 pro Tausend in ganz London. Da die Häuser zum grossen Theil schon ziemlich lange stehen, kann diese geringe Sterblichkeit nicht auf aussergewöhnliche Verhältnisse zurückgeführt werden. Allerdings werden die Wohnungen nur von bessergestellten Arbeitern, kleinen Beamten u. s. w. bewohnt, da sie für das „im Elend versunkene Zehntel" doch nicht billig genug sind. Aber auch dann bleibt die Sterblichkeitsrate aussergewöhnlich niedrig, noch unter dem Durchschnitte der meisten Kurorte. Sie ist nur zu erklären durch die von den Beamten der Gesellschaft geübte Kontrolle über die Reinlichkeit, sanitäre Beschaffenheit der Wohnungen und die Rückwirkungen dieser Kontrolle auf die ganze Lebensweise der Bewohner. Da die Wohnungen sehr gesucht sind, konnte die Gesellschaft eine Dividende von $4^1/_2$% an die Aktionäre vertheilen. Sie hat nunmehr beschlossen, die sanitären Einrichtungen in allen Häusern auf die Höhe der neuesten Anforderungen zu bringen, ein Unternehmen, das sehr viel Bauarbeit nöthig machen und auf einige Jahre die bisherige Höhe der Dividende in Frage stellen wird, aber jenem Titel um so mehr entspricht.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Verbot der Kinderarbeit in Gastwirthschaften für Hamburg.** Ein weiteres kleines Stück Kinderschutz ist von der Hamburger Polizeibehörde dadurch geschaffen worden, dass durch eine Verordnung vom Juni die Beschäftigung von Schulkindern in Gastwirthschaften geregelt wurde. Gänzlich verboten ist danach die Verabreichung geistiger Getränke an die beschäftigten schulpflichtigen Kinder, sowie die Verwendung von Mädchen beim Kegelaufsetzen. Für sonstige Arbeiten dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht über 8 Uhr Abends, Schulkinder von über 12 Jahren nicht über 9 Uhr Abends benutzt werden. Die Vorschriften sind noch ausserordentlich milde, denn sie gestatten unter Anderem die unbeschränkte Beschäftigung aller Schulkinder in den frühesten Morgenstunden und am Tage bei allen möglichen unpassenden Arbeiten. Ausserdem ist nur die sehr niedrige Geldstrafe bis zu 36 M. Maximum angedroht und keine andere Kontrolle vorgesehen als die gewöhnliche polizeiliche.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Brentano, Lujo. Die Agrarreform in Preussen (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 148/149). Berlin 1897. Leonhard Simion. 62 S. Einzelpreis für jedes Heft 1 M.; Abonnementspreis für 8 Hefte 6 M.

May, R. E. Die Kanone als Industriehebel nach nationalsozialem Rezept. Ein Wort über die wahren Interessen der deutschen Industrie und der deutschen Arbeiter. Mit einem Vorwort von Dr. F. W. Förster, Zürich und Leipzig 1897, Karl Henckel & Co. 48 S.

Meschelsohn, Rechtsanwalt Dr. Wirthschaftliche Grundsätze des neuen Handelsgesetzbuches vom 18. Mai 1897 (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 147). Berlin 1897, Leonhard Simion. 33 S. Einzelpreis für jedes Heft 1 M.; Abonnementspreis für 8 Hefte 6 M.

Walz-Eidenbenz, Fritz. Züricher Tagesfragen. Zürich 1897. Zürcher & Furrer. 204 S.

Verzeichniss der Ortskrankenkassen des Deutschen Reiches. Mit Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt. Mit einem alphabetischen Register. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 118 S. Preis 2 M.

Statistisches Notizbuch für die Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 68 S. Preis 40 Pf.

#### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Elberfeld. Jahresbericht der Städtischen Armenverwaltung pro 1895/96.

Essen. Geschäftsbericht des Arbeitsnachweise-Vereins für den Stadt- und Landkreis Essen vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.
— Satzungen des Vereins.

Karlsruhe i. B. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1896.
— Vorlage des Stadtraths an den Bürgerausschuss vom 3. Mai bis 12. Juni 1897.

Paris. Musée Social. Circulaire No. 13. Série A. La Réforme des caisses d'épargne devant le IX$^e$ congrès du crédit populaire.

Pforzheim. Vorlagen zur Sitzung des Bürgerausschusses vom 28. Juni 1897.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen vom 1. April 1897/98.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 8. Juli 1897. Nummer 41.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*



## Der Arbeitsmarkt.

**Mittheilungen der Litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.**





## Die Bedeutung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen für die Sozialwissenschaften.

### Unter besonderer Rücksicht auf die Aufgaben der Gemeinden.

Die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen nehmen in der öffentlichen Diskussion und im öffentlichen Leben einen nicht unwichtigen Platz ein; sie treten naturgemäss noch mehr in den Vordergrund, seitdem die Neigung zu gesetzlichen Maassnahmen zwecks Abstellung der Beschwerden der Arbeiter sich abgekühlt zu haben scheint. Gleichwohl fehlt es bisher an jedem Versuch einer einheitlichen Betrachtung und systematischen Würdigung der unter den Begriff fallenden Bestrebungen. Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen hat sich daher meines Erachtens ein entschiedenes Verdienst erworben, indem sie auf ihrer am 10. und 11. Mai zu Frankfurt a. M. stattgehabten Konferenz eine allgemeine Erörterung über den Gegenstand herbeiführte.

Wenn die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen nichts erreichten, als dass sie hier oder dort einzelnen Arbeitern einen geistigen oder materiellen Genuss (Volksvorstellungen, Volksbäder), eine Anregung (Volksvorlesungen), eine gesundheitliche Förderung (Rekonvaleszenten-Anstalten, Ferienkolonien u. s. w.) verschafften, so würden sie sich kaum von der Armenpflege unterscheiden. Wenn sie nichts bewirken sollten, als dass die Arbeiter dankbar und gefügig werden, sich der Strikes und aller Forderungen enthalten, die zur Störung des Betriebes und zu ihrer Entlassung führen könnten, erhöben sie sich in nichts über die sonstigen technischen Vorkehrungen, durch die ein Fabrikant für günstige Produktionsbedingungen sorgt. Ob er ein Sondergleise legt, um die Ab- und Zufuhr der Waaren und Rohstoffe billig zu bewerkstelligen, oder Arbeiterwohnungen dicht an der Fabrik baut oder Velocipede kauft, damit er die Arbeiter bequemer zur Hand hat, ist prinzipiell kein Unterschied.

Aber es ist falsch, die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung von dem einen oder dem anderen Standpunkt, von dem ihres Nutzens für den einzelnen Arbeiter oder für den einzelnen Unternehmer beurtheilen zu wollen. Ihre Bedeutung ist, um es mit einem Wort zu sagen, für die Sozialwissenschaften dieselbe, wie die des Experiments für die Naturwissenschaften.

Diese Bedeutung ist keine geringe, auch wenn die sozialwissenschaftlichen Experimentatoren „dunkle Ehrenmänner", wie weiland Faust's Vater, mit unklaren Zielen und ohne Kenntniss oder Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Gesetze mit ihren kleinen Veranstaltungen das Gold der dauernden und völligen Befriedigung der Arbeiter, der Lösung der sozialen Frage zu gewinnen hoffen. Böttcher, der zwar nicht das Gold, wohl aber das Porzellan erfand, und Schulze-Delitzsch, der Vater des deutschen Genossenschaftswesens, oder Leclaire, der Begründer des Systems der Gewinnbetheiligung, lassen sich insofern nebeneinanderstellen. Die Bedeutung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen kann aber eine gewaltige werden, wenn die sozialwissenschaftlichen Experimente, d. h. die Versuche, einzelne der, die minderbegünstigten Klassen drückenden Uebelstände wenigstens im lokalen Bereich zu beseitigen, planmässig, zielbewusst

und doch mit dem Bewusstsein der Unendlichkeit des Arbeitsfeldes vorgenommen werden. Wie die moderne Naturwissenschaft in ihren Laboratorien der Riesenentwickelung der modernen Technik den Weg gebahnt hat, so können gemeinnützige Vereine, deren Arbeitsfeld ausschliesslich hier belegen ist, und Gemeinden, für welche die Arbeit auf diesem Feld gleichwerthig neben ihre anderen Aufgaben tritt, durch verhältnissmässig kleine Veranstaltungen die Erfahrungen sammeln, die zur Verallgemeinerung nützlicher Maassnahmen, zur Anregung der staatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind.

Von diesem Standpunkt aus, der sich von Ueberschätzung wie von Geringschätzung des einzelnen Versuches gleich fern hält, ist nunmehr eine doppelte Auffassung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen möglich: man kann sie als Verwaltungsgebiet betrachten und hat dann das Verhältniss dieses Gebietes zu den übrigen städtischen und den verwandten staatlichen Aufgaben, seine finanzielle Bedeutung, die Art seiner Organisation und den voraussichtlichen Umfang der darin zu bewältigenden Verwaltungsaufgaben zu untersuchen; oder man kann die Errichtung als Verwaltungsmethode auffassen und hat dann zu fragen, in welchen Fällen diese Methode angewandt werden muss, in welchen anderen sie angewandt werden kann und wie bei ihrer Anwendung zu verfahren ist.

Als Referent für die Verhandlungen der Centralstelle legte ich die erste dieser beiden Auffassungen dem gedruckten Vorbericht, die zweite dem mündlichen Referat zu Grunde. Die Endresultate beider Darlegungen[1]) trafen zusammen, wenngleich natürlich von jedem Ausgangspunkt andere Seiten der Materie in den Vordergrund traten.

Eine bestimmte Abgrenzung des bisher nur gelegentlich beachteten, nicht systematisch erforschten Verwaltungsgebietes, eine genaue Aufzählung der Fälle, in denen die Methode anzuwenden ist, lässt sich nicht geben. Was die einzelne Stadt thut, hängt ab von lokalen Verhältnissen und von der Finanzkraft der Gemeinde; was sie nicht thut, von dem in der Staatsverwaltung herrschenden Geist und vom Inhalt der Gemeinde-Gesetzgebung.

Die Betheiligung der Städte an Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist mit anderen Worten nicht nur durch lokale und finanzielle, sondern namentlich durch politische Factoren bestimmt. Je mehr Selbstverwaltung, je besser das Gemeindeverfassungs-Gesetz, um so eher sind die Städte im Stande, selbstthätig an der grossen Aufgabe unserer Zeit, der Minderung der Klassengegensätze zu arbeiten. Je schärfer das staatliche Aufsichtsrecht gehandhabt wird, je leichter die Abtrennung der staatlichen Polizei von der städtischen Verwaltung Kompetenzkonflikte veranlasst, um so weniger wird geschehen. Es ist kein Zufall, dass in der Zeit der plötzlich auflodernden sozialpolitischen Begeisterung der preussische Minister des Innern den grossen Städten die selbstständige Verwaltung der gerade für die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen so wichtigen Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei zu überlassen geneigt schien, und es ist kein Zufall, dass diese Neigung jetzt nicht mehr besteht.

Unter den wichtigen Momenten mehr lokaler Art sind insbesondere drei hervorzuheben. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen verstärken möglicherweise den Zuzug der ärmeren Bevölkerung und erhöhen dadurch die Ausgaben für Schulen, Armenwesen, Strassenbauten; sie tragen dadurch zur Erhöhung der Steuerlast bei, die wieder für reiche Leute bei Wahl ihres Aufenthalts bestimmend ist. Kein Wunder, wenn diejenigen Kreise, die an geringen Steuern, an dem Anzug reicher Fremder besonders interessirt sind, ängstlich darüber wachen, dass die Stadt bei dem, was sie auf diesem Gebiet thut, die Nachbarstädte nicht zu sehr übertreffe. Je mächtiger sie in den Gemeindevertretungen sind, um so weniger wird also geschehen. Andrerseits fordern die meisten Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Terrain, und sie erhöhen alle den Werth des städtischen Terrains. Ist die Stadt selbst im Besitz von Grund und Boden, so kann sie durch pachtweise und mietheweise Ueberlassung die Errichtung mächtig fördern. Ist in der Gemarkung kein Terrain zu finden — z. B. für Parks, Spielplätze, Turnplätze u. s. w. — so muss auf manche an sich nothwendige und nützliche Einrichtung verzichtet, oder aber dieselbe muss nach Nachbargemeinden verlegt werden und kommt dem dortigen Grundbesitz zu gute. Die aus Gründen der allgemeinen Volkswirthschaft aufzustellenden Grundsätze der städtischen Liegenschaftspolitik (planmässiger Grunderwerb, Verpachtung desselben an gemeinnützige Unternehmungen, rechtzeitige Fürsorge für Erweiterung der Gemarkungsgrenzen durch Eingemeindungen) empfehlen sich speziell auch vom Standpunkt der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. — Die richtige Organisation und Leitung endlich fordert Arbeit. In den herkömmlichen städtischen Ressorts kann dieselbe nur unvollkommen geleistet werden, zunächst, weil die Fürsorge für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ähnlich wie die für Hygiene in den Rahmen keines der bestehenden Dezernate ganz hineinpasst, sodann, weil das rasche Anwachsen der Bevölkerung an sich bewirkt, dass in den grossen Städten gerade die leitenden Beamten mit Arbeit (neue Schulen, neue Strassen, neue Hospitäler, Erweiterung der Schlachthäuser, Feuerlöschanstalten, Verkehrsanstalten u. s. w.) fortwährend überhäuft sind. Soll den Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen also die genügende Aufmerksamkeit gewidmet werden, so muss für sie eine besondere Organisation geschaffen werden. Diese Organisation mag ihre Spitze in einer besonderen städtischen Deputation finden, muss aber besonderen Bedacht auf Heranziehung der ehrenamtlichen Thätigkeit legen und wird insbesondere die Entlastung der übrigen Verwaltung durch planmässige Anregung, Begründung, Subventionirung oder sonstige Unterstützung geeigneter Vereine, Stiftungen u. s. w. ins Auge zu fassen haben.

Insbesondere wird freilich bei der Organisation ein Moment zu beachten sein, welches im Wesen der Aufgaben gerade dieses Verwaltungsgebiets begründet ist und das spezielle Kennzeichen gerade dieser Verwaltungsmethode darstellt: die Zuziehung der Arbeiter zur Leitung und Verwaltung der einzelnen Veranstaltungen. Dies bedingt Selbstbeschränkung der städtischen Körperschaften bei Ernennung der Verwaltungsausschüsse; entsprechende statutarische Bestimmungen der subventionirten Vereine u. s. w. In die sonstige Bureauarbeit passt daher die Verwaltung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen vielfach nicht; sie muss in den späten Abendstunden gemacht werden, die allein der z. Z. übliche 10stündige Arbeitstag den Arbeitern frei lässt; und sie vollzieht sich z. Z., so lange die Angehörigen der verschiedenen wirthschaftlichen Klassen der gemeinsamen Arbeit so entwöhnt sind, vielfach unter recht erschwerenden Umständen: Missverständnisse zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Ausschüssen sind zu beseitigen; Versuche der letzteren, ihr soziales Uebergewicht, und der Arbeitermitglieder (und noch mehr der ausserhalb des Kollegiums gebliebenen „Genossen"), ihr politisches Uebergewicht geltend zu machen, sind auszugleichen. Es ist eben die hier zu lösende Verwaltungsaufgabe keine bloss administrative. Diese sozialwissenschaftlichen Experimente sollen zwar die Möglichkeit der Durchführung oder Verallgemeinerung einzelner sozialpolitisch nützlicher Einrichtungen erproben, zugleich aber und vor Allem darthun, dass neben dem Kampfesfeld, auf welchem die politischen und wirthschaftlichen Machtfragen entschieden werden, noch weite Gebiete belegen sind, auf welchen die Angehörigen

[1]) die zusammen mit den übrigen Verhandlungen in den Schriften der Centralstelle (Berlin, Carl Heymanns Verlag) in extenso erscheinen werden. Vgl. einstweilen den kurzen Bericht in No. 34 dieser Zeitschrift (Sp. 826, 831).

der verschiedenen wirthschaftlichen Klassen unbeschadet der sonstigen Interessengegensätze sich zur gemeinsamen Arbeit zusammenfinden können.

An diesen allgemeinen Theil einer Theorie der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen müsste sich natürlich ein spezieller anreihen. Indess konnte es sich hierbei weniger um eine Aufzählung oder Schilderung der einzelnen möglichen Einrichtungen handeln (eine an sich nicht zu unterschätzende Aufgabe, deren Wichtigkeit in der Diskussion zu Frankfurt namentlich seitens des Bürgermeisters Back-Strassburg betont wurde). Vielmehr wurde lediglich eine Skizzirung versucht, für die der Gesichtspunkt maassgebend war, inwieweit die einzelnen Arten den oben bezeichneten Zwecken zu dienen geeignet, oder lediglich Ausgestaltungen der öffentlichen Armenpflege, Gesundheitspflege u. s. w. seien. So ergaben sich vier Gruppen: 1. diejenigen Einrichtungen, welche den Unbemittelten Antheil an den höchsten Kulturgütern der Kunst und Wissenschaft vermitteln sollen, von denen sie derzeit bei der Länge des Arbeitstags, den geringen Lohnsätzen, der Anpassung aller öffentlichen Kunstdarbietungen an die Lebensgewohnheiten der vermögenden Minorität so gut wie gänzlich ausgeschlossen sind. 2. diejenigen, welche gemeinschaftliche Bedürfnisse aller Klassen in einer Art beordnen, die sich nicht mit der nur in der Theorie vorhandenen Rechtsgleichheit begnügt, sondern die durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingte thatsächliche Benachtheiligung der ärmeren Klassen auszugleichen sucht. 3. diejenigen, welche den Unbemittelten wichtige Lebensbedürfnisse billiger oder besser zu beschaffen suchen, als es die Konkurrenz der Unternehmer vermag, und 4. diejenigen, welche sie in schwierigen Tagen und Unglücksfällen in einer über die Armenpflege hinausgehenden Weise erleichtern. — Selbständig und abgesondert von diesen vier Gruppen stehen dann noch als besonders wichtig die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Stadt als grösste Arbeitgeberin innerhalb des Gemeindebezirks für die städtischen Arbeiter ins Leben ruft, wobei als städtische Arbeiter „alle für die Stadt beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Stadtverwaltungen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein", zu gelten haben.[1])

Ob die Stadt zu Einrichtungen der einen oder anderen jener vier Gruppen Anlass hat, kann zweifelhaft sein; im Verhältniss zu ihren Arbeitern muss sie — bezw. sollte sie die Methode der Schaffung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen — durch Erlass mustergültiger Arbeitsordnungen, Einsetzung von Arbeiterausschüssen, materielle Sicherung ihrer Arbeiter in Pensionskassen, Waisenversorgung u. s. w., unter allen Umständen anwenden. Gerade auf diesem Gebiet würde ihr Vorgehen vorbildlich für die übrigen Arbeitgeber und deshalb besonders einflussreich auf die Bildung guter, freundlicher Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern und -gebern, auf die Entwickelung eines wahrhaft gerechten Arbeiterrechts sein.

Man ersieht aus dieser Skizzirung, so flüchtig sie ist, jedenfalls, wie unendlich weit das Gebiet, wie wichtig die bei seiner systematischen Erforschung auftauchenden Fragen sind. Abstrakt methodologische und rein politische, administrative und organisatorische, finanzielle und statistische Probleme der verschiedensten Art treten zu den sozialpolitischen Erörterungen, und dazu kommt noch das bisher kaum erörterte Kapitel von der Stellung der Gemeinden als Arbeitgeber, von den direkt und indirekt städtischen Arbeitern, und endlich alle die Einzelfragen, zu welchen jede einzelne Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung Anlass giebt, und die einen Austausch der praktischen Erfahrungen so wünschenswerth machen. Eine Diskussion, wie die in Frankfurt von der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen veranlasste, war daher sicher nicht in Gefahr, aus Mangel an Stoff zu erlahmen; eher musste ihr die Ueberfülle des Materials, die Menge der leitenden Gesichtspunkte gefährlich werden. Es war ein grosses Verdienst der Herren Landesrath Brandts-Düsseldorf und Pfarrer Weber-M.-Gladbach, dass sie gleich zu Anfang der Erörterung ein scharf begränztes Ziel wiesen, indem sie speziell die organisatorische Frage — der Schaffung eines besonderen städtischen Verwaltungsorgans zur Förderung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen — behandelten. Rein logisch hätte freilich die von Dr. Freund betonte methodologische Seite: Warum und wie weit sind die Städte zur Schaffung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen verpflichtet? oder die von Bürgermeister Back-Strassburg behandelte statistische Seite: Nothwendigkeit von nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellten Uebersichten der in den einzelnen Städten vorhandenen Einrichtungen, den Vorrang gehabt, und manche der angeregten Einzelfragen, insbesondere die von Regierungsrath Kassel-Braunschweig aufgeworfene des Verhältnisses der Invaliden-Versicherungsanstalten zu der kommunalen Fürsorge für Arbeiterwohnungen, jener finanziell bedeutsamsten aller kommunalen Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, wäre wohl der Erörterung werth gewesen; aber das von Brandts und Weber gegebene Schlagwort vom „sozialen Beigeordneten" war besonders deshalb fruchtbar, weil es alle in unseren obigen Ausführungen erörterte Vorfragen gewissermaassen zusammenfasste und als in bejahendem Sinn gelöst voraussetzte. Wenn eine Versammlung von praktischen Verwaltungsmännern, wie die Konferenz der Centralstelle, den Schwerpunkt ihrer Diskussion auf das Moment verlegt, dass zur wirksamen Förderung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen eine besondere Verwaltungsstelle in den einzelnen Gemeinden nothwendig sei, so giebt sie damit zu erkennen, dass die sozialpolitische Bedeutsamkeit der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die Verpflichtung der Städte zur Betheiligung an den praktischen Versuchen zur Abstellung berechtigter Beschwerden der Arbeiter, die Nothwendigkeit der einheitlichen Behandlung dieses Verwaltungsgebiets, der planmässigen Anwendung dieser Verwaltungsmethode für sie feststeht, dass es sich für sie bezüglich der organischen Einfügung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in das kommunale Verwaltungsleben nicht mehr um das „Ob?", sondern nur noch um das „Wie?" handelt. Indem die Konferenz die Gelegenheit gab, dieser Ansicht zum kräftigen Ausdruck zu helfen, hat sie einer richtigen Auffassung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt den Weg gebahnt.

Gelangt diese Auffassung, woran ich nicht zweifele, zum Sieg, so wird man aufhören, die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen als Mittelchen zur Verkleisterung der vorhandenen Gegensätze zu verspotten, aber auch, sie als Lösung der sozialen Frage in den Himmel zu heben. Dafür werden sie als nothwendiges Element des sozialen Fortschritts, als geeignetes Feld zur Leistung gemeinsamer Arbeit für die Angehörigen der strebenden wirthschaftlichen Klassen gewürdigt und speziell den Gemeinden das Recht und die Pflicht zuerkannt werden, innerhalb ihres Bereiches auch für den Anbau dieses Arbeitsfeldes die nöthige dauernde Fürsorge zu treffen.

Frankfurt a./M. K. Flesch.

[1]) Der gewählte Wortlaut ist der sozialpolitisch so interessanten und kaum bekannten Verordnung betr. die bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dez. 1846 (§ 24) nachgebildet. Vergl. meine Besprechung dieses Gesetzes in der Zeitschrift der Centralstelle vom 15. Juli 1894.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Internationales sozialstatistisches Amt. Liberaler Antrag im österreichischen Parlamente.** Vor Schluss der Session wurde im österreichischen Abgeordnetenhause von liberaler Seite beantragt: die Regierung wolle sich mit den ausländischen Regierungen, namentlich der schweizerischen, wegen Gründung eines internationalen sozialstatistischen

Amtes ins Einvernehmen setzen. Der Antrag betont, dass die meisten Bestrebungen zur Ausgestaltung des Arbeiterschutzes ihre Grenze an der Konkurrenzfähigkeit der Industrie gegenüber dem Auslande finden. „Die Erkenntniss der sozialen Verhältnisse und Gesetzgebung des Auslandes bilden somit eine der wichtigsten Quellen unserer eigenen sozialen Gesetzgebung. Im Hinblicke auf diese Umstände traten in anderen Staaten, namentlich in der Schweiz, Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen sozialstatistischen Amtes hervor, dessen Aufgabe in der Sammlung und Verwerthung sozialpolitischer Gesetze und Gesetzentwürfe aller Länder, der Auskunftsertheilung an Regierungen und Parlamentsausschüsse in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes, in der Verfassung von internationalen vergleichenden sozialstatistischen Berichten und der Vorbereitung von Kongressen für Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, sowie aller jener Maassnahmen bestehen sollte, welche eventuell der Anbahnung einer auf Grund von Staatsverträgen vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren der einzelnen Länder zu begründenden internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen sollen."

**Katholische Volksbureaus in Deutschland.** Auch die von katholischer Seite errichteten Auskunftsstellen für Arbeiterangelegenheiten in Deutschland hatten im Jahre 1896 eine weitere Ausdehnung ihres Arbeitsfeldes zu verzeichnen, wenn man nach den Jahresberichten urtheilen darf, die uns allerdings nur aus vier Anstalten dieser Art auf etwa zwanzig vorliegen. Nach diesen Berichten betrug

| in | | der ordentlichen Mitglieder | die Zahl der Auskünfte | der angefertigten Schriftsätze |
|---|---|---|---|---|
| Düsseldorf . . . | 1895 | 1 528 | 4 195 (i. J. 1894) | 3528 |
| | 1896 | 2 620 | 10 242 | 7584 |
| Gelsenkirchen | 1895 | ? | ? | ? |
| | 1896 | 3 795 | 4 840 | 2522 |
| München . . . . | 1895 | 3 148 | 4 983 | 756 |
| | 1896 | 7 500 | 6 805 | 1757 |
| Essen . . . . . . | 1895 | 10 379 | ? | 8493 |
| | 1896 | 13 037 | 19 884 | 9981 |

Aus dem Bericht für Gelsenkirchen und München ist zu ersehen, dass ähnlich wie bei dem freisinnigen Bureau in Nürnberg das Kleinbürgerthum mit Prozess-, Erbschafts- und ähnlichen Sachen stärker an der Thätigkeit der Bureaus betheiligt ist, als die Arbeiterschaft mit Versicherungs- und Arbeiterschutzfragen.

**Ergebnisse des neuen Wahlrechts in Holland.** Am 15. und 25. Juni fanden in Holland die Wahlen zur zweiten Kammer statt, zum ersten Mal nach dem neuen erweiterten Wahlrecht (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. V, 1186f.). Ein Vergleich des Ergebnisses dieser Wahlen mit dem der letzten besitzt deshalb erhöhtes Interesse. Gewählt wurden 17 statt 38 Altliberale, 30 statt 20 Sozialliberale, 4 statt 2 Radikale, 22 statt 15 Antirevolutionäre, 22 statt 25 Katholiken, 4 Sozialdemokraten, 1 Christlich-historischer. Im ersten Wahlgang wurden 157 000 liberale (alt- und sozialliberale und radikale) Stimmen abgegeben, 30 000 christlich-historische, 120 000 antirevolutionäre, 84 000 katholische, 15 000 sozialdemokratische. In 7 (katholischen) Kreisen wurde ohne Abstimmung durch einfache Kandidirung gewählt;[1]) in 93 Kreisen mit 540 000 Wählern (jene 7 katholischen Kreise umfassen 39 000 Wähler, die Gesammtzahl der Wähler ist also 580 000 gegen 290 000 nach dem früheren Wahlgesetz bei einer Einwohnerzahl von 5 Millionen) wurden 410 000 giltige Stimmen abgegeben. Die Stimmensonderung ist bei den Stichwahlen nicht genau herzustellen. Unter den Wählern lässt sich keine genaue Trennung zwischen Altliberalen, Sozialliberalen und Radikalen vornehmen. — Interessant ist die örtliche Vertheilung der sozialdemokratischen Stimmen. In Amsterdam, das mit 37 000 Wählern auf $1/2$ Mill. Einwohner in 9 Kreise zerfällt, wurden 1151 sozialistische Stimmen abgegeben; in Rotterdam (250 000 E., 17 000 Wähler, 5 Kreise): 356; im Haag (180 000 E., 16 000 Wähler, 3 Kreise) entfielen auf den Kandidaten des freisinnigen Arbeiterwahlvereins in 2 Kreisen 855, aber keine sozialdemokratische Stimmen; in Utrecht (90 000 E., 10 000 Wähler, 2 Kreise) freilich 886 auf den in der Provinz Friesland zweimal und in Groningen einmal gewählten Sozialdemokraten Dr. jur. Troelstra; in Friesland ist die agrarische Lage sehr misslich. Weiter haben die Sozialdemokraten bedeutende Stimmenzahlen erzielt im Industriebezirk Twente nl. in den Wahlkreisen Almeloo (435 Stimmen, neben 467 auf den Radikalen) und Enschedé mit 1337. Die sozialdemokratische Propaganda ist hier zu Lande nie durch Ausnahmegesetze oder parteiische Anwendung des Strafgesetzes gereizt worden, da die Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit einer grossen Vereins- und Versammlungsfreiheit Gemeingut sämmtlicher Parteien ist. — Die Bedeutung des Wahlkampfes liegt zunächst in der Abwehr einer klerikal-schutzzöllnerischen Regierung der verbündeten Katholiken und Antirevolutionäre; sodann in der Unmöglichkeit einer starken liberalen Regierung, da ihre Zahl in der Kammer nur 51 oder 52 beträgt, schliesslich in der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit, soziale Gesetze durch eine Mehrheit bestehend aus Sozialliberalen, Radikalen, Sozialdemokraten, Christlich-historischen und einigen Antirevolutionären durchzubringen.

[1]) Ist nur ein Kandidat genannt, so gilt dieser ohne Abstimmung für gewählt.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunale Aufgaben in der Arbeiterversicherung. Verhandlungen des Posener Städtetages.** Auf dem zweiten Städtetage der Provinz Posen in Lissa hielt am 26. Juni Stadtrath Dr. Peters-Posen an der Hand gedruckter Thesen einen Vortrag über die sozialpolitische Gesetzgebung und die Armenpflege. Um die Wirkung der sozialpolitischen Gesetze möglichst zu entfalten, möge man den infolge der geschichtlichen Entwicklung in verschiedenen Gesetzen zersplitterten Fürsorgegedanken in der praktischen Durchführung möglichst einheitlich gestalten. Es müssten die Gemeinden sich zunächst besser über die Wirkung der sozialpolitischen Gesetze unterrichten durch feste Verbindung mit den Versicherungseinrichtungen, durch statistische Feststellungen etc., sodann die bestehenden Fürsorge-Einrichtungen möglichst entfalten und neue einführen. Dazu bedürfe es eines städtischen Bureaus für Arbeiterversicherung als Auskunftsstelle und Schreibstube der Arbeiter und „sozialpolitischer Helfer" im Ehrenamte, die die individuelle Fürsorge für den einzelnen Fall — ähnlich den Armenräthen — entwickeln. Neue Fürsorge könne die Gemeinde entwickeln durch Erweiterung des Krankenversicherungs-Zwanges und der Leistungen der Kassen (Krankenunterstützungen bis zu einem Jahre, Rekonvaleszentenpflege, freie ärztliche Behandlung für Familienangehörige), Verbilligung des Abonnements bei den städtischen Krankenhäusern für die nichtversicherten unteren Klassen, und Förderung des freiwilligen Beitritts zur Krankenversicherung. Vor allem sei durch Zusammenfassung aller sich darbietenden Hülfskräfte (einer grösseren Anzahl von Gemeinden, der Krankenkassen, der Invaliditätsversicherung und der Vereine, die sich zu diesem Behufe gebildet haben und gebildet werden können) die Errichtung von Heimstätten für Genesende und von Heilstätten für Tuberkulose anzustreben. Zwecks leichterer Aufbringung der Mittel wird es sich empfehlen, dass die sich zusammenschliessenden Gemeinden die sofortige Hergabe eines grossen Kapitals vermeiden, vielmehr die Gelder, insoweit sie nicht anderweitig beschafft werden können, leihen (vielleicht von der Invalidenversicherung) und nur deren Verzinsung und Amortisation, also alljährliche kleinere Leistungen, garantiren. — Es wurde zunächst beschlossen, die Errichtung eines provinziellen Volkssanatoriums anzustreben, und eine Kommission eingesetzt, welche dem nächsten Städtetage bezüglich der übrigen Fragen positive Vorschläge machen soll.

**Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher in Württemberg.** Nach der älteren württembergischen Gemeindeverfassung wurden nicht nur die Ortsvorsteher, sondern im Wesentlichen auch die Gemeinderäthe auf Lebenszeit gewählt. Die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe wurde im Jahre 1849 beseitigt, die der

Ortsvorsteher blieb bestehen. Immer lebhafter wurde die Beseitigung dieser Einrichtung gefordert, schliesslich von allen politischen Parteien. Die Regierung widersetzte sich lange, den ersten Schritt that sie im Jahre 1895: Ein Gesetzentwurf wollte für die grösseren Städte die Amtsdauer der Ortsvorsteher auf zehn Jahre festsetzen, dafür aber deren Wahl den bürgerlichen Kollegien (Gemeinderath und Bürgerausschuss) übertragen, während bisher die Ortsvorsteher von der Gesammtheit der Bürger direkt gewählt wurden. Für die kleineren Gemeinden wurde eine ähnliche Regelung in Aussicht gestellt, sobald nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Führung der Grundbücher, der Vormundschaftssachen, die Erbtheilungen u. s. w. den Gemeinden abgenommen würden. Die Abgeordnetenkammer lehnte es ab, auf die Berathung des Entwurfs einzugehen und ersuchte die Regierung um allgemeine Einführung periodischer Ortsvorsteher-Wahlen unter Beibehaltung des direkten Wahlrechts der Gemeindebürger. Nunmehr hat die Regierung den gewünschten Entwurf vorgelegt. Die Wahl der Ortsvorsteher soll allgemein auf zehn Jahre stattfinden. Wird ein Ortsvorsteher nicht wiedergewählt, so erhält er nach 20jähriger Dienstzeit lebenslängliche Pension, nach kürzerer Dienstzeit nur auf drei Jahre. In diesem zweiten Falle bezahlt im Wesentlichen die Gemeinde die Pension, im ersten die bestehende Pensionskasse für Bürgerschaftsbeamte. Die bisherigen Ortsvorsteher sollen ihr Amt nach 10jähriger Amtszeit, aber frühestens 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes niederlegen; es bleibt ihnen, wenn sie nicht wiedergewählt werden, ihr Gehaltsanspruch gegenüber der Gemeinde lebenslänglich gewahrt. Im Zusammenhang damit sollen die polizeilichen Befugnisse der Ortsvorsteher wesentlich vermindert werden. Bis jetzt haben sie eine nicht unerhebliche Strafbefugniss. In den kleineren Gemeinden soll ihnen diese nur noch für die weniger bedeutenden, gewissermaassen alltäglich vorkommenden Uebertretungen bleiben und auch hier sollen sie im Strafmaass sehr beschränkt sein. (Der zulässige Betrag der Strafen ist nach der Grösse der Gemeinden abgestuft.) In den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern wird die Strafgewalt nicht beschränkt, sie muss aber einem besonderen Beamten übertragen werden, der die zweite höhere Prüfung im Justiz- oder Verwaltungsdienste bestanden hat. Er wird von den bürgerlichen Kollegien gewählt. Damit soll verhindert werden, dass das Gebot strenger Pflichterfüllung mit der Rücksicht auf die Wiederwahl des Ortsvorstehers in Konflikt geräth. Endlich soll das Rechnungswesen der Gemeinden verbessert werden, indem durch die Amtsversammlung (das selbstverwaltende Organ der Amtsbezirke) für die Gemeinden, die keinen eigenen Rechner haben, gemeinsame rechnungsverständige Beamte bestellt werden, und zwar auf mindestens sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigung auf den Schluss des Rechnungsjahres.

**Ungarische Städteordnung.** Die ungarische Regierung hat den Entwurf einer neuen Städteordnung veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind die folgenden. Die Munizipalstädte dürfen — im Gegensatz zu den Städten mit geordnetem Magistrat — sich auch mit anderen als Verwaltungsangelegenheiten befassen, auch andere gemeinnützige, ja selbst politische Fragen verhandeln, ihre diesfälligen Beschlüsse anderen Munizipien behufs Unterstützung mittheilen und sie auf dem Petitionswege der Regierung und dem Reichstage vorlegen. Das Selbstverwaltungsrecht der Städte wird folgendermaassen umschrieben:

1. Selbständige Verfügung in Angelegenheiten rein lokaler Natur; Schaffung lokalbehördlicher Statute; 2. Exekutive durch die eigenen Organe; 3. Wahl der Beamten, mit Ausnahme der in einem spätern Paragraphen dieses Gesetzes bestimmten; 4. Feststellung des Budgets; 5. Feststellung der Bedeckung; 6. Herstellung und Instandhaltung der städtischen Wege, Strassen und Brücken; Sorge um die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den städtischen Kommunikationslinien; 7. Herstellung von Wasserleitungen, Kanälen und anderen lokalen Einrichtungen; 8. Errichtung von Schulen; 9. die charitative Verwaltung; 10. Handhabung der lokalen Polizei und 11. die Vormundschaftsverwaltung.

Diese Aufzählung der Selbstverwaltungsbefugnisse lässt erkennen, dass das Bestreben auf die Verallgemeinerung der autonomen Rechte und die Verwischung des lediglich quantitativen Unterschiedes zwischen grossen und kleinen Städten und damit auf eine Vereinfachung der Landes-Organisation gerichtet ist. Bezüglich der Rechte und Pflichten der Stadtgenossen tritt namentlich der Schutz der Kommune vor ungebührlicher Belastung in den Vordergrund. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung sind: die Stadtvertretung, der Bürgermeister, der Magistrat und der Waisenstuhl. Die numerische Stärke der Stadtvertretung bemisst sich nach der Höhe der Bevölkerungsziffer, doch ist die Zahl der Mitglieder im Allgemeinen um etwa ein Drittel geringer als jetzt. Die Stadtvertretung setzt sich zur einen Hälfte aus Höchstbesteuerten und zur anderen Hälfte aus Freigewählten zusammen. Wahlberechtigt sind alle Bürger. In Städten mit geordnetem Magistrat ausserdem: die im Genusse bürgerlicher Rechte stehenden Wittwen und geschiedenen Frauen, hinterbliebene Bürgerstöchter von mindestens 20 Jahren und juristische Personen, Korporationen, Anstalten, Gesellschaften und protokollirte Firmen, wenn sie dem für die Abgeordnetenwahlen festgesetzten Zensus entsprechen. Die Wahl der Bürgermeister unterliegt der Bestätigung, und zwar bezüglich der Munizipalstädte seitens des Königs, in den anderen Städten durch den Minister des Innern.

**Gemeindestrike in Oesterreich.** Die Regierung Badenis hat mit der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren sich die heftigste Opposition deutscher Gemeinden zugezogen. Ihre Proteste beantwortete die Regierung mit der Anordnung schärfster Ueberwachung der sich mit dem Sprachenstreite beschäftigenden Versammlungen. Hierauf beschlossen zahlreiche deutsche Gemeindevertretungen in Böhmen, wie auch in anderen Kronländern, so Krems in Nieder-Oesterreich, Steyr in Steiermark u. s. w. die Einstellung der den Gemeinden nicht gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten „im übertragenen Wirkungskreise." Der übertragene Wirkungskreis der österr. Gemeinden besteht in der Mitwirkung an der Staatsverwaltung, zu der sie jedoch nur verpflichtet sind, wenn dies in Reichs- und Landesgesetzen vorgeschrieben wird. Nun werden die Gemeinden fast immer nur auf Grund von Verordnungen bei der Besorgung staatlicher Geschäfte in Anspruch genommen, was das Reichsgericht mehrmals auch als nicht zwingend hingestellt hat, aber in praxi keinerlei Anstand bot. Nunmehr macht sich aber die verwaltungsrechtliche Lücke empfindlich fühlbar; gewohnheitsrechtlich umfasst der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden: die Einhebung der direkten Steuern, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet sind, ferner die Zustellung von Erlassen und Erledigungen politischer Behörden, die Einberufung der Reserve und Führung der Beurlaubten-Register, die Vorladung zur Assentirung, die Einhebung der Militärtaxe (Wehrsteuer) und Anderes mehr.

**Deutsche Städtetage.** In den Tagesordnungen der im Juni zusammengetretenen Städtetage preussischer Provinzen fehlten fast nirgends die Lehrer- und Beamtenbesoldungen und die Reliktenversorgung. Die Westfalen (Minden, 11. und 12. Juni) besprachen die vergeblichen Bemühungen der Städte, auf die Anstellung der Lehrer grösseren Einfluss zu gewinnen, ferner den Plan einer Städteversicherung gegen Haftpflicht, sowie Pensionskassen unter Verwaltung der Provinz. Zur selben Zeit war der hessische Städtetag in Marburg versammelt. Auch er empfahl die Haftpflichtversicherung der Städte, die für ebenso wichtig für die Städte erklärt wurde, wie die Feuerversicherung für den einzelnen. Erörterungen über die beste Abfuhr städtischer Abfallstoffe leiteten die Besichtigung der neuen Kanalisation Marburgs ein. Ueber Arbeitsnachweise vergleiche Sp. 1009. — Die Pommern (Stettin, 16. Juni) empfahlen u. A. die Ausbreitung des Checkverkehrs städtischer Sparkassen mit der preussischen Centralgenossenschaftskasse. — Die Ostpreussen (Osterode, 18., 19. Juni) klagten stark über die Leistungen, welche die Städte für die bewaffnete Macht im Frieden aufbringen müssten. Von den 67 Städten Ostpreussens, an die hierüber Fragebogen versandt seien, haben 25 Städte Zahlen angegeben, wonach die Leistungen durch das Servis nicht gedeckt wurden, bei 32 gleicht es sich aus, 9 haben nicht geantwortet. Von den Städten, die Quartiere freihändig anmiethen, haben 1893—96 eine Mehrausgabe gehabt von:

Goldap 4575 M., Königsberg 56751 (Kaisermanöver 52829) und Ortelsburg 8519 M. Braunsberg, Gumbinnen und Tilsit haben einen Mehraufwand von 45 M. bezw. 1083 M. und 8332 M. gehabt. Der Städtetag beschloss indess, von irgend welchen Maassnahmen auf Aenderung des Quartierleistungsgesetzes abzusehen. Eine Abänderung der Kreisordnung will man dahin erstreben, dass die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten nicht mehr nach dem Verhältniss der Einwohnerzahl, sondern nach dem Verhältniss der Beiträge, welche die drei Wahlverbände zu den Kreisabgaben zu leisten haben, erfolgt. Der Beitritt zur Ostpreussischen Feuerwehr-Unfallkasse wird empfohlen. Wie bei den Westfalen kam es auch hier zu Erörterungen über das Verhältniss der Stadtschuldeputation zur Kreis- und Ortsschulinspektion. Diese führten zu dem Gesuche an den Unterrichtsminister: 1. die Instruktion vom 26. Juni 1811 durch eine neue zu ersetzen, in welcher die Befugnisse der Stadtschuldeputation genau festgestellt werden; 2. die Institution der Kreisschulinspektoren in Städten neben den Stadtschuldeputationen wieder aufzuheben und die Befugnisse der Kreisschulinspektoren den Stadtschuldeputationen zu übertragen. — Am 25. und 26. Juni tagten die Brandenburger in Schwedt a. O., die Posener in Lissa. Jene erörterten die Zuständigkeit der Stadtgemeinden zum Erlass ortsstatutarischer Bestimmungen, verneinten das Bedürfniss nach einem brandenburgischen Pfandbriefamt für Hausbesitzer und nahmen Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des polizeilichen Meldewesens (Kartensystem) an. Der Posener Städtetag sprach sich für Vermehrung der Vieh- und Schweinemärkte und Aufhebung aller lästigen Beschränkungen und Erhebung der nur zur Kostendeckung erforderlichen Abgaben und Marktstandsgelder aus. (Arbeiterversicherung siehe Sp. 996.) — Der Hannoversche Städtetag (Stade, 28. und 29. Juni) empfahl die baldige Einführung sog. „besonderer" Realsteuern, weiter die Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für Mädchen ärmerer Stände, beauftragt seinen Vorstand, wegen Aufhebung der Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Uebernahme der Amtsanwaltschaft Schritte zu thun, stimmte umfangreichen Leitsätzen bei, die eine anderweitige gesetzliche Regelung der Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein bezwecken und beschloss einstimmig eine Resolution auf Beseitigung der Hindernisse, die jetzt der Kommunalbesteuerung von Wein, Branntwein und einer höheren Besteuerung des Bieres entgegenstehen.

Von mittel- und kleinstaatlichen Städtetagen berieth am 21. Mai in Hildburghausen der Meininger über Fragen der Praxis, wie Anliegerbeiträge zu Strassenbaukosten, Befestigung der Strassen und Bürgersteige, Untersuchungsstellen für Nahrungsmittel, Abdeckereiwesen etc. Im Vordergrund des Interesses stand die neue Meininger Gemeindeordnung, daneben wurden noch die Volksschullehrerbesoldungen, die Schlachtvieh-Versicherung und Bauordnungen behandelt. — Das Herzogthum Meiningen ist der einzige thüringische Staat, der der Petition des Thüringer Städtetages auf Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens nachgekommen ist. Dies kam auf dem Thüringer Städtetage in Saalfeld am 3. Juli zur Sprache. Ziemlich missvergnügt beschloss man dort, nunmehr in den Einzellandtagen die Regierungen zur Verwirklichung des Projektes zu drängen. Dabei wurde mitgetheilt, dass das meiningensche Oberverwaltungsgericht unter 5 Mitgliedern 3 Minister zählt, diese also stets die Mehrheit haben. — Der Braunschweiger Städtetag berieth am 19. Juni im Bad Harzburg vorwiegend Steuerfragen, wie die Staatseinkommensteuer, die bevorstehende Neuordnung der direkten Steuern des Herzogthums. Es kam zur Empfehlung einer städtischen Biersteuer. Die Kosten der Strassenreinigung auf die Stadt zu übernehmen, wird nicht empfohlen, sondern eine statutarische Regelung und Uebernahme auf Kosten der Grundbesitzer. — Der dritte bayerische Städtetag endlich beschäftigte sich am 28. und 29. Juni in Augsburg in erster Linie mit der Beschaffung gemeindlicher Einnahmequellen mit besonderer Berücksichtigung einer allgemeinen Steuerreform. Der Referent Gander empfahl eine allgemeine Einkommensteuer als direkte Staatssteuer und Ueberweisung der Realsteuern an die Städte.

## Soziale Zustände.

**Lage der thüringischen Braunkohlen-Bergleute.** Der Zeitz-Weissenfelser Strike hat mit bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit am 5. Juli geendet. Die Verhandlungen werden, genau den Forderungen der Unternehmer entsprechend, an jeder Grube einzeln geführt. Für den endgültigen Austrag der Streitigkeiten hat das amtliche Material eine gewisse Wichtigkeit. Aus den nunmehr im Anhang der Gewerbeinspektoren-Berichte[1]) erschienenen Jahresberichten der preussischen Bergaufsichtsbeamten für 1896 ergiebt sich eine vollkommene Bestätigung der in letzter Nummer aus früheren Jahresberichten entnommenen Daten über die gedrückte Lage der Braunkohlen-Bergleute um Weissenfels und Zeitz, also auch die Thatsache des vollkommenen Stillstehens der Lohnverhältnisse dieser Arbeiter seit Jahren. Die Gesammtbelegschaft der beiden Bergreviere betrug 1896 im Braunkohlenbau 5618, so dass also die Zeitungsmeldungen von 8—10000 Betheiligten weit übertrieben sind. Der grössere Theil der Arbeiter ist über Tage beschäftigt. Bei den Betriebsunfällen ist eine Zunahme auf 304 festzustellen, was die Arbeiterforderung besserer Sicherheits- und Betriebsvorrichtungen nicht unberechtigt erscheinen lässt. Ueber die Löhne heisst es aus Weissenfels, dass sie „im Ganzen und Grossen gegen das Vorjahr unverändert" seien, und für eigentliche Bergleute $2_{,93}$ M. pro Tag oder 881 M. jährlich, für sonstige unterirdische Arbeiter $2_{,66}$ M. oder 783 M., für Arbeiter über Tage $2_{,46}$ M. oder 731 M., für weibliche $1_{,63}$ = 445 M. und für jugendliche $1_{,10}$ = 287 M. jährlich betrügen. Der Beamte in Zeitz meint, ohne Zahlenangaben zu machen, dass solche Löhne „bei richtiger Eintheilung und Vermeidung unnöthiger Ausgaben eine behagliche Existenz sichern". Nur die Wohnungsverhältnisse seien im Zeitzer Revier misslich, weil die Wohnungen beschränkt und theuer genannt werden müssten. Auf die Stellung der Unternehmer zu den Arbeitern lässt eine einzige Berichtsstelle einen Rückschluss zu. Nach dem Weissenfelser Revierbeamten ist „auf den meisten Gruben mit Zustimmung der Arbeiter eine Morgenandacht eingeführt" (vorläufig ein Mal wöchentlich). „Bedauerlicherweise stehen die Vertreter der grossen Gesellschaften der ..... Morgenandacht nicht sympathisch gegenüber. Sie machen hauptsächlich Betriebserschwernisse ... geltend." Das beleuchtet das Verhalten der Unternehmer gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiter — schon vor dem jetzt ausgebrochenen Strike — in sehr lehrreicher Weise.

**Entschädigung von Arbeitern bei Stillstand einer Fabrik.** In einer der grössten Webereien Gent's machten Maschinenreparaturen eine vierzehntägige Betriebseinstellung nothwendig; der Fabriksbesitzer bewilligte den Arbeitern als Entschädigung für die unverschuldete Beschäftigungslosigkeit 14½ und 17¼ Francs, je nach dem entgangenen Verdienste. Die Entschädigung kam 150 Arbeitern zugute.

## Frauenfrage.

**Der Frauen-Genossenschaftsbund Grossbritanniens** (The Women's Co-operative Guild) versendet den vierzehnten Jahresbericht, welcher stetige Fortschritte dieser grossen Vereinigung verzeichnet. 36 neue Zweigvereine sind in dem Berichtsjahr begründet worden, der Bund umfasst nunmehr 223 Zweigvereine mit 10555 Mitgliedern. Gegenüber irrigen Auffassungen in Deutschland mag bemerkt werden, dass diese Vereinigungen keine selbständigen Frauengenossenschaften darstellen, deren es in England kaum oder nur vereinzelt giebt. Die Frauenvereine sind vielmehr nur Abtheilungen der einzelnen Genossenschaften. Untersuchungen der Lage der arbeitenden Frauen führten den Bund zu dem Beschluss, für gesetzliche fernere Beschränkung der Frauenarbeit und Verbot jeglicher Ueberarbeit einzutreten; er erklärte sich ferner für Erweiterung und Verbesserung der Fabrik-Gesetzgebung hinsichtlich der Nicht-Textilgewerbe und der Dampfwäschereien, für Vermehrung der weiblichen Fabrikinspektoren, für Ernennung von weiblichen Aerzten als Sachverständige, und endlich für

[1]) Berlin, W. T. Bruer.

Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf die Handelsangestellten durch obligatorische Festsetzung des Geschäftsschlusses, Ernennung von Handelsinspektoren u. s. w. Eine grosse Reihe von Vorträgen in allen Theilen des Reiches wurden gehalten, darunter auch über sozialpolitische Gegenstände, wie Kindererziehung, Achtstundentag, Frauen als Geschäftstheilhaber, Frauen in der Stadtverwaltung, Dividende, Bilanzen u. s. w. u. s. w. Dem Frauenwahlrecht wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Ausübung desselben in der Stadtverwaltung gefördert. Fast überall, wo Frauen in derselben thätig sind, findet man Co-operative women. Der Frauen-Genossenschaftsbund unterhält eine eigene Organisatorin, die ständig ganz Grossbritannien bereist, und er verfügt über eine grosse Anzahl vorzüglicher Rednerinnen. Er erhält eine jährliche Subvention von der allgemeinen Genossenschafts-Union und hat Sitz und Stimme auch in dieser Körperschaft.

**Frauen als Advokaten in Canada.** Der erste weibliche Advokat in Canada ist im Februar bei dem Gericht in Ontario zur Praxis zugelassen worden. Es ist Miss Clara Brett-Martin, durch deren Agitation bereits im Jahre 1892 im Canadischen Parlament die gesetzliche Zulassung der Frauen zur Advokatur (mit 1 Stimme Mehrheit) erfolgte, was sich allerdings vorerst als praktisch werthlos erwies, da die männlichen Advokaten sich weigerten, den Frauen Gelegenheit zu der vorgeschriebenen praktischen Vorbildung im Berufe zu geben. Nach vielen Schwierigkeiten erlangte Miss Martin indessen dieselbe und setzte es ferner durch, dass das Gesetz von 1892 dahin erweitert wurde, dass Frauen sowohl die niedere wie die höhere Praxis (solicitors and barristers) in Canada auszuüben berechtigt sind.

## Arbeiterbewegung.

**Unentbehrlichkeit der Arbeiterorganisationen. Kundgebung eines Fabrikantenvereins.** In Oberlungwitz i. S. war zwischen Arbeitern und Arbeitgebern im vorigen Winter ein Lohntarif vereinbart worden, den jedoch einzelne Unternehmer nicht anerkannten. Das veranlasste am 16. Juni den Fabrikanten Vogel zu einer Bekanntmachung namens des Fabrikantenvereins, worin es heisst:

„Jeder Fabrikant ersucht seine Arbeiter, dass dieselben auf die anderen Arbeiter einwirken, nur zu den bestimmten Lohnsätzen, welche vergangenen Winter vereinbart worden, zu arbeiten. Geschieht dies nicht und die Arbeiter arbeiten für die betreffenden Fabrikanten billiger fort, so sehen wir uns gezwungen, sofort nach dieser Bekanntmachung und deren Erledigung, welche im Laufe dieser Woche noch geschehen soll, für Flor-Handschuhe à Dtzd. 40, für bessere 50 Pf. weniger Arbeitslohn zu zahlen: denn wir können nicht zugeben, dass uns die betreffenden Fabrikanten die Ordres wegnehmen und wir theures Lager machen lassen. . . Auch müssen die Arbeiter mit aller Strenge dahin wirken, dass auch die Fabrikanten, welche nicht zum Verein gehören, keine billigeren Löhne zahlen dürfen."

**Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamts-Bezirk Dortmund.** Da diese Organisation, die auf ihrem letzten Bochumer Delegirtentage (vgl. No. 20. VI. Jahrg. dieser Zeitschrift) eine grosse Lohnbewegung der deutschen, jedenfalls der westfälischen Bergarbeiter anzubahnen schien, inzwischen weder für die Durchsetzung ihrer damaligen Forderungen durch einen Strike oder durch Anrufung des Berggewerbegerichts etwas gethan, vielmehr nach der Erklärung ihres Vorstandes einen Ausstand zu verhindern gesucht und sich auch nicht an dem zweiten deutschen Bergarbeitertage, noch an dem internationalen Bergarbeiter-Kongresse, die inzwischen stattfanden, betheiligt hat, so wurde wohl das Bedürfniss einer Aussprache und solidarischen Kundgebung empfunden. Es fand deshalb am 27. Juni eine ausserordentliche, stark besuchte (Zahlen sind nicht angegeben) Generalversammlung in Essen statt. Der Vorstand berichtete, dass der Verein seit dem 1. Februar von 8270 Mitgliedern und 6000 M. Kassenbestand auf 15000 Mitglieder und 6300 M. Kassenbestand gestiegen sei. Lebhafter Protest sei gegen die preussische Vereinsgesetz-Novelle und Stumm's Aeusserungen zu derselben zu erheben. Das Verbot der Theilnahme Minderjähriger an politischen Vereinen und Versammlungen bedrohe die gewerkschaftliche Organisation. Diese Proteste fanden laute Zustimmung aus der Versammlung. Ein Redner empfahl, auch den Ausstand nicht zu scheuen, „wenn es nicht anders gehe". Ein anderer — die Betheiligung der Bergleute an der Diskussion war neben derjenigen der Geistlichen gering — und der Vorstand warnten vor dem Strike, so dass beschlossen wurde, zwar an den Bochumer Forderungen festzuhalten und die im ersten Viertel 1897 erfolgte Lohnerhöhung (2,07—3,25 %) für ungenügend zu erklären, aber die „Stärkung der Organisation an Mitgliederzahl und Geldmitteln für den besten Weg zu halten, um auf die Dauer doch unserer Organisation und unseren Forderungen Anerkennung zu verschaffen." Weiter wurde durch eine Resolution gegen die geheim und ohne Zuziehung organisirter Bergarbeiter erfolgende Statutenberathung der Knappschaftskasse protestirt, die Errichtung einer Sparkasse und die Anstellung eines besonderen Redakteurs für das Vereinsorgan „Bergknappe" beschlossen, dessen Polemiken gegen den alten (sogenannten sozialdemokratischen) Bergarbeiter-Verband lebhafte Missbilligung erfuhren. Endlich soll die Organisation künftig „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter" schlechthin, ohne den lokal beschränkenden Zusatz von früher heissen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Das russische Gesetz über Maximal-Arbeitstag und Sonntagsruhe.**

Die letzte Nummer der russischen offiziellen „Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen" enthält ein am 2./14. Juni vom Kaiser bestätigtes Gesetz „über die Dauer und Vertheilung der Arbeitszeit in den Betrieben der Fabrik- und Bergindustrie". Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind: die Einführung der Sonntagsruhe und eines Maximal-Arbeitstages für sämmtliche erwachsenen Arbeiter.

Es wäre überflüssig, über die prinzipielle Bedeutung dieser letzteren Maassregel sich in weitere Ausführungen einzulassen. Nur auf Zweierlei möchten wir zur richtigen Würdigung dieser neuen Maassregel hinweisen, erstens dass, wenn auch in schwächerer und durch die besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse modifizirter Form, die Industriellen auch in Russland einen nicht zu unterschätzenden Einfluss besitzen, und zweitens, dass in den letzten Jahren sich in Petersburg und einigen Centren der Textilindustrie nicht abzuleugnende Anfänge einer Arbeiterbewegung zeigten, die zweifellos den nächsten Anstoss zur neuesten Arbeiterschutz-Gesetzgebung gegeben haben.[1]) Wir sind nicht geneigt, die Organisation dieser Arbeiterbewegung zu überschätzen, aber selbst die Erklärung, welche im Juli des vorigen Jahres von der Regierung anlässlich des unmittelbar vorher unter den Petersburger Spinnern ausgebrochenen Strikes abgegeben worden ist („Regierungsanzeiger" No. 158), lässt deutlich den Unterschied zwischen den spontanen tumultuarischen Ausbrüchen der Unzufriedenheit, wie sie auch früher unter den Fabrikarbeitern vorkamen, und der „ruhigen, besonnenen, obwohl ungesetzlichen Verletzung ihrer Pflichten" erkennen, wie sich der „Regierungsanzeiger" charakteristisch ausdrückt. Nicht minder kennzeichnend für die Verhältnisse wie für die Strömung unter den Arbeitern ist es, dass die erste einigermaassen organisirte Bewegung der Fabrikarbeiter sich nicht so sehr gegen die Niedrigkeit des Arbeitslohnes als vielmehr gegen die Missbräuche auf dem Gebiete der Arbeitszeit und der Arbeitsordnungen richtete. So verlangten die Spinner der Katharinischen Manufaktur im Petersburger Kreise, in der die Arbeitszeit 14 Stunden mit einer Stunde Mittagspause betrug, die Herabsetzung der effektiven Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden, zugleich aber, dass der Arbeitstag fest begrenzt werde von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, dass die Mitttagspause $1^1/_2$ Stunde dauere u. s. w. Zweifellos herrschen in einer grossen Anzahl russischer Fabriken noch viel schlimmere Zustände. Haben doch die ersten Fabrikinspektoren-Berichte eine Ausdehnung des Arbeitstages in einem Umfange konstatirt, wie er in den meisten

[1]) Vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. VI, Sp. 25, 458, 466, Jahrg. V., Sp. 1264.

Kulturländern bei allen auch hier herrschenden Missbräuchen nicht bekannt ist. Arbeitszeiten von 15, 16 Stunden galten in vielen Industrien nicht als Ausnahme, sondern als Regel. Man greift wohl nicht fehl, wenn man einen 13stündigen Arbeitstag als die Durchschnittszeit in der russischen Industrie annimmt. Und dabei konstatirten vergleichende Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit des russischen und des englischen Arbeiters eine mehr als doppelte Produktivität des letzteren bei einem Arbeitstage von nur 9 Stunden. Man kann dem russischen Finanzministerium, das unter seiner jetzigen Leitung viel weniger Arbeiterfreundlichkeit als zur Zeit des Ministers Bunge bekundet, die Anerkennung nicht versagen, dass es die Zeichen der beginnenden Arbeiterbewegung richtig versteht und eine Bereitwilligkeit zur Abschaffung der Missbräuche der Arbeitskraft beweist, wie wir sie vergebens auf anderen Gebieten, z. B. auf dem der Unfallentschädigung, suchen würden. Kurz nach den Petersburger Strikes wurde eine Kommission ernannt, die mit der Untersuchung der bestehenden Zustände und der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betraut wurde. Es wurden Gutachten von Fabrikanten, Fabrikinspektoren und anderen „mit den praktischen Verhältnissen vertrauten Personen" eingefordert. Eine vom Ministerium herausgegebene Schrift befasste sich mit der „Uebersicht fremdländischer Gesetzgebungen über die Frage der Regulirung der Arbeitszeit". Und nach kaum einjähriger Thätigkeit dieser Kommission, was nach russischen Verhältnissen beispiellos schnell genannt werden muss, erscheint das Gesetz, das den russischen Fabrikarbeitern einen Maximal-Arbeitstag und die Sonntagsruhe gewähren soll.

Es besteht aus nur 10 Artikeln, von denen die wichtigsten die Artikel 4, 5 und 6 sind. Ersterer lautet: Für Arbeiter, die nur am Tage beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht $11^1/_2$ Stunden überschreiten, an Sonnabenden aber und am Vorabend der grösseren, im Gesetze selbst bezeichneten Festtage nicht 10 Stunden. Am Tage vor Weihnachten sollen die Arbeiten nicht über die Mittagszeit ausgedehnt werden. Für diejenigen Arbeiter, die, wenn auch nur theilweise, während der Nacht beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Unter Nachtzeit wird bei Arbeiten mit nur einer Schicht die Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verstanden, bei zwei und mehreren Schichten aber die Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens (Artikel 3). An allen Sonntagen und an 14 genau bezeichneten grösseren Festtagen sind die Arbeiten gänzlich einzustellen. Nur denjenigen Arbeitern, die zu einer anderen christlichen Religion gehören, wird es gestattet, die von ihrer Kirche nicht gefeierten Festtage von dem Verbote auszuschliessen. Ebenso können nichtchristliche Arbeiter an Sonntagen beschäftigt werden, wenn sie einen anderen Ruhetag gewährt bekommen. In beiden Fällen ist die zwischen Unternehmern und (nichtorthodoxen) Arbeitern darüber getroffene Vereinbarung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen (Artikel 6 und 7). Dem Gesetze sind alle Betriebe der Fabrik- und Bergindustrie, Gold- und Platina-Unternehmungen sowie die Werkstätten der Eisenbahnen unterworfen. Auch die Unternehmungen, die dem Kabinet des Kaisers und der Regierung gehören, sind ausdrücklich der Machtsphäre dieses Gesetzes unterworfen mit Ausnahme der technischen Betriebe der Militärbehörden. Wenn auch kein Unterschied in der Arbeitszeit zwischen Fabrik- und Bergarbeitern vorhanden ist, so haben letztere doch den Vorzug, dass die Zeit der Ein- und Ausfahrt in und aus den Gruben in die effektive Zeit einbegriffen ist (Artikel 2, Anmerkung). Die Ueberarbeit wird nur in denjenigen Fällen gestattet, und zwar durch ausdrückliche und spezielle Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern, „die durch die technischen Bedingungen der Produktion nothwendig erscheinen". In denjenigen Betrieben, in denen eine ununterbrochene Arbeit geschehen muss, sowie bei ausserordentlichen Fällen, nothwendigen Reparaturen etc. können die einzelnen Minister, zu deren Ressort die betreffende Industrie gehört, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verordnungen erlassen, die für ganze Industriezweige oder für einzelne Betriebe oder für bestimmte Kategorien von Arbeitern Abweichungen von diesem Gesetze in Bezug auf die Dauer der Arbeit, deren Anfang und Ende festsetzen. Zugleich aber ist es denselben Ministern anheimgegeben, in besonders schädlichen Betrieben und Industrien die im Gesetze vorgesehene Maximal-Arbeitszeit auch weiter zu reduziren (Artikel 9). Die Ueberwachung ist der Fabrikinspektion, bezw. den Berg- und Eisenbahninspektoren anvertraut, in den Domänen und Staatsbetrieben wird die Ausführung und die Ueberwachung des Gesetzes dem zustehenden Beamten dieses Ressorts anvertraut. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft, in einzelnen Landestheilen oder einzelnen Industriezweigen auch vor diesem Zeitpunkt auf Grund von Ministerialverfügungen.

Die ganze praktische Bedeutung des Gesetzes wird aber in Frage gestellt durch den Mangel speziellcr strafrechtlicher Bestimmungen gegen diejenigen Unternehmer, die seine Forderungen unbeachtet lassen werden. Vielleicht folgen diese Bestimmungen noch vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem besonderen Gesetze. Jedenfalls ist eine wirkliche Ausführung der Sonntagsruhe und des Maximal-Arbeitstages nur unter Androhung empfindlicher Strafen zu erreichen.

Berlin. G. Jollos.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Technisches Unterrichtswesen in London.** Nach dem Rechenschaftsbericht des Londoner Grafschaftsraths (Abtheilung für das technische Unterrichtswesen) für das Jahr 1896 hat London, neben grösseren technischen Lehranstalten jetzt 98 technische Unterrichtsanstalten, die ganz oder theilweise von dem Grafschaftsrath (Kommunalverwaltung) erhalten und von seinen Beamten überwacht werden. Direkt unter der Leitung der genannten Abtheilung steht die im November 1896 eröffnete Centralschule für Kunst und Kunstgewerbe (Central School of Arts and Crafts), deren besondere Aufgabe es ist, die Anwendung des Dekorativen im Gewerbe zu lehren und zu fördern. In 20 Handwerksschulen mit 205 Klassen wird den Lehrlingen, Anfängern und Gehülfen der verschiedenen Fächer des Handwerks Gelegenheit gegeben, sich in ihrer Spezialität zu vervollkommnen und durch Heranziehung von Vertretern der Londoner Arbeiterschaft ist es dem Amt gelungen, die nöthige Fühlung dieser Schulen mit der Arbeiterwelt herzustellen. — London besitzt elf grosse allgemeine Fortbildungsinstitute („Polytechnics") mit zusammen gegen 40 000 Schülern. Der Etat dieser Institute, von denen nur zwei völlig aus anderweitigen Mitteln (Stiftungen etc.) unterhalten werden, beträgt für das laufende Geschäftsjahr rund 128 000 Pfund, wozu das technische Amt des Grafschaftsraths 25 000 Pfund beisteuert. Als das Amt geschaffen wurde, belief sich die Gesammtzahl der Schüler solcher Institute in London auf 20 000, so dass in den vier Jahren des Bestehens des Amts eine Zunahme der Schüler auf das Doppelte erzielt wurde. Der Grafschaftsrath hat ein ganzes System von Stipendien eingerichtet, die begabten Schülern den Besuch höherer Unterrichtsanstalten ermöglichen sollen. Alljährlich finden öffentliche Prüfungen für drei Altersklassen von Schülern statt, die ein Stipendium zu erwerben wünschen. Zu diesen Prüfungen werden nur Kinder von Eltern zugelassen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, und denjenigen, die die besten Prüfungen ablegen, wird das Stipendium ertheilt. Die Stipendien für allgemeine technische Ausbildung sind: 600 Stipendien für jüngere Schüler (12—14. Jahr), 50 Stipendien für vorgeschrittenere Schüler (15—16. Jahr) und 5 Stipendien für solche ältere Schüler, die schon auf Grund von Stipendien eine höhere Schule besuchen. Jedes Stipendium gewährt neben den Kosten des Unterrichts einen der Altershöhe entsprechenden angemessenen Zuschuss zum Lebensunterhalt. Neben diesen Stipendien, welche den Empfängern die Wahl des speziellen Berufs und des zu beziehenden Instituts frei lässt, vertheilt der Grafschaftsrath noch gegen 500 Stipendien und Preise für spezielle Fortbildungszwecke, wie Vervollkommnung im Kunsthandwerk, in den technischen Fächern, in der Haushaltungslehre u. s. w. Zu den Aufwendungen des Londoner Grafschaftsraths für das technische Unterrichtswesen sind noch als Leistungen Londons für diesen Zweck die Beiträge hinzuzurechnen, welche die Zünfte

der Londoner City aus ihren Fonds jährlich zur Unterstützung technischer Schulen leisten. Diese Beiträge beliefen sich nach dem „Educational Journal" im Jahre 1896 auf rund 31,082 Pfund Sterling. Darunter für technologische Prüfungskommissionen 5644 £. Das Prüfungswesen wird in England sehr viel weniger zünftig betrieben als anderwärts. Zu den meisten Prüfungen wird jeder zugelassen, der ein gewisses Vorexamen besteht, gleichviel wo er seine Kenntniss erworben hat. Infolgedessen ist die Zahl der Prüfungskandidaten sehr viel bedeutender als die der eingeschriebenen Besucher der betreffenden Institute. Es hatten das Central Technical College 214, das Finsbury Technical College 1256[1]), die Schule für Ledergewerbe 228 und die Kunstschule 85 eingeschriebene Schüler, dagegen wurden von den hier in Betracht kommenden Technologischen Prüfungskommissionen im Jahre 1896 nicht weniger als 29,494 Personen geprüft, gegen 27,583 im Jahre 1895. — Die Wettprüfungen, auf denen das Recht zu den meisten Stipendien erworben wird, sind nicht ohne ihre bedenkliche Seite, wie z. B. dass sich Schüler, die sonst nicht die besten sind, aber die Mittel dazu haben, speziell zu ihnen einpauken lassen können, aber es wird schwer sein, ein System zu finden, das jeden Missbrauch ausschliesst. Die ausserordentlich grosse Theilnahme an den Prüfungen indess zeigt, dass dieselben jedenfalls einen äusserst anfeuernden Einfluss auf die lernende Jugend ausüben.

**Unterricht und Arbeit in den preussischen Landgemeinden.** Während u. A. der aus dem Centrum hervorgegangene Rheinische Bauernverein erst kürzlich durch seinen Vorsitzenden v. Loë Stellung für eine Beschränkung des Unterrichts in ländlichen Schulen zu Gunsten der kindlichen Landarbeit genommen hat, sprach sich der preussische Kultusminister kürzlich in folgendem, von der Schles. Ztg. mitgetheilten Schreiben gegen jede Beschränkung des Unterrichts in den Landgemeinden grundsätzlich aus:

„Dem Vorstand des Bauernvereins zu N. erwidere ich auf die Eingabe, dass ich dem Gesuche des Bauernvereins um Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden auch nach nochmaliger eingehendster Erwägung nicht zu entsprechen vermag. Bei fünf Schultagen muss entweder eine Ueberlastung für Lehrer und Schulkinder eintreten oder das Lehrziel der Schulen unter das normale Maass herabgesetzt werden. Ueberall, wo diese Einrichtung bisher noch bestanden hatte, haben die Interessen der Schule, des Lehrers und der Kinder nach dem einstimmigen Urtheil aller Sachverständigen darunter gelitten. Ich habe das ernste Bestreben, alte, der Bevölkerung lieb gewordene Einrichtungen thunlichst zu schonen und insbesondere auch den wirthschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung, wo immer dies möglich ist, bei den Schuleinrichtungen nach Kräften Rechnung zu tragen. Hier aber müssen schliesslich die unterrichtlichen und erziehlichen Interessen als die höheren den Ausschlag geben. Unter diesen Umständen kann ich nur annehmen, dass nach kurzer Zeit auch die ländliche Bevölkerung die Nothwendigkeit und den Segen der getroffenen Anordnung erkennen und sich dabei beruhigen werde. Die Unterrichtsverwaltung handelt in vollem Bewusstsein der ihr obliegenden Verantwortung, hier das wohl erwogene, wahre Interesse der Bevölkerung wahrzunehmen, und sie giebt sich der Hoffnung hin, dass auch der Vorstand sie durch thunlichste Beruhigung der ländlichen Gemeinden bei der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen werde."

Man kann nur wünschen, dass diese ernsten Grundsätze für die preussische Unterrichtsverwaltung nicht blos maassgebend bleiben, sondern auch auf das Unwesen der Hütescheine und Rübenferien in Gegenden mit Grossgrundbesitz ausgedehnt werden.

[1]) 184 Studenten und 1072 Besucher von Abendklassen.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

#### I. Bücher und Broschüren.

Stein, Adolf. 1847—1897. Die geschichtliche Entwickelung des Parteiwesens in Deutschland. Sonderabdruck aus dem „Politischen Handbuch" in Verbindung mit Anderen herausgegeben. Berlin 1897. Vaterländische Verlags-Anstalt. 31 S. Preis 50 Pf.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 17. Bd., 1. Heft (134 S), 2. Heft (353 S.). Breslau 1897, E. Morgenstern. Preis für Heft 1 3 M., für Heft 2 7,50 M.

Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Juli 1894 für den Bezirk der Städte Ahlen, Bockum, Bocholt etc., sowie derjenigen Ortschaften oder Ortstheile, auf welche auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Polizeibehörde die Ausdehnung dieser Verordnung durch den Regierungs-Präsidenten ausgesprochen wird. 2. Aufl. Dülmen i. W., 1897, J. Horstmann. 43 S. Preis 30 Pf.

Die Herrenhaus-Junker und die Arbeiter. Reden, gehalten von v. Puttkamer und v. Stumm in der Sitzung des Preussischen Herrenhauses am 24. Juni 1897. Nach dem stenograph. Bericht. Berlin 1897, Buchhandlung Vorwärts (Th. Glocke). 16 S. Preis 10 Pf.

# Der Arbeitsmarkt.

## Mittheilungen der Litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

**Bureauzeit, Personalbesoldung und Geschäftsumfang bei 23 Arbeitsnachweisen.** Die Verwaltungsverhältnisse bei den Arbeitsnachweisen zeigen bis jetzt noch so weitgehende Verschiedenheiten, dass zu ihrem Ausgleich zunächst wohl eine vergleichende Zusammenstellung erforderlich ist. Einen ersten Anfang dazu bieten wir mit der nachstehenden Uebersicht über 22 öffentliche Arbeitsnachweise aus dem Deutschen Reich, zu denen das Material der ähnlich organisirten Arbeitsnachweis-Anstalt in Bern hinzukommt. Die Bureauzeit ist in der Regel das ganze Jahr hindurch gleich. Winterliche Abweichungen (Bamberg, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Stuttgart) sind durch eingeklammerte Zahlen bezeichnet. Wünschenswerth ist eine solche winterliche Abweichung nicht, da die Popularität derartiger Einrichtungen unter allen Ungleichmässigkeiten leidet. Berlin, welches ebenfalls im Winter eine Stunde später öffnet (was allerdings den dortigen Lebensgewohnheiten entspricht), hat andererseits den Vorzug, neben Hamburg die einzige Anstalt zu sein, welche ohne Mittagspause geöffnet, also jederzeit zugänglich ist. Sonntagsdienst haben die aus Spalte 3 ersichtlichen 10 Anstalten, darunter 1 (Trier) Sonntag Nachmittag. Das zahlreichste Personal (7 Angestellte) haben Berlin und München. Das geringste (nur 1 Vorsteher allein) Bamberg, Bremen, Fürth und Würzburg. Letzteres ist erst seit Kurzem eröffnet, und seine Besetzung kann wohl noch nicht als definitiv gelten. Bamberg scheint, wie an dieser Stelle schon wiederholt hervorgehoben wurde, keine rechte Thätigkeit zu entfalten, und Bremen, von wo wir aus diesem Anlass zum ersten Mal einige neuere Zahlen erfahren, scheint an Resultaten kaum höher zu stehen. Die einzige der definitiv eingerichteten und normal thätigen Anstalten, die mit 1 Beamten auskommt, ist also Fürth. Der dortige Beamte ist ein Polizeioffiziant, dessen 1416 M. als blosse Funktionszulage eine ziemlich auffallende Höhe zeigen, also vielleicht einer besonderen persönlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Die höchsten Gehälter der Bureauvorsteher zeigen mit 3000 M. Hamburg und Frankfurt a. M., demnächst folgen: Bern mit 2800 M. (= 3500 fr.), Stuttgart 2650 M., Nürnberg 2500 M., Freiburg und Köln je 2000 M., während die bedeutendste städtische Anstalt München, erst mit 1860 und die bedeutendste Vereins-Anstalt Berlin, gar erst mit 1680 M. folgt. Von den Städten, welche nur kleine Funktionszulagen gewähren, scheidet Bamberg (120 M.) aus den mehrerwähnten Gründen aus; aber nicht nur Trier mit 600 M., sondern auch Cannstatt mit 100 M. und sogar Ulm mit bloss 60 M. zeigen einen erheblichen Geschäftsumfang. Die Besoldung des Unterpersonals zeigt alle Verschiedenheiten und Kärglichkeiten dieser Angestellten-Klasse in der Verwaltung überhaupt bis herab zur Besoldung nach Tagegeldern (Cannstatt), ja sogar Stundenlohn (Köln). Fast überall sind im Verwaltungspersonal auch weibliche Kräfte vertreten. Nur Bamberg, Bremen, Hamburg und Trier, die weibliche Arbeitskräfte nicht vermitteln, machen eine Ausnahme. Cannstatt, Fürth, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart und Würzburg haben zwar keine besondere Leiterin für die weibliche Abtheilung, aber eine Hülfskraft weiblichen Geschlechts.

| Ort | Bureaustunden | | Personal | Gehälter in Mark | | | | | | Pensionsberechtigung | Geschäftsumfang 1896 | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| * = Gemeindeveranstaltung. | Werktags | Sonntags | | Bureauvorstand | Leiterin der weibl. Abtheilung | Gehülfen männl. | Gehülfen weibl. | Diener etc. männl. | Diener etc. weibl. | | offene Stellen männl. | offene Stellen weibl. | offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| *Bamberg | 7(8)—11<br>2—5(4) | 11—12 | 1 | 120[1]) | — | — | — | — | — | —[1]) | — | — | 384 | — | — | 2700 | — | — | 40 |
| Berlin | 7(8)—7 | — | 7 | 1680 | 840 | 960 | — | 960 | — | nein | 19157 | 1794 | 21251 | 24632 | 3013 | 27645 | 19030 | 1662 | 20692 |
| *Bern | männl.<br>8—12<br>3—5<br>weibl.<br>8 1/2—11<br>2—5 | 10—11 | 2 | 2800 | 1440 | — | — | — | — | „ | 1036 | 1163 | 2199 | 849 | 1167 | 2016 | 795 | 839 | 1634 |
| Bremen | 9—1<br>3—6 | — | 1 | 1800 | — | — | — | — | — | „ | 2621 | — | 2621 | — | — | 12386 | 2621 | — | 2621 |
| *Breslau | 7(8)—1<br>3—6 | 11—1 | 4 | 1800 | 900 | 1440 | — | 1080 | — | ja | 1058 | 619 | 1677 | 2059 | 507 | 2566 | 918 | 368 | 1286 |
| *Cannstadt | 8—12<br>2—6 1/2 | — | 3 | 100[2]) | — | tägl. 3 | — | tägl. 3 | — | Bur.-Vorst. | 1874 | 1422 | 3296 | 4457 | 1407 | 5864 | 1064 | 648 | 1712 |
| *Erfurt | männl.<br>7—1<br>3—5<br>weibl.<br>8—1<br>3—6 | — | 3 | 1200 | 900 | — | — | 276 | — | nein | 5678 | 8097 | 13775 | 7559 | 8672 | 16231 | 4500 | 12224 | 16724 |
| *Frankfurt a. M. | 8(8 1/2)—1<br>3—7(6) | 9—12 | 3 | 3000 | 500 | 1500 | — | — | — | „ | 12354 | 789 | 13143 | 13419 | 817 | 14236 | 8878 | 500 | 9378 |
| *Freiburg i. Br. | 8—12<br>2—6 | — | 4 | 2000[3]) | 800 | — | 800 | — | 300 | Bur.-Vorst. | 5777 | 2379 | 8156 | 6349 | 2126 | 8475 | 4974 | 1892 | 6866 |
| *Fürth | 9—1<br>3—7 | 10 1/2-12 | 1 | — | — | 1416[4]) | — | — | — | ja | 4581 | 1174 | 5755 | 3500 | 790 | 4290 | 2135 | 470 | 2605 |
| Halle a. S. | 8—1<br>3—6 | — | 5 | 1000 | 600 | — | — | 288 | 60 | nein | 1105 | 2245 | 3350 | 1483 | 2324 | 3807 | 662 | 1090 | 1752 |
| Hamburg | 6 V.—7 A. | — | 4 | 3000 | — | 1740 resp. 1140 | — | 864 | — | „ | ? | — | ? | 94319 | — | 94319 | 25557 | — | 25557 |
| *Kaiserslautern | 8—1<br>3—7 | 11—12 | 2 | 1500 | — | — | — | — | — | „ | 1811 | 175 | 2016 | 1470 | 67 | 1537 | 568 | 30 | 598 |
| Karlsruhe | 8—12<br>2—6 | — | 3 | 1800 | 360 | 360 | — | — | — | „ | 5738 | 1153 | 6891 | 8961 | 848 | 9809 | 8677 | 848 | 9525 |
| Köln | 10—1<br>5—8 | 11—12 | 4 | 2000 | 1000 | 1200 | — | stund.-weise | — | „ | 7623 | 6024 | 13647 | 10666 | 4516 | 15182 | 7378 | 4002 | 11380 |
| Mannheim | 8—1<br>2—7 | 11—12 | 3 | 1200(?) | — | 1800 | — | 150 | — | „ | 9523 | 3684 | 13207 | 21315 | 4806 | 26121 | 11142 | 2913 | 14055 |
| *München | 8—12<br>2—6 | 10—12 | 7 | 1860 | 1590 | 1. 1590<br>2. 1003 | 1003 | 1003 | — | ja | 16725 | 13332 | 30057 | 32355 | 14653 | 47008 | 15653 | 9933 | 25586 |
| *Nürnberg | 8—1<br>3—6 | — | 2 | 2500 | — | 900 | — | — | — | Geh.[5]) | 7818 | 877 | 8695 | 8369 | 245 | 8614 | 4818 | 142 | 4960 |
| *Strassburg i. E | männl.<br>9 1/2—12 1/2<br>2 1/2—6 1/2<br>weibl.<br>9—11 1/2<br>2 1/2—6 | — | 3 | 1920 | 1200 | — | — | 600 | — | (in Aussicht) | 1463 | 1673 | 3136 | 2657 | 1857 | 4514 | 1933 | 1791 | 3724 |
| *Stuttgart | 8(8 1/2)-12 1/2<br>2 1/2—6 | — | 4 | 2650 | 900 | 1200 | 1000 | 1200[9]) | — | Bur.-Vorst. | 14280 | 5157 | 19737 | 17627 | 3767 | 21394 | 10459 | 2631 | 13090 |
| *Trier | 9—1<br>3—8 | 1—4 | 2 | 600[6]) | 120 | — | — | — | — | nein | 1700 | — | 1700 | 1043 | — | 1043 | c. 9/10 | — | c. 9/10 |
| *Ulm | 8—12<br>2—7 | — | 2 | 60[7]) | 720 | — | — | — | — | „ | 4930 | 2052 | 1154 | 1998 | 2084 | 1750 | ? | ? | ? |
| Würzburg | 8-12; 2-6 | ? | 1 | 1800[8]) | — | — | — | — | — | ja | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

[1]) Gehalt ist Funktionszulage. Inhaber ist im Hauptamt Mitglied des Pensionsvereins für städtische Bedienstete. — [2]) Ist Zulage zu 1980 M. Gehalt. Der Staatszuschuss von 60 M. ist dem Geschäftsführer überlassen. — [3]) 140 M. Zulagen. — [4]) Nebenfunction. Ist Polizeioffiziant. Gehalt nicht angegeben. — [5]) Bur.-Vorst. demnächst. — [6]) Ist Nebenverdienst. — [7]) Nebenverdienst. — [8]) 240 M. Wohnungszuschuss. — [9]) und Dienstkleidung.

**Der zweite Verbandstag der Anstalten für Arbeitsnachweis in Baden** fand am 17. Mai in Karlsruhe statt und war nicht bloss von den Vertretern der 10 Anstalten, sondern auch von Regierungsdelegirten besucht. Die Einigung auf technisch begutachtete und einheitliche Formulare für die Statistik, welche auch eine Arbeitslosen-Statistik anbahnen sollen, gelang unter dem Beirath des Vorstehers des Statistischen Landesbureaus vollständig. Die neuen Formulare kommen vom 1. Januar 1898 ab in Gebrauch. Beschlossen wurde ferner eine Verbindung mit den Veranstaltungen zur Unterstützung armer Reisender, die als Vorbedingung für ihre Unterstützung eine Bescheinigung der Arbeitsnachweise über unverschuldete Arbeitslosigkeit machen sollen. In der Konkurrenz mit dem gewerbsmässigen Nachweis, der namentlich bei den Dienstboten noch nicht entfernt besiegt sei, bleibe die Unentgeltlichkeit das wirksamste Kampfmittel. Für allgemeine Einrichtung von Filialen nach dem sonst anerkannten Muster von Constanz vermochte man sich nicht auszusprechen, erklärte vielmehr den direkten telephonischen Verkehr als die beste Verbindungsform mit auswärtigen Auftraggebern. Nachdem ein Bericht über die guten Erfahrungen mit der städtischen Mägdeherberge in Freiburg i. B. erstattet war, erkannte man das Bedürfniss an, sich mit Mädchenheimen in engste Beziehung zu stellen. Am schwierigsten sei die Arbeitsvermitthung aufs Land. Hier müssten sich vor Allem auch

die Landwirthe mehr daran gewöhnen, genaue Angaben über ihre Arbeitsbedingungen zu machen, was jetzt meist nicht geschehe. Die Freiburger Anstalt hat italienische Arbeiter aufs Land vermittelt und damit „ganz befriedigende Ergebnisse“ erzielt. Die Frage einer Centrale soll auf dem nächsten Verbandstag erörtert werden. Der Regierungsvertreter stellte in Aussicht, dass die höhere staatliche Unterstützung der Anstalten in nähere Erwägung gezogen werden solle.

**Kommunale Arbeitsnachweise.** In den verflossenen drei Monaten war der Zuwachs an städtischen Arbeitsnachweisen in Deutschland gering. Aus welchen Gründen, dafür zwei Beispiele: Im Leipziger Stadtverordnetenkollegium beantragte der Rath in der Sitzung vom 3. Juni eine städtische Beihülfe von 500 Mk. für die Arbeitsvermittelung des Königl. Sächsischen Militärvereinsbundes, welche mit politischer Spitze gegen die Sozialdemokratie gegründet und geleitet ist, wie ein Stadtverordneter zugab. Die Arbeiten für eine städtische Nachweisstelle in Leipzig dagegen ruhen, weil ein Eingehen auf die nach möglichstem Einfluss auf die Verwaltung gerichteten Arbeiterforderungen nicht für thunlich gehalten wurde. Als ein sozialdemokratischer Stadtverordneter auf diesen Gegensatz aufmerksam machte, erwiderte der Oberbürgermeister nur, dass der Rath „die Angelegenheit nach wie vor im Auge behalten würde.“ Und die zweite charakteristische Kundgebung geschah am 11. Juni auf dem kurhessischen Städtetage in Marburg (Sp. 998), wo Bürgermeister Jochmus-Kassel sehr sympathisch über die Errichtung städtischer Arbeitsnachweise referirt hatte, während Korreferent Antoni-Fulda für Gemeinden unter 25000 Einwohnern das Bedürfniss verneinte, da sie ohnehin schon unter der aufsaugenden Kraft der Grossstädte litten. In der Besprechung der Referate wurde mehr dem zweiten, als dem ersten Referenten beigepflichtet. Der Vertreter von Hanau meinte, die tüchtigen Arbeiter fänden ohnehin den Weg in die Grossstadt, er theilte jedoch nicht mit, dass die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter Hanaus seit langem den Antrag auf Errichtung eines städtischen Nachweises gestellt haben; und der Vertreter von Marburg erklärte die Sache für noch nicht spruchreif, worauf der Städtetag resolvirte, es fehle „noch an den nöthigen Unterlagen, um ... förmliche Beschlüsse zu fassen.“ Die Neuerrichtung ist beschlossen worden in Dirschau und Marienburg, wo der Kreis 500 M. Kosten trägt, sowie in Passau, Menningen i. B., in Braunschweig und in Zabern i. E. In Braunschweig schwebten seit Jahren Verhandlungen über die Errichtung. In der Stadtverordneten-Sitzung vom 21. April, in welcher das jetzt im Ganzen nach Stuttgarter Muster entworfene Statut angenommen wurde, beantragte der einzige sozialdemokratische Stadtverordnete Ausdehnung auf die Dienstboten und Einfügung der Strike-Klausel. Beides wurde abgelehnt. Aus dem Statut des städtischen Arbeitsnachweises für Zabern i. E. ergiebt sich, dass die fünfgliedrige Aufsichtskommission zwar aus je zwei Unternehmern und Arbeitern nebst dem Vorsitzenden besteht, dass sie aber nicht direkt von den Betheiligten, sondern indirekt vom Gemeinderath gewählt wird; überdies erhebt die Stelle Gebühren von allen Auswärtigen und den Dienstboten. Ausserdem wurde in Mainz beschlossen, die Auskunftsertheilung über die Arbeitsverhältnisse am Ort durch das (am 6. April eröffnete) Arbeitsamt beizubehalten, trotzdem das hessische Ministerium „erinnert“ hatte, dass man damit eine gewisse „Verantwortung übernehme“. Endlich ging in Freiburg i. B. die seit fünf Jahren bestehende öffentliche Vereinsanstalt für Arbeitsnachweis durch Beschluss des Bürgerausschusses auf Antrag des Magistrats vom 1. April ab in städtischen Betrieb über. Der stadträthliche Antrag war damit begründet, dass bei dem allgemeinen Streben nach Unentgeltlichkeit der Vermittelung die Gebühreneinnahme, zu der schon jetzt nur noch die Unternehmer beitragen, immer mehr zurückgehe, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Vereine schon an ihrer äussersten Grenze angekommen und daher eine Aenderung in der Organisation nothwendig geworden sei. Die Kommission zur Leitung des neuen städtischen Arbeitsnachweises besteht aus 7, durch den Stadtrath ernannten Mitgliedern. Die Erweiterung der Arbeitsvermittelung auf Dienstboten ist in Elberfeld und Frankfurt a. M. beschlossen.

Jahresberichte städtischer Arbeitsnachweise für 1896 liegen aus Fulda, Nürnberg, Heidelberg, Stuttgart und Strassburg vor. Der Fuldaer Bericht stellt ein völliges Fiasko der durchaus bureaukratischen Einrichtung fest, die in diesem Falle vor der denkbar geringsten Frequenz (22 Unternehmer und 30 Arbeiter) nicht einmal durch die an und für sich gute Verbindung mit einer unentgeltlichen Rechts-Auskunftsstelle gerettet werden konnte. Der Nürnberger Bericht beschränkt sich auf sehr kurze statistische Mittheilungen, nach denen 1895 insgesammt 8696 Gesuche von Unternehmern und 8614 von Arbeitern eingetragen und 4690 Stellen vermittelt wurden. Unter den vermittelten Stellen befinden sich nur 142 weibliche. Dass die Betheiligung der Arbeiter hinter derjenigen der Unternehmer zurückbleibt, liegt wohl an der die Arbeiter wenig befriedigenden Organisation des Arbeitsnachweises. In Heidelberg, wo das Gewerbegericht an der Verwaltung betheiligt ist, meldeten sich 1896 7441 Arbeiter; 5050 wurden von den Unternehmern gesucht und 1851 Stellen vermittelt. Mehr als ein Drittel aller besetzten Stellen waren solche für Dienstboten, beinahe ebensoviel solche für Hausburschen, Kutscher, Knechte, Taglöhner und Kellner; erst das letzte Drittel der besetzten Stellen fällt auf Handwerk und Industrie. Der Stuttgarter Jahresbericht verzeichnet 19338 Anmeldungen von Unternehmern, 21775 von Arbeitern und 13112 Vermittelungen. Aber er theilt noch eine Reihe weiterer, sehr interessanter Beobachtungen und Feststellungen mit. In der weiblichen Abtheilung hat namentlich die Vermittelung für gewerbliche Arbeiterinnen zugenommen, insbesondere für Buchdruckereien, Papierindustrie und Bonbonfabriken. Am ungünstigsten war das Geschäftsergebniss bei Kellnerinnen und Ladnerinnen. Bei den Dienstboten ist andauernd das Angebot von Stellen viel grösser als die Nachfrage nach solchen. Fast bei allen Arbeiterkategorien stand beinahe die Hälfte der Arbeitsuchenden im Alter von 20 bis 30 Jahren. Endlich wurde auf Anregung des städtischen statistischen Amtes eine Ermittelung der Dauer der Arbeitslosigkeit für die gemeldeten männlichen Arbeiter vorgenommen. Dieselbe ergab, dass

| | am Tage des Austritts neue Stellen fanden | arbeitslos waren seit 1 Tag | 2 Tage | 3 bis 7 Tage | bis 2 Wochen | bis 3 Wochen | bis 4 Wochen | 4 Wochen bis 3 Monate | über 3 Monate |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von den eingestellten 10416 Arbeitern . . . | 3,0 | 36,3 | 8,2 | 20,4 | 13,0 | 7,7 | 4,3 | 6,3 | 0,8 % |
| von den nicht eingestellten 7097 Arbeitern . . . . . | — | 27,0 | 5,5 | 19,5 | 13,0 | 6,8 | 6,5 | 15,7 | 2,1 % |

Noch in Arbeit befanden sich von den 6097 nicht eingestellten Arbeitern bei der Anmeldung 3,9 %. Mit dieser hochinteressanten Statistik ist das Stuttgarter Arbeitsamt das erste, das ein bei der Gründung von städtischen Arbeitsnachweisen abgegebenes Versprechen erfüllt, zur Erhellung der Arbeitslosenverhältnisse ein Theil beizutragen. Der statistisch noch sehr unvollkommene Jahresbericht für 1896/97 des städtischen Arbeitsnachweises in Strassburg i. E. verzeichnet 3374 Gesuche der Unternehmer, 4393 Gesuche von Arbeitern und 1942 untergebrachte Arbeiter, von denen beinahe 1000 ungelernte waren. Das Statut wurde Anfangs 1897 dahin abgeändert, dass, abgesehen von auswärtigen Unternehmern und Dienstherrschaften, für alle die Stelle Benutzenden völlige Gebührenfreiheit herrscht.

An bemerkenswerthen sonstigen Erfahrungen liegen aus städtischen Nachweisen folgende vor. In Leobschütz wurde nach dem dortigen städtischen Verwaltungsbericht für 1894/96 die am 15. Mai 1895 ohne Mitverwaltung der Betheiligten errichtete Nachweisstelle wenig benutzt. Die acht privaten Gesindevermiethungs-Bureaus am Ort floriren ungestört weiter. In Nürnberg wird die städtische Stelle, die überhaupt eine Abnahme in der Frequenz zu verzeichnen hat, von Kellnerinnen, Näherinnen und Kleidermacherinnen ganz gemieden. Die Kommission des Arbeitsamtes Würzburg (welches mit dem Gewerbegericht in Verbindung

steht und die Strike-Klausel in seinem Statut hat) hatte sich gleich in ihrer ersten Sitzung nach der Eröffnung am 20. April mit einem Glaserausstand als Einigungsamt zu beschäftigen, und der erste Monatsausweis pro Mai 1897 zeigt die bemerkenswerthe Thatsache, dass von Arbeitern 612, von Unternehmern aber 867, also 255 mehr Gesuche gestellt wurden, während sich schon in diesem ersten Monat die Vermittelungen auf 367 beliefen. Das sind solche „Unterlagen", wie sie der hessische Städtetag vermisste.

**Enquête des englischen Handelsministeriums über Löhne weiblicher Dienstboten.** Das Arbeitsamt des englischen Handelsministeriums hat in Glasgow, Edinburg und Dundee eine Erhebung über die Jahreslöhne weiblicher Dienstboten veranstaltet. Den in der „Labour Gazette" veröffentlichten Durchschnittszahlen sind die entsprechenden Zahlen für London und Manchester beigesetzt, wie sie 1894 für die erstere und 1895 für die letztere Stadt festgestellt wurden. Die Zahlen beziehen sich nur auf solche Dienstboten, die ausser den Löhnen Kost und Wohnraum erhalten. Es erhielten, nach Altersklassen gruppirt, an Jahreslohn in den

| | schottischen Städten | London | Manchester |
|---|---|---|---|
| | Pfd. Sterling | Pfd. Sterling | Pfd. Sterling |
| Personen unter 18 Jahren . . | 10.3 | 9.0 | 10.6 |
| 18 Jahre alte Personen . . . | 13.5 | 12.1 | 13.0 |
| 19 „ „ „ . . . | 13.8 | 13.5 | 14.8 |
| 20 „ „ „ . . . | 15.6 | 15.0 | 15.5 |
| 21 bis 24 Jahre alte Personen | 17.4 | 17.4 | 16.5 |
| 25 „ 29 „ „ „ | 19.8 | 19.9 | 18.8 |
| 30 „ 34 „ „ „ | 21.3 | 21.6 | 19.9 |
| 35jährige und ältere Personen | 23.9 | 23.8 | 20.7 |

Weit geringere Differenzen zwischen den verglichenen Distrikten ergeben sich, wenn man die in den verschiedenen Haushaltsklassen gezahlten Löhne nebeneinanderhält. Es betrug der durchschnittlich gezahlte Jahreslohn

| in Haushalten mit | Pfd. Sterling | Pfd. Sterling | Pfd. Sterling |
|---|---|---|---|
| 1 Dienstboten . . . . . | 15.5 | 15.4 | 14.0 |
| 2 „ . . . . . | 16.2 | 16.8 | 16.3 |
| 3 „ . . . . . | 18.5 | 18.5 | 18.7 |
| 4 „ . . . . . | 20.6 | 20.7 | 18.8 |
| 5 und mehr Dienstboten | 21.4 | 21.7 | 22.0 |

Die letzte Zahl für London lässt die ganz grossen Haushalte mit über 7 Dienstboten aus. Nachträgliche Erhebungen ergaben, dass in dieser der Durchschnitt ein bedeutend höherer ist, wie ja auch die hier gegebene Tabelle jedesmal in der höheren Haushaltsklasse einen höheren Lohndurchschnitt zeigt. Nach Berufsspezialitäten gruppirt, ergab die Statistik folgende Durchschnittslöhne:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mädchen für Alles . . . . . | 15.3 | 15.5 | 14.8 |
| Köchinnen . . . . . . . . | 20.7 | 21.9 | 20.1 |
| Hausmädchen . . . . . . | 17.6 | 16.5 | 16.5 |
| Parlourmädchen . . . . . | 19.9 | 20.1 | 20.1 |
| Kinderwärterin . . . . . . | 18.0 | 18.9 | 17.1 |
| Kammerjungfer . . . . . | 23.5 | 24.1 | 21.8 |
| Küchenmädchen . . . . . | 14.8 | 12.3 | 14.4 |
| Haus- und Kindermädchen . | 13.3 | 15.2 | 14.2 |

Das Mädchen für Alles ist der Dienstbote der kleinen Haushalte. Es steht in der Lohnklasse fast am tiefsten. Nur das meist aus Anfängern bestehende Hülfspersonal, wie Küchenmädchen etc., empfängt geringere Löhne.

**Zusammenwirken von Arbeitsamt und Armenpflege in Stuttgart.** Am 2. Juli genehmigte der Stuttgarter Gemeinderath zunächst einstimmig von seiner Kommission gutgeheissene Vorschläge des Oberbürgermeisters behufs Regelung der Arbeitsvermittelung bei den städtischen Arbeitern sowie bei den eine öffentliche Armenfürsorge nachsuchenden Arbeitern jeder Art. Danach hat das Armenamt dem Arbeitsamt a) in denjenigen Fällen, in welchen Armenfürsorge wegen augenblicklichen Mangels an Lohnarbeitsgelegenheit angerufen wird, alle mehr oder minder arbeitsfähigen Erwerbslosen ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht zur sofortigen Inanspruchnahme der städtischen Arbeitsvermittlung zuzuweisen; b) über die Verhältnisse ihm bekannter Personen, welche um Lohnarbeit bei den städtischen Verwaltungen sich bewerben, durch entsprechende Mittheilung Auskunft zu ertheilen. — Das Arbeitsamt hat etwaige Empfehlungen der Unterstützungskommission und des Armenamts den arbeitsbedürftigen Verwaltungen mitzutheilen, ohne etwa zu einer Bevorzugung wegen Hülfsbedürftigkeit verpflichtet zu sein. Unterstützungen (in der gleichen Sitzung wurde die Errichtung einer Unterstützungskasse beschlossen, können bei Arbeitsmangel auf einen Monat gewährt werden; sie werden jedoch bei unbegründeter Ablehnung der städtischen Arbeitsvermittelung oder der vermittelten Arbeit verweigert, ja es kann gegen solche Bittsteller mit Arbeitszwang und Strafen vorgegangen werden. Die technischen Aemter, Steuereinnehmerei etc., haben bevorstehende Aenderungen im Personal oder Mehrbedarf dem Arbeitsamt mitzutheilen.

**Der Arbeitsmarkt im Juni.**

Mit dem Monat Juni schliesst das erste Halbjahr unserer im Januar begonnenen Berichterstattung. Die sechs Monate dieses Halbjahres zeigen in ausnahmsloser Uebereinstimmung denselben charakteristischen Zug: dass jedesmal im Vergleich zu dem entsprechenden Monat des Vorjahres der Andrang der Arbeitslosen zu den Nachweisstellen abgenommen hat. Wenn in sechs Monaten hintereinander sechsmal dieselbe Erscheinung konstatirt werden konnte, so ist dies ein Beweis dafür, dass diese Berichterstattung auch in ihrem bisherigen noch unfertigen Zustande immerhin schon geeignet ist, gewisse Entwickelungen des Arbeitsmarktes zahlenmässig zu erfassen. Das allgemeine Gefühl, dass die Lage des Arbeitsmarktes gegenwärtig den Arbeitern günstig ist, der in einzelnen Branchen (z. B. Metallindustrie, Bergwerke) hervortretende Arbeitermangel, finden in der Berichterstattung ihre zahlenmässige Bestätigung.

Für Juni haben wir daher in der Hauptsache nur die Fortdauer der oft betonten Bewegung zu registriren. Von 54 Arbeitsnachweisen, deren Berichte rechtzeitig bei unserer Centralstelle eingegangen sind, zeigen 43 vergleichbare Daten. Von diesen 43 zeigen im Vergleich zum Juni vorigen Jahres 26 [+ 2] eine Abnahme des Andranges und nur 14 [+ 1] eine Zunahme. Die abnehmenden sind:

Posen, Berlin, (Hamburg), Halle a. S., Quedlinburg, Gera, Hannover, Essen a. R., Aachen, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden, Darmstadt, Kaiserslautern, Strassburg i. E., Heidelberg, Freiburg i. B., Schopfheim, Karlsruhe, Konstanz, Stuttgart, Esslingen, Göppingen, Augsburg, München. — [Brünn, Bern.]

Hingegen mit Zunahme des Andranges:

Rixdorf, Erfurt, Dessau, Kreuznach, Frankfurt a. M., Lahr i. B., Mannheim, Pforzheim, Kannstatt, Schwäb. Hall, (Heilbronn), Ulm, Fürth, Nürnberg. — [Wien.]

Sehen wir für eine Vergleichung der Summenzahlen von den ausländischen Nachweisen, sowie von Hamburg (wegen seiner mehrerwähnten abnormen Verhältnisse) ab, so wurden an 39 Orten des deutschen Reiches im Juni gemeldet:

| Jahr | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| 1896 | 15 379 | 6486 | 21 865 | 21 560 | 5894 | 27 454 | 140.2 | 90.9 | 125.6 |
| 1897 | 16 638 | 7122 | 23 760 | 20 567 | 5921 | 26 488 | 123.7 | 83.1 | 111.5 |

Der Rückgang des Andranges zeigt sich also auch in diesem Monat gleichmässig auf dem männlichen wie auf dem weiblichen Arbeitsmarkt.

Zu einem äusserst merkwürdigen Ergebniss gelangt man nun aber, wenn man den Monat Juni mit dem vorangegangenen Mai vergleicht. Die Berliner Arbeitslosenkurve (vergl. Nr. 36) zeigt vom März bis einschliesslich zum Juni eine ansteigende Bewegung. Diese Bewegung ist im letzten Monat zwar verlangsamt, aber zweifellos vorhanden und der Abstieg der Kurve beginnt durchschnittlich erst zum Juli. Abweichend hiervon hat diesmal vom Mai zum Juni an weitaus den meisten Orten der Andrang der Arbeitsuchenden abgenommen, nämlich an folgenden 34 [+ 4] Orten:

Posen, Breslau, Berlin, Rixdorf, Hamburg, Quedlinburg, Gera, Hannover, Osnabrück, Hoerde, Münster, Aachen, Elberfeld, Köln, Frankfurt a. M., Giessen, Darmstadt, Worms, Kaiserslautern, Strassburg, Heidelberg, Lahr, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Reutlingen, Göppingen, Schwäb. Hall, Würzburg, Augsburg, München. — [Wien, Brünn, Bern, Winterthur.]

## Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im Junii.

* -- Gemeinde-Veranstaltung. † -- weiterer Kommunalverband oder Staat.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offeneStellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 295 | 608 | 903 | 568 | 411 | 979 | 104.8 | | 105 | 168 | 273 |
| | 1897 | 314 | 390 | 704 | 349 | 247 | 596 | 84.7 | — | 77 | 151 | 228 |
| *Breslau | 1897 | 412 | 203 | 615 | 446 | 152 | 598 | 97.2 | | 362 | 157 | 519 |
| Berlin | 1896 | 1761 | 164 | 1925 | 2845 | 300 | 3145 | 163.4 | | 1736 | 153 | 1889 |
| | 1897 | 1714 | 164 | 1878 | 2420 | 243 | 2663 | 141.5 | — | 1691 | 158 | 1849 |
| *Rixdorf | 1896 | 100 | 41 | 141 | 134 | 45 | 179 | 127.0 | | 92 | 23 | 115 |
| | 1897 | 79 | 35 | 114 | 119 | 31 | 150 | 131.6 | + | 65 | 17 | 82 |
| Hamburg | 1896 | 1298 | — | 1298 | 6383 | — | 6383 | 491.8 | | 1252 | — | 1252 |
| | 1897 | 3686 | — | 3686 | 7409 | — | 7409 | 201 | — | 3639 | — | 3639 |
| Halle a. S. | 1896 | 83 | 202 | 285 | 54 | 216 | 270 | 94.7 | | 60 | 115 | 175 |
| | 1897 | 79 | 180 | 259 | 72 | 125 | 197 | 76.1 | — | 37 | 94 | 131 |
| *Quedlinburg | 1896 | 62 | — | 62 | 65 | — | 65 | 104.8 | | 61 | — | 61 |
| | 1897 | 201 | — | 201 | 162 | — | 162 | 80.6 | — | 136 | — | 136 |
| *Erfurt | 1896 | 541 | 680 | 1221 | 737 | 678 | 1415 | 115.9 | | 390 | 612 | 1002 |
| | 1897 | 517 | 531 | 1048 | 640 | 617 | 1257 | 119.9 | + | 416 | 533 | 949 |
| *Dessau | 1896 | 13 | — | 13 | 7 | — | 7 | 53.8 | | 9 | - | 9 |
| | 1897 | 13 | 2 | 15 | 13 | 2 | 15 | 100 | + | 8 | 2 | 10 |
| Gera | 1896 | 64 | 44 | 108 | 140 | 37 | 177 | 163.9 | | 28 | 33 | 61 |
| | 1897 | 65 | 35 | 100 | 104 | 49 | 153 | 153.0 | — | 22 | 13 | 35 |
| Hannover | 1896 | 209 | 2 | 211 | 215 | 2 | 217 | 102.8 | | 127 | 2 | 129 |
| | 1897 | 514 | 6 | 520 | 328 | 2 | 328 | 63.1 | — | 301 | 2 | 301 |
| *Osnabrück | 1897 | 109 | 91 | 200 | 159 | 79 | 238 | 119.0 | | 58 | 23 | 81 |
| †Hörde (Kreis) | 1897 | 135 | — | 135 | 31 | — | 31 | 23.0 | | 25 | — | 25 |
| Münster i. W. | 1897 | 78 | 24 | 102 | 45 | 11 | 56 | 54.9 | | 40 | 11 | 51 |
| Essen | 1896 | 170 | — | 170 | 319 | — | 319 | 187.6 | | 129 | — | 129 |
| | 1897 | 223 | — | 223 | 297 | — | 297 | 133.2 | — | 126 | — | 126 |
| Aachen | 1896 | 155 | 212 | 367 | 404 | 231 | 635 | 173.0 | | 151 | 74 | 225 |
| | 1897 | 370 | 285 | 655 | 531 | 256 | 787 | 120.2 | — | 251 | 102 | 353 |
| *Elberfeld | 1896 | 32 | — | 32 | 92 | — | 92 | 287.5 | | 32 | — | 32 |
| | 1897 | 63 | — | 63 | 109 | 1 | 110 | 174.6 | — | 50 | — | 50 |
| Düsseldorf | 1896 | 244 | — | 244 | 1078 | — | 1078 | 441.8 | | 150 | — | 150 |
| | 1897 | 328 | — | 328 | 632 | — | 632 | 192.7 | — | 120 | — | 120 |
| Köln | 1896 | 660 | 545 | 1205 | 800 | 379 | 1179 | 97.8 | | 625 | 316 | 941 |
| | 1897 | 634 | 715 | 1349 | 759 | 355 | 1114 | 82.6 | — | 570 | 345 | 915 |
| *Kreuznach | 1896 | 191 | 40 | 231 | 106 | 9 | 115 | 49.8 | | 34 | 4 | 38 |
| | 1897 | 148 | 69 | 217 | 111 | 11 | 122 | 56.2 | + | 31 | 4 | 35 |
| Wiesbaden | 1896 | 216 | 54 | 270 | 368 | 63 | 431 | 159.6 | | 208 | 38 | 246 |
| | 1897 | 229 | 411 | 640 | 407 | 390 | 797 | 124.5 | — | 170 | 211 | 381 |
| *Frankfurt a. M. | 1896 | 1504 | 69 | 1573 | 1410 | 71 | 1481 | 94.2 | | 982 | 46 | 1028 |
| | 1897 | 1626 | 191 | 1817 | 1697 | 134 | 1831 | 100.8 | + | 1154 | 101 | 1255 |
| *Mainz | 1897 | 362 | 127 | 489 | 610 | 55 | 665 | 136.0 | | 174 | 15 | 189 |
| *Giessen | 1897 | 52 | 31 | 83 | 45 | 13 | 58 | 69.9 | | 14 | 6 | 20 |
| Darmstadt | 1896 | 177 | 67 | 244 | 270 | 58 | 328 | 134.4 | | 126 | 14 | 140 |
| | 1897 | 209 | 104 | 313 | 229 | 72 | 301 | 96.2 | — | 146 | 23 | 169 |
| *Worms | 1897 | 268 | 34 | 302 | 268 | 16 | 284 | 94.0 | | 81 | 6 | 87 |
| *Kaiserslautern | 1896 | 187 | 18 | 205 | 110 | 7 | 117 | 57.1 | | 42 | — | 42 |
| | 1897 | 314 | 32 | 346 | 159 | 2 | 161 | 46.5 | — | 102 | 1 | 103 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 110 | 170 | 280 | 210 | 176 | 386 | 137.9 | | 83 | 78 | 161 |
| | 1897 | 175 | 251 | 426 | 220 | 215 | 435 | 102.1 | — | 121 | 114 | 235 |
| *Heidelberg | 1896 | 209 | 228 | 437 | 496 | 234 | 730 | 167.0 | | 128 | 71 | 199 |
| | 1897 | 231 | 189 | 420 | 561 | 137 | 698 | 166.2 | — | 221 | 61 | 282 |
| *Lahr i. B. | 1896 | 109 | 29 | 138 | 71 | 16 | 87 | 63.0 | | 58 | 12 | 70 |
| | 1897 | 69 | 36 | 105 | 64 | 6 | 70 | 66.7 | + | 60 | 6 | 66 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 530 | 259 | 789 | 581 | 241 | 822 | 104.2 | | 475 | 213 | 688 |
| | 1897 | 589 | 353 | 942 | 643 | 287 | 930 | 98.7 | — | 518 | 256 | 774 |
| *Schopfheim | 1896 | 10 | 8 | 18 | 18 | 12 | 30 | 166.7 | | 12 | 6 | 18 |
| | 1897 | 35 | 27 | 62 | 16 | 21 | 37 | 59.7 | + | 8 | 8 | 6 |
| Karlsruhe | 1896 | 909 | 152 | 1061 | 852 | 96 | 948 | 89.3 | | 852 | 96 | 948 |
| | 1897 | 962 | 233 | 1195 | 901 | 113 | 1014 | 84.9 | — | 877 | 105 | 982 |
| Mannheim | 1896 | 1030 | 386 | 1416 | 2150 | 524 | 2674 | 188.8 | — | 1078 | 224 | 1302 |
| | 1897 | 804 | 278 | 1082 | 1857 | 337 | 2194 | 202.6 | + | 1153 | 322 | 1475 |
| Konstanz | 1896 | 245 | 131 | 376 | 416 | 169 | 585 | 155.6 | | 273 | 112 | 385 |
| | 1897 | 465 | 147 | 612 | 456 | 136 | 592 | 97.5 | — | 351 | 108 | 459 |
| Pforzheim | 1896 | 160 | 17 | 177 | 166 | 12 | 178 | 100.6 | | 137 | 11 | 148 |
| | 1897 | 201 | 82 | 283 | 235 | 65 | 300 | 106.0 | + | 172 | 55 | 227 |
| *Stuttgart | 1896 | 1650 | 528 | 2178 | 1609 | 379 | 1988 | 91.3 | | 1198 | 265 | 1463 |
| | 1897 | 1743 | 623 | 2366 | 1700 | 418 | 2118 | 89.5 | — | 1230 | 322 | 1552 |
| *Kannstatt | 1896 | 206 | 175 | 381 | 346 | 160 | 506 | 132.8 | | 118 | 83 | 201 |
| | 1897 | 232 | 148 | 380 | 416 | 127 | 543 | 142.9 | + | 157 | 60 | 217 |
| *Esslingen | 1896 | 108 | 20 | 128 | 205 | 4 | 209 | 163.3 | | — | — | 47 |
| | 1897 | 120 | 12 | 132 | 191 | 4 | 195 | 147.2 | — | — | — | 34 |
| *Reutlingen | 1897 | 121 | 27 | 148 | 138 | 5 | 143 | 96.6 | | 56 | 3 | 59 |
| *Goeppingen | 1896 | 68 | — | 68 | 211 | — | 211 | 310.3 | | 19 | — | 19 |
| | 1897 | 68 | 1 | 69 | 196 | 1 | 197 | 285.5 | | 31 | 1 | 32 |
| *Hall (Schwäb.) | 1896 | 64 | — | 64 | 42 | — | 42 | 65.6 | | — | — | 15 |
| | 1897 | 66 | — | 66 | 71 | — | 71 | 107.6 | + | — | — | 18 |
| *Heilbronn | 1896 | 140 | 10 | 150 | 288 | 9 | 297 | 198.0 | | 69 | 4 | 73 |
| | 1897 | 160 | 9 | 169 | 329 | 6 | 335 | 198.2 | | 111 | 2 | 113 |
| *Ulm a. D. | 1896 | 298 | 243 | 541 | 318 | 223 | 541 | 100.0 | | 140 | 199 | 339 |
| | 1897 | 233 | 210 | 443 | 319 | 170 | 489 | 110.4 | + | 64 | 75 | 139 |
| Würzburg | 1897 | 417 | 365 | 782 | 267 | 165 | 432 | 55.2 | | 194 | 122 | 316 |
| *Fürth | 1896 | 514 | 97 | 611 | 275 | 70 | 315 | 56.5 | | 195 | 35 | 230 |
| | 1897 | 306 | 78 | 384 | 283 | 57 | 340 | 88.5 | + | 184 | 44 | 228 |
| *Nürnberg | 1896 | 911 | 76 | 987 | 905 | 12 | 917 | 92.9 | | 527 | 9 | 536 |
| | 1897 | 737 | 20 | 757 | 864 | 8 | 872 | 115.2 | + | 633 | 5 | 638 |
| Augsburg | 1896 | 132 | 44 | 176 | 318 | 54 | 372 | 219.4 | | 130 | 38 | 168 |
| | 1897 | 150 | 30 | 180 | 238 | 62 | 300 | 166.7 | — | 143 | 28 | 171 |
| *München | 1896 | 1312 | 1167 | 2479 | 2361 | 996 | 3357 | 135.4 | | 1290 | 887 | 2177 |
| | 1897 | 1652 | 1245 | 2897 | 1869 | 1216 | 3085 | 106.5 | — | 1449 | 889 | 2338 |
| Wien | 1896 | 682 | — | 682 | 1261 | — | 1261 | 184.9 | | 568 | — | 568 |
| | 1897 | 633 | — | 633 | 1214 | — | 1214 | 191.8 | + | 517 | — | 517 |
| Brünn | 1896 | 39 | 60 | 99 | 55 | 70 | 125 | 126.2 | | 24 | 55 | 79 |
| | 1897 | 24 | 66 | 90 | 47 | 55 | 102 | 113.3 | — | 23 | 50 | 73 |
| *Bern | 1896 | 46 | 110 | 156 | 29 | 92 | 121 | 77.6 | | 24 | 52 | 76 |
| | 1897 | 62 | 126 | 188 | 48 | 86 | 134 | 70.7 | — | 48 | 61 | 109 |
| *Winterthur | 1897 | 67 | — | 67 | 88 | — | 88 | 131.3 | | 23 | — | 23 |
| †Luxemburg | 1896 | 327 | — | 327 | 57 | — | 57 | — | | 308 | — | 308 |
| | 1897 | 369 | — | 369 | 29 | — | 29 | — | | 413 | — | 413 |

**Nachträge zu den Mai-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 32).

B = Berichtigung.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Trier | 1896 | 93 | — | 93 | 114 | — | 114 | 122.6 | | — | — | — |
| | 1897 | 144 | — | 144 | 183 | — | 183 | 127.1 | + | 106 | — | 106 |
| B *Stuttgart | 1896 | 1473 | 412 | 1885 | 1507 | 280 | 1777 | 94.8 | | 1021 | 206 | 1257 |
| | 1897 | 1672 | 550 | 2222 | 1758 | 340 | 2098 | 94.4 | | 1202 | 245 | 1447 |
| *Hall (Schwäb.) | 1896 | 67 | — | 67 | 49 | — | 49 | 73.1 | | 5 | — | 5 |
| | 1897 | 37 | — | 37 | 57 | — | 57 | 154.1 | + | 9 | — | 9 |
| Würzburg | 1897 | 531 | 336 | 867 | 432 | 180 | 612 | 70.6 | | 250 | 117 | 367 |

**Nachträge zu den April-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 32 u. 36).

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Trier | 1896 | 131 | — | 131 | 176 | — | 176 | 134.3 | | — | — | — |
| | 1897 | 89 | — | 89 | 152 | — | 152 | 170.8 | | 61 | — | 61 |

Hingegen zugenommen nur an folgenden 13 Orten:

Halle a. S., Erfurt, Essen, Düsseldorf, Wiesbaden, Mainz, Freiburg i. B., Schopfheim, Mannheim, Heilbronn, Ulm, Fürth, Nürnberg.

Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen nach unserer Prozentualberechnung:

| | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| Mai 1897 | 132.5 | 88.9 | 119.8 |
| Juni 1897 | 123.7 | 83.3 | 111.3 |

Erklärungsgründe für diese Erscheinung lassen sich zweifach geltend machen. Zunächst ist allgemein anzunehmen, dass durch die steigende günstige Entwickelung des Jahres 1897 die sonst bis in den Juni hineinreichende Ungunst der Jahreszeit wett gemacht worden ist. Sodann aber bedeutet die abnorm heisse Witterung des Monats Juni gewissermaassen eine Verfrühung der Juli-Entwickelung. Nach den Beobachtungen auf der Station Berlin S.W. (Teltowerstrasse) betrug

| im Juni | Temperatur in Grad Celsius mittlere | höchste | niedrigste | Höhe der Niederschläge mm | Mittlerer Barometerstand mm |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 19.2 | 33.7 | 9.4 | 117.7 | 755.9 |
| 1897 | 19.3 | 33.3 | 8.5 | 12.0 | 757.9 |
| normal | 17.5 | | | 69.0 | 757.8 |

Der Mehrbetrag der diesjährigen mittleren Juni-Temperatur von 1.8 Grad wird in seiner Bedeutung sehr erheblich dadurch erhöht, dass er trotz der Kälte der ersten Junitage durch eine geradezu abnorme Hitze um Mitte und Ende Juni erreicht ist. Wenn wir annahmen, dass die beginnende Erntezeit auf dem Lande sonst in dem Vierteljahr Juli-September einen Abfluss von Arbeitsuchenden aus den Städten bewirke (Nr. 36, Sp. 838), so ist es vollkommen erklärlich, dass diese Arbeiten (wenn auch nicht die Getreideernte, so doch die in Heu, Klee und Oelfrüchten) in grossen Theilen Deutschlands diesmal früher begonnen haben.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 15. Juli 1897. Nummer 42.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Rechtshülfe für Arbeiter.

In den letzten Jahren ist eine lebhafte Bewegung für die Errichtung von unentgeltlichen Auskunftstellen, Volksbureaus, Arbeitersekretariaten u. dergl. zu beobachten gewesen, theils aus Arbeiterkreisen heraus als Erzeugniss des Gedankens der genossenschaftlichen Selbsthülfe, theils im Zusammenhang mit der Thätigkeit arbeiterfreundlicher Kreise (konfessionelle Arbeitervereine u. s. w.), hier und da auch, z. B. in Stuttgart, aus dem allgemeinen sozialpolitischen Empfinden der Nothwendigkeit, die Verhältnisse des Arbeiterstandes zu heben; die Inanspruchnahme staatlicher und städtischer Hülfe bei derartigen Schöpfungen ist dabei entweder in dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses oder in dem Versuch zu Tage getreten, die Uebernahme des ganzen Instituts durch die Behörde auf deren Rechnung zu bewerkstelligen.

So wohlwollend die Grundidee dieser Bestrebungen, und so dankenswerth jede Erleichterung der Rechtslage für den an Bildung und Besitz Zurückstehenden ist — man darf doch nicht ausser Acht lassen, dass die Wurzel des Uebels an anderer Stelle sich befindet. In erster Linie ist anzustreben, dass das behördliche Verfahren sich in allen Rechtsangelegenheiten möglichst dem Verständnisse und den Verhältnissen des Arbeiters anpassen sollte, um die Unterstützung desselben durch besondere sachkundige Rathgeber mehr und mehr einzuschränken. Leider wird dies vielfach verkannt: dem bureaukratischen Stolze widerstrebt ja kein Gedanke mehr, als dass der Beamte der rechtsuchenden Bevölkerung wegen da sei, dass er auf ihre Auffassungen und Wünsche nach Kräften einzugehen und der gut gemeinten Theorie der neueren Arbeiterschutz-Gesetzgebung durch Rathschläge an die Interessenten sowie durch eigene rührige Thätigkeit praktische Geltung zu verschaffen habe. Schon die erste Frage: an welcher Stelle und wie Klage erhoben werden soll, giebt dem Unerfahrenen zu vielen Zweifeln Anlass. Nehmen dieselben überhand, und bietet sich dem Auge kein gangbarer Weg, um das Ziel zu erreichen, so steht der Arbeiter wohl in manchem Falle von weiterer Verfolgung seines Anspruches zurück, mag dieser auch noch so begründet sein.

Am besten wird die Partei, welche klagen will, Aufklärung erhalten, wenn es ihr freisteht, sich unmittelbar mit dem Richter, der voraussichtlich die demnächstige Verhandlung zu leiten hat, in Verbindung zu setzen. Allerdings halten es manche Beamte mit der Unparteilichkeit ihres Amts für unverträglich, vor dem Austrag des Streits sich gewissermaassen gutachtlich zu äussern. Bei einiger Menschenkenntniss und Vorsicht kann indess der erbetene und ertheilte Rath den Richter kaum in eine schiefe Lage bringen: er wird nach wie vor sein unbefangenes Urtheil bei Prüfung der rechtserzeugenden Thatsachen zu Grunde legen. Die Rechtssätze aber und deren Auslegung sind im einen wie im andern Falle nach Pflicht und Gewissen zu berücksichtigen. Allmählich bildet sich für die meisten Fragen, die in Arbeiterkreisen rechtlich bedeutsam werden können, eine gewisse Stetigkeit aus. Allerdings mögen diese Bedenken je nach Verschiedenheit der Gegend und der Bevölkerung auch verschiedene Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, und es kann zugegeben werden, dass eine Verpflichtung, Rath zu ertheilen,

mit dem richterlichen Amte nicht vereinbar ist. Allein um eine solche unbedingt bindende Verpflichtung handelt es sich hier nicht. Auch wenn der Richter sich damit beschäftigt, Rechtsuchenden zu sagen, wo und wie sie ihre Klagen anzubringen haben, bleibt es ihm doch immer unbenommen, im Einzelfalle eine solche Rath-Ertheilung abzulehnen, weil der Fall zu verwickelt und ohne förmliche Verhandlung nicht aufzuklären sei. Ja, zuweilen wird der Richter mit dem blossen Hinweis darauf, dass der Rechtsuchende im Wege des Armenrechts die Beiordnung eines Rechtsanwalts erlangen könne (was in der Bevölkerung keineswegs allgemein bekannt ist) mehr Nutzen stiften, als durch Erörterung der Sache selbst. In der Hauptsache handelt es sich eigentlich nur darum, die noch immer zu Recht bestehende Bestimmung, dass Klagen auch mündlich angebracht werden können (C. P. O. § 457), dadurch etwas zu beleben, dass der Richter um diese Obliegenheit der Gerichtsschreiberei sich ein wenig kümmert. Unbedenklich haben deshalb viele Gerichte[1] die Anordnung getroffen, dass alle irgendwie geeigneten Streitfragen vor formeller Klageerhebung durch mündliche Aussprache mit dem Gerichtsvorsitzenden klar gestellt, ja, dass alle Rechtsuchenden zunächst an ihn verwiesen und von ihm mit Bescheid über die ferner einzuschlagenden Schritte versehen werden. Man vermeidet dadurch wenigstens Fälle vollkommen verfehlter Anträge, welche selbst bei Ausbleiben der Gegenpartei dem Richter nicht den Erlass eines Versäumnissurtheils gestatten würden (§ 296 Abs. 2 C. P. O.). Als Beispiel solcher ungeschickten Rechtswahrnehmung sei eine kürzlich bei dem hiesigen Amtsgericht anhängig gemachte Klage genannt, in welcher ein versehentlich nicht zur Krankenkasse gemeldeter versicherungspflichtiger Arbeiter direkt von dem säumigen Arbeitgeber Ersatz für Krankheitskosten forderte, statt sich nach § 50 des Kranken-Versicherungsgesetzes an die zuständige Krankenkasse zu wenden und dieser den Rückgriff gegen den Arbeitgeber zu überlassen.

Besonders in Zuständigkeitsfragen, die dem Verständniss des Laien grosse Schwierigkeiten zu machen pflegen, kann durch sachgemässe Unterweisung der Gerichtsschreiberei und durch eigenes Eingreifen des Richters viel Nutzen gestiftet werden (Anrufung des Gewerbe- oder des Amtsgerichts bei gewerblich mitbeschäftigten Dienstboten, kaufmännisch ungeschultem Personal eines Handelsgeschäfts u. dergl. m.).

Bei den Amtsgerichten müsste noch mancherlei geschehen, um den Unbemittelten die Erhebung und Ausfechtung ihrer Rechtssachen zu erleichtern. Mit der Möglichkeit, das Armenrecht sich bewilligen zu lassen (§§ 106 ff. C. P. O.), ist es längst nicht gethan. Wie viel Hindernisse sich, zumal für die ausserhalb des Gerichtsortes Wohnenden, entgegenstellen können, erhellt deutlich aus den für preussische Verhältnisse geschriebenen, aber allgemein beherzigenswerthen Darlegungen des Aufsatzes: „Die Prozessführung armer Leute" in den „Grenzboten" (No. 49 vom 3. Dezember 1896, S. 477), in welchem eine Reihe praktischer Vorschläge gemacht sind. Hauptsächlich gilt es dabei dem Uebelstande vorzubeugen, der sich aus der bisherigen Rechtslage ergiebt, wenn am Gerichtsorte kein Rechtsanwalt ansässig, oder wenn er zwar ansässig, aber nicht bei dem Amtsgerichte zugelassen ist.

Im Uebrigen soll nicht verkannt werden, dass die Civilprozess-Gesetzgebung mit der Verpflichtung des Richters, im Verfahren die Parteien auf die sachdienlichen Anträge hinzuweisen, etwas sehr Zweckmässiges geschaffen hat (§ 464 C. P. O.). Der Prozessbetrieb von Amtswegen ist aber, sofern keine Rechtsanwalts-Vertretung stattfindet, mit voller Bestimmtheit und Energie anzustreben; es gilt dies nicht allein hinsichtlich der Vorschriften über die Zustellung von Ladungen und Entscheidungen, welche nicht in die Entschliessung der Partei verstellt werden darf, sondern auch von den Beweisaufnahmen und anderen Abtheilungen des Prozesses.

Sehr viel vortheilhafter sind in dieser Beziehung für den rechtsunkundigen Arbeiter die Bestimmungen des gewerbe-, schieds- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Hier ist der ihm höchst unbehagliche Parteibetrieb ganz oder fast ganz verschwunden: das Gericht erhebt von Amts wegen die nach seinem Ermessen zur erschöpfenden Klärung des Sachverhalts nöthigen Beweise, ohne an die Anträge der Betheiligten gebunden zu sein.[1] Selbstverständlich ist der einsichtigen und wohlwollenden Handhabung hierbei ein schwieriges unbegrenztes Feld geöffnet. Es verdient keine Billigung, wenn manche Schiedgerichts-Vorsitzenden schon bei der ersten Verfügung gegen den rechtsuchenden Arbeiter möglichst formell zu Werke gehen. Die bisherigen Vorschriften enthalten die Ordnungsbestimmung, dass jeder Berufung an ein Schiedsgericht eine für den Gegner dienende Abschrift beigefügt werden soll: ein Satz, der ausserordentlich häufig unbeachtet zu bleiben pflegt. Statt nun einfach durch die Schreiberei des Schiedsgerichts die fehlende Kopie zu fertigen, halten sich manche Richter für verpflichtet, die Berufung zunächst „zur Vervollständigung" an den klagenden Arbeiter zurückgelangen zu lassen; ja es hat, offenbar um einem fühlbaren Bedürfnisse abzuhelfen, ein Formular-Verlag sogar eine entsprechende Aufforderung im Vordruck hergestellt und seinem mir vorliegenden Formularverzeichniss einverleibt. Hoffentlich entspricht der Absatz nicht ganz den gehegten Erwartungen. Der Fortgang der Sache wird wider Hoffen und Wünschen des Klägers durch solche Maassregeln aufgehalten, die doch entbehrlich sind und auch Kosten verursachen.

Mit aller Entschiedenheit hat das Reichs-Versicherungsamt den Gedanken der Aufklärungs- und Fragepflicht des Schiedsgerichts betont und den Formvorschriften nicht mehr Gewicht beigelegt, als dies bei Lage der Gesetzgebung unumgänglich war. Selbst die Innehaltung der Rechtsmittelfrist ist nicht unbedingt gefordert: bei Naturereignissen u. dergl. findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Jedes Schriftstück, das die Unzufriedenheit mit dem empfangenen Bescheide erkennen lässt, ja selbst die einfache Uebersendung des letzteren an die vorgesetzte Instanz gilt als geeignet zur Wahrung des weiteren Verfahrens. Das Fehlen der schriftlichen Vollmacht ist unschädlich und kann nachgeholt werden; das Gericht muss sogar hierzu Gelegenheit geben, ebenso wie es den Parteien, ohne deren Antrag abzuwarten, die Einsicht in die erhobenen Beweise zu gewähren hat. Der Klageänderung stehen keinerlei Schranken im Wege, so dass Irrthümer und Versehen bis zum Erlasse des Urtheils gut gemacht werden können; eventuell hat das Gericht sie selbständig einzubessern, z. B. wenn statt der bisher bezogenen höheren Alters- die niedrigere Invalidenrente erbeten wird, ist diesem Antrage nicht stattzugeben.

Bieten die hier angewandten Grundsätze bei verständiger Weiterentwicklung die Gewähr dafür, dass dem Arbeiter trotz seiner Ungewandtheit volles Recht werde, so bleiben doch, abgesehen davon, dass die Uebertragung dieser Praxis auf die übrigen Gebiete des öffentlichen Rechts (Steuer-Gesetzgebung u. dergl.) sehr zu wünschen ist, eine Reihe von Lücken übrig, deren Ausfüllung hoffentlich schon in naher Zukunft erfolgt.

[1] Besonders gilt dies von den Gewerbegerichten. Die Ausführungen Lautenschlager's in Schmoller's Jahrb. Bd. 17, Heft 3, S. 143 ff. dürfen als vorbildlich für manchen anderen Gerichtsvorsitzenden gelten.

[1] Vgl. § 16 Abs. 1 der Kaiserl. Verordn. v. 1. Dez. 1890 betr. die Schiedsgerichte der I.- u. A.-Vers., Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, 1891, S. 15; s. auch meinen Aufsatz „Die Beweisaufnahme im Rentenverfahren" im Archiv f. öffentl. Recht Bd. X, S. 559 ff.

Die zweckmässige Einrichtung, dass allen Entscheidungen, gegen welche in bestimmter Form und Frist bei Vermeidung des Ausschlusses ein Rechtsmittel gegeben wird, die entsprechende Belehrung beizufügen ist, wird keineswegs allgemein durchgeführt: sie beschränkt sich gegenwärtig auf die Rentenbescheide in erster Instanz; die Schiedsgerichte sind nicht verpflichtet, auf die Zulässigkeit des weiteren Verfahrens bei dem Reichs-Versicherungsamte ausdrücklich hinzuweisen. Ebenso ergehen die Urtheile und Verfügungen der Behörden in Krankenkassen-Streitigkeiten (§ 58 Kr.-Vers.-Ges.) regelmässig ohne Zusatz über etwaige fernere Schritte der unterliegenden Partei; dasselbe gilt von den meisten Entscheidungen in Steuer- und Gewerbesachen.[1]) Hier würde mit geringer Mühe die erste Instanz dem Arbeiter die nöthige Kenntniss verschaffen und damit wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Waffengleichheit herstellen können, welche in jedem Rechtsstreite das Ideal sein muss.

Selbst wenn aber die Wege auf diese Weise gewiesen und geebnet werden, so wird doch in der Verwirrung oder Uebereilung mancher Missgriff der Partei unterlaufen. Durchaus zuzustimmen ist deshalb den Versicherungsnovellen welche („im Hinblick auf den geringen Bildungsgrad und die Gesetzesunkunde vieler Versicherten"), die Rechtsmittel-Frist auch dann als beobachtet angesehen wissen wollen, wenn die Berufung (Rekurs, Revision u. s. w.) binnen der vorgeschriebenen Zeit bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat das Schriftstück ungesäumt dem zuständigen Schiedsgericht (Reichs-Versicherungsamt) zu übersenden. — Auch dies lässt sich analog für die übrigen Rechtsgebiete verwerthen: Eingaben, die zur Vertheidigung von Ansprüchen bestimmt sind, werden von der angerufenen Stelle nicht einfach zu den Akten genommen, sondern im Instanzenzuge weitergegeben.

Es bedarf kaum der Ausführung, wie sehr durch Vereinfachung der gesammten Arbeiterschutz- und Versicherungs-Gesetze das Verständniss in allen einschlägigen Fragen gefördert und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten erleichtert werden würde: „hic haeret aqua"; hier heisst es, aus einem Buche mit sieben Siegeln, das nur wenigen Eingeweihten erschlossen ist, eine klare, gemeinnützige und deshalb auch gemeinverständliche Einrichtung zu schaffen.

So wenig leider zur Zeit auf eine übersichtlichere Gestaltung des Arbeiterrechts im besonderen zu rechnen ist, so wird doch für allgemeinrechtliche Fragen das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen bemerkenswerthen Fortschritt auch im Sinne der obigen Ausführungen bringen: über diejenigen Materien, welche von dem neuen Gesetze erfasst werden, lässt sich ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der einzelnen Staaten und Provinzen eine zuverlässige Auskunft weit leichter als bisher erlangen. Eine entschiedene Verbesserung ist ferner das Verlassen der unter den heutigen Verhältnissen unhaltbar gewordenen Scheidung zwischen entschuldbarem (thatsächlichem) und unentschuldbarem (Rechts-) Irrthum (§ 119 Bürg. Ges. B.). Fortan kann jeder eine Erklärung seines Willens anfechten, wenn er bei der Abgabe derselben über ihren Inhalt, besonders über solche Eigenschaften einer Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich zu gelten pflegen, sich im Irrthum befand oder eine Erklärung mit diesem Inhalte überhaupt nicht abgeben wollte; ausschlaggebend soll nur sein, ob es wahrscheinlich ist, dass er sie bei richtiger Sachkenntniss und bei verständiger Beurtheilung des Falls nicht abgegeben hätte.

[1]) Bei den Gewerbegerichten ist die Belehrung über die Berufung wohl entbehrlich. Die verhältnissmässig sehr kleine Zahl der berufungsfähigen Streitsachen (über 100 M. Werth) wird in der Regel den unterliegenden Theil schon von selber bei einem Rechtsanwalt Rath suchen lassen.

Alle Sorgfalt des Gesetzgebers bleibt indess Stückwerk. Ohne ein Beamtenpersonal, das mit Wohlwollen und Geduld dem Arbeiter bei Geltendmachung, Prüfung und Entscheidung seiner Ansprüche entgegenkommt, ist die Theorie des Schutz- und Wohlfahrtsrechts grau und wird es sein. Giebt man bei Auswahl und Ausbildung den Richtern und Verwaltungsbeamten reichlich Gelegenheit, mit den arbeitenden Klassen Fühlung zu halten, ihr Leben und Empfinden zu verstehen, auf ihre Art der Auffassung einzugehen, dann wird die Unterstützung durch berufene und unberufene Konsulenten immer entbehrlicher, und statt verbitternder Zurücksetzung darf der Arbeiter Hoffnung schöpfen, dass er wirklich Recht bekommt, so oft er Recht hat.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Vermögenszensus in einem Londoner Asyl für Obdachlose.** Die Leiter des Männer-Asyls „Medland Hall" im Londoner East-End, nahe den Docks, das von der Union der Londoner Kongregationalisten (eine liberale Religionsgemeinschaft) unterhalten wird, haben eine Reihe von Untersuchungen angestellt, um zu ermitteln, ob das Asyl wirklich von Leuten benutzt wird, die aller Mittel entblösst sind. An einem Abend in der ersten Woche des Juni bot der Inspektor jedem der 300 Insassen 6 Pence, der ihm beweisen könne, dass er weniger als 4 Pence bei sich habe. Nicht weniger als 295 Mann boten sich daraufhin freiwillig zur Durchsuchung an, und diese ergab folgende Statistik: Es hatten von den

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Besuchern | 249 | 1 | 11 | 1 | 13 | 2 | 4 | 9 | 3 | 2 |
| Pence | 0 | 1/4 | 1/2 | 3/4 | 1 | 1 1/4 | 1 1/2 | 2 | 2 1/2 | 3 1/2 |

Von den anderen fünf gaben danach noch vier über ihr Vermögen Auskunft. Der eine hatte 4 Pence, ein zweiter 4 1/2 Pence, ein dritter 1 Shilling, den er, wie er erklärte, gespart hatte, um seine Stiefel ausbessern zu lassen, die dessen auch sehr bedurften, und der vierte hatte 2 Shillinge. Der Fünfte lehnte jede Auskunft ab und wurde denn auch nicht weiter gefragt. An einigen anderen Abenden ward folgende Probe angestellt. Ein Mann ging herum und bot den so begehrten Artikel Tabak in Packeten zu 1 Penny aus, die ausserhalb des Asyls das Dreifache kosten. Für 6 Pence und 1 Shilling ward eine entsprechende Extrabeigabe angeboten. Der Absatz war am ersten Abend 13, am zweiten 9, am dritten 8 und am vierten nur 6 Pennypackete, im Durchschnitt 9 Pence pro Abend auf je 300 Männer! An wieder einem anderen Abend bot der Vorsteher jedem 6 Pence, der ihm dafür 3 Pennies geben könne, und nicht einer der Anwesenden war im Stande, der Aufforderung nachzukommen. Ein schlagenderer Beweis für die Mittellosigkeit der Besucher des Asyls ist nicht gut denkbar.

**Umfang und Zunahme der todten Hand.** Bei den äusserst dürftigen Nachrichten über den Umfang der in Stiftungen festgelegten und dem Verkehr entzogenen Kapitalien ist eine vom österreichischen Ministerium des Innern ausgehende und zunächst auf Niederösterreich erstreckte Aufnahme der vorhandenen Stiftungen von allgemeinerer Bedeutung. Die niederösterreichische Statthalterei vereinigte im Jahre 1892 alle betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden zu einer Enquête. Von dieser wurde zum Zwecke der Umfrage ein Fragebogen festgestellt. Die Antworten wurden durch die Statistische Centralkommission verarbeitet und die Kosten vom Kultusministerium bestritten. Nach den nunmehr in dem Organ der genannten Kommission („Statistische Monatsschrift") veröffentlichten Ergebnissen gab es am 31. Dezember 1893 in Niederösterreich 54 406 Stiftungen mit einem Vermögen von $61{,}_1$ Millionen Gulden (oder nach Abzug der Schulden $60{,}_3$ Mill.) und einem Rein-Erträgniss von jährlich $2{,}_4$ Mill. Das unbewegliche Vermögen betrug $9{,}_8$, das bewegliche $50{,}_5$ Mill. Hiervon entfiel keineswegs, wie gewöhnlich angenommen wird, der grösste Theil auf die Kultusstiftungen. Es entfielen vielmehr von dem Stiftungsvermögen:

| auf | in Prozenten | | pro Kopf der Bevölkerung fl. | |
|---|---|---|---|---|
| Kultus | 23,2 | | 5,2 | |
| weltliche | 76,8 | | 17,4 | |
| Humanität | 49,7 | | 11,2 | |
| Unterricht | 10,5 | 25,4 | 2,4 | 5,8 |
| Studien | 14,9 | | 3,4 | |
| sonstige | 1,7 | | 0,4 | |

Vielleicht hängt es mit diesen Aufnahmen zusammen, dass während der Enquête von einem Beamten des Kultusministeriums[1]) auch ein juristisches Werk über das Stiftungsrecht erschien, welches namentlich auch wegen seiner vergleichenden Hinweise auf die Gesetzgebung deutscher (Baden, Hamburg u. a.) sowie ausländischer Staaten (Belgien, Italien u. a.) werthvoll ist. Mit Recht betont der Verfasser, dass die ältere Gesetzgebung den sozialen Werth der Stiftung hervorhob, während die neuere sie zu sehr als private Angelegenheit des Stifters betrachten wollte, dass aber in der allerneuesten Gesetzgebung die Rückkehr zu jenen Gesichtspunkten geboten erscheint. — Aus Preussen liegt wie alljährlich (vgl. Jahrg. 5, No. 43) die Uebersicht über solche Zuwendungen vor, welche mehr als 3000 M. betrugen und daher genehmigungspflichtig waren, auch über diese nur so weit sie das Kultusministerium betreffen. Danach wurden im Jahre 1896 an Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen genehmigt:

| für | in Geld M. | anderweit M. | Summe M. | Anzahl |
|---|---|---|---|---|
| Evangelische Kirchen- und Pfarrgemeinden | 893 971,90 | 355 449,00 | 1 249 420,90 | 69 |
| Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine | 2 402 302,00 | 209 505,00 | 2 611 807,00 | 35 |
| Bisthümer und die zu denselben gehörenden Instit. | 343 676,69 | — | 343 676,69 | 16 |
| Katholische Pfarrgemeinden und Kirchen | 1 486 727,70 | 888 797,90 | 2 375 525,60 | 136 |
| Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen etc. | 276 046,76 | 780 040,00 | 1 056 086,76 | 39 |
| Universitäten und die zu denselben gehör. Instit. | 236 748,75 | 120 000,00 | 356 748,75 | 15 |
| Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen etc. | 101 900,00 | — | 101 900,00 | 11 |
| Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehenden Institute | 5 000,00 | 10 500,00 | 15 500,00 | 3 |
| Taubstummen- und Blindenanstalten | 26 000,00 | — | 26 000,00 | 3 |
| Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten | 431 037,50 | — | 431 037,50 | 13 |
| Kunst- u. wissenschaftliche Institute, Anstalten etc. | 385 000,00 | 98 000,00 | 483 000,00 | 7 |
| Heil- etc. Anstalten | 204 100,00 | 230 000,00 | 434 100,00 | 13 |
| Im Ganzen = | 6 792 511,30 | 2 692 291,90 | 9 484 803,20 | 360 |

**Frauen- und Kinderarbeit in Deutschland.** Nachdem nunmehr endlich Mitte Sommer die Gewerbeinspektions-Berichte der grössten deutschen Staaten, zuletzt diejenigen für Sachsen und Preussen, vollständig erschienen sind, lässt sich ein ziemlich erschöpfendes Bild des Umfanges geben, den die Beschäftigung gesetzlich besonders geschützter Personen (Frauen, Jugendliche und Kinder) in fast ganz Deutschland letztes Jahr gewonnen hat. Die Mängel der amtlichen Inspektionsstatistik an sich bleiben dabei ausser Betracht. Nach den bisher erschienenen Inspektionsberichten für 1896 wurden beschäftigt in Fabriken und gleichstehenden Anlagen:

a) erwachsene Arbeiterinnen

| in | 1896 | 1895 |
|---|---|---|
| Preussen | 318 485 | 302 628 |
| Sachsen | 137 865 | 128 375 |
| Bayern | 58 997 | 56 703 |
| Württemberg | 33 806 | 31 716 |
| Baden | 42 913 | 42 392 |
| Hessen | 12 221 | 11 584 |
| Elsass-Lothringen | 37 415 | 36 313 |
| | 641 702 | 609 711 |

[1]) R. Herrmann v. Herrnritt, Das österreichische Stiftungsrecht, Wien 1896, Manz. XVIII, 225 S. M. 5,60.

b) jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren

| in | 1896 | 1895 |
|---|---|---|
| Preussen | 121 266 | 110 975 |
| Sachsen | 33 247 | 28 968 |
| Bayern | 17 795 | 16 054 |
| Württemberg | 11 946 | 10 918 |
| Baden | 12 652 | 11 683 |
| Hessen | 5 665 | 4 898 |
| Elsass-Lothringen | 10 872 | 9 827 |
| | 213 443 | 193 323 |

c) kindliche Arbeiter unter 14 Jahren

| in | 1896 | 1895 |
|---|---|---|
| Preussen | 988 | 802 |
| Sachsen | 1268 | 930 |
| Bayern | 1944 | 1541 |
| Württemberg | 165 | 142 |
| Baden | 204 | 150 |
| Hessen | 11 | 7 |
| Elsass-Lothringen | 574 | 606 |
| | 5154 | 4178 |

Lange vor dem späten Erscheinen der reichsamtlichen Zusammenstellung dieser Ziffern aus allen deutschen Bundesstaaten lässt sich also für die deutschen Haupt-Industrieländer feststellen, dass im Vorjahre nicht bloss die fabrikmässige Frauenbeschäftigung und die der Jugendlichen. sondern auch die der kindlichen Arbeiter, die doch durch die Reform-Gesetzgebung von 1891 eigentlich beseitigt werden sollte, wieder beträchtlich an Ausdehnung gewonnen haben. Daneben giebt der hervorragende Antheil, den Baden und die Reichslande an der Beschäftigung schutzbedürftiger Personen in Fabriken vor Württemberg, theilweise auch Bayern und Hessen haben, einen Begriff von der Wichtigkeit sozialer Verwaltung gerade auch für diese beiden Länder, die in dieser Beziehung so gänzlich verschieden bedacht sind.

**Schweizerischer Bauernverband mit Bauernsekretariat.** Die Versammlung von Delegirten schweizerischer lanwirthschaftlicher Vereine und Genossenschaften zur Gründung eines schweizerischen Bauernbundes (vgl. Nr. 33, Spalte 798) hat am Montag nach Pfingsten (14. Juni) in Bern stattgefunden. Es wurde die Gründung einer Bauernorganisation unter dem Namen „Schweizerischer Bauernverband" beschlossen. Die Bezeichnung als „Bauernbund" wurde als zu sehr an die Arbeiterorganisation anklingend verworfen. Die eidgenössische Bundesversammlung soll um Gewährung einer Subvention für Errichtung eines schweizerischen Bauernsekretariates, gleich dem schweizerischen Arbeitersekretariat, gebeten werden. Die Petition nennt als Zweck und Aufgabe des Sekretariates die Sammlung von Material und das Vorstudium für wirksame Vertretung der bäuerlichen Interessen in den jeweilen gegebenen politischen Verhältnissen. Sie sieht auch vor, dass das Sekretariat. aus einem Sekretär, einem romanischen Adjunkten und einem Kanzlisten bestehen soll, den Bundesbehörden für statistische Erhebungen und sonstige Enquêten zur Verfügung stehen solle. Vorläufig wird eine jährliche Subvention von 16 000 Frcs. verlangt. Das Arbeitersekretariat bezieht 25 000 Frcs. An der Gewährung der Subvention durch die eidgenössischen Räthe ist nicht zu zweifeln.

**Verfassungsrevision in Württemberg.** Die württembergische Verfassung von 1819 hat das Zweikammersystem eingeführt. Die erste Kammer besteht aus den königlichen Prinzen, den Häuptern der standesherrlichen Familien und aus erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern, die zusammen aber nicht mehr als $^{1}/_{4}$ der Kammer bilden dürfen. Auch in der zweiten Kammer sitzen 23 Privilegirte, Abgeordnete der Ritterschaft, der beiden Kirchen und der Universität. Die 70 Abgeordneten der Städte und Oberämter wurden durch ein Wahlkollegium gewählt, das zu $^{2}/_{3}$ aus den Höchstbesteuerten bestand, während $^{1}/_{3}$ von den übrigen Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer zahlenden gewählt wurde. Vorübergehend wurde 1849 eine reine Volkskammer gebildet, erst 1868 wurde für die 70 Abgeordneten endgültig das allgemeine Wahlrecht eingeführt. Ein Vorrecht derer, die irgend eine direkte Steuer bezahlen, besteht insofern, als sie von Amtswegen, andere nur auf Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Verschie-

dene Versuche, eine andere Zusammensetzung der Kammer herbeizuführen, misslangen. Nunmehr hat die Regierung einen Entwurf eingebracht. Dieser verweist die ritterschaftlichen Abgeordneten, die Vertreter der Kirchen und der Universität in verminderter Anzahl (12) in die erste Kammer, ebenso einen Vertreter der technischen Hochschule. Auf Lebenszeit kann der König höchstens 10 Mitglieder berufen. Das Recht der Stimmübertragung, das für die erblichen Mitglieder bestand, wird wesentlich eingeschränkt. In der zweiten Kammer soll zunächst Stuttgart statt eines nun drei Vertreter erhalten. Bei den Wahlen soll in Zukunft relative Stimmenmehrheit genügen. Das Wahlgeheimniss soll dadurch geschützt werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel, vor Beobachtung geschützt, in einen amtlich gestempelten Umschlag steckt und so erst abgiebt, ein Verfahren, das schon 1868—1882 eingeführt war. Neben die 72 Abgeordneten der zweiten Kammer sollen noch 21 treten, die von den 4 Kreisen ebenfalls mit allgemeinem direkten Wahlrecht, aber nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältnisswahl (No. 14) gewählt werden. Diese Wahl findet frühestens 20 Tage nach der allgemeinen Wahl statt. Vorschläge müssen, von mindestens 50 Wählern unterzeichnet, spätestens 10 Tage vor der Wahl eingereicht sein; sie dürfen 3 Namen mehr enthalten, als in dem betreffenden Kreise zu wählen sind. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, so bedarf es keiner Wahl. Der einzelne Wähler kann den Vorschlag nicht abändern, darf aber einzelnen Kandidaten ein Vorzugszeichen geben. Bei der Zuweisung der auf den einzelnen Vorschlag entfallenden Abgeordnetensitze ist zunächst die Zahl der Bevorzugungen, im Uebrigen die Reihenfolge des Vorschlags maassgebend. Scheidet ein Gewählter aus, so wird er durch den auf dem gleichen Vorschlage Nächstberechtigten ersetzt. Eine wesentliche Aenderung soll endlich das Etatrecht erfahren. Bisher kann die erste Kammer den Etat nur im Ganzen ablehnen, nicht aber einzelne Positionen gegen den Willen der zweiten Kammer ändern. Lehnt sie den ganzen Etat ab, so werden die abgegebenen Stimmen in beiden Kammern durchgezählt, dann ist die Mehrheit maassgebend, den Stichentscheid hat der Präsident der zweiten Kammer. Dieses Vorrecht der zweiten Kammer soll beschränkt werden. Wenn $^2/_3$ der Anwesenden in der ersten Kammer einen Beschluss der zweiten Kammer ändern wollen, so muss die zweite Kammer den Gegenstand noch einmal berathen. Beharrt sie mit $^2/_3$ Mehrheit auf ihrem Beschluss, so ist dieser gültig. Im anderen Falle wird durchgezählt und es entscheidet wieder die einfache Mehrheit. Die Durchzählung findet auch statt, wenn in der Schlussabstimmung über den Etat kein übereinstimmender Beschluss beider Kammern zu Stande kommt. Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit bleibt dem Präsidenten der zweiten Kammer.

**Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.** (Vergl. No. 40). Ueber den Umfang, den gegenwärtig die Verfolgung von Universitätslehrern wegen sozialer Bestrebungen angenommen hat, besteht nicht volle Klarheit. Infolge der Erklärung von Rektor und Senat der Universität Leipzig gegen die Herrenhaus-Rede des Frhrn. v. Stumm (Nr. 37) hatte der Letztere in der Sitzung des Herrenhauses vom 24. Juni mitgetheilt, dass sein Gewährsmann in erster Linie nicht Professoren im Auge gehabt habe, sondern zwei Privatdozenten, „welche höheren Orts bereits rektifizirt worden seien". In mehreren Zuschriften an die Tageszeitungen wird jedoch sowohl die Thatsache der Rektifikation, als auch der Zusammenhang mit Sozialpolitik in Abrede gestellt. Der Vorfall wäre insofern von Wichtigkeit, da jene Mittheilung, wenn sie richtig wäre, das erste Uebergreifen der bisher auf Preussen beschränkten Verfolgungen auf einen anderen Staat darstellen würde. — In der Disziplinarsache des Pastor Schall in Bahrdorf theilte das braunschweigische Konsistorium in seinem Verwaltungsbericht mit, während der Voruntersuchung seien ihm Thatsachen aus früherer Zeit bekannt geworden, welche die Wahrheitsliebe des Pastor Schall und seine Achtung vor der Heiligkeit des Eides in ein bedenkliches Licht stellen. In der Sitzung der Landessynode vom 1. Mai bestritt der Vertreter des Konsistoriums, dass die Thätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete den Anlass zur Untersuchung gegeben habe. Synodale Landgerichtsrath Kulemann u. A. erklärten es für unzulässig, aus einer schwebenden Untersuchung öffentlich Mittheilungen zu machen; sei es aber geschehen, so müsse wenigstens weitere Aufklärung gegeben werden. Diese wurde abgelehnt. Mitte Juni wurde Pastor Schall vom Amte suspendirt. — Die Herrenhausfassung des preussischen Vereinsgesetzes wird trotz ihrer Beschränkung auf sozialdemokratische Bestrebungen von den Hamburger Nachrichten gebilligt, und zwar mit folgender Begründung: „Man würde mit der Bezeichnung „sozialdemokratisch" den Professoren-Sozialismus so gut unter die Bestimmungen des Gesetzes bringen können, wie die Agitation der Herren Bebel und Genossen. Das wäre immerhin erwünscht." — Am 1. Juli ist Dr. Bödiker aus seinem Amte als Präsident des Reichsversicherungsamts entlassen worden. Damit hat die Beseitigung der Männer der Sozialreform aus leitenden Stellungen, welche mit der Entlassung des preussischen Handelsministers v. Berlepsch ihren Anfang nahm und mit der Entfernung Lohmann's vom Vorsitz der Reichskommission für Arbeiterstatistik fortgesetzt wurde, einen gewissen Abschluss erreicht. Gegen die Andeutungen einzelner Blätter, dass die allzu arbeiterfreundliche Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts neuerdings in den Kreisen der Betriebsunternehmer eine immer wachsende Unzufriedenheit hervorgerufen habe, und dass das Bedauern, welches der „Vorwärts" über das Ausscheiden von Dr. Bödiker zum Ausdruck bringe, mindestens verdächtig sei, protestirt das zur Meinungsäusserung in erster Linie berufene Organ der Unternehmerorganisationen, die „Berufsgenossenschaft". Es lasse sich keinerlei Thatsache dafür anführen dass sich in den Kreisen der Industrie neuerdings Zeichen von Unzufriedenheit gegen das Reichsversicherungsamt oder seinen Präsidenten geltend gemacht hätten. „Jene Andeutungen der Tagespresse lassen aber die Befürchtung auftauchen, dass die in der letzten Zeit mehr und mehr um sich greifende Sozialistenschnüffelei, die Jeden, welcher der Fahne des selbstsüchtigsten Schlotjunkerthums nicht blindlings folgt, als sozialdemokratischen Vorkämpfer des Umsturzes zu denunziren liebt, es verstanden hat, auch die Wurzeln zu lockern, die der Stellung des Präsidenten des Reichsversicherungsamts einen bisher als unerschütterlich geltenden Halt gaben."

Aus dem Saar-Revier liegt die Antwort des preussischen Oberkirchenraths auf die Eingabe des Freiherrn v. Stumm gegen die Broschüre der dortigen Geistlichkeit jetzt in einer wortgetreuen Veröffentlichung der „Saar- und Blieszeitung" vor; sie ist vom 26. Mai datirt. Danach hat bereits das Konsistorium die betr. Geistlichen ermahnt: „selbst verletzenden Angriffen gegenüber die ihrer geistlichen Amtsstellung entsprechende würdige Zurückhaltung zu wahren, insbesondere alles zu vermeiden, was den bedauerlichen Kampf verschärfen könnte". Der Oberkirchenrath spricht sein Bedauern darüber aus, dass noch nach dieser Mahnung die Broschüre erschienen und die Pressfehde „in scharfer schon durch den Titel auf das persönliche Gebiet leitenden Tonart" fortgesetzt habe. Insbesondere wird getadelt, dass in der Broschüre Pressangriffe, für welche Frhr. v. Stumm nicht verantwortlich sei, welche er zum Theil sogar öffentlich gemissbilligt habe, in einer Weise behandelt werden, die namentlich bei Fernerstehenden den Eindruck hervorrufen mussten, als seien jene Angriffe von ihm ausgegangen. Eine Einzelfeststellung lehnt der Oberkirchenrath ab, weil zu Disziplinar-Maassregeln kein Anlass vorliege. Er fügt hinzu: „Bei einer disziplinaren Würdigung würde nicht unerwogen bleiben können, dass die Geistlichen durch vielfache zum Theil verletzende Angriffe in begreifliche Erregung versetzt worden sind", und schliesst mit der Hoffnung, dass Frhr. v. Stumm bei seinem lebendigen Interesse für die gedeihliche Entwickelung der evangelischen Kirche bereit sein werde, zur Wiederherstellung eines friedlichen Verhältnisses mitzuwirken. — In unserer Besprechung von Auszügen aus der „Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz" war dieselbe wiederholt als das Organ der Stumm'schen Richtung bezeichnet worden (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 21, Spalte 583), ohne dass der Ausdruck Beanstandung gefunden hätte. In Nr. 40 unserer Zeitschrift wurde jedoch im Anschluss an die Herrenhaus-Rede des Frhrn. v. Stumm die „Deutsche Volkswirth-

schaftliche Correspondenz“ als das „Organ des Redners“ bezeichnet. Mit Bezug hierauf werden wir von dem Herausgeber der Correspondenz, Herrn Dr. Strecker, ersucht mitzutheilen:

„dass Freiherr v. Stumm weder auf die Redaction, noch auf den Verlag der „Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz“ irgend einen Einfluss besitzt, noch jemals besessen hat, und dass die Beziehungen des Freiherrn v. Stumm zu der „Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz“ sich lediglich auf das Abonnement eines Exemplars derselben beschränken.“

Danach scheint es, dass die früher von uns gebrauchte Ausdrucksweise die korrektere war.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Freie Plätze und Bewohnungs-Dichtigkeit in Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig, München.** Der Magistrat von Breslau hat an der Hand von amtlichen, maassstäblich richtig gezeichneten Stadtplänen in 5 Grossstädten die innerhalb einer Kreisfläche von 6 km Durchmesser (= $28{,}27$ ☐km) vorhandenen Flächen der Flussläufe, öffentlichen Anlagen und Gärten, bepflanzten und unbepflanzten Plätze (ausschliesslich der sie umgebenden Strassen) und die villenartig bebauten Stadtviertel ermitteln lassen, die Ergebnisse tabellenartig zusammengestellt und die Stadtpläne selbst mit den betreffenden Angaben in farbiger Zeichnung beigefügt:

| Stadt | Flussläufe | Oeffentliche Parkanlagen | Plätze bepflanzte | Plätze unbepflanzte | Plätze zusammen | Villenartig bebaute Flächen | Im Ganzen Flächen der Anlagen und Plätze | | Im Ganzen unbebaute Flächen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ha | ha | ha | ha | ‰ | ha | ha | in ‰ der Gesammtfläche | ha | in ‰ der Gesammtfläche |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 3+4 | 5. | (2+3+4) | | (1+2+3+4) | |
| Leipzig | 49 | 371 | 10 | 17 | 0,9 | 70 | 398 | 14 | 447 | 16 |
| Dresden | 98 | 291 | 9 | 20 | 1,0 | 318 | 320 | 11 | 418 | 15 |
| München | 37 | 298 | 17 | 39 | 2,0 | 101 | 354 | 12 | 391 | 14 |
| Berlin | 81 | 183 | 38 | 49 | 3,1 | — | 310 | 11 | 391 | 14 |
| Breslau | 155 | 125 | 13 | 17 | 1,0 | — | 155 | 5,5 | 310 | 11 |

Danach ist Breslau am schlechtesten gestellt, Leipzig am besten. Auch die Waldflächen ausserhalb dieser 28279 km der eigentlichen Stadt sind in Breslau geringeren Umfangs, sie sind mit dem Oswitzer Wald, dem Pöpelwitzer Eichenpark und dem Südpark nahezu erschöpft, während bei Berlin noch der halbe Thiergarten, die Jungfernhaide, der Viktoriapark, der Treptower Park und ein Theil des Friedrichs- und des Humboldtshains hinzuzurechnen sind, bei Dresden die Dresdener Haide und der Waldpark Blasewitz, bei München Nymphenburg und der grössere Theil der Isaraue und des englischen Gartens und bei Leipzig das Leipziger Rathsholz die Burgaue, das Leutscher Holz etc. Die Nothwendigkeit der freien Plätze wird noch durch etwaige grössere Bewohnungsdichtigkeit verschärft. Diese ist in Berlin am grössten, in München am geringsten. Nach der Volkszählung von 1895 treffen

| in | auf ein bewohntes Grundstück Bewohner | auf ein bewohntes Gebäude Bewohner | auf ein bewohntes Gebäude Haushaltungen (1890) |
|---|---|---|---|
| Berlin | 72,1 | 52,8 | 12,2 |
| Breslau | 51,2 | 36,8 | 8,2 |
| Dresden | 35,7 | 28 | 6,5 |
| Leipzig | 34,4 | 25,4 | 5,4 |
| München | 34,4 | 25,0 | 5,1 |

**Städtische Aerztin in Alexandria.** Die Stadtverwaltung von Alexandria hat einstimmig die Anstellung einer städtischen Aerztin beschlossen, welche mit der Beaufsichtigung der Hebammen, der Konstatirung von Todesfällen und den Recherchen bei ansteckenden Krankheiten, soweit letztere eingeborene Frauen betreffen, beauftragt werden soll.

**Städtische Brotbäckerei in Leipzig.** Von der unseres Wissens einzigen städtischen Bäckerei in Deutschland, der Armenbrotbäckerei in Leipzig, liegt jetzt der Rechnungsabschluss für 1895 vor. Die Bäckerei kaufte 516 Wispel Roggen (gegen 496 im Vorjahr) für 66811 M., liess dieselben zu 351000 kg backfähigem Mehl (68 %) vermahlen und verbuck insgesammt 353588,5 kg Mehl zu 474603,5 kg Brot. Die Selbstkosten pro kg Brot betrugen 16 Pf. gegen 15 Pf. im Vorjahr wegen der gestiegenen Roggenpreise. Gerühmt wird die vorzügliche Beschaffenheit des Brotes, das sämmtlich in der offenen und geschlossenen Armenpflege zum Verschleiss gelangte. Da die Einnahmen von den Armenhäusern, Stiftern etc. nur 21773 M. betrugen, die Gesammtausgaben jedoch 83882 M., so war ein städtischer Zuschuss von 62109 M. an die Armenbrotbäckerei nöthig.

**Erträge kommunaler Strassenbahnen in England.** Von den 153 Strassenbahnen des Vereinigten Königreichs gehört nahezu der vierte Theil, nämlich 37, kommunalen Körperschaften, von denen indess die grosse Mehrzahl den Betrieb ihres Bahnnetzes an Privatgesellschaften verpachtet. Das bestehende Gesetz verbietet den städtischen Behörden, ihre Strassenbahnen selbst zu betreiben, für jede Ausnahme von diesem Verbot bedarf es eines besonderen Parlamentsaktes. Fünf Städte: Blackpool, Huddersfield, Leeds, Glasgow und Plymouth haben sich die Erlaubniss erwirkt, ihre Strassenbahnen in eigenem Betrieb zu bewirthen. Nach der Zeitschrift „The Councillor“ haben die ersten vier im letzten Geschäftsjahr (1895/96) folgende Erträge erzielt:

| | Brutto-Einnahme Pfd. Strl. | Netto-Einnahme Pfd. Strl. |
|---|---|---|
| Blackpool | 10 861 | 1 236 |
| Huddersfield | 28 287 | 7 444 |
| Leeds | 57 848 | 11 920 |
| Glasgow | 334 377 | 83 267 |

Auch die fünfte Stadt, Plymouth, hat Ueberschüsse erzielt, verwendet sie indess nicht zur Ermässigung der Steuerraten, sondern für den Weiterausbau des Bahnnetzes und die Umwandlung des Unternehmens in elektrischen Betrieb. Genauere Zahlen über die Ergebnisse führen wir aus Leeds an. Leeds hat im Jahre 1894 die Strassenbahnen versuchsweise in Eigenbetrieb übernommen. Der Versuch schlug so günstig aus, dass die Stadt im Jahre 1896 den Betrieb dauernd übernahm. Folgende Vergleichszahlen zeigen den Erfolg des Gemeindebetriebs:

A. Allgemeine Betriebs-Ergebnisse:

| | Unter der Privat-Gesellschaft (1893—94) | Unter der Gemeinde (1895—96) |
|---|---|---|
| Einnahme aus dem Betrieb | £ 42 754. 10 | £ 56 476. 6. 10 |
| Zahl der zurückgelegten Meilen | 860 445 | 1 105 449 3/4 |
| Zahl der Passagiere | 8 208 865 | 10 843 457 |

B. Arbeitszeit der Betriebsangestellten (Arbeitsstunden per Woche):

| | | |
|---|---|---|
| Maschinenführer | 77 1/4 | 66 |
| Kutscher | 81 1/3 | 67 3/4 |
| Kondukteure | 81 1/3 | 65 3/4 |

C. Arbeitslöhne der Betriebsangestellten (Pence pro Stunde):

| | | |
|---|---|---|
| Maschinenführer | 5 | 6 1/4 |
| Kutscher | 4 1/10 | 5 1/4 |
| Kondukteure | 3 1/6 | 4 1/4 |

D. Finanzielle Ergebnisse der ersten beiden Jahre unter dem Gemeindebetrieb:

| | (1894—95) £ | s | d | (1895—96) £ | s | d |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fahrgeldeinnahme | 49 333 | 6 | 5 | 50 476 | 6 | 10 |
| Andere Einnahmen | 1 680 | 4 | 2 | 1 372 | 9 | 1 |
| Brutto-Einnahme | 51 013 | 10 | 7 | 57 848 | 15 | 11 |
| Brutto-Ausgabe | 44 123 | 8 | 10 | 46 013 | 18 | 3 |
| Brutto-Ueberschuss | 6 890 | 1 | 9 | 11 834 | 17 | 8 |
| Verzinsung des Betriebskapitals | 3 670 | 0 | 3 | 3 990 | 9 | 2 |
| Reingewinn | 3 220 | 1 | 6 | 7 844 | 8 | 6 |

Die Gemeinde zahlt an Löhnen ihren Kutschern und Kondukteuren jährlich 5000 £ mehr als es die Privat-Gesellschaft gethan hat.

**Vergebung kommunaler Arbeiten an Einheimische. Verhandlungen der Zimmergesellen in Breslau.** Von einem beachtenswerthen sozialpolitischen Gesichtspunkt aus hat eine am 13. Juni in Breslau abgehaltene Versammlung der Zimmergesellen die Missstände beleuchtet, welche sich bei Vergebung städtischer Arbeiten an auswärtige Unternehmer

einstellen können. Zur Mittheilung an den Magistrat der Stadt Breslau fasste sie einen Beschluss, in welchem es heisst: „Die auswärtigen Meister und Unternehmer erhalten die besten Bauten und Arbeiten der Stadt im Wege der Submission, da sie fast stets die niedrigsten Submissionsangebote machen. Zu diesen Angeboten sind sie wesentlich deshalb im Stande, weil sie Arbeitskräfte vom Lande hierherbringen, die viel billiger arbeiten, wie die hierselbst vorhandenen Arbeiter und dabei noch nicht einmal Steuern zahlen. Unter solchen Umständen sind weder die hiesigen Meister noch die hiesigen Arbeiter existenzfähig. Die grosse Zahl der Arbeitslosen im Zimmerergewerbe drückt die Lebensverhältnisse der hiesigen Zimmerergesellen immer tiefer herab. Der Magistrat von Breslau hat gewiss ein lebhaftes Interesse an der weiteren Existenzmöglichkeit der Zimmerer, die doch auch ihre Steuern und Abgaben zahlen, und ersucht daher die heutige Versammlung von Breslauer Zimmergesellen den Magistrat, dahin zu wirken, dass die hier geschilderten überaus schädlichen Wirkungen des Submissionswesens rasch und gründlich beseitigt werden.“ Auch dieser Hinweis zeigt wieder, dass die Städteverwaltungen um die Beachtung der von den Berufsorganisationen der Arbeiter in ihren Lohnkämpfen mit den Unternehmern errungenen Minimallohntarife auf die Dauer bei Vergebung der städtischen Arbeiten nicht gut herumkommen.

**Mecklenburgischer Landes-Schulzenverein.** Am 20. Februar wurde ein Landes-Schulzenverein für Mecklenburg gegründet, der Mitte Juni in Güstrow seine erste Delegirtenversammlung abhielt. Auf ihr wurde beschlossen, in den Lokalvereinen dafür zu werben, dass obligatorische Gemeindekrankenkassen für Dienstboten und Tagelöhner mit Selbstverwaltung der Gemeinden eingeführt werden.

**Berufsorganisation hessischer Land-Bürgermeister.** Die am 13. Juni in Frankfurt a. M. abgehaltene Versammlung der hessischen Bürgermeister der Landgemeinden hat den Grundstein zu einer Berufsorganisation gelegt. In den 18 in Frage kommenden Kreisen wurden je zwei Bürgermeister als Delegirte (Vertrauensmänner) gewählt, welchen die Organisation der einzelnen Kreise obliegt; ausserdem sollen sie auch die an die Ständekammern zu richtenden Eingaben unterzeichnen. Als nächstes Ziel ist die Erhöhung der sogenannten Bureaukosten auf eine Mark pro Kopf der Bevölkerung in Gemeinden bis zu 2000 Seelen bezeichnet; in solchen mit über 2000 Einwohnern sollen 50 Pf. pro Kopf genügen. In Rücksicht auf die umfangreiche Thätigkeit der Bürgermeister, lediglich im Staatsinteresse, soll die Hälfte dieses Betrags aus Staatsmitteln aufgebracht werden. Auch eine Art Pension ist von dem Vorsitzenden in Vorschlag gebracht worden. Obgleich nicht auf der Tagesordnung stehend, wurde doch die Beibehaltung der Ortsgerichte nach Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs gefordert.

## Arbeiterbewegung.

**Verband deutscher Hafenarbeiter.** Diese durch den grossen Hamburger Hafenstrike besonders bekannt gewordene Organisation hielt vom 4.—8. Juli eine ausserordentliche Generalversammlung in Hamburg ab, der 43 Delegirte aus Altona, Bremerhaven, Bremen, Duisburg, Leer, Lübeck, Kiel, Magdeburg, Mannheim, Rostock, Flensburg, Dresden, Danzig, Geestemünde, Schönebeck, Harburg und Hamburg beiwohnten; sechs Mitgliedschaften waren unvertreten. Die Verhandlungen betrafen ausschliesslich Fragen der Agitation und Organisation. So oft eine Anregung auftauchte, sozialpolitische Dinge mitzubehandeln (Hafeninspektion, Unfallverhütung, Gewerbegerichte und ähnliches), und das geschah mehrfach, musste wegen der vereinsgesetzlichen Bedenken, öffentlich-rechtliche Angelegenheiten in einer Centralorganisation zu besprechen, auf den für Februar 1898 beschlossenen Kongress der deutschen Hafenarbeiter verwiesen werden. Diese Schwierigkeit trug nicht dazu bei, die ohnedies nach seemännischer Art etwas schleppenden Verhandlungen lebendiger zu machen. Der Geschäftsbericht des Vorstandes behandelte die zahlreichen Strikes im letzten Geschäftsjahre, auf die dann bei der Berichterstattung der Delegirten vielfach nochmals in Zusammenhang mit der Schilderung der Arbeitsverhältnisse zurückgegriffen wurde. Erfolgreich waren der grössere Strike in Bremen, sowie die kleineren Lohnkämpfe in Nordenham, Lübeck und Magdeburg, von wo die anfänglich sehr einsichtige Stellungnahme der Stadtverwaltung gerühmt wurde. Aus Mannheim schilderte der Delegirte die Arbeitsverhältnisse so rosig, dass mehrere Theilnehmer Zweifel an der Darstellung äusserten. Vor dem grossen Hamburger Strike betrug die Zahl der im Centralverband organisirten Hafenarbeiter 1240 in 14 Mitgliedschaften, nach dem Strike 2266 in 19 Mitgliedschaften, Hamburg ausgenommen, wo die Ziffer von 5370 auf 10292 wuchs. Die Gesammteinnahme des Verbandes belief sich vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 auf 41176 M., die Gesammtausgabe auf 36173 M. Von der Ausgabe entfielen 19390 M. auf Strikes, 708 M. auf Unterstützungen an andere Gewerkschaften, 138 M. auf Rechtsschutz, 1180 M. auf Agitation und der Rest auf Verwaltungskosten. Die Rechnung für den Hamburger Strike geht extra. Die Organisation hat bei der langen Arbeitszeit, der theilweise recht geringen Bezahlung der Arbeiter und der Gegnerschaft der Unternehmer mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Besonders scharf gerügt wurde das feindselige Verhalten der staatlichen Hamburger Quaiverwaltung, die alle organisirten Arbeiter prinzipiell ausschliesst. Bei der Statutenberathung wurde eine Erhöhung der Beiträge angenommen, u. A. jedoch ein Antrag, dass Arbeiter von über 60 Jahren einen Ausstand nicht mitzumachen brauchen, abgelehnt. Das Verbandsorgan soll künftig nur vierteljährlich mit verbessertem Inhalt erscheinen; der Vorstand erhielt einen besoldeten Sekretär (1500 M. Jahresgehalt) als Hülfe.

## Unternehmerverbände.

**Schwarze Listen in der württembergischen Metallindustrie.** Der neu gegründete Verband der Metallindustriellen Württembergs hat aus Anlass eines Strikes sämmtliche Ausständige auf die schwarze Liste gesetzt und folgendes vertrauliche Zirkular versandt:

„Stuttgart, den 9. Juni 1897. Herrn N. N. Nachdem bei dem Verbandsmitgliede, den Herren Weygandt u. Klein, Maschinenfabrik hier, ein Strike wegen Nichtbewilligung kürzerer als zehnstündiger Arbeitszeit und prozentualer Lohnerhöhung ausgebrochen ist, so verzeichnen wir Ihnen auf der Nebenseite die Namen der ausstehenden Arbeiter und ersuchen Sie unter Hinweis auf § 4 der Statuten, keinen der Arbeiter einzustellen. Sollte einer derselben in Ihrem Betriebe schon eingestellt sein, so bitten wir Sie, denselben zu entlassen.“

Der Wortlaut des angezogenen § 4 wird in den Tageszeitungen wie folgt angegeben:

„Jedes Verbandsmitglied, bei welchem ein Strike ausbricht, hat dem Verbandsvorstand sofort seine Lohn- und Arbeitsverhältnisse darzulegen. Dieser hat, erforderlichenfalls nach Anhörung von Arbeitern der betreffenden Fabrik, darüber zu beschliessen, ob der Strike berechtigt ist oder nicht. Erklärt der Vorstand den Strike für nicht berechtigt, so darf kein Verbandsmitglied einen strikenden Arbeiter in seinem Betrieb beschäftigen und muss einen aus Versehen eingestellten Arbeiter alsbald wieder entlassen. Der Vorstand hat für Bekanntmachung der Namen der strikenden Arbeiter zu sorgen.“

Die Versendung dieser schwarzen Liste ist strafbar, wenn nach dem übrigen Inhalt der Statuten die Verletzung der Vorstands-Anordnung unter Androhung einer Konventionalstrafe steht, oder wenn man, wie dies bei Sperren geschehen ist, die von Arbeitern verhängt waren, die „Verrufserklärung“ in § 153 der Gewerbeordnung nicht bloss darauf bezieht, dass der Adressat in Verruf erklärt wird, sondern auch darauf, dass bestimmte Personen bezeichnet werden, mit denen man sich des Geschäftlichen zu enthalten habe.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Der Arbeiterschutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Das Bürgerliche Gesetzbuch hat es abgelehnt, den Arbeitsvertrag vollständig in allen seinen Einzelheiten und für alle Kategorieen von Arbeitern zu regeln. Seine Bestimmungen über den „Dienstvertrag“ (§§ 611—630) haben deshalb eine verschiedene Bedeutung für die verschiedenen Arten der Arbeiter. Für diejenigen Arbeiter, deren Verhältnisse durch besondere Reichsgesetze geordnet sind (Handlungsgehülfen,

Gewerbegehülfen, Schiffsmannschaften u. s. w.) gelten die Vorschriften der betreffenden Sondergesetze, theils neben dem B. G. B., theils statt desselben. Für die übrigen Arbeiter dagegen regeln die Vorschriften des B. G. B. grundsätzlich den ganzen Arbeitsvertrag, so dass Fragen, die im Gesetze nicht ausdrücklich gelöst sind, lediglich aus den allgemeinen Vorschriften des neuen Gesetzes und nicht aus den älteren Landesgesetzen zu entscheiden sind.[1]) Die Folge hiervon ist, dass die Stellung der einzelnen Arbeiterkategorieen eine sehr verschiedene wird, und dass es auch nicht immer einfach ist, die anzuwendenden Vorschriften zu ermitteln. Dies gilt auch von den Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 618 einige allgemein gehaltene und sehr wichtige Vorschriften über den Arbeiterschutz aufgestellt. Hier ist bestimmt:

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.“

Diese Vorschrift kann durch Vertrag nicht ausser Kraft gesetzt werden (§ 619). Prüfen wir zunächst die Anwendbarkeit der Vorschriften auf die einzelnen Kategorieen von Arbeitern und sodann die Frage, welche Folgen eine Verletzung der Schutzvorschriften seitens des Arbeitgebers hat. Obenan steht hier die Kategorie der Handlungs-Angestellten. Die Verhältnisse dieser Arbeiter sind im Handelsgesetzbuch in erschöpfender Weise geregelt, so dass für sie die Vorschriften des B. G. B. über den Arbeiterschutz überhaupt keine Bedeutung mehr haben. Formell gilt deshalb der § 618 des B. G. B. für die Handlungsgehülfen nicht. Aber dies ist eine lediglich formelle Rechtslage. Sachlich sind die Arbeiterschutz-Bestimmungen für die Handlungs-Bediensteten durch das Handelsgesetzbuch in genauem Anschluss an das B. G. B. geregelt: § 62 des Handelsgesetzbuchs enthält genau denselben Arbeiterschutz für Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge wie § 618 des B. G. B. mit noch einigen den Verhältnissen des Handels angepassten Erweiterungen. Es gilt also für die Bediensteten des Handels im Wesentlichen das allgemeine Recht.[2])

Schwieriger zu bestimmen ist die Lage der der Gewerbe-Ordnung unterliegenden gewerblichen Arbeiter. Die Verhältnisse dieser Personen sind in der Gewerbe-Ordnung geregelt. Aber dass daneben das B. G. B. gar nicht zur Anwendung zu kommen hat, lässt sich nicht behaupten. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. bestimmt im Art. 32:

„Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit ausser Kraft, als sich aus dem B. G. B. oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergiebt.“

Das bedeutet, dass keine Bestimmung des B. G. B. auf die gewerblichen Arbeiter Anwendung finden kann, wenn in der Gewerbe-Ordnung ein anderes bestimmt ist. Dagegen sind diejenigen Vorschriften des B. G. B., welche mit der Gewerbe-Ordnung nicht in Widerspruch stehen, auch für die Gewerbegehülfen anwendbar. Ob ein bestimmter Punkt nach der Absicht der Gewerbe-Ordnung in letzterer so erschöpfend geregelt ist, dass daneben für andere Bestimmungen kein Raum mehr ist, muss man bei jedem einzelnen Punkt nach der Natur der betreffenden Vorschrift beurtheilen. Prüft man danach den § 618 des B. G. B., so sieht man, dass er zwei verschiedene Arten des Arbeiterschutzes behandelt. Absatz 1 bezieht sich auf den Betriebsschutz im Allgemeinen, Abs. 2 dagegen auf den besonderen Schutz derjenigen Arbeiter, die im Hause des Arbeitgebers wohnen („in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen“ sind).

[1]) Für die Bergarbeiter und für das Gesinde gelten die besonderen Vorschriften in Art. 67 und 95 des Einf.-Ges.

[2]) Es mag hierbei erwähnt werden, dass die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Handlungsgehülfen und Lehrlinge — mit Ausnahme einer hier nicht interessirenden Vorschrift im § 65 ebenda — bereits am 1. Januar 1898 in Kraft treten, während der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst gleichzeitig mit dem ganzen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Geltung tritt.

Den ersteren Punkt hat die Gewerbe-Ordnung in den §§ 120 a ff. in ähnlicher, aber speziellerer Weise geregelt, wie das B. G. B. Diese Regelung muss in der That als erschöpfend erachtet werden, so dass daneben der erste Absatz des § 618 des B. G. B. keinen Platz mehr hat. Der allgemeine Arbeiterschutz für die gewerblichen Arbeiter regelt sich deshalb ausschliesslich nach der Gewerbe-Ordnung und nach den hier zugelassenen Anordnungen des Bundesraths und der zuständigen Behörden. Genügt der Arbeitgeber diesen Vorschriften, so kann nicht behufs einer Erschwerung derselben noch ausserdem auf die allgemeine Vorschrift des § 618, Abs. 1 des B. G. B. zurückgegangen werden.

Anders steht es dagegen mit dem zweiten Absatz des § 618. Der Sonderschutz für die beim Arbeitgeber wohnenden Arbeiter bildet keinen Gegenstand von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Es ist auch gar kein Grund ersichtlich, weshalb Gesellen und Lehrlinge, wenn sie beim Meister wohnen, desjenigen Schutzes entbehren sollten, welchen andere Arbeiter in gleicher Lage geniessen. Der zweite Absatz wegen der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit ist deshalb auch auf die gewerblichen Arbeiter anwendbar, sofern sie in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Nur eine Ausnahme wird man hiervon gelten zu lassen haben: insoweit nämlich einer dieser Punkte bereits auf Grund der Gewerbe-Ordnung allgemein für alle Arbeiter geregelt ist, können auch die im Hause des Arbeitgebers wohnenden Arbeiter ein weiteres, als die Beobachtung der allgemeinen Regeln nicht verlangen. Hat z. B. der Bundesrath (wie gegenwärtig für die Bäckereien geschehen) auf Grund des § 120e, Abs. 3 die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit bestimmt, so müssen sich auch die beim Meister wohnenden Gesellen damit bescheiden, dass diesen Vorschriften nachgelebt wird; sie können nicht verlangen, dass man für sie eine besondere Untersuchung auf Grund des § 618, Abs. 2 darüber anstelle, ob trotz der Befolgung der bundesräthlichen Anordnungen ihnen die genügende Erholungszeit bleibt. Ein derartiges Verlangen würde mit dem Zweck der bundesräthlichen Anordnungen in Widerspruch stehen.

Für die Verhältnisse der Schiffsmannschaft gilt zwar die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Allein diese enthält nichts, was grundsätzlich dem entgegenstehen könnte, auch den § 618 des B. G. B. auf die Seeleute anzuwenden. Inwieweit sich im Einzelnen der eine oder andere Punkt nach der Natur des Schiffsdienstes hier anders gestalten könnte, dies zu untersuchen mag einer berufeneren Feder überlassen bleiben.

Für alle anderen Arbeiter gilt der Arbeiterschutz des § 618 des B. G. B.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Frage: welche Folgen hat es, wenn der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Schutzmaassregeln zu treffen verweigert? Auch hier gestaltet sich die Beantwortung für die verschiedenen Arbeiterkategorieen nicht gleichmässig. Zwar bestimmt ganz allgemein das B. G. B. selbst im Schlusssatz des § 618:

„Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.“

Eine gleichlautende Vorschrift enthält auch § 62, Abs. 3 des Handelsgesetzbuches. Allein die Verweisung des Arbeiters auf die Schadensersatzpflicht klingt fast wie ein Hohn. Schon der Wortlaut des Gesetzes unterwirft der Schadensersatzpflicht nur eine Verletzung der Vorschriften über Leben und Gesundheit, so dass Sittlichkeit und Religion überhaupt ungeschützt bleiben. Die angezogenen §§ 842—846 aber gewähren einen Ersatzanspruch überhaupt nur für einen wirklichen Vermögensschaden. Die Vorschriften über ausnahmsweise Ersatzpflicht für sogenannten ideellen Schaden (z. B. § 847) hat man anzuwenden nicht für gut befunden. Die Sache steht also thatsächlich wie folgt: Ein Arbeiter, welchem z. B. ungesunde Schlafräume angewiesen werden, hat, wenn er einen Schadensanspruch erheben will, abzuwarten ob er krank wird. Wenn er erkrankt und wenn es ihm dann gelingt, haushoch zu be-

weisen, dass die Krankheit auf den schlechten Schlafplatz zu schieben ist, dann bekommt er eine Entschädigung. Es erhellt von selbst, dass, wenn der Erfolg des ganzen § 618 des B. G. B. in dieser Bestimmung beruhen sollte, die Vorschrift das Papier nicht werth wäre, auf dem sie gedruckt ist. Glücklicherweise steht es aber nicht so, da die Reichsgesetze noch andere Schutzmittel gewähren. Obenan steht die Gewerbeinspektion. Wo eine solche existirt, hat sie die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über den Arbeiterschutz von amtswegen zu überwachen. Diese Vorschriften treffen, wie oben dargelegt, vielfach mit dem ersten Absatz des § 618 des B. G. B. zusammen. Der Arbeiter kann hier durch den Fabrikinspektor Abhülfe erlangen. Der Wirkungskreis der Gewerbeinspektion ist indessen zur Zeit noch sehr beschränkt. Ueberdies untersteht der Gewerbeinspektion nur die Kontrolle der in der Gewerbe-Ordnung aufgestellten Schutzvorschriften, nicht also der Vorschriften über die Behandlung der Arbeiter in der „häuslichen Gemeinschaft", weil diese Bestimmungen nur im B. G. B. (§ 618, Abs. 2), nicht in der Gewerbe-Ordnung sich befinden. Insoweit danach die Gewerbe-Inspektion nicht eintritt, ist die Sicherung des Arbeiterschutzes nur mit den Mitteln des Privatrechts zu erreichen. Die am meisten gesicherte Stellung geniessen hier die Handlungsgehülfen. § 70 des Handelsgesetzbuchs giebt dem Gehülfen das Recht, ohne jede Kündigung sofort auszuscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 71 bestimmt: „Als ein wichtiger Grund . . . ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen . . ., wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert." § 70 Abs. 2 endlich bestimmt, dass, wenn der Austritt des Gehülfen auf Grund eines vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals geschieht, der letztere dem Gehülfen den Schaden ersetzen muss, welcher diesem durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses erwachsen ist. Der Handlungsgehülfe braucht also nicht zu warten bis er erkrankt. Wird ihm ein ungesunder Schlaf- oder Arbeitsraum angewiesen, eine übermenschliche Arbeitszeit zugemuthet, die Erholungszeit ungebührlich gekürzt u. s. w., so kann er vom Prinzipal Abhülfe verlangen und, wenn diese nicht geschafft wird, ausscheiden. Der Prinzipal muss ihm alsdann sein Gehalt bis zum nächsten Termine, zu welchem das Dienstverhältniss ordnungsmässig hätte gekündigt werden können, fortzahlen. Hierin liegt ein wirksamer, namentlich auch bereits ein vorbeugender Schutz für den Gehilfen. Auch der Handlungslehrling hat in dem betroffenen Falle das Recht auszuscheiden und Schadenersatz zu fordern (§ 77 Abs. 3 des Handels-Gesetzbuches).

Was das Gros der Arbeiter betrifft, welche weder dem Handelsgesetzbuch noch der Gewerbeordnung, sondern nur dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterstehen, also namentlich alle Angestellten in nicht gewerblichen Betrieben, vom Hauslehrer und Erzieher bis herunter zum angenommenen Hausreiniger, so führen die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwar nicht zu einem so speziell garantirten Rechtszustande, wie ihn das Handelsgesetzbuch für die Handlungsgehülfen aufweist, aber doch annähernd zu demselben Ergebniss. Nach § 626 kann nämlich der Arbeiter, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, das Dienstverhältniss jederzeit auflösen; und wenn diese Auflösung in einem vertragswidrigen Verhalten des Prinzipals ihren Grund hat, so ist der letztere zum Ersatz des durch die Auflösung entstandenen Schadens verpflichtet (§ 628). Die einzelnen für wichtig zu erachtenden Gründe sind hier allerdings nicht speziell aufgeführt. Aber es kann füglich nicht bezweifelt werden, dass eine Verletzung der Arbeiterschutzverpflichtungen (sofern es sich nicht um Kleinigkeiten handelt oder besondere Entschuldigungsgründe obwalten) als wichtiger Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses anerkannt werden wird, so dass also hier im Wesentlichen die gleiche Rechtslage wie nach dem Handelsgesetzbuch eintritt.

Eine abweichende Stellung nehmen dagegen die gewerblichen Gehülfen ein. Zwar sind sie dadurch, dass für sie eine Gewerbeinspektion existirt, durchaus nicht gehindert, sich der Schutzmittel des Privatrechts gegen die Arbeitgeber zu bedienen. Aber ihre Befugniss, den Dienst zu verlassen, ist in der Gewerbe-Ordnung auf anderen Grundlagen geregelt, als auf den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nur für Arbeiter, welche auf längere als vierzehntägige Kündigung stehen oder welche auf mindestens vier Wochen angenommen sind, desgleichen für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker gilt allgemein der Satz, dass sie „aus wichtigen Gründen" jederzeit ausscheiden können (§§ 124a, 133b der Gewerbe-Ordnung), das ist also derselbe Satz, wie ihn § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausspricht. Für die übrigen gewerblichen Arbeiter dagegen sind die Gründe, welche sie zum Austritt berechtigen, im § 124 der Gewerbe-Ordnung speziell aufgeführt. Die Uebertretung der Arbeiterschutzvorschriften findet sich nicht als Austrittsgrund. § 124 Nr. 5 gestattet den Austritt nur: „wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würden, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war".[1]) Dieser Grund kann zwar bei manchen Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften vorliegen, aber er liegt keineswegs bei allen vor. Und namentlich liegt er niemals vor, wenn der Arbeiter den regelwidrigen Zustand bei Eingehung des Arbeitsvertrages gekannt hat. Der Rechtsschutz ist also hier ein geringerer. Man kann zur Milderung dessen anführen, dass es sich immerhin um ein Aushalten von nur wenigen Wochen handeln kann, da bei längeren Fristen der Schutz des § 124a eintritt. Aber eine wichtigere Frage ist die: Wenn ein gewerblicher Arbeiter nach den zitirten Vorschriften wegen verminderten Arbeiterschutzes auszutreten befugt ist und von dieser Befugniss Gebrauch macht (also besonders ein Werkmeister oder auch ein gewöhnlicher Gehülfe mit längerer als vierzehntägiger Kündigungsfrist), ist ihm alsdann der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, d. h. muss er ihm den Lohn bis zum gesetzlichen Ablauf seiner Dienstzeit weiter zahlen? In der Gewerbe-Ordnung ist eine solche positive Vorschrift, wie die der § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht enthalten. Aber wir haben auch bereits oben gesehen, dass die Gewerbe-Ordnung die Normen über den Arbeitsvertrag überhaupt nicht erschöpfend enthält, sondern dass sie in denjenigen Punkten, welche sie nicht regelt, aus den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts ergänzt werden muss. Deshalb darf man als sicher annehmen, dass die Anwendung der Schadensersatzpflicht des § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf die gewerblichen Arbeiter in der Praxis keinem Bedenken begegnen wird. Den Rechtszustand der gewerblichen Arbeiter können wir deshalb wie folgt zusammenfassen:

1. Der Arbeiterschutz für den Betrieb im Allgemeinen richtet sich nach der Gewerbe-Ordnung, nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Für die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Arbeiter kommt dagegen noch ausserdem der § 618 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung, insoweit nicht einzelne der hier berührten Punkte auf Grund der Gewerbe-Ordnung allgemein geregelt sind.
3. Ob Arbeiter wegen Verletzungen des Arbeiterschutzes die Arbeit verlassen können, bestimmt sich nach der Gewerbe-Ordnung, nicht nach dem B. G. B.
4. Steht ihnen hiernach ein solches Recht zu und machen sie davon Gebrauch, so ist ihnen der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schadensersatzpflichtig.

Die vorstehenden Erörterungen werden erkennen lassen, dass der privatrechtliche Zustand betreffs des Arbeiterschutzes recht komplizirt ist, und dass es sehr wünschenswerth wäre, hierüber einfache, gemeingültige und für die Betheiligten leicht durchsichtige Grundsätze zu erhalten. Immerhin dürfen wir aber anerkennen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch erhebliche Verbesserungen des bestehenden Zustandes gebracht hat.

Berlin. Hermann Jastrow.

**Bekämpfung der verschämten Arbeit in Victoria.** Nach Angaben des Premier-Ministers von Victoria, Sir George Turner, haben sich die dortigen Massnahmen gegen die Preisdrücker, welche nur für Taschengeld arbeiten, ausser-

[1]) Vgl. auch § 133d No. 3. Für die Lehrlinge gilt eine weitergehende Vorschrift, § 128 No. 1 und 2.

ordentlich bewährt. Es wurde die Registrirung aller Heimarbeiter eingeführt, und obwohl die Listen nicht öffentlich ausliegen, sondern nur zum Gebrauch für die Lokalbehörden bestimmt sind, haben sie doch für die oben bezeichnete Klasse von Arbeitern — ausschliesslich Frauen — einen abschreckenden Erfolg gehabt. Da kein Arbeitgeber unregistrirte Arbeiter beschäftigen darf, ist somit die Konkurrenz derer, die sich berufsmässiger Arbeit schämen und aus diesen Verhältnissen heraus die schlechteste Entlöhnung annehmen, aus dem Felde geschlagen.

**Sonntagsruhe im österreichischen Tabakverschleiss.** Eine ministerielle Verordnung führt die Sonntagsruhe für die Tabak-Trafiken in Oesterreich ein, doch mit weitgehender Einschränkung im Interesse des ärarischen Monopols. Die Verschleisszeit an Sonntagen wird nämlich nur auf 6 Stunden beschränkt, 4 Vor- und 2 Nachmittags; in Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Verschleisses an Sonntagnachmittagen ein Turnus derart einzutreten, dass jede einzelne Tabaktrafik an einem Sonntagnachmittage durch zwei Stunden geöffnet ist, am darauffolgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat. Dem Hilfspersonal ist im allgemeinen an jedem zweiten Sonntag eine 24stündige Ruhe zu gewähren.

**Internationaler Sonntagsruhe-Kongress in Brüssel.** Ein internationaler Kongress von Freunden der Sonntagsruhe hat Anfangs Juli in Brüssel stattgefunden. Er diskutirte zunächst die Sonntagsruhe in der Industrie und erklärte dieselbe selbst dort für durchführbar, mit wenigen Ausnahmen, wo mit beständigem Feuer gearbeitet wird. Ein Mitglied reklamirte die Sonntagsruhe besonders für die Glasarbeiter. Nach der Privatenquête eines anderen Theilnehmers haben in 1459 belgischen Fabriken 41 000 Arbeiter regelmässig Sonntagsarbeit. Auch die Presse wurde besonders gebeten, die Sonntagsruhe-Bestrebungen zu unterstützen. Eine einstimmige Erklärung ohne Vorbehalte für die gesetzliche Sonntagsruhe aller erwachsenen Arbeiter kam jedoch nicht zu Stande. Man gab eine solche nur für die Handelsangestellten in Läden ab und beauftragte ferner das internationale Bureau für Sonntagsruhe in Genf, für die Sonntagsruhe der Eisenbahnangestellten zu wirken. Die Theilnehmer am Kongress rekrutirten sich meist aus rechtsstehenden Elementen, Parlamentsmitgliedern, Verwaltungsbeamten etc. Oeffentliche Einladungen zu dem Kongress scheinen nicht ergangen zu sein.

## Versicherung. Sparkassen.

**Enquête über Arbeiter-Altersversorgung durch Unternehmer in Frankreich.** Das französische Arbeitsamt hat eine Enquête über private Arbeiter-Altersversorgung durch die Unternehmer veranstaltet und veröffentlicht vorläufig die nachstehenden hauptsächlichsten Ergebnisse derselben. In industriellen Unternehmungen (mit Ausschluss von Bergbau und Transportwesen) fanden sich 93 Fabriken mit insgesammt 40 000 Arbeitern, für welche Prämien für Altersrenten bei der nationalen Altersversorgungskasse (Caisse nationale des retraites) bezahlt werden, deren Lasten theils nur vom Arbeitgeber, theils vom Unternehmer und den Arbeitern getragen werden. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der Einzahlungen 38 871 in der Höhe von 795 132 Frcs. Ausserdem bestehen bei 84 Fabriken mit ca. 64 000 Arbeitern Altersversorgungskassen, die zumeist vom Unternehmer erhalten und geleitet werden; 1895 betrug die Zahl der dergestalt Privatversicherten, die im Bezuge von Renten waren, 1780 und die Höhe der Renten belief sich zusammen auf 648 000 oder 364 Frcs. durchschnittlich pro Kopf, dazu kommen noch 20 andere Fabrikhilfskassen, die eine Arbeiterschaft von 8700 Personen umfassen.

**Krankenhaus der Invaliden - Versicherungsanstalt Schlesien.** In ähnlicher Weise, wie bereits verschiedene Berufsgenossenschaften eigene Krankenhäuser errichtet haben, beabsichtigt jetzt auch die Invaliden-Versicherungsanstalt Schlesien ein grosses Krankenhaus in Breslau zu bauen. Die Kosten sind auf circa 600 000 M. veranschlagt. Das Krankenhaus soll den Zweck haben: 1. durch ärztliche Beobachtung der Rentenantragsteller im Krankenhaus zuverlässig festzustellen, ob wirklich schon dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt; 2. bei Versicherten, die die Uebernahme des Heilverfahrens beantragt haben, durch ärztliche Beobachtung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Uebernahme des Heilverfahrens vorliegen, und 3. dieses Heilverfahren eventuell selbst durchzuführen.

**Freie Arztwahl bei der Schweizer Krankenversicherung.** Der schweizerische Nationalrath, der gegenwärtig über die Gesetzentwürfe betreffend die Kranken- und Unfallversicherung beräth, hat entgegen den Beschlüssen seines Ausschusses und des Bundesraths beschlossen, die Wahl der Aerzte ganz frei zu geben und das System der Kassenärzte zu beseitigen.

## Armenpflege.

**Reform der Armenpflege in Breslau.** Die Organisation der Breslauer Armenverwaltung wird seit 1892 im Sinne des Elberfelder Systems umgestaltet. Zunächst wurde vom 1. Januar 1894 ab die Prüfung der Unterstützungsgesuche vom Bezirks-Armendirektor auf die Bezirksvorsteher unter Zuziehung eines Armenpflegers übertragen, und die Beschlussfassung über die meisten Gesuche statt der Armendirektion den neuen Bezirkskommissionen überwiesen. Später wurde jeder Almosenempfänger dauernd einem bestimmten Armenpfleger, der den Namen Patronatspfleger erhält, zugewiesen. Nachdem sich diese Neuerungen eingebürgert haben, ist durch einen Nachtrag zum Armenpflege-Regulativ vom 13. April 1897 die Befugniss der Patronatspfleger erweitert worden. Sie dürfen jetzt unabhängig vom Bezirksvorsteher Bescheinigungen zur ärztlichen Behandlung ihrer Pfleglinge oder deren Aufnahme in ein Hospital ausstellen. Auch können sie unter Kontrolle des Bezirks-Armendirektors Anweisungen ausstellen, nach denen die Schulkinder aus ihren Pfleglingsfamilien im Herbste jedes Jahres aus dem Bekleidungsdepot die nothwendigen Kleidungsstücke erhalten. Bisher war dazu jedesmal ein förmlicher Beschluss der Bezirkskommission nöthig, auch wurden die für jedes Kind nöthigen Sachen nach und nach bewilligt und angewiesen, während dies fortan auf einmal geschieht. Da besonders viele Lehrer Armenpfleger sind, so ist bestimmt, dass die Bezirkskommissionen schon bei Anwesenheit von $1/4$ ihrer Mitglieder beschlussfähig sind, weil ihre Arbeit sonst während der Ferien durch die Abwesenheit vieler Lehrer gehemmt wäre.

**Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit** hält seine Jahresversammlung für 1897 am 23. und 24. Sept. in Kiel. Die Tagesordnung umfasst u. A. folgende Gegenstände: Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung (Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann-Königsberg i. Pr. und Verwaltungsdirektor Uhlmann-Leipzig), Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige; Hauspflege (Medizinalrath Dr. Hauser-Donaueschingen und Dr. Münsterberg-Berlin), Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armen-Unterstützung (Dr. Kayser-Worms und Stadtrath Jakstein-Potsdam), Betheiligung grösserer Verbände an der Armenlast (Landesrath Brandts-Düsseldorf) und Fürsorge für schulentlassene Kinder (Reg.-Rath Falch-Stuttgart und Landgerichtsrath Dr. Felisch-Berlin).

## Wohnungswesen.

**Neue Bauordnungen in deutschen Städten.** Nach jahrelangem Arbeiten ist nun endlich dem Berliner Magistrat vom Polizeipräsidium der Entwurf einer neuen Bauordnung für die Stadt Berlin zugegangen, und der Magistrat hat die Sache den Stadtverordneten zur Rückäusserung vorgelegt. Formalrechtlich ist nur die Zustimmung des Magistrats einzuholen, und auch diese könnte nöthigenfalls durch die des Oberpräsidenten ersetzt werden: thatsächlich werden Magistrat und Stadtverordnete zusammen aber wohl einzelne Ab-

schwächungen des Entwurfes im Grundbesitzer-Interesse, für die sich die Stadtverordneten bereits ausgesprochen haben, erzielen. Im neuen Entwurf werden die bisherigen Vorschriften über die Grösse des Hofes und des nicht zu bebauenden Theiles der Grundstücke gründlich geändert werden. Der Hof soll in Zukunft eine Grösse von mindestens 80 qm (jetzt 60) haben, und statt der Erlaubniss $^3/_4$, bezw. bei bisher unbebauten Grundstücken $^2/_3$ der Grundfläche zu bebauen, soll in Zukunft das Grundstück in mehrere Streifen hintereinander, aber parallel zur Baufluchtlinie zerlegt werden, von denen ein um so grösserer Theil unbebaut bleiben muss, je weiter ab sie von der Baufluchtlinie liegen. Diese neuen Vorschriften zielen ersichtlich dahin, mehr Luft und Licht in das Berliner Häusergewirr zu bringen und die Theilung der so überaus grossen Berliner Baublöcke durch kleinere Strassen zu begünstigen. Der Einwand, dass der Berliner Grundbesitz so durch den Ausfall an bebaubarer Fläche um mehr als 500 Millionen entwerthet werde, wiegt nicht schwer gegenüber dem hygienischen Nutzen, dessen Nichtbeachtung leider Berlin zu einer in traurigster Weise verbauten Stadt gemacht hat. Immerhin hätte man vielleicht für schon bebaute Grundstücke grössere Erleichterungen zulassen können und dafür die unbebauten, namentlich in den Aussentheilen, sehr viel schärfer erfassen können. Die fünfgeschossige Berliner Miethkaserne bleibt auch nach dieser neuen Bauordnung das Haus der Zukunft für die noch unbebauten Theile des Stadtkreises. — Zur Bauordnung für die Berliner Vororte hat der Regierungspräsident in Potsdam eine Abänderungsverordnung fertiggestellt, die jetzt noch der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses bedarf. Durch sie werden bedeutende Theile von Friedenau aus dem Landhausbezirke herausgenommen und der geschlossenen Bebauung überwiesen. Für den Rest des Friedenauer Landhausbezirkes und für grosse Theile von Steglitz wird die Anlage von drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Geschossen übereinander sowie die Einrichtung eines Theiles des Kellergeschosses zum gleichen Zwecke zugelassen. — In Dresden haben Rath und Stadtverordnete nach jahrelangen Vorarbeiten als erste Hälfte der Neuordnung der gesammten Bebauungsverhältnisse die sog. Strassenbauordnung fertiggestellt, d. h. die Bestimmungen nicht über die Gebäude selbst, sondern über die Anlage der Strassen, Tragung der Kosten u. s. w. Darin sind einige wichtige fortschrittliche Bestimmungen der Heranziehung der Wertherhöhung des Grundbesitzes zur Deckung der der Stadt durch Strassenanlagen und ähnliche Bauten erwachsenden Kosten enthalten. — In Stötteritz bei Leipzig hat der Gemeinderath eine den neuen Grundsätzen im Königreiche Sachsen[1]) entsprechende Bauordnung angenommen. — In Elberfeld haben die städtischen Kollegien eine Zonenbauordnung eingeführt, indem die äussere Stadt besonderen schärferen Vorschriften unterworfen worden ist. Die Hauptbestimmungen sind, dass in der Aussenzone die Grundstücke nur bis zur Hälfte bebaut werden und die Gebäude nur 3 Geschosse ausser dem Keller- und Dachgeschoss enthalten dürfen. — Auch in Remscheid ist im vorigen Jahre eine Zonenbauordnung mit noch etwas schärferen Bestimmungen als in Elberfeld erlassen worden. Sie enthält ausserdem eine Bestimmung, durch die eine Art Wohnungsinspektion eingeführt wird. Einen wenig fortschrittlichen Eindruck macht dagegen eine im vorigen Jahre für Weimar erlassene Bauordnung. Nicht nur ist in ihr von Zonen keine Rede, sondern es ist auch die Miethkaserne aufs neue privilegirt, indem vier Wohngeschosse übereinander zugelassen sind und für den Hofraum selbst bei Neubauten nur ein Viertel der Grundfläche vorbehalten worden ist.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Kaufmännische Schulen der Halberstädter Handelskammer.** Die Handelskammer in Halberstadt hat in den meisten grösseren Städten ihres fast den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg ausser der Stadt Magdeburg umfassenden Verwaltungsbezirkes kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet. Dieser Vorgang hat für Preussen eine doppelte Bedeutung. Einmal hat die Handelskammer, welche bisher doch im Wesentlichen eine berathende Behörde gewesen ist, sich nunmehr durch die praktische Gestaltung des gesammten Handelsfachschulwesens sowie die Uebernahme seiner Leitung auf einen neuen und beachtenswerthen Standpunkt gestellt und andererseits betreibt man nunmehr endlich in einem preussischen Handelskammerbezirk mit Nachdruck die Abstellung derjenigen Missstände, welche in der mangelhaften Vorbildung des kaufmännischen Nachwuchses ihre Erklärung finden. Die Gestaltung des Fachschulwesens war nur nach äusserst schwierigen Verhandlungen mit den Magistraten und Stadtverordnetenversammlungen möglich, welche die von der Handelskammer vorgelegten Ortsstatuten zu genehmigen hatten und sich erst allmählich an den Gedanken gewöhnen konnten, dass nicht die Stadtverwaltung, sondern die Handelskammer die Inhaberin und vorgesetzte Behörde der Schule sein sollte. Indessen ist es mit Unterstützung des Ministeriums für Handel und Gewerbe gelungen, die widerstrebenden Elemente von der Nothwendigkeit dieser Regelung zu überzeugen, so dass am 1. Juli die Schulen in den Städten Aschersleben, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg, Halberstadt und Burg b. M. eröffnet wurden und auch in Stendal und Schönebeck demnächst der Anfang gemacht wird. Calbe und Wernigerode werden voraussichtlich bald folgen. — Die Schulen sind so gedacht, dass in einer Vorstufe die elementaren Lücken der Kenntnisse im Schreiben, Rechnen und Deutsch ausgefüllt werden und in den sich hieran anschliessenden Fachklassen Korrespondenz und Kontorarbeiten, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Handelslehre und Handelsrecht gelehrt werden. Um den Anstalten eine enge Verbindung mit der kaufmännischen Praxis zu sichern, sind überall Schulvorstände eingesetzt, in denen das kaufmännische Element überwiegt. Die meisten Lehrbücher werden von der Handelskammer selbst herausgegeben werden, da die disher vorhandenen den Anforderungen der neuen Organisation nicht genügen.

**Geheime Konduitenlisten über Lehrer in Preussen.** Zu den zahlreichen Einzelnachrichten über die Wiedereinführung geheimer Konduitenlisten in Preussen (vergl. No. 3 und 5, sowie den leitenden Aufsatz in No. 15) ist jetzt eine Anordnung allgemeiner Art hinzugekommen. Nach Meldungen der Tageszeitungen ist eine Ministerialverfügung ergangen, wonach die Zeugnisse, die den zur Mittelschullehrer- und Rektorprüfung gehenden Lehrern von ihren Vorgesetzten ausgestellt werden, den Betreffenden nicht ausgehändigt werden, sondern bei den Prüfungsakten verbleiben sollen. Ein Zeugniss, dessen Inhalt vor dem, den es betrifft, geheim gehalten wird, sodass dieser noch nicht einmal weiss, inwieweit es über die Prüfungsergebnisse hinaus seine Person im allgemeinen charakterisirt (ohne ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben), unterscheidet sich in nichts mehr von einer geheimen Konduite. Eine solche Anordnung hätte übrigens gar keinen Sinn, wenn sie nicht das Mittel darstellen sollte, einen Kandidaten, der wissenschaftlich bestanden hat, insgeheim als einen Bewerber zu kennzeichnen, gegen den Bedenken persönlicher Art geltend zu machen seien. Wir haben bereits früher ausgeführt, wie diese Zufluchtnahme zu heimlichen Charakterisirungen der Lehrer mit der Beseitigung der selbstständigen Schulaufsichts-Organe im grössten Theil der Monarchie zusammenhängt.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:

I. Bücher und Broschüren.

Biedert, Prof. Dr. Ph. Die Kindersterblichkeit und die sozialökonomischen Verhältnisse. Sonderabdruck des 1. Kapitels aus der 3. Auflage der Kinderernährung im Säuglingsalter (Verlag von Ferd. Enke). Stuttgart 1897, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft. 45 S.

Der Kampf der Polizei gegen den Saalbau in Hanau. Ein Appell an das Rechtsbewusstsein der Einwohnerschaft Hanaus. Hanau, Verlag von Gustav Hoch. 1897. 60 S. 8°. Preis 20 Pf.

Hertzka, Theod. Die Probleme der menschlichen Wirthschaft. I. Band: Das Problem der Güter-Erzeugung. Berlin 1897. Ferd. Dümmler's Verlag. 362 S. Preis 6 M.

[1]) Siehe Soziale Praxis No. 15, Sp. 371—374.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. August 1897. Nummer 45.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Kleingewerbliche Kartelle.

Die Kartelle, Syndikate und ähnliche Unternehmervereinigungen, die sich in den letzten Jahrzehnten so zahlreich bildeten, gehören, soweit ihre Satzungen nach und nach bekannt werden, ausnahmslos der Grossindustrie an. Dies hat zu der Auffassung verleitet, als ob die Kartelle eine der Grossindustrie eigenthümliche Organisationsform seien, und als ob sie nicht so sehr einem allgemeinen, auch im Kleingewerbe sich geltend machenden Bestreben, als vielmehr ausschliesslich der modernen grossindustriellen Entwicklung entsprängen. Dass diese Anschauung nicht richtig ist, wird vielleicht am einfachsten nach descriptiver Methode gezeigt, und wir geben daher im Folgenden die Beschreibung eines kürzlich entstandenen Handwerker-Kartelles sowie einer Kategorie solcher, deren Anfänge schon ein Vierteljahrhundert zurückliegen.

Am 20. April 1897 wurde in Darmstadt zwischen den Rheinischen Schiefergruben-Besitzern und Schiefer-Händlern einerseits und den Dachdeckermeister-Vereinen von 24 im Rheingebiet liegenden Städten von Bonn bis Mülhausen und Kolmar andererseits die folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Von den unterzeichneten Grubenbesitzern und Lieferanten darf vom 1. Mai 1897 ab in den obengenannten Städten nur an die Mitglieder der obengenannten Vereine Material verkauft werden, niemals aber an Privatunternehmer oder Bauherren direkt oder indirekt, ebensowenig, wie Herstellung von Schieferbedachung in eigener Rechnung übernommen und ausgeführt werden darf. — Ausserdem verpflichten sich die unterzeichneten Schieferproduzenten, an solche Händler nicht zu verkaufen, die vorstehende Uebereinkunft nicht anerkennen. Die in den obigen Städten und deren Interessensphären wohnenden Dachdeckermeister, welche den Dachdeckermeister-Vereinen nicht beigetreten sind, werden bekannt gegeben, gleichwie sämmtliche Verbandsmitglieder bekannt gegeben wurden und werden. — Dagegen verpflichten sich die mitunterzeichneten Delegirten (als Vertreter ihrer Vereine und Innungen für alle Verbandsmitglieder) ausschliesslich das für ihre Arbeiten erforderliche Schiefermaterial von den mitunterzeichneten Grubenbesitzern und Schieferhändlern zu kaufen. — Verbands-Dachdeckermeister, welche trotz dieser Uebereinkunft erwiesenermaassen von anderen Gesellschaften und Personen als den Mitunterzeichneten Schiefer kaufen, müssen von den Vereins- oder Innungsvorständen für jeden einzelnen Waggon Schiefer mit einer an die Vereins- oder Innungskasse zu zahlenden Strafe von dreissig Mark für jeden Einzelfall belegt werden. — Dieser Uebereinkunft können weitere Städte beitreten, wenn dieselben Innungen oder Vereine gebildet haben, welche dem Deutschen Dachdeckermeister-Verbande angehören; dieselben werden im Verbandsorgan bekannt gegeben und gelten als gleichberechtigt, wenn von Seiten der mitunterzeichneten Herren Grubenbesitzer und Lieferanten beim Verbands-Vorsitzenden kein Widerspruch erhoben wird. — Dieses Abkommen tritt am 1. Mai 1897 in Kraft und besteht rechtsgültig bis 1. Mai 1900, wonach es verlängert werden kann.

Es ist beabsichtigt, diese Konvention über das ganze Absatzgebiet des rheinischen Schiefers auszudehnen, und man hat als Grenzpunkte München, Kassel, Köln bezeichnet. Man hofft ferner auch mit den französischen Schieferimporteuren gleichlautende Verträge zustande zu bringen.

Als Motiv zu diesem Kartell nennt der Deutsche „Dachdeckermeister“ (I. 4) den Schutz gegen Schwindler und Pfuscher, ein Schutz, der zwar zunächst den Dachdecker-Meistern gilt, der aber durch Sanirung des ganzen Dachdecker-Gewerbes auch den Schieferlieferanten zu Gute komme. Der Dachdecker-Verband nämlich und dessen einzelne Vereine werden durch das Abkommen in die Lage versetzt, bis zu einem gewissen Grade Garantie für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu übernehmen,

indem sie entweder notorisch unreelle Geschäftsleute gar nicht aufnehmen und ihnen so das Handwerk legen, oder dadurch, dass die einmal Aufgenommenen wegen der Ueberwachung des Vereines und der normirten Rohmaterial-Preise nicht mehr in der Lage seien, Schleuderkonkurrenz zu treiben und dadurch sich und Andere zu ruiniren. Das allein genüge, um die Schiefergruben-Besitzer, die bisher durch Kreditverluste bei faulen Kunden viel gelitten hätten, zum Vertrag zu bewegen. Dazu kommt aber offenbar, dass mit der Kartellirung der Dachdecker eine solche der Grubenbesitzer nothwendig verbunden ist, die nunmehr auch unter sich gegen eine unliebsame Konkurrenz geschützt sind.

Darin liegt das Eigenthümliche, aber auch eine grosse Zweischneidigkeit dieses Kartells, dass es gleichzeitig zwei Gewerbe mit zum Theil entgegengesetzten Interessen umfasst: die Rohproduzenten, die auf möglichst hohe Preise ihres Schiefers bedacht sein werden, und die Dachdecker, die billig einkaufen wollen. Letztere sind offenbar der Ueberzeugung, dass ihr Verband stark genug ist, zu hohe Forderungen abwehren, oder auch, wenn sie höhere Preise bewilligen, die Erhöhung ganz auf die Konsumenten abwälzen zu können. In der That ist schon in den ersten Wochen des Bestehens des Kartells in Frankfurt a. M. der Preis der Schieferdachung im Privatgeschäft um ca. 10 % gestiegen. — Bei grösseren, namentlich öffentlichen Aufträgen beabsichtigen die Dachdecker-Vereine die Arbeit in Gemeinschaft zu übernehmen und unter ihren Mitgliedern zu vertheilen.

Das Zustandekommen des Kartells wurde sehr erleichtert durch die geringe Zahl und das nahe Beisammenwohnen der etwa 20 Schiefergruben-Besitzer, von denen überdies nur die Hälfte von ausschlaggebender Bedeutung ist. Auch die Dachdecker, obgleich im Ganzen weit zahlreicher, sind an den einzelnen Plätzen regelmässig nur in geringerer Zahl vorhanden und schliessen sich daher leicht zu lokalen Gruppen zusammen. Nach Abschluss des Kartells haben sich in Frankfurt sämmtliche Meister, vom Vortheil desselben gelockt oder vom drohenden Nachtheil geschreckt, dem Vereine angeschlossen, so dass hier die Dachdecker, des Erfolges froh, erklären konnten: „Wir haben schon jetzt die Zwangsinnung, aber ohne gesetzlichen Zwang“.

Ob dieses Doppelkartell sich in seiner jetzigen Verfassung als dauerhaft erweisen und alle Hoffnungen erfüllen wird, die man jetzt im Gründungsstadium an dasselbe knüpft, darüber wollen wir uns des Urtheils enthalten. Die Probe der Dauerhaftigkeit hat jedoch schon eine andere Kategorie von kleingewerblichen Kartellen abgelegt, von denen eines in diesem Jahre sein 25jähriges Bestehen feiert. Es sind dies die Schornsteinfeger-Meisterschaften, die zuerst 1872 in Berlin gegründet wurden, nach deren Muster seitdem andere in Breslau, Königsberg i. Pr., Hamburg und zuletzt in Frankfurt a. M. entstanden sind. Seit 1889 haben sie sich der Form von Genossenschaften nach dem Reichsgesetze angepasst, sie gehören aber in keine der bekannten Kategorieen der Genossenschaften, sondern stellen ohne Zweifel Kartelle dar, und zwar solche, die an Straffheit der Organisation und in Bezug auf Vollkommenheit der Durchführung den ausgebildetsten grossindustriellen Kartellen, den „wirklichen, vollgültigen“ Kartellen, wie sie neulich an dieser Stelle[1]) genannt wurden, nichts nachgeben. Es gehen ihnen regelmässig vorauf allerlei Versuche, durch private Verträge die Konkurrenz der Schornsteinfeger-Meister zu beschränken, insbesondere Uebergriffe in die gegenseitigen Arbeitsgebiete zu verhüten. Derartige Ansätze zu Kartellen mögen an zahlreichen Orten vorhanden sein, von ihrer vollkommen ausgebildeten Form wollen wir auf Grund mehrerer, in der Hauptsache übrigens gleichartiger Statuten, eine Vorstellung zu geben versuchen. Natürlich haben die Kartelle nur einen Zweck in denjenigen Gebieten, in denen nicht schon eine gesetzliche Eintheilung nach Kehrbezirken besteht. Wo, wie meistens in Süddeutschland, solche abgegrenzt sind, ist von Anfang an jede Konkurrenz der Meister ausgeschlossen.

Das Statut einer der Berliner Genossenschaften bezeichnet als Gegenstand des Unternehmens die Förderung des Erwerbs der Mitglieder mittels „eines geordneten Geschäftsbetriebes, welcher bezweckt, das unwürdige Arbeitsuchen, sowie das gehässige Konkurrenzmachen unter den vier in Berlin bestehenden Schornsteinfeger-Meisterschaften und deren Mitgliedern zu verhüten.“ Diese Ordnung des Geschäftsbetriebes besteht nun in einem System wohldurchdachter Bestimmungen, die den Zweck haben, die Konkurrenz zwischen den einzelnen Meistern und Meisterschaften soweit zu beschränken, dass jedem Einzelnen ein Minimal-Einkommen garantirt werden kann. Zunächst ist jedes neue Mitglied verpflichtet, „innerhalb vier Tagen ein spezielles Verzeichniss seiner von ihm ausgeführten Arbeiten dem Vorstande der Genossenschaft einzureichen, später jede Veränderung dieser Liste anzuzeigen, auch seine Kehrverträge und sein Arbeitsbuch vorzulegen.“ Unterlässt er, einzelne Arbeiten in der Liste aufzuführen oder später hinzugekommene anzuzeigen, so werden diese „als Genossenschaftsarbeit betrachtet und sind an die Genossenschaft herauszugeben. Sie werden, wenn sie verloren gehen, nicht ersetzt.“ Die Mitglieder nämlich garantiren sich gegenseitig den Bestand an Arbeit, den jeder in die Genossenschaft einbringt. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaft neue Arbeit hinzugewinnen, aber in der Regel keine verlieren, indem jeder unverschuldete Verlust aus der „Genossenschaftsarbeit“ ersetzt wird. „Diese Genossenschaftsarbeit“ ist nicht etwa eine genossenschaftlich betriebene Arbeit; alle Arbeit wird auf Kosten und Gefahr einzelner Meister ausgeführt; sie ist vielmehr der Fonds, aus welchem die Meisterschaft ihre Pflichten gegen die einzelnen Genossen bestreitet, und der aus fünf Quellen gespeist wird: 1. Aus der durch Neubauten geschaffenen Arbeit, 2. aus der Nachlassarbeit verstorbener Genossen, 3. aus der durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden von Genossen an die Genossenschaft heimfallenden Arbeit, 4. aus der als Strafe für Nichterfüllung der Kartellpflichten an die Genossenschaft herauszugebenden Arbeit und 5. endlich aus einer als besondere Genossenschaftsarbeit oder Reservearbeit bezeichneten Kategorie, die bei jeder Vertheilung von Arbeit von der Genossenschaft einbehalten werden kann. Letztere ist in erster Linie zur Ausstattung neueintretender Genossen bestimmt, denen sofort ein bei den verschiedenen Kartellen wechselnder Betrag, mindestens aber für 1000 M. Arbeit zugewiesen wird. — Man wird nun zunächst fragen, mit welchem Recht denn die Genossenschaft überhaupt über diese Arbeiten, z. B. die in Neubauten verfügt, die doch unmittelbar gar nicht der Genossenschaft gehört und so gut wie von ihr auch von einem ausserhalb der Genossenschaft stehenden Meister erworben werden kann. Diese Möglichkeit ist, so lange es Outsiders giebt, ohne Zweifel vorhanden. Jedenfalls kann von einer Verfügung über die Arbeit in den Häusern keine Rede sein, bevor mit den Hausbesitzern ein Kehrvertrag abgeschlossen ist. Dies thut nun nicht etwa die Genossenschaft als solche, sondern ein beliebiger durch Nähe seiner Wohnung oder sonstige Umstände dazu geeigneter Genosse. Dieser erwirbt aber durch Abschluss des Vertrages die Arbeit nicht ohne Weiteres für sich, sondern für die Genossenschaft. Er ist verpflichtet, die Arbeit oder ein Geldäquivalent der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, und darf sie erst als sein eigen betrachten, wenn sie ihm bei der Vertheilung der gesammten Genossenschaftsarbeit zugesprochen wird. Aehnlich wird die Nach-

[1]) Die Kartell-Bewegung in Deutschland von R. Calwer: Soziale Praxis, Sp. 829 dieses Jahrgangs.

lass-Arbeit, die Arbeit in den Ruhestand getretener Genossen, kurz jede durch Aufhören der bisherigen Kehrverträge wieder frei werdende Arbeit gehandhabt; sie muss immer wieder von Neuem erworben werden. Wer sie erwirbt, macht binnen 3 Tagen davon der Genossenschaft Anzeige und verwaltet für diese die Arbeit theils unentgeltlich, d. h. unter Auslieferung seines gesammten Kehrlohnes an die Genossenschaft, theils gegen Einbehaltung von $^1/_3$ desselben, bis von der Genossenschaft eine endgültige Verfügung getroffen ist. Damit nicht Mangel an Arbeitskräften den einzelnen Meister an der Uebernahme solcher theilweise unentgeltlichen Genossenschaftsarbeiten hindere, sind die Genossen verpflichtet, sich gegenseitig gegen Vergütung mit Arbeitskräften zu unterstützen. — Die Vertheilung der Genossenschaftsarbeit bezw. der an Stelle von Arbeit abgelieferten Geldbeträge und sonstiger Gewinne der Genossenschaft geschieht im allgemeinen zu gleichen Theilen an alle Genossen. Vor dieser Vertheilung müssen jedoch die Ansprüche solcher Genossen, die Arbeit verloren haben, befriedigt sein. Besondere Vorrechte geniessen dabei ferner die „minderbegüterten" Genossen. Als solche gelten in den jungen Kartellen, wie in Frankfurt a. M., diejenigen, welche noch nicht 1800 M. Einkommen haben, in Berlin diejenigen, deren Jahreseinkommen noch nicht 4500 M. erreicht. Sie erhalten nach den meisten Statuten von den Neubauten vorweg die Hälfte zugewiesen; in Berlin erhalten sie von den Neubauten so viel, dass auch ihr Einkommen 4500 M. beträgt. Der dann noch verbleibende Rest von Neubauten wird sodann zu gleichen Theilen an diejenigen vertheilt, deren Einkommen unter 6900 M. beträgt; die Genossen mit mehr Einkommen gehen also leer aus.

Die Vertheilung der Arbeit und der Entschädigung für verlorene Arbeit vollzieht sich nun unter Umständen, besonders dort, wo schon die gesammte Meisterschaft dem Kartelle beigetreten ist, in einfacheren Formen. Auf Ersatz-Neubauten hat in erster Linie der Meister Anspruch, der den alten Bau inne hatte; erhält ihn ein anderer durch Vertrag, so muss er jenen direkt entschädigen, womöglich durch Abtretung eines gleichwerthigen Vertrages, sonst durch Geld. Dasselbe gilt überall, wo ein Genosse einen anderen aus seinem Vertrage verdrängt. Auch Austausch von Häusern unter der Hand zur Abrundung oder Zusammenlegung der Kehrbezirke ist zulässig, ebenso kann auch zum selben Zwecke ein Genosse anstatt seiner neuerworbenen Häuser andere an die Genossenschaft abliefern. Es wird eben die Abgrenzung von Kehrbezirken, wie sie anderswo gesetzlich besteht, hier auf dem Wege des Vertrages erstrebt.

Von besonderem Interesse ist noch die Stellung der Wittwen und Waisen zur Genossenschaft. Sie erhalten für den Heimfall der Arbeit des verstorbenen Meisters an der Genossenschaft — so kann man sich den thatsächlichen, obwohl nicht den rechtlichen Verhältnissen entsprechend, wohl ausdrücken — eine Entschädigung von $1^1/_2$ bis 2 Jahresbeträgen der Einnahme des letzten Jahres, welche sie durch Vorlage der Geschäftspapiere nachzuweisen haben. Diese verhältnissmässig geringe Entschädigung wird in der Regel innerhalb der ersten 3 Jahre nach dem Tode des Ernährers ausbezahlt, und die Aushändigung ist noch von gewissen Bedingungen bezüglich des sittlichen Verhaltens der Wittwe abhängig. Was aber an den Bestimmungen das Charakteristische ist, ist, dass die Erben über das Geschäft keinerlei Verfügung haben: sie können es weder fortsetzen noch verkaufen. Jedes Geschäft wird gewissermaassen als ein Lehen der Genossenschaft aufgefasst; nicht mit Unrecht, denn Bedeutung und Werth verdankt das einzelne Geschäft nur dem Kartell. Als Uebergangsbestimmung, um bestimmten Schornsteinfeger-Meistern den Beitritt zu erleichtern, hat man in neuen Genossenschaften zugelassen, dass der Sohn das Geschäft des Vaters übernimmt, sofern er die Konzession besitzt oder innerhalb einer bestimmten Frist erlangt. Im Allgemeinen wird er nicht anders behandelt, wie ein in die Genossenschaft eintretender Fremder. Trotzdem sind die Vortheile der Organisation so gross, dass der Nachwuchs sich grösstentheils aus Meistersöhnen rekrutirt, im Gegensatz zu anderen Kleingewerben, wo bekanntlich über die Fahnenflucht der Söhne geklagt wird.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird verschieden gehandhabt, jenachdem die Organisation noch in der Entstehung begriffen oder schon gefestigt ist und alle Meister des Bezirks ihr beigetreten sind. Erste Bedingung der Aufnahme ist selbstverständlich überall der Besitz der polizeilichen Konzession, die durch einen Befähigungs-Nachweis erworben wird. Ausserdem muss der Aspirant statutenmässig eine Reihe moralischer und rechtlicher Bedingungen erfüllen, und es kann der Genosse auch wieder ausgeschlossen werden, wenn er eine derselben nicht mehr erfüllt. Endlich ist dort, wo die Genossenschaft die Aufnahme neuer Mitglieder nicht einem Centralverbande übertragen hat, die Zustimmung einer $^3/_4$-Mehrheit der General-Versammlung zur Aufnahme eines Genossen erforderlich. Eine statutenmässige Schliessung der Mitgliederzahl ist durch das Genossenschaftsgesetz (§ 1) ausgeschlossen, thatsächlich jedoch lässt sich die Zahl leicht beschränken. An manchen Orten wird auch die Zahl durch die Polizei[1]) geregelt, indem sie nicht jedem Befähigten Konzession ertheilt.

Wo, wie in Berlin, mehrere Schornsteinfeger-Meisterschaften neben einander bestehen, stehen diese in einem besonderen Kartell mit einander. Diese ausdrücklich als Kartell bezeichnete Vereinigung höherer Ordnung hat als Hauptzweck, die Bezirke der einzelnen Genossenschaften gegeneinander abzugrenzen, Uebergriffe von Meistern der einen Genossenschaft in das Gebiet der anderen zu verhindern oder, wo es unvermeidlich ist, durch Entschädigung wieder auszugleichen. Die Wahrung der Interessen aller vier Genossenschaften ist natürlich nur möglich, wenn die Zahl der Mitglieder in jeder derselben mit dem Umfang der Arbeit in Einklang gehalten wird, und darum fällt dem Central-Kartell insbesondere die Aufgabe zu, neue Meister aufzunehmen und jeweils derjenigen Meisterschaft zuzuweisen, in deren Bezirk die meisten Neubauten erstellt sind, sofern es sich nicht um den Ersatz eines verstorbenen Mitgliedes der Genossenschaft handelt.

Taxen für die verschiedenen Arbeiten sind nicht festgestellt, dagegen finden sich in den Statuten eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über die Preise. Bewirbt sich ein Genosse um eine Arbeit, die vorher ein anderer inne hatte, dann darf er unter keinen Umständen den Vertrag unter dem bisherigen Kehrpreis abschliessen. Diese Bestimmung scheint nach den Mittheilungen der Berliner Hausbesitzer[2]) äusserst gewissenhaft innegehalten zu werden. Bei Submissionen, dieser Crux aller übrigen Handwerker, darf kein Mitglied ein Gebot abgeben, ohne vorherige Besprechung mit der Meisterschaft. „Gehört dagegen die zu vergebende Arbeit bereits einem Mitgliede der Genossenschaft, so ist dasselbe berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes ein Mindergebot zu machen und zu kontrahiren." Dass heist mit anderen Worten: im allgemeinen geben alle, die sich an einer Submission betheiligen, zu gleichen Bedingungen ein, nur wenn einem Bestimmten eine Arbeit zugewendet werden soll, sind die übrigen Submittenten verpflichtet, höhere Forderungen als dieser zu stellen. Damit sind zwar die von den Handwerkern sonst beklagten Missstände des Submissions-Verfahrens aufs Gründlichste beseitigt, zugleich allerdings das Verfahren selbst zu einem blossen Scheinverfahren gemacht. Einfacher wäre es, der Genossenschaft die Arbeit direkt zu einem Taxpreis zu übergeben.

[1]) Wozu sie durch Gesetz vom 24. April 1888 befugt ist.
[2]) „Der Hausbesitzer" Berlin, IV. Jahrg., No. 6.

Dies alles gilt natürlich nur von dem Zeitpunkt an, in welchem kein Meister des Bezirks ausserhalb des Kartells steht. Gegenüber den Outsiders haben die Genossen volle Vertragsfreiheit; sie dürfen deren Arbeit „um jeden Preis" übernehmen. Darin liegt, wenn erst die Mehrzahl der Meister für die Genossenschaft gewonnen ist, die Macht derselben, jede Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen; denn es ist ohne Belang, wenn die Genossenschaft dann vorübergehend Arbeit um einen Spottpreis übernehmen muss. Es dürfte daher ausser Zweifel stehen, dass die Schornsteinfeger-Kartelle, wo sie einmal Fuss gefasst haben, trotz anfänglicher bedeutender Hindernisse, allmählich die gesammte Meisterschaft gewinnen, wie es in den Orten, wo sie längere Zeit bestehen, schon der Fall ist.

Uebrigens ist es nicht bloss dieser Druck der Konkurrenz, der auch hier alle Gewerbegenossen ohne gesetzlichen Zwang in die Organisation treibt; diese bietet ihren Mitgliedern so bedeutende Vortheile, dass es sich für einen jungen Meister gar nicht um die Frage handelt, ob er beitreten will oder nicht, als vielmehr um die, ob die Meisterschaft ihn aufnimmt. Garantie eines Existenz-Minimums, Vorzugsrechte so lange er zu den Minderbegüterten zählt, Sicherung des einmal erlangten Besitzstandes, Aussicht auf stetiges Wachsthum des Einkommens, die Möglichkeit, sich durch Vertrag mit der Genossenschaft beim Rücktritt vom Geschäft eine Altersrente zu sichern und ein gewisses Maass der Fürsorge für Wittwe und Kinder: es dürfte nicht leicht unter den grossgewerblichen Kartellen eines zu finden sein, dass seinen Mitgliedern ähnliche Sicherheit des Erwerbs bietet. — Als der Kartellbildung günstige besondere Umstände können noch angeführt werden: die relativ geringe Zahl der Meister, die Gleichartigkeit der Arbeit, die Leichtigkeit der Abgrenzung der Arbeitsgebiete, die Traditionen des Gewerbes und, nicht zum mindesten, die mörderische Konkurrenz der Gewerbsgenossen in den Gebieten, wo sie unbeschränkt waltet. Die Intensität der Konkurrenz hier kommt zum Theil schon zum Ausdruck in der grösseren Dichtigkeit des Gewerbes verglichen mit der in Gegenden mit Kehrbezirken. So kamen in Baden auf die 5 städtischen Amtsbezirke mit zusammen 351 000 Ew. im Jahre 1882 nur 28 Schornsteinfeger-Meister, während 1875 in Frankfurt a. M. 23 Betriebe auf 103 000 Ew. kamen.

Zum Schluss sei noch besonders hervorgehoben, dass die sehr verbreiteten Schornsteinfeger-Innungen mit den Genossenschaften oder Kartellen in keiner unmittelbaren Verbindung stehen. Erstere führen, in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, neben diesen ein selbständiges Dasein. Das südwest-deutsche Dachdeckermeister-Kartell wird sogar als der Innungs-Bewegung widerstrebend und der Innungsorganisation hinderlich von der in Berlin erscheinenden „Deutschen Dachdecker-Zeitung" lebhaft bekämpft.

Wir haben durch Aufweisung von Beispielen einstweilen bewiesen, dass das Kartellwesen auch im Kleingewerbe Eingang gefunden hat und wenigstens für einzelne Zweige derselben nicht ohne Bedeutung ist. Wieweit sich diese Bedeutung erstreckt, ob diese Beispiele vereinzelt sind, oder ob Ansätze zu Kartellen auch sonst im Kleingewerbe vorkommen, wie das Interesse der Konsumenten und der Arbeiter diesen Kartellgebilden gegenüber gewahrt wird, wie ferner dieselben überhaupt volkswirthschaftlich zu beurtheilen sind: dieses und ähnliches zu untersuchen, muss einem besonderen Artikel vorbehalten bleiben.

Frankfurt a. M. Andreas Voigt.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Arbeitskammern in den Niederlanden.** Die wichtigsten Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über Arbeiterkammern vom 2. Mai 1897 sind die folgenden. Ueberall, wo sich die Nothwendigkeit herausstellt, wird auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten durch königl. Dekret eine Arbeitskammer errichtet. Ihre Aufgabe ist die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen von Arbeitern und Unternehmern: 1. durch die Sammlung von Informationen über die Arbeiterfrage, 2. durch Erstattung von Gutachten an die Behörden, 3. durch Auskunftsertheilung an Interessenten (Ausarbeitung von Uebereinkommen u. s. w.) und 4. durch Verhütung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im einigungsamtlichen oder schiedsrichterlichen Wege. Jede Arbeitskammer erstreckt sich auf einen oder mehrere Berufe ihres Distriktes; ihre Mitglieder werden je zur Hälfte von Unternehmern des Berufes und von Arbeitern gewählt. Die Kammer tritt von Fall zu Fall und regelmässig 4mal im Jahr zusammen. Die Kammermitglieder werden auf 5 Jahre gewählt und sind aber dann wieder wählbar; wahlberechtigt sind alle im betreffenden Berufe als Unternehmer oder Arbeiter thätigen Personen beiderlei Geschlechts über 25 Jahre, wählbar ebenso Männer und Frauen über 30 Jahre oder über 24, falls sie seit wenigstens 3 Jahren in einem Berufe thätig sind. Den Arbeitgebern liegt es ob, den Arbeitern die Möglichkeit zum Wählen zu gewähren. Das Kammerbureau besteht aus einem Präsidenten (von Semester zu Semester abwechselnd der von den Unternehmer-Mitgliedern und der von den Arbeitermitgliedern gewählte Präsident) und 2 Vertretern der beiden Parteien. Im Falle von Arbeitsstreitigkeiten hat die Kammer als Einigungsamt zu interveniren und kann im Einverständniss mit den Streitparteien ein Schiedsgericht einsetzen, in das Frauen ebenfalls wählbar sind. Bei Erstattung von Gutachten kann die Minderheit ein Minoritätsvotum abgeben, die Gemeinden, in denen sich der Sitz einer Kammer befindet, sind zur Ueberlassung eines Lokals an die Kammer verhalten und tragen die Kosten der Beleuchtung und Heizung. Die Kammermitglieder haben Anspruch auf Reisevergütungen und andere Entschädigungen. Jede Kammer hat an den Minister für öffentliche Arbeiten einen Jahresbericht zu erstatten.

**Statistisches Centralamt für Ungarn.** Dem ungarischen Parlament ist von der Regierung ein Entwurf betr. die Errichtung eines statistischen Centralamtes, vorgelegt worden. Danach sollen Institute, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften, sowie Privatpersonen gehalten sein, die sie betreffenden Daten von allgemeinem Interesse entsprechend der Aufforderung entweder unmittelbar an das Statistische Centralamt einzusenden oder dem in der Aufforderung bezeichneten behördlichen Organ zu übergeben. Für die Richtigkeit der statistischen Daten sowie deren pünktliche Einlieferung sind die Einreicher verantwortlich. Diejenigen Daten, die nach der entsprechenden amtlichen Aufforderung nicht oder nach Mittheilung der Fehler ohne genügende und annehmbare Motivirung unrichtig eingeliefert werden, werden vom Statistischen Centralamt auf Kosten derjenigen, die das Versäumniss verschuldet haben, an Ort und Stelle gesammelt. Das Statistische Centralamt kann zum Zwecke der Prüfung und Kontrole der Verlässlichkeit und Richtigkeit der Daten bei den zur Datenlieferung verpflichteten Behörden, ebenso bei den unter behördlicher Aufsicht stehenden Instituten, Körperschaften, Vereinen und Gesellschaften Einsicht nehmen in die Evidenzhaltung, Aufzeichnung und Verwaltungsdokumente, ferner in die Geschäftsbücher der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und endlich in die Geschäftsbücher all jener Unternehmungen — unbekümmert darum, ob dieselben zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind oder nicht —, zu deren Prüfung welches Gesetz immer die Verwaltungsbehörden berechtigt oder verpflichtet. Schliesslich sind strenge Strafen (u. A. Einschliessung bis zu zwei Monaten und hohe Geldbussen) nicht bloss für diejenigen, welche keine oder falsche Angaben machen, sondern auch für diejenigen behördlichen Organe vorgesehen, welche die statistischen Daten zu fremden (Steuer-) Zwecken mittheilen. Der Entwurf nimmt es mit der statistischen Genauigkeit und Zuverlässigkeit auffällig ernst.

**Preisaufgaben der Industriellen Gesellschaft von Mülhausen.** Die Industrielle Gesellschaft von Mülhausen hat das Verzeichniss der in der Generalversammlung vom 26. Mai

1897 ausgeschriebenen Preisaufgaben für 1898[1]) fertiggestellt. Unter den 144 Preisaufgaben aus den Gebieten der chemischen und mechanischen Technologie, der Naturgeschichte und des Ackerbaues, von Handel, Geschichte, Geographie, Statistik, der Oeffentlichen Wohlfahrt und der Schönen Künste sind aufgeführt: Statistik der Arbeiterbevölkerung für Mülhausen oder elsässische Städte, Veränderung der Arbeitslöhne seit einem Jahrhundert im Elsass, Statistik über Mülhausens Ernährung, Verbesserungen der Lage der Arbeiterbevölkerung, Umwandlung der Kollektiv-Gesellschaften in Aktien-Gesellschaften, Antheil am Gewinn, Statistik über die alkoholischen Getränke, Versicherung gegen Fabrikunfälle in Deutschland, Abhandlung über die Lohnverhältnisse in Elsass-Lothringen. Die Arbeiten müssen vor dem 15. Febr. 1898 an den Präsidenten der Gesellschaft eingesandt werden.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Kommunalanleihen in Deutschland.** Während bisher der Kommunalkredit gegenüber dem Staatskredit auffallend wenig litterarisch behandelt wurde, ist in letzter Zeit, fast gleichzeitig, von drei Seiten die Bearbeitung in Angriff genommen worden. Für die preussischen Kommunen hat Kaehler alle einschlägigen Privilegien gesammelt und wissenschaftlich verarbeitet[2]). Danach stellt sich die Gesammtsumme der von den preussischen Kommunal-Korporationen bis zum Jahre 1895 aufgenommenen Obligationsanleihen auf 1 957 169 000 M.; die niedrigste Jahressumme ist 1844 mit 25 000 M., die höchste 1874 mit 128 847 000 M. verzeichnet, eine Summe, die nur die Jahre 1890 (128 809 000 M.) und 1886 (126 976 000 M.) annähernd erreichen. Das Anfangsjahr 1832 ist mit 600 000 M. notirt, 1895 mit 75 545 000 und 1896 mit 49 397 000 M. Von der Gesammtsumme dieser rund zwei Milliarden Mark entfällt etwa der sechste Theil auf die Provinzialkorporationen, etwas mehr als der zehnte auf die Kreise, nämlich 202 Millionen, von denen ein Drittel, etwa 75 Millionen in den beiden Provinzen Ost- und Westpreussen aufgenommen wurden. Mit etwa zwei Dritteln sind die Städte an der Gesammtsumme betheiligt. Im Gegensatz zu den Kreisanleihen liegt hier — von Berlin abgesehen, auf welches fast ein Drittel der Gesammtsumme der Stadtanleihen entfällt — der Schwerpunkt in den westlichen Provinzen, namentlich im Rheinland. Die Regierungsbezirke mit vorwiegend landwirthschaftlichen Verhältnissen weisen nur wenig Stadtanleihen auf. In der letzten Zeit bildet ein Jahresbedarf von etwa 40 Millionen Mark die Regel. Die Landgemeinden vermeiden gewöhnlich Schuldaufnahmen durch Ausgabe von Inhaber-Anleihen, indess ist auch ihre Verschuldung nicht gering, für 1883/84 wird sie insgesammt auf rund 100 Millionen Mark geschätzt. Verzinst wird die Hauptmasse der Kreisanleihen auch jetzt noch mit $4\frac{1}{2}$ und 4 %; die Städte haben seit 1886 schon allgemeiner auch Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ %, das Jahr 1896 hat die Anfänge zu einem Uebergange auf 3 % gebracht, jedoch sind zu 4 % noch 1893 (z. B. im Reg.-Bez. Arnsberg und Düsseldorf) Anleihen in grösserer Zahl aufgenommen. Die Konversionen gehen bei den Kreisen wie den Städten nur in langsamem Tempo vor, jedoch hat bei den Stadtanleihen seit 1886 die Herabsetzung des Zinsfusses auf $3\frac{1}{2}$ % fast alle höher verzinslichen Anleihen ergriffen, nur hat die weitere Konversion in 3 %igen Papieren wegen der den Gläubigern zugestandenen längeren konversionslosen Fristen noch nicht allgemeiner in Angriff genommen werden können. Der Durchschnitts-Emissionsbetrag beträgt für die Provinzialanleihen 8 Millionen Mark, für die Städteanleihen einschliesslich Berlin 2 Millionen Mark, ausschliesslich Berlin $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, für die Kreise 328 000 Mark und für die Landgemeinden 900 000 Mark. Da nun nach Ansicht des Verfassers u. A. erst bei einem Emissionsbetrage von mindestens 3 Millionen Mark die Vortheile der Schuldaufnahme durch eine Anleihe zur vollen Entfaltung kommen, so schlägt der Verfasser eine Centralisation des Kommunalkredits vor. Das Centralinstitut soll die Negoziirung sämmtlicher Kommunalanleihen übernehmen. Es würde im Betrage der übernommenen Anleihen Kommunalobligationen auf eigenen Namen, aber für Rechnung der schuldnerischen Korporation ausgeben, die dafür erlöste Valuta an diese abführen und die Verzinsung und Tilgung auf Grund der regelmässig von dieser einzuzahlenden Beträge besorgen. — Eine grosse Fülle von Einzelangaben über Anleihen deutscher Städte findet man jetzt an einer Stelle, an der man sie freilich zunächst nicht suchen würde: im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften". Die kurz nach Erscheinen der ersten veranstalteten zweiten Ausgabe[1]) ist um einen Anhang bereichert, der andere Fonds als Aktien behandelt, darunter eine grosse Anzahl von Stadtanleihen aus ganz Deutschland (Provinzialanleihen nur aus Preussen, Kreisanleihen gar nicht). Bei jeder Anleihe ist Betrag, Zinsfuss, Appoint, Zahlstellen etc. und Kurs vom 30. Dezember der letzten Jahre angegeben. Ausser der Berliner Börse ist auch die Frankfurter, Kölner etc. berücksichtigt. — Endlich liegt in gewohnter tabellarischer Uebersichtlichkeit der Ueberblick in den „Börsenwerthen"[2]) vor, in dem allerdings einige grosse Städte (selbst Leipzig und Stuttgart) fehlen. Von den aufgenommenen Städten zeigen per Kopf der Bevölkerung die geringste Zins- und Amortisationslast Mülheim a. R. 0,71; Oppeln 0,79; Hildesheim 0,97; Altenburg 0,98; die höchsten: Worms 17,61; Frankfurt a. M. 15,50; Münden 13,85; Wandsbeck 11,45. Berlin mit 10,85 und Charlottenburg mit 8,18 bezeichnen ungefähr die Mitte.

[1]) Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt, vormals R. Schultz & Co., 1897.

[2]) Jena, Gustav Fischer.

**Grundsätze für die Vergebung städtischer Arbeiten in Karlsruhe.** Die sozialpolitische Kommission des Bürgerausschusses von Karlsruhe i. B. hat am 24. Juli beim Stadtrath folgende Grundsätze für die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen beantragt:

1. Das Submissionswesen ist grundsätzlich beizubehalten, was jedoch die freihändige Vergebung kleinerer Aufträge an leistungsfähige Firmen nicht ausschliesst. — 2. Der seitherigen Gepflogenheit entsprechend, ist die grundsätzliche Vergebung der Aufträge an den Mindestfordernden auszuschliessen und die Leistungsfähigkeit des Submittirenden beim ausgesetzten Preis jeweils in Erwägung zu ziehen. — 3. Die grundsätzliche Ausschliessung ortsfremder Firmen bei der Vergebung ist zu verwerfen, doch sind die einheimischen Firmen immer dann in erster Linie zu berücksichtigen, wenn dies erheblichen öffentlichen Interessen nicht widerstreitet. — 4. Soweit irgend thunlich, sind Aufträge nur an solche Firmen zu ertheilen, die die Arbeiten im eigenen Betrieb ausführen. — Um Arbeitshäufung zu vermeiden und eine gewisse Regelmässigkeit in der Beschäftigung zu fördern, sind die Lieferungsziele thunlichst weit zu stecken und nicht pressante Arbeiten event. in die arbeitsstilleren Zeiten zu verlegen. — 6. Firmen, die im Verdacht stehen, dass sie in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihrer Arbeiter diese unbillig halten, sind, sofern dieser Verdacht sich bestätigt, von der Lieferung auszuschliessen. — 7. Bei der Vergebung von Druckarbeiten sind die der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft angehörenden Druckereien, soweit dem nicht ein erhebliches öffentliches (städtisches) Interesse entgegensteht, ausschliesslich zu berücksichtigen. — 8. Die Gemeindebehörde ist als berechtigt anzusehen, sich vor dem Zuschlag von Lieferungen etc. über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bei den submittirenden Unternehmern beschäftigten Arbeiter zu verlässigen und soll von diesem Recht im Bedürfnissfalle Gebrauch machen.

Der Stadtrath stimmte den Grundsätzen mit Ausnahme der Bestimmung unter Ziffer 7 zu.

**Konflikt zwischen der Gas-Gesellschaft und dem städtischen Elektrizitätswerk in Dortmund.** Die Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Dortmund, an der die Stadt etwa zu einem Drittel betheiligt ist, hat einen Prozess gegen die Stadt angestrengt, dieser das Recht abzuerkennen, in dem am 1. Okt. zu eröffnenden städtischen Elektrizitätswerk Licht zu erzeugen und abzugeben, da sie bis 1907 das verbriefte Recht habe, die Strassen Dortmunds zu beleuchten. Nun hat die Stadt mit der Gegenklage geantwortet, der Aktiengesellschaft zu verbieten, Gas für Koch-, Heiz- und industrielle Zwecke abzugeben, wozu sie keine besondere Genehmigung nachgesucht habe. Das Dortmunder Landgericht hat Anfangs Juli beiden Klageanträgen stattgegeben bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Uebertretungsfall. Die Streitobjekte sind auf 300 000 M. festgesetzt und werden nach der „Kölnischen Zeitung" noch die höheren Instanzen beschäftigen.

[1]) Ausgabe 1897/98, Bd. 1. Leipzig, A. Schumann.

[2]) Jahrg. 1897/98. Berlin C., Verlag der Korrespondenz Gelb.

**Städtischer Schwimmlehrer für Volksschüler in Mainz.** Die Stadtverwaltung von Mainz hat die Anstellung eines Schwimmlehrers beantragt, der die Kinder der Volksschule unentgeltlich das Schwimmen lehrt.

## Arbeiterbewegung.

**Kohlengräber-Ausstand in den Vereinigten Staaten.** Seit dem 4. Juli sind in den Kohlendistrikten, die sich vom westlichen Theil Pennsylvaniens durch Ohio und Indiana bis Illinois hinziehen, die Arbeiter der meisten Weichkohlen-Gruben im Ausstand. Ueber ihre Zahl schwanken die Berichte, doch übersteigt sie jedenfalls die hunderttausend. Es handelt sich um die Erkämpfung eines sogenannten Existenzlohnes, d. h. eines Mindestlohnes zum auskömmlichen Leben. Auf einer vom 12. bis 16. Jan. abgehaltenen Bergarbeiter-Konferenz waren diese Mindestlöhne wie folgt vereinbart worden: Für Handförderung 60 Cents (2,55 M.) pro Tonne, mit Ausnahme des Distrikts von Pittsburg, Pennsylvanien, wo 69 Cents, und einiger Distrikte von Illinois, wo 58 Cents pro Tonne verlangt werden sollen. Die Unterschiede erklären sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der Gruben. Im Pittsburger Revier sind die Kohlenadern ganz besonders dünn und daher sehr viel mühsamer zu bearbeiten. Für Maschinenförderung: in Indiana $^4/_5$ und in allen anderen Staaten $^3/_5$ des Lohns für Handförderung. — Die Löhne waren seit einer Reihe von Jahren beständig gefallen (von 85—90 Cents auf 55 Cents und darunter) und drohten, angesichts der grossen Ueberproduktion noch mehr zu fallen, als die Organisation der Bergarbeiter („United Mine Workers of America") ein Einschreiten für geboten hielt. Es heisst, dass einige Kohlengrubenbesitzer zum Ausstand angetrieben haben, um die angesammelten Vorräthe zu hohen Preisen loszuwerden und ihre kleinen Konkurrenten zu ruiniren, doch sind solche Behauptungen natürlich nicht zu beweisen. Fest steht nur, dass verschiedene Unternehmer sich für die Forderungen der Arbeiter erklärt haben, und dass der Wunsch nach Einschränkung der Förderung sehr verbreitet ist. Aber grosse interstaatliche Verschiedenheiten der Interessen haben alle darauf hinauslaufenden Pläne bisher scheitern lassen. Sie bestehen sogar zwischen den Arbeitern, so dass z. B. die Arbeiter der an Ohio und Pennsylvanien grenzenden Kohlenreviere von West-Virginien sich den Kollegen der oben genannten Staaten nicht nur nicht angeschlossen, sondern sogar nach Ausbruch des Strikes eifriger als zuvor geschafft haben, um die verbesserte Konjunktur für sich auszunutzen. Folgende Zahlen mögen das über den allgemeinen Geschäftsstand Gesagte erläutern. Die Gesammtförderung der Vereinigten Staaten an Kohlen betrug in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1885 . . . | 99 Millionen Tonnen |
| 1890 . . . | 141 „ „ |
| 1895 . . . | 172 „ „ |

Der Löwenantheil der Steigerung entfällt auf die Weichkohle, wie folgende, dem „Statistical Abstr." von 1894 entnommenen Zahlen zeigen:

| | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 |
|---|---|---|---|---|---|
| Millionen Tonnen geförderte Weichkohle | 65,7 | 78,0 | 82,7 | 88,8 | 93,5 |
| „ „ „ Hartkohle | 35,9 | 36,6 | 41,4 | 42,0 | 44,2 |

In den vom Strike betroffenen Staaten betrug die Förderung von Weichkohle in Millionen Tonnen:

| | 1880 | 1885 | 1890 | 1893 |
|---|---|---|---|---|
| Indiana . . . | 1,4 | 2,1 | 3,0 | 3,4 |
| Ohio . . . . | 5,9 | 7,0 | 10,3 | 11,8 |
| Illinois . . . . | 6,0 | 8,7 | 13,7 | 17,8 |
| Pennsylvanien . | 18,1 | 23,2 | 37,8 | 39,3 |
| West-Virginien | 1,8 | 3,0 | 6,6 | 9,6 |
| Insgesammt | 33,2 | 44,0 | 71,4 | 81,9 |

d. h. zuletzt mehr als sieben Achtel der Gesammtförderung der Vereinigten Staaten.

Der Durchschnittspreis pro Tonne Weichkohle war in den Jahren

| | 1880 | 1885 | 1890 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|
| Doll. | 3,75 | 2,23 | 2,60 | 2,40 | 2,25 |

Die letzten drei Zahlen beziehen sich auch bereits auf Schiff geladene Kohle ab Baltimore, so dass der Preis ab Grube sich noch niedriger stellte. Sehr bald nach Ausbruch des Ausstandes erklärten sich die verschiedenen Arbeitsämter der betheiligten Staaten zu Schlichtungsversuchen bereit, aber weder die Unternehmer noch die Arbeiter riefen ihre Mitwirkung an, und ohne Antrag von einer der streitenden Parteien fehlt ihnen die Möglichkeit, etwas Erspriessliches auszurichten. Diese Erkenntniss war das Ergebniss einer am 12. Juli in Pittsburg (Pennsylvanien) abgehaltenen Konferenz der Arbeitskommissäre von Illinois, Indiana und Ohio. Bis Eintreffen der letzten Zeitungsnachrichten hatte sich in dieser Hinsicht nichts geändert, aber die Versuche, Unternehmer und Arbeiter zu einer Konferenz zusammenzubringen, wurden darum nicht aufgegeben.

**Strikes in Russland.** Strikes sind in Russland in letzter Zeit häufiger ausgebrochen, ohne dass es der Oeffentlichkeit immer möglich gewesen wäre, zuverlässige Nachrichten oder überhaupt Kenntniss davon zu erhalten (vgl. No. 19). Um so bemerkenswerther ist jede Mittheilung darüber. Der Berliner „Vorwärts" berichtete am 29. Juli von zwei Strikes. Danach ist ein Strike von 600 Borstenarbeitern in Wilkowischki (Gouvernement Inwalki) nach siebenwöchiger Dauer beendet worden. Die Arbeiter verlangten einen 12stündigen Arbeitstag, die Unternehmer bewilligten den 13stündigen Arbeitstag. Doch verbot der Fabrikinspektor den Unternehmern jedwede Konzession, wie es heisst, wohl auf Weisung des Finanzministers Witte. Den Arbeitern wurde der Kampf durch die materielle Unterstützung erleichtert, welche ihnen von den jüdischen Arbeiterorganisationen einiger Städte Westrusslands zu Theil wurde. Die Unternehmer hatten auf einem Kongresse in Eydtkuhnen beschlossen, nicht nachzugeben und wurden in ihrem Widerstande gegen die Arbeiterforderungen durch die Polizei unterstützt. — In Wilna (Westrussland) strikten 300 Arbeiter, welche mit dem Auseinandernehmen der Holzflösse beschäftigt sind. Nach 5 Tagen erzielten die Arbeiter den Zwölfstundentag und eine Erhöhung der Zahl der Arbeiter, welche ein bestimmtes Arbeitspensum zu erledigen haben.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Betriebs-Werkstätte in der Augsburger Konfektions-Industrie.**

Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Konfektions-Industrie bildet nicht sowohl die gesetzliche Regelung des Schwitzsystems die Hauptsache, als seine gänzliche Ersetzung durch das System der Betriebs-Werkstätten. Je häufiger hier der Einwand erhoben wird, dass die Einführung von Betriebs-Werkstätten nicht möglich sei, desto wichtiger ist eine gegenwärtig in Augsburg ins Leben gerufene Neuerung, eine mit allen Hülfsmitteln der modernen Technik ausgestattete Betriebs-Werkstätte für Konfektionsarbeiten.

Dieselbe geht nicht von gemeinnütziger Seite aus, sondern ist ein rein geschäftliches Unternehmen (der Firma Gebr. Guggenheimer), also dazu bestimmt, den vollen Kampf mit der Konkurrenz aufzunehmen und in diesem Kampfe sich der höheren Technik einer gut organisirten Betriebs-Werkstätte gegen Hausindustrie und Schwitzsystem zu bedienen.

Die Arbeitsräume der neuen Betriebs-Werkstätte sind für ca. 250 Arbeiter und Arbeiterinnen berechnet und den Anforderungen der Hygiene entsprechend hoch, hell und luftig. Die Herstellung der von der Firma gefertigten Herrenkonfektion geschieht vollständig fabrikmässig und unter Anwendung der weitgehendsten Arbeitstheilung. Auf solche Weise wird es möglich, eine grosse Anzahl eigenartig konstruirter Maschinen zu benutzen, die in kleineren Betrieben kaum anwendbar sein oder sich doch nicht rentiren würden. Bis jetzt sind etwa 60 Nähmaschinen neuester Konstruktion in Betrieb, welche nicht nur das Rück- und Vorwärtsnähen gestatten, sondern auch mit erheblich vergrösserter Schnelligkeit arbeiten; dieselben können bis zu 3000 Stiche in der Minute leisten. Dienen diese Maschinen zur Herstellung der gewöhnlichen Näharbeiten, so befinden sich daneben andere, welche die Herstellung der Knopflöcher, das Einfassen von Band, das Einnähen der Aermel, die Anfertigung der Riegel an den Taschen, das Annähen der Knöpfe, das Aufspulen des Garns, und zwar zum Theil vollständig automatisch be-

sorgen. Die Spulmaschine setzt z. B. die leeren Spulen selbstthätig ein und wirft die vollgespulten in ein Kästchen, von wo sie die Arbeiterinnen abholen; die Knopfannähe-Maschine rückt, sowie der Knopf genügend fest angenäht ist, von selbst aus. Alles das geht mit staunenerregender Geschwindigkeit und Präzision vor sich. Das Zuschneiden der Stoffe wird ebenfalls mittels Maschine bewirkt. Dieselbe ermöglicht es, mit Leichtigkeit 10—15 Lagen dicker Stoffe in einem Zuge und nach jedem gewünschten Muster zu durchschneiden. Selbstverständlich werden alle diese Maschinen durch motorische Kraft in Bewegung gesetzt, daher das hauptsächlich für Frauen so schädliche Treten der Maschine vollständig in Wegfall kommt. Die Bügelöfen werden mit Gas geheizt, strahlen nach aussen keine Hitze aus und beeinflussen also die Temperatur in den Arbeitsräumen nicht im mindesten. Eine Ventilation sorgt nebenbei auch dafür, die beim Bügeln selbst entstehenden Dünste und übeln Gerüche fortzuführen. Für den Transport der Stoffe und fertigen Sachen ist ausser einer Rollbahn ein Aufzug vorhanden. Endlich sind ausreichende Vorkehrungen gegen Feuersgefahr und Unfälle angebracht.

Für die grosse Anzahl der in der Konfektion Thätigen ist freilich dieser eine Betrieb belanglos. Er kann aber eine weitreichende Bedeutung gewinnen, wenn ihm die genügende Beachtung geschenkt wird. Liefert der Augsburger Versuch den Beweis, dass Betriebs-Werkstätten in der Konfektion möglich sind, so muss die Nachahmung überall angestrebt und, wenn sie nicht zu erreichen ist, die Ersetzung des Schwitz-Systems durch das System der Betriebs-Werkstätten als Zielpunkt der diesbezüglichen Arbeiterschutz-Gesetzgebung unverrückbar im Auge behalten werden.

Augsburg. H. Mattutat.

**Preussische Ausführungsverordnung zum Arbeiterschutz in der Konfektion.** Während es der Staatssekretär des Reichsamts des Innern v. Boetticher noch kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amt ausdrücklich abgelehnt hatte, besondere Erläuterungen über den Geltungsbereich zur Bundesraths-Verordnung vom 31. Mai über den Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie zu geben, hat jetzt nach dem Weggang Boettichers unterm 16. Juli der preussische Handelsminister im Staatsanzeiger vom 26. Juli eine Ausführungsverordnung erlassen. Dieselbe wiederholt allerdings in der Hauptsache auch nur die Bestimmungen der Hauptverordnungen und giebt den Ausführungsbehörden die üblichen Geschäftsanweisungen wegen der Formalien. Aber sie enthält in ihrem ersten Theil doch eine Art Legal-Definition der Kleider- und Wäschekonfektion, welche als Hauptmerkzeichen für den Unternehmer die Herstellung im Grossen (en gros) bezeichnet, gleichgültig freilich, ob in einzelnen Werkstätten nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden, und welche sodann zweierlei Werkstätten bestimmt von der Geltung der neuen Arbeiterschutz-Vorschriften ausnimmt: die Werkstätten der Maass- und Kundenschneider, sowie „die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft" auch bei den Grossisten der Konfektion. Die letztere Ausnahme wurde bei Herrn v. Boetticher von den Berliner Konfektionären erbeten und erscheint thatsächlich nicht unbedenklich, weil in solchen Näh- und Plättstuben der Grossisten die Arbeit für sogenannte Privatkunden und für die Konfektion sehr leicht absichtlich oder unabsichtlich durcheinanderlaufen kann und dann nicht bloss ein Theil der Konfektionsarbeit dem gesetzlichen Schutze entzogen, sondern auch der Anreiz für die Unternehmer gegeben wäre, durch allmählige Verlegung eines grösseren Theiles der Konfektionsarbeit in die „Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft" jenen Antheil noch zu erhöhen. Die Praxis wird zeigen, ob diese Befürchtung begründet ist.

**Beschäftigung von Schulkindern in Fabriken. Erlass der Frankfurter Regierung.** Es ist sehr bezeichnend für die mangelhafte Durchführung der Reichs-Arbeiterschutznovelle von 1891, welche jede Fabrikarbeit von Schulkindern untersagt, dass eine preussische Regierung, diejenige von Frankfurt a. O., sich jetzt, volle sechs Jahre nach Erlass des Reichsverbots, sogar noch dagegen wenden muss, dass Behörden die Fabrikbeschäftigung von Schulkindern direkt begünstigen. In der vor Kurzem erlassenen Regierungsverfügung heisst es, es sei mehrfach vorgekommen, dass Lehrer oder Rektoren Kindern noch schulpflichtigen Alters Erlaubnissscheine ausgestellt haben, worin die Beschäftigung der Kinder in Fabriken oder diesen gleichgestellten Anlagen in irgend einer Form gestattet wird. Dies erklärt die Regierung für durchaus unzulässig, und sie untersagt daher den Lehrern, Rektoren und Schulinspektoren ganz allgemein wie unbedingt, solche Erlaubnissscheine fortan auszustellen. Dies sei nur dazu angethan, Ungelegenheiten zu bewirken, die für die Arbeitgeber auch nachtheilige Folgen haben könnten, da diese sich durch die Beschäftigung von Schulkindern trotz jener Erlaubnissscheine strafbar machten. Denn das Gesetz über die Abänderung der Reichsgewerbeordnung bestimme im § 135 ausdrücklich, dass Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, Kinder über 13 Jahre aber nur, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet seien. Hiernach dürften in Fabriken und gleichgestellten Anlagen nur solche Kinder beschäftigt werden, die über 13 Jahre alt seien, ihrer Schulpflicht vollständig genügt hätten und ordnungsmässig aus der Schule entlassen seien. Da sie hierüber durch das ihnen in jedem Falle zu ertheilende Schulentlassungszeugniss sich auszuweisen in der Lage seien, so falle jede Veranlassung zur Ausstellung besonderer Erlaubnissscheine für Fabrikarbeit weg. Etwaige auf die Gewährung derselben zielende Anträge und Gesuche seien daher, von welcher Stelle sie auch kämen, in jedem Falle abzulehnen. Man sieht, wie wenig weit die Sozialpolitik noch in die Schule eingedrungen ist.

## Versicherung. Sparkassen.

**Der IV. Internationale Kongress für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung** tagte in der Woche vom 26. bis 31. Juli in Brüssel. Obwohl auf der Tagesordnung etwa zehn Fragen standen über die Nothwendigkeit der Unfallversicherung überhaupt und die Regelung einzelner wichtiger Detailfragen bei der Durchführung, so bildete doch die Diskussion über den erstgenannten Punkt den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Während die deutschen, österreichischen, schweizerischen, einzelne italienische und englische Redner, vor Allem der ehemalige Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker, die Nothwendigkeit des Unfallversicherungs-Zwangs ganz entschieden betonten und namentlich auf die Leistungen der staatlichen Unfallversicherung in Deutschland hinwiesen, wo sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer von dem Segen dieser Versicherung vollkommen überzeugt seien, sprachen sich die meisten französischen und belgischen, sowie einige englische Redner, darunter namentlich der ehemalige französische Minister Yves Guyot und der Engländer Drage, gegen jeglichen Zwang auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus, warnten vor dem Betreten eines Weges, der zu unberechenbaren Konsequenzen führen müsse, indem die Arbeiter die Einführung einer staatlichen Versicherung gegen alle Zufälle des menschlichen Lebens verlangen könnten, und drückten die Ueberzeugung aus, dass die Befolgung des Prinzips der Freiheit und Freiwilligkeit allein eine erfolgreiche Durchführung der Arbeiterversicherung sichere. Besonders wurde auch die Frage erörtert, ob bei Einführung des Unfallversicherungs-Zwangs auch für Unfälle, die durch grobes Verschulden des verunglückten Arbeiters selbst herbeigeführt sind, Entschädigung gezahlt werden solle. Einzelne Redner, die sich auf den rein privatrechtlichen Standpunkt stellten, waren gegen die Einbeziehung derartiger Fälle in die staatliche Unfallversicherung, und wiesen namentlich darauf hin, dass auch die deutsche Knappschafts-Berufsgenossenschaft in einer Denkschrift zu der letzten Unfallnovelle sich für eine Kürzung der Rente bei solchen Unfällen ausgesprochen habe. Dem gegenüber wurde von deutscher Seite erklärt, dass die Einbeziehung der faute lourde in die Unfallversicherung eine nothwendige Konsequenz einer vorzugsweise auf öffentlichrechtlichen Grundsätzen beruhenden staatlichen Unfallversicherung sei; gerade die Denkschrift der Knappschafts-Berufsgenossenschaft beweist, dass man deutscherseits prin-

zipiell an der Entschädigung von Unfällen infolge von faute lourde festhalte, denn man habe nicht Entziehung, sondern nur eine angemessene, gewissermaassen strafweise Kürzung der Rente verlangt. Im allgemeinen konnte konstatirt werden, dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer staatlichen Arbeiterversicherung mit dem Prinzip des Versicherungszwanges auch in den Ländern, in denen diese Versicherung bis jetzt noch nicht besteht, immer mehr sich ausbreitet und die bisherigen Verhandlungen des internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresses konnten auch nur den Zweck haben, für die Einführung der obligatorischen Arbeiterversicherung in den ausserdeutschen Ländern Propaganda zu machen. Für die deutschen, österreichischen und wohl auch schweizerischen Mitglieder des Kongresses, für die doch eine Diskussion über die Nothwendigkeit einer zwangsweisen obligatorischen Arbeiterversicherung überflüssig ist, wäre zweifellos eine Aussprache über einzelne wichtige Punkte aus der Praxis der staatlichen Arbeiterversicherung weit interessanter und förderlicher gewesen. Auf diesem Niveau, bei unermüdlicher Neuerörterung der elementarsten Frage, hat der Kongress nur eine Bedeutung als Nachhülfekursus für Zurückgebliebene.

# Der Arbeitsmarkt.

## Mittheilungen der Litterarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

### Der erste Jahresbericht des städtischen Arbeitsamtes München.

Was der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis unter den Vereinsanstalten ist, das bedeutet das Arbeitsamt in München für die städtischen Nachweise. Beide sind die am meisten ausgebildeten Typen ihrer Art, beide besitzen Kräfte in ihrer Leitung, welche das relativ grosse Gebiet ihrer Thätigkeit sozialpolitisch zu überblicken und für die Beurtheilung allgemeiner Fragen der Arbeitsvermittelung nutzbar zu machen verstehen. Der Bericht des Berliner Centralvereins für 1896 wurde an dieser Stelle kürzlich mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Eigenschaften besprochen (vgl. No. 36). Jetzt liegt auch der erste Geschäftsbericht des Münchener Arbeitsamtes[1]) vor.

Geschäftlich besonders instruktiv wird für alle Betriebsleiter und Beamten ähnlicher Anstalten der Abschnitt sein, der sich mit der genauen Beschreibung der dem Arbeitsamt zugewiesenen Lokalitäten, ihrer Ausstattung und Benutzung zu Zwecken der Arbeitsvermittelung befasst. Der Abdruck zahlreicher Formularien und die Beigabe mehrerer Situationspläne, sowie Bilder macht die Schilderung ausserordentlich anschaulich.

Die anfänglich auf 14 Tage normirte Vormerkungsfrist ist seit Febr. 1896 auf ca. 2 Monate verlängert, da sonst einfach dieselben Personen, die namentlich als Dienstboten während einer Periode von 4 bis 6 Wochen Arbeit suchen, immer als neue Arbeitsuchende in den Listen erschienen. Geklagt wird auch hier über die geringe Neigung der Unternehmer, die Annahme von Arbeitern an das Amt zurückzumelden; allerdings sind für den Fall der Unterlassung den Unternehmern nicht ebenso wie den Arbeitsuchenden Schwierigkeiten bei der nächsten Benutzung des Amtes angedroht. — Sozialpolitisch werthvoll erscheint die Feststellung, dass das Amt viel mehr für gelernte als ungelernte Arbeiter funktionirte, während man das Gegentheil vorausgesagt hatte. Ein Ueberangebot gelernter Arbeiter wird aus der Schlosserei konstatirt, ein sehr geringer Stellenwechsel beim gelernten Brauereipersonal. Bezüglich der Lehrlingsvermittelung heisst es:

„In den meisten Fällen ist es ausserordentlich schwierig, eine Lehrlingsvermittelung zustande zu bringen. Die Meister wollen vielfach von dem alten patriarchalischen Verhältnisse nichts mehr wissen; der Lehrling soll nicht mehr bei seinem Herrn leben, er soll nicht mehr die Mahlzeiten dort einnehmen, sondern einfach gegen einen geringen Wochenlohn bei ihm arbeiten, er soll mit anderen Worten nichts als eine billige Arbeitskraft sein. Die Eltern der Lehrlinge wollen es dagegen meist durchsetzen, dass ihre Söhne tagsüber im Hause des Meisters verköstigt werden, besonders wenn sie in grosser Entfernung von dem Meister wohnen, was in München nicht selten ist. Sie wollen auch ausserdem noch, dass der Sohn am Ende der Woche einen Verdienst mit nach Hause bringe und zum Unterhalt der Familie etwas beitrage, während doch früher allgemein noch ein Lehrgeld an den Meister bezahlt wurde.

Die interlokale Vermittelung hat sich ebenfalls in nicht erwarteter Weise entwickelt. „Schon jetzt ist München in gewissem Sinne eine Central-Arbeitsnachweisstelle für bestimmte Landestheile geworden." Es erhielt 1896 bereits 2836 Aufträge von auswärts, von denen 2261 durch Zuweisung von Arbeitern erledigt werden konnten. Von diesen erledigten Aufträgen fallen 2221 auf Bayern (2065 auf Oberbayern), 8 auf Württemberg, je 3 auf Baden und die Reichslande und 1 auf die Rheinprovinz, 20 auf Oesterreich, je 2 auf die Schweiz und Italien, sowie 1 auf Frankreich. Von den 25 nach dem Ausland ausgeführten Vermittelungen betreffen 15 weibliche, nur 10 (Oesterreich) männliche Arbeitskräfte. — Auch 410 Reservisten suchten im Herbst 1896 bei ihrer Entlassung die Vermittelung des Amtes nach. 213 davon konnten plazirt werden, und zwar 33 als Holz- oder Lederarbeiter, je 25 in der Metall-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sowie als Arbeiter der Textil-, Bekleidungs- oder Reinigungsindustrie, und 90 als ungelernte Arbeiter.

Das weitaus Interessanteste sind schliesslich die Mittheilungen über die Praxis mit dem Strike-Paragraphen, der sich im Münchener Statut befindet und für die dortige Anstalt die Sympathie der Arbeiter gewann und erhielt. Auf die Anhänger des Paragraphen wird das wenig günstige Urtheil des Münchener Arbeitsamtes überraschend wirken. Danach konnte das Amt bei grösseren Ausständen „während der Schwebezeit zu Gunsten der betroffenen Arbeitgeber nicht erfolgreich vermitteln, wenn das Solidaritätsgefühl der Arbeiter durchschlagend war; waren aber Strikebrecher vorhanden, so war den Strikenden auch durch die Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsamtes nicht viel gedient, da die Thatsache des Strikes an sich so allgemein bekannt ward, dass hierin eine mehr als ausreichende Reklame für den betreffenden Geschäftszweig lag. Anders würde sich hier das Verhältniss nur dann gestalten, wenn die Benutzung des ausschliessend centralisirten Arbeitsnachweises für obligatorisch erklärt werden könnte. Dann dürfte die Einstellung der Thätigkeit desselben dem Arbeitgeber empfindliche Nachtheile verursachen." Während also die unmittelbare Bedeutung des Strike-Paragraphen nicht überschätzt werden dürfe, werden andererseits gewisse Nachtheile angedeutet. Es heisst:

„Das Vertrauen, welches die Einfügung des Strike-Paragraphen in das Statut dem Amte von Seiten der Arbeitnehmer verschafft hat, muss durch die weniger entgegenkommende Haltung der Arbeitgeber erkauft werden. Aber auch soweit das Vertrauen der betheiligten Kreise vorhanden ist, wird es durch die Anwendung des Strike-Paragraphen ständig erschüttert; denn die blosse Thatsache einer Entscheidung der Kommission für oder wider eine der streitenden Parteien genügt, um diese gegen das Amt zu erbittern, mag auch die durch diese Entscheidung angeordnete Maassregel faktisch noch so bedeutungslos sein; und diese Erbitterung klingt noch in der Zeit des Friedens nach, zum Schaden des Amtes und beider Theile. Auf die eigenartige Stellung der Kommission zum Einigungsamte des Gewerbegerichtes kann hier nicht weiter eingegangen werden; sicher aber ist, dass die Kommission infolge ihrer Zusammensetzung weniger Garantie für eine sachgemässe Entscheidung bietet und doch mehr Exekutionsgewalt hat, dass ferner der Vorsitzende der Kommission nur zu leicht in die Lage kommen kann, den Stichentscheid abgeben zu müssen, was er beim Einigungsamte des Gewerbegerichtes im Interesse des Ansehens seiner Unparteilichkeit mit guten Grunde ablehnen kann."

Das sind die Erfahrungen aus fünf praktischen Fällen, bei denen es übrigens nur einmal, gegen eine Ofenfabrik, zur förmlichen Versagung der Arbeitsvermittelung kam, während in den übrigen vier Fällen die Einstellung der Thätigkeit wegen Beendigung des Strikes praktisch nicht in Betracht kam. Vielleicht weisen auch die Münchener Erfahrungen darauf hin, dass dem praktischen Bedürfniss mit einer rein mechanischen Beantwortung der Frage im Statut nicht gedient ist, dass es vielmehr darauf ankommt, eine sachgemässe Entscheidung im Einzelfalle zu sichern,[1]) sie mit verwaltungsrechtlichen Garantien zu umgeben und viel-

[1]) Druck von Carl Gerber, München, 47 Seiten, mit Abbildungen und Plänen.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Flesch in No. 28.

leicht die Arbeitsnachweis-Verwaltung selbst von dem Odium, das einer solchen Entscheidung anhaftet, zu entbinden.

Neben dem Arbeitsamt fungiren in München heute noch 147 andere Arbeitsvermittelungen, davon 18 von Arbeitgeber-Vereinigungen unterhaltene, 23 von Arbeiter-Vereinigungen, 7 von charitativen Vereinen, und 99 gewerbsmässige Stellenvermittler, welch' letztere bei allen Missbräuchen doch mit 17 602 besetzten Stellen im Jahre 1896 die ganze übrige Vereinsvermittellung um beinahe 3000 besetzte Stellen überflügelten. Nur das Arbeitamt hat mit 25 586 besetzten Stellen auch die gewerbsmässige Vermittelung übertroffen, allerdings wesentlich durch die Vermittelung männlicher Arbeiter (15 653 gegen 1967 gewerbliche Besetzungen), während die Vermittelung für weibliche Arbeitskräfte noch immer hauptsächlich in der Hand der Stellenvermittler liegt (9933 Besetzungen gegen 15 635). Das zeigt, wie nur die städtische Arbeitsvermittelung auf die Dauer die gewerbsmässige wird überwinden können, und wie Recht der erste Geschäftsbericht des Münchener Arbeitsamtes hat, zur Stärkung des öffentlichen Arbeitsnachweises auch für die öffentliche Centralisation desselben zu plädiren.

**Eine Arbeitsnachweis-Konferenz** wird am 13. September d. J. in Karlsruhe i. B. stattfinden, wo am Tage vorher eine Versammlung von Gewerbegerichts-Vorsitzenden und am Tage nachher der Verein für öffentliche Gesundheitspflege eine grosse Anzahl kommunaler Verwaltungsmänner zusammenführt. Hauptgegenstand der Berathung ist die engere Verbindung der Arbeitsnachweis-Verwaltungen in den einzelnen deutschen Ländern. Das Referat für Baden hat Geheimer Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe übernommen; für Württemberg: Dr. Hartenstein-Stuttgart; für den Verband im Reg.-Bezirk Düsseldorf: Geschäftsführer Arnolds-Düsseldorf; für Bayern: Rechtsrath Menzinger-München. Ueber die Verbindung städtischer Arbeitsnachweise mit ihrer näheren Umgebung wird, mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtung der Konstanzer Anstalt und ihrer Filialen, Gewerbelehrer Heinrich Müller-Konstanz sprechen. Als Beispiele für die innere Einrichtung und den Bureaudienst in Arbeitsnachweisen wird der Geschäftsgang des Arbeitsamts München von Inspektor Hartmann und der der Arbeitsnachweis-Stelle Quedlinburg von Verwalter Wehrstedt besprochen werden. Als Gegenstände für Gruppenversammlungen sind angemeldet: die Vermittelung weiblicher Dienstboten; die Vermittelung ländlicher Arbeiter; der Verkehr der öffentlichen Arbeitsnachweise mit den am Ort befindlichen Fach-Nachweisen (Assessor Dr. Naumann-Hamburg); die Strikeklausel in den Statuten öffentlicher Arbeitsnachweise (Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M.); missbräuchliche Benutzung der Arbeitsnachweise zur Erlangung von Bescheinigungen gegen Arbeitsscheu; Nichtantritt trotz endgültiger Annahme der Stelle. — Mit der Konferenz wird eine Auslegung der Statuten, Geschäftsordnungen, Berichte, sowie namentlich auch der in Gebrauch befindlichen Formulare seitens sämmtlicher betheiligter Arbeitsnachweise verbunden sein. Die Geschäfte des Orts-Ausschusses hat die Anstalt für Arbeitsnachweis, Karlsruhe, Hebelstr. 23, übernommen. Anmeldungen von Verwaltungen und Privatpersonen (Herren und Damen) sind zu richten: an das Bureau der Arbeitsnachweis-Konferenz, Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131 (Garten).

**Centralisation der Arbeitsnachweise in Hessen.** Auch die Regierung des Grossherzogthums Hessen will ähnlich wie die württembergische, badische und bayrische, nunmehr zunächst im Rahmen der Landesverwaltung auf die Centralisation und Verbindung der bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise hinwirken. Im Staatsbudget für 1897/1900 sind zu diesem Zwecke 2000 M. jährlich ausgeworfen und unter Hinweis auf die vier städtischen, wie den einen Vereinsnachweis wie folgt begründet:

„Um den Wirkungskreis dieser Arbeitsnachweisanstalten zu erweitern, besteht die Absicht, einen telephonischen Verkehr derselben unter einander, sowie mit einer gemeinschaftlichen Centrale einzurichten. Durch die hierdurch gegebene Möglichkeit eines fortwährenden Nachrichtenaustauschs über Arbeitsangebot und -Nachfrage wird die Gelegenheit zur Arbeitsvermittelung naturgemäss bedeutend vermehrt und damit sowohl den Interessen der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Zu dem gleichen Zweck ist die periodische Aufstellung von Nachweisungen über die bei den verschiedenen Arbeitsnachweis-Anstalten vorhandenen Arbeitsangebote ins Auge gefasst. Diesen Nachweisungen, welche durch Druck vervielfältigt werden sollen, würde thunlichste Verbreitung in den grösseren Gemeinden des Landes zu geben sein. Der in das Staatsbudget eingestellte Betrag soll zur Bestreitung der Kosten des telephonischen Verkehrs der Arbeitsnachweisanstalten dienen. Durch Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse (nach dem Vorgang Württembergs) hofft man die ins Auge gefasste Centralisirung des Arbeitsnachweises zu fördern und auf eine wirksame Durchführung der geplanten Organisation hinwirken zu können."

Damit sind nun sämmtliche vier süddeutschen Staaten Norddeutschland ein gutes Stück in der Organisation des Arbeitsnachweises voraus.

**Wochentage für Listenversendungen der Arbeitsnachweise. Erfahrungen am Düsseldorfer Centralbureau.** Der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Reg.-Bez. Düsseldorf, dessen Centralbureau am 1. Juli eröffnet wurde, hat gleich in den ersten Wochen seiner Thätigkeit eine Erfahrung gemacht, die für ähnliche Centralisirungsbestrebungen in anderen Gegenden von Wichtigkeit sein dürfte. Das Centralbureau soll an die 8 angeschlossenen Arbeitsnachweise (die städtischen in Elberfeld, Krefeld, Duisburg, Rheydt, Neuss, Vereinsanstalten in Düsseldorf, M.-Gladbach, Essen) einmal wöchentlich die Vakanzen mittheilen, wählte hierfür den Mittwoch und begann damit am 14. Juli. Es stellte sich sofort heraus, dass die Arbeitsnachweise die Liste gerade dann am meisten entbehren, wenn der Andrang der Arbeitsuchenden am stärksten ist, was erfahrungsmässig an den beiden ersten Tagen der Woche der Fall ist. Vom 31. Juli ab ist daher die Versendung der Vakanzenliste auf den Sonnabend gelegt (während der Mittwoch zur Angabe der unbefriedigt gebliebenen Arbeitslosen in Aussicht genommen ist).

**Arbeitsvermittelung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark.** Nach den Satzungen dieser, am 5. Juli 1897 in Thätigkeit getretenen Arbeitsvermittelung sollen „Arbeiter in gewerblichen, Fabrik-, Handels- und Landwirthschafts-Betrieben sowie Kanzleien, sonach insbesondere Stellen für Fabrikarbeiter, Gewerbs- und Handlungsgehülfen, Lehrlinge, Tagarbeiter, Geschäftsdiener, Aufsichts- und Kanzleipersonale ohne Unterschied des Geschlechtes" vermittelt werden. Bei Arbeitseinstellungen (Strikes und Aussperrungen) wird eine Arbeitsvermittlung nicht vorgenommen. Die Zwecke der Arbeitsvermittelung, die zunächst auf Steiermark beschränkt ist, sollen durch Errichtung und Erhaltung von Arbeitsnachweis-Stellen in geeigneten Orten des Landes und durch deren Verbindung mit anderen für das Land in Betracht kommenden Arbeitsvermittelungen, sowie durch Anbahnung einer einheitlichen Organisirung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung im Lande erreicht werden. Die Sammlung einschlägiger statistischer Daten ist vorgesehen. Die Kosten des Unternehmens sollen durch Spenden und Subventionen des Verbandes, des Landes, der Stadt u. s. w., aber auch durch die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Benützung der Arbeitsvermittelung zu zahlenden Gebühren gedeckt werden. Durch Erhebung dieser Gebühren soll nach Ansicht der Begründer der Einrichtung das Odium der „Wohlthätigkeit" genommen, der Charakter einer auf ausgeglichener Leistung und Gegenleistung ruhenden Anstalt gewahrt werden.[1]) Arbeitnehmer zahlen 10 Kreuzer für die zweimonatliche Beanspruchung der Arbeitsvermittelung. Arbeitgeber können für 20 Kreuzer die einmalige, für 1 Gulden (Blockkarten) die zehnmalige Benützung der Arbeitsvermittelung für je einen einzelnen Arbeiter, für 1 Gulden und 50 Kreuzer die ganzjährige Benützung desselben beanspruchen. Volle Unparteilichkeit der Anstalt wird auch dadurch gewahrt, dass in die Geschäftsleitung neben 6 Unbetheiligten (Vertreter von Staat, Kirche, Stadt, Gewerbe-Inspektion, Land und dem Referenten des Landesverbandes, Prof. Mischler), 2 Arbeitgeber und

[1]) In Deutschland hat sich die Gebührenzahlung nirgends bewährt. Das Aufblühen der kommunalen Arbeitsnachweise beruht darauf, dass die geordnete Arbeitsvermittelung als Verwaltungsaufgabe aufgefasst und unentgeltlich geleistet wird. Hingegen wurde ihr der Almosencharakter dadurch genommen, dass sie von der Armenverwaltung gänzlich getrennt und der gewerblichen Verwaltung eingegliedert, z. B. mit dem Gewerbegericht in Verbindung gebracht wurde.

2 Arbeitnehmer berufen worden sind. Das Bureau ist im Mittelpunkte der Stadt gelegen und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags am Montag, Donnerstag und Samstag für männliche, am Dienstag und Freitag für weibliche Arbeiter geöffnet. Am Mittwoch und Sonntag findet kein Parteienverkehr statt. Die Bureaugeschäfte besorgt ein anderweitig fest angestellter Beamter im Nebenamte. In den ersten fünf Tagen haben sich 29 Arbeitsuchende (25 männliche, 4 weibliche) aber — kein Arbeitgeber gemeldet. Langsam drang die Benutzung der Anstalt in die Kreise der Unternehmer, sodass bis Schluss des Monats von diesen 17 Meldungen eingegangen (auf 125 Arbeitsuchende, vgl. unter Sp. 1110). Die Anmeldungen werden wöchentlich einmal (am Sonntag) in vier Grazer Zeitungen bekannt gemacht.

**Ueber den Arbeitsnachweis in Verbindung mit der Naturalverpflegung** hat die Regierung des Kantons Aargau unterm 28. Mai eine Verordnung erlassen, die theilweise sehr scharfe Bestimmungen enthält. Jeder Durchreisende, der die Verpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt, falls nicht triftige Gründe für die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, von ihm geltend gemacht werden können. Die Verpflegung wird nur solchen gewährt, denen nicht sofort Arbeit zugewiesen werden kann. Wer ihm zugewiesene Arbeit ohne genügenden Grund ausschlägt, ist im ganzen interkantonalen Verband (vgl. No. 18, Sp. 428) nicht mehr verpflegungsberechtigt und wird der Polizei überwiesen. Die Arbeitsvermittelung steht allen Arbeitgebern gegen eine kleine Taxe zur Benützung offen. Sie weist ihnen die gesuchten Arbeiter womöglich zu, übernimmt aber keine Garantie bezüglich der Qualität. Jede weitere Umschau nach Arbeit ist abgeschafft und soll als Bettel behandelt werden. Ueber die Abschaffung der Umschau zu Gunsten eines geordneten Arbeitsnachweises lässt sich reden. Aber ihre Qualifizirung als „Bettel", sowie die ganze Färbung der obigen Bestimmung zeigt, dass es kein besseres Mittel giebt, den öffentlichen Arbeitsnachweis in Misskredit zu bringen, als seine Verbindung mit der Armenpolizei.

**Die Arbeitsbörsen in Frankreich.** Nach dem vom französischen Handelsministerium publizirten „Annuaire des Syndicats professionels" pro 1896 gab es am 1. Juli 1896 in Frankreich 46 Arbeitsbörsen (2 davon in Algier), die 946 Syndikate mit 144 787 Mitgliedern umfassten. Zur Errichtung dieser Arbeitsbörsen wurden von den Munizipien 3 107 638 Francs ausgegeben, und die jährlichen Subventionen der Gemeinden für die Arbeitsbörsen betragen 317 220 Francs, während die Provinzialverwaltungen jährlich 14 900 Francs für die Arbeitsbörsen ausgeben. Im letzten Jahre umfasste der Arbeitsnachweis der Börsen insgesammt 56 108 Stellensuchende und 27 247 ausgebotene offene Stellen. Die 46 Börsen vertheilen sich in folgender Weise:

| Gegründet | Zahl | in |
|---|---|---|
| 1887 | 2 | Paris, Nîmes. |
| 1888 | 1 | Marseille. |
| 1889 | 2 | St. Etienne, Toulon. |
| 1890 | 4 | Toulouse, Bordeaux (2), Béziers. |
| 1891 | 6 | Montpellier, Tours, Nantes, Cholet, Lyon, Algier. |
| 1892 | 6 | St. Girone, Cognac, St. Nazaire, Villeneuve-sur-Lot, Angers, Boulogne-sur-Mer. |
| 1893 | 9 | Nizza, Narbonne, Angoulême, Besançon, Rennes, Saumur, Chaumont, Boulogne-sur-Seine, Dijon. |
| 1894 | 2 | Grenôble, Perpignan. |
| 1895 | 4 | Le Mans, Oran, Issy-les-Moulineaux, Nevers. |
| 1896 | 10 | Commentry, Romans, Valence, Chalons-sur-Saône, Clichy, Rouen, Versailles, Niort, Amiens, Limoges. |
| | 46 | |

Keinen dauernden Bestand hatten die 1891 gegründeten Arbeitsbörsen in Cahors und Agen, ferner 1892: Roanne, wo sie jedoch Ende 1896 wieder eröffnet wurde, nachdem die Gemeinde im Mai 1895 sie geschlossen hatte und 1893: Carcassonne und Le Puy.

**Staatlicher Arbeitsnachweis für Neu-Süd-Wales.** In Sydney, in Neu-Süd-Wales, besteht seit dem Februar 1892 ein staatliches Arbeitsnachweisungs-Bureau. Die Einschreibung der Arbeitslosen kostet nichts. Um die Löhne kümmert sich das Bureau nicht. Im ersten Jahre seines Bestehens liessen 14062 Personen ihre Namen in die Register eintragen und 12576 erhielten durch das Bureau Arbeit. Das Bureau stellt auch Eisenbahn- und Dampfschiffs-Freikarten aus, damit die Arbeiter, die Arbeit gefunden haben, an ihren Arbeitsort gelangen können. Arbeitgeber und Arbeiter haben sich aber zu verpflichten, die Kosten aus dem ersten Monatslohn zurückzuerstatten. Bis zum 17. Februar 1895 ging auf dem Bureau an solchem zurückerstatteten Gelde die Summe von 10526 Lstr. ein.

**Der Arbeitsmarkt im Juli.**

Während die ersten 6 Monate des Jahres das in allen seinen Zügen übereinstimmende Bild einer den Arbeitern günstigen Lage des Arbeitsmarktes zeigten, gewährt zum ersten Mal der Juli ein Bild mit widersprechenden Zügen: Der Vergleich mit dem entsprechenden Monate des Vorjahres zeigt ein günstiges, hingegen die Zusammenstellung mit dem unmittelbar vorangegangenen Monat Juni d. J. ein bei genauerer Betrachtung ungünstiges Ergebniss.

Von 56 Arbeitsnachweisen, deren Berichte rechtzeitig bei unserer Centralstelle eingegangen sind, zeigen 44 vergleichbare Daten. Von diesen 44 zeigen im Vergleich zum Juli vorigen Jahres 28 [+ 2] eine Abnahme des Andranges und nur 13 [+ 1] eine Zunahme. Die abnehmenden sind:

Posen, Frankfurt a. O., Berlin, Halle a. S., Quedlinburg, Dessau, Gera, Hannover, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Aachen, Wiesbaden, Darmstadt, Kaiserslautern, Strassburg i. E., Heidelberg, Schopfheim, (Karlsruhe), Mannheim, Konstanz, Esslingen, Göppingen, Heilbronn, Ulm, Fürth, Nürnberg, München. — [Brünn, Bern.]

Hingegen mit Zunahme des Andranges:

Rixdorf, (Hamburg), Erfurt, Essen a. R., M.-Gladbach, Kreuznach, Frankfurt a. M., Lahr, Freiburg i. B., Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Augsburg. — [Wien.]

Sehen wir für eine Vergleichung der Summenzahlen von den ausländischen Nachweisen, sowie von Hamburg (wegen seiner oft erwähnten abnormen Verhältnisse) und von Wiesbaden (welch' letzteres für das Vorjahr nur die Gesammtzahlen ohne Unterscheidung von Männlichen und Weiblichen angegeben hat) ab, so wurden an 39 Orten des Deutschen Reiches im Juli gemeldet:

| Jahr | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| 1896 | 14 810 | 5767 | 20 577 | 20 965 | 5500 | 24 465 | 141,6 | 95,4 | 128,6 |
| 1897 | 19 363 | 6785 | 26 148 | 22 992 | 5604 | 28 596 | 118,7 | 82,6 | 109,4 |

Der Vergleich mit dem vorangegangenen Monat Juni stellt sich wie folgt. Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen nach unserer Prozent-Berechnung:

| | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| Juni 1897 | 123,7 | 83,3 | 111,3 |
| Juli 1897 | 118,7 | 82,6 | 109,4 |

Diese Zusammenstellung erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, als ob im Vergleich zum vorangegangenen Monat die Vergünstigung immerhin (namentlich bei den männlichen Arbeitern) noch fortgedauert und sich nur auf ein geringeres Maass reduzirt hätte. Doch stellt sich das Verhältniss ganz anders, wenn man bedenkt, das sonst vom Juni zum Juli eine ganz besonders starke Verminderung des Arbeitslosen-Andranges stattzufinden pflegt (so nach dem siebenjährigen Berliner Durchschnitt von Juni 171,8 % auf Juli 149,7 %; vgl. die Arbeitslosen-Kurve No. 36). Allen diesen Erwartungen zuwider hat diesmal im Vergleich zum Juni der Andrang der Arbeitsuchenden an weitaus den meisten Orten zugenommen, nämlich an folgenden 32 [+ 3] Orten:

Posen, Frankfurt a. O., Rixdorf, Hamburg, Quedlinburg, Hannover, Hörde, Essen a. R., Köln, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Mainz, Giessen, Darmstadt, Worms, Kaiserslautern, Strassburg i. E., Heidelberg, Lahr, Freiburg i. B., Schopfheim, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Reutlingen, Göppingen, Würzburg, Fürth, Augsburg — [Brünn, Bern, Winterthur.]

Hingegen abgenommen nur an folgenden 15 [+ 1] Orten:

Breslau, Berlin, Halle a. S., Erfurt, Gera, Osnabrück, Dortmund, Elberfeld, Düsseldorf, Aachen, Mannheim, Heilbronn, Ulm, Nürnberg, München. — [Wien.]

## Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im Juli.

* = Gemeinde-Veranstaltung. † = weiterer Kommunalverband oder Staat.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 293 | 441 | 734 | 463 | 386 | 849 | 115.7 | | 83 | 125 | 208 |
| | 1897 | 313 | 257 | 570 | 404 | 231 | 635 | 111.4 | — | 99 | 128 | 227 |
| *Breslau | 1897 | 545 | 194 | 739 | 512 | 172 | 684 | 92.6 | | 528 | 167 | 695 |
| *Frankfurt a.O. | 1896 | 193 | 81 | 274 | 148 | 30 | 178 | 65.0 | | 66 | 14 | 80 |
| | 1897 | 482 | 171 | 653 | 277 | 97 | 374 | 57.3 | — | 221 | 61 | 282 |
| Berlin | 1896 | 1939 | 142 | 2081 | 2349 | 240 | 2589 | 124.4 | | 1912 | 135 | 2047 |
| | 1897 | 2130 | 163 | 2293 | 2480 | 242 | 2722 | 118.7 | — | 2098 | 147 | 2245 |
| *Rixdorf | 1896 | 86 | 50 | 136 | 123 | 49 | 172 | 126.5 | | 75 | 26 | 101 |
| | 1897 | 73 | 26 | 99 | 111 | 28 | 139 | 140.4 | + | 61 | 18 | 79 |
| Hamburg | 1896 | 1511 | — | — | 1894 | — | — | 303.8 | | 1244 | — | — |
| | 1897 | 536 | — | — | 5999 | — | — | 1119.2 | + | 496 | — | — |
| Halle a. S. | 1896 | 101 | 226 | 317 | 105 | 178 | 283 | 89.3 | | 54 | 99 | 153 |
| | 1897 | 88 | 137 | 225 | 75 | 90 | 165 | 73.3 | — | 42 | 74 | 116 |
| *Quedlinburg | 1896 | 123 | — | 123 | 114 | — | 114 | 92.7 | | 88 | — | 88 |
| | 1897 | 170 | — | 170 | 157 | — | 157 | 92.3 | — | 130 | — | 130 |
| *Erfurt | 1896 | 624 | 675 | 1299 | 736 | 726 | 1462 | 112.5 | | 474 | 608 | 1082 |
| | 1897 | 667 | 648 | 1315 | 828 | 674 | 1502 | 114.9 | + | 601 | 624 | 1225 |
| *Dessau | 1896 | 13 | — | 13 | 20 | — | 20 | 153.8 | | 7 | — | 7 |
| | 1897 | 6 | — | 6 | 6 | — | 6 | 100.0 | — | 5 | — | 5 |
| *Gera | 1896 | 26 | 40 | 66 | 102 | 26 | 128 | 193.9 | | 23 | 15 | 38 |
| | 1897 | 67 | 54 | 121 | 64 | 33 | 97 | 80.2 | — | 33 | 23 | 46 |
| Hannover | 1896 | 152 | — | 152 | 110 | — | 110 | 72.4 | | 89 | — | 89 |
| | 1897 | 575 | 3 | 578 | 365 | 1 | 366 | 63.3 | — | 326 | 1 | 327 |
| *Osnabrück | 1897 | 198 | 112 | 310 | 232 | 102 | 334 | 107.8 | | 101 | 36 | 137 |
| Münster i. W. | 1897 | 110 | 39 | 149 | 89 | 12 | 101 | 67.8 | | 70 | 11 | 81 |
| *Dortmund | 1897 | 823 | 102 | 925 | 302 | 23 | 325 | 35.1 | | 176 | 14 | 190 |
| Essen | 1896 | 241 | — | 241 | 381 | — | 381 | 141.5 | | 162 | — | 162 |
| | 1897 | 181 | — | 181 | 322 | — | 322 | 177.9 | + | 143 | — | 143 |
| *Elberfeld | 1896 | 49 | — | 49 | 114 | — | 114 | 232.7 | | 49 | — | 49 |
| | 1897 | 136 | — | 136 | 114 | — | 114 | 83.8 | — | 52 | — | 52 |
| Düsseldorf | 1896 | 231 | — | 231 | 1011 | — | 1011 | 437.7 | | 152 | — | 152 |
| | 1897 | 387 | — | 387 | 692 | — | 692 | 178.8 | — | 141 | — | 141 |
| Köln | 1896 | 486 | 541 | 1027 | 853 | 422 | 1275 | 121.1 | | 488 | 374 | 862 |
| | 1897 | 744 | 811 | 1555 | 960 | 435 | 1395 | 89.7 | — | 716 | 416 | 1132 |
| M.-Gladbach | 1896 | 171 | 53 | 221 | 205 | 50 | 255 | 113.8 | | 102 | 27 | 129 |
| | 1897 | 201 | 84 | 285 | 274 | 88 | 362 | 127.2 | + | 124 | 37 | 161 |
| Aachen | 1896 | 193 | 161 | 354 | 368 | 210 | 578 | 163.3 | | 152 | 79 | 231 |
| | 1897 | 408 | 275 | 683 | 551 | 259 | 810 | 118.6 | — | 275 | 81 | 356 |
| *Kreuznach | 1896 | 171 | 62 | 233 | 90 | 17 | 107 | 45.9 | | 28 | 9 | 37 |
| | 1897 | 186 | 69 | 255 | 148 | 12 | 160 | 62.7 | + | 37 | 2 | 39 |
| Wiesbaden | 1896 | — | — | 279 | — | — | 540 | 193.6 | | 253 | — | 253 |
| | 1897 | 322 | 423 | 745 | 536 | 508 | 1044 | 140.1 | — | 148 | 177 | 325 |
| *Frankfurt a.M. | 1896 | 1303 | 82 | 1385 | 1342 | 83 | 1425 | 102.9 | | 953 | 51 | 1004 |
| | 1897 | 1712 | 201 | 1913 | 2041 | 140 | 2181 | 114.0 | + | 1256 | 110 | 1366 |
| *Mainz | 1897 | 382 | 129 | 511 | 672 | 66 | 738 | 144.4 | | 189 | 18 | 207 |
| *Giessen | 1897 | 52 | 35 | 87 | 55 | 19 | 74 | 85.1 | | 20 | 4 | 24 |
| Darmstadt | 1896 | 214 | 42 | 256 | 271 | 63 | 334 | 130.5 | | 145 | 16 | 161 |
| | 1897 | 220 | 73 | 293 | 261 | 57 | 318 | 108.5 | — | 167 | 18 | 185 |
| *Worms | 1897 | 250 | 16 | 264 | 306 | 11 | 317 | 120.1 | | 55 | 4 | 59 |
| *Kaiserslautern | 1896 | 198 | 14 | 212 | 159 | 7 | 166 | 78.3 | | 64 | 3 | 67 |
| | 1897 | 258 | 4 | 262 | 190 | — | 190 | 72.5 | — | 136 | — | 136 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 106 | 140 | 246 | 186 | 151 | 337 | 137.0 | | 68 | 77 | 145 |
| | 1897 | 145 | 203 | 348 | 249 | 211 | 460 | 132.2 | — | 106 | 120 | 226 |
| *Heidelberg | 1896 | 216 | 163 | 379 | 528 | 148 | 676 | 178.1 | | 126 | 51 | 177 |
| | 1897 | 216 | 138 | 354 | 517 | 112 | 629 | 177.7 | — | 212 | 50 | 262 |
| *Lahr i. B. | 1896 | 77 | 17 | 94 | 78 | 4 | 82 | 87.2 | | 69 | 3 | 72 |
| | 1897 | 81 | 7 | 88 | 77 | 6 | 83 | 94.3 | + | 60 | 4 | 64 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 534 | 170 | 704 | 593 | 146 | 739 | 105.0 | | 439 | 135 | 574 |
| | 1897 | 669 | 265 | 934 | 773 | 234 | 1007 | 107.8 | + | 623 | 203 | 826 |
| *Schopfheim | 1896 | 9 | 8 | 17 | 20 | 12 | 32 | 188.2 | | 10 | 6 | 16 |
| | 1897 | 24 | 33 | 57 | 26 | 17 | 43 | 75.4 | — | 11 | 12 | 23 |
| Karlsruhe | 1896 | 915 | 127 | 1042 | 905 | 93 | 998 | 95.8 | | 897 | 93 | 990 |
| | 1897 | 1040 | 179 | 1219 | 1060 | 106 | 1166 | 95.7 | — | 970 | 96 | 1066 |
| Mannheim | 1896 | 920 | 358 | 1278 | 2155 | 430 | 2585 | 202.3 | | 1176 | 280 | 1456 |
| | 1897 | 1312 | 304 | 1616 | 1990 | 310 | 2300 | 142.3 | — | 1317 | 326 | 1643 |
| Konstanz | 1896 | 231 | 131 | 362 | 374 | 158 | 532 | 147.0 | | 245 | 98 | 343 |
| | 1897 | 443 | 168 | 611 | 466 | 153 | 619 | 101.3 | — | 328 | 112 | 440 |
| Pforzheim | 1896 | 141 | 18 | 159 | 161 | 17 | 178 | 111.9 | | 123 | 15 | 141 |
| | 1897 | 239 | 56 | 295 | 291 | 42 | 333 | 112.9 | + | 205 | 34 | 239 |
| *Stuttgart | 1896 | 1366 | 427 | 1793 | 1431 | 287 | 1718 | 85.8 | | 1007 | 225 | 1232 |
| | 1897 | 1665 | 569 | 2234 | 1687 | 358 | 2045 | 91.5 | + | 986 | 287 | 1273 |
| *Kannstatt | 1896 | 190 | 152 | 342 | 390 | 117 | 507 | 148.2 | | 115 | 75 | 190 |
| | 1897 | 208 | 116 | 324 | 464 | 97 | 561 | 173.1 | + | 156 | 49 | 205 |
| *Esslingen | 1896 | 130 | 14 | 144 | 238 | 3 | 241 | 167.4 | | 63 | 2 | 65 |
| | 1897 | 112 | 11 | 123 | 192 | 6 | 198 | 161.0 | — | 39 | — | 39 |
| *Reutlingen | 1897 | 103 | 18 | 121 | 156 | 10 | 166 | 137.2 | | 27 | 3 | 30 |
| *Goeppingen | 1896 | 66 | — | 66 | 234 | — | 234 | 354.5 | | 26 | — | 26 |
| | 1897 | 73 | — | 73 | 255 | — | 255 | 349.3 | — | 28 | — | 28 |
| *Heilbronn | 1896 | 164 | 17 | 181 | 349 | 10 | 359 | 198.3 | | 94 | 3 | 97 |
| | 1897 | 130 | 23 | 153 | 242 | 16 | 258 | 168.6 | — | 94 | 8 | 102 |
| *Ulm a. D. | 1896 | 208 | 252 | 460 | 376 | 158 | 534 | 116.1 | | 105 | 153 | 258 |
| | 1897 | 366 | 223 | 589 | 479 | 152 | 631 | 107.1 | — | 75 | 62 | 137 |
| *Würzburg | 1897 | 482 | 271 | 753 | 459 | 133 | 592 | 78.6 | | 333 | 113 | 446 |
| *Fürth | 1896 | 348 | 57 | 405 | 419 | 95 | 514 | 126.9 | | 232 | 31 | 263 |
| | 1897 | 332 | 68 | 400 | 370 | 90 | 460 | 115.0 | — | 211 | 46 | 257 |
| *Nürnberg | 1896 | 679 | 56 | 735 | 733 | 22 | 755 | 102.7 | | 414 | 5 | 419 |
| | 1897 | 783 | 26 | 809 | 797 | 17 | 814 | 100.6 | — | 639 | 11 | 650 |
| Augsburg | 1896 | 114 | 32 | 146 | 211 | 46 | 257 | 176.0 | | 110 | 29 | 139 |
| | 1897 | 115 | 20 | 135 | 231 | 31 | 262 | 194.0 | + | 102 | 18 | 120 |
| *München | 1896 | 1589 | 1028 | 2617 | 2520 | 1116 | 3636 | 138.9 | | 1426 | 761 | 2187 |
| | 1897 | 2406 | 1400 | 3806 | 2506 | 1259 | 3765 | 98.9 | — | 1977 | 976 | 2953 |
| Wien | 1896 | — | — | 755 | — | — | 1353 | 179.2 | | — | — | 597 |
| | 1897 | — | — | 712 | — | — | 1293 | 181.6 | + | — | — | 618 |
| Brünn | 1896 | 29 | 46 | 75 | 42 | 71 | 113 | 150.7 | | 17 | 41 | 58 |
| | 1897 | 35 | 65 | 90 | 70 | 50 | 120 | 133.3 | — | 34 | 46 | 80 |
| Graz [1]) | 1897 | 17 | — | 17 | 106 | 19 | 125 | — | | 4 | — | 4 |
| *Bern | 1896 | 77 | 84 | 161 | 53 | 90 | 143 | 88.8 | | 51 | 52 | 103 |
| | 1897 | 77 | 91 | 168 | 55 | 76 | 131 | 78.0 | — | 55 | 55 | 110 |
| *Winterthur | 1897 | 62 | — | 62 | 112 | — | 112 | 180.6 | | 19 | — | 19 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 321 | — | — | 56 | — | | — | — | ? |
| | 1897 | — | — | 314 | — | — | 28 | — | | — | — | 370 |

**Nachträge zu den Juni-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 41).

B = Berichtigung.

| Ort | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Frankfurt a.O. | 1897 | 408 | 198 | 606 | 200 | 100 | 300 | 49.5 | | 161 | 76 | 237 |
| *Dortmund | 1897 | 811 | 163 | 974 | 444 | 44 | 488 | 50.1 | | 219 | 29 | 248 |
| *Trier | 1896 | 110 | — | 110 | 192 | — | 192 | 174.5 | | — | — | — |
| | 1897 | 117 | — | 117 | 130 | — | 130 | 111.1 | — | 78 | — | 78 |

Diese widerspruchsvollen Züge erklären sich vielleicht dadurch, dass einerseits zwar der wirthschaftliche Aufschwung noch andauert (an der Hausse-Stimmung der Berliner Börse sind die griechisch-türkischen Friedensstreitigkeiten, ja selbst ein Ereigniss, wie die Kündigung des englisch-deutschen Handelsvertrages so gut wie spurlos vorübergegangen), andererseits aber die Ungunst der Witterung in manchen Gegenden Deutschlands die Erntearbeiten erschwerte, in anderen die Erntebestände geradezu vernichtete, in noch anderen durch Ueberschwemmungen von ungeahntem Umfang einen Nothstand hervorrief, der auf den städtischen Arbeitsmärkten nicht nur den saisonmässigen Abfluss von Arbeitskräften nach dem Lande in diesem Jahre verlangsamte, sondern stellenweis sogar ein verstärktes Zuströmen herbeiführte. Wenngleich das Juni-Juli-Verhältniss sich zum Theil daraus erklärt, dass der Juni in diesem Jahre einen besonders günstigen Stand, gewissermaassen eine Verfrühung des Ernteeinflusses zeigte (vgl. No. 41), so kann dies doch nur einen sehr geringen Theil des Erklärungsgrundes abgeben. Der Hauptgrund wird in der Kreuzung der günstigen Wirthschafts- und der höchst ungünstigen Witterungsverhältnisse zu suchen sein; zweier Momente, von denen das eine ziemlich gleichmässig, das andere mit ganz auffallender Ungleichmässigkeit sich über Deutschland erstreckte. Wir geben zwar auch in diesem Monat die Beobachtungen auf der Station Berlin S.W. (Teltowerstr.):

| im Juli | Temperatur in Grad Celsius mittlere | höchste | niedrigste | Höhe der Niederschläge mm | Mittlerer Barometerstand mm |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 19.2 | 32.1 | 9.0 | 86.5 | 756.4 |
| 1897 | 18.3 | 28.0 | 13.2 | 131.4 | 754.9 |
| normal | 19.0 | | | 72.8 | 757.8 |

Doch können wir diesmal diese Angaben eben nur registriren, da in dem abgelaufenen Monat die Witterungsverhältnisse Deutschlands in den verschiedenen Gegenden ein durchaus verschiedenes Gepräge zeigten.

[1]) Vgl. oben Sp. 1107.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

**Collection Moos.** Hervorragende und vornehme Neuheit auf dem Gebiete der modernen Romanlitteratur. Jeder Band umfasst ca. 15 Bogen **dickes, holzfreies Papier** und wird **nur gebunden** in elegant. Original-Leinenband verkauft.

Von SERIE I erschienen soeben:

**Im Traum und andere Geschichten.** Roman von **Neera.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Mit Portrait.

**Trümmer und andere Erzählungen.** Roman von **Cecilia Bååth-Holmberg.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

**Frauenehre.** Roman von Gräfin **E. Pardo-Bazán,** Professorin an der Universität Madrid. Autorisirte Uebersetzung aus dem Spanischen.

**Der Schwur auf dem Oelberge.** Originalroman v. **Schack von Igar** (Elfriede Jaksch). Mit Portrait.

**Wie Frauen handeln.** Roman von **Camillo C. Branco.** Uebersetzt aus dem Portugiesischen.

**Onkel Clemens.** Original-Roman von **I. von Troll-Borostyáni.** Mit Portrait.

**Verirrte Vögel.** Roman von **Per Hallström.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen. Mit Portrait.

In elegant. Originalband à Bd. M. 2,— = Fr. 2.50 = fl. 1.25. Serie I complet, 12 Bände M. 20,— = Fr. 25,— = fl. 15,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder **direct durch den**

**Verlag von Eduard Moos in Erfurt.**

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

# Revue d'Économie Politique

von

**P. Cauwès** (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
**Ch. Gide** (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w. Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

**Verlag von Steiger & Co. in Bern (Schweiz).**

Erscheint alle 14 Tage.

## Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

**Socialpolitische Gesetzgebung**

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

**Preis vierteljährlich M. 3.—**

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

**Ausnahmsangebot für die Abnehmer dieser Zeitschrift bis Ende 1897.**

# Handbuch der praktischen Gewerbehygiene

mit

## besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung

unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner herausgegeben von

Professor **Dr. H. Albrecht.**

Ca. 1100 Seiten mit 756 Figuren.

**Geheftet: Statt 27 M. für 20 M. — In Halbleder gebunden: Statt 30 M. für 22,50 M.**

**Musterstätten** persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Von **Dr. Jul. Post,** Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragender Rath im Handelsministerium, und Prof. **Dr. H. Albrecht.** 2 Bände ca. 1100 Seiten mit vielen Abbildungen. **Geheftet: Statt 34 M. für 25 M. — Gebunden in 2 Bänden: Statt 37.50 M. für 28 M.**

**Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Rathschläge zum Entwerfen von solchen. Von Prof. **Dr. H. Albrecht** und **Prof. A. Messel,** Architekt und Lehrer a. d. Kgl. Kunstgewerbeschule in Berlin. Mit 4 Figuren im Text und 12 Doppeltafeln. **In Mappe: Statt 10 M. für 8 M.**

*Diese drei hochgeschätzten, dem Arbeitgeber wie dem Verwaltungsbeamten eine wahre Fundgrube praktischer Rathschläge und Beispiele bietenden Werke habe ich für meinen Verlag erworben. — Ich benutze diese Gelegenheit, um den Abnehmern dieser Zeitschrift die Anschaffung für einen wesentlich ermässigten Preis zu ermöglichen.*

## Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich

**nebst dem Einführungsgesetze**

(Taschen-Gesetzsammlung No. 34).

Kl. 8° 624 Seiten Text auf extra dünnem Papier in biegsamen Einbande, 1½ cm. stark.

**Gewicht 220 gr.** **Preis 2.—, postfrei 2,10.**

Soeben erschien:

## Wie der Arbeiter lebt

Arbeiterhaushaltsrechnungen aus Stadt und Land

Gesammelt, im Auszug mitgetheilt und besprochen

von

**Max May.**

**Preis 1 Mark. — Postfrei 1.10 Mark.**

Obige Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie direkt vom Verleger.

**Berlin W.,** Mauerstrasse 44. **Carl Heymanns Verlag.**

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 12. August 1897. Nummer 46.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:
Das Gewerbegericht.
Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.
Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Wassersnoth und Staatshülfe.

Die Ueberschwemmungen, welche seit den letzten Tagen des vorigen Monats das Stromgebiet der Elbe, der Oder und ihrer Zuflüsse heimsuchen, haben überall in Deutschland einen tiefen Eindruck gemacht. Der Eindruck ist um so gewaltiger, da wenige Wochen vorher ein Hagelschlag und Unwetter in Württemberg Verwüstungen angerichtet hatte, und da gleichzeitig in den österreichischen Nachbarländern die Donau und ihre Zuflüsse grosse Strecken unter Wasser gesetzt haben. In dem Gefühl der Hülflosigkeit gegenüber dem plötzlich eingetretenen Massenelend hat sich der Ruf erhoben, dass hier der Staat helfend eintreten müsse; die Regierung solle das Parlament einberufen und einen Kredit zur Abstellung der Noth verlangen. In den „Berliner Politischen Nachrichten", denen nahe Beziehungen zur preussischen Finanzverwaltung nachgesagt werden, wurde dem gegenüber darauf hingewiesen, dass man mit Staatshülfe bei Nothständen nicht immer gute Erfahrungen gemacht habe; vielfach wurde daran erinnert, dass gerade Hülfe in der Noth das natürliche Gebiet für Bethätigung der Menschenliebe, d. h. für die private Wohlthätigkeit, sei.

Wenn in die Erörterung dieser Frage die andere hineingeworfen wird, ob für eine einheitliche national gedachte Aktion das Reich überhaupt kompetent sei, so trägt dies wenig zur Klärung bei. Formal kann die Kompetenz des Deutschen Reiches, Gelder für Nothstands-Aktionen zu bewilligen, nicht wohl angezweifelt werden (ebenso wenig, wie etwa die wissenschaftlichen Subventionen aus Reichsmitteln, die sich auch auf keinen formulirten Verfassungsartikel berufen können); sachlich übrigens bestände kaum ein Unterschied, ob das Reich als solches vorginge oder die Regierungen, deren Länder hauptsächlich betroffen sind, im Verein mit denen, die sich freiwillig, aus dem Gefühl der Solidarität heraus, anschliessen. Nur dass der erstere Weg praktischer und zugleich würdiger wäre. — Auch die gelegentlich aufgeworfene Prinzipienfrage, ob überhaupt der Staat bei wirthschaftlichen Nothlagen mit Geldunterstützungen eingreifen solle, trifft nicht das Wesen der augenblicklich vorliegenden Frage. Denn nicht sowohl um eine Regel für das allgemeine Verhalten des Staates handelt es sich gegenwärtig, sondern um einen Zustand, der als etwas Ausnahmsweises, soweit die Erinnerung der Gegenwart reicht noch gar nicht Dagewesenes, allgemein anerkannt ist. Wer angesichts verwüsteter Landstrecken im Stande ist, zu sagen: hier könne der Staat vielleicht helfen, aber er solle es nicht thun, weil es den Regeln der Staatskunst widerspreche, der steht in der Staatsweisheit ungefähr auf derselben Höhe wie in Etiquettenfragen jener Engländer, der, obgleich vorzüglicher Schwimmer, sich dennoch weigerte, eine ertrinkende Dame zu retten, weil er ihr nicht vorgestellt sei.

Angesichts so umfangreicher Verwüstungen, wie sie in den letzten beiden Wochen über uns hereingebrochen sind, ist die Staatshülfe zunächst deswegen anzustreben, weil nur der Staat im Stande ist, in die Unterstützung die Ordnung, die Gleichmässigkeit und die Nachhaltigkeit zu bringen, die durchaus erforderlich ist, wenn der Zweck der Unterstützung erreicht werden soll. Bei kleinen Schäden wird es oft genügen, wenn freiwillige Geber ihre milde Hand öffnen, freiwillige Helfer die Vermittlung übernehmen und nach Gutdünken vertheilen. Mag hierbei auch der eine etwas mehr, der andere etwas weniger bekommen; im Grossen und Ganzen kann eine Bevölkerung, die etwa durch den Brand eines Dorfes gelitten hat, auf diese Art wieder in den Zustand wirthschaftlicher Selbständigkeit gebracht

werden. Hier aber handelt es sich um eine Aufgabe so grossen Umfangs, dass sie anders wie als regelrechte Verwaltungsaufgabe überhaupt nicht gelöst werden kann. Selbst wenn die Mittel im Wege privater Sammlung aufgebracht werden sollten, so würde für die Zwecke der Vertheilung ein privates Personal, das sich zur Verfügung stellt, gar nicht einmal genügen. Die Vertheilung der Unterstützungsgelder muss zwar mit Orts- und Personenkenntniss, aber durchaus in Unabhängigkeit von dem Hass und der Liebe geleitet werden, die in jeder Nachbarbevölkerung eine gewisse Rolle spielen. Die Vertheilungsthätigkeit wird auch nicht darunter leiden dürfen, dass Mitglieder des Komitees sich plötzlich durch ihre Berufsgeschäfte behindert fühlen. Für die Nothstandsaktion wird durchaus eine regelrechte Verwaltung mit regelrechtem Beamtenthum erforderlich sein. Und da es nun einmal bei uns nicht für anständig gilt, dass Jemand sich seine Dienste in Komitees u. dergl. honoriren lässt, da man in der sogenannten Privat-Wohlthätigkeit trotz aller damit gemachten Erfahrungen immer noch davor zurückschreckt, ein besoldetes Beamtenthum zu schaffen, das sich der übernommenen Aufgabe gänzlich widmet, so bleibt eben nichts übrig, als dieses Beamtenthum da zu nehmen, wo es sich findet, nämlich im Staate. — Die Unregelmässigkeiten und Zufälligkeiten, die mit jeder rein freiwilligen Thätigkeit verbunden sind, beziehen sich aber nicht bloss auf die Unterstützten, sondern auch auf die Unterstützenden. Je nach persönlichen Bekanntschaften oder gar nach der öffentlichen Stellung, die Jemand einnimmt, fühlt er sich zu besonders hohen Beiträgen verpflichtet, während andere mit viel grösseren Einnahmen und grösserem Vermögen sich der Beitragspflicht entziehen oder mit geringen Beträgen abfinden, wenn sie entweder keine besondere gesellschaftliche Stellung einnehmen oder aber eine so hohe, dass sie von dem Urtheil ihrer Mitmenschen unabhängig sind. Auf einzelnen Klassen der Bevölkerung lasten derartige Beiträge mit einer Schwere, von der die Lobredner der privaten Mildthätigkeit sich keine Vorstellung zu machen scheinen. Für eine gesellschaftliche Schicht, wie etwa die besser gestellten Kreise unseres Beamtenthums mit Einkommen zwischen 5 und 10 000 M. hat sich eine Art gewohnheitsmässiger Beitragshöhe von etwa 10—20 M. herausgebildet. Diese Höhe wird auch von solchen Personen inne gehalten, die den Genannten gesellschaftlich nahe stehen, aber erheblich niedriger besoldet sind, die mit gleichem Gehalt eine ungleich grössere Kinderschaar, manchmal auch andere Verwandte zu unterhalten, Schulden aus der Studienzeit oder aus früheren Unglücksjahren abzuzahlen haben, kurz, in beständigem Kampfe mit des Lebens Noth begriffen sind, aber nach den hergebrachten gesellschaftlichen Anschauungen sich diesen Beiträgen nicht entziehen können, obgleich sie eigentlich weit eher in der Lage wären, fremde Hülfe anzunehmen, als sie zu gewähren. Die sogenannten freiwilligen Beiträge sind geradezu gesellschaftliche Steuern geworden, die mit nicht geringerer Erbarmungslosigkeit eingetrieben werden, als die staatlichen, nur dass nicht der Exekutor, sondern die Furcht, das gesellschaftliche Niveau zu verlieren oder gar in den moralischen Ruf der Hartherzigkeit zu kommen (denn wer blickt in diese privaten Verhältnisse hinein?) als furchtbares Zwangsmittel dahinter steht. Sich diesem Zwange zu fügen, ist moralisch zwar nicht zu billigen; streng genommen sollte Jeder bei solchen Aktionen nur so viel oder so wenig geben, wie er nach gewissenhafter Prüfung seinen Verhältnissen entsprechend hält. Aber man muss mit der menschlichen Natur rechnen, die dazu neigt, edelmüthige Regungen gerade nach dieser Seite hin auswachsen zu lassen, auch wenn dies nicht ganz das richtige ist. Rechnet man mit diesen Neigungen, so muss man sagen: das System privater Sammlungen schlägt zu einer Bedrückung gerade der Gesellschaftsklassen aus, die ohnedies von Repräsentationspflichten hart bedrängt sind, und andererseits zu einer Erleichterung solcher Persönlichkeiten, die es zu einer Virtuosität darin bringen, sich allen derartigen Beiträgen zu entziehen oder sich mit Summen abzufinden, die zu ihrer Leistungsfähigkeit in keinem Verhältniss stehen.[1]) Diese Ungleichheiten erstrecken ihre Wirkungen bis in die höchsten Vermögensklassen hinauf. Zwar die Vorstellung, als ob der Mensch desto engherziger werde, je reicher er ist, findet in der Erfahrung keine Stütze. (Enthält doch selbst der oft gehörte Vorwurf, dass die reichen Leute mit hohen Ziffern bei öffentlichen Gaben nur ihrer Eitelkeit fröhnen wollen, die stillschweigende Anerkennung, dass hier die menschliche Eitelkeit ein erfreuliches Objekt gefunden hat.) Aber die gegentheilige Vorstellung, dass das Maass der Freigebigkeit in geradem proportionirtem Verhältniss zur Grösse des Reichsthums stehe, diese Vorstellung wäre, (wenn sie überhaupt vorhanden sein sollte) noch sehr viel unrichtiger. Alle, die in diesen Dingen Erfahrungen haben, stimmen darin überein, dass man bei freiwilliger Aufbringung grösserer Beträge immer auf dieselben wenigen Personen angewiesen ist, und dass dies keineswegs gerade die reichsten in ihrem Kreise sind. So liegen beispielsweise im Osten der Elbe die grössten Kapital-Anhäufungen nicht in den Städten, sondern auf dem Lande in den kolossalen Latifundien, während bei öffentlichen Zeichnungen die höchsten Beiträge regelmässig aus den Städten kommen. Ist doch bei Stiftungen grossen Stils, die so kostspielig sind, dass sie überhaupt nicht mehr aus dem Einkommen, sondern nur noch aus dem Vermögen bestritten werden können, in den Latifundien-Familien die Vermögensverfassung von vornherein so eingerichtet, dass sie für so ausserordentliche Leistungen ausser Betracht gelassen werden *müssen*, da dem Fideikommiss-Besitzer jede Verringerung des Vermögensbestandes, selbst zu den edelsten Zwecken, rechtlich unmöglich gemacht ist. In den unteren Regionen der Wohlhabenheit, wie in den höchsten Höhenlagen des Reichthums sind für die Repartition sogenannter freiwilliger Lasten ganz andere Dinge maassgebend, als die Leistungsfähigkeit. — Zur Aufbringung von Riesensummen also kann das System der freiwilligen Gaben ohne die grössten Härten und Einseitigkeiten nicht angewendet werden. Im Königreich Sachsen allein ist der Schaden der ersten acht Tage auf etwa 70 Millionen Mark veranschlagt worden. In Schlesien und der Lausitz mag er sich auf das Dreifache oder Sechsfache wie in Sachsen belaufen, und bedeutende Schädigungen sind noch in den letzten Tagen hinzugekommen. Wenngleich es sich bis jetzt noch jeder Schätzung entzieht, in welchem Umfange für die Schäden fremde Hülfe in Anspruch genommen werden wird, so ist doch so viel schon jetzt klar, dass es sich hier um Summen handelt, für deren Aufbringung und Vertheilung einfach die Organe fehlen, wenn der Staat nicht die seinigen zur Verfügung stellt. Jedenfalls aber ist für die Herbeischaffung dieser Summen die Steuerveranlagung ein gerechterer Maassstab, als die grössere oder geringere Widerstandsfähigkeit, welche der Einzelne dem an ihn herantretenden Aufruf entgegensetzt.

Neben der Grösse des angerichteten Schadens kommt der *spezielle Charakter des Ueberschwemmungsschadens* in Betracht. Man hat alle Veranlassung, für diese Ueberschwemmung die Staatskasse heranzuziehen, schon damit in Zukunft alle die Maassregeln getroffen werden, welche der Staat treffen kann, um Ueberschwemmungen zu verhüten. Dass durch Aufforstungen, durch Seitengräben etc. die Ueberschwemmungsgefahr vermindert werden kann, ist im Allgemeinen zugegeben. Es giebt Ingenieure, die behaupten, dass es möglich sei, durch gewal-

[1]) Vergl. die vortreffliche kleine Schilderung des Finanzwesens in den heutigen freiwilligen Organisationen und die Reformvorschläge in Reyer's „Handbuch des Volksbildungswesens" (Stuttgart, Cotta 1896), S. 83.

tige Reservoirs im Quellgebiet des Flusses die Ueberschwemmungsgefahr sogar ganz zu beseitigen. Aber nicht nur, dass die Staatsverwaltungen zugeben, bisher noch nicht Alles gethan zu haben, was sich zur Verringerung der Ueberschwemmung thun lässt, wird sogar behauptet, dass an der Vermehrung der Ueberschwemmungsgefahr, die in den letzten Jahrzehnten ganz augenscheinlich stattgefunden hat, die eigene Thätigkeit des Staates direkt Schuld sei. Die natürlichen Abflussbecken für die Hochwasser der Quellgebiete sind die Mittelläufe der Flüsse. Wenn ein gewundener Mittellauf im Interesse der Schifffahrt durch eine grosse Anzahl Durchstiche verkürzt wird, so wird jenes natürliche Abflussbecken um ebenso viel verkleinert. Die Wassermassen, welche früher langsam herabgelangten, strömen auf dem kürzeren Wege mit unendlich viel grösserer Schnelligkeit und Vehemenz herein und vergrössern den Ueberschwemmungs-Rayon. Schon aus Gründen der Staatserziehung wäre es wünschenswerth, der Zurückhaltung in der Bewilligung von Staatsgeldern für die Abwendung von Gefahren dadurch ein Paroli zu bieten, dass man den Staat nachträglich für die Schäden gewissermaassen verantwortlich macht.

Drittens aber ist es gar nicht einmal richtig, dass gegenwärtig keine Hülfe aus öffentlichen Mitteln stattfinde. Der Magistrat von Berlin hat bei der Stadtverordneten-Versammlung eine Beihülfe von $^1/_2$ Million Mark für die Ueberschwemmten beantragt. Charlottenburg will mit 50000 Mark (was ungefähr dem Grössenverhältniss der beiden Nachbarstädte entspricht) nachfolgen. In Leipzig und in Dresden sind je 300000 M. beantragt. Hier werden zwar die Gemeinden nicht als öffentliche Organe, sondern nur als Privat-Wohlthäter gedacht. Aber aus anderen, als aus Steuermitteln können auch solche unbetheiligte Gemeinden ihre Beiträge nicht bestreiten. Man stelle sich vor, dass alle grösseren deutschen Städte diesem Vorgange folgten, so würde das heissen, dass für den Nothstand die städtische Bevölkerung bis auf den letzten Steuerzahler herangezogen wird, während die ländliche Bevölkerung (es braucht nur an das erinnert zu werden, was oben über die Reichthümer im Osten der Elbe gesagt ist) verschont wird. Man wird im Ernste nicht behaupten wollen, dass es das sachlich Richtige sei, dass unbetheiligte Gemeinden sich zur Aufbringung von Beiträgen für Nothstandsgelder der Steuerverfassung bedienen, dass es aber staatswidrig sei, wenn die betheiligte Gesammtheit dies gleichmässig thut.

Aus allen diesen Gründen ist die Frage, ob bei dem vorliegenden Nothstande der Staat eingreifen solle, zu bejahen. Ihre wichtigste Aufgabe hat die private Wohlthätigkeit im ersten Augenblick zu erfüllen, wo nur sie eingreifen kann, weil nur sie mit dieser Schleunigkeit mobil zu machen ist. Eine fernere Aufgabe wird ihr bleiben, wenn der Staat im Grossen und Ganzen das schlimmste Elend aus der Welt geschafft hat und die individuelle Fürsorge im Einzelnfalle über das karge Maass des Nothwendigsten hinausgehen soll. Was aber zwischen beiden liegt, die verwaltungsmässige Beseitigung der angerichteten Schäden im Grossen und Ganzen kann ordnungsmässig nur als Staatsverwaltungs-Aufgabe gefasst und gelöst werden.

Dass dem Eingreifen des Staats gegenwärtig Bedenken der Manchesterlehre entgegenstehen, kann man wahrheitsgemäss kaum behaupten. Die Zeitungen, welche sonst noch ab und zu die Doktrin vom Nicht-Eingreifen des Staats in wirthschaftliche Verhältnisse vertreten, haben gegenüber der vorliegenden Frage diese Doktrin theils garnicht, theils nur in so unbedeutendem Maasse geltend gemacht, dass man hierin, wie in vielen anderen Dingen, Unrecht thut, für das Unterlassen staatlicher Fürsorge den wirthschaftlichen Liberalismus des sogenannten Manchesterthums verantwortlich zu machen. Darin, dass bei einem so grossen ausserordentlichen Nothstande Staatshülfe zulässig sei, stimmen alle überein (mögen die Einen sie als Prinzip fordern, die Anderen sie als Ausnahme vom Prinzip zulassen.)

Dass gleichwohl gegen die Bewilligung von Staatsgeldern in diesem Falle Bedenken erhoben werden, hat seinen Grund nicht sowohl in irgend welchem Doktrinarismus, als in der sozialen Zusammensetzung gerade der Kreise, in deren Händen gegenwärtig die Verwaltung des Staates liegt. Aus grossen Katastrophen retten sich die Gesellschaftsklassen, die am höchsten stehen, am leichtesten, die niedrigsten am schwersten. Darum liegen bei solchen Katastrophen jenen die Bedenken gegen Staatshülfe ebenso nahe, wie diesen das Verlangen nach ihr. Besässen wir im Staate Veranstaltungen, um Kinder aus den untersten Schichten des Volkes der höheren Bildung und der Staatskarriere zuzuführen, so würden in den Spitzen der Staatsverwaltung beide Anschauungen vertreten sein. Wie thatsächlich bei uns die Auslese des Beamtenthums stattfindet, ist in seinen höchsten Regionen nicht einer, der aus dem Niveau solcher Familien stammt, die durch eine Ueberschwemmung an den Bettelstab gebracht werden. Sässen im preussischen Staatsministerium so viele Bürger-, Bauern- und Arbeitersöhne, wie heute Gutebesitzer- und Geheimrathssöhne, so würde, sobald der abnorme Umfang der Ueberschwemmung feststand, eine Vorstellung an Se. Majestät den Kaiser abgegangen sein, dass Angesichts dieses Nothstandes die persönliche Rückkehr des Monarchen aus dem Auslande in das schwer heimgesuchte Vaterland und die unverzügliche Einberufung des Reichstages zur Bewilligung eines ausserordentlichen Kredits erforderlich sei.

Je enger der Kreis ist, aus welchem die Regierenden entnommen werden, desto breitere Schichten kann ein Ereigniss erfassen, ohne dass es an der Spitze des Staates als etwas Ausserordentliches und ausserordentliche Maassregeln Erheischendes empfunden würde.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Kooperative Arbeiterverpflegung bei den Weltausstellungs-Arbeiten in Paris.** Bei den Arbeiten zur Weltausstellung in Paris ist man im Begriff einen bemerkenswerthen Versuch kooperativer Verpflegung von Arbeitermassen zu machen. In den Champs Elysées sind 1500 bis 2000 Arbeiter beschäftigt, und man will diese Arbeiterschaft nicht einer schlechten und theuren Kantinenverpflegung aussetzen. Der frühere Handelsminister Jules Siegfried, Cheysson und Ch. Robert haben in Folge dessen den Plan einer Kooperativküche für die Arbeiter ausgearbeitet, der gleichzeitig den Ausstellungsarbeitern eine gesunde, ausreichende und billige Kost gewähren, sowie Propaganda für die Kooperatividee leisten soll. Seitens der Kooperativ-Gesellschaften, des Sozialmuseums, der Gesellschaft für Gewinnbetheiligung und philanthropischer Vereine wird im Subskriptionsweg durch Ausgabe von Antheilscheinen per 25 Frcs. das Kapital für das Unternehmen aufgebracht; das investirte Kapital darf nicht höher als mit 3% für die Aktionäre verzinst werden, und der gesammte Nutzen der Unternehmung kommt den Arbeitern zu Gute. Die Verwaltung, an deren Spitze als Ehrenpräsident der Graf v. Chambrun, der Gründer des Sozialen Museum steht, errichtet ein grosses Restaurant, das in eigener Regie unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiterschaft geführt wird. Beim Eintritt kauft sich der Arbeiter Jetons (Marken), mit denen er seine Speisen bezahlt; vom Kellner bekommt er eine Note, die die Höhe seiner Zeche konstatirt, und für diese Note bekommt er an der Kasse wieder ein Ticket, das er aufzubewahren hat. Der Reinertrag des Unternehmens wird dann zu gleichen Theilen nach Maassgabe der Ausgaben jedes Einzelnen im Restaurant unter den Arbeitern vertheilt. Durch das System der Marken und Tickets ist der ganze Apparat des Inkasso, der Verrechnung und Kontrolle ungemein vereinfacht und verbilligt. Das Restaurant wird demnächst eröffnet.

**Rekrutirung der Universitäten und des Verwaltungsbeamtenthums in Preussen.** Die Zahlen, die wir über die Rekrutirung des höheren preussischen Beamtenthums gebracht haben,[1]) erfahren eine bemerkenswerthe Ergänzung durch eine Statistik über das Verhältniss von Adligen zu Bürgerlichen unter den gegenwärtigen Studirenden der deutschen Hochschulen, die die „Vossische Zeitung" in Berlin aufmacht. Danach sind von den 30 932 Studenten 836 adelig, und zwar 664 deutscher Nationalität. Unter 16 604 studirenden Preussen sind 427 adelig. Von diesen 427 studiren:

| Jurisprudenz | Medizin | Landwirthsch. | Philol. u. Gesch. | Math. u. Naturwiss. |
|---|---|---|---|---|
| 260 | 46 | 28 | 27 | 24 |
| Ev. Theol. | Pharmazie | Kameralien | Kath. Theol. | Zahnheilkunde |
| 13 | 12 | 10 | 4 | 3 |

Von den 16 604 Preussen bilden die Adeligen 2.6 %. Im Einzelnen vertheilen sich die Adeligen wie folgt auf die Disziplinen. Es sind in Preussen von den

| | 4473 Juristen | 2757 Philologen | 1657 Naturwissenschaftlern |
|---|---|---|---|
| Adelige % | 5.8 | 1.5 | 1.4 |
| | 4551 Medizinern | 1575 ev. Theologen | |
| Adelige % | 1.0 | 0.8 | |

In der Preussischen Verwaltung des Innern sind 527 (= 37,9 %) Adelige und 862 (62,1 %) Bürgerliche.[2]) Im Einzelnen gestaltet sich das Verhältniss wie folgt:

| | Reg.-Assessoren | Reg.-Räthe | Ober-Reg.-Räthe | Land-räthe | Reg.-Präsi-denten |
|---|---|---|---|---|---|
| Adelig % | 32 | 17,7 | 34,4 | 52,8 | 76,5 |
| Bürgerlich % | 68 | 82,3 | 65,6 | 47,2 | 23,5 |

Berücksichtigt man nur Ostelbien, so verschiebt sich das Prozentverhältniss noch mehr zu Gunsten der Adeligen und nähert sich inbetreff der Regierungspräsidenten 100 % (vgl. Soziale Praxis Jahrg. V, No. 50). Dies Prozentverhältniss ergiebt sich, trotzdem unter den 4473 Studirenden der Jurisprudenz nur 260 adelig sind, dort also 5.8 % Adelige 94.2 % Bürgerlichen gegenüberstehen.

**Programme der holländischen Soziallliberalen.** Die „Liberale Union", d. h. die centrale Organisation der liberalen Partei Hollands, hat im November 1896 ein Reformprogramm und ein dringliches Programm festgestellt. Das Reformprogramm fordert namentlich kräftige Bethätigung im Gebiet der sozialen Fragen, damit in der Gesetzgebung jede Bevorzugung des Kapitals ein Ende nehme, die Interessen der Arbeit und des Arbeiters zu ihrem Rechte kommen und im allgemeinen, insoweit die Gesetzgebung die Vertheilung der gesellschaftlichen Güter beeinflusst, gerechter verfahren werde. Dazu wird 1. möglichste Ausdehnung des Wahlrechtes, über das neue Wahlgesetz hinaus, und Loslösung von jedem Steuer-Maassstab gefordert. 2. Die Gesetzgebung soll folgende sozialen Einrichtungen schaffen: Arbeitskammern unter Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern; Regulirung des Arbeitskontraktes zur Sicherung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen; ausführlichere Regulirung des Pachtkontraktes, damit nicht der Eigenthümer jedes Risiko dem Pächter aufbürde und demselben die rechtmässige Vergütung für Meliorationen vorenthalte; Einschränkung übermässiger Arbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter und Sicherung eines wöchentlichen Ruhetages, möglichst am Sonntag; Zwangsversicherung gegen Unfälle, Krankheit, Invalidität, Alter, und zwar jedenfalls gegen Invalidität und Alter theilweise auf Staatskosten, sofern dies nöthig sein wird; durchgreifende Maassnahmen gegen Wohnungs-Missstände; Neuordnung des Expropriationsrechtes zwecks Wohnungsbaues, zur Förderung produktiver Bearbeitung von noch nicht urbar gemachten Grundstücken und zur zweckmässigen Ausdehnung der bebauten Kerne der Gemeinden; volksgesundheitliche Maassnahmen (Nahrungsmittel-Fälschung, Alkoholismus), Neuordnung des Armengesetzes. — Die Behörden sollen, ungeachtet der gesetzlichen Maassnahmen, überall wo sie mittelbar oder unmittelbar Arbeitgeber sind, u. A. durch Lohn- und Zeitsätze missbräuchliche Benutzung von Arbeitskräften verhüten. — 3. Bezüglich der Volkserziehung sind dringend nothwendig: Lernzwang für Elementar-, wie für weiteren und Wiederholungsunterricht; Erhöhung der Volksschullehrer-Gehälter; Ausdehnung des Handwerks-Unterrichts und Förderung einer praktischen Richtung im gesammten Unterricht; Schutz vernachlässigter Kinder, wo nöthig, durch Aufhebung oder Einschränkung der Macht der Eltern. — 4. Revisionen des Personen- und Erbrechtes, zur Besserung des Rechtszustandes der Frau, speziell um der verheiratheten Frau das Recht auf ihren Arbeitsertrag zu verbürgen; Aufhebung des Verbotes der Erforschung des Vaters und Besserung des Rechtszustandes unehelicher Kinder überhaupt. — Unter anderem wird noch Besteuerung der todten Hand, weitere Ausdehnung des Progressivprinzips in der Steuer, persönliche Wehrpflicht gefordert. Im Dringlichkeitsprogramm wird die sofortige Inangriffnahme folgender Gegenstände verlangt: Arbeitskontrakt; übermässige Arbeitszeit auch für erwachsene Männer; Ruhetag; Zwangsversicherung; Wohnungsgesetz und Expropriationsreform; Armengesetznovelle; Lernzwang; Lehrergehaltserhöhung; Rechtszustand der Frau und der vernachlässigten Kinder. Die Kandidaten der Liberalen Union haben sich mit beiden Programmen einverstanden erklärt. Sie werden gewöhnlich Sozialliberale, die anderen Altliberale genannt. (Ueber die Stärke der Parteien vgl. No. 41.)

[1]) Vgl. Jahrg. VI, Sp. 820, V, Sp. 1303/4.

[2]) Nach C. v. Massow's Zusammenstellung in der Allgemeinen Konservativen Monatsschrift vom Juli.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Unentgeltliche Verabreichung von Diphtherie-Heilserum in Nordhausen.** Während für die städtische Armenkrankenpflege in Nordhausen das erforderliche Heilserum aus dem Vorrathe des Krankenhauses verabreicht wird, können die Aerzte bei anderen unbemittelten Einwohnern, die sie für zahlungsunfähig halten, eine Anweisung ausstellen, auf die hin die Apotheken Serum auf städtische Kosten verabreichen. Die Armendeputation prüft nachher die Rechnungen nebst den ärztlichen Anweisungen und entscheidet, ob die Kosten nachträglich beigetrieben oder auf die Armenkasse übernommen werden sollen. Uebersteigen die Ausgaben hierfür den regelmässigen Etat, so ist die Bewilligung ausserordentlicher Mittel vorgesehen. Diese Einrichtung ist anerkennenswerth, sollte aber dahin ergänzt werden, dass die Kosten niemals auf den Armenetat, sondern nur auf den Titel Gesundheitspflege o. ä. übernommen werden. Die Heilung ansteckender Krankheiten geschieht im allgemeinen Interesse, und es liegt kein Grund vor, gerade den Vater des kranken Kindes dafür mit den an der Armenunterstützung haftenden Nachtheilen (Verlust des Wahlrechts etc.) büssen zu lassen.

**Gemeinde-Apotheke für Velbert.** Die Stadtverordnetenversammlung von Velbert im Rheinland beschloss am 3. August die Errichtung einer zweiten Apotheke und will die Genehmigung der Regierung nachsuchen. Zu dem Beschluss wirkte wesentlich die Mittheilung mit, dass Apotheker D. die dortige Apotheke s. Z. für 36 000 M. an H., dieser sie nach einigen Jahren um 108 000 M. weiter an J. und dieser wieder sie an den jetzigen Inhaber um 275 000 M. verkauft habe. Velbert hat rund 14 000 Einwohner.

**Städtische Beihülfe für Ferienkolonieen in Gera. Kinderarbeit.** In Gera wurde am 9. Juli von den Stadtverordneten ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, für die Ferienkolonieen aus dem Stadtsäckel 1000 M. zu bewilligen. Dieser Antrag wurde veranlasst durch das Zurückgehen freiwilliger Beiträge, über das auch aus anderen Städten geklagt wird.[1]) Der Vorsitzende des Stadtverordnetenkollegiums sah in diesem Antrag einen prinzipiellen Gegensatz zu der bisherigen Gewohnheit, solche Einrichtungen auf die private Wohlthätigkeit zu stützen; durch die Annahme des Antrages erkenne der Gemeinderath die Nothwendigkeit an, die Ferienkolonieen auf das städtische Budget zu übernehmen. Auch der Oberbürgermeister fand in dem Beschluss einen prinzipiellen Uebergang aus dem alten Zustand in eine neue Gesellschaft, erklärte aber die erforder-

[1]) In Liegnitz werden aus diesem Grunde diesmal keine Ferienkolonieen ausgesandt; die Stadt greift nicht in ihre eigene Kasse.

lichen Opfer für nicht zu hoch. — Die sozialdemokratischen Antragsteller verwiesen dabei insbesondere auf die gewerbsmässige Beschäftigung von Schulkindern, wie sie in den Berichten der Geraer Schulbehörde festgestellt ist. Danach müssen von 4352 Kindern 573 (13,39 %) für Lohn arbeiten, und zwar 248 Knaben und 325 Mädchen. Davon sind:

| | 6—9 | 9—12 | 12—15 Jahr |
|---|---|---|---|
| Knaben | 4 | 63 | 181 |
| Mädchen | 22 | 74 | 229 |

Als Beschäftigungsarten werden angegeben: Laufburschen, Semmel- und Zeitungsträger, Kegelaufsetzer, Harmonikamacher, Garnspuler, Tabaksripper, Aufwärterinnen und Kindermädchen. Die Dauer der täglichen Beschäftigung beträgt 1—8 Stunden und zwar zwischen 1/25 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. 531 Kinder oder 95 % waren an 6 und sogar 7 Tagen der Woche beschäftigt. Sonst waren beschäftigt vor, zwischen und nach der Schulzeit, also:

| | täglich dreimal | zweimal | einmal |
|---|---|---|---|
| Knaben | 11 | 42 | 195 |
| Mädchen | 55 | 98 | 172 |

Die Bezahlung schwankte zwischen 0,10—2,50 M. pro Woche, sie bestand oft ganz oder theilweise in Essen, Kleidern, Schulsachen etc. Bei der Versetzung bleiben von diesen zurück:

| | einmal | zweimal | dreimal |
|---|---|---|---|
| 248 Knaben | 78 | 27 | 4 |
| 325 Mädchen | 82 | 26 | 2 |

160 dieser Kinder erreichten die erste Klasse erst im 14. Jahre, 53 garnicht und weitere 6 brachten es bloss bis zur dritten Klasse. Der Bericht stellt fest, dass viele dieser Kinder in der Schule „matt und schläfrig" sind, „in den ersten Morgenstunden eine fast unbesiegbare Neigung zum Einschlafen" haben, am regelmässigen Schulbesuch verhindert waren. Es wurde eine Polizeiverordnung gegen diese Kinderausnutzung angekündigt. Die Vorbringung dieser Missstände hatte einen wesentlichen Einfluss auf die anstandlose Bewilligung der Subvention für die Ferienkolonieen.

**Volks-Vorstellungen im Pachtvertrag für das Stadttheater in Posen.** Die Stadt Posen hat bei der Verpachtung ihres Theaters in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, an jedem Sonntage Nachmittagsvorstellungen zu geben, bei denen der höchste Preis für einen Platz im I. Rang 75 (der Magistrat hatte als Maximalpreis 50 Pf. beantragt, die Stadtverordneten aber ihn auf 75 Pf. erhöht), im Parterre 50, im II. Rang 30 und im III. 20 Pf. nicht übersteigen darf. Ausgeschlossen sind von der Aufführung Possen und Ballets. Die für diese Vorstellungen bestimmten Stücke müssen drei Tage vorher veröffentlicht werden; auch muss ein Vorverkauf der Billets ohne Aufschlag stattfinden. Die Wahl der Stücke hängt von der Genehmigung des Magistrats ab. Das Theater erfordert nach dem Etat 1897/98 einen städtischen Zuschuss von 32151,18 M., da ein Pachtzins nicht erhoben wird.

**Kommunaleinrichtungen im Kreise Hörde.** Der Kreis Hörde hat in den letzten 10 Jahren eine Anzahl von kommunalen Einrichtungen geschaffen und jetzt einen Ueberblick über dieselben veröffentlicht.[1]) Seit 1891 hat der Kreistag dem Kreisausschuss 4000 M. zu Stipendien an kreiseingesessene Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen zur Verfügung gestellt. Ausgegeben sollen 4 Stipendien im Jahresbetrage zu je 300 M. und 2 zu je 150 M. werden, um allen Theilen der Fachausbildung gleichmässig gerecht zu werden. Im gleichen Jahre wurde in Holzwickede eine Knaben-Handfertigkeitsschule errichtet. 1892 folgte ein Kreis-Gewerbegericht, ein Plan, der nach dem Bericht „in den Kreisen der Arbeitnehmer sich lebhafterer Sympathien erfreute, als in denen der Arbeitgeber." Der Central-Arbeitsnachweis, ebenfalls 1895 eingerichtet, konnte alle von den Regimentern gemeldeten Reservisten unterbringen. Er unterhält mit der Arbeitsnachweis-Stelle in Essen Beziehungen. Auch eine Haushaltungsschule (Sitz in Barry) fehlt nicht. Eine unentgeltlich zu benutzende Kreis-Volksbibliothek mit Lesezimmer in Hörde ist bereits geschaffen; Zweigbibliothek-Stationen sollen, ähnlich wie wir das von Neuhaus a. d. Oste (vgl. No. 22, Sp. 540) berichteten, angegliedert werden. Die Bestände genügen noch nicht den Anforderungen. Die Erfahrungen mit Schulsparkassen werden als günstig bezeichnet. Die rasche Zunahme der Bevölkerung des Kreises hat eine Wohnungsmisère gezeitigt, die der Kreis durch Gründung und Betheiligung an Spar- und Bauvereinen lindern will. Von der Herstellung von Arbeiterwohnungen auf eigene Kosten schreckt der Kreis noch zurück. Eine Wohnungsenquête mit Hülfe von Arbeitervereinen, Gewerbegericht und Privaten ergab, dass von 106 Häusern

19 mit 45 Wohnungen baufällig,
15 mit 33 „ ungesund,
6 mit 21 „ menschenunwürdig

waren. Die Aborte waren mangelhaft; der einzelne Sitz von 10—60 Personen zu benutzen. 57 % der Arbeiter begnügten sich mit Küche und Schlafstube, 5 % nur mit der Küche, 26 % hatten daneben noch 2 Räume und 12 %, fast 3/4 der Wohnungen, waren nicht 2 m hoch. Auch die Lichtverhältnisse waren schlecht. Trotzdem beanspruchte die Wohnung durchschnittlich 1/8 des Einkommens. Wenn auch nicht allen diesen Einrichtungen der Werth beizulegen ist, den der Bericht ihnen beimisst, so sticht doch die Thätigkeit dieses Kreises wohlthuend von dem Stilleben ab, dem sich in sozialpolitischer Beziehung die Mehrzahl der anderen preussischen Kreise hingeben, und besonders bemerkenswerth ist, dass der Kreis diese seine Thätigkeit der Oeffentlichkeit durch Herausgabe eines gedruckten Berichtes unterbreitet.

[1]) Hörde, Druck von May & Co. 31 S. 1,00 M.

## Justiz.

**Missstände in der bayerischen Strafanstalt Laufen.** Der Hausarzt der bayerischen Gefangenen-Anstalt Laufen hat nach der „Münchener Post" am 20. Dez. 1895 ein Gutachten über die Ueberfüllung der Anstalt an die Direktion der Anstalt gerichtet, das von dieser am folgenden Tage an das Justizministerium geleitet wurde. Danach waren Morbidität und Mortalität dort um mehr als 50 % über die Durchschnittszahl des normalen Verhältnisses gestiegen. Die Anschoppung der Gefangenen in den Schlaf- und Arbeitsräumen habe seiner ärztlichen Wahrnehmung nach einen lebensverkürzenden Einfluss auf die Gefangenen seit längerer Zeit bereits offenbart. Während die Anstalt nur zur Aufnahme von 450 bis 500 Gefangenen geeignet sei, beherberge sie seit zwei Jahren 600 bis 700. In dem als Beispiel genommenen Saal 94 (Schlafsaal) „liegen 48 Mann. Der Saal misst 19 m Länge, 6,4 m Breite und 2,90 m Höhe, somit hat der einzelne Mann einen Luftkubus von kaum 7,6 cbm für sich, es dürfte viel besser das doppelte, wenn nicht dreifache sein. Im Werksaal 47 (Schneiderei) arbeiten 48 Mann, der betr. Raum misst $8 \times 3{,}20 \times 8{,}10$ m; es trifft somit auf den einzelnen Mann 7 cbm." Daraufhin wurde 1896 die „Jugendliche Abtheilung" mit ihren 15 Insassen nach Niederschönenfeld verlegt. Am 28. März 1896 betrug die Kopfzahl der Gefangenen 725. Auf ein abermaliges Gesuch um Entlastung wurden Anfangs April 37 Gefangene nach Ebrach gebracht, wochenlang hindurch betrug der Gefangenenstand indess noch über 700. Gegenwärtig soll durch die Ueberweisung der Haberer nach Laufen der Gefangenenstand noch immer über 700 betragen.

## Arbeiterbewegung.

### Der Verlauf des ungarischen Ernte-Strikes.

Nachdem im ungarischen Tieflande die Brotfrüchte zum grössten Theile eingeheimst sind, lässt sich der Verlauf des Schnitter-Strikes[1]) überblicken und kann über die Resultate desselben auch ein abschliessendes Urtheil gefällt werden.

Die Feldarbeiter-Bewegung hat sich nicht bloss auf die Gegenden des Tieflandes beschränkt, sondern hat gegen alle Erwartungen auch in einige Komitate jenseits der Donau ihre Wellen geworfen. Im ganzen hat sich die Arbeitseinstellung auf 10 Komitate erstreckt: Pest, Csongrád, Békés, Jasigien, Bihar, Arad, Temesvár, Stuhlweissenburg,

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 40.

Tolnau und endlich auf die Bácska; ein weitausgebreitetes Gebiet, das annähernd ein Sechstel des Landes umfasst. Zu einem allgemeinen Ausstand, wie er von mancher Seite wohl in unbegründeter Weise erwartet wurde, ist es nicht gekommen. Dagegen sind zahlreiche partielle Arbeitsverweigerungen zu verzeichnen, an welchen sich ca. 18 bis 20 000 Schnitter betheiligten.

Die im Gebirgslande von Seiten der Regierung gedungenen und im Tieflande zusammengezogenen Tausende von Arbeitern, haben ihre Wirkung gethan. Angesichts dieses Angebotes hat sich ein grosser Theil der Feldarbeiter den Ausstand überlegt, es blieb entweder bloss bei der Drohung mit der Arbeitsverweigerung oder es wurden Forderungen nach günstigeren Arbeitsbedingungen überhaupt nicht geäussert. Dieses in industriellen Strikefällen ungewöhnliche Eingreifen der Staatsgewalt ist vom Standpunkte höherer Staatsinteressen motivirt worden; es liesse jedoch auf ein bedauerliches Verkennen der Sachlage schliessen, wenn der Ackerbau-Minister, der die im Interesse der Landwirthe unternommene Rettungsaktion leitete, sich mit diesen Maassnahmen begnügen und nunmehr in friedlichen Zeiten verabsäumen würde, die billigen und berechtigten Ansprüche der landwirthschaftlichen Arbeiter mit derselben Energie zur Geltung zu bringen. Wie verlautet, soll eine Gesetzvorlage über die Regelung der Feldarbeiter-Verhältnisse in Vorbereitung sein.

Der Schnitt wurde überhaupt unter ungünstigen Umständen vollzogen. Die Ernte lieferte bloss ein schlechtes Mittelerträgniss, und dieser Ertrag wurde in vielen Orten durch Hagelschläge und andere Elementarschäden noch vermindert. Letztere Naturereignisse haben eine ganz paradoxe Sachlage geschaffen. Während im allgemeinen die Schnitter die Arbeit verweigerten, waren es in manchen Gegenden die Landbesitzer, welche die zur Arbeit bereiten Schnitter an der Arbeit verhinderten. Das vom Hagelschlag betroffene Feld muss unberührt bleiben, bis die Versicherungsanstalt die Schätzung des Schadens effektuirt, weil sonst der Anspruch auf Schadenersatz erlischt. Die Versicherungsanstalten haben natürlich keine grosse Eile, den Schaden abzuschätzen, weil sie durch Hinziehen eine Besserung des Getreidestandes erwarten, andererseits jedoch sind die Schnitter unzufrieden, weil sie ihre Zeit vergeuden.

Eigentlich waren Ausstände zumeist auf dem Latifundien-Besitz und dem Mittel-Besitz zu verzeichnen. Kleinere Landwirthe, die eine Störung des Betriebes am meisten zu befürchten haben, waren bestrebt, mit ihren Arbeitern ein befriedigendes Abkommen zu treffen. Nach kurzer Weigerung wurden die Forderungen bewilligt und die Arbeit aufgenommen. Viel nachdrücklicher war der Lohnkampf gegen die Latifundien-Besitzer. Diese führen in den landwirthschaftlichen Vereinen das grosse Wort, diese haben die einschneidenden Maassregeln, welche seitens der Regierung ergriffen wurden, urgirt. Ihr Reichthum und ihre Macht lassen es nicht nothwendig erscheinen, dass sie mit den Arbeitern der Umgebung gute Beziehungen erhalten, ihre Mittel gestatten ihnen den Luxus, selbst ungeschulte Arbeiter, wenngleich in grösserer Zahl, anzuwerben. Einige Latifundien-Magnaten haben sich das Prinzip des noblesse oblige vor Augen gehalten und ihren angestammten Schnittern, mit Rücksicht darauf, dass liegendes Getreide zu mähen viel mühevoller ist, beachtenswerthe Aufbesserungen gewährt. Thatsächlich waren es jedoch fasst ausschliesslich die Besitzer oder Pächter der grossen Landkomplexe, die aus dem Reserve-Arbeiterstande insgesammt 6000 Schnitter in Anspruch genommen haben.

Die Arbeitsleistungen der oberungarischen Arbeiter haben sich nicht überall bewährt. Z. B. an einem Orte haben diese slowakischen Arbeiter, 60 an der Zahl, von Frühmorgens bis in die sinkende Nacht bloss 6 Joch abgemäht, ohne die Garben zu binden. Ein Arbeitsresultat, das von der Leistungsfähigkeit der Schnitter des Tieflandes weit entfernt ist. Dieser Umstand hat die Landwirthe an einigen Orten bewogen, diese Arbeiter zu entlassen.

Ueberhaupt ist es etwas Eigenes mit dieser von Staatswegen zusammengezogenen Arbeiterschaar, welche sich auf 10 000 Mann belief. Der Umstand, dass sie im Tieflande einen nahezu dreifachen Lohn (im Falle der Nichtverwendung sogar ohne Gegenleistung) ausgezahlt erhielten, wird jedenfalls — um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen — ihre „Begehrlichkeit“ wecken. Sie werden zurückkehren in ihre Gebirgsthäler, zu ihrer nur knauserig lohnenden Arbeit mit dem Keim der Unzufriedenheit, welcher ihnen von Staatswegen eingeimpft wurde. Die Arbeitgeber des Oberlandes werden dem Ackerbau-Minister für seine Maassregeln nur wenig Dank sagen. Das Gebirgsland wurde von Arbeitskräften entblösst, was den Arbeitermangel fühlbar machte und ein rasches Steigen der Lohnsätze bewirkte. Es wurden im Oberlande bereits Stimmen laut, welche meinten, dass die Kosten der Rettungsaktion für die Grossgrundbesitzer des Tieflandes von den nur wenig bemittelten Landwirthen des Oberlandes bezahlt werden.

Der grössere Theil der Strikenden hat sich bessere Löhne erkämpft. Zumeist wurde die Robot-Arbeit, d. i. die unentlohnte Arbeit im Wirthschaftshofe beseitigt oder auf ein Minimum reduzirt; die Arbeitszeit, die bisher vom Morgengrauen bis in die sinkende Nacht dauerte, auf 12 bis 13 Stunden beschränkt mit besonderer Bezahlung eventuell nothwendiger Ueberstunden im Falle der Gefahr; an manchen Orten der Taglohn verbessert und bei Naturalentlohnungen der Ernteantheil der Arbeiter erhöht. Alles in allem mässige Forderungen, die den Bestand der Landwirthschaft in Ungarn wohl nicht gefährden.

Die Organisation der Feldarbeiter, obwohl noch jung und des Ausbaues bedürftig, hat sich im Grossen und Ganzen bewährt und Zeugniss abgelegt von ihrer erzieherischen Wirkung. Im Tieflande, dem Schauplatze der ungarischen Bauernkriege, wo in den darauf folgenden Jahrhunderten zahlreiche Erhebungen mit Mord und Brand stattfanden, wo selbst im Jahre 1868 ein Aufstand gegen die „Herrenleute“ ausgebrochen ist, konnte ein moderner Lohnkampf geführt werden, ohne dass verhasste Landeigenthümer, Pächter oder Wirthschaftsbeamte die Rache der Arbeiter zu fühlen bekommen hätten, ohne dass Wirthschaftshöfe in Brand gesetzt, oder Heugabeln oder Dreschflegeln geschwungen worden wären. Selbst die herangezogenen slowakischen Strikebrecher wurden nicht bedroht. Keinerlei Ruhestörung ist zu verzeichnen.

Gewiss war Zündstoff in den Gemüthern genügend aufgehäuft. Als Beweis genüge die Thatsache, dass die Arbeitsverträge auf einem grossen Latifundium-Besitze einen Punkt enthalten, kraft dessen, sowohl der Geld- als auch der Naturalienlohn des Arbeiters, der einem Wirthschaftsbeamten gegenüber ein ungebührliches Benehmen an den Tag legt, — der Herrschaft zufällt! Trotzdem bewahrten die Feldarbeiter die grösste Ruhe und Besonnenheit. Sie werden jedenfalls in der Lage sein, die aus ihrer ersten Strike-Bewegung zu folgernden Lehren sich anzueignen und die gehörige Nutzanwendung zu finden: Ausbau der Organisation.[1])

Budapest. E. R. J. Krejcsi.

**Feldarbeiter-Bewegung in Italien.** Bei Beginn der Schnittarbeiten kam es in Bologna und Ferrara zu ausgedehnten Arbeitseinstellungen, da die Grundbesitzer die Forderungen nach Lohnsteigerung nicht bewilligen wollten; der Lohn der Schnitter und Drescher stellt sich auf $1^1/_2$ bis 2 Lire im Tag bei 13—15stündiger Arbeitszeit. Angesichts drohender Unruhen konzentrirte die Regierung ein Aufgebot von 12 000 Soldaten im Strikegebiete und ging mit scharfen Maassregeln gegen sämmtliche Arbeitervereinigungen vor, die ausnahmslos aufgelöst wurden; auch mit Verhaftungen wurde nicht gespart. Die bis in die zweite Hälfte Juli dauernde Ausstandsbewegung endigte schliesslich mit einem Siege der Arbeiter. In einer zu Baricella stattgefundenen Einigungs-Konferenz der Vertreter der Streitparteien bewilligten die Grundbesitzer die wesentlichen

[1]) Anmerkung der Redaktion. Inzwischen ist am 7. August im ungarischen Abgeordneten-Hause eine Interpellation über den Erntestrike verhandelt worden. Nach den bis jetzt vorliegenden Berichten deutscher Zeitungen scheint der ungarische Ackerbau-Minister unter den sozialen Reformen, welche er in Aussicht stellte, auch eine staatliche Regelung des Arbeitsnachweises angekündigt zu haben, welche die „Arbeiterreserven“ (d. h. Hülfskräfte zur Vereitelung von Lohnbewegungen) zu einer stehenden Einrichtung macht.

Forderungen der Arbeiter sofort bei Wiederaufnahme der Arbeit, während die übrigen Forderungen später Berücksichtigung finden sollen. (Vgl. den Aufsatz am Schluss der Nummer.)

**Strike der Kohlen-Bergleute in Thüringen.** Ohne Rücksicht darauf, dass ihre Kameraden im Braunkohlenreviere Weissenfels-Zeitz vor vier Wochen erfolglos gestreikt hatten (vgl. No. 40) traten um den 20. Juli die Bergleute des südlichen, nach Altenburg zu gelegenen Reviers Meuselwitz-Rositz in den Ausstand, der von etwa 1800 Köpfen Belegschaft ca. 1400 Köpfe gegen Ende Juli umfasste. In den Gruben herrscht das Akkordsystem. Da die Unternehmer seit Januar für die Doppelladung Kohlen einen Preisaufschlag von 3 M. durchgesetzt und Anfang Juli einen weiteren von 2 M. beschlossen hatten, so erbaten die Arbeiter, deren Lohnverhältnisse ähnlich geschildert werden wie diejenigen im nord-thüringischen Braunkohlenrevier, eine Lohnerhöhung von 30 Pf. pro Doppelladung und strikten, als ihnen dieselbe abgeschlagen wurde. Der altenburgische Fabrik- und Berginspektor Böhnisch versuchte zu vermitteln und eine Lohnerhöhung wie eine Arbeitszeit-Verkürzung durchzusetzen. Er fand jedoch ebenfalls Widerstand bei den Unternehmern, und der Strike musste Anfang August als beendet erklärt werden. Er hatte nur das Ergebniss, dass die Unternehmer Einzelverhandlungen mit ihren Arbeitern versprachen. Immerhin deuten diese rein spontanen und schlecht organisirten Lohnbewegungen in dem bisher sehr stillen Winkel auf nicht gerade gesunde Arbeitsverhältnisse.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Weibliche Fabrikinspektion für Weimar.** Auf einem ungewöhnlichen Wege ist jetzt im Grossherzogthum Sachsen-Weimar eine Art weiblicher Fabrikinspektion eingeführt worden, die erste in Deutschland, die praktisch fungirt (denn in Hessen ist die weibliche Inspektion erst von den Kammern im Prinzip beschlossen und für die Praxis nach einem Vorschlag der Regierung im Budget für 1898/1900 erst noch zu bewilligen). Bei der Verhandlung über eine auf Ausgestaltung der bis dahin in sehr ursprünglichem Zustand befindlichen Fabrikinspektion gerichteten Arbeiterpetition im weimarischen Landtage (Sitzung vom 22. Februar 1896) hatte der einzige sozialdemokratische Abg. Baudert auch die weibliche Inspektion angeregt, und es war einstimmig beschlossen worden, der Regierung die Bitte der Arbeiter zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen: dass dem Fabrikinspektor in jedem Bezirk und für jeden einzelnen Industriezweig Assistenten zur Hülfe bei den Inspektionen beigegeben werden. Die Forderung, dass diese Assistenten aus den Kreisen der Arbeiter gewählt wurden, hatte der sozialdemokratische Abgeordnete, um Einstimmigkeit zu erzielen, schliesslich fallen lassen. Dieser Beschluss des Landtages ist jetzt von der Regierung im Verwaltungswege so ausgeführt worden, dass der Fabrikinspektor seine Inspektionen in Begleitung einer Frau, über deren Qualifikation nichts Näheres verlautet, vornimmt. Diese Regelung der Angelegenheit ist deshalb eigenthümlich, weil die männlichen Inspektoren durch Gesetz geschaffen sind und fungiren, so lange das Gesetz (Reichs-GO.) nicht abgeändert ist, während eine dem Aufsichtsbeamten nur verwaltungsmässig beigegebene Begleiterin jeder Zeit zurückgezogen werden kann. Diese Unsicherheit im Bestand der weiblichen Inspektion ist vielleicht für die Uebergangs- und Probezeit zulässig, auf die Dauer aber nicht wünschenswerth.

**Deutsche Arbeiterschutz-Verordnung für Buchdruckereien und Schriftgiessereien.** Die bundesräthliche Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien, deren im Reichsanzeiger vom 14. April 1896 veröffentlichter Entwurf in dieser Zeitschrift wegen seiner eingehenden Vorschriften über den täglichen Betrieb als eine die Spötter herausfordernde Reglementirerei bezeichnet wurde (vgl. V. Jahrg., No. 31, Sp. 848), ist nunmehr unter dem 31. Juli 1897 im Reichsanzeiger mit all den kleinlichen Vorschriften veröffentlicht worden. Und während die Spucknäpfe, die Handtücher, die Bestimmung wegen des Stubenaufwischens, die Kleiderschränke und Waschbecken geblieben sind, wurde das für den Arbeiterschutz Wichtige an dem Entwurf, die baupolizeiliche Vorschrift für die Arbeitsräume sowie die Vorschrift einer ärztlichen Untersuchung für eintretende Schriftsetzer abgeschwächt bezw. gestrichen. Die gestrichene Vorschrift, nach der Personen unter 18 Jahren, die in eine Buchdruckerei oder Schriftgiesserei eintreten wollten von einem Arzt auf Tuberkulose untersucht werden sollten, fehlte freilich auch schon in dem 1896 veröffentlichten Entwurfe, obgleich die Organisation sowohl der Berliner wie der Leipziger Buchdruckerei-Besitzer gerade gegen sie Nichts einzuwenden hatte. Im Entwurf von 1896 war der Luftraum für alle einschlägige Betriebe und pro Kopf der Arbeiter auf 15 cbm normirt; jetzt ist diese Ziffer nur für Giessereien und Stereotypien beibehalten, für Setzereien auf 12 cbm herabgemindert, und daneben kann die höhere Verwaltungsbehörde „in Fällen vorübergehenden ausserordentlichen Bedarfs auf Antrag eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, dass mindestens 10 cbm auf die Person entfallen." Ebenso ist jetzt die Minimalhöhe der Arbeitsräume für Giessereien und Stereotypien von 3 auf $2_{60}$ m, die für Betriebe mit schräger Decke (Dachsetzereien) entsprechend herabgesetzt. Auch von der gegen Kellerdruckereien gerichteten Vorschrift des 1896er Entwurfs, dass ihr Fussboden nicht tiefer als $1/_2$ m unter dem umgebenden Erdboden liegen darf, sind damals nicht vorgesehene Ausnahmen zugelassen. Alle diese Aenderungen entsprechen direkt den zum Entwurf geäusserten Unternehmerwünschen, während von einer Berücksichtigung weitergehender Forderungen, z. B. derjenigen der hessischen Fabrikinspektion im Bericht von 1895, dass die Raumvorschriften auf die Maschinensäle und Buchbindereien ausgedehnt, sowie dass den Gefahren des Broncedrucks begegnet werden möchte, Nichts zu bemerken ist. Auch für die während der zehnjährigen Uebergangszeit vorgesehenen Abweichungen sind die Raumvorschriften wesentlich ermässigt. Im Uebrigen ist die Anpassungsfrist für bereits im Betrieb befindliche Anlagen von 6 auf 12 Monate verlängert.

## Armenpflege.

**Freie Hebammenwahl für Arme.** Die Vorzüge der freien Hebammenwahl bewirken ihre Einführung bei immer mehr Armenverwaltungen. Viele, die sich gescheut hätten, die Hülfe der Armenhebamme in Anspruch zu nehmen, werden bei der neuen Einrichtung eine Hebamme zuziehen. Daher ist in den meisten Fällen die Zahl der Entbindungen auf Armenkosten gestiegen. Dagegen sind die Ausgaben der Armenkasse dafür nicht in gleichem Maasse gestiegen. So sind in Charlottenburg, wo die 3 Armenhebammen 1892 beseitigt wurden, die Ausgaben der Armenverwaltung für Geburtshülfe niedriger geworden, als vorher. In Nordhausen, wo die Neuerung 1894 durchgeführt wurde, betrug die jährliche Ersparniss 200—400 %. Sehr wünschwenswerth ist dabei, dass für Armenentbindungen kein besonderer niedriger Satz bestimmt, sondern der gewöhnliche Taxsatz bezahlt wird, wie dies u. A. in Dresden, Mainz, Giessen, Kassel geschieht.

**Armenziffer in Hamburg.** Der Jahresbericht des Hamb. Armenkollegiums enthält bemerkenswerthe Angaben über die Zahl der Unterstützten und der für Armenzwecke gemachten Ausgaben. In offener Armenpflege wurden unterstützt:

| | 1894 | 1895 | 1896 | |
|---|---|---|---|---|
| | 9353 | 9423 | 9103 | dauernd |
| | 4694 | 3966 | 3346 | vorübergehend |
| mit einem Aufwand von . . . . | 2 009 363 | 1 993 983 | 1 959 382 | M. |

sodass seit der am 1. April 1893 bewirkten Reorganisation des öffentlichen Armenwesens sowohl die Zahl der Unterstützten wie auch die Höhe des Aufwandes im Jahre 1896 am niedrigsten stand. Dies Ergebniss wird sowohl als Wirkung der Reorganisation wie auch als die Folge günstigerer Erwerbsverhältnisse bezeichnet; es ist um so bemerkenswerther, als man zunächst anzunehmen geneigt war, dass der Hafenstrike die Zahl der Unterstützten steigern

würde. Auch der Aufwand für Arzneien, diätetische Heilmittel mit 218 950 M. blieb um 10 000 M. gegen 1895 zurück, obwohl in Hamburg namentlich diätetische Mittel, wie Milch, Wein, Fleisch und dergl. im Verhältniss zu anderen Städten sehr reichlich bewilligt worden. In Anstalten wurden verpflegt:

| Anstalt | Pfleglinge 1895 | Pfleglinge 1896 | Aufwand in 1000 M. 1895 | Aufwand in 1000 M. 1896 |
|---|---|---|---|---|
| a) im alten Krankenhaus | 3755 | 4002 | 206 | 221 |
| b) im neuen Krankenhaus | 3874 | 4019 | 329 | 324 |
| c) Irrenanstalt | 1338 | 1433 | 390 | 413 |
| d) Kurhaus | 1096 | 1042 | 15 | 16 |
| e) Entbindungsanstalt | 579 | 641 | 12 | 15 |
| f) Privatkrankenanstalten | 1129 | 1146 | 83 | 80 |
| g) verschiedene Anstalten für Gebrechliche, Sieche und dgl. | 594 | 676 | 224 | 237 |
| | 12 365 | 12 959 | 1259 | 1306 |

Der Aufwand für Anstaltspfleglinge ist daher im Ganzen um etwa 40 000 M. gewachsen. Dagegen ist die Zahl der Insassen des Werk- und Armenhauses, das zur Aufnahme aller derjenigen bestimmt ist, die wegen Alter, Gebrechen, Liederlichkeit, Trunksucht und dergl. für die offene Armenpflege nicht geeignet und auch für Spezialanstalten nicht passend sind, von 1454 auf 1390 herabgegangen. Die Gesammtzahl der in dauernder Pflege befindlichen Personen betrug daher (Anstalten zu c, g und W.- u. A. H.) 1896: 3563 gegen 1895: 3386. Die in Waisenpflege untergebrachten Kinder sind hierin nicht inbegriffen.

**Pauperismus in England in den letzten 60 Jahren.** Zur Zeit des Regierungsantritts der Königin Viktoria empfingen von je 1000 Einwohnern von England und Wales 75 Armenunterstützung, trotzdem das verschärfte Armengesetz von 1834 schon einige Jahre in Kraft war. So gab es im Jahre 1839 bei einer Bevölkerung von $15\frac{1}{2}$ Millionen 1 134 165 „Paupers". Im Jahre 1896 war bei einer doppelt so starken Bevölkerung, nämlich 30 700 000, die Zahl der Paupers 840 456 oder etwas über 27 pro Tausend. Dagegen sind die Ausgaben für die Armenunterstützung um mehr als das Doppelte gestiegen, nämlich von 4 044 741 £ im Jahre 1837 auf 9 866 605 £ im Jahre 1895 (das letzte, für das uns komplette Zahlen vorliegen). In diesen Zahlen kommt der Fortschritt zum Ausdruck, der sich im Armenwesen Englands seit 1837 vollzogen hat. Das 1834 abgeschaffte Armengesetz war scheinbar human, aber es wurde schlaff gehandhabt, es demoralisirte die ärmere Bevölkerung, ohne ihr wirklich zu helfen. In den Armenhäusern herrschten meist entsetzliche Zustände, die Nahrung war schlecht, die Räume schmutzig und überfüllt, die Verwaltung kostspielig und willkürlich. Nach 1834 verfiel man zuerst ins entgegengesetzte Extrem und behandelte die Armen schlimmer als Verbrecher. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt haben sich indess die Dinge gebessert und heute erhebt England den Anspruch, in Bezug auf vernünftige Armenpflege mit jedem Lande Europas den Vergleich aufnehmen zu können. Es empfingen am 1. Januar 1896 Armenunterstützung in England und Wales[1]): Erwachsene arbeitsfähige Personen 112 379, andere Arme (Kranke, Kinder etc.) 714 838. Von der ersteren Kategorie waren etwas mehr als ein Drittel, nämlich 41 327 Personen, in Armenhäusern, während 71 052 Personen Armenunterstützung ausserhalb des Arbeitshauses („Outdoor relief") empfingen. Von den Arbeitsunfähigen und Kindern waren 175 545 in Armenhäusern untergebracht, und 539 239 empfingen ausserhalb derselben Unterstützung.

**Amtliche Nachrichten städtischer Armenverwaltungen.** Seit April giebt die Armenverwaltung der Stadt Charlottenburg monatlich ein Blatt, „Amtliche Nachrichten", heraus, das allen in der Armen- und Waisenpflege thätigen Personen zugestellt wird. Sie folgt damit dem Beispiele der Hamburger Allgemeinen Armen-Anstalt, die seit 1893, und der Breslauer Armenverwaltung, die seit 1895 ein ähnliches Organ unter dem Titel: „Blätter für das — — Armenwesen" herausgiebt. Sie sollen alle Mitarbeiter der weitverzweigten Armenpflege einer grossen Stadt über Personalveränderungen, amtliche Erlasse, und wichtige Vorgänge unterrichten und dadurch Zusammenhang und gleichmässige Arbeit fördern helfen. Dazu bringen die beiden älteren Organe Mittheilungen und belehrende Ausführungen über einzelne Gegenstände des Armenwesens, Bücherbesprechungen und ähnliches. Die Breslauer Blätter berichten unter der ständigen Rubrik: „Aus der Praxis" über besondere Fälle aus der Armenpflege, die für die Armenpfleger als Muster oder Warnung dienen können. Die Charlottenburger Nachrichten bringen bisher nur amtliche Publikationen, aber darunter in der Gestalt von Protokollen oder Cirkularen manche allgemeine für die Pfleger werthvolle Darlegungen.

[1]) Vgl. The Statesman's Year-Book, 1897, edited by J. Scott Keltie, London, Macmillan and Co., Limited. New-York, the Macmillan Company, 1897.

## Wohnungswesen.

**Ausführung des preussischen Arbeiterwohnungs-Gesetzes.** Nach der dem Abgeordnetenhause zugegangenen Denkschrift über die Ausführung des preussischen Arbeiterwohnungs-Gesetzes vom 13. August 1895, das der Regierung 5 Millionen für den Bau von Wohnungen für Arbeiter in Staatsbetrieben und gering besoldete Staatsbeamte bewilligte, sind in der Hauptsache vollendet und zum Theil schon bezogen: 458 Wohnungen, die in 57 Einzel- und Doppelhäusern von 21 kleineren Orten liegen und für Arbeiter und Beamte der Eisenbahn bestimmt sind. 244 Wohnungen in 19 Einzel- und Doppelhäusern von 8 verschiedenen Orten, ebenfalls für die Eisenbahnangestellten, sind in Auftrag gegeben und weitere 100 Wohnungen werden demnächst folgen. Im Bereiche der Bergwerksverwaltung sind bis jetzt 17 Häuser mit 46 Familienwohnungen in Auftrag gegeben, und für Arbeiter und Beamte der Allgemeinen Bauverwaltung sollen in Bälde 125 000 M. in ähnlicher Weise verwandt werden. Endlich sind an verschiedene Spar- und Bauvereine insgesammt 635 000 M. Baudarlehne gewährt und 100 000 M. der Bergwerksdirektion Saarbrücken zum gleichen Zwecke zur Verfügung gestellt worden, mit Hülfe welcher Gelder bis jetzt 16 Einzel- und Doppelhäuser mit 137 Wohnungen errichtet worden sind. Insgesammt sind von den zur Verfügung gestellten 5 Millionen 3 806 000 M. theils verbraucht, theils durch bestimmte Pläne festgelegt. Interessant ist, dass alles, was bisher geschehen ist, sich mit alleiniger Ausnahme von Frankfurt a. M. und Kalk im Rheinlande, das man zu Köln rechnen kann, auf kleine und mittlere Orte bezieht. Man wird daraus eine Bestätigung der Ansicht entnehmen dürfen, dass das private Baugewerbe an kleineren Orten noch weniger als in den eigentlichen Grossstädten dem Bedürfniss nach kleinen Wohnungen gerecht wird. Die Baukosten bei den 458 fertiggestellten Wohnungen betragen einschliesslich der Kosten für Grund und Boden, Strassenregelung, Bauleitung u. s. w. für eine vierräumige Wohnung im Durchschnitt 3925 M., für eine dreiräumige 3215 M., für eine zweiräumige 2420 M., wobei zwar die Küche offenbar als besonderer Raum gerechnet ist, jede Wohnung jedoch einen Abtritt für sich, einen Keller-, einen Boden- und einen Stallraum, sowie einen besonderen Trockenboden besitzt. Die Ausführung der Bauten wurde im Generalverdingungsverfahren gegen feste Pauschsummen vergeben; ob dabei etwa durch Unterbietung der Unternehmer eine sachlich nicht zu rechtfertigende Billigkeit erzielt wurde, ist nicht ersichtlich. Die Miethen betragen in der eben angegebenen Abstufung im Durchschnitt 188 M., 150 M., 89 M. und 50 M. für ein Zimmer für Unverheirathete. Baukosten sowohl wie Miethen sind jedoch sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Orte u. s. w. und insbesondere nach der Geschosszahl der betreffenden Häuser. Eine besonders angestellte Prüfung ergab, dass in einem Einfamilien-Doppelhause mit ausgebautem Dachgeschoss die gleich grosse Wohnung 35—40 % mehr kosten würde als in einem dreigeschossigen Doppelhause für 6 Familien und 25 % mehr als in einem zweigeschossigen. Demgemäss enthält auch der grösste Theil der fertiggestellten 57 Häuser der ersten Gruppe zwei Geschosse, nämlich ein Erd- und

ein Obergeschoss, der kleinere Erdgeschoss und 2 Obergeschosse. Trotz der angegebenen billigen Miethen wird nach Abzug von 1% des gesammten Anlagekapitals für Verwaltung und Unterhaltung der Häuser und ½% für Amortisation noch eine Verzinsung von fast 3% (genau 2,90%) bei der in Rede stehenden Gruppe von 57 Häusern erzielt. Man darf also wohl bis jetzt den Versuch als gelungen und den Zweck bei hinreichender Verzinsung den Arbeitern und Beamten gute und billige Wohnungen zu verschaffen als erreicht bezeichnen — gewiss ein Ergebniss, das zur Fortsetzung auf grösserer Stufenleiter auffordert.

**Wohnungsnoth in Leipzig.** Die ausserordentliche Zählung leerstehender Wohnungen Leipzigs vom 20. April, deren Ergebniss nunmehr gedruckt vorliegt, bestätigt, dass in Leipzig zur Zeit ein ausserordentlicher Mangel an Wohnungen besteht. Während im November v. J.[1]) in Alt-Leipzig noch $2_{,19}$ % und in Neu-Leipzig noch $0_{,99}$ % aller Wohnungen leer standen, waren von letzteren am 20. April nur noch $1_{,43}$ % bezw. $0_{,48}$ %, in der ganzen Stadt nur $0_{,89}$ % noch leer, d. h. ein völlig ungenügender Bruchtheil. Die absolute Ziffer der leerstehenden Wohnungen in der ganzen Stadt betrug 813; davon entfielen jedoch auf die eigentlichen kleinen Wohnungen, d. h. Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern nur 282. Der Antheil der 1—2-Zimmer-Wohnungen an der Gesammtzahl der leerstehenden ist vom Oktober 1890 bis April 1897 fast ununterbrochen von 68 % auf 36 % gefallen. Im Zusammenhang mit diesem Wohnungsmangel wird lebhaft über Steigerungen der Miethspreise geklagt, die in einzelnen Fällen bis zu 25, ja bis zu 40 % betragen haben sollen. Ein sozialdemokratischer Antrag in der Stadtverordnetenversammlung, diese Miethspreissteigerungen ebenfalls statistisch mit festzustellen, wurde abgelehnt. Besonders empfindlich kann unter solchen Umständen die Handhabung der schwarzen Listen werden, in die der Verband der Leipziger Hausbesitzervereine 300 „nicht empfehlenswerthe Miether“ aufgenommen hat.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Sommerpflege von Schulkindern in Dänemark und Ungarn.** In Dänemark nimmt der Austausch von Schulkindern zwischen Stadt und Land während der Ferien einen immer grösseren Umfang an. Die Landleute senden ihre Kinder zu Städtern, die dafür die ihrigen den Landleuten zuschicken. Der Staat gewährt dazu freie Fahrt und die Schulen leiten den Austausch nach den Wünschen der Eltern. Jedem Kind wird seine Marschroute auf die Brust geheftet; es reist dann ohne Begleitung. Aus Kopenhagen werden jährlich über 10 000 Kinder aufs Land geschickt und ebensoviele lernen jährlich die Hauptstadt und ihre Sehenswürdigkeiten kennen. In Ungarn findet ein grosser Theil Pester Kinder bei Menschenfreunden in der Provinz unentgeltliche Aufnahme, doch müssen hier die Reisekosten durch die private Wohlthätigkeit aufgebracht werden.

**Statistische Bureaus im Landesverein preussischer Volksschullehrer.** Der Vorstand des Landesvereins preussischer Volksschullehrer hat am 20. April die Errichtung statistischer Bureaus für die landräthlichen Kreise, Provinzialverbände und den Landesverein beschlossen. Die Einrichtung soll der gehaltlichen Besserstellung der Lehrer dienen. Die Kreisbureaus sollen die örtlichen Erhebungen bearbeiten, deren Formulare Auskunft fordern über die Zahl der gleichen Stellen, das Grundgehalt und seine Theile, die Dienstwohnung (Zahl der Räume und ihre Grösse), die Miethsentschädigung, die Landnutzung und den Kirchendienst, Einwohnerzahl und Wohnungsgeldzuschuss der Subalternbeamten. Um die Theuerungsverhältnisse festzustellen, sollen daneben noch die Angaben der amtlichen Kreisblätter über die Martini-Marktpreise der Lebensmittel gesammelt und damit die Garnison-Verpflegungszuschüsse verglichen werden. Die Provinzialbureaus und die Centralstelle ziehen dann die allgemeinen Resultate.

[1]) Vgl. „Soziale Praxis“ No. 30, Sp. 741.

## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Die Sozialdemokratie und die wirthschaftlichen Verhältnisse in Italien.

Wirft man, nachdem die italienische Kammer ihre Sommerferien angetreten hat, einen Blick zurück auf die gethane Arbeit, so kann man vom sozialen Standpunkt aus nicht gerade sehr befriedigt sein. Die Wahlprogramme der Regierungs- und der ministeriellen Parteien waren voller Versprechungen von Sozialgesetzgebung, von Steuerreformen zu Gunsten der arbeitenden Klassen; aber bis jetzt ist es nur zu Entwürfen über die Altersversorgung arbeitsunfähiger Arbeiter und über die Arbeit in Bergwerken gekommen; ferner hat der Entwurf eines Unfallgesetzes, das seit etwa 20 Jahren hin- und hergeschoben wird, endlich die Zustimmung des Senats gefunden. Im Punkte sozialer Fürsorge ist das italienische Parlament sehr freigebig im Reden und sehr zurückhaltend im Handeln. Die überwiegende Mehrheit ist konservativ und zu ihren Vorurtheilen gehört der Kampf gegen die Lehrfreiheit der Universitäten, welche nach ihrer Ansicht eine amtliche Nationalökonomie, eine amtliche Geschichtsphilosophie lehren und den Unterricht im katholischen Katechismus wieder herstellen sollten, welcher dazu ausersehen ist, an Stelle des Klassenkampfes die Klassenreligion zu setzen. Bei dieser gegebenen Tendenz der Kammer können die sozialdemokratischen Abgeordneten natürlich keine positiven Erfolge erreichen; aber trotzdem hören sie nicht auf, ihre Meinung in allen wichtigen Fragen zum Ausdruck zu bringen. Ihre Hauptthätigkeit jedoch gehört der Agitation unter den Arbeitern. Soziale Gesetze sind nicht entstanden; aber die Abgeordneten haben sich das Verdienst erworben, die Betheiligung von Parlamentariern an dem grossen Bankskandale ans Licht der Oeffentlichkeit zu ziehen, ebenso die Schandthaten von Beamten der öffentlichen Sicherheit, welche unschuldig Verhaftete auf der Folter zu Tode gequält und nachher Selbstmord angegeben haben, und andere Parlaments- und Bankskandale der verschiedensten Art. Dieses Verfahren, welches darauf hinausläuft, die verfassungsmässige Freiheit und die öffentliche Moral wieder zu Ansehen zu bringen, führte den Sozialdemokraten viele Sympathien zu, besonders in den Kreisen des Kleinbürgerthums, und die nächsten Wahlen werden dies zum Ausdruck bringen. Gegenwärtig ist in der Pocbene, in den Provinzen Ferrara, Bologna, Modena, ein Massen-Strike der Landarbeiter ausgebrochen, die höhere Löhne für die Erntezeit verlangen. Die Regierung hat Truppen beordert, Verbindungen, schliesslich auch die Gewerkschaften aufgelöst und ist zu zahllosen Verhaftungen geschritten. Andererseits sind die sozialdemokratischen Abgeordneten auf dem Schauplatz erschienen, um die erregten Gemüther zu beruhigen.[1]) Was die Stärke der italienischen Sozialdemokratie ausmacht, das ist das Elend der ländlichen Arbeiterschaft und die Unwissenheit und Gleichgültigkeit, der zur Fürsorge berufenen Klassen. Diese haben nur Vertrauen zum Gensdarmen und zum Priester. Ihre Philosophie heisst: die Welt ist immer so gewesen.

Aber sobald das ländliche Proletariat aus seinem Stumpfsinn erwacht, wendet es sich dem Sozialismus zu. Das ist die wichtigste Thatsache, welche die politischen Wahlen vom 21. und 28. März 1897 enthüllt haben. Diese Wahlen sind ein Produkt des wirthschaftlichen Niederganges, der Zunahme der Steuerlast und des Arbeitsmangels.

Man muss sich vergegenwärtigen, unter welchen Umständen die Wahlen stattgefunden haben.

Die Kammer Crispi's konnte kein langes Leben haben. Er hatte sie am 8. Mai 1895 einberufen, und mit der sicheren Mehrheit, über welche er verfügte, konnte in diesem Parlament die durch die Dekoration eines Herz und die Plünderungen der Banken angeregte moralische Frage, bei der seine Ehre auf dem Spiel stand, zu Grabe getragen werden. So war es ihm gelungen, dem Arm der Gerechtigkeit zu entgehen und, von da an allmächtig, setzte er den erklärten Krieg gegen die Sozialisten fort, indem er die Gefängnisse und Deportations-Inseln mit ihnen bevölkerte. Aber am 1. März 1896 ereilte ihn sein Schicksal mit dem grossen Unglück von

[1]) Vgl. oben Sp. 1124.

Adua, und er fiel unter einer drohenden Revolution. Das afrikanische Unternehmen, welches er begonnen hatte, um die Aufmerksamkeit des Landes von der moralischen Frage abzulenken, führte zum Sturz seines Ministeriums. Das neue Kabinet Rudini musste der öffentlichen Meinung die Genugthuung verschaffen, die Kammer aufzulösen, welche allen Gewaltakten, allen Ungesetzmässigkeiten Crispi's zugestimmt, ihn in seiner afrikanischen Politik und in den Thorheiten einer Gernegross-Politik unterstützt hatte. So erfolgten also die Neuwahlen vom 21. und 28. März 1897.

Die Sozialisten hatten bei dieser Gelegenheit die beste Basis. Die Bankskandale, die Vergeudung bei den Militärlieferungen, die gänzliche Niederlage in Afrika, die 14 000 Todten und Verwundeten von Adua, dazu noch 1500 Gefangene, dann die neuerlichen Betrügereien bei der Bank von Neapel, begangen von Männern des öffentlichen Lebens, die beständigen Krisen, die immer anwachsende Steuerlast, die beständige Zunahme der Arbeitslosigkeit, das alles bot der Sozialdemokratie die beste Handhabe, um ihre Saat auszustreuen und zu reifen. Sie übertrifft ohnehin im Wahlkampf alle anderen Parteien an Eifer und Hingebung, an Ausdauer und Begeisterung. An ihrer Spitze steht eine stattliche Mehrheit studirter junger Leute, und in ihren Reihen der Theil der Bevölkerung, welcher am meisten ideale Begeisterung hat, um einem unklaren undefinirbaren Haufen Gleichgültiger und Opportunisten die Stirn zu bieten.

Die Sozialdemokraten, welche 1895 10 Sitze hatten, sind jetzt auf 17 angewachsen; sie waren ausserdem in 7 Stichwahlen betheiligt und wenn sie nicht gesiegt haben, so war der Grund, dass sie als Gegner eine Koalition von sämmtlichen konservativen Fraktionen hatten, denen noch in letzter Stunde die Klerikalen zur Hülfe kamen, um einen konstitutionellen Kandidaten durchzubringen. Aber was wichtiger und bezeichnender ist, als der Wahlerfolg, das ist die Thatsache einer auffallenden Zunahme ihrer Stimmenzahl. Während 1895 die sozialdemokratischen Kandidaten 76 000 Stimmen auf sich vereinigten, fielen ihnen am 21. März gegen 136 000 zu, sodass sich also die sozialdemokratische Partei an Zahl fast verdoppelt hat. Und diese Stimmen sind die von wirklichen Parteigängern; denn den sozialdemokratischen Kandidaten standen diesmal auch die andern extremen, radikalen und republikanischen Parteien im Wahlkampf als Gegner gegenüber, während sie 1895 viele Radikale für sich hatten. Also sind dieses 136 000 Stimmen von organisirten, disziplinirten sozialdemokratischen Wählern. — Wieviel Prozent der abgegebenen Stimmen die sozialdemokratischen ausmachen, lässt sich nicht genau sagen, da die amtliche Statistik noch nicht erschienen ist. Wenn die gewöhnliche Schätzung richtig ist, dass von den 2,1 Millionen Wahlberechtigten etwa 55—60% ihr Wahlrecht ausgeübt haben, so würden rund 10% der Stimmenden sozialdemokratisch gestimmt haben.

Die Städte Turin, Mailand, Florenz, Reggio, Katania haben sozialdemokratisch gewählt; die grösste Zahl sozialdemokratischer Abgeordneten aber kommt aus der Provinz Emilia.

Die Sitze der Provinz Mantua, wo die Pellagra und der kleine Bauernstand vorherrschten, sind proletarisirt; sie sind von den Radikalen und Sozialdemokraten erobert worden. Und in Mailand ist das Stimmenverhältniss der Sozialdemokraten und Radikalen 8400 gegen 5300 Konstitutionelle und Klerikale.

Nach Provinzen geordnet, stellt sich das Verhältniss der sozialdemokratischen Stimmen vom 21. März 1897 gegen die von 1895 wie folgt:

| | 1895 | 1897 |
|---|---|---|
| Piemont . . . . . | 8 848 | 29 925 |
| Ligurien . . . . . | 3 521 | 6 759 |
| Lombardei . . . . | 20 667 | 28 043 |
| Venetien . . . . . | 6 243 | 12 476 |
| Emilia . . . . . . | 9 099 | 12 878 |
| Romagna . . . . . | 8 627 | 10 882 |
| Toskana . . . . . | 9 102 | 11 969 |
| Marken . . . . . | 852 | 4 258 |
| Umbrien . . . . . | 559 | 4 308 |
| Latium . . . . . . | 1 650 | 2 418 |
| Süditalien . . . . | 7 255 | 10 347 |

Hinzuzufügen wäre noch Sardinien, wo 1895 keine sozialdemokratische Stimme abgegeben wurde, während es 1897 ungefähr 1000 waren, und Sizilien, die einzige Provinz, die einen grossen Rückgang aufweist. Das hat seinen Grund einestheils in dem Umstand, dass Sizilien noch nicht vollständig in die Phase der Kapitalswirthschaft eingetreten ist und anderentheils darin, dass unter der Regierung Crispi's fast alle Arbeiter und Bauern, besonders die Landarbeiter, von den Wählerlisten gestrichen wurden, und dass die dortige unwissende, noch nicht zu politischem Denken erzogene Bevölkerung sich noch nicht von den Folgen des Regiments des weissen Schreckens erholt hat, welches Crispi im Jahre 1892 in Szene gesetzt hat. Vor 1892 war es den ländlichen Arbeitern verboten, sich zu Gewerkvereinen zu verbinden, ihre Versammlungen wurden aufgelöst, die Führer verurtheilt, die Anhänger standen bei den Besitzern in Verdacht, bei der Polizei unter beständiger Aufsicht; jede Bewegung zur Reform der Pachtkontrakte wurde unterdrückt, und so wurden die Bauern mit gebundenen Händen in vollständiger Abhängigkeit von den Gutsbesitzern erhalten.

Um die obigen Zahlen richtig zu würdigen, muss man die statistischen Ergebnisse der früheren Wahlen mit diesen vergleichen:

| | Bevölkerungszahl | Wahlberechtigte | Stimmende | % |
|---|---|---|---|---|
| 1895 | 30 913 036 | 2 120 185 | 1 251 366 | 59.$_{03}$ |
| 1897 | 31 290 490 | 2 120 909 | 1 241 580 | 58.$_{54}$ |

Hier muss daran erinnert werden, dass im Jahre 1895 die Listen purifizirt und viele Wähler gestrichen wurden, welche hauptsächlich der Arbeiterklasse angehörten.

| | Liste von 1890 | Liste 1895 | Differenz | % |
|---|---|---|---|---|
| Wähler nach der Fähigkeit . . . . | 2 177 003 | 1 635 552 | 541 651 | 24.$_{88}$ |
| Wähler nach dem Census . . . . . | 575 655 | 484 833 | 90 822 | 15.$_{78}$ |
| zusammen | 2 752 658 | 2 120 385 | 632 473 | 22.$_{98}$ |

Das Verhältniss der sozialdemokratischen Stimmen zur Gesammtzahl der Stimmenden war 1895: 18.$_{66}$%. 1897: 20.$_{53}$%. In der Romagna und Emilia betrug es diesmal 36.$_{22}$%, in der Lombardei 21.$_{13}$%, in Toxana 18.$_{62}$%. Aber es lässt sich konstatiren, dass bei dieser wachsenden Ausdehnung die Thätigkeit der Partei an Intensität abgenommen hat.

Die Organisation der Partei ist bekannt aus den Veröffentlichungen ihrer Kongresse. Die Zahl der Gruppen, Komités etc. betrug 1896 442 mit ungefähr 20 000 Genossen, aber diese Zahlen haben sich während des laufenden Jahres zweifellos vermehrt. Die Partei giebt eine Tageszeitung „Avanti" (Vorwärts) heraus, die in Rom erscheint und 30 andere Zeitungen und Revuen, welche über die ganze Halbinsel zerstreut sind.

In der Deputirtenkammer haben die sozialdemokratischen Abgeordneten, welche auf dem äussersten Flügel der äussersten Linken stehen, zusammen mit den Republikanern 90 von 508 Sitzen inne. Zwar sind die Republikaner keine Kollektivisten; aber im übrigen werden sie das ganze sozialdemokratische Einzelprogramm acceptiren und werden die wichtigsten sozialen Reformen beantragen, so die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die Steuerreform, die Repartirung der Latifundien, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Abschaffung der stehenden Heere, die Ernennung der Richter durch das Volk, die vollständige Unentgeltlichkeit des Unterrichts. In vielen Punkten stehen sie sogar auf demselben Standpunkt, wie die Fabian Society. Man kann also sagen, dass in der jetzigen Kammer eine starke Gruppe besteht, deren linken Flügel, als die vorgeschrittensten Pioniere, die 17 Sozialdemokraten bilden, welche aber im Ganzen die Sozialreform auf ihrem Programm hat.

Diese extremen Parteien, welche also Gegner der Regierung sind, finden ihre Daseinsberechtigung in der Unzufriedenheit der Bevölkerung und in der traurigen wirthschaftlichen Lage. Wenn auch die Staatspapiere hoch im Kurs stehen und der Etat im Gleichgewicht ist, so ist doch die Bilanz des Volkswohlstandes stark erschüttert. Um die

1850 Millionen zu schaffen, welche die öffentlichen Finanzen erforderten, ist alles aufs äusserste besteuert. Die Grundsteuer und die Einkommensteuer sind höher, als in irgend einem anderen europäischen Lande. Auf dem Grund und Boden lasten reichlich 10 Milliarden Hypothekenschulden und infolgedessen bewegen sich die Erträge aus der Grundsteuer zwischen 40 und 75 %. So hat eine Art Verstaatlichung des Bodens stattgefunden.

Die Hypotheken vertheilen sich folgendermaassen:

| | per Einwohner | per Hektar |
|---|---|---|
| Sizilien . . . . . | Lire 512 | Lire 622 |
| Neapel . . . . . | „ 498 | „ 681 |
| Lombardei . . . | „ 306 | „ 553 |
| Venetien . . . . | „ 158 | „ 216 |

Um die ungeheueren Staatskosten zu decken, hat der Fiskus die Hand auf die Industrie und die Zölle legen müssen. Es heisst, man beabsichtige keine neuen Steuern; ja, aber in jedem Jahre erhöht das Parlament die Abgaben und richtet Besitzer und Proletarier mit sehr einnehmenden Steuern zu Grunde. Die Lage ist im südlichen Italien schlimmer, als im nördlichen, wo emporkommende Industrien dem Reichthum des Bodens zur Hülfe kommen. Aus den statistischen Ergebnissen der Sparkassen geht hervor, dass sich für Oberitalien mit einer Bevölkerung von 13 630 000 Seelen die Ersparnisse auf 1 498 000 000 L. stellen; dagegen für Süditalien mit 11 668 273 Einwohnern auf kaum 284 172 606 L.! Diese Verschiedenheit hat in den mannichfachsten Ursachen ihren Ursprung. Zunächst hatte nach den letzten Ausweisen Sizilien noch 60 % Analphabeten, Apulien 62 %, Kalabrien 59 %, Campanien, die Marken und Abruzzen 50 %, Sardinien 65 %; ferner hatte Sizilien 62 gerichtliche Pfändungen auf je 1000 Einwohner, Mittelitalien nur 23 und Oberitalien gar nur 14. In Sizilien, in Süditalien sowie in Sardinien kann der Fiskus keine Steuern eintreiben, weil kein Geld da ist, weil die Krisen die Produktion vernichtet haben. Im Jahre 1894 mussten die Steuerbeamten in Sizilien 23 602 Exekutionen anordnen und 14 779 gerichtliche Ausverkäufe vollziehen. Das macht an Exekutionen für nicht bezahlte Steuern im Durchschnitt $21{,}_{45}$ auf 10 000 Einwohner, während in Oberitalien auf 10 000 Einwohner $2{,}_{03}$ und in Mittelitalien $1{,}_{98}$ entfallen.

Und im Gegensatz zu den immer wachsenden Steuern nimmt die Arbeitsgelegenheit ab. Amerika verschliesst seine Thore gegen die italienische Einwanderung, wie sie schon früher gegen die italienischen Landesprodukte verschlossen wurden. In allen Zweigen der Industrie giebt es Krisen; alle Berufsarten, auch die sog. freien Berufe, sind schwer davon betroffen. In jedem Jahre werfen die höheren Schulen und die technischen Lehranstalten an Doktoren und geprüften Ingenieuren zehnmal soviel auf den Markt, als Bedürfniss vorhanden ist. So häuft sich an beiden Polen der Gesellschaft eine ungeheuere Zahl von Arbeits- und Heimathlosen an, so wird der Druck der Unzufriedenheit immer stärker, und so befördern diese Umstände das fortgesetzte Wachsthum, welches den fortgeschrittenen Parteien, insbesondere der Sozialdemokratie, in der Zukunft zweifellos beschieden ist.

Palermo. G. Salvioli.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Alexander, Dr. med. Ergebnisse einer Enquête über Kurpfuscherei in Breslau. Druck von W. G. Korn in Breslau.

Ehrenberg, Dr. Rich. Handelshochschulen I. Gutachten von Kaufleuten, Industriellen und anderen Sachverständigen eingezogen und zusammengestellt im Auftrage des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen (Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. III. Band). Als Manuskript gedruckt. Braunschweig 1897, Druck von Albert Limbach. 275 S.

— Handelshochschulen II. Denkschrift über die Handelshochschule, verfasst im Auftrage des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen (Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. IV. Band). Braunschweig 1897, Druck von Albert Limbach. 54 S.

Jay, Raoul, Professeur à la Faculté de droit de Paris, L'évolution du Régime légal du travail. Extrait de la Revue Politique et Parlementaire (Juin 1897). Paris, Bureau de la Revue Politique et Parlementaire, 110 rue de l'Université.

Preuss, Dr. Hugo. Die Junkerfrage. Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Die Nation". Berlin 1897, Verlag von Rosenbaum & Hart. Preis 1 M. S. 107.

Reitzenstein, Dr. F. Freih. v. Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. jur. Richard Freund (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. No. 11). Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 586 S. Preis 10 M.

Börsen-Werthe. Jahrgang 1897/98. Handbuch zur Information über sämmtliche an der Berliner Börse gehandelten Werthpapiere. Preis geb. 5 M. Herausgegeben von H. Arends & Curt Mossner. Verlag der Correspondenz Gelb, Berlin C., Neue Friedrichstr. 47. (Vgl. bereits No. 45, Sp. 1097.)

Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Ausgabe 1897/98. I. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen wichtigeren, an deutschen Börsenplätzen notirten Fonds. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Kaufleute, Industrielle, Kapitalisten etc. Leipzig, A. Schumann's Verlag. Preis geb. 15 M. (Vgl. bereits No. 44 u. 45, Sp. 1071. 97.)

Verhandlungen des sechsten österreichischen sozialdemokratischen Parteitages, abgehalten zu Wien vom 6. bis einschliesslich 12. Juni 1897 im Saale des Hotel Wimberger. Nach dem stenographischen Protokolle. Preis 25 Kreuzer. Wien 1897, Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand), VI. Gumpendorferstrasse 8. (Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, No. 38).

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Juni 1897.

Frankreich. Annuaire des syndicats professionels, industriels, commerciaux et agricoles, constitués conformément à la loi du 21 Mars 1884 en France et aux Colonies. 8e année — 1896 (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail et de l'industrie). Paris 1896, Librairie administrative Berger-Levrault et Cie. 561 S. (Vgl. bereits No. 45, Sp. 1107.)

Hörde. Wohlfahrts-Einrichtungen im Kreise Hörde. Seit dem Bestehen des Kreises in der Zeit von 1887—1897. Hörde, Druck von May & Comp. (Vgl. oben Sp. 1121.)

Köln. Thätigkeitsbericht III der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln über das Geschäftsjahr 1896/97 (1. Juli 1896 bis 30. Juli 1897). Geschäftslokal: Glockengasse 25—27, im alten Postgebäude. Fernsprecher 2381.

Leoben. Protokoll der am 11. Juni 1897 abgehaltenen ordentlichen, öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürgerausschusses am 6. August 1897.

— Rechenschafts-Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1896.

Nordhausen. Die Armenpflege in der Stadt Nordhausen in den Jahren 1893/94 bis 1895/96. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsberichte des Magistrats der Stadt Nordhausen für die Rechnungsjahre 1893/94 bis 1895/96. Nordhausen, Druck der Fr. Eberhardt'schen Buchdruckerei. (Vgl. oben Sp. 1120. 26.)

Oldenburg. Verband der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogthum Oldenburg. Auszug aus dem Protokolle über die Vertreterversammlung am 14. Juli 1897 zu Varel a. d. Jade

Paris. Musée Social. Circulaire No. 11, Serie B. L'assurance contre les maladies et les accidents en Suisse.

Pforzheim. Vorlagen zur Sitzung des Bürgerausschusses vom 2. August 1897.

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. XXI. Jahresbericht des Centralbureau für Stellenvermittelung vom 1. Mai 1896 bis 30. April 1897. Erstattet von der Delegirten-Versammlung in Basel am 3. Juli 1897. Zürich 1897, Druck von Ed. Leemann. 17 Seiten.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Central-Verbandes deutscher Industrieller. No. 75 (Inhaltsverzeichniss der Hefte 1 bis 71 für die Jahre 1876 bis 1896). Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck, Berlin W., Charlottenstr. 48. Juli 1897. Berlin 1897, Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 19. August 1897. Nummer 47

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Kessel- und Gewerbeinspektion in Preussen.

Das allgemeine Verständniss von der Wichtigkeit der Arbeiterschutz-Verwaltung für die praktische Bedeutung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung hat in den letzten Jahren, namentlich bei den Arbeitern, wesentlich zugenommen. So wenig in der Politik die grossen Hof- und Staatsaktionen die Richtung machen, sowenig bedeuten auf dem Gebiete der Sozialpolitik blosse Gesetzesreformen Etwas ohne sorgfältige Maassnahmen und Einrichtungen zu ihrer Ausführung. Die Geschichte kennt sogar Beispiele, bei denen von Gesetzesreformen umsomehr Pauken- und Drommetenschall gemacht worden ist, je weniger man daran dachte, sie in die Praxis umzusetzen. Das wesentliche Stück der Arbeiterschutz-Verwaltung ist die Gewerbeinspektion, der Motor an der Gesetzesmaschinerie, die Klinge am Messer, ohne welche dieses nicht schneidet. Und eine Veränderung, die an der Konstruktion dieses sozialpolitischen Motors im grössten deutschen Staate vorgenommen worden ist, wird weit über Fachkreise hinaus Beachtung und Interesse finden.

Diese Veränderung bezieht sich auf die sozialpolitisch so unheilvolle Verbindung zwischen Kessel- und Gewerbeinspektion, die in Preussen vor beinahe sechs Jahren beliebt wurde. Man hat endlich eine Wendung auf dem verhängnissvollen Wege gemacht, der s. Zt. allen Warnungen zum Trotz beschritten wurde. Diese Wendung war schon vor Erscheinen der neuesten Gewerbeinspektions-Berichte für 1896 bekannt und ist in dieser Zeitschrift sofort besprochen worden.[1]) Sie besteht darin, dass die Revision der landwirthschaftlichen Dampfkessel und der Schiffskessel an die privaten Revisionsvereine abgegeben worden ist, und dass damit die Inspektoren wenigstens theilweise von einer Nebenthätigkeit entlastet werden, die materiell beinahe ihre Hauptthätigkeit geworden war und ihre sozialpolitische Funktion in grossem Umfange lahm legte. Einige nähere Umstände dieser Veränderung, die höchst charakteristisch für die Richtung der offiziellen Sozialpolitik in Preussen überhaupt sind, lassen sich aber nun doch noch den „Jahresberichten der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1896“[2]) entnehmen und verdienen, im Zusammenhang vermerkt zu werden. Sie bilden einen kleinen Beitrag zur Naturgeschichte der preussischen Bureaukratie.

Man glaube nämlich ja nicht, dass die am 1. April in Kraft getretene Entlastung der Aufsichtsbeamten irgendwie an die zahlreichen und gewichtigen sozialpolitischen Bedenken anknüpfte, die gerade auch in dieser Zeitschrift vom Herausgeber und mir seit Jahren gegen die Verkuppelung der beiden disparaten Funktionen vorgetragen worden sind.[3]) Nicht der Umstand, dass die Kesselrevision bei der Auswahl der Beamten viel mehr, als es für die Gewerbeaufsicht nützlich war, zur Beachtung technischer Fähigkeiten trieb, die wiederum meist auf technischen Schulen in gesellschaftlichem Verkehr mit künftigen Fabrikbesitzern erworben waren; nicht der Umstand, „dass die Beamten als Kesselrevisoren mehr mit dem Besitzer als mit den Arbeitern bekannt wurden“, um mit dem Posener Gewerberath (1894) zu reden — nicht sowohl diese Gründe führten zur theilweisen Trennung der Funktionen, als vielmehr die sozialpolitisch höchst nebensächliche Thatsache, dass der preussische Staat mit der Verbindung finanziell ein schlechtes Geschäft machte. Als ich vor gerade zwei Jahren an dieser Stelle den 1894er Jahresbericht der preussischen Inspektoren besprach, führte ich die ersten Anzeichen der jetzt abgeschlossenen Ent-

[1]) In No. 24.

[2]) Berlin 1897, W. T. Bruer. Amtliche Ausgabe. Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 43.

[3]) Vgl. Sozialpol. Centralbl. I. Jahrg., No. 21, IV. Jahrg. No. 45, V. Jahrg. No. 31 u. a. m.

wickelung schon an. Damals stand in den Berichten bereits die Andeutung, dass man die leicht zu erreichenden städtischen Kessel verliere, weil die Fabrikanten zu privaten Vereinen gingen, deren Ingenieure doch wenigstens nicht auch als unbequeme sozialpolitische Mahner bei ihnen erschienen. Dann blieben aber nur die ländlichen Kessel, durch die „sich die den Gewerbeaufsichts-Beamten auferlegten Geld- und Zeitopfer erhöhten." Wir können es nur begrüssen, so sagte ich damals, wenn das verfehlte System auf diese Weise auch finanziell sich selbst ad absurdum führt. Und es hat sich thatsächlich finanziell ad absurdum geführt. Es ist freilich wiederum nur ein Beamter, der es in den neuesten Jahresberichten halbwegs offen heraussagt, dass man nur ein unlohnendes Geschäft aufgiebt, durchaus kein sozialpolitisches Zugeständniss macht. Der Gewerberath für Arnsberg schreibt Seite 311 des Berichtsbandes: „Eine nennenswerthe Erleichterung wird die . . . Ueberweisung der landwirthschaftlichen Dampfkessel an die Ueberwachungs - Vereine den gerade am stärksten belasteten Gewerbeinspektionen der Industriezentren nicht bringen, weil hier solche Kessel zu den Seltenheiten gehören. Es werden im Ganzen 241 landwirthschaftliche Kessel von den Gewerbeinspektionen abgegeben werden, bei einem Bestand von etwa 4000 Kesseln... Erleichtert wird nur die Gewerbeinspektion Unna..." Und ohne diesen Kommentar machen noch zwei andere Gewerberäthe ähnliche Angaben: der für Münster (S. 269), dem auf 960 Kessel 180 abgenommen worden, sowie der für Hannover (S. 226), der zu verstehen giebt, dass nur die kostenverursachenden Kessel wegfallen: „Die Zahl der für die Kesselaufsicht allein zu unternehmenden Reisen wird eine erhebliche Einschränkung erfahren." Der Schluss nach der umgekehrten Seite ergiebt sich von selbst: in den eigentlichen Industriegegenden bleibt der bisherige unerquickliche Zustand völlig unberührt. Dort „lohnt sich" das Kesselrevisions-Geschäft noch und hilft dem armen preussischen Staat allen sozialpolitischen Gegengründen zum Trotz die sonst unerschwinglichen Kosten der Gewerbeinspektion tragen.

Wenn aber die Dinge so betrübend nichtreformatorisch liegen, so ergiebt sich für eine andere Reihe Aeusserungen in den neuesten preussischen Inspektionsberichten eine eigenthümliche Beleuchtung. Eine ganze Anzahl Gewerberäthe feiert dienstfertig und mit sichtlicher Wärme für die „Reform" die theilweise Abtrennung als ungeheuer förderlich für die soziale Seite der Gewerbeaufsicht. So der westpreussische, der behauptet, die Gewerbeinspektionen werden „derart entlastet, dass sie den eigentlichen (sic!) Gewerbeaufsichts-Dienst nach allen Richtungen hin in gründlicher Weise auszuüben vermögen". So der Breslauer, der von „wesentlicher Entlastung" spricht, so der Mindener, welcher die Aenderung in einem bei ihm sonst ungewohnten sozialpolitischen Gefühlsausbruch „mit Freuden" begrüsst. Der Posener Gewerberath meint sogar, „dass den Beamten (nunmehr) auch noch neue auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht liegende Aufgaben gestellt werden können." Bei ihm sei dieser Ueberschwang, der oben schon durch die Statistik auf seine nüchterne Unterlage reduzirt wurde, einigermaassen entschuldigt; denn er hatte, wie ich bereits erwähnte, vor zwei Jahren den Muth, als Einziger von allen Beamten auf die bedenklich soziale Wirkung der Verbindung hinzuweisen. Der, wenn auch aus sehr materiellen Gründen, erzielte kleine Erfolg mag ihn wirklich freuen. Aber wie steht es mit den übrigen Beamten? Sie haben meist noch vor zwei Jahren genau das Gegentheil von dem vertreten, was sie jetzt preisen. Der Westpreusse — und es war damals genau dieselbe Person wie heute! — berichtete 1894, dass trotz dem Dampfkesselrevisions-Geschäft „die eigentlichen Aufgaben des Dienstes ... mit den jetzigen Kräften in vollem Maasse erfüllt werden können". Der Breslauer — und es war damals genau dieselbe Person wie heute! — rühmte damals, obgleich er auch schon die Inspektion der „weithin zerstreuten Kessel" als unbequem empfand, die sozialpolitische Wirkung, die es auf Arbeiter im Verkehr mit dem Beamten mache, wenn letzterer das „recht unsaubere Geschäft" der Kesselrevision besorge; von dem offenen und ehrlichen Wunsch, auch nur einen Theil der Kessel loszuwerden, damals keine Spur im Breslauer Bericht. Und die übrigen Beamten, die jetzt die Abnahme der zu revidirenden Kessel so laut preisen, haben jedenfalls die ganzen Jahre her bei Weitem nicht dieselbe Kraft des Ausdrucks gegen einen bestehenden Missstand verwendet, wie sie solche jetzt für eine von Oben beschlossene, im Ganzen recht geringfügige, Milderung desselben übrig haben. Das ist kein gutes Zeichen für die Selbständigkeit mancher preussischen Gewerberäthe, aber es passt sehr gut in die Vorstellungen, die man jetzt allgemein von der jüngeren preussischen Beamtenschaft hat. Und es lässt eine Reihe von Gewerbeaufsichts-Beamten des grössten deutschen Staates jedenfalls nicht immer als sehr zuverlässige Berather bei sozialpolitischen Reformen erkennen, was ich mit der nöthigen Einschränkung wohl deshalb am allerehesten sagen darf, weil ich in einer anderen Arbeit für diese Zeitschrift[1]) auch die durch rücksichtslose Sachlichkeit sich auszeichnenden Vorschläge einzelner Beamten zur Fortbildung der deutschen Arbeiterschutz-Gesetzgebung im neuesten Berichtsbande gern anerkannt habe. Auch gebietet es die Gerechtigkeit hinzuzufügen, dass der durch seine Parteinahme für die Verbindung von Kesselrevision und Gewerbeinspektion so bekannt gewordene Erfurter Gewerberath konsequent „im Hass und in der Liebe" ist. Er macht auch diesmal keine Verbeugung vor der von oben kommenden Reform, sondern sagt im Angesicht derselben, dass „sich die Kesselrevisions-Geschäfte wie früher in entsprechender Weise neben der gewerblichen Aufsicht im engeren Sinne haben erledigen lassen, ohne letztere zu beeinträchtigen." Er war allerdings für den bisherigen Zustand zu sehr engagirt.

Die Hoffnung, dass sich aus dem kleinen Anfang einer theilweisen Trennung der beiden so verschiedenartigen Funktionen bald eine vollständige Scheidung beider Thätigkeiten entwickeln möchte, so dass in Preussen wieder der normale Zustand wie in Baden, Bayern, Hessen und Württemberg hergestellt werde, ist nach allem Angeführten bis jetzt nur gering. Wo für eine Aufgabe, wie es die Durchführung des Arbeiterschutzes ist, die Geldfrage den Ausschlag giebt, da müssen vorläufig alle Erwartungen, dass man zu einer organisatorischen Weiterentwicklung kommen werde, sehr bescheidene bleiben. Sparsamkeit bei der Gewerbeinspektion, zu der sich sozialpolitisch verkehrte Aushülfsmittel gesellen, verhält sich zum fortschreitenden Arbeiterschutz wie Feuer und Wasser. Und quantitativ musste ja der deutsche Arbeiterschutz letztens in etwas fortschreiten. Zur Bäckereiverordnung ist die Schutzverordnung für die Werkstätten der Konfektionsindustrie, zu dieser die Schutzverordnung für Buchdruckereien und Schriftgiessereien, nebenbei auch diejenige für Fabriken von Alkali-Chromaten gekommen. Muss es die Meinung, dass diese Vermehrung von Schutz-Paragraphen sehr wenig für den praktischen Arbeiterschutz bedeute, nicht noch besonders verstärken, wenn von Neuem die Thatsache offenbar wird, dass bei der Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht im grössten deutschen Staate so kleinliche Motive maassgebend sind?

Frankfurt a. M. Max Quarck.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Sozialistischer Agrarkongress für Belgien.** Den ersten Spezialkongress für die Landagitation hielten die belgischen Sozialisten in Gemässheit eines Beschlusses ihres

[1]) No. 43.

letzten Parteitages am 8. August in Nivelles bei Brüssel. Erschienen waren etwa 70 Delegirte aus den ländlichen Hauptbezirken Belgiens. Der erste Gegenstand der Berathung, gesetzliche Organisation der ländlichen Interessenvertretung, war durch sehr ausführliche Berichte vorbereitet, deren einer von Hector Denis stammte und die gesetzlich einzurichtende Landwirthschaftskammer zu vier gleichen Theilen von den landwirthschaftlich nicht thätigen Grundbesitzern, von den landwirthschaftlich thätigen Grundbesitzern, von den Pächtern und den Landarbeitern gewählt haben wollte, während der Abg. Vandervelde für die Besetzung durch zwei einfache Kategorien zu gleichen Theilen eintrat und mit seinem Vorschlag durchdrang: die Hälfte der Sitze für alle Eigenthümer und kapitalistisch wirthschaftenden Pächter, die andere Hälfte für Arbeiter und selbstarbeitende Kleinbauern und Kleinpächter. Auch bei der zweiten Frage, der freien Organisation, gelangten die vom Abg. Vandervelde zu den Zéo'schen Anträgen gemachten Abänderungsanträge zur Annahme, die das Hauptgewicht auf die Verbindung der Landarbeiter und Kleinbauern in Unterstützungs- und Konsumvereinen, für die Landarbeiter allein auf die Berufsvereinigung zur Erhöhung der Löhne legen und im Uebrigen das Genossenschaftswesen, namentlich für Molkereizwecke, empfehlen, mit dem dann die grossen, in Belgien gut entwickelten Genossenschaftshäuser der städtischen Arbeiter in geregelte Beziehungen zwecks möglichst direkter Verwerthung der ländlichen Genossenschaftsprodukte treten sollen. Alle Mittheilungen über die materielle Lage und die Beschwerden der Landbevölkerung kamen nur in Verbindung mit der Organisationsfrage zur Sprache, sodass man also gerade umgekehrt verfuhr, wie die deutsche Sozialdemokratie bei der Diskussion der Agrarfrage in Breslau, wo die materielle Lage der ländlichen Bevölkerung und ihre gesetzliche Hebung im Vordergrund standen und die Organisationsfrage fast ganz verschwand. Noch vor Schluss des Jahres soll ein weiterer Agrarkongress der belgischen Sozialisten stattfinden, der sich speziell mit ländlichen Schiedsgerichten und der genossenschaftlichen Vieh-Versicherung befassen wird.

**Christlich-sozialer Gewerbe- und Arbeitertag in Salzburg.** Vom 8. bis 11. August fand in Salzburg ein christlich-sozialer Gewerbe- und Arbeitertag statt, zu dem neben der Geistlichkeit die Kleingewerbetreibenden das Hauptkontingent stellten. An den Verhandlungen betheiligten sich mehrere christlich-soziale Abgeordnete des sog. klerikalen Flügels, wie Dr. Pathai, Tusel, Bielohlawek, Asmann und Wedral. Die Berathungen in den Kommissionen wurden geheim geführt. Die Beschlüsse zielen zumeist auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie und den Schutz von Handwerk und Kleinbetrieb vor der Fabrikindustrie ab. Die Versammlung beschloss u. a. die Einsetzung eines Ausschusses, der die Gründung einer christlich-sozialen Reichsorganisation „auf dem Boden des positiven Christenthums" vorbereiten sollte; weiter soll ein christlicher Eisenbahnarbeiter-Verband geschaffen werden (an Stelle der aufgelösten sozialdemokratischen Organisation). Andere Beschlüsse galten der Abfassung einer Handwerksordnung zum Schutze gegen den Fabrikbetrieb, einem Gesetzentwurf über den Ausschluss gewerblicher Erzeugnisse vom Fabrikbetriebe (?) und der Gründung von Lehrlingsheimen. In verschiedenen Reden wurde das Utopische am Sozialismus behandelt, während die Vertreter des Clerus dafür eintraten, dass es keine Errungenschaften der Freiheit ohne die katholische Kirche gebe, und im Anschluss an diese, die stärkste Organisation der Welt, die Arbeiter am meisten zu hoffen hätten.

**Lohnzahlung bei Dienstversäumnissen an belgischen Eisenbahnen.** Ein Erlass des belgischen Eisenbahnministers hat die Dienstvorstände der Staatsbahnen ermächtigt, an die Arbeiter aller Gruppen den gewöhnlichen Tagelohn für den ganzen oder einen Theil des Tages auszuzahlen, wenn die Betreffenden aus folgenden Gründen abwesend sein müssen: um an einer Wahl theilzunehmen; sich an der Bewerbung um ein Amt der Eisenbahn, Post, Telegraphen u.s.w. zu betheiligen; einen ärztlichen Besuch zu empfangen; in einem Krankenhaus oder bei einem Arzt Rath zu suchen; einem Begräbniss, einer Hochzeit in der Familie (bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrade) beizuwohnen; eine Ehe zu schliessen; ein Loos zu ziehen; vor Gericht zu zeugen; vor dem Miliz- oder Revisionsrath zu erscheinen; seiner Pflicht als Bürgerwache zu genügen; einer Firmung, einem ersten Abendmahl beizuwohnen; als Taufpathe eines Kindes zu erscheinen; eine Wohnung in einem neuen Wohnort zu suchen; der Besichtigung der Milizen oder deren Einstellung beizuwohnen; endlich um vom Minister in Audienz empfangen zu werden.

**Lohnerhöhung für Handlanger in englischen Regierungs-Werkstätten.** In der Parlamentssitzung vom 27. Juli theilte der Finanzsekretär des Kriegsministeriums dem Hause mit, die Regierung habe sich durch Erhebungen ausserhalb ihrer Werkstätten davon überzeugt, dass die den Maschinenhandlangern im Woolwich Arsenal und den Trägern in den Speichern von Woolwich und Pumlico gezahlten Löhne — 19 Sh. und 19 Sh. 6 Pence die Woche — niedriger seien, als der Durchschnitt der für gleiche Arbeit von Privatunternehmern gezahlten Löhne, und daher beschlossen, dieselben um 1½ bis 2 Shillinge pro Woche zu erhöhen. Die Mehrausgabe werde zwischen 5000 und 6000 Pfund im Jahr betragen.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Die neue Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter in Frankfurt a. M.

Seit 1895 vollzieht sich in der städtischen Verwaltung von Frankfurt a. M. eine tiefgreifende Wandlung. In die Jahre 1895/96 fällt die Reform des städtischen Beamtenwesens; sie wird eingeleitet von der Gehalts- und Dienstordnung für die Gemeindebeamten vom 17. April 1895 und findet ihren Abschluss im Dezember 1896 mit einer Abänderung der Regulative über die Wittwen- und Waisenversorgung der Gemeindebeamten und Lehrer. Mit dem am 15. Januar 1897 den Stadtverordneten zugegangenen Magistratsvortrag, betreffend die Begründung einer Pensionskasse für die städtischen Angestellten, Bediensteten und Arbeiter, beginnt die Reform zu Gunsten der städtischen Arbeiter. Am gleichen Tage endlich, an dem die Stadtverordneten einstimmig die Mittel für die Errichtung einer Pensionskasse wie für die Erhöhung und Regulirung der Löhne der städtischen Arbeiter bewilligten, ging der Versammlung der Entwurf einer Gehaltsordnung der städtischen Lehrer zu. Mit ihr schliesst das grosse Reformwerk, das zwar nicht als ein organisches Ganzes geplant gewesen ist, das aber thatsächlich einen vollständigen Umbau der städtischen Verwaltung nach einem einheitlichen Grundrisse darstellt.

Ich beschränke meine Betrachtungen auf den zweiten Abschnitt der Reform, den man nach dem herrschenden, aber unkorrekten Sprachgebrauch als den „sozialen" zu bezeichnen hätte, auf die Regelung der städtischen Arbeiterverhältnisse. Es ist aber zum Verständniss nothwendig, im Auge zu behalten, dass sie nur ein Glied in einer Kette von Reformen bildet, die alle den gleichen Zwecken dienen: einmal das tüchtigste Beamten- und Arbeitermaterial in den Dienst der Stadt zu ziehen, dann die städtische Beamten- und Arbeiterschaft mit dem Interesse der Stadt enger und fester zu verknüpfen und schliesslich den Verwaltungsapparat zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Die Grundsätze der sozialen Fürsorge verbinden sich in dem Reformwerk mit denen der Verwaltungstechnik.

Die Reform des städtischen Arbeiterwesens zerfällt in zwei selbständige Theile, verschieden im Ursprung wie im Charakter, die aber inhaltlich aufs engste sich aneinander anschliessen, wenn auch nur ein Zufall sie schliesslich zeitlich zusammengefügt hat: in die Regelung der Arbeitsbedingungen (Magistratsvortrag vom 11. Mai 1897) und in die Begründung einer Pensionskasse (Magistratsvortrag vom 15. Januar 1897). Jene schafft neues Recht nur für die städtischen Arbeiter, während bei dieser der Kreis der Betheiligten auf sämmtliche städtische Angestellte ausgedehnt ist, soweit sie nicht schon pensionsberechtigt sind. Es kommen demnach noch die Gruppen der Bureau-Hülfsarbeiter, der Krankenwärter und Dienstboten zu den Arbeitern hinzu. Am 11. Juli nahmen die Stadtverordneten einstimmig die beiden Vorlagen mit einigen Abänderungen, die die Arbeiter wesentlich günstiger als nach den Magistratsvorschlägen stellen, an und bewilligten für das erste Jahr 70 000 M. für die Erhöhung und Regulirung der Löhne

und 50 000 M. für Beiträge zur Pensionskasse. Im nächsten Jahr wird sich die erste Summe auf 119 000 M. erhöhen, während für das wahrscheinliche Anwachsen der zweiten jede Schätzungs-Grundlage fehlt. Im Etatsjahr 1895/96 schloss das Ordinarium mit 15 767 505 M. ab; die Kosten der Reform machen also etwa 1 % der ordentlichen Ausgaben aus. Einstimmig wurde dieser Betrag bewilligt von einer Versammlung, in der Nationalliberale, Demokraten und Fortschrittler sitzen, der aber kein Sozialdemokrat angehört. Selbst die manchesterliche Gruppe der Fortschrittler billigte grundsätzlich das Vorgehen des Magistrats. Gerade einer ihrer Führer war es, der der Kommission die Brücke baute, ihre wichtigsten, den Arbeitern günstigen Verbesserungen in Sicherheit zu bringen.

Die Pläne für eine Regelung der Arbeitsbedingungen gehen nicht sehr weit zurück. Als im Sommer 1896 die Arbeiter im städtischen Hafen strikten und sich mit ihren Forderungen direkt an den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung wandten, erklärte der Vertreter des Magistrats, dass eine Neuregelung der Arbeitsordnung beabsichtigt, zum Theil schon begonnen sei, und dass der Versammlung eine entsprechende Vorlage zugehen werde. Die Arbeitsbedingungen waren seither bestimmt durch Beschlüsse des Magistrats und durch Verfügungen der einzelnen Aemter. Es bestand keine Einheitlichkeit in der Arbeitszeit, in den Lohnsätzen, in den Bestimmungen über Annahme, Kündigung, Strafen etc. Von Amt zu Amt waren sie verschieden und selbst in den Aemtern zeigten sich mannichfache Varietäten. Eine einheitliche, für alle Aemter und Betriebe maassgebende Arbeitsordnung und Dienstvorschrift zu schaffen, lag im dringendsten Interesse der städtischen Verwaltung. Inwieweit der Strike dazu beigetragen hat, die Verwaltungsreform zu beschleunigen, sie mit sozialem Geiste zu erfüllen, ist kaum festzustellen. Dass er dabei mitgewirkt hat, scheint zweifellos zu sein. Er hat lebhafter und eindringlicher, als es durch eine offizielle Umfrage geschehen wäre, die Wünsche und Forderungen der Arbeiter laut werden lassen. Es ist sicherlich kein Zufall, dass in der neuen Arbeitsordnung die wichtigsten Forderungen der Strikenden: Lohnerhöhung, Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, Ueberbezahlung der Ueberstunden, Errichtung von Arbeiterausschüssen berücksichtigt sind.

Die ersten Entwürfe zu einer Alters- und Reliktenversorgung der städtischen Arbeiter reichen in die Zeit zurück, als noch der jetzige Vizepräsident des preussischen Staatsministeriums das städtische Szepter führte. Das Vorgehen des Reichs auf diesem Gebiete brachte die Vorarbeiten 1889 zum Stocken. Die Schwierigkeiten, die sich einer statistischen Feststellung der Zusammensetzung der städtischen Arbeiterschaft, wie der finanziellen Erfordernisse für die Pensionskasse entgegenstellten, verzögerten die Reform lange Jahre. In den ersten Entwürfen hatte man, nach dem Beispiele der Eisenbahn-Pensionskassen, Beiträge der Arbeiter vorgesehen und dem entsprechend den Arbeitern ein Recht auf Pension zugedacht. Da aber trotz umfangreicher statistischer Erhebungen die Errichtung der Kasse ein Schritt ins Dunkle blieb, dessen finanzielle Tragweite sich nicht überschauen liess — war man doch über die Beziehungen zwischen der städtischen Pension und den staatlichen Renten völlig im Unklaren —, so wollte die Stadt keinen Rechtsanspruch auf Pension gewähren. Sie sah deshalb von Beiträgen der Betheiligten ab, prägte von vornherein der Gründung den Stempel einer freien Gabe auf, die jederzeit erniedrigt oder erhöht oder ganz zurückgenommen werden kann.

Ueberblicken wir die Reform im Ganzen, so lässt sich leider nicht genau feststellen, wieviel Arbeitern sie Vortheile bringt und in welchem Maasse sie den bisherigen Zuständen gegenüber einen Fortschritt bedeutet. Ueber die Zahl der Arbeiter liegen nur ganz allgemein gehaltene Angaben vor, über die bisherigen Arbeitsbedingungen ist weder etwas in der Vorlage selbst, noch in den Ausschussberichten zu finden, noch ist irgendwie etwas darüber in der Versammlung erwähnt worden. Ein persönlicher Versuch, auf Grund eines Fragebogens von den einzelnen Aemtern die Zusammensetzung der Arbeiterschaft, Lohn, Arbeitszeit etc. zu ermitteln, blieb leider erfolglos, da die Ausfüllung der Fragebogen wegen der Mannichfaltigkeit und Komplizirtheit der Materie abgewiesen wurde. Ich muss mich deshalb darauf beschränken, in grossen Zügen die für die Arbeiter vortheilhaften Bestimmungen zusammenzustellen, ohne damit die Grösse des thatsächlichen Fortschritts irgendwie bestimmt zu haben.

An Stelle der unübersichtlichen, unvollständigen, von Amt zu Amt verschiedenen Arbeitsbedingungen ist jetzt eine einheitliche Arbeitsordnung getreten. Naturgemäss hat man aber den einzelnen Aemtern eine gewisse Freiheit lassen müssen, in ihrem Bereich von den allgemeinen Bestimmungen in Einzelheiten abzuweichen. Ausdrücklich ist bei einzelnen wichtigen Punkten, so bei der Lohntafel, gesagt, dass die Arbeitsordnung nur eine Richtschnur lege. Es wird Sache des Magistrats wie der Stadtverordneten sein, darüber zu wachen, dass nicht die Vorsteher der Aemter die Grenzen der ihnen nothwendig gegebenen Selbständigkeit überschreiten und so einmal durch Sonderbestimmungen die Einheit der Arbeitsordnung zerstören, andererseits dem Geist der „Allgemeinen Bestimmungen" zuwider die den Arbeitern gewährten Vortheile beschränken. Die Verwaltung bis zum untersten Beamten hinab, hier bis zum letzten Vorarbeiter, muss sozial empfinden, wenn ein sozialpolitisches Gesetz nicht viel mehr als ein Stück bedrucktes Papier sein soll. Die Gruppe der Unterbeamten vollzieht in letzter Linie jede soziale Anordnung, und sie entscheidet nicht nach dem Geist des Gesetzgebers, sondern nach Instruktionen, nach dem Stande ihrer sozialen Bildung.

Ist die Einheit in den Arbeitsbedingungen praktisch bedeutungsvoller für die Verwaltung als für die Arbeiter, so kommen diesen die anderen Bestimmungen ausschliesslich zugute. Die Arbeiter werden in ihrer wirthschaftlichen Existenz sichergestellt: durch eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Einnahmen in Folge von Lohnerhöhung oder Bezahlung von Feiertagen, durch erhöhte Unterstützung in Krankheitsfällen, durch Gewährung von Pension an sie selbst oder an ihre Hinterbliebenen. Während bisher ein gewöhnlicher Arbeiter bei Eintritt in den städtischen Dienst 2,40—2,50 M. Tagelohn erhielt, wird nach Verlauf einer Uebergangsperiode von 2—3 Jahren der Mindestlohn 3 M. betragen. Wichtiger noch als diese Erhöhung des Lohnes ist die feste Regulirung der Löhne aller Arbeiter. Aehnlich dem Besoldungsplane für die Beamten ist für die sämmtlichen Arbeiter eine einheitliche Lohntafel aufgestellt. Die städtische Arbeiterschaft ist in 5 grosse Gruppen getheilt, die je eine besondere Lohnklasse bilden, in der die Löhne sich in 5 Stufen von je 3 Jahren erhöhen. Die erste Klasse wird gebildet von der Gruppe der gewöhnlichen ungelernten Arbeiter, die 2. von den Bureaugehülfen und Taglöhnervorarbeitern. Zur 3. Klasse gehören vor allem die Handwerker, die 4. und 5. setzt sich aus den Aufsehern, Maschinisten, Werkmeistern zusammen. Die Mindest- und Höchstsätze in den einzelnen Klassen sind folgende:

| | Mindest- | Höchstlohn |
|---|---|---|
| 1. Klasse . . . . . | 3,00 | 3,70 M. |
| 2. „ . . . . . | 3,20 | 4,40 „ |
| 3. „ . . . . . | 3,50 | 4,70 „ |
| 4. „ . . . . . | 3,50 | 5,00 „ |
| 5. „ . . . . . | 4,00 | 6,00 „ |

Den ledigen und noch nicht 30 Jahre alten Arbeitern werden täglich je nach der Lohnklasse 40 oder 50 Pf. einbehalten und in eine Sparkasse eingelegt. Diese Maassregel zeigt auch noch dadurch ihren Charakter als blosse „Wohlfahrts-Einrichtung", dass sie dem Arbeiter eine Fessel anlegt. Tritt er nämlich vorzeitig aus dem städtischen Dienste, so kann er erst nach 6 Monaten sein Sparguthaben abheben. Den Wohlfahrts-Einrichtungen philantropischer Fabrikanten ähneln auch die den älteren Arbeitern gewährten Vergünstigungen in Krankheitsfällen, bei Unfall und im Sterbefall, sowie die Lohnzahlung für Feiertage. Ich hebe aus diesen Bestimmungen die eine hervor, wonach für über 3 Jahre Beschäftigte der Weiterbezug des Lohnes für 4—6 Tage verfügt werden kann, „wenn sie aus sonstigen triftigen Gründen an Versehung des Dienstes verhindert sind". Zählt Uebermüdung und nervöse Abspannung auch zu den „triftigen Gründen" und kann deshalb ein milder Vorsteher einem Arbeiter einen Erholungsurlaub von 4 bis 6 Tagen gewähren?

In das Gebiet des Arbeiterschutzes fallen die Bestimmungen über den 10stündigen Normal-Arbeitstag, sowie das unbedingte Verbot des Gast- oder Schankwirthschafts-Betriebes für städtische Angestellte, die „mittelbar oder unmittelbar auf die Annahme, Entlassung oder die Art der Beschäftigung städtischer Arbeiter einzuwirken in der Lage" sind. In der gleichen Richtung bedeutet es einen tüchtigen Schritt vorwärts, dass die Festsetzung der Akkordlöhne von Amtswegen erfolgt und der Aufseher jederzeit dem Arbeiter diese Lohntabelle vorzuzeigen hat. Aus demselben Bestreben, die Macht der Aufseher und Werkmeister etwas einzuschränken, ist die Bestimmung hervorgegangen, dass ältere Arbeiter nur mit Genehmigung des Vorstehers entlassen werden dürfen. Es zeugt dies von einem so eindringenden Verständniss für die heikelsten Punkte der Betriebsverfassung, dass es um so weniger begreiflich ist, dass man bei den Vorschriften über Beschwerden etc. nicht von dem Beispiel der Militärbehörden gelernt und eine über den Unterbeamten stehende Stelle als erste Instanz gesetzt hat.

Aus der Reihe dieser nützlichen Verbesserungen ragen zwei Schöpfungen hervor: die Arbeiterausschüsse und die Pensionskasse im Zusammenhang mit der Lohntafel. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von den anderen Punkten. Sie wollen den Arbeitern nicht Wohlthaten erweisen oder Schutz gewähren, sie weisen der Arbeiterschaft eine andere soziale Stellung an. Durch die Errichtung von Ausschüssen wird mit dem Grundsatz gebrochen, dass der Arbeiter bloss zu gehorchen habe, dass ihn ausser der richtigen Zahlung des Lohnes nichts in der Betriebsordnung angehe, dass der Unternehmer Herr im eigenen Hause sei. Arbeiterausschüsse sind die ersten schwachen Ansätze einer konstitutionellen Betriebsverfassung. Durch sie wird den Arbeitern grundsätzlich das Recht zuerkannt, an der Erledigung einzelner sie berührender Fragen der Betriebsordnung mitzuwirken. Dass heute die Ausschüsse mit nebensächlichen Dingen sich zu befassen haben, dass sie in vielen Fällen nichts weiter thun als Ja und Amen zu den Beschlüssen der Unternehmungsleitung sagen, nimmt ihnen nichts von ihrer grundsätzlichen Bedeutung. — Die Pensionskasse ist eine weitere Station auf dem Wege, die Arbeiterschaft der Stadt zu einer Beamtenabtheilung zu machen. Wie schon in der Lohntafel die gleichen Grundsätze für die Feststellung des Arbeitslohnes wie für die Beamtengehälter gelten: Bezahlung nach Dienstalter, nicht unbedingt mehr nach Leistung und nach den Preisen des Arbeitsmarktes, so wird durch die Pension der Arbeiter im Prinzip dem Beamten zur Seite gestellt. Er gewinnt nicht sofort Beamtenqualität, seine „Probezeit" dauert 10 Jahre, und auch noch nach deren Ablauf wird er nicht vertragsmässig lebenslänglich angestellt, aber das thatsächliche Ergebniss wird dasselbe sein, als wenn wirklich für ihn keine Kündigung bestände. Mag die Stadt die Pensionskasse ausdrücklich als Versuch bezeichen, kein Recht auf Pension aussprechen und kann sie deshalb den Arbeiter nach 10jähriger Dienstzeit ohne weiteres mit 14tägiger Kündigung entlassen, — so kann sie doch den Versuch — äusserste Noth ausgenommen — nicht mehr aufheben. Sie wird in der Regel die Arbeiter, die ihr zehn Jahre und länger gedient haben, bis zum Eintritt der Invalidität behalten müssen. Einrichtungen, einmal geschaffen, gehen ihren eigenen Weg, unabhängig vom Willen ihrer Schöpfer. Die Stadt wird, wenn erst einmal durch die Macht der Entwickelung der Pensionsanspruch ein unbedingter Theil des Arbeitsvertrages geworden ist, ihn auch als Rechtsanspruch anerkennen müssen. Am Ende des Weges, dessen erste Stationen die Lohntafel und die Pensionskasse sind, steht als Ziel die rechtliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Beamten.

Der Magistrat hat sich heute noch gescheut, diese letzte Konsequenz zu ziehen und den Grundsatz auszusprechen, dass, wer im Dienste der Stadt seine Kräfte verbraucht hat, in gleicher Weise Anspruch auf Pension habe, sei er Arbeiter oder Beamter. Der Magistrat vertritt noch den Standpunkt, dass es sich bei der Arbeiter-Pensionskasse „in der Hauptsache um Personen handelt, welche der städtischen Verwaltung weniger nahe stehen, als die lebenslänglich angestellten Beamten". Er hegt die Besorgniss, die Arbeiter möchten die Pension nicht bloss als freie Gabe auffassen und deshalb eine finanziell noch so begründete Herabsetzung der Rente als eine schwere Rechtsschädigung empfinden. Er liess deshalb die Pension nach 10jähriger Wartezeit mit 20% beginnen und jährlich nur um 1% bis zum Höchstbetrag von 50% steigen.

Glücklicherweise theilte der Ausschuss für Sozialpolitik, an den die Vorlage zur Vorberathung gewiesen war, diese Befürchtungen nicht, er kümmerte sich nicht um diese bureaukratische Scheidung der städtischen Angestellten in „nahestehende Beamte" und „weiterstehende Arbeiter". Ihn leitete vor allem die Frage nach den Bedürfnissen der Arbeiterschaft. Er setzte deshalb die Wartezeit auf 5 Jahre herab, erhöhte die Stufe von 1 auf $1\frac{1}{2}$% und den Höchstsatz von 50 auf 75%. Die Stadtverordneten folgten ihrem Ausschuss; sie wollten zwar nicht „die Beamten und Lehrer schlechter stellen, als die Arbeiter",[1] und hielten deshalb an der 10jährigen Wartezeit fest; sie bestimmten aber, dass bei Wittwen- und Waisenpension die Wartezeit nicht „unbedingt erforderlich" sei, und behielten die Pensionssätze des Ausschusses bei. Die Kosten der Pensionskasse werden nach diesen Abänderungen beträchtlich sein; dasselbe Argument hätte aber auch gegen das Pensionsrecht der Beamten verwendet werden können. Um so entschiedener muss die Anerkennung des Grundsatzes: Rechtliche Gleichstellung der Beamten und der alten Arbeiter betrieben werden, als sehr wahrscheinlich die Pensionskasse stärkere Anforderungen an den Stadtsäckel stellen wird, als der Ausschuss und mit ihm die Stadtverordneten angenommen haben. Tritt dieser Fall ein, dann kann leicht unter dem ersten Eindruck der unangenehmen Ueberraschung der Schritt wieder zurück gemacht werden. Die Stadt darf aber nicht mehr auf den Standpunkt zurückkehren: dem Beamten die Pension, dem Arbeiter die Armenunterstützung.

Auch bei der Errichtung der Arbeiterausschüsse geht der Magistrat allzuvorsichtigen Schrittes vor. Er fürchtet „agitatorische Einflüsse", die „unter Umständen den Versuch ergebnisslos machen". Er will auch hier vor allem sich den Rückzug sichern. Das ist die Strategie des Hofkriegsraths seligen Angedenkens. Wer immer an den Rückzug denkt, kommt langsam vorwärts und wird dafür leichter geschlagen. Unseren staatlichen und kommunalen Sozialpolitikern wäre die Lektüre des preussischen Exerzierreglements anzurathen, damit sie daraus lernten, wie man in (auch in sozialen) Kämpfen siegt. — Arbeiterausschüsse sagen entweder zu allem „Amen", dann mögen sie recht ungefährlich und bequem zu behandeln sein, aber dann taugen sie auch keinen Deut. Oder aber — sie kümmern sich wirklich um die Angelegenheiten der Arbeiter, sagen klipp und klar ihre Meinung, was vielleicht in der ersten Zeit etwas unbeholfen ausfällt, und leisten etwas, dann wird man mit ihnen nicht so bequem auskommen, wird von „agitatorischen Einflüssen" manches verspüren, aber schliesslich wird sich doch ein modus vivendi bilden. Die Stadt hat die Gelegenheit gehabt, ein Beispiel dafür zu geben, was Arbeitervertretungen zum Nutzen der Arbeiter und zum Gelingen einer Reform beitragen können. Sie hätte vor Erlass der Arbeitsordnung durch Berufung von Ausschüssen den Arbeitern die Möglichkeit geben sollen, ihre Wünsche vorzubringen, an der Ordnung, die ihr tägliches Leben regelt, mitzuarbeiten. Sie hat das nicht gethan; die Arbeitsordnung ist, wie herkömmlich, eine oktroyierte.

Das Vorgehen der Stadt Frankfurt fällt in die Periode des Stillstandes der staatlichen Arbeiter-Gesetzgebung. Sie beschreitet als erste unter den deutschen Städten diesen Weg; Dresden und Stuttgart sind noch nicht viel über die Vorarbeiten hinausgekommen. Der Staat betreibt wohl noch Sozialreform, aber heute sind Landwirthschaft und Mittelstand seine Schützlinge. Von manchen Seiten wird den Gemeinden die Aufgabe zuertheilt, Hüter der Arbeiterreform zu werden. Wer das meint, unterschätzt die Macht und den Willen zum Herrschen auf Seiten der Regierung ebenso, wie er die Selbständig-

---

[1]) Auch nach den Abänderungen des Ausschusses sind die Pensionssätze für die Arbeiter und Beamten nicht gleich. Der Beamte wird nach 10 Jahren mit $\frac{1}{4}$, der Arbeiter mit $\frac{1}{5}$ des Diensteinkommens pensionirt. Des einen Pension steigt jährlich um $\frac{1}{60}$, die des zweiten um $\frac{1}{66}$. Der Beamte erreicht deshalb den Höchstsatz nach 40, der Arbeiter erst nach $46\frac{2}{3}$ Dienstjahren.

keit und die soziale Energie der Gemeindebehörden überschätzt. Soweit es sich um Verbesserungen der Lage der Arbeiter, um Wohlfahrts-Einrichtungen handelt, werden diese manches Nützliche zu schaffen bereit sein, sowie es sich aber um sozialreformerische Bestrebungen handelt, mässigt die Rücksicht auf die Regierung den Schritt. Die Schifflein der Gemeinden steuern die Kiellinie des Staatsschiffes. Das war nicht immer so und brauchte auch heute nicht zu sein. Wenn unsere Städte auch nicht souverän sind, so hat ihnen doch der Staat genügend Machtmittel in die Hand gegeben. Sie müssen sie nur gebrauchen wollen.

Frankfurt a. M. Philipp Stein.

**Städtische Beihülfe für Ferienkolonieen in Leipzig. Kinderheim.** In Leipzig stimmten am 12. Juli die Stadtverordneten einem dringenden, von Sozialdemokraten gestellten Antrage zu, wonach der Rath noch in diesem Jahre 5000 M. an die Ferienkolonien für kranke Volksschüler bewilligen sollte. Der weitere Antrag, auch fernerhin einen regelmässigen Beitrag zu den Ferienkolonien in den Etat einzustellen, wurde dem Finanzausschuss überwiesen. Auch in Leipzig erwies sich also die private Wohlthätigkeit als nicht dauernd ausreichend, obwohl sie sich damit begnügte, durchschnittlich nur etwa 50 % der einer Ferienkolonie dringend bedürftigen Kinder zu berücksichtigen (vgl. No. 46, Sp. 1120) und obwohl der dortige Verein für Ferienkolonien im Besitze eines eigenen Kinderheimes zu Grünhaide bei Auerbach i. V. ist. Es ist das ein Gut mit 26 meist aus Wiesen bestehenden Acker Landes, inmitten von Nadelwaldungen gelegen, wo von Juni bis September fünfmal nacheinander je 4 Kolonien, alljährlich 500 Kinder, verpflegt werden. Geklagt wurde, dass die Maassnahmen der Eisenbahn-Verwaltung die Ausgaben für die Fahrpreise um 800 M. erhöht haben. In Dänemark befördert der Staat die Ferienkolonisten auf seine Kosten (vgl. No. 46, Sp. 1129).

**Städtisches Abfuhrwesen.** Der West Ham Corporation (London) wurde Ende November ein Bericht über die Kehrichtabfuhr vorgelegt, die im südlichen Theile des Bezirkes seit sechs, in der nördlichen Hälfte seit drei Monaten in eigener Regie betrieben wurde. Die Kosten beliefen sich einschliesslich Unfallentschädigungen und Feiertags-Löhnungen für Arbeiter auf 2777 £; wäre die Abfuhr nach den früheren Bestimmungen der Submission geschehen, hätte sie um 736 £ 10 sh mehr gekostet. Der Bericht schätzt die Ersparnisse bei der Kehrichtabfuhr in eigener Regie für ein volles Jahr auf 2111 £. — In Deutschland bereiten der Uebernahme des Abfuhrwesens auf die Stadt manche Stadtverordneten-Versammlungen immer noch Schwierigkeiten. In Leobschütz scheiterten solche Versuche an der Erklärung von $^9/_{10}$ der Hausbesitzer, von einer etwaigen städtischen Einrichtung keinen Gebrauch machen zu wollen. Als darauf die Regierung auf Regelung der Abfuhr durch Ortsstatut drängte, wurde eine Abfuhrgenossenschaft, E. G. m. u. H., gegründet, der die Stadt die Entleerung der Abtrittsgruben und Kübel und die Abfuhr des Inhalts nach vereinbartem Ortsgesetze und Tarife übertrug. — Ueber die Berechtigung der Städte, die Abfuhr auch der Privaten durch bestimmte Unternehmer vornehmen zu lassen und andererseits das Eigenthum an der Abfuhrmasse der Privaten hat das Kammergericht folgende Grundsätze aufgestellt:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung sind die Polizeibehörden befugt, im Interesse der Ordnung des Verkehrs, sowie zur Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Strassen und aus Sorge für Leben und Gesundheit durch Polizeiverordnung vorzuschreiben, dass die Entleerung der Aborte und die Abfuhr ihres Inhaltes durch bestimmte, von der Stadt zugelassene Unternehmer zu erfolgen habe. In einem solchen Falle muss dann aber den Unternehmern überlassen bleiben sich mit den Grundstückseigenthümern über die Bedingungen, unter welchen ihnen die Abfuhrmasse überlassen wird, bezw. über die sonstige Vergütung zu einigen, oder es muss, falls eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, den Unternehmern von der Stadtgemeinde eine anderweitige Entschädigung gewährt werden. Dagegen kann den Eigenthümern der Abfuhrmasse das Eigenthum an dieser nicht ohne weiteres d. h. nicht ohne vorgängige Feststellung einer Entschädigung entzogen und ihnen auch die Zahlung einer Gebühr an die Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden. Denn eine dahingehende Polizeiverordnung steht einerseits im Widerspruch mit dem Artikel 9 der preussischen Verfassung, wonach das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles nur gegen Entschädigung entzogen werden kann, andererseits findet sie hinsichtlich der Auferlegung einer Gebühr weder im Gesetz über die Polizeiverwaltung, noch in § 37 der Gewerbeordnung irgend eine gesetzliche Grundlage.

Rendsburg hat am 16. Juni das Abfuhrwesen in eigene Regie übernommen und den bisherigen Abfuhrunternehmer mit 6000 M. abgefunden. In Lüneburg werden vom 1. Okt. ab die Abfallstoffe von der Stadt selbst abgefahren, zu Dünger verarbeitet und in dieser Gestalt verwerthet werden; die Hausbesitzer haben eine festgesetzte Vergütung für die Abfuhr an die Stadtkasse zu zahlen. Es herrscht dort das Kübelsystem. Fulda[1] hat auch die Reinigung der Abortgruben in eigene Regie übernommen; die Entleerung darf nur mit dem städtischen pneumatischen Apparat geschehen. Hierfür berechnet die Stadt 2 M. die Tonne (1500 l Inhalt). Die Kehrichtabfuhr ist umsonst. Die Abfallstoffe werden meistbietend verkauft. In Göttingen, das für seine Abwässer eine Kanalisation[2]) besitzt, wurde ein Gesuch um regiminelle Genehmigung einer Schwemmkanalisation (Wasserklosets mit Abfluss in die Leine) als aussichtslos bezeichnet und deshalb im Februar nur eine Reform des Abfuhrwesens geschaffen. Danach dürfen die Gruben nur mittels der sogenannten pneumatischen Tonnen entleert werden; im übrigen müssen die hölzernen Kübel obligatorisch durch solche aus verzinktem Eisenblech (Höhe 52 cm, Kubikinhalt 65 l) ersetzt werden, die bei der Abfuhr mit einem luftdicht schliessenden Deckel verschlossen werden. Die Abfuhr geschieht durch einen von der Stadt angestellten Unternehmer gegen feste Sätze. Die Fäkalien werden poudrettirt und dann als Dünger verkauft. Die städtische Chemnitzer Düngerabfuhr-Gesellschaft bedient sich des Tallard'schen Verfahren mittels Dampfluftpumpe in dicht verschlossene eiserne Fässer. Nach der Vermessung durch einen städtischen Beamten wurden 1895 damit 53 242 und 1896 55 534 cbm Masse geräumt.[3]) In Kiel beschlossen die Stadtverordneten am 15. April weitere Vorarbeiten zu einer Fäkalienabfuhr in eigener Regie mit Poudrettefabrik und bewilligten 10 000 M. zur Ausarbeitung eines Planes auf eine Vollkanalisation. In München wurden im Mai 200 000 M. zur Einführung der staubfreien Hausunrath-Abfuhr (System Haritsch) bewilligt. Im neuen Statut vom 22. April wurde die Abfuhrgebühr nach der Gesammthöhe der Haussteuer bemessen und für Abfuhr der Bau- und Gewerbeabfälle eine besondere Gebühr von 20 Pf. für den Behälter festgesetzt. Die Leipziger Stadtverordneten beschlossen (28. April) weitere Versuche mit Kläranlagen, die Dresdener die vorläufige Einstellung der Vorarbeiten für eine Schwemmkanalisation. Plauen i. V. schreibt (27. Juli) eine Submission für die Vergebung der Grubenräumung und Düngerabfuhr, die pneumatisch zu bewirken ist, aus. — Der Wiener Gemeinderath hat am letzten April 200000 fl. zur Erbauung eines Strassensäuberungs-Depots bewilligt. Die Strassensäuberung soll in eigene Regie übernommen werden. — In Budapest werden gegenwärtig die abgefahrenen städtischen festen Abgänge auf einen hohen Thurm geschafft und durch Trommeln bezw. Trichter in ihre Bestandtheile (Knochen, Glas, Metall etc.) theilweise automatisch zerlegt. Die Stadt Berlin hat die Subkommission der städtischen Strassenreinigungs-Deputation mit der Besichtigung dieser Anlage beauftragt. Die Müll-Verbrennungsversuche, die in Deutschland Hamburg und Berlin in eigenen Anlagen, München, Elberfeld, Essen etc. (vgl. 6. und 7. Heft des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege") in den Hamburger und Berliner Oefen vornahmen, scheinen in Berlin keine guten Erfolge gezeitigt zu haben; nach einer Anzeige vom 9. August sollen die in Berlin zu den Versuchen mit der Verbrennung des Hausmülls benutzten Oefen baldigst auf Abbruch verkauft werden. Ueber den gegenwärtigen Stand der Kehrichtverbrennung sind Mittheilungen des Ober-Ingenieurs Andr. Meyer-Hamburg für die Karlsruher Versammlung des Vereins für Gesundheitspflege vor Eintritt in die in No. 20 mitgetheilte Tagesordnung zugesagt.

---

[1]) Erster Verwaltungsbericht. Fulda 1897.

[2]) Vgl. Erinnerungen an meine fünfundzwanzigjährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Von Georg J. Merkel, Ober-Bürgermeister a. D., Geheimer Regierungsrath. Göttingen im Mai 1897. Verlag von Lüder Horstmann, Göttingen. 104 S.

[3]) Der Verwaltungsbericht der Stadt Chemnitz 1896 bringt (S. 69 bis 77) genaue Auskunft und Zeichnungen der Anlage der Düngerabfuhr und graphische Darstellungen der Leistungen.

## Arbeiterbewegung.

### Der Strike der Wäscherinnen in Neu-Isenburg.

Am 1. Juni hat durch Einigung beider Parteien vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Offenbach (Land) ein Strike seine Beendigung gefunden, der in mehr als einer Beziehung das Interresse weiterer als der zunächst betheiligten Kreise beanspruchen kann. Es ist das der beinahe zweimonatliche Strike der Wäschereiarbeiterinnen in dem hessischen Städtchen Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M. Besonders nach zwei Seiten hin ist derselbe interessant: einmal, weil hier zum ersten Male in Deutschland Arbeiterinnen allein, also ohne gleichzeitige Betheiligung männlicher Arbeiter die Arbeit niedergelegt hatten und ferner, weil bei den strikenden Parteien der sonst bei Arbeitseinstellungen in der Regel vorhandene soziale Klassengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht besteht. In einigen Fällen gehörten sogar die Unternehmer der Arbeiterpartei an.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die thatsächlichen Verhältnisse im Isenburger Wäschereigewerbe. Die Stadt hat nach der letzten Volkszählung 6397 Einwohner, deren Hauptnahrungszweig neben der Schreinerei in der Wäscherei liegt. Während aber das erstgenannte Gewerbe zumeist grössere Betriebe hat, hat die Wäscherei Aehnlichkeit mit hausindustriellen Gewerben und zwar deshalb, weil die Arbeitgeber mit ihren Familienangehörigen selbst im Betriebe thätig sind und ihren Arbeiterinnen neben einem ausbedungenen Tageslohn Kost in ihrem Haushalt gewähren, die in der Regel dieselbe Kost ist, welche sie selbst geniessen. Es giebt in Isenburg 76 Wäschereien, in denen 208 Arbeiterinnen (die Lehrmädchen nicht gerechnet) beschäftigt werden und die ihren Kundenkreis in erster Linie in dem etwa eine Wegstunde entfernten Frankfurt haben. Schon aus den genannten Zahlen geht hervor, dass es sich hier keineswegs um Grossbetriebe handelt; die Wäschereibesitzer sind zum grossen Theile selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. In etwa einem Dritttheil der Betriebe ist der Hausvater selbst der Unternehmer, in den meisten andern betreibt die Frau das Gewerbe, während der Mann eine andere Beschäftigung hat und entweder gar nicht oder nur in ganz beschränktem Maasse (Transport der Wäsche zwischen Frankfurt und Isenburg) Hilfsdienste leistet. Ausserdem giebt es noch eine Anzahl Wäschereien, die von einzelnstehenden Frauen betrieben werden. Die Hausväter leisten da, wo sie selbst die Unternehmer sind, vielfach jede im Betrieb vorkommende Arbeit; sie bügeln sogar mit. Ueberhaupt theilen die Unternehmer mit ihren Arbeitern grösstentheils die Mühen der Arbeit vor Allem die lange Arbeitszeit.

Die Arbeiterinnen arbeiten in der Regel nicht stets in demselben Betriebe, sondern die meisten haben mehrere bestimmte Arbeitgeber, für die sie regelmässig arbeiten. Nur die wenigen grösseren Wäschereien, die gegen 10 Arbeiterinnen beschäftigen, behalten diese ständig. Ferner sind die meisten Arbeiterinnen zugleich Wäscherinnen und Büglerinnen, nur etwa 40 mögen da sein, die nur Büglerinnen sind.

Da in derartigen Betrieben individuelle Momente naturgemäss eine grosse Rolle spielen, so ist auch Kost und Arbeitszeit eine sehr verschiedene. Der tägliche Arbeitslohn beträgt in den meisten Wäschereien 1,20 Mk. bis 1,30 Mk., das Minimum ist 1,10 Mk., das Maximum 1,50 Mk. Die Kost ist in den meisten Betrieben eine relativ gute, nur in 14 von den 64 Wäschereien, über die von der Strikeleitung eine Erhebung veranstaltet wurde[1]), ist über das Essen mehr oder weniger geklagt worden. Allgemeinen Anstoss hat aber — auch bei ganz unbetheiligten Einwohnern Isenburgs — die übermässig lange Arbeitszeit erregt. In vielen Betrieben wurde nämlich zwar nicht regelmässig, aber doch sehr häufig von früh 7 oder 8 Uhr bis Nachts 11 und 12 Uhr gearbeitet, ja an einzelnen Tagen, den sogenannten Bügeltagen, an denen die Wäsche zur Ablieferung fertig gemacht wird, bis Morgens 3 und 4 Uhr und zwar arbeiteten nicht nur die Arbeitgeber mit ihren Angehörigen und den erwachsenen Arbeiterinnen so lange, sondern es kam nicht selten vor, dass auch jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren bis in die frühen Morgenstunden thätig sein mussten. Eine richtige Scheidung zwischen Arbeitszeit und Ueberstunden gab es von den 64 oben erwähnten Wäschereien jedenfalls nur in 33, in denen die Ueberstunden mit je 10 Pf. bezahlt wurden, in den andern wurde eben die Länge des Arbeitstages nach Bedürfniss bestimmt. Wurde einmal längere Zeit hintereinander recht lange gearbeitet, so bekam die Arbeiterin hier und da bei besonderen Gelegenheiten ein Geschenk, eine Erhöhung des Lohns fand nicht statt. Aber auch in den erwähnten 33 Wäschereien war der Werktag verschieden lang, in der einen galt die Zeit von 8 Uhr, in der andern die Zeit von 9 Uhr Abends ab als Ueberzeit. Es gab also bisher in diesen Betrieben keine eigentliche feste Norm für die Arbeitszeit. Das hängt eben mit dem hausindustrieähnlichen Charakter dieser Betriebe, die ausserordentlich lange Arbeitszeit und die Unvermeidlichkeit der Ueberstunden aber mit der Eigenart des Wäschereigewerbes zusammen, das bekanntlich in hohem Grade vom Wetter abhängig ist. In der Regel wird nämlich die Wäsche Montags von den Kunden abgeholt, Dienstags wird sie gewaschen, Mittwoch getrocknet und an den folgenden Tagen gebügelt. Tritt um Mitte der Woche schlechtes Wetter ein, so kann nicht getrocknet werden, und die ganze Bügelarbeit drängt sich auf kurze Zeit zusammen, daher die übermässig lange Arbeitszeit besonders an den Bügeltagen.

Der Gesundheitszustand der Isenburger Wäscherinnen ist nach Aussage der dortigen Aerzte trotz der langen Arbeitszeit ein relativ günstiger; jedenfalls soll er keineswegs ungünstiger sein als derjenige der Fabrikarbeiterinnen. Als sehr ungünstig werden aber — auch von ganz Unparteiischen — die moralischen Folgen der langen Arbeitszeit geschildert. Es ist ja natürlich, dass unter den obwaltenden Umständen von einem eigentlichen Familienleben und einigermaassen guter Kindererziehung kaum die Rede sein kann; die Eltern können sich in der Regel weder um ihre kleinen Kinder kümmern, die deshalb sehr häufig in den ersten Lebensjahren sterben, noch um die heranwachsenden Töchter, die sich daher auch häufig über die Regeln der Moral hinwegsetzen.

Nach dieser Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse muss wohl jeder Unbefangene zugeben, dass der Wunsch der Arbeiterinnen, ihre Lage zu verbessern, wohl berechtigt und der Boden für die Entstehung eines Strikes recht günstig war. Betrachten wir nun dessen Beginn und Verlauf.

Die Vorbedingung und der vorbereitende Schritt zu demselben war die Organisation der Arbeiterinnen in dem im Juni 1896 gegründeten „Allgem. Frauen- und Mädchenverein." Seine Verwaltung lag im wesentlichen in den Händen von Schreinergesellen, die jedenfalls auch seine Gründung und später die Inszenirung des Strikes veranlasst hatten. Sie hatten selber im vorigen Jahre einen Strike erfolgreich durchgefochten. Aus eigenem Antriebe würden die Mädchen kaum in eine Lohnbewegung eingetreten sein. Der Verein zählt 188 Mitglieder, sämmtlich Wäschereiarbeiterinnen, also fast alle in den Isenburger Wäschereien beschäftigten Arbeiterinnen. Als günstigster Zeitpunkt zum Vorgehen gegen die ungünstigen Arbeitsbedingungen erschien die Woche vor dem Osterfest dieses Jahres wegen der um diese Zeit besonders starken Nachfrage. In einem vom 6. April datirten Rundschreiben wandten sich also die Arbeiterinnen an die Wäschereibesitzer mit folgenden Forderungen:

„1. Es soll ein Normalarbeitstag von 10 Stunden eingeführt werden, und zwar an den Waschtagen von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, an den Bügeltagen von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Ausserdem ist eine Frühstücks- und Vesperpause von 20 Minuten und eine Mittagspause von 1 Stunde überall zu gewähren. Ferner wird da, wo die Kost ungenügend ist, eine Verbesserung verlangt, sowie eine menschenwürdige Behandlung der Arbeiterinnen. Im übrigen wird die Kostgewährung wie bisher gefordert.

2. Der Lohn soll nach Stunden festgesetzt werden, und zwar soll erhalten eine erste Arbeiterin 15 Pf. pro Stunde, eine mittlere 14 Pf., eine jüngere (ausgelerntes Mädchen) 10 Pf."

Diese Forderungen, anfangs nur von 4 Arbeitgebern unterschrieben, wurden schliesslich von 20 angenommen. In den Wäschereien der übrigen wurde die Arbeit nieder-

[1]) Die Strikeleiter liessen sich von 64 Betrieben je eine Arbeiterin kommen und befragten dieselbe über Arbeitszeit, Bezahlung und Ueberstunden, Tagelohn und Kost des betreffenden Betriebes.

gelegt, so dass sich 122 Arbeiterinnen im Ausstand befanden. Bereits am 13. April riefen die Strikenden das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Auf die von diesem ergangenen Vorladungen erschienen jedoch die Arbeitgeber nicht; sie erklärten, die Arbeiterinnen seien im Unrecht und sie verbäten sich jede behördliche Einmischung. Auch blieb ein Versuch des Bürgermeisters von Isenburg, die Arbeitgeber zur Anrufung des Einigungsamtes zu veranlassen, erfolglos.

Erleichtert wurde den Arbeitgebern ihr Vorgehen dadurch, dass sie mit ihren Angehörigen ja selbst mitarbeiten und nun ihre und ihrer Familienglieder Anstrengung verdoppelten. Sie mussten aber doch vielfach Kunden aufgeben, natürlich wählten sie hierzu die geringeren. Die strikenden Arbeiterinnen suchten sich theilweise Arbeit in Frankfurt, Homburg und anderen Orten der Umgebung, mitunter natürlich zu ziemlich ungünstigen Bedingungen; vielfach waren sie auf die Strikeunterstützung angewiesen und in recht bedrängter Lage.

So verging Woche auf Woche, ohne dass zwischen den strikenden Parteien eine Annäherung stattfand, und der Strike würde vielleicht einen für die Arbeiterinnen ungünstigen Verlauf genommen haben, wenn nicht die Frankfurter Ortsgruppe des Allgem. Deutschen Frauenvereins sich ins Mittel gelegt hätte. Einerseits nämlich hatten die den oben dargelegten Missständen gegenüber gewiss bescheiden zu nennenden Forderungen der Arbeiterinnen bei den Frankfurter Kunden der Wäschereien vielfach Sympathien für die Strikenden erweckt, während die beständige Weigerung der Arbeitgeber, das Einigungsamt anzurufen, diese in einem recht ungünstigen Lichte erscheinen liess. Deshalb wurde seitens der genannten Ortsgruppe in Verbindung mit dem „Institut für Gemeinwohl“ in Frankfurt am 25. Mai eine Versammlung einberufen, welche den Zweck hatte, die bei den Kunden vorhandene günstige Stimmung dahin zu leiten, dass die letzteren durch event. Entziehung der Kundschaft einen Druck auf die Arbeitgeber ausüben und so dieselben zwingen möchten, das Einigungsamt anzurufen. Es kam jedoch nicht zur Ausführung dieser Drohung, da in der Versammlung anwesende Vertreter der Arbeitgeber sich zwar nicht zur sofortigen Anrufung des Einigungsamtes, aber doch zu einer Unterhandlung mit ihren Arbeiterinnen insofern bereit erklärten, als sie darauf eingingen, in eine aus gleichviel Arbeitgebern und Arbeitern zu bildende Untersuchungskommission — welche Aufklärung darüber schaffen sollte, in welchen Betrieben die Missstände am schlimmsten seien — Vertreter zu wählen. Am 26. Mai trat diese Kommission — an deren Verhandlungen auch Vertreter der Ortsgruppe und des „Instituts für Gemeinwohl“ theilnahmen — zusammen, und das Resultat der Verhandlungen war, dass die Vertreter der Arbeitgeber sich bereit erklärten, einer Versammlung ihrer Genossen vorschlagen zu wollen, dass auch sie das Einigungsamt anrufen möchten. Interessant war es, zu sehen, dass die Vertreter der Arbeitgeber, bei denen die Zustände relativ günstige waren, grossentheils von den besonders bei kleinen Arbeitgebern herrschenden Missständen nur wenig wussten und dass sie nur deshalb die Anrufung des Einigungsamtes beständig abgelehnt hatten, weil sie das gleichzeitige Vorgehen der Strikenden gegen alle — gute und schlechte Arbeitgeber — für ungerecht hielten. Noch am Abend desselben Tages wurde von der Mehrzahl der Arbeitgeber der Vorschlag ihrer Vertreter angenommen und am 1. Juni kam vor dem Einigungsamt des Isenburger Gewerbegerichts folgende Vereinbarung zustande:

„I. Die Arbeitszeit einschliesslich der Pausen für Mittagessen, Frühstück und Vesper wird festgesetzt: 1. Für Wäscherinnen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. 2. Für Büglerinnen a) während der Zeit vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, b) während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Verheiratheten Büglerinnen und Wäscherinnen ist es nach wie vor freigegeben, mit der Arbeit zu jeder Jahreszeit erst um 8 Uhr Morgens zu beginnen. II. Der Lohn wird je nach der Arbeitsleistung und für die unter I festgesetzte Arbeitszeit bezahlt und es gilt der Betrag von 1,50 M. als Tagelohn für eine erste Arbeiterin. Bezüglich des Essens gilt die seitherige Uebung und wird von den Arbeitgebern ausdrücklich zugestanden, ein gutes Essen liefern zu wollen. III. Ueberstunden werden von 8 Uhr Abends ab, dem der einzelnen Arbeiterin gewährten Tagelohn entsprechend, besonders vergütet. Wenn die auf Ueberstunden Arbeitende zwischen 8 und 9 Uhr zu Abend isst, so wird die dafür in Anspruch genommene Zeit an den zu bezahlenden Ueberstunden nicht in Abzug gebracht“.

Somit hat der Strike ein für die Arbeiterinnen günstiges Ende genommen. Vergleicht man das, was sie erreicht haben, mit ihren Forderungen, so ist als die wichtigste Errungenschaft unzweifelhaft die strenge Scheidung von Arbeitszeit und Ueberzeit, sowie die Bezahlung der letzteren anzusehen. Bedauerlich ist es, dass die Zahlung von Stundenlohn nicht erreicht worden ist. Es steht aber zu erwarten, dass jetzt — wo eine Bezahlung der Ueberstunden zugestanden worden ist — diese letzteren, soweit es die Eigenart des Gewerbes zulässt, beschränkt werden. Sehr zu bedauern ist es, dass für jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren die Ueberzeit nicht gänzlich verboten worden ist. Es wurde dieser Punkt — der ja übrigens nicht in den Forderungen der Arbeiterinnen stand — zwar in der Untersuchungskommission, vor dem Einigungsamt aber nicht wieder zur Sprache gebracht. Es bleibt also im Interesse einer Hebung des Familienlebens und damit der Kindererziehung und der Moral noch genug zu thun.

Alles in allem muss gesagt werden: Obgleich dieser Isenburger Strike eigentlich nur ein Miniaturstrike ist, so hat er doch von neuem die öffentliche Aufmerksamkeit auf Erscheinungen gelenkt, die — wie Regellosigkeit in den Arbeitsbedingungen, besonders der Arbeitszeit — für solche und ähnliche Betriebe gewissermaassen typisch sind. Es sollte dies Behörden wie Sozialpolitikern ein Fingerzeig sein, Untersuchungen über diesen Gegenstand auch da anzustellen, wo die Missstände noch nicht durch Lohnkämpfe mit Gewalt ans Tageslicht gezogen wurden, sowie die Mittel in Erwägung ziehen, durch welche diesen Missständen entgegengearbeitet werden könnte.

Frankfurt a. M. G. Stoy.

**Aussperrung der dänischen Schmiede und Maschinenarbeiter.** Im Anfang dieses Jahres herrschte in der dänischen Eisenindustrie ein gespanntes Verhältniss zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; im Monat März wurde jedoch ein Vergleich zu Stande gebracht. Dieser Vergleich bezweckte nicht nur das Aufhören der damaligen Zwistigkeiten, sondern sollte auch zukünftige Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern verhindern, indem den schiedsgerichtlichen Regelungen, die schon in Kopenhagen bestanden, auch für die Provinzialstädte Gültigkeit verliehen wurde. Als kurz darauf die Maschinenarbeiter in Odense (Fühnen) und Slagelse (Seeland) in Strike traten, erklärten die Unternehmer dies für einen Bruch jenes Abkommens, da zuvor eine schiedsgerichtliche Entscheidung hätte versucht werden müssen. Die Arbeitgeber, die dem „Verein der Fabrikanten der Eisenindustrie in Kopenhagen“ und dem „Verein der Fabrikanten der Eisenindustrie in den Provinzen“ angehören, antworteten im Juni mit einer allgemeinen Aussperrung der dänischen Maschinenarbeiter. Die Aussperrung hat sich später noch weiter ausgedehnt und umfasst jetzt auch die meisten Schmiede. Um dem Streit ein Ende zu machen, erklärten drei angesehene Kopenhagener Bürger, die ausserhalb der Industrie stehen, sich bereit, einen schiedsgerichtlichen Versuch zu machen. Aber die Arbeitgeber wollten nur ganz bedingungsweise eine schiedsgerichtliche Entscheidung acceptiren, wodurch dieselbe vereitelt wurde. Die Unparteilichkeit jener drei Bürger wird nicht angezweifelt; politisch steht der eine wohl den Arbeitern, die beiden anderen den Arbeitgebern näher; sozial gehört keiner von ihnen der Arbeiterklasse an. Wie der Streit sich jetzt entwickelt hat, spielt die Lohnfrage nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr handelt es sich hauptsächlich darum, in welchem Umfang die Arbeiter oder ihre Gewerkvereine Einfluss auf die in den Werkstätten angeschlagenen Arbeitsordnungen üben dürfen. Die Arbeitgeber wollen unbeschränkte Herrscher in ihren Fabriken und Werkstätten sein; die Gewerkvereine wollen aber auch hier ihren Einfluss geltend machen. — Wie lange der Streit noch dauern und wie er schliesslich enden wird, lässt sich z. Z. nicht sagen. Wenigstens 4000 Arbeiter sind augenblicklich ausgesperrt, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Zahl noch steigen wird. Nicht nur die Eisenindustrie selbst, sondern auch andere Gewerbe (Baugewerbe u. a.) leiden sehr durch die Aussperrung. Dass dieselbe sich auf

noch mehrere Industriezweige ausdehnen wird, ist gar nicht unwahrscheinlich. Nachdem der schiedsgerichtliche Versuch gescheitert ist, ist anzunehmen, dass die Aussperrung fortgesetzt werden wird, bis entweder die Gewerkvereine oder die Arbeitgeber sehr empfindliche Verluste erlitten haben.

**Bäckerstrike in Triest. Bäckerei-Produktiv-Genossenschaft.** Seit einiger Zeit herrscht in Triest eine lebhafte Ausstandsbewegung; in nicht weniger als 25 Branchen kam es zu Strikes, von denen die meisten im Ausgleichswege beigelegt wurden. Am empfindlichsten macht sich der allgemeine Strike der Bäckergehülfen fühlbar. Zur Abhülfe des Brotmangels wurde eine Bäckerei durch Militärbäcker in Betrieb gesetzt. Nachdem sich die mehrfachen Verhandlungen zur Beilegung des Strikes zerschlagen hatten — die Arbeiter lehnten die Vorschläge, den Lohn nach der Bedeutung der einzelnen Betriebe zu fixiren, ab und fordern einen einheitlichen Tarif — konstituirten sich die Arbeiter als Produktivgenossenschaft und pachteten die vom Militär betriebene Volksbäckerei sowie zwei Betriebe in der Stadt, wobei der Magistrat den Eigenthümern gegenüber Bürgschaft übernahm und den Arbeitern die Vestibules der städtischen Schulen zum Verkauf des Gebäcks zur Verfügung stellte. Nach einigen Tagen jedoch mussten die Arbeiter den genossenschaftlichen Betrieb einstellen, da die Müller ihnen den Kredit verweigerten.

**Landwirthschaftliche Arbeiterbewegung in Ungarn. Erklärungen des Ackerbauministers.** Kurz vor Schluss der Session des ungarischen Abgeordnetenhauses beantwortete der Ackerbauminister Dr. Daranyi eine Interpellation, betreffend den Schnitterstrike.[1] Es sei unmöglich, dem Hause, wie die Interpellanten wünschten, eine die ganze Arbeiterfrage umfassende Vorlage zu unterbreiten. Die Regierung sei bestrebt, auf die Arbeiter aufklärend einzuwirken und die zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern bestehenden Differenzen auszugleichen — was Dank dem billigen Vorgehen der Grundbesitzer und dem nüchternen Verhalten der Mehrzahl der Arbeiter in den meisten Fällen gelang — und die friedlichen Arbeiter, die arbeiten wollten, zu schützen. Diese Verfügungen hätten es bewirkt, dass die Ernte-Arbeiten überall ungestört verlaufen seien. Der Minister habe den Gutsbesitzern insgesammt 5717 Arbeiter zur Verfügung gestellt. Ausserdem sei eine Reserve von 3926 Arbeitern dagewesen, die jedoch ebensowenig als die vom Justizminister für den äussersten Nothfall zur Verfügung gestellten Sträflinge in Anspruch genommen wurden. Die ganze Erntecampagne sei ohne Blutvergiessen abgelaufen, wofür den Munizipal-Beamten, den Obergespänen und den landwirthschaftlichen Vereinen nur Dank gebühre. Was die Zukunft betrifft, so sei die Regierung entschlossen, gegen die „Agitatoren" mit aller Strenge vorzugehen; wenn die bestehenden Gesetze nicht die genügende Handhabe bieten, so werde die Regierung im Wege einer Novelle ihre Verfügungen treffen. Die Regierung werde die Arbeitsvermittelung endgiltig organisiren. Das Ackerbauministerium habe eine Verordnung erlassen, wonach in den staatlichen Unternehmungen und bei jenen Unternehmungen, welche eine staatliche Unterstützung geniessen, nur heimische Arbeiter beschäftigt werden sollen. Fremde Arbeiter dürften nur mit spezieller Erlaubniss des Ackerbauministers beschäftigt werden. Auch vom Handelsministerium sei eine ähnliche Verfügung getroffen. Die Institution der Arbeiter-Reserve werde auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern würden gesetzlich geregelt werden, und zwar so, dass der bezügliche Gesetzentwurf bereits zur Zeit der nächsten Ernte ins Leben treten werde. Der Minister des Innern bereite eine Revision der Dienstboten-Ordnung vor. Die Regierung unterstütze Alles, was geeignet sei, das Interesse der Arbeiter zu fördern, und desshalb unterstütze sie auch das Bestreben der Arbeiter, Vereine, Hülfsvereine und Genossenschaften zu gründen. Die Regierung fördere aus demselben Grunde das landwirthschaftliche Kleingewerbe und die Hausindustrie. — Hierdurch wird unsere vorläufige Anmerkung (No. 46), dass im Mittelpunkt der geplanten Reform ein staatlicher Arbeitsnachweis zur Vereitelung von Lohnbewegungen steht, vollauf bestätigt.

[1] Vgl. No. 38, 40, 46.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Weibliche Fabrikinspektion für Bayern.** Einer amtlich nicht widersprochenen bayerischen Zeitungsnachricht zufolge soll in Bayern nicht nur die Zahl der Assistenten — bisher acht — für die Gewerbeinspektoren erhöht, sondern auch „ein Versuch mit der Verwendung von weiblichem Personal bei Visitationen von Betrieben mit vorwiegend weiblichen Arbeitern gemacht werden". Damit fände sich nach Hessen und Sachsen-Weimar in kurzer Zeit bereits der dritte deutsche Bundesstaat, der endlich nach langem Widerstreben die dringend nothwendige Reform herbeiführen helfen würde, wenn auch vorläufig nur sehr unvollständig. Zum letzten Mal beantragten in der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Januar 1896 die Sozialdemokraten, „in den Etat der nächsten Finanzperiode (1898 und 1899) eine Forderung für die Anstellung von zunächst einem weiblichen Assistenten einzustellen", ein Antrag, der in der Sitzung vom 24. Januar jenes Jahres auch fast einstimmig angenommen wurde, trotzdem der Minister des Innern von Feilitzsch damals bezweifelte, „ob denn unsere Industrie in Bayern so weit entwickelt ist, dass selbständige weibliche Fabrikinspektoren nothwendig sind"; die darüber befragten männlichen Fabrikinspektoren hätten das verneint. Eine einzige Beamtin für ganz Bayern müsste zu viel umherreisen, und für den einzigen Bezirk mit grosser weiblicher Fabrikbevölkerung, für Mittelfranken, habe der zuständige Nürnberger Inspektor die Nothwendigkeit einer Beamtin ganz besonders bestritten. Prinzipiell sei er, der Minister, nicht gegen Anstellung einer Inspektorin, nur „müsste er sich die Verhältnisse doch noch genauer ansehen" und „meine, dass nicht schon im nächsten Budget ein solcher Posten vorgesehen werden solle". Auch die Auswahl einer passenden Persönlichkeit „mache ihm zur Zeit noch Skrupel". Während aber die Kammer der Abgeordneten über alle diese „Skrupel" hinweggegangen war, versagte die Mehrheit des Reichsrathes auf Antrag des Etatsreferenten von Auer die Zustimmung am 13. März 1896, da auch hier der Minister des Innern die Forderung als „verfrüht" bezeichnete und der Referent „einen solchen bahnbrechenden Beruf Bayern nicht vindiziren" wollte. Auch der Verfasser der bayerischen Generalinspektionsberichte und Münchener Gewerbeinspektor Pöllath sprach sich in No. 21 und 22 der bayerischen „Blätter für administrative Praxis" (1895, XLV. Band, S. 338 ff.)[1] gegen die Anstellung weiblicher Inspektoren aus. Jetzt soll anscheinend doch eine Position in den Etat 1898/99 kommen, oder man will es, worauf der Ausdruck „Versuch" in der Zeitungsmeldung deutet, wie in Weimar mit der unverbindlichen Einführung im Verwaltungswege ohne Sicherheit für die Beibehaltung der Beamtin machen. Wieviel „Betriebe mit vorwiegend weiblichen Arbeitern" in Betracht kommen, geht aus Mittheilungen hervor, die Herr v. Feilitzsch seiner Zeit in der Abgeordnetenkammer gab. Danach waren (vermuthlich 1895) in ganz Bayern 745 Betriebe vorhanden, in denen mehr als die Hälfte aller Arbeiter weiblich waren; die Gesammtzahl der Arbeiterinnen in diesen Betrieben, von denen allein 399 auf Mittelfranken entfielen, betrug 38 891 Köpfe. Irgend eine amtliche Auskunft über die Absichten der bayerischen Regierung wäre wohl allerseits erwünscht.

**Kursus zur Ausbildung von Fabrikinspektorinnen in Berlin.** Der Bund deutscher Frauenvereine hat im Winter 1896/97 einen Kursus zur Ausbildung von Fabrikinspektorinnen in Berlin eingerichtet. Dieser umfasste 13 Unterrichtsabende, die von einem Hygieniker und einem Gewerbeinspektor geleitet wurden. Von den zwölf Theilnehmerinnen, die sich aus gewerblich und kaufmännisch Angestellten, Arbeiterinnen und Studirenden der Nationalökonomie rekrutirten, wurden zwölf Referate gehalten, von sechs Frauen je eins, von drei Frauen je zwei. — Im Anschluss an den Unterricht fanden unter sachverständiger Leitung Besichtigungen von hygienischen Einrichtungen, sowie des Hygiene-Museums statt. An den 13 Unterrichtsabenden wurden folgende Gegenstände besprochen: Luftverschlechterung; Reinigung der Luft und Lüftung; Beleuch-

[1] Verlag von C. H. Beck in München.

tung; Heizung; Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts; Eintheilung der Gewerbeordnung; die Paragraphen der Gewerbeordnung betreffend: Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit etc. der Arbeiter, die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen und die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen, Ausnahmen im Gesetz, Dienstanweisung für die Gewerbebeamten. — Von Lehrmitteln, die ebenso wie der Unterricht unentgeltlich gegeben wurden, sind folgende Bücher angeschafft worden: Gärtner, Leitfaden der Hygiene; Schlesinger, Gesundheitslehre; Wurm, Lebenshaltung der deutschen Arbeiter; Gesundheitsbüchlein, herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt; Reichs-Gewerbeordnung; Evert, Gewerbe- und Arbeiterrecht; Preussische Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung. Im kommenden Winter wird ein Repetir-Kursus eingerichtet, ev. werden neue Theilnehmerinnen angenommen. (Nähere Auskunft ertheilt Frau Jeannette Schwerin, Schmidstr. 29.)

**Verhandlungen der Züricher Arbeitskammer zum Arbeiterschutz im Gewerbegesetz.** Die von 60 Vereins-Delegirten besuchte Generalversammlung der Arbeitskammer der Stadt Zürich beschloss am 26. Juli zum Entwurf eines kantonalen Gewerbegesetzes folgende Forderungen zu Händen der vorberathenden Kommission des Kantonsrathes zu stellen: 1. Die Sonntagsruhe soll mindestens in dem Maasse, wie sie der Entwurf vorsieht, garantirt werden. Der Entwurf bestimmt vollständige Unterlassung gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen, wobei ausdrücklich auch das Offenhalten von Kaufläden und Magazinen zu den gewerblichen Arbeiten gerechnet wird, soweit es die Bedienung von Kunden betrifft. Ausnahmen mit behördlicher Bewilligung sind vorbehalten für Nothfälle und ausserordentliche Anlässe und für Gewerbe mit ununterbrochenem Betrieb. Ueber die Sonntagsruhe in Gewerben, die dem täglichen Bedürfniss dienen, können besondere Gemeindereglements erlassen werden. Jedenfalls soll aber der Nachmittag frei bleiben und muss den Beschäftigten mindestens jeder dritte Sonntag ganz freigegeben werden. Besondere Ausnahmen werden für die Geschäfte der Photographen und Coiffeurs zugelassen. 2. Es soll der zehnstündige Normalarbeitstag eingeführt werden. Der Entwurf hat an dem elfstündigen Arbeitstag des Fabrikgesetzes festgehalten. 3. Für Ueberzeitarbeit ist ein Maximum festzusetzen. Sie soll nie für länger als drei Wochen und nicht für mehr als eine Stunde täglich bewilligt werden. 4. Der Decompte ist zu verbieten; ebenso die Verhängung von Bussen. 5. Die Bestimmungen über den Lehrvertrag sind durch Bestimmungen zu ergänzen, wie es zu halten sei, wenn ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen wurde.

## Versicherung. Sparkassen.

**Ergebnisse der deutschen Invalidenversicherung 1896.** Nach einer vom Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts gefertigten Zusammenstellung sind im Jahre 1896 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 besonderen Kasseneinrichtungen an Altersrenten 27 412 938.$_{98}$ M. und an Invalidenrenten 21 101 179.$_{27}$ M. gezahlt worden. Von den gesammten Rentenzahlungen kommen mithin 57 % auf Altersrenten und 43 % auf Invalidenrenten, während noch im Vorjahr das Verhältniss 63 : 37 war. Es steht also zu erwarten, dass in Bälde die für Invalidenrenten gezahlten Beträge höher sein werden, als die für Altersrenten gezahlten. Auf die verschiedenen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen vertheilt, gestaltet sich das Verhältniss der Invaliden- zu den Altersrentenzahlungen sehr verschieden. Am höchsten ist der Prozentsatz der Altersrenten bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg mit 74 %, demnächst bei Schleswig-Holstein mit 70 % und Königreich Sachsen mit 69 %, am niedrigsten ist er bei der Knappschafts-Kasse des Saarbrücker Knappschafts-Vereins mit 4 % und demnächst bei der Allgemeinen Knappschafts-Pensions-Kasse für das Königreich Sachsen und dem Allgemeinen Knappschafts-Verein zu Bochum mit je 6 %. Gleich hoch sind die für Alters- wie für Invalidenrenten gezahlten Beträge bei der Arbeiter-Pensionskasse der Königl. Bayer. Staatseisenbahnen und annähernd gleich hoch bei den Versicherungsanstalten Oberbayern, Württemberg und Baden. Von den Altersrentenzahlungen wurden 10 714 318.$_{06}$ Mark und von den Invalidenrentenzahlungen 8 405 010.$_{25}$ M. vom Reich erstattet. In Prozenten des Antheils der Versicherungsanstalten betrug der Antheil des Reichs bei den Altersrenten 64 % und bei den Invalidenrenten 66 %. Relativ am höchsten war der Antheil des Reichs sowohl an den Alters- wie an den Invalidenrenten bei der Versicherungsanstalt Ostpreussen, nämlich 80 % bezw. 74 % des Antheils der Versicherungsanstalt, relativ am niedrigsten an den Altersrenten bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt Berlin mit je 45 % und an den Invalidenrenten ebenfalls bei der ersteren Anstalt mit 58 % und demnächst bei der zweitgenannten mit 60 %. Die Beitragsrückerstattungen verursachten eine Ausgabe von 1 975 358.$_{40}$ M. und zwar wurden in Heirathsfällen 1 458 106.$_{61}$ M. und in Todesfällen 517 251.$_{79}$ zurückerstattet. Was endlich die durchschnittliche Belastung pro Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung für das ganze Reich betrifft, so belief sich dieselbe für Alters- und Invalidenrenten zusammen auf 4.$_{24}$ M., und zwar für Altersrenten auf 2.$_{40}$ M. und für Invalidenrenten auf 1.$_{84}$ M. Am niedrigsten war die Gesammtbelastung pro Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung bei den Hansestädten mit 2,75 M., demnächst in Oldenburg mit 2.$_{81}$ M., am höchsten in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz mit 4.$_{90}$ M. und in Preussen mit 4.$_{68}$ M. In Preussen selbst gestaltete sich die Belastung am stärksten für den Bezirk der Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein mit 6.$_{41}$ M. und Ostpreussen mit 6.$_{07}$ und am geringsten für Berlin mit 2.$_{19}$ M. und demnächst für Hessen-Nassau mit 3.$_{25}$ M.

**Pensionirung landwirthschaftlichen Gesindes in Ungarn.** Der Landwirthschaftliche Verein des Pester Komitats erwägt schon längere Zeit die Einführung von Pensionen für landwirthschaftliche Dienstboten. Die vom Verein eingesetzte Kommission hatte Gelegenheit, sich mit einem konkreten Vorschlage eines Pester Grossgrundbesitzers zu befassen. Der Antrag geht von dem Standpunkte aus, dass es das Interesse der Brodgeber erfordere, ihren Dienstboten die Aussicht auf eine gesicherte Zukunft zu bieten. Die Hauptaufgabe sei in dieser Hinsicht, den häufigen Platzwechsel dieser Dienstboten zu verhindern. Dies will der Antrag durch Prämien erreichen, welche den Dienstboten nach Verlauf einer gewissen Anzahl von Jahren gewährt werden sollten. Die bedeutendste Prämie aber soll die Pension bilden. Die landwirthschaftlichen Vereine Ungarns sollen Stammbücher anlegen, in welche die Namen jener Dienstboten eingetragen werden, die mehrere Jahre hindurch einem Herrn dienten. Nach Ablauf der ersten Periode (5 Jahre) wird der Name des Dienstboten in das Stammbuch eingetragen, und von nun an erhält er von seinem Dienstgeber an jedem Neujahrstage eine Prämie von 5 fl. Nach Ablauf der zweiten Periode (10 Jahre) erhält der Dienstbote vom Landes-Agrikulturverein — dem das Recht der Oberaufsicht zustehen würde — ein Diplom und von dieser Zeit angefangen bekommt er aus einem zu gründenden Fond eine Pension von 20 fl. Nach Ablauf der dritten Periode (15 Jahre), erhält der Dienstbote eine Pension von 30 fl., nach Ablauf der vierten (20 Jahre) eine Pension von 40 fl., nach Ablauf der fünften (25 Jahre) eine Pension von 50 fl. und nach Ablauf der sechsten Periode (30jährige Dienstzeit) eine Jahrespension von 60 fl. Wenn der Dienstbote nach Ablauf einer 30jährigen Dienstzeit arbeitsunfähig wird, hätte er das Recht auf eine Pension von 90 fl. Zur Aufbringung dieses Pensionsfonds soll jeder Landwirth verpflichtet sein, für jeden 20—24jährigen Dienstboten einen jährlichen Beitrag von 2 fl. zu leisten, aber auch jeder Dienstbote soll jährlich 50 kr. bis 1 fl. bezahlen müssen. Der Geldfond würde von den betreffenden wirthschaftlichen Vereinen verwaltet werden. Der Antrag wurde von der Konferenz mit einmüthigem Beifall aufgenommen und als durchführbar erklärt. Der Verein wird in dieser Frage eine Landeskonferenz einberufen. — Dieses Vorgehen verdient allgemeiner bekannt zu werden, da es ein neuer, wiewohl nicht schwer zu durchschauender Ver-

such ist, ländliche Arbeiter durch die Aussicht auf Pensionen an die Scholle zu binden und an ernstlichen Versuchen zur Besserung ihrer Lage zu hindern. Dass das Interesse der Unternehmer solche Pensionen erfordere, mag vollständig richtig sein; das Interesse des landwirthschaftlichen Gesindes aber erfordert in erster Linie nicht die Hoffnung auf Pensionen, sondern die Erhöhung der Löhne.

## Wohnungswesen.

**Programm zur Besserung der Wohnungsverhältnisse englischer Landarbeiter.** Unter dem Vorsitz des liberalen Parlamentsmitgliedes Sir Walter Foster berieth am 25. Mai in London eine Konferenz über die Besserung der Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter. Nach dem einstimmig angenommenen Programm soll den ländlichen Distriktsvertretungen Vollmacht ertheilt werden: a) Land für Bauzwecke anzukaufen oder zu pachten, nöthigenfalls im Zwangsenteignungsverfahren, b) Einzelwohnhäuser (Cottages) zu erbauen, c) Anlehen mit fünfjähriger Rückzahlungsfrist für diese Zwecke aufzunehmen, d) den Häusern Gärten im Maximalumfang von 1 Acre beizugeben, e) einem gemischten Komitee von Kirchspiels- und Distriktsräthen den Bau und die Verwaltung der Häuser zu übertragen. Wenn der Distriktsrath sich weigert, von diesen Vollmachten Gebrauch zu machen, soll der Grafschaftsrath sie an seiner Statt ausüben dürfen. Wenn weder Distrikts- noch Grafschaftsrath die Vollmachten ausüben, soll das Ministerium für die Lokalverwaltungen, wo eine Kirchspielvertretung dies beantragt, eine Erhebung veranstalten und, wenn nöthig, den ländlichen Distriktsrath auf dem Verordnungswege zum Bau genügender Einzelwohnhäuser anhalten. Im Interesse wirksamerer Durchführung der gesetzlichen Sanitätsvorschriften möge ferner die Stellung der als Sanitätsbeamte angestellten Mediziner gesichert und für die Sanitätsinspektoren die Erbringung eines Nachweises ihrer Kompetenz vorgeschrieben werden. — Für alle im Bereich eines ländlichen Distrikts liegenden Häuser zum Miethswerth von unter 8 Pfund jährlich möge eine dreimonatliche Kundigungsfrist angeordnet werden, ausgenommen Häuser auf abgelegenen Gütern, welche zur Bewirthschaftung dieser Güter gebraucht werden." — An der Konferenz nahmen ausser Sir Walter Foster noch etwa fünfzehn liberale Abgeordnete Theil, darunter auch der Abgeordnete Joseph Arch, der in den siebziger Jahren als Organisator der Landarbeiter eine grosse Rolle spielte und in den östlichen Grafschaften auch heute noch einen ziemlichen Einfluss bei der Landarbeiterbevölkerung geniesst. Er erklärte, dass, wenn das Gesetz über die Kirchspielvertretungen an vielen Orten nicht gehalten habe, was man sich von ihm versprochen, das der Thatsache zuzuschreiben sei, dass der Landarbeiter, der in der Gemeindeversammlung gegen die Grundbesitzer oder Pächter spricht, Gefahr läuft, seine Stelle oder seine Wohnung aufgekündigt zu erhalten. Ein anderes Mitglied der Konferenz zählte als bezeichnend für die Wohnungsnoth auf dem Lande verschiedene Fälle auf, wo Landarbeiter das Arbeitshaus aufsuchen mussten, bloss weil sie keine Wohnung finden konnten. Der Zweck der in der Resolution gemachten Vorschläge ist, erstens dieser Wohnungsnoth zu steuern und zweitens den Landarbeiter dadurch vom Grundbesitzer unabhängig zu machen, dass die Gemeinde- oder Distriktsbehörden an dessen Stelle als Wohnherr treten. Kenner der englischen Agrarverhältnisse behaupten, dass die Unsicherheit im Wohnverhältniss eine der Hauptbeschwerden ist, unter denen der Landarbeiter leidet. Es ist für ihn oft sehr viel schwerer, eine eigene Wohnung wie Arbeit zu erhalten. Aus diesen Thatsachen erklären sich die vorgeschlagenen Zwangsbestimmungen, sowie der Vorschlag, die Distriktsvertretungen unter Umgehung der Grafschaftsräthe mit dem Ministerium in Verbindung zu bringen. In den Grafschaftsräthen in der Provinz überwiegt fast überall das Grundbesitzerinteresse, während in den Kirchspiels- und Distriktsräthen neben Arbeitern auch Gewerbsleute sitzen, die gegebenenfalls ein Gegengewicht gegen Pächter und Landlords bilden.

**Wohnungsverhältnisse der Berliner Gemeindeschullehrer.** Der Berliner Lehrerverein hat im März eine Statistik der Wohnungsverhältnisse der Berliner Gemeindeschullehrer aufgestellt. Die Statistik bezieht sich auf 2176 Lehrer und zwar ausschliesslich solche, die an den Berliner Volksschulen entweder angestellt oder interimistisch beschäftigt waren. Von diesen 2176 hatten 1696 einen eigenen Hausstand, 480 nicht. Von jenen 1696 wohnten 17 % in den Vororten, von diesen 480 dagegen nur 5 %. Es geht daraus hervor, dass der Besitz eines eigenen Hausstandes sehr fördernd auf die Ansiedelung in den Vororten wirkt, während die Unverheiratheten seltener ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt nehmen. Von den 1696 mit eigenem Hausstande bewohnten 220 (= 13 %) 2 Zimmer, 996 (= 60 %) 3 Zimmer, 362 (= 21 %) 4 Zimmer und 118 (= 6 %) 5 und mehr Zimmer. Die Miethspreise sind hoch. Sie betragen in der Stadt Berlin für 2 Zimmer durchschnittlich 456 M., für 3 Zimmer durchschnittlich 579 M., für 4 Zimmer 708, für 5 Zimmer 955 M., für 6 Zimmer 1230 M. und für 7 Zimmer 1125 M. In diesen hohen Preisen prägen sich die mancherlei sozialen Umstände, namentlich die hohen Bodenpreise aus, die auch dem Berliner Lehrerstande seine Wohnung erheblich vertheuern. In den Vororten sind die Wohnungsverhältnisse natürlich besser als in der Stadt. Während von 1412 Lehrern mit eigenem Hausstande, die in der Stadt wohnen, 15 % nur 2 Zimmer, 60 % 3 Zimmer, 20 % 4 Zimmer und nur 5 % 5 und mehr Zimmer bewohnen, sind diese Ziffern bei den 284 in den Vororten wohnenden Lehrern 2 % (2 Zimmer), 50 % (3 Zimmer), 29 % (4 Zimmer) und 19 % (5 und mehr Zimmer). Danach leidet zwar vermuthlich nur eine kleine Minderzahl des Berliner Volksschullehrerstandes an eigentlicher drückender Wohnungsnoth, andererseits aber kann von irgendwelchem Raumluxus doch auch nur in sehr wenig Fällen die Rede sein.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen**

I. Bücher und Broschüren.

Jaffé, Paul. Der Briefbeförderungs-Vertrag. Ein Beitrag zur Lehre vom Frachtgeschäft. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 48 S. Preis 80 Pf.

Landsberger, Dr. Die Wohnungs-Inspektion in der Stadt Posen. Nebst Bemerkungen über Wohnungsinspektion überhaupt. (Sonder-Abdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 29. Bd., 3. Heft.) Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn. S. 455—466.

Mayr, Prof. Dr. Georg v. Statistik und Gesellschaftslehre. II. Bd. Bevölkerungsstatistik. Aus Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband. Freiburg i. B. 1897, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 486 S. Preis 12 M., geb. 13 M.

Merkel, Georg J., Oberbürgermeister a. D. Erinnerungen an meine fünfundzwanzigjährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Göttingen 1897, Lüder Horstmann. 104 S. (Vgl. oben Sp. 1148².)

Tiedemann, Fritz. Die neuere Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruck-Gewerbe. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1897, II. Heft.) Tübingen 1897. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Preis 1 M. 80 S.

Weissler, Rechtsanwalt Ad. Preussisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Quellen des preussischen Privatrechts. 1. Liefg. Leipzig 1897, C. E. M. Pfeffer. 128 S. Preis 2 M.

Wlassak, Dr. Rud. Gegen den Alkohol. Ein Wort für die Totalabstinenz. Vortrag, gehalten in der Oesterreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege am 10. Februar 1897 (Volksschriften der Oesterreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege No. 8). Separatabdruck aus der Monatsschrift für Gesundheitspflege. Wien 1897, Moritz Perles. 42 S. Preis 20 Heller.

Die Stipendien an den deutschen Technischen Hochschulen. Ein Handbuch für Studirende. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Leipzig-Reudnitz 1897, August Hoffmann. 57 S. Preis 1 M.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 33. u. 34. Liefg. Von Wege- und Strassenbau bis Zwangsvollstreckung (in Verwaltungssachen). Wien 1896, Alfred Hölder. S. 1565—1724.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch Berlin W.8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 26. August 1897. Nummer 48.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





### Die Sozialpolitik auf der Leipziger Gewerbeausstellung.

Die „sächsisch-thüringische Industrie- und Gewerbeausstellung", welche in diesem Sommer in Leipzig stattfindet, umfasst ausser dem Königreich Sachsen und den acht thüringischen Staaten noch das Herzogthum Anhalt, die preussische Provinz Sachsen, die Regierungsbezirke Liegnitz, Potsdam und Frankfurt a. O., sowie endlich die drei fränkischen Kreise Bayerns. Es ist also eine mitteldeutsche Ausstellung, welche die beiden im vorigen Jahre in Nord- und in Süddeutschland stattgefundenen (Berlin und Nürnberg) so ergänzt, dass diese drei Ausstellungen zusammen ein Bild von dem gewerblichen Leben ganz Deutschlands gewähren.

Die Berliner Ausstellung hat uns im vorigen Jahre Anlass zu einem Ueberblick darüber gegeben, wie dort die Sozialpolitik vertreten war und hätte vertreten sein können. Zu ähnlichen Beobachtungen giebt die Leipziger Ausstellung reichlichen Anlass.

Die Sozialpolitik als Ausstellungs-Gegenstand ist zunächst in der Ausstellung der sächsischen Staatsregierung in bedeutendem und höchst bemerkenswerthem Maasse vertreten. Drei Verwaltungszweige sind es hauptsächlich, mit denen der sächsische Staat in dieser Beziehung hervorragt: seine intensive Fürsorge für die fachschulmässige Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, worin er neben dem Grossherzogthum Baden mit die erste Stelle in ganz Deutschland einnimmt, sodann sein Statistisches Bureau, die Gründung Engels, der hier weitergehende organisatorische Erfolge als später in Berlin erzielte, sowie endlich das Eisenbahnwesen, welches wohl als das älteste Deutschlands bezeichnet werden kann, da die kleine Strecke von Nürnberg nach Fürth nur eine Art grösseren Experiments und die im Jahre 1839 eröffnete Eisenbahn von Leipzig nach Dresden in der Hauptsache die erste deutsche Eisenbahnstrecke darstellt. Von diesen drei Ausstellungen ist die anschaulichste die des sächsischen Fachschulwesens. Schon die fünf königlichen Fachschulen in Chemnitz (höhere Gewerbe-, Baugewerk-, Werkmeister-, Färber- und Gewerbezeichen-Schulen) mit eigenem Lehrgebäude in staatlicher Verwaltung direkt unter dem Ministerium des Innern repräsentiren diesen Theil der sächsischen Staatsverwaltung ganz vortrefflich. Von Spezialschulen, an denen der Staat nur durch Subvention, durch Ausübung der staatlichen Schulaufsicht (die hier in Sachsen nicht blos auf dem Papier steht) etc. betheiligt ist, nennen wir die deutsche Müllerschule in Dippoldiswalde, die deutsche Schlosserschule in Rosswein, die deutsche Gerberschule in Freiberg, die Posamentirschulen in Buchholz und Ehrenfriedersdorf, die zahlreichen Webeschulen etc. Wieweit die Spezialisirung des Fachschulwesens geht, zeigt die „Königliche Spitzenklöppel-Musterschule" in Schneeberg, die bereits im Jahre 1878 begründet, durch diese Ausstellung wohl zuerst weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Alle diese Anstalten haben nicht nur ihre allgemeinen Einrichtungen, ihre Gebäude, ihre Lehrpläne, Lehrmittel und Schülerarbeiten ausgestellt, sondern vielfach auch an geschickt ausgewählten Einzelbeispielen die Nothwendigkeit einer fachmässigen theoretischen Ausbildung für praktische Zwecke dargethan. Die Gerberschule Freiberg stellt der gewöhnlichen Art, den Gerbstoff nach Farbe, Geruch, kurzum nach allgemeinem Takturtheil zu taxiren, die chemische Analyse entgegen und zeigt, dass jenen Momenten, die bei der rückständigen Fachbildung der meisten Gerbermeister für den Marktpreis thatsächlich maassgebend sind, der chemisch genau festzustellende Gerbwerth in keiner Weise entspricht. So kostet von der Dividivi-Schote aus der Marke Klappern II der Doppelzentner $44,_{80}$ M. und weist einen Gerbstoffgehalt von 17 % auf, während die Marke Mexiko, die für 32 M. zu haben ist, einen mehr als doppelt so hohen Gerbstoffgehalt ($37,_{92}$ %) aufweist. Eine etwas deutliche Lektion für die Handwerksmeister, die immer noch meinen, dass das

Heil des Handwerkers blos in der sog. praktischen Ausbildung zu suchen sei.

Was die Ausstellung der Stadt Leipzig an sozialpolitisch Bemerkenswerthem bietet, läuft in vieler Beziehung mit der staatlichen Ausstellung parallel. Auch das Statistische Amt der Stadt Leipzig nimmt in der technischen Ausbildung seines Betriebes und in dem Ernste, mit dem es sich selbst immer neue Themata stellt, in der kommunalen Statistik Deutschlands eine ähnlich hohe Stellung ein, wie das Königlich sächsische Bureau in der staatlichen. Die Fortbildungsschulen stehen nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung in städtischem Betriebe, und in dieser Beziehung bietet der Pavillon der Stadt Leipzig eine Ergänzung der staatlichen Ausstellung. Im Uebrigen hat von den städtischen Verwaltungen, wie es in der Natur der Sache liegt, hauptsächlich die Bauverwaltung (Hochbau und Tiefbau) ausgestellt.

Die Produktion an Bedarfsgegenständen für sozialpolitische Verwaltungszwecke (Lehrmittel, Krankenhaus-Gegenstände etc.), die in Berlin einen sehr breiten Raum einnahmen, ist in Leipzig nicht ebenso vertreten. Aber geradezu ein Vakat ist in Bezug auf Alles zu verzeichnen, was der Besucher hier etwa über Arbeiterverhältnisse Neues lernen könnte. In Berlin war doch wenigstens die Invalidenversicherung durch das Reichs-Versicherungsamt und die Unfallversicherung durch eine Reihe von Berufsgenossenschaften sehr würdig vertreten. In Leipzig findet man allenfalls ein paar Unfallverhütungs-Vorrichtungen in der Abtheilung Bergbau, und die Leipziger Krankenkasse ist dadurch zur Vertretung gelangt, dass das Städtische Statistische Amt ihre Statistik ausgestellt hat; aber eine eigene Abtheilung für diese Dinge ist nicht vorhanden. Der Arbeitsvertrag und die freiwilligen Einrichtungen für Fabrikarbeiter mussten wir schon in Berlin als äusserst dürftig vertreten bezeichnen. Immerhin fand der Sozialpolitiker dort noch die höchst bemerkenswerthe Ausstellung der Ergebnisse des Achtstundentages in der Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik (Freese) und die zahlreichen Einrichtungen der Spindlerschen Färberei. In der Leipziger Ausstellung sucht man vergebens nach irgend einem Fabrikanten, der sich dessen bewusst wäre, dass auch die Art, wie gewerbliche Arbeiter leben, zu den Gegenständen einer Gewerbeausstellung gehört. In Berlin hatten wir das Kuriosum zu verzeichnen, dass die freisinnige Arbeiterbewegung (Hirsch-Duncker) einen Platz gefunden hatte (neben den gemeinnützigen Einrichtungen), die sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht. In Leipzig ist von Arbeiter-Organisationen überhaupt nichts ausgestellt.

Wenn also in vieler Beziehung die Sozialpolitik in der Gewerbeausstellung direkt fehlt, so darf daraus keineswegs der Schluss gezogen werden, dass es in dem Ausstellungsgebiete an Gegenständen fehlt, die die Veranstalter sehr wohl hätten ausstellen können, wenn nur der Sinn dafür vorhanden wäre, gerade ihre sozialpolitische Bedeutung hervorzukehren. An solcher Hervorkehrung aber fehlt es schon in gewissem Grade selbst bei den Gegenständen, die zur Ausstellung gelangt sind. In der Fach- und Fortbildung hat die Fachbildung ihre hauptsächlichste Bedeutung für die verhältnissmässig wohlhabenderen Kreise des kleinen Bürgerstandes. So hoch nun das Königreich Sachsen in beiden Zweigen über Preussen steht[1]), so ist doch der Abstand im Fachbildungswesen nicht entfernt so gross, wie in den Fortbildungsschulen, in welchen der an preussische Zustände gewöhnte Besucher geradezu die Unterrichts-Verwaltung eines höher zivilisirten Landes zu erblicken glaubt.

[1]) Auch darin zeichnet sich Sachsen vortheilhaft aus, dass es seit Kurzem einen ausführlichen Bericht über sein ganzes Schulwesen, sowohl in der eigentlichen Unterrichtsverwaltung wie in den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges einheitlich veröffentlicht; so der eben erschienene dritte Bericht nach einer Erhebung vom 1. Dezember 1894 (Dresden, Druck C. Heinrich).

Trotzdem sind in der Ausstellung die Fachschulen ungleich glänzender vertreten, als der Fortbildungs-Unterricht. Und selbst soweit die Fortbildungsschulen durch die Stadt Leipzig zur Ausstellung gelangt sind, bekommt man hauptsächlich Lehrmittel und Schülerarbeiten zu sehen. Beides würde auch beispielsweise das preussische Handelsministerium, wenn es eine Ausstellung der ihm unterstehenden Fortbildungsschulen veranstalten wollte, ausstellen können und brauchte nicht einmal unehrlich zu werden, um sich vor Blamage zu schützen. Ein gutes Fortbildungsschulwesen unterscheidet sich heute von einem schlechten nicht sowohl in den Lehrmitteln und in ausstellungswürdigen Arbeiten einzelner Schüler, sondern darin, dass es die Fortbildungsschulen als Bestandtheil der Schulpflicht umfasst, dass es die **ganze** schulentwachsene Jugend dazu heranzieht und dass es **alle**, nicht bloss einzelne, zu fördern weiss. Gerade hierin liegt die ganz ausserordentliche Stärke der sächsischen und speziell auch der Leipziger Verwaltung. Hätte der Rath der Stadt Leipzig auch nur die Zahlen seiner Fortbildungsschüler im Verhältniss zu den Altersklassen der Bevölkerung veröffentlicht, hätte er ein Bild davon gegeben, in wie sorgsamer und ins Einzelne gehender Art die Schulversäumnisse in den Fortbildungsschulen untersucht und verfolgt werden, er würde damit den Besuchern aus anderen Staaten mit einem Schlage gezeigt haben, dass hier eine ganz andere Auffassung vom Fortbildungsschulwesen besteht als da, wo man es nur für eine gelegentliche Zugabe, gewissermaassen für ein Zierath am äussersten Rande der Unterrichtsverwaltung hält. Aehnliches gilt von jener Ausstellung der Leipziger Krankenkasse, deren sich das Städtische Statistische Amt angenommen hat. Alle ausgestellten Zahlen sind für die Fortschritte der Kasse und ihrer Leistungen höchst lehrreich. Worin aber gerade die Bedeutung der Leipziger Krankenkasse für die Entwickelung der deutschen Krankenkassen überhaupt besteht, das *geht aus* dieser Ausstellung nicht hervor. Leipzig ist die erste grosse deutsche Stadt gewesen, welche von dem System der berufsmässig gegliederten Kassen, wie es dem Krankenversicherungs-Gesetz vorschwebt, sich emanzipirt und die Orts-Krankenkassen für einzelne Gewerbe zu einer einheitlichen Orts-Krankenkasse verschmolzen hat. Erst dadurch wurde eine Verstärkung der Kassenleistungen durch Annahme von Spezialärzten, durch ausgiebige Lieferung von Krankengeräthen, durch verbesserte Krankenhaus-Fürsorge möglich. Im Unterschiede von den mühsam aufrecht erhaltenen Verbänden der einzelnen Kassen untereinander hat sich diese Centralisirung als das einfachere und erfolgreichere Mittel entschieden bewährt und das Leipziger Kassenwesen vor einer Fülle von Reibungen bewahrt, unter denen beispielsweise das Berliner noch heute leidet. Ferner hat die Leipziger Krankenkasse eine vortreffliche Ergänzung durch den dortigen Verein für ausgesteuerte Kranke gefunden; einen Verein, durch den Leipzig die erste deutsche Stadt geworden ist, die der gesetzlichen Begrenzung der Kranken-Fürsorge auf ein Jahr in einer inzwischen an zahlreichen Orten nachgeahmten Weise ein Ende gemacht hat. Solche Punkte, in denen Leipzig gewissermaassen epochemachend für die Entwickelung der sozialpolitischen Versicherung geworden ist, treten in jenem statistischen Bilde nicht hervor. — Nicht nur an den vorhandenen Ausstellungsobjekten hätte der sozialpolitisch wichtige Gesichtspunkt ganz anders hervorgekehrt werden können, sondern bei genügendem sozialpolitischen Interesse hätte man auch noch eine ganze Anzahl durchaus bemerkenswerther Einrichtungen herangezogen. So besitzt z. B. die Stadt Leipzig ein Gewerbegericht, das anerkanntermaassen zu den besten ganz Deutschlands gehört. Gerade gegenwärtig lagert beim Leipziger Rath eine Arbeiterbeschwerde, welche eine schnellere Erledigung der Gewerbegerichts-Sachen wünscht. Diese Beschwerde rührt nicht etwa davon her, dass das Leipziger

Gewerbegericht besonders langsam arbeitet, sondern umgekehrt davon, dass es eine früher gar nicht geahnte Schnelligkeit erreicht und dadurch die Parteien (in einer übrigens durchaus erfreulichen Weise) an hohe Anforderungen gewöhnt hat. Durchschnittlich sind an den deutschen Gewerbegerichten 56,9 % der Klagen in der ersten Woche erledigt, speziell bei den sächsischen Gerichten aber 90,0 % und in Leipzig und Dresden trotz der Schwierigkeiten der Grossstadt sogar 90,8 und 96,7 %. Wer hätte noch vor 5 Jahren es für möglich gehalten, dass es eine Gattung Gerichte geben könnte, bei der fast alle Prozesse binnen einer Woche erledigt würden! Auch die Thätigkeit des Gewerbegerichts Leipzig als Einigungsamt hätte sich auf der Ausstellung sehr gut ausgenommen; dieses Gewerbegericht ist das einzige, welches einen über ganz Deutschland vorbereiteten Strike durch seinen Eingriff und durch die geschickte Art, in welcher es in allen Reichstheilen Wahlen von Vertretern vornehmen liess, verhindert hat (den im vorigen Jahre drohenden Buchdrucker-Strike). — Mit demselben Rechte, mit dem man eine Industrie-Ausstellung dazu benutzt, um zu zeigen, wo und wie der Industrielle sich seine Maschinen beschaffen kann, sollte man doch auch die Mittel zur Beschaffung der lebendigen Arbeitskräfte, der Arbeiter, zu den Gegenständen einer solchen Ausstellung rechnen. Nun liegt der Ort, an welchem zuerst in ganz Deutschland der Arbeitsnachweis in moderner Form zum Gegenstande kommunaler Verwaltung unter Betheiligung von Unternehmern und Arbeitern gemacht wurde, zufällig im Ausstellungsgebiet. Es ist die Stadt Erfurt, welche diesen in Stuttgart aufgetauchten Plan noch früher verwirklichte, als die Ursprungsstadt selbst. Allein eine Ausstellung dieses städtischen Arbeitsnachweises oder irgend einer ähnlichen Anstalt sucht man vergebens. — Der einzige grossartige Beitrag, welcher im industriellen Leben zur Fortbildung des Arbeitsvertrages geleistet worden ist, fällt in das Ausstellungsgebiet: die Abbe'sche optische Anstalt in Jena (Zeiss'sche Stiftung). Mit der Ausstellung ihrer Arbeitsordnungen etc. hätte man sehr viel Ehre eingelegt. Allein dass die Lage der gewerblichen Arbeiter und die Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages mit zu den Gegenständen einer Gewerbeausstellung gehört, und dass man sich um solche Ausstellungsobjekte zu bemühen hat, das scheint den Kreisen, von denen die Veranstaltung von Gewerbeausstellungen ausgeht, noch immer recht fern zu liegen.

Die sozialpolitische Ausstattung der Ausstellung selbst zeigt keine bemerkenswerthe Neuerung. Dass man bei einer so grossen Veranstaltung von vornherein für Unfallstationen oder Sanitätswachen sorgt, ist glücklicherweise bereits selbstverständlich. Die Elektrizität an Stelle der Dampfkraft im Betriebe der Ausstellung (elektrische Rundbahn) ist ebenfalls keine Neuigkeit mehr. Bemerkenswerth ist höchstens die zusehends gesteigerte Bedeutung, welche der Automat bei derartig fliegenden Unternehmungen, z. B. für den Verkauf von Speisen, gewinnt. — Der Bau einer Ausstellung sollte im Verhältniss zu den Arbeitern ein Musterbetrieb sein. Aber von derartigen Bestrebungen, wie sie z. B. bei dem gegenwärtigen Bau der Pariser Weltausstellung hervortreten, wo der Handelsminister Maassregeln zur Verhinderung des Zwischenmeisterthums geschaffen nnd Vorschriften erlassen hat, wie auch bei Submissionsvergebungen das Interesse der Arbeiter wahrzunehmen ist, wo eine cooperative Arbeiterverpflegung im grossen Maassstabe eingerichtet wurde, von allen solchen Dingen hört man bei unseren Ausstellungen noch nichts.

Für die sozialpolitische Bedeutung einer Ausstellung als Volksbildungsmittel ist in erster Linie der Eintrittspreis von Wichtigkeit. Gelegentlich der Berliner Ausstellung vermissten wir, dass gegenüber den Elitetagen, wo der Preis von 50 Pf. auf 1 M. verdoppelt wurde, nicht auch ebenso regelmässig billige Tage mit Herabsetzung des Preises auf die Hälfte eingerichtet wurden. Kurz darauf erfolgte diese Einrichtung. Aber nach Erfahrungen in Berlin u. a. O. müssen wir gestehen, dass dieselbe sich nicht bewährt hat. In Leipzig sollen an einem solchen billigen Tage 150000 Personen in der Ausstellung gewesen sein. Bei einem solchen Andrang ist an ein ruhiges Brtrachten nicht mehr zu denken. Nachahmenswerther ist daher eine andere, in Leipzig getroffene Einrichtung. Es wurden fortlaufend billige Billets an geeignete Vereine abgegeben. Der bekannte Konsum-Verein Leipzig-Plagwitz, die Konsum-Organisation der Leipziger Arbeiterschaft, hat, wie angegeben wird, 1/2 Million Billets zu halben Preisen vertrieben. Fast ungeniessbar werden grosse Ausstellungen für die Mindervermögenden durch die Unmenge von Extra-Entrées, die den Besucher entweder zu Ueberschreitungen seines Etats verleiten, oder ihm mit der unaufhörlichen Pflicht des Portemonnaie-Zuhaltens lästig werden. In Leipzig ist die höchst beachtenswerthe Einrichtung getroffen worden, durch sogenannte kombinirte Billets zum doppelten Preise (1 M., und bei Billets zu halben Preisen 50 Pf.) dem Besucher die hauptsächlichsten Neben-Schaustellungen gegen eine einmalige Pauschzahlung zugänglich zu machen. — Die Lage der Leipziger Ausstellung in unmittelbarer Nähe der Stadt ist unübertrefflich günstig, die elektrische Verbindung schnell und, vermöge des 10 Pf.-Tarifs, auch billig. — Neben dem, wie immer bloss für Geschäftsmänner brauchbaren, Katalog sorgt ein hübsch gearbeiteter populärer Führer für das grosse Publikum. Das Zurechtfinden in der Ausstellung wird sehr erleichtert dadurch, dass ausser dem allgemeinen Plan ein besonderes Orientirungskärtchen über die Haupthalle beigegeben ist, in welchem die einzelnen Abtheilungen durch Flächenkolorit unterschieden, und ein roth eingezeichneter Ariadnefaden dem Besucher den empfohlenen Weg angiebt. Derartige Kleinigkeiten tragen sehr viel dazu bei, eine Ausstellung für weitere Kreise geniessbar zu machen. Die sächsische Staatsregierung hat den Werth ihrer Ausstellung durch einen Spezialkatalog verdoppelt,[1]) der ein wissenschaftliches Handbuch über die sächsischen Eisenbahnen, Fachschul- etc. Verwaltungen von dauerndem Werthe darstellt. Desto bedauerlicher ist es, dass die Stadt Leipzig für ihre Ausstellung weder ein solches Handbuch, noch auch nur einen kurz gefassten Führer veröffentlicht hat. Bei der Freigebigkeit, mit der die städtische Vertretung die Ausstellung bedacht hat (für den Pavillon allein waren 80 000 M. ausgesetzt) wären die paar tausend Mark für die Herstellung eines solchen Büchleins garnicht ins Gewicht gefallen. — Für die innere Theilnahme der Bevölkerung an Vorgängen, wie sie die Veranstaltung einer grossen Ausstellung darstellt, ist heutzutage — darüber darf man sich keiner Täuschung mehr hingeben — in allen grossen Städten in erster Linie die Stellung der Sozialdemokratie und der organisirten Arbeiterschaft maassgebend. In Berlin hat es noch niemals so viele und so unaufhörlich hinter einander wiederholte Strikes gegeben, wie um die Zeit, als es galt, die Ausstellung zur Vollendung zu bringen. Die Leipziger Ausstellungsarbeiten wurden, von einem erheblicheren Falle abgesehen, durch Strikes nur unbedeutend oder garnicht gestört. Auch bei dem Arbeiter tritt die Möglichkeit der rücksichtslosen Ausnutzung einer Konjunktur gegebenenfalls hinter anderen Affekten zurück. Trotz der grösseren Schärfe des politischen Gegensatzes (in Berlin steht der Sozialdemokratie ein freisinniges, in Leipzig ein nationalliberales und Ausnahmegesetzen geneigtes Bürgerthum gegenüber), besteht in Leipzig doch ein Mitempfinden der arbeitenden Bevölkerung mit grossen Veranstaltungen, welche dem Klein-Paris an der Pleisse zur Ehre gereichen sollen. Solche Verschiedenheiten haben ihren Grund zum

[1]) Leipzig, Verlag von Arthur Felix.

Theil in dem verschiedenen Charakter der sozialdemokratischen Presse, welche an dem einen Orte die Bevölkerung in steter Fühlung mit den lokalen Vorgängen und dem Gedeihen des heimischen Gemeinwesens erhalten kann, während sie an anderen Orten durch mehr oder weniger ausschliessliche Betonung der grossen politischen Parteifragen die Aufmerksamkeit ihrer Leser von den lokalen Vorgängen, auch wenn sie dieselben behandelt, ablenkt. In dieser Beziehung trägt die „Leipziger Volkszeitung" ein ganz anderes Gepräge als die übrige sozialdemokratische Presse; sie ist durch und durch ein Leipziger Blatt, welches der Behandlung Leipziger Vorgänge für die Leipziger Leser eine ganz besondere Bedeutung beilegt, ähnlich, wie es vor ihr unter den hierfür besonders günstigen Verhältnissen einer Seestadt mit eigener staatlicher Verfassung auch das „Hamburger Echo" schon gethan hatte. Gerade in dieser Beziehung befindet sich die sozialdemokratische Presse der Reichshauptstadt litterarisch in einer sehr schwierigen Lage. Das Central-Organ einer Partei kann die lokalen Vorgänge des Ortes, an dem es erscheint, nicht annähernd ebenso in den Vordergrund rücken. Obgleich der „Vorwärts", seitdem er mit dem Nebentitel „Berliner Volksblatt" erscheint, dem kommunalen Leben immer grössere Aufmerksamkeit geschenkt hat, obgleich er heute schon für die Vorgänge in einer ganzen Reihe städtischer Kommissionen eine Quelle ersten Ranges bildet, so ist er doch gar nicht in der Lage, der Behandlung Berliner Vorgänge auch nur die leiseste Färbung von jenem Lokal-Patriotismus zu geben, welcher doch sonst streitende Bevölkerungsklassen in harmlosen Dingen mehr an einander rückt. — Aber nicht bloss hierauf ist die grössere innerliche Theilnahme der Leipziger Arbeiterbevölkerung an der Veranstaltung der Ausstellung zurückzuführen. Es sind in Berlin auch (wiewohl unbewusst) ganz direkte Missgriffe gemacht worden, welche dazu dienten, der Arbeiterbevölkerung die Ausstellung als ein sie nichts angehendes Unternehmen erscheinen zu lassen. Abgesehen davon, dass der Mann, welcher um seiner anerkannt hervorragenden organisatorischen Leistungen willen an die Spitze der Berliner Ausstellung gestellt wurde, den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft als Verkörperung eines patriarchalischen, moderner Arbeiterorganisation feindlichen Standpunkts erscheint, war schon der Geschäftszweig, dem er angehörte, die Metallindustrie, sehr wenig geeignet, die leitende Persönlichkeit zu stellen, wenn man Gewicht darauf legte, dass die Arbeiterschaft mit einigen Sympathien erfüllt werden sollte. Es giebt kaum einen Geschäftszweig, in welchem die Unternehmer-Organisation mit so kampfesfroher Schärfe ausgebildet ist, wie in der Metallindustrie. Wenn die Veranstalter der Berliner Gewerbe-Ausstellung jetzt mit einem Defizit kämpfen und sich mit einer Anzahl kleinlicher Garantiefonds-Zeichner herumschlagen müssen, die es schmerzlich empfinden, dass sie von den gezeichneten Garantie-Beträgen auch nur die Hälfte wirklich zahlen sollen, so mag in dieser Situation doch manchem eine Vorstellung davon kommen, dass bei einer Ausstellung ein Defizit zu vermeiden oder zu verringern ist, wenn man die untersten Schichten der Bevölkerung dafür noch mehr zu interessiren weiss, wenn man auch Arbeiter-Organisationen und sozialdemokratische Presse mit einem gewissen lokalpatriotischen Eifer erfüllt, und dass zu den beachtenswerthen Gesichtspunkten bei grossen Volksveranstaltungen auch der gehört, durch die Auswahl der Persönlichkeiten die Arbeiterkreise wenigstens nicht abzustossen. In Leipzig hat man an die Spitze der Ausstellung einen Vorstand gestellt, der in sozialpolitischer Beziehung ein unbeschriebenes Blatt darstellt. Es ist für unsere Verhältnisse bezeichnend, dass das schon als günstig bezeichnet werden muss.

Die sozialpolitischen Gesichtspunkte sind im gewerblichen Leben verhältnismässig neu. Sie treten (das hat auch die Leipziger Ausstellung wieder bewiesen) allmälig in den Gesichtskreis der führenden Persönlichkeiten. Kaum irgend etwas würde mehr geeignet sein, den industriellen Ausstellungen wieder ein Relief zu geben, als eine ausgiebigere Hervorkehrung gerade dieser Gesichtspunkte.

---

## Die Parteien in Selbstzeichnungen.

### Der Anarchismus in Deutschland.

Dass es heute recht viele Menschen giebt, die nicht Lust haben, innerhalb ihrer vier Gedankenpfähle zu bleiben, ist als specifische Errungenschaft der Neuzeit zu betrachten. Erfreulicherweise liegt auch noch in der Vorliebe, die Parteien in Selbstzeichnungen kennen zu lernen, die Freude am Subjektiven, die lange Zeit verloren schien. So ist es gar — wenn auch nur im Ausnahmefall — dem Vertreter der anarchistischen Weltanschauung möglich geworden, zu einem Ritt in sein halb romantisches Land einzuladen, seine aller falschen Objektivität spottende Sozialkritik sowie den Reiseplan in eine bessere Zukunft, in der das Subjekt den Brennpunkt aller Beziehungen bildet, vor den Augen der nach Schen Verlangenden auszubreiten.

Nun kann aber der Freund der Anarchie über sein Ideal nicht so glatt und auf wenigen Spalten nicht so erschöpfend reden, wie es die Politiker vermögen, die ja meist handgreiflichere, oft hausbackene Ziele vor Augen haben. Da ist eben wenig Zahl und Maass, wenig, das direkt wägbar wäre. Die Anarchisten können weder in einer Partei geschlossen aufmarschieren, noch können sie mit den fein säuberlich gefassten Paragraphen eines Programms dem Fragenden ins Gesicht springen. Der Anarchist weiss, dass der Standpunkt einer weisen Skepsis, der die Freude am Schaffen und Wirken noch nicht verloren ging, der glücklichst gewählte für den kämpfenden Menschen ist.

Von einer anarchistischen Bewegung war vor zehn Jahren in Deutschland noch keine Rede, während der Anarchismus namentlich in den romanischen Ländern durch die thätige Propaganda Bakunin's und Kropotkin's schon grossartige Organisationen besessen hatte. Eine sich öffentlich bemerkbar zeigende Bewegung ist erst vor sechs Jahren durch das intolerante Verhalten der sozialdemokratischen Führer gegen jedwede Opposition in ihrer Partei herbeigeführt worden. Bis dahin ist die anarchistische Propaganda an ein paar Namen gebunden, unter denen am bekanntesten Reinsdorf geworden ist, der als Urheber des kurz vor der Ausführung entdeckten Planes, bei der Einweihung des Niederwald-Denkmals (1883) die vollzählig versammelte deutsche Fürstenschaft durch Dynamit in die Luft zu sprengen, hingerichtet wurde. Obwohl Reinsdorf bei einem autodidaktischen Bildungsgange ein Mann von natürlicher Intelligenz und von Kenntnissen war, worüber man sich zur Zeit seines Prozesses nicht genügend zu wundern wusste, so hat man doch wenig von einer derzeitigen Propaganda anarchistischer Theorien gehört. Sie beschränkte sich auf die geheime Verbreitung der im Auslande erscheinenden Broschüren und Zeitschriften. Dem Oppositionselement innerhalb der Sozialdemokratie war das eine willkommene, erfrischende Litteratur, ohne dass es eine anarchistische Färbung annahm. Selbst nach dem Abfall der Opposition nach dem Erfurter Kongress der sozialdemokratischen Partei (1891) dauerte es noch eine Weile, ehe eine anarchistische Bewegung entstand. Die damals gegründete sogenannte unabhängige Bewegung mit ihrem Organ „Der Sozialist" zeigte zunächst nur wenige sachliche Differenzpunkte gegen die Partei auf. Erst durch die peinliche Kritisirung des Wie der Anwendung des Parlamentarismus seitens der sozialdemokratischen Führer fielen den unabhängigen Sozialisten die Schäden des parlamentarischen Systems überhaupt auf, und man gelangte logischerweise zur gänzlichen Verwerfung desselben. Das war der erste entscheidende Schritt nach der Seite der Anarchie hin. Die „besonneneren" Elemente in dieser Bewegung konnten nun ein Weiterschreiten auf dieser Bahn nicht mehr hindern. Der Versuch derselben, sich der Leitung des „Sozialist" gewaltsam zu bemächtigen und seine anarchistelnden Redakteure und Mitarbeiter kalt zu stellen,

hatte nur zur Folge, dass das Organ sich endlich offen anarchistisch erklärte (1893). In einer jungen revolutionären Bewegung bildet die Presse immer den natürlichen Mittelpunkt. So konnte es nicht ausbleiben, dass die gesammte ebenfalls in Gährung gerathene Oppositionsbewegung sich schnell in eine anarchistische umwandelte. Hatte die Kritik einmal bei dem zur Zeit in Ansehen stehenden Parlamentarismus eingesetzt, so musste sie sich weiterhin an alles heften, was als Beherrschungsmittel anzusehen war. Die anarchistische Richtung behielt die Oberhand, die Demokraten kehrten zur Partei zurück oder verschwanden ganz aus der Oeffentlichkeit. Von der „unabhängigen“ Epoche ist keine Spur mehr vorhanden. *Der deutsche Anarchismus hat mit der sozialdemokratischen Partei absolut nichts zu thun.*

In der deutschen anarchistischen Bewegung hat ein moderirter Kommunismus den meisten Anhang. Stirner, Nietzsche, Dühring, zum Theil auch Emerson haben die Anarchisten in Deutschland stets sehr weit vom Kasernenkommunismus ferngehalten. Ihre schärfsten Geister gestatten es überhaupt nicht, dass man sie ohne Weiteres in ein begrenztes System, in den Kommunismus, Kollektivismus oder Individualismus einrangire. Sie legen die Hauptbetonung auf ihren *Anarchismus, d. h. auf die Forderung der Herrschaftslosigkeit in den Beziehungen der Menschen unter einander.* Man geht fehl, wenn man darin nichts mehr als einen strengen Nihilismus sieht. Ich brauche nur an die jenseits jedes Herrschaftsprinzips gelegene *freie Vereinbarung* zu erinnern, die schon heute im Verkehrswesen eine Blüthe zeigt, welcher alle Staatsäusserungen trotz ihrer Machtmittel, mit ihren vielen Schäden nicht mehr gleichzukommen vermögen. Auch die freie Initiative mag erwähnt sein, der der Fortschritt seine Grösse verdankt. Die internationalen Gelehrten-Korporationen, das „rothe Kreuz“ und andere gemeinnützliche Institute, das blühende Genossenschaftswesen Englands, das Beste an allen sozialistischen Kolonien beweisen es, dass die Beziehungen unter den Menschen durch keine staatliche oder sonstwie herrschaftliche Autorität kontrollirt zu sein brauchen, dass dieselben sie nur stören. Wir sehen in dem Entstehen und in der Existenz von all dem eine Gewähr für die Lebensfähigkeit unseres gesellschaftlichen Ideals. Als ein viel zweckentsprechenderes, dabei viel geschmeidigeres und doch festeres Band, als es der politische Staat, der Gesetzesverband ist, erweist sich uns die *Föderation von Produktionsgruppen*, die nach möglichst freiheitlichem Prinzip gebildet und unter einander frei sind. Eine vage, den Einzelnen nichtachtende Gemeinsamkeitsidee ist hierbei ausgeschlossen, das mächtige Prinzip der Wahlverwandtschaft und das wirkliche Bedürfniss werden glücklicher die Funktionen ausfüllen, die bisher starren Gesetzen und dem wirthschaftlichen Regiment des Kapitalismus zugeschrieben wurden. Die Beziehungen müssen, des Selbstzwecks entbehrend, sich um das Individuum gruppiren, statt das es ihnen zum Frasse falle. Staat, Kirche, Gesellschaft, Gemeinschaft, alles dem Hegel'schen „absoluten“ Gleichkommende muss weichen vor den Ansprüchen, die der Einzelne erhebt, um sich zu behaupten. Um das Ich — wohlverstanden, um das weitgefasste, nicht engherzig zu begreifende Ich — drehen sich die Bemühungen des Anarchismus. Indem der Anarchismus an diesen Erkenntnissätzen festhielt, musste er sich in Gegensatz stellen zu allem, was bis dahin Gültigkeit hatte, und alle Richtungen sehen einen Feind in ihm; er will der Zerstörer des Jahrtausende alten Begriffsgebäudes sein, in das der Mensch gesperrt ist; ringsum Feinde: die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem empfindungslosen Gewaltapparat, der Koloss Sozialdemokratie, mit dem die Anarchisten nur Aeusserliches gemeinschaftlich haben, von dem sie aber entscheidende Grundfragen für immer trennen. Unrecht über Unrecht häuft sich auf die Anarchisten; ein allgemeines Gewissen, das solche Uebergriffe, auch wenn sie sich gegen uns Anarchisten wenden, zurückwiese, giebt es noch nicht; da tritt Einer auf, der an die Wunderkraft von Erschütterungen glaubt, der plötzlich das Weh von tausend Jahren und Millionen Geschöpfen in der einen Brust fühlt, und er macht sich Luft durch einen entsetzlichen Thatschrei; man fällt über die paar Anarchisten her, und sie scheinen wirklich für einen Moment mundtodt . . . aber da zeigt sich gar bald, dass sie mehr sind als Fanatiker, dass sie aufwachen in anderen wie ein personifizirtes Gewissen der Welt, das sich nicht zum Schweigen bringen lässt. Und wirklich, *der Anarchismus ist das Gewissen seiner Zeit.* Denn in welcher Gedankenrichtung prägte sich wohl schärfer jener Zug zum Besonderen, Persönlichen aus, das der Feind der Staatsidee und aller unnützen Gesellschaftsbande ist, jene Sehnsucht nach Freiheit und Ausleben, die die Grundstimmung im heutigen Streben der Welt bildet? Der Anhänger der anarchistischen Idee müsste verzweifeln, wenn er das nicht empfände, wenn er die Gewähr dafür, dass er auf dem rechten Wege sei, in der Zahl seiner thatsächlichen Bekenner suchen wollte; das geringe Zunehmen an mitthatenden Bekennern, die stete Gefahr, vom Schlage der Gewalt, der den Einzelnen nicht schont, getroffen zu werden, macht nicht hoffnungsreich; aber er sieht überall heimliche Bundesgenossen: jenes Pochen auf das Recht der Persönlichkeit und Ungebundenheit beherrscht die ganze zeitgenössische Litteratur. Nietzsche, Emerson, Ibsen oder Tolstoj, sind die Pole, um die man sich bewegt, um die sich der neuzeitige Kampf dreht.

Mag die Gegenströmung, die ihren krassesten Ausdruck im Staatssozialismus findet, noch so mächtig und ihr Sieg über uns vielleicht gar „historisch bedingt“ sein, dieses Reich wird die letzte Erscheinungsform der Staatsidee bedeuten, die damit endlich zu Grabe gegangen ist; die „Umwerthung aller Werthe“ in der Richtung auf die Anarchie vollzieht sich heute mit fragloser Stetigkeit, und während sich die „Maassgebenden“ noch „maassgebend“ fühlen, schickt sich die vor ihren Augen sich vollziehende Revolution an, mit endlichem Gelingen sich zu krönen. Einstweilen sind wir noch der Spott und der Prügelknabe von solchen, die sich nie Mühe geben, sich selbst und Andere zu verstehen; sie sind die Handlanger aller tyrannischen Mächte, es fehlt ihnen der grosse Gesichtspunkt, der Mensch ist ihnen ohne Einschränkung der Mensch der *modischen* Zivilisation, und jene „Realpolitiker“ sind dort einflussreich, die sich prometheischen Feuers schämen würden und stolz sind, dass sie nicht weiter sorgen, als ihre Nase reicht. Aber die Welt ist bald durchsäuert und sie wird die Anarchisten nicht schmähen, dass sie hin und wieder etwas ungestüm in der Gangart waren.

Aus allem Gesagten ist zu erkennen, dass der Anarchismus nicht etwas ist, das sich mit einer Partei vergleichen liesse. Partei wird er nie werden, aber klarer, realer muss er sich noch gestalten. Was er heute will, lässt sich Niemandem in den Mund legen, er ist als Bewegung noch jung und zeigt noch das Chaos, aus dem sich erst später Reales entwickelt. Aber er ringt schon jetzt nach positiver Gestaltung; abgesehen davon, dass sich das in der *Lebensführung des Einzelnen* zeigt, auch in dem Genossenschaftswesen, so wie es Manche unter uns erstreben, fange ich an, eine erste Form zu sehen, in der sich der anarchistische Gedanke verkörpern kann.

Ende des Jahres 1895 wurde in Berlin von Anarchisten eine Konsumgenossenschaft „Befreiung“ (E. G. m. b. H.) gegründet. Sie giebt soeben den Geschäftsbericht des Jahres 1896 heraus. Der Umsatz betrug 1896: 15 682,08 M.; Reingewinn: 221,25 M.; Guthaben 825 M.; Haftsumme 1650 M.; Genossenzahl ultimo 1895: 121; während des Jahres beigetreten 49, Abgang 5; Mitgliederzahl am 1. Januar 1897: 165; Hauptgeschäft: Kottbuserstrasse 11; Filiale: Adlershof. Dividende wurde nicht ausgezahlt, Betrag vielmehr dem Unternehmen gutgeschrieben. Vor kurzer Zeit wurde im Hauptgeschäft ein gelernter Kaufmann angestellt. Ein ruhiger, zu Vertrauen berechtigender Fortschritt ist an dem Unternehmen bemerkbar.

Ueberhaupt wendet der Anarchismus neben dem geistigen hauptsächlich dem wirthschaftlichen Getriebe seine Aufmerksamkeit zu, mehr als die Sozialdemokraten legt man Werth auf Strike und Boykott, namentlich auf den Generalstrike, während die Politik, wie sie unser Leben beherrscht, Demagogen und Tyrannen als ihr Feld überlassen wird.

Der 1891 gegründete „Sozialist“, jetzt „*Organ für Anarchismus-Sozialismus*“, steht im 7. Jahrgange. Er wurde im Januar 1895 während der Umsturzgesetz-Aera durch Verhaftung aller Betheiligten, durch regelmässige Konfiskation, durch Briefsperre und Einbehaltung der Gelder

„zur Strecke gebracht", wie unser damaliger Anarchisten-Staatsanwalt Benedix sich auszudrücken beliebte. Sieben Monate war die deutsche Bewegung ohne Organ. Dennoch sucht die Lebenszähigkeit dieses Blattes ihresgleichen. Manuskripte beanstandeter Artikel seien — nach demselben Staatsanwalt — bei Durchsuchungen durch die Polizei so selten gefunden worden „wie ein Stück Wurst in der Hundehütte", d. h. niemals. Nach gerichtlicher Feststellung hat das Blatt in 5½ Jahren 31 Redakteure „verbraucht". Es hat jetzt 3200 Leser. „Der arme Konrad", von den Herausgebern des „Sozialist" seit Spätsommer vorigen Jahres herausgegeben, beflcissigt sich einer mehr populären Schreibweise. Beide Blätter (in Berlin erscheinend) sind Wochenblätter. Die meisten Broschüren, die von den Leitern des „Sozialist" herausgegeben wurden, verfielen der Beschlagnahme und Gerichtsverfolgung. Von denen, die noch in Verschleiss sind, haben die grösste Verbreitung erlangt: „Gott und der Staat" von Michael Bakunin (mehrere Zehntausende), „Die Anarchie" von Elisée Reclus (10 000), „Die Justizgreuel von Barcelona" (15 000). Sonstige wichtige Erscheinungen neuerer Zeit:

„Der Wohlstand für Alle" von Kropotkin (XV, 320 Seiten), „Was ist das Eigenthum" von Proudhon (XX, 235), „Der freiheitliche Sozialismus im Gegensatz zum Staatsknechtsthum der Marxisten" von Dr. Benedict Friedlaender (VIII, 115), „Staatssozialismus und Anarchismus" von Benj. R. Tucker (16), „Utopie und Experiment", Studien und Berichte von Dr. Giovanni Rossi, ges. und übers. v. Alfr. Sanftleben (VII, 324).

Wer in den Geist der anarchistischen Vorstellungen eindringen will, hat es nöthig, die anarchistische Presse zu studiren. Nach einigem Einblick wird man erstaunt sein, dass so viel Falsches und nur halb Zutreffendes über den Anarchismus gesagt und geschrieben worden ist. Auch die Gerichtshöfe, vor die wir oft zitirt werden, beweisen ausserordentlich geringes Verständniss für unsere Absichten, und wir fallen meistens jener schablonenhaften Auffassung zum Opfer, nach welcher Anarchismus und Gewaltthat identisch sind. Aber diese Meinung kann nicht ewig bestehen bleiben, so sehr sich auch unehrliche Gegner bemühen, sie zu verewigen. Wir wollen Herrschaftslosigkeit, Gesetzlosigkeit, weil wir uns selbst Schranken geben können, die mehr werth sind, als Verbot und äusserliche Zucht. „Die ewigen Gesetze, nicht aus sterblicher Männer Kraft geboren", leben in der Brust jedes Einzelnen. Darum können wir hoffen, dass der Mensch die freie Persönlichkeit werde, welche dem eignen Innern Richtung und Maassstab des Thuns entnimmt. Wir wollen ja schliesslich Niemanden zwingen, in unserem Sinne frei zu sein, aber wir verlangen, dass man uns nach unserer Niemand beeinträchtigenden Façon selig lassen werde.

Friedrichshagen-Berlin. Wilh. Spohr.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Interparlamentarische Friedenskonferenz.** Vom 7. bis 10. August tagte in Brüssel der achte interparlamentarische Friedenskongress, der 1889 in Paris seine erste Tagung hielt. Der Vorsitzende, Minister Beernaert, konstatirte, dass auf dem Kongresse im ganzen 14 Staaten, darunter zum ersten Male die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten seien; der interparlamentarische Friedensbund, der 1889 kaum 150 Mitglieder zählte, ist auf ungefähr 2000 Mitglieder — gegenwärtige oder gewesene Volksvertreter — angewachsen. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Frage der Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtes. Es gelangte eine Resolution, betreffend die Errichtung eines von allen Staaten der Welt anerkannten internationalen Schiedsgerichtshofes in Bern zur einstimmigen Annahme; auch ein Antrag deutscher Delegirter, der Centralausschuss des Friedenskongresses in Bern hätte sofort beim Ausbruch einer internationalen Streitigkeit behufs Klarlegung des Sachverhalts zu interveniren, fand einhellige Annahme. Eine andere Resolution galt speziell dem projektirten englisch-amerikanischen Schiedsgerichte, sowie dem schiedsgerichtlich zu erledigenden Ausweisungsfalle Ben Tillet. Die gleichfalls auf der Tagesordnung befindliche Frage der Neutralität wurde der Berner Geschäftsstelle für die nächste Konferenz überwiesen, die 1898 in Lissabon stattfinden soll.

**Besteuerung fremdländischer Arbeiter in Pennsylvanien.** Mit dem 1. Juli ist im Staat Pennsylvanien ein Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Kraft getreten. Wer im Ausland geborene, nicht naturalisirte, über 21 Jahre alte männliche Personen beschäftigt, hat für jede dieser Personen pro Tag 1½ Pence Steuer zu zahlen. Die Hälfte dieser Steuer wird den Schulen zugewiesen, die andere Hälfte ist zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Grafschaftsverwaltung zu benutzen. Der Arbeitgeber hat das Recht, den Betrag dieser Steuer von den Löhnen aller Angestellten abzuziehen. Das Gesetz legt den Arbeitgebern die Verpflichtung auf, sich zu vergewissern, ob irgend welche ihrer männlichen Angestellten zu den vom Gesetz betroffenen Personen gehören, und in diesem Falle ein Register über deren Zahl, Namen und Geburtsort zu führen, sowie über die genaue Anzahl der Tage in jedem Monat, in denen solche Personen beschäftigt werden. Jeder Kommissär der Grafschaftsverwaltung oder jede Person, die von diesem dazu bevollmächtigt ist, hat das Recht, in dieses Register Einsicht zu nehmen. Die Umgehung dieses Gesetzes wird von einer Strafe von mindestens 60 bis zu 200 Pfd. Sterl. geahndet.

**Eine deutsche Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen** ist am 23. August in Berlin unter dem Vorsitz des Kommerzienrathes Dr. J. F. Holtz von Vertretern freier wirthschaftlicher Vereine gegründet worden. Es ist im wesentlichen eine Vereinigung von Grossindustriellen und Grosskaufleuten, Zeitungsnachrichten zufolge auf Veranlassung des Centralverbandes deutscher Industrieller.

**Politische ABC-Bücher etc. der deutschen Parteien.** Im Jahre 1879 gab Eugen Richter für die damalige Fortschrittspartei ein „Politisches ABC-Buch" heraus, welches eine Anzahl alphabetisch geordneter Artikel über schwebende Fragen der Tagespolitik enthält. Das Buch wurde in neuen Auflagen namentlich in Hinsicht auf die Zuverlässigkeit der thatsächlichen Angaben beständig durchgearbeitet. Einige fehlerhafte Artikel (z. B. der Artikel Adel) sind *in der* neuesten Auflage[1]) ausgemerzt. Da das Buch auch von Anhängern anderer Parteien vielfach benutzt wurde, so wurde zunächst (1892) unter Mitwirkung der parlamentarischen Vertretung der konservativen Partei ein „konservatives Handbuch" herausgegeben, welches in seiner 2. Auflage ebenfalls erhebliche Umarbeitungen erfuhr.[2]) Neuerdings ist dem ein ausführlicher gehaltenes nationalliberales Unternehmen zur Seite getreten.[3]) Die anderen Parteien besitzen derartige Bearbeitungen noch nicht. Das „Sozialpolitische Handbuch" von Lux, obwohl seiner Zeit (1892) im Verlage des „Vorwärts" erschienen, wurde dennoch als Parteiarbeit nicht anerkannt (ist übrigens im Buchhandel nicht mehr erhältlich). Die Partei des Centrums giebt statt eines Handbuches eine Sammlung von Monographien heraus, in welcher bis jetzt der Antrag Kanitz von Pichler, und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb von Roeren bearbeitet sind.[4]) Der Begründer der (bis jetzt parlamentarisch noch nicht vertretenen) national-sozialen Partei hat die Grundsätze dieser Gruppe in 268 knapp gefassten Katechismus-Fragen und -Antworten behandelt.[5]) Endlich ist ein christlich-soziales Handbuch angekündigt, das vom Redakteur des „Volk", Adolph Stein, „in Verbindung mit Anderen" unter dem Titel „Politisches Handbuch" herausgegeben werden soll. Erschienen ist bisher nur ein Sonderabdruck daraus,[6]) der die geschichtliche Entwicklung des Parteiwesens in Deutschland behandelt.

[1]) Achter, vollständig umgearbeiteter und erweiterter Jahrgang. Berlin 1896. Verlag Fortschritt-Actiengesellschaft. Geb. 3 M. — [2]) Zweite umgearb. u. verm. Aufl. Berlin 1894, Hermann Walther. 444 S. Geb. 2,50 M. — [3]) Politisches Handbuch für nationalliberale Wähler, herausgegeben von Mitgliedern der nationalliberalen Partei. Berlin 1897. 598 S. 4 M. — [4]) Soziale und politische Zeitfragen, zwanglose Hefte, herausgegeben von Mitgliedern der Centrums-Fraktion des Reichstages. Köln, Bachem. Heft 1 2 M., Heft 2 0,75 M. — [5]) Fr. Naumann, Nationalsozialer Katechismus. Berlin, Buchverlag der „Zeit", 1897. 36 Seiten. 0,20 M. [6]) 1847—1897. Die geschichtliche Entwickelung des Parteiwesens in Deutschland. Sonderabdruck aus dem „Politischen Handbuch" in Verbindung mit Anderen herausgegeben von Adolph Stein. Berlin 1897. Vaterländische Verlags-Anstalt, Wilhelmstrasse 30/31. Preis 50 Pf.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Städtische Wärmehallen.

In den meisten grossen Städten wird es seit langer Zeit als ein unwürdiger Uebelstand empfunden, dass die Arbeiter, welche wegen zu weiter Entfernung der Arbeitsstelle von ihrer Wohnung nach letzterer während der Mittagspause nicht zurückzukehren vermögen, ihre Mahlzeit in kalten Hausfluren, auf Treppen u. dergl. m. einzunehmen genöthigt sind. Dieser Zustand ist um so bedauerlicher, als es zweifellos der beste Theil unserer arbeitenden Mitbürger ist, welcher nicht in die Schänke läuft, sondern das von der Ehefrau gekochte schmackhafte Essen in Gemeinschaft mit ihr verzehrt und dabei sogar die einfachste Bequemlichkeit, Tisch und Stuhl, entbehren muss, in der kalten Jahreszeit aber sich nicht einmal während des Mittags zu erwärmen vermag. Der Magistrat der Stadt Königsberg i. Pr. hat in Erwägung dieser Missstände die Errichtung erwärmter Speisehallen beschlossen und zunächst eine Umfrage über die Existenz und Einrichtung solcher Räume bei den grösseren deutschen Städten gehalten. Hierbei ist auch die Frage zur Erörterung gelangt, ob eine Pflicht der Kommunen zur Schaffung solcher Anstalten für vorliegend zu erachten ist. Diese Frage ist durchweg und m. E. mit Recht verneint worden. Denn es liegt ausserhalb des Rahmens der den Kommunen obliegenden Pflichten, derartige Bequemlichkeiten für ihre Bürger aus städtischen Mitteln zu schaffen. Das Resultat der Enquete dürfte von so allgemeinem Interesse sein, dass eine Wiedergabe desselben angezeigt erscheint.

Nur eine einzige Stadt, nämlich Breslau, besitzt eine aus Gemeindemitteln erbaute Arbeiterschutz- und Wärmehalle. Die Kosten dafür haben 4427,$_{92}$ M. betragen, wobei der Werth des Bauplatzes in Grösse von 45,$_8$ qm, zu welchem ein Theil eines öffentlichen Platzes verwendet worden ist, nicht mit eingerechnet ist. Die Halle besteht aus einem Raume, in welchem sich ein Gasofen zur Erwärmung der Halle, eine Gaswärmevorrichtung zum Wärmen der Speisen, ein Wasserzapfhahn mit Ausgussbecken, einige Tische, Bänke, Kleiderriegel und Trinkbecher befinden. Die Aufsicht führt ein von der Stadt besoldeter früherer Nachtwachtmann, während die Kontrole dem Branddirektor übertragen ist. Die Stadt hat die Halle aus freiem Willen im Interesse der im Freien arbeitenden Bevölkerung errichtet, welcher das Essen aus ihrer entfernt belegenen Wohnung übersandt wird, und die es in der Nähe der Arbeitsstelle verzehren muss. Daneben besteht in Breslau auch noch eine aus Mitteln einer Stiftung geschaffene Speisehalle mit dem Zwecke, der ärmeren Bevölkerung billige und gute Speisen zu verschaffen.

In den übrigen Städten fehlen derartige Einrichtungen gänzlich. So berichtet Magdeburg, dass dort mehrere Jahre hindurch in städtischen Gebäuden Wärmehallen eingerichtet gewesen sind. Dieselben sind aber wieder eingegangen, weil ein dringendes Bedürfniss zur Beibehaltung dieser Einrichtung nicht anerkannt werden konnte. Durch die Armen-Direktion würden während des Winters an Bedürftige Suppen und Kohlen vertheilt, wozu 14 000 M. und 17 000 M., zusammen 31 000 M., im Etat zur Verfügung gestellt seien. — In Frankfurt a. M. hat die städtische Arbeitsvermittelungsstelle darauf Bedacht genommen, dass sich an das Bureau ein grösserer Saal anschliesst, der gewissermaassen für die Arbeitsuchenden als Wärmestube dient und vielfach als solche benutzt wird. Dort ist ein kleines Buffet errichtet, an welchem Kaffee, Bier in kleinen Fläschchen, Wurst und Brot verkauft wird. Auch ist eine kleine Bibliothek vorhanden, aus der gegen Hinterlegung eines Legitimationspapiers von den Arbeitsuchenden Bücher zur Lektüre an Ort und Stelle entnommen werden können. Speisehallen, d. h. Räume, in denen Speisen unentgeltlich verabreicht werden, existiren in Frankfurt nicht; dagegen hat die dortige Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen fünf Volksküchen eingerichtet, die gute und billige Kost verabreichen. Sie erhalten sich ohne städtische Subvention aus ihren Erträgnissen. Als Grund dafür, dass die Stadt in der Einrichtung von Wärmehallen nicht weitergegangen ist, wird angegeben, dass dieselben „erfahrungsgemäss" ausser von wirklich Bedürftigen von Müssiggängern jeder Art aufgesucht wurden. Auch hätten sich in dem Wartelokal der Arbeitsvermittelungsstelle wiederholt Zuhälter und bestrafte Personen in grösserer Zahl eingefunden, denen es in keiner Weise um Arbeit zu thun gewesen, sondern die lediglich die bequeme Gelegenheit zur ungestörten Rücksprache oder zu Unfug jeder Art ausgenutzt hätten. — In Stettin besteht eine von dem Centralverbande der Stettiner Vereins-Armenpflege errichtete Wärmehalle, welche städtischerseits mit 1050 M. jährlich subventionirt wird, auch ein städtisches Lokal zur Verfügung hat. Eine Verpflichtung zur Unterhaltung einer derartigen Anstalt könne nicht als vorliegend erachtet werden, da die Benutzung zum überwiegenden Theile solchen Personen zu statten komme, welche der öffentlichen Armenpflege nicht anheimgefallen seien. — In Leipzig bestehen zur Zeit öffentliche Wärmehallen nicht mehr, nachdem sich der vor einigen Jahren begründete Verein für Wärmestuben vor Kurzem wegen finanzieller Schwierigkeiten aufgelöst und die mit einem Kostenaufwande von insgesammt 23 042 M. auf öffentlichen Plätzen in Holz errichteten vier Wärmehallen ausser Betrieb gesetzt hat. In diesen Hallen wurden zugleich warme Getränke und Gebäck gegen billiges Entgelt verabreicht, der Konsum war jedoch von Jahr zu Jahr derart zurückgegangen, dass die erforderlichen Spesen vom Ertrage nicht mehr gedeckt wurden. Die von dem Verein an den Magistrat gerichtete Bitte, die Wärmestuben seitens der Stadt käuflich zu übernehmen, wurde abgelehnt, besonders auch mit Rücksicht darauf, dass die Hallen vielfach vom Gesindel als Unterschlupf benutzt wurden und ihre Beseitigung aus ästhetischen Gründen wünschenswerth erschien. Es fehlte dabei aber auch nicht an Stimmen, welche sich für die Erhaltung und Errichtung von Wärmehallen seitens der Stadt verwendeten. Ob und wie weit diese Anregungen zu einer späteren Zeit Verwirklichung finden würden, liesse sich gegenwärtig noch nicht absehen. — In Berlin bestehen seit dem Jahre 1891 Wärmehallen, die aber nicht aus städtischen Mitteln hergerichtet, sondern von dem Central-Verein für Arbeits-Nachweis ins Leben gerufen sind. Das Unternehmen wird durch die Stadt mit jährlich 3000 M. unterstützt. Volksküchen und Kaffeehallen sind von privaten Vereinen in den verschiedenen Stadttheilen errichtet. — Halle berichtet nur über die von dem dortigen Wohlthätigkeitsverein „Volkswohl" eingerichteten Volksküchen und Kaffeehallen, deren Unterhalt allein ohne städtische Subvention dem Verein obliegt. — In Nürnberg sind augenblicklich drei Wärmestuben vorhanden. Die eine derselben, am Sternthor gelegen, wurde vom „Nürnberger Wärmestuben- und Wohlthätigkeits-Verein" mit einem Aufwande von 25 000 M. erbaut. Sie enthält zwei Säle, deren einer für Erwachsene, der andere für Frauen und Kinder bestimmt ist. Zwischen den Sälen befindet sich die Küche, von welcher aus den Besuchern die Speisen verabreicht werden. Jeder Erwachsene erhält unentgeltlich zwei Teller Suppe und ein Brot, jedes Kind einen Teller Suppe und ein Brot. Geöffnet ist die Halle von 9 Uhr Morgens bis 5½ Uhr Abends. Der Bauplatz wurde dem Verein von der Gemeinde gegen eine geringe Entschädigung überlassen. Die zweite, in der Vorstadt St. Johannis belegene, von demselben Vereine ins Leben gerufene Wärmestube ist in einem Privathause untergebracht, indessen wird beabsichtigt, ein eigenes Gebäude mit einem Kostenaufwande von 30 000 M. zu errichten. Die Einrichtung entspricht im Allgemeinen derjenigen am Sternthor. Die dritte Wärmestube befindet sich in der Mitte der Stadt in einem Schulhause, ist ähnlich organisirt und eingerichtet, ebenfalls von Privatpersonen geschaffen und wird auch von diesem unterhalten. Suppe und Brot wird hier für eine Vergütung von drei Pfennigen verabfolgt, indessen erhalten auch hier Kranke und solche Personen, die von Wohlthätigkeitsanstalten, Aerzten, Krankenschwestern etc. empfohlen sind, die Speisen unentgeltlich. Als Wärmeraum wurde diese Stube während der Zeit vom 18. Dezember 1895 bis 14. März 1896 von etwa 60 000 Personen in Anspruch genommen. Die Ausgaben, einschliesslich Bedienung, Beheizung und Beleuchtung stellten sich so, dass die verabreichte Portion Suppe rund 7 Pfennige kostete. Trotz des milden Winters wurden 20 863 bezahlte Suppenportionen abgegeben, 1728 Portionen wurden dem Verein für Krankenpflege zu je einem Pfennig überlassen, 851 Por-

tionen erhielten Unbemittelte und arme Schulkinder umsonst. Ausser diesen Wärmestuben bestehen in Nürnberg noch acht Speiseräume zum Besuche für solche Arbeiter, welche in Folge der zu grossen Entfernung ihrer Wohnungen von der Arbeitsstätte sich das Mittagessen von ihren Angehörigen bringen lassen müssen. Diese Räume, welche täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11½ bis 1 Uhr geöffnet sind, wurden in bereits bestehenden städtischen Gebäuden mit einem Aufwande von 9000 M. eingerichtet. Für die Unterhaltung etc. sind im Etat Titel „Gesundheit" 2198 M. eingestellt, wovon indessen 1120 M. als Miethe-anschläge gerechnet werden. Während des Winters werden ausserdem bei Eintritt strenger Kälte in acht Schulhäusern Wärmezimmer zum Aufenthalte solcher Kinder, welche im Laufe des Tages die elterliche Wohnung verschlossen finden oder aus verschiedenen Gründen nicht zurückkehren können, offen gehalten, und zwar jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1½ Uhr und jeden Mittwoch und Samstag von 11 bis 5 Uhr. Die Kosten trägt die Stadt. — In Hannover und Hamburg existiren öffentliche Wärme- und Speisehallen überhaupt nicht. Die Polizei-Behörde letzterer Stadt erblickt den Grund des Mangels solcher Einrichtungen darin, dass die dort seit dem Jahre 1885 bestehenden Volks-Speise- und Kaffee-Hallen, welche in erster Linie errichtet sind, um den Arbeitern gute und billige Speisen und Getränke zu liefern, und nebenher auch dem übermässigen Genuss von geistigen Getränken entgegenwirken sollen, sich vorzüglich bewährt haben und von den Arbeitern mit Vorliebe besucht werden. Wenn es auch ausserhalb des Zweckes dieser Speise- und Kaffeehallen liegt, den Gästen zur Winterszeit Schutz gegen Kälte zu gewähren, so werden doch, vorausgesetzt, dass die Räume nicht überfüllt sind, gegen einen längeren Aufenthalt in ihnen Einwendungen nicht erhoben. Die meisten der Hallen, deren Zahl 15 beträgt, befinden sich im Freihafengebiet und werden von dem Verein für Volks-Kaffeehallen vollständig durch die eigenen Einnahmen unterhalten. — Aehnlich liegen die Verhältnisse in Köln. Dort hat bisher keine Veranlassung vorgelegen, der Frage der Errichtung von Wärme- und Speisehallen auf städtische Kosten näher zu treten. Es wird dabei besonders betont, dass die Einrichtung solcher Anstalten, auch wenn darunter den ganzen Tag über zu benutzende Räume verstanden werden, nur dann als der Gemeinde obliegend anerkannt werden könne, wenn dieselbe als ein nothwendiger Bestandtheil der unumgänglichen Fürsorge-Maassnahmen für obdachlose Hülfsbedürftige anzusehen wäre. Die sonstigen, dort durch den Verein für Volkswohl ins Leben gerufene Institute, wie Kaffeehallen, Asyle für Obdachlose etc. interessiren hier nicht weiter. — Endlich ist auch Dresden der Ansicht, dass die Einrichtung und Unterhaltung von Wärme- und Speisehallen nicht in den Pflichtenkreis der Gemeinde-Armenpflege falle, sondern zu den Aufgaben der Privatwohlthätigkeit gehört. Derartige Einrichtungen seien zwar ein Liebeswerk und würden von der unbemittelten Klasse der Bevölkerung als Wohlthat empfunden, ihr Vorhandensein dürfte aber nicht als ein unbedingtes Erforderniss anzusehen sein, dessen Beschaffung im Sinne des Gesetzes aus den Mitteln der Gemeinde zu erfolgen habe. Im Uebrigen habe der dortige Verein „Asyl für obdachlose Männer, Volksbäder für Männer und Frauen" eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet.

Königsberg i. Pr. Tiessen.

## Soziale Zustände.

**Lage des württembergischen Eisenbahn-Personales. Verhandlungen der württembergischen Kammer.** Einen ausserordentlich guten Eindruck machten mindestens der Ton und die Art der Verhandlungen, die in der Sitzung vom 28. Mai in der württembergischen Abgeordnetenkammer über die Lage des Personals der Staatsbahnen sich abspielten. Der sozialdemokratische Abg. Kloss fragte, ob mit der Steigerung des Verkehrs auch die Arbeitskräfte vermehrt worden seien; er halte dies für zweifelhaft, da ihm vielfache Klagen über Geschäftsüberhäufung von Seiten der Beamten und Arbeiter zugekommen seien. Ob durch eine Ueberbürdung der Beamten und Arbeiter nicht deren Gesundheit und die Betriebssicherheit leiden könnte? Er habe erfahren, dass Beamte bis zu 14 bezw. 16 Stunden Dienst zu thun haben, da könne es nicht wundern, wenn die Leute krank werden. Ferner sei es dem Begleitpersonal für Güterzüge, das in Stuttgart domizilirt sei, oft nicht möglich, per Bahn vom Güterbahnhof Untertürkheim nach Stuttgart zu kommen, so dass es den Weg zu Fuss zu machen genöthigt sei. Der Regierungsvertreter, Präsident von Balz, antwortete darauf in der Form sehr entgegenkommend, einen Schluss auf die Vermehrung des Personals könne man ziehen aus den Aufwendungen für Gehälter u. s. w. 1880 wurden an Gehälter 3 044 000 M., an anderen persönlichen Ausgaben 3 286 000 M. bezahlt. 1890 wurden bezahlt 4 800 000 M. und 4 290 000 M; 1894/95 5 704 000 M. und 5 423 000 M.; 1895/96 5 993 000 M und 5 710 000 M. Der persönliche Aufwand habe sich in den letzten Jahren also ganz erheblich gesteigert. Er gebe zu, dass man gerade im Eisenbahndienst mit aller Mühe zu verhindern suchen müsse, dass eine Ueberbürdung eintrete. Die Grundsätze, die bestehen als Maximum der Anforderungen und die an besonders lebhaften Stationen nicht erreicht werden dürfen, würden in ihrer Anwendung stets sorgfältig nachgeprüft. Bei Ueberschreitungen würden die betr. Vorgesetzten stets bestraft. Es werde gewiss Abhilfe getroffen, wenn solche Fälle vertrauensvoll angegeben werden. Er werde veranlassen, dass die Stuttgart nahe liegenden Stationen in dieser Hinsicht jetzt besonders geprüft werden sollten. Auszuschliessen sei es natürlich nicht immer, dass bei dringenden Gelegenheiten eine grössere Dienstleistung nöthig werde. Das Personal zeige da eine bewundernswerthe Ausdauer. Die Verwaltung wirke mit aller Macht darauf hin, dass die nöthige Aushilfe bei besonderen Veranlassungen möglichst bald eintrete. Die Klage des Untertürkheimer Personals sei ihm noch nicht zu Ohren gekommen. Wenn es sich bestätige, so werde sofort Abhilfe geschaffen werden. Es wäre sehr zu wünschen, dass man dem Zugpersonal noch mehr Sonntagsruhe verschaffen könne; allein *gerade* am Sonntag brauche man weit mehr geschultes Personal, etwa 40 Schaffner mehr als an den Werktagen. Er erhoffe aber auch in dieser Beziehung eine Verbesserung der Verhältnisse. Das Lob der vermuthlich etwas unfreiwilligen „Ausdauer" des Bahnpersonals durch den Regierungsvertreter zeigt wohl allein, dass es auch in Württemberg an den Arbeitsverhältnissen der Eisenbahner noch vieles zu bessern giebt. Aber bei diesem sachlichen Verkehr zwischen Volksvertreter und Regierung, der in Preussen und im Reich zu den grössten Seltenheiten geworden ist, mag immerhin einiges Mehr für die Bahnangestellten herauskommen.

## Arbeiterbewegung.

**III. Internationaler Textilarbeiter-Kongress.** Nach Manchester (1893) und Gent (1895) vereinigte dieses Jahr Roubaix (Frankreich) den internationalen Textilarbeiter-Kongress, der dort vom 9. bis 13. August unter besonderer Begrüssung durch die sozialistische Stadtverwaltung abgehalten wurde. Erschienen waren 84 Delegirte (gegen 47 in Gent), von denen 45 Franzosen 33 Gewerkschaften vertraten und 29 Engländer 138 000, 4 Belgier 4000, 2 Holländer 1000, 3 Deutsche 24 000, sowie ein Oesterreicher 5000 organisirte Arbeiter repräsentirten. Von zahlreichen nicht vertretenen Berufsorganisationen und Arbeitervereinigungen lagen schriftliche Sympathie-Kundgebungen vor, so u. A. aus Russisch-Polen. Bei der Empfangsfeierlichkeit wurde ausgeführt, dass nationale Demonstrationen in Roubaix bei den Textilarbeitern am allerwenigsten angebracht seien, denn gerade die grössten Textilfabrikanten von Roubaix hätten ihre Produktion mit Zweigfabriken in Russisch-Polen und England vollständig international organisirt; in Russland zahlten sie ausserordentlich niedrige, in England weit höhere Löhne, als in Frankreich. In den Verhandlungen selbst betonte zunächst der internationale Sekretär, der bisher seinen Sitz in Gent hatte, die Fortschritte der internationalen Organisation seit Manchester, die sich praktisch namentlich durch Geldunterstützungen für deutsche Strikes äusserte. Das System, statt eines gleich zwei Webstühle

von einem einzigen Arbeiter bedienen zu lassen, habe von England (Bradford) aus seinen Zug nach dem Kontinent angetreten, sei in Verviers trotz des Widerstandes der Arbeiter[1]) eingebürgert und in Aachen durch die christliche Arbeiterorganisation wohl auch nur einstweilen auf wenige Betriebe beschränkt geblieben. Die handelspolitische Krisis weise die Arbeiter auf die Nothwendigkeit der politischen neben der gewerkschaftlichen Bethätigung hin. Das internationale Sekretariat wurde nach England (Acovington, Lancashire) verlegt, vor dessen geschlossener und vermögender Organisation alle übrigen Delegirten in ihren Berichten ihre ungeheuchelte Hochachtung bezeugten. Auch die Werkmeister der Textilfabriken von Lancashire sind in einem Verband von 5000 Mitgliedern organisirt. Zum Arbeiterschutz wurde gegen den Widerspruch zweier Pariser Delegirten, die den Generalstrike empfehlen, verhandelt und beschlossen, den Achtstundentag im Lohnkampf und gesetzlich, das Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, die staatliche Arbeiterversicherung gegen die Engländer, welche erklären, dass die Kraft ihrer Gewerkschaften in ihren Versicherungskassen beruhe, ferner eine von Arbeitern gewählte Fabrikinspektion, obligatorische Gewerbegerichte, Verbot der Sonntagsarbeit und Akkordarbeit, freies Vereins- und Versammlungsrecht, sowie Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle in Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr Beschäftigten zu fordern. Die politische Aktion neben der gewerkschaftlichen wurde unter lautem Beifall des Kongresses diesmal auch von den Engländern mit gutgeheissen; nur die anarchistisch angehauchten Holländer und die zwei Pariser Delegirten widersprachen. Ein englischer Antrag und Vortrag für den Bimetalismus wurde bis zu besserer Vorbereitung der Delegirten auf den nächsten Kongress zurückgestellt. Der nächste Kongress soll 1900 in Deutschland stattfinden.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Bauarbeiter-Schutz in Hannover.** Nunmehr hat auch das Polizeipräsidium von Hannover, offenbar überzeugt von der Unzulänglichkeit der berufsgenossenschaftlichen Arbeiterfürsorge auf Baustellen, eine Schutzverordnung „über Einrichtungen im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Bauarbeiter, sowie des Anstandes und der Sittlichkeit auf Bauten“ erlassen, die theilweise über bisher bekannte Vorschriften dieser Art hinausgehen. So wird der Aufenthalt in noch nicht ausgetrockneten Rohbauten ausser der Arbeitszeit direkt untersagt, für mehr als 10 Arbeiter die Errichtung einer Baubude, für mehr als 30 Arbeiter ausserdem noch die Abtrennung eines Aufenthaltsraums für die essentragenden Angehörigen der Arbeiter, sowie die Anlage von Bedürfnissanstalten in bestimmter Grösse und Ausstattung für jeden Neubau vorgeschrieben. Die Erfüllung der Vorschriften kann nöthigenfalls durch zwangsweise Einstellung der Bauarbeiten bewirkt werden. Das ist die strengste, sich allerdings auch nur auf Baubuden und Aborte beziehende Schutzverordnung aus Deutschland, die bisher bekannt geworden ist.

**Schwierigkeiten der Gewerbeinspektion in Elsass-Lothringen.** Aus den nunmehr ebenfalls erschienenen „Verwaltungsberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen für das Jahr 1896“[2]) verdient zunächst eine Stelle über die grossen Schwierigkeiten Erwähnung, welche die deutschen Aufsichtsbeamten bei den geringen ihnen zugemessenen Befugnissen finden, wenn sie nur erst an die Feststellung der thatsächlichen Zustände gehen wollen, von der Durchsetzung ihrer Anforderungen auf dem umständlichen Wege der Anrufung von Polizei und Gerichten (mit sehr milden Urtheilen auch hier) ganz zu geschweigen. Der Beamte für den Unter-Elsass schreibt in Bezug auf die um Strassburg gelegenen Ziegeleien mit mannichfach gesetzwidrigen Zuständen:

„Die Ende April und Anfang Juni gemachten Revisionen deckten wie in den Vorjahren in jedem der in Rede stehenden Betriebe die früher wahrgenommenen Vergehen und das Bemühen auf, diese vor uns zu verbergen. In letzterer Hinsicht zeigten sich manche Arbeitgeber völlig einig mit ihren Arbeitern und letztere sammt ihren Angehörigen trugen ein gewisses Vergnügen zur Schau, wenn die ausgestellten Posten rechtzeitig Warnungszeichen gegeben und die Feststellung der Vergehen verhindert hatten. Wo solche festgestellt wurden, erging von hier aus die Mittheilung, dass im Wiederholungsfalle strafrechtliche Ahndung beantragt werden würde. Einer der Unternehmer fügte sich ohne Weiteres, obgleich er, um seine Arbeiter an die nicht gefügigen Ziegeleien nicht zu verlieren, die Akkorde erhöhen musste. Die übrigen Unternehmer, soweit sie verwarnt waren, versuchten dagegen vergeblich durch persönlich beredte Darlegungen (die in einem Falle ihren Gipfel in der Behauptung erreichten, dass das Familienleben der Ziegler für sich wie für die Kindererziehung geradezu ideale Grundlagen habe, da die Kinder durch die Liebe zu den vor ihren Augen arbeitenden Eltern schon, wenn sie kaum laufen könnten, angespornt würden, diesen es nachzuthun und unter deren Augen und Fürsorge spielend die Liebe zur Arbeit und in dem Maasse ihres Heranwachsens die Geschicklichkeit und Ausdauer zu erwerben, die das Leben fordere) bei mir, einer bei dem Herrn Bezirkspräsidenten, und einer durch eine von seinen Arbeitern und Meistern unterzeichnete Eingabe an das Ministerium die Beibehaltung der gesetzwidrigen Frauen- und Mädchenarbeit zu erreichen; sie alle, ebenso wie die nicht verwarnten, liessen einstweilen von letzterer nicht ab. Einer erklärte, er werde es auf Protokoll und Prozess ankommen lassen, die Behörde könne ebensowenig verlangen, dass die Ziegeleibesitzer und Ziegler mitten in der Kampagne die Fortsetzung der verbotenen Arbeitsweise unterliessen — zumal das Verbot ganz ungerechtfertigt sei —, wie man Jemand stören dürfe, wenn er sich mit gutem Appetit an den Mittagstisch gesetzt habe. Einige verlangten, dass nicht nur gegen sie, sondern gegen alle Arbeitgeber eingeschritten würde. Die Wenigen, welche kurze Zeit der verbotenen Arbeit ernster entgegengetreten waren, liessen ihr, mit Ausnahme eines von ihnen, wieder freien Lauf, nachdem einer der vorstellig gewordenen Unternehmer das unrichtige Gerücht verbreitet hatte, man werde für die laufende Kampagne Duldung üben. Ueber dieses Verhalten der Arbeitgeber führten verschiedene Arbeiter Beschwerde mit der Begründung, sie, die korrekt Arbeitenden, seien geschädigt, die anderen — die Arbeiter der Gesetzesübertreter — im Vortheil, und das nicht nur, sondern sie würden auch noch von ihnen, wo sie sich sehen liessen, verhöhnt und verspottet; sie seien um so mehr geschädigt, als ihr Arbeitgeber der Konkurrenz der übrigen mit ungesetzlicher, aber billigerer und reichlicher weiblicher Arbeit versehenen Arbeitgeber gegenüber ihre Akkorde nicht in dem Maasse erhöhen könne, wie es ihrem Minderverdienst entspreche; sie verlangten deshalb gleichmässige Gesetzeshandhabung. Weiterhin waren sie mit dem Verbote, weibliche Personen zum Steinformen zu verwenden, ganz einverstanden, sofern die Herren den Akkord nur auf soviel erhöbten, als er in Baden betrage, ihre Frauen seien erst recht damit einverstanden. Gleichzeitig theilten sie mit, dass einige in den zu revidirenden Ziegeleien beschäftigte Arbeiter gedroht hätten, jedem Beamten, der sie an der Verwendung ihrer Frauen zu verbotenen Arbeitern hindern wolle, „mit dem Karst das Hirn einzuschlagen.“ Ueberzeugt von der Richtigkeit der geschäftlichen Darlegungen und um zu sehen, was an der Drohung Wahres sei, machte ich dann einige Revisionen und Feststellungen selbst und entsandte die Assistenten erst, als ich von der Stimmung unter den Leuten, welche keine Gewaltthat befürchten liess, mich überzeugt hatte. Auch bei diesen Revisionen zeigte es sich, dass zwischen offenbar vielen Arbeitern und manchen Arbeitgebern bei dem Bemühen die Feststellungen zu verhindern, völlige Harmonie bestand. Dass unter den Arbeitern so viele waren, welche den zu ihren Gunsten erlassenen Bundesrathsbestimmungen zu widerstreben halfen, erklärt sich aus dem Umstand, dass sie Niemand haben, der ihnen zum Verständniss verhülfe, und aus ihrer Kurzsichtigkeit in Erwerbs- und Lebensfragen, die der Nothwendigkeit für Brot von heute auf morgen zu sorgen entspringt. Es wurden aber — ausser den oben erwähnten Beschwerdeführern — auch auf den Arbeitsplätzen Arbeiter angetroffen, die weiteren Blick, grössere Erfahrung und volles Verständniss für die vorliegenden Fragen hatten und sich ungescheut aussprachen. Selbst unter den Zieglerfrauen fanden sich solche und eine von diesen ging im Gefühl ihrer Entrüstung über die den verheiratheten Frauen angesonnene Ziegeleiarbeit so weit, dass sie dem Beamten durch ihre Lokalkenntniss zur Ueberraschung der gesetzwidrig Beschäftigten verhelfen wollte, was selbstverständlich abgelehnt wurde.“

Zur Noth verhalf dann der Inspektor den gesetzlichen Bestimmungen äusserlich wenigstens zur Geltung. Durch seine selten anschauliche Darstellung aber wird vieles charakterisirt, was sogar weit über den Rahmen des blossen Arbeiterschutzes und seine Ausführung hinausreicht: die offenbar aus der äussersten Erschwerung der Organisation sich ergebende geistige Verlassenheit der elsass-lothringischen Ziegelarbeiter, der aus den gleichen Ursachen sehr hoch gesteigerte Trotz der Unternehmer, die elenden kulturellen Verhältnisse (Familienleben, Kindererziehung), die aus dem Allen resultiren, und zu guter Letzt die ganz ungenügenden

[1]) Vgl. hierzu: La Grève contre le tissage à deux métiers dans l'industrie lainière de Verviers en 1895/96. Par Laurent Duchesne (Verviers, Ernest Gilon, 1897, 76 Seiten). „Eine rein historische Darstellung der Kämpfe in Verviers, welche die Zweistuhl-Frage nicht tiefer erörtert als die kämpfenden Parteien selbst.“

[2]) Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1897, 119 Seiten.

Schutzvorkehrungen, die der Staat gegen diese Uebel getroffen hat. Es ist zu befürchten, dass ein einzelner Beamter, selbst mit der Energie des unterelsässischen, dieser Missstände ohne weitere sehr nachdrückliche Hülfe kaum Herr wird.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Volksthümliche Hochschulkurse. Gutachten und Neu-Einrichtungen.** Gutachten von Hochschullehrern über die Einrichtung volksthümlicher Hochschulkurse hat Ernst Schultze-Berlin, der die Volks-Hochschulbestrebungen der Kulturländer vor kurzem zusammengestellt hat,[1]) eingeholt und in der Berliner Wochenschrift „Die Zukunft" (No. 40ff.) veröffentlicht. Betheiligt haben sich die Professoren Cohn-Göttingen, Felix Dahn-Breslau, Lujo Brentano und Hans Buchner-München, Forel und Dodel-Zürich, Lamprecht-Leipzig, Ph. Ziegler-Strassburg i. E., Schmitt-Greifswald, Reich und Reyer-Wien, Hasbach-Kiel, Natorp-Marburg u. a. m. Alle diese Hochschullehrer bejahen die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit von volksthümlichen Kursen, wenn auch einige sich, aus Mangel an Erfahrungen, reservirt ausdrücken. An die Lehrer stellen sie die Forderung, dass sie das Fach ihrer Vorträge vollkommen beherrschen und volksthümlich zu lehren verstehen. Einzelvorträge schüfen nicht den gewünschten Nutzen, sondern nur ein Cyklus von Vorträgen. Auszuschliessen sei Anfangsunterricht moderner Sprachen. Jede Parteitendenz sei fern zu halten. Volksbibliotheken und Lesehallen seien die nothwendige Ergänzung der Kurse. Gewünscht werden Zuschüsse der Regierung nicht bloss für eine anständige Besoldung der Vortragenden, sondern auch zur Herabsetzung der Hörerbeiträge. Ziegler-Strassburg fordert für Schullehrer etc. Reisediäten, damit sie an solchen Kursen in der Universitätsstadt theilnehmen könnten. Der grosse Erfolg in Wien wird auf den Staatszuschuss zurückgeführt, wodurch es möglich wurde, für 85 Pf. (bei Arbeitern 42 Pf.) einen Kurs von 6 Vorträgen zu bieten und dem Vortragenden zugleich ein Honorar von 750 M. zu sichern. Gelobt wird der Eifer und Ernst der sehr stark aus Arbeiterschichten sich rekrutirenden Zuhörerschaft, der den Studenten und höheren Kreisen als Muster empfohlen werden könne. Dass einem Bedürfniss hier entsprochen werde, beweisen Brentano und Reyer durch Mittheilung der Erfolge. Danach hat in **Wien** (vgl. No. 11) betragen die Zahl der

| | 1895/96 | | 1896/97 | |
|---|---|---|---|---|
| Serie | Kurse | Hörer | Kurse | Hörer |
| I . . . . . | 24 | 2 557 | 22 | 3 107 |
| II . . . . . | 24 | 2 232 | 18 | 2 253 |
| III . . . . . | 10 | 1 409 | 22 | 2 420 |

Ebenda hat ein Kurs über lateinische Sprache, an dem auch Frauen theilnahmen, durchschlagenden Erfolg erzielt. — In **München** (vgl. No. 16, Sp. 397) fanden vom 1. Feb. bis 15. Apr. 1897 10 Vortragskurse statt, an welchen sich insgesammt 1440 Personen mit 3908 Anmeldungen zu den einzelnen Kursen betheiligten. Nach Berufsarten gliedern sich die theilnehmenden, bezw. zu den einzelnen Kursen angemeldeten Personen folgendermaassen:

| | Theilnehmende Personen | Betheiligung mit Anmeldungen |
|---|---|---|
| 1. Kaufleute und Bankbeamte . . | 15.70 | 12.90 |
| 2. Technische Berufsarbeiten und Fabrikanten . . . . . . . . . | 7.08 | 5.09 |
| 3. Beamte . . . . . . . . . . | 5.77 | 5.48 |
| 4. Offiziere und Militär . . . . . | 1.94 | 2.07 |
| 5. Gelehrte Berufsarten . . . . . | 2.29 | 2.13 |
| 6. Künstler und Kunsteleven . . | 3.47 | 2.03 |
| 7. Schriftsteller, Redakteure etc. . | 1.81 | 4.17 |
| 8. Lehrstand . . . . . . . . . | 5.77 | 3.19 |
| 9. Studirende . . . . . . . . | 7.30 | 6.55 |
| 10. Rentner, Privatiers . . . . . | 0.97 | 1.77 |
| 11. Handwerker, Arbeiter . . . . | 29.12 | 43.10 |
| 12. Damen ohne Beruf . . . . . | 17.78 | 10.89 |

Die Zahl der fördernden Mitglieder betrug dagegen nur 67, die einmaligen Leistungen derselben 4451 M., die wiederkehrenden Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder belaufen sich auf 692 M. Das bayerische Ministerium verhielt sich völlig ablehnend, ebenso die juristische Fakultät mit einer Ausnahme. — In **Berlin** kündigt der Deutsche Volkshochschulverein Vortragsreihen (Beginn Mitte September) an, die mit fakultativen Prüfungen und Prämiirungen abschliessen sollen. — In **Graz** sollen ebenfalls in diesem Winter volksthümliche Hochschulkurse eröffnet werden. — Das **russische** Ministerium für Volksaufklärung hat professionelle Sonntagabendkurse für Arbeiter organisirt, welche zunächst solche Gegenstände behandeln sollen, die allen Professionen gemeinsam sind. Ebenso ist die Kommission für technische Bildung der Russischen Technischen Gesellschaft darum eingekommen, populäre Vorlesungen mit Demonstrationen über verschiedene Zweige des technischen Wissens für Fabrikarbeiter nach einem bestimmten vorgelegten Programme abhalten zu dürfen. Im Gouvernement **Chersson** ist auf Ansuchen der Landschaftsversammlung den Landschaftsärzten die Organisation von Vorlesungen und Kolloquien für Bauern über sanitäre, hygienische und medicinische Themen unter allerdings erschwerenden Bedingungen gestattet worden. Veranlassung zu dem Ansuchen bot die bei den letzten Epidemieen so schädlich hervortretende Ignoranz der ländlichen Bevölkerung.

[1]) Volkshochschulen und Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung. Von Ernst Schultze in Berlin. Mit einer Einleitung von Dr. Eduard Reyer, Professor an der Universität Wien. Leipzig, Verlag von Gg. Freund, 1897. Preis 1,80 M.

**Schulzustände im preussischen Osten.** Das Unglück der Lehrerfrau in Fredenwalde in Folge der Feuergefährlichkeit des Schulhauses (vgl. No. 32) hat zur unwidersprochenen weiteren Mittheilung von Brühl'schen Schulpalästen in der Presse geführt. Danach bestehen in Schönhorst (Kreis Flatow i. W.-Pr.) die Wände der mit der Inschrift „Volksschule" versehenen Lehmkathe aus rohem Lehm und zeigen tiefe, gähnende Risse. Stroh bildet die Bedachung. In dieser Kathe, die nur einen Ausgang hat, sind die Schule und die Lehrerwohnung. Die Schulstube ist so klein, dass 40 Kinder kaum Platz finden können. Daher ist für die 80 Schüler des Dorfes Halbtagsunterricht eingeführt. Die Lehrerwohnung besteht aus einer Wohnstube und einer Schlafkammer. Hier wohnt der Lehrer mit Frau und fünf Kindern. Ueber den Bau eines neuen Schulhauses wird schon seit achtzehn Jahren verhandelt, aber bisher immer ohne Erfolg. Im Dorfe G. des Kreises Berent lässt das Schulhaus den Gewitterregen in alle Räume. — Aus Pommern berichtete die Preussische Schulzeitung:

> Die Dachfirst eines pommerschen Schulhauses ist schon mehrere Jahre offen, so dass Regen und Schnee ungehindert hineinfallen können. Der Fussboden der Küche ist mit Ziegelsteinen belegt, wovon nur sehr wenige ganz und die meisten vollständig abgetreten sind. In dem Fussboden der Stube, die gediellt ist, befinden sich grosse Löcher. Der Lehrer fürchtete, seine Kinder würden sich darin die Beine brechen; er hat jene Stellen deshalb mit Lehm ausgefüllt. Das Wasser des Schulbrunnens hat eine grüngelbe Farbe; in ihm findet man Wasserinsekten in Hülle und Fülle, so dass ein Arzt dem Lehrer erklärte, dass es das reine Typhuswasser sei. Schon mehrmals ist die dortige Gemeinde und der Amtsvorsteher — ein früherer Lehrer — auf diese Zustände aufmerksam gemacht worden, aber vergeblich!

In Röhrchen bei Lübzin am Dammschen See (Pommern) ist das Schulhaus Ende Mai niedergebrannt. Das Haus war so baufällig, dass der Lehrer schon vor mehreren Jahren seine Wohnung räumen musste. Bei Regenwetter lief das Wasser derartig durch die Decke in die Schulstube, dass der Unterricht zeitweise eingestellt werden musste. In Lübzin wird wegen der Baufälligkeit des Hauses der Unterricht schon seit längerer Zeit nicht mehr in diesem selbst, sondern im Kirchthurm abgehalten, der Lehrer aber muss in Ermangelung eines anderen Quartiers trotzdem mit dieser baufälligen Hütte vorlieb nehmen. — Das mit Stroh gedeckte Schulhaus in Heidekathen, zwei Stunden von Wismar, ist Anfang Juli eingeäschert. Als die Bewohner erwachten, brannten das Haus und die benachbarte Scheune bereits lichterloh. Die Schwiegereltern des ersten Lehrers und der Knecht, die in den oberen Räumen des Hauses schliefen, vermochten sich nur dadurch zu retten, dass sie aus dem Fenster sprangen. Der zweite Lehrer wagte gleichfalls den Sprung aus dem Fenster. Er hatte bereits Brandwunden an Kopf und Händen davongetragen. Sämmtliches Vieh ist in den Flammen umgekommen. — Das Bad Hermsdorf (Niederschlesien) hat ein hölzernes mit Schindeln gedecktes Schulhaus; die Mauern der Schulstube sind massiv, aber so feucht, dass das Wasser im Winter daran herunterläuft. In

Neukirch, Kreis Niederschönau, ist die Niederschule mit Stroh gedeckt. Eine Hälfte des Hauses wird von Landleuten bewohnt. In Modrze (Kreis Kosten) reichen die Räume für die Schüler nicht aus. Nach der Posener Zeitung hat dort ein neunjähriger Junge aus Platzmangel noch nicht Aufnahme finden können. — Die Ueberbürdung der Lehrer hindert weiter einen sachgemässen Unterricht. Die Breslauer Morgenzeitung berichtet z. B. nach dem Schematismus der öffentlichen katholischen Volksschulen der Provinz Schlesien, es kommen dort in 252 Schulen auf einen Lehrer über hundert Kinder. Der einzige Lehrer hat zu unterrichten

| Schüler | 101-110 | 111-120 | 121-130 | 131-140 | 141-150 | 151-170 | 171-200 | 209 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Schulen | 106 | 59 | 31 | 23 | 11 | 14 | 7 | 1 |

Die Schulen, wo mehr als 150 Schüler auf einen Lehrer kommen, stellt das genannte Blatt in folgender Tabelle zusammen:

| Schulort | Schüler | Lehrer | Schul-Patron |
|---|---|---|---|
| Bykowyne | 162 | 1 | Graf Hugo Lazy, und Arthur Henckel von Donnersmarck. |
| Jaschine | 176 | 1 | Regierung. |
| Paulsdorf | 179 | 1 | Rittergutsbesitzer Meyer (Paulsdorf), Lieutn. d. L. |
| Niedobschütz | 325 | 2 | Regierung. |
| Zawada | 162 | 1 | Graf v. Wengerski (Pschow). |
| Lissowitz | 152 | 1 | Rittergutsbes. Kielmann (Schloss Lublinitz). |
| Sodow | 178 | 1 | Rittergutsbes. Kubá (Sodow). |
| Zawada | 159 | 1 | Landrath a. D. v. Tiele-Winckler (Moschen). |
| Dombrowka | 166 | 1 | Baron v. Teichmann (Dombrowka). |
| Dometzko | 209 | 1 | Rittergutsbesitzer, Landesältester, Landrath und Geh. Reg.-Rath Gerlach (Dometzko). |
| Chronstau | 160 | 1 | Regierung. |
| Gr.-Kottoe | 192 | 1 | Graf von Garnier (Turawa), Herrenhaus-Mitglied. |
| Schodina | 163 | 1 | Regierung. |
| Turawa-Sacrau | 168 | 1 | Graf von Garnier (Turawa), Herrenhaus-Mitglied. |
| Potemba | 154 | 1 | Prinz Hohenlohe-Ingelfingen (Koschentin), Herrenhausmitglied. |
| Schechowitz | 179 | 1 | Graf von Wilczek (Laband), Herrenhaus-Mitglied, Legations-Sekr. a. D. |
| Gr.-Borck | 168 | 1 | Kgl. Hofkammer (Berlin). |
| Alt-Rosenberg | 162 | 1 | Rittergutsbesitzer Baron von Maltitz (Alt-Rosenberg). |
| Ober-Niewiadom | :34 | 1 | Rittergutsbesitzer Neumann (Ober-Niewiadom). |
| Kadlub | 188 | 1 | Graf Strachwitz (Schimischow). |
| Oppatowitz | 152 | 1 | Graf Guido Henckel von Donnersmarck (Neudeck), fr. Standesherr, Mitglied des Herrenhauses und des Staatsrathes. |
| Kunzendorf | 366 | 2 | Kgl. Bergfiskus. |

Aehnlich steht es in anderen Provinzen.

Nach einer Zusammenstellung der Preussischen Lehrer-Zeitung wiesen im Reg.-Bez. Merseburg allein 49 Ein-Lehrer-Schulen mehr als 110 Schüler auf, davon 13 mehr als 130, eine 150, eine 160. Auch der Reg.-Bez. Magdeburg weist überlastete Lehrerstellen auf (Iden 160 Schüler, Hindenburg 135, Jübar 133 etc.). — Die Katastrophe von Fredenwalde hat die preussischen Regierungsbehörden veranlasst, an die Schulvorstände und städtischen Schulverwaltungen eine „Anweisung zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Schulgebäude" zu erlassen. Danach haben alljährlich bei Beginn des Frühjahrs die Schulvorstände etc. eine genaue Besichtigung der Schulgebäude unter Zuziehung eines Bausachverständigen vorzunehmen. Diese Besichtigung hat sich auf sämmtliche Räume der Gebäude, insbesondere auch auf die Dächer, Aborte und Umzäunungen zu erstrecken. Die Vorsitzenden der Schulvorstände sind für die pünktliche Ausführung dieser jährlichen Besichtigungen verantwortlich. Es ist streng darauf zu halten, dass vorgefundene kleinere Mängel an den Baulichkeiten unverzüglich beseitigt werden. Ueber grössere Ausbesserungen und Um- oder Neubauten ist gleichfalls ungesäumt die Beschlussfassung der Baupflichtigen herbeizuführen. — Des Fredenwalder Brandes aber hätte es zur Ergreifung dieser Maassnahmen nicht bedurft für Leute, die mit einiger Aufmerksamkeit die Schulzustände im preussischen Osten verfolgten. Jene Untersuchungen werden zu keinem Ziele führen, wenn nicht die Bauverpflichteten schärfer zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Hat man doch z. B. in Krone a. d. Brahe schon vor 15 Jahren etwa Baurepräsentanten zur Vorbereitung eines Neubaus der katholischen Schule gewählt. Trotzdem ist der Neubau noch nicht zu Stande gekommen, sondern das baufällige alte Gebäude inzwischen durch elf Balken von aussen gestützt. Endlich am 19. August d. J. gab bei einer ausserordentlichen Revision des Bauzustandes der Regierungsbaurath der Meinung Ausdruck, dass das Hauptgebäude (vor mehreren Jahren wurde ein Flügel angebaut) wohl noch stehen könne, dass aber die Verantwortung für die Sicherheit der in diesem untergebrachten Schüler nicht mehr zu übernehmen sei; die Schliessung des Hauptgebäudes werde deshalb beantragt werden. Mindestens vier Klassen verlieren dadurch ihr Quartier, und ihre Unterbringung in Miethsräumen — notabene, wenn solche zu haben sind — wird unausbleiblich sein. — Der Lehrer der ritterschaftlichen Schule in Lalendorf musste nach der Preussischen Lehrerzeitung wiederholt unter Beschwerde bei den Schulbehörden die Schule ausfallen lassen, weil der Schulpatron, Rittergutsbesitzer Paetow, zunächst das pflichtmässige Holz zur Heizung überhaupt nicht lieferte, dann in so frischem, nassen Zustande, dass nicht damit geheizt werden konnte, bis der Gutsbesitzer dies durch einen eigens bestellten Tagelöhner erreichte.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen.**

### I. Bücher und Broschüren.

Kaulla, Justiz-Referendar Rud. Die rechtliche Natur der Defraudation öffentlicher Abgaben. Tübinger Inaugural-Dissertation. Stuttgart 1897, W. Kohlhammer. 58 S.

Legien, C., Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Strikes sowie der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter. Mit einer Karte des Hamburger Hafens. 2. Auflage. 119 S. Preis 30 Pf. (Vgl. bereits Sp. 612.)

Massow, C. v. Die Reform der Vereinsbestrebungen auf dem Fürsorgegebiet (Beilage zu dem Protokoll der Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien vom 18. März 1897). Gadderbaum 1897, Verlag der Schriftenniederlage Bethel. 39 S.

Staudinger, Prof. Dr. F. Beiträge zur Volkspädagogik (Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Band VI). Bern 1897, Steiger & Co. 64 S. Preis 60 Pf.

Yblagger, L. Kurzgefasste systematische Darstellung der in den Bänden I—XV und Heft 1 des XVI. Bandes der Sammlungen der Entscheidungen des k. b. obersten Landesgerichts, dann in den Bänden I—XVII der Sammlungen der Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes enthaltenen Entscheidungen zum b. Gebührengesetze und zum b. Erbschaftssteuergesetze vom 18. August 1879 nebst einem Anhange, enthaltend die Entscheidungen des b. obersten Landgerichts zu dem Deutschen R.-G.-K.-Gesetz vom 18. Juni 1878. Ansbach 1897, C. Brügel & Sohn. 77 S. Preis 1,20 M.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Chemnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz pro 1896.

Elbing. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing pro 1896/97.

— Kämmerei-Haupt-Etat der Stadt Elbing pro 1. April 1897/98.

Hamburg. Jahresbericht des Statistischen Bureaus der Steuer-Deputation pro 1896.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuss.

Mainz. Entwurf einer Baupolizei-Ordnung für die Provinzialhauptstadt Mainz. Festgestellt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Juli 1897.

Protokoll der vierten ordentlichen Gesammtverbands-Versammlung deutscher Verpflegungs-Stationen (Wanderarbeitsstätten) zu Berlin am 6. Mai 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. September 1897. Nummer 49.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

**Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Durch Mittheilungen in den Tageszeitungen ist den Lesern bekannt geworden, dass der Unterzeichnete am 30. September von der Leitung der „Sozialen Praxis" zurücktritt. Aus den Begleiterscheinungen dieses Rücktritts ist in der Oeffentlichkeit der Schluss gezogen worden, dass derselbe sich als erzwungener Abgang darstelle. Ich bedaure diese Schlussfolgerung, nicht nur deshalb, weil es nicht mein Wunsch sein kann, dass das Wohlwollen für mich zu objektiv unbegründeten Anklagen gegen andere führe, sondern auch deswegen, weil die Erzwingbarkeit eines Rücktritts eine Abhängigkeit voraussetzt, die mit den Zielen der „Sozialen Praxis", wie sie bisher wenigstens von allen Betheiligten aufgefasst wurden, nicht vereinbar wäre. Frei und unbeengt, wie die Leitung dieser Zeitschrift in meinen Händen war und ist, ist auch für meinen Rücktritt nichts maassgebend gewesen, als meine eigene freie Entschliessung. Dieselbe Freiheit der Entschliessung habe ich den Mitarbeitern gewahrt, indem ich dafür gesorgt habe, dass keine laufende Verpflichtung über den genannten Termin hinausreiche.

Bei dieser völlig klaren Sachlage wären die eingetretenen Missdeutungen vermeidbar gewesen, wenn das litterarische Herkommen, den Zeitpunkt für eine derartige Mittheilung durch Vereinbarung festzustellen, auch in dem vorliegenden Falle beobachtet worden wäre. Die ungewöhnliche Art, in welcher dem Publikum unter Betonung der veränderten Besitzverhältnisse ein neuer Herausgeber genannt wurde, ohne dass der Rücktritt des bisherigen auch nur Erwähnung gefunden hätte, musste Missverständnisse geradezu heraufbeschwören. Die diesbezügliche zur Veröffentlichung bestimmte Drucksache ist der Redaktion der „Sozialen Praxis" lediglich ebenso und zur gleichen Zeit zugegangen wie jeder andern Redaktion.

Auf die zahlreichen an mich gerichteten Anfragen, ob ich nunmehr ein neues Wochenblatt ins Leben rufen werde, erwidere ich, dass dies nicht in meiner Absicht liegt. Die von mir begründete „Litterarische Centralstelle für Arbeitsnachweis" denke ich fortzusetzen; die Monatsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes und über die Ausbildung des Arbeitsnachweises werden nach wie vor in dieser Centralstelle bearbeitet und werden vom 1. Oktober an selbständig erscheinen.

Bis dahin bitte ich Mitarbeiter und Leser der „Sozialen Praxis", zu bedenken, dass uns noch ein voller Monat gemeinsamer Arbeit vereint, in welchem die Leitung des Blattes der Unterstützung aller mitthätigen Kräfte nicht minder als bisher bedarf.

Charlottenburg-Berlin, den 31. August 1897. Dr. J. Jastrow.

*INHALT.*

## Zur Handwerkerfrage.

### I. Kleingewerbeschutz und Handwerkerschutz.

Auf der Tagesordnung der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik, die Ende September in Köln zusammentritt, steht die Handwerkerfrage. In den Schriften des Vereins ist umfassendes Material über die gegenwärtige Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich zusammengetragen worden.[1]) Bietet eines Theils die Zusammenstellung dieser Monographieen insofern Interesse, als die kleingewerblichen Verhältnisse in Deutschland mit jenen in Oesterreich, wo man eine Rettung des „kleinen Mannes" mit Innungen und Befähigungsnachweis versucht hat, verglichen werden können — eine Parallele, die prima facie die Erfolglosigkeit der österreichischen Gewerbepolitik zeigt — so muss anderen Theils doch bedauert werden, dass sich die Untersuchungen nicht auch auf das in der industriellen Entwickelung vorgeschrittenere Ausland bezogen haben, wobei es sich vor Allem um England und Amerika handelt. Die wirthschaftliche Entwickelung seit 1870, seit der raschen Entfaltung der Industrie in Deutschland hat in der verschiedensten Richtung eine Uebereinstimmung im Gang der sozialpolitischen Entwicklung auf dem Kontinente und in dem früher vorausgeeilten England gezeigt. Es liegt also die Schlussfolgerung nahe, dass es dem Handwerk in Deutschland und Oesterreich kaum anders ergehen wird, als es ihm in England ergangen ist. Deshalb wäre es zweifellos von grossem Interesse gewesen, nachzuforschen und darzustellen, unter welchen Erscheinungen und Prozessen die Aufsaugung des Kleingewerbes durch die Industrie in England vor sich gegangen ist.

Dass dieser Aufsaugungsprozess heute in England bereits als vollzogen und abgethan betrachtet werden kann, lässt sich kaum bestreiten. Die augenfälligste Thatsache ist die, dass man stundenlang durch die Strassen Londons, auch der entlegenen Vorstädte wandern kann, ohne auf den Laden eines Kleingewerbetreibenden zu stossen. Und Schreiber dieses hat vor wenigen Jahren auf einem Streifzuge durch etliche Ortschaften der Insel Wight, die ja nicht zu den Industriegegenden Englands gehört, keinen anderen selbständigen Handwerker entdecken können, als einen Uhrmacher. Der kleingewerbliche Produzent hat sich in England nur dort erhalten, wo lokale Verhältnisse ihm die Existenzberechtigung verschafften; eine Gesellschaftsklasse von Kleingewerbetreibenden giebt es in England schon lange nicht, sie ist einfach verschwunden und man wird an sie nur noch durch die fossilen Ueberreste der englischen Gilden, der „Worshipful Companies" und ihrer „liverymen" erinnert, die nicht anders als durch Festessen und gelegentliche Empfänge (von ihren „Charities" abgesehen) ihre obsolete Existenz bethätigen.

Es muss zugegeben werden, dass dieser Hinweis auf England für das deutsche und österreichische Kleingewerbe keineswegs tröstlich ist. Aber man muss die Sache ins Auge fassen, wie sie wirklich sich darstellt und muss mit der Thatsache rechnen, dass das Kleingewerbe auf die Dauer seinen bisherigen Wirkungskreis unmöglich ungeschmälert erhalten kann; dazu kann ihm auch keine noch so reaktionäre Gesetzesmaassregel verhelfen. Schliesslich hat die Gesellschaft als Ganzes auch gar kein Interesse an der Erhaltung einer überholten Produktionsform und deshalb hat auch ein Kleingewerbeschutz von staatswegen keine Berechtigung. Dagegen muss zwischen einem Schutz des Kleingewerbes als Produktionsform und einem Schutz der Handwerker differenzirt werden. Ist gegen das Erstere wirthschaftlich Vieles einzuwenden, so hat Letzteres gewiss volle Berechtigung: hierbei handelt es sich nur um eine Erleichterung des schwierigen ökonomischen Uebergangsstadiums für die betroffene Gesellschaftsklasse.

Diesen prinzipiellen Unterschied zwischen Kleingewerbeschutz und Handwerkerschutz verkannt zu haben, ist vor Allem ein Fehler der österreichischen Gewerbepolitik und aller Jener, die für eine Nachahmung derselben in Deutschland eintreten. Die gemachte Unterscheidung führt zu der Konsequenz, dass der Staat kein Recht hat, auf Kosten der grossindustriellen Entwickelung, der wirthschaftlich besseren Produktionsweise, die ökonomisch schlechtere, also verwerfliche Gütererzeugung zu begünstigen und zu schützen; demgemäss sind a limine alle Maassregeln zu verurtheilen, deren Zweck die dauernde Erhaltung des Kleingewerbes als wirthschaftlicher Produktionsform ist. Als solche Maassregel muss vor Allem die Zwangsinnung und der Befähigungsnachweis angesehen werden, die einer absterbenden Betriebsweise eine feste Organisation geben wollen, in der für steten Nachwuchs gesorgt wird, und in deren hierarchischer Gliederung der kleingewerbliche Betrieb petrifizirt werden soll. Was ihm freilich keine dauernde Lebensfähigkeit verbürgt. Der Handwerker wird dadurch nicht vor der industriellen Konkurrenz geschützt und nicht in die Lage versetzt, billiger zu produziren oder theuerer verkaufen zu können. Ja, er wird nicht einmal vor der Ueberfüllung in seinem Kleingewerbe geschützt.

Wie erfolglos eine solche Gewerbepolitik ist, hat man in Oesterreich deutlich gesehen. Eine interessante Ergänzung der in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik enthaltenen Monographien liefert das Kapitel über Genossenschaftswesen, das der jüngst veröffentlichte Jahresbericht der Wiener Handelskammer pro 1896 enthält. Die mitgetheilten Resultate einer schriftlichen Umfrage bei den Berufsgenossenschaften in Nieder-Oesterreich stimmen in der Konstatirung eines steten Niederganges des Handwerks überein; trotz Innung und Befähigungsnachweis werden die Existenzbedingungen immer schwieriger, die industrielle Konkurrenz wird immer drückender und selbst der Wettbewerb der Kleingewerbetreibenden unter einander immer schärfer. Umso beachtenswerther ist der wiederholt betonte Umstand, dass die Kleingewerbetreibenden oft genug selbst die Schuld daran tragen, wenn der goldene Boden des Handwerks verloren geht infolge Mangels an Fleiss, Verständniss, mangelhafter Ausbildung und kaufmännischer Kenntniss.

An diesem Punkte, scheint es, muss eben der Handwerkerschutz einsetzen, der ebenso berechtigt und zweckmässig ist, wie der Kleingewerbeschutz wirthschaftlich unberechtigt und unzweckmässig ist. Angenehmer Weise kann auch in dieser Beziehung auf ein österreichisches Beispiel verwiesen werden. Die 1892 eingeleitete Aktion des Handelsministeriums zur Förderung des Kleingewerbes bedeutet solchen Handwerkerschutz. Die Aktion bezweckt die Verbreitung der Kenntniss bewährter, im Kleingewerbe verwendbarer Maschinen und kleingewerblicher Erzeugungsweisen, wofür eine fachliche Auskunftsstelle und Maschinenausstellungen sorgen. Des weiteren werden solche Maschinen an kleingewerbliche Genossenschaften unter günstigen Bedingungen zur Benutzung abgegeben und gewerblichen Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften Darlehen gewährt; schliesslich wird durch Veranstaltung von Meisterkursen in Wien und gewerblichen Wanderunterricht für die technische Ausbildung der Handwerker gesorgt. Innerhalb der Grenzen, welche die bescheidenen Mittel, die der Aktion aus dem Budget gewährt wurden, gezogen haben, hat die Maassregel unstreitbar günstigen Erfolg gehabt. Wir können hier auf die „Berichte des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites" verweisen, nachdem an dieser Stelle bloss das Prinzip der Differenzirung von Kleingewerbeschutz und Handwerkerschutz hervorgehoben werden soll. Für beide Arten finden sich typische Beispiele in Oesterreich,

[1]) Vgl. die früheren Besprechungen: „Soziale Praxis", Jahrg. V, No. 4 u. 32; Jahrg. VI, No. 35 u. 45.

wie in Vorstehendem gezeigt wurde. Bedauerlich ist dabei nur, dass dem Kleingewerbeschutz in aller seiner Zwecklosigkeit ein Apparat weitausgreifender Organisation gewidmet wurde, während dem viel richtigeren Handwerkerschutz bloss armselige und ganz unzulängliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wie der Kleingewerbeschutz noch andere Formen annehmen kann, als Innungszwang und Befähigungsnachweis, so kann auch der Handwerkerschutz noch intensiver ausgestaltet werden, als in der Aktion des österreichischen Handelsministeriums; Erleichterung des Personalkredits, ausgreifende Förderung des Genossenschaftswesens, Begünstigung des Kleingewerbes bei öffentlichen Lieferungen wären andere Formen von Handwerkerschutz; die österreichische Maassregel zeigt nur den Typus. Es kann sich stets nur um die Erhaltung und Steigerung der Konkurrenzfähigkeit des Handwerkers handeln. Der Kleingewerbeschutz dagegen ist ganz ziellos, wenn er nicht als direkte Schädigung der Industrie auf Kosten der Gesammtheit auftreten will, wie sie etwa eine auf dem jüngsten katholischen Gewerbetag in Salzburg gestellte Forderung formulirt: das Verbot fabrikmässiger Erzeugung einer Reihe von Bedarfsartikeln.

Wien. Emil Loew.

## II. Die Kartelle und das Kleingewerbe.

Die Ursachen, welche die Kartellbildung bedingen und fördern, lassen sich auf zwei Grundursachen zurückführen: eine intensive, den Einzelbetrieben verderbliche Konkurrenz, und die (grössere oder geringere) Leichtigkeit, diese durch Verträge unter den Konkurrenten abzuschwächen oder zu beseitigen. Alle einzelnen Umstände, die man als kartellfördernd namhaft gemacht hat, wie geringe Anzahl der Betriebe, beschränktes Absatzgebiet, geringe Unterschiede der Grösse und Kapitalkraft der einzelnen Betriebe, drohende Betriebseinschränkung oder Ueberproduktion, Schutzzölle und Exportprämien —, alle lassen sich der einen oder der anderen jener Grundursachen, zum Theil beiden zugleich, unterordnen.

Ist dies richtig, so kann es nicht Wunder nehmen, dass wir Kartelle nicht blos in der Grossindustrie, sondern auch im Kleingewerbe finden.[1]) Denn wiewohl jene Bedingungen in der Grossindustrie in hervorragendem Maasse zutreffen und mit der fortschreitenden Konzentration der Betriebe in immer höherem Grade erfüllt werden, so schliesst die Natur jener Bedingungen nicht aus, dass wenigstens ein Theil von ihnen auch schon im Kleingewerbe im hinreichenden Maasse erfüllt ist, um auch dort gelegentlich kartellmässige Vereinbarungen und selbst wirkliche Kartelle zustande zu bringen. Was insbesondere die erste der kartellbildenden Ursachen betrifft, die übermässige Intensität der Konkurrenz, so dürfte in dieser Beziehung das Handwerk der Grossindustrie kaum nachstehen. Unter dem gegenseitigen, oft ganz planlosen Unterbieten haben die Handwerker vielfach mehr zu leiden als unter der Konkurrenz des Grossbetriebes, die man etwas einseitig für die Bedrängniss des Kleingewerbes ausschliesslich verantwortlich zu machen pflegt. Was dagegen dem Handwerk zur Kartellirung fehlt, ist in der Regel die zweite Bedingung: es ist zu schwierig, die vielen und harten Köpfe der Handwerksmeister unter einen Hut zu bringen. Das Streben nach zwangsmässigem Zusammenschluss der Handwerke, das sich heute in Deutschland geltendmacht, ist daher mitbeherrscht von gewissen Kartellgedanken: Man hofft die natürlichen Hindernisse der Beschränkung der Konkurrenz durch zwangsmässigen Zusammenschluss aller Fachgenossen abzuschwächen.

Wollte man übrigens jegliche freiwillige Vereinbarung zum Zweck der Einschränkung der Konkurrenz, also auch schon die Verabredung von Minimalpreisen ein Kartell nennen, dann würden unbedingt Handwerker-Kartelle nicht seltener sein als solche unter Grossindustriellen. Vor Allem sind es die Bäcker und Schlächter, die bei der Gleichartigkeit und leichten Taxirbarkeit ihrer Produkte, fast überall Preisvereinbarungen leicht zustande bringen und dank einer mehr oder weniger straffen Organisation meistens auch leidlich, manchmal nur zu gut — wir erinnern an den Strike der Fleischkonsumenten in Freiburg i. B. im Jahre 1895[1]) — inne halten. Es ist ja richtig, dass im Allgemeinen die Preistarife der Handwerker nicht sonderlich gewissenhaft gehalten werden (was sie übrigens mit den Bestimmungen mancher grossgewerblicher Kartelle gemein haben sollen); sie werden darum nicht völlig bedeutungslos. Ihre blosse Existenz allein giebt der Preisbewegung nach unten einen gewissen Halt, und eine gewisse Beschränkung der Konkurrenz führen sie unter allen Umständen herbei. Moral- und Strafgesetze verlieren ihren normativen Werth ja auch nicht dadurch, dass gegen sie so häufig gesündigt wird.

Alle diese bescheidenen Ansätze zu einer Kartellirung wird man jedoch im Allgemeinen noch nicht als eigentliche Kartelle bezeichnen, obwohl manches grossindustrielle Kartell nicht viel anderes ist als eine Preiskonvention, und obwohl die kleingewerblichen Verbände mit unter die Definition fallen würden, die Brentano (1888) von den Kartellen gab, wonach sie „Koalitionen von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte" sind. In der Regel wird man erst dann eine solche Koalition ein Kartell nennen, wenn ihre Vertrags-Bestimmungen derart sind, dass sie einen Verwaltungsorganismus voraussetzen oder bedingen. Die Preiskoalitionen der Handwerker können allerdings eines, wenn auch noch so einfachen Verwaltungsapparates auch nicht entbehren, dieser schliesst sich aber in der Regel an schon bestehende Organisationen, an Innungen, Genossenschaften u. dgl. an und erscheint so nicht als eigentliches Organ des Kartells. Manchmal bildet dabei trotzdem das Kartellmässige in der Organisation den Haupt-Anziehungspunkt und das wesentlichste Bindemittel.

Es giebt nun aber auch kleingewerbliche Organisationen, die zur Hauptsache oder ganz Kartellzwecken dienen, wie die Schornsteinfeger-Genossenschaften und der südwestdeutsche Schieferdecker-Verband beweisen, und daher mit Fug als kleingewerbliche Kartelle zu bezeichnen sind.

Wir wollen hier noch eines Kartells gedenken, das zwar nicht im selben Sinne wie die erwähnten zu den kleingewerblichen Kartellen zu rechnen ist, jedenfalls aber eine Sonderstellung unter den bisher näher bekannt gewordenen Kartellen einnimmt und zum Beweis unserer Behauptung, dass Kartelle nicht ausschliesslich grossindustrielle Bildungen seien, ebenfalls wohl geeignet ist. Wir meinen das deutsche Buchhändler-Kartell, über welches in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXI ausführlich berichtet wurde. Pohle, von dem diese Untersuchung stammt, erklärt nämlich und begründet eingehend, dass dieses Kartell, obwohl es ohne thatkräftige Unterstützung der Verleger nicht möglich sein würde, es doch seinem Charakter nach eine „der Erhaltung und Kräftigung des Sortimenterstandes dienende Vereinigung" sei. Der Verlag ist nach Pohle nur indirekt an dem Kartell interessirt, nämlich insoweit, „als er überhaupt an der Erhaltung eines wirthschaftlich kräftigen Sortimenterstandes Interesse hat, die allerdings für ihn eine Lebensfrage bildet".

Es sind selbstverständlich besondere, günstige Umstände, welche in den angeführten Fällen zur Kartellbildung geführt haben, und es ist ohne Kenntniss der speziellen Verhältnisse in jedem Gewerbe schwer zu sagen, wo etwa sonst noch ähnliche oder gleich günstige Bedingungen sich wiederfinden würden, falls einmal die kleinen Betriebe ihre ganze Aufmerksamkeit der Kartellirung zuwenden sollten.

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 45 der „Sozialen Praxis", betitelt „Kleingewerbliche Kartelle".

[1]) Blätter für Soziale Praxis vom 14. Februar 1895.

Bei genauerem Zusehen findet man schon heute ausser den erwähnten Preiskonventionen hier und da Ansätze zu kartellmässigen Konkurrenz-Beschränkungen. So besteht, oder bestand wenigstens, zwischen dem Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands, dem vorwiegend Kleinbetriebe angehören, und der Vereinigung deutscher Kupferwerke ein Abkommen, wonach den Mitgliedern des Vereins das Kupfer mit einem Rabatt geliefert wurde. Die Nebenansicht dabei war, den nicht dem Vereine angehörigen Kupferschmiedereien, insbesondere den ausdrücklich von ihm ausgeschlossenen Betrieben, die nicht reine Kupferschmiedereien oder wenigstens aus solchen hervorgegangen sind, aber Kupferschmiede-Arbeiten nebenher oder für eigenen Bedarf in Regie ausführen, die Konkurrenz zu erschweren.

Stellen wir uns einmal vorläufig ausschliesslich auf den Interessen-Standpunkt der kleinen Unternehmer, so würde das kleingewerbliche Kartellwesen ein fruchtbares Feld finden, wenn es auf die öffentlichen Submissionen seine Aufmerksamkeit richtete. Man verweist so gern das Handwerk auf das Beispiel der Grossindustrie; hier wäre dieser Hinweis besonders am Platze. Die kartellmässige Vereinigung der Handwerker eines Absatzgebietes zum Zweck der Verständigung über die Submissionspreise, ihre Organisation zur gemeinsamen Uebernahme öffentlicher Arbeiten, sei es, um dieselben nach einem bestimmten Turnus unter sich zu vertheilen, sei es, um sie in geeigneten Fällen genossenschaftlich auszuführen, ist, wenn nicht das einzige, so doch eines der besten und zeitgemässesten Mittel, die Submissionsfrage zu lösen. Wir sahen, wie weit es schon die Schornsteinfeger auf diesem Wege gebracht haben. Vestigia terrent, wird man vielleicht angesichts dieses Beispiels denken, das direkt zur Vergebung der Arbeiten nach Taxe zurückführen muss. Uns schreckt dies nicht, zumal in anderen Gewerben doch noch ein sehr langer Weg bis zu diesem Ziele zurückzulegen ist. Die Frankfurter Dachdecker haben schon einmal im Jahre 1873 ein Kartell zur Regelung des Submissionswesens ins Leben gerufen, das auch beim Eindecken des Domes mit Erfolg in Thätigkeit trat.[1]) Es löste sich trotzdem zwei Jahre später wieder auf, um erst nach 22 Jahren, ohne Zweifel auf festerer Grundlage, wieder zu erstehen.

Man kann es dem Handwerk nicht eben verübeln, wenn es auf diese Weise den Spuren der Grossunternehmungen folgt und dem ziemlich allgemeinen Weichen der Preise und Gewinne, für das in vielen Fällen ausser der wachsenden Konkurrenz der Handwerker unter einander kein Grund aufzufinden ist, einen Damm entgegenzusetzen sucht. Nirgends ist die Konkurrenz rücksichtsloser als gerade in den niederen Regionen des Gewerbelebens, und speziell bei den Submissionen von Handwerkerarbeiten stehen die Preise in der Regel in auffallendem Missverhältniss zu den reellen Kosten und normalen Gewinnen und stimmen schlecht zu den Bemühungen der Behörden, das Handwerk zu heben. Staat und Gemeinde nehmen die Arbeit der Handwerker im Durchschnitt zu einem erheblich niedrigeren Preise in Anspruch als die private Kundschaft. Man erwidert den Handwerkern vielfach auf ihre Klagen darüber, dass sie ja selber schuld seien, wenn sie ihre Arbeit zu einem unauskömmlichen Preise anbieten. Darauf ist zu erwidern, dass nicht die Handwerker, sondern der oder die wenigen Handwerker die Verantwortung tragen, die aus irgend welchen nicht immer lauteren Motiven und auf vielfach unreeller geschäftlicher Basis die Submissionsarbeit um jeden Preis an sich bringen. Diese sind es, welche ihre Fachgenossen durch Preisdruck und Entziehung gewinnbringender Arbeit schädigen.

Einem innerhalb gewisser Grenzen berechtigten Interesse des Handwerks entspricht also die kartellmässige Organisation wohl; jedoch erhebt sich demgegenüber die Frage, wie die Interessen der übrigen Bevölkerungsgruppen, also der Konsumenten und der Arbeiter, zu wahren sind.

Was die Interessen der Konsumenten betrifft, so könnte man zunächst etwa einwenden, dass, so lange man die grossindustriellen Kartelle gewähren und den Konsumenten oft recht empfindlich brandschatzen lässt, man das Prinzip des laisser-aller auf das Kleingewerbe um so unbedenklicher anwenden dürfe. Auffallenderweise ist man jedoch im Allgemeinen dem Handwerker gegenüber viel empfindlicher gegen planmässige Preissteigerungen als bei der Grossindustrie. Es hat dies zum Theil seinen Grund darin, dass dort Produzent und Konsument einander viel näher stehen und direkt ins Gesicht schauen, zum Theil auch darin, dass beim Kleingewerbe viel leichter eine Abwehr möglich ist. Einem Petroleum-Trust steht der Konsument rathlos und darum indolent gegenüber, gegen eine ungerechtfertigte Vertheuerung des Fleisches durch einen Schlächterring dagegen vermag er sich, wie der oben erwähnte Fall in Freiburg i. B. beweist, eher zu wehren.

Aus demselben Grunde scheinen uns auch im Arbeiter-Interesse die kleingewerblichen Kartelle nicht sehr bedrohlich. Allerdings verstärkt jede Unternehmer-Organisation die Widerstandskraft ihrer Mitglieder gegen die Arbeiterforderungen, und es ist bekannt, dass sehr viele Kartelle den Nebenzweck verfolgen, auch gegenüber den Arbeitern gemeinsame Sache zu machen. Jedoch ist erfahrungsgemäss gerade im Kleingewerbe die Kraft, die es Arbeiterforderungen gegenüberzusetzen vermag, eine so geringe, dass sie auch durch die Organisation nicht übermässig werden wird. Sind doch alle zum Theil recht erheblichen Lohnerhöhungen und Reduktionen der Arbeitszeit im Kleingewerbe während der letzten Jahrzehnte fast ohne Kampf erfolgt. Selbstverständlich muss der Organisationsfreiheit der Meister auch eine ungehinderte Koalitionsfreiheit der Gesellen entsprechen, und für ebenso selbstverständlich halten wir, dass, wo bei Submissionen etwa die Meisterschaft geschlossen auftritt, ihr Verpflichtungen bezüglich der Lohnhöhe, der Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen auferlegt werden, wie es in England und Belgien[1]) schon jetzt der Fall ist. Gegen eine Erhöhung der Gewinne der Handwerker ist vom Standpunkte des Gesellen um so weniger einzuwenden, als sie, wie heute die Verhältnisse liegen, eine unerlässliche Bedingung einer besseren Bezahlung der letzteren ist. Findet man doch, weil die Löhne unter dem Preisdruck leiden, die Forderung der Regelung des Submissionswesens auch in den Programmen der Gewerkschaften.

Dürfte man die Beobachtungen über das Verhalten des südwestdeutschen Dachdecker-Verbandes gegenüber der Gesellenschaft verallgemeinern, so wäre gerade von den Handwerkerkartellen eine grössere Arbeiterfreundlichkeit und erfolgreicheres Streben nach Anerkennung der gegenseitigen Interessen zu erwarten, als man es sonst vielfach in Handwerker-Vereinigungen heute findet. Die Frankfurter Sektion des Verbandes ist bald nach ihrer Konstituirung mit der Organisation der Gesellen in Verbindung getreten, und eine aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Parteien zusammengesetzte Kommission hat am 4. Juli die Abschaffung der Ueberstunden beschlossen. Weitere gemeinsame Berathungen über zu beseitigende Missstände sind in Aussicht genommen. — In den Schornsteinfeger-Genossenschaften herrscht, wie versichert wird, in sozialen Fragen völlige Einhelligkeit zwischen Meistern und Gesellen. Das wäre begreiflich, wenn wirklich jeder Geselle die Anwartschaft auf eine Meisterstelle in der Genossenschaft hat. Dank der straffen Organisation und der günstigen Lage der Meister, die eine Lehrlingszüchtung gar nicht aufkommen

[1]) Ph. Stein. Das Dachdeckergewerbe in Frankfurt a. M. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LXII, S. 358 f.

[1]) Vgl. die fortlaufenden Berichte in der „Sozialen Praxis".

lässt, scheint dies hier in der That zuzutreffen, und so wäre dieses unscheinbare, bei den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik ganz übersehene, schwarze Handwerk auch in dieser Beziehung das deutsche Muster-Handwerk.

Zum Schluss möchten wir, soweit die hiermit in den Gesichtskreis gerückten kleingewerblichen Kartelle dazu Anlass geben, auf die allgemeine Bedeutung des Kartellwesens mit einigen Worten eingehen, und zwar sei zunächst die Definition des Kartelles, die unseren Darstellungen implicite zu Grunde lag, ausdrücklich hierher gesetzt:

Wir verstehen unter einem Kartell jede vertragsmässige, über blosse Preiskonventionen hinausgehende und daher eine kompliziertere Satzung und Organisation erfordernde Vereinigung von Unternehmern zum Zweck, die Konkurrenz derselben beim Absatz ihrer Produkte zu beschränken.

Der Umstand, dass Kartelle durch freien Vertrag entstehen, ist von Bücher[1]) mit Recht hervorgehoben worden. Vereinigungen, innerhalb deren die Beschränkung der Konkurrenz durch Gesetz, Herkommen oder Sitte aufrecht erhalten wird, sind keine Kartelle. Diese stehen vielmehr gerade dadurch zu Innungen und Zünften im Gegensatz, dass sie auf dem modernen Boden der Gewerbefreiheit vermittelst freien Vertrages ihre Ziele erstreben. Die Ziele allerdings sind dieselben wie die, welche ehemals durch Privilegien, Konzessionen, obrigkeitliche Taxen und Zunftordnungen erreicht werden sollten. Im Effekt unterscheiden sich die modernen Kartelle von der alten, obrigkeitlichen Ordnung des Gewerbewesens nur dadurch, dass diese dem Gewinne in der Regel auch eine obere Grenze setzten, was jene aus begreiflichen Gründen nicht thun.

Die zweite Begriffsbeschränkung ist eine relative und grenzt das Kartell nicht scharf gegen die zahlreichen Versuche, gemeinsame Preise zu verabreden und Minimaltarife aufzustellen, ab. Dennoch ist es kaum angängig, auch alle diese Bildungen unter den Begriff des Kartelles zu fassen; man mag sie als Vorstufen, Anfangsstadien oder verwandte Erscheinungen neben den Kartellen betrachten. — Mehr noch scheint uns dem Kartellbegriff, wie er sich allmählich gestaltet hat — nach Kleinwächter's Definition gehörte jede Vereinigung von Unternehmern zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage unter den Begriff — zu entsprechen, wenn man durch den Zusatz, dass Kartelle sich nur auf die Konkurrenz beim Absatz der Produkte beziehen, die Unternehmer-Vereinigungen zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens in Lohnfragen und bei Regelung der Arbeitszeit, die auch der Konkurrenz gewisse Schranken setzen, ausscheidet, obwohl in der Praxis beiderlei Bestrebungen vielfach Hand in Hand gehen.

Besonderes Gewicht jedoch möchten wir auf das wesentlichste Merkmal des Kartells legen, nämlich dieses, dass sein Zweck die Beschränkung der Konkurrenz unter den Kontrahenten ist. Dieses Moment hebt auch der österreichische Entwurf eines Kartellgesetzes hervor, indem es solche Unternehmerverbände, die den Zweck verfolgen, „durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbs auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse . . . bestimmend einzuwirken," gewissen Schranken unterwirft. Wir halten es um so mehr für nöthig, gerade diesen Zweck der Kartelle zu betonen, weil man ihm gegenüber auf verschiedenen Seiten Versteck zu spielen beliebt. Dem wirthschaftlichen Liberalismus wurde durch die Kartelle zuerst ad oculos demonstrirt, dass die Vertragsfreiheit keine hinreichende Bürgschaft für die Konkurrenzfreiheit ist, dass vielmehr auch auf dem Boden der Gewerbefreiheit sich Gebilde erheben können, die den Wettbewerb einschränken, ebensoweit und weiter, als es die alten Zwangsorganisationen vermochten. So lange man nur die Kartelle der Grossindustrie vor Augen hat, übersieht man leicht wegen ihrer imposanten Grösse und ihres trotz Allem echt modernen Charakters ihre innere Verwandtschaft mit alten gewerberechtlichen Formationen. Es ist daher nothwendig, sie neben ihre kleinen modernen Verwandten zu stellen, um vermittelst dieses Bindegliedes zu erkennen, wo die Kartelle im System der wirthschaftlichen Begriffe einzurangiren sind. Da sieht man denn, dass, abgesehen von der schützenden Schale, welche hier aus privatrechtlichem, dort aus öffentlichrechtlichem Materiale gebaut ist, die Schieferdecker-Verbände und Schornsteinfeger-Meisterschaften den Zünften wie ein Ei dem anderen ähnlich sehen, die als rechte reaktionäre Kukukseier der Gewerbefreiheit ins Nest gelegt wurden, und zugleich, dass die ursprünglich so fremd und modern aussehenden grossindustriellen Kartelle, im Sinne des wirthschaftlichen Liberalismus ganz ebenso reactionäre Gebilde sind. Mit dieser Klassifizirung soll natürlich weder über diese noch jene irgend ein praktisches Urtheil gefällt sein.

Nicht minder aber wie dem Liberalismus machen die Kartelle auch dem marxistischen Sozialismus einen Strich durch die Rechnung. Mit ihrer Beschränkung des Wettbewerbs der einzelnen Betriebe unter einander mussten sie naturgemäss den Konzentrationsprozess der Betriebe, bei welchem ihr Eingreifen ursprünglich gar nicht vorgesehen war, — Marx kennt nur die Konkurrenz als Agens im Konzentrationsprozesse — irgendwie beeinflussen, und zwar, wie man denken sollte, hemmen. Sehen wir doch die Kartellirung eines Industriezweiges in der Regel gerade dann eintreten, wenn die Konkurrenz einen Theil der Betriebe zu vernichten droht, also gerade in dem Momente, welcher der Konzentration im Marx'schen Sinne am günstigsten wäre. Ueber diese Thatsache tröstet man sich mit dem Gedanken hinweg, dass die Kartellirung selbst eine Art Konzentration sei, eine Vereinigung vieler kleiner Betriebe zu einer Organisation höherer Ordnung. Auf dieses neue Gebilde der Volkswirthschaft richtet sich nunmehr die ganze Aufmerksamkeit, es wird ausschliesslich als Vorstufe einer künftigen noch organischeren Vereinigung der kartellirten Betriebe betrachtet und auf das Schicksal der Eisenbahnen verwiesen, wo die Kartellirung zur Verschmelzung und zur Verstaatlichung führte oder führen wird. Dass in diesem und ähnlichen Fällen schon das Verwaltungs-Interesse zur Centralisation drängt und diese keineswegs ein Resultat des freien Spieles der wirthschaftlichen Kräfte war, wird übersehen, wie man sich überhaupt gegen die Einsicht verschliesst, dass die Kartellbildung unter allen Umständen eine Hemmung der primären wirthschaftlichen Momente bedeutet. So meint R. Calwer[1]), dass die Kartelle „die innere Konkurrenz der Unternehmungen des betheiligten Produktionszweiges nicht aufheben" und scheint darauf die Erwartung zu gründen, dass trotz der Kartellirung der Aufsaugungsprozess der kleineren Betriebe durch die grösseren nicht zum Stillstand gebracht werde. Unter dieser „inneren Konkurrenz" können wir nur den grösseren oder geringeren Rest von Konkurrenz verstehen, der nach der Kartellbildung bleibt: Eine Abschwächung der Konkurrenz ist also jedenfalls das Resultat.

Wir kommen auf jedem Wege zu demselben Ergebniss: die Kartelle sind nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Konzentration der Betriebe aufzufassen und sind keine specifisch grossindustrielle Erscheinung. Sie können, wegen der mit ihnen nothwendig verbundenen Abschwächung des Konkurrenzkampfes auch der Erhaltung der Einzelbetriebe dienen und sind an sich auf jeder Stufe der industriellen Entwicklung möglich, wenn auch die Bedingungen ihrer Entstehung und Ausbildung öfter in der Grossindustrie als im Handwerk erfüllt sind. Es wird daher,

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI, S. 145.

[1]) Einführung in den Sozialismus. Leipzig 1896, S. 50.

ähnlich wie bei den Einzelbetrieben sich, trotz aller Konzentration in den oberen Regionen, die ganze Skala von Klein- über Mittel- zum Grossbetrieb erhält, auch die Entwicklung der Kartelle auf verschiedenen Stufen stehen bleiben, je nach der Eigenart der Produktions- und Absatz-Verhältnisse im betreffenden Industriezweige. So wenig wie alle Kleingewerbe einer Kartellirung nach dem Muster der Schornsteinfeger-Meisterschaften fähig sind, werden auch die Grossindustrien alle das Ideal eines förmlichen Aufgehens der Einzelbetriebe in die wirthschaftliche Gemeinschaft unter Beibehaltung allein der technischen Selbständigkeit jemals erreichen.

Das Kartell kann der völligen Verschmelzung der Betriebe als Vorstufe dienen, wie wir es noch kürzlich an der österreichisch-schlesischen Drahtstift-Industrie gesehen haben, wo die internationale Konkurrenz zur völligen Vereinigung der Betriebe zwang,[1]) es kann die Kartellbildung aber auch die Aufsaugung der kleinen Betriebe durch die grösseren, wie sie bei freier Konkurrenz stattfinden würde, hindern und zum Stillstand bringen. Ob das Kartell so oder so wirkt, ob es nur die Konzentration der Betriebe in gewissem Sinne zum Abschluss bringt, oder ob es die Einzelbetriebe vielmehr in ihrem Bestande sichert und in ihrer Widerstandskraft gegen die verzehrende Konkurrenz der grösseren Betriebe stärkt, das hängt in erster Linie davon ab, auf welcher Entwicklungsstufe die Kartellbildung einsetzt. Kommt es schon auf der Stufe des Handwerks zur Kartellirung, dann wird eine Hebung der handwerksmässigen Betriebe der Branche die Folge sein; kommt das Kartell erst zu Stande, wenn schon einige wenige Firmen den Weltmarkt beherrschen, dann wird es im Wesen zu einem einzigen Grossunternehmen werden.

Dabei sind wir keineswegs der Meinung, als ob man etwa künstlich durch Kartellirung einen Industriezweig auf einer extensiveren Stufe erhalten könne, und dass die Kartellbildung ein Mittel wäre, um etwa den handwerksmässigen Betrieb zu erhalten, wo er sonst vom fabrikmässigen abgelöst worden wäre. Das Kartell wird auch nicht mehr können, als jede andere kontraktliche administrative oder legislative Maassregel, nämlich das an sich Lebensfähige auch gesund und kräftig erhalten. Was wir nachweisen wollten, war allein, dass das Kartell nicht ausschliesslich einem Betriebssystem angehört und einer Entwicklungstendenz dient, dass hier wie überall ein „modus in rebus" vorhanden ist und eine Mannichfaltigkeit, mit der sich gewisse egalisirende Theorien nicht vereinigen lassen.

A. Voigt.

---

[1]) Handelsmuseum 1897, S. 348.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Koalitionsrecht. Referat des Vereins für Sozialpolitik.** Auf die Tagesordnung des Vereins für Sozialpolitik, der am 23. September in Köln zusammentreten wird, ist u. A. auch das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter gesetzt. Das als Grundlage für die Verhandlungen gedruckte Referat von Prof. E. Loening-Halle giebt einen kurzen internationalen Ueberblick über die Entwickelung der Vereins-Gesetzgebung in den europäischen Staaten, und stellt den Rechtszustand in Deutschland detaillirter dar. Der Referent geht von der Ansicht aus, dass es besonderer Maassregeln bedürfe, um die bei strikenden Arbeitern vorauszusetzenden rechtswidrigen Absichten zurückzudrängen. „Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass die strikenden Arbeiter alle Mittel anzuwenden suchen, um dem Arbeitgeber es unmöglich zu machen, Ersatz zu erhalten, und dass sie nur allzu geneigt sind, zu diesem Zweck auch rechtswidrige Mittel anzuwenden." Der Verfasser geht sogar soweit, zu behaupten, es bedürfe keines Nachweises, dass bei grossen Arbeitseinstellungen „die Arbeiter" selbst vor schweren Verbrechen nicht zurückscheuen, weil dies eine zu bekannte Thatsache sei, und tritt dafür ein, nicht nur die diesbezüglichen Strafen im § 153 der Gewerbeordnung zu verschärfen, sondern auch das Anwendungsgebiet des Paragraphen zu erweitern. Desto mehr beweist es, wenn, selbst bei solchen Anschauungen, der Referent über die Vereinsfreiheit, wie sie in grossen Theilen des Deutschen Reichs gehandhabt wird, zu einem geradezu vernichtenden Urtheil gelangt. Der Referent, der die einengende Rechtsprechung des Reichsgerichts und des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts hinnimmt, ähnlich, als ob sie Gesetzeskraft hätten, sieht sich doch genöthigt, zu der Auslegung, welche das Oberlandesgericht München dem Worte Verein gegeben hat, und nach welcher jede Partei unter den Begriff des Vereins fallen müsste, zu bemerken, dass eine solche Auslegung zu einer unerträglichen Belästigung aller Parteien führen müsste, und dass sie nicht begründet „erscheint". Mit Bezug auf Sachsen will der Referent dahingestellt sein lassen, ob die in Bebel's Buch angeführten Thatsachen richtig seien, weil eine Nachprüfung nicht möglich sei, bemerkt aber doch zu der in Sachsen bestehenden polizeilichen Befugniss, einem Redner das Wort zu entziehen: „Dafür dass ein untergeordneter Beamter, der meist ehemals Unteroffizier gewesen, im Uebereifer, aus Missverständniss oder aus Vorurtheil gegen bestimmte Personen einem Redner das Wort entzieht, unter der Angabe, dass er zu unsittlichen Handlungen angereizt habe, wird er kaum jemals zur Verantwortung gezogen werden können. Kann er hoffen, durch einen weit ausgedehnten Gebrauch seines Rechtes sich den Beifall der vorgesetzten Behörde zu verdienen, so wird er der Redefreiheit die engsten Schranken ziehen." Der Referent betont, dass man das Maass von Vereinsfreiheit nicht bloss nach dem Wortlaut der Gesetze, sondern auch nach dem Geiste beurtheilen müsse, in welchem die Gesetze gehandhabt werden. Er erklärt die Willkürlichkeiten in der Behandlung der Oppositionsparteien nicht nur für ungerecht, sondern auch für nutzlos. In den Staaten mit der grössten Oppositionsbedrückung ergebe die Reichstags-Statistik die höchsten Prozentsätze an sozialdemokratischen und protestlerischen Stimmen (Hamburg: $59{,}2$; Reuss ä. L.: $56{,}6$; Sachsen: $45{,}7$; Elsass-Lothringen: $19{,}8 + 47{,}9 = 67{,}2$); eine Thatsache, *die*, wenn auch nichts Positives, so doch negativ beweise, dass die Befürworter derartiger Maassregeln gegen Oppositionsparteien noch nicht einmal den Erfolg für sich haben.

**Sozialwissenschaftlicher Kursus in Karlsruhe.** Die evang.-soziale Konferenz für Württemberg und die evang.-soziale Vereinigung für Baden veranstalten vom 4. bis 8. Oktober im grossen Auditorium der technischen Hochschule in Karlsruhe einen sozialwissenschaftlichen Kursus. Derselbe wird besonders auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der süddeutschen Länder Rücksicht nehmen. Zur Theilnahme an ihm ist Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechts, des Bekenntnisses und der politischen Parteistellung, gegen eine Gebühr von 3 M. berechtigt. Die Vorlesungen behandeln die Agrarpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der Agrarverfassung (Prof. Max Weber-Heidelberg in 6 Stunden), Handelspolitik, mit besonderer Berücksichtigung der Handelsverträge (Prof. v. Schulze-Gaevernitz-Freiburg, 5 St.), Kommunalpolitik (5 St.), Unternehmer- und Arbeiterverbände (Prof. Herkner-Karlsruhe, 4 St.), Handwerkerfrage (Privatdozent Dr. Troeltsch-Tübingen, 4 St.), Bevölkerungsproblem (Finanzassessor Dr. Losch-Stuttgart, 3 St.). In Anschluss an die Vorlesungen finden freie Diskussionen statt.

**Fortschritt der genossenschaftlichen Produktion in England.** Am 17. August wurde im Kristallpalast, London, eine grosse Ausstellung von Erzeugnissen genossenschaftlicher Arbeit eröffnet. Sie war von dem Arbeiterbund für die Förderung der Theilhaberschaft der Arbeiter („Labour Association for promoting the co-partnership of the Workers") in Verbindung mit dem Jahresfest der britischen Genossenschaften veranstaltet. Ein Bericht des Ausstellungskomités stellt fest, dass die Zahl der Produktivgenossenschaften in England, deren Mitglieder Risiko und Profit theilen, gegenwärtig 152 beträgt, mit einem angelegten Kapital von 1 077 716 £. Die Summe der Verkäufe belief sich im Jahre 1896 auf über 2 Millionen £ und die Summe der erzielten Reingewinne auf 112 991 £. Das Gebiet der aus-

gestellten Produkte erstreckte sich von Maschinen (hergestellt in der genossenschaftlichen Maschinenfabrik zu Leicester) und Maschinenprodukten auf Erzeugnisse handwerksmässigen und kunstgewerblichen Charakters. Der Bericht des Komités hebt hervor, dass bei Produktivgenossenschaften ein sprunghaftes Wachsthum durch die Natur der Sache ausgeschlossen sei, aber es könne ein stetiger Fortschritt konstatirt und die Bewegung als festbegründet bezeichnet werden. Eine der bemerkenswerthesten Produktivgenossenschaften ist die genossenschaftliche Barchent-Fabrik von Hebden-Bridge in Yorkshire, die sich zu einem grossen gewerblichen Unternehmen entwickelte und in ihrem Bereich eine Schwitz-Industrie in eine in hygienisch eingerichteten Werkstätten betriebene Grossindustrie verwandelt hat. Ihre Produkte konkurriren erfolgreich mit den in den Schwitzhöhlen des Londoner East-End hergestellten Barchent-Waaren. Eine andere Genossenschaft, die einen bisher hausindustriell hergestellten Artikel fabrikmässig produzirt, ist die genossenschaftliche Vorlegeschloss-Fabrik in Walsall (Staffordshire). Dieselbe hat die führende Stelle in der in Walsall centralisirten Industrie der Vorlegeschlösser errungen und führt einen grossen Theil ihrer Waaren ins Ausland aus. Die Ausstellung ward durch Ansprachen des Kanonikus der englischen Staatskirche, Mr. Scott Holland, und des Generalagenten der Kolonie Neu-Seeland, W. P. Reeves, eröffnet. Zum Genossenschaftsfest haben sich 40000 Theilnehmer angemeldet.

**Petroleummonopol in Spanien.** In Spanien ist das Monopol auf Petroleum und andere Mineralöle eingeführt. Das Amtsblatt der Regierung veröffentlicht die Bedingungen für die Vergebung des Monopols. Es wird auf 20 Jahre gegen eine Jahrespacht von mindestens 20 Millionen Pesetas (ca. 16 Mill. M.) ertheilt.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Pensionskasse für städtische Arbeiter in München.** Das Münchener Stadtbauamt pflegt seine Regiebauten, seine Wegebau- und Unterhaltsarbeiten etc. durch einen festen Arbeiterstamm ausführen zu lassen. Diese Arbeiter bilden einen seit 29 Jahre bestehenden Verein „zur Unterstützung kranker und erwerbsunfähig gewordener städtischer Arbeiter“, dessen Mitglied jeder ständige städtische Arbeiter werden kann, der das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und körperlich vollkommen gesund ist. Der Verein verwaltet sich selbst und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den in No. 43, Sp. 1047 skizzirten Pensionskassen städtischer Arbeiter in Dresden, Frankfurt a. M. und Stuttgart. Nach den zuletzt am 14. Febr. 1897 revidirten Satzungen gehören seinem Vorstand 3 städtische Werkmeister und 12 ständige Arbeiter neben den vom Magistrat abgeordneten beiden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassirer, an. Vorsitzender ist der Vorstand des Stadtbauamtes. Dem Vorstand steht die Generalversammlung zur Seite; unentschuldigtes Fernbleiben von dieser wird mit 50 Pf. Strafe geahndet. Der Verein gewährt an Mitglieder, die länger als 6 Monate dem Verein angehören, in Krankheitsfällen Unterstützungen regelmässig auf die Dauer von 182 Tagen; für den Fall gänzlicher und bleibender Arbeitsunfähigkeit an Mitglieder, die zehn Jahre dem Verein angehörten oder ohne ihr Verschulden im Dienste verunglückten fest bemessene Pensionen, die nach der Länge der Dienstzeit von jährlich 288 M. bis jährlich 572 M. (bei 50jähriger Dienstzeit) aufsteigen. Die Mittel werden gewonnen aus Wochenbeiträgen der Mitglieder von 30 Pf. — welche aber bisher fast vollständig für die Krankenhülfe benöthigt wurden — und aus Leistungen der Stadtgemeinde, welche in der Form zufliessen, dass den Unternehmern gemeindlicher Bauten vertragsmässig an der Akkordsumme ein Abzug von $^1/_2$% zu gunsten des Vereins auferlegt wird. Ausserdem werden Konventionalstrafen aus nicht rechtzeitigen Lieferungen etc. dem Verein zugewiesen. Der Verein zählte am 31. Dezember 1896 475 Mitglieder, welche 1896 insgesammt 7235,$_{40}$ M. Beiträge entrichteten und 4853,$_{10}$ M. Krankenunterstützung erhielten. Die Pensionskasse besass am Ende 1896 ein Vermögen von 310000 M., das im Jahre 1896 10569,$_{37}$ M. an Zinsen abwarf; die erwähnten vertragsmässigen Abzüge ergaben 34636 M., an Konventionalstrafen etc. fielen an 4502 M. Pensionen wurden an 30 Personen, von welchen am Jahresschlusse noch 23 vorhanden waren, in der Gesammthöhe von 8610 M. geleistet; ausserdem wurden an momentanen Unterstützungen an Relikten verstorbener Mitglieder gewährt 850 M. Der Wittwe bezw. den Hinterbliebenen Alimentirter wird der Alimentationsbezug des Verstorbenen für 2 Monate nachbezahlt. — Zur Zeit ist die Kasse in der Lage, aus den Zinsen des Vermögens ihre gesammte Pensionslast und ihre Verwaltungskosten zu decken und jene Beiträge ausschliesslich dem Vermögen zuzuführen. Freilich ist die Zahl der z. Zt. unterstützten Arbeiter wohl noch unter dem späteren durchschnittlichen Stande; auch ist fraglich, ob für alle Zeit die Unternehmerbeiträge so reichlich anfallen wie in den letzten Jahren, da dies von dem Umfange der gemeindlichen Bauten abhängt. Immerhin ist die Lage der Kasse recht günstig.

**Lebenslängliche Anstellung städtischer Kanalisations-Beamter. Entscheidung des Reichsgerichts.** Dem Rechnungsführer B. bei der Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke von Berlin war vom Magistrat das Dienstverhältniss nach fast 18jähriger Dauer gekündigt worden. Bei seiner Annahme war eine vierwöchige Kündigungsfrist ausbedungen. Trotzdem klagte B. auf Weiterbezug seines Gehaltes, da er die Kündigung als im Widerspruch zu § 56 No. 6 der Städteordnung stehend und somit als rechtswidrig erachtet. Er erstritt in allen 3 Instanzen ein obsiegendes Urtheil, am Reichsgericht aus folgenden Gründen: Die städtischen Kanalisationswerke seien eine öffentlichem Wohle dienende Gemeindeanstalt (§ 4 St.O.). Kläger sei bei derselben zu dauernden und nicht bloss mechanischen Dienstleistungen angestellt gewesen, weshalb der Kündigungsvorbehalt nach § 56 No. 6 St.O. der rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Der Magistrat habe den ursprünglich nicht vorhandenen Anstellungswillen später durch concludente Handlungen (Beschäftigung des Klägers als Rechnungsführer durch 11$^1/_2$ Jahre) bethätigt, die Dienststelle als etatsmässige Beamtenstelle behandelt, die ursprünglichen Diäten von 1887 an als Gehalt weiter gezahlt, die Genehmigung zur Führung einer Gegenvormundschaft ertheilt und endlich ihn in einer Mittheilung betr. Gehaltszulage als Bureaubeamten bezeichnet. Unerheblich sei die nicht erfolgte Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Anstellung des Klägers, der Mangel der Vereidigung und der Nichtbesitz des Steuerprivilegs. Die Kanalisationswerke dienen dem Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 10 Th. II Tit. 17 Allg. Landr. und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, weil für die Stadt ein Monopol, für die Besitzer bebauter Grundstücke aber ein Anschlusszwang begründet sei.

**Beerdigungstaxen in Heidelberg.** Unterm 16. April legte der Heidelberger Stadtrath dem Bürgerausschuss eine Neuordnung der Taxen für das städtische Beerdigungs- und Friedhofswesen vor. Die Beerdigungstaxen betragen danach für:

| | I. Kl. M. | II. Kl. M. | III. Kl. M. | IV. Kl. M. | V. Kl. M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Erwachsene über 15 Jahren | 120 | 80 | 50 | 25 | 16 |
| Kinder von 6—15 Jahren . | 80 | 60 | 35 | 20 | 12 |
| Kinder von 1—6 Jahren . . | 60 | 40 | 20 | 12 | 5 |
| Kinder unter 1 Jahr . . . | 40 | 30 | 15 | 8 | 5 |

Dafür stellt die städtische Beerdigungs-Anstalt die Leichenordner sowie sämmtliche sonst nöthigen Bediensteten, den Sarg nebst Leichentuch, einen Trauerwagen, die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus, ihre Aufbewahrung und Bewachung sowie die Beerdigung. Wird die Kindesleiche vom Leichenwärter ohne Wagen nach dem Leichenhaus befördert, so ermässigt sich der Satz entsprechend. Für die Leichenschau sind 2 M. besonders zu entrichten. Für ausserordentliche Leistungen, vornehmere Ausstattung des Sarges, Ueberführung der Leiche nach auswärts etc. sind gleichfalls bestimmte Taxen festgesetzt, die sich für die Einäscherung einer Leiche auf 25 M., jede unmittelbar

darauf folgende auf 10 M. belaufen und bei mehreren Einäscherungen unmittelbar nacheinander erheblich ermässigen. Dazu kommen noch die Friedhofs-Taxen. — Der volle sozialpolitische Zweck städtischer Beerdigungs-Anstalten kann freilich erst durch eine gänzliche Verstadtlichung des Beerdigungswesens und die unentgeltliche Lieferung eines anständigen Begräbnisses erreicht werden, wie sie einige Schweizer Städte eingeführt haben (vgl. Sp. 1286 v. J., Sp. 286 d. J.). Immerhin wird durch ein solches Vorgehen Heidelbergs, Dresdens (Sp. 103) etc. der schrankenlosen Ausnutzung leidtragender Hinterbliebener vorgebeugt (vgl. z. B. über die Dividenden der Friedhofs-Aktiengesellschaften in England: No. 36, Sp. 872).

**Städtetage in Württemberg, Oberschlesien und Westpreussen.** Der Württembergische Städtetag befasste sich am 28. Juli in Stuttgart in der Hauptsache mit dem Einzug der künftigen allgemeinen Einkommensteuer. Der Entwurf will diesen nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten den Gemeinden überweisen. Man sprach sich für Uebertragung des Einzugs auf die Staatsbehörden aus, sei es, dass diese auf Grund einer absoluten Gesetzesbestimmung oder nur auf Antrag der einzelnen Gemeinden geschehe. Weiter wurde die Zulassung aller Städte über 10 000 Einwohner zum Städtetage beschlossen. Die Wahrung der Gemeindeautonomie in der Aufstellung von Ortsbaustatuten und Ortsbauplänen war die letzte Forderung, mit der sich der Städtetag beschäftigt. — Der Oberschlesische Städtetag (21. August in Gleiwitz) empfahl die Fürsorge für die Hinterbliebenen des Provinzialverbandes entsprechend der Reliktenversorgung für die Staatsbeamten, und zwar möglichst vom 1. April 1897 ab, zu erweitern, befürwortete aber zugleich eine Herabsetzung der Beiträge, welche die Korporationen hierfür zu zahlen haben. Den Rest des Tages füllten die Erörterungen über die Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes etc. aus. — Der westpreussische Städtetag, der am 23. August in Culm tagte, ermächtigte seinen Vorstand, bei Ministerium und Landtag um Abänderung der Bestimmungen über die lebenslängliche Anstellung der Gemeindebeamten (Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 56, 6) etc. nach dem Muster der neuen hessennassauischen Städteordnung (§ 61, 6) vorstellig zu werden.[1]) Dabei wurde mitgetheilt, dass der Minister des Innern beabsichtige, die Anstellung der Gemeindebeamten und die Versorgung der Relikten für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln. — Ueber den Stand der Armenpflege und Wohlthätigkeit in den Städten Westpreussens 1896 berichtete Stadtrath Dr. Bail-Danzig auf Grund einer privaten Enquete. Das Ergebniss, das ihn eher entmuthigt als ermuthigt habe, zeige, dass die kleinen Städte die Armenpflege so billig wie möglich gestalten wollten, bei den grösseren Städten handle es sich um die Aufgabe, wie die Armenpflege zu organisiren sei, dass sie den Anforderungen entspreche, und erst die ganz grossen Städte, die bereits eine Organisation besässen, erörterten die Wahl des Systems (ob Elberfelder oder nicht?). Es müsse auch im Osten hier mehr gethan werden, damit nicht die Leute nach dem Westen mit seiner besseren Fürsorge auswanderten. Mit Armenlasten seien besonders hoch Pr. Stargard, Jastrow, Neuteich und Putzig, besonders niedrig Culmsee, Schlochau und Neumark belastet. Einzelne Städte haben schon eine Centralorganisation, andere nähern sich dem Elberfelder System; einige Städte haben Armenordnungen, diese seien aber veraltet. Der Magistrat Danzig habe die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege beschlossen. Andere Kommunen gäben Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindeschwestern. In Dt. Eylau nehme die Schwester an den Sitzungen des Frauenvereins und der Armendeputation theil. In Elbing sei die Verbindung der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege am besten. Am reichsten sei die Fürsorge für die Kinder (Kleinkinderbewahranstalten gebe es wohl überall) für Erwachsene sei sie noch schwach entwickelt. An Arbeitsnachweisen fehle es noch sehr, und wo sie beständen, würden sie wenig benutzt. Ein Antrag, die Armenpflege auf die Provinz zu übertragen, wurde fast einstimmig abgelehnt. Ebenso fiel der Danziger Antrag, den Städtetag nur alle zwei Jahre einzuberufen. Endlich wurde durch einen Vortrag des Oberingenieurs Metzger-Bromberg die Kanalisirung auch für kleine Städte (5000 Einwohner) empfohlen.

[1]) Vgl. No. 41 und 44 und in dieser Nummer vorige Spalte.

## Frauenfrage.

**Weibliche Steuereinnehmer und Standesbeamte in England.** In der Gemeinde Collingham ist kürzlich einer Frau das Amt eines Steuereinnehmers verliehen worden, als Nachfolgerin ihres Vaters. In einer anderen englischen Gemeinde (Hampshire) fungirt eine Frau bereits 6 Jahre in gleicher Thätigkeit und versieht ausserdem noch mehrere Bezirksämter zur vollen Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde. — Unter den 2096 Standesbeamten (registrars of birth and death) in England und Wales befinden sich 84 Frauen, die meistentheils seit 1890 angestellt worden sind. Jeder Standesbeamte hat einen Vertreter, und unter diesen Vertretern befinden sich wiederum 363 Frauen.

**Entwicklung der Frauenarbeit in Bremen.** Eine ganz ausserordentlich intensive Entwicklung der Frauenarbeit in Fabriken wird auch durch den sehr reichhaltigen Jahresbericht für 1896 der Fabrikinspektion für Bremen mit Bezug auf diesen Staat bezeugt. Danach wurden in Bremen beschäftigt

| | erwachsene männliche | weibl. Arbeiter | Prozent |
|---|---|---|---|
| 1880 | 5391 | 405 | 7,5 |
| 1896 | 10439 | 1945 | 18,5 |

Das heisst: während die Zahl der Männer sich in den 17 Jahren nur verdoppelte, stieg diejenige der Frauen beinahe um das Fünffache. Sehr anerkennenswerth ist auch die Kritik, die der bremische Beamte an der Inspektionsstatistik der Reichszusammenstellung aller deutschen Inspektionsbesichte deshalb übt, weil sie beim Fehlen der absoluten Zahlen für die beschäftigten männlichen Arbeiter derartige Vergleiche nicht für das ganze Reichsgebiet ermöglicht.

## Arbeiterbewegung.

### Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1896.

Die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschafts-Organisationen, d. h. die Organisationen, welche der Ansicht sind, dass es eine harmonische Interessengemeinschaft zwischen Arbeitsunternehmern und Arbeitern nicht gebe, haben im Jahre 1896 sowohl an Mitgliederzahl, als auch an finanzieller Leistung den bisher höchsten Stand erreicht. Aus der ersten Zeit dieser Organisationsbildungen vom Jahre 1865 bis Anfang der siebenziger Jahre sind zuverlässige Zahlen über den Stand der Mitglieder nicht vorhanden. Der 1868 gegründete „Allgemeine Gewerkschaftsverband", der 1869 in den „Allgemeinen deutschen Arbeiterunterstützungs-Verband" umgewandelt wurde, soll 1869 ca. 35 000 Mitglieder gehabt haben. 1872 wurden nur noch 8300 Mitglieder gezählt, und bei der Auflösung der Organisation im Jahre 1874 war der Mitgliederbestand noch wesentlich geringer. Neben dem Verbande bestanden noch andere Organisationen, so die der Buchdrucker, die 1869 6589 und 1872 7471 Mitglieder zählte. Welchen Umfang die Gewerkschafts-Organisationen in jener Zeit hatten, lässt sich in Zahlen nicht angeben, da es an zuverlässigen Aufzeichnungen darüber fehlt. Erst 1877 wurde von einem eifrigen Verfechter der Gewerkschaftsidee, A. Geib in Hamburg, eine Statistik über den Stand der Gewerkschaftsbewegung aufgenommen. Nach dieser Statistik waren in 25 Centralverbänden und 5 Lokalvereinen in 1266 Orten insgesammt 49 055 Mitglieder. In der Statistik fehlt die Organisation der Hutmacher, so dass mit dieser wohl rund 50 000 Arbeiter den Gewerkschaften angehörten. Das Sozialistengesetz vernichtete einen grossen Theil dieser Organisationen. Von 1878 bis 1888 wurden 20 Centralverbände und 89 lokale Gewerkschaftsvereine von der Behörde aufgelöst oder sie lösten sich, um diesem Schicksal zu entgehen, selbst auf. Mitte der achtziger Jahre begann die gewerkschaftliche Organisation sich wieder auszubreiten,

doch lässt sich der Umfang derselben nicht bestimmt angeben. Dr. Oldenberg giebt für 1887/88 103 330 und für 1889 135 353 Mitglieder an. Nach derselben Quelle sollen Ende 1890 in den Gewerkschafts-Organisationen 320 213 Mitglieder gewesen sein. Sicher ist, dass die Gewerkschaften 1889/90 eine grössere Mitgliederzahl hatten, als in den Jahren 1892 bis 1895, doch ist die Zahl nicht festgestellt, da es an jedem äusseren Zusammenhang der Gewerkschaften fehlte. Dieser wurde unmittelbar nach Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 durch die Einsetzung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands geschlossen. Von dieser sind seit dem Jahre 1891 fortlaufende Uebersichten über den Stand der Gewerkschaftsbewegung gegeben, und diese enthalten, so weit die Centralverbände und sonst centralisirte Organisationen in Frage kommen, zuverlässige Zahlen. Nach diesen Veröffentlichungen war die Mitgliederzahl in den Gewerkschafts-Organisationen seit 1891 folgende:

| Jahr | Central-Organisationen | Mitgliederzahl | Davon weibliche Mitglieder | In Lokalvereinen ca. | Zusammen | Verlust der Bergarbeiter-Organisationen[2]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 62 | 277659 | — | 10000 | 287659 | 13000 |
| 1892 | 56 | 237094 | 4355 | 7640 | 244734 | 29700 |
| 1893 | 51 | 223530 | 5384 | 6280 | 229810 | 26526 |
| 1894 | 54 | 246494 | 5251 | 5550 | 252044 | 194 |
| 1895 | 53 | 259175 | 6697 | 10781 | 269956 | [3]) 11801 |
| 1896 | 51 | 329230 | [1]) 15265 | 5858 | 335088 | — |

Die Zahlen für die Mitglieder in den lokalen Vereinen sind nach den Angaben der Centralvorstände in die Tabelle eingefügt. Wenn der Berliner Metallarbeiter-Verband und die der Generalkommission angeschlossenen Vereine der Seeleute, Heizer und Trimmer, der Kaufleute hinzugerechnet werden, dürften, soweit mir bekannt, noch ca. 15 000 Mitglieder von Lokalvereinen hinzukommen, diese insgesammt also ca. 21 000 Mitglieder haben, wodurch die Gesammtzahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter Ende 1896 auf 350 000 steigen würde.

Der wechselnde Bestand der Zahl der Centralverbände wird durch Auflösung bestehender Verbände, Anschluss an verwandte Berufsverbände und Neugründungen herbeigeführt. So vereinigten sich 1896 die Verbände der Korbmacher, der süddeutschen Müller und Seiler mit den verwandten Berufsverbänden, während die Verbände der Gasarbeiter und der Werftarbeiter neu gegründet wurden. 1897 sind wiederum vier neue Verbände gegründet, von denen allerdings die der Handelshülfsarbeiter und der Handlungsgehülfen neben den durch Vertrauensmänner centralisirten Organisationen der gleichen Berufe bestehen. Dass nach Aufhebung des Sozialistengesetzes die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter geringer wurde, als sie Ende der achtziger Jahre war, hat seine Ursache in dem Niedergang der wirthschaftlichen Konjunktur. Es kann keineswegs gesagt werden, dass mit dem Sozialistengesetz die behördliche Verfolgung der Gewerkschaften aufgehört hat. Diese dauert, wie durch Auflösung von Organisationen und Bestrafung der Organisationsleiter dargethan wird, bis in die neueste Zeit fort, und haben die Gewerkschaften seit dem Jahre 1874 fortgesetzt Verfolgungen zu erleiden gehabt, die jede ruhige Entwickung auf gesunder Basis hinderten. Dass die Gewerkschaften trotzdem bei günstiger wirthschaftlicher Konjunktur an Mitgliederzahl zunehmen, beweist, dass sie naturnothwendig aus den durch die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse für die Arbeiterklasse geschaffenen Existenzbedingungen erfordert werden. Behördliche oder gesetzliche Maassnahmen werden diese Organisationen keineswegs vernichten können, aber sie sind geeignet, störend in die Entwicklung einzugreifen. Der dem Gemeinwesen hieraus erwachsende Schaden dürfte nicht die Arbeiter allein treffen. Jedenfalls steht fest, dass die fortgesetzte Verfolgung der Gewerkschaften wesentlich dazu beigetragen hat, dass diese heute nur einen geringen Theil der Arbeiter umfassen.

[1]) Für die Tabakarbeiter ist die Zahl der weiblichen Mitglieder nicht angegeben. 1895 waren 2831 und sind für 1896 3000 geschätzt.

[2]) Saar- und Ruhrrevier.

[3]) Darunter 8821 Mitglieder des aufgelösten sächsischen Verbandes. Die 51 Central-Organisationen hatten 1896 insgesammt 5430 Zweigvereine.

Nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 sind in den 51 Berufen 5 029 228 männliche und 1 041 578 weibliche Arbeiter beschäftigt. Von diesen gehörten 1896 6,24 % der männlichen und 1,46 % der weiblichen, zusammen 5,42 % den gewerkschaftlichen Organisationen an. In 31 Berufen sind weniger als 10 % und nur in 3 mehr als 30 % der Berufsangehörigen organisirt.

Den höchsten Prozentsatz mit 37,10 der Berufsangehörigen hatte die Organisation der Buchdrucker aufzuweisen. Drei einzelne Centralorganisationen hatten folgende Mitgliederzahl und den in der Klammer beigefügten Prozentsatz der Berufsangehörigen in sich vereinigt:

Metallarbeiter 41 095 (6,21), Holzarbeiter(verband) 38 647 (10,37), Maurer 26 600 (7,14), Buchdrucker 21 002 (38,10), Textilarbeiter 17 574 (2,56), Tabakarbeiter 15 222 (13,14), Zimmerer 13 282 (8,51), Schneider 11 950 (3,63), Schuhmacher 11 926 (7,18), Fabrikarbeiter 11 247 (5,38), Steinarbeiter 9000 (7,19), Brauer 8028 (11,22), Porzellanarbeiter 8109 (19,61), Bergarbeiter 8000 (1,30), Maler 7264 (7,61), Buchbinder 6021 (13,00), Hafenarbeiter 5549 (19,14), Lithographen 5268 (22,15), Handelshülfsarbeiter 4780 (2,72), Böttcher 4150 (13,72), Töpfer 4093 (11,69), Lederarbeiter 4084 (9,72), Hutmacher 3353 (21,60), Bildhauer 3260 (* ?), Kupferschmiede 3199 (32,73), Former 3035 (4,28), Handschuhmacher 2983 (31,80), Steinsetzer 2733 (16,42), Bauarbeiter 2728 (0,75), Glasarbeiter 2292 (5,56), Sattler 2286 (5,68), Schmiede 2000 (1,32), Bäcker 1750 (1,35), Dachdecker 1600 (7,33), Gastwirthsgehülfen 1554 (0,60), Flösser 1495 (?), Werftarbeiter 1493 (12,91), Goldarbeiter 1420 (4,47), Glaser 1212 (10,98), Schiffszimmerer (mit Werftarbeitern zusammen) 1105 (12,91), Stuckateure 940 (7,81), Vergolder 936 (5,86), Müller 910 (1,34), Holzarbeiter (Hülfsarbeiter) 873 (1,32), Tapezierer 814 (3,96), Zigarrensortirer (mit Tabakarbeitern zusammen) 650 (13,14), Barbiere 400 (1,30), Gasarbeiter 400 (3,30), Konditoren 380 (1,86), Gärtner 375 (0,47), Bureauangestellte 163 (?).

Obgleich die centralisirten Gewerkschaften insgesammt für 1896 gegenüber 1895 eine Mitgliederzunahme von 70055 oder 27 % zu verzeichnen haben, ist in 5 Organisationen eine Mitgliederabnahme vorhanden. Es sind dies Barbiere 279, Gastwirthsgehülfen 198, Glasarbeiter 135, Glaser 38 und Bureauangestellte 6, zusammen eine Mitgliederabnahme von 656.

Von 49 Organisationen ist die Jahreseinnahme bekannt; sie betrug 3 616 444 M. Die Organisation der Gasarbeiter besteht noch kein volles Jahr und hat deswegen keine Angaben über Einnahmen und Ausgaben gemacht. Bei der Organisation der Tabakarbeiter ist die Jahreseinnahme und der Kassenbestand nicht bekannt. Die Jahreseinnahme dürfte 140 000 M. betragen. Damit würden die in Frage kommenden 50 Gewerkschaften für 1896 an Einnahmen 3 756 444 M. zu verzeichnen haben. Von dieser Summe entfallen auf die Organisation der Buchdrucker 1 115163 M. Die Jahresausgabe betrug in den 50 Organisationen 3 323 713 M., und 47 Organisationen hatten einen Kassenbestand am Jahresschluss von 2323677 M., von denen 1 265 297 M. sich in der Kasse der Buchdrucker befanden. Pro Kopf der Mitglieder berechnet, stieg die Jahreseinnahme von 1,96 M., bei den Bergarbeitern, auf 53,10 M. bei den Buchdruckern. Ueber 10 M. Jahreseinnahmen pro Kopf der Mitglieder hatten 14 Organisationen, von 5—10 M. 23 Organisationen und unter 5 M. 12 Organisationen. Diese grosse Differenz zeigt deutlich die Verschiedenartigkeit der Beiträge. Der Wochenbeitrag ist bei den Bergarbeitern 6 9/10 Pf. und bei den Buchdruckern 1,10 M. Die meisten Organisationen erheben einen Beitrag von 15—20 Pf. pro Woche von ihren Mitgliedern. Dafür wird diesen Rechtsschutz und Reiseunterstützung gewährt und das Verbandsorgan auf Vereinskosten geliefert. Die letztere Einrichtung ist fast in allen Organisationen vorhanden. Ende 1896 bezogen nur die Mitglieder bei den Buchdruckern, Handelshülfsarbeitern, Steinarbeitern und Schuhmachern das Verbandsorgan im Abonnement. Bei den letzteren ist die unentgeltliche Lieferung durch den Verein mit dem 1. Januar 1897 eingeführt. Für die Werftarbeiter, Holzhülfsarbeiter und Flösser besteht kein Verbandsorgan. Die Konditoren haben mit den Müllern, die Stuckateure mit den Maurern und die Zigarrensortirer mit den

* sind in der Berufszählung theils bei den Holzarbeitern und theils bei den Steinarbeitern gezählt.

Tabakarbeitern ein gemeinsames Verbandsorgan. Es bestehen zur Zeit 55 Fachblätter für die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaften. Das Centralorgan für die lokalorganisirten Arbeiter, sowie das von der Generalkommission herausgegebene Blatt ist hierin nicht eingerechnet. Für die Handlungsgehülfen, die Handelshülfsarbeiter, die Buchbinder und Buchdrucker sind 2 Fachorgane vorhanden. Die ersten beiden sind mit der Gründung des Centralverbandes neben der fortbestehenden älteren Organisation ins Leben gerufen. Bei den Buchbindern erscheint ein Organ für die lokalorganisirten Arbeiter, und bei den Buchdruckern ist das zweite Organ von der Opposition gegen die Tarifgemeinschaft ins Leben gerufen worden. Ausserdem erscheint noch ein Fachblatt für die Buchdruckhülfsarbeiter. Neugegründet wurden die Fachblätter für die Gasarbeiter und Eisenbahner. Die Lieferung des Verbandsorgans erforderte bei 44 Gewerkschaften für 1896 eine Ausgabe von 362 708 M. Für Agitation wurden 86 676 M., für Rechtsschutz 18 349 M., für Gemassregeltenunterstützung in 29 Organisationen 37 346 M., für Reiseunterstützung in 32 Organisationen 310 000 M., für Arbeitslosenunterstützung in 13 Organisationen 243 201 M., für Krankenunterstützung in 9 Organisationen 430 038 M., für Invalidenunterstützung in 3 Organisationen 57 947 M. und an sonstiger Unterstützung in 21 Organisationen 53 837 M. verausgabt. Die Ausgabe für Gehälter betrug 93 784 M. und für Verwaltungsmaterial 93 815 M. Die Kongresse und Generalversammlungen kosteten insgesammt 62 934 M. An Beitrag für die Generalkommission wurden 37 011 M., für Prozesskosten 4787 M. verausgabt. 25 % der Einnahmen verblieben durchschnittlich für lokale Zwecke in den Zweigvereinen, und ferner waren 68 889 M. sonstiger Ausgaben zu verzeichnen. Die Ausgabe für Strikes nimmt für 1896 mit 944 344 M. die erste Stelle ein und stieg gegenüber 1895 um 704 528 M. Wie bedeutend die Steigerung der Ausgaben für Strikes im letzten Jahre pro Kopf der Mitglieder berechnet war, zeigt die folgende Tabelle. Es sind in derselben nur die Organisationen aufgeführt, die 1896 mehr als 3 M. pro Kopf der Mitglieder verausgabten. Für die vorhergehenden 4 Jahre sind die Angaben nicht vollkommen, doch ist anzunehmen, dass in den meisten der Organisationen, für die Zahlen nicht angegeben sind, keine Strikes geführt wurden. 1892 wurde von den Centralvorständen nur über 76 und 1893 über 116 Strikes berichtet, während 1895 über 204 Strikes berichtet wurde. Es verausgabten für Strikeunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet:

| | 1896 M. | 1895 M. | 1894 M. | 1893 M. | 1892 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hutmacher | 21,41 | 0,24 | — | 1,33 | 0,79 |
| Steinsetzer | 8,42 | 0,58 | 4,55 | 0,30 | — |
| Buchbinder | 6,83 | 0,06 | 0,03 | — | — |
| Lithographen | 5,51 | 0,20 | 0,41 | 2,08 | — |
| Schiffszimmerer | 5,21 | — | — | — | — |
| Glasarbeiter | 5,00 | 0,35 | 3,60 | 0,41 | 0,07 |
| Schuhmacher | 4,29 | 0,28 | 1,89 | — | 0,29 |
| Holzarbeiter (Verband) | 4,02 | 1,38 | 0,76 | — | — |
| Werftarbeiter | 3,38 | — | — | — | — |
| Hafenarbeiter | 3,49 | 0,07 | 0,06 | — | — |
| Porzellanarbeiter | 3,34 | 6,87 | 2,14 | 0,50 | 0,87 |
| Maurer | 3,25 | 1,75 | 1,45 | 0,42 | 0,14 |
| Buchdrucker | 3,19 | 0,92 | 0,20 | — | — |
| Tabakarbeiter | 3,15 | ? | ? | 0,64 | 0,80 |

Für 1889/90 fehlen zuverlässige Zahlen über die Höhe der Strikeausgaben. Sie dürften pro Kopf der Mitglieder berechnet die Zahlen von 1896 noch übersteigen. 1891 waren neben dem Buchdruckerstrike bei den Tabakarbeitern und Handschuhmachern grosse Strikes zur Sicherung des Koalitionsrechtes und Erhaltung der bisherigen Arbeitsbedingungen zu führen. Die beiden nächsten Jahre brachten einen Zustand der Ruhe im wirthschaftlichen Kampf, doch nahmen ihn die Arbeiter mit dem Steigen der wirthschaftlichen Konjunktur sofort wieder auf. Die ungünstigen Jahre 1892/93 verursachten jedoch den Gewerkschaften grössere Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Die Schwankungen in der Höhe dieser Ausgaben zeigt die folgende Tabelle. Es verausgabten für:

| | Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder 1896 M. | 1895 M. | 1894 M. | 1893 M. | 1892 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bildhauer | 9,10 | 8,37 | 9,86 | 4,42 | — |
| Brauer | 0,66 | 0,59 | 0,81 | 0,70 | 0,18 |
| Buchdrucker | 6,10 | 5,09 | 5,88 | 5,69 | 14,72 |
| Glasarbeiter | 2,51 | 1,80 | 2,21 | 2,81 | 3,38 |
| Handschuhmacher | 10,39 | 0,67 | 9,40 | 12,96 | 9,81 |
| Hutmacher | 5,19 | 7,29 | 11,18 | 8,32 | 9,75 |
| Kuplerschmiede | 1,16 | 2,40 | 2,80 | 2,98 | 3,33 |
| Porzellanarbeiter | 1,78 | 3,61 | 6,30 | 6,49 | 10,14 |
| Zigarrensortirer | 2,87 | 2,45 | 6,95 | 2,38 | 7,10 |

Einige der vorstehend genannten Organisationen hatten für 1896 eine etwas grössere Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung als 1895. Nur bei den Handschuhmachern steht fest, dass diese Mehrausgabe eine Folge ungünstiger Konjunktur war. Ob für die anderen Organisationen das Gleiche zutrifft, oder ob die Mehrausgabe eine Folge von Massregelungen von hervorragend an den Strikes betheiligten Mitglieder war, lässt sich nicht feststellen. Die Ausgabe für Reiseunterstützung ist fast in allen Organisationen im letzten Jahre niedriger gewesen, als in den Jahren 1892/94, wie die folgende Tabelle zeigt. Es verausgabten an:

| | Reiseunterstützung pro Kopf der Mitglieder 1896 M. | 1895 M. | 1894 M. | 1893 M. | 1892 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Buchdrucker | 6,60 | 5,27 | 6,65 | 6,10 | 7,57 |
| Lederarbeiter | 4,53 | 4,14 | 3,88 | 4,42 | 3,65 |
| Bildhauer | 2,07 | 3,42 | 4,61 | 5,09 | 5,52 |
| Kupferschmiede | 1,82 | 3,80 | 4,03 | 4,62 | 9,64 |
| Buchbinder | 1,76 | 0,51 | 1,95 | 1,27 | ? |
| Hutmacher | 1,34 | 4,19 | 7,08 | 8,97 | 10,90 |
| Lithographen | 1,33 | 1,18 | 2,04 | ? | ? |
| Schneider | 1,01 | 1,94 | 1,57 | 1,30 | 1,60 |
| Böttcher | 0,85 | 0,70 | ? | 0,64 | ? |
| Zigarrensortirer | 0,82 | 0,78 | 0,26 | 0,57 | 1,08 |
| Handschuhmacher | 0,73 | 0,35 | 1,65 | 1,59 | 1,89 |
| Glaser | 0,73 | 1,23 | ? | 0,66 | 1,86 |
| Former | 0,72 | 1,09 | 1,80 | 1,80 | 2,62 |
| Konditoren | 0,58 | 0,04 | 0,13 | ? | ? |
| Metallarbeiter | 0,57 | 1,47 | 1,93 | 1,68 | 1,81 |
| Holzarbeiter (Verband) | 0,50 | 1,14 | 1,74 | 0,71 | 1,77 |

Zum Theil ist die Verminderung dieser Ausgabe auch in Folge der Beschränkung der Bezugsberechtigungsbedingungen eingetreten.

Jedenfalls weisen diese Aufstellungen aus, dass die Gewerkschaftsorganisationen neben der Führung des wirthschaftlichen Kampfes aufs Eifrigste bemüht sind, den in Noth gerathenen Mitgliedern Hülfe angedeihen zu lassen. Dass sie für die Strikes so beträchtliche Summen verausgaben müssen, liegt mehr an dem Unternehmerthum, als an den Gewerkschaften. Diese versuchen regelmässig, ehe sie zum Strike greifen, durch friedliche Vereinbarungen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Traurig genug ist es, dass sie sich diese erst durch eine Arbeitseinstellung erringen müssen, obgleich den Unternehmern die günstige wirthschaftliche Konjunktur enorme Gewinne bringt.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Vermögensstand in den Gewerkschaften trotz der hohen Strikeausgaben für 1896 insgesammt gegenüber den früheren Jahren nicht geringer geworden ist. Unter 50 Pf. Kassenbestand pro Kopf der Mitglieder hatten von 46 Organisationen nur 4. Dagegen hatten 14 Organisationen einen Kassenbestand von über 5 M. pro Kopf der Mitglieder und von 1—3 M. 18 Organisationen. 1891 wurden 15 Organisationen mit einem Bestand von unter 50 Pf. und nur 6 mit über 3 M. pro Kopf der Mitglieder gezählt. Die Strikes von 1897 werden die Kassenbestände wohl verringern, doch zeigen sich die Mitglieder in den Perioden des Kampfes bereit, grössere Opfer zu bringen, und so dürften die Gewerkschaften finanziell nur wenig geschwächt, an Mitgliederzahl aber gestärkt aus den Kämpfen dieses Jahres hervorgehen.

Hamburg. C. Legien.

**Französischer Bergarbeiter-Kongress.** Vom 17. bis 21. Aug. fand in Carmaux der National-Kongress der französischen Bergarbeiter statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst: Einführung des Achtstunden-Tages im Bergbau; Regelung der Unternehmerhaftpflicht bei Unfällen mit einem Minimalbetrag von 600 Frs. Jahresrente bezw. $^1/_3$ des Jahreslohnes bei theilweiser und $^2/_3$ desselben bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit. Für die staatlich besoldeten und von den Arbeitern gewählten Bergarbeiterdelegirten, die mit der Sicherheitsinspektion betraut sind, wurde die Betheiligung an den Hülfs- und Altersversorgungskassen gefordert. Ferner sollen die Unternehmer an die Altersklassen 6 % (4 % für den Mann und 2 % für die Frau) und an die Hülfskassen 4 % zahlen. Der von den Arbeitern gewählte Verwaltungsausschuss für die Kassen soll berechtigt sein, die von den Unternehmern vorgelegten Rechnungen zu prüfen; Unregelmässigkeiten in der Auszahlung der Hülfsgelder sollen gesetzlich strafbar sein. Dabei hätten die Vertreter der Gewerkschaft das Recht, alle zu ihrer Kenntniss gelangten Verletzungen der Kassenstatuten zu denunziren. Die Regierung wurde aufgefordert, erstens für die strenge Durchführung des Unfallgesetzes zu sorgen, da die Gesellschafts-Aerzte vielfach die Bedeutung und die Folgen der Verletzungen absichtlich abschwächen, und zweitens einen Gesetzentwurf betreffend Einführung von Gewerbegerichten in der Bergwerksindustrie schleunigst einzubringen. Das aktive und passive Wahlrecht wäre dabei den Angestellten, d. h. den Agenten der Kompagnie vorzuenthalten. Der Beschluss betreffend Nationalisation der Bergwerke wurde damit begründet, dass die profitsüchtigen Unternehmer niedrige Löhne zahlen und mitunter, wenn die Dividende nicht hoch genug ist, die Bergwerke ganz schliessen. Die Deputirtenkammer wurde aufgefordert, schleunigst die vom Bergarbeiter-Abgeordneten Basly eingebrachte Vorlage über Bestrafung der Verletzungen des Koalitionsrechtes anzunehmen. Auf Basly's Vorschlag erklärte sich der Kongress für die Erhöhung des Kohlenzolles zwecks Beseitigung der Konkurrenz der ausländischen (namentlich englischen) Kohle. Der Ertrag des Zolles wäre, wie der bezügliche Gesetzentwurf Basly's bestimmt, den Altersversorgungskassen der Bergarbeiter zuzuwenden.

**Gewerbliche Konflikte in England im ersten Halbjahr 1897.** Vom 1. Januar bis 30. Juni brachen in England insgesammt 519 gewerbliche Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern aus, die 112 240 Arbeiter betrafen gegen 103 250 in den entsprechenden 6 Monaten des Vorjahres. Die Zahl der durch die obigen 519 Konflikte — — Strikes oder Arbeitssperren — eingebüssten Arbeitsstunden belief sich nach der „Labour Gazette“ auf etwa 1 995 500.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Berichte der schweizer Kantonsregierungen über den Vollzug des Arbeiterschutz-Gesetzes.** Vgl. auch No. 25. Mehr ein Zeugniss für den verhältnissmässig sorgfältigen und liebevollen Vollzug der Arbeiterschutz-Gesetze in der Schweiz, als Schilderungen der Arbeiterverhältnisse sind die „Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken“[1]), die für 1895 und 1896 nunmehr vorliegen. Diese Berichte wechseln mit denen der eidgenössischen Fabrikinspektoren ein Jahr ums andere ab, so dass jeder Theil alle zwei Jahre über die beiden letzten Kalenderjahre referirt. Wenn man sieht, wie z. B. im Kanton Uri über die Beaufsichtigung von 8, oder im Kanton Valais über diejenige von 23 mit Rücksicht auf alle Einzelheiten der Fabrik-Gesetzgebung berichtet wird, so zieht man unwillkürlich Vergleiche, z. B. mit Preussen, wo einer einzigen Regierung nicht selten Tausende von Anlagen unterstehen und auch danach beaufsichtigt werden. Natürlich fehlen auch in der Schweiz starke Gradunterschiede in der Aufsicht nicht. An der Spitze der mit sozialem Wollen und Können revidirenden Kantonsregierungen stehen offenbar diejenigen von Zürich und St. Gallen. Die letztere führt die energischste und kräftigste Sprache in ihrem Bericht. Unerhört möchte für viele deutsche, und zwar nicht bloss amtliche Ohren, z. B. der Satz sein, der sich auf die grosse Ausdehnung der hausindustriellen Kinderarbeit in St. Gallen bezieht, ihre Besprechung in einer gemeinnützigen Gesellschaft erwähnt und wörtlich wie folgt lautet: „Mit Recht wurde hervorgehoben, dass das eine förmliche Raubwirthschaft sei, die mit dieser Schinderei und Sklaverei an der Jugend begangen werde, hier aus Unverstand, dort aus Geldgier und am dritten oft aus mehr oder weniger vorhandener Noth.“ Geklagt wird mehrfach, dass die Gemeindebehörden ihre Mitwirkung nicht so gestalten, wie es zu wünschen wäre. Aus dem Bericht von Solothurn ersieht man, dass dort ein Regierungsbeschluss, der Lohnabzüge zur Beleuchtung der Arbeitslokale untersagte und namentlich Missstände in der Uhrenindustrie treffen sollte, wieder aufgehoben werden musste, da das Fabrikgesetz hierüber Privatabmachungen gestattet und hier hinter dem deutschen zurücksteht. Auch die Unterscheidung von Fabriken und nicht fabrikmässigen Anlagen macht in der Praxis nach wie vor Schwierigkeiten und lässt dieselbe Anlage je nach der Geschäftskonjunktur bald unter, bald nicht unter das Fabrikgesetz fallen, was verschiedene Regierungen beklagen. Der Kanton Appenzell a. Rh. hat im letzten Berichtsjahre bereits diejenige Maassregel getroffen, die kürzlich aus Hessen als erstem deutschen Staat mitgetheilt werden konnte: er hat die Gerichte angewiesen, alle Urtheile in Fabrikstrafsachen dem eidgenössischen Fabrikinspektorat zur Kenntniss zu bringen. Schliesslich ist als gemeinsame Angelegenheit in dieser Berichtsperiode auf Anfrage des eidgenössischen Industriedepartements von den Kantonsregierungen, wie mehrere derselben ausführlich mittheilen, die Frage einer Neuordnung der Kesselrevision erörtert worden. Sie den Fabrikinspektoren mitzuübertragen, daran denkt in der Schweiz verständiger Weise Niemand. Es wird vorgeschlagen, entweder besondere Inspektoren für diesen Zweig der Staatsaufsicht vom Bund zu ernennen. oder die Kesselrevisionsvereine der Kesselbesitzer damit ganz zu betrauen.

[1]) Veröffentlicht vom Schweiz. Industriedepartement. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie., 1897. 146 Seiten.

**Fabrikinspektion für Hamburg.** Mit dem Vorjahre ist ein lebendigerer Geist in die Hamburgische Fabrikinspektion gekommen, wie der nunmehr für 1896 vorliegende Jahresbericht dieses Amtes beweist. Nach dem Anfang 1896 erfolgten Tode des seit der Begründung der Inspektion amtirenden Chefs derselben, eines rechtlichen und ehrlichen, aber zaghaften Mannes, ist der bisherige erste Hülfsbeamte nachgerückt und zeigt sich in dem neuen Jahresbericht als ein Aufsichtsbeamter mit lebendiger Auffassung und grösserer sozialpolitischer Schweite. Nach einer scharfen, aber verdienten Kritik der lässigen berufsgenossenschaftlichen Betriebsbeaufsichtigung, nach Hervorhebung des Nutzens eines Verkehrs mit den Arbeitern und nach einer Klage über die steigende Belastung der drei Hamburger Inspektoren mit Bureau- und Schreibarbeit, sowie über die geringen Strafen, mit welchen auch hier die Gerichte Verfehlungen gegen den Arbeiterschutz ahnden, wird die Zunahme der Frauenarbeit als wichtigstes soziales Symptom des Berichtsjahres verzeichnet. Während die männlichen erwachsenen Arbeiter nur um 8,8 % sich vermehrten, stieg die Zahl der Arbeiterinnen um 13,68 %, also beinahe um das Doppelte. Sogar junge Mädchen unter 16 Jahren werden jetzt in der Metallbranche an Maschinen beschäftigt, und es wird mit Recht „erwogen, ob dagegen nicht auf Grund des § 120c der RGO. eingeschritten werden muss“; hoffentlich dauern diese Erwägungen nicht zu lange und erstrecken sich auf das von Arbeiterinnen besorgte Poliren von Möbeln, das der Beamte als neue Erscheinung meldet und als ungeeignete weibliche Beschäftigung bezeichnet. Hat man in Hamburg doch auf Grund derselben Gesetzesbestimmung bereits die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Stanzen und Pressen verboten und damit vermuthlich die wesentliche Abnahme der Unfälle in dieser Altersklasse herbeiführen helfen. Die andere wichtige Allgemeinbeobachtung des Berichts besteht darin, dass die Tendenz auf Verkürzung der Arbeitszeit unaufhaltsam um sich greift. Namentlich soweit weibliche und jugendliche Arbeiter in Frage kommen, zeigt sich die Neigung, vom Zehnstundentag zur

9- und 9½stündigen Arbeitszeit überzugehen. In einem Druckereibetriebe ist bereits der Achtstundentag eingeführt (vermuthlich in der sozialdemokratischen Druckerei von Auer & Co.). Eine von der Inspektion geführte Strikestatistik ergiebt nach dem Bericht, dass die Arbeitseinstellungen der gelernten Arbeiter durchschnittlich einen weit günstigeren Verlauf (58% erfolgreich) hatten, als diejenigen der Gelegenheitsarbeiter (33% erfolgreich). „Die vielfachen (43) Arbeitseinstellungen des letzten Jahres", sagt der Bericht, „scheinen dazu zu führen, dass die Theilnahme der Arbeiter an den Organisationen wieder lebhaft wird. Würde dieses zur Folge haben, dass dadurch in Zukunft die Arbeitseinstellungen vermindert oder ganz vermieden werden, und Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Wege der gütlichen Verhandlungen ausgeglichen werden, wie es mit so grossem Erfolge und zur beiderseitigen Zufriedenheit im Buchdruckergewerbe wiederholt der Fall gewesen ist, dann liegt es gewiss im Interesse des wirthschaftlichen Fortschritts, der weiteren Entwickelung solcher Organisationen nicht in den Weg zu treten." Berücksichtigt man die Hamburger Machtverhältnisse, so versteht man die Diplomatie dieser Ausdrucksweise. — Der schwächere Theil des Jahresberichts ist derjenige über wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung. Hier fehlt das liebevolle Eindringen in das Detail der Verhältnisse und seine Verbindung mit höheren Gesichtspunkten, welche den ersten Theil der Veröffentlichung vortheilhaft auszeichnen und ihr hoffentlich künftig in ausgedehntem Maasse erhalten bleiben.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Verbot des Verkaufs von Küchenabfällen in Oesterreich.** Auf Grund einer Mittheilung der niederösterreichischen Statthalterei, wonach die Abfälle aus den Küchen von Restaurants, Hotels und sonstigen grösseren Gastwirthschaften mannichfache Verwendung fänden, hat das Ministerium des Innern an alle politischen Landesbehörden einen Erlass gerichtet, worin aus sanitätspolizeilichen Gründen eine erhöhte Wachsamkeit der Behörden bezüglich dieser lebensgefährlichen Unzukömmlichkeit gefordert wird. Das Kuchelfleisch, heisst es da unter anderem, werde in den erwähnten Gewerbebetrieben dadurch verwerthet, dass es entweder in Form von sauren Suppen und dergleichen oder auch in unverändertem Zustande an die ärmere Bevölkerung verkauft werde. Auch habe sich bereits der Zwischenhandel der Abfuhr und Verwerthung der Küchenabfälle bemächtigt, und es werde damit förmlicher Hausirhandel betrieben. Die Manipulation habe zur Folge, dass dieses Kuchelfleisch gar oft in bereits verdorbenem Zustand in Verkehr gebracht werde und infolgedessen auch nach dem Verzehren schwere Erkrankungen (Fleischvergiftung) herbeigeführt würden. Die Behörden werden aufgefordert, Präventiv-Maassnahmen zur Hintanhaltung des Unfuges zu ergreifen

**Kästen für die erste Hülfe auf Berliner Polizeiwachen.** Der Berliner Magistrat hat dem Polizeipräsidium 24 Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hülfe bei Unglücksfällen etc. zur Verfügung gestellt, die dieses den einzelnen Polizeirevieren überwiesen hat. Die Kästen enthalten: 1 Scheere zum Kleidertrennen, 1 Litergefäss, 2 Gummibinden, 3 breite Flanellbinden, 3 Gazebinden, 2 Beinschienen von Holz, Schusterspahn, Glycerin-Pergamentpapier, 2 Kompressen von Leinwand, 1 Paket Salicylwatte, 2 Esmarch'sche Tücher, 1 Stück Nähseide, 1 gradnirte Glasmensur (20 g), Spirit. aetherei. 100 g. Acidi carbolici liquefacti, 100 g. Liq. ammonii caustici, 100 g. Tinct. oppi simpl., 50 g (letzteres jedoch nur im Sommer). Ferner hat der Magistrat dem Polizeipräsidium 19 Tragbahren zur Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter überwiesen.

## Wohnungswesen.

**Arbeiterwohnungs-Verhältnisse in Bocholt.** In dem nahe an der holländischen Grenze gelegenen westfälischen Städtchen Bocholt hat der katholische Arbeiterverein im vorigen Winter eine Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter veranstaltet. Es wurden von den Vereinsmitgliedern bezirksweise unter Leitung von Obmännern 1900 Fragebogen vertheilt, von denen rund 700 ausgefüllt zurückkamen. Bocholt ist in den letzten 30 Jahren unter dem Einfluss der sich rasch entwickelnden Textilindustrie von 5500 auf 18000 Einwohner gewachsen. Trotzdem sind die Wohnungsverhältnisse ziemlich günstig. Das System des Einfamilienhauses ist fast völlig durchgeführt und zwar sowohl in der inneren, innerhalb der alten Mauer liegenden Stadt, wie in den äusseren Theilen, der sog. Feldmark; in jener wurden 137 Wohnungen untersucht, in dieser 582. Auf die Wohnung kamen in der Stadt durchschnittlich $5{,}_{11}$ Personen, in der Feldmark $5{,}_{75}$; auf den Raum in der Stadt nur $1{,}_{3}$, in der Feldmark nur $1{,}_{2}$, wobei freilich die Küchen als selbständige Räume gerechnet sind. An Luftraum entfielen, wenn man Kinder unter 1 Jahr ganz weglässt und 2 Kinder unter 10 Jahre gleich einem Erwachsenen setzt, in der Stadt rund 22½ cbm, in der Feldmark rund 25½ cbm auf die Person. Indess sind das Durchschnittsziffern. Unter 10 cbm Luftraum für die volle Person boten die Wohnräume (ohne Hinzurechnung der Schlafräume) von 15% der Wohnungen in der Stadt und $10{,}_{5}$% in der Feldmark; unter 10 cbm Schlafraum 37% in der Stadt und $21{,}_{5}$% in der Feldmark. Die Miethen betrugen in der Stadt durchschnittlich 102 und in der Feldmark 114% pro Wohnung und machten (nach 41 Antworten aus der Stadt und 148 aus der Feldmark) durchschnittlich 13 bezw. $14{,}_{5}$% des Familieneinkommens aus. Der cbm Luftraum in der Wohnung kostet in der Stadt durchschnittlich $1{,}_{07}$ M., in der Feldmark $0{,}_{90}$ M. Uebrigens ist auch in Bocholt wieder beobachtet worden, dass die Höhe der Miethe in umgekehrtem Verhältniss zur Höhe des Einkommens steht. In der Feldmark z. B. betrug die Miethe bei

| Einkommen bis zu 600 M. | 6—1200 M. | über 1200 M. |
|---|---|---|
| 19% | $14{,}_{5}$% | $7{,}_{4}$% |

Der Zutritt von Licht und Luft ist nur in der Stadt des öfteren mangelhaft; auch hat fast jede Familie einen Abtritt für sich. Dagegen ist, wie überall, so auch in Bocholt eine grössere Zahl von Wohnungen durch die Inhaber nicht recht ordentlich und sauber in Stand gehalten. Sehr ausgedehnt ist die landwirthschaftliche Nebenthätigkeit der Bevölkerung. Günstig sind die Eigenthumsverhältnisse. Von den 663 Häusern, deren Eigenthumsverhältnisse festgestellt wurden, gehörten 45% Arbeitern, der Rest kleinen Handwerkern und namentlich in bedeutender Zahl Kaufleuten und Bauunternehmern, die in der Regel eine ganze Anzahl Häuser gleichzeitig besitzen. Die Ueberfüllung der Wohnungen, soweit solche in Bocholt vorhanden, muss zum nicht geringen Theile auf den Einfluss des Kostgängerwesens zurückgeführt werden. Worunter die Bocholter Arbeiterschaft in Bezug auf ihre Wohnungsverhältnisse gegenwärtig am meisten zu leiden scheint, ist ein wirklicher Mangel an kleinen Wohnungen; aber bemerkenswerth ist doch, dass sich dieser Mangel bei dem rapiden Wachsthum der Stadt nicht schon viel empfindlicher bemerkbar gemacht hat. Man wird darin wohl eine segensreiche Folge des Einzelhaussystems und der dadurch erleichterten Herstellung kleiner Wohnungen erblicken dürfen.

**Werthsteigerung des Grundbesitzes in Frankfurt a. M.** Dem 1895 erschienenen II. Theil der statistischen Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., herausgegeben vom Städtischen Statistischen Amte (Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.), Seite 169—171 entnehmen wir eine bisher noch wenig bekannt gewordene, auch heute noch höchst interessante Berechnung über die Werthsteigerung der der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von 1880—1895. Die Berechnung geht davon aus, dass die vorletzte Revision der Gebäudesteuer in Frankfurt a. M. für den 1. Januar 1880 einen Gesammtnutzungswerth, d. h. Jahresertrag aller Gebäude, bemessen nach den Miethpreisen der letzten 10 Jahre, von 17 137 382 M. ergab, die letzte Revision aber für den 1. Januar 1895 einen solchen von 37 482 463 M. Es liegt somit eine Steigerung von bald 20½ Millionen Mark vor. Von dieser Summe zieht die Berechnung rund 10 Millionen als den Ertrag ab, der auf die in den in Rede stehenden 15 Jahren entstandenen Neubauten fällt. Es bleibt somit ein Rest von rund 10 Millionen als Werthsteigerung für die

schon 1880 vorhandenen gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke übrig; sie haben nach dieser Berechnung um mindestens 60 % von 1880—1895 im Werthe zugenommen. Im Text ist dazu u. a. bemerkt: „Die enorme relative Werthsteigerung, namentlich der zu geschäftlichen Zwecken benutzten Gebäude, hat zum Theile auch steuertechnische Gründe. Sie kennzeichnet aber noch hinlänglich die bekannte Thatsache, wie vielfach der Reichthum einzelner begüterter Einwohner ausschliesslich auf das Wachsthum der Stadt bezw. die damit Hand in Hand gehende Bauspekulation zurückzuführen ist."

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Mädchengymnasien in Deutschland.** Die Stadtverordneten von Breslau haben am 20. Mai 1897 dem Antrage des Magistrats grundsätzlich zugestimmt, ein Mädchengymnasium nach Reformschulmuster zu errichten, die Beschlussfassung über die Lehreinrichtung im Einzelnen aber vorbehalten. Dies ist unseres Wissens in Deutschland der erste Versuch, ein Mädchengymnasium aus öffentlichen Mitteln zu schaffen. Gutachten über zweckmässigen Ausbau wurden ausgearbeitet, u. A. vom dortigen Stadtschulinspektor Dr. W. Kriebel-Breslau.[1]) — Für das bereits mehrere Jahre bestehende Mädchengymnasium in Karlsruhe hat der Bürgerausschuss in diesem Jahre einstimmig einen Zuschuss von 2000 M. bewilligt. Dadurch ist die Einrichtung einer weiteren höheren Klasse ermöglicht. — In Baden-Baden hat der Stadtrath am 20. Juli beschlossen, an der städtischen höheren Schule Latein und Mathematik einzuführen und dazu die Genehmigung beim Oberschulrath einzuholen. Die Anstalt soll sich allmählich zu einem Mädchenprogymnasium auswachsen. — Am Wormser Gymnasium bestand im Frühjahr Frl. Käthe Kehr das Maturitätsexamen. Sie wurde in der Landesuniversität Giessen aber nicht immatrikulirt, weil die Giessener Medizin-Professoren es ablehnten, eine einzelne Dame an ihren Vorträgen und Uebungen theilnehmen zu lassen.

**Unterernährung der Schulkinder in Hanau.** In den Volksschulen der Stadt Hanau (preuss. Provinz Hessen-Nassau) wurden am 19. Dez. vorigen und am 18. Febr. dieses Jahres amtliche Erhebungen von der Stadtverwaltung darüber angestellt, wie genährt die Schulkinder in die Klassen kamen. Die Ermittelungen ergaben, dass am 19. Dez. von den 884 Knaben 28 nüchtern waren, von denen aber 20 Brod für die Frühstückspause hatten. Von den 915 Mädchen waren 56 nüchtern, und von diesen hatten 41 Frühstückbrod mit. Am 18. Febr. waren von den 878 Knaben 26 nüchtern, davon hatten 24 Frühstücksbrod; von den 863 Mädchen waren 25 nüchtern, 11 davon hatten Frühstücksbrod mit. Im Ganzen also waren am 19. Dez. 61 Schulkinder nüchtern, hatten aber Frühstücksbrod mit, 23 waren nüchtern und ohne Frühstücksbrod. Am 18. Febr. waren 35 Schulkinder nüchtern, hatten aber Frühstücksbrod mit, 16 waren nüchtern und ohne Frühstücksbrod. Die meisten der nüchtern zur Schule gekommenen Kinder haben angegeben, dass sie entweder keinen Appetit hatten oder dass das Frühstück noch nicht fertig war. Nur sehr wenige gaben offen die Armuth der Eltern als den Grund zu.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

I. Bücher und Broschüren.

Bösch, J. M. Die entwicklungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit. Eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencers. Zürich-Oberstrass 1896, E. Speidel. 247 S. Preis 3,50 M.

[1]) „Der naturgemässe Aufbau des Mädchengymnasiums" (Preuss & Jünger) Breslau.

Brünneck, Dr. E. v. Das hannoversche Gesetz über Gemeindewege und Landstrassen vom 28. Juli 1851 in seiner jetzigen Gestalt nach Erlass des Gesetzes vom 24. Mai 1894. Mit Erläuterungen. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 85 S. Preis 1,80 M.

Hirschberg, Dr. E. Arbeitsnachweis und Nothstandsarbeiten (Sonderabdruck aus dem V. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte). Breslau, Wilh. Gottl. Korn. S. 151 bis 161.

—, Viehhöfe, Schlachthöfe (Sonderabdruck aus dem V. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs etc.). S. 254—265.

Kriebel, Dr. W. Der naturgemässe Aufbau des „Mädchengymnasiums". Breslau 1897, Preuss & Jünger. 26 S. Preis 50 Pf. (Vgl. vorige Spalte.)

Liebenau, Dr. Th. v. Geschichte der Fischerei in der Schweiz. Erworben und veröffentlicht vom Eidgenössischen Departement des Innern. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 207 S. Preis 3 M.

Müller, Dr. H. Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses. Vortrag, gehalten am Verbandstage der ostschweizerischen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Mettmenstetten am 9. Mai 1897. Bern 1897, Steiger & Co. 34 S. Preis 80 Cts.

Ueber öffentliche Laienbibliotheken und über die Eimsbütteler Volksbibliothek insbesondere (Sonder-Abdruck aus dem Hamburgischen Correspondenten vom 9. Mai 1897). Hamburg 1897, Druck der Akt.-Ges. „Neue Börsen-Halle". 13 S.

Altkonservativ. Versuch einer Zusammenstellung und Begründung altkonservativer Forderungen. Von ***. Berlin 1897, Imberg & Lefson. 140 S. Preis 1,50 M.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrgang VIII. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 298 S. Preis 8 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin pro 1896. 110 S.

Breslau. Sitzungsbericht der Stadtverordneten vom 19. Aug. 1897; hierzu Referate von S. 571—616.

Gotha. Bericht über die Verwaltung der Stadt Gotha pro 1896.

Heidelberg. Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen pro 1896.

Mainz. Entwurf eines Ortsbaustatuts.

München. Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XV. Band, 3. Heft. Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in München. München 1897, J. Lindauer'sche Buchhandlung. 58 S.

— Satzungen des Vereins zur Unterstützung kranker und erwerbsunfähig gewordener ständiger städtischer Arbeiter in München, gegründet am 15. Juni 1868.

Nordhausen. Die Armenpflege in der Stadt Nordhausen pro 1893/94 bis 1895/96.

Offenburg i. B. Jahresbericht der städtischen Arbeitsnachweis-Anstalt Offenburg pro 1896.

— Ordnung für den Betrieb der städtischen Arbeitsnachweis-Anstalt in Offenburg i. B.

Paris. Musée social. Circulaire No. 15. Série A. Le mouvement syndical en France et le congrès corporatif de Tours, du 14 au 19 Septembre 1896.

Sachsen (Königreich). Dritter Bericht über die gesammten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen. Erhebung vom 1. Dezember 1894. Veröffentlicht im Auftrage der königlichen Ministerien des Cultus, des Innern, der Finanzen und des Krieges. Dresden 1897, Druck von C. Heinrich. 120 S. (Vgl. bereits vorige Nummer, Sp. 1163).

Stolp i. P. Das Stadt-Buch von Stolp i. P.

Trier. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Trier pro 1896/97 nebst Haushalts-Etat pro 1897/98.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 9. September 1897. Nummer 50.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*



## Der Arbeitsmarkt.

**Mittheilungen der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte.**





## Der internationale Kongress für Arbeiterschutz.

Der Kongress war ein Wagniss, und nun ist er ein Erfolg.

Während mehrerer Jahre hat man sich gefragt, ob es möglich sein werde, ihn zu Stande zu bringen, da seine Mitglieder sich aus so verschiedenen politischen Parteien rekrutiren müssten und auch ihre Grundanschauungen in wirthschaftlichen Dingen eine grosse Verschiedenheit zeigen. Innerhalb der Parteien selbst waren die einen Gruppen geneigt zu erscheinen, die andern verhielten sich ablehnend; auch diejenigen, die zu kommen gedachten, setzten wohl Zweifel in das Gelingen des Experiments. Wenn schon auf den internationalen Arbeiterkongressen die Geister oft in wilden Streit gerathen waren, wo sich doch die Vertreter des gleichen Staates zusammengefunden hatten, sollte es anders und besser zugehen oder nicht eher schlimmer, als wo man Sozialdemokraten und Ultramontane in denselben Pferch sperren wollte? Weder die Betheiligung der sozialdemokratischen Führer noch diejenigen der kirchlichen Soziologen war am Anfange sicher, und dass daneben die Sozialreformer dieser und jener Schattirung für sich ein genügend grosses Kontingent nach Zürich schicken würden, durfte man nicht hoffen. Unrichtig ist, dass das einberufende Komitee ein sozialdemokratisches gewesen, wie einige Blätter behauptet haben, und dass also die übrigen sozialpolitischen Verbände, indem sie an dem Kongress theilnahmen, einfach der Sozialdemokratie Heerfolge geleistet hätten. Das Komitee, aus Schweizern zusammengesetzt, umfasste Sozialdemokraten, Demokraten und Katholiken, welche insofern gerade ein gemeinsames Band zusammenhielt, als sie in der schweizerischen Politik sämmtlich auf dem Boden der Sozialreform stehen. Aus der Erfahrung, dass es im schweizerischen Arbeiterbund gelungen ist, die Arbeiter und Sozialpolitiker von den sozialdemokratischen Gewerkschaften bis zu den katholischen Männervereinen zusammen zu thun, um die Fragen des Arbeiterschutzes zu berathen, haben die Abgeordneten dieses Bundes das Vertrauen geschöpft, eine ähnliche Einigung lasse sich für alle Länder schaffen, in denen es eine soziale Frage und eine Arbeiterbewegung giebt, und dieses Vertrauen ist durch den Kongress, der vom 23. bis 28. August in Zürich getagt hat, nicht getäuscht worden.

Freilich hat die Sozialdemokratie die grösste Zahl Abgeordneter geliefert. Deutschland sandte Bebel, Liebknecht, Grillenberger und Molkenbuhr als Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags und v. Vollmar als Vertreter derjenigen des bayerischen Landtags; aus Oesterreich, wo zuerst die Auffassung über die Beschickung des Kongresses eine getheilte war, haben sich Pernerstorfer, Adler und Nemec eingestellt, aus Polen, welches in der Namenliste eine besondere Rubrik bildet, der Reichstagsabgeordnete Daszynski (Krakau), aus Italien mehrere Vertreter sozialistischer Vereine, aus Holland Mitglieder der „Sociaal-Demokratische Arbeidersspartij in Nederland", aus Luxemburg solche der dortigen „Organisirten Arbeiterschaft", aus Schweden der Reichstags-Abgeordnete Hjalmar Branting. In der englischen Gruppe der Theilnehmer befanden sich an Führern der Sozialdemokratie Belfort Bax und Quelch. Die Belgier hatten ihren Sprecher in dem Kammermitglied van der Velde. Aus der Schweiz waren sehr zahlreiche sozialdemokratische Vereine vertreten, oder Arbeitervereine

überhaupt übertrugen die Mandate bekannten Sozialdemokraten. Auch Russen, die in der Schweiz leben und sich zur internationalen Sozialdemokratie zählen, waren zugegen (die vielen russischen Studentinnen nicht gerechnet, die auf der Tribüne den Verhandlungen folgten). Zudem richteten Arbeitervereine Russlands eine Zuschrift an den Kongress, worin sie die sozialpolitische Gesetzgebung ihres Landes einer Kritik unterzogen und bemerkten, obwohl die Ausführung in die Willkür der Beamten gestellt sei, hätten die Schutzgesetze doch Werth für die russischen Arbeiter, welche durch dieselben anfingen, sich allmählich als Menschen fühlen zu lernen; auch verstärke jedes neue Arbeiterschutz-Gesetz den Kampf um die politischen Rechte. Einzig die französischen Sozialdemokraten haben den Kongress nicht beschickt. Die zehn Delegirten der Pariser Arbeitsbörse, die man erwartet, sandten blos einen Brief, welcher scherzend behauptete, die Regierung habe dem Gemeinderath von Paris die Bewilligung der Mittel für ihre Reise untersagt, weil die Kasse nur für das Reisegeld des Präsidenten Faure nach Petersburg ausreiche, und Vaillant liess einen Freund in der Schweiz wissen, dass die Sozialisten der Kammer sich nicht dazu hätten entschliessen können, die sozialen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit Priestern zu berathen. Es wollen die französischen Sozialisten nicht wie die Deutschen die Religion als „Privatsache" auffassen, und noch immer gehören für sie Sozialismus und Atheismus zusammen.

Sehr stark haben in zweiter Linie die römischen Katholiken den Kongress besucht. Zu dem Schweizer Decurtins gesellten sich die belgischen Abbés Daens und de Pierre, der belgische Deputirte de Wiart, die österreichischen Reichsraths-Abgeordneten Axmann und Bielohlaveck, sowie die Baronesse Vogelsang aus Wien, der Priester Stojalowski, welcher in Galizien entgegen den Befehlen der Bischöfe die Bauernpartei führt, Professor Cepeda aus Valencia und andere Spitzen der katholischen Partei, darunter eine Reihe Geistlicher aus der Schweiz, Süddeutschland und dem Elsass. Man hat wohl nie so viel Soutanen und rothe Halsbinden in einem Saale gesehen! Vom deutschen Centrum allerdings war Niemand da, und dass auch aus Frankreich Graf de Mun nicht kommen würde, wusste man im Voraus, weil er und seine Freunde vor einiger Zeit sich getrennt haben. Mit den Katholiken gemeinsam bildeten die „Evangelisch-Sozialen" das christliche Element der Versammlung, und beide berührten sich enge bei einigen Fragen. Landgerichtsrath Kulemann (Braunschweig), Stadtpfarrer Traub (Stuttgart) gehörten zu ihren Wortführern. Auch den bekannten Schriftsteller Rudolf Meyer wird man am ehesten hierher zählen.

Zwischen diesen beiden Lagern konnte man ein drittes wahrnehmen, das nicht so ausgedehnt war. Es enthielt Sozialpolitiker, die sich weder zur Sozialdemokratie noch zu den katholischen Soziologen oder Evangelisch-Sozialen zählen, wie Sourbeck (Bern), Sonnemann (Frankfurt a. M.), Dr. Bruno Bauer (Brünn), Finance, Delegirter des französischen Arbeitsamtes, Professor Raoul Jay (Paris), de Seilhac, den Vertreter des Pariser „Musée social", und Lambrechts, Beamter im belgischen Arbeitsministerium. Ebenso eine Anzahl schweizerischer Demokraten, mehrere schweizerische protestantische Geistliche von der reformerischen Richtung und, wenn man will, Abgeordnete des schweizerischen Bundesraths, Fabrikinspektor Schuler, sowie die Vertreter von zehn Kantonsregierungen. Indem liberale und konservative Schweizerkantone den Kongress ihrer Aufmerksamkeit würdigten, haben sie bekundet, wie allgemein bei den schweizerischen politischen Parteien das Interesse für die Fortentwicklung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung geworden ist.

Den Zweck des Kongresses hat Heinrich Scherrer, Kantonsrath in St. Gallen und früherer Präsident des Grütlivereins, welcher ihm äusseres Wachsthum und innere Festigung verdankte, in seinem Eröffnungsworte scharf umschrieben: Für die Arbeiterschaft und mit ihr für die Völker sei es eine Lebensfrage, die Begleiterscheinungen der übermässigen Gütererzeugung und gleichzeitigen Vergeudung der Volkskraft zu beseitigen. Was derart von vielen Seiten längst angestrebt worden ist, solle der internationale Kongress für Arbeiterschutz auf den festen Boden der Verständigung stellen. Seine Postulate trügen ebenso sehr dem Verlangen der Linken nach Reformen Rechnung, wie der Anschauung der Rechten, indem sie überall auf den beschwerlichen und weiten Weg dieser Reformen aufmerksam machten. „Der Kongress ist kein Parteikongress; Alle sind geladen, die den Arbeiterschutz als nothwendig anerkennen. Es handelt sich nicht um Theorieen und Doktrinen, sondern um ein gemeinsames praktisches Arbeitsprogramm. ... Wir betrachten den Arbeiterschutz als eine Forderung der Humanität und der Volkshygiene."

Die ersten Referate, von dem Katholiken Dr. Beck, Professor der Theologie in Freiburg (Schweiz) und dem Sozialdemokraten Redakteur Paul Brandt gehalten, behandelten die Frage der Sonntagsarbeit. Mit voller Kenntniss der Fachliteratur und einem Tone der Ueberzeugung, welcher ihm rasch die Zuneigung der Versammlung gewann, entwickelte der katholische Geistliche seine Gründe für die Ausdehnung der Sonntagsruhe. Er bezeichnete deren internationale Festsetzung als den allerwichtigsten Punkt des Arbeiterschutzes, auch sei sie nothwendig für die Ausübung der religiösen Freiheit wie auch der bürgerlichen Rechte, und legte grosses Gewicht auf die Gleichzeitigkeit des Ruhetages für alle Bevölkerungsklassen. „Die Sonntagsarbeit ist als ein Attentat auf die Volkskraft, als ein Wucher mit der Lebenskraft, als eine Raubwirthschaft am Menschen zu betrachten. Im Konkurrenzkampf wie im Krieg wird dasjenige Volk siegen, das die besten, am wenigsten ausgenützten Arbeiter besitzt. Wenn die Arbeiterschaft *in die* politischen Kämpfe eintreten soll, muss sie den Sonntag möglichst frei haben; die Sonntagsarbeit ist ein Attentat auf die politische Freiheit und das Organisationsrecht der Arbeiter." Diesen Gedanken reihte Dr. Beck noch den weiteren an, womit er starken Applaus auch bei den Sozialdemokraten fand, dass der Kapitalismus die Sonntagsruhe zerstört habe und damit wie überhaupt der Feind der Familie sei. „Man wirft dem Sozialismus vor, er zerstöre die Familie. Das ist nicht wahr: der Kapitalismus zerstört sie. Er reisst die Mutter vom Säugling, vom heimischen Heerd, macht dem Arbeiter die häusliche Erziehung der Kinder unmöglich. Für die Frau und die Familie, für die nachfolgenden Generationen sind die Folgen der Sonntagsarbeit die verhängnissvollsten." Um übrigens der Sonntagsruhe ihren ganzen Werth zu verleihen, setzt der Redner schliesslich auseinander, sei auch der Samstag-Nachmittag freizugeben. Hier wies Dr. Beck auf England hin, wie ihm denn auch sonst die englische Sonntagsruhe als Beispiel vorgeschwebt haben mag. — Der Korreferent Brandt wich vom Standpunkt des Referenten insofern ab, als er die Sonntagsruhe nicht als den Angelpunkt für die Arbeiterschutz-Bestrebungen aufzufassen vermochte, sondern hierfür die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit erklärte. Auch glaubte er in das Programm des freien Sonntags in erster Linie edle, bildende Vergnügungen: den Besuch von Lesesälen, Museen, Volkskonzerten aufnehmen zu sollen. „Der Sabbath soll ein Freudentag für die Arbeiter sein." Aehnlich sprach Pernerstorfer, welcher in die Sonntagsruhe beiläufig auch den 1. Mai, den Arbeiter-Feiertag, einrechnete. Die englische Abordnung hingegen stellte gewissermaassen eine gegentheilige Forderung auf, indem sie statt des Sonntags einen Wochentag als allgemeinen Ruhetag verlangte. Quelch eiferte gegen die englische Sonntagsruhe, die dem Arbeiter keinen geistigen Genuss, kein Vergnügen erlaube.

und aus Antipathie gegen diese Art von Sonntagsfeier kamen die Engländer zu ihrem polemischen Antrag. Freilich haben nachher zwei Mitglieder der Abordnung — Nandy und Chaplin — gegenüber Quelch Einschränkungen gemacht, weil der englische Sonntag dem kontinentalen doch vorzuziehen sei, und die Versammlung fühlte, dass die Forderung, einen Wochentag zum freien Tag zu erheben, über das Ziel hinausschoss.

Unter Dr. Beck's Zustimmung wurden die diesbezüglichen Beschlüsse[1]) in einer Fassung Pernerstorfer's mit grosser Mehrheit angenommen (I).

Ueber Kinderarbeit referirten der Arzt Dr. Gehring (Bern) und in französischer Sprache Reimann (Kiel). Zahlreiche Thatsachen der medizinischen Erfahrung wurden in dem ersten Vortrag geboten und daraus die Sätze abgeleitet, dass Kinder bis zu 15 Jahren in den Fabriken nicht über 4 Stunden beschäftigt und wenn möglich ein Verbot der Kinderarbeit bis zu diesem Jahre erwirkt werden sollte, wofür das beste Mittel das Obligatorium der Volksschule bis zum 15. Jahre wäre, und dass für junge Leute vom 15. bis 19. Jahre die siebenstündige Arbeitszeit als Maximum anzunehmen sei. Mit Erfüllung dieser Forderungen wäre die Aufgabe der Sozialreform jedoch nicht erschöpft; noch hätte sie sich an die schwierigere Lösung der Frage heranzumachen, wie auch in der Hausindustrie der Kinderschutz anzustreben sei.

Mit Ausnahme Dr. Rudolf Meyer's, welcher dem Vorschlag des 15. Jahres beipflichtete, begnügten sich die Konservativen mit der Altersgrenze von 14 Jahren. Der Engländer Burrows wollte erst das 16. Jahr zur Grenze haben, und Privatdozent Reich (Wien) wünschte dementsprechend die Ausdehnung der Schulzeit bis zum 16. Jahre. Eine fernere Differenz bildete die Anwendung der geforderten Bestimmungen auf die Landwirthschaft, welche Dr. Quarck und Molkenbuhr lebhaft befürworteten, während die Konservativen sich darin zurückhaltend zeigten oder geradezu den Ausschluss der Landwirthschaft verlangten. In eventueller Abstimmung wurde das 15. Altersjahr bezeichnet und mit 132 gegen 75 Stimmen darauf prinzipiell den Beschlüssen der Sektion zugestimmt (II). Das Organisationskomitee war nicht soweit gegangen; es hatte sich mit dem 14. Jahre als Grenze begnügen wollen.

Zu noch lebhafteren grundsätzlichen Auseinandersetzungen führte die Berathung über die Maximal-Arbeitszeit Erwachsener. Der deutsche Referent Otto Lang-Zürich (französisch referirte Sourbeck) erklärte, indem er den Achtstunden-Tag postulirte, in dieser Frage müsse es sich zeigen, ob der Kongress auf dem Boden des Klasseninteresses stehe oder nicht, wogegen Kulemann betonte, nicht der Klassenstandpunkt sei entscheidend, die Verkürzung der Arbeitszeit habe den Charakter einer humanen Forderung und liege im Kulturinteresse. Aehnlich wie Kulemann sprachen überhaupt die Evangelisch-Sozialen und die Katholiken. Sie empfehlen, ohne dem Achtstunden-Tag zuzustimmen, die möglichste Verkürzung des Arbeitstages, schlossen jedoch die Landwirthschaft aus und wollten hinsichtlich des Maasses zwischen den Berufsarten unterschieden wissen. Die Berechtigung einer solchen Unterscheidung ist einleuchtend; aber sie begegnet überall grossen Schwierigkeiten, und das mag schuld daran sein, dass die Mehrheit der Versammlung sich den Ansichten van der Velde's, Grillenberger's und Wittelshöfer's (Wien) anschloss, welche den Achtstunden-Tag als eine Norm darstellten, die maassgebend sein müsse. Van der Velde sprach ungemein wirksam, als er die Forderung der Maximalzeit zu begründen suchte. „Selbst im kapitalistischen Interesse liegt der Achtstunden-Tag; so erhält sich der Fabrikant die Maschine, die Menschenkraft, am Längsten. Aber für uns kommt etwas Anderes in Frage. Der Mensch muss sich als Mensch ausleben können, an seiner geistigen Entwickelung arbeiten können, nicht Nachts wie ein Stück Blei aufs Bett sinken. Wir wollen den Menschen nicht als Maschine schützen, sondern als Menschen. Der Mensch soll nicht leben, um zu arbeiten, sondern arbeiten, um zu leben." Mit reichlicher Zweidrittel-Mehrheit billigte der Kongress die Sektionsbeschlüsse, die immerhin in dem Sinne vermitteln, dass sie den Achtstunden-Tag nicht ohne Weiteres fordern, sondern „als ein zu erstrebendes Ziel ins Auge fassen (III)."

Am bewegtesten waren die Debatten über die Frauenarbeit (Referenten: Jean Sigg, Grossrath in Genf, französisch, und Fräulein Margarethe Greulich in Zürich, deutsch). Von der Sektion waren Thesen vorgeschlagen, die einen erweiterten Schutz für die arbeitenden Frauen verlangten, aber ihre Gleichberechtigung mit den Männern betonten. Die Katholiken und Evangelischen nahmen die Gelegenheit wahr, ihre Auffassung von der Familie zu accentuiren und thaten dies mit einer zu grossen Bestimmtheit, um die Annahme zu gestatten, es sei ihnen bei diesem Abschnitt der Verhandlungen mehr um eine allgemeine Kundgebung als um die Erörterung der aufgestellten Thesen zu thun gewesen. De Wiart brachte nämlich den Antrag ein, die Frau geradezu von jeder Arbeit in der Grossindustrie auszuschliessen. Ihn unterstützend, sagte Scheicher (Wien), die Frau könne durch die Emanzipation die Gleichstellung mit dem Manne nicht gewinnen, wohl aber würde die Gesellschaft dadurch verlieren, und Decurtins kleidete den Unterschied in den Meinungen beider Lager in die Formel: „Wir glauben, dass die Familie, die Einehe, von Anbeginn da war; sie ist für uns eine absolute, für Andere nur eine historische Kategorie." Es gelte, führten diese Redner aus, die Familie wieder in ihre Rechte einzusetzen, und als es der Baronesse Vogelsang nicht entging, dass das Verbot, in der Grossindustrie zu arbeiten, die Frau in die Hausindustrie hineintreibe, meinte sie, gegen diese Gefahr durch strenge Gesetze über die Hausindustrie Abhülfe schaffen zu können. Es war der landläufige Satz: „Die Frau gehört in die Familie", welche die konservativen Wortführer variirten. Gewiss steckt darin ein gesunder Kern. Indem sie aber der Frau die Fabrik ganz verbieten wollten, rechneten sie wenig mit den Verhältnissen und die Sozialdemokraten benutzten diese Blössen, um den Namen der „Utopisten" einmal von sich weg- und auf andere zu übertragen. Einen bedeutenden Eindruck machte die Rede der Frau Dr. Braun (Berlin). Die Frau, sagte sie, soll keine Arbeit thun müssen, die ihr schadet; aber sie soll auch nicht durch die Familie zur Sklavin werden. Als Mensch bedarf sie der Freiheit der Arbeit. Gerade wegen des Familienlebens möchte ich die Fabrikarbeit nicht verboten wissen; nur die Hausindustrie hätte den Gewinn davon, und die Frau würde aus dem Hause eine Werkstatt machen müssen, statt eines trauten Heims." Konkubinat und Prostitution würden die Folgen des Verbotes sein. Bebel schilderte die Forderung de Wiart's ebenfalls als unpraktisch, ihre Erfüllung als unmöglich. „Auf der einen Seite," rief er aus, „wollen Sie die Frauen aus der Fabrik ausschliessen, nicht aber aus der Landwirthschaft, aus der Hausindustrie u. s. w. Diesen Frauen gegenüber ist die Fabrikarbeiterin viel besser dran. Wir haben in deutschen Fabrikbetrieben etwa $^3/_4$ Millionen Frauen; was soll dann werden, wenn diese aus den Geschäften hinausgeworfen werden. Dann könnten Tausende von Männern nicht mehr heirathen. Wir wollen die Uebel der kapitalistischen Ordnung möglichst beseitigen, aber mit Ihrem Antrag gehen sie viel zu weit. Wenn er angenommen wird, so wird man in den katholischen industriellen Gegenden die Hände überm Kopf zusammenschlagen und sagen: wie konnten unsere Leute solchen Unsinn beschliessen?" Die Ablehnung des Antrages de Wiart erfolgte mit 165 gegen

[1]) Den Wortlaut dieses und der folgenden Beschlüsse s. u. Rubrik „Arbeiterschutz", worauf in diesem Aufsatz mit römischen Ziffern verwiesen wird.

98 Stimmen, worauf noch eine Spezialdebatte stattfand, in welcher Punkt 6 (Hausindustrie) nach einem Antrag v. Vollmar's eine veränderte Fassung erhielt (IV).

In der Debatte, in welcher die gänzliche Abschaffung weiblicher Fabrikarbeit namentlich von den Engländern vertreten wurde, ging Quelch so weit, zu sagen, die englische Delegation stehe auf dem Kongress isolirt da, sie scheine überflüssig zu sein und stehe einer reaktionären Masse gegenüber. Demnach wären Vollmar und Greulich Reaktionäre. „On est toujours le réactionnaire de quelqu'un...“

Ein sachkundiger Bericht von Professor Erismann verbreitete sich (französisch referirte Héritier) über die Nachtarbeit und die Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben. Von den vielen Einzelheiten sei daraus erwähnt, dass die Fabrikation der Zündhölzchen mit gelbem Phosphor vollständig verurtheilt wurde. Neben Erismann that dies Burrows, der Vertreter von 45000 Zündhölzchen-Arbeiterinnen war (V).

Endlich waren die Mittel und Wege zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes zu berathen, worüber in einem allgemeinen Referat Decurtins sprach, während im besonderen der Verfasser dieses Artikels seinen Vorschlag zur Gründung eines internationalen Arbeiterschutz-Amtes begründete. Eine längere Diskussion entspann sich jedoch nicht mehr; sonst hätte wohl der Abschnitt über die Gewerbeinspektion zu reden gegeben. Der Kongress war ermüdet, und doch sollten noch eine Anzahl Resolutionen zur Abstimmung gebracht und Förmlichkeiten erledigt werden. Um das Arbeiterschutz-Amt zu empfehlen, hatten sich Dr. Heinrich Braun, Dr. Bruno Bauer und Sonnemann eingeschrieben, aber das Wort konnte einzig der letztere nehmen, um den Antrag zu befürworten, dass der schweizerische Bundesrath ersucht werden möchte, die Initiative zur Schaffung dieses Amtes bei den anderen Regierungen zu ergreifen. Ein solches Gesuch wurde auch den diesbezüglichen Beschlüssen angefügt (VI). Nach einer kurzen Schilderung der Aufgaben, welche dem Arbeiterschutz-Amt gestellt werden könnten, berührte ich auch den Kostenpunkt und erwähnte die Ausgabenbudgets der schon bestehenden internationalen Bureaux. Von diesen dürfte sich das projektirte Amt vielleicht am besten mit dem internationalen Telegraphenamt vergleichen lassen, bei welchem im Jahre 1896 die Beitragssumme der Vertragsstaaten sich auf 64000 Franken, die effektiven Ausgaben auf nahezu 100000 Franken beliefen und die Differenz zwischen beiden Ziffern sich daraus erklärt, dass der Verkauf von Drucksachen dem Amte die betreffende Summe einbrachte. Je nachdem die Veröffentlichungen des Arbeiterschutz-Amtes gratis oder zu höheren oder niedrigeren Preisen abgegeben wurden, erhöhen oder vermindern sich die Beitragsquoten der Staaten. „Wenn ich mich nicht täusche“ — glaubte ich am Schlusse der Berichterstattung sagen zu dürfen — „hat das Interesse eines internationalen Arbeiterschutz-Amtes weitherum Zustimmung gefunden, und vielleicht wird dieser Kongress den Stein ins Rollen bringen. Mit dem internationalen Arbeiterschutz-Amt würden wir für die Arbeiterschutz-Gesetzgebung eine Art wissenschaftlichen Instituts erhalten; das „Organ“, von dem man bereits zur Zeit der Berliner Konferenz sprach, wäre ein Novum Organon der Sozialpolitik. Keiner Lehrmeinung der sozialen Schulen wird es Zwang anthun; es wird nur der Diskussion zu der Sachlichkeit verhelfen, durch welche wir die politischen Bewegungen, die anfänglich anarchisch scheinen, organisiren. Nach einander sind die Philosophie und die Naturforschung auf die Bühne des Jahrhunderts getreten, voll des Erstaunlichen. Zu ihnen gesellte sich als dritte die Sozialwissenschaft, und schon kann auch diese einen Triumph feiern. Denn während so manche moralischen Begriffe sich aufzulösen und ethische Imperative erstickt zu werden drohen, setzt sie dem „Kampf ums Dasein“ und den Ansprüchen der „Uebermenschen“ die gerechten Schranken. Kaum über etwas Anderes, wie über das Recht des Arbeiters auf den Schutz der Arbeit, besteht eine so allgemeine Uebereinstimmung. Es betreten heute die Charitas und die Humanität den gleichen Pfad. Der Arbeiterschutz ist der kategorische Imperativ des Zeitalters! Folgen wir seiner Stimme und wir werden die rechten Baumeister der Zeit sein.“

Pernerstorfer beantragte zum Schlusse die Resolution, dass der Kongress gegen alle Regierungsakte protestire, durch welche die Organisation der Arbeiter gehindert werde, und der Italiener Dr. Soldi (Cremona) brachte dazu ein Amendement ein, welches für die Arbeiter persönliche Freiheit, Press- und Versammlungsfreiheit fordert. Adler wünschte vom Kongresse die Erklärung, der internationale Arbeiterschutz dürfe nicht zur Verschleppung des nationalen dienen, und der Belgier Maes beantragte, alle Anwesenden, die zu gesetzgebenden Behörden gehören, sollen sich verpflichten, die gefassten Beschlüsse in Form von Gesetzentwürfen ihren Körperschaften vorzulegen. Alle diese Anträge wurden gutgeheissen, der Antrag Maes in dem Sinne, dass bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst wurden, die Angehörigen der Minderheiten freie Hand behalten.

Um die Angelegenheit des Kongresses weiter zu führen, hat dieser zuletzt ein Komité eingesetzt, welches künftige Kongresse vorbereiten soll. Seine Mitglieder sind der Präsident Scherrer, die Vizepräsidenten Decurtins und Sourbeck, der Sekretär Greulich und Regierungsrath Curti, welche fünf das Komité durch Zuzug erweitern können.

* * *

Es ist wahrscheinlich, dass der Kongress nicht der letzte dieser Art gewesen ist.

Sein Erfolg lag schon in der Thatsache seines Zustandekommens, und der Verlauf hat mehr Erwartungen als Befürchtungen gezeitigt. Wenn die Rhetorik der Arbeiterversammlungen an einigen Reden vielleicht einen zu grossen Antheil besass und die Parteien mitunter an ihre Agitationszwecke gedacht haben mögen, so ist diese Erscheinung bei einem ersten Zusammentreffen zu natürlich, um missdeutet werden zu können. Unleugbar war die Diskussion dennoch eine würdige, von allen persönlichen Gehässigkeiten freie, und auch in ihren lebhafteren Partien entartete sie niemals zu Zank und Tumult. Männer von sehr verschiedener Weltanschauung bekundeten ein ernstes Bestreben, sich zur Pflege und Weiterbildung des Arbeiterschutzes zu verständigen. „Zwischen uns und der anderen Richtung“, sagte einmal Bebel, „ist ein meerestiefer grundsätzlicher Gegensatz, der uns jedoch nicht verhindert hat, freundschaftlich Dinge zu besprechen, die für die Zukunft segensreich werden können“. Liebknecht stellte, als er in Worten von schlichter Herzlichkeit zum Abschied den Schweizern dankte, dem Kongress das Zeugniss aus, er habe wohl durch seine Haltung die meisten Parlamente übertroffen. „Es waltete, um ein mittelalterliches Wort zu gebrauchen, über den Parteigegensätzen eine Art Gottesfriede; wir anerkennen es gerne.“ Und der Priester Stojalowski, als er seine Freude über die Anregung zu dem internationalen Arbeiterschutzamt ausgesprochen hatte, „wodurch wir der Arbeit dieser Tage die Krone aufsetzen, indem wir etwas schaffen, das ihre Fortdauer sichert“, schloss auch die Worte an: „Der Kongress mit seiner sachlichen Behandlung der Fragen war für mich ein hoher Genuss; die Arbeiterschaft wird seinen Werth erkennen. Unsere Losung sei auch ferner: Getrennt marschiren, aber vereint schlagen.“

Für künftige Fälle dürften einige Verbesserungen in der Organisation des Kongresses getroffen werden. Sie beständen meines Erachtens in etwelcher Beschränkung der Zahl der Verhandlungs-Gegenstände; in der frühzeitigen Mittheilung der gedruckten Referate oder auch im Verzicht auf die Drucklegung, damit nicht das Interesse für die mündlichen Referate sich verringert; in der Einsetzung ein oder

zweier geschäftskundiger Sektions-Präsidenten und in der Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte für die Kongressmitglieder, damit diese mehr Gelegenheit fänden, mit einander bekannt zu werden und ihre Meinungen persönlich auszutauschen. Im Ganzen hat sich ohne Zweifel die Geschäftsleitung des Züricher Kongresses bewährt, eben deshalb, weil sie eine geschäftliche, technische war, und man nicht Präsidenten zu wählen hatte, die nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Nationalität präsidirten und bei Abstimmungen alsdann hülflos dastanden. Lob verdient insbesondere auch die reiche Zahl und die Tüchtigkeit der Uebersetzer.

Immer mehr werden sich in der Folge die Kongressmitglieder befleissigen, nicht nur ihr Herz auszuschütten oder Theorien zu entwickeln, wie erlaubt zwar beides bleiben mag, sondern die Mitte aufzusuchen, wo sie sich zum Werke der Gesetzgebung treffen und nächste Ziele erreichen können. Sind mehrere der Züricher Kongressbeschlüsse nicht solche nächste Ziele, so sind sie doch auch nicht von dem entferntesten. Ich möchte wünschen, dass die Oeffentlichkeit dies anerkennte und die grosse Bedeutung des Kongresses nicht unterschätzt, die in seiner Tendenz der Vermittelung liegt. Ich möchte, wenn es nicht unbescheiden ist, auch meinem Vorschlage des Arbeiterschutz-Amtes zumal in Deutschland eine gute Aufnahme wünschen. Es kostet Deutschland ein Wort, und diese Institution des sozialen Friedens und der sozialen Kultur ist für ganz Europa gegründet.

St. Gallen. Th. Curti.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Fürsorge für Arbeitslose in Frankreich.** Der oberste Arbeitsrath hat einen Bericht über die Arbeitslosigkeit in Frankreich veröffentlicht. Demzufolge bestehen daselbst folgende Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser: 1. Gewerkvereine. Von 2178 Gewerkschaften mit 408025 Mitgliedern (Stand vom 1. Juli 1894) sorgen 487 statutengemäss für ihre Arbeitslosen, doch berichten bloss 66 derselben über wirklich stattgefundene Zahlung von Arbeitslosengeldern in der Höhe von insgesammt ca. 75 000 Francs oder 5 Francs per Kopf der Mitglieder. Durchschnittlich entfielen auf einen Arbeitslosen per Tag 2 Francs. — 2. Städtische Nothstandsarbeiten. 1890—1894 wurden in 114 Städten mit einer Gesammt-Einwohnerschaft von 3 400 000 regelmässige Nothstandsarbeiten eingeleitet, wobei im Durchschnitt pro Jahr ca. 1 Million Francs aufgewendet wurde. In einer Reihe von anderen Städten wurden die alten Arbeiter mit Schneeschaufeln etc. beschäftigt. — 3. Arbeitshäuser (Dépôts de mendicité). Gegenwärtig bestehen nur mehr 30 solcher Etablissements, die aus dem Jahre 1808 stammen und bloss in 14 derselben wird gearbeitet. 1892 waren im Ganzen 20 741 Personen dergestalt beschäftigt. — 4. Privatgesellschaften für Arbeitslose. Es bestehen 22 solche in Paris und 18 in der Provinz. Sie beschäftigen die Arbeitslosen in Farmkolonien und mit Holzspalten.

**Wohlfahrts-Ausstellung für Oesterreich.** In Wien soll 1898 eine österreichische Wohlfahrts-Ausstellung stattfinden. Als deren Zweck wird im Aufruf des Präsidenten angegeben: ein Gesammtbild der kommunalen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen zu bieten, welche in Oesterreich während der fünfzigjährigen Regierungszeit des jetzigen Kaisers geschaffen wurden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der für Arbeitende, Arme, Kranke und Alte geschaffenen Einrichtungen. Als Ausstellungsgegenstände werden angegeben: Einrichtungen für die Geburt des Menschen, die Pflege der Mutter sowie des kranken und gesunden Kindes, die Fürsorge für obdachlose, verwahrloste und krüppelhafte Kinder, Wohlfahrtseinrichtungen an Mittel- und Hochschulen; Fürsorge für die Arbeiterklasse, und besonders die Darstellung derjenigen Institutionen, welche innerhalb der einzelnen Unternehmungen zum Wohle ihrer Arbeiter getroffen worden sind; Wohnungswesen, Volksernährung, Versicherungs- und Armenwesen. An diese soziale Wohlfahrtspflege soll sich die staatliche und kommunale Sanitätspflege, die gesammte öffentliche und private Gesundheitspflege, das Rettungswesen etc. anschliessen, sowie endlich Erziehungs-, Bildungs-, Belehrungswesen, Volksspiele etc. Die Einrichtungen grosser Städte sollen in einer eigenen Gruppe vorgeführt werden. Die Ueberschüsse sollen zu Stiftungszwecken verwandt werden.

**Fabrikferien.** Die optischen Werkstätten der Firma C. P. Goerz, Schöneberg bei Berlin, haben eine Ferienwoche bewilligt, in welcher die Fabrik stillsteht. Den beurlaubten 300 Optikern und Mechanikern, wie allen sonstigen Angestellten und Arbeitern wird der Lohn für diese Woche ausbezahlt.

**Hausindustrie und Militärverwaltungen.** Auf die Petition der Organisation deutscher Sattlergehülfen, die deutschen Militärverwaltungen möchten in die Verträge mit Unternehmern über Lieferung von Sattlerarbeiten die Bestimmung aufnehmen, dass die Arbeiten nicht an die Hausindustrie weitergegeben werden dürfen (vgl. No. 25, Sp. 612), sind nunmehr Antworten von drei amtlichen Stellen eingelaufen. Am schroffsten lautet diejenige des sächsischen Kriegsministeriums, nach der ohne jede Begründung einfach „das Eingehen auf die Vorschläge abgelehnt wird." Die preussische und die sächsische Militärverwaltung dagegen fügen ihrer Ablehnung hinzu, dass kein Anlass bestehe, den Lieferanten „eine Beschränkung aufzuerlegen", wie das bayerische Kriegsministerium sagt, oder, wie sich das preussische noch deutlicher ausdrückt, „in den Geschäftsbetrieb der Unternehmer einzugreifen." Danach lassen sich die Militärverwaltungen der beiden grössten deutschen Staaten in gewerblicher Hinsicht noch von manchesterlichen Grundsätzen leiten, die in der Zivilverwaltung derselben Staaten in vielen Beziehungen längst aufgegeben sind.

**Nationalkongress der bulgarischen Sozialdemokratie.** Die bulgarischen Sozialdemokraten hielten im Juli in Kazanlik ihren 4. National-Kongress ab, auf dem 23 politische Organisationen durch 46 Delegirte vertreten waren. Der von dort aus versandte Parteibericht giebt eine Uebersicht über die Presse. Der „Sozialist" in Sofia, das Parteiorgan, erscheint wöchentlich zweimal in einer Auflage von 1200 bis 1400 Exemplaren. Die in Philippopel erscheinende „Novo Vremá" (Neue Zeit) hat eine Auflage von 1500. In Tirnowo erscheint die Wochenschrift „Osnobojdenié" (die „Befreiung"). Während der Wahlen werden in Kazanlik und Sevlievo ebenfalls Blätter herausgegeben. Der Kongress schuf zur Agitation für den Sozialismus in Arbeiterkreisen noch die „Arbeiterzeitung." Lokalkomités leiten die Parteibewegung am Orte. Zur Förderung der Landagitation ist eine Kommission mit der Sammlung und Bearbeitung von Material über die Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung beauftragt. Der Kongress beschloss eine Resolution, worin den Parteigenossen das Eingehen irgendwelcher Kompromisse bei den Wahlen verboten wird.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Städtische Mindestlohn-Klauseln.** Der Gemeinderath von Wavre in Brabant beschloss die Aufnahme der Mindestlohnklausel in die Bedingnisshefte für städtische Arbeiten, und zwar wurde festgesetzt, dass für gelernte Arbeiter der Stundenlohn von 35 Centimes, für Taglöhner ein solcher von 20 Centimes als Mindestlohn zu gelten habe. — Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Ausschreibung städtischer Lieferungen derart detaillirt und zerstückelt erfolgen solle, dass jeder Theil der Ausschreibung für sich blos ein Handwerk berühre, damit Subunternehmungen leichter hintangehalten oder vermieden werden könnten. — Den gleichen Beschluss fasste die Gemeindevertretung von Maldegem in Belgien bei der Ausschreibung von zwei Pflasterungen für 174 244 Francs. Die Mindestlöhne für gewöhnliche Arbeit sind festgesetzt für:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pflasterer . . . . | $0_{,30}$ | Francs | per Stunde, |
| Hülfsarbeiter . . | $0_{,18}$ | „ | „ „ |
| Fuhrleute . . . . | $2_{,00}$ | „ | „ 10 Stunden. |

Dem Stadtrath in Zürich lagen am 3. Juli folgende Anträge vor. Es sei im Einzelfalle zu bestimmen, ob den Unternehmern städtischer Arbeiten ein Minimallohn für ihre Arbeiter vorzuschreiben sei, eventuell in welcher Höhe, insbesondere auch, ob derselbe höher oder nur gleich hoch sein solle für einheimische Arbeiter wie für Ausländer. Ferner: als Mindestlohn bei zehnstündigem Arbeitstag sei für erwachsene Handlanger ein Ansatz von 4 Francs, für Handwerker (gelernte Arbeiter) von 4,50 Francs festzusetzen. Ferner wurde im allgemeinen beantragt, der Stadtrath habe die Frage der Festsetzung eines Minimallohnes bei Uebergabe städtischer Arbeiten zu untersuchen. Endlich wurde auch der Antrag gestellt, die Stadt habe bei solchen Arbeiten den Arbeitern ihren Lohn zu garantiren. Alle diese Anträge wurden aber abgelehnt; der allgemeine Antrag auf Untersuchung der Frage freilich nur mit drei Stimmen Mehrheit.

**Gewerbliche Kopfsteuer in Hörde.** Statt des Zuschlages zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer wird in Hörde von allen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche mindestens 10 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen durchschnittlich jährlich beschäftigen, eine durch den Magistrat veranlasste besondere Gemeinde-Gewerbesteuer erhoben Sie beträgt bei einer Veranlagung der Realsteuern mit 150% Zuschlag 10 M. für den Kopf des Arbeiters und erhöht sich proportional der Steigerung der Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten die im § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 erwähnten Personen und alle Bureaubeamten, deren Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Die Umlegung dieser Steuer findet jedoch nur statt, wenn ohne sie zur Deckung des Steuerbedarfs mindestens 100% Zuschläge zur Einkommensteuer und 150% der staatlich veranlagten Realsteuern erforderlich sein sollten. Erreicht in einem Betriebe die zu zahlende Kopfsteuer nicht die Höhe des von den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen zu erhebenden Zuschlages zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer, so wird dieselbe mit diesem Zuschlage besteuert. Diese Besteuerung ist ohne besondere Kämpfe am 27. März 1896 beschlossen worden. Unsere Bedenken gegen eine kopfsteuerartige Ausgestaltung der Gewerbesteuer haben wir bereits früher betont (vgl. Blätter für soziale Praxis, IV. Halbjahr, S. 174, V. Halbjahr Sp. 48, Soziale Praxis, Jahrg. VI., No. 2).

**Dresdener Wasserrohrlegung in städtischer Regie.** Am 1. April genehmigten die Dresdener Stadtverordneten den Antrag des Rathes, künftig die Rohrlegungsarbeiten für das Wasserwerk in eigener Regie auszuführen und bewilligten zu diesem Zwecke die Anstellung eines Werkmeisters mit einem Jahresgehalt von 2400 M., ferner 5100 M. zur Beschaffung von Werkzeugen und Geräthen und 4800 M. zur Errichtung eines Geräthe- und Materialienschuppens. Dieser Beschluss ist um deswillen bemerkenswerth, weil die günstige Erfahrung mit der Regiearbeit bei den Gasrohrleitungen den Anstoss zu dieser Erweiterung des eigenen städtischen Betriebes gibt, von der man „eine billigere Herstellung, eine bessere Ausnutzung der ständigen Arbeitskräfte und eine bessere Einordnung der Wasserleitungsarbeiten in die übrigen tiefbauamtlichen Arbeiten" erwartet. Dresden führt die Strassenasphaltirung ebenfalls bereits in eigener Regie aus und besitzt eine städtische Beerdigungs-Anstalt, kommunales Kühl- und Gefrierhaus u. s. w. (Vgl. No. 5, 14 und 32.)

**Städtische Elektrizitätswerke.** Trotz besserer Arbeitsbedingungen und billigerer Tarife werfen kommunale Elektrizitätswerke beträchtliche Gewinne ab und überzeugen so in ständig wachsender Zahl die Stadtgemeinden von der Nützlichkeit des Besitzes solcher Werke.[1]) Die erst im Jahre 1890 geschaffenen Elektrizitätswerke der Stadt Manchester in England haben in diesem Jahr einen Reingewinn von 16000 Pfd. Sterling abgeworfen. Hiervon sollen 10000 Pfd. zur Herabsetzung der Steuern verwendet werden. Der Stadtrath von Manchester ist beim Ministerium der Selbstverwaltung um Genehmigung einer Anleihe von 130000 Pfd. eingekommen, behufs Ausdehnung des Unternehmens. Die Nachfrage nach Elektrizität war so gross, dass im letzten Jahr von der Regierung die Vollmacht nachgesucht und erlangt wurde, das ganze Citygebiet im Umkreis von fast zwanzig Meilen mit Elektrizität zu versorgen. Die Leistungsfähigkeit der Anlage ist innerhalb vier Jahren verdreifacht worden. Die Elektrizität wird zu 1½ d. die Einheit geliefert, d. h. zu weniger als einem Drittel des in London und anderen Städten von Privatgesellschaften erhobenen Preises. — In Deutschland hatte München auf zwei Strassenbahnlinien probeweisen elektrischen Betrieb eingeführt und bei einem Kostenaufwande von 1178989 M. seit 1895 einen Gesammtüberschuss von 104906 M. erzielt. Daraufhin ist die Ueberführung sämmtlicher Strassenbahnlinien in elektrischen Betrieb mit eigener Verwaltung und die Errichtung eines neuen städtischen Elektrizitätswerkes zum 1. Nov. 1899 (Ablauf des Gasvertrages) in Aussicht genommen. Die Kosten für den ersten Ausbau sind am 2. Juli vom Oberbürgermeister auf 8100000 Mark berechnet. Der Voranschlag ist so gemacht, dass eine Ueberschreitung nicht zu befürchten ist. Die Einnahmen sind auf 1480000 M. veranschlagt, der Preis eines Hektowatt ist für Beleuchtung auf 6 Pf., für Motorbetrieb auf 2 Pf. festgesetzt und angenommen, dass 45000 Lampen zu je 1000 Stunden gleichzeitig brennen. Nach Abgleichung der Einnahmen auf 1480000 M. und der Ausgaben zu 1295000 M. ergiebt sich gleich im ersten Jahre ein Ueberschuss von 185000 M. Der zweite Ausbau erfordert einen Aufwand von 2927000 M., erhöht indessen die Reineinnahme um das Vierfache — Beschlüsse auf Erstellung eigener elektrischer Centralen (meist für Beleuchtung, Krafterzeugung und Strassenbahnbetrieb) liegen ferner vor aus Charlottenburg (beantragte Anleihe: 1700000; Vorarbeiten 20000 M., berechneter jährlicher Ueberschuss 100000 M.), Danzig (Kosten 1440000 M.), Neunkirchen, Essen, Oberhausen (Anleihe 875000 M.), Schwelm, Bochum, Linden bei Hannover (Eröffnung des Werkes 15. Okt.), Hanau (Anlagekosten 520000 M., Betriebskosten 56000 M., Eröffnung im Herbst), Pforzheim (Anlage einer Elektrizitätswerk-Filiale mit 96000 M. Kosten, Eröffnung: Herbst). Von ausserdeutschen Städten werden gleiche Beschlüsse gemeldet aus Prag, Brünn (Kosten 650000 fl.), Triest, Wien (ohne dass es bisher zu einem detaillirten Abkommen gediehen wäre) und Brüssel. — Erwägungen bezw. Vorarbeiten über die Errichtung von Elektrizitätswerken schweben in Köln, Düsseldorf, Mainz, Altendorf, Siegen, Beuthen, Posen. Augsburg unterhandelt mit dem Elektrizitätswerk Gersthofen behufs Einrichtung der elektrischen Kraftübertragung für Augsburg in den Strassen der Stadt und die Legung der Leitung. Göppingen hat mit der Firma Schuckert & Cie. eine Abmachung über elektrischen Trambahnbetrieb getroffen. — Dresden hat die Miethe für Elektrizitätsmesser herabgesetzt, und zwar für Anlagen bis 50 Lampen von 16 Normalkerzen auf monatlich 1 M., bis 375 Lampen auf 1,50 M., bis 750 Lampen auf 2 M. und die Stromabnahme-Bedingungen neu gefasst. In Berlin endlich ist die elektrische Stadtbahn der Firma Siemens & Halske im Bau begriffen.

[1]) Vgl. Soziale Praxis VI No. 29, 21, 22, 11, 8 etc.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

### Unfälle im Bergbau und deren Abhülfe.

Ein trauriges Kapitel im preussischen Bergbau bildet die stetige Zunahme der Unfälle, besonders derjenigen, welche durch Stein- oder Kohlenfall hervorgerufen werden. Auf den Kongressen und in den Versammlungen der Bergleute bilden sie fast immer den Haupttheil der Tagesordnung, und es soll nicht verkannt werden, dass Arbeiter sowie Arbeitgeber und Bergbehörden bemüht sind, Mittel und Wege ausfindig zu machen, diesem, in den letzten Jahren rapide gestiegenen Uebel ein „Halt" entgegen zu rufen. So ist für den Oberbergamtsbezirk Dortmund eine zehnköpfige Kommission, bestehend aus zwei Knappschaftsältesten, Betriebsführern, Grubenverwaltern, Direktoren und Bergbeamten zur Bekämpfung der Gefahren beim Steinkohlenbergbau gebildet worden. Diese Kom-

mission wird Ende September oder Anfangs Oktober d. J. zur Berathung des Arbeitsplanes nach Berlin berufen werden. Der Oberbergamtsbezirk Dortmund bildet die Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft; aus folgender, dem „Kompass“ (Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich) entnommenen Tabelle ist ersichtlich, wie sich die Unfälle in dieser Sektion vom Jahre 1892 bis 1896 gesteigert haben. Es verunglückten nach dieser:

| Sektion II (Buchum) (Jahr) | Zahl der Personen, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tod | Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige | Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise | Zusammen | Zahl der berufsfähigen Entscheide |
| 1892 . | 392 | 48 | 956 | 1 998 | 6 593 |
| 1893 . | 459 | 35 | 946 | 2 102 | 6 935 |
| 1894 . . | 371 | 49 | 1296 | 2 355 | 7 477 |
| 1895 . | 407 | 39 | 1123 | 2 257 | 8 589 |
| 1896 . . . . | 380 | 101 | 1681 | 2 500 | 9 048 |
| Im Ganzen . | 2009 | 251 | 6002 | 11 212 | 38 612 |

Man sieht, dass sich die Unfälle in den angeführten 5 Jahren erheblich gesteigert haben, ganz abgesehen davon, dass die Arbeiterzahl der angezogenen Sektion stark gestiegen ist (im Jahre 1895 wurden 153 251 Arbeiter gegen 161 384 in 1896 bei der Kohlenerzeugung des Ruhrbeckens beschäftigt), wenn man der prozentualen Steigerung der Unfälle des gesammten preussischen Bergbaues einige Beachtung schenkt. Wie diese vor sich gegangen ist, beweist folgendes:

Es verunglückten pro Jahr auf 1000 Arbeiter

| Jahr | % | Jahr | % |
|---|---|---|---|
| 1886 . . . . . . | 6.59 | 1891 . . . . . | 9.61 |
| 1887 . . . . . . | 7.58 | 1892 . . . . . . | 9,85 |
| 1888 . . . . . | 7.75 | 1893 . . . . | 10,60 |
| 1889 . . . . . . | 8.46 | 1894 . . . | 11.20 |
| 1890 . . . . . . | 8.54 | 1895 . . . . . | 11.39 |

Diese Steigerung soll, wie die Bergleute behaupten, dadurch geschehen, dass ihnen bei der forcirten Arbeitsmethode, durch Veränderung der Gedinge (Akkordlohn-Kontrakte) die Möglichkeit genommen sei, ihre Arbeiten so zu verfahren, wie es die berggesetzlichen Vorschriften verlangen, weil bei dem Versuch der Grubenverwaltungen, die Förderung zu steigern, zugleich die Leistungsfähigkeit der Arbeiter angespornt würde. Ein weiterer Uebelstand sei die Anlegung völlig bergfremder Arbeiter an gefahrvollen Arbeitsstellen. Dass durch die allzugrosse Anspornung der Leistungsfähigkeit und der damit verbundenen Ausserachtlassung der Gefahren Unfälle entstehen, dieser Ansicht scheint man auch im Ministerium für Handel und Gewerbe zu sein; wenigstens erliess zu Anfang dieses Jahres der damalige Minister Frh. v. Berlepsch, infolge der beträchtlichen Zunahme der Unfälle auf den fiskalischen Gruben des Saarreviers ein Rundschreiben, worin betont wird, dass mit der Steigerung der Förderung, die Zunahme der Unfälle „zweifellos“ in Verbindung stehe.

Auch mit der Ansicht der Bergleute, dass durch die Anlegung bergfremder Arbeiter die Zahl der Unfälle gesteigert werde, scheinen die einzelnen Bergbaubehörden übereinzustimmen. Das Kgl. Oberbergamt zu Dortmund hat zur Verhütung von Unfällen eine Verordnung — die am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist — erlassen, wonach Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. Lebensjahr überschritten haben, ohne in der Grube beschäftigt gewesen zu sein, nicht mehr zu Arbeiten in der Grube zugelassen werden. Ebenso wird Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht, wenigstens 3 Jahre in der Grube, darunter 1 Jahr unter Aufsicht eines Hauers gearbeitet haben, die Ausführung von selbständigen Hauerarbeiten untersagt (siehe Soziale Praxis, Jahrg. 1896, No. 21). Dass diese Verordnung von grosser Wichtigkeit für die Verminderung der Unfälle ist, soll nicht bestritten werden, d. h. wenn sie richtig gehandhabt würde. Allein dies fehlt derselben.

So stellen heute nur erst wenige Gruben dem Bergmanne ein derartiges Abkehrbuch aus, dass der Betriebsführer der Grube, wo er neu angelegt wird, daraus genau ersehen kann, wie lange er mit selbständiger Ausführung von Hauerarbeiten betraut gewesen ist. Im Weiteren hat zu der Beförderung des Lehrhauers zum selbständigen Hauer, nicht der Hauer, unter dessen Aufsicht er gearbeitet, sondern nur der nächste Beamte (Steiger) ein Recht. Dieser kennt die Person jedoch nur oberflächlich, er weiss vielleicht, dass derselbe ein ruhiger und stetiger Arbeiter ist, nicht aber so gut wie sein Lehrmeister, der Hauer, ob er nun mit der Praxis so vertraut ist, allen an ihn herantretenden Gefahren zu begegnen, ohne an Leib oder Leben Schaden zu nehmen. Und dieser Gefahren sind derartig viele im Steinkohlenbergbau, dass es selbst dem besten Bergmanne nicht möglich ist, diese, bei seiner anstrengenden Thätigkeit als Lehrhauer in der Zeit von einem Jahre kennen zu lernen. Der Lehrhauer wird fast immer zum Füllen und Transportiren der Fördergefässe gebraucht, eine Arbeit, die ihn oft stundenlang von der Arbeitsstelle seines Kameraden fern hält. Wie soll er bei dieser Methode lernen? Oder soll derselbe lernen, wenn sich sein Arbeitskamerad im Pfeiler 10 bis 12 Meter über ihm befindet? Was wird er dann, angenommen, ein solcher Pfeiler bedingte die Abbauzeit eines Jahres, gelernt haben? Nichts, als dass er vielleicht ein tüchtiger Schlepper geworden ist. Den Abbau einer Strebe, den Bau eines Ortes, den Umgang mit Schlagwettern und die richtige Behandlung bei einem plötzlichen Auftauchen derselben, sind ihm unbekannt, ebenso das Verbauen des schadhaften Gebirges. Kurz, dem Lehrhauer ist während seiner Lehrzeit keine Gelegenheit gegeben, sich so auszubilden, wie es das Kgl. Oberbergamt zu Dortmund in seiner Verordnung gemeint hat. Ganz verfehlt ist die Lehrzeit, wenn er dieselbe unter Aufsicht eines Hauers verbringt, der noch selbst der Lehre bedürftig ist. Es muss also unbedingt, soll eine Verordnung der Bergbaubehörde, auf die Verminderung der Unfälle wirken, dieser eine präzisere Form gegeben werden. Mindestens muss die Ausbildung des Hauers so vor sich gehen, dass derselbe während seiner Lehrzeit unter Anleitung seines Lehrmeisters sich an der direkt zu vollführenden Arbeit betheiligt.

Hierdurch würden auch Unfälle vermieden werden, weil bei einem derartigen Vorkommniss, die den einen oder anderen der Arbeitenden beträfe, dieser sofort eine Hülfe an seinem Kameraden hätte, was nie geschehen kann, wenn sich der Lehrhauer auf dem Transport befindet. Vorläufig setzen die Bergleute ihr Vertrauen in die ernannte Kommission, in der Hoffnung, dass die angeführten Mängel nicht unberührt bleiben.

Bochum. Friedrich Thiemann.

**Die Beschlüsse des internationalen Arbeiterschutz-Kongresses in Zürich,** dessen Verlauf in dem leitenden Aufsatz dieser Nummer zur Darstellung gelangt ist, bezeichnen zum ersten Mal eine Linie, auf welcher Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und Sozialpolitiker fast aller anderen Parteien sich zusammengefunden haben. Voraussichtlich werden diese Beschlüsse in den nächsten Jahren der Anknüpfungspunkt für die Fortsetzung ähnlicher Bestrebungen und für gesetzgeberische Versuche bilden und haben zunächst für den Ende dieses Monats zusammentretenden, von anderer Seite veranstalteten internationalen Arbeiterschutz-Kongress in Brüssel eine nicht geringe Bedeutung. Wir geben daher im Folgenden die wichtigsten Beschlüsse, auf welche in dem leitenden Aufsatz Bezug genommen ist, im Wortlaut wieder:

I. Sonntagsarbeit. 1. Der Kongress fordert: das Verbot der Sonntagsarbeit unter wirksamen Strafbestimmungen für alle Kategorien der Lohnarbeiter und Angestellten. 2. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden für die Verrichtung jener Arbeiten, die nothwendig sind, um die Wiederaufnahme des vollen Betriebes am Montag zu sichern, oder bei denen der Produktionsprozess aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann, sowie für jene Arbeiten und Beschäftigungen, deren Weiterführung nöthig ist, damit das Volk den Sonntag zu seiner Bildung und Erholung benutzen kann. Keinesfalls aber darf die Sonntagsruhe unterbrochen werden, unter dem Vorwande, einen Produktionsausfall zu decken. 3. Das Maass der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit soll nicht durch die diskretionäre Willkür von Behörden und Beamten, auf Grund vager Andeutungen im Gesetze,

bestimmt, sondern im Wortlaute des Gesetzes genau bezeichnet werden. **4.** Arbeitern und Angestellten, die auf Grund der angeführten Ausnahmen am Sonntag beschäftigt werden, ist jeder zweite Sonntag frei zu geben, und es ist ihnen für den ausfallenden freien Sonntag je ein Ersatzruhetag in der Woche zu gewähren. **5.** Unter Sonntagsruhe und Ersatzruhetag ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu verstehen.

**II.** Kinderarbeit. **1.** Kindern im Alter von unter 15 Jahren ist jede Lohnerwerbsthätigkeit zu verbieten. Bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind sämmtliche Kinder verpflichtet, die Volksschule zu besuchen. **2.** Junge Leute und Lehrlinge im Alter von 15—18 Jahren dürfen täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden; nach vier Stunden ununterbrochener Arbeit muss eine Pause von $1\frac{1}{2}$ Stunden eintreten. **3.** Innerhalb dieser Arbeitszeit ist den Lehrlingen und jungen Leuten die erforderliche Zeit zum Besuche allgemeiner und beruflicher Fortbildungsanstalten zu gewähren. **4.** Jungen Leuten und Lehrlingen bis zu 18 Jahren ist jede Erwerbsthätigkeit an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme zu verbieten.

**III.** Maximal-Arbeitstag. **1.** Der Kongress hält die Einführung eines gesetzlichen Maximal-Arbeitstages für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, im landwirthschaftlichen Grossbetrieb, sowie in Betrieben des Staates und der Gemeinden für dringend geboten. Für die Landwirthschaft sind in der Erntezeit Ausnahmen zulässig. **2.** Er verlangt von den Regierungen und Gesetzgebungen beim gegenwärtigen Stande der Technik und nachdem in den verschiedensten Berufen und Ländern mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf neun und acht Stunden die besten Erfahrungen gemacht worden sind, dass der Achtstunden-Tag als ein zu erstrebendes Ziel ins Auge gefasst werde. **3.** Wo der Uebergang zum Achtstunden-Tag zur Zeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik durch Einführung eines sich ihm möglichst nähernden Maximal-Arbeitstages vermittelt werden. **4.** Die Gesetzgebung soll, wo nicht ganz besondere Verhältnisse ein anderes Vorgehen gebieten, für alle Industrien die nämliche maximale Arbeitszeit festsetzen. **5.** Soweit die Gesetzgebung Ausnahmen von der Regel des Maximal-Arbeitstages zulässt, sollen die Voraussetzungen hierfür im Gesetze selbst genau bestimmt und die zulässige Maximaldauer der sogenannten Ueberzeitarbeit pro Tag und Jahr festgesetzt werden.

**IV.** Frauenarbeit und Hausindustrie. **1.** Der Kongress fordert eine umfassende und wirksame Schutzgesetzgebung für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in der Gross- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen, sowie der Hausindustrie. **2.** Als Grundlage dieser Schutzgesetzgebung fordert der Kongress eine Maximalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 44 Stunden pro Woche für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte. Die Arbeitszeit muss Samstag Mittag um 12 Uhr endigen, so dass ihnen eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag Morgen gesichert ist. **3.** Strenges Verbot des Unternehmerbrauches, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendigter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. **4.** Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Gesetzliche Vorschriften werden die Arbeitszweige bestimmen, in welchen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Schutzzeit erhält die Arbeiterin von Staat oder Gemeinde eine Entschädigung, die in direktem Verhältniss zu ihrem Lohnausfall steht. **5.** Für landwirthschaftliche Arbeiterinnen (Arbeiter) und für Dienstboten sind alle Gesetze und Bestimmungen aufzuheben, die sie in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeiterkategorieen bringen (Dienstbotenordnungen, Verbot der Koalition, der Vereine und Versammlungen u. s. w.), und sind für sie besondere Gesetze und Schutzvorschriften im Sinne der vorstehenden Forderungen zu erlassen. **6.** Der Kongress sieht in der Hausindustrie eine Beschäftigungsweise, die schwere soziale und hygienische Schädigungen in sich schliesst, die gewerkschaftliche Organisation und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes hindert. Er überweist daher das Studium dieser Frage einem späteren Kongress. **7.** Der Kongress fordert für die Frauen für gleiche Arbeit gleichen Lohn und macht es den Delegirten zur Pflicht, sogleich bei den öffentlichen Gewalten dafür einzutreten, dass sie diesen Grundsatz jedesmal anwenden, wenn die Gelegenheit sich bietet.

**V. 1.** Nachtarbeit, das heisst Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, ist für Arbeiter jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts gesetzlich zu verbieten. Ausnahmen können nur für erwachsene Männer und nur für diejenigen Industriezweige gemacht werden, welche aus technischen Gründen auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind und nur in Bezug auf diejenigen Beschäftigungen, welche einen derartigen Betrieb erfordern. Dies gilt auch für solche Gewerbe, bei denen die Nachtarbeit einen integrirenden Bestandtheil des Betriebes bildet, wobei jedoch die gesammte Arbeitszeit den gesetzlichen Maximalarbeitstag nicht überschreiten darf. Die Arbeiter dürfen übrigens auch in solchen Fällen nur mit ihrer Zustimmung zur Nachtarbeit verwendet werden. Diejenigen Industriezweige, in denen aus dem angeführten Grunde Nachtarbeit gestattet wird, müssen durch das Gesetz genau bezeichnet werden. **2.** Ueberzeitarbeit ist für Kinder, junge Leute beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, sowie auch für Frauen nicht gestattet. Für erwachsene Männer kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden, doch darf sie sich nicht auf Stunden ausdehnen, welche im Gesetz als Nachtstunden bezeichnet sind. Ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit darf nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt, Unglücksfälle) gestört worden ist und hieraus dem Unternehmer oder den Arbeitern ein bedeutender materieller Schaden erwächst. Wegen Geschäftsandrang darf Ueberzeitarbeit nicht gestattet werden. **3.** Bei Industriezweigen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, muss in drei achtstündigen Schichten gearbeitet werden, wobei in bestimmten Zeiträumen Schichtenwechsel stattfinden soll. Um den Arbeitern eine 24stündige Sonntagsruhe zu ermöglichen, soll an den Sonntagen eine Reserveschicht eingeschaltet werden.

**1.** Die gesundheitsgefährlichen Betriebe im Sinne dieses Referates sollen in jedem Lande auf dem Verordnungswege genau bezeichnet werden. **2.** Die behördliche Bewilligung zur Eröffnung eines gesundheitsgefährlichen Betriebes darf nur dann ertheilt werden, wenn alle durch das Gesetz oder auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Maassregeln zur Beseitigung des schädlichen Momentes getroffen sind. Insbesondere ist zu verlangen, dass durch die technische Anlage, sowie durch die Art des Betriebes das Eindringen schädlicher Stoffe in die Athemluft der Arbeiter vermieden wird, soweit der jeweilige Stand der Technik es ermöglicht. **3.** Kinder, junge Leute unter 18 Jahren und Frauen dürfen bei gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und in Bergwerken zur Arbeit „unter und über Tage" nicht verwendet werden. Dieses Verbot ist ein absolutes. **4.** In gesundheitsgefährlichen Betrieben ist die tägliche Arbeitszeit unter dem gesetzlich bestimmten Maximalarbeitstag zu halten, wobei die Verkürzung der Arbeitszeit dem Grade der Gesundheitsgefährlichkeit des betreffenden Betriebes entsprechen und die Arbeitszeit in keinem Falle acht Stunden im Tage übersteigen soll. **5.** In gesundheitsgefährlichen Betrieben sind periodische amtliche ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter anzuordnen. **6.** Für Schädigungen an Gesundheit und Leben, von welchen die Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben betroffen werden, sind die Unternehmer gesetzlich haftbar zu machen. **7.** Bei ausserordentlicher Gesundheitsgefährlichkeit eines Industriezweiges, wenn derselben auf keinerlei Weise technisch vorzubeugen ist, soll die Verwendung des schädlichen Stoffes verboten werden.

**VI.** Zur Verwirklichung des vom Kongress geforderten Arbeiterschutzes sind nothwendig: **1.** Eine einheitliche Gewerbeinspektion, die sich auf Gross- und Kleinindustrie, Bergwerke, das Gewerbe, die Hausindustrie, den Handel, Verkehr und die Landwirthschaft, soweit in dieser maschineller Betrieb stattfindet, erstreckt, deren Beamte mehr als bisher aus sachverständigen Kreisen, und deren Gehülfen und Gehülfinnen aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen genommen werden — die so zahlreich vorhanden sein sollen, dass sie jeden Betrieb mindestens einmal halbjährlich besichtigen können — die mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sind. Die Jahresberichte dieser Beamten und Beamtinnen sollen sofort nach Abfluss des Berichtsjahres amtlich veröffentlicht und zum Selbstkostenpreise an Jedermann abgegeben werden. Für die Landwirthschaft sollen besondere Inspektoren bestellt werden. Zur Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften die Frauenarbeit betreffend sind vom Staate zu besoldende Inspektorinnen anzustellen, die zum Theil aus den Kreisen der Arbeiterinnen zu wählen sind. **2.** Völlig freies Koalitionsrecht für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte, insbesondere offizielle Anerkennung aller zur Kontrolle des Arbeiterschutzes von Arbeitern geschaffenen Kommissionen, Kammern, Sekretariate, sowie der Gewerkschaften und ihres Aufsichtsrechtes. Die Verletzung des Koalitionsrechtes ist strafbar. **3.** Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für die Wahlen in alle Vertretungskörper zur Sicherung des der Arbeiterklasse gebührenden Einflusses auf alle Parlamente. **4.** Lebhafte Agitation für den Arbeiterschutz durch die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, durch Vorträge, Schriften, Presse, Versammlungen und vor allem in den Parlamenten. **5.** Zur Förderung der nationalen und internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung sind periodische internationale Kongresse zu veranstalten, und sollen, soweit möglich, gleichlautende gesetzgeberische Vorschläge nach vorausgegangener Verständigung unter den Vertretern des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Parlamenten gleichzeitig eingebracht werden. **6.** Die internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung soll sich vorzüglich erstrecken auf die Aufstellung eines Alterminimums für die in den Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Leute, auf das Verbot der Nachtarbeit für die in den Fabriken beschäftigten Frauen und jungen Leute, auf das Verbot der Frauenarbeit in gesundheitsschädlichen Industrien, das Verbot der Sonntagsarbeit und die Aufstellung eines allgemeinen Maximalarbeitstages. **7.** Die Theilnehmer des Kongresses werden aufgefordert, in der Presse und in den Parlamenten die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen. Als dessen Aufgaben werden in Aussicht genommen: a) Die Sammlung, Herausgabe und Mittheilung an die interessirten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderen wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist; b) die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Sozialstatistik überhaupt); c) die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit; d) die Ertheilung von Auskunft und die Mittheilung orientirender Litteratur; e) die Veranstaltung von Kongressen zur Berathung über den Fortgang der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. **8.** Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass das internationale Arbeiter-

schutz-Amt errichtet werden soll, sobald drei Staaten sich hierzu bereit erklären.

Der Kongress spricht seine Anerkennung aus für die wiederholten Bemühungen des schweizerichen Bundesrathes um das Zustandekommen einer internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung; er spricht den Wunsch aus, es möchten diese Bestrebungen mit allem Nachdruck in nächster Zeit wieder aufgenommen werden, und er ladet sein Bureau ein, diesen Wunsch dem schweizerischen Bundesrath in geziemender Eingabe zur Kenntniss zu bringen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Arbeiterunfall-Versicherung in Holland.** Ein Gesetzentwurf der holländischen Regierung beabsichtigt für eine Reihe von Industrien, wie Bergbau, Schifffahrt und Transportwesen etc. die obligatorische Unfallversicherung einzuführen. Danach soll bei tödtlichen Unfällen eine Entschädigung für Begräbnisskosten in der Höhe von 10% des Jahreslohns des Getödteten, ferner dem überlebenden Gatten eine Pension von 30% des Jahreslohnes, ebensoviel den überlebenden Eltern und eine solche von 15% jedem ehelichen Kinde bezahlt werden; dem gänzlich Erwerbsunfähigen soll eine Rente von 70% des Lohnes gesichert werden, während dem bloss theilweise Erwerbsunfähigen eine Rente zu Theil werden soll, deren Höhe vom Grad der Verunglückung abhängt. Die Durchführung der Versicherung soll einer Staatskasse, der „Königl. Versicherungsbank" obliegen. Das System, das angewendet werden soll, ist nach österreichischem Vorbild das Kapitaldeckungsverfahren. Die Beiträge der Unternehmer sind nach Klassen abgestuft. Die Bank von Holland soll für die Fruktifizirung des angesammelten Kapitals Sorge tragen. Für die ersten Auslagen leistet der Staat Vorschüsse.

**Zusammenwirken des Vaterländischen Frauenvereins mit der Arbeiterversicherung.** In einem Rundschreiben an die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten vom 29. Mai weist das Reichsversicherungsamt auf die Zweckmässigkeit des Zusammenwirkens dieser Organe mit der über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation der Vaterländischen Frauenvereine hin. Namentlich könnten in ländlichen Bezirken bei Unfällen und Erkrankungen durch rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe und sachverständige Behandlung durch geeignete Krankenpflegerinnen manche erhebliche Unkosten an Renten etc. für die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vermieden werden; dazu komme, dass eine am Orte befindliche oder aus der Nachbarschaft herbeigerufene Krankenpflegerin die Nothwendigkeit und den Werth ärztlicher Hülfe gegebenenfalls eher erkenne, als andere Personen, und ihrerseits gerne dafür sorge, dass jene Hülfe alsbald angerufen werde. Da deshalb die Errichtung von Krankenpflegestationen namentlich in den der ärztlichen Fürsorge weniger zugänglichen ländlichen Bezirken ebensosehr den Interessen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten wie denjenigen der ärmeren Volksklassen entspreche, so unterliege die Verwendung von Genossenschafts- oder Anstaltsmitteln zur Unterstützung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen nach Maassgabe des vorhandenen Bedürfnisses und unter der Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen keinem Bedenken. — Empfehlenswerth wäre auch ein Zusammenwirken der Organe der Arbeiterversicherung mit den an manchen Orten schon bestehenden Hauspflegevereinen, die bei Erkrankung der Hausfrau für Bestellung einer Stellvertreterin sorgen und dadurch der zeitweisen Auflösung des Haushalts vorzubeugen suchen. So steht z. B. der Unterbringung einer schwindsüchtigen Hausfrau aus den unteren Volksklassen in einer Heilanstalt namentlich der Umstand hinderlich im Wege, dass während der Abwesenheit der Frau der Haushalt gänzlich verwaist und verwahrlost wäre. Eine Geldunterstützung hätte hier gar keinen Zweck; vielmehr müsste dafür gesorgt werden, dass während der Abwesenheit der Hausfrau eine andere Frau vollständig die Führung des Haushalts übernimmt. Dies wäre aber mit Hülfe der Hauspflegevereine leicht möglich. Ebenso wie für die Dauer der Unterbringung des Mannes in einem Krankenhause der Familie Geldunterstützung gewährt wird, so könnte während der Abwesenheit der Frau durch Vermittelung der Hauspflegevereine für eine Stellvertreterin der ersteren gesorgt werden.

## Armenpflege.

**Centralisation von Armenpflege und Wohlthätigkeit.** Die verschiedenen Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit dem Bedürfniss nach Centralisation genügen wollen, hat Dr. E. Münsterberg gesammelt und übersichtlich zusammengestellt.[1]) Grundlagen einer allgemeineren Centralisation sind im „Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene", der 1894 in Braunschweig seine erste Versammlung abhielt, dem kürzlich gegründeten „Charitasverbande für das katholische Deutschland" und dem ebenso jungen „Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark" geschaffen. Für das Gebiet einzelner Staaten und Länder sind Centralvereinigungen: der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der Centralausschuss für innere Mission, die Verbände der Vereine unter dem rothen Kreuz mit seinen internationalen Beziehungen (der Vaterländische Frauenverein), der Centralverein zur Fürsorge für die wandernde Bevölkerung (der deutsche Herbergsverein, der Gesammtverband deutscher Verpflegungsstationen, der Centralverband deutscher Arbeiterkolonien), die Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege. die württembergische Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, die amerikanische „National conference of Charities and Correction" und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft. Der internationalen Verbindung dienen die verschiedenen Kongresse für Fürsorgethätigkeit und die Société internationale pour l'étude des questions d'assistance. Die Voraussetzung für die grösseren Verbände ist die örtliche Centralisation; Ansätze zur lokalen Centralisation bilden die örtlichen Centralstellen vieler Städte, Auskunftsstellen über die Unterstützten und die Wohlthätigkeitseinrichtungen, Verzeichnisse unterstützter Personen, lokale Vereinigungen und Verbände, Konferenzen der Armenpfleger bezirks- und stadtweise. Denselben Zweck verfolgen die sog. Charity Buildings, gemeinsame Geschäftshäuser der Armenpflege-Vereine. Das New-Yorker Charity Building beherbergt z. B. die Geschäftsräume von mehr als 70 Wohltätigkeitsvereinen und Gesellschaften, Bibliotheken, Sitzungszimmer etc. Als Ziel schwebt dem Verfasser die Schaffung einer allgemeinen deutschen Centralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit vor, die sich deutlich von einer solchen für Arbeiterwohlfahrt abheben soll, die Schaffung eines Handbuchs der gesammten Fürsorge-Bestrebungen Deutschlands und eines Centralorgans, um mit allen Mitteln zeigen zu können, womit den leidenden und noch lebenden Menschen geholfen werden kann.

**Frauen in der Armenpflege.** Während in vielen Städten, z. B. Breslau, Siegen, Eisenach, Worms, die Aufsicht über die städtischen Kostkinder von Frauenvereinen ausgeübt wird, hat die Armenverwaltung in Giessen noch ausserdem eine im städtischen Hospital angestellte Schwester mit dieser Aufsicht betraut. Sie kann dabei die Schwestern des Allgemeinen Vereins für Armen- und Krankenpflege heranziehen. Vierteljährlich hat sie über jeden Pflegefall zu berichten, bei grossen Missständen aber sofort dem Armenamte bezw. der Polizei Anzeige zu erstatten. In Halle hat die Armenverwaltung eine Pflegemutter angestellt, die die Auswahl der geeigneten Pflegestellen zu besorgen hat und gemeinsam mit den Damen des Frauenvereins für städtische Waisenpflege, dessen Vorstand sie angehört, die Pflegestellen beaufsichtigt. In Potsdam, Frankfurt a. M., Charlottenburg. Königsberg, Stolp i. P., Colmar und Vandsburg i. Westpr. sind Waisen- oder Armenpflegerinnen zum selben Zwecke thätig. Besonders gelobt wird die Thätigkeit der Armenpflegerinnen in dem letzten Berichte der Armenverwaltung zu Colmar. Sie haben sich besser bewährt als viele ihrer männlichen Kollegen (vgl. Jg. V, 1340[1]). Aehnlich günstig urtheilt der Bericht von Stolp i. P. Die Stadt Mannheim hat an Stelle eines dritten Armenkontrolleurs mit 1800 M.

[1]) Centralstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Von Dr. E. Münsterberg. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1897. 67 S.

Gehalt zur Beaufsichtigung der Armenpflege zwei Armenpflegerinnen mit je 600 M. Jahrgehalt angestellt. In St. Eylau nimmt die Gemeindeschwester an den Sitzungen der Armenkommission Theil. — In den neuen Entwurf eines einheitlichen Armengesetzes für den alten und den neuen (Jura) Kanton Bern hat die Kommission des grossen Rathes eine Bestimmung aufgenommen, nach der zur Beaufsichtigung weiblicher Armer, insbesondere zur Obhut armer Mädchen in und ausser Anstalten, sowie zur Förderung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren auch Frauen in geeigneter Weise herangezogen werden sollen. In Süd-London hat das Komitee der Armenräthe für den Bezirk Lambeth in seiner ersten Junisitzung beschlossen, alle von Frauen ausgehenden Gesuche um Aufnahme ins Armenhaus, soweit sie genauerer Prüfung bedürfen, zunächst dazu den weiblichen Armenräthen zu überweisen. Diese seien besser geeignet, mit den Bittstellerinnen zu verhandeln und zu ermitteln, ob ihnen nicht durch andere Unterstützung besser geholfen werde. Die Antragstellerinnen wollen vor allem jüngere weibliche Personen vor dem Verkehr mit den weiblichen Stammgästen des Armenhauses bewahren.

## Wohnungswesen.

### Die Heranziehung der Bodenwerth-Steigerung zu den Gemeindelasten in Dresden.

Am 1. Juli l. J. ist in Dresden eine Strassenbauordnung in Kraft getreten, die eine wichtige Neuerung bringt. Es handelt sich um die Heranziehung der Werthsteigerung, die in der Stadt belegenes Gelände durch die Entwickelung der Stadt erfährt, zu den Aufwendungen, welche diese Entwickelung für die Stadt mit sich bringt und durch welche die Werthsteigerung bedingt ist. Wir kennen eine solche Heranziehung bisher hauptsächlich in zwei Formen: Einmal beruht unser Grundsteuersystem in den Städten zum grossen Theile auf dem Gedanken, dass die Aufwendungen der Gemeinden vornehmlich den Grundbesitzern als solchen zu Gute kommen und dass diese daher auch vorweg zu belasten seien, und zum anderen ist es wohl in fast allen Städten bei uns üblich, dass die Kosten der Strassenherstellung von den anliegenden Grundbesitzern ganz oder theilweise getragen werden, weil man eben mit der Herstellung der Strasse eine Wertherhöhung der anliegenden Grundstücke für gegeben erachtet. Hierüber gehen nun die Dresdener Bestimmungen hinaus, und zwar in § 15 und § 44 der neuen Strassenbauordnung. § 15 setzt zunächst fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maasse ein Grundbesitzer Entschädigung beanspruchen darf, wenn er in der Verwerthung seines Grundbesitzes durch Festsetzung neuer Fluchtlinien gehindert wird, und fährt dann wörtlich fort:

„Bei Festsetzung der Entschädigung (§ 34) hat sich der Eigenthümer die Werthsteigerung anrechnen zu lassen, die dem verbleibenden Grundstücke nach Berücksichtigung des Werthes der etwa auf der freigelegten Fläche befindlich gewesenen Bauwerke, sowie überhaupt des mit dem Einrücken in die Fluchtlinie verbundenen Schadens aus der neuen Einrichtung noch erwächst. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Maasse bisheriges Hinterland die Eigenschaft von Vorderland erhält, auch ist, wenn an dem öffentlichen Verkehrsraume liegende Restparzellen zu dahinter liegenden Parzellen geschlagen werden, der Mehrwerth für die ganze neugebildete Parzelle zu berechnen."

Das ist ein sehr bemerkenswerther Fortschritt. Sagt doch noch das preussische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 ausdrücklich: „Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Anlage nicht in Anschlag" (§ 10, Abs. 2).

Fast noch wichtiger ist § 44 der Strassenbauordnung. Er ist nur zu verstehen, wenn man die §§ 27 und 30 mit ihm zusammenhält. Diese bestimmen, dass die anliegenden Grundbesitzer Strassen und Plätze nur bis zu einer Breite von 24 m auf ihre Kosten herstellen zu lassen brauchen; die Kosten für eine etwaige grössere Breite hätte also an und für sich die Stadt zu tragen. Da sagt nun aber § 44:

„1. Die der Stadt durch Beschaffung und Herstellung öffentlicher Strassen und Plätze nach § 27 Ziff 2 Abs. 2, § 30 erwachsenden Kosten können durch Ortsgesetz ganz oder theilweise auf ein grösseres Gebiet, welchem die grössere Breite der Strasse oder der Platz zu Gute kommt, in der Weise vertheilt werden, dass für die darin gelegenen Grundstücke vor ihrer Bebauung (vgl. § 27 Ziff. 1) antheilige Beiträge an die Stadt zu entrichten sind. Hierbei ist es zulässig, die Grundstücke, je nachdem sie näher oder ferner gelegen oder mit geschlossenen oder freistehenden Häusern zu bebauen sind, in höherem oder geringerem Grade zu belasten.

2. In gleicher Weise können auch sonst die Kosten der Beschaffung und Herstellung öffentlicher Verkehrsräume, insbesondere Brücken, Ueber- oder Unterführungen von Strassen, Wasserlaufberichtigungen, Ufer- und Dammbauten, wenn sie die anliegenden Grundstücke in unangemessener Weise belasten würden, sowie die Kosten für Vorfluthschleussen auf ein bestimmtes Gebiet vertheilt werden."

In diesen beiden Absätzen kommt ja allerdings das Wort „Werthsteigerung" selbst nicht vor; aber der zu Grunde liegende Gedanke ist doch der, die Grundstücke heranzuziehen, weil und soweit sie im Werthe durch die betreffenden Neuanlagen gestiegen sind.

Die vorsichtige Formulirung, welche das Wort „Werthsteigerung" selbst vermeidet, bewirkt nur, dass die Bestimmungen nicht durch tausend Schwierigkeiten und Widersprüche in der Praxis undurchführbar gemacht werden können. Man darf wohl sagen, dass diese Neuerungen der Dresdener Strassenbauordnung sowohl als Hülfsmittel für die Gemeindefinanzen, wie als neuartige Durchführung eines an und für sich richtigen und überaus entwickelungsfähigen Grundsatzes von bedeutendem Werthe sind. Es ist dabei nicht uninteressant, dass es anderwärts, in den englischen Städten, vor allem in London, erst langjähriger und erbitterter, bis in die jüngste Zeit hineindauernder Kämpfe bedurft hat, ehe die gleiche Reform, in Gestalt der sog. Betterment-Klausel, errungen wurde. In Dresden dagegen hat man die Sache weit stiller, gewissermaassen mit sächsischer Gemüthlichkeit, abgemacht. Wer sich für die Verschiedenheiten im Charakter von Völkern und Staatswesen interessirt, mag daher den ganzen Vorgang zugleich als interessantes Beobachtungsmaterial in dieser Richtung registriren.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

**Wohnungsverhältnisse der Stuttgarter Altstadt.** Nach dem statistischen Februarberichte der Stadt Stuttgart wohnten in der Altstadt, d. i. das Centrum und zugleich der älteste und tiefgelegene Theil der Stadt, im Jahre 1895 noch 8670 Personen, das sind $2_{,78}$ % weniger als 1890 und $6_{,01}$ % weniger als 1885, während die Stadt im Ganzen natürlich beträchtlich an Bevölkerung zugenommen hat. Auch in Stuttgart schreitet eben die sog. Citybildung fort und wandelt das Stadtinnere aus einem Wohnviertel mehr und mehr zu einem ausschliesslichen Geschäftsviertel um. Die Altstadt enthält die trübseligsten Wohnungsverhältnisse der Stadt. Abgesehen von dem Mangel an Licht und Luft wohnen die Leute dort auch am dichtgedrängtesten. Während 1895 in einem guten Quartier Stuttgarts durchschnittlich $6_{,0}$ Zimmer auf die Haushaltung entfielen und in einem vornehmen sogar $11_{,1}$ Zimmer, kamen in der Altstadt nur $2_{,45}$ Zimmer auf die Haushaltung. Ferner entfielen auf 1 Zimmer in der genannten Abstufung $1_{,84}$, $0_{,7}$ und $1_{,86}$ Personen, auf eine Haushaltung Küchen $1_{,0}$, $1_{,1}$ und $0_{,74}$. Endlich waren von je einer Haushaltung durchschnittlich Zimmer abvermiethet in dem guten Quartier $0_{,25}$, in dem vornehmen keines und in der Altstadt $0_{,37}$. Die Polizei beanstandete in den letzten zehn Jahren 39 Wohnungen in der Altstadt aus gesundheitspolizeilichen Gründen. Was das für Höhlen waren, geht daraus hervor, dass diese Wohnungen sämmtlich je nur einen einzigen Wohnraum besassen, dessen durchschnittlicher Kubikinhalt ohne Abzug des Mobiliars $36_{,1}$ cbm betrug. In diesem einen Raum drängten sich durchschnittlich $4_{,72}$ Personen als Insassen zusammen und es kamen auf den Kopf, auch wenn man für das Mobiliar keinen Abzug macht, durchschnittlich nur $7_{,7}$ cbm Luftraum. Trotzdem kostete aber ein solches Zimmer im Durchschnitt $14_{,05}$ M. pro Monat. Der statistische Bericht bemerkt darum auch am Schluss mit Recht, „dass mit der Altstadt ein Rest vergangener Kulturperioden in die Gegenwart hineinragt, der, als Ganzes genommen, den gesundheitlichen Anforderungen der letzteren nicht mehr entspricht". Nur giebt es einen solchen Rest leider in fast allen unseren älteren Städten.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Münsterberg, Dr. E. Centralstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Jena 1897. Gustav Fischer. 67 S.

Schiffmann, H. F., Versich.-Direktor. Memoiren aus meinem Versicherungsleben. 3. Auflage. Berlin 1897, Nicolai'sche Verlags-Buchhandlung. 36 S.

Schwarze, W., Amtsgerichtsrath. Vergangenheit und Zukunft des Centrums im Reichstage. Historisch-statistische Studie. Berlin 1897, Verlag der Germania. Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei. 56 S. Preis 50 Pf.

Wiedfeldt, Dr. Otto. Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwerthung. Im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften geschrieben (Sonderabdruck aus der „Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftspresse“, Offenbach a. M., Juni und Juli 1897). Offenbach a. M. 1897. Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Praxis der Wiener Schiedsgerichte. Sammlung von Entscheidungen mit Motiven des Schiedsgerichtes der Börse für landwirthschaftliche Produkte, der Waarensektion der Wiener Börse und des Eisenbahn-Schiedsgerichtes. Herausgegeben von der Administration des „Wiener Börsen-Courier und Geschäftsbericht“. Eigenthümer N. Rechtnitz, beeideter Handelsmakler der Börse für landwirthschaftliche Produkte in Wien. Im Selbstverlage des Herausgebers. 183 S. Preis 2,50 fl.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Bericht über die Thätigkeit des Neuen Volksschullehrerinnen-Vereins pro April 1896/97.

Karlsruhe. Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrathes herausgegeben vom Statistischen Amt. — Die Ergebnisse der Erhebung über die leerstehenden Wohnungen in der Stadt Karlsruhe, Mitte Juli 1897.

Köln. Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Köln vom 28. Mai bis 12. August 1897.

Posen. Auszug aus dem Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen pro 1. April 1896/97 betreffend die Armen- und Waisen-Verwaltung.

— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen pro 1. April 1896/97.

# Der Arbeitsmarkt.

## Mittheilungen der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte.

☛ Erscheint vom 1. Oktober ab als selbständige Monatsschrift; vergleiche die Ankündigung auf der letzten Seite dieser Nummer.

**Internationaler Ueberblick über Arbeitsnachweise.** Die Berliner Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen hatte in ihrer Versammlung vom 11. Mai 1896 die Frage des Arbeitsnachweises behandelt. Für die Versammlung war ein umfassendes Referat von v. Reitzenstein vorbereitet, der aber durch Krankheit am Erscheinen verhindert war. Jetzt ist aus dem Nachlasse des inzwischen verstorbenen Verfassers statt des Referats ein umfassendes Werk veröffentlicht worden,[1] welches den ersten in manchen Theilen geradezu erschöpfenden Ueberblick über die Gestaltung des Arbeitsnachweises in den verschiedenen europäischen Ländern gewährt. Eine grosse Anzahl von Gesetzen, Statuten der Arbeiter- und Unternehmer-Verbände etc. sind im Wortlaut oder im Auszuge beigegeben. Die Herausgabe hat der zweite Referent der obengenannten Versammlung Dr. Freund-Berlin geleitet. Für alle auf Reform des Arbeitsnachweises gerichteten Bestrebungen wird dieses Buch für absehbare Zeit das grundlegende Werk bilden.

**Arbeitsnachweis der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen.** Nach dem Jahresbericht der Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen 1896 zerfällt der Arbeitsnachweis in zwei, durch besondere Beamte geleitete Abtheilungen; in der einen wird Personal aus dem Osten (sog. Sachsengänger und Gesinde), in der anderen einheimisches Personal vermittelt. Zu ersterem Zwecke sind mit vier Agenten in Schlesien und Posen Verträge geschlossen. Für die Arbeitskampagne waren bei dem Arbeitsnachweis aus dem Osten 4389 Feldarbeiter bestellt, beschafft wurden 4160. An Knechten wurden aus dem Osten in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember bei 80 Bestellungen 51 vermittelt; an Mägden wurden 72 in Auftrag gegeben, während nur 20 zu besorgen gelang. Die Abtheilung für einheimisches Personal konnte den ihr in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember ertheilten 2391 Aufträgen auf Beschaffung von Personal aller Art bloss 912 = 38 % erledigen. Ausser den vom Verband übernommenen Nebenstellen in Magdeburg, Stendal und Halberstadt sind eine Reihe von Nebenstellen und Agenturen in und ausserhalb der Provinz gegründet, so vor allem in Berlin in Anlehnung an den dortigen Centralverein für Arbeitsnachweis (vgl. No. 36), ferner in Oebisfeld, Düben, Bernburg, Teuchern, Laucha a. U., Erfurt und Schleusingen. Die Filialen, welche, abgesehen von der zu Berlin, von nicht besoldeten, sondern lediglich auf die Provisionen angewiesenen Agenten im Nebenamte verwaltet werden, stehen in strenger Abhängigkeit von der Centrale in Halle a. S. Dadurch, dass die Filialen allmonatlich mehrfach zu berichten haben, bleibt der Centrale die Uebersicht über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes überhaupt gewahrt.

[1] Berlin, Carl Heymanns Verlag. XI und 586 S.

**Stellenvermittelung für Schauspieler, Künstler etc. in Preussen.** Im Anschluss an die allgemeine Erhebung über die Stellenvermittelung in Preussen im Jahre 1894, die von uns bereits in No. 9 dies. Jahrg. besprochen wurde, hat für diejenige im Theaterwesen am 1. Oktober 1896 noch eine besondere nachträgliche Aufnahme stattgefunden. Es hat sich dabei ergeben, dass diese noch fast ausschliesslich als privater Gewerbszweig betriebene Vermittelung überwiegend in Berlin und ausschliesslich in einer Anzahl grösserer Städte vereinigt ist. Von 72 Vermittlern lebten nämlich, der „Stat. Korr.“ zufolge, 38 in Berlin, die übrigen in einigen anderen grösseren Städten, nämlich in Frankfurt a. M. (6), Breslau (5), Magdeburg (5), Wiesbaden (3), Köln (3), Elberfeld (3), Hannover (2), Düsseldorf (2), Stettin, Görlitz, Cassel, Bonn, Trier (je 1). In den meisten Regierungsbezirken und in mehreren der grössten Städte, z. B. Königsberg, Danzig, Aachen, waren Vermittler dieser Art überhaupt nicht vorhanden. Von der Gesammtzahl der Vermittler zahlten 20, also die Minderheit, keine Gewerbesteuer; 6 (darunter 4 in Berlin) waren weiblichen Geschlechtes. 15 von den Vermittlern waren wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft; allerdings waren die betreffenden Strafthaten fast durchweg schon vor einer längeren Reihe von Jahren begangen. Fünf von den Vermittlern standen in schlechtem Leumunde. Diejenigen Agenturen, welche sich nicht mit der Vermittelung von Stellen, sondern der Veranstaltung von Aufführungen u. s. w. befassen, sind hierbei nicht mitgerechnet.

**Vereinsvermittelung für „Frauen und Töchter gebildeter Stände“ in Baden.** Das Stellenvermittelungsbureau des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe brachte im vergangenen Jahre unter: Kinderfräulein und Kindergärtnerinnen 64, Erzieherinnen und Lehrerinnen 10, Gesellschafterinnen 4, stellvertretende Hausfrauen 5, Stützen der Hausfrau 16, Kammerjungfern 32, Kinderfrauen 8, Weisszeugbeschliesserinnen 6, Buchhalterinnen 3, Haushälterinnen 9, Krankenwärterin 1, Lehrerin an Haushaltungsschule 1. 135 Stellen wurden mit Töchtern des Landes besetzt, 10 mit Norddeutschen, 5 mit Französinnen. 115 Bewerberinnen fanden in Baden Stellung, 29 im übrigen Deutschland, 1 in der Schweiz, 1 in Italien, 14 in Frankreich. Leider sei noch immer ein grosser Andrang zu bevorzugten Stellungen als Gesellschafterin, Reisebegleiterin oder Hausdame, der in keinem Verhältniss zu den Angeboten dieser Art stehe. Die

Zeitverhältnisse und verschiedene Ursachen bewirkten, dass diese Stellen immer seltener werden, dagegen sei an Wirthschafterinnen und tüchtigen Stützen der Hausfrau stets grosser Mangel.

**Vereine für allgemeinen Arbeitsnachweis.** Aus den Vereinen für Arbeitsnachweis liegen nach wie vor meist nur unvollständige Zeitungsnachrichten über die Geschäftsthätigkeit im Jahre 1896 vor. In einer Ausschussitzung des Arbeitsnachweises für „nichtsozialdemokratische“ Arbeitervereine in Dresden vom 8. Mai wurde berichtet, dass von 814 Arbeitsuchenden 559 in Stellung gebracht werden konnten, und zwar mehr gelernte als ungelernte Arbeiter. Eine Statistik der Arbeitergesuche der Unternehmer, deren Betheiligung intensiver gewünscht wurde, ist nicht mitgetheilt. — Die von einem Verein von 346 Mitgliedern aller Stände betriebene Centralarbeitsnachweisstelle in Essen, welche bei einer Einnahme von 3242 M. aus Vereinsbeiträgen eine Ausgabe von 2953 M. hatte, erhielt im Geschäftsjahr 1896/97, von Stellensuchenden 3717, von Unternehmern (offene Stellen) 2152 Anmeldungen und besetzte 1504 Stellen; 648 konnten wegen Fehlens „geeigneter oder williger Bewerber“ nicht besetzt werden. 902 der besetzten Stellen befanden sich am Ort, 602 auswärts; dieselben vertheilten sich wie folgt auf die Branchen: 452 gelernte Handwerker, 282 Fabrikarbeiter, 199 Erdarbeiter und Taglöhner, 183 Bergleute, 160 Maurer und Handlanger, 84 Kutscher und Fuhrleute. Das Einrücken von Anzeigen in Zeitungen bewirkte vom Juli 1896 ab einen bedeutenden Aufschwung der Thätigkeit. Arbeiter sind an der Verwaltung so gut wie nicht betheiligt. — Die Arbeitsnachweisanstalt in München-Gladbach gegründet von 17 meist konfessionellen Vereinen, hat von Nov. 1895 bis Dez. 1896, im ersten Jahr ihres Bestehens, 4334 Anmeldungen Arbeitsuchender und 3021 Stellenangebote erhalten, sowie 3250 Arbeitsnachweisungen ertheilt, von denen 1749 nach den zurückgelangten Meldungen zu einer Anstellung der Arbeitsuchenden führten. Die industiellen, sowie die ungelernten Arbeiter bilden die Mehrzahl der Besucher. Die Anstalt erhebt von den Unternehmern Gebühren und erhält eine städtische Unterstützung von 1000 M. jährlich. Die Stadtverordneten-Versammlung ist dafür berechtigt, einen Vertreter in den Vorstand zu senden. — Die nach Kölner Muster organisirte allgemeine Arbeitsnachweisanstalt in Aachen machte mit der Verwalterin für die weibliche Abtheilung sehr gute Erfahrungen und erhielt im ersten Jahre ihres Bestehens (1896/97) 4253 Anmeldungen von offenen Stellen, 7477 Anmeldungen von Arbeitsuchenden und besetzte 2721 offene Stellen. Die von uns bisher veröffentlichten Monatsübersichten benutzt der Bericht, um eine Vergleichung der Geschäftsergebnisse der benachbarten Anstalten aufzustellen. Die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt in Köln, das Muster für zahlreiche ähnliche Schöpfungen in Westdeutschland, erhielt im Geschäftsjahr 1896 (1. Juli) bis 1897 (30. Juni) bei der männlichen Abtheilung 8114 (7022 im Vorjahre), bei der weiblichen 7445 (4490) Anmeldungen offener Stellen; als Arbeitnehmer meldeten sich 11118 (9729) männliche und 4625 (3879) weibliche Personen; die letzteren waren zum grössten Theil Dienstmädchen. Bei der weiblichen Abtheilung war somit das Angebot von Arbeitskräften wesentlich geringer, als die Nachfrage; besetzt wurden bei dieser 4264 Stellen, befriedigt wurden $57{,}3$ % der Arbeitgeber gegen $92{,}2$ % der Arbeitnehmer. Bei der männlichen Abtheilung erhielten 7807 Personen Beschäftigung (3105 gelernte und 4702 ungelernte Arbeiter); befriedigt wurden $96{,}2$ % der Arbeitgeber, $66{,}1$ % der Arbeitnehmer. Die Angliederung eines Wohnungsnachweises nach Darmstädter Muster befindet sich noch in dem Stadium der Vorbereitung. — Ein Centralarbeitsamt für Thüringen vorzubereiten hat der XIX. Verbandstag der Thüringer Gewerbevereine am 9. August in Meiningen beschlossen. — Neu errichtet wurde ein Verein für Arbeitsvermittelung nach Wiener Muster in Graz (Oesterreich), der Gebühren erhebt und die Strikeklausel hat (vgl. No. 45). Die 1893 begründete Centralstelle für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt erhielt, wie im Zeitungsbericht über ihre Jahresversammlung vom 3. Juni steht, im abgelaufenen Jahre 6022 „Aufträge“ (gegen 4585 in 1895; der Verkehr mit auswärts hob sich beträchtlich (mit 152 Orten gegen 85 im Vorjahre). Es wurde beschlossen, einen weiblichen Beamten für den neuen Dienstbotennachweis anzustellen. Die Stadt stellt künftig zwei statt eines Lokals zur Verfügung. Die Beherbergung der Dienstboten will man vorläufig noch den Vereinen für Dienstboten überlassen.

## Der Arbeitsmarkt im August.

Obgleich im August grosse Theile Deutschlands unter den Nachwirkungen der Ueberschwemmungen standen, welche in den ersten Tagen dieses, wie in den letzten Tagen des vorangegangenen Monats Schlesien, die Lausitz und Sachsen heimsuchten und die Bedeutung der in Württemberg vorangegangenen Verheerungen verstärkten, so waren alle diese Momente doch nicht stark genug, um die, im Allgemeinen günstigen Arbeitsmarkt-Verhältnisse dieses Jahres in das Gegentheil verkehren zu können. Die meisten Arbeitsnachweise zeigten auch im August einen geringeren Andrang, als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres. Von 58 Arbeitsnachweisen, deren Berichte rechtzeitig bei unserer Centralstelle eingegangen sind, zeigen 45 vergleichbare Daten. Von diesen 45 weisen im Vergleich zum August vorigen Jahres 27 [+ 1] eine Abnahme des Andranges auf, und nur 15 [+ 2] eine Zunahme. Die abnehmenden sind:

Berlin, Rixdorf, (Hamburg), Halle a. S., Erfurt, Gera-R., Hannover, Essen a. R., Elberfeld, Düsseldorf, Köln, M.-Gladbach, Wiesbaden, Darmstadt, Strassburg i. E., Heidelberg, Karlsruhe i. B., Mannheim, Konstanz, Pforzheim, Esslingen, Göppingen, Schwäb. Hall, Heilbronn, Ulm, Augsburg, München. — [Brünn.]

Hingegen mit Zunahme des Andranges:

Posen, Frankfurt a. O., Quedlinburg, Aachen, Kreuznach, Frankfurt a. M., Kaiserslautern, Lahr i. B., Freiburg i. B., Schopfheim, Offenburg i. B., Stuttgart, Kannstatt, Fürth i. B., Nürnberg. — [Wien, Bern.]

Nach den nothwendigen Ausscheidungen[1]) für die Vergleichung der Summenzahlen bleiben 40 Orte des Deutschen Reiches übrig, aus denen insgesammt im August gemeldet wurden:

| Jahr | Offene Stellen | | | Arbeitsuchende | | | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| 1896 | 14 448 | 6172 | 20 620 | 20 338 | 5525 | 25 863 | $140{,}8$ | $89{,}5$ | $125{,}4$ |
| 1897 | 19 648 | 6873 | 26 521 | 22 558 | 5629 | 29 187 | $119{,}9$ | $81{,}9$ | $110{,}1$ |

Man könnte versucht sein, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die wirthschaftlichen Verheerungen, die durch die Ueberschwemmungen angerichtet wurden, den grossen Einfluss überhaupt nicht besässen, der ihnen zugeschrieben wird, da dieser Einfluss sich sonst irgendwie in einem stärkeren Zufluss von Arbeitslosen auf die städtischen Arbeitsmärkte äussern müsste. Indess wäre ein solcher Schluss voreilig, schon deswegen, weil die Organisation der allgemeinen Arbeitsnachweise und der ihnen folgenden Statistik nicht gleichmässig über ganz Deutschland verbreitet ist. In dem ganzen Königreich Sachsen hat bis jetzt noch nicht ein einziger allgemeiner Arbeitsnachweis ermittelt werden können, der zum Anschluss an unsere Statistik geeignet wäre (die Dresdener Anstalt, wiewohl die älteste aller deutschen, hat eine wesentlich andere Organisation). Aus Schlesien besitzen wir zwar die Breslauer Zahlen, denen aber der Vergleich mit dem Vorjahre fehlt, weil der dortige Arbeitsnachweis erst am 1. September 1896 eröffnet wurde. In Württemberg kann allerdings die Steigerung des Andranges gerade an dem verkehrsreichsten Punkte Stuttgart-Kannstatt für erheblicher gehalten werden, als die Abnahme an den kleineren Aemtern, und es ist möglich, dass sich hierin Wirkungen der dortigen Unwetter zeigen. Im Ganzen aber ziemt es uns, einzugestehen, dass die Organisation des Arbeitsnachweises noch unvollkommen genug ist, um selbst für die Einwirkung so grosser Katastrophen noch keinen genügenden Maassstab abzugeben.

[1]) Ausser von den ausländischen Nachweisen muss hier wegen der oft erwähnten abnormen Verhältnisse von Hamburg abgesehen werden, sowie diesmal auch von Wiesbaden, welches für das Vorjahr nur die Gesammtzahlen ohne Unterscheidung von Männlichen und Weiblichen angegeben hat.

## Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im August.

* = Gemeinde-Veranstaltung. † = weiterer Kommunalverband oder Staat.

| Ort | | Offene Stellen männl. | Offene Stellen weibl. | Offene Stellen zus. | Arbeitsuchende männl. | Arbeitsuchende weibl. | Arbeitsuchende zus. | Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende | | Besetzte Stellen männl. | Besetzte Stellen weibl. | Besetzte Stellen zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Posen | 1896 | 304 | 530 | 834 | 517 | 351 | 868 | 104,1 | | 62 | 120 | 182 |
| | 1897 | 372 | 406 | 778 | 760 | 184 | 944 | 121,3 | + | 154 | 96 | 250 |
| *Breslau | 1897 | 484 | 251 | 735 | 589 | 167 | 756 | 102,9 | | 461 | 211 | 672 |
| *Frankfurt a. O. | 1896 | 224 | 121 | 345 | 181 | 49 | 230 | 66,7 | | 82 | 24 | 106 |
| | 1897 | 336 | 269 | 605 | 289 | 133 | 422 | 69,9 | + | 198 | 99 | 297 |
| Berlin | 1896 | 2126 | 162 | 2288 | 2624 | 223 | 2847 | 124,4 | | 2086 | 151 | 2237 |
| | 1897 | 2340 | 208 | 2548 | 2698 | 298 | 2996 | 117,6 | — | 2310 | 193 | 2503 |
| Rixdorf | 1896 | 85 | 61 | 146 | 112 | 36 | 148 | 101,4 | | 72 | 30 | 102 |
| | 1897 | 109 | 41 | 150 | 119 | 27 | 146 | 97,3 | | 83 | 17 | 100 |
| Hamburg | 1896 | — | — | 492 | — | — | 6014 | 1222,4 | | — | — | 432 |
| | 1897 | — | — | 1366 | — | — | 4927 | 360,7 | | — | — | 1108 |
| Halle a. S. | 1896 | 76 | 248 | 324 | 122 | 241 | 363 | 112,0 | | 46 | 118 | 164 |
| | 1897 | 104 | 163 | 267 | 64 | 125 | 189 | 70,8 | — | 53 | 74 | 127 |
| *Quedlinburg | 1896 | 171 | — | 171 | 133 | — | 133 | 77,8 | | 109 | — | 109 |
| | 1897 | 254 | — | 254 | 204 | — | 204 | 80,3 | + | 143 | — | 143 |
| *Erfurt | 1896 | 582 | 788 | 1370 | 703 | 754 | 1457 | 106,4 | | 441 | 691 | 1132 |
| | 1897 | 778 | 763 | 1541 | 867 | 742 | 1609 | 104,4 | — | 660 | 624 | 1284 |
| *Dessau | 1896 | 4 | — | 4 | 10 | — | 10 | — | | 4 | — | 4 |
| | 1897 | 3 | — | 3 | 2 | — | 2 | — | | 1 | — | 1 |
| *Gera | 1896 | 37 | 29 | 66 | 131 | 32 | 163 | 247,0 | | 27 | 17 | 44 |
| | 1897 | 41 | 35 | 76 | 36 | 30 | 66 | 86,8 | — | 19 | 14 | 33 |
| Hannover | 1896 | 149 | — | 149 | 159 | — | 159 | 106,7 | | 134 | — | 134 |
| | 1897 | 578 | 23 | 601 | 424 | 23 | 447 | 74,4 | | 344 | 21 | 365 |
| *Osnabrück | 1897 | 195 | 122 | 317 | 236 | 118 | 354 | 111,7 | | 100 | 36 | 136 |
| Hoerde | 1897 | 97 | 1 | 98 | 38 | 2 | 40 | 40,8 | | 27 | 1 | 28 |
| Münster i. W. | 1897 | 98 | 27 | 125 | 63 | 14 | 77 | 61,6 | | 55 | 13 | 68 |
| *Dortmund | 1897 | 589 | 120 | 709 | 227 | 37 | 264 | 37,2 | | 157 | 21 | 178 |
| Essen | 1896 | 194 | — | 194 | 356 | — | 356 | 183,5 | | 176 | — | 176 |
| | 1897 | 228 | — | 228 | 333 | — | 333 | 146,1 | | 153 | — | 153 |
| *Elberfeld | 1896 | 39 | — | 39 | 90 | — | 90 | 230,8 | | 39 | — | 39 |
| | 1897 | 114 | — | 114 | 115 | — | 115 | 100,9 | — | 54 | — | 54 |
| Düsseldorf | 1896 | 225 | — | 225 | 918 | — | 918 | 408,0 | | 120 | — | 120 |
| | 1897 | 477 | — | 477 | 872 | — | 872 | 182,8 | — | 137 | — | 137 |
| Köln | 1896 | 489 | 638 | 1127 | 740 | 433 | 1173 | 104,1 | | 458 | 394 | 852 |
| | 1897 | 830 | 831 | 1661 | 919 | 417 | 1336 | 80,4 | — | 757 | 404 | 1161 |
| M.-Gladbach | 1896 | 123 | 41 | 164 | 198 | 39 | 237 | 144,5 | | 83 | 23 | 106 |
| | 1897 | 219 | 85 | 304 | 286 | 64 | 350 | 115,1 | — | 106 | 37 | 143 |
| Aachen | 1896 | 229 | 174 | 403 | 497 | 247 | 744 | 184,6 | | 200 | 78 | 278 |
| | 1897 | 244 | 153 | 397 | 455 | 352 | 807 | 203,3 | + | 182 | 82 | 264 |
| *Kreuznach | 1896 | 169 | 41 | 210 | 72 | 12 | 84 | 39,8 | | 34 | 6 | 40 |
| | 1897 | 194 | 57 | 251 | 160 | 7 | 167 | 66,5 | + | 40 | 5 | 45 |
| Wiesbaden | 1896 | — | — | 233 | — | — | 409 | 175,5 | | — | — | 202 |
| | 1897 | 354 | 526 | 880 | 476 | 520 | 996 | 113,2 | | 256 | 202 | 458 |
| *Frankfurt a. M. | 1896 | 1223 | 62 | 1285 | 1150 | 64 | 1214 | 94,5 | | 857 | 37 | 894 |
| | 1897 | 1395 | 195 | 1590 | 1797 | 152 | 1949 | 122,6 | + | 1090 | 112 | 1202 |
| *Mainz | 1897 | 425 | 73 | 498 | 609 | 61 | 670 | 134,5 | | 243 | 9 | 252 |
| Darmstadt | 1896 | 167 | 43 | 210 | 243 | 63 | 306 | 145,7 | | 124 | 18 | 142 |
| | 1897 | 224 | 107 | 331 | 280 | 48 | 328 | 99,1 | — | 166 | 10 | 176 |
| *Worms | 1897 | 303 | 18 | 321 | 288 | 9 | 297 | 92,5 | | 60 | 2 | 62 |
| *Kaiserslautern | 1896 | 163 | 15 | 178 | 72 | 6 | 78 | 43,8 | | 48 | 2 | 50 |
| | 1897 | 254 | 6 | 260 | 185 | 1 | 186 | 71,5 | + | 121 | 1 | 122 |
| *Strassburg i. E. | 1896 | 135 | 184 | 319 | 201 | 206 | 407 | 127,6 | | 69 | 69 | 138 |
| | 1897 | 192 | 222 | 414 | 265 | 166 | 431 | 104,1 | — | 76 | 91 | 167 |
| *Heidelberg | 1896 | 199 | 146 | 345 | 555 | 153 | 708 | 205,2 | | 106 | 40 | 146 |
| | 1897 | 236 | 111 | 347 | 559 | 83 | 642 | 185,0 | — | 216 | 34 | 250 |
| *Lahr i. B. | 1896 | 64 | 30 | 94 | 50 | 13 | 63 | 67,0 | | 38 | 9 | 47 |
| | 1897 | 61 | 27 | 88 | 61 | 8 | 69 | 78,4 | + | 52 | 7 | 59 |
| *Freiburg i. B. | 1896 | 517 | 156 | 673 | 543 | 126 | 669 | 99,4 | | 436 | 102 | 538 |
| | 1897 | 635 | 237 | 872 | 682 | 193 | 875 | 100,3 | + | 576 | 169 | 745 |
| *Schopfheim | 1896 | 25 | 21 | 46 | 22 | 12 | 34 | 73,9 | | 12 | 7 | 19 |
| | 1897 | 25 | 20 | 45 | 34 | 8 | 42 | 93,3 | + | 16 | 7 | 23 |
| Karlsruhe | 1896 | 702 | 131 | 833 | 790 | 72 | 862 | 103,5 | | 702 | 72 | 774 |
| | 1897 | 950 | 100 | 1050 | 788 | 37 | 825 | 78,6 | — | 753 | 35 | 788 |
| *Offenburg i. B. | 1896 | 36 | 1 | 37 | 34 | 1 | 35 | 94,6 | | 28 | 1 | 29 |
| | 1897 | 100 | 24 | 124 | 104 | 14 | 118 | 95,2 | + | 36 | 7 | 43 |
| Mannheim | 1896 | 927 | 300 | 1227 | 2045 | 496 | 2541 | 207,1 | | 1123 | 260 | 1383 |
| | 1897 | 1272 | 293 | 1565 | 1947 | 286 | 2233 | 142,7 | — | 1196 | 316 | 1512 |
| Konstanz | 1896 | 225 | 85 | 310 | 351 | 111 | 462 | 149,0 | | 221 | 68 | 289 |
| | 1897 | 398 | 129 | 527 | 434 | 120 | 554 | 105,1 | — | 335 | 93 | 428 |
| Pforzheim | 1896 | 129 | 24 | 153 | 147 | 20 | 167 | 109,1 | | 114 | 18 | 132 |
| | 1897 | 221 | 75 | 296 | 266 | 54 | 320 | 108,1 | — | 185 | 43 | 228 |
| *Stuttgart | 1896 | 1284 | 463 | 1747 | 1302 | 272 | 1574 | 90,1 | | 925 | 197 | 1122 |
| | 1897 | 1622 | 526 | 2148 | 1733 | 317 | 2050 | 95,4 | + | 1327 | 238 | 1565 |
| *Kannstatt | 1896 | 160 | 114 | 274 | 297 | 106 | 403 | 147,1 | | 99 | 45 | 144 |
| | 1897 | 204 | 112 | 316 | 471 | 133 | 604 | 191,1 | + | 158 | 58 | 216 |
| *Esslingen | 1896 | 107 | 11 | 118 | 236 | 3 | 239 | 202,5 | | 46 | 1 | 47 |
| | 1897 | 94 | 3 | 97 | 153 | 5 | 158 | 162,9 | — | 26 | — | 26 |
| *Reutlingen | 1897 | 99 | 15 | 114 | 142 | 14 | 156 | 136,8 | | 41 | 9 | 50 |
| *Goeppingen | 1896 | 65 | — | 65 | 288 | — | 288 | 443,1 | | 29 | — | 29 |
| | 1897 | 80 | 1 | 81 | 227 | 1 | 228 | 281,5 | — | 20 | — | 20 |
| *Hall (Schwäb.) | 1896 | 52 | — | 52 | 76 | — | 76 | 146,2 | | 10 | — | 10 |
| | 1897 | 29 | — | 29 | 23 | — | 23 | 79,3 | — | 6 | — | 6 |
| *Heilbronn | 1896 | 75 | 3 | 78 | 190 | 0 | 190 | 243,6 | | 46 | — | 46 |
| | 1897 | 152 | 11 | 163 | 248 | 4 | 252 | 154,6 | — | 107 | 4 | 111 |
| *Ulm a. D. | 1896 | 216 | 238 | 454 | 310 | 163 | 473 | 104,2 | | 89 | 162 | 251 |
| | 1897 | 607 | 223 | 830 | 628 | 204 | 832 | 100,2 | — | 115 | 85 | 200 |
| *Würzburg | 1897 | 426 | 273 | 699 | 437 | 123 | 560 | 80,1 | | 326 | 113 | 439 |
| *Fürth | 1896 | 393 | 86 | 479 | 310 | 64 | 374 | 78,1 | | 187 | 41 | 228 |
| | 1897 | 361 | 84 | 445 | 363 | 58 | 421 | 94,6 | + | 211 | 31 | 242 |
| *Nürnberg | 1896 | 604 | 51 | 655 | 634 | 7 | 641 | 97,9 | | 368 | 6 | 374 |
| | 1897 | 706 | 32 | 738 | 831 | 14 | 845 | 114,5 | + | 605 | 9 | 614 |
| Augsburg | 1896 | 52 | 24 | 76 | 221 | 32 | 253 | 332,9 | | 50 | 19 | 69 |
| | 1897 | 62 | 27 | 89 | 247 | 33 | 280 | 314,6 | — | 61 | 18 | 79 |
| *München | 1896 | 1706 | 1151 | 2857 | 2718 | 1118 | 3836 | 134,3 | | 1549 | 809 | 2358 |
| | 1897 | 2550 | 1274 | 3824 | 2631 | 1288 | 3919 | 102,2 | — | 2202 | 871 | 3073 |
| Wien | 1896 | — | — | 908 | — | — | 1375 | 151,4 | | — | — | 714 |
| | 1897 | — | — | 747 | — | — | 1447 | 193,7 | + | — | — | 643 |
| Brünn | 1896 | 23 | 32 | 55 | 54 | 49 | 103 | 187,3 | | 13 | 25 | 38 |
| | 1897 | 27 | 48 | 75 | 51 | 56 | 107 | 142,7 | — | 28 | 38 | 66 |
| Steiermark | 1897 | 52 | 12 | 64 | 156 | 31 | 187 | 292,2 | | 30 | 5 | 35 |
| *Bern | 1896 | 57 | 108 | 165 | 53 | 102 | 155 | 93,9 | | 49 | 65 | 114 |
| | 1897 | 67 | 93 | 160 | 73 | 103 | 176 | 110,0 | + | 60 | 58 | 128 |
| *Winterthur | 1897 | 29 | — | 29 | 71 | — | 71 | 214,8 | | 10 | — | 10 |
| †Luxemburg | 1896 | — | — | 245 | — | — | 39 | — | | — | — | 312 |
| | 1897 | — | — | 241 | — | — | 32 | — | | — | — | 323 |

**Nachträge zu den Juli-Ergebnissen** (Soziale Praxis No. 45).

| Ort | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hoerde | 1897 | 101 | 3 | 104 | 45 | 1 | 46 | 44,2 | | — | — | — |
| *Trier | 1896 | — | — | 93 | — | — | 150 | 161,3 | | — | — | — |
| | 1897 | 90 | 7 | 97 | 168 | 7 | 175 | 180,4 | + | 61 | 7 | 68 |

Nur in einer Beziehung lässt sich auch diesmal der Einfluss ungünstiger Momente konstatiren. Nach der Berliner Arbeitslosen-Kurve (vgl. No. 36) müssen wir annehmen, dass unter normalen Verhältnissen vom Juli zum August der Andrang der Arbeitslosen sich alljährlich bedeutend verringert. Statt dessen hat er diesmal sogar ein wenig zugenommen. Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen nach unserer Prozent-Berechnung:

| | männl. | weibl. | zusammen |
|---|---|---|---|
| Juli 1897 | 118,7 | 82,6 | 109,4 |
| August 1897 | 119,9 | 81,9 | 110,1 |

Der Andrang der Arbeitsuchenden hat vom Juli zum August zugenommen an folgenden 23 [+ 4] Orten:

Posen, Breslau, Frankfurt a. O., Gera, Hannover, Osnabrück, Dortmund, Elberfeld, Düsseldorf, Aachen, Kreuznach, Frankfurt a. M., Heidelberg, Schopfheim, Mannheim, Konstanz, Stuttgart, Kannstatt, Esslingen, Würzburg, Nürnberg, Augsburg, München. — [Wien, Brünn, Bern, Winterthur.]

Hingegen abgenommen an folgenden 26 Orten:

Berlin, Rixdorf, Hamburg, Halle a. S., Quedlinburg, Erfurt, Hörde, Münster, Essen a. R., Köln, M.-Gladbach, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Worms, Kaiserslautern, Strassburg i. E., Lahr, Freiburg i. B., Karlsruhe i. B., Pforzheim, Reutlingen, Göppingen, Heilbronn, Ulm, Fürth i. B.

Die Temperaturverhältnisse des August waren nicht ungünstig. Nach den Beobachtungen auf der Station Berlin S.W. (Teltowerstr.) war die Temperatur höher und die Niederschläge geringer als im Vorjahre oder im normalen Durchschnitt. Dort betrug

| im August | Temperatur in Grad Celsius mittlere | Temperatur in Grad Celsius höchste | Temperatur in Grad Celsius niedrigste | Höhe der Niederschläge mm | Mittlerer Barometerstand mm |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 16,7 | 26,4 | 8,4 | 61,4 | 755,5 |
| 1897 | 19,1 | 29,5 | 11,7 | 52,2 | 755,6 |
| normal | 18,2 | | | 58,6 | 757,8 |

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 16. September 1897. Nummer 51.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Eisenbahnunfälle und Sozialpolitik.

Der preussische Staatsanzeiger vom 31. August d. J. enthielt ein an dieser Stelle ungewohntes soziales Zugeständniss. Eine amtliche Mittheilung in dem Blatte besagte, dass die preussischen Staatsbahnen „im Laufe dieses Sommers eine ungewöhnlich grosse Anzahl schwerer Betriebsunfälle zu beklagen haben“. Und sie fügt hinzu, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten Anlass genommen habe, eine besondere Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, u. A. „die Anzahl, Diensteintheilung und Dienstdauer des Personals des äusseren Dienstes unter Zuziehung von geeigneten Beamten des Bezirks an Ort und Stelle zu prüfen, sowie die allgemeinen für die Sicherheit des Betriebs erlassenen Vorschriften einer erneuten Revision zu unterziehen“. In diesen Mittheilungen und Schritten liegt das Zugeständniss, dass die Arbeits- und Dienstverhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen mit Ursache der „ungewöhnlich grossen Anzahl schwerer Betriebsunfälle“ sind, die wir in den letzten Monaten als erschütterte Zuschauer erlebten. Der Zusammenhang zwischen Sozialpolitik und Unfällen bei der Eisenbahnverwaltung ist damit hochoffiziell anerkannt und verkündet. Aber er ist im inneren Betrieb der preussischen Bahnen schon seit Jahrzehnten erkannt und zu beachten versucht worden. Und trotzdem lassen sich zwei absolut parallel laufende Beobachtungsreihen von Thatsachen feststellen, die bekunden, dass die richtige verwaltungsmässige Vermittelung zwischen Unfallverhütung und Sozialpolitik bis heute nicht gefunden ist.

Als die eine Reihe von Thatsachen verzeichne ich ein seit den 70er Jahren zu beobachtendes Bemühen der zuständigen Centralbehörden, durch schriftliche Reglementirung die Ueberbürdung der Eisenbahnangestellten und Arbeiter auf dem Papier zu bekämpfen. Bereits unterm 21. Januar 1875 hat das Reichseisenbahnamt einen Erlass über das zulässige Höchstmaass der täglichen Dienstzeit an sämmtliche Bahnverwaltungen gerichtet, nach welchem z. B. für Bahnwärter und Weichensteller eine tägliche Dienstzeit von 14 Stunden zu beobachten sein sollte und bei Regelung der Dienststunden des Maschinen- und Fahrpersonals darauf „Bedacht zu nehmen“ war, dass die betreffenden Beamten nicht übermässig lange und über ihre Kräfte hinaus ununterbrochen Dienst zu thun haben, sowie dass die Ruhepausen möglichst nach dem Stationsorte des Betreffenden zu legen seien. Am 31. Dezember 1879 brachte der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten jenen Erlass bei allen preussischen Eisenbahndirektionen wieder in Erinnerung. Im Dezember 1887 wird bekannt, dass der preussische Arbeitsminister angeordnet habe, die Amtsstunden der in erster Linie für die Sicherheit verantwortlichen Beamten der Staatsbahn auf 8 Stunden zu beschränken. Und im Mai 1892 meldet der preussische Staatsanzeiger, dass ebenfalls infolge von Eisenbahnunfällen, bei welchen immer noch eine Ueberbürdung der schuldigen Beamten sich herausgestellt habe, wiederum die strenge Befolgung eines Erlasses vom 24. August 1891 in Erinnerung gebracht worden sei, wonach Bahnarbeiter bei Ueberweisung an eine andere Dienststelle einen Nachweis über die Dauer der zuletzt geleisteten Arbeit beizubringen hätten; auf diese Weise solle sich der übernehmende Beamte von der Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Dienstdauer überzeugen. Ueberdies bestimmte der Minister, die Vorgesetzten hätten sorgfältig darüber zu wachen, dass die Dienstdauer die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreite. Oeffentlich mitgetheilt wurden die hiermit gemeinten Vorschriften meines Wissens zum ersten Mal in dem Staatseisenbahnbericht an das preussische Abgeordnetenhaus für 1895/96, wo ihnen die Bemerkung mit-

gegeben ist, dass sie im Jahre 1892 von der Centralstelle erlassen und unter Aufwendung erheblicher Summen nach und nach auf allen Strecken des Staatsbahngebiets durchgeführt worden seien. Sie besagen im Wesentlichen, dass Bahnwärter in der Regel nicht über 13—14 Stunden, ausnahmsweise bis zu 16 Stunden, Weichensteller nicht mehr als 8 Stunden ununterbrochen hintereinander, niemals planmässig über 12 und ausnahmsweise bis zu 16 Stunden, Stationsbeamte und Telegraphisten nach derselben Maassgabe. Rangirmeister ununterbrochen und anstrengend nicht über 10 Stunden, sonst bis zu 12 und 14 Stunden, Wagenmeister endlich bis zu 12 und 14, das Zugpersonal im monatlichen Durchschnitt täglich nicht über 11, ausnahmsweise bis zu 16 Stunden, Lokomotivpersonal keinesfalls mehr als 10 Stunden beschäftigt werden sollen; auf eine 14- bis 16stündige Diensttour soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, soweit als möglich in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Das ist die eine Thatsachenreihe; die andere besteht aus gerichtlich festgestellten Daten über die wirkliche Beschäftigung preussischer Eisenbahnbeamten und Arbeiter, gerichtlich festgestellt bei Gelegenheit von Eisenbahnunfällen und deren Aburtheilung, Daten etwa aus den Jahren seit 1892, seit dem Erlass der oben wiedergegebenen Vorschriften. Ich wähle aus ihnen meist für je ein Jahr nur einen charakteristischen Fall heraus, kann aber die Liste auf Wunsch bedeutend verlängern.

Von der ersten Strafkammer des Landgerichts I Berlin wurde im März 1892 festgestellt, dass auf dem Staatsbahnhof Friedrichberg der Stationsassistent Huth in der Nacht zum 15. März 1891 nach fast 20stündiger Dienstzeit in seinem Lehnstuhl im Amtslokal eingeschlafen war, und dass die Bremser Reinhold und Schröter zu derselben Zeit bereits 23 Stunden Dienst gethan hatten. Infolge Uebermüdung dieser Beamten stiessen zwei Güterzüge auf der Station zusammen. Am 11. Dezember 1894 verhandelte die Strafkammer Frankfurt a. Main gegen den Hülfsweichensteller Velde und konstatirte, dass der Mann am 27. August von Morgens 6 bis Abends 6, in der Nacht desselben Tages von 12—4 Uhr früh, und am 28. August von früh 6 bis Abends 7 Uhr gearbeitet hatte, im Ganzen also an 2 Tagen 25 Stunden, „was im Allgemeinen nicht unzulässig ist, zumal wenn die Arbeit nur in leichtem Aufsichtsdienst besteht", wie das Frankfurter Betriebsamt damals wörtlich bekundete. Die Folge war ein schwerer Unglücksfall im im Frankfurter Bahnhof. Vor dem Reichsgericht in Leipzig wurde am 18. Februar 1895 vorgetragen, dass der Weichensteller Mehlhorn auf dem Staatsbahnhof Weissenfels im Juni 1894 sieben Nächte hintereinander je 18 Stunden Dienst gehabt und allein während der 12 Nachtstunden eine grosse Zahl von Güterzügen expediren musste. Die Folge war ein Zusammenstoss mit erheblichem Materialschaden. Auf dem Bahnhof Möckern bei Leipzig (Preussische Strecke Thüringer Bahn) hatte am frühen Morgen des 5. März 1896 der Stationsassistent Schmeisser Dienst. Er stellte, indem er selbst zugriff, die Weiche falsch, so dass der letzte Wagen eines Zuges entgleiste und ein junges Mädchen verunglückte. Das Landgericht Leipzig berücksichtigte am 15 Juni bei der Urtheilsfällung und Strafabmessung, „dass der Angeklagte in Folge des 12stündigen Nachtdienstes nicht mehr ganz bei Kräften war" und nicht weniger als 50 Züge bezw. Maschinen hatte abfertigen müssen, wobei sich insbesondere gegen Morgen die Arbeit drängte. Im März 1897 endlich erlitt bei der Station Neustadt (Main-Weserbahn) der Frankfurter Eilgüterzug No. 1316 in Folge falschen Rangirens einen Unfall. Die Strafkammer in Marburg (Hessen) verhandelte den Fall im Juli d. J. und stellte fest, dass der Stationsverwalter Bilz (der deshalb nur zu zwei Tagen Gefängniss verurtheilt wurde) obwohl er von der Influenza befallen war, zwei Tage ununterbrochen Dienst gethan hatte und übermüdet gewesen sein musste.

Was ergiebt ein Vergleich zwischen dieser Thatsachenreihe und derjenigen, die vorher aus dem Reglementsregister der preussischen Staatsbahnen mitgetheilt wurde? Offensichtlich Folgendes: dass alle bisherige Reglementirerei gerade in Ernstfällen versagt hat; dass auf dem Papier eine Maximaldauer der Beschäftigung preussischer Eisenbahnangestellter von 8, 10, 12, 14 und 16 Stunden steht, dass aber in Wirklichkeit fortwährend Ueberschreitungen, auch beim angestrengtesten Dienste und an den verkehrsreichsten Strecken, vorkommen; dass nicht bloss statt 8stündiger 12stündige und zweitägige Dienstzeiten für Stationsbeamte, sondern vor Allem auch für die untersten, aber wichtigsten Posten, wie die der Weichensteller, statt 8- und höchstens 16stündiger Arbeitszeit 18- und mehrstündige eintritt. Und zwar eintritt trotz aller Erlasse, Erinnerungen und Mahnungen.

Diese Maassregeln sind also unwirksam. Und wiederum ein preussischer Staatsbahnbeamter hat auch bereits vor Gericht gesagt, weshalb sie unwirksam sind. Der Stationsvorsteher Liegnitz vom Berliner Bahnhof in Leipzig erklärte vor dem dortigen Landgericht am 14. Dezember 1894: „Wenn der das Rangirmanöver leitende Beamte versuche, in den Grenzen der Vorschriften zu bleiben, dann würde er nicht fertig und müsste in den nächsten 8 Tagen abgelöst werden. Es ist traurig, dass man so etwas sagen muss, aber es lassen sich die Vorschriften in der Praxis nicht einhalten." Die Vorschriften sind mit anderen Worten ohne nähere Kenntniss der Praxis vom grünen Tisch gemacht. Man sieht ihnen die Unsicherheit auch ordentlich an. Alles ist von ihnen in das Belieben des leitenden Beamten am Orte gestellt. Es kann beliebig gedeutet und ausgelegt werden, ob der Dienst „ununterbrochen" und „anstrengend" ist, ob die Ruhepausen „ausgiebig" und „auskömmlich" sind, ob sich die Züge „in rascher Folge" drängen, ob die „Betriebsverhältnisse einfache" sind, wann die Vorschriften „ausnahmsweise" nicht in Betracht kommen, zuletzt wie die „durchschnittliche" elfstündige Dienstzeit der Schaffner pro Tag im Monat herauskommt. Ein wirksamer Schutz für Angestellte bedarf ganz anderer, strengerer, genauerer Vorschriften, bei denen es nöthigenfalls auf den Buchstaben ankommt. Und schliesslich fehlt jedes Organ, selbst die unbeschreiblich dehnbaren Vorschriften zu überwachen. Die preussische Eisenbahnverwaltung giebt sich als Unternehmerin selbst ihre Arbeiterschutzgesetze, und sie kontrollirt sich auch selbst, ein Zustand, wie er wohl ziemlich einzig in seiner Art dasteht. Nicht einmal bei den Artilleriewerkstätten und Waffenfabriken mit ihren Militärgeheimnissen ist er mehr anzutreffen; dort haben die Gewerbeinspektoren, also wenigstens Beamte eines anderen Ressorts, Eintritt und Aufsichtsrecht erlangt. Und bei diesen Staatsbetrieben ist das Interesse des grossen Publikums an der Möglichkeit der Kontrolle noch nicht einmal so gross wie bei der Eisenbahn-Verwaltung, der wir Alle unser Leben zeitweise anvertrauen.

Ihre letzte Erklärung finden diese Abnormitäten meines Erachtens in der vollständigen Unterdrückung des Koalitionsrechts der Eisenbahn-Angestellten und -Arbeiter in Preussen. Die Feststellung wirksamer Schutzvorschriften und die Ausübung einer ernsthaften Aufsicht über die Einhaltung derselben ist nur möglich nach langen und ernsten Vorberathungen unabhängiger Angestellten- und Arbeiterorganisationen und nach eingehenden Besprechungen zwischen Delegirten dieser Organisationen einerseits und Delegirten der Verwaltung andererseits. Nur derjenige, welcher die Gefahr für das eigene Leben und die eigene Freiheit täglich praktisch an sich vorübergehen sieht, kann brauchbare Vorschläge zur geordneten Abwendung derselben machen, kaum noch der Stationsvorsteher auf dem Perron, am allerwenigsten der Direktor im weichen Sessel des Bureaus

oder im Polster erster Klasse. Sammeln und vorbereiten aber kann die Einzelerfahrungen und Vorschläge der direkt Betheiligten nur eine gute, leistungsfähige Organisation derselben, und auch die erst im Verlaufe längerer Jahre, so dass die Vorschläge für den staatlichen Erlass diskutirbar werden. Zur selben Zeit aber, in welcher der preussische Arbeitsminister die neue Kommission zur Prüfung der Arbeitsverhältnisse des Staatsbahnpersonals einsetzt, lässt er jeden Organisationsversuch desselben Personals unnachsichtlich verfolgen, so dass dieses, das heimlich doch zu dem in seiner Thätigkeit natürlich sehr beschränkten Eisenbahnerverband mit dem Sitz Hamburg-Altona neigt, zur Nothlüge greifen muss und theilweise wider besseres Wissen erklärt, keine Verbindung mit dem Verband zu haben. Diese Thatsache wiegt schwerer, als hundert neue Prüfungskommissionen, die nur den alten, resultatlosen Weg gehen, und noch nicht einmal Eisenbahn-Angestellte des unteren Dienstes als Mitglieder aufnehmen oder dieselben auch nur in grösserer Anzahl befragen. Ebenso ist jede Kontrolle eines Eisenbahnarbeiter-Schutzes ohne die Superkontrolle des Personals ein unwirksames Ding. Auch in Sachen der sich häufenden Eisenbahnunfälle ist für die preussische Staatsbahn und das sie benutzende Publikum die Hauptfrage die: Koalitionsrecht für das Personal oder nicht. Mit allem Anderen wird leeres Stroh gedroschen.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Feuerversicherungs-Zwang in der Schweiz.** Am 24. Oktober gelangt im Kanton Aargau ein neues Brandversicherungsgesetz zur Volksabstimmung, das die Zwangsversicherung auch für Mobiliar einführt. Die bezügliche Botschaft der Regierung nennt diese Neuerung einen Schritt von grosser volkswirthschaftlicher Bedeutung, der dahin führe, dass in Zukunft der Verarmung von Familien durch den Brandfall vorgebeugt sei. Die Zwangsversicherung umfasst alles im Kanton befindliche Mobiliar (bewegliche Vermögen). Versicherungspflichtig ist der Eigenthümer, für die Fahrhabe der Dienstboten und Arbeiter, soweit in seinen Räumen befindlich, der Dienstherr, resp. Arbeitgeber. Ausgenommen sind baares Geld, Banknoten, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Juwelen, Manuskripte und Werthpapiere, das Rollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör, Sprengstoffe und andere explodirende Substanzen, die Fahrhabe in Gebäuden, die als besonders feuergefährlich von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen sind, Gegenstände von hohem künstlerischen oder wissenschaftlichen Werthe, Transportgüter, sowie das Inventar von Festhütten, Markt- und Schaubuden, bereits durch Spezialversicherung gegen Feuersgefahr versicherte Viehhabe und Pferde. So lange eine staatliche Mobiliar-Versicherungsanstalt des Bundes oder des Kantons nicht besteht, hat die Versicherung bei einer privaten Gesellschaft nach freier Auswahl unter den vom Bunde konzessionirten zu geschehen. Der Regierungsrath wird durch Verträge mit solchen Anstalten für möglichst günstige Versicherungsbedingungen für die aargauischen Versicherungspflichtigen sorgen. Die Versicherung resp. der Abschluss der Versicherungsverträge erfolgt unter Aufsicht und Mitwirkung von staatlichen und Gemeindeorganen. Die Gemeindebehörden haben über die Durchführung des Versicherungszwanges auf ihrem Gebiete zu wachen. Säumigen ist eine Frist von 4 Wochen zu stellen; wird diese Frist nicht benutzt, so geschieht die Versicherung durch den Gemeinderath auf Rechnung des Pflichtigen. Der Staat sorgt für möglichst kostenlose Versicherung und Kontrollirung. Er errichtet ein staatliches Versicherungsamt. Versicherungsgesellschaften, mit denen staatliche Vereinbarungen bestehen, dürfen mangels Zahlung der Prämien durch den Versicherten die Verträge nicht für ungültig erklären, sondern haben dem betreffenden Gemeinderath zunächst Mittheilung zu machen. Haben die Gesellschaften auf dem Rechtswege Bezahlung der Prämien nicht erlangen können, so übernimmt dieselbe vorschussweise die Gemeindekasse, auf welche die Forderung der Gesellschaft übergeht. Forderungen, die die Gemeinde nach Jahresfrist nicht einzuziehen vermocht hat, vergütet der Staat. — Ein gleicher Versicherungszwang besteht im Kanton Glarus; über ihn vergleiche den Aufsatz in No. 32, Jahrg. IV, „Die öffentliche Mobiliarversicherung in Glarus und der Boykott der Versicherungsgesellschaften".

**Preussische Erhebung über die Lage der Bureauangestellten.** Ueber die Arbeitsverhältnisse der in den Bureaus von Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Berufsgenossenschaften u. s. w. auf Grund privatrechtlichen Vertrags beschäftigten Personen sollen nach einem Erlass des preussischen Justizministers vom 21. Juli, der nur zufällig bekannt geworden ist, die preussischen Oberlandesgerichts-Präsidenten berichten und „erwägen, ob sich eine Besserung der Verhältnisse ohne Beschreitung des Weges der Gesetzgebung herbeiführen lässt", da „die Berufsverhältnisse der Bureauangestellten an grösseren Orten in mancher Beziehung zu wünschen übrig lassen mögen." Nun erscheint es sehr fraglich, ob die Oberlandesgerichts-Präsidenten die geeigneten Erhebungsorgane für diesen Zweck sind. Sie verfügen in der Regel weder selbst über die erforderlichen Kenntnisse von den Thatsachen, noch stehen ihnen irgend welche Mittel und Wege zu Gebote, diese Thatsachen neuerdings zuverlässig festzustellen. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik wäre hierfür geeigneter gewesen. Es ist auch nicht recht erklärlich, wie der Justizminister bereits vor seinem Versuch einer Thatsachenfeststellung zu einer Begrenzung der etwaigen Abhülfe auf nicht-gesetzgeberische Maassnahmen gelangen kann. Das würde doch frühestens nach erfolgter Erhebung entschieden werden können.

**Enquête über Nachtasyle in Paris.** Das Office du Travail hat eine Enquête über die Pariser Nachtasyle veranstaltet und veröffentlicht die folgenden Hauptergebnisse derselben: Die Zahl der Nachtasyle, die im Jahre 1894 9 betrug, stieg bis Ende 1896 auf 14, wovon 6 kommunale Zufluchtsstätten mit insgesammt ca. 1000 Betten, 3 Asyle der Société philanthropique (250 Betten), 4 Asyle der Hospitalité de nuit (885 Betten) und eine Zufluchtsstätte (37 Betten) einer anderen Gesellschaft Rue Mouffetard. Trotz der Zunahme der Nachtasyle ist die Frequenz derselben in Abnahme begriffen; insgesammt wurden beherbergt

| | Personen | Zahl der Nächte |
|---|---|---|
| 1892 . . . . | 166 783 | 499 630 |
| 1893 . . . . | 164 948 | 495 402 |
| 1894 . . . . | 168 677 | 515 469 |
| 1895 . . . . | 158 022 | 418 922 |
| 1896 . . . . | 144 037 | 515 900 |

Im Jahre 1896 wurden die Asyle von 125 874 Männern, 15 557 Frauen und 2 606 Kindern frequentirt. Taglöhner und Handwerker bilden das grösste Kontingent der Asylbesucher, doch fehlt es auch nicht an Vertretern der freien Berufe (246 Lehrer, 168 Kanzlisten, 40 Musiker u. s. w.) — Die Kosten der Asyle, Unterbringung, Verköstigung und Heissluft-Desinfektion beliefen sich 1896

| Für | Insgesammt Frcs. | Per Kopf Cents |
|---|---|---|
| die kommunalen Asyle . . . | 84 100 | 38 |
| die Hospitalité de nuit . . . | 131 248 | 56 |
| die Société philanthropique . . | 39 751 | 80 |
| das Asyl Rue Mouffetard . . | 2 433 | 21 |

Alle Asyle befassen sich mit Arbeitsnachweis. Die kommunalen Zufluchtsstätten haben 1894 423, 1895 286 und 1896 222 Besuchern Arbeit nachgewiesen; weiter hat eine dieser Anstalten eine Werkstätte für Arbeitslose errichtet. Die Hospitalité de nuit versorgte 1894 9971, 1895 2917 und 1896 874 Besucher mit Arbeit und die Société philanthropique weist jährlich 3—4000 Frauen Arbeit nach; der Arbeitsnachweis für Frauen in den kommunalen Nachtasylen versorgte 1894 774, 1895 710 und 1896 709 Besucherinnen mit Arbeit.

**Parteitag der polnischen Sozialdemokratie.** In Lemberg fand vom 5. bis 8. Sept. der Parteitag der polnischen Sozialdemokratie statt, zu dem über 80 Delegirte erschienen sind. Der Parteitag billigte die bisherige Taktik, beschloss

dagegen eine Aenderung der Parteiorganisation in Galizien, das in vier Agitationskreise getheilt wird. Die wichtigsten Beschlüsse galten der Gründung eines polnischen sozialdemokratischen Tageblattes, sowie eines ruthenischen Bauernblattes, der Organisation sozialistischer Frauenvereinigungen und der Vorbereitung eines Agrarstrikes in Galizien. Weiter nahm der Parteitag eine Resolution an, betreffend den Ausbau des Arbeiterschutzes und beschloss, den Parteitag von nun an alljährlich abzuhalten. Ein Antrag bezüglich nationaler Stellungnahme der polnischen Sozialdemokratie wurde mit grosser Mehrheit verworfen. Der Obmann der sozialdemokratischen Vereinigung im österreichischen Reichsrathe, Daszinsky, erstattete den Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der Fraktion und kündigte die Erneuerung sämmtlicher sozialdemokratischer Anträge in der nächsten Reichstagssession an; der Hauptkampf werde auf die Erringung des allgemeinen Wahlrechtes in allen Vertretungskörpern gerichtet sein.

## Kommunale Sozialpolitik.

### Gas-Produktion und Gas-Preise in Deutschland.

Der riesenhafte Aufschwung, den im letzten Jahrzehnt die Elektrotechnik zu verzeichnen gehabt hat, hat die Aufmerksamkeit der Laienkreise stark von der wirthschaftlichen Bedeutung der Gasanstalten abgelenkt. Die Gasanstalten werden häufig als ein ehrwürdiger, aber längst überlebter Rest einer früheren technischen Entwickelungs-Periode angeschaut. Aber diese überlegene Geringschätzung findet in den Thatsachen doch so gut wie gar keinen Rückhalt.

Die Gasanstalten sind zunächst Kraftcentralen par excellence und der Gasmotor ist ein so anpassungsfähiger und billiger Motor, dass es selbst dem Elektromotor schwer wird, ihn zu verdrängen. Als Kraftcentrale hat die Gasanstalt eine so grosse Bedeutung, dass in Fachkreisen sehr ernsthaft die Frage erwogen wird, ob es für die Elektricitätswerke nicht rentabler sei, ihre Dynamomaschinen durch Gasmotoren anstatt durch Dampfmaschinen anzutreiben, weil beim Gasmotor die Ausnützung des Heizwerthes des Brennstoffes ungleich viel grösser ist, als bei der Dampfmaschine; weil die Maschinenanlage billiger und damit die Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals geringer ist; und weil, last not least, der Gasmotor in steter Betriebsbereitschaft ist, die Elektrizitätserzeugung also ohne Schwierigkeit den Konsumschwankungen angepasst werden kann, während beim Dampfmaschinenbetrieb, wegen der Schwierigkeit und des grösseren Zeitverlustes beim Anheizen, Reservekessel für alle Eventualitäten unter Dampf gehalten werden müssen.

Aber weiterhin ist in den Tagen des Gasglühlichtes auch die Gasbeleuchtung gegenüber dem elektrischen Lichte stark in den Vordergrund gerückt, und es hat sogar eine erhebliche Verschiebung innerhalb des Thätigkeitsgebietes der Gastechnik sowohl als auch der Elektrotechnik stattgefunden.

Es ist noch nicht lange her, dass man auch in Fachkreisen dem Steinkohlengase nur noch die Domäne der Heizung und bis zu einem gewissen Grade wohl auch der Kraftübertragung zumessen wollte. Heute dagegen steht das Steinkohlengas in Bezug auf die Oekonomie der Lichterzeugung, soweit es sich um kleinere Einzellichter handelt, obenan, während die Elektrotechnik sich immer mehr das Feld der Kraftübertragung aneignet, und elektrische Riesencentralen, wie die Centrale der Niagara-Fälle, die im Bau begriffene Centrale bei Rheinfelden u. a. m. in erster Linie geradezu unter dem Gesichtspunkte der Kraftübertragung gegründet worden sind.

Nach den Mittheilungen v. Oechelhäusers auf der 36. Versammlung des „Deutschen Vereines von Gas- und Wasser-Fachmännern"[1]) ergab eine Umfrage bei den zehn grössten deutschen Gasgesellschaften, dass sie in ihren 68 Städten in den 12 Jahren vor 1883 eine Zunahme von 30 Millionen cbm und in den 12 Jahren nach 1883 eine Zunahme von 59 Millionen cbm, also nahezu die doppelte Zunahme erreicht haben. Prozentual ist die Zunahme in der früheren Periode 49 % und in der letzteren 63 %. Die Steigerung der Gasabgabe seit dem Auftreten der elektrischen Konkurrenz ist also absolut und relativ sehr bedeutend. „Die ungeahnte Entwickelung des Gasglühlichtes beweist ferner, dass das Leuchtgas die führende Rolle behalten und nicht an das Kraft- und Heizgas abgetreten hat."

„Was die Gasanstalten als Kraftcentralen anbelangt, so hat man vor 13 Jahren fast nur Gasmotoren von 2—8 P. S. im Gebrauch gehabt, während heute bereits 200—500pferdige gebaut werden."

Die wirthschaftliche Bedeutung der Gasanstalten als Kraft- und Lichtcentralen prägt sich am besten durch den Gesammt-Umfang der Gasproduktion aus.

In Deutschland sind gegenwärtig in 646 Städten 655 Gasverwaltungen vorhanden, die zusammen 724 Gasanstalten im Betriebe haben; von den 655 Gasverwaltungen sind 371 städtisch, 273 privat, bei 11 Städten fehlen in Schillings „Statistischen Mittheilungen über die Gasanstalten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz"[1]) die näheren Angaben.

Die einzelnen Gaswerke haben naturgemäss einen ausserordentlich verschiedenen Umfang, während in Berlin z. B. die fünf städtischen Anstalten eine Jahresproduktion von 104 Millionen cbm und die drei englischen Gasanstalten 32 Millionen cbm aufweisen, geht sie in Loewen bis auf 4000 cbm, in Schönau bis auf 3000 cbm und in Poln. Cravarn gar bis auf 2000 cbm herab (1894/95 bezw. 1895).

Die Gesammtproduktion von 585 Gasverwaltungen über die auch a. a. O. nähere Angaben vorliegen betrug 1895 rund 772 Millionen cbm. Die Gasproduction der fehlenden 70 Gaswerke schätzen wir aus der auf die Einwohnerzahl entfallenden Durchschnittsproduktion und den für 1885 vorliegenden Angaben auf ca. 33 Millionen cbm. Die gesammte, 1895 in Deutschland erzeugte Gasmenge würde demnach rund 805 Millionen cbm betragen. Der von Dr. E. Schilling schätzungsweise ermittelte Gasverbrauch betrug 733 Millionen cbm.[2]) Die für Privatzwecke, zur Fabrik-, Bahnhofs-, Eisenbahnwagen- etc. Beleuchtung produzirte Gasmenge *ist* hierbei nicht mit eingerechnet, mit Ausnahme der Gasanstalten in den Kruppschen Werken in Essen, in den Höchster Farbwerken und der Strafanstalt Plötzensee, die auch an Beamte Gas abgeben. Mit dieser Gasmenge könnten, wenn im Gasmotor verbrannt, rund 138000 Pferdestärken permanent oder 403000 P. S. während 3000 Arbeitsstunden im Jahr erzeugt werden.

Leider liegt zum Vergleich nicht die Leistung sämmtlicher deutscher Elektricitätswerke vor, wir kennen nur ihre Leistungsfähigkeit, die 1895 (ohne die Kapazität der Akkumulatoren) 40471[3]) Kilowatt, entsprechend rund 66000 P. S., betrug. Mit der produzirten Gasmenge könnte also mehr als die doppelte Zahl der vorhandenen Elektrizitätswerke mit ihrer maximalen Leistungsfähigkeit permanent betrieben werden. Aus diesen Angaben geht schon allein zur Genüge hervor, dass die erzeugte Elektrizitätsmenge weit hinter der äquivalenten Gasmenge zurückbleiben muss, und dass in Bezug auf die wirthschaftliche Bedeutung die Elektrizitätswerke die Gaswerke auch noch nicht entfernt erreicht haben. In Berlin beispielsweise, das die grössten Elektrizitätswerke des Kontinents aufweist, betrug 1894/95 die gesammte Stromabgabe 7,6 Millionen Kilowattstunden, die von den städtischen und englischen Anstalten erzeugte Gasmenge dagegen 136 Millionen cbm, die, im Gasmotor verbrannt und zum Antriebe von Dynamomaschinen benutzt, etwa 124 Millionen Kilowattstunden äquivalent wären. (Bei der Leistungsfähigkeit der Berliner Elektrizitätswerke hätten in einem Jahre ca. 53 Millionen Kilowattstunden erzeugt werden können.)[4])

Zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung der Gasanstalten ist aber neben der absoluten Produktionsmenge auch das relative, auf den Kopf des Einwohners entfallende

[1]) Vergl. Zeitschrift für Beleuchtungswesen 1896. Heft 18.

[1]) München 1896. R. Oldenbourg.

[2]) Dr. E. Schilling, Die Entwickelung der Gasanstalten im letzten Jahrzehnt. Als Manuskript gedruckt. München 1896, R. Oldenbourg.

[3]) Elektrotechnische Zeitschrift 1896. Heft 10.

[4]) Dr. H. Lux: Die öffentliche Beleuchtung von Berlin. Berlin 1896, G. Fischer. pag. 180.

Quantum maassgebend; in der nachstehenden Tabelle führen wir diese Vergleichung wenigstens für die deutschen Grossstädte durch und geben (in der 4. Spalte) den Antheil, welchen das Kraft- und Heizgas am Gesammtverbrauch hat, in Prozenten des letzteren an.

| Städte | Gesammtproduktion 1000 cbm. | Gesammtproduktion per Kopf cbm | Kraft- u. Heizgas[1]) % | Gaspreise Leuchtgas Pf. | Gaspreise Kraftgas Pf. | Gaspreise Heizgas Pf. | Gasmotoren Zahl | Gasmotoren P. S. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin, städt. | 103913 | 83 | 8,7 | 16 | 10 | 10 | 1184 | 5400 |
| „[2]) engl. | 32282 | | 10,3 | 16[3]) | 10[3]) | 10[3]) | | |
| Hamburg . . . | 41342 | 68 | 4,9 | 18 | 15 | 15 | 517 | 2045,5 |
| München[2]) . . | 15574 | 39 | 12,3 | 23—16,66 | 17,25—14 | 14 | 374 | 2169 |
| Breslau . . . . | 14699 | 40 | 6,7 | 18—15,3 | 12 | 12 | 183 | 800 |
| Leipzig . . . . | 17767 | 81[1]) | 10,1 | 18—17,1 | 15 | 15 | 303 | 1217,5 |
| „[2]) . . . . | 3089 | 20[1]) | 18,7 | | | | 301 | 626,5 |
| Köln . . . . | 23821 | 82 | 11,1 | 15—12 | 13,9—8 | 10—8 | 405 | 1347 |
| „[2]) . . . . | — | | — | 14 | 12 | 12 | — | — |
| Dresden . . . | 25368 | 75 | 24,7 | 17—13,6 | 12 | 12 | 435 | 2357 |
| Magdeburg . . | 9430 | 42 | 10,1 | 18—15 | 12 | 12 | 247 | 927,5 |
| Frankfurt a. M.[2]) | 5600 | 69 | — | 37—33,3 | 27 | 37 | 33 | 59,5 |
| „ engl.[2]) | — | — | — | 15—14,13 | 12 | 15,7 | — | — |
| Hannover . . . | 17691 | 74 | 25,9 | 16—13,5 | 12 | 12 | — | — |
| Königsberg . . | 5554 | 32 | 8,4 | 16 | 12 | 12 | 49 | 306 |
| Düsseldorf . . | 11083 | 68 | 22,9 | 16—12,5 | 8 | 8 | 174 | 808 |
| Altona[2]) . . . | 5017 | 34 | 6,1 | 20 | 16 | 20 | 75 | 314 |
| Nürnberg . . . | 8087 | 51 | 20,7 | 20 | 15 | 15 | 368 | 1207 |
| Stuttgart[2]) . . | 9450 | 64 | 15,7 | 16 | 12 | 12 | 200 | — |
| Chemnitz . . | 8339 | 45 | 13,4 | 18—17 | 13 | 13 | 219 | 839 3/4 |
| Elberfeld . . . | 8561 | 57 | 20,4 | 16—8,8 | 8 | 8 | 139 | 388 |
| Bremen . . . | 9058 | 63 | 25,3 | 20 | 12 | 15 | 161 | 655 |
| Strassburg i. E.[2]) | 7082 | 49 | 10,7 | 18 | 15 | 15 | 165 | 753 |
| Danzig . . . . | 3500 | 29 | 5,9 | 17 | 12 | 12 | 50 | 200 |
| Barmen . . . | 7719 | 63 | 25,3 | 17,5—11 | 11,7 | 8 | 276 | 574 |
| Stettin . . . | 5699 | 44 | 6,7 | 15 | 12 | 12 | 80 | 322 |
| Crefeld[2]) . . . | 6203 | 59 | 34,5 | 19,4—9,4 | 10 | 10 | 118 | 361 3/4 |
| Aachen[2]) . . . | — | — | — | 16—13 | 12 | 12 | — | — |
| Halle a. S. . . | 5168 | 46 | 11,1 | 18—13,5 | 13,5 | 13,5 | 93 | 379 |
| Braunschweig . | 4744 | 41 | 7,6 | 18 | 15 | 15 | 124 | 413,5 |
| Dortmund . . | 5645 | 52 | 11,4 | 16—12,8 | 10 | 10 | 103 | 368 |
| M.-Gladbach . | 4725 | 49 | — | 16,9—12,9 | 12—10 | 12—10 | 86 | 248,5 |
| Mannheim . . | 6040 | 71 | 10,9 | 18—12,0 | 12 | 12 | 140 | 493 |
| Essen . . . . | 4667 | 52 | 9,3 | 15—10 | 10 | 10 | 88 | 503 |
| Essen, Krupp . | 12780 | — | — | — | — | — | 8 | 158 |
| Charlottenburg | 9031 | 75 | 8,3 | 16 | 12,8 | 12,8 | 71 | 238 |
| Augsburg[2]) . . | 4047 | 51 | 8,7 | 22 | 18,5 | 22 | 129 | 578 |
| Karlsruhe . . . | 7952 | 97 | 22,9 | 18—14 | 12 | 12 | 115 | 463 |
| Cassel . . . . | 3451 | 43 | 7,8 | 16—15,9 | 13 | 13 | 63 | 195 |
| Mühlhausen i. E. | 4791 | 55 | 6,1 | 24—20 | 24—20 | 24—20 | 43 | 100 |
| Erfurt . . . . | 3194 | 42 | — | 18—15 | 13 | 13 | 106 | 496,5 |
| Mainz . . . . | 4859 | 59 | 23,6 | 20 | 12 | 12 | 131 | 559,5 |
| Posen . . . . | 2988 | 31 | 19,0 | 19—15,9 | 13 | 13 | 33 | 105 |
| Kiel . . . . . | 3385 | 45 | 9,6 | 20—16 | 12 | 12 | 72 | 234 |
| Wiesbaden . . | 3703 | 52 | 7,4 | 20 | 15 | 15 | 74 | 346 |
| Lübeck . . . | 2897 | 41 | 5,5 | 18—14,4 | 15 | 15 | 52 | 185,5 |
| Görlitz . . . . | 2601 | 39 | 10,5 | 20—16 | 14 | 14 | 49 | 213 |
| Metz[2]) . . . | 2388 | 35 | 6,8 | 20 | 16,9 | 20 | 54 | 152 |
| Duisburg . . . | 3303 | 50 | 12,7 | 16—12 | 10—8 | 10—8 | 60 | 235 |
| Darmstadt . . | 2481 | 40 | 13,0 | 22—19 | 12 | 12 | 75 | 214,5 |
| Frankfurt a. O.[2]) | 1984 | 35 | — | 16 | 13 | 13 | — | — |
| Potsdam . . . | 3109 | 43 | — | 17,5—15 | 13 | 13 | — | — |
| Würzburg . . | 1984 | 30 | 12,9 | 20 | 12 | 12 | 59 | 226 |
| Bochum . . . | 3286 | 55 | 21,0 | 14—11,5 | 7 | 7 | 51 | 267,5 |
| „ . . . | — | | — | 16—13,5 | 8 | 8 | — | — |
| Spandau . . . | 1569 | 28 | — | 17 | 14 | 14 | 276 | — |
| Münster . . . | 1912 | 34 | — | 18 | 10 | 10 | 35 | 123 |
| Riesa . . . . | 1234 | 29 | 6,6 | 20—17 | 15 | 15 | 9 | 18 |
| Schalke . . . | 1366 | — | — | — | — | — | — | — |
| Plauen . . . | 2885 | 54 | 35,7 | 18,0—15,3 | 14—12,6 | 14—12,6 | 178 | 538,5 |
| Freiburg i. B. . | 2534 | 51 | 16,5 | 20—18 | 14 | 14 | 58 | 183 |
| Liegnitz . . . | 1690 | 34 | — | 17—14 | 13 | 13 | 35 | 122 |
| Zabrze . . . | 474 | 9 | — | — | — | — | — | — |

In der gleichen Tabelle sind auch für dieselben Städte die Gaspreise angegeben. Die Unterschiede, die übrigens durch einen wahren Rattenkönig von Rabatten stark verwischt werden, haben im Wesentlichen ihren Grund in der Verschiedenheit der Kohlenpreise, bis zu einem gewissen Grade aber auch in den Besitzverhältnissen der Gaswerke.

[1]) Nach dem Statist. Jahrbuch deutscher Städte, V. Jg. z. Th. ergänzt aus Schillings Stat. Mitth. [2]) In Privatbesitz. [3]) Die Imperial-Continental-Gas-Association gewährt auf die Gasrechnung einen Rabatt von 5% innerhalb des Weichbildes von Berlin.

Die städtischen Gaswerke — mit Ausnahme von Berlin, wo das Umgekehrte der Fall ist — liefern im Allgemeinen das Gas zu einem billigeren Preise als die Privatanstalten. Ein exakter Vergleich ist aber naturgemäss nur dort möglich, wo, wie bei Hamburg und Altona, die gleichen Kohlensorten vergast werden und dieselben Kohlenpreise in Betracht kommen. Ueberdies ist auch die Leuchtkraft von bestimmendem Einfluss auf den Gaspreis. So ist in Altona die Leuchtkraft des Gases — auf den stündlichen Konsum von 150 l bezogen — um eine Kerze höher als in Hamburg, so dass sich schon daraus der höhere Gaspreis rechtfertigen lässt. In Frankfurt a. M. sind zwei Gaswerke vorhanden, eines der Frankfurter Gasgesellschaft, das andere der Imperial-Continental-Gas-Association gehörig. Der gewaltige Preisunterschied in dem Gase der beiden Gesellschaften erklärt sich daraus, dass die Leuchtkraft des Gases der beiden Gesellschaften sich wie 212 : 100 verhält.

Die Preise für das zu Kraft- und Heizzwecken abgegebene Gas sind fast durchwegs niedriger als der Preis des Leuchtgases.

Ursprünglich sind die Gaswerke fast ausschliesslich für die Gaslieferung zu Leuchtzwecken gebaut worden. Die Gaspreise wurden demgemäss in einer solchen Höhe festgesetzt, dass der Gasabsatz zu Leuchtzwecken allein die Rentabilität des Werkes sicherte. Trat nun durch die Verwendung des Gases zu Kraft- und Heizzwecken ein Mehrverbrauch ein, so konnte für ihn, auf den natürlich ein entsprechend geringerer relativer Antheil der Productionskosten entfällt, ein geringerer Preis gefordert werden. — Die Verschiedenheit der Preise des Gases je nach seiner Verwendungsart hat demnach anscheinend eine innere Berechtigung: — der Mehrverbrauch steigert erheblich den Reingewinn, ohne doch in demselben Verhältnisse auch die Produktionskosten zu steigern.

Wenn diese Erwägung für eine frühere Periode der Gastechnik unbedingt zutreffend gewesen sein mag, so trifft sie keineswegs mehr für die Gegenwart zu, wo die Verwendung des Gases zu gewerblichen und Heizzwecken allerorts, wie aus der Tabelle zu ersehen, einen sehr erheblichen Prozentsatz der Gesammtproduktion ausmacht. Der Produktionsumfang muss heut von vornherein auf den bedeutenden Absatz des Gases zu anderen als zu Leuchtzwecken zugeschnitten sein, so dass sich a priori eine verschiedenartige Preisbehandlung nicht rechtfertigen lässt. Dazu bedingt, im Gegensatz zu den Elektrizitätswerken, auch die Produktionsmethode der Gaswerke keine Ausnahmepreise für Kraft- und Heizgas. In der Gasfabrikation kann die Gaserzeugung vollständig gleichmässig während aller Tag- und Nachtstunden von sich gehen, weil die Gasbehälter immer als Ausgleichs-Reservoire fungiren. — Wenn sich also hieraus der Unterschied in dem Gaspreise je nach der Verwendungsart nicht rechtfertigen lässt, so bedingt eine derartige, im Grunde völlig willkürliche Trennung der Gaspreise für den Konsumenten auch noch den Nachtheil, zweierlei Gasmesser benutzen bezw. doppelte Gasmessermiethe bezahlen zu müssen.

Am natürlichsten erschiene es uns, wenn für das Gas, ohne Rücksicht auf seine Verwendungsart, ein Grundpreis normirt würde, der sich aus dem annähernd bekannten jährlichen Gesammtkonsum, aus den Fabrikationsunkosten unter Einbeziehung einer entsprechenden Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals berechnen lässt.[1]) Aus dem jährlichen Gesammtkonsum und der Abnehmerzahl ergiebt sich ein Durchschnittsconsum für jeden Abnehmer, dessen Ueberschreiten für die Gaswerke einen erheblichen Vortheil mit sich bringt, und an dem die Gaswerke die Abnehmer durch einen entsprechenden Rabatt participiren lassen könnten. Die heutigen Konsumenten von Kraft- und Heizgas würden bei einer derartigen Berechnung nicht schlechter fahren, weil sie ja ohnehin die relativ stärksten Gaskonsumenten sind, und für die Gaswerke ergäbe sich dadurch eine ausserordentliche Vereinfachung der Rechnungsführung und der Kontrolle. Ausserdem aber würde bei einer derartigen Berechnungsart der Gaspreis insgesammt so sehr ermässigt werden, dass die Zahl der Konsumenten von

[1]) Charlottenburg hat seit dem 1. April 1897 einen solchen Einheitspreis eingeführt und ihn auf 13 Pf. bemessen.

Leuchtgas ganz erheblich ansteigen und damit auch eine Steigerung der Rentabilität der Gaswerke die Folge sein würde.

Eine doppelte Preisskala für ein und dieselbe Waare je nach der Verwendungsart ist ein wirthschaftliches Unding. — Würde man es nicht wunderlich finden, wenn eine Kohlengrube für ein und dieselbe Kohlensorte verschiedene Preise ansetzen wollte, je nachdem sie zum Anheizen von Dampfkesseln oder von Stubenöfen verwandt wird? — Hier richtet sich selbstverständlich der Preis nach dem Abnahmequantum. Bei dem Gase aber nimmt kaum Jemand Anstoss daran, wenn der Lieferant mit der Preisnormirung die Verwendungsweise vorschreibt und wenn gleichzeitig die Hauptabnehmer-Kategorie, diejenigen, die das Gas zu Leuchtzwecken verwenden, denen gegenüber benachtheiligt werden, die im Laufe der Zeit erst hinzugetreten sind.

Die Verbilligung des Kraft- und Heizgases geschah unter dem Gesichtspunkte, den Absatz überhaupt zu steigern. Aber da das Lichtbedürfniss noch bei weitem nicht gesättigt ist, so wird jede Verbilligung des Gases die Zahl der Lichtkonsumenten vermehren. Welcher Steigerung der Gasabsatz bei den Lichtkonsumenten fähig ist, zeigt die rapide Zunahme der Konsumenten anlässlich der Einführung des Gasglühlichtes in die Praxis, das zeigt aber auch eine Vergleichung des auf den Kopf entfallenden Gaskonsums in den verschiedenen Städten. Das Gasglühlicht ist heut bereits das billigste Licht und es muss jeden Rivalen aus dem Felde schlagen, wenn die Gasverwaltungen den Gaskonsumenten in der angedeuteten Weise entgegenkommen. Freilich müssten auch dann weiter durch Erleichterung in der Gaszuleitung — wie es heut im Allgemeinen nur bei Kraft- und Heizgas der Fall ist — und durch die Einführung der automatischen Gasmesser, auf die ich früher bereits hingewiesen habe,[1]) der Gaskonsum auch dem kleinem Mann ermöglicht werden. Leider sträubten sich die Aichungsämter lange gegen die Einführung von Gasautomaten, meines Erachtens aber ohne zureichenden Grund, da man von einem technischen Apparat keine Präcisionsmessungen verlangen kann; werden doch auch Ellenwaaren nicht mit einem Komparator mit Spiegelablesung und unter Berücksichtigung des Ausdehnungscoefficienten, sondern mit der Elle gemessen, wobei man Fehler von $^1/_2$ % und mehr ruhig mit in den Kauf nimmt.

Ohne selbst den geringsten Schaden zu nehmen, könnten auf diesem Wege die Gaswerke praktische Sozialpolitik treiben, die nicht in letzter Linie auf eine Emanzipation von den ausländischen Petroleum-Königen hinauslaufen würde, sondern die auch schliesslich dazu führen würde, die Elektrizitätswerke zu weiteren Konzessionen an das Publikum zu zwingen, als sie derzeit beliebt werden.

Berlin-Wilmersdorf. H. Lux.

**Kommunale und private Elektrizitätsversorgung englischer Städte.** Laut einem für die Stadt Gloucester angefertigten Bericht über den Elektrizitätsdienst in englischen Städten hat das Ministerium der Lokalverwaltungen bis Juli 1897 im Ganzen 242 theils vorläufige, theils endgültige Konzessionen für die Versorgung von Städten mit Elektrizität ertheilt. Davon wurden nahezu drei Viertel, nämlich 171, von den Kommunalverwaltungen selbst übernommen, und nur 71 sind in den Händen von Privatunternehmern, resp. Privatgesellschaften. Sowohl bei Gas- wie bei Wasseranlagen ist das Verhältniss der städtischen Betriebe gegenüber den Privatbetrieben ein sehr viel schlechteres, wenn auch seit Jahren die Tendenz vorherrscht, solche Werke aus den Händen der Privatunternehmer in die der Gemeindeverwaltungen überzuführen. So waren im Jahre 1891 noch zwei Drittel der Wasserwerke für die Versorgung englischer Städte mit einem Einkommen von zusammen nahezu $3^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. in den Händen von Privatgesellschaften. Etwas besser, nämlich 50 % Privatbetrieb gegen 50 % Gemeindebetrieb stellte sich die jüngere Gasversorgung. So illustriren diese drei zu verschiedenen Zeiten entwickelten Betriebszweige den Zug der Wirthschaftsentwicklung der Neuzeit vom administrativen Nihilismus zum Gemeindesozialismus. Der Bericht der Stadt Gloucester stellt ferner fest, dass von 13 kommunalen Elektrizitätswerken, die seit drei Jahren und darüber in Betrieb sind, 10 neben den Zinsen für die behufs Einrichtung der Werke aufgenommenen Anleihen und angemessenen Tilgungsquoten 1896 einen Ueberschuss von 42 520 £ abwarfen, der dem städtischen Haushalte zu Gute kam. Drei brauchten zur Deckung von Zinsen und Tilgungsquote noch einen Zuschuss, dessen Betrag sich aber zusammen auf nicht mehr als 3485 £ belief.

[1]) Soziale Praxis, Jahrg. IV., Sp. 671.

**Unterstützung gewerkschaftlicher Arbeitslosen-Versicherung durch die Gemeinde. Kommunale Arbeitslosenkasse für Gent.** Der Gemeinderath von Gent beschäftigt sich mit dem Projekte, demzufolge die Kommune sowohl den Syndikaten, die sich mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit befassen, Subventionen für diesen Zweck gewährt werden sollen, als auch eine Kasse für nicht organisirte Arbeiter zu diesem Behufe gegründet werden soll. Die Antragsteller proponirten für das erste Jahr einen Aufwand von 25 000 Francs hierfür. Bezüglich der Einrichtung der kommunalen Arbeitslosenkasse sowie der Auftheilung der Subventionen unter den Syndikaten hat der Gemeinderath eine Enquête veranstaltet.

**Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Zürich.** Ein Theil der Arbeitslosigkeit Einheimischer wird auf schweizerischen Plätzen jährlich durch die Konkurrenz italienischer Arbeiter bei den Bauten hervorgerufen. Insbesondere das Maurerhandwerk ist da fast ganz in den Händen der Italiener. Nun wurde im Stadtrath von Zürich der Rath aufgefordert, dahin zu wirken, dass in der Gewerbeschule jungen Leuten schweizerischer Nationalität die Möglichkeit geboten werde, sich als tüchtige Bauhandwerker, insbesondere als Maurer, Steinhauer u. s. w. auszubilden. Ferner solle danach gestrebt werden, dass solche junge Leute bei städtischen Bauten nach Möglichkeit Beschäftigung finden. Zu diesem Zwecke sollen auch die Unternehmer solcher Arbeiten, namentlich von Hochbauten, verpflichtet werden, vorzugsweise einheimische Arbeiter anzustellen.

**Fortbezahlung des Arbeitslohnes während der Militär-Dienstzeit in Bern.** Der Gemeinderath von Bern hat beschlossen, den Gemeindearbeitern, die seit mehr als einem Jahre im Dienste der Gemeinde stehen, den Arbeitslohn auch während eines dreiwöchentlichen obligatorischen Militärdienstes ungeschmälert auszubezahlen. Ueber diese Zeit hinaus werden den alleinstehenden Arbeitern nur noch 50 %, denen, die für Angehörige zu sorgen haben, 75 % des Lohnes ausbezahlt. Die von dem Gemeindearbeiter-Verein gestellte Forderung eines Minimallohnes wurde dagegen abgewiesen mit der Begründung, dass dies die Entlassung der älteren und schwächeren Arbeiter zur Folge haben müsste.

## Soziale Zustände.

**Enquête über Arbeiterverhältnisse in der schweizerischen Maschinenindustrie.** Das Arbeitersekretariat in Bern hat durch den Sekretär Dr. N. Wassilief und unter Mitwirkung des Metallarbeiter-Kartells eine statistische Erhebung über Löhne der Metallarbeiter, ferner über die Anzahl der arbeitslosen Tage, über Versäumnisse infolge von Krankheit und Militärdienst, sowie über die Civilverhältnisse, den Wohnungszins und Preis der Beköstigung veranstaltet. Im Ganzen wurden von 700 ausgetheilten Bogen 514 ausgefüllt und eingeliefert. Danach waren von den Arbeitern 248 verheirathet (mit 489 Kindern). Der Resttheil ist ledig. Unter den 248 Familien befinden sich

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Familien . . | 50 | 61 | 48 | 35 | 20 | 12 | 7 | 3 | 8 |
| mit Kindern . | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Die Klassifizirung der Löhne ist fünffach: ganz schlecht, schlecht, mittelmässig, besser, am besten. Es haben

| | I. bis 3 oder 4 | II. 4,10—5 | III. 5,10—6 | IV. V. 6 und über 6,50 Frcs. |
|---|---|---|---|---|
| Arbeiter | 162 | 206 | 59 | 35 |
| % | 31,5 | 40,1 | 11,6 | 6,8 |

Betreffend die Lohnverluste wurde ermittelt, dass von 431 Arbeitern 125 = 30 % 2865 Arbeitstage wegen Militärdienst, 99 = 21 % 3307 Tage wegen Mangel an Arbeit, 115 = 26 % die Summe von 2161 Arbeitstagen wegen Krankheit verloren haben. Bei einem mittleren Tagesverdienst von 4 Frcs. beträgt der Gesammtverlust 19 Tage per Mann, bezw. 76 Frcs. pro Jahr. Ueber die Wohnungsmiethe machten 232 Arbeiter Angaben. Eine Wohnung im Preise von 150—250 Frcs. pro Jahr hatten 62 Familien = 26 %, eine solche von 251—400 Frcs. 140 Familien oder 61 % und 30 Familien = 13 % mussten 401—550 Frcs. pro Jahr an Wohnungszins allein zahlen! „Eine ordentliche kleine Wohnung, nur aus einem Zimmer und Küche bestehend, kann man in Bern nicht für 250 Frcs. erhalten. Die Mehrzahl dieser Familien, 35 von 45 (= 78 %), mit 172 Kindern haben Wohnungen bis 400 Frcs., also selten mit über zwei Zimmern!" Der Durchschnittspreis des Logis für ledige Arbeiter beträgt $12_{,20}$ Frcs. pro Monat. Unter 16 Frcs. ein Zimmer zu finden, hält in Bern sehr schwer. Der Durchschnittspreis der Kost, den 178 Arbeiter zahlen müssen, beträgt $42_{,60}$ Frcs. pro Monat. Minimum 30—33 Frcs., Mittel 45—46 Frcs., Maximum 60 Frcs. Einige Aufschlüsse über die Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Lohnzahlung etc. schliessen die Arbeit.

**Kantinenwesen auf sächsischen Steinmetzplätzen.** In Pirna (Sachsen) lösten die Arbeiter auf Steinmetzplätzen in Folge der Maassnahmen der sächsischen Behörden gegen Verkaufsgenossenschaften ihren Konsumverein auf. Darauf ertheilte die Behörde Mitte August den Unternehmern selbst Schankkonzession für einfaches Bier und — Schnaps. Die Konzession für letzteren war gar nicht verlangt worden, da die Arbeiter bisher nur besseres Bier und keinen Schnaps tranken; besseres Bier konnte durch den Konsumverein verhältnissmässig billig abgegeben werden. Ausser den Pausen darf nicht geschänkt werden. Für Trinkwasser ist nur auf einem einzigen Werkplatze gesorgt. So wurde es nöthig, dass die Arbeiter in einer Versammlung gegen die nach ihrer Meinung von den Gastwirthen und Schnapshändlern im Gemeindekollegium bewilligte Konzession Widerspruch erhoben und erklärten, keinen Schnaps trinken zu wollen. Auch dem Truckunfug wird wohl durch solche Maassnahmen, wie die geschilderten sächsischen, leicht die Thür geöffnet.

**Vermögensvertheilung in Preussen.** Ueber die Vertheilung des steuerpflichtigen Vermögens in Preussen für 1896/97, für welche die dem Landtage vorgelegten Veranlagungsergebnisse eine Uebersicht boten (vgl. Sp. 434), liegen in der „Statistischen Korrespondenz" nunmehr genauere abschliessende Nachweisungen vor. Danach waren in Preussen von der Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) befreit: a) 1659235 Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, weil sie entweder gar kein Vermögen oder doch nur ein solches von nicht über 6000 M. besassen, b) 262148 andere, deren Vermögen 6000—20000 M. betrug, deren Einkommen aber 900 M. nicht überstieg, c) 2098 andere mit demselben Vermögen, aber nicht über 1200 M. Einkommen und besonderen persönlichen Befreiungsgründen (Wittwen, Waisen u. s. w.), d) 1196 andere mit 6000—10000 M. Vermögen wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit. — In die $64_{,02}$ Milliarden Vermögen, die zur Ergänzungssteuer herangezogen wurden, theilen sich 1166745 Zensiten, von denen 528305 in Städten, 638440 auf dem Lande wohnen. Die Ergänzungssteuerpflichtigen machen mit ihren Angehörigen $13_{,97}$ % der Gesammtbevölkerung aus. Die 26 reichsten Leute (17 Städter, 9 Landbewohner) besassen zusammen 1015 Millionen eingeschätztes Vermögen, die 75 (nächstreichen (53 Städter, 22 Landbewohner) $1008_{,60}$, die 123 nächsten $1000_{,50}$ Millionen Mark (78 Städter, 45 Landbewohner). Ordnet man die Vermögen nach der Grösse, so haben die reichsten Leute bis herab zu den „Thalermillionären" zusammen 6 bis 7 Milliarden, bis einschliesslich der „Markmillionäre" 13 bis 14 Milliarden von den $64_{,02}$ Milliarden. Stärker ins Gewicht fallen gegenüber den Millionenvermögen die kleinen Vermögen von 6000 bis 44000 M.; sie umfassen rund 16 Milliarden. Unter den sehr reichen Leuten überwiegen die Städter, das Verhältniss kehrt sich aber um bei Vermögen von 60000 bis 20000 M., und steigert sich schliesslich auf das Vierfache und darüber. Bei den kleinsten Vermögen hält sich Stadt und Land ungefähr das Gleichgewicht.

**Verschuldung der oldenburgischen Landwirthe.** Ueber das Ergebniss einer Umfrage bei den Landwirthen Oldenburgs nach ihrer Verschuldung, über deren Methode Nichts mitgetheilt wird, als dass die Einkommensteuerrollen mitbenutzt worden seien, erhält die Köln. Volksztg. einen Bericht. Danach betrieben in Oldenburg im Etatsjahre 1894/95 14110 Grundeigenthümer gewerbsmässig Landwirthschaft. Von diesen waren $26^1/_2$ % nur mit Schulden, $11^1/_5$ % mit Schulden und mit Baarmitteln, $21^1/_5$ % ohne Schulden mit Baarmitteln, 41 % ohne Schulden, aber auch ohne Baarmittel. Mithin waren 62 % aller Landwirthe Oldenburgs schuldenfrei und nur 38 % verschuldet, eigentlich sogar nur 27 %, weil 11 % von ihnen, neben Schulden, doch auch Baarmittel hatten. Bei diesen letzteren verhielten sich die Schulden, nach Abzug der vorhandenen Baarmittel, zum Werthe des Besitzthums wie $8_{,7}$ : 100, bei denen, welche nur mit Schulden behaftet sind, wie $34_{,5}$ : 100; zusammen genommen sind diese beiden Gruppen bloss mit $21_{,8}$ % des Werthes ihres Besitzthums verschuldet. Die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung Oldenburgs zusammen genommen — also auch die mit schuldenfreiem Besitz mit einbezogen — aber ist, nach Abzug aller Baarmittel, nur mit einer Verschuldung von 28 % des Besitzwerthes behaftet. Merkwürdigerweise wären auf dem minder ertragreichen Boden der Münster'schen und der Oldenburger Geest verhältnissmässig weniger verschuldete Bauern ansässig, als auf dem fruchtbaren, intensiver bewirthschafteten Marschlande, und zwar derart, dass in der Geest auf den Kopf der Bevölkerung noch nicht der dritte Theil der Schulden entfällt, wie auf dem Marschlande. Die vorhandenen Schulden sind zu 43 % auf Restkaufsgelder, zu $41_{,4}$ % auf Erbabfindungen, zu $3_{,8}$ % auf den wirthschaftlichen Rückgang der Besitzer, zu 5 % auf der Verbesserung bezw. Verbesserung der Gebäude und zu $6_{,8}$ % auf sonstige Ursachen zurückzuführen. Ehe genaue amtliche Angaben darüber gemacht sind, wie man diese Zahlen ermittelte, wird sich schwerlich ein Urtheil über dieselben fällen lassen.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

### Das Gesinderecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Regelung des Gesinderechts abgelehnt. Die Materie ist der Landesgesetzgebung überlassen worden. Nach Art. 95 des Einführungsgesetzes sollen indessen einige Vorschriften des neuen Gesetzbuchs auch auf das Gesinde Anwendung finden, so dass das Landesrecht davon nicht abweichen darf. Es sind dies namentlich die Bestimmungen über die Vermiethung von Minderjährigen, Geschäftsunfähigen u. dgl., über die Ersatzpflicht der Herrschaft für Schaden, welchen Bedienstete anrichten, über die Unzulässigkeit einer Verdingung auf Lebenszeit oder auf länger als fünf Jahre, über die Befugniss der Ehefrauen, sich ohne Genehmigung des Mannes zu vermiethen, endlich über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Versorgung des Arbeiters in Krankheitsfällen und über den Arbeiterschutz. Die letzteren Vorschriften, im § 618 des B.G.B. enthalten, sieht man mit Recht als eine der wichtigsten Errungenschaften des Arbeitsvertrages an. Der § 618 bestimmt:

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

Man wird auf den ersten Blick glauben, das gleiche Recht des Arbeiterschutzes sei demnach für die Dienstboten wie für die andern Arbeiter errungen. Allein dies ist leider eine Täuschung. Es ist bereits früher an dieser Stelle (No. 26, Jg. VI u. No. 18, Jg. V) ausgeführt, dass die Vorschrift des letzten Absatzes des § 617, die Verweisung des Arbeiters auf die Schadensersatzpflicht nahezu illusorisch ist; denn dieser Schutz tritt erst ein, wenn der Arbeiter wirklich erkrankt ist und wenn er beweisen kann, dass die Erkrankung gerade auf den schlechten Schlafraum, die Ueberanstrengung u. s. w. zu schieben ist. Die wesentliche Bedeutung des § 618 liegt deshalb nicht in dem dritten Absatz dieser Vorschrift, sondern in den Befugnissen, die der Arbeiter hat, um sich von vornherein, bevor er krank wird oder sonst Schaden leidet, gegen Uebertretung der Arbeiterschutz-Vorschriften zu sichern. Diese Befugnisse sind aus den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag oder über die speziellen Arten des letzteren zu entnehmen. Aus diesen Bestimmungen ist namentlich die Frage zu beantworten, ob und inwieweit ein Arbeiter wegen Verletzung des Arbeiterschutzes den Dienst verlassen und den Arbeitgeber für den ihm dadurch entgehenden Lohn verantwortlich machen kann.

Und hierin liegt der springende Punkt beim Gesinderecht. Auf das Gesinde findet — ganz aus dem System herausgerissen — der § 618 des Gesetzbuches für sich Anwendung. Die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. sind auf das Gesinderecht nicht oder nur insoweit anwendbar, als die Landesgesetze die Anwendung freiwillig concediren. Der Zustand, unter welchen das Gesinde betreffs des Arbeiterschutzes geräth, ist deshalb höchst verworren. Schon innerhalb Preussens zeigt sich hier eine schwer verständliche Verschiedenheit. Die altpreussische Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 steht auf dem Standpunkt, dass das Gesindeverhältniss sowohl von der Herrschaft als von Seiten des Gesindes durchaus nicht nach den allgemeinen Grundsätzen, sondern nur aus bestimmten, in der Gesinde-Ordnung aufgezählten Gründen aufgelöst werden darf. Für das Gesinde sind in den §§ 136—142 sieben solcher Auflösungsgründe aufgeführt, von denen allenfalls der § 140 wegen Verweigerung der nothdürftigen Kost und die §§ 138 und 139 für den Fall eines Angriffs auf die Sittlichkeit des Gesindes hierher gezogen werden könnten. Bei der Uebertretung aller anderen Schutzvorschriften fehlt es an jedem Recht des Gesindes, den Dienstvertrag aufzuheben. Es tritt also hierbei folgender unglaublicher Zustand ein: ein Dienstbote, der einen ungesunden Schlafraum erhält, muss ihn annehmen und seine Zeit ausdienen; wenn er dann krank geworden ist, kann er Schadensersatz fordern. Ebenso steht es nach der Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845 (§§ 130—136). Besser aber nach der rheinischen Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844, welche zwar vier bestimmte Aufhebungsgründe kennt (sehr harte Behandlung, ungeeignete Beköstigung, unsittliche Zumuthungen und schwere Erkrankung des Gesindes), aber noch ausserdem die Auflösung gestattet, „überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.“ § 40 verpflichtet die Herrschaft in diesem Falle zur Fortgewährung von Lohn und Kost. Hier würde eine Handhabe für die Anwendung der neuen Schutzvorschriften gegeben sein, ohne dass jedoch ein völlig klarer und gesicherter Rechtszustand vorläge. Die gleichen Verschiedenheiten finden sich in den übrigen preussischen und ausserpreussischen Gesinde-Ordnungen.[1])

Der jetzt vorhandene Zustand ist demnach folgender: Das Reich hat Schutzvorschriften für das Gesinde aufgestellt. Aber die Landesgesetze dürfen bestimmen, dass, wenn die Schutzvorschriften nicht eingehalten werden, das Gesinde dennoch im Dienst bleiben muss. Dieser Zustand ist selbst nach den Intentionen, welche bei Ausscheidung des Gesinderechts aus dem B.G.B. maassgebend waren, unhaltbar. Hat das Reich Arbeiterschutz-Vorschriften auch für das Gesinde aufgestellt, so darf es nicht dulden, dass dieselben in der Luft schweben. Es hat die Verpflichtung, selbst dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eine reelle, rechtlich erzwingbare Bedeutung erlangen. Sonst dokumentirt es die Ohnmacht seiner Vorschriften.

Das B.G.B. enthält noch eine fernere zum Schutze des Gesindes bestimmte Vorschrift, an welche die Landesgesetzgebung ausnahmsweise gebunden sein soll. Art. 95. Abs 3 des Einführungsgesetzes bestimmt: „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.“ Auch diese Vorschrift wird eine Quelle von Unklarheiten werden und wird vor Allem ihr Ziel nicht erreichen. Es sind nur einige wenige Gesinde-Ordnungen, welche ein ausdrückliches Recht der Herrschaft, das Gesinde zu züchtigen, aufstellen.[2]) Bestimmungen dieser Art sind allerdings aufgehoben. Aber die altpreussische Gesinde-Ordnung von 1810, an welche man gerade im Publikum häufig denkt, und viele derselben nachgebildete Ordnungen haben ihre Sonderbestimmungen über Züchtigung des Gesindes in eine Form gekleidet, dass sie kein Züchtigungsrecht darstellen. Die preussische Gesinde-Ordnung bestimmt: „§ 77: Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.“ Diese Vorschrift drückt folgenden Gedanken aus: Eine Herrschaft hat kein Züchtigungsrecht über das Gesinde, sie soll aber, wenn sie zum Zorn gereizt war, wegen geringer Thätlichkeiten für entschuldigt gelten. Nach richtiger, von hervorragenden Theoretikern anerkannter Ansicht ist die Vorschrift durch das Strafgesetzbuch beseitigt, weil sie einen Strafausschliessungs-Grund aufstellt, den das Reichs-Strafgesetzbuch nicht kennt. Das Reichsgericht hat aber dementgegen die fortdauernde Geltung der Vorschrift angenommen. Aller Voraussicht nach wird die Vorschrift auch weiter als fortgeltend angesehen werden, und man muss zugeben, dass der Wortlaut des § 95 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. sie wirklich nicht trifft. Der Rechtszustand, den das B.G.B. schafft, ist also folgender: Die Landesgesetze dürfen nicht bestimmen, dass der Dienstherr das Gesinde züchtigen darf; aber sie dürfen bestimmen, dass, wenn er es dennoch thut, er sowohl strafrechtlich als zivilrechtlich ausser Verantwortung bleibt. Man möchte kaum glauben, dass dergleichen möglich ist. Aber man wird sich, wenn die Gesetzgebung nicht geändert wird, von der Wahrheit des Gesagten seiner Zeit überzeugen.

Und endlich noch ein dritter Punkt von nicht minderer Tragikomik. Wer gehört zum Gesinde? Das B. G. B. beantwortet diese Frage nicht. Es bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.“ Dem „Gesinderecht“ gehört auch die Begriffsbestimmung für das Gesinde an. Die Landesgesetze haben deshalb auch zu bestimmen, welche Personen zum Gesinde gehören. Sehen wir uns nun einmal den Zustand an, wie er in dieser Beziehung zur Zeit im Geltungsbereich des preussischen Allgemeinen Landrechts besteht. Hier giebt es drei Kategorien häuslicher und wirthschaftlicher Bediensteter.

1. das gemeine Gesinde.
2. die „Hausoffizianten, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird“ (§ 177 II 5); hierher gehören z. B. Wirthschaftsschreiber, Inspektoren, Wirthschafterinnen, die über das Gesinde gesetzt sind u. dgl.
3. Personen, die „mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten“, namentlich Erzieher und Erzieherinnen u. dgl. (§ 187 ebenda).

Für die Hausoffizianten hat das Gesetz vier Punkte besonders geregelt: die Form ihres Vertrages, die Dienste, welche sie zu leisten haben, ihre Haftung für Versehen und ihre Befugniss, wegen Beschimpfungen und Thätlichkeiten die Entlassung zu fordern. Sodann heisst es (§ 186): „In allen übrigen Stücken haben Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.“ Sobald das B.G.B. in Kraft tritt, werden alle diese Vorschriften über die Hausoffizianten allerdings aufgehoben sein. Aber dieser Erfolg

[1]) Vgl. Kaehler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1896. S. 175 ff.

[2]) Vgl. Kaehler a. a. O. S. 155.

tritt bloss ein wegen der Form der Vorschriften. Der Zustand, den das B. G. B. schafft, ist nämlich folgender:

Die Landesgesetzgebung darf bestimmen, welche Personen zum Gesinde gehören; aber sie darf nicht bestimmen, dass Personen nicht zum Gesinde gehören und dennoch dem Gesinderecht unterworfen sein sollen.

Man sieht, der Unterschied beruht wiederum — ganz wie beim Züchtigungsrecht — auf einer unglaublichen Formalistik. Weil die preussische Gesetzgebung ihre Gedanken so fasst:

Die Hausoffizianten gehören nicht zum Gesinde; mit Ausnahme bestimmter Punkte sollen sie aber unter dem Gesinderecht stehen

gelangen ihre Vorschriften zur Aufhebung. Würde sie sich aber wie folgt ausdrücken:

Zum Gesinde gehören auch die Hausoffizianten, doch sollen die Vorschriften über folgende Punkte (u. s. w.) auf die Hausoffizianten keine Anwendung finden,

so würde sie die Absicht, diese Bediensteten genau in dem Maasse, in dem sie es will, dem Gesinderecht zu unterwerfen, voll erreichen können. Auch Hauslehrer und Erzicherinnen kann sie, wenn sie will, ruhig dem Gesinde zurechnen, sie ist darin nicht beschränkt. Ja, wenn ein Landesgesetz bestimmte, dass auch die Domänendirektoren unserer hohen Magnaten zum Gesinde zu rechnen sind, das Reich könnte nichts dagegen haben. Hat man doch in früheren Zeiten den Begriff des Gesindes in der That so weit gefasst, und hat doch noch vor etwa 20 Jahren Fürst Bismarck die Beschwerde über den verweigerten Gruss eines Höflings in die Worte gekleidet: „Ich bin gewöhnt, dass an dem Hof, an dem ich erscheine, das Hofgesinde mich grüsst." Man sieht also: theoretisch betrachtet, geht die Gefahr, zum Gesinde gezählt und damit dem allgemeinen Privatrecht gegenüber entrechtet zu werden, bis in die höchsten Gesellschaftskreise hinauf.

Die ganze Bizarrerie des gesinderechtlichen Zustandes, wie er sich an der Hand des Vorstehenden als Recht der Zukunft entwickeln würde, nöthigt gebieterisch zu dem Verlangen auf Schaffung eines Gesinderechts für das ganze Reich und zwar so zeitig, dass es gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft tritt. Der Reichstag hat eine hierauf gerichtete Resolution im Laufe der letzten Tagung angenommen. Aber es scheint nicht, dass es den Regierungen sehr eilig mit der Ausführung ist. Vielleicht tragen die vorstehenden Zeilen dazu bei, die Nothwendigkeit einer reichsrechtlichen Regelung auch solchen Kreisen nahe zu legen, in denen man ihr bisher abgeneigt war. Denn die Vorschriften, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für das Gesinde getroffen hat, werden, wenn ihnen nicht eine volle Gesinde-Ordnung folgt, zum Gegenstand des Aergernisses und des Gespöttes werden. Und dass dieser Zustand eintritt, das wird Niemand wollen.

Berlin. Hermann Jastrow.

**Prüfungsordnung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Preussen.** Der preussische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht unterm 7. Sept. eine Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, welche auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium mit der Maassgabe erlassen ist, dass unwesentliche, die Grundsätze nicht berührende Abänderungen vom Handelsminister allein angeordnet werden können. Die 28 Paragraphen der Ordnung treten am 1. Okt. in Kraft, der Minister behält sich den Erlass von Ausführungsbestimmungen vor. Es ist zur Erlangung für den Gewerbe-Aufsichtsdienst vom 1. Okt.[1]) ab erforderlich: 1. ein mindestens dreijähriges technisches Studium, 2. ein mindestens 1½jähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, beides auf deutschen Hochschulen, 3. die Ablegung zweier Prüfungen. Die zweite Prüfung ist vor dem Prüfungsamt für Gewerbe-Aufsichtsbeamte, dessen Mitglieder vom Handelsminister ernannt werden, abzulegen; die erste ist entweder die als Regierungs-Bauführer im Maschinenbaufach, die als Berg-Referendar oder die Diplomprüfung als Hütten-Ingenieur, als Maschinen-Ingenieur an der Bergakademie oder einer anderen preussischen Technischen Hochschule, oder die Vorprüfung als Nahrungsmittel-Chemiker, die Diplomprüfung als Chemiker an einer preussischen Technischen Hochschule, oder die Habilitation für Chemie, oder die Doktorpromotion an einer preussischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete. — Vorgesehen ist weiter eine 18monatliche Vorbereitungszeit bei einer Gewerbeinspektion, wo sich der Aspirant besonders auch an Dampfkessel-Revisionen zu betheiligen hat. Die diplomirten Ingenieure und Chemiker müssen dazu den Nachweiss erbringen, dass sie ein Hüttenwerk, eine Maschinenfabrik oder eine chemische Fabrik, also Betriebe mit grösserer Kapitalkonzentration, zwei Jahre lang theilweise (Betriebsführer, Abtheilungschef) oder ganz (Fabrikdirektor) geleitet haben. Eine Besoldung der Aspiranten findet nicht statt. — Die Einführung dieser Prüfung hat eine Bedeutung nach zwei Seiten hin. Einerseits wird nach den hergebrachten Begriffen der preussischen Beamten-Hierarchie die Bedeutung eines Amtes dadurch gehoben, dass ein fester Prüfungsmechanismus für ihn hergestellt wird. Andererseits ist hiermit aber die ausschliessliche Rekrutirung des Amtes aus dem Stande der Ingenieure, d. h. der Studien- und Standesgenossen der Fabrikdirektoren dauernd festgelegt und die verhängnissvolle Wendung, welche die preussische Gewerbeinspektion durch die Verkoppelung mit der Kesselrevision erhalten hat, zum Abschluss gebracht. Die bisher wenigstens ideell und rechtlich noch vorhandene Möglichkeit, geschickte Mitglieder freier Berufsarten (z. B. Aerzte) oder intelligente Arbeiter in maassgebende Stellungen der Gewerbeinspektion zu bringen, ist nunmehr in aller Form zur Unmöglichkeit gemacht.

[1]) Für die Uebergangszeit bis 1. April 1901 kann der Minister Ausnahmen zulassen.

**1896er Revisionsbericht der Berufsgenossenschaft für chemische Industrie.** Im Unfallversicherungs-Gesetz ist es den Berufsgenossenschaften nur anheimgegeben, nicht vorgeschrieben, die versicherten Betriebe behufs Durchführung der Unfallverhütung durch Beauftragte überwachen zu lassen, und wegen Veröffentlichung dieser Berichte ist gar keine Vorschrift getroffen. Der frühere Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, plante einmal die regelmässige Publikation, dieselbe kam jedoch nicht zu Stande. Nicht alle Berufsgenossenschaften haben überhaupt Beauftragte angestellt, und deren Berichte kommen als interne Schriftstücke nur den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zur Kenntniss. Die Elberfelder „Freie Presse" veröffentlicht nunmehr den 1896er Bericht der Beauftragten der chemischen Berufsgenossenschaft. Der Inhalt dieses Berichtes erklärt zum Theil seine Nichtveröffentlichung. Die Unfälle in der deutschen chemischen Industrie sind seit 1890 um 60, die entschädigungspflichtigen um 51, die beschäftigten Arbeiter nur um 28 % gestiegen. Und während verschiedentlich von Unternehmer-Organisationen und Beauftragten die Forderung vertreten worden ist, dass die berufsgenossenschaftliche Aufsicht völlig an Stelle der „lästigen" staatlichen Gewerbeaufsicht trete, ergiebt sich aus dem vorliegenden Berichte für die chemische Industrie, der gewiss bestrebt ist, nachsichtig über die Unternehmer zu urtheilen, dass selbst die jetzige Doppelaufsicht noch nicht entfernt hinreicht, um auch nur die gröbsten Verschuldungen der Unternehmer und ihrer Unterorgane aufzudecken oder gar zu verhindern. Die „Freie Presse" theilt wenigstens fünf Fälle in der ausführlichen Darstellung des Unternehmer-Beauftragten mit, in denen entweder das direkte Verbot der Werkmeister an die Arbeiter, Sicherheitsvorkehrungen zu benutzen, „weil dadurch zu viel Zeit verloren gehe", oder bewusst gefährliche Betriebsanordnungen zu schweren, meist vom Tod mehrerer Arbeiter begleiteten Unfällen führten. Auch wird sehr über die gewissenlose Berichterstattung der Unternehmer bei Unfällen geklagt.

## Versicherung. Sparkassen.

**Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 1884 bis 1896.** Leipzig ist die erste[1]) grosse deutsche Stadt gewesen, welche von dem System der berufsmässig gegliederten Kassen, wie es dem Krankenversicherungs-Gesetz vorschwebt, sich emanzipirt und die Orts-Krankenkassen für einzelne Gewerbe am 1. Januar 1887 zu einer einheitlichen Orts-Krankenkasse verschmolzen hat (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 48, Sp. 1164). „Dadurch ist die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach jeder Richtung hin in feste und dauerhafte Geleise gelenkt."[2]) In die freie ärztliche Behandlung und Arznei sind die Familienangehörigen einbegriffen, ebenso wird Sterbegeld auch für Ehefrauen und Kinder gezahlt. Die Krankenunterstützung wird Mitgliedern 34 Wochen gezahlt. Die Beiträge der Arbeitgeber werden durch Sammler eingehoben. Die Versicherten sind in acht Klassen getheilt, die Beiträge auf rund 3 % vom Lohne festgesetzt, sie betragen pro Woche von 72 Pf. (I. Klasse) bis 9 Pf. (Kassenmitglieder unter 14 Jahren). Die Mitgliederzahl ist von 20 833 einschliesslich 667 freiwilligen Mitgliedern 1884/85 auf 104 413 einschliesslich 5945 freiwilligen 1896 gestiegen. Die Arztwahl ist unter den zur Ausübung der Kassenpraxis zugelassenen Aerzten frei (1896: 223 Aerzte, einschliesslich 80 Spezialisten und 12 Zahnärzte). An zahnärztlichem Honorar wurden z. B. 1896 bezahlt 27 145.60 M. oder 26.2 Pf. pro Kopf der Mitglieder. Der Ueberschuss betrug seit 1884/85 (20 833 Mitglieder: Ueberschuss 100 835.18 M. oder pro Kopf 4.84 M., der höchste Ueberschuss dieser Periode pro Kopf) bis 1896 (103 492 Mitglieder: 246 556.28 M. oder pro Kopf 2.38 M.) im Ganzen 1 915 470.06 M. Dem Bericht ist eine graphische Darstellung der Ausgaben im prozentualen Verhältniss zu den Gesammt-Ausgaben in den Verwaltungsjahren 1884/85 bis 1896 beigegeben. Danach betrugen:

| | Jahrgang | Höhe der Ausgaben. M. | % |
|---|---|---|---|
| Krankengelder an Mitglieder | 1884/85 | 131 704.61 | 31.9 |
| | 1896 | 1 025 660.67 | 40.8 |
| Aerztliche Behandlung | 1884/85 | 95 886.56 | 23.2 |
| | 1896 | 500 902.15 | 19.8 |
| Arznei und sonstige Heilmittel | 1884/85 | 38 151.08 | 9.3 |
| | 1896 | 348 615.30 | 13.8 |
| Krankengelder an Angehörige von Mitgliedern | 1884/85 | 1 862.08 | 0.5 |
| | 1896 | 25 261.22 | 1.0 |
| Unterstützung an Wöchnerinnen | 1884/85 | 2 996.75 | 0.7 |
| | 1896 | 40 438.50 | 1.6 |
| Sterbegelder | 1884/85 | 15 829.00 | 3.8 |
| | 1896 | 89 653.30 | 3.6 |
| Kur- und Verpflegungskosten in Krankenanstalten | 1884/85 | 33 358.01 | 8.1 |
| | 1896 | 223 135.96 | 8.8 |
| Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung | 1884/85 | 3 394.15 | 0.8 |
| | 1896 | 44 823.81 | 1.8 |
| Verwaltungskosten | 1884/85 | 88 090.55 | 21.4 |
| | 1896 | 191 395.96 | 7.6 |
| Sonstige Ausgaben | 1884/85 | 1 025.40 | 0.3 |
| | 1896 | 32 986.58 | 1.4 |

## Armenpflege.

**Ueber die Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armenunterstützung** haben Dr. Kayser (Worms) und Stadtrath Jakstein (Potsdam) eine Umfrage bei 140 Armenverwaltungen gehalten und deren Ergebnisse für den am 23. und 24. Sept. abzuhaltenden Armenpflegertag in Kiel zusammengestellt.[3]) Der zweite Berichterstatter vergleicht für mehrere Städte die Summe der Miethsunterstützungen mit der Summe der übrigen Unterstützungen. In Hanau sind die Miethsunterstützungen höher, in Kaiserslautern ebenso hoch als die übrigen. Sonst verhalten sich die Miethsunterstützungen zu den andern wie:

| | |
|---|---|
| 1:1½ in Jena, Frankfurt a. O., Wiesbaden, | 1:4 in Halberstadt, |
| 1:2 in Baden-Baden, | 1:9 in Augsburg, |
| 1:3 in Ulm, | 1:10 in Cüstrin, |
| | 1:35 in Potsdam. |

Die hohen Summen an Miethsunterstützungen werden auf die traditionelle Einwirkung der Hausbesitzerinteressen zurückgeführt. Beide Berichterstatter sind einig darin, dass diese keine Beachtung verdienten, sie weichen dagegen von einander ab in der Bedeutung, die sie der Verhütung von Obdachlosigkeit durch Miethshülfen zuschreiben. Die unmittelbare Zahlung der Miethe an den Hausbesitzer durch die Armenverwaltung sei nur in seltenen Ausnahmen zuzulassen, weil sie die Erziehung des Unterstützten zur Selbständigkeit schädigt; dagegen seien die Zahlungsfristen der Miethe abzukürzen, damit sie den Lohnzahlungsfristen entsprächen. In folgenden Städten über 100 000 Einwohner verhält sich der vierteljährliche Miethspreis zum vierteljährlichen Einkommen des erwachsenen Arbeiters wie folgt:

| Ort | Vierteljährlicher Miethspreis für Wohnungen von | | | Vierteljährliches Einkommen des Arbeiters |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Zimmer | 2 Zimmern | 3 Zimmern | |
| | M. | M. | M. | M. |
| Charlottenburg | 12—15 | 19—22 | 25—30 | 225 |
| Köln | 18 | bis | 36 | 225 |
| Krefeld | 15 | 32.50 | 45 | 216 |
| Elberfeld | 18.75 | 37.50 | 50 | 216 |
| Aachen | 23.40 | 33.48 | 45.30 | 189 |
| Barmen | 15—22 | 30—45 | 44—62 | 216 |
| Bremen | 24—30 | 36—45 | 60—75 | 270 |
| Essen | 25 | 50 | 75 | 216 |
| Dresden | 50 | bis | 75 | 171 |
| Danzig | 30 | 60 | 90 | 162 |
| Königsberg | 30—40 | 50—60 | 80—100 | 180 |
| Frankfurt a. M. | 18—36 | 30—66 | 100—120 | 225 |
| München | 25—55 | 35—85 | 55—125 | 225 |

## Wohnungswesen.

**Englisches Gesetz über Ersatz niedergerissener Arbeiter-Wohnhäuser.** Die englische Gesetzgebung über die Hausung der arbeitenden Klassen schreibt vor, dass in den Städten die Niederreissung von Gruppen von Häusern, die ganz oder theilweise von Mitgliedern der Arbeiterklasse bewohnt werden; nicht erlaubt werden darf, wenn nicht gleichzeitig mit dem Gesuch ein Plan zur Errichtung von Ersatzhäusern vorgelegt wird. Während der abgelaufenen zwei Jahre ist die Erlaubniss zur Niederreissung von 8500 Häusern unter diesen Bedingungen beim Parlament nachgesucht worden. Eisenbahngesellschaften sind auf diese Weise genöthigt, jährlich Hunderte von Wohnhäusern zu errichten und ebenso ist dies für andere Gesellschaften und Behörden ein wichtiger Punkt, wenn es sich um die Frage der Ausführung von baulichen etc. Verbesserungen handelt.

### Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

I. Bücher und Broschüren.

Aldrich, Morton A. Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland. Inauguraldissertation. Halle a. S., Druck von Ehrhardt Karras. 54 S.

Fischer, Ernst, Korbmacher. Der Werth der Sozialdemokratie für die Arbeiterschaft. Erlebnisse eines in der Partei thätig gewesenen Genossen. Berlin 1897, Hermann Walter. 32 S. Preis 20 Pf.

Knork, Rud. Kein Rechtsschutz bei der heutigen Justiz! Darstellung selbsterlebter Rechtsfälle. Berlin 1897, J. M. Spaeth. 65 S. Preis 1 M.

---

[1]) Dresden und Chemnitz haben fast gleichzeitig denselben Schritt gethan, Frankfurt a. M. etc. bald darauf; in Berlin, Magdeburg, Hannover, München, Cassel, Köln a. Rh. schweben die Bestrebungen noch.

[2]) Vgl. Geschäftsbericht der Orts-Krankenkasse für Leipzig und Umgegend über die Jahre 1884—1896. Leipzig 1897. Im Selbstverlag der Orts-Krankenkasse für Leipzig und Umgegend. Preis 3 M. 212 Seiten.

[3]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 31. Leipzig 1897.

Rother, Erich. Der Industriestaat und die arbeitenden Klassen. Berlin 1897, Joh. Sassenbach. 24 S. Preis 15 Pf.

van der Borght, Prof. Dr. R. Umlage- oder Kapitaldeckungs-(Prämien-) Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung (Referat zum IV. internationalen Kongress für Arbeiterunfälle und soziale Versicherungen in Brüssel, 26.—31. Juli 1897). Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 33 S. Preis 80 Pf.

Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend pro 1884—1896. Leipzig 1897, im Selbstverlag der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. 212 S. Preis 3 M. (Vgl. oben Sp. 1259.)

Protokoll der zweiten General-Versammlung der Einzelmitglieder des Verbandes der in Konsum- und ähnlichen Vereinen beschäftigten Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands, abgehalten am 19. April 1897 in Chemnitz. Leipzig, Hermann Friedrich. 32 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Juli 1897.

— Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Gemeentelijk Bureau van Statistiek 1e Jaargang 1895. 2e Deel: Armenzorg te Amsterdam in 1895. 80 S. Preis F. 0,40.

Hessen. Verhandlungen der VIII. Jahres-Versammlung des Hessischen Städtetages zu Marburg am 11. und 12. Juni 1897. Zusammengestellt von Stadtkassenrath Boedicker-Kassel. Kassel 1897. Weber & Weidemeyer. 79 S.

Lübeck. Fünfter Bericht der Geschäftsstelle für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Seeleute.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses am 14. September 1897.

Paris. Musée social. Circulaire No. 12. Série B. Un Settlement anglais. Notes sur Toynbee Hall.

## Erste deutsche Arbeitsnachweis-Konferenz.

Auf Einladung des Privatdozenten Dr. Jastrow-Berlin waren am 13. Septbr. Vertreter von öffentlichen Arbeitsnachweis-Verwaltungen, von Unternehmer- und Arbeiter-Verbänden, von Kommunal- und Staatsbehörden, sowie eine Anzahl für den Arbeitsnachweis interessirter Privatpersonen (im Ganzen rund 150 Theilnehmer) in Karlsruhe zusammengetreten, um über die Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander, sowie über die Technik des inneren Dienstes Erfahrungen auszutauschen und einige andere Punkte in Spezialberathungen zu besprechen. Ueber die Landesverbände der Arbeitsnachweis-Verwaltungen in Baden, Württemberg und Regierungsbezirk Düsseldorf berichteten hintereinander der Vorsitzende Geheimrath Fuchs-Karlsruhe, Stadtschultheiss Dr. Hartenstein-Ludwigsburg und Geschäftsführer Arnolds-Düsseldorf, während Rechtsrath Dr. Menzinger-München ausser dem bereits bestehenden Verbande für die Pfalz die in Ausarbeitung begriffenen Pläne für das übrige Bayern besprach. Die Versammlung bezeichnete es mit allen gegen 5 Stimmen als dringend wünschenswerth, dass ähnliche Verbände in allen Gegenden Deutschlands errichtet werden und dass die Reichs-, Staats- und Bezirksregierungen dieser Frage eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden mögen. In der Debatte trat namentlich hervor, dass die Begründung von Landesverbänden ganz unabhängig von dem realen Erfolge der Centralisirungsarbeit überall die Neubegründung von Arbeitsnachweisen und eine erhöhte Thätigkeit der bestehenden zur Folge hatte. Die Kosten der Landesverbände sind gering (Württemberg 1896: 5000 M. nicht ganz aufgebraucht). — Die Verbindung städtischer Arbeitsnachweise mit ihrer näheren Umgebung behandelte Gewerbelehrer Heinrich Müller-Konstanz im Hinblick auf die Verbindung der Konstanzer Anstalt mit ihren Filialen, den Verpflegungsstationen der Umgegend. Durch das günstige Urtheil des Referenten über diese Verbindung erhielt die Debatte weitaus überwiegend den Charakter einer Erörterung für und wider die Verwerthbarkeit der Verpflegungsstationen zu Zwecken des Arbeitsnachweises, während die allgemeine Frage, wie neben jenen Landesverbänden kleine Nachbarschaftsverbände zu gestalten seien, in den Hintergrund trat. — Die innere Einrichtung und der Bureaudienst der Arbeitsnachweise wurde an zwei Beispielen besprochen: einer grossen und einer kleinen Anstalt. Das Bild, welches Inspektor Hartmann-München von dem täglichen Dienst des dortigen städtischen Arbeitsamtes entwarf, ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt. Verwalter Wehrstedt-Quedlinburg zeigte, wie es auch mit geringen Mitteln möglich sei, in einer verhältnissmässig kleinen Stadt einen Arbeitsnachweis wirksam zu gestalten. Diese Ausführungen wurden unterstützt durch eine umfangreiche Sammlung von Statuten, Geschäftsordnungen, Formularen, Buchführungs-Blättern etc. fast aller öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche, sowie derer in Bern, Wien und Brünn; theilweise (Freiburg i. B.) so reichhaltig, dass dadurch ein vollständiger Einblick in die Organisation der betreffenden Anstalt gewährt wurde.

In den Spezialberathungen, unter Vorsitz von Dr. Jastrow-Berlin, machte Siegel-Esslingen den Vorschlag, dass der Erschleichung von Bescheinigungen über vergeblich nachgesuchte Arbeit dadurch vorgebeugt werden möge, dass man notorischen Stromern, die sich damit bloss vor einer Verurtheilung wegen Arbeitsscheu schützen wollten, den Schein versage. Dies wurde namentlich von Eckert-Freiburg abgelehnt; wenn der Arbeitsnachweis erst anfange, sich in den Dienst polizeilicher Erwägungen zu stellen, so gäbe es kein Ende. — Ueber den Verkehr der öffentlichen Arbeitsnachweise mit den am Ort befindlichen Fachnachweisen sprach Assessor Naumann-Hamburg. In Hamburg hat der Redner 76 Arbeitsnachweise ermittelt, die grösstentheils einander gänzlich unbekannt seien. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn jeder öffentliche Arbeitsnachweis die an seinem Ort bestehenden Fachnachweise auch nur konstatirte, wenn dann ein noch so loser Verband vielleicht mit wöchentlichem Nachrichtenaustausch sich bildete. — In der Vermittelung ländlicher Arbeiter erblickte Regierungsassessor Böhm, Vertreter des landwirthschaftlichen Kreisvereins Altkirch die Kehrseite des sonst in der Konferenz behandelten Bildes des überfüllten städtischen Arbeitsmarktes. Vergebens suchten die elsässischen Landwirthe von der russischen Grenze her Arbeiter anzuwerben; diese unterschrieben die Verträge, seien aber nach wenigen Tagen verschwunden. Den an Arbeitermangel leidenden Landwirthen müsse die Gesetzgebung helfen. Arbeiter-Beisitzer Dominé-Frankfurt a. M. bezeichnete als das Hauptmittel für Erhaltung und Gewinnung ländlicher Arbeiter höheren Lohn und bessere Behandlung. In der darin enthaltenen Kritik der bestehenden ländlichen Verhältnisse fand er die Zustimmung des Repetenten Traub-Tübingen, aber den sehr entschiedenen Widerspruch von Pastor Mörchen-Bielefeld und Landrath Beckhaus-Hofgeismar. Stadtrath Pohl-Königsberg machte darauf aufmerksam, dass die Erzählung von den nach Westen wandernden und dort vertragsbrüchigen Arbeitern sich ganz anders ausnehme, wenn man sie von einem östlichen Landwirth hört, der darüber klagt, dass ihm seine Arbeiter mit trügerischen Versprechungen weggelockt würden. — Ein höchst merkwürdiges Ergebniss hatte die Besprechung über die Strikeklausel in den Statuten öffentlicher Arbeitsnachweise (Referenten: Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M. und Jöhler-Stuttgart, Vertreter der dortigen vereinigten Gewerkschaften). Sie ergab eine nahezu vollständige Uebereinstimmung, dass diese so stürmisch geforderte und oft so energisch verweigerte Klausel praktisch so gut wie bedeutungslos sei. Gut organisirte Arbeiter setzen den Arbeitsnachweis auch ohne Klausel matt; gegenüber unorganisirten treten Umschau, Inserate etc. etc. in die Lücke, die durch die Klausel geschaffen werden kann.

Als Gegenstände für zukünftige Konferenzen wurden bezeichnet: Arbeitsbeschaffung durch bessere Vertheilung kommunaler Arbeiten über das ganze Jahr (Geschäftsführer Stark-Elberfeld), Bedeutung der Eisenbahn-Verbilligung für den Arbeitsnachweis (Prof. Böhtlingk-Karlsruhe), unentgeltliche Benutzung des Telephons oder Reform der Telephongebühren (Pastor Mörchen-Bielefeld), Missstände im Agentenwesen (Beigeordneter Kayser-Worms). Die Verhandlungen der Konferenz werden im Druck erscheinen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Fritz Specht in Charlottenburg-Berlin, Englischestrasse 28.

# ANZEIGEN.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 23. September 1897. Nummer 52.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Die Entwicklung der Armenpflege in England.

Am 23. August fand vor dem Leichenbeschauer des Londoner Stadttheils Hackney Verhandlung über den plötzlichen Tod eines Insassen des Arbeitshauses von Bethnal-Green statt. Die Verhandlung ergab als zweifellos, dass der Verstorbene sich den Magen überladen hatte. Der Körper wies bei der Sektion überall reiches Fettpolster auf, der überfüllte Magen hatte auf das Herz gedrückt und so den Tod verursacht. „Sie geben euch also reichlich zu essen?" fragte der Leichenbeschauer einen andern Armenhaus-Insassen, der bei dem Todesfall zugegengewesen war und nun Zeugniss ablegte. „Ja, das thun sie," war die Antwort. Der Leichenbeschauer konstatirte, dass dies der dritte derartige Todesfall in dem gleichen Arbeitshaus sei und erkannte auf „natürlichen Tod in Folge von Ohnmacht, die durch Ueberladung des Magens verursacht wurde", worauf aus dem Zuschauerraum eine Stimme ausrief: „Welch' glorreicher Tod!"

Begreiflicherweise hat die Presse nicht verfehlt, auf den Unterschied zwischen einst und jetzt hinzuweisen, der durch solches Vorkommniss illustrirt werde. Vor etlichen Jahrzehnten noch war das Arbeitshaus in jeder Hinsicht verfehmt und verrufen. Der von Charles Dickens in Oliver Twist gezeichnete hartherzige Mr. Bumble war der Typus des Armenhaus-Verwalters, und wenn ein Armenhaus-Insasse zu Grabe gebracht wurde, zitirte man bitter die Worte des Dichters Thomas Noel: „Rasselt mit seinem Gebein über Stock und Stein, 's ist ja doch nur ein Pauper, den Niemand nennt sein". Diese Verse würden auf den vorliegenden Fall allerdings kaum passen.

Nur wenige Tage vor der erwähnten Verhandlung brachten die „Daily News", an deren Wiege Dickens gestanden, die Schilderung eines Besuchs in der Armenhaus-Schule eines Londoner Kirchspiels. Der Besuch geschah anlässlich eines Festes, und der Verfasser verfehlt nicht hervorzuheben, dass er auf diese Weise nur die Sonnenseite des Instituts kennen gelernt habe. Immerhin zeigte diese Sonnenseite, dass auch sonst im Jahr nicht alles Schatten ist in dieser Armenschule. Sie ist vorerst vier bis fünf Meilen ausserhalb Londons in schöner, welliger Landschaft gelegen. Das Gebäude, ein halb mit Epheu umkleideter Bau aus rothem Backstein, präsentirt sich am Ende eines schön ausgelegten Gartens wie der Sitz eines grossen Landeigenthümers. Hinter dem Schulhaus ist der Spielplatz, der alle Vorstellungen des Schreibers vom Spielplatz einer Armenschule Lügen strafte. „Statt eines düstern Hofes eine weite, freie Wiese mit gut gepflegtem Rasen, prächtigem Kricketplatz und Fussballgrund." Es war der Tag der Preisspiele: Wettschwimmen, Wetttauchen, Wasserpolo, Wettlaufen, Wettspringen, Kricketmatches, Fussballmatches u. s. w. u. s. w. Mister Bumble und Oliver Twist hätten „grosse Augen gemacht, wenn sie gesehen hätten, wie elf Armenpfleger mit elf Armenhausknaben eine Partie Kricket spielten", wobei die Knaben beiläufig Sieger blieben.

Unzweifelhaft ist die Armenpflege in England schon heute durchaus verschieden von dem, was sie in den dreissiger bis sechziger Jahren des Jahrhunderts gewesen. Man weiss, welchen erbitterten Aufschrei das Armengesetz von 1835 in der englischen Arbeiterwelt, bei bürgerlichen Philanthropen und — müssen wir hinzufügen — Romantikern hervorrief. Es wurde für die Kriegserklärung der soeben (1832) zur Herrschaft gelangten liberalen Bourgeoisie gegen das Proletariat erklärt und bildete eines der stärksten Fermente der England wiederholt vor eine revolutionäre Er-

hebung stellenden Chartistenbewegung. Trotzdem hat es sich in seinem Grundgedanken als ein Fortschritt gegen die vor seiner Einführung übliche systemlose Unterstützungspraxis erwiesen. Aber dieser richtige Grundgedanke: die Einsicht, dass die unterschiedslose Verallgemeinerung des Almosenwesens als entsittlichend und unwirthschaftlich aufgegeben werden müsse, führte zunächst dazu, dass man in das entgegengesetzte Extrem des für falsch Erkannten verfiel und die Unterstützungsbedürftigen fast unterschiedslos als Verbrecher behandelte. Statt Kritiklosigkeit ward Herzlosigkeit die Parole.

Es muss indess der Auffassung entgegengetreten werden, als ob die vor 1834 geübte kritiklose Praxis die Lage der Armen besonders erträglich gestaltet hätte. Sie machte bloss die Erlangung von Unterstützung leicht; diese selbst war meist durchaus ungenügend und die Zustände in den Armenhäusern abscheulich. Die Häuser waren unglaublich überfüllt, die Nahrung schlecht, von sanitären Vorkehrungen war nicht die Rede. Und die auf Grund des sogenannten Spenhamland-Act von 1795 eingeführte Sitte, den Arbeitern, deren Löhne zum nothdürftigen Leben nicht ausreichten, Zuschüsse aus der Armenkasse zu bewilligen, war in der Praxis nur eine Prämie für die Meister oder Bauern, die Hungerlöhne zahlten; sie nahm den Arbeitern den Antrieb, sich bessere Löhne zu erkämpfen. Wenn also England mit Wales im Jahre 1817 bei einer Bevölkerung von 11 Millionen ein Armenbudget von beinahe 8 Millionen Pfd. Sterl. hatte, so beweist dies nur, in wie hohem Grade seine Bevölkerung pauperisirt war, aber nicht, dass diese pauperisirte Bevölkerung erträglich versorgt wurde.

Man kann sich jedoch leicht in die Lage eines Arbeiters versetzen, dessen Lohn bisher durch Zuschüsse ergänzt ward und in Folge dessen selbst unter dem Nothwendigsten für seinen Lebensunterhalt blieb, wenn diese Zuschüsse ihm plötzlich abgeschnitten werden. Das trat für unzählige von Arbeitern nach Einführung des neuen Armengesetzes ein. Und während sich die Lage der Lohnempfänger auf diese Weise ganz erheblich verschlechterte, schrieb eben dieses Gesetz vor, dass die Lage der Insassen des Armenhauses in Bezug auf Kost, Bewegungsfreiheit und Beschäftigung „weniger wünschenswerth gestaltet werden sollte, als die Lage des schlechtgestellten freien Arbeiters". Die Ausführung des Armengesetzes aber lag in den Händen von Armenräthen (Poor Law Guardians), die theils direkt den begüterten Klassen entnommen, theils auf Grund eines Wahlrechts ernannt wurden, das nur Leuten, die über 20 Pfund Miethe zahlten, Stimmrecht gewährte und ausserdem bei höherer Steuerleistung, Hausbesitz etc. bis zu sechs und selbst mehr Pluralstimmen verlieh. Auf diese Weise waren die Armenräthe lediglich Organe der wohlhabenden Klassen und in erster Reihe darauf bedacht, die Sätze der Armensteuer herunterzubringen. Mit welchem Erfolge dies geschah, geht daraus hervor, dass 1861 bei einer Bevölkerung von über 20 Millionen das Armenbudget noch nicht 6 Millionen Pfund betrug. In den 30 Jahren von 1835 bis 1865 regierte der Geist der „Bumble's", jene Härte, die den Namen Workhouse so sehr zum Wort des Schreckens und Abscheus für die englischen Armen gemacht hat, dass sie noch heute im Allgemeinen lieber die grössten Entbehrungen, das grösste Elend erdulden, ehe sie das Armenhaus aufsuchen. Nur sehr allmälig haben die Vorzüge dieses Armengesetzes sich auf anderem Felde als auf dem der Erziehung der ärmeren Klassen zur Selbstverantwortlichkeit durchbrechen können. So wurden wohl unter dem Einfluss der Zusammenlegung der Gemeinden zu Armenverbänden[1]) grössere Armenhäuser gebaut, die mehr Rücksicht auf sanitäre Ansprüche erlaubten, aber in diesen grossen „Bastillen" ging es den Armen nichtsdestoweniger schlechter wie den Verbrechern in den ja ebenfalls sanitären Rücksichten unterworfenen Gefängnissen. Die Disziplin war ebenso streng, die Behandlung nicht freundlicher, die Kost unbedingt schlechter. Und dabei sind bei Weitem die grosse Mehrzahl der Insassen altersschwache Personen, Frauen und Kinder. Die Klassifizirung war lange Zeit nur eine Formalität.

[1]) England mit Wales hat für 14 827 Kirchspielgemeinden 647 Armenverbände, engl. „Poor Law Unions". Im Volksmund heisst daher das Armenhaus gewöhnlich „The Union", abgekürzt von The Union Workhouse. Manchmal auch in nicht misszuverstehendem Sinn „The Bastile".

Allmälig aber ist man dazu übergegangen, sie zur Wahrheit zu machen. So war es nicht möglich, zu übersehen, dass für Kinder der Aufenthalt in dem Arbeitshaus Erwachsener in jeder Hinsicht die denkbar schlechteste Versorgung ist. Man fing also an, Armenhausschulen einzurichten, die sog. Distrikts- oder Kasernen- (Barracks-) Schulen, wo Waisenkinder und die Kinder von Armen als Alumnen erzogen werden. Etwas besser wurde es dort, aber auch mit diesen Schulen waren grosse Uebelstände verbunden. Vor Allem ist die Gefahr der Epidemieen bei Armenkindern besonders gross, denn viele dieser Kinder sind von ihren Eltern mit krankhaften Anlagen behaftet, andere, nicht mehr ganz junge, bringen üble Gewohnheiten in die Schule mit, und im Ganzen ist diesen Schulen der Charakter des Armeninstituts, einer „Kaserne" im schlimmen Sinne des Wortes nicht zu nehmen. Auf das Gemüth der Kinder wirken die besten von ihnen wie Melthau. Der Verfasser des oben zitirten Artikels in der „Daily News" hebt diese Kehrseite der Schule, wo er so viel fröhliches Lachen gehört, sehr eindrucksvoll hervor.

„Die andere Seite würde selbst dem wenigst empfänglichen Besucher aufgefallen sein, wenn er in den grossen Speisesaal gegangen wäre, wo die kleinen Paupers um die Mittagszeit versammelt waren. Da sassen ihrer nahezu fünfhundert — Knaben, Mädchen und kleine Kinder. Schon die Art, wie sie ihr Haar tragen, stattet diese jungen Gesichter mit einem fast verbrecherischen Ausdruck *aus*. Jeder kleine Kopf ist rattenkahl geschoren — man frage den Doktor, warum, und er wird euch vollauf genügenden Grund angeben. Dann blickt auf die Gesichter. Mit nicht vielen Ausnahmen zeigen sie die rothe Farbe der Gesundheit, aber was für Dickschädel bemerkt man selbst bei einem flüchtigen Rundblick, was für niedrige Braunen, was für verschlagene Augen! Hier ist Stumpfsinn gleich einem Brandmal ausgeprägt, hier eine wahrhaft erschreckende Wildheit, hier eine Uebles drohende, lauernde Frühreife. Und mitten unter ihnen so mancher prächtige kleine Bursche, so manches hübsche Mädchen, die dem Armenrath Ehre machen müssten, wenn sie in die Welt hinaus kommen. Kein Wunder, dass die Reformer Klassifizirung, Heimhäuser, Auspensionirung verlangen. Welch' gemischte Sprösslingsschaft: die Guten den Schlimmen, das feinfühlige Kind dem fürchterlichen Kind des Höhlenquartiers beigesellt, dem angehenden Verbrecher, das in lasterhaften Andeutungen schwelgt. Niemandes Kinder! Ja, das ist eine der Schwierigkeiten, sagen die Hausmutter und der Vorsteher lebhaft. „Wären sie alle Niemandes Kinder,[1]) so wären sie viel besser daran!"

Das „Auspensioniren" („Boarding-out") der Kinder, d. h. sie an Privatleute gegen Bezahlung in Pension zu geben, ist schon seit Langem versucht worden, und wird auch noch geübt, aber es kann nur in beschränktem Maasse angewandt werden. Es hält schwer, die geeigneten Leute zu finden, die die Kinder nicht misshandeln, und eine regelmässige wirksame Aufsicht auszuüben. Von etwa 50 000 Pauperkindern waren im Jahre 1888 nur 3778 in Pension gegeben.

Daher ist man jetzt auf die Gründung von eigenen Heimhäusern gekommen, auf eigene Familienheime für Armenkinder, wie sie in No. 43 der „Sozialen Praxis" (Sp. 1060)

[1]) Soll heissen: wären sie alle von Jugend auf dem Einfluss der Eltern entzogen gewesen.

geschildert wurden. Auch der Armenrath, dem die Schule in Brentwood untersteht, lässt jetzt eine Anzahl solcher Heimhäuser bauen, wo 15—20 Kinder unter der Aufsicht einer Pflegemutter wie in einer Familie wohnen und gleich anderen Kindern die Gemeindeschule besuchen. „Das scheint den Monstreschulen tausendmal vorzuziehen, selbst wenn sie im reizenden Brentwood liegen, fern von dem Londoner Dunst und Rauch.“

Dies eine Bild zeigt, wie gesteigerte Rücksicht nicht nur auf das physische Aufziehen der Armenkinder, sondern auch auf ihr seelisches Wohlbefinden gelegt wird. Der Schreiber dieses hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, mit einer Anzahl Armenhausknaben im Eisenbahnwagen zu fahren, die schon von der Armenschule auf ein Schulschiff übersiedelt waren, wo sie zum Seedienst ausgebildet werden. Die Knaben fuhren gerade vom Sonntagsurlaub auf das Schiff zurück. Sie waren voller Uebermuth, und aus ihren Antworten auf gestellte Fragen ging hervor, dass sie an nichts Mangel litten, weder an Nahrung noch an Kleidung, weder an Unterricht noch an Spiel.

Bedeutende Verbesserungen sind auch in der Krankenpflege der Paupers vollzogen worden. Man hat das Armen-Krankenhaus (Poor Law Infirmary) völlig vom Armenhaus getrennt, erst nur einen besonderen Bau dafür neben dem Armenhaus errichtet, jetzt aber immer mehr auch auf anderen Grundstücken, so dass selbst äusserlich wenig mehr an den Zusammenhang erinnert. Im Innern ist unter Mitwirkung der Aerzte dafür gesorgt worden, dass der Stempel des Armeninstituts immer mehr verschwindet. So unpopulär das Armenhaus, so populär sind hier die Poor Law Infirmaries oder Sick Asylums. 1888 wurde vor einem Untersuchungskomité des Hauses der Lords über das Armenwesen festgestellt, dass infolge der Trennung der Krankenasyle von den Armenhäusern bei den Armen „die Meinung aufkommt, dieselben seien „Staatshospitäler“, deren Besuch den Patienten nicht zum Unterstützungsempfänger stempelt.“ Noch ist dies freilich nicht Thatsache, aber in der Gladstone'schen Wahlreformbill von 1884 wurde doch schon vorgesehen, dass der Empfang ärztlicher Hülfe aus öffentlichen Mitteln die Wählereigenschaft nicht beeinträchtigt. So wird wahrscheinlich auch der weitere Schritt nicht lange auf sich warten lassen. Pflege in den Krankenhäusern des Komités der Londoner Asyle für ansteckende Krankheiten ist bereits (durch Gesetz) für „keine Gemeindeunterstützung“ erklärt worden.

Nach einer anderen Seite ist ein Fortschritt dahin gemacht worden, dass man für die bedenklichsten Besucher des Armenhauses, die „Zufallsbesucher“ („Casuals“), d. h. die arbeitslosen Männer, die das Armenhaus aufsuchen, besondere Flügel — „Casual Wards“ — eingerichtet hat. Unter diesen „Casuals“ befindet sich der grösste Prozentsatz von verkommenen Individuen (Gewohnheits-Landstreicher etc.), die wirklich einer strengen Zucht und Aufsicht bedürfen. Je mehr diese von den anderen Insassen des Armenhauses getrennt gehalten werden, um so humaner kann deren Behandlung eingerichtet werden.

Indess ist der Fortschritt nur ein halber und mit einem grossen Nachtheil verbunden. Mit dem Gewohnheits-Vagabunden wird so auch der wirklich beschäftigungsuchende, mittellose Arbeiter dem „Casual Ward“ zugeschoben, um dort derselben Behandlung wie jener, und dann auch den üblen Folgen der Zusammenstossung mit ihm ausgesetzt zu werden. Es wird daher von den verschiedensten Seiten immer dringender eine weitere Klassifizirung oder richtiger ein völliges Aufräumen mit dem jetzigen System der Behandlung der Vagabunden als „Casuals“ verlangt. Durch eine strenge Kontrolle soll den Landstreichern der Besuch des Arbeitshauses verleidet, dem Arbeiter aber, der durch Unglücksfälle völlig mittellos geworden, bessere Hülfe geboten werden, als sie heut das Casual Ward darstellt. Es solle ihm Gelegenheit gegeben werden, sich einen kleinen Ueberschuss über seine Unterhaltskosten zu verdienen, und ebenso soll das Arbeitsuchen in jeder Weise erleichtert werden. Hier berührt sich das Problem der Armenpflege mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsnachweise, und wird in diesem Punkt wie in anderen nur in Verbindung mit ihnen und den für sie bestehenden Instituten befriedigend behandelt werden können.

Schon von diesem Gesichtspunkte allein ist die Reform des Wahlrechts zu den Armenräthen, welche das Kabinet Gladstone-Rosebery 1894 durchführte, von weittragendster Bedeutung. Mit der Lokalverwaltungs-Gesetzgebung jenes Jahres sind die Pluralstimmen und die Ernennung von Armenräthen durch die Behörden abgeschafft und ist dafür das gleiche aktive und passive Wahlrecht zu den Armenräthen an alle Gemeindewähler (d. h. alle Inhaber einer eigenen Wohnung) übertragen worden. Auf diese Weise ist eine Vertretung der Arbeiter in den Armenräthen möglich und in vielen Fällen schon Thatsache geworden. Frauen, die das Stimmrecht für die Gemeindewahlen haben, konnten schon vorher Armenräthe werden und haben sich als solche vortrefflich bewährt. Viele Uebelstände im Armenhauswesen sind erst durch die weiblichen Armenräthe ans Licht gebracht worden und viele Verbesserungen erst durch sie möglich geworden. Das Gleiche wird mit den Arbeiter-Armenräthen der Fall sein. Es handelt sich da nicht nur um die Frage der grösseren Humanität. In vielen Punkten ist gerade dem Armen gegenüber der Arbeiter der bessere Sachkenner, der geeignetere Richter, als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende. Der Letztere wird oft zu milde urtheilen, wo Strenge am Platz wäre, und umgekehrt. Die Bethätigung der Arbeiter als Armenräthe und ihre Theilnahme an den Armenraths-Konferenzen, die heute eine ständige Einrichtung in der englischen Armenverwaltung bilden, wird auch zur Beschleunigung derjenigen Reformen beitragen, die die Kranken, die Invaliden, die Altersschwachen völlig der Nothwendigkeit entheben, die Armenpflege anzurufen.

Der Weg wird in diesen Punkten vielfach ein anderer sein als in Deutschland. Einige der vorgeführten Beispiele, wie die Entwickelung der Poor Law Infirmaries, zeigen dies deutlich an. Dass die Armenpflege im Ganzen heut besser ist als je, untersteht kaum einem Zweifel.

Wir haben oben die Zahlen des Jahres 1861 mit denen eines Jahres vor Einführung des jetzigen Armengesetzes verglichen. Vergleichen wir sie mit dem letzten Jahr, für das alle Zahlen vorliegen, 1895, so ergiebt sich folgendes Bild:

| | 1861 | 1895 |
|---|---|---|
| Zahl der Bevölkerung . . . . . . . . . | 20 066 224 | 30 394 078 |
| Zahl der Paupers am 1. Januar . . . . | 883 921 | 796 913 |
| Betrag des für Armenunterstützung aufgewendeten Geldes . . . . . . . . . | £ 5 778 943 | £ 9 866 605 |
| Betrag pro unterstützten Armen . . . . | 6.7 sh. 8 d. | 12.7 sh. 6 d. |

Bei sehr gefallenen Lebensmittelpreisen hat sich die Ausgabe für den einzelnen Armen nahezu verdoppelt.

Ob die Ernährung der Armenhaus-Insassen überall ausreichend ist, wird als zweifelhaft hingestellt werden müssen, und wenn sie der Menge nach zugenommen hat, so wird über die Beschaffenheit noch vielfach geklagt. An Brod scheint es nicht zu fehlen. Aus den verschiedensten Armenhäusern kommen Vorschläge nach einer anderen Methode der Brodaustheilung. Heute bekommt jeder Arme bei der Mahlzeit sein bestimmtes Theil Brod zugetheilt, und was er nicht isst, wird als „Abfall“ für Schweinefutter oder ähnliche Zwecke verwendet. In manchen Armenhäusern soll dieser Abfall sich wöchentlich auf 4—5 Zentner belaufen. Es wird daher dafür agitirt, den Insassen zwar das Recht auf die jetzige Ration zu lassen, ihnen aber kleinere Por-

tionen vorzulegen und den Rest nur auf Verlangen zu geben.[1]) Was auf diese Weise erspart wird, dafür sollen jede Woche Rosinenpuddings etc. dem Tisch der Armen einen Extra-Reiz verleihen. Die Sache ist unbedeutend, aber der Eifer, mit dem sie von verschiedenen Armenräthen betrieben werden — auch das „Local Government Journal" erklärte sich dafür — zeigt den Geist, der in die Verwaltungen eingezogen ist. So erlaubt man dem alten Armenhausinsassen heute schon verschiedentlich seine Pfeife Tabak, gewährt ihm grössere Freiheiten im Ausgehen, gestattet oder veranlasst Konzerte im Armenhaus — kurz, man hört auf, die Armenhäuser als Zuchthäuser aufzufassen. Es ist bemerkenswerth, dass der Umschwung in der Handhabung der Armengesetze seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre eingesetzt hat — von da ab steigt die Ausgabe pro unterstützten Armen von Jahr zu Jahr — der Epoche der ersten Wahlreform seit 1832.

London. Ed. Bernstein.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

### Das deutsche Genossenschaftswesen im Jahre 1896.

Zu gleicher Zeit haben in Rostock der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und in Dresden der Allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches ihre Genossenschaftstage abgehalten.[2]) Der verschiedene wirthschaftliche Standpunkt der beiden Genossenschaftsverbände ist in den Verhandlungen wiederholt zum Ausdruck gekommen, auf dem Rostocker Genossenschaftstage herrschten die Grundsätze der Selbsthülfe, die Dresdener Berathungen beruhten zum grossen Theil auf dem Grundsatz „Selbsthülfe ergänzt durch Staatshülfe". Es mag die Freunde dieser „ergänzenden" Staatshülfe nicht angenehm berührt haben, dass der Vertreter der Preussischen Regierung, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Hermes, in Rostock die Staatshülfe als ein nothwendiges Uebel bezeichnete; glaubt man doch heute in weiten Kreisen gerade mit der Heranziehung der Staatshülfe dem Genossenschaftswesen einen neuen sozialreformatorischen Charakter gegeben zu haben und erklärt die Gegnerschaft gegen den staatlichen Eingriff für Doktrinarismus.

[1]) Im Arbeitshaus der Stadt Hull wird von der ersten Woche des September an den Insassen freigestellt, sich Brot nach Belieben zu nehmen, während bisher jedem eine bestimmte Ration zugetheilt und, was liegen blieb, als Abfall behandelt wurde. Nach dem „Local Guovernement Journal" wurde in Folge der Neuerung schon in der ersten Woche bei nur zu drei Vierteln gefülltem Hause, eine Ersparniss von 4 £ 2 sh. 6 p. erzielt.

[2]) In der letzten Augustwoche. Vgl. auch den nächsten Aufsatz.

Richtig ist, dass die staatliche Förderung in drei Jahren zu einer Zahl Genossenschaften geführt hat, zu der wir unter normalen Verhältnissen vielleicht kaum in 30 Jahren gelangt wären, doch wäre es eine grosse Selbsttäuschung, wollte man annehmen, dass mit der Zahl auch die Wirksamkeit der Genossenschaften gleichen Schritt gehalten hätte; gelegentliche Beobachtungen lassen darauf schliessen, dass eine nicht kleine Anzahl von Genossenschaften — insbesondere Kreditgenossenschaften — nur auf dem Papier steht. Es ist dies auf die durch Wanderredner erfolgende schematische Gründung von Genossenschaften zurückzuführen. Das Verlangen erscheint daher gewiss berechtigt: die Regierungen sollten die Wirksamkeit der mit Staatsmitteln gegründeten Genossenschaften feststellen, ehe sie auf diesem Wege fortfahren, denn das heute vorliegende statistische Material umfasst nur einen kleinen Theil der Genossenschaften. Allein der Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[1]) bietet einen Einblick in die Thätigkeit der Vereine, die Veröffentlichungen der anderen Verbände lassen nur einige Bilanzziffern erkennen und geben über die wichtigsten Momente, z. B. bei den Kreditgenossenschaften, über Kreditgewährung und Kredit-Aussenstände keine Auskunft. In Preussen ist freilich der Versuch zu einer statistischen Erhebung gemacht, die Gerichte sind angewiesen, Zähllisten und Zählkarten über die eingetragenen Genossenschaften der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse zu übermitteln, doch finden wir auch hier keinen Aufschluss über die geschäftliche Thätigkeit und dann scheint man es auch mit den Veröffentlichungen des Materials nicht eilig zu haben.

Ueber die Ausbreitung der Genossenschaften giebt folgende Zusammenstellung, die dem erwähnten Jahresbericht entnommen ist, ein Bild.

Die Zahl der Auflösungen der Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine war nicht unerheblich. Es lösten sich in dem Jahre 82 Kreditgenossenschaften auf, davon 62 ländliche Darlehnskassen, die durchweg nur 1—2 Jahre bestanden, zum Theil den Geschäftsbetrieb gar nicht *eröffnet* hatten.

Auch bei den Konsumvereinen sind in den letzten Jahren anscheinend deren Gründungen etwas übereilt vorgenommen. Es lösten sich 120 auf.

Die Vermehrung der Kreditgenossenschaften entfällt fast ausschliesslich auf die ländlichen Darlehnskassen. In der letzten Zeit wird nun auch eifrig dafür agitirt, entsprechend den ländlichen Kassen Handwerker-Kreditkassen zu gründen. Ist die Gründung von Kassen, die nur aus Landwirthen bestehen und sich auf einen kleinen länd-

[1]) Jahresbericht für 1896 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs. und Wirthschaftsgenossenschaften. Verlag von Jul. Klinkhardt-Leipzig.

| Art der Genossenschaften | Es bestanden | | Darunter befanden sich: mit unbeschränkter Haftpflicht | | mit beschränkter Haftpflicht | | mit unbeschränkter Nachschusspflicht | | nicht eingetragene | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | am 31. Mai 1896 | am 31. Mai 1897 | am 31. Mai 1896 | am 31. Mai 1897 | am 31. Mai 1896 | am 31. Mai 1897 | am 31. Mai 1896 | am 31. Mai 1897 | am 31. Mai 1896 | am 31. Mai 1897 |
| Kreditgenossenschaften | 8069 | 9411 | 7359 | 8535 | 556 | 730 | 41 | 43 | 113 | 109 |
| Rohstoffgenossenschaften: | | | | | | | | | | |
| gewerbliche | 58 | 66 | 34 | 31 | 13 | 22 | — | 1 | 11 | 12 |
| landwirthschaftliche | 1085 | 1128 | 807 | 835 | 153 | 168 | 2 | 2 | 123 | 123 |
| Werkgenossenschaften: | | | | | | | | | | |
| gewerbliche | 21 | 23 | 14 | 14 | 6 | 8 | 1 | 1 | — | — |
| landwirthschaftliche | 248 | 377 | 45 | 61 | 27 | 139 | — | — | 176 | 177 |
| Magazingenossenschaften: | | | | | | | | | | |
| gewerbliche | 56 | 68 | 31 | 29 | 17 | 31 | 1 | 1 | 7 | 7 |
| landwirthschaftliche | 19 | 45 | 7 | 8 | 7 | 30 | — | — | 5 | 7 |
| Produktivgenossenschaften: | | | | | | | | | | |
| gewerbliche | 129 | 172 | 44 | 58 | 79 | 107 | 2 | 3 | 4 | 4 |
| landwirthschaftliche | 1601 | 1765 | 1130 | 1227 | 342 | 403 | 55 | 60 | 77 | 75 |
| Verschiedene Arten von Genossenschaften | 181 | 207 | 62 | 61 | 115 | 139 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Konsumvereine | 1409 | 1169 | 383 | 351 | 903 | 912 | 7 | 7 | 107 | 109 |
| Baugenossenschaften | 132 | 165 | 13 | 14 | 119 | 151 | — | — | — | — |
| Zusammen | 13005 | 11812 | 9929 | 11221 | 2337 | 2870 | 113 | 122 | 626 | 626 |

lichen Bezirk beschränken, schon nicht ohne Bedenken und kann nur unter besonderen Voraussetzungen angezeigt erscheinen, so ist es doch ganz verkehrt, nach den für diese Kassen geltenden Grundsätzen Handwerker-Kreditkassen ins Leben zu rufen. Hier fehlen alle Bedingungen, welche dort das Gedeihen ermöglichen: Die Landwirthe sind Grundbesitzer, ihre Verhältnisse liegen klar, die Genossenschaft wird in der Regel auf der unbeschränkten Haftpflicht begründet, die Landwirthe fühlen sich auch wirthschaftlich solidarisch, Konkurrenzneid stört nicht die geschäftlichen Beziehungen, der Lehrer im Dorfe ist bei den einfachen Verhältnissen der gegebene Rendant — die Verhältnisse der Handwerker sind gänzlich ungewiss und unübersichtlich, dazu wählt man für die Handwerker-Kreditkassen die beschränkte Haftpflicht, die unter solchen Bedingungen ganz ungeeignet ist, der Genossenschaft den nöthigen Kredit zu verschaffen, Konkurrenzneid spaltet und trennt die Handwerker überall, wo es gilt, sich wirthschaftlich zu vereinigen; soll die Genossenschaft für die Handwerker ihren Zweck erfüllen, so darf sie nicht unter den einfachen Verhältnissen wie die ländlichen Kassen arbeiten, sie stellt bedeutende Anforderungen an Zeit, Umsicht und Geschäftskenntniss ihrer Vorstandsmitglieder, es ist daher weit schwerer, solche für eine gewerbliche Kreditgenossenschaft zu finden als für eine ländliche Kasse. Gleichwohl durchziehen Wanderredner die Städte und suchen die Handwerker zur Bildung von Kreditkassen zu begeistern. Die besser gestellten Handwerker sind bei den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, und so gelingt es den Wanderrednern im günstigsten Fall, mit einer kleinen Anzahl Handwerker eine Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu gründen. Freilich ist dann etwas geschehen! Doch Niemand wird ernstlich behaupten wollen, dass dem Handwerk damit ein Dienst erwiesen ist.

Das Wort „Handwerker-Kreditkasse“ gehört zu den Schlagwörtern, mit denen man unter den Handwerkern Stimmung zu machen sucht, um, wie ein Wanderredner sich ausdrückte, „mittelst neuer Kassen die Handwerker von den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften loszulösen“. So nimmt man auch Angehörige anderer Berufsarten zu den unter dem Schlagworte gegründeten Kassen auf —, wenn sie nur beitreten.

Auch die ländlichen Kassen beschränken sich schon lange nicht mehr auf Landwirthe.

Unter solchen Verhältnissen verdient grösste Beachtung der Beschluss des Rostocker Allgemeinen Genossenschaftstages:

„1. Die Genossenschaften können auf dauernde Erfolge nur rechnen, wenn sie aus einem inneren Bedürfniss heraus errichtet sind und dieses Bedürfniss in zweckmässiger Weise befriedigen. Dagegen entspricht die Errichtung von Genossenschaften durch die heute übliche Art der Agitation von aussen her nicht dem Wesen und den Zwecken der Genossenschaften und kann zu dauernden genossenschaftlichen Erfolgen nicht führen.

2. Die Betheiligung von Mitgliedern verschiedener Berufsarten — Landwirthen, Gewerbetreibenden, Angehörigen der arbeitenden Klassen — an der Kreditgenossenschaft bietet die beste Gewähr für die dauernd billigste Befriedigung des Kreditbedürfnisses, sie wirkt ausgleichend auf die Befriedigung des Geldbedürfnisses der einzelnen Berufsstände, sie führt zur Vertheilung des mit der Gewährung von Personalkredit verbundenen Risikos und schafft den möglichst grossen Schutz für jeden einzelnen Berufsstand gegen die Folgen wirthschaftlicher Krisen.

3. Wo gleichwohl nach den örtlichen Verhältnissen die Errichtung von besonderen ländlichen Kreditgenossenschaften für nothwendig erachtet wird, sollte sie jedenfalls nach streng wirthschaftlichen und genossenschaftlichen Grundsätzen auf dem Boden der Selbsthülfe erfolgen.“

Der „Jahresbericht“ des Allgemeinen Verbandes enthält die Statistik von 1055 Kreditgenossenschaften, diese hatten 527 765 Mitglieder, die Geschäftsguthaben betrugen 129 774 777 M., die Reserven 39 732 504 M., die fremden Gelder 515 771 204 M.; es standen an Krediten aus 567 230 058 M., gewährt waren 1 673 687 936 M.

Von den Mitgliedern entfielen unter Andern 31,6 % auf Landwirthe, 25,3 % auf Handwerker.

Sehr sorgfältige Berechnungen sind über die Höhe des Zinsfusses angestellt, sie ergaben, dass der Zinsfuss bei den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften im Durchschnitt heute — einschliesslich Provision — 4—5 % beträgt, 1893 ergaben gleiche Berechnungen noch 5—6 % und im Jahre 1875 stellte Schulze-Delitzsch als normalen Zinsfuss 6—7 % auf. Dieses Sinken des Zinsfusses beweist deutlich genug, dass die Genossenschaften ihrer Aufgabe, das Kreditbedürfniss billig zu befriedigen, gerecht werden.

Um so mehr ist es zu bedauern, wenn immer wieder Männer auftreten, die theils aus Unwissenheit, theils aus anderen Gründen die Wirksamkeit der Schulze-Delitzsch-schen Genossenschaften herabzusetzen suchen. Dieses Verfahren schädigt nicht am wenigsten die Handwerker selbst, denen man die leistungsfähigen Kreditinstitute zu verleiden sucht, ohne dass man im Stande ist, ihnen etwas Besseres zu bieten. Versprechungen sind billig und die Begehrlichkeit wird dabei aufs äusserste gesteigert.

Den Konsumvereinen hat die Gesetzgebung des letzten Jahres, die bestimmt war, ihrem Geschäftsbetrieb Schranken zu ziehen, nicht geschadet, sondern im Gegentheil genützt, die Mitgliederzahl und der Umsatz sind im stetigen Wachsen begriffen, das wird sich als Wirkung jener Gesetzgebung besonders in diesem Jahr zeigen. Zu dem 1896er Jahresbericht lagen die Geschäftsresultate von 468 Konsumvereinen vor, sie hatten 321 186 Mitglieder, mit 8 029 790 M. Geschäftsguthaben, 3 607 992 M. Rerserven; der Verkaufserlös betrug 91 596 684 M., der Reingewinn 9 342 157 M., 199 besassen Immobilien für 8 440 277 M.

Der Rostocker Genossenschaftstag warnte vor allem vor übereilten Gründungen und beschloss demgemäss:

„Die gesunde Entwickelung eines Konsumvereins hängt davon ab, dass die für die Leitung des Konsumvereins geeigneten Personen vorhanden sind und die Organisation unter Beobachtung der für die Genossenschaften geltenden wirthschaftlichen Grundsätze erfolgt.“

Die Gegner werden daraus Kapital für sich zu schlagen suchen, doch objektiv denkende Männer werden das Bestreben anerkennen, das Konsumvereinswesen auf der wirthschaftlichen Höhe zu erhalten, auf der es sich befindet. Dies Bestreben zeigte sich auch ebenso in den Rostocker Separat-Verhandlungen der Konsumvereine, in denen besonders eingehend die Frage der Waaren-Untersuchung behandelt wurde.

Alle gesetzlichen Schwierigkeiten sind von den Konsumvereinen bisher überwunden, die Gegner scheinen jetzt ernstlich den Kampf mit Hülfe der Steuergesetzgebung fortsetzen zu wollen. Im Königreich Sachsen ist es ihnen gelungen, die Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer von den Konsumvereinen zu erreichen. Diese Steuer soll ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sein, in Wirklichkeit widerspricht sie, wie in dieser Zeitschrift des Näheren dargelegt ist[1]), allen wirthschaftlichen und sozialen Grundsätzen, sowie der Gewerbefreiheit, sie trifft als Sondersteuer die Genossenschaften, die die nothwendigsten Lebensbedürfnisse führen und deren Mitglieder sich aus den minderbegüterten Klassen zusammensetzen, sie führt zu einer mittelbaren Vertheuerung der Lebenshaltung der heute schon unter schwierigen Verhältnissen arbeitenden Klassen.

Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen hat, wie die oben mitgetheilte Tabelle zeigt, in allen seinen Arten eine ausserordentlich grosse Ausdehnung genommen.

Die eigentlichen Handwerker-Genossenschaften scheinen etwas in Fluss zu gerathen, doch geht es langsam. Gering ist auch noch immer die Betheiligung dieser Genossenschaften an der Statistik.

| Es bestanden: | | Berichteten | Mitglieder | Geschäftsguthaben M. | Reserven M. | Fremde Gelder M. | Verkaufs-Erlös M. | Reingewinn M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Rohstoffgenossenschaften . . | 66 | 13 | 488 | 248 694 | 82 213 | 210 496 | 646 553 | 46 892 |
| b) Magazingenossenschaften . . | 68 | 5 | 210 | 68 736 | 57 946 | 467 811 | 217 484 | 11 621 |
| c) Produktivgenossenschaften . . | 172 | 16 | 2665 | 254 272 | 111 343 | 718 954 | 1 464 245 | 58 831 |

Die grosse Zahl der bestehenden Produktivgenossenschaften berechtigt nicht zu dem Schluss, dass diese Genossenschaftsart sehr verbreitet ist, denn die grosse Mehrzahl jener Genossenschaften stellt Gesellschaften dar, für die die „Genossenschaft“ nur die Rechtsform ist.

---

[1]) Vgl. No. 4, 10, 37.

Erfreulich ist die Entwickelung der Baugenossenschaften von 132 auf 165.

Es berichteten 23 mit 5374 Mitgliedern, 979 378 M. Geschäftsguthaben, 180 360 M. Reserven, 5 902 793 M. fremden Geldern; 2 Genossenschaften hatten 25 Häuser zum Eigenthumserwerb der Mitglieder gebaut, 15 Genossenschaften erbauten 42 Häuser mit 272 Mieths-Wohnungen.

Im vergangenen Jahre ist als Unterverband des Allgemeinen Verbandes ein Verband der Baugenossenschaften gebildet. Auch an dieser Stelle mag darauf hingewiesen werden, dass es Aufgabe öffentlicher Pensionskassen der Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute ist, diese Genossenschaften zu unterstützen. Die Baugenossenschaft ist keine Wohlfahrtsanstalt, sie ist ein soziales Unternehmen, das nach geschäftlichen Grundsätzen geleitet wird, sie hat daher, wenn ihre Leitung für eine gute Verwaltung Sicherheit bietet, gewiss einigen Anspruch, besonders von solchen Anstalten bei Anlagen von Geldern berücksichtigt zu werden, deren Kapitalien aus den Spargroschen der Arbeiter angesammelt sind. Das Geld wird nicht zu spekulativen oder besonders risikogrossen Geschäften benutzt, sondern zur Befriedigung eines vorhandenen Wohnungsbedürfnisses der minder begüterten Klassen, wo das Kapital sofort Werthe schafft. Und welche Anstalt könnte geeigneter sein, dort ihre Anlagen zu machen, als z. B. die Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalt? Nur einige Momente seien hervorgehoben. Die Reserven dieser Anstalten bilden sich zum Theil aus den Versicherungsbeiträgen der arbeitenden Klassen — kann es nun für die so angesammelten Kapitalien eine angemessenere Verwendung geben, als sie wieder den Klassen zuzuführen, aus denen sie stammen? Und nicht almosenartig sollen diese Klassen das Geld erhalten, sondern produktiv soll es bei ihnen angelegt werden, und zwar produktiv nach jeder Richtung hin. Produktiv ist die Anlage, weil sie dem Arbeiter ermöglicht, sich eine billige und gute Wohnung zu beschaffen, wodurch seine wirthschaftliche Lage ausserordentlich günstig beeinflusst wird — produktiv ist die Anlage aber auch besonders vom Standpunkt der Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalt, denn durch Nichts kann sie den Fall des Eintritts der Invalidität besser fernhalten, als wenn sie den arbeitenden Klassen die Möglichkeit bietet, gesunde Wohnungen zu beziehen.

Kaum ist auf diesem Gebiete ein lebhafter Zug entstanden und schon beginnt die Konkurrenz sich zu beunruhigen. Die Hausbesitzer-Vereine sehen bereits eine schwere Schädigung der Hausbesitzer durch die Baugenossenschaften! Sie haben sehr energisch auf dem Leipziger Hausbesitzer-Tag gegen etwaige Förderung der Baugenossenschaften Stellung genommen. Wir haben hier das Seitenstück zu dem Kampf der Händler gegen die Konsumvereine. Ebenso werden die Landwirthe nach ihrem Dresdener Beschluss, der die Bildung von Bäckereigenossenschaften empfiehlt, sicher sein, in den wirthschaftlichen Kampf mit den Bäckern zu gerathen.

Die Genossenschaft gehört zu den vollkommeneren Wirthschaftsformen, sie schaltet Arbeitskräfte aus, in deren Wirksamkeit sie eingreift. Wo Licht ist, giebt es auch Schatten. Die Nebenwirkungen sind gewiss zu beklagen, doch sie sind nicht ganz zu vermeiden und die Genossenschaften sind von so grosser wirthschaftlicher Bedeutung und für die wirthschaftliche Entwickelung so unentbehrlich geworden, dass die kleinen Schädigungen, die ihre Ausbreitung mit sich bringt, dabei garnicht in Betracht kommen können. Jene Agitation der Hausbesitzer gegen die Baugenossenschaften hat einen solch' ausgesprochenen antisozialen Charakter, dass wir nicht glauben können, sie wird auch nur einigen Erfolg haben. Wo es gilt die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen zu verbessern, können doch ganz gewiss nicht die privaten Interessen einiger Hausbesitzer, die vielleicht in Folge jener Genossenschaften benachtheiligt werden, in Betracht kommen. Wir möchten aber sogar behaupten, dass die Ausbreitung der Baugenossenschaften noch keineswegs die Hausbesitzer schädigen würde, im Gegentheil, sie kann nur zur allgemeinen Besserung der Wohnungsverhältnisse führen, die ganz gewiss auch im Interesse der Hausbesitzer liegt.

Wir sehen auch hier wieder, wie die genossenschaftliche Organisation das wirksamste Gegengewicht ist gegen die wirthschaftliche Macht des Kapitals, sie wirkt ausgleichend und kräftigt wirthschaftliche Klassen, die ohne sie würden zerrieben werden oder doch einflusslos jener Macht gegenüberständen.

Wie weit heute das Genossenschaftswesen in Handwerk und Landwirthschaft eingedrungen ist und wieviele Erwerbsthätige Deutschlands überhaupt an Genossenschaften betheiligt sind, hat Dr. Hirschberg auf Grund der 1895er Berufszählung für die Kreditgenossenschaften und Konsumvereine berechnet, nachdem er bereits für die Berufszählung 1882 eine ähnliche Berechnung aufgestellt hat. Wir entnehmen darüber dem „Jahresbericht":

„Es war schwierig, das Material dazu zu beschaffen, da eine vollständige Statistik nur der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften herausgiebt, an der sich von den etwa 8000 im Jahre 1893 bestehenden Kreditgenossenschaften nur 1068 betheiligten. Die Statistik der landwirthschaftlichen Genossenschafts-Verbände giebt auf wichtige Fragen keine Auskunft. Schätzungsweise — allerdings nach recht zuverlässiger Grundlage und genauer Abwägung der Verhältnisse von sachkundiger Seite — ist angenommen, dass die zirka 8000 Kreditvereine (— die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 1895 —) 1 430 000 Mitglieder hatten — gegen 700 000 Mitglieder bei zirka 2500 Kreditvereinen im Jahre 1882. Das ist ein grosser Fortschritt. Es gehörten danach bei Vergleichung mit der deutschen Berufszählung von 1000 Erwerbsthätigen im Jahre 1895 62 Personen Kreditvereinen an, im Jahre 1882 nur 37. Die 1 430 000 Genossenschafter stellen mit ihren Angehörigen eine Bevölkerung von etwa 3 150 000 Einwohnern dar.

Von den 1 430 000 Genossenschaftern entfallen etwa 951 000 auf die Schultze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften und von diesen 951 000 Personen sind rund 304 000 Landwirthe.

Die Zahl der allen Kreditvereinen angehörenden Landwirthe wird auf 780 000 angenommen, so dass unter Vergleichung mit der deutschen Berufszählung von 1000 selbständigen Landwirthen 300 Mitglieder eines Kreditvereins sind, im Jahre 1882 wurde die Betheiligung der Landwirthe an Kreditvereinen auf 350 000 geschätzt, es waren also von 1000 Landwirthen nur 154 Mitglieder bei Kreditvereinen. Die gleiche Berechnung bei Fabrikanten und selbständigen Handwerkern ergiebt 271 000 Mitglieder oder 131 ‰ der Erwerbsthätigen dieser Berufsart gegen 74 dreizehn Jahre zuvor, so dass auch hier ein beträchtlicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Die selbständigen Kaufleute stellten 83 000 Mitglieder oder *141* ‰ (1882: 90) der erwerbsthätigen Kaufleute überhaupt; Aerzte, Lehrer, Künstler, Schriftsteller und höhere Beamte 59 000 oder 41 ‰ gegen 31 im Jahre 1882.

Bei den 1400 Konsumvereinen des Jahres 1895 wird man die Mitgliederzahl auf 500 000 schätzen können, so dass unter Zurechnung von 1,2 % Angehörigen 1 100 000 Einwohner sich an den Konsumvereinen betheiligten. Auf 1000 Erwerbsthätige kamen 22 Mitglieder von Konsumvereinen gegen 11 im Jahre 1882. Legt man die Mitgliederbewegung zu Grunde, wie sie sich bei den Konsumvereinen ergiebt, die zum „Jahresbericht" darüber berichtet haben, so zeigt sich: Bei den Konsumvereinen sind Handwerker und Fabrikanten mit 30 ‰ der Erwerbsthätigen dieses Berufes (gegen 21 im Jahre 1882) vertreten, Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen und dergl. mit 140 000 oder 22 ‰ (1882: 14 ‰), selbständige Kaufleute mit 12 500 oder 21 ‰ (gegen 15), unselbständige mit 14 500 oder 22 (gegen 14) ‰, die liberalen Berufsarten und höheren Beamten 31 000 Mitglieder, d. i. 22 (gegen 19) ‰."

Charlottenburg. Hans Crüger.

## Müllerei- und Bäckerei-Genossenschaften in Deutschland.

In den grossen sozialen Prinzipienkämpfen der Gegenwart sieht man leicht über die kleinen Dinge des Alltagslebens hinweg. Aber auch sie können eine hohe soziale Bedeutung haben. So ist die Frage einer zweckentsprechenden Brotbereitung nicht nur für die Volksernährung, sondern ganz unmittelbar auch für die Volkswirthschaft von hervorragender Wichtigkeit. Bei der Brotbereitung haben Mühlen- und Bäckereigewerbe zusammenzuwirken; ohne gutes Mehl kein gutes Brot. Es verdient jedoch Beachtung, dass auf dem in der letzten Augustwoche in Dresden abgehaltenen Verbandstage der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften die Anschauung zum Durchbruch gelangte, dass im Allgemeinen sowohl das Mühlen- wie das Bäckereigewerbe in derart wirthschaftlich und technisch rückständiger Weise betrieben werde, dass von einer zweckentsprechenden Brotbereitung nicht die Rede sein könne. Ein österreichischer Fachmann führte aus, die Umwandlung des Getreides in Mehl sei fehlerhaft und unnütz theuer. Dem Volke erwachse hieraus ein unberechenbarer Schaden an Geld und Gesundheit. Trotz der Fortschritte der Mühlentechnik könne man unter den 46 000 österreichischen Mühlen

noch 42000 finden, in denen das Korn noch genau in derselben Weise vermahlen werde, wie im alten Pompeji; nur dass primitive Siebvorrichtungen dazu gekommen seien. Der Mühlen-Kleinbetrieb stehe keineswegs auf der Höhe des technischen Fortschritts; er nütze das Getreide nicht voll aus und gebe ein theures schlechtes Mehl, von dem schlechtes Brot komme.

Derselbe österreichische Fachmann, welcher als Bäckerei- und Mühlenbesitzer ausreichend Gelegenheit hatte, die Mängel beider Erwerbszweige kennen zu lernen, stellte dem Bäckereibetriebe ein noch schlechteres Zeugniss aus. Die jämmerlichen sanitären Zustände im Bäckereigewerbe sind sowohl aus deutschen wie aus österreichischen sozialstatistischen Untersuchungen hinlänglich bekannt. In der genannten Versammlung wurde auf die in vielen kleinen Bäckereien herrschenden unsauberen Zustände und auf die ekelhaften Krankheiten der Bäckergesellen hingewiesen. An der Hand ausführlicher Tabellen suchte man den Beweis zu führen, dass 1. die Kosten der Getreidevermahlung unnöthig hoch, 2. die Umwandlung des Getreides in Mehl sehr mangelhaft, 3. die Kosten der Broterzeugung gleichfalls sehr hoch seien, und 4. das Brot auf ekelhafte völlig sanitätswidrige Weise hergestellt werde.

Durch ein grosses Zahlenmaterial bemühte sich der zweite Referent über „die Errichtung von Bäckerei- und Müllereigenossenschaften", Brotfabrik- und Mühlenbesitzer Tyll-Bruck, den Verbandstag der landwirthschaftlichen Genossenschaften davon zu überzeugen, dass der Getreidepreis auf den Brotpreis gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluss besitze. Werde man das Vermahlen des Getreides und das Backen des Brotes allgemein auf die Höhe der Technik bringen, so sei es ohne Weiteres möglich, den Landwirthen einen sie zufriedenstellenden hohen Getreidepreis zu zahlen und doch ein besseres Brot wesentlich billiger als heute zum Verkauf zu bringen. „Hoher Getreidepreis und billiges Brot" schliesse sich nicht aus, sobald man mit der rückständigen Wirthschaft in Bäckerei und Müllerei breche. Um dieses zu erreichen, verlangte der genannte Referent, der Staat möge das gesammte Brotgetreide zu einem bestimmten Preise übernehmen und zugleich die gesammte Broterzeugung in allen Städten als seine Aufgabe betrachten.

Dass die elenden technischen Zustände und der Kleinbetrieb im Müllerei- und Bäckereigewerbe das Brot erheblich vertheuern, ist einleuchtend. Auch in der Versammlung der landwirthschaftlichen Genossenschaften war man sich hierüber vollständig klar, doch konnte man sich mit dem Gedanken, den Staat als einzigen Brotverkäufer, als Müller und Bäcker, auf dem Markt erscheinen zu lassen, wenig befreunden. Man ging auf diese Vorschläge nicht näher ein, sondern nahm einen Antrag des ersten Referenten, des Verbandsdirektors Bach-Dresden, an, in dem den Landwirthen nach den bisherigen guten Erfahrungen empfohlen wird, überall Bäckerei- und Müllereigenossenschaften zu errichten. Solche Genossenschaften seien geeignet, eine dauernde lohnende Verwerthung des Brotgetreides herbeizuführen. Um Erfolg zu haben, müsse jedoch eine intelligente kaufmännische und technische Leitung vorhanden sein. Im Zusammenhang mit diesem Antrage steht der Beschluss, den Landwirthen die genossenschaftliche Organisation des Getreidehandels mit Lagerhausbetrieb zu empfehlen. Alle anderen Verhandlungen des Verbandstages, so die beschlossene Förderung der Obstverwerthungs-Genossenschaften, die Organisation des genossenschaftlichen Butterabsatzes etc. treten an Wichtigkeit hinter den Beschlüssen über Bäckerei-, Müllerei- und Getreideabsatz-Genossenschaften zurück.

Hermsdorf bei Dresden. Johannes Corvey.

**Verbandstag der Baugenossenschaften Deutschlands.** Eine Anzahl Baugenossenschaften Deutschlands haben sich im vorigen Jahre zu einem Verbande zusammengeschlossen, an dessen Spitze Baumeister Wohlgemuth, Berlin W., Steglitzerstr. 19, steht. Der Verband bezweckt Wahrung der gemeinsamen Interessen nach aussen, Förderung der wirthschaftlichen Interessen nach innen, Ertheilung von Rath und Auskunft, Verbreitung der genossenschaftlichen Grundsätze u. dergl. mehr. Im Juli wurde in Paderborn formell der zweite, thatsächlich der erste eigentliche Verbandstag abgehalten. Vertreten waren 14 Vereine durch 30 Delegirte, während dem Verbande bis jetzt 18 Genossenschaften angehören. Es wurde u. a. beschlossen, dass der Vorstand das Nöthige thun soll, um für die Sparkassenbücher der Baugenossenschaften Freiheit von der Stempelsteuer zu erlangen; ferner wurde mitgetheilt, dass die Herausgabe eines Handbuches für Baugenossenschaften sich in Vorbereitung befindet. Hauptsächlich drehten sich die Verhandlungen jedoch um die Beschaffung von Geldern für die Baugenossenschaften. Die Hülfe wohlhabenderer Genossen reicht sehr vielfach nicht aus. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten aber, die besonders berufen erscheinen, hier helfend einzugreifen, sind häufig längst nicht so entgegenkommend in der Gewährung von Darlehen, wie sie sein könnten. Ueber das Verkehrte einer solchen Politik braucht man eigentlich nicht erst noch zu streiten (vgl. oben Sp. 1275). Namentlich über die Invaliditätsversicherungsanstalt Westfalen wurde lebhaft geklagt, während das Entgegenkommen der Anstalten Hannover und Schleswig-Holstein gerühmt wurde. Es wurde angeregt, in den Provinziallandtagen auf eine Aenderung des Verhaltens der betreffenden Anstalten zu dringen.

**Katholische Genossenschaften in Belgien.** Der belgische Klerus befasst sich eifrigst mit der Förderung des beruflichen Genossenschaftswesens. Der Erzbischof von Lüttich versendete kürzlich den 1896er Jahresbericht der „Corporation de Notre-Dame des Champs" und der „Boerenbunden". Dem Berichte zufolge bildeten die Bauern in 119 Kirchensprengeln Lüttich's „Kirchspielsyndikate", die als Konsumvereine (53), Raiffeisenkassen (10), Viehversicherungskassen (21), Maschinengenossenschaften (3), genossenschaftliche Milchwirthschaften und Produktivgenossenschaften thätig sind. Die „Corporation de Notre-Dame des Champs" wurde 1895 vom Lütticher Erzbischof gegründet. Der andere religiös-wirthschaftliche Verband „Boerenbunden" in Limburg besteht seit 1890 und zählt 94 landwirthschaftliche Genossenschaften aller Art.

**Konsumvereine in Italien.** Die Direktion der italienischen Statistik veröffentlicht einen Band über die italienischen Konsumvereine. Die Gesammtzahl derselben wird mit 1013 angegeben, und zwar entfallen der grösste Theil (S. 77) auf Piemont, die Lombardei, Venetien, Emilia und Toskana. Die Grundlage der meisten Konsumvereine ist dieselbe wie bei Aktiengesellschaften. Der Betrag der einzelnen Konsumvereins-Aktien schwankt zwischen einer halben und 100 Lire, bloss ein Arbeiter-Konsumverein in Siena hat Theilnehmerscheine in der Höhe von 250 Lire. Der Absatz geschieht sowohl per Kasse als auf Kredit, in welch' letzterem Falle Begleichung der Rechnung nach einer, zwei und vier Wochen üblich ist. Der Reingewinn schwankt zwischen $2^1/_2$ und 3 %.

**Beschränkung der Vereinsfreiheit in Preussen. Urtheil des Kammergerichts.** Das Urtheil des Kammergerichts über die Befugniss der Polizei, die Versammlungsfreiheit an Sonn- und Festtagen aufzuheben oder zu beschränken, theilte der Berliner „Vorwärts" am 12. Sept. im Wortlaut mit. Das Kammergericht hat — so unglaublich dies Angesichts der klaren Vorschriften der preussischen Verfassungs-Urkunde erscheint — eine solche Befugniss thatsächlich anerkannt. Durch die Verfassung sei die Versammlungsfreiheit freilich als ein Grundrecht gewährleistet, jedoch sei dadurch die Regelung der Ausübung dieses Rechtes durch Gesetz nicht ausgeschlossen. „Eine solche das Versammlungsrecht regelnde Vorschrift ist auch der § 10 der Oberpräsidialverordnung vom 5. Oktober 1896: .... Wenn er (der Oberpräsident) daher .... öffentliche Versammlungen an diesen Tagen (nämlich den Fest- und Feiertagen) gänzlich oder wenigstens während des Gottesdienstes verbietet, so ist dies eine ihm zustehende Regelung des Versammlungsrechts, nicht aber eine der Verfassung zuwiderlaufende Beschränkung der Versammlungsfreiheit." — Dieses Urtheil stellt alle bisherigen Versuche zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit in den Schatten: es liefert die letztere einfach dem Polizeiverordnungsrecht aus.

Dass das Urtheil juristisch völlig unhaltbar ist, ist freilich klar. Die preussische Verfassung bestimmt im Artikel 29:

„Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln."

und sodann im Art. 30:

„Das Gesetz regelt . . . die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts."

Danach würde nicht einmal ein Gesetz in Preussen berechtigt sein, Versammlungen an Feiertagen zu verbieten. Denn das Versammlungsrecht ist im Art. 29 für jeden Tag, er sei Werktag oder Feiertag, garantirt, und wer die Befugniss hat, die Ausübung eines Rechtes zu regeln, hat als erste Obliegenheit, diese Ausübung zu gestatten und nicht die, sie zu verbieten. Aber nur dem Gesetz, nicht der Polizei ist überhaupt das Regelungsrecht zugestanden. Und das ist charakteristisch und wesentlich für alle verfassungsmässigen Grundrechte. Dasjenige, was der Regelung durch Polizeiverordnung unterliegt, ist überhaupt kein verfassungsmässiges Grundrecht mehr. Denn soviel Freiheit liegt allem Thun und Lassen der Menschen zu Grunde: dass sie dasjenige thun dürfen, was nicht durch Polizeiverordnung verboten ist. Wenn man ihnen in den Verfassungen Pressfreiheit, Versammlungsfreiheit u. s. w. einräumt, so ist das Charakteristische derselben gerade, dass die Polizeiverordnung keine Macht haben soll über die Regelung der Ausübung dieses Rechts. Giebt man der Polizei diese Macht, dann entkleidet man die staatsbürgerlichen Grundrechte vollkommen ihres Charakters als solche. Deshalb kann man wohl sagen, dass das Urtheil des Kammergerichts das Versammlungsrecht in Preussen im Prinzip vernichtet. Das Urtheil zeigt, wie dringend nothwendig ein allgemeines Reichs-Vereinsgesetz ist, welches Versammlungen und Vereine unabhängig gegenüber dem Polizeirecht stellt.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Lohn- und Arbeitsbedingungen englischer Gemeindearbeiter.** Eine vergleichende Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der von den englischen Munizipalitäten beschäftigten Arbeiter hat ein Gemeindebeamter, Mr. C. H. Heynes, Ingenieur der Stadt Newport (Wales), über 40 mittelgrosse Städte, meist sogenannte County Boroughs (d. h. Städte mit den Vollmachten einer Grafschaft) von England und Wales angefertigt. Aus ihr ergiebt sich, dass die Unterschiede von Stadt zu Stadt oft noch sehr bedeutende und viele Gemeinden noch weit davon entfernt sind, Musterarbeitgeber zu sein. — Die Arbeitszeit beträgt in Blackburn (Lancashire) 49, in Bredford $49^{1}/_{2}$ Stunden die Woche, während in Birmingham 54, in dem diesem benachbarten Walhall 56 und in Bristol 57 Stunden die Woche die Regel bilden. Diese Zahlen beziehen sich auf Steinsetzer, Strassenkehrer, Erdarbeiter u. s. w. Dagegen ist die Arbeitswoche für Kanalisationsarbeiter in einigen Städten bedeutend kürzer. Sie beträgt z. B. in Birmingham 45, in Bristol 39 und in Hull 36 Stunden. An anderen Orten aber wird für diese so unangenehme und oft gesundheitsschädliche Arbeit kein Unterschied gemacht. Ebenso grosse Verschiedenheiten herrschen hinsichtlich der Arbeitslöhne. Sie variiren für die gleiche Klasse Arbeiter manchmal um 50 % und in einzelnen Fällen sogar noch darüber hinaus, ohne dass sich der Unterschied aus den Verschiedenheiten der Unterhaltsmittel erklären liesse. Hier einige Zahlen betreffs der vorerwähnten Arbeitsberufe. Sie gelten pro Arbeitsstunde:

Strassenkehrer: Bath und Blackburn $3^{1}/_{2}$, Birmingham $4^{1}/_{2}$, Cardiff $4^{1}/_{2}$ und 5, Newport $4^{5}/_{8}$, Bristol und Bradford 5 Pence. — Strassenarbeiter: Bath $4^{1}/_{2}$, Birmingham $4^{1}/_{2}$ und 5, Bradford, Blackburn, Bristol 5, Hull 6, Newport $6^{5}/_{8}$ Pence. — Pflasterer: Bath, Birmingham $6^{1}/_{2}$, Blackburn und Bradford $7^{1}/_{4}$, Hull $7^{3}/_{4}$, Bristol $5^{5}/_{8}$ bis 8, Newport 8, Cardiff $8^{1}/_{2}$ Pence. — Kanalisationsarbeiter: Bath $4^{1}/_{2}$ und 7, Blackburn 5, Bradford $5^{1}/_{2}$, Newport $5^{7}/_{8}$, Birmingham 6 und $6^{1}/_{4}$, Cardiff $6^{1}/_{2}$ und 8, Bristol 7, Hull $9^{1}/_{4}$ Pence.

Selbst bei solchen gelernten Arbeitern, die fast überall gewerkschaftlich organisirt sind, kommen grosse Verschiedenheiten vor. So erhalten die Maurer und Steinhauer in Bath $6^{1}/_{2}$, in Birmingham 7, in Plymouth $7^{1}/_{2}$ in Cardiff und Bradford $8^{1}/_{2}$, in Blackburn $8^{3}/_{4}$ und in Jarrow (Durham) und Bootle (Lancashire) 9 Pence die Stunde. Ebenso variiren die Löhne der Bauhandlanger von 4—6 Pence die Stunde. Auch hier steht das vornehme Bath am tiefsten auf der Liste. — Nur erst wenige Gemeinden thun Nennenswerthes für die Versicherung ihrer Arbeiter, und wo sie es thun, beschränken sie sich meist auf Beiträge zur Krankenkasse derselben. Birmingham gewährt seinen Arbeitern Invaliditätsversicherung. Wer das 55. Lebensjahr überschritten hat und geistig oder physisch unfähig zu seiner bisherigen Arbeit wird, erhält, wenn er 20 Jahre im städtischen Dienst war, 7, wenn 30 Jahre $8^{1}/_{2}$, und wenn 40 Jahren 10 Schillinge die Woche.

**Kommunale Strassenreinigung in Wien.** Behufs einheitlicher Durchführung des Strassensäuberungswesens in eigener Regie in sämmtlichen Bezirken Wiens sollen die Strassen nach einem Antrag des Magistrats in sechs Klassen eingetheilt werden. Die erste Klasse umfasst jene Strassen, welche bei Nacht mit und ohne Kehrmaschinen und bei Tag durch „Stationisten" gesäubert werden; die zweite Klasse umfasst Strassen, welche nur bei Nacht und nicht auch bei Tag, die dritte Klasse solche, welche je nach Bedarf ein-, zwei- bis dreimal gesäubert werden sollen. Die Nachtsäuberung soll in den Sommermonaten bis längstens 6 Uhr, im Winter bis längstens 7 Uhr früh währen. Im Tagelohn sollen verwendet werden 72 Aufseher, 185 Vorarbeiter und 1450 Arbeiter erster, zweiter und dritter Klasse; der Tagelohn eines Vorarbeiters wird je nach der Dienstzeit mit 1 fl. 60 kr. bis 2 fl., der eines Arbeiters mit 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 50 kr. für Tagarbeit, mit 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 60 kr. für Nachtarbeit angesetzt; ein Kutscher soll 12 fl., nach zehn Jahren 14 fl. Wochenlohn erhalten.

**Gesammt-Ausstellung deutscher Städte für die Pariser Weltausstellung.** Am 12. Sept. beriethen in Karlsruhe die Bürgermeister von deutschen Städten mit über 80000 Einwohnern über die Frage einer Kollektivbeschickung der Pariser Weltausstellung von 1900 durch die deutschen Städteverwaltungen (vgl. No. 34). Der Reichskommissar *für die* Weltausstellung, Dr. Richter, erklärte, dass zu einer Kollektivausstellung der deutschen Städte der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen würde, dass vielmehr jede Stadt sich in die bestimmte Gruppe, in welcher Industrielle ihres Bezirks ausstellen, einrangiren müsse. Als passende Gruppe empfehle er die der Architektur, der Hygiene und der Volkswirthschaft. Auch sei die Ausstellung deutscher, kunstgewerblich interessanter Rathhausräume zu empfehlen, das Raths-Silber etc. sei von grossem Interesse. Man wählte die Stadtverwaltungen Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Berlin, Dresden, München, Breslau, Strassburg, Hamburg, Danzig, Königsberg und Stettin in die Kommission mit der Maassgabe, dass die Oberbürgermeister der betreffenden Städte den Sitz annehmen und Vertreter zu stellen berechtigt sind. Sitz der Kommission ist Berlin, dessen Oberbürgermeister um die Uebernahme des Vorsitzes ersucht werden soll. Die Kommission hat die Aufgabe, die Vorbereitungen zur Beschickung der Ausstellung in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu treffen.

**Kommunalprogramm der sozialistischen Gemeindevertreter des Wahlkreises Offenbach-Dieburg.** Eine von den Sozialdemokraten des hessischen Wahlbezirks Offenbach-Dieburg eingesetzte Kommission unterbreitet der öffentlichen Diskussion nunmehr den Entwurf eines Kommunalprogramms, das gegenüber der Unkenntniss mancher sozialistischer Gemeindevertreter von ihren Pflichten „eine allgemein anerkannte Richtschnur für Alle" sein soll, „die als Kandidaten der Sozialdemokratie um die Stimmen der Arbeiter sich bewerben". Zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird direkte Wahl für alle Aemter und Würden, Oeffentlichkeit der Gemeinderathsverhandlungen und Vornahme der Wahlen an Sonntagen gefordet; ferner Abschaffung aller Verbrauchssteuern, Verkürzung der hohen Gehälter für obere und Erhöhung der Bezüge der unteren Beamten und Arbeiter, Achtstunden-Tag, einwöchentlicher jährlicher Urlaub, Pensionirung und völlige Koalitionsfreiheit; ferner Entfernung der Militäranwärter aus dem Gemeindedienste. Zur Schulfrage: Einheitsschule, Unentgeltlichkeit, Schulver-

pflegung, Handfertigkeitsunterricht. Wohnungsstatistiken zur Unterstützung der staatlichen hessischen Wohnungsinspektion und unentgeltliche Badegelegenheit; Centralisation der Krankenkassen, Rekonvaleszentenhäuser, Ferienkolonien; unentgeltliche, gleiche Leichenbestattung und Errichtung von Krematorien; ausgiebigere Armenpflege und Beseitigung der Vergebung von Pflegekindern an den Mindestfordernden. Endlich Regiebetrieb örtlicher Verkehrsmittel, Gemeindearbeitsämter unter Kontrolle der Gewerbegerichte, Beschäftigung für Arbeitslose, kommunaler Arbeiterschutz, Rohbauten in eigener Regie, statt der Submissionen turnusmässige Vergebung der kleineren Arbeiten zu Normalpreisen an einheimische Meister, welche die mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Bedingungen erfüllen. Diese Grundzüge decken sich im wesentlichen mit denen der Programme, die u. A. die Sozialdemokraten Münchens im November v. J. aufgestellt haben.

## Arbeiterbewegung.

**Verbandstag deutscher und österreichischer Eisenbahnbeamten.** Mit einer energischen Absage an sozialdemokratische Organisationsbestrebungen, welche Disziplin und Kollegialität verdürben, glaubte sich der am 10. und 11. Sept. in Strassburg abgehaltene VII. Verbandstag der deutschen und österreichischen Eisenbahnbeamten-Vereine die Möglichkeit erkaufen zu müssen, mit einem gewissen Nachdruck nach oben die Unfallfrage eingehend und kritisch zu besprechen. Der Verband hat 22293 Mitglieder. Er gewährt seinen in Unfälle verwickelten Angehörigen Rechtsschutz und behandelte im Vorjahre 80 solcher Fälle. Nach seinen Beobachtungen werden Beamte zu häufig auch wegen geringfügigerer Versehen vor Gericht gestellt und bekommen dadurch oft ihre ganze Laufbahn verdorben, zumal die aus höheren Eisenbahnstellungen zugezogenen Sachverständigen oft die Schuld mehr in den Personen, als in bestehenden mangelhaften Einrichtungen zu suchen geneigt seien. Er empfiehlt die mildere sächsische Strafpraxis, die Untersuchung der Bahnunfälle durch unabhängige Kommissionen nach Analogie der Seeämter und Wahl der Sachverständigen aus anderen Bezirken als demjenigen, in welchem der Unfall vorkam. In diesen „Bezirksunfall-Untersuchungsämtern" sollen auch zwei Beisitzer aus der Charge der betheiligten Beamten thätig sein. Des Sparsystems der Bahnen bei Besetzung verantwortlicher Posten und der Frage der Arbeitszeit und Gehälter gedachte man gar nicht.

**Aussperrung der dänischen Schmiede- und Maschinen-Arbeiter.** Die Aussperrung der dänischen Metallarbeiter (vgl. No. 47, Sp. 1152) ist beendet. Die Arbeit wird am 13. Sept. in den verschiedenen Fabriken wieder aufgenommen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Ausbruch des Konfliktes. Eine Lohnreduktion darf nicht stattfinden. Die „Schraubenbrecher" (Strikebrecher) dürfen nicht von den Arbeitern belästigt werden. Der Konflikt dauerte über 3 Monate.

**Strike schulpflichtiger Knaben.** Dieses sozialpolitische Kuriosum meldet das Lokalblatt des württembergischen Ortes Zuffenhausen. Eine Anzahl schulpflichtiger Knaben seien an schulfreien Tagen bezw. Nachmittagen für 85 bis 95 Pf. pro Tag auf einem grösseren Landgut, dem Burgholzhof, beschäftigt worden; womit, ist nicht gesagt. Alle bis auf drei hatten nun an einem der letzten Nachmittage Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung verlangt und infolge Nichtbewilligung ihrer Forderungen die Arbeit eingestellt. Die Strikenden seien entlassen, den drei Arbeitswilligen sei eine Lohnerhöhung zugesichert worden. — Der Hergang ist eine drastische Illustration zu dem Kapitel gewerblicher Kinderarbeit. Unternehmer und kindliche Arbeiter stehen sich genau ebenso, bis zur letzten Einzelheit, gegenüber, wie Unternehmer und erwachsene Arbeiter. Nur glaubt die sozialdemokratische Schwäbische Tagwacht bezweifeln zu müssen, dass den Kindern 85 bis 95 Pf. Lohn gezahlt worden sei, da auf einem dem Burgholzhof benachbarten Gute für täglich beständiges Rübenziehen nach kontrollirten Angaben nur 25 bis 40 Pf. gewährt wurden. Von einem Eingreifen der Schulbehörde in diese unerquicklichen Verhältnisse, welche Stelle doch wohl die nächste zur Beseitigung des öffentlichen Aergernisses derartiger Kinderarbeit wäre, wissen die Quellen obiger Nachrichten nichts zu berichten.

**Bauarbeiter-Gewerkschaften in England.** Neben der lebhaften Bewegung für Bauarbeiterschutz, die sich in Deutschland seit einiger Zeit äussert, muthet das nach einer ganz anderen Richtung zielende Vorgehen der englischen Bauarbeiterorganisationen, wie es P. de Rouviers in einer interessanten Studie über diese Organisation (Musée social, Serie A, Circulaire No. 4, 25. April 1896) schildert, merkwürdig an. Rouviers hat die Vereinigungen an Ort und Stelle studirt. Er unterscheidet zweierlei Bauarbeiterorganisationen, die der zwiespältigen Entwickelung des Baugewerbes entsprechen. Im Allgemeinen haben die technischen Fortschritte diese Branche und ihre Arbeitsbedingungen auch in England noch wenig berührt und umgewälzt, wenigstens ausserhalb der Grossstädte. Das Werkzeug der Bauarbeiter ist sehr einfach und wird meist vom Arbeiter gestellt. Ausserhalb der Grossstädte wird noch auf eine gute Lehrzeit gehalten, und die Zahl der kleinen Unternehmer, die sich aus Arbeiterkreisen rekrutiren, ist gross. In England besonders begünstigt das Bedürfniss nach den vielen kleinen Arbeiterhäusern die Existenz dieser kleinen Leute. Der Arbeiter wandert von Ort zu Ort, um Arbeit zu suchen. Dieser Seite des Gewerbes entsprechen die Organisationen, welche die Lehrlingshaltung zu beschränken suchen und Wanderunterstützung zahlen. Daneben thuen sich aber in den Grossstädten auch schon die Riesengeschäfte grosser Bauunternehmer auf, die mehrere Hunderte von Arbeitern in Steinbrüchen, auf Zimmerplätzen und Bauwerften beschäftigen, eigene Dampfer und Bahnen haben, die Maschinerie für die Zimmerei und Tischlerei anwenden u. s. w. Dieser Organisationsform im Gewerbe entsprechen andere Vereinigungen auch auf der Seite der Arbeiter. Sie kämpfen nicht mehr gegen die Lehrlingshaltung, sondern für höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und gegen Akkordarbeit. Der Lohntarif dieser Gewerkschaften ist für jede Gegend verschieden; für einen Backsteinmaurer beginnt er bei 48 Pf. pro Stunde in den kleinsten Orten und steigt bis zu 76 Pf. in den grossen. In der Bekämpfung der Akkordarbeit und Vergebung der Arbeiten an Subunternehmer sind die grösseren Unternehmer mit den Arbeiterorganisationen einig, weil sie besser Disziplin und Ordnung mit der Stundenlöhnung in eigener Regie halten können. Sehr hohe Taxen haben die Gewerkschaften für Ueberstunden, namentlich für solche von Samstag Nachmittag 4 Uhr bis Montag früh 7 Uhr festgesetzt. Und Rouviers meint, eine Reihe von Schwierigkeiten, die man früher gegen die Sonntagsruhe eingewendet habe, seien seitdem auf ein Mal beseitigt gewesen. Im Allgemeinen hat der Arbeitstag 9 Stunden. Aber es sind bestimmte Esspausen und Erleichterungen für entfernt wohnende Arbeiter erkämpft. Für weitere Wege werden Entschädigungen bezahlt, die Zeit und Art der Lohnzahlung sind geregelt, Werkführerposten dürfen nur durch gelernte Arbeiter besetzt werden, das Arbeitsgebiet der italienischen Spezialisten in Stuck und Terrazo ist genau abgegrenzt. Die Kündigung muss mindestens ½ Stunde vor Abgang des Arbeiters mitgetheilt werden. Die Beziehungen der Arbeiterorganisationen zu denjenigen der Unternehmer sind sehr gut. Die beiderseitigen Vertrauensmänner verkehren freundschaftlich mit einander. Für die Abänderung der gegenseitigen Vereinbarungen sind bestimmte längere Fristen festgesetzt. Die Beiträge der Arbeiter betragen im Mittel 80 Pf. wöchentlich. Dafür wird ihnen meist eine Entschädigung für verlorenes Werkzeug, Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Unfallentschädigung, Altersrente und Sterbegeld gewährt. In allen Verhandlungen wird sehr streng die parlamentarische Form gewahrt und die Disziplin durch zahlreiche Strafen, sogar durch solche für das Ausbleiben bei Versammlungen oder für die Verletzung der Geschäftsordnung aufrechterhalten. Das Eindringen der Maschine auch in das Baugewerbe, das die Zukunft bestimmen dürfte, so schliesst der Verfasser seine gründliche Studie, hat den höheren Arbeiterschichten nicht

geschadet, sondern genützt. Sie sind, je mehr sie in der Muskelarbeit erleichtert wurden, desto intelligenter und fähiger geworden. Von einer Aktion der Arbeitergewerkschaften auf die örtliche oder Landesgesetzgebung weiss der Verfasser allerdings noch Nichts zu berichten.

## Unternehmerverbände.

**Verbandstage der deutschen Baugewerk-Meister.** Wie nahe sich berufsgenossenschaftliche und Innungsorganisation der Unternehmer stehen, geht daraus hervor, dass vom 11. bis 15. Sept. in Leipzig zuerst der XII. Verbandstag der deutschen Baugewerksberufs-Genossenschaften für Unfallversicherung, und dann der XII. Delegirtentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister unmittelbar nacheinander mit nahezu denselben ca. 70 Personen als Theilnehmern abgehalten wurden. Auf der berufsgenossenschaftlichen Versammlung wurden zunächst scharfe Angriffe auf die von der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften herausgegebene Schrift „Missstände im Baugewerbe“[1]) gerichtet, die namentlich die mangelhafte Unfallverhütung auf Bauten behandelt, und zwar an der Hand des vom Reichsversicherungsamt herausgegebenen amtlichen Materials der Berufsgenossenschaften. Soweit sich aus den kurzen Berichten der Leipziger Lokalblätter etwas entnehmen lässt, sollen manche Mittheilungen der Broschüre entstellt und übertrieben, andere vollständig erfunden sein, wie die befragten Unternehmer behaupten. Näheres ist nicht angegeben; der Berichterstatter des Leipziger Arbeiterblattes wurde nicht zugelassen. Aber selbst aus den vorliegenden unvollständigen Berichten ergiebt sich, dass doch ein Unternehmer selbst in dieser Mitte die Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften zugab und als „bestes Mittel gegen gewisse Engrosunternehmer und Scharwerker“ das Recht für die Beauftragten der Bau-Berufsgenossenschaften verlangte, in solchen Fällen die Einstellung der Arbeiten am Bau zu verfügen. Bei Besprechung der Unfallgesetz-Novelle wandte man sich gegen alle bedeutenderen Verbesserungsbeschlüsse der Reichstagskommission und war für Einschränkung des Rekursrechtes der Versicherten, wozu der sächsische Regierungsrath Wengler behauptete, gerade in diesem Jahre habe es ihm geschienen, als ob bei „Berufungen seitens verletzter Arbeiter mehrfach nur beabsichtigt gewesen sei, die Leipziger Ausstellung zu besuchen bei Gelegenheit der Verhandlung.“ Wegen Aufnahme der Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft, deren Auflösung wegen zu hoher Verwaltungskosten bevorsteht und die bei 28 vertragpflichtigen Unfällen im Vorjahre 3347 Betriebe mit 5960 Arbeitern, sowie 101 000 Mk. Reservefond hatte, will man Bescheid des Reichsversicherungsamtes abwarten. Der Innungstag derselben Meister empfahl den Berufsgenossen zur neuen Handwerkerorganisation, die er solange für mangelhaft hält, als nicht mit gewissen Ausnahmen der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe eingeführt ist: nach Möglichkeit Fachinnungen, keine gemischten, zu bilden, die Umwandlung freier Innungen in Zwangsinnungen zu erwägen, bei der Bildung der Handwerkskammern eifrig mit thätig zu sein und den freien Innungsverband als unentbehrlich beizubehalten. Schliesslich gelangte der in Nr. 39 besprochene und als Vorstoss gegen die §§ 152/3 der R. G. O. bezeichnete Antrag Berlin zur Annahme, den Mitgliedern des Verbandes zu empfehlen, dass diese die Verpflichtung eingehen, keine Gesellen aus Orten, in denen eine Arbeitseinstellung eingetreten ist, zu beschäftigen. Ein osterburger Meister verlangte dazu, „dass die Strassenagitation der Arbeiter bei Strikes unter Strafe gestellt“ werde. Ueberhaupt wurde sehr stark nach behördlicher Intervention in den Lohnkampf verlangt.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Schutzverordnung für Solinger Stahlschleifereien.** Oertliche Schutzvorschriften für die Arbeiter der Solinger Stahlschleifereien (namentlich für die Schwertschleifer) sind in einer Zusammenkunft vom 11. August vereinbart worden, an der Unternehmer- und Arbeitervertreter, sowie ein Rath der örtlichen Regierung Theil nahmen. Man einigte sich auf die Vorschrift, dass der Arbeiter vor den Gefahren des Zerspringens der Schleifsteine durch Schutzböcke geschützt werden muss, die sehr stark construirt und daher theuer sind. Jeder selbständige Meister soll neben einem Gehülfen nur einen Lehrling oder zwei Gehülfen und keinen Lehrling beschäftigen dürfen; bei eigenen Söhnen sind Ausnahmen gestattet. Ueber das Verbot des mörderischen Trockenschleifens konnte man sich noch nicht einigen, da die Arbeiter noch nicht wussten, ob ihnen die für diesen Fall von den Unternehmern angebotene zehnprozentige Lohnerhöhung eine hinreichende Entschädigung biete.

**Beurlaubung von Eisenbahn-Bediensteten in Oesterreich.** Eisenbahnminister v. Guttenberg hat an die österreichischen Eisenbahnverwaltungen einen Erlass gerichtet, in welchem die Gewährung eines vierzehntägigen Erholungsurlaubes an die Eisenbahn-Bediensteten angeregt wird. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

„So wenig verkannt werden soll, dass infolge der nothwendigen Kontinuität des Eisenbahnbetriebes einer zeitweiligen grösseren Herabminderung des Personalstandes durch Beurlaubungen mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen, so liegt doch gerade in der kontinuirlich gleichmässigen Anspannung der Arbeitskraft ein unabweisbarer Grund, namentlich jenen Kategorien des Eisenbahn-Personals, welchen nicht regelmässige Ruhepausen zu statten kommen, eine Begünstigung zugänglich zu machen, welche bei anderen Berufszweigen, die mitunter weit geringere Anstrengungen erheischen, ziemlich allgemein besteht. Auch der Eisenbahn-Beamte bedarf der Erholung, um den an ihn gestellten Anforderungen fortgesetzt gewachsen zu bleiben; eine Berücksichtigung der gedachten Bestrebungen der Beamtenschaft wird daher nicht nur eine Forderung der Humanität erfüllen, sondern auch das wohlverstandene Interesse des Dienstes fördern. Aus diesen Gesichtspunkten ist bei der Staatseisenbahn-Verwaltung schon seit Jahren den Beamten und Aspiranten die Gewährung eines vierzehntägigen Erholungsurlaubes im Jahre durch die Dienstordnung zugesichert, und hat diese Einrichtung nie zu dem geringsten Anstande Anlass gegeben, sondern sich bestens bewährt. Das Eisenbahn-Ministerium ladet demnach die geehrten Bahnverwaltungen ein, geeignete Maassnahmen zu treffen, dass den unterstehenden Beamten alljährlich nach Zulässigkeit des Dienstes ein vierzehntägiger Erholungsurlaub in einer zur Ausnützung desselben geeigneten Jahreszeit bewilligt werde und dass dieses Zugeständniss in der Dienstordnung (Personal-Instruktion) zum Ausdruck gelange.“

Die im Vorstehenden genannten Gründe treffen auf Eisenbahn-Arbeiter genau in demselben Maasse zu, wie auf Angestellte mit Amtscharakter.

## Gesundheitspflege. Ernährung.

**Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege** hielt seine diesjährige Generalversammlung vom 14. bis 16. Sept. in Karlsruhe. Von den Versammlungen dieses Vereins pflegen jedesmal für die nächsten Jahre die maassgebenden Anregungen für Reformen in der Verwaltung, namentlich der städtischen Gemeinden, auszugehen. Wenn dies von den diesmaligen Verhandlungen nicht gesagt werden kann, so wirkten dazu eine Reihe von Umständen zusammen. Zwei Vorschläge, die gesonderte Abführung der Regenwässer und der verunreinigten Abwässer (Trennsystem; Referenten Prof. Gärtner-Jena und Baurath Herzberg-Berlin), sowie die Pavillonanlage von Schulbauten (System Ludwigshafen; Referent Prof. Nussbaum-Hannover) erwiesen sich in der Debatte als nicht recht annehmbar, obgleich in dem letzteren Falle anscheinend ein für gewisse Verhältnisse sehr brauchbarer Vorschlag nur deswegen auf Widerstand stiess, weil er zu allgemein und mit nicht zutreffenden Gründen empfohlen wurde. Die Debatten über Wohnungsdesinfektion litten darunter, dass für die positive Seite (Ref. v. Esmarch-Königsberg) seit der 1890er Verhandlung desselben Vereins zu wenig Material zugekommen war, während andererseits das negative, auf die Beschränkung sozialpolitischer Reformen gerichtete Korreferat (Oberbürgermeister Zweigert-Essen) an Thatsachenmaterial sehr viel beibrachte, aber doch nur eine verlorene Position zu halten suchte. Die „Bekämpfung des Alkohol-Missbrauchs“ wurde durch ein Referat eingeleitet (Prof. Tuczek-Marburg), welches den Gegenstand mit besonderer Vielseitigkeit, in formgewandter Gestalt und, wie bei diesem Thema beson-

[1]) Vgl. Nr. 23, Spalte 554.

ders anerkannt werden muss, in maassvoller Weise behandelte. Leider lag der Mangel des Referats gerade nach der verwaltungsrechtlichen Seite, so dass weder die Frage der Schankkonzessionen noch die der Trinker-Entmündigung irgendwie unter dem für Reformen wichtigsten Gesichtspunkt der nothwendigen verwaltungsrechtlichen Garantien zur Erörterung gelangte. Eine Zuspitzung auf verwaltungsrechtliche Reformen hätte die Debatte über Nahrungsmittel-Fälschung sehr leicht erhalten können (Referent: Oberbürgermeister Rümelin-Stuttgart), wenn die These über die Vermehrung öffentlicher Untersuchungsstellen zum ausschliesslichen Zielpunkte genommen worden wäre. Diese Forderung verschwand aber hinter einer Fülle von Kontrollmaassregeln und Strafgesetzen, denen gegenüber die sachgemässen Bedenken vom Standpunkte des Verkehrsinteresses (Oberbürgermeister Fuss-Kiel) einfach beiseite geschoben werden sollten; die Uebereinstimmung der Versammlung war in dieser Beziehung keineswegs in dem Maasse vorhanden, wie der Referent sie in seinem Schlusswort glaubte konstatiren zu können. Einen nicht ganz unbedeutenden Antheil an dem geringeren positiven Erfolge der diesjährigen Sitzung hat der Umstand, dass auch in diesem Verein sich Symptome jenes kongressaristokratischen Zuges zeigen, der schon so vielen Kongressen verhängnissvoll geworden ist. Die Art, wie für ein Mitglied des Vereins vor dem ersten Gegenstande der Tagesordnung eine Zeit reservirt wurde zur Wiederholung längst gedruckter Mittheilungen über sein Lieblingsthema, die Kehrichtverbrennung, überstieg alles Maass. Die Deklamirung eines Gedichtes von Mirza Schaffy in der Debatte über den Alkoholismus, die Zitierung des Fürsten Bismarck als des grössten deutschen Hygienikers unter gelegentlicher Ausführung seiner Ansichten über die Mächte des Umsturzes bezeichnen den Beginn einer abschüssigen Bahn, auf welcher bereits nach den ersten Schritten gebremst werden muss, wenn nicht eine für die Fortentwickelung des kommunalen Verwaltungslebens segensreiche Institution, wie dieser Verein es ist, den bisherigen Traditionen untreu werden soll. An thatsächlichem Material führen wir aus dem Referat von Zweigert an, dass nach dem Ergebniss einer Umfrage im Geltungsbereich des preussischen Sanitätsreglements von 1835 neuere Verordnungen nur an folgenden Orten bestehen: Berlin, Königsberg, Bromberg, Grabow und einige (in der Auskunft nicht genannte) Orte des Regierungsbezirks Stettin, Köslin, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Breslau, Ratibor; im ganzen Regierungsbezirk Minden, in Aachen und Burtscheid. Zahlreich hingegen seien die Verordnungen in den neuen preussischen Provinzen. Von 106 Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern übten über die Anzeigepflicht nur 8 eine Kontrolle, und auch diese zumeist nur nach den Sterbelisten der Standesämter. Im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehe jedoch eine obligatorische Leichenschau, nach welcher in Essen die Kontrolle geübt werde. Nur in 6 Städten bestehe für die Polizeisergeanten die Pflicht des Weiterberichts, nur in 20 Städten Desinfektionsanstalten, von denen nur 8 mit ausschliesslicher Berechtigung ausgestattet sind. In allen 106 Städten zusammen kamen in 2 Jahren nur 5 Bestrafungen vor. Die Debatte ergab, dass die Desinfektions-Vorschriften in anderen Staaten, namentlich in Baden moderner und zweckentsprechender geregelt sind. — Auch in der Rümelinschen Uebersicht über die bestehenden Nahrungsmittel-Untersuchungsstellen:

> Breslau, Berlin (erst seit kurzem), Hannover, Elberfeld, Münster, Wiesbaden, Karlsruhe (in Verbindung mit der technischen Hochschule) und eine grosse Reihe anderer badischer Städte; umfassende Regelung in Bayern: Speyer, Nürnberg, Fürth etc.; Dresden, Leipzig, Stuttgart (2), Ulm; Mainz, Darmstadt; Braunschweig; Bremen; Hamburg; Strassburg,

trat der rückständige Zustand Preussens hervor und blieb bestehen, obwohl die Aufzählung als nicht ganz vollständig (Kassel u. a.) bezeichnet wurde.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Industrieschule für jugendliche Herumtreiber in London.** Im Jahre 1895 richtete der Londoner Schulrath versuchsweise in Drury Lane, der Hauptader des noch immer überfüllten Viertels von St. Giles, versuchsweise eine Industrieschule für solche Kinder ein, deren Drang zum Herumtreiben zu stark ist, als dass man ihren Eltern die Pflicht der Aufsicht völlig überlassen könne, die aber im Uebrigen nicht so unverbesserlich bösartig sind, um vollständig von ihren Eltern und Verwandten getrennt und einer geschlossenen Besserungsanstalt überwiesen werden zu müssen. Die betreffenden Kinder müssen um acht Uhr in der Schule sein und bleiben dort bis sechs Uhr Abends, doch können Kinder, deren Eltern früh zur Arbeit gehen, auf Wunsch dieser schon um sechs Uhr ankommen und bis acht Uhr Abends bleiben. Ist ein Kind nicht zur angemeldeten Zeit in der Schule, so wird nach ihm geschickt. In der Schule erhalten sie ein kräftiges Frühstück, ein ebensolches Mittagessen, und einen reichlichen „Thee" (d. h. Vesperessen mit Thee oder Kakao), wofür die Eltern von 6 Pence bis 2 sh. wöchentlich zahlen. Die Knaben werden in allerhand Handwerken, die Mädchen in Haushaltungsfächern unterrichtet. Seit ihrem Bestehen ist die Schule von 219 Knaben und Mädchen besucht worden, und der erzielte Erfolg ist so zufriedenstellend, dass die Errichtung gleichartiger Anstalten in andern Vierteln Londons in Aussicht genommen ist.

**Schularztfrage auf dem deutschen Aerztetag.** Gesundheits- und Unterrichtstechniker gemeinsam berichteten auf dem XXV. Deutschen Aerztetage zu Eisenach am 11. Sept. über die Schularztfrage. Der Unterrichtstechniker Professor Dettweiler-Bensheim b. Darmstadt wandte sich, einer in Lehrerkreisen weitverbreiteten Stimmung Ausdruck gebend, gegen die „medizinische Diktatur" in der Schule und trat für Besserstellung der Lehrer ein, mit der schon ein grosser Theil der Gesundheitsfrage in der Schule wegfalle, weil ein berufsfreudiger Lehrer viel bessere Unterrichtserfolge erziele und seine Schüler nicht überbürde. Er stimmte jedoch den Vorschlägen zu, begutachtende Schulärzte einzuführen, deren Thätigkeit sich nicht nur auf die Hygiene der Schulräumlichkeiten und Schüler, sondern auch auf die Hygiene des Unterrichts erstrecken soll. Der ärztliche Referent Dr. Thiersch verwies als nächstes Ziel auf die sächsischen Einrichtungen, die obige Forderungen zum Theil schon erfüllten, wollte aber von der schulärztlichen Sorge für höhere Schulen einstweilen abgesehen haben. Der Aerztetag beschloss im Sinne der beiden Referenten, liess jedoch die Ausdehnung der schulärztlichen Aufsicht auf höhere Unterrichtsanstalten, nachdem ein Redner trübe Schilderungen von den Gesundheitszuständen in denselben gegeben, unentschieden.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Horáček, Dr. Cyrill. Nauka o Mezdním Fondu. V Praze. Nákladem vlastním. V komisi knihkupectví Bursík & Kohout. 95 S.

Lambrechts, Dr. Hector. La réglementation de l'industrie à domicile. (Office du Travail de Belgique.) 6 S.

Legrand, Dr. Georges. La réglementation de l'industrie à domicile (Office du Travail de Belgique). 7 S.

Lipinski, Rich. Der Arbeitsvertrag des Handlungsgehülfen. Ein Kommentar zum sechsten Abschnitt des Handelsgesetzbuches. Leipzig, Selbstverlag des Verfassers, An der alten Elster 2. 48 S. Preis 50 Pf.

Maier, Gustav. Der internationale Kongress für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. August 1897. Bern 1897, Steiger & Co. 48 S.

Stein, Dr. Ph. Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M. Veröffentlicht von Mitgliedern der Volkswirthschaftlichen Section, eingeleitet namens der Sektion von Stadtrath Dr. Flesch. (Schriften des Freien Deutschen Hochstifts VIII.) Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer. 114 S.

Weitling, Wilh. Das Evangelium eines armen Sünders. Mit einem Vorwort von Eduard Fuchs (Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Herausgegeben von Eduard Fuchs. Viertes und fünftes Heft). Zweiter Neudruck. München 1897, M. Ernst. 107 S. Preis 80 Pf.

Vanlaer, Maurice. Sur l'organisation de l'inspection du travail en France (Office du Travail de Belgique). 18 S.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht in Charlottenburg-Berlin, Englischestrasse 28.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VI. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 30. September 1897. Nummer 53.

# Soziale Praxis.

## CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

*INHALT.*





## Drei Jahre deutscher Sozialpolitik.

Seit dem 1. Juli 1894, wo der Unterzeichnete die damaligen „Blätter für soziale Praxis" übernahm, bis zum heutigen Tage, an welchem er die Leitung der inzwischen erweiterten Zeitschrift niederlegt, sind mehr als drei Jahre verflossen. In diesen dreijährigen Zeitraum fällt kein einziger grosser Akt sozialpolitischen Fortschritts in Deutschland. Seit dem Jahre 1892, in welchem die Reform der Krankenversicherung durchgeführt wurde, ist kein Reichsgesetz auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik zu Stande gekommen. Der Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung wurde in der letzten Zeit zur Parole, und wenn davon die Versicherungs-Gesetzgebung ausgenommen wurde, so hatte dies praktisch bisher kein anderes Ergebniss, als dass für diese nach wie vor Entwürfe gemacht wurden, die aber Entwürfe blieben.

Es gehört zu den Wahrheiten mit unerschöpflicher Trostkraft, dass es Stillstand im Völkerleben überhaupt nicht giebt. Auch für die Sozialpolitik sind die Jahre thatenloser Stille keineswegs unfruchtbar geblieben. Gerade durch den Rückgang der nationalen Gesetzgebung ist die werthvolle Erkenntniss des internationalen Charakters der Sozialpolitik in immer weitere Kreise gedrungen. So lange Deutschland wähnte, an der Spitze der Sozialpolitik zu marschiren, konnte es sich an eigenen kleinen Fortschritten berauschen und auf eine Wiederholung der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz verzichten. Ja, diese internationalen Pläne, mit denen einstmals die deutsche Sozialpolitik sich vor der Welt einführte, sollten sogar als eine Art jugendlicher Verirrung hingestellt werden. Erst als es im Lande der Sozialpolitik so weit gekommen war, dass hier die internationale Verständigung von ihren Anhängern für Deutschland nicht mehr verlangt wurde, um Anregungen zu ertheilen, sondern um sie zu empfangen, erst jetzt wird die Ueberzeugung von dem internationalen Charakter des sozialpolitischen Fortschritts allgemein. Der Züricher Arbeiterschutz-Kongress hat auf privatem Wege die internationale Verständigung wieder aufgenommen, welche die amtlichen Organe aufgegeben haben. Und der eben jetzt zusammentretende, gleichfalls internationale Arbeiterschutz-Kongress in Brüssel, wie immer auch sein Ausgang sich gestalten möge, hat so viel schon in seinen Vorbereitungen bewiesen, dass dieser Gedanke auch in Deutschland gerade in den Zeiten gesetzgeberischer Unthätigkeit an Verbreitung gewonnen hat.

Ganz analoge Fortschritte hat in derselben Zeit das gemacht, was man den inter-parteilichen Charakter der Sozialpolitik nennen könnte. Unter den Versuchen, aus der grossen Mehrheit der heute bestehenden Parteien ein Konglomerat zu bilden, sind die umfassendsten gegenwärtig diejenigen, die von extremen Gegnern der Sozialdemokratie ausgehen. Es kommen hier im wesentlichen zwei Gruppirungsversuche in Betracht. Beide haben ihren eigentlichen Sitz in industriereichen Gegenden, der eine im Königreich Sachsen, der andere an der Saar. In der sächsischen Presse wird die Parole ausgegeben, dass alle bürgerlichen Eemente Trennendes bei Seite setzen sollten, um mit vereinten Kräften auf das grosse Ziel der Ueberwindung der Sozialdemokratie hinzuarbeiten. An der Saar wird umgekehrt betont, dass die Sozialdemokratie wirksam nur bekämpft werden könne, wenn Liberale, Konservative, Centrum etc. alle Elemente

von sich ausstossen, die durch ihre sozialreformerische Gesinnung irgend welche Berührungspunkte mit der Sozialdemokratie haben. Es ist für unsere ganze Entwickelung von ausschlaggebender Bedeutung geworden, dass die letztere Anschauung die Oberhand gewonnen hat, und dass sie heute in Preussen maassgebend ist. Die Bedrückung der christlichen Bergarbeiter-Vereine in Rheinland-Westfalen, das amtliche Verbot sozialer Bethätigung an die evangelische Geistlichkeit, die Verfolgung sozialreformerisch gesinnter Universitätslehrer, die Versuche strafrechtlichen und disziplinarischen Vorgehens gegen Angehörige verschiedener Parteien, welche den Hamburger Strike unter dem Gesichtspunkt unterstützten, dass man damit die Bewegung für Einigungsämter unterstütze, kurzum Alles, was heute in die grosse Rubrik der Bekämpfung sozialer Bestrebungen fällt, zeigt dieselbe Linie, welche die Umsturz-Vorlagen gross und klein innegehalten haben: dass man ebenso wie die sozialdemokratischen Bestrebungen all und jede energisch sozialreformerische Richtung bekämpfen wolle. Die gemeinsame Bedrohung aber schafft allen diesen Parteien und Gruppen ein gemeinsames Interesse und bringt ihnen die Gemeinsamkeit gewisser Ziele zum Bewusstsein. Und so hat denn jene Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft, schon heute einen Aufsaugungsprozess angebahnt, in welchem aus allen Parteien rechts und links die Elemente einander entgegenwachsen, die es alle als ihr Ziel betrachten können, auf die eine oder die andere Art die soziale Hebung der unteren Volksklassen zu befördern. Sehr verschiedenartige Elemente, von denen bis heute noch kaum klar ist, wie sie einmal sollten zusammenwirken können, stehen hier nebeneinander, zunächst noch durch nichts so stark geeint, wie durch die gemeinsame Verfehmung, die ihnen ihre extremsten Gegner auferlegen wollen. Mit vollem Recht hat auf jenem Kongress in Zürich ein hervorragender Vertreter der Sozialdemokratie betont, dass seine Partei von den andern anwesenden durch eine ganze Welt getrennt sei. In der Entwickelung der Völker ist es eben zu allen Zeiten darauf angekommen, die Anhänger verschiedener Staats-, ja verschiedener Weltanschauungen in Dingen des praktischen Handelns so nahe aneinander zu bringen, dass aus verschiedenartigen Elementen das Kraftquantum gewonnen werden konnte, das für eine grosse Kraftleistung unentbehrlich ist.

In ähnlicher Art hat die Ueberzeugung an Boden gewonnen, dass die Sozialpolitik, wenn sie fruchtbar sein soll, allen Ressorts gemeinsam sein müsse. Weder Arbeiterversicherung, noch Arbeiterschutz, noch beide zusammen erschöpfen das, was unter Sozialpolitik zu verstehen ist. Diese ist überhaupt nicht etwa ein besonderer Verwaltungszweig, der den alten angefügt wird, sondern sie ist, wie ihr Name sagt, nichts anderes als die Politik überhaupt, aufgefasst unter sozialem Gesichtspunkt. Je weniger Einzelaufgaben die Gesetzgebung in Angriff nimmt, desto deutlicher wird diese allgemeine Erkenntniss. Man giebt den Bestrebungen auf Verschärfung der Gewerbeordnung gegen Kinderarbeit keine Folge, und man befördert damit die Erkenntniss, dass eine endgültige Lösung dieser Frage überhaupt nicht im Gewerberecht, sondern in einer sozialpolitischen Umgestaltung unseres ganzen Erziehungs- und Unterrichtswesens zu suchen ist. Man hindert jeden Akt der Gesetzgebung, der für die Gesundheit des Fabrikarbeiters in einer unabhängigen Gewerbeinspektion ein wirksames Organ schaffen könnte, und man erleichtert damit die schwierige Aufgabe, der heutigen Generation klar zu machen, dass nicht etwa bloss die Gewerbehygiene, sondern die gesammte Gesundheitspflege unsers Staates einer gründlichen Umgestaltung bedarf. Solange die „gewerbliche Arbeiterfrage" noch den Gesetzgebungs-Apparat in Athem hielt, war es möglich, über die noch grössere Noth der ländlichen Arbeiter hinwegzutäuschen; gerade in den Zeiten gesetzgeberischer Unthätigkeit hat sich die Erkenntniss verbreitet, dass die Arbeiterfrage keineswegs bloss eine Frage des industriellen Lebens ist, dass kaufmännisches Personal, ländliche Arbeiter, häusliches Gesinde unter denselben Gesichtspunkten zu betrachten sind. — Aber nicht nur in jedes einzelne Ressort des staatlichen und wirthschaftlichen Lebens sind sozialpolitische Gesichtspunkte hineinzutragen, auch die gemeinsamen Träger aller Ressorts, das Beamtenthum und die Wahlkörperschaften, bedürfen einer Erneuerung nach sozialpolitischen Gesichtspunkten. Das Verlangen nach einer freieren Ausgestaltung der Wahlrechte, sowie nach einer weitherzigen Rekrutirung des Beamtenthums ergreift immer grössere Kreise, und gerade jene engherzige Art der Verfolgungen wird zum anschaulichsten Argument dafür, aus wie engen Kreisen sich heute das Beamtenthum ergänzt.

So hat der Stillstand in der Reichs-Gesetzgebungsmaschine, der Mangel an Beschäftigung mit konkreten Einzelfragen schliesslich gerade dazu gedient, die Gesichtspunkte, unter denen sozialpolitische Reformen zu betrachten, und die Kreise, die einer solchen Betrachtung zugänglich sind, in gleich hohem Maasse zu erweitern.

Uebrigens hat der Stillstand der Reichsgesetzgebung nicht ein völliges Aufhören sozialpolitischer Reformen zur Folge gehabt. Zwar die Ausführungs-Verordnungen, wie z. B. der Bäckerschutz, stossen in der rückläufigen Bewegung selbst auf den Widerstand solcher Kreise, die ehemals an den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen selbst mitgearbeitet hatten, und so ist diese Verordnungsthätigkeit in ein immer langsameres Tempo gerathen. Aber in den Tiefen des Staatslebens, in den Verwaltungen der einzelnen Gemeinden, drängen die Bedürfnisse des täglichen Lebens hier zu der einen, dort zu der anderen Reform. Freilich wäre eine grossartige kommunale Sozialpolitik nur möglich, wenn sie von dem Schwunge eines sozialpolitisch durchhauchten Staatswesens getragen würde. Aber bedeutungslos ist es darum doch auch nicht, wenn eine grosse Anzahl angesehener Gemeindeverwaltungen sich sozialpolitischen Verbesserungen im einzelnen geneigt zeigen. Es ist nicht zu bestreiten, dass in den heutigen Gemeindeverwaltungen eine grosse Anzahl von Elementen thätig sind, denen eine sozialpolitische Ausgestaltung ihrer Verwaltung am Herzen liegt. Wer geneigt ist, das gering zu schätzen, weil er — und das mit Recht — Grösseres verlangt, der braucht nur die städtischen Verwaltungen mit den ländlichen zu vergleichen, um des ganzen Unterschiedes inne zu werden. Die sozialpolitisch wichtigsten Verwaltungsressorts sind heute die Schule und die Gesundheitspflege. Wie verschieden diese beiden Verwaltungszweige in Stadt und Land sich entwickeln, davon giebt das deutlichste Bild ein Blick auf die Zustände in Preussen: die Städte im Grossen und Ganzen bestrebt, den fortschreitenden Anforderungen zu genügen, in ihren besten Vertretern sogar eifrig bemüht, die Anforderungen an sich selbst zu erhöhen, während auf dem Lande der Bau eines neuen Schulhauses als ein neues Unglück betrachtet wird und eine zusammenhängende Sanitätsverwaltung überhaupt noch nicht besteht. Es ist vollkommen bezeichnend, dass der einzige Fortschritt, den in den letzten Jahren das ländliche Schulwesen Preussens gemacht hat, die endliche Einführung einer geordneten Lehrerbesoldung, nur dadurch zu Stande kam, dass sie zum Theil auf Kosten der städtischen Bevölkerung erfolgte. Fortschritte, wie die Erhöhung der Lehrziele in den Volksschulen, wie die freiwillige Einführung von Fort- und Fachbildungsschulen (die in Staaten ohne gesetzlichen Fortbildungs-Zwang immerhin als etwas anerkannt sein will), die Reform der Armen-Krankenpflege, die Einführung von Kanalisationen und Wasserleitungen etc. etc. machen es unmöglich, zu behaupten, dass die Verwaltungen der Gross- und Mittelstädte modernen Verwaltungsaufgaben verständnisslos oder trage gegenüberständen. Freilich ohne Kampf vollziehen sich

diese Fortschritte nicht. Fast überall stossen die Magistrate auf den Widerstand geschlossener Gruppen in den Stadtverordneten-Kollegien. Bedeutungsvoll wie die gegenwärtig viel erörterte Frage einer Reform der Landtags-Wahlsysteme wird unter diesen Umständen auch eine Reform des Gemeinde-Wahlrechts, welche den arbeitenden Klassen endlich auch in weiterem Umfange in die Gemeindevertretung und in die Gemeindeverwaltung Einlass gewähren soll. Freilich hat das Dreiklassen-System, welches man noch bei den Erörterungen über die letzte preussische Wahlnovelle von 1891 reif für den Aussterbeetat halten konnte, sich nicht bloss gehalten, sondern es hat sogar weitere Verbreitung gefunden. Es ist zuerst von einigen sächsischen Gemeinden und dann für den sächsischen Landtag angenommen worden, und die hessen-nassauischen Gemeindegesetze führen es jetzt ungeachtet des Widerspruchs fast aller dortigen Vertreter auch in Gemeinden ein, in denen es nicht einmal bei den Besitzenden populär ist. Je energischer aber die Forderungen der Zeit sich an die kommunalen Verwaltungsmänner herandrängen, desto weniger wird es möglich sein, sich einer Reform des kommunalen Wahlrechts zu entziehen. In den Kämpfen zwischen dem Magistrat und einer Hausbesitzer-Mehrheit der Stadtverordneten wird die Last eines beengenden Wahlrechts in den bestverwalteten Kommunen gerade am schwersten empfunden. Die hülflose Lage des Hamburger Senats, der in einer Aufsehen erregenden Frage nicht einmal mehr vermitteln durfte, weil das Unternehmerthum es nicht haben wollte, und weil dem Senat in der vom Unternehmerthum beherrschten Bürgerschafts-Körperschaft jeder Rückhalt an einer Vertretung der Besitzlosen fehlte, diese hülflose Lage ist nur das bis zur Karrikatur getriebene Bild des Magistrats in vielen deutschen Städten. Es wird eine Lebensfrage für die bürgerliche Verwaltung selbst werden, ob sie sich durch die Elemente verstärken will, die bisher von ihr ausgeschlossen waren.

Mit den kommunalen Angelegenheiten haben wir ein Gebiet betreten, welches nach den Traditionen dieser Zeitschrift neben der allgemeinen Sozialpolitik an dieser Stelle besonders eingehend verfolgt worden ist. Bei den Verhältnissen, wie wir sie soeben geschildert haben, ist es erklärlich, dass die Berührung der sozialpolitischen Kritik mit den Zuständen in unsern Gemeinden keineswegs immer, ja nicht einmal in der Regel, sanft und freundlich sein konnte. Manch' hartes Wort ist an dieser Stelle über kommunale Verwaltungen gesprochen worden. Die hier geäusserte Kritik hat nicht selten Widerspruch gefunden. Aber, von ganz vereinzelten und nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, ist diese Kritik seitens der städtischen Verwaltungen nie anders aufgefasst worden als ein Versuch, an der Besserung der Verhältnisse mitzuarbeiten. Nichts vielleicht zeigt heute deutlicher den höheren Stand der städtischen Verwaltung im Vergleich zur staatlichen, als dass von der letzteren die ernste Kritik nach Möglichkeit erschwert, von jener aber sogar unterstützt wird. Wenn der unterzeichnete Herausgeber am heutigen Tage von den Mitarbeitern, Lesern und Freunden der Zeitschrift mit dem Ausdruck herzlichen Dankes Abschied nimmt, so ist es ihm noch ein ganz besonderes Bedürfniss, den zahlreichen kommunalen Verwaltungskörpern, welche die litterarische Thätigkeit durch unermüdliche Auskunftsertheilung und Materialgewährung oft erst möglich machten, seinen Dank auszusprechen.

Eine gewisse Ueberschätzung der eigenen Bedeutung mag im Wesen jeder litterarischen Thätigkeit liegen, welche sich mit der Entwicklung öffentlicher Angelegenheiten beschäftigt. Man glaubt, einen gewissen Antheil an Neuschöpfungen zu haben, die man in Wahrheit doch nicht schafft, sondern nur durch hellere Beleuchtung sichtbar macht. Allein trotz dieses Vorbehaltes darf doch wohl der Unterzeichnete aus den zahlreichen ihm zugegangenen Kundgebungen schliessen, dass die Thätigkeit, auf die er heute zurückblickt, nicht ganz wirkungslos gewesen ist. In einer Zeit, in der die politischen Gegensätze schroff und unvermittelt neben einander zu stehen scheinen, in der versucht wird, die Nation in die zwei Heerlager der Freunde und Feinde der herrschenden Gesellschaftsordnung auseinander zu reissen, kann das Bestehen eines gemeinsamen litterarischen Mittelpunktes für sich allein immerhin einen Maassstab dafür abgeben, inwieweit in den vorhandenen Gegensätzen, sie mögen noch so stark, noch so tief empfunden sein, die Elemente gemeinsamen Handelns auffindbar sind. Der Fehler, der in unserem öffentlichen Leben immer wieder gemacht wird, von dem politischen Gegner das Aufgeben seiner vermeintlichen Irrthümer zu verlangen, bevor man mit ihm gemeinsam arbeiten will, dieser Fehler kann nirgends leichter vermieden werden, als in der litterarisch-wissenschaftlichen Behandlung öffentlicher Probleme. Hier wo von Niemandem verlangt wird, dass er seine Staats- und Weltanschauung verleugne oder auch nur verborgen halte, hier zeigt sich am ehesten und am deutlichsten, dass es trotz aller jener Gegensätze und unbeschadet der heiligen Energie, mit der ein Jeder seinen Grundanschauungen nachhängen soll, es eine Möglichkeit des Zusammenarbeitens giebt für alle diejenigen, die mitten in den Kämpfen des Lebens doch am fernen Horizonte schimmern sehen: die Morgenröthe einer neuen Zeit.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

## Das Koalitionsrecht im „Verein für Sozialpolitik".

In der diesjährigen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, welche vom 24.—26. September unter Leitung von Prof. Schmoller-Berlin in Köln stattfand, nahm die Frage des Koalitions- und Vereinsrechts der Arbeiter in Deutschland unter den drei Gegenständen der Tagesordnung weitaus am meisten das allgemeine Interesse in Anspruch. Während in den Debatten über die Lage des Handwerks das schwere Rüstzeug der zehnbändigen Untersuchungen des Vereins ein so vollwichtiges Verdikt gegen die Anhänger der Zwangsinnungen abgab, dass der Verfechter ihrer Rechte, der Centrumsabgeordnete Hitze, geradezu isolirt blieb; während in der Frage des ländlichen Personalkredits die Vertreter der verschiedenen Organisationsformen zwar miteinander rangen, aber schliesslich doch das gemeinsame Ergebniss anerkannten, dass es das Wichtigste sei, dem bisher unorganisirten Kredit überhaupt irgend eine Organisation zu geben: standen in den Berathungen über das Koalitionsrecht bei aller Uebereinstimmung in gewissen Hauptfragen scharfe und unausgeglichene Gegensätze einander gegenüber. Während ferner der ländliche Personalkredit kaum einen Zusammenhang mit einer augenblicklich schwebenden Frage der Gesetzgebung zeigte, während die Handwerker-Debatte nach der eben verkündeten Innungsnovelle sogar post festum zu kommen schien, hängt das Koalitionsrecht der Arbeiter auf das Engste mit Fragen der Gesetzgebung zusammen, welche vielleicht schon den nächsten Reichstag beschäftigen werden. Seit der Bielefelder Programmrede des Kaisers wird in der Presse der rheinisch-westfälischen Grossindustrie und ihrer Anhänger ein Gesetzentwurf zur Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung verlangt. Nach geltendem Recht ist es den Arbeitern erlaubt, Koalitionen aller Art zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden. Wenn sie aber beim Werben für ihre Koalition auf andere einen Druck ausüben, selbst ohne die Grenzen des Strafgesetzbuchs zu überschreiten, so werden sie (§ 153) bestraft, und zwar

nicht bloss bei Anwendung körperlichen Zwanges, sondern auch schon, wenn ihre Ausdrucksweise irgend eine Drohung oder Ehrverletzung enthält, oder wenn sie sich des Mittels der Verrufserklärung in einer sonst nicht strafbaren Form bedienen. Formell gilt die entsprechende Bestimmung auch für die Unternehmer und ihre Koalitionen. Materiell hat sie fast nur für die Arbeiter Bedeutung[1]) und soll hauptsächlich bei Strikes zum Schutze derjenigen dienen, welche von den Unternehmern als „Arbeitswillige", von den Arbeitern als „Strikebrecher" bezeichnet werden.

Das gedruckte Referat von Prof. Loening-Halle ist in dieser Zeitschrift (No. 49) bereits besprochen worden. Loening tritt sowohl für die Koalitionsfreiheit, wie auch für die Verschärfung des § 153 ein, und zwar Verschärfung in doppeltem Sinne: es soll das Strafmaximum (3 Monate Gefängniss) erhöht, und es sollen Handlungen, die bisher noch straffrei waren, dem § 153 unterstellt werden. Ein gedrucktes Korreferat stand ihm nicht gegenüber. Doch wurde eine ausführlich gehaltene strafrechtliche Kritik des Referats, von Prof. Loewenfeld-München („Frankfurter Zeitung" No. 263/64), unter die Mitglieder vertheilt. Das mündlich erstattete Korreferat von Prof. Herkner-Karlsruhe beschränkte sich im Wesentlichen auf Argumente zu Gunsten des Koalitionsrechts (und namentlich eines freiheitlich gestalteten allgemeinen Vereinsrechts als Grundlage desselben), d. h. auf die Seite der Frage, in der zwischen den beiden Berichterstattern Uebereinstimmung bestand.

Die Opposition gegen die Strafverschärfungs-Vorschläge des Referenten ging hauptsächlich von Berliner Theilnehmern der Versammlung aus, von denen sich vier Redner hintereinander mit aller Entschiedenheit gegen den Versuch aussprachen, durch Verschärfung des § 153 die Arbeiter indirekt um ihr Koalitionsrecht zu bringen. Als Arbeiter schilderte Döblin, der Vorsitzende des Verbandes deutscher Buchdrucker (Gewerkschaft), wie dem Arbeiter zu Muthe ist, wenn er bestraft werden soll, weil er seine Kameraden zu kameradschaftlichem Verhalten bringen will, während in allen anderen Ständen dies als etwas Gutes und Lobenswerthes gilt. Der Gewerkvereins-Anwalt Dr. Max Hirsch erinnerte daran, dass diese Versuche im Wesentlichen schon in der Arbeiterschutz-Vorlage von 1890 enthalten waren; er habe in den damaligen Reichstagsdebatten den Ausdruck „Arbeitertrutz" darauf angewendet, und dieser Ausdruck sei allgemein geworden. Er warnte davor, jetzt mit dem Arbeiterschutz wieder einmal diesen Arbeitertrutz verbinden zu wollen. Privatdozent Dr. Jastrow zeigte im Einzelnen, dass der § 153 schon in seiner jetzigen Fassung ein strafrechtliches Unikum sei, und dass er nicht bloss nicht verschärft, sondern im Gegentheil ganz beseitigt werden müsse. Wer während eines Strikes arbeiten wolle, müsse gegen Zwang geschützt sein, sei aber auch gegen Zwang durch das Strafgesetzbuch genügend geschützt. Alle Gewerbegerichts-Vorsitzenden, welche in Einigungsämtern Erfahrung haben, stimmen darin überein, dass umfassende Arbeiterorganisationen die Schlichtung erleichtern. Die Spitzen der Berliner Unternehmerwelt (mit Ausnahme der Metallindustrie) seien nicht koalitionsfeindlich; vielfach seien sie sogar direkt zu der Ansicht gekommen, dass die Koalitionen der Arbeiter für die Industrie im Ganzen ein Segen seien. Die letztere Bemerkung wurde von dem Direktor der Berliner Schultheiss-Brauerei, Abg. Rösicke, für seine Person mit dem Bemerken bestätigt, dass er dem Verlangen des Vorredners nach gänzlicher Abschaffung des § 153, welcher mit seinen schon jetzt ganz vagen Ausdrücken von den Unternehmern selbst wohl bei jeder ihrer Koalitionen gelegentlich überschritten werde, durchaus zustimmen müsse. Das Gewicht seiner allgemeinen Ausführungen wurde noch dadurch verstärkt, dass (ohne gerade auf diese Einzelheit einzugehen) sich auch Fabrikanten aus Magdeburg (Sombart) und aus München-Gladbach (Brandts) als Gesinnungsgenossen bekannten. — Jastrow hatte an dem Loening'schen Referat ausserdem die ganz paradoxe Darstellung hervorgehoben, wonach als Musterland einer guten Handhabung des Vereinsrechts Preussen bezeichnet wurde, weil es daselbst verwaltungsrechtliche und richterliche Garantien gebe. Bisher habe man allgemein geglaubt, dass in Bezug auf thatsächliche Einengung eines freien Vereinslebens nächst Sachsen kaum ein grösserer Staat schlechter gestellt sei, als Preussen. Der Liberalismus habe die richterliche Unabhängigkeit zwar vollständig durchgesetzt. Aber jetzt, wo es sich um Streitfragen zwischen Besitzenden und Besitzlosen handele, fielen die Urtheile trotzdem einseitig aus, weil die Gerichte einseitig besetzt seien. Redner analysirte mehrere Erkenntnisse des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts und des Kammergerichts[1]), aus denen hervorging, dass die Urheber von einer so sicheren Unkenntniss der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung beherrscht seien, dass sie nicht einmal auf den Gedanken gekommen waren, Sachverständige zu vernehmen, sondern ihre eigenen Standesvorurtheile einfach als „notorisch" hinstellten. Prof. Gierke-Berlin bezeichnete diese Charakterisirung der Rechtsprechung als maasslose Uebertreibung und hob zur Entschuldigung des Ober-Verwaltungsgerichts hervor, dass jene Anschauungen über die Sozialdemokratie etc. bis vor Kurzem noch einem Spezialgesetz zu Grunde lagen und also gewissermaassen als notorisch von Gesetzes wegen bezeichnet waren. Hierauf replizirte Prof. Quidde-München: wenn Gierke der Ansicht sei, dass die Gerichte nach Abschaffung des Sozialistengesetzes andere Gesetze ebenso anwenden, als ob jenes noch bestände, so sei Gierke's Ansicht über den Gesichtskreis des Ober-Verwaltungsgerichts garnicht so weit entfernt von derjenigen Jastrow's. Den prinzipiellen Widerspruch gegen jene Kritik des Ober-Verwaltungsgerichts nahm jedoch in erweitertem Umfange der Referent selbst wieder auf. Er betonte, dass es wohl erlaubt sein müsse, einzelne Erkenntnisse eines höchsten Gerichtshofes zu kritisiren, dass man aber nicht dem Gerichtshof als solchem die Unbefangenheit abstreiten dürfe; denn eine solche Kritik schwäche das Ansehen der Gerichte, dieses aber sei im Interesse des Vaterlandes nothwendig.

Am Schluss der Verhandlungen konnte Oberbürgermeister Becker-Köln, der an diesem Tage den Vorsitz führte, das Ergebniss dahin resumiren, dass in Bezug auf freies Vereinsrecht eine geradezu allgemeine Uebereinstimmung der Versammlung geherrscht habe. In der That hatten Forderungen wie die Aufhebung des Koalitionsverbots für ländliche Arbeiter, die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit auf vorbereitende Maassregeln, die Beseitigung des veralteten Verkehrsverbots der Vereine unter einander nicht einmal zu einer Debatte geführt. Die Theilnahme von Frauen und Minderjährigen am Versammlungs- und Vereinsleben hatte verschiedene Beurtheilung gefunden; wenn nicht allgemein, so doch überwiegend sei die Ansicht dahin gegangen, diese Theilnahme so weit zu gestatten, wie es für die gewerkschaftliche Bewegung irgend erforderlich sei. Hingegen habe sich eine vollständige Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den § 153 gezeigt, wobei alle drei möglichen Ansichten einander gegenüberständen: Aufrechterhaltung, Verschärfung, gänzliche Beseitigung. Die Stellungnahme der Gesetzgebung werde vermuthlich davon abhängen, ob bei zukünftigen Strikes die Arbeiter durch ihr Verhalten einen Anlass zur Verschärfung dieser Bestimmung (zum Schutze der Arbeitswilligen) geben würden. — Der Referent hatte in seinem Schlussworte seine Befriedigung über den Gang der Verhandlungen ausgesprochen. Soweit es

[1]) Vgl. den Aufsatz von Rechtsanwalt Heine in No. 39 dieser Zeitschrift.

[1]) So die in No 3, 35, 40 (Sp. 755, 851, 972) der „Sozialen Praxis" besprochenen.

sich direkt um die Frage der Koalitionsfreiheit handelte, wurde diese Befriedigung allgemein als berechtigt empfunden. Denn die rheinisch-westfälischen Grossindustriellen hatten förmlich das Gewehr gestreckt. Vergebens war ihnen das Recht eingeräumt worden, einen Referenten zu stellen. Vergebens hatte Professor Adolf Wagner-Berlin, der am Tage zuvor beim Festmahl angegriffen war, ausdrücklich gefordert, dies an gehöriger Stelle, in der Redeschlacht, zu thun. Der Aufgeforderte war ausgeblieben. Den anwesenden grossindustriellen Gegnern starker Arbeiterkoalitionen war die Verfechtung einer prinzipiell gegnerischen Meinung überaus erschwert durch die Art, wie Universitäts-Kurator v. Rottenburg-Bonn die Koalitionsfreiheit vertheidigt hatte. Denn wenn auch die Lobeserhebungen, die diesem Redner gezollt wurden, stellenweis einen schon mehr peinlichen Eindruck machten, so hielt doch seine gegen die Einseitigkeiten gewisser industrieller Kreise gerichtete ausführliche Rede zwischen philosophischer Vertiefung und gemeinverständlicher Darlegung, zwischen ernsthafter und ironischer Behandlung eine so liebenswürdige Mitte, dass die zunächst betroffenen Gegner durch einen Redner ersten Ranges hätten vertreten sein müssen, um diese Leistung zu überbieten. Wenn sonach in Bezug auf das Prinzip der Koalitionsfreiheit der Krieg geradezu durch Debellation beendigt war, so dürfte doch auch inbezug auf den anderen Punkt (§ 153) die Befriedigung, mit der sich der Referent aussprach von seinem Standpunkte aus, nicht unberechtigt sein. Die Möglichkeit, eine Versammlung von Sozialpolitikern zur Zustimmung hinzureissen, war in diesem Punkte von vornherein ausgeschlossen. Da ferner Abstimmungen in diesem Vereine nicht stattfinden, so war der höchsterreichbare Erfolg der, dass diese Ansicht unter Sozialpolitikern überhaupt als disputabel anerkannt wurde. Und diesen höchsterreichbaren Erfolg hat der Referent in der That erreicht. Vom Standpunkt einer Sozialpolitik, welche starke Arbeiterkoalitionen für das gegenwärtig wichtigste Bedürfniss hält, muss man diesen Erfolg bedauern; ihn zu bestreiten, würde mit den Pflichten einer ehrlichen Berichterstattung nicht vereinbar sein. Die Redner, welche gegen den Arbeitertrutz sprachen, fanden in der Versammlung zwar Beifall, und theilweise sogar sehr starken Beifall. Aber Aeusserungen der Entrüstung, wie sie mehrere Redner darüber verlangt hatten, dass ein solcher Vorschlag überhaupt möglich sei, sind in grösserem Umfange, sodass sie als Stimmungssymptom gelten könnten, nicht zu verzeichnen. Selbst der Korreferent ging über eine zwar zweifelsfreie, aber doch kurz und gemessen gehaltene Erklärung nicht hinaus.

Was wird nun der Einfluss dieser Verhandlungen auf die Gesetzgebung sein? Soweit sie das übereinstimmende Verlangen nach grösserer Koalitionsfreiheit zum Ausdruck bringen, werden sie in der gegenwärtigen politischen Situation keinerlei Wirkung ausüben. Soweit sie aber das höchst beachtenswerthe Ergebniss zu Tage gefördert haben, dass man unter Sozialpolitikern bereits wagen darf, die Verschärfung der Bestimmungen gegen Koalitionszwang vorzubringen und zu erörtern, werden sie gerade gegenwärtig auf fruchtbaren Boden fallen. Die Blätter der Stummschen Richtung, welche seit der Bielefelder Rede des Kaisers nicht müde werden, eine Erneuerung des Arbeitertrutzes aus der Vorlage von 1890 zu verlangen, werden es nunmehr in der That durchsetzen, dass unter Berufung auf Loening's Autorität der Gesetzentwurf endlich dem Reichstag vorgelegt wird.

Am leichtesten ist ein Freiheitsrecht zu beseitigen, wenn es unter dem Scheine geschieht, die Freiheit zu schützen. Wenn man sagt, man sei auf der einen Seite für Koalitionsfreiheit, auf der anderen aber auch für die Freiheit des Arbeiters sich der Koalition zu enthalten, so hat dies etwas überaus Bestechendes. Thatsächlich aber stellt sich das Verhältniss ganz anders, wenn die letztere Freiheit (Arbeitswilligkeit) mit so kolossalen Mitteln geschützt werden soll, dass von der ersteren (Koalition) nichts mehr übrig bleibt. In der Versammlung wurde ein Ausspruch von Brentano zitirt: in Deutschland haben die Arbeiter das Koalitionsrecht; aber wenn sie davon Gebrauch machen, so werden sie bestraft. Wenn die Loening'schen Strafbestimmungen durchgehen, so wird dieser Ausspruch so viel an Wahrheit gewinnen, dass er fast aufhören wird, witzig zu sein.

Wenn man dies bedenkt, so gewinnt jene Debellation aller grundsätzlichen Gegner des freien Koalitionsrechtes ein ganz anderes Aussehen. Sie konnten diese Position verloren geben, weil ihnen eine andere ohne ihr Zuthun gesichert wurde. Einer der wenigen Grossindustriellen, die in der Versammlung anwesend waren, der Generaldirektor Hegener-Köln (Maschinenbau-Anstalt Humboldt), erklärte gleich zu Anfang der Debatte in einer Rede, in welcher er ein im Wesentlichen fabrik-feudales Programm entwickelte, dass er sowie seine Standes- und Gesinnungsgenossen, gar keinen Anlass hätten, den Arbeitern ihre politischen Rechte zu verkürzen, wofern nur jeder Arbeiter unbedingt in seinem „Recht zu arbeiten" (§ 153) geschützt werde. Damit ist wohl der Feldzugsplan für die nächste Zeit verrathen. Der plumpe Kampf gegen die Koalitionsfreiheit überhaupt ist als aussichtslos und unnöthig aufgegeben, weil dasselbe auf dem Umwege eines „Schutzes der Arbeitswilligen" erreicht werden kann.

Hierin Klarheit gebracht zu haben, ist das wesentliche Verdienst der diesjährigen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Alle Sozialpolitiker, denen es ernstlich darum zu thun ist, den Arbeitern nicht bloss ein papiernes Koalitionsrecht, sondern in der That die Möglichkeit starker Koalitionen zu wahren, können nunmehr die Lage überblicken: wer gegen Koalitionsfreiheit auftritt, ist ein tölpelhafter und darum ungefährlicher Gegner; die ernste Gefahr droht von Seiten derer, welche die Koalitionsfreiheit im Prinzip unangetastet lassen, ja sogar für ihre Erweiterung eintreten, jede thatsächliche Ausübung des Rechts aber zu einem strafgefährlichen Unternehmen machen.

## Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

**Dritter internationaler Genossenschafts-Kongress zu Delft.** Vom 13.—17. Sept. fand in dem „Agneta-Park" zu Delft der dritte internationale Genossenschafts-Kongress statt. Der Kongress wurde durch eine Ansprache des Finanzministers der Niederlande, Pierson, eröffnet, an die sich ein Vortrag van Markens anschloss über „Das Genossenschaftswesen und die arbeitende Klasse", in dem das Genossenschaftswesen als die Schule der wirthschaftlichen Erziehung der Arbeiter bezeichnet wurde. Von den deutschen Genossenschaftsverbänden war nur der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften durch seinen Anwalt Dr. Crüger vertreten. Auf der Tagesordnung standen u. A.: Bericht der Ausschüsse über die Betheiligung am Reingewinn, die Handelsbeziehungen der Genossenschaften, die internationale Genossenschafts-Statistik — Aufgaben der Genossenschaftsgesetzgebung —, Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaften für die verschiedenen Geschäftszweige — Errichtung eines allgemeinen Handels- und Auskunfts-Bureaus. Mit der Agitation für die Einführung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter bei den Genossenschaften hat sich der Verband die Erfüllung einer Aufgabe gestellt, die nicht unbedingt zu seinem eigentichen Zweck gehört, und dies machte sich auch bei den Verhandlungen nachtheilig bemerkbar, da die Gewinnbetheiligung der Arbeiter einen unverhältnissmässig grossen Raum bei den Berathungen in Anspruch nahm und sehr erregte Debatten hervorrief, die fast zu einer Trennung einzelner Genossenschafts-Verbände führte. Die Stellungnahme zu dieser Frage ist völlig unabhängig davon, ob man sie gerade als Aufgabe dieses Kongresses

bezeichnen will. In dieser Beziehung haben die im vergangenen Jahr[1]) in dieser Zeitschrift geäusserten Bedenken ihre volle Bestätigung gefunden. Für die deutschen Genossenschaften ist die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter theils unerheblich, theils wesentlich organisatorischer Natur. — Mit Bezug auf die Genossenschaftsgesetzgebung forderte der Kongress, dass alle Hindernisse der Entwickelung beseitigt und überall eine das Genossenschaftswesen fördernde Gesetzgebung erlassen werde. Für Deutschland verdient der Beschluss insoweit Beachtung, als hier die Entwickelung des Konsumwesens mit Hülfe der Gesetzgebung gehemmt werden soll. Ferner ist besonders eine Klausel jenes Beschlusses hervorzuheben, dass die Förderung ohne finanzielle Unterstützung seitens des Staates erfolgen soll. Die Anknüpfung von Handelsbeziehungen ist bisher nur in geringem Umfange gelungen. Eine internationale Statistik wird auch in diesem Jahre erscheinen, nach ihrer Anlage wird sie wesentlich eine Liste der bestehenden Genossenschaften darstellen. Beschlossen ist nun, in dem nächsten Jahr eine Statistik der Kreditgenossenschaften aller Länder herauszugeben, die einen Einblick in die Geschäftsthätigkeit dieser Genossenschaften bietet. In den folgenden Jahren sollen die anderen Genossenschaften nachfolgen. Für die Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaften ist die Verbindung verschiedener Geschäftszweige (z. B. Kreditgewährung und gemeinsamer Einkauf) nur als Nothbehelf bezeichnet, Trennung als der Grundsatz hingestellt. Der Verband wird gut thun, sich zunächst wesentlich auf statistische Arbeiten zu beschränken, er würde damit die beste Unterlage für die Durchführung seiner weiteren Aufgaben schaffen.

**Arbeitsverhältnisse der Angestellten von Arbeiter-Konsumvereinen in Deutschland.** Seit Jahren macht sich unter den Angestellten der grossen deutschen Arbeiter-Konsumvereine, namentlich in Sachsen, eine Bewegung gegen die geringe Rücksicht geltend, welche die Arbeiterverwaltungen auf eine Verbesserung der Lage ihres Personals nehmen. Es scheint, dass die drückenden Arbeitsverhältnisse, unter welchen die Fabrikarbeiter leiden, ihnen theilweise Verständniss und Empfindung für die Besserstellung ihrer Angestellten genommen haben. Neuestens enthält nun das „Protokoll der II. Generalversammlung der Einzelmitglieder des Verbandes der in Konsum- und ähnlichen Vereinen beschäftigten Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands“, abgehalten am 19. April 1897 in Chemnitz[2]), in tabellenmässiger und textlicher Zusammenstellung die erste erschöpfende Schilderung der Arbeitsverhältnisse von 213 Lagerhaltern nnd 9 Lagerhalterinnen aus 46 Konsumvereinen. Danach bewegt sich die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 63 und 98½ Stunden, Extraarbeiten ungerechnet. Die Lagerhalter streben den Zehnstundentag an. Sonntagsarbeit findet statt bei 33 kleineren Vereinen in einer Dauer von 1—5 Stunden für 97 männliche und 6 weibliche Lagerhalter. Mittagspausen giebt es meist nicht; der Lagerhalter und seine Frau müssen sich ablösen und können selten gleichzeitig essen. Ueberhaupt wird über zu weitgehende Inanspruchnahme der Frau des Lagerhalters als Ersatzkraft für ausgegangene Verkäuferinnen etc. geklagt. Der feste Lohn schwankte zwischen 17 und 38 Mk. die Woche; einige Lagerhalter haben daneben noch Prozente vom Umsatz, einige beziehen überhaupt nur Prozente, viele haben freie Wohnung. Kinderarbeit kommt immer noch vor. Das sind die trüben Seiten der Lage. Daneben kommt jedoch in Betracht, dass immerhin schon bei 46 Lagerhaltern eine regelmässige Ausgehezeit vertragsmässig zugestanden, dass für 110 männliche und 3 weibliche in 13 grossen Vereinen völlige Sonntagsruhe und in 18 Vereinen ein gänzlicher Schluss des Geschäfts zur Mittagspause eingeführt ist, sodass also mindestens ähnliche Anläufe zur Besserstellung des Personals gemacht sind, wie in einzelnen Privatgeschäften der Grossstädte. Der Verband der Lagerhalter, der jetzt 208 Mitglieder in 26 sächsischen und thüringischen Ortschaften umfasst, ist bestrebt, jene Fortschritte nach Möglichkeit zu verallgemeinern und seinen Angehörigen namentlich Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Zumuthungen der Verwaltungen, über die auch bezüglich der Kautionen, des Schadensersatzes und Aehnliches geklagt wird, zu gewähren.

[1]) Vgl. Jahrg. V, No. 14.
[2]) Leipzig, Hermann Friedrich, 32 Seiten.

**Gewinnbetheiligung in England 1896.** Dem englischen Arbeitsamt wurden 1895 101 Firmen bekannt, die ihren Angestellten Antheil am Reingewinn zugestanden.[1]) 82 von diesen haben ihm für das Geschäftsjahr 1896 Bericht eingeschickt. Ausserdem sind dem Amt fünf neue Fälle von Gewinnbetheiligung angemeldet worden: Zwei Firmen, die ihren Angestellten Prämien in Baar auszahlen, eine Firma, die einen Theil des Gewinns baar und einen anderen in Produkten vertheilt, eine Firma, die einen Theil des Gewinns baar auszahlt und einen anderen für Wohlfahrtszwecke anlegt, und eine, zwischen 300 und 350 Arbeiter beschäftigende Firma, die einen Theil des Gewinnantheils baar auszahlt und den andern in Form von Antheilen am Geschäftskapital zuschreibt. Neun Firmen mit zusammen etwa 1000 Arbeitern haben die Gewinnbetheiligung aufgegeben. Eine davon, weil sie sich überhaupt auflöste, eine andere, weil die Betheiligung sich nicht bewährt habe, zwei wegen Unzufriedenheit der Geschäftsinhaber mit den Ergebnissen, zwei wegen Uebergang des Geschäfts in andere Hände, eine wegen Veränderungen im Geschäft, eine (die Flachsspinnerei von John Barlour & Comp. mit 450 Arbeitern) wegen schlechten Geschäftsganges; und eine Firma (die Buchbinderei, Lithographie etc. von Petty & Comp. mit über 220 Arbeitern) hat, weil die Inhaber von dem Ergebniss der für 1892 eingeführten Gewinnbetheiligung unbefriedigt waren, die Gutschrift von Geschäftsantheilen an ihre Stelle gesetzt. Es verbleiben somit für 1896/97 78 Gewinnbetheiligungsfirmen, wovon 75 auf das Vereinigte Königreich Grossbritannien und drei auf die Kolonieen entfallen. Die Zahl der bei ihnen betheiligten Angestellten verhält sich zu der Zahl der Angestellten von 85 Gewinnbetheiligungsfirmen, die für 1895/96 Berichte eingesandt, wie folgt:

| | Firmen | Niedrigste Zahl der Angestellten | Höchste Zahl der Angestellten |
|---|---|---|---|
| 1895/96 . . . | 85 | 23 947 | 26 187 |
| 1896/97 . . . | 78 | 43 721 | 45 592 |

Der auffällige Zuwachs in der Zahl der gewinnbetheiligten Angestellten rührt hauptsächlich daher, dass die grosse Schiffsbaufirma und Kanonenfabrik von Armstrong, Withell & Co. in Elswick bei Newcastle infolge ihrer Verschmelzung mit der Maschinenfabrik von Joh. Whitworth & Comp. in Openshaw bei Manchester ein ähnliches Gewinnbetheiligungssystem eingeführt hat, wie es bei der letzteren Firma seit 1878 in Uebung ist. Es besteht darin, dass den Angestellten freigegeben wird, einen Theil ihres Einkommens im Geschäft der Firma anzulegen. Jeder Arbeiter hat das Recht, von seinem Lohn wöchentlich bis zu einem Pfund sich gutschreiben zu lassen, doch darf die Einlage nicht auf über 200 Pfund steigen (vierteljährlich bezahlte Beamte dürfen bis zu 400 Pfund einzahlen). Diese Guthaben, die jederzeit gegen kurze Kündigung zurückgezogen werden dürfen, werden mit 4 % fest verzinst und berechtigen ihren Inhaber ausserdem zu einer jährlichen Prämie, die in der Hälfte der Differenz zwischen der an die Aktionäre gezahlten Dividende und dem erwähnten festen Zinssatz besteht. Da die Armstrong-Werke ziemlich hohe Dividenden zahlen, kann die Verzinsung so bis auf 10 % und darüber steigen. — In welchem Verhältniss die Gewinnbetheiligung im Jahre 1896 zur Erhöhung des Einkommens der betreffenden Arbeiter beigetragen hat, darüber liegen geordnete Angaben für 72 Fälle vor, die sich auf 20 039 Arbeiter bezw. Gehülfen beziehen. Danach wurde gezahlt in Prozenten vom Lohn:

| | in Fällen | Beschäftigte Personen | Prämien-theilhaber |
|---|---|---|---|
| 0 | 23 | 3654 | — |
| Ueber 1 % . . . . | 2 | 1238 | 1233 |
| Zwischen 1 und 3 % | 8 | 1714 | 1349 |
| „ 3 „ 5 „ | 3 | 238 | 218 |
| „ 5 „ 7 „ | 14 | 4435 | 2633 |
| „ 7 „ 9 „ | 6 | 4559 | 2704 |
| „ 9 „ 11 „ | 9 | 1167 | 965 |
| „ 11 „ 13 „ | 4 | 460 | 434 |
| „ 15 „ 16 „ | 1 | 22 | 22 |
| „ 27 „ 28 „ | 1 | 86 | 23 |
| „ 28 „ 29 „ | 1 | 2466 | 2461 |

[1]) Vgl. Labour Gazette, Juli 1897, S. 195 ff.

Das ergiebt auf die Gesammtheit der in den 72 Fällen gezahlten Löhne einen durchschnittlichen Prämiensatz von 4,9 % gegen 4,7 % im Jahre 1895. Zieht man die 23 Fälle ab, wo keine Prämie zur Vertheilung kam, so ergiebt sich für die restlichen 49 Fälle, unter Anrechnung der Zahl der in jedem Fall wirklich an den Prämien betheiligten Personen, ein Durchschnitt von 10,3 % Zuschlag zu den empfangenen Löhnen. Von den 1434 Verkaufsgenossenschaften (Konsumvereinen) des Vereinigten Königreichs zahlten im Jahre 1896 235 ihren Angestellten Prämien (Bonusse) im Gesammtbetrage von 22 635 Pfund aus. Die entsprechenden Zahlen für 1892 waren 204 Genossenschaften, 18 935 Pfund Prämienbetrag.

**Besteuerung fremdländischer Arbeiter in Pennsylvanien. Nichtigkeitserklärung.** Im Juni l. J. beschloss die Legislatur von Pennsylvanien eine Maassnahme unter dem Titel „Alien Tax Law", der zufolge Personen, Firmen und Korporationen, die nicht naturalisirte Ausländer beschäftigen, einer Steuer von 3 Cents per Tag und Kopf der beschäftigten Ausländer unterliegen sollten. Das Gesetz ermächtigte die Arbeitgeber, den Betrag der Steuer vom Lohne abzuziehen (vgl. Soziale Praxis, No. 48). Die Maassregel wurde sofort vor Gericht angefochten, und das Bundesgericht erklärte das Gesetz als der Bundesverfassung entgegen für nichtig.

**Zur Steuerfreiheit der Standesherren in Preussen** bringt der 37. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen einen interessanten Beitrag. Im Jahre 1824 hatte der Herzog Prosper Ludwig v. Arenberg einen Vertrag mit der preussischen Regierung abgeschlossen, wonach ihm diese seine standesherrliche Steuerfreiheit für eine jährliche Abfindungssumme von 13 500 Thlrn. abgekauft hatte. Die Abfindungssumme ist auch immer gezahlt worden, und auch das jetzige Haupt der Familie, der Herzog Engelbert v. Arenberg, hat diese jährliche Summe angenommen. Neuerdings hat er jedoch seine frühere Steuerfreiheit wieder beansprucht. Allem Anscheine nach hat ihm hierzu das preussische Gesetz vom 18. Juli 1892 Veranlassung gegeben, das allen standesherrlichen Familien, welche ihre Steuerfreiheit „im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung gebracht haben oder noch bringen werden" eine sehr bedeutende Kapitalsentschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit zusichert. Der Herzog ist nun gegen den preussischen Fiskus klagbar geworden mit dem Antrage auf gerichtliche Feststellung, dass er von ordentlicher Personalsteuer frei sei. Als der Fiskus sich auf den Vertrag von 1824 berief, desavouirte der Herzog seinen Vorfahr, von dem er nicht nur die Standesherrschaft überkommen hatte, sondern dessen persönlicher Erbe er sogar geworden war und erklärte, er sei an diesen Vertrag nicht gebunden. Denn nach dem „Privatfürstenrecht" der standesherrlichen Häuser sei das Haupt der Familie ohne Zustimmung der vorhandenen männlichen Agnaten zum Abschluss derartiger Verträge nicht befugt. Die Klage des Herzogs ist in allen drei Fassungen abgewiesen worden. Aber die Begründung zeigt, wie nahe daran es war, dass die Entscheidung auch anders hätte fallen können. Das Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 11. Mai 1896 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 37, S. 349) führt aus:

„Dass die von dem Haupte einer standesherrlichen Familie über die Privilegien der Familie und ihrer Mitglieder ohne deren Beitritt errichteten Verträge für diese nicht rechtsverbindlich sind, ist von der Rechtslehre und auch von der Rechtsprechung anerkannt. Dieser Rechtssatz findet jedoch im gegebenen Falle auf den Kläger keine Anwendung. Hierbei kann es unerörtert bleiben, welche rechtliche Wirkung dem Umstande beizulegen ist, dass der Kläger Erbe des Herzogs Prosper Ludwig v. A., des unmittelbaren Kontrahenten, geworden ist. Entscheidend ist, dass der Kläger in den Vertrag, den der Herzog Prosper Ludwig v. A. ausdrücklich für sich und seine Nachfolger geschlossen hat, eingetreten ist, indem er seit dem Uebergange der Standesherrlichkeit auf ihn die durch den Vertrag . . . als Gegenleistung für den Verzicht . . . zugesicherte jährliche Abfindung . . . angenommen hat. Damit hat er den Vertrag als auch ihn verbindend in rechtswirksamer Weise anerkannt."

Wäre also der Uebergang der Standesherrlichkeit zufällig nicht schon vor längerer Zeit, sondern eben erst beim Erlass des Gesetzes von 1892 erfolgt, und hätte der „regierende" Herzog daraufhin die jährlichen Abfindungen nicht mehr angenommen, so hätte man es möglicherweise erleben können, dass der preussische Staat ungefähr 70 Jahre lang eine hohe Entschädigung bezahlt hat, um schliesslich die Steuerfreiheit noch einmal abzukaufen.

**Neue sozialdemokratische Partei in Amerika.** In den Vereinigten Staaten besteht seit dem Jahre 1876 eine auf dem Boden der deutschen Sozialdemokratie stehende Partei-Organisation, welche sich gegenwärtig „Sozialistische Arbeiterpartei Nordamerikas" nennt. Neben dieser Partei, welche es zu erheblichem politischen Einfluss niemals gebracht hat, ist in letzter Zeit eine andere Partei („Socialdemocracy of America") aufgetaucht, welche diesen Einfluss durch eine spezifisch amerikanische Färbung des Programms und des taktischen Vorgehens erlangen will. Genauere Mittheilungen über Stärke und Zusammensetzung der Partei fehlen noch. Nach dem „Vorwärts", in welchem eine Uebersetzung des Programms abgedruckt wird, wird die neue Partei von der offiziellen Sozialdemokratie (Sozialistische Arbeiterpartei) scharf bekämpft, scheint aber trotzdem im Wachsthum begriffen zu sein. Eine Delegirtenvertretung von angeblich 25 000 Mitgliedern jüdischer Gewerkschaften, welche den Anschluss an die neue Partei erklärt hat, soll Elemente repräsentiren, welche aus der offiziellen Sozialdemokratie ausgeschlossen wurden. Führer der Partei ist Eugene V. Debs, sein Organ die „New Time". Ferner verfügt die Partei bereits über ein deutsches Blatt, den in Cleveland erscheinenden „Volksanwalt"; das „San Franzisko Tageblatt", wiewohl auf dem Boden der offiziellen Partei stehend, spricht doch von der neuen Gruppe nicht wie von abtrünnigen, sondern wie von werdenden Sozialdemokraten. Inwiefern etwa hinter der ganzen Bewegung ein neuer Versuch der amerikanischen Silberbarone steckt, die Arbeiter für sich zu gewinnen (Debs ist bei der letzten Wahl für Bryan eingetreten), ist bis jetzt nicht zu durchschauen. Der Protest gegen die Korruption im öffentlichen Leben, der im Programm sehr stark in den Vordergrund gerückt ist, ist an sich noch kein Gegenbeweis. — Der prinzipielle Theil des Programms ist durchaus eigenartig und abweichend von allen bisherigen ähnlichen Manifesten gehalten. Er führt die politischen Missstände Nordamerikas zurück auf „den augenscheinlichen Umstand, dass unser despotisches wirthschaftliches System das direkte Gegentheil unseres demokratischen politischen Systems ist". Nur durch diesen Widerspruch sei es möglich, dass in dem Staat mit demokratischer Verfassung gleichwohl eine Kapitalistenklasse herrsche, die aber durch Benutzung der verfassungsmässigen politischen Rechte entthront werden könne. Im Besitz der politischen Macht „können wir den Kooperativstaat an Stelle des gegenwärtigen Zustandes planloser Produktion, industriellen Krieges, sozialer Unordnung setzen und ein Gemeinwesen gründen, das, wenn es auch nicht alle Menschen physisch oder geistig gleich machen, doch jedem Arbeiter die freie Ausübung und Nutzbarmachung seiner Fähigkeiten, multiplizirt mit allen modernen Hülfsmitteln und Faktoren der Kultur, geben wird, und darum schliesslich die allgemeine Brüderlichkeit inauguriren muss." Die Arbeitslosenfrage soll durch Kolonisation gelöst und ein Staat der Union als Experimentirgebiet, sowohl für die Kolonisation, als auch für die gemeinschaftlichen Pläne ausgesucht werden. Es wird in ganz bestimmter Form gemeldet, dass Debs bereits von dem Gouverneur des Staates Washington das Anerbieten erhalten habe, seinen Kolonisten das Thal östlich der Kaskade Mountains einzuräumen. Das politische Minimalprogramm fordert:

1. Staatsbesitz (public ownership) aller Industrien, die durch Monopole, Trusts oder Industrieringe beherrscht werden. — 2. Staatsbesitz für alle Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone und alle anderen Transport- und Kommunikationsmittel. Gemeindebesitz für alle Strassenbahnen, Wasserwerke, Gas- und elektrischen Anlagen sowie aller öffentlichen Anstalten. — 3. Staatsbesitz für Gold-, Silber-, Kupfer-, Kohlen-, Blei-, Eisen- und alle anderen Minen, sowie für alle Oel- und Gasquellen. — 4. Reduktion der Arbeitsstunden je nach dem Fortschritte der Produktions-

methoden. — 5. Inangriffnahme von öffentlichen Arbeiten für die Arbeitslosen. Der öffentliche Kredit ist dafür in Anspruch zu nehmen. — 6. Alle nützlichen Erfindungen und Entdeckungen sollen jedermann frei sein. Die Erfinder sollen vom Staate belohnt werden. — 7. Die Etablirung von Postsparkassen in Verbindung mit dem Postsystem. — 8. Die Annahme der Initiative, des Referendums, des proportionalen Wahlsystems und des imperativen Mandates.

## Kommunale Sozialpolitik.

**Mindestlohn-Klauseln und Strafbestimmungen in Belgien.** In den städtischen Gemeinden Belgiens wird die Einführung der Mindestlohnklausel bei der Vergebung kommunaler Arbeiten immer mehr zur Regel. In letzter Zeit haben wieder mehrere Orte diesbezügliche Beschlüsse gefasst, darunter Schaerbeck, wo spezielle Strafbestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der kommunalen Lohnliste festgesetzt wurden, nämlich dem Unternehmer werden für jede Uebertretung 5 Fres. pro Tag und Kopf der geschädigten Arbeiter abgezogen, unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs auf Schadloshaltung des Arbeiters. — Der Fortschritt des kommunalen Arbeiterschutzes in Belgien erhellte auch deutlich aus einer im Juli im Provinzialrath von Haynaut stattgehabten Debatte über die Aufnahme der Mindestlohnklausel in die Bedingnisshefte für provinziale Arbeiten. Die Antragsteller forderten des Weiteren bezüglich der Vergebung der Druckarbeiten die kontraktliche Festsetzung der Arbeitszeit sowie das Verbot der Beschäftigung von Nicht-Syndikatsmitgliedern. Doch erklärte sich die Majorität gegen die beiden letzten Anträge und verwies den ersten Antrag an einen Ausschuss.

**Bestimmungen für die Vergebung städtischer Arbeiten in Osnabrück.** Der Magistrat von Osnabrück hat Normativbestimmungen über die Vergebung städtischer Arbeiten erlassen. Danach werden die Handwerker, die städtische Arbeiten übernehmen wollen, auf dem Stadtbauamte in ein Verzeichniss eingetragen, sofern sie nach Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit als geeignet erkannt und bezeichnet worden sind. Arbeiten von geringerem Umfange (als Mindestsätze sind z. B. bei Dach- und Schieferdeckerarbeiten 200 M., bei Klempnerarbeiten 75 M., bei Maurerarbeiten 300 M., bei Schlosserarbeiten 75 M., bei Tischlerarbeiten 150 M. angenommen) werden freihändig vergeben, und zwar nach der Reihenfolge der in dem Verzeichniss angemeldeten Personen. Bei grösseren Arbeiten erfolgt die Vergebung im Submissionswege. Umfassende Lieferungen sollen thunlichst in mehrere Loose zerlegt und in einzelnen Nummern ausgeschrieben werden. Die Lieferungsfristen sollen nach Möglichkeit so bemessen werden, dass auch kleinere Gewerbetreibende mit submittiren können. Bei der Ertheilung des Zuschlages sollen diejenigen Angebote nicht berücksichtigt werden, die um 25% oder mehr unter dem Anschlage bleiben. Der Zuschlag soll an einen der drei Mindestfordernden erfolgen, wobei auch hier die im letzten Satze erwähnten Untergebote nicht gerechnet werden.

**Verstadtlichungen in Deutschland.** Am 5. Sept. beschlossen die Stadtverordneten von Plauen die Uebernahme des Elektrizitätswerkes mit Ausschluss der Dampfmaschinen und die Gewährung einer Abschlagszahlung an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft von 368 700 M. aus Anleihemitteln, wenn diese von der vertragsmässigen Fertigstellung des Werkes (21. April) ab die vereinbarte Verzinsung des gesammten Anlagekapitals einschliesslich des Bauaufwandes übernimmt. — Am 22. April kaufte der Magistrat von Inowrazlaw die Wasserleitung der Stadt um 100 000 M. an. — Der Magistrat von Breslau sah sich gegenüber den Anforderungen der Strassenbahn-Gesellschaft genöthigt, den städtischen Bau der Strassenbahnen im Juni zu erwägen, obwohl er nicht zu Verstadtlichungen geneigt sei. Oberbürgermeister Bender erklärte: „Ich bin der Ansicht, dass wir den städtischen Bau der Bahn als äusserstes nicht zu fürchten haben, sondern in der Lage sind, hierzu zu schreiten, wenn die Verhältnisse uns dazu drängen". — In Chemnitz lehnte man am 3. Juni schliesslich die Verstadtlichung der Strassenbahn ab. — Am 1. April übernahmen die Kölner städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die Anlage der Kanalanschlüsse, die bisher von einem Privatunternehmer ausgeführt wurde. — Am 19. April erwarb die Stadtgemeinde Landau i. Pfalz das dortige private Gaswerk um 490 000 M. Die Uebernahme ist am 1. Juli erfolgt. Das Gaswerk wäre 1911 unentgeltlich an die Stadt Landau übergegangen, jedoch mit einer Klausel, wonach die Stadt als spätere Eigenthümerin die Gaspreise so billig hätte gestalten müssen, dass ein Reingewinn nicht zu erzielen gewesen wäre. — Die privaten Gasanstalten Münchens werden am 1. Nov. 1899 in den Besitz der Stadt für rund 6 Mill. M. übergehen, wie in der Sitzung des Magistrats vom 2. Juli mitgetheilt wurde.

**Städtische Desinfektions-Anstalten in Deutschland.** Die städtischen Desinfectionsanstalten werden stetig eine unentbehrlichere hygienische Einrichtung. In Charlottenburg stiegen 1896/97 die Aufträge gegen das Vorjahr um 24%, von 865 auf 1072. Davon entfielen 568 oder 53% auf Diphtheritis. — Die Danziger Stadtverordneten bewilligten am 20. Aug. zur Errichtung einer Desinfektionsanstalt für das Lazareth Sandgrube 8000 M. — Die Ratiborer Stadtverordneten setzten am 1. Mai für die Benutzung der städtischen Desinfectionsanstalt folgende Gebühren fest: Für die Desinfektion eines Raumes und der in demselben zu desinfizirenden Gegenstände 6 M., für die Desinfektion der Gegenstände eines Raumes im Desinfektionsapparat 3 M., als Ersatz für Mühe und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten die Desinfektion nachsuchen, nachher aber deren Vornahme verweigern, 3 M. Einen spezialisirten Tarif hat u. A. Breslau (vgl. Soziale Praxis Jahrg. V, Sp. 538) und weiter Mannheim geschaffen. Dort schwanken die Sätze von 5 Pf. bis 1 M. für einzelne Gegenstände bei einem Minimum von 2,50 M. für die Inanspruchnahme des Apparates.

**Neuordnung der Wassermesser-Miethe in Elberfeld.** Die Stadtverordneten Elberfelds beschlossen am 12. Mai eine anderweite Festsetzung der Wassermesser-Miethe. Unter Festhaltung an dem Grundsatze, „an Wassermesser-Miethe 5% für Verzinsung und Reparatur und 10% für Verschleiss vom Anlagewerthe zu erheben", werden *nunmehr* berechnet für einen Wassermesser von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 13 mm | Durchgang | 6,60 M., | statt der bisherigen | 9,60 M. |
| 20 „ | „ | 7,20 „ | „ „ „ „ | 11,40 „ |
| 25 „ | „ | 10,20 „ | „ „ „ „ | 15,60 „ |
| 30 „ | „ | 12,60 „ | „ „ „ „ | 19,80 „ |
| 40 „ | „ | 14,40 „ | „ „ „ „ | 22,80 „ |
| 50 „ | „ | 16,80 „ | „ „ „ „ | 28,80 „ |
| 80 „ | „ | 26,40 „ | „ „ „ „ | 42,00 „ |
| 100 „ | „ | 32,40 „ | „ „ „ „ | 56,40 „ |
| 125 „ | „ | 42,00 „ | „ „ „ „ | 69,60 „ |

Der Antrag, die Wassermesser-Miethe fallen zu lassen, wurde abgelehnt.

**Beschaffung von Fensterschmuck für ärmere Stadtviertel in Liverpool.** Die städtischen Behörden von Liverpool haben neuerdings versuchsweise 500 Blumenkästen für den Fensterschmuck anfertigen, mit Gartenerde und geeigneten Pflanzen (Geranien, Lobelien, Tausendschönchen etc.) ausstatten und den Bewohnern der betreffenden Viertel unter der Bedingung leihweise anbieten lassen, dass sie die Kästen in Stand halten und die Blumen ordentlich pflegen. Das Angebot wurde ausnahmslos gern angenommen; die Nachfrage war so dringend, dass bald darauf eine zweite Portion Kästen angefertigt werden musste. Die Kästen sind 2¾—3 Fuss lang, grün angestrichen und an der Frontseite mit Korkrinde ausgelegt. Sie sind ferner mit den geeigneten Vorrichtungen für ihre Befestigungen an den Fenstersimsen versehen.

## Arbeiterbewegung.

**Der Konflikt im Verband der deutschen Buchdrucker.**

Seit länger als Jahresfrist spielen sich im Buchdruckerverband, der stärksten deutschen Gewerkschaft, Streitigkeiten ab, die jeden schmerzlich berühren müssen, der in den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen einen mächtigen Hebel sozialen Fortschritts sieht. Der Verband zählt jetzt ca. 22 000 Mitglieder; seine Hauptkasse bilanzirte am

31. März d. J. in Einnahme und Ausgabe mit 2 078 624 M., und sein Vermögen betrug zu dieser Zeit 1 204 141 M. Der Vermögensausweis vom 31. März 1892, also kurz nachdem durch den Strike des Winters 1891/92 die grossen Mittel des Vereins vollständig verbraucht waren, hatte nur 3025 M. ergeben. In fünf Jahren wurden also 1 200 000 M. zurückgelegt und ausserdem noch in derselben Zeit eine Reihe von Millionen für Unterstützungszwecke ausgegeben. Eine Arbeiterorganisation, die derartiges leistet, und die so viele vorzügliche Einrichtungen besitzt, sollte für die anderen Gewerkschaften vorbildlich sein, und der Kampf in den eigenen Reihen ist deswegen um so unerfreulicher.

Der Streit trat im Frühjahr 1896 in die Oeffentlichkeit. Seine Ursache war die Frage, ob die Gehülfenschaft mit den Prinzipalen eine Tarifgemeinschaft eingehen sollte oder nicht. — Vor dem Strike waren Jahrzehnte lang Tarife in Geltung gewesen, die gemeinsam von Prinzipalen und Gehülfen aufgestellt waren; nach dem verlorenen Strike hatten sich die Gehülfen jedoch vielfach den einseitig von den Prinzipalen festgesetzten Tarifen fügen müssen. Mit Beginn der bessern Geschäftskonjunktur im Jahr 1895 begann es in der Gehülfenschaft zu gähren. Mehrfach war Strikestimmung vorhanden; jedenfalls sollte der für die Gehülfen ungünstige Zustand beseitigt werden. Nach gelegentlichen Vorverhandlungen traten denn auch während der Monate April und Mai 1896 eine Anzahl von Prinzipalssowie Gehülfenvertretern zu Sitzungen in Leipzig und Berlin zusammen, um sich über die Tariffrage zu einigen. Es wurde von ihnen ein neuer „Deutscher Buchdrucker-Tarif" ausgearbeitet, der dann am 1. Juli 1896 in Geltung getreten ist. — Die Gehülfenvertreter hatten bei diesen Verhandlungen von ihren ursprünglichen Forderungen sehr viel ablassen müssen. Statt der geforderten 15 %igen Lohnerhöhung wurde nur eine 2½ %ige, statt der einstündigen Verkürzung der Arbeitszeit nur eine ½stündige erreicht. Der Tarif hat vorläufig eine fünfjährige Dauer; nach dieser Frist soll er stets um ein Jahr verlängert gelten, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Gegen diese Abmachungen erhob sich nun in der Gehülfenschaft eine lebhafte Opposition, die von dem Redakteur des Verbandsorgans, A. Gasch, geführt wurde. Man warf den Abmachungen entgegen, sie seien nicht im Geiste der modernen Arbeiterbewegung gehalten. Klassenbewusste Arbeiter könnten sich nicht mit der Gegenpartei, den Unternehmern, in aller Freundschaft über die Verhältnisse im Gewerbe unterhalten. Die Unternehmer nähmen auch stets nur ihren Klassenstandpunkt ein; sie gewährten nichts, wozu sie nicht durch die Macht der Arbeiter gezwungen seien. Verbesserungen für die Arbeiter könnten nur durch Kampf errungen werden; bei Verhandlungen und Vereinbarungen seien die Arbeiter stets die Betrogenen. Die geringen Zugeständnisse im vereinbarten neuen Tarif seien der Beweis für diese Deduktionen. Besonders die fünfjährige Tarifdauer erklärte man für ausschliesslich im Interesse der Prinzipale liegend, weil auf so lange Zeit die Aktionsfähigkeit der Gehülfen brach liegen müsse. Und als Parole für die Zukunft wurde von einem Führer der Opposition im Berliner „Sozialist" aufgestellt: Nicht Tarifgemeinschaft, sondern Tariffestsetzung durch die Arbeiter und Erkämpfung dieser Forderungen von den Unternehmern.

Man kann diesen Ansichten sicherlich sehr gute Gründe entgegensetzen. Abmachungen mit den Unternehmern widerstreiten in nichts dem Grundgedanken der modernen Arbeiterbewegung. Dieser Grundgedanke ist allerdings das Klassenbewusstsein, das Bewusstsein, dass die „Arbeiterklasse" nur im Interessengegensatz und Interessenkampf zu den „herrschenden Klassen", in specie zu den Unternehmern, sich emporbringen, sich Vortheile und Verbesserungen der Lebenslage erringen könne. Aber ebensowenig, wie dieser Interessengegensatz mit der Heugabel und der Spitzhacke ausgefochten werden muss, ebensowenig bedarf es zu seiner Durchfechtung unbedingt des wirthschaftlichen Krieges, des Strikes. Verhandlungen und Abmachungen auf friedlichem Wege können zu denselben Zielen führen und sind billiger als Strikes. — Bei solchen Verhandlungen sucht natürlich jede Partei so viel wie möglich für sich herauszuschlagen; und in der Regel wird auch jede genau so viel erreichen, wie es den hinter den Unterhandelnden stehenden Machtmitteln entspricht. Ein Strike ist dagegen in seinem Ausgang sehr unsicher; vielfach wird es auch für die wirthschaftlichen Kämpfe der Arbeiter gelten: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozess". Ja, es ist in der Arbeiterbewegung neuerdings geradezu zum Axiom geworden, angebotene Verhandlungen nicht auszuschlagen.

Und immerhin ist bei den Verhandlungen des Tarifausschusses — soweit ein Nichtfachmann urtheilen kann — für die Gehülfen doch etwas erreicht worden. Die effektive Arbeitszeit ist von 9½ auf 9 Stunden herabgesetzt, das Minimum des „gewissen Geldes" (Wochenlohn) von 20.50 M. auf 21 M. erhöht worden. Beim „Berechnen" (Akkordlohn) stellt sich der Satzpreis für die gebräuchlichsten Schriftgattungen, Petit, Borgis und Korpus, pro 1000 Buchstaben:

| | Fraktur | Antiqua in Deutsch | Antiqua in fremden Sprachen |
|---|---|---|---|
| nach dem alten Tarif . . . | 32 Pf. | 34 Pf. | 35 Pf. |
| nach dem neuen Tarif . . | 34 „ | 36 „ | 37 „ |

Dazu kommen in den Städten die Lokalzuschläge, in Berlin und Hamburg beispielsweise 25 %; in Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig und München 17½ %; in Bremen, Breslau, Essen, Hannover, Kiel, Nürnberg, Stuttgart und Wilhelmshafen 15 %; in 6 Orten 12½ %, in 24 Orten 10 %, und so fort bis herunter zu 2½ % in Beuthen und Kattowitz.

Was die fünfjährige Dauer des Tarifs betrifft, so glauben natürlich die Prinzipale Vortheil davon zu haben, sonst würden sie sie nicht eingegangen sein. Sie wollen auf fünf Jahre vor neuen Lohnforderungen sicher sein, hoffen auch, die allgemeinere Einführung des Tarifs erreichen zu können und sich dadurch die sogenannte Schmutzkonkurrenz vom Halse zu schaffen. — Sollten aber deswegen die fünf Jahre für die Gehülfen nur ungünstige Seiten haben? Ist es nicht als Errungenschaft anzusehen, wenn eine Arbeiterorganisation die Prinzipale veranlasst, auf eine längere Zeit hinaus in grossen und kleinen Offizinen, bei guter und schlechter Geschäftszeit gleiche, festgesetzte Löhne inne zu halten? Wünscht nicht die Arbeiterschaft so manchen Gewerbes solche Zustände herbei, während sie jetzt jedes Jahr aufs Neue in Lohnbewegungen eintreten muss, um das in der vorjährigen „Saison" Errungene und während der schlechten Geschäftszeit von den Unternehmern wieder rückgängig Gemachte aufs Neue zu erkämpfen?

Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Setzmaschinen-Frage. Die Setzmaschine kommt unweigerlich. In Amerika wird schon der grösste Theil des Zeitungssatzes von der Maschine geliefert, auch in London arbeiten schon einige Hundert Maschinen. Bei uns ist die Bewegung noch in den Anfängen, aber sie wird sich ausbreiten. Das Setzmaschinen-Problem ist eben gelöst. Eine ganze Reihe brauchbarer Maschinen ist auf dem Markt; wir nennen nur Hattersley, Empire, Thorne, Mc Millans Maschine, Linotype, Typograph, Monoline. Die drei letzteren Systeme werden in Deutschland gebaut, und zwar bei Schwarzkopf, Ludw. Löwe und G. Fischer & Co. in Berlin. Hier in Berlin beispielsweise wird schon heute bei Ludwig Löwe für eine Anzahl Berliner Zeitungen das Feuilleton auf der Maschine gesetzt, und es wird nicht lange dauern, so haben die grösseren Druckereien ihre eigenen Maschinen. — Die Setzer wissen denn auch sehr gut, was sie von dem „eisernen Kollegen" zu erwarten haben und suchen sich mit ihm auf guten Fuss zu stellen; das heisst, sie erlernen die Bedienung der Maschine. Und das ist auch sehr vernünftig. Denn wenn sie sich gegen den Fortschritt der Technik sperren wollten, dann könnte es ihnen passiren, dass sie durch Nicht-Buchdrucker, denen ja das Erlernen des Maschinensetzens keine Unmöglichkeit ist, ersetzt werden. Die Gefahr, dass ganz minderwerthige Arbeiter, etwa Fabrikarbeiterinnen, die Plätze an den Maschinen einnehmen könnten, liegt wohl nicht vor, weil auch zum Maschinensetzen die Kenntniss gewisser typographischer Regeln, die Fähigkeit, die verschiedenen verlangten Orthographieen zu schreiben, schlechte Manuskripte zu lesen etc. nöthig ist. Aber es giebt genug stellenlose Kaufleute, Schreiber etc., die dergleichen lernen können. — Ist es in solchen Uebergangszeiten nicht sehr werthvoll, wenn auf eine längere

Reihe von Jahren hinaus für das ganze Gebiet der Handsetzerei stabile Verhältnisse bestehen und die Gehülfenorganisation eventuell ihre grossen Mittel auf die Gestaltung der Verhältnisse der Maschinensetzer konzentriren kann?

Die Frage, ob die Tarifgemeinschaft gut oder böse sei, ist zum mindesten strittig und lässt sich sogar von Leuten, die von denselben Grundanschauungen ausgehen, verschieden beantworten. — Es ist schon gesagt, dass sich über diese Fragen im Frühjahr 1896 heftige Streitigkeiten entwickelten, und diese griffen vielfach mit unangenehmer Schärfe auf das persönliche Gebiet über. Zum Austrag der Sache wurde eine ausserordentliche Generalversammlung des Verbandes einberufen, die vom 13. bis zum 18. Juli 1896 in Halle stattfand. Von 67 Delegirten stimmten dort 45 für und 22 gegen die Tarifgemeinschaft, die mithin angenommen war. Der oppositionelle „Correspondent"-Redakteur wurde dagegen einstimmig bei einer Stimmenthaltung seines Amtes enthoben. — Dieser Ausgang des Kongresses brachte aber dem Verbande die Ruhe nicht zurück. Gasch gründete eine speziell der Bekämpfung der Tarifgemeinschaft gewidmete Zeitung, die „Buchdrucker-Wacht", und wurde darauf mit noch sechs anderen an der Herausgabe des neuen Organs betheiligten Verbandsmitgliedern vom Centralvorstand unter Verlust aller Rechte aus dem Verband ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse bildeten nun den neuen Zündstoff für die Opposition. Die „Buchdrucker-Wacht" erschien weiter und erscheint noch heute. Statt des einen Angriffspunktes „Tarifgemeinschaft" hatte man jetzt deren zwei: „Ausschlüsse" und „Tarifgemeinschaft".

Zu Pfingsten d. J. hatte die Opposition in Leipzig einen Kongress, auf dem beschlossen wurde, in der Opposition zu beharren. — Neuerdings will nun die Verbandsleitung sogar mit neuen Ausschlüssen vorgehen. Sie schrieb eine Urabstimmung aus und legte den Mitgliedern zwei Fragen vor. Die Abstimmung hat Anfang d. M. stattgefunden. Auf die Frage, ob die Thätigkeit der Opposition gegen das Verbandsinteresse gerichtet sei, haben 13 759 Mitglieder mit Ja und 4601 mit Nein geantwortet. Die Frage, ob die Verbandsschädiger ausgeschlossen werden sollten, wurde von 13 251 Mitgliedern bejaht, von 5164 verneint. Ueber 28 % der abstimmenden Mitglieder haben sich also zu weiteren Ausschliessungen nicht entschliessen können, und 25 % der Abstimmenden haben in der Thätigkeit der Opposition überhaupt keine Verbandsschädigung erblickt. Bei dieser Sachlage scheint es doch, als ob der Vorstand mit weiteren Ausschliessungen nicht besonders praktisch handeln würde. Damit würde zweifellos nur neues Oel ins Feuer gegossen.

Auch kann man — von der statutarischen Berechtigung abgesehen — die moralische Berechtigung des Vorstandes zu solchen Ausschliessungen bezweifeln. Man bedenke die aussergewöhnlich hohen Beiträge, die von den Buchdruckern an den Verband gezahlt werden. In Berlin zahlt der Gehilfe insgesammt die Woche ca. 3 Mk., davon ist reiner Verbandsbeitrag 1,70 Mk. Diese hohen Beiträge werden nicht nur für Kampfzwecke und dergleichen gezahlt, sondern mit der sicheren Voraussicht auf Unterstützung in Fällen von Arbeitslosigkeit, auf der Wanderschaft, bei Krankheiten, im Fall der Invalidität und beim Todesfall. Die Reiseunterstützung beträgt in der Regel 40 Wochen lang pro Tag 1 Mk., die Arbeitslosen-Unterstützung ebensoviel, die Krankenunterstützung, ausser dem Krankengeld von der Ortskrankenkasse, pro Tag 1,40 Mk., die Invaliden-Unterstützung beträgt pro Tag 1 Mk., und beim Ableben werden 100 Mk. bezahlt. Bis zum Strike 1891/92 hatten die Mitglieder auf diese Unterstützungen ein klagbares Recht. Eben dieses Recht der Mitglieder veranlasste die Behörde während des Strikes, am 4. Dezember 1891, zur Sequestration der damals in Stuttgart befindlichen Central-Invalidenkasse; und auch das Berliner Polizei-Präsidium stützte sich auf dieses Recht, als es am 30. Dezember die weitere Auszahlung von Strikegeldern aus den Vereinsmitteln untersagte. Die Behörde betrachtete den Verein als eine Versicherungsgesellschaft, und da ihr über solche das Aufsichtsrecht zusteht, so gab sie dem Verband nach dem Strike auf, eine getrennte Verwaltung der Vereinsmittel einzuführen, je nachdem die Gelder zu Unterstützungszwecken oder zu allgemeinen Verbandszwecken dienen sollten. Die Unterstützungsgelder waren danach den Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften gemäss anzulegen und für allgemeine Gewerkschaftszwecke unangreifbar. Da man jedoch die Gesammtmittel des Verbandes für event. Kämpfe verfügbar zu erhalten wünschte, so wählte der Vorstand im Einverständniss mit den Mitgliedern den Ausweg, das Statut umzuändern, aus dem alten „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" den „Verband deutscher Buchdrucker" zu machen und vom 1. Januar 1893 ab sämmtliche vom Verband nach wie vor gewährte Unterstützungen zu freiwilligen zu machen, auf deren Auszahlung kein klagbares Recht bestand. Damit befreite sich der Verband von dem behördlichen Aufsichts- und Einspruchsrecht.

Ob er sich aber damit auch von der moralischen Verpflichtung den Mitgliedern gegenüber befreite, die freiwillig zu Gunsten der Aktionsfähigkeit ihrer Gewerkschaft auf in langen Jahren mit grossen Opfern erworbener Rechte verzichteten? Nein, die moralische Verpflichtung hat der Verband nach wie vor, und er erfüllt sie auch treulich. Nur bei den „Verbandsschädigern" glaubt man sich über die bestehende Verpflichtung hinwegsetzen zu dürfen. Die Entstehungsgeschichte des Verbandes lehrt aber, dass er gegen seine Mitglieder weitergehende Verpflichtungen hat, und grössere Rücksicht nehmen sollte, als ein beliebiger Fachverein mit Groschenbeiträgen. Darauf zu fussen, dass die Mitglieder sich ihrer Klagerechte begeben haben, ist nicht nobel.

Wenn die Verbandsleitung weniger verschwenderisch mit Ausschlussdrohungen umgehen wollte und wenn sich beide Parteien versöhnlich zu nähern suchten, um den beiderseits als Uebel empfundenen Bruderzwist endlich beizulegen, dann würden beide Theile im Interesse ihrer Gewerkschaft handeln. Jetzt sitzen die „Verbandsschädiger", wie es scheint, ebenso auf den Bänken der Gerechten, wie auf denen der Spötter.

Berlin-Halensee. Max Pfund.

### Die diesjährige Strike-Bewegung im oberschlesischen Industriegebiet.

Der eigenartigste Industriebezirk Deutschlands ist der oberschlesische; in nationaler, politischer und religiöser Beziehung nimmt er eine entschiedene Sonderstellung ein. Unternehmerthum und Beamtenschaft sind deutsch; die Unternehmer gehören zu den feudalsten Geschlechtern Preussens. Die Arbeiter sind in der Mehrzahl Polen; nur die mittleren und höheren Schichten des Proletariats sind stark mit Deutschen gemischt. Die Unternehmer sind konservativ, die Arbeiter in ihrer Masse ultramontan; der Sozialismus unter den oberschlesischen Industriearbeitern, namentlich unter den polnischen, steht noch im Anfangsstadium seiner Entwickelung. Er ist hier ein Produkt der Zuwanderung deutscher Arbeiter, die überall nöthig war, wo es sich um gelernte Arbeit handelte. Endlich sind das Unternehmerthum und die höhere Beamtenschaft vorwiegend evangelisch, während die Arbeiterschaft streng katholisch ist.

Im Allgemeinen wurde bisher der polnische, stark unter dem mächtigen Einflusse der Geistlichkeit stehende oberschlesische Arbeiter für sehr schwerfällig gehalten, der auch den Ideen der modernen Arbeiterbewegung schwer oder gar nicht zugänglich sei. Wenn das schon für frühere Zeiten nicht ganz richtig war, so stimmt es für jetzt gar nicht mehr. Schon in den Jahren 1871 und 1889 zeigten die oberschlesischen Bergarbeiter eine leider viel zu grosse Beweglichkeit und sodann eine unzweifelhafte Begeisterung für moderne Arbeiterforderungen. Freilich äusserte sich damals die Sympathie der Strikenden mit modernen Arbeiterforderungen nur als Stroh- und Schadenfeuer, wie das bei einer kulturell zurückgebliebenen Arbeiterschaft ziemlich selbstverständlich ist. Es fehlt dem Oberschlesier weniger die geistige Beweglichkeit, als ein gewisses Bildungsniveau, ohne das moderne Arbeiterforderungen nicht verständig durchgeführt werden können, und an einer sachgemässen fortdauernden Schulung in den ihn besonders angehenden Fragen. Inbezug auf geistige Regsamkeit steht er unseres Erachtens entschieden über dem deutschen ostelbischen Landproletarier; aber er weiss seine guten geistigen Eigenschaften noch nicht zu gebrauchen.

Heuer hat der polnische Bergarbeiter Oberschlesiens eine ganz besondere Lebhaftigkeit entwickelt; leider hat er

auch diesmal wieder seine geschulteren deutschen Kollegen nur in dem nachgeahmt, was am meisten in die Augen fällt, in den Strikes, aber nicht in der ruhigen Arbeit, die den etwaigen Strikes vorhergehen muss, in der Organisirung.

Rund ein Viertelhundert Ausstände sind in Oberschlesien in diesem Jahre ausgebrochen, wenn wir alle Arbeitseinstellungen auf Kohlengruben, Erzgruben, in Hüttenwerken und bei kleineren Unternehmern zusammenfassen. Zeitlich kann man zwei Strikeperioden unterscheiden. Die erste dauerte von Ende März bis Ende Mai, die zweite von Mitte Juli bis Mitte August. Im Frühjahr wurden 7 Strikes in Kohlengruben, 1 Strike in einem Hüttenwerk und 2 Strikes bei kleineren Unternehmern gemeldet; im Sommer strikten Arbeiter von 5 Kohlengruben und -schächten, 4 Erzgruben, 2 Hüttenwerken und 3 kleineren Unternehmern. Räumlich treten, wenn auch nicht ganz klar, drei Strikeheerde hervor. Einer befindet sich im Süden des Industriegebietes, im Bergrevier Ratibor; es ist die Gegend von Czernitz. Ein zweiter liegt im Osten des Industriegebiets, in der Gegend der „Dreikaiserecke", um Myslowitz herum; ein dritter im Nordosten des Industriegebietes, östlich von Beuthen; die beiden letztgenannten Strikeheerde liegen unmittelbar an der Grenze.[1] Im Kern des Industriegebietes, auf der Strecke Gleiwitz - Zabrze - Beuthen - Königshütte - Schwientochlowitz-Kattowitz-Myslowitz war die Strikebewegung am schwächsten.

Gestrikt wurde:

a) im Frühjahr:
1. auf den Kohlengruben „Wolfgang" bei Zaborze, „Jakob", „Neuprzemsa", „Wanda", „Georg" bei Myslowitz, „Leo" und „Charlotte" bei Czernitz;
2. auf der Zinkhütte „Hohenlohehütte" bei Laurahütte;
3. bei einem Zabrzer Fuhrherrn und bei einem Kattowitzer Holzhändler;

b) im Sommer:
1. auf den Kohlengruben „Lythandra" bei Antonienhütte, „Reden" bei Czernitz, auf drei Schächten der „Gieschegrube" bei Myslowitz;
2. auf den Erzgruben (Zink) „Sammelsglück", „Cäcilie", „Otto-Jenny", „Bleischarley" östl. von Beuthen;
3. auf der Zinkhütte „Paul" bei Myslowitz, in einem Röhrenwalzwerk in Gleiwitz;
4. von den Zabrzer Droschkenkutschern und von Maurern in Königshütte.

Sämmtliche Ausstände, die nur in wenigen Fällen die Gesammtbelegschaften der betroffenen Werke umfassten, dauerten meist nur wenige, selten acht und mehr Tage. Es waren ohne Ausnahme plötzliche Explosionen, die, schnell herbeigeführt, ebenso schnell wieder erloschen. In vielen Fällen waren die jüngeren Arbeiter, die Schlepper, die Anstifter, ihnen schlossen sich in einigen Fällen die Mädchen und Frauen an, die bekanntlich in der oberschlesischen Montanindustrie in immer noch sehr erheblicher Zahl beschäftigt werden.

Die Gesammtzahl der an den Ausständen betheiligt gewesenen Arbeiter mag etwa 4—5000 betragen. Die Erfolge waren minimal: unerhebliche Lohnerhöhungen, die sogar zum Theil nach einiger Zeit wieder rückgängig gemacht wurden. Zu Ausschreitungen der Strikenden ist es nur in einem Falle gekommen.

Von einem Zusammenhange unter den Strikenden der verschiedenen betheiligten Werke ist nichts bekannt geworden; selbst die in Oberschlesien so überaus scharfen Behörden, die bei der geringsten Regung mit mächtigem Gensdarmerie- und Polizistenaufgebot u. s. w. vorgehen, haben keine Spur von Verhetzung zum Strike, keine Spur einer heimlichen, ad hoc geschaffenen Organisation entdecken können. In einem einzigen Falle scheint ein gewisser Strikeplan von einer plötzlich ins Leben getretenen, aber wahrscheinlich schon wieder erloschenen Organisation entworfen worden zu sein: bei dem Ausstande der Erzgräber der „Cäciliengrube" bei Beuthen. Hier weist der Ursprung der Organisation auf den christlichen Arbeiterverein zurück. Doch auch diese Organisation der Arbeiter hat über das Gebiet der Cäciliengrube nicht hinausgegriffen.

Es erhebt sich da die schwierige Frage: wie kommt der fromme, strengkirchliche Pole, der vor jedem Heiligenbilde an der Strasse die Mütze zieht, vor der Kirche die Kniee beugt, bei grossen Prozessionen und kirchlichen Festen in seinem Feierkleide nie fehlt, der jede Schicht mit einem inbrünstigen Gebet vor dem Bilde der Patronin der Bergleute, der heiligen Barbara, beginnt, wie kommt er zu den angegebenen „Erhebungen" gegen seine Autoritäten? Von „Verhetzung" kann keine Rede sein, die Ausstände waren rein spontaner Art.

Am nächsten liegt es, die anerkannt niedrigen Löhne der oberschlesischen Arbeiter, im besonderen der Bergarbeiter, in Verbindung mit der bereits seit dem Frühjahre dauernden Beunruhigung der Grenzbewohner durch die drohende Grenzsperre und durch die steigenden Lebensmittel- (insbesondere Fleisch-) preise als Grund des Strikefiebers zu nennen. Dafür sprechen u. A. die Thatsachen, dass zwei der Strikeheerde in unmittelbarer Nähe der Grenze liegen, wo die Preissteigerungen am empfindlichsten sich bemerkbar machen, und dass in mehreren Fällen die Strikenden „Teuerungszulagen" verlangten. In erster Linie ist es also die Politik der Agrarier, insbesondere der schlesischen, die für die vielen Strikes im oberschlesischen Kohlenrevier verantwortlich gemacht werden muss. Der Preis des Schweinefleisches ist auf das Doppelte des früheren, stellenweise bereits auf $0{,}_{90}$ M. gestiegen, die Preise der übrigen Lebensmittel steigen ebenfalls, wenn auch langsamer und weniger erheblich; wenn da das Gleichgewicht im Etat der Arbeiterfamilie noch weniger als früher herzustellen möglich ist, so ist die nothwendige Folge die, dass den ungeschulten und unorganisirten Arbeiter leidenschaftlicher Hass gegen die Herren ergreift, dass er in der Leidenschaft seine Kräfte überschätzt und — strikt.

Mindestens ebenso wichtig als der eben angeführte Grund zur Entstehung der Ausstände ist der Mangel jeder Organisation. In den Jahren 1893/94 war die Organisation der oberschlesischen Bergarbeiter versucht worden; in der Zabrzer Gegend hatte es der Verband der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter bereits auf ca. 3000 Mitglieder gebracht. Da fuhren die Behörden dazwischen und lösten die Zabrzer Zahlstelle auf. Seit dieser Zeit ist jeder neue Ansatz zur Organisation mit allen Mitteln unterdrückt worden; gerade in diesen Tagen werden 14 oberschlesische Bergarbeiter, die sich lediglich insofern an ihrer Organisation betheiligt zu haben schienen, als sie Abonnenten der Berg- und Hüttenarbeiterzeitung waren, sich wegen „Geheimbündelei" (!) vor dem Beuthener Landgericht zu verantworten haben. Seit Jahren haben es die Behörden zu keiner ernsthaften gewerkschaftlichen Agitation kommen lassen; im ganzen Jahre 1897 hat bisher nicht eine einzige Versammlung der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter stattgefunden, obwohl viele Versuche dazu gemacht wurden. U. E. wird in keinem Striche Deutschlands die unkluge Unterdrückung jeder gewerkschaftlichen Regung so stark und so nachdrücklich betrieben, wie im oberschlesischen Industriebezirk.

Dass der Mangel der Organisation und ihres erzieherischen Einflusses auf die Arbeiter an den Ausständen einen grossen Theil der Schuld trägt, dafür spricht der Umstand, dass fast alle Strikes auf die Peripherie des Industriebezirks entfallen. Hier ist nämlich die Bekanntschaft mit den Gewerkschaften am geringsten bezw. fehlt sie ganz. Im Centrum des Industriebezirks dagegen hat man wenigstens früher die Gewerkschaften und ihre Grundsätze kennen gelernt; man weiss hier, dass ein Strike ohne Organisation Unsinn ist und hat ihn unterlassen, obwohl es Gründe genug dazu gab. Sehr wichtig war auch, dass die wenigen organisirten Arbeiter im Centrum des Industriebezirks vor unüberlegten Arbeitseinstellungen warnen, und dass ihre warnenden Stimmen von den Strikelustigen vernommen werden konnten. In den Gewerkschafts- und sozialdemokratischen Organen, die der oberschlesischen Bevölkerung zugänglich sind, wurde eindringlichst vor den Strikes gewarnt und zur Organisation ermahnt. Wenn diese Mahnungen z. T. nutzlos waren, so kam das daher, dass die Verbreitung und der Einfluss jener Blätter noch zu gering ist.

In zweiter Linie tragen demnach einen gewissen Theil der Schuld an den Strikes die Behörden, die die gewerkschaftliche Organisation und ihren erzieherischen Einfluss auf die Arbeiter immer noch nicht zu würdigen wissen und deshalb verhindern.

Als dritter Grund, jedoch nur für das Ratiborer Revier, kommt eine gewisse „Verhetzung" in Betracht. Doch ist

[1] Es mag hier erwähnt werden, dass auch jenseits der Grenze, auf österreichischem und russischem Gebiete, um Jaworzno und Dombrowa herum, vielfach gestrikt worden ist.

diese „Verhetzung" anderer Art, als die von den Behörden gemeinte. Wir meinen die Agenten der rheinisch-westfälischen Gruben, die während des ganzen Frühjahrs in den südlichen Kohlengebieten und auf dem flachen Lande umhergezogen sind und unter hohen Lohnversprechungen Arbeiter nach dem rheinisch-westfälischen Kohlenbecken angeworben haben. Deren Erzählungen von den Löhnen im Ruhrgebiet haben erklärlicher Weise die hiesigen Arbeiter veranlasst, gleich hohe Löhne wie dort auch hier zu fordern, zumal da sie selbst sahen und hörten, welche enormen Profite die oberschlesischen Kohlengruben in diesem Jahre abwerfen.

Bei der Verständnisslosigkeit der oberschlesichen Behörden gegenüber der Gewerkschaftsbewegung ist leider nicht zu erwarten, dass sie ihre Taktik gegen die gewerkschaftliche Agitation ändern. Ist diese Erwartung richtig, und kommt die angekündigte Grenzsperre gegen russisches Schweinefleisch in der That zu Stande, so wird sich Niemand wundern dürfen, wenn vielleicht noch in diesem, sicher aber wieder im nächsten Jahre neue und vielleicht umfangreichere Arbeitseinstellungen vorkommen.[1])

Königshütte (O.-S.). August Winter.

**Bauarbeiter-Strike in Budapest.** Seit dem 23. August standen in Budapest ungefähr 20000 Bauarbeiter im Strike, nachdem die Arbeitgeber die Hauptforderungen der Arbeiter, nämlich $9^1/_2$stündige Arbeitszeit, Festsetzung eines Minimallohnes und Abschaffung des Particführerunwesens, abgelehnt hatten. Es kam wiederholt zu Zusammenstössen zwischen Strikenden und Polizei, so dass in einem Aufruf der Arbeiter angegeben werden konnte, dass schon am zweiten Striketage 300 Arbeiter schwer verwundet waren. Zu Beginn des Strikes nahm die Polizei Massenverhaftungen vor; die Arbeiter geben deren Zahl mit 500 an. Nach rund vierwöchiger Dauer bewilligten die Meister eine allgemeine 25%ige Lohnerhöhung; sicherten den Arbeitern das pünktliche An- und Abläuten bei Beginn und Ende der Arbeitszeit und Abschaffung des Partieführersystems zu. Nicht bewilligt wurde die Verkürzung der Arbeitszeit auf neuneinhalb Stunden, ferner die Arbeitsvermittelung durch die Fachvereine der Gehülfen und der Minimallohn.

## Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiter-Ausschüsse.

**Kaufmännische Schiedsgerichte.** In einem an den preussischen Handelsminister erstatteten ausserordentlich sachkundigen Gutachten, dem ersten, das im Wortlaut bekannt wird, hat sich die Handelskammer Frankfurt a. M. für die Errichtung von Schiedsgerichten zur Erledigung kaufmännischer Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag nach Art der Gewerbegerichte ausgesprochen. Zunächst wendet sich das Schriftstück sehr richtig gegen den vom Deutschen Verband kaufmännischer Vereine vertretenen Vorschlag, Kammern für kaufmännische Arbeitsstreitigkeiten bei den Schöffengerichten zu etabliren. Derartige Schiedsgerichte könnten nur dann gut funktioniren, wenn die Beisitzer aus freier Wahl der Interessentenkreise hervorgegangen sind und sich des vollen Vertrauens derselben erfreuen. Dies würde aber bei der Organisation nach Art der Schöffengerichte kaum der Fall sein, wenn, wie in dem Erlasse angedeutet, die Auswahl der Beisitzer von dem Gerichte vorzunehmen wäre und nicht, wie bei den Gewerbegerichten, eine freie Wahl durch die Interessenten stattfände. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass, wenn sämmtliche Handlungsgehülfen, gegen die kein Ausschliessungsgrund vorliege, als Beisitzer herangezogen werden könnten, vielfach ungeeignete, sei es nicht genügend befähigte, sei es nicht genügend charakterstarke und unabhängig denkende Personen, zu dem schwierigen Schiedsrichteramte berufen werden würden; ein Schiedsgericht, dessen Beisitzer aber nicht das volle Vertrauen in den Kreisen besitzen, für die das Schiedsgericht wirken soll, sei werthlos. Endlich käme die Ueberlastung der Amtsgerichte in den grösseren Städten — in welchen doch zunächst kaufmännische Schiedsgerichte zu bilden wären — als nicht unwesentliches Bedenken in Betracht; Streitigkeiten der Art, wie sie durch die Schiedsgerichte entschieden werden sollen, bedürften schleuniger Erledigung, es gehe nicht wohl an, den Spruchtermin auf viele Wochen hinauszuschieben. Aus allen diesen Erwägungen könne die Angliederung der Schiedsgerichte an die Amtsgerichte nicht befürwortet werden. Ebenso wenig sei freilich die blosse mechanische Ausdehnung des Gewerbegerichts-Gesetzes auf die Handlungsgehülfen zu empfehlen. Die Handelskammer führt hier ebenfalls zutreffend aus: „Im Gewerbegerichts-Gesetze wird für das aktive und passive Wahlrecht das Alter von 25 bezw. 30 Jahren verlangt; im Hinblick auf die höhere Bildung der Handlungsgehülfen und den Umstand, dass durch eine so hohe Altersgrenze der grösste Theil der Gehülfen vom Wahlrechte ausgeschlossen wäre, erscheint ein Mindestalter von 25 bezw. 21 Jahren ausreichend. Für eine höhere Grenze der Zulässigkeit der Berufung — nach dem Gewerbegerichts-Gesetze § 55 ist dieselbe zulässig, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 100 M. übersteigt — etwa 300 M., wie aus den Kreisen der Handlungsgehülfen verlangt wird, spricht der Umstand, dass die Streitobjekte überhaupt verhältnissmässig höher sein dürften, als bei den Gewerbegerichten, und dass es wünschenswerth ist, die Berufung auf möglichst wenige Fälle einzuschränken, weil bei Zulässigkeit der Berufung in einer grösseren Zahl von Fällen den Gehülfen die Wohlthat rascher Erledigung ihres Klageanspruches geraubt würde." Nach alledem kommt die Handelskammer zu dem Schlusse, dass es mit obigen Modifikationen sich empfiehlt, die Bildung solcher Schiedsgerichte im Anschluss an die Gewerbegerichte oder als selbständige, nach Art derselben ausgestaltete Gerichte — im Wege einer Novelle zum Gewerbegerichts-Gesetze oder durch ein besonderes Gesetz vorzunehmen.

**Antheil der Handlungsgehülfen am Gewerbegericht der Stadt Bern.** Für die Entscheidung der in Deutschland gegenwärtig amtlich in Bearbeitung befindlichen Frage, ob und auf welche Weise für die Handlungsgehülfen eine Art Gewerbegerichte zu schaffen seien, dürften die Erfahrungen von Werth sein, welche in Bern gemacht worden sind. Nach dem Jahresbericht für 1896 des Gewerbegerichts dieser Stadt, dem die Handlungsgehülfen seit Bestehen (seit 1894) in einer Gruppe VIII zusammen mit den Angestellten der Verkehrs- und freien Gewerbe unterstehen, klagten im letzten Jahr auf 43 Arbeitnehmer der ganzen Gruppe nicht weniger als 23 Handelsangestellte, meist wegen Kündigung und Entlassung. Wenn dies in einer Stadt wie Bern, die wesentlich Beamten- und Kleinbürgerstadt ist, ohne wesentliche Industrie und grössere Handelsgeschäfte, der Fall war, eine wieviel stärkere Frequenz wird dann für kaufmännische Gewerbegerichte der mittleren und grossen Handels- und Industriestädte in Deutschland zu erwarten sein.

## Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

**Bekämpfung der Missstände im Hamburger Hafen.** Während der Antrag des Senats auf Einsetzung eines Hafeninspektors seit Monaten unerledigt bei der Hamburger Bürgerschaft liegt, hat die Hamburger Polizei dem Unwesen der Lohnauszahlung an Hafenarbeiter in Wirthschaften zu steuern versucht. Sie erliess unterm 11. Aug. eine Bekanntmachung, nach welcher die Uebertretung des Verbots des § 115a der R.G.O., Löhne in Wirthschaften auszuzahlen, oder der Versuch der Umgehung durch Auszahlung in Privaträumen der Wirthe oder in sonstigen mit Wirthschaften in enger Verbindung stehenden Lokalen mit Entziehung der Schankkonzession bestraft werden solle. Durch diese scharfe Strafandrohung soll verhindert werden, dass die Arbeiter einen Theil ihres Verdienstes in der Wirthschaft sofort wieder ausgeben müssen oder von dem Wirthe abhängig

[1]) Mit Anfang voriger Woche ist auf der Zinkerzgrube „Neue Helene", der grössten Zinkerzgrube Oberschlesiens, die eine Gesammtbelegschaft von ca. 2200 (1600 männl. und 600 weibl.) Arbeitern besitzt, ein Ausstand ausgebrochen. Bisher striken 1200 Mann, der Ausstand droht allgemein zu werden. Veranlassung zum Strike gab die Verlängerung der Arbeitszeit. — Inzwischen, während des Druckes, ist zu den oben genannten Ausständen ein neuer, auf der Kohlengrube „Hohenlohe" bei Laurahütte, hinzugekommen.

sind, sofern diesem gleichzeitig die Annahme der Arbeiter für gewisse Betriebe obliegt. Es steht nun zu fürchten, dass die neue Bekanntmachung trotz ihrer scharfen Strafandrohung an dem bisherigen Uebel nicht viel ändert, weil die Hauptsache, die Annahme der Arbeiter durch die Wirthe und dadurch die Veranlassung für die Arbeitsuchenden, sich durch grossen Konsum bei ihnen zu empfehlen, nicht beseitigt ist. Erst wenn der Staat die Arbeitsvermittlung selbst in die Hand genommen, die durch Wirthe verboten und gleichzeitig hinreichende Unterkunftslokale für Arbeitslose am Hafen geschaffen hat, wird die Wurzel des Missstandes getroffen sein.

**Eisenbahn-Unfälle und Sozialpolitik.** In dem, unter dieser Ueberschrift erschienenen, leitenden Aufsatz in No. 41 der „Sozialen Praxis" war u. A. auch das Eisenbahn-Unglück von Neustadt an der Main-Weser Bahn im März dieses Jahres erwähnt, mit dem Bemerken, die Strafkammer Marburg habe in der Verhandlung festgestellt, dass der Stationsverwalter Bilz, obwohl er von der Influenza befallen war, zwei Tage ununterbrochen Dienst gethan hatte, und übermüdet gewesen sein musste. Hierzu geht uns unter der Firma der Königlichen Eisenbahn-Direktion Kassel eine Berichtigung zu. Obgleich das Schriftstück keine Namensunterschrift trägt, so geben wir doch die Berichtigung im Wortlaut wieder:

„.. Diese aus den Referaten über die Strafkammerverhandlungen entnommenen Angaben sind unrichtig. Der Stationsverwalter Bilz, der wegen mangelhafter Instruktion seines Vertreters, unter dessen Dienstführung der Unfall geschah, verurtheilt wurde, hat nicht zwei Tage ununterbrochen, sondern folgenden Dienst gethan:

am 18. März, Donnerstag, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,

am 19. März, Freitag, von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 9 Uhr Abends an bis

am 20. März, Sonnabend, 7 Uhr Morgens und an diesem Tage noch von 7 bis 9 Uhr Abends. Der Unfall ist am 21. März um 4 Uhr Morgens geschehen. Der Dienst des Stationsverwalters Bilz, graphisch dargestellt, war daher folgender:




Die vorstehende Mittheilung lässt also die gerichtliche Feststellung, dass der Stationsverwalter von der Influenza befallen war und übermüdet gewesen sein musste, unberührt. Sie erkennt ferner ausdrücklich an, dass unser Bericht genau nach den damaligen Referaten über die Verhandlungen der Strafkammer gearbeitet ist. Diese Referate hatten nicht nur in den Marburger Lokalblättern, sondern auch in der (in Kassel selbst viel gelesenen) „Frankfurter Zeitung" gestanden. Wenn an ihnen gerade die ungeheuerlichste Mittheilung (zweitägiger ununterbrochener Dienst) nicht richtig war, wie ist es dann zu erklären, dass die Direktion ihre Berichtigung nicht schon damals verschickte? Es scheint, dass man sich scheute, einen übertriebenen Bericht richtig zu stellen, weil auch nach Abzug der Uebertreibung noch immer genug Gravirendes übrig blieb. Wenn die Direktion damals schwieg, aber jetzt, wo die Sammlung und Verarbeitung derartiger Fälle in einer wissenschaftlichen Zeitschrift stattgefunden hat, ihr Schweigen bricht, so liegt hierin wohl der vollgültigste Beweis dafür, wie nothwendig es wäre, die Lage der Eisenbahnarbeiter einmal zum Gegenstande einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung zu machen.

## Versicherung. Sparkassen.

**Unfallversicherung in Oesterreich 1895.** Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlicht mit der gewohnten Verspätung den Bericht über die Ergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1895; in diesem Jahre trat die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das ganze Transportgewerbe in Kraft. Während 1894 bloss 1 598 404 Personen versichert waren, betrug deren Zahl 1895 1 877 194, ein Zuwachs von 278 790 Personen. Dass die Zahl der gegen Unfall versicherten Personen mit der Anzahl der Lohnarbeiter sich nicht deckt, liegt auf der Hand. Noch immer umfasst die Unfallversicherung nicht sämmtliche Betriebe, und in den einzelnen Betrieben sind nicht alle Beschäftigten der Unfallversicherungspflicht unterworfen. Am krassesten tritt dies in der Landwirthschaft hervor. Die Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter betrug nach der letzten Volkszählung 6,4 Millionen Seelen; hiervon sind 495 887, demnach kaum viel mehr als 7 %, gegen Unfälle versichert. In Industrie, Handel und Gewerbe sind 2,8 Mill. Menschen beschäftigt; hiervon waren 1 381 307 Arbeiter, somit etwa die Hälfte, in die Unfallversicherung einbezogen. Die Anzahl der angezeigten Unfälle betrug 54 562 und hat gegenüber dem Jahre 1894 eine Vermehrung um 14 303 erfahren. Auf je 10 000 Vollarbeiter entfallen 448.4 Unfallsanzeigen gegen 406.7 im Vorjahre. Speziell beim Eisenbahnbau und beim Betriebe von Bahnen und anderweitigen Transportmitteln hat sich die durchschnittliche Zahl der Unfälle namhaft vermindert, während die meisten anderen Betriebsgruppen Erhöhungen der Unfallsziffern zeigen. Es betrug:

| | Zahl der Unfälle | Davon mit tödtlichem Ausgange | Mit dauernder Erwerbsunfähigkeit | Mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit | Nicht entschädigungspflichtig |
|---|---|---|---|---|---|
| 1893 . . | 32 917 | 649 | 3 244 | 7 008 | 22 016 |
| 1894 . . | 40 259 | 670 | 3 701 | 8 181 | 27 707 |
| 1895 . . | 54 562 | 835 | 4 924 | 10 636 | 38 167 |

Die Bewegung der angemeldeten Unfälle entspricht im Grossen und Ganzen der Ausdehnung der Unfallversicherung und der stärkeren Inanspruchnahme, welche die Popularisirung der Institution naturgemäss mit sich bringt. Das Prozentverhältniss der Fälle mit tödtlichem Ausgange ist trotz der Erweiterung des Kreises der Versicherten gleich geblieben, nämlich unter 10 000 versicherten Vollarbeitern wie im Vorjahre 6,8 % Unfälle mit tödtlichem Ausgange. Dagegen haben sich die Fälle dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bedeutend gesteigert. Auf 10 000 versicherte Arbeiter kommen 40,5 (+ 3,1) Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit und 87,4 (+ 4,8) Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen. Die namhafte Steigerung der Unfälle gab zu einer bedeutenden Erhöhung der geleisteten Entschädigungen Anlass. Darüber giebt die folgende Tabelle Aufschluss:

| | Auszahlungen an Renten und Entschädigungen | Einnahmen an Versicherungsbeträgen | Verhältniss der Entschädigungen zu den Beiträgen | Verhältniss der Entschädigungen zur Lohnsumme |
|---|---|---|---|---|
| | Gulden | | Prozent | |
| 1890 | 205 597 | 3 785 256 | 5.4 | 0.076 |
| 1891 | 586 188 | 3 824 165 | 15.3 | 0.225 |
| 1892 | 887 551 | 4 270 052 | 20.8 | 0.317 |
| 1893 | 1 248 259 | 4 559 816 | 27.4 | 0.418 |
| 1894 | 1 691 198 | 4 790 538 | 35.3 | 0.530 |
| 1895 | 2 259 308 | 6 901 155 | 32.7 | 0.517 |

Ende des Jahres 1896 standen im Genusse dauernder Renten:

| | Zahl der Personen | Jahresbetrag der Renten | Durchschnittl. Jahresbetrag der Rente für eine Person |
|---|---|---|---|
| | Gulden | | |
| Dauernd gänzlich Erwerbsunfähige . . . | 779 | 170 508 | 218.86 |
| Dauernd theilweise Erwerbsunfähige . . . | 9 984 | 802 124 | 80.34 |
| Wittwen . . . . . | 2 008 | 147 171 | 73.30 |
| Kinder . . . . . . | 3 551 | 170 760 | 48.14 |
| Ascendenten . . . . | 305 | 15 813 | 51.85 |
| Zusammen Ende 1895 | 16 627 | 1 306 376 | 78.57 |
| Dagegen Ende 1894 . | 12 267 | 960 790 | 78.32 |
| Ende 1893 . . . . . | 8 886 | 660 997 | 74.39 |

Die Zahl und die Höhe der geleisteten Renten ist konform mit der Ausdehnung der Unfallversicherung gestiegen. Auch die durchschnittliche Höhe der einzelnen Renten hat sich gehoben, was dem Hinzutreten der besser entlohnten Arbeiter der Eisenbahnen zuzuschreiben ist. Die finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherung schliessen 1895 mit einem Defizit von über 3/4 Mill. Fl. oder 12 1/2 % der Deckungskapitalien.

**Private Unfallversicherung in Holland.** Der jüngste Bericht der holländischen Fabrikinspektoren, der die Jahre 1895 und 1896 umfasst, giebt an, dass in 4868 Fällen der vorgekommenen 5016 Betriebsunfälle Vorsorge für ausreichende Entschädigung getroffen war. 1369 Verunglückte erhielten ihren vollen Lohn, 524 einen Theil desselben während ihrer Arbeitsunfähigkeit Desgleichen wurden in vielen Fällen die Heilungskosten von den Arbeitgebern getragen. Aus Krankenkassen erhielten 1236 Arbeiter Beiträge, und zwar in 215 Fällen bis zur vollen Lohnhöhe. Versicherungsgesellschaften zahlten Entschädigungen an 1264 Arbeiter.

**Uebernahme des Heilverfahrens durch die Invalidenversicherung. Denkschrift der Hanseatischen Versicherungsanstalt.** Der Vorstand der Hanseatischen Invalidenversicherungs-Anstalt hat dem Ausschusse einen ausführlichen Bericht über die Erfolge zugehen lassen, die bisher mit der Uebernahme des Heilverfahrens namentlich bei Lungenkranken erzielt wurden. In den Jahren 1892—1896 sind von der Anstalt dafür r. 422 000 M. aufgewandt worden, von welcher Summe r. 112 000 M. die Krankenkassen des Anstaltsbezirks erstattet haben, so dass r. 310 000 M. zu Lasten der Versicherungsanstalt verblieben sind. In den ersten Jahren handelte es sich nur um geringe Summen; erst vom Jahre 1894 an wurde dieses Gebiet in ausgedehntem Umfange in Angriff genommen; der Aufwand im letzten Jahre — 1896 — belief sich auf r. 165 000 M. Insgesammt gingen in dem genannten Zeitraum 2030 Anträge auf Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens ein (darunter 1896 allein 1040), von denen 1267 genehmigt und 738 abgelehnt wurden. Unter ihnen waren 1646 von Lungenkranken, von denen 1113 genehmigt und 528 abgelehnt wurden. Ausser Lungenkranken waren es besonders an Gicht und Gelenkrheumatismus leidende Personen; von solchen wurden im Jahre 1896 allein 61 und in den letzten drei Jahren überhaupt gegen 100 nach Bad Oeynhausen verschickt. 12 besonders mit nervösen Leiden behaftete Personen wurden in der Wasserheilanstalt Kleinen in Mecklenburg untergebracht. — Von den 1113 Lungenkranken, deren Anträge genehmigt wurden, waren 792 männlich, 321 weiblich. 1040 von den 1113 Lungenkranken waren als lungenschwindsüchtig in mehr oder minder hohem Maasse zu erachten. Besonders zahlreich vertreten waren unter den männlichen Lungenkranken die Metallarbeiter, wie Schlosser, Schmiede u. s. w. (mit r. 80), Holzarbeiter, wie Tischler, Drechsler u. s. w. (mit r. 70). Ebenfalls etwa 70 stellten Handlungsgehülfen und Schreiber. Die gleiche Zahl fiel auf das Baugewerbe (Maurer, Zimmerleute, Bauarbeiter). Das Buchdruckergewerbe war mit 40 bis 50 vertreten, 30 bis 40 entfielen auf die Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher), und annähernd so viele auf die Tabakindustrie. Zahlreich waren unter den Lungenkranken auch die Steinhauer (etwa 20), die Brauereiarbeiter und Küper (ebenfalls etwa 20), die Maler und Lackirer (14) und die Kellner (12). Von den weiblichen Kranken gehörte die weit überwiegende Zahl, mehr als 200, zu den Dienstmädchen. Stark vertreten waren auch die Handelsgehülfinnen und die Näherinnen (je mit 15 bis 20) und die Anlegerinnen in Druckereien (mit 9 Personen). Die Dauer der Kur umfasst durchschnittlich 3 Monate; je nach den Umständen wird sie abgekürzt oder ausgedehnt, in einem Falle hat sie sogar nahezu 7 Monate umfasst. Bei Beendigung der Kur wird der Heilerfolg genau nach der Beeinflussung sowohl des Lungenleidens, als auch des Allgemeinbefindens und nach dem Grade der Rückerlangung der Erwerbsfähigkeit festgestellt. Von Zeit zu Zeit und mindestens jährlich einmal wird alsdann ermittelt, ob der erreichte Erfolg vorgehalten hat. — Die Dauer des Erfolgs der Heilbehandlung konnte Ende 1896 bei 656 von den behandelten 1040 Personen festgestellt werden; davon waren zu dieser Zeit verstorben 89, Invalidenrente war an 70 bewilligt, und 469 waren noch im Zustande der Erwerbsfähigkeit. Unter den letzteren befanden sich 185 Personen, bei denen dieser Zustand bereits länger als ein Jahr, und 10, bei denen er mehr als zwei Jahre währte.

## Wohnungswesen.

**Hessische Wohnungsinspektion 1895/96.** Die hessische Regierung hat den Ständen auf deren Wunsch soeben eine statistische Uebersicht über die auf Grund des hessischen Wohnungsgesetzes besichtigten Wohnungen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 überreicht. Danach unterliegen im ganzen Grossherzogthum 15 Gemeinden mit über 5000 Seelen dem Gesetz, nur auf 3 Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl ist dasselbe durch Polizeiverordnung ausgedehnt, so dass das ganze flache Land von der Wirksamkeit des Gesetzes Nichts weiss. In den drei Landgemeinden wurden allerdings nur drei Wohnungen beanstandet. In den 15 Städten unterlagen der Inspektion 12 456 dreizimmerige, 7231 zweizimmerige und 2621 einzimmerige Wohnungen, von denen 981 beanstandet wurden. Gross war die Anzahl der Beanstandungen natürlich besonders in den Industrieorten. So unterlagen der Bemängelung in Offenbach 113 dreizimmerige Wohnungen, 131 Schlafräume für ledige Schläfer und 40 Schlafräume für Lehrlinge und Gesellen. In Neu-Isenburg, dem durch den Wäscherinnenstrike bekannt gewordenen ländlichen Industrieort, lagen von insgesammt 917 Wohnungen nicht weniger als 128 im Kellergeschoss und 225 unterm Dach; 64 wurden beanstandet. Ueber den Erfolg der Bemängelungen ist Nichts mitgetheilt.

**Neue Bauordnungen in deutschen Städten.** Die lang erwartete Reform der Bauordnung für die Stadt Berlin ist nunmehr zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Der Magistrat der Stadt Berlin hat es wieder wie schon 1887 bei der bisherigen Bauordnung nicht über sich vermocht, dem im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des sozialen Fortschrittes so nothwendigen, die Grundbesitzerinteressen allerdings vielfach unsanft berührenden Reformwerke seine Zustimmung zu ertheilen. In Folge dessen ist diese Zustimmung durch Beschluss des Oberpräsidenten von Brandenburg ergänzt worden und die neue Bauordnung am 15. August in Kraft getreten. Sie hat im Allgemeinen den Inhalt, den wir schon in No. 42 dieser Zeitschrift angegeben haben, ist also im Ganzen ein Fortschritt. Die Abschwächungen, deren Durchsetzung durch Magistrat und Stadtverordnete wir befürchteten, sind im Wesentlichen unterblieben. — Auch die viel umstrittene Revision der Bauordnung für die Berliner Vororte ist nunmehr durch eine unter dem 24. August ergangene Verordnung der Regierung zu Potsdam abgeschlossen worden, die im Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht ist. Die Aenderungen bestehen hauptsächlich darin, dass bei den Gemeinden Steglitz und Schöneberg Theile, die bisher landhausmässig zu bebauen waren, der geschlossenen Bebauung überwiesen worden sind, und dass für das landhausmässig zu bebauende Gebiet von Friedenau und Pankow und theilweise auch für das dieser Bebauung in Steglitz nach wie vor vorbehaltene Gebiet drei anstatt zwei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander zugelassen worden sind. Der Haus- und Grundbesitzer-Verein zu Friedenau will sich dabei nicht beruhigen, sondern hat die Gemeindevertretung um eine Petition an das Abgeordnetenhaus ersucht, worin um eine nochmalige Durchsicht der Bauordnung gebeten werden soll. — In Mainz sind nach jahrelangen Bemühungen nunmehr vom Magistrat und Stadtverordneten die Entwürfe einer neuen Baupolizei-Ordnung und eines Ortsbaustatutes fertiggestellt worden. Sie bedürfen jedoch noch der Genehmigung der vorgesetzten Behörden. — In Frankfurt a. M. sind die Vorschriften für die Bebauung in den Theilen ausserhalb des eigentlichen alten Stadtkernes unter dem 2. Juli abermals nicht unerheblich verschärft. — Auch in Stettin ist eine neue Bauordnung im August in Kraft getreten.

**Arbeiterwohnungen in Budapest.** Die ungarische „Arbeiterheim-Genossenschaft" lässt für ihre Mitglieder bei Rákos-Keresztur, unweit von Budapest, unmittelbar an der Eisenbahn, tausend Wohnhäuser erbauen und mit Brunnen versehen. Jedes Haus, zwei Zimmer, Küche, Kammer und Keller enthaltend, ist aus gebrannten Ziegeln hergestellt und

mit Ziegeln gedeckt. Die Dauer der Amortisation ist mit 26 Jahren, die Jahresquote für Verzinsung, Amortisation und Lebensversicherung mit 160 fl. festgestellt. Stirbt der Eigenthümer vor Ablauf der Amortisationspflicht, so geht das Haus sofort lastenfrei in das Eigenthum der Erben über; ebenso ist auf dem Wege der Unfallversicherung dafür Sorge getragen, dass in dem Augenblicke, wo der Eigenthümer des Hauses in Folge eines Unfalles arbeitsunfähig wird, der Rest der auf der Realität haftenden genossenschaftlichen Forderung extabulirt wird und somit die Schuld an die Genossenschaft erlischt. Von der Regierung ist für die Häuser dieser Kolonie dreissigjährige Steuerfreiheit, sowie Stempel- und Gebührenfreiheit in Aussicht gestellt und für die Herstellung einer Schule und einer Kinderbewahranstalt Sorge getragen. Die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen hat für den Verkehr mit der Hauptstadt besonders ermässigte Fahrpreise zugesagt, sowie eigene Züge, die auf keiner Zwischenstation halten werden. Jedes Genossenschaftsmitglied hat der Pester Ungarischen Kommerzialbank einen Sicherstellungsbeitrag von 160 fl. einzuzahlen. Ueber die innere Verfassung der Genossenschaft und die Garantieen für die Unabhängigkeit der Arbeiter ist aus den bisherigen Berichten nichts zu ersehen.

## Erziehung. Schule. Volksbildung.

**Fortbildungs-Stipendien des Londoner Grafschaftsraths.** Der Londoner Gewerkschaftsrath giebt jährlich über tausend Stipendien an Kinder der weniger bemittelten Klassen aus, um ihnen den Besuch von Kunstschulen, technischen Instituten und andern höheren Bildungsanstalten zu ermöglichen. Die meisten dieser Stipendien werden auf Grund von Wettprüfungen erlangt. Sie zerfallen in Stipendien für vorgeschrittenere Haushaltungslehre (an Mädchen), Stipendien für Gartenbaukunde, Stipendien für Kunstgewerbe-Schulen und Stipendien für technischen Fortbildungsunterricht und technisches Studium im weiteren Sinne. Ausserdem werden noch eine Reihe Stipendiumsverlängerungen an solche Schüler und Studirende bewilligt, die gute Leistungen abgelegt haben und ihr Studium über die Dauer des erlangten Stipendiums hinaus auszudehnen wünschen. Die Stipendien für Kunst und Kunstgewerbe zerfallen in folgende Klassen: 100 Stipendien von 5 £ jährlich auf zwei Jahre an junge Leute beiderlei Geschlechts, welche die Abendklassen der Kunstgewerbeschulen besuchen. Sie haben den Zweck, den jungen Leuten Fahrkosten und andere Gelegenheitsausgaben zu ersetzen. Inhaber dieser Stipendien dürfen im zweiten Jahr um die höchsten Kunststipendien des Grafschaftsraths sich bewerben: dreissig Kunstgewerbe-Stipendien an junge Leute, die schon in einem Beruf thätig sind, der künstlerische Ausbildung verlangt. Sie sollen die Empfänger befähigen, die Abendkurse besserer Kunstschulen zu besuchen; sie zerfallen in 20 Stipendien von 10 £ jährlich sammt den Unterrichtskosten, sowie in 10 Stipendien von 20 £ jährlich plus Unterrichtskosten und werden auf drei Jahre bewilligt. Ferner Kunststudien-Stipendien an junge Leute, die Unterstützung brauchen, um die Tageskurse an Kunstschulen zu besuchen; sie werden auf zwei Jahre gewährt und schliessen freien Unterricht sammt jährlich 20 £ Zuschuss ein. Die Stipendien für technologische Fortbildung und höheres Studium zerfallen in: Sechshundert Anfangs- („Junior“)-Stipendien an Knaben und Mädchen, welche die Elementarschule besucht und deren Eltern nicht über 3 £ Wochen- oder 150 £ Jahreseinkommen haben. Sie werden auf zwei Jahre ertheilt, gewähren freien Unterricht in einer höheren Schule und im ersten Jahr 8, im zweiten 12 £ Zuschuss. — Fünfzig Mittel- („Intermedial“-) Stipendien auf drei Jahre an Knaben und Mädchen unter 16 Jahren. Sie gewähren freien Unterricht (einschliesslich der Lehrbücher) an höheren Schulen und einen Zuschuss von 25 £ im ersten, 30 £ im zweiten und 35 £ im dritten Jahr. Fünf Ober- („Senior“-) Stipendien an Studirende, die das vorerwähnte Stipendium erworben hatten und nach Ablegung desselben an Hochschulen weiter zu studiren wünschen. Es wird auf drei Jahre ertheilt und gewährt für jedes Jahr bis 30 £ Studiengeld und einen Unterhaltszuschuss von 60 £. Natürlich sind dies bei weitem nicht die einzigen Stipendien Londons. Fast jede höhere Schule hat sogenannte Eintrittsstipendien, die Schülern ertheilt werden, welche die besten Eintrittsprüfungen ablegen. Die Zünfte der City gewähren jährlich ebenfalls eine grössere Anzahl Stipendien, und was dergleichen Stiftungen mehr sind. Eine Illustration dieses Systems brachte die Zeitschrift „London“ in ihrer Nummer vom 29. Juli am Beispiel eines jungen Mannes, der den Weg „von der Volksschule bis zur Universität“ an der Hand von Stipendien verschiedener Art gemacht hat, die zusammen sich auf 485 £ nebst Freischule in der Londoner technischen Hochschule belaufen, und jetzt mit dem letzten dieser Stipendien eine deutsche Universität bezieht, um dort seine Ausbildung zu vervollständigen. Auch eine junge Dame, die im Sommerexamen 1897 das Oberstipendium des Grafschaftsraths erhalten hat, wird dasselbe in Deutschland ausnutzen.

## Litterarische Neu-Erscheinungen.

**Bei der Redaktion — Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131, Garten — sind eingelaufen:**

### I. Bücher und Broschüren.

Bleicher, Dr. H. Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse (Sonderabdruck aus dem VI. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte). Breslau, Wilh. Gottl. Korn. S. 319 bis 336.

Bonnevay, L. et J. Godart. Le travail à domicile à Lyon (Office du Travail de Belgique). 20 S.

Delas, Joseph-Marie. La réglementation du Travail des enfants et des femmes en Espagne (Office du Travail de Belgique). 7 Seiten.

Henrotte, J. La réglementation internationale du travail dans les industries exceptionnellement dangereuses et insalubres (Office du Travail de Belgique). 15 S.

Hirsch, Paul. Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897, Verlag der Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 72 S. Preis 50 Pf.

Kern, H. La loi cantonale de Zürich sur la protection des ouvrières. Rapport sur son application pendant les années 1895—1896 (Traduit par L. de Raet). (Office du Travail de Belgique.) 6 S.

Pic, Paul. La législation du Travail en France (Office du Travail de Belgique). 56 S.

Varlez, Louis. La législation protectrice en Belgique (Office du Travail de Belgique). 53 S.

Verhaegen, Arthur. L'intervention de la loi en faveur des ouvriers males et adultes (Office du Travail de Belgique) 21 Seiten.

Weber, Alfred. Le développement de la législation protectrice des ouvriers en Allemagne, depuis 1890. Traduit par Alfred Hansay (Office du Travail de Belgique). 51 S.

La réglementation de l'industrie à domicile par le „Woman's industrial Council“ de Londres. Traduit sous la direction et la surveillance de M. L. Pussemier (Office du Travail de Belgique). 4 S.

Die Familie. Studien zur Völkerkunde und Soziale Betrachtungen. (Volksthümliche Sozialwissenschaftliche Schriften. Herausgeber: Hans Fehlinger). 48 S. Preis 15 Kr.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. No. 76. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. September 1897. Berlin 1897, zu beziehen durch die Buchhandlung von Mitscher & Röstel. 41 S.

### II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Baden. Städtetag der mittleren Städte Badens. Jahresbericht der geschäftsführenden Kommission pro 1896/97 und Vorlagen für den III. ordentlichen Städtetag in Weinheim.

Eberbach. Ortsstatut des Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk Eberbach.

Lübeck. Die Handhabung des Heilverfahrens bei Versicherten durch die hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversorgung im Jahre 1896 und Ergebnisse des Heilverfahrens bei lungenkranken Versicherten bis Ende 1896 (vgl. oben Sp. 1315).

Pforzheim. Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen pro 1896.

Posen. Verhandlungen des zweiten Posenschen Städtetages am 26. Juni 1897 zu Lissa.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht in Charlottenburg-Berlin, Englischestrasse 28.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.



Verantwortlich für die Anzeigen: M. Laubsch, Berlin W. 8 — Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1896. Nummer 1.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.





## Innungsnovelle und Gewerbegerichte.

### I. Die Resolution des Verbandstages.

„Der Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechts, sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen."

Am 23. September fand in Straßburg i. Elsaß eine von dem Ausschuß berufene Sitzung von Verbandsmitgliedern, sowie überhaupt von Vorsitzenden deutscher Gewerbegerichte statt, welche insbesondere den Zweck hatte, den Einfluß zu berathen, den die Innungsnovelle auf die Entwicklung der Gewerbegerichte haben werde oder haben könne. Trotzdem nur eine einmalige Einladung wenige Tage vor der Versammlung selbst erlassen war, hatten sich über 60 Gewerbegerichte, vertreten durch ihre Vorsitzenden, eingefunden. Außerdem waren auch Beisitzer der nächstgelegenen Gewerbegerichte, so von Straßburg und Karlsruhe, anwesend.

Der Hauptgegenstand der Berathung ward durch ausführliche Referate von Stadtrath Büttner, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Leipzig, und Stadtrath Boeckh, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Karlsruhe, eingeleitet. Während der erste Referent unter Anerkennung der Richtigkeit der Ausführungen des Geschäftsführers des Verbandes Stadtrath Dr. Flesch[1]) die Ansicht äußerte, daß diese Ausführungen vielleicht doch etwas zu pessimistisch seien,[2]) da nicht anzunehmen sei, daß die Staatsregierungen irgendwelche den Gewerbegerichten abträgliche Entwicklung der Innungs-Schiedsgerichte gestatten würden, betonte der Korreferent gerade die großen Gefahren, die daraus entsprängen, daß auf Grund des Entwurfs die gesammte Zukunft der Gewerbegerichte dem Ermessen der Regierung, d. h. dem Belieben der Verwaltungsbeamten anheim gegeben sei. Es lägen Beispiele genug dafür vor, daß man in dem Wunsche, den Innungen entgegenzukommen und gefällig zu sein, dieselben zur Uebernahme der nach dem Gesetz ihnen freigestellten Aufgaben gewissermaßen veranlaßt habe. Es sei daher möglich, daß zur Bildung von Innungsgerichten direkt aufgefordert werde, um die jetzt unvollkommen erscheinende, durch das Gewerbegerichtsgesetz geschaffene Theilnahme der Arbeiter an der Rechtsprechung u. s. w. einzudämmen. Diese Schiedsgerichte würden schlecht arbeiten, weil das Verfahren umständlich, langsam und theuer sei; und zwar umsomehr, als den Innungs-Schiedsgerichten alle die Funktionen der ordentlichen Gerichte nicht zustehen, welche die Gewerbegerichte derzeit haben. Ja, die Innungs-Schiedsgerichte würden vielleicht gar nicht funktioniren, wenn die Arbeiter die Betheiligung ablehnten; aber sie würden die Ausdehnung der Gewerbegerichte hemmen, ebenso die Entwicklung eines einheitlichen Arbeitsrechtes und vor Allem den Einfluß der Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streitigkeiten u. s. w. hemmen. Er glaubt daher, daß, so viel auch sonst gegen den Entwurf mit der mechanischen Organisation des Handwerks zu sagen sei, die anwesenden Vertreter der Gewerbegerichte sich einstimmig in einer Resolution äußern sollten, welche streng und sicher isolirt den Hauptpunkt, die Zuweisung der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten an die Innungs-Schiedsgerichte und die dadurch bewirkte Hemmung der Gewerbegerichte auf das Schärfste kennzeichne. Er schlug demgemäß folgende Resolution vor:

Die zu Straßburg versammelten Vorsitzenden von Gewerbegerichten beschließen:

1. Der Entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechtes sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen.
2. Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird ersucht, diese Beschlüsse in geeigneter Weise zur Kenntniß der zuständigen Stellen zu bringen.

Der Referent Stadtrath Büttner erklärte sich mit dieser Resolution ausdrücklich einverstanden. In der demnächst anschließenden Debatte wird die Annahme dieser Resolution auf das Nachdrücklichste, insbesondere von Cuno-Berlin und Pohl-Königsberg, empfohlen und von Pöhl lediglich noch der Zusatz gewünscht, daß auch ausgesprochen werde, daß die bereits derzeit bestehende Zuweisung der Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten an die Innungsschiedsgerichte unrichtig sei, daß aber jedenfalls, wenn sie bei-

[1]) In der Sondernummer des „Gewerbegerichts" vom 27. August, woselbst auch die Vorlage im Auszuge abgedruckt ist.

[2]) Da also insofern der Korreferent einen etwas abweichenden Standpunkt einnahm, lassen wir seinen Bericht unten im Wortlaut folgen.

behalten werde, die zulässige Berufung nicht an die Amtsgerichte oder Landgerichte, sondern die Gewerbegerichte gehen müsse. Ein Beisitzer des Gewerbegerichts Karlsruhe, Schuhmachermeister Schmidt, suchte unter ausdrücklicher und warmer Anerkennung der Leistungen, speziell des Gewerbegerichts Karlsruhe, die Bestrebungen der Innungen in Schutz zu nehmen, und insbesondere die von Pohl beantragten Zusätze anzugreifen. Die Versammlung war indeß wohl mit Recht wenig geneigt, die Frage der Zwangsorganisation des Handwerks im Allgemeinen zu diskutiren. Es wurde vielmehr nach weiteren Ausführungen von Reimarus-Magdeburg und einem Schlußwort der Referenten, in dem Boeckh namentlich betonte, daß es sich nicht empfehle, in der heutigen Sitzung Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes zu verlangen, lediglich beschlossen und zwar mit **Einstimmigkeit**, die obige Resolution dem Ausschusse zur Vertretung gegenüber den betheiligten Amtsstellen zuzuweisen. Außerdem wurde mit allen gegen vier Stimmen die Resolution Pohl in folgender Form angenommen:

„Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amtsgerichte bezw. Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden."

Wir glauben, daß diese einmüthige Aeußerung einer so großen Anzahl von Gewerbegerichts-Vorsitzenden eine gewisse Wirkung haben sollte und haben werde, sie sind weder Arbeitnehmer, noch Arbeitgeber, und es war vom Ausschusse wohl richtig, gerade bei dieser Angelegenheit die Einladungen in erster Linie nur an die Vorsitzenden, nicht an die Beisitzer der Gewerbegerichte ergehen zu lassen —, sie sind also bei der Frage der Zwangsorganisation selbst uninteressirt, übten aber eine zu billigende Selbstbeschränkung, wenn sie sich auch von der Berathung derselben fernhielten. In der Hauptfrage dagegen, daß die Entwickelung der Gewerbegerichte nicht gehemmt werden darf, daß es geradezu ein schweres nationales Unglück wäre, wenn diese wichtigste Errungenschaft der sozialpolitischen Epoche von 1890, das Gewerbegerichtsgesetz, gefährdet würde, waren die sämmtlichen Anwesenden vollständig einig. Die angenommene Resolution erschöpft selbstverständlich den Gegenstand nicht und will ihn nicht erschöpfen (z. B. der Gefahren für die Entwickelung der Arbeitsnachweise, der gutachtenden Thätigkeit der Gewerbegerichte u. s. w. ist nicht gedacht). Aber sie bezeichnet den Haupt- und Brennpunkt der Gefahren, und es kann wohl als ein Verdienst des Verbandes bezeichnet werden, daß er auf diese bisher noch nicht beachtete Gefahr mit Nachdruck und vom richtigen Ort — nämlich von einer Versammlung der Gewerbegerichts-Vorsitzenden — aus aufmerksam gemacht hat.

## II. Der Bericht des Korreferenten.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Zwangsorganisation des Handwerks u. s. w. ist in einem von Herrn Stadtrath Dr. **Flesch**, Frankfurt, herrührenden Artikel in der Sondernummer des „Gewerbegericht" vom 27. August 1896 und seitdem in ähnlicher Weise auch von anderer Seite die Befürchtung ausgesprochen worden, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurfes Recht würden, dies eine vollständige Lahmlegung der gesammten Thätigkeit der Gewerbegerichte zur Folge haben würde. Diese Befürchtung wird damit begründet, daß nach dem Entwurf zu den Aufgaben der Innungen gehören soll: 1. die Bildung von Innungs-Schiedsgerichten und 2. die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Ferner wird 3. darauf hingewiesen, daß das Ansehen der Gewerbegerichte als Begutachtungs-Organe dadurch leiden müsse, daß durch den Entwurf auch die Handwerkskammer mit dem Rechte der Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften ausgestattet werden.

Die letztere Befürchtung wird von mir im Wesentlichen getheilt. Wenngleich betont werden muß, daß das den Gewerbegerichten im § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes zuertheilte Recht gleichen Inhalts neben der Befugniß der Handwerkskammern fortbesteht, so erscheint doch die Bestimmung des Entwurfs als eine überflüssige. Uebrigens enthält der Entwurf eine wesentliche Verschlechterung insofern, als nach der Vorschrift in § 92b Abs. 3 des zur Mitwirkung bei Abgabe von Gutachten zu berufende Gesellenausschuß nur zur Abgabe eines Sondergutachtens berechtigt ist, während nach dem Gewerbegerichtsgesetz die Arbeitgeber und die Arbeiter gemeinsam ein Gutachten abzugeben haben. Andererseits ist anzuerkennen, daß für diejenigen Bundesstaaten, in welchen bereits Organe zur Vertretung der Interessen des Handwerks (Gewerbekammern) vorhanden sind, der Entwurf insofern eine Verbesserung mit sich bringt, als er in gewissen Fällen die Mitwirkung eines Gesellenausschusses vorschreibt, während bisher in jenen Organen nur die Arbeitgeber vertreten waren.

Was jedoch die Befürchtungen unter 1 und 2 anlangt, so erscheinen mir diese als zuweitgehend.

**Zu 1:** Es sei zunächst daran erinnert, daß es damals, als den Innungen das Recht zur Errichtung von Schiedsgerichten ertheilt wurde, noch keine Gewerbegerichte gab. Es war auch damals nicht vorauszusehen, daß die schon längst im Gange befindlichen Bestrebungen auf Einführung von Gewerbegerichten bald zu einem Erfolge führen würden. Der Gedanke, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht zur Entscheidung vor den juristischen Richter zu verweisen, sondern diese einem Kollegium von Berufsgenossen der streitenden Parteien zu übertragen, war entschieden zu billigen. War es doch der nämliche Gedanke, dem die Gewerbegerichte im Wesentlichen ihre Entstehung verdanken. Das Recht zur Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten hat nun durch den Entwurf insofern eine allerdings nur unwesentliche Aenderung erfahren, als es auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren ungelernten Arbeitern ausgedehnt worden ist und als den Innungs-Schiedsgerichten eine dem § 51 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Befugniß zugesprochen worden ist. Ueberdies hat das Recht der Bildung von Innungs-Schiedsgerichten dadurch ganz erheblich an Bedeutung gewonnen, daß der Entwurf den Grundsatz der **Zwangsinnung** aufstellt. Da aber jenes Recht im Wesentlichen schon jahrelang bestanden hat, so wird es gerechtfertigt sein, die voraussichtliche Wirkung der Bestimmung in § 84a Ziffer 3 des Entwurfs nach der Wirkung zu beurtheilen, die das bisher schon geltende Recht **thatsächlich** ausgeübt hat. Diese Wirkung aber ist eine ganz verschwindend kleine gewesen. Denn nur ganz vereinzelt haben die Innungen, die ja in Norddeutschland sehr zahlreich vertreten sind, von dem Rechte Gebrauch gemacht. Es ist beispielsweise in Berlin geschehen. Abgesehen davon, daß dort mehrere einzelne Innungen jede für sich ein Schiedsgericht errichtet haben, ist von den 46 den Innungsausschuß bildenden Innungen ein gemeinsames Schiedsgericht gegründet worden. Ueber den Umfang der Thätigkeit dieser Schiedsgerichte habe ich nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können. Jedenfalls ist nicht zu bemerken gewesen, daß das Berliner Gewerbegericht unter diesem Zustande gelitten hätte. Sonst ist mir nur noch München als ein Ort bekannt, wo einzelne Innungs-Schiedsgerichte bestehen.[1] Wenn außerdem einzelne Innungen in anderen Städten ebenfalls versucht haben, von jener Befugniß Gebrauch zu machen, so ist es beim Versuch geblieben. Das Unternehmen ist daran gescheitert, daß sowohl die untere als die höhere Verwaltungsbehörde, deren besondere Genehmigung zu jener Einrichtung auch schon bisher erforderlich war, die betreffenden Innungen auf die Bedenken hinwiesen, die gegen die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten sprechen. So geschah es vor etwa drei Jahren in Leipzig gegenüber der Bäckerinnung und der Buchdruckerinnung, so durch den Bezirksausschuß zu Wiesbaden gegenüber der Glaserinnung zu Frankfurt a. M.

Diese Bedenken sind im Wesentlichen folgende: Die Unterlagen zur Urtheilsfindung müssen bei den Innungs-Schiedsgerichten meist unvollkommen bleiben, da sie nicht die Befugniß haben, Zeugen und Sachverständige zu beeiden und den Parteien Eide durch Urtheil oder Beweisbeschluß aufzuerlegen. Eine Verschleppung der Prozesse ist nicht zu hintertreiben, da das Innungs-Schiedsgericht nicht die Fähigkeit besitzt, die Parteien und die Zeugen zum Erscheinen in dem Termine zu zwingen. Ergeht dann eine Entscheidung, so ist sie nur eine Vorentscheidung, da sie durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte anfechtbar ist. Endlich sei noch auf die erheblichen Kosten hingewiesen, die das Verfahren den Mitgliedern der Innung sowohl als auch den Parteien auferlegt. Enthält das Verfahren vor dem Innungsgericht schon gegenüber dem-

[1] Anm. d. Red. Vereinzelt ist dies auch sonst der Fall. So z. B. für die Bäckerinnung in Altenburg, wo es allerdings ein Gewerbegericht nicht giebt. Es fehlt an jeder Statistik der Innungs-Schiedsgerichte. Mittheilungen darüber aus dem Leserkreise des „Gewerbegerichts" wären sehr erwünscht.

jenigen vor dem ordentlichen Gerichte eine wesentliche Verschlechterung, so ist dies in noch viel höherem Maße der Fall gegenüber dem vor dem Gewerbegerichte, wie dies ja hier allgemein bekannt ist. Ich weise nur kurz auf die Vereinfachung des Zustellungswesens, auf die Abkürzung der Einlassungsfrist, sowie der Einspruchsfrist, auf den Prozeßbetrieb von Amtswegen und auf die bei den meisten Fällen vorhandene Inappellabilität der Gewerbegerichtsentscheidungen hin.

Offenbar sind es auch nur die oben erwähnten Bedenken gewesen, die die Innungen bisher abgehalten haben, von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wie sie denn auch die oben genannten Innungen dazu bewogen haben, von der Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts abzusehen. Hiernach ist aber die Annahme wohl gerechtfertigt, daß es auch in Zukunft so sein wird und daß eine Beeinträchtigung der Gewerbegerichte wie bisher nicht eintreten wird, dies um so mehr, als der Entwurf die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten gegenüber dem bisher geltenden Rechte in einer Beziehung sogar erschwert. Bisher genügte es nämlich, gemäß §. 100a der Gewerbeordnung, wenn vor der Errichtung eines solchen Gerichtes die Gesellen „gehört" wurden. Im §. 85c Ziffer 2 des Entwurfs wird dagegen vorgeschrieben, daß bei der Berathung und Beschlußfassung über die Bildung eines Innungs-Schiedsgerichts die sämmtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind: eine Bestimmung, die bei der bekannten Abneigung der Arbeiter gegen derartige Sondergerichte sicher die Bildung von Innungsgerichten sehr erschweren wird. Bei einem Widerspruche der Gesellen wird aber seitens der höheren Verwaltungsbehörden voraussichtlich die Genehmigung versagt werden.

Gegenüber dem Hinweise endlich darauf, daß der Entwurf die Zwangsinnung einführe und daß daher thatsächlich weit mehr Innungen als bisher die Befugniß zur Errichtung von Schiedsgerichten erhalten, sei noch auf §. 83a des Entwurfs aufmerksam gemacht. Hier ist bestimmt, daß gegen die Verfügung, wodurch eine Innung errichtet werden soll, den Betheiligten eine Beschwerde zusteht, und daß dieser Beschwerde schon dann stattgegeben werden kann, wenn sich herausstellt, daß der angefochtenen Anordnung die Mehrzahl der dabei betheiligten Gewerbetreibenden widerspricht." Bei der den Zwangsinnungen abgeneigten Stimmung der süddeutschen Gewerbetreibenden darf man annehmen, daß in Süddeutschland von dieser Bestimmung (die übrigens auf der kürzlich in Berlin stattgehabten Handwerker-Konferenz bereits als „Luftloch" für die Süddeutschen bezeichnet wurde) möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht wird und daß daher auch in Zukunft die Anzahl der in Süddeutschland bestehenden Innungen nicht wesentlich wachsen wird.

Nach alledem sind die von Herrn Stadtrath Dr. Flesch geäußerten Befürchtungen meines Erachtens entschieden als zu weitgehend zu bezeichnen. Immerhin bin auch ich der Meinung, daß das den Innungen ertheilte Recht für diese irgend einen Werth nicht besitzt, daß im Gegentheil, falls eine Innung von dem Rechte Gebrauch macht und ein Schiedsgericht gründet, für alle Betheiligten eine Verschlimmerung ihrer Lage eintritt. Ich schlage daher in erster Linie vor, die Streichung von Ziffer 3 des § 84a zu beantragen. Auf alle Fälle aber ist für diejenigen Bezirke, wo Gewerbegerichte bestehen, die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten durchaus überflüssig. Ich schlage daher in zweiter Linie vor, einen Zusatz zu §. 84a des Entwurfs zu beantragen, der den Innungen das Recht der Errichtung von Schiedsgerichten nur unter der Voraussetzung ertheilt, daß nicht für den Bezirk der betr. Innung bereits ein Gewerbegericht besteht. §. 84a würde daher folgende Fassung erhalten müssen: „Die Innungen sind befugt: . . . . 3., sofern nicht für den Bezirk der Innung bereits ein Gewerbegericht besteht, Schiedsgerichte zu errichten u. s. w."

Zu 2. Ferner wird aus der Bestimmung im §. 84 Ziffer 2 des Entwurfs, wo als Aufgabe der Innungen die Fürsorge für den Arbeitsnachweis bezeichnet wird, die Befürchtung hergeleitet, es möchten nunmehr an die Stelle der an die Gewerbegerichte angeschlossenen städtischen Arbeitsvermittelungsstellen die Arbeitsnachweise der Innungen treten.

Auch diese Befürchtung vermag ich nicht, wenigstens nicht in dem Umfange zu theilen, in welchem sie ausgesprochen worden ist. Zunächst kommt in Betracht, daß die Fürsorge für den Arbeitsnachweis bereits jetzt zu den gesetzlichen Aufgaben der Innungen gehört und daß trotzdem, und zwar auch in vielen größeren Städten Norddeutschlands, wo bereits zahlreiche Innungs-Arbeitsnachweise bestehen, ein öffentlicher, sei es städtischer, sei es städtisch subventionirter Arbeitsnachweis sich günstig entwickelte. Es hat sich gezeigt, daß beide Einrichtungen recht gut neben einander bestehen können, da sich die Innungen mit der Vermittelung von Arbeit nur für die bei Handwerkern beschäftigten Arbeiter befassen, während es den städtischen Arbeitsnachweisen nur selten gelungen ist, die Arbeitsvermittelung für andere als Fabrikarbeiter und sogenannte ungelernte Arbeiter in ihren Geschäftsbereich zu ziehen. Allerdings wird in Süddeutschland, wo ja bisher nur wenige Innungen bestanden und daher den öffentlichen Arbeitsnachweisen durch die Innungen fast gar keine Konkurrenz bereitet wurde, eine fühlbare Aenderung eintreten, vorausgesetzt, daß dort nicht schon das oben erwähnte „Luftloch" des §. 83a seine Schuldigkeit thut. Immerhin bleibt auch den süddeutschen Arbeitsvermittelungsstellen noch hinreichende Arbeit, da nach den veröffentlichten Geschäftsberichten auch dort bisher schon mehr als die Hälfte der Arbeitsgesuche von ungelernten und Fabrikarbeitern ausging.

Uebrigens lehrt das mir sehr beachtenswerth erscheinende Beispiel von Köln, daß die Interessen der Freunde einer an die Gewerbegerichte anzugliedernden Arbeitsvermittelung sich wohl mit dem die Fürsorge für den Arbeitsnachweis den Innungen als Aufgabe zuweisenden Gesetze vereinigen lassen. Unter den Korporationen, welche dort mit finanzieller Unterstützung seitens der Stadtgemeinde zwecks gemeinschaftlichen Betriebes eines Arbeitsnachweises zusammengetreten sind, befinden sich auch mehrere Innungen. Sie erfüllen auf diese Weise die ihnen gestellte Aufgabe der Fürsorge für den Arbeitsnachweis genau so gut, als wenn sie ihre besonderen Arbeitsvermittelungsstellen aufrecht erhalten hätten. Eine ähnliche Einrichtung, wie in Köln, läßt sich aber auch anderwärts treffen.

Hiernach erscheint es mir für die Vorsitzenden oder die Freunde der Gewerbegerichte nicht geboten, gegen die Bestimmung in §. 84 Ziffer 2 des Entwurfs, die, wie gesagt, nur geltendes Recht wiederholt, vorstellig zu werden.

## Rechtsprechung.

**Ist der Arbeitgeber, der dem Arbeitszeugniß gegen den Willen des Arbeiters eine Angabe über den Kündigungsgrund zufügt, schadensersatzpflichtig?** (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i/Pr., Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Der Schlossermeister W. hat dem Schlossergesellen M. bei dessen am 23. Juni erfolgten Entlassung ein Arbeitszeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung ausgestellt mit dem Schlußsatz: „Grund des Dienstaustritts: Wiederholte Trunkenheit während der Arbeitszeit." Trotzdem der Schlossergeselle ausdrücklich nur ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung unter Fortlassung des Schlußsatzes verlangte, ist ihm ein solches erst auf die am 8. Juli erhobene Klage in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli ausgestellt. Der Schlossermeister giebt an, daß er den Grund des Dienstaustritts in das Arbeitszeugniß geschrieben „um seine Kollegen zu warnen". — Der Schlossergeselle behauptet, daß er vom 1. Juli ab gegen 2,75 *M.* täglichen Lohn Arbeit gefunden hätte, wenn er im Besitze eines Arbeitszeugnisses nur über die Art und Dauer seiner Beschäftigung gewesen wäre, und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2,75 *M.* pro Tag für die Zeit vom 1.—10. Juli = 27,50 *M.* zu verurtheilen. — Der als Zeuge vernommene Schlossermeister K. hat bekundet, daß der Kläger bei ihm am 1. Juli um Arbeit angefragt habe und er denselben nur deshalb nicht in Arbeit eingestellt habe, weil in dem Arbeitszeugniß als Grund des Dienstaustritts wiederholte Trunkenheit während der Arbeitszeit angegeben war. Er zahle seinen Gesellen 2,50—3,00 *M.* pro Tag Lohn.

Der Beklagte wurde zur Zahlung von 27,50 *M.* verurtheilt, da er gemäß § 113 Gew.Ord. nicht berechtigt gewesen sei, das Arbeitszeugniß gegen den Willen des Klägers auch auf die Führung desselben auszudehnen, und er daher für den hierdurch dem Kläger entstandenen Schaden aufkommen müsse. Dieser Schaden sei in Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes für 10 Tage mit 2,75 *M.* pro Tag zu bemessen.

**Bedeutung einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern über die Beschränkung der Arbeitszeit zum Zweck der Vermeidung von Arbeiterentlassungen.** (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. vom 22. Juli 1896. Vorsitzender Assessor Pohlmann).

Die Arbeitszeit in der Fabrik des Beklagten ist vor Pfingsten im Einverständniß mit den Arbeitern auf 5 Tage in der Woche ermäßigt worden. Trotzdem ist ihm, dem Kläger, am 13. Juli gekündigt worden

Gründe: Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß von Seiten der Beklagten eine Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit mit den Arbeitern getroffen ist, um weitere Entlassungen zu vermeiden. Von Seiten des unterhandelnden Vertreters der Beklagten ist dabei die Aeußerung gethan worden, daß nach verkürzter Arbeitszeit keine weiteren Entlassungen stattfinden sollten. Demnach ist Gegenstand der Vereinbarung der Beklagten mit ihren Arbeitern und insbesondere dem Kläger u. a. gewesen, daß das vorhandene Arbeiterpersonal dauernd weiter beschäftigt würde. Da insoweit der Vertrag von der Beklagten selbst nicht inne gehalten ist, vielmehr einseitig von ihr aufgelöst ist, so ist der Kläger berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dieser berechnet sich u. s. w.

**Unter welchen Umständen berechtigt Unfähigkeit zur sofortigen Entlassung eines Werkmeisters, Zeichners rc.? Begriff der „wichtigen Gründe" (§. 133 der Gewerbeordnung).** (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, bestätigt durch das der 2. Civilkammer am Landgericht Stuttgart.)

Der Kläger, Bauzeichner K., ist vom Beklagten, Architekten Sch., ohne Kündigung entlassen worden und verlangt Entschädigung. Der Beklagte macht unter Anderem geltend: Der Kläger habe ihm bei der Anstellung auf die Frage, wo er bisher gewesen sei, ein hiesiges Architektenbureau genannt und als seinen Gehalt 7 M. täglich angegeben, er habe aber verschwiegen, daß er in letzter Zeit mit wesentlich geringerem Gehalt aushülfsweise beim Garnison-Bauamt gearbeitet habe. Der Kläger könne die einfachsten Zeichnungen nicht machen und sei für sein Bureau unbrauchbar.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Leistungen des Klägers recht bescheidene waren, das Gewerbegericht hat aber seiner Klage trotzdem stattgegeben. Der Beklagte hätte ein Zeugniß verlangen oder sich bei dem früheren Prinzipal erkundigen, oder den Kläger auf Probe anstellen müssen, statt dessen ist er dem Kläger mit einer heutzutage nicht mehr gewöhnlichen Vertrauensseligkeit entgegen gekommen. Nach Analogie der in §. 133c der Gewerbeordnung angeführten Fälle muß angenommen werden, daß ein Mangel, der schon vor Eingehung des Dienstvertrags besteht, nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitgeber diesen Mangel bei gehöriger Umsicht nicht hätte erkennen können.

Die erhobene Berufung hat das Landgericht verworfen. Wenn der Kläger auf die Frage des Beklagten, ob er sich dem Posten eines ersten Zeichners gewachsen fühle, in bejahendem Sinne beantwortet, und auf die weitere Frage, wo er seither gewesen sei, seine Anstellung bei Architekt C. hervorgehoben, von seiner Verwendung auf dem Garnison-Bauamt geschwiegen hat, so kann hierin ein auf Täuschung des Beklagten abzielendes Verhalten nicht gefunden werden. Denn daraus, daß Kläger den Anforderungen, die Beklagter an seinen ersten Zeichner stellt, etwa nicht entsprach, folgt nicht, daß er sich bewußt gewesen ist, das nicht leisten zu können, was er sich als seine künftige Aufgabe beim Beklagten vorstellen mußte; umsoweniger, als letzterer selbst nicht zu behaupten vermochte, daß er den Kläger darüber, was von ihm erwartet werde, des Näheren unterrichtet habe. Hat weiterhin der Kläger auf die Frage des Beklagten, wo er seither gewesen sei, auch bloß von seiner Verwendung bei C. gesprochen, so lag hierin keine Unwahrheit. Denn er mußte diese Aeußerung nicht nothwendig als Frage nach seiner letzten Anstellung verstehen, sondern konnte dieselbe als Erkundigung nach früheren Stellungen überhaupt auffassen. Es ist aber begreiflich, daß er zunächst diejenige Stellung erwähnt hat, welche ihm am meisten zur Empfehlung dienen konnte, und wenn ihn dann der Beklagte über die Zeit dieser Verwendung, Beginn und Ende derselben gar nicht weiter gefragt hat, so lag für ihn kein Anlaß vor, auch noch von seiner Dienstleistung beim Garnison-Bauamt etwas zu erwähnen. Daß aber auch die Dienste des Klägers für den Beklagten nicht unbrauchbar und werthlos gewesen sind, ergiebt sich daraus, daß dieser, obwohl er nach seinem eigenen Vorbringen schon in den ersten acht Tagen die mangelnde Befähigung des Klägers erkannt hat, denselben doch noch (etwa vier Wochen) behielt und sich seine Dienste gefallen ließ. Unter allen Umständen aber hat es der Beklagte seiner eigenen Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn er in dem Kläger einen für ihn minder brauchbaren Arbeiter in Dienst bekommen hat. Er hätte, wie vom Unterrichter mit Grund ausgeführt worden ist, nicht unterlassen dürfen, vor Abschluß des Dienstvertrags sich zu überzeugen, ob derselbe die Eigenschaften, welche zur Versehung der Stelle nothwendig waren, auch wirklich besitze.

**Unter welchen Umständen ist der Heimarbeiter als Gewerbegehilfe im Sinne des § 122 der Gewerbeordnung anzusehen?** (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vorsitzender Stadtrath Boeckh.)

Kläger ist in seiner Behausung mit Anfertigung von Westen für ein Kleidergeschäft beschäftigt. Er war mit dem Preis, den ihm Beklagter für eine anzufertigende Weste bot, nicht zufrieden. Als ihm hierauf weitere Arbeit verweigert wurde, forderte er 14tägige Lohnentschädigung. Sein Anspruch wurde abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Bestimmung des §. 122 der Gewerbeordnung wonach zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist, gilt nur für solche Arbeiter, welche als „Gesellen und Gehilfen" zu betrachten sind. Bei beiden Kategorien von Arbeitern wird vorausgesetzt, daß sie sich in wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitgeber befinden und sich dessen Anordnungen zu unterwerfen haben; hierbei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Arbeiter bei dem Arbeitgeber in einem von diesem gestellten Arbeitslokal arbeiten oder ob sie ihre Arbeit zu Haus als Heimarbeiter fertigen und damit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber erfüllen. Wenn aber, wie hier, der Heimarbeiter völlig unabhängig von dem Arbeitgeber ist, wenn er bezüglich jeder einzelnen ihm angetragenen Arbeit nach freiem Ermessen entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen er dieselbe übernehmen will, wenn es ihm vollkommen frei steht, ob und in welchem Umfange er von Dritten Arbeiten übernehmen will — dann kann von einem ständigen Arbeitsverhältniß überhaupt keine Rede sein; es handelt sich dann vielmehr in jedem einzelnen Falle um eine bestimmte einzelne Arbeit, welche Kläger selbständig übernommen hat. Von einer Anwendung des § 122 der Gewerbeordnung auf den vorliegenden Fall kann somit keine Rede sein.

**1. Zulässigkeit der Berufung, wenn der Werth der von mehreren Klägern in einer Klage geltend gemachten Ansprüche 100 M. übersteigt.**

**2. Gewerbegehülfe oder Handlungsgehülfe?** (Urtheil des Gewerbegerichts Kiel vom 18. Juni 1895; des Königlichen Landgerichts Kiel vom 14. Dezember 1895.)

Die H.'sche Buchhandlung in Kiel — Beklagte — hatte in Hamburg eine größere Anzahl Personen — Kläger — zum Vertriebe von Kanalbildern während der Kanalfesttage für Kiel angenommen. Kläger sollten für jedes Stück der Bildersammlung an die Beklagte 0,50 M. zahlen, während sie selber 1,20 M. und mehr vom Publikum nehmen sollten. Nichtverkaufte Bilder sollten für 0,80 M. zurückgenommen werden. Kläger trafen am 13. Juni 1895 in Kiel ein, konnten aber erst, da die polizeiliche Genehmigung zum Bildervertrieb noch nicht vorlag, mehrere Tage später die Thätigkeit beginnen, weshalb sie Entschädigungsklage erhoben.

Das Gewerbegericht zu Kiel nahm seine Zuständigkeit an aus folgenden Gründen:

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts wurde angenommen, weil Kläger als „gewerblicher" „Arbeiter" im Sinne des VII. Titels der Gewerbeordnung in Verbindung mit §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 angesehen wurden. Zweifelhaft hätte sein können, ob sie nicht vielmehr selbstständige Unternehmer wären. Da sie indessen kein Risiko hatten, insofern die nicht verkauften Exemplare von der Beklagten zurückgenommen wurden, und da die Preise in gewissem Umfange begrenzt und die Kläger von der Beklagten in Logis genommen waren, so wurden sie gleich sonst Austrägern, Hausknechten u. s. w. als abhängig von der Beklagten, als Arbeiter bezw. Gehülfen in deren Gewerbe angesehen und war hiernach ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts das Gewerbegericht zuständig.

Das Landgericht zu Kiel wies jedoch die Klage wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts mit nachstehender Begründung ab:

Die Zulässigkeit der Berufung der Beklagten gegen das Urtheil des Gewerbegerichts vom 18. Juni 1895 wird von den Klägern mit Unrecht beanstandet. Nach §. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes ist im vorliegenden Falle die Berufung zulässig, weil der Streitwerth für die Berufungsinstanz den Betrag von 100 M. übersteigt. Es ist unerheblich, daß der Streitwerth für jeden einzelnen Kläger nur 8 M. beträgt, da zur Ermittelung des Streitwerths im Sinne des §. 55 in Gemäßheit des §. 5 Civilprozeßordnung die Ansprüche der klägerischen Streitgenossen zusammengerechnet werden müssen. (Vergl. Seufferts Archiv Bd. 37 Nr. 167, Bd. 39 Nr. 264.) Die eingelegte Berufung ist daher an sich statthaft, auch frist- und formgerecht erhoben. Dagegen muß die von der Beklagten zunächst vorgeschützte Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für begründet erachtet werden. Das Gewerbegericht hat im angefochtenen Urtheile sich für sachlich zuständig erachtet, weil die Kläger im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 und des VII. Titels der Gewerbeordnung als „gewerbliche Arbeiter" anzusehen seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist zunächst in hohem Maße zweifelhaft, ob die Kläger nach ihrem, aus dem angefochtenen Urtheile ersichtlichen Vertragsverhältniß nicht als selbstständige Gewerbetreibende angesehen werden müssen. Sie bezogen die von ihnen zu verkaufenden Mappen rc. zu einem festen Preise von der Beklagten und behielten ohne jede weitere Vergütung für ihre Thätigkeit den aus dem Weiterverkauf erzielten Mehrerlös für sich, so daß das

Risiko ihres Unternehmens im Allgemeinen sie traf, wenn dasselbe auch durch ihre Befugniß zur Rückgabe der Waaren an die Beklagte gemindert wurde. Der Umstand, daß ihnen ein fester Verkaufspreis vorgeschrieben war und daß die Beklagte ihnen das Nachtlogis stellte, vermag für ihre etwaige Gehülfeneigenschaft nur wenig ins Gewicht zu fallen. Es bedarf indessen einer bestimmten Entscheidung hierüber nicht, da die Kläger, wenn sie wirklich als Gehülfen und nicht als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen wären, doch auf keinen Fall Gewerbegehülfen im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung, sondern kaufmännische Gehülfen im Sinne des Handelsgesetzbuchs waren. Die Beklagte selbst ist als Buchhandlung lediglich Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Bezüglich der Angestellten eines Kaufmanns ist je nach der Natur der Dienste, welche den wesentlichen Theil ihrer Thätigkeit bilden, zu unterscheiden, ob sie Handlungsgehülfen im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Gewerbegehülfen im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung sind. Zu den Handlungsgehülfen gehören diejenigen, welche wesentlich oder überwiegend kaufmännische Dienste leisten, wie Ladenverkäufer, Buchhalter, Reisende und dergleichen. Zu den Gewerbegehülfen sind dagegen nur diejenigen zu rechnen, welche bei der Herstellung, Aufbewahrung, Versendung der Waaren und dergleichen technische oder sonstige untergeordnete körperliche Dienste leisten. (Vergl. Staub, Handelsgesetzbuch Artikel 57 §. 3.) Im vorliegenden Falle ist zweifellos, daß die Thätigkeit, zu welcher die Kläger angenommen waren, eine rein kaufmännische war, da dieselbe ausschließlich in dem Verkaufen von Waaren, mithin im Abschluß von Handelsgeschäften, bestand. Es ist für ihre Eigenschaft als Handlungsgehülfen auch unerheblich, daß sie nur auf kurze Zeit angenommen waren, da hierfür nur die Art ihrer Beschäftigung entscheidet.

Da hiernach auf die Kläger der Titel VII der Gewerbeordnung nicht anwendbar ist, war das Gewerbegericht sachlich nicht zuständig.

## Einigungsämter.

**Das Gewerbegericht zu Brandenburg a. H. als Einigungsamt.** Im Jahre 1893 ist das Gewerbegericht Brandenburg zum ersten Male als Einigungsamt von den Arbeitern der Berliner Kunstdruck- und Verlagsanstalt vormals A. u. C. Kaufmann angerufen worden und zwar, nachdem die Arbeitsaussetzung bereits 10 Wochen gedauert hatte. Die Arbeitgeberin lehnte es ab, mit den Strikenden vor dem Einigungsamt zu verhandeln, weil das Benehmen derselben während der 10 Wochen ein derartiges gewesen sei, daß von einer Wiedereinstellung derselben nicht die Rede sein könne. Wäre der Einigungsversuch bei Beginn der Bewegung unternommen, dann würde sie — die Arbeitgeberin — gern vor dem Gewerbegericht erschienen sein. Hier also ist die Thätigkeit des Gewerbegerichts lediglich wegen der verspäteten Anrufung ergebnißlos gewesen. — Im Januar 1896 fand bei einem Bauunternehmer eine partielle Aussetzung der Arbeit statt und die Arbeiter riefen das Gewerbegericht als Einigungsamt an, aber wiederum lehnte der Arbeitgeber das Erscheinen vor dem Gewerbegericht ab, weil das Benehmen der Leute und insbesondere die Schmähungen in ihrer Presse eine Einigung unmöglich gemacht hätten. — Endlich ist das Gewerbegericht im März d. Js. von den früheren Arbeitern einer Lederfabrik angerufen worden, doch auch hier weigerte sich der Arbeitgeber, vor dem Einigungsamt zu verhandeln, da er ein Verhandeln für aussichtslos hielt und sich sofort nach Ausbruch des Streiks andere Arbeiter angenommen hatte.

Nach den in Brandenburg gemachten Erfahrungen würde es wünschenswerth sein, wenn dem Vorsitzenden das Recht gegeben würde, das Einigungsamt auf Anrufen schon einer Partei zu konstituiren und dann beide Parteien, wie zur Prozeßverhandlung zu laden. Der Arbeitgeber würde solcher Ladung in den meisten Fällen folgen, während er sich jetzt oft etwas zu vergeben glaubt, wenn er seine Zustimmung zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen giebt.

**Das Einigungs- und schiedsgerichtliche Verfahren bei Arbeitseinstellungen in Frankreich.** Nach dem französischen Gesetz vom 27. Dez. 1892, betr. das Einigungs- und schiedsgerichtliche Verfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, und Arbeitern können Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte im Falle von Kollektivstreitigkeiten (différents d'ordre collectif) über die Arbeitsbedingungen die Streitfragen einem Einigungs-Komitee, und falls vor diesem eine Einigung nicht erzielt wird, einem Schiedsgericht unterbreiten. Der Friedensrichter hat die Anmeldung der gegnerischen Partei innerhalb 24 Stunden zuzustellen, worauf diese ihm innerhalb 3 Tagen die Beantwortung zugehen lassen muß, widrigenfalls Ablehnung des Einigungsversuchs angenommen wird. Im Falle der Annahme ladet der Friedensrichter die Parteien oder deren Vertreter zu einem Einigungskomitee ein. Wird in dieser Verhandlung die Einigung erzielt, so wird darüber ein Protokoll vom Friedensrichter aufgenommen und von den Parteien unterzeichnet; anderenfalls ladet ersterer diese ein, Schiedsrichter zu bezeichnen. Wenn im Falle einer Arbeitseinstellung keine der Parteien auf das Einigungsverfahren anträgt, erläßt der Friedensrichter aus eigener amtlicher Initiative die vorerwähnten Einladungen. Nach dem Bericht des Arbeitsamts (Office du travail) betrug die Anzahl der Fälle, in denen das Einigungsamt gebildet wurde, auf Anrufung von

| | Arbeitgebern | Arbeitern | beiden | von Amtswegen | zusammen | Zahl der Arbeitseinstellungen im Ganzen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1893 . . . | 5 | 56 | 2 | 46 | 109 | 634 |
| 1894 . . . | 4 | 51 | 2 | 44 | 101 | 891 |
| 1895 . . . | 2 | 46 | 3 | 34 | 85 | 405 |

In allen drei Jahren ist also die Anrufung seitens der Arbeitgeber nur in verschwindend geringen Fällen erfolgt. Dem entsprechend haben auch die Argeitgeber in den 295 Fällen, in denen während der drei Jahre eine Anrufung erfolgt ist, das Einigungsamt weit öfter abgelehnt (87 mal), als die Arbeiter (10 mal). In 5 Fällen lehnten beide Theile ab; in 25 Fällen war die Arbeitseinstellung vor der Konstituirung bereits erledigt. In 16 Fällen haben übrigens die Arbeiter nach erfolgter Ablehnung von ihren Forderungen Abstand genommen. Der Direktor des Arbeitsamts beklagt in seinem Bericht, daß es in den betheiligten Kreisen noch erheblich an hinreichendem Verständniß für Zweck und Sinn des Gesetzes mangele. Zunächst scheine man vielfach der irrigen Ansicht zu sein, daß der Antrag auf Einigungsverfahren erst dann zulässig sei, wenn die Arbeitseinstellung bereits erklärt sei. Nur in 20 Fällen seit Erlaß des Gesetzes hat man vor Erklärung der Arbeitseinstellung von dem Gesetz Gebrauch gemacht, und es ist wohl wahrscheinlich, daß gerade die frühzeitig veranstalteten Einigungsversuche am meisten Aussicht auf Erfolg haben. Thatsächlich haben gerade von diesen Anträgen mehr als die Hälfte den Erfolg gehabt, daß der Ausbruch überhaupt vermieden wurde, während von den später beantragten Einigungsversuchen nur eine Minderzahl zur Beilegung geführt hat. Ganz besonders aber beklagt es der Bericht, daß man zwischen dem Einigungsverfahren und dem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht genügend unterscheide. Während man es wohl begreiflich finden könne, daß die Parteien Bedenken trügen, einem Dritten als Schiedsrichter die Entscheidung zu überlassen, seien doch dafür kaum stichhaltige Gründe vorzubringen, daß man sich vor dem Einigungsverfahren scheue, welches in der Hauptsache nur auf einen Austausch und eine Klarstellung der Anschauungen hinauslaufe, wodurch der Freiheit der Aktion auf keiner Seite präjudizirt werde.

**Die Registrirung der freiwilligen Einigungsämter in England.** Das englische Handelsamt hat mit Hinweis auf die neue Conciliation Bill vom 7. August ein Rundschreiben an alle Einigungsämter und Schiedsgerichte versendet, in dem sie eingeladen werden, sich behördlich registriren zu lassen. Es wird in dem Circular betont, daß die Registrirung keinerlei amtliche Beaufsichtigung und Kontrole involvirt; sie soll vielmehr einerseits dazu dienen, das Publikum über den Fortschritt des Einigungswesens und der verschiedenen Methoden friedlicher Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu informiren und andererseits das Handelsamt in Ausübung seiner einigungsamtlichen Initiative und Thätigkeit vor Uebergriffen in die Sphäre freiwillig errichteter Einigungsämter schützen.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Kaufmännische Schiedsgerichte. Zahl der einschlägigen Streitigkeiten.** Zum ersten Mal seitdem sich die Handelskammern auf ministerielle Veranlassung über die von den Gehilfenorganisationen angeregten kaufmännischen Schiedsgerichte zur billigen, raschen und sachverständigen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältniß gutachtlich äußern, hat eine preußische Handelskammer exaktes statistisches Material über die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte durch solche Streitigkeiten erhoben. Es sind dies die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg. Das vom Magdeburger Landgerichte den Aeltesten der Kaufmannschaft mitgetheilte Material über die bei den Gerichtsbehörden in Magdeburg in den Jahren 1891—1895 anhängig

gewesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung und dessen kaufmännischen Angestellten ergab Folgendes:

| | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beim Landgericht, Civilkammern | — | — | 2 | 2 | 4 |
| Beim Landgericht, Kammern für Handelssachen . . . . | 1 | 1 | 5 | 2 | 3 |
| 2. Bei den Amtsgerichten Magdeburg (Altstadt, Buckau und Neustadt) . . . . . . . . | 20 | 21 | 29 | 27 | 25 |
| 3. Bei den übrigen zum Landesgerichtsbezirk gehörigen 17 Amtsgerichten . . . . . | 5 | 3 | 5 | 6 | 8 |
| Insgesammt im Langerichtsbezirk Magdeburg . . . . | 26 | 25 | 41 | 37 | 40 |

Danach hätte in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Zunahme der kaufmännischen Arbeitsstreitigkeiten schon bei den ordentlichen Gerichten stattgefunden. Dieselbe fällt umsomehr ins Gewicht, als die Kosten, die Langsamkeit und die Umständlichkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens oft in gar keinem Verhältniß zu dem Gegenstand stehen, um den es sich zu handeln pflegt und in der Regel auf den Rechtsuchenden geradezu abschreckend wirken.

## Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande sind beigetreten: die Gewerbegerichte in Gottesberg, Göttingen, Landsberg a. W., sowie das Kaiserliche Gewerbegericht in Metz.

**Ferneres vom Verbandstage.** Wenngleich die Versammlung von Gewerbegerichts-Vorsitzenden, welche am 29. September in Straßburg stattfand, in erster Linie durch die Innungsnovelle veranlaßt war (vergl. den leitenden Aufsatz in dieser Nummer), so wurde die Konferenz gleichzeitig auch zu einem Meinungsaustausch über eine Reihe von Fragen aus der Praxis benutzt. Beigeordneter Wolf-Offenbach brachte das Verhältniß des §. 51 der Gewerbeordnung zu §. 124 zur Sprache, Bündner, Vorsitzender des Gewerbegerichts Ludwigshafen, die Frage der Vertretung Minderjähriger vor den Gewerbegerichten, Justizrath Decker-Köln die Frage der Kompetenz der Gewerbegerichte für Straßenbahnstreitigkeiten, was dem Geschäftsführer Stadtrath Flesch Anlaß gab, auf die Menge der einer sicheren Lösung ganz unfähigen Streitfragen aufmerksam zu machen, die daraus entständen, daß das Recht aller Gewerbetreibenden, ihre Streitigkeiten rasch, schnell und unter Zuziehung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entschieden zu sehen, beschränkt sei auf diejenigen, die nach der ganz äußerlich von der Gewerbeordnung gemachten Scheidung gerade dem letzteren Gesetz unterstellt seien.

Endlich regte noch Gerstein-Dortmund die interessante und wichtige Frage an, ob nicht die Innungen durch Aufstellung einheitlicher Arbeitsordnungen für die Verhinderung der Streitigkeiten des kleinen Betriebes sorgen könnten, wie es die Arbeitsordnungen für den Großbetrieb mit bestem Erfolge bewirken. So konnte der Oberbürgermeister Gaßner, welcher den Vorsitz führte, im Schlußwort mit Recht darauf hinweisen, daß die heutige Versammlung die Nothwendigkeit, derartige Besprechungen regelmäßig und in ausgedehnter Weise herbeizuführen, dargethan habe.

Aus dem Bericht des Geschäftsführers sei schließlich mitgetheilt, daß von den etwa 275 bestehenden Gewerbegerichten bis jetzt 112 dem Verbande beigetreten sind, und daß noch beständig neue Beitrittserklärungen aus allen Theilen des Reichs einlaufen. Die finanziellen Verhältnisse des Verbands sind befriedigend, da die Nothwendigkeit einer gewissen Ausdehnung der Verbandsthätigkeit behufs vollständiger Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen, der Auszüge aus den Berichten und den statistischen Daten allseitig anerkannt ist, wurden vom Ausschuß dem Geschäftsführer die Mittel zur Gewinnung von Hülfsarbeitern bewilligt. Im Uebrigen hat der Verband nicht nur gesucht, zur Fortentwickelung der Rechtsprechung und des Rechtes des Arbeitsvertrages beizutragen, er hat vielmehr auch zuerst und nachhaltig die Aufmerksamkeit auf die Einrichtungen zur Verminderung der gewerblichen Streitigkeiten (Arbeitszettel, Kontraktbücher u. s. w.) gelenkt, er hat die Angriffe gegen die Gewerbegerichte, die allerdings wohl ihren Höhepunkt überschritten haben, beobachtet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht und, soweit nothwendig, widerlegt. Ebenso hat er die Angriffe gegen die Endgültigkeit und sofortige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen aufmerksam verfolgt, wobei er allerdings nicht in der Lage war, irgendwelche Thatsachen in Erfahrung zu bringen, welche diesen Angriffen Berechtigung verliehen. Er hat der Diskussion über die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Kaufleute, Dienstboten, landwirthschaftliche Arbeiter den nöthigen Raum gegeben, die sozialpolitische Nutzbarmachung der Gewerbegerichte, insbesondere ihre Ausgestaltung als Einigungsämter und Arbeitsämter, die Pflege ihrer Beziehungen zu den Arbeitsnachweis-Stellen nach Möglichkeit befördert. Das Verbandsorgan ist hierbei stets bereit, beiden Theilen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, das Wort zu geben.

---

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 1 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Der Frauentag. Von Anna Jastrow. — Die deutsche Berufszählung. Von Dr. E. Hirschberg; Sozialpolitische Konsular-Berichterstattung in Deutschland und England. — Kommunale Fürsorge für die Fleischversorgung Wiens; Freibänke für die Landgemeinden im Kreise Mainz; Städtische Radfahrer-Uebungsbahn und Lawn-tennis-Plätze in Hannover; Kommunales Programm für evangelische Arbeitervereine; V. westpreußischer Städtetag. — Verbandstag der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands; Tag der Bauarbeiter Schlesiens, Galiziens und der Bukowina. — Schutz für Mühlenarbeiter in Deutschland; Unterbemannung englischer Schiffe; Fabrikinspektion und Frauenvereine in Baden. — Verband der Orts-Krankenkassen im Deutschen Reich. — Die Armenverwaltung in Elsaß-Lothringen; Armenpfleger-Tag in Straßburg. — Handwerker- und Innungsvorlage in Deutschland.

Aus dem Inhalt der letzten Septembernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Erhöhung der Beamtengehälter in Preußen. — Die englische Enquete über Arbeitslosigkeit. Von Dr. E. Loew (London). — Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1895. Von C. Legien, Mitglied des Reichstags (Hamburg). — Die amtlichen Vorschläge zur Revision der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetze. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. M. Quarck (Frankfurt a. M.). — Die Verbesserung der Lage der Konfektionsarbeiter auf genossenschaftlichem Wege. Von Dr. E. Hirschberg (Berlin). — Die Aufgaben der Handwerks-Organisation in dem deutschen Innungs-Entwurf. Von Dr. Andr. Voigt (Frankfurt a. M.). — Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften im Jahre 1895. Von Dr. Hans Crüger (Charlottenburg). — Die Selbstverwaltung der deutschen Krankenkassen. Von W. Gewehr (Elberfeld). — Aus dem Notizentheil: Vorgehen von Gewerbegerichts-Beisitzern gegen die Innungs-Vorlage; die Londoner Schneider-Innung als Schiedsgericht; Urtheil des Londoner Schiedsamtes im Bäckergewerbe; permanentes Schiedsgericht im Baugewerbe; Lohnklauseln in den Vergebungs-Bedingungen belgischer Kommunen; Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern; Beschäftigung weiblicher Arbeitslosen in Kolmar; Lohnbewegungen städtischer Arbeiter in Deutschland; Kinderspeisungen in deutschen Städten; Vereinigung sozialistischer Gemeinderäthe in Baden; Centralverband deutscher Gemeindebeamten; katholisch-sozialer Kursus in Schwäbisch-Gmünd; Volkszählung in Rußland; Koalitionsfreiheit und grober Unfug; Lohnbewegung im Londoner Schneidergewerbe; schwarze Liste der Bauunternehmer Geras; Arbeiter als Fabrikinspektoren in Belgien; Kinderarbeit und Rassen-Entartung in Sizilien; Freiwillige Hygienekommission der Berliner Aerzte.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Industrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. November 1896. Nummer 2.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

## Inhalt.





## Rechtsprechung.

**Ist Haft zur Erzwingung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zulässig?** (Beschlüsse des Kreis-Gewerbegerichts Altena, Kammer Lüdenscheid, und des Landgerichts Hagen. Mitgetheilt vom Beigeordneten Frank in Lüdenscheid.)

Durch Urtheil des Kreis-Gewerbegerichts Altena, Kammer Lüdenscheid, war ein Arbeiter verurtheilt, die bei dem Arbeitgeber ohne vorherige Kündigung und ohne gesetzlichen Grund verlassene Arbeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkte wieder aufzunehmen und bis zur rechtmäßigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses fortzusetzen. Da Beklagter diesem Urtheilsspruche keine Folge leistete, so beantragte Kläger, denselben durch Haft zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. Beklagter wurde daraufhin zu einer Haft von 8 Tagen verurtheilt. Nach Vollstreckung dieser Strafe beantragte Kläger, den Beklagten, der die Arbeit noch immer nicht wieder aufgenommen hatte, in eine neue Haftstrafe zu verurtheilen. Es wurde alsdann ein weiterer Haftbeschluß erlassen, gegen den Beklagter das Rechtsmittel der Beschwerde einlegte, mit der Begründung, daß er durch Abbüßung der 8 Tage Haft „seine Schuld gesühnt habe". Das Beschwerdegericht (Landgericht Hagen) hob den Haftbeschluß auf.

Gründe: „Die Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses gehört nicht zu denjenigen Handlungen, zu deren Erzwingung das Prozeßgericht die Haft anordnen kann. Nach §. 774 der Civilprozeßordnung ist die Anordnung der Haft nur zur Erzwingung solcher Handlungen statthaft, welche einerseits nicht durch einen Dritten vorgenommen werden können und andererseits ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen. Eine solche Handlung ist die Wiederaufnahme und Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses der vorliegenden Art nicht. Denn einmal hängt nach dem Sinne der Civilprozeßordnung eine Handlung, zu deren Vornahme besondere Fähigkeiten anzuwenden sind — der Schuldner beansprucht für seine Leistungen einen Tages-Arbeitsverdienst von *M.* 7,50 —, nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners ab, und sodann betrifft der §. 774 Abs. 1 der Civilprozeßordnung offenbar nur ganz bestimmte Handlungen, wie Rechnungslegung, Leistung des Offenbarungseides, nicht aber eine Gesammtheit von Handlungen, wie sie ein Arbeitsverhältniß mit sich bringt. Diesem Umstande trägt auch das Gewerbegerichtsgesetz durch die Vorschrift des §. 51 Rechnung."

**Bedeutung eines vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleichs. Kann der einzelne Arbeiter daraus Rechte herleiten, obwohl der Arbeitgeber mit ihm abweichende Bedingungen nachträglich vereinbart hat?** (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer I, Vorsitzender Magistrats-Assessor Techow).

Die Näherin C. ist vom Januar 1895 bis 27. Juni 1896 für den Schneidermeister R. als Westenarbeiterin auf Stücklohn beschäftigt gewesen. Am 19. Februar cr. ist vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Beilegung des in der Konfektions- und Schneiderbranche ausgebrochenen Streiks von einer Anzahl Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Zwischenmeister vereinbart worden, daß die Konfektionäre vorbehaltlich genauerer definitiver Festsetzung vorläufig auf alle bisher dahin gezahlten Löhne einen Zuschlag von 12½ %, jedenfalls aber die Löhne eines näher bezeichneten Minimaltarifs zahlen sollten, und daß dieser Zuschlag von den Zwischenmeistern den Arbeitern gezahlt werden solle. Die Parteien sind bei dieser Verhandlung weder als paktirende Theile hervorgetreten, noch haben sie den verhandelnden Interessenten besondere Vollmacht ertheilt. Beklagter hat jedoch, so lange er selbst den 12½ prozentigen Zuschlag von seinen Arbeitgebern erhielt, auch seinerseits seinen Arbeitern denselben gezahlt, und so hat auch die Klägerin eine Zeit lang einen Zuschlag von 12½ % auf ihre Löhne erhalten. Alsdann aber hat der Beklagte der Klägerin erklärt, es gäbe fernerhin keine Prozente mehr, da er auch von dem Geschäft, für welches er liefere, keine Prozente mehr bekomme. Trotzdem hat die Klägerin weiter Arbeit von dem Beklagten genommen, verlangt aber mit vorliegender Klage, daß der Beklagte ihr auf die seit jener Erklärung im Gesammtbetrage von 52,24 *M.* gezahlten Löhne noch 12½ %, also 5,86 *M.* nachzahle, da er nicht berechtigt gewesen wäre, sich von der Vereinbarung des 19. Februar cr. loszusagen.

Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Selbst wenn die Parteien sich an den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht, deren Ergebniß das Provisorium vom 19. Februar cr. gewesen ist, direkt oder indirekt betheiligt hätten, müßte dennoch dem Beklagten das Recht zugestanden werden, andere, als die darin festgesetzten Löhne zu vereinbaren. Denn jenes Provisorium ist lediglich eine Offerte der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, auf Grundlage der darin aufgenommenen Bestimmungen fernerhin und bis auf Weiteres Arbeitsverträge schließen zu wollen. Der Offerent ist aber nicht an seine Offerte gebunden, kann dieselbe vielmehr zurückziehen und kann ferner nicht vom Oblaten gezwungen werden, auf Grund der Offerte abzuschließen. Danach ist der Beklagte, weil er rechtzeitig die Aufhebung der Zusage erklärt hat, nicht verpflichtet, die Prozente nachzuzahlen und zwar umsoweniger, als er sich am 19. Februar nicht persönlich verpflichtet, sondern lediglich das von Anderen vereinbarte Provisorium befolgt hat. Darin liegt aber das Kriterium dafür, daß jene Abmachung vom 19. Februar cr. nicht ein Vergleich im civilrechtlichen Sinne war — denn vergleichen kann man sich nur mit individuell bestimmten Gegnern —, sondern daß es eine Offerte für ferneres Zusammenarbeiten, eine Friedensbotschaft an eine unbestimmte Gesammtheit der Interessenten war, welche, wenn nicht befolgt, nur zur Folge haben kann, daß Niemand beim dem Beklagten mehr Arbeit nimmt, daß der Streik wiederauflebt, welcher aber rechtlich nicht erzwungen werden kann. Mit Recht betonte der Beklagte, Klägerin hätte aufhören sollen

zu arbeiten, als ihr der Wegfall der Prozente bekannt gegeben wurde.*)

Anm. d. Red. Die Frage, inwieweit Verabredungen vor dem Einigungsamt die Parteien binden, und andere Verabredungen ausschließen, wird vermuthlich in der nächsten Zeit öfter die Gewerbegerichte beschäftigen. Die Frage wird nach der Individualität des Falles verschieden zu beurtheilen sein. An sich ist die Bejahung auch bei solchen einigungsamtlichen Protokollen nicht unbedingt ausgeschlossen, die zwischen Gesammt-Parteien zu Stande kommen, wenn z. B. in der Form des Protokolls und in der Bevollmächtigung der beiderseitigen Vertreter dahin Vorsorge getroffen ist.

Gleichheit der Kündigungsfrist (§. 122 der Gewerbeordnung). Welche Folge tritt ein, wenn ungleiche Fristen bedungen sind? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vors.: Magistratsassessor Lohmeyer.)

Der Bauarbeiter B. behauptet, im Juli 1896 ohne gesetzlichen Grund und ohne Kündigung vom Maurermeister Sch. entlassen zu sein, und beansprucht für 1 Woche und 2 Tage, während welcher er beschäftigungslos gewesen sein will, Lohnentschädigung in Höhe von M 48. Beklagter legt ein Schriftstück vor, Inhalts dessen Kläger durch Namensunterschrift anerkannt habe, daß keine Kündigung stattfinde, der Beklagte befugt sein solle, den Kläger zu jeder Zeit zu entlassen, der Kläger seinerseits am Abend jeden Arbeitstages das Arbeitsverhältniß lösen dürfe. Der Kläger giebt zwar zu, diese Erklärung unterschrieben zu haben, ficht aber ihre Gültigkeit aus dem Grunde an, weil in derselben die Aufkündigungsfristen für beide Kontrahenten nicht gleich bestimmt seien; ein Einwand, mit dem er schon bei Abgabe der Unterschrift hervorgetreten sein will, und der sich auch als zutreffend erwies.

Die Gewerbeordnung bestimmt in ihrem §. 122, „daß ein Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." Der hierin zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß für beide Kontrahenten alle diejenigen Abreden gleich sein müssen, welche eine Einwirkung auf die Bestimmung der Zeit ausüben, mit deren Ablauf seit der einseitigen Kundgebung des Auflösungswillens das Arbeitsverhältniß ein Ende finden soll, gilt nach der Fassung des §. 122 nicht ausschließlich für die einfachen Frist-Verlängerungen, -Kürzungen und -Aufhebungen, sondern auch für die Fälle, in welchen festgesetzt wird, daß die Aufkündigung nur an bestimmten Tagen, zu einer bestimmten Tageszeit erfolgen dürfe oder unzulässig sei. — Der Beklagte hat sich das Recht vorbehalten, den Kläger „zu jeder Zeit", d. h. zu jeder beliebigen Tagesstunde zu entlassen. Dem Kläger stand dieses Recht nicht zu, er war gehalten, mindestens bis zum Ablauf des Arbeitstages den Vertrag zu erfüllen, erst mit diesem Zeitpunkte durfte er von demselben abgehen. Für den Kläger war damit eine eintägige Kündigungsfrist bestimmt. Es liegt darin eine offenbare Verschiedenheit, die, da sie von dem §. 122 nicht geduldet wird, die über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses getroffene Abrede nichtig macht. — Fehlte es also, da die vom Beklagten beregte Abrede als nicht getroffen gelten muß, überhaupt an einer Vereinbarung über die Kündigung, so bewendet es bei der gesetzlichen Bestimmung des §. 122, daß in Ermangelung einer anderweiten Abrede das Arbeitsverhältniß nach Ablauf einer 14tägigen Aufkündigungsfrist gelöst werden kann. (Vergl. v. Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 3 zu §. 122, und Schenkel, Gewerbeordnung, Anm. 7 zu §. 122).

Truckverbot. Kann der Arbeiter den Theil seines Lohnes, der mit seiner ausdrücklichen Genehmigung direkt an einen Schankwirth für entnommene Waaren abgeführt ist, von dem Arbeitgeber in Baarzahlung verlangt werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Stadtrath Pohl.)

Ein Bauunternehmer hatte seinem Maurerpolier, welcher regelmäßig die Auszahlung des Lohnes an die Gesellen und Arbeiter besorgte, den Lohn zur Auszahlung richtig übergeben; der Maurerpolier hatte jedoch einen Theil des Lohnes eines Gesellen nicht an diesen, sondern an einen Schankwirth gezahlt. Der Geselle klagt gegen den Bauunternehmer auf Auszahlung seines vollen verdienten Lohnes. — Der Maurerpolier, welcher als Vertreter des beklagten Bauunternehmers vor Gericht erschien, gab zu, daß er einen Theil des vom Kläger verdienten Lohnes im Betrage von 10,50 M. einbehalten und an einen Schankwirth für durch den Kläger entnommene Waaren abgeführt habe, behauptet aber, daß er von dem Kläger ausdrücklich hierzu die Genehmigung erhalten habe und sich der Kläger daher diesen Abzug gefallen lassen müsse. — Das Gericht erachtete den von dem Vertreter des Beklagten erhobenen Einwand, daß der Kläger sich mit dem Abzuge und der Abführung des Betrages von 10,50 M. an den Schankwirth einverstanden erklärt habe, für unerheblich, da nach §. 115 der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet seien, die Löhne ihrer Arbeiter baar auszuzahlen, und ferner in §. 115a der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt sei, daß Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte auf Grund von Rechtsgeschäften, welche nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam seien, nicht erfolgen dürfen. Die Auszahlung des Lohnes an den Maurerpolier befreie den Beklagten nicht von der Zahlungspflicht dem Kläger gegenüber. Der beklagte Bauunternehmer wurde zur Zahlung des durch seinen Polier einbehaltenen und an den Schankwirth abgeführten Betrages von 10,50 M verurtheilt.

„Entwendung" als Entlassungsgrund. (§. 123[2] der Gewerbeordnung. — Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, eingesandt vom Vorsitzenden Dr. Hartenstein.)

Der Kläger verlangt Entschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen worden ist. Der Beklagte wendet ein, der Kläger habe sich einer Entwendung schuldig gemacht.

Der zu Grunde liegende Vorgang ist folgender: Im Restaurant des Beklagten befindet sich oben ein Offizierskasino. In diesem fand am 29. Januar ein Fest statt, bei dem der Kläger zu helfen hatte. Der Beklagte sagte ihm ausdrücklich, er solle gewiß nichts trinken (weil er nämlich bei einer anderen Gelegenheit vorher einmal zu viel getrunken hatte). Der Kläger trank nun oben nichts, nahm aber eine Flasche Champagner mit hinunter und trank sie mit einem Kollegen aus. Er behauptet, er sei dazu von der ersten Ordonnanz des Kasinos, dem Gefreiten K., ausdrücklich ermächtigt worden, auch habe ihm der Wirthschaftsführer des Kasinos, Sergeant D., mehrfach zu Trinken angeboten. Beide haben dies aufs Bestimmteste bestritten. Sie haben angegeben, daß sie zu einer derartigen Freigebigkeit lediglich kein Recht hätten: nur das sei richtig, daß aus angebrochenen, aber noch nicht leeren Flaschen die Bedienung zuweilen Wein nehme, was auch erlaubt sei. Eine ganze Flasche sei noch niemals einem gegeben worden. K. giebt an: als der Kläger ihn um eine Flasche gebeten habe, habe er ausdrücklich erwidert, das könne er nicht. Der Kläger habe ihn nachher zu einer ihm günstigen Aussage zu verleiten gesucht, (was der Kläger allerdings bestreitet).

Das Gericht war der Ansicht, daß die Zustimmung der Kasino-Ordonnanz, selbst wenn sie erfolgt wäre, dem Kläger noch lange kein Recht gäbe, eine Flasche Champagner zu nehmen. Er wußte das ganz zweifellos, daß weder der Gefreite noch der Wirthschaftsführer Champagnerflaschen herschenken dürfen, und daß, wenn sie es thäten, sie ihre Pflicht verletzten. Er würde also durch deren Erlaubniß nicht entlastet. Vielmehr hat er sich einer Entwendung schuldig gemacht, und die Entlassung war deshalb gerechtfertigt.

## Einigungsämter.

**Der Magistrat Berlin vor seinem Gewerbegericht als Einigungsamt.** Im Berliner Gasarbeiter-Streik ist zum ersten Mal der Fall vorgekommen, daß die Stadtgemeinde selbst als Partei an einem Einigungsverfahren betheiligt war. Die streikenden städtischen Gasarbeiter hatten das Gewerbegericht angerufen, und auf dessen Veranlassung hatte der Magistrat sich der Anrufung angeschlossen. Die Verhandlungen führten am 6. Oktober zu einem Vergleich. Derselbe ist auch um deswillen bemerkenswerth, weil die dabei zur Sprache gekommenen Schwierigkeiten Anlaß zu einer Aenderung der Polizeiverordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe wurden (vgl. die ausführliche Darstellung in der „Sozialen Praxis", Nr. 5, Sp. 104/6).

**Ablehnung des Schiedsgerichts im Berliner Konfektions-Streik.** Der in sechsmonatlicher Arbeit vom Gewerbegericht Berlin ausgearbeitete Schiedsspruch (vgl. die Beilage zu Nr. 6 des „Gewerbegerichts") in dem Ausstand der Berliner Herren- und Knaben-Konfektion ist von den Konfektionären abgelehnt worden. Nachdem diese Stellungnahme der Arbeitgeber bekannt geworden war, lehnten die Arbeiter gleichfalls den Schiedsspruch ab; als Grund wurde in öffentlichen Versammlungen angegeben, es habe sich gezeigt, daß verschiedene Konfektionäre auch bessere Qualitäten nur nach dem Mindesttarif bezahlen wollten, daß sonach der Minimaltarif von den Arbeitgebern als Normaltarif auch für bessere Qualitäten behandelt würde; man dürfe dazu nicht durch Unterwerfung unter den Schiedsspruch eine Handhabe bieten. Dem Gewerbegericht blieb

*) In einem andern Erkenntniß derselben Kammer wird dieser Gedankengang folgendermaßen durchgeführt: Jene Zusage ist etwas Aehnliches, wie die Annonce eines Kaufmanns, der zu bestimmten Preisen seine Waaren anpreist; wie letzterer jederzeit widerrufen kann und nicht gezwungen werden kann, auf seine Annonce hin zu verkaufen, so können auch die Beklagten nicht für immer und gegenüber Jedermann an ihre Zusage gebunden erachtet werden.

nur übrig, das negative Ergebniß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, durch die Tageszeitungen vom 23. September 1896 und durch öffentlichen Anschlag, bekannt zu machen. Einen Beweis dafür, wie gleichwohl die Feststellungen des Einigungsamts selbst auf Unternehmerkreise gewirkt und die internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, liefert eben jetzt die Beurtheilung durch den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein (vgl. „Soziale Praxis“ Sp. 126).

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

### Die Innungs-Schiedsgerichte in der Praxis.

#### I. Statistisches.

Ueber die Thätigkeit der deutschen Innungen fehlt es an jeder amtlichen Statistik. Nicht einmal auf Fortsetzung der Mittheilungen über die Zahl der Innungen und deren Mitglieder, die Professor Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV S. 590 ff. nach Angaben des Reichsamts des Innern brachte, ist zu rechnen.

Glücklicher Weise hat die Initiative der statistischen Aemter der deutschen Großstädte diese Lücke auszufüllen versucht. Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte*) bringt Uebersichten über die Verhältnisse der Innungen aus fast allen Städten mit über 50 000 Einwohnern. Hier finden wir auch eine Zusammenstellung über die Innungs-Schiedsgerichte. Es ist nun zwar möglich, daß auch in kleineren Städten Innungs-Schiedsgerichte bestehen; indessen kann deren Zahl oder gar der Umfang ihrer Thätigkeit nicht erheblich sein, wie die folgenden Ziffern ergeben.

In mehr als der Hälfte der größeren deutschen Städte haben die Innungen von dem Recht, nach § 79 des Gewerbegerichts-Gesetzes Innungs-Schiedsgerichte zu bilden, überhaupt keinen Gebrauch gemacht, darunter Städte mit relativ starker Innungsentwicklung, wie Hamburg, Leipzig, Dresden, Chemnitz u. A. m. Es bestanden insgesammt 66 Innungs-Schiedsgerichte in 21 Städten und zwar in:

Berlin, München, Breslau, Köln, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Altona, Elberfeld, Barmen, Braunschweig, Dortmund, Mannheim, Essen, Kassel, Erfurt, Posen, Wiesbaden, Duisburg, Frankfurt a/O. und Potsdam.

Außerdem besitzen die Innungsausschüsse von Berlin, Magdeburg, Barmen, Halle, Frankfurt a/O. und Potsdam gemeinsame Schiedsgerichte, die für insgesammt 110 Innungen mit rund 17 000 Mitgliedern zuständig sind. 17 Städte mit eigenem oder gemeinschaftlichem Schiedsgericht der Innungen machten nähere Angaben, aus denen ersichtlich ist, daß für 15 370 Mitglieder oder 41,9 % der Gesammtzahl der Innungs-Mitglieder dieser Städte diese als Schiedsgericht zuständig waren. Die Zahl der bei den Schiedsgerichten schwebenden Streitsachen belief sich auf 931, oder auf je 16,5 Mitglieder entfiel je eine Streitsache.

Am meisten wurde das Innungs-Schiedsgericht angerufen in Posen, nämlich 33 Mal bei 3 Innungs-Schiedsgerichten für 243 Mitglieder, d. h. auf je 7,4 Mitglieder entfiel eine Streitsache. Am geringsten war ihre Thätigkeit in Breslau (im Jahre 1891), woselbst nicht weniger als 10 Innungs-Schiedsgerichte für ganze 551 Mitglieder bestanden (die etwa 1/8 aller Innungs-Mitglieder betrugen). Daselbst wurden nur 10 Streitsachen anhängig gemacht, d. h. auf je 55,1 Mitglieder entfiel eine. Unter den 19 Städten, welche brauchbare (obwohl theilweise lückenhafte) Angaben damals lieferten, mit insgesammt 47 Innungs-Schiedsgerichten müssen doch mindestens alle, die unter 100 Mitglieder haben, als werthlos bezeichnet werden; es sind dies 12 in 9 Städten, also ein erheblicher Theil der Gesammtzahl. Darunter sind z. B. 2 Innungs-Schiedsgerichte in Duisburg mit 33 Mitgliedern und 2 Streitsachen, die in 1893 bestehen blieben und für ganze 19 Mitglieder kompetent waren. Aber auch die für München und Köln bestehenden Innungs-Schiedsgerichte, die sich auf nur 148 bezw. 110 Mitglieder erstreckten, sind selbst nach mildem Maßstab als unnütze Spielerei zu bezeichnen.

Für das Jahr 1893 haben 37 Städte Angaben gemacht, die im Vorjahre berichteten. Eine Stadt (Elberfeld) mit 1 Innungs-Schiedsgericht, dessen Mitgliederzahl unbekannt blieb, fiel diesmal aus, dagegen traten hinzu Görlitz mit 1 Schiedsgericht für 61 Mitglieder und 5 Streitsachen und Freiburg i./B. mit 2 bezw. 97 bezw. 8. Insgesammt wurden 77 Innungs-Schiedsgerichte in 24 Städten gezählt — also 2 mehr für die vergleichbaren als im Vorjahre. Schiedsgerichte der Innungsausschüsse bestanden in Berlin (mit 12 095 Mitgliedern und 746 Streitsachen), Magdeburg, Barmen, Halle a./S., Frankfurt a./O. und Potsdam. Die Zahl der Mitglieder von Innungen mit gemeinsamen oder eigenen Schiedsgerichten betrug in 19 Städten 20 848 oder 55,6 % der Gesammtzahl der Innungsmitglieder dieser Städte. Dies würde gegen das Vorjahr eine Zunahme von 5472 den Innungs-Schiedsgerichten angeschlossener Mitglieder ergeben; allein davon sind abzuziehen die erstmalig berichtenden Städte Freiburg i./B. und Görlitz mit zusammen 158 und die zum ersten Male ihre Mitgliedsziffern angebenden Städte Magdeburg und Halle a./S. mit zusammen 2958 Mitgliedern. Somit ergiebt sich nur eine Zunahme von 2362 angeschlossenen Mitgliedern, die fast ausschließlich auf Berlin (um 1478) und Breslau (um 493 Mitglieder) entfällt. Außerdem läßt sich nur in Barmen und Frankfurt a./O. eine erhebliche Zunahme an Mitgliedern konstatiren, während die anderen stagniren oder theilweise zurückgehen. Im Verhältniß zur Gesammtziffer der Innungsmitglieder ist die der Mitglieder von Innungs-Schiedsgerichten beträchtlich in Berlin, Magdeburg, Barmen, wo sie die weitaus große Mehrzahl derselben umfaßt. Außerdem weisen noch über 50 % der Innungsmitglieder auf die Schiedsgerichte in Halle und Frankfurt a./O., alle übrigen sind darunter. Die kleinsten Ziffern hat Duisburg mit 2 (!) Schiedsgerichten für 19 Mitglieder, denen keine einzige Streitsache vorlag, dann Wiesbaden 1 bezw. 37 bezw. 0, Dortmund mit 1 bezw. 58 bezw. 3, Mannheim 1 bezw. 59 bezw. 0 u. s. f. Unter 100 Mitglieder haben insgesammt 11 Innungs-Schiedsgerichte in 8 Städten. Die Zahl der anhängig gemachten Streitsachen belief sich im Ganzen auf 931, d. h. je eine auf 19,1 Mitglieder. Dieselben waren für das Vorjahr so unvollständig angegeben, daß eine Vergleichung uns kaum angängig erscheint, wie denn auch die Mitglieder-Zunahme ebenso gut auf eine vollständigere Aufnahme zurückgeführt werden kann. Am meisten angerufen wurden die Innungs-Schiedsgerichte in Posen und Hannover, am wenigsten in Breslau und den kleineren Städten, wo ihre Thätigkeit fast Null war.

Ueberblickt man dieses Ziffernbild, so läßt sich trotz seiner Lückenhaftigkeit soviel feststellen: der Umfang und die Zahl der Innungs-Schiedsgerichte ist keineswegs so unbedeutend, wie Herr Stadtrath Büttner annimmt.*) Unter den Großstädten dürften schon jetzt die Gewerbegerichte in Berlin, Magdeburg und Breslau unter der konkurrirenden Thätigkeit der Innungs-Schiedsgerichte zu leiden haben, unter den kleineren Städten etwa Halle a./S., Barmen, Posen und Frankfurt a./O. Wenn dies bislang weniger in die Erscheinung tritt, so ist die geringe Ausdehnung und noch mehr die großentheils noch geringfügigere Thätigkeit der Innungen die Hauptursache. Das würde sich zu Ungunsten der Gewerbegerichte mit Annahme des Entwurfes der Handwerkervorlage ändern, und daher ist es sehr berechtigt, wenn er von diesen aufs Aeußerste bekämpft wird.

Berlin. Rudolf Grätzer.

#### II. Innungs-Schiedsgerichte in Berlin.

Von den in Berlin bestehenden 68 Innungen gehörten im Jahre 1895/96 46 dem gemäß § 102 Reichs-Gewerbeordnung errichteten Innungsausschuß an, zu dessen Aufgaben — gemeinsame Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der vereinigten Innungen — auch die Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts gehört. Dieses Innungs-Schiedsgericht des Innungsausschusses müßte daher für alle 46 Innungen fungiren. 11 Innungen sind aber nicht in der Lage gewesen, einen Gesellenausschuß zu bilden bezw. Gesellenbeisitzer zum Schiedsgericht wählen zu lassen. Eine zum Innungsausschuß kürzlich hinzugetretene Innung hat ein eigenes Schiedsgericht beibehalten, so daß das gemeinsame Schiedsgericht für 34 Innungen mit 12 107 Mitgliedern bestand. Das Schiedsgericht verhandelte im Jahre 1895 778 Streitfälle (gegen 897 im Jahre 1894). 2 Innungen mit 380 bezw. 115 Mitgliedern hatten eigene Schiedsgerichte, die Zahl der verhandelten Sachen ist nur von der letzteren Innung mit 13 angegeben. Gegenüber den 12000 Prozessen, die vom Gewerbegericht zu erledigen sind, ist die Zahl der beim Schiedsgericht anhängigen Sachen auffallend gering. 7 Innungen sind nur dadurch in der Lage gewesen, Gesellen-Beisitzer zum Schiedsgericht zu entsenden, daß sie in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen haben: Falls die Gesellen die Wahl

*) Herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Die Angaben des 4. Jahrgangs 1895 (S. 283) beziehen sich auf das Jahr 1892 (für Breslau 1891), die des 5. Jahrgangs 1896 (S. 284) auf 1893. In dem Vorbericht für 1896 wird bemerkt, daß „die Beschaffung des Materials auf große Schwierigkeiten und passiven Widerstand seitens der Vertreter der Innungen gestoßen sei“.

*) S. Nr. 1 Sp. 4.

eines Gesellenausschusses verweigern, ernennt der Vorstand den Gesellenausschuß. Dieser ernannte Gesellenausschuß erwählt dann die Beisitzer. Ob die so zu Stande gekommenen Beisitzerwahlen der Vorschrift in § 100d der Gewerbeordnung, wonach die Beisitzer „von den Gesellen oder einer Vertretung derselben zu wählen sind“, genügen, ist mindestens zweifelhaft.

Auch bei anderen Innungen vollziehen sich die Wahlen zum Gesellenausschuß in einer Weise, die mindestens zu Bedenken Anlaß giebt. Vollständige Verzeichnisse der bei Innungs-Mitgliedern in Arbeit stehenden Gesellen, wie sie die Innungsstatuten vorschreiben, werden selten geführt. Meist begnügt sich die Innung damit, an die Mitglieder die Aufforderung zu richten, ihre Gesellen von der Wahlversammlung in Kenntniß zu setzen. Manche Innungen machen den Wahltermin nur im Innungsbureau, Arbeitsnachweis oder Krankenkassen-Bureau bekannt. So kommt es, daß beispielsweise die Wahlversammlung zur Wahl des Gesellenausschusses der circa 2200 Mitglieder zählenden Schuhmacher-Innung aus kaum einem Dutzend Gesellen bestand. Eine Prüfung der Legitimation der als Gesellen-Beisitzer zum Innungs-Schiedsgericht gemeldeten Personen findet kaum statt. Die Gewerbe-Deputation als Aufsichtsbehörde hat dem Gewerbegericht wiederholt erklärt, daß sie nur im Rahmen der Angaben des Innungsausschusses Mittheilung über den Bestand des Innungs-Schiedsgerichts machen könne, ohne damit für die ordnungsmäßige Besetzung einzustehen.

Nicht selten kommt es vor, daß für einzelne Innungen das Schiedsgericht zeitweise außer Funktion tritt,*) ja, daß Klagen, die wegen Unzuständigkeit vom Gewerbegericht ab- und an das Schiedsgericht gewiesen waren, nach einiger Zeit wieder an das Gewerbegericht zurückgelangten, weil inzwischen die Gesellen-Beisitzer der Innung ausgeschieden seien oder ihr Amt niedergelegt hätten oder weil die Innung trotz Aufforderung Beisitzer nicht angegeben habe. Diese Unsicherheit des Bestandes des Schiedsgerichts gefährdet geradezu die Rechtssicherheit. — Die Gemeinsamkeit des Innungsausschusses beschränkt sich nun wesentlich auf die Räume, die Personen des Vorsitzenden und des Protokollführers. Dagegen müssen bei jeder Sache die Beisitzer derjenigen Innung mitwirken, welcher die Parteien angehören. Es müßten daher, wenn beispielsweise 10—15 Klagen gegen Angehörige von eben so vielen Innungen ungefähr gleichzeitig eingehen, zu einer Sitzung 40 bis 60 verschiedene Beisitzer geladen werden. Es bleibt, um das zu vermeiden, nur übrig, die eingehenden Klagen so zu sammeln, daß mehrere Streitsachen derselben Innung zusammen zur Verhandlung kommen können, was nur auf Kosten der Schnelligkeit des Verfahrens möglich ist. Die Aufsichtsbehörde ist nicht in der Lage, dieser durch die Besonderheit der ganzen Einrichtung bedingten Langsamkeit entgegenzutreten.

*) Im Laufe des Jahres 1896 für 2 Innungen.

Die beschränkte Mitwirkung der Gesellen bei Besetzung der Richterbank, der schleppende Geschäftsgang, das mangelhafte, völlig formlose Verfahren vor dem Schiedsgericht, endlich die Aussicht, den Rechtsstreit noch vor dem gleichfalls langsam prozedirenden und dazu kostspieligen ordentlichen Gericht in zwei Instanzen fortführen zu müssen, machen es erklärlich, daß das Schiedsgericht von den Gesellen in verhältnißmäßig seltenen Fällen angerufen wird.

Als Vorsitzende fungiren beim Schiedsgericht des Innungsausschusses Rechtsanwälte, die sich zur unentgeltlichen Uebernahme des Amtes bereit erklärt haben. Doch tritt oft ein Wechsel ein. Erst kürzlich haben alle Vorsitzenden ihr Amt niedergelegt.

Wir haben so im Innungs-Schiedsgericht in Berlin ein wenig erfreuliches Gebilde vor uns, das kaum die Garantien geordneter Rechtspflege bietet. Man möchte ihm keine Verallgemeinerung für das ganze Handwerk wünschen.

Berlin. W. Cuno.

**Errichtung neuer Gewerbegerichte.** Der Gemeinderath von Zerbst hat die Errichtung eines Gewerbegerichts beschlossen. Bis jetzt besitzt im Herzogthum Anhalt nur die Hauptstadt Dessau ein Gewerbegericht. Dieser folgt Zerbst (17000 Einwohner) obgleich die größeren Städte Bernburg (32000) und Köthen (25000) noch kein Gewerbegericht haben. Auch in Zerbst erfolgte der Anschluß nur mit 13 gegen 12 Stimmen, wobei die des Bürgermeisters die Mehrheit machte. — Hingegen bezieht sich die Mittheilung in Nr. 5, daß das Statut für Worms fertiggestellt sei, nicht auf ein Gewerbegericht, sondern auf den mit ihm in Verbindung stehenden Arbeitsnachweis. Ein Gewerbegericht besitzt Worms bereits auf Grund des Statuts vom 4. Mai 1894.



„Das Gewerbegericht“ erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter portofreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1896. Nummer 3.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.





## Rechtsprechung.

Haben ungerechtfertigte Handlungen des Arbeitgebers auf die Beurtheilung nachfolgender beleidigender Aeußerungen des Arbeiters Einfluß?

Berechnung der Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung nach badischem Landrecht. (Urtheile des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vorsitzender Rechtsanwalt Boeckh).

**A.** Beklagter tadelt eine von dem Kläger gemeinsam mit einem andern Arbeiter gefertigte Arbeit, weil dieselbe unrichtig gearbeitet sei und verlangt, daß Kläger die leicht und in kurzer Zeit zu bewerkstelligende Umänderung außerhalb der Arbeitszeit auf seine Kosten vornehme. Kläger weigerte sich dessen, worauf ihm Beklagter kündigte und nochmals dasselbe Verlangen an Kläger stellte; Kläger erwiderte: „Da seid Ihr mir Alle viel zu dumm dazu!“ Hierauf erfolgte die Entlassung des Klägers.

Das Gewerbegericht sprach dem Kläger Lohnentschädigung zu, jedoch nur in Höhe der Hälfte des Schadens aus folgenden Gründen.

Nach §. 123 Ziffer 5 Gewerbeordnung kann ein Arbeiter dann entlassen werden, wenn er sich gegen den Arbeitgeber „grober Beleidigungen“ zur Last fallen läßt und es ist zweifellos Rechtens, daß bei Beurtheilung der Frage, ob eine „grobe Beleidigung“ vorliegt, die Veranlassung zu der beleidigenden Aeußerung und das Verhalten des Arbeitgebers von entscheidender Bedeutung sind. Zu vorliegendem Falle hat nun das Gericht angenommen, daß der Beklagte nicht berechtigt war, die Herstellung der verpfuschten Arbeit auf Kosten des Arbeiters zu verlangen und daß dieser sich um so mehr in einer gereizten Stimmung befand, als Beklagter das Verlangen der Herstellung auf Kosten des Arbeiters nach erfolgter Kündigung wiederholte; es kann daher in der Aeußerung des Klägers nur eine ungehörige Taktlosigkeit, nicht aber eine grobe Beleidigung im Sinne des §. 123 Ziffer 5 Gewerbeordnung erblickt werden. Hierauf folgt, daß die Entlassung des Klägers in unglaublicher Aufwallung und Uebereilung, somit unberechtigter Weise erfolgte, und daß der Beklagte dem Kläger entschädigungspflichtig ist.

Was aber das Maß der Entschädigung betrifft, so kommt in Betracht, daß Kläger durch seine ungehörige taktlose Aeußerung zu der übereilten Entlassung Veranlassung gegeben hat, somit sich im Mitverschulden befindet; Beklagter kann deshalb in Anwendung des Landrechts Seite 1382ff., §. 12 des Gesetzes vom 6. März 1845 nicht für den ganzen Schaden, sondern nur für die Hälfte desselben in Anspruch genommen werden.

**B.** Zugleich wurde die Entlassung für nicht gerechtfertigt erachtet in folgendem Fall:

Auf Grund der Aussagen der Zeugen ist erwiesen, daß der Maschinenmeister den Kläger, ohne daß eine irgend zur Entschuldigung hinreichende Veranlassung vorangegangen wäre, durch einen Schlag ins Gesicht thätlich mißhandelte. Wenn dann der Kläger dem Maschinenmeister gegenüber eine drohende Stellung einnahm und äußerte „er schlage ihm eine hin, daß er unter die Maschine falle“ so muß diese Bedrohung — welcher übrigens irgend eine Thätlichkeit nicht folgte — als durch die vorangegangene Mißhandlung des Klägers durch den Maschinenmeister entschuldigt erachtet werden und kann die Beklagten nicht berechtigen, die Entlassung des Klägers auszusprechen.

Einschiebung eines Zwischenunternehmers. (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Stadtrath Pohl.)

Ein Bauunternehmer hatte die Putzarbeiten an einem Hause einem Maurergesellen Z. im Akkord übertragen und diesem überlassen, sich die zur Ausführung der Arbeiten nothwendigen Arbeiter anzunehmen. Einer der von dem Maurergesellen Z. eingestellten Maurergesellen wurde von Z. ohne gesetzlichen Grund ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist entlassen. Der entlassene Maurergeselle klagte gegen den Bauunternehmer auf Zahlung des Lohnes für 14 Tage nach der Entlassung mit 4,50 ℳ pro Tag, während welcher Zeit er ohne Arbeit geblieben war. Der beklagte Bauunternehmer verwies den Kläger an den Maurergesellen Z., da dieser der Arbeitgeber desselben gewesen sei und dieser, auf der Gerichtsstelle gleichfalls anwesend, erkannte auch an, der Arbeitgeber des Klägers gewesen zu sein. Der Kläger hielt jedoch seine Klage gegen den Bauunternehmer aufrecht, da dieser seiner Ansicht nach als sein Arbeitgeber anzusprechen sei und er von dem Maurergesellen Z. doch nichts erhalten würde.

Das Gericht stellte fest, daß der verdiente Akkordlohn unter den bei den Putzarbeiten beschäftigten Maurergesellen einschließlich des Maurergesellen Z. gleichmäßig vertheilt worden war, daß also der Maurergeselle Z. keinen Unternehmergewinn erzielt habe, sowie ferner, daß die Lohnlisten wöchentlich dem Bauunternehmer eingereicht wurden und dieser auf Grund dieser Lohnlisten die Abschlagszahlungen an Z. zur weiteren Auszahlung an die anderen Gesellen geleistet hatte. Das Gewerbegericht nahm auf Grund dieser Feststellungen an, daß der Maurergeselle Z. nur als sog. Partieführer und nicht als selbstständiger Arbeitgeber anzusehen sei, vielmehr der Bauunternehmer der Arbeitgeber sei, welcher für die Handlungen seines Beauftragten, des Maurergesellen Z., aufzukommen habe, und verurtheilte den beklagten Bauunternehmer nach dem Klageantrage.

„Unterschlagung“ als Entlassungsgrund. (§. 123[2] der Gewerbeordnung. — Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, eingesandt vom Vorsitzenden Dr. Hartenstein.)

Der Kläger, Friseurgehülfe B., ist vom Beklagten, Friseur, M. entlassen worden und verlangt Entschädigung. Der Beklagte bringt vor: Er habe den Kläger entlassen, weil er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht habe. Ein unbekannter Gast, den der Kläger rasirt hatte, hat nämlich diesem 25 Pf. gegeben, während das Rasiren nur 20 Pf. kostet. Der Beklagte behauptet, der Kläger habe keinen Anhaltspunkt dafür gehabt, daß die 5 Pf. ihm gehören sollen, deshalb hätte er sie nicht an sich nehmen, sondern in die Ladenkasse legen sollen. Statt dessen habe er die 5 Pf. für sich behalten. Es komme oft vor, daß Kunden mehr

als den Preis bezahlen, und daß sie den Ueberschuß nicht dem Gehilfen, sondern dem Prinzipal zuwenden wollen. Er sei deshalb nach §. 123[2] Gewerbeordnung zur Entlassung berechtigt gewesen. — Der Kläger erwiderte: Der Fremde habe die 5 Pf. in einer Weise gegeben, die gezeigt habe, daß sie ein Trinkgeld für ihn sein sollen. Er habe sie deshalb in die dafür bestimmte Büchse gesteckt. Als ihm der Beklagte Vorhalt gemacht habe, habe er sich sofort angeboten, sich untersuchen zu lassen, um nachzuweisen, daß er die 5 Pf. nicht habe.

Es ist nicht wahr, daß häufig die Kunden auch dem Inhaber eines Friseurgeschäfts mehr zahlen, als er verlangt. Dies hätte auch keinen Sinn, da er ja selbst den Preis ansetzt und also wohl so viel fordern wird, daß er dabei bestehen kann. Wenn es beim Beklagten schon vorgekommen ist, so ist wohl der Grund der, daß ein Kunde den sehr jung aussehenden Beklagten für einen Gehilfen gehalten hat. Im Zweifel ist also anzunehmen, daß das, was über den Preis hinaus gegeben wird, dem Gehilfen zugedacht ist, zumal wenn der Kunde von diesem bedient worden ist. Es wäre eine sehr merkwürdige Unterstellung, daß er dem Gehilfen, der ihn bedient, nichts, und dem Prinzipal, mit dem er garnichts zu thun hatte, 5 Pf. geben wollte. Jedenfalls läßt es sich im vorliegenden Falle dem Kläger absolut nicht widerlegen, daß er die 5 Pf. als Trinkgeld angesehen hat. Ebensowenig ist nachgewiesen, daß er sie für sich genommen hat, vielmehr ist seine Behauptung, er habe sie in die den Gehilfen gemeinsame Büchse gesteckt, nicht widerlegt. Der Beklagte hat demnach den Beweis einer Unterschlagung in keiner Weise geliefert, der Anspruch des Klägers ist daher gerechtfertigt.

Wird die Berufungsfrist durch die im Parteibetrieb geschehene Zustellung des Urtheils in Lauf gesetzt? In welchem Zeitpunkt muß der Verzicht auf Zustellung des Urtheils ausgesprochen werden, um wirksam zu sein? (Urtheil des Landgerichts Stuttgart vom 12. Mai 1896.)

In Sachen R. ca. G. hat am 16. Januar 1896 das Gewerbegericht Stuttgart folgendes Urtheil verkündet: „Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen . . . Der Streitwerth wird in der Vorklage auf 70 *M.*, in der Widerklage auf 36 *M.* festgesetzt . . .“ Eine Zustellung dieses Urtheils von Amtswegen an die Parteien hat nicht stattgefunden, vielmehr wurde zunächst nur am 20. Januar 1896 dem Kläger eine Ausfertigung des Urtheils in formloser Weise ertheilt. Diese Ausfertigung ließ der jetzige klägerische Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt St. zugleich mit der Berufungsschrift dem Beklagten am 14. Februar 1896 zustellen. Am 27. desselben Monats kam beim Gewerbegericht eine vom 26. datirte schriftliche Erklärung des Klägers ein, daß er auf die Zustellung des Urtheils verzichte.

In zweiter Instanz wiederholten die Parteien ihre vor dem Gewerbegericht gestellten Anträge. Das Gericht beschloß, die Verhandlung zunächst auf die Frage zu beschränken, ob die Berufung ordnungsmäßig bezw. rechtzeitig eingelegt worden sei, und entschied diese Frage in verneinendem Sinne.

Gründe: Nach §. 55 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 kann der Beginn der Nothfrist für Einlegung der Berufung in doppelter Weise bewirkt werden, einmal mit Zustellung des Urtheils und ferner mit dem Verzichte einer Partei auf die Zustellung, und zwar beginnt im letzteren Falle die Nothfrist mit der Verkündigung der Entscheidung. Was nun zunächst die Frage betrifft, welche Bedeutung der vom klägerischen Prozeßbevollmächtigten bewirkten Zustellung des Urtheils an den Beklagten zukommt, so ergiebt sich aus der Bestimmung des §. 30 Abs. 1 des cit. Gesetzes, daß es in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten eine Zustellung im Parteibetrieb überhaupt nicht giebt. Da auch die Zustellung des Urtheils noch zu diesem „Verfahren vor den Gewerbegerichten“ gehört, so war die vom klägerischen Anwalt bewirkte Zustellung des Urtheils an den Beklagten ein völlig bedeutungsloser Akt, der insbesondere nicht den Beginn der Nothfrist zur Folge haben konnte. Da sich nach §. 55 Abs. 3 Satz 2 des cit. Gesetzes die Einlegung der Berufung, soweit dieses keine besonderen Bestimmungen giebt, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung richtet, so findet hierher der §. 477 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Hiernach ist, da wie oben gezeigt eine Zustellung des Urtheils überhaupt nicht als erfolgt zu betrachten ist, die Einlegung der Berufung wirkungslos, insoweit die Wahrung der Förmlichkeiten des Rechtsmittels eben mit der Behauptung der Zustellung des Urtheils begründet werden will.

Nun kann nach §. 55 Abs. 3 cit. (vergl. §. 30 Abs. 2) die Zustellung des Urtheils ersetzt werden durch den Verzicht auf diese Zustellung, und zwar mit der Wirkung, daß die Nothfrist mit der Verkündigung des Urtheils beginnt. Nach dem Wortlaut des Abs. 3 cit. — „sofern auf die Zustellung verzichtet war“ — setzt diese Bestimmung offenbar voraus, daß der Verzicht vor der Verkündung des Urtheils — also wohl regelmäßig in der vorhergehenden mündlichen Verhandlung — ausgesprochen worden ist, und es ist mindestens sehr fraglich, ob einem später ausgesprochenen Verzichte noch die Wirkung zukommt, die Nothfrist (eventuell mit Rückdatirung ihres Beginns auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urtheils) in Lauf zu setzen. Wollte man aber je annehmen, daß der Verzicht auch nach Verkündung des Urtheils zulässig sei, so würde auch in diesem Fall das im §. 477 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zum Ausdruck gekommene Prinzip (vergl. Gaupp, 2. Band S. 19 IV. 1), wonach die Berufungsfrist zur Einlegung der Berufung bestimmt ist, Anwendung finden. Da nun die Frist vor dem Verzichte nicht in Lauf gesetzt ist, so ist nach dem angeführten Prinzip die vor dem Verzicht eingelegte Berufung in derselben Weise wirkungslos, wie die vor der Zustellung (in den regelmäßigen Fällen) erfolgte Einlegung des Rechtsmittels.

Aus diesen Gründen war die vom Kläger eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen.

## Einigungsämter.

**Das Gewerbegericht Königsberg als Einigungsamt im Schmiedestreik.** Das Gewerbegericht Königsberg i/Pr. ist im August d. J. zum zweiten Male als Einigungsamt angerufen. Einige 80 Schmiede (sogenannte Zuschläger und Schirrmeister) hatten in einer Eisenbahnwaggonfabrik die Arbeit niedergelegt; sie behaupteten, daß bisher ihr Verdienst bei der jedesmaligen Lohnzahlung von ihren betreffenden Meistern festgesetzt sei, und daß sie vorher nicht übersehen könnten, was sie verdient hätten; sie verlangten, daß bestimmte Accordsätze für sie festgestellt und ihnen bekannt gemacht würden. Die Zuschläger behaupteten außerdem, daß sie bei einer 10stündigen täglichen Arbeitszeit höchstens auf einen wöchentlichen Verdienst von 14—15 *M* gekommen seien; sie verlangten, daß die Accordsätze so hoch normirt würden, daß der Verdienst 16,50—18 *M.* erreichten. — Es kam folgende Vereinbarung zu Stande:

1. Herr N. N. (Fabrikbesitzer) ist bereit, jedem Schirrmeister die Akkordsätze für diejenigen Stücke, mit deren Bearbeitung der Betreffende beschäftigt ist, schriftlich mitzutheilen; 2. der von den Schirrmeistern und Zuschlägern verdiente Lohn soll derart vertheilt werden, daß die Zuschläger 40 Pf. von jeder Mark erhalten; 3. die Vertreter der Schirrmeister und Zuschläger erklären sich ausdrücklich mit diesen Vereinbarungen einverstanden und zugleich im Namen sämmtlicher übrigen Schirrmeister und Zuschläger bereit, die Arbeit in der St.'schen Waggonfabrik am Mittwoch, den 12. August 1896, Morgens 6 Uhr, wieder aufzunehmen; 4. Herr N. N. ist bereit, die sämmtlichen Schirrmeister und Zuschläger, welche in seiner Fabrik am Montag, den 3. d. Mts. bezw. den folgenden Tagen die Arbeit niedergelegt haben, wieder einzustellen, falls sich dieselben der Vereinbarung gemäß am Mittwoch, den 12. d. M., Morg. 6 Uhr zu Arbeit stellen.

Die Arbeit in der Fabrik wurde der Vereinbarung gemäß wieder aufgenommen. Zu bemerken ist, daß auch dieses Mal das Gewerbegericht von den Parteien nicht aus eigener Initiative angerufen ist. Erst auf Anregung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Stadtrath Pohl, riefen die Schmiede das Einigungsamt an, während der Fabrikbesitzer erklärte und dieses auch in der Verhandlung nochmals zum Ausdruck brachte, daß er das Gewerbegericht nicht als Einigungsamt angerufen habe, sich aber auf die Verhandlung vor demselben einlassen wolle.

**Einigungsämter in England 1895.** Die eben veröffentlichte Statistik der Strikes in England während des Jahres 1895 theilt mit, daß im Berichtsjahre 45 Strikes, an denen 58 898 Arbeiter betheiligt waren, im Wege der Einigungsämter oder Schiedsgerichte beigelegt wurden, gegenüber 42 Strikes von 18 325 Arbeitern im Jahre 1894; 17 Streitfälle wurden einigungsamtlich, 28 schiedsgerichtlich beigelegt. Betheiligt sind folgende Industrien:

| | Zahl der Fälle. | Zahl der Betheiligten. |
|---|---|---|
| Bergbau . . . . . | 12 | 6 165 |
| Eisenindustrie . . . | 1 | 2 530 |
| Schiffbau . . . . | 7 | 1 258 |
| Schuhindustrie . . . | 3 | 46 400 |
| Textilindustrie . . . | 3 | 787 |
| Keramische Industrie . | 1 | 150 |
| Baugewerbe . . . . | 13 | 1 204 |
| Verschiedene Industrien | 5 | 404 |
| | 45 | 58 898 |

Soweit das Labour-Departement Kenntniß von permanenten Einigungsämtern hat, existirten 1895 68 solcher Aemter; 3 neue sind im Berichtsjahre hinzugekommen. Es bestehen:

im Bergbau 12, Eisenindustrie 7, übrige Metallindustrie 2, Schiffbau 7, Schuhindustrie 15, Kleiderindustrie 2, Textilindustrie 7, Druckindustrie 2, keramische Industrie 1, Baugewerbe 8, Dock- und Hafenarbeit 2, andere 3, insgesammt 68.

Haben diese Aemter zwar eine intensive Thätigkeit zu entfalten — 39 von ihnen hatten 1282 Fälle zu entscheiden —, so hatte im

Berichtsjahre, was die Beilegung von Strikes anlangt, die Privatinitiative einzelner Individuen, die als Mittler auftraten, doch den größeren Erfolg. Von den 45 einigungsamtlich beigelegten Strikes wurden beigelegt durch:

| | Einigung. | Schiedsgericht. | Zusammen. |
|---|---|---|---|
| Aemter | 7 | 4 | 11 |
| Privatinitiative | 10 | 24 | 34. |

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Die Konferenz der Arbeiter-Beisitzer deutscher Gewerbegerichte,** die am 15. und 16. November in Halle stattfand, war von den Beisitzern von 42 Gewerbegerichten mit insgesammt 42 Delegierten beschickt. Die Vertreter gehörten 21 Berufen an, die übergroße Mehrheit den Holzarbeitern, 10 darunter Tischler. Vertreten waren: Leipzig (3), Halle (3), Berlin (2), Charlottenburg, Schöneberg, Brandenburg a. H., Königsberg, Magdeburg, Halberstadt, Weißenfels, Mühlhausen i. Th., Zeitz, Gera, Greiz, Dresden, Chemnitz, Döbeln, Gera, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Bremen, Hamburg, Lübeck, Kiel, Wandsbeck, Altona, Mülheim a. Rh., Kassel, München, Augsburg, Würzburg, Nürnberg, Mannheim, Iserlohn und Lüdenscheid, Hannover und Linden, Erfurt und Weimar, Bremerhaven, Geestemünde und Lehe (je 1 gemeinsam).

Die Konferenz war von den Beisitzern des Gewerbegerichts Lübeck einberufen hauptsächlich zwecks Stellungnahme zu dem veröffentlichten Entwurfe der Gewerbenovelle und seiner Bestimmungen über Innungs-Schiedsgerichte. Als weitere Aufgaben ergaben sich die Erörterung einer Organisation der Arbeiter-Beisitzer, sowie eine Reihe von Fragen der Kompetenz der Gewerbegerichte, der Ausbildung ihres Verfahrens wie ihrer sozialpolitischen Wirksamkeit, der Rechte und Pflichten der Beisitzer und ihres Verhältnisses zu ihren Wählern.

Von einer festen Organisation wurde theils aus vereinsgesetzlichen Bedenken, theils mit Rücksicht auf die bereits übergroße Inanspruchnahme der betheiligten Arbeiterschichten Abstand genommen. Einmüthig dagegen wurde eine lose Organisationsform geschaffen, die, vertreten durch eine Kommission der Berliner Beisitzer, den Austausch und die Veröffentlichung interessirender Entscheidungen bewirken und eine größere Einheitlichkeit der Organisationsstatuten der einzelnen Gerichte, wie ein gemeinsames Vorgehen in wichtigen Fragen anbahnen soll. Als Organ für Veröffentlichungen wurde mit 21 gegen 20 Stimmen das „Gewerbegericht" gewählt, dessen Redaktion bereit ist, sowohl thatsächlichen Mittheilungen, wie sachlichen Meinungsäußerungen an dieser Stelle ebenso Raum zu gewähren, wie auch aus der Mitte der Arbeitgeber-Beisitzer dort Publikationen erfolgt sind.

Die Besprechung der Innungsnovelle lehnte sich, eingeleitet von Barthels-Lübeck, an die Schrift von Dr. Quarck und an die Veröffentlichungen des „Gewerbegerichts" an. Als Hauptbedenken wurden geltend gemacht: eine Verringerung der Thätigkeit der durch schnelle, billige, sachkundige und unparteiische Rechtsprechung volksthümlich gewordenen Gewerbegerichte, die auch als Einigungsämter mehr und mehr zur Geltung kämen, zu Gunsten der Innungs-Schiedsgerichte, die im ganzen Kleingewerbe jene verdrängen würden; in Folge dessen verlangsamte und vertheuerte Rechtsprechung, Verdrängung unabhängig denkender Arbeiter aus den Gerichten, Leitung der Verhandlung durch Interessenten, Einschränkung der Freiheit der Arbeiter-Beisitzer durch das Zusammensitzen mit den eigenen Meistern. Die Beschwerden gegen die Innungs-Schiedsgerichte wurden durch ein reiches, theilweise sehr starkes Material gestützt, der Protest gegen die drohende Gefährdung einstimmig beschlossen. Ebenso sollen überall Protestversammlungen zur Aufrüttelung der Arbeiter veranstaltet werden. — Man erklärte die Gewerbegerichte für das werthvollste Ergebniß der sozialpolitischen Aera, das die Sympathie der Arbeiter gewonnen und die Antipathie der Unternehmer im Wesentlichen überwunden habe. In diesem Sinne forderte man eine Erweiterung der Zuständigkeit durch Ueberweisung der den ordentlichen Gerichten zustehenden Klagesachen gegen Entscheidung der Innungsvorstände in Lehrlingsfragen an die Gewerbegerichte.

Einstimmig und ohne Diskussion wurde die Einbeziehung des Gesindes und der Landarbeiter, desgleichen nach einem Referat Lipinskis-Leipzig die der Handlungsgehilfen in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbegerichte gefordert.

Darauf folgte nach einer Einleitung von Marlienßen-Hamburg, der die Pflichten und Rechte der Beisitzer erörterte und mit Schärfe den rein richterlichen, ohne Rücksicht auf Parteien der Gerechtigkeit dienenden Charakter der rechtsprechenden Thätigkeit der Beisitzer hervorhob, eine eingehende Besprechung der örtlichen Verhältnisse mit den sich daraus ergebenden Beschwerden und Rechtsfragen. Namentlich die Thätigkeit einiger Berliner und Leipziger Vorsitzender wurde bemängelt, das vielfache Ueberwiegen der Vergleiche als eine Benachtheiligung der Arbeiter geschildert.

Bezüglich der kommunalen Arbeitsnachweise wurde kein Beschluß gefaßt. Man war jedoch einig in der Auffassung, gemäß dem Beschlusse des Gewerkschaftskongresses die Neueinrichtung derartiger Nachweise nicht zu verlangen, sich dagegen an den bestehenden zu betheiligen. Namentlich die Einstellung der Thätigkeit der Nachweise im Falle von Arbeiterstreitigkeiten wurde als unentbehrliche Sicherung gegen Organisirung des Streikbrecherwesens bezeichnet.

Einstimmig wurde die Aufhebung der Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte gefordert. Der Beschluß, der eine Erweiterung des Antrags Halle auf Erhöhung der Berufungsgrenze auf 200 Mark darstellt, wurde damit begründet, daß die Berufung die Vortheile des billigen und namentlich des schleunigens Verfahrens zu Nichte mache; daß ihre Möglichkeit deshalb häufig einer Verbindung mehrerer Streitsachen, die das Streitobjekt erhöhen würde, im Wege stehe, und so häufig ohne Noth zahlreichere Störungen der Arbeit herbeigeführt würden.

Ferner wurde die obligatorische Einführung der Gewerbegericht und die Wahl der Beisitzer an Sonntagen, wie sie in München von Anfang an in Geltung und für Kassel zugesagt ist, gefordert.

Mit allen gegen zwei Stimmen unterstellten die Vertreter die außergerichtliche Thätigkeit (und nur diese) der Beisitzer der Aufsicht der Gewerkschaften. Es soll damit eine Kontrole geschaffen werden für den Eifer, mit dem die Beisitzer ihren Wählern gegenüber die Pflicht der Berichterstattung, der rechtlichen Aufklärung erfüllten, und mit dem sie an den zum Austausch der Erfahrungen und zur Besprechung wichtiger Urtheile eingerichteten und von der Konferenz empfohlenen Zusammenkünften der Beisitzer sich betheiligten. — Die allgemeine Einrichtung von Ausschüssen, die Veranstaltung regelmäßiger Statistiken nach Zahl und Gesammthöhe der Objekte durch die Vorsitzenden, die Ausstattung der Beisitzer mit dem nöthigen Gesetzesmaterial wurde empfohlen und soll geeignetenfalls gefordert werden.

Dem Berliner Ausschuß, der in den Delegirten Millarg und Körsten über geeignete Kräfte verfügt, wurde die Sammlung der Ortsstatuten und die Ausarbeitung einer Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften zwecks einheitlicher und zweckmäßiger Gestaltung der Statuten aufgetragen. Im Uebrigen soll er eine Sammel- und Auskunftsstelle für die Arbeiter-Beisitzer der gesammten Gewerbegerichte darstellen und deren Wünsche den öffentlichen Organen und Gesetzgebern übermitteln.

Im folgenden stellen wir den Wortlaut der angenommenen Anträge zusammen:

I. Die Konferenz sieht von einer festen Organisation ab, empfiehlt dagegen, einen Centralpunkt zu bestimmen, der in interessirenden Gemeinfragen geeignete Schritte zur Verständigung unternimmt und event. die Beisitzer zu Konferenzen zusammenberuft. Die Aufsicht über die Beisitzer (Arbeitnehmer), außer ihrer gerichtlichen Thätigkeit, empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften. Als geeigneter Centralpunkt wird Berlin bestimmt. II. Als Publikationsorgan für Urtheile u. A. wird „Das Gewerbegericht" gewählt. III. Einen hohen Reichstag ersuchen die 2c. Versammelten, den Bestimmungen in der Handwerkervorlage, soweit dieselben sich auf den Ausbau und die Neugründung von Innungs-Schiedsgerichten beziehen (§§ 84, 84a und 86o) die Genehmigung zu versagen. Die Konferenz beantragte ferner: Die endgiltige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Falle der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amts- bezw. Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden. IV. Die Berliner Kollegen werden beauftragt, die Lücken des Gesetzes, der Wahlordnungen, der Ortsstatuten und die Ortsstatuten selbst einer Prüfung zu unterziehen und auf Grund der Ergebnisse einen Entwurf bei dem Reichstag einzureichen. Zu diesem Zwecke hat das Gewerbegericht jedes Ortes sein Statut in Berlin einzusenden. V. a) Die vereinigten Beisitzer stellen an die Reichsregierung das Ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die rechtliche Stellung aller Personen, die jetzt den Gesindeordnungen unterstehen, einheitlich geregelt wird in dem Sinne, daß die Gesindeordnungen aufgehoben und die ihnen Unterstehenden unter die Gewerbeordnung gestellt werden. b) Der Kongreß erachtet die jetzt den Handlungsgehilfen gewährte Rechtshilfe als den veränderten sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, für ungenügend, für zu kostspielig und langwierig und erklärt sich für die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Handlungsgehilfen, weil ihnen dadurch, ohne die speziellen Berufsinteressen zu verletzen, eine schnelle und billige wie sachgemäße Erledigung ihrer Klagen möglich ist. Demgemäß spricht sich der Kongreß auch für das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Handlungsgehilfen zum Gewerbegericht aus. c) Es hat sich durch die bisherige Praxis der Gewerbegerichte bemerkbar gemacht, daß die Einlegung der Berufung gegen Urtheile, in denen das Objekt über 100 Mark beträgt, als ein Uebelstand anzusehen ist. Es verträgt sich dies nicht mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, und der Kongreß erachtet es von großem Interesse für die Arbeiterschaft, daß Berufungen gegen die Urtheile der Gewerbegerichte nicht mehr zulässig sein sollen.

**Oesterreichisches Gewerbegerichts-Gesetz.** Das österreichische Abgeordnetenhaus hat am 30. Oktober zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Reform des Civilprozesses ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, angenommen, dessen Entwurf der Initiative des liberalen Abgeordneten Baernreither entsprang. Beide

Gesetze sollen am 1. Juli 1898 in Kraft treten. Obgleich man auch in Oesterreich vor der allgemeinen obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte zurückschreckte und eine Reihe von Arbeiterkategorien noch von den Wohlthaten der summarischen Fach-Jurisdiktion ausgeschlossen hat, so bedeutet das Gesetz immerhin einen auch von den Arbeitern anerkannten wesentlichen Fortschritt. Bisher waren in Oesterreich die Arbeiter mit der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die politischen Behörden angewiesen, ein Ausnahmezustand, der nunmehr aufhören wird, indem der neue Civilprozeß das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung auch für die Arbeiter durchführt. Der Personenkreis, auf den sich die Gewerbegerichte erstrecken, umfaßt die gewerblichen Hülfsarbeiter einschließlich der Tagelöhner, Hausindustriellen und Handelsangestellten. Ausgeschlossen bleiben die in Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter, Bergarbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter und Hausgesinde. Die beiden letzten Kategorien bleiben in ihren Rechtsangelegenheiten leider auch fürderhin den politischen Behörden unterstellt. Lehrlingsstreitigkeiten werden den bestehenden Innungs-Schiedsgerichten zugewiesen. Obligatorisch ist die Einführung der Gewerbegerichte und deren Kompetenz bloß für die Orte Wien, Reichenberg, Brünn und Bielitz, wo solche bereits auf Grund eines älteren, (übrigens fast ganz auf dem Papier gebliebenen) Gesetzes, betreffend die fakultative Errichtung von Gewerbegerichten, bestehen. Die Errichtung an anderen Orten hat zu erfolgen, „wenn die betheiligten Ministerien nach Anhörung der Landtage das Bedürfniß hierzu als vorhanden ansehen". Die Kompetenz umfaßt: Streitigkeiten betreffend Lohn, Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- und Lehrverhältnisses und diesbezügliche Entschädigungsansprüche mit Inbegriff von Lohnabzügen und Konventionalstrafen; Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsbuches; Unterstützungskassen; von Unternehmern beigestellte Wohnungen; außerdem Streitigkeiten von Arbeitern untereinander bezüglich gemeinsam übernommener Arbeit. — Die Beisitzer werden von den Arbeitern gewählt, und zwar haben auch die Arbeiterinnen aktives Wahlrecht, doch werden die Vorsitzenden und deren Stellvertreter von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende muß stets Jurist und Staatsbeamter sein. Die Kosten der Gewerbegerichte tragen der Staat und die betheiligten Gemeinden.

## Litteratur.

**Die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Arbeiterstand.** Von Landgerichts-Rath und Reichstags-Abgeordneten Gröber, Stuttgart 1897, Jos. Roth. 38 S. (50 Pf.).

Die wenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die eine gewisse Rücksichtnahme auf die wirthschaftlich schwächeren Bevölkerungsklassen erkennen lassen, werden in dem vorliegenden Schriftchen des bekannten Centrums-Abgeordneten in geschickter Weise hervorgehoben: das Chikaneverbot; das Wucherverbot (§. 138 Abs. 2); die Bestimmungen im Titel Dienstvertrag, welche den Dienstherrn zur Fürsorge im Fall der Erkrankung des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten (insbesondere auch des Gesindes bis auf die Dauer von 6 Wochen) sowie zur Fürsorge gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit und in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit zu solchen Einrichtungen verpflichten, welche mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit, Religion erforderlich sind; daß nach der Kündigung den Dienstverpflichteten angemessene Zeit zum Aufsuchen eines andern Dienstverhältnisses gewährt werden muß; Aufhebung des Züchtigungsrechts gegenüber dem Gesinde; Ermäßigung unverhältnißmäßig hohen Maklerlohns und unverhältnißmäßig hoher Vertragsstrafen; auf dem Gebiet des Miethsrechts das Recht zur Räumung bei erheblicher Gefährdung der Gesundheit, die Beschränkung des Pfandrechts des Vermiethers; einige Bestimmungen des ehelichen Güterrechts zu Gunsten der Frau und die Regelung der Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung. Man sieht, es sind theilweise wichtige Ansätze zur Durchbrechung des Grundsatzes der formalen Gleichheit und Vertragsfreiheit, die freilich nur dann werden fruchtbringend wirken können, wenn eine sachgemäße Anwendung in der Praxis dazukommt.

---

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 10 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die deutsche Strafprozeß-Novelle. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow. — Die Parteien in Selbstzeichnungen; Der nationalsoziale Verein. Von Pastor P. Göhre; Die Programmrevision der schweizerischen Sozialdemokratie. Von Landrath St. Gschwind. — Die Sommer-Aufnahme der Arbeitslosen in Berlin. Von Dr. E. Hirschberg. — Die „sozialpolitische Partei" bei den Niederösterreichischen Landtagswahlen; Schutzverein mecklenburgischer Landleute; Amerikanische Umfrage über Währungs- und Lohnverhältnisse in Rußland 2c.; Interpellation im deutschen Reichstage über die Erdrosselungssteuer gegen Konsumvereine; Thätigkeit des Nürnberger Arbeitersekretariats im Jahre 1895/96. — Enquête über die Beseitigung städtischer Abfallstoffe; Lohnerhöhung für städtische Arbeiter in Stuttgart; Arbeiterausschuß der städtischen Gasarbeiter Berlin; Städtische Arbeitsnachweise. — Lithographen-Strike in Berlin, Anwendung von Vertragsbruch-Klauseln; Organisation der jüdischen Arbeiter in Manchester. — Ladenpersonal-Gesetz für England. — Deutsche Unfall-Novelle; Konferenz der „besonderen Kasseneinrichtungen" für die Invalidenversicherung; Zwangsversicherung des Anwaltstandes.

Aus dem Inhalt der letzten Novembernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Auflösung der Arbeitslosen-Kasse in St. Gallen. Von Prof. G. Adler. — Die tödtlichen Unfälle im preußischen und englischen Bergbau im Jahre 1895. Von O. Hué. — Gutachten deutscher Handelskammern zum Handels-Gesetzbuch. Von Dr. jur. M. Quarck. — Amtliche Enqueten über Arbeitsvermittelung. Von demselben. — Neuordnung der offenen Armenpflege in Mainz. Von Beigeordn. Dr. Gg. Schmidt. — Die Reform der Armenpflege in Steiermark. Von Professor E. Mischler. — Die Reform der Berliner Armenpflege. Von Dr. jur. E. Muensterberg. — Die Gesundheit der Arbeiter und ihr gesetzlicher Schutz. Von Stadtrath H. v. Frankenberg. — Städtische Miethsverträge. Von H. Horn. — Aus dem Notizentheil: Arbeiter als Fabrikdirektoren, Spezialgesetz für die South Metropolitan Gas Company; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Gewerkschafts- und Arbeiter-Sekretariate in der Schweiz und in Deutschland; Arbeitsamt in Queensland; Konservativer Delegirtentag in Berlin; Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie; Städtisches Auskunftsbureau in Mülhausen i. E.; Bauarbeiterschutz-Verhandlungen der Stadtverordneten in Braunschweig; Minimallohn bei Gemeindearbeiten in Brüssel; Interessenkonflikte der Gemeindevertreter: Ministerial-Entscheidung in Hessen, Vorlage des Magdeburger Magistrats; Kommunaler Achtstundentag in Calais; Städtische Sanitätswache im Anschluß an die Feuerwehr in Braunschweig; Arbeiterschutz in städtischen Betrieben; Kommunale Vermittelung im Bäckerstreik in Lyon; Staatsbeitrag bei kommunalen Gemäldekäufen in Belgien: Gewerbliche Kinder- und Frauenarbeit in Deutschland; Regelung der Arbeitsverhältnisse der Berliner Bureau-Angestellten; Reichstags-Debatte über Duelle und Offiziere; Arbeiterschutz in Schwitzläden in Maryland; Verschärfung der Fabrikinspektion in New-York; Sonntagsruhe in Advokatur-Kanzleien in Oesterreich; Arbeiterschutz in belgischen Ziegelwerken; Unternehmer-Enquete über den Normal-Arbeitstag in Oesterreich; Hygienische Station der Ortskrankenkasse Heidelberg; Zahl der Invaliden- und Altersrenten in Deutschland; Enquete über Versicherung gegen Haftpflicht; Arbeitslosen-Kasse der Bauarbeiter in Bologna; Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Versicherung in der belgischen Textil-Industrie; Altersunterstützungs-Kasse für Genf; Polizeiliche Unfallverhütungs-Vorschriften für landwirthschaftliche Betriebe in Baden; Wahlrechts-Entziehung bei Armenunterstützung in England; Miethaufwand für Arbeiterwohnungen in deutschen Städten; Wohnungsfrage und Fahrrad; Erstellung kleiner Wohnungen durch den Armenrath in Straßburg; Schulkinder als Steinschläger; Schulkinder-Arbeiten in Landwirthschaft und Gewerbe; Inspizientinnen des Handarbeitsunterrichts in Breslau und Berlin; Blumenpflege durch Schulkinder; Centralverein für die Interessen des Detailreisens.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

---

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter portofreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1.40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Januar 1897. Nummer 4.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. | Herausgeber: | Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. | Dr. J. Jastrow. | Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

## Inhalt.





## Rechtsprechung.

**Ist eine Zusage gültig, daß der Arbeiter nach beendigter Lehrzeit noch eine bestimmte Zeit beim Lehrmeister bleibe?** (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein).

Die Klägerin ist bei der Beklagten eingetreten, um das Bügeln (Plätten) zu lernen. Unter Anderem ist in dem schriftlichen Lehrvertrag bestimmt: „Die E. H. (Klägerin) macht sich im Einverständniß ihres Vaters verbindlich, nach beendigter Lehrzeit zwei Jahre als Büglerin bei K. N. (Beklagte) zu verbleiben, und nach Ablauf dieser Zeit in gar keinem Konkurrenzgeschäft Arbeit zu nehmen, bei Vermeidung einer an K. N. sofort zu entrichtenden Konventionalstrafe von 100 ℳ und sofortiger Aufgabe der betreffenden Stellung, und gelten diese Bestimmungen gleichfalls im Falle eines freiwilligen oder unfreiwilligen Austritts." Die Klägerin hat Entschädigung verlangt, weil die Beklagte ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Beklagte erhob Widerklage auf die 100 ℳ, weil die Klägerin die zwei Jahre nicht ausgehalten habe, sondern unter falscher Vorspiegelung die Beklagte bewogen habe, sie gehen zu lassen, und weil sie in ein anderes Geschäft getreten sei.

Die Widerklage wurde abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Bestimmung, daß die Klägerin zwei Jahre lang bei der Beklagten bleiben müsse, während die Beklagte keinerlei Verpflichtung übernimmt, sie solange zu behalten, verstößt gegen §. 122 der Gewerbeordnung, wonach die Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen. Diese Bestimmung ist verletzt, wenn nur einem Theil auf längere Zeit das Kündigungsrecht abgesprochen ist. Ist die Bestimmung des Vertrags ungültig, so kann wegen ihrer Verletzung auch keine Konventionalstrafe gefordert werden. Soweit sich aber die Widerklage darauf stützt, daß die Klägerin in ein anderes Geschäft getreten sei, ist das Gewerbegericht zur Entscheidung nicht zuständig (§. 3 Abs. 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes).

**Wird der Bauunternehmer durch den vom Kolonnenführer geschlossenen Vertrag unmittelbar den Arbeitern gegenüber verpflichtet? Können die Arbeiter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen des Vertrages einseitig ändert?** (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin, Vorsitzender Assessor Laubünger, und des Landgerichts Stettin.)

I. Der Maurermeister A. hat im Herbst und Winter einen großen Neubau (Eckbau) aufgeführt. Die Kläger haben zusammen mit dem Steinträger F., der in einem Vorprozesse geklagt hat, und dem Kolonnenführer W. bis zum 20. Januar 1896 die Steine für diesen Neubau hochgetragen. Wegen dieses Steinetragens hatte der Beklagte mit dem Kolonnenführer W. einen schriftlichen Vertrag vom 21. November 1895 geschlossen, in welchem es heißt:

„der Steinträger W. übernimmt die Beförderung der Steine und des Mörtels auf dem Neubau nach allen Plätzen und Stellen, die ihm von Herrn A. bezw. dessen Vertretern angewiesen werden. W. hat dafür zu sorgen, daß nie Mangel an Steinen eintritt, muß also dementsprechend Leute anstellen. Die von demselben angestellten Leute müssen fleißig, nüchtern und anständig sein, und soll Herrn A. resp. dessen Vertretern das Recht zustehen, die sofortige Entlassung der sich ungebührlich benehmenden Leute herbeizuführen."

Als Preis ist ausgemacht 1,40 ℳ für je 1000 in den Keller zu liefernde Steine, 1,60 ℳ für die in das Erdgeschoß zu liefernden und je eine Mark mehr für die in eine höhere Etage zu befördernden, also 2,60 ℳ für die erste, 3,60 ℳ für die zweite, 4,60 ℳ für die dritte Etage und 5,60 ℳ für den Trempel. Nachdem die Ringmauern und die zehnzölligen Wände fertig waren, ließ Beklagter die fünfzölligen Wände, das sind zum großen Theile die keine Balken tragenden Wände, mauern. Wegen dieser Wände wollte er nunmehr, wie er angiebt, um der Schwierigkeit der Berechnung zu entgehen, einen für alle Etagen gleichen Durchschnittspreis von 2,60 ℳ bezw. 2,70 ℳ vereinbaren. Legt man den Vertrag zu Grunde, so würde, da hier Keller und Dach wegfallen, sich ein Durchschnittspreis von 3,10 ℳ (1,60 + 2,60 + 3,60 + 4,60 = 12,40) ergeben. Kläger bestanden auf einem Durchschnittspreise von 3,10 ℳ, falls nicht etagenweise bezahlt werden solle. Da sich der Beklagte zu diesem Preise nicht verstehen wollte, legten sie am 20. Januar 1896 die Arbeit nieder. — Kläger behaupten, daß sie berechtigt gewesen, vom Vertrage zurückzutreten, da Beklagter seinerseits sich geweigert habe, den Vertrag zu erfüllen. Da seine Weigerung unbegründet sei, habe er ihnen ihren Schaden zu ersetzen. Da sie arbeitslos geblieben, hätten sie das zu verlangen, was sie auf dem Bau verdient haben würden, wenn ihrerseits der Vertrag hätte erfüllt werden können. Sie hätten mindestens noch eine Woche Arbeit gehabt und mindestens noch je 28,50 ℳ verdient. — Der Beklagte begehrt Abweisung der Klage. Seine Einwendungen gehen dahin: 1. Er habe allein mit W. zu thun, dieser habe auch den Vertrag allein unterschrieben; 2. der Vertrag beziehe sich nicht auf die fünfzölligen Wände, wegen dieser habe er stets besonders accordirt; 3. den Klägern habe nach §. 124 Gewerbeordnung ein Grund aufzuhören nicht zur Seite gestanden. Beklagter hat auf richterliches Befragen zugegeben, daß er die Marken zur Invaliditäts- und Altersversicherung geklebt habe.

Gründe. Das Gericht hat zunächst von Amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen, die zu verneinen gewesen wäre, wenn W. als selbstständiger Unternehmer zu gelten hätte. Die Zuständigkeit war zu bejahen, da der in Rede stehende Vertrag nicht als ein Werkverdingungsvertrag, sondern als eine locatio conductio operarum (Accordvertrag) aufzufassen ist. Es ist im Baugewerbe üblich, daß Steinträger- und

Putzarbeiten im Gruppenaccorde hergestellt werden (vergl. Cuno, Arbeiter oder Unternehmer? Blätter für sociale Praxis 1894 Seite 146). Das schließt nicht aus, daß im Einzelfalle ein Werkverdingungsvertrag vorliegen kann. Alsdann muß aber auch zu erkennen sein, daß der mit dem Bauherrn Abschließende thatsächlich seiner ganzen Stellung nach als ein Unternehmer anzusehen ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. W. ist mit den anderen Steinträgern ins Theil gegangen, hat also keinen Unternehmergewinn gehabt. Er nennt sich selbst im Vertrage „Steinträger“. Seine ganze Erscheinung ist die eines gewöhnlichen Arbeiters, der nicht im Stande erscheint, eine größere Summe selbstständig zu zahlen. Wie die Verhandlung ergab, hat er schon früher bei A. als einfacher Steinträger, nicht einmal als „erster Mann“, gearbeitet. Vorliegend fällt außerdem ins Gewicht, daß der Beklagte die Marken geklebt hat. Waren Kläger nicht seine Arbeiter, sondern Arbeiter des W., so ging ihn das gar nichts an. Außerdem hat er sich auch ein Entlassungsrecht vorbehalten. W. hat den Vertrag vielmehr für seine Person und zugleich als Vertreter der Kläger unterschrieben. Der Unternehmer hat hier, wie stets, der Bequemlichkeit halber nur mit dem Kolonnenführer verhandelt, der die einzelnen Steinträger kennt und an der Hand hat. Spätestens durch Eintritt in die Arbeit traten diejenigen Kläger, die bei der ersten Verhandlung mit W. noch nicht zugegen waren, dem Vertrage bei (cf. wegen der Zuständigkeitsfrage hinsichtlich des Anspruches einer Steinträger-Kolonne auch das die Zuständigkeit des Gewerbegerichts anerkennende Urtheil des Landgerichts Leipzig vom 25. Oktober 1894, Sociale Praxis 1895 Seite 131). Der Vertrag läßt nun keinen Zweifel daran, daß sich die vereinbarten Sätze auf alle Wände beziehen sollen. Die Steinträger haben die Steine nach allen Stellen und Plätzen zu bringen, die ihnen angegeben werden. Die Weigerung der Kläger, für den billigen Durchschnittspreis von 2,70 *M.* zu arbeiten, war deshalb begründet, denn da Beklagter die Erfüllung des Vertrages seinerseits weigerte, konnten auch Kläger von demselben zurücktreten. Die Weigerung des Beklagten, die ziemlich den Thatbestand des §. 124 Ziffer 4 erfüllt, beruht auf grobem Verschulden. Nach §. 285 I. 5 Allgemeines Landrecht hat derjenige, der bei Erfüllung des Vertrages seine Pflichten aus grobem Versehen verletzt, dem Andern das ganze Interesse zu vergüten. §. 410 I. 5 Allgemeinen Landrechts steht nicht im Wege (cf. Dernburg, Privatrecht, dritte Auflage Seite 61 Note 9). Daß dem auf Grund des §. 124 der Gewerbeordnung Zurücktretenden eine Lohnentschädigung bis zum Ablauf der Vertragszeit zusteht, ist in der neueren Praxis anerkannt. (Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 5. Oktober 1892, Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Band III Seite 115.) Ob aber ein Arbeitgeber den Arbeiter dadurch zum Aufhören zwingt, daß er an dem verdienten Lohne einen Abzug macht, oder dadurch, daß er sich im Laufe der Arbeit weigert, pro futuro bis zum Schluß der Vertragszeit den ausbedungenen Lohn zu zahlen, ist im Grunde einerlei. In beiden Fällen ist das Versehen ein grobes, und die Sachlage ganz gleich zu beurtheilen, mag der Rücktritt aus §. 124 Ziffer 4 Gewerbeordnung oder auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

**II.** Die eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin, IV. Civilkammer, vom 29. September 1896 verworfen.

Gründe. Es könnte fraglich sein, ob die Kläger als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind und daher das Gewerbegericht überhaupt zuständig ist. Dies ist zu bejahen. Die Kläger sind als Steinträger immerhin Gehülfen im Maurergewerbe, wenn auch nur Gehülfen von untergeordneter Bedeutung, ohne erhebliche technische Kenntnisse.

In der Sache selbst ist die Entscheidung des Gewerbegerichts für durchaus zutreffend zu erachten. Unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage und der Verhältnisse, wie sie bei größeren Bauten zwischen dem Bauherrn und den Bauarbeitern notorisch obwalten, ist anzunehmen, daß W. den Vertrag vom 25. November 1895, sowohl für sich wie auch als Geschäftsführer der erst noch „anzustellenden“ Leute mit dem Beklagten abgeschlossen hat, daß die Kläger sodann diesen Vertragsabschluß zum Mindesten dadurch, daß sie unter den festgesetzten Bedingungen die Arbeit aufnahmen, genehmigt und hiermit den Vertrag zu einem auch für sie verbindlichen gemacht haben (§§. 142, 143 I. 13, §§. 58, 59 I. 4 Allgemeines Landrecht. Reichsgericht Band 10 Seite 257). Eine Stütze für diese Annahme, wenn auch nicht von entscheidender Bedeutung gewährt der Umstand, daß der Beklagte in dem Vertrage sich das Recht vorbehalten hat, „die sofortige Entlassung der sich ungebührlich betragenden Leute“ herbeizuführen, sowie die feststehende Thatsache, daß der Beklagte den Klägern die Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung in ihre Karten eingeklebt hat und daß die Kläger in Ansehung der Ringmauern und der zehnzölligen Wände die im Vertrage festgesetzten Löhne gezahlt erhalten haben. Hiernach ist also ein vertragliches Arbeitsverhältniß zwischen den Parteien hergestellt und die Passivlegitimation des Beklagten nicht zu bezweifeln.

Bei Beurtheilung des Rechtsgrundes der eingeklagten Ansprüche läßt sich in der Entscheidung des Gewerbegerichts eine irrige Auffassung nicht erkennen. Nach dem Wortlaute in der Fassung des Vertrages sind die dort festgesetzten Löhne für die Innenwände nicht ausgeschlossen worden. Eine in Stettin etwa herrschende abweichende Uebung kann in dieser Hinsicht gegenüber der schriftlichen Willensvereinbarung, wenn sie erforderlichen Falls durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln ist (§§. 266, 267 I. 5 Allgemeines Landrecht) nicht ins Gewicht fallen. Insofern nun der Beklagte, wie erwiesen ist, sich geweigert hat, den Klägern in Ansehung der Innenwände weder die für die einzelnen Etagen aus dem Vertrage hervorgehenden Löhne noch einen hiernach zu berechnenden Durchschnittslohn zu gewähren, hat er die thatsächliche Unterlage dafür gegeben, daß zu seinen Ungunsten der §. 124 Gewerbeordnung und § 285 I. 5 Allgemeines Landrecht zur Anwendung kommen.

Ist die Entlassung eines Arbeiters wegen Zuspätkommens gerechtfertigt? (Urtheile des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr.; Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Verneint bei einmaliger Verspätung in folgendem Fall: Ein Arbeiter wurde von einem Maurermeister, auf dessen Bau er mit dem Tragen von Kalk beschäftigt war, sofort entlassen, weil er 10 Minuten nach 6 Uhr Morgens zur Arbeit erschien. Der Arbeiter beanspruchte den Lohn für den Tag der Entlassung. Da die Arbeit unstreitig bereits um 6 Uhr Morgens beginnen sollte und die anderen Arbeiter sich auch schon, als Kläger erschien, bei der Arbeit befanden, erachtete sich Beklagter zur sofortigen Entlassung des Klägers für berechtigt, da — wie er ausführte — andernfalls jede Disziplin aufhören würde. — Das Gewerbegericht verurtheilte den Beklagten nach dem Klageantrage, da eine einmalige Verspätung von etwa 10 Minuten nicht als widerrechtliches Verlassen der Arbeit anzusehen sei.

Bejaht bei wiederholter Verspätung in folgendem Fall: Der Kläger (Friseurgehilfe) behauptet, daß er von dem Beklagten (Barbier) ohne Einhaltung der verabredeten dreitägigen Kündigungsfrist und ohne gesetzlichen Grund entlassen sei und beantragt, den Beklagten zur Zahlung des Lohnes und Kostgeldes für drei Tage zu verurtheilen. Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen, da die Beweisaufnahme ergab, daß der Beklagte dem Kläger bei dem Engagement mitgetheilt hat, daß die Arbeitszeit in seinem Geschäfte um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginne, und Kläger selbst zugegeben hat, trotz mehrfacher Verwarnung wiederholt erst um $6\frac{3}{4}$ Uhr zur Arbeit erschienen zu sein. In diesen wiederholten erheblichen Verspätungen sah das Gewerbegericht eine beharrliche Verweigerung der dem Kläger nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen, die den Beklagten zur Entlassung des Klägers ohne vorausgegangene Kündigung gemäß §. 123 Nr. 3 Gewerbeordnung berechtigte.

Gehört ein Thierbändiger in einer Menagerie zu den „gewerblichen Arbeitern“? Im Bejahungsfalle, — ist er den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten höheren Angestellten beizuzählen? (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat.)

Der Kläger war bei einem Menageriebesitzer als „dompteur“ angenommen. Seine Arbeiten bestanden einerseits in der Zähmung und Abrichtung von wilden Thieren und andererseits in deren Vorführung bei den Schaustellungen. Als aus diesem Verhältniß ein Streit entstand, hat der „dompteur“ die bezügliche Klage beim Landgericht Hamburg erhoben. Der Beklagte hat verlangt, daß der Rechtsstreit vor das Gewerbegericht verwiesen wird. Der Streit ist bis an das Reichsgericht gebracht worden und das Letztere hat durch Urtheil vom 21. Mai 1896 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 37 S. 66) sich für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen.

Aus den Gründen. Was zunächst die Leistungen bei den Schaustellungen anbelangt, so können diese keinesfalls als solche eines im Menageriebetriebe beschäftigten „Arbeiters“ angesehen werden. Solche Schaustellungen bezwecken, dem Publikum zu zeigen, in welchem Grade wilde Thiere der Herrschaft des Menschen unterworfen werden können. Ob man bei derartigen Vorführungen von einem höheren wissenschaftlichen Interesse sprechen dürfe, kann bezweifelt werden; jedenfalls läßt sich aber nicht sagen, daß dabei der Vorführende zur Herstellung eines Gewerbserzeugnisses des Menageriebesitzers mitwirke, vielmehr handelt es sich im Wesentlichen darum, zu beweisen, welche Herrschaft gerade der betreffende dompteur für seine Person über die Thiere erlangt. Wie bei Vorstellungen von Schauspielern, Sängern u. s. w., die nicht zu den Arbeitern und Gewerbsgehilfen des Theaterunternehmers gerechnet werden können,*) liegt der Schwerpunkt auch hier in der Vorführung der eigenen Leistung des dompteurs. — Soweit dem Kläger obgelegen hat, die Thiere zu zähmen und zur Ver-

*) Daß dem so ist, hat das Reichsgericht bereits in einem älteren Urtheil vom 21. März 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 17 Seite 86) angenommen.

wendung bei Vorstellungen geeignet zu machen, bestand dagegen seine Leistung allerdings in einer Bearbeitung des Materials, welches der Beklagte in seinem Gewerbebetrieb benutzt. Allein hierauf kann entscheidendes Gewicht schon deshalb nicht gelegt werden, weil diese Arbeiten sich im Wesentlichen nur als Vorbereitungen für die Vorstellung darstellen, in denen der Kläger die Thiere vorführen sollte. Sie sollten dabei an seine Person gewöhnt und angelernt werden, ihm zu gehorchen. Aber auch wenn man diese Zähmung als eine selbstständige Arbeit zu betrachten hätte, würde sich daraus nichts für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ergeben. Die Zähmung und Abrichtung großer Raubthiere setzt einen hohen Grad persönlichen Muths und körperlicher Kraft und Gewandtheit, eingehende Kenntniß der einzelnen Thiergattungen und der speziell zu behandelnden Thierindividuen voraus. Die Erwerbung dieser Kenntniß erfordert eine besondere, keineswegs im Allgemeinen bei jedem normalen Menschen vorauszusetzende Befähigung sowie dauernde eingehende Beschäftigung mit Thieren der fraglichen Art. Zugleich ist die Stellung des Thierbändigers eine verantwortungsvolle, da das ihm anvertraute Material werthvoll ist und sein Werth durch die Behandlung wesentlich erhöht oder verringert werden kann. Mit Rücksicht hierauf muß für den Betrieb einer Menagerie, welche nicht blos bezweckt, den Besuchern den Anblick der Thiere zu verschaffen, in der diese vielmehr auch einer Abrichtung zum Zwecke besonderer Schaustellungen unterworfen werden, dem Thierbändiger eine Stellung zugesprochen werden, welche mit der eines Werkmeisters oder eines mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten in anderen Gewerbebetrieben auf einer Stufe steht. Es schlägt daher insoweit jedenfalls die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatze zum §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 hier ein.*)

## Einigungsämter.

**Einigungsämter im Hafenstreik in Hamburg und in Bremen.** Ende November traten fast gleichzeitig die Schauerleute Hamburgs und Bremens in Streit. In Bremen wurde der Vorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden, das Einigungsamt anzurufen, von beiden Seiten angenommen und es gelang, den Streik in seinen ersten Anfängen zu beendigen. In Hamburg wurde von dortigen Honoratioren, darunter auch dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden, ein Schiedsgerichts-Vorschlag gemacht; derselbe wurde von den Arbeitern angenommen, von den Unternehmern aber abgewiesen. Der Streik hat in Hamburg alle Kategorien von Hafenarbeitern und die Seeleute ergriffen. Eine Darstellung des Bremer Einigungsamts hat der dortige Vorsitzende in Nr. 11 der „Sozialen Praxis“ gegeben, woselbst (Nr. 10 und 11) auch die Hamburger Streitigkeiten von Unternehmer- und Arbeiterseite aus besprochen sind.

## Gutachten und Anträge.

**Anspruch des Arbeiters auf ein Zeugniß über Ehrlichkeit. Plenarbeschluß des Gewerbegerichts Hanau.** Die Frage, ob ein Arbeiter der Edelmetall-Branche berechtigt ist, von seinem Arbeitgeber ein Zeugniß über seine Ehrlichkeit zu verlangen, hat das Gewerbegericht Hanau in einer Plenar-Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden, Oberbürgermeisters Dr. Gebeschuß, gegen die Stimmen der Arbeiter-Beisitzer verneint. Die Goldarbeiter Hanaus haben ihre Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung in folgendem Beschluß Ausdruck gegeben:

„In Anbetracht, daß es eine unbestreitbare Thatsache ist, das in der hiesigen Edelmetall-Industrie die Arbeiter sich in ihren Zeugnissen auch über ihre Ehrlichkeit ausweisen müssen, und daß diese Thatsache sowohl von dem durch das Gewerbegericht als Sachverständigen vernommenen Unternehmer als auch von sämmtlichen unter den Beisitzern vertretenen Fachleuten, Arbeitern und Unternehmern, ausdrücklich anerkannt worden ist, — ist es uns unbegreiflich, daß die Mehrheit des Gewerbegerichts, nämlich die Unternehmer und der Vorsitzende, entschieden hat: die Ehrlichkeit gehöre nicht zum Betragen, der Unternehmer sei daher durch die §§ 113 Abs. 2 und 129 der Gewerbeordnung nicht verpflichtet, das Zeugniß auch auf die Ehrlichkeit des Arbeiters auszudehnen. Auf Grund dieser Entscheidung ist es dem Unternehmer ermöglicht, einen völlig unschuldigen Arbeiter dadurch, daß er ihm nichts über seine Ehrlichkeit ins Zeugniß schreibt, thatsächlich in den Verdacht der Unehrlichkeit zu setzen und ihm ein ferneres Fortkommen in unserer Branche unmöglich zu machen. Die Interessen der hiesigen Edelmetall-Arbeiter sind dadurch schwer geschädigt.“

Wie uns von Seiten eines Arbeiter-Beisitzers mitgetheilt wird, haben die Unternehmer gegen den Zwang, sich in dem Zeugniß über die Ehrlichkeit auszusprechen, den praktischen Gesichtspunkt geltend gemacht, daß sie dann gezwungen würden, einem Arbeiter die Ehrlichkeit zu bescheinigen, von dessen Unehrlichkeit sie zwar überzeugt seien, aber die Beweise nicht beibringen könnten. Demgegenüber weisen die Arbeiter darauf hin, daß es inkonsequent sei, wenn die Unternehmer von jedem Arbeiter ein Zeugniß über die Ehrlichkeit verlangen, ein solches aber nur ausstellen, wenn es ihnen beliebe. Es sei eine große Härte und Ungerechtigkeit, wenn auf eine bloße Vermuthung hin, die doch auch unbegründet sein könne, einem Arbeiter die Ehrlichkeit nicht bescheinigt würde, was thatsächlich auf dasselbe herauskomme wie die Beschuldigung der Unehrlichkeit. Jeder Mensch habe solange Anspruch auf Anerkennung seiner Ehrlichkeit als Beweise des Gegentheils nicht vorliegen. Die §§ 113 Abs. 2 und 129 der Gewerbeordnung wollten dem Arbeiter sowie Lehrling die Möglichkeit geben, ein Zeugniß über alle die Umstände zu erlangen, welche für die Brauchbarkeit des Arbeiters maßgebend sind; dazu gehöre eben nach dem Brauch in der Edelmetall-Industrie Hanaus die Ehrlichkeit. „Führung“ und „Betragen“ umfaßten das ganze Verhalten bei der Arbeit, mithin auch die Ehrlichkeit.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Lohnzahlung und Gegenrechnung.**

Die Frage, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist, bei der Lohnzahlung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen, beschäftigt tagtäglich die Gewerbegerichte. Aber bis jetzt ist die Rechtsprechung selbst innerhalb desselben Rechtsgebietes durchaus verschieden. Einige Gewerbegerichte weisen die Aufrechnung ohne Weiteres zurück, andere lassen sie wieder unbeschränkt zu, noch andere machen endlich die Zulassung der Gegenforderung von deren Liquidität abhängig.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, ist die Streitfrage entschieden. §. 394 bestimmt hierüber: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Es fragt sich, ob hiermit neues Recht geschaffen ist oder ob nicht vielmehr bereits geltendes Recht wiederholt wird.

Prüft man zunächst die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, so sagt §. 115 daselbst direkt: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.“ Man sollte meinen, daß hierdurch klar genug zum Ausdruck gebracht ist, daß der Gewerbetreibende sich von seiner Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht durch Kompensation befreien kann, denn die Kompensation ist keine Zahlung, geschweige denn Baarzahlung, sondern sie wirkt nur wie eine Zahlung („pro soluto compensationem haberi oportet“, leg. 4 cod. de comp. 4. 31). Der Gläubiger erhält nicht das, was er zu fordern hat, sondern nur ein Aequivalent, nämlich die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, was aber natürlich für den Arbeiter, welcher von seinem Arbeitslohn den Lebensunterhalt bestreiten soll, nicht annähernd den gleichen Werth hat. Daß die Gewerbeordnung jede andere Tilgung der Lohnschuld als die durch Baarzahlung hat ausschließen wollen, mag auch weiter daraus geschlossen werden, daß in gewissen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (vergl. §. 115 Abs. 2, betreffend Kreditiren von Waaren, §§. 119a, 134, betreffend Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Ersatzes eines aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens u. A. m.). Erfreulicherweise hat sich nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, indem es direkt ausgesprochen hat, daß durch §. 115 der Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind, grundsätzlich jeder Lohnabzug wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter unzuläßig und nach §. 146[1] kriminell strafbar ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 208 ff.).

Der größte Theil der Kommentatoren der Gewerbeordnung vertritt aber leider noch die auf die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß gebliebene Ansicht, daß nach Absicht des Gesetzes — aber doch jedenfalls entgegen dem klaren Wortlaut — durch den §. 115 die Frage wegen Zuläßigkeit der Kompensation gar nicht berührt sei. Lediglich soll die Vorschrift das Verbot des sogenannten Truck-systems gesetzlich festlegen. Wenn wir nun diese Ansicht auch in keiner Weise theilen, so wollen wir doch den Versuch machen, die Unzuläßigkeit der Kompensation noch anderweit reichsgesetzlich zu begründen.

Nach §. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 242) ist die Beschlagnahme des Arbeitslohnes erst dann gestattet, nachdem die Leistung der Arbeiten erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig

*) Die citirte Vorschrift setzt aber immer voraus, daß der Angestellte ein Jahreseinkommen von wenigstens 2000 M. hat; eine Voraussetzung, die in dem erörterten Falle anscheinend unstreitig vorlag.

zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Verfügungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Diese Bestimmungen können gemäß §. 2 nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, und im Abs. 2 heißt es: „Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung." Hiernach wird also jeder Verfügung, nicht nur seitens des Lohnempfängers, sondern gleichermaßen auch seitens des Lohnschuldners die rechtliche Wirksamkeit versagt, und das Wort „Rechtsgeschäft" ist nach Absicht des Gesetzes, welches einen möglichst weitgehenden Schutz des Lohnempfängers gewährleisten will, im weitesten Sinne zu verstehen. Unter diesen Begriff fällt auch die Kompensation. Auf die Streitfrage des „ipso jure compensatur" kann hier nicht näher eingegangen werden. Soviel steht fest, die Kompensation setzt die Erklärung des Schuldners bezw. Gläubigers, mit seiner Forderung aufrechnen zu wollen, voraus, und diese Erklärung bezweckt, das Forderungsrecht des Gläubigers aufzuheben, und zwar um deswillen nicht weniger, weil auch der Schuldner sein Forderungsrecht verliert. Immer will der kompensirende Schuldner, daß der Gläubiger nicht das erhalten soll, was er an sich zu verlangen berechtigt wäre. Nichts anderes ist aber ein Rechtsgeschäft, als die auf die Entstehung, den Untergang oder die Veränderung von Rechten gerichtete Privatwillenserklärung (vergl. Windscheid I. §. 69). Es besteht also kein Hinderniß, auch die Kompensation in diesem Sinne als ein Rechtsgeschäft aufzufassen. Mithin ist reichsgesetzlich die Kompensation gegen die Lohnforderung nur unter denselben Voraussetzungen wie die Beschlagnahme zulässig. Und mit vollem Recht! Denn die Kompensation wirkt kaum anders als die Beschlagnahme. Sehr richtig bemerken in dieser Hinsicht die Motive zum §. 288 (jetzt §. 394) des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Es wäre an sich schon eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Befriedigung zu fügen. Es macht sich deshalb der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung gewissermaßen als Selbstexekution geltend."

Hiernach komme ich zu dem Schluß, daß, falls die Kompensation nicht schon durch §. 115 der Gewerbeordnung unbedingt verboten sein sollte, soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, dieselbe nach dem Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, doch nur unter denselben Beschränkungen, wie die Beschlagnahme zulässig ist; d. h. der Lohnschuldner kann nur dann kompensiren, wenn die Arbeit bereits geleistet und der Zahlungstermin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

Kiel. Soetbeer.

## Verbandsangelegenheiten.

**Dem Verbande sind beigetreten:** Das Gewerbegericht Trier und das Gewerbegericht für den Stadtkreis Essen a. R.

## Litteratur.

Der Fabrikarbeiter und seine rechtliche Stellung. Von E. Wolff, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Offenbach. Frankfurt a. M. H. Bechhold. Preis 2 *M.* (10 Exempl. 15 *M*).

Die kleine Schrift enthält eine Zusammenstellung der die rechtliche Stellung des Fabrikarbeiters regelnden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der auf die Arbeiterversicherung bezüglichen. Im Wesentlichen werden die Worte des Gesetzestextes wiedergegeben, selbständige Ausführungen finden sich nur vereinzelt. Das Verdienst des Verfassers ist die übersichtliche Gruppirung der in den verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen z. B. derer, welche auf die Kompetenz der Gewerbegerichte von Einfluß sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind berücksichtigt. Auf Seite 16 ist bei Erwähnung der Aufrechnung gegen Lohnforderungen, § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht beachtet, welcher die Aufrechnung gegen solche Forderungen, die, wie die Lohnforderung, der Pfändung nicht unterworfen sind, untersagt. (Vgl. den Aufsatz von Soetbeer in dieser Nummer). Nur insoweit sind künftig Abzüge für mangelhafte Arbeit zulässig, als der Arbeitgeber sich auf mangelnde Erfüllung der Verpflichtung des Arbeiters beruft (§. 320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) Für Arbeiter und Arbeitgeber, die sich schnell über ihre Rechtspflichten orientiren wollen, ist die Schrift geeignet.

---



„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Februar 1897. Nummer 5.

# Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. | Herausgeber: Dr. J. Jastrow. | Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. | Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

## Inhalt.





## Rechtsprechung.

### Die Rechtskraft der Arbeitsordnungen.

**Was gehört dazu, daß eine Arbeitsordnung als rechtmäßig erlassen und als rechtsverbindlich für die Arbeiter betrachtet werden kann? Muß insbesondere der Arbeiter den Ausschluß der Kündigungsfrist in einer vorschriftsmäßig erlassenen Arbeitsordnung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn die Arbeitsordnung ihm nicht behändigt ist und er sie auch nicht gelesen hat?**

Gewerbeordnung §. 134a: Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist ... eine Arbeitsordnung zu erlassen ... Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Abs. 2). — Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. — Abänderungen ihres Inhalts können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. — Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§. 134b: Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: ... 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

§ 134c: Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwider läuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

§. 134e Abs. 2: Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Diese grundlegenden Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnung sind Ausgangspunkte einer lebhaften Streitfrage geworden. Es stehen sich hier folgende Meinungen gegenüber:

A. Die durch Aushang erlassene Arbeitsordnung wird dem einzelnen Arbeiter gegenüber nur dadurch giltig, daß sie ihm behändigt wird (§. 134e Abs. 2).

B. Es ist nothwendig, daß die Arbeitsordnung zum Bestandtheil des mit dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages gemacht wird, was

a) nach den einen ausdrücklich (durch Hinweis auf die aushängende Arbeitsordnung) geschehen muß,

b) nach den anderen auch stillschweigend (dadurch, daß der Arbeiter Kenntniß nimmt und in Kenntniß der Arbeitsordnung arbeitet) geschehen kann.

C. Die erlassene Arbeitsordnung gilt durch den Aushang ohne Weiteres für jeden in die Fabrik eintretenden Arbeiter.

**A.** Die erste Ansicht wird in folgenden Urtheilen vertreten:

Gewerbegericht Berlin, Kammer IV (Vorsitzender Assessor Dr. Brasch): Wenn der §. 134a Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Erlaß einer Arbeitsordnung durch Aushang erfolgt, so ergiebt sich aus der parenthetisch hinzugefügten Verweisung auf §. 134e Abs. 2 seinem gesammten Inhalt nach, daß zur Perfektion des Erlasses die Beobachtung der sämmtlichen, in letzterer Norm enthaltenen Formen (a. das Aushängen der Arbeitsordnung an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle, b. die Erhaltung des Aushanges in lesbarem Zustande und c. die Behändigung der Arbeitsordnung an jeden Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung) erforderlich ist. Hiernach bildet die Aushändigung der Arbeitsordnung an den Arbeitnehmer nach dem Gesetz eine wesentliche Voraussetzung für deren Wirksamkeit für und gegen den einzelnen Arbeitnehmer. Hätte der Gesetzgeber hierfür schon den Aushang der Arbeitsordnung für ausreichend erachtet, so hätte das in dem parenthetischen Hinweis zum Ausdruck kommen müssen. Das Gebot der Aushändigung der Arbeitsordnung an den Arbeitnehmer entspricht eben einem der Natur der Sache entsprungenen dringenden Bedürfniß desselben; dem Arbeitnehmer soll nicht zugemuthet werden, zum Bestandtheil seines Arbeitsvertrages eine Arbeitsordnung zu machen, deren volle Tragweite ihm bei einem flüchtigen gelegentlichen Durchlesen oder Anhören ihrer Bestimmungen unmöglich klar werden kann.

Gewerbegericht zu Berlin, Kammer VIII (Vorsitzender Magistrats-Assessor Fürst): Der Gesetzgeber will in §. 134e Abs. 2 anordnen, in welcher Weise der Aushang zu erfolgen hat, damit die präsumtive Rechtsverbindlichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ihm §. 134c beilegt, Sinn und Berechtigung habe. Insoweit sind die Vorschriften Ordnungsvorschriften. Aber sie enthalten zwingendes Recht. Dies ergiebt der Wortlaut („ist auszuhängen“, „muß erhalten werden“, „ist zu behändigen“); aber auch das praktische Bedürfniß drängt dahin. Es hieße der Arglist und Chikane Thür und Thor öffnen, wenn man annehmen wollte, der Arbeitgeber könnte die Arbeitsordnung unbeschadet ihrer Rechtsgiltigkeit in irgend einem versteckten Winkel seiner Arbeitsräume, vielleicht in griechischen oder hebräischen Buchstaben geschrieben, zum Aushang bringen. Nimmt man aber an, daß die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 des §. 134e zwingendes Recht enthalten, so muß das Gleiche für Satz 3 gelten. . . Die Aushändigung ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Arbeitsordnung.

**Ba.** Die Ansicht zu Ba wird vertreten in einem sehr interessant und ausführlich begründeten Urtheil des Gewerbegerichts Gotha (Vorsitzender: Senator Henrici). Ein Arbeiter hatte den Ziegeleibesitzer auf dem Hofe der Ziegelei um Arbeit angesprochen, worauf letzterer ihm gesagt hatte,

er solle am nächsten Morgen eintreten. Von der für den Betrieb erlassenen Arbeitsordnung war hierbei nicht die Rede, dem Arbeiter war damals auch nicht bekannt, daß eine solche erlassen sei. Später sah er die Arbeitsordnung, die in den Arbeitsräumen aushängt. Es fragt sich, ob der in der Arbeitsordnung vorgesehene Ausschluß der Kündigungsfrist auf den Arbeiter Anwendung finde. Dies wurde verneint.

Gründe: Die Arbeitsordnung ist ein Vertragsentwurf, den der Arbeitgeber dem bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeiter anbietet, sie bildet die Grundlage des Arbeitsvertrages. Die Bestimmungen über Arbeitsordnungen sind durch die Novelle von 1891 in die Gewerbe-Ordnung aufgenommen worden. Die bezüglichen Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes sind nur mit wenigen, nicht grundsätzlichen Aenderungen Gesetz geworden. Man wird daher unbedenklich die Begründung des Regierungsentwurfes zur Auslegung des Gesetzes heranziehen dürfen, zumal dagegen im Reichstage kein Widerspruch erhoben worden ist. Nach der Begründung zu §§. 134a und b „stellt die Arbeitsordnung ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter." Danach muß sich also der Arbeiter den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen. Von einer solchen Unterwerfung kann natürlich nicht die Rede sein, wenn der Arbeiter garnicht weiß, daß eine Arbeitsordnung besteht. Nach §. 105 der Gewerbeordnung ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Es wäre eine höchst auffällige Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die Bestimmungen der von der einen Partei einseitig erlassenen Arbeitsordnung für die andere Partei, ohne daß diese etwas von ihnen weiß, bindend sein sollten. Wenn deshalb Mangels besonderer Vereinbarung eine Partei annehmen muß, daß die gesetzlichen Bestimmungen z. B. über Kündigung und Entlassung anwendbar seien, so sollen doch die von diesen vielleicht wesentlich abweichenden Bestimmungen der Arbeitsordnung, von deren Bestehen die Partei gar nichts gewußt hat, bindend sein? Eine so auffällige Ausnahme von dem Grundsatz des §. 105 hätte das Gesetz mit unzweideutigen Worten zum Ausdruck bringen müssen, und wenn es sie hätte festsetzen wollen, auch sicher gebracht. Das ist aber nicht geschehen. Auch die Bestimmungen im letzten Satz des Abs. 1 § 131a und des Abs. 1 §. 134c nöthigen nicht zu einer solchen Auslegung. Wenn dort bestimmt wird „der Erlaß erfolgt durch Aushang", so mag dahin gestellt bleiben, ob die Arbeitsordnung mit dem Tage ihres Inkrafttretens ohne Weiteres auf alle z. Zt. des Erlasses in Arbeit befindlichen Personen anwendbar wird. Die Bestimmung läßt jedenfalls nicht den Willen des Gesetzgebers erkennen, daß die Arbeitsordnung für alle auch später in Arbeit tretenden Personen, selbst wenn sie von ihrem Bestehen nichts gewußt haben, bindend sein solle. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß „der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist". Auch hier bietet die Begründung des Entwurfes, dessen Bestimmung wörtlich in das Gesetz übergegangen ist, der Auslegung eine werthvolle Handhabe. Da heißt es, „der §. 134c bringe zum Ausdruck, daß die Arbeitsordnung die Grundlage des Arbeitsvertrages sei, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend sind". Der Inhalt der Arbeitsordnung ist also rechtsverbindlich, weil sie die Grundlage des Arbeitsvertrages ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Parteien sie bewußtermaßen zur Grundlage des Arbeitsvertrages gemacht haben. Dies setzt zum Mindesten voraus, daß beide Parteien von dem Bestehen der Arbeitsordnung Kenntniß gehabt haben. Ist dies aber nicht der Fall gewesen, so haben sie die Arbeitsordnung auch nicht zur Grundlage des Arbeitsvertrages gemacht, und dann kann deren Inhalt auch nicht rechtsverbindlich für sie sein. — Der Gesetzgeber konnte beim Erlaß der oben angezogenen Bestimmungen auch sehr wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß seine unter Strafandrohung gegebene Vorschrift — §. 134c Abs. 2 —: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen" befolgt werde. Wird diese Vorschrift befolgt, so ist der Inhalt der Arbeitsordnung allerdings für den Arbeitgeber und die Arbeiter rechtsverbindlich. Dagegen hatte der Gesetzgeber keine zwingende Veranlassung, für den Fall, daß seine Vorschrift nicht befolgt werde, besondere Anordnungen zu treffen. — Daß der Gesetzgeber die Arbeitsordnung nicht ohne Rücksicht auf die Kenntniß der Parteien für bindend erklären wollte, geht schließlich auch aus der Bestimmung des letzten Absatzes im §. 134a und aus der Begründung dieser Bestimmung und des § 134d hervor. Wie an der oben angezogenen Stelle der Begründung wird auch hier betont, daß der Arbeiter „sich den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen" müsse. Davon kann aber eben keine Rede sein, wenn er von ihrem Bestehen nichts gewußt hat. Während die Kommentare von Schicker und Engelmann sich zu der Frage nicht äußern, wird sie von Landmann (2. Aufl. Bd. II N. 5 zu §. 134a S. 927 und N. 2 zu §. 134c S. 946) abweichend von der oben entwickelten Auffassung beantwortet. Die dafür angegebenen Gründe sind oben bereits widerlegt. Landmann widerspricht sich aber auch selbst. In Anm. 3 zu §. 105 S. 688 sagt er: „Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen dem Gewerbetreibenden und seinem Arbeiter kann auch mittelst einer Arbeitsordnung oder Fabrikordnung erfolgen, welche der Arbeitgeber aufstellt und der Arbeiter acceptirt. Die ausdrückliche oder durch Annahme der Arbeit nach Mittheilung der Fabrikordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter eine bestehende Arbeitsordnung ist als ein Vertrag zu betrachten."*) Sodann führt Landmann in Anm. 1 zu §. 134a S. 921 folgendes aus: „Was die rechtliche Natur einer Arbeitsordnung anlangt, so ist letztere nach der herrschenden Ansicht als ein vom Arbeitgeber aufgestellter Vertragsentwurf zu betrachten, welcher dadurch rechtsverbindliche Kraft erlangt, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben sich einverstanden erklärt." Weiter bekämpft Landmann mit Recht die Ansicht von Rehm, wonach die Arbeitsordnung als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes aufzufassen sei. Diese Streitfrage hätte aber nur einen rein akademischen Werth, wenn man die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung zurückführen wollte. Die Auffassung des Gerichts wird auch von den Gewerbegerichten Berlin und Penig getheilt (s. Blätter für soziale Praxis, IV. Halbjahr, Nr. 89 vom 13. September 1894 S. 90 — vergl. auch die Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart, Soziale Praxis, IV. Jahrgang, Nr. 38 vom 17. Juni 1895 S. 664 —, die allerdings zu weit gehen dürfte).

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrage sind daher die Bedingungen der Arbeitsordnung auf das Rechtsverhältniß der Parteien nicht anwendbar. Es fragt sich, ob diese Auffassung dadurch eine Aenderung erleidet, daß Kläger, während er in der Ziegelei des Beklagten arbeitete, die Arbeitsordnung, die dort aushängt, gesehen hat. Das Gericht hat auch diese Frage verneint. Der einmal geschlossene Vertrag konnte nur durch eine übereinstimmende ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Parteien geändert werden. Eine solche liegt nicht vor. In dem Aushang könnte man vielleicht eine Offerte des Beklagten an die Adresse des Klägers erblicken. Der Kläger hatte jedoch keinerlei Verpflichtung, sich auf diese Offerte zu erklären. Eine stillschweigende Zustimmung kann auch aus seinem Weiterarbeiten nicht gefolgert werden, zumal er dazu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war (s. auch Urtheil des Gewerbegerichts München in den Blättern für soziale Praxis III. Halbjahr Nr. 65 vom 29. März 1894 S. 111).

Bb. Gewerbegericht Berlin Kammer VIII (Vorsitzender Gerichtsassessor Unger). „Der bloße Aushang hat aber noch keineswegs, wie Beklagter irriger Weise annimmt, die Kraft, die Bestimmungen der Arbeitsordnung rechtswirksam für die Parteien zu machen. Denn die Arbeitsordnung ist rechtlich nicht eine autonome Satzung objektiven Rechts von Seiten des Fabrikbesitzers, sondern ausweislich der Verhandlungen des Reichstages (Sten. Berichte Bd. I S. 187, Bd. IV S. 2288) und der im Gesetz selbst gebrauchten Ausdrucksweise (vgl. §. 134b Nr. 5 „Ausbedingen") ein Vertragsentwurf, eine lex contractus. Hieraus ergiebt sich, daß der Inhalt einer Arbeitsordnung, so lange er noch nicht zum Bewußtsein des anderen Theils, d. h. des Arbeiters, gelangt ist, diesem gegenüber auch keine Rechtswirksamkeit zu äußern vermag."

C. Die Ansicht zu C wird endlich vertreten in 3 Urtheilen, von denen das letzte in der Berufungsinstanz bestätigt ist:

Gewerbegericht Frankfurt a. M. (Vorsitzender Stadtrath Dr. Flesch). „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist nach §. 134c der Gewerbeordnung, soweit er dem Gesetze nicht zuwiderläuft, für den Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Der Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt aber nach §. 134a durch Aushang. Einer ausdrücklichen Bekanntgabe der Arbeitsordnung an den einzelnen Arbeiter bedarf es hiernach weder um die Arbeitsordnung zu einer giltig erlassenen noch um sie zu einer für den einzelnen Arbeiter rechtsverbindlichen zu machen, wenn auch die Behändigung an jeden einzelnen Arbeiter vorgeschrieben und deren Unterlassung nach §. 149 der Gewerbeordnung strafbar ist. Es wirkt hiernach, den Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechend, der Erlaß einer Arbeitsordnung seitens des Unternehmers ganz ähnlich, wie der eines Gesetzes seitens der Staatsgewalt. Die Kenntniß des Inhalts wird, wenn nur die Publikation in der erforderlichen Weise erfolgt ist, bei den Betheiligten vorausgesetzt. Die Berufung

*) S. hierzu unten die Darlegung des Landgerichts Berlin.

auf Unkenntniß der Bestimmungen kann nicht davor schützen, daß diese Bestimmungen als für das Vertragsverhältniß maßgebend erachtet werden."

Gewerbegericht Berlin, Kammer V (Vorsitzender Magistratsassessor Cuno): „Wollte man annehmen, daß die Arbeitsordnung nur dann Theil des Arbeitsvertrags wäre, wenn dies besonders vereinbart bezw. der Arbeiter besonders darauf verwiesen wurde, bezw. erst dann, wenn dem Arbeiter die Arbeitsordnung ausgehändigt ist, so würde der Arbeitgeber die Wirksamkeit der Arbeitsordnung einfach dadurch illusorisch machen können, daß er sie zwar den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aushängt, aber keinen Arbeiter darauf verweist und sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags unberücksichtigt läßt." Die Fabrikordnung würde dann keine andere Bedeutung haben als die eines Musters oder Formulars, welches dem Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem einzelnen Arbeiter zu Grunde gelegt wird. Der Zweck, einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter zu schaffen, und durch „klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages den Arbeiter über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten" wäre verfehlt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bedeutung der Arbeitsordnung der Vertragstheorie zu widerstreiten scheint. Es ist hier entgegen der Theorie des freien Arbeitsvertrages der Thatsache Rechnung getragen, daß der einzelne Arbeiter im Allgemeinen nicht in der Lage ist, dem Arbeitgeber die Bedingungen, zu denen er arbeiten will, vorzuschreiben; er hat insbesondere in dem einheitliche Ordnung und Leitung erfordernden Großbetrieb nur die Wahl, ob er zu den vom Arbeitgeber festgesetzten Bedingungen oder überhaupt nicht in Arbeit treten will. Damit auch die Interessen der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsordnung berücksichtigt werden, sind die Vorschriften in §. 134d über Anhörung der Arbeiter gegeben, während die Kontrole darüber, daß der Inhalt der Arbeitsordnung den Gesetzen entspricht, durch die im §. 134f vorgesehene Prüfung der Verwaltungsbehörde ermöglicht werden soll. Es findet sich auch auf anderen Gebieten des Civilrechts, daß einer der Vertragschließenden die Bedingungen, zu welchen er abschließen will, öffentlich bekannt giebt, man denke an den Vertragsschluß mit einer Eisenbahn auf Grund der Verkehrsordnung. — Hiernach wird mit dem Eintritt des Arbeiters in eine Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern die Arbeitsordnung Bestandtheil des Arbeitsvertrages, soweit nicht zulässiger Weise Abweichendes vereinbart wird. Es fragt sich nur, ob die Arbeitsordnung ordnungsmäßig erlassen ist. — §. 134a bestimmt: Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Daraus, daß hierzu §. 134a Abs. 2 angezogen wird, hat man folgern wollen, es müsse allen Vorschriften im §. 134e Abs. 2 genügt werden. Es soll also nicht genügen, daß der Aushang, durch den der Erlaß wirksam wird, an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle erfolgt, sodaß 14 Tage nach dem so bewirkten Erlaß die Fabrikordnung „in Geltung tritt" (§. 134a Abs. 4). Es soll vielmehr auch erforderlich sein, daß „der Aushang stets in lesbarem Zustand erhalten werde". Demnach würde also, wenn die „Lesbarkeit des Aushanges" oder der „Aushang" selber wegfiele, das Erforderniß eines gültigen „Aushanges" beseitigt, mag man nun annehmen, daß nunmehr der „Erlaß" mit rückwirkender Kraft unwirksam wird, oder daß nur für die Folge kein „Erlaß" mehr vorliegt. Dies Ergebniß würde dem Arbeitgeber einen bequemen Weg weisen, sich einer lästigen Arbeitsordnung zu entledigen: er entfernt den Aushang, macht ihn unleserlich, dann wäre die unter den Kautelen der §§. 134d—f erlassene Arbeitsordnung bedeutungslos. Dieses Ergebniß widerspräche zweifellos der Absicht des Gesetzgebers und der Vorschrift im §. 134a Abs. 8, wonach zu Aenderungen einer einmal „erlassenen" Arbeitsordnung dieselben Formalitäten erforderlich sind, wie zur ersten Einführung. Das Instandhalten des „Aushangs" (= des ausgehängten Schriftstücks) kann also nicht zu dem in §. 134a für die Wirksamkeit des „Erlasses" vorgesehenen „Aushang" (= Aushängen) gehören. Noch weniger kann aber schon dem Wortsinn nach zu dem zum Erlaß der Arbeitsordnung erforderlichen „Aushang" gehören, daß die „Arbeitsordnung jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt wird". Wollte man das annehmen, so würde ja der im §. 134a als einheitlicher Akt vorgesehene Erlaß in so viele einzelne Theilhandlungen zerlegt, als Arbeiter angenommen werden Statt einer einheitlichen, 14 Tage nach dem Erlaß durch Aushängen für alle jetzigen und zukünftigen Arbeiter giltigen Arbeitsordnung, wie sie der Gesetzgeber erstrebt, würde für jeden Arbeiter ein besonderer „Erlaß" durch Behändigung eintreten, mit jedem Arbeiter würde auf Grund der aushängenden Arbeitsordnung durch Behändigung derselben ein Arbeitsvertrag geschlossen, der nun die Eigenthümlichkeit hätte, daß er nicht mündlich oder schriftlich durch Hinweis auf die Arbeitsordnung, sondern nur durch den Formalakt der Behändigung giltig würde und auch das 14 Tage nach der Behändigung (§. 134a Abs. 4). Dies Ergebniß widerspricht dem §. 134a Abs. 2, welcher einen einheitlichen Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Arbeitsordnung vorsieht. Man muß hiernach die Vorschriften in §. 134e Abs. 2 Satz 2 und 8 als Ordnungsvorschriften ansehen, deren Nichtbefolgung nach §. 149 Nr. 7 Ordnungsstrafe zur Folge hat, aber die Rechtsverbindlichkeit der durch einen dem §. 134e Abs. 2 Satz 1 entsprechenden Aushang erlassenen Arbeitsordnung nicht mehr in Frage stellen kann."

Gewerbegericht Berlin, Kammer 8 (Vorsitzender Magistratsassessor Blankenstein): Die grundlegenden Bestimmungen über die Arbeitsordnung enthalten die §§. 134a, 134c: die „Arbeitsordnung ist zu erlassen, ihr Erlaß erfolgt durch Aushang; der Inhalt ist für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich." Diese Vorschriften widerstreiten der Annahme, daß eine Arbeitsordnung dem einzelnen Arbeiter gegenüber nur dann gilt, wenn ihre Giltigkeit mit jedem einzelnen Arbeiter besonders vereinbart ist. Daß sie in diesem Fall gelten würde, ist selbstverständlich; es wäre unerfindlich, welchen Zweck die grundlegenden Bestimmungen hätten. Ob man dabei der Arbeitsordnung die Bedeutung eines für die Fabrik erlassenen Gesetzes oder nur die eines Vertragsentwurfs beimißt, ist ohne Belang. Auch in letzterem Falle würde die Unterwerfung des Arbeiters unter ihre Bestimmungen schon aus seinem Eintritt in die Beschäftigung zu folgern sein (vgl. Schenckel Anm. 8 zu 134c, Landmann und Schicker Anm. 2 zu §. 134c, Rehm in Hirths Annalen des deutschen Reichs Jahrgang 27 S. 132 ff.). Diese Auffassung enthält auch nicht etwa insofern eine unbillige Härte gegen den Arbeiter, als ihm dabei Bedingungen aufgezwungen würden, die er noch nicht kennt und vielleicht mißbilligt. Denn für einen sachgemäßen Inhalt der Arbeitsordnung giebt das Gesetz wesentliche Garantien. Will sich der Arbeiter darauf nicht verlassen, so mag er vor Antritt des Arbeitsverhältnisses sich über die Bedingungen desselben unterrichten.*)

Dieses Urtheil wurde in der Berufungsinstanz vom Königlichen Landgericht I Berlin (Civilkammer 8, Vorsitzender Landgerichtsdirektor Krause) mit folgender Begründung bestätigt: Für die Gesammtheit der in der Fabrik des Beklagten beschäftigten Arbeiter war die Arbeitsordnung bereits rechtsverbindlich geworden zu der Zeit, als die Kläger in den Betrieb eintraten. Denn der Erlaß der Arbeitsordnung ist seitens des Beklagten gemäß §. 134a der Reichsgewerbeordnung unstreitig schon lange vorher durch Aushang erfolgt. Dies ist mit Rücksicht auf die bestimmte Ausdrucksweise des Gesetzes: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" hinreichend, um der Arbeitsordnung rechtsverbindliche Kraft für den Arbeitgeber und die Arbeiter beizulegen (vgl. v. Landmann, die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 2. Auflage, München 1895 zu §. 134a Seite 927 Note 5.) — Einwendungen nach der Richtung hin, daß die Arbeitsordnung nicht auf legalem Wege zu Stande gekommen und in Kraft getreten sei, haben die Kläger nicht erhoben, die ihrerseits geschehene Bemängelung des Aushangs bezieht sich nicht auf diejenige Zeit, wo durch den Aushang die Arbeitsordnung erlassen wurde, sondern erst auf die spätere Zeit, wo sie in das Arbeitsverhältniß beim Beklagten eintraten; um diese Zeit aber war die Arbeitsordnung bereits gültig. Die Thatsache des Eintritts eines Arbeiters in die Beschäftigung beim Arbeitgeber genügt aber, um eine „bestehende" Arbeitsordnung für beide Theile verbindlich zu machen und die Rechtsverbindlichkeit ihres Inhalts ist davon, daß der Arbeiter von dem Inhalt thatsächlich Kenntniß genommen hat oder von einer vorausgegangenen Einhändigung der Arbeitsordnung an ihn nicht abhängig (vgl. v. Landmann, am angeführten Orte zu §. 134c Absatz 1, Seite 946 Note 2). — Die Bestimmung des §. 134e Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen" ist (vgl. v. Landmann zu §. 134e Absatz 2, Seite 955 Note 8) unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes nur als eine Ordnungsvorschrift aufzufassen, deren Nichtbeachtung auf Grund des §. 149 Absatz 1, Ziffer 7 l. c. Bestrafung nach sich ziehen kann, die Gültigkeit der Arbeitsordnung aber nicht beeinträchtigt. Die Kläger mußten daher beim Eintritt in das Arbeitsverhältniß mit dem Bestehen der Arbeitsordnung rechnen, da der Erlaß derselben obligatorisch war. Die von ihnen zur Begründung ihrer entgegengesetzten Rechtsanschauungen herangezogene Stelle v. Landmann Seite 688 Absatz 1 bezieht sich auf die Beschäftigung in einem Betriebe, welcher den im §. 134a der Gewerbeordnung bezeichneten Umfang nicht hat, für den der Erlaß der Arbeitsordnung nur fakultativ ist; sie kann also hier nicht entscheidend sein. — Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des die Parteien bindenden Vertrages und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Aushang, nachdem er dem §. 134e der Gewerbeordnung entsprechend schon bewirkt war, während des Arbeitsverhältnisses der Kläger noch fortbestanden hat oder nicht. — Die

*) Anmerkung der Redaktion: Er muß ja wissen — Gesetze gelten als bekannt —, daß für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung erlassen sein muß. Allenfalls könnte er wegen Irrthums vom Vertrage zurücktreten, wenn er bei der Annahme nicht gewußt hat, daß es sich um eine Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern handelt.

gesetzliche Fiktion, daß die Kläger beim Eintritt in das Arbeitsverhältniß sich den aus der Arbeitsordnung ersichtlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages unterworfen haben, hat zur Folge u. s. w.

**Inwieweit ist eine Abrede bindend, in der sich beide Theile versprechen, daß das Arbeitsverhältniß dauernd sein solle?** (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein).

Dem Kläger, einem Monteur, ist am 24. Oktober auf 14 Tage gekündigt worden, er will die Kündigung nicht annehmen und klagt, daß der Beklagte verpflichtet werden solle, ihm bis zum 31. Dezember Arbeit zur Verfügung zu stellen, oder, entsprechend seinem Verdienst, für jeden arbeitslosen Tag 6,30 M zu bezahlen. Im Frühjahr dieses Jahres habe ihm der Beklagte das Versprechen abgenommen, daß er dauernd bei ihm bleibe, er habe sich die Hand darauf geben lassen, und habe dann gesagt: „so lange die Firma C. F. D. geführt wird, behalten Sie Ihre Stellung bei mir." Damit sei für jeden von beiden die Kündigung ausgeschlossen gewesen. Er hätte sich daraufhin nie für berechtigt gehalten, ohne Zustimmung des Beklagten eine andere Stellung anzunehmen. Deshalb verlange er aber auch, daß ihn der Beklagte solange behalte, bis er eine passende Stellung gefunden habe. Er nehme an, daß das bis zum 1. Januar geschehen könne, und beschränke sich daher darauf, Beschäftigung bis zu dieser Zeit zu verlangen. — Der Beklagte erwidert: Er erinnere sich des Wortlauts des Versprechens nicht mehr; ja, wie es der Kläger darstelle, habe er jedenfalls nicht gesagt. Damals seien ihm der Obermonteur und noch andere Monteure mitten in der strengsten Arbeit weggegangen, er habe deshalb zum Kläger gesagt, ob er ihn auch verlassen wolle. Dabei habe er ihm zugesichert, daß er dauernde Arbeit habe, und etwa gesagt: „so lange die Montage so fort geht, haben Sie Arbeit," oder etwas Aehnliches. Nun sei jetzt die Arbeit wesentlich kleiner geworden, und eine Beschäftigung von im Ganzen über 1½ Jahren (der Kläger war schon vor diesem Versprechen 1 Jahr lang beim Beklagten) könne doch wohl als „dauernd" bezeichnet werden. — In der Beweisaufnahme hat der einzige Zeuge des Gesprächs angegeben, der Beklagte habe sich vom Kläger mit Handschlag versprechen lassen, er werde seinen Posten bei ihm niemals verlassen und habe darauf etwa zu ihm gesagt: „Solange wie ich Arbeit habe, haben Sie auch Arbeit." Darauf wurde der Beklagte verurtheilt, den Kläger bis zum 30. November zu behalten mit der folgenden Begründung:

Der nähere Inhalt des Versprechens steht allerdings nicht völlig fest, doch ist soviel sicher, daß Jeder dem Andern zusagte, das Arbeitsverhältniß nicht bald zu lösen. Da beide Theile sich gebunden haben, so ist ein solches Versprechen zulässig und verstößt nicht gegen §. 122 der Gewerbeordnung. Sollte nun trotzdem jeder Theil mit 14tägiger Kündigung das Verhältniß lösen können, so hätte das ganze Versprechen, das Allem nach doch von Beiden damals mit einer gewissen Feierlichkeit gegeben worden ist, keinen Werth. Auf der andern Seite kann nicht als Sinn der Parteien angenommen werden, daß überhaupt niemals eine Kündigung gestattet sein solle. Das Gericht hat deshalb angenommen, daß auf Grund der Abrede wenigstens jeder Theil dem andern angemessene Frist lassen müsse, sich nach Ersatz umzusehen. Als angemessene Frist hat es unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse die Zeit bis zum 30. November angenommen.

**Wird das Arbeitsverhältniß durch Erkrankung des Arbeiters von selbst aufgelöst?** (Urtheil des Bezirksausschusses Stettin in Sachen Armenverband Stettin c. Armenverband Greifenhagen.)

Der Gerichtshof hat den Wortlaut des §. 123 der Reichs-Gewerbeordnung und insbesondere die Worte „können entlassen werden" dahin aufgefaßt, daß es zur Herbeiführung der Entlassung stets einer nach außen hin unzweideutig zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung bedarf, daß das Vorliegen eines Entlassungsgrundes allein auch bei langem Andauern unmöglich die Entlassung herbeiführen kann, wenn von keiner Seite eine hierauf gerichtete Willenskundgebung erfolgt ist. Zwar hat der Arbeitgeber in dem vorliegenden Falle bekundet, daß er das Arbeitsverhältniß seinerseits nicht mehr als fortdauernd angesehen habe; diese persönliche Ueberzeugung der einen Partei kann aber um so weniger den Ausschlag geben, als der Arbeitgeber selbst in der dem B. ertheilten Arbeitsbescheinigung ein vom Februar 1893 bis 7. März 1896 andauerndes Arbeitsverhältniß bescheinigt hat, ohne die Zeit in Abzug zu bringen, in welcher er angeblich das Verhältniß als aufgelöst betrachtet hat.

**Können Ansprüche, die vor die Gewerbegerichte gehören, mit solchen, für welche die ordentlichen Gerichte zuständig sind, verbunden werden?** (Urtheil des Amtsgerichts Berlin I, Abtheilung 43.)

Ein ausgeschiedener Geselle (Schuhmacher) hat beim Amtsgericht Berlin I eine Reihe von Forderungen gegen seine frühere Meisterin und war sämmtlich in einer und derselben Klage erhoben. Die meisten dieser Forderungen betreffen keine Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß: es handelt sich bei ihnen um Auslagen, die im Auftrage der Meisterin gemacht sind, um ein Vogelbauer, das für sie angekauft ist, um einen Termin, den der Geselle für die Meisterin wahrgenommen hat und für den er Entschädigung verlangt, u. dgl. Zwei Forderungen aber haben eine andere Unterlage: Der Kläger hat während der Gesellenzeit für die Meisterin auch den Ledereinkauf besorgt und ist zu diesem Zwecke zum Lederhändler gefahren. Er verlangt dafür an Fahrgeld und Versäumnißkosten 8,10 M. Sodann hat er eine Rechnung von 27 M. für Reparaturen und Flickarbeiten aufgemacht, die er während der ganzen Gesellenzeit neben den gewöhnlichen Stückarbeiten geleistet hat und für die er nicht entschädigt worden sei. Das Amtsgericht Berlin I hat durch Urtheil vom 18. Dezember 1896 über die zuerst erwähnten Ansprüche sachlich erkannt, betreffs der letzteren Ansprüche von 8,10 M. und 27 M. sich dagegen für unzuständig erklärt:

„weil dieses Lohnforderungen für gewerbliche Leistungen des Klägers in seiner Eigenschaft als Geselle sind. Solche Ansprüche gehören vor die Gewerbegerichte (§. 8 Nr. 2 und §. 5 des Gewerbegesetzes vom 29. Juli 1890). Eine Verbindung derselben mit Ansprüchen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist gemäß §. 232 der Civilprozeßordnung unzulässig."

**Fällt auch das unentschuldigte Ausbleiben aus Plenar- und Ausschußsitzungen unter den §. 21 des Gewerbegerichts-Gesetzes?** (Beschlüsse des Gewerbegerichts und des Landgerichts Frankfurt a. M.)

Das Gewerbegericht der Stadt Frankfurt a. M. sah sich durch das wiederholte Fernbleiben eines großen Theils der Arbeitgeberseite aus den Plenar- und Ausschußsitzungen, das seine gesammte Thätigkeit hemmte, veranlaßt, gegen die in der Plenar-Versammlung am 9. Januar 1896 ausgebliebenen Mitglieder, eine Ordnungsstrafe von 1 M festzusetzen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist von dem Königlichen Landgericht verworfen worden.

Gründe: Der Beschwerdeführer hat die Anordnung lediglich aus dem Grunde angefochten, daß gemäß §. 27 des Ortsstatuts eine Strafe nur wegen Ausbleibens in den Spruchsitzungen angedroht sei. Dies ist zunächst vollkommen unrichtig. Der erwähnte Paragraph sagt ausdrücklich, daß außerdem jedes Sichentziehen von den Obliegenheiten eines Beisitzers strafbar sei. Zu diesen Obliegenheiten gehört aber die Theilnahme an einer angeordneten Plenarsitzung, wie sich ohne Weiteres daraus ergiebt, daß die in diesen Plenarsitzungen zu erledigenden Geschäfte (§. 18) ohne Theilnahme der Beisitzer nicht vorgenommen werden können. Ueberdies bezweckt der §. 27 des Ortsstatuts nur eine Wiedergabe der im §. 21 des Gesetzes vom 29. Juli aufgenommenen Verfügung. In letzterer Bestimmung ist auch von Sitzungen ganz allgemein die Rede.

## Verfassung und Verfahren.

### Der vereinbarte Gerichtsstand im gewerbegerichtlichen Verfahren.

Eine Streitsache, welche zur Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte gehört, kann nicht durch Vereinbarung der Parteien vor das Gewerbegericht gebracht werden, und ebensowenig umgekehrt eine Gewerbegerichts-Sache vor die ordentlichen Gerichte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß im gewerbegerichtlichen Verfahren überhaupt eine Vereinbarung der Parteien über den Gerichtsstand ausgeschlossen sei. Es bleibt noch die Frage übrig, ob in einer Streitsache, die zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehört, die Parteien statt des Gewerbegerichts am Orte der Erfüllung durch Vereinbarung ein anderes festsetzen können.

Diese Frage wird verschieden beantwortet. Wilhelmi u. Fürst[1]), Schier[2]), Mugdan[3]), Haas[4]) erklären die Vereinbarung für zulässig, weil sie nicht untersagt sei. Bachem[5]) hält sie für unzulässig. Eine gleichmäßige Praxis hat sich noch nicht herausgebildet.

Die Redaktion hat die Absicht, die verschiedenen Standpunkte zur Erörterung zu bringen, und beginnt heute mit dem nachfolgenden Aufsatz, welcher die letzte Arbeit aus der Feder des verstorbenen Geh. Justizraths Dr. v. Wilmowski darstellt.

Meines Erachtens ist eine Prorogation der Parteien auf ein örtlich nicht zuständiges Gewerbegericht nicht zulässig.

Die Gerichtsverfassung, die Vorschriften über die Zuständigkeit, sowie das Verhältniß der Gerichte zu einander gehören dem

1) §. 5 A. 2; §. 25 A. 2; S. 100, 101.
2) §. 5 A. 2; §. 25 A. 2.
3) §. 5 A. 2.
4) §. 5 A. 2.
5) Ebenda.

öffentlichen Rechte an. Die Prozeßbehandlung soll nicht der beliebigen Bestimmung der Parteien überlassen sein, sondern im Interesse der geordneten Rechtspflege nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen und der freien Bestimmung der Parteien nur soviel einräumen, als das Gesetz selbst zuläßt. Daraus folgt, daß für die Zulässigkeit der Prorogation es nicht genügt, daß sie im Gesetze nicht durch eine ausdrückliche Festsetzung der Ausschließlichkeit eines Gerichtsstandes oder durch entsprechend andere Ausdrücke verboten ist; sondern der Beweis für die Zulässigkeit ist nur dadurch zu führen, daß sie durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

Da die Gewerbegerichte nicht ordentliche Gerichte im Sinne des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der CPO. sind, sondern reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte (§§. 13, 14 Nr. 4 Ger.Verf.Ges.), so finden die Vorschriften über die im weiten Umfange zulässige Prorogation der ordentlichen Gerichte im Gebiete der Anwendbarkeit der CPO. unzweifelhaft auf die Gewerbegerichte keine direkte Anwendung. Diese Bestimmungen der CPO. setzen ordentliche Gerichte sowohl für das Gericht, an dessen Stelle das prorogirte treten soll, als auch für das prorogirte voraus (§. 3 Einf.Ges. zur CPO.). Sie basiren wesentlich darauf, daß die ordentlichen Gerichte durch die allgemeinen Gerichtsstände, die zulässigen besonderen Gerichtsstände und die genaue Vertheilung über die ganze Staatsfläche ein lückenloses Netz von Gerichten gleicher Organisation und gleicher Richterelemente für alle Theile des Deutschen Reiches darstellen, sodaß die Gleichwerthigkeit der Aufgaben und der Richter bei Ersetzung des einen ordentlichen Gerichts durch ein anderes durchschnittlich keinen wesentlichen Unterschied begründet. Dagegen sind die Gewerbegerichte nicht für alle Bezirke vorhanden, sondern nur fakultativ je nach Bedürfniß (§§. 1, 6 GGG.) für ihre speziellen Aufgaben; die Bestimmung der Gewerberichter durch Wahl (§§. 9—22) schafft je nach den geographischen, sozialen und kulturellen Unterschieden sehr verschiedene Richterelemente und nöthigt durch die lokale Verschiedenheit der Gegenden und der speziellen Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse zu einer entsprechend verschiedenen Berücksichtigung der zu beurtheilenden Fragen, sodaß weder die den einzelnen Gewerbegerichten gestellten Fragen, noch die Gewerbegerichte selbst unbedingt gleichwerthig sind.

Darüber, ob bei diesen abweichenden Verhältnissen den Parteien ebenfalls die Prorogation von einem Gewerbegericht auf ein anderes gestattet ist, hat das GGG. keine direkte Vorschrift gegeben; die Frage ist aus dem Inhalt und der Auslegung der Bestimmungen zu beantworten, welche das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit überhaupt enthält, das ist aus §. 25 und möglicher Weise aus §. 24.

Wäre nur die Vorschrift des §. 25 gegeben,

„Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

so würde damit zugleich die Ausschließlichkeit dieses Gewerbegerichts bestimmt sein, denn wenn zur Erwirkung der Zuständigkeit nothwendig ist, daß im Bezirk des Gerichts die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, so ist ein anderes Gericht, für welches diese Voraussetzung nicht zutrifft, überhaupt nicht zuständig. Einer ausdrücklichen Erklärung, daß jenes Gericht „ausschließlich" zuständig sei, bedarf es nicht. Eine solche Unterscheidung hat Bedeutung und Grund nur, wenn an sich bezw. unter Umständen die Zuständigkeit mehrerer Gerichte begründet sein kann, wie für die ordentlichen Gerichte nach der CPO. §§. 12—37 neben den allgemeinen Gerichtsständen die verschiedenen besonderen Gerichtsstände. Wo dagegen nur eine Kategorie von Gerichten zuständig sein soll, und dieselbe Bedingung für die Zuständigkeit aller Gerichte erfordert wird, ist die Zuständigkeit der Gerichte, welche dieser Bedeutung entsprechen, stets eine ausschließliche.

Es fragt sich, ob an dieser Bedeutung des §. 25 der §. 24 etwas ändert:

„Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung."

Die Frage ist eine doppelte, 1. ob unter diese Vorschriften des „amtsgerichtlichen Verfahrens" an sich auch diejenigen Bestimmungen der CPO. fallen, welche die Zulässigkeit einer Prorogation auf ein an sich unzuständiges Gericht sanktioniren, und wenn dies zu bejahen ist, 2. welche Bedeutung diese Möglichkeit einer Anwendung des §. 25 hat: ob und wie die Zulässigkeit der Prorogation neben §. 25 besteht, ob §. 24 den §. 25 ausschließt oder von diesem ausgeschlossen wird.

Zu 1: Das Reichsgericht behandelt in den „Entscheidungen" Bd. 33 S. 430 einen Fall, in welchem in dem Bezirke, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen war, ein Gewerbegericht nicht bestand und vom Kläger das ordentliche Gericht des Wohnsitzes des Beklagten angegangen war. Das Reichsgericht billigt dies und verwirft die Einrede der Unzuständigkeit, welche verlangte, daß das am Wohnsitze des Beklagten befindliche Gewerbegericht habe angegangen werden müssen. Es bemerkt, daß das Gewerbegericht des Wohnsitzes als solches überhaupt nicht zuständig sei; der §. 25 könne nicht aus §. 24 ergänzt werden; §. 24 erkläre nur die für das amtsgerichtliche „Verfahren" geltenden Vorschriften, also nur die §§. 456 ff. CPO. für entsprechend anwendbar, beziehe sich also garnicht auf die Bestimmungen über den Gerichtsstand, §§. 12 ff. CPO. Zunächst scheint freilich diese Einschränkung der Vorschriften für das amtsgerichtliche „Verfahren" entsprechend der Bedeutung der gleichen Klassifizirung des „Verfahrens" vor Amtsgerichten im §. 456 (und Ueberschrift) das Natürlichste; es würden dann die im §. 456 bezogenen Vorschriften des landgerichtlichen Verfahrens, Buch II Abschnitt 1, §§. 230—455, soweit sie nicht für Amtsgerichte modifizirt sind, und die des Abschnitts 2, §§. 456—471, als Verfahrens-Vorschriften maßgebend sein. Zum Verfahren würden dann zwar die Vorschriften darüber zu rechnen sein, in welcher Weise seitens der Gerichte und der Parteien der Einwand und die Berücksichtigung der Unzuständigkeit zu behandeln seien (§§. 247 ff., 465), nicht aber die objektiven Vorschriften darüber, welches Gericht zuständig sei. Indeß der Zusammenhang, in welchem §. 24 steht, macht es bedenklich, ob nicht das Verfahren hier im weiteren Sinne der gesammten Prozeßbehandlung verstanden ist und auch die Vorschriften über die bei der Verhandlung anzuwendenden allgemeinen prozessualischen Grundsätze, also auch der allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, §§. 1—229, einbegriffen sein sollen (Vgl. §. 530 CPO. und §§. 10, 15 event. 1, 3 Einf.Ges. CPO.). Denn im GGG. enthält der zweite Abschnitt, §§. 24—60, die Ueberschrift: „Verfahren" und dem §. 24 folgen außer dem die Zuständigkeit betreffenden §. 25 eine Reihe von Bestimmungen, welche nicht das Verfahren der §§. 230 ff., 456 ff., sondern die allgemeinen Grundsätze des ersten Buches der CPO. modifiziren. Man wird also nicht an sich schon die §§. 12—40 bezw. §§. 38—40 CPO. ausscheiden dürfen.

Dagegen folgt die Unzulässigkeit der Prorogation bezw. die Unanwendbarkeit der §§. 38—40 CPO. auf Gewerbegerichte aus dem Verhältnisse des §. 24 des GGG. zum §. 25. Der §. 24 beschränkt die entsprechende Anwendbarkeit der CPO., „soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind". Eine solche besondere Bestimmung ist aber für die örtliche Zuständigkeit im §. 25 getroffen, und zwar in einer Weise, daß damit die Anwendung irgend welcher anderen Vorschriften der CPO. über örtliche Zuständigkeit unvereinbar ist. Dies ergeben zunächst schon Inhalt und Fassung des §. 25 selbst. Nothwendig ist darnach zur Zuständigkeit eines Gewerbegerichts, daß in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dies hat seinen guten inneren Grund darin, daß ein solches Gewerbegericht der Kenntniß und dem Verständniß der für den Arbeitsvertrag und die Erfüllung maßgebenden Verhältnisse näher steht, als jedes andere Gericht und dieselben am besten zu beurtheilen vermag. Besteht in einem solchen Bezirke kein Gewerbegericht, so werden in der Regel keine charakteristischen Besonderheiten für die dortigen Arbeiter-Verhältnisse vorliegen, welche die Errichtung eines Gewerbegerichts zum Bedürfniß machten.

Jedenfalls ist in Ermangelung einer dahin gehenden Vorschrift eine Folgerung nicht begründet, daß dann im Widerspruch mit §. 25 ein anderes Gewerbegericht zuständig sei. Es bewendet dann bei der Judikatur der ordentlichen Gerichte in einem solchen Bezirke (vgl. Reichsger. Bd. 33 S. 431), welche nur durch das Bestehen eines zuständigen Gewerbegerichts nach §§. 5, 6 ausgeschlossen sind. Weder an Stelle eines für den konkreten Fall zuständigen Gewerbegerichts, wenn ein solches in dem betreffenden Bezirke besteht, noch an Stelle des andernfalls zuständigen ordentlichen Gerichts kann wirksam auf ein an sich örtlich unzuständiges Gewerbegericht prorogirt werden. Dem widerspricht die durch die obligatorische Bedingung — Erfüllungspflicht für die streitige Verpflichtung im Bezirke des angegangenen Gerichts — gebotene Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des §. 25. Schon die Fassung des §. 25 ergiebt, daß für die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte neben dem §. 25 nicht noch irgend eine Bestimmung der amtsgerichtlichen Vorschriften gelten soll, daß vielmehr an Stelle aller Zuständigkeitsvorschriften für das amtsgerichtliche Verfahren nur der §. 25 zu gelten hat. In Ermangelung irgend welchen anderen Zusatzes und einer anderen Zuständigkeits-Kategorie hat die Bestimmung: „Zuständig ist zc." die Bedeutung: „Nur zuständig ist zc."

Jede andere Kombination, in welcher außer dem §. 25 noch eine der Zuständigkeits-Vorschriften der §§. 12—40 C.P.O. für die Gewerbegerichte gelten sollte, würde zu sachwidrigen Resultaten führen. Der §. 25 GGG. entspricht dem Vertragserfüllungs-Gerichtsstande des §. 29 CPO. Wollte man annehmen, daß neben dem §. 25 noch alle Vorschriften der §§. 12—40 CPO. für die Gewerbegerichte maßgebend sein sollen, so würde dies dem §. 25 die Bedeutung beilegen: Auch das Gewerbegericht ist zuständig, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dies würde schon eine andere Fassung als die jetzige erfordern und es würde inhaltlich unverständlich sein, weshalb im §. 25 noch ein solches Gewerbegericht für zuständig erklärt wäre, da ja schon durch §. 29 CPO. dasselbe erklärt ist (vgl. Reichsger. 33, 430). Ohnehin hat §. 25 offenbar mit Rücksicht auf den angegebenen inneren Grund den Zweck, die Lokalisirung des Erfüllungs-Gerichtsstandes als Bedingung jeder Zuständigkeit eines Gewerbegerichts aufzustellen und jede andere Zuständigkeit des Wohnsitzes oder sonstiger besonderer Gerichtsstände auszuschließen. — Wollte man annehmen, daß §. 25 den Gerichtsstand der Erfüllung an die Stelle der gesetzlichen Gerichtsstände der §§. 12—37 CPO. gesetzt hätte, daneben aber die §§. 38—40, d. h. die Zulässigkeit des privatautonomen prorogirten Gerichtsstandes auf Grund des §. 24 GGG. bestehen bleiben sollte, so würde einer solchen Verbindung eines einzigen gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstandes mit der Zulässigkeit einer Prorogation der Widerspruch entgegenstehen, daß ein nicht ausschließlicher Gerichtsstand fehlt, während nur für solche die amtsgerichtlichen Zuständigkeitsvorschriften eine Prorogation zulassen. Eine derartige beschränkte und modifizirte „besondere Bestimmung" im Sinne des §. 24 würde auch eine andere präzisere Redaktion und Unterscheidung nothwendig gemacht haben. Die jetzige Fassung, welche eine andere Zuständigkeit, als die gesetzliche des §. 25 nicht andeutet, steht einer solchen Kombinations-Auslegung geradezu entgegen; ebenso der rationelle Grund für die durch §. 25 gebotene Bedingung der „Erfüllung" und der allgemeine Grundsatz, daß das dem öffentlichen Rechte angehörige Prozeßrecht nur durch unzweideutige gesetzliche Vorschriften der Privatautonomie überlassen werden kann.

Gegenüber diesen nothwendigen Folgerungen aus dem Inhalt und der Fassung der §§. 24, 25 ist es nicht von Bedeutung, daß die Motive S. 27 erklären: Den Gerichtsstand zu einem ausschließlichen im Sinne der CPO. zu machen, fehle es an einem genügenden Grunde. Sofern am Erfüllungsorte ein Gewerbegericht besteht, ist die Möglichkeit einer Nicht-Ausschließlichkeit gar nicht vorhanden. Das Gesetz selbst hat den Gerichtsstand des §. 25 zu einem ausschließlichen gemacht, indem es ihn allein als zuläsig erklärt; und einer Bezeichnung als ausschließlich gegenüber anderen Gewerbegerichten bedarf es abweichend von der CPO. nicht, weil ein anderer Gewerbegerichtsstand nicht zuläsig ist.

So wie die oben bezeichneten Organisationsverhältnisse der ordentlichen Gerichte die Zulassung prorogirter Gerichtsstände für dieselben — abgesehen von den ausschließlichen — erklärlich und für die Parteien mitunter wünschenswerth machen, so machen es dagegen die oben bezeichneten, charakteristisch abweichenden Besonderheiten der fakultativen, im Bereiche besonderer Eigenthümlichkeiten wirkenden Gewerbegerichte erklärlich, daß der privatautonomen Prorogation derselben unter einander kein Raum gelassen ist. Die Gewerbegerichte sollen eben nur in den Gebieten wirken, in welchen für die besondere Behandlung der Arbeiterverhältnisse ein Bedürfniß empfunden wird, dies Bedürfniß soll durch die Errichtung eines zuständigen Gewerbegerichts seinen Ausdruck und durch die Wahl der Richter eine besondere Berücksichtigung erhalten. Daß bei manchen Fragen ein an sich nach §. 25 nicht zuständiges Gewerbegericht die konkrete Aufgabe in gleichwerthiger, gesunder Entscheidung lösen könnte und nicht für jede Entscheidung eine besondere Eigenthümlichkeit der Verhältnisse in Betracht kommt, ändert nichts an der durch diese Erwägungen rationell begründeten, vorstehend bezeichneten grundsätzlichen Stellung der Gerichte zu einander.

Hiernach kann von den Parteien auf ein an sich nach §. 25 örtlich unzuständiges Gewerbegericht überhaupt nicht prorogirt werden, weder an Stelle eines gesetzlich nach §. 25 örtlich zuständigen Gewerbegerichts, noch an Stelle eines gesetzlich zuständigen ordentlichen Gerichts.

Charlottenburg-Berlin. v. Wilmowski.

**Meinungs-Austausch über Zuständigkeitsfragen zwischen Amtsgericht und Gewerbegericht Stettin.** Um Zuständigkeits-Streitigkeiten thunlichst zu vermeiden, hat das Gewerbegericht über verschiedene Fragen mit dem hiesigen Königlichen Amtsgericht die gegenseitigen Ansichten ausgetauscht.

1. Es war vorgekommen, daß in gewerblichen Streitsachen Zahlungsbefehle erlassen waren. Dadurch waren die Sachen bei dem Amtsgericht anhängig geworden, und es mußte erst eine Zurücknahme des Zahlungsbefehls erfolgen. Es besteht Einverständniß, daß für die vor das Gewerbegericht gehörenden Ansprüche das gerichtliche Mahnverfahren ausgeschlossen ist.

2. Zweifelhaft ist, ob das Gewerbegericht für Klagen auf Herausgabe von Sachen und der übrigen Arbeitspapiere zuständig ist. Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat sich bejahend ausgesprochen (Soziale Praxis Jg. IV, Nr. 36), Berlin wegen der Quittungskarten verneinend (Blätter III. Halbj. Nr. 57). Das hiesige Gewerbegericht hat, sich der ersteren Ansicht angeschlossen. Diese wird vom Königlichen Amtsgericht getheilt. Sie erscheint auch praktisch zweckmäßig. Gerade hier ist ein schleuniges Verfahren von Räthen; der Anspruch hängt meist mit einem anderen zusammen (z. B. Nichtausstellung des Zeugnisses und Einbehalten der Quittungskarte. Das Gewerbegericht kennt die Lohnverhältnisse am besten und kann den Schaden leicht taxiren. Juristisch aber gründet sich die Zuständigkeit darauf, daß die Sache auf Grund des Arbeitsverhältnisses übergeben bezw. eingebracht oder auf Grund einer gewerblichen Streitigkeit vorenthalten wird. Auch §. 3 Absatz 2 kann man heranziehen. Das Königliche Amtsgericht hat eine Schadensklage wegen Einbehaltung der Quittungskarte wegen Unzuständigkeit abgewiesen.

3. Kein Einverständniß ist darüber erzielt, inwiefern Rechtsnachfolger vor dem Gewerbegericht klagen können. Derartige Fälle sind mehrfach hier vorgekommen. Das Amtsgericht verneint seine Zuständigkeit. Es führt an, daß sonst der Arbeiter durch Zession die Thätigkeit des Gewerbegerichts völlig lahm legen könne, während auch der Arbeitgeber ein Recht habe, daß die Sache vor dem Gewerbegerichte verhandelt werde. Es stützt sich auch auf Mugdan Anm. 6 zu §. 3. Auch bei Klagen aus Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüssen verneint es für gewisse Fälle seine Zuständigkeit, z. B. wenn die Forderung vom Drittschuldner bestritten wird. Das Gewerbegericht steht auf dem andern Standpunkte. (Vergl. Otto, Gewerbliche Streitigkeiten, S. 31). In diesen Fällen treten die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurück. Ein Vergleich wird sich nicht mehr so leicht erzielen lassen. Ueberdem wird das Verfahren für ein möglicherweise nur aus Laien bestehendes Gericht zu komplizirt. Es muß jetzt die Rechtsnachfolge, z. B. die Erbberechtigung, erörtert, es müssen Testamente, Erbbescheinigungen, Zessionsurkunden eingesehen, die Zustellung des Pfändungsbeschlusses geprüft werden u. s. w. Es wäre von Interesse, die Ansicht anderer Gewerbegerichte zu erfahren. Bis jetzt ist nur ein verneinendes Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe abgedruckt (Blätter für Soziale Praxis v. 15. Februar 1894).

## Einigungsämter.

**Ablehnung des Einigungsamtes im Diamantschleifer-Ausstand in Hanau. Begriff der Arbeitsstreitigkeit.** In Hanau hat ein Unternehmer-Kartell der Diamantschleiferei in der Zeit der Geschäftsstille den Lohntarif herabgesetzt, worauf 200 Schleifer am 1. Dez. kündigten und nach Ablauf der Kündigungsfrist am 15. Dez. in den Ausstand traten. Als die Streikenden das Gewerbegericht als Einigungsamt anriefen, lehnten die Unternehmer ihr Erscheinen mit der Begründung ab, daß die Arbeiter ordnungsgemäß gekündigt hätten und ordnungsgemäß entlassen worden seien, sodaß ein Streike „in diesem Sinne" eigentlich nicht vorliege. — Diese Begründung ist irrthümlich und sollte nicht ohne Weiteres hingenommen werden. Daß ein Streike nothwendigerweise mit Vertragsbruch erfolgen müsse, ist eine willkürliche Behauptung. Ganz korrekt schreibt auch § 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes vor, daß das Einigungsamt angerufen werden könne in Fällen von Streitigkeiten „über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses."

**Nachträgliche Maßregelung von Vertretern vor dem Einigungsamt in Köln.** Am Jahresschluß waren fast alle an dem Ausstand in der Kölner Baumwoll-Spinnerei und Weberei Betheiligten wieder eingestellt. Ausgeschlossen blieben: eine Familie K., eine Spinnerin, die in den Versammlungen der Ausständigen viele Reden gehalten hatte, sowie die drei Vertreterinnen der Spinnerinnen vor dem Einigungsamt. Was diese letztgenannten Vertreterinnen betrifft, so hätte ihre Aussperrung eine über den lokalen

Fall weit hinausreichende Bedeutung. Es ist von prinzipieller Bedeutung, ob Arbeiter, welche die Vertretung vor dem Einigungsamte übernehmen und also ihre Geneigtheit, an einer Einigung mitzuwirken, ganz besonders dokumentiren, dies nachträglich büßen sollen.

**Vermittelungsamt in Basel.** Im Januar verhandelte der Große Rath zu Basel über einen Regierungsantrag, betreffend ein Vermittelungsamt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Lohnstreitigkeiten rc. Eine ständige Vermittelungsbehörde zu schaffen, sei es aus den Kreisen der Berufsangehörigen überhaupt, sei es aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, wurde als unthunlich bezeichnet; man begnügte sich damit, die Bildung einer Vermittelungskommission durch die Regierung je für den einzelnen Fall gesetzlich vorzuschreiben. Nach dem in erster Lesung angenommenen kurzen Gesetzentwurfe soll bei allen Streitigkeiten, die zu einer Arbeitseinstellung zu führen drohen oder bereits geführt haben, den Parteien Gelegenheit zu einem Vermittelungsverfahren amtlichen Charakters geboten werden. Auf Verlangen einer der streitenden Parteien oder bei wichtigeren Fällen auch von sich aus hat der Regierungsrath ein Vermittelungsamt zu bilden, das unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder oder eines Delegirten der Behörde verhandelt und aus einer gleichen Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes zusammengesetzt wird. Bei Streitigkeiten in einem einzelnen Geschäfte kann die Vermittelung auch ohne die Bildung einer Vermittelungskommission erfolgen. Es ist Sache des Regierungspräsidiums, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Da an amtlichen Zwang nicht zu denken war, so will man durch Appell an die Oeffentlichkeit wirken. Wenn nämlich von einer Partei oder auch von beiden Parteien der Vermittelungsantrag zurückgewiesen wird, so wird diese Thatsache unter Beifügung der wesentlichen angegebenen Gründe für die Zurückweisung im Amtsblatt des Kantons publizirt, ebenso die Ablehnung eines Vergleichsvorschlages. Andererseits wird auch ein abgeschlossener Vergleich seinem wesentlichen Inhalte nach amtlich veröffentlicht und so festgelegt.

**Thätigkeit des staatlichen Einigungsamtes und Schiedsgerichtes in New-York.** Nach dem 9. Jahresbericht des Board of Conciliation and Arbitration im Staate New-York haben in dem Jahre vom 1. November 1894 bis 1895 in dem Staatsgebiet 417 Strikes stattgefunden. Das Einigungsamt hat 1895 in 28 Konflikten eingegriffen, und zwar in 24 Fällen auf eigene Initiative, in 2 Fällen auf Verlangen der Arbeitgeber und in 2 Fällen auf Verlangen der Arbeiter. Das Amt hat es aufgegeben, vor jedem anderen Schritt eine Zusammenkunft der Delegirten der Streitparteien herbeizuführen, nachdem dieses Bestreben oft zu einem sofortigen Scheitern der Einigungsversuche führte. Das Amt holt vielmehr erst Erkundigungen bei beiden Parteien ein und erst nach diesen Besprechungen, in welchen sich manchmal schon der Weg zu einer Einigung zeigt, schlägt es eine gemeinsame Besprechung der beiderseitigen Delegirten vor. In fünf Fällen fand das Amt den Streitfall bereits vor seinem weiteren Eingreifen erledigt; in zwei Fällen von Strikes unorganisirter Arbeiter fand das Amt keinen Bevollmächtigten der Strikenden vor, mit dem es hätte unterhandeln können, in sechs Fällen verweigerten es die Unternehmer, mit den Arbeitern zu unterhandeln, in sechs anderen Fällen verweigerten die Arbeiter die Theilnahme an Unterhandlungen. Die ersteren sechs Strikes endigten mit zwei Vergleichen und vier Niederlagen der Arbeiter, die letzteren sechs Strikes entschieden sich sämmtlich zu Gunsten der Arbeiter. Von Erfolg begleitet war das Eingreifen des Amtes bloß in vier Fällen; in drei davon erzielte es einen Ausgleich, und in einem konnte es den Unternehmer zur Annahme der Forderungen der Arbeiter bewegen. — Außer diesen direkten Interventionen erwies sich das Amt als nützlich, indem die bestehenden Fach-Einigungsämter oft einen Unparteiischen aus dem staatlichen Einigungsamte kooptiren. Die verhältnißmäßig geringfügige offizielle Thätigkeit des Board ist offenbar auf eine bedeutende Konkurrenz im Einigungswesen zurückzuführen. So meldet der Bericht auch die erfolgte Gründung eines privaten permanenten Einigungsamtes für die Stadt New-York. Gelegentlich des Strikes der bei den elektrischen Straßenbahnen in Brooklyn bediensteten 4300 Arbeiter (Januar/Februar 1895), in dem das Amt zwischen zwei der betheiligten fünf Gesellschaften und deren Arbeiter eine Einigung erzielte, führte das Amt eine Enquête über den Strike durch und erstattete hierüber der Delegation einen Bericht, in dem es für die obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten in Unternehmungen von öffentlichem Interesse eintrat.

**Fabrik-Einigungsamt und Schiedsgericht in Delft.** Die niederländische Preßhefe- und Spiritusfabrik zu Delft, welche durch eine Reihe von sozialpolitischen Einrichtungen bemerkenswerth ist, besitzt auch eigenartige Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen der Direktion und den Arbeitern. Der hierzu bestimmte „Kernel" ist ein parlamentartig getheilter Arbeiterausschuß; er besteht aus drei Kammern: eine für die Leiter der einzelnen Departements, eine für Werkführer und Oberbuchhalter, in der die zwei ältesten dieser Angestellten und sechs gewählte Delegirte sitzen, und schließlich eine für die Arbeiter, worin sich die vier ältesten Arbeiter und zwölf gewählte Delegirte befinden. Jeder dieser Ausschüsse wählt selbst seinen Vorsitzenden und Schriftführer, und die Berichte ihrer Sitzungen werden der Direktion zur Kenntnißnahme vorgelegt. Die Entscheidung über Arbeitsangelegenheiten wird in den halbjährigen gemeinsamen Versammlungen der drei Ausschüsse unter Vorsitz eines der Fabrikdirektoren gefällt. Neben diesen als Einigungsamt fungirenden „Kernel" besteht ein permanentes Fabriks-Schiedsgericht, das aus unparteiischen, der Fabrik nicht angehörigen Personen besteht, und zwar aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Arbeitgebern, die die Direktion ins Schiedsgericht delegirt, zwei nicht in der Fabrik beschäftigten Arbeitern, die die Arbeiter der Fabrik wählen, und ein von diesen vieren gewählter Präsident, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter ist.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Gewerbegerichts-Fälle in Krupp'schen Verwaltungen.** In sämmtlichen Kruppschen Werken (Essen, Bochum, Magdeburg rc.) ist seit dem Inslebentreten der Gewerbegerichte eine genaue Statistik über die Streitfälle geführt worden. Auf 45994 Arbeiter kamen 25 Fälle, und zwar sämmtlich Klagen von Arbeitern gegen die Firma. Davon endeten zwei zu Gunsten des Arbeiters, 17 zu Gunsten der Firma, 4 durch Vergleich, 2 durch Zurücknahme oder auf andere Weise. Prozentual auf die abgeschlossenen Arbeitsverträge berechnet, ergiebt dies 0,054% oder auf 1840 Arbeitsverträge 1 Prozeß, speciell bei den Bergwerksverwaltungen sogar nur 0,018% oder auf 5267 Arbeitsverträge 1 Prozeß. In der Hauptsache beweist diese Statistik, wie das Institut der Gewerbegerichte durch sein bloßes Bestehen und die Möglichkeit der Anrufung für den Arbeiter heilsam wirkt, so daß es in der Regel gar nicht zum Prozesse zu kommen braucht.

**Gewerbegerichte in Frankreich und Algier 1895.** Dem amtlichen Ausweise zufolge haben 1895 in Frankreich 136 Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) funktionirt, die 51 666 Streitfälle (1561 mehr als 1894) zu erledigen hatten. Von letzteren wurden 21 899 im Ausgleichsverfahren beigelegt, 10 303 wurden von den Parteien vor der Amtshandlung zurückgezogen, 292 waren zu Ende des Berichtsjahres in der Schwebe und in 19 172 Fällen konnten die prud'hommes keine Einigung erzielen; diese Streitigkeiten gelangten größtentheils vor Gericht zum Austrag. Von den Streitfällen vor den prud'hommes betrafen: Lehrlingswesen 770, Kündigung 7516, Lohnfragen 33 716, schlechte Arbeit 849, diverse Fälle 8815, darunter Fragen von Arbeitslosen-Entschädigung, Reisespesen u. s. w. — In Algier waren 1895 fünf Gewerbegerichte (je eines in Algier, Bona, Constantine, Philippeville und Oran) thätig; sie hatten 2087 Streitfälle zu entscheiden, das sind 425 mehr als in 1894.

**Belgischer Gesetzentwurf, betreffend Arbeitsvertrag.** Seit Ende vorigen Jahres liegt den belgischen Kammern der Regierungsentwurf eines Gesetzes vor, welcher den Arbeitsvertrag in Belgien allgemein ungefähr so regeln soll, wie dies Titel VII der deutschen Gewerbeordnung thut, mit dem allerdings bedeutenden Unterschied, daß Belgien die ländlichen Arbeiter den industriellen gleichstellen will. Die bekannten Beschränkungen des Arbeiterrechtes, welche die französische Revolutions-Gesetzgebung der Jahre XI und XII einführte (Verbot der Koalition und obligatorisches Arbeitsbuch) sind bereits durch Gesetz vom 10. Juli 1883 aufgehoben. Seitdem blieben nur die vagen und lückenhaften Bestimmungen des Code civil. Sie zu ersetzen und zu verbessern, ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfs. Die Arbeiterin wird dem Arbeiter mit Bezug auf das Vertragsrecht gleichgestellt, die Lohnzahlung dagegen nicht gesetzlich als Baarzahlung vorgeschrieben, sondern dem Ortsgebrauch über-

lassen, die sonstigen Pflichten des Unternehmers und des Arbeiters während des Vertragsverhältnisses werden geregelt (Schadensersatz für Material, Werkzeuge oder Waare und im Falle der böswilligen Absicht, Verbot der Zurückbehaltung der Werkzeuge, die dem Arbeiter gehören, Vorschrift, daß Arbeitsräume, Sicherheitsvorkehrungen, Logis und Kost in gutem Zustand sein müssen); schließlich sind die Kündigungs- und Entlassungsbedingungen geregelt, wobei wieder auffällt, daß bezüglich der Kündigung beim Mangel einer Vereinbarung auf den Ortsgebrauch verwiesen wird; nur in den Unternehmungen, für welche durch früheres Gesetz Arbeitsordnungen vorgeschrieben sind, soll eine wöchentliche Kündigung subsidiär gelten. Die Fristen müssen beiderseits gleich sein, im Zweifelsfalle gilt die längste für beide Theile. Die Entlassungs- bezw. Austrittsgründe weichen nicht viel von denjenigen der deutschen Gewerbeordnung ab, nur daß auch der Unternehmer den Arbeiter entlassen kann, der die Sicherheit des Betriebes gefährdet, und der Arbeiter austreten kann, dessen Gesundheit und Leben im Betrieb gefährdet werden. Aus Deutschland ist schließlich auch die Buße für Kontraktbruch in ähnlicher Weise herübergenommen, sowie die Einbehaltung einer gewissen Rate des Lohns dafür; ganz originell dagegen erscheint der letzte Artikel Nr. 23, nach welchem die minderjährige Arbeiterin, die bei dem Arbeitgeber in Logis ist, berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen, falls die Frau oder Haushälterin des Unternehmers stirbt oder weggeht.

**Anrechnung von Krankengeld auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Nachträgliche Einwendung.** Die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M. hatte vor kurzem sich mit folgender Angelegenheit zu befassen. Ein Wäscherei-Besitzer hatte am 16. September eine Waschfrau ohne vorausgegangene Kündigung entlassen und war deshalb durch Urtheil des Gewerbegerichts vom 24. September zur Zahlung des 14tägigen Lohnes verurtheilt worden. Wie dem Beklagten nachträglich bekannt wurde, erkrankte die Waschfrau am Tage nach ihrer Entlassung, war aber zunächst noch arbeitsfähig; erst am 25. September (dem Tage nach der Verhandlung) wurde die Waschfrau arbeitsunfähig und bezog nach einer Bescheinigung der Orts-Krankenkasse vom 28. September ab (nach Ablauf der dreitägigen Karenzzeit) Krankengeld. Der Beklagte weigerte sich daraufhin, die ganze, im Urtheil der Klägerin zugesprochene Entschädigung zu zahlen, sodaß das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Seitens der Auskunftsstelle, die der Beklagte um Rath ersuchte, wurde ihm anheim gegeben, gemäß §. 686 der Civilprozeß-Ordnung Einwendung gegen den Judikatanspruch im Wege der Klage bei dem Gewerbegericht geltend zu machen und auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzutragen. Auf diese Weise würde dann die im ersten Urtheil festgesetzte Entschädigung für 14 Tage auf eine Entschädigung für die Zeit vom 17. bis incl. 24. September herabgesetzt werden können. Der §. 686 scheint hier aus dem Grunde anwendbar zu sein, weil der Grund auf den sich die Einwendung des beklagten Wäscherei-Besitzers bezieht, nämlich der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Waschfrau erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung vom 24. September eingetreten ist, also durch Einspruch im Termin selbst nicht geltend gemacht werden konnte, und weil andererseits das Zwangsvollstreckungs-Verfahren noch nicht beendet war.

---



„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter portofreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. März 1897. Nummer 6.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Herausgeber:
Dr. J. Jastrow.

Preis jährlich 1 Mark.

Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2

Inhalt.





## Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Berlin.

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Berlin für das Geschäftsjahr 1895/96 stellt diesmal ein stattliches Heft von 16 Seiten des bekannten großen und eng gedruckten Formats des Verwaltungsberichts des Berliner Magistrats dar. Der Bericht ist ganz außerordentlich reichhaltig, wie dies der Bedeutung des größten deutschen Gewerbegerichts entspricht. Wir heben aus demselben, die Gewerbegerichts-Streitigkeiten anlangend, zunächst die erfreuliche Thatsache hervor, daß das Berliner Gewerbegericht, ebenso wie andere Gewerbegerichte, im vergangenen Jahre weniger Klagen zu entscheiden hatte, als im Vorjahre; der beste Beweis, daß die konstante Rechtsprechung in Gewerbegerichtssachen allmählich ihren Einfluß geltend zu machen beginnt.

Das Gewerbegericht Berlin ist in 8 Kammern eingetheilt: 1. Schneiderei und Näherei, 2. Textil-, Leder-, Putz-Industrie, 3. Baugewerbe, 4. Holz- und Schnitzstoffe, 5. Metall, 6. Nahrung, Beherbergung, Erquickung, 7. Handels- und Verkehrs-Erwerb, 8. Allgemeines. Vor diesen Kammern insgesammt wurden 11 696 Prozesse anhängig (im Vorjahre 12 376), wovon 5 282 durch Vergleich und 2254 durch Endurtheil nach streitiger Verhandlung entschieden wurden. Von diesen Prozessen führten nur 41, also 1,82 Prozent zu Berufungen (bei im Ganzen 466 Klagen über mehr als 100 Mark), und von diesen 41 Berufungen hatten nur 14 Erfolg. Wir sind weit entfernt, diese geringe Zahl von Berufungen ohne Weiteres auf die Vorzüglichkeit der ergangenen Urtheile zurückzuführen und hieraus die Unbegründetheit der gegen die Gewerbegerichte oft und insbesondere auch in Berlin erhobenen Anschuldigungen deduziren zu wollen. Wer diese Angriffe verfolgt, weiß, daß sie fast immer sich nicht gegen ergangene Urtheile richten, sondern dem Aerger darüber Ausdruck geben, daß der Prinzipal „wegen der geringsten Kleinigkeit" von dem Arbeiter mehrfach aufs Gericht citirt werden könne, und schließlich, schon um der Lauferei zu entgehen, einen Vergleich machen müsse. Wir haben gerade deshalb schon wiederholt an dieser Stelle die Ansicht ausgesprochen, daß es richtig sein würde, nicht allzu viel Gewicht auf das Zustandekommen einer möglichst großen Anzahl von Vergleichen zu legen und die Parteien, die Urtheil haben wollen, nicht zum Vergleich zu drängen. Andererseits beweist die Thatsache, daß von den, von Arbeitern angestrengten Prozessen, welche nicht durch Vergleich erledigt wurden, rund 82½ Prozent, von den klagenden Arbeitgebern nur rund 49 Prozent abgewiesen worden sind, wie wenig Grund die mitunter gehörte Ansicht hat, daß beim Gewerbegericht die Arbeiter leichter Recht bekämen als die Arbeitgeber. Freilich tritt diese Behauptung umso bestimmter auf, je heftiger die Klassengegensätze in den einzelnen Städten sind, und wird daher auch durch die Zahlen kaum zu beseitigen sein!

Der Bericht giebt ferner Auskunft über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt und als Ausschuß für Gutachten. In letzterer Beziehung ist freilich wenig zu bemerken, da das Gewerbegericht nur über 3 von 6 eingegangenen Anträgen (Lohnvorrechte der Bauhandwerker-Forderungen. — Ist das Gesinde der Gastwirthe als Gewerbegehülfe oder Dienstbote anzusehen? — Abänderungen der Bestimmungen über Sonntagsruhe) berathen und beschlossen hat.

Um so wichtiger ist der Bericht über die Thätigkeit als Einigungsamt. Einleitend wird bemerkt, daß das Gewerbegericht erstmals am 14. September 1895, also 2½ Jahre nach seiner Errichtung als Einigungsamt angerufen worden sei. Dies habe daran gelegen, daß das Gewerbegericht anfangs sich damit begnügte, abzuwarten, ob die Parteien es anrufen würden. Nunmehr aber nimmt das Gewerbegericht einen veränderten Standpunkt ein, „indem es als seine Aufgabe ansieht, Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen, Fühlung zu gewinnen mit einer Bewegung, die zum Strike zu führen droht, womöglich durch sein Einwirken schon den Ausbruch des Strikes zu verhindern." Indem das Berliner Gewerbegericht diesen Standpunkt einnimmt, zeigt es, daß es sich der Bedeutung seiner Aufgaben voll bewußt und gewillt ist, denselben in ihrem ganzen Umfange gerecht zu werden. Der Bericht giebt sodann, indem er bezüglich des Verfahrens in Einigungsamts-Sachen auf den in unseren Mittheilungen erschienenen Aufsatz des Magistratsassessors Cuno, dessen Ergebnisse vollinhaltlich zum Ausdruck gebracht werden, hinweist, drei Tabellen. Die erste (A, 26 Nummern) umfaßt die Ausstände, bei denen das Gewerbegericht mit den Betheiligten zwar Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung des Einigungsamtes aber von keiner Seite erfolgt ist; die zweite (B, 7 Nummern) diejenigen, bei denen das Gewerbegericht nur von einer Seite angerufen wurde; endlich die dritte, umfangreichste (C), die 11 Arbeitseinstellungen, welche das Gewerbegericht durch Vergleich oder Schiedsspruch zum formalen Ende gebracht hat. Alle Tabellen enthalten Rubriken zur Angabe der am einzelnen Strike betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber, des Grundes, der Dauer und der Art der Beendigung des Strikes; die letzte überdies den Wortlaut des Schiedsspruchs oder Vergleichs.

Gerade diese Tabellen enthalten eine Fülle des interessanten Materials; es wird darin referirt, sowohl über sogenannte „Strikes", bei denen lediglich ein Arbeitgeber und 4 Lackirer (A 16) oder 7 Stuhlarbeiter (A 19) oder 7 Schuhmacher (A 21) getroffen waren, und daneben über den Konfektionsstrike (C 11), der mehrere tausend Schneider und Näherinnen, einige hundert Zwischenmeister und 92 Konfektionäre betraf, oder über den Zimmererstrike (C 9), in welchem 2000 Zimmerer gegen 192 Baugewerbemeister standen, den Tischlerstrike (A 10), 10600 Tischler gegen 1020 Werkstätten. Man ersieht aus diesen Zahlenangaben sofort, von welch ungeheurer Wichtigkeit die Thätigkeit eines Gewerbegerichts, das seine Aufgaben richtig erfaßt, sein kann; man ersieht aber auch daraus, wie falsch es ist, Alles, was Strike genannt wird, nach **jeder** Richtung einheitlich zu behandeln. Der Bericht theilt die Ausstände ein, je nachdem durch dieselben eine wirthschaftliche Aufbesserung (höherer Lohn, kürzere Arbeitszeit, Mindestwochenlohn anstatt Akkordarbeit u. s. w.) oder eine Machtfrage (Entlassung nicht organisirter Arbeiter, Einstellung entlassener Arbeiter, Freigabe des 1. Mai) oder beides zusammen zur Entscheidung gebracht werden soll. Er stellt fest, daß von den 44 in den Tabellen geschilderten Strikes 21, darunter 18, welche wirthschaftliche Aufbesserung erstrebten, zum Siege führten. Er erwähnt sodann speziell die bei mehreren der Strikes aufgetretene Frage der Ersetzung der Akkordarbeit durch Minimallohn, welche Forderung er als inhuman, unpraktisch und für die Gesammtheit der Arbeiterschaft verderblich bezeichnete, weil die Arbeitgeber dann entweder schwächere Arbeiter entlassen, oder den Ausfall durch Preisaufschlag auf ihre Produkte einzuholen genöthigt wären, wodurch die einzelnen Industriebezirke bei der Konkurrenz des In- und Auslandes einfach zu Grunde gehen müssen. Das Letztere ist sicherlich, wie die Verhältnisse heute liegen, bis zu einem gewissen Grade richtig. Die Arbeiter des einen Orts können ihre Forderungen nie wesentlich über die Ansprüche ihrer Kollegen in billigeren Orten des gleichen Industriegebiets hinaus steigern. Der Bericht stellt in dieser Beziehung z. B. bezüglich des Konfektionsstrikes fest, „daß die Löhne in Berlin in vielen Fällen auf ein Niveau gesunken seien, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter fleißiger Arbeit nicht mehr ermöglicht", — daß dies aber seinen Grund zum wesentlichen Theil in der Konkurrenz kleiner Plätze, z. B. Aschaffenburg, habe, „in welchen die Lebensstellung der Arbeiter eine viel weniger kostspielige ist als in der Hauptstadt". Dies ließe sich noch dahin ergänzen, daß speziell auch die Nachtheile der Akkordarbeit in kleinen Plätzen und auf dem flachen Lande, wo es wenigstens an gesunder Luft nicht fehlt, wo der Arbeiter die Akkordarbeit (Stückarbeit) für den auswärtigen Arbeitgeber nicht als seinen einzigen Verdienst betrachtet, geringer sind, als in den Großstädten, in denen der Arbeiter ausschließlich auf den Verdienst angewiesen ist, den er beim Arbeitgeber findet, und in denen der Arbeitgeber bei der großen Auswahl an Arbeitern das Maximalmaß des Verdienstes durch stetes Herabsetzen der Akkordlöhne nach der Arbeitsfähigkeit der geschicktesten Arbeiter normiren kann. Immerhin aber möchte der Ausspruch des Berichts in dieser Einseitigkeit zu weit gehen. Der Akkordlohn bedeutet in derselben Art eine untere Stufe des Löhnungssystems, d. h. gegenwärtig des **Unterhalts der Arbeiter**, wie es bei Beamten die diätarische Beschäftigung im Gegensatz zu der etatsmäßigen ist. Als Ziel und Prinzip dürfte der Kampf gegen den Akkordlohn allerdings eine durchaus richtige Losung für Diejenigen sein, welche die Besserung der Lage der Arbeiter erstreben.

Der Bericht schließt seine Darstellung der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt mit der nochmaligen Mahnung an die Betheiligten, die Vermittelung des Einigungsamtes nicht erst anzurufen, wenn eine Arbeitseinstellung bereits stattgefunden hat, sondern schon vorher, wenn sie auszubrechen droht. Wir möchten uns dieser Mahnung voll anschließen. Würde sie befolgt, so wäre der sicherste Weg gegeben, um das schiedsrichterliche Eingreifen der Gewerbegerichte von der Ausnahme zur Regel zu machen und um den mittelalterlichen Zustand des Faust- und Fehderechts, der gegenwärtig bezüglich des Kampfes um die Arbeitsbedingungen besteht, in den der geordneten Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu verwandeln. Das Berliner Gewerbegericht hat durch seine Thätigkeit im vergangenen Jahre hierzu kräftig und erfolgreich mitgearbeitet und hierdurch die führende Stellung unter den deutschen Gewerbegerichten erworben.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

## Rechtsprechung.

**Ist ein unregelmäßiger Arbeiter krankenversicherungspflichtig?** (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender: Assessor Hartenstein.)

Der Kläger ist seit zwei Jahren beim Beklagten beschäftigt gewesen; er hat im Akkord Holz gesägt und gespalten, — nebenher hat er unbestritten auch in anderen Geschäften hier und da gearbeitet. Regelmäßig, wenn ein bestimmtes Quantum Holz verarbeitet war, wurde er ausbezahlt. Im Anfang des Jahres bat er den Beklagten, er möge ihn zur Krankenkasse anmelden, er wolle gerne die Beiträge bezahlen. Der Beklagte that dies, er hat die Beiträge zur Krankenkasse regelmäßig dem Kläger im vollen Betrage vom Lohne abgezogen. Der Kläger verlangt nun den Betrag heraus, der ihm über den gesetzlichen Antheil hinaus abgezogen worden ist. Der Beklagte erwidert: der Kläger sei gar nicht versicherungspflichtig, er sei nicht als ständiger Arbeiter anzusehen. Oft sei er krank gewesen oder sonst nicht hergegangen, ohne daß er sich etwa entschuldigt hätte, er sei einfach gekommen, wenn es ihm gepaßt habe. Im Ganzen werde er durchschnittlich ungefähr 4 Tage in der Woche beim Beklagten gearbeitet haben. Richtig sei allerdings, daß er, wenn ein Quantum ausbezahlt gewesen sei, ohne weitere Bestellung weiter gearbeitet habe. Da also der Kläger nur **berechtigt**, nicht verpflichtet gewesen sei, in die Krankenkasse einzutreten, müsse er auch das Krankengeld ganz bezahlen. — Das Gewerbegericht hat den Kläger als versicherungspflichtig angesehen.

**Gründe:** Nach §. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes sind nur solche Arbeiter von der Versicherungspflicht ausgenommen, deren Beschäftigung „durch die Natur des Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist". Keines von beiden trifft beim Kläger zu. Der Umstand, daß ihm sein Akkordlohn jeweils nach Vollendung eines Arbeitsquantums, anstatt in regelmäßigen Zahlperioden ausgezahlt worden ist, macht nichts aus. Nach §. 80 des Kr.-V.-G. ist die Vereinbarung ungiltig, daß der Kläger das Krankengeld voll bezahlen solle; vielmehr darf der Arbeitgeber nicht mehr als $^2/_3$ von ihm verlangen. Der Kläger kann die zu viel abgezogenen Beträge wiederersetzt verlangen.

**Hat der Arbeiter Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohnes während eines dreiwöchigen Militärdienstes?** (Urtheil des Gewerbegerichts Bern).

Einem Schriftsetzer, der bereits mehrere Jahre in derselben Arbeitsstelle gestanden hat, hat das Gewerbegericht in Bern für einen dreiwöchentlichen Militärdienst den Arbeitslohn zugesprochen. Laut dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 3 Nr. 1) ist der Arbeitgeber bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag verpflichtet, dem Arbeiter bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung (Krankheit, Militärdienst oder ähnliche Gründe), auf verhältnißmäßig kurze Zeit, den Lohn gleichwohl auszuzahlen. Das Gewerbegericht hat nun im obigen Falle angenommen, daß ein auf längere Dauer abgeschlossener Vertrag auch da vorliege, wo vierzehntägige Kündigung den Dienstvertrag jederzeit auflösen könne, aber thatsächlich das Dienstverhältniß längere Zeit mindestens ein Jahr hintereinander fortbestehe.

Das durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefällte Urtheil hat in den Kreisen der Arbeitgeber einige Erregung hervorgerufen. Sowohl der Handwerker- und Gewerbeverein in Bern, als der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich haben beschlossen, Rechtsgutachten über die Fragen einzuholen. Die Arbeitgeber werden wahrscheinlich versuchen, auf dem Vertragswege den Folgen der gewerbegerichtlichen Gesetzesinterpretation zu entgehen.

Nach dem künftigen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich würde die Entscheidung des Berner Gewerbegerichts durchaus gerechtfertigt sein. Denn danach ist der Arbeiter nicht bloß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen, sondern bei **jedem** Dienstvertrag berechtigt, den Lohn zu fordern, wenn er ohne Verschulden für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist (§. 616). Es muß also nur die Zeit der Behinderung im Verhältniß zur Dienstzeit im Ganzen nicht erheblich lang sein, was man bei einer dreiwöchigen Militärzeit im Verhältniß zu mehr als einjähriger Dienstzeit wohl nicht annehmen kann.

**Nothwendiger Inhalt der Arbeitsordnung. Haben allgemeine Vereinbarungen zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber neben diesem Inhalt Giltigkeit? — Lohnzahlung**

für gesetzliche Feiertage. (Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, Vorsitzender Magistratsassessor Blankenstein.)

A. Bei einer Lohnbewegung im Berliner Buchbindergewerbe hatten die Arbeiter ihre Forderungen in einer Druckschrift vom 22. September 1896 niedergelegt und diese den einzelnen Arbeitgebern mit der Bitte um Annahme überreicht. Auch der Beklagte, für dessen Betrieb eine Arbeitsordnung obligatorisch und auch thatsächlich erlassen ist, hat die ihm übergebene Druckschrift mit seiner Zustimmungserklärung versehen. In der Druckschrift war unter Anderem die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage gefordert worden. Darauf gestützt, verlangt Kläger Zahlung des ihm vorenthaltenen Lohnes für den Bußtag, den er auf 4,50 M. entsprechend seinem Wochenlohn von 27 M. berechnet. Beklagter will seine Zustimmung nur unter der auflösenden, thatsächlich nicht erfüllten Bedingung ertheilt haben, daß auch seine Konkurrenten die Forderungen ihrer Arbeiter anerkennen würden. Dieser Einwand ist zwar vom Gewerbegericht für unerheblich erklärt worden, Kläger ist aber abgewiesen worden.

Gründe: Nach §. 134b Nr. 2 Reichsgewerbeordnung muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung. Hierunter fällt auch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung die Frage der Lohnzahlung für gesetzliche Feiertage. Die für Parteien maßgebende Arbeitsordnung enthält darüber Nichts und muß daher anderweitig ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann zwar einzelnen Arbeitern gegenüber durch besondere Verträge herbeigeführt werden. Dagegen kann eine allgemeine Regelung obligatorischer Bestimmungen der Arbeitsordnung ausschließlich in der Form der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu erfolgen, ein einfacher privatrechtlicher Vertrag ist unverbindlich. Ohne Rücksicht auf die Zustimmungserklärung des Beklagten war also der Klageanspruch nach allgemeinen rechtlichen Erwägungen zu beurtheilen. Da nun Kläger unstreitig nach der Arbeitsordnung besonders gelöhnte Ueberstunden auf Erfordern zu leisten hatte und sich versäumte Arbeitsstunden vom Lohn kürzen lassen mußte, so galt als vereinbart, daß Kläger nur für wirklich geleistete Arbeit gelöhnt werden sollte. Der zugesicherte Wochenlohn von 27 M. war also nichts anderes als die Bezeichnung der Summe, die Kläger bei regelmäßiger Innehaltung der Arbeitszeit von $6 \times 10 = 60$ Stunden und bei einem Stundenlohn von 45 Pfennig im Laufe einer Woche verdienen sollte. Kläger kann also für die Zeit, in der er ohne vertretbare Schuld des Beklagten nicht gearbeitet hat, keine Bezahlung fordern.

B. Dagegen wurde der Klage stattgegeben in folgendem Fall:

Ein anderer Arbeitgeber hatte gleichfalls die Forderungen der Arbeiter anerkannt und demgemäß in einem Abschnitt der für ihn nothwendigen (§. 134a Reichsgewerbeordnung) Arbeitsordnung den Satz aufgenommen: „Die Festsetzung des Lohnes erfolgt laut Bestimmung vom 22. September 1896." Gegen die Klage auf Bezahlung des Lohnes für den Bußtag wendete Beklagter ein, die „Bestimmung" sei wieder aufgehoben durch ein Schreiben, das der Vertreter der Arbeitgeber auf deren Beschluß hin an die Lohnkommission der Arbeiter gesandt habe, und mit dem die Arbeiter, insbesondere auch Kläger sich durch konkludente Handlungen einverstanden erklärt habe.

Gründe: Wenn auch der Regel nach der „Inhalt der Arbeitsordnung" aus dem Texte derselben ersichtlich sein muß, so unterlag es doch keinem Bedenken, allgemeine Bestimmungen, Tarife u. dergl., die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für einen ganzen Erwerbszweig vereinbart wurden und daher allen Betheiligten bekannt sind, auch dann als Inhalt einer Arbeitsordnung anzusehen, wenn sie ohne ausführlichen Abdruck nur in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise citirt sind. Das ist vorliegend angenommen worden. Die Bestimmung vom 22. September 1896 galt also ihrem ganzen Inhalte nach als Theil der Arbeitsordnung und war verbindlich bis zur ordnungsmäßigen Aufhebung. Hierzu genügte nach §. 134a Absatz 3 Reichsgewerbeordnung die behauptete Vereinbarung nicht. Die Aufhebung konnte nur in Form eines Nachtrags zur Arbeitsordnung erfolgen.

Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Ausstellung eines Zeugnisses. Hat das Berufungsgericht die Werth-Festsetzung des Gewerbegerichts nachzuprüfen? (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Ein Monteur hatte klagend beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm eine bestimmte Summe zu zahlen und ein vorschriftsmäßiges Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung zu ertheilen, eventuell ihm für jeden Tag der Zögerung eine Entschädigung von 3 M. 30 Pf. zu zahlen. Das Gewerbegericht hatte den Werth des Streitgegenstandes insgesammt auf 80 M. festgesetzt. Der nach dem Klageantrag verurtheilte Beklagte legte Berufung ein, indem er geltend machte, der Werth des Streitgegenstandes sei auf mehr als 100 M. zu schätzen. Das Landgericht hielt sich für berechtigt, die vom Gewerbegericht getroffene Werth-Festsetzung nachzuprüfen, erachtete solche aber nach eigener Prüfung für gerechtfertigt und wies deshalb die Berufung als unzulässig zurück.

Gründe: Der Streitwerth ist insoweit, als nicht die Zahlung der bestimmten Summen verlangt ist, nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmen (§. 3 der Civilprozeßordnung); hierbei ist der Werth des vom Kläger beanspruchten Rechts auf Ertheilung des Zeugnisses nach dem Zeitpunkte der (durch Zustellung vom 12. März 1896 geschehenen) Erhebung des Anspruchs zu schätzen (§. 4 daselbst). Die eigenen Angaben des Klägers über den Werth sind bei dieser Schätzung nicht ausschlaggebend und durch die Rechtsvertheidigung der Beklagten, insbesondere auch nach der Richtung hin, daß die Ausstellung des verlangten Zeugnisses für sie bedeutende geschäftliche Nachtheile zur Folge haben könne, erleidet der aus der Klage sich ergebende Streitgegenstand keine Veränderung (vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 33 auf Seite 4), der Streitwerth ergiebt sich nur aus dem Interesse, das der Kläger an dem Besitz des Zeugnisses von dem Zeitpunkte ab, wo er mit der Klage die Ausstellung verlangte, bis dahin haben konnte, wo die bestehende Ungewißheit darüber, ob das Zeugniß zu ertheilen ist oder nicht, durch Urtheil beseitigt wird. Dieser Zeitraum ist, da vor dem Gewerbegericht entsprechend den §§. 33, 34 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, in möglichst nahen Terminen verhandelt werden kann, auf nur etwa zwei Wochen anzunehmen. — Ein höherer Streitwerth war auch daraus nicht zu entnehmen, daß der Kläger noch den Antrag gestellt hat, die Beklagte für den Fall der Zögerung zu einer Entschädigung zu verurtheilen. Denn dieser Antrag zielt nur dahin ab, nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, die Zwangsvollstreckung wegen des Hauptanspruchs zu ersetzen; selbst wenn der Werth dieses Antrages höher zu schätzen wäre als derjenige des in erster Reihe gestellten Antrages, so würde für den Streitwerth doch nur der erstere als der minderwerthige maßgebend sein, da die Beklagte in der Lage ist, durch Leistung des minderwerthigen sich von der Verpflichtung aus dem in zweiter Reihe gestellten Antrage zu befreien.

## Verfassung und Verfahren.

**Verlegung der Münchener Gewerbegerichts-Wahlen auf einen Sonntag.** Der Magistrat von München hat, wiederholten Anregungen aus den Kreisen der Stadtverordneten entsprechend, im Dezember v. J. die Wahlen der Beisitzer des Gewerbegerichts auf einen Sonntag verlegt.

**Zustellungen des Gewerbegerichts an Ausländer.** Die Dienstmagd Marie W. klagte bei dem Braunschweiger Gewerbegericht gegen den Molkenbereiter Joseph S., der sie dort in seiner Milchkur-Anstalt als Gewerbegehülfin beschäftigt hatte und dann nach seiner Heimath Appenzell zurückgekehrt war, auf rückständigen Lohn. Auf das Gesuch des Gewerbegerichts-Vorsitzenden an das Braunschweigische Ministerium, die Zustellung an den Beklagten zu vermitteln, ist am 17. Oktober 1896 erwidert, daß es nach dem — zufolge eines Schreibens des Reichskanzlers auch die Gewerbegerichte betreffenden — Uebereinkommen zwischen dem Reich und der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878 einer diplomatischen Vermittelung im vorliegenden Falle nicht bedürfe; das Gewerbegericht habe sich wegen der Zustellung der Klage mit dem zuständigen Schweizerischen Gerichte unmittelbar in Verbindung zu setzen.

## Gutachten und Anträge.

**Sind Hausdiener und Köchinnen der Restaurateure rc. Gewerbegehülfen oder Dienstboten? Antrag des Gewerbegerichts Berlin und Ministerial-Entschließung.** Hausdiener in Gewerbebetrieben, Köchinnen in Gast- und Schankwirthschaften, selbst Kellnerinnen*) werden vielfach von der Polizei und den Arbeitgebern als Gesinde angesehen und behandelt und wird deshalb von ihnen der Besitz von Gesinde-Dienstbüchern gefordert. Nach den Gesindeordnungen sind meist in diese Bücher Zeugnisse einzutragen, die sich auch ohne besonderen Antrag über Führung und Leistungen aussprechen. Dagegen sieht die neuere Theorie und Praxis insbesondere der Gewerbegerichte diese Personen als Gewerbegehülfen an, die nur, wenn sie minderjährig sind, eines Arbeitsbuchs, nicht aber eines Gesindebuchs bedürfen, die ferner Anspruch auf ein Zeugniß nach §. 113 der Reichs-Gewerbeordnung haben, welches sich über ihre Führung und Leistungen nur aussprechen darf, wenn sie es verlangen. Aus dieser Zwiespältigkeit der polizeilichen und gerichtlichen Auffassung ergeben sich unliebsame Folgerungen. Wenn beispielsweise der Arbeitgeber der polizeilichen Anforderung entsprechend ein wahrheitsgemäßes Zeugniß in das Gesinde-Dienstbuch eingetragen hat, auf

*) Beispielsweise in München, nach einer Mittheilung des dortigen Gewerbegerichts-Vorsitzenden Rechtsrath Dr. Mensinger.

Grund dessen der Arbeiter keine andere Arbeit findet, wird er möglicherweise zum Schadensersatz verurtheilt, weil er gegen die Bestimmung des §. 113 der Reichs-Gewerbeordnung sich verfehlt hat. Das Gewerbegericht Berlin hatte deshalb unter Hinweis auf seine Praxis sowie eine gleichlautende Entscheidung des Kammergerichts dem Polizeipräsidenten von Berlin anheimgegeben, zu prüfen, ob nicht eine Aenderung seiner Praxis im Sinne der gerichtlichen Entscheidungen sich empfehlen dürfte. Der Polizei-Präsident hatte indeß dem Gewerbegericht erwidert, daß ihm dessen Rechtsprechung keine hinreichende Veranlassung gebe, die von ihm in der Regel beobachtete Praxis abzuändern.

Infolge dieses Bescheides richteten 31 Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts an den Ausschuß für Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen einen Antrag, die zuständigen Behörden um endgültige Entscheidung der angeregten Frage zu ersuchen. Der Ausschuß gelangte einstimmig zu der Ansicht, daß die in Betracht kommenden Personen als Gewerbegehülfen anzusehen seien, und beschloß dem Antrage gemäß. Hierauf ging dem Gewerbegericht nachstehender Erlaß der Herren Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17. August zu:

Die Frage, ob die bei Gast- und Schankwirthen beschäftigten Hausdiener, Köchinnen 2c. zu den Gewerbegehilfen oder zum Hausgesinde zu rechnen seien, läßt sich allgemein weder in dem ersteren noch in dem letzteren Sinne entscheiden. In der Praxis wird als Regel davon ausgegangen werden können, daß die hier in Betracht kommenden Personen als Gewerbegehilfen angesehen weeden müssen, sofern nicht aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles oder etwaigen ausdrücklichen Abmachungen im Dienstvertrage sich ergiebt, daß die Beschäftigung im Hausdienst überwiegt. — Der Auffassung des hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten, daß solche Personen in der Regel dem Gesinde zuzuzählen seien, vermögen wir nicht beizutreten. Schon aus dem Umstande, daß die wenigsten Gastwirthe ohne ihren Gewerbebetrieb sich Dienstpersonal von der Art oder in dem Umfange, wie hier in Rede stehend, z. B. einen Hausdiener, eine besondere Köchin u. s. w. halten würden, ergiebt sich, daß dies Personal in der Hauptsache gewerblichen Interessen zu dienen pflegt.

Der Polizeipräsident hat von dieser Entscheidung den Polizeirevieren mit der Anweisung Kenntniß gegeben, in Streitfällen zwischen Gast- und Schankwirthen und ihrem Dienstpersonal die Betheiligten in der Regel an das Gewerbegericht zu verweisen und nur dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß diese Personen zum Gesinde zu rechnen sind, oder wenn das Gewerbegericht die Entscheidung abgelehnt hat, in eine Erörterung des Streitfalles einzutreten bezw. etwaige Anträge der Parteien auf polizeiliche Entscheidung (§. 172 und 173 der Gesindeordnung) entgegenzunehmen. Auch sei darauf zu achten, daß in Fällen, in denen jene Personen als Gewerbegehülfen anzusehen sind, Dienstbücher nicht ausgestellt werden, bezw. eine Eintragung von Dienst-Abschiedszeugnissen in Gesinde-Dienstbücher, welche früher bereits ausgestellt worden sind, unterbleibt.

Durch das Eingreifen des Gewerbegerichts ist sonach wenigstens für Berlin die polizeiliche Einmischung in das gewerbliche Vertragsverhältniß beseitigt. Es wird nunmehr möglich sein, den Brauch, daß Arbeitgeber von Kellnerinnen, Hausdienern 2c. ein Dienstbuch fordern und durch Verweigerung der Anstellung ohne Dienstbuch dessen Führung erzwingen, allmählich auszurotten. Es liegt hier einer der Fälle vor, in denen durch Privatvertrag eine Rechtslage herbeigeführt wird, die durch das Gesetz zwar nicht direkt verboten aber auch nicht beabsichtigt ist.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Arbeitszettel und Vertragsbücher in Königsberg i. P.** Das Gewerbegericht Königsberg hat jetzt ebenfalls ein Formular für Arbeitszettel empfohlen. Außerdem hat aber der dortige Ausschuß des Gewerbegerichts auch die Einführung von sogenannten Vertragsbüchern empfohlen, dieselben tragen auf jeder Seite am Kopf die Arbeitsbedingungen; und werden jedem Arbeiter nach der Anstellung zur Unterschrift vorgelegt. Sie empfehlen sich insbesondere in Geschäften, wie z. B. in Baugeschäften, in welchen die Arbeiter nicht auf dem Bureau förmlich angenommen, sondern auf den Baustellen, von Polieren, Werkführern u. s. w. formlos eingestellt werden, entbinden aber natürlich nicht von der Verpflichtung der genauen Mittheilung der Arbeitsbedingungen an jeden einzelnen neuangestellten Arbeiter.

**Rechtsstellung der Gärtnergehilfen.** Der Centralverein der Gärtner erläßt einen Aufruf, in welchem die Unsicherheit über die Rechtsstellung der Gärtner lebhaft beklagt wird. Bald werden die Gärtner als Gewerbegehilfen, bald als Gesinde, bald als landwirthschaftliche Arbeiter angesehen.

An sich gehört der Gärtner zu den landwirthschaftlichen Arbeitern. Vielfach ist aber die Gärtnerei über den Rahmen der landwirthschaftlichen Thätigkeit hinausgegangen. Die Kunst- und Handelsgärtnerei stellt zuweilen einen rein kaufmännischen, gewerblichen Betrieb dar, sodaß die Gehilfen in einem solchen als Gewerbegehilfen anzusehen sein werden. Die Frage wird daher nicht allgemein entschieden werden können. Mittheilung etwaiger gerichtlicher Entscheidungen über die Frage ist erwünscht.

## Verbandsangelegenheiten.

**Dem Verbande deutscher Gewerbegerichte** sind beigetreten die Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte: Bremerhafen, Burg, Jena, Inowrazlaw, Koburg, Rawitsch, sowie des Kgl. Gewerbegerichts Mühlheim a. R.



„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. April 1897. Nummer 7.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Herausgeber: Dr. J. Jastrow.

Preis jährlich 1 Mark. — Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.





## Die Löhnung der Ziegeleiarbeiter.

Im Frühjahr beginnen die Arbeiten auf den Ziegeleien wieder, und es ist daher wohl nicht ganz überflüssig, einmal zu sehen, ob die Art der Auslöhnung der Ziegeleiarbeiter dem Geiste und dem Wortlaut der Gewerbeordnung entspricht. In jüngster Zeit haben Ziegeleibesitzer neue Formulare zu ihren Verträgen mit den Ziegelmeistern herstellen lassen, und in diesen Formularen findet man sogar eine Bestimmung, welche der Gewerbeordnung direkt zuwider läuft.

In diesen Verträgen übergiebt der Ziegeleibesitzer dem Ziegelmeister die ganze Arbeit gegen einen bestimmten Accordlohn; dem Ziegelmeister bleibt es überlassen, die nothwendigen Mitarbeiter anzuwerben. Freie Hand erhält der Ziegelmeister in Bezug auf Annahme und Entlassung dieser Arbeiter nicht, vielmehr „darf er nie und in keiner Form einen Arbeiter gegen den Willen des Ziegeleibesitzers annehmen bezw. behalten.“ Der Vertrag verpflichtet den Ziegelmeister ferner, dem Ziegeleibesitzer pünktlich alle Angaben zu machen, die wegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erforderlich sind.

Es fällt nun bei diesen Verträgen auf, daß der Wortlaut derselben verschieden ist, je nachdem dieselben für den Feldbrand- oder für den Ringofenbetrieb bestimmt sind, und zwar verschieden in Bestimmungen, die für beide Arten der Ziegelei gleich sein können, die nicht die Art des Betriebes, sondern andere Einrichtungen betreffen. Diese Verschiedenheit läßt vermuthen, daß man bestrebt gewesen ist, die Feldbrandziegeleien als den Fabrikbetrieben nicht gleichstehend erscheinen zu lassen. Es fällt besonders auf, daß in den Verträgen für Feldbrandziegeleien von einer Arbeitsordnung gar nicht gesprochen wird, während in den Verträgen für Ringofenziegelei dem Ziegelmeister die Pflicht auferlegt wird, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Arbeiter bei seinem Eintritt einen Abdruck der Arbeitsordnung erhält.

Sind nun aber unbestritten die Ziegeleien im Allgemeinen als Fabrikbetriebe zu betrachten, so sind Feldbrandziegeleien nicht ausgenommen. Man wird auch wenige der letzteren Betriebe finden, in denen in der Regel nicht mindestens 20 Arbeiter beschäftigt wären. Denn die Zahl der in einem solchen Betriebe beschäftigten Leute setzt sich zusammen aus dem Pflugmeister nebst seinen Arbeitern, sowie aus den von dem Ziegeleibesitzer noch weiter beschäftigten Arbeitern, Karrenschiebern, Ofensetzern, Fuhrleuten oder wie auch immer dieselben benannt werden mögen. Es hat also auch der Besitzer einer Feldbrandziegelei eine Arbeitsordnung zu erlassen, wie dies der §. 134a in Verbindung mit §. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorschreibt, und es gilt für diese Betriebe auch der Abs. 2 des §. 134, welcher es dem Unternehmer untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Es gilt natürlich für diese Betriebe ferner der §. 134b, dessen Nr. 5 bestimmt: „sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, Angabe über die Verwendung der verwirkten Beträge in der Arbeitsordnung.“ Sollen daher die auf Grund des Abs. 2 des §. 134 in der Arbeitsordnung ausbedungenen Lohnbeträge als Ersatz für erwachsenden Schaden betrachtet werden, so ist dies auszubedingen, im anderen Falle würde man solche wohl als „Strafgelder“ betrachten müssen. Nach §. 119a Abs. 1 kann nämlich eine derartige Lohneinbehaltung als „Sicherung des Schadenersatzes“ oder als „verabredete Strafe“ ausbedungen werden. Nach der Bestimmung des Abs. 2 des §. 134b müssen aber alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, bleibt durch diese Bestimmung unberührt, aber dieser Schadensersatz muß im Klagewege geltend gemacht werden.

Es klagen die Ziegeleiarbeiter nun häufig gegen die Ziegelmeister wegen rückständigen Lohnes, und da erhebt der Ziegelmeister den Einwand, er habe den Lohn zurückbehalten, um sich gegen etwaigen Kontraktbruch des Arbeiters zu sichern. Abgesehen nun davon, daß in den meisten Fällen der eingeklagte Lohnrest bedeutend höher ist, als der Betrag eines Wochenlohnes, übersieht der Ziegelmeister auch regelmäßig die Arbeitsordnung, welche der Ziegeleibesitzer erlassen hat, und welche schon Bestimmungen wegen des etwaigen Vertragsbruches und der Verwendung der Strafgelder enthält. Daß aber der Ziegelmeister nicht noch weitere Strafen, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, verhängen darf, sagt doch der §. 134c Abs. 2 der Gewerbeordnung. Der Einwand des Ziegelmeisters ist also nicht stichhaltig. Thatsache ist es, daß dem Ziegeleiarbeiter in den seltensten Fällen der volle Lohn am Fälligkeitstage ausgezahlt wird, meistens erhält er nur Abschlagszahlungen, und so wächst das Guthaben des Arbeiters an den Ziegelmeister von Woche zu Woche. Dies ist auch gar nicht anders möglich,

denn es geht aus den Vertragsbestimmungen hervor, daß die Abschlagszahlungen des Ziegeleibesitzers nicht so groß sind, daß der Ziegelmeister seine Arbeiter voll auslöhnen könne. So erhält der Pflugmeister in einer Feldbrandziegelei, „bei vertragsmäßigem Fortschreiten der Arbeit, für jeden Arbeiter pro Woche eine Abschlagszahlung von 8 *M.*, vorausgesetzt, daß für den Betrag vertragsmäßig Steine geliefert sind“. Wie die Lohnzahlungen seitens des Besitzers einer Ringofenziegelei erfolgen sollen, darüber sagt der Vertrag Folgendes: „Zum Zwecke der Anschaffung von Nahrungsmitteln und Lebensbedürfnissen erfolgen Abschlagszahlungen seitens des Besitzers zu Händen des Meisters, für letzteren und seine Leute am 1. und 15. jeden Monats mit je 20 *M.* pro Mann. Außerdem erhält der Meister zu Pfingsten und am 30. August einen Vorschuß von 15 *M.* pro Mann.“ — Es ist ja richtig, daß der Ziegelmeister und seine Arbeiter Wohnung bezw. Schlafstelle auf der Ziegelei haben, es muß auch berücksichtigt werden, daß, wenigstens auf Feldbrandziegeleien, auch jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Aber auch dann genügen diese Abschlagszahlungen nicht, um den verdienten Lohn voll auszuzahlen.

Welche Sicherheit bietet der Pflug- oder Ziegelmeister seinen Arbeitern für die richtige Auszahlung des Lohnrestes? Im Allgemeinen gar keine. Die betreffenden Zwischenunternehmer sind nichts Anderes als Arbeiter, die zahlen, wenn die Kampagne, oder besser gesagt, das Wetter im Laufe des Sommers günstig war, die aber zahlungsunfähig sind, wenn sie am Ende der Arbeitszeit von dem Ziegeleibesitzer nichts mehr zu fordern haben. In dem letzteren Falle haben dann die Arbeiter den Sommer über wohl Wohnung und Lebensunterhalt gehabt, aber die erhofften Sparpfennige für die arbeitslose Winterszeit bleiben aus, wenn nicht auf Grund der genannten Verträge und der Arbeitsordnung des Ziegeleibesitzers dieser letztere als Arbeitgeber zu betrachten ist. Und abgesehen von Erkenntnissen des Reichs-Versicherungsamtes könnte wohl die Arbeitsordnung selbst den Ziegeleibesitzer zum Arbeitgeber dieser Ziegeleiarbeiter stempeln.*) Diese Arbeitsordnungen, welche jedem Arbeiter bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt werden müssen, belehren den Arbeiter über Beginn und Dauer der Arbeitszeit, über Lohnzahlung, Beiträge zur Krankenkasse 2c., über Strafen und über die Verwendung dieser Strafgelder u. s. w. In einer Bestimmung werden dann die Ziegeleiarbeiter belehrt, daß ihnen der Lohn von den Pflug- oder Ziegelmeistern ausgezahlt wird. Nicht belehrt aber werden die Arbeiter darüber, daß nach der Ansicht des Ziegeleibesitzers der Pflug- oder Ziegelmeister ihr Arbeitgeber ist und daß sie etwaige Lohnansprüche nur gegen diesen und nicht gegen den Ziegeleibesitzer geltend machen können.

In den Verträgen werden die Ziegelmeister von den Besitzern nun ferner darüber belehrt, daß es nothwendig sei, in einem auf jeder Ziegelei aufliegenden Buche das ganze Arbeitsverhältniß jedes einzelnen Arbeiters einzutragen und sich den Empfang der Abschlagszahlungen von dem Arbeiter in diesem Buche bescheinigen zu lassen. Zu dem ganzen Arbeitsverhältnisse gehört aber auch die Höhe des vereinbarten Lohnes, und diese Angabe wird erfahrungsmäßig stets unterlassen. Bei der großen Zahl der Streitigkeiten zwischen Ziegelmeistern und deren Arbeitern spielt gerade diese Unterlassung eine Hauptrolle, weil die Parteien über die Höhe des Lohnes streiten.

Die Ziegeleibesitzer machen die Ziegelmeister dann auch noch auf die Bestimmungen des §. 115 der Gewerbeordnung aufmerksam, erklären es aber als erlaubt: „daß der Meister an seine Arbeiter außer der Beköstigung auch sonstige Lebens- und Genußmittel**) zum Selbstkostenpreise verabfolgt. Für Verlust durch Einbuße von Maaß und Gewicht 2c. ist ein Preisaufschlag bis zu 10 Prozent auf den Einkaufspreis gestattet“. Einen solchen Aufschlag gestattet der §. 115 der Gewerbeordnung aber nicht. Schenkel sagt darüber (Bd. 2 S. 293), daß dies unter keinen Umständen erlaubt sei, und kommt zu dem Schlusse, daß der Arbeitgeber dadurch für manche Waaren das ausgelegte Geld nicht ganz zurückerhalten werde. Zur Bekräftigung seiner Ansicht verweist Schenkel auf die Reichstags-Verhandlungen (1870, Stenographische Berichte S. 1079—1081) und den Reichstags-Kommissionsbericht (1891 S. 38).

*) Anm. d. R. Das Reichsgericht hat in einem Urtheil vom 18. April 1896, abgedruckt in Bd. 37 S. 278 der Entscheidungen, den Ziegelmeister als Werkführer (Angestellten) des Ziegeleibesitzers erklärt.

**) Anm der Red.: Genußmittel auf Kredit zu verabfolgen, ist nach § 115 überhaupt verboten.

Da die Ziegelmeister über die Bestimmungen des §. 115 noch lange nicht genügend unterrichtet sind, so ist es um so mehr zu bedauern, daß die Besitzer ihren Meistern auch noch falsche Lehren geben. Weil aber so viele Zuwiderhandlungen gegen den angezogenen Paragraphen gerade von den Ziegelmeistern begangen werden, sollten die Ziegeleibesitzer sich eine strenge Beaufsichtigung zur Pflicht machen, es würde wohl dann auch der fürchterliche Schnapskonsum auf den Ziegeleien aufhören. Im Jahre 1896 wurden am Gewerbegericht Köln drei Fälle verhandelt, in welchen es zu Tage kam, daß die Ziegelmeister ihren Arbeitern in 98 Tagen 98 Liter, bezw. in 116 Tagen 120½ Liter, bezw. in 71 Tagen 120½ Liter Schnaps in Anrechnung auf den Lohn verabfolgt hatten.*)

Es ist also kein gar großer Unterschied zwischen den Lohnverhältnissen der Ziegeleiarbeiter und denen der Bauarbeiter, man kann wohl sagen, daß die ersteren noch ungünstiger gestellt sind. als die letzteren, weil die ihnen geleisteten Abschlagszahlungen kaum zwei Drittel eines mäßigen Tagelohnes bilden, und der richtige Eingang des anderen Drittels nicht gesichert ist. Auch hier thäte Abhülfe dringend Noth.

Köln. C. A. Decker.

## Rechtsprechung.

**Inhalt des Zeugnisses. Ist der Zusatz zulässig, daß das Zeugniß nur in Folge des Urtheils des Gewerbegerichts ertheilt werde und daß gegen das Urtheil Berufung eingelegt sei?** (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Eine Elektrizitätsgesellschaft war vom Gewerbegericht verurtheilt, dem Kläger ein Zeugniß darüber auszustellen, daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist, eventuell für jeden Tag der Zögerung vom Tage der Urtheilszustellung ab 4 Mark zu zahlen. Die Gesellschaft stellte darauf am 1. April 1896 dem Kläger folgendes Zeugniß aus:

Der Carl M. ist von uns am 27. Oktober 1894 als Hausdiener und Arbeiter engagirt worden und in dieser Eigenschaft bis zum 22. Februar 1896, dem Tage seiner sofortigen Entlassung beschäftigt gewesen. Da derselbe auch hin und wieder aushülfsweise bei Montagen gearbeitet hat, so sind wir vom Gewerbegericht zu Berlin verurtheilt worden, ein Zeugniß darüber auszustellen,

daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist.

Gegen dieses Urtheil soll Beschwerde und Berufung eingelegt werden . . . und wird auf die spätere Thätigkeit des M. bei der Elektrotechnischen Fabrik A. Bezug genommen werden.

Der Kläger erhob nunmehr auf Grund des ersten Urtheils Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel wegen der bis zum Tage des weiteren Urtheils (14. Juli 1896) auflaufenden Beträge. Beklagter wurde verurtheilt. Die eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

**Aus den Gründen.** Das Zeugniß vom 1. April 1896 entspricht nicht dem Urtheil des Gewerbegerichts und dem Sinne des Gesetzes. Es enthält zwar auch die vom Gewerbegericht geforderten Worte „daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist“, aber mit Zusätzen, die die Richtigkeit dieser Bescheinigung in Abrede beziehungsweise in Frage stellen. Beklagte bringt zum Ausdruck, sie füge sich durch Ausstellung des Zeugnisses lediglich dem Urtheile des Gewerbegerichts. Mit der weiteren Bemerkung, sie werde Beschwerde und Berufung gegen das gewerbegerichtliche Urtheil einlegen, giebt sie zu erkennen, daß sie die Entscheidung für falsch hält. Durch das Zeugniß vom 1. April 1896 hat also Beklagte die ihr durch das Urtheil vom 21. April 1896 auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt. Der Kläger ist daher berechtigt, die Vollstreckungsklausel aus diesem Urtheil nach §. 667 Civilprozeßordnung zu fordern.

Der Einwand der Beklagten, daß der Kläger weder als Monteur bei ihr gearbeitet, noch zu einer solchen Thätigkeit geeignet sei, ist für diesen Rechtsstreit, wo nur zu prüfen ist, ob die Beklagte das in dem Urtheil vom 24. März geforderte Zeugniß dem Kläger ertheilt hat, unerheblich. Aus demselben Grunde waren die Anführungen der Beklagten,

*) Anm. der Red.: In solchem Uebermaß gewährt, ist Branntwein nicht mehr als Lebensmittel zu betrachten, seine Verabfolgung auf Kredit in Anrechnung auf den Lohn also unzulässig und strafbar; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts vom 14. Mai 1889 und 10. Januar 1890, Reger, Ergänzungsband I S. 45 und 242.

die sich auf den Schaden des Klägers und die Höhe der ihm zugesprochenen Entschädigung beziehen nicht zu berücksichtigen.

**Kann auch der vertragsbrüchige Arbeiter ein Zeugniß fordern?** (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Der Tischlergeselle B. hat vor Beendigung einer von ihm übernommenen Akkordarbeit die Arbeit beim Tischlermeister Sch. ohne rechten Grund niedergelegt. Bei seinem Abgange hat er wiederholt die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung beim Beklagten von diesem verlangt. Beklagter hat die Ausstellung dieses Zeugnisses verweigert und weigert sich dessen auch nach angestellter Klage.

Das Gewerbegericht hat den Beklagten nach dem Klageantrage zur Ausstellung des erforderten Zeugnisses verurtheilt.

Gründe: Nach dem Wortlaut des §. 113 Reichsgewerbeordnung können die Arbeiter „beim Abgange" das Zeugniß verlangen. Hätte der Gesetzgeber diese Berechtigung von einem zu Recht erfolgten Abgang des Arbeiters abhängig machen wollen, so hätte er dies zweifellos ebenso zum Ausdruck gebracht, wie im §. 107 daselbst, nach welcher Vorschrift das Arbeitsbuch eines minderjährigen Arbeiters demselben nur „bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses" ausgehändigt zu werden braucht. Aber auch sonst spricht Manches für die dem Kläger günstige Auslegung des §. 113. Einmal kann Beklagter Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens oder sogar aus §. 124b ohne jeden Nachweis Schadensersatz fordern. Sodann aber würde man sich, wenn man dem Beklagten das Recht zur Vorenthaltung des Zeugnisses einräumen wollte, doch fragen müssen, wie lange denn eigentlich diese Vorenthaltung erlaubt sein soll. Bei Lohnarbeit könnte man antworten: vierzehn Tage, bis die Kündigungsfrist um ist. Bei Akkordarbeit würde man vergebens nach einem Endtermin für das Vorenthaltungsrecht suchen. Oder sollte der Arbeiter, der ein Zeugniß über seine letzte Beschäftigung braucht, um neue Arbeit zu finden, so lange an neuem Erwerb verhindert sein, als er sich nicht dazu verstehen will, die angefangene Akkordarbeit zu beendigen? Das käme auf eine unerlaubte Nöthigung hinaus. Es wird deshalb wohl mit Recht angenommen werden dürfen, daß der minderjährige Arbeiter, der noch auf Arbeitsbuch beschäftigt wird, durch strengere Vorschriften als der erwachsene Arbeiter zum Einhalten seines Arbeitsvertrages hat genöthigt werden sollen.

Zusatz des H. Einsenders. Immerhin läßt die angeregte Frage Zweifel bei ihrer Beantwortung übrig, um so mehr, als weder die Motive noch die Verhandlungen des Reichstags über die Novelle von 1891 darüber Aufschluß geben, in welchem Sinne die gegensätzliche Ausdrucksweise in §. 107 und §. 113 gebraucht ist, vgl. Blätter für soziale Praxis Nr. 44 vom 1. November 1893 sowie Nr. 52 vom 27. Dezember 1893.

**Muß der Arbeitgeber dem Arbeiter Lohn für diejenige Zeit zahlen, während welcher er wegen Arbeitsmangel die Arbeit ruhen läßt, ohne den Arbeiter zu entlassen?** (Urtheil des Königlichen Gewerbegerichts Crefeld.)

Der Kläger war bis zum 28. Mai 1896 in der Färberei der Beklagten als selbstständiger Färbergeselle gegen einen Wochenlohn von 20 ℳ beschäftigt. Die Beklagte hat in der Zeit vom 20. bis 26. Mai 1896 einen Theil ihrer Arbeiter, darunter den Kläger, feiern lassen, weil nicht genügend Arbeit vorhanden war. Kläger beanspruchte Lohn für diese Feiertage. Die Beklagte legte ein Büchelchen vor, auf dessen erstem Blatte Folgendes verzeichnet steht:

> „Die nachstehend unterzeichneten Arbeiter bekunden hiermit, meine Arbeitsordnung in Empfang genommen zu haben und im Falle sie zum Feiern genöthigt sein sollten, hierfür keine Vergütung zu beanspruchen.
>
> Crefeld, den 30. September 1894.
>
> (Unterschrift.)"

Auf den folgenden Blättern befindet sich eine Reihe von Namensunterschriften, darunter diejenige des Klägers. Es wurde jedoch nachgewiesen, daß dem Kläger das Büchelchen von dem Färbermeister mit den Worten zur Unterschrift vorgelegt worden: „Sie müssen sich eintägige Kündigung unterschreiben," und daß von dem Verzicht auf Lohnvergütung nicht gesprochen sei. Nach dieser Aussage wurde die Beklagte zur Zahlung verurtheilt.

Gründe. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Kläger durch die Worte des Färbermeisters in den Glauben versetzt worden ist, er unterschreibe nur die eintägige Kündigung. Wenn auch nicht angenommen werden soll, daß der übrige Inhalt des besagten Vermerks absichtlich dem Kläger verschwiegen oder gar seiner Kenntniß entzogen worden ist, so hat jedoch das Gericht in dem Umstande, daß dem Kläger der Vermerk überhaupt nicht vorgelesen worden ist, eine Nachlässigkeit erblickt, welche von der Beklagten zu vertreten ist. — Die Beklagte hält sich selbst für verpflichtet, die Feiertage zu bezahlen, so lange sie nicht eine schriftliche Verzichtleistung hierauf in Händen hat. Aber abgesehen auch hiervon erscheint der Anspruch des Klägers gerechtfertigt. Die Beklagte hat dadurch, daß sie dem Kläger das Arbeitsverhältniß nicht aufkündigte, den Kläger veranlaßt, sich zu ihrer Verfügung zu halten. Die Beklagte ist deshalb verpflichtet, dem Kläger für die Zeit, während welcher er gefeiert hat, denjenigen Lohn zu zahlen, welchen er verdient hätte, wenn er die Arbeit fortgesetzt hätte.

**Gleichheit der Kündigungsfrist. Liegt solche vor, wenn sich der Arbeitgeber ausbedungen hat, den Arbeiter jederzeit zu entlassen, sobald er mit ihm nicht zufrieden ist?** (Urtheil des Gewerbegerichts Gotha, Vorsitzender: Senator Henriei.)

Der Handarbeiter T. war vom Beklagten ohne Kündigung entlassen worden. Seiner Klage auf Entschädigung setzte Beklagter den Einwand entgegen, er sei zur Entlassung des Klägers berechtigt gewesen, da er bei der Annahme desselben mit ihm ausdrücklich vereinbart habe, daß er ihn jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen könne, sobald er mit ihm nicht zufrieden sei. Beklagter wurde verurtheilt.

Gründe. Die Abrede besagt nichts Anderes, als daß Beklagter den Kläger eben jedezeit ohne besonderen Grund entlassen könne. Denn die vollständig in die Willkür des Beklagten gestellte Bedingung „sobald er mit ihm nicht zufrieden sei" hat keine rechtliche Bedeutung. Darnach wäre also nach der Behauptung des Beklagten eine Kündigungsfrist nur für ihn gegenüber dem Kläger, nicht aber umgekehrt, ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung wäre aber, als dem §. 122 der Gewerbeordnung zuwiderlaufend, nichtig. Die Behauptung des Beklagten ist mithin unbeachtlich. Nach dem Gesetze durfte er das Arbeitsverhältniß nur nach vorangegangener vierzehntägiger Kündigung lösen.

**In gewerbegerichtlichen Streitsachen sind auch die Schreibgebühren, welche im Rechtshülfe-Verkehr bei den ordentlichen Gerichten erwachsen, nicht zu ersetzen.** (Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a./M., ergangen auf Beschwerde des Gewerbegerichts Mainz.*)

Das Königliche Amtsgericht Homburg v. d. H., welches vom Amtsgericht Mainz um Vernehmung von Zeugen ersucht worden war, hatte Ersatz der erwachsenen Schreibgebühren verlangt. Auf die hiergegen unter Hinweis auf §. 57 Abs. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes erhobene Beanstandung setzte das genannte Amtsgericht die Schreibgebühren wieder ab. Gegen diesen Beschluß verfolgte die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde, und das Landgericht hob den amtsgerichtlichen Beschluß wieder auf. Das Gewerbegericht Mainz legte gegen die Entscheidung des Landgerichts Beschwerde an das Oberlandesgericht Frankfurt a./M. ein. Letzteres hob den Beschluß des Landgerichts mit der Begründung auf, daß nach §. 60 des Gewerbegerichts-Gesetzes und nach §. 165 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes in vorliegendem Falle Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nur bei Vorhandensein einer zahlungspflichtigen Partei zu erstatten wären, daß aber nach §. 57 Abs. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes in Bezug auf Schreibgebühren eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden sei.

**Ablehnung von Beisitzern des Gewerbegerichts, weil sie ein persönliches Interesse am Ausgang des Streites haben?** (Entscheid des Gewerbegerichts Bern vom 4. März 1897.)

In Folge des in Nr. 6 gemeldeten Urtheiles klagte ein zweiter Schriftsetzer auf Ausbezahlung seines Lohnes für die Zeit seiner Abwesenheit im Militärdienst (gemäß § 341 des schweizerischen Obligationenrechts). Der beklagte Prinzipal erhob Einwendung gegen die Besetzung des Gerichts. Er machte geltend, daß die beiden Arbeiterbeisitzer sowohl wie der Kläger der Gewerkschaft der Buchdruckergehilfen angehörten. Der Kläger sei nun zur Stellung seines Klagebegehrens durch die Gewerkschaft veranlaßt worden, die ein Interesse an dem Entscheide des Gerichts nach seiner prinzipiellen Seite hin habe. Mithin sei es nach Artikel 30 des Dekretes über die Gewerbegerichte unzulässig, daß Mitglieder der Gewerkschaft als Richter in diesem Falle sitzen. Der angezogene Artikel 30 lautet: „Ein Mitglied des Gewerbegerichts soll an der Verhandlung und Beurtheilung einer Rechtssache nicht theilnehmen, wenn es sich in einem der in §. 8 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet." .... §. 8 der Civilprozeßordnung zählt unter den Fällen des Ausschlusses einer Gerichtsperson auf: .... „2. wenn sie an dem Ausgang des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat; .... 4. wenn sie .... in der Streitsache Rath ertheilt hat." Geltend gemacht wurde vom Einsprechenden das unmittelbare und mittelbare Interesse der Arbeitnehmerbeisitzer am Ausgang des Streites resp. an der Auslegung und Anwendung des Artikels 341 des Obligationenrechts.

Das Gewerbegericht erkannte aber, daß die beiden Arbeitgeberbeisitzer in dem Streite ebenfalls ein unmittelbares, mindestens ein

*) Vgl. Entscheidung des Landgerichts Duisburg: „Blätter für soziale Praxis" Nr. 79 vom 5. Juli 1894.

mittelbares Interesse haben, da sie bei Anwendung und Auslegung von Artikel 341 des Obligationenrechts in gleicher Weise interessirt seien wie die Arbeitnehmerbeisitzer. Auch sie sitzen in dem Gewerbegericht heute als Beisitzer, morgen als Beklagte. In den meisten Fällen, wo es sich um prinzipielle Fragen handelt, werden in Folge der Organisation der Gewerbegerichte sowohl die Arbeitgeber-, als die Arbeitnehmer-Beisitzer ihren Parteistandpunkt vertreten und der Obmann wird die Verantwortlichkeit des Entscheides auf sich nehmen müssen. Das Gericht beschloß sodann mit 8 Stimmen (Arbeitnehmerbeisitzer und Obmann) gegen 2 Stimmen (Arbeitgeberbeisitzer), die Einsprache des Beklagten gegen die Besetzung des Gerichtes sei abzuweisen.

Gegen diesen Entscheid hat die beklagte Partei den gegebenen Rekurs an das Obergericht ergriffen. Würde der Rekurs begründet erklärt, so würden alle prinzipiellen Streitfragen der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Dienstvertrag, bei denen die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einander gegenüberstünden, der Kognition der Gewerbegerichte entzogen. Das aber würde einfach eine Lahmlegung dieser Gerichte bedeuten.

Anm. d. Red. Nach Deutschem Recht würde eine Ablehnung nur aus dem Gesichtspunkte der „Besorgniß der Befangenheit" in Frage kommen können (§. 42 der Civilprozeßordnung). Solche ist aber zweifellos daraus nicht herzuleiten, daß der Beisitzer selbst einmal in die Lage kommen könnte, den gleichen Anspruch geltend zu machen. Die Ausschließungsgründe sind in §. 41 daselbst genauer bestimmt. Nicht jedes mittelbare Interesse genügt, sondern nur das Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regreßpflichtigen; auch nicht jede Rathertheilung, sondern nur das Verhältniß des Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.

## Gutachten und Anträge.

**Zulässiger Inhalt der Arbeitsordnung. Gutachten des Gewerbegerichts Dortmund.** In fast sämmtlichen in Dortmund erlassenen Arbeitsordnungen ist eine Bestimmung enthalten, wonach Arbeiter, welche sich zu der Arbeit, für die sie angenommen sind, unfähig zeigen, in den ersten 14 Tagen nach ihrer Annahme ohne vorherige Kündigung entlassen werden können.

Auf Veranlassung der Königlichen Gewerbeinspektion hat die Polizei-Verwaltung den betreffenden Arbeitgebern aufgegeben, diese Bestimmung abzuändern, da sie einen Verstoß gegen § 122 der Gewerbeordnung (Verbot ungleicher Kündigungsfristen) enthalte. Die Arbeitgeber haben sich hiergegen bei der Königlichen Regierung in Arnsberg beschwert; diese hat das Gewerbegericht beauftragt, sich über die Beschwerdepunkte gutachtlich zu äußern und das Gutachten darauf auszudehnen, welche Aenderungen der in Dortmund erlassenen Arbeitsordnungen nach Ansicht des Gewerbegerichts gesetzlich nothwendig, und welche aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswerth sind. —

Das Gewerbegericht hielt die Beschwerden für begründet aus folgenden Erwägungen:

Die angefochtene Bestimmung kann deshalb nicht ohne Weiteres und allgemein als eine Abmachung über die Festsetzung einer Kündigungsfrist angesehen werden, weil ausdrücklich darin gesagt wird, daß der Arbeiter innerhalb der ersten 14 Tage nur in dem Falle entlassen werden kann, „wenn er sich zu der Arbeit, für die er angenommen ist, unfähig zeigt". Wenn nun ein Arbeiter innerhalb der ersten 14 Tage entlassen wird, der fähig ist, die Arbeit auszuführen, zu der er angenommen — ein Umstand, der thatsächlich festgestellt werden kann —, so wird er ohne Frage den wegen dieser Entlassung angestrengten Prozeß auf Wiedereinstellung bezw. Schadenersatz gewinnen. Diese Bestimmung enthält daher keineswegs eine Festsetzung der Kündigungsfrist; sie bedeutet vielmehr, namentlich mit Rücksicht auf ihre für die ersten 14 Tage beschränkte Anwendung, die Festlegung einer Probezeit; sie enthält einen in seiner Anwendung auf die ersten 14 Tage beschränkten Aufhebungsgrund des abgeschlossenen Vertrages. Es ist aber nicht verboten derartige Probezeiten und Aufhebungsgründe in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Wenn jedoch durch eine derartige Bestimmung, insbesondere falls diese so allgemein gehalten ist, daß sie nicht auf bestimmte thatsächliche Verhältnisse zurückgeführt werden kann, das Gesetz umgangen werden soll, so ist dies insoweit unzulässig. Hierbei giebt die Länge der Probezeit und die Art der dem Arbeiter übertragenen Arbeit dem Richter im einzelnen Falle einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob eine Gesetzumgehung beabsichtigt ist.

Aehnlich liegt der Fall, wenn das Arbeitsverhältniß auf Grund der Arbeitsordnung bei „Ungeschicklichkeit", bei „nicht befriedigenden Leistungen" des Arbeiters von Seiten des Arbeitgebers aufgelöst werden kann. Es ist klar, daß derartige Bestimmungen zur Umgehung des Gesetzes führen, daß sie einen Widerspruch mit § 122 der Gewerbeordnung enthalten, denn es ist nicht möglich die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Anwendbarkeit dieser Abmachungen beruht, im einzelnen Falle festzustellen. Auf diese Weise würde der ungesetzliche Zustand herbeigeführt werden, daß in der That der Arbeitgeber das Recht hat, die Arbeiter aus diesen Scheingründen jederzeit zu entlassen, während die Arbeiter sich an die vertragliche Kündigung halten müßten.

Weiterhin hat das Gewerbegericht eine ganze Reihe von Bestimmungen der Arbeitsordnungen als den Gesetzen zuwiderlaufend bezeichnet insbesondere soweit ungesetzliche Strafen vorgeschrieben und Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit, Streitsucht, Unrechtlichkeit, Trunksucht, nicht befriedigende Leistung u. s. w. als Entlassungsgrund aufgeführt waren. Das Gewerbegericht hat sich hierbei auf diejenigen Festsetzungen beschränkt, welche es mit den bestehenden Gesetzen in offensichtlichen Widerspruch fand, indem es ausführte: „Beim Vorhandensein von Zweifeln über die Gesetzlichkeit einzelner Bestimmungen in den Arbeitsordnungen muß es der Rechtsprechung überlassen bleiben, diese Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Wenn nun das Gewerbegericht durch Erstattung eines in dieser Beziehung zu weit gehenden Gutachtens auch nur den Schein erweckt, als ob es sich infolgedessen in Bezug auf seine Rechtsprechung irgendwie beeinflussen lassen könnte, so würde dies sein Ansehen als rechtsprechende Behörde beeinträchtigen."

Das weiter erforderte Gutachten über die aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswerthen Aenderungen abzugeben hat das Gewerbegericht abgelehnt:

Den Arbeitgebern ist es freigestellt, durch die Arbeitsordnung den Arbeitsvertrag so zu gestalten, wie es ihnen paßt; nur müssen sie bei Erlaß desselben den bestehenden Gesetzen entsprechend solche Bestimmungen aus den Arbeitsordnungen weglassen, deren Aufnahme verboten ist, sowie diejenigen Bestimmungen aufnehmen, welche verlangt werden. Abgesehen hiervon können sie in der Arbeitsordnung den Vertrag nach ihrem Belieben begrenzen, namentlich ist ihnen die Entscheidung vorbehalten, solche Bestimmungen aufzunehmen, welche sie für zweckmäßig halten, und die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirthschaftlichen Ordnung in den einzelnen Betrieben nach ihrer Ansicht nothwendig sind. In zweiter Linie ist es dann den Arbeitern durch § 134d und e der Gewerbeordnung freigestellt, über die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen ihre Bedenken zu äußern. Endlich ist die königliche Gewerbeinspektion bezw. die Polizeiverwaltung berufen, ihrerseits bei Prüfung der einzelnen Arbeitsordnungen die Aufnahme zweckmäßiger und die Beseitigung unzweckmäßiger Bestimmungen herbeizuführen. Bezüglich der bereits erlassenen über 100 Arbeitsordnungen kann das Gewerbegericht unmöglich feststellen, welche einzelnen Bestimmungen unzweckmäßig sind, und welche sich zur Aufnahme empfehlen, dazu müßten die einzelnen Betriebe, insbesondere auch in Bezug auf ihre wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, eine Arbeit, die nicht durchführbar ist. Noch viel weniger kann man in dieser Richtung für die Zukunft irgend welche Vorschläge machen; man muß es eben den Betheiligten überlassen, die Aufnahme zweckmäßiger Bestimmungen in die Arbeitsordnungen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze herbeizuführen.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Privilegirung der Lohnforderungen im englischen Konkursrecht.** Das englische Unterhaus hat in zweiter Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, durch welchen die Forderungen von Beamten und Arbeitern wegen rückständiger Gehalte und Löhne bei dem Konkurse einer Aktiengesellschaft auch gegenüber den Besitzern der Schuldverschreibungen der Gesellschaft (debenture holders) privilegirt werden. Das allgemeine Gesetz von 1888 besaß nach richterlicher Entscheidung keine Wirksamkeit in dem angeführten Falle.



„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. Mai 1897. Nummer 8.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. | Herausgeber: | Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. | Dr. J. Jastrow. | Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

### Inhalt.



Hierzu eine **außerordentliche Beilage**, enthaltend die Statistik der Rechtsprechung deutscher Gewerbegerichte 2c.



Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der dem Reichstag am 15. März vorgelegt wurde, enthält, soweit die Gewerbegerichte in Betracht kommen, alle die Bestimmungen wieder, welche der inzwischen fallen gelassene Entwurf gebracht hatte (vergl. die Sonder-Nummer des „Gewerbegerichts“ vom 27. August 1896), gegen den sich die Resolution der Straßburger Conferenz der Vorsitzenden deutscher Gewerbegerichte gewandt hatte. Die dort am 23. September 1896 auf Referat der Gewerbegerichts-Vorsitzenden der Stadträthe Büttner-Leipzig und Böckh-Karlsruhe, von den Vorsitzenden von 60 Gewerbegerichten erlassene Resolution lautet:

1. Der Entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechtes, sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen.

   Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amtsgerichte beziehungsweise Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden.

2. Der Ausschuß der Verbandes wird ersucht, diese Beschlüsse in geeigneter Weise zur Kenntniß der zuständigen Stellen zu bringen.

Der Ausschuß hat von dieser Resolution sowohl dem Reichstage, als dem Reichsjustizamte Kenntniß gegeben, freilich, wie es scheint, ohne jeden Erfolg, denn der Entwurf enthält die in der Resolution angedeuteten Mängel aufs Neue, und in den Reichstags-Verhandlungen ist der hieraus für die Gewerbegerichte entspringenden Gefahr bisher keine Erwähnung geschehen.

Indem wir daher auf die ausführliche Wiedergabe der Referate in Nr. 1 des Jahrgangs 2 dieser Blätter, ferner auf die Sonder-Nummer vom 27. August 1896 und auf die Darlegungen über die Innungs-Schiedsgerichte in Nr. 2 dieses Jahrgangs verweisen, fügen wir in der gegenwärtigen Sachlage nur kurz das Folgende hinzu:

Wie der frühere Entwurf, weist auch die jetzige Vorlage den Innungen die Aufgabe der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen zu (§. 81a Nr. 4) und giebt ihnen die Befugniß zur Errichtung von Schiedsgerichten für gewerbliche Streitigkeiten mit ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern (§. 81b Nr. 4). Allerdings bedarf der letztere Beschluß der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche vorher die Gemeindebehörde des Orts, an dem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören hat und die Genehmigung nach Ermessen versagen kann (§. 85 Abs. 1).

Die Beisitzer der Innungs-Schiedsgerichte — die mit mindestens einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sind — werden zur Hälfte von der Innungs-Versammlung aus den Innungs-Mitgliedern, zur Hälfte von den bei diesen beschäftigten Gesellen und Arbeitern gewählt. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt und braucht nicht Innungs-Mitglied zu sein (§. 91, 1 u. 2). Die Beisitzer erhalten Entschädigung für eine Zeitversäumniß, die aber im Gegensatz zu §. 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes auch abgelehnt werden kann (§. 91 Abs. 4). Das Recht zur Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie zur Abnahme von Eiden haben die Innungen und Innungs-Schiedsgerichte nicht. Die auf Grund formlosen Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind binnen 10 Tagen durch Klagen bei den ordentlichen Gerichten anzufechten (§. 91b Abs. 4); gegen das alsdann ergehende amtsgerichtliche Urtheil ist Berufung zulässig. Die Innungen haben das Recht, Herbergen und Arbeitsnachweise zu errichten und für deren Benutzung Gebühren zu erheben (§§. 81, 88 Abs. 3). Insbesondere haben die Innungs-Verbände das Recht der Regelung des Arbeitsnachweises (§. 104). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungs-Behörden, nicht mehr wie im §. 104 der Gewerbeordnung der Gemeindebehörden (§. 98). Die Errichtung von Zwangs-Innungen auf Grund einer Mehrheits-Abstimmung, d. h. der Mehrheit derjenigen, die sich an der Abstimmung betheiligen, nicht der Mehrheit der Handwerker überhaupt, ist zulässig (§§. 100, 100a ff.). Die Handwerker-Innungen eines Bezirkes, sowie die sonstigen zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks bestehenden Vereinigungen wählen die Handwerker-Kammern, denen insbesondere die Berathung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, obliegt und die in allen wichtigen, die Gesammt-Interessen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden sollen (§. 103 ff., insbesondere §. 103e u. g), allerdings aber nicht nur unter der ständigen Aufsicht der höheren Verwaltungs-Behörden stehen, sondern auch nur unter Theilnahme eines von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissars berathen können (§. 103l u. m).

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so zeigt sich, daß alle die Bedenken, die in unseren früheren Ausführungen und Referaten geltend gemacht waren, in voller Kraft fortbestehen. Es hängt künftig lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab, ob die Innungsmitglieder sammt ihren Lehrlingen, Gesellen, Arbeitern aus den Gewerbegerichten ausscheiden und die rasche, kostenlose Rechtsprechung der Gewerbegerichte mit dem umständlichen, formlosen, aller prozessualen Garantieen entbehrenden Verfahren der Innungs-Schiedsgerichte vertauschen sollen. Dabei bieten diese nicht einmal die Bürgschaft der Unparteilichkeit, da ja der Vorsitzende selbst Arbeitgeber sein kann und nicht selten sein wird. Für das Gewerbegericht bleiben dann nur die Streitigkeiten der Groß-Industrie. Die von den Gewerbegerichten erstrebte Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem von der Rechtswissen-

schaft so arg vernachlässigten Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrags wird durch die Zersplitterung in Gewerbegerichte und viele kleine Innungs-Schiedsgerichte mit geringer Spruchthätigkeit in Frage gestellt. Da die Arbeiterbewegung sich an die Scheidung zwischen Handwerk und Großindustrie nicht kehrt, die Gewerbegerichte aber für das Handwerk nicht mehr in Frage kämen, würde ihre Autorität zum Eintreten als Einigungsamt aufs Aeußerste geschwächt, ihre schon jetzt unvollkommen normirte Befugniß zur Stellung von Anträgen und Ertheilung von Gutachten gegenüber dem Recht der Handwerker-Ausschüsse, mit ihrer Ansicht gehört zu werden, vollständig verblassen. Die Fürsorge für den Arbeitsnachweis und für das Herbergswesen wird den Innungen zugewiesen. Dies enthält nicht nur eine wesentliche Einschränkung der so kräftig aufblühenden städtischen Arbeitsnachweise, sondern bringt ganz allgemein statt der wünschenswerthen Centralisation die Abspaltung des Arbeitsnachweises für das Handwerk von dem Arbeitsnachweis für einen gesammten Industriezweig. Und dies Alles, obwohl gerade die berührten Funktionen der Rechtsprechung, des Einigungsamtes, der gutachtlichen Aeußerung über gewerbliche Fragen, der Fürsorge für den Arbeitsnachweis die Großindustrie und Handwerk gleichmäßig berühren.

Die im Vorstehenden erwähnten Uebelstände würden einigermaßen verringert, wenn wenigstens dem §. 84 des Entwurfs, welcher die Fälle aufzählt, in denen einem Innungsstatut die Genehmigung zu versagen ist, hinzugefügt würde:

4. wenn das Innungsstatut ein Innungs-Schiedsgericht vorsieht für Streitigkeiten, für welche ein bestehendes Gewerbegericht zuständig ist.

In der vorliegenden Fassung aber enthält der Entwurf für die Gewerbegerichte die Gefahr einer ins Unabsehbare zu steigernden Aushöhlung zu Gunsten einer Einrichtung, welche mit geringeren Garantieen ausgestattet ist, und welche sich überall, wo sie bisher versucht wurde, als weniger leistungsfähig erwiesen hat.

Die Fürsorge für die gedeihliche Entwicklung des kleinen Handwerkerstandes ist zweifellos eine wichtige sozialpolitische Angelegenheit, die des lebhaftesten Interesses namentlich der Gewerbegerichte sicher sein dürfte. Aber diese Fürsorge hat nichts damit zu thun, daß in der jetzigen wie in der früheren Vorlage den neuen Handwerkerorganisationen die Rechtsprechung von gewerblichen Streitigkeiten, also eine Angelegenheit zugewiesen wird, welche nicht besonders oder auch nur vorwiegend die Handwerksmeister, sondern die Gesammtheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Betriebsgrößen gleichmäßig angeht.

**Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz. Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a. M. (Geschäftsführer). v. Schulz, Magistrats-Assessor, Berlin. Dr. Menzinger, Rechtsrath, München. Dr. Hartenstein, Stuttgart. Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe. Dr. Wagler, Stadtrath, Leipzig. Fink, Senator, Hannover.

## Rechtsprechung.

Entschädigungsanspruch eines entlassenen Arbeiters. Wird derselbe dadurch hinfällig, daß der Arbeiter sich weigert, die Arbeit wieder aufzunehmen? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Ein Kutscher war von einem Fuhrhalter am 3. Juli ohne gesetzlichen Grund und ohne vorherige Kündigung entlassen. Der Kutscher klagte gegen den Fuhrhalter auf Zahlung des Lohnes für 14 Tage vom 4. Juli ab. Am 7. Juli erklärte sich der Beklagte vor Gericht bereit, den Kläger vom 7. Juli Mittags ab bis zum Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist in der bisherigen Weise und gegen den bisherigen Lohn wieder zu beschäftigen; der Kläger lehnte jedoch die Wiederaufnahme der Arbeit bei dem Beklagten ab. — Das Gericht war der Ansicht, daß diese Weigerung des Klägers zum Wiedereintritt unbegründet sei, da ein gesetzlicher Grund zum sofortigen Verlassen der Arbeit nicht vorlag, so daß Kläger nur für die Zeit vom 4. bis zum 7. Mittags den Lohn fordern könne. Der Beklagte wurde zur Zahlung des Lohnes für $3^1/_2$ Tage (vom 4. bis 7. Mittags) verurtheilt, mit seiner weitergehenden Forderung wurde Kläger abgewiesen.

Steht dem erkrankten Arbeiter ein Anspruch auf Lohnzahlung während der Zeit der Erkrankung zu? (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Die Frage, ob und auf wie lange dem gegen Zeitlohn beschäftigten gewerblichen Arbeiter, welcher durch Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, ein Anspruch auf Fortentrichtung des Lohnes zustehe, wenn er vom Arbeitgeber nicht entlassen wird, ist weder durch §. 123 [a], noch durch sonstige Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt. Für die Entscheidung dieser Frage ist daher der Inhalt des Vertrages und das in Betracht kommende bürgerliche Recht maßgebend. Da im Vertrage eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten ist, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern (I. 11 §. 894 ff.) ergänzend zur Anwendung. Für die Verträge über Handlungen, welche hier maßgebend sind (§. 894 l. c.), gilt aber ganz allgemein die Regel, daß der Anspruch auf Lohn von der Leistung der ausbedungenen Handlung abhängig ist (vgl. Förster-Eccius, Pr. Privatrecht Band II S. 188 Nr. 7). Daher steht dem Arbeiter, welcher an der Leistung der Arbeit verhindert wird, ein Anspruch auf Lohn für die Zeit der Behinderung auch dann nicht zu, wenn die Fortsetzung der Arbeit durch einen von ihm nicht verschuldeten, in seiner Person hervorgetreten Umstand, wie Krankheit, Unfall ꝛc., unmöglich wird (cf. Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage, Anm. 6 zu §. 115).

Haftung dritter Personen für den Arbeitslohn der Bauarbeiter. (Urtheil des Gewerbegerichts und Landgerichts München.)

Der Maurer A. beanspruchte von dem Bauunternehmer B. Zahlung eines Lohnrestes von 9 ℳ und Rückerstattung eines Betrages von 93 ℳ, welche er — Kläger — im Auftrag des Beklagten an dessen Leute als „Schuß“ ausbezahlt habe. Ungeachtet der Einwendungen des Beklagten, er habe mit dem Kläger in keinem Vertragsverhältniß gestanden, da Einstellung, Bezahlung und Entlassung der Arbeiter an dem Baue Sache des Maurermeisters C. (Schwiegervaters des B.) und nach dessen Verhaftung des Baumeisters D. gewesen sei, wurde Beklagter zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurtheilt und die gegen das bezügliche Urtheil des Gewerbegerichts München vom 17. Juni 1896 eingelegte Berufung durch Urtheil des Kgl. Landgerichts München I vom 19. Januar 1897 zurückgewiesen. In diesem Urtheil wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gründen des erstinstanziellen Urtheils ausgeführt:

Beklagter hat sich als Arbeitgeber gerirt und als solcher auch Bezahlung versprochen. Erwiesen ist, daß der Beklagte nach der Entfernung von C. selbst einen Arbeiter entlassen hat, daß er den Kläger aufforderte, er solle aufpassen, damit nichts vorkomme und daß er zu verschiedenen Maurern sagte: „Leute, arbeitet nur fort, Zahler bin ich.“ Dadurch gab er zu erkennen, daß er die Arbeiter und darunter auch den Kläger, wenn derselbe auch seinerzeit von C. eingestellt worden war, jetzt als unmittelbar in seinem Dienst stehend betrachtete, und er ist demzufolge auch zur Bezahlung des Arbeitslohnes verpflichtet. Auch der Anspruch auf Rückerstattung des vom Kläger an die Arbeiter bezahlten Vorschusses erscheint begründet. Nach der Verhaftung von C. kam der Baumeister D. auf den Bauplatz; da sich die Leute weigerten, unter demselben zu arbeiten, forderte sie Beklagter mit dem Bemerken, daß er Zahler sei, auf, fortzuarbeiten und beauftragte, als sie „Schuß“ verlangten, den Kläger, die Leute auszubezahlen. Einer der Zeugen, welcher Mißtrauen gegen den Beklagten hegte, suchte den Kläger davon abzuhalten, worauf Beklagter ausdrücklich zum Kläger sagte, „zahlen Sie nur die Leute aus, ich gebe Ihnen das Geld am Samstag wieder.“ Sonach hat Beklagter den Kläger mit der Auszahlung des Vorschusses als Arbeiter beauftragt und ihm auch ausdrücklich die Rückerstattung des ausbezahlten Geldes versprochen. Hiernach ist aber Beklagter sowohl auf Grund seines Versprechens als nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Mandat zur Bezahlung desjenigen Betrages verpflichtet, welchen Kläger in seinem Auftrage an die Arbeiter bezahlt hat.

Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klagen der im Betriebe der Pferde-Eisenbahnen beschäftigten Personen? (Urtheil des Königlichen Gewerbegerichts Köln, Vorsitzender C. A. Decker.)

Der Schaffner K. der Kölnischen Straßenbahn-Gesellschaft zu Köln erhob Klage auf Zahlung einer Lohnentschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Das Königliche Gewerbegericht zu Köln wies den Kläger wegen Unzuständigkeit ab.

Gründe: Daß Pferdebahn-Unternehmungen als Eisenbahn-Unternehmungen zu betrachten sind, ergiebt sich aus dem Gesetze über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225 und die Ausführungs-Anweisung vom 22. August 1892, Min.-Bl. S. 328). Dieselbe Anschauung liegt auch dem §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, zu Grunde, dessen Begründung (Reichstags-Verhandlungen Bd. V S. 254

sagt: „Eisenbahn umfaßt im weitesten Sinne alle zur Beförderung von Personen oder Gütern mittelst elementarer Kraft oder auf Schienen bestimmte Transportmittel, auch die kleineren Straßen-, Pferde-, elektrischen Bahnen und ähnlichen Unternehmungen (vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. März 1880 (Bd. 1 S. 247) und des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 21 S. 287). Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet aber die Gewerbeordnung keine Anwendung auf Eisenbahn-Unternehmungen. Hieraus wäre an sich zu folgern, daß dem Gewerbegericht auch keine Befugniß zusteht, über Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen Betriebsunternehmern der Pferdebahn und ihren Arbeitern entstehen. Durch §. 6 der Gewerbeordnung sind jedoch die Eisenbahn-Unternehmungen nicht schlechthin, sondern nur der Gewerbebetrieb dieser Unternehmungen **als Verkehrsanstalten** von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen (Urtheil des Reichsgerichts vom 22. September 1882, Entscheidungen in Civilsachen VIII S. 64). Als Erzeuger von Eisenbahn-Material sind dagegen die Eisenbahnen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausgenommen, und es fallen daher die Arbeiter der Eisenbahnen ꝛc. in den Reparatur-Werkstätten, Wagenbau-Werkstätten, kurz die Arbeiter des inneren, im Gegensatze zum äußeren Dienste, dem Streckenbetriebe, unter die Gewerbeordnung (vgl. auch Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 57, Engelmann, desgl. S. 69, Wilhelmi u. Fürst, Kommentar zum Gesetze vom 29. Juli 1890 S. 282 ff.). — Kläger stand als Schaffner bei der Beklagten in Stellung, gehört also zu den Arbeitern des äußeren (Verkehrs-) Betriebes und kann daher nach dem Vorausgeführten nicht als Arbeiter im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung und nach §. 1 Abs. 1 und §. 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29 Juli 1890 auch nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.*)

**Gehört ein Zuschneider zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten höherer Art? Ist der Prüfung der Zuständigkeit die Sachdarstellung der Klage zu Grunde zu legen?** (Urtheil des Amtsgerichts Berlin I, Abtheilung 43, und des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 14.)

Ein Zuschneider in einer Schlafrockfabrik war gegen 180 ℳ. monatlich engagirt und nach vierwöchentlicher Kündigung am 1. Februar 1896 entlassen worden. Er behauptet, daß nach dem Inhalt seiner Thätigkeit, und da er einen dreimonatlichen Ausbildungskursus auf der Schneiderakademie durchgemacht habe, er zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten höherer Qualifikation gehöre, denen nur mit sechs Wochen Frist und immer nur zum Quartalsvierteljahr gekündigt werden dürfe, und hat deshalb auf Zahlung seines Lohnes für einen weiteren Monat geklagt und zwar beim Amtsgericht Berlin I. Der Beklagte hat sich damit vertheidigt, daß er den Kläger nur als gewöhnlichen Gewerbegehilfen ansehen will. Beide Instanzen sind der Auffassung des Beklagten beigetreten, weichen aber in der Begründung des Urtheils von einander ab.

1. Das Amtsgericht Berlin I hat durch Urtheil vom 10. Juli 1896 den Anspruch des Klägers materiell abgewiesen. Die Gründe führen aus: Es ist zunächst zu bemerken, daß die — von Amtswegen zu prüfende — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber dem Gewerbegericht sich aus dem Umstande ergiebt, daß der Kläger seine **Klage auf die Behauptung** stützt, daß er zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten gehört und daß zugleich sein Gehalt im Jahresbetrage sich auf mehr als 2000 ℳ. beläuft (§. 2 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890). Die Zurechnung des Klägers unter die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Kategorien ist aber **sachlich** nicht anzuerkennen. Zu den Werkmeistern gehört er nicht, denn deren Kriterium ist nach der citirten Vorschrift, daß sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung entweder des ganzen Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt sind. Der Kläger hat als bezügliche Thätigkeiten angegeben, daß er selbstständig zugeschnitten und Muster entworfen, ein Buch über die ihm übergebenen Stoffe und die zugeschnittenen Gegenstände geführt, die Vertheilung der Arbeit unter die Außenarbeiter besorgt und die Befugniß zu Engagement und Entlassung der letzteren gehabt, endlich die fertigen Sachen zum Lager abgeliefert habe, letzteres jedoch in der Art, daß der Beklagte jedes Stück vorher seinerseits geprüft habe. Hierin ist die Thätigkeit eines Werkmeisters nicht zu erblicken. Völlig ausscheiden muß hierbei das Zuschneiden und Entwerfen von Mustern, sowie die Führung des Buches hierüber; denn dies sind Thätigkeiten des Klägers als einzelnen, für sich stehenden Arbeiters; es ist nicht ersichtlich, inwiefern in diesen, ihn mit der Thätigkeit anderer Personen gar nicht in Verbindung bringenden Handlungen eine „Leitung oder Beaufsichtigung" des Betriebes oder einer Abtheilung desselben liegen könnte; denn indem der Kläger zugeschnitten, Muster entworfen und ein Kontrolbuch über **seine** Thätigkeit geführt hat, hat er weder irgend Jemand geleitet noch irgend Jemand beaufsichtigt. Es erübrigt nur seine Beziehung zu den Außenarbeitern und die Ablieferung der Sachen zum Lager. In der letztern Art seiner Thätigkeit zeigt sich aber gerade die von ihm eingenommene unselbstständige Stellung. Denn wenn der Beklagte sich die Prüfung **jedes einzelnen Stückes** vorbehielt, so hat er damit gerade bekundet, daß er dem Kläger die das Charakteristische des Werkmeisters ausmachende Selbstständigkeit hierin nicht anvertraut hat. In dem Verhältniß zu den Außenarbeitern aber für sich allein ist die Eigenschaft eines Werkmeisters nicht zu erblicken. Bei der Gesammtwürdigung ist auch zu berücksichtigen, daß nach der eigenen Angabe des Klägers seine Annahme unter der Bezeichnung eines Werkmeisters nicht erfolgt ist, während solches doch da, wo man einen Werkmeister annimmt, das Naturgemäße und Uebliche ist. — Auch zu der zweiten Kategorie der „mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten" Personen ist Kläger nicht zu rechnen. Das Gesetz giebt keine nähere Auskunft über den Begriff als in beigefügten Beispielen, und auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes giebt keinen weiteren Anhalt. (Vergleiche Marcinowski, Gewerbeordnung zu §. 133a Anm. 2.) Man ist deshalb auf die Vergleichung mit den gesetzlichen Beispielen gewiesen. Das Gesetz bezeichnet nun als die in Betracht kommenden Kategorien: „Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker und dergleichen". Nun ist es zunächst abzulehnen, den Kläger, wie er verlangt hat, schon dem Wortlaute nach unter die Zeichner zu rechnen, weil er auch Muster zu zeichnen gehabt habe, denn ein Zuschneider wird dadurch nicht ein Zeichner, daß er auch etwas zu zeichnen hat und solches gelernt hat. Unter einem Zeichner im Sinne des Gesetzes ist nicht Jemand zu verstehen, der das zu seinem Berufe gehörige Zeichnen mitgelernt hat, sondern Jemand der die Zeichenkunst als solche in ihrer Allgemeinheit versteht. — Es kann sich nur um die **Gleichartigkeit** des Klägers mit den hier aufgestellten Kategorien handeln. Diese ist zu verneinen. Denn das Maß der Vorbildung der hier genannten Kategorien ist ein wesentlich größeres, als daß es auf eine Stufe gestellt werden könnte mit der Vorbereitung, die in einem dreimonatlichen Besuch der Schneiderakademie besteht. Es kann deshalb die Thätigkeit eines in dieser Weise vorgebildeten Zuschneiders nicht zu den „höheren technischen Dienstleistungen" im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung gerechnet werden, wobei es nicht erheblich ist, ob es alsdann möglicherweise in der Konfektionsbrauche solche höheren technischen Bediensteten überhaupt nicht giebt.

2. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landgericht Berlin I (Civilkammer 14) durch Urtheil vom 1. Dezember 1896 das Urtheil dahin abgeändert, daß der Kläger mit der Klage nicht materiell, sondern nur „wegen Unzuständigkeit des Gerichts" abgewiesen wird. Das Berufungsurtheil führt in Uebereinstimmung mit dem ersten Urtheil aus, daß der Kläger nicht zu den in §. 133a der Gewerbeordnung aufgeführten Personen gehöre, sondern Gewerbegehilfe sei, so daß die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts ausgeschlossen sei, und fährt dann fort: Der Argumentation des ersten Richters, der diese Zuständigkeit um deswillen angenommen hat, weil der Kläger seine Klage auf die **Behauptung** stützte, daß er zu den in §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gehöre und daß sein Gehalt die Summe von 2000 ℳ jährlich übersteigen habe, kann nicht beigetreten werden; es mußte vielmehr festgestellt werden, ob der Kläger zu diesen Personen gehöre, und wenn sich das Gegentheil ergab, die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden.

## Einigungsämter.

### Einigungsämter am Gewerbegericht Bremen.

Das Gewerbegericht Bremen ist neuerdings wiederum zweimal als Einigungsamt thätig gewesen. Es handelte sich das eine Mal um einen drei Wochen hindurch fortgesetzten Generalstreik, das andere Mal um einen plötzlich ausgebrochenen und schnell beendigten Streik in einem umfangreichen Einzelbetriebe. Da, wie bei früheren einigungsamtlichen Verhandlungen des Gewerbegerichts, so auch in diesen beiden Fällen im Verfahren Einzelheiten hervortraten, welche für andere Gewerbegerichte von Interesse sein können, so sei der Verlauf der Angelegenheit im Folgenden zur Darstellung gebracht.

I. Nachdem schon vor mehreren Wochen Nachrichten durch die öffentlichen Blätter gelaufen waren, daß die Schuhmachergehülfen der Stadt Bremen höheren Lohn und bessere Arbeitsbedingungen beanspruchten, erließen sie auf Grund einer am 15. März abgehaltenen öffentlichen Schuhmacherversammlung ein Rundschreiben nebst Tarif und Werkstattforderung an die Meister, worin folgende Forderungen enthalten waren:

1. Errichtung von Betriebswerkstätten. 2. Abschaffung von Wohnung und Kost beim Arbeitgeber. 3. Zehnstündige

*) Vgl. zu dieser Frage Soziale Praxis vom 18. Januar, 15. Februar, 15. März 1894.

Arbeitszeit. 4. Erhöhung des Stücklohns. 5. Minimallohn für Wochenarbeiter von 18 ℳ. 6 Lieferung sämmtlicher Fournituren durch den Arbeitgeber. 7. Vergütung von Ueberstunden mit 15 Pf. 8. Vergütung jeder Stunde, wo der Arbeitgeber keine Arbeit liefert, mit 30 Pf. 9. Einsetzung einer gemischten Lohnkommission mit dem Rechte, jeder Zeit die Lohnbücher der Arbeitnehmer zu revidiren. 10. Den 1. Mai ohne jede Maßregelung als Feiertag anzuerkennen.

Am 1. April begann der Vorsitzende des Gewerbegerichts seine Bemühungen, mit den Meistern und Gehülfen Fühlung zu gewinnen. Am Sonntag den 4. April hatte er eine Unterredung mit den Vertretern der Gehülfen unmittelbar vor einer öffentlichen Schuhmacherversammlung, in der der Streik beschlossen und zugleich der Antrag, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzugehen, angenommen wurde. Am 6. April schlossen sich die Vertreter der Meister diesem Antrage an.

In Bremen sind rund 1000 selbstständige Meister, von denen 6 größere Geschäfte neben wenigen Werkstatt-Arbeitern vielleicht 50 bis 60 Heimarbeiter beschäftigen. Weitere etwa 125 Meister beschäftigen nicht ganz 200 Gehülfen. Rund 870 Meister arbeiten daher ohne Gehülfen. Eine Schuhwaarenfabrik mit Dampfbetrieb, die etwa 100 Gehülfen beschäftigt, war an dem Streik nicht betheiligt.

Am 7. April fand die erste, fast sechs Stunden dauernde Sitzung des Einigungsamtes statt, in derselben Besetzung wie am 2. Dez. v. J. bei Schlichtung des Hafenarbeiter-Streiks.[1]) Jeder Theil hatte drei Vertreter gesandt. Zunächst wurde in geheimer Sitzung mit den Gehülfen und dann mit den Meistern einzeln und darauf in öffentlicher Sitzung mit beiden gemeinschaftlich verhandelt mit folgendem Ergebnisse:

Die 1. Forderung, Betriebswerkstätten, wurde als nur allmählich ausführbar nicht aufrecht erhalten, zumal geltend gemacht wurde, daß manche verheirathete Arbeiter Heimarbeit vorzögen. — Zu 2 wurde von den Gehülfen geltend gemacht, daß die Wohnungen, zumal bei vielen kleinen Meistern, nur aus äußerst mangelhaften Schlafstellen beständen. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Meister sich zu verpflichten haben, falls sie Gehülfen Wohnung gewähren, ein heizbares Zimmer von, namentlich wenn es für Mehrere bestimmt ist, genügender Größe, mit dem nothwendigen Mobiliar, als Tisch, Stühle, Kleiderbehälter, Waschgelegenheit, und für Jeden ein besonderes ausreichendes Bett zu liefern. — Zu 3. Die zehnstündige Arbeitszeit, von 7 bis 7 Uhr, mit je ½ Stunde Frühstücks- und Vesperpause und 1½ Stunde Mittagspause wurde bewilligt. Ebenso die Forderung zu 6 wegen Sicherung der Fournituren. Die Forderungen zu 4 und 8, Vergütung für Ueberstunden und arbeitslose Stunden, ließen die Gehülfen als unausführbar fallen, da fast nur in Stücklohn gearbeitet wird und sie zumal für einen kleinen Meister, der nur einen Gehülfen beschäftigt, unerfüllbar wären. Ebenso die Forderung zu 9, Revision der Lohnbücher, die nur eine Quelle neuer Zwistigkeiten bilden würde, endlich die Forderung zu 10 als allgemein politischen Inhalts und nicht geeignet, mit einer Lohnbewegung verquickt zu werden.

Wegen der Forderung unter 5, Minimallohn, war eine Einigung nicht zu erzielen. Da auch eine an demselben Abend tagende Gehülfenversammlung an dieser Forderung festhielt, während die getroffenen Vereinbarungen von ihr wie von der Innungsversammlung gebilligt wurden, unterließen es die Vertreter beider Theile, unter sich, wie verabredet war, zur Vereinbarung des Tarifs zusammenzutreten.

Das Einigungsamt trat deshalb am 12. April von Neuem zusammen. Die Meister erklärten, sie verträten nur die Innung mit etwa 126 Meistern, die aber nicht sämmtlich Gehülfen beschäftigten. Die Gehülfen sprachen ihre Ueberzeugung aus, daß eine Einigung mit der Innung die Beendigung des Streiks zur Folge haben werde. Wegen der Forderung des Minimallohns wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß sie gegenüber den Innungsmeistern — und damit thatsächlich wohl überhaupt — fallen gelassen wurde.

Damit waren alle Streitpunkte bis auf den festzustellenden Tarif erledigt. Beide Theile wünschten in den je aus 7 Personen bestehenden Lohnkommissionen unter sich darüber zu verhandeln. Es wurde beschlossen, das Einigungsamt solle nach der fest erwarteten baldigen Vereinbarung des Tarifs zur formellen Beendigung des Verfahrens wieder zusammentreten. Eine bis spät in die Nacht hinein geführte Verhandlung der Lohnkommissionen an einem der nächsten Tage verlief ohne Ergebniß.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes wandte sich deshalb an einen ihm bekannten früheren Schuhmacher-Meister, der sich zur Ruhe gesetzt hat. Nachdem dieser sich mit den von beiden Seiten aufgestellten Tarifen genau bekannt gemacht hatte, hielt der Unterzeichnete mit diesem unparteiischen Sachverständigen und den beiderseitigen Vertretern an zwei Abenden mehrstündige Sitzungen ab, in denen schließlich eine Vereinbarung über den gesammten Tarif erzielt wurde, der die beiderseitigen Versammlungen am 25. April bis auf einige unbedeutende, von beiden Theilen genehmigte Aenderungen zustimmten. Die Meister hatten einen eigenen erhöhten Tarif dem Entwurfe der Gehülfen gegenübergestellt, der dann in den erwähnten Verhandlungen noch in nicht allzu zahlreichen Sätzen erhöht wurde.

Mit der Zustimmung der beiderseitigen Versammlungen war der Streik beendet. Die Gehülfen nahmen am 27. April die Arbeit wieder auf. Die Arbeitsbedingungen sind in einer Werkstatt-Ordnung, wie sie auf Grund der Verhandlungen vor dem Einigungsamte festgestellt ist, und in dem vereinbarten Tarif genau festgestellt.

Der Verlauf des einigungsamtlichen Verfahrens dürfte von Neuem bewiesen haben, daß es gänzlich unrichtig ist, wenn manche Blätter, wie noch kürzlich die „Grenzboten", behaupten, die Einigungsämter in Deutschland hätten sich nicht bewährt. Nur kann nicht energisch genug darauf hingewiesen werden, daß die Vorsitzenden der Gewerbegerichte nicht warten dürfen, bis die streitenden Theile ihnen kommen, daß es vielmehr ihre Pflicht ist, sie zur Stellung des Antrages zu veranlassen.

Sodann mag noch bemerkt werden, daß es sich in diesem Falle als ein Fehler erwiesen hat und auch wohl immer als ein Fehler erweisen dürfte, wenn das Einigungsamt die Fortführung der Verhandlungen den Betheiligten allein überläßt. Als sehr glücklich erwies sich dagegen bei den Tarifverhandlungen die Hinzuziehung des Sachverständigen, allerdings eines besonders tüchtigen und umsichtigen Vermittlers, der sich von Anfang an das Vertrauen beider Theile gewann.

**II.** Am Dienstag den 27. April brachten die Morgenzeitungen die Nachricht, daß am Tage vorher in der Jute-Spinnerei und -Weberei ein Streik ausgebrochen sei, von rund 1400 Arbeitern streikten ungefähr 800. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts wandte sich am selben Tage an den Direktor mit dem Ersuchen, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und suchte mit den Ausständigen Fühlung zu gewinnen. Er erfuhr, daß die unmittelbare Veranlassung des Streiks die folgende war: Die Feinspinnerinnen, etwas über hundert an Zahl, hatten zu drei verschiedenen Malen, weil sie mit der Arbeitszeit, den Pausen und ihrem Verdienste unzufrieden waren, plötzlich alle von ihnen bedienten Maschinen abgestellt und dann ihre Forderungen formulirt, denen gegenüber sie zweimal Entgegenkommen fanden. Das dritte Mal entließ der Direktor sofort fünf Arbeiterinnen, die er für die Anstifterinnen des seines Erachtens für den Betrieb sehr gefährlichen Abstellens der Maschinen hielt. Da inzwischen vier dieser Arbeiterinnen in eine Lohnkommission zum Zweck der Verhandlungen mit dem Direktor gewählt waren (was dieser jedoch zur Zeit der Entlassung nicht gewußt zu haben erklärt), faßten die Kolleginnen die Entlassung ihrer Vertreterinnen als eine Maßregelung auf, und es legten deshalb zunächst fast sämmtliche Feinspinnerinnen die Arbeit nieder.

Die Arbeiterinnen waren gänzlich unvorbereitet in den Streik eingetreten, gegen den Rat des Gewerkschaftskartells. Für den Betrieb war die Arbeitseinstellung der Feinspinnerinnen verhängnißvoll, da sie den Weberinnen und übrigen Arbeitern und Arbeiterinnen den Arbeitsstoff zubereiten mußten und ohne sie auch die übrigen Arbeiter nicht arbeiten konnten. Ob die übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen ernstlich die Arbeit haben einstellen wollen oder ob sie nur in Folge des entstandenen Wirrwarrs thatsächlich aufhörten zu arbeiten oder auch keine Arbeit zugewiesen erhalten konnten, wird ihnen schwerlich selbst klar geworden sein. Am 27. April zeigten sich jedenfalls alle übrigen Arbeiter zur Arbeit willig.

Der Unterzeichnete konnte von vorn herein nur die Ueberzeugung gewinnen, daß der Streik kopflos begonnen sei, und daß es zum Unglücke der Arbeiterinnen einschlagen müsse, wenn er nicht schleunigst beigelegt würde. Hierzu kam, daß die Fabrik so sehr erweitert ist, daß sie demnächst die doppelte Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen beschäftigen wird, daß die Eröffnung des erweiterten Betriebes nahe bevorsteht und daß dem Unterzeichneten glaubhaft versichert wurde, daß schon Arbeitskräfte für den erweiterten Betrieb wenn nicht fest gewonnen doch auf Grund gepflogener Verhandlungen leicht zu gewinnen seien, die dann zunächst die Ausständigen würden ersetzen können.

Am 29. April riefen beide Theile das Einigungsamt des Gewerbegerichts an, das am 30. April Morgens in derselben Besetzung wie bei dem einige Tage vorher beendeten Schuhmacherstreik zusammentrat. Die Fabrik war durch den Direktor, die Feinspinnerinnen waren durch drei Arbeiterinnen aus ihrer Mitte vertreten.

[1]) Vgl. Soziale Praxis Jg. VI, Nr. 12.

In einer öffentlichen, vom Gewerkschaftskartell einberufenen Versammlung der Streikenden vom 29. April waren mit dem Beschlusse, das Einigungsamt anzurufen, folgende Forderungen aufgestellt:

1. Einstellung der fünf „Gemaßregelten". 2. Abschaffung der Akkordarbeit, eventuell Einführung von Akkordbüchern. 3. bei Einführung des Tagelohnes bestimmte Lohnsätze für die verschiedenen Arbeitszweige; bei Beibehaltung der Akkordarbeit ein Aufschlag. 4. Reform des Akkord-Controlsystems. 5. Verbesserung der Ankleideräume u. s. w.

Die Verhandlungen mit den für diesen Zweck gänzlich ungeschulten Frauen boten ihre Schwierigkeiten. Es waren Böhminnen, die losgelöst aus ihren heimathlichen Verhältnissen sich schwer in ihre Lage als Vertreter einer großen Arbeiterschaft fanden und ängstlich „zurück stets kamen auf ihr erstes Wort." Und doch war die Art, wie sie zu Punkt 1 für die ihrer Ueberzeugung nach ganz unschuldigen Kolleginnen eintraten, rührend. Sie erreichten aber nur, was der Direktor von Anfang an bewilligt hatte: die Einstellung von drei Arbeiterinnen, und daneben noch eine nicht vom Betriebe ausgehende Zusicherung, daß die beiden nicht Eingestellten vor Noth bewahrt werden sollten, bis sie andere Arbeit fänden. Die Verhandlungen zu 2—4 machten deshalb ungeahnte Schwierigkeiten, weil die Arbeiterinnen sich in den letzten 24 Stunden besonnen hatten, daß sie lediglich Tagelohn verlangten, was der Direktor unbedingt ablehnen zu müssen erklärte, da die dann nothwendige scharfe Kontrolle der bald über 2000 Arbeiter ihm persönlich zuwider sei und auch eine Quelle zu Reibereien zwischen den Arbeitern unter einander und mit den Aufsehern bilden würde. Schließlich wurde eine Einigung dahin erzielt, daß der Lohntarif in einigen für die Arbeiterinnen ungünstigen Lohnsätzen erhöht und überhaupt im Einzelnen geprüft und durch Druck den Arbeiterinnen zugänglich gemacht werden solle. Die Arbeiterinnen hatten sich darüber beklagt, daß die Kontrolle der abgelieferten Akkordarbeit zur Berechnung des Verdienstes eine ungenügende sei. Es wurde ihnen die Einführung eines Kontrollbuchs für jede Arbeiterin zugesichert, worin deren abgelieferte Arbeit und Verdienst eingetragen werden sollen. Die Forderungen zu 5 wegen der Ankleideräume u. s. w. erklärten die Arbeiterinnen bereits als durch inzwischen erfolgte Zusicherungen erledigt.

Formell wurde eine Vereinbarung in der Sitzung des Einigungsamtes noch nicht erzielt, da der Direktor zwar unter der Bedingung, daß am Morgen des 1. Mai die Arbeit wieder aufgenommen würde, zustimmte, die Arbeiterinnen aber sich die Zustimmung ihrer an demselben Nachmittage zusammen kommenden Kolleginnen vorbehielten, die denn auch erfolgt ist.

Somit ist der unüberlegt begonnene Streik rasch beendigt. Die Arbeiterinnen haben eine Aufbesserung ihrer allerdings auch jetzt noch nicht glänzenden Löhne erlangt. Doch hat der Direktor in Aussicht gestellt, daß er die noch bevorstehende genaue Feststellung des Tarifs mit Wohlwollen für die Arbeiter und Arbeiterinnen vornehmen werde, auch nach Möglichkeit für weitere Zuwendungen zu den bestehenden Wohlfahrtsanstalten und für gute Wohnungen, namentlich für die demnächst eintreffenden neuen Arbeiter, für den erweiterten Betrieb sorgen werde.

Bremen. A. Blendermann.

**Das Gewerbegericht Stuttgart als Einigungsamt.**

Zum ersten Male ist das Gewerbegericht Stuttgart mit Erfolg als Einigungsamt thätig gewesen, nachdem es in zwei früheren Fällen keinen Erfolg erzielt hatte.

Am 28. Nov. 1896 traten die sämmtlichen (28) Former der Eisengießerei E. Häußler in Stuttgart in einen Streik. Der unmittelbare Anlaß war die Entlassung zweier Arbeiter, die die Wünsche der Arbeiterschaft auf strengere Einhaltung der 10stündigen Arbeitszeit und bessere Bezahlung dem Arbeitgeber vorgetragen hatten. Eine kurz nachher vom Metallarbeiterverband versuchte Einigung scheiterte an der Weigerung des Arbeitgebers, jene beiden wieder anzunehmen. Der Betrieb war völlig geschlossen, da kein Streikbrecher kam.

Endlich, am 2. April riefen die noch am Ort befindlichen 7 Former das Einigungsamt an. In der Verhandlung vom 13. April erklärte der Arbeitgeber, die Arbeiter seien an der langen Arbeitszeit selbst schuld, weil sie zur Erhöhung ihres Lohnes immer noch mehr Gußstücke machen und deshalb an Gießtagen gar nicht aufhören wollen. Nach zweistündiger Verhandlung kam ein Vergleich zu Stande. Der Arbeitgeber verpflichtete sich, die 10stündige Arbeitszeit einzuhalten, und die Former versprachen, ebenfalls dafür zu sorgen, daß sie innerhalb dieser Zeit fertig werden. Die in den anderen hiesigen Gießereien gezahlten Preise sollten maßgebend sein. Etwa vom Arbeitgeber angeordnete Ueberarbeit soll mit 25 Prozent Aufschlag bezahlt werden. Der Arbeitgeber versprach auch noch, für Beseitigung einiger kleinerer Beschwerden in Beziehung auf Werkzeug zu sorgen.

Die Arbeiter, die im letzten Augenblick noch die Wiedereinführung der 14tägigen Kündigung forderten, verzichteten auf Zureden der Arbeiter-Beisitzer auf diese Forderung. Der Arbeitgeber versprach, nach Maßgabe der eingehenden Aufträge in erster Linie seine früheren Arbeiter (auch jene beiden entlassenen) einzustellen; erst nachdem diese bei ihm oder in andern Stellen Arbeit gefunden haben, kann er sich beliebig Ersatz suchen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

Damit war der fast 5 Monate dauernde Streik beendigt.

Stuttgart. G. Hartenstein.

**Das Einigungsamt im Berliner Schuhmacherstreik.** Abermals ist durch das rechtzeitige Eingreifen des Berliner Gewerbegerichts in seiner Eigenschaft als Einigungsamt ein großer Streik, der in seinen Folgen schwere wirthschaftliche Schäden herbeizuführen drohte, schnell beigelegt worden. Der Sachverhalt ist folgender:

In einer größeren Schuhwaaren-Fabrik hatte sich ein Werkführer bei den Arbeitern derart mißliebig gemacht, daß diese vom Arbeitgeber die sofortige Entlassung dieses Mannes mit der Drohung forderten, die Arbeit sogleich niederlegen zu wollen, wenn ihrem Verlangen nicht entsprochen würde. Gleichzeitig handelte es sich in einer anderen Fabrik um Lohndifferenzen und um die Forderung, die bei dieser Firma angestellten Arbeiterinnen zu entlassen. Ein Verhandeln über die Lohndifferenzen wurde hier von der von den Arbeitern der betreffenden Firma aus ihrer Mitte gewählten Kommission davon abhängig gemacht, daß zuvor die Arbeiterinnen sämmtlich entlassen würden. In beiden Fällen wurde das Ansinnen der Arbeiter zurückgewiesen, und es erfolgte von dieser Seite die Arbeitseinstellung. Um aber diesen plötzlichen Arbeitsniederlegungen gewachsen zu sein, hatte sich bereits vor längerer Zeit ein Arbeitgeber-Verein gebildet, dem rund 39 der bedeutendsten Schuhfabriken Berlins angehörten. Dieser Verein machte die Sache der gedachten beiden Firmen zu der seinigen, forderte die Streikenden auf, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, widrigenfalls mit Schluß der Woche (13. März) die Aussperrung bezw. Kündigung sämmtlicher bei den Verbandsfabriken beschäftigten Arbeiter (rund 1200) erfolgen würde. Die einzelnen Mitglieder des Verbandes waren verpflichtet, diesen Vereinsbeschluß bei Vermeidung hoher Konventionalstrafen zu respektiren.

Noch vor Schluß der Woche nahm das Gewerbegericht die Angelegenheit in die Hand, und es wurden vor Ausführung des Beschlusses vorläufige Vereinbarungen mit Vertretern beider Theile getroffen, deren Sanktionirung von den Beschlüssen schleunigst einzuberufender Versammlungen der betheiligten Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer abhängig gemacht wurde. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitgeber die Wiedereinstellung der Ausgesperrten bezw. Streikenden von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig machten, inhaltsdessen die Arbeiter sich verpflichten sollten, aus der Organisation des Vereins deutscher Schuhmacher auszutreten und dieselbe mit keinerlei Geldmitteln zu unterstützen — eine Forderung von der bei den Vorverhandlungen nicht die Rede war —, kamen die vorläufigen Abmachungen zwar noch nicht zur Annahme, sie führten aber nunmehr zu einer förmlichen Anrufung des Einigungsamtes seitens beider Theile, das bereits am 18. März unter dem Vorsitz des Magistrats-Assessors v. Schulz zusammentrat. Dem Einigungsamt gelang es, einen Vergleich zu schließen, inhalts dessen die Arbeiter im Wesentlichen auf ihre Forderungen verzichteten, die Arbeitgeber den Revers fallen ließen und die Kündigungen zurücknahmen, der Fabrikantenverband für die Zukunft bei Streitigkeiten Verhandlungen mit einer Kommission aus der Mitte der bei ihm beschäftigten Arbeiter zusagte, während für einzelne Fabriken kleine Aenderungen der Lohnsätze zugesichert wurden.

Zur Anrufung des Einigungsamtes hatte, wie fast immer, keine Partei sich verstehen wollen. Der Einladung des Gewerbegerichts zu Verhandlungen leisteten beide Theile sofort Folge, und diese Verhandlungen führten zur beiderseitigen Anrufung mit der Wirkung, daß der Streik in vier Tagen beigelegt wurde.

**Unzuständigkeit der elsaß-lothringischen Gewerbegerichte für einigungsamtliche Thätigkeit.** Das Gewerbegericht in Straßburg i. E. hat es abgelehnt, einer Anrufung als Einigungsamt in einer Streitigkeit zwischen den Steinhauern und dem Baugewerkverein Folge zu geben. Damit ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die auffallende Thatsache gelenkt, daß nicht allen deutschen Gewerbe-

gerichten die Funktion als Einigungsamt zusteht. In Elsaß-Lothringen bestehen zur Zeit fünf Gewerbegerichte und zwar in: Markirch, Metz, Mülhausen, Straßburg und Thann. Dieselben beruhen auf dem elsaß-lothringischen Landesgesetz vom 23. März 1880, welches diesen Gerichten die genannte Befugniß nicht zuweist. Da ihre Zusammensetzung aber den Bestimmungen des §. 12 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte entspricht, so sind sie gemäß der Bestimmung in §. 80 dieses Gesetzes unverändert bestehen geblieben. Dem hervorgetretenen Uebelstande könnte daher nur durch eine Abänderung des elsaß-lothringischen Landesgesetzes vom 23. März 1880, wie dies beispielsweise für die Kgl. Gewerbegerichte der Rheinprovinz durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 geschehen ist, abgeholfen werden. Auch das Hamburgische Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 12. Februar 1892 hat die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Einigungsamt für das hamburgische Gewerbegericht vorgeschrieben, während für Lübeck, wo auch das landesgesetzliche Gewerbegericht gemäß §. 80 fortbesteht, ein besonderes Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Einigungsamtes, vom 23. Juni 1890, ergangen ist.

**Streik-Verhütung und Einigungsämter in Neu-Seeland.** Der Streik im Rhedereibetrieb, der während des Monats Januar in Australien viel Störung und Aufregung verursachte, hat Neu-Seeland unberührt gelassen. Nichtsdestoweniger haben die Matrosen dieser Kolonie zur selben Zeit nicht nur eine Lohnerhöhung verlangt, sondern auch bis zu einem gewissen Grade durchgesetzt. Aber sie gingen nicht auf dem Wege des Streiks vor. „Diese Methode ist," wie der Berichterstatter der Londoner Daily News mit Stolz bemerkt, „heute auf Neu-Seeland veraltet." Durch Einrichtung von Einigungsämtern und einem Zentral-Schiedsgericht hat das Gesetz für einen ausgebildeten Apparat zur Beilegung aller Konflikte zwischen Unternehmern und Angestellten gesorgt. Während der Dauer der Schlichtungsverhandlungen darf nach den Vorschriften des Gesetzes weder zu Streiks noch zu Aussperrungen gegriffen werden. Die Matrosen von Neu-Seeland haben daher im Januar nicht gestreikt, sondern ihre Prinzipale — verschiedene Schiffsgesellschaften — vor ein Einigungsamt citirt, dessen Schiedsspruch beide Parteien, wenn auch nicht ohne Murren, thatsächlich anerkannt haben. Eine bemerkenswerthe Erfahrung, die bei dem Experiment des staatlichen Schlichtungswesens auf Neu-Seeland gemacht worden ist, besteht darin, daß neuerdings die gewerblichen Konflikte schon durch die lokalen Einigungsämter erster Instanz vielfach endgültig beigelegt worden sind. In den ersten Fällen, wo der vom Staat ins Leben gerufene Apparat in Anspruch genommen wurde, erwiesen sich diese Einigungsämter als erfolglos, und die Streitfragen wurden in das Zentral-Schiedsgericht als Berufungsinstanz gebracht. Neuerdings aber ist man allgemein geneigt, die Empfehlungen der Einigungsämter anzunehmen und die Kosten und Zeitversäumnisse, die mit der Berufung an das höhere und mit Zwangsrechten ausgestattete Tribunat verbunden sind, zu ersparen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die gewerbliche Vermittelung sollen auf Neu-Seeland keine willkürlichen Unterbrechungen im Gewerbebetrieb vorgekommen sein. —

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Ständige Vorsitzende beim Gewerbegericht Berlin.** Beim Berliner Gewerbegericht waren seit seinem Bestehen — 10. April 1893 — sämmtliche Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nur im Nebenamt thätig. Mit dem Wachsen der Geschäfte stieg die Zahl der Vorsitzenden, so daß zuletzt 12 Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende amtirten. Es bestehen bei diesem Gericht acht beruflich gegliederte Kammern, die Folge war daher, daß bei verschiedenen Kammern zeitweise mehrere Richter abwechselnd den Vorsitz hatten. Dieser Umstand wirkte einer gleichmäßigen Rechtsprechung entgegen. Seit Anfang April sind dem Gewerbegericht mit Einschluß des ersten Vorsitzenden sieben zuständige Richter im Hauptamt überwiesen, und zwar fünf Magistrats-Assessoren und zwei Gerichts-Assessoren. Diese Neueinrichtung wird für die Ausbildung einer festen Praxis in der Rechtsprechung vortheilhaft sein.

**Kaufmännische Schiedsgerichte. Resolution des Reichstages.** Im Anschluß an die einstimmige endgiltige Annahme des neuen deutschen Handelsgesetzbuches am 7. April sprach der Reichstag in einer Resolution das Ersuchen an die Verbündeten Regierungen aus, „baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden." In den Kommissionsberathungen hatte der Regierungsvertreter mitgetheilt, daß in Folge mehrerer Eingaben der Reichskanzler eine Umfrage bei den verbündeten Regierungen veranstaltet habe. Die bisherigen Antworten lauteten ablehnend, die preußische stehe noch aus. Wenn ferner der Regierungsvertreter betont hatte, daß der Reichstag bei Berathung des Gewerbegerichts-Gesetzes die kaufmännischen Schiedsgerichte abgelehnt habe, so ist dieses Argument durch die nunmehrige positive Stellungnahme des Reichstages erledigt. Auch das neue österreichische Gewerbegerichts-Gesetz hat besondere Kammern für kaufmännische Streitigkeiten vorgesehen.

**Gewerbegerichte in Oesterreich.** Zu dem österreichischen Gewerbegerichts-Gesetz, welches am 1. Juli 1898 in Kraft treten soll, sind, Zeitungsnachrichten zufolge, im Justizministerium bereits die Vorarbeiten zu den Ausführungsbestimmungen im Gange. — Die Wiener Juristische Gesellschaft hatte in der Sitzung vom 31. März auf die Tagesordnung gesetzt: „Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten." Der Referent, Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin, besprach diese Erfahrungen unter Hinblick auf die Uebereinstimmungen und die Abweichungen des österreichischen Gesetzes. — Gegenwärtig besitzt Oesterreich drei Gewerbegerichte (für Großindustrie): in Wien, Brünn und Bielitz. Ein viertes in Reichenberg konnte wegen örtlicher Streitigkeiten nicht in Kraft treten. Da nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes die Gewerbegerichte zwar im Allgemeinen nur fakultativ sind, aber obligatorisch für die Orte, an denen zur Zeit des Inkrafttretens ein Gewerbegericht besteht, so entschloß sich die Reichenberger Arbeiterschaft, in den streitigen Punkten nachzugeben. Am 1. April ist das dortige Gewerbegericht in Kraft getreten. — Von Brünn liegen im Jahresbericht der Handelskammer bereits die Ergebnisse für 1896 vor. Danach kamen 114 Klagen vor das Brünner Gewerbegericht für die Textilindustrie; von diesen wurden 45 vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen, 66 fanden ihre Erledigung durch außergerichtlichen Vergleich, und bloß drei Klagen wurden durch Urtheil erledigt. Das Brünner Gewerbegericht für die Metallindustrie hatte 8 Streitfälle im Berichtsjahre, von welchen 5 durch gerichtlichen, 2 durch außergerichtlichen Vergleich und einer durch Urtheil erledigt wurden.

**Gewerbegericht für Rom.** Die Präfektur hat den Gemeinderath in Rom auf Grund des Gesetzes über die Probiviri vom Jahre 1893 aufgefordert, Gewerbegerichte für die sechs wichtigsten Industriezweige, nämlich die Bekleidungsindustrie, die Holzindustrie, die Metallindustrie, Buchdruckergewerbe und Papierindustrie, das Transportwesen und das Bäckergewerbe einzurichten. Bisher besteht noch nicht ein Dutzend Gewerbegerichte in Italien.



**„Das Gewerbegericht"** erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. Mai 1897. Nummer 8.

# Außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des „Gewerbegerichts".

Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

## Inhalt.





## Die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte 1896. Statistische Ergebnisse.

Der Verband deutscher Gewerbegerichte hat seit seiner Begründung neben der regelmäßigen Einzelberichterstattung über die Thätigkeit der deutschen Gewerbegerichte in Rechtsprechung, in Gutachten und Anträgen, in Einigungsämtern, eine Ergänzung durch eine summarische Statistik ins Auge gefaßt. Als erste Frucht dieser Bestrebung erschien im Oktober 1895 eine vollständige Uebersicht über den Bestand an Gewerbegerichten in allen deutschen Staaten mit Angabe ihrer Zuständigkeit.[1] Ihr folgte im April 1896 eine Statistik der Gewerbegerichte nach den Größenkategorien der deutschen Städte.[2] Um aber nicht bloß den Bestand an Gewerbegerichten, sondern auch ihre Thätigkeit statistisch zu erfassen, wurde eine detailirte Aufnahme über das Jahr 1896 beschlossen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist das gemeinsame Werk des Magistratsassessor Cuno und des Privatdozenten Dr. Jastrow. Die einzelnen Ergebnisse erhellen aus den nachfolgenden Zusammenstellungen.

Ueber die Geschäftsthätigkeit der auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 bestehenden Gewerbegerichte wird von diesen alljährlich nach einem von dem Reichsamt des Innern aufgestellten Formular Bericht erstattet. Das erste im Jahre 1892 verwendete Formular erfaßte die gesammte richterliche Thätigkeit der Gewerbegerichte in nur 6 Spalten; das seit 1893 benutzte Formular hat für die Rechtsprechung 9 Spalten eingeführt. Bisher sind die Ergebnisse der Berichte nicht veröffentlicht worden. Auch werden die auf Grund landgesetzlicher Bestimmung errichteten Gewerbegerichte in dem amtlichen Bericht nur summarisch angegeben. Ein weiteres Formular für Berichte deutscher Gewerbegerichte ist von den Bearbeitern des Abschnitts „Gewerbegerichte" im statistischen Jahrbuch deutscher Städte entworfen. Es erfaßt neben der Zahl der Klagen und ihrer Erledigung, auf die sich die amtliche Statistik beschränkt, besonders eingehend den Streitwerth der Klagen und zählt gesondert die vom Vorsitzenden allein und die von dem besetzten Gericht erledigten Klagen, während gleichzeitig auch über Wahlbetheiligung, Einnahmen und Kosten ein Ueberblick gegeben wurde. Die im statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1896 erschienene Uebersicht behandelt nur 39 Städte über 50 000 Einwohner und giebt die Zahlen erst für das Jahr 1893 an.

Als der Verband Deutscher Gewerbegerichte sich die Aufgabe stellte, endlich einmal eine Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit aller Gewerbegerichte im Deutschen Reiche für das eben verflossene Jahr 1896 zu geben, war er auf selbständige Ermittelung durch Nachfrage bei den einzelnen Gerichten angewiesen. Er mußte sich an das amtliche Formular anlehnen, schon um den einzelnen Gewerbegerichten die Mühe doppelter Auszählung thunlichst zu ersparen. Da aber die veröffentlichten Jahresberichte darauf schließen ließen, daß auch über den Werth des Streitgegenstandes und die Dauer der Erledigung der Klagen meist Auszählungen bewirkt wurden, schienen bezügliche Zusatzfragen unbedenklich.

Aus dieser Erwägung heraus ist das der nachfolgenden Uebersicht zu Grunde gelegte Formular entstanden. Der Erfolg scheint uns Recht gegeben zu haben, wenn wir zunächst nur wenige Fragen statistisch zu erfassen suchten. Von der überwiegenden Mehrzahl der Gewerbegerichte gingen direkte Antworten bis Mitte Februar ein. Zur Ergänzung der Lücken wandten wir uns an die höheren Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten, die fast sämmtlich in sehr anerkennenswerther Weise unsere Zwecke förderten. Als schließlich noch einige Lücken verblieben, wurde uns gestattet, diese aus den amtlichen Zahlen des preußischen Handelsministeriums und des Reichsamts des Innern zu ergänzen, was allerdings nur in den Spalten 4, 6, 21—34 möglich war.

In dem angewandten Formular entsprechen die Spalten 4—6, 21—34 dem amtlichen Formular. Nur sind bei den anhängig gewordenen Klagen im Unterschied von der amtlichen Statistik die von Arbeitern gegen Arbeitgeber und umgekehrt geführten Prozesse getrennt aufgeführt.[1] Eine sachliche Differenz gegen die amtliche Statistik liegt vor in Spalte 25. Das amtliche Formular läßt in der entsprechenden Spalte nur die Prozesse zählen, die durch Zurücknahme der Klage erledigt sind. Seine Fragestellung führt dazu, die Prozesse, in denen beide Teile nicht erschienen sind oder keine Anträge gestellt sind, in denen eine außergerichtliche Einigung stattgefunden hat, der Kläger abgereist ist oder sonst das Interesse an der Fortsetzung des Prozesses verloren hat, nicht als „erledigt" zu zählen. Formell tritt allerdings nur ein Ruhen des Prozesses ein, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird (§. 37 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes). Erfahrungsmäßig werden jedoch solche Prozesse in den seltensten Fällen wieder aufgenommen und werden daher von den Gewerbegerichten meist als erledigt behandelt. Bei genauer Beantwortung des amtlichen Formulars ergiebt sich daher eine große Zahl von am Schlusse des Jahres unerledigten Prozessen, die zum größten Theil niemals erledigt werden, daher in den Uebersichten von Jahr zu Jahr fortgeschleppt werden müßten. Beispielsweise zählt (nach genaueren uns vorliegenden Mittheilungen) Bremen 19 aus 1895 in das Jahr 1896 übernommene Sachen, von denen nur 1 erledigt, 18 unerledigt in das Jahr 1897 übernommen sind; 2 davon scheinen schon aus dem Jahre 1894 zu stammen, aus 1896 wurden weiterhin 20 unerledigt in das Jahr 1897 übernommen. Stuttgart läßt wenigstens nach dem Ende des zweiten Jahres die auch in diesem nicht erledigten vorjährigen aus der Uebersicht verschwinden. Von 36 im Jahre 1894 unerledigt gebliebenen Klagen sind im Jahre 1895 nur 10, von 53 im Jahre 1895 unerledigt gebliebenen nur 9 im Jahre 1896 zur Erledigung gekommen. Diesen thatsächlichen Verhältnissen hat die nachfolgende Statistik Rechnung getragen, indem sie in Spalte 25 auch die Prozesse zählen ließ, die „ruhen", liegen geblieben sind, und nach Auffassung des Gerichts als erledigt betrachtet werden müssen. Als unerledigt in das neue Jahr 1897 übernommen bleiben dann nur die Prozesse, die am Schlusse des Jahres wirklich noch im Geschäftsgang waren, meist also die in den letzten Tagen oder Wochen eingegangenen Klagen. (In der Uebersicht sind diese Zahlen der „unerledigten" Sachen nicht veröffentlicht, ihre Angabe war aber der Kontrole halber handschriftlich erfordert worden.)

[1] Vergl. die außerordentliche Beilage zu den Verbandsmittheilungen in Nr. 4 Jahrgang 5 der „Sozialen Praxis".

[2] Vergl. „Das Gewerbegericht" Nr. 1 und dazu die Bemerkungen in Nr. 3.

[1] In einigen wenigen Fällen, in denen die Trennung nicht durchgeführt ist, ging dies, soviel festgestellt werden konnte, darauf zurück, daß Klagen von Arbeitgebern gar nicht oder fast gar nicht vorgekommen waren. Die Ziffer ist (wie z. B. bei Schweidnitz, Nr. 58, Minden Nr. 125, 2c.) zwischen Sp. 4 und 5 gestellt, bei der Summirung aber zu Sp. 4 gerechnet. Entsprechend ist bei Elsaß-Lothringen verfahren.

Soweit dieser Unterschied beachtet ist, ergeben sich erhebliche Differenzen gegen die Zahlen der amtlichen Statistik. Berichtet doch beispielsweise Leipzig, daß 450 Sachen durch Klagezurücknahme und außergerichtlichen Vergleich erledigt seien, während 490 Prozesse dadurch ihre Erledigung fanden, daß sich die Parteien, ohne einen Antrag zu stellen, wieder entfernten oder im angesetzten Termine nicht erschienen sind. Unerledigt ins neue Jahr übernommen wurden nur 16 Klagen. Die amtliche Statistik giebt zu Leipzig in Spalte 8 nur 450 Sachen, die vorliegende in Spalte 25 940 Sachen. In Dortmund wurden durch Zurücknahme der Klage nur 69 Prozesse erledigt, auf andere Weise (durch außergerichtlichen Vergleich, Ausbleiben beider Parteien) 183 = 17,3 Prozent. Immerhin hängt die Beantwortung der Frage zu Spalte 25 von dem thatsächlichen Brauch bei den einzelnen Gewerbegerichten ab, und ist eine volle Uebereinstimmung nicht erzielt. Wenn aber selbst, wie in Stuttgart geschehen, alle am Schluß des Jahres 1896 in Rest gebliebenen Klagen (53) in Spalte 25 mitgezählt sind, obwohl einige wohl noch ihre Erledigung finden werden, ist der Fehler geringer, als wenn nach der amtlichen Statistik so viele Klagen unerledigt scheinen. Vielleicht ist es möglich, durch eine der vorstehenden Anregung entsprechende Ergänzung und Erläuterung zu dem amtlichen Formular eine einheitliche Zählung bei den Gewerbegerichten zu erzielen. Auch wird sich für die Zukunft vielleicht der Vollständigkeit halber die Aufnahme zweier neuer Rubriken: „aus dem Vorjahr unerledigt übernommene Klagen", „am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben" (im vorgedachten Sinne) empfehlen. Spalte 4—6 + Zahl der unerledigt übernommenen Klagen muß dann gleich sein: die Gesammtzahl der erledigten (Spalte 33) + der Zahl der am Schlusse des Jahres unerledigten.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Summe von Spalte 7—13 oft der Zahl der überhaupt anhängig gewordenen Klagen (Spalte 4—6) nicht gleichkommt. Da in Folge der regelmäßigen Kostenlosigkeit des gewerbegerichtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Streitwerths oft kein Grund vorliegt, sind von manchen Gewerbegerichten die Klagen auf Aufnahme der Arbeit, Ausstellen von Zeugnissen, Herausgabe von Papieren nicht in die Werthklassen eingereiht. (In Chemnitz beispielsweise nach handschriftlichen Mittheilungen 240 Klagen dieser Art.) Auch bieten die Schätzungen des Werths in solchen Fällen Anlaß zu Verschiedenheiten; z. B. erklärt sich die große Zahl der Klagen mit berufungsfähigem Objekt in Fulda daraus, daß Klagen auf Ertheilung von Zeugnissen als unschätzbar mit 200 Mark Werth angesetzt sind.

Die Zusammenstellung sucht alle Gewerbegerichte zu erfassen, sowohl die auf Grund des Reichsgesetzes errichteten, einschließlich der Berg-Gewerbegerichte, wie die auf Landesgesetz beruhenden Königlich preußischen Gewerbegerichte der Rheinprovinz, die sächsischen Berg-Schiedsgerichte, die Gewerbegerichte Hamburg, Bremen, Lübeck und die Kaiserlichen Gewerbegericht in Elsaß-Lothringen.

Die Erhebung bietet zum ersten Mal ein Bild davon, in welchem Umfang das Gesetz über die Gewerbegerichte in Deutschland in Wirksamkeit gelangt ist. Der Bezirk, für welchen Gewerbegerichte bestehen (von den Berg-Gewerbegerichten abgesehen), umfaßt 30 Prozent der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches. Die Seelenzahl der Gewerbegerichtsbezirke betrug:

| | | |
|---|---|---|
| in Preußen . . . . . | 11,08 | Millionen, |
| „ Bayern . . . . . | 1,05 | „ , |
| „ Württemberg . . . | 0,40 | „ , |
| „ Baden . . . . . | 0,33 | „ , |
| „ Hessen . . . . . | 0,21 | „ , |
| „ Sachsen . . . . | 1,46 | „ , |
| „ anderen Staaten . | 1,78 | „ , |
| Summa | 16,31 | Millionen, |

d. h. bei 52,25 Millionen Einwohnern des ganzen Reiches 31,27 Prozent der Einwohnerzahl.

Die Gesammtzahl der anhängig gewordenen Prozesse beträgt fast 69 000, von denen 67 500 als erledigt nachgewiesen werden. 7,8 Prozent aller Streitigkeiten sind von Arbeitgebern gegen Arbeiter angestrengt.*) In Folge der ausschließlichen Verwerthung der Zahlen einzelner Großstädte hat man bisher häufig die Behauptung aufstellen hören, daß die Gewerbegerichte nur den Arbeitern zu Gute kommen, für die Arbeitgeber bedeutungslos seien. Thatsächlich hat es ja der Arbeitgeber in der Hand, durch Benutzung der ihm vom Gesetz gestatteten Vorsichtsmaßregeln (Lohnzahlung nach der Arbeitsleistung, Lohneinbehaltung, Kaution, Verwirkungsklauseln, Strafen) sich gegen die Notwendigkeit zu sichern, wegen seiner Ansprüche erst klagen zu müssen; er kann die Last, im Wege der Klage sein Recht suchen zu müssen, meist dem Arbeiter zuschieben. Für den Fall aber, daß er sich nicht ausreichend gesichert hat, insbesondere für den Fall des **Kontraktbruchs**, findet der Arbeitgeber gerade in den größeren Städten mit überwiegendem Arbeitsangebot leicht Ersatz, oder er scheut die Umstände des Prozesses, da für ihn das Streitobjekt wenig Bedeutung hat. Das würde die geringe Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Prozesse hinreichend erklären. Nunmehr zeigt uns die Statistik, daß in manchen Gebieten, insbesondere mit wenig entwickelter Industrie, die Arbeitgeber vorzugsweise es sind, die das Gewerbegericht in Anspruch nehmen, ja daß selbst in Gegenden mit hochentwickelter Industrie die Arbeitgeber in überraschend großer Zahl beim Gewerbegericht klagen. Es sei auf die Zahlen des Gewerbegerichts Plauen in Sachsen verwiesen, in dessen Stickerei-Industrie anscheinend in Folge unregelmäßiger Produktionsverhältnisse, zeitweise starken Bedarfs an Arbeitskräften der Kontraktbruch, insbesondere der weiblichen Arbeiter, auffallend häufig zur Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Arbeitgeber Anlaß giebt. Läßt man einige Großstädte, wie Berlin, Frankfurt a/M., Cöln, Breslau, Königsberg, Dresden, München, Hamburg, außer Betracht, so steigt der Prozentsatz der klagenden Arbeitgeber auf 10 Prozent.

Ihrer Aufgabe, thunlichst auf gütlichen Ausgleich der Streitigkeit hinzuwirken, sind die Gewerbegerichte in vollem Maße gerecht geworden. Nur 19 500 Prozesse führten zum Endurtheil (davon 5 200 Versäumnißurtheile) = 28,5 Prozent, während über 70 Prozent friedlich geschlichtet wurden. Man wird auch die durch Verzicht, Anerkenntniß, Zurücknahme, außergerichtliche Einigung, Liegenlassen erledigten Prozesse erfahrungsgemäß meist auf den Einfluß der ausgleichenden Thätigkeit des Richters zurückführen dürfen. Der Prozentsatz der durch Urtheil erledigten Sachen sinkt bis auf 7 und 12 Prozent bei den großen Gewerbegerichten in Leipzig und Dresden, die an kontradiktorischen Entscheidungen ganz auffallend geringe Prozentsätze aufzuweisen haben.

Auch der Aufgabe schleuniger Erledigung der Prozesse werden die Gewerbegerichte gerecht. 57 Prozent sind in der ersten Woche nach der Klageerhebung erledigt, nur 17,6 Prozent erforderten mehr als zwei Wochen. Auch die größeren Städte sind trotz lokaler Schwierigkeiten erfolgreich bemüht, die schleunigste Erledigung zu erzielen; selbst in Berlin waren 72 Prozent der Klagen in zwei Wochen erledigt.

Die Zahlen über den Streitwerth zeigen, daß es sich bei den gewerblichen Streitigkeiten vorwiegend um geringe Objekte handelt, die an die ordentlichen Gerichte zu bringen wegen der damit verbundenen Mühe und Kosten sich kaum lohnen würde. Die Gewerbegerichte haben es den Arbeitern erst möglich gemacht, die ihr Erwerbsleben betreffenden Streitigkeiten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, während sie früher meist stillschweigend die Bestimmung des Arbeitgebers als unabänderlich hinnehmen mußten. Im Haushalt der Arbeiter spielen auch die kleinen Beträge, um die es sich hier handelt, eine Rolle.

Berlin. W. Cuno.

*) Die oben Sp. 82[1] erwähnten Anomalien sind nur von unerheblichem Einfluß.

# Tabelle I. Uebersicht nach Gerichten.

| Nr. | Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.) | Seelenzahl des Bezirks | Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Art der Erledigung, durch: Vergleich | % | Verzicht im Sinne des §. 277 CPO. | % | Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| | **I. Königreich Preußen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **Provinz Ostpreußen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Königsberg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Königsberg i. Pr. | 172 796 | 1340 | 31 | 6 | 890 | 61,4 | 355 | 25,0 | 90 | 6,2 | 42 | 3,2 | 1019 | 71,0 | — | — | 358 | 26,0 | 565 | 42,6 | — | — | 214 | 18,1 | | – | 121 | 9,0 | 315 | 23,0 | 1317 | 1 |
| 2. | *Allenstein | 25 000 | 100 | | | 50 | 50 | 12 | 12 | 6 | 6 | 17 | 17 | 69 | 73,2 | — | — | 25 | 26,6 | 42 | 44,7 | — | — | 33 | 35,1 | 1 | 1,1 | — | — | 18 | 19,2 | 94 | — |
| 3. | *Memel | 24 151 | 128 | 3 | 1 | 81 | 62,8 | 33 | 25,6 | 13 | 9,8 | 3 | 2,3 | 38 | 29,8 | 52 | 41,0 | 37 | 29,1 | 54 | 42,5 | — | — | 20 | 15,6 | 1 | 0,8 | 8 | 6,3 | 44 | 34,6 | 127 | 1 |
| | Reg.-Bez. Gumbinnen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | Insterburg | 22 115 | 66 | — | — | 26 | 39,4 | 20 | 30,3 | 17 | 25,8 | 3 | 4,5 | 40 | 61,5 | 21 | 32,3 | 4 | 6,1 | 41 | 63,1 | — | — | 8 | 12,3 | 2 | 3,1 | 6 | 9,2 | 8 | 12,3 | 65 | — |
| | **Provinz Westpreußen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Danzig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Danzig | 125 639 | 320 | 7 | 1 | 150 | 45,7 | 140 | 42,7 | 22 | 6,7 | 16 | 4,9 | 191 | 59,9 | 78 | 23,5 | 56 | 17,0 | 122 | 38,4 | 1 | 0,3 | 114 | 35,8 | 13 | 4,1 | 17 | 5,3 | 51 | 16,0 | 318 | 1 |
| 6 | *Danziger Höhe | 43 076 | 37 | 1 | | 16 | 42,1 | 12 | 31,6 | 8 | 21 | 2 | 5,3 | 26 | 65,0 | 9 | 22,5 | 5 | 12,5 | 14 | 35,0 | — | — | 3 | 7,5 | 4 | 10,0 | 1 | 2,5 | 18 | 45,0 | 40 | — |
| 7. | *Dirschau | 37 379 | 27 | — | — | 10 | 37,0 | 15 | 55,6 | — | — | 2 | 7,4 | 25 | 92,6 | — | — | 2 | 7,4 | 15 | 55,6 | 2 | 7,4 | 6 | 22,2 | | — | 3 | 11,1 | 1 | 3,7 | 27 | — |
| 8. | Elbing | 45 846 | 109 | 10 | — | 52 | 61,2 | 24 | 28,2 | 6 | 7,1 | 3 | 3,5 | 89 | 78,1 | 12 | 10,5 | 13 | 11,4 | 58 | 50,9 | — | — | 41 | 36,0 | — | — | 1 | 0,9 | 14 | 12,3 | 114 | — |
| 9. | Marienburg | 10 726 | 10 | — | — | 5 | 71,4 | 2 | 28,6 | — | — | — | — | 2 | 28,6 | 3 | 42,9 | 2 | 28,6 | 2 | 28,6 | 1 | 14,3 | 1 | 14,3 | 1 | 14,3 | 1 | 14,3 | 1 | 14,3 | 7 | — |
| 10. | *—, Kreis | 30 037 | 15 | — | — | 3 | 20,0 | 8 | 53,3 | 3 | 20 | 1 | 6,7 | — | — | 4 | 36,4 | 7 | 63,6 | 4 | 36,4 | — | — | 1 | 9,1 | 1 | 9,1 | 1 | 9,1 | 4 | 36,4 | 11 | — |
| | Reg.-Bez. Marienwerder. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11. | Graudenz | 25 883 | 72 | 11 | — | 59 | 71,1 | 18 | 21,7 | 4 | 4,8 | 2 | 2,4 | 56 | 67,5 | 16 | 19,3 | 11 | 13,2 | 27 | 32,5 | — | — | 23 | 27,7 | — | — | 2 | 2,4 | 31 | 37,3 | 83 | 1 |
| 12. | Kulm | 10 502 | 19 | 3 | — | 14 | 63,6 | 4 | 18,2 | 1 | 4,5 | 3 | 13,6 | 16 | 72,7 | 6 | 27,3 | — | — | 3 | 13,6 | 2 | 9,1 | 9 | 40,9 | 2 | 9,1 | — | — | 6 | 27,3 | 22 | 1 |
| 13. | Jastrow | ca. 5 500 | 15 | — | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 5 | 33,3 | — | — | 5 | 33,3 | — | — | 1 | 6,7 | 4 | 26,7 | 15 | — |
| 14. | Thorn | 22 433 | 151 | 4 | — | 76 | 50,3 | 57 | 37,7 | 13 | 8,6 | 5 | 3,3 | 113 | 74,8 | 16 | 10,6 | 22 | 14,6 | 87 | 57,6 | — | — | 20 | 13,2 | 3 | 2,0 | 7 | 4,6 | 34 | 22,5 | 151 | 2 |
| | **Provinz Brandenburg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15. | Berlin | 1 800 000 | [illegible] | 433 | 3 | [illegible] | 47,[illegible] | [illegible] | 36,[illegible] | [illegible] | 12,[illegible] | 535 | 4,[illegible] | 2331 | 18,[illegible] | [illegible] | 52,[illegible] | [illegible] | 28,[illegible] | [illegible] | 48,[illegible] | 3 | 0,[illegible] | [illegible] | 25,[illegible] | 67 | 0,[illegible] | [illegible] | 9,[illegible] | [illegible] | 18,[illegible] | [illegible] | 56 |
| | Reg.-Bez. Potsdam. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16. | Potsdam | 58 455 | 150 | 16 | — | 81 | 50,6 | 60 | 36,2 | 15 | 9,1 | 6 | 3,7 | 99 | 60,4 | 36 | 21,9 | 29 | 17,7 | 77 | 47,0 | — | — | 28 | 17,0 | 2 | 1,2 | 7 | 4,3 | 50 | 30,5 | 164 | — |
| 17. | Brandenburg a. H. | 12 620 | 127 | 8 | — | 79 | 58,5 | 42 | 31,1 | 4 | 3,0 | 9 | 6,7 | 82 | 60,3 | 8 | 5,9 | 45 | 33,1 | 68 | 50,0 | — | — | 36 | 26,5 | 1 | 0,7 | 5 | 3,7 | 25 | 18,4 | 135 | 1 |
| 18. | Charlottenburg | 132 393 | 643 | 6 | 3 | 267 | 42,1 | 211 | 33,2 | 131 | 20,7 | 22 | 3,5 | 339 | 53,7 | — | — | 298 | 46,8 | 161 | 25,2 | — | — | 199 | 31,2 | 17 | 2,7 | 73 | 11,5 | 181 | 28,4 | 637 | 2 |
| 19. | Eberswalde | 18 900 | 43 | 3 | — | 25 | 54,3 | 14 | 30,4 | 1 | 2,2 | 6 | 13,1 | 42 | 91,3 | 2 | 4,3 | 2 | 4,3 | 20 | 43,5 | — | — | 5 | 10,9 | 1 | 2,2 | 1 | 2,2 | 19 | 41,3 | 46 | 1 |
| 20. | *Ketzin | 4 192 | 2 | 1 | — | 1 | 33,3 | . | — | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | — | — | — | — | 1 | 33,3 | — | — | 1 | 33,3 | 3 | — |
| 21. | Rathenow | 18 418 | 28 | 8 | 1 | 21 | 61,8 | 9 | 24,3 | 1 | 2,7 | 3 | 8,1 | 23 | 62,2 | 11 | 29,7 | 3 | 8,1 | 14 | 37,8 | — | — | 14 | 37,8 | 1 | 2,7 | 1 | 2,7 | 7 | 19,0 | 37 | — |
| 22. | Schöneberg | 62 681 | 240 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 105 | 47,1 | — | — | 21 | 9,4 | — | — | 11 | 4,9 | 86 | 38,6 | 223 | 3 |
| 23. | Spandau[1] | 55 811 | 16 | — | — | 4 | 25 | 8 | 50 | 3 | 18,8 | 1 | 6,2 | 6 | 37,5 | 5 | 31,2 | 5 | 31,3 | 4 | 25 | — | — | 3 | 18,8 | — | — | 1 | 6,2 | 8 | 50 | 16 | — |
| 24. | *Tegel | 9 610 | 37 | — | — | 13 | 35,1 | 14 | 37,8 | 7 | 18,9 | 3 | 8,1 | 19 | 51,3 | 7 | 18,9 | 11 | 29,7 | 15 | 40,5 | — | — | 1 | 2,7 | — | — | 4 | 10,8 | 17 | 45,9 | 37 | 2 |
| 25. | Wittstock | 7 721 | 7 | 1 | — | 5 | 62,5 | 3 | 37,5 | — | — | — | — | 8 | 100 | — | — | — | — | 4 | 50,0 | — | — | 2 | 25,0 | — | — | 1 | 12,5 | 1 | 12,5 | 8 | — |
| | Reg.-Bez. Frankfurt a. O. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 26. | Frankfurt a. O. | 59 161 | 123 | 12 | 3 | 74 | 53,6 | 51 | 37,0 | 6 | 4,3 | 7 | 5,1 | 98 | 72,1 | 30 | 22,0 | 8 | 5,9 | 69 | 50,4 | — | — | 17 | 12,4 | 1 | 0,7 | 10 | 7,3 | 39 | 28,5 | 136 | 1 |
| 27. | Finsterwalde | 9 661 | 13 | 5 | — | 13 | 72,2 | 2 | 11,1 | 2 | 11,1 | 1 | 5,6 | 18 | 100 | — | — | — | — | 8 | 44,4 | — | — | 3 | 16,7 | — | — | — | — | 7 | 38,9 | 18 | — |
| 28. | Forst i. L. | 31 306 | 95 | 4 | 1 | 32 | 32,0 | 57 | 57,0 | 4 | 4,0 | 7 | 7,0 | 81 | 81,0 | 14 | 14,0 | 5 | 5,0 | 69 | 69,7 | — | — | 6 | 6,1 | — | — | 2 | 2,0 | 23 | 23,2 | 99 | 1 |
| 29. | Kottbus | 38 013 | 95 | 5 | — | 43 | 43,0 | 46 | 46,0 | 3 | 3,0 | 8 | 8,0 | 68 | 68,0 | 26 | 26,0 | 6 | 6,0 | 34 | 34,0 | — | — | 22 | 22,0 | 2 | 2,0 | 8 | 8,0 | 34 | 34,0 | 100 | . |
| 30. | Küstrin | 17 161 | 9 | — | . | 7 | 77,8 | 2 | 22,2 | — | — | — | — | 3 | 33,3 | 3 | 33,3 | 3 | 33,3 | 1 | 11,1 | 2 | 22,2 | 1 | 11,1 | . | — | 1 | 11,1 | 4 | 44,4 | 9 | — |
| 31. | Landsberg a. W. | 30 891 | 98 | 14 | — | 76 | 67,9 | 21 | 18,8 | 7 | 6,3 | 8 | 7,1 | 82 | 73,9 | 18 | 16,2 | 11 | 9,9 | 61 | 55,0 | — | — | 16 | 14,4 | — | — | 3 | 2,7 | 28 | 25,2 | 111 | 1 |
| 32. | Schwiebus | 8 432 | 11 | 1 | — | 5 | 41,7 | 4 | 33,3 | 1 | 8,3 | 2 | 16,7 | 10 | 83,3 | — | — | 2 | 16,7 | 7 | 58,3 | 2 | 16,7 | 2 | 16,7 | — | — | — | — | 1 | 8,3 | 12 | — |
| | **Provinz Pommern.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Stettin. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 33. | Stettin | 141 943 | 480 | 16 | — | 301 | 61,9 | 148 | 29,8 | 31 | 6,3 | 10 | 2,0 | 366 | 76,1 | 80 | 16,6 | 35 | 7,3 | 150 | 31,2 | — | — | 81 | 17,0 | 5 | 1,0 | 40 | 8,3 | 202 | 42,0 | 481 | 3 |
| 34 | *—, Kreis Randow | 118 208 | 202 | 3 | — | 115 | 56,1 | 54 | 26,3 | 20 | 9,8 | 16 | 7,8 | 17 | 8,6 | 51 | 26,9 | 134 | 63,6 | 44 | 22,1 | 3 | 1,5 | 31 | 15,6 | 3 | 1,5 | 20 | 10,0 | 95 | 47,7 | 199 | 2 |
| 35. | Anklam | 13 560 | 12 | — | — | 5 | 41,7 | 5 | 41,7 | 1 | 8,3 | 1 | 8,3 | 4 | 33,3 | 5 | 41,7 | 3 | 25,0 | 3 | 25,0 | — | — | 5 | 41,7 | | | | — | 4 | 33,3 | 12 | — |
| 36. | *Ueckermünde | 52 680 | 53 | 10 | — | 41 | 65,0 | 19 | 30,2 | 1 | 1,6 | 2 | 3,2 | 20 | 32,8 | 14 | 23,0 | 27 | 44,2 | 18 | 29,5 | — | — | 12 | 19,7 | — | — | 10 | 16,4 | 21 | 34,4 | 61 | 1 |
| | Reg.-Bez. Köslin. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 37. | Stolp i. P. | 21 856 | 38 | 8 | — | 19 | 73,0 | 4 | 15,4 | 2 | 7,7 | 1 | 3,9 | 30 | 65,2 | 12 | 26,1 | 4 | 8,7 | 10 | 21,8 | — | — | 28 | 60,9 | 2 | 4,3 | 2 | 4,3 | 4 | 8,7 | 46 | — |
| | Reg.-Bez. Stralsund. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **Provinz Posen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Posen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 38. | Posen | 73 239 | 362 | 19 | — | 232 | 60,9 | 105 | 27,6 | 24 | 6,3 | 21 | 5,5 | ? | — | ? | — | ? | — | 128 | 36,0 | 11 | 2,9 | 146 | 38,7 | — | — | 21 | 5,6 | 61 | 16,2 | 377 | 2 |
| 39. | Fraustadt | 7 570 | 3 | 2 | — | 5 | 100 | — | — | — | — | — | — | 4 | 80,0 | — | — | 1 | 20,0 | 2 | 40,0 | — | — | 1 | 20,0 | — | — | — | — | 2 | 40,0 | 5 | — |
| 40 | *Krotoschin | 44 693 | 13 | 4 | | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 100 | — | — | — | — | 8 | 47,1 | 2 | 11,8 | 3 | 17,6 | — | — | 2 | 11,8 | 2 | 11,8 | 17 | — |
| 41 | *Meseritz | 50 711 | 6 | 2 | — | 3 | 50,0 | 1 | 16,7 | — | — | 2 | 33,3 | — | — | 1 | 25,0 | 3 | 75,0 | 1 | 16,7 | — | — | 2 | 33,3 | — | — | 1 | 16,7 | 2 | 33,3 | 6 | — |
| 42 | *Neutomischel | 33 499 | 2 | 5 | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 1 | 14,3 | 5 | 71,4 | 1 | 14,3 | 1 | 14,3 | — | — | 4 | 57,1 | — | — | — | — | 2 | 28,6 | 7 | 1 |
| 43. | Ostrowo | 10 327 | 10 | 3 | — | 10 | 76,9 | 3 | 23,1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 15,4 | — | — | 5 | 38,5 | — | — | — | — | 6 | 46,1 | 13 | — |
| 44. | *Pleschen | ca. 65 000 | 1 | — | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 100 | 1 | — |
| 45. | *Rawitsch | 49 885 | 25 | 8 | — | 16 | 48,5 | 11 | 33,3 | 2 | 6,1 | 4 | 12,1 | 28 | 84,8 | 4 | 12,1 | 1 | 3,0 | 11 | 33,3 | — | — | 6 | 18,2 | — | — | 4 | 12,1 | 12 | 36,4 | 33 | — |
| 46. | *Schildberg | ca. 33 000 | 3 | — | — | 2 | 66,7 | — | — | 1 | 33,3 | — | — | — | — | 1 | 33,3 | 2 | 66,7 | 2 | 66,7 | — | — | 1 | 33,3 | — | — | — | — | — | — | 3 | — |
| 47. | *Schmiegel | ca. 40 000 | 1 | — | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 1 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 48. | Schroda | 5 218 | 7 | 3 | — | 4 | 40 | 5 | 50,0 | — | — | 1 | 10,0 | 6 | 60,0 | 3 | 30,0 | 1 | 10,0 | 3 | 30,0 | — | | 1 | 10,0 | — | — | — | — | 6 | 60,0 | 10 | — |
| | Reg.-Bez. Bromberg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 49. | *Bromberg | ca. 60 000 | 210 | 18 | — | 123 | 54,0 | 76 | 33,3 | 23 | 10,2 | 4 | 1,8 | ? | — | ? | | ? | — | 112 | 52,8 | — | — | 33 | 15,6 | 5 | 2,4 | 16 | 7,5 | 46 | 21,7 | 212 | 2 |
| 50. | *Inowrazlaw | 67 454 | 145 | — | — | 66 | 45,5 | 50 | 34,5 | 13 | 9,0 | 16 | 11,0 | 34 | 24,3 | 64 | 45,7 | 42 | 30,0 | 51 | 36,4 | — | | 46 | 32,9 | — | — | 12 | 8,6 | 31 | 22,1 | 140 | 1 |
| | **Provinz Schlesien.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Breslau. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 51 | Breslau | 373 169 | 962 | 38 | — | 567 | 55,6 | 364 | 35,7 | 60 | 5,9 | 29 | 2,8 | 43 | 4,7 | 89 | 9,8 | 777 | 85,5 | 159 | 17,4 | — | — | 272 | 29,9 | 12 | 1,3 | 112 | 12,3 | 351 | 38,6 | 909 | 1 |
| 52. | Brieg | 21 164 | 14 | 2 | — | 14 | 87,5 | 2 | 12,5 | — | — | — | — | 15 | 93,8 | | 6,2 | — | — | 6 | 37,5 | — | — | 4 | 25,0 | — | — | 3 | 18,8 | 3 | 18,7 | 16 | — |
| 53. | Freiburg i. Schl. | 9 222 | 11 | 6 | — | 15 | 88,2 | 2 | 11,8 | — | — | — | — | 12 | 70,6 | 2 | 11,8 | 3 | 17,6 | 6 | 37,5 | — | — | 8 | 50,0 | — | — | — | — | 2 | 12,5 | 16 | — |
| 54. | *Friedland | 9 229 | 3 | 1 | — | 3 | 75,0 | 1 | 25,0 | — | — | — | — | 4 | 100 | — | — | — | — | 4 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — |
| 55. | *Gottesberg | 16 811 | 16 | 8 | — | 5 | 20,0 | 20 | 80,0 | — | — | — | — | 20 | 80,0 | 3 | 12,0 | 2 | 8,0 | 14 | 56,0 | — | — | 8 | 32,0 | — | — | 1 | 4,0 | 2 | 8,0 | 25 | — |
| 56. | Ohlau | 9 181 | 10 | 3 | — | 7 | 53,8 | 4 | 30,8 | 2 | 15,4 | — | — | 12 | 92,3 | 1 | 7,7 | — | — | 7 | 53,8 | — | — | 4 | 30,8 | — | — | — | — | 2 | 15,4 | 13 | — |
| 57. | *Reichenbach | 69 417 | 38 | 11 | — | 36 | 73,5 | 8 | 16,3 | 2 | 4,1 | 3 | 6,1 | 17 | 36,9 | 14 | 30,4 | 15 | 32,6 | 20 | 43,5 | — | — | 8 | 17,4 | — | — | 1 | 2,2 | 17 | 36,9 | 46 | — |
| 58. | Schweidnitz | 26 130 | 61 | | — | 25 | 51,0 | 8 | 22,9 | — | — | 2 | 5,7 | ? | — | ? | — | ? | — | 19 | 38,8 | — | — | 16 | 32,7 | 2 | 4,1 | 3 | 6,1 | 9 | 18,4 | 49 | — |
| 59. | Waldenburg | 13 989 | 18 | — | — | 9 | 50,0 | 7 | 38,9 | 2 | 11,1 | — | — | 17 | 94,4 | 1 | 5,6 | — | — | 8 | 44,4 | — | — | 5 | 27,8 | | 5,6 | 1 | 5,6 | 3 | 16,7 | 18 | — |
| 60. | *—, Berg GG. | | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | — | | 25 | 2 | 50 | 4 | — |
| 61. | Wansen | 2 376 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 62. | Groß-Wartenberg | 2 349 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| | Reg.-Bez. Liegnitz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 63. | Liegnitz | 51 518 | 110 | 33 | — | 111 | 77,6 | 26 | 18,2 | 2 | 1,4 | 4 | 2,8 | 120 | 83,9 | 13 | 9,1 | 10 | 7,0 | 60 | 42,0 | — | — | 55 | 38,5 | | — | 9 | 6,3 | 19 | 13,3 | 143 | 1 |
| 64. | *Volkenhain | 30 146 | 12 | 1 | — | 10 | 76,9 | 1 | 7,7 | — | — | 2 | 15,4 | — | — | 4 | 30,8 | 9 | 69,2 | 7 | 53,8 | — | — | 2 | 15,4 | — | — | 1 | 7,7 | 3 | 23,1 | 13 | 1 |
| 65. | Görlitz | 70 000 | 204 | 26 | 1 | 146 | 63,5 | 54 | 23,4 | 20 | 8,7 | 11 | 4,8 | 196 | 84,8 | 28 | 12,1 | 7 | 3,0 | 98 | 42,4 | — | — | 32 | 13,9 | 3 | 1,3 | 2 | 0,9 | 96 | 41,6 | 231 | 2 |
| 66. | *Grünberg i. Schl. | 55 623 | 133 | 20 | — | 129 | 84,3 | 15 | 9,8 | 9 | 5,9 | — | — | 135 | 88,2 | 6 | 3,9 | 11 | 7,2 | 105 | 69,1 | — | — | 25 | 16,4 | 1 | 0,7 | 6 | 3,9 | 15 | 9,9 | 152 | — |
| 67. | *Haynau | 9 670 | 15 | 4 | — | 11 | 57,9 | 3 | 15,8 | 5 | 26,3 | — | — | 11 | 57,9 | 5 | 26,3 | 3 | 15,8 | 7 | 36,8 | — | — | 4 | 21,1 | — | | 2 | 10,5 | 6 | 31,6 | 19 | — |
| 68. | *Hirschberg | 72 787 | 92 | 26 | — | 95 | 80,5 | 14 | 11,9 | 6 | 5,1 | 3 | 2,5 | 20 | 16,9 | 86 | 72,9 | 12 | 10,2 | 50 | 42,4 | 2 | 1,7 | 41 | 34,7 | 2 | 1,7 | 10 | 8,5 | 13 | 11,0 | 118 | 1 |
| 69. | *Hoyerswerda | 35 109 | 13 | 5 | — | 8 | 44,4 | 8 | 44,4 | 1 | 5,6 | 1 | 5,6 | 2 | 11,1 | 5 | 27,8 | 11 | 61,1 | 5 | 27,8 | — | — | 7 | 38,9 | 1 | 5,6 | — | — | 5 | 27,8 | 18 | — |
| 70. | *Neusalz a. O., Kr. Freystadt | 51 142 | 22 | 6 | — | 22 | 78,6 | 6 | 21,4 | — | — | — | — | 2 | 8,3 | 10 | 41,7 | 12 | 50,0 | 9 | 37,5 | — | — | 7 | 29,2 | — | — | 1 | 4,2 | 7 | 29,2 | 24 | — |

[1]) Vom 10. November 1896 an.

| Nr. | Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.) | Seelenzahl des Bezirks | Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Streitwerth bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer: in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Erledigung durch: Vergleich | % | Vergleich im Sinne des §. 77 GGG. | % | Zurücknahme der Klagen, Klageverzichte, Ruhenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| | Reg.-Bez. Oppeln. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 71 | Beuthen O./S., Stadtkreis | 42 343 | 94 | 3 | — | 5 | 55, | 31 | 33, | 4 | 4, | 6 | 6, | 1 | 1, | 16 | 17, | 76 | 81, | 20 | 21, | 10 | 10, | 26 | 27, | — | — | 4 | 4, | 84 | 86, | 94 | 1 |
| 72. | *—, Kreis | 133 106 | 135 | 8 | — | 61 | 42, | 57 | 39, | 12 | 8, | 13 | 9, | 32 | 23, | 41 | 30, | 61 | 45, | 36 | 26, | 13 | 9, | 16 | 12, | 3 | 2, | 24 | 17, | 42 | 31, | 131 | |
| 73. | *—, Berg GG. | — | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3, | — | — | 13 | 50, | — | — | 1 | 3, | 11 | 42, | 26 | |
| 74. | *Gleiwitz | 38 893 | 173 | 76 | — | 184 | 73, | 45 | 18, | 4 | 5, | 6 | 2, | 177 | 47, | 99 | 39, | 33 | 3, | 82 | 32, | — | — | 65 | 26, | — | — | 2 | 8, | 81 | 32, | 249 | |
| 75. | Kattowitz | 24 337 | 4 8 | 48 | 1 | 278 | 50, | 143 | 34, | 32 | 6, | 14 | 3, | 43 | 90, | 34 | 7, | 10 | 2, | 274 | 58, | — | — | 94 | 20, | 1 | 2, | 53 | 1, | 33 | 7, | 462 | 7 |
| 76. | *—, Kreis | 145 223 | 265 | 3 | — | 45 | 54, | 77 | 28, | 2 | 7, | 25 | 9, | 153 | 57, | 68 | 25, | 47 | 7, | 97 | 36, | — | — | 84 | 3, | 7 | 2, | 24 | 9, | 53 | 20, | 267 | 1 |
| 77. | Leobschütz | 12 601 | 6 | 2 | — | 8 | 100 | — | — | — | — | — | — | 7 | 87, | — | — | 1 | 12, | 4 | 50, | — | — | 1 | 12, | — | — | 1 | 12, | 2 | 25, | 8 | |
| 78. | Myslowitz | 11 181 | 57 | 3 | — | 55 | 88, | 3 | 4, | 4 | 6, | — | — | 50 | 80, | 7 | 11, | 5 | 8, | 45 | 72, | — | — | 10 | 6, | — | — | 3 | 4, | 4 | 6, | 62 | |
| 79. | Neisse | 24 358 | 19 | 35 | — | 40 | 74, | 8 | 14, | 4 | 7, | 2 | 3, | 25 | 46, | 27 | 50, | 2 | 3, | 15 | 27, | — | — | 13 | 21, | — | — | 11 | 20, | 15 | 27, | 54 | |
| 80. | *Tarnowitz | 57 516 | 17 | 4 | 4 | 15 | 60, | 4 | 6, | 3 | 2, | 3 | 2, | 4 | 16, | 7 | 28, | 14 | 56, | 11 | 44, | — | — | 8 | 32, | — | — | 5 | 20, | 1 | 4, | 25 | — |
| 81. | *Zabrze | 91 137 | 241 | 22 | 4 | 183 | 67, | 67 | 24, | 11 | 4, | 9 | 3, | 227 | 83, | 27 | 9, | 18 | 6, | 144 | 53, | 2 | 0, | 93 | 34, | 5 | 1, | 11 | 4, | 17 | 6, | 272 | 1 |
| | **Provinz Sachsen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Magdeburg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 82. | Magdeburg | 214 424 | 724 | 11 | — | 293 | 39, | 327 | 44, | 84 | 11, | 31 | 4, | 473 | 64, | 221 | 30, | 38 | 5, | 202 | 28, | — | — | 149 | 20, | 11 | 1, | 56 | 7, | 307 | 41, | 735 | 5 |
| 83. | Burg | 19 400 | 50 | 19 | — | 44 | 63, | 16 | 25, | 3 | 4, | — | — | 47 | 74, | 11 | 22, | 2 | 3, | 29 | 42, | 1 | 1, | 20 | 29, | 1 | 1, | 3 | 4, | 15 | 21, | 69 | — |
| 84. | Halberstadt | 41 307 | 143 | 9 | 1 | 132 | 86, | 10 | 6, | 6 | 3, | 5 | 3, | 147 | 96, | 4 | 2, | 2 | 1, | 85 | 55, | 8 | 1, | 18 | 11, | 1 | 0, | 5 | 3, | 26 | 17, | 153 | — |
| 85. | Oschersleben | 12 465 | 13 | 4 | — | 8 | 47, | 4 | 28, | 2 | 4, | — | — | 14 | 82, | 2 | 1, | 1 | 5, | 7 | 41, | — | — | 3 | 17, | 1 | 5, | — | — | 6 | 35, | 17 | — |
| | Reg.-Bez. Merseburg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 86. | Halle a. S. | 116 305 | 495 | 15 | — | 253 | 49, | 189 | 37, | 52 | 10, | 16 | 3, | 304 | 60, | 142 | 28, | 57 | 11, | 144 | 28, | — | — | 131 | 26, | 3 | 0, | 49 | 9, | 15 | 30, | 509 | ? |
| 87. | Weißenfels | 26 228 | 57 | 9 | — | 52 | 78, | 13 | 19, | 1 | 1, | — | — | 47 | 71, | 14 | 21, | 5 | 7, | 29 | 43, | — | — | 25 | 37, | — | — | 6 | 9, | 6 | 9, | 66 | — |
| 88. | *—, Kreis (Sitz Teuchern) | 67 569 | 31 | 2 | — | 16 | 50, | 13 | 40, | 2 | 6, | 1 | 3, | 14 | 43, | 9 | 28, | 9 | 28, | 15 | 46, | — | — | 6 | 8, | — | — | 6 | 18, | 5 | 15, | 32 | — |
| 89. | Zeitz | 24 809 | 67 | 14 | — | 51 | 63, | 26 | 32, | 3 | 3, | 1 | 1, | 69 | 85, | 11 | 13, | 1 | 1, | 42 | 51, | — | — | 30 | 37, | — | — | 3 | 3, | 6 | 7, | 81 | — |
| | Reg.-Bez. Erfurt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 90. | Erfurt | 79 247 | 214 | 24 | 1 | 168 | 70, | 40 | 16, | 20 | 8, | 11 | 4, | 112 | 46, | 76 | 31, | 51 | 21, | 4 | 17, | — | — | 78 | 33, | 1 | 0, | 25 | 10, | 88 | 37, | 239 | 2 |
| 91. | Mühlhausen i. Th. | 31 018 | 71 | 21 | — | 64 | 66, | 23 | 25, | — | — | 5 | 8, | 62 | 67, | 25 | 27, | 5 | 5, | 40 | 43, | — | — | 38 | 41, | 2 | 2, | 2 | 2, | 10 | 10, | 92 | — |
| 92. | Nordhausen | 27 536 | 75 | 12 | — | 43 | 60, | 16 | 22, | 7 | 9, | 5 | 7, | 73 | 83, | 7 | 8, | 7 | 8, | 31 | 35, | — | — | 42 | 48, | 3 | 3, | 6 | 6, | 5 | 5, | 87 | 3 |
| 93. | Sömmerda | 4 571 | — | 5 | — | 5 | 100 | — | — | — | — | — | — | 5 | 100 | — | — | — | — | 5 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — |
| 94 | *Worbis | 41 415 | 15 | | — | 4 | 26, | 8 | 53, | 2 | 13, | 1 | 6, | [illegible] | 10, | 5 | 50, | 4 | 40, | — | | — | — | 6 | 60, | — | — | — | — | 4 | 40, | 10 | — |
| | **Provinz Schleswig-Holstein.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Schleswig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 95. | *Altona | 158 409 | 329 | 16 | — | 128 | 37, | 151 | 43, | 46 | 13, | 20 | 5, | 66 | 19, | 133 | 40, | 132 | 39, | 99 | 29, | — | — | 36 | 10, | 1 | 0, | 25 | 7, | 170 | 51, | 33[illegible] | 1 |
| 96. | Büdelsdorf | 2 616 | 3 | — | — | 1 | 33, | 2 | 66, | — | — | — | — | 3 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 100 | 3 | |
| 97. | *Elmshorn | 26 795 | 33 | 1 | — | 10 | 29, | 18 | 52, | 4 | 11, | 2 | 5, | 22 | 64, | 9 | 26, | 3 | 8, | 17 | 50, | — | — | 4 | 11, | — | — | 1 | 2, | 12 | 35, | 34 | — |
| 98. | Flensburg | 40 631 | 63 | 2 | — | 25 | 38, | 27 | 41, | 3 | 4, | 10 | 5, | 37 | 57, | [illegible] | 15, | 17 | 26, | 25 | 39, | 4 | 6, | 20 | 31, | 3 | 4, | 3 | 4, | 9 | 14, | 64 | — |
| 99 | *Kiel | 110 417 | 489 | 4 | — | 188 | 38, | 189 | 38, | 73 | 14, | 43 | 8, | 315 | 67, | 46 | 23, | 20 | 0, | 89 | 37, | — | — | 87 | 17, | 2 | 0, | 53 | 10, | 70 | 34, | 301 | 6 |
| 100. | Lauenburg (Elbe) | 5 300 | 14 | — | — | 2 | 15, | 7 | 53, | — | — | 4 | 30, | 14 | 100 | — | — | — | — | 10 | 76, | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 23, | 13 | — |
| 101. | *Neumünster | 22 951 | 58 | — | — | 26 | 44, | 24 | 41, | 5 | 8, | 3 | 5, | 35 | 6, | 18 | 31, | 4 | 7, | 11 | 9, | — | — | 12 | 2, | 3 | 5, | 2 | 3, | 29 | 50, | 57 | — |
| 102. | *Pinneberg | 50 314 | 102 | 3 | — | 51 | 49, | 41 | 39, | 8 | 7, | 3 | 2, | 43 | 41, | 8 | 17, | 42 | 40, | 29 | 28, | — | — | 3 | 12, | — | — | 7 | 6, | 51 | 52, | [illegible] | 8 |
| 103. | Rendsburg | 13 723 | 23 | 2 | — | 10 | 43, | 12 | 52, | 1 | 4, | — | — | 7 | 68, | 3 | 12, | 5 | 20, | 6 | 66, | — | — | 4 | 16, | 1 | 4, | — | — | 3 | 12, | 24 | — |
| 104. | Wandsbek | 21 666 | 61 | 1 | — | 34 | 52, | 26 | 10, | 3 | 4, | 2 | 3, | 36 | 69, | 5 | 28, | 1 | 1, | 22 | 34, | — | — | 12 | 19, | — | — | 6 | 9, | 23 | 36, | 61 | — |
| 105. | *—, Kreis Süd-Stormarn [2]) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **Provinz Hannover.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Hannover. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 106 | Hannover | 209 535 | 887 | 27 | 1 | 419 | 45, | 316 | 34, | 120 | 13, | 60 | 6, | 384 | 42, | 291 | 31, | 240 | 26, | 197 | 21, | — | — | 192 | 21, | 23 | 2, | 169 | 18, | 334 | 36, | 915 | 2 |
| 107 | *—, Landkreis | 28 276 | 162 | — | 11 | 65 | 37, | 40 | 23, | 24 | 13, | 44 | 25, | 38 | 25, | 66 | 44, | 46 | 30, | 27 | 16, | — | — | 31 | 18, | 3 | 1, | 73 | 43, | 35 | 20, | [illegible] | 1 |
| 108. | Linden | 38 529 | 186 | 5 | 7 | 71 | 36, | 72 | 37, | 32 | 16, | 19 | 9, | 116 | 59, | 31 | 16, | 47 | 21, | 67 | 34, | — | — | 28 | 14, | 8 | 4, | 26 | 13, | 65 | 33, | 194 | |
| 109. | Limmer | 3 087 | 10 | — | — | 10 | 100 | — | — | — | — | — | — | 3 | 30, | 4 | 40, | 3 | 30, | — | — | — | — | 2 | 20, | — | — | — | — | 8 | 80, | 10 | — |
| | Reg.-Bez. Hildesheim. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 110. | Hildesheim | 38 977 | 187 | 5 | 2 | 86 | 44, | 96 | 49, | 9 | 4, | 3 | 1, | 151 | 78, | 20 | 10, | 22 | 11, | 116 | 60, | — | | 34 | 17, | 11 | 7, | 10 | 5, | 19 | 9, | 193 | — |
| 111. | Göttingen | 25 000 | 50 | 4 | — | 53 | 98, | — | — | — | — | 1 | 1, | 54 | 100 | — | — | — | — | 35 | 64, | — | — | 7 | 13, | — | — | — | — | 12 | 22, | 54 | |
| 112. | Peine | 12 591 | 50 | 3 | — | 41 | 77, | 11 | 20, | — | — | 1 | 1, | 29 | 53, | 19 | 35, | 6 | 11, | 22 | 40, | 1 | 1, | 5 | 9, | — | — | 6 | 11, | 20 | 37, | 54 | — |
| | Reg.-Bez. Lüneburg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 113. | Lüneburg | 22 309 | 26 | — | — | 15 | 57, | 7 | 26, | 2 | 7, | 2 | 7, | 23 | 88, | 2 | 7, | 1 | 3, | 13 | 50, | — | — | 4 | 15, | — | — | 4 | 15, | 5 | 19, | 26 | — |
| 114. | Celle | 19 438 | 51 | 8 | — | 36 | 61, | 16 | 27, | 4 | 6, | 3 | 5, | 55 | 93, | 2 | 3, | 2 | 3, | 15 | 25, | — | — | 19 | 32, | — | — | 9 | 15, | 16 | 27, | 59 | — |
| 115 | Harburg | 42 379 | 159 | 9 | | 110 | 53, | 49 | 24, | 25 | 12, | 20 | 9, | 172 | 84, | 21 | 10, | 11 | 5, | 105 | 51, | — | — | 71 | 31, | — | — | 11 | 5, | 17 | 8, | 204 | 1 |
| 116. | Knesebeck | ca. 1 000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 117. | Uelzen | 8 198 | 6 | 2 | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 4 | 50, | — | — | 1 | 12, | — | — | — | — | 3 | 37, | 8 | — |
| 118. | Wittingen | ca. 2 000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Reg.-Bez. Stade. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 119. | Lehe | 19 151 | 14 | | | 6 | 42, | 6 | 42, | 1 | 7, | 1 | 7, | 8 | 57, | 5 | 35, | 1 | 7, | 5 | 35, | — | — | 3 | 21, | — | — | 1 | 7, | 5 | 35, | 14 | — |
| 120. | Geestemünde | 1 418 | 44 | — | — | 21 | 47, | 9 | 20, | 11 | 25, | 3 | 6, | 31 | 77, | 9 | 20, | 1 | 2, | 19 | 43, | 2 | 4, | 1 | 2, | — | — | — | — | 23 | 50, | 44 | 1 |
| 121. | *Osterholz | 5 067 | 2 | 2 | — | — | — | 2 | 50, | 1 | 25, | 1 | 25, | 3 | 75, | 1 | 25, | — | — | 3 | 75, | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 25, | 4 | — |
| | Reg.-Bez. Osnabrück. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 122 | Osnabrück | 46 000 | 61 | 13 | — | 36 | 48, | 22 | 29, | 2 | 2, | 14 | 18, | 31 | 43, | 26 | 36, | 14 | 19, | 45 | 63, | — | — | 13 | 18, | — | — | 2 | 2, | 11 | 15, | 71 | — |
| | Reg.-Bez. Aurich. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 123. | Wilhelmshaven | 19 422 | 50 | 2 | — | 23 | 44, | 23 | 44, | 2 | 3, | 4 | 7, | 25 | 48, | 8 | 15, | 19 | 36, | 20 | 38, | | — | 12 | 23, | 3 | 5, | 7 | 13, | 10 | 19, | 52 | — |
| | **Provinz Westfalen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Münster. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 124. | *Burgsteinfurt | 45 357 | 8 | — | — | 7 | 87, | 1 | 12, | — | — | — | — | — | — | 4 | 57, | 3 | 42, | 1 | 14, | — | — | 3 | 42, | — | — | 1 | 14, | 2 | 28, | 7 | — |
| | Reg.-Bez. Minden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 125. | *Minden | c. 100 000 | 91 | | — | ? | — | ? | | ? | — | ? | — | | | ? | — | ? | — | 61 | 67, | — | — | 17 | 18, | 1 | 1, | 7 | 7, | 5 | 5, | 91 | |
| 126. | Bielefeld | 47 461 | 141 | 11 | — | 93 | 64, | 11 | 28, | 7 | 4, | 11 | 7, | 95 | 61, | 35 | 22, | 24 | 16, | 60 | 41, | — | | 32 | 21, | 4 | 2, | 14 | 9, | 36 | 24, | [illegible] | 1 |
| | Reg.-Bez. Arnsberg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 127. | Dortmund | 118 000 | 1001 | 48 | 7 | 411 | 41, | 394 | 37, | 118 | 14, | 76 | 7, | 575 | 55, | 384 | 36, | 87 | 8, | 456 | 43, | — | — | 252 | 24, | 35 | 3, | 96 | 9, | 2 6 | 20, | [illegible] | 3 |
| 128. | *—, Landkreis und zwar | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kammer Dortmund | 63 162 | 121 | 2 | — | 45 | 36, | 47 | 38, | 25 | 20, | 6 | 4, | 28 | 24, | 5 | 12, | 74 | 63, | 27 | 23, | — | — | 43 | 36, | 3 | 2, | 3 | 2, | 41 | 35, | 117 | — |
| | " Castrop | 29 014 | 62 | 2 | — | 40 | 62, | 15 | 23, | 5 | 7, | 4 | 6, | 25 | 39, | 22 | 34, | 17 | 26, | 5 | 9, | — | | 4 | 7, | 5 | 9, | 3 | 5, | 37 | 68, | 54 | |
| | " Lünen | 5 725 | 7 | | | 1 | 20, | 2 | 40, | 1 | 20, | 1 | 20, | — | — | — | — | 5 | 100 | — | — | — | | — | — | — | — | 2 | 28, | 5 | 70, | 7 | |
| 129. | *—, Berg GG. | — | 278 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 | 23, | — | — | 40 | 19, | 8 | 3, | 7 | 3, | 102 | 49, | [illegible] | 2 |
| 130. | *Altena (mit 9 Kammern) | 86 255 | 145 | 74 | 1 | 122 | 56, | 70 | 32, | 12 | 5, | 13 | 6, | 125 | 58, | 54 | 24, | 36 | 16, | 47 | 22, | 1 | 0, | 41 | 19, | 2 | 5, | 23 | 10, | 90 | 42, | [illegible] | 1 |
| 131. | Bochum | 53 842 | 102 | 2 | — | 43 | 41, | 50 | 49, | 8 | 7, | 2 | 2, | [illegible] | 5, | 43 | 4, | 45 | 43, | 18 | 17, | — | — | 22 | 21, | — | — | 8 | 7, | 56 | 53, | [illegible] | — |
| 132. | Gelsenkirchen | 32 921 | 35 | — | — | 9 | 25, | 14 | 40, | 7 | 20, | 5 | 4, | — | — | 12 | 34, | 23 | 65, | 8 | 25, | 2 | 6, | 8 | 25, | — | — | 2 | 6, | 12 | 37, | [illegible] | — |
| 133. | Hagen i. W. | 4[illegible] 883 | 143 | 39 | — | 90 | 49, | 50 | 27, | 24 | 3, | 18 | 9, | 35 | 19, | 47 | 26, | 95 | 53, | 56 | 31, | — | | 69 | 39, | — | — | 16 | 9, | 36 | 20, | [illegible] | — |
| 134. | *Hattingen | 70 342 | 80 | 2 | — | 41 | 50, | 25 | 30, | 6 | 7, | 2 | 2, | 36 | 43, | 21 | 25, | 25 | 30, | 41 | 50, | — | | 17 | 20, | — | — | 6 | 7, | 18 | 21, | [illegible] | — |
| 135. | *Hörde | 91 229 | 155 | 4 | — | 54 | 34, | 73 | 45, | 19 | 12, | 13 | 8, | 50 | 32, | 35 | 22, | 68 | 44, | 31 | 19, | 6 | 3, | 27 | 17, | 8 | 5, | 22 | 13, | 65 | 40, | [illegible] | 3 |
| 136. | Iserlohn | 25 [illegible]6 | 84 | 53 | — | 58 | 42, | 66 | 48, | 7 | 5, | 6 | 4, | 132 | 96, | 4 | 2, | [illegible] | 0, | 60 | 43, | 8 | 5, | 24 | 17, | | — | 8 | 5, | 37 | 27, | [illegible] | 1 |
| 137. | *Schwelm und zwar | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | —, Kamm. Schwelm | 14 729 | 67 | 17 | — | 62 | 73, | 11 | 3, | 0 | 1, | | 1, | 66 | 78, | 11 | 13, | 7 | 8, | 31 | 36, | 1 | 1, | 14 | 16, | 1 | [illegible] | 12 | 14, | 25 | 29, | 84 | |
| | —, " Langerfeld | 10 967 | 20 | 4 | — | 12 | 50, | 10 | 41, | 1 | 1, | 1 | 4, | 7 | 29, | 14 | 58, | 3 | 12, | 6 | 25, | — | | 3 | 12, | — | — | 4 | 16, | 11 | 45, | 24 | 1 |
| | —, " Haßlinghausen | 11 72[illegible] | 18 | 14 | — | 20 | 62, | 10 | 31, | — | | 2 | 6, | [illegible] | 3, | 8 | 10, | 23 | 72, | 6 | 19, | — | | 13 | 40, | — | — | 5 | 16, | 8 | 25, | [illegible] | — |
| | —, " Milspe | 6 30[illegible] | 40 | 43 | — | 27 | 30, | 52 | 63, | 5 | 6, | 1 | 1, | 62 | 74, | 16 | 19, | 5 | 6, | 27 | 32, | — | | 17 | 20, | — | — | 8 | 9, | 31 | 37, | [illegible] | 1 |
| | —, " Voerde | 5 868 | 1[illegible] | 25 | — | 12 | 31, | 23 | 60, | 3 | 7, | | | 33 | 86, | 4 | 10, | 1 | 2, | 7 | 18, | — | — | 5 | 13, | 11 | 38, | 1 | 2, | 14 | 36, | [illegible] | — |
| | —, " Gevelsberg | ca. 8000 | 113 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | | ? | ? | ? | — | ? | — | 62 | 54, | — | — | 18 | 15, | — | — | 9 | 8, | 24 | 31, | 11[illegible] | |
| 138. | Siegen | [illegible] | 1 | [illegible] | — | 2 | 10, | 8 | 90, | — | — | — | — | 20 | 100 | — | — | — | — | 11 | 55, | — | — | 7 | 35, | 1 | 5, | — | — | 1 | 5, | [illegible] | — |

[2]) Noch nicht in Funktion getreten, weil kein Vorsitzender gefunden.

| Nr. | Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.) | Seelenzahl des Bezirks | Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 M. bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Art der Erledigung, durch: Vergleich | % | Verzicht im Sinne des §. 277 CPO. | % | Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| | **Prov. Hessen-Nassau.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Kassel. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 139. | Kassel | 81 752 | 477 | 14 | 10 | 261 | 53,0 | 154 | 31,2 | 47 | 9,5 | 27 | 5,4 | 298 | 60,4 | 106 | 21,5 | 87 | 17,6 | 246 | 49,9 | – | – | 186 | 37,7 | 7 | 1,4 | 38 | 7,6 | 16 | 3,2 | 493 | 1 |
| 140. | *Fechenheim | 8 400 | 1 | – | – | 7 | 63,6 | 3 | 27,3 | 1 | 9,1 | – | – | 10 | 90,9 | 1 | 9,1 | – | – | 8 | 72,7 | – | – | 1 | 9,1 | – | – | – | – | 2 | 18,2 | 11 | – |
| 141. | *Fulda | 14 652 | 28 | 8 | – | 7 | 19,4 | 16 | 44,5 | 1 | 2,8 | 12 | 33,3 | 18 | 50,0 | 11 | 30,6 | 7 | 19,4 | 19 | 52,8 | – | – | 13 | 36,1 | – | – | 2 | 5,6 | 2 | 5,6 | 36 | – |
| 142. | *Gelnhausen | 5 890 | 5 | – | – | 5 | 100 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 4 | 80,0 | – | – | – | – | – | – | 1 | 20,0 | – | – | 5 | – |
| 143. | Hanau | 27 658 | 8 | 4 | – | 61 | 71,8 | 17 | 20,0 | 3 | 3,5 | 4 | 4,7 | 60 | 70,6 | 9 | 10,6 | 16 | 18,8 | 20 | 23,5 | – | – | 29 | 34,1 | 5 | 5,9 | – | – | 31 | 36,5 | 85 | – |
| 144. | Hersfeld | 7 413 | 2 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 50,0 | – | – | 1 | 50,0 | – | – | – | – | – | – | 2 | – |
| 145. | Melsungen | 3 700 | 4 | – | – | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | 1 | 33,3 | – | – | 3 | 75,0 | 1 | 25,0 | – | – | 3 | 75,0 | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 25,0 | 4 | – |
| | Reg.-Bez. Wiesbaden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 146. | Wiesbaden | 75 015 | 409 | 2 | 5 | 79 | 41,4 | 149 | 37,0 | 52 | 12,9 | 23 | 5,7 | 223 | 53,6 | 137 | 32,9 | 56 | 13,5 | 201 | 48,3 | – | – | 145 | 34,9 | – | – | 35 | 8,4 | 35 | 8,4 | 416 | 1 |
| 147. | Biebrich | 12 292 | 46 | 8 | – | 25 | 55,6 | 12 | 26,7 | 3 | 6,7 | 5 | 11,1 | 38 | 73,1 | 6 | 11,5 | 8 | 15,4 | 27 | 51,9 | 5 | 9,6 | 7 | 13,5 | – | – | 1 | 1,9 | 12 | 23,1 | 52 | – |
| 148. | Frankfurt a. M. | 236 800 | 1539 | 33 | 2 | 614 | 39,0 | 881 | 56,0 | 63 | 4,0 | 16 | 1,0 | 1118 | 71,1 | 346 | 22,0 | 110 | 7,0 | 617 | 39,2 | 8 | 0,5 | 128 | 8,1 | 11 | 0,7 | 256 | 16,3 | 552 | 35,1 | 1572 | 10 |
| 149. | Höchst a. M. | 11 532 | 20 | 4 | – | 9 | 37,5 | 12 | 50,0 | – | – | 3 | 12,5 | 15 | 62,5 | 7 | 29,2 | 2 | 8,3 | 6 | 25,0 | – | – | 10 | 41,7 | – | – | 2 | 8,3 | 6 | 25,0 | 24 | – |
| 150. | *Oberlahnstein | 9 180 | 11 | – | – | 4 | 36,4 | 6 | 54,5 | 1 | 9,1 | – | – | 10 | 90,9 | – | – | 1 | 9,1 | 4 | 36,4 | – | – | 3 | 27,3 | – | – | 3 | 27,3 | 1 | 9,1 | 11 | – |
| | **Rheinprovinz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reg.-Bez. Koblenz. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 151. | Koblenz | 39 639 | 154 | 37 | – | 100 | 55,9 | 49 | 27,4 | 26 | 14,5 | 4 | 2,2 | 92 | 51,4 | 24 | 13,4 | 63 | 35,2 | 64 | 35,7 | – | – | 60 | 33,5 | 18 | 10,1 | 9 | 5,0 | 28 | 15,6 | 179 | 1 |
| 152. | *—, Landkreis | 51 963 | 26 | 2 | – | 17 | 44,7 | 14 | 36,8 | 6 | 15,8 | 1 | 2,6 | 16 | 42,1 | 11 | 28,9 | 11 | 28,9 | 22 | 57,9 | 1 | 2,6 | 4 | 10,5 | – | – | 1 | 2,6 | 10 | 26,3 | 38 | |
| 153. | *Heddesdorf | 13 810 | 39 | 11 | – | 40 | 88,9 | 4 | 8,9 | – | – | 1 | 2,2 | 39 | 78,0 | 9 | 18,0 | 2 | 4,0 | 15 | 30,0 | | – | 13 | 26,0 | – | – | 4 | 8,0 | 18 | 36,0 | 50 | – |
| 154. | *Hoenningen, Bzm. Leutesdf. | 6 081 | 4 | 2 | – | 2 | 33,3 | 1 | 16,7 | 1 | 16,7 | 2 | 33,3 | 4 | 66,7 | – | – | 2 | 33,3 | 1 | 16,7 | | | 1 | 16,7 | | – | 1 | 16,7 | 3 | 50,0 | 6 | – |
| 155. | Kreuznach | 19 344 | 80 | 36 | – | 65 | 56,0 | 30 | 25,9 | 14 | 12,1 | 7 | 6,0 | 98 | 84,5 | 13 | 11,2 | 5 | 4,3 | 63 | 51,3 | – | – | 15 | 12,9 | – | – | 13 | 11,2 | 25 | 21,6 | 116 | – |
| 156. | Linz | 15 000 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | |
| 157. | Neuwied | 10 596 | 17 | 10 | – | 10 | 37,0 | 11 | 40,8 | 4 | 14,8 | 2 | 7,4 | 10 | 37,0 | 6 | 22,2 | 11 | 40,8 | 9 | 33,3 | – | – | 13 | 48,2 | – | – | 1 | 3,7 | 4 | 14,8 | 27 | |
| 158. | *Wetzlar | 52 146 | 18 | 8 | – | 18 | 69,2 | 3 | 11,5 | 2 | 7,7 | 3 | 11,5 | 21 | 80,8 | 4 | 15,4 | 1 | 3,8 | 14 | 53,8 | – | – | 6 | 23,1 | 1 | 3,8 | 2 | 7,7 | 3 | 11,5 | 26 | – |
| | Reg.-Bez. Düsseldorf. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 159. | *Düsseldorf (Kgl.) | 183 071 | 1380 | 128 | 1 | 718 | 47,6 | 534 | 35,4 | 172 | 11,4 | 85 | 5,6 | ? | – | ? | – | ? | – | 536 | 35,9 | – | – | 450 | 30,1 | 8 | 0,5 | 81 | 5,4 | 419 | 28,1 | 1491 | 2 |
| 160. | Barmen (Kgl.) | 130 000 | 575 | 89 | 1 | 215 | 32,3 | 340 | 51,1 | 55 | 8,3 | 55 | 8,3 | ? | – | ? | – | ? | – | 474 | 73,1 | – | – | 92 | 14,2 | – | – | 15 | 2,3 | 67 | 10,3 | 648 | 4 |
| 161. | Duisburg (Kgl.) | 70 272 | 272 | 6 | 1 | 107 | 33,7 | 123 | 42,5 | 39 | 13,5 | 20 | 7,0 | ? | – | ? | – | ? | – | 117 | 41,9 | | – | 67 | 24,0 | – | – | 20 | 7,2 | 75 | 27,0 | 279 | 2 |
| 162. | Elberfeld (Kgl.) | 140 000 | 1126 | 191 | 4 | 842 | 63,7 | 319 | 26,4 | 78 | 5,9 | 52 | 4,0 | 1062 | 81,7 | 174 | 13,4 | 61 | 4,7 | 851 | 65,5 | 102 | 7,8 | 138 | 10,6 | 3 | 0,2 | 70 | 5,4 | 136 | 10,5 | 1300 | 2 |
| 163. | Essen (Kgl.) | 100 140 | 432 | 5 | – | 189 | 40,7 | 188 | 40,4 | 68 | 14,6 | 20 | 4,3 | 195 | 42,7 | 115 | 28,3 | 116 | 28,6 | 61 | 15,1 | – | – | 75 | 12,9 | 21 | 5,0 | 33 | 8,2 | 236 | 58,4 | 426 | 1 |
| 164. | *—, Landkreis u. zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | —, —, Abth. I Kettwig | 11 765 | 14 | 14 | – | 19 | 67,9 | 6 | 21,4 | 2 | 7,1 | 1 | 3,6 | 15 | 53,6 | 9 | 32,1 | 4 | 14,3 | 7 | 25,0 | – | – | 6 | 21,4 | – | – | 7 | 25,0 | 8 | 28,6 | 28 | – |
| | —, —, Abth. II Werden | 21 696 | 8 | – | – | 2 | 25,0 | 4 | 50,0 | 1 | 12,5 | 1 | 12,5 | 3 | 37,5 | 2 | 25,0 | 3 | 37,5 | 2 | 25,0 | 2 | 25,0 | 2 | 25,0 | – | – | – | – | 2 | 25,0 | 8 | – |
| | —, —, Abth. III Altendorf | 42 748 | 54 | 2 | – | 29 | 51,8 | 19 | 33,9 | 4 | 7,1 | 4 | 7,1 | 12 | 22,6 | 14 | 26,4 | 27 | 50,9 | 15 | 28,3 | 2 | 3,8 | 12 | 22,6 | – | – | 10 | 18,9 | 14 | 26,4 | 53 | – |
| | —, —, Abth. IV Altenessen | 23 655 | 38 | 6 | – | 19 | 43,2 | 14 | 31,8 | 6 | 13,6 | 5 | 11,4 | 31 | 77,5 | 8 | 18,2 | 2 | 4,5 | 8 | 18,2 | – | – | 10 | 22,7 | – | – | 2 | 4,5 | 24 | 54,5 | 44 | 1 |
| | —, —, Abth. V Borbeck | ? | 73 | 3 | – | 34 | 44,7 | 32 | 43,1 | 6 | 7,9 | 4 | 5,3 | 58 | 76,3 | 5 | 6,6 | 13 | 17,1 | 33 | 44,6 | – | – | 12 | 16,2 | 3 | 4,1 | 8 | 10,8 | 18 | 24,3 | 71 | 2 |
| | —, —, Abth. VI Stoppenberg | 42 014 | 28 | – | – | 10 | 35,7 | 10 | 35,7 | 6 | 21,4 | 2 | 7,2 | 6 | 21,4 | 13 | 46,4 | 9 | 32,2 | 10 | 35,7 | – | – | 3 | 10,7 | – | – | 4 | 14,3 | 11 | 39,3 | 28 | – |
| | —, —, Abth. VII Steele | 13 563 | 22 | – | – | 11 | 50,0 | 8 | 36,4 | 3 | 13,6 | – | – | 18 | 81,8 | 4 | 18,2 | – | – | 17 | 77,3 | – | – | | 4,5 | 3 | 3,6 | – | – | 1 | 4,5 | 22 | – |
| | —, —, Abth. VIII Rellinghsn. | ? | 31 | – | – | 8 | 25,8 | 14 | 45,1 | 5 | 16,2 | 4 | 12,9 | 21 | 67,7 | 2 | 6,4 | 8 | 25,8 | 8 | 25,8 | – | – | 6 | 19,3 | 3 | 9,7 | 1 | 3,2 | 13 | 42,0 | 31 | – |
| 165. | *Krefeld (Kgl.) | 152 101 | 509 | 49 | – | 252 | 45,2 | 232 | 41,6 | 26 | 4,6 | 47 | 8,4 | 346 | 64,3 | 169 | 31,4 | 23 | 4,3 | 361 | 67,1 | 4 | 0,7 | 116 | 21,6 | – | – | 4 | 0,7 | 53 | 9,9 | 538 | 3 |
| 166. | *Lennep (Kgl.) (5 Kammern) | 73 005 | 100 | 25 | – | 76 | 62,3 | 38 | 31,2 | 5 | 4,1 | 3 | 2,4 | 29 | 24,0 | 39 | 32,2 | 53 | 43,8 | 76 | 62,8 | 5 | 4,1 | 33 | 27,3 | – | – | – | – | 7 | 5,8 | 121 | – |
| 167. | *M. Gladbach (Kgl.) | 271 479 | 412 | 38 | – | 180 | 37,6 | 207 | 43,1 | 55 | 11,5 | 38 | 7,9 | 287 | 59,8 | 69 | 14,4 | 124 | 25,8 | 391 | 81,6 | – | – | 20 | 4,2 | – | – | 9 | 1,9 | 49 | 10,2 | 479 | 2 |
| 168. | Mülheim a. d. Ruhr (Kgl.) | 31 431 | 88 | 11 | – | 56 | 54,9 | 35 | 34,3 | 9 | 8,8 | 2 | 2,0 | 52 | 51,0 | 24 | 23,5 | 26 | 25,5 | 38 | 37,3 | – | – | 8 | 7,8 | – | – | 6 | 5,9 | 30 | 29,4 | 102 | – |
| 169. | *Opladen (Kgl.) | 45 996 | 30 | 6 | – | 8 | 22,2 | 19 | 52,8 | 4 | 11,1 | 5 | 13,9 | 6 | 18,8 | 8 | 25,0 | 18 | 56,2 | 13 | 40,6 | – | – | 8 | 25,0 | 1 | 3,1 | 4 | 12,5 | 6 | 18,8 | 32 | – |
| 170. | *Remscheid (Kgl.) | 61 658 | 141 | 62 | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | 88 | 43,8 | – | – | 48 | 23,9 | – | – | 19 | 9,5 | 46 | 22,8 | 201 | 1 |
| 171. | *Solingen (Kgl.) | 93 381 | 505 | 84 | – | 277 | 44,0 | 223 | 36,3 | 71 | 11,5 | 46 | 7,5 | 170 | 29,4 | 167 | 28,9 | 241 | 41,7 | 309 | 53,5 | – | – | 159 | 27,5 | 4 | 0,7 | 19 | 3,3 | 87 | 15,0 | 578 | 1 |
| 172. | Velbert (Kgl.) | 17 000 | 85 | 40 | – | 87 | 69,6 | 32 | 25,6 | 6 | 4,8 | – | – | 99 | 86,1 | – | – | 16 | 13,9 | 56 | 48,7 | – | – | 32 | 27,8 | 6 | 5,2 | 10 | 8,7 | 11 | 9,6 | 115 | – |
| 173. | *Vohwinkel (Kgl.) (6 Abth.) | 56 000 | 92 | 16 | – | 58 | 53,7 | 39 | 36,1 | 9 | 8,3 | 2 | 1,9 | 64 | 57,7 | 21 | 18,9 | 26 | 23,4 | 40 | 38,5 | 2 | 1,9 | 22 | 21,2 | 8 | 7,7 | 4 | 3,8 | 28 | 26,9 | 104 | – |
| | Reg.-Bez. Köln. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 174. | Köln (Kgl.) | 321 518 | 1821 | 79 | – | 689 | 36,2 | 854 | 45,0 | 235 | 12,4 | 122 | 6,4 | – | – | – | – | – | – | 1112 | 60,4 | – | – | 288 | 15,2 | – | – | 91 | 4,8 | 375 | 19,8 | 1891 | 13 |
| 175. | *Bonn | 110 302 | 172 | 21 | – | 63 | 32,6 | 90 | 46,6 | 22 | 11,4 | 18 | 9,3 | 149 | 77,2 | 31 | 16,1 | 13 | 6,7 | 53 | 27,6 | – | – | 31 | 16,2 | 2 | 1,0 | 14 | 7,3 | 92 | 47,9 | 192 | – |
| 176. | *Mülheim a. Rhein (Kgl.) | 66 114 | 222 | 6 | – | 91 | 39,9 | 105 | 46,0 | 21 | 9,2 | 11 | 4,8 | 55 | 24,1 | 61 | 26,8 | 112 | 49,1 | 82 | 36,0 | – | – | 97 | 42,5 | – | – | 16 | 7,0 | 33 | 14,5 | 227 | – |
| | Reg.-Bez. Trier. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 177. | *Trier | 57 000 | 155 | 31 | – | 120 | 64,5 | 48 | 25,8 | 12 | 6,5 | 6 | 3,2 | 137 | 73,7 | 22 | 11,8 | 27 | 14,5 | 89 | 47,8 | 7 | 3,8 | 30 | 16,1 | – | – | 13 | 7,0 | 47 | 25,3 | 186 | – |
| 178. | Malstatt-Burbach | 23 673 | 16 | – | – | 9 | 56,2 | 3 | 18,8 | 3 | 18,8 | 1 | 6,2 | 12 | 75,0 | 3 | 18,8 | 1 | 6,2 | 3 | 18,8 | – | – | – | – | – | – | 3 | 18,8 | 10 | 62,4 | 16 | – |
| 179. | *Saarbrücken, Berg. G.G. | | 1 | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 100 | ? | – | ? | – | ? | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 100 | 1 | – |
| | Reg.-Bez. Aachen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 180. | Aachen | 110 551 | 486 | 39 | – | 256 | 48,8 | 211 | 40,2 | 31 | 5,9 | 27 | 5,1 | 257 | 48,9 | 162 | 30,9 | 106 | 20,2 | 155 | 29,5 | – | – | 150 | 28,6 | 2 | 0,4 | 68 | 13 | 150 | 28,6 | 525 | 2 |
| 181. | *Aachen, Berg G.G. | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| 182. | Burtscheid | 15 871 | 45 | 2 | – | 17 | 37,0 | 23 | 50,0 | 5 | 10,9 | 1 | 2,2 | 19 | 41,3 | 10 | 21,7 | 17 | 37,0 | 10 | 21,7 | – | – | 7 | 15,2 | – | – | 3 | 6,5 | 26 | 56,5 | 46 | – |
| | **Hohenzollernsche Lande (—).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## II. Königreich Bayern.

| Nr. | Gewerbegericht | Seelenzahl des Bezirks | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Oberbayern. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 183. | München | 407 307 | 1897 | 61 | 5 | 661 | 33,6 | 814 | 41,5 | 408 | 20,8 | 80 | 4,1 | 755 | 38,5 | 705 | 35,9 | 502 | 25,6 | 595 | 30,3 | – | – | 459 | 23,4 | 31 | 1,6 | 166 | 8,5 | 711 | 36,2 | 1962 | 11 |
| | Niederbayern. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 184. | Passau | 17 484 | 12 | – | – | 7 | 58,3 | 2 | 16,7 | 2 | 16,7 | 1 | 8,3 | 11 | 91,7 | 1 | 8,3 | – | – | 10 | 83,3 | – | – | 1 | 8,3 | – | – | 1 | 8,3 | – | – | 12 | – |
| | Pfalz. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 185. | *Ludwigshafen a. Rh. | 48 553 | 246 | 12 | 8 | 188 | 70,7 | 64 | 24,1 | 9 | 3,4 | 5 | 1,8 | 153 | 57,5 | 87 | 32,7 | 26 | 9,8 | 119 | 46,5 | – | – | 73 | 28,5 | – | – | 19 | 7,4 | 45 | 17,6 | 256 | – |
| 186. | *Erfenbach | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| 187. | Frankenthal | 14 446 | 82 | 12 | – | 60 | 68,2 | 24 | 27,3 | 3 | 3,4 | 1 | 1,1 | 40 | 42,5 | 45 | 47,9 | 9 | 9,6 | 46 | 48,9 | 9 | 9,6 | 17 | 18,1 | – | – | – | – | 19 | 23,0 | 91 | – |
| 188. | Kaiserslautern | 42 000 | 44 | 11 | – | 25 | 45,4 | 24 | 43,6 | 3 | 5,4 | 3 | 5,4 | 9 | 16,4 | 9 | 16,4 | 37 | 67,2 | 17 | 30,9 | 2 | 3,6 | 14 | 25,4 | 5 | 9 | – | – | 17 | 30,9 | 55 | – |
| 189. | *Lambrecht | 4 000 | 15 | 6 | – | 12 | 57,1 | 9 | 42,9 | – | – | – | – | 18 | 85,7 | 3 | 14,3 | – | – | 12 | 57,1 | – | – | 6 | 28,6 | – | – | – | – | 3 | 14,3 | 21 | – |
| 190. | Neustadt a. H. | 16 005 | 80 | 17 | – | 46 | 47,4 | 37 | 38,2 | 7 | 7,2 | 6 | 6,2 | 89 | 91,8 | 8 | 8,2 | – | – | 33 | 34 | – | – | 27 | 27,8 | – | – | 5 | 5,2 | 32 | 33 | 97 | – |
| 191. | Pirmasens | 25 000 | 185 | 43 | 1 | 116 | 50,7 | 78 | 34,0 | 30 | 13,1 | 5 | 2,2 | 137 | 60,1 | 80 | 35,1 | 11 | 4,8 | 87 | 38,2 | 11 | 4,8 | 91 | 39,9 | – | – | 12 | 5,3 | 27 | 11,8 | 228 | – |
| 192. | Speyer | 19 045 | 74 | 12 | – | 44 | 51,2 | 28 | 32,6 | 10 | 11,6 | 4 | 4,6 | 69 | 83,1 | 7 | 8,5 | 7 | 8,4 | 35 | 42,2 | – | – | 14 | 16,9 | 4 | 4,8 | 3 | 3,6 | 27 | 32,5 | 83 | 1 |
| | Oberpfalz. — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Oberfranken. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 193. | Bamberg | 38 949 | 32 | 5 | – | 20 | 54,0 | 13 | 35,2 | 3 | 8,1 | 1 | 2,7 | 27 | 73,0 | 9 | 24,3 | 1 | 2,7 | 22 | 59,5 | – | – | 6 | 16,2 | – | – | – | – | 9 | 24,3 | 37 | – |
| | Mittelfranken. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 194. | Nürnberg | 162 380 | 476 | 34 | – | 217 | 42,6 | 172 | 33,7 | 44 | 8,6 | 21 | 4,1 | 363 | 70,9 | 135 | 26,4 | 14 | 2,7 | 215 | 41,9 | – | – | 126 | 24,6 | 6 | 1,2 | 58 | 11,3 | 107 | 20,9 | 511 | – |
| 195. | Erlangen | 20 892 | 22 | – | – | 12 | 54,5 | 9 | 40,9 | – | – | 1 | 4,6 | 22 | 100 | – | – | – | – | 20 | 90,9 | – | – | 2 | 9,1 | – | – | – | – | – | – | 22 | – |
| 196. | Fürth | 46 727 | 166 | 55 | – | 144 | 65,2 | 59 | 26,7 | 12 | 5,4 | 6 | 2,7 | 180 | 85,3 | 29 | 13,7 | 3 | 1,4 | 84 | 38 | – | – | 67 | 30,3 | – | – | 16 | 7,2 | 54 | 24,4 | 221 | 1 |
| 197. | Schwabach | 8 405 | 8 | 18 | 1 | 24 | 88,9 | 2 | 7,4 | 1 | 3,7 | – | – | 19 | 70,4 | 7 | 25,9 | 1 | 3,7 | 20 | 74 | – | – | 5 | 18,5 | 2 | 7,4 | – | – | – | – | 27 | – |
| 198. | Weissenburg a. S. | 6 311 | 1 | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 100 | 1 | 100 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | 100 | – | – | 1 | – |
| | Unterfranken. — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 199. | Aschaffenburg [1]) | 15 000 | 8 | – | – | 2 | 25 | 6 | 75 | – | – | – | – | 3 | 50 | 3 | 50 | – | – | 1 | 16,7 | – | – | 2 | 33,3 | – | – | – | – | 3 | 50 | 6 | – |
| 200. | Würzburg [2]) | 70 000 | 137 | 10 | – | 86 | 58,5 | 40 | 27,2 | 12 | 8,2 | 9 | 6,1 | – | – | – | – | – | – | 29 | 19,9 | – | – | 45 | 30,8 | 5 | 3,4 | 8 | 5,5 | 59 | 40,4 | 146 | – |
| | Schwaben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 201. | Augsburg | 82 000 | 57 | 3 | – | 30 | 52,6 | 21 | 36,8 | 5 | 8,8 | 1 | 1,8 | 45 | 75 | 13 | 21,7 | 2 | 3,3 | 40 | 66,7 | – | – | 8 | 13,3 | – | – | – | – | 12 | 20,0 | 60 | – |
| 202. | Neu-Ulm | 8 684 | 4 | – | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | ? | – | 4 | 100 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 4 | – |

[1]) Seit Juli 1896. — [2]) Seit Mai 1896.

| Nr. | Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.) | Seelenzahl des Bezirks | Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Art der Erledigung, durch: Vergleich | % | Verzicht im Sinne des §. 277 CPO. | % | Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| | **III. Königreich Sachsen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kreis-Hauptm. Bautzen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 203. | Bautzen (Stadt) | 23 668 | 79 | 11 | — | 60 | 61,4 | 32 | 34,4 | 1 | 1,1 | — | — | 65 | 69,9 | 26 | 28,0 | 2 | 2,1 | 32 | 31,4 | — | — | 35 | 37,7 | 2 | 2,1 | 2 | 2,1 | 22 | 23,7 | 93 | — |
| 204. | Königsbrück | 3 101 | 22 | 2 | — | 20 | 81,3 | 4 | 16,7 | — | — | — | — | 24 | 100 | — | — | — | — | 19 | 79,2 | — | — | 1 | 4,2 | — | — | 3 | 12,5 | 1 | 4,2 | 24 | — |
| 205. | Zittau | 28 133 | 96 | 4 | — | 67 | 67,0 | 24 | 21,0 | 7 | 7,0 | 2 | 2,0 | 85 | 85,0 | 8 | 8,0 | 7 | 7,0 | 30 | 30,0 | 5 | 5,0 | 2 | 2,0 | 2 | 2,0 | 23 | 23,0 | 9 | 9,0 | 100 | — |
| 206. | *—, Berg-Schiedsg. | s. unten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kreis-Hauptm. Dresden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 207. | Dresden | 331 066 | 3652 | 231 | 12 | [illegible] | 52,6 | [illegible] | 34,8 | 356 | 10,4 | 100 | 2,9 | 3729 | 96,7 | 100 | 2,6 | 21 | 0,7 | [illegible] | 34,1 | — | — | [illegible] | 28,3 | 6 | 0,2 | 313 | 8,1 | 171 | 4,4 | 3885 | 3 |
| 208. | *Dresden N, Amtsh. | c. 70 000 | 182 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 90 | 48,7 | — | — | 27 | 14,6 | 1 | 0,5 | 28 | 15,1 | 39 | 21,1 | 185 | 3 |
| 209. | *Freiberg, Berg-Schiedsg. | s. unten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kreis-Hauptm. Leipzig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 210. | Leipzig | 390 963 | 2520 | 312 | 19 | [illegible] | 56,7 | 762 | 33,4 | 150 | 6,9 | 56 | 2,6 | 2501 | 90,4 | 148 | 5,4 | 115 | 4,2 | [illegible] | 60,1 | — | — | 940 | 32,9 | — | — | 137 | 4,8 | 58 | 2,0 | 2854 | 1 |
| 211. | Döbeln | 15 760 | 47 | 15 | — | 38 | 61,3 | 15 | 21,9 | 5 | 8,1 | 4 | 6,5 | 49 | 79,1 | 9 | 14,5 | 4 | 6,5 | 31 | 50,0 | — | — | 21 | 33,9 | — | — | 1 | 1,6 | 9 | 14,5 | 62 | — |
| 212. | *Grimma, Berg-Schiedsg. | s. unten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 213. | Hartmannsdorf | 4 719 | 4 | 1 | — | 2 | 40,0 | 3 | 60,0 | — | — | — | — | 5 | 100 | — | — | — | — | 3 | 60,0 | — | — | 2 | 40,0 | — | — | — | — | — | — | 5 | — |
| 214. | Mittweida | 13 458 | 21 | 1 | — | 11 | 50,0 | 10 | 45,5 | 1 | 4,5 | — | — | 18 | 81,8 | 3 | 13,6 | 1 | 4,6 | 12 | 54,5 | — | — | 6 | 27,3 | 1 | 4,5 | 1 | 4,5 | 2 | 9,2 | 22 | — |
| 215. | Penig | 6 582 | 12 | 3 | — | 14 | 87,5 | 1 | 6,3 | — | — | 1 | 6,2 | 15 | 100 | — | — | — | — | 10 | 66,7 | — | — | 4 | 26,7 | 1 | 6,6 | — | — | — | — | 15 | — |
| | Kreis-Hauptm. Zwickau. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 216. | Chemnitz | 160 991 | 722 | 84 | 6 | 512 | 63,1 | 147 | 25,2 | 31 | 5,4 | 22 | 3,8 | 639 | 79,3 | 113 | 14,1 | 55 | 6,6 | 415 | 51,5 | — | — | 261 | 32,4 | 4 | 0,5 | 35 | 4,3 | 90 | 11,2 | 806 | 3 |
| 217. | *—, Amtsh. u. zwar | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | —, Kammer Chemnitz | 92 251 | 82 | 15 | — | 61 | 62,9 | 21 | 21,6 | 5 | 5,2 | 10 | 10,3 | 66 | 68,0 | 24 | 24,7 | 7 | 7,3 | 49 | 50,5 | 3 | 3,1 | 22 | 22,7 | — | — | 15 | 15,5 | 8 | 8,2 | 97 | — |
| | —, • Stollberg | 63 067 | 38 | 3 | — | 23 | 56,1 | 13 | 31,7 | 1 | 2,4 | 4 | 9,8 | 24 | 60,0 | 5 | 12,5 | 11 | 27,5 | 25 | 62,5 | — | — | 5 | 12,5 | 1 | 2,5 | 3 | 7,5 | 6 | 15,0 | 40 | — |
| | —, • Limbach | 30 700 | 31 | 13 | — | 26 | 59,1 | 14 | 31,8 | 1 | 2,3 | 3 | 6,8 | 29 | 65,9 | 11 | 25,0 | 4 | 9,1 | 19 | 43,2 | — | — | 13 | 29,5 | 3 | 6,8 | 2 | 4,5 | 7 | 15,9 | 44 | 1 |
| 218. | Glauchau | 21 885 | 51 | 22 | — | 53 | 69,7 | 15 | 19,7 | 6 | 7,9 | 2 | 2,6 | — | — | — | — | — | — | 22 | 29,0 | — | — | 14 | 18,4 | 28 | 36,8 | 2 | 2,6 | 10 | 13,2 | 76 | — |
| 219. | *—, Amtsh. | 77 004 | 35 | 5 | — | 27 | 67,5 | 12 | 30,0 | — | — | 1 | 2,5 | 24 | 60,0 | 9 | 22,5 | 7 | 17,5 | 31 | 77,5 | — | — | 8 | 20,0 | — | — | — | — | 1 | 2,5 | 40 | — |
| 220. | Hohenstein | 7 534 | 8 | 1 | — | 9 | 100 | — | — | — | — | — | — | 9 | 100 | — | — | — | — | 4 | 44,4 | — | — | 2 | 22,2 | — | — | 1 | 11,1 | 2 | 22,2 | 9 | — |
| 221. | Krimmitschau | c. 19 000 | 47 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 22 | 52,4 | — | — | 10 | 23,8 | 1 | 2,4 | 2 | 4,8 | 7 | 16,6 | 42 | — |
| 222. | *Lugau, Berg-Schiedsg. | s. unten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 223. | Meerane | 23 074 | 60 | 3 | — | 43 | 68,2 | 18 | 28,6 | 2 | 3,2 | — | — | 63 | 100 | — | — | — | — | 32 | 50,8 | — | — | 8 | 12,7 | 5 | 7,9 | — | — | 18 | 28,6 | 63 | — |
| 224. | Plauen i. V. | 57 274 | 412 | 311 | 1 | 502 | 81,4 | 92 | 15,0 | 15 | 2,4 | 5 | 0,8 | 572 | 77,4 | 119 | 16,1 | 45 | 6,1 | 403 | 54,8 | — | — | 188 | 25,5 | 10 | 1,4 | 46 | 6,2 | 89 | 12,1 | 736 | 2 |
| 225. | *Zwickau, Berg-Schiedsg. | s. unten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Fünf sächsische Berg-Schiedsgerichte zus. | | 28 | — | 2 | 9 | 30 | 1 | 3,3 | 2 | 6,7 | 18 | 60 | 2 | 7,1 | 4 | 14,3 | 22 | 78,6 | 8 | 28,6 | — | — | 15 | 53,6 | 2 | 7,1 | — | — | 3 | 10,7 | 28 | 1 |
| | **IV. Königreich Württemberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Donaukreis. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 226. | Ulm | 30 303 | 83 | 16 | — | 70 | 70,7 | 20 | 20,2 | 6 | 6,1 | 3 | 3,0 | 62 | 64,6 | 23 | 24,0 | 11 | 11,4 | 31 | 31,4 | — | — | 21 | 21,2 | 2 | 2,0 | 11 | 11,1 | 31 | 31,3 | 99 | 1 |
| 227. | Biberach | 8 151 | 12 | 2 | — | 10 | 66,7 | 3 | 20,0 | 2 | 13,3 | — | — | 12 | 80,0 | 3 | 20,0 | — | — | 9 | 60,0 | — | — | 4 | 26,6 | 1 | 6,7 | — | — | 1 | 6,7 | 15 | — |
| 228. | Geislingen | 6 280 | 16 | — | — | 12 | 75,0 | 2 | 12,5 | 1 | 6,3 | 1 | 6,2 | 15 | 93,8 | 1 | 6,2 | — | — | 14 | 87,5 | — | — | 1 | 6,2 | 1 | 6,3 | — | — | — | — | 16 | |
| 229. | Göppingen | 16 186 | 32 | 17 | — | 34 | 69,4 | 13 | 26,5 | 1 | 2,0 | 1 | 2,0 | 35 | 71,4 | 3 | 6,1 | 11 | 22,4 | 21 | 42,9 | — | — | 14 | 28,6 | — | — | 7 | 14,3 | 7 | 14,3 | 49 | — |
| 230. | Ravensburg | 12 705 | 42 | 4 | — | 30 | 65,2 | 11 | 23,9 | 4 | 8,7 | 1 | 2,2 | 46 | 100 | — | — | — | — | 31 | 67,4 | — | — | 10 | 21,7 | — | — | — | — | 5 | 10,9 | 46 | — |
| | Neckarkreis. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 231. | Stuttgart | 158 321 | 1017 | 118 | 2 | 695 | 61,1 | 320 | 28,2 | 80 | 7,0 | 42 | 3,7 | 963 | 88,2 | 95 | 8,4 | 27 | 2,4 | 499 | 43,9 | — | — | 272 | 23,9 | — | — | 51 | 4,5 | 315 | 27,7 | 1137 | 9 |
| 232. | Eßlingen | 23 918 | 84 | 20 | — | 80 | 78,4 | 21 | 20,6 | 1 | 1,0 | — | — | 101 | 97,1 | 3 | 2,9 | — | — | 78 | 75,0 | — | — | 21 | 20,2 | — | — | 1 | 1,0 | 4 | 3,8 | 104 | — |
| 233. | Heilbronn | 33 463 | 91 | 19 | — | 66 | 58,4 | 42 | 37,2 | 4 | 3,5 | 1 | 0,9 | 74 | 66,1 | 38 | 33,9 | — | — | 33 | 29,5 | — | — | 20 | 17,9 | 3 | 2,7 | 11 | 9,8 | 45 | 40,1 | 112 | — |
| 234. | Kannstatt | 22 591 | 118 | 6 | — | 80 | 64,5 | 33 | 26,6 | 9 | 7,3 | 2 | 1,6 | 94 | 76,4 | 5 | 4,1 | 24 | 19,5 | 70 | 56,4 | — | — | 31 | 25,0 | 2 | 1,6 | 7 | 5,6 | 14 | 11,3 | 124 | — |
| | Jagstkreis. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 235. | Gmünd | 18 000 | 18 | 1 | — | 9 | 47,4 | 8 | 42,1 | 2 | 10,5 | — | — | 19 | 100 | — | — | — | — | 6 | 31,6 | 5 | 26,3 | 7 | 36,8 | — | — | — | — | 1 | 5,3 | 19 | — |
| 236. | Hall | 9 171 | 19 | 2 | — | 15 | 71,4 | 3 | 14,3 | 3 | 14,3 | — | — | 21 | 100 | — | — | — | — | 13 | 61,9 | — | — | 6 | 28,6 | 1 | 4,8 | — | — | 1 | 4,7 | 21 | — |
| 237. | Heidenheim | 9 068 | 7 | 23 | — | 24 | 80,0 | 4 | 13,3 | — | — | 2 | 6,7 | 12 | 40,0 | 11 | 36,7 | 7 | 23,3 | 9 | 30,0 | — | — | 9 | 30,0 | — | — | 2 | 6,7 | 10 | 33,3 | 30 | — |
| | Schwarzwaldkreis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 238. | Reutlingen | 19 828 | 36 | 18 | — | 18 | 33,3 | 28 | 51,9 | 6 | 11,1 | 2 | 3,7 | 28 | 51,9 | — | — | 26 | 48,1 | 20 | 37,0 | — | — | 17 | 31,5 | — | — | 2 | 3,7 | 15 | 27,8 | 54 | — |
| 239. | Schramberg | 7 122 | 7 | — | — | 6 | 85,7 | — | — | 1 | 14,3 | — | — | — | — | 2 | 28,6 | 5 | 71,4 | 2 | 28,6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 71,4 | 7 | — |
| 240. | Tuttlingen | 11 673 | 24 | 1 | — | 14 | 56,0 | 10 | 40,0 | — | — | 1 | 4,0 | 23 | 92,0 | 2 | 8,0 | — | — | 13 | 52,0 | — | — | 5 | 20,0 | — | — | — | — | 7 | 28,0 | 25 | — |
| 241. | Ebingen | 7 684 | 42 | 23 | — | 41 | 67,7 | 19 | 29,2 | — | — | 2 | 3,1 | 46 | 70,8 | 19 | 29,2 | — | — | 25 | 38,4 | — | — | 17 | 26,2 | 8 | 12,3 | 2 | 3,1 | 13 | 20,0 | 65 | 1 |
| | **V. Großherzogthum Baden.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 242. | Karlsruhe i. B. | 81 000 | 628 | 0 | — | 291 | 46,2 | 253 | 39,8 | 73 | 11,5 | 18 | 2,5 | 485 | 76,4 | 113 | 17,8 | 37 | 5,8 | 101 | 15,9 | — | — | 191 | 30,1 | — | — | 37 | 5,8 | 303 | 47,7 | 635 | 1 |
| 243. | *Durlach | 18 017 | 54 | — | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 6 | 11,1 | — | — | 14 | 26 | — | — | — | — | 34 | 62,9 | 54 | — |
| 244. | *Freiburg i. B. | 59 341 | 270 | 27 | — | 201 | 67,6 | 71 | 23,9 | 18 | 6,1 | 7 | 2,4 | 136 | 45,0 | 132 | 43,7 | 31 | 11,3 | 96 | 31,8 | — | — | 106 | 35,1 | 1 | 0,3 | 36 | 11,9 | 63 | 20,9 | 302 | 2 |
| 245. | Heidelberg | 35 000 | 200 | 15 | 2 | 138 | 63,6 | 53 | 24,4 | 11 | 5,1 | 14 | 6,5 | 167 | 77,3 | 25 | 11,6 | 24 | 11,1 | 120 | 55,6 | — | — | 59 | 27,3 | 6 | 2,8 | 5 | 2,3 | 26 | 12,0 | 216 | — |
| 246. | *Lahr | 16 880 | 21 | 11 | — | 17 | 53,1 | 10 | 31,3 | 4 | 12,5 | 1 | 3,1 | 29 | 90,6 | 3 | 9,4 | — | — | 21 | 65,6 | — | — | 1 | 3,1 | 1 | 3,1 | 1 | 3,1 | 8 | 25,0 | 32 | — |
| 247. | *Mannheim | 122 915 | 533 | 19 | — | 321 | 59,4 | 146 | 27,1 | 50 | 9,3 | 22 | 4,1 | 200 | 37,0 | 179 | 33,2 | 161 | 29,8 | 195 | 36,1 | — | — | 165 | 30,6 | 18 | 3,3 | 47 | 8,7 | 115 | 21,3 | 540 | — |
| 248. | Offenburg | 9 741 | 58 | 5 | — | 38 | 60,3 | 15 | 23,8 | 5 | 7,9 | 5 | 7,9 | 42 | 66,7 | 6 | 9,5 | 15 | 23,8 | 2 | 3,2 | — | — | 45 | 71,4 | — | — | 3 | 4,8 | 13 | 20,6 | 63 | |
| 249. | Pforzheim | 33 331 | 146 | 96 | — | 125 | 51,7 | 61 | 25,2 | 25 | 10,3 | 31 | 12,8 | 179 | 74,0 | 50 | 20,6 | 13 | 5,4 | 124 | 51,2 | 3 | 1,2 | 39 | 16,2 | 8 | 3,3 | 18 | 7,4 | 48 | 19,8 | 242 | 3 |
| | **VI. Großherzogthum Hessen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 250. | Mainz | 76 581 | 416 | 18 | 3 | 222 | 50,8 | 161 | 36,8 | 40 | 9,2 | 14 | 3,2 | 355 | 81,2 | 67 | 15,3 | 11 | 3,5 | 206 | 47,2 | 1 | 0,2 | 167 | 38,2 | 1 | 0,2 | 20 | 4,6 | 41 | 9,4 | 436 | — |
| 251. | Gießen | 20 900 | 77 | 12 | — | 54 | 60,7 | 24 | 27,0 | 5 | 5,6 | 6 | 6,7 | 75 | 85,2 | 7 | 8,0 | 6 | 6,8 | 36 | 40,5 | — | — | 22 | 24,7 | — | — | 20 | 22,5 | 11 | 12,3 | 89 | — |
| 252. | Kastel a. Rh. | 8 200 | 9 | — | — | 5 | 55,5 | 4 | 44,5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 100 | 9 | 100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — |
| 253. | Mombach | 3 960 | 6 | — | 6 | 6 | 100 | — | — | — | — | — | — | 4 | 66,7 | 2 | 33,3 | — | — | 4 | 66,7 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 33,3 | 6 | — |
| 254. | Offenbach (Stadt) | 41 000 | 411 | 177 | — | 313 | 55,7 | 222 | 35,7 | 15 | 7,1 | 10 | 1,5 | 361 | 90,2 | 40 | 6,4 | 17 | 2,7 | 392 | 63,1 | — | — | 132 | 21,4 | 4 | 0,6 | 24 | 3,8 | 49 | 7,8 | 621 | |
| 255. | *—, Landkreis | 62 154 | 82 | 11 | — | 51 | 54,8 | 28 | 30,1 | 11 | 11,8 | 3 | 3,3 | 57 | 61,3 | 30 | 32,3 | 6 | 6,4 | 65 | 70 | 2 | 2,1 | 15 | 16,1 | 3 | 8,6 | 1 | 1,1 | 7 | 7,5 | 93 | — |
| 256. | Worms | 28 600 | 191 | 16 | — | 101 | 49,3 | 87 | 42,1 | 15 | 7,3 | 2 | 1,0 | 169 | 82,3 | 27 | 13,3 | 9 | 4,4 | 114 | 55,6 | 12 | 5,9 | 59 | 28,6 | — | — | 5 | 2,4 | 15 | 7,3 | 207 | — |
| | **VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (–).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 257. | Weimar | 26 670 | 56 | 9 | — | 34 | 52,3 | 19 | 29,2 | 10 | 15,4 | 2 | 3,1 | 52 | 80,0 | 8 | 12,3 | 5 | 7,7 | 30 | 46,2 | — | — | 9 | 13,8 | 5 | 7,7 | 5 | 7,7 | 16 | 24,6 | 65 | — |
| 258. | Apolda | 20 798 | 122 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 67 | 54,9 | — | — | 28 | 22,9 | — | — | 4 | 3,3 | 23 | 19,9 | 122 | — |
| 259. | Eisenach | 24 346 | 92 | 34 | — | 92 | 74,2 | 28 | 22,6 | 4 | 3,2 | — | — | 119 | 96,0 | 4 | 3,2 | 1 | 0,8 | 74 | 59,7 | — | — | 29 | 23,4 | — | — | 8 | 6,4 | 13 | 10,5 | 124 | — |
| 260. | Jena | 15 500 | 3 | 1 | — | — | — | 2 | 50 | 2 | 50 | — | — | 2 | 50 | 1 | 25 | 1 | 25 | 3 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 25 | 4 | — |
| | **IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (–).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **X. Großherzogthum Oldenburg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 261. | Oldenburg | 25 472 | 89 | 6 | — | 47 | 52,8 | 29 | 32,6 | 11 | 12,3 | 3 | 3,4 | 77 | 81,0 | 12 | 12,6 | 6 | 6,3 | 40 | 42,1 | — | — | 25 | 26,3 | 1 | 1,1 | 4 | 4,2 | 25 | 26,3 | 95 | |

| Nr | Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.) | Seelenzahl des Bezirks | Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Art der Erledigung durch: Vergleich | % | Verzicht im Sinne des § 277 CPO. | % | Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Ruhenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| | **XI. Herzogthum Braunschweig.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 262. | Braunschweig | 115 138 | 457 | 8 | 1 | 319 | 68,6 | 100 | 21,5 | 32 | 6,8 | 14 | 8,0 | 281 | 60,4 | 136 | 29,3 | 48 | 10,3 | 262 | 56,3 | — | — | 93 | 20,0 | 2 | 0,4 | 23 | 5,0 | 85 | 18,3 | 465 | 3 |
| 263. | Blankenburg | ca. 5 200 | 49 | | 1 | | | | | | | | | | | | | | | 18 | 36,0 | | | 15 | 30,0 | | | 13 | 26,0 | 4 | 8,0 | 50 | — |
| 264. | Helmstedt | 3 000 | 7 | 2 | — | 7 | 77,8 | 1 | 11,1 | — | — | 1 | 11,1 | 9 | 100 | — | — | — | — | 4 | 44,4 | — | — | 1 | 11,1 | — | — | 1 | 11,1 | 3 | 33,3 | 9 | — |
| 265. | *—, Berg Gw. | – | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 266. | Schöningen | 8 100 | 9 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 53,8 | — | — | 3 | 23,1 | — | — | — | — | 3 | 23,1 | 13 | — |
| 267. | Wolfenbüttel | 15 525 | 11 | — | — | 8 | 72,7 | 2 | 18,2 | — | — | 1 | 9,1 | 8 | 72,7 | 2 | 18,2 | 1 | 9,1 | 9 | 81,8 | — | — | 1 | 9,1 | — | — | — | — | 1 | 9,1 | 11 | 1 |
| | **XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 268. | Saalfeld i. Thür. | 10 000 | 38 | 5 | — | 17 | 43,6 | 13 | 33,3 | 6 | 15,4 | 3 | 7,7 | 38 | 88,4 | 5 | 11,6 | — | — | 27 | 62,8 | 3 | 7,0 | 4 | 9,3 | 1 | 2,3 | 2 | 4,6 | 6 | 13,9 | 43 | — |
| | **XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg (—).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 269. | Gotha | 31 671 | 104 | 31 | — | 73 | 52,9 | 46 | 33,3 | 13 | 9,4 | 6 | 4,4 | 135 | 97,8 | 2 | 1,5 | 1 | 0,7 | 89 | 64,5 | — | — | 35 | 25,4 | 1 | 0,7 | 5 | 3,6 | 8 | 5,8 | 138 | — |
| 270. | Koburg[3]) | 18 688 | 25 | 10 | — | 23 | 65,7 | 9 | 25,7 | 1 | 2,9 | 2 | 5,7 | 11 | 31,4 | 19 | 54,3 | 2 | 5,7 | 16 | 45,7 | — | — | 9 | 25,7 | — | — | 3 | 8,6 | 7 | 20,0 | 35 | — |
| 271. | *Oeslau | 2 706 | 9 | — | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 2 | 25,0 | — | — | 2 | 25,0 | — | — | — | — | 4 | 50,0 | 8 | — |
| | **XV. Herzogthum Anhalt.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 272. | *Dessau | 42 305 | 78 | 4 | 1 | 36 | 43,4 | 36 | 43,4 | 5 | 6,0 | 6 | 7,2 | 58 | 66,7 | 22 | 25,3 | 7 | 8,0 | 33 | 37,9 | — | — | 19 | 21,8 | 2 | 2,3 | 8 | 9,2 | 25 | 28,7 | 87 | 1 |
| | **XVI.—XVIII. Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck (—).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **XIX. Fürstenthum Reuß ä. L.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 273. | Greiz | 23 000 | 70 | 5 | — | 41 | 57,7 | 21 | 33,3 | 4 | 5,6 | 2 | 2,8 | 65 | 86,7 | 9 | 12,0 | 1 | 1,3 | 28 | 37,3 | — | — | 20 | 26,7 | 8 | 10,7 | 4 | 5,3 | 15 | 20,0 | 75 | — |
| | **XX. Fürstenthum Reuß j. L.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 274. | *Gera | 62 044 | 206 | 10 | — | 101 | 48,3 | 82 | 38,2 | 20 | 9,6 | 10 | 4,8 | 156 | 71,6 | 47 | 21,6 | 15 | 6,9 | 90 | 41,3 | — | — | 53 | 24,3 | 10 | 4,6 | 18 | 8,3 | 47 | 21,6 | 218 | 2 |
| | **XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. (—).** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **XXII. Fürstenthum Lippe.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 275. | Lemgo | 8 200 | 23 | 2 | — | 19 | 76,0 | 6 | 24,0 | — | — | — | — | 9 | 36,0 | 7 | 28,0 | 9 | 36,0 | 1 | 4,0 | — | — | 7 | 28,0 | 1 | 4,0 | 12 | 48,0 | 4 | 16,0 | 25 | — |
| | **XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 276. | *Lübeck | 83 324 | 89 | 5 | — | 26 | 31,3 | 39 | 47,0 | 10 | 12,1 | 8 | 2,4 | 76 | 79,2 | 13 | 13,5 | 7 | 7,3 | 50 | 52,1 | — | — | 27 | 28,1 | — | — | — | — | 19 | 19,8 | 96 | — |
| | **XXIV. Freie Hansestadt Bremen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 277. | *Bremen | 173 600 | 586 | 19 | — | 319 | 52,7 | 199 | 32,9 | 54 | 8,9 | 33 | 5,5 | 568 | — | 61 | — | 16 | — | 221 | 37,8 | — | — | 161 | 27,5 | 7 | 1,2 | 52 | 8,9 | 144 | 24,6 | 585 | — |
| 278. | Bremerhaven | 18 144 | 65 | — | — | 28 | 43,1 | 17 | 26,2 | 14 | 21,5 | 6 | 9,2 | 39 | 60,0 | 19 | 29,2 | 7 | 10,8 | 23 | 35,4 | — | — | 20 | 30,8 | 1 | 1,5 | 3 | 4,6 | 18 | 27,7 | 65 | — |
| | **XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 279. | Hamburg | 635 085 | 2519 | 145 | 3 | 1301 | 48,8 | 809 | 30,4 | 400 | 15,0 | 157 | 5,9 | 1809 | 67,9 | 598 | 22,4 | 262 | 9,8 | 1301 | 48,8 | 129 | 4,8 | 400 | 15,0 | 65 | 2,4 | 210 | 7,9 | 564 | 21,2 | 2669 | 11 |
| | **XXVI. Reichsland Elsaß-Lothringen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 280. | Straßburg (Kais.) | 135 313 | 218 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 108 | 31,8 | | — | 69 | 31,8 | — | — | — | — | 40 | 49,8 | 217 | — |
| 281. | *Thann (Kais.) | ca. 8000 | 47 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 21 | 44,7 | — | — | 24 | 51,0 | — | — | — | | 2 | 4,3 | 47 | — |
| 282. | *Markirch (Kais.) | ca. 12000 | 15 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 9 | 60,0 | — | — | 6 | 40,0 | — | — | — | — | — | — | 15 | — |
| 283. | *Mülhausen (Kais.) | ca. 70000 | 327 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | 81 | 24,6 | — | — | 125 | 37,9 | — | — | — | — | 123 | 37,6 | 329 | — |
| 284. | *Metz (Kais.) | ca 140000 | 203 | | — | ? | — | ? | — | ? | — | ? | — | — | — | — | — | | — | 63 | 30,9 | — | — | 74 | 36,3 | — | — | — | — | 67 | 32,8 | 204 | — |

[3]) Seit 23. April 1896.

## Tabelle II. Uebersicht nach Staaten und Landestheilen.

| Staaten und Landestheile. | Seelenzahl der Gerichtsbezirke. | Anhängig gewordene Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber | Arbeitgebern gegen Arbeiter | Arbeitern desselben Arbeitgebers | Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth bis 20 M. | % | über 20 bis 50 M. | % | über 50 bis 100 M. | % | über 100 M. | % | Dauer der Erledigung in weniger als 1 Woche | % | in weniger als 2 Wochen | % | in 2 Wochen und mehr | % | Art der Erledigung, durch: Vergleich | % | Verzicht im Sinne des §. 277 CPO. | % | Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Ruhenlassen u. sonst. | % | Anerkenntniß | % | Versäumnißurtheil | % | andere Endurtheile | % | Zusammen | Eingelegte Berufungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 u. 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| Prov. Ostpreußen | 211165 | 1634 | 31 | 7 | 1058 | 63,4 | 420 | 25,2 | 126 | 7,6 | 65 | 3,9 | 1166 | 70,1 | 73 | 4,4 | 424 | 25,5 | 802 | 49,1 | — | — | 305 | 18,6 | 4 | 0,2 | 135 | 8,2 | 385 | 23,5 | 1631 | 2 |
| „ Westpreußen | 377021 | 778 | 36 | 1 | 385 | 50,1 | 280 | 37,1 | 57 | 7,5 | 31 | 4,1 | 521 | 66,1 | 141 | 15,1 | 118 | 15,1 | 337 | 42,3 | 6 | 0,8 | 223 | 28,3 | 34 | 3,1 | 84 | 4,3 | 164 | 20,9 | 788 | 5 |
| Stadt Berlin | 1800000 | 12808 | 433 | 3 | 6248 | 47,2 | 4803 | 36,3 | 1656 | 12,5 | 535 | 4,0 | 2331 | 18,3 | 6675 | 52,4 | 3632 | 28,5 | 6080 | 45,8 | 3 | 0,0 | 3026 | 23,0 | 67 | 0,5 | 1136 | 9,0 | 2320 | 18,5 | 12638 | 56 |
| Prov. Brandenburg | 605661 | 1737 | 81 | 10 | 751 | 47,5 | 548 | 34,6 | 186 | 11,7 | 84 | 5,3 | 979 | 62,4 | 161 | 10,3 | 429 | 27,3 | 724 | 40,4 | 4 | 0,2 | 376 | 21,0 | 26 | 1,5 | 128 | 7,2 | 533 | 29,8 | 1791 | 12 |
| „ Pommern | 351217 | 775 | 87 | — | 484 | 60,4 | 230 | 28,7 | 56 | 7,0 | 30 | 3,7 | 437 | 54,3 | 165 | 20,5 | 203 | 25,2 | 225 | 28,1 | 8 | 0,9 | 163 | 20,4 | 10 | 1,3 | 72 | 9,0 | 320 | 40,0 | 799 | 6 |
| „ Posen | 540587 | 788 | 64 | — | 461 | 56,1 | 250 | 30,4 | 62 | 7,5 | 49 | 6,0 | 90 | 41,4 | 78 | 35,8 | 51 | 23,4 | 332 | 40,2 | 13 | 1,6 | 248 | 30,1 | 5 | 0,6 | 56 | 6,8 | 171 | 20,7 | 825 | 6 |
| „ Schlesien | 1532784 | 3213 | 306 | 10 | 2238 | 62,4 | 978 | 27,3 | 214 | 6,0 | 133 | 3,7 | 1563 | 47,4 | 594 | 18,0 | 1139 | 34,6 | 1316 | 37,9 | 27 | 0,8 | 921 | 26,5 | 48 | 1,4 | 311 | 8,9 | 851 | 24,5 | 3479 | 21 |
| „ Sachsen | 706201 | 1955 | 145 | 2 | 1150 | 54,5 | 685 | 32,5 | 182 | 8,6 | 79 | 3,7 | 1368 | 65,8 | 538 | 25,9 | 182 | 8,7 | 677 | 32,4 | 19 | 0,9 | 546 | 26,1 | 51 | 2,4 | 161 | 7,7 | 639 | 30,5 | 2093 | 11 |
| „ Schleswig-Holstein | 452824 | 1178 | 29 | — | 475 | 39,4 | 497 | 41,3 | 148 | 12,3 | 87 | 7,2 | 608 | 56,4 | 252 | 23,4 | 224 | 20,8 | 418 | 35,0 | 4 | 0,3 | 188 | 15,8 | 10 | 0,8 | 97 | 8,1 | 476 | 39,8 | 1193 | 15 |
| „ Hannover | 558527 | 1945 | 80 | 21 | 992 | 47,8 | 669 | 32,3 | 233 | 11,2 | 176 | 8,5 | 1126 | 55,1 | 505 | 24,7 | 413 | 20,2 | 693 | 33,5 | 8 | 0,4 | 423 | 20,4 | 51 | 2,5 | 318 | 15,4 | 583 | 28,2 | 2071 | 7 |
| „ Westfalen | 690890 | 2685 | 350 | 8 | 1175 | 45,7 | 978 | 37,9 | 285 | 11,0 | 102 | 6,0 | 1307 | 50,8 | 714 | 27,8 | 543 | 21,2 | 1069 | 35,1 | 18 | 0,6 | 678 | 22,3 | 89 | 3,0 | 257 | 8,4 | 612 | 29,8 | 2951 | 16 |
| „ Hessen-Nassau | 494939 | 2626 | 83 | 17 | 1176 | 43,8 | 1251 | 46,5 | 172 | 6,5 | 90 | 3,1 | 1793 | 66,6 | 624 | 23,2 | 287 | 10,6 | 1156 | 42,6 | 13 | 0,5 | 528 | 19,5 | 23 | 0,8 | 339 | 12,5 | 658 | 24,3 | 2711 | 17 |
| Rheinprovinz | 2590308 | 9311 | 1072 | 7 | 4693 | 45,9 | 3914 | 38,3 | 1012 | 9,9 | 604 | 5,9 | 3366 | 59,1 | 1199 | 20,7 | 1114 | 20,4 | 5233 | 51,1 | 125 | 1,2 | 2050 | 20,0 | 83 | 0,8 | 575 | 5,6 | 2165 | 21,2 | 10231 | 32 |
| Königr. Preußen | 14065207 | 41430 | 2843 | 96 | 21261 | 49,1 | 15501 | 35,8 | 4899 | 10,7 | 2128 | 4,9 | 16475 | 44,9 | 11717 | 31,9 | 8789 | 23,9 | 19067 | 44,1 | 238 | 0,6 | 9668 | 22,4 | 491 | 1,1 | 3616 | 8,4 | 10188 | 23,6 | 43214 | 209 |
| Bayern rechts d. Rheins | 884139 | 2820 | 186 | 6 | 1203 | 40,9 | 1135 | 38,6 | 487 | 16,5 | 121 | 4,1 | 1435 | 50,7 | 902 | 31,9 | 523 | 18,5 | 1040 | 34,4 | — | — | 721 | 23,9 | 44 | 1,5 | 250 | 8,3 | 952 | 31,5 | 3016 | 17 |
| Bayern links d. Rh. (Pfalz) | 169019 | 726 | 113 | 9 | 491 | 58,6 | 264 | 31,6 | 62 | 7,4 | 21 | 2,4 | 515 | 61,4 | 230 | 28,0 | 90 | 10,7 | 349 | 42,0 | 22 | 2,6 | 212 | 25,1 | 9 | 1,1 | 30 | 4,3 | 170 | 20,2 | 831 | 1 |
| Königr. Bayern | 1053158 | 3546 | 299 | 15 | 1694 | 44,7 | 1402 | 37,0 | 519 | 13,6 | 145 | 3,8 | 1950 | 52,7 | 1141 | 30,8 | 613 | 16,5 | 1389 | 36,1 | 22 | 0,6 | 963 | 25,0 | 53 | 1,4 | 289 | 7,4 | 1125 | 29,2 | 3847 | 18 |
| „ Sachsen | 1455202 | 8181 | 1043 | 40 | 4447 | 58,4 | 2346 | 30,8 | 592 | 7,8 | 228 | 3,0 | 8660 | 90,7 | 588 | 6,2 | 299 | 3,1 | 5207 | 57,1 | 8 | 0,1 | 2681 | 29,1 | 67 | 0,7 | 614 | 6,6 | 555 | 6,0 | 9227 | 14 |
| „ Württemberg | 403485 | 1651 | 270 | 3 | 1207 | 62,8 | 537 | 28,0 | 120 | 6,2 | 58 | 3,0 | 1550 | 83,4 | 205 | 11,0 | 111 | 5,6 | 877 | 45,6 | 5 | 0,3 | 455 | 23,7 | 18 | 0,9 | 94 | 4,9 | 474 | 24,6 | 1923 | 11 |
| Großherzogl. Baden | 870255 | 1912 | 181 | 2 | 1163 | 55,9 | 627 | 30,1 | 191 | 9,2 | 100 | 4,8 | 1238 | 61,0 | 508 | 25,0 | 284 | 14,0 | 665 | 31,8 | 8 | 0,4 | 616 | 29,4 | 34 | 1,6 | 147 | 7,1 | 612 | 29,3 | 2092 | 7 |
| „ Hessen | 241798 | 1225 | 234 | 9 | 782 | 58,8 | 526 | 36,0 | 116 | 8,0 | 35 | 2,4 | 1224 | 83,8 | 173 | 11,8 | 61 | 4,2 | 826 | 56,6 | 15 | 1,0 | 415 | 28,4 | 8 | 0,6 | 70 | 4,8 | 125 | 8,6 | 1459 | — |
| „ Sachsen-Weimar | 87311 | 273 | 44 | — | 126 | 65,4 | 49 | 25,6 | 16 | 8,3 | 2 | 1,0 | 173 | 89,6 | 13 | 6,7 | 7 | 3,6 | 174 | 55,2 | — | · | 66 | 21,0 | 5 | 1,6 | 17 | 5,4 | 53 | 16,8 | 315 | — |
| „ Oldenburg | 23472 | 89 | 6 | — | 41 | 52,5 | 29 | 32,2 | 11 | 12,2 | 3 | 3,3 | 77 | 81,2 | 12 | 12,6 | 6 | 6,2 | 40 | 42,1 | — | — | 25 | 26,3 | 1 | 1,1 | 4 | 4,2 | 25 | 26,3 | 95 | — |
| Herzogl. Braunschweig | 140963 | 533 | 14 | 2 | 334 | 65,9 | 103 | 21,2 | 32 | 6,6 | 16 | 3,2 | 298 | 61,4 | 138 | 28,5 | 49 | 10,1 | 300 | 54,7 | — | — | 113 | 20,6 | 2 | 0,4 | 31 | 6,6 | 96 | 17,5 | 549 | 4 |
| „ Sachsen-Meiningen | 10000 | 38 | 5 | — | 17 | 43,6 | 13 | 33,3 | 6 | 15,4 | 3 | 7,7 | 38 | 88,4 | 5 | 11,6 | — | | 27 | 62,8 | 3 | 7,0 | 4 | 9,3 | 1 | 2,3 | 2 | 4,6 | 6 | 13,9 | 43 | — |
| „ Sachsen-Coburg-Gotha | 50380 | 138 | 44 | — | 96 | 55,8 | 55 | 31,9 | 14 | 8,1 | 8 | 4,6 | 146 | 86,0 | 21 | 12,4 | 3 | 1,6 | 107 | 59,1 | — | | 46 | 25,4 | 1 | 0,5 | 8 | 4,4 | 19 | 10,5 | 181 | — |
| „ Anhalt | 42305 | 78 | 1 | 1 | 36 | 43,4 | 36 | 43,4 | 5 | 6,0 | 6 | 7,2 | 58 | 66,7 | 22 | 25,3 | 7 | 8,0 | 33 | 37,9 | | - | 19 | 21,8 | 2 | 2,3 | 8 | 9,2 | 25 | 28,8 | 87 | 1 |
| Fürstenth. Reuß ä. L. | 23000 | 70 | 5 | — | 41 | 57,7 | 24 | 33,8 | 4 | 5,6 | 2 | 2,8 | 65 | 86,7 | 9 | 12,0 | 1 | 1,3 | 28 | 37,3 | — | — | 20 | 26,7 | 8 | 10,7 | 4 | 5,3 | 15 | 20,0 | 75 | — |
| „ Reuß j. L. | 62014 | 206 | 10 | | 101 | 48,1 | 82 | 38,0 | 20 | 9,3 | 10 | 4,6 | 156 | 71,3 | 47 | 21,4 | 15 | 6,8 | 90 | 41,7 | — | — | 53 | 24,5 | 10 | 4,6 | 18 | 8,3 | 47 | 21,7 | 216 | 2 |
| „ Lippe | 8200 | 25 | 2 | — | 19 | 76,0 | 6 | 24,0 | — | — | — | — | 9 | 36,0 | 7 | 28,0 | 9 | 36,0 | 1 | 4,0 | — | — | 7 | 28,0 | 1 | 4,0 | 12 | 48,0 | 4 | 16,0 | 25 | — |
| Freie u. Hansestadt Lübeck | 63324 | 89 | 5 | — | 26 | 31,0 | 39 | 47,0 | 10 | 12,0 | 8 | 9,6 | 76 | 79,2 | 13 | 13,5 | 7 | 7,3 | 50 | 52,1 | — | — | 27 | 28,1 | — | — | - | | 19 | 19,8 | 96 | — |
| „ Bremen | 191744 | 651 | 19 | — | 317 | 51,4 | 216 | 32,9 | 68 | 10,4 | 39 | 5,9 | 517 | 84,0 | 80 | 12,3 | 23 | 3,5 | 244 | 37,2 | - | | 181 | 27,6 | 8 | 1,2 | 55 | 8,4 | 162 | 24,7 | 650 | — |
| „ Hamburg | 625095 | 2519 | 145 | 9 | 1301 | 48,9 | 809 | 30,5 | 400 | 15,0 | 157 | 5,9 | 1800 | 67,6 | 598 | 22,4 | 262 | 9,8 | 1301 | 48,9 | 129 | 4,8 | 400 | 15,0 | 65 | 2,4 | 210 | 7,9 | 564 | 21,1 | 2669 | 11 |
| Reichsl. Elsaß-Lothringen | 365313 | 810 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | 282 | 34,7 | | | 298 | 36,7 | — | | — | — | 232 | 28,6 | 812 | - |
| Deutsches Reich | 16319109 | 63162 | 5476 | 160 | 33048 | 50,1 | 22400 | 34,0 | 6518 | 10,0 | 2918 | 4,4 | 41098 | 56,8 | 15297 | 25,6 | 10818 | 17,6 | 30795 | 45,6 | 428 | 0,6 | 16057 | 23,8 | 778 | 1,2 | 5207 | 7,7 | 14291 | 21,2 | 67556 | 273 |

**Neue Gewerbegerichte in Deutschland.** Außer den 284 Gewerbegerichten, welche unsere Statistik aufweist, waren zur Zeit der Aufstellung dieser Statistik nach amtlicher Auskunft bereits für 7 weitere Gewerbegerichte Statuten genehmigt, aber noch nicht in Kraft getreten, nämlich für: Ortelsburg (O.-Pr.), Hof (Bayern), Ludwigsburg, Ebingen und Schwenningen (Württemberg), Sonneberg (Sachsen-Mein.), Zeulenroda (Reuß ä. L.). Zeitungsnachrichten zufolge ist ferner die Errichtung eines Gewerbegerichts beschlossen in Elsterberg i. V. (Kgr. Sachsen).

**Verband deutscher Gewerbegerichte.** Zusammensetzung der Ausschüsse. Nachdem Stadtrath Büttner, Leipzig, behufs Uebernahme eines anderen städtischen Dezernats die Leitung des dortigen Gewerbegerichts niedergelegt hat, ist an seine Stelle sein Nachfolger, Stadtrath Dr. Wagler, auf Grund des §. 5 der Verbandssatzungen durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses zugewählt worden. Die nunmehrige Zusammensetzung des Ausschusses ist die folgende: Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz; Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a./M. (Geschäftsführer); v. Schulz, Magistratsassessor, Berlin; Menzinger, Rechtsrath, München; Dr. Hartenstein, Stuttgart; Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe; Dr. Wagler, Stadtrath, Leipzig; Fink, Senator, Hannover.

Der Redaktionsausschuß besteht unverändert aus: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a./M., und Magistratsassessor Cuno, Berlin. An Letzteren (Berlin N.W., Thurmstr. 30a) sind alle die Redaktion des „Gewerbegerichts" betreffenden Sendungen zu adressiren.

Beitrittserklärungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Verbandes: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a./M., Clesernhof.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

**II. Jahrgang.** Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Juni 1897. **Nummer 9.**

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Herausgeber:

**Dr. J. Jastrow.**

Preis jährlich 1 Mark.

Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

### Inhalt.





## Rechtsprechung.

**Zahlung des Lohnes durch Hingabe verschlossener Düten. Wer hat zu beweisen, ob die Düte vollzählig war?** (Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund, Vorsitzender: Gerichtsassessor Gerstein.)

Entsprechend der Vorschrift des §. 20 der bei dem Eisen- und Stahlwerk H. geltenden Arbeitsordnung wird den Arbeitern der verdiente Lohn in verschlossenen Lohndüten überreicht; auf der einen Seite dieser Düten ist die Abrechnung betreffs des Lohnes aus den Lohnlisten angegeben; der diese Rechnung abschließende Betrag soll in der Düte enthalten sein. Die Einzahlung dieser Beträge in die Düten geschieht in folgender Weise: Ein Beamter der Werke zahlt den durch die Lohnlisten ermittelten Betrag des Lohnes aus, ein zweiter Beamter, welcher keine Kenntniß davon hat, welche Beträge zur Auszahlung gelangen sollen, notirt die vom ersten Beamten ausgezahlten Beträge der Reihe nach auf einem Kontrolbogen, ein dritter Beamter füllt die Beträge sodann in die einzelnen Lohndüten und klebt letztere zu. Kläger hat sich noch am Abend nach der am 12. Januar 1897 erfolgten Löhnung bei dem Rechnungsführer der Beklagten darüber beschwert, daß in seiner Lohndüte, deren Abrechnung mit einem Betrage von 27,20 M. abschließt, 20 M. gefehlt hätten. Kläger verlangt in dieser Klage die Auszahlung dieses Betrages. Der Betrag wurde ihm zugesprochen.

Gründe: Die Hingabe einer verschlossenen Düte kann nicht ohne Weiteres als Zahlung angesehen werden. Vielmehr gilt die Ueberreichung der Düte nur unter der Voraussetzung als Zahlung des Lohnes, daß in dieser Lohndüte der darauf notirte Betrag von 27,20 M. thatsächlich vorhanden war. Es ist Sache der Beklagten, welcher diese Behauptung aufstellt, den Beweis hierüber anzutreten und den positiven Nachweis zu liefern, daß in der hier fraglichen Lohndüte der bestimmte Betrag von 27,20 M. eingeschlossen war. Von der Verpflichtung, diesen bestimmten Beweis im einzelnen Falle zu erbringen, wird sie nicht durch die allerseits zugestandene Thatsache befreit, daß sie im Allgemeinen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Einzahlung in die Düten möglichst genau und der Abrechnung entsprechend vorzunehmen. Denn selbst bei der peinlichsten Vorsicht ist es nicht ausgeschlossen, daß wegen der großen Anzahl der unmittelbar hintereinander erfolgenden Einzahlungen in die Düten ein Irrthum oder ein Versehen sich ereigne. Diesen von der Beklagten zu verlangenden Nachweis hat sie nicht erbracht, sie ist auch wohl kaum in der Lage, dies zu thun. Es bleibt also bei der hier beliebten Ueberreichung des Lohnes in verschlossenen Düten in allen Fällen die Beweislast zu Ungunsten des Zahlenden bestehen.

**Akkordlohn. Ist die Klausel giltig, daß der Akkordarbeiter, welcher den Akkord (freiwillig oder gezwungen) nicht fertigstellt, nur Stundenlohn erhalten solle?** (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a./M., Vorsitzender: Assessor Pohlmann.)

Der Eisendreher D. hatte bei der Fabrik O. im Akkordlohn gearbeitet. Der zuletzt übertragene Akkord waren 85 Paar Spindeln, das Paar zu 2,90 M. Auf den Gesammtpreis des Akkords von 98 M. hat der Kläger im Abschlag als Taglohn 65 M. bekommen. Er behauptet, den Akkord bis auf einen geringen Theil fertig gestellt zu haben, und verlangt den Gesammtrest des vereinbarten Preises mit 33 M. Beklagter beantragt Abweisung, weil Kläger einen Revers unterschrieben hat, in dessen Nr. 3 es heißt: „Werde ich einen Akkord unterbrechen, freiwillig oder gezwungen, so habe ich für die bereits darauf verwendete Arbeitszeit nur meinen gewöhnlichen Taglohn zu beanspruchen.“ Den Taglohn habe der Kläger erhalten und deshalb auf den Akkord nichts mehr zu beanspruchen.

Gründe: Die Bestimmung des Reverses hat, wie nicht bezweifelt werden kann, den Charakter einer Konventionalstrafe. Ebenso unbedenklich ist es, daß für den freiwilligen Austritt vor Beendigung des Akkordverhältnisses der Arbeiter sich einer Konventionalstrafe unterwerfen kann. Die Bestimmung jedoch, daß die Konventionalstrafe auch verfallen sein solle, wenn der Arbeiter gezwungen die Arbeit aufgeben müsse, bindet ihm für alle Fälle, selbst für den des Kontraktbruchs des Arbeitgebers, die Hände. Eine solche weitgehende Bestimmung verstößt daher gegen die guten Sitten und kann deshalb, auch wenn sie vereinbart worden ist, auf Giltigkeit keinen Anspruch haben. Da der Kläger gegen seinen Willen den Akkord hat unterbrechen müssen, so steht ihm demnach trotz der Bestimmung unter Nr. 3 des Reverses für die geleistete Arbeit der Akkord-Antheil zu.

**Hat der Akkordarbeiter Anspruch auf Entschädigung für die Zeit, während welcher er wegen Materialmangels stillliegen mußte?** (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin. Eingesandt von Magistratsassessor Laubünger.)

Kläger, ein Tischlergeselle, hatte behauptet, daß er bei Herstellung einer Garnitur längere Zeit, insbesondere einen ganzen Sonnabend, habe stillliegen müssen, weil vom Drechsler nicht die passenden Füße geliefert seien. Er verlangte Entschädigung für diese Zeit, die ihm zugesprochen wurde.

Gründe: Die Vereinbarung von Akkordarbeit ist im Allgemeinen nicht dahin zu verstehen, daß der betreffende Arbeiter die Ausführung einer bestimmten Arbeit übertragen erhält — in welchem Falle er vielmehr als selbständiger Unternehmer dastehen und in kein Arbeitsverhältniß zu dem Arbeitgeber treten würde — sondern vielmehr nur dahin, daß die Leistung bestimmter Arbeiten den Maßstab für den Betrag des dem Arbeiter zu zahlenden Arbeitslohnes abgeben soll, und so liegt die Sache auch im vorliegenden Falle unzweifelhaft. Natürliche Vor-

aussetzung dieser Vereinbarung ist dann aber, daß der Arbeitgeber den Arbeiter dann auch in die Lage versetzen muß, ohne Aufenthalt flott fortzuarbeiten, daß der Arbeitgeber also insbesondere das nothwendige Material dem Arbeiter bereithalten muß, denn sonst würde die Zuverlässigkeit jenes Maßstabes vollkommen versagen. Im vorliegenden Falle hat nun der Beklagte das Material zu der Garnitur unzweifelhaft nicht bereit gehabt. Nach der Beweisaufnahme ist der Gerichtshof nicht zweifelhaft gewesen, daß der Kläger in der That hat stillliegen müssen, bezw. doch mit dem Hin und Her der zur Aushülfe vorgenommenen kleinen Hantirungen die Zeit nur hingebracht hat, die er hätte besser verwenden können, wenn der Beklagte das Material zur rechten Zeit hergegeben hätte. Diese Feststellungen rechtfertigen eine Verurtheilung des Beklagten.

Hat der Arbeiter, der im Wochenlohn steht, Anspruch auf Bezahlung von Ueberstunden? Kann für Ueberstunden, die den Vorschriften über einen Maximalarbeitstag zuwider geleistet sind, überhaupt Zahlung gefordert werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Der Bäckergeselle J. hat vom 2. bis 20. Juli 1896 gegen 7 *M.* Wochenlohn außer freier Station bei dem Bäckermeister T., in Arbeit gestanden und in dieser Zeit soviel Stunden über die durch die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1896 für Nachtarbeit zugelassene Beschäftigungszeit von zwölf Stunden gearbeitet, daß nach seiner Berechnung noch volle fünf weitere Arbeitstage von je zwölf Stunden Arbeitszeit herauskommen. Er verlangt für diese Mehrarbeit eine Entschädigung von 2 *M.* für jeden Mehrarbeitstag, zusammen von 10 *M.* Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Gründe: Die Folgerung des Klägers: weil die Beschäftigung in Bäckereien zur Nachtzeit auf zwölf Stunden begrenzt sei, könne er für die Mehrstunden besondere Entschädigung verlangen, ist unzutreffend. Allerdings hätte er die Mehrarbeit verweigern können. Dadurch aber, daß er dies nicht gethan, hat er einen Mehranspruch über den verabredeten Wochenlohn ohne besondere Abrede nicht erworben, möglicherweise sogar auch durch Abrede, weil gegen ein Verbotsgesetz verstoßend, nicht erwerben können. Unter keinen Umständen hat sich die Abrede des Wochenlohnes ohne anderweite Abmachung in eine solche auf Lohnzahlung nach Stunden verwandeln können.

Gleichheit der Kündigungsfrist. Welche Folge tritt ein, wenn ungleiche Fristen bedungen sind? Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vorsitzender Magistrats-Assessor Schmieder.*)

Kläger hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Beklagten ein Schriftstück unterzeichnet, Inhalts dessen er unter der Bedingung in Arbeit trat, daß er ohne vorangegangene Kündigung zu jeder Stunde des Tages entlassen werden kann, wogegen ihm das Recht zusteht, am Schlusse eines jeden Arbeitstages seine Entlassung zu verlangen ꝛc.

Kläger ist nun am Anfang eines Arbeitstages entlassen worden und fordert jetzt Lohnzahlung für diesen Tag sowie weitere Tage, an denen er arbeitslos war.

Die Entscheidung über diesen Anspruch hängt lediglich davon ab, ob bezw. in welchem Umfang die Kündigungsabrede der Parteien gültig ist. Die Gewerbeordnung bestimmt im §. 122, daß vereinbarte Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen: „Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.“ Hiernach ist im vorliegenden Falle die Vereinbarung, daß Kläger stündlich, Beklagter nur am Schlusse des Arbeitstages das Arbeitsverhältniß lösen dürfe, nichtig. Wollte man nun annehmen, die ganze Kündigungsabrede sei nichtig, es sei also über die Kündigung überhaupt rechtswirksam nichts vereinbart, so würde nach §. 122 der Gewerbe-Ordnung, erster Satz, die gesetzliche 14 tägige Kündigung Platz greifen, es würde also der Arbeitsvertrag unter einer Bedingung stehen, die auszuschließen die Parteien gerade übereinstimmend gewollt haben. Dieser übereinstimmende Vertragswillen der Kontrahenten darf aber nicht einfach ignorirt werden. Einig waren die beiden Kontrahenten darüber, daß die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen werden sollte, daß beide Theile in kürzerer Zeit das Arbeitsverhältniß einseitig lösen können sollten, sie waren sogar noch soweit einig, daß diese einseitige Lösung an jedem Tage zulässig sein sollte. Hätte es hierbei sein Bewenden gehabt, so würde die Kündigungsabrede gültig sein und nicht gegen §. 122 cit. verstoßen. Nun aber hat sich Beklagter noch ein weitergehendes Recht ausbedungen, ohne dies auch dem Kläger zuzugestehen. Erst diese Abrede verstößt gegen das Prinzip der Gleichheit der Kündigungsabreden, und deshalb ist auch nur diese Abrede nichtig; auch der Beklagte darf also nur ebensoweit von der gesetzlichen Kündigungsfrist sich entfernen wie der Kläger.

Man kann auch nicht etwa sagen, Parteien seien einig darüber gewesen, daß ihr Vertragsverhältniß so schnell wie möglich lösbar sein solle, die Incongruenz der Abrede bestehe also darin, daß der Kläger länger an den Vertrag gebunden sei als der Beklagte, nichtig sei also diejenige Abrede, der zu Folge für den einen Theil eine längere Kündigungsfrist festgesetzt sei als für den anderen. Vorstehende Argumentation würde deshalb unrichtig sein, weil nicht Ausschluß der Kündigung das reguläre, die Norm ist, von der nur vertragsmäßig abgewichen werden kann, sondern weil nach §. 122 cit. eine 14 tägige Kündigungsfrist die Norm ist, von der die Kontrahenten eben nur gleichweit abweichen dürfen.

Demnach durfte Kläger nicht, wie geschehen, am Morgen sondern nur am Abend entlassen werden. Da nun Kläger am Vertrage festhielt, auch bereit war, seine Vertragspflichten zu erfüllen, hieran aber durch den Beklagten, der ihn nicht mehr arbeiten ließ, selbst verhindert wurde, so kann er nach §. 861 Allgemeines Landrecht I. Titel 5, §§. 888, 889 Allgemeines Landrecht I. Titel 11 für diesen Tag Schadenersatz fordern. Mit seiner Mehrforderung ist er dagegen abzuweisen.

*) Vergl. die Entscheidung im II. Jahrgang Nr. 2 Spalte 15, welche die ganze Abrede für ungiltig erklärt, d. h. 14 tägige Kündigungsfrist gelten läßt.

## Gutachten und Anträge.

**Gefahren der Innungsvorlage. Anträge der Gewerbegerichte Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin.** Der Reichstag hat die, die Gewerbegerichte bedrohenden Bestimmungen der Innungsvorlage in zweiter Lesung am 25. Mai angenommen, sich sodann aber bis zum 22. Juni vertagt. Die Zwischenzeit muß noch von den einzelnen Gewerbegerichten benutzt werden, um diesbezügliche Anträge in Plenar- oder Ausschußsitzungen anzunehmen, und sie an die Landesregierungen, an das Reichsamt des Innern, sowie an den Reichstag gelangen zu lassen. Nach Stuttgart und Frankfurt a. M. (vergl. Soziale Praxis Nr. 33 und 34) hat jetzt auch der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts in seiner Sitzung vom 28. Mai mit allen gegen eine Stimme einen von je 30 Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer gestellten Antrag zum Beschluß erhoben. Der Berliner Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die zuständigen Behörden zu ersuchen, die Bestimmungen der Novelle zur Gewerbe-Ordnung dahin abzuändern, daß Innungs-Schiedsgerichte an denjenigen Orten nicht neu errichtet werden dürfen, an denen Gewerbegerichte bereits bestehen und daß nach dem Inkrafttreten der Novelle errichtete Innungs-Schiedsgerichte aufzulösen sind, sofern für den betreffenden Bezirk Gewerbegerichte errichtet werden. Dementsprechend wird beantragt, einzuschalten:

§ 81a. Aufgabe der Innungen ist: . . . 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu: . . . . . . 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, Schiedsgerichte zu errichten.

§ 91b. (eventuell) Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungs-Schiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen, sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht, bezw. an Orten, für welche Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet sind oder werden, bei dem Gewerbegericht, erhebt.

## Einigungsämter.

**Einigungsämter in Frankreich 1896.** Den amtlichen Daten zufolge fand das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich während des Jahres 1896 in 104 Fällen Anwendung, davon in 6 Fällen vor Ausbruch des Streiks. Die Gesammtzahl der Streiks betrug 476, demgemäß wurde in 21,86 Prozent der Streitfälle (gegen 20,44 Prozent in 1895) Zuflucht zu den gesetzmäßigen Einigungsämtern genommen. In 57 Fällen geschah dies seitens der Arbeiter, in 4 Fällen seitens der Arbeitgeber, in 4 Fällen seitens beider Streittheile und in 39 Fällen intervenirte der Friedensrichter ex officio. Was den Erfolg der einigungsamtlichen Thätigkeit anlangt, so wurde in 7 Fällen die Arbeit vor Beendigung des Verfahrens aufgenommen, und zwar nach Zurücktreten der Arbeiter von ihren Forderungen in 5, nach Ausgleichen in 2 Fällen; bei den übrigen 97 Fällen wurden in 44 die Einigungsversuche abgelehnt, und zwar 41 mal durch die Unternehmer und 3 mal durch die Arbeiter. In 53 Fällen kam es zur Konstituirung des Einigungsamtes, das auch 21 Streiks im Vergleichswege beendete; in 22 anderen Fällen wurden schiedsgerichtliche Anträge gestellt, die theils von den Unternehmern (12), theils von den Arbeitern (2), theils von beiden (5) zurückgewiesen und bloß in 3 Fällen angenommen wurden. — Die Pariser Presse hat

die erwähnten Daten mehrfach zu einem Angriff auf die Institution der Einigungsämter ausgenutzt, die als völlig resultat- und werthlos hingestellt wurden, indem auf den „eklatanten Mißerfolg" der Einrichtung hingewiesen wurde. Mit besserem Rechte hätte sie das bezügliche französische Gesetz als Mißerfolg bezeichnen können, dessen Bestimmungen wenig geeignet sind, die Einigungsämter populär zu machen. Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß die Einigungsämter 21 Streiks beigelegt. Im Uebrigen ist es in Frankreich, wie in Deutschland zu viel verlangt, daß sich das Institut in der kurzen Spanne Zeit von vier Jahren schon hätte einbürgern sollen. Innerhalb der Syndikate macht das Einigungswesen in Frankreich übrigens ganz erfreuliche Fortschritte (vgl. die folgende Notiz).

**Einigungsämter im französischen Buchdruckergewerbe.** Die Buchdrucker und Verleger in Frankreich hatten auf ihrem Kongresse in Marseille 1895 beschlossen, eine aus neun Unternehmern bestehende Kommission zu delegiren, die beauftragt wurde, mit den Arbeiterdelegirten über gemeinsame Ordnung von Arbeitsfragen zu unterhandeln. Die gemischte Kommission tagte bereits verschiedene Male, und ihre Arbeit war eine allseits befriedigende. Sie trat Mitte Mai anläßlich des Fachkongresses der Unternehmer in Paris wieder zusammen und beschäftigte sich mit der Frage der Streikverhütung. Im vollen Einverständniß entwarfen die Arbeiter- und Unternehmerdelegirten die Grundzüge eines „Code", der alle Fälle von Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorsieht und für jede Eventualität Verfügungen trifft, durch die der Streitfall erledigt werden solle, ohne daß es zum Streik kommen dürfe. Es wurde bestimmt, daß in den wichtigsten Centren der Industrie gemischte Regional-Kommissionen geschaffen werden sollen, die als Einigungsämter und Schiedsgerichte nach dem Muster, das sich in belgischen Kohlenrevieren bewährt hat, fungiren sollen.

**Nachträgliche Maßregelung von Vertretern vor dem Einigungsamt in Köln.** Zu der diesbezüglichen Notiz in Nr. 5 dieses Jahrgangs giebt die Kölnische Baumwollspinnerei und Weberei in einem Schreiben an uns die Erklärung ab: „daß die Angaben dieses Artikels von A bis Z unwahr sind." Wir verfehlen nicht, unsern Lesern von diesem subjektiven Meinungsausdruck Kenntniß zu geben, der freilich nicht ersehen läßt, was eigentlich berichtigt werden soll; denn daß die in jener Notiz genannten Personen in der Fabrik nicht wieder beschäftigt worden sind, wird nicht in Abrede gestellt.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Innungs-Schiedsgerichte in Deutschland.** Im Jahre 1895 bestanden in Preußen nach den an das Handelsministerium ergangenen amtlichen Meldungen 474 Innungs-Schiedsgerichte. Für 1896 fehlt eine Zusammenstellung, wenn auch die Zahlen aus einzelnen Regierungsbezirken bekannt sind. Doch scheinen die Zahlen, die nicht auf direkten Erhebungen beruhen, nicht völlig zuverlässig. Die Innungsschiedsgerichte erscheinen um so zahlreicher, je weniger entwickelt die Industrie in einem Bezirk ist. Am zahlreichsten sind sie im Bezirk Marienwerder, in welchem 1895 165 Innungsschiedsgerichte bestanden haben sollen. Es folgen: Regierungsbezirk Schleswig mit 54, Magdeburg 48, Oppeln 46, Frankfurt a/O. 35, Breslau 24, Potsdam 20. In den westlichen Provinzen finden sich Innungsschiedsgerichte nur vereinzelt. Aus dem übrigen Deutschland können wir folgende Zahlen mittheilen: im Königreich Sachsen bestehen 73, in Braunschweig 30, Bayern 15, Reuß ä. L. 7, Anhalt 5, Sachsen-Weimar 4, Großherzogthum Hessen 3, Sachsen-Altenburg und Lippe je 1, in den übrigen Staaten keins. Die Zahlen aus Baden sind uns nicht bekannt geworden. Das statistische Jahrbuch deutscher Städte zählt für 1893 unter 42 deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern in 24 Städten 77 Innungsschiedsgerichte.

**Reichsgesetzliche Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel.** Das Eintreten der deutschen Gewerbegerichte für eine schriftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen in Form von Lohnbüchern und Arbeitszetteln hat jetzt den Erfolg gehabt, daß die Reichsregierung den Versuch macht, im Wege der Gesetzgebung für den Bundesrath die Vollmacht zur Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln zu erlangen. Der dem Reichstag gegen Ende der Session noch vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Kranken-Versicherungsgesetzes ist zwar zunächst durch die Mißstände in der Berliner Konfektion veranlaßt, jedoch allgemein gehalten.*) Der diesbezügliche §. 114a des Entwurfs lautet:

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in denen Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten zu beurkunden sind. — Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des §. 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. — Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorschriedenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen. — Die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel wird durch den Reichskanzler bestimmt. — Die von dem Bundesrath getroffenen Anordnungen sind durch das „Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der hier in Bezug genommene §. 111 Absatz 2 bis 4 handelt hauptsächlich von dem Verbote, die Eintragung mit geheimen Merkmalen zur Kennzeichnung des Arbeiters zu versehen. In der Begründung des Entwurfs heißt es:

„Im Allgemeinen wird die Einführung von Lohnbüchern gegenüber den Arbeitszetteln aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil durch Lohnbücher der Gefahr des Verlierens einzelner Bescheinigungen bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt wird. Auch wird dadurch nicht nur ein Beweismittel für etwaige Lohnstreitigkeiten geschaffen, sondern dem Arbeiter auch eine, im Interesse einer geordneten Wirthschaftsführung erwünschte und sichere Unterlage für die Berechnung seines Jahresverdienstes an die Hand gegeben. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die Einführung von Lohnbüchern sich in einzelnen Gewerben weniger empfiehlt. Der Entwurf schlägt daher vor, statt der Lohnbücher auch die Einführung von Arbeitszetteln zu gestatten. Die Bestimmung darüber, ob Lohnbücher oder Arbeitszettel zu verwenden sind, oder ob dem Arbeitgeber die Wahl zwischen beiden gestattet werden soll, wird dem Bundesrath zu überlassen sein. Auch über den Inhalt der Beurkundung wird sich innerhalb gewisser vorzuschreibender Grenzen nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen eine sachgemäße Regelung treffen lassen."

Wenngleich eine Durchberathung des Entwurfs in der diesmaligen Session nicht recht möglich sein wird, so ist doch zu erwarten, daß die Einbringung im Herbst d. Js. wiederholt werden wird.

**Einbehaltung der Invalidenversicherungs-Karte.** Seitens des Vorsitzenden eines hessischen Gewerbegerichts ist folgende Anfrage an uns gelangt:

„In Hessen werden die Invaliditätskarten durch die Krankenkasse bezw. Gemeinde-Krankenversicherung aufbewahrt und durch dieselben auch die Marken verklebt. Ein Arbeiter einer Baufirma hatte nun unbestritten zuwider der Arbeitsordnung die Arbeit verlassen und war darnach gemäß §. 124b der Gewerbeordnung schadensersatzpflichtig. Er suchte nach Arbeit und mußte zu diesem Behufe nach Mainz; da hätte er Arbeit erhalten, wenn er seine Quittungskarte gehabt hätte. Deren Herausgabe wurde ihm jedoch von der Gemeinde-Krankenversicherung auf Veranlassung der Baufirma verweigert, und zwar war beabsichtigt, erst nach Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist die Karte herauszugeben.

Ich habe Vergleich nach langem Widerspruch mit folgender Motivirung herbeigeführt:

„Die Firma hat Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlassens der Arbeit (§. 124b). Der Arbeiter hat Anspruch auf Erstattung des Schadens, der ihm durch Verweigerung der Herausgabe entstanden (§. 108 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Durch Aufrechnung resultirt die Vergleichssumme."

Es wäre mir angenehm, Ihre Ansicht über die Verweigerung der Herausgabe der Karte zu hören und ob Sie etwa schon eine derartige Entscheidung gefällt haben: daß auch bei vertragswidrigem Verlassen der Arbeit die Quittungskarte nicht zurückbehalten werden kann."

Diese Anfrage ist von uns zwei Gewerbegerichts-Vorsitzenden mitgetheilt worden, welche sie verschieden beantwortet haben.

A.

Eine Entscheidung über die Frage wegen der Verweigerung der Herausgabe der Invaliditätskarte hat das hiesige Gewerbegericht m. W. noch nicht getroffen. In den vorkommenden Streitfällen habe ich mich bei den Vergleichsverhandlungen u. s. w. aber ganz auf den von dem hessischen Gewerbegericht eingenommenen Standpunkt gestellt. Meine Deduktion war hierbei wesentlich die folgende:

§. 108 des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes untersagt dem Arbeitgeber die Zurückhaltung der Quittungskarte und macht ihn für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der Zuwiderhandlung entstehen; §. 148 bedroht mit Strafe bis zu 300 *M.* diejenigen Personen, welche eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten. Der Arbeitgeber, welcher eine Quittungskarte zurückhält, ist hiernach unter allen Umständen schadensersatzpflichtig, strafbar aber nur bei widerrechtlicher Zurückhaltung. Nun hat der Arbeitgeber, der einen Arbeiter auch nur einen Tag während der Kalenderwoche beschäftigt hat, für diesen die Beiträge zu entrichten, und zwar durch Einkleben des entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte. Dieses Einkleben, das einen Theil der Lohnzahlung enthält, braucht natürlich erst bei dem Lohnzahlungstermin zu geschehen (§. 101, §. 10 Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz). Bis dahin ist also die Zurückhaltung, sogar wider den Willen des Arbeiters, gestattet (108[2]) und kann daraus noch nicht einmal ein Schadensersatzanspruch entstehen. Aber auch abgesehen hiervon kann dem Arbeiter, dem die Invalidenkarte vorenthalten wird, doch, so lange als er verpflichtet ist, in der Arbeit auszuharren, also so lange, als

*) Vergl. über den Entwurf: „Soziale Praxis", Nr. 35 des laufenden Jahrgangs.

die Kündigungsfrist dauert, ein Schaden durch die Vorenthaltung nicht entstehen, da er nicht berechtigt ist, während der Dauer der Kündigungsfrist ein anderes Arbeitsverhältniß einzugehen, vielmehr seine Arbeitskräfte dem Arbeitgeber, der zur Aushaltung des Vertrags bereit ist, zur Verfügung zu stellen hat. Der Arbeitgeber, der die Karte, die ihm auf die Dauer des Arbeitsvertrages übergeben ist, während der Dauer des Vertrages behält, begeht keine Widerrechtlichkeit, auch nicht, wenn der Arbeiter seinerseits sich dem Vertrag entzieht. Dies ändert sich allerdings, wenn der Unternehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist die Karte zurückhält. Diese Retention ist widerrechtlich, weil sie den Bedingungen widerspricht, unter denen die Karte ihm übergeben ward, sie würde also einen Schadensersatzanspruch (und sogar einen Strafanspruch) hervorrufen, wenn auch unter Umständen dem Anspruch des Arbeiters möglicherweise der Entschädigungsanspruch des Prinzipals als Kompensation gegenübergestellt werden könnte.

B.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken **wider den Willen** des Inhabers zurückzubehalten. Diese Bestimmung ist öffentliches Recht und strikt zu interpretiren. Wer die Karte zurückbehält, macht sich für alle Nachtheile verantwortlich (§. 108 Abs. 3 a. a. O.) und strafbar (§. 148 Nr. 8). Die wider Willen des Inhabers erfolgte Zurückbehaltung ist zugleich widerrechtlich (cf. Just, Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz). Zu beachten ist nur, daß der Inhaber seinen Willen erklären muß, die übergebene Karte zurückzuerhalten, sei es, daß er sie selbst fordert, sei es, daß er die Hülfe der Polizei in Anspruch nimmt.

Die Ansicht, daß das Zurückbehalten der Quittungskarte bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein widerrechtliches sei und den Arbeitgeber nur, falls das Zurückbehalten wider den Willen des Arbeiters erfolge, haftbar, nicht strafbar mache, vermischt m. E. Privat- und öffentliches Recht Nach Privatrecht kann m. E. auch nicht gesagt werden, daß der **einzelne Arbeiter** verpflichtet ist, die Kündigungsfrist über zu arbeiten. Wenn er kontraktbrüchig wird, giebt es kein anderes Mittel, als von ihm eine Entschädigung einzuklagen. Es giebt keinen Zwang, der unmittelbar veranlassen sollte, daß der Arbeiter die Arbeit wieder aufnimmt, weder einen polizeilichen, wie bei dem Lehrling, noch einen gerichtlichen durch Geldstrafen. Der Arbeitgeber hat nur Anspruch auf die Vermögensleistung durch den Arbeiter oder die Entschädigung dafür. Will man schließlich das Privatrecht allein berücksichtigen, so muß man das Uebergeben der Karte als einen Hinterlegungsvertrag auffassen. Die Herausgabe einer hinterlegten Sache kann aber nicht durch Gegenansprüche verhindert werden. Retention ist verboten, alle Ansprüche müssen im Wege der Klage geltend gemacht werden. Gegen diese rein privatrechtliche Auffassung würde sprechen, daß keine der Parteien an einen besonderen Hinterlegungsvertrag denkt, die Quittungskarte vielmehr als Arbeitspapier übergeben wird, zu welchem sie geworden ist.

C.

Wir möchten als unsere Ansicht hierzu Folgendes bemerken: Die Quittungskarte soll und darf kein Arbeitspapier sein. Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung derselben. Nur bei der Lohnzahlung muß sie der Arbeiter behufs Einklebens der Marken vorlegen. Wenn §. 108 Absatz 2 des Invaliditätsversicherungsgesetzes nur das Zurückbehalten der Karte **nach Einkleben der Marke** untersagt, so ist damit nicht das Zurückbehalten bis zum Einkleben erlaubt. Denn das Gesetz geht davon aus, daß der Arbeiter bei der Lohnzahlung erst seine Karte vorlegt; es will ihn sichern, daß er sie **sofort nach** der Lohnzahlung zurückerhält. In der Praxis hat sich freilich der Brauch gebildet, daß der Arbeitgeber sich gleich beim Dienstantritt die Karte übergeben läßt. Es ist aber immer zu betonen, daß dies nur aus Bequemlichkeit für beide Theile geschieht. Will der Arbeiter seine Karte nicht aushändigen, so muß sie ihm belassen werden.*) Zur Vorlegung bei der Lohnzahlung kann er dadurch gezwungen werden, daß ihm andernfalls die Lohnzahlung bis zur Vorlegung der Karte verweigert wird. Der wesentliche Zweck der eingehenden Vorschriften in §. 108 ist es, zu verhindern, daß die Quittungskarte irgendwie als Legitimationspapier gleich dem Arbeitsbuch des jugendlichen Arbeiters benutzt wird. Deshalb sind die Fälle, in denen eine Zurückbehaltung der Quittungskarte wider Willen des Arbeiters zulässig ist: „zwecks Umtausches, Kontrole, Berichtigung. Aufrechnung durch die zuständigen Behörden und Organe", in §. 108 Absatz 2 ausdrücklich aufgeführt. Unseres Erachtens macht sich daher der Arbeitgeber strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn er die Quittungskarte wider den Willen des Arbeiters um deswillen zurückbehält, weil das Arbeitsverhältniß noch nicht beendet ist. Eine andere Frage ist, inwiefern dem Arbeiter durch die Einbehaltung ein Schade entstanden ist. Da der Arbeitgeber fordern kann, daß der Arbeiter, so lange er ihm noch zur Arbeit verpflichtet ist, von einem anderen Arbeitgeber nicht beschäftigt wird (§. 123 Nr. 1, §. 125 Abs. 2 Gewerbe-Ordn.), so entsteht vielleicht kein Schade, ebenso wie dem Arbeitgeber durch den Vertragsbruch vielleicht kein Schade entsteht. Das ist Thatbestandsfrage. Hier kommt es darauf an, die Rechtsfrage scharf zu fassen.

*) Vgl. die in Nr. 91 der Sozialen Praxis vom 27. September 1894 abgedruckte Entscheidung des Gewerbe-Gerichts Berlin, wonach der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, den festangenommenen Arbeiter um deswillen zu entlassen oder nicht einzustellen, weil er seine Quittungskarte nicht abgiebt.

**Mittheilungen über gerichtliche Entscheidungen in dieser Frage wären erwünscht** (zu Händen des Redaktions-Ausschusses, Berlin NW., Thurmstraße 30a).

Eine wohl weiter im engsten Zusammenhang stehende Frage, diejenige der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, ist in beiden Aeußerungen nicht berührt. Das Gewerbegericht Berlin verneint neuerdings seine Zuständigkeit (vgl. Blätter für soziale Praxis Nr. 57 vom 1. Februar 1894, sowie Urtheil des Landgerichts München in gleichem Sinne in Nr. 39 vom 27. September 1893). Andere Gewerbegerichte z. B. Stettin, Königsberg nehmen dem praktischen Bedürfniß entsprechend ihre Zuständigkeit an, soweit die Klage gegen den Arbeitgeber gerichtet ist.

## Litteratur.

Dr. Julius Pierstorff: **Die Carl-Zeiß-Stiftung,** ein Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechts. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, Preis 1 *M.*

Die Schrift giebt eine höchst lehrreiche Darstellung der Gestaltung des Arbeitsvertrags bei der kürzlich erfolgten Umwandlung des Betriebs des feinmechanischen Instituts Carl Zeiß in Jena in eine Stiftung.*) Abweichend von der patriarchalischen Auffassung des großindustriellen Arbeitsverhältnisses, wobei sich die Wohlfahrtseinrichtung wesentlich als bloße Aeußerung des Wohlwollens der Unternehmer für die von ihnen abhängigen Arbeiter darstellt, ist der Versuch gemacht, die Rechtsstellung der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber grundsätzlich zu ändern, den Arbeiter von dem Wohlwollen des Unternehmers und seiner Organe unabhängig zu stellen, jede Willkür in der Behandlung der Arbeiter und die Herrschaft einseitiger Rücksichten auf den jeweiligen Unternehmervortheil auszuschließen. Um diese Rechtsstellung der Arbeiter dauernd zu sichern und von der Anschauung des jeweiligen Betriebsinhabers unabhängig zu machen, hat der Inhaber, Professor Carl Abbe, seine bisherige Unternehmerstellung mit der eines angestellten Mitgliedes der Geschäftsleitung der Stiftung vertauscht. — Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß, ganz abgesehen von den großen materiellen Zugeständnissen der Stiftung, die Regelung des Arbeitsvertrages in dem Stiftungsstatut als Muster für alle großindustriellen Betriebe, insbesondere auch für die Staatsbetriebe, gelten könne. Die Erfüllung der Forderung, daß der Arbeiter nicht als der persönlich Untergebene betrachtet, sondern in ihm eine gleichberechtigte Vertragspartei gewürdigt wird, erheischt keine materiellen Opfer und ist doch die Grundbedingung aller fruchtbaren Sozialpolitik. Wie weit ist die Mehrzahl der Unternehmer noch von dieser Erkenntniß entfernt! Der Charakter des großindustriellen Betriebes ist bei der Stiftung aufrechterhalten: in die genossenschaftliche Leitung der Arbeiter geht der Betrieb nicht über, an der Stellung der Lohnarbeit im Organismus des Betriebes ist nichts geändert. Der Verfasser bezeichnet daher den Charakter der Stiftung als: antikapitalistisch aber nicht sozialistisch. Der Stifter will den Schwächen der modernen Arbeitsverfassung begegnen, ohne durch ein patriarchalisches System den Stolz des freien Mannes im Arbeiter zu untergraben. Die kleine Abhandlung bildet eine wesentliche Ergänzung des „Statuts der Stiftung".

*) Vgl. Soziale Praxis Nr. 27, S. 660.



**„Das Gewerbegericht"** erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811 a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Juli 1897. Nummer 10.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.





## Rechtsprechung.

**Welcher Lohnsatz ist dem Arbeiter zu gewähren, wenn bei der Annahme nichts über die Lohnhöhe vereinbart ist?** (Beschluß des Gewerbegerichts Hanau. Urtheil des Gewerbegerichts Berlin.)

1. Das Gewerbegericht zu Hanau hat sich in einer vorjährigen Plenarsitzung dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle, wie es auch in der Bijouteriebranche nach Mittheilung eines Sachverständigen üblich ist, dem Arbeiter der Lohn zu gewähren sei, welchen er in seiner letzten Stelle gehabt hat, vorausgesetzt, daß zwischen dem Austritt aus der früheren und dem Eintritt in die neue Stelle kein zu langer Zwischenraum liegt und der Arbeiter im Wesentlichen in derselben Weise wie früher beschäftigt wird.

2. Das Gewerbegericht Berlin (Kammer 8, Vorsitzender: Magistrats-Assessor Cuno) hat über diese Frage folgendermaßen entschieden: Der Malergehülfe K. war vom 21. bis 25. April 1896 bei dem Malermeister Sch. beschäftigt gewesen; er forderte für 40½ in der angegebenen Zeit geleistete Arbeitsstunden Lohn, welchen er in Ermangelung einer getroffenen Abrede mit je 45 Pfennig für die Stunde berechnete. Der Beklagte erklärte, den bei ihm sonst üblichen Lohnsatz von 45 Pfennig für die Stunde dem Kläger nicht gewähren zu können, weil derselbe zu wenig geschafft habe. Er bewillige dem Kläger nur 30 Pfennig für die Stunde. Beklagter wurde zur Zahlung von 45 Pfennig für die Stunde verurtheilt.

Gründe: Mangels vertragsmäßiger Festsetzung eines Lohnsatzes hat das Gericht den Betrag von 45 Pfennig für die Stunde für angemessen erachtet, da dieser Preis in der betreffenden Werkstätte für Gehülfen üblich ist. Mit seinem Einwande, der Kläger habe zu langsam gearbeitet, konnte der Beklagte nicht gehört werden, denn der Lohn sollte zweifellos nicht nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, sondern nach Maßgabe der Stundenzahl berechnet werden. Wollte sich Beklagter vorbehalten, dem Kläger weniger als den üblichen Lohn der übrigen Gesellen zu zahlen, falls er weniger als diese leiste, so mußte er dies ausbedingen. Mangels Abrede gilt der in der Werkstatt übliche Lohn als gewollt. Willkürliche Lohnfestsetzung nach subjektivem Ermessen über den Werth der geleisteten Arbeit steht dem Beklagten nicht zu.

**Ist in der Arbeitsordnung eine Strafe für den Fall vorgesehen, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, so ist diese Strafe auch dann anwendbar, wenn als erwiesen angesehen wird, daß er darauf ausgeht die Entlassung herbeizuführen.** (Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund. Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Röttgen.)

Kläger hat vom 8 bis 24. März d. J. bei der Verklagten als Dreher gearbeitet. Auf Grund des § 18 der Arbeitsordnung, welcher lautet:

> „Ohne genügende Entschuldigung darf kein Arbeiter eine Schicht ausbleiben. Bei wiederholtem Ausbleiben während ein und desselben Monats kann der Ausgebliebene sofort entlassen werden. Wer ohne genügende Entschuldigung mehr als zwei Tage ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältniß ausgeschieden. In diesem Falle sowie überhaupt in jedem Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist verwirkt der Arbeiter den rückständigen Lohn bis zum Betrage seines durchschnittlichen Wochenlohnes zu Gunsten der Krankenkasse des Werkes"

wurde dem Kläger von der Verklagten bei seiner Entlassung am 24. März der Lohn für 6 Tage abgezogen, während Kläger behauptet, daß ihm, weil er, dem Verbot entgegen, bei der Arbeit geraucht habe, nach der Arbeitsordnung nur der Lohn für 1 Tag als Strafe abgezogen werden könne. Er beansprucht daher den Lohn für 6 Tage mit 18,50 Mark. Verklagte begehrt Abweisung, indem sie den § 18 auch für anwendbar hält, wenn sie genöthigt sei einen Arbeiter zu entlassen; sie hebt hervor, daß Kläger es gewesen, der das Arbeitsverhältniß durch sein Verhalten aufgelöst habe, indem er die verweigerte sofortige Entlassung dadurch habe erzwingen wollen, daß er dem Verbot entgegen bei der Arbeit geraucht habe, wodurch die Exaktheit der Arbeit gefährdet worden sei.

Das Gericht hat den Kläger abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Auffassung der Beklagten, daß nach der Arbeitsordnung die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes in allen denjenigen Fällen eintrete, in welchen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigugsfrist erfolge, namentlich auch dann, wenn die Entlassung durch den Arbeitgeber ausgesprochen werde, ist unhaltbar. Der Gerichtshof hat aber nach Lage der Sache angenommen, daß Kläger es gewesen ist, der das Arbeitsverhältniß aufgelöst hat. Es unterliegt keinem Bedenken, daß eine „Auflösung" im Sinne der Arbeitsordnung nicht nur durch ausdrückliche Erklärungen, wie Abforderung der Entlassungspapiere oder dergleichen, sondern auch durch konkludente Handlungen und Unterlassungen erfolgen kann. Zur Annahme, daß solche Handlungen vorliegen, bedürfe es nicht einmal des Fernbleibens aus der Fabrik, auch das Benehmen des Arbeiters an der Arbeitsstelle und bei der Arbeit kann, wenn es in schroffem Widerspruch steht zu den ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Pflichten, zu der Ansicht berechtigen, daß er das Verhältniß auflösen will. Im vorliegenden Fall ist ersichtlich, daß der Kläger darauf ausgegangen ist, seine Entlassung zu erzwingen. Als ihm sofortige Entlassung unter Hinweis auf die Arbeitsordnung verweigert wurde, hat er zunächst gefeiert, dann aber

sich in einer Weise an die Arbeit begeben, welche, wie er wußte auf dem Werke der Beklagten nicht geduldet werden kann. Wenn er trotz Verbot das Rauchen nicht unterließ, so zeigte er damit, daß er die Firma zwingen wollte, ihm das Weiterarbeiten zu untersagen, daß er also vorsätzlich die sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt hat. Unter diesen Umständen ist Kläger der den Vertrag Auflösende und die Aushändigung der Papiere und Verweisung des Klägers von der Arbeitsstelle nur eine Folge der Willenserklärung des Klägers.

Vollmacht. Ist der Arbeitgeber haftbar, wenn er einen Vertreter bevollmächtigt hat, Arbeiter mit Beschränkung der gesetzlichen Kündigungsfrist anzunehmen, der Bevollmächtigte aber ohne solche Beschränkung engagirt hat? (Urtheil des Landgerichts Berlin, Kammer 8.)

Unter Abänderung des Urtheils des Gewerbegerichts wurden die Kläger mit ihrer Klage auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung abgewiesen, obwohl mit ihnen eine Vereinbarung über Beschränkung der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht getroffen war.

Gründe. Die Kläger sind in das Arbeitsverhältniß bei dem Beklagten nicht durch Abreden mit diesem selbst, sondern durch Abreden mit den von ihm beauftragten Werkmeister W. gewonnen worden. Letzterer war bei Abschluß des Arbeitsvertrages Bevollmächtigter des Beklagten, die von diesem ertheilte Vollmacht zur Annahme der Arbeiter erstreckte sich nur auf die Annahme von Arbeitern für eine bestimmte, binnen Kurzem fertig zu stellende Anlage derart, daß die Dauer der Beschäftigung von der Fertigstellung dieser Anlage abhing und somit die bestehende gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen ausgeschlossen war. Wenn also wirklich die Kläger, wie sie behaupten ohne jede Beschränkung als Arbeiter angenommen worden sind, so ist von diesem Bevollmächtigten des Beklagten die Grenze des Vollmacht-Auftrages überschritten worden. Dies steht den Klägern entgegen, da sie in der Lage waren, bei Abschluß des Vertrages sich über den Inhalt des Vollmachts-Auftrages zu erkundigen und ihrerseits nicht behauptet ist, daß ihnen etwa bestimmte, dem Inhalt des Auftrages entgegenstehende Angaben gemacht worden sind, denn ihre eigenen Anführungen deuten darauf hin, daß über die Art und Dauer der Beschäftigung überhaupt Nichts vereinbart worden ist.

Dem Beklagten gegenüber wäre der Entschädigungsanspruch nur dann begründet, wenn die angeblich uneingeschränkt geschehene Annahme der Arbeiter seinem ausdrücklich erklärten Auftrage entsprochen hätte, oder späterhin mindestens stillschweigend von ihm genehmigt worden wäre.

Anmerkung: Das Landgericht spricht sich nicht darüber aus, wie seine Entscheidung mit §. 122 der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen ist, welcher dem Vertragsverhältnis mangels besonderer Abrede einen bestimmten Inhal giebt den Vertragswillen ergänzt. Charakteristisch für die Anschauung des Landgerichts von den Vorgängen bei Annahme von Arbeitern auf Bauten ist es aber, daß den Arbeitern zugemuthet wird, sich nach dem Inhalt des Vollmacht-Auftrages des Potiers zu erkundigen. Das sollte ein Arbeiter mal riskieren!

Haftet der Arbeitgeber für rechtzeitige Herausgabe der Legitimationspapiere an den ausgetretenen Arbeiter? (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M., Vorsitzender Assessor Pöhlmann.)

Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat am 6. Oktober einen Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung verurtheilt, welcher einem ausgetretenen Arbeiter die Legitimationspapiere nicht rechtzeitig herausgegeben hat. Die von ihm vorgebrachten Einreden, er habe die Papiere nicht rechtzeitig gefunden, sie dann später einem Stellenvermittler zugeschickt, den Arbeiter überdies aufgefordert, nochmals bei ihm nachzufragen, wurden verworfen. In den Gründen wird ausgeführt:

Die Hingabe der Papiere seitens des Klägers an den Beklagten und die Zurückbehaltung seitens des letzteren stellt sich dar, als ein mit dem Arbeitsvertrage verbundener Aufbewahrungsvertrag. Der Beklagte war daher mit Aufhören des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, dem Kläger die Papiere auszuhändigen. Wenn er, trotzdem ordnungsmäßig gekündigt war, dies nicht thun konnte, als der Kläger den Dienst bei ihm verließ, so gerieth er damit in Verzug. Der Kläger war nun nicht mehr verpflichtet, irgend welche Schritte zur Erlangung der Papiere selbst zu thun, sondern berechtigt zu verlangen, daß ihm dieselben unmittelbar gegeben oder zugeschickt würden. Es kam deshalb auch nicht darauf an, ob der Kläger am nächsten Tage noch einmal nach seinen Papieren nachgefragt hat oder nicht. Der Beklagte hat, nachdem er die Papiere gefunden hat, diese dem Stellenvermittler H. gesandt. Hiermit hat er sich von seinen Verpflichtungen nicht befreit; denn H. war nicht zum Empfang der Papiere legitimirt, und die Sendung an einen beliebigen Dritten konnte dem Kläger nicht neue Verpflichtungen auferlegen. Die Einrede des Beklagten, daß er die Adresse des Klägers nicht gewußt habe, erscheint an sich unerheblich, da er sie hätte feststellen lassen können, spätestens durch Nachfrage bei dem Kläger, als dieser das Arbeitsverhältniß aufgab. — Ergiebt sich somit, daß der Beklagte seiner Vertragsverpflichtung zuwider gehandelt hat, so folgt daraus gegenüber dem Kläger eine Entschädigungspflicht.

Ist eine Entlassung gerechtfertigt, weil der Arbeiter dem revidirenden Polizeibeamten unrichtige Angaben über den Betrieb gemacht habe? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein.)

Der Bäckergeselle S. verlangt Entschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen worden ist. Der Beklagte macht geltend, der Kläger habe bei der polizeilichen Revision wegen Einhaltung des 12stündigen Arbeitstages fälschlicherweise angegeben, er müsse jeden Tag eine halbe Stunde zu lange arbeiten; deshalb habe er ihn entlassen.

Der Kläger beharrt darauf, daß seine Angabe wahr gewesen sei. Eine Feststellung ist unmöglich, da der Beklagte außer dem Kläger keinen Gehilfen beschäftigt. Sie ist aber auch nicht nöthig, da, selbst wenn die Angabe nicht richtig wäre, die Entlassung darauf nicht gestützt werden kann, weil keiner der in §. 123 der Gewerbeordnung genannten Fälle vorliegt, und weil die Entlassung nur aus dem dort angeführten, nicht aber aus beliebigen andern Gründen, die dem Meister genügend erscheinen, zulässig ist.

## Verfassung und Verfahren.

**Ist für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse die Innungsbehörde (Gewerbeordnung §. 97, 4) oder das Innungs-Schiedsgericht (Gewerbeordnung §. 97a, 6) zuständig?**

Nach §. 1 der unter dem 16. Oktober 1893 genehmigten Nebensatzung des Bundes der Berliner Buchdruckerei-Besitzer (Innung) betreffend das Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht berufen und ausschließlich zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern und deren Gesellen und Lehrlingen im Umfange des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Auch hat in dem §. 44 des Innungsstatuts eine darauf bezügliche Bestimmung Aufnahme gefunden. In Folge dessen ist seitens des Kgl. Polizeipräsidiums zu Berlin unter dem 18. November 1895 auf Grund der Gewerbeordnung §. 100e angeordnet, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der vorerwähnten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von dem Schiedsgericht des Bundes auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. Dementsprechend hat der Bundesvorstand durch ein Rundschreiben vom 16. Dezember 1895 die außerhalb der Innung stehenden Inhaber von Buchdruckereibetrieben aufgefordert, ihre Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse durch das Bundesschiedsgericht entscheiden zu lassen.

Dieses Vorgehen giebt zu rechtlichen Bedenken insofern Anlaß, als es dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse der Entscheidung des Innungs-Schiedsgerichts zu unterwerfen. Solches geht unverkennbar aus §. 79 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 hervor, wonach die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung §. 97 Nr. 4, §. 100e Nr. 1) sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 97a Nr. 6, §. 100i Abs. 2) durch dieses Gesetz keine Einschränkung erleiden. Denn damit wird klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß in den durch die Gewerbeordnung eingeführten Spruchbehörden nichts geändert werden, aber auch weiter, daß zwei unter sich verschiedene Spruchbehörden bestellt wurden und zur Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse und aus dem Arbeitsverhältnisse jede derselben unter Ausschluß der anderen nach dem gesetzgeberischen Willen zuständig sein sollen, werden die Motive Seite 42/43 zu dem Entwurfe §. 72, welcher den Gewerbegerichts-Gesetzen §. 79 bildet, sowie der Kommissionsbericht S. 19 und der Stenographische Bericht Seite 451 ff. ergeben.

Die Zuständigkeitsgrenze bestimmen mithin die durch die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 in die Gewerbeordnung eingefügten §§. 97 und 97a. Von denselben enthält der §. 97 die obligatorischen und §. 97a die fakultativen Innungsaufgaben. Nach §. 97 ist Aufgabe der neuen Innung zu 4. Streitigkeiten der im §. 120a, (an dessen Stelle nach §. 78 des Gewerbegerichts-Gesetzes jetzt dessen §. 3 tritt), bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden. Auf Grund der Gewerbeordnung §. 98a muß das

Innungsstatut Bestimmung treffen zu 2e über die Bildung der Behörden und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten. Daraus folgt unwiderlegbar, daß nur der Innungsausschuß für das Lehrlingswesen mit der Entscheidung derartiger Streitfälle befaßt werden soll und ferner, daß dessen Zusammensetzung im Innungsstatute geregelt sein muß. Dies ergiebt auch der Entwurf eines Innungsstatuts nebst Erläuterungen in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich, 247) sowie die dazu erlassene preußische Ministerial-Verfügung vom 9. März 1882.

Der §. 97a ermächtigt die Innungen, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der vorbezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte regelt §. 100d die näheren Bestimmungen. Nach letzteren müssen die Beisitzer je zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern und deren Gesellen entnommen sein und wird der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Er braucht der Innung nicht anzugehören. Nach §. 98c sind die erforderlichen Bestimmungen für das Schiedsgericht in Nebenstatuten zusammenzufassen.

Der Zusammenhang aller dieser klaren und unzweideutigen Rechtsregeln läßt als gesetzgeberischen Willen erkennen, daß Streitigkeiten

a) aus dem Lehrverhältnisse nur durch Innungsmitglieder,
b) aus dem Arbeitsverhältnisse aber durch Innungsmitglieder und deren Gesellen sowie einen Vorsitzenden entschieden werden sollen, welcher der Innung nicht anzugehören braucht.

Dies tritt noch mehr hervor aus den §§. 100e Absatz zwischen Ziff. 2 und 3 sowie 100i Abs. 2. Denn auf Grund des §. 100e Ziff. 1 kann für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichneten Art auf Anrufen eines streitenden Theiles von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört, während auf Grund des §. 100f durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden kann, daß dergleichen Arbeitgeber unter Ziff. 3 zu den Kosten des von der Innung errichteten Schiedsgerichts herangezogen werden dürfen. Ist diese Bestimmung hinsichtlich des Schiedsgerichtes getroffen, so tritt das letztere auf Grund der Gewerbeordnung §. 105c Abs. 2 an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wird. Daraus erhellt, daß auch bei der Ausdehnung der Zuständigkeitsgrenze auf außerhalb der Innung verbleibende Betriebsunternehmer streng unterschieden wird zwischen der Innungsbehörde und dem Innungs-Schiedsgerichte. Aus der Bestimmung in dem Abs. 2 hinter Ziff. 2 des §. 100e, wonach nur die Kommission zur Prüfung der Lehrlinge zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden soll, folgt unwiderlegbar, daß für die Innungsspruchbehörde des §. 97 Ziff. 4 eine gleiche Zusammensetzung nicht gewünscht wurde.

Ist diesen Rechtsregeln die Anerkennung nicht zu versagen, so muß man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß es dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse der Innungsbehörde der Gewerbeordnung §. 97 Ziff. 4 zu entziehen und dem Innungs-Schiedsgerichte des §. 97a Ziff. 6 zu unterwerfen. Es würde deshalb weder der Lehrherr noch der Lehrling vor dem Innungs-Schiedsgerichte Recht zu nehmen und zu geben brauchen und ein über Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse gefälltes Erkenntniß des Innungs-Schiedsgerichtes nicht vollstreckbar sein, auch nicht rechtskräftig den betheiligten Parteien gegenüber werden können. Auf Grund der Civilprozeßordnung §. 513 würde die Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen sein, welche das Innungs-Schiedsgericht über Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse trifft, sowie nach dessen §. 542 der Nichtigkeit unterliegen, weil das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Um nicht Rechtsunsicherheit in die davon betroffenen Kreise zu bringen, erscheint es deshalb geboten, durch ein Nachtragsstatut die Mängel des gegenwärtigen abzustellen, wozu Gewerbeordnung im §. 98b Abs. 2 Ziff. 1, §. 98c, §. 104 Abs. 3 die gesetzlichen Unterlagen bilden. Daß weder der Innungsbehörde noch dem Innungs-Schiedsgerichte der Ausgleich von Arbeiterausständen übertragen werden kann, vielmehr hierfür ausschließlich das Gewerbegericht zuständig ist, ergeben die stenographischen Berichte Seite 645, wonach Innungs-Schiedsgerichte nicht als Einigungsämter ausgebildet sind und deshalb bei Streitigkeiten zwischen Innungsmeister und -Gesellen kein Theil gehindert ist, ein Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen.

Berlin. B. Hilse.

**Die Innungs-Schiedsgerichte in der Innungs-Novelle.** Durch die Schlußabstimmung über die Innungs-Novelle in der Reichstagssitzung vom 24. Juni (vergl. die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nummer der „Sozialen Praxis") wurden die Bestimmungen über Innungs-Schiedsgerichte trotz ihrer weitgehenden Eingriffe in die Gewerbegerichts-Verfassung bei Einführung von Zwangsinnungen unverändert gelassen. Es lagen dazu Anträge von den beiden Volksparteien, sowie von der sozialdemokratischen Fraktion vor. Die ersteren deckten sich in der Hauptsache mit den Vorschlägen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte und waren im Wortlaut theilweise den Frankfurter und Berliner Anträgen entnommen (vergl. die vorige Nummer des „Gewerbegerichts"); sie wurden nach einigen oberflächlichen und unrichtigen Gegenbemerkungen des Abg. Gamp abgelehnt. Die sozialdemokratischen Anträge hingegen wurden angenommen und bezeichnen wenigstens in einem Punkte einen Fortschritt. Daß die Nothfrist zur gerichtlichen Anrufung gegen Entscheidung der Innungen und Innungs-Schiedsgerichte von 10 Tagen auf einen Monat verlängert ist (§. 91), läßt sich zwar verschieden beurtheilen. Einen zweifellosen Fortschritt bezeichnet aber die Annahme des Antrages zu §. 91, wonach bei Verschleppung durch die Innungs-Schiedsgerichte das Gewerbegericht (oder wenn ein solches nicht besteht, das ordentliche Gericht) zuständig wird. Die diesbezügliche Bestimmung im §. 91 lautet:

„Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungs-Schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungs-Schiedsgericht schriftlich mitzutheilen.";

Wenn die Gefahr, daß durch Vermehrung der Innungs-Schiedsgerichte eine Durchlöcherung der Gewerbegerichte eintrete, bestehen bleibt, so ist immerhin bemerkenswerth, daß der preußische Handelsminister Brefeld erklärt hat, es solle das Genehmigungsrecht dazu benutzt werden, um Beeinträchtigungen der Gewerbegerichte zu vermeiden. Die Gewerbegerichte werden daher gut thun, wo der Plan eines Innungs-Schiedsgerichts auftaucht, die Angelegenheit von Amtswegen in Plenar- oder Ausschußsitzungen zu erörtern und so frühzeitig wie möglich in Form eines Antrages auf Grund §. 70, Abs. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes bei der oberen Verwaltungsbehörde vorstellig zu werden. Hierbei wird auf die Erklärung des Handelsministers Brefeld in der Reichstagssitzung vom 22. Juni Bezug zu nehmen sein. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„In der Gewerbeordnung — §. 98c — ist ausdrücklich vorgesehen die Genehmigung der Errichtung von Innungsschiedsgerichten durch die Verwaltungsbehörde, welche die Genehmigung nach Ermessen versagen kann. Wird die Genehmigung aber nicht versagt, sondern ertheilt, so ist Beschwerde dagegen an die Landeszentralbehörde zulässig. Ich weiß also nicht, daß da genügende Garantie nicht gegeben sei, um in solchem Fall, wo wirklich Bedenken vorliegen, die Genehmigung zu verhindern. In der Begründung der Bestimmung des §. 98c ist sogar ausdrücklich gesagt, bei dieser Prüfung solle auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Da ist doch nicht zu besorgen, daß durch die Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts in der That ein störender Eingriff in bestehende Verhältnisse stattfinden könne."

**Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für Regreßansprüche.** Daß die Gewerbegerichte nicht zuständig sind in Fällen, in denen ein Arbeiter das Arbeitsverhältniß ohne Kündigung verlassen hat, wegen des Regreßanspruchs aus §. 125 der Reichsgewerbeordnung gegen den neuen Arbeitgeber zu entscheiden, erscheint zweifellos. Vom Gewerbegericht zu Remscheid wird nun auf folgendes Bedenken aufmerksam gemacht: Diese beschränkte Zuständigkeit führe zu Weiterungen, die geeignet sind, den Anspruch der Verletzten in den meisten Fällen illusorisch zu machen. Praktisch sei das Ergebniß fast überall, daß der Arbeiter sich mit Rücksicht auf seine geringe Pfändbarkeit von dem Gewerbegericht kontumaziren lasse, während der neue Arbeitgeber vor dem Amtsgericht durch wirkliche und vermeintliche Einreden die Entscheidung so lange hinziehe, daß von einer wirksamen Bestrafung des Vertragsbruchs nicht mehr die Rede sein könne. Wir verkennen nicht, daß diese Bedenken gerechtfertigte sind, und würden eine eventuelle Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auch nach dieser Richtung hin für sehr segensreich halten.

## Einigungsämter.

**Einigungsämter am Gewerbegericht Mainz.** Im Laufe des Geschäftsjahres 1896 wurde das Gewerbegericht Mainz von den vereinigten Bauarbeitern von Mainz und Umgegend zur Beilegung der zwischen ihnen und den Bauunternehmern bestehenden Lohnstreitigkeiten als Einigungsamt angerufen. In der Sitzung des letzteren vom 15. Juli 1896 kam eine Vereinbarung zu Stande, durch welche die streitigen Punkte sämmtlich die wünschenswerthe Erledigung fanden. — Am 9. März 1897 richtete die Lohn-Kommission der vereinigten Tüncher, Maler und Lackirer von Mainz und Umgegend an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts das Ersuchen, derselben zum Zwecke gütlicher Verständigung über die geforderte Lohnerhöhung und die gestellten Arbeitsbedingungen Gelegenheit zur Aussprache mit ihren Meistern auf dem neutralen Boden des Gewerbegerichts zu geben. Auch hier gelang es in einer Verhandlung, die am 11. März 1897 stattfand, über alle streitigen Punkte eine Einigung zu erzielen. Nur die Lohnfrage wurde offen gelassen und die Entscheidung über das von den Meistern gemachte, eine Aufbesserung des Stundenlohnes um drei Pfennige zusichernde Angebot der Beschlußfassung der betheiligten Arbeitnehmer vorbehalten. Dieselben gaben sich späterhin auch damit zufrieden, so daß eine Arbeitseinstellung glücklich vermieden wurde. (Jahresbericht des Gewerbegerichts Mainz.)

## Gutachten und Anträge.

**Lohnzahlungstage für Dortmund.** Das Gewerbegericht Dortmund hat den Arbeitgebern durch öffentliche Bekanntmachungen empfohlen, Samstags auf keinen Fall zu löhnen. Mit Rücksicht auf den Mittwochs und Samstags stattfindenden Hauptwochenmarkt ist den Interessenten der dringende Rath ertheilt worden, die Löhnungen Dienstags oder Freitags erfolgen zu lassen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß der Sonnabend wegen des darauffolgenden Sonntages für die Empfänger des Lohnes wohl am ungünstigsten gewählt sei. Die Erfahrung lehrt, daß viele Arbeiter der Verführung unterliegen, den erhaltenen Betrag im Anschluß an die Löhnung oft bis in den Montag hinein im Wirthshause zu verzehren; es wird ferner den Arbeitern erschwert, den erhaltenen Lohn alsbald zur Anschaffung von Lebensmitteln u. s. w. zu verwenden.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

**Gewerbegerichte in Belgien 1896.** Das belgische Arbeitsamt veröffentlicht nachstehende Daten über die Thätigkeit der Prud'hommes im Jahre 1896. Den vorhandenen 27 Gewerbegerichten wurden 7624 Streitfälle vorgelegt (gegenüber 7153 im Vorjahre); hiervon wurden 5757 oder 75 Prozent durch Ausgleich beigelegt, 698 oder 11 Prozent wurden durch Urtheil erledigt und 1118 Streitfälle wurden von den Parteien fallen gelassen. Die beschäftigtsten Gewerbegerichte sind:

| | Streitfälle in 1896 | 1895 |
|---|---|---|
| La Louvière . . . . | 984 | 998 |
| Brüssel . . . . . | 965 | 757 |
| Charleroi . . . . . | 825 | 709 |
| Ixelles . . . . . | 706 | 545 |
| Molenbeck St. Jean . | 571 | 485 |

**Verbreitung der Arbeitszettel. Vorgehen des Königlichen Gewerbegerichts Köln.** Das Gewerbegericht Köln bemerkt in seinem Jahresbericht, daß dort, um den vom Gewerbegericht ausgegebenen Vertragsformularen (Arbeitszetteln) Eingang zu verschaffen, dieselben jeder Ladung beigefügt werden: ein Verfahren, das sich vielleicht auch in anderen Städten empfehlen dürfte.



**„Das Gewerbegericht"** erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. August 1897. Nummer 11.

# Das Gewerbegericht.


## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. — Herausgeber: Dr. J. Jastrow. — Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. — Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.


## Inhalt.





## Rechtsprechung.

**Ist Diebstahlsverdacht und Vorleben ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses des Werkmeisters?** §. 133 b der Reichsgewerbeordnung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer I, I. 2259/95 — Vorsitzender: Magistratsassessor Techow — und des Landgerichts I Berlin).

Der Zuschneider L. war von dem Inhaber eines Herrengarderobengeschäfts vorzeitig entlassen und fordert klagend Zahlung seines Lohnes bis Ablauf der Kündigungsfrist auf Grund folgenden Thatbestandes:

Beklagter hat am 26. Oktober 1895 dem Kläger den Vorwurf gemacht, dieser habe ihm Futterstoffe und anderes Arbeitsmaterial entwendet. Der Kläger habe das gerade so gemacht, wie bei seinem früheren Arbeitsgeber M. Kläger hat sich darauf gegen diesen Vorwurf vertheidigt, der Beklagte hat ihn aber alsbald wegen des Verdachts des Diebstahls aus dem Dienst entlassen, und er hat am 31. Oktober 1895 gegen den Kläger eine Strafanzeige wegen des angeblich ihm gegenüber verübten Diebstahls und wegen eines bei dem früheren Arbeitgeber M. verübten Diebstahls erstattet. Durch das daraufhin erlassene rechtskräftige Urtheil ist der Kläger von der Anklage des Diebstahls in einem Falle — betreffend den Beklagten als Beschädigten — freigesprochen, wegen des Diebstahls gegen M. jedoch zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Inzwischen hatte auch der Kläger seinerseits am 7. November 1895 wegen der in dem Vorwurf des Diebstahls enthaltenen Beleidigung gegen den Beklagten die Privatklage erhoben; die Eröffnung des Hauptverfahrens ist jedoch durch den Gerichtsbeschluß vom 1. Juni 1896 und den Beschluß des Beschwerdegerichts vom 27. Juni 1896 abgelehnt worden.

In diesem letzteren Beschlusse ist ausgeführt, daß der Beklagte, welcher in dem Strafverfahren als Zeuge eidlich bekundet habe, daß er längere Zeit vor der Entlassung des Klägers Argwohn gegen ihn gehegt und nach Erkundigung bei dem früheren Prinzipal M. über sein Vorleben ihn scharf beobachtet habe, berechtigt gewesen sei, das unerklärliche Abhandenkommen von Stoffen aus seinem Geschäfte auf die Schuld des Klägers zurückzuführen, daß er sonach durch seine, zur Motivirung der sofortigen Entlassung gemachten Vorhaltungen in Wahrnehmung berechtigter geschäftlicher Interessen gehandelt habe. In jenem Beschlusse befindet sich ferner der Satz, die Freisprechung des L. im Falle S. beweise nicht, daß etwa seine völlige Unschuld festgestellt sei, sie sei vielmehr nur erfolgt, weil eine strikte Ueberführung nicht möglich gewesen sei.

Das Gewerbegericht erachtete die Entlassung auf bloßen, nachher nicht bestätigten Verdacht des Diebstahls hin für unzulässig; der Diebstahl bei dem früheren Arbeitgeber könne nicht in Betracht kommen. Beklagter hätte sich vorher erkundigen müssen. Er wurde zur Zahlung der Lohnentschädigung verurtheilt.

Das Landgericht I hob das Urtheil auf mit folgender Begründung: Die Entlassung ist von dem Beklagten am fraglichen Tage ausgesprochen worden, weil er sich für bestohlen hielt und weil er den Kläger als Thäter dieses Diebstahls in Verdacht hatte. Durch das eingeleitete Strafverfahren ist der Verdacht nicht bestätigt worden; denn das Strafverfahren hat zu einer theilweisen Freisprechung, und zwar gerade in dem den Beklagten als Beschädigten betreffenden Falle geführt, andererseits ist aber der bei dem früheren Arbeitgeber M. begangene Diebstahl des Klägers in diesem Verfahren bewiesen worden; die deshalb erfolgte Bestrafung mit 14 Tagen Gefängniß rechtfertigt nun allerdings nicht ohne Weiteres die vom Beklagten schon vorher ausgesprochene Entlassung, zumal die Bestrafung wegen einer That erfolgt war, die nicht bloß zum Schaden eines Anderen als des Beklagten (vergl. Landmanns Kommentar der Gewerbeordnung 2. Aufl. §. 123 Note 4), sondern auch noch vor Antritt des Dienstverhältnisses geschah. Die nachträglich erfolgte Bestrafung hat aber hier die Bedeutung, daß sich dadurch das Mißtrauen, welches der Beklagte am 26. Oktober 1895 aussprach und ihm den Grund zur sofortigen Entlassung des Klägers gab, als ein berechtigtes erweist. Die im Strafverfahren eidlich bekräftigte Angabe des Beklagten, daß er sich für bestohlen hielt, war nach freier richterlicher Ueberzeugung für wahr anzunehmen, und der Beklagte war aus Anlaß des bei M. begangenen Diebstahls berechtigt, den Kläger desjenigen Vertrauens für unwürdig zu halten, welches für eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nöthig war. Den Kläger trifft hierbei noch ein Verschulden insofern, als er das neue Dienstverhältniß bei dem Beklagten eingegangen war, noch bevor er das früher von ihm begangene Vergehen durch Strafe gesühnt oder sich wenigstens vergewissert hatte, daß die ihm nachtheilige Thatsache aus seinem Dienstverhältnisse bei M. dem Beklagten bekannt sei (vergl. die analog anwendbare Bestimmung im §. 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung). Nach den Umständen des Falles mußte demnach aus der nachträglich wegen Diebstahls erfolgten Bestrafung des Klägers entnommen werden, daß der Beklagte ihn zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses für unwürdig hielt und auch für unwürdig zu halten berechtigt war, daß sonach ein wichtiger, die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigender Grund vorlag. (§. 133 b der Gewerbeordnung, vergl. auch die Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 32 S. 249.)

**Kann der Arbeiter entlassen werden, weil er den Anordnungen des Arbeitgebers in Bezug auf die häuslichen Einrichtungen nicht nachgekommen ist?** (Urtheil des Gewerbegerichts Dresden).

Der Fleischergeselle G. war vom Fleischermeister Z. entlassen worden, weil er an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erst nach 12 Uhr Nachts bezw. gegen 2 Uhr Morgens nach Hause gekommen war, obgleich ihm

bei der Annahme ausdrücklich gesagt worden war, daß er stets um 10 Uhr Abends zu Hause sein müsse, und obgleich er nach dem ersten Zuspätkommen verwarnt worden war. Seine Entschädigungsklage wurde abgewiesen.

Gründe: Nach §. 121 der Gewerbeordnung sind Gesellen und Gehülfen verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Der Beklagte hat für die in seinem Hause wohnenden Gesellen die Anordnung getroffen und auch dem Kläger bekannt gegeben, daß diese um 10 Uhr Abends, wenn nicht besondere Erlaubniß ertheilt worden ist, zu Hause zu sein haben. Die Befolgung dieser Anordnung gehörte somit zu den nach dem Arbeitsvertrage dem Kläger obliegenden Verpflichtungen. Da der Kläger ungeachtet einer ihm ertheilten Verwarnung dieser Verpflichtung wiederholt nicht nachgekommen ist, war auf Grund von §. 123 Nr. 8 der Gewerbeordnung der Beklagte für berechtigt zu erachten, den Kläger ohne vorherige Aufkündigung zu entlassen.

„Ungehorsam" als Entlassungsgrund? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Gera.)

Der klagende Fabrikarbeiter ist entlassen worden, weil er etwa drei Meter von dem Fabrikinhaber in dessen Privatkomtoir stehend, der wiederholten Aufforderung, näher heranzutreten, nicht nachgekommen ist.

Das Gewerbegericht hat seine Schadensersatzklage unter folgender Begründung abgewiesen: Nach §. 17 der Arbeitsordnung kann sofortige Entlassung bei Ungehorsam gegen Prinzipale eintreten. Dadurch, daß Kläger der wiederholten Aufforderung des Beklagten näher heranzutreten nicht Folge geleistet hat, hat er sich unzweifelhaft eines Ungehorsams gegen seinen Prinzipal schuldig gemacht. Der Einwand des Klägers, er habe gefürchtet, Beklagter könnte handgreiflich werden, weil dies in früheren Fällen bei andern Arbeitern vorgekommen sei, ist unerheblich schon aus dem Grunde, weil Kläger wenigstens den Willen, dem Befehl nachzukommen, dadurch zeigen konnte, daß er einen Schritt näher trat. Er wäre dann immer noch zwei Meter von dem Beklagten entfernt gewesen und hätte Weiteres abwarten können, jedenfalls hätte er eines Ungehorsams sich dann nicht schuldig gemacht.

Anmerkung der Redaktion: Unseres Erachtens ist der Begriff „Ungehorsam" so allgemein und subjektivem Ermessen des Prinzipals anheim gestellt, daß die Festsetzung dieses Entlassungsgrundes dem §. 122 der Reichs-Gewerbeordnung zuwiderläuft. Der Arbeiter ist auch nur verpflichtet, den Anordnungen in Beziehung auf die übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. (§. 121 R.G.O.) Hätte deshalb nicht geprüft werden müssen, ob eine unter §. 121 fallende Anordnung des Arbeitgebers vorlag, oder nicht vielmehr einer ganz willkürlichen Forderung berechtigter Weise der Gehorsam versagt wurde? Der Arbeiter ist doch kein willenloser Sklave der Launen seines Arbeitgebers (vergl. weiter unten die Ausführungen über die Rechtskraft der Arbeitsordnungen).

Schadenersatz wegen Nichtaushändigung der Quittungskarte. Wird solcher dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeiter verabsäumt hat, die zur Erlangung der Karte geeigneten Schritte zu thun? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr., Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Die Kellnerin H. ist beim Restaurateur O. bis zum 1. Juli 1896 in Stellung gewesen. Bei ihrer Entlassung ist ihr Krankenkassenbuch und Invalidenkarte vom Beklagten einbehalten worden. Sie hatte dann zwar 15 Tage hindurch bei einem anderen Restaurateur Namens L. Stellung gefunden. Weil sie aber der von ihr eingegangenen Bedingung gemäß Buch und Karte nicht habe beschaffen können, ist sie wieder entlassen. Auf ihre am 21. Juli angestellte Klage hat sie Karte und Buch am 24. Juli ausgehändigt erhalten. Sie verlangt jetzt noch 2 *M.* pro Tag Schadensersatz vom Tage ihrer Entlassung durch L. bis zum 24. Juli einschließlich. Klägerin wurde mit ihrem Klageanspruch abgewiesen.

Gründe: Klägerin hätte den ihr angeblich entstandenen Schaden leicht abwenden können, wenn sie sofort nach dem 1. Juli und nach der Weigerung des Beklagten, ihr Buch und Karte herauszugeben, Klage erhoben hätte. Sie hat hierzu umsomehr Veranlassung gehabt, als ihr ihrer eigenen Angabe nach die Beibringung von Karte und Buch von L. zur Bedingung gemacht worden war. Hätte sie bald nach dem 1. Juli Klage erhoben, so wäre sie ohne Zweifel rechtzeitig, wie jetzt in drei Tagen, in den Besitz von Buch und Karte gekommen. Weil sie dies nicht gethan, vielmehr drei Wochen nutzlos hatte verstreichen lassen, hat sie sich bei Abwendung des ihr drohenden, nur mittelbaren Schadens eines groben Versehens schuldig gemacht und ist nach §. 19 Allgemeines Landrecht I, 6 ihres Schadenersatzanspruchs verlustig gegangen.

Ist das Gewerbegericht zuständig für Klagen von Gehülfen in Landschaftsgärtnereien? Urtheil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M. Vorsitzender: Magistratsassessor Dr. Pohlmann.

Die Klage eines Gärtnergehülfen ist wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen, da der Beklagte keine eigene Gärtnerei besaß, sondern auf einem Grundstücke bei einem Privatmann freie Wohnung hatte, wofür er dort und auf dem Nachbargrundstücke die Gärten in Ordnung halten mußte. Er übernahm nebenbei die Unterhaltung und Anlegung sonstiger Hausgärten, zu welchem Zweck er sich vorübergehend Arbeiter annahm. Einen Handel mit Blumen oder Gemüse betrieb er nicht.

Eine gewerbliche Streitigkeit wurde nicht als vorliegend erachtet, weil es sich um einen Fall der Landschaftsgärtnerei handelte. Als solche sei anzusehen die Bewirtschaftung von Gärten, sei es daß sie darin besteht Gärten anzulegen oder zu unterhalten. Hierin allein habe die Thätigkeit des Beklagten bestanden.

## Verfassung und Verfahren.

**Tageszeit der Sitzungen des Gewerbegerichts. Gewährung von Gesetzestexten an die Beisitzer.** Auf Anregung der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts zu Spandau werden die Sitzungen dieses Gerichts Nachmittags abgehalten. Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vier Exemplare der Reichs-Gewerbeordnung auf Stadtkosten zu beschaffen, um sie den vier Beisitzern bei den Verhandlungen zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Antrag, daß jeder Beisitzer ein Exemplar der Reichs-Gewerbeordnung auf Stadtkosten erhalte, damit er in der Lage sei, sich zu Hause zu informiren und auf Fragen von Kollegen über Streitfälle Auskunft zu geben, wurde abgelehnt. — Uns scheint es doch empfehlenswert, die Beisitzer mit dem zur Ausübung ihres Amts erforderlichen nothwendigsten Gesetzesmaterial zu versehen. In Berlin erhält jeder Beisitzer ein Exemplar des Ortsstatuts und der Gewerbeordnung (Kommentar von Berger).

**Begnadigungsgesuch wegen Ordnungsstrafe. Zuständigkeit des preußischen Handelsministers.** Von dem Gewerbegericht zu Frankfurt a/M. war eine Ordnungsstrafe erkannt worden. Der Bestrafte reichte ein Gnadengesuch ein, welches dem Minister für Handel und Gewerbe zugefertigt wurde und demnächst durch Vermittelung der Königlichen Regierung abschläglich erledigt worden ist. Die Erledigung der von den ordentlichen Gerichten erkannten Strafen geschieht durch den Justizminister.

## Einigungsämter.

**Baslerisches Gesetz betreffend Vermittelungsamt.** Der große Rath des Kantons Basel-Stadt hat ein Gesetz, betreffend Errichtung eines Vermittelungsamts bei Lohnstreitigkeiten, genehmigt, welches das erste derartige Gesetz in einem schweizerischen Kanton ist. Das Vermittelungsamt ist nicht an das Gewerbegericht angegliedert, sondern wird in jedem Einzelfalle (auf Anrufen oder von Amtswegen) durch den Regierungsrath zusammengesetzt. Zum Vorsitzenden wird ein Mitglied des Regierungsraths oder ein anderer Unbetheiligter ernannt. Bei den Publikationen über Schiedssprüche, auch über Ablehnungen seitens der Parteien, sollen stets Gründe mit publizirt werden.

**Schiedsrichterliche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der englischen Nordost-Bahn und ihren Angestellten.** Zwischen dem Direktorium der englischen Nordost-Eisenbahn und dem Vorstand des Vereins englischer Eisenbahn-Angestellten ist vor einiger Zeit eine Verständigung darüber erzielt worden, daß die zwischen der erstgenannten Gesellschaft und ihren Arbeitern schwebenden Streitfragen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse schiedsrichterlich entschieden werden sollen. Am 10. Mai ist man sich nun auch über die Person des Schiedsrichters einig geworden: es ist der Lord James de Hereford, ein kürzlich zum Peer beförderter Advokat, der lange einen Arbeiterwahlkreis von Lancashire im Parlament vertrat und schon vielfach als Schiedsrichter gewerbliche Streitigkeiten geschlichtet hat.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

### Ueber Lohnabzüge beim Arbeitsvertrag.

In Nr. 4 des Gewerbegerichts ist unter der Ueberschrift: „Lohnzahlung und Gegenrechnung" die für die Gewerbegerichte so eminent wichtige Frage der Lohnabzüge besprochen und kommt der Herr Verfasser zu dem Schluß, daß der Lohnschuldner nur dann kompensiren könne, wenn die Arbeit geleistet und der Zahlungs-

termin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

In gleicher Nummer ist bei Besprechung meines Schriftchens „Der Fabrikarbeiter und seine rechtliche Stellung“ bemerkt, es sei in demselben der §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht beachtet, welcher die Aufrechnung gegen solche Forderungen, die der Pfändung nicht unterliegen, untersage.

Mit Rücksicht auf den weittragenden Einfluß, den die Ausführungen nicht nur auf die Rechtsprechung der Gewerbegerichte, sondern auch meines Erachtens auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages überhaupt und das gute Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuüben geeignet sind, dürfte eine weitere Besprechung an Hand konkreter Fälle nicht ohne Interesse sein.

Zunächst dürfte, soweit mir bekannt, der Herr Verfasser mit der Interpretation aus §. 115 der Gewerbeordnung ziemlich isolirt stehen. Abgesehen von der bereits erwähnten allgemeinen Auffassung, daß, wie auch Absatz 2 des §. 115 meines Erachtens erkennen läßt, die genannte Bestimmung lediglich das Verbot des Trucksystems bedeute, glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß gerade im Handel und Verkehr der Ausdruck „baar in Reichswährung“ lediglich die Art der Zahlung bezw. das zur Zahlung zu benutzende Zahlungsmittel bedeutet. Welche Verwirrung würde es anstiften, wenn beim Handel und Geldverkehr, der großentheils auf dem Aufrechnungsverkehr (z. B. Kontokorrent) basirt, die Gerichte sich plötzlich die Rechtsprechung aneignen wollten, daß bei Geschäften, in denen jene Art der Zahlung bedungen ist, jede die Aufrechnung ausgeschlossen sei? Eine gleiche Bedeutung glaube ich auch dem fraglichen Ausdruck in der Gewerbeordnung beimessen zu sollen; ich glaube nicht, daß es angeht, lediglich aus dem Wortlaut die beliebte Auslegung herzunehmen, selbst wenn dieselbe in einer Entscheidung des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommen ist.

Was nun, abgesehen von den Forderungen aus Waarenkreditirung, weitere Lohnabzüge betrifft, so können diejenigen zur Sicherung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens und der Beitragsantheile zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hier ausscheiden, weil auf positiver Gesetzesbestimmung beruhend.

Die weiteren konkreten Fälle lassen jedoch meines Erachtens die Schwierigkeit des vertretenen lediglich juristischen Standpunkts erkennen.

Es ist z. B. üblich, daß Arbeitgeber, sofern eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes 2c. nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1869 zu Gunsten einer Steuerforderung etwa erfolgt, alsbald die rückständige Steuer des Arbeiters zahlen und den vorgelegten Betrag bei der Lohnzahlung abziehen. Soll nun ein Gewerbegericht, wenn der Arbeiter bei der Lohnzahlung diesem Verfahren widerstreitet, die Giltigkeit solcher lediglich im Interesse der Arbeiter erfolgten Handlungsweise für ungiltig erklären oder gar als strafbar? Wird nicht vielmehr ein Gericht, dem es darum zu thun ist, ein auf Treue und Glauben zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhendes Verhältniß zu wahren, und zu schaffen, korrekter interpretiren, wenn es annimmt, daß der Arbeitgeber mit stillschweigender Zustimmung des Arbeiters demselben eine Abschlagszahlung in Höhe der Steuerforderung geleistet und in jenes Auftrag an den Steuerboten abgeführt habe? Die Interpretation muß hier erforderlichenfalls die juristischen Schwierigkeiten oder Schwerfälligkeiten beseitigen und trotzdem liegt thatsächlich eine Aufrechnung oder Lohnabzug vor.

In ähnlicher Weise liegt es mit den sogenannten „Vorschüssen“. Vorschüsse werden nicht geleistet unter Schaffung einer **Verpflichtung**, den vorgeschossenen Betrag **abzuverdienen**, wenn auch in der Voraussetzung, daß dies geschehen könne und werde. Es ist ein Entgegenkommen, welches der Arbeitgeber dem Arbeiter leistet; er giebt thatsächlich ein Darlehen, wohl in allen Fällen unter der stillschweigenden oder ausgesprochenen Bedingung, daß bei den Lohnzahlungen ein nicht drückender Abzug erfolge. Dieses ganze auf Entgegenkommen beruhende Verhältniß, welches lediglich im Interesse des Arbeiters geschaffen wird, würde zum Nachtheil der Arbeiter beseitigt werden, wenn die Rechtsprechung den streng juristischen Standpunkt einnehmen würde; es würde dem Mißbrauch mit dem Wohlwollen der Arbeitgeber, in dem Betrug Thür und Thor geöffnet, vor dem die Arbeitgeber sich nur durch Verweigerung der Vorschüsse würden schützen können zum Nachtheil der Arbeiter. — Das Gewerbegericht wird zur Erhaltung von Treue und Glauben geeigneter Weise im Streitfall dahin entscheiden, daß der Lohn, insoweit Abzug erfolgt, bereits bezahlt sei. — Thatsächlich läßt sich aber wohl nicht bestreiten, daß ein Lohnabzug, eine Aufrechnung auf eine vielleicht wesentlich höhere Darlehensforderung vorliege.

Daß dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter ein Schadensersatzanspruch entstehe, wenn dieser **schuldhafter Weise** mangelhafte Arbeit liefert (cfr. §§. 276, 292, 633, 640, 633 Bürgerlichen Gesetzbuchs), läßt sich wohl nicht bestreiten, abgesehen davon, daß es in den meisten Fabrikordnungen bestimmt ist. Lediglich die Geltendmachung, daß die Arbeit den üblichen, bedungenen und vorausgesetzten Bedingungen nicht entspreche und daß sonach der bedungene Lohn nicht oder nur theilweise erwachsen und sonach zu zahlen sei, führt dazu, daß bei der Lohnzahlung nicht die Auszahlung des vollen Lohnes erfolge, daß ein Lohnabzug, eine Aufrechnung erfolge. Es würde meines Erachtens zu bedenklichen Folgen führen, wenn die Gewerbegerichte lediglich aus dem Grunde, daß mündlich oder auf dem Lohnzettel die Minderauszahlung als „Abzug“ für mangelhafte Arbeit verrechnet ist, die Unzulässigkeit aussprechen würden. Zumal bei größeren Schäden sieht der Arbeitgeber die Unexequirbarkeit durch Urtheil ein. Soll darum ein Privileg für leichtfertiges Arbeiten geschaffen werden? Der billig denkende Arbeiter wird nichts gegen Abzüge in Raten einzuwenden haben und es ist meines Erachtens die Pflicht eines Gewerbegerichts, solange ein Arbeiter in dem Arbeitsverhältniß bleibt und die Abzüge zuläßt, dahin zu interpretiren, daß er bei jeder Lohnzahlung freiwillig einen Theil seiner Schuld abtrage, daß keine unzulässige oder gar strafbare Handlung vorliege, obwohl äußerlich Aufrechnung stattfindet. — Ist der Arbeiter dagegen so unbillig denkend, daß er nicht für seine Verpflichtung aufkommen will, so wird ja doch von einer Seite die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Folge sein. — Es wäre aber meines Erachtens zu bedauern und würde einen bedenklichen Einfluß auf die Arbeit und das Arbeitsverhältniß ausüben, wenn die Rechtsprechung der Gerichte die Arbeitgeber zwingen würde, zur Wahrung wohlberechtigter Interessen einen strengeren Standpunkt, als er nach meinen Erfahrungen in loyaler Weise geübt wird, zur Anwendung zu bringen, z. B. Kautionen zu verlangen oder Urtheile zu erwirken und alsbald nach der Zahlung Beschlagnahme des bereits ausgezahlten Lohnes durch den Gerichtsvollzieher zu herbeiführen.

In gleicher Weise, wie im vorigen Fall, verhält es sich meines Erachtens mit Abzügen zum Ersatz des Schadens aus schuldvoller Beschädigung von Werkzeug, Material, Fensterscheiben u. dgl.

Ich erachte an Hand dieser, wohl ziemlich erschöpfend erwähnten und behandelten praktischen Fälle, es gerade für eine Aufgabe der Gewerbegerichte, durch eine der Billigkeit und der Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung tragende Interpretation Härten und Nachtheile, die eine lediglich juristische Behandlung ergiebt, auszugleichen. In diesem Sinn scheint es auch bedenklich, bei einer kurzen Darstellung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dem §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die weittragende Bedeutung bei den in Betracht kommenden vorbehandelten Fällen zuzuerkennen, wie es in dem fraglichen Aufsatz geschehen ist oder auf eine Aenderung einer billigen Rechtsprechung oder zur Störung der thatsächlich üblichen Regelung gegenseitiger Ansprüche hinzuwirken lediglich um deswillen, weil für die fraglichen Fälle die Ausdrücke: „Lohnabzüge“, „Gegenrechnung“ oder „Ausführung“ (Kompensation) üblich sind.

Offenbach. Wolff.

**Großindustrie und Gewerbegericht.** Nach Zeitungsnachrichten werden in den Kreisen der rheinischen Großindustrie Erhebungen veranstaltet über die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch Arbeiter in den Großindustrie-Betrieben, um dadurch Angriffsmittel gegen die Gewerbegerichte zu gewinnen und ihre Ueberflüssigkeit darzuthun. Von den bis jetzt erschienenen Jahresberichten der Königlichen Gewerbegerichte der Rheinprovinz thut der Kölnische dar, daß aus geringer Inanspruchnahme gar nicht die Entbehrlichkeit folgt, der Düsseldorfer, daß für den dortigen Bezirk sich gar nicht einmal geringe Inanspruchnahme behaupten läßt.

Köln. „Aus dem Umstande, daß die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch die Arbeiter der Großindustrie verhältnißmäßig unbedeutend ist, ist wohl nicht der Schluß zu ziehen, „daß die der Großindustrie aufgezwungenen Gewerbegerichte völlig entbehrlich seien“, wie es in dem Bericht über die Hauptversammlung des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln heißt. In der Großindustrie kommen allerdings weniger Klagen vor, wie im Kleingewerbe, aber nicht, weil sie Großindustrie ist, sondern weil eben durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen das Vertragsverhältniß geregelt wird. Es ist aber auch die Rechtsprechung der Gewerbegerichte insofern von Bedeutung, als sie feste Grundsätze schafft, die bekannt werden und auch zur Anwendung gelangen. Hierzu kommt dann noch, daß die Großindustrie nicht leicht gegen diese Grundsätze verstoßen wird, weil sie es vermeiden will, es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen, die gegen sie ausfallen könnte. Man kann daher wohl sagen, daß die Urtheile der Gewerbegerichte auf die Arbeitgeber erzieherisch wirken“.

Düsseldorf. „Eine Gegenüberstellung der Klagen, welche auf die Industrie und die übrigen Erwerbszweige entfallen, ergiebt, daß von den 1529 angemeldeten Streitfällen von der Bekleidungsindustrie abgesehen, 420 der Industrie

angehören. Diese Feststellung dürfte eine in großindustriellen Kreisen vereinzelt vorkommende Auffassung, welcher auf einer Versammlung des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln am 5. April ds. Js. Ausdruck gegeben wurde, widerlegen, die Annahme nämlich, daß die Gewerbegerichte für die Großindustrie völlig entbehrlich seien. Wenn letztere auch in Folge ihrer vorzüglichen Einrichtungen in ihren Betriebsstätten naturgemäß weniger Differenzen mit ihren Arbeitern haben, als dies in Kleinbetrieben der Fall ist, so ergiebt doch vorstehende Zahl, bei welcher die Großindustrie mit 153 aller auf die Industrie entfallenden Fälle betheiligt ist, daß die Gewerbegerichte für die Erledigung der Streitigkeiten mit ihren Arbeitern doch nicht ganz überflüssig sind. Andererseits ist zu erwägen, daß das Reichsgesetz betreffend die Errichtung der Gewerbegerichte, ein Arbeiterschutzgesetz und in erster Linie für die Arbeiter geschaffen ist, daß daher alle Arbeiter, auch die in der Großindustrie beschäftigten, darauf Anspruch haben, Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern nach diesem Gesetze erledigen zu lassen."

**Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnungen.** In einer längeren Zuschrift vertritt ein Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Barmen, H. Rüsken, den seiner Ansicht nach den Anschauungen und Rechtsbegriffen der Mehrzahl der Interessenten allein entsprechenden Standpunkt: daß zur Giltigkeit der Arbeitsordnung, die lediglich ein Theil des Arbeitsvertrages sei, es der Behändigung an den Arbeiter bedürfe. Das sei auch der Standpunkt des Gewerbegerichts Barmen. Es sei zu wünschen, daß alle Gewerbegerichte in Plenarsitzungen zu der Frage Stellung nehmen und sich hierbei nicht an die Ansichten von Autoritäten und Kommentaren, sondern lediglich an die Gewerbeordnung selbst hielten.

Demgegenüber spricht sich eine Zuschrift des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Cöln sowie eine Bekanntmachung des Gewerbegerichts zu Elberfeld für die Ansicht aus, daß allein der Erlaß der Arbeitsordnung deren Verbindlichkeit begründet.

Wir müssen von einem vollständigen Abdruck absehen, zumal diese Zuschriften neue Gesichtspunkte nicht enthalten, möchten aber hervorheben, daß unseres Erachtens die letztere, auf den Wortlaut und innerem Zusammenhang der Vorschriften der Gewerbeordnung und deren Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien gestützte Auslegung den Interessen auch der Arbeiter am meisten entspricht. Nach dieser Auffassung haben für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern die gesetzgebenden Faktoren bewußt und absichtlich mit der bisherigen privatrechtlichen Ordnung des Arbeitsvertrages und den darauf beruhenden „Anschauungen und Rechtsbegriffen" der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebrochen und haben den Arbeitsvertrag, soweit die Arbeitsordnung eingreift, Normen des öffentlichen Rechts unterstellt. Wenn die Erkenntniß von dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung durchdringt und den mit der Prüfung der Arbeitsordnungen betrauten Behörden (§. 134f R.-G.-O.) und den Gewerbegerichten als selbstverständlich erscheint, wird es möglich sein, einseitige und willkürliche sowie „den guten Sitten zuwiderlaufende" (d. h. hier die freie Willensbethätigung des Arbeiters über die Bedürfnisse des Betriebes hinaus einschränkende) Bestimmungen der Arbeitsordnung zu beseitigen. Es sei hier verwiesen auf das bedeutsame in Nr. 7 Sp. 67 abgedruckte Gutachten des Gewerbegerichts Dortmund. Leider weist bis jetzt nur die Württembergische Ausführungs-Verordnung vom 19. Februar 1892 die zuständigen Behörden an, außer auf die mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden auch auf „offenbar unbillige und unzweckmäßige Bestimmungen" der Arbeitsordnung zu achten und auf ihre Aenderung oder Beseitigung, im Wege gütlichen Benehmens mit den Arbeitgebern hinzuwirken. Dieser öffentlich-rechtliche Charakter der Arbeitsordnung wird jedenfalls noch weiter ausgebaut werden müssen. Deswegen sollten aber gerade die Arbeiter sich hüten, diese öffentlich-rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung in Zweifel zu ziehen, weil ein einzelner Arbeiter vielleicht gerade bei der privatrechtlichen Auffassung der Arbeitsordnung besser fahren würde.

## Gewerbegerichts-Konferenz.

Im Monat September finden in Karlsruhe hintereinander zwei Versammlungen statt, an denen voraussichtlich eine größere Anzahl kommunaler Verwaltungsmänner, darunter auch viele Gewerbegerichts-Vorsitzende theilnehmen werden: die Arbeitsnachweis-Konferenz (13. September) und der Kongreß des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (14. bis 16. September). Voraussichtlich wird dieser Anlaß, ähnlich wie in den Vorjahren in Leipzig und Straßburg der Anlaß der Armenpfleger-Tage, wiederum zu einer zwanglosen Besprechung in Gewerbegerichtsangelegenheiten benutzt werden, für welche

**Sonntag, der 12. September**

in Aussicht genommen ist. Als Gegenstände der Besprechung würden sich darbieten:

1. Die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten. Bei Berathung der Innungs-Novelle hat in der Reichstagssitzung von 24. Juni der preußische Handelsminister in Aussicht gestellt, daß die Genehmigung neuer Innungs-Schiedsgerichte nicht erfolgen soll, wenn dadurch ein störender Eingriff in die Verhältnisse des bestehenden Gewerbegerichts erfolgt. Es wäre von Wichtigkeit, sich über die Form zu verständigen, in der die Gewerbegerichte geeigneten Falls vorzugehen haben.
2. Streitfragen über die Kompetenz der Gewerbegerichte (Begriff des Werkmeisters, der höheren technischen Dienstleistung 2c., Gegenforderung und Kompensation, Schadensersatzklagen 2c.).
3. Streitfragen aus der Rechtsprechung (Zwischen-Unternehmer, Bauschwindel, Begriff der Akkordarbeit 2c.)
4. Meinungsaustausch über das Verfahren bei Einigungsämtern.
5. Einheitliches Vorgehen der Gewerbegerichte bei Gutachten und Anträgen von allgemeinem Interesse, namentlich gegenseitige Mittheilung derselben.

Genauere Benachrichtigungen bleiben vorbehalten. Eine Mittheilung darüber, ob die Theilnahme an der Besprechung beabsichtigt wird, ist jedoch schon jetzt (An den Geschäftsführer des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Frankfurt a. M., Clesern Hof) erwünscht. Von dem Bureau der Arbeitsnachweis-Konferenz sind für die Herren Gewerbegerichts-Vorsitzenden eine Anzahl Einladungsschreiben zur Verfügung gestellt worden.



**„Das Gewerbegericht"** erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. September 1897. Nummer 12.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Herausgeber:

Dr. J. Jastrow.

Preis jährlich 1 Mark.

Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a

## An die Leser.

Da ich am 30. September von der Leitung der „Sozialen Praxis" und des „Gewerbegerichts" zurücktrete, so ist die vorliegende Nummer des „Gewerbegerichts" die letzte, die unter meiner Herausgabe erscheint. Indem ich von dem Redaktionsausschuß, mit welchem gemeinsam ich das „Gewerbegericht" in seiner gegenwärtigen Gestalt begründen und leiten durfte, sowie von den Mitarbeitern und Lesern des Blattes Abschied nehme, ist es mir eine angenehme Pflicht, diesen allen, sowie den Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte für ihre stets bereitwillig gebotene Unterstützung auch an dieser Stelle meinen ganz besonderen Dank zu sagen.

Charlottenburg-Berlin, den 30. August 1897. **Dr. J. Jastrow.**

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird am 12. September in Karlsruhe über das Verhältniß berathen, das künftig zwischen diesen Mittheilungen und der „Sozialen Praxis" bestehen soll.

Schon jetzt aber ist es unsere Pflicht, Herrn Dr. Jastrow für die Förderung Dank zu sagen, die wir bei ihm vom ersten Tage seiner Thätigkeit für die „Soziale Praxis" in allen das „Gewerbegericht" angehenden Dingen gefunden haben. Wie hierbei stets zwischen uns volle Uebereinstimmung in allen wichtigen sozialpolitischen Fragen und besonders in allen Punkten bestanden hat, welche die Aufgaben der Gewerbegerichte und die Fortentwicklung des Arbeitsvertrags aus dem Privatrecht zum öffentlichen Recht betreffen, so hoffen wir, daß er dem Verbande deutscher Gewerbegerichte auch künftig seinen Rath und seine Mitwirkung nicht entziehen wird.

**Der Redaktionsausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.**

**Dr. Flesch.** **Cuno.**

### Inhalt.





## Rechtsprechung.

Kann im Gebiet des preußischen Landrechts der Arbeitsvertrag durch einseitigen Rücktritt zur Auflösung gebracht werden? (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civil-Senat, vom 14. Januar 1897, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 38 S. 114ff.)

Der Kläger hatte den Beklagten im Sommer 1893 auf 5 Jahre als technischen Leiter seiner in L. belegenen Spinnerei angenommen gegen 4000 Mark Gehalt, Gewinnantheil, freie Wohnung im Erdgeschoß des Hauses, dessen erstes Stockwerk der Kläger mit seiner Familie bewohnte. Am 8. August 1895 erklärte der Kläger den Beklagten auf Grund des §. 133e der Gewerbe-Ordnung für entlassen und erhob, da Beklagter sich nicht fügte, Klage auf Räumung der Wohnung, wogegen der Beklagte Widerklage auf Fortzahlung des Gehalts erhob.

Das Reichsgericht ließ es dahin gestellt, ob die Entlassung nach § 133e der Gewerbe-Ordnung gerechtfertigt sei, bestätigte aber die der Klage stattgebende Vorentscheidung mit folgender Begründung:

Neben den Vorschriften in §§ 133a bis 133e sind die landesrechtlichen Bestimmungen in §§ 408, 409 I 5 Allgemeinen Landrechts in Kraft geblieben, nach welchen bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, Derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung nicht kontraktmäßig geleistet habe oder leisten könne, sofort von dem Vertrag abgehen kann, und wenn sich sein Vorhaben als unbegründet erweist, dem Gegner lediglich ein Anspruch auf Schadloshaltung zusteht. . . . Die Anwendbarkeit der Vorschriften in §§ 408, 409 I 5 ist für das Rechtsverhältniß zwischen einem Kaufmann und seinem Handlungsgehilfen in der Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 13 S. 228, Bd. 16 S. 171, Bd. 17 S. 220ff., Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 30 S. 378), wird auch in der Literatur, wennschon nicht uneingeschränkt, angenommen (vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Staub zu Art. 62 § 4a, Puchelt-Förtsch zu Art. 62 unter 2, v. Hahn zu Art. 62 § 5 Anm. 11, Makower, 10. Aufl. S. 78 Anm. 5a, Cosack, Handelsrecht S. 98). Weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte der §§ 133a bis 133e der Gewerbe-Ordnung, noch die Natur der Sache

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichniß über den 1. und 2. Jahrgang des „Gewerbegerichts" bei.

bietet Grund zu der Annahme, daß etwas Anderes für die Fälle gelten soll, die in diesen, den Art. 62ff. des Handelsgesetzbuchs nachgebildeten Vorschriften geregelt sind (vgl. auch den Kommentar zur Gewerbe-Ordnung von Landmann, 2. Aufl. Bd. 2 Anm. 2b zu §. 33b; Rehbeln, Entscheidungen des preuß. Obertribunals 2. Aufl. Bd. 1 S. 578); auch die Gründe, welche Cosack gegen die Anwendbarkeit der §§ 408, 409 I 5 A.L.R. auf die Ansprüche des Handlungsgehilfen gegen den Prinzipal geltend gemacht hat, kommen hier nicht in Betracht. — Der Beklagte kann somit, nachdem der Kläger am 8. August 1895 seinen Rücktritt vom Vertrage bestimmt erklärt hat, nicht mehr Vertragserfüllung verlangen, vielmehr auch dann, wenn jener Rücktritt sich als ungerechtfertigt erweisen sollte, nur Schadloshaltung beantragen. Er muß daher, da die Benutzung der ihm vom Kläger eingeräumten Wohnung lediglich einen Theil der ihm zugebilligten Vergütung für seinen Dienst bildete, jedenfalls die Wohnung räumen.

Anmerkung der Redaktion: Was für Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker gilt, muß Mangels abweichender Bestimmung auch für gewerbliche Arbeiter gelten, obwohl das Reichsgericht die Frage nicht so allgemein faßt. Die Entscheidung bedeutet: Im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts giebt es bei dem reichsgesetzlich geregelten Arbeitsvertrag keine Klage auf Erfüllung, da sich jeder Theil durch die einfache, noch so willkürliche Erklärung, daß der Gegner die Erfüllung nicht kontraktmäßig geleistet habe oder leisten könne, d. h. durch einseitigen Rücktritt vom Vertrage loslösen kann und nur, wenn der Rücktritt nicht nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt ist, auf Schadensersatz haftet. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, der bisher für den gewerblichen Arbeitsvertrag in der juristischen Praxis unseres Wissens nicht anerkannt wurde, durch den höchsten Gerichtshof gewinnt die ganze Lehre vom Vertragsbruch eine andere Gestalt. Der Arbeiter kann sich ebenso wie der Arbeitgeber jeder Zeit von dem Vertrage lossagen, der Vertragserfüllung sich entziehen, d. h. Vertragsbruch beim gewerblichen Arbeitsvertrag ist nach preußischem Recht erlaubt, hat nur Schadensersatzpflicht zur Folge. Eine Klage auf Erfüllung (Fortsetzung des Arbeitsvertrages, Rückkehr zur Arbeit) ist abzuweisen.

Daraus würde sich die weitere Konsequenz ergeben, daß für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts auch dem ohne Grund austretenden Arbeiter das Arbeitsbuch und das Zeugniß entgegen §§ 107, 113 R.G.O. auszuhändigen ist, da er nach §§ 408, 409 I 5 berechtigt ist, einseitig den Vertrag aufzuheben, ja daß §§ 124b, 125 R.G.O. im Gebiet des Landrechts unanwendbar sind, weil es wohl ein grundloses, aber nicht ein rechtswidriges Verlassen der Arbeit giebt. Ob wohl das Reichsgericht an diese Konsequenzen gedacht hat? Daß diese wichtigen Fragen in der ganzen Literatur bisher nirgends von Grund aus behandelt sind, läßt so recht die stiefmütterliche Behandlung des gewerblichen Arbeitsvertrages durch die Rechtswissenschaft erkennen.

Ist die Abmeldung des Arbeiters bei der Krankenkasse seitens des Arbeitgebers als Einwilligung in die Lösung des Arbeitsverhältnisses anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Dresden, Vorsitzender: Stübing.)

Der Beklagte, Bildhauergehülfe L., war laut Vereinbarung berechtigt, nach richtiger Fertigstellung des von ihm angefangenen Stückes das Arbeitsverhältniß zu lösen; er hat zuletzt einen Fries mit Schild und Gehänge übernommen, am 5. August 1896 aber das Arbeitsverhältniß gelöst, ohne diese Akkordarbeit vorher fertig gestellt zu haben. Der Kläger, Bildhauer W., meldete demnächst den Beklagten am 8. August 1896, nachdem er ihn vorher vergeblich zur Fertigstellung der angefangenen Arbeit aufgefordert hatte, bei der Ortskrankenkasse ab und beantragte demnächst mittels Klage vom 13. August 1896, den Beklagten zur Fertigstellung der Arbeit eventuell Schadensersatz zu verurtheilen. Der Beklagte wurde verurtheilt, trotzdem er geltend machte, daß Kläger durch die Abmeldung bei der Ortskrankenkasse sein Einverständniß mit der vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses kund gegeben habe.

Gründe: Die An- und Abmeldung des Arbeitnehmers bei der Krankenkasse ist nicht gleichbedeutend mit der Eingehung und Lösung des Arbeitsverhältnisses, denn ein Arbeitsverhältniß besteht, auch wenn der Arbeitnehmer nicht gegen Krankheit versichert ist.*) Die Abmeldung bei der Krankenkasse kann daher im gegebenen Falle nur als ein Symptom, Beweismittel dafür verwerthet werden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältniß mit dem abgemeldeten Arbeiter als gelöst angesehen haben will. Vorwiegend hat das Gericht der Angabe des Klägers Glauben geschenkt, daß er die Abmeldung nur bewirkt habe, weil er sich gesetzlich dazu verpflichtet erachtete und andererseits weil er nicht auf ganz unbestimmte Zeit hinaus zur Zahlung der Kassenbeiträge für den Beklagten verpflichtet sein wollte. Hierzu mußte das Gericht geführt werden durch die Erwägung, daß der Kläger durch die Arbeitsniederlegung seines Gehülfen in eine Zwangslage versetzt worden war, die er durch einen Verzicht auf die Fertigstellung der begonnenen Arbeiten unnöthiger Weise selbst noch mehr verschärft haben würde. Die Absicht des Klägers, den Beklagten aus seiner Verpflichtung, die begonnene Arbeit zu vollenden, nicht zu entlassen, geht auch ohne Weiteres daraus hervor, daß der Kläger bereits am fünften Tage nach der Abmeldung bei der Krankenkasse gegen den Beklagten auf die Fertigstellung der begonnenen Arbeit Klage beim Gewerbegericht eingereicht hat.

*) Und andrerseits besteht die Versicherungspflicht nur während der Dauer der Beschäftigung, nicht während der Vertragsdauer.

(Anm. der Red.)

Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Ausstellung eines Zeugnisses. Zulässigkeit der Prüfung. (Urtheil des Landgerichts Frankfurt a./M.)*)

Die beklagte Firma war verurtheilt worden, einem Packer binnen 14 Tagen bei Meidung einer Entschädigung von 50 Mk. ein Zeugniß bestimmten Inhalts über vierjährige Beschäftigung auszustellen.

Das Königliche Landgericht zu Frankfurt a./M. erachtet die Berufung für zulässig.

Gründe: Nach freiem Ermessen des Gerichts, das für die Werthfestsetzung nach §. 3 C.P.O. maßgebend ist, ist der Werth des vom Kläger verlangten Zeugnisses auf mehr als 100 Mk. anzuschlagen. Wenn auch der Kläger schon 14 Tage nach seinem Austritt bei der Beklagten bereits wieder eine andere Stelle gefunden hat, so kann das doch den dauernden Werth des sich über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckenden Zeugnisses umsoweniger vermindern, als Kläger selbst die Ausstellung eines solchen verlangt, obgleich er zur Zeit der Klageerhebung eine andere Stellung gefunden hatte. Er legt demnach und zwar mit Recht großes Gewicht auf ein solches Zeugniß, das ihm bei der Länge seiner Beschäftigung bei der Beklagten und deren Ansehen in kaufmännischen Kreisen sein Fortkommen und insbesondere seine Bewerbung um andere Stellen nicht blos vorübergehend sondern dauernd erleichtern wird. Auch auf Seiten der Beklagten ist das Interesse an der Ausstellung eines nach ihrer Ansicht richtigen Zeugnisses gerade wegen des Vertrauens zu ihrem Rufe und wegen der civilrechtlichen Haftung für etwaigen durch ein falsches Zeugniß bei Dritten verursachten Schaden auf mehr als 100 Mk. zu schätzen. Daß die Schätzung des Gewerbegerichts, welche in der eventuellen Zubilligung einer Entschädigung in Höhe von nur 50 Mk. liegt, die Berufung nicht auszuschließen vermag, bedarf keines weiteren Nachweises.

Wird durch die Erhebung einer Widerklage auf mehr als 100 ℳ auch das Urtheil über die Vorklage berufungsfähig? Urtheil des Landgerichts Stuttgart, Civilkammer 1).

Der Kläger war vom Beklagten entlassen worden und verlangt 35 ℳ. Entschädigung. Der Beklagte begründete die Entlassung damit, daß der Kläger sich geweigert habe, die ihm aufgetragene Arbeit (einen Gang zur Post) zu verrichten und behauptete, durch diese Verweigerung sei ihm ein Schade von ℳ. 108,10 entstanden, den er im Wege der Widerklage fordert. Das Gewerbegericht hielt die Entlassung nicht für begründet und sprach dem Kläger 35 ℳ. zu, die Widerklage wies es als unbegründet und ihrem Betrage nach unbewiesen ab.

Der Beklagte legte Berufung ein. Im Termin verzichtete der Beklagte auf die Widerklage und verlangte nur noch Abweisung der Vorklage. Diesem Antrag entsprach die Civilkammer, indem sie die Klage abwies.

Ueber die rechtliche Zulässigkeit der Berufung spricht sich die Civilkammer gar nicht aus, obgleich im Urtheil erster Instanz ausdrücklich hervorgehoben war, daß das Urtheil in der Vorlage nicht berufungsfähig sei. Ueber die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes enthält das Gewerbegerichts-Gesetz keine Vorschrift; Civilprozeß-Ordnung §. 5 bestimmt, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und Widerklage nicht stattfinde (anders natürlich bei der Kostenabrechnung, vergl. §. 11 des Gerichtskostengesetzes). Der Kommentar von Haas zu §. 55 des Gewerbegerichts-Gesetzes behauptet allerdings, daß jener §. 5 der Civilprozeß-Ordnung hier keine Anwendung finde, daß also ein Urtheil schon dann anfechtbar sei, wenn nur Klage und Widerklage zusammen über 100 ℳ. betragen, er hat aber diesen Satz nicht begründet. Die übrigen Kommentare verweisen durchweg einfach auf die §§. 3—9 der Civilprozeß-Ordnung, ohne sich weiter über die Frage auszusprechen. Da aber nach §. 24 des Gewerbegerichts-Gesetzes die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung anzuwenden sind, soweit im Gesetz keine andre Bestimmung getroffen ist, so wird der §. 5 der Civilprozeß-Ordnung auch hier sachgemäß angewendet werden müssen. Demgemäß ist ein Urtheil nicht anfechtbar, wenn der Gegenstand der Vor- und Widerklage je unter 100 ℳ. bleibt, auch wenn beide zusammengerechnet einen höheren Betrag ergeben, gerade wie das Amtsgericht zuständig bleibt, wenn Klage und Widerklage zusammen über 300 ℳ. betragen, wenn nur jede einzelne unter diesem Betrage bleibt. Die logische Folge dieses Ergebnisses scheint mir zu sein, daß das Urtheil in der Vorklage auch dann unanfechtbar ist, wenn die Widerklage auf mehr als 100 ℳ. geht. Denn wenn im ersten Falle jede der beiden Entscheidungen für sich zu behandeln ist, so kann und muß dies auch im zweiten so sein.

*) Vgl. dazu das in Nr. 56 Sp. 58 abgedruckte Urtheil des Landgerichts Berlin.

# Das Gewerbegericht.

## Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Zugleich

## Beilage zur „Sozialen Praxis".

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M. und Magistratsassessor Cuno, Berlin.

Herausgegeben von

**Dr. J. Jastrow**

in Berlin.

**1. und 2. Jahrgang.**

April 1896 bis September 1897.

Mit Sach-, Orts- und Autoren-Register.

Berlin 1897.

Carl Heymanns Verlag.

Die Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wurden im Juli 1893 begründet und erschienen zunächst im Anhang zu den „Blättern für soziale Praxis“, welche von Dr. R. Brückner in Frankfurt a./M., seit Juli 1894 von Dr. J. Jastrow in Berlin herausgegeben wurden. Dieses Verhältniß dauerte zunächst unverändert fort, als aus der Vereinigung der Blätter mit dem „Sozialpolitischen Centralblatt“ im April 1895 die Wochenschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ hervorging. Seit dem 1. April 1896 wurden diese Mittheilungen unter dem Haupttitel „Das Gewerbegericht“ zu einer Monatsschrift umgestaltet, welche sowohl selbstständig, wie auch als Beigabe zur „Sozialen Praxis“ erscheint. Der erste Jahrgang dieser Monatsschrift umfaßt die Zeit vom April 1896 bis September 1896, der zweite die vollen 12 Monate vom Oktober 1896 bis September 1897. Diese beiden Jahrgänge sind in dem vorliegenden Inhaltsverzeichniß enthalten. (Das Inhaltsverzeichniß der früheren Mittheilungen findet man in: „Blätter für soziale Praxis“, Halbjahr II, III, IV und „Soziale Praxis“, Jahrgang III/IV, V.)

# Inhalts-Verzeichniß.

(Die fetten Zahlen bezeichnen den Jahrgang, die mageren die Spalte.)

## I. Sachregister.

(Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.)

### Rechtsprechung.

(Statistik der Rechtsprechung s. u. „Allgemeines".)

#### Reichs-Gewerbeordnung.

Titel VII im Allgemeinen.



§ 100 e.



§ 113.



§ 115.



§§ 115, 115 a.



§ 115 a.



§ 117



§ 119 a (auch §§ 115, 117).



§ 122.



§ 123 (vgl. § 133 b).



§ 124.



§ 124, 124 B.



§ 128.



§ 132.



§ 133.



§ 133 a.



§ 133 b (vgl. § 123).



§§ 134 a bis 134 e.



§ 134 b.

### Gesetz, betr. die Gewerbegerichte.



### Krankenversicherungsgesetz.



### Gerichtsverfassungsgesetz.



### Civilprozeßordnung.

(Beweislast s. u.: Gemeines Privatrecht 2c.)



### Gemeines Privatrecht, Landrecht 2c.



### Verfassung und Verfahren.

(Innungs-Schiedsgerichte s. u. „Allgemeines".)



### Einigungsämter.

(Statistik s. u. „Allgemeines".)



### Gutachten und Anträge.

(Statistik s. u. „Allgemeines".)

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.



## Litteratur.



## Verbandsangelegenheiten.



## Briefkasten. 1, 40. 68

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis“ am Schluß jeder Nummer.

# II. Ortsregister.

(S. = Statistik im 2. Jahrgang.)

# III. Autoren-Register.

(V. = Vorsitzender; Ag.-B. = Arbeitgeber-Beisitzer; An.-B. = Arbeitnehmer-Beisitzer.)

Ich glaube nicht, daß dieses Ergebniß irgendwie bedenklich ist; es erhält einfach den Rechtszustand, der vorhanden wäre, wenn jede der Klagen gesondert erhoben würde. Die entgegengesetzte Ansicht dagegen macht es möglich, jeden Streit berufungsfähig zu machen, indem man eine Widerklage in entsprechender Höhe erhebt. In der Berufungsinstanz wird auf diese verzichtet — eine Minderung des Streitwerths in der zweiten Instanz schadet ja nicht mehr — und so entscheidet das Berufungsgericht lediglich über die Klage, obgleich deren Streitwerth unter 100 *M.* bleibt. Diese Folge ist nicht so unwahrscheinlich, als es vielleicht erscheinen könnte Hier hatte längere Zeit ein Hotelbesitzer, der von seinem Personal nicht selten verklagt wurde, die Gewohnheit, eine Widerklage auf 101—103 *M* zu erheben, weil ihm der Betreffende Geschirr in diesem Werth zerbrochen habe. Er hatte sich offenbar von einem Rechtskundigen diesen Rath ertheilen lassen, und er verfuhr so z. B. auch in einem Falle, wo ein Kellner nur wenige Wochen bei ihm gewesen war, also wohl unmöglich so viel zerbrochen haben konnte. Einmal gestand er sogar in der Verhandlung offen zu, daß er sich damit nur die Möglichkeit wahren wolle, Berufung einzulegen. Mehrfach wurde der Klage entsprechend erkannt und die Widerklage abgewiesen, und dabei stets davon ausgegangen, daß das Urtheil in der Vorlage nicht anfechtbar sei. Berufung hat der Mann nie erhoben und schließlich wohl eingesehen, daß er sich nur überflüssige Kosten verursachte, namentlich dann, wenn die Klage selbst abgewiesen wurde; wenigstens hat er seine Praxis jetzt aufgegeben.

Stuttgart. G. Harlenstein.

**Ist das Gewerbegericht zuständig für Klagen des Binnenschiffers? Ehrverletzung.** (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin.)

Kläger ist Mitglied der Dampfergenossenschaft mit beschränkter Haftung und war ferner vom Vorstande derselben seit dem 1. Mai 1892 als Schiffsführer gegen 130 Mark Gehalt monatlich beschäftigt. Er ist in Stettin am 9. Mai 1896 entlassen und verlangt, da er nur bis Ende Mai 1896 Gehalt erhalten, das Gehalt für den Monat Juni mit 130 Mark.

Beklagte will zur Entlassung des Klägers berechtigt gewesen sein, weil Kläger sich durch einen Brief vom 2. Mai 1896 der Ehrverletzung gegen die Direktion schuldig gemacht habe.

Das Gewerbegericht verurtheilte nach dem Klageantrage.

Gründe: Nach §. 20 des Binnenschifffahrtsgesetzes hat der Schiffsführer Anspruch auf sechswöchentliche Kündigung zum Schlusse eines Vierteljahres. Hinsichtlich der Entlassung der Schiffsführer gelten die für Betriebsbeamte bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen die Entlassung berechtigt ist, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine Ehrverletzung vorliegt. Kläger beschwert sich in dem fraglichen Briefe über den fortgesetzten Maschinistenwechsel. Er nahm hierbei an sich als Genosse berechtigte Interessen wahr. Die Form ist freilich nicht zu billigen, das Gericht hat jedoch eine Ehrverletzung gegen die Direktion aus dem Grunde nicht für vorliegend erachten können, weil die Direktoren zum Theil selbst früher Schiffer gewesen und Duzbrüder des Klägers sind, so daß Kläger nicht annehmen konnte, daß sie ein kräftiges Wort mißdeuten würden.

Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin verworfen, indem im Wesentlichen die Gründe des Vorderrichters als zutreffend bezeichnet und der gegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gerichtete Einwand mit folgender Begründung verworfen wurde:

Nach §. 20 des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 untersteht der Schiffer den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten. Für diese ist aber das Gewerbegericht ausschließlich zuständig (§§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht vom 29. Juli 1890). Soweit also der Jahresverdienst des Schiffers den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, gehören seine Streitigkeiten mit dem Schiffseigner hinsichtlich des Dienstverhältnisses vor die Gewerbegerichte.

## Einigungsämter.

**Einigungsamt im Kieler Tischler-Streik.** Die Arbeiter des Tischlergewerbes — sowohl Bau- als Möbeltischler in Kiel und Gaarden, unter Ausschluß der Werftarbeiter — traten am 13. April d. J. plötzlich in einen ziemlich allgemeinen Ausstand ein. Sofort nach Bekanntwerden desselben wandte sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts Stadtrath Dr. Soelbeer an beide Parteien mit der Anfrage, ob sie nicht das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen möchten. Dies geschah sogleich beiderseits mit größter Bereitwilligkeit. Erstrebt wurden von den Arbeitern: Arbeitszeit von $9^1/_2$ statt 10 Stunden, Mindeststundenlohn von 40 Pfennigen statt 35 Pfennigen, persönlicher Lohnaufschlag von 5 Pfennigen, Erhöhung der Akkordlöhne um 10 Prozent, Zuschlag von 25 Prozent für Ueberstunden, Vergütung für das Selbsthalten von Handwerkszeug. Drei Sitzungen fanden statt. Die erste öffentlich am 22. April, die zweite nicht mehr öffentlich, fast unmittelbar darauf. In dieser wurde seitens des Einigungsamts folgender Vergleichsvorschlag gemacht:

1. Der Stundenlohn wird auf 38 Pf. festgesetzt. — 2. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 Prozent gewährt. — 3. Dir Arbeiter nehmen nach Abschluß der Vereinbarung die Arbeit wieder auf. Die Abeitgeber verpflichten sich zur Aufnahme von Arbeitern, soweit Arbeit vorhanden ist und werden keinen Arbeitsuchenden um deswillen, weil er sich am Streik betheiligt hat, abweisen. Ebenso verpflichten sich aber auch die Arbeiter, diejenigen Arbeiter, welche am Streik nicht betheiligt gewesen sind, unbelästigt zu lassen. — 4. Die Arbeiter treten unter denselben Lohnbedingungen wie bisher in Arbeit, jedoch wird denjenigen, welche bisher einen Lohn von 40 Pf. oder weniger pro Stunde bezogen, eine persönliche Zulage von 2 Pf. pro Stunde gewährt. — 5. Für das Selbsthalten von Handwerkszeug werden für die Woche 60 Pf. vergütet. — 6. Es wird alsbald ein gemeinsamer Ausschuß gebildet, bestehend aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer a) zur Berathung und Aufstellung von Akkordtarifen, b) zur Feststellung der Vergütung für Außenarbeit, c) zur Regelung der Arbeitszeit, d) als dauernde Einrichtung zur Schlichtung von Streitigkeiten.

In einer dritten Sitzung am 28. April fanden die Punkte 2, 3, 5 und 6 beiderseitige Zustimmung. Gegen die Festsetzung eines Mindestlohnes sträubten sich die Arbeitgeber, um nicht allen, minder arbeitsfähigen oder eben aus der Lehre gekommenen jungen Leuten den hohen Lohn zahlen zu müssen. Sie machten aber einen die Verständigung erleichternden Gegenvorschlag. Das Einigungsamt beschloß dieserhalb, mit Zustimmung beider Parteien, von der Abgabe eines Schiedsspruchs Abstand zu nehmen. Ueber die beiden streitigen Punkte haben dann die Parteien direkt verhandelt und gelangten bereits am 5. Mai zu einer Einigung, wonach der Normallohn für Möbelarbeit auf 38 Pfennige und für Bauarbeit auf 40 Pfennige festgesetzt wurde, wobei dem Arbeitgeber freistehen soll, an durchaus unerfahrene und absolut untüchtige Gesellen weniger, jedoch nicht unter 35 Pfennige pro Stunde zu zahlen. Streitigkeiten hieraus sind von dem Ausschuß zu regeln. Das Einigungsamt darf sich also zweifellos das große Verdienst zuschreiben, durch sein schnelles und geschicktes Eingreifen eine Verständigung der Parteien und rasche Beilegung des Streiks herbeigeführt zu haben, ohne daß ein formeller Schiedsspruch nöthig wurde. Ein besonderer Erfolg ist, daß nunmehr eine von beiden Seiten anerkannte Vertretung besteht, welche berufen ist, die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu regeln und Streitigkeiten zu schlichten.

**Einigungsamt im Pforzheimer Zimmerer-Streik.** In Pforzheim hatten die Zimmerer an die Arbeitgeber Ende Juni Forderung auf Abkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, Erhöhung des Lohnes um 15 Prozent, 20 Prozent für Ueberstunden, Berechnung des Lohnes nach Stunden, wöchentliche, statt vierzehntägige Lohnzahlung gestellt. Da die Arbeitgeber einer Einladung zu direkten Verhandlungen nicht Folge leisteten, riefen die Arbeiter zur Vermeidung des Streiks das Gewerbegericht als Einigungsamt an, die Arbeitgeber traten der Anrufung bei. Es wurde am 23. Juli folgender Vergleich erzielt: 1. wöchentliche Lohnzahlung derart, daß jeder Arbeiter eine halbe Stunde nach Feierabend im Besitz des Lohnes ist. 2. Regelung der Arbeitszeit dadurch, daß die Entlohnung nicht nach Tagen, sondern nach Stunden berechnet wird. 3. Vom 15. März 1898 ab zehnstündige Arbeitszeit. 4. Stundenlohn vom 1. August an je nach Leistung des Arbeitnehmers 28—36 Pfennige. Vom 15. März 1898 an zehnprozentige Lohnerhöhung. Wasser- und Nachtarbeit wird um 20 Prozent aufgebessert, für Sonntagsarbeit ist das Doppelte des Stundenlohnes zu zahlen. — Die Zahl der betheiligten Arbeitnehmer betrug ca. 130, der Arbeitgeber 12.

**Bewährung des englischen Einigungsamts-Gesetzes.** Der erste Bericht des englischen Gewerbeministeriums über die Bewährung des am 1. Januar 1895 in Kraft getretenen Gesetzes über Schlichtung von gewerblichen Konflikten (Concitiation Act in Trade disputes) ist soeben erschienen. Er erstreckt sich über zehn Monate. Während dieser Zeit sind dem Amt 31 Anträge auf seine Vermittelungsdienste zugegangen, davon 9 von Unternehmern, 16 von Arbeitern, 6 von beiden Theilen gemeinsam. Von den 31 Fällen wies das Amt 7 als ungeeignet zurück, 19 wurden durch Vermittelung auf dem im Gesetz vorgezeichneten Wege geschlichtet, 4 durch selbstständige Einigung der Parteien während der Unterhandlungen beigelegt, bei vieren war keine Schlichtung möglich, und einer war bei Abschluß des Berichts noch unerledigt.

## Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

### Die rechtliche Stellung der deutschen Gärtnergehülfen.

Bei den Verhandlungen der am 28. Februar und 1. März d. J. in Hamburg stattgefundenen Generalversammlung des Zentralvereins der Gärtner wurde festgestellt, daß über die rechtliche Stellung der Gärtner bei Gerichten und Verwaltungsbehörden eine bedauerliche Unklarheit herrscht.

Bei den Gewerbegerichtswahlen in Hamburg im Jahre 1892 waren bei der Zusammensetzung der Gruppen zur Wahl der Beisitzer die Gärtner außer Acht gelassen. Der Hauptvorstand des Zentralvereins der Gärtner, in der Meinung, daß ein Irrthum vorliege, da bis dahin in Hamburg auch die Gärtner dem Gewerbegericht unterstellt waren, wandte sich an den Senat mit der Bitte um Aufklärung.

In einer Audienz, welche der Geschäftsführer des Vereins auf diese Eingabe erhielt, wurde demselben die Erklärung abgegeben, daß die Gärtner als land- und forstwirthschaftliche Arbeiter als Erzeuger von rohen Naturprodukten dem Gesetz nicht unterstellt und deshalb unter den betreffenden Gruppen nicht aufgeführt seien, trotzdem die Bedürfnißfrage nicht abgeleugnet werden könne, da unter dem bisher bestehenden Gesetz eine verhältnißmäßig große Anzahl von Fällen gerade aus Gärtnerkreisen herrührten. Alle Gegengründe halfen nichts, die Gärtner blieben ausgeschlossen.

Auch im benachbarten Altona wurden die Gärtner nicht zu den Gewerbegerichtswahlen zugelassen. Auf eine diesbezügliche Eingabe an die Königliche Regierung erhielt der Hauptvorstand des Zentralvereins folgenden Bescheid:

„Auf die Eingabe vom 19. v. M., betreffend die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Gärtner, erwidere ich, daß der Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, sich auf die bei der Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen beschäftigten Arbeiter nicht erstreckt. Die Gärtner sind deshalb unter die Wähler der Beisitzer für das Gewerbegericht in Altona mit Recht nicht aufgenommen worden."

Anders liegt die Sache in Bremen. Dortselbst werden die Gärtner nach der Anlage zum Gesetz, betreffend die Gewerbekammern, vom 6. Oktober 1875, zu den Gewerbetreibenden gerechnet. Nachdem durch das Gesetz vom 30. September 1877 für die Stadt Bremen und das Landgebiet ein Gewerbegericht eingesetzt war, wurden die näheren Bestimmungen für die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer durch ein Regulativ der Gewerbekommission vom 15. November 1877 getroffen, in welchem die Gärtner mit aufgeführt sind. Darnach werden die Gärtner auch jetzt bei dem neuen Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892, behandelt und unter die Wähler der Beisitzer für das Gewerbegericht aufgenommen. Der Vollständigkeit halber sei auch gleich mit angeführt, daß die Bremer Gärtnereibesitzer sich auf kurze Zeit einer Gärtnerinnung erfreuten, deren Statut am 2. Juli 1891 genehmigt wurde, die aber bald darnach wieder sanft entschlafen ist.

Nach diesen Entscheidungen sind also die Gärtner in Hamburg und Altona land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Erzeuger von rohen Naturprodukten und daher mit Recht unfähig, in Bremen jedoch Gewerbetreibende und daher mit Recht fähig, mit zu wählen bei der Wahl der Arbeiterbeisitzer zum Gewerbegericht.

Auch in Preußen fehlt jede einheitliche Regelung dieser Sache.

In Bromberg sind die Gärtner wahlberechtigt bei den Wahlen zum Gewerbegericht, dasselbe war der Fall bei den Gewerbegerichtswahlen in Frankfurt a. M. im Februar dieses Jahres, in Berlin wiederum sind die Gärtner landwirthschaftliche Arbeiter und als solche von den Wahlen zum Gewerbegericht ausgeschlossen.

Wenn nun auch die Gärtner in den meisten Fällen nicht das Recht haben, Beisitzer zum Gewerbegericht zu wählen, so ist hierdurch doch nicht gesagt, daß bei gewerblichen Streitigkeiten in denjenigen Städten, in welchen die Gärtner nicht wählen dürfen, die Gewerbegerichte überhaupt versagen. Aber auch in dieser Hinsicht ist die Sachlage durchaus unklar und unbestimmt und dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob er die Gewerbegerichte oder die ordentlichen Gerichte für zuständig erklären will.

In Hamburg, Altona und Wandsbeck werden die gewerblichen Streitigkeiten im Gärtnergewerbe von den Gewerbegerichten erledigt, in letzterer Stadt besitzen die Gärtner übrigens auch das Wahlrecht.

In Pinneberg entschied das Amtsgericht im Jahre 1893, daß für Gärtnergehilfen die Gewerbegerichte zuständig seien, in demselben Pinneberg aber entschied das Gewerbegericht im Jahre 1894, daß es nicht zuständig sei, und verwies die Klagenden an das Amtsgericht in Altona.

In Altona ist für Streitigkeiten im Gärtnergewerbe laut Entscheidung des Amtsgerichts vom Jahre 1892 das Gewerbegericht zuständig, ebenfalls in Bremen und in Dortmund. Gärtnergehilfen sind landwirthschaftliche Arbeiter, so lautet wiederum eine Entscheidung des Gewerbegerichts in Dresden vom 9. Oktober 1892, weshalb die Klage vor das Amtsgericht verwiesen wurde.

Zu welchen Konsequenzen dieser Zustand führt, das beweist so recht drastisch ein im Jahre 1896 in Berlin vorgekommener Fall, welcher auch in einer Petition an den Reichstag als Beispiel, wie unsicher das Rechtsverhältniß der Gärtnergehilfen ist, angeführt wurde.

Ein Gärtnergehilfe, welcher in einer Baumschule Berlins beschäftigt wurde, kam mit dem Geschäftsführer derselben in Streitigkeiten und suchte die Hilfe des Berliner Gewerbegerichts zur Schlichtung derselben nach. Dieses glaubte die Sache abweisen zu müssen, weil die Gärtnerei zur Landwirthschaft gehört und demnach das Amtsgericht Berlin I zuständig sei. Das Amtsgericht I erkannte auf Abweisung der Klage, da der Gärtnergehilfe landwirthschaftlicher Arbeiter sei und die Gewerbeordnung keine Anwendung finden könne. Nun wurde Berufung beim Landgericht I Berlin eingelegt und diese hatte Erfolg, das Landgericht verwies die Sache an das Gewerbegericht mit der Begründung, die Gärtnerei sei ein Gewerbe, folglich sei der Gehilfe ein Gewerbegehilfe und das Gewerbegericht zuständig. Trotzdem entschied dann das Gewerbegericht, daß der Gärtnergehilfe landwirthschaftlicher Arbeiter sei, und der Gehilfe wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Diese Beispiele, deren Zahl noch beliebig vermehrt werden könnte, mögen genügen. Sie zeigen, daß die rechtliche Stellung der Gärtner überaus unklar und unentschieden ist und begreiflich ist der, in weitesten Kreisen der arbeitnehmenden Gärtner gehegte Wunsch, endlich einmal Klarheit über die Frage zu erhalten, ob die Gärtnergehülfen Gewerbegehülfen, oder landwirthschaftliche Arbeiter oder Gesinde seien. Nicht nur in Bezug auf die Gewerbeordnung ist die Entscheidung über diese Frage von großer Wichtigkeit, auch die gesammte gewerkschaftliche Organisation der Gärtner wird durch diesen Zustand auf das ernstlichste gefährdet.

Der §. 6 der Gewerbeordnung, welcher alle diejenigen Berufe bezeichnet, welche der Gewerbeordnung nicht unterstehen, führt ja die Gärtnerei nicht auf. Demnach könnte man annehmen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf die Gärtnerei Anwendung finden müßten, wenn es nicht außer diesen ausdrücklich aufgeführten Gewerbszweigen noch eine ganze Reihe anderer gäbe, welche als nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend erachtet werden.

Zu diesen zählt auch Garten- und Weinbau, überhaupt der gesammte landwirthschaftliche Betrieb. Wenn dieses auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so zeigt uns doch die Praxis des Reichsgerichts, daß dasselbe beständig an diesem Grundsatze festhält. Ob man aber die heute so hoch entwickelte Gärtnerei als einen landwirthschaftlichen Betrieb auffassen kann, ist eine Frage, welche nicht so leicht zu beantworten ist. Der Begriff des Gewerbes läßt sich wohl ebenso schwer definiren, als der Begriff der Fabrik. Unsere mit allen technischen Errungenschaften versehenen Gärtnereien mit ihren Glashäusern, Mistbeetkästen, Dampf- und Wasserheizungen können doch wohl nicht so ohne weiteres als landwirthschaftlicher Betrieb bezeichnet werden. Es werden in den Gärtnereien auch nicht nur Urprodukte hergestellt, sondern oftmals nur vervollkommnet. Es werden auf künstlichem Wege Eingriffe in den Entwicklungsgang der Pflanzen gemacht und dieselben zu einer Zeit zum Konsum geeignet gemacht, welche dem natürlichen Entwicklungsgang der Pflanzen nicht entspricht. Trotz alledem läßt sich nicht leugnen, daß die Gärtnerei sehr nahe mit der Landwirthschaft verwandt ist und es wird wohl sehr schwer halten, hier die Grenze zu ziehen, wo das Gewerbe anfängt und der landwirthschaftliche Betrieb aufhört. Man sollte deshalb den kürzesten Weg einschlagen und einfach auch die landwirthschaftlichen Arbeiter unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung stellen. Aber da hierzu wohl vorläufig noch keine Aussicht vorhanden ist, wird den Gärtnergehülfen wohl keine andere Wahl bleiben, als nach Kräften Material zu sammeln, um die Unhaltbarkeit des derzeitigen Zustandes zu beweisen und nach Kräften auf eine Aenderung zu dringen. Auf irgend welche Hülfe von Seiten der Handelsgärtner selbst ist hier-

bei nicht zu rechnen. Die Herren fühlen sich unter dem derzeitigen Zustande ganz wohl, sie brauchen keine Gewerbesteuer zu zahlen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz geniren sie nicht und schließlich haben sie auch noch ein Mittel in Händen, um einer Organisation der Gärtnergehülfen erfolgreich entgegen treten zu können; da ja das Gesinde ein Koalitionsrecht nicht besitzt. Bei der Praxis der Gerichte, die Gärtnergehülfen anstatt vor das Gewerbegericht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, mag auch nicht zuletzt der Umstand in Betracht gezogen werden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gärtner überaus traurige sind und namentlich das Kost- und Logisgeberwesen im Hause des Arbeitgebers beinahe überall das Feld beherrscht. Hier hat die gewerkschaftliche Organisation der Gärtner ein weites Feld für ihre Thätigkeit offen, möge sie für Aufhebung des Kost- und Logiswesens wirken, dann wird sich wahrscheinlich in der Praxis der Gerichte die Auffassung einbürgern, daß auch die Gärtnergehülfen der Gewerbeordnung unterstehen.

Hamburg. Ag. Müller.

Anmerkung der Redaktion: Speziell der letzte Punkt geht wohl zu weit. Die Hausgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Gehülfen beruht im Gärtnergewerbe auf der Eigenthümlichkeit der Arbeit selbst, die ganz verschieden von der bloßen Landwirthschaft, aber ähnlich wie im Bäcker- und Metzgergewerk ein fortwährendes, wenn auch oft stundenweise unterbrochenes Eingreifen der Gehülfen in den Produktionsprozeß fordert. (Eindecken der Mistbeetfenster bei Nachtfrösten, Begießen, Schutz vor zu sengender Sonne, u. s. w.). Die Kunstgärtnerei in allen ihren Zweigen (Blumen- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei) ist von der bloßen Landwirthschaft, die den Boden bestellt und die Frucht einheimst, ohne den Produktionsprozeß selbst zu beeinflussen oder das erzielte Produkt zu verhindern, verschieden. Die Herstellung von Bouquets, Blumenarrangements, die Versetzung von Pflanzen in Blumentöpfe und dergleichen stellt zweifellos eine Bearbeitung des landwirthschaftlich erzielten Rohstoffes dar, und eben deshalb darf die eigentliche Gärtnerei mit ihren Nebengewerben (Blumenbindereien und dergleichen) nicht zur Landwirthschaft gerechnet werden, so wenig als ein mit Mistbeeten, Treibhäusern, Heizungsvorrichtungen u. s. w. ausgestattetes Stück Land noch als ein bloßes Ackerfeld betrachtet werden kann.

## Verbandsangelegenheiten.

**Dem Verbande deutscher Gewerbegerichte** sind beigetreten die Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte: Allenstein, Göttingen, Grünberg i. Schl., Kattowitz, Lambrecht, Lüneburg, Potsdam, Saalfeld, Thorn.

**Gewerbegerichts-Besprechung.** Im Anschluß an die Ausschußsitzung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird die geplante allgemeine Gewerbegerichts-Besprechung Sonntag, den 12. September d. J. in Karlsruhe i. B. im Sitzungssaal des Stadtraths stattfinden. Tagesordnung: 1. Oberbürgermeister Dr. Gaßner-Mainz: Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses, insbesondere das künftige Verhältniß zur „Sozialen Praxis". — 2. Magistratsassessor Cuno-Berlin: Die künftigen Innungsschiedsgerichte und das Gewerbegericht. — 3. Amtsrichter Blendermann, Vorsitzender des Gewerbegerichts Bremen: Die Gewerbegerichte als Einigungsämter. — 4. Dr. Hartenstein, Vorsitzender des Gewerbegerichts Stuttgart, und Stadtrath Boeckh-Karlsruhe: Inwieweit ist ein einheitliches Vorgehen der Gewerbegerichte bei der Stellung von Anträgen und bei der Vorbereitung von Gutachten möglich und zweckmäßig? — 5. Erfahrungen aus der Rechtsprechung, sowie sonstige Mittheilungen. — Abends 8 Uhr: Zusammensein mit den Mitgliedern der Arbeitsnachweis-Konferenz im „Stadtgarten".

## Statistik der Einigungsämter, Gutachten und Anträge bei den deutschen Gewerbegerichten 1896.

Unserer Statistik der Rechtsprechung in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 lassen wir eine Statistik der Einigungsämter, sowie der Gutachten und Anträge folgen. Dieselbe ist weniger ergiebig. In Bezug auf Gutachten und Anträge war das Jahr 1896 besonders dürr, weil, wie es scheint, keine einzige allgemeine Umfrage stattgefunden hat; für den Umfang der Gutachten-Thätigkeit in den Gewerbegerichten bietet dieses Jahr kein geeignetes Beispiel. Die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter ist erst in den Anfängen begriffen und hat sich jedenfalls im laufenden Jahre schon weit mehr entwickelt, als dies im vorigen Jahre der Fall war. Immerhin bietet auch diese Statistik bereits manche interessanten Einzelergebnisse. Für die Einigungsämter haben wir in Spalte 14 auch die Vermittelungsthätigkeit der Vorsitzenden, welche sich nicht auf das Gewerbegerichtsgesetz gründete, zu ermitteln gesucht. Hierbei ist Lübeck, wo Gewerbegericht und Einigungsamt landesgesetzlich getrennt, aber der Vorsitzende gemeinsam ist, nicht in Spalte 14 gestellt. Die Erfolge der einigungsamtlichen Versuche gehen aus der Tabelle nur wenig hervor. Der Fall, daß weder eine Einigung zu Stande kommt, noch ein Schiedsspruch angenommen wird, auf Grundlage der einigungsamtlichen Ermittelungen sich aber nachher die Parteien dennoch einigen, ist nicht selten, entzieht sich bis jetzt aber der genauen statistischen Feststellung.

### Tabelle I. Uebersicht nach Gerichten.

(Kolonne 1 bezeichnet die Nummer des betreffenden Gewerbegerichts in der Rechtsprechungs-Statistik: Außerordentliche Beilage zu Nr. 8.)

| Nr. | Gewerbegericht | Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der | | | | | | | | | Zahl der gemäß §. 70 | | Fälle anderweiter Vermittlungsthätigkeit des Vorsitzenden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Anrufungen von beiden Theilen | erzielten Vereinbarungen | abgegebenen Schiedssprüche | Unterwerfungen unter Schiedssprüche | Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens | | | erfolglosen Einigungsversuche | | abgegebenen Gutachten | gestellten Anträge | |
| | | | | | | der Arbeitgeber | der Arbeiter | beider Parteien | im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs | in anderen Fällen | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7 | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| 1. | Königsberg i. Pr. | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. | Elbing | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 15. | Berlin | 11 | 6 | 5 | — | — | 4 | 1 | — | — | — | 4 | 1 |
| 17. | Brandenburg a/H. | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 21. | Rathenow | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 37. | Stolp i/P. | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 51. | Breslau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 65. | Görlitz | 2 | — | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| 68. | Hirschberg i/Schl. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 82. | Magdeburg | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 97. | Elmshorn | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| 98. | Flensburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 104. | Wandsbeck (Stadt) | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 106. | Hannover | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 112. | Peine | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| | Seite | 22 | 11 | 8 | — | 2 | 5 | 1 | 2 | 1 | 3 | 4 | 3 |

| Nr. | Gewerbegericht | Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der Anrufungen von beiden Theilen | erzielten Vereinbarungen | abgegebenen Schiedssprüche | Unterwerfungen unter Schiedssprüche | Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens der Arbeitgeber | der Arbeiter | beider Parteien | erfolglosen Einigungsversuche im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs | in anderen Fällen | Zahl der gemäß §. 70 abgegebenen Gutachten | gestellten Anträge | Fälle anderweiter Vermittlungsthätigkeit des Vorsitzenden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4 | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | Uebertrag . . . | 22 | 11 | 8 | — | 2 | 5 | 1 | 2 | 1 | 3 | 4 | 3 |
| 126. | Bielefeld . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3[1]) |
| 127. | Dortmund (Stadt) . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 3 |
| 136. | Iserlohn . . . . . . . . | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 139. | Kassel . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — |
| 140. | Fechenheim . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1[2]) |
| 148. | Frankfurt a/M. . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 2 | — |
| 149. | Höchst a/M. . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| 152. | Koblenz (Landkreis) . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 160. | Barmen . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 168. | Essen (Stadt) . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 177. | Trier . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — |
| | Sa. i. Königreich Preußen | 24 | 12 | 9 | — | 2 | 6 | 1 | 2 | 1 | 12 | 15 | 11 |
| 185. | Ludwigshafen a/Rh. . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 196. | Fürth . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| | Sa. i. Königreich Bayern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 |
| 207. | Dresden (Stadt) . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2[3]) |
| 210. | Leipzig . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 |
| 223. | Meerane . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 224. | Plauen i/V. . . . . . . | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| | Sa. i. Königreich Sachsen | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 4 |
| 230. | Ravensburg . . . . . . | 1[4]) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 231. | Stuttgart . . . . . . . | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | 1 | 1[5]) |
| 233. | Heilbronn . . . . . . . | 1[6]) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 234. | Cannstatt . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 238. | Reutlingen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 240. | Tuttlingen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| | Sa. i. Königreich Württemberg | 3 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 5 | 2 | 2 |
| 242. | Karlsruhe . . . . . . . | 3 | — | 1 | 1 | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| 247. | Mannheim . . . . . . . | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Sa. i. Großherzogthum Baden | 5 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| 250. | Mainz . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 2[7]) |
| 255. | Offenbach (Landkreis) . . | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 256. | Worms . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| | Sa. i. Großherzogthum Hessen | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 |
| 259. | Eisenach . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 262. | Braunschweig . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 269. | Gotha . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| 276. | Lübeck . . . . . . . . | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | —[9]) |
| 277. | Bremen . . . . . . . . | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1[10]) | — | — | — |
| 279. | Hamburg . . . . . . . | 1[8]) | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 | 6 | 1 |

## Tabelle II. Uebersicht nach Staaten.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen . . . . . . . . | 24 | 12 | 9 | — | 2 | 6 | 1 | 2 | 1 | 12 | 15 | 11 |
| Bayern . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 |
| Sachsen . . . . . . . . | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 4 |
| Württemberg . . . . . . | 3 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 5 | 2 | 2 |
| Baden . . . . . . . . | 5 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| Hessen . . . . . . . . | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 |
| Sachsen-Weimar . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Braunschweig . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Sachsen-Coburg-Gotha . . | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| Lübeck . . . . . . . . | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| Bremen . . . . . . . . | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Hamburg . . . . . . . | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 | 6 | 1 |
| Summa . . . | 42 | 18 | 14 | 2 | 4 | 6 | 1 | 6 | 2 | 28 | 24 | 28 |

[1]) In zwei Fällen ist das Gewerbegericht als Einigungsamt nur von Seiten einer Partei angerufen. Im ersten Falle kam ohne Thätigkeit des Einigungsamts sofort ein Ausgleich zu Stande, im anderen Falle lehnte der andere Theil die Anrufung des Einigungsamtes ab. Im dritten Falle hat der Vorsitzende verhandelt, die Streitigkeit ist dann aber ohne Anrufung des Einigungsamts erledigt. — [2]) Später durch Vergleich erledigt. — [3]) Die Parteien riefen in einem Falle die persönliche Vermittelung des Vorsitzenden an. Die hierbei erzielte Vereinbarung wurde auch zur Grundlage einer späteren Einigung. — [4]) Wurde erledigt durch private Vereinbarung der Parteien vor gerichtlicher Verhandlung. — [5]) Aussperrung sämmtlicher Bauarbeiter. Die Vermittelung wurde später vom Oberbürgermeister übernommen. — [6]) Infolge Beilegung der bezüglichen Differenz wurde die Anrufung sofort wieder zurückgenommen, ehe noch das Einigungsamt in Thätigkeit getreten war. — [7]) In einem Falle kam mit dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeiter eine Verständigung zu Stande, welche jedoch wegen der vorbehaltenen und von der Gesammtheit der Arbeiter abgelehnten Genehmigung unwirksam blieb. Im zweiten Falle lehnte der Arbeitgeber jede weitere Verhandlung ab, weil die Vertreter der Arbeiter nicht zu den von ihm selbst beschäftigten Arbeitern gehörten. — [8]) Das Einigungsamt ist zwar zwei Mal seitens der Arbeiter angerufen worden, jedoch nur ein Mal, und zwar zum größten Theil ohne Resultat in Thätigkeit gewesen. Das zweite Mal scheiterte der Versuch an der Weigerung der Arbeitgeber auch ihrerseits das Einigungsamt anzurufen. — [9]) Das Gewerbegericht ist nicht als Einigungsamt bestellt, sondern nur dessen Vorsitzender fungirt zugleich auch als Vorsitzender des Einigungsamtes. — [10]) Die Thätigkeit des Einigungsamts in dem einen Falle endete damit, daß gleich nach Beginn der Verhandlung des Einigungsamts die streikenden Gehülfen die Arbeit wieder aufnahmen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.